This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v.40

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode — III. Session 1875/76.

40

Dritter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags.

Nr. 1 bis 239 und Sachregister.

Von Seite 1 bis 779.

Nebst Anhang: Petitionsverzeichnisse I bis II.

Von Seite 1 bis 61.

Berlin, 1876.

Gedruckt bei J. Sittenfeld.

g 338.43
G31
v.40

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
(Nr. 1.	Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesammt-Vorstandes des Deutschen Reichstags.)	
(„ 1a.	Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet.)	
(„ 2.	Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen)	
(„ 3.	3a.—l. Mitgliederverzeichniß der Kommissionen.)	
Nr. 4.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	1
„ 5.	Gesetzentwurf, betreffend die Ersetzung und Kraftloserklärung auf Inhaber lautender öffentlicher Schuldverschreibungen	7
„ 6.	Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen	9
„ 7.	Uebersichten über die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1874 . . .	12
„ 8.	Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs	20
„ 9.	Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Marksteinen	23
„ 10.	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Freistaate Costa Rica	26
„ 11.	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874	40
„ 12.	Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrements gebühren, vom 5. März 1875	40
„ 13.	Uebersichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 und der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874	41
„ 14.	Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen . . .	42
„ 15.	Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der GewerbeOrdnung und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen	45
„ 16.	Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus	65
„ 17.	Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften .	66
„ 18.	Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphen-Verwaltung	66
„ 19.	Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen	67
„ 20.	Entwurf einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.	69
„ 21.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871	69
„ 22.	Mündlicher Bericht der Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung	69
„ 23.	Antrag Stenglein auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung	69
„ 24.	Gesetzentwürfe, betreffend: a) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, b) das Urheberrecht an Mustern und Modellen und c) den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung	70
Nr. 25.	Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 I. und 1874 II.	83
„ 26.	Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds	113
„ 27.	Abänderungsanträge Miquél, v. Puttkamer (Fraustadt): I. zu dem Gesetz-Entwurf zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Nr. 11. d. Dr.-S.) II. zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus (Nr. 16. d. Dr.-S.)	115
„ 28.	Resolution Dr. Löwe, Sombart, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Nr. 14 d. Dr.-S.)	115
„ 29.	Antrag Hasselmann und Gen. wegen Aufhebung des gegen den Abg. Hasenclever schwebenden Strafverfahrens, für die Dauer der Session	115
„ 30.	Interpellation Baron v. Minnigerode, betreffend die Mittheilung über die Verhandlungen der in der Eisenbahntariffrage niedergesetzten Enquêtekommission und die Vorlegung des Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes	115
„ 31.	Antrag Duncker, Dr. Haenel, betreffend Ergänzung des §. 24. der Geschäfts-Ordnung (Wahl einer Kommission für die Elsaß-Lothringischen Landes-Angelegenheiten).	116
„ 32.	Antrag Hoffmann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs (Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode)	116
„ 33.	Abänderungsantrag Richter (Meißen) u. Gen.	zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Nr. 14. d. Dr.-S.). 116
„ 34.	Abänderungsanträge Dr. Zinn, Stenglein, Späth, Groß, Thilenius, ...	117
„ 35.	Unterantrag Dr. Zinn zu dem Abänderungsantrage Richter (Meißen) (Nr. 33 d. Dr.-S.)	117
„ 36.	Abänderungsantrag Dr. Wolffson zu dem Antrage Dr. Stenglein, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung (Nr. 23. d. Dr.-S.) . . .	117
„ 37.	Antrag v. Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn, auf Abänderung der §§. 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung (Wahlprüfungsverfahren)	118
„ 38.	Antrag Dr. Schulze (Delitzsch) und Gen. auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Gewährung von Reisekosten und Diäten an die Reichstagsmitglieder).	118
„ 39.	Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen	119
„ 40.	Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876	120
„ 41.	Gesetzentwurf wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876	120
„ 42.	Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Brausteuer	121
„ 43.	Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombard-Darlehnen und Werthpapieren	123

239461

Seite

Nr. 44. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes 131

„ 45. Abänderungsanträge Thilo,
„ 46. Antrag v. Behr-Schmoldow, Frhr. v. Maltzahn-Gültz
„ 47. Abänderungsanträge Dr. Zinn,
} zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Nr. 39 d. Dr.-S.). 143

„ 48. Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, nach den Beschlüssen in dritter Berathung 144

„ 49. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung (Nr. 23 d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 145

„ 50. Uebersicht und Denkschrift, betreffend Ausgaben für das Retablissement des Heeres 145

„ 51. Erster Bericht der Kommission für Petitionen . . . 153

„ 52. Antrag Dr. Völk und Gen., betreffend die Revision des Wahlreglements und des Reichswahlgesetzes . . 154

„ 53. Antrag der 1. Abtheilung zum mündlichen Bericht über die Reichstagswahl im 1. württembergischen Wahlkreise 155

„ 54. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben . . 155

„ 55. Gesetzentwurf, die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend 188

„ 56. Bericht der 7. Abtheilung über die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise, umfassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda 192

„ 57. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 199

„ 58. Bericht der 7. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 4 d. Dr.-S.) 201

„ 59. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 221

„ zu 59. Nachtrag 241

„ 60. Antrag Graf Kleist, Baron v. Minnigerode zu dem Bericht der 7. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 58 d. Dr.-S.) 241

„ 61. Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld) und Gen. auf Erörterung der gegen die Zwangsimpfung gerichteten Petitionen im Reichstage 241

„ 62. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Schreiben des Reichskanzlers vom 20. November und 30. Oktober 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Kaufmanns Hermann Arnoldt aus Königsberg, des Grafen E. Baudissin aus Lübeck und des August Horig aus Hamburg, wegen Beleidigung des Reichstags 242

„ 63. Antrag Graf Kleist, Baron v. Minnigerode zu dem Bericht der 7. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 58 d. Dr.-S.) 242

„ 64. Mündlicher Bericht der 7. Kommission über die Wahl im 4. Wahlkreise (Tost-Gleiwitz und Lublinitz) des Regierungsbezirks Oppeln 242

„ 65. Interpellation Wiggers, betreffend die Herstellung von Wasserstraßen 243

„ 66. Antrag Sombart auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von §. 2. des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 243

„ 67. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 243

„ 68. Antrag v. Saucken-Tarputschen auf Ueberweisung der Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen und Masuren, die Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots betreffend, an den Reichskanzler zur Berücksichtigung 245

„ 69. Antrag Grumbrecht zu dem Bericht der 7. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 58 d. Dr.-S.) 246

„ 70. Vierte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung 246

Seite

Nr. 71. Bericht der Rechnungskommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 (Nr. 21 d. Dr.-S.) . . 269

„ 72. Antrag v. Ludwig wegen Einberufung des Reichstags und Vertheilung der Vorlagen an die Reichstagsmitglieder vier Wochen vor der Eröffnung der jedesmaligen Reichstagssession 279

„ 73. Gesetzentwurf, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind . . . 279

„ 74. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 280

„ 75. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4, des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 58 d. Dr.-S.) mit in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 293

„ 76. Bericht der 10. Kommission über die Gesetzentwürfe, betreffend:
I. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
II. das Urheberrecht an Mustern und Modellen,
III. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, (Nr. 24 d. Dr.-S.). 293

„ 77. Antrag Dr. v. Borries zu dem dritten Berichte der Kommission für Petitionen (Nr. 59 d. Dr.-S.) . . 316

„ 78. Interpellation Dr. Schultze-Delitzsch wegen Aufrechterhaltung und Sicherung der Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in den Deutschen Einzelstaaten, insbesondere im Königreich Preußen 317

„ 79. Antrag Dr. v. Schwarze zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 75 d. Dr.-S.) 317

„ 80. Mündlicher Bericht der 11. Kommission zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 (Nr. 40 d. Dr.-S.) 317

„ 81. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen . . . 321

„ 82. Gesetzentwurf, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel 326

„ 83. Gesetzentwurf, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung 327

„ 84. Bericht der Geschäftsordnungskommission über den Antrag, betreffend die Prüfung der Wahlen (Nr. 37 d. Dr.-S.) 329

„ 85. Antrag Schmidt (Stettin) den Beginn des Etatsjahres mit dem 1. April jeden Jahres betreffend 332

„ 86. Gesetzentwurf, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission u. s. w. erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel . . 332

„ 87. Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens seit Dezember 1874 334

„ 88. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen . . 335

„ 89. Antrag Berger zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Nr. 75 d. Dr.-S.) 339

„ 90. Mündlicher Bericht der IV. (Rechnungs-) Kommission, betreffend die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts (Nr. 13 d. Dr.-S.) 339

„ 91. Antrag Dr. Zinn und Gen. zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54 d. D.-S.) 341

„ 92. Mündlicher Bericht der Kommission für den Reichshaushaltsetat über den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1876 341

„ 93. Antrag Bebel zu dem Antrage Hoffmann und Gen., betreffend den Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 32 d. Dr.-S.) 347

„ 94. Amendement Krüger (Hadersleben) zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 (Nr. 80 der Dr.-S.) 347

„ 95. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 347

„ 96. Interpellation Dr. Kapp, betreffend die Untersuchung

Seite

der Strandung des norddeutschen Lloyd-Dampfers „Deutschland" und wegen Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe 348

Nr. 97. Denkschrift, betreffend den Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung 348

„ 98. I. Antrag Dr. Bähr (Kassel) zu dem Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 76 I. d. Dr.-S.) 351

II. Anträge Dr. Websky zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Nr. 76 III. d. Dr.-S.) 351

„ 99. I. Anträge Dr. Grimm zu dem Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 76 I. d. Dr.-S.) 351

II. Anträge Dr. Grimm zu dem Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Nr. 76 II. d. Dr.-S.) 351

III. Anträge Dr. Grimm zu dem Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Nr. 76 III. der Dr.-S.) 351

„ 100. Gesetzentwurf, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs 352

„ 101. Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes 359

„ 102. Abänderungsanträge v. Cuny, zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) 369

„ 103. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffenddie Abänderung des Artikel VIII. der Gewerbe-Ordnung (Nr. 15. d. Dr.-S.). 369

„ 104. Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, die gegenseitigen Hülfskassen betreffend (Nr. 15. d. Dr.-S.) 374

„ 105. Abänderungsanträge zu dem Bericht der X. Kommission (Nr. 76. d. Dr.-S.):

A. betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste: I. Ackermann, Dr. Braun; II. v. Könneritz; III. Struckmann (Diepholz); IV. Dr. Reichensperger (Crefeld) . 385

B. betreffend den Schutz von Photographien gegen unbefugte Nachbildung: Dr. Grimm . . . 386

C. betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen: Ackermann, Dr. Braun . . 386

„ 106. Anträge Dr. Websky zu dem Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Nr. 76. III. d. Dr.-S.) .

„ 107. Achter Bericht der Kommission für Petitionen. . . . 386

„ 108. Zusammenstellung der in zweiter Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, gefaßten Beschlüsse 402

„ 109. Abänderungsanträge: I. Dr. Gerhard; II. Freiherr Nordeck zur Rabenau, Scipio . . . . . } zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) 409

„ 110. Antrag Struckmann (Diepholz) 409

„ 111. Interpellation v Bernuth, Dr. Wagner, Dr. Römer (Württemberg) wegen Vorlegung des Gesetzentwurfs, betreffend die Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten 409

„ 112. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 410

„ 113. Gesetzentwurf, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheit vom 5. Juni 1869 in Südhessen 410

„ 114. Abänderungs-Anträge Dr. Stenglein, Struckmann (Diepholz) . . . . . } zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) 410

„ 115. Antrag v. Seydewitz, Freiherr v. Maltzahn-Gültz, Baron v. Minnigerode . 411

„ 116. Abänderungsanträge I. II. Krüger (Hadersleben) 411

„ 117 Abänderungsanträge Krüger (Hadersleben) 412

„ 118. Anträge I. Struckmann (Diepholz), Dr. Baehr, Dr. Stenglein, Dr. Wolffson; II. Thilo und Genossen 412

Seite

Nr. 119. Zusammenstellung I. des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; II. des Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung; III. des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Nr. 24. d. Dr.-S.) — mit den in zweiter Berathung über dieselben gefaßten Beschlüssen . . . 413

„ 120. Abänderungsantrag Dr. v. Schwarze zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) 423

„ 121. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1876 . . . 423

„ 122. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kapitel 20. der Einnahmen (Mehrertrag der Brausteuer). 428

„ 123. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kapitel 21. der Einnahmen (Reichsstempelabgabe von Schlußscheinen ꝛc.) 428

„ 124. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über Kapitel 66. der Ausgaben im Ord. Kapitel 11. der einmaligen Ausgaben, Kapitel 1., 2, 5., 16., 17., 18. und 22. der Einnahmen des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 428

„ 125. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Erhöhung der Brausteuer (Nr. 42. d. Dr.-S.) 429

„ 126. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Werthpapieren (Nr. 43. d. Dr.-S.) 429

„ 127. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 18. d. Dr.-S) 429

„ 128. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Nr. 41. d. Dr.-S.) 429

„ 129. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen . . 430

„ 130. Anträge Grumbrecht: A. zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. d. Dr.-S.); B zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. d. Dr.-S.) 433

„ 131. Abänderungsantrag v. Freeden zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr 54. d. Dr.-S.) 433

„ 132. Antrag Hasenclever wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Reimer beim Amtsgericht in Celle schwebenden Strafverfahrens, für die Dauer der Session 433

„ 133. Antrag Sonnemann zu dem Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 119. I. d. Dr.-S.) 434

„ 134. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Nr. 95. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 434

„ 135. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen . . . 435

„ 136. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 448

„ 137. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München, wegen Beleidigung des Reichstags 449

„ 138. Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann 449

„ 139. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Petitionen . 446

„ 140. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 450

„ 141. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Nr. 136. d. Dr.-S.), mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen . 464

„ 142. I. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste; II. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung; III. Entwurf eines Gesetzes, be-

		Seite
	treffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — nach den Beschlüssen in dritter Berathung . . .	465
Nr. 143.	Antrag Dr. Lasker zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Nr. 140. d. Dr.-S.) . .	469
" 144.	Gesetzentwurf, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungsgesetze . . .	469
" 145.	Mündlicher Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) .	470
" 146.	Denkschrift, betreffend die Strandung des Dampfers „Deutschland"	480
" 147.	Nachweisung der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat	504
" 148.	Zweiter Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, die gegenseitigen Hülfskassen betreffend (Nr. 15. d. Dr.-S.)	582
" 149.	Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876	592
" 150.	Abänderungsantrag Thilo zum mündlichen Bericht der XII. Kommission über die Strafgesetznovelle (Nr. 145. d. Dr.-S.)	601
" 151.	Antrag Dr. Völk und Genossen zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. d. Dr.-S.)	601
" 152.	Eilfter Bericht der Kommission für Petitionen . . .	601
" 153.	Zusatzantrag Dr. Völk und Genossen zu den Anträgen a) des Abgeordneten Schmidt (Stettin) — Nr. 85. d. Dr.-S. —, b) des Abgeordneten v. Ludwig (Nr. 72. d. Dr.-S.)	604
" 154.	Antrag Preußens, die Einleitung von Verhandlungen über die Erwerbung eines Grundstücks für die Errichtung des Reichstagsgebäudes betreffend	604
" 155.	Abänderungsanträge: I. Dr. Banks und Genossen; II. Herz; III. Becker	605
" 156.	Abänderungsantrag Dr. Banks	605
" 157.	Abänderungsanträge: I. v. Unruh (Magdeburg); II. Dr. Lasker	606

zum mündlichen Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorbeathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 145. d. Dr.-S.).

" 158.	Achter Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs, und zweiter Bericht derselben über den Reichskriegsschatz . .	606
" 159.	Abänderungsanträge Krüger (Hadersleben) zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben (Nr. 54. d. Dr.-S.)	611
" 160.	Abänderungsanträge: I. Windthorst; II. Klöppel, Dr. Marquardsen; III. IV. V. Windthorst zum mündlichen Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 145. d. Dr.-S.) .	611
" 161.	Zweiter Bericht der IX. Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 15. d. Dr.-S.)	612
" 162.	Abänderungsantrag Dr. Wolffson zum mündlichen Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 145. d. Dr.-S.). . .	620
" 163.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage wegen Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Gerhard . . .	620
" 164.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend zwei Schreiben des Herrn Reichskanzlers wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung mehrerer Personen wegen Beleidigung des Reichstags	620
" 165.	Nachtrag zu den Berichten der IX. Kommission über die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung und über die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 148. und 161. d. Dr.-S.)	621
" 166.	Abänderungsantrag Sonnemann zum 6. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 81. d. Dr.-S.) .	622
Nr. 167.	Abänderungsantrag Ackermann zum 5. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 74. d. Dr.-S.) . .	623
" 168.	Abänderungsantrag Dr. Baumgarten, Dr. Löwe, Spielberg, Dr. Gerhard zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.)	623
" 169.	Abänderungsantrag Dr. Lingens und Genossen zum 10. Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 135. d. Dr.-S.)	623
" 170.	Antrag Dr. Bamberger, die Benennung der Reichsgoldmünzen betreffend	623
" 171.	Abänderungsantrag Schulze (Guhrau), Haarmann zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.)	624
" 172.	Interpellation Wiggers, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	624
" 173.	Interpellation v. Kardorff, betreffend die Beseitigung der Nachtheile, welche der deutschen Spritindustrie beim Import nach Italien und England, sowie daraus erwachsen, daß aus dem Freihafen Hamburg russischer Sprit als deutscher Sprit exportirt wird .	624
" 174.	Abänderungsantrag Günther zum 10 Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 135. d. Dr.-S.) . .	625
" 175.	Abänderungsantrag Dr. Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt), Dr. v. Schwarze zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) . . .	625
" 176.	Zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen . .	625
" 177.	Abänderungsanträge: I. Dr. v. Schwarze u. Gen.; II. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg u. Gen. zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) .	628
" 178.	Gesetzentwurf, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung	629
" 179.	Gesetzentwurf, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt	629
" 180.	Antrag Ackermann, v. Behr, Günther, wegen Beibehaltung der für die erste Zone auf 50 Pfennige pro 20 Worte normirten Telegraphengebühr . . .	632
" 181.	Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 54. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen	632
" 182.	Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 83. d. Dr.-S.)	646
" 183.	Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission u. s. w. erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86. d. Dr.-S.)	646
ad Nr.	182. 183. Anfragen und Antworten, betreffend die unter Nr. 83. und 86. der Drucksachen vorgelegten Gesetzentwürfe	649
Nr. 184.	Mündlicher Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler u. s. w. (Nr. 82. d. Dr.-S.)	651
" 185.	Bericht der Budget-Kommission über das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 26. d. Dr.-S.)	653
" 186.	Vertrag mit der Stadt Straßburg wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke	717
" 187.	Mündlicher Bericht der IV. Kommission, betreffend die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874 (Nr. 13. B. d. Dr.-S.)	718
" 188.	Abänderungsanträge: A. I. v. Cuny; II. Liebknecht u. Gen. zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. d. Dr.-S.). — B. v. Cuny zum Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. d. Dr.-S.)	719
" 189.	Antrag Liebknecht, betreffend die Abänderung des §. 44. der Geschäftsordnung	719
" 190.	Dreizehnter Bericht der Kommission für Petitionen .	719

Seite

Nr. 191. Abänderungsanträge: A. Parisius zum Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. d. Dr.-S.). — B. Heyl zum Gesetzentwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. d. Dr.-S.) 721

„ 192. Antrag Freiherr v. Schorlemer-Alst u. Gen. zu dem Bericht der Budget-Kommission über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 185. d. Dr.-S.) 721

„ 193. Mittheilung des Herrn Reichskanzlers, betreffend den Eintritt der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie sämmtlicher Kolonien Frankreichs in den Allgemeinen Postverein 721

„ 194. Antrag Dr. Zimmermann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes . . . 722

„ 195. Mündlicher Bericht der 2. Abtheilung über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl des 3. Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln 722

„ 196. Abänderungsanträge: I. Dr. v. Schwarze, Struckmann (Diepholz); II. Bernards, Dr. v. Schwarze, Thilo, Dr. Weigel; III. Struckmann (Diepholz), Dr. v. Schwarze zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.) 723

„ 197. Interpellation Guerber, betreffend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke 723

„ 198. Abänderungsantrag Spielberg zu dem Antrage der Abgeordneten Ackermann, v. Behr, Günther (Nr. 180. d. Dr.-S.) 723

„ 199. Abänderungsantrag Grumbrecht zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. d. Dr.-S.) 724

„ 200. Zusammenstellungen der auf Grund des Artikel V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen liquidirten, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge 724

„ 201. Antrag Berger u. Gen. zu Nr. 154. d. Dr.-S., den Bau eines Reichstagsgebäudes betreffend 731

„ 202. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die weitere Anordnung über Verwendungen der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler u. s. w. (Nr. 82. d. Dr.-S.) — mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 731

„ 203. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 83. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 732

„ 204. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission u. s. w. ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 86. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen . . . 734

„ 205. Mündlicher Bericht der Budget-Kommission, betreffend den zweiten Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungs-Baufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 44. d. Dr.-S.) 735

„ 206. Abänderungsanträge: I. Dr. Websky; II. Reimer; III. Dr. Weber zu dem Gesetzentwurfe über die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. d. Dr.-S.) . . . 735

„ 207. Zusammenstellung der Entwürfe
A. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung; 736
B. eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen; 738
(Nr. 15. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen.

„ 208. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 26. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen 745

„ 209. Mündliche Berichte der Kommission für Geschäftsordnung: I. über die Frage, betreffend die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Baer; II. über die Frage, ob die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen verläumderischer Beleidigung des Oberstaatsanwalts Dr. Bucher zu Halle zu ertheilen sei? 746

Seite

Nr. 210. Abänderungsantrag Dr. Völk } zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.). 747

„ 211. Abänderungsantrag Thilo u. Gen. 747

„ 212. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn v. Könneritz 748

„ 213. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt (Nr. 179. d. Dr.-S.) mit den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen . 750

„ 214. Anträge zu Nr. 154. der Drucksachen: I. Duncker; II. Dr. Lucius (Erfurt); III. Petitions-Kommission, den Bau eines Reichstagsgebäudes betreffend . . . 751

„ 215. Abänderungsanträge: I. Dr. Websky, II. Grumbrecht; III. Dr. Beseler, Grumbrecht . . . . . } zu dem Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. d. Dr.-S.). 752

„ 216. Abänderungsanträge: I. Dr. Moufang; II. Dr. Schulze-Delitzsch, Dr. Oppenheim; III. Dr. Oppenheim; IV. Dr. Banks, Duncker, Traeger 752

„ 217. Abänderungsantrag Dr. Oppenheim u. Gen. zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 207. sub A. d. Dr.-S.) 753

„ 218. Antrag Rickert, Hölder, Dr. Wehrenpfennig zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 208. d. Dr.-S.) 754

„ 219. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 754

„ 220. Abänderungsantrag Dr. Beseler . . . . . } zu dem Gesetzentwurf über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. d. Dr.-S.). 754

„ 221. Abänderungsanträge: I. Duncker; II. Parisius; III. Grumbrecht 755

„ 222. Antrag v. Benda zu dem Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 208. d. Dr.-S.) 755

„ 223. Schleuniger Antrag Dr. Lasker u. Gen. wegen Ermächtigung des Abgeordneten Dr. Simson, zur Uebernahme des Präsidiums während der Abwesenheit des Präsidenten v. Forckenbeck 755

„ 224. Antrag Rickert, v. Reden zu den Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikels V. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge (Nr. 200. d. Dr.-S.) 756

„ 225. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 15. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn — nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung . . . 756

„ 226. Abänderungsantrag: A. Dr. Wolffson u. Gen.; B. Becker u. Gen. . . . . } zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.). 757

„ 227. Eventueller Antrag Dr. Bähr u. Gen. zu dem Antrag Dr. Wolffson (Nr. 226. A. d. Dr.-S.) 757

„ 228. Abänderungsanträge Dr. Lasker 758

„ 229. Abänderungsanträge: I. Rickert zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 207. A. d. Dr.-S.); II. Reimer, Hasselmann, Geib zum Gesetzentwurf über die eingetragenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. d. Dr.-S.) 758

„ 230. Abänderungsantrag Dr. Marquardsen zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, be-

		Seite
	treffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.)	752
Nr. 231.	Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau niedergelegt sind	759
„ 232.	Abänderungsanträge Becker, v. Puttkamer (Fraustadt) zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.)	759
„ 233.	A. Gesetz, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung B. Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen — nach den Beschlüssen in dritter Berathung	760
„ 234.	Antrag Dr. Kapp zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter (Nr. 55. d. Dr.-S.)	764
„ 235.	Abänderungsanträge: I. Thilo u. Gen.; II. Struckmann (Diepholz) zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181. d. Dr.-S.)	764
Nr. 236.	Vierzehnter Bericht der Kommission für Petitionen	764
„ 237.	Abänderungsantrag Thilo zu den Beschlüssen in zweiter Lesung über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (Nr. 181 d. Dr.-S.)	766
„ 238.	Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — nach den Beschlüssen in dritter Berathung	766
„ 239.	Allerhöchste Ermächtigung, den Schluß der Sitzungen des Deutschen Reichstags betreffend	771
Sachregister		773
Anhang: Petitionsverzeichnisse		**Seite 1—61.**

Anlagen

zu

den Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode.

III. Sitzungs-Periode 1875.

Nr. 1.

(Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Mitglieder des Deutschen Reichstages.)

Nr. 2.

(Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen.)

Nr. 3.

(Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen.)

Nr. 4.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine angemessene Frachtvergütung zu zahlen, welche für die Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke und ohne Rücksicht darauf berechnet wird, ob die Beförderung eines Theils derselben in Eisenbahntransportmitteln erfolgt.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, kann bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer billigen Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der Eisenbahn Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder verlangen, daß einem nur mit der Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen beauftragten Postbeamten der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich eingeräumt werde.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,
oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,
oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist, (Art. 2. Absatz 3.), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahn ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Wagen oder für die Wagenabtheilung und den Kilometer zu berechnende angemessene Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinien gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, sind die Eisenbahnen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen gegen billige Miethe zur Aushülfe zu überlassen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eisenbahnen ob, wenn die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.) laufunfähig werden; jedoch darf der Postverwaltung außer der laufenden Miethe für solche Wagen eine Entschädigung für die Ersatzwagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Im §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ist, wie in dem ihm zu Grunde liegenden §. 5. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, die Bestimmung getroffen, daß es hinsichts der den Eisenbahn-Unternehmungen im Interesse des Postdienstes auferlegten Leistungen bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften verbleiben solle. Bezüglich der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften verweiset das Reichspostgesetz auf die Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und wiederholt die Vorschrift der älteren Preußischen Postgesetze (vom 5. Juni 1852 §. 9. und

vom 21. Mai 1860 §. 5.), wonach für das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen die frühere Gesetzgebung über den Postzwang maßgebend geblieben war. Für die neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften ist angeordnet, daß die denselben im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden sollen. Als Norm hierfür ist ebenfalls die Preußische Gesetzgebung aufgestellt, indem vorgeschrieben ist, daß diese Verchpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die Vorschrift, welche hiernach die Norm für die Leistungen der neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften zu Zwecken des Postdienstes bildet, ist das Preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. Dasselbe hat indem in der Anlage A. wörtlich abgedruckten §. 36. Vorschriften über das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen aufgestellt, welche die Grundlage der Verpflichtungen enthalten, die den in Preußen konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften durch die Konzessions-Urkunden auferlegt worden sind. Mit einigen durch die Erfahrung an die Hand gegebenen Abänderungen liegt der Inhalt des §. 36. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auch denjenigen Verpflichtungen zum Grunde, welche zufolge Kaiserlicher Anordnung laut §. 4. des Reichspostgesetzes vom 28. Oktober 1871 den neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaften gleichmäßig auferlegt werden. Der Wortlaut dieser Verpflichtungen ist in Anlage B. abgedruckt.

Für die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen ist zur Zeit das Reglement vom 1. Januar 1868 maßgebend, das mit den ebenfalls auf dem Preußischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 beruhenden älteren Preußischen Vorschriften über die Leistungen der Staatsbahnen zu Zwecken der Post im Wesentlichen übereinstimmt. Die Gültigkeit des Reglements vom 1. Januar 1868 ist nach dem Beschlusse des Bundesraths des vormaligen Norddeutschen Bundes vom 4. Dezember 1867 auf einen mit dem 1. Januar 1868 begonnenen achtjährigen Zeitraum beschränkt.

Dasselbe tritt daher mit dem Ablauf des Jahres 1875 für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes außer Wirksamkeit.

Es liegt somit die Nothwendigkeit vor, das Verhältniß der Post zu den Staatsbahnen für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab anderweitig zu regeln.

Der Bedeutung des Gegenstandes entspricht es, diese Regelung im Wege der Gesetzgebung zu vollziehen, und sie auch auf die Privat-Eisenbahnunternehmungen unter Vorbehalt der Rechte aus den bereits ertheilten Konzessions-Urkunden, zu erstrecken, um auf diese Weise innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebietes eine einheitliche Normirung der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke herzustellen.

Der Entwurf sucht dies Ziel auf der durch die bisherige Gesetzgebung gegebenen Grundlage und unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen zu erreichen.

Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

Zu Artikel 1 bis 6.

Die in den Artikeln 1 bis 6 aufgeführten Leistungen weichen von den Verpflichtungen, welche den Staatsbahnen nach Maßgabe des Reglements vom 1. Januar 1868 obliegen, im Wesentlichen darin ab, daß die Verbindlichkeit dieser Bahnen, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge die für das gewöhnliche Bedürfniß der Postverwaltung ausreichende Zahl von Postwagen oder Wagenräumen unentgeltlich zu befördern, auf die unentgeltliche Beförderung je eines Postwagens oder Wagenraumes mit jedem fahrplanmäßigen Zuge beschränkt, und daß die Gewichtsgrenze der innerhalb des Postwagens oder Wagenraumes unentgeltlich zu befördernden Päckereien auch für die Staatsbahnen auf 10 Kilogramm festgesetzt wird. In beiden Punkten ist durch Erleichterung der Verpflichtungen der Staatsbahnen eine Gleichstellung derselben mit den Privatbahnen erzielt. Es ist ferner bei denjenigen Leistungen, für welche nach den bisherigen Bestimmungen das Einvernehmen der Post mit der Eisenbahnverwaltung vorausgesetzt wird, dieses Erforderniß durchgehends zu bestimmtem gesetzlichem Ausdruck gebracht. Endlich ist durch schärfere Begrenzung des Umfanges dieser Leistungen darauf Bedacht genommen, Erschwerungen des Eisenbahnbetriebes durch die Erfüllung der den Eisenbahnen für Postzwecke obliegenden Verpflichtungen zu vermeiden, andererseits aber die für den Postdienst unerläßliche Pünktlichkeit der Beförderung von Briefpostsendungen, Zeitungen u. s. w. zu sichern.

Zu Artikel 1.

Inwieweit der Eisenbahnbetrieb mit den Bedürfnissen der Postverwaltung in Uebereinstimmung zu bringen ist, entscheidet sich erfahrungsmäßig im gegebenen Falle meistens ohne Schwierigkeit durch das Einvernehmen der betheiligten Verwaltungen und wo dasselbe nicht zu erreichen ist, durch den Ausspruch der Landes-Aufsichtsbehörde. Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Vorschriften dieses Artikels verbleiben, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, dem Bundesrath zur endgiltigen Entscheidung. Die gesetzlichen Befugnisse des Reichs-Eisenbahn-Amtes werden hiervon nicht berührt.

Zu Artikel 2. bis 4.

Den Verkehrsverhältnissen entsprechend, ist das Bedürfniß der Postverwaltung für die Beförderung der ihr anvertrauten Sendungen durch die Eisenbahnen sowohl örtlich, auf den einzelnen Bahnlinien und bei Benutzung der verschiedenen Züge, als auch zeitlich, beim Eintritte periodisch wiederkehrender erheblicher Steigerungen des Postverkehrs, ein wesentlich verschiedenes. Dem entsprechend wird die Beförderung der Postsendungen auf den Eisenbahnen regelmäßig entweder in besonderen Post-Eisenbahnwagen, oder in Abtheilungen von Eisenbahnwagen, oder endlich in der Weise bewirkt, daß Briefbeutel sowie Brief- und Zeitungspackete der Eisenbahn zur Beförderung durch das Zugpersonal überwiesen bezw. in den dazu geeigneten Fällen durch einen Postbeamten begleitet werden.

Die Artikel 2., 3. und 4. regeln dieses Verhältniß auf der Grundlage der bisherigen Vorschriften im Einzelnen, indem über die Beförderung eigener Postwagen im Artikel 2. über die theilweise Benutzung von Eisenbahnwagen durch die Post im Artikel 3. über die Beförderung von Briefen und Zeitungen durch das Zugpersonal bezw. durch einen Postbegleiter im Artikel 4. die näheren Anordnungen getroffen werden.

Zu Artikel 5.

Reichen die regelmäßigen Post-Transportmittel (Art. 2. und 3.) nicht aus, so wird die pünktliche Beförderung der Postsendungen entweder durch Zulassung mehrerer Postwagen, oder durch Gestellung von Eisenbahnfuhrwerk, oder endlich durch Uebernahme von Postsendungen durch die Eisenbahn als Eilfrachtgut sichergestellt. Diese außergewöhnlichen Leistungen, für welche seitens der Postverwaltung angemessene Vergütungen zu entrichten sind, werden im Art. 5., unter Festhaltung der bisherigen Uebung, näher geregelt.

Zu Artikel 6.

Die Postverwaltung beschafft die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen; sie ist jedoch bei der Unterhaltung und dem Gebrauche derselben, sowie in Betreff der sonst für den Eisenbahn-Postdienst erforderlichen Geräthschaften (Perronwagen und dergl. m.), vielfach auf die Mitwirkung der Eisenbahnen hingewiesen. Die

näheren Festsetzungen für die hieraus entspringenden Beziehungen werden im Artikel 6. getroffen.

Zu Artikel 7.

Da die Postverwaltung mit ihren Einrichtungen und Dienststellen dem Zuge der Bahnlinien zu folgen gezwungen ist, so ist der Besitz von Diensträumen auf den Bahnhöfen ein unabweisbares Postdienstbedürfniß. Auch ist es zuweilen bei großer Entfernung der Bahnhöfe vom nächsten Ort nothwendig, das Unterkommen der für den Bahnhofspostdienst erforderlichen Beamten durch Einrichtung von Dienstwohnungen sicher zu stellen. Für die Staatsbahnen enthält das Reglement vom 1. Januar 1868, in Uebereinstimmung mit dem älteren Preußischen Reglement, nähere Vorschriften über die Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen bei Beschaffung der für den Bahnhofspostdienst erforderlichen Dienst-, bezw. Dienstwohnungsräume, sowie über die von der Postverwaltung hierfür zu entrichtende Gegenleistung. Im Artikel 7. des Entwurfs ist dies Verhältniß auf die Privatbahnen ausgedehnt worden, da erfahrungsmäßig ernste Verlegenheiten für die Postverwaltung entstehen, wenn sie bei der Beschaffung der durch den Eisenbahnbetrieb erforderlich werdenden Diensträume auf den Bahnhöfen ausschließlich auf den guten Willen der Eisenbahnverwaltungen angewiesen ist. Die Eisenbahnunternehmungen hingegen befinden sich gleichmäßig in der Lage, bei der Errichtung, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Bahnhöfen auf die Bedürfnisse des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes Rücksicht zu nehmen und die dafür etwa erforderlichen Grundstücke vermöge des ihnen behufs Herstellung der Bahnhofs-Anlagen staatlicher Seits verliehenen Enteignungsrechts zu beschaffen. Gleichzeitig tritt der Entwurf unter Festhaltung der bisherigen Grundlagen nähere Anordnungen, um die desfallsigen Ansprüche an die Eisenbahnverwaltungen auf das durch den Eisenbahnbetrieb bedingte wirkliche Bedürfniß der Postverwaltung zu beschränken und den Eisenbahnen eine angemessene Vergütung für ihre hierfür gehörigen Leistungen zu sichern. Demnach ist von der Postverwaltung für die Hergabe von Dienst- und Dienstwohnungsräumen eine gleichmäßig zu bemessende Miethsentschädigung zu entrichten. Verlangt die Postverwaltung für ihre Zwecke die Errichtung besonderer Gebäude, so hat sie den Bau und die Unterhaltung derselben zu bestreiten. Auch wird über den Umfang der Dienstwohnungsräume, sowie über die Auflösung des Miethsverhältnisses die Verständigung beider Verwaltungen erfordert.

Zu Artikel 8.

Seit dem Bestehen des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 werden die Eisenbahnverwaltungen häufiger als früher von Postbeamten in Anspruch genommen, welche während der Ausübung des Bahnpostdienstes bei dem Betriebe der Eisenbahnen körperlich verletzt worden sind. Die Eisenbahnen fühlen sich durch derartige Entschädigungsansprüche beschwert, weil sie für die Beförderung der betreffenden Beamten eine Personengeldeinnahme nicht genossen haben, und weil sie glauben, daß die Postbeamten in Folge der besonderen Einrichtung der Postwagen und durch die Verrichtung des Postdienstes während der Eisenbahnfahrt beim Eintritte von Unfällen der Gefahr körperlicher Verletzung in erhöhtem Maße ausgesetzt seien. Durch die im Artikel 8. getroffene Vorschrift wird das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 nicht berührt; es soll jedoch den Eisenbahnen die Erfüllung der ihnen nach demselben obliegenden Schadenersatzpflicht durch einen Regreß an die Postverwaltung in denjenigen Fällen erleichtert werden, wo der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht worden, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist.

Zu Artikel 9.

Die bisherige Vorschrift des Reichspostgesetzes, wonach bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig zu bemessen sind, hat wiederholt zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß das Zustandekommen der für den örtlichen Verkehr wünschenswerthen Eisenbahnen von untergeordneterer Bedeutung durch die Verbindlichkeiten erschwert werde, welche den Eisenbahnen bezüglich des Postdienstes obliegen. Zwar hat die Reichspostverwaltung, soweit ihr dies nach Maßgabe des Gesetzes möglich war, ihre Ansprüche an derartige Bahnen thatsächlich bereits bisher auf das geringste Maß beschränkt; jedoch ist die gesetzliche Regelung des Verhältnisses vorzuziehen. Eine solche wird durch Artikel 9. des Entwurfs im Anschluß an §. 74. des Bahn-Polizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 2. von 1875) getroffen. Die dem Reichskanzler ertheilte Ermächtigung zur Ermäßigung oder zum gänzlichen Nachlaß der Verpflichtungen für den Postdienst ist auf die Fälle des wirklichen Bedürfnisses beschränkt und gewährt gleichzeitig für die praktische Handhabung denjenigen Spielraum, welcher bei dem Stande, worin die Ausbildung der Eisenbahnen von untergeordneterer Bedeutung in Deutschland gegenwärtig sich befindet, wünschenswerth und erforderlich ist.

Zu Artikel 10.

Für die bei Ausführung der Leistungen in Betracht kommenden näheren Anordnungen, sowie für die Festsetzung und Berechnung der je nach der Beschaffenheit der Leistungen mannigfaltigen Vergütungssätze erscheint die Form der Vollzugsbestimmungen, welche vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassen sind, als die geeignetste. Diese Form schließt sich zugleich den bei den Staatsbahnen bisher bestehenden Vorschriften an und findet im §. 50. des Reichs-Postgesetzes einen Vorgang, der sich seit langer Zeit bewährt hat. Sie gestattet überdies, etwa hervortretende Unzuträglichkeiten rechtzeitig und ohne Weitläufigkeiten abzustellen.

Zu Artikel 11.

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges, soweit es sich um unentgeltliche Beförderung von Postsendungen handelt, ist bezüglich der bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen unerläßlich, weil in den Konzessions-Urkunden vielfach auf diese Gesetze Bezug genommen ist.

Durch die Vorschrift in Absatz 2. wird die allmälige Beseitigung der Sonderstellung der bereits konzessionirten Bahnen im Wege der freien Vereinbarung ermöglicht und die Postverwaltung verpflichtet, den hierauf gerichteten Anträgen der Eisenbahnverwaltungen stattzugeben.

Zu Artikel 12.

In Ausführung der Bestimmung des Versailler Protokolls vom 15. November 1870 (Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 650 ff.), wonach die Badische Postverwaltung erst vom 1. Januar 1872 auf das Reich übergehen sollte, ist zwischen dem Reichskanzler-Amt und der Großherzoglich Badischen Regierung wegen dieses Uebergangs ein Vertrag, d. d. Karlsruhe, den 6. Juli 1871 und eine nachträgliche Uebereinkunft, d. d. Berlin, den 25. August / Karlsruhe, den 1. September 1871 abgeschlossen worden, nach welcher letzteren der Großherzoglich Badischen Regierung für die Leistungen ihrer Staatsbahnen zu Postzwecken neben den reglementarisch zu gewährenden Entschädigungen eine besondere Vergütung von jährlich 48,900 Thalern während der auf den 1. Januar 1872 folgenden

acht Uebergangsjahre, mithin bis zum Ablaufe des Jahres 1879, zugesichert worden ist. Sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, ist diese Vergütung bis zu dem angeführten Zeitpunkte weiterzuzahlen, wogegen die Badischen Staatsbahnen bis ebendahin zu den ihnen gegenwärtig nach dem Reglement vom 1. Januar 1868 obliegenden Leistungen zu Postzwecken verpflichtet bleiben.

Zu Artikel 13.

Die Ausschließung der Anwendung auf Bayern und Württemberg entspricht der bisherigen Vorschrift im §. 4. des Reichspostgesetzes, welche auf dem Artikel 52. der Reichsverfassung beruht.

Anlage A.

Preußisches Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.

§. 36.

Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1. die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
2. sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter;
3. sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern;
4. findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen zu befördern;
5. die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen;
6. wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

Anlage B.

Zusammenstellung

der

bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen denselben im Interesse der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes aufzuerlegenden Verpflichtungen.

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

2. Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung **einen** Postwagen und innerhalb desselben

   a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

   b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

   c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupees in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3. Für ordinäre Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarungen aversionirt wird.

4. Wenn **ein** Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupee (ad 1.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinäre Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinären Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupee und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

5. Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt,

daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Nr. 5.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen,

betreffend die Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schuldverschreibungen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender öffentlicher Schuldverschreibungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Jeder, welchem eine Landesschuldverschreibung durch Zufall gänzlich vernichtet worden oder anderweitig verloren gegangen ist, muß, wenn er dieselbe ersetzt erhalten will, den Verlust zunächst bei der Verwaltung der Landesschulden anmelden.

§. 2.

Wird die gänzliche Vernichtung der Landes-Schuldverschreibung behauptet und nachgewiesen, so wird eine neue Schuldverschreibung von gleichem Betrage an deren Stelle ausgefertigt und dem Antragsteller ausgehändigt. Darüber, ob jener Nachweis geführt sei, entscheidet ausschließlich die Verwaltung der Landesschulden nach freiem Ermessen.

Ist die Verbriefung des bezüglichen Theiles der Landesschuld bereits geschlossen, so wird statt der neuen Schuldverschreibung ein Anerkenntniß der Forderung ausgestellt, welche durch die vernichtete Schuldverschreibung verbrieft war. In das Anerkenntniß ist der Inhalt der Letzteren, sowie die Erklärung aufzunehmen, daß das Kapital nebst Zinsen, soweit der Gläubiger solche zu fordern berechtigt ist, an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne die Anforderung weiterer Legitimirung desselben zur Verfallzeit werde gezahlt werden.

§. 3.

Ist der Verlust auf andere Weise als durch Vernichtung entstanden, oder ist der im §. 2. erwähnte Nachweis der Vernichtung einer Schuldverschreibung von der Verwaltung der Landesschulden als genügend nicht erachtet worden, so erläßt dieselbe behufs Vorbereitung des in solchem Falle erforderlichen gerichtlichen Verfahrens, auf Antrag des Anmelders, eine Bekanntmachung, in welcher der behauptete Verlust, Name und Wohnort des Antragstellers und die genaue Bezeichnung der Schuldverschreibung nach Nennwerth, Münzsorte, Zeit und Ort der Ausfertigung, Serie (Buchstaben) und Nummer enthalten sein muß.

Die Bekanntmachung geschieht auf Kosten des Antragstellers in dem Reichsanzeiger, in einer zu Straßburg erscheinenden Zeitung, in den Bezirksamtsblättern und, falls die Schuldverschreibung außerhalb Landes verloren worden, in einer auswärtigen Zeitung. Die Bestimmung der Zeitungen steht der Verwaltung der Landesschulden zu.

§. 4.

Ist diese Bekanntmachung erfolgt und die Zeit, in welcher für die Schuldverschreibung neue Zinsscheine auszugeben waren, bis zum Fälligwerden des ersten derselben abgelaufen, ohne daß bei der Landesschuldenverwaltung die Schuldverschreibung zum Vorschein gekommen oder über deren Vorhandensein sonst etwas bekannt geworden ist, so ertheilt die genannte Behörde auf Antrag des Anmelders hierüber eine schriftliche Bescheinigung.

§. 5.

Auf Grund der im §. 4. erwähnten Bescheinigung kann sodann die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Kraftloserklärung der verloren gegangenen Schuldverschreibung beantragt werden.

Dies geschieht mittelst Bittschrift, welcher die Beweisstücke, daß die im §. 3. verordnete Bekanntmachung gehörig erfolgt sei, beizufügen sind.

Für das Verfahren ist das Landgericht in Straßburg ausschließlich zuständig.

§. 6.

Entspricht der Antrag den vorbezeichneten Erfordernissen, so erläßt das Landgericht eine öffentliche Bekanntmachung, durch welche der etwaige Inhaber der Schuldverschreibung aufgefordert wird, binnen einer Frist, welche mindestens auf 6 Monat und höchstens auf 1 Jahr zu bestimmen ist, sich zu melden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Schuldverschreibung zu gewärtigen sei.

Die Bekanntmachung muß durch Anheftung an der Gerichtsstelle und drei Mal in möglichst gleichen Zwischenräumen in den im §. 3. bezeichneten Blätern veröffentlicht werden. Auf Ansuchen des Antragsstellers oder geeignetenfalls von Amtswegen kann sie außerdem in anderen in- oder ausländischen Blättern erfolgen. Die zu wählenden Zeitungen bestimmt das Landgericht. Die Kosten der Bekanntmachungen trägt der Antragsteller.

§. 7.

Meldet sich innerhalb der in der Bekanntmachung (§. 6.) gestellten Frist der Inhaber der aufgebotenen Schuldverschreibung oder kommt dieselbe bei der Verwaltung der Landesschulden oder anderweit, als noch im Umlauf befindlich, zum Vorschein, so sind etwaige streitige Ansprüche zwischen dem Verlierer und dem gewärtigen Inhaber zum gerichtlichen Prozeßverfahren zu verweisen.

Wenn sich ergiebt, daß die aufgebotene Schuldverschreibung von einer dazu berechtigten Kasse eingelöst oder in Zahlung genommen worden ist, so stehen dem Verlierer gegen die Kasse keine Ansprüche zu.

§. 8.

Hat sich innerhalb der Frist (§. 6.) Niemand gemeldet und ist die aufgebotene Schuldverschreibung weder bei der Verwaltung der Landesschulden uneingelöst zum Vorschein gekommen, worüber von dieser Bescheinigung zu ertheilen ist, noch auch dem Gerichte von einer anderweiten Auffindung der noch umlaufsfähigen Schuldverschreibung Kenntniß geworden, so erläßt dasselbe auf Gesuch des Antragstellers in öffentlicher Sitzung das Erkenntniß, durch welches die Schuldverschreibung für kraftlos erklärt wird. Dasselbe wird an der Gerichtsstelle angeheftet.

§. 9.

Die Bestimmungen der §§. 3—5. finden auf solche Landes-Schuldverschreibungen, welche mit Zinsscheinen überhaupt nicht versehen waren, oder welche zur Rückzahlung bereits gekündigt sind, oder bei welchen die Ausfertigung neuer Zinsscheine eingestellt ist, keine Anwendung. Die gerichtliche Aufbietung — §. 6. — solcher Schuldverschreibungen erfolgt, sobald der Antragsteller eine Bescheinigung der Verwaltung der Landesschulden darüber beibringt, daß die durch die aufzubietende Verschreibung verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe.

Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben und wird demnächst von der Landesschulden-Verwaltung unter Wiederholung des früheren Zeugnisses bescheinigt, daß die aufgebotene Urkunde auch bis dahin bei ihr nicht zum Vorschein gekommen sei, so kann der Erlaß des die Kraftloserklärung aussprechenden Erkenntnisses beantragt werden.

§. 10.

Das Erkenntniß über die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung ist rechtskräftig, wenn binnen 4 Wochen nach dem Tage der Anheftung ein Widerspruch auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts nicht angemeldet worden ist. Der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses wird demnächst durch die im §. 3. bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§. 11.

Auf Grund des bekannt gemachten Erkenntnisses fertigt die Verwaltung der Landesschulden auf Gesuch des Antragstellers und auf dessen Kosten eine neue Schuldverschreibung an Stelle der für kraftlos erklärten aus. Mit derselben werden dem Antragsteller die zu der ungültig erklärten Schuldverschreibung gehörigen Zinsscheine, welche etwa bei der Landesschulden-Verwaltung sich noch befinden, ausgehändigt.

Ist die Verbriefung des bezüglichen Theiles der Landesschuld bereits geschlossen, so kommen die Bestimmungen des §. 2. Absatz 2. zur Anwendung. Dem daselbst erwähnten Anerkenntniß wird eine von der Landesschulden-Verwaltung beglaubigte Abschrift des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Erkenntnisses beigefügt, welches letztere in der Urschrift bei den Akten der Landesschulden-Verwaltung verbleibt.

§. 12.

Die Verwaltung der Landesschulden ist verbunden, von Jahr zu Jahr Listen der für kraftlos erklärten Landes-Schuldverschreibungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 13.

Verlorene oder vernichtete Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine von Landesschuldverschreibungen können nicht für kraftlos erklärt werden.

§. 14.

Wer den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (Artikel 2277 des B.-G.-B.) bei der Verwaltung der Landesschulden angemeldet und zugleich den früheren Besitz durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, kann nach Ablauf der Verjährungsfrist verlangen, daß der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinsscheine ihm ausgezahlt werde.

Wenn die Verwaltung der Landesschulden aus der Beweisverhandlung nach freiem Ermessen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die als verloren angemeldeten Zinsscheine nicht wieder zum Vorschein kommen können, so kann sie dieselben sofort durch neue ersetzen.

§. 15.

Auf Schuldverschreibungen der Bezirke und Gemeinden und die dazu gehörigen Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im §. 1. vorgeschriebene Anmeldung muß bei dem Bezirks-Präsidenten bezw. dem Bürgermeister der Gemeinde gemacht werden. An die Stelle der Verwaltung der Landesschulden tritt eine Kommission, welche bezüglich der Bezirks-Schuldverschreibungen aus dem Bezirks-Präsidenten, als Vorsitzenden, und zwei von demselben zu wählenden Mitgliedern des Bezirkstages, bezüglich der Gemeinde-Schuldverschreibungen aus dem Bürgermeister, als Vorsitzenden, und zwei von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern besteht.
2. Das gerichtliche Verfahren findet statt bezüglich der Bezirks-Schuldverschreibungen bei dem am Sitze der Bezirksverwaltung bestehenden Landgericht, bezüglich der Gemeinde-Schuldverschreibungen bei dem Landgericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

§. 16.

Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die gemäß §. 20. des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste (Gesetzbl. S. 171), bereits ausgegebenen Landes-Schuldverschreibungen, und sofern in den Anleihe-Bedingungen etwas Anderes nicht bestimmt ist, auch auf bereits vorhandene Schuldverschreibungen der Bezirke und Gemeinden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Materie, welche den Gegenstand des Gesetzentwurfes bildet, bedarf der gesetzlichen Regelung, da die in Elsaß-Lothringen in Geltung befindliche französische Gesetzgebung die Möglichkeit der Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter, auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen nicht giebt, der Schutz des betheiligten Publikums aber und die Rücksichten auf die Erhaltung des Kredits eine solche Möglichkeit erheischen.

Nachdem für die Schuldverschreibungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs durch die Gesetze vom 9. November 1867, 21. Juli und 29. November 1870, 26. April 1871 und 12. Mai 1873 die in Preußen bezüglich der Amortisation von Staats-Schuldverschreibungen bestehenden Bestimmungen mit geringen, durch die Natur der Sache gebotenen Modifikationen für anwendbar erklärt worden sind, empfiehlt es sich schon in Rücksicht auf die einheitliche Behandlung des Gegenstandes, auch für Elsaß-Lothringen den bewährten Grundsätzen des preußischen Rechtes im Wesentlichen zu folgen. Die Vorschriften über das Aufgebots- und Amortisationsverfahren bei den preußischen Staatsschuldenpapieren sind hauptsächlich in der Verordnung vom 16. Juni 1819 und in der Kabinetsordre vom 3. Mai 1828 enthalten.

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs mit diesen Vorschriften übereinstimmen, kann von einer weiteren Motivirung derselben abgesehen werden. Das Gleiche ist der Fall hinsichtlich der Bestimmungen, welche die zur Vornahme der in dem Entwurf erwähnten Geschäfte und Befugnisse kompetenten Staatsbehörden, sowie die Blätter bezeichnen, in welchen die vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen sollen. Eine besondere Behörde für die Verwaltung der Landesschulden besteht zur Zeit in Elsaß-Lothringen nicht. Die Einsetzung einer solchen wird erst dann nöthig sein, wenn zur Aufnahme einer Landesanleihe geschritten wird.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatzgeschäfts

im Bezirke

des

Königreichs Bayern

pro 1874.

4.	15.	16.						
n	s i n d							
		zur Ersatz-Reserve übergetreten						
	als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst von der Regierungs-Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaßes. Unter 1 Meter 57 Zentimeter.	b. wegen Kleinheit. Von 1 Meter 57 Zentimeter bis 1 Meter 62 Zentimeter.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. Disponible.	Summe.
8	4,827	135	101	1,518	173	315	59	2,301
7	4,508	48	86	1,138	43	461	200	1,976
5	9,335	183	187	2,656	216	776	259	4,277
0	3,463	—	—	1,033	—	—	—	1,033
2	3,018	—	—	753	—	—	—	753
2	6,481	—	—	1,786	—	—	—	1,786
5	959	—	—	330	—	—	—	330
9	1,084	—	—	274	—	—	—	274
4	2,043	—	—	604	—	—	—	604
3	335	110	87	121	153	238	44	753
4	299	32	55	81	23	309	102	602
7	634	142	142	202	176	547	146	1,355
—	70	25	14	34	20	77	15	185
2	107	16	31	30	20	152	98	347
2	177	41	45	64	40	229	113	532

17.	18.				19.	20.
von den in Rubrik 16 aufgeführten der ersten Klasse der der Ersatz-Reserve überwiesen.	Auf 1 Jahr zurückgestellt				Summe der Rubriken 7 bis inkl. 16 und 18.	Es bleiben zur Aushebung (Summe ad 6 minus Summe ad 19).
	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher 2c. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen beziehungsweise sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summe.		
1,829	8,976	984	241	10,201	28,955	12,624
1,484	8,793	1,464	151	10,408	29,517	15,719
3,313	17,769	2,448	392	20,609	58,472	28,343
983	5,590	468	112	6,170	17,991	7,550
696	5,340	610	67	6,017	17,307	8,845
1,679	10,930	1,078	179	12,187	35,298	16,395
330	3,199	469	104	3,772	8,458	4,256
231	3,002	710	51	3,763	9,013	5,238
561	6,201	1,179	155	7,535	17,471	9,494
404	185	43	21	249	2,061	741
366	437	135	24	596	2,447	1,381
770	622	178	45	845	4,508	2,122
112	2	4	4	10	445	77
191	14	9	9	32	750	255
303	16	13	13	42	1,195	332

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							
Bezirk.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militärpflichtigen.	Hierzu die Militärpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden worden ist, und zwar:		Summe der Rubriken 4 und 5.	Davon sind									zur Ersatz-Reserve übergetreten						Summe.
				a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.		unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Regierungs-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppentheilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priesteramts-Kandidaten 2c. zurückgestellt.	als moralisch unfähig zum Militärdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Bezirks-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst von der Regierungs-Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaßes. Unter 1 Meter 57 Zentimeter.	b. wegen Kleinheit. Von 1 Meter 57 Zentimeter bis 1 Meter 62 Zentimeter.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. Disponible.	
I. Kgl. bayer. Armee-Korps	2,389,932	1,164,782	25,541	12,714	2,802	522 16,038	41,579	87	8,297	857	449	1,583	29	96	228	4,827	135	101	1,518	173	315	59	2,301
II. Kgl. bayer. Armee-Korps	2,452,639	1,182,582	26,152	14,251	3,828	1,005 19,084	45,236	1,851	7,436	1,368	384	1,125	37	77	347	4,508	48	86	1,138	43	461	200	1,976
Summe	4,842,571	2,347,364	51,693	26,965	6,630	1,527 35,122	86,815	1,938	15,733	2,225	833	2,708	66	173	575	9,335	183	187	2,656	216	776	259	4,277
				Und zwar:																			
I. Kgl. bayer. Armee-Korps II. Kgl. bayer. Armee-Korps	aus der Klasse der 20jährigen						19 804	5,430 4,740	367 570	419 354	830 689	10 9	40 31	210 322	3,463 3,018	— —	— —	1,033 753	— —	— —	— —	1,033 753
Summe	. . . . .						823	10,170	937	773	1,519	19	71	532	6,481	—	—	1,786	—	—	—	1,786
I. Kgl. bayer. Armee-Korps II. Kgl. bayer. Armee-Korps	aus der Klasse der 21jährigen						15 734	2,342 2,123	419 637	24 24	543 324	6 5	33 26	15 19	959 1,084	— —	— —	330 274	— —	— —	— —	330 274
Summe	. . . . .						749	4,465	1,056	48	867	11	59	34	2,043	—	—	604	—	—	—	604
I. Kgl. bayer. Armee-Korps II. Kgl. bayer. Armee-Korps	aus der Klasse der 22jährigen						34 238	461 473	60 136	5 4	138 75	2 7	21 13	3 4	335 299	110 32	87 55	121 81	153 23	238 309	44 102	753 602
Summe	. . . . .						272	934	196	9	213	9	34	7	634	142	142	202	176	547	146	1,355
I. Kgl. bayer. Armee-Korps II. Kgl. bayer. Armee-Korps	aus der Klasse der 23jährigen und älteren .						19 75	64 100	11 25	1 2	72 37	11 16	2 7	— 2	70 107	25 16	14 31	34 30	20 20	77 152	15 98	185 347
Summe	. . . . .						94	164	36	3	109	27	9	2	177	41	45	64	40	229	113	532

17.	18.				19.	20.	21.																				22.	23.
							Ausgehoben sind																					
							I. zum Dienst mit der Waffe														II.	III. zu den Verpflegsabtheilungen als Verpflegsmannschaft.			IV. als Oekonomie-Handwerker.		V. zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.			
von den in Rubrik 16 aufgeführten der ersten Klasse der der Ersatz-Reserve überwiesen.	Auf 1 Jahr zurückgestellt				Summe der Rubriken 7 bis inkl. 16 und 18.	Es bleiben zur Aushebung (Summe ad 6 minus Summe ad 19).	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern.	c. zu den Kürassieren.	d. zu den Ulanen.	e. zu den Chevauxlegers.	f. zur Artillerie.	g. zu den Pionieren.	h. zur Eisenbahnkompagnie.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jähr. Dienst).	l. zur Equitations-Anstalt.	m. zur Ouvriers-Kompagnie.	n. zur Feuerwerks-Kompagnie.	o. zu den Sanitäts-Kompagnien als Sanitäts-Soldaten.	p. Einjährige resp. Elementar-Schulamtskandidaten zur 6wöchentl. Ausbildung.	zu den Sanitäts-Kompagnien als Krankenwärter.	a. Bäcker.	b. Metzger.	c. Magazinsarbeiter.	a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Felddienstunfähigkeit.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen beziehungsweise sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summe.																											
1,829	8,976	984	241	10,201	28,955	12,624	4,793	1,023	455	—	695	838	204	21	189	52	38	20	15	96	69	46	27	12	12	106	88	18	—	17	3,790	
1,484	8,793	1,464	151	10,408	29,517	15,719	4,662	968	—	409	568	1,190	191	20	176	46	39	20	15	98	90	48	28	5	16	116	86	14	—	9	6,905	
3,313	17,769	2,448	392	20,609	58,472	28,343	9,455	1,991	455	409	1,263	2,028	395	41	365	98	77	40	30	194	159	94	55	17	28	222	174	32	—	26	10,695	
															17,648																	
983	5,590	468	112	6,170	17,991	7,550	3,380	723	396	—	529	654	154	17	108	43	33	11	13	72	47	28	16	8	8	66	48	10	—	—	1,186	
696	5,340	610	67	6,017	17,307	8,845	3,322	690	—	311	382	900	137	17	121	36	32	13	8	75	66	35	22	2	13	75	40	9	—	3	2,536	
1,679	10,930	1,078	179	12,187	35,298	16,395	6,702	1,413	396	311	911	1,554	291	34	229	79	65	24	21	147	113	63	38	10	21	141	88	19	—	3	3,722	
330	3,199	469	104	3,772	8,458	4,256	1,170	259	53	—	145	159	43	4	67	6	5	8	2	20	17	11	10	3	4	38	35	5	—	2	2,190	
231	3,002	710	51	3,763	9,013	5,238	1,026	219	—	76	150	226	44	3	43	10	6	7	4	16	12	11	3	3	2	35	38	4	—	4	3,296	
561	6,201	1,179	155	7,535	17,471	9,494	2,196	478	53	76	295	385	87	7	110	16	11	15	6	36	29	22	13	6	6	73	73	9	—	6	5,486	
404	185	43	21	249	2,061	741	216	37	6	—	20	21	6	—	12	3	—	1	—	4	3	7	1	1	—	2	4	3	—	10	384	
366	437	135	24	596	2,447	1,381	261	49	—	18	31	53	8	—	9	—	1	—	3	5	8	—	3	—	—	5	6	1	—	—	920	
770	622	178	45	845	4,508	2,122	477	86	6	18	51	74	14	—	21	3	1	1	3	9	11	7	4	1	—	7	10	4	—	10	1,304	
112	2	4	4	10	445	77	27	4	—	—	1	4	1	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	5	30	
191	14	9	9	32	750	255	53	10	—	4	5	11	2	—	3	—	—	—	—	2	4	2	—	—	1	1	2	—	—	2	153	
303	16	13	13	42	1,195	332	80	14	—	4	6	15	3	—	5	—	—	—	—	2	6	2	—	—	1	1	3	—	—	7	183	

Nr. 8.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Durch das Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, vom 11. Februar d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 61) ist die durch das Gesetz vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 433) der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs übertragene Ausübung dieser Kontrole auf das Jahr 1874 mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß als Normen für dieselbe an die Stelle der im §. 3. des zuletzt erwähnten Gesetzes aufgeführten Vorschriften die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des preußischen Gesetzes vom 27. März 1872 getreten sind. Mit diesen Bestimmungen ist die Instruktion für den Rechnungshof vom 28. Mai 1869 (Drucksachen des Reichstags für 1869 Nr. 250) nicht vereinbar. Ich habe daher im Einvernehmen mit dem Bundesrathe unter dem 5. März d. J. diejenige anderweite Instruktion für den Rechnungshof erlassen, welche ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend in Abschrift mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu übersenden mich beehre, dieselbe in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 gefälligst zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Instruktion
für
den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Direktors in verschiedenen Revisionsbüreaus bearbeitet. In jedem dieser Büreaus wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2.

Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bstimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem andern möglichst vermieden wird.

§. 4.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Das Geschäftsjahr des Rechnungshofs beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen.

Der Rechnungshof ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, soweit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Der Rechnungshof hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6.

Die Sitzungen des Rechnungshofs finden getrennt von denjenigen der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Direktor.

§. 7.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 8.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im preußischen Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, aufgeführten Fällen erforderlich.

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofs von Einfluß sind

Bisher sind Landes-Schuldverschreibungen nur auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (Gesetz-Bl. S. 171) zum Zwecke der Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste ausgegeben worden. Die Verwaltung dieser Schuld ist nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes dem Oberpräsidenten zugewiesen. Dieser wird demnach, bis zur Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung der Landesschulden, als solche im Sinne des Gesetzentwurfs anzusehen sein.

Im übrigen wird zu den einzelnen von den Vorschriften der erwähnten preußischen Gesetze abweichenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs Folgendes bemerkt:

Zu §§. 4. bis 6.

Nach den für Preußen und das Deutsche Reich geltenden Vorschriften ist mit Rücksicht darauf, daß die in Frage kommenden Schuldverschreibungen mit je 8 halbjährigen Zinskupons ausgegeben waren, bestimmt, daß das gerichtliche Aufgebot erst nach Ablauf von 6 Zinsterminen seit der Bekanntmachung durch die Schulden-Verwaltungsbehörde erfolgen kann, daß die Frist des gerichtlichen Aufgebots bis zum Eintritt des achten Zinszahlungstermins zu erstrecken ist, und daß endlich vor Abfassung des Amortisationserkenntnisses noch außerdem derjenige Termin eingetreten sein muß, in welchem die Schuldverschreibung zur Empfangnahme neuer Zinskupons hätte vorgezeigt werden sollen.

Der Eintritt dieses letzten Zeitpunktes muß allerdings abgewartet werden, weil der etwaige Inhaber der Schuldverschreibung erst jetzt ein Interesse daran hat, mit derselben hervorzutreten. Das möglicherweise nothwendige Abwarten von weiteren Zinszahlungsterminen kann dagegen oft das Mortifikationsverfahren zu sehr hinausstrecken, ohne zugleich von einem wahrscheinlichen Nutzen begleitet zu sein. Wenn sich binnen einer bestimmten, nicht auf zu lange zu bemessenden Frist nach Eintritt des Zeitpunkts für die Empfangnahme neuer Zinsscheine ein Inhaber der Schuldverschreibung nicht meldet, so spricht die höchste Vermuthung dafür, daß das Papier nicht in dem Besitz eines Dritten ist.

In dieser Frist liegt der Hauptschutz für den eventuellen Inhaber; eine solche muß daher für alle Fälle und in gleicher Weise vorgeschrieben werden. In dieser Beziehung erscheint die preußische Bestimmung wegen der Abwartung der Zinstermine auf der einen Seite nicht hinreichend, da hiernach das Amortisationserkenntniß im einzelnen Falle in zu kurzer Zeit nach Ablauf des Termins für die Empfangnahme neuer Zinsscheine gegeben werden kann, und auf der anderen Seite zu weit gehend. Außerdem paßt dieselbe auch nur auf Schuldverschreibungen, welche mit 8 halbjährigen Zinsscheinen versehen sind.

Die genannte Frist für das gerichtliche Aufgebot ist im §. 6. auf mindestens 6 Monate und auf höchstens 12 Monate festgestellt worden. Es erscheint zweckmäßig, dem Gericht innerhalb dieser Grenzen die Freiheit zu lassen, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles eine kürzere oder längere Frist zu setzen. Der längste Zeitraum von 12 Monaten findet darin seine Begründung, daß, wenn nach Ablauf eines Jahres Ansprüche nicht geltend gemacht werden, der gänzliche Verlust des Papiers mit Sicherheit angenommen werden kann. Dieselbe Vorschrift enthält überdies bezüglich der Amortisation verlorener Wechsel oder anderer an Order lautender Papiere der §. 15. des Gesetzes vom 19. Juni 1872, betreffend die Einführung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung und des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen (Gesetz-Bl. S. 213).

Aus diesen Erwägungen sind die von den preußischen abweichenden Bestimmungen der §§. 4. bis 6. entstanden.

Zu §. 9.

Nach den Bestimmungen für Preußen und das Deutsche Reich findet das kürzere Mortifikationsverfahren nur bei Verschreibungen von Staatsanleihen statt, deren ganzer Betrag bereits gekündigt oder vollständig getilgt worden, nicht aber bei einzelnen ausgelooften Stücken einer noch bestehenden Anleihe. Da bezüglich dieser letzteren dieselben Gründe für das kürzere Verfahren vorliegen, so läßt der §. 9. dasselbe auch für solche Schuldverschreibungen zu.

Zu §. 14.

Eine Verpflichtung, bei rechtzeitig angemeldetem Verlust und glaubhaft nachgewiesenem Besitz von Zinsscheinen nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Kupons nachträglich zu zahlen, legen die Bestimmungen für Preußen und das Deutsche Reich nicht auf. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung fordert jedoch die Billigkeit, zumal da hierdurch der Ausgeber der Zinsscheine nicht zu Schaden kommen kann. Bei den nicht vom Staate selbst ausgegebenen Schuldverschreibungen ist denn auch mit Rücksicht hierauf fast überall eine gleiche Bestimmung in die Anleihe-Bedingungen aufgenommen worden.

Zu §. 15.

Die Ausdehnung der Bestimmungen für die Landes-Schuldverschreibungen ꝛc. mit den nothwendigen Modifikationen auf die von den Bezirken und Gemeinden ausgegebenen Verschreibungen erscheint zweckmäßig, und mit Rücksicht auf die Thätigkeit der staatlichen Aufsichtsorgane erleichternd. Auch liegen bezüglich der Bezirke und Gemeinden keine besonderen Interessen vor, bezüglich ihrer Schuldverschreibungen abweichende Bestimmungen in die Anleihe-Bedingungen aufzunehmen.

Für die Ersetzung bezw. Kraftloserklärung der sonstigen Privat-Schuldverschreibungen werden auch künftig einzig und allein die Statuten der einzelnen Institute, resp. die Anleihe-Bedingungen maßgebend sein. Eine gesetzliche Regelung hat nur in wenigen Ländern bis jetzt stattgefunden.

Der Gesetzentwurf ist, wie schließlich bemerkt wird, dem Landesausschusse vorgelegt und von demselben gutgeheißen worden. (Vergleiche Protokoll vom 6. Juli 1875. S. 71. der Verhandlungen.) Er hat seitdem bei der Berathung im Bundesrathe nur einige, lediglich die Fassung betreffende Aenderungen erfahren.

Nr. 6.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen,

betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwalte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheile eines Franken ebensoviel Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

Bei allen Landgerichten sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Colmar geltenden Sätzen in der durch Absatz 1. bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 2.

Die für die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Civilsachen nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in gleicher Weise erhöht, wie durch §. 1. Absatz 1. bestimmt ist.

§. 3.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher erhalten bei freiwilligen Verkäufen beweglicher Sachen dieselben Gebühren, wie die Notare.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung bei dem Verkauf von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme.

§. 4.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, und zwar in schwebenden Rechtsstreitigkeiten auch wenn die Instanz noch nicht beendet ist.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Motive.

Für die Gebühren der Advokaten und Anwälte in Elsaß-Lothringen sind zur Zeit noch zwei Dekrete vom 16. Februar 1807 maßgebend. Das erste dieser Dekrete bestimmt die Gebührensätze für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Paris, das zweite erklärt den für Paris aufgestellten Tarif in ganz Frankreich anwendbar mit der Modifikation, daß die für die Hauptstadt aufgestellten Gebühren in den meisten übrigen Städten je nach deren Bedeutung einen größeren oder geringeren Abzug erleiden. Zufolge dieser Bestimmungen werden in Elsaß-Lothringen bei dem Appellationsgerichte zu Colmar $^9/_{10}$ der für den Appellhof in Paris festgesetzten Gebührenbeträge, bei den Landgerichten zu Colmar, Straßburg, Mülhausen und Metz $^9/_{10}$, bei den Landgerichten zu Saargemünd und Zabern durchschnittlich $^3/_4$ der für die Tribunale zu Paris festgesetzten Gebührenbeträge erhoben.

Spätere Vorschriften haben an den Bestimmungen der Dekrete von 1807 nur Unwesentliches geändert. Eine auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1841 erlassene Verordnung vom 10. Oktober 1841 (Bulletin des lois Ser. IX. No. 9609), welche für die Gebühren der Anwälte bei gerichtlichen Immobiliarverkäufen einen neuen Tarif aufstellte, ist durch die erheblichen Aenderungen, welche auf diesem Gebiete das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften, und das Gesetzes vom gleichen Datum, betreffend außergerichtliche Theilungen (Gesetzbl. 1873 S. 300 und 310), herbeiführten, fast gegenstandslos geworden.

Die im Jahre 1807 normirten Gebühren können bei der inzwischen eingetretenen Minderung des Geldwerthes nicht mehr für angemessen erachtet und es muß die allgemeine Klage der Betheiligten, daß jene Gebühren keine genügenden Einkünfte bieten, für berechtigt anerkannt werden. Es genügt in dieser Beziehung, auf die Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse und der Auslagen für Amtsstuben und Schreibhülfe hinzuweisen. Außerdem haben die erwähnten Gesetze vom 1. Dezember 1873 und die Ausdehnung der Zuständigkeit der Friedensgerichte auf Handelssachen (§. 11. des Einführungsgesetzes zur Deutschen Wechselordnung und zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872) den Advokaten und Anwälten einen beträchtlichen Theil gerade der einträglichsten Geschäfte entzogen; und aus den ungenügenden Einkünften wird es sich theilweise erklären, daß bei der Mehrzahl der Gerichte sich noch immer keine genügende Anzahl von Anwälten um Anstellung beworben hat.

Eine Erhöhung der Gebühren erscheint unter diesen Umständen dringend geboten, wie solche auch in benachbarten Gebieten Deutschlands mit französisch-rechtlichem Verfahren für nothwendig erachtet worden ist: so in der bayerischen Pfalz bereits vor Einführung der neuen Prozeßordnung von 1869 durch die Verordnung vom 28. November 1862, und in der preußischen Rheinprovinz durch Gesetz vom 26. Juni 1873.

Der vorliegende Entwurf hat, mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung einer neuen allgemeinen Civilprozeßordnung von eingehenderer Revision des Gebührentarifs Umgang nehmend, sich nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes darauf beschränkt, zu den bestehenden Gebühren einen gleichheitlichen allgemeinen Zuschlag zu gewähren. Die Einstellung der Mark anstatt des Franken, welche §. 1. des Entwurfs vorschlägt, hat eine durchschnittliche Erhöhung der bisherigen Gebührensätze um 25 Prozent zur Folge. Diese Erhöhung dürfte, wie für die preußische Rheinprovinz, so auch für Elsaß-Lothringen ausreichend sein; und weitergehende Forderungen der Anwälte Elsaß-Lothringens, welche außerdem noch die unverkürzte Anwendung der für die Stadt Paris festgesetzten Gebührenbeträge beanspruchen, werden nicht als berechtigt anzuerkennen sein.

Zugleich sollen, ebenfalls nach dem Vorbilde des preußischen Gesetzes vom 26. Juni 1873, durch §. 1. Abs. 2 des Entwurfes die Gebühren der Advokaten und Anwälte der Landgerichte zu Saargemünd und Zabern jenen der übrigen Landgerichte des Reichslandes gleichgestellt werden. Die durch die Dekrete vom 16. Februar 1807 statuirte Differenz kann heute nicht mehr als entsprechend erachtet werden.

Dieselben Gründe, welche für eine durchgängige Erhöhung der im Tarife vom 16. Februar 1807 für die Advokaten und Anwälte bestimmten Gebührensätze sprechen, bedingen auch eine gleiche Erhöhung der im nämlichen Tarife für die Gerichtsvollzieher festgesetzten Gebühren.

Außer durch diesen Tarif sind die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Civilsachen geregelt durch die Ordonnanz vom 18. September 1833 bezüglich der Expropriationen wegen öffentlichen Nutzens, die Ordonnanz vom 10. Oktober

1841 bezüglich der gerichtlichen Immobiliarverkäufe, das Dekret vom 23. März 1848 bezüglich der Wechselproteste und das arrêté vom 8. April 1848 bezüglich des Aufrufs in den Handelsgerichtssitzungen.

Auch diese ohnehin großentheils nach den Sätzen des Tarifs von 1807 bemessenen Gebühren erscheinen im Verhältnisse zur Zeit ihrer Normirung heute nicht unerheblich reduzirt, und es wird sich deshalb und zum Zwecke vereinfachter Berechnung rechtfertigen, wenn §. 2. des Entwurfes sämmtliche Gebühren der Gerichtsvollzieher in Civilsachen in gleichem Maße, wie jene der Advokaten und Anwälte mittels Ersetzung des Franken durch die Mark erhöht.

Eine andere Art von Rechtsgeschäften, deren Vornahme neben den Notaren, den Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern zusteht, nämlich die freiwilligen Mobiliarversteigerungen, ermangelt, was die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber betrifft, zur Zeit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die Gebührenbestimmungen der Dekrete vom 21./26. Juli 1790 und 17. September 1793 für diese Rechtsgeschäfte sind im Laufe der Zeit ganz außer Anwendung gekommen, und das Dekret vom 5. November 1851, welches als Regel einen Gebührensatz von 2 Prozent gewährt, bezieht sich nur auf den Verkauf von Früchten auf dem Halme oder der Wurzel und von Holz auf dem Stamme (Niederholzschlägen). Es wurden deshalb in der Praxis für die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber bei Vornahme anderer Mobiliarverkäufe bald die Sätze des für die commissaires priseurs bestehenden Tarifs vom 18. Juni 1843 (6 Prozent), bald die Notariatstaxe (vom 26. Dezember 1873 §. 1. Nr. 2.: 1 Prozent des Werthes) analog angewendet. Das letztere wird unbedenklich für das sachgemäßeste erachtet werden müssen, indem sich hierdurch die Gebührentaxe wesentlich vereinfacht und kein berechtigter Grund vorliegt, die Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber in Betreff der gleichen Rechtsgeschäfte anders und günstiger zu stellen, als die Notare, wie denn auch die erwähnten Dekrete von 1790 und 1793 die huissiers und greffiers den Notaren in dieser Beziehung gleich gehalten hatten.

Aus dieser Rücksicht wird im §. 3. des Entwurfes generell die Anwendung der Notariatstaxe für alle freiwilligen Mobiliarverkäufe der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber vorgeschrieben, und zwar auch für die Verkäufe von Früchten auf dem Halme (auf der Wurzel) und von Holz auf dem Stamme, insoweit nämlich zum Verkaufe solches Holzes (coupe de bois taillis) die genannten Beamten gesetzlich befugt erscheinen, so daß hiermit die besonderen Gebührenbestimmungen des Dekrets vom 5. November 1851 aufgehoben werden.

Die Begründung der Uebergangsvorschrift im §. 4. liegt in der Natur der Sache; durch dieselbe soll klargestellt werden, daß für den Gebührenbetrag der Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts und nicht jener entscheidend ist, an welchem die Festsetzung stattfindet.

Die in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebrachten Grundsätze sind von dem Landesausschusse begutachtet und angenommen worden. (Vergl. Protokolle vom 22. Juni und 5. Juli 1875, Verhandlungen Seite 13 und 63).

Nr. 7.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Gemäß §. 37. des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 45.) beehrt sich der Unterzeichnete, die von dem Königlich preußischen, beziehungsweise von dem Königlich bayerischen Kriegsministererium aufgestellten Uebersichten über die Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1874 beifolgend ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatzgeschäfts

in den Bezirken

des

I. bis einschließlich XV. Armee-Korps

pro 1874.

1.	2.		16.					
			Davon					
			zur Ersatz-Reserve bez. Seewehr übergetreten					
Bezirk des **Armee-Korps.**	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	de a geg Vol ge z män (sch	b. wegen Kleinheit. Von 1,57 M. bis 1,61 M.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. Disponible.	Summe.
I.	2,585,317	1,2 1	986	3,433	2,899	229	153	8,691
II.	2,568,306	1,2 4	1,128	4,313	2,131	398	370	9,044
III.	2,855,874	1,4 9	1,710	3,079	8,649	359	261	14,847
IV.	2,727,253	1,3 3	1,375	4,350	3,026	319	331	10,184
V.	2,003,602	9 1	706	1,732	1,924	221	39	5,613
VI.	2,733,336	1,3 7	1,018	3,560	2,976	128	98	9,147
VII.	2,708,711	1,3 3	1,325	3,661	3,876	1,477	988	11,980
VIII.	2,574,248	1,2 4	1,392	2,891	3,451	1,379	329	10,186
IX.	2,550,878	1,2 9	1,365	2,802	3,982	217	264	9,149
X.	2,249,950	1,1 3	396	2,870	2,572	546	921	7,788
XI.	2,394,252	1,1 5	705	3,154	2,799	848	275	8,247
Großh. hess. (25.) Division	839,789	4 9	461	766	383	150	776	2,755
XII. (Kgl. sächsisches)	2,556,244	1,2 9	1,843	2,607	1,280	103	665	7,318
XIII. (Kgl. württemb.)	1,818,539	8 7	815	1,109	553	117	670	3,621
XIV.	1,461,457	7 5	613	917	678	23	189	2,715
XV.	1,536,913	7 3	75	822	242	218	5	1,485
Summe	36,164,669	17,7 4	15,913	42,066	41,421	6,732	6,334	122,770
aus der Klasse de			1	4,516	5	—	—	4,522
" " " " 2			5	3,765	10	—	—	3,782
" " " " 2			15,375	31,771	39,267	6,549	4,896	107,580
" " " " 0			532	2,014	2,139	183	1,438	6,886

17.	18.	19.								23.	24.
f i n d											
von den in der Rubrik 16 aufgeführten		auf 1 Jahr zurückgestellt.				ir die Marine.			Summe.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.
der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summe	b. Werft-Divisionen.	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie.			
4,748	98	29,613	442	68	30,12	59	77	30	9,337	328	
4,976	135	28,388	1,350	126	29,86	50	81	33	8,614	970	
5,241	1	41,065	596	101	41,76	12	—	—	9,026	1,745	* Außerdem 9 in noch nicht militär-pflichtigem Alter bei den Jägern Klasse A. eingestellt.
3,540	—	30,384	729	77	31,19	16	—	—	8,145	1,715	
2,971	—	18,436	329	62	18,82	—	—	—	6,466	119	
3,879	—	28,856	210	69	29,13	—	—	—	9,278	—	
5,119	—	30,486	2,761	126	33,37	55	—	—	9,513	2,109	
2,816	—	28,933	2,629	91	31,65	55	1	—	8,707	559	
2,673	125	24,405	1,394	107	25,90	162	92	34	8,675	—	
5,402	41	21,730	1,109	37	22,87	71	133	56	7,171	3,208	
5,988	1	20,898	1,593	62	22,55	39	—	—	7,976	513	
2,340	—	5,328	353	28	5,70	—	—	—	2,972	1,152	
5,718	—	15,704	451	107	16,26	—	—	—	8,442	2,818	
1,691	—	8,244	395	88	8,72	—	—	—	6,118	1,391	
2,060	—	8,912	121	48	9,08	—	—	—	5,301	1,054	
1,212	—	5,139	783	19	5,94	18	—	—	3,586	1	* Darunter 295 durch Militär-Befreiungsschein völlig befreit.
60,374	401	346,521	15,245	1,216	362,98	537	384	153	119,327	17,682	
2,744	29	193,281	7,584	476	201,34	228	194	66	52,797	8,299	* Darunter
2,214	37	152,909	7,241	403	160,55	150	103	43	31,907	7,309	83
1,523	238	300	277	243	82	140	85	41	32,918	2,023	69
3,893	97	31	143	94	26	19	2	3	1,705	51	96
											47 Elsaß-Lothringer durch Militär-Befreiungsschein völlig befreit.

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.						
				Hierzu die **Militärpflichtigen** der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:														Davon						
Bezirk des **Armee-Korps.**	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2 angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der **20** jährigen Militärpflichtigen.	a. die Klasse der **21** jährigen.	b. die Klasse der **22** jährigen.	c. die Klasse der **23** jährigen und älteren.	Summe.	Summe der Rubriken 4 und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Aushebungsgeschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als 3jährig und 4jährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppentheilen als Freiwillige engagirt.	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priesteramts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militärdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militärdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst von der Ober-Ersatz-Kommission ausgemustert.	zur Ersatz-Reserve bez. Seewehr übergetreten						Summe.
																		a. wegen Mindermaßes. Unter 1,57 Meter.	b. wegen Kleinheit. Von 1,57 M. bis 1,60 M.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. Disponible.	
I.	2,585,317	1,247,689	35,828	30,450	23,086	9,268	62,804	98,632	10,723	17,767	16,830	651	2,156	—	50	385	1,588	991	986	3,433	2,899	229	153	8,691
II.	2,568,306	1,256,182	37,650	27,784	21,032	5,859	54,675	92,325	6,358	23,463	8,383	726	2,336	4	69	285	2,209	704	1,128	4,313	2,131	398	370	9,044
III.	2,855,874	1,428,411	39,486	31,726	25,995	3,850	61,571	101,057	1,133	19,856	2,631	1,067	5,278	6	138	405	3,163	789	1,710	3,079	8,649	359	261	14,847
IV.	2,727,253	1,349,350	34,069	25,885	19,954	3,756	49,595	83,664	1,772	20,591	2,008	1,578	3,165	11	82	301	2,922	783	1,375	4,350	3,026	319	331	10,184
V.	2,003,602	956,286	26,314	19,912	15,276	5,640	40,828	67,142	5,698	19,830	6,542	562	1,635	4	44	299	1,503	991	706	1,732	1,924	221	39	5,613
VI.	2,733,336	1,309,444	33,056	25,615	19,232	4,779	49,626	82,682	3,643	22,104	4,068	780	2,476	8	56	422	1,565	1,367	1,018	3,560	2,976	128	98	9,147
VII.	2,708,711	1,378,198	32,038	24,952	19,193	1,767	45,912	77,950	826	10,518	2,363	513	2,960	2	28	447	3,318	653	1,325	3,661	3,876	1,477	988	11,980
VIII.	2,574,248	1,284,834	28,014	21,047	17,635	1,903	40,585	68,599	957	6,913	3,286	554	2,566	18	23	304	2,873	744	1,392	2,891	3,451	1,379	329	10,186
IX.	2,550,878	1,257,998	31,105	21,557	17,445	7,419	46,421	77,526	6,772	14,275	6,514	637	2,161	31	36	325	3,045	519	1,365	2,802	3,982	217	264	9,149
X.	2,249,950	1,119,161	25,483	19,522	14,412	3,889	37,823	63,306	2,665	11,757	2,784	608	1,666	13	34	359	2,377	483	396	2,870	2,572	546	921	7,788
XI.	2,394,252	1,166,744	25,240	18,170	13,846	2,155	34,171	59,411	1,056	11,126	2,466	583	2,727	6	26	249	1,883	466	705	3,154	2,799	848	275	8,247
Großh. hess. (25.) Division	839,789	411,653	8,568	5,324	4,426	613	10,363	18,931	751	1,806	1,465	177	761	—	24	94	1,265	219	461	766	383	150	776	2,755
XII. (Kgl. sächsisches)	2,556,244	1,225,943	33,568	17,759	11,822	1,052	30,633	64,201	1,079	16,802	1,208	291	1,103	9	57	452	8,360	820	1,843	2,607	1,280	103	665	7,318
XIII. (Kgl. württemb.)	1,818,539	876,164	17,727	9,153	5,779	1,363	16,295	34,022	1,371	7,445	1,644	104	969	4	39	185	2,404	357	815	1,109	553	117	670	3,621
XIV.	1,461,457	712,908	14,090	8,365	5,337	1,545	15,247	29,337	1,891	4,557	1,929	165	613	40	10	223	1,758	295	613	917	678	23	189	2,715
XV.	1,536,913	752,772	15,331	12,324	7,226	1,609	21,159	36,490	4,684	2,161	16,072	507	797	—	7	220	1,029	123	75	822	242	218	5	1,485
Summe	36,164,669	17,733,737	437,567	319,545	241,696	56,467	617,708	1,055,275	51,379	210,971	80,193	9,506	33,369	156	723	4,955	41,262	10,304	15,913	42,066	41,421	6,732	6,334	122,770
und zwar:																								
aus der Klasse der 20jährigen									282	90,819	37,268	8,180	12,719	—	203	4,150	16,987	—	1	4,516	5	—	—	4,522
„ „ „ „ 21 „									209	65,346	32,329	888	8,185	6	181	503	8,347	2	5	3,765	10	—	—	3,782
„ „ „ „ 22 „									21,598	47,993	8,206	349	6,525	7	148	213	13,316	9,722	15,375	31,771	39,267	6,549	4,896	107,580
„ „ „ „ 23 „ und älteren									29,290	6,813	2,390	89	5,940	143	191	89	2,612	580	532	2,014	2,139	183	1,438	6,886

17.	18.	19.				20.	21.	22.																					23.	24.
sind								Ausgehoben sind																						
von den in der Rubrik 16 aufgeführten		auf 1 Jahr zurückgestellt.				Summe der Rubriken 7 bis inkl. 16 und 19.	Es bleiben zur Aushebung (Summe ad 6 minus Summe ad 20).	A. für die Armee.																		B. für die Marine.						Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.
								I. zum Dienst mit der Waffe												II. als Krankenwärter	III. als Oekonomie-Handwerker.			IV. zur Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung.								
								für das Garde-Korps, einschließlich Trainfahrer.	für das Provinzial-Armee-Korps																							
der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summe.				a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern (Klasse A).	c. zu den Jägern (Klasse B).	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum dreijährigen Dienst).	l. Elementarlehrer, bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur 6wöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Matrosen-Divisionen.	b. Werft-Divisionen.	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie.	Summe.		
4,748	98	29,613	442	68	30,123	88,967	9,665	709	5,173	12	178	226	388	458	764	161	315	44	100	1	174	175	14	—	8	271	59	77	30	9,337	328	
4,976	135	28,388	1,350	126	29,864	82,741	9,584	473	4,843	12	148	206	385	469	749	160	267	47	84	—	144	106	5	—	4	348	50	81	33	8,614	970	
5,241	1	41,065	596	101	41,762	90,286	10,771	562	5,291	* 24	155	207	368	635	757	289	187	30	97	—	248	146	6	—	3	9	12	—	—	9,026	1,745	* Außerdem 9 in noch nicht militärpflichtigem Alter bei den Jägern Klasse A. eingestellt.
3,540	—	30,384	729	77	31,190	73,804	9,860	482	5,314	9	132	211	196	383	699	136	196	40	93	—	113	113	6	—	2	4	16	—	—	8,145	1,715	
2,971	—	18,436	329	62	18,827	60,557	6,585	388	3,847	3	119	197	369	216	706	150	180	32	40	—	109	101	4	—	5	—	—	—	—	6,466	119	
3,879	—	28,856	210	69	29,135	73,404	9,278	1,002	5,638	14	117	181	189	584	749	169	170	41	103	3	123	174	14	1	5	1	—	—	—	9,278	—	
5,119	—	30,486	2,761	126	33,373	66,328	11,622	1,156	5,997	5	144	195	166	307	763	147	211	23	85	—	136	110	12	—	1	—	55	—	—	9,513	2,109	
2,816	—	28,933	2,629	91	31,653	59,333	9,266	1,036	5,389	6	154	202	165	219	805	137	199	30	70	—	141	94	2	—	1	1	55	1	—	8,707	559	
2,673	125	24,405	1,394	107	25,906	68,851	8,675	544	4,129	4	393	—	220	963	785	195	216	14	86	—	156	198	19	—	1	464	162	92	34	8,675	—	
5,402	41	21,730	1,109	37	22,876	52,927	10,379	617	3,741	8	127	—	365	689	573	161	153	32	85	—	125	78	12	—	1	144	71	133	56	7,171	3,208	
5,988	1	20,898	1,593	62	22,553	50,922	8,489	977	4,773	7	148	—	137	533	671	140	196	36	98	—	116	98	3	—	3	1	39	—	—	7,976	513	
2,340	—	5,328	353	28	5,709	14,807	4,124	—	2,126	—	—	—	—	407	174	17	88	15	40	—	37	63	4	—	1	—	—	—	—	2,972	1,152	
5,718	—	15,704	451	107	16,262	52,941	11,260	—	5,318	—	400	429	362	421	853	154	176	27	67	29	93	96	17	—	—	—	—	—	—	8,442	2,818	
1,691	—	8,244	395	88	8,727	26,513	7,509	—	4,248	—	—	—	342	358	522	162	210	35	81	—	94	64	2	—	—	—	—	—	—	6,118	1,391	
2,060	—	8,912	121	48	9,081	22,982	6,355	—	3,493	—	—	—	—	572	671	168	174	31	62	—	79	50	1	—	—	—	—	—	—	5,301	1,054	
1,212	—	5,139	783	19	5,941	32,903	3,587	460	2,032	4	37	59	116	329	246	59	118	6	40	1	28	33	—	—	—	—	18	—	—	3,586	1	* Darunter 295 durch Militär-Befreiungsschein völlig befreit.
60,374	401	346,521	15,245	1,216	362,982	918,266	137,009	8,406	71,352	108	2,252	2,113	3,768	7,543	10,487	2,405	3,056	483	1,231	34	1,916	1,699	121	1	35	1,243	537	384	153	119,327	17,682	
2,744	29	193,281	7,584	476	201,341	376,471	61,096	5,182	31,412	87	1,277	1,052	1,567	3,116	5,142	1,138	779	205	397	18	334	148	18	—	—	437	228	194	66	52,797	8,299	* Darunter
2,214	37	152,909	7,241	403	160,553	280,329	39,216	2,134	19,565	12	635	601	1,005	1,942	3,038	673	661	139	323	12	327	215	21	—	—	308	150	103	43	31,907	7,309	83
31,523	238	300	277	243	820	206,755	34,941	1,064	19,461	7	330	440	1,152	2,417	2,208	563	1,539	131	415	3	1,222	1,270	76	—	19	335	140	85	41	32,918	2,023	69
3,893	97	31	143	94	268	54,711	1,756	26	914	2	10	20	44	68	99	31	77	8	96	1	33	66	6	1	16	163	19	2	3	1,705	51	96
																																47 Elsaß-Lothringer durch Militär-Befreiungsschein völlig befreit.

oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren.

2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen 2c. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Direktor zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 9.

Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10.

Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs" vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung im Konzept in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 11.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12.

In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13.

Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 14.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4.);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zwecke der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen;
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an den Direktor, die Räthe und die Revisionsbeamten gelangen, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;
6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche 2c., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 15.

Bei der Superrevision (§. 14. Nr. 8.) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß mit dem Direktor und den betreffenden Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 16.

Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlußfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 17.

Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge

zur Besetzung der Stellen des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums (Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 2., Bundes-Gesetzbl. S. 433), die Ernennung der übrigen Beamten (Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874 §. 3., Reichs-Gesetzbl. S. 135), die Handhabung der Disziplin über die Beamten (Reichsgesetz vom 31. März 1873 §§. 80. ff. 158., Reichs-Gesetzbl. S. 61), die Urlaubs-Bewilligungen (Kaiserl. Verordnung vom 2. November 1874 §. 2., Reichs-Gesetzbl. S. 129), die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 18.

Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst des Rechnungshofes bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 19.

Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 20.

Die Geschäfte der Kasse des Rechnungshofes werden von der Kasse der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

§. 21.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der Direktor (§. 26.)

§. 22.

In dem zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

III. Amtliches Verhältniß des Direktors.

§. 23.

Der Direktor leitet und beaufsichtigt nächst dem Präsidenten sämmtliche Geschäfte des Kollegiums; es liegt ihm ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den Revisionsbüreaus zu sorgen.

Durch Anordnung des Präsidenten kann ein Theil der Direktorialgeschäfte einem Rathe des Rechnungshofes übertragen werden.

§. 24.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Direktors gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte des Rechnungshofes bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation seitens des Präsidenten durch die Hand des Direktors in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen an ihn gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unter-Beamte, sofern die nachgesuchte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Dienste die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25.

Der Direktor hat bei Prüfung der ihm vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit dem bisher als maßgend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich seiner Befugniß, bei der Superrevision (§. 24. Nr. 2.) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 15. in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26.

In Abwesenheits- und Krankheitsfällen wird der Direktor durch den im §. 23. Abs. 2. bezeichneten Rath vertreten, sofern der Präsident die Vertretung nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

IV. Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27.

Die Departementsräthe des Rechnungshofs sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29

Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selb-

ständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30.

Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Behörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die Bemerkungen für den Bundesrath und den Reichstag bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32.

Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

V. Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34.

Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der höheren Reichs- oder Landesbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35.

Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortung bis zum Abschluß des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Reichshaushaltsetats beziehungsweise des elsaß-lothringischen Landeshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches in der Materie oder in der Form unerinnert bleibe.

§. 36.

Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge, und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37.

Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30. erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügungen und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die Bemerkungen bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung seitens des Departementsraths und des Direktors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38.

Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

VI. Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39.

Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

VII. Schlußbestimmung.

§. 40.

Die Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869 und alle der gegenwärtigen Instruktion zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst **von Bismarck.**

No. 9.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen,

betreffend die Errichtung von Marksteinen,

nebst Motiven, wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Errichtung von Marksteinen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke amtlicher Vermessungen im öffentlichen Interesse ist auf Liegenschaften jeder Art, mit Ausnahme von Gebäuden, Höfen, umschlossenen oder zu Häusern gehörigen Gärten, die Vornahme vorübergehender Arbeiten gegen Entschädigung gestattet.

Diejenigen Bodenflächen, welche zur Errichtung von Marksteinen behufs Festlegung von trigonometrischen Punkten, sowie zur Sicherstellung der Marksteine nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlich sind, sind der Landes-Verwaltung von Elsaß-Lothringen gegen Entschädigung eigenthümlich zu überlassen. Auf Liegenschaften, welche unter die im Absatz 1 bezeichneten Ausnahmen fallen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2.

Die nach §. 1. Absatz 2 zu leistende Entschädigung wird dem Eigenthümer und allen Drittberechtigten gewährt, welche in Folge der Enteignung der Liegenschaft, insbesondere auch an Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten einen Schaden erleiden.

§. 3.

Von der Absicht der Eigenthumserwerbung ist dem Eigenthümer der zu erwerbenden Bodenfläche Mittheilung zu machen. Als Eigenthümer gilt im Zweifel derjenige, welcher als solcher in der Katasterrolle eingetragen ist. Außerdem wird die Absicht der Enteignung durch Anschlag am Bürgermeister-Amt und Einrückung in einer im Kreise erscheinenden Zeitung, in Ermangelung einer solchen in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen des Kreisdirektors bestimmten Blatte bekannt gemacht.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, haben alle Drittberechtigte ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes ihres Rechtes auf Entschädigung, bei dem Kreisdirektor anzumelden.

Nach Verlauf dieser Frist, und in Ermangelung einer gütlichen Einigung erfolgt die Enteignung und die Einweisung der Landesverwaltung in den Besitz, sowie die Feststellung der Entschädigung sowohl für den Eigenthümer, wie für die Drittberechtigten durch Beschluß des Kreisdirektors.

Vor dieser Feststellung sind der Steuerkontroleur und zwei von dem Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet die Enteignung stattfindet, zu bezeichnende Gemeinderäthe zu hören.

Streitigkeiten über das Eigenthum oder über Ansprüche Drittberechtigter sind durch das zuständige Gericht zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Feststellung der Entschädigung für alle an dem betreffenden Grundstück Betheiligten vorbehalten.

§. 4.

Wenn in Folge der im §. 1. Absatz 1. bezeichneten Arbeiten dem Eigenthümer der Liegenschaft oder Drittberechtigten ein Schaden zugefügt worden ist, so wird in Ermangelung gütlicher Einigung der Betrag der Entschädigung durch den Kreisdirektor nach Anhörung des Steuerkontroleurs, sowie zweier nach Maßgabe des §. 3. Absatz 4. zu bezeichnender Gemeinderäthe und nachdem dem Beschädigten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, festgesetzt.

Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der angeblichen Schadenszufügung bei dem Kreisdirektor angemeldet worden ist.

§. 5.

Gegen den Beschluß des Kreisdirektors (§§. 3. und 4.), insoweit derselbe die Entschädigung betrifft, steht der Rechtsweg offen. Die Klage ist bei Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach Behändigung des die Entschädigung regelnden Beschlusses bei dem Gericht der belegenen Sache zu erheben.

Der Kreisdirektor vertritt die Landesverwaltung.

§. 6.

Die im Wege gütlicher Einigung überlassenen Grundstücke werden mit dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, die enteigneten Grundstücke mit dem Zeitpunkte der Ueberweisung an die Landesverwaltung von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei.

§. 7.

Der Kreisdirektor hat zu veranlassen, daß im Falle der gütlichen Einigung die über den Vertrag aufgenommene schriftliche Verhandlung, im Falle der Enteignung der Enteignungsbeschluß auf dem Hypotheken-Amte eingeschrieben wird.

§. 8.

Bestehen Einträge im Hypothekenbuche auf die Liegenschaft oder wird die Annahme durch den Entschädigungsberechtigten verweigert, so ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen, ohne daß es eines förmlichen Zahlungsanerbietens bedarf.

§. 9.

Kaufverträge, Quittungen und andere Akte, welche sich auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes statthafte Erwerbung von Bodenflächen beziehen, können mit der Wirkung authentischer Urkunden durch den Kreisdirektor oder in seinem Auftrage durch die Bürgermeister oder ihre Beigeordneten aufgenommen werden.

§. 10.

Alle Pläne, Protokolle, Bescheinigungen, Entscheidungen, Verträge, Quittungen, und anderen Akte, welche kraft dieses Gesetzes errichtet werden, sind frei von Stempel und Einregistrirungsgebühren. Für die Einschreibungen, sowie die Ertheilung von Auszügen durch das Hypotheken-Amt sind Gebühren ebenfalls nicht zu erheben.

§. 11.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreisdirektor Anzeige zu machen.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Oberpräsident.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Es sind zur Vornahme einer Triangulation und Landesvermessung von Elsaß-Lothringen Einleitungen getroffen worden, um für eine neue Kartirung, welche ebensowohl im militärischen Interesse zu wünschen, als für Regelung der steuerlichen Verhältnisse und für wissenschaftliche Zwecke dienlich ist, die Grundlage zu gewinnen. Dieselbe wird nach einem

von dem Zentraldirektorium der Vermessungen im preußischen Staate aufgestellten Arbeitsplane in den Jahren 1875 bis 1884 durch das preußische Büreau der Landestriangulation ausgeführt werden.

Die zur Errichtung von Marksteinen behufs Festlegung der trigonometrischen Punkte, sowie zur Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen werden von der Landesverwaltung eigenthümlich zu erwerben sein. Diese Erwerbung würde in denjenigen Fällen, in welchen eine gütliche Einigung nicht zu erzielen ist, nur auf Grund und in den Formen des französischen Expropriations-Gesetzes vom 3. Mai 1841 (bull. des lois IX. série No. 9285) bewirkt werden können. Die Anwendung dieses Gesetzes erscheint aber wegen der vielen Weitläufigkeiten und Förmlichkeiten, mit welchen das darin vorgeschriebene Verfahren verbunden ist, und weil es sich zu dem beabsichtigten Zweck nur um kleine, in der Regel nicht über 2 Quadratmeter große Bodenflächen handeln wird, nicht zweckmäßig. Es empfiehlt sich daher der Erlaß eines Gesetzes, durch welches insbesondere die im Interesse der Arbeit dringend wünschenswerthe schleunige Einweisung der Landesverwaltung in den Besitz der erforderlichen Bodenflächen ermöglicht wird. Zugleich wird Sicherung dagegen zu treffen sein, daß die Vornahme der zum Zweck der Vermessungen nothwendigen Arbeiten durch den Widerspruch einzelner Grundbesitzer verhindert werde.

Für Preußen sind zur Erreichung der gleichen Zwecke die Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 1033) und 7. April 1869 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 729) ergangen. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht im Wesentlichen auf den in diesen Gesetzen enthaltenen Grundsätzen.

Der Landes-Ausschuß von Elsaß-Lothringen hat den Inhalt des Gesetz-Entwurfs gutgeheißen. Die Fassung des letzteren weicht zwar an einigen Stellen von derjenigen ab, welche der Landes-Ausschuß in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. (S. 65 der Verhandlungen) vorgeschlagen hat, die Abweichungen sind jedoch lediglich formaler Natur.

§. 1. giebt der Landesverwaltung das Recht, zum Zweck amtlicher Vermessungen im öffentlichen Interesse vorübergehende Arbeiten auf Liegenschaften jeder Art, mit Ausnahme der Häuser, Hofräume und Gärten, gegen Entschädigung vorzunehmen und die zur Errichtung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen, sowie das zur Sicherung der Marksteine nothwendige Umgebungs-Terrain gegen Entschädigung zu erwerben. Nach den bisher angestellten Ermittelungen werden etwa 2800 Marksteine zu setzen sein. Da für jeden derselben eine Fläche von etwa 2 Quadratmetern zu erwerben ist, so werden im Ganzen ungefähr 56 Are anzukaufen sein.

§. 2. sichert, entsprechend einem vom Landes-Ausschusse ausgedrückten Wunsche (S. 19 und 20 der Verhandlungen), die für die Abtretung der Bodenfläche zu gewährende Entschädigung nicht nur dem Eigenthümer der Liegenschaft, sondern auch Dritten zu, welche durch die Enteignung an Rechten geschädigt werden, die ihnen an dem Grundstücke zustehen.

Die Erwerbung der erforderlichen Bodenflächen wird zunächst auf gütlichem Wege zu versuchen sein, erst in Ermangelung gütlicher Einigung ist zur Enteignung zu schreiten. Mag nun der eine oder der andere Weg einzuschlagen sein, in jedem Falle ist zunächst dem Eigenthümer von der Absicht der Eigenthumserwerbung Kenntniß zu geben.

Dies bestimmt der erste Satz des §. 3.

Da es der Verwaltung wegen der weitgehenden Bodenzerstückelung und der Lage der bestehenden Grundbucheinrichtung in Elsaß-Lothringen nicht immer möglich sein wird, den wahren Eigenthümer mit der nöthigen Beschleunigung zu ermitteln, so soll nach dem zweiten Satze des §. 3. im Zweifel derjenige als Eigenthümer gelten, welcher in der Katasterrolle als solcher eingetragen ist. Für die Richtigkeit der Angabe in der Katasterrolle spricht der Umstand, daß der darin als Eigenthümer Eingetragene die Steuern zu bezahlen hat. Das französische Gesetz vom 3. Mai 1841 geht im Art. 5. ebenfalls von der Rechtsvermuthung aus, daß der in der Katasterrolle Eingetragene wirklich Eigenthümer ist.

Um, Falls eine gütliche Einigung nicht zu Stande kommt, Drittberechtigten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte zu geben, soll die Absicht der Enteignung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Drittberechtigten sollen nach Absatz 2. des §. 3. ihre Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen anmelden. Nach Verlauf dieser Frist erfolgt die Einweisung der Landesverwaltung in den Besitz, und zwar durch Beschluß des Kreisdirektors.

Zugleich stellt der Kreisdirektor, falls nicht über das Eigenthum oder über die Ansprüche Dritter Streit besteht, die Entschädigung fest. Bestehen in einer dieser Beziehungen Streitigkeiten, so sind dieselben vor Feststellung der Entschädigung im gerichtlichen Wege zum Austrage zu bringen, ohne daß dadurch die Einweisung in den Besitz aufgehalten wird (Abs. 3. und 5. des §. 3.)

Vor Feststellung der Entschädigung hat der Kreisdirektor den Steuerkontroleur und zwei vom Bürgermeister zu bezeichnende Gemeinderathsmitglieder der betreffenden Gemeinde zu hören (Abs. 4. des §. 3.), welche als Sachverständige bei Abschätzung des Grundstücks zuzuziehen sein werden.

Die erwähnten preußischen Gesetze enthalten über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung bestimmte, eine Abschätzung entbehrlich machende Vorschriften, indem für jede Fläche bis zu 20 Quadratfuß eine Entschädigung von 10 Sgr. bezw. 20 Sgr. oder 1 Thaler, je nach der Kulturart und Veranlagung zur Grundsteuer gewährt werden soll. Der vorliegende Gesetzentwurf überläßt die Feststellung der Entschädigung dem Ermessen des Kreisdirektors. Diese Abweichung ist aus dem Grunde geboten, weil die Bonitirungen des Grund und Bodens in Elsaß-Lothringen sehr ungenügend und ungleich, auf die Grundstücke nicht innerhalb größerer Bezirke, sondern für jede Gemeinde, besonders klassifizirt und evaluirt sind. Die Bemessung der Entschädigung durch den Kreisdirektor empfiehlt sich aber auch aus dem Grunde, weil derselbe dadurch in Stand gesetzt wird, den verschiedenen Verhältnissen vollständig Rechnung zu tragen und dadurch das kostspielige Verfahren vor Gericht möglichst zu verhüten.

§. 4. überträgt die Feststellung der Vergütung für den, durch die Vornahme der Arbeiten verursachten Schaden, sofern darüber nicht eine gütliche Einigung erzielt ist, dem Kreisdirektor.

Ueber das Verfahren bei Festsetzung der Vergütung des durch vorübergehende Benutzung von Grundstücken entstandenen Schadens ist zwar durch ein französisches Dekret vom 8. Februar 1868 Regelung getroffen. Bei der voraussichtlichen Geringfügigkeit der entstehenden Schäden und der Natur der Vermessungsarbeiten wird aber von der Anwendung der betreffenden Bestimmungen dieses Dekrets wegen der damit verbundenen Weitläufigkeiten Abstand zu nehmen sein.

Um den Eigenthümern der in Anspruch genommenen Grundstücke beziehungsweise den Beschädigten die Sicherheit ausreichender Entschädigung zu gewähren, soll ihnen nach §. 5. gegen den Beschluß des Kreis-Direktors, soweit er die Entschädigung betrifft, binnen drei Monaten der Rechtsweg offen stehen.

§. 6. entspricht den Bestimmungen im ersten Absatze des §. 5. und im letzten Absatze des §. 4. des Preußischen Gesetzes vom 7. April 1869, sowie dem §. 45. des Preußischen Gesetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum, vom 11. Juni 1874 (Preußische Gesetz-Sammlung S. 221).

Die Bestimmungen finden sich der Sache nach auch in dem Artikel 18. des Französischen Gesetzes vom 3. Mai 1841.

§. 8. entspricht dem Artikel 1257. des code civile in Verbindung mit Artikel 54. des Gesetzes vom 3. Mai 1841. Die Geringfügigkeit der fraglichen Beträge läßt es schon der Kostenersparniß halber angemessen erscheinen, die Bestimmung dieses Artikels 54., daß es keines förmlichen Zahlungsanerbietens bedarf, auf den Fall der Annahmeverweigerung auszudehnen.

Die §§. 9. und 10. geben im Wesentlichen die Bestimmungen der Artikel 56. und 58. des letzterwähnten Gesetzes wieder.

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Marksteinen verfällt strafgerichtlicher Ahndung nach §. 304. des Strafgesetzbuches. Jeder Fall eines solchen Vergehens muß nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung durch die Ortspolizei-Behörde dem Ober-Prokurator behufs gerichtlicher Verfolgung angezeigt werden.

§. 11. schreibt außerdem für jeden Fall einer auch unvorsätzlichen Beschädigung oder Verrückung der Ortsbehörde die Anzeige beim Kreisdirektor vor, welcher demnächst die Wiederherstellung zu veranlassen hat.

Nr. 10.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden, am 18. Mai d. J. zu San José unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Freistaate Costa Rica, welchem der Bundesrath seine Zustimmung ertheilt hat, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Delbrück.

An den Reichstag.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen ꝛc. im Namen des Deutschen Reichs und dem Freistaate Costa Rica.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc., im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und der Freistaat Costa Rica andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen ꝛc.:

den Herrn Johann Friedrich Lahmann, Allerhöchstihren Konsul zu San José, Costa Rica,

und

Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Costa Rica:

den Herrn Dr. Vicente Herrera, Seinen Minister des Innern ꝛc.

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Tratado de amistad, comercio y navegacion

entre

Su Majestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia etc. en nombre del Imperio Aleman y la República de Costa Rica.

Su Magestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia etc., en nombre del Imperio Aleman de una parte, y la República de Costa Rica de la otra, deseando fomentar y consolidar reciprocamente Sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin han nombrado Sus respectivos plenipotenciarios, a saber:

Su Magestad el Emperador Aleman, Rey de Prusia etc.:

á Su Consul en San José, Costa Rica, Señor Don Juan Federico Lahmann,

y

Su Excelencia el Presidente de la República de Costa Rica:

al Señor Dr. Don Vicente Herrera, Su actual Ministro de Gobernacion etc.,

quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los artículos siguientes:

Artikel I.

Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Deutschen Reichs einerseits und dem Freistaate Costa Rica andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Artikel II.

Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der Deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Costa Rica. Die Angehörigen der beiden Hohen vertragenden Theile können frei und in aller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Costa Ricas und Deutschlands einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Costaricaner in Deutschland und die Deutschen in Costa Rica werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen.

Artikel III.

Die Angehörigen eines jeden der beiden Hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Grundstücke, Magazine und Läden, deren sie bedürfen möchten, kaufen, miethen und innehaben, Waaren und edle Metalle verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art auch diese sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den Landesangehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren, Agenten, Konsignataren, Dolmetschern oder Anderen; dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten oder von Fremden oder Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher oder sonst, und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die Landesangehörigen unterworfen sind oder sein werden.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben.

Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Artikel IV.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, im eigenen Staate keine Monopole, Entschädigungen oder wirkliche Vorrechte zum Nachtheile

Artículo I.

Habrá paz y perpétua amistad entre los Estados del Imperio Aleman por una parte y la República de Costa Rica por la otra, y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepcion de personas ni de lugares.

Artículo II.

Habrá reciprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República de Costa Rica. Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios de Costa Rica y de Alemania, donde la navegacion es actualmente permitida ó se permita en los sucesivo para los buques y cargamentos de cualquiera nacion ó Estado.

Los Costaricenses en Alemania y los Alemanes en Costa Rica gozarán á este respecto de la misma libertad y seguridad que los nacionales.

Artículo III.

Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán reciprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar asi por mayor como por menor, arrendar, comprar y poseer inmuebles, almacenes y tiendas, de que tengan necesidad, hacer trasportes de mercaderias ó de metales nobles, recibir consignaciones tanto del interior como de los paises estranjeros, sin que se les pueda, en ningun caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni a impuestos ú obligaciones de cualquiera clase que fueren, sino las que estén establecidas, ó pueden establecerse sobre los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por si mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones i pedimentos, ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca, con el nombre de apoderados, factores, ajentes, consignatarios, intérpretes, ó cualquiera otro, ya para la compra ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderias, ya para la carga, descarga y el despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones, que se les confien por sus compatriotas, por estranjeros ó por nacionales, con carácter de apoderados, factores, ajentes, consignatarios, intérpretes ú otros; y en ningun caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los nacionales.

Gozarán de igual privilejio en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos mercaderias y objetos, cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportacion.

En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del pais.

Artículo IV.

Cada una de las dos altas partes contratantes se obliga á no conceder en su propio Estado ningunos monopolios, indemnisaciones ó privilejios pro-

des Handels, der Flagge und der Angehörigen des anderen Staates zu bewilligen.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf solche Vorrechte, welche zugestanden sind in Beziehung auf Gegenstände, deren Handel den respectiven Regierungen vorbehalten ist, in Beziehung auf Erfindungspatente, deren Einführung und Anwendung, sowie auf Grund lästiger Verträge.

Artikel V.

Den Angehörigen des einen und des anderen der vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden freien Zutritt zu allen Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Endlich werden sie in dieser Beziehung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie die eigenen Angehörigen und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind oder sein werden.

Artikel VI.

Die Costaricaner in Deutschland und die Deutschen in Costa Rica sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und demgemäße dienstliche Verrichtungen zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militairischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Artikel VII.

Die Angehörigen des einen und des anderen Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Schiffsmannschaften, Ladungen, Waaren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militairischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine billige Vergütung festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche ihnen durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Artikel VIII.

Die Costaricaner, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Costa Rica aufhalten, genießen die vollständigste Kultus- und Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zu-

piamente dichos, á daño del comercio, de la bandera y de los ciudadanos del otro.

Las disposiciones de este artículo no se extienden á los privilejios concedidos, tanto para los objetos, cuyo comercio pertenece á los dos Gobiernos respectivos, como para los patentes de invencion, su introduccion y aplicacion, ó por razon de contratos á título oneroso.

Artículo V.

Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos paises de la mas completa y constante proteccion para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á todos los Tribunales de Justicia para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias, los abogados, procuradores ó ajentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los Tribunales en las causas en que fueren interesados, lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos, que pueden tener lugar con ocasion de los juicios, siempre que las leyes de los paises respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán, en fin, á este respecto, de los mismos derechos y privilejios que los nacionales; y estarán sometidos á las mismas condiciones, que á estos últimos les estén ó estuvieren impuestas.

Artículo VI.

Los Costaricenses en Alemania, y los Alemanes en Costa Rica estarán exentos tanto de todo servicio personal en los ejércitos de tierra y mar, y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligacion de aceptar los cargos y oficios politicos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren.

En todos los demas casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raices á otras cargas exacciones é impuestos, que los que sean ó fueren exijidos á los mismos nacionales, ó á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Artículo VII.

Los ciudadanos del uno y del otro pais, no podrán ser sometidos respectivamente, á ningun embargo, ni ser detenidos con sus buques, tripulaciones, cargamentas, mercancias y efectos para una espedicion militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado préviamente por las partes interesadas, ó por peritos que ellos nombren, una indemnizacion justa y suficiente en todos los casos para cubrir todos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de el pudieren resultar.

Artículo VIII.

Los Costaricenses residentes en Alemania y los Alemanes residentes en Costa Rica gozarán de una perfecta libertad de conciencia y culto; y los respectivos Gobiernos no permitirán que sean molesta-

geben, daß sie beläſtigt, beunruhigt oder geſtört werden wegen ihres religiöſen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienſtes, welchen ſie in Privathäuſern, Kapellen, Kirchen, oder ſonſtigen für gottesdienſtliche Zwecke beſtimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemeſſenen Achtung der Landesgeſetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch ſollen die Coſtaricaner und die Deutſchen die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutſchland und in Coſta Rica mit Tode abgehen, an paſſenden und angemeſſenen Orten, welche ſie ſelbſt im Einverſtändniß mit der Ortsobrigkeit dazu beſtimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und Freunden des Verſtorbenen gewählten Begräbnißorten zu beſtatten, und ſollen die nach ihren kirchlichen Gebräuchen begangenen Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art geſtört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beſchädigt oder zerſtört werden.

Artikel IX.

Die Ehe eines Coſtaricaners ſoll in Deutſchland und die Ehe eines Deutſchen ſoll in Coſta Rica für gültig angeſehen werden, ohne Rückſicht auf das Religionsbekenntniß, wenn dieſe Ehe geſchloſſen iſt gemäß den Geſetzen eines der beiden Länder, ſei es, daß dieſe Ehe geſchloſſen iſt in dem Heimathslande eines der Ehegatten in dort gültiger Form, ſei es, daß ſie gegeſchloſſen iſt in dem anderen Lande in dort vorgeſchriebener Form oder vor einem akkredirten diplomatiſchen oder konſulariſchen Vertreter ſeiner Nation, welcher von ſeiner Regierung zur Vornahme dieſer Handlungen ermächtigt iſt, in dieſem letzteren Falle in Uebereinſtimmung mit den Geſetzen der betreffenden Länder.

Artikel X.

Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile ſollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu beſitzen, daſſelbe mit aller den Eingeborenen zuſtehenden Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tauſch, Teſtament oder auf irgend welche andere Weiſe zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Teſtament zufallen, ſuccediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbſchaft oder anderer Art, wie ſie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erledigen haben.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Coſtaricaner in Deutſchland oder einem Deutſchen in Coſta Rica erworben iſt und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen ſind oder ſein werden.

Artikel XI.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile, von dem Wunſche beſeelt, etwaige Streitigkeiten zu vermeiden und die rechtliche Lage ihrer in dem anderen Staate anſäſſigen Bürger genau feſtzuſtellen, kommen dahin überein, daß als Coſtaricaner in Deutſchland und als Deutſche in Coſta Rica anzuſehen ſind diejenigen, welche,

dos, inquietados ni perturbados por su creencia relijiosa, ni por el ejercicio de su relijion en casas privadas, en capillas, iglesias ó lugares de adoracion designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del pais.

Los Costaricenses y Alemanes tendrán tambien libertad para enterrar á sus respectivos connacionales, que mueran en Alemania ó en Costa Rica, en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con acuerdo de las autoridades locales, ó en los cimenterios que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales celebrados en conformidad con la solemnidad de su iglesia, no serán perturbados de modo alguno, ni dañados ó destruidos por ningun motivo los sepulcros.

Artículo IX.

El matrimonio de un Costaricense será considerado como válido en Alemania y el matrimonio de un Aleman será considerado como válido en Costa Rica, sin atenderse á la confesion relijiosa, si este matrimonio está celebrado segun las leyes de uno de los dos paises, bien sea celebrado en el pais de uno de los consortes en forma válida, bien sea celebrado en el otro pais en la forma prescrita allá ó ante un representante diplomático ó consular dé su nacion, acreditado y autorizado por su Gobierno para celebrar esos actos, en este último caso, conforme á las leyes de los respectivos paises.

Artículo X.

Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, tendrán el derecho de adquirir y poseer, en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raices; el de explotarlos con toda libertad de la misma manera que los nacionales, igualmente que el de disponer de ellos, como les convenga, por venta, donacion, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Asi mismo los ciudadanos de uno de los paises, que sean herederos de bienes situados en el otro pais, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen ab intestato ó por testamento con la facultad de disponer de ellos á su arbítrio; salvo que pagarán los mismos derechos de venta, sucesion ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienes adquiridos por cualquier titulo por Costaricenses en Alemania ó por Alemanes en Costa Rica, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni otro pais, ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no estén ó estuvieren sujetos los nacionales.

Artículo XI.

Las dos altas partes contratantes, deseando evitar controversias posibles y determinar bien la condicion jurídica de los ciudadanos de un estado establecidos en el otro, convienen que estarán considerados como Costaricenses en Alemania y como Alemanes en Costa Rica, los que, habiendose trasla-

nachdem sie in die Staaten des anderen Theils sich begeben haben, um daselbst zu leben, sich die Nationalität ihres Geburtslandes in Gemäßheit der Gesetze desselben bewahrt haben.

Sie sind ferner übereingekommen, daß der in Deutschland geborene eheliche Sohn eines costaricanischen Vaters als Costaricaner, der in Costa Rica geborene eheliche Sohn eines Deutschen dagegen als Deutscher gelten soll. Dessen ungeachtet soll es jedoch dem Sohne freistehen, zu der Zeit, wo er nach den vaterländischen Gesetzen die Großjährigkeit erlangt, sich mittelst einer im Laufe des betreffenden Jahres bei dem Konsulate der Nation, welcher sein Vater angehört, abgegebenen Erklärung für die Nationalität seines Geburtslandes zu entscheiden und er soll alsdann als Bürger dieses Landes von der Geburt an betrachtet werden, unbeschadet der Wirkung der vorher vollzogenen Akte.

Artikel XII.

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden Hohen kontrahirenden Theilen gestört werden sollte, so soll den Angehörigen des einen Staates, welche zu der Zeit in dem Gebiete des anderen sich befinden, der Aufenthalt daselbst und der Betrieb ihres Berufs oder Gewerbes gestattet bleiben, ohne daß sie auf irgend welche Art, insbesondere durch außerordentliche Steuern, Leistungen oder Kontributionen, welche nicht zugleich alle Angehörigen des Landes treffen, belästigt werden, und der volle Genuß ihrer Freiheit und ihrer Güter soll ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Wenn dieselben aber vorziehen sollten, während des Kriegszustandes das Land zu verlassen, so soll ihnen das gleichfalls gestattet sein und sie sollen ungehindert ihre Geschäfte ordnen, über ihr Eigenthum verfügen und den Erlös ohne Abzug mitführen können. In diesem Falle wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen mögen, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt noch blokirt ist, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Artikel XIII.

In keinem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das Eigenthum oder die Güter der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, einer Beschlagnahme oder Sequestration oder anderer Lasten oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von allen Angehörigen des Landes erhoben werden. Ebenso wenig dürfen die Beträge, welche Privatpersonen ihnen schulden, die Staatspapiere, Bankantheile oder Aktien, welche denselben gleichstehen, zum Schaden der gedachten Angehörigen mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Artikel XIV.

Die costaricaner Kaufleute in Deutschland und die deutschen Kaufleute in Costa Rica werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes von Costa Rica und in Costa Rica auf die Erzeugnisse des deut-

dado, para vivir en los Estados de la otra parte, habrán conservado, en conformidad á las leyes nacionales, la naturaleza del pais nativo.

Ademas convienen que el hijo nacido en Alemania de lejítimo matrimonio de un padre Costaricense será reputado Costaricense y reciprocamente que el hijo lejítimo nacido en Costa Rica de un padre Aleman será reputado Aleman. Sinembargo el hijo al tiempo de llegar á su mayoria segun las leyes de su patria, le está permitido mediante una declaracion hecha ante el Consul de la nacion á que pertenece su padre en el año en que obtine su mayoria, optar por la nacionalidad del pais en que nació y entonces será considerado ciudadano de este pais desde su nacimiento, salvo los efectos de los actos consumados anteriormente.

Artículo XII.

Si (loque no permita Dios) llegare á romperse la paz entre las dos altas partes contratantes, se permitirá á los ciudadanos de una parte, que están residiendo en el territorio de la otra, permanecer en el y continuar ejerciendo sus ocupaciones y profesiones, sin ser inquietados de ninguna manera, y especialmente sin que se les impongan impuestos, contribuciones ó préstamos extraordinarios, que no sean comunes á todos los ciudadanos del pais, y serán garantizados en el goze de su libertad y de sus bienes, haberes é intereses, en tanto que no contravengan á las leyes del pais.

En caso que prefieran salir del pais durante el estado de guerra se les permitirá tambien hacerlo y á este fin arreglar libremente sus negocios y disponer de sus bienes y llevar consigo el producto. En este caso se les dará un salvo conducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen á su voluntad, con tal que no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propria seguridad ó lá del Estado no se oponga á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

Artículo XIII.

En ningun caso de guerra ó de colision entre las dos paises, estarán sujetas á ningun embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijen ó exijieren de todos los nacionales, las propiedades ó bienes de cualquiera clase de los ciudadanos respectivos. Tampoco podrán ser embargados, secuestradas ó confiscadas, con perjuicio de dichos ciudadanos respectivos las cantitades que les deban los particulares, los Efectos de crédito público y las acciones de Banco ó de Compañia que les corresponden.

Artículo XIV.

Los comerciantes costaricenses en Alemania y los comerciantes alemanes en Costa Rica gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias acordadas ó que se acuerden en favor de los ciudadanos ó subditos de la nacion mas favorecida. En consecuencia, los derechos de importacion impuestos en Costa Rica sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania y en Ale-

schen Bodens und Gewerbfleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die nämlichen Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden.

Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten.

In die Bestimmung dieses Artikels sollen nicht mit einbegriffen sein die Vorrechte und Befreiungen, die der Freistaat Costa Rica den Erzeugnissen des Bodens und und des Gewerbfleißes von irgend einem der anderen centralamerikanischen Staaten eingeräumt hat oder einräumen wird, indem sich diese als berufen ansehen, in Zukunft mit Costa Rica ein zusammenhängendes nationales Ganze zu bilden.

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der Waaren, die in das eine der beiden Länder eingeführt werden, beziehungsweise verlangt werden möchten, werden gleichfalls gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Artikel XV.

Die costaricanischen Schiffe bei ihrem Einlaufen oder Auslaufen in Deutschland, und die deutschen Schiffe, die in costaricanischen Häfen ankommen oder aus solchen ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine- und anderen, den Schiffskörper treffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind oder sein werden.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältnisse der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Costa Rica von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Artikel XVI.

Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen und höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Artikel XVII.

Die costaricanischen Schiffe in Deutschland und die deutschen Schiffe in Costa Rica können einen Theil ihrer aus dem Auslande kommenden Ladung in dem einen Hafen und den Rest dieser Ladung in einem oder mehreren anderen Häfen desselben Landes entlöschen und nicht minder können sie ihre Rückfracht theilweise in verschiedenen Häfen des gedachten Landes einnehmen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes entrichten oder zu entrichten haben werden.

mania sobre los productos del suelo ó de la industria de Costa Rica, no podrán ser otros ó mas altos que aquellos á que estén ó estuvieren sometidos los mismos productos de la nacion mas favorecida.

El mismo principio se observará para la exportacion.

No se entienden incluidos en la disposicion de este artículo los privilejios ó esenciones concedidos ó que se concedan por la República de Costa Rica en favor de los frutos del suelo ó industria de cualquiera de los otros Estados Centroamericanos, por considerarse estos como llamados á formar un solo cuerpo de Nacion en lo futuro con Costa Rica.

No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos paises, ninguna prohibicion ó restriccion en la importacion ó exportacion de cualquier artículo, sino se estiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exijirse para justificar el orijen y procedencia de las mercancias respectivamente importadas en el uno de los dos paises, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

Artículo XV.

Los buques costaricenses á su entrada ó salida de Alemania y los buques alemanes que arriben á los puertos de Costa Rica ó salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos mas altos de tonelaje, faro, puerto, pilotaje, cuarentena ú otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente esten ó estuvieren sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelaje y los demas que se cobren en razon de la capacidad de los buques, serán percibidos en Costa Rica de los buques alemanes segun el registro aleman del buque y reciprocamente.

Artículo XVI.

Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos paises bajo el pabellon del otro, cualquiera que sea su orijen y de cualquier pais que se haya la importacion, no pagarán otros ni mas altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellon nacional.

Tambien los objetos de cualquiera naturaleza exportados de uno de los dos paises, bajo el pabellon del otro, á cualquier pais que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades, que si fuesen exportados bajo pabellon nacional.

Artículo XVII.

Los buques costaricenses en Alemania y los buques alemanes en Costa Rica podrán descargar una parte de su cargamento proveniente de fuera en un puerto y el resto de aquel cargamento en otro ó en otros puertos del mismo pais, asi como podrán recibir su cargamento de retorno por partes en diversos puertos de dicho pais, sin pagar en cada puerto otros ó mas altos derechos que los que paguen ó pagarian los buques nacionales en circunstancias análogas.

Bezüglich des Küstenhandels und der Küstenfrachtfahrt werden die beiderseitigen Angehörigen behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XVIII.

Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden Hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten, oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben, welcher Art oder welches Namens unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welche in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen oder unterworfen sein werden.

Ueberdies ist es ihnen gestattet auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben am Lande und in Magazinen, um das Verderben der Waaren zu verhüten, unterzubringen, ohne dafür andere Gebührenzu entrichten, als die Entlöschungskosten und die auf die Miethe öffentlicher Magazine und den Gebrauch öffentlicher Schiffswerfte zum Zwecke der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffs bezüglichen. Außerdem soll ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung und Schutz gewährt werden, ebenso, wie um sich mit Lebensmitteln zu versehen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise ohne Hinderniß fortzusetzen.

Artikel XIX.

Als costaricanische Schiffe werden in Deutschland und als deutsche Schiffe werden in Costa Rica alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Artikel XX.

Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümlichen Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile, oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theils gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, und auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von zwei Jahren von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten, oder von den Vertretern der betreffenden Regierung angebracht werden muß.

Artikel XXI.

Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserungeu vornehmen. Sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile wie die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Artikel XXII.

Wenn der Fall eintreten sollte, daß der eine der beiden vertragenden Theile mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, so darf der andere unter keinen Umständen seinen Angehörigen gestatten, Kaperbriefe zu nehmen oder anzunehmen, um gegen den

Para el comercio de costa y el cabotaje los ciudadanos respectivos serán tratados como los ciudadanos de la nacion mas favorecida.

Artículo XVIII.

Los buques pertenecientes á los ciudadanos de una de las dos altas partes contratantes, que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de averia comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra, no estarán sujetos á ningunos derechos de navegacion, cualquiera que sea el nombre con que estén establecidos, salvo los derechos á que estén ó estuvieren sujetos en semejantes circumstancias los buques nacionales.

Ademas les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes el todo ó una parte desu cargamento, para evitar que perezcan las mercancias, sin que se pueda exijir de ellos otros derechos que los relativos á los gastos de descarga, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios para depositar las mercancias y reparar las averias del buque. Les será ademas concedida toda facilidad y proteccion á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningun impedimento.

Artículo XIX.

Serán considerados como costaricenses en Alemania y como alemanes en Costa Rica todos los buques, que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demas documentos exijidos por las legislaciones de los dos paises, para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

Artículo XX.

Los buques, mercancias y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdiccion de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar, y que fuesen conducidos á los puertos, rios, radas ó bahias de la dominacion de la otra, ó encontrados en ellos, séran entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes, cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamacion que deberá ser hecha en el término de dos años por las partes interesados ó sus apoderados, ó por los ajentes de los Gobiernos respectivos.

Artículo XXI.

Los buques de guerra de una de las dos partes contratantes podrán entrar, permanecer y repararse en los puertos de la otra, cuyo acceso esté concedido á la nacion mas favorecida, estarán alli sujetos á las mismas reglas, y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nacion mas favorecida.

Artículo XXII.

Si sucediere que una de las dos partes contratantes, esté en guerra con una tercera Potencia, la otra parte no podrá en ningun caso autorizar á sus nacionales para tomar ni aceptar comision ó letras de corso, para obrar hostilmente contra la

ersteren feindlich zu verfahren oder den Handel und das Eigenthum seiner Angehörigen zu beunruhigen.

Artikel XXIII.

Die beiden Hohen vertragenden Theile nehmen für ihre gegenseitigen Beziehungen nachstehende Grundsätze an:

1. die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskonterbande;
3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;
4. die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Ebenso kommen dieselben darin überein, daß die Freiheit der Flagge diejenige der Personen sichert, und daß die Angehörigen einer feindlichen Macht, welche an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen, ausgenommen, wenn sie dem Soldatenstande angehören und sich zur Zeit im Dienste des Feindes befinden.

Die beiden Hohen vertragenden Theile werden jedoch diese Grundsätze auf andere Mächte nur insoweit anwenden, als letztere dieselben gleichfalls anerkennen.

Artikel XXIV.

Für den Fall, daß der eine der vertragenden Theile sich im Kriege befände und seine Schiffe auf der See das Durchsuchungsrecht auszuüben haben sollten, ist man einverstanden, daß, wenn diese einem Schiffe des anderen neutral gebliebenen Theils begegnen, sie außer Kanonenschußweite sich halten sollen und lediglich ein Boot mit zwei Offizieren an Bord des neutralen Schiffes senden dürfen mit dem Auftrage, zur Prüfung der auf die Nationalität des letzteren und dessen Ladung bezüglichen Papiere zu schreiten.

Die Befehlshaber der Schiffe sind verantwortlich für jede Bedrückung oder gewaltthätige Handlung, welche sie bei dieser Gelegenheit begehen oder begehen lassen sollten.

Man ist gleichfalls einverstanden, daß in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden könne an Bord des durchsuchenden Schiffes zu gehen, weder um seine Papiere vorzuzeigen, noch zu irgend einem anderen Zwecke.

Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein, außer an Bord von Schiffen, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, daß der Befehlshaber des letzteren mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, daß die unter seinem Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und daß er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, daß sie keine Kriegskonterbande an Bord haben.

Artikel XXV.

Im Falle das eine der beiden Länder mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, sollen die Angehörigen des andern Landes ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieser Macht fortsetzen können, außer mit solchen Städten oder Häfen, welche in Wirklichkeit belagert oder wirksam blokirt sind; diese Freiheit des Handels und der Schifffahrt darf sich jedoch in keinem

primera ó para inquietar el comercio y las propiedades de sus ciudadanos.

Artículo XXIII.

Las dos altas partes contratantes adoptan en sus relaciones mútuas, los principios siguientes:

1° El corso está y queda abolido;
2° La bandera neutral cubre la mercancia enemiga, con excepcion del contrabando de guerra;
3° La mercancia neutral, con excepcion del contrabando de guerra, no puede ser tomada bajo la bandera enemiga;
4° Los bloqueos, para ser obligatorios deben ser efectivos; es decir, mantenidos por una fuerza suficiente para impedir realmente el acceso al territorio del enemigo.

Queda ademas convenido, que la libertad de la bandera asegura tambien la de las personas, y que los individues pertenecientes á una Potencia enemiga que fuesen encontrados á bordo de un buque neutral, no podrán ser hechos prisioneros, á menos que sean militares y estén por el momento ocupados en el servicio del enemigo.

Las dos altas partes contratantes no aplicarán estos principios en lo que concierne á las otras Potencias, sino á las que igualmente los reconozcan.

Artículo XXIV.

En el caso de que una de las partes contratantes estuviese en guerra, y de que sus buques hubiesen de ejercer en el mar el derecho de visita, queda convenido, que si encuentran un buque perteneciente á la otra parte que permanezca neutral, los primeros se mantendrán fuera del alcance del cañon, y que podrán enviar en sus lanchas unicamente dos examinadores encargados de proceder á la vista de los papeles relativos á su nacionalidad y cargamento.

Los comandantes serán responsables de cualquiera vejacion ó acto de violencia que cometan ó dejen cometer en tal ocasion.

Se conviene igualmente, que en ningun caso, la parte neutral podrá ser obligada á pasar á bordo del buque visitante, ni para mostrar sus papeles, ni por ninguna otra causa.

La visita no será permitida sino á bordo de los buques que navegun sin convey. Bastará, cuando caminen convoyados, que el comandante declare verbalmente y por su palabra de honor que los buques questos bajo su proteccion y al abrigo de su fuerza pertenecen al pais, cuya bandera enarbolan; y que declare tambien, cuando esos buques tengan por destino un puerto enemigo, que no conducen contrabando de guerra.

Artículo XXV.

En el caso de que uno de los dos paises esté en guerra con cualquiera otra Potencia, los ciudadanos del otro pais podrán continuar su comercio y navegacion con esta misma Potencia, exceptuando las ciudades ó puertos que estén realmente sitiados ó efectivamente bloqueados; sin que esta libertad de comercio y de navegacion pueda en ningun

Falle auf Gegenstände, welche als Kriegskonterbande gelten, erstrecken, nämlich auf Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind.

In keinem Falle darf ein, einem Angehörigen des einen der beiden Länder gehöriges Handelsschiff, welches nach einem von der betreffenden Macht des andern blokirten Hafen bestimmt ist, mit Beschlag belegt, weggenommen oder kondemnirt werden, wenn ihm nicht vorher durch ein Schiff der blokirenden Flotte oder Abtheilung von dem Bestehen der Blokade eine Anzeige oder Verständigung gemacht worden ist; und damit es nicht eine angebliche Unkenntniß der Thatsachen für sich anführen könne, sowie damit ein regelrecht benachrichtigtes Schiff in den Fall kommen könne, aufgebracht zu werden, wenn es sich während der Dauer der Blokade nochmals vor demselben Hafen zeigen sollte, so soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes bei der ersten Begegnung sein Visa auf die Papiere des Schiffes setzen, mit Angabe des Tages, des Ortes und der Höhe, wo der Besuch gemacht wurde und die vorerwähnte Benachrichtigung mit den erforderlichen Förmlichkeiten stattgefunden hat.

Artikel XXVI.

Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des anderen Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübungen ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Artikel XXVII.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten, so wie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartirung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein.

Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben von solchem Gewerbe oder Eigenthum wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufs-Konsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen, und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anbelangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

caso estenderse á los artículos que se reputan contrabando de guerra, á saber: las armas de fuego, armas blancas, proyectiles, pólvora, salitre, objetos de equipo militar y todo instrumento cualquiera, destinado para el uso de la guerra.

En ningun caso podrá ser tomado, capturado y condenado un buque de comercio, perteneciente á ciudadanos de uno de los dos paises y que se encuentre despachado para un puerto bloqueado por fuerza del otro, si préviamente no le ha sido hecha una notificacion ó declaratoria de la existencia del bloqueo, por algun buque, que forme parte de la escuadra ó division bloqueadora; y para que no se pueda alegar una pretendida ignorancia de los hechos, y que el buque que haya sido debidamente advertido esté en el caso de ser capturado, si despues llega á presentarse delante del mismo puerto, mientras que aún dure el bloqueo, el comandante del buque de guerra, que lo reconozca primero, deberá poner su visto en los papeles de aquel buque, indicando el dia, el lugar ó la altura en que lo haya visitado y hecho la notificacion precitada, con las formalidades que ella exije.

Artículo XXVI.

Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer Cónsules en el territorio y dominio de la otra; pero estos Ajentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilejios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido previamente el „Exequatur" del Gobierno territorial; reservandose éste el derecho de determinar las residencias, en que le convenga admitir Cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente ninguna restriccion que no sea comun en su pais á todas las naciones.

Artículo XXVII.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules, y Ajentes consulares, lo mismo que los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios adictos á su mision gozarán en los dos paises de todos los privilejios, exenciones é inmunidades que pueden ser otorgados en su residencia á los Ajentes del mismo rango de la nacion mas favorecida.

Los Cónsules enviados (Consules missi) ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán de la exencion de alojamientos y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades.

Pero si dichos Ajentes fueren comerciantes, ó ejercieren alguna industria, ó poseyeren bienes inmuebles, se considerarán en lo relativo á las cargas y contribuciones de tales industrias ó bienes, como ciudadanos del Estado á que pertenezcan.

Los Cónsules enviados (Consules missi) ciudadanos de la parte contratante, que les nombre, gozarán de la inmunidad personal sin que puedan ser arrestados ni llevados á prision, salvo por delitos graves. En cuanto á los Cónsules ciudadanos del pais de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal deberá solo entenderse por motivos de dendas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por sí ó por sus dependientes.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von . . . . anbringen, und ebenso können sie die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretäre von Rechtswegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Artikel XXVIII.

Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Artikel XXIX.

Die betreffenden General-Konsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder Orten ihres Konsular-Bezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen als der Fremden ernannt werden.

Artikel XXX.

Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind,

1. von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2. ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt zugegen sein zu sollen;
3. zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4. persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Podrán dichos Ajentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas un cuadro con las armas de su pais y una inscripcion que diga: Consulado de . . . . . y podrán tambien izar la bandera de su pais en la casa consular; pero por esas señales exteriores, nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los Cónsules-Generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Ajentes Consulares, los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios del Consulado.

Artículo XXVIII.

Los archivos y en general todos los papeles de las Cancellerias de los Consulados respectivos serán inviolables y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad legal bajo ningun pretesto y en ningun caso.

Artículo XXIX.

Los Cónsules generales y Cónsules respectivos tendrán la libertad de establecer Vice-Cónsules y Ajentes consulares en las diferentes ciudades, puertas ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio, que se les ha confiado, lo exija; pero esto se entiende, salva la aprobacion y el „Exequatur" del Gobierno territorial. Estos Ajentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos paises y entre los estranjeros.

Artículo XXX.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos podrán, al fallecimiento de sus nacionales, muertos sin haber testado in señalado ejecutores testamentarios:

1° Poner los sellos, ya de oficio, ya á peticion de las partes interesadas sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de esta operacion á la autoridad local competente que podrá asistir á ella y aún, se lo juzga conveniente, cruzar con sus sellos los puestos por el Cónsul; y desde entonces estos dobles sellos no serán quitados sino de acuerdo.

2° Estender tambien en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesion.

3° Hacer proceder, segun el uso del pais, á la venta de los efectos mobiliarios pertenecientes á la sucesion, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo, ó que el Cónsul crea útil su venta á los intéreses de los herederos del difunto; —

4° Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad un Ajente para administrar y liquidar dicha sucesion, sin que por otra parte la autoridad local haya de intervenir en estas nuevas operaciones.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distriktes erscheinen und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, Genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben, und ebenso haben sie demselben die weiteren Amtshandlungen von dem Augenblicke an zu überlassen, wo er sich entweder selbst oder in der Person eines Beauftragten am Orte einfindet.

Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen- und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden, und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt: sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Artikel XXXI.

Den betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde.

In allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Artikel XXXII.

Die betreffenden General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von den Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schriftregisters oder der Musterrolle oder einer beglaubigten Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt, und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an ge-

Pero dichos Cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de osl periódicos que se publiquen en la estension de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesion y de su producto á los herederos lejítimos ó á sus mandatarios, sino despues de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraidas en el pais, ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicacion del fallecimiento, sin que ninguna reclamacion hubiere sido presentada contra la sucesion.

Cuando no haya Cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por si mismas los propios oficios que en iguales casos harian con los bienes de los naturales del pais; pero deberán dar conocimiento del fallecimiento acaecido al Cónsul ó Ajente consular mas próximo al lugar, luego que sea posible, lo mismo que deberán deferir las operaciones ulteriores á este Cónsul ó Ajente consular desde el momento en que se presente por si ó por medio de algun delegado.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Ajentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su pais, y á ese título tomarán todas las medidas de conservacion que exija el bien de sus personas y propiedades, administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo la responsabilidad establecida por las leyes de su pais.

Artículo XXXI.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos, estarán encargados esclusivamente de la policia interior de los buques de comercio de su pais, y las autoridades locales no podrán intervenir en esto, mientras que los desórdenes sobrevenidos no sean de tal naturaleza que turben la tranquilidad pública, ya en tierra, ya á bordo de los buques.

Pero en todo lo que toque á la policia de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercaderias, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos paises estarán respectivamente sujetos á las leyes ye statutos del territorio.

Artículo XXXII.

Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares respectivos podrán hacer arrestar ó enviar ya á bordo ya á su pais, los marineros que hubieren desertado de los buques de su pais. A este efecto se dirijirán por escrito á las autoridades locales competentes y justificarán, por la exhibicion del registro del buque ó del rol de la tripulacion ó por una copia de dichos piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacian parte de dicha tripulacion. Con esta demanda, osi justificada, no podrá rehusarseles la entrega; se les dará ademas toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehension y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en los prisiones del pais á peticion y por cuenta de dichos Ajentes, hasta que estos Ajentes hayan encontrado una ocasion de entregarlos á quien corresponda ó de hacerlos partir. Sinembargo si ésta ocasion no se presentare en el término de tres meses, contados desde el dia del arresto, los

rechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XXXIII.

Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Artikel XXXIV.

Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder in dessen Ermangelung den dem Orte des Unfalls nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich Costaricaner, in den deutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf Deutsche in den Territorialgewässern von Costa Rica gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder eintretenden Falls auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezügliche Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Ortsbehörden sollen in allen diesen Fällen keinerlei Kosten erhoben werden, außer solchen, welche durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßt sind oder sein werden.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum innern Verbrauch bestimmt werden.

Artikel XXXV.

Die beiden Hohen kontrahirenden Theile sind einverstanden, daß sie sich gegenseitig in Betreff aller in den vorhergehenden Artikeln dieses Vertrages berührten Gegenstände ebenso viele Rechte zugestehen wollen, als der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind oder in Zukunft werden mögen.

Artikel XXXVI.

Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt

desertores serán puestos en libertad, y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulacion ciudadanos del pais en que tenga lugar la desercion estan exceptuados de las estipulaciones del presente artículo.

Artículo XXXIII.

Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averias que los buques de los dos paises hayan experimentado en el mar, caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los Cónsules generales, Cónsules, y Vice-Cónsules ó Ajentes consulares de su pais, á no ser que los habitantes del pais donde residan dichos Ajentes sean interesados en las averias, por que en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un compromiso amistoso entre las partes.

Artículo XXXIV.

Cuando naufrague ó encalle algun buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de una de las altas partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del Cónsul general, Cónsul y Vice-Cónsul ó Ajente consular del distrito, ó en su defecto en el del Cónsul general, Cónsul, Vice-Cónsul ó Ajente consular mas próximo al lugar, donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques costaricenses que hubieren naufragado ó varado en las aguas territoriales de Alemania se harán conforme á las leyes del pais; y reciprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales de Costa Rica se efectuarán tambien conforme á las leyes del pais.

La intervencion de dichos Ajentes consulares tendrá lugar unicamente en los dos paises para vigilar las operaciones relativas á la reparacion ó al refresco de víveres, ó á la venta, si ha lugar, de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervencion de las autoridades locales en cualesquiera de estos casos, no se cobrarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos causados ó que causaren las operaciones del salvamento y la conservacion de los objetos salvados.

Las altas partes contratantes convienen ademas en que las mercaderias salvadas no estarán sujetas á ningun derecho de Aduana, á menos que sean destinadas para el consumo interior.

Artículo XXXV.

Las altas partes contratantes están de acuerdo de concederse mútuamente con respecto á todas las materias mencionadas en los artículos precedentes otros tantos derechos y privilejios que ya estan otorgados ó se otorgaren en lo futuro á la nacion mas favorecida.

Artículo XXXVI.

En el caso de que una de las partes contratantes juzgue que han sido infrinjidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente

worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen, mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.

Artikel XXXVII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1882 Gültigkeit haben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Artikel XXXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag, aus achtunddreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in San José ausgetauscht werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Stadt San José in zwei Originalen, am 18. Mai 1875.

(L. S.) **J. Fried. Lahmann.**
(L. S.) **Vicente Herrera.**

tratado, debera dirijir desde luego á la otra parte una exposicion de los hechos juntamente con una demanda de reparacion, acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la lejitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado ó diferido arbitrariamente la reparacion pedida.

Artículo XXXVII.

El presente tratado durará hasta el 31 de Diciembre de 1882 desde el dia del cange de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anuncia par medio de una declaracion oficial su intencion de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año; y asi sucesivamente hasta que pase un año despues de hecha la declaracion oficial antes mencionada.

Artículo XXXVIII.

El presente tratado, compuesto de treinta y ocho artículos será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en el término de doce meses, ó antes si fuere posible en la ciudad de San José.

En fé de cual los plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de San José, en dos originales, el dia 18 de Mayo de 1875.

(L. S.) **Vicente Herrera.**
(L. S.) **J. Fried. Lahmann.**

Denkschrift.

Costa Rica ist durch seine Lage unter den central-amerikanischen Staaten mehrfach bevorzugt. Zwischen 8° und 11° 16′ N. B. und von 82° 44′ bis 85° 40′ W. L., nach Greenwich, sich erstreckend, von beiden Oceanen in der Längenausdehnung bespült, bildet das von den Cordilleren in der Mitte durchzogene Gebiet eine Fortsetzung des Isthmus, auf welchem die Verbindung der Weltmeere durch eine Verkehrsstraße noch ohne unverhältnißmäßigen Aufwand thunlich erscheint. Mit dem Bau einer Eisenbahn, welche die auf der Hochebene etwa 5000 Fuß hoch belegene Hauptstadt San José mit beiden Küsten verbinden soll, ist der Anfang gemacht, und Strecken derselben werden bereits befahren. Es leuchtet ein, von welcher Bedeutung Costa Rica für den Weltverkehr werden muß, sobald das Land nach Vollendung dieses Werks in der Lage ist, dem Schienenwege über die Landenge von Panama Konkurrenz zu machen.

Aber auch abgesehen hiervon erfreute sich dieser, nächst Salvador kleinste aller amerikanischen Staaten vermöge anderweiter Vorzüge schon lange einer besonderen Beachtung der handeltreibenden Welt, so daß außer der nordamerikanischen Union die bedeutendsten europäischen Staaten sich veranlaßt gesehen haben, mit demselben in vertragsmäßige Beziehungen zu treten. Es gehören hierher Frankreich (Handelsvertrag vom 12. März 1848), Großbritannien (Vertrag vom 27. November 1849), Spanien (Vertrag vom 10. Mai 1850), die Niederlande (Vertrag vom 12. Juli 1852), Belgien (Vertrag vom 31. August 1858), während der Vertrag mit den Vereinigten Staaten vom 10. Juli 1851 datirt. Früher aber als alle diese Staaten hatten die Hansestädte es sich angelegen sein lassen, mit Costa Rica freundschaftliche Verbindungen anzuknüpfen, welche durch den am 10. März 1848 abgeschlossenen Handels-, Schifffahrts- und Konsulats-Vertrag befestigt wurden.

Die Vorzüge Costa Rica's liegen in seinen Bodenverhältnissen, seinem Klima und dem Charakter seiner Bevölkerung begründet.

Erstere gestatten in dreifacher Abstufung den Anbau aller Produkte der verschiedensten Himmelsstriche; das Klima wechselt mit denselben von dem der Tropen bis zu dem der gemäßigten Zone, wo das Thermometer 22° Réaumur nicht übersteigt, und ist überall, soweit das Land des Anbaus fähig, gesund.

Die Bevölkerung ist reiner spanisch geblieben als in irgend einem andern Staate Central-Amerikas; von 165,000 Bewohnern, welche das Land nach den neuesten Angaben enthält, sind nur etwa 13,000 Indianer.

Der Boden, welcher bei einer Gesammtausdehnung von 1011 Qu.-Meilen erst in einem Umfange von etwa 20 Meilen Länge und 8 Meilen Breite der Kultur unterworfen ist, besitzt in allen Lagen eine außerordentliche Ergiebigkeit. Von

der Ueppigkeit der Vegetation hat das Land seinen Namen. Sein Hauptreichthum besteht in dem Kaffee, dessen Anbau hier die günstigsten Bedingungen findet und der zu vorzüglicher Güte gedeiht. Es kamen davon in dem Jahre 1873 196,777 Sack (zu 127 Pfund Netto = 24,990,679 Pfund) zur Ausfuhr, 1874 14,850,213 Pfund im Werthe von Dollars 3,712,553 (zu 25 c. das Pfund; ein Dollar oder Peso gleich Mark 3. 75 Pf.) in der Saison von Dezember 1874 bis Ende April 1875 21,837,421 Pfund im Werthe von Dollars 3,712,361 (zu 17 c. das Pfund). Hiervon bezog, nächst den Vereinigten Staaten und England, Deutschland den größten Theil. Ziffermäßig genau läßt sich dieser Antheil nicht nachweisen; es fanden direkte Verschiffungen nach Hamburg und nach Bremen statt; aber nur Hamburg spezifizirt seine Einfuhr von den einzelnen centralamerikanischen Staaten, während die Bremische Statistik die letzteren zusammenfaßt. Bestätigen auch die Ausfuhrstatistiken von Puntarenas die obigen Annahmen, so erhellt doch daraus noch nicht der volle Bezug Deutschlands, da mehrfach Schiffe nach großbritannischen Häfen klarirt werden, welche dort ihre Ordres für einen kontinentalen Hafen finden.

Nächst diesem Artikel fällt die Ausfuhr von Häuten, Gummielastikum und Cedernholz, letzteres besonders für die deutsche Cigarrenmanufaktur ins Gewicht. An Mineralien soll das Land reich sein. Von besonderer Bedeutung für die Entwickelung des Handels an der Atlantischen Seite ist es, daß daselbst neuerdings mächtige Kohlenlager entdeckt worden sind.

Gegenstände der Einfuhr, welche für Deutschland Interesse haben, sind alle Arten von Geweben, Eisenwaaren, Maschinen, Glas- und Porzellanwaaren, Spirituosen, Wein und Bier. Der deutsche Antheil an der Einfuhr nach Costa Rica läßt sich noch schwerer erkennen als der an der Ausfuhr von dort, da die Aussendungen meistens auf indirektem Wege geschehen. Doch ist festgestellt, daß namentlich aus der Rheinprovinz Ackerbaugeräthschaften, kleine Eisen- und sonstige Metallwaaren und aus dem Königreich Sachsen Gewebe an verschiedene in San José und Puntarenas etablirte deutsche Häuser versendet werden.

Von deutschen Schiffen hat in den letzten Jahren durchschnittlich ein halbes Dutzend im Jahre den letztgenannten Hafen besucht. Der Antheil der deutschen Rhederei am Verkehr mit Costa Rica wird jedenfalls steigen, sobald der an der Atlantischen Seite kürzlich eröffnete Hafen von Limon durch Ausbau der Verkehrswege, insbesondere der Eisenbahn mit dem angebauten Innern in leichtere Verbindung gesetzt ist. Dieser Hafen ist von Natur einer der schönsten der Welt und bietet ganzen Flotten von jedem Tiefgang sicheren Ankergrund, während auf der Westseite der einzige Hafen von Puntarenas nur Schiffen von nicht mehr als 10′ Tiefgang zugängig ist; größere Schiffe haben auf ungeschützter Außenrhede zu ankern.

Unter den in Costa Rica ansässigen Fremden nehmen die Deutschen an Zahl und Bedeutung den ersten Rang ein; sie finden sich in dem ganzen Lande zerstreut, vornehmlich aber in der Hauptstadt San José und an den Küstenplätzen, und haben es durchgängig zu Wohlstand gebracht.

Bei den vorstehend geschilderten Verhältnissen und im Hinblick auf die Zukunft, welche das reich gesegnete Land im Weltverkehr hat, konnte der von der Regierung der Republik wiederholt kundgegebene Wunsch, mit Deutschland in vertragsmäßige Beziehungen zu treten, auf unserer Seite nur bereitwilligst erwidert werden. Der Bundesrath erklärte sich bereits am 23. Juni 1871 damit einverstanden, daß mit Costa Rica auf der Grundlage des am 13. Juni 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Freistaate Salvador abgeschlossenen Vertrages in Verhandlung getreten werde. Indem die Regierung von Costa Rica diese Grundlage annahm und auf derselben zu San José in Verhandlungen trat, gab sie zugleich ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, solche Abänderungen jenes Vertrages in Betracht zu ziehen, welche bezweckten, die Grundsätze desselben, mit mehr Klarheit auszudrücken, wogegen sie sich abgeneigt zeigten, auf die Erweiterung des Inhalts einzugehen.

Demgemäß ist der vorliegende Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Costa Rica, durch welchen zugleich die Befugnisse der beiderseitigen Konsuln geregelt werden, hier entworfen und in der ihm dabei in beiden Sprachen gegebenen Fassung mit wenigen, meist unwesentlichen Aenderungen am 18. Mai d. J. in San José von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet worden. Der Kongreß von Costa Rica hat am 8. Juli d. J. den Vertrag genehmigt.

Eine Vergleichung mit dem erwähnten Vertrage vom 13. Juni 1870 wird im Einzelnen mehrfache Verbesserungen in der Anordnung und im Ausdruck herausstellen. Hervorzuheben ist außerdem das Folgende:

Im Art. IV. ist es gelungen, der nicht unwichtigen Bestimmung Aufnahme zu verschaffen, daß es unstatthaft sein soll, in dem einen Lande Monopole, Entschädigungen oder Vorrechte zum Nachtheil des Handels, der Flagge und der Angehörigen des andern Staats zu bewilligen, vorbehaltlich der den Regierungen selbst zustehenden oder den Patentinhabern ꝛc. gewährten Vorrechte.

Da in Costa Rica die religiöse Toleranz verfassungsmäßig gewährleistet ist, so fand es keinen Anstand, daß in dem davon handelnden Art. VIII. die freie Ausübung des Kultus und die ungehinderte Entfaltung religiöser Gebräuche bei Begräbnißfeierlichkeiten deutlicher, als es in dem Vertrage mit Salvador geschehen, zur Anerkennung gebracht wurde.

Art. IX. ist dem ehelichen Verhältnisse gewidmet. Nach dem Gesetze vom 18. Dezember 1863 werden in Costa Rica akatholische Ehen zwischen Fremden anerkannt, wenn dieselben vor einem dazu ermächtigten diplomatischen Agenten oder Konsul vollzogen sind. Der Vertrag sieht von dem Religionsbekenntniß ab und sichert jeder Ehe eines deutschen Staatsangehörigen in Costa Rica und umgekehrt Anerkennung zu, welche geschlossen ist in Gemäßheit der Gesetze eines der beiden Länder, mag dieselbe geschlossen sein in dem Heimathlande eines der Ehegatten oder in dem anderen Lande, in den Formen, welche in dem betreffenden Lande vorgeschrieben sind, ebenso durch Vermittelung der respektiven diplomatischen oder konsularischen Vertreter.

Art. XI. definirt die Staatsangehörigkeit und läßt dem in dem einen Lande geborenen Sohne eines Angehörigen des anderen Landes bei seiner nach den Gesetzen des Letzteren zu bemessenden Großjährigkeit die Option der Nationalität. Eine solche Bestimmung, deren Aufnahme für wünschenswerth erachtet ist, fehlt in dem Vertrage mit Salvador.

Art. XII. enthält diejenigen Bestimmungen, welche dem Vertrage mit Salvador in Folge des Reichstagsbeschlusses vom 29. Mai 1871 (Drucksachen von 1871, Nr. 15., Stenographische Berichte Bd. I. S. 47.) erst durch die Ratifikationsurkunde hinzugefügt sind. Durch dieselben ist im Falle eines Krieges zwischen den vertragenden Theilen den Angehörigen des einen Landes der unbehelligte Verbleib im anderen Lande verbürgt, so lange sie sich keiner Verletzung der Gesetze desselben schuldig machen. Daneben ist ihnen für den Fall, daß sie davon Gebrauch machen wollen, das Recht des freien Abzugs vorbehalten.

Nicht ohne Bedeutung ist im Art. XIII. die Einfügung des Wortes „allen" (todos) vor „Angehörigen", wodurch die betreffenden Staatsangehörigen in Kriegszeiten vor lokalen Auflagen, die nicht das ganze Land treffen, bewahrt bleiben sollen.

Zu den Festsetzungen des Art. XIV. über die wechsel-

seitige Verkehrsfreiheit ist von Costa Rica ein Vorbehalt mit Rücksicht auf ein unter den centralamerikanischen Staaten etwa abzuschließendes Handelsbündniß gemacht worden. Zu einem Widerspruch gegen diesen Vorbehalt lag ein Grund umsoweniger vor, als die ins Auge gefaßte Eventualität die deutschen Handelsinteressen nach keiner Seite nachtheilig afficiren dürfte, vielmehr als ein für die Entwickelung unseres Verkehrs mit jenen Ländern förderliches Ereigniß zu betrachten sein würde.

Abänderungen von geringerer Bedeutung haben noch erfahren die Art. XVII. (über den Küstenhandel), Art. XXVII. (über die Privilegien der Konsuln), Art. XXX. (über die Befugnisse der Konsuln in Nachlaßsachen), und Art. XXXII. (über das Verfahren bei Verhaftung desertirter Seeleute).

Endlich ist nicht versäumt worden, als Art. XXXV. die allgemeine Klausel der meistbegünstigten Nation hinzuzufügen, welche dem Vertrage mit Salvador fehlt.

Nr. 11.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines für Elsaß-Lothringen zu erlassenden Gesetzes zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

zur

Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 31., erwachsenden Kosten sind, mit Ausnahme der Kosten für das Impfinstitut in Straßburg und der Gratifikationen für Gestattung der Abimpfung, von den Bezirken zu tragen und als Pflichtausgaben derselben im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin de lois XI. série No. 14438) zu behandeln.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Bis zum Erlaß des Impfgesetzes vom 8. April v. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 31) war in Elsaß-Lothringen die allgemeine Impfung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Gleichwohl waren öffentliche Impfungen allgemein eingerichtet, deren Kosten hauptsächlich aus Mitteln gedeckt wurden, welche die Bezirksvertretungen aus freier Entschließung bewilligten. Nachdem nunmehr durch das bezeichnete Gesetz der Impfungszwang eingeführt worden ist, müssen die Mittel zur Bestreitung der künftig regelmäßig erwachsenden Kosten dieser Maßregel dauernd gesichert werden. Da es sich empfiehlt, hierbei möglichst an den bestehenden Zustand anzuknüpfen und weil insbesondere in den großentheils aus Bezirksfonds besoldeten Kantonalärzten, welche auch bisher schon als Impfärzte fungirten, die geeignetsten Organe zur Vornahme der allgemeinen Impfung vorhanden sind, so wird die Aufbringung jener Mittel durch die Bezirke beizubehalten sein. Es bedarf jedoch einer gesetzlichen Regelung, um die Leistungen der Bezirke, welche zur Zeit nur fakultative sind, in obligatorische umzuwandeln. Von der Uebernahme auf Bezirksfonds werden aber auszunehmen sein die Kosten des Impfinstituts in Straßburg, welchem es obliegt, nach §. 9. Absatz 2 des Impfgesetzes die Lymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich abzugeben und welches auch bisher schon aus Landesfonds unterhalten worden ist, sowie die Gratifikationen, welche den Müttern für Gestattung der Abimpfung von ihren Kindern bei der Impfung von Arm zu Arm gewährt werden, weil auch diese Aufwendungen angemessener Weise auf Landesfonds zu übernehmen sind. Die den Bezirken zur Last fallenden Kosten sind daher hauptsächlich die Honorare der Impfärzte und die Ausgaben für die nöthigen Formulare.

Den Inhalt des in diesem Sinne ausgearbeiteten Gesetz-Entwurfs hat der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen in der Sitzung vom 25. Juni d. J. gutgeheißen.

Nr. 12.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegende für Elsaß-Lothringen auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, unter Zustimmung des Bundesraths am 5. März d. Js. erlassene Verordnung,

betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren,

unter Beifügung von Motiven und mit dem Bemerken, daß der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen einstimmig ein zustimmendes Gutachten über die ihm vorgelegte Verordnung abgegeben hat, dem Reichstage zur Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Verordnung,

betreffend

die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. Vom 5. März 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Bundesraths und auf Grund des §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

An Stelle der Sätze von 15 und 10 Centimen für die nach Artikel 243 des Gesetzes über die Finanzen vom 28. April 1816 (bulletin des lois VII. Série No. 623) und §. 16. des die Weinsteuer betreffenden Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 51) zu erhebenden Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen tritt der einheitliche Satz von zehn Pfennigen.

§. 2.

An Stelle der im Artikel 2. des Gesetzes vom 27. Ventôse IX., betreffend die Erhebung der Enregistrementsgebühren (bulletin des lois III. Série No. 589), für die Berechnung der proportionellen Enregistrementsgebühren vorgeschriebenen Abstufung der zu Grunde zu legenden Werthsumme von zwanzig zu zwanzig Franken tritt die Abstufung von zwanzig zu zwanzig Mark.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Motive.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 31. Dezember 1874 die Reichs-Markrechnung in Elsaß-Lothringen eingeführt worden ist (Gesetzbl. von 1875 S. 8.), sind an Stelle der durch die Gesetze vom 28. April 1816, Art. 243. und vom 20. März 1873, §. 16. und durch die Verordnung vom 9. Dezember 1814, Art. 66. festgesetzten Stempelgebühren für die Ausstellung von Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen von 15 und 10 Centimen, Abgabensätze von 12 bezw. 8 Pfennigen zu erheben.

Der Einzug dieser Beträge wird in denjenigen Fällen, in welchen neben den Stempelgebühren noch andere Abgaben in einer Summe erhoben werden, ohne Unzuträglichkeiten bewerkstelligt werden können.

In den zahlreichen Fällen dagegen, in welchen, wie z. B. bei der Ausstellung von Begleitscheinen über Wein- und Biersendungen, Ausfuhrscheinen, Kelterscheinen, Brauscheinen, Durchfuhrscheinen, Niederlagescheinen u. s. w., lediglich die Stempelgebühr zur Hebung kommt, würde der Einzug jener Beträge wegen der Unbequemlichkeit der Darstellung und der Berechnung in den neuen Münzen sowohl für das Publikum, als auch für die Beamten zu mannigfachen Weiterungen und Beschwerden Anlaß geben.

Hierzu kommt, daß ein innerer Grund für eine Verschiedenheit in der Höhe der in Frage stehenden Gebühren nicht vorhanden ist.

Es erscheint deshalb zweckmäßig, für alle Arten jener Bezettelungen und Quittungen eine einheitliche Gebühr festzusetzen, welche in den neuen Münzen leicht ausgedrückt werden kann.

Als ein solcher Satz empfiehlt sich der Betrag von 10 Pfennigen. Bei Anwendung desselben würde nach den angestellten Berechnungen im Ganzen ungefähr die gleiche Summe, wie bei den seitherigen Sätzen zur Hebung kommen.

Aehnliche Gründe sprechen für eine Abänderung der in Art. 2. des Gesetzes vom 27. Ventôse IX., betreffend die Erhebung der Enregistrementsgebühren, vorgeschriebenen Abrundung der den proportionellen Enregistrementsgebühren zu Grunde zu legenden Werthsbeträge nach Stufen von 20 Frcs. und dem Vielfachen hiervon.

Diesen Abstufungen liegt die Absicht zu Grunde, die Berechnung der Gebühren soviel als möglich zu erleichtern und Bruchtheile von Centimen, welche bei manchen Steuersätzen, z. B. 0,20 pCt., 1,25 pCt., 2,75 pCt., 5,50 pCt. sich ergeben würden, zu beseitigen.

Jenen Abstufungen von 20 zu 20 Frank entsprechen in der neuen Rechnung Beträge von 16 zu 16 Mark. Unter Zugrundelegung dieser Sätze würde aber die Berechnung der Abgaben in erheblichem Maße schwieriger und zeitraubender als seither; auch könnten Bruchpfennige in vielen Fällen nicht vermieden werden. Um die mit dem seitherigen Verfahren verbundenen Vortheile zu erhalten, wird es sich deshalb empfehlen, an Stelle der Abstufungen von 20 zu 20 Frank solche von 20 zu 20 Mark zu setzen.

Die vorliegende mit Gesetzeskraft erlassene Verordnung enthält die zu Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Bestimmungen.

Die Vorlegung derselben an den Reichstag hat nicht stattgefunden, weil die von dem Fortschritte der Ausmünzung abhängige Entschließung über den Zeitpunkt, mit welchem die Markrechnung in Elsaß-Lothringen einzuführen, erst in einem so weit vorgerückten Stadium der Berathungen des Reichstags gefaßt werden konnte, daß die Einbringung eines neuen Gesetzentwurfs sich nicht mehr empfahl. Andererseits konnte die Vorlegung nicht bis zur Herbstsession des Reichstags ausgesetzt werden, wenn nicht die Umrechnung der bestehenden unveränderten Sätze fast ein ganzes Jahr hindurch die Verwaltung und den Verkehr mit Unzuträglichkeiten belasten sollte. Hiernach und da sachliche Bedenken gegen den Vorschlag, dessen Ausführung auch finanziell ohne irgend erhebliche Bedeutung ist, nicht vorliegen, ist der durch §. 8. des Gesetzes vom 25. Juni 1873 vorbehaltene Weg der Verordnung beschritten worden.

Nr. 13.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage beifolgend

A. die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874, nebst Anlagen,

B. die Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den

Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874, nebst Anlagen

mit dem Ersuchen ganz ergebenst vorzulegen:

1. die in der Anlage II. der zu A. genannten Uebersicht zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage X. zu derselben Uebersicht in Gemäßheit des §. 10. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetz-Blatt Seite 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung, genehmigen zu wollen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 14.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1. Abs. 1. und 2.) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 4.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 5.

Der §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105.), ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Mittelst Beschlusses vom 26. April 1871 überwies der Reichstag zahlreiche Petitionen, welche die Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantäne für alles aus Rußland und Oesterreich-Ungarn kommende Vieh zum Gegenstande hatten, dem Reichskanzler mit dem Ersuchen,

über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, — insbesondere über die den Eisenbahnen etwa aufzulegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Viehtransportwagen — nähere Ermittelungen zu veranlassen.

Die im Sinne des allgemeinen Theiles dieses Ersuchens stattgehabten Erörterungen haben in Verbindung mit den durch das Ergebniß der Wiener internationalen Konferenz zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens gegen die Rinderpest (Frühjahr 1872) veranlaßten Erwägungen dazu geführt, daß unterm 9. Juni 1873 eine revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, erlassen worden ist (Reichsgesetzblatt Seite 147), sowie daß mit Bezug auf die Vieheinfuhr aus

Rußland und aus Oesterreich-Ungarn allgemeine Anordnungen ergangen sind, welche bis auf Weiteres die Einfuhr von Rindvieh aus jenen Ländern theilweise ganz verbieten, theilweise erheblichen Beschränkungen unterwerfen. Dagegen ist die in dem gedachten Reichstagsbeschluß besonders betonte Frage der Desinfektion der Viehtransportwagen bisher nicht zum Abschluß gelangt.

Die Delegirten der auf der erwähnten Konferenz vertretenen Staaten stimmten dahin überein, daß alle Gegenstände, welche für den Transport von Wiederkäuern, Pferden und Schweinen gedient haben, unter allen Verhältnissen vor ihrer Wiederbenutzung zu desinfiziren seien. Im Besondern wurden nachstehende Sätze mit überwiegender Majorität angenommen:

1. Die Reinigung und Desinfektion eines jeden Waggons, in welchem Wiederkäuer, Pferde oder Schweine transportirt worden sind, ist zu allen Zeiten ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand und das Herrschen von Seuchen, nach bestimmten Vorschriften den Eisenbahnverwaltungen zur Pflicht zu machen.

   Vor Beendigung der Desinfektion darf ein solcher Transportwagen nicht benutzt werden.

2. Die Rampen an den Ein- und Ausladeplätzen und die sonstigen Gegenstände, welche mit den Thieren in Berührung gekommen sind, müssen ebenfalls einer Desinfektion unterzogen werden.

3. a) Der Desinfektion muß eine vollkommene Reinigung der Viehwagen vorausgehen.
   b) Zur Desinfektion können benutzt werden: heißes Wasser von mindestens 70° C., Wasserdampf, Kalkmilch, Chlorkalk, Karbolsäure im gelösten Zustande, und andere Theersäuren, Lauge oder irgend eine andere Substanz, welche von der einen oder anderen Regierung als wirksames Desinfektionsmittel erkannt wird.
   c) Die Desinfektion der Viehwaggons muß unter Aufsicht eines Sachverständigen vorgenommen werden.

4. a) In rinderpestfreien Zeiten ist die Verwerthung des Düngers aus Wagen, in welchen Wiederkäuer transportirt worden sind, nach vollzogener Desinfektion zu gestatten.

   Die Desinfektion ist nach den von den einzelnen Regierungen zu erlassenden Bestimmungen vorzunehmen.

   b) Zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in einer Gegend, durch welche das Vieh mittelst Eisenbahn befördert wurde, ist der Dünger aus den Waggons zu vernichten.

Bei den Erörterungen darüber, ob und inwieweit für das Bundesgebiet eine Regelung auf dieser Grundlage in Aussicht zu nehmen sei, wurden von verschiedenen Seiten Bedenken gegen jene Sätze erhoben. Es wurde namentlich auf die Störungen und Belästigungen hingewiesen, welche so weitgehende Anordnungen für den Eisenbahnbetrieb im Gefolge haben müßten, sowie auf die durch den entstehenden Kostenaufwand bedingte Vertheuerung der Viehtransporte. Die Frage, ob die von der Wiener Konferenz empfohlene Maßregel in der That Vortheile verspreche, welche die mit derselben nothwendig verbundenen Uebelstände überwiegen, bedurfte daher der sorgfältigsten Prüfung.

Um die Nothwendigkeit allgemeiner Anordnungen in der bezeichneten Richtung zu begründen, hat namentlich die Königlich preußische Regierung umfangreiches thatsächliches Material gesammelt. Sie hat die Berichte der Veterinärbeamten sämmtlicher Regierungsbezirke über die von ihnen gemachten Erfahrungen eingefordert und Auszüge aus 21 solchen Berichten mitgetheilt, welche die große Gefahr der Verbreitung von Viehseuchen durch den Transport der Thiere in nicht desinfizirten Eisenbahnwagen durch viele Beispiele nachweisen.

Im Uebrigen wird für die obligatorische Desinfektion in der Hauptsache Nachstehendes geltend gemacht:

Abgesehen von der Rinderpest, sind es vornehmlich nachfolgende Seuchen, unter welchen die deutsche Landwirthschaft gegenwärtig am meisten zu leiden hat:

die Lungenseuche unter dem Rindvieh;
die Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe und Schweine;
der Milzbrand;
der Rotz der Pferde;
die Pocken der Schafe.

Eine originäre Entstehung dieser Seuchen in Deutschland wird von der Fachwissenschaft verworfen und ist jedenfalls sehr unwahrscheinlich. Dagegen ist bekannt, daß dieselben sämmtlich einen höchst intensiven Ansteckungsstoff entwickeln, welcher nicht lediglich durch unmittelbare Berührung kranker Thiere mit gesunden, sondern auch durch Medien und Zwischenträger aller Art übertragen werden kann, und daß dieser Ansteckungsstoff sich unter günstigen Umständen, namentlich wenn er den Einwirkungen der freien Luft weniger ausgesetzt ist, sehr lange lebensfähig erhalten kann.

Die vorerwähnten Viehseuchen haben in den letzten Jahrzehnten in Deutschland dauernd eine Ausdehnung und Verbreitung genommen, welche früher nicht beobachtet ist.

Ist es trotz der verstärkten Aufmerksamkeit der Behörden und der gesteigerten Einsicht der Thierärzte und des Publikums nicht möglich gewesen, die Seuchenausbrüche zu vermindern, ist vielmehr eine konstante weitere Ausdehnung der Seuchen zur Thatsache geworden, so kann der Grund dieser höchst unerfreulichen Erscheinung nur darin liegen, daß durch die jetzige Art und Ausdehnung des Viehhandels und der von ihm vermittelten Massenbewegung des Viehs die Seuchengefahr erheblich gewachsen ist.

In der That steht die Ausbreitung der Viehseuchen in engster Beziehung zu den Handelswegen und zu der Art der Handelsbewegung. Diejenigen Landestheile, welche von den Viehtransporten wenig oder gar nicht berührt werden, sind von Viehseuchen selten heimgesucht. Umgekehrt leiden diejenigen Landestheile von denselben am meisten, welche darauf angewiesen sind, Zuchtvieh in größeren Mengen einzuführen.

Zu den letzteren gehört u. A. die preußische Provinz Schlesien. Dort herrschte die Lungenseuche:

1859/60	gar	nicht.	
1860 61	in	1	Kreise,
1861/62	=	3	Kreisen
1862/63	=	4	=
1863/64	=	9	=
1864/65	=	4	=
1865/66	=	9	=
1866/67	=	16	=
1867/68	=	16	=
1868/69	=	13	=
1869/70	=	13	=
1870/71	=	16	=

Der Viehhandel benutzt als binnenländisches Transportmittel jetzt fast ausschließlich die Eisenbahnen. Landwege und Wasserstraßen im Binnenlande haben für denselben nur noch ganz lokale Bedeutung. Handelt es sich daher um allgemeine und nicht auf den einzelnen Seuchenfall oder auf lokale Verhältnisse beschränkte Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Seuchen durch Transportmittel, so können füglich nur die Eisenbahnen in Betracht kommen, weil sie allein im Stande sind, große Massen verschiedenartigen Viehs in unmittelbarer Folge aufzunehmen und zu befördern. Die Masse von Schlachtvieh Zucht- und Gebrauchsthieren,

welche alljährlich auf den Eisenbahnen Deutschlands befördert wird, ist bekanntlich schon jetzt ganz erstaunlich groß und alljährlich im Wachsen. Bemerkenswerth ist unter Andern die enorme Zunahme der Zuchtviehtransporte aus Holland und England nach dem Osten Deutschlands. Dieselben Eisenbahntransportwagen, welche das Schlachtvieh aus dem Osten nach dem Westen bringen, führen von dort das Zuchtmaterial für den Osten zurück. Auch der Transport von Pferden auf den Eisenbahnen ist mit der gehobenen inländischen Pferdezucht bedeutend gewachsen. Russische und polnische Pferde werden in erheblichen Mengen ein- und durchgeführt.

Daß sich unter der großen Menge der auf den Eisenbahnen transportirten Thiere tagtäglich solche befinden, welche an ansteckenden, seuchenartigen Krankheiten leiden, ist außer allem Zweifel. Der Beweis dafür kann jeden Augenblick auf allen größeren der veterinärpolizeilichen Kontrole unterworfenen Viehhöfen geführt werden. Nichts ist aber auch erklärlicher, als daß sich der Landwirth so schleunig als möglich solcher Thiere zu entledigen sucht, welche einer ansteckenden Krankheit verdächtig sind oder möglicherweise durch Ansteckung infizirt sein können. Das verdächtige Stück geht an den Händler über und durch diesen so rasch als möglich zur Eisenbahn. Abgesehen hiervon ist es eine Eigenthümlichkeit mancher Viehseuchen, und zwar ganz vorzugsweise auch der Lungenseuche, daß die Krankheit in ihren ersten Stadien selbst für Sachverständige sehr schwer erkennbar ist, während sie schon in diesen Stadien den Ansteckungsstoff entwickelt, welcher direkt oder durch Medien die Krankheit überträgt. Es ist daher ein ganz gewöhnlicher Fall, daß die Absonderung des seuchenkranken Viehs im guten Glauben und in vollster Unkenntniß über die Erkrankung erfolgt.

Eisenbahnwagen, mit welchen seuchenkrankes Vieh befördert ist, bewahren, sofern sie nicht gereinigt und desinfizirt worden, den Ansteckungsstoff, welchen sie aus den Exkrementen u. s. w. des kranken Viehes aufgenommen haben, so lange, bis derselbe durch Einwirkungen von außen her zerstört ist, und bilden bis dahin einen Heerd der Seuche. Die gewöhnliche, oberflächliche Reinigung schützt hiergegen nicht, weil das Kontagium sich an den Wänden der Wagen, an den zum Füttern und Tränken des kranken Viehes benutzten Trögen und Eimern festsetzen, auch in die Ritzen und Fugen der Wagen eindringen und sich so längere Zeit konserviren kann.

Hieraus erhellt, daß für gesunde Thiere die Möglichkeit einer Seuchenübertragung auf dem Eisenbahntransporte in doppelter Weise gegeben ist. Zunächst nämlich kann dasselbe mit krankem Vieh in demselben Wagen befördert werden und dadurch eine direkte Uebertragung von Thier auf Thier stattfinden. Oder es kann das früher transportirte kranke Thier Ansteckungsstoff in dem Wagen oder auf der Eisenbahnrampe zurückgelassen haben, der lebensfähig geblieben ist und von dem später aufgestellten Thiere während der Beförderung aufgenommen wird.

Gegen die ersterwähnte Gefahr wird im Wege allgemeiner polizeilicher Vorschriften ein ausreichender Schutz nicht gewährt werden können, ohne den Viehtransport unverhältnißmäßig zu erschweren und zu vertheuern. Es ist zwar hin und wieder empfohlen worden, den Transport der Hausthiere auf den Eisenbahnen allgemein von der Beibringung eines thierärztlichen Gesundheitsattestes abhängig zu machen; allein selbst mit diesem, an sich sehr bedenklichen Mittel würde sehr wenig erreicht werden, weil vorauszusehen ist, daß diese Atteste vielfach an Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen werden, und weil andererseits der Transport seuchenkranker Thiere ganz vorzugsweise in denjenigen Stadien der Krankheit erfolgt, in welchen noch keine, selbst für den Sachverständigen leicht erkennbare Symptome vorliegen.

Die erstbezeichnete Gefahr der Ansteckung wird übrigens für nicht so erheblich gehalten, als die zweite, denn einmal ist es schon jetzt nicht gerade gewöhnlich, daß Pferde, Zucht- oder Gebrauchs-Vieh in demselben Wagen unmittelbar mit fremden Thieren zusammengestellt werden, und auf der anderen Seite ist die Dauer dieser Gefahr jedenfalls eine kürzere und ihr Umfang ein beschränkterer. Die erwähnte zweite Möglichkeit einer Seuchenübertragung auf dem Eisenbahntransporte ist dagegen in ihrer Tragweite kaum zu bemessen. Ein vom Kontagium der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder des Rotzes infizirter Eisenbahnwagen, der, ohne ausreichend gereinigt zu sein, tagtäglich zum Transport von Vieh gebraucht wird, kann der Seuche in kurzer Zeit eine unglaubliche Verbreitung geben und dadurch einen Schaden von enormer Höhe herbeiführen. Zwar ist es nicht leicht, bei den einzelnen Seuchenfällen diesen Entstehungsgrund unwiderleglich nachzuweisen. Allein es scheint, daß es eines solchen Nachweises gar nicht bedarf, wenn eine verständige Erwägung der Verhältnisse mit Nothwendigkeit zu einem entsprechenden Schlusse führen muß. Wenn unzweifelhaft feststeht, daß zu allen Zeiten und auf allen Bahnen seuchenkrankes Vieh in großen Mengen transportirt wird, wenn ferner ebenso unumstößlich nachgewiesen ist, daß dieses Vieh überall, wo es sich zeitweilig aufhält, einen Ansteckungsstoff hinterläßt, welcher sich längere Zeit lebensfähig erhält und durch Medien übertragen werden kann, so folgt daraus mit zwingender Nothwendigkeit, daß alles der bezüglichen Seuche zugängliche Vieh, welches in demselben Eisenbahnwagen transportirt wird, bevor der Ansteckungsstoff zerstört ist, der Gefahr einer Ansteckung unterliegt.

Forscht man den Entstehungsgründen der einzelnen Seuchenausbrüche näher nach, so ergiebt sich in der Mehrzahl der Fälle eine Einschleppung durch Thiere, welche mittelst Eisenbahntransports eingeführt sind. Zweifelhaft bleibt in der Regel nur das, ob diese Thiere schon vor dem Eisenbahntransport krank gewesen sind, oder ob sie während desselben, sei es durch unmittelbare Berührung mit erkrankten Thieren oder durch Medien angesteckt sind. Greift man nur eine der in Frage stehenden Viehseuchen heraus, und zwar diejenige, welche durchweg am ungefährlichsten aufzutreten pflegt, nämlich die Maul- und Klauenseuche, so steht fest, daß dieselbe in den letzten Jahren eine ungewöhnlich große Ausbreitung gewonnen hat. Mit höchster Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die Uebertragung grade dieser Viehseuche zumeist durch den in den Eisenbahnwagen verbliebenen Ansteckungsstoff erfolgt. Der direkte und indirekte Schaden, welcher der deutschen Landwirthschaft aus der Maul- und Klauenseuche alljährlich erwächst, übersteigt für sich allein bei Weitem alle Kosten, welche auf die Desinfektion der Viehwagen möglicherweise zu verwenden sind.

Die Gefahr einer Seuchenverbreitung durch den in Eisenbahntransportwagen verbliebenen Ansteckungsstoff kann vollständig dadurch beseitigt werden, daß die Wagen nach jedesmaligem Gebrauche zum Transport von Pferden, Rindvieh, Vieh 2c. gehörig desinfizirt werden. Diese Maßregel ist in verschiedenen Nachbarländern sowie in verschiedenen Bundesstaaten bereits mit Erfolg durchgeführt, so daß sich ihre allgemeine Anwendung dringend empfiehlt.

Der vorliegende, auf diesen Erwägungen beruhende Gesetz-Entwurf beschränkt sich lediglich auf Anordnungen, welche die Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen durch Eisenbahntransporte zum Gegenstande haben. Das Festhalten dieses Rahmens rechtfertigt sich zunächst daraus, daß in den Eisenbahntransporten in der That die Hauptgefahr solcher Verbreitungen liegt; abgesehen hiervon aber vornehmlich dadurch, daß ein Uebergreifen über diesen Rahmen

sogleich auf das nicht willkürlich einzuengende Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung über das Veterinärwesen führt. Um das letztere betreten zu können, bedarf es noch einer eingehenden Prüfung und weiteren Abklärung der Vorfragen, welche für die weitere Ausführung der Bestimmung unter Nr. 15. Art. 4. der Reichsverfassung von Grund legender Bedeutung sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes findet sich Nachstehendes zu bemerken:

Zu §§. 1. bis 3.

Um den Lokalverkehr so viel wie möglich zu schonen, empfiehlt es sich, die Verpflichtung zur Desinfektion nicht von vornherein ausnahmslos auszusprechen. Nicht selten wird der Gesundheitszustand der Hausthiere in den einzelnen Gebietstheilen es ganz unbedenklich machen, den Lokalverkehr mit Vieh auf den Eisenbahnen innerhalb gewisser örtlicher Grenzen von der Desinfektionspflicht zu befreien. Für solche Fälle wird die Möglichkeit ausnahmsweiser Befreiung von der Desinfektionspflicht vorbehalten werden müssen (§. 3.), da es nicht wünschenswerth ist, der Maßregel eine das wirkliche Bedürfniß überschreitende Ausdehnung zu geben.

Das Desinfektionsverfahren selbst wird nicht durch das Gesetz, sondern durch die Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben sein. Dasselbe wird ein verschiedenes sein können und es wird den betheiligten Eisenbahnverwaltungen die Wahl zu überlassen sein, je nach den vorhandenen Einrichtungen oder anderen Rücksichten das eine oder das andere Verfahren in Anwendung zu bringen.

Der §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 105), legt die Desinfektionspflicht derjenigen Eisenbahnverwaltung auf, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Diese Bestimmung hat insofern eine Lücke, als sie diejenigen Falle der Entladung im Auslande nicht vorsieht, in welchen die Aufgabe im Inlande erfolgt. Abgesehen hiervon wird es aber überhaupt vorzuziehen sein, die Feststellung darüber, an welchen Orten (Stationen), binnen welcher Fristen und in welchen Fällen der Entladung die Desinfektion vorzunehmen ist, den Ausführungsbestimmungen zu überlassen. Ausnahmen im Sinne des §. 3. werden im Verkehr mit dem Auslande namentlich auch da zuzulassen sein, wo die genügende Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang sichergestellt ist.

Die Ausdehnung der Desinfektion auf die zum Füttern, Tränken ꝛc. der transportirten Thiere benutzten Geräthschaften ist unerläßlich, soll nicht die Gefahr der Nutzlosigkeit der ganzen Maßregel bestehen bleiben. Daß diese Desinfektion sich nicht auf diejenigen Geräthschaften zu erstrecken hat, welche die Begleiter der Transporte mit sich führen und auch beim Verlassen der Eisenbahn weiter mit sich nehmen, sondern nur auf diejenigen, welche im Besitze der Eisenbahnverwaltungen verbleiben, wird einer ausdrücklichen Anordnung im Gesetze nicht bedürfen, sondern durch die Ausführungsbestimmungen außer Zweifel zu stellen sein.

Eine wirkliche Desinfektion der Rampen, sowie auch der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen für jeden Benutzungsfall anzuordnen, würde eine zu weitgehende und kaum durchführbare Maßregel sein. Es wird in der Regel genügen, eine solche Desinfektion, wie sie bereits im §. 52. der Instruktion vom 26. Mai 1869 zum Rinderpestgesetz (Bundes-Gesetzblatt Seite 149) vorgesehen ist, auf die Fälle drohender Seuchengefahr zu beschränken, im Uebrigen aber durch die Ausführungsbestimmungen vorzuschreiben, daß die Rampen ꝛc. nach jeder Benutzung sorgfältig zu säubern sind, sowie daß im Besondern Dung und Unrath in einer Weise zu beseitigen ist, welche jede Ansteckungsgefahr ausschließt.

Zu §. 4.

Die Strafvorschriften des §. 328. des Strafgesetzbuches erscheinen nicht ausreichend, um den zu treffenden Anordnungen den nöthigen Nachdruck zu sichern. Abgesehen davon, daß es zweifelhaft sein könnte, ob und inwieweit diese Anordnungen unter die daselbst bezeichneten „Aufsichtsmaßregeln" fallen, ist die Vorschrift im §. 328. a. a. O. überhaupt von geringer praktischer Bedeutung, da sie die Bestrafung von dem Nachweise der „wissentlichen" Verletzung abhängig macht.

Nr. 15.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden Entwürfe

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII, der Gewerbeordnung

und

eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung gegenseitiger Hülfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hülfskassen vom . . . . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

Die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kassen, soweit dies nicht durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen.

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und die Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht nachweisen, die Betheiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. Es bedarf der Zustimmung der Kasse, wenn deren Errichtung

auf freier Vereinbarung beruht; die Kasse unterliegt alsdann der Vorschrift des §. 141. Abs. 2.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber zu den Beiträgen, welche die bei ihnen in Arbeit stehenden Mitglieder einer nach §. 141a. durch Ortsstatut bezeichneten Hülfskasse zu entrichten haben, Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte jener Beiträge leisten, auch die letzteren, soweit diese während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf Höhe des verdienten Lohnes vorschießen.

In gleicher Weise kann angeordnet werden, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anzumelden haben. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141c.

Die in §. 141a. Abs. 2 und §. 141b. Abs. 2 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141d.

Die in §§. 141. bis 141b. bezeichneten Bestimmungen können von der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Ortschaften oder für größere Bezirke getroffen werden, sofern dem Bedürfniß durch entsprechende Ortsstatute nicht genügt wird.

§. 141e.

Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden sie keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141b. zu Gunsten der Kassen bestimmten Rechtsfolgen ein.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

In dem unter dem 4. März 1869 dem Reichstag vorgelegten Entwurfe einer Gewerbeordnung war die Entwickelung des gewerblichen Hülfskassenwesens als eine Aufgabe der Staats- und Gemeindeverwaltung aufgefaßt worden. Ihren Organen sollte die Einrichtung gewerblicher Hülfskassen vorbehalten bleiben, und zwar mit der Befugniß, zum Eintritt in die von ihnen errichteten oder anerkannten Kassen die Arbeiter anzuhalten.

Bei der Erörterung im Reichstage traf diese Anschauung auf vielfachen Widerspruch. Um den Abschluß der Gewerbegesetzgebung nicht länger aufzuhalten, wurde die grundsätzliche Regelung der Sache ausgesetzt und in der Gewerbeordnung selbst nur eine vorläufige Bestimmung getroffen. Der Anschauung des Entwurfes wurde dadurch Rechnung getragen, daß es in den einzelnen Bundesstaaten bei dem geltenden Landesrechte verblieb, welches vielfach einen Versicherungszwang im Sinne des Entwurfs bereits eingeführt hatte. Die abweichenden, im Reichstage hervorgetretenen Meinungen fanden insofern Berücksichtigung, als die auf der Beitrittspflicht der Arbeiter begründeten und die auf freie Betheiligung angewiesenen Kassen gleichberechtigt nebeneinander gestellt wurden. Im §. 141. der Gewerbeordnung hat dieses Kompromiß seinen Ausdruck gefunden.

Die Entwickelung, welche das gewerbliche Hülfskassenwesen unter dem so geschaffenen Rechtszustande nahm, konnte nicht befriedigen. Die Wirksamkeit der auf der Beitrittspflicht der Arbeiter beruhenden Kassen zeigte sich gelähmt. Die gegen sie gerichteten Angriffe hatten das Vertrauen in ihre dauernde Erhaltung erschüttert, die Ungewißheit über die Richtung der künftigen Gesetzgebung drängte jede Reform ihrer Verfassung zurück. Andererseits hatten die übrigen Kassen nicht in dem gehofften Umfange Freiheit der Bewegung gewonnen, da in dem Landesrechte einzelner Bundesstaaten ihre gesetzliche Anerkennung unvorhergesehene Anstände fand. Im Interesse jener wie dieser Kassen wurde sehr bald die Nothwendigkeit eines Abschlusses der Gesetzgebung empfunden.

Nach zwei Richtungen hin ist zu dem Behufe eine Regelung erforderlich: es sind die Grenzen zu bestimmen, in welchen für die Arbeiter die Pflicht zur Versicherung bei einer Hülfskasse aufrecht erhalten werden soll, und es sind die Anforderungen festzustellen, welchen diese Kassen in ihrer Einrichtung und in ihren Leistungen zu genügen haben. Die letztere Aufgabe fällt nicht in den Rahmen der Gewerbeordnung, insofern vom Standpunkte der gewerblichen Interessen an die Hülfskassen eigenthümliche Anforderungen nicht zu erheben sind, diejenigen Kassen vielmehr, welche vorwiegend auf die Theilnahme der gewerblichen Bevölkerung berechnet sind, allen übrigen, für die gleichen Zwecke, aber vielleicht nicht vorwiegend für die gleichen Bevölkerungsschichten bestimmten Kassen gleichgestellt werden dürfen. Die erstere Aufgabe fällt dagegen unter den Titel VIII. der Gewerbeordnung und soll durch den vorliegenden Entwurf zur Erledigung gebracht werden.

Die Vorlage befindet sich, insofern sie die zuständigen Organe der Gemeinde- und Staatsverwaltung ermächtigen will, die gewerblichen Arbeiter dem Versicherungszwange zu unterstellen, auf dem Standpunkte des Entwurfs der Gewerbeordnung. Insofern sie aber die auf der Beitrittspflicht der Arbeiter beruhenden und die sonstigen Hülfskassen gleichen Anforderungen unterwirft und mit gleichen Rechten bedenkt, hat sie sich die im §. 141. der Gewerbeordnung beruhende Anschauung zu eigen gemacht.

Für die einzelnen Bundesstaaten ist die Vorlage von sehr verschiedener Tragweite. Ihrer Gesetzgebung nach lassen sich dieselben in mehrere Gruppen ordnen. Während in dem überwiegenden Theile Norddeutschlands den gewerblichen Arbeitern die gegenseitige Versicherung für den Krankheits- und Sterbefall mittelst Beitritts zu einer Hülfskasse vorgeschrieben werden kann, ist in Süddeutschland Gleiches nicht der Fall, indem hier die Gesetzgebung zwar für die Unterstützung im Krankheitsfalle die eigene Mitwirkung der Arbeiter in Anspruch nimmt, dabei indessen von der Bildung besonderer Kassenverbände nicht ausgeht. In einigen Theilen

Norddeutschlands ist weiterhin ein Versicherungszwang von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich anerkannt, aber von der Verwaltungspraxis in einem beschränkten Umfange geübt. In wieder anderen Gebietstheilen ist endlich ein solcher Zwang überhaupt nicht bekannt.

An der Spitze der ersten Gruppe befinden sich die acht älteren Provinzen Preußens. Nach der dort gültigen Gesetzgebung kann Gesellen, Gehülfen, in Lohn stehenden Lehrlingen und Fabrikarbeitern die Pflicht auferlegt werden, einer Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten oder, wo eine solche Kasse nicht besteht, zu ihrer Errichtung sich zu vereinigen; außerdem können die Arbeitgeber zu Beiträgen an die Kassen herangezogen werden. Der Zweck der Kassen ist auf die Versicherung für den Krankheits- oder Sterbefall nicht beschränkt. Thatsächlich ist indessen der Versicherungszwang nur zu Gunsten solcher Kassen geübt worden, welche die Bestreitung der mit der Krankenpflege und Beerdigung verbundenen Kosten vermitteln. In der Provinz Hannover steht die Gesetzgebung diesen Grundsätzen wenigstens nahe. Auch hier kann Gewerbegehülfen und Fabrikarbeitern der Eintritt in eine Hülfskasse deren Zweck die Unterstützung in Krankheitsfällen und die Bestreitung der Beerdigungskosten ist, zur Pflicht gemacht werden; ihren Arbeitgebern kann dagegen die Leistung von Zuschüssen an die Kassen nicht auferlegt werden. Im Königreich Sachsen, in Oldenburg und in den thüringischen Staaten kommen gleiche Grundsätze zur Anwendung. In Hamburg endlich ist unbedingt und unterschiedslos jeder Arbeiter verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Die zweite Gruppe bilden die süddeutschen Staaten. Der ihre Gesetzgebung beherrschende Gedanke ist nicht überall in gleicher Weise durchgebildet. In Bayern, wo den außerhalb ihrer Heimath in ständiger Arbeit stehenden Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern die nöthige Krankenunterstützung von den Gemeinden gewährt werden muß, können letztere von den Arbeitern für die Dauer der Arbeit im Gemeindebezirke einen regelmäßigen Krankenkassenbeitrag erheben. Unternehmer von bedeutenden gewerblichen Anlagen können verpflichtet werden, an Stelle der Gemeinden ihren Arbeitern Krankenunterstützung zu gewähren, und sind dann befugt, eine Krankenkasse zu bilden und für diese Beiträge von den Arbeitern zu erheben. In Württemberg können die in einer Gemeinde arbeitenden, nicht im Familienverbande lebenden Gehülfen und Lehrlinge verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Verpflegung in örtlichen Krankenanstalten Beiträge zu entrichten; die Unternehmer von Fabriken können verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hierfür nicht auf dem vorgedachten Wege oder durch freiwillige Einrichtungen der Unternehmer gesorgt ist, regelmäßige Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und nach einem bestimmten Statute zu verwenden. In Baden endlich können in demselben Umfange wie in Württemberg Gehülfen und Lehrlinge zu Beiträgen für die ihrer Pflege in Krankheitsfällen gewidmeten Anstalten herangezogen werden, soweit für diese Pflege nicht anderweit gesorgt ist.

Einer dritten Gruppe gehören, außer einigen preußischen Gebietstheilen — der Provinz Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Kassel — Hessen, beide Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck an. Theils hat sich hier aus der früheren zunftmäßigen Verfassung der Gewerbe für die Gesellen ein noch praktisch wirksamer Versicherungszwang erhalten, theils hat in Ermangelung jeder Gesetzgebung die Verwaltungspraxis zur Ausbildung eines gewissen Versicherungszwanges geführt, insofern je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles die Betheiligten zu Beiträgen an die geeigneten Kassen angehalten werden.

Die letzte Gruppe umfaßt nur ein kleines Gebiet: aus Preußen den Regierungsbezirk Wiesbaden, dann Waldeck und Bremen. Gesetzgebung und Verwaltung sind hier der Frage fremd.

Nicht nur durch die Mannigfaltigkeit des Rechtszustandes ist die Gestaltung des Hülfskassenwesens beeinflußt worden; auch die verschiedenartige thatsächliche Entwickelung der Gewerbe hat, selbst im Bereiche einer und derselben Gesetzgebung, das Hülfskassenwesen sichtlich berührt. Ein Gemisch verschiedenartigster Bildungen ist dadurch entstanden. Neben den Kassen der Innungen, Zünfte und Aemter stehen andere Kassen, welche sich, von diesen älteren Gebilden unabhängig, an einzelne Gewerke angeschlossen haben. Neben den Kassen für bestimmte einzelne Gewerbe oder für bestimmte Fabrikationszweige der Großindustrie finden sich andere, welche ihre Wirksamkeit nur räumlich begrenzen, andere wieder, welche beides vereinigen, insbesondere solche, welche einzelnen Fabriken, sogar nur einzelnen Arbeitszweigen oder einzelnen Arbeiterklassen einer und derselben Fabrik gewidmet sind. Zu den Kassen, die auf Grund eines gesetzlichen Versicherungszwanges in das Leben gerufen wurden, sind endlich Kassen getreten, die auf völlig freier Betheiligung beruhen, und diese letzteren erscheinen wieder theilweise als ganz unabhängige Verbände, theilweise sind sie gestützt durch den Anschluß an andere Organisationen, wie namentlich an die Gewerkvereine. Eine Uebersicht der thatsächlich bestehenden Verhältnisse und eine vergleichende Prüfung der Art und der Ergebnisse des Wirkens der Hülfskassen ist unter diesen Umständen nicht zu geben. Indessen läßt sich die Verbreitung und Bedeutung der Kassen wenigstens annähernd schätzen. Mit Ausschluß der Kassen des Verbandes der deutschen Gewerkvereine und ähnlicher gewerblichen Verbindungen war die Gesammtzahl aller Kranken- und Sterbekassen für die hier in Frage stehenden Bevölkerungsschichten am Schlusse des Jahres 1872 in Preußen auf 4690, die Zahl ihrer Mitglieder auf 724,878, die Höhe der Jahresausgaben für Unterstützungszwecke auf mehr als 5,953,000 M., der Kassenbestand auf mehr als 8,461,000 M. ermittelt. In Bayern betrug zu gleicher Zeit innerhalb der Großindustrie die Zahl solcher Kassen 365 mit mehr als 53,000 Mitgliedern. In Württemberg stellt sich gegenwärtig die Gesammtzahl der Kassen auf 281 mit mehr als 69,000 Mitgliedern, 559,000 M. Jahresausgabe für Unterstützungszwecke und 1,298,000 M. an Beständen. In Baden beträgt die Zahl der Kassen 200; für einen Theil derselben sind nahezu 19,000 Mitglieder, eine Jahresausgabe von 86,000 M. und Bestände von 123,000 M. nachgewiesen. In Hessen betrug 1873 die Zahl der Kassen 157, die Zahl ihrer Mitglieder über 30,000, die Jahreshöhe der Unterstützungen mehr als 256,000 M., die Höhe der Bestände mehr als 596,000 M. In Hamburg belief sich am Schlusse des Jahres 1874 die Zahl der Kassen auf 109, die Zahl der Mitglieder auf mehr als 43,000, der Jahresbetrag der Unterstützungen auf mehr als 275,000 M. und der Kassenbestand auf mehr als 559,000 M. Aus anderen Deutschen Staaten liegen Erhebungen aus dem Jahre 1868 vor, deren Ergebniß auch jetzt noch im Allgemeinen als zutreffend erscheinen darf. Danach betrug in Sachsen die Zahl der Kassen 845, die Zahl der Mitglieder über 89,000, die Jahresausgabe für Unterstützungszwecke über 464,000 M., der Kassenbestand über 823,000 M. In den übrigen norddeutschen Staaten belief sich die Zahl der Kassen auf 1389, die Zahl ihrer Mitglieder auf 132,307, die Jahresausgabe für Unterstützungszwecke auf mehr als 295,000 M., der Kassenbestand auf mehr als 1,460,000 M.

Zu diesen Kassen, deren ganz überwiegender Theil einem mehr oder weniger ausgebildeten Versicherungszwange die Entstehung oder Fortentwickelung verdankt, treten dann noch die Kassen des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, sowie

die Kassen aller übrigen ähnlichen, dem Verbande aber nicht beigetretenen Vereinigungen. Die Zahl jener wurde für das Jahr 1773 auf 315 berechnet, mit etwa 20,000 Mitgliedern mit einer Jahresausgabe von 138,000 Mark und einem Kassenbestande von 90,000 Mark. Die Zahl der übrigen Kassen wird ungefähr ebenso hoch geschätzt.

Solche Zahlen lassen auf die Verbreitung und Wirksamkeit der Hülfskassen schließen. Wenn es auch richtig ist, daß diese Kassen mit ihren nur für die Nothfälle des Lebens berechneten Zwecken auf die Gesammtlage der Arbeiterbevölkerung einen durchschlagenden Einfluß nicht zu üben vermögen, so erscheinen sie doch für den Arbeiterstand nicht weniger wichtig, als viele Zweige des eigentlichen Versicherungswesens für wirthschaftlich anders gestellte Schichten der Bevölkerung. Eine besondere Bedeutung besitzen sie aber außerdem im Bereiche der Großindustrie. Die Vereinigung großer Arbeitermassen in einzelnen Orten, wie die Großindustrie sie mit sich bringt, setzt die Gemeinden empfindlichen Anforderungen aus. Tritt dies in den großen Städten, wo die Leistungsfähigkeit groß und die Arbeiterbevölkerung nicht in unverhältnißmäßigem Uebergewicht ist, weniger hervor, so ist der Druck um so härter in den kleineren Gemeinden, deren gesammte übrige Bevölkerung zuweilen nicht einmal die Höhe der von einer Fabrik herangezogenen Arbeiterzahl erreicht.

Wäre eine bestimmte Aussicht auf eine kräftige Entwickelung der Hülfskassen aus der Initiative der betheiligten Kreise heraus erfahrungsmäßig gegeben, so würde die Gesetzgebung von einer Intervention zu Gunsten ihrer Verbreitung absehen können. Allein diese Aussicht fehlt. Die Zahlen über die Verbreitung der Kassen bieten dafür einen hinlänglichen Beweis. Obwohl die Kassen des Verbandes der deutschen Gewerkvereine mit besonderer Energie den Grundsatz der Selbsthülfe auf diesem Gebiete vertreten, ist es ihnen doch bisher nicht gelungen, eine im Verhältniß zu der Größe der betheiligten Arbeiterkreise ansehnliche Verbreitung zu erreichen. Von allen übrigen Kassen beruht die ganz überwiegende Zahl auf einer mehr oder weniger kräftigen Intervention der Behörden. Was insbesondere Preußen betrifft, so war die Gesetzgebung der Jahre 1845 und 1849, welche den Versicherungszwang nur in beschränktem Umfange kannte, von sehr geringen Erfolgen begleitet gewesen. Erst als im Jahre 1854 die Gesetzgebung mit verschärften Bestimmungen vorging, erwuchs auf diesem Gebiete ein regeres Leben. Erst seitdem hat sich die Zahl der Kassen, deren vorher im Staate überhaupt nur 230 bestanden, bis zu der oben angegebenen Höhe vergrößert. Auch in Bayern schreibt sich die Entwickelung des Kassenwesens aus der Zeit her, als bei der Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung größerer gewerblicher Anlagen durch Aktiengesellschaften die Einrichtung einer Hülfskasse für die Arbeiter zur Bedingung gemacht zu werden pflegte.

Darf man daher behaupten, daß ein Verzicht auf den Versicherungszwang die kräftige Fortentwickelung des Hülfskassenwesens in Frage stellen würde, so ist eben so sicher, daß ein solcher Verzicht an vielen Orten den Bestand der vorhandenen Kassen in bedenklicher Weise erschüttern würde. Die Bedeutung dieser Gefahr bedarf keiner Darlegung Angesichts der Zahlen, welche die bei den Kassen betheiligten Interessen veranschaulichen. —

Erwägungen solcher Art leiteten die verbündeten Regierungen bei den Vorschlägen, welche der Entwurf der Gewerbeordnung über das Hülfskassenwesen enthielt. Ihre Anschauungen von der Unentbehrlichkeit des Versicherungszwanges haben in der seit Erlaß der Gewerbeordnung beobachteten Entwickelung der Verhältnisse keine Erschütterung erfahren. Von Einfluß ist diese Entwickelung nur für die Beurtheilung des Hülfskassenwesens selbst geworden. Wenn der Entwurf der Gewerbeordnung davon ausging, daß nur die auf Grund einer Beitrittspflicht der Arbeiter errichteten Kassen eine der Absicht des Gesetzes entsprechende Organisation und Leistungsfähigkeit besitzen, so darf gegenwärtig anerkannt werden, daß auch aus der freien Betheiligung der Arbeiter heraus Anstalten sich entwickeln können, welche den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden. Der Grundsatz des §. 141. der Gewerbeordnung, welcher bei Erlaß des Gesetzes als ein vorläufiger Versuch sich darstellte, hat soweit seine Probe bestanden, um ihn einer dauernden Regelung der Frage zu Grunde legen zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf bestimmt im Artikel 1 die Grenzen des Versicherungszwanges und die Wege, auf welchen er in Zukunft soll zur Anwendung gelangen dürfen. Die Einführung des Zwanges wird als Regel von dem Erlaß eines Ortsstatutes und damit zunächst von der Selbstbestimmung der Gemeinden abhängig gemacht. Für den Erlaß des Ortsstatutes ist §. 142. der Gewerbeordnung maßgebend. Artikel 2 gewährt die durch die Verhältnisse gebotenen Maßgaben, unter welchen die bestehenden, auf amtlicher Anordnung beruhenden Hülfskassen die aus den Grundsätzen der neuen Gesetzgebung sich ergebende Umgestaltung zu bewerkstelligen haben.

Zu Artikel 1.

Unter gegenseitigen Hülfskassen werden nur solche Kassen verstanden, welche, abgesehen von einer mäßigen und nebensächlichen Unterstützung zur Bestreitung der Begräbnißkosten, für den Fall der Krankheit auf beschränkte Zeit regelmäßig wiederkehrende Unterstützungen gewähren. Nur für Krankheitsfälle soll demnach der Versicherungszwang ausgesprochen werden dürfen. Das Bedürfniß, welches den Versicherungszwang der gewerblichen Arbeiter in das Leben gerufen hat, beruht wesentlich in ihrer Hülflosigkeit während der Krankheit. Neben der Krankenunterstützung, welche dieser Hülflosigkeit steuern soll, haben die Sterbegelder von jeher nur eine untergeordnete Bedeutung besessen; selbständige Sterbekassen sind unter den gewerblichen Arbeitern ungleich weniger verbreitet, als Krankenkassen; vermöge einer Intervention der Behörden sind sie nur ausnahmsweise in das Leben gerufen. In der gewählten Beschränkung kann der Entwurf denjenigen Interessen genügen, welche das Einschreiten der Gesetzgebung auf diesem Felde gegenwärtig fordern und rechtfertigen.

Der Versicherungszwang soll in dem durch den Entwurf gegebenen Umfange auf die unselbständigen Arbeiter des Handwerkes wie der Industrie erstreckt werden können. So wenig darüber ein Zweifel besteht, daß seine Bedeutung vorwiegend auf dem Gebiete der Großindustrie liegt, so erscheint doch eine Beschränkung auf dieses Gebiet aus mehr als einer Hinsicht nicht thunlich. Dagegen spricht vor Allem die veränderte Gestaltung der Gewerbe, welche in vielen Industriezweigen Groß- und Kleinbetrieb mehr und mehr in einander flicht, einen häufigen Wechsel der Arbeiter aus den Fabriken in die Werkstuben, aus den Werkstuben in die Fabriken mit sich bringt und den Unterschied beider Arbeiterklassen allmälig verwischt. Es kommt sodann die Rücksicht auf die bestehenden Gesellen- und Lehrlingskassen hinzu. Gerade sie wurzeln in alten, auf den eigenthümlichen Bedürfnissen dieser Arbeiterklassen beruhenden Gewohnheiten. In Norddeutschland vornehmlich sind die Handwerkerkassen unter dem Einflusse einer fördernden Gesetzgebung zu kräftiger Entwickelung gelangt. In Preußen bestanden im Jahre 1872 2819 Kassen, die ausschließlich zur Unterstützung von Gesellen und Gehülfen für den Krankheits- und Sterbefall bestimmt waren; diese Kassen zählten 245,162 Mitglieder; ihre Jahresausgabe für Unterstützungszwecke belief sich auf mehr als 1,147,000 Mark, ihr Kassenbestand auf mehr als 1,200,000 Mark. In den übrigen norddeutschen Staaten bestanden im Jahre 1868 im Ganzen 1054 Kassen jener Art; sie zählten 74,540 Mitglieder; ihre Jahresausgabe für

Unterstützungszwecke überstieg 317,000 Mark, der Bestand 502,000 Mark. Weitaus die meisten dieser Kassen beruhten auf dem Versicherungszwange.

Auch die Lehrlinge sollen dem Versicherungszwange unterstellt werden. Einerseits ist der Uebergang aus dem Lehrlingsverhältnisse in den Gesellenstand vielfach nicht mehr so scharf bestimmt, um hier eine Scheidung zu rechtfertigen, andererseits liegt, wenn das Gesetz für die jüngeren Arbeiter der Großindustrie keine Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung kennt, auch kein Anlaß vor, eine solche Ausnahme im Handwerk zu Gunsten der Lehrlinge zu machen. Ueberhaupt empfiehlt es sich, den gewerblichen Arbeiter so frühzeitig wie möglich auf die Pflichten hinzuweisen, welche die Sorge für die eigene Zukunft ihm auferlegt. Gleichwohl soll die gesetzliche Verpflichtung nicht die gesammte jüngere Arbeiterwelt treffen. So lange der jüngere Arbeiter noch ganz in der Familie steht, und sein eigener Arbeitsverdienst noch weniger in Betracht kommt, fehlen die Voraussetzungen, welche die Heranziehung zu den Hülfskassen rechtfertigen. Das in dem Entwurfe zur Begrenzung der Verpflichtung gewählte sechszehnte Lebensjahr schließt zugleich den Kreis der „jugendlichen Arbeiter" im gesetzlichen Sinne dieses Wortes ab.

Eine grundsätzliche Neuerung enthält der Artikel 1. darin, daß er den Versicherungszwang ausschließlich an solche Kassen knüpft, deren Einrichtung den gesetzlichen Anforderungen in Ansehung der gegenseitigen Hülfskassen entspricht. Diese Anforderungen werden in einer besonderen Vorlage formulirt. Nach mehreren Richtungen hin ist eine befriedigendere Gestaltung der Verhältnisse hieraus zu hoffen. Zunächst wird auf diesem Wege die Gleichstellung der auf freiwillige Betheiligung berechneten und der auf einem Versicherungszwange beruhenden Kassen zur vollen Wahrheit gemacht; obwohl durch §. 141. der Gewerbeordnung grundsätzlich anerkannt, haben ihrer Verwirklichung doch die durch die Gewerbeordnung nicht berührten Bestimmungen der Landesgesetzgebung mehrfach im Wege gestanden. Es wird dadurch ferner die Einrichtung und Verwaltung der Kassen möglichst gleichartig gestaltet und den Betheiligten ein Einblick in ihre Verhältnisse, die Vergleichung ihrer Leistungsfähigkeit, die Beurtheilung der Verwaltung erleichtert. Endlich ist dadurch die Gewähr gegeben, daß nicht durch den Zutritt zu Kassen mit völlig ungenügenden Unterstützungssätzen, den Forderungen des Gesetzes, lediglich dem Scheine nach, entsprochen wird.

Im Uebrigen ist die Fassung des Entwurfs so gewählt, daß dem Versicherungszwange, durchaus den örtlichen Verhältnissen entsprechend, die Grenzen weit oder eng gezogen werden können. Der Entwurf gestattet, sowohl für ganze Bezirke oder Ortschaften als für einzelne Theile derselben, sowohl für mehrere Gewerbe zugleich, als für ein einzelnes Gewerbe, für mehrere, wie für einzelne Fabriken die Bildung einer Hülfskasse anzuordnen. Auf der anderen Seite sollen die Arbeiter einzelner Gewerbe oder einzelner Fabriken von der Heranziehung zu einer Kasse ausdrücklich ausgeschlossen werden können. Auch nach der persönlichen Seite hin können die Grenzen des Zwanges verschieden gezogen werden. Er kann ebensowohl nur für Gesellen, als auch nur für Fabrikarbeiter eingeführt, nach der Lohnhöhe, dem Alter, dem Geschlecht, dem Familienstande verschieden begrenzt werden. Jedes Gesetz, welches hier nicht völlig freien Spielraum giebt, würde als eine beengende, die Entwicklung der Hülfskassen schädigende Maßregel empfunden werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikels ist noch Folgendes zu bemerken:

§. 141.

Der Versicherungszwang soll nicht nur durch die einfache Verpflichtung einer Hülfskasse beizutreten, sondern im Falle des Bedürfnisses auch mittelst der obrigkeitlichen Errichtung einer Kasse zur Durchführung gebracht werden können. Je nach den Verhältnissen wird der letztere Weg allein oder in Gemeinschaft mit dem ersteren einzuschlagen sein.

Die erste Einrichtung der Kasse wird am zweckmäßigsten in die Hand der Gemeindebehörde gelegt, da diese den betheiligten Personen und Interessen am nächsten steht und deshalb vorzugsweise sich eignet, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche mit den anfänglichen Verwaltungseinrichtungen leicht verknüpft sein können. Aber auch späterhin kann die Verwaltung der Kasse Schwierigkeiten begegnen, insofern dabei nicht immer mit Sicherheit auf die Mitwirkung williger Organe aus dem Kreise der Mitglieder zu rechnen ist. Hier wird ebenfalls am zweckmäßigsten die Gemeindebehörde für die Fortführung der Verwaltung sorgen können.

§. 141 a.

An Orten, an welchen Hülfskassen von genügender Leistungsfähigkeit bereits bestehen, kann es unter Umständen genügen, die Verpflichtung einer solchen Kasse anzugehören, auszusprechen, ohne gleichzeitig die Zahl der vorhandenen Kassen durch die Bildung einer neuen Kasse in nicht erwünschter Weise zu vermehren.

Zur Durchführung des auf diese Weise begründeten Zwanges bedarf es aber einer doppelten Vorsorge. Zunächst muß eine Kasse gegeben sein, welche von den pflichtigen Arbeitern den Nachweis der erfolgten Versicherung verlangt. Die Behörde soll daher eine Kasse bestimmen, welche jedem Arbeiter gegenüber, der seiner Verpflichtung nicht durch den Beitritt zu einer anderen Kasse genügt hat, zur Forderung des Mitgliederbeitrages befugt ist. Bei der Wahl dieser Kasse werden Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden. Daß keine Kasse gewählt werden kann, welche zur Uebernahme der ihr damit zufallenden Aufgabe nicht bereit ist, liegt in der Natur der Sache. Die Aufgabe macht mancherlei besondere Einrichtungen in der Verfassung und Verwaltung der Kassen nothwendig, welche der Kasse nicht aufgezwungen werden können. Ist keine der vorhandenen Kassen geeignet oder bereit, die Aufgabe zu übernehmen, so muß auf dem im §. 141. vorgesehenen Wege eine neue Kasse errichtet werden. Sobald eine Kasse durch Ortsstatut gewissen, zum Eintritte verpflichteten Arbeiterklassen unbedingt geöffnet ist, liegt auch in Bezug auf sie die Möglichkeit vor, daß die nun nicht mehr aus freier Entschließung eintretenden Mitglieder der Mitwirkung bei der Verwaltung sich entziehen und dadurch den Fortbestand der Kasse gefährden. Hier war in gleicher Weise wie für den entsprechenden Fall des §. 141. Abs. 2. Vorsorge zu treffen.

In zweiter Reihe bedarf es einer Feststellung der Folgen, welche die Unterlassung der pflichtmäßigen Versicherung für den Einzelnen nach sich ziehen soll. Wenn der Verpflichtete, wie der Entwurf dies bestimmt, im Falle der Unterlassung seiner Versicherung dennoch für die Zahlungen haftet, welche aus der bewirkten Versicherung für ihn sich ergeben haben würden, so wird er seinen Vortheil nur in der genauen Erfüllung der ihm obliegenden Versicherungspflicht erblicken können. Die den Kassen aus den Zahlungen der Säumigen zufließenden Beiträge sind als ein Ausgleich zu betrachten für die Schwierigkeiten, welche ihre Stellung in anderer Hinsicht mit sich bringt. Den Kassen muß, um gegenüber den zur Zahlung solcher Beträge Verpflichteten nicht ungünstiger gestellt zu sein, als ihren Mitgliedern gegenüber, die Befugniß gewährt werden, die Einziehung der Zahlungen mit denselben Mitteln und auf denselben Wegen wie die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu bewerkstelligen.

§. 141. b.

Für diejenigen Kassen, welche auf den freiwilligen Zutritt von Mitgliedern angewiesen sind, kann die Heranziehung der Arbeitgeber zur Verstärkung der Kassenmittel nicht in Frage kommen. Den Kassen dieser Art, die vielfach unter ausdrücklicher Ablehnung einer Mitwirkung der Arbeitgeber

begründet werden, bleibt die Entschließung anheimgegeben, inwieweit sie zu den Arbeitgebern in eine Beziehung treten wollen oder nicht.

Anders liegt die Sache für diejenigen Kassen, welche als Organe zur Durchführung des Versicherungszwanges dienen und demgemäß verpflichtet sind, alle dem Versicherungszwang unterworfenen Arbeiter unterschiedslos aufzunehmen. Indem die Gesetzgebung diesen Kassen eine eigenthümliche und schwierige Stellung zuweist, wird sie auch Maßnahmen vorsehen müssen, um ihre Stellung möglichst zu festigen. Dazu gehört vornehmlich eine Verstärkung ihrer Mittel durch regelmäßige Zuschüsse der Arbeitgeber. Sie muß schon deshalb erwünscht erscheinen, weil diese Kassen nicht, wie die lediglich auf den freien Beitritt von Mitgliedern gestellten, die Mitgliedschaft an Bedingungen und Einschränkungen knüpfen dürfen, welche ihre Leistungsfähigkeit sichern. In den auf Grund des gesetzlichen Zwanges ihnen sich zuwendenden Arbeitern wird ihnen im Gegentheil vielfach ein, die Leistungsfähigkeit unverhältnißmäßig schwächendes und die Ansprüche unverhältnißmäßig steigerndes Element zugeführt. Soweit hierfür nicht in der größeren Zahl der Mitglieder, deren diese Kassen in der Regel sich erfreuen werden, ein Ausgleich liegt, müssen sie sich die Verfügung über größere Mittel sichern.

In der That hat sich die Heranziehung der Arbeitgeber überall, wo sie besteht, als wohlthätig bewährt, und um so wohlthätiger, je schärfer die darauf hinzielenden Bestimmungen gehandhabt wurden. Die kräftigere Fundirung der Kassen, ihre bessere Verwaltung, die Schaffung von Institutionen, an welchen das Gefühl gemeinsamer Interessen für die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer belebt und entwickelt wird, müssen nach mehr als einer Richtung von wohlthätigem Einfluß sein. Die Bedenken, als ob die Zuschüsse, zu welchen die Arbeitgeber herangezogen werden, schließlich doch auf die Arbeiter abgewälzt werden und nur zu einer Herabdrückung der Löhne führen, hat in den thatsächlichen Erfahrungen keinen Halt. Im Verhältniß zu dem Gesammtbetrage der Löhne erscheinen die Beiträge der Arbeitgeber zu den Hülfskassen von ganz untergeordneter Bedeutung. Die Regulirung der Lohnverhältnisse ist aber nicht von so einfachen Bedingungen beherrscht, daß ein untergeordnetes Moment, wie dieses, sie fühlbar beeinflussen könnte.

Die vielfach behauptete Abneigung der Arbeiter gegen die Unterstützung ihrer Kassen durch die Arbeitgeber ist nirgends greifbar hervorgetreten. In denjenigen Theilen Norddeutschlands, in welchen die Arbeitgeber zu Beiträgen an die Hülfskassen nicht angehalten werden, betrugen im Jahre 1868 die freiwillig von ihnen geleisteten Zuschüsse 6 Prozent der Gesammthöhe der Mitgliederbeiträge. In Württemberg stellen sich die freiwilligen Zuschüsse nach den neuesten Ermittelungen auf 18 Prozent der Mitgliederbeiträge. Auch in Baden lassen die Arbeitgeber aus freien Stücken den Kassen erhebliche Zuschüsse zufließen. In Bayern ist die freiwillige Betheiligung der Arbeitgeber von Jahr zu Jahr in einer wahrnehmbaren Steigerung begriffen. Ueberall tritt hierin nur eine natürliche Entwickelung zu Tage, die unmöglich wäre, wenn ihr eine Abneigung in den Arbeiterkreisen gegenüber stände.

In denjenigen preußischen Landestheilen, in welchen die Gesetzgebung die Arbeitgeber zu Zuschüssen verpflichtet, betrug im Jahre 1872 die Gesammthöhe dieser Zuschüsse über 1,594,000 Mark oder über 31 Prozent der Mitgliederbeiträge. Eine derartige finanzielle Fundirung der Kassen ist nicht zu unterschätzen.

Abgesehen von den eigenen Zuschüssen sollen die Arbeitgeber den betreffenden Kassen noch in zwei anderen Richtungen ihre Mitwirkung leihen. Diese Mitwirkung besteht in der Pflicht, die Arbeiter bei der Kasse anzumelden und ihre fälligen Beiträge vorschußweise einzuzahlen. Eine unmittelbare Kontrole der beitrittspflichtigen Bevölkerung durch die Kassen selbst würde undurchführbar sein; die unmittelbare Einziehung der Beiträge von den Pflichtigen würde nicht nur die größten Schwierigkeiten bereiten, sondern auch beträchtliche Verzögerungen in den Einzahlungen nach sich ziehen, während gerade der rechtzeitige Eingang der Beiträge eine wesentliche Vorbedingung für die Leistungsfähigkeit der Kassen bildet. Für den Arbeitgeber ist die Anmeldepflicht kaum mit Unbequemlichkeiten verknüpft. Auch die Vorschußverpflichtung erscheint in den durch den Entwurf gezogenen Grenzen umsoweniger als eine Härte, als dem Arbeitgeber durch den die Einrichtung der Hülfskassen regelnden Gesetzentwurf die Befugniß gegeben werden soll, aus dem fälligen Lohne wegen der vorschußweise geleisteten Zahlungen sich Deckung zu verschaffen.

Die Folgen, welche an die Verletzung der den Arbeitgebern auferlegten Meldepflicht geknüpft sind, entsprechen den an das pflichtwidrige Verhalten der Arbeiter im zweiten Absatze des §. 141a. geknüpften Folgen und finden in den zu dieser Bestimmung gegebenen Erwägungen ebenfalls ihre Rechtfertigung.

§. 141c.

Eine Regelung der Verjährung in den hier bezeichneten Fällen erscheint sowohl im Interesse der Kassen, als auch der Betheiligten geboten. Durch Rücksichten der Billigkeit gegen die Verpflichteten wird eine möglichst kurze Frist, durch das Interesse der Kassenverwaltung ihr Anschluß an das Kalenderjahr gerechtfertigt.

§. 141d.

Da es in dem Gesetze sich zunächst um die Befriedigung örtlicher Bedürfnisse handeln wird, so will der Entwurf dessen Anwendung in erster Stelle den Gemeindeorganen anvertrauen. Nichtsdestoweniger erscheint es nöthig, mit dergleichen Befugniß in zweiter Stelle eine andere Instanz zu betrauen, deren Stellung und Anschauungen nicht zu eng mit den besonderen Interessen eines einzelnen Ortes verflochten sind und die außerdem in der Lage ist, auch solche Bedürfnisse zu berücksichtigen, welche über das Gebiet mehrerer Ortschaften sich erstrecken. Sie wird mit ihren Anordnungen insbesondere einzutreten haben, wenn einseitige örtliche Interessen der Anwendung des Gesetzes in unberechtigter Weise entgegenwirken oder wenn es gilt, den auf ein größeres Gebiet sich erstreckenden, auf der nämlichen industriellen Entwickelung beruhenden und deshalb gleichartigen Bedürfnissen durch eine einheitliche Organisation entgegenzukommen.

§. 141e.

Für den überwiegenden Theil der im Bergbau beschäftigten Arbeiter ist die gegenseitige Unterstützung bereits vermittelst der Knappschaftskassen organisirt. In ihre Organisation bei dieser Gelegenheit einzugreifen, kann nicht in Frage sein. Soweit aber die Bergarbeiter nach der Lage der Landesgesetzgebung nicht an den Knappschaftskassen Theil haben, sollen auch sie den Bestimmungen des Entwurfes unterstellt werden. Die Gleichstellung mit den gewerblichen Arbeitern hat die Gewerbeordnung bereits in anderen Punkten ausgesprochen; durch §. 154. des Gesetzes ist einer Reihe von Bestimmungen, welche die Hebung und den Schutz des Arbeiterstandes bezwecken, auf die Arbeit in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung gegeben.

Die im zweiten Absatz vorgeschlagene Beschränkung hat ihren Grund in den in einzelnen Gebietstheilen Preußens durch die Landesgesetzgebung geschaffenen besonderen Verhältnissen. Eine Anzahl von Hüttenwerken und Aufbereitungsanstalten, welche gegenwärtig der Aufsicht der Regierungen unterstehen, waren früher der Aufsicht der Bergbehörden un-

terstellt und damit den Bestimmungen über die Knappschaftskassen unterworfen. Die Arbeiter solcher Werke sind noch jetzt häufig Mitglieder von Knappschaftskassen und bleiben es nach den geltenden Bestimmungen, bis sie gemeinsam mit den Besitzern der Werke die Auflösung dieses Verhältnisses beantragen. Ebenso können nach den berggesetzlichen Vorschriften die Arbeiter solcher gewerblichen Anlagen, welche mit den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken verbunden sind, auf ihren und der Werkbesitzer gemeinsamen Antrag in die Knappschaftskassen aufgenommen werden. Um die auf diese Weise erwachsenen Organisationen nicht zu stören, erschien die Beschränkung geboten.

Zu Artikel 2.

Die bestehenden, bereits früher auf Grund eines gesetzlichen Versicherungszwanges errichteten Hülfskassen werden, um in die Reihe der gegenseitigen Hülfskassen zu treten, der Mehrzahl nach einer Reorganisation unterworfen werden müssen, welche ohne schwierige und zeitraubende Verhandlungen nicht zu Ende zu führen ist. Es kommt hier namentlich in Betracht, daß manche der bestehenden Krankenkassen sich neben der Krankenunterstützung auch noch die Erfüllung anderer Unterstützungszwecke, wie namentlich die Zahlung von Wittwengehalt und Invalidenpension, zur Aufgabe gestellt haben. Diese Verbindung verschiedenartiger Unterstützungszwecke ist nach den für die gegenseitigen Hülfskassen aufgestellten Grundsätzen unzulässig. In den bestehenden Kassen aber kann, wenn deren Bestand nicht gefährdet werden soll, ihre Lösung nur allmälig und unter vorsichtigster Schonung des Bestehenden angebahnt werden. Den Uebergang an eine bestimmte Frist zu binden, erscheint hiernach nicht nur bedenklich, sondern geradezu unausführbar; es wird den sehr verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Kassen billige Rechnung zu tragen und dasjenige in das Ermessen der Verwaltung zu stellen sein, was das Gesetz zu regeln außer Stande ist.

In der Uebergangszeit darf der Bestand der Kassen keine Erschütterung erleiden. Dies würde der Fall sein, wenn ihnen die Vortheile des Versicherungszwanges, auf welchem sie beruhen, entzogen würden, wenn ihnen ferner all die Befugnisse fehlten, kraft deren sie bisher den einzelnen Pflichtigen gegenüber den Zwang zur Geltung brachten. Nach beiden Richtungen hin werden ihnen daher ihre Vorrechte zu belassen sein.

Demgemäß will der Entwurf, in der Aussicht, daß die Kassen in den von den Centralbehörden zu setzenden Fristen die Umwandlung bewerkstelligen werden, ihnen alsbald die Gleichstellung mit den gegenseitigen Hülfskassen gewähren, eine Gleichstellung, die hinfällig wird, wenn die Umwandlung nicht gelingt.

In Folge der Bestimmungen des Art. 2. werden diejenigen Vorschriften der Landesgesetzgebung, welche die Arbeiter zu Beiträgen an gewerbliche Hülfskassen und deren Arbeitgeber zu Zuschüssen an diese Kassen verpflichten, außer Kraft treten. Sie finden in den Bestimmungen des Art. 1. ihren Ersatz. Soweit die Landesgesetze die Versicherung der Arbeiter gegen die Bedürfnisse in Krankheitsfällen nicht unmittelbar auf dem Wege der Kassenbildung erstreben, bleiben sie dagegen von den Bestimmungen des Entwurfes unberührt. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften der bayerischen, württembergischen und badischen Gesetzgebung, welche den Schutz der Arbeiter vorwiegend im Anschluß an die Armen- und Gemeindegesetzgebung verfolgen. Sie behalten ihre Geltung neben den Bestimmungen des Reichsgesetzes.

Gesetz,

über

die gegenseitigen Hülfskassen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer gegenseitigen Hülfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „gegenseitige Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachverständigen die statutmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können.

Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hülfskasse erfolgt ist.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 5.

Die gegenseitige Hülfskasse hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt, sowie die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Dritttheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Vierfache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken als den in den §§. 11., 12. bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11.) kann die Aufsichtsbehörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

§. 16.

Die Kasse muß einen Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

Mitglieder, welche den Eintritt in den Vorstand ohne zureichenden Grund ablehnen, verlieren den Anspruch auf die Hälfte der ihnen gebührenden Unterstützung.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist in dem im §. 4. bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 18.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14. gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 20.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens fünfzig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur an dem Sitze der Kasse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen und in den durch das Statut bezeichneten Banken nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen und das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde, sowie jedem ihrer Mitglieder mitzutheilen.

§. 24.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 25.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 26.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 27.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge oder wenn die Kasse vier Wochen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen im Rückstande ist;
2. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;
3. wenn innerhalb vier Wochen nach einer Abschätzung nicht dem §. 24. gemäß für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen in dem im §. 4. bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§. 29.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 30.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 31.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 21. begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 25. begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 32.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 33.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 32. Anwendung.

§. 34.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 25. Abs. 1. bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben 2c. 2c.

Motive.

Dem Schutze der arbeitenden Klassen gegen die mit dem Eintritt von Krankheit, Alter oder Tod verbundenen Bedrängnisse ist eine Reihe von Organisationen gewidmet, welche im Wesentlichen auf dem Grundsatze gegenseitiger Versicherung beruhen. Sie werden in ihren verschiedenen Richtungen durch die Krankenkassen, die Alterversorgungskassen, die Sterbekassen, die Wittwen- und Waisenkassen repräsentirt. Die Entwickelung derselben ist bisher eine sehr ungleiche gewesen. Während die Krankenkassen, zum Theil unter der bestimmenden Einwirkung der gewerblichen Gesetzgebung, zu ausgedehnter Verbreitung gelangt sind, ist die Verbreitung der Sterbekassen eine beschränkte geblieben und die Entwickelung der Alterversorgungs- sowie der Wittwen- und Waisenkassen fast noch in den ersten Anfängen begriffen. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung wird gleichwohl für alle Kassen anerkannt werden müssen. Wenn der vorliegende Entwurf sich nur mit den Krankenkassen befaßt, so war dafür die Erwägung maßgebend, daß ihre Verhältnisse in vieler Beziehung eigenthümlich erscheinen, daß sie bereits genauer als diejenigen der übrigen Kassen erforscht sind und daß für keine andere Kassenart das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung so dringend wie für die Krankenkassen empfunden wird. Stehen alle die genannten Arten von Kassen sich darin gleich, daß sie ihren Mitgliedern für eine mehr oder weniger ungewisse Eventualität bestimmte Unterstützungen in Aussicht stellen, so tritt doch bei den Krankenkassen die Eigenthümlichkeit hervor, daß jene Eventualität für das einzelne Mitglied wiederholt eintreten kann, während sie in den übrigen Kassen jedes Mitglied nur einmal trifft. Die Vortheile, welche die Krankenkassen gewähren, vertheilen sich in Folge dessen für das einzelne Mitglied auf eine größere Anzahl von Fällen, deren Eintritt nach und nach erfolgt, und in gleicher Weise vertheilen sich die Verpflichtungen der Kasse. Dadurch gewinnt eine Versicherung auf Zeit in diesen Kassen besondere Bedeutung. Der Eintritt der Mitglieder pflegt nicht mit der bewußten Absicht zu erfolgen, bis an das Lebensende Mitglied zu bleiben, sondern vielmehr im Hinblick auf eine mehr oder weniger beschränkte Zukunft und auf die in dieser Zeit an den Krankheitsfall sich knüpfenden Bedürfnisse. Umgekehrt ist bei den übrigen Kassen die Absicht des eintretenden Mitgliedes regelmäßig auf einen dauernden Verbleib in der Kasse gerichtet. Thatsächlich wird in den letzteren Kassen ein viel geringerer Wechsel der Mitglieder beobachtet, als in den Krankenkassen. Der Einwirkung dieser Verhältnisse kann die innere Einrichtung der Krankenkassen sich nicht entziehen. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Kasse und ihrer Mitglieder lassen sich in kürzeren Zeitabschnitten zur Ausgleichung bringen; den laufenden Einnahmen braucht, um die Erfüllung der für die Kasse erwachsenden Verpflichtungen sicher zu stellen, nur eine mäßige Reserve zur Seite zu treten; das Verhältniß der Mitgliederbeiträge zu den Kassenleistungen findet in den laufenden Ergebnissen der Kassenverwaltung eine einfache Kontrole und unterliegt danach häufig einer veränderten Feststellung; die Verpflichtungen der Mitglieder, sowie deren Ansprüche bei dem Ausscheiden aus der Kasse oder bei Auflösung der letzteren sind von untergeordneter Bedeutung. Auch in der äußeren Gestaltung zeigen die Krankenkassen manche Verschiedenheiten. Auf die Erkrankungsfälle übt die Art der Lebensweise und der Beschäftigung einen geringeren Einfluß aus, als auf die Fälle dauernder Arbeitsunfähigkeit oder des Todes. Die Wahrscheinlichkeit der Erkrankung trifft ferner nicht so überwiegend einzelne Lebensabschnitte, wie diejenige der anderen Eventualitäten. An letztere knüpfen sich endlich für die Kassen regelmäßig größere Verpflichtungen, als an den Krankheitsfall. Diese Thatsachen haben zur Folge, daß die Ansprüche an die Krankenkassen viel weniger unter zeitweisen Schwankungen leiden, als die Ansprüche an die übrigen Kassen. Die Krankenkassen sind daher zum Ausgleich solcher Schwankungen nicht so unbedingt wie diese auf den Gewinn eines großen Mitgliederkreises angewiesen. Im Gegentheil müssen sie sogar Bedacht darauf nehmen, den Kreis ihrer Mitglieder nicht über gewisse Grenzen hinauswachsen zu lassen. Denn in den Krankenkassen erfordert die Feststellung des einzelnen Unterstützungsanspruches eine viel größere Vorsicht, weil die Zahl der Unterstützungsfälle eine viel größere ist und der einzelne Fall durch viel unbestimmtere Thatsachen charakterisirt wird. Je größer der Kreis der Mitglieder wird, desto mehr wird diese Prüfung erschwert.

Die Gesetzgebung kann über diese Verschiedenheiten nicht hinweggehen, wenn sie nicht durch ungeeignete Bestimmungen der naturgemäßen Entwickelung der Kassen in den Weg treten will. Die Verhältnisse der Krankenkassen sind genügend bekannt, um die an ihre Einrichtung und Verwaltung zu stellenden Anforderungen zu bemessen. Die Verhältnisse der übrigen Kassen sind dies dagegen nicht. Hier bedarf es einer um so sorgsameren Erwägung, als die Mitglieder mit vergleichsweise viel erheblicheren Interessen an ihnen betheiligt sind.

Wenn aus solchen Rücksichten ein Aufschub der gesetzlichen Regelung für die Sterbe-, Alterversorgungs-, Wittwen- und Waisenkassen rathsam erscheint, so liegen andererseits auch keine Gründe vor, welche ihren unverzüglichen Abschluß gebieten. Die Unfälle, gegen welche die Kassen Schutz gewähren sollen, bewegen sich, da sie die jüngeren Schichten der Arbeiterwelt nur ausnahmsweise treffen, in einem verhältnißmäßig engeren Kreise. Die davon betroffenen Personen sind nicht gleich den Erkrankten an einen Aufenthaltsort unbedingt gefesselt, sie drängen sich demgemäß nicht in einzelne Orte zusammen, sondern vertheilen sich gleichmäßiger über das Land. Die Kassen selbst sind endlich in ihrer Entwickelung noch vielfach zurück und nur von beschränkter Verbreitung. So erscheint vom Standpunkte der auf die Kassen angewiesenen Volksklassen, vom Standpunkte der bei ihrer Unterstützung betheiligten Gemeinden und endlich von demjenigen der Kassen selbst eine gesetzliche Regelung als ein weniger dringendes Bedürfniß.

Auch der Ausgangspunkt dieser Regelung ist bei den Krankenkassen ein anderer. Er beruht darin, daß vielfach für die gewerblichen Arbeiter zwar die Verpflichtung statuirt ist, einer Krankenkasse beizutreten, daß aber alle Bestimmungen darüber fehlen, welchen Anforderungen die Kassen zu entsprechen haben. Eine solche Lücke wird den übrigen Kassen gegenüber, welche auf freiwillige Betheiligung angewiesen sind, nicht empfunden.

Der Entwurf faßt diejenigen Kassen, deren Verhältnisse er regeln soll, unter dem Namen von Hülfskassen zusammen. Es geschieht nicht nur deshalb, weil die Kassen außer in Fällen eigentlicher Krankheit auch bei dem Eintritt anderer die Gesundheit beeinträchtigender Unfälle Hülfe gewähren, weil sie ferner in manchen nebensächlichen Leistungen über den Zweck der Krankenunterstützung hinausgehen und weil sie endlich ihre Leistungen vielfach so beschränken, daß nicht unbedingt für die Dauer der Krankheit Unter-

stützung gegeben wird —; die Kassen sollen auch aus der Gesammtheit derjenigen Anstalten, welche gegen die aus Krankheit, Alter und Tod sich ergebende Hülfsbedürftigkeit Vorsorge treffen, als eine eigenthümliche Kategorie herausgehoben werden — eigenthümlich, weil sie in ihren Einrichtungen geringeren Anforderungen zu genügen hat und in ihren Leistungen geringere Erwartungen zu befriedigen vermag, als die übrigen Kassen. Bei den letzteren, welche für den Fall der dauernden Arbeitsunfähigkeit oder des Todes ihrer Mitglieder eine bestimmte Leistung als Altersrente, Sterbegeld, Wittwengehalt oder Waisengeld und dergleichen versprechen, soll der Erwerb dieser genau bestimmten Leistungen nur gegen einen eben so genau bestimmten Einsatz erfolgen dürfen, wenn anders die Kassen aus dem Bereiche einfacher Unterstützungsvereine heraustreten wollen. Die überwiegende Mehrheit der Krankenkassen wird zu einer derartigen festen Auswerthung ihrer eigenen Leistungen und des Einsatzes ihrer Mitglieder voraussichtlich für geraume Zeit noch nicht gelangen, ihre Leistungen werden vielmehr die unbestimmte Natur gegenseitiger aushülfsweiser Unterstützungen, die eine streng rechnungsmäßige Begrenzung nicht dulden, nach wie vor behaupten.

Obwohl das Bedürfniß der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung vornehmlich den Kreisen des gewerblichen Lebens entsprungen ist, so hat der Entwurf doch nicht lediglich die sogenannten „gewerblichen" Hülfskassen, sondern alle auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Kassen gleicher Art, ohne Rücksicht auf die Kreise, in welchen sie vorwiegend wirken, zum Gegenstande genommen. Durch den Namen „gewerbliche" Hülfskassen ist ein bestimmter Begriff an sich nicht gegeben; eine Klarstellung dieser Bezeichnung würde nur durch eine Beschränkung der Kassenzwecke auf gewerbliche Arbeiter zu erreichen sein. Die Beschränkung wäre theoretisch nicht rationell und praktisch nicht durchführbar. Thatsächlich giebt es eine große Anzahl von Kassen, welche, wenn auch zunächst für die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens bestimmt und daher als gewerbliche Kassen bezeichnet, doch auch landwirthschaftlichen Arbeitern, Dienstboten, einfachen Tagearbeitern zugänglich sind. Wieder andere Kassen werden ganz vorwiegend von Mitgliedern aus den letztgedachten Kreisen getragen. In ihren inneren Verhältnissen stehen alle diese Kassen sich durchaus gleich. Erscheinen die Bedingungen, unter welchen der Entwurf den Kassen die Rechtsfähigkeit zuerkennen will, überhaupt als genügend, so wird man die Rechtsfähigkeit auch allen Kassen einräumen müssen, welche den Bedingungen entsprechen.

Außer den Kassen, welche der freien Initiative der Betheiligten ihr Bestehen verdanken, sollen auch diejenigen Kassen den Bestimmungen des Entwurfs unterstellt werden, deren Mitglieder sämmtlich oder zum Theil nur deshalb ihnen angehören, weil sie in Ermangelung der Mitgliedschaft einer anderen Kasse zum Eintritte verpflichtet sind. Es sind dies diejenigen Kassen, deren Bestand nach dem zu Titel VIII. der Gewerbeordnung vorgelegten Gesetzentwurfe wesentlich auf einem Ortsstatute oder einer Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde beruht. Allerdings bestehen zwischen ihnen und den erstgedachten Kassen manche Unterschiede, welche auf ihre Verfassung und Verwaltung nicht ohne Rückwirkung bleiben können. Da sie nicht lediglich auf der Willensentschließung der Mitglieder beruhen, so kann ihre Erhaltung auch nicht in deren freie Beschlußnahme gestellt werden; da vielfach Arbeitgeber verpflichtet sind, zu ihrer Unterhaltung beizutragen, so muß den Arbeitgebern auch neben den Mitgliedern ein Einfluß auf die Gestaltung ihrer Verhältnisse eingeräumt werden; und da ihre Bestimmung es ihnen unmöglich macht, mit gleicher Freiheit wie die übrigen Kassen den Eintritt von Mitgliedern abzulehnen, so haben sie größere Gefahren zu tragen, deren Deckung, soweit sie nicht in einem größeren Mitgliederkreis oder in den Beitragsleistungen der Arbeitgeber zu finden ist, in einer entsprechenden Feststelluug der Beiträge der Mitglieder gesucht werden muß. Dessenungeachtet befinden sich diejenigen, welche solcher Kasse einmal beigetreten sind, zu einander und zu der Kasse wesentlich in demselben Verhältnisse, wie die Mitglieder der übrigen Kassen. Auch die Verwaltung der Kassen muß deshalb in den Grundzügen die gleiche sein. Mit den Maßgaben, welche durch die hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten angezeigt sind, erscheinen die allgemeinen Vorschriften sehr wohl für sie anwendbar. Ihre Anwendung ist ebenso sehr durch das Interesse der Kassen selbst, als durch das öffentliche Interesse geboten.

Nach der Anlage des Entwurfs wird keine Kasse genöthigt sein, seinen Bestimmungen sich zu unterstellen. Wenn die überwiegende Mehrzahl der größeren Kassen sich zweifellos hierzu entschließen wird, um in den Genuß der damit verbundenen Vortheile zu treten, so werden andere Kassen durch ihre gesammte Einrichtung sich verhindert sehen, den gleichen Schritt zu thun. In den kleineren Städten wie auf dem platten Lande fristen zahlreiche Kassen ihr Leben, welche bei dem kleinen Umfang des Mitgliederkreises, bei der Geringfügigkeit ihrer Leistungen, und bei der Einfachheit ihrer Verwaltungsformen den Anforderungen des Entwurfs nicht genügen können. Dasein und Leistungen sind bei ihnen wesentlich von zufälligen Elementen beherrscht; eine dauernde Lebensfähigkeit ist ihnen durch nichts gewährleistet, sie bestehen eben fort, so lange außergewöhnliche Unfälle ihnen fern bleiben und so lange es gelingt, ausscheidende Mitglieder durch neue zu ersetzen, welche die Zahl der Betheiligten auf der nothwendigen Höhe halten. Gleichwohl sind von diesen Vereinigungen in ihren beschränkten Kreisen manche wohlthätige Wirkungen ausgegangen. Es liegt kein Grund vor, ihre bescheidene Wirksamkeit zu stören, indem man sie unter ein Gesetz stellt, welches durch unerfüllbare Anforderungen ihre Auflösung erzwingen würde.

Die Vortheile, durch welche die Kassen bestimmt werden sollen, den Anforderungen des Entwurfes Genüge zu thun, bestehen einerseits darin, daß die Verpflichtung zum Eintritt in eine Hülfskasse, welche nach dem zu Titel VIII. der Gewerbeordnung vorgelegten Gesetzentwurfe gewerblichen Arbeitern soll auferlegt werden dürfen, nur mittelst des Eintritts in eine der den Anforderungen des Entwurfes genügenden Kassen erfüllt werden kann, andererseits darin, daß diese Kassen manche Erleichterungen in ihrer Organisation und, ohne besondere Verleihung, die Rechtsfähigkeit gewinnen. Beides sind werthvolle Momente, um den Wirkungsbereich der Kassen zu erweitern und ihren Bestand zu sichern.

Bei der Bemessung der an die Kassen zu stellenden Anforderungen war vor Allem die thatsächliche Lage auf diesem Gebiete in Betracht zu ziehen. Die Verhältnisse der Krankenkassen in Deutschland sind außerordentlich vielgestaltig. Der großen Mehrzahl nach von mäßigem Umfange, fast ausnahmslos von mehr oder minder unvollkommener Einrichtung, vielfach eher der Natur einfacher Unterstützungsvereine als richtig organisirter Versicherungsgesellschaften sich nähernd, bieten sie für die Verwerthung der Grundsätze der Versicherungstechnik nur ein beschränktes Feld. Eine rigorose Anwendung dieser Grundsätze würde, weit entfernt, die vorhandenen Kassen zu fördern, eine sehr beträchtliche Zahl zu einer raschen Auflösung treiben oder einer langsamen Verkümmerung Preis geben. Die Gesetzgebung muß hier an die einmal gegebenen unvollkommenen Verhältnisse anknüpfen und ihre Forderungen so stellen, daß mittelst ihrer Erfüllung die Kassen zur allmäligen rationellen Durchbildung ihrer Einrichtungen angeleitet werden. Auch liegt es durchaus nicht im Interesse der Kassen, daß ihre Entwickelung in eine einzige Form hineingezwungen werde; wie sehr die letztere in der Theorie berech-

tigt sein mag, den mannigfaltigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Kreise, in welchen die Kassen wirken sollen, würde sie immer nur unvollkommen entsprechen.

Diese Erwägungen haben veranlaßt, die Forderungen des Entwurfes auf dasjenige zu beschränken, was vom Standpunkte des öffentlichen Interesse unbedingt nothwendig erscheint; sie haben dazu geführt, diese Forderungen weniger an die erste Einrichtung der Kassen, welche deren Verhältnisse noch nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, als an die laufende Verwaltung zu knüpfen, aus welcher die Bedürfnisse der Kassen nach und nach sich ergeben. Die Sicherheit der Kassen wird nicht so sehr in der Richtigkeit des ersten Einrichtungsplanes als in der Vorsicht und Gewissenhaftigkeit der Verwaltung gesucht. Der Entwurf giebt den Mitgliedern die Möglichkeit, die Verwaltung mit ihrer Kontrole zu begleiten, jeder Zeit einen näheren Einblick in den Stand der Kasse zu thun; so wird es ihr Recht wie ihre Aufgabe, der Kasse die genügende Sicherheit zu erhalten.

Die Unterstellung der Kassen unter das Gesetz soll in der Weise erfolgen, daß die Behörde sie als gegenseitige Hülfskassen zuläßt. Die Zulassung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Das Statut soll nachweisen, daß in der Verfassung der Kasse die als unzulässig bezeichneten Einrichtungen vermieden und die für nothwendig erachteten Einrichtungen vorgesehen sind.

Durch die Beobachtung der Bestimmungen des Entwurfes wird den Kassen die Möglichkeit gegeben, ein lebensfähiges Dasein zu führen, gewährleistet wird ihnen dasselbe aber nicht. Kein Gesetz kann die Gewähr übernehmen, daß die Kassen stets im Stande sein werden, die ihren Mitgliedern durch das Statut gemachten Zusagen zu halten; das Gesetz kann nur dafür sorgen, daß in der Einrichtung der Kassen den Mitgliedern die Mittel und Wege an die Hand gegeben sind, um ihrerseits die Verwaltung und Sicherheit der Kassen stetig unter Augen zu halten, und hierauf beschränkt sich der Entwurf. Somit verzichtet er darauf, über die dauernde Leistungsfähigkeit der Kassen vor Beginn ihrer Thätigkeit der Behörde Gewißheit zu verschaffen. Je tiefer man sich auf eine dahin gehende Prüfung einlassen wollte, desto mehr würde man genöthigt sein, die vielfach besonderen Verhältnisse der einzelnen Kassen in Betracht zu ziehen und diese Verhältnisse mit ihrem eigenen Maßstabe zu messen. Völlig unvermeidlich führt solches Verfahren zurück zu dem System der Konzessionen. Im Uebrigen sind die Momente, welche die dauernde Leistungsfähigkeit der Kassen bedingen, nicht so einfacher Natur, um von vornherein mit voller Sicherheit festgestellt werden zu können. Die Leistungsfähigkeit der Kassen beruht wesentlich auf drei Voraussetzungen: auf dem richtigen Verhältnisse der Beiträge der Mitglieder zu den Leistungen der Kassen, auf einer genügenden Ausdehnung des Mitgliederkreises, welche die Kassen den in den Erkrankungen der einzelnen Mitglieder hervortretenden Zufälligkeiten entzieht, und endlich auf einer strengen Kontrole der einzelnen Unterstützungsfälle, welche unbegründeten Anforderungen an die Kassen vorbeugt. Selbst eine theoretisch nicht anfechtbare Abmessung des Verhältnisses zwischen den Mitgliederbeiträgen und den Leistungen der Kassen würde daher werthlos sein, sobald durch ein beträchtliches Zurückgehen der Mitgliederzahl oder durch die, bei mangelhafter Kontrole unvermeidliche, Zunahme fingirter Krankheitsfälle gerade diejenigen Wahrscheinlichkeits-Elemente beeinträchtigt werden, von welchen bei jener Abmessung ausgegangen war. In der That läßt sich jedoch das Verhältniß der Mitgliederbeiträge zu den Kassenleistungen nur in sehr bedingter Weise von vornherein richtig stellen. Es kommt dabei vornehmlich auf das Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältniß an. Wahrscheinlichkeitstafeln, welche dieses Verhältniß in einer für alle Kassen maßgebenden Weise darstellen, liegen nicht vor. Die Durchschnittszahlen der vorhandenen Tafeln treffen für die Kassen, wie sie in Deutschland zumeist verbreitet sind, mit ihrem beschränkten Wirkungskreise, mit dem häufigen Wechsel der Mitglieder, mit der vielfachen Abschließung nach Alter, Stand und Erwerbsart nicht zu. Man braucht, um das zu erkennen, nur die so verschiedenen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, wie sie sich in einzelnen Arten von Kassen darbieten, z. B. in den Gesellenkassen, deren Mitglieder großen Theils nur während einer kurzen Reihe von Jahren in der besten Zeit ihres Lebens die Mitgliedschaft behaupten, und ihnen gegenüber in den Fabrikarbeiterkassen, die auch aus den höheren Altersstufen ihre Mitglieder nehmen, ferner in den Kassen von Fabriken mit intermittirendem, theils auf den Sommer, theils auf den Winter beschränktem Betrieb, welche jährlich die Mehrzahl ihrer Mitglieder wechseln, und ihnen gegenüber in anderen Kassen, die in dem Bestande ihrer Jahr aus Jahr ein fest beschäftigten Mitglieder gleich einschneidenden Veränderungen nicht unterliegen. Das Gesetz der großen Zahlen, welches die in den einzelnen Erkrankungs- und Sterbefällen hervortretenden Zufälligkeiten eliminirt, kann hier nur eine sehr beschränkte Geltung behaupten. Liegt nun auch unbestreitbar in dem Verzicht auf eine ausdrückliche Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kassen eine gewisse Gefahr, so würde eine noch größere Gefahr gegeben sein, wenn die Feststellung auf Grund von Unterlagen bewirkt werden sollte, die für den einzelnen Fall der Zuverlässigkeit entbehren. Allerdings hat der Entwurf deßungeachtet den Fall vorgesehen, daß Kassen wegen offenbarer Leistungsunfähigkeit von den Vortheilen des Gesetzes ausgeschlossen sein sollen. Der Zweck dieser Bestimmung liegt aber auf einem anderen Gebiete, insofern nur verhütet werden soll, daß eine Kasse die durch das Gesetz gegebenen Formen unmittelbar dazu benutzt, die Absicht des Gesetzes zu vereiteln. Die wirkliche Leistungsfähigkeit der Kassen wird dadurch niemals festgestellt.

In Ansehung der Einrichtung der Kassen enthält der Entwurf nur wenige Bestimmungen. Hier vor Allem war auf den Abstand zu rücksichtigen, welcher die einzelnen Hülfskassen nach Verfassung und Wirkungskreis von einander trennt. Zwischen Kassen von beschränktem lokalen Wirken und entsprechend einfacher Verfassung und Kassen, welche nach dem Grundzuge ihrer Einrichtungen und dem Umfang ihres Wirkungskreises den Versicherungsgesellschaften nahe stehen, mußte Spielraum für eine lebendige Entwickelung gelassen werden. Die Bestimmungen des Entwurfs sind von einem dreifachen Gesichtspunkte beherrscht. Zunächst war Fürsorge zu treffen, daß die Kassen nicht fremdartigen, ihrer Aufgabe fern liegenden Interessen dienstbar gemacht und daß nicht die vom Staate ihnen verliehenen Rechte geradezu gegen die Interessen des Staats verwerthet werden können. Sodann war zu verlangen, daß die Kassen durch die Höhe ihrer Leistungen ihrer Aufgabe wirklich gerecht werden, über diese Aufgabe aber auch durch eine zweckwidrige Steigerung der Leistungen nicht hinausgreifen. Endlich mußten die Mitglieder der Kassen sicher gestellt werden gegen eine ungleiche Behandlung, die den Grundsatz der Gegenseitigkeit verletzen würde, gegen ungerechtfertigte Anforderungen seitens der Verwaltung der Kassen, und, soweit möglich, gegen eine Verkürzung ihrer eigenen Ansprüche in Folge einer nicht vorgesehenen Erschöpfung der Kassenmittel. Nachdem der Entwurf darauf verzichtet hat, die dauernde Leistungsfähigkeit der Kassen von vornherein festzustellen, erscheint die letztere Aufgabe vor Allem bedeutungsvoll. Ihr zu entsprechen, ist in dem Entwurfe eine laufende Kontrole des Bedarfs und der Mittel der Kassen vorgesehen und die Verpflichtung statuirt, eine dabei wahrgenommene Unzulänglichkeit der Mittel alsbald zu beseitigen. Die Kontrole soll durch eine periodische Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie durch eine in jedem fünften Jahre stattfin-

dende Vergleichung der Verpflichtungen und Mittel der Kassen gegeben werden. Wird diese Kontrole mit Ernst geübt, so wird sie nicht nur den wirklichen Eintritt einer Unzulänglichkeit der Kassenmittel, sondern auch schon vorher die drohende Gefahr einer solchen erkennen lassen. Für beide Fälle giebt der Entwurf den Weg der Hülfe. Bei drohender Insuffizienz würden Vorstand und Mitglieder — in Ansehung der nicht ausschließlich auf den freiwilligen Zutritt von Mitgliedern angewiesenen Kassen auch die Behörden — freie Hand haben, der drohenden Gefahr durch Erhöhung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben vorzubeugen; die Verantwortlichkeit für das Schicksal der Kasse fällt hier zunächst ganz in den Kreis der Betheiligten hinein. Was bei drohender Insuffizienz der freien Entschließung der Betheiligten überlassen bleiben soll, ist bei dem wirklichen Eintritt der Insuffizienz dagegen den Betheiligten zur gesetzlichen Pflicht gemacht. Die Versäumung dieser Pflicht setzt die Kassen der Eventualität aus, ihrer Vorrechte wieder verlustig zu gehen.

Die Verwaltung der Hülfskassen bedingt nur einen einfachen Organismus; der Entwurf hat sich daher auf wenige Bestimmungen in dieser Beziehung beschränken dürfen. Leitend war dabei die Erwägung, daß, wenn die Kassen nicht in Gefahr kommen sollen, die Natur gegenseitiger Gesellschaften zu verlieren und der Ausbeutung einzelner Personen anheimzufallen, den Kassenmitgliedern selbst auf die Verwaltung ein bestimmender Einfluß gewährt werden muß. Von diesem Standpunkte aus beschränkt sich der Entwurf darauf, die Organe zu bezeichnen, welche jede Kasse besitzen soll, die Befugnisse zu bestimmen, welche ihnen zustehen sollen, und, zum Schutze gegen etwaige Umgehungen des Gesetzes, die Grenze zu ziehen, innerhalb deren neben ihnen noch andere Organe sollen geschaffen werden dürfen. Vergegenwärtigt man sich die vielgestalteten Bildungen auf dem Gebiete des Hülfskassenwesens, so kann kaum ein Zweifel darüber herrschen, daß ihre Verwaltung nicht bis in das Einzelne hinein unter dieselben Formen gebracht werden kann. In der That werden auch in den Hülfskassen Aufgabe und Befugnisse der Verwaltungsorgane niemals einer so genauen Feststellung bedürfen, wie andere Gesellschaften und Vereine, insbesondere die Genossenschaften, sie nöthig haben. In den Hülfskassen beschränkt sich die Thätigkeit der Verwaltung ganz überwiegend auf die eigenen Mitgliederkreise. Im Gegensatz namentlich zu den Genossenschaften treten sie mit der Außenwelt nur in einen untergeordneten Rechtsverkehr, welcher hauptsächlich auf die Beziehungen zu Aerzten, Apothekern und Krankenanstalten sich beschränkt oder die Unterbringung verfügbarer Gelder betrifft. Ueber das durch diese Verhältnisse gegebene Bedürfniß hinaus soll das Gesetz nicht eingreifen, zumal nicht, wenn die Gefahr erwächst, die berechtigten Eigenheiten der verschiedenen Kassenbildungen zu beeinträchtigen.

Erschöpfender als die Verwaltung der Kassen war das Aufsichtsrecht der Behörden zu behandeln. Denn während die Verwaltung der Kassen außerhalb der Bestimmungen des Entwurfs völlig freie Bewegung erhält, soll eine Beaufsichtigung derselben außerhalb der Bestimmungen des Entwurfs überhaupt ausgeschlossen sein. Die Verwaltung war daher nur in einzelnen Beziehungen zu berühren, das Aufsichtsrecht dagegen erschöpfend zu regeln. Nach drei Richtungen hin hat der Entwurf ein Eingreifen der Behörden für nothwendig erkannt. Einerseits will er verhüten, daß Kassen die gesetzlichen Vorrechte genießen, welche nur dem Schein nach bestehen. Andererseits soll eine ordnungsmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte sichergestellt und dem Mißbrauche der Kassen zu irgend welchen, ihrer Bestimmung fern liegenden Zwecken vorgebeugt werden. Hat in beiden Beziehungen die Aufsicht nur eine negative Bedeutung, so ist ihr dagegen in dem dritten Punkte die wichtige Aufgabe zugetheilt, für die allmälige Verbesserung der Kasseneinrichtungen die rechnungsmäßigen Grundlagen zu schaffen. Sie beruhen in der Erkenntniß der für Bestand und Entwickelung der Kassen besonders einflußreichen Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse. Eine sorgfältige Sammlung und Verwerthung der hierauf bezüglichen Beobachtungen ist ohne Vermittelung des Staates nicht zu erreichen.

Aus diesen Gesichtspunkten sind die Bestimmungen des Entwurfes hervorgegangen. Im Einzelnen wird dazu Folgendes bemerkt.

§. 1.

Die Gegenseitigkeit der Kassen ist dadurch bedingt, daß die Mitglieder selbst durch regelmäßige Beiträge die Bedürfnisse der Kassen decken oder doch decken helfen. Kassen, welche ausschließlich auf andere Deckungsmittel angewiesen sind und namentlich, wie dies zuweilen geschieht, allein von den Arbeitgebern unterhalten werden, fallen nicht unter den Entwurf.

Der Entwurf gestattet die Gewährung von Unterstützungen nur für den Fall der Krankheit, um die Alters- und Invalidenkassen auszuscheiden. Unter „Krankheit" ist dabei eine jede Alteration des Gesundheitszustandes, insbesondere daher eine jede durch Unfall, Verunglückung u. s. w. hervorgerufene körperliche Beschädigung verstanden. Das Interesse der auf die Kassen angewiesenen Bevölkerung, deren Beschäftigung mehr oder weniger leicht zu Unfällen mit der Folge körperlicher Beschädigungen führt, weiset von selbst auf diese Begrenzung hin. Durch die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz u. s. w., vom 7. Juni 1871 sind die arbeitenden Klassen nur in beschränktem Umfange gegen die Folgen derartiger Verunglückungen gesichert, das Gesetz hat deshalb durch die Bestimmung des §. 4. einen weiteren Schutz auf dem in dem Entwurfe vorgesehenen Wege zu fördern gesucht.

In den allgemeinen Erörterungen sind bereits die Gründe angegeben, welche dazu geführt haben, die Verhältnisse der Sterbekassen nicht in den Entwurf hineinzuziehen. Den Hülfskassen soll es dagegen gestattet sein, als Nebenleistung neben der Krankenunterstützung auch für die Beerdigung verstorbener Mitglieder Unterstützungen zu gewähren. Die Gewährung derartiger Sterbe- oder Begräbnißgelder neben der Krankenunterstützung beruht in der geschichtlichen Entwickelung der Hülfskassen. In den gewerblichen Verbindungen, welche die Pflege erkrankter Genossen bezweckten, galt es von jeher als Ehrensache, für die Bestattung der Verstorbenen zu sorgen. Auch jetzt noch bestreitet eine große Anzahl von Krankenkassen ganz oder theilweise die Kosten der Beerdigung ihrer verstorbenen Mitglieder. Diese Nebenleistung können sie übernehmen, ohne in ihren Einrichtungen über die durch die Krankenversicherung gegebenen Anforderungen erheblich hinauszugehen. Weil sie deßungeachtet dem Zweck und den Einrichtungen nach wesentlich Krankenkassen bleiben, hat der Entwurf bei der begriffsmäßigen Begrenzung der Hülfskassen des nebensächlichen Zweckes nicht Erwähnung gethan, die erforderlichen Bestimmungen darüber vielmehr erst dort getroffen, wo über die Leistungen der Kassen überhaupt bestimmt ist.

In den bestehenden Kassen ist nicht selten den Mitgliedern eine Unterstützung auch für solche Erkrankungsfälle zugesichert, welche ihre Angehörigen, insbesondere ihre Ehefrauen, treffen. Solche Nebenleistungen schließt der Entwurf aus, da sie sowohl die Verwaltung der Kassen, als auch die Einsicht in ihre Vermögenslage erheblich erschwerten. Die Hülfskassen sind einer einfachen, durchsichtigen Verwaltung vor Allem bedürftig. Richtiger ist der Zweck jener Einrichtungen dadurch zu erreichen, daß die Kassen besondere Mitgliederklassen mit besonderen Beitragssätzen für diejenigen Personen einführen,

welche für gewisse Unfälle in einem geringeren Umfange als die Hauptmitglieder sichergestellt werden sollen.

§. 2.

Die Errichtung der Hülfskassen selbst hat der Entwurf nicht unter besondere Formen gestellt. Großentheils wird es sich für die Anwendung des Gesetzes nicht darum handeln, neue Kassen auf seiner Grundlage zu errichten, sondern in der Einrichtung bestehender Kassen solche Abänderungen zu treffen, daß sie den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Das eine wie das andere wird unter sehr verschiedenen Modalitäten vor sich gehen, je nachdem die Kassen auf Grund eines Ortsstatuts oder einer Anordnung der Behörde, wie der zu Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung vorgelegte Gesetz-Entwurf dies gestatten will, oder von einzelnen Besitzern gewerblicher Anlagen oder ländlicher Güter für die von ihnen beschäftigten Arbeiter, oder von Korporationen oder Vereinen, oder endlich von den Betheiligten selbst in das Leben gerufen werden. Diese mannigfaltigen Verhältnisse zu fixiren, liegt ein Bedürfniß nicht vor. Die Rechtsbeziehungen der Kassen nach Außen werden durch die Anerkennung des Statuts (§. 4.), die Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern durch die Form des Beitritts (§. 6.) genügend festgestellt.

§. 3.

Als Verfassungsgesetz der Kassen muß das Statut unbedingt diejenigen Einrichtungen vorsehen, ohne welche eine geordnete Verwaltung der Kassen überhaupt nicht zu denken ist. Von diesem Gesichtspunkte aus sind im §. 3. die Anforderungen begrenzt. Meistens wird das Statut noch andere als die unter Nr. 1 bis 8 hervorgehobenen Punkte regeln. Der Entwurf verwehrt dies nicht, er verlangt es aber auch nicht, weil die Lebensfähigkeit der Kassen nicht davon abhängt.

Soweit der Entwurf keine Beschränkungen enthält, ist den Betheiligten volle Freiheit gegeben, sowohl in den unter 1 bis 8 vorgesehenen, wie auch in allen sonstigen Beziehungen die Kasseneinrichtungen nach ihrem Ermessen zu regeln. In der Hauptsache gilt dies namentlich auch von der Feststellung der Höhe der Mitgliederbeiträge. Die freie Bestimmung der Betheiligten ist hier nur insofern beschränkt, als es nicht gestattet sein soll, die Beiträge so niedrig zu normiren, daß darin eine frivole Umgehung der Intentionen des Gesetzes zu finden sein würde. Im Uebrigen ist auf die Prüfung ihrer Zulänglichkeit durchaus verzichtet; sie würde auf alle diejenigen Bedenken führen, welche einer Feststellung der Leistungsfähigkeit der Kassen überhaupt entgegenstehen. Noch weniger erschien es rathsam, durch gesetzliche Vorschrift die Mitgliederbeiträge in ein festes Verhältniß zu den Kassenleistungen zu setzen, um dadurch die Zulänglichkeit der Beiträge ganz allgemein zu sichern. Die hervorgehobenen Bedenken treten einem derartigen allgemeinen Grundsatz in verstärktem Maße entgegen, ganz abgesehen davon, daß eine Durchführung sich schon deshalb verbietet, weil Kassen mit beträchtlichem Vermögen die Mitgliederbeiträge verhältnißmäßig niedriger bemessen können, als Kassen, denen aus solchem Vermögen laufende Einnahmen nicht zufließen.

Daß das Statut die Zahl der Mitglieder bestimme, deren Vorhandensein den Beginn oder die Fortführung der Kassenthätigkeit bedingen soll, ist in dem Entwurf nicht verlangt. Auch im Uebrigen ist eine Prüfung, ob der Kasse durch die Zahl ihrer Mitglieder ein lebensfähiges Dasein verbürgt sei, nicht vorbehalten. An und für sich besitzt die Mitgliederzahl allerdings eine große Bedeutung für die Kasse, denn erst eine beträchtliche Höhe dieser Zahl giebt dem Eintritt der auf die Verwaltung der Kassen vorzugsweise einflußreichen Thatsachen einen konstanten Charakter. Allein größer noch als jene Bedeutung ist die Schwierigkeit, die Zahl zu finden, mit welcher die Lebensfähigkeit der Kasse als genügend gewährleistet erscheinen darf. Wie eine Kasse, deren Mitglieder ganz überwiegend dem kräftigsten Lebensalter angehören, mit einem kleineren Mitgliederkreise bestehen kann, als eine Kasse, deren Mitglieder in höheren Lebensjahren sich befinden, so giebt es noch mannigfache andere Verhältnisse, welche den Kreis der Mitglieder weiter auszudehnen nöthigen oder enger zu begrenzen gestatten. Es kommt hinzu, daß viele Kassen auf einen periodischen Zufluß und Abfluß der Mehrzahl ihrer Mitglieder angewiesen sind. In gewissen Zeitabschnitten des Jahres, je nach der Arbeitsthätigkeit, wenden die Arbeiter ihnen sich zu, um nach einiger Zeit wieder auszuscheiden und die Thätigkeit der Kassen in Ermangelung einer größeren Anzahl beitragender und bedürftiger Mitglieder vorübergehend fast zum Stillstand zu bringen.

§. 4.

Die Rechte einer „gegenseitigen Hülfskasse" sollen den Kassen dadurch verliehen werden, daß die Behörde ihre dem Gesetz entsprechende Einrichtung konstatirt und ihre Zulassung als „gegenseitige Hülfskasse" ausspricht.

Die im §. 3. an die Einrichtung der Kassen gestellten Anforderungen schließen die Möglichkeit nicht aus, daß die Errichtung einer Kasse nur zum Scheine geschieht. Der Entwurf hat darauf verzichten müssen, dieser Gefahr nach allen Richtungen hin vorzubeugen; er verleiht statt dessen der Behörde das Recht, eine Kasse späterhin zu schließen, wenn bestimmte Voraussetzungen die Fiktion klar hervortreten lassen. Nur in dem einen, durch §. 4. vorgesehenen Falle erscheint dies als unzureichend, wenn die Behörde nicht einer absichtlichen Ausnutzung der Formen des Gesetzes zu irgend welchen, seinen Intentionen fernliegenden Zwecken wehrlos gegenübergestellt werden soll. Für diesen Fall ist der Behörde das Recht gegeben, die Zulassung der Kasse abzulehnen, sollte im Uebrigen auch deren Einrichtung dem Gesetze entsprechen. Da die Versagung der Zulassung nur auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens soll erfolgen dürfen, so ist der Befürchtung vorgebeugt, daß die Behörde bei ihrer Entscheidung von nicht sachgemäßen Gesichtspunkten geleitet werden möchte.

Wird einer Kasse die Zulassung versagt, so soll dies durch Mittheilung der Gründe gerechtfertigt werden, damit der Kasse die Unterlagen für eine etwaige Anfechtung der getroffenen Entscheidung nicht fehlen. Form und Weg der Anfechtung sind in dem Entwurfe nicht berührt; es sollen dafür die in jedem Bundesstaate maßgebenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Wird die Zulassung ausgesprochen, so soll dies geschehen durch einen Vermerk unter dem einen der eingereichten Exemplare des Statuts. Die Führung eines besonderen, allgemein zugänglichen Registers, etwa wie für die eingetragenen Genossenschaften, würde hier ebenso, wie die in Ansehung der Genossenschaften vorgeschriebene, auszugsweise Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages als eine unnöthige, mit überflüssigen Arbeiten und Kosten verbundene Einrichtung erscheinen müssen. Die Hülfskassen treten eben nicht, wie die Genossenschaften, in einen ausgedehnten Rechts- und Erwerbsverkehr nach Außen hin und besitzen deshalb außerhalb des Kreises der Mitglieder nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Zulassung der Kassen ist den Verwaltungsbehörden übertragen. Bei äußerlicher Betrachtung scheint es nahe zu liegen, in Anwendung der Grundsätze der Genossenschaftsgesetzgebung hier die Gerichte eintreten zu lassen. Die wesentlichen Verschiedenheiten, welche zwischen Hülfskassen und Genossenschaften bestehen, weisen indessen auf einen anderen Weg. Die Hülfskassen sind keine Erwerbsgesellschaften. Die Prüfung ihres Statutes, welche der Zulassung vorausgeht, ist nicht in allen Beziehungen eine lediglich formelle; sie wird nicht selten in eine Erörterung thatsächlicher und rechtlicher

Verhältnisse hineinführen, welche außerhalb des Bereiches der richterlichen Würdigung liegen.

§. 5.

Durch §. 140. der Gewerbeordnung sind den Unterstützungskassen der selbständigen Gewerbetreibenden die Rechte juristischer Personen zugänglich gemacht. Gleiche Rechtsfähigkeit sollen die hier in Frage stehenden Hülfskassen erhalten; der Inbegriff ihrer Rechte ist daher mit dem in der Gewerbeordnung gewählten Ausdruck bezeichnet.

§. 6.

Durch Absatz 2 des §. 6. soll Vorsorge getroffen werden gegen die Ausnutzung der Hülfskassen zu Gunsten irgend welcher, ihren Zwecken fremdartigen Bestrebungen und Interessen. Nur die Kassen selbst, nicht andere ihnen etwa angeschlossene Verbindungen will der Entwurf stärken. Vereine, welche die Errichtung einer Krankenkasse mit Ausschließlichkeit für ihre Mitglieder vorziehen, werden durch den Entwurf nicht daran behindert; sie können eben nur nicht Namen und Rechte der gegenseitigen Hülfskassen in Anspruch nehmen.

Inwieweit bisher die Verbindung von Hülfskassen mit anderweiten Organisationen zu üblen Folgen thatsächlich geführt hat, mag hier dahingestellt bleiben. Zweifellos ist es, daß die Verbindung Folgen nach sich ziehen kann, deren möglichen Eintritt die Gesetzgebung nicht außer Betracht lassen darf. Vereinen, deren politische, religiöse oder wirthschaftliche Tendenzen der Staat zu bekämpfen Anlaß hat, würde dadurch der Weg geebnet, eine kräftige Organisation zu gewinnen und mittelst dieser gegen die staatliche Ordnung erfolgreicher vorzugehen. Eine Scheidung zwischen den verschiedenen Vereinsrichtungen, in der Art, daß gewissen Vereinen grundsätzlich die Verbindung mit den Kassen gestattet, anderen diese Verbindung untersagt würde, erscheint als ein vergeblicher Versuch. Ebensowenig ist es räthlich, zu Gunsten bestimmter, zur Zeit vorhandener Vereinsorganisationen von dem Grundsatze des Entwurfes eine Ausnahme zu machen; denn wie wenig auch die augenblickliche Richtung einer solchen Organisation dem Staate Anlaß zu Bedenken bieten mag, so fehlt doch die Gewähr, daß ihre Thätigkeit nicht unter Umständen in andere und schädliche Richtungen sich verliere.

In der That kann die gedeihliche Entwickelung der Kassen durch Beziehungen zu fremdartigen Verbindungen nicht gewinnen. Je mehr solchen Momenten, welche mit dem Versicherungszweck der Kassen keinen Zusammenhang haben, Einfluß auf die Gestaltung des Mitgliederkreises gewährt wird, umsomehr wird die naturgemäße Grundlage der Kasse und damit deren Sicherheit gefährdet. Anzuerkennen ist allerdings, daß die Beschränkung des Wirkungskreises einer Kasse auf Genossen desselben Berufes oder Arbeitszweiges insofern den Interessen der Kasse nützlich werden kann, als die Mitglieder sich inniger mit der Kasse verbunden fühlen und als den Kassen gleichartigere Elemente zugeführt werden. Eine dem entsprechende Kassenbildung wird aber durch den Entwurf auch nicht ausgeschlossen; nach wie vor wird es zulässig bleiben, daß für den Kreis der Arbeitsgenossen eines bestimmten Erwerbszweiges Kassen errichtet werden; der Entwurf will nur nicht gestatten, daß Anforderungen, welche über diese Arbeits- oder Berufsgemeinschaft hinausgehen, an die Mitglieder gestellt werden.

Nach der Fassung der Vorschrift sollen nicht nur Verpflichtungen der Kassenmitglieder zum Eintritt in andere Vereine, sondern auch sonstige Verpflichtungen ausgeschlossen sein, welche durch den Zweck der Hülfskasse nicht gerechtfertigt werden. Statutsvorschriften, welche die Mitglieder einer Kasse etwa verpflichten, bei Staats- oder Gemeindewahlen in bestimmter Richtung die Stimme abzugeben, nach Weisungen von einer Stelle aus, an gewissen Orten oder bei gewissen Arbeitgebern nicht Arbeit zu nehmen, oder überhaupt unter einem gewissen Lohnsatze nicht in Beschäftigung zu treten, müssen schließlich nicht nur den Kassen verderblich werden, sondern würden auch weiterreichende Interessen schädigen. Da Versuche bereits wahrgenommen sind, Mitglieder einer Kasse in solcher Weise zu verpflichten, so kann das Gesetz darüber nicht hinweggehen.

§. 7.

In den Statuten der großen Mehrzahl der bestehenden Kassen sind sogenannte Karenzzeiten vorgesehen, in welchen die Mitglieder der Kassen auf Unterstützung keinen Anspruch haben. Die Dauer dieser Zeiten ist sehr verschieden und meistens willkürlich bemessen. Empfiehlt sich die Einrichtung im Allgemeinen auch nicht, so ist sie doch nicht ganz zu entbehren, wenn eine Ausbeutung der Kassen durch kränkliche oder kranke Personen mit Erfolg entgegen getreten werden soll. Sie bietet außerdem einen Weg, um die in den Hülfskassen an sich mit Schwierigkeiten verbundene, nichtsdestoweniger aber höchst wünschenswerthe Ansammlung einer Reserve für außergewöhnliche Unfälle zu fördern. Für das Gesetz kann es sich hiernach nur darum handeln, einer über das Bedürfniß hinausgehenden Ausdehnung der Karenzzeiten vorzubeugen. Die in dem Entwurfe gewählte Grenze würde für gewöhnliche Verhältnisse zu weit reichen, es war indessen zu erwägen, daß unter außerordentlichen Umständen, wenn namentlich ansteckende Krankheiten um sich greifen, leicht die Versuchung entstehen kann, die Vortheile der Kasse für die Zeit solcher Gefahren auszunutzen, sich der Kasse aber wieder zu entziehen, sobald die Gefahren vorüber sind.

Auch abgesehen von der Karenzzeit soll für eine kurze Zeit nach der Erkrankung der Anspruch auf Unterstützung ausgeschlossen werden können. Zulässig erscheint dies, weil in der ersten Zeit nach der Erkrankung regelmäßig eine wirkliche Hülfsbedürftigkeit noch nicht vorliegen wird. Es empfiehlt sich aber außerdem, um vielen den Kassen nachtheiligen Simulationen entgegenzutreten, und ihrer Inanspruchnahme bei ganz leichten, vornehmlich aus Unmäßigkeit und Leichtsinn entspringenden Erkrankungen vorzubeugen.

Die Bestimmung im Abs. 3 erscheint nothwendig, wenn nicht ein wichtiger Zweck des Gesetzes dadurch vereitelt werden soll, daß Kassen für zahlreiche und verbreitete Krankheiten die Unterstützung ausschließen.

§. 8.

Durch die Bestimmung soll einer willkürlichen oder ungleichmäßigen Behandlung der Mitglieder vorgebeugt werden. Auf der anderen Seite wird dadurch ermöglicht, die Beiträge der Mitglieder nicht nur nach Maßgabe verschiedener Unterstützungssätze, sondern auch bei gleichen Unterstützungssätzen nach Maßgabe solcher Momente zu klassifiziren, welche die Größe der von der Kasse dem einzelnen Mitgliede gegenüber übernommenen Gefahr beeinflussen können.

§. 9.

Einfachheit der Verwaltung, vor allem in dem Verkehr mit den einzelnen Mitgliedern, ist für die Hülfskassen, die weder ein großes Personal noch erhebliche Kosten für Verwaltungszwecke bereit stellen können, von besonderer Bedeutung. Die Beziehungen zu den Mitgliedern können durch die Vermittelung der Arbeitgeber und namentlich dadurch erheblich erleichtert werden, daß die Arbeitgeber die Beiträge ihrer Arbeiter vorschießen. Eine Menge von Ungelegenheiten, die den Mitgliedern ebensowenig wie den Kassen erwünscht sind, werden auf diese Weise vermieden. Das Gesetz hat daher Ursache, ein solches Verhältniß zu fördern und es kann dieses nur auf dem in dem Entwurf vorgesehenen Wege, der eine Härte für den Arbeiter nicht enthält. Der Entwurf gestattet die Anrechnung eines Beitrages, dessen Zahlung der Arbeitgeber übernommen hat, auch vor dessen Fälligkeit; bei den gegenwärtigen Arbeitsverhältnissen, wo der Arbeiter häufig

ohne Kündigung ausscheidet, ist dies nicht zu umgehen, wenn anders dem Arbeitgeber Ersatz der Zahlung, für die er haftet, gesichert sein soll. Da die Beiträge der Mitglieder in sehr kurzen Fälligkeitsterminen und demgemäß in sehr geringen Beträgen eingehoben zu werden pflegen, und da andererseits der Entwurf nur denjenigen Betrag, welcher zwischen zwei Löhnungstagen fällig wird, im voraus anzurechnen gestattet, so kann der einzelne Arbeiter dadurch niemals empfindlich berührt werden.

§. 10.

Die von den Hülfskassen ihren Mitgliedern gewährte Unterstützung hat in der Hauptsache den Zweck, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an die Stelle des durch eigene Arbeitskraft erworbenen Unterhaltes zu treten. Wie das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 diesen Unterhalt dem Erwerber ungeschmälert erhalten will, so ist folgerichtig auch jene Unterstützung vor einer Schmälerung zu bewahren.

§. 11.

Die Leistungen der bestehenden Hülfskassen sind außerordentlich verschieden. Abgesehen von verhältnißmäßig seltenen Ausnahmen werden die täglichen Krankenunterstützungen etwa zwischen 30 und 100 Pfennig schwanken. Im Durchschnitt dürfte die von Gesellen und Fabrikarbeitern in den Krankenkassen versicherte, tägliche Unterstützung kaum den dritten Theil des täglichen Arbeitslohnes erreichen. Vielfach ist den Kassenmitgliedern anstatt einer Geldunterstützung oder auch alternativ mit dieser freie Pflege in Krankenanstalten zugesichert; vielfach wird ferner neben einer gewissen Geldunterstützung freie ärztliche Hülfe gewährt.

Die Dauer der Unterstützungen für den einzelnen Krankheitsfall schwankt zwischen wenigen Wochen und Jahren; in der Mehrzahl der Kassen wird sie etwa zwischen 8 und 16 Wochen liegen. In allen diesen Beziehungen sind die Einrichtungen der Kassen selten von Willkür frei. Sollen sie ihrer Bestimmung wirklich genügen, so erscheint hier eine durchgreifende Reform geboten.

Diese Reform ist indessen schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht abzulehnen. Wenn es bei dem Grundsatz bewenden soll, daß die den gewerblichen Arbeitern zur Pflicht gemachte Krankenversicherung durch den Eintritt in eine beliebige Hülfskasse bewirkt werden kann, so müssen die Kassen die Sicherheit bieten, daß sie durch ihre Leistungen der Intention jenes Grundsatzes gerecht werden. Es bedarf zu diesem Zwecke einer Feststellung des Unterstützungsbetrages, welcher den Kassenmitgliedern zum Mindesten gewährt werden soll, der Höhe, wie auch der Zeitdauer nach. Der Entwurf hat indeß einen bestimmten Unterstützungsbetrag nur für solche Fälle gefordert, in welchen die Erkrankung des Unterstützungsberechtigten dessen Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Wo letzteres nicht der Fall ist, erscheint das öffentliche Interesse nicht in dem Maße betheiligt, um die freie Bewegung der Kassen zu beschränken.

Die Feststellung der Höhe der Unterstützungen hat ihr Mißliches. Sie in einer Quote des Arbeitslohnes der einzelnen Mitglieder auszudrücken, hat sich ebenso wenig als ausführbar erwiesen, wie die Bestimmung in einem festen Geldbetrage. Auf jenem Wege würden bei der unabsehbaren und stets schwankenden Verschiedenheit der Löhne sowohl der Verwaltung der Kassen als auch der von Aufsichtswegen nothwendigen Kontrole ihrer Leistungen große Schwierigkeiten bereitet werden. Auf diesem Wege würde den verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen Gegenden Deutschlands nicht ausreichend Rechnung getragen und die Unterstützungssumme entweder so hoch gegriffen sein, daß in ärmeren Gegenden die Mitgliederbeiträge unerschwinglich werden, oder so niedrig, daß in Gegenden mit größeren Lebensbedürfnissen ihr Zweck nicht erreicht wird. In dem Entwurfe ist daher ein Mittelweg gewählt und der Bemessung der Unterstützungen der gewöhnliche Tagelohn zu Grunde gelegt worden. Er bietet den sichersten Maßstab für die Grenze des nothwendigen Lebensbedarfes, er gewährt für die einzelnen Kassen einen leicht zu ermittelnden Einheitssatz und er gestattet, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Zeit, für welche die Unterstützungen zum Mindesten sollen gewährt werden, ist so gewählt, daß sie in der ganz überwiegenden Zahl der Krankheitsfälle für die volle Dauer der Arbeitsunfähigkeit zu zahlen sein wird. Dem Durchschnittsbedürfniß ist dadurch genügt, eine weitere Ausdehnung der Unterstützungszeit würde die ärmeren Kassen zu sehr empfindlichen Anstrengungen zwingen.

Der Entwurf gestattet, an Stelle der Geldunterstützung die Pflege in Krankenanstalten treten zu lassen, weil auch auf diesem Wege für die Bedürfnisse des Erkrankten ausreichend gesorgt werden kann. Dagegen soll die Gewährung ärztlicher Hülfe und der Arzneimittel den Mindestbetrag der Unterstützungen nur zum Theil vertreten können, weil die Bedürfnisse des Erkrankten dadurch nur theilweise gedeckt erscheinen.

§. 12.

Die zulässige Dauer der Unterstützungen ist in dem Entwurfe nicht beschränkt. Daß für dauernde Invalidität Unterstützungen nicht gewährt werden dürfen, liegt bereits in der Bestimmung der Kassen ausgesprochen. Ein Bedürfniß zu weitergehenden Einschränkungen besteht in dieser Beziehung nicht. Wohl aber besteht ein solches Bedürfniß, soweit es sich um den Betrag der Unterstützungen handelt. Ist es schon im Interesse der Kassen nicht räthlich, die Höhe der Unterstützungen zu sehr zu steigern, weil dies die Versuchung zur Ausbeutung der Kassen durch Simulation in bedenklicher Weise nährt, so erscheint es auch deshalb nicht als statthaft, weil die Kassen damit in ein Gebiet übergreifen, welches eigentlichen Versicherungsanstalten vorbehalten bleiben muß. Es handelt sich dann nicht mehr lediglich darum, das Bedürfniß der nothwendigsten persönlichen Unterstützung, sondern ein darüber hinausgehendes Vermögensinteresse sicher zu stellen. Solchen Zwecken ist die Bestimmung der Hülfskassen fremd und ihre Einrichtung nicht angepaßt.

Ein Betrag, wie er nach dem Entwurfe als tägliche Unterstützung gezahlt werden darf, kann den Bedürfnissen der an den Kassen betheiligten Bevölkerungsschichten in Krankheitsfällen unter allen Umständen genügen; in den bestehenden Hülfskassen wird er nur ausnahmsweise überschritten. Es versteht sich im Uebrigen von selbst, daß eine Ueberschreitung der durch das Gesetz gezogenen Grenzen nicht nur während der gesetzlichen Unterstützungszeit, sondern überhaupt ausgeschlossen sein muß.

Gegenüber der vorstehend erläuterten Beschränkung hat nach zwei anderen Richtungen hin eine Ausdehnung der Kassenleistungen über die eigentlichen Krankheitsbedürfnisse hinaus rathsam erscheinen müssen. Einerseits soll es den Kassen gestattet sein, ihren Mitgliedern nicht nur Arzneien, sondern auch andere, zur Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Krankheit dienliche Mittel zu liefern. Es geschieht dies im Interesse der Kassen selbst, insofern sie auf solche Weise, wie z. B. durch die Lieferung von Bruchbändern bei Bruchschäden oder von Brillen bei Augenkrankheiten, nicht selten im Stande sein werden, die Ursachen einer Arbeitsunfähigkeit und damit die Bedingungen des Unterstützungsanspruches schneller zu beseitigen. Andererseits sollen die Kassen Sterbegelder von mäßigem Umfange gewähren dürfen. Die Gesichtspunkte, welche diese Bestimmung rechtfertigen, sind schon hervorgehoben worden. Der Zweck der Sterbegelder ist hauptsächlich, den verstorbenen Mitgliedern eine angemessene Beerdigung zu sichern, indem den Angehörigen die Bestreitung der Kosten erleichtert wird. Hierauf soll sich ihr Zweck

aber auch beschränken; für die Gewährung größerer Unterstützungen im Falle des Todes sind die Lebensversicherungsgesellschaften oder selbständige Sterbekassen bestimmt. Aus diesem Grunde mußte der Entwurf die zulässige Höhe der Sterbegelder begrenzen. Die Grenze war so zu wählen, daß das einzelne Mitglied sich ein seinen Verhältnissen entsprechendes Sterbegeld sichern kann und daß die Sterbegelder im Verhältniß zu den eigentlichen Krankenunterstützungen nicht eine Höhe erreichen, welche den Charakter der Hülfskassen als Krankenkassen alteriren würde. Dadurch, daß die Höhe des Sterbegeldes nach dem Betrage sich richten soll, welchen die Kassenmitglieder in Krankheitsfällen als Unterstützung beanspruchen, ist eine sichere Gewähr nach der ersten und wenigstens eine theilweise Gewähr nach der zweiten Richtung gegeben. Das persönliche Bedürfniß der Mitglieder, welches für die Höhe der Krankenunterstützung bestimmend ist, wird zugleich maßgebend für die Höhe des Sterbegeldes und zwischen der Höhe der als Krankengelder und als Sterbegelder zu zahlenden Summen wird ein Verhältniß geschaffen, welches nur noch durch die Altersverschiedenheiten der Mitglieder eine gewisse Beeinflussung erfährt. In den bestehenden Krankenkassen pflegt der Betrag des Sterbegeldes, von Ausnahmen abgesehen, zwischen 30 und 100 Mark zu schwanken. Nach dem Entwurfe wird es gestattet sein, über den letzteren Betrag noch hinauszugehen.

§. 13.

Die Bestimmung soll Sicherheit geben, daß weder das Vermögen der Kassen selbst, noch auch durch Vermittelung ihrer Organe, das Vermögen der Kassen-Mitglieder zu Zwecken in Anspruch genommen wird, welche über die Bestimmung der Kassen hinausgehen.

§. 14.

Nach dem zu Titel VIII. der Gewerbeordnung vorgelegten Gesetzentwurf soll durch Ortsstatut oder Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde den gewerblichen Arbeitern, welche anderweit einer Hülfskasse nicht angehören, der Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse zur Pflicht gemacht werden können. Der Umstand, daß viele Mitglieder diesen Kassen nicht aus freier Willensentschließung angehören, wirkt in manchen Beziehungen auf ihre Verfassung zurück. Durch Absatz 1 des §. 14. soll einer Ausnutzung der Kassen zu Gunsten der augenblicklichen, für den dauernden Bestand der Kassen nicht besorgten Mitglieder vorgebeugt werden. Nach Absatz 2 wird, wenn die Gefahr einer Unzulänglichkeit der Kassenmittel nahe tritt, rechtzeitig für die Verbesserung der Vermögenslage gesorgt werden können. Durch Abs. 3 endlich soll den Kassen die, im Interesse der Verwaltung nothwendige, rasche Befriedigung ihrer Ansprüche gesichert werden. Indem dabei gegen die Verfügungen der Verwaltungsbehörde, wenngleich ohne aufschiebende Wirkung, der Rechtsweg gestattet ist, werden auch die Mitglieder der Kasse gegen unbegründete Ansprüche geschützt.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus den Kassen kann nur unter gewissen Maßgaben gestattet werden. Um Willkür zu verhüten, darf er nicht nach dem freien Ermessen der Organe der Kassen erfolgen. Er ist deshalb in dem Entwurfe abhängig gemacht von der Beobachtung bestimmter Formen und von dem Eintritt bestimmter Gründe, welche den Mitgliedern aus dem Statut von vornherein bekannt sind. Um die Kassen vor der Beeinflussung durch fremdartige Elemente zu schützen, dürfen aber auch die Gründe, aus welchen der Ausschluß erfolgen soll, nur solche sein, welche in der Verfassung und Verwaltung der Kassen ihre Berechtigung finden.

§. 16.

Der Entwurf giebt die Entscheidung darüber, ob die Mitglieder des Vorstandes aus Wahl hervorgehen oder anderweit berufen werden, ob sie ausschließlich oder theilweise aus den Mitgliedern der Kasse entnommen werden, ob sie ihr Amt widerruflich oder auf feste Zeitdauer bekleiden sollen, der statutarischen Bestimmung anheim. Die schon mehrfach betonten verschiedenartigen Verhältnisse der Kassen reden auch hier der Freiheit das Wort. Bei Kassen, welche für einzelne Fabriken errichtet sind, werden unter Umständen die Besitzer der Fabriken Anlaß haben, einen bleibenden Platz im Vorstande zu fordern. In dem Vorstande mancher Kassen, die auf Grund eines Ortsstatutes errichtet sind, wird die Gemeinde für einen Vertreter einen Platz beanspruchen können. Es mag sich empfehlen, einen Arzt oder einen im Versicherungswesen bewanderten Sachverständigen in den Vorstand zu berufen. Die Rücksicht auf solche Verhältnisse führt dahin, von allen nicht unbedingt nöthigen Einschränkungen abzusehen.

Für die Stellung des Vorstandes nach Innen wie nach Außen hin sind wie bei den Hülfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden, deren Errichtung auf §. 140. der Gewerbeordnung beruht, bei den Knappschaftskassen und anderen mit korporativen Rechten ausgestatteten Gesellschaften die allgemeinen Rechtsgrundsätze entscheidend.

Durch Absatz 2. ist nur die Grenze bestimmt, welche bei Vertretung der Arbeitgeber im Vorstande nicht überschritten werden soll, um dem Einflusse der Kassenmitglieder selbst den berechtigten Spielraum zu erhalten. Das Statut wird im einzelnen Falle zu bestimmen haben, wie weit die Vertretung der Arbeitgeber innerhalb jener Grenze zu gehen hat, und wie sie zu bewerkstelligen ist.

§. 17.

Die einmal erfolgte Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Vorstandes soll eine weiter reichende Wirkung, als in der entsprechenden Vorschrift des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868, erhalten. Dies liegt nicht nur an sich im Interesse der Kassen, sondern erscheint mit Rücksicht auf ihren beschränkten Verkehr nach Außen hin auch Dritten gegenüber nicht unbillig, insofern mit den Hülfskassen immer nur solche Interessenten Beziehungen zu unterhalten haben, welche über die Zusammensetzung des Vorstandes sich ohne Mühe unterrichten können.

§. 18.

Die Bedeutung des Ausschusses beruht darin, daß er als Vertrauensorgan der Kassenmitglieder die Verwaltung des Vorstandes mit seiner Aufsicht begleitet. Da er durch das Wesen der Hülfskassen nicht bedingt ist, so wird in dem Entwurf seine Einrichtung nicht verlangt, sondern nur gestattet. Um ihm die hervorgehobene Bedeutung zu wahren, wird dagegen verlangt, daß er stets von der Generalversammlung gewählt werde und daß seine Befugnisse vornehmlich in der Ueberwachung der Geschäftsleitung bestehen. Würde ihm ein Theil der Geschäftsleitung selbst übertragen, so würde für die Kassen nicht ein Ausschuß neben dem Vorstande, sondern nur ein engerer und ein weiterer Vorstand geschaffen. Würde ihm ein Theil der der Generalversammlung zustehenden Befugnisse übertragen, so würde die Gefahr entstehen, daß die Generalversammlung auf Umwegen aus der durch das Gesetz ihr zugedachten Stellung herausgedrängt wird.

§. 19.

Durch die Bestimmung wird den Kassenmitgliedern der durch ihr Interesse gebotene Einfluß auf die Angelegenheiten der Kasse gesichert. Nähere Anordnungen über die Berufung der Generalversammlung können daher dem Statut überlassen bleiben.

§. 20.

In der Generalversammlung sollen die stimmfähigen

Kassenmitglieder ihre Stimme nur dann abgeben dürfen, wenn sie persönlich anwesend sind. Erfahrungsmäßig hat die Abgabe der Stimmen durch Stellvertreter Mißbräuche im Gefolge gehabt.

Der Entwurf geht von dem Grundsatze gleichen Stimmrechts für alle Mitglieder aus. Das Maß der Interessen, mit welchen die einzelnen Mitglieder an der Kasse betheiligt sind, ist allerdings verschieden; das Lebensalter der Mitglieder, die Dauer ihrer Mitgliedschaft, die Höhe der ihnen gebührenden Unterstützungssätze wirken darauf ein. Indessen lassen die eigenthümlichen Verhältnisse der Hülfskassen — insbesondere der lebhafte Wechsel in dem Mitgliederbestande und die nur kleine Skala der Unterstützungssätze — in der Wirklichkeit jene Momente nicht so einflußreich werden, um die Vortheile aufzugeben, welche die Einfachheit des in dem Entwurfe angenommenen Grundsatzes in sich schließt. Auch scheint dieser Grundsatz dem ganzen Wesen der nicht auf Vermögensgewinn, sondern nur auf persönliche Unterstützung gerichteten Kassen mehr zu entsprechen, als Einrichtungen, kraft welcher die Stellung und der Einfluß der einzelnen Mitglieder mehr oder weniger genau nach dem vermögensrechtlichen Werthe ihrer Ansprüche bestimmt wird.

Die Zahl der Mitglieder ist in manchen Kassen eine so beträchtliche, daß es zur Unmöglichkeit wird, sie insgesammt zur Generalversammlung zu berufen. In Berücksichtigung dessen gestattet der Entwurf, die Generalversammlung aus Vertretern zu bilden, welche dem Kreise der Mitglieder entnommen werden; die Zahl der Vertreter soll eine gewisse Höhe erreichen, um eine unberechtigte Beeinflussung der Generalversammlung zu erschweren. Das Nähere ihrer Wahl ist der statutarischen Festsetzung überlassen, da auch hier die verschiedenartigen Verhältnisse der Kassen von maßgebendem Einfluß sind.

Den an der Kasse betheiligten Arbeitgebern ist durch die im §. 16. vorgesehene Vertretung im Vorstande ihr Einfluß auf eine sachgemäße Führung der laufenden Verwaltung gesichert. Der Gang der gesammten Entwickelung der Kassen wird aber weniger durch den Vorstand, als durch die Generalversammlung bestimmt, welche schließlich über alle wichtigen, für die Verwaltung maßgebenden Einrichtungen zu entscheiden hat. Mit vollem Fug kann daher ein Arbeitgeber, welcher durch seine Zuschüsse die Lage und Leistungsfähigkeit der Kassen wesentlich stützt, auch in der Generalversammlung einen entsprechenden Einfluß auf ihre Lage und Leistungsfähigkeit verlangen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, im Interesse der Mitglieder selbst dem Einflusse der Arbeitgeber eine Grenze zu setzen, und überläßt es im Uebrigen dem Statute den Umfang des Stimmrechtes der Arbeitgeber, sowie die Art festzusetzen, in welcher es ausgeübt werden soll.

§. 21.

Die Berufung der Generalversammlang fällt in den Bereich der Geschäftsleitung und wird daher, soweit nicht etwa das Statut über den regelmäßigen Zusammentritt bestimmt, durch den Vorstand zu erfolgen haben.

§. 22.

Die Bestimmung des ersten Absatzes begründet einmal eine Trennung des durch die Hülfskassen organisirten Unterstützungswesens von allen sonstigen Unterstützungs- oder Versicherungseinrichtungen, sodann eine Buch- und Kassenführung, welche jede Vermischung des Vermögens der Kassen mit anderen Vermögensverwaltungen fern hält.

Daß die Vermögensverwaltung der Hülfskassen besondere Vorsicht erheischt, bedarf keiner Begründung. Zu weit würde es indessen gehen, wenn man dieselbe der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung völlig gleich stellen wollte. Auch liegen die Interessen dieser und jener nicht ganz in der nämlichen Richtung — Hülfskassen werden nicht selten in der Lage sein, kleinere Geldbestände unter Modalitäten anzulegen, welche die Verfügung darüber nicht zu sehr erschweren. Der Entwurf gestattet, zu dem Zwecke die öffentlichen, d. h. unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Sparkassen oder die Banken zu benutzen und zwar, unter Berücksichtigung ihrer, immerhin nicht die gleiche Sicherheit bietenden Verhältnisse, jene unbedingt, diese nur auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung im Statut.

§. 23.

Bereits in den allgemeinen Erläuterungen ist darauf hingewiesen, daß nach der Auffassung des Entwurfes eine regelmäßig wiederkehrende sachverständige Prüfung der finanziellen Lage der Kassen eines der Mittel bildet, um deren Leistungsfähigkeit sicher zu stellen. Die Prüfung muß ergeben, ob die Einrichtung der Kassen auf zutreffenden Voraussetzungen beruht oder inwieweit die letzteren und damit auch jene einer Berichtigung bedürfen. Die demgemäß durch § 23. vorgeschriebene Abschätzung entspricht demjenigen, was bei den Versicherungsgesellschaften die Bilanz darstellt. Allerdings kann sie die Bedeutung der letzteren nicht in Anspruch nehmen; sie rechnet nicht mit so genau bestimmbaren Werthen und führt nicht zu gleich sicheren Schlüssen, theils weil die auf den Bestand der Hülfskassen einflußreichen Wahrscheinlichkeitsverhältnisse nur ungenügend ergründet sind, theils weil die Kassen in ihrem beschränkteren Kreise nicht in gleicher Weise wie die Versicherungsgesellschaften durch das Gesetz der großen Zahl der Wirkung des Zufalles entzogen werden. Immerhin bietet die Abschätzung aber den einzigen Weg, um annähernd die Leistungs- und Lebensfähigkeit der Kassen zu würdigen.

Die Abschätzung soll durch eine, bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligte, in voller Unbefangenheit ihr gegenüberstehende Persönlichkeit erfolgen. Der Entwurf erhebt an ihre Befähigung keinen weiteren Anspruch, als daß sie für die Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse sachverständig sei, im Uebrigen ist es in die Gewissenspflicht des Vorstandes gegeben, dementsprechend eine geeignete Persönlichkeit mit der durch das Gesetz gestellten Aufgabe zu betrauen, — eine Pflicht freilich, deren Verletzung unter Umständen als ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Gesetzes erscheinen kann und demgemäß nach §. 32. die Strafbarkeit der Vorstandsmitglieder zur Folge haben würde. Bescheidet man sich bei dieser Zurückhaltung nicht, so bleibt nur die Alternative, entweder den Kreis derjenigen Personen, welche als Sachverständige gelten sollen, ausdrücklich festzustellen oder die Anerkennung als Sachverständiger von einer Prüfung abhängig zu machen. Ersteres ist undurchführbar. Letzteres würde mit den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung, welche, namentlich auf gewerblichem Gebiete, von dem System der Prüfungen, Approbationen und Konzessionen mehr und mehr zurückgekommen ist, nicht übereinstimmen, würde die Staatsverwaltung mit einer weitreichenden Verantwortlichkeit beladen und würde überdies, da die Prüfungen wohl ein gewisses Maß technischer Befähigung, niemals aber Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Arbeit — beides für die hier fragliche Aufgabe von besonderem Gewicht — verbürgen können, nicht die erstrebte Gewähr bieten.

Für die Abschätzung sind in dem Entwurfe irgend welche Grundsätze nicht aufgestellt, weder mittelst der Bestimmung des den Werthsermittelungen zu Grunde zu legenden Zinsfußes, noch auch mittelst Bezeichnung der für die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeitsverhältnisse maßgebenden Krankheits- und Sterbetafeln. Es erschien bedenklich, das gewissenhafte Urtheil der Sachverständigen in diesen Beziehungen zu binden. Verlangt ist nur, daß die Ergebnisse der Abschätzung in einer — nach der Voraussetzung des Entwurfes für das ganze Reich gleichmäßigen — Form zusammengefaßt werden, um auf diese Weise den Behörden, den Betheiligten und dem Publikum die Beurtheilung der

Kasse, allein und im Vergleich mit anderen Kassen, zu erleichtern.

Die Frage, in welchen Zeiträumen die Abschätzung vorgenommen werden soll, ist von der Erwägung aus entschieden, daß in vielen kleineren Kassen die Verwaltungsergebnisse einzelner Jahre erheblichen Schwankungen unterliegen, daß ihr durchschnittlicher Werth erst in einer längeren Jahresreihe zum Ausdruck kommt, daß daher die Ergebnisse weniger Jahre leicht zu irrigen Schlüssen und damit zu einer irrigen Beurtheilung der Gesammtlage der Kassen verleiten können.

§. 24.

Die Nothwendigkeit, eine auf dem Wege des §. 23. ermittelte Unzulänglichkeit der Kassenmittel rasch zu beseitigen, ergiebt sich von selbst. Fraglich ist nur, wer zu dem Behufe soll in Anspruch genommen werden dürfen. Nach dem Entwurfe sind dieses die jeweiligen Mitglieder der Kasse, mögen sie letzterer, als die Feststellung der Unzulänglichkeit ihrer Mittel erfolgte, bereits angehört haben oder später erst beigetreten sein. Der Grundsatz entspricht dem in der Praxis der Unterstützungskassen vielfach üblichen Verfahren; er entspricht der Anschauung, welche unter den Mitgliedern der Kassen in Betreff ihrer Verpflichtungen gegenüber den letzteren allgemein herrschend ist; er ergiebt sich auch aus dem Wesen dieser Anstalten, in welchen neu eintretende Mitglieder ebensowohl von dem in der Vergangenheit ohne ihr Zuthun gesammelten Vermögen ihren Antheil genießen, wie sie die in gleicher Weise entstandenen Schulden sollen tragen helfen. In welcher Weise die Mitglieder zur Ausgleichung der Unterbilanz heranzuziehen sind, ob ausnahmelos in gleichem Umfange, ob mit Rücksicht auf die Höhe ihrer Ansprüche, die Zeit ihrer Mitgliedschaft und dergleichen nach verschiedenem Maße, ist der Bestimmung des Statuts und den Beschlüssen der Generalversammlnng überlassen, da auch hier wieder die eigenartigen Verhältnisse der einzelnen Kassen in Betracht kommen. Ausgeschiedene Mitglieder zur Ausgleichung von Unterbilanzen heranzuziehen, hat der Entwurf nicht gestattet. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Einziehung der auf sie entfallenden Zahlungen unter allen Umständen mit sich bringt, würde aus mehrfachen Erwägungen ihre Mitverpflichtung als eine Härte erscheinen müssen. Die Härte liegt nicht nur darin, daß die Ausgeschiedenen zwar gehalten sein sollen, bei der Ausgleichung der Unterbilanz mitzuwirken, aber keine Berechtigung haben, an der Beschlußfassung über Mittel und Wege dieser Ausgleichung sich zu betheiligen; — es kommt namentlich auch in Betracht, daß sie jedenfalls nur für denjenigen Theil der Unterbilanz würden haften können, dessen Entstehung in die Zeit ihrer Mitgliedschaft fällt, daß aber eine entsprechende Ermittelung fast undurchführbar ist, daß ferner jede Feststellung darüber, wie lange Mitglieder nach ihrem Ausscheiden aus der Kasse haften sollen und nach welchem Verhältniß das Maß ihrer Haftung gegenüber den wirklichen Kassenmitgliedern bestimmt werden soll, auf mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen beruhen würde.

Daß bei der Anwendung des in dem Entwurfe angenommenen Grundsatzes die Beseitigung einer Unterbilanz unter Umständen schwierig werden kann, da die Kassenmitglieder in der Lage sind, jeder Haftung durch Ausscheiden aus der Kasse sich zu entziehen, ist unleugbar. Das richtige Mittel, dem vorzubeugen, kann nicht das Gesetz, sondern nur eine sachgemäße Verwaltung der Kassen gewähren. Ein solches Mittel ist vor Allem in der Ansammlung einer angemessenen Reserve zu suchen, welche auch unvorhergesehenen Anforderungen an die Kassen zu genügen gestattet. Wenn der Entwurf unterlassen hat, zur Ansammlung einer Reserve die Kassen zu verpflichten, so liegt der zwingende Grund in dem Umstande, daß es unmöglich ist, über die Bildung und Höhe derselben eine allen Verhältnissen entsprechende Bestimmung zu treffen.

Die Beseitigung einer Unterbilanz soll längstens in dem fünfjährigen Zeitraum von einer Abschätzung bis zur anderen erfolgen. Da jede Unzulänglichkeit der Kasse spätestens nach fünf Jahren zum Vorschein kommen muß, und in dieser Zeit bei nicht geradezu leichtsinniger Verwaltung nicht über die Maßen anwachsen kann, so enthält die Bestimmung keine den Kassenmitgliedern gegenüber unbillige Strenge. Auf der anderen Seite bietet die gewählte Zeit nicht nur die Möglichkeit, die Belastung der Mitglieder auf eine Reihe von Jahren zu vertheilen, sondern sie schließt auch stets mit einer neuen Abschätzung des Kassenstandes ab, durch welche die Durchführung der gesetzlichen Bestimmung unmittelbar kontrolirt wird.

§. 25.

Verbesserungen in der Einrichtung der Hülfskassen hängen vor allem von einer klaren Einsicht in ihre Verhältnisse ab, und diese ist nur vermittelst regelmäßiger statistischer Beobachtungen zu erreichen. Nach der Absicht des Entwurfes sollen deshalb die Kassen verpflichtet werden, die für ihre Entwickelung einflußreichsten Verwaltungsergebnisse an die höheren Verwaltungsbehörden gelangen zu lassen, deren Aufgabe es sein wird, durch Veröffentlichung, Vergleichung und Kritik dieselben zum Nutzen der Kassen zu verwerthen.

Für die Aufsichtsbehörde der Kassen haben die statistischen Mittheilungen nur ein untergeordnetes Interesse; dagegen ist für sie, um über die Vermögenslage der Kassen unterrichtet zu bleiben, die Mittheilung eines periodischen Rechnungsabschlusses von Werth.

Sämmtliche Mittheilungen müssen, wenn ihr Zweck erreicht werden soll, in der Form gleichmäßig angelegt sein. Formulare dafür sollen vorgeschrieben werden; ihre Feststellung ist Sache der Ausführungsbestimmung.

§. 26.

Zum Schutze derjenigen Mitglieder, welche an dem Fortbestande der Kassen zunächst betheiligt sind, sei es, weil sie bereits der Unterstützung bedürfen, oder weil sie den Eintritt dieses Bedürfnisses vor sich sehen, ist die Mehrheit der Stimmen, durch welche die Auflösung einer Kasse soll beschlossen werden dürfen, möglichst hoch gegriffen. Es entscheiden dabei nicht nur die Mitglieder, sondern auch die stimmberechtigten Arbeitgeber.

Beruht der Bestand einer Kasse nicht lediglich auf dem Willen der Mitglieder, sondern auf dem Erlaß eines Ortsstatutes oder eines Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde, so kann auch die Auflösung nicht in die freie Entschließung der Mitglieder gestellt werden; sie ist hier von der Aufhebung derjenigen Bestimmungen abhängig, welche ihren Fortbestand in der seitherigen Gestalt bedingen.

§. 27.

Kassen, welche den durch das Gesetz gestellten Aufgaben nicht genügen, müssen auch gegen den Willen der Mitglieder beseitigt werden können, soll der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt werden. In dem Entwurfe ist daher für gewisse Fälle die Schließung der Kassen vorgesehen. Die Schließung hat zunächst die Folge, daß Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden können, und besteht im Uebrigen in einer nothwendigen Liquidation. Von den Gründen, aus welchen die Schließung zulässig sein soll, beruht der erste in der Erwägung, daß die Bestimmungen des Entwurfes einer fingirten Kassenbildung von vornherein nicht vorbeugen. Eine solche kann aus verschiedenen Interessen versucht werden. Inwieweit ein derartiger Versuch vorliegt, läßt sich nur daraus ersehen, ob die Leistungen der Mitglieder an die Kassen, und der Kassen an die Mitglieder statutgemäß erfolgen. Ist erweislich das eine oder das andere längere Zeit hindurch nicht

geschehen, so ist die Kasse in Wirklichkeit außer Thätigkeit getreten, und hat damit die Unterlage ihrer rechtlichen Existenz eingebüßt.

Im Uebrigen gestattet der Entwurf die Schließung der Kassen nur dann, wenn entweder der durch das Gesetz ihnen gegebenen Bestimmungen geradezu entgegen gehandelt wird, wie dies bei einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kassen der Fall ist, oder wenn die Aussicht auf Wiederherstellung der erschütterten Leistungsfähigkeit schwindet. Dort wie hier würde ein längeres Bestehen der Kassen ebensowohl den öffentlichen Interessen wie auch den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufen.

In allen Fällen der Schließung sind deren Voraussetzungen möglichst bestimmt formulirt, so daß es sich immer nur um einfache thatsächliche Feststellung handeln kann. Willkürlichen und subjektiven Auffassungen ist dadurch der Spielraum genommen.

In allen Fällen ist ferner die Schließung nicht vorgeschrieben, sondern nur gestattet. Da die Mitglieder einer, an sich der Schließung verfallenen Kasse immerhin noch die Geneigtheit wieder zeigen können, den Anlaß der Schließung zu beseitigen, sei es durch Rückgängigmachen einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Kassenvermögen, sei es durch nachträgliche Maßnahmen behufs Herstellung der Leistungsfähigkeit der Kasse, so soll der Behörde die Möglichkeit bleiben, unter derartigen Verhältnissen billige Rücksicht zu üben und auf eine Versöhnung der betheiligten Interessen auch ihrerseits hinzuwirken.

Wie im §. 4. die Anerkennung der Kassen, ist hier ihre Schließung zur Verwaltungssache gemacht. Die in jener Beziehung geltend gemachten Erwägungen treffen theilweise auch hier zu. Die Aufgabe der Verwaltungs-Behörden wird immer nur eine einfache und genau bestimmt sein; sie beschränkt sich auf die Feststellung der Thatsachen, welche die Schließung bedingen. Andererseits erscheint durch den Umstand, daß auch unter den Voraussetzungen des Entwurfs die Schließung der Kassen nicht unbedingt, sondern nur dann eintreten soll, wenn bei näherer Erörterung die Herstellung gesetzmäßiger Verhältnisse sich nicht als erreichbar erweist, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden geboten, da ein derartiges Abwägen thatsächlicher Verhältnisse nicht in der Aufgabe des Richters liegt.

Die von der höheren Verwaltungsbehörde getroffene Entscheidung wird nach der Auffassung des Entwurfs auch hier nicht endgültig sein, sondern ebenso wie in den Fällen des §. 4. der Anfechtung nach Maßgabe des Landesrechtes unterliegen.

§. 28.

Im Falle der Schließung einer Kasse kann die Abwickelung der Geschäfte nicht füglich in die Hand des Vorstandes oder anderweiter Vertrauensmänner der Kassenmitglieder gelegt werden. Weder die Organe noch die Mitglieder der Kasse bieten in diesem Falle die Gewähr für eine dem Gesetz entsprechende Erledigung der Sache.

§. 29.

Für den Fall der Auflösung oder Schließung einer Kasse sollen die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder gegenüber der Kasse nicht geringer sein, als für den Fall ihres freiwilligen Scheidens aus der Kasse. In dem entgegengesetzten Grundsatze würde eine Benachtheiligung der Gläubiger und Unterstützungsberechtigten und ein Anreiz gegeben sein, auf die Auflösung oder Schließung der Kassen hinzuwirken.

Von einer näheren Regelung der Liquidation hat der Entwurf abgesehen. Ihre Modalitäten werden sich bei den einfachen Verhältnissen der Hülfskassen großen Theils von selbst ergeben und im Uebrigen statutarisch zu regeln sein.

Nur für die Deckung der vor der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen ist nach dem Entwurf das Vermögen der Kasse verhaftet. Ueber die Verwendung des nach ihrer Deckung etwa noch vorhandenen Bestandes bleibt die Bestimmung dem Statut überlassen. An sich würde es nahe liegen, für diesen Fall die Vertheilung unter die Mitglieder vorzuschreiben. Sie könnte nur erfolgen nach Maßgabe des Interesse, welches die einzelnen Mitglieder an der Kasse besitzen. Dies Interesse ist wesentlich bestimmt durch die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, mit welcher für die Einzelnen der Fall der Hülfsbedürftigkeit in der Zukunft zu erwarten ist, und durch die Höhe, welche für diesen Fall die Unterstützung erreicht hätte. Daß eine derartige Ermittelung nach der ganzen Einrichtung der Hülfskassen nur in sehr bedingter Weise möglich sein würde, bedarf keiner Darlegung. Ueberhaupt aber erscheint eine Vertheilung des Vermögens der Kassen unter ihre zeitigen Mitglieder so wenig erwünscht und so selten berechtigt, daß es sich nicht empfiehlt, ihre Durchführung durch gesetzliche Maßgaben zu erleichtern.

§. 30.

Durch die Bestimmung soll dem Versuche entgegengetreten werden, eine geschlossene oder, lediglich um der Schließung zu entgehen, zur Auflösung gebrachte Kasse unter veränderter Form von neuem in Thätigkeit treten zu lassen und damit den Zweck der Schließung zu vereiteln.

§§. 31., 32.

Nach dem System des Entwurfs ist den Kassen unter einigen gesetzlich festgestellten Maßgaben die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten überlassen. Um die Verwaltung in den gesetzlichen Grenzen zu halten, beschränkt sich der Entwurf darauf, die an der Leitung der Kassen betheiligten Organe für eine gesetzentsprechende Geschäftsführung strafrechtlich verantwortlich zu machen und ihre Thätigkeit einer öffentlichen Aufsicht zu unterstellen. Unberechtigten Eingriffen der Aufsichtsbehörde in die Verwaltung ist vorgebeugt, indem nach ausdrücklicher Bestimmung die Aufsicht nur auf solche Verhältnisse sich erstrecken soll, welche nach Maßgabe des Entwurfs eine gesetzliche Regelung gefunden haben.

§. 33.

Eine gedeihliche Entwickelung des Hülfskassenwesens wird vor Allem dadurch gefördert werden, daß die einzelnen, meist auf kleine Kreise beschränkten Kassen unter einander in engere Verbindung treten, sei es nur, um sich gegenseitig in der Verwaltung der Kassenangelegenheiten — insbesondere durch Einziehung der Beiträge auswärtiger Mitglieder, durch Auszahlung der Unterstützungen an diese, durch eine Kontrole der Unterstützungsfälle — zur Seite zu stehen, sei es auch, um sich untereinander, in größerem oder geringerem Maße, zu gemeinschaftlicher Uebernahme der von den einzelnen Kassen zu tragenden Gefahren im Wege gegenseitiger Rückversicherung zu verpflichten. Das Gesetz hat alle Veranlassung, derartige Organisationen zu fördern. Es kann sie aber nur unter Voraussetzungen gestatten, welche das Interesse der einzelnen Kassen sicher stellen und der Staatsgewalt auch auf den größeren Verband einen Einfluß geben, wie sie ihn den einzelnen Kassen gegenüber in Anspruch nehmen muß Aus diesem Grunde muß die Anerkennung derselben namentlich von der Beobachtung gewisser Formen abhängig gemacht werden. Allerdings können sich diese Formen nur in ganz allgemeinen Umrissen halten, da jene Organisationen jedenfalls in sehr verschiedenen Entwickelungsstufen auftreten werden.

Die Rechte juristischer Personen derartigen Verbänden zu gewähren, empfiehlt sich nicht, so lange die einzelnen, darunter begriffenen Kassen ihre rechtliche Persönlichkeit bewahren. Es empfiehlt sich um so weniger, als die Aufgabe der Verbände von sehr verschiedener, unter Um-

ständen auch geringfügiger Bedeutung sein kann. Sobald die einzelnen Kassen vollständig in den Verband aufgehen, wird sich der letztere auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs als einheitliche Kasse organisiren können.

Nr. 16.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Kosten der gemäß §. 362. des Strafgesetzbuchs stattfindenden Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus sind vom 1. Januar 1876 ab als Pflichtausgaben der Bezirke im Sinne des Artikels 10. des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin des lois XI. série No. 14438.) zu behandeln.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1871 bis zum 31. Dezember 1875 werden sie insoweit auf Landesmittel übernommen, als sie nicht durch die Unterbringung von Bettlern entstanden sind.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Der §. 362. des durch Gesetz vom 30. August 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 255) in Elsaß-Lothringen eingeführten Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestimmt, daß Personen, welche nach Vorschrift des §. 361. Nr. 3. bis 8. a. a. O., das ist: wegen Bettelei, Landstreicherei, Arbeitsscheu, gewerbmäßiger Unzucht und anderer dergleichen Vergehen, zur Haft verurtheilt sind, unter Umständen nach Verbüßung der Strafe in ein Arbeitshaus untergebracht werden. Eine entsprechende Bestimmung enthält der Code pénal, welcher in Elsaß-Lothringen früher Geltung hatte, in dem Artikel 274. nur in Beziehung auf Bettler, welche nach dieser Vorschrift, „sofern sie an einem Orte betroffen wurden, für welchen eine zur Beseitigung der Bettelei eingerichtete öffentliche Anstalt besteht, nach verbüßter Strafe in das dépôt de mendicité abzuführen sind."

Solcher Anstalten waren in Elsaß-Lothringen noch unter französischer Herrschaft auf Grund des Dekrets vom 5. Juli 1808 (Bulletin des lois IV. série 211. No. 3828.) zwei eingerichtet worden, wovon die eine, in Gorze bestehende, für den Bezirk Lothringen, die andere, in Hördt bestehende, ursprünglich nur für den Bezirk Unter-Elsaß, in Folge Vertrags und gemäß Dekrets vom 28. Juli 1862 seit dieser Zeit auch für den Bezirk Ober-Elsaß bestimmt ist. Die Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten und ihrer Insassen tragen die Bezirke.

Da in Elsaß-Lothringen andere Arbeitshäuser, als die beiden dépôts de mendicité, nicht bestehen, so lag es nahe, in diesen, außer den Bettlern, auch die übrigen auf Grund des §. 362. des Strafgesetzbuches zur Unterbringung in ein Arbeitshaus bestimmten Personen, wie Landstreicher, Arbeitsscheue, Dirnen u. s. w., unterzubringen. Diese Maßregel fand eine finanzielle Schwierigkeit darin, daß zwei Bezirke die Uebernahme der Unterhaltungskosten für diejenigen in das Bettlerdepot aufgenommenen Personen, welche nicht wegen Bettelei bestraft worden waren, auf Bezirksfonds aus dem Grunde ablehnten, weil dazu die Bezirke gesetzlich nicht verpflichtet seien. Diese Begründung ist insofern zutreffend, als nach der bestehenden Gesetzgebung die Bezirke die Unterhaltung der dépôts de mendicité nicht als eine obligatorische, sondern nur als eine fakultative Leistung tragen und Artikel 11. des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin des lois XI. série No. 14,438) ausdrücklich untersagt, andere als die im Artikel 10. desselben Gesetzes bezeichneten obligatorischen Ausgaben einem ablehnenden Bezirkstagsbeschlusse entgegen von Amtswegen in den Bezirksetat einzustellen. Bei dieser Rechts- und Sachlage würde die Landesverwaltung genöthigt sein, künftig entweder den Bettlerdepots nur die Bettler zuzuweisen und für die Unterbringung der übrigen, zu der bezeichneten Nachhaft bestimmten Personen besondere Anstalten auf Landeskosten einzurichten, oder durch einen Vertrag mit den Bezirken Fürsorge zu treffen, daß die zuletzt bezeichneten Personen in den für die Bettler bestimmten Bezirksanstalten auf Landeskosten untergebracht würden. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Errichtung besonderer Arbeitshäuser als Landesanstalten, neben den Bettlerdepots, welche für die Bezirke unentbehrlich sind, unzweckmäßig sein und die durch Ausführung des §. 362. des Strafgesetzbuchs entstehenden Kosten erheblich vermehren würde. Nicht geringere Bedenken erheben sich gegen das angedeutete Vertragsverhältniß, da eine dem Interesse des Staates entsprechende Einigung mit den Bezirken schwer zu erreichen sein und immerhin wegen der doppelten Verrechnung der bezüglichen Ausgaben — in den Landes- und den Bezirksrechnungen — eine unerwünschte Vermehrung der Arbeit, sowie hierdurch und durch die erforderliche Kontrole eine Erhöhung der Ausgaben verursachen würde. Es empfiehlt sich daher, die bestehende Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, daß die Kosten der gemäß §. 362. a. a. O. stattfindenden Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus den Bezirken als Pflichtausgabe auferlegt werden. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Bestimmung. Der in diesem Sinne ausgearbeitete Gesetzentwurf hat dem elsaß-lothringischen Landesausschusse vorgelegen und ist von demselben in der Sitzung vom 25. Juni d. J. gutgeheißen worden. Insbesondere entspricht es dessen ausdrücklichem Wunsche, daß die neue Bestimmung erst vom nächsten Jahre ab in Kraft treten soll und daß die bis dahin verursachten Kosten, mit Ausnahme

derjenigen für Bettler, hinsichtlich deren es bei der bestehenden Einrichtung bewenden soll, aus Landesfonds gedeckt werden. Der bezügliche Vorschlag des Landesausschusses ist damit begründet worden, daß in Folge verschiedener Umstände, namentlich der Heranziehung einer großen Anzahl fremder Arbeiter zu den Festungsbauten bei Metz und Straßburg in den letzten Jahren im Bezirk Lothringen und zum Theil auch im Bezirk Unter-Elsaß die Unterbringung einer unverhältnißmäßig größeren Zahl von Landstreichern, Dirnen u. s. w. nothwendig geworden sei, als im Bezirk Ober-Elsaß. Es entspreche daher der Billigkeit, durch Uebernahme der noch bis Ablauf des Jahres erwachsenden Kosten der bezeichneten Art auf Landesfonds eine Ausgleichung der verschiedenen Belastung der Bezirke herbeizuführen. Nach den angestellten Ermittelungen beläuft sich der danach dem Lande zur Last fallende Kostenbetrag auf ungefähr 100,000 Mark.

Durch die Landesbehörden wird der Vorschlag des Landesausschusses befürwortet und die Begründung desselben bestätigt.

Nr. 17.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

An Stelle der in Artikel 3. des Dekrets über Schankwirthschaften vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des lois X. série 475. No. 3481.) angedrohten Strafe tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle Haft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Unbefugter Betrieb einer Schankwirthschaft ist durch den Artikel 3. des in Elsaß-Lothringen noch gültigen Dekrets vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des lois X. série 475. No. 3481.) im geringsten Strafmaß mit einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen und einer Geldstrafe von 25 Franken bedroht. Im Verhältniß zu der Geringfügigkeit des Vergehens und gegenüber der entsprechenden Strafbestimmung der deutschen Gewerbeordnung, welche nur eine Geldstrafe bis zu 100 Thalern androht, ist jenes Strafmaß ein außergewöhnlich hohes. So hat sich denn auch in der Praxis gezeigt, daß in den häufig vorkommenden Fällen einer Verurtheilung auf Grund des bezeichneten Dekrets sich für die dadurch Betroffenen regelmäßig übermäßige Härten ergeben, welche nur im Gnadenwege angemessen gemildert werden können. Es erscheint mithin eine Milderung der Strafbestimmung des Dekrets als ein Bedürfniß. Durch Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen wird dieses Bedürfniß vorerst noch nicht befriedigt werden können, und es empfiehlt sich daher, die Strafbestimmung des Dekrets im Sinne der entsprechenden milderen Bestimmung der deutschen Gewerbeordnung abzuändern, welche, wie die bisherigen Erfahrungen annehmen lassen, eine wirksame Handhabung der materiellen Vorschriften des Dekrets gestatten wird. Eines Aktes der Gesetzgebung bedarf es zu diesem Zwecke aus dem Grunde, weil dem Dekret durch Artikel 58. der französischen Verfassung vom 14. Januar 1852 (Bulletin des lois X. série 479. No. 3522.) Gesetzeskraft beigelegt worden ist. Bei der Fassung des Gesetzentwurfs ist berücksichtigt, daß die Strafbestimmung des §. 147. der Gewerbeordnung durch §. 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 170) abgeändert worden ist.

Nr. 18.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der einmaligen Ausgaben der Telegraphenverwaltung für 1876, und zwar zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphenanlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden, erforderlichen Geld-

mittel bis zur Höhe von 3,300,000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2.—5. des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzblatt S. 18), finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Zu der Erweiterung des Reichs-Telegraphennetzes, sowie zur Vervollständigung der Dienstgebäude der Reichs-Telegraphenverwaltung war in der dem Etat dieser Verwaltung für das Jahr 1874 beigegebenen Denkschrift eine im einzelnen näher begründete und für die Periode bis 1876 auf 4,100,000 Thlr. veranschlagte Gesammt-Ausgabe in Aussicht genommen. Von dieser Gesammt-Ausgabe sind durch die Etats beziehungsweise Nachtrags-Etats für die Jahre 1873 und 1874 je eine Million Thaler extraordinär, demnächst aber durch das Gesetz vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 18) für das Jahr 1875 3,000,000 M. bewilligt worden. Es bleiben daher für das Jahr 1876 noch 3,300,000 M. vorzusehen, welche ebenfalls wie der Betrag für 1875 durch eine Anleihe zu beschaffen sein werden. Diese Anleihe würde nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung etwaiger disponibler Kassenbestände allmälig zu realisiren sein.

Der vorliegende Entwurf ist bestimmt, hierzu die erforderliche Ermächtigung zu ertheilen. In demselben sind für die Anleihe dieselben Bestimmungen in Vorschlag gebracht, welche in dem Gesetze vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 18) enthalten sind. Bezüglich der Vermehrung der Telegraphenverbindungen geht die Absicht dahin, auf denjenigen Linien, wo eine mit der Stabilität derselben und mit der Sicherheit des Betriebes nicht mehr vereinbare Belastung der Gestänge stattfinden würde, unterirdische Leitungen anzulegen, von denen die erste größere auf der Strecke von Berlin bis Halle zur Ausführung kommen soll.

Die zur Verzinsung der Anleihe erforderlichen Mittel sind mit dem halbjährlichen Betrage der zu 4½ pCt. zu berechnenden Zinsen — rund 74,250 M. — in den Reichshaushalts-Etat für 1876 aufgenommen worden.

Nr. 19.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete in der Anlage

den Entwurf eines für Elsaß-Lothringen zu erlassenden Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, nebst Motiven,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Obligationen über die nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 171) für die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienst durch Anerkenntnisse festgestellten Entschädigungen werden den Berechtigten bis zum 1. Juli 1876 zum vollen Betrage ausgehändigt, mit der Maßgabe, daß ein Drittel derselben mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1876 ab, das zweite Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1877 ab, das letzte Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1878 ab versehen wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung nur auf Höhe von zwei Dritteln des durch Anerkenntniß festgestellten Betrages gewährt worden ist, findet ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des abgezogenen Drittels nicht statt.

Soweit die Entschädigungsbeträge nicht derart theilbar sind, daß die drei Theile in gleicher Höhe in Obligationen gewährt werden können, findet eine Ausgleichung durch baare Auszahlung des überschießenden Theils der Entschädigungssumme statt.

§. 2.

Bis zum 1. Juli 1878 bleiben die Bestimmungen des §. 18. des Gesetzes vom 10. Juni 1872 unter Nr. 1, 2 und 5 mit der Wirkung in Kraft, daß die Verzinsung der Obligationen im vollen Betrage mit dem Ablauf des Halbjahrs beginnt, in welchem die Aushändigung der Obligationen zu verfügen gewesen sein würde. Der Landeskasse steht es frei, statt der nachzugewährenden Zinskupons die Zinsen an die Berechtigten baar zu zahlen.

§. 3.

Der letzte Absatz des §. 18. und der §. 19. des Gesetzes vom 10. Juni 1872 treten außer Kraft.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Durch Gesetz vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 171) ist das Recht der Inhaber verkäuflicher Stellen des Justizdienstes in Elsaß-Lothringen, einen geeigneten Nachfolger zu

präsentiren, aufgehoben, den Stelleninhabern aber dafür Entschädigung zugesichert worden. Die Entschädigungsbeträge sind den Bestimmungen des Gesetzes gemäß durch Anerkenntnisse festgestellt worden. Sie belaufen sich im Ganzen auf 26,441,000 Frk. Ueber die Gewährung der Entschädigung, welche in vierprozentigen Obligationen zu erfolgen hat, enthalten die §§. 18. und 19. des Gesetzes folgende Bestimmungen:

§. 18.

Die durch das Anerkenntniß festgestellte Entschädigung wird gewährt:

1. im Falle des Todes des Inhabers der verkäuflichen Stelle den legitimirten Erben desselben;
2. wenn der Inhaber wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit sein Amt niederlegt;
3. wenn der Inhaber in Gemäßheit des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 bis zum 1. Oktober 1872 seinen Wohnsitz nach Frankreich verlegt und, sofern er in Elsaß-Lothringen geboren ist, sich für die französische Nationalität erklärt;
4. wenn die Stelle in Folge der neuen Gerichtsorganisation ohne Ersatz in Wegfall gekommen ist;
5. wenn sie dem Inhaber durch Verfügung des Reichskanzlers entzogen wird.

In den Fällen zu 2. und 3. kann die Gewährung der Entschädigung davon abhängig gemacht werden, daß der Inhaber einen der deutschen Sprache mächtigen, qualifizirten Nachfolger präsentire. Geschieht die Präsentation innerhalb der dazu gestellten Frist nicht, so wird der Stelleninhaber nach Maßgabe des §. 19. Abs. 1 behandelt.

§. 19.

Die Entschädigung wird in der Höhe von zwei Dritteln des durch Anerkenntniß festgestellten Betrages gewährt, wenn der Inhaber außer dem im §. 18. unter 2. bezeichneten Falle das Amt niederlegt.

Sie kann nach dem Ermessen des Oberpräsidenten bis zu der Höhe von zwei Dritteln gewährt werden, wenn der Inhaber im Wege des Disziplinarverfahrens der Stelle entsetzt wird.

Hiernach werden den im Amte verbliebenen Stelleninhabern während der Dauer der Amtsführung die Entschädigungs-Obligationen nicht ausgehändigt, den freiwillig Ausscheidenden aber wird, den Fall der Dienstunfähigkeit ausgenommen, die Entschädigung nur in der Höhe von zwei Dritteln des durch Anerkenntniß festgestellten Betrages gewährt.

Diese Bestimmungen waren zur Zeit des Erlasses des Gesetzes unentbehrlich, weil zu besorgen war, die Auszahlung der vollen Entschädigung werde zur Folge haben, daß die Beamten massenhaft aus ihren Stellungen ausscheiden und daß dadurch eine Stockung in der Rechtspflege eintreten würde. Die Beschränkung erschien aber auch nicht unbillig, weil die Beamten im Besitz ihrer Stellen bleiben und in denselben ihre Arbeitskraft weiter verwerthen konnten.

Die angeführten Bestimmungen haben aber den im Amte verbliebenen Notaren, welche die zahlreichste Klasse unter den vom Gesetze betroffenen Stelleninhabern bilden, wiederholt Anlaß zu Petitionen gegeben, in denen die sofortige Auszahlung der vollen Entschädigungsbeträge an alle Betheiligte in Antrag gebracht wurde.

Die für den Antrag angeführten, sowie die gegen denselben geltend zu machenden Gründe sind im Wesentlichen in dem neunten Bericht der Petitionskommisssion des Reichstags vom 18. Dezember 1874 (Nr. 147. der Drucksachen des Reichstags II. Session 1874/75) niedergelegt. Der von der Reichstagskommission gestellte Antrag, die bezüglichen Petitionen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen:

die Frage wegen der Abfindung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachtheiligt erscheinen, einer erneuerten Erwägung und Regelung zu unterziehen —

wurde vom Reichstag in der Sitzung vom 29. Januar 1875 (S. 1425 ff. der stenographischen Berichte) angenommen.

Inzwischen hat auch der Landesausschuß bei Berathung der in den Entwurf des Landeshaushalts-Etats für 1876 eingestellten Ausgabefonds für Verzinsung und Tilgung der ausgegebenen Schuldverschreibungen Anlaß genommen, sich über den Gegenstand zu äußern und dabei den Wunsch ausgesprochen, es möge §. 18. Nr. 1., 2. und 5., sowie §. 19. des Gesetzes vom 10. Juni aufgehoben und die Bestimmung getroffen werden, daß die den Betheiligten noch zukommenden Entschädigungsobligationen in der Höhe von 10,446,600 Franken oder 8,357,280 M. im Laufe des Frühjahrs 1876, zu einem Drittel mit Kupons vom 1. Juli 1876, zu einem Drittel mit Kupons vom 1. Juli 1877 und zu einem Drittel, dem letzten, mit Kupons vom 1. Juli 1878 eingehändigt werden. Er hat ferner vorgeschlagen, den Zinsbetrag für das zweite Halbjahr 1876 von dem ersten Drittel im Etat für 1876 in Ausgabe vorzusehen.

Dem letzteren Vorschlage wird nicht zu entsprechen sein, da die für das zweite Halbjahr 1876 zu zahlenden Zinsen gemäß §. 20. des Gesetzes erst am 2. Januar 1877 zu zahlen sind, der dafür erforderliche Geldbetrag daher erst im Etat für 1877 zur Verfügung zu stellen sein wird.

Im Uebrigen aber unterliegt es keinem wesentlichen Bedenken, dem Wunsche des Landesausschusses zu entsprechen.

Die Besorgniß, daß in Folge der Gewährung der vollen Entschädigung auch an die freiwillig ausscheidenden Stelleninhaber und der alsbaldigen Aushändigung der Obligationen viele Beamte aus ihren Stellen ausscheiden und dadurch Nachtheile für die Justizverwaltung entstehen würden, besteht gegenwärtig nicht mehr, vielmehr steht zu erwarten, daß die betreffenden Beamten ihre Arbeitskraft auch fernerhin in ihrem bisherigen Berufe verwerthen werden. Die finanziellen Bedenken gegen die sofortige Aushändigung des ganzen Entschädigungsbetrages werden dadurch vermindert, daß nach dem Vorschlage des Landesausschusses die Verzinsung des vollen Restbetrages erst vom 1. Juli 1878 ab stattfinden soll. Die Mehrbelastung der Landeskasse wird danach, abgesehen von der Amortisation mit 1 Prozent des Kapitalbetrags, was die Zinsen anlangt, im Jahre 1877 nur etwa 111,500 M., im Jahre 1878 etwa 223,000 M. betragen. Erst vom Jahre 1879 ab werden die Zinsen des vollen Restbetrages, mit 334,500 M., zu zahlen sein.

Die gewünschte Regelung der Angelegenheit kann, da sie Abänderungen von Vorschriften des Gesetzes vom 10. Juni 1872 voraussetzt, nur durch einen Akt der Gesetzgebung getroffen werden.

Der zum Zwecke dieser Regelung aufgestellte vorliegende Gesetz-Entwurf enthält im ersten Absatz des §. 1. und im §. 3. die Bestimmungen, durch welche die Aushändigung des vollen noch rückständigen Entschädigungsbetrages an alle Stelleninhaber bis zum 1. Juli 1876, sowie die Verzinsung der in Folge dessen neu ausgegebenen Obligationen in der beantragten Weise vorgeschrieben wird. Soweit die Stelleninhaber nach Maßgabe des Gesetzes bereits abgefunden sind (§. 19 und §. 18, letzter Absatz), wird eine nachträgliche Zahlung nicht stattzufinden haben. Dies ist im letzten Satze des ersten Absatzes des §. 1. ausgedrückt.

Die Aufhebung auch des zweiten Absatzes des §. 19. des Gesetzes vom 10. Juni 1872 läßt sich nicht vermeiden, weil es unthunlich wäre, die einmal ausgehändigten Obliga-

tionen nachträglich im Falle der im Wege des Disziplinar-Verfahrens erfolgenden Amtsentsetzung zurückzufordern.

Der zweite Absatz des §. 1. des Gesetzentwurfs ist aus dem Grunde aufgenommen, weil die Bestimmung, daß ein Drittel der Obligationen mit Kupons von einem bestimmten Tage zu versehen sei, nicht vollständig durchführbar ist, da die Mehrzahl der festgestellten Entschädigungsbeträge nicht durch drei theilbar ist. Es muß daher eine Ausgleichung in baarem Gelde eintreten. Um die Wiederholung dieser Ausgleichungen bei jedem Zinstermine zu vermeiden, empfiehlt es sich, von der Kapitalssumme soviel in baarem Gelde zu gewähren, daß der Rest in drei gleichen Theilen durch Obligationen in Beträgen von 1000, 500 und 100 Franken (§. 20. des Gesetzes vom 10. Juni 1872) gewährt werden kann. Es würde demnach z. B. von einer Entschädigung in Höhe von 80,000 Franken ein Betrag von 200 Franken baar zu zahlen und der Rest von 79,800 Franken in drei Theilen mit je 26,600 Franken in Obligationen zu gewähren sein.

Der §. 2. des Gesetzentwurfs sichert denjenigen Stelleninhabern, welche während der Zeit, in der die neu ausgegebenen Obligationen nicht voll verzinst werden, aus einem der im §. 18. Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 bezeichneten Gründe aus dem Amte scheiden, bezw. den Erben derselben, die volle Verzinsung nach Maßgabe des Gesetzes vom Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Amte ab.

Nr. 20.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden bereits in der vorigen Session vorgelegten Entwürfe

einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 21.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

In Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassung beehrt sich der Unterzeichnete die bereits in der vorigen Session vorgelegte

allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871,

nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, Vorberichten und den Bemerkungen des Rechnungshofes, dem Reichstage behufs der verfassungsmäßigen Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 22.

Mündlicher Bericht

der

Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe: eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeß-Ordnung und einer Strafprozeßordnung — Nr. 4., 5. und 6. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter Miquél.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle, nach Kenntnißnahme von dem mündlichen Berichte der Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes, einer Civilprozeß-Ordnung und einer Strafprozeß-Ordnung, die erforderlich erscheinenden Anordnungen behufs der weiteren Berathung dieser Gesetz-Entwürfe treffen.

Berlin, den 28. Oktober 1875.

Die Kommission zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungs-Gesetzes, einer Civilprozeß-Ordnung und einer Strafprozeß-Ordnung.

Miquél (Vorsitzender, Berichterstatter). Dr. v. Schwarze. Dr. Mayer. Thilo. Eysoldt. Struckmann (Diepholz). Reichensperger (Olpe). v. Forcade de Biaix. Hauck. v. Schöning. v. Jagow. Klotz. Herz. Dr. Zinn. Dr. Lasker. Dr. Marquardsen. v. Puttkamer (Fraustadt). Bernards. Dr. Lieber. Pfafferott. Dr. Kraetzer. Dr. Baehr (Kassel). Becker. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Dr. Völk. Dr. Wolffson. Gaupp.

Nr. 23.

Antrag.

Stenglein. Der Reichstag wolle folgenden Gesetzentwurf beschließen:

Gesetz,

betreffend

die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3. lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welche nicht auf Thaler Courant oder

Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§. 2.

Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich u. s. w.
Gegeben u. s. w.

Gründe.

Als Begründung dürfte der Hinweis auf den in voriger Session gestellten Antrag des Antragstellers (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 2. Legislaturperiode II. Session 1874/75. Bd. III. S. 744), dann den Bericht der X. Kommission (ebendas. Bd. IV. S. 1099) und die Verhandlungen des Reichstages (Stenogr. Berichte Bd. I. S. 588 ff., Bd. II. S. 1399 ff.) genügen.

Berlin, den 28. Oktober 1875.

Nr. 24.

Berlin, den 1. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die beiliegenden Entwürfe von Gesetzen, betreffend:

a. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
b. das Urheberrecht an Mustern und Modellen und
c. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung,

nebst Motiven, wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Die Baukunst wird im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
4. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
5. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
6. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes veranstaltet, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;
2. die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1.) auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes noch nicht enthalten; bei Bildnissen und Büsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. — Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339 —), angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach

der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Motive.

Der Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., welcher im Jahre 1870 dem Reichstage des damaligen Norddeutschen Bundes vorgelegt wurde, enthielt im Abschnitt V. die Bestimmungen über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Der Gesetz-Entwurf wurde — mit Ausnahme der sogleich im Plenum berathenen §§. 1. 3. und 8. — einer Kommission zur Vorberathung überwiesen, und die Abänderungsvorschläge, welche von der Reichstags-Kommission beschlossen wurden, fanden die Zustimmung der verbündeten Regierungen. Bei der Berathung im Plenum des Reichstags wurde indessen der ganze Abschnitt V. des Gesetz-Entwurfs abgelehnt, und zwar hauptsächlich deshalb, weil es nicht gelang, eine Uebereinstimmung darüber zu erzielen: in welchem Umfange es gestattet sein sollte, Werke der bildenden Künste an Industrie-Erzeugnissen nachzubilden, bezw. als Muster für Industrie-Erzeugnisse zu benutzen.

Bei Ablehnung des betr. Theils des Gesetz-Entwurfs nahm aber der Reichstag gleichzeitig eine Resolution an, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht wurden:

> „dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V. des vorliegenden Gesetzes selbständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden."
>
> (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags; erste Legislatur-Periode, Session 1870, Bd. 2. S. 888.)

In Folge dieses Beschlusses ist die Frage über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, und insbesondere das Verhältniß der bildenden Künste zur Industrie nochmals einer allseitigen und erschöpfenden Erwägung unterzogen und im Mai 1875 eine Enquête von Sachverständigen aus den Kreisen der Künstler und Industriellen über die in Betracht kommenden Fragen veranstaltet worden.

Auf Grund dieser Vorermittelungen ist der gegenwärtige Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, sowie der dem Reichstag gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, verfaßt worden.

Der Gesetz-Entwurf über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste entspricht in seinen Fundamental-Bestimmungen dem früheren Entwurfe vom Jahre 1870. Diese Bestimmungen sind bereits seit dem Jahre 1837 in ganz Deutschland geltendes Recht, haben sich in der Praxis trefflich bewährt und sind obwohl von der Reichstags-Kommission im Jahre 1870 gebilligt, als auch von dem Plenum des Reichstags in der nahe verwandten Materie des Urheberrechts an Schriftwerken anerkannt worden.

Die Frage über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Industrie-Erzeugnissen ist in den §§. 4, 5. Nr. 4, 14 nunmehr in derjenigen Weise gelöst worden, wie es von den Künstlern und Industriellen bei der veranstalteten Enquête übereinstimmend gewünscht wurde.

Im Einzelnen ist zu dem Entwurfe Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Das Recht des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste ist ebenso als ausschließliche Befugniß zur Nachbildung gefaßt worden, wie im §. 1. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., das Recht des Schriftstellers als ausschließliche Befugniß, das Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen.

Die Bezeichnung „Werke der bildenden Künste" als Gegenstand des artistischen Urheberrechts dürfte sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Kunstzweige am meisten empfehlen und ist auch von den vernommenen Sachverständigen gebilligt worden. Aeltere Gesetzgebungen haben mehrfach in der Wahl des Ausdrucks geschwankt; Bezeichnungen, wie: Kunstwerk, artistisches Erzeugniß, Zeichnungen oder Gemälde, werden in ziemlich willkürlicher Abwechselung verwendet.

Mit dem Ausdruck „Kunstwerke" ist die Auffassung verbunden, daß ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung in dem Werke erkennbar sein müsse, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildung zu haben. Dieses durchaus willkürliche Kriterium muß soviel als möglich ausgeschlossen werden.

In dem Ausdruck „Werke der bildenden Künste" wird eine hinlänglich deutliche Bezeichnung gefunden werden können. Durch die Bezeichnung „bildende Künste" ist der Unterschied von der Musik, von der Dichtkunst deutlich hervorgehoben. Auf der anderen Seite sind darin die verschiedenen Zweige der bildenden Kunst enthalten, wie Malerei, Zeichnung, Bildhauerei u. s. w.

Schwierigkeiten kann in der Praxis die Frage bereiten, ob ein Erzeugniß als Werk der bildenden Künste oder als Werk der Industrie anzusehen ist. Bei den großen Fortschritten, welche die Industrie in neuester Zeit gemacht hat, und bei dem Bestreben, in allen ihren Erzeugnissen auch den künstlerischen Geschmack zu befriedigen, gewinnt die Frage, ob ein Werk in die eine oder in die andere Kategorie zu verweisen ist, immer mehr an Bedeutung.

Im Allgemeinen wird die Entscheidung dieser Frage allerdings dem richterlichen Ermessen nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben müssen, und gerade auf diesem Gebiete wird das Gutachten der Sachverständigen-Vereine seine Wirksamkeit äußern. Indessen ist hier ausdrücklich hervorzuheben, daß das vorliegende Gesetz lediglich die Werke der bildenden Künste schützt und sich auf Werke der Industrie nicht bezieht. Der Schutz dieser letzteren Werke wird durch den dem Reichstage gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, geregelt.

In der Literatur herrschte früher ein großer Streit darüber, an welchen Kriterien das Werk der Kunst von dem Werke der Industrie zu unterscheiden, und ob hierbei namentlich der Zweck des Werkes oder das zur Herstellung angewendete Mittel maßgebend sei. Nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe, in Verbindung mit dem Gesetze vom 11. Juni 1870 §. 43., können nur solche Werke als Werke der Kunst angesehen werden, welche vorwiegend dem Zwecke der ästhetischen Darstellung — im Gegensatze zu industriellen Zwecken — dienen. (Mandry, Urheberrecht, 1867 S. 218; Dambach, Urheberrecht, 1871 S. 211.)

Der Schutz gegen Nachbildung ist ipso jure durch die Schaffung des Werkes als gesetzlich zustehend anzusehen. Das ältere preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 verlangte die Anmeldung des Werkes beim obersten Kuratorium der Künste vor der Veräußerung der ersten Kopie, beziehungsweise vor der Veräußerung des Originals. Unterlassung oder Versäumung dieser Formalität zog den gänzlichen Verlust des Rechtsschutzes gegen Nachbildung nach sich. Diese Vorschrift enthielt eine lebhaft empfundene Unbequemlichkeit für die produzirenden Künstler, ohne ihnen irgend einen Vortheil in anderer Hinsicht zu bieten. Sie wurden der Gefahr, ihr Urheberrecht zu verlieren, ausgesetzt, ohne auch nur durch die Erleichterung des Beweises über die Autorschaft oder einen anderen Rechtsvortheil entschädigt zu werden. Auch das Publikum hatte keinen ersichtlichen Nutzen aus der Formvorschrift der obligatorischen Eintragung in ein öffentliches Register. Denn da diese Eintragung ohne besondere Untersuchung der Urheberschaft und des an dem Werke bestehenden Urheberrechts erfolgte, so konnten auch Werke, die gar keinen Schutz gegen Nachbildung genossen, eingetragen werden; es folgte somit aus der Thatsache der Eintragung noch nicht das Verbot der Nachbildung durch Dritte.

Aus diesem Grunde ist das formale Requisit für die Ausübung des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste nicht vorgeschrieben worden.

Zu §. 2.

Daß das Urheberrecht vererblich ist und durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden kann, ist in der heutigen Rechtswissenschaft allgemein anerkannt und bedarf daher keiner besonderen Rechtfertigung. Auch §. 3. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., enthält eine wörtlich gleichlautende Bestimmung.

Zu §. 3.

Daß die Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes den bildenden Künsten nicht beizuzählen sei, ist in der Wissenschaft fast allgemein anerkannt und nur zur Beseitigung von Zweifeln im §. 3. noch besonders ausgesprochen. Der Architekt wird gegen Nachdruck seiner Pläne, Zeichnungen, Risse 2c. durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 43. geschützt; dagegen würde es entschieden zu weit gehen, wenn das Gesetz verbieten wollte, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet oder gar von einem anderen Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe.

Zu §. 4.

Der Urheber wird durch das Gesetz nur geschützt gegen Nachbildung, d. h. gegen die „inhaltlich identische Reproduktion" seines Werkes. (Dambach, Urheberrecht, S. 42.) Dagegen darf er nicht verbieten, daß sein Werk von anderen Personen in freier Weise benutzt wird, um ein neues Werk, eine neue geistige Schöpfung hervorzubringen. Auch von den Werken der Kunst gilt, was der Bericht der Reichstags-Kommission im Jahre 1870 in Betreff der musikalischen Kompositio: sagt:

> „Das musikalische Werk soll, wie das literarische, gegen die mechanische Ausbeutung geschützt, aber der geistigen Verarbeitung zugänglich sein. Das Alte soll zur Anregung für das Neue dienen."

Es erschien, um die Grenze zwischen verbotener Nachbildung und freier Benutzung bestimmt zum Ausdruck zu bringen, zweckmäßig, dies im Gesetz selbst ausdrücklich auszusprechen. Auch das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 enthält im Art. 30 eine gleiche Bestimmung.

Zu §. 5.

Als diejenige Handlung, in welcher ein Eingriff in das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste zu erblicken ist, wird die Nachbildung bezeichnet.

Dieses einfache, durch Sachverständige stets mit Sicherheit festzustellende Kriterium hat den Vortheil, die verschiedensten Formen der Reproduktion zu umfassen, sowohl die auf mechanischem Wege entstandene, wie die durch ein anderes mehr künstlerisches Verfahren erzeugte Nachbildung.

Dieser weitgehende Schutz gegen die verschiedenartigen Formen der Nachbildung ist durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die bisherigen Gesetzgebungen haben den Schutz gegen Nachbildung durch mannigfache Ausnahmen durchbrochen. Man verbot zum Theil nur die Vervielfältigung auf mechanischem Wege (vergl. Bundesbeschluß vom 9. November 1837 Art. 1), zum Theil zählte man die einzelnen Arten der verbotenen Reproduktionen exemplifizirend auf. (Vergl. das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 §§. 21., 22.)

Ist aber einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkannt, so fordert es die Logik, daß das ausschließende Recht sich nach jeder Richtung bewähre und also jede Reproduktion des Werkes untersagt sei, die sich als Nachbildung des Originalwerkes darstellt. Es ist freilich richtig, daß alle ausschließenden Rechte mit der Verkehrsfreiheit in mancher Hinsicht kollidiren, aber es ist inkonsequent und gefährlich, den Schutz gegen Nachbildung durch eine Reihe von Ausnahmen zu durchbrechen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Konkurrenzunternehmungen gegenüber dem Originalwerke hervorrufen und die überhaupt wegen verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien.

Die thatsächliche Lage des heutigen Kunsthandels verleiht dieser Erwägung ein erhöhtes Gewicht. Schon die auf das Autorrecht gestützten Verlagsunternehmungen des Buchhandels sind sehr gewagte Geschäfte. Aber es ist doch mit einiger Sicherheit die Größe des Absatzes vorher zu bestimmen, weil ein herausgegebenes Buch durch seinen Inhalt sich an einen bestimmten und erkennbaren Kreis des Publikums wendet. In höherem Grade muß der Verlag eines artistischen Werkes als gewagt bezeichnet werden. Solche Werke sind meist theurer, das Bedürfniß danach ist geringer, das Werk der Kunst ist ein Luxusartikel, dessen Absatz durch allgemeine Verkehrsstörungen am schwersten beeinträchtigt zu werden pflegt. Diesen im Allgemeinen wenig günstigen Konjunkturen nun noch die gesetzliche Gefahr der Konkurrenz mit besonderen erlaubten Nachbildungen des Werkes hinzuzufügen, muß das höchste Bedenken erregen. Der Urheber oder sein Rechtsnachfolger muß bei den vielen Schwierigkeiten seines Originalverlages wenigstens die Möglichkeit haben, das Werk in jeder Nachbildungs- oder Vervielfältigungsform dem Publikum zu bieten, welche dem Geschmacke desselben entspricht und die Kauflust desselben erhöht.

Aus diesem Grunde ist jede Nachbildung untersagt, selbst wenn sie auf einem anderen oder auf einem nicht mechanischen Verfahren beruht, oder wenn sie nicht als unmittelbare, sondern als mittelbare Nachbildung erscheint. Ob eine unerlaubte Nachbildung anzunehmen sei, wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form wiedergegeben wird, oder umgekehrt, ist in der bisherigen Gesetzgebung äußerst verschieden entschieden. Im Allgemeinen wird hierin keine Nachbildung, sondern eine wirklich neue Kunstschöpfung zu finden sein, und es mußte diese Art der Benutzung eines Originals daher der Regel nach gestattet werden. Nur wenn die Wiedergabe auf mechanischem Wege erfolgt, muß dieselbe — wie dies schon in dem preußischen Gesetze vom 20. Februar 1854 vorgeschrieben war — verboten sein.

Die Nrn. 5 und 6 des §. 5. entsprechen dem §. 5. Litt. c. und d. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und bedürfen keiner weiteren Rechtfertigung.

Zu erwähnen ist noch die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Erzeugnissen der Industrie und der Handwerke.

Nur einzelne der bisherigen Gesetzgebungen enthalten hierüber besondere Bestimmungen. Das preußische und das braunschweigische Gesetz gestatten die Benutzung von Werken zu Mustern (Braunschweig. zu Mustern und Verzierungen) bei Industrie-Erzeugnissen. Eine ähnliche Anordnung enthält das österreichische Gesetz von 1846, und das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 (Art. 31) erklärt ganz allgemein, daß die Nachahmung von Werken der Kunst in Industrie-Erzeugnissen nicht unter die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes falle.

Der dem Reichstage im Jahre 1870 vorgelegte Entwurf bestimmte, daß es als eine verbotene Nachbildung auch angesehen werden sollte,

> wenn sich dieselbe an Werken der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

Der Entwurf fügte aber hinzu:

daß die Benutzung von Werken der bildenden Künste als Muster zu den Erzeugnissen der Industrie ꝛc. gestattet sein solle.

Die Kommission des Reichstags stimmte dieser Auffassung bei, engte aber den Begriff der verbotenen Nachbildung noch dadurch ein, daß sie dieselbe nur dann annahm,

wenn die Nachbildung den hauptsächlichen Bestandtheil und Werth des Industrie-Erzeugnisses bildet.

Die Künstler haben sich in ihrer überwiegenden Mehrheit gegen beide Bestimmungen ausgesprochen, indem sie den Begriff des „Musters" für einen unbestimmten ansehen und in der von der Reichstags-Kommission vorgeschlagenen Fassung eine noch weiter gehende Einschränkung ihres Urheberrechtes erblicken. Sie verlangen vielmehr den einfachen Ausspruch, daß jede Nachbildung eines Werkes der Kunst an Industrie-Erzeugnissen verboten sei.

Es ist nun nicht zu leugnen, daß die Fassung der Reichstags-Kommission in der Praxis zu Inkonsequenzen führen kann, indem danach eine und dieselbe Nachbildung, welche mit der nämlichen Form hergestellt wird, zugleich erlaubt und verboten sein kann, je nachdem sie an einem Industrie-Erzeugnisse den hauptsächlichsten Bestandtheil und Werth bildet oder nicht. Auch können möglicherweise über den Begriff des „Musters" in einzelnen Fällen Zweifel entstehen.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, erschien es allerdings als das Einachste, die Nachbildung von Werken der bildenden Künste an Industrie-Erzeugnissen lediglich zu verbieten und es der sachverständigen und richterlichen Prüfung in jedem einzelnen Falle zu überlassen, ob eine verbotene Nachbildung oder eine erlaubte freie Benutzung vorliegt. Die letztere ist, wie allseitig anerkannt und im §. 4. ausdrücklich ausgesprochen ist, erlaubt.

Zu §. 6.

Trotz des ausgedehnten Rechtsschutzes gegen Nachbildung sind doch, im Interesse der Verkehrs- und Handlungsfreiheit, einige Ausnahmen von der Regel gerechtfertigt.

Ad I. Da jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste verboten ist, so würde es auch die mit der menschlichen Hand gefertigte Einzelkopie sein. Die geistige Benutzung von Werken der Kunst beruht aber zum großen Theile auf der Nachahmung. Das Studium mustergültiger Werke besteht in der Kopie. Diese Thätigkeit muß eine erlaubte sein, sofern nicht die Absicht, in den Absatz des Originalwerkes einzugreifen, d. h. sie zu verwerthen, vorhanden ist. Ebenso wie es erlaubt ist, ein Buch zum Privatgebrauch abzuschreiben oder abzudrucken, muß es auch gestattet sein, ein Gemälde zum eigenen Gebrauch abzumalen, so bald nur nicht die Absicht obwaltet, die Nachbildung zu verwerthen.

Wollte man, wie es verschiedentlich vorgeschlagen ist, auch die Anfertigung der Einzelkopie verbieten, so würde man eine Bestimmung treffen, die sich praktisch nicht durchführen läßt und mit dem Bedürfnisse des Verkehrs im Widerspruch steht.

Dagegen soll auf der Einzelkopie der Name oder das Monogramm des Urhebers nicht angebracht werden, damit Täuschungen des Publikums und Schädigungen des Urhebers vermieden werden, welche dadurch häufig hervorgerufen worden sind, daß die Kopie den Namen oder das Monogramm des Künstlers offen oder versteckt trug und das Publikum in den Irrthum versetzt wurde, ein Original vor sich zu haben, während es sich nur um eine Kopie handelte.

Ad II. Oeffentlich aufgestellte plastische Werke pflegen als Gemeingut angesehen zu werden. Schon ältere Gesetze bestimmen daher die freie Nachbildungsbefugniß bei solchen Werken, so das bayerische Gesetz vom 15. April 1840 Artikel II., das braunschweigische Gesetz vom 10. Februar 1842. §. 9.

Dem übereinstimmend geäußerten Wunsche der Künstler gemäß ist es aber untersagt, derartige Werke in plastischer Form wiederzugeben. Einerseits ist bei einer schlechten Wiedergabe gerade solcher Werke der Ruf des Künstlers gefährdet, andererseits würde der Künstler durch die Freiheit der plastischen Nachbildung einen erheblichen pekuniären Nachtheil erleiden, da er meist erst durch die Vervielfältigung seines Werkes einen wirklichen materiellen Nutzen erzielt.

Es ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung ad 2 dahin zu verallgemeinern, daß nicht nur Werke der plastischen Kunst, sondern alle Werke der bildenden Künste, welche öffentlich auf Straßen oder öffentlichen Plätzen sich bleibend finden, frei nachgebildet werden dürfen, sobald nur die Nachbildung nicht in derselben Kunstform, wie das Original hergestellt wird. Allein diese Ausdehnung erschien einerseits zu weitgehend, andererseits würde durch das Verbot der Nachbildung in derselben Kunstform eine Komplizirtheit der Bestimmungen geschaffen werden, welche nicht wünschenswerth ist. Im Interesse des Publikums genügt es auch vollständig, wenn die öffentlich aufgestellten plastischen Werke frei nachgebildet werden dürfen.

Man hat auch vorgeschlagen, alle in „öffentlichen Sammlungen" bleibend aufgestellten Werke von dem Verbote der Nachbildung auszuschließen. Allein gegen diesen Vorschlag hat sich schon die Kommission des Reichstags im Jahre 1870 ausgesprochen, indem sie in ihrem Bericht (S. 30) bemerkt:

> „Die Folge würde sein, daß kein Maler von Ruf, der daran denkt, mit einem Kunsthändler zu kontrahiren, um sein Original mittelst Kupferstich, Steindruck, Photographie u. s. w. zu verwerthen, sein Gemälde an eine öffentliche Sammlung verkaufen könnte. Ferner würde das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Künstlers thatsächlich völlig ins Unsichere gestellt werden. Denn wenn derselbe auch sein Bild zunächst nicht an ein Museum, sondern an einen Privatmann verkauft, so kann dieser Letztere das erworbene Eigenthum doch jederzeit wieder an ein Museum veräußern, womit denn das Werk der mechanischen Vervielfältigung von Jedermann preisgegeben wäre. Die Mehrheit der Kommission hielt eine solche Beeinträchtigung derer, die in der Kunst etwas Originales leisten, zu Gunsten derer, welche zwar selbst nichts leisten, aber aus der Benutzung fremder Leistungen ein Gewerbe machen, für durchaus ungerechtfertigt. Sie war der Meinung, daß die öffentlichen Galerien ihren Zweck erfüllen, indem sie dem kunstliebenden Publikum die Erzeugnisse der Meister vor Augen stellen, und indem sie den angehenden Künstlern Gelegenheit geben, ihre Studien an den alten und neueren Meistern zu machen. Dazu aber seien die Galerien nicht vorhanden, um auf Kosten dieser neueren Meister Anfängern oder handwerksmäßigen Nachahmern einen Verdienst zu verschaffen."

Ad 3. Die Bestimmung, daß die Nachbildung einzelner Werke der bildenden Künste in einem Schriftwerke gestattet sein soll, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen, bedarf keiner Rechtfertigung. Sie ist nothwendig im Interesse der Litteratur und entspricht der Bestimmung im §. 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken.

Zu §. 7.

Diese Bestimmung bedarf in der Hauptsache keiner besonderen Rechtfertigung. Schon das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837. §. 29., das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 §. 2. und das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865, Artikel 27. sprechen eine ähnliche Vorschrift aus. Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie nur mittelst eines anderen Kunstverfahrens hergestellt ist, als das Original, immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist.

Zu §. 8.

Es kann nach Lage der gegenwärtigen Theorie als selbstverständlich betrachtet werden, daß die dem Urheber zustehende ausschließende Nachbildungsbefugniß von dem Rechte des Eigenthums am Werke selbst gänzlich zu unterscheiden ist, und daß daher die Uebertragung des körperlichen Eigenthums einen Schluß auf die gleichzeitige Uebertragung jener Nachbildungsbefugniß nicht begründet. Die Uebertragung des Urheberrechtes muß daher ausdrücklich oder stillschweigend durch konkludente

Handlungen geschehen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Betreff der Bildnisse (Portraits) und Büsten festgesetzt, indem bei derartigen Kunstwerken das Vervielfältigungsrecht auf den Besteller des Bildnisses ꝛc. auch ohne Vertrag übergehen soll. Es beruht dies auf der Erwägung, daß bei bestellten Portraits der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bildniß nicht ohne seinen Willen, oder sogar gegen denselben, in die Oeffentlichkeit gelange. Auch das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 enthält eine gleiche Bestimmung.

Im zweiten Absatz des Paragraphen ist die prinzipiell selbstverständliche Bestimmung zur größeren Deutlichkeit hinzugefügt worden, daß, mag immerhin die ausschließliche Nachbildungsbefugniß dem Urheber zustehen, dennoch der Besitzer oder Eigenthümer des Werkes selbst nicht gezwungen werden kann, dasselbe für die Ausübung jenes Verlagsrechtes herauszugeben.

Zu §§. 9.—15.

Die §§. 9.—15., welche die Dauer des Urheberrechts behandeln, stimmen — abgesehen von dem noch näher zu erörternden §. 14. — mit den Beschlüssen der Reichstags-Kommission vom Jahre 1870 überein, und beruhen auf denselben Grundsätzen, welche das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Betreff der Dauer des Urheberrechts an Schriftwerken festgestellt hat. Der Künstler genießt das Urheberrecht an seinem Werke für die Lebenszeit und 30 Jahre nach seinem Tode. Bei veröffentlichten Werken ist hierbei vorausgesetzt, daß der Name des Künstlers auf dem Werke genannt oder durch „kenntliche Zeichen" ausgedrückt sei. Diese letzte Bestimmung war nöthig, da bekanntlich viele Künstler ihre Werke nicht mit ihrem vollen Namen, sondern nur mit einem Monogramm bezeichnen. Ist durch das Monogramm der Name des Urhebers nicht „kenntlich" ausgedrückt, so gilt das Werk als ein anonymes und genießt den Schutz nur wie anonyme oder pseudonyme Werke, d. h. 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an. Tritt der Künstler innerhalb dieser 30 Jahre aus der Anonymität heraus, indem er seinen Namen in die Eintragsrolle eintragen läßt, so genießt er den längeren Schutz bis 30 Jahre nach seinem Tode.

Die §§. 10.—13., 15. entsprechen den Vorschriften in den §§. 14., 12., 10., 16., 17. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und bedürfen keiner näheren Rechtfertigung.

In Betreff des §. 14. ist Folgendes zu bemerken. Wenn der Künstler einem Gewerbtreibenden gestattet, daß sein Werk an einem Industrie-Erzeugnisse nachgebildet wird, so würde, nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 9 ff., der Künstler oder dessen Rechtsnachfolger gegen weitere Nachbildung bis 30 Jahre nach dem Tode des Künstlers geschützt sei. Allein dies erscheint nicht angemessen. Die lange Schutzfrist des §. 9. ist lediglich den Werken der sog. hohen Kunst eingeräumt; wenn dagegen der Künstler gestattet, daß sein Werk an einem Industrie-Erzeugnisse nachgebildet wird, so tritt diese Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse und der Künstler kann gegen weitere Nachbildung im Bereiche der Industrie nur denjenigen Schutz in Anspruch nehmen, welcher den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist.

Hiermit haben sich nicht nur die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt, sondern auch der „Revidirte Gesetzentwurf der Deutschen Kunstgenossenschaft" vom Jahre 1871 enthält im §. 9. eine gleiche Bestimmung.

Selbstverständlich bleibt aber der Künstler während der ganzen, im §. 9. erwähnten Frist dagegen geschützt, daß sein Werk im Gebiete der hohen Kunst ohne seinen Willen nachgebildet wird.

Zu §. 16.

Der §. 16. überträgt aus dem Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870 die Bestimmungen über die Entschädigung und Strafen, über das Verfahren, über Verjährung und über die Eintragsrolle. In allen diesen Materien greifen bei Werken der Kunst gleiche Erwägungen, wie bei Schriftwerken Platz, und es erschien daher unbedenklich, die in der Praxis wohl bewährten Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auch auf Werke der Kunst anzuwenden. In Betreff der Höhe der dem Verletzten zu gewährenden Entschädigung enthielt der Entwurf vom Jahre 1870 die Bestimmung, daß die Entschädigung nicht mehr als 2000 Thlr. betragen sollte, falls der Verletzte nicht den Beweis eines höheren Schadens führen könnte. Es erschien zweckmäßig, diese Schranke fallen zu lassen und die Höhe der Entschädigung, ebenso wie bei Schriftwerken, lediglich dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Zu §§. 17.—21.

Die in den §§. 17. bis 21. enthaltenen „allgemeinen Bestimmungen" regeln den Anfangstermin der Wirksamkeit des Gesetzes und treffen die nöthigen Uebergangsbestimmungen, sowie die Entscheidung über das örtliche Anwendungsgebiet des Gesetzes. Auch in diesen Beziehungen ist lediglich eine Uebertragung der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 §§. 57 ff. erfolgt, indem auch bei diesen Materien eine Uebereinstimmung zwischen den in dem Gesetze vom 11. Juni 1870 behandelten Gegenständen des Urheberrechts und den Werken der bildenden Künste herrscht und die von der Reichsgesetzgebung bereits gebilligten Bestimmungen daher unbedenklich in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden konnten.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Kopirern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Urhebers erfolgt, ist auch dann verboten:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 6.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells fünf Jahre lang, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Anmeldung und Niederlegung (§. 6.) erfolgt ist, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 11. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

§. 8.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

§. 9.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus demselben ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelt niedergelegten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters ꝛc. oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 8.) wird eine Gebühr von 5 Mark, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Wenn der Urheber in Gemäßheit des §. 7. eine Schutzfrist von mehr als 5 Jahren in Anspruch nimmt, so hat er für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten.

§. 12.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 6. das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 13.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§. 14.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 15.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle *inländischer* Urheber, gleichviel ob die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn *ausländische* Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben oder das Recht der ersten Vervielfältigung der von ihnen angefertigten Muster oder Modelle einem Gewerbtreibenden übertragen, welcher im Gebiete des Deutschen Reichs seine gewerbliche Niederlassung hat, so stehen diese Muster und Modelle unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche *nach* dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche *vor* diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher *landesgesetzlich* gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Motive.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist in der deutschen Litteratur die Frage eingehend erörtert worden: ob den gewerblichen Mustern und Modellen ein gesetzlicher Schutz gegen Nachbildung eingeräumt werden solle. Während in früherer Zeit die Ansichten der Schriftsteller hierüber ziemlich diametral auseinander gingen, neigt sich in neuester Zeit die Auffassung immer mehr dahin, daß es sowohl aus juristischen, als auch aus volkswirthschaftlichen Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten sei, einen derartigen Schutz eintreten zu lassen.

Dessenungeachtet hat sich die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten bis jetzt nicht entschlossen, diesen Schutz einzuführen; ja das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 spricht sogar im Artikel 31. ausdrücklich aus, daß die Nachbildung von Industrie-Erzeugnissen, sollte auch zur Herstellung

der letzteren Kunstfertigkeit gehören, nicht unter die Bestimmungen des Urheberrechts-Gesetzes fällt.

Dagegen besteht ein ausgedehnter gesetzlicher Musterschutz in Oesterreich, Frankreich, England, Belgien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Da die französische Gesetzgebung auf diesem Gebiete gegenwärtig noch in Elsaß-Lothringen und in der preußischen Rheinprovinz gilt, so besteht auch in diesen Theilen Deutschlands der Musterschutz.

In den letzten Jahren ist nun von den Industriellen Deutschlands das Verlangen nach einem Musterschutzgesetze mit erhöhtem Nachdruck gestellt und namentlich geltend gemacht worden, daß die deutsche Industrie den ihr gebührenden Rang und die Blüthe, zu welcher sie befähigt sei, erst dann erlangen könne, wenn sie gegen unbefugte Nachbildung geschützt werde. Ohne diesen Schutz könne der Fabrikant keine erheblichen Opfer aufwenden um tüchtige Künstler zur Anfertigung neuer Muster und Modelle zu gewinnen, und der Künstler wiederum werde seine Kraft der Industrie nicht zuwenden, da diese ihm keinen entsprechenden Lohn für seine Arbeiten zu bieten im Stande sei. Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß Frankreich die Blüthe seiner Industrie wenigstens zum großen Theil, seinem Musterschutzgesetze verdanke, und es ist endlich hervorgehoben, daß die deutsche Kunstindustrie auf den neuesten Weltausstellungen den anderen Ländern gegenüber zurückgestanden habe — ein Umstand, welcher auf das Engste mit dem Mangel eines gesetzlichen Schutzes gegen Nachbildung der Muster und Modelle zusammenhänge. Auch die Fabrikanten in Elsaß-Lothringen haben darauf hingewiesen, daß die Einführung eines deutschen Musterschutzgesetzes für die dortige Industrie geradezu eine Lebensfrage sei.

Der Bundesrath hat im Mai d. J. eine Enquête von Sachverständigen aus den verschiedenen Kreisen der Künstler und Industriellen über die Frage des Musterschutzes veranlaßt, und auch hierbei haben sich die Sachverständigen mit vereinzelten Ausnahmen übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß die schleunige Einführung eines Musterschutzgesetzes ein dringendes Bedürfniß für die deutsche Industrie sei.

Diesem Verlangen trägt der vorliegende Gesetz-Entwurf Rechnung, wobei noch bemerkt werden mag, daß derselbe sich in allen wesentlichen Punkten im Einklang befindet mit den bei der Enquête geäußerten Wünschen der Sachverständigen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Der §. 1. gewährt den Schutz gegen unbefugte Nachbildung jedem Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells.

Eine Definition von „Muster" oder „Modell" ist absichtlich nicht gegeben da dieselbe, wie auch in der neuesten Litteratur anerkannt wird (vergl. Landgraf, Musterrecht und Musterschutz 1875 S. 143), nicht in das Gesetz gehört, sondern der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben muß. Das österreichische Gesetz vom 7. Dezember 1858, welches im §. 1. eine solche Difinition versucht hat, versteht unter Muster und Modell „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild."

Ein Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Kunstindustrie und den gewöhnlichen Mustern der Gewerbe ist im Gesetze nicht gemacht, vielmehr der Schutz gegen unbefugte Nachbildung allen Mustern und Modellen gleichmäßig gewährt. Bei den Verhandlungen der Enquête überzeugte man sich allseitig, daß eine Grenze zwischen den verschiedenen Arten der Industrie Erzeugnisse nicht gezogen werden könne, daß der Uebergang aus der Kunstindustrie zum gewöhnlichen Muster ein ganz allmäliger und verschwindender sei, und daß es gerechtfertigt erscheine, nach den einfachsten, aus Linien und Strichen kombinirten Mustern, sobald sich in ihnen eine eigene geistige Thätigkeit manifestire, den Schutz des Gesetzes zu gewähren. Der Schutz gegen Nachbildung wird gewährt dem Urheber, d. h. demjenigen, aus dessen geistiger Schöpfung das Werk hervorgegangen ist; es liegt hierin zugleich ausgedrückt, daß nur neue Muster, nicht etwa Nachbildungen geschützt sind.

Zu §. 2.

Der §. 2. bestimmt, daß bei solchen Mustern und Modellen, welche in einer inländischen gewerblichen Anstalt von den daselbst beschäftigten Zeichnern 2c. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt angefertigt werden, nicht der Zeichner oder Kopirer, sondern der Eigenthümer der Anstalt als Urheber gelten soll.

Diese Bestimmung ist dem russischen Gesetze vom 11. Juli 1864 entlehnt und bezweckt, einem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Nach dem Grundsatze des §. 1. würde nämlich auch bei solchen, in einer gewerblichen Anstalt gefertigten Mustern 2c. das Urheberrecht dem Zeichner, nicht aber dem Eigenthümer der Anstalt zustehen und der letztere müßte sich das Urheberrecht stets erst förmlich übertragen lassen. Da nun aber die Absicht der Betheiligten in solchen Fällen unzweifelhaft dahin gerichtet ist, daß der Eigenthümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters erhalten soll, während der Zeichner für seine Arbeit von dem Eigenthümer der Anstalt bezahlt wird, so erschien es zweckmäßig, dies gesetzlich auszusprechen und die Nothwendigkeit einer jedesmaligen Cession zu beseitigen.

Uebrigens möge noch ausdrücklich bemerkt sein, daß sich der §. 2. nur auf solche Muster 2c. bezieht, welche von den „in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten" Zeichnern angefertigt werden, da nur bei einem so engen Zusammengehörigkeits-Verhältniß zur Anstalt ohne Weiteres angenommen werden kann, daß der Zeichner sein Urheberrecht hat aufgeben wollen. Wenn dagegen der Fabrikant ein Muster bei einem nicht in der Anstalt beschäftigten Zeichner bestellt, so muß er sich das Urheberrecht in gewöhnlicher Weise übertragen lassen.

Zu §. 3.

Der §. 3., welcher die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Urheberrechts an Mustern und Modellen ausspricht, bedarf keiner eingehenden Rechtfertigung. Der Schutz, welcher den Mustern und Modellen gewährt wird, ist ein wesentlich vermögensrechtlicher, und es liegt daher in seiner Natur, daß er auf die Rechtsnachfolger des Urhebers übergeht. Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 §. 3. und die dem Reichstag vorgelegten Gesetz-Entwürfe zum Schutze der Werke der bildenden Künste und der Photographieen sprechen die Vererblichkeit und Cessibilität des Vervielfältigungsrechts aus.

Zu §. 4.

Der §. 4. hebt unter den verbotenen Nachbildungen diejenigen Fälle hervor, von denen im Laufe der Enquête-Verhandlungen gewünscht wurde, daß sie im Gesetze besonders zum Ausdruck gebracht werden möchten, oder bei denen, ohne legislative Festsetzung Zweifel entstehen könnten, ob sie als verboten anzusehen seien. In materieller Beziehung werden die Bestimmungen des §. 4. keinen Anstand finden können, da in allen ad Nr. 1—3. hervorgehoben Fällen es sich um die Reproduktion des Originalwerks handelt und es für die Verbotwidrigkeit keinen Unterschied machen kann, ob die Nachbildung durch dasselbe Verfahren, wie das Original hergestellt ist, ob die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, ob sich an der Nachbildung kleine Aenderungen 2c. finden, und ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Original, oder mittelbar nach einer bereits vorhandenen Nachbildung geschaffen ist.

Zu §. 5.

Der §. 5. schränkt das Verbot der Nachbildung von Mustern und Modellen insofern ein, als er 1. die Einzelkopie gestattet, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird, und 2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster und Modelle in Schriftwerke erlaubt.

Beide Ausnahmen stehen im Einklang mit den Bestimmungen in den übrigen Gesetzen, bezw. Gesetzentwürfen über Urheberrecht 2c., nämlich mit §. 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, mit §. 6. des Gesetzentwurfes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, und mit §. 4. des Gesetzentwurfes zum Schutze der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, und es kann zur Begründung auf die Motive zu den beiden letzterwähnten Entwürfen Bezug genommen werden. Durch diese Ausnahmen erleidet der Urheber des Musters und Modelles in seinen pekuniären Interessen keine, oder wenigstens keine irgend erhebliche Einbuße, und im Interesse des freien Verkehrs und der Litteratur erscheinen die qu. beiden Ausnahmen sehr wesentlich.

In Betreff der Einzelkopie möge noch bemerkt werden, daß dieselbe gestattet wird, sofern sie nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt ist. Es liegt hier eine Abweichung von den vorerwähnten beiden Gesetzentwürfen in sofern vor, als die letzteren jede Einzelkopie, welche zum Zwecke der Verwerthung angefertigt wird, verbieten, auch wenn eine gewerbemäßige Verwerthung nicht beabsichtigt sein sollte. Allein diese Abweichung schien deshalb nöthig, weil es in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten und zu chikanösen Prozessen führen könnte, wenn man jede zum Zwecke der Verwerthung angefertigte Einzelkopie eines Musters verbieten wollte. Es würde alsdann beispielsweise nicht gestattet sein, daß Jemand nach einem Stickmuster oder Häckelmuster u. s. w. einmal eine Stick- oder Häckelarbeit anfertigt und die angefertigte Arbeit verkauft. Dies würde aber entschieden zu weit gehen. Der Fabrikant soll durch das vorliegende Gesetz in seinem Gewerbe geschützt werden; Nachbildungen, welche dieses Gewerbe nicht schädigen, können gestattet werden, und es erschien daher angemessen, die Einzelkopie nur dann zu verbieten, wenn sie zum Zwecke der gewerbemäßigen Verwerthung angefertigt wird.

Zu §. 6.

In den Gesetzgebungen aller Staaten, welche überhaupt den Musterschutz kennen, ist vorgeschrieben, daß der Urheber des Musters oder Modells dasselbe bei einer bestimmt bezeichneten Behörde einregistriren lassen, bezw. ein Exemplar des Musters ꝛc. niederlegen muß, widrigenfalls er den Schutz gegen Nachbildung nicht in Anspruch nehmen kann. Es beruht dies, wie der Kassationshof in Paris mit Recht ausführt, „auf der Erwägung, daß das Waarenmuster nicht, wie die litterarischen und künstlerischen Erzeugnisse, kraft des Gesetzes der ausschließlichen Benutzung des Urhebers vorbehalten ist, sondern daß es hierfür, wie bei Erfindungen, einer besonderen Erklärung des Urhebers bedarf, zumal da ohne diese Bedingung es unmöglich wäre, diejenigen Muster, deren Benutzung ihrem Erfinder vorbehalten ist, von anderen zu unterscheiden." (Klostermann, Patentgesetzgebung 1869 S. 367.)

Der Gesetzentwurf hat daher im §. 6. ebenfalls die Eintragung in das Musterregister und die Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters als Bedingung des Schutzes gegen Nachbildung hingestellt.

Die Anmeldung zur Eintragung muß geschehen, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird; eine später erfolgende Anmeldung ist wirkungslos. Es ist mehrfach das Verlangen gestellt worden, auch einer später stattfindenden Eintragung die Wirkung beizulegen, daß wenigstens von der Eintragung ab der Schutz gegen Nachbildung beginnen soll. Allein dies mußte abgelehnt werden, da anderenfalls Jemand, welcher ein nicht eingetragenes Muster wohlberechtigt nachbildet, wegen unbefugter Nachbildung verfolgt werden könnte, wenn der Urheber inzwischen die Eintragung bewirkt hat, von welcher der Nachbildner aber nichts gewußt hat und nichts hat wissen können, da das Muster zu der Zeit, als er die Nachbildung begann, noch nicht eingetragen war.

Die englische Gesetzgebung verlangt ferner, daß jedes geschützte Fabrikat mit der sogenannten Registrirungsmarke (Rd. nebst Ziffer und Buchstabe der Registrirung) versehen wird. Allein hiervon hat der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen, Abstand genommen, da sich diese Registrirungsmarke an einzelnen Fabrikaten überhaupt nur schwer anbringen läßt, und an anderen Waaren, z. B. Tapeten, Seidenwaaren u. s. w. jedenfalls nicht an jedem einzelnen verkauften Stücke, so daß also der mit der Marke verbundene Zweck: dem Publikum Kenntniß zu geben, ob eine Waare geschützt ist, nicht erreicht wird.

Auch einen sogenannten Ausführungsnachweis, d. h. den Nachweis, daß nach dem Muster wirklich Fabrikate gefertigt worden seien, verlangt der Entwurf nicht. Das österreichische Gesetz fordert, daß das Muster binnen einem Jahre nach der Hinterlegung wirklich benutzt werde; allein hiergegen haben sich die Sachverständigen übereinstimmend erklärt und es liegt auch in diesem Requisite eine unnöthige Erschwerung der Industrie.

Endlich findet auch eine Vorprüfung über die Originalität der Muster nicht statt. Eine solche würde auch praktisch undurchführbar sein. Wenn der Nachbildner behauptet, daß das registrirte Muster nicht neu sei, so mag er diesen Einwand im Wege des Prozesses zur Geltung bringen.

Zu §. 7.

In Betreff der Schutzfrist weichen die Gesetzgebungen derjenigen Länder, welche überhaupt einen Musterschutz kennen, wesentlich von einander ab.

Während in Oesterreich die Schutzfrist allgemein auf 3 Jahre festgesetzt ist, bestimmt die englische Gesetzgebung die Schutzfrist nach den einzelnen Gattungen der Muster verschiedenartig von 9 Monaten bis zu 3 Jahren. Frankreich, Rußland und Amerika endlich stellen die Schutzfrist in die Wahl des Urhebers, welcher je nach der Länge der erbetenen Schutzfrist höhere oder niedrigere Gebühren zu entrichten hat. In Frankreich kann der Urheber wählen zwischen dreijähriger, fünfjähriger oder unbegrenzter Schutzfrist, in Rußland zwischen 1 bis 10 Jahren, in Amerika zwischen 3½, 7 und 14 Jahren. (Vergl. Klostermann, Patentgesetzgebung 1869 S. 370 ff.)

Bei der Enquête der Sachverständigen waren die Ansichten über diese Frage ebenfalls getheilt, indessen sprach sich doch die überwiegende Mehrzahl für das im Entwurf vorgeschlagene System aus, wonach für alle Muster eine einheitliche Minimal-Schutzfrist festgesetzt, es aber dem Urheber überlassen bleibt, eine Verlängerung des Schutzes bis zu einer Maximalfrist von 15 Jahren nachzusuchen. Es wurde für dieses System namentlich geltend gemacht, daß zwar für eine sehr große Zahl von Mustern eine Schutzfrist von 5 Jahren vollständig ausreichend sei, daß es aber eine erhebliche Menge Muster und Modelle gebe — z. B. auf den Gebieten der Goldschmiedekunst, der Bijouteriefabrikation, der Spitzenweberei ꝛc. — welche lange Zeit gebrauchten, ehe sie im Publikum Eingang fänden und bei denen der Fabrikant erst sehr allmälig zur Deckung seiner oft sehr beträchtlichen Kosten gelange. Für Muster und Modelle dieser Art sei unbedingt eine längere als fünfjährige Schutzfrist nöthig. Da nun eine Klassifikation der Muster — wie in England — nicht wohl durchführbar oder wenigstens sehr weitläuftig sein würde, so empfehle sich das in Frankreich angenommene System der Wahl seitens des Urhebers (jedoch mit Fixirung einer Maximalfrist), zumal sich dasselbe wohl bewährt und auch in Rußland und Amerika Eingang gefunden habe.

Den vorstehenden Erwägungen konnte ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden und hat daher der §. 7. die Schutzfrist, diesen Wünschen der Sachverständigen gemäß, festgesetzt.

Zu §. 8.

Ueber die Frage: bei welcher Behörde das Musterregister geführt werden soll, waren die Ansichten der bei der Enquête vernommenen Sachverständigen getheilt. Allseitiges Einverständniß herrschte nur darüber, daß eine Centralstelle für die Registrirung nicht wünschenswerth sei, da die Anmeldung bei einer solchen Stelle für den Gewerbetreibenden mit zu großen Weitläuftigkeit verknüpft sei. Dagegen wurden theils die Handelskammern, theils die Gerichte, theils noch andere Behörden als Registrirungsstellen in Vorschlag gebracht. Der Gesetz-Entwurf hat sich dahin entschieden, daß das Musterregister bei derjenigen Gerichtsbehörde geführt werden soll, welche mit der Führung der Handelsregister beauftragt ist. Es war hierfür der Umstand entscheidend, daß die Führung der Handelsregister schon jetzt im ganzen Reichsgebiet einheitlich geregelt ist, daß diese Behörden auch mit der Führung der Zeichenregister betraut sind und daß es daher sachgemäß erscheint, ihnen auch die Führung der Musterregister zu übertragen. Eine Zuweisung dieser Funktion an die Handelskammern war schon deshalb nicht thunlich, weil dieselben nicht überall bestehen, nicht gleichmäßig organisirt, auch für Geschäfte dieser Art überhaupt nicht eingerichtet sind; die Absätze 2 und 3 bestimmen, bei welchem Gericht die Anmeldung und Deponirung zu erfolgen hat. In dieser Beziehung ist nur hervorzuheben, daß die im Absatz 3 vorgesehene Anmeldung beim Handelsgericht in Leipzig dem Gesetz über den Markenschutz vom 30. November 1874 entlehnt ist.

Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten deponirt werden, nur dürfen die Packete, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nicht mehr als 50 Muster enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen.

Es ist mehrfach vorgeschlagen worden, die versiegelte Niederlegung obligatorisch vorzuschreiben. Allein hierzu lag ein

zwingendes Bedürfniß nicht vor; es kann vielmehr dem freien Ermessen des Deponenten überlassen bleiben, ob er seine Muster offen oder versiegelt niederlegen will.

Die näheren Ausführungsvorschriften über das Musterregister sind dem Reichskanzleramte überlassen worden, und wird dasselbe namentlich auch zu bestimmen haben, wohin die Muster oder Modelle abzuliefern sind, falls der Urheber dieselben nach Ablauf der Schutzfrist nicht zurückfordert.

Zu §. 9.

Die Eintragung in das Musterregister erfolgt ohne vorherige causae cognitio. Es entspricht dies der Bestimmung im §. 40. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, indem danach die Eintragungen in die Eintragsrolle in Leipzig ebenfalls ohne vorherige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers stattfinden. Eine vorgängige causae cognitio würde zu unabsehbaren Verwickelungen führen und die mit Führung des Registers beauftragte Behörde in Privatrechts-Streitigkeiten bringen, was selbstverständlich vermieden werden muß. Wird die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen später bestritten, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, ihre gegenseitigen Behauptungen im Rechtswege zum Austrag zu bringen.

Zu §. 10.

Das Musterregister ist u. A. wesentlich dazu bestimmt, dem Fabrikanten, welcher ein fremdes Muster oder Modell nachbilden will, die Möglichkeit zu gewähren, sich Ueberzeigung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist, und an wen er sich zu wenden habe, um die Genehmigung zur Nachbildung zu erlangen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Musterregisters mußte dasselbe, ebenso wie die Handelsregister, die Eintragsrolle in Leipzig und das Register über Waarenzeichen, öffentlich und Jedermann zugänglich sein.

Da es nach §. 8. gestattet ist, die Muster ꝛc. auch versiegelt niederzulegen, so entstand die Frage ob ein Dritter berechtigt ist, die Eröffnung der versiegelten Packete zu verlangen, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster deponirt sei. Diese Frage mußte aber verneint werden, da die einzelnen Muster strenges Geschäftsgeheimniß sind und es im Interesse der Urheber nicht gestattet werden kann, daß dritte Personen von diesen geheim deponirten Mustern Einsicht nehmen. Nur in Fällen von Rechtsstreitigkeiten, gleichviel ob dieselben im Wege des Civilprozesses oder Strafprozesses oder des Schiedsgerichts entschieden werden, muß selbstverständlich die Eröffnung versiegelter Packete gestattet sein. Dies ist durch den zweiten Satz des §. 10. ausgesprochen.

Zu §. 11.

Die Stempelfreiheit der das Musterregister betreffenden Eingaben ꝛc. entspricht dem §. 42. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, nach welchem auch die Eingaben ꝛc. bezüglich der Eintragsrolle von jeder Stempelabgabe befreit sind.

Dagegen muß eine Gebühr entrichtet werden für die Eintragung und Niederlegung der Muster und Modelle. Diese Gebühr soll keine Finanzquelle bilden, sondern nur eine Entschädigung für die mit der Eintragung, Niederlegung und Aufbewahrung verknüpfte Mühwaltung sein. Sie ist daher nur niedrig fixirt worden, nämlich auf 5 Mark für erste Registrirung und Deponirung eines einzelnen Musters ꝛc. oder eines Packets mit Mustern ꝛc. und auf 1 Mark pro Jahr und Muster im Falle der Ausdehnung der Schutzfrist über 5 Jahre hinaus. Für die Ertheilung von Eintragsscheinen ꝛc. ist die Gebühr auf je 1 Mark festgesetzt

Bei der Enquête der Sachverständigen wurde vorgeschlagen, die Gebühr für die erste Registrirung eines Musters oder eines Packets mit Mustern nur auf 1 Mark zu bestimmen; allein dieser Satz würde in keinem Verhältnisse stehen zu den mit der Registrirung und Deponirung verknüpften Mühwaltungen.

Auch nach dem österreichischen Gesetze vom 7. Dezember 1858 §. 6. beträgt die Taxe für Registrirung jedes Musters 10 Gulden.

Zu §. 12.

§. 12. stellt für denjenigen, welcher das Muster ꝛc. zur Einregistrirung angemeldet und niedergelegt hat, die Rechtsvermuthung der Urheberschaft auf. Es entspricht diese Bestimmung dem §. 28. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, wonach derjenige, welcher auf einem schriftstellerischen Werke als Verfasser mit seinem wahren Namen angegeben ist, bis zum Gegenbeweise als Urheber gilt. Eine derartige Bestimmung erschien nothwendig, um in Prozessen chikanösen Einreden des Nachbildners vorzubeugen und um den wahren Urheber der Nothwendigkeit zu überheben, trotz der erfolgten Einregistrirung noch besonders nachzuweisen, daß er das Muster oder Modell selbst erfunden habe.

Eine gleiche Bestimmung findet sich auch im österreichischen Gesetze vom 7. Dezember 1858 §. 8.

Zu §. 13.

Dieser Paragraph überträgt aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 die Bestimmungen über die civil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, über das gerichtliche Verfahren und über die Verjährung. In allen diesen Punkten herrscht volle Uebereinstimmung zwischen dem Nachdruck eines Schriftwerkes und der Nachbildung von Mustern und Modellen und es erschien daher unbedenklich, die qu. Bestimmungen, welche sich in der Praxis sehr gut bewährt haben, auch in der vorliegenden Materie zur Anwendung zu bringen. Hiermit haben sich auch die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt.

Zu §. 14.

Die Bestimmung, daß Civilprozesse, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes angestellt werden, als Handelssachen angesehen werden sollen, entspricht der Vorschrift im §. 19. des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz. Das Muster- und Modellwesen hängt so eng mit dem Handelsrecht zusammen, daß es unbedenklich erschien, diese Bestimmung aus dem Markenschutzgesetze hierher zu übertragen. Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken hat bereits in §. 32. die Vorschrift aufgenommen, daß Civil- und Strafprozesse, welche auf Grund des genannten Gesetzes angestellt werden, in oberster Instanz vom Reichs-Oberhandelsgericht entschieden werden.

Der §. 14. spricht übrigens nur von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten", welche als Handelssachen behandelt werden sollen, daß aber auch die Strafprozesse, welche die Nachbildung von Mustern und Modellen betreffen, in letzter Instanz der Entscheidung des Oberhandelsgerichts unterliegen, ergiebt sich aus dem §. 13., welcher aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 auch die Kompetenz des Oberhandelsgerichts in Strafsachen (§. 32.) hierher überträgt.

Zu §. 15.

Der §. 15. beruht in Betreff des persönlichen Anwendungsgebietes des Gesetzes auf denselben Prinzipien, wie das Gesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken. Es genießt den Schutz des Gesetzes der Inländer, gleichviel ob er das Muster im Inlande oder im Auslande verbreitet. Der Ausländer wird — natürlich abgesehen von bestehenden Staatsverträgen — im Allgemeinen nicht geschützt. Seine Werke erlangen aber den Schutz in zwei Fällen, nämlich:

a) wenn er im Inlande eine gewerbliche Niederlassung hat; denn alsdann steht er mit dieser Niederlassung unter deutschem Gesetz, arbeitet auch meist mit deutschen Gehülfen, und es ist daher gerechtfertigt, ihm den Schutz des Gesetzes zu geben;
oder

b) wenn er das Recht der ersten Vervielfältigung des Musters einem Inländer überträgt, da alsdann der Schutz des Gesetzes dem inländischen Gewerbetreibenden zu Gute kommt. Fälle dieser Art werden namentlich alsdann häufig vorkommen, wenn inländische Fabrikanten bei ausländischen Zeichnern ꝛc. Muster oder Modelle bestellen.

Zu §. 16.

§. 16. bestimmt den Anfangstermin des Gesetzes und verordnet zugleich, daß dasselbe im Allgemeinen nur auf solche Muster ꝛc. angewendet werden soll, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefertigt worden sind. Eine rückwirkende Kraft auf früher erschienene Muster ist dagegen dem Gesetze nicht beigelegt worden. Wenn man auch die früher erschienenen Muster ꝛc. schützen wollte, so müßte gleichzeitig bestimmt

werden, daß die bereits vorhandenen, bisher erlaubt gewesenen Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen. Hieraus würden sich aber bei der ungeheuren Menge von Mustern unabsehbare Schwierigkeiten und Verwickelungen herausgestellt haben Auch die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen haben sich dahin ausgesprochen, daß dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könne.

Nur in dem Falle, wenn das Muster ꝛc. überhaupt noch nicht veröffentlicht, noch nicht zur Herstellung von Erzeugnissen benutzt ist, genießt dasselbe den Schutz des Gesetzes, indem in diesem Falle der Urheber das Muster ꝛc. noch einregistriren lassen kann (§. 6.), so daß sich Jedermann Gewißheit darüber verschaffen kann, ob das nach dem Muster gefertigte Erzeugniß geschützt ist oder nicht.

Landesgesetzlich bereits geschützte Muster behalten selbstverständlich den bisherigen Schutz, jedoch nur innerhalb des bisherigen räumlichen Gebiets (vergl. auch §. 60. des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend den

Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines photographischen Werkes sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

§. 4.

Die Einzelkopie eines photographischen Werkes, welche ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird, ist als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und

b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

§. 7.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme auf nicht mechanischem Wege nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7. des Gesetzes vom . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Dieses Recht steht dem Nachbildner auch dann zu, wenn die photographische Aufnahme selbst gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18—38., 44., 61. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Motive.

Bereits im Jahre 1870 ist dem Reichstage des damaligen Norddeutschen Bundes ein Gesetz-Entwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden. (Druck-

sachen der Sitzungsperiode 1870 Nr. 8; Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags; erste Legislatur-Periode, Session 1870, Bd. 1, S. 35; Bd. 2, S. 898.)

Dieser Gesetz Entwurf wurde zwar vom Reichstage abgelehnt; indessen geschah dies nicht aus materiellen, sondern aus formellen Gründen. Der Reichstag wünschte nämlich, daß der Schutz der Photographieen nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit dem Schutze der Werke der bildenden Künste und der Kunstindustrie geregelt würde. Der Reichstag nahm in Folge dessen, bei Ablehnung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes, zugleich eine Resolution an, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht wurden:

„den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung gleichzeitig mit dem, dem nächsten Reichstage vorzulegenden Gesetzentwurf über die bildenden Künste und die Kunstindustrie regeln zu wollen."

Gegenwärtig sind dem Reichstage die Gesetzentwürfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, und betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vorgelegt worden und es ist daher nunmehr der Zeitpunkt gekommen, auch den Schutz der Photographieen im Wege der Gesetzgebung zu regeln.

Der vorliegende Entwurf stimmt, abgesehen von nothwendigen redaktionellen Aenderungen, im Wesentlichen mit dem Entwurfe vom Jahre 1870 überein, indem auch eine nochmalige Erwägung ergeben hat, daß durch jenen ersten Entwurf den Bedürfnissen überall Rechnung getragen ist.

Zur Begründung des Entwurfs im Einzelnen sei Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

Seit der Erfindung der Photographie ist die Frage über den Rechtsschutz photographischer Werke gegen Nachbildung in der Wissenschaft vielfach erörtert, und im verschiedensten Sinne beantwortet worden. Während man auf der einen Seite die Photographie vollständig den bildenden Künsten gleichstellte, und ihren Erzeugnissen daher auch denselben Rechtsschutz gewährte, welchen die Werke der Kunst genießen, erklärte man von der anderen Seite die Photographie lediglich für ein Handwerk, dessen Produkte der freien Benutzung anheimfallen.

Auch die Auffassungen der Gerichtshöfe gehen in Betreff dieser Frage vollständig auseinander, und es ist daher erklärlich, daß in neuester Zeit in den Kreisen der Photographen und Kunsthändler der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes, welche bis jetzt in Deutschland nur in Bayern durch das Gesetz vom 28. Juni 1865 Art. 28. erfolgt ist, immer lebhafter zum Ausdruck gekommen ist. (Vergleiche hierüber ausführlich Kaiser, Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Original-Photographieen, 1868.)

Daß den Erzeugnissen der Photographie überhaupt ein Schutz gegen Nachbildung zu gewähren sei, darf gegenwärtig als die Ansicht der bei weitem größten Zahl der Schriftsteller angesehen werden, indem der Streit zur Zeit hauptsächlich nur darin besteht, ob die Photographieen ohne Weiteres als Werke der Kunst anzusehen seien, oder ob es zu ihrem Schutze eines besonderen Gesetzes bedarf.

Die letztere Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Unter die Werke der bildenden Kunst können die Photographieen nicht eingereiht werden, weil nicht gesagt werden kann, daß das photographische Bild seine Entstehung dem Verfertiger desselben unmittelbar verdankt. Der Maler, der Zeichner, der Bildhauer ist der unmittelbare Urheber seines Werkes bis auf den kleinsten Theil, nichts daran ist ohne seine Thätigkeit geworden. Der Photograph dagegen, mag er immerhin mit großem Geschick bei Arrangement des Gegenstandes, bei Wahl des Standpunktes, bei Benutzung oder bei Berechnung der Lichtstärke verfahren, führt mit seiner Thätigkeit immer nur die Möglichkeit des Bildes herbei, er bereitet die Entstehung des Bildes vor, vielleicht mit bewunderungswürdigem Raffinement, aber gerade die Entstehung des Bildes geschieht ohne seine Mitwirkung. Bei aller vorher an den Tag gelegten Sorgfalt kann das Bild mißlingen, trotz großer Nachlässigkeit kann es vortrefflich ausfallen.

Der Kausalnexus zwischen dem Bilde und der Thätigkeit des Photographen ist beinahe stets zweifelhaft, selbst dann, wenn anscheinend Alles den Erwartungen des Photographen gemäß erfolgt ist.

Vom praktischen Standpunkte aus ist noch geltend zu machen, daß der gewerblichen Thätigkeit der Photographen wenig damit gedient ist, daß das einzelne photographische Bild durch seinen ästhetischen Effekt den Bedingungen eines Werkes der bildenden Kunst genüge. Es giebt sehr viele absatzfähige photographische Darstellungen, welche als Werke der Kunst nicht angesehen werden können und deren unbefugte Nachbildung durch Dritte dem ersten Unternehmer einen ebenso großen wie ungerechten Schaden zufügt.

Der Grund, wegen dessen die photographische Aufnahme einen Schutz gegen Nachbildung finden muß, besteht darin, daß ein berechtigtes und gegenwärtig sehr häufig betriebenes gewerbliches Unternehmen, gerichtet auf Hervorbringung und Verbreitung von treuen Abbildungen, durch die Nachbildung der Erzeugnisse des ersten Unternehmers in ungerechter Weise geschädigt wird, und daß zugleich die Thätigkeit des Photographen ihrer Natur nach sich der Thätigkeit des bildenden Künstlers vielfach nähert, so daß es gerechtfertigt ist, den Erzeugnissen der Photographie einen, den Produkten der bildenden Künste analogen, aber geringeren Schutz gegen Nachbildung zu gewähren. Es erscheint dies um so unbedenklicher, als die Reichsgesetzgebung gegenwärtig im Begriff ist, selbst untergeordneten gewerblichen Erzeugnissen, Mustern an Modellen einen Schutz gegen unbefugte Nachbildung einzuräumen.

Als Objekt des Rechtsschutzes ist jedes Werk der Photographie bezeichnet, welches sich nicht selbst als photographische Nachbildung eines noch gegen Nachbildung geschützten Geisteserzeugnisses darstellt.

Man hat häufig vorgeschlagen, nur die sogenannten photographischen Aufnahmen nach der Natur zu schützen, worunter Abbildungen solcher Gegenstände verstanden werden, die nicht als Werke der bildenden Kunst oder als diesen analog zu behandelnde Werke, z. B. als naturwissenschaftliche Zeichnungen gelten können.

Demnach würden unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zwar photographische Abbildungen eines Hauses, eines Saales oder Zimmers, einer Maschine 2c., nicht aber eines Oelgemäldes, einer Statue 2c. fallen.

Es ist indessen nicht abzusehen, weshalb ein Photograph, welcher vielleicht mit großen Kosten eine Reise unternimmt, um ein Oelgemälde, welches gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist, zu photographiren, weniger Rechte genießen soll, als der Photograph eines Hauses oder einer Landschaft.

Nur in dem Falle, wenn das Oelgemälde selbst noch gegen Nachbildung geschützt ist, kann die Photographie des Gemäldes als solche keinen selbständigen Schutz nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes beanspruchen: auf Abbildungen dieser Art findet vielmehr das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste Anwendung, indem der Photograph als Rechtsnachfolger des Urhebers des Gemäldes geschützt wird.

Zu §. 2.

Ebenso wie der Künstler bei den Werken der bildenden Künste, soll auch der Photograph nur gegen die eigentliche Nachbildung, gegen die Reproduktion seines Werkes geschützt werden, dagegen muß es gestattet sein, ein photographisches Bild frei zu benutzen zur Schaffung eines neuen Werkes. Wenngleich Fälle dieser Art nicht oft vorkommen werden, zumal der Photograph durch das vorliegende Gesetz überhaupt nur gegen mechanische Nachbildung geschützt wird, so sind dieselben doch nicht undenkbar, und es erschien daher zweckmäßig, eine dem §. 4. des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu §§. 3., 4.

Die photographische Aufnahme soll gegen jede mechanische Nachbildung geschützt werden, gleichviel ob die Nachbildung wiederum durch Photographie oder ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt wird. Dagegen findet ein Schutz der Photographie gegen solche Nachbildungen, welche auf nicht mechanische Weise, namentlich mittelst der malenden oder zeichnenden Kunst angefertigt sind, nicht statt. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß auch der Holzschnitt, die Lithographie, der Kupfer- oder Stahlstich unter Umständen zu geringerem Preise hergestellt werden können, als die Photographie, und daß dieselben also in das Absatzgebiet der pho-

tographischen Aufnahme beeinträchtigend eingreifen können. Allein vorwiegend wird der Photograph nur dadurch geschädigt, daß sein Werk wiederum durch Photographie oder ein sonstiges mechanisches Verfahren reproduzirt wird, und es erschien daher vorzuziehen, die auf nicht mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der Photographie zu gestatten.

Selbstverständlich muß es ebenso, wie bei Werken der Kunst (Gesetz-Entwurf über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste 2c. §. 5.) gleichgültig sein, ob die Nachbildung unmittelbar vom Original oder mittelbar von einer Nachbildung erfolgt.

Die Frage über die Zulässigkeit von Nachbildungen der Photographieen an Industrie-Erzeugnissen ist in gleicher Weise entschieden, wie sie der §. 5 des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste in Betreff der Kunstwerke regelt.

Die Anfertigung einer Einzelkopie eines photographischen Werkes, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der Verwerthung angefertigt wird, ist für zulässig erklärt worden, da hierdurch dem Verfertiger kein erheblicher Schaden erwachsen kann. Es steht diese Bestimmung im Einklang mit der Vorschrift im §. 6. des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, nach welcher auch bei den letzteren die Einzelkopie in gleichem Umfange gestattet ist.

Zu §. 5.

Der Schutz der Photographieen ist davon abhängig gemacht daß dieselben in erkennbarer Weise — auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton — mit dem Namen und dem Wohnorte des Verfertigers oder Verlegers versehen sind.

Dieses formale Requisit erschien nothwendig, weil es ohne dasselbe bei der enorm großen Zahl von Photographieen unmöglich sein würde, festzustellen, wer der Berechtigte sei, dessen Genehmigung zur Abbildung eingeholt werden muß. Auch in den Kreisen der Photographen selbst ist der Wunsch nach einer solchen formalen Vorschrift ausgesprochen worden.

Zu §. 6.

Die Schutzfrist der Photographie ist auf fünf Jahre festgesetzt. Es ist dies für den Zweck der Ausbeutung des dem ersten Verfertiger zustehenden ausschließenden Rechtes ein vollkommen ausreichender Zeitraum. Die Frist läuft von dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die ersten rechtmäßigen Abbildungen der Originalaufnahme erschienen sind. Hat ein solches Erscheinen nicht stattgefunden, so ist das Ende des Jahres maßgebend, in welchem die photographische Aufnahme (das Negativ) entstanden ist. Hierin liegt allerdings die Nöthigung für den ersten Verfertiger, spätestens bis zum Ablauf des fünften Jahres nach der Entstehung des Bildes eine Vervielfältigung desselben zu unternehmen, wenn er die Ausbeutung seines ausschließenden Rechtes beabsichtigt. Bei dem vorwiegend industriellen Zwecke, der bei photographischen Aufnahmen obwaltet, liegt in dieser Zumuthung keine Unbilligkeit. Ein eigentliches Urheberrecht, wie es an Werken der Litteratur, der Musik oder der bildenden Künste anerkannt ist, kann dem Verfertiger einer Photographie nicht eingeräumt werden, und darum würde auch die Gewährung des Rechtsschutzes auf Lebensdauer und 30 Jahre nach dem Tode, die in Rücksicht auf die persönlichen Interessen des Urhebers geboten erschien, über die Zeitgrenze hinausgehen, die der Photograph für seinen Schutz billigerweise in Anspruch nehmen kann. Nur sofern der Verfertiger das photographische Abbild vervielfältigen und absetzen will, wird er geschützt; will er dies nicht, so verliert er sein ausschließendes Recht durch Ablauf von fünf Jahren.

Zu §. 7.

Der §. 7., welcher ausspricht, daß das Recht des Verfertigers von Photographieen vererblich und übertragbar sei, bedarf keiner näheren Rechtfertigung. Der Schutz der Photographieen ist wesentlich ein vermögensrechtlicher, und es liegt daher in seiner Natur, daß er auf die Rechtsnachfolger des ersten Verfertigers übergeht.

Um dem vielfach hervorgetretenen Mißbrauche entgegenzutreten, daß photographische Portraits ohne oder gegen den Willen des Bestellers vervielfältigt und verbreitet werden, bestimmt der §. 7. zugleich, daß bei derartigen Portraits das Nachbildungsrecht nicht dem Photographen, sondern dem Besteller des Portraits zustehen soll. Es entspricht diese Vorschrift der gleichartigen Bestimmung in dem Gesetz-Entwurfe, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Zu §. 8.

Es ist allgemein anerkannt, daß die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, sobald sie auf nicht mechanischem Wege erfolgt, „immer ein künstlerisches Element in sich schließt, eine geistige produzirende Thätigkeit voraussetzt, welche darauf Anspruch hat, auch ihrerseits gegen unbefugte Nachbildung geschützt zu sein, sobald sie selbst auf rechtmäßige Weise entstanden ist.“ (Motive zum Gesetz-Entwurf über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, zu §. 7.) Daher genießt z. B. derjenige, welcher ein Oelgemälde rechtmäßig durch Kupferstich nachbildet, an dem Kupferstich alle Rechte eines Urhebers. Eine analoge Bestimmung mußte auch für Photographieen getroffen werden; wer eine photographische Abbildung, z. B. ein Portrait, eine Landschaft, ein Bauwerk 2c. mittelst Lithographie, Kupferstich 2c. nachbildet, muß an dem von ihm hervorgebrachten Werke ebenfalls die Rechte des Urhebers genießen, da es gleichgültig ist, ob er die Nachbildung nach einem Werke der bildenden Kunst oder nach einer Photographie gefertigt hat.

Zu §§. 9. 10.

Der §. 9 überträgt aus dem Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. die Bestimmungen über die Entschädigung und Strafen über das Verfahren, über Verjährung, über die Aufnahme einzelner Abbildungen in Schriftwerken und über das Anwendungsgebiet des Gesetzes.

In allen diesen Materien greifen bei Photographieen gleiche Erwägungen wie bei Schriftwerken Platz. Eine Abweichung mußte nur in Betreff der Zusammensetzung der Sachverständigen-Vereine eintreten, da bei diesen die Mitwirkung von Photographen unerläßlich war. Dies ist durch §. 10. ausgesprochen.

§. 11.

Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit die Photographie durch ein anderes vervollkommneteres Verfahren verdrängt wird, welches zwar in rechtlicher Beziehung mit der Photographie gleich zu behandeln ist, aber doch einen andern Namen trägt. Um auch den Erzeugnissen eines solchen etwaigen neuen Verfahrens den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, ist — den geäußerten Wünschen der Photographen entsprechend — der §. 11. in das Gesetz aufgenommen. Auch das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865, Artikel 28. nennt neben der Photographie „andere ähnliche Kunstverfahren.“

Zu §. 12.

Unter dem Schutze des Gesetzes stehen alle photographischen Aufnahmen, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angefertigt sind, oder deren erste rechtmäßige Abbildung nach diesem Zeitpunkte erschienen ist. Eine rückwirkende Kraft ist dagegen dem Gesetze nicht beigelegt worden. Wollte man auch die schon früher erschienenen Photographieen gegen Nachbildung schützen, so müßte gleichzeitig bestimmt werden, daß die bereits vorhandenen, bisher erlaubt gewesenen Nachbildungen auch ferner vertrieben werden dürfen. Hieraus würde sich aber alsdann die Nothwendigkeit ergeben (ähnlich wie in dem Gesetze, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, §. 58.), Vorkehrungen durch Abstempelung oder Inventarisirung zu treffen, daß nicht noch neue Nachbildungen angefertigt werden können. Eine solche Maßregel würde aber bei der ungeheuren Zahl der Photographieen geradezu undurchführbar sein, und es muß daher von dem Schutze früher erschienener Photographieen abgesehen werden. (Vergl. Kaiser, a. a. O. S. 14. 15.)

Der Schlußsatz des Gesetz-Entwurfs war mit Rücksicht darauf nöthig, daß im Königreich Bayern (Gesetz vom 28. Juni 1865 Artikel 28) Photographieen, welche als Werke der Kunst zu betrachten sind, schon jetzt gegen Nachbildung geschützt sind und daher diesen Schutz innerhalb der durch die Landesgesetzgebung eingeräumten Grenzen auch ferner behalten müssen. Es entspricht diese Bestimmung dem §. 16. des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Nr. 25.

Berlin, den 5. November 1875.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend
die Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 I. und 1874 II.
mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Uebersicht

der

vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874 I. und 1874 II.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874.	**I. Erledigte Gegenstände.**	
	1. Aus der Session des Jahres 1873.	
5. Mai.	Beschluß des Reichstags, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage spätestens in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die rechtliche Stellung der Hülfs- und Unterstützungskassen der Gewerbegehülfen und Lehrlinge, sowie der Fabrikarbeiter für Krankheits- und Invaliditätsfälle u. a. einschließlich der auf Gegenseitigkeit beruhenden, sogenannten freien Kassen, regelt.	Durch Vorlegung von Entwürfen: 1. eines Gesetzes über Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung und 2. eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen erledigt.
	2. Aus der Session I. des Jahres 1874.	
16. März.	Resolution bei Berathung des Impfgesetzes: Den Reichskanzler zu ersuchen, in Verfolg des Beschlusses des Reichstags vom 27. November 1871 und mit Rücksicht auf die durch das Impfgesetz begründete Nothwendigkeit, die Oberaufsicht über das Impfwesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Reichs-Gesundheits-Amts thunlichst zu beschleunigen.	Die Mittel für ein Reichsgesundheitsamt sind im Entwurf des Etats des Reichskanzler-Amts für 1876 vorgesehen.
	3. Aus der Session II. des Jahres 1874.	
4. Novbr.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel 11 und 12. Buch III. Tit. 12 des revidirten Lübischen Rechts, sowie der Artikel 14 und 16. Theil III. Tit. 12. des Rostocker Rechts.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 128).
4. Novbr.	Postvertrag zwischen Deutschland und Peru.	Der Vertrag ist ratifizirt (Reichs-Gesetzblatt 1875 Seite 161).
4. Novbr.	Gesetz, betreffend die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 128).
4. Novbr.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874 S. 127).
4. Novbr.	Postvertrag zwischen Deutschland und Chili.	Der Vertrag ist ratifizirt (Reichs-Gesetzblatt 1875 Seite 88).
10. Novbr.	Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874. Seite 131).
12. Novbr.	Beschluß des Reichstags vom 12. November aus Anlaß eines Antrages der Abgeordneten Dr. Bock und Genossen: 1. auf Grund des Art. 31. der Reichs-Verfassung zu verlangen, daß das bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Hamm gegen den Abgeordneten Franssen wegen	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 21. November 1874 erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	Vergehens wider die öffentliche Ordnung anhängige Strafverfahren für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.	
12. Novbr.	Gesetz, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874. S. 133).
12. Novbr.	Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1874. S. 134).
14. Novbr.	Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten.	Genehmigung des Reichstags veröffentlicht (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1874. Seite 52).
17. Novbr.	Gesetz über den Markenschutz.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzbl. 1874. S. 143).
21. Novbr.	Beschluß des Reichstags vom 21. November: I. auf Grund des Art. 31. der Verfassung zu verlangen, daß das vom Königlichen Kreisgericht zu Altona gegen den Abgeordneten Reimer eingeleitete Gerichtsverfahren wegen „öffentlichen Bettelns" für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde; ferner, daß das bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin gegen die Abgeordneten Hasenclever und Reimer wegen Vergehen gegen das Vereins- und Versammlungs-Gesetz eingeleitete Gerichtsverfahren ebenfalls für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde; II. daß der Reichskanzler ersucht werde, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 2. Dezember 1874 erledigt.
29. Novbr.	Beschluß des Reichstags vom 27. Oktober 1874 aus Anlaß eines Antrages des Abgeordneten Dr. Lasker und Genossen: 1. mit Rücksicht auf den Umfang und die Schwierigkeit der geschäftlichen Behandlung der Entwürfe: eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung, einer Civilprozeßordnung und der zu denselben gehörigen Einführungsgesetze — Nr. 4., 5. und 6. der Drucksachen — seine Bereitwilligkeit auszusprechen, einem Gesetze zuzustimmen, welches: a) die zur Vorberathung einzusetzende Kom-	Durch Vorlage vom 10. Dezember 1874 — Drucksachen Nr. 109. — erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	mission ermächtigt, ihre Berathungen zwischen der gegenwärtigen und der nächstfolgenden ordentlichen Session des Reichstags fortzusetzen; b) die Fortsetzung der Verhandlung über die bezeichneten Gesetzentwürfe in zweiter und dritter Lesung während einer folgenden Session der gegenwärtigen Ligislaturperiode ermöglicht; 2. über die Ergänzung der Kommission für den Fall, daß Mitglieder derselben zwischen der jetzigen und der nächsten Session ausscheiden, sowie über die Behandlung von Anträgen, welche von anderen Mitgliedern des Reichstags zu den oben bezeichneten Gesetzen außerhalb der Session des Reichstags gestellt werden, geschäftsordnungsmäßigen Beschluß vorzubehalten.	
30. Novbr.	Vertrag, betreffend die Gründung eines Allgemeinen Post-Vereins nebst Schlußprotokoll.	Der Vertrag ist ratifizirt (Reichs-Gesetzblatt 1875. Seite 223).
3. Dezbr.	Beschluß des Reichstags, betreffend die Petition des Invaliden Gentzky zu Anclam, um Erwirkung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien: die Petition dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Die Pensions-Ansprüche des Bittstellers sind anerkannt worden.
7. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen.	Allerhöchst vollzogen (Reichs-Gesetzblatt 1875. S. 1).
9. Dezbr.	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die Volks-Vertretungen in den Bundesstaaten.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen.
11. Dezbr.	Gesetz für Elsaß Lothringen, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen.	Allerhöchst vollzogen (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1874. Seite 55).
11. Dezbr.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der engeren Wahl im 1. Königsberger Wahlkreise: die Wahl des Abgeordneten Grafen von Moltke für gültig zu erklären, zugleich aber die Akten dem Reichskanzler mitzutheilen, um von den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten Kenntniß zu nehmen und Sorge zu tragen, daß dieselben bei künftigen Wahlen thunlichst vermieden werden.	Die Königlich Preußische Regierung hat Anordnungen zur Verhütung der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse getroffen.
11. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 9. Dezember: eine an den Reichstag gelangte Eingabe des Joseph Veithen und Genossen zu Embken vom 8. September 1874, betreffend die bei der Ersatzwahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Aachen angeblich vorgekommenen	Die angeregten Ermittelungen haben stattgefunden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874		
	Unregelmäßigkeiten, dem Reichskanzler zuzustellen mit dem Ersuchen, über die in derselben behaupteten Thatsachen weitere Ermittelungen eintreten, beziehungsweise die Einleitung einer Untersuchung veranlassen zu wollen.	
17. Dezbr.	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend das Alter der Großjährigkeit.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetz-Entwurf zuzustimmen. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R. G. Bl. 1875 S. 71.)
17. Dezbr.	Beschluß des Reichstags vom 17. Dezember: Behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungs-Periode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.	Der Bundesrath hat in Erwägung, 1. daß der Artikel 31 der Reichsverfassung, wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines dritten Absatzes mit dem der beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstage eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat; 2. daß ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Verfassungsbestimmung dahin: daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstags abhängig sein solle, nicht anerkannt werden kann, da die Deutsche Reichsverfassung sich durch eine solche Aenderung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrechte aller großen konstitutionellen Staaten setzen würde, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kennt, und zwar offenbar in Würdigung des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwaltet, beschlossen, der Resolution des Reichstags eine Folge nicht zu geben.
18. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R. G. Bl. 1874 S. 193.)
18. Dezbr.	Additionalvertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien am 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.	Der Vertrag ist ratifizirt. (R. G. Bl. 1875 S. 12.)

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874 18. Dezbr.	Gesetz wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats für 1875 nebst dem diesem Gesetze beigefügten Haushaltsetat für das Jahr 1875.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R. G. Bl. 1874 S. 153.)
	Resolutionen bei Berathung des Etats.	
	A. Zum Hauptetat.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Kapitel 4. Auswärtiges Amt.	
	Titel 9.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Wahlkonsuln des Deutschen Reichs angewiesen werden, dem Auswärtigen Amte eine nähere Angabe ihrer sämmtlichen dienstlichen Einnahmen und Ausgaben jährlich mit dem Jahresbericht einzusenden.	Dem auswärtigen Amte überwiesen, welches entsprechende Weisung an die Wahlkonsuln erlassen hat.
	Kapitel 5. Verwaltung des Reichsheeres.	
	Titel 1.	
	Die Militärverwaltung aufzufordern, künftig bei jeder Stelle, außer dem Wohnungsgeldzuschuß auch die Servisklasse und die Fouragekompetenzen anzugeben.	Ist im Etat für 1876 berücksichtigt.
	Titel 12	
	Die Regierung aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellen der Gouverneure, der Kommandanten und der Platzmajore als besondere Posten nur da aufrecht erhalten werden, wo im dienstlichen Interesse die Geschäfte derselben als Nebengeschäfte nicht wahrgenommen werden können.	Durch die dem Etat für das Königlich Preußische Reichsmilitärkontingent 2c. auf das Jahr 1876 zu Kapitel 20 beigefügte Denkschrift erledigt.
	Titel 23.	
	Die Reichsregierung aufzufordern, die Frage wegen einer Reform des bisherigen Systems betreffs der Gewährung der Rationen in Erwägung zu ziehen und dem nächsten Reichstage über das Ergebniß Mittheilung zu machen.	Durch die dem Etat für das Königlich Preußische Reichs-Militärkontingent 2c auf das Jahr 1876 zu Kapitel 25 beigefügte Denkschrift erledigt.
	Titel 59.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Versorgung der Hinterbliebenen der Militärpersonen und Beamten gleichmäßig zu regeln.	Die Vorbereitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs hat wegen der zur Bemessung der finanziellen Tragweite desselben nöthigen Erhebungen noch nicht zum Abschluß gebracht werden können.
	Kapitel 6. Marineverwaltung.	
	Titel 18.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Ersatzbauten künftig besonders zu etatisiren.	Ist im Etat für 1876 berücksichtigt.
	Titel 20.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig die Ausgaben für Schießübungen und Schießversuche einestheils, für Neuanschaffungen von Geschützen	Ist im Etat für 1876 berücksichtigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	anderntheils auszuscheiden und zum Gegenstande besonderer Positionen zu machen.	
	Kapitel 8. Reichsschuld.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfiehlt, in Zukunft unverzinsliche Schatzanweisungen auszugeben.	Dem Reichskanzler-Amte überwiesen. Die Erwägung wird eintretenden Falls erfolgen.
	Kapitel 11. Allgemeiner Pensionsfonds.	
	a) Die Reichsverwaltung aufzufordern, bei den Ausgaben für Pensionen künftig die Beträge für die Offiziere und höheren Beamten von den Beträgen für Mannschaften und niedere Beamte getrennt in Ansatz zu bringen;	Ist mit den aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds für 1876 ersichtlichen Maßgaben geschehen.
	b) den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig dem Titel für Pensionen die Ueberschrift zu geben: „nach Maßgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze“ und demgemäß solche Ausgaben, welche nicht unter diesen Titel fallen, in besonderen Titeln nachzuweisen.	Ist im Etat für 1876 berücksichtigt.
	B. Zu den Spezialetats,	
	ohne Aenderungen im Hauptetat zur Folge zu haben.	Die Beschlüsse zu den Spezialetats der Verwaltung des Reichsheeres sind von den Kontingentsverwaltungen bei Feststellung der Spezialetats zu berücksichtigen.
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	Kapitel 5. Verwaltung des Reichsheeres.	
	Zu Titel 1.	
	a) Im sächsischen Spezialetat, unter Gleichstellung der sächsischen Bureau- und Unterbeamten mit den württembergischen zu bewilligen:	
	Bureaubeamte.	
	1 Beamter für Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870 bis 1871 . . . . . 3,900 Mk. (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	
	1 expedirender Sekretär,	
	2 Registratoren,	
	1 Kalkulator,	
	4 Beamte von 1800 Mk. bis 3300 Mk, durchschnittlich 2400 Mk. . . . . 9,600 = (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.)	
	Seite 13,500 Mk.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	Uebertrag 13,500 Mk. 4 Kanzlei-Sekretäre von 1650 bis 2250 Mk., durchschnittlich 1950 Mk. . . . . 7,800 = (Wohnungsgeldzuschuß V. des Tarifs.) Unterbeamte. 1 Kanzleidiener . . . . . 1,200 = (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.) 1 Hausdiener . . . . . 960 = (Wohnungsgeldzuschuß VI. des Tarifs.) 23,460 Mk. b) Die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen des sächsischen Spezialetats (Seite 183), wie folgt zu fassen: „Die Offiziere, der expedirende Sekretär, die Registratoren und der Kalkulator des Kriegsministeriums beziehen außer dem Gehalt den tarifmäßigen Servis und Wohnungsgeldzuschuß“, und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen. c) Im württembergischen Spezialetat (Seite 252 253): „für 1 Referenten vom Militär 3,900 Mk. Gehalt und 900 Mk. Dienstzulage = 4,800 Mk.“ mit der Bezeichnung „künftig wegfallend“ zuzusetzen. Zu Titel 11. Der im preußischen Spezialetat (Seite 37 in der Kolonne „Erläuterungen“ unter Nr. 3 aufgenommenen Bemerkung nachstehende Fassung zu geben: „Aus den Ersparnissen dieses Titels können Inspekteure der Spezialwaffen das Chargengehalt als Generallieutenant erhalten.“ und dieselbe als Bemerkung in den Etat zu setzen. Zu Titel 12. Im preußischen Spezialetat (Seite 40): für die Stelle des Kommandanten in Königstein 3,600 Mk. Gehalt, 300 Mk. Dienstzulage und 300 Mk. Bureaugeld, zusammen 4,200 Mk. als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen. Zu Titel 15. Im preußischen Spezialetat (Seite 42) unter Nr. 1:	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	für den Chef des Generalstabes der Armee die Dienstzulage von 12,000 auf 18,000 Mk. zu erhöhen und in die Rubrik: „darunter künftig wegfallend" 6000 Mk. einzurücken. Zu Titel 28. a) Im sächsischen Spezialetat (Seite 212) unter Nr. 4 statt „Dienstwohnungen" zu setzen „Dienstwohnung" und hinter dem Worte „Generals" das Zeichen „2c." zu streichen. b) Im preußischen Spezialetat (Seite 92), im sächsischen Spezialetat (Seite 212) und im württembergischen Spezialetat (Seite 278) in der zu Titel 28 gehörigen Anmerkung die Worte „und 4" und den zweiten Satz: „Die etwaigen Bestände können nach Bedarf zu größeren Neubauten (Titel 29) oder Utensilienbeschaffung verwendet werden" zu streichen. Zu Titel 33. Im württembergischen Spezialetat (S. 288) die Besoldungen für 1 Generalstabsarzt mit 7,800 Mk. und 1 Assistenzarzt mit 900 Mk. als „künftig wegfallend" zu bezeichnen. Zu Titel 35. In der Anmerkung zu Titel 35: (im preußischen Spezialetat Seite 112, im sächsischen Spezialetat Seite 226, im württembergischen Spezialetat Seite 290) die Worte „und kann auch zu größeren Neubauten 2c. (Titel 36) verwendet werden" zu streichen, im Uebrigen den Titel mit der geforderten Summe zu bewilligen. Zu Titel 40. Im preußischen Spezialetat (Seite 120) die Nr. 4. wie folgt zu fassen: „4. An Remontetransportkosten zum Transport von den Märkten nach den Depots, ingleichen für Koppelzeug, Hufbeschlag und Arzneikosten für die Remonten während des Transports, auch zur Ergänzung des für den Fall einer Mobilmachung erforderlichen Koppelzeuges, der Brenneisen 2c., sowie an sonstigen Nebenausgaben für Drucksachen, Pferdemaaße 2c 32,655 Mark." Zu Titel 46. Im preußischen Spezialetat in der zu Titel 46. gehörigen Nachweisung A. (Seite 148) unter „B. Aus-	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	gaben I. Persönliche Nr. 1. ein Direktor, Stabsoffizier" das Wort „Stabsoffizier" zu streichen. Zu Titel 50. Im preußischen Spezialetat unter „I. Besoldungen, C. für die Artillerie-Prüfungs-Kommission", in der 2. Zeile hinzuzusetzen: „ein Stabsoffizier mit 5700 Mark," in der 6. Zeile hinzuzusetzen: „ein Hauptmann 1. Klasse mit 3900 Mark", in der 8. Zeile zu ändern: „An Zulagen für 11 Mitglieder und zwar: 4 Stabsoffiziere und 7 Hauptleute à 300 Mark", demnach hinzuzufügen 1800 Mark, alles als „künftig wegfallend." Zu Titel 59. Zu den Ueberschriften der Specialetats des Titels 59. im Ordinarium hinzuzusetzen: „nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze." Kapitel 6. Marine-Verwaltung. Zu Titel 7. In Nr. 1. den Betrag von 720 Mark Remuneration für den Stations-Auditeur in Kiel für Mitwahrnehmung der Justizgeschäfte bei dem dortigen Kommandanturgerichte (mit Einschluß von 180 Mark für Schreibmaterialien) unter die Rubrik: „künftig wegfallend" zu setzen. Zu Titel 8. Die Nummern 1.—8. unverändert zu bewilligen, jedoch am Schluß der Nr. 8. folgende Bemerkung hinzuzufügen: „Ersparnisse dürfen zur Besoldung von Feldwebeln für den Polizeidienst an Bord und von Landgensdarmen für den Polizeidienst auf den Werften verwendet werden." Zu Titel 9. Die Bemerkung am Schlusse des Titels 9. wie folgt zu fassen: „Die Positionen 3., 4. und 5. sind gegenseitig übertragbar; auch überträgt sich dieser Titel von einem Jahr in das andere." Zu Titel 10. Bei Nr. 4. „Rationsgelder" statt 10,395 Mark nur 6237 Mark zu bewilligen, und im Text des Etats die Bemerkung hinzuzufügen: „Rationen werden den Matrosen-Offizieren	Die Beschlüsse zu den Spezialetats der Marineverwaltung sind von dieser bei Feststellung der Spezialetats zu berücksichtigen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	insoweit gewährt, als dieselben wirklich Dienstpferde besitzen." Zu Titel 19. Der Bemerkung am Schlusse des Titels folgende Fassung zu geben: „Die Positionen 1, 2 und 3 sind in das folgende Jahr übertragbar. Die Ersparnisse bei 1 und 3 können zur Verstärkung der Position 2. verwandt werden. Die Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden." Zu Titel 23. Nr. 1. A. Kiel, Kommandant. Gehalt (Wohnungsgeldzuschuß nach der militärischen Charge) 7800 Mark. Daneben Dienstzulage 900 Mark, Büreaugeld 900 Mark, in Summe 9600 Mark unter die Rubrik „künftig wegfallend" zu setzen. II. Einmalige Ausgaben. Kapitel 6. Verwaltung des Reichsheeres. A. Ordentlicher Etat. Titel 2. (Spezialetats Titel 20. Nr. 2.) Unter Nr. 2.: „Zur Einübung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Gebrauch der neuen Waffen, für sämmtliche betheiligte Etatstitel," vor der Linie einzurücken: a) im preußischen Spezialetat (Seite 62) und zwar: Zur Geldverpflegung . 854,445 Mark. Zur Naturalverpflegung 247,349 = Zur Bekleidung . . . 465,099 = Zur Einquartierung . 40,875 = Zur Krankenpflege . . 26,019 = Zur Munition . . . 250,906 = Summe 1,884,693 Mark. b) im sächsischen Spezialetat (Seite 202) und zwar: Zur Geldverpflegung . . 58,711 Mark. Zur Naturalverpflegung 18,426 = Zur Bekleidung . . . 33,634 = Zur Einquartierung . . 6,572 = Zur Krankenpflege . . 1,800 = Zur Munition . . . . 12,000 = Summe 131,143 Mark. c) im württembergischen Spezialetat (Seite 268) und zwar:	Die Beschlüsse zu den Spezialetats der Verwaltung des Reichsheeres sind von den Kontingents-Verwaltungen bei Festellung der Spezialetats zu berücksichtigen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte
1874	Zur Geldverpflegung . . 51,072 Mark. Zur Naturalverpflegung . 16,263 = Zur Bekleidung . . . 21,048 = Zur Einquartierung . . 6,733 = Zur Krankenpflege . . 1,548 = Zur Munition . . . . 9,000 = Summe 105,664 Mark.	
	Kapitel 7. Marineverwaltung.	
	In den Text des Etats vor die zweite aus dem vorjährigen Etat übernommene Position von 5,100,000 Mark folgende Bemerkung zu setzen: „Die Restbestände der Fonds für den Bau des Marineetablissements bei Ellerbeck (Kiel) dürfen zur Ausführung der für das Jahr 1875 in Aussicht genommenen Bauten nämlich: A. Herstellung der Bau- und Reparaturwerft, und B Herstellung der Ausrüstungswerft, mit verwendet werden."	Die Beschlüsse zu den Spezialetats der Marineverwaltung sind von dieser bei Feststellung der Spezialetats zu berücksichtigen
1875 24. März	Beschluß des Reichstags vom 11. Dezember 1874 bei Berathung des Titel 20. des Etats der Verwaltung des Reichsheeres: die Regierung zu ersuchen, künftig der Uebersicht über die Etatsstärke des Heeres einen Nachweis der Veränderungen gegen das Vorjahr beizufügen.	Ein solcher Nachweis wird mit dem Etat für 1876 vorgelegt werden.
1874 19. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875 nebst Gesetzes-Anlagen A., B. und C.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt, das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen 1874 Seite 57.)
	Resolutionen bei Berathung des Etats.	
	A. Zum Hauptetat.	
	I. Fortdauernde Ausgaben.	
	A. Betriebs-Verwaltungen.	
	Kap. 2. Verwaltung der direkten Steuern.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen darüber anzuordnen, in welcher Weise die Steuererhebung in Elsaß-Lothringen vereinfacht werden kann, insbesondere ob es nicht möglich ist, die Stellen der Steuer Kontroleure aufzuheben und ihre Geschäfte den Enregistrements-Einnehmern zu übertragen.	Nach dem Ergebniß der vorgenommenen Erhebungen ist eine Vereinfachung der Steuererhebung, insbesondere die Uebertragung der Geschäfte der Steuerkontroleure an die Enregistrements-Einnehmer, wenigstens zur Zeit, unthunlich.
	B. Staats-Verwaltungen.	
	Kap 7. Verwaltung des Innern.	
	Zu Titel 23. Nr. 2.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Inspektion der öffent-	Die Uebertragung der Geschäfte der Waisen-Inspektoren an die Kreis-Direktoren ist wegen der Art

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	lichen Wohlthätigkeits-Anstalten den Kreis-Direktoren übertragen werde und die dafür jetzt bestehenden besonderen Beamten in Wegfall kommen.	und des Umfanges der Geschäfte der Ersteren unthunlich.
	Kap. 9. Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste. Zu Titel 1.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob zu den Kosten der Universität zu Straßburg, insbesondere zu den außerordentlichen Ausgaben für dieselbe ein Zuschuß aus Reichsmitteln gewährt werden könne.	Die Bewilligung eines Zuschusses von 100,000 Mk. aus Reichsmitteln ist in dem Entwurf des Etats des Reichskanzler-Amts für 1876 beantragt.
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Kapitel 4. Verwaltung des Innern. Zu Titel 4. Nr 5.	
	Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die Frage einer nochmaligen eingehenden Prüfung zu unterziehen, ob nicht die projektirte Erziehungs- und Besserungsanstalt bei Hagenau in erheblich kleinerem Umfange hergestellt werden kann, als bisher vorgesehen ist.	Der Umfang der Anstalt ist soweit beschränkt worden, daß dieselbe mit den bisher bewilligten Mitteln fertig gestellt werden kann.
	B. Zu den Spezialetats, ohne daß Aenderungen im Hauptetat die Folge gewesen sind. I. Fortdauernde Ausgaben. B. Staatsverwaltungen. Kapitel 6. Justizverwaltung. Titel 1. bis 13.	Den Resolutionen in den Spezialetats ist entsprochen worden.
	Bei Titel 5. Nr. 1. den Betrag von 750 Franken in der Kolonne „darunter künftig wegfallend" und die Bemerkung in der Kolonne „Erläuterungen" zu streichen. Kapitel 7. Verwaltung des Innern. Titel 12.	
	Die in der Kolonne „Ausgabe" enthaltene Bemerkung: „Der Oberpräsident ist ermächtigt, für Rechnung dieses Etatsfonds Kantonal-Polizeikommissare in der Zahl von höchstens 20 definitiv anzustellen und zwar mit Gehältern von 2100 bis 3600 Mark, durchschnittlich 2850 Mark und Ortszulagen von 900, beziehungsweise 600 Mark derart, daß das Durchschnittsgehalt nicht erreicht zu werden braucht", und die zu diesem Titel gegebenen Erläuterungen mit Ausschluß des letzten Alinea zu streichen.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	Titel 16. a. Bei Nr. 2. hinter dem Worte „Sekretäre" hinzuzusetzen: „wovon 5 künftig wegfallen". b. Bei Nr. 3. hinter dem Worte „Oberaufseher" hinzuzusetzen: „wovon einer künftig wegfällt". c. Bei Nr. 4. hinter dem Worte „Werkmeister" hinzuzusetzen: „wovon 23 künftig wegfallen". d. Bei Nr. 5 hinter dem Worte „Aufseherinnen" hinzuzusetzen: „wovon 9 künftig wegfallen". Titel 21. In Nr. 2 die Worte „zur Verfügung des Oberpräsidenten" zu streichen Kapitel 8. Kultus. Titel 2. In Nr. 4. an Stelle des Wortes „ehemalige" zu setzen „emeritirte". Kapitel 10. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft. Titel 2. In den Erläuterungen zu Nr. 2. die Worte Absatz 1. Zeile 8. „Druckkosten, Formulare" zu streichen. Titel 17. Hinter dem Worte: „Zuchtvieh" einzufügen: „zur Prämiirung von Stuten".	
18. Dezbr.	Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.	Allerhöchst vollzogen, (Reichs-Gesetzblatt 1874. Seite 194).
14. Dezbr.	Beschluß des Reichstags über die Petition des Ober-Lazareth-Inspektors Vollnberg und des Marine-Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektors Schach zu Kiel, um Gleichstellung mit den gleichartigen Beamtenklassen der Landarmee in Bezug auf das Gehalt: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Die entsprechenden Gehalts-Erhöhungen von durchschnittlich 200 Thlr. für die Ober-Inspektoren bei den Marine-Lazarethen und Garnison-Verwaltungen sind in dem Etat der Marine-Verwaltung aufgenommen worden.
18 Dezbr.	Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875. S. 11).
18. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphen-Verwaltung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875. S. 18).

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874		
	Resolution bei der Berathung dieses Gesetzes: den Reichskanzler aufzufordern, zum Etat pro 1876 die Wohnungsverhältnisse in Wilhelmshafen in einer ausführlichen Denkschrift darzulegen; zugleich in Erwägung zu nehmen, ob es nicht zweckmäßig erscheint, den Bau von Arbeiterwohnungen durch Bauprämien oder Vorschüsse zu fördern.	Die Denkschrift wird mit dem Etat der Marineverwaltung für 1876 vorgelegt werden.
19. Dezbr.	Petition der Obertelegraphisten Stange und Gen., betreffend: 1. die Anerkennung der Tantieme der Telegraphenbeamten als pensionsfähigen Theil des Einkommens. 2. Regelung der Rangverhältnisse. Resolution: Dem Reichskanzler zur Erwägung.	Dem Reichskanzleramt überwiesen. Zu 1. muß die Entschließung vorbehalten bleiben, bis die in Fluß befindliche anderweite Organisation des Telegraphenwesens vollständig zur Ausführung gelangt sein wird. Zu 2. Die Rangverhältnisse der Obertelegraphisten, Telegraphisten und Telegraphenassistenten sind durch einen Königlichen Erlaß vom 30. Dezember 1861 dahin geregelt, daß denselben der Rang der Postexpedienten beigelegt ist, welche die Rangstufe zwischen den Subalternbeamten IV. Klasse und den Unterbeamten einnehmen. Durch den im Jahre 1871 eingetretenen Wegfall der Kategorie der Postexpedienten ist in der Rangstellung der gedachten Telegraphenbeamten nichts geändert. Eine Erhöhung des Dienstranges der letzteren würde der Begründung entbehren.
1875		
7. Januar	Konvention zwischen Deutschland und Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften.	Die Konvention ist ratifizirt (R. G. Bl. 1875. S. 136).
7. Januar.	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr.	Der Bundesrath hat dem Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875. S. 67).
7. Januar	Beschluß des Reichstags vom 7. Januar: die Petition des ehemaligen Unteroffiziers, Dachdeckers Joachim Heinrich Wilken aus Bühnstorf bei Seegeberg, um Erwirkung einer Invalidenpension, dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Auf Grund des Ergebnisses nochmaliger ärztlicher Untersuchung ist dem Petenten die gesetzliche Pension vom 1. September 1871 ab bewilligt worden.
7. Januar.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 10. Wahlkreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz: 1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden, 2. den Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervoll-	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 27. Oktober erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	ständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. angeführten Thatsachen des gegen die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste genannten Gendarmen über die angegebenen Thatsachen vernommen werden.	
7. Januar.	Beschluß des Reichstags vom 7. Januar: Die Petition des Stadtvorstandes zu Montabaur, worin beantragt wird: I. zu veranlassen, daß zwischen Montabaur und Coblenz wieder eine geordnete Postverbindung eingerichtet werde, wie dieselbe bis zum 1. Mai 1874 bestanden habe, II. oder anzuordnen: 1. daß die Einschreibung der Passagiere nur auf dem Postbüreau erfolge, 2. die Abfahrt und Anfahrt resp. das Ein- und Aussteigen an den Postlokalen stattfinde, 3. daß zur Beförderung nur gute, gegen Wind und Wetter schützende Wagen mit numerirten Sitzplätzen und zweckmäßiger Einrichtung für Unterbringung des Gepäckes verwendet werden, 4. daß nöthigenfalls so viele Beiwagen gestellt werden, wenn die bezeichneten Plätze im Hauptwagen besetzt sind, als zur Beförderung von 30 bis 40 Personen nöthig sind und 5. daß die Führung des Hauptwagens einen im Postdienste stehenden Postillon oder Kondukteur übertragen werde, dem Reichskanzler zur Anstellung von Erörterungen und bezw. Berücksichtigung des event. gestellten Gesuchs zu überweisen.	Mit dem Posthalter in Montabaur ist ein neuer Vertrag wegen Unterhaltung eines Privat-Personenfuhrwerks zwischen Montabaur und Coblenz abgeschlossen worden, in welchem die Resolution des Reichstags entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.
7. Januar.	Beschluß des Reichstags vom 7. Januar: die Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen zu Altona um Gestattung des Rechtsweges für die gerichtliche Geltendmachung eines privatrechtlichen Guthabens bei der Königlich Preußischen Staatskasse aus dem Titel einer vertragsmäßig festgestellten Entschädigung	Der Bundesrath hat beschlossen, aus den Motiven, welche seinem Beschlusse über die frühere, gleiche Petition des Bittstellers zu Grunde gelegen haben, (Schreiben des Reichskanzler vom 16. Juni 1873 — Nr. 206 der Drucksachen des Reichstages —) dem Beschlusse des Reichstags eine Folge nicht zu geben.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	dem Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.	
9. Januar.	Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland.	Der Vertrag ist ratifizirt. (Reichs-Gesetz-Blatt 1875 Seite 145.)
12. Januar.	Beschluß des Reichstags vom 12. Januar: 1. auf Grund des Artikels 31. der Verfassung zu verlangen, daß das gegen den Abgeordneten von Donimirski auf Grund der Berufung des Staatsanwalts zu Thorn bei dem Königlichen Kreisgericht zu Thorn in II. Instanz anhängig gemachte Verfahren wegen Beleidigung des Kreisgerichts zu Thorn für die Dauer der gegenwärtigen Sitzungsperiode aufgehoben werde; 2. den Reichskanzler zu ersuchen, zur Ausführung dieses Beschlusses das Nöthige zu veranlassen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 25. Januar 1875 erledigt.
14. Januar.	Gesetz, betreffend die Einführung von Reichs-Gesetzen in Elsaß-Lothringen.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetz-Blatt 1875 Seite 69).
20. Januar	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des Deutschen Reichs.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Gesetzentwurfe die Zustimmung nicht zu ertheilen.
21. Januar.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln, Kreis Groß-Strelitz-Cosel, auf Grund des von der II. Abtheilung des Reichstogs erstatteten Berichts: I. die Wahl des Herzogs von Ujest für ungiltig zu erklären, II. dem Reichskanzler die Wahl-Akten zu überweisen mit der Aufforderung, zu veranlassen, daß a) eine gerichtliche Prüfung der in den Akten, sowie im Nachtrage des Berichts erörterten, insbesondere der von der Abtheilung für erheblich erachteten Fälle von Drohung und Bestechung, eventuell strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt werde; b) dem Landrath Himmel zu Cosel eine Rüge ertheilt werde wegen seines Ver-	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 29. Oktbr. erledigt.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875		
	haltens bei Aufstellung des Wahlergebnisses.	
21. Januar.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oppeln, auf Grund des von der II. Abtheilung des Reichstags erstatteten Berichts: 1. die Wahl des Prinzen Carl zu Hohenlohe-Ingelfingen zu beanstanden, 2. den Reichskanzler aufzufordern, über die in den einzelnen Protesten behaupteten strafbaren Handlungen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, nach Maßgabe der in der Abtheilung gefaßten Beschlüsse die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen und das Ergebniß derselben dem Reichstage mitzutheilen.	Durch Schreiben des Reichskanzlers vom 27. Oktbr. erledigt.
22. Januar.	Gesetz wegen Erwerbung von zwei Grundstücken für das Reich.	Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetz Blatt pro 1875 Seite 17.)
22. Januar.	Gesetz über den Landsturm.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetz-Blatt 1875 Seite 63.)
22. Januar.	Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetz-Blatt 1875 Seite 65.)
22. Januar.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.	Der Vertrag ist ratifizirt. (Reichs-Gesetz Blatt 1875 Seite 73.)
23. Januar.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester 1867. Resolutionen: I. Die aus der allgemeinen Rechnung ersichtlichen Etatsüberschreitungen zu genehmigen; II. Die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das 2. Semester 1867 auszusprechen.	Der Bundesrath hat beschlossen, die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das II. Semester des Jahres 1867 ersichtlichen Etatsüberschreitungen zu genehmigen und dem Reichskanzler in Bezug auf die bezeichnete Rechnung auf Grund des Artikel 72. der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.
23. Januar.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Resolutionen: I. die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 ersichtlichen Etatsüberschreitun- und außeretatsmäßigen Ausgaben zu genehmigen, II. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haus-	Der Bundesrath hat beschlossen, die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 ersichtlichen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben zu genehmigen und dem Reichkanzler in Bezug auf die bezeichnete Rechnung auf Grund des Artikel 72. der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	halt des Norddeutschen Bundes pro 1868 auszusprechen.	
23. Januar.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Resolutionen: I. die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 ersichtlichen Etats- und außeretatsmäßigen Ueberschreitungen zu genehmigen; II. a. zu erklären, daß die Erhebung der unter C. S. 34 erwähnten Matrikularbeiträge im Betrage von 41,679 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. ohne die erforderliche etatsmäßige Ermächtigung erfolgt sei, b. dieselbe jedoch unter Berücksichtigung der in der Anlage erwähnten besonderen Umstände und unter Hinweis auf die ausdrückliche Erklärung des Vertreters der Bundesregierung, daß hierdurch kein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen würde, nachträglich zu genehmigen; III. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 auszusprechen.	Der Bundesrath hat beschlossen, die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 ersichtlichen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben zu genehmigen und dem Reichskanzler in Bezug auf die bezeichnete Rechnung auf Grund des Artikel 72. der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.
23. Januar.	Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Resolutionen: I. die aus der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 ersichtlichen noch nicht genehmigten Etatsüberschreitungen zu genehmigen, II. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 auszusprechen.	Der Bundesrath hat beschlossen, dem Reichskanzler in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870 auf Grund des Artikel 72. der Verfassung die Entlastung zu ertheilen.
23. Januar.	Zusammenstellung der von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, eingegangenen Liquidationen. Resolution: die nachstehend bezeichneten Beträge, welche von den betheiligten deutschen Staaten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirt sind, vorbehaltlich der	Der Bundesrath hat beschlossen, von der Resolution dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs Mittheilung zu machen.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Artikel V. Absatz 4. des Gesetzes vom 8 Juli 1872 obliegenden Prüfung ergeben und zwar:	
	1. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund in den Jahren 1870/71 laut Zusammenstellung I. auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Nr. 1., 2., 4. und 5. bestritten hat, auf Thlr. Sgr. Pf. 8,508,581. 1. 8.	
	2. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund laut Zusammenstellung Ia. im Jahre 1872 für dieselben Zwecke bestritten hat, auf . 6,894,012. 27. 8.	
	3. die Ausgaben, welche der vormalige Norddeutsche Bund laut Zusammenstellung I b. für dieselben Zwecke im Jahre 1873 bestritten hat, auf . 3,514,125. 12. 6.	
	4. die Ausgaben, welche die Königlich bayerische Regierung laut Zusammenstellung II. bestritten hat, auf 1,340,354. 1. 8.	
	5. die Ausgaben, welche die Königlich württembergische Regierung laut Zusammenstellung III. und III a. bestritten hat, auf . . . . . 125,306. 14. 10.	
	6. die Ausgaben, welche die Großherzoglich badische Regierung laut Zusammenstellung IV. bestritten hat, auf . . . . 684 035. 17. 3.	
	7. die Ausgaben der Marineverwaltung	
	Seite 21,066,415. 15. 7.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	Uebertrag 21,066,415. 15. 7. laut Zusammenstellung V. auf . . . 8,854,034. 11. 3. 8. die Ausgaben der Reichs-Telegraphen-Verwaltung laut Zusammenstellung VI. auf . . . . . 624,162. 26. 11. 9. die Ausgaben der Reichs-Post-Verwaltung für die Verwaltung des Landes-Postwesens in Elsaß-Lothringen bis einschließlich den 30. Juni 1871 laut Zusammenstellung VII. auf . . . . . 244,672. 26. 7. 10. die Ausgaben der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung in Elsaß-Lothringen laut Zusammenstellung VIII. auf . . . 2,471,212. 10. 8. in Summa . . . 33,260,498. 1. —. als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Artikel V. Absatz 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, festzustellen.	
23. Januar.	Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1873 resp. die innerhalb dieses Jahres vorgekommenen Etatsüberschreitungen. Resolution: die nachgewiesenen Etatsüberschreitungen, vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen sich noch ergebenden Erinnerungen, vorläufig zu genehmigen.	Der Bundesrath hat beschlossen, außer den nachgewiesenen und vom Bundesrathe bereits genehmigten Ueberschreitungen des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1873 auch die weiter hervorgetretenen Ueberschreitungen bei dem Etat für das Büreau des Reichstages, fortdauernde Ausgaben: Thlr. Sgr. Pf. Kap. 3. Absch. I. Tit 2. und 3. mit 622. 5. —. " " " 5. Pos. 1. " 1705. —. 4. " " " " " 2. " 1159. 28. 6. " " II. " 2. " 1. u. 2. 800. —. —. " " IV. " " " 1. mit 3156. 3. 3. vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung zu genehmigen und hierbei auszusprechen, daß gegen die Gesammtsumme der vom Reichstage durch Beschluß vom 23. Januar l. J. genehmigten Etats-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875		
		überschreitungen des Jahres 1873 mit 4,317,521 Thlr. 23 Sgr. 1 3/5 Pf. in materieller Beziehung keine Erinnerung bestehe.
23. Januar.	Uebersicht der außeretatsmäßigen, außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1873.	
	Bei Berathung dieser Uebersicht vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	Der Bundesrath hat dem vom Reichstage beschlossenen Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetzblatt 1875 Seite 60.)
25. Januar.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (Reichs-Gesetzblatt 1875 Seite 59.)
25. Januar.	Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 23).
	Resolution bei Berathung dieses Gesetzes: den Reichskanzler zu ersuchen, bei der Königlich preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die Standesbeamten in den Landestheilen mit polnischer Bevölkerung angewiesen werden, diejenigen Vornamen, welche in beiden Sprachen eine verschiedene Form haben, zwar in deutscher Schreibweise in die Register einzutragen, die polnische Form aber in Klammern beizufügen.	Die Resolution ist der Königlich preußischen Regierung zur weiteren geeigneten Veranlassung mitgetheilt worden und es sind hierauf die Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Posen und Schlesien beauftragt, die Standesbeamten in den Landestheilen mit polnischer Bevölkerung, der Resolution entsprechend, mit Anweisung zu versehen.
29. Januar.	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichs-Haushalts und des Landes-Haushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 61).
29. Januar.	Vom Reichstage beschlossener Gesetz-Entwurf, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.	Der Bundesrath hat dem Gesetz-Entwurfe zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. S. 175).
29. Januar.	Gesetz, betreffend die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 52).
29. Januar.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 48).
29 Januar.	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bayern.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 41).
29. Januar.	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen (R. G. Bl. 1875 S. 62).

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875		
29. Januar.	Petition des Franz Mayer, Joh. Feiertag, Ph. Wayand, Thom. Dörr, Franz Hopp, Jos. Reger, Joh. Stowitzer, Jak. Blesinger und M. Scheidenberger aus Kaiserslautern in der Pfalz, II. Nr. 375., dahin gehend, ihnen dazu zu verhelfen, daß ihnen neben ihrem Einkommen im Kommunal- und Staatsdienste auch die früher erdiente Militärpension wieder gewährt werde und daß überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei einer gewissen Höhe des Einkommens im öffentlichen Dienste die Kürzung resp. den Wegfall der Militärpensionen ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungs-Zulagen verfügen, aufgehoben werden. Resolution: soweit die Petition den Johann Stowitzer, Jakob Blesinger, M. Scheidenberger betrifft, dem Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	Nach erneuerter Prüfung der Angelegenheit hat die Königlich Bayerische Regierung verfügt, daß den Petenten Stowitzer, Blesinger und Scheidenberger der ihnen nach der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz zu gewährende Theil der Pension vom 1. April 1874 ab gezahlt werde.
29. Januar.	Petition des Majors a. D. von Kretschmann zu Hamburg, betreffend die Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Zahlung der rückständigen Wartegelder ꝛc. Resolution: dem Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Königlich Dänischen Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegengesetzt werde.	Der Bundesrath hat beschlossen, aus den Motiven, welche seinem Beschlusse über die frühere, gleiche Petition des Bittstellers zu Grunde liegen (Drucksachen des Reichstages, I. Session 1874 Nr. 24.), dem Beschlusse des Reichstages eine Folge nicht zu geben.
29. Januar.	Petition des Peter Adam Bodhatschäck aus Iggelheim um Gewährung einer Pension nach dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1871. Resolution: soweit die Petition den Anspruch des Petenten auf Gewährung der Pension nach den Bestimmungen des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 betrifft, dem Reichskanzler zur Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Dem Petenten ist für die Zeit vom 1. Juli 1871 bis Ende Juni 1874 die Pension III. Klasse nebst der Kriegszulage und für die Zeit vom 1. Juli 1874 bis Ende Oktober 1876 die Pension II. Klasse und die Kriegszulage bewilligt worden.
29. Januar.	Petition der Notare der Landgerichtsbezirke Colmar, Straßburg, Mülhausen, Zabern und Gen. um Erwirkung sofortiger Auszahlung des Betrages der nach dem Gesetz vom 10. Juni 1872 festgesetzten Entschädigung.	

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875	Resolution: dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Frage wegen der Abfindung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachtheiligt erscheinen, einer erneueten Erwägung und Regelung zu unterziehen.	Durch Vorlegung des Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, erledigt.
29. Januar.	Petition des Studenten der Naturwissenschaften Krause zu Okrilla bei Meißen um Gewährung der im §. 71. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmten Kriegspensions-Zulage von 2 Thlr. monatlich. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.	Dem Petenten ist die im §. 71. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 bestimmte Pensionszulage von monatlich 2 Thlr. vom 1. Januar 1873 ab und in Verbindung damit in Gemäßheit des §. 11. der Novelle zu vorgenanntem Gesetze vom 4. April 1874 gegen Rückgabe des Civilversorgungsscheins die Anstellungs-Entschädigung von monatlich 2 Thlr. vom 1. April 1874 ab bewilligt worden.
29. Januar.	Petition des Vorstandes der Schleswig-Holstein'schen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel um Gewährung von Pensionen für 11 Soldaten der ehemals Schleswig-Holstein'schen Armee. Resolution: in Bezug auf die Einzelfälle derselben 1. des Heinrich Ahrens, 2. des Christian Friedrich Sander, 3. des Volquard Harring Hasch, 4. des Karl Schmidt, 5. des Nikolaus Freese, 6. des Johann Hinrich Behn dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung durch die Militärbehörden und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.	Zu 1. Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Ahrens haben auch nach nochmaliger Prüfung keine Berücksichtigung finden können. Zu 2. Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Sander sind als begründet anerkannt und die Pensions-Kompetenzen vom 1. Juli 1867 ab nachträglich ausgezahlt worden. Zu 3. Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Hasch haben auch nach nochmaliger Prüfung keine Berücksichtigung finden können. Zu 4. Es ist Anordnung getroffen, daß die Pensions-Kompetenzen des ꝛc. Schmidt vom 1. Juli 1867 ab zur Auszahlung gelangen. Zu 5. Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Freese haben auch nach nochmaliger Prüfung keine Berücksichtigung finden können. Zu 6. Die Versorgungs-Ansprüche des ꝛc. Behn haben auch nach nochmaliger Prüfung keine Berücksichtigung finden können.
29. Januar.	Petition des Christ. Nicol und Gen. zu Nordenstadt um Gewährung einer Entschädigung für die während ihrer Gefangenschaft erlittenen Verluste. Resolution: dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit als es sich 1. um Ersatz der den Verhältnissen entsprechend mitgenommenen und nachweislich durch die Kriegsgefangenschaft verlorenen Baarschaften und Effekten und	Die Berücksichtigung der Petition im Sinne des Beschlusses des Reichstages ist veranlaßt worden.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875		
	2. um eine Entschädigung für denjenigen Theil des Fuhrlohns handelt, der auf den Gespannführer trifft.	
29. Januar.	Petition des Reichstags-Abgeordneten Johann Most, worin beantragt wird:	
	I auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt werde, baldmöglichst hinzuarbeiten;	
	II. den Reichskanzler aufzufordern, die preußische Regierung zu veranlassen, die geeigneten Schritte zu thun, daß Petent im Strafgefängniß am Plötzensee, wo er gegenwärtig politischer Vergehen halber internirt sei, eine solche Behandlung erleide, wie sie politischen Gefangenen gebühre, nämlich, daß er nicht, wie bisher geschehen, zu Zwangsarbeit angehalten, zum Genuß der Gefängnißkost genöthigt und in der freien Wahl seiner Lektüre beeinträchtigt werde, vielmehr das Recht der Selbstbeköstigung und der literarischen Beschäftigung zugestanden bekomme.	
	Resolution:	
	den Antrag sub II. dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnißwesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnißstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuchs, insbesondere des §. 16. desselben, sichergestellt wird;	Der Bundesrath hat die Resolution im Hinblick auf seinen, zu dem Beschlusse des Reichstages vom 29 Januar gefaßten Beschluß und auf die in Folge desselben eingeleiteten Vorarbeiten dem Reichskanzleramt überwiesen.
	den Herrn Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der Königlich preußischen Regierung dahin zu wirken, daß der § 23. der Instruktion vom 24. Oktober 1837, der Justiz-Ministerialerlaß vom 24. November 1851 (5. c.) und §. 37 der Hausordnung für das Strafgefängniß bei Berlin als mit dem §. 16. Alinea 2 des Strafgesetzbuchs in Widerspruch stehend, beseitigt werden.	Der Bundesrath hat einen Widerspruch zwischen den in der Resolution angezogenen preußischen Vorschriften über die Vollstreckung von Gefängnißstrafen einerseits und dem §. 16. Alinea 2. des Strafgesetzbuchs nicht zu erkennen vermocht.
30. Januar.	Bankgesetz.	Der Bundesrath hat der vom Reichstage beschlossenen veränderten Fassung zugestimmt. Das Gesetz ist Allerhöchst vollzogen. (R. G. Bl. 1875 S. 177.)

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875		
30. Januar.	Petition des Schneidermeisters Stein zu Altona um Gewährung einer Invalidenpension. Resolution: dem Reichskanzler zur Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Die Ansprüche des Petenten sind einer nochmaligen Prüfung unterzogen, jedoch nicht als zur Berücksichtigung geeignet befunden worden.
30. Januar.	Petition des Tischlers Hansen zu Altona um Gewährung einer Pension. Resolution: dem Reichskanzler zur Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Auf Grund nochmaliger Untersuchung ist dem Bittsteller die gesetzliche Invaliden-Versorgung bewilligt worden.
	II. Schwebende Gegenstände.	
1874	1. Aus der Session des Jahres 1873.	
23. Mai.	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler unter Ueberweisung einer Anzahl von Petitionen aufzufordern, baldmöglichst die dem Reichstagsbeschlusse vom 25. Mai 1869 entsprechende Gesetzesvorlage über den Betrieb des Apothekergewerbes zu machen.	Die Berathungen über das Ergebniß der, laut der vorjährigen Uebersicht stattgefundenen Kommissions-Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.
24. Juni.	Resolution zu dem Gesetzentwurf, betreffend den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweilen asservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung, den Reichskanzler aufzufordern, Ermittelungen eintreten zu lassen, einerseits darüber, ob und welche Summe Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen dadurch entgeht, daß Anschaffungen über das nach den früheren Normen des Norddeutschen Bundes gebotene Retablissement hinaus zu bewirken sind und der entsprechende Mehraufwand nicht auf die Kriegsentschädigung angewiesen, andererseits darüber, ob und wie weit event. solche Benachtheiligungen durch besondere Berücksichtigungen kompensirt werden, welche den genannten Staaten anderweitig bei Vertheilung der Kriegsentschädigung und den damit zusammenhängenden finanziellen Auseinandersetzungen zu Theil geworden sind.	Die eingegangenen Aeußerungen liegen den zuständigen Ausschüssen des Bundesraths vor.
	2. Aus der Session II. des Jahres 1874.	
11. Dezbr.	Beschluß des Reichstags bei Prüfung der Wahl im 6. Gumbinner Wahlkreise: 1. die Wahl des Regierungs-Präsidenten von Puttkamer zu beanstanden, 2. den Reichskanzler zu ersuchen:	Die Königlich preußische Regierung ist ersucht worden, die angeregte Untersuchung zu veranlassen. Letztere ist, da eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl in Folge eingetretener Mandatsniederlegung nicht mehr in Frage steht, auf die-

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1874	a) über die in den Protesten behaupteten Unregelmäßigkeiten und Gesetzwidrigkeiten, b) über die in den Protesten behaupteten ungesetzlichen Wahlbeeinflussungen des Landrathsamts-Verwesers Maubach in Johannisburg und des Oberförsters Krüger in Grondowken gerichtliche Untersuchung anstellen zu lassen; 3. von dem Ergebnisse der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.	jenigen Vorkommnisse beschränkt worden, welche nicht lediglich für die Gültigkeit der Wahl von Bedeutung sind. Eine Mittheilung über das Ergebniß der Untersuchung liegt noch nicht vor.
19. Dezbr.	Resolution bei Berathung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1875.	
	A. Zum Haupt-Etat. I. Fortdauernde Ausgaben. A. Betriebs-Verwaltungen.	
	Kap. 3. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in der geeigneten Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Artikels 38 Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zoll-Erhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen.	Die Frage: ob die im Artikel 38 Nr. 3a. der Verfassung getroffenen Bestimmungen über die Vergütung der Zollschutz- und Erhebungskosten an die einzelnen Bundesstaaten abzuändern seien, war bereits vor dem Beschluß über die Resolution im Schooße des Bundesrathes in Anregung gebracht worden. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
	B. Staatsverwaltungen. Kap. 7. Verwaltung des Innern.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob durch Vereinfachung der bestehenden Verwaltungs-Organisation die Kosten der inneren Verwaltung abgemindert, sowie ob die bisherige Kommunal-Verwaltung der Bezirke der Central-Verwaltung, beziehungsweise den Kreisen übertragen werden kann.	Die angeregten Fragen unterliegen noch der Erwägung. Ein Fortschritt auf dem Wege der Decentralisation ist durch die Verordnung vom 28. August 1875, betreffend die Zuständigkeit der Kreisdirektoren (Gesetz-Blatt für Elsaß-Lothringen Seite 171) gemacht worden.
	Kap. 8. Kultus. Zu Titel 1. Nr. 2. sub c.	
	Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Sukkursalpfarren zu fest zu verleihenden erhoben werden.	Die Erwägungen über die angeregte Frage sind noch nicht abgeschlossen.
1875 7. Januar.	Beschluß des Reichstags vom 7. Januar: Die Petition des früheren Färbermeisters Leopold Ammon zu Königsberg i/Pr. um Erwirkung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen.	Petent ist in Folge erneueter körperlicher Untersuchung in militärärztliche Behandlung genommen worden. Von dem Ergebnisse der letzteren bleibt die Entscheidung über seinen Pensions-Anspruch abhängig.

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875 20. Januar.	Beschluß des Reichstags über die Petitionen des Vorstandes des Klubs der Landwirthe zu Frankfurt a/M. u. A., betreffend das Eisenbahntarif-System: Dieselben dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die Eisenbahntariffrage einer erneuten und eingehenden Enquète durch eine zu diesem Zwecke zu berufende Kommission zu unterwerfen und von dem Ergebnisse derselben dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt Mittheilung zu machen.	Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1875 in Erwägung, daß das vom Reichs-Eisenbahn-Amte vorgelegte Ergebniß der mit Delegirten des Handelstandes und der Eisenbahn-Verwaltungen im Juli und August v. J. gepflogenen Verhandlungen über die Einführung eines einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands als ein dem Beschlusse des Bundesrathes vom 11. Juni 1874 entsprechendes nicht zu erachten ist, daß demzufolge eine Entscheidung über die Tarifreform zur Zeit nicht thunlich, unter den obwaltenden Verhältnissen vielmehr eine weitere Erörterung der Angelegenheit und eine Verlängerung des durch jenen Beschluß gewährten Interimistikums erforderlich erscheint, beschlossen: I. Vom Standpunkte des Reiches ist gegen die weitere Erhebung des durch Beschluß vom 11. Juni 1874 zugelassenen interimistischen Frachtzuschlags von höchstens 20 Prozent unter der Bedingung nichts zu erinnern, 1. daß von diesem Zuschlage, wie bisher, ausgenommen bleiben: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl, Mühlenfabrikate und Salz; 2. daß beim Transport in Wagenladungen und auf größere Entfernungen der gedachte Zuschlag mit dem 1. April 1875 in Wegfall komme für Brennholz und für folgende Düngungsmittel: Poudrette, Düngerkalk, Gaskalk, Gaswasser, Chilisalpeter, Kalisalze, Fleischmehl, Guano, Knochenmehl, sauren phosphorsauren Kalk, Superphosphat, Superphosphorit; 3. daß bei Kohlen, Koaks, Erzen, Steinen Roheisen, Bau- und Grubenholz, Vieh und bei folgenden Futtermitteln: Kleinarten, Rübenpreßlinge, Hackfrüchte, Oelkuchen, Leinmehl und Rapsmehl im Sinne des Artikels 45 der Reichsverfassung eine Ermäßigung des Zuschlags ins Auge zu fassen sei, vorausgesetzt, daß die Betriebs- und Finanz-Verhältnisse der betreffenden

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
		Eisenbahnen dies unbedenklich erscheinen lassen. II. Der Reichskanzler wird ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahn-Verwaltungen dem Bundesrathe geeignete Vorschläge für die Einführung eines, der Absicht der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystems für die Eisenbahnen Deutschlands zur Beschlußnahme vorzulegen, wobei davon auszugehen ist, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des „natürlichen" Tarifsystems neben einem anderen Systeme nichts entgegensteht. III. Die Bundesregierungen werden ersucht, Ueberschreitungen, welche bei der Anwendung des durch Beschluß des Bundesraths vom 11. Juni 1874 interimistisch zugelassenen Frachtzuschlags von höchstens 20 Prozent vorgekommen sind, zu beseitigen und der etwaigen Neigung der Eisenbahnverwaltungen zu Tarifermäßigungen thunlichst Vorschub zu leisten. IV. Durch diesen Beschluß den Beschluß des Reichstags in der Sitzung vom 20. Januar d. J. und das denselben übermittelnde Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom selbigen Tage für erledigt zu erklären. Demgemäß hat der Reichskanzler, während die Ausführung der Beschlüsse sub I. und III. in die Hand der Bundesregierungen gelegt ist, eine Kommission von durch die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hamburg bezw. für Elsaß-Lothringen bezeichneten Sachverständigen berufen mit der Aufgabe, das Programm für die vorzunehmende Enquête zu berathen, bezw. festzustellen, demnächst die Vernehmung von weiteren Sachverständigen zu bewirken und nach Sichtung und Ordnung des gewonnenen Materials über das Ergebniß und die daran zu knüpfenden Maßnahmen sich gutachtlich zu äußern. Die Feststellung des Programms ist am 11., 12. und 13. Mai d. J. erfolgt und hat nach Anleitung desselben in den Tagen vom

Schreiben des Präsidenten des Reichstags vom	Gegenstand der Beschlüsse des Reichstags.	Entschließungen des Bundesraths und Bemerkungen über das weiter Veranlaßte.
1875.		31. Mai bis 19. Juni die Vernehmung einer größeren Anzahl von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltung stattgefunden, welche von der Kommission aus den von den Bundesregierungen und von anderen Seiten dem Reichskanzler vorgeschlagenen Personen ausgewählt waren. Nachdem die Sichtung des Materials bewirkt und die Kommission in weiteren Verhandlungen während der Zeit vom 6. bis 14. September sich über das Ergebniß der Enquête schlüssig gemacht, hat sie den gutachtlichen Bericht bis Mitte Dezember d. J. in Aussicht gestellt.
22. Januar.	Resolution bei Berathung des Gesetzes über den Landsturm: Den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, betreffend die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Landwehr- und Landsturm-Mannschaften.	Der Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- 2c. Mannschaften ist ausgearbeitet worden, unterliegt jedoch noch der Vorberathung.
29. Januar.	Beschluß des Reichstags: den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikel IV. Nr. 13 der Reichsverfassung den Entwurf eines Gefängnißgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängißwesens dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen.	Der Beschluß ist vom Bundesrathe dem Reichskanzler-Amt überwiesen. Letzteres ist mit den Vorarbeiten für ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen beschäftigt.

Nr. 26.

Berlin, den 31. Oktober 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Den im §. 2. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117), unter b. bezeichneten Schuldverschreibungen treten hinzu:

1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgegebene Schatzanweisungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats,
2. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen anderer Staaten.

Die unter 1. und 2. genannten Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen können, außer in den §§. 8. und 9. des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Fällen, auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden. Sie werden nicht außer Kurs gesetzt.

§. 2.

Die im §. 3. des vorerwähnten Gesetzes auf den 1. Juli 1876 bestimmte Frist wird für die vor dem 1. Juli 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

Bis zu demselben Termine kann der Reichs-Invalidenfonds auch solche deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von dem Reichs-Festungsbaufonds oder dem Reichstagsgebäudefonds erwerben, welche vor dem 1. Juli 1875 Eigenthum dieser Fonds geworden sind.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen werden können.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der dem Reichstage im Jahre 1873 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Nr. 7. der Reichstags-Drucksachen), wollte die Belegung der Gelder des Reichs-Invalidenfonds außer in den in §. 2. des aus diesem Entwurfe hervorgegangenen Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117) unter b. 1 bis 4 bezeichneten Gattungen von Schuldverschreibungen, unter Anderen auch in Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten, Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften und zeitweise in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats gestatten.

Der Reichstag ließ die Belegung der Gelder des Reichs-Invalidenfonds in diesen Papieren nicht dauernd, sondern nach der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes nur für die Zeit bis zum 1. Juli 1876 zu, indem er davon ausging, daß diese vorläufige Zulassung im Interesse rascherer Vollendung der zinsbaren Belegung des Reichs-Invalidenfonds erwünscht, und daß bis zum 1. Juli 1876 der Verkauf dieser Papiere und ihr Ersatz durch Schuldverschreibungen der nach §. 2. des Gesetzes zur dauernden Belegung geeigneten Art durchführbar sein werde.

Durch §. 2. des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ꝛc., vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 143) sind diese beschränkenden Vorschriften auch auf die zinsbare Belegung der für Ausbau und Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung reservirten Kapitalien ausgedehnt.

Der Bundesrath hat die Bedenken, welche nach seiner Auffassung der Aufnahme dieser Einschränkungen der Anlage in das Gesetz entgegenstanden, im Laufe der Berathungen des Reichstags über das Invalidenfonds-Gesetz mehrfach geltend gemacht, er hat dieselben jedoch den vom Reichstag definitiv gefaßten Beschlüssen gegenüber nicht aufrecht erhalten, weil einerseits der Beweis, daß die Ausführung des von dem Reichstag seinen Beschlüssen zu Grunde gelegten Belegungsplanes unmöglich sei, von vornherein nicht zu führen war, und weil er andererseits vertraute, daß der Reichstag seine Hand zur Abänderung des Gesetzes bieten werde, wenn aus der Erfahrung sich die Durchführung der Einschränkungen als unausführbar oder wesentlich nachtheilig ergeben sollte.

Diese Erfahrung liegt gegenwärtig vor.

Auf Grund der im §. 3. a. a. O. ertheilten Ermächtigung sind sowohl für den Reichs-Invalidenfonds, als auch für den Eisenbahnfonds im Interesse der Beschleunigung der zinsbaren Belegung der diesen Fonds überwiesenen Gelder, und mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit, diese Gelder in den nach §. 2. des Gesetzes definitiv zulässigen Papieren in zweckmäßiger Weise zu belegen, bedeutende Beträge in ausländischen Staatspapieren und deutschen, nicht mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Eisenbahn-Prioritätsobligationen beschafft worden.

Was zunächst die nicht mit einer Staatsgarantie ausgestatteten Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften angeht, von denen sich zur Zeit ein Nominalwerth von 171,259,886 Mk. im Besitze des Reichs-Invalidenfonds befindet, so sind dieselben, wie bekannt und von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds praktisch erprobt ist, schon seit längerer Zeit schwer verkäuflich. Dieser Zustand, welchem ein nur vorübergehender Charakter beizulegen ist, verhindert die rasche Realisation selbst des in den solidesten Prioritäten angelegten Kapitals. Sollte der für Rechnung der beiden Fonds in den Besitz des Reichs gelangte große Gesammtbetrag von Prioritätsobligationen nach der

Bestimmung des §. 3. des Invalidenfonds-Gesetzes bis zum 1. Juli k. J. auf den Markt gebracht werden, so würden bedenkliche Umwälzungen der Börsenverhältnisse und erhebliche Verluste für den Invalidenfonds bezw. die Reichskasse unvermeidlich sein, während mit Sicherheit anzunehmen ist, daß bei einer Hinausschiebung der Realisation neben fortdauerndem Eingange verhältnißmäßig guter Zinsen ein befriedigender Erlös durch allmäligen Verkauf zu erzielen sein wird. Rücksichtlich der Eisenbahnprioritäten liegt daher zunächst eine Hinausschiebung des Termins, bis zu welchem die bis jetzt angekauften zu veräußern sind, im Bedürfniß. Der §. 2. des vorliegenden Entwurfs entspricht diesem Bedürfniß durch eine Fristerstreckung um vier Jahre. Außerdem kann es im Interesse des Reichsfestungsbaufonds und des Reichstagsgebäudefonds liegen, behufs planmäßiger Flüssigmachung größerer Beträge, Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, welche in ihrem Besitze sind, an den Reichs-Invalidenfonds zu übertragen, sofern bei diesem durch Realisationen nicht unter den §. 2. des Gesetzes fallender Papiere oder in Folge von Amortisationseingängen, welche den gleichzeitigen Bedarf übersteigen, Mittel flüssig geworden sind. Es ist daher ferner in den §. 2. des Entwurfs eine Bestimmung aufgenommen, welche hierzu bis zum Ablauf der oben gedachten Frist die erforderliche Ermächtigung ertheilt.

In Betreff der ausländischen Staatsschuldverschreibungen liegen die Verhältnisse anders. Da dieselben auf allen großen Börsen Europa's ihren Markt haben, so würde ihre Realisirung auch in großen Beträgen keine Schwierigkeiten bieten. Allein gerade dieser Umstand spricht dafür, den Reichs-Invalidenfonds zu ermächtigen, seine Mittel in ausländischen Staatsschuldverschreibungen dauernd anzulegen. Einmal nämlich haben die Erfahrungen der jüngsten Zeit gelehrt, daß es nicht rathsam ist, ein Kapital, welches allmälig zur Verwendung kommen soll, ausschließlich in Papieren anzulegen, die nur auf dem inländischen Markte verkäuflich sind, deren Verkaufsergebniß also nur von den Konjunkturen dieses einen Marktes abhängt. Sodann liegt es im Interesse des Reichs und entspricht es den Bestimmungen des Gesetzes, daß dem Reiche die Möglichkeit erhalten werde, für eine eigene Anleihe den Reichs-Invalidenfonds in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit würde thatsächlich ausgeschlossen werden, wenn dieser Fonds nur in den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Papieren belegt würde.

Aus diesen Gründen und nachdem der Reichs-Invalidenfonds in kommunalen Schuldverschreibungen, welche größtentheils nur im Wege der planmäßigen Amortisation realisirt werden können, einen Nennwerth von 156,612,443 Mk., ferner in Schuldverschreibungen deutscher Staaten einen Nennwerth von 172,406,914 Mark, endlich in von deutschen Staaten garantirten Schuldverschreibungen einen Nennwerth von 65,385,514 Mark, also an definitiv zulässigen, lediglich auf den inländischen Markt angewiesenen Schuldverschreibungen einen Nennwerth von zusammen 394,404,871 Mark erworben hat, ist es gerechtfertigt, auf die Dauer die Anlage eines angemessenen Betrages in solchen Schuldverschreibungen zuzulassen, welche auf allen europäischen Märkten Nehmer finden und daher in großen Beträgen rasch und unter Benutzung desjenigen Marktes, welcher gerade die günstigsten Bedingungen bietet, realisirt werden können. Es empfiehlt sich dies nicht nur vom Standpunkte geschäftlicher Vorsicht, sondern auch vom Standpunkte einer geeigneten Rücksichtnahme auf die Interessen des inländischen Marktes, denen nicht damit gedient ist, wenn gerade die solidesten inländischen Papiere vom Invalidenfonds absorbirt werden und in dem vom Reiche gebildeten Fonds ein eventuelles Angebot großer Summen solcher Papiere im Hintergrunde bleibt, welche lediglich auf den inländischen Markt angewiesen sind. Es entspricht im Gegentheil den Grundsätzen gesunder Finanzpolitik, bei auftretenden großen inländischen Kreditbedarf zunächst die dem Auslande durch Ankauf ausländischer Papiere ertheilten Kredite entsprechend zu kürzen.

Für ausländische Staatspapiere hat der Entwurf aus diesen Gründen nicht eine Verlängerung des Termins, sondern ihre definitive Aufnahme in die Reihe derjenigen Schuldverschreibungen, in welchen die Mittel des Invaliden-Fonds angelegt werden dürfen, in Aussicht genommen. Dem Umfange der Kapitalanlage in ausländischen Staatspapieren wird dadurch eine bestimmte enge Grenze gesteckt, daß die Veräußerung der nach §. 2. des Gesetzes bisher definitiv zulässigen Papiere der durch den Schlußsatz dieses Paragraphen ihr auferlegten Beschränkung nach wie vor unterworfen bleibt, ausländische Staatspapiere also nur soweit eintreten können, als ungarantirte Eisenbahnprioritäten ihnen Platz machen.

Die gleichen Schranken, wie sie der §. 2. des Gesetzes für die dort für definitiv zulässig erklärten inländischen Papiere vorsieht, der Wiederveräußerung von Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten zu setzen, erscheint unthunlich. In Bezug auf inländische Papiere unterlag jene Beschränkung keinen besonderen Bedenken, weil nach der Anlage des Belegungsplanes der Invalidenfonds überhaupt von den Schicksalen des inländischen Marktes abhängig gemacht war. Ausländischen Staatspapieren gegenüber wird dagegen die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds in der Lage bleiben müssen, großen Veränderungen der Lage, an welchen Deutschland und seine Gesetzgebung durchaus unbetheiligt sind, nicht wehrlos preisgegeben zu sein.

Der Ausschluß der Schatzanweisungen von den definitiv für den Invalidenfonds zulässigen Papieren lag insofern in der Konsequenz des dem Gesetz zu Grunde liegenden Systems, als durch vorzugsweisen Ankauf von Schatzanweisungen das Verbot der Wiederveräußerung der erworbenen Schuldverschreibungen zu anderen als Realisationszwecken hätte illusorisch gemacht werden können. Nachdem der größte Theil des Invalidenfonds fest angelegt ist, und bei den ausländischen Staatspapieren von einer Beschränkung in der Wiederveräußerung abgesehen werden muß, erscheint das Motiv für die Ausschließung der Schatzanweisungen beseitigt. Eine Aenderung der auf Schatzanweisungen bezüglichen Bestimmungen würde, ganz abgesehen von den hier erörterten Gesichtspunkten, schon deshalb nöthig sein, weil es thatsächlich unmöglich ist, eine zweifellose Grenze zwischen „Schuldverschreibungen" und „Schatzanweisungen" zu ziehen. Während bei der Abfassung des Gesetzes unter Schatzanweisungen dem regelmäßigen Sprachgebrauche der deutschen Reichs- und Landesgesetzgebung entsprechend nur Papiere mit kurzfristiger Verfallzeit ohne Zinskupons oder mit nur einem Zinskupon verstanden wurden, werden im Auslande Anleihen, die nicht einer allmäligen Ausloosung unterliegen, sondern in Schuldverschreibungen ausgefertigt sind, welche nach einer längeren Reihe von Jahren zur Rückzahlung fällig werden und mit einer Mehrzahl von Zinskupons versehen sind, bald als Schuldverschreibungen (bonds), bald als Schatzanweisungen (nach dem Muster der im Laufe des Krieges ausgegebenen sog. „fünfjährigen Schatzanweisungen" des Norddeutschen Bundes) bezeichnet. Um daher Zweifel auszuschließen, würde jedenfalls eine Feststellung des Begriffs der Schatzanweisungen erforderlich sein. Es ist jedoch mit Rücksicht auf den Wegfall des Motivs, welches die Ausschließung der Schatzanweisungen veranlaßte, die Zulassung derselben vorgeschlagen, weil diese Gattung von Papieren für den Invalidenfonds zu vorübergehender Belegung vor der Zeit des Bedarfs flüssig werdender Mittel erwünscht, für die übrigen zu rascherer Aufzehrung bestimmten Fonds aber überhaupt in erster Linie geeignet erscheinen. Ein Verbot der Wiederveräußerung von Schatzanweisungen im Sinne des Schlußsatzes des §. 2. des

Gesetzes vom 23. Mai 1873 würde gegenstandslos sein, da Schatzanweisungen ohnehin nach kurzen Fristen fällig werden.

Die vorstehend näher erläuterten, durch die bisherigen Erfahrungen und die Lage des Marktes an die Hand gegebenen Abänderungen des Gesetzes über den Invalidenfonds, welche zugleich auf die Bestimmungen über die Belegung der für die Reichs-Eisenbahnen reservirten Gelder, sowie theilweise des Festungsbaufonds und des Fonds für das Reichstagsgebäude zurückwirken, bilden den Inhalt der §§. 1. und 2. des vorliegenden Entwurfs.

Der §. 3. ist bestimmt, einem geschäftlichen Bedürfniß zu entsprechen, welches sich sehr dringend geltend gemacht hat. Die Kontrolfunktionen, welche nach dem Gesetze über den Reichs-Invalidenfonds der Reichsschulden-Kommission obliegen, erheischen sehr häufig und meist unaufschiebbar die Mitwirkung von Mitgliedern dieser Kommission zu Verwaltungsgeschäften. Da die Anzahl der Mitglieder dieser Kommission gering ist, so ist keine Sicherheit, daß nicht in Folge zufälliger Abwesenheit oder Unabkömmlichkeit derselben ein nachtheiliger Verzug in den Verwaltungsgeschäften eintrete. Um diese Sicherheit thunlichst zu gewähren, wird vorgeschlagen, die Wahl von Stellvertretern der Mitglieder der Reichsschulden-Kommission für die Geschäfte der Kontrole der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds anzuordnen.

Nr. 27.

I.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 — Nr. 11. der Drucksachen.

Miquél, v. Puttkamer (Fraustadt). Der Reichstag wolle beschließen:

den Schlußsatz des Entwurfs: „und als Pflichtausgaben" bis zu Ende zu streichen.

II.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus — Nr. 16. der Drucksachen —.

Miquél, v. Puttkamer (Fraustadt). Der Reichstag wolle beschließen:

in Absatz 1. anstatt: „als Pflichtausgaben — zu behandeln" zu sagen: „von den Bezirken zu tragen".

Berlin, den 3. November 1875.

Nr. 28.

Resolution

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 14. der Drucksachen.

Dr. Löwe, Sombart. Der Reichstag wolle beschließen, zu erklären:

Die Reinigung der Viehtransportwagen auf den Eisenbahnen genügt nicht allein, um die von Jahr zu Jahr über Deutschland sich mehr verbreitenden Viehseuchen zu unterdrücken. Der Bundesrath ist deshalb zu ersuchen,

1. den Entwurf eines Viehseuchen-Gesetzes für den Umfang des Deutschen Reiches recht bald vorzulegen und
2. eine nachhaltige Viehseuchen-Statistik für dasselbe aufstellen zu lassen.

Berlin, den 4. November 1875.

D. Löwe. Sombart.

Unterstützt durch:

v. Saucken-Tarputschen. v. Benda. Pogge (Schwerin). Dr. Wallichs. Michaelis. Neumann. Albrecht (Danzig). Struckmann (Diepholz). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Pabst. Dr. Zinn. Dr. Elben. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Pfeiffer. Lobach. Fernow. Bieler. Friderich. Pflüger.

Nr. 29.

Antrag.

Hasselmann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

daß das gegen den Abgeordneten Hasenclever bei dem Preußischen Obertribunal schwebende Strafverfahren wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes für die Dauer der Session aufgehoben werde.

Berlin, den 4. November 1875.

Hasselmann. Motteler. Bebel. Geib. Reimer. Liebknecht. Vahlteich. Müller (Pleß). Frhr. zu Frankenstein. Haanen. Guerber. Dr. Moufang. v Kehler. Dr. Krätzer. Frhr. v. Heereman.

Nr. 30.

Interpellation.

Der Unterzeichnete erlaubt sich an den Bundesrath die Frage zu richten:

1. wann wird dem Reichstage Mittheilung über die Verhandlung der in der Eisenbahntarifsache niedergesetzten Enquêtekommission zugehen?

2. wann wird dem Reichstage der Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes zur Berathung vorgelegt werden?

Berlin, den 5. November 1875.

Baron von Minnigerode.

Unterstützt durch:

Ackermann. Graf Bethusy-Huc. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. v. Denzin. Graf zu Dohna-Finkenstein. Flügge. v. Forcade de Biaix. Graf v. Frankenberg. Dr. Groß. Guenther. Haanen. Freiherr v. Heereman. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Graf v. Kleist. v. Klitzing. v. Könneritz. Dr. Lingens. Dr. Lucius (Erfurt). v. Ludwig. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Dr. Pfeiffer. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. von Sarwey. v. Schöning. Dr. v. Schwarze. v. Seydewitz. Uhden. Freiherr von Varnbüler. Windthorst. von Woedtke. Dr. Zinn.

Nr. 31.

Antrag.

Duncker, Dr. Hänel. Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 24. der Geschäftsordnung im ersten Alinea hinter Nr. 6. einzuschalten:

„7. die Elsaß-Lothringischen Landesangelegenheiten."

Berlin, den 5. November 1875.

Duncker. Dr. Hänel.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Eysoldt. v. Saucken-Julienfelde. Dr. Minckwitz. Dr. Eberty. Hoffmann. Parisius. Kisker. Bernhardi. Hillmann. Dr. Zimmermann. Frankenburger. Dickert. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Herz. v. Kirchmann. Klotz. Dr. Müller (Görlitz). Richter (Hagen). Rohland. von Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Ziegler. Allnoch.

Nr. 32.

Antrag.

Hoffmann. Der Reichstag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

den Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der erste Absatz des Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs erhält folgende Fassung:

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden.

Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Berlin, den 6. November 1875.

Hoffmann.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Kisker. Rohland. Dr. Eberty. v. Saucken-Tarputschen. von Saucken-Julienfelde. Hagen. Oehmichen. Schwarz. Hausmann (Westhavelland). Dickert. Dr. Müller (Görlitz). Klotz. Parisius. Allnoch. v. Kirchmann. Richter (Hagen). Ziegler. Dr. Zimmermann. Dr. Minckwitz. Eysoldt. Dr. Hänel. Herz. Duncker. Frankenburger. Dr. Erhard. Bernhardi. Dr. Schulze-Delitzsch. Hillmann.

Nr. 33.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 14. der Drucksachen —.

Richter (Meißen) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 1. folgende Fassung zu geben:

„Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, sowie Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen und Rampen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind."

im §. 3. dritte Zeile hinter dem Worte „Verpflichtung" folgenden Passus einzuschalten:

„soweit diese das Reinigungsverfahren nach Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln und Ziegen, oder das Reinigungsverfahren von zum

Viehtransport benutzt gewesenen aus dem Auslande kommender Eisenbahnwagen betreffen".

Berlin, den 9. November 1875.

Richter (Meißen). Guenther. Dr. Thiel. v. Ludwig. Baron v. Minnigerode. Pabst. Spaeth. Dr. Loewe. Sombart. Frhr. v. Maltzahn-Gültz. Scipio. Neumann. Pogge (Schwerin).

Nr. 34.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 14. der Drucksachen —.

Dr. Zinn, Stenglein, Spaeth, Groß, Thilenius. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Abs. 2. und 3. des §. 1. erhalten folgende Fassung:

   „Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften, sowie die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, nach jeder Benutzung zu desinfiziren.

   „Auch kann angeordnet werden, daß die Vieh-Ein- und Ausladestellen und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

   „An Orten, an welchen mehrere durch Schienenstränge mit einander verbundene Eisenbahnen münden, ist die Desinfektion der Wagen und Geräthschaften, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, an einer Stelle zu zentralisiren und auszuführen."

2. §. 2. die Worte: „Erfolgt bis — berührt wird" zu streichen und durch folgenden Zusatz zu ersetzen:

   „Geht der Viehtransport in das Ausland, so ist die Ausgangsstation des Reichsgebietes verpflichtet, den Transport auf ausländische Wagen umzuladen und die Desinfektion vorzunehmen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine genügende Desinfektion der Wagen und Geräthschaften an der Entladestation im Auslande gesichert ist."

3. §. 3. zu fassen, wie folgt:

   „Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektion, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrathe aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

   Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 1. und 2. können von den Landesregierungen nur mit Zustimmung des Reichskanzlers getroffen werden."

4. Als §. 3a. aufzunehmen:

   „Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen."

   §. 3b.

   „Durch Beschluß des Bundesrathes kann den Besitzern von zur Vieh-Beförderung dienenden Fahrzeugen die Verpflichtung auferlegt werden, die Fahrzeuge nach jeder derartigen Benutzung zu desinfiziren.

Berlin, den 8. November 1875.

Nr. 35.

Unter-Antrag

zu dem

Abänderungs-Antrage des Abgeordneten Richter (Meißen) und Genossen zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 33. der Drucksachen —.

Dr. Zinn. Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 1. nach dem Worte: „Rampen" hinzuzusetzen:

„und die Vieh-Ein- und Ausladestellen";

im §. 1. Abs. 3. die Worte: „die Vieh-Ein- und Ausladestellen und" zu streichen.

Der Abs. 1. und 2. des Antrages der Abgeordneten Dr. Zinn und Genossen — Nr. 34. 1. der Drucksachen — wird hierdurch zurückgezogen.

Berlin, den 10. November 1875.

Nr. 36.

Antrag

zu

dem von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung — Nr. 23. der Drucksachen —.

Dr. Wolffson. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 1. zu fassen wie folgt:

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuches Absatz 3. lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thaler Kurant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Reichsmark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in

Reichsmark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark erhöht wird.

Berlin, den 10. November 1875.

Nr. 37.

Antrag

v. Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn. Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

§. 3.

Behufs Prüfung der Wahl wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4.

Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später, als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5.

Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig. (§. 4.) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt; oder
2. die Abtheilung ein für die Gültigkeit der Wahl erhebliches Bedenken findet,

an eine besondere Wahlprüfungskommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 24. bis 29. der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 5a.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, welches aber nicht von Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl ist, so ist von der Abtheilung der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen.

§. 5b.

Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5. und 5a. bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstags gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4.) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

Motive.

Das durch die bisherigen Erfahrungen erwiesene Bedürfniß, den Entscheidungen des Reichstags über die bei Wahlprüfungen hervortretenden Bedenken, mehr als dies bei der gegenwärtigen Vorprüfung der Wahlen durch die Abtheilungen der Fall sein kann, eine Grundlage zu geben, durch welche die Uebereinstimmung der Prinzipien bei den zu treffenden Entscheidungen gesichert wird und die letzteren der Einwirkung der Parteiinteressen möglichst entzogen werden.

Berlin, den 11. November 1875.

v. Bernuth. Klotz. Dr. Oppenheim. Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Baer (Offenburg). Dr. Baumgarten. Berger. Bernhardi. v. Bockum-Dolffs. Dr. Brande. Chevalier. v. Cuny. Dickert. Duncker. Dr. Elben. Dr. Erhard. Dr. Ernst. v. Etzel. Eysoldt. Faller. Föckerer. Francke. Frankenburger. Friderich. Dr. v. Frisch. Dr. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Gerhard. Gleim. Dr. Grimm. Dr. Groß. Grumbrecht. Haarmann. Dr. Hänel. Hagen. Haupt. Hausmann (Westhavelland). Dr. Heine. Herz. Hillmann. Hintrager. Hoffmann. Hullmann. Dr. Kapp. Dr. Kircher (Meiningen). v. Kirchmann. Kisker. Dr. Klügmann. Kolbe. Kreutz. Laporte. Dr. Lasker. Lobach. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Dr. Minkwitz. Miquél. Möring. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Dr. Oncken. Parisius. Pflüger. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Reden. Richter (Hagen). Dr. v. Rönne. Rohland. v. Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schmidt (Stettin). Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. Schulze-Delitzsch. Schulze (Guhrau). Schwarz. Scipio. Siemens. Spielberg. Dr. Thiel. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Völk. Dr. Wallichs. Dr. Wehrenpfennig. Welcker. Dr. Wolffson. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Nr. 38.

Antrag

Dr. Schulze (Delitzsch) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Deutschen Reiches.

Wir Wilhelm 2c. 2c.

verordnen, im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 32. der Verfassung des Deutschen Reichs wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus Reichsmitteln Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Ein Verzicht darauf ist unstatthaft.

§. 3.

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes setzt der Bundesrath die Höhe der Reisekosten und Diäten fest.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 11. November 1875.

Dr. Schulze (Delitzsch). Allnoch. Ausfeld. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Herz. Hillmann. Hoffmann. von Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minkwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. v. Saucken-Tarputschen. von Saucken-Julienfelde. Schwarz. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Nr. 39.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 14. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, sowie Rampen und die Vieh-Ein- und Ausladestellen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen und Rampen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Viehhöfe der Eisenbahn-Verwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

An Orten, an welchen mehrere durch Schienenstränge mit einander verbundene Eisenbahnen münden, ist die Desinfektion der Wagen und Geräthschaften, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, an einer Stelle zu zentralisiren und auszuführen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 2.	§. 2.
Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1. Abs. 1. und 2.) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.	Unverändert.
Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.	
§. 3.	§. 3.
Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.	Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, über die Höhe der zu erhebenden Gebühren, sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung, soweit diese das Reinigungsverfahren nach Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln und Ziegen, oder das Reinigungsverfahren von zum Viehtransport benutzt gewesenen aus dem Auslande kommender Eisenbahnwagen betreffen, werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.
§. 4.	§. 4.
Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach diesem Gesetze oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.	Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.
§. 5.	§. 5.
Der §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105.), ist aufgehoben.	Unverändert.
Urkundlich 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 11. November 1875.

Nr. 40.

Berlin, den 11. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, nebst Gesetzes-Anlagen A., B. und C. und Etats-Anlagen I. bis XII.,

wie solche vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zu Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 41.

Berlin, den 11. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1876,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Nr. 42.

Berlin, den 11. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Erhöhung der Brausteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts Königsberg, was folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 1. Abs. 1 und 2 und des §. 3. Abs. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. 1872 Nr. 16.) treten nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1.	von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit	4 Mark
2.	von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit	4 =
3.	von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit	4 =
4.	von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit	6 =
5.	von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit	8 =
6.	von Syrup aller Art mit	6 =
7.	von allen anderen Malzsurrogaten mit .	8 =

für jeden Zentner.

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstags, für andere als die unter Nr. 1—6. bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerths den Steuersatz von 8 Mark zu ermäßigen.

§. 2.

Die Versteuerung der im §. 1. genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht. Ergeben sich bei der Berechnung der Steuer von der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge Pfennigbeträge, so werden diese nur insoweit erhoben, als sie durch 5 ohne Rest theilbar sind; die überschießenden Beträge, sowie überhaupt Steuerbeträge unter 5 Pfennig bleiben unerhoben.

Artikel 2.

Die im §. 9. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anmeldung der Betriebsräume wird auf die Räume zur Lagerung des bereiteten Bieres ausgedehnt.

Artikel 3.

Die im §. 23. des Gesetzes vom 31. Mai 1872 den Steuerbeamten ertheilte Revisionsbefugniß erstreckt sich auf die Räume zur Lagerung des bereiteten Bieres mit der Maßgabe, daß die Steuerbeamten den Zutritt in die Lagerräume nur dann verlangen können, wenn in denselben gearbeitet wird.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt 1872. Nr. 16.) belegt das vorwiegend zur Bierbereitung dienende Material, das Malzschrot, mit einer Steuer von 2 Mark. Dieser Satz bleibt weit hinter denjenigen zurück, welcher in den der Brausteuergemeinschaft nicht angehörigen süddeutschen Staaten gilt.

In Bayern beträgt die Abgabe für einen Zentner ungebrochenen Malzes $3{,}_{57}$ Mark, in Württemberg $3{,}_{60}$ Mark. In Baden trägt das Hektoliter Bier $2{,}_{10}$ Mark, in Elsaß-Lothringen $2{,}_{20}$ Mark, das ist — wenn man eine Materialverwendung von 50 Pfund Malz auf den Hektoliter annimmt — gleich einem Steuerbetrage von $4{,}_{20}$ bezw. $4{,}_{40}$ Mark für den Zentner Malz.

Die bestehende Besteuerung des Bieres innerhalb des Deutschen Reichs bietet mithin große Ungleichheiten.

Wenn es nun die Aufgabe ist, dem Reiche neue Einnahmequellen durch indirekte Steuern zu eröffnen, so muß in erster Linie dasjenige Steuerobjekt ins Auge fallen, dessen geringere Besteuerung innerhalb des Gebietes der Brausteuergemeinschaft diesen Zustand der Ungleichheit aufrecht erhalten hat.

Die Vorlage schlägt daher eine Erhöhung der Biersteuersätze, wie solche im Gesetze vom 31. Mai 1872 normirt sind, auf das Doppelte vor, und beseitigt damit im Wesentlichen die bisher im Deutschen Reiche geltende ungleiche Besteuerung eines so verbreiteten Verzehrungsgegenstandes.

Wirthschaftliche Bedenken dürften sich gegen eine solche Erhöhung der Brausteuer mit Grund nicht anführen lassen. Es ist zwar namentlich von Seiten der Brau-Interessenten behauptet worden, die erhöhte Steuer könne auf die Konsumenten nicht abgewälzt werden und treffe das Brauereigewerbe ausschließlich, so daß die Prosperität desselben mindestens in Frage gestellt sei. Geht man jedoch davon aus, daß sich im Brausteuer-Gebiete der Materialverbrauch zu einem Hektoliter Bier durchschnittlich auf 50 Pfund Malz berechnet (in Wirklichkeit stellt derselbe sich für das Jahr 1874 auf $41{,}_{1}$ Pfund Malz oder Reis und $0{,}_{43}$ Pfund Malzsurrogate), so kann die Verdoppelung der Brausteuer das Hektoliter Bier nur um 1 Mark vertheuern und das Liter Bier wird also mit einer Steuer von 1 Pfennig mehr belastet.

Daß diese in der kleinsten deutschen Reichsmünze Ausdruck findende Mehrbesteuerung durch einen Zuschlag auf den Bierpreis auf das konsumirende Publikum übertragen werden kann, dürfte keinem Zweifel unterliegen; ob sich aber die Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten gerade in dem Preisaufschlage vollzieht, ob diese nicht vielmehr regelmäßig in anderer Weise, z. B. durch schwächeres Einbrauen ꝛc. erreicht werden wird, ist eine Frage, für deren Beantwortung es an sicheren Anhaltspunkten fehlt. Soviel steht jedenfalls fest,

daß die Ansicht, es werde die Abwälzung der Steuer auf die Konsumenten nicht gelingen, durch nichts motivirt wird

Schwerer dürfte das gleichfalls aufgestellte Bedenken ins Gewicht fallen, daß die Bierkonsumtion durch die Steuererhöhung namhaft abnehmen werde. In dieser Beziehung ist nun freilich mit positiver Sicherheit nichts vorauszusagen, indessen lassen sich doch an der Hand der statistischen Erfahrungen einige Nachweisungen anführen, welche die Befürchtungen sehr erheblich — wenn nicht vollständig — erledigen dürften.

In den Staaten der Brausteuergemeinschaft betrug die Brutto-Einnahme der Brausteuer:

im Jahre 1872	1873	1874
4,525,249 Thlr.	5,367,397 Thlr.	5,785,193 Thlr.

Die Zunahme des Brutto-Ertrages stellt sich demnach

auf 100	118,6	127,8

Die Brausteuer einschließlich der Uebergangsabgaben und des Eingangszolls und abzüglich der Rückvergütungen betrug im Jahre 1874 auf den Kopf der Bevölkerung 6,01 Sgr., während im Jahre 1869, als es sich um die Erhöhung der Brausteuer um 50 Prozent handelte, der Ertrag der Brausteuer nur auf 3½ Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung abgeschätzt werden konnte.

Hiernach ergiebt sich, daß der Bierkonsum seit dem Jahre 1869 in einer fortdauernden Steigerung begriffen ist, und daß die Bevölkerung in dem Bier ein den Wein und Branntwein ersetzendes Genußmittel gefunden hat. Es wird nicht zu leugnen sein, daß das Bier vornehmlich deshalb als Ersatz für Wein gewählt ward, weil es mindestens in dem weitaus größten Gebiete der Brausteuergemeinschaft das billigere Genußmittel war. Auch der Branntwein ist durch das Bier zum Theil verdrängt worden. Der durch die Steuererhöhung bewirkte Preiszuschlag (½ Pfennig auf ½ Liter = 1 Seidel oder Schoppen) wird aber nicht die Folge haben können, daß die Bevölkerung nunmehr sich wiederum mehr dem Genusse jener Getränke zuwende, und zwar, was den Wein betrifft, deshalb nicht, weil durch die Brausteuer-Erhöhung der Preisunterschied zwischen Wein und Bier kaum verändert wird, hinsichtlich des Branntweins aber deshalb nicht, weil die Momente, welche eine Bevorzugung des Bieres vor dem Branntwein herbeigeführt haben, durch den Steuer-Zuschlag nicht berührt werden.

Aber auch die Verhältnisse des Bierkonsums in Süddeutschland dürften die aufgestellten Bedenken widerlegen.

Legt man nämlich bei der Berechnung der Steuer von einem Hektoliter Bier die durchschnittliche Material-Verwendung, wie sie die Statistik in den süddeutschen Staaten nachweist, zu Grunde, so trägt ein Hektoliter Bier in

Württemberg	1,35 M.
Bayern	1,70 „
Baden	2,10 „
Elsaß-Lothringen	2,20 „

während das Hektoliter Bier in dem Gebiete der Brausteuergemeinschaft bei einer Durchschnittsverwendung von 41,1 Pfund Malz und 0,43 Pfund Malzsurrogaten nur mit 83 Pfennig Steuer belegt ist.

Trotz dieser, der bisherigen norddeutschen Steuer bis über das Doppelte überschreitenden Beträge hat die Bierkonsumtion in Süddeutschland und Elsaß-Lothringen eine fortschreitende Steigerung erfahren.

In Baden entfiel von dem Brutto-Ertrage der Biersteuer auf den Kopf der Bevölkerung:

pro 1872	1873	1874
13 Sgr.	15,7 Sgr.	16,3 Sgr.

Es ist sehr bemerkenswerth, daß gerade in Baden, wo daneben eine erhebliche Land-Weinproduktion stattfindet, der Bierkonsum eine so rasche Steigerung aufzuweisen hat.

Soll dann noch daran erinnert werden, daß sich die Bierpreise im Süden Deutschlands trotz der höheren Steuerbelastung im Allgemeinen billiger, wie in der Brausteuergemeinschaft herausstellen, und daß die Qualität des süddeutschen Bieres hinter der des norddeutschen Bieres in keiner Weise zurücksteht, dieselbe vielleicht noch überragt, so dürfte in der That keine irgendwie nachtheilige Folge von einer Steuer-Erhöhung zu befürchten sein.

Endlich werden auch die Schwankungen in den Preisen der Gerste gegen die nachtheilige Einwirkung der Verdoppelung der Brausteuer anzuführen sein.

Die Preise der Gerste variiren nicht allein nach der Zeit, sondern auch lokal in einem nicht unerheblichen Betrage: im Jahre 1872 kostete der Zentner Gerste in Ostpreußen 64 Sgr., in den thüringischen Staaten 94 Sgr., in Mecklenburg 63 Sgr., im Herzogthum Braunschweig 87 Sgr. Im Jahre 1874 kostete der Zentner in Ostpreußen 80 Sgr, in Thüringen 115 Sgr. Die Preisvariationen belaufen sich also in den verschiedenen Gegenden der Brausteuergemeinschaft auf 24—35 Sgr.

Im Jahre 1872 kostete der Zentner im Regierungsbezirk Potsdam 75 Sgr., im Jahre 1874: 95 Sgr., in Pommern im Jahre 1872: 68 Sgr., im Jahre 1874: 89 Sgr., in Posen im Jahre 1872: 69 Sgr., im Jahre 1874: 94 Sgr., in Hessen im Jahre 1872: 77 Sgr., im Jahre 1874: 95 Sgr. und im Jahre 1873: 103 Sgr. Die Preise variirten also in dem Zeitraum von 2 Jahren um 20 Sgr. bis 26 Sgr.

Geht man nun davon aus, daß 1 Zentner Gerste 87 Pfund gelagertem Darrmalz gleichkommt (vergl. Otto, landwirthschaftliche Gewerbe, Bd. I. S. 85), daß mithin die auf 1 Zentner Malz entfallende Steuererhöhung um 2 Mk. auf 87 Pfund, d. i. auf 1 Zentner Gerste = 1,74 Mk. ausmacht, so gelangt man zu dem Resultat, daß die örtlichen und temporären Preisschwankungen der Gerste soviel bedeutender sind, daß in einzelnen Fällen beinahe das Doppelte der vorgeschlagenen Steuererhöhung erreicht wird. Trotz dieser Preisschwankungen in den Jahren 1872 bis 1874 hat aber das Braugewerbe gerade auch in den oben bezeichneten Fällen einen namhaften Aufschwung genommen, so daß man hieraus mit Recht wohl die beruhigende Schlußfolgerung ziehen darf, daß auch die jetzige Steuererhöhung ebensowenig einen nachtheiligen Einfluß auf das Brauereigewerbe üben wird, als die weit höheren Preisschwankungen der Gerste solches vermochten.

Wollte man hiergegen noch einwenden, daß das Brauereigewerbe diese lokalen und temporären Preisschwankungen wohl ertragen müsse, daß es aber nicht eine noch weitere Erhöhung durch eine Steuer ohne Nachtheil aushalten werde, so wird man solchem Einwande durch einen Hinweis auf die Verhältnisse in Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen begegnen können, denn auch hier walten jedenfalls ähnliche Preisschwankungen nach Ort und Zeit, wie in der Brausteuergemeinschaft ob, während die in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen auf dem Bier ruhende Abgabe die für das Brausteuergebiet vorgeschlagene erhöhte Brausteuer noch übersteigt. Trotzdem ist aber gerade in diesen Ländern der Aufschwung des Brauereigewerbes und der Bierkonsum, wie bereits nachgewiesen ist, ein höchst bedeutsamer, so daß deshalb wohl mit Sicherheit nach diesen Erfahrungen etwaige Befürchtungen als beseitigt anzunehmen sind.

Im Uebrigen wird noch auf Folgendes hinzuweisen sein:

1. Was die dennächstige Aufkunft der erhöhten Brausteuer anlangt, so wird sich zwar mit absoluter Sicherheit nicht behaupten lassen, daß die Verdoppelung der Brausteuersätze auch das Doppelte der bisherigen Gesammteinnahme (der Voranschlag für das Jahr 1876 beträgt 14,416,660 Mark) bewirken wird; indessen nach den im Vorstehenden gegebenen Nachweisungen über den Bierkonsum dürfte man, sobald die Verhältnisse des Vertriebs und die Gewohnheiten des Konsums sich den neuen Steuersätzen angepaßt haben, auch annähernd eine Verdoppelung der bisherigen Einnahme erwarten können.

Für das Jahr 1876 ist indeß bei der Veranschlagung des Ertrages darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieses Jahr der Uebergangsperiode angehört, in welcher Steuererhöhungen dieser Art ihre volle finanzielle Wirkung noch nicht zu entfalten pflegen, indem die Produzenten einerseits den niedrigeren Steuersatz in der letzten Zeit vor dem Eintritte der Erhöhung noch thunlichst auszunutzen suchen und in Folge dessen mit größeren Vorräthen in die neue Periode eintreten, und andererseits in der ersten Zeit der Geltung des höheren Steuersatzes mit der Produktion auch noch aus dem Grunde zurückzuhalten pflegen, weil sie den Umfang ihres Absatzes erst mit Sicherheit zu übersehen vermögen, wenn der Vertrieb und Verbrauch sich den neuen Bedingungen angepaßt haben. Ueberdies ist bei dem Voranschlage der Einnahme aus der bisherigen Brausteuer für das Jahr 1876 (Anlage XI. zum Reichshaushalts-Etats für 1876) eine Zunahme des Verbrauchs mit einem Steuer-

ertrage von 600,000 M über den Durchschnittsertrag der drei Vorjahre hinaus angenommen worden, auf welche bei der Steuererhöhung für das Jahr 1876 nicht zu rechnen sein wird. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird man den Mehrertrag für 1876 gegenüber dem Etatsansatze nicht höher als auf $\frac{5}{6}$ des letzteren annehmen können.

2. Die Frage:

ob bei einer Verdoppelung der Steuer eine Verschärfung der Kontrolvorschriften erforderlich werde,

durfte nicht unerwogen bleiben.

Die bisherigen statistischen Nachweisungen haben eine sehr geringe Verwendung von Malzsurrogaten im Verhältniß zu der Malzverwendung im Brausteuergebiete ergeben (im Jahre 1874: 8,125,255 Zentner Malzschrot, 295,651 Zentner Weizen, 22,506 Zentner Reis, 53,703 Zentner Zucker, 7,645 Zentner Syrup und 3,643 Zentner sonstige Malzsurrogate), so daß die Erwägung nahe liegt, ob nicht bei einer Verdoppelung der Steuer der Reiz zu Hinterziehungen so gesteigert wird, daß die Versteuerung an Malzsurrogaten in Zukunft erheblich abnimmt.

Aus dem größeren Theile des Gebiets der Brausteuergemeinschaft ist jedoch übereinstimmend zu konstatiren, daß die geringe Versteuerung der Surrogate keineswegs auf massenhafte Hinterziehungen schließen läßt, daß vielmehr undeklarirte Verwendungen großer Mengen von Malzsurrogaten nicht indizirt sind. Die auffallende Erscheinung, daß im Jahre 1873 32,640 Zentner Zucker und im Jahre 1874 53,703 Zentner Zucker zur Versteuerung gelangten, ist nicht auf Rechnung einer schärferen Kontrole zu setzen, sondern lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß die Preisverhältnisse der Gerste zum Stärkezucker im Jahre 1874 eine ausgiebigere Verwendung des letzteren in diesem Jahre zuließen, als im Jahre 1873.

Es wird deshalb eine Verschärfung der Kontrolmaßregeln im Allgemeinen nicht in Aussicht zu nehmen sein, vielmehr bis auf weiteres mit den bisherigen Vorschriften über die Kontrole ausgereicht werden können.

3. Die Frage:

ob bei einer Verdoppelung der Brausteuersätze der jetzt bestehende Zollsatz (Pos. 25a: pro Zentner 20 Sgr.) ausreiche,

wird zu bejahen sein.

Geht man nämlich davon aus, daß das Hektoliter Bier ein Gewicht von 260 bis 265 Pfd. hat, so trägt das Hektoliter Bier einen Zoll von 5 Mark 25 Pfennig.

Zur Darstellung eines Hektoliter Bieres werden in Deutschland durchschnittlich 50 Pfd. Malz, in Oesterreich wahrscheinlich nicht viel mehr, höchstens aber 75 Pfd., in England zu dem stärksten Porterbier, höchstens 100 Pfd. verwandt. Es berechnet sich daher die Brausteuer für dergleichen Biere, wenn sie im Inlande in derselben Stärke gebraut werden, bei dem erhöhten Steuersatze von 4 Mark auf 1 Zentner Malz auf

3 Mark pro Hektoliter österreichisches Bier,
4 „ „ „ Porterbier,

und beträgt der Zollschutz, den die inländischen Brauer durch den bestehenden Zollsatz von 20 Sgr. genießen, bei der Steuererhöhung immer noch auf

2,25 Mark pro Hektoliter österreichisches Bier,
1,25 = = = Porterbier.

Dieser Zollschutz, den die Brauer auch in Zukunft bei unveränderter Beibehaltung des jetzigen Zollsatzes genießen, ist bei der Entwickelung und Ausbildung des Brauereigewerbes völlig ausreichend, und würde eine Erhöhung desselben, als Folge der Verdoppelung der Brausteuer, um so weniger zu rechtfertigen sein, als die süddeutschen Brauereien zeither schon immer eine Abgabe von gleicher Höhe ohne Beschwerde und, ohne eine Erhöhung des Zollsatzes für Bier zu beanspruchen, thatsächlich getragen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes sind folgende erläuternde Bemerkungen zu geben:

1. Zu Artikel 1. §. 2. (§. 3. des Brausteuergesetzes).

Die bisherige Fassung des §. 3. des Brausteuergesetzes hat zu verschiedenen Auslegungen Anlaß gegeben, namentlich besteht eine ungleiche Praxis darüber, ob eine Erhebung stattzufinden hat, wenn die von der Gesammtmenge zu berechnende Steuer überhaupt den Betrag von 5 Pfennig nicht erreicht. Wenngleich der Wortlaut des Gesetzes in diesem Falle die Erhebung der Steuer vorschreiben dürfte, so hat doch die Intention der gesetzgeberischen Faktoren an die gleiche Bestimmung im Zolltarif anknüpfen, mithin solche Beträge unerhoben lassen wollen.

Die in Vorschlag gebrachte Abänderung beseitigt jeden Zweifel.

2. Zu Artikel 2. (§. 9. des Brausteuergesetzes) und Artikel 3 (§. 23. des Brausteuergesetzes).

Der Bundesrath hat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 31. Mai 1872 beschlossen:

daß der Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, welchen der Brauer zu dem in seiner Brauerei befindlichen Biere selbst auf Lagerfässern oder Flaschen mache, die Steuerpflicht begründe.

Es bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, daß das Gesetz vom 31. Mai 1872 insoweit eine Lücke enthielt, als es im §. 9. den Brauer nicht zur Anmeldung der Lagerräume verpflichtet, und in §. 23 die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten nicht auch auf diese Räume ausdehnt. Diese Lücke muß um so fühlbarer werden, wenn durch die Verdoppelung der Brausteuer die Gefahr des undeklarirten Zusatzes von Braustoffen, z. B. von Zuckerkulör auf die Lagerfässer wächst. Die in den Artikeln 2 und 3 getroffene Bestimmung ist daher nicht allein durch die Erhöhung der Brausteuer, sondern auch durch die bisherige Lage der Gesetzgebung gerechtfertigt. Daß die Revisionsbefugniß der Beamten auf die Zeit eingeschränkt ist, während welcher in den Lagerräumen gearbeitet wird, dürfte dem praktischen Bedürfniß der Steueraufsicht genügen und den Brauer vor Nachtheilen sichern.

Nr. 43.

Berlin, den 11. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempel-Abgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Schlußnoten und Rechnungen.

§. 1.

Einer Stempelabgabe von 0,25 Mark unterliegen:

alle Schlußnoten, Schlußzettel, Abschriften und Auszüge aus Tage- oder Geschäftsbüchern, Schlußscheine, Schlußbriefe oder sonstige Schriftstücke, welche innerhalb des Reichsgebietes über den Abschluß oder

die Prolongation eines Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder Differenzgeschäftes über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art von einem oder mehreren Kontrahenten, Maklern oder anderen Unterhändlern ausgestellt werden, wenn das Geschäft einen Gegenstand von 300 Mark oder mehr betrifft.

Betrifft eines der bezeichneten Schriftstücke mehr als ein derartiges Geschäft, so ist für jedes einzelne dieser Geschäfte ein Stempel von 0,25 Mark zu verwenden.

Im Sinne dieses Gesetzes gilt als ein Geschäft auch eine Mehrheit von Waarengeschäften, welche an demselben Tage zwischen denselben Personen geschlossen werden, wenn hinsichtlich derselben nur eine einmalige Beurkundung mittelst eines der im ersten Absatz näher bezeichneten Schriftstücke stattfand.

§. 2.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Stempelabgaben von Auktionsprotokollen erhoben werden, bleiben unberührt.

Ferner werden von Verträgen über vertretbare Sachen und Waaren,

1) welche nicht zur Wiederveräußerung in Natur oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung,
2) noch zum Verbrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien bestimmt sind,

also beispielsweise über die Anschaffung von Baumaterialien für die Ausführung eines bestimmten Baues irgend einer Art, über die Anschaffung von Maschinen, Ausrüstungsgegenständen, Geräthschaften und Inventarienstücken für gewerbliche Einrichtungen, nicht die in §. 1. angeordneten, sondern die etwa bestehenden landesgesetzlichen Abgaben erhoben.

Werden über solche Verträge von Mäklern oder andern Unterhändlern Schriftstücke im Sinne des §. 1. ausgestellt, so finden neben diesen Abgaben auf diese Schriftstücke die Vorschriften des §. 1. Anwendung.

§. 3.

Einer Stempelabgabe von 0,25 Mark sind ferner unterworfen: Rechnungen, Noten, Verzeichnisse, Geschäftsbücher-Auszüge und sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, welche innerhalb des Reichsgebietes über abgeschlossene oder prolongirte Kaufs- oder anderweitige Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte über Wechsel, Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere, oder über die aus solchen Rechtsgeschäften hervorgegangenen Ansprüche ausgestellt werden, wenn das Schriftstück einen Vertragsgegenstand oder Anspruch von 300 Mark oder mehr an Werth betrifft.

§. 4.

Werden die nach §§. 1. und 3. stempelpflichtigen Schriftstücke in mehreren Exemplaren, Abschriften oder Auszügen gleichzeitig oder nach einander ausgestellt, so ist von jedem Stück die Stempelabgabe zu entrichten.

Die Abschriften und Auszüge, welche der Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes für sich zurückbehält, bleiben stempelfrei, so lange sie nicht von dem Aussteller aus den Händen gegeben werden.

§. 5.

In Betreff der Stempelpflichtigkeit der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Schriftstücke macht es keinen Unterschied, ob dieselben in Briefform, in Form eines auf ein anderes Schriftstück gesetzten Vermerkes oder in irgend einer anderen Form ausgestellt werden, und ob das Schriftstück mit Namensunterschrift versehen, oder ohne solche ausgehändigt ist.

Telegramme über den Abschluß oder die Prolongation der in §. 1. bezeichneten Geschäfte bleiben stempelfrei; dasselbe gilt von Briefen, wenn sie auf Entfernungen von mindestens 10 Kilometern befördert werden.

Jedenfalls sind die einem Briefe beigelegten oder angehängten stempelpflichtigen Schriften vor deren Aushändigung nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu versteuern.

§. 6.

Werden die nach §. 1. stempelpflichtigen Schriftstücke gerichtlich oder notariell ausgefertigt, protokollirt oder beglaubigt, oder beglaubigte Abschriften oder Auszüge davon ertheilt, so ist die im §. 1. bestimmte Abgabe von diesen Gegenständen nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten. Daneben kommen in Betreff der vorbezeichneten Gegenstände die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Stempel und Gebühren von beglaubigten Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen u. s. w. zur Anwendung.

§. 7.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in §. 1. und §. 3. vorgeschriebenen Stempelabgaben liegt zunächst dem Aussteller und nach diesem jeder bei dem Geschäfte betheiligten Person ob, welche das Schriftstück annimmt.

§. 8.

Die oben bezeichnete Verpflichtung wird erfüllt:

a) durch Anwendung von Formularen, die nach Anordnung des Bundesraths gegen Erlegung der Abgabe gestempelt sind,
b) durch rechtzeitige Verwendung von Reichsstempelmarken unter Beobachtung der vom Bundesrathe bekannt zu machenden Bedingungen.

§. 9.

Die Verwendung der Stempelmarken muß erfolgen, ehe das stempelpflichtige Schriftstück von dem Aussteller aus den Händen gegeben wird.

§. 10.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der in den §§. 1. und 3. angeordneten Abgaben wird mit einer Geldstrafe von 20 Mark für jedes stempelpflichtige Schriftstück bestraft.

Diese Strafe ist besonders und zum vollen Betrage festzusetzen:

a) gegen den Aussteller und jeden Unterzeichner eines stempelpflichtigen Schriftstückes,
b) gegen jeden ferneren Inhaber, welcher es unterläßt, binnen 3 Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstückes die Versteuerung durch vorschriftsmäßige Verwendung der erforderlichen Stempelmarke zu bewirken.

Die Versteuerung durch einen späteren Inhaber befreit dessen Vordermänner und die Aussteller und Unterzeichner nicht von der gesetzlichen Strafe. Der Aussteller, jeder Mitunterzeichner und jeder fernere Inhaber des stempelpflichtigen Schriftstückes sind der Reichskasse gegenüber für die Entrichtung der Abgabe solidarisch verhaftet.

§. 11.

Was in den §§. 7. bis 10. bezüglich der in den §§. 1. und 3. bezeichneten Schriftstücke bestimmt ist, gilt auch von den nach den Vorschriften in den §§. 4., 5. und 6. stempelpflichtigen Duplikaten, Auszügen u. s. w.

II. Lombarddarlehne.

§. 12.

Die zur Beurkundung von zinsbaren Darlehnen im Betrage von 300 Mark oder mehr, welche gegen spezielle Verpfändung oder Hinterlegung von edlen Metallen, Waaren, Wechseln oder Werthpapieren gegeben werden, im Reichs-

gebiete ausgestellten Schriftstücke — mit Ausnahme der Bodmereibriefe, hinsichtlich deren es bei den landesgesetzlichen Vorschriften bewendet — unterliegen einer Stempelabgabe von einem Fünftel vom Tausend jeder dargeliehenen Summe nach Maßgabe des beigefügten Tarifs.

Von mehreren zur Beurkundung eines und desselben Geschäfts ausgestellten Schriftstücken (Pfandschein, Quittung u. s. w.) ist die Abgabe nur einmal zu entrichten und wie dies geschehen, auf den übrigen nicht versteuerten Schriften von dem Darlehnsgeber und dem Darlehnsempfänger zu vermerken. Wer wegen unterlassener Versteuerung eines solchen Schriftstücks in Anspruch genommen wird, hat den Einwand, daß ein anderes versteuertes Schriftstück über dasselbe Geschäft vorhanden sei, zu beweisen. Für die Entrichtung der Steuer sind die Vorschriften im ersten Absatz des §. 5. und in den §§. 6. bis 9. maßgebend.

Die Prolongation eines versteuerten Lombarddarlehnes unterliegt der Abgabe nicht.

§. 13.

Oeffentliche und die von Aktien- oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank- oder Kreditanstalten sind verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesraths die Stempelabgaben bezüglich aller von ihnen, ihren Kommanditen, Komtoren, Agenten u. s. w. geschlossenen Darlehnsgeschäfte der im §. 12. bezeichneten Art von den Darlehnsempfängern einzuziehen und auf Grund der von ihnen aufzustellenden periodischen Nachweisungen an die von der Landesbehörde zu bestimmenden Steuerstellen im Ganzen abzuführen.

Dieselben Verpflichtungen können durch Anordnung des Bundesraths auch anderen gewerblichen Unternehmungen, welche Lombardgeschäfte machen, aufgelegt werden.

Die Verwendung von Stempelmaterialien zu den in dieser Weise zu versteuernden Schriften kann von dem Bundesrath erlassen werden.

§. 14.

Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 12. angeordneten Stempelabgabe wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem 25fachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommt, mindestens aber 20 Mark für jedes steuerpflichtige Schriftstück beträgt.

Werden in einer nach §. 13. von einer Bank oder Kreditanstalt vorgelegten Nachweisung die für den betreffenden Zeitabschnitt zu entrichtenden Abgaben gar nicht oder in einem zu geringen Betrage nachgewiesen, so verfällt jede für die richtige Aufstellung der Nachweisung verantwortliche Person in eine Geldstrafe vom 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgaben, mindestens aber von 100 Mark. Wird jedoch erwiesen, daß eine Steuerhinterziehung nicht habe verübt werden können, oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt eine Ordnungsstrafe von 3 Mark bis 20 Mark ein.

Die betreffende Bank- oder Kreditanstalt oder sonstige gewerbliche Unternehmung ist für die Entrichtung der festgesetzten Strafen und der hinterzogenen Steuer solidarisch mit verhaftet.

III. Werthpapiere.

§. 15.

Von allen nach dem 1. Januar 1876 ausgestellten inländischen Aktien, Aktienantheilsscheinen sowie allen auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen ist eine Stempelabgabe von einhalb vom Hundert des Nennwerthes nach Maßgabe des beigefügten Tarifes zu entrichten. Hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche) bewendet es lediglich bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

Der Stempel von Rentenverschreibungen wird, falls der Kapitalwerth derselben aus der Verschreibung ersichtlich ist, nach diesem, anderen Falles nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage der einjährigen Rente berechnet.

§. 16.

Befreit von der im §. 15. angeordneten Abgabe sind:

1. Renten- und Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, ingleichen Sparkassenbücher;
2. Aktien und Antheilsscheine der ausschließlich auf wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke gerichteten Gesellschaften, sofern statutgemäß den Gesellschaftern an Zinsen und Dividenden höchstens 5 Prozent und im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder der Einziehung der Aktien und Antheilscheine nicht mehr als der Nennwerth der letzteren gewährt wird.

§. 17.

Quittungsbogen und Interimsscheine über Einzahlungen auf die im §. 15. bezeichneten Werthpapiere sind nicht stempelpflichtig. Werden dieselben jedoch nicht innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem ersten Einzahlungstermine gegen die Aktien u. s. w. umgetauscht, so hat der Emittent eine Abgabe von ½ pCt. des Betrages der bescheinigten Einzahlungen zu entrichten, vorbehaltlich der Anrechnung des gezahlten Betrages auf die demnächst nach §. 15. zu entrichtende Stempelabgabe.

§. 18.

Alle nach dem 1. Januar 1876 ausgestellten oder datirten ausländischen Aktien und Aktienantheilscheine, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften, industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, welche innerhalb des Bundesgebietes zur Zeichnung aufgelegt oder ausgegeben werden, oder deren Inhaber die Zahlung der Zins- oder Dividendenscheine bei inländischen Einlösungsstellen zu fordern berechtigt sind, sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebietes ausgehändigt, veräußert, verpfändet, oder wenn andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden sollen, einer einmal zu entrichtenden Stempelabgabe von einem Fünftel vom Hundert des Nennwerthes nach Maßgabe des beigefügten Tarifes unterworfen.

Wegen der Rentenverschreibungen findet die Bestimmung im letzten Absatz des §. 15. Anwendung.

Die zum Zwecke der Stempelberechnung erforderlichen Reduktionen ausländischer Werthe erfolgen nach den wegen Erhebung des Wechselstempels erlassenen Vorschriften. In allen Kurszetteln deutscher Börsenplätze dürfen die nach vorstehenden Bestimmungen der Stempelabgabe unterworfenen ausländischen Werthpapiere nur unter einer besonderen, ihre Stempelpflichtigkeit bezeichnenden Rubrik aufgeführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark gegen den Herausgeber und den Drucker geahndet.

§. 19.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der in den §§. 15. und 18. vorgeschriebenen Stempelabgaben wird erfüllt:

durch Zahlung des Abgabebetrages an eine der dazu bestimmten und bekannt gemachten Steuerstellen, welche auf dem vorzulegenden Werthpapier Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage verwenden oder die Aufdrückung des Stempels veranlassen.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt, oder von der Verwendung von Stempelmaterialien abgesehen werden kann, bestimmt der Bundesrath.

Die desfallsigen Anordnungen werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

§. 20.

Wer ein nach den §§. 15. oder 18. zu versteuerndes Werthpapier im Inlande ausgiebt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung des Werthpapiers erfüllt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgaben gleichkommen, mindestens aber zwanzig Mark für jedes unversteuerte Werthpapier betragen soll. Diese Strafe ist besonders und zum vollen Betrage gegen Jeden festzusetzen, der an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäft als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft Theil genommen hat. Dieselben Personen sind der Reichskasse gegenüber für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§. 21.

Von der Umschreibung der in den §§. 15. und 18. bezeichneten Effekten in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf die Effekten selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Zessionen 2c.) darf von den einzelnen Bundesstaaten keine Stempelabgabe erhoben werden.

Ingleichen unterliegen die nach den Vorschriften in den §§. 1.—18., der Reichsstempel-Abgabe unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besonders auf die Landesgesetze verwiesen ist (§§. 2., 6. und 15.), in den Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe.

Im Uebrigen bewendet es bei den landesgesetzlichen Stempelvorschriften.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22.

Die in diesem Gesetze angeordneten Abgaben fließen in die Reichskasse.

Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes entrichteten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 23.

In Betreff der Stempelmaterialien und deren Verwendung, des Strafverfahrens, der Verjährung u. s. w. kommen die Vorschriften in den §§. 14., 15. Absatz 3., 17—20., im ersten Satze des §. 21. und im §. 22. des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, gleichmäßig auch hinsichtlich der Gegenstände dieses Gesetzes zur Anwendung.

§. 24.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Rücksichtlich der vor diesem Tage ausgestellten, in den §§. 1.—18. bezeichneten Schriften bewendet es bei den bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Tarif,

nach welchem die in §§. 12, 15, 17 und 18 vorgeschriebenen Abgaben zu erheben sind.

Die Abgabe beträgt:

1. nach dem Steuersatz von $_5$ vom Tausend von einem steuerpflichtigen Werthe von
   300—1000 Mark . . . . 0,20 Mark
   über 1000—2000 = ... 0,40 =
   = 2000—3000 = ... 0,60 =
   und so fort für je 1000 Mark mehr 0,20 = mehr;
2. nach dem Steuersatze von $\frac{1}{5}$ vom Hundert von einem steuerpflichtigen Werthe von
   100 Mark oder weniger . . 0,20 Mark
   über 100—200 Mark . . . . 0,40 =
   = 200—300 = ... 0,60 =
   und so fort für je 100 Mark mehr 0,20 = mehr;
3. nach dem Steuersatze von $\frac{1}{2}$ vom Hundert von einem steuerpflichtigen Werthe von
   50 Mark oder weniger . . 0,25 Mark
   über 50—100 Mark . . . . 0,50 =
   = 100—150 = ... 0,75 =
   = 150—200 = ... 1 =
   und so fort für je 50 Mark mehr 0,25 = mehr.

Motive.

Die Einführung einer Besteuerung von Schlußnoten u. s. w. ist bereits früher in Frage gekommen. Im Jahre 1869 ist ein Entwurf, der sich auf Besteuerung der Schlußscheine, Lombarddarlehne und Werthpapiere bezog, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt (Nr. 192. der Drucks. des R. T.), vom Reichstage aber in der Sitzung vom 1. Juni 1869 abgelehnt. Ein ähnlicher Gesetzentwurf ging im Jahre 1871 (Nr. 48. der Drucks. des R. T.) aus der Initiative des Reichstages hervor, wurde indeß vom Reichstage in der Sitzung vom 2. Mai 1871 durch Tagesordnung abgelehnt. Endlich ist im Jahre 1873 der Gegenstand bei Gelegenheit der Frage von der Aufhebung der Salzsteuer wieder zur Erörterung gekommen. Die Kommission, welche damals wegen der Beschaffung eines Ersatzes für die Salzsteuer Vorschläge machte, hatte in ihren Berichten außer einer Erhöhung der Tabacksabgabe auch die Börsensteuer als Surrogat für die Salzsteuer bezeichnet. Der vorgelegte Entwurf gelangte mit dem Berichte der Kommission an den Reichstag (Nr. 128. der Drucks. des R. T.). Es ist indeß zu einer Berathung und Beschlußfassung über die Börsensteuer von Seiten des Reichstages nicht gekommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht im Wesentlichen auf denselben allgemeinen Erwägungen, welche in den Motiven zu dem am 12. Mai 1869 dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes wegen Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. ausführlicher entwickelt sind. Wie in den einleitenden Bemerkungen zu dem gedachten Entwurfe erörtert, genießen die im Handelsverkehr und insbesondere im Börsen- und Bankverkehr vorkommenden Geschäfte fast überall einer thatsächlichen Befreiung von Stempelabgaben, in deren Besitz sie hauptsächlich deshalb gelangt sind, weil die Stempelgesetze nicht mit der Entwickelung des Verkehrs fortgeschritten, sondern auf dem Standpunkte einer vergangenen Epoche stehen geblieben sind. Es handelt sich mithin hierbei nicht um die Aufhebung einer von dem Gesetzgeber beabsichtigten Befreiung einer gewissen Gattung von Geschäften von der auf gleichartigen Geschäften im bürgerlichen und gewöhnlichen wirthschaftlichen Verkehr ruhenden Steuer, sondern um einen durch die Unvollkommenheiten der Gesetze hervorgerufenen, keineswegs mit der Absicht des Gesetzes übereinstimmenden Zustand. Der Uebergang

zu anderen Formen der Beurkundung, der sich theils von selbst aus den Bedürfnissen des kaufmännischen Verkehrs heraus entwickelt, theils auch wohl unter absichtlicher Vermeidung der von den Stempelgesetzen als steuerpflichtig behandelten Geschäftsformen vollzogen hat, hat bewirkt, daß die bestehenden Stempelgesetze auf die bezeichneten Geschäfte entweder überhaupt nicht anwendbar sind, oder doch dieselben nur in so geringem Maße erfassen, daß dies als eine angemessene Besteuerung nicht angesehen werden kann. Bei der gedachten Gelegenheit ist ferner näher ausgeführt, wie wenig begründet die früher weitverbreiteten Ansichten erscheinen, daß mit der Eigenthümlichkeit der Geschäfte im Börsen- und Bankverkehr sich die Erhebung mäßiger Stempelabgaben von denselben nicht vertrage, oder daß es auf alle Fälle ein vergebliches Bemühen sein würde, den in dieser Hinsicht nun einmal bestehenden Zustand zu ändern. Die Vorgänge einzelner auswärtiger Staaten, welche einen sehr entwickelten Handels- und Börsenverkehr haben, insbesondere Englands und Frankreichs, scheinen wenigstens dafür zu sprechen, daß die Stempelgesetze der nöthigen Umbildung zur Erfassung des Börsen- und Bankverkehrs wohl fähig sind.

In England besteht nach der Stamp Act 1870 für alle Schriftstücke über Geschäfte in Werthpapieren von 5 Pfd. Sterl. und mehr (contract-note) eine Stempelabgabe von 1 penny.

Auch Quittungen (receipts) unterliegen derselben Abgabe, wenn sie über 2 Pfd. Sterl. oder mehr lauten und nicht auf ein bereits gestempeltes Dokument gesetzt sind.

Außerdem wird ein Uebertragungsstempel (conveyance or transfer stamp) erhoben, welcher nach dem Werthe des Gegenstandes des Geschäfts abgestuft ist, und bei jeder Uebertragung durch ein Kaufgeschäft entrichtet werden muß. Dieser Stempel beträgt bei Uebertragungen von Antheilen an der Englischen Bank 7 sh. 9 d. für jede 100 Pfd. Sterl. oder überschießende Bruchtheile, bei jedem Stock der East India-Company 1 Pfd. Sterl. 10 sh. und bei fundirten Schulden von Gesellschaften und Korporationen (debenture stock or funded debt of any company or corporation) 2 sh. 6 d. für jede 100 Pfd. Sterl. oder deren Bruchtheile. Die käuflichen Uebertragungen von nicht vorher genannten Vermögensobjekten unterliegen einer Stempelabgabe von ½ pCt. (5 sh. von 50 Pfd. Sterl.); als Minimalbetrag, wenn der Werth des Geschäftsgegenstandes 5 Pfd. Sterl. nicht übersteigt, wird 6 d. erhoben.

Ausländische Papiere (Foreign security) unterliegen einem Stempel von ½ Prozent des Nominalbetrages.

Außerdem bestehen für Wechsel (bill of exchange) Handscheine (pro missory notes) Banknoten, Waarenübertragungsorders (delivery ordres and warrants for goods) ꝛc. Stempelabgaben, welche den Handelsverkehr wesentlich treffen.

In Frankreich sind nach dem Gesetze vom 2. Juli 1862 (Art. 19.) die Schlußscheine der Makler (bordereaux et arrêtés des agents de change et courtiers) einer Stempelabgabe unterworfen, welche sich nach dem Geldbetrage der darin erwähnten Geschäfte richtet. Die Abgabe beträgt in der durch das Gesetz vom 23. August 1871 festgestellten Höhe für Summen unter 10,000 Frcs. 60 Cents, für höhere Summen, 1 Frc. 80 Cents.

Die Ausstellung von Aktien oder Aktienzertifikaten unterliegt nach dem Gesetze vom 5. Juni 1850 einem Stempel von 1 Prozent des Nominalwerthes, welcher durch Gesetz vom 23. August 1871 auf 1 ²/₁₀ Prozent erhöht ist.

Derselben Abgabe unterliegen die Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Gesellschaften, welche ohne Zession übertragbar sind.

Daneben ist durch das Gesetz vom 23. Juni 1857 die Uebertragung von Aktien und Schuldverschreibungen noch einer Abgabe von ⅕ Prozent des Nominalwerthes unterworfen. Diese Abgabe ist jetzt auf den Betrag von ½ Prozent erhöht. (Gesetz vom 29. Juni 1872. Bei Aktien und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, wird statt dieser, bei jeder Uebertragung zu entrichtenden Abgabe, eine von den betreffenden Gesellschaften und Korporationen einzuziehende jährliche Abgabe erhoben, welche nach dem Gesetze vom 23. Juni 1857 12 Cents, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1872 aber 20 Cents von je 100 Frcs. des mittleren Kurswerthes des Vorjahres beträgt.

Außer dem Stempel bei der Ausstellung und der eben erwähnten Transmissionsabgabe wird sodann noch nach dem Gesetze vom 29. Juni 1872 eine jährliche, 3 Prozent betragende Abgabe erhoben, von den Zinsen, Dividenden und andern Einkünften von Aktien, von den Zinsen der Anleihen und Obligationen der Departements, Kommunen und öffentlichen Anstalten, wie der finanziellen, industriellen oder Handelsgesellschaften und Unternehmungen. Die Gesellschaften und Schuldner haben den Betrag dieser Abgaben auszulegen.

Ausländische Papiere sind dem Ausfertigungsstempel, der Transmissionsgebühr und der Ertragsteuer im Allgemeinen in derselben Weise unterworfen, wie französische. Sie dürfen in Frankreich nicht eher kotirt, gehandelt, zum Kauf angeboten oder emittirt werden, bis sie sich der dreifachen Besteuerung unterworfen haben. Nur für Schuldverschreibungen fremder Staatsregierungen, welche nach dem Gesetze vom 13. Mai 1863 einem Stempel von ½ Prozent des Nominalbetrages und nach dem Gesetze vom 8. Juni 1864 einem solchen von 1 Prozent unterlagen, ehe damit in Frankreich ein Geschäft gemacht werden durfte, ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1872 eine Ermäßigung des Stempelbetrages auf 1½ vom Tausend eingetreten.

Wenn auch einzuräumen ist, daß die täglichen Abschlüsse im Börsen- und Bankverkehr nicht dazu geeignet sind, um mit hohen, nach dem Werthe des Umsatzes bemessenen Werthstempelabgaben, wie sie z. B. bei dem Verkauf von Immobilien fast überall erhoben werden, belastet zu werden, so folgt daraus doch nicht die Nothwendigkeit, die bisherige Befreiung des Börsen- und Bankverkehrs von der Besteuerung in der jetzigen Ausdehnung fortbestehen zu lassen. Schwerlich würde sich auch überzeugend nachweisen lassen, daß die Börsen- und Bankgeschäfte, mögen sie den Umsatz von Waaren und Werthen oder die Beschaffung der Geldmittel zu Anleihen und Unternehmungen bezwecken, von der Stempelsteuer gänzlich befreit bleiben müßten, während z. B. jede Schuldverschreibung eines Grundbesitzers oder eines anderen Privaten, abgesehen von den Kosten der Hypothekbestellung, mit einer nicht unbeträchtlichen Stempelabgabe belastet, und ebenso Verkaufs- und Lieferungsgeschäfte über andere Gegenstände einem Werthstempel unterworfen werden. Es wird deshalb zuzugeben sein, daß dem häufig hervorgetretenen Verlangen, die Besteuerung auf jene Akte des kaufmännischen Verkehrs auszudehnen, eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zum Grunde liegt, gleichviel, ob dasselbe zugleich durch übertriebene Vorstellungen von den finanziellen Ergebnissen der vermißten Besteuerung der bezeichneten Akte oder durch die streitenden Interessen verschiedener Berufsstände beeinflußt sein mag.

Handelt es sich nun jetzt darum, dem Reiche eine neue Einnahmequelle zu eröffnen, so empfiehlt sich die hier vorgeschlagene Steuer ohne Zweifel durch den Umstand, daß sie den unbemittelten Schichten der Bevölkerung keine Opfer zumuthet, vielmehr gerade denjenigen Theil der Vermögensumsätze trifft, welche eine Besteuerung sehr wohl ertragen können, derselben gleichwohl bisher entgangen sind, und auch jetzt nur in einem sehr geringen Maße dazu herangezogen werden sollen.

Auch darüber möchte kaum noch ein Zweifel obwalten können, daß es sich gerade hier um einen Gegenstand handelt, dessen Besteuerung nur im Wege der Reichsgesetzgebung und nicht im Wege der partikularen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zweckmäßig geregelt werden kann. Wie schon in den Motiven zu der Gesetzesvorlage von 1869 ausgeführt, erfordert offenbar die Natur des Handelsverkehrs in dem einheitlichen Verkehrsgebiet des Reichs auch eine einheitliche Regelung der in Rede stehenden Besteuerung. Im Wege der partikularen Gesetzgebung kann zwar eine umfassendere Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des übrigen Stempelwesens des Einzelstaates erzielt werden. Dies ist jedoch gegenüber den großen Schwierigkeiten, die dem Vorgehen der gesetzgebenden Faktoren der einzelnen Staaten in gleicher Richtung entgegenstehen, von ganz untergeordneter Bedeutung. Bei partikularer Regelung der Sache würden die einzelnen Staaten sich gegenseitig, wie in Bezug auf die Stempelabgaben von Urkunden im Allgemeinen der Fall ist, als Ausland gegenüberstehen, und je mehr der einzelne Staat sein eigenes Stempelinteresse oder die einmal bestehende Einrichtung seines Stempelwesens berücksich-

tigen möchte, desto schroffer würden die Gegensätze zwischen den zu erwartenden gesetzlichen Anordnungen hervortreten.

Die unvermeidlichen Doppelbesteuerungen würden manche zweckmäßige Maßregel für die Mehrzahl der einzelnen Staaten unmöglich machen. Rivalitäten, wie sie sich naturgemäß zwischen konkurrirenden Nachbarbörsen und Handelsplätzen zu entwickeln pflegen, könnten kaum von allem Einfluß auf die partikulare Gesetzgebung ausgeschlossen werden, und würden das schließliche Resultat, wenn es überhaupt zu einem solchen kommen sollte, wesentlich beeinträchtigen können.

Endlich verdient auch jetzt die noch unverändert fortbestehende Thatsache Berücksichtigung, daß unter den Mitteln zur Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs diejenigen vorzugsweise zu befürworten sind, durch welche die Finanzen der einzelnen Staaten keine tiefgreifenden Störungen erleiden. Indem der Natur der Sache nach der in Rede stehende Gegenstand der Besteuerung sich der Erfassung durch die Stempelgesetze der einzelnen Staaten mehr oder weniger entzieht, verlieren letztere verhältnißmäßig wenig, wenn ihn das Reich ganz für sich in Anspruch nimmt.

Den vorstehend angedeuteten Momenten zu Gunsten des Vorschlages pflegen freilich andere Momente zur Bekämpfung desselben gegenübergestellt zu werden. Man fürchtet eine Vertheuerung und Erschwerung der einzelnen Geschäfte, welche in den inländischen Börsenverkehr und mittelbar die inländische Produktion zu hemmen geeignet sei; man erwartet andererseits, daß der kaufmännische Verkehr auch die neuen, den jetzigen Geschäftsformen möglichst anzupassenden Gesetzesbestimmungen sehr bald wieder zu umgehen, und die steuerpflichtigen Schriftstücke zu entbehren lernen werde, so daß nicht einmal eine nennenswerthe Einnahme erzielt werden, und der Versuch sich im Ganzen genommen nur als ein störender aber erfolgloser Eingriff in die Gestaltung des Verkehrs darstellen würde.

Ob und in wie weit diese Einwendungen berechtigt sein möchten, wird im Anschluß an die einzelnen Stempelabgaben, welche im Entwurfe vorgeschlagen sind, geprüft werden müssen.

Im Allgemeinen darf zur Widerlegung derselben auf die Erfahrungen in England und Frankreich hingewiesen werden, wo in den bestehenden Abgaben nicht eine den Börsen- und Bankverkehr hemmende Einrichtung gefunden wird.

I. Besteuerung der Schlußnoten und Rechnungen.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen in den §§. 1. bis 11. des vorliegenden Entwurfes unterscheiden sich von den im früheren Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen über denselben Gegenstand hauptsächlich nur durch die Erhöhung des Steuersatzes von 1 Sgr. auf 25 Pfennige. Eine zu niedrige Abgabe von Schlußnoten und Rechnungen würde nicht den beabsichtigten Erfolg haben. Andererseits ist der Steuersatz von 25 Pf. für jede Schlußnote noch immer so niedrig gegriffen, daß dadurch die bei der früheren Veranlassung entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte für die Bemessung der Höhe der fraglichen Abgabe durchaus wahrgenommen bleiben. Werden über ein Geschäft zwei Schlußnoten ertheilt, so beträgt die davon zu entrichtende Steuer im Ganzen 50 Pf. Bei gewissen Geschäften über Werthpapiere und Wechsel tritt dazu in der Regel noch eine, nach Umständen zwei zu versteuernde Rechnungen, sodaß der Gesammtbetrag der Abgabe alsdann bis auf 1 Mark sich belaufen würde. Wie fast überall, so lassen sich freilich auch hier künstlich kombinirte Fälle konstruiren, in denen ein höherer Steuerbetrag sich herausstellt. Im Allgemeinen aber darf die Ueberzeugung gehegt werden, daß eine materielle Beeinträchtigung der Geschäftsentwickelung und im volkswirthschaftlichen Interesse zu beklagende Hemmung des Handels- und Börsenverkehrs von der Einführung einer so geringen Abgabe nicht zu befürchten ist.

Die oben erwähnte Gesetzgebung Frankreichs ergiebt, daß dort die Schlußnoten eine höhere Abgabe von 60 Cts. und 1 Frc. 80 Cts tragen und wenn auch in England die contract notes nur dem Pennystempel unterliegen, so ist es doch mit Rücksicht auf den beträchtlichen transfer stamp, welcher daneben Anwendung findet, unzweifelhaft, daß auch dort eine höhere Belastung der Geschäfte stattfindet.

Mehr als die Höhe der Abgabe dürfte der Umstand Anstoß erregen, daß jede derartige Besteuerung selbstverständlich ein gewisses Maß von Belästigung durch die zu beobachtenden Formalitäten bei Entrichtung der Abgabe und durch die weitere Verrechnung der ausgelegten Steuerbeträge u. s. w. mit sich bringt. Muß aber einmal dem Handelsstande die Zumuthung gestellt werden, sich den unvermeidlichen Unbequemlichkeiten einer solchen Steuer zu unterziehen, so empfiehlt es sich eher den Abgabensatz nicht allzu niedrig zu normiren, damit die finanzielle Bedeutung der Maßregel und ihr Nutzen für das Ganze deutlicher hervortrete. Im Uebrigen ist auch in dem vorliegenden Entwurfe bei der Auffassung stehen geblieben, daß es von großer Wichtigkeit sei, die Steuer so einfach als möglich zu gestalten.

Es ist deshalb Anstand genommen, auf die von manchen Seiten befürwortete und an sich keineswegs verwerfliche Abstufung der Abgabe nach dem Werthe des Gegenstandes einzugehen und zwar weder in der Form der Festsetzung eines nach bestimmtem Prozentsatz zu berechnenden Werthstempels, noch auf die dem Französischen Muster nachzubildende Festsetzung zweier oder mehrerer verschiedener Steuerstufen nach Maßgabe des Werthes des Gegenstandes, also etwa in der Art, daß für Geschäfte, welche einen Gegenstand von 5000 Mark oder mehr betreffen die Abgabe von der Schlußnote auf 50 Pf. erhöht oder für Geschäfte über einen Gegenstand von weniger als 1000 Mark die Abgabe bis auf 10 Pf. herabgesetzt würde.

Jede derartige Abstufung macht, eine Prüfung des Werthes bei dem einzelnen Geschäfte nothwendig und wenn diese auch bei der überwiegenden Mehrzahl der Geschäfte keine erheblichen Schwierigkeiten darbietet, so wird doch immer noch eine große Anzahl von Geschäften übrig bleiben, bei denen nicht auf den ersten Blick zu übersehen ist, ob sie den höheren Stempel bedingen oder nicht. Es wird dies erst durch Berechnung festgestellt werden können, und schon der Umstand, daß zum Zweck der Steuerentrichtung die einfache Summirung der Anzahl der Geschäfte, die auf einen Schlußschein zusammengefaßt sind, nicht mehr genügte, sondern jedes einzelne Geschäft näher in das Auge gefaßt werden müßte würde die Versteuerung wesentlich erschweren, da es ohnehin bei der Ausdehnung des Verkehrs den Maklern an den größeren Börsen nicht leicht wird, die Schlußscheine ihren Auftraggebern so zeitig zuzustellen, daß letztere noch an demselben Tage ihre auswärtigen Kunden von den für deren Rechnung ausgeführten Geschäften zu benachrichtigen im Stande sind. Bekanntlich kommt es häufig vor, daß auf einzelne Schlußnoten eine größere Zahl von Geschäften (10 bis 20 und darüber) zusammengefaßt werden.

Des letzterwähnten Umstandes halber muß es ferner schon aus finanziellen Rücksichten bedenklich erscheinen, auf die mehrmalige Entrichtung der Abgabe, wenn eine Schlußnote mehr als ein Geschäft enthält, zu verzichten. Die Aufnahme einer größeren Anzahl von Geschäften in dieselbe Schlußnote ist schon jetzt sehr gewöhnlich und würde wahrscheinlich noch häufiger vorkommen, wenn dadurch eine Ersparniß der Steuer zu erzielen wäre.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt nach den Bestimmungen des Entwurfes in der Weise, daß Geschäftsleute, welche sich gedruckter oder lithographirter Formulare zu ihren Schlußnoten u. s. w. bedienen, dieselben im voraus abstempeln lassen, oder die Schriftstücke durch Aufkleben der entsprechenden Marke unter Beobachtung der von dem Bundesrathe festzustellenden Kassationsförmlichkeiten versteuern. Der Aussteller hat, worauf oben schon hingedeutet wurde, nur die Zahl der Geschäfte zu summiren. Die erforderlichen Formulare und Stempelmarken kann jeder Börsenbesucher bei sich führen, sie können an jeder Börse feilgehalten werden.

Die Entrichtung der Steuer ist sonach mit keiner größeren Belästigung als die Entrichtung des einfachen Briefportos verbunden. Scheinbarer ist der Einwand, daß die Berechnung wegen des Stempels unter den Interessenten unverhältnißmäßige Belästigung verursache. Hiergegen kann jedoch zunächst darauf verwiesen werden, daß in vielen Fällen auch Porto-Auslagen, Wechselstempel, Courtage u. s. w. berechnet werden, der Zusatz des Stempels für Schlußscheine oder Rechnungen also nichts Ungewöhnliches fordert. Es läßt sich aber auch mit Bestimmtheit voraussehen, daß der Handelsstand mit Einschluß der Makler sich sehr bald über die Art und Weise einer möglichst einfachen und abgekürzten Berechnung dieser Stempelauslage verständigen wird, daß Usanzen und Arrange-

ments (wie in Betreff des Portos) sich bilden werden, welche jene Berechnung wesentlich erleichtern. Die geringe und sich stets gleichbleibende Höhe des Steuersatzes erscheint im hohen Grade geeignet, eine mehr summarische Behandlung der Berechnung zu befördern.

In Betreff der Rechnungen (§. 3. des Entwurfes) ist darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben nur in Bezug auf gemachte Geschäfte über Wechsel, Aktien und andere Werthpapiere der Besteuerung unterliegen sollen, Rechnungen über Waarengeschäfte also ganz allgemein stempelfrei bleiben und der Waarenhandel überhaupt nur etwa mittelbar betheiligt erscheint, insofern die verhandelten Wechsel, über welche steuerpflichtige Rechnungen ausgestellt werden, aus Geschäften über Waaren originiren u. dgl. Die Abgabe ist selbstverständlich von einer Rechnung über gemachte Geschäfte nur einmal zu entrichten, auch wenn dieselbe über mehr als ein Geschäft lautet.

Zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Der Unterschied zwischen den im §. 1. erwähnten Schriftstücken von den im §. 3. gedachten besteht darin, daß ersteren die Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation eines der bezeichneten Geschäfte in irgend einer schriftlichen Form, letztere dagegen eine auf die Ausführung des gemachten Geschäfts bezügliche Rechnung enthalten. Unter gewissen Umständen können auch Rechnungen nach §. 1. steuerpflichtig werden. Sollte es nämlich üblich werden, die bisherigen Schlußnoten durch Auszüge aus den Geschäftsbüchern in der Form von Rechnungen, Kontokorrenten u. dgl. zu ersetzen, so würden auf diese Schriftstücke, die dann nur eine andere Form der Beurkundung des Abschlusses oder der Prolongation der betreffenden Geschäfte darstellen würden, die Bestimmungen im §. 1. ohne Weiteres Anwendung finden.

Während nach dem früheren Entwurfe in Uebereinstimmung mit dem in der Stempelgesetzgebung Preußens geltenden allgemeinen Grundsatze nur Gegenstände unter 150 Mark von der Besteuerung ausgenommen bleiben sollten, hat der vorliegende Entwurf die Grenze bis auf 300 Mark hinaufgerückt, um desto sicherer die Besteuerung derjenigen Geschäfte zu vermeiden, welche durch die an sich geringe Abgabe doch noch hart betroffen werden könnten.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 1. könnte zu der Frage Veranlassung geben, nach welchen Kriterien zu entscheiden sei, ob eine Schlußnote nur ein oder mehr als ein Geschäft und wie viele Geschäfte sie enthalte. Wie fast überall bei den Stempelabgaben von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden greifen hier Abstraktionen des Civilrechts ein, und sind in Folge dessen Fälle denkbar, in denen darüber gestritten werden kann, ob ein oder mehrere Geschäfte in demjenigen, was auf einem bestimmten Schriftstücke beurkundet ist, enthalten seien, wie es ja gleicherweise zweifelhaft sein kann, ob das oder die beurkundeten Geschäfte nach ihrer rechtlichen Natur zu den Kauf-, Tausch-, Lieferungsverträgen zu rechnen seien oder nicht. In den weitaus meisten Fällen wird der Aussteller einer Schlußnote sich nicht im Zweifel darüber befinden, ob er in dieselbe ein oder mehrere Geschäfte aufnehmen will, und auch objektiv betrachtet, kein Streit darüber, ob das eine oder andere geschehen, obwalten können. Es ist deshalb von Aufnahme einer legalen Definition, an die sich wahrscheinlich, wiederum neue Zweifel knüpfen würden, Abstand genommen. Als selbstverständlich darf angesehen werden, daß z. B. ein Kauf- oder Lieferungsgeschäft zwischen denselben Kontrahenten nicht schon deshalb, weil eine Mehrheit von Gegenständen (verschiedene Waaren u. dgl.) verkauft wird, sich in eine Mehrheit von Geschäften auflöst und daß folglich die Schlußnote, welche den Parteien darüber zugestellt wird, nur dem einfachen Stempelsatz unterliegt. Desgleichen scheint es selbstverständlich zu sein, daß Geschäfte, bei denen sich verschiedene Personen als Kontrahenten gegenüberstehen, wo also dem Verkäufer nur eine Schlußnote zu ertheilen ist, welche die an die einzeln namhaft gemachten verschiedenen Käufer verschlossenen Partien angiebt, während jedem Käufer für sich eine besondere Schlußnote über die Partie, welche er gekauft hat, zuzustellen ist — als eine Mehrheit von Geschäften sich darstellen. Desgleichen würde ein ausnahmsweise erst nach Verlauf einiger Zeit ausgestellter Auszug aus einem Tagebuche, sofern darin zu verschiedenen Zeiten zwischen denselben Kontrahenten verabredete Käufe oder Lieferungen über Quantitäten derselben Waare verzeichnet stehen, als eine Mehrheit von Geschäften umfassend zu behandeln und zu versteuern sein.

Der dritte Absatz des §. 1. gewährt für die Waarengeschäfte die Erleichterung, daß mehrere an demselben Tage zwischen denselben Personen geschlossene Geschäfte nur als ein Geschäft gelten sollen, wenn sie sich in einem und demselben Schriftstücke bekundet finden.

Zu §. 2.

Die Unterscheidung zwischen den Kauf- und Lieferungsverträgen im kaufmännischen Verkehr und anderen gleichartigen Verträgen über bewegliche Gegenstände, welche im zweiten Satz des §. 2. vorgenommen wird, verfolgt den Zweck, die Fälle der letzteren Art, die in einzelnen Bundesstaaten einer höheren Besteuerung unterliegen — z. B. in Preußen, eine Werthstempelabgabe von ½ Prozent — dieser höheren landesgesetzlichen Steuer auch für die Zukunft noch zu überweisen. Dahin gehören unter Anderem Bau-Entrepriseverträge, worin zugleich die Lieferung der Materialien bedungen ist; Verträge der Eisenbahnverwaltungen über Lieferungen von Schienen, Schwellen u. s. w. Der vorgeschlagenen Unterscheidung liegt die Auffassung zum Grunde, daß das Charakteristische des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehr in der Bestimmung des Gegenstandes zur Weiterveräußerung zu suchen, hierunter aber auch diejenigen Fälle mit zu begreifen seien, wo die Weiterveräußerung erst nach einer vorgängigen Bearbeitung oder Verarbeitung stattfinden soll. Ingleichen sollen Verträge über die Anschaffung gewerblicher Betriebsmaterialien (z. B. Kohlen zur Heizung, Farbstoffe u. s. w.) der ermäßigten Abgabe unterliegen.

Ueberhaupt geht der Entwurf davon aus, daß in Betreff der Kauf- und Lieferungsverträge über Quantitäten vertretbarer Sachen und Waaren jeder Art die Besteuerung nach den Bestimmungen im §. 1. die Regel bildet, gleichviel ob solche Geschäfte an der Börse oder anderswo, zwischen Kaufleuten oder anderen Personen geschlossen werden, und nimmt eben nur diejenigen Verträg aus, welche im §. 2. bezeichnet sind.

Der Schlußsatz im §. 2. ist für nothwendig erachtet, um die Versteuerung der von Maklern und Unterhändlern auszustellenden Schlußscheine u. s. w. zu sichern. Der Unterhändler kann in der Regel nicht wissen, welches die weitere Bestimmung der durch ihn verhandelten Waare ist, ob der Käufer z. B. die Kohlen selbst für seine Dampfmaschine oder zur Gasbereitung gebraucht, oder ob er sie weiter veräußern will. Deshalb wird es, wenn nicht die im §. 1. angeordnete Steuer allzuleicht umgangen werden soll, nothwendig, die Berücksichtigung solcher Einwendungen überhaupt auszuschließen.

Zu §. 4.

Die Ausdehnung der Besteuerung auf Abschriften und Duplikate der stempelpflichtigen Schriftstücke und Auszüge aus denselben ist zur Sicherung der Versteuerung unerläßlich. Für die in Kopirbüchern und sonst von dem Aussteller eines stempelpflichtigen Schriftstückes zu eigenem Bedarf zurückzubehaltenden einfachen Abschriften und Auszüge gewährt der zweite Satz Stempelfreiheit bis dahin, daß etwa deren Aushändigung stattfindet.

Zu §. 5.

Die Beweglichkeit der Formen des Abschlusses von Geschäften macht es nothwendig, wenn man überhaupt dieselben zu Stempelabgaben heranziehen will, mit dem die älteren Stempelgesetze beherrschenden Formalismus zu brechen und die Solennitäten der Beurkundung als unwesentlich zu behandeln.

Der zweite Absatz im §. 5. beabsichtigt die eigentliche Handels-Korrespondenz unbedingt von der Stempelabgabe zu befreien. Wollte man aber auch die durch die Post oder in anderer Weise beförderten Briefe zwischen Personen, welche sich an demselben Platze oder in der nächsten Umgebung desselben befinden, von der Besteuerung ausnehmen, so würde die ganze Maßregel illusorisch werden. Bei Telegrammen, die dem Mißbrauch zur Umgehung der Steuer überhaupt weniger ausgesetzt sind, bedarf es für jetzt keiner solchen Unterscheidung.

Der §. 6.

wahrt das Interesse der Landesstempelgesetzgebung hinsichtlich der nur ausnahmsweise vorkommenden solennen Geschäftsfor-

men, welche als solche einer Stempel-Abgabe (in Preußen von 15 Sgr.) unterworfen sind.

Die §§. 7. bis 11.

bedürfen nach den obigen allgemeinen Bemerkungen keiner weiteren Erläuterung.

II.

Besteuerung der Lombarddarlehne.

Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Obligationen und Verpfändungs-Urkunden sind fast überall im Reichsgebiet wo Stempelabgaben erhoben werden, einer Werthstempelabgabe (in Preußen von ½ pCt., in Hamburg von 1 pro Mille, in Lübeck von ½ pro Mille u. s. w.) unterworfen. Außerdem ist die Verpfändung des Grundeigenthums für die kontrahirten Darlehne mit anderen Gebühren und Kosten belastet.

Die gegen Verpfändung von edlen Metallen, Werthpapieren, Wechseln oder Waaren genommenen und gegebenen Darlehne werden bis jetzt mit verschwindenden Ausnahmen von den Stempelabgaben nicht betroffen, weil die dabei angewandten Geschäftsformen in meist legaler Weise sich der Besteuerung entziehen. Sachliche Gründe, diese wichtige Gattung von Darlehnen von den Stempelabgaben, welchen andere gleichartige Geschäfte unterworfen sind, gänzlich auszunehmen, liegen nicht vor. Allerdings pflegen Lombardgeschäfte regelmäßig in der Erwartung baldiger Abwickelung gemacht zu werden, und ein nicht unbeträchtlicher Theil derselben wird wirklich in kurzer Frist abgewickelt. Diesen Umstand wird man bei Bemessung des Steuersatzes zu berücksichtigen haben; die gänzliche Steuerfreiheit läßt sich durch denselben nicht wohl rechtfertigen. Die Stempelgesetze unterscheiden übrigens auch sonst nicht, ob eine Schuldverschreibung, ein Solawechsel u. dgl. auf kürzere oder längere Zeit ausgestellt wird. Die durchschnittliche Dauer der Lombardgeschäfte ist nicht genau bekannt, man wird sie wahrscheinlich auf mindestens 1 Monat etwa annehmen können.

Wenn es nahe zu liegen scheint, die Stempelabgabe nach Verhältniß der Zeit abzustufen, für welche das Darlehen gegeben und genommen wird, so hat hierauf doch bei näherer Betrachtung der Verhältnisse verzichtet werden müssen. Das Verfahren bei den Lombardgeschäften ist in der fraglichen Beziehung sehr verschieden. Die Preußische Bank hat Lombarddarlehne auf beliebige Fristen bis zu drei Monaten gewährt. Sie prolongirte dieselben, sofern nicht in einzelnen Fällen besondere Bedenken dagegen sich ergaben, auf Verlangen sogar zu verschiedenen Malen, ließ auch stillschweigend Prolongationen eintreten. Endlich gestattete sie dem Schuldner das Darlehen jederzeit vor Verfall zurückzuzahlen und verlangte eine Zinsvergütung nur bis zum Zahlungstage. Einzelne andere Institute bewilligen die Lombarddarlehne auf bestimmte, feste Fristen, gestatten dem Schuldner aber das Darlehen länger zu nutzen, und dasselbe innerhalb einer weiteren Frist täglich nach seiner Wahl zu erstatten. Im Privatverkehr werden vielfach Darlehne auf einige Zeit fest und demnächst auf beiden Theilen freistehende längere oder kürzere Kündigung oder überhaupt auf Kündigung gewährt.

Hieraus erhellt schon, wie zweifelhaft es häufig sein würde, welchem Steuersatz ein bestimmtes Darlehnsgeschäft zu unterwerfen wäre, wenn man nach der Dauer, auf welche das Darlehen gegeben wird, den Steuersatz verschieden normiren wollte. Abgesehen davon würden bei einer solchen Entrichtung höchst wahrscheinlich die Darlehne in sehr vielen Fällen nur auf die kürzere, den geringeren Steuersatz bedingende Frist genommen und dann prolongirt werden.

Die Anordnung einer nochmaligen Besteuerung der Prolongation eines Lombarddarlehens kann aber schon deshalb nicht in Aussicht genommen werden, weil wie oben bemerkt, die Verlängerung der Rückzahlungsfrist meist stillschweigend gewährt werden würde.

Demnach bleibt nichts Anderes übrig, als von Normirung verschiedener Steuersätze nach der Dauer der Schuldverhältnisse ganz abzusehen und den in allen Fällen sich gleichbleibenden Steuersatz so niedrig zu bemessen, daß die Abgabe auch bei Darlehnen auf kürzere Fristen noch als eine sehr mäßige und nicht in das Gewicht fallende sich darstellt. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag, den Steuersatz auf ein Fünftel vom Tausend festzusetzen.

Die Erhebung der Steuer bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar. Für die unter Privaten gemachten Geschäfte wird der Verpfändungsschein, ähnlich wie es bei Wechseln und Schlußzetteln geschehen soll, auf gestempeltem Formular ausgestellt oder durch Kassirung der erforderlichen Stempelmarken versteuert. Bei dem Lombardverkehr der größeren Banken und Kreditanstalten kann die Stempelung ganz vermieden werden, wenn denselben die Verpflichtung aufgelegt wird, die Abgabe von den Darlehnsempfängern einzuziehen und unmittelbar, auf Grund periodischer Designationen, zur Steuerkasse abzuführen. Die hierdurch erwachsende Belästigung ist nur gering.

III. Besteuerung der Werthpapiere.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurfe vom Jahr 1869 über Besteuerung der Schlußscheine u. s. w. ist nachgewiesen, in welcher Weise sowohl in der englischen als in der französischen Gesetzgebung die Stempelabgaben von den ohne Cessions-Instrument übertragbaren Werthpapieren geregelt seien, und daß, dem letzteren Muster folgend, nur die Erhebung einer jährlichen Abgabe — als Aequivalent für den Cessionsstempel — anwendbar sei, wenn man beabsichtige, die bereits in Umlauf gesetzten Papiere mit in den Kreis der Besteuerung zu ziehen. Dem gegenwärtigen Entwurfe liegt diese Absicht nicht zum Grunde; nach demselben sollen vielmehr ausschließlich die erst in der Zukunft zu kreirenden Papiere der fraglichen Art einer Reichs-Stempelabgabe unterworfen, alle bereits vorhandenen Werthpapiere aber von der vorgeschlagenen Maßregel überall nicht berührt werden. Auf die schon emittirten Papiere mit der Forderung einer nachträglichen Versteuerung zurückzugreifen, ist kaum möglich, ohne den Vorwurf ungerechtfertigter und sehr mißliebiger Besteuerung des dermaligen Zinsgenusses zu erregen.

Wird dagegen nur für die Zukunft die Emission der Aktien und auf den Inhaber lautenden Renten- und Schuldverschreibungen, die fast überall schon ein Gegenstand landesgesetzlicher Besteuerung ist, zum Gegenstand einer Reichsstempelabgabe gemacht, so wird sich nicht bestreiten lassen, daß dies eine berechtigte, der einheitlichen Gestaltung des Verkehrsgebietes für solche Werthe völlig entsprechende Maßregel ist. Was aber die Höhe der für Rechnung des Reiches zu erhebenden Abgabe anlangt, so wird ebenso wenig bestritten werden können, daß solche Werthpapiere schon an sich zu einer höheren Besteuerung als einfache Privat-Schuldverschreibungen sich eignen, indem sie im Allgemeinen den Vorzuge leichterer Realisirbarkeit vor jenen voraus haben. Dazu kommt, daß noch überdies alle späteren Uebertragungen stempelfrei bleiben, während bei anderen Werthen gerade der Uebergang aus einer Hand in die andere (die Besitzveränderung) zur Versteuerung gezogen wird. Insofern letzterer Umstand bei den nach Maßgabe der neueren Grundbuch-Gesetzgebung zulässigen Blankocessionen der Grundschulden nicht mehr zutrifft, ist doch andererseits die höhere Belastung der Grundschuldbriefe durch die Gerichtsgebühren mit in Betracht zu ziehen.

Der Steuersatz von ½ pCt. ist deshalb in der Ueberzeugung vorgeschlagen, daß durch diese, einer Konzessionsabgabe gleich zu achtende Steuer in denjenigen Fällen, in welchen die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gestattet zu werden pflegt, die Beschaffung von Geldmitteln nicht gehindert werde.

Bei der Gründung von Aktiengesellschaften wird die gleiche Abgabe noch weniger als Last empfunden werden. Den späteren Verkehr in solchen Papieren aber läßt die Steuer jedenfalls ganz unberührt.

Einer besonderen Erläuterung bedarf noch die Bestimmung im §. 17. des Entwurfes.

Die Wahrnehmung, daß schon bisher einzelne Gesellschaften, bei denen das Nominal-Kapital nicht voll eingezahlt ist, von dem Umtausch der ausgegebenen Interimsbescheinigungen über die geleisteten Einzahlungen gegen die eigentlichen Aktien u. s. w. Abstand genommen haben und nach Verlauf mehrerer Jahre noch immer nur Interimsscheine derselben vorhanden sind, fordert die Ergreifung einer Vorsichtsmaßregel auf, damit nicht künftig in größerem Umfange auf die angegebene Art, insbesondere bei den auf Namen lautenden Papieren von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften, die Abgabe um-

gangen werde. Der Entwurf legt deshalb dem Emittenten der Interimspapiere die Verpflichtung auf, nach Verlauf von zwei Jahren seit der ersten Einzahlung die Steuer mit ½ Prozent der bis dahin bescheinigten Einzahlungen in solle zu entrichten, falls bis dahin die Ausgabe der eigentlichen Stücke noch nicht erfolgt sein sollte. Erfolgt letztere später, so wird der bereits für die Interimsscheine gezahlte Betrag angerechnet. In der Erwartung, daß alsdann solche Fälle doch immer nur in geringer Anzahl vorkommen werden, ist darauf verzichtet, besondere Anordnungen zu treffen wegen der Verpflichtung, die Ausgabe von Quittungsbogen und Interimsscheinen der Steuerbehörde jedesmal anzumelden und Strafandrohungen damit zu verbinden.

Endlich dürfte, um Mißverständnisse zu vermeiden, noch ausdrücklich hier zu konstatiren sein, daß Assekuranz-Policen nicht unter der Bezeichnung Schuldverschreibungen begriffen sind, vielmehr die Besteuerung der Policen nach wie vor durch die landesgesetzlichen Vorschriften geregelt wird.

Auch in Betreff der Besteuerung **ausländischer Werthpapiere** sind die in dem vorliegenden Entwurfe gemachten Vorschläge gänzlich verschieden von denjenigen des mehrerwähnten Gesetz-Entwurfes vom Jahre 1869. Damals war die Absicht dahin gerichtet, die bereits emittirten und im Umlaufe befindlichen ausländischen Werthpapiere ebenfalls einer Abgabe zu unterwerfen, wogegen der jetzige Entwurf sich lediglich auf die Besteuerung der in Zukunft zur Ausgabe gelangenden Papiere beschränkt. Aber selbst von den letzteren erfaßt der vorliegende Entwurf nur einen Theil, indem nach dem Vorgange der Britischen und Holländischen Stempelgesetzgebung nur diejenigen Papiere getroffen werden sollen, welche ganz oder theilweise im Inlande zur Zeichnung, beziehungsweise zur Ausgabe gelangen, oder für deren Zins- und Dividendenscheine im Inlande Einlösungsstellen errichtet sind.

Einer alle ausländischen Papiere bei ihrem Eintritt in den inländischen Verkehr treffenden Stempelabgabe stehen überwiegende Bedenken entgegen. Die Ausgleichung zwischen den verschiedenen Börsenplatzen des In- und Auslandes erfolgt nicht nur durch Wechsel und Metall, sondern auch und zwar zu einem bedeutenden Theile durch Effekten. Die auf den verschiedenen Europäischen Börsenplätzen heimischen, sogenannten internationalen Papiere haben die wesentliche Bedeutung, daß sie zur Ausgleichung der Zahlungen dienen, und als Vehikel gegenseitiger Kreditertheilung (durch Beleihung, Reportirung u. s. w.) eine Ausgleichung der Zins- und Reportsätze auf den verschiedenen Plätzen vermitteln helfen.

Da Zugänglichkeit der Deutschen Börsenplätze für diese Papiere hat wesentlich zu dem Flor unseres Kapitalmarktes beigetragen und damit die Ansammlung und Heranziehung von Kapitalien, die Befruchtung des Deutschen Unternehmungsgeistes und den Kredit der Deutschen Staaten in nicht zu unterschätzendem Maße gefördert. Es ist zu besorgen, daß die Nachtheile, welche eine Störung dieser, täglich wechselnden Verkehrsbeziehungen zwischen Börse und Börse und des auf die Benutzung derselben basirten Arbitragegeschäfts für den Deutschen Kapitalmarkt und mittelbar für den inländischen Handel und die inländische Production herbeiführen könnten, größer sein möchten, als die finanziellen Vortheile, welche eine Stempelabgabe von allen in den inländischen Verkehr gelangenden auslandischen Effekten bieten kann. Der Ertrag der letzteren würde sich ohne Zweifel dadurch noch erheblich einschranken, daß die Geschäftswelt sich bestreben würde, die Stempelung der fluktuirenden Papiere zu umgehen. Machen auch die ausländischen Werthpapiere dem inländischen Kreditbedürfniß ab und zu eine unbequeme Konkurrenz, so darf doch nicht übersehen werden, daß sie in der Regel bald wieder in das Ausland abfließen und die vorübergehende Anlegung inländischen Kapitals in denselben in den meisten Fällen einen Nutzen zurücklaßt, welcher dem inländischen Kreditbedürfniß wieder zu gut kommt. In dem vorliegenden Entwurfe ist deshalb die Besteuerung auf diejenigen Papiere beschränkt, welche gewissermaßen auf dem inländischen Markte domizilirt sind, indem sie hier zur Zeichnung aufgelegt, Zahlungsstellen hier errichtet sind u. s. w. Die schon hervorgehobenen Momente rechtfertigen es zugleich, wenn die Abgabe nur auf einen so geringen Satz bestimmt wird, daß dadurch die Neigung, im Inlande Zeichnungen zu eröffnen, nicht vermindert werden dürfte.

Wenn hiernach nur gewisse einzelne in Zukunft stattfindende Emissionen von ausländischen Effekten zur Stempelung herangezogen werden sollen, so muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß dem Publikum das Urtheil darüber, ob ein in seine Hände gelangendes ausländisches Papier zu den stempelpflichtigen gehört, möglichst erleichtert werde. Dies wird für dasjenige Publikum, welches überhaupt soweit mit dem Verkehr vertraut ist, daß es sich auf den Ankauf ausländischer Papiere einläßt, hinreichend geschehen, wenn außer der Beschränkung der Steuerpflichtigkeit auf die erst künftig emittirten Papiere noch außerdem vorgeschrieben wird, daß in allen zur Veröffentlichung gelangenden Kurszetteln die stempelpflichtigen ausländischen Effekten unter besonderer, ihre Stempelpflichtigkeit bezeichnender Rubrik aufzuführen sind.

Der im Jahre 1873 aufgestellte Voranschlag über den Ertrag der vorgeschlagenen Stempelabgaben beruht, theils auf sehr unsichern, theils auf nicht mehr zutreffenden Grundlagen. Es ist unzweifelhaft, daß die Börsen- und Bankgeschäfte einen nicht unerheblichen Rückgang erfahren haben. Namentlich der Ertrag der Abgabe von den Schlußnoten und Rechnungen wird daher wesentlich niedriger zu schätzen sein. Es ist ferner mit Sicherheit anzunehmen, daß der Ertrag von den inländischen Werthpapieren ein beträchtlich geringerer sein wird, als damals veranschlagt ist. Dazu kommt, daß, wie die Erfahrung ergiebt, eine neue Steuer der vorgeschlagenen Art stets erst allmälig einen normalen Ertrag liefert.

Die Einnahme aus den vorgeschlagenen Stempelabgaben wird hiernach für 1876 mit 6,000 000 Mark nicht zu niedrig veranschlagt sein.

Nr. 44.

Zweiter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungs-Baufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstags-Gebäudes.

Berlin, den 13. November 1875.

Nach dem ersten Berichte der Reichsschulden-Kommission über die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungs-Baufonds und des Reichstags-Gebäudefonds vom 27. März v. J. war damals die gesetzlich vorgeschriebene Kontrole, welche der Reichsschulden-Kommission obliegt, noch nicht vollständig in Wirksamkeit getreten. Dies ist inzwischen geschehen. Durch die §§. 7. und 9. der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vom 11. Juni 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) sind die erforderlichen Bestimmungen über die Art des gemeinschaftlichen Verschlusses der Effektenbestände der Fonds sowie über die Mitwirkung der Reichsschulden-Kommission bei der Außer- und Inkurssetzung der Werthpapiere in Gemäßheit der zwischen der Reichsschulden-Kommission und der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds vereinbarten Vorschläge getroffen worden. Die vorhandenen Bestände sind nach den drei der genannten Verwaltung anvertrauten Fonds, dem Invalidenfonds, dem Festung-Baufonds und dem Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes vollständig geordnet, sowie mit neuen Nummer-Verzeichnissen versehen und die im §. 2. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Schuldverschreibungen des Reichs-Invalidenfonds sämmtlich nach Maßgabe

der Bestimmung im §. 9. der Geschäfts-Anweisung außer Kurs gesetzt.

Von dem in dem ersten Berichte bezeichneten Baarbestande des Reichs-Festungs-Baufonds von 18,599,420 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf. = 55,798,260 Mk. 11 Pf. ist eine Summe von 42,074,226 Mk. 68 Pf. noch im Monat März, von 5,980,914 Mk. 08 Pf. im Monat April 1874 und der Ueberrest in den nächstfolgenden Monaten in zinstragenden Papieren angelegt worden.

Die im §. 13. des bezeichneten Gesetzes vorgeschriebene Revision der Bestände hat für alle drei Fonds am 19. Dezember v. J. stattgefunden, wonächst dieselben nach Maßgabe des §. 7. der Geschäftsanweisung unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen worden sind. Demgemäß haben seitdem alle Veränderungen im Bestande des Tresors nur unter Mitwirkung eines Mitgliedes der Reichsschulden-Kommission stattgefunden.

Die in den einzelnen Geldspinden vorgefundenen Werthpapiere, nebst den dazu gehörigen Zinskupons, sind durchgesehen und probeweise nachgezählt worden. Es wurde hierbei in der Art verfahren, daß an der Hand der behufs der Revision aufgestellten und mit den Büchern der Rendantur der Verwaltuug des Reichs-Infalidenfonds verglichenen Uebersichten der Vermögensbestände der einzelnen Fonds, aus jedem Geldspinde eine bestimmte Gattung von Werthpapieren beziehungsweise Kupons ausgewählt und packetweise unter die einzelnen Kommissionsmitglieder zur Nachzählung vertheilt wurde, wobei der Inhalt der einzelnen Packete mit den Angaben über denselben übereinstimmend befunden wurde. Zu Erinnerungen hat die Revision keinen Anlaß gegeben.

Die hier beigefügten drei Uebersichten ergeben die Bestände der Fonds am Schlusse des Monats Oktober d. J. Derartige Uebersichten sind der Reichsschulden-Kommission allmonatlich und außerdem am Schlusse des Rechnungsjahres zugegangen und von ihr geprüft worden.

Aus der ferner hier beigefügten vergleichenden Uebersicht sind die Veränderungen der Bestände seit dem ersten Berichte der Kommission zu ersehen.

Gegen die Legalität der Kapitalanlagen hat die Kommission nichts zu bemerken gefunden.

Das Ergebniß der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für das Jahr 1873 ist bereits in dem ersten Berichte erwähnt. In dem Etat für 1874 waren die Zinseneinnahmen in der Voraussetzung einer Verzinsung des Fonds zu jährlich 4 pCt. auf 21,840,000 Mark veranschlagt. Dieselben haben in Wirklichkeit 26,943,613 Mark 58 Pf., mithin 5,103,613 Mark 58 Pf. mehr betragen. Der Ausgabebedarf ist hinter den Etats-Ansätzen zurückgeblieben, und der in dem Etat für 1874 zur Deckung der Ausgaben in Ansatz gebrachte Kapitalzuschuß von 16,156,878 Mark hat als erspart in Abgang gestellt werden können.

Nach der Uebersicht I. beträgt der Bestand des Reichs-Invalidenfonds an Schuldverschreibungen und Eisenbahn-Prioritätsobligationen 547,279,642 M. 87 Pf.
und 10,724,650 Gulden süddeutscher Währung = ... 18,385,114 = — =
zusammen also . . . 565,664,756 M. 87 Pf.
und nach Abzug der daselbst nachgewiesenen dem Fonds gewährten Vorschüsse von . . . . . 1,080,858 = 20 =
noch . . . 564,583,898 M. 67 Pf.

Die Zinseneinnahmen desselben sind in dem Etat für 1875 veranschlagt auf 25,753,655 M., was einem Zinsertrage von 4,56 pCt. entspricht. Der Reichs-Festungs-Baufonds gewährt einen Zinsenertrag von 4,57 pCt. und der Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes einen solchen von jährlich 4,73 pCt.

Die vom Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen des Reichs-Festungs-Baufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Jahre 1873 und 1874, sowie des Reichs-Invalidenfonds für 1873, haben bei der vorgenommenen Prüfung derselben zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben. Die Kommission überreicht diese Rechnungen mit dem Anheimstellen, für dieselben Decharge zu ertheilen.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Reidhardt. v. Liebe. Hagen. v. Stünzner.

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Beilage I.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Invalidenfonds** im Monat Oktober 1875, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerth.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. September 1875	529 830 942,87	10.724.650	910.550	—	Vorschuß. 1.143.741,32
II. Zugang im Monat Oktober cr.					
a. Schuldverschreibungen.					
1. über bewilligte Darlehen	—	—	—	—	—
2. auf Inhaber lautende, käuflich erworben . .	—	—	—	—	—
3. durch Ueberweisung vom Reichs-Festungs-Baufonds	17.511.900	—	—	—	—
b. an baaren Werthen.					
1. Erlös für gekündigte, ausgelooste und verkaufte Obligationen ꝛc.	—	—	—	—	—
2. Tilgungsquoten	—	—	—	—	33.200
3. Erwerbungspreis der an den Reichs-Festungs-Baufonds abgegebenen Obligationen	—	—	—	—	17.325.240,35
4. Aus dem Kapital bezahlte, demselben wieder zugeführte Stückzinsen	—	—	—	—	—
5. Vom Reichs-Festungs-Baufonds vorschußweise erhalten	—	—	—	—	95.000
6. Von der Königlich sächsischen Regierung zurückgezahlte Darlehnsrate , ...	—	—	—	—	30.000
Summe des Zugangs	17.511.900	—	—	—	17.483.440,35
Summe	547.342.842,87	10.724.650	910,550	—	16.339.699,02
III. Abgang im Monat Oktober cr.					
a. Schuldverschreibungen.					
1. Werthverminderung in Folge Tilgung . . .	33.200	—	—	—	—
2. An den Reichs-Festungs-Baufonds gegen die Erwerbungskosten abgetreten	—	—	910,550	—	—
3. Zurückzahlung einer Darlehnsforderung seitens der Königlich sächsischen Regierung	30.000	—	—	—	—
b. baar.					
1. Erwerbungskosten der vom Reichs-Festungs-Baufonds an den Reichs-Invalidenfonds abgegebenen Werthpapiere	—	—	—	—	17.325.353,56
2. Im Jahre 1874 bei Ueberweisung von 23,390,000 M. 4½ proz. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe von 1873 dem Reichs-Festungs-Baufonds zu viel berechnete, demselben zurückerstattete Erwerbungskosten	—	—	—	—	203,67
Summe des Abgangs	63.200	—	910,550	—	17.325.557,23
Bleibt ult. Oktober 1875 Bestand	547.279.642,87	10.724.650	—	—	—
Vorschuß bei der Reichs-Hauptkasse und den Bankhäusern	—	—	—	—	985.858,20
Außerdem schuldet der Reichs-Invalidenfonds dem Reichs-Festungs-Baufonds	—	—	—	—	95.000
					1.080.858,20

Vorseitiger Bestand wird nachgewiesen:

a. an Schuldverschreibungen.

Laufende Nr.		Nennwerth. Mark.	Nennwerth. Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	I. Von deutschen Bundesstaaten.			
1.	4½ proz. Preußische konsolidirte Staats-Anleihe	5.673.000	—	
2.	4 proz. vormals Kurhessische „ de 1863	259.500	—	
3.	Fortgesetztes 4½ proz. Bayerisches Eisenbahn-Anlehen de 1856 . . .	85.200.000	—	
4.	4½ proz. Badische Staats-Anleihe de 1866	722.100	—	
	„ „ „ „ 1874	7.956.000	—	
5.	4½ proz. Gothaische „ „ 1872	780 000	—	
6.	4½ proz. Bremische „ „ 1872	15.860 700	—	
	„ „ „ „ 1873	15.000.000	—	
7.	4½ proz. Hamburgische „ „ 1868	2.293.500	—	
	„ „ „ „ 1873	6.000.000	—	
8.	4½ proz. Königl. Sächsische „ „ 1874	24.000.000	—	
9.	4½ proz. Fürstl. Reußische ä. L. Staats-Anleihe de 1874	600.000	—	
10.	4½ proz. Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädter Staats-Anleihe de 1873 .	1.800.000	—	
11.	4½ proz. Bayerische Staats-Anleihe de 1852	—	389,700	
	„ „ „ „ 1854	—	162.600	
	„ „ „ „ 1856 (Kupon 1/2. und 1/8.) .	—	529.400	
	„ „ „ „ 1856 (Kupon 1/3. und 1/9.) .	—	414.900	
12.	4½ proz. Württembergische Staats-Anleihe de 1847	—	111.800	
	„ „ „ „ 1849	—	17.000	
	„ „ „ „ 1852	—	31.500	
	„ „ „ „ 1855	—	5.500	
	„ „ „ „ 1859	—	17.400	
	„ „ „ „ 1866 I.	—	45.700	
	„ „ „ „ 1866 II.	—	45.100	
	„ „ „ „ 1866 III.	—	229.000	
	„ „ „ „ 1867	—	260.100	
	„ „ „ „ 1868	—	335.900	
	„ „ „ „ 1869	—	654.500	
13.	5 proz. Badisches Staats-Eisenbahn-Anlehen de 1871	—	402.800	
	Summe I. . . .	166.144.800	3.652.900	

Laufende Nr.		Nennwerth. Mark.	Nennwerth. Gulden süddeutscher Währung.	Bemerkungen.
	II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie:			
1.	4proz. Berlin-Stettiner II. Emission	36.600	—	
	„ „ III. „	67.500	—	
	„ „ IV „	256.500	—	
2.	4proz. Köln-Mindener IV. Emission Litt. A. und B.	21.107.100	—	
3.	4 proz. Bayerische Ostbahn	17.187.000	—	
4.	4½ proz Oberschlesische Litt. H. (Posen-Thorn-Bromberg)	14.657.700	—	
5.	4½ proz. Stargard-Posener II. und III. Emission	29.400	—	
6.	4½ proz. Pfälzische Ludwigsbahn de 1872	—	7.000.000	
7.	4½ proz. Pfälzische Nordbahn	—	25 500	
	Summe . . .	53.341.800	7.025.500	
	III. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen:			
	a. auf Inhaber lautende:			
1.	4½ proz. Oderdeichbau-Obligationen, I. Serie (Melioration des Nieder-Oderbruchs)	511.800	—	
2.	4½ proz. Rheinprovinz-Obligationen	287.100	—	
	b. auf Namen lautende:			
	α) bereits in der Uebersicht pro September cr. aufgeführte . . .	155.813.542,87	—	
	β) im Monat Oktober cr. hinzugetretene	—	—	
	Summe III. . . .	156.612.442,87	—	
	IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie:			
1.	4½ proz. Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, VIII. Serie	45.000 000	—	
	4½ proz. Interimsscheine zur Serie VIII.	45.000.000	—	
2.	4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Litt. D. neue Emission	1.069.800	—	
3.	4½ proz. Breslau-Schweidnitz-Freiburger dergleichen Litt. H.	8 322.900	—	
4	4½ proz. Köln-Mindener dergl. VII. Emission	45 529 500	—	
5.	4½ proz. Frankfurt-Hanauer (jetzt Hessische Ludwigsbahn) Prioritäts-Obligationen de 1854	—	46.250	
6.	4½ proz Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe, Serie I.	4.717 200	—	
7.	„ dergleichen „ II.	4.471.800	—	
8.	4½ proz. Magdeburg-Halberstädter dergleichen de 1873	17.063.400	—	
9.	4½ proz Münster-Hammer dergleichen	600	—	
10.	4½ proz. Rheinische dergleichen von 1862 und 1864	5.400		
	Summe IV. . . .	171.180.600	46 250	

Rekapitulation.

	Nennwerth.			
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.
I. Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten . . .	166.144.800	3.652.900	—	—
II. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie	53.341 800	7.025.500	—	—
III Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen	156,612.442,87	—	—	—
IV. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Garantie .	171.180.600	46.250	—	—
Summe	547.279.642,87	10.724.650	—	—

Außerdem sind vorhanden:

die hinterlegten Amtskautionen des Rendanten Götze, Buchhalters Arndt und der Kanzlei- und Kassendiener Katerbau und Simon im Gesammt Nennwerth von 2.400 Thlrn. = 7.200 M.

b. baar:

Vorschuß bei der Reichs-Hauptkasse		990.296,43 M.
„ „ dem Reichs-Festungsbaufonds		95.000,00 „
„ „ der Deutschen Unionbank		558,60 „
		1.085.555,03 M.
Dagegen		
Guthaben bei der Preußischen Hauptbank	2.988,97 M.	
„ „ „ Bayerischen Bank in Nürnberg	1.707,86 „	
		4.696,83 „
Bleibt Vorschuß		1.080.858,20 M.

Berlin, den 11. November 1875.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. Heß.

Beilage II.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Reichs-Festungsbaufonds** im Monat Oktober 1875, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerth.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ult. September 1875	141.855.800	—	20.000	4.647.500	4,79
II. Zugang im Oktober.					
a. Schuldverschreibungen.					
1. Durch Ueberweisung vom Reichs-Invalidenfonds	—	—	910.550	—	—
2. Durch Gewährung eines verzinslichen Vorschusses an den Reichs-Invalidenfonds erworbene Forderung	95.000	—	—	—	—
b. baar.					
1. Vom Reichs-Invalidenfonds zurückerstattet erhalten die an denselben im Jahre 1874 zu viel gezahlten Erwerbungskosten für 23,390,000 Thlr. 4 proz. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe de 1873	—	—	—	—	203,67
2. Von der Königlich sächsischen Regierung zurückgezahlte Darlehnsrate	—	—	—	—	95 000
3. Erwerbungskosten für an den Reichs-Invalidenfonds abgetretene Werthpapiere	—	—	—	—	17.325.353,56
Summe des Zuganges	95.000	—	910.550	—	17.420.557,23
Summe	141.950.800	—	930.550	4.647.500	17.420.562,02
III Abgang im Oktober.					
a. Schuldverschreibungen.					
1. Erloschene Forderung an die Königlich sächsische Regierung in Folge Zurückzahlung einer Darlehensrate	95.000	—	—	—	—
2. An den Reichs-Invalidenfonds gegen die Erwerbungskosten abgetreten	17.511.900	—	—	—	—
b. baar.					
1. Dem Reichs-Invalidenfonds gewährter verzinslicher Vorschuß	—	—	—	—	95.000
2. Erwerbungskosten der vom Reichs-Invalidenfonds erhaltenen Werthpapiere	—	—	—	—	17.325.240,35
Summe des Abgangs	17.606.900	—	—	—	17.420.240,35
Bleibt Bestand ult. Oktober 1875	124.343.900	—	930.550	4.647.500	321,67

Dieser Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen.

Laufende Nr.			Nennwerth. Mark.	Dollar.	Pfund Sterling.
		I. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.			
1.	4½ proz.	Aachen-Düsseldorfer . . . . . III. Emission.	132.300		
2.	„	Altona-Kieler . . . . . III. „	2.312.100		
3.	„	Berlin-Görlitzer . . . . . Litt. B.	87.600		
4.	5 „	Bergisch-Märkische . . . . . Serie VII.	808.500		
5	4½ „	Berlin-Potsdam-Magdeburger . . . Litt. D. neue Emission	6.702.900		
	„	dergl. . . . „ E.	3.000.000		
	4 „	dergl. . . . „ C. neue Emission	1.179.900		
6.	4½ proz.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger . . „ D.	18.300		
	„	dergl. . . „ E.	46.500		
	„	dergl. . . „ F.	59.700		
	„	dergl. . . „ G.	83.100		
7.	„	Cöln-Crefelder	119.400		
8.	4 „	Cöln-Mindener . . . . . V. Emission . . .	297.000		
9.	4½ „	dergl. . . . . VII. „ . . .	34 800		
10.	„	Dortmund-Soester . . . . . II. Serie	177.300		
11.	„	Düsseldorf-Elberfelder . . . . . II. „	26.100		
12.	„	Hannover-Altenbekener . . . . . II. „	2.983.200		
13.	„	Leipzig-Dresdener . . . . . de 1872	3.000.000		
14.	„	Magdeburg-Halberstädter . . . . . „ 1861	18.000		
	„	dergl. . . . . „ 1865 II.	1.235.100		
	„	dergl. . . . . „ 1873	65.971.500		
15.	„	Magdeburg-Wittenberger	33.300		
16.	3½ proz.	Niederschlesische Zweigbahn	30.000		
17.	4 „	Oberschlesische Eisenbahn . . . . . Emission de 1873 . .	10.500.000		
18.	4½ „	Rheinische . . . . . von 1858 und 1860 .	52.200		
	„	dergl. . . . . von 1865	1.200		
19.	„	Ruhrort-Crefelder (Kreis Gladbach) . I. Emission . . .	15.000		
	„	dergl. dergl . III. „ . . .	192.000		
20.	„	Schleswigsche (jetzt Altona-Kieler)	245.700		
21.	„	Thüringische . . . . . Serie V.	2.085 600		
22.	„	Fortgesetztes Bayerisches Eisenb.-Anlehen de 1856	22.800.000		
23.	„	Darlehns-Forderung an den Reichs-Invalidenfonds	95.000		
		II. Ausländische Staatspapiere.			
1.	5 proz.	Amerikanische Staats-Anleihe . . . per 1881	—	3.363.000	
2.	„	dergl. . . . „ 1904	—	1.284.500	
3.	3 „	Englische Konsols	—	—	20.000
4.	5 „	Russisch-Englische Anleihe . . . . . de 1862	—	—	35.000
5.	„	dergl. . . . . de 1871 II. Emission.	—	—	96.350
6.	„	dergl. . . . . de 1872 III. „	—	—	779.200
			124.343.900	4.647.500	930.550

b. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse . . . . . 321,67 Mk.

Berlin, den 11. November 1875.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. Hoff.

Beilage III.

Uebersicht

über den

Zu- und Abgang bei dem **Fonds für die Errichtung des Reichstagsgebäudes** im Monat Oktober 1875, sowie über den Bestand dieses Fonds am Schlusse desselben Monats.

	Nennwerth der Schuldverschreibungen.				Baarwerth.
	Mark.	Gulden süddeutscher Währung.	Pfund Sterling.	Dollar.	Mark.
I. Bestand ultimo September 1875	27.088.800	—	—	—	244,49
II. Zugang } im Oktober: nichts.					
III. Abgang }					
IV. Bleibt Bestand ultimo Oktober 1875 . . .	27.088.800	—	—	—	244,49

Der Bestand wird nachgewiesen:

a. in Schuldverschreibungen.

1.	4½ proz.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	IV. Serie, I. und II. Emission		7.500 M.
	=	dergl.	V. = ...		145.800 =
	=	dergl.	VI. = ...		1.351.800 =
	5 proz.	dergl.	VII. = ...		691.500 =
2.	4½ =	Berlin-Görlitzer	dergl.	Litt. B.	11.721.600 =
3.	5 =	Berlin-Hamburger	dergl.	III. Emission . . .	11.929.800 =
4.	4½ =	Cöln-Mindener	dergl.	VII. = . . .	935.700 =
5.	4½ =	Magdeburg-Halberstädter	dergl.	de 1873	305.100 =
					27.088.800 M.

b. baar.

Guthaben bei der Reichs-Hauptkasse . . . . . 244,49 M.

Berlin, den 11. November 1875.

Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Elwanger. Heß.

Beilage IV.

Vergleichende Uebersicht

der Bestände an Werthpapieren des Reichs-Invalidenfonds, des Reichs-Festungsfonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes zur Zeit des ersten und zweiten Jahresbericht der Reichsschulden-Kommission.

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand. Ende Februar 1874.	Nennwerth. Bestand. Ende Oktober 1875.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	A. Reichs-Invalidenfonds.						
I	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	9.6421.500	166.144.800	69 723.300	—	
		Gulden süddeutscher Währung	3.677 500	3.652.900	—	24.600	
II.	Eisenbahn-Prioritäts Obligationen mit Staatsgarantie .	Mark	53.420.700	53.341 800	—	78.900	
		Gulden süddeutscher Währung	7.025.500	7.025.500	—	—	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen .	Mark	106 053.257,15	156.612.442 87	50.559.185,72	—	
VI.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2.560.000	—	—	2 560.000	
		Pfd. Sterl.	918 750	—	—	918.750	
		Dollar	17.784.000	—	—	17.784.000	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	Mark	205.739.400	171.180.600	—	34.558.800	
		Gulden süddeutscher Währung	495.250	46.250	—	449 000	
					120.282.485,72	34.637.700	
	Zusammen . . .	Mark	461.634.857,15	547 279 642,87	85.644.785,72	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11.198.250	10.724 650	—	473.600	
		Pfd. Sterl.	918.750	—	—	918.750	
		Dollar	17.784.000	—	—	17.784 000	
		holländische Gulden	2.560.000	—	—	2.560.000	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand. Ende Februar 1874.	Nennwerth. Bestand. Ende Oktober 1875.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	B. Reichs-Festungsbaufonds.						
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	—	4.647.500	6.647.500	—	
		Pfd. Sterl.	—	930.550	930.550	—	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	Mark	104 595.900	124.343.900	19.748.000	—	einschließlich einer Darlehnsforderung von 95,000 Mark an den Reichs-Invalidenfonds und 22,500,000 Mark Schuldverschreibungen des bayerischen Eisenbahnanlehens von 1856, welche letzteren zu den Schuldverschreibungen der deutschen Bundesstaaten gehören und deshalb in der summarischen Wiederholung bei Abschnitt V weniger und bei Abschnitt I. mehr in Ansatz gebracht worden sind.
	Zusammen . . .	Mark	104.595.900	124.343.900	19.748.000	—	
		Dollar	—	4 647.500	4.647 500	—	
		Pfd. Sterl.	—	930.550	930.550	—	
	C. Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes.						
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	Dollar	5.809.300	—	—	5.809.300	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	Mark	—	27.088.800	27.088.800	—	
	Zusammen . . .	Mark	—	27.088.800	27.088.800	—	
		Dollar	5.809.300	—	—	5.809 300	

Abschnitt.	Bezeichnung der Werthpapiere.		Nennwerth. Bestand. Ende Februar 1874.	Bestand. Ende Oktober 1875.	Mithin jetzt mehr.	Mithin jetzt weniger.	Bemerkungen.
	Summarische Wiederholung der einzelnen Abschnitte.						
I.	Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten	Mark	96.421.500	188.944.800	92.523.300	—	cfr. die Bemerkung zu B. Abschnitt V.
		Gulden süddeutscher Währung	3.677.500	3.652.900	—	24.600	
II.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie . .	Mark	53.420.700	53.341 800	—	78.900	
		Gulden süddeutscher Währung	7.025.500	7.025.500	—	—	
III.	Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen .	Mark	106.053.257,15	156.612.442,87	50.559.185,12	—	
					143.082.485,72	78.900	
	Summe I. bis III.	Mark	255.895.457,15	398.899.042,87	143.003.585,72	—	
		Gulden süddeutscher Währung	10.703.000	10.678.400	—	24.600	
IV.	Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten	holländische Gulden	2.560.000	—	—	2.560.000	
		Pfd. Sterl.	918.750	930.550	11.800	—	
		Dollar	23.593.300	4.647.500	—	18.945.800	
V.	Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie . .	Mark	310.335.300	299.813.300	—	10.522.000	cfr. die Bemerkung zu B. Abschnitt V.
		Gulden süddeutscher Währung	495.250	46 250	—	449.000	
	Zusammen . . .	Mark	566.230.757,15	698.712.342,87	132.481.585,72	—	
		Gulden süddeutscher Währung	11.198.250	10.724.650	—	473 600	
		holländische Gulden	2.560.000	—	—	2.560.000	
		Pfd. Sterl.	918.750	930.550	11.800	—	
		Dollar	23.593.300	4.647.500	—	18.945.800	

Nr. 45.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 39. der Drucksachen —.

Thilo. Der Reichstag wolle beschließen:

1. an Stelle des §. 1. der Beschlüsse zweiter Lesung den §. 1. der Vorlage des Bundesraths anzunehmen, jedoch im ersten Absatz statt des Wortes „Rinder" zu setzen: „Rindvieh";
2. hinter §. 2. folgenden Paragraphen einzuschalten:

   „Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1. und 2. festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

   Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Bundesgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind".

3. den §. 3. der Vorlage des Bundesraths als §. 4. und mit der Maßgabe wieder herzustellen, daß
   a) die Worte:
      „sowie über Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung"
      gestrichen werden und
   b) vor den Worten:
      „über die Höhe" ꝛc.
      eingeschaltet wird:
      „sowie".

Berlin, den 15. November 1875.

Nr. 46.

Antrag

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 39. der Drucksachen —.

v. Behr-Schmoldow, Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, nach Publizirung des vorliegenden Gesetzes erneuete Anstrengungen zu machen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche der Einfuhr des deutschen Fettviehs für den Londoner Markt entgegenstehen.

Berlin, den 15. November 1875.

v. Behr-Schmoldow. Freiherr v. Maltzahn-Gültz.

Unterstützt durch:

Sombart. Dr. Klügmann. Baron v. Minnigerode. v. Denzin. Dr. Zinn. Scipio. Mosle. Dr. Lucius (Erfurt). Thilo. Graf v. Kleist. v. Bahl. Schmidt (Stettin). Dr. Hänel. v. Puttkamer (Schlawe). Freiherr v. Wendt. Dr. Peterssen. Dr. Baumgarten. Dr. Prosch. v. Bernuth. Becker.

Motive.

Nach Annahme des obigen Gesetzes liegt nicht der mindeste Grund mehr für die brittische Regierung vor, den Import von deutschem Fettvieh derartig zu erschweren, wie solches jetzt und zwar mit solchem Erfolg geschieht, daß kompetente englische Autoritäten die Werthsminderung pro Haupt deutschen Rindviehs für den Londoner Markt auf 40 Reichsmark schätzen.

Deutschland hat, wie England auf der internationalen Rinderpest-Konferenz in Wien es begehrte, seit Jahren allen Import von Wiederkäuern aus Rußland verboten, es hat, gleichfalls englischen Anträgen entsprechend, auch durch strenge Kontrole bei der Ausfuhr von Fettvieh in den Seeplätzen die Ausschleppung von Seuchen zu verhindern übernommen, der wegen seiner Größe und Küstenausdehnung hauptsächlich interessirte Staat, Preußen, hat ein umfassendes Viehseuchengesetz erlassen, und wenn man das heute zur Berathung stehende Gesetz in Betracht zieht, so ist deutscherseits Alles geschehen, was früher von England an Vorsichtsmaßregeln beansprucht wurde, um den für beide Länder so wichtigen betreffenden Handelsverkehr zu fördern und zu erleichtern.

Wenn auch jetzt die bisher schon in dankenswerther Weise Seitens der Reichsregierung angestellten Bemühungeu zur Aufhebung der Einfuhrerschwerung keinen Erfolg haben sollten, so würde man in Deutschland kaum noch zweifeln können, daß diejenigen Recht haben, welche in den Anordnungen der brittischen Regierung nicht eine Vorsichtsmaßregel gegen Einschleppung von Viehseuchen, sondern eine protektionistische Begünstigung englicher Viehzüchter erblicken.

Nr. 47.

Abänderungs-Anträge

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen — Nr. 39. der Drucksachen —.

Dr. Zinn. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 1. Abs. 1.

Die Schlußworte zu fassen, wie folgt:

„den Wagen, Rampen und den Vieh-Ein- und Ausladestellen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen."

§. 1. Abs. 4.

Dem von dem Reichstage beschlossenen Zusatze „An Orten, an welchen —" folgende Fassung zu geben:

„Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge mit einander verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Desinfektion der Wagen und Geräthschaften an einer Stelle zu zentralisiren und auszuführen ist."

§. 2. Abs. 1.

In Zeile 3 sind die Worte: „(§. 1. Abs. 1. und 2.)" zu streichen.

§. 2a.

als neuen Paragraphen einzuschalten:

„Den Besitzern von See- und Fluß-Fahrzeugen und von Fähren kann durch Beschluß des Bundesraths die Verpflichtung auferlegt werden, die Fahrzeuge sobald von ihnen zur Viehbeförderung Gebrauch gemacht worden ist, zu desinfiziren.

Die Bestimmung des §. 2. Abs. 2 findet auch hier entsprechende Anwendung."

Bei Annahme dieses Antrages wird die Ueberschrift des Gesetzes zu ändern sein, wie folgt:

„Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen und auf Fahrzeugen."

§. 3.

in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

§. 4.

im Eingange zu fassen, wie folgt: „Im Dienste der Eisenbahn oder der Schifffahrt beschäftigte Personen, welche die ihnen —".

Berlin, den 16. November 1875.

Dr. Zinn.

Unterstützt durch:

Dr. Löwe. Dr. Thiel. Albrecht (Danzig). Dr. Stenglein. Faller. Kreutz. Friderich. Dr. Marquardsen. Allnoch. Herz. Dr. Baumgarten. Dr. Groß. Pflüger. Spaeth. Dr. Völk. Gaupp. Dr. Grimm. Struckmann (Diepholz). Pfafferott. Dr. Wolffson. Miquél. Hauck. Dr. Kraetzer. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. v. Schwarze. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Dr. Kircher (Meiningen). Kisker. v. Bernuth. Spielberg. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Petersen. v. Forcade de Biaix. v. Puttkamer (Fraustadt). Becker. v. Jagow. Baer (Offenburg). Möring. Dr. v. Frisch. Dr. Elben. Schroeder (Königsberg N. M.). Krieger (Lauenburg). v. Puttkamer (Sorau). Schmidt (Stettin). Dr. Thilenius. v. Schöning.

Nr. 48.

Gesetz,

betreffend

die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, nach jedesmaligem Gebrauche einem Reinigungsverfahren (Desinfektion) zu unterwerfen, welches geeignet ist, die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Gleicherweise sind die bei Beförderung der Thiere zum Futtern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften zu desinfiziren.

Auch kann angeordnet werden, daß die Rampen, welche die Thiere beim Ein- und Ausladen betreten haben, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen nach jeder Benutzung zu desinfiziren sind.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu denselben gehörigen Geräthschaften (§. 1. Abs. 1. und 2.) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereich die Entladung der Wagen stattfindet. Erfolgt die letztere im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

Die Eisenbahnverwaltungen sind berechtigt, für die Desinfektion eine Gebühr zu erheben.

§. 3.

Der Bundesrath ist ermächtigt, Ausnahmen von der durch die §§. 1. und 2. festgesetzten Verpflichtung für den Verkehr mit dem Auslande insoweit zuzulassen, als die ordnungsmäßige Desinfektion der zur Viehbeförderung benutzten, im Auslande entladenen Wagen vor deren Wiedereingang genügend sichergestellt ist.

Auch ist der Bundesrath ermächtigt, Ausnahmen von der gedachten Verpflichtung für den Verkehr im Inlande zuzulassen, jedoch für die Beförderung von Rindvieh, Schafen und Schweinen nur innerhalb solcher Theile des Bundesgebietes, in welchen seit länger als drei Monaten Fälle von Lungenseuche und von Maul- und Klauenseuche nicht vorgekommen sind.

§. 4.

Die näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren werden auf Grund der von dem Bundesrath aufzustellenden Normen von den Landesregierungen getroffen.

§. 5.

Im Eisenbahndienste beschäftigte Personen, welche die ihnen nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen vermöge ihrer dienstlichen Stellung oder eines ihnen ertheilten Auftrages obliegende Pflicht der Anordnung, Ausführung oder Ueberwachung einer Desinfektion vernachlässigen, werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, und wenn in Folge dieser Vernachlässigung Vieh von einer Seuche ergriffen worden, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine der Art oder dem Maße nach schwerere Strafe angedroht ist.

§. 6.

Der §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt S. 105), ist aufgehoben.

Urkundl[illegible] 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 17. November 1875.

Nr. 49.

Zusammenstellung

des

von dem Abgeordneten Dr. Stenglein vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung — Nr. 23. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung in pleno über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3. lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welche nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§. 2.

Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3. lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe **in Reichsmark** umgerechnet werden kann, auf den **nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Reichsmark erhöht wird.**

§. 2.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 17. November 1875.

Nr. 50.

Berlin, den 14. November 1875.

Der Unterzeichnete beehrt sich dem Reichstage beifolgend

1. die Uebersicht von den, bis einschließlich 1874 verrechneten und innerhalb des Jahres 1875 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres,
2. die auf diese Ausgaben und auf die Verwendung des rechnungsmäßigen Bestandes von Ende 1875 bezügliche Denkschrift mit der zugehörigen Anlage in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 16. Februar d. J., betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106.846.810 Thaler (Reichs-Gesetzblatt S. 67)

ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Uebersicht von den in den Jahren 1870 bis einschließlich 1874 verrechneten und innerhalb des Heeres und von den für 1876 und weiter zur Verausgabung kommenden Theilbeträgen aus

(Artikel 2

	Bezeichnung der Ausgaben.
	I. Bekleidung der Armee.
1.	Ersatz der bei den mobilen Truppen auf Märschen, in Gefechten ꝛc. unverschuldeterweise verloren gegangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke . . . . .
2.	Entschädigung nach den Friedens-Tragezeiten für kranke und verwundete Mannschaften der mobilen Armee, welche den Ersatztruppen attachirt waren . . . . .
3.	Zur Ergänzung und Erhöhung der Tuchvorräthe, welche für den Fall einer Mobilmachung bereit zu halten sind, sowie zu extraordinären Aushülfen und zur Bekleidung der bis zum 1. Juli 1873 neuformirten Truppentheile . . . . .
	II. Garnisonverwaltungswesen.
1.	Zum Ersatz von Utensilien, welche aus Kasernementsbeständen zum Gebrauch für Kriegsgefangene hergegeben und abhängig geworden sind . . . . .
2.	Zu den Kosten für die in Folge der Einführung neuer, weitertragender Handfeuerwaffen und Geschütze gebotene Erwerbung und Erweiterung der Infanterie- und Artillerie-Schießplätze . . . . .
	III. Militär-Lazarethwesen.
1.	Retablissement der Feldlazarethe und Sanitäts-Detachements an Instrumenten, Verbandmitteln, Utensilien, Drucksachen ꝛc. . . . .
2.	Retablissement des Belagerungs-Lazarethmaterials in Rastatt . . . . .
3.	Verpflegungs- und Arzneikosten für Kranke und Verwundete der mobilen Armee, welche nach dem 1. Juli 1871 noch in Lazarethen des Inlandes sich befunden, resp. in Folge Wiederaufbrechens von Wunden oder nachträglichen Hervortretens körperlicher Leiden in die Lazarethe aufgenommen sind oder werden . .
4.	Badekurkosten für verwundete und kranke Mannschaften vom Feldwebel abwärts . . . . .
5.	Für die den Verwundeten beschafften künstlichen Glieder ꝛc. . . . .
	IV. Unterhaltung der Lazarethgebäude.
	Desinfizirung und Instandsetzung der zu Reserve-, Gefangenen- und Etappen-Lazarethen benutzten Lokale vor deren Rückgabe in den gewöhnlichen Gebrauch, einschließlich der auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu zahlenden Entschädigungen . . . . .
	V. Militär-Geistlichkeit.
	Zur Ergänzung der im Felde entstandenen Verluste an Gesang- und Gebetbüchern . . . . .
	VI. Feldgeräthe der Truppen.
1.	Retablissement der Equipagen der großen Hauptquartiere, sowie des gesammten Truppen- und Administrations-Trains (exkl. desjenigen der Artillerie und Pioniere), Beschaffung von Kompagnie- und Eskadron-Packwagen und Medizinwagen, in Stelle von Packkarren, Packpferden und Medizinkarren; Vermehrung von Schanzzeug, Beschaffung von Requisiten zum Zerstören von Eisenbahnen . . . . .
2.	Fahrzeuge und Requisiten an Eisenbahn-Baumaterial für das Eisenbahn-Bataillon . . . . .
3.	Retablissement der für die französischen Kriegsgefangenen in Gebrauch gewesenen Zelte . . . . .

Jahres 1875 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des den zu Retablissementszwecken erfolgten Bewilligungen des Gesetzes vom 2. Juli 1873.
§. 5.)

Betrag der Ausgaben			Bewilligt sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1873.	Mithin verbleiben für 1876 und weiter.	Davon werden voraussichtlich verausgabt werden	
welche 1870/74 verrechnet sind.	welche 1875 voraussichtlich verrechnet werden.	überhaupt bis Ende 1875.			für 1876.	für 1877 und weiter.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
32.154.858	—	32.154.858				
4.555.077	—	4.555.077				
2.615.565	—	2.615.565				
39.325.500	—	39.325.500	39.325.500	—	—	—
45.000	—	45.000				
901.256,54	412.236,46	1.313.493				
946.256,54	412.236,46	1.358.493	4.995.000	3.636.507	3.636.507	—
1.297.549,29	89.057,30	1.386.606,59				
3.826,43	—	3.826,43				
590.721,66	12.380,05	603,101,71				
730.238,23	57.650,73	787.888,96				
100.235,61	920,70	101.156,31				
2.722.571,22	160.008,78	2.882.580	2.948.580	66.000	36.000	30.000
1.071.284,70	20.865,30	1.092.150	1.092 150	—	—	—
60.000	—	60.000	60.000	—	—	—
10 843.288,63	811 112,17	11.654.500,20				
352.297,42	116.758,38	469.055 80				
59.863,20	86.580 80	146.444				
11.255.548,65	1.014.451,35	12.270.000	12.270.000	—	—	—
55.381.161,11	1.607.561,89	56.988.723	50.691.239	3.702.507	3.672.507	30.000

Bezeichnung der Ausgaben.

Uebertrag . . .

VII. Reisekosten.

Beihülfen für Offiziere und Beamte zu den Kosten für Badereisen ꝛc. behufs Heilung ihrer aus dem Felde herstammenden Leiden . . . . . .

VIII. Artillerie- und Waffenwesen.

1. Zum Retablissement, zum Ersatz und zur Aptirung des besseren Theils der Zündnadelgewehre, sowie zum Ersatz der verbrauchten Munition . . . . . .
2. Zur Beschaffung einer Ersatzgarnitur Gewehre für die in ihrer Gesammtheit nicht mehr vollständig kriegsbrauchbaren Zündnadelgewehre . . . . . .
3. Zur Beschaffung der zugehörigen Metallpatronen resp. der Materialien zu denselben . . . . . .
4. Zum schleunigen Retablissement des während des Krieges abgenutzten Feldartillerie-Materials . . . . . .
5. Zum Ersatz des in seiner vollständigen Kriegsbrauchbarkeit angezweifelten Artillerie-Materials für 391 Batterien und 177 Munitions-Kolonnen . . . . . .
6. Zur Beschaffung der zugehörigen Munition . . . . . .
7. Zum Retablissement des bei den Belagerungen im Gebrauch gewesenen Materials an Geschützen und Fahrzeugen
8. *) Zur Verlegung und Erweiterung der Zündspiegel-Fabrik in Spandau . . . . . .

9. Zum Bau von Aufbewahrungsräumen für das vermehrte Material an Gewehren, Geschützen, Fahrzeugen ꝛc. .

*) Vermerk. Nur die Positionen 1 bis 7 und 8 (bisher 9) sind unter sich übertragbar. Die Position 9 (bisher 8) bildet einen für sich bestehenden Fonds.

IX. Technische Institute der Artillerie.

1. Für die Erweiterung der Artillerie-Werkstatt in Spandau und die Wiederherstellung der zugehörigen, im Februar 1871 abgebrannten Holzarbeiter-Werkstatt; für die Erweiterung der Artillerie-Werkstätten in Deutz und Danzig, der Geschützgießerei in Spandau, einschließlich der Herstellung einer zweiten Geschützbohr-Werkstatt, des Feuerwerks-Laboratoriums in Spandau, sowie der bestehenden Pulverfabriken und ihrer Einrichtungen zur Anfertigung des neuen Gewehr- und Geschützpulvers, ferner zur Herstellung einer neuen Geschoßfabrik bei Siegburg und einer neuen Pulverfabrik bei Hanau . . . . . .
2. Zum Neubau von Unterkunftsräumen für Geschütze und Gewehre und zur Vermehrung der Materialien und Geräthe der technischen Artillerie-Institute im Bezirk des 12. Armee-Korps . . . . . .
3. Zur Vermehrung der Materialienbestände bei den technischen Instituten der Artillerie in den übrigen Korpsbezirken . . . . . .

X. Ingenieurwesen.

Zur Unterbringung und Unterhaltung des Ingenieur-Belagerungsparks, der Train-Feldgeräthe und Schanzzeug-Kolonnen der Pionier-Bataillone und der Fahrzeuge der Telegraphen-Abtheilungen . . . . . .

Summe . . .

Betrag der Ausgaben			Bewilligt sind durch das Gesetz vom 2. Juli 1873.	Mithin verbleiben für 1876 und weiter.	Davon werden voraussichtlich verausgabt werden	
welche 1870/74 verrechnet sind.	welche 1875 voraussichtlich verrechnet werden.	überhaupt bis Ende 1875.			für 1876.	für 1877 und weiter.
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
55.381.161,11	1.607.561,89	56.988.723	50.691.230	3.702 507	3 672.507	30.000
813.260,93	247.739,07	1.061.000	1.500.000	439.000	200.000	239.000
7.542.503,24	5.717.378,38	13.259.881,62				
40.282.609,56	48.470.594,62	88.753.204,18				
16.054.241,49	10.572.582,19	26.626.823,68				
9.220.401,45	878.953,70	10.099.355,15				
14.144.490,73	24.702.411,48	38.846.902,21				
1.594.918	12.693.053,16	14.287.971,16				
1.487.800,35	762.199,65	2.250.000				
400.926,85	400.283,15	801.210				
90.727.891,67	104.197.456,33	194.925.348	223.858.200	28.932.852	28.932.852	—
9.813.535,48	4.986.464,52	14.800.000	16.500.000	1.700.000	1.700.000	—
100.541.427,15	109.183.920,85	209.725.348	240.358.200	30.632.852	30.632.852	—
9.049.500	5.899.500	14.949.000				
360.000	—	360.000				
900.000	—	900.000				
10.309.500	5.899.500	16.209.000	16.209.000	—	—	—
1.755.282,85	26.717,15	1.782.000	1.782.000	—	—	—
168.800.632,04	116.965.438,96	285.766.071	320.540.430	34.774.359	34.505.359	269.000

Denkschrift.

betreffend die

in Ausführung der Bestimmungen der Reichsgesetze vom 2. Juli 1873 (Artikel 2 §. 5.) und vom 16. Februar 1875 geleisteten und noch zu leistenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres.

Durch das Gesetz vom 16. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 67) ist die Ermächtigung ertheilt, von denjenigen 106.846.810 Thlr. = 320.540.430 Mk., welche durch Artikel 2. §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 185) aus den Antheilen des ehemaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskostentschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, diejenige Summe, welche am Schlusse des Jahres 1874 noch nicht zur Verwendung gelangt war, im Jahre 1875 zu den, in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen, mit der Maßgabe, daß

spätestens bei der Berathung des Etats für das Jahr 1876 dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Rechenschaft zu geben ist,

sowie, daß

insoweit am Ende des Jahres 1875 der obige Betrag zu den vorbezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten bleibt.

Die in Folge dessen aufgestellte Uebersicht ergiebt näher, daß zu den, in dem Bedarfsüberschlage (Anlage B. zum Gesetze vom 2. Juli 1873) speziell bezeichneten Retablissementszwecken aus der hierzu bewilligten Summe von 106.846.810 Thlr. = 320.540.430 Mk.,

a) bis zum Schlusse des Jahres 1874 — wie dies auch schon aus dem, bei der Uebersicht von den ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Reichs für 1874 befindlichen Nachweise von den außerordentlichen Ausgaben hervorgeht, — überhaupt (56.266.877 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf.) = 168.800.632,$_{04}$ Mk. definitiv verrechnet sind,

b) innerhalb des Jahres 1875 116.965.438,$_{96}$ Mk. zur Verrechnung gelangen werden, so daß

c) die rechnungsmäßigen Ausgaben für das Retablissement am Schlusse des Jahres 1875 einen Gesammtbetrag von 285.766.071 Mk. erreichen und demnächst noch

d) überhaupt 34.774.359 Mark unverrechnet bleiben würden, wovon

34.505.359 Mark für 1876,
269.000 = = 1877 und weiter

zur Verausgabung gelangen dürften.

Der am Schlusse des Jahres 1874 aus der gesetzlichen Bewilligung von

320.540.430,$_{00}$ Mark, abzüglich der bis dahin definitiv verrechneten
168.800.632,$_{04}$ = verbliebene Ausgabereste von
151.739.797,$_{96}$ Mark (50.579.932 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf.)

ist in die Rechnung für 1875 als Restensoll übernommen worden, und es wird demgemäß dessen weitere Abwickelung zunächst in der Rechnung dieses Jahrganges ihren geordneten Nachweis finden.

Der am Schlusse des Jahres 1875 aus diesem Restensoll noch verbleibende, auf 34.774.359 Mark veranschlagte Betrag bildet einen rechnungsmäßigen Bestand, über welchen im Sinne des Retablissements-Bedarfsüberschlages bereits bestimmte Dispositionen getroffen sind. In Bezug hierauf wird zu den in der Anlage bezifferten Bestandssummen einzelner Kapitel des Retablissementsfonds Folgendes erläuternd bemerkt:

1. Kapitel II. Garnisonverwaltungswesen.

Ueber die Verwendung des Bestandes von 3.636.507 Mark zur Erweiterung der Schießplätze für Infanterie und Artilleire ergiebt die anliegende Nachweisung das Nähere.

Die definitive Verrechnung dieser Ausgaben hat, wie schon in dem vorjährigen Rechenschaftsbericht angegeben ist, nur dadurch eine Verzögerung erfahren, daß die Ermittelung und Erwerbung geeigneter Grundstücke einen großen Zeitaufwand erforderte und in vielen Fällen die Nothwendigkeit mit sich brachte, das Expropriationsverfahren einzuleiten.

2. Kapitel III. Militär-Lazarethwesen.

Die reservirten 66.000 Mark sind zu denjenigen Ausgaben erforderlich, welche durch Wiederaufnahme verwundeter und kranker Mannschaften vom Feldwebel 2c. abwärts in Militärlazarethe, sowie durch Zulassung derselben zu Bade- und sonstigen Kuren im Jahre 1876 und weiter noch eintreten.

3. Kapitel VII. Reise- und Kurkosten-Beihülfen für Offiziere und Beamten.

Zu den Kosten für Badereisen, Brunnenkuren, klimatische Kuren und sonstige Heilversuche für verwundete und während oder in Folge des Krieges erkrankte Offiziere und Beamte 2c. muß der Bestand von 439.000 Mark noch reservirt bleiben, weil die Erfahrung erwiesen hat, daß bei derartigen Leidenden in sehr vielen Fällen erst nach einer Reihe von Jahren und durch wiederholten Kurgebrauch die Wiederherstellung der Gesundheit bezw. die Beseitigung der Folgen schwerer Verwundungen zu erwarten ist. Außerdem kommt auch in Betracht, daß die für Verwundete und Kranke aus dem Kriege 1870/71 bestehenden milden Stiftungen nicht die Mittel besitzen, um im Hinblick auf die Menge berechtigter, anderweiter Ansprüche auch den Offizieren und Beamten 2c., wenn sie zur Heilung ihrer aus dem Felde herrührenden Leiden kostspielige Kuren gebrauchen müssen, auskömmliche Beihülfen zu gewähren. Es bleibt hiernach Pflicht des Reichs, Fürsorge für diejenigen Leidenden zu treffen, die im Kriegsdienste ihre Gesundheit geschädigt, wenn nicht geopfert haben.

4. Kapitel VIII. Artillerie- und Waffenwesen.

Schon im vorjährigen Berichte ist hervorgehoben worden, daß der große Umfang der Retablissementsbedürfnisse auf dem Gebiete des Artillerie- und Waffenwesens, zu deren vollständiger Beschaffung, den Zeitraum einiger Jahre bedinge, daß jedoch bereits alle Dispositionen zur Durchführung derselben getroffen seien. Gleichzeitig ist schon damals der spezielle Nachweis über das zur Beschaffung gelangende Material, sowie über die vollständige Verwendung der dafür ausgesetzten Geldmittel geführt worden.

Die bei den Positionen 1 bis 8 des Kapitels VIII. erst für 1876 zur Verrechnung gelangenden 28.932.852 Mark vertheilen sich mit 20.108.120 Mark auf die preußische Verwaltung und 8.824.732 Mark auf die sächsische Verwaltung und sind bestimmt zur Deckung der nachgenannten noch zu leistenden Ausgaben:

a) bei Preußen 2c.

10.646.740 Mark für Beschaffung von noch etwa 152.100 Gewehren M/71, einschließlich der Seitengewehre;

9.332.380 Mark für Anschaffung von 2045 Fahrzeugen für Artillerie-Munitionskolonnen und 1452 Administrations-Fahrzeugen der Batterien, einschließlich der Transport-Kosten;

129.000 Mark zu den Beschaffungskosten für grobkörniges Geschützpulver, einschließlich der Transportkosten;

b) bei Sachsen:

8.022.084 Mark zu den Kosten für Beschaffung von bis zu 128.000 Gewehren M 71;

170.419 Mark für die zugehörigen Metallpatronen 2c.;

588.850 Mark zur Beschaffung von 53 Munitionswagen und 30 Administrations-Fahrzeugen für Artillerie- und Infanterie-Munitionskolonnen,

32 Munitionswagen und 100 Administrations-Fahrzeugen für die Batterien;

43.379 Mark für grobkörniges Geschützpulver, einschließlich der Transportkosten. —

Die bei Position 9. des Kapitels VIII. reservirten 1.700.000 Mark beziehen sich auf die Herstellung von 3 Wagenhäusern, 8 Pulvermagazinen, 3 Geschützschuppen, 1 Dienstgebäude, von Umwehrungen, sowie auf die innere Einrichtung bezw. Ausstattung der bezeichneten Gebäude mit Utensilien. —

Die durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement bewilligten 106.846.810 Thlr. = 320.540.430 Mark werden demgemäß zu den in der Anlage B. zu diesem Gesetze speziell bezeichneten Retablissementszwecken ihre vollständige Verwendung finden.

Nachweisung

von der

Verwendung der nach den Gesetzen vom 2. Juli 1873 und 16. Februar 1875 zur Erwerbung und Erweiterung der Infanterie- und Artillerie-Schießplätze zur Disposition gestellten Summe von 4.950.000 Mark.

			Mark.	Mark.
		Auf Rechnung der Dispositionssumme von	—	4.950.000
		sind bis Ende 1874 verrechnet	901.256,54	
		innerhalb des Jahres 1875 kommen voraussichtlich noch zur Verrechnung	412.236,46	
				1.313.493
		Mithin bleiben für 1876 zur Verwendung . . .	—	3.636.507
		Von dieser Summe sind erforderlich:		
1.	Garde-Korps: Berlin	zur Verlängerung von Schießständen in der Hasenhaide . .	24.000	
2.	I. Armee-Korps:			
	a) Königsberg . . .	zur Erwerbung eines Artillerie-Schießplatzes und zur Vermehrung der Infanterie-Schießstände . . 840.000 Mk.		
	b) Danzig	zu Terrainerwerbungen für Infanterie-Schießstände und für Anlage 2c. der letzteren . . 172.900 =		
	c) Pillau	zur Anlage von Schießständen . . . . . 20.000 =		
	d) Bartenstein . . .	zur Erwerbung eines Schießplatzes und zu Schießstands-Anlagen . . . . . 21.000 =		
			1.053.900	
3.	II Armee-Korps: Stettin	zur Erweiterung der Artillerie- und Infanterie-Schießplätze .	550.000	
4.	V. Armee Korps:			
	a) Glogau	zur Erweiterung der Artillerie- und Infanterie-Schießplätze 426.630 Mk.		
	b) Liegnitz	zur Verlängerung und Vermehrung der Schießstände . . . . . 24.000 =		
			450.630	
5.	VI. Armee-Korps:			
	a) Breslau	zu Schießstands-Anlagen . . . . . 108.100 Mk.		
	b) Falkenberg . . .	zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes . 115.200 =		
	c) Glatz	zur Erweiterung des Infanterie-Schießplatzes . 105.000 =		
	d) Reichenbach . . .	zur Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes . . . . . 43.800 =		
			372.100	
6.	VII. Arme-Korps:			
	a) Wesel	zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes . 175.000 Mk.		
	b) Soest	zur Erwerbung eines Infanterie-Schießplatzes 45.000 =		
			220.000	
7.	VIII. Armee Korps: Köln	zur Erweiterung des Artillerie-Schießplatzes und der Infanterie-Schießplätze	854.500	
8.	XI. Armee-Korps:			
	a) Frankfurt a. M. .	zur Erweiterung und Veränderung der Infanterie-Schießstände . . . . . 48.000 Mk.		
	b) Mainz	desgleichen . . . . . 10.200 =		
			58.200	
9.	XIV. Armee-Korps: Durlach	zur Verlängerung eines Schießstandes	5.300	
10.	XV. Armee-Korps: Metz	zur Erweiterung der Infanterie-Schießstände	47.877	
		Wie oben	—	3.636.500

Nr. 51.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Lieutenant a. D. Th. Hollesen in Eckernförde, Regierungsbezirks Schleswig, petitionirt um Gewährung einer Verstümmelungs-Zulage von 200 Thalern = 600 Mark auf Grund des Art. 13. lit. c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., auf Grund folgender thatsächlicher Umstände.

Th. Hollesen trat im Jahre 1867 als Avantageur in das Holsteinsche Infanterie-Regiment Nr. 85 und wurde im Jahre 1869 zum Sekonde-Lieutenant in demselben Regimente befördert. Als solcher machte er den Feldzug 1870/71 mit und wurde bei Artenay am 3. Dezember 1870 durch einen Flintenschuß am linken Unterschenkel verwundet. Nach zwölftägiger Behandlung im Feldlazareth zu Artenay, wurde derselbe in das Königliche Barackenlazareth Gruppe I. zu Berlin verbracht und vom 20. Mai 1871 bis 27. Februar 1872 im St. Hedwigs-Krankenhause behandelt. Zu der ursprünglichen Verwundung trat während dieser Zeit Pyämie und dadurch heftige Entzündung des linken Knie-, Fuß- und Schultergelenkes und bei der Entlassung des ꝛc. Hollesen aus dem Lazareth am letztbezeichneten Tage war die Folge der Verwundung Steifheit des linken Kniegelenkes, so daß ꝛc. Hollesen nur mit Mühe das Bein zu gebrauchen vermag; ferner Steifheit des linken Schultergelenkes, welche durch Verwachsungen in der Schulter hervorgerufen und mit Muskelschwund an der Schulter und Abmagerung des linken Ober- und Vorderarms verbunden ist. Diese Steifheit hat zur Folge, daß Hollesen zwar die linke Hand mit geringer Kraftanwendung gebrauchen, den Arm aber nur etwa einen halben Fuß vom Körper entfernen und mit demselben den Mund nur in der Art erreichen kann, daß er den Kopf zur Hand niederbeugt. Zum Festhalten des Papiers beim Schreiben ist der linke Arm fast gar nicht zu gebrauchen, und Verrichtungen, wie das Anziehen von Kleidungsstücken, kann Petent fast nur mit fremder Hülfe vornehmen.

Derselbe wurde durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Oktober 1872 als Invalide mit Pension und Aussicht auf Anstellung im Civildienst verabschiedet und dessen Pension in folgender Weise regulirt:

143	Thlr.	aus 571 Thlr. pensionsfähigem Diensteinkommen;
250	=	Pensionserhöhung nach §. 12. lit. a. des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871;
200	=	Pensionserhöhung nach §. 13. lit. c. des Gesetzes, wegen einer dem Verluste des linken Beins gleichzuachtenden Verletzung desselben;
200	=	Pensionserhöhung nach demselben Artikel, wegen einer dem Verluste des linken Armes gleichzuachtenden Verletzung desselben.
793	Thlr.	Summa.

Letzterer Betrag von 200 Thlrn. wurde aber nicht dauernd, sondern wegen Möglichkeit einer Besserung in der Gebrauchsfähigkeit des Arms nur auf 2 Jahre i. c. bis letzten November 1874 bewilligt, jedoch mit dem Zusatz, daß es dem Hollesen überlassen bleibe, wenn der Zustand seines Armes sich demnächst nicht bessere, vielmehr die Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit in dem damaligen Grade seiner Zeit noch fortbestehe, dies im September 1874 dem Königl. Staatsministerium anzuzeigen. In Folge dessen kam ꝛc. Hollesen unterm 5. September 1874 bei dem Kgl. Kriegsministerium um Fortbewilligung der Pensionszulage ein, erhielt aber am 6. Januar 1875 einen abschlägigen Bescheid, weil, nachdem eine erste Untersuchung ergeben hatte, daß eine Besserung des Arms nicht eingetreten sei, eine weitere kommissarische Untersuchung das Resultat gehabt habe, daß die Beweglichkeit im linken Ellenbogen und Handgelenk nicht behindert, die linke Hand Gegenstände zu ergreifen im Stande sei, überhaupt von der linken Oberextremität, wenn auch nur im beschränkten Maße Gebrauch gemacht werden könne. Demnach liege eine Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit des linken Armes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist, nicht vor. Gegen diese Entscheidung ist die Petition gerichtet, welche mit dem Antrage schließt:

> Der Reichstag wolle dahin wirken, daß dem Petenten auch noch nach dem letzten November 1874 die ihm durch Verfügung des Königl. Preußischen Kriegsministeriums vom 6. Januar 1875 entzogene Verstümmelungszulage von 200 Thalern oder 600 Mark wieder gewährt und von ultimo November 1874 an nachbezahlt werde.

In der Sitzung der Petitionskommission vom 15. November l. J. trug Referent die Petition vor und stellte den motivirten Antrag:

> Die Kommission möge beantragen, der Reichstag wolle beschließen, die Petition sei dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Hierüber gab der als Vertreter des Königl. Preuß. Kriegsministeriums erschienene Kgl. Major v. Tiedemann folgende Aeußerung ab:

> Im Jahre 1872 sei gemäß dem Gutachten des damals untersuchenden Arztes die Zulage für Verstümmelung des linken Arms gewährt worden, wiewohl die auf Verstümmelung lautende Schlußfolgerung dieses Gutachtens eigentlich nicht mit der Bestimmung des §. 13. sub c. des Militär-Pensionsgesetzes in Einklang zu bringen war, welcher die Bewilligung der Pensionserhöhuug davon abhängig macht, daß die aktive Bewegungsfähigkeit des Gliedes in dem Grade gestört sei, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten sei. Bei dem ꝛc. Hollesen wären aber außer der Unbeweglichkeit des linken Schultergelenks wesentliche Störungen der Funktionsfähigkeit des linken Armes nicht nachgewiesen, vielmehr der Vorderarm und die Hand als intakt bezeichnet worden.
>
> Für die damals auf 2 Jahre ausgesprochene Bewilligung sei aber lediglich maßgebend gewesen die Rücksicht auf den Zustand des ꝛc. Hollesen zu jener Zeit, welcher eben erst ein 18monatliches sehr schweres Krankenlager überstanden hatte.
>
> Nachdem nun bei der im Dezember 1874 stattgehabten ärztlichen Untersuchung die Kommission ausdrücklich ihr Urtheil dahin abgegeben habe, daß eine Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit des linken Armes in dem angegebenen Grade nicht vorhanden sei, so sei die Weiterbewilligung der qu. Pensionserhöhung nicht statthaft gewesen. Ueberdem habe das Kriegsministerium bereits bei Bewilligung der gleichen Zulage auf Lebenszeit für die Verstümmelung des linken Beines zu Gunsten des ꝛc. Hollesen den gedachten §. 13. in einer kaum noch zulässigen Ausdehnung zur Anwendung gebracht.
>
> In wie weit die von einer Seite hier zur Sprache gebrachte Praxis der Gerichte bei Beurtheilung von lähmungsartigen Verstümmelungen

etwa in Betracht zu ziehen sein möchte, könne in Ermangelung weiteren Materials zunächst nicht abgesehen werden.

Nachdem noch mehrere Kommissionsmitglieder sich im Sinne des Referenten geäußert hatten, beschloß die Kommission mit allen gegen eine Stimme der Petition in der vom Referenten beantragten Weise stattzugeben; und zwar aus folgenden Gründen:

§. 13. lit. c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 lautend: „Jeder Offizier . . . ., welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich: . . . . .

c. bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist."

giebt keine streng juristische Regel, sondern läßt eine gewisse Freiheit der faktischen Anwendung. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, war es möglich, daß die Militärbehörde bei der ersten Pensionirung des ꝛc. Hollesen das Gesetz auch auf die Armverletzung desselben anwendbar erachtete, wenn auch in Anwendung des §. 13. letztes Alinea nur temporär. Allein mit dieser temporären Pensionsregulirung wurde dem Petenten bestimmt in Aussicht gestellt, daß die Pensionserhöhung ihm würde belassen werden, wenn nach Ablauf von zwei Jahren eine Besserung nicht eingetreten sein würde. Daß letzteres der Fall ist, stellen auch die neuen ärztlichen Erhebungen fest, die veränderte Beurtheilung des Falles beruht also nicht auf veränderter thatsächlicher Grundlage, sondern lediglich auf Anlegung eines strengeren Maßstabes für die Frage, wann die Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit eines Armes dem Verluste des Gliedes gleich zu achten sei. Es kann aber wohl nicht verkannt werden, daß die erste Bewilligung der Verstümmelungszulage diese in bedingter Weise als dauernd zuspricht, ohne daß die Resulotivbedingung existent geworden ist. Unter diesen Umständen erscheint es nicht als gerechtfertigt, die anfängliche, dem Petenten günstigere Beurtheilung durch eine strengere zu ersetzen.

Allein auch vom faktischen Standpunkte aus erscheint die strengere Beurtheilung nicht als die unbedingt richtige.

Man kann sicherlich der Anschauung sein, daß ein Arm, der noch eine geringe Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit zuläßt, dem Verluste des Gliedes nicht gleichstehe. Dagegen kommt aber zu bemerken, daß das Gesetz nicht von Aufhebung der aktiven Bewegungsfähigkeit spricht, sondern nur von Störung derselben; daß ein Arm, dessen Bewegungsfähigkeit nicht aufgehoben, sondern nur gestört ist, immer noch eine gewisse Gebrauchsfähigkeit behalten wird; daß endlich das Gesetz zwischen Hand und Arm unterscheidet; diejenige Gebrauchsfähigkeit, welche dem Petenten geblieben ist, aber vielmehr eine solche der Hand als des Armes ist.

Das Gesetz erscheint also sehr wohl als anwendbar und die Kommission hat die Ueberzeugung geschöpft, daß das Gesetz die ständige Bewilligung der Verstümmelungszulage an Petenten Hollesen auch mit Rücksicht auf die Verletzung des Armes zuläßt.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

es sei die Petition des Lieutenants a. D. Th. Hollesen (II. 247.) dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß A.

2. (II. 92.) 3. (II. 93.) 5. (II. 95.) 6. (II. 96.) 7. (II. 97.) 12. (II. 102.) 13. (II. 103.) 34. (II. 124.) 35. (II. 125.) 36. (II. 126.) 39. (II. 130.) 41. (II. 132.) 44. (II. 135.) 57. (II. 148.) 58. (II. 149.) 71. (II. 162.) 72. (II. 163.) 101. (II. 197.) 109. (II. 205.) 124. (II. 221.) 126. (II. 223.) 129. (II. 227.) 131. (II. 229.) 143. (II. 241.) 144. (II. 242.) 147. (II. 245.) 149. (II. 248.) 173. (II. 272.) 174. (II. 273.) 175. (II. 274.) 177. (II. 276.) 179. (II. 278.) 210. (II. 310.) 212. (II. 312.) 214. (II. 314.) 216. (II. 316.) 235. (II. 335.)

Zweites Verzeichniß A.

4. (II. 342.) 5. (II. 343.) 13. (II. 351.) 14. (II. 352.) 15. (II. 353.) 27. (II. 367.) 29. (II. 369.) 31. (II. 371.) 32. (II. 372.) 38. (II. 378.) 67. (II. 409.) 68. (II. 410.) 69. (II. 412.) 95. (II. 443.)

Drittes Verzeichniß A.

8. (II. 452.) 27. (II. 471.) 35. (II. 479.) 36. (II. 480.) 55. (II. 500.) 56. (II. 501.) 57. (II. 502.) 79. (II. 525.) 83. (II. 531.)

Berlin, den 18. November 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Stenglein, Berichterstatter. Ackermann. Ausfeld. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. Dr. Lenz. Dr. Thilenius. Hullmann. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermeyer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. phil. Müller (Görlitz). Spielberg. Dr. Frhr. v. Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 52.

Antrag.

Dr. Völk und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Es sei an den Herrn Reichskanzler das Ansuchen zu stellen:

bei der Reichsregierung zu veranlassen, daß dem Reichstag noch im Laufe der gegenwärtigen Legislatur-Periode ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 unter Berücksichtigung der bei den Wahlprüfungen des Reichstages gemachten Erfahrungen einer Revision unterstellt werde, und zwar in der Richtung, daß

die Anfertigung ständiger Wählerlisten angeordnet, eine richtige Beurkundung der Stimm-

abgabe mehr gesichert und für die Möglichkeit der Geheimhaltung der Wahlstimmen besser gesorgt werde.

Berlin, den 19. November 1875.

Dr. Völk. Dr. Marquardsen. von Bennigsen. Heyl. Hölder. Pflüger. Frhr. Schenk von Stauffenberg. Schroeder (Königsberg). von Bahl. Albrecht (Osterode). von Cuny. Baer (Offenburg). Dr. Lasker. Dr. Buhl. Albrecht (Danzig). Valentin. Dr. Brockhaus. Koch (Braunschweig). Dr. Wolffson. von Reden. Tritscheller. Jacobi. Friderich. Kolbe. Dr. Kircher. Schulze (Guhrau). Dr. Blum. Schmidt (Hamburg). Dr. Brande. Dr. von Frisch. Dr. Goldschmidt. Dr. Dohrn. Roder. Roemer (Hildesheim).

Nr. 53.

Mündlicher Bericht

der

I. Abtheilung

über

die Reichstagswahl im I. Wahlkreise des Königreichs Württemberg.

Berichterstatter: Abgeordneter von Benda.

Antrag der Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

die im I. Wahlkreise des Königreichs Württemberg erfolgte Wahl des Rechtsanwals Hölder zwar für giltig zu erklären, dagegen den Protest des Arbeiter-Wahlcomité vom 13. Oktober d. J. dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme eventuell zur Remedur der darin gerügten Unregelmäßigkeiten zu überreichen.

Berlin, den 20. November 1875.

Die I. Abtheilung.

Dr. Loewe, Vorsitzender. v. Benda, Berichterstatter.

Nr. 54.

Berlin, den 23. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, den beiliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 4., 5., 44., 55., 64., 68., 70. Nr. 2. und 3., 85., 88., 95., 102., 103., 110., 111., 113., 114., 117., 128, 130., 130a., 131., 133., 135., 140., 144., 145., 176., 177., 178., 183., 194., 200., 208., 223., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 275. Nr. 2., 292., 296., 319., 321., 348., 360. Nr. 3., 4., 7. und 12., 361. Nr. 6., 363., 366. Nr. 3., 8., 9. und 10., 367. Nr. 5., 8. und 10., 369. und 370. des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§. 5.

Insofern es sich nicht um eines der im §. 4. Nr. 1. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des §. 4. Nr. 2. Absatz 2. das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist;
2. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen;
3. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
4. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des

Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertheile des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21. in Gefängniß zu verwandeln.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 68.

Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.

Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

§. 70.

2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;

§. 85.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82. strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein.

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 113.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 128.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft.

§. 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 131.

Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 133.

Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet. bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.

War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Gegen Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte kann im Falle der Nr. 2. die Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erhöht werden.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung

verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser
zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,
über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder
in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern
erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeußerung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark ein.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Hat der Thäter die Körperverletzung mittels einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers, oder mittels heimtückischen Ueberfalls, oder mittels einer das Leben des Verletzten gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Abs. 2. und 3. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 232.

Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 275.

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316. und 318. erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315. bis 318. bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

War die Handlung geeignet, daß Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 360.

3. wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 361.

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 366.

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;
9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt;

§. 367.

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt;
10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hieb-

waffe, insbesondere eines Messers, oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen, werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind;

Im Falle der Nr. 2. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg, oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Artikel II.

Hinter den §§. 49., 103., 287., 296., 353. und 366. des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49a., 103a., 287a., 296a., 353a. und 366a., hinter die Nr. 3. des §. 92. wird die neue Nr. 4. und hinter die Nr. 8. des §. 361. wird die neue Nr. 9. eingestellt.

§. 49a.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Eintausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 92.

4. durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt.

§. 103a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 287a.

Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 296a.

Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes, des Deutschen Reiches, welcher

1. eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht, oder
2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder
3. die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder
4. bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt,

wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark, und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 361.

9. wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 366a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel III.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I. bis III. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287. und 337. durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

Bei Erlaß des Strafgesetzbuchs wurde von vorn herein in Aussicht genommen, dasselbe nach einigen Jahren seiner praktischen Uebung einer Revision zu unterwerfen. Schon in den Berathungen des Norddeutschen Reichstages über den Strafgesetzentwurf ist diesem Gedanken von dem Vertreter der Bundesregierungen Ausdruck gegeben worden.[1])

Es war damals eine etwa fünfjährige Wirksamkeit des Strafgesetzbuchs, welche der Revision desselben vorausgehen müsse, in Aussicht genommen worden. Diese Zeitdauer ist zwar noch nicht erreicht, da das Gesetzbuch im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes erst seit dem 1. Januar 1871, und in Bayern, Württemberg und Baden erst seit dem 1. Januar 1872 in Geltung ist. Die bisherigen Erfahrungen haben indeß schon jetzt diejenigen Punkte erkennen lassen, auf welche eine Reform des Strafrechts hauptsächlich zu richten sein wird.

An einige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs haben sich so grelle Uebelstände geknüpft, daß bis zu einem gewissen Grade nicht nur Wissenschaft und Richterstand, sondern beinahe die gesammte öffentliche Meinung eine Abänderung des Bestehenden fordern.

Wenn auch zuzugeben ist, daß der Zeitpunkt für eine prinzipielle und durchgreifende Revision des Strafgesetzbuchs noch nicht gekommen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß ein dringendes Bedürfniß partieller Revision besteht. Für deren Umfang muß die Bedürfnißfrage maßgebend sein.

Auf diesem Standpunkte steht der Entwurf indem er eine Revision vorschlägt, derselben aber Schranken setzt.

Er beabsichtigt zunächst, die Mißstände zu beseitigen, welche sich in Betreff einer Anzahl von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs nach den in der Praxis gemachten Erfahrungen herausgestellt haben.

Er ist ferner bemüht, Lücken auszufüllen, die in der Praxis sehr fühlbar empfunden worden sind.

Er erachtet es endlich für angemessen, einzelne Versehen, welche bei der Redaktion des Gesetzbuchs sich eingeschlichen haben, zu berichtigen.

Dagegen wurde von solchen Aenderungen abgesehen, welche sich nicht auf ein in der Praxis hervorgetretenes Bedürfniß, sondern lediglich auf theoretische Abwägung der einzelnen Bestimmungen und ihrer Konsequenzen stützen, oder welche nur von geringer praktischer Tragweite sein würden.

Ebenso konnten vereinzelte in der Praxis beobachtete eigenartige Vorfälle, rücksichtlich deren einzelne Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sich als unangemessen oder unzulänglich erwiesen haben sollen, nicht als ausreichend erachtet werden, um ein Bedürfniß zur Abänderung oder Ergänzung des Gesetzes zu begründen.

Ferner wurde es nicht für die Aufgabe der Revision erachtet, alle hervorgetretenen Zweifel über das Verständniß der einzelnen Vorschriften des Gesetzes zu heben, da es an sich nicht Sache der Gesetzgebung sein kann, allen derartigen Bedenken zu begegnen, die Auslegung des Gesetzes vielmehr in die Aufgabe der von der Wissenschaft unterstützten Rechtsprechung fällt, deren Einheit durch die in Aussicht stehende Errichtung eines höchsten Gerichtshofes für das Reich wesentlich gefördert werden wird.

Der Entwurf befolgt die Methode, die von ihm vorgeschlagenen Bestimmungen dem Texte des Strafgesetzbuchs dergestalt einzuverleiben, daß die Oekonomie des Gesetzbuchs unberührt bleibt, und neben der Einschaltung von wenigen neuen Bestimmungen nur eine Aenderung einzelner Paragraphen vorgeschlagen wird.

Diese Vorschläge sind in den Artikeln I. und II. enthalten.

Artikel I.

umfaßt die Bestimmungen, welche sich auf die Aenderung einzelner Paragraphen beziehen.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 4. haben sich als unausreichend erwiesen.

1. Der §. 4. Nr. 3. sanktionirt zwar den Grundsatz, daß ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als ein Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, im Inlande verfolgt werden kann, beschränkt aber diesen Grundsatz durch das Erforderniß, daß die Handlung auch durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht sein muß, in einer Weise, welche zu den erheblichsten Unzuträglichkeiten führt.
2. Soweit gemeine Verbrechen und Vergehen in Betracht kommen, welche in dem Gebiete eines civilisirten Staats begangen sind, ist es überflüssig, das Erforderniß gesetzlich auszusprechen, weil die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs mit Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen und Vergehen auch in den übrigen civilisirten Staaten unter Strafe gestellt sind. Soweit es sich dagegen um gemeine Verbrechen oder Vergehen handelt, welche in staatlosen oder in nicht civilisirten Gebieten verübt sind, hat das Erforderniß zur Folge, daß der Deutsche selbst wegen der schwersten in diesen Gebieten verübten Verbrechen im Inlande nicht verfolgt werden darf,

   vergl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 108.

1) Stenographischer Bericht von 1870 Bd. I. S. 47, Bd. II S. 1133.

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. S. 54 Note 5, S. 59 Note 14.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Aufl. 7. S. 268 Note 1.

ein Rechtszustand, der weder als ein gerechter noch als ein zweckmäßiger bezeichnet werden kann und dessen Unhaltbarkeit insbesondere in Fällen des Sklavenhandels (oder des dem Sklavenhandel analogen, in Polynesien betriebenen labour trade) hervorgetreten ist.

3. Die Reichgesetzgebung hat bereits eine Reihe von Ausnahmen im Strafgesetzbuche (§§. 4. Nr. 2., 102., 298.), in dem Militärstrafgesetzbuche (§§. 7., 57 bis 59., 134., 161.; vergl. Oppenhoff, Kommentar 4. Aufl. Anmerk. 6 zu §. 4.) und in der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (§. 100., vergl. Oppenhoff a. a. O. Anmerk. 7 zu §. 4.) gemacht. Weitere Ausnahmen ergeben sich
   a) aus dem völkerrechtlichen Grundsatze, daß Schiffe auf offener See als Theile desjenigen Staatsgebiets gelten, welchem sie nach seerechtlichen Grundsätzen angehören, so daß also Delikte, die auf ihnen begangen sind, als im Inlande begangen zu betrachten sind.
      Vergl. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 170.
      Bar, das internationale Strafrecht und Privatrecht S. 531, 574, 575.
      Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 6. Aufl. §. 78.
      Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 108.
      Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 57.
   b) aus den Grundsätzen über die Konsulargerichtsbarkeit.
      Vgl. Oppenhoff, Kommentar 4. Aufl. Anmerkung 5 zu §. 4.

   Diese Ausnahmen füllen die signalisirte Lücke nicht aus. Hinzukommt, daß sich die Lücke auch noch in anderen Beziehungen fühlbar macht. Indem das Strafgesetzbuch jenes Erforderniß aufstellte, kam es dahin, daß das Deutsche Reich nicht einmal gegen die Handlungen seiner eigenen Beamten unbedingten Strafschutz findet, indem vielfach die Auffassung besteht, daß die gegen Verbrechen und Vergehen von Beamten gerichteten Strafbestimmungen sich ausschließlich auf Verbrechen und Vergehen der Beamten des eigenen Staats beziehen.

   Es erscheint daher geboten, das fragliche Erforderniß fallen zu lassen. Wenn man gegen den Wegfall desselben einen Einwand daraus entnimmt, daß das Strafgesetzbuch einzelne Handlungen mit Strafe bedroht, welche in einzelnen civilisirten Staaten straflos sind, so ist nicht beachtet, daß die ausreichende Berücksichtigung derartiger vereinzelter Fälle dadurch ermöglicht wird, daß nach §. 4. die Strafverfolgung im Inlande nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann.

4. Nach §. 4. Nr. 1. können Ausländer wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung im Inlande nur verfolgt werden, wenn sie sich als eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat oder als ein Münzverbrechen darstellt. Hiernach ist wegen Verbrechen und Vergehen, welche ein Ausländer im Auslande gegen Deutsche verübt hat, wenn er im Inlande betreten wird, jede Verfolgung ausgeschlossen, so daß z. B. der Ausländer, der im Auslande eine reichsangehörige Person beraubte, mordete, nothzüchtigte, entführte, im Inlande nicht bestraft werden darf. Welche praktische Konsequenzen sich in Folge des von dem §. 4. eingenommenen Standpunktes ergeben, haben bereits

   Binding, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 132.
   Heinze, Staatsrechtliche und strafrechtliche Erörterungen zu dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 144, 145.
   v. Wächter, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 80 ff.

   in treffender Weise dargelegt. Die Praxis hat die Befürchtungen bestätigt, denen die angeführten Schriftsteller dem norddeutschen Entwurfe gegenüber Ausdruck gegeben. Es ist eine Anzahl von Fällen konstatirt, in denen Ausländer, welche im Auslande gegen Deutsche delinquirt hatten, im Inlande betroffen wurden, ohne daß es nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung möglich gewesen wäre, strafrechtlich gegen sie einzuschreiten. Einzelne dieser Fälle betrafen Mißhandlungen, die von Ausländern, welche ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt hatten, bei einem Aufenthalte im Auslande gegen Deutsche verübt waren!

   Das dem §. 4. Nr. 2. zu Grunde liegende, die Strafgewalt des Deutschen Reichs beschränkende Prinzip, nach welchem das Reich die Unverletzlichkeit seiner Angehörigen gegen das von Ausländern im Ausland verübte Delikt nicht selbst schützen soll und seinem verletzten Rechte nicht selbst die nöthige Genugthuung verschaffen darf, entspricht nicht der Macht und der Pflicht des Deutschen Reichs.
   Vergl. Heinze in Goltdammer Archiv für das preußische Strafrecht XVII. S. 566.
   v. Wächter a. a. O. S. 81., 82.
   Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 54. Nr. 3. Seite 58 Note 11.

   Auch wurde eine solche Beschränkung von den meisten deutschen Strafgesetzbüchern verworfen. Die Strafgesetzbücher für Bayern Art. 12., für Württemberg Art. 4., für Thüringen Art. 3., für Hamburg Art. 3. und die mecklenburgische Verordnung vom 16. Januar 1838 §. 1. erstreckten die Strafgewalt des Staats auch auf Ausländer, welche außerhalb seines Territoriums gegen denselben oder gegen seine Angehörigen sich einer strafbaren Handlung schuldig machten. Und zu demselben Resultate gelangten auch das sächsische revidirte Strafgesetzbuch Art. 2. ff. und das braunschweigische Staatsgrundgesetz von 1832 §§. 205., 206. (vergl. Kriminalgesetzbuch vom 10. Juli 1840 §. 2.) in Folge des von ihnen angenommenen Grundsatzes, daß die Strafgewalt des Staats zur sog. Weltrechtspflege berufen sei. Auf demselben Standpunkte befinden sich das schwedische Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864 Kap. 1. §. 2. (vgl. Anlage 1 zu den Motiven eines Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund S. 29) das russische Strafgesetzbuch von 1866 Art. 172. (vgl. Heinze, in Goltdammer Archiv für preuß. Strafrecht XVII. S. 563), die Strafprozeßordnung für die Niederlande vom 1. Oktober 1838 Art. 9 (beschränkt auf gewisse schwere Fälle, vgl. Berner Wirkungskreis des Strafgesetzes Seite 107, 108.), der neueste österreichische Entwurf §. 4.

(vgl. dazu die Allg. Bemerkungen S. 8, 9) und der neueste italienische Entwurf Art. 7. (vgl. dazu Bericht S. 13—15 und Geyer Krit. Vierteljahrsschrift XVII. S. 8, 9).

§. 5.

Die Grundsätze, welche in §. 4. des Entwurfs zur Geltung gelangt sind, führen mit Nothwendigkeit dahin, die Vorschriften des §. 5. auf den Fall des §. 4. Nr. 2. Abs. 2. zu beschränken.

§. 44.

In Anschluß an das französische Recht (Code pénal Art. 2 in der Redaktion des Gesetzes vom 18. April 1832) strafte das preußische Strafgesetzbuch §§. 32., 33. den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens wie das Verbrechen oder Vergehen selbst. Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund folgt hierin seinem Vorbilde nicht, sondern kehrte zu der deutschen Rechtsauffassung zurück, daß das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen sei, als das vollendete (§. 42.). Indem er aber sich für die Aufnahme der deutschen Rechtsauffassung erklärte, mußte sich die Frage aufwerfen, ob es nicht erforderlich sei, rücksichtlich der Strafbarkeit Arten und Grade des Versuchs im Verhältnisse zur Vollendung zu unterscheiden. Der Entwurf verneinte diese Frage. „Eine Unterscheidung des Versuchs nach Graden, wie sie sich in einzelnen Strafgesetzbüchern findet", heißt es in den Motiven S. 62, „glaubte man nicht aufstellen zu sollen. Denn einerseits lassen sich zwischen den Abstufungen des Versuchs scharfe Grenzlinien überhaupt nicht ziehen, und es besteht überdies in der Wissenschaft sowohl wie in der Gesetzgebung keinerlei Uebereinstimmung darüber, in welche verschiedenen Grade die Eintheilung zu erfolgen habe." So überzeugend auch diese Erwägungen sein mögen, so drängen doch die Erfahrungen, welche seit Erlassung des Strafgesetzbuchs gemacht sind, gebieterisch dahin, den in den Vorberathungen desselben eingenommenen Standpunkt zu verlassen und rücksichtlich der Strafbarkeit Grade des Versuchs zu unterscheiden. Indem der Entwurf und ihm folgend das Strafgesetzbuch von einer derartigen Unterscheidung absah, waren beide genöthigt, bei Feststellung der Versuchsstrafen sehr weit herabreichende Minima vorzuschreiben. Bei der mehrfach hervorgetretenen Neigung der Gerichte in verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs, sich den Minimalgrenzen der Strafe nahe zu halten, haben die Bestimmungen des §. 44. die Folge gehabt, daß die Strafbarkeit des Versuchs von der Praxis unterschätzt wird. Es sind Fälle vorgekommen, in denen der Versuch von Verbrechen, die mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht sind, mit dem in §. 44. Abs. 2. bezeichneten Minimum von drei Jahren Zuchthaus oder mit einer Strafe belegt worden ist, welche das Minimum nur um ein Weniges überstieg, obgleich in diesen Fällen der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hatte und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten war. Daß derartige Strafmaße in keinem richtigen Verhältnisse zu der Schwere des Verbrechens stehen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Solche Mißstände vermieden oder verringerten diejenigen deutschen Strafgesetzbücher, welche rücksichtlich der Strafbarkeit den beendigten Versuch von dem nicht beendigten unterschieden (vgl. die Strafgesetzbücher von Sachsen Art. 40 ff., Hessen Art. 68, Braunschweig §. 36., Hamburg Art. 34, Baden §. 114., abgedruckt in den Anlagen zu den Motiven des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 60 ff.). In noch ausgiebigerem Maße sichert gegen eine inadäquate Bestrafung des Versuchs der neueste italienische Entwurf (1874), welcher in den Artikeln 71, 72 bestimmt, daß ein fehlgeschlagenes Verbrechen (reato mancato) mit der Strafe des vollendeten Verbrechens, vermindert um einen Grad, und das versuchte Verbrechen (reato tentato) mit der Strafe des vollendeten Verbrechens, vermindert um zwei bis drei Grade, zu belegen ist.

Daß der Unterschied des beendigten und nicht beendigten Versuchs ein bestimmbarer ist, wird einem begründeten Zweifel nicht unterliegen können.

Vgl. Hälschner, System des preußischen Strafrechts II. S. 205.
Köstlin, System des deutschen Strafrechts I. S. 241 ff.
Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 184 ff.

Und daß es gerechtfertigt ist diesen Unterschied bei Feststellung der Grenzen der Versuchsstrafen legislativ zu verwenden, wird als ebenso zweifellos erscheinen, wenn man von den richtigen Grundsätzen über die Strafbarkeit des Versuchs ausgeht.

Vgl. Zachariä, die Lehre von dem Versuche der Verbrechen II. S. 31 ff. S. 75 ff.
Krug, die Lehre vom Versuche der Verbrechen (Abdruck aus Weiske's Rechtslexikon) S. 35 ff.

Von der Wissenschaft und Legislation wird übereinstimmend anerkannt, daß der Versuch um so strafbarer ist, je mehr er der Vollendung sich nähert.

Vgl. Köstlin, System I. S. 245 ff.
Hälschner, System II. S. 207, 209.
Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts II. S. 304.
Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 272.
Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 139.

Der neueste österreichische Entwurf §. 47. bestimmt:

> der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.

Demselben Gedanken hatte der I. Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, §. 38. Absatz 5. dahin Ausdruck gegeben:

> für die Strafzumessung ist der Grad maßgebend, in welchem der Versuch sich der Vollendung genähert hat.

Von der Bundeskommission wurde diese Vorschrift als überflüssig, weil selbstverständlich, gestrichen. Bildet aber nach der dem Strafgesetzbuch zu Grunde liegenden Idee die größere oder geringere Annäherung des Versuchs an die Vollendung den entscheidenden Maßstab für die Höhe der Versuchsstrafe, so ist es nur eine Konsequenz, den Grundsatz aufzustellen, daß der beendigte Versuch stets strafbarer sei, als der nicht beendigte.

Vgl. Köstlin a. a. O. I. S. 248.
Geib a. a. O. II. S. 304.

Wenn man vielfach die Richtigkeit dieser Konsequenz angezweifelt hat, so stützen sich die desfallsigen Bedenken durchweg auf die Erwägung, daß in sehr vielen Fällen, nicht so sehr die Handlung des Thäters für den Erfolg entscheidend, als vielmehr das Abwarten oder Nichtabwarten des Erfolges, daß daher dem Vollzuge der Handlung oft keineswegs eine so große Bedeutung werde beigelegt werden können.

Vgl. Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 213.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Prämissen, von denen diese Argumentation ausgeht, für zutreffend erachtet werden können. Denn soviel dürfte sich als unwiderleglich herausstellen, daß den Bedenken jede praktische Bedeutung genommen wird, wenn das Minimum der Strafe für den beendigten Versuch richtig fixirt ist. Und wenn es selbst Ver-

theidiger des obigen Grundsatzes für unzulässig erklären, mit abstrakten Strafgradationen durchzugreifen,

vgl. Köstlin a. a. O. II. S. 248,

so scheinen sie von der Besorgniß beherrscht gewesen zu sein, daß der Gesetzgeber für die Strafausmessung Minimalgrenzen setzen könne, welche sich in einzelnen Fällen nicht als geeignet ausweisen möchten. Ihrem Widerspruche wird daher der Boden entzogen, wenn es gelingt, die Minima den praktischen Anforderungen entsprechend zu normiren.

Was den Begriff des beendigten Versuchs anlangt, so ist derselbe sowohl von der Wissenschaft, als auch von der Gesetzgebung verschieden definirt worden.

Vgl. Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts II. S. 302.

Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 212, 213.

Der Entwurf hat kein Bedenken getragen, sich derjenigen Definition anzuschließen, welche die meisten deutschen Strafgesetzbücher adoptirt hatten,

vgl. Braunschweig §. 36.,
Hessen Art. 68,
Baden §. 107.,
Thüringen Art. 26.

und welche von der Mehrzahl der deutschen Schriftsteller vertheidigt wird. Die Fassung, die der Entwurf vorschlägt, wird geeignet sein, die Einwendungen zu erledigen, welche gegen die von der communis opinio vertretene Definition erhoben worden sind, auch steht sie in Einklang mit der Vorschrift des §. 46. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs, in welcher bereits der beendigte Versuch anerkannt und berücksichtigt ist. Ueberdies stimmt der von dem Entwurf zu Grunde gelegte Begriff des beendigten Versuchs mit der Auffassung überein, welche die neuere französische Wissenschaft,

vergl. Ortolan, Eléments de droit pénal. Ed. IV. par Bonnier I. pag. 437. No. 990.

mit dem délit manqué und der neueste italienische Entwurf Artikel 72. mit dem reato mancato verbindet.

Für die Fälle des §. 44. Absatz 2. ist das Minimum der Strafe des beendigten Versuchs auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren festgesetzt. Dieses Strafmaß ist den Strafgesetzbüchern von Braunschweig §. 36. Absatz 1. und von Baden §. 114. entnommen. Es entspricht der Minimalgrenze, bis zu welcher nach dem preußischen Strafgesetzbuche §. 32. Absatz 2. die Versuchsstrafe herabgehen durfte. Daß das Minimum zu hoch gegriffen sei, wird sich nach den im Geltungsbereiche der angeführten Strafgesetzbücher gemachten Erfahrungen mit Grund nicht behaupten lassen. Die Bestimmung des Absatzes 3. ist eine nothwendige Folge der Vorschrift des Absatzes 2. Und daß das in Absatz 3. vorgeschlagene Minimum so weit herabgeht, daß es eine gerechte, den Anforderungen der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Fälle entsprechende Behandlung ermöglicht und garantirt, wird einer weiteren Darlegung nicht bedürfen.

Durch die Bestimmungen des Entwurfs ist dem richterlichen Ermessen bei Feststellung der Versuchsstrafe der ausreichende Spielraum gewahrt, andererseits aber Vorkehr getroffen, den Richter zu einer die Schwere der einzelnen Versuchsfälle würdigenden Ausmessung der Strafe zu nöthigen.

Ungleich strenger sind die Strafen, welche dem beendigten Versuche der neueste italienische Entwurf droht. Nach Art. 365., 368., 42., 13. desselben wird z. B. der beendigte Mordversuch mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden müssen.

§. 55.

Die in neuerer Zeit beobachtete Zunahme der Eigenthumsverletzungen durch Kinder hat man mit der Vorschrift des §. 55., nach welcher die strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter zwölf Jahren unzulässig ist, in ursachliche Verbindung bringen wollen[1]). Diese Auffassung ist jedoch nur in beschränktem Umfange berechtigt.

Mit Recht ist gegen dieselbe eingewendet, daß der §. 55. nicht überall in Deutschland neues Recht geschaffen habe[2]). Die Anerkennung einer absoluten Altersgrenze der Unzurechnungsfähigkeit hat ihre Quelle im gemeinen Rechte und ist in fast allen deutschen Strafgesetzen in Geltung erhalten worden. In Oldenburg (Art. 105.) entschied das zurückgelegte 8te, in Sachsen-Altenburg (Art. 66.), Thüringen (Art. 61.), Hannover (Art. 83.), Hessen (Art. 37.), Baden (§. 78.) das 12te, in Württemberg (Art. 95.) das 10te, in Braunschweig (§. 30.), Sachsen (Art. 89.) und Nassau (Art. 35.) das 14te Lebensjahr in Betreff der Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung. Nur die Gesetzgebungen von Preußen (1851) und Bayern (1861) hatten im Anschlusse an das französische Recht die Bestimmung aufgenommen, daß gegen alle jugendliche Personen ohne Rücksicht auf eine Altersgrenze ein gerichtliches Verfahren im Allgemeinen statthaft sein, und über die Strafbarkeit in dem einzelnen Falle das dem Thäter beiwohnende Unterscheidungsvermögen den Ausschlag geben solle. Wenn nun in Ländern, in welchen vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs die Altersgrenze des 14. Jahres bestand, seitdem gleichfalls eine Vermehrung der Uebelthaten jugendlicher Personen beobachtet ist[3]), so scheint doch diese Erfahrung auf andere Quellen als die Aenderung des Strafgesetzes zurückgeführt werden zu müssen.

Dazu kommt, daß in Preußen unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1851 dieselben Klagen über zunehmende Verwilderung der Jugend laut geworden sind. Damals wurde umgekehrt der Mangel einer absoluten Altersgrenze der Strafbarkeit als Ursache dieser Erscheinung bezeichnet[4]).

Thatsächlich sind aber die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Preußen und Bayern bezüglich der Bestrafung von Kindern vor Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs von den heutigen nicht wesentlich verschieden gewesen, da die bei der Staatsanwaltschaft sowohl, als auch bei den Gerichten obwaltende Scheu gegen die Bestrafung von Kindern die Straflosigkeit von Personen unter 12 Jahren zur Regel machte[5]).

Es ist die Annahme nicht unberechtigt, daß in einzelnen Fällen Eltern und Pfleger durch die gesetzliche Festsetzung der Altersgrenze veranlaßt worden sind, Kinder zu Gesetzesverletzungen zu gebrauchen; über diese Fälle hinaus ist ein Kausalnexus zwischen der Einführung und Geltung des §. 55. und der Zunahme der von Kindern begangenen strafbaren Handlungen nicht wahrscheinlich.

Sollte aber auch ein solcher Kausalnexus in dem behaupteten weitern Umfange existiren, so würde doch damit noch keineswegs die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Aufhebung der Vorschrift des §. 55. dargethan sein.

Gegen die Aufhebung spricht vor Allem der Umstand, daß unbestreitbar im Kindesalter bis zu einer gewissen, wenn auch je nach der Individualität wechselnden Altersgrenze die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit vollständig mangelt. Sonach handelt es sich im Wesentlichen nur darum, ob diese Grenze generell mit mehr oder weniger Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Nach reiflichster Erwägung hatte man sich bei der Berathung des Strafgesetzbuchs für das 12. Lebensjahr als allgemein maßgebende Grenze jeder Strafverfolgung entschieden. Daß hierin geirrt worden, daß diese Grenze zu weit gegriffen sei, wird zwar theilweise durch Hinweisung auf einzelne Arten strafbarer Handlungen geltend zu machen

1) Vergl. die Petienen in Nr. 40 der Drucksachen des Reichstages 1874. I. Session.
2) Schwarze, Gerichtssaal Bd. XXVI. S. 489.
3) Schwarze a. a. O. S. 487.
4) Stenogr. Berichte des Herrenhauses pro 1858, S. 150, Goltdammer, Archiv, Bd. 8. S. 274.
5) v. Holtzendorff, Gerichtssaal Bd. 26 S. 402.

gesucht; allein dabei wird übersehen, daß wenn auch bezüglich einzelner Kategorien von Handlungen schon beim Kindesalter unter 12 Jahren ein gewisses Begriffs- und Unterscheidungsvermögen vorausgesetzt werden darf, dies doch noch nicht mit strafrechtlicher Zurechnungsfähigkeit auf gleiche Stufe gestellt werden kann.

Wenn durch eine generell bestimmte Altersgrenze die strafrechtliche Verfolgung an sich nicht ausgeschlossen, und ohne Unterschied Prüfung des einzelnen Falles verlangt wird, so sind die erheblichsten Inkonvenienzen unvermeidlich. [1])

Den Klagen, welche unter der Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuchs darüber geführt wurden, daß das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von Kindern bis in das zarteste Alter hinein gestatte, pflegte man mit dem Hinweise auf das diskretionäre Ermessen der Staatsanwaltschaft zu begegnen. Allein auch dieser auf fakultativer Befugniß beruhende und deshalb an sich nicht genügende Ausweg wird sehr beschränkt, sobald für die staatsanwaltschaftliche Verfolgung das Legalitätsprinzip sanktionirt wird, wie dies im Entwurfe der Strafprozeßordnung (§. 146.) angestrebt ist.

Der Zunahme der von Kindern begangenen Uebertretungen der Strafgesetze kann daher nicht durch die Aufhebung oder Herabsetzung des Altersstermin für die kriminelle Zurechnung entgegen getreten werden. Die Abhülfemittel sind in anderer Richtung zu suchen.

Häufig liegt die nächste Ursache der Verletzung der Strafgesetze durch Kinder auf Seite der Eltern und jener Personen, in deren Gewalt und Aufsicht die Kinder stehen, indem diese, wenn nicht durch Anstiftung im eigentlichen Sinne, so doch durch präsumtives Einverständniß, durch schuldhaftes Geschehenlassen an den Handlungen betheiligt erscheinen. Dies wird namentlich für jene Arten von strafbaren Handlungen zutreffen, über deren gesteigertes Verüben durch Kinder hauptsächlich Klage geführt wird, wie Entwendungen von Feldfrüchten und Walderzeugnissen, Uebertretungen der Steuergesetze und dergleichen. Hier muß sich die Ahndung folgerichtig gegen Jene richten, deren Schuld mehr oder weniger die strafbaren Handlungen veranlaßt hat. In dieser Beziehung soll, soweit nicht die allgemeinen Bestimmungen über Thäterschaft und Theilnahme ausreichen, durch §. 361. Nr. 9. des Entwurfs die nöthige Ergänzung geboten werden, und zwar im Einklange mit den erhobenen Beschwerden, welche im Wesentlichen ein Ausbeuten der Bestimmung des §. 55. durch gewissenlose Eltern und Pfleger behaupten.

Wo die Ursache des Uebels in der eigenen fehlerhaften Willensrichtung des jugendlichen Uebelthäters liegt, ist fast immer ein Zusammenhang mit verwahrloster Erziehung, Mangel an der erforderlichen Zucht und Aufsicht nachweisbar. Es erhellt von selbst, daß eine Repression durch eigentliche Strafmittel nicht die erforderliche Abhülfe gewähren kann, sondern daß die Anwendung von Korrektivmitteln erfolgen, daß auf die Erziehung selbst eingewirkt werden muß.

Unzweifelhaft bedarf es hierzu nicht einer strafrechtlichen Verfolgung, nicht einer Mitwirkung des Richters und des Aufwandes eines gerichtlichen Verfahrens. Solche Maßregeln fallen ihrer Natur nach ganz in die Sphäre der Verwaltung, und es kann wie ihre Durchführung, so auch ihre Anordnung da, wo nicht aus anderen Rücksichten ein gerichtliches Strafverfahren Platz greift, der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben, und es wird Sache der Landesgesetzgebung sein, nach Maßgabe ihrer administrativen Einrichtungen die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Auf diesen Weg weisen schon die Motive des Entwurfs des Strafgesetzbuchs (S. 73) in den Worten:

> „Als richtig muß es anerkannt werden, daß, wie das Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation hervorhebt, an sich straffällige Handlungen eines Menschen, im Kindesalter begangen, zunächst aus dem Einflusse einer schlechten Erziehung herzuleiten, daß deshalb jugendliche Uebelthäter nicht vor den Strafrichter zu verweisen, obgleich sie nach Befinden der Umstände in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen seien.
>
> Man hat jedoch über das in diesen Fällen einzuschlagende Verfahren besondere Vorschriften in den Entwurf nicht aufgenommen, weil die Verschiedenheit der Behördenorganisation und der Kompetenz der Behörden in den einzelnen Bundesstaaten eine gleichmäßige Ordnung des Verfahrens nicht zuläßt."

Inzwischen sind nur in Württemberg und in Anhalt unterm 27. Dezember 1871 und bezw. 29. Dezember 1873 (Regierungsblatt für Württemberg S. 391 und Ges.-Samml. für Anhalt Nr. 336) Gesetze erlassen, welche die Einstellung sittlich verwahrloster und verbrecherischer Kinder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt selbst wider den Willen der Eltern u. s. w. ermöglichen.

Einzelne ältere Landesgesetze enthielten schon früher Bestimmungen nach derselben Richtung hin, so Nr. XIV. des sächsischen Einführungsgesetzes vom 1. Oktober 1868, sowie die Strafgesetzbücher für Oldenburg (Art. 105.), Württemberg (Art. 95.), Braunschweig (§. 30.), Baden (§. 78), Thüringen (Art. 61.) und Hessen (Art. 37.). Nach den vorliegenden Berichten ist jedoch theilweise die fernere Geltung solcher Bestimmungen in Zweifel gezogen, oder es ist deren Anwendung von einer vorgängigen Feststellung des Strafrichters, daß eine strafbare Handlung durch das Kind bebangen, abhängig gemacht worden. Deshalb erscheint es angezeigt, im Gesetz selbst auszusprechen, daß nur die strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter 12 Jahren ausgeschlossen ist, die Regelung aber der sonstigen Maßnahmen behufs Besserung und Beaufsichtigung derselben in den Kreis der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Aufgaben fällt.

Die vorgeschlagene Fassung läßt keinen Zweifel, daß die Unterbringung der verwahrlosten Kinder auch in geeigneten Privathäusern erfolgen kann.

Es bedarf keiner Ausführung, daß durch den Zusatz diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht berührt werden, welche Schul-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörden zu Korrektivmaßregeln gegen Kinder im Alter von über zwölf Jahren ermächtigen.

§. 64.

Ueber die Zulässigkeit einer Zurücknahme des Verfolgungsantrages bei solchen strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, enthielt der dem norddeutschen Reichstage vorgelegte Entwurf (§. 62. Abs. 1.) die Bestimmung:

> „Nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens kann der Antrag nicht zurückgenommen werden."

Zur Begründung dieser Vorschrift war in den Motiven auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die Gerichte vor leichtfertigen Anklagen möglichst zu bewahren.

Bei der zweiten Berathung des Entwurfs wurde von einem Abgeordneten der Antrag gestellt, den ersten Absatz des §. 62. dahin zu fassen:

> „Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden."

Obgleich der Bundeskommissar sich entschieden gegen diesen Antrag aussprach, indem er hervorhob, daß es der Würde der Strafrechtspflege nicht entspreche,

> „nur von der wechselnden Meinung des Antragstellers es abhängig zu machen, ob von der bereits eingeleiteten Untersuchung wieder abzustehen sei",

---

1) Schwarze a. a. O. S. 489, 490.

und obschon auch ein Mitglied des Hauses gegen den Antrag geltend machte,

> „daß häufig Leute darauf ausgehen, denjenigen, der eine strafbare nur auf Antrag zu verfolgende Handlung begangen, unter dem Druck zu erhalten und ihres Vortheils wegen so lange hinzuhalten, bis das Urtheil voraussteht",

wurde dennoch der vom Antragsteller vorgeschlagene Grundsatz vom Reichstag in zweiter und dritter Berathung zum Beschluß erhoben und demnächst als §. 64. Abs. 1. in das Gesetz aufgenommen.

Dieser Grundsatz ist zwar bei Unzuchtsverbrechen (§§. 176., 177.) dahin beschränkt worden, daß hier die Zurücknahme des Strafantrags nur bis zur Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht zulässig sein solle, es wird jedoch von den verschiedensten Seiten die bereits erwähnte nachtheilige Wirkung, welche derselbe im Gefolge gehabt hat, bestätigt und auf Abstellung des Mißstandes gedrungen.

Zum Belege soll hier Einiges aus den Erfahrungen in der Rechtsübung angeführt werden.

In einem staatsanwaltlichen Jahresberichte ist bemerkt:

> „Wie zu erwarten, setzt gegenwärtig, insbesondere bei Körperverletzungen, sehr häufig der von vornherein zu einem Vergleiche mit dem Thäter entschlossene Verletzte den Apparat der öffentlichen Strafklage, den er, wie er weiß, jeden Augenblick wieder stille stellen kann, nur zu dem Ende in Bewegung, um dem Beschuldigten eine möglichst hohe Abfindungssumme abzuzwingen. Natürlich liegt es hierfür in seinem Interesse, die Sache möglichst weit kommen zu lassen, indem mit jedem Schritte, den die Sache weiter vorwärts kommt, der Beschuldigte mehr vor der ihm drohenden Strafe in Angst versetzt wird. Und so kommt es denn meist bis zur öffentlichen Verhandlung, bei der der Verletzte, da er nicht formell in der Rolle des Klägers auftritt, als Zeuge in eigener Sache vernommen wird. Während oder selbst nach derselben macht dann der geängstigte Beschuldigte sein letztes äußerstes Gebot; der Verletzte, dasselbe acceptirend, zieht seinen Antrag zurück und läßt dadurch stundenlange öffentliche Verhandlungen und vollkommene Schuldbeweise vor dem erstaunten Publikum als zweckloses Spiel mit dem Richteramte und der Gerechtigkeit erscheinen. Derartige Scenen haben sich in der kurzen Zeit, in welcher das neue Strafgesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, bereits oft vor den Gerichten abgespielt, und das Unwürdige, daß diese Art des Verfahrens für die Gerichte wie für die Staatsanwaltschaft hat, wird von denselben so lebhaft empfunden, daß von allen Seiten eine Aufhebung der Bestimmung, welche ein solches Verfahren ermöglicht, dringend gewünscht wird.
>
> Dazu kommt noch, daß die Kosten des ganzen Verfahrens der Staat trägt." — — —

In anderen Berichten wird ausgeführt:

> „Die Fälle sind häufig vorgekommen, daß der Angeklagte mit seinem Vertheidiger, während schon der Gerichtshof nach dem gestellten Strafantrage sich zurückgezogen hatte, sich nicht entblödete, im Gerichtslokale in Gegenwart des Staatsanwalts und der vernommenen Zeugen über die Höhe der Abstandssumme mit dem Denunzianten resp. Dammifikaten zu unterhandeln, daß diese Summe sofort gezahlt, der Strafantrag sodann kurz vor der Publikation des beschlossenen Urtheils zurückgenommen wurde, und schließlich Denunziant mit den zahlreichen Zeugen in die gerichtliche Kasse sich begab, um sich vom Staate die Reise- und Zehrungskosten zahlen zu lassen, was manchmal der Hauptzweck zu sein schien."
>
> „Ist ein Einschreiten erfolgt, hat dadurch die Staatsbehörde anerkannt, daß das öffentliche Interesse in Mitleidenschaft, ist mit der Anzeige die Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Verletzten entfallen, haben Vernehmungen, Steckbriefe, Haussuchungen, Verhaftungen, also Maßnahmen stattgefunden, welche, alles Amtsgeheimnisses ungeachtet, den inkriminirten Vorgang und seine Verfolgung ruchbar machen, dann kann, ohne daß dem Rechtsbewußtsein eine schwere Kränkung zugefügt wird, eine Einstellung des Verfahrens nach dem Belieben des Extrahenten nicht mehr erfolgen."

Unter Anderem wird folgender Fall berichtet:

> „Ein junger Mann, der Sohn wohlhabender Eltern aus der Stadt, war als Taugenichts früher schon von seinen Eltern nach Amerika geschickt worden, kam aber bald wieder zurück und trieb sich geschäftslos umher.
>
> Eines Tages trifft er in einem nahe bei der Stadt gelegenen kleinen Gehölze, welches die Bürger zum Vergnügungsorte mit Kaffeehaus umgewandelt hatten, ein junges Mädchen, eine Waise unter 14 Jahren, welche der am Orte wohnende Superintendent zu kleinen häuslichen Verrichtungen zu sich genommen hat und zu einem ordentlichen Mädchen heranzubilden sucht, damit beschäftigt, von einer vorher weggegangenen Gesellschaft aufzuräumen und das Geschirr wegzutragen. Der junge Mann überfällt das kleine Mädchen, ängstigt dasselbe mit seinem großen Hühnerhunde, legt es trotz ihres Sträubens zur Erde nieder, entblößt die Geschlechtstheile und legt sich auf das Mädchen, um es zur Befriedigung seiner Wollust zu mißbrauchen; auf das Geschrei des Mädchens wird er durch herbeigeeilte Personen verscheucht.
>
> Auf den ausdrücklichen Antrag der beiden Vormünder wird, nachdem das Mädchen den Hergang bei der Polizeibehörde zu Protokoll gegeben hatte, wider den Angeschuldigten die Voruntersuchung eröffnet, und er später bei seiner Fluchtverdächtigkeit zur Untersuchungshaft gebracht. Bevor aber noch die Voruntersuchung abgeschlossen ist, erscheinen die beiden Vormünder vor dem Unterzeichneten und nehmen den früher gestellten Strafantrag zurück.
>
> Es blieb mir nichts weiter übrig, als Einstellung des weiteren Verfahrens und die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft zu beantragen.
>
> Ich kann wohl sagen, daß dieser Fall recht böses Blut verursacht hat. Das junge Mädchen jammert, daß ihre Jungfräulichkeit unbestraft verletzt werden könne, der Superintendent, ihr Dienstherr, und die allgemeine Stimme in der Stadt halten es für unerhört, daß das begangene Verbrechen ungeahndet bleiben solle, um so mehr, als es stadtkundig sei, daß die erfolgte Zurücknahme des Strafantrages seitens der Vormünder mit einem solennen Mahle belohnt sein solle."

In einem Bundesstaate haben die Gerichte und gerichtlichen Behörden übereinstimmend konstatirt, daß die Bestimmung des §. 64. zu ärgerlichen, bis in die Gerichtssäle sich fortspinnenden Verhandlungen über den Abkauf der Strafe, zu förmlichem Mißbrauch der Gerichte (es ist der Fall vorgekommen, daß die über einen Vergleich bereits schlüssig gewordenen Parteien ihre Sache dennoch verhandeln ließen) und zu erheblichen Störungen des Rechtsbewußtseins im Volke führen.

Diese Beispiele, deren Zahl erheblich vermehrt werden könnte, dürften hinreichen, die Nothwendigkeit einer Abhülfe an den Tag zu legen.

Der Entwurf der Strafprozeßordnung beseitigt zwar einen Nebenpunkt, die Ueberbürdung der Staatskasse, welche mit der Zurücknahme der Strafanträge nach dem bestehenden Rechte verbunden ist, indem er im §. 423. bestimmt:

> Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Die Erschwerung aber, welche damit der willkürlichen Zurückziehung der Strafanträge bereitet wird, ist nur eine geringe, welche überdies nur dem vermögenden Antragsteller gegenüber eine Wirkung äußert.

Es könnte nun in Frage kommen, entweder die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 175:

> „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann,"

zur allgemeinen Regel zu erheben, oder den ersten Absatz des §. 61. durch die im Entwurfe des Strafgesetzbuchs vorgeschlagene Bestimmung:

> „Nach Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens kann der Antrag nicht zurückgenommen werden",

zu ersetzen.

Auf diesem Wege würden die bisher hervorgetretenen Mißbräuche nicht gründlich beseitigt, sondern lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen zu den hervorgehobenen anstößigen Manipulationen Gelegenheit geboten ist, beschränkt und daher im günstigsten Falle nur eine Verminderung, nicht aber eine Heilung des Uebels bewirkt werden.

Dieselben Bedenken stehen dem Vorschlage entgegen, die Rücknahmefrist auf die Dauer einer Woche zu beschränken.

Endlich würde auch noch durch eine besondere Bestimmung der bereits hervorgetretene Zweifel beseitigt werden müssen, ob ein Antrag, der zurückgenommen worden ist, von Neuem wieder gestellt werden könne.

Um den Grund des Uebels zu treffen und wirksame Abhülfe zu gewähren, erscheint es daher geboten, als Regel aufzustellen, daß der Antrag nicht zurückgenommen werden kann, eine Regel, welche auch der neueste Entwurf eines Strafgesetzes für Oesterreich (1874) §. 82. in Vorschlag gebracht hat.

Eine Ausnahme enthält der §. 194. des Entwurfs. Die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs erstrecken aber ihre Herrschaft über den Rahmen des letzteren hinaus und greifen ergänzend ein in andere Strafgesetze, soweit dieselben nicht besondere Dispositionen treffen. Es wird daher die Regel, daß der gestellte Strafantrag nicht zurückgenommen werden könne, auch für diese Gesetze, beispielsweise für das Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874 (R. G. Bl. S. 143.) zur Geltung kommen, nicht aber für solche, welche, wie das Gesetz, betreffend das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 (R. G. Bl. S. 339) die Zulässigkeit der Zurücknahme ausdrücklich etabliren, woran etwas zu ändern, durch das Bedürfniß nicht geboten erscheint. Für solche Fälle, in welchen die Zurücknahme des Antrags noch fernerhin zulässig bleiben soll, muß die Bestimmung im Absatz 2. des §. 64. ihre Geltung behalten, die ihr, wenn sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten würde, nicht aus dem Gesichtspunkte einer selbstverständlichen Konsequenz des im §. 63. aufgestellten Grundsatzes der Untheilbarkeit des Antrags gesichert erscheint. Es bedarf ferner für solche Fälle der Festsetzung eines Präklusivtermins für die zulässige Zurücknahme des Antrags. Es ist hierbei die vom Strafgesetzbuche aufgestellte Regel, daß die Zurücknahme nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig ist, festgehalten, zugleich aber auch die im §. 194. für Beleidigungen bei deren Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage gemachte Ausnahme fallen gelassen. Mit der Stellung und der Aufgabe der Justiz dürfte es wenig vereinbar erscheinen, nicht nur die Verfolgung eines Reats vom Willen des Verletzten abhängig zu machen, sondern sogar eine vom Richter ausgesprochene Strafe seinem Belieben preiszugeben.

§. 68.

Der dem Norddeutschen Reichstage vorgelegte Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs nahm für die Verjährung der Strafverfolgung den Charakter einer Strafklage Verjährung in Anspruch [1]), und verordnete dem entsprechend im §. 66., daß jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet wäre, die Verjährung der Strafverfolgung unterbrechen sollte.

Bei den Reichstagsberathungen wurde den Handlungen der Staatsanwaltschaft die Einwirkung auf den Lauf der Verjahrungsfrist entzogen und die Vorschrift wurde dahin gefaßt (§. 68. Abs. 1), daß nur die Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet sei, die Verjährung der Strafverfolgung unterbrechen dürfe.

Der Grundgedanke des Entwurfs aber, daß die Verjährung der Strafverfolgung als eine Verjährung der Strafklage aufzufassen sei, wurde nicht aufgegeben, erfuhr vielmehr bei der Motivirung des Abänderungsantrages insofern eine ausdrückliche Bestätigung, als hervorgehoben wurde:

> „daß aus der Aenderung der Vorlage ein Nachtheil für die Verfolgung sich nicht besorgen ließe, weil die Staatsanwaltschaft jederzeit in der Lage wäre, den Richter zu einer Unterbrechungshandlung zu veranlassen" [2]).

Die durch den Reichstag in das Gesetz hineingetragene Aenderung läßt sich aber mit dem Prinzipe einer Strafklageverjährung nur dann vereinigen, wenn man den Richter als das für die Strafverfolgung eingesetzte Organ des Staates betrachtet.

Eine solche Voraussetzung trifft jedoch in den meisten deutschen Staaten nicht zu, und es wird deshalb in der Rechtsliteratur jene Bestimmung des §. 68. als inkonsequent bezeichnet.

Heinze sagt darüber [3]):

> „Da im reformirten Strafprozeß die Staatsanwaltschaft das spezifische Organ für strafrechtliche Verfolgung der Verbrecher ist, so ist auch den Verfolgungsakten, die von der Staatsanwaltschaft ausgehen, die sistirende Wirkung zuzusprechen",

und Berner spricht sich dahin aus [4]):

> „Abnorm ist die Bestimmung des §. 68., daß eine Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung nur vom Richter, nicht vom Staatsanwalte ausgehen kann."

Der Entwurf einer deutschen Strafprozeßordnung ist bemüht, das Anklageprinzip in reineren und festeren Formen als bisher zur Geltung zu bringen, und den Richter von der verfolgenden Thätigkeit möglichst fern zu halten. Der Gegensatz zwischen diesem prozessualischen Prinzip und der Vorschrift des §. 68. des Strafgesetzbuchs würde darum nach Emanation der deutschen Strafprozeßordnung in ein um so grelleres Licht treten.

Uebrigens hat auch die in dem Reichstage ausgesprochene Erwartung, es werde aus der Vorschrift des §. 68. ein Nachtheil für die Verfolgung sich nicht herausstellen, weil die Staatsanwaltschaft jederzeit in der Lage sei, den Richter zu einer Handlung zu veranlassen, sich keineswegs bestätigt. Es liegen

---

1) Motive zu den §§. 64. und 66. des Entwurfs S. 76, 77.
2) Stenogr. Ber. von 1870 Bd. I. S. 257.
3) v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts II. S 621.
4) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 319.
Uebereinstimmend äußern sich:
Oppenhoff, Kommentar 4. Aufl. Anm. 2 zu §. 68.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 345 Note 17.

vielmehr mannigfache Zeugnisse aus der Praxis vor, welche erhebliche Mißstände als die Folge jener Vorschrift bezeichnen.

So berichtet ein Staatsanwalt:

„Praktische Nachtheile hätten sich bei den Holzdiebstählen geäußert, die anfangs zum Kriminalverfahren geeignet erschienen, später aber — nach oft schwieriger Feststellung der Vorbestrafungen — als solche sich darstellten, welche der dreimonatlichen Verjährung unterlägen, und wegen Ablaufs dieser Frist nicht mehr verfolgt werden könnten. Auch bei Uebertretungen kämen ohne Verschulden der Polizeibehörden und Polizeianwälte Fälle vor, wo die dreimonatliche Frist verstrichen wäre, bevor der Schuldige unter richterliche Dekretur gebracht werden könnte."

In gleicher Weise bezeugt ein Gerichtsvorstand:

„daß die Vorschrift des §. 68. — von dem theoretischen Einwande den man ihr entgegensetzen könnte, abgesehen — in der Praxis zu Inkonvenienzen führte, die namentlich bei den kurzen Verjährungsfristen der Uebertretungen und der Gewerbevergehen empfindlich hervorträten."

Ein Staatsanwalt hebt als mißliche Konsequenz des §. 68. hervor, daß in dem Stadium der Vorermittelungen

„der Richter mehr und mehr ein unfreies Werkzeug des Staatsanwalts werde, weil dieser zur Vermeidung des Ablaufs der Verjährungsfrist genöthigt sei, den Richter früher in die Sache hineinzuziehen, als der richterliche Beruf es mit sich bringe."

Aehnliche Klage erhebt ein Gerichtsvorstand, welcher auf die Mehrarbeit der Gerichte und die bedeutenden Mehrausgaben des Fiskus hinweist, die daraus erwüchsen,

„daß die Staatsanwaltschaft bezüglich einer Menge von Uebertretungen die erforderlichen Ermittelungen statt wie früher durch die Polizeibehörden jetzt durch den Untersuchungsrichter vornehmen lassen müsse."

Auch einer der höchsten Gerichtshöfe hat Veranlassung genommen, in einem amtlichen Berichte darauf aufmerksam zu machen,

„daß die Vorschrift des §. 68. bei den einer dreimonatlichen Verjährungsfrist unterliegenden Delikten zu großen Inkonvenienzen führte, weil die Erwartung, es werde der Staatsanwaltschaft möglich sein, durch Anrufung des Richters eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, in der Praxis sich nicht bestätigte. Für die Landestheile, in welchen die rheinische Strafprozeßordnung gelte, wäre jene Erwartung in Ansehung der Uebertretungen ganz besonders unzutreffend, weil eine etwa erforderliche Vorinstruktion gesetzlich in die Hände der Polizeianwaltschaft gelegt wäre, und das Polizeigericht erst durch die auf Anstehen der Polizeianwaltschaft bezw. der Civilpartei ergehende Vorladung des Beschuldigten (ohne vorgängige richterliche Terminsbestimmung) mit der Sache befaßt würde."

Der Gerichtshof bezeugt,

„daß ihm bereits verschiedene Fälle vorgelegen haben, wo die Strafverfolgung auf Grund der Verjährung für ausgeschlossen erachtet werden mußte, obschon eine Versäumniß seitens der Polizeianwaltschaft nicht stattgefunden, für dieselbe vielmehr die Unmöglichkeit vorgelegen hatte, die Sache gehörig vorbereitet in einer, noch innerhalb der kurzen Verjährungsfrist liegenden Sitzung bei dem Gericht zur Verhandlung zu bringen."

Noch andere amtliche Berichte führen gleiche Beschwerde gegen die Vorschrift des §. 68. Zur Vertheidigung desselben sind weder in der Praxis noch in der Literatur Stimmen hervorgetreten.

Es wird daher die Wiederherstellung der in dem Entwurfe zum Strafgesetzbuch enthaltenen Fassung (Abs. 1) vorgeschlagen. Die Absätze 2 und 3 der Paragraphen bleiben davon unberührt.

§. 70. Nr. 2, 3.

Wie jetzt der § 70. Nr. 2. lautet, verjährt die Vollstreckung einer Zuchthausstrafe von mehr als 10 Jahren in 20 Jahren, die Vollstreckung einer gleichlangen Festungshaft fällt dagegen unter die Nr. 3., verjährt also bereits in 15 Jahren. Diese Differenz muß darauf zurückgeführt werden, daß die Festungshaft gegenüber dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs in ihrer Dauer durch die Beschlüsse des Reichstags wesentliche Aenderungen erfahren hat, daß aber bei der Schlußredaktion eine dieser Aenderungen, die Erhöhung des Maximum der Festungshaft von 10 auf 15 Jahre übersehen worden ist. Für ein solches Uebersehen spricht insbesondere der Umstand, daß es an einem innern Grunde fehlt, rücksichtlich der Dauer der Strafverjährung eine Zuchthausstrafe von mehr als zehn Jahren und eine Festungshaft von gleicher Ausdehnung verschieden zu behandeln.

Vergl. Sonntag, die Festungshaft S. 178, 179.

Es empfiehlt sich daher zur Beseitigung der bestehenden Inkongruenz, in die Nr. 2 des §. 70. die Worte „oder Festungshaft" einzuschalten. Eine nothwendige Konsequenz dieser Einschaltung ist die in Nr. 3. vorgeschlagene Aenderung.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch der österreichische Entwurf §. 69. Nr. 2. für die Verjährung der Zuchthausstrafe und der Festungshaft (Staatsgefängnißstrafe) von 10 bis 15 Jahren eine und dieselbe Frist (von zwanzig Jahren) vorgeschrieben hat.

§ 85.

Der vorgeschlagene Zusatz steht im Zusammenhange mit dem Zusatze zu §. 110. Es wird deshalb auf die motivirende Bemerkung zu §. 110. verwiesen.

§. 88.

Das Strafgesetzbuch droht im Absatze 2 des §. 88. für den Landesverrath zweiten Grades als ordentliche Strafe (alternativ neben der Zuchthausstrafe) eine Festungshaft von zwei bis zu zehn Jahren, als außerordentliche Strafe (im Falle mildernder Umstände) eine Festungshaft ohne nähere Begrenzung, also (vgl. §. 17.) bis zu fünfzehn Jahren an. Das höchste Maß der ordentlichen Strafe ist hiernach um fünf Jahre geringer als das höchste Maß der bei mildernden Umständen zugelassenen Strafe.

Diese Anomalie ist auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuchs führte nämlich die Festungshaft nur als eine zeitige Freiheitsstrafe ein, und stellte den Höchstbetrag derselben auf zehn Jahre fest (§. 15.). Bei der dritten Berathung der Gesetzesvorlage wurde die lebenslängliche Festungshaft angenommen und der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft von zehn Jahren auf fünfzehn Jahre gesteigert.[1]) Damit stellte sich das Bedürfniß heraus, die durch diese Strafsteigerung betroffenen Vorschriften des Gesetzbuches entsprechend zu berichtigen. Man vergegenwärtigte sich namentlich, daß überall, wo die Vorlage bei mildernden Umständen Festungshaft ohne Bezeichnung eines konkreten Höchstbetrages angedroht hatte, an die Stelle des früheren allgemeinen Höchstbetrages von zehn Jahren der jetzige Höchstbetrag von fünfzehn Jahren treten würde, und daß deshalb eine Revision der einzelnen Strafbestimmungen vorgenommen werden müßte, um festzustellen, in welchen Fällen jene implicite beschlossene Strafsteigerung angemessen wäre, bezw. in welchen Fällen es bei dem früheren Höchstmaße von zehn Jahren bewenden sollte. Diese Revision wurde einer besonderen Kommission übertragen. Dieselbe nahm an, daß eine Strafsteigerung von zehn Jahren auf fünfzehn Jahre in den Fällen der §§ 98. und 89 unbillig sein würde; sie stellte deshalb bei diesen beiden Paragraphen einen Antrag auf Einschaltung der Worte „bis zu zehn Jahren"[2]), welchem Antrage nachgegeben wurde. Dagegen hatte die Kommission in den Fällen der §§. 81., 83., 87., 88., 90., 92., 94., 102. und 105. eine Einschaltung jener Worte nicht in Antrag gebracht, und es wurde sonach in allen diesen Fällen die Strafsteigerung von zehn Jahren auf fünfzehn Jahre gutgeheißen. Hierbei war aber übersehen worden, daß damit im §. 88 ein Mißverhältniß zwischen dem Höchstbetrage der ordentlichen und demjenigen der außerordentlichen, für mildernde Umstände vorgesehenen Strafe geschaffen wurde.

Der Entwurf enthält ferner die Aenderung, daß in den

1) Stenogr. Ber. S. 771 und 1142.
2) Aktenstücke Nr. 182.

Absätzen 1 und 3 das Wort: „und" durch „oder" ersetzt ist. Es muß schon derjenige, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, als Landesverräther bestraft werden, ohne daß es hierfür von wesentlicher Bedeutung sein darf, ob er auch Waffen trägt.

§. 95.

Angesichts der Vorschrift des §. 95. Abs. 1 ist die Streitfrage aufgeworfen worden: ob der Mindestbetrag der angedrohten Festungshaft in zwei Monaten oder in Einem Tage bestehe.[1]) Man wird der ersteren Auslegung schon deshalb den Vorzug geben müssen, weil nach §. 99. die Beleidigung jedes Bundesfürsten, auch wenn dieser nicht der Kaiser oder der eigene Landesherr ist, und nach §. 97. die Beleidigung jedes Mitgliedes des landesherrlichen Hauses, im geringsten Maße mit einem Monate Gefängniß oder einem Monate Freiheitsstrafe bedroht ist, und der Wille des Gesetzgebers unmöglich dahin gegangen sein kann, die Beleidigung des eigenen Landesherrn und des Kaisers geringer zu strafen als die Beleidigung eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses oder eines fremden Bundesfürsten. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des §. 95. dazu verleitet, die Bestimmung des Minimalbetrages der Festungshaft im §. 17. zu suchen, namentlich in Anbetracht dessen, daß das Gesetz in anderen Fällen, wo es zwei Strafarten in gleichen Grenzen elektiv androht, entweder diese Strafarten neben einander stellt und ihnen eine auf beide gemeinsam sich erstreckende Strafbegrenzung anfügt (§. 345. Abs. 2), oder von den elektiven Strafarten die eine in ihrer Begrenzung vorausschickt, und die andere mit dem Zusatze „von gleicher Dauer" folgen läßt (§§. 83. Absatz 1; 85. Abs. 1; 86. Abs. 1; 89; 94. Abs. 1; 96. Abs. 1; 97. u. A.) Die vorgeschlagene Fassungsänderung dient zur Beseitigung der angeregten Zweifel.

§. 102.

I. Die Fassung des §. 102. erweckt den Schein, als solle der Mord und der Mordversuch gegen den Landesherrn eines befreundeten Staats nur mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren, also mit einer weit geringeren Strafe belegt werden, wie der Mord und der Mordversuch im Allgemeinen.

Die Möglichkeit dieses Mißverständnisses ist durch ein Versehen bei der Redaktion der Beschlüsse des Reichstages herbeigeführt worden.

Die Regierungsvorlage bedrohte im §. 78. „jedes Unternehmen, einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen", mit der Todesstrafe. Die Vorlage charakterisirte damit jenen Thatbestand als einen Hochverrath ersten Grades, und ließ im §. 79. unter Nr. 1—3 die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohten Fälle des Hochverraths zweiten Grades folgen. Indem sie sodann im §. 100. unter Bezugnahme auf den §. 78. die daselbst vorgesehene That, begangen gegen Souveräne befreundeter Staaten, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedrohte, schloß sie jedes Bedenken darüber aus, daß auf den Mord und den Mordversuch gegen den Souverän eines befreundeten Staates die für diese Verbrechen im Allgemeinen angedrohte Strafe Anwendung finden sollte.

Bei der zweiten Lesung der Vorlage wurde zunächst in der Sitzung vom 18. März 1870[1]) für den §. 78. keine Fassung gefunden. In der Fassung der Vorlage konnte nämlich der Paragraph nicht zur Abstimmung gestellt werden, weil man inzwischen die Todesstrafe aus dem Strafsystem der Vorlage gestrichen hatte. Von den eingebrachten drei Abänderungsanträgen aber erlangte keiner die Stimmenmehrheit. In der nächstfolgenden Sitzung aber (am 16. März) wurde die Vorschrift des §. 78. als Nr. 1 in den §. 79. eingeschaltet[2]), so daß nun die Fälle des Hochverraths ersten und zweiten Grades in einem Paragraphen aneinandergereiht und mit der gemeinsamen Strafe des lebenslänglichen Zuchthauses oder der lebenslänglichen Festungshaft bedroht waren.

Während der dritten Berathung der Vorlage drangen aber nun die verbündeten Regierungen darauf, daß der Mordversuch gegen das Bundesoberhaupt, gegen den eigenen Landesherrn und gegen den Landesherrn des Bundesstaates, in welchem die That sich ereignet, mit dem Tode bestraft werden sollte, und es kam schließich ein diesem Verlangen entsprechender Antrag des Abgeordneten von Kardorff zur Annahme, welcher jene Verbrechen des Mordversuchs aus den übrigen Fällen des Hochverraths wieder ausschied, und in einem besonderen Paragraphen voranstellte, woselbst sie mit dem Morde gegen einen der gedachten Souveräne auf gleiche Linie gestellt und mit der Todesstrafe bedroht wurden.

Nachdem auf diese Weise die §§. 80. und 81. in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes beschlossen worden waren, übersah man die aus dieser Fassung hervorgegangene Nothwendigkeit einer entsprechenden Aenderung des §. 100. der Vorlage (jetzigen §. 102.). Man genehmigte vielmehr diesen Paragraphen in der Fassung der Vorlage mit der Maßgabe, daß da, wo der §. 100. der Vorlage den §. 78. der Vorlage citirte, nunmehr der §. 102. auf den §. 80. Bezug nahm. Man vergegenwärtigte sich nicht, daß der §. 78. der Vorlage nicht sowohl durch den gegenwärtigen §. 80. als vielmehr durch den §. 81. Nr. 1. gedeckt wurde, daß also die Bezugnahme auf §. 80. unterbleiben mußte, wenn der §. 102. denselben Inhalt behalten sollte, den der §. 100. der Vorlage hatte.

II. Die fernere Anomalie, welche in §. 102. dahin sich ausspricht, daß die ordentliche Strafe der Festungshaft[3]) im Höchstmaße nur bis zu zehn Jahren, die außerordentliche bei mildernden Umständen dagegen bis zu fünfzehn Jahren sich erstreckt, ist auf dasselbe Versehen der Reichstagskommission zurückzuführen, welches bereits in der Begründung des Vorschlages zum §. 88. erörtert worden ist. Die dort hervorgehobenen Gründe rechtfertigen auch hier den Vorschlag auf Abänderung.

III. Der §. 102. macht die Strafbarkeit davon abhängig, daß „in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist" und daß die „Verfolgung" von der „auswärtigen Regierung" beantragt wird. Diese Einschränkungen entsprechen nicht dem politischen Bedürfnisse und den Anforderungen des Völkerrechts. Jeder Staat hat ein Interesse und ist völkerrechtlich verpflichtet, Unternehmungen seiner Angehörigen gegen die äußere Sicherheit oder die innere Ruhe anderer Staaten nach Möglichkeit zu hindern und eventuell zu bestrafen. Die Regierung eines jeden Staats muß nach der Gesetzgebung in der Lage sein, dieses Interesse selbständig verwirklichen und diese Verpflichtung selbständig erfüllen zu können. Die Gegenseitigkeit wird, selbst wo sie beabsichtigt ist, häufig nur schwer für den Richter zu konstatiren sein. Es muß aber auch, wo sie nicht beabsichtigt ist, die Regierung die Möglichkeit haben, gegen Unternehmungen der bezeichneten Art im eigenen Lande einzuschreiten und sie darf niemals an den Antrag der gefährdeten Regierung gebunden sein, denn die letztere mag oft ein wichtiges politisches Interesse haben, den Antrag nicht zu stellen, wo die inländische Regierung nicht blos aus Rücksichten, die sie dem befreundeten Staate schuldet, sondern auch im eigenen Interesse die Verfolgung für wünschenswerth erachtet.

Die in neuerer Zeit in anderen Staaten gegen die Unter-

1) Für die erste Alternative:
Oppenhoff, Kommentar 4. Aufl. Anm. 12 zu §. 95.
Rüdorff, Kommentar Anm. 4 zu §. 95.
Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 250 Note 14.
Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 658.
Erk. des preuß. Ober-Trib. v. 15. November 1871 und v. 17. April 1873 (Oppenhoff Rechtsprechung XII. S. 582, XIV. S. 282).
Erk. des bayerischen obersten Gerichs v. 8. Juni 1872 (Entsch. II. S. 174—176).
Für die zweite Alternative:
Schwarze, Kommentar 3. Aufl. Anm. zu §. 95. (S. 333).
John in v. Holtzendorff Handb. des deutschen Strafrechts III. S. 72.
Sonntag, Festungshaft S. 183 ff. und Redaktionsversehen S. 37.
Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 365 Note 1.

1) Stenogr. Ber. S. 315.
2) Stenogr. Ber. S. 339, 340.
3) Nämlich für den gegen befreundete Staaten verübten Hochverrath in den Fällen der §§. 80.—84.

stützung von Aufständen und Kriegen, sowie zur Wahrung der Neutralität erlassenen Bestimmungen entbehren der Einschränkungen, deren Wegfall in Vorschlag gebracht wird.

§. 103.

Dieselben Gründe, welche zu §. 102. sub III. geltend gemacht worden sind, rechtfertigen es, daß auch in §. 103. die Streichung des Erfordernisses der verbürgten Gegenseitigkeit proponirt wird.

§. 110.

Der hier vorgeschlagene Zusatz entspricht dem §. 20. des am 11. Februar 1874 im Deutschen Reichstage eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Presse.

Zu seiner Rechtfertigung wird auf die Motive jenes Entwurfs (vgl. Stenogr. Ber. Deutscher Reichstag Session I. 1874 Bd. III. Aktenstück Nr. 23 S. 141) und auf die in der Reichstagssitzung vom 24. April 1874 von dem Preußischen Bevollmächtigten zum Bundesrath abgegebene Erklärung (Stenogr. Ber. Bd. II. S. 1101) Bezug genommen.

Außerdem ist der Höchstbetrag der angedrohten Strafe gesteigert, damit auch Fälle der schwersten Art angemessen geahndet werden können.

§. 111.

Die Aenderungen des §. 111. sind eine Konsequenz des Vorschlags zu §. 110.

§. 113., 114. und 117.

Der Strafschutz, welchen die Vorschriften der §§. 113., 114. und 117. den Exekutivbeamten im Allgemeinen und den Jagd- und Forstbeamten im Besonderen gewähren sollen, hat in der Rechtsübung sich als unzureichend erwiesen.

Es werden Seitens der Verwaltungsbehörden mannigfache Klagen darüber geführt, daß die von den Gerichten verhängten Strafen in zahlreichen Fällen der Bedeutung nicht entsprechen, welche jenen Strafbestimmungen für die Wahrung der Autorität der Staatsgewalt beiwohnt.

In Folge davon ist in der Amtsthätigkeit der Exekutivbeamten, namentlich der unteren Polizeibeamten, eine Zaghaftigkeit fühlbar geworden, welche, je weiter sie um sich greift, desto mehr die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringt und desto dringender auf die Nothwendigkeit einer Beseitigung der Ursache jener Erscheinung hinweist.

Da die niedrigen Strafen in den Urtheilen der Gerichte einerseits darauf zurückgeführt werden dürfen, daß die fraglichen Strafbestimmungen kein absolutes Mindestmaß der Strafe vorschreiben, andererseits darauf, daß der §. 113. dem Richter die Wahl zwischen der Gefängnißstrafe und der Geldstrafe gestattet, so erscheint in beiden Richtungen eine Aenderung der Strafsatzungen geboten.

Der Antrag greift im Wesentlichen auf die Strafnormen zurück, welche vor dem Erlasse des deutschen Strafgesetzbuchs in Preußen gegolten haben.

§. 128.

Die Vorschrift des §. 128. ist gegen die geheimen Verbindungen und gegen solche Verbindungen gerichtet, deren straffe Disziplin die öffentliche Ordnung gefährdet, indem sie der Unterordnung unter die Gewalt und die Gesetze des Staates eine andere Unterordnung — unter das Regiment der Verbindung — entgegensetzen. Die Bestimmung hat sich jedoch als unpraktisch herausgestellt und zwar weil ihre Wortfassung der Tendenz nicht entspricht.

In Betreff der Frage, ob eine Verbindung als eine „geheime" anzusehen ist, kommt nicht allein in Betracht, ob Dasein, Zweck und Verfassung der Verbindung geheim gehalten werden; die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß manche Verbindungen, obwohl sie ihre Statuten und ihren Zweck vor der Staatsregierung nicht geheim halten, dennoch im Geheimen eine staatsgefährliche Wirksamkeit entwickeln.

Das Gesetz will ferner diejenigen Verbindungen treffen, in denen eine Verpflichtung besteht, gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingten Gehorsam zu leisten; es verlangt aber, daß der Gehorsam versprochen sein muß. Da sich meistens ausdrückliches Versprechen des Gehorsams nicht nachweisen läßt, so haben staatsgefährliche Vereine, trotzdem die fragliche Verpflichtung besteht, geduldet werden müssen. Es kann sachlich keinen Unterschied begründen, ob eine solche Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend übernommen ist. Schon die thatsächliche Leistung des Gehorsams muß, insoweit sich in ihr die stillschweigend übernommene Verpflichtung ausdrückt, straffällig sein.

Auf diesen Gründen beruhen die hier vorgeschlagenen Fassungsänderungen.

§§. 130., 130a., 131.

Die Bestimmungen der §§. 130., 130a. und 131. haben sich als völlig unzureichend herausgestellt. Der Entwurf enthält eine Verschärfung und Ergänzung derselben in folgenden Punkten:

1. Im §. 130. ist die Geldstrafe in Wegfall gebracht, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat, und es ist das Maximum der Gefängnißstrafe erhöht, weil die bisherige Strafandrohung nicht in richtigem Verhältniß steht zu der Gefährlichkeit systematischer, auf Störung des öffentlichen Friedens gerichteter Agitationen.

2. Im §. 130. sind ferner die Worte: „zu Gewaltthätigkeiten anreizt" durch das Wort „aufreizt" ersetzt. Der Beweis nämlich, daß zu Gewaltthätigkeiten angereizt worden, hat in den wenigsten Fällen geführt werden können. Es muß aber an und für sich strafbar sein, verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander aufzureizen, da die durch die Hetzereien veranlaßte Erregtheit sich leicht in Gewaltthätigkeiten Luft schafft. Gegen eine zu weit greifende Anwendung der Bestimmung ist schon durch das Postulat gesorgt, daß die Art der Aufreizung den öffentlichen Frieden gefährden muß.

In gleicher Weise bestraft das französische Gesetz vom 9. September 1835 „toute provocation à la haine entre des diverses classes de la société". Nach dem Strafgesetz für Oesterreich vom 27. Mai (art. 302.) wird bestraft, „wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten, Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht." Ebenso bedroht der neueste Entwurf des Strafgesetzbuchs für Oesterreich (§. 141.) mit Strafe: „Wer öffentlich eine im Staate bestehende Nationalität, eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Klasse der Bevölkerung beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen anreizt." Die entsprechende Bestimmung des italienischen Strafgesetzentwurfes (art. 143.) geht dahin: „Wer Schriften oder andere Darstellungen verbreitet oder öffentlich auslegt, oder in öffentlichen Versammlungen Vorträge hält, um das Volk gegen die Verfassung oder die Autorität des Staates feindlich zu stimmen, oder zur Verachtung oder zum Mißvergnügen gegen dieselben, zum Haß gegen eine Bevölkerungsklasse, zur Mißachtung der Gesetze oder Anordnungen der Regierung aufzureizen ꝛc."

3. Mit Rücksicht auf gewisse offenkundige Parteibestrebungen, welche gegen die Grundlagen des gegenwärtigen Kulturzustandes gerichtet sind, erscheint es geboten, die Strafbestimmung des §. 130. auf Angriffe gegen die Ehe, die Familie und das Eigenthum auszudehnen. Es ist das Wort „Institut" gebraucht, um zum Ausdrucke zu bringen, daß die Angriffe nicht gegen die Gestaltungen, welche die Ehe, die Familie und das Eigenthum in der Rechtsentwickelung erhalten haben, sondern gegen diese selbst als die Grundlagen aller sittlichen und rechtlichen Ordnung gerichtet sein müssen. Der Entwurf geht hier nicht so weit als die früheren Strafgesetzbücher von Sachsen (Art. 127.) und Bayern (Art. 118), indem er an dem Erforderniß festhält, daß der Angriff in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise erfolgt sein muß. Nach dem österreichischen Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852 (Art. 303., 305.) wird ohne diese Beschränkung bestraft. „Wer öffentlich die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht", und auch der neueste österreichische Strafgesetz-Entwurf (§. 142.) bedroht mit Strafe: „Wer öffentlich die Verfassung, die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, oder um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen behauptet oder verbreitet . . . . ."

4. Der §. 130a ist nach den neuerdings gemachten Erfahrungen auf solche Kundgebungen, welche durch Verbreitung von Schriften oder Preßerzeugnissen bewerkstelligt werden, ausgedehnt.

5. Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 131. fallen öffentliche Schmähungen und Verhöhnungen der Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit nur dann unter diese Strafbestimmung, wenn sie verläumderischen Charakters sind. Diese Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt. In den Augen des Publikums schädigen solche Angriffe, wenn sie auch nicht auf thatsächliche Angaben gestützt sind, die Autorität der Staatsgewalt und bestärken den in bedenklicher Weise hervorgetretenen Hang zu gewaltthätigem Widerstand gegen ihre Organe. Deshalb ist die Strafandrohung des §. 131. auch gegen diejenigen gerichtet, welche durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen suchen.

Der Entwurf trifft auch in dieser Beziehung mit den Strafgesetz-Entwürfen für Oesterreich (§. 142. cit.) und Italien (Art. 143. cit.) zusammen.

6. Der §. 131. ist auch auf Angriffe ausgedehnt, welche gegen das Reich oder einen Bundesstaat gerichtet sind, eine Ausdehnung, welche einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen wird.

§. 133.

Die vorgeschlagene Aenderung wird dadurch gerechtfertigt, daß die gegenwärtig angedrohte Strafe nicht der Schwere der Rechtsverletzung entspricht, welche unter gewissen Umständen durch die hier unter Strafe gestellte Handlung herbeigeführt werden kann. Es gilt dies im Besonderen von denjenigen Fällen, in denen durch die Vernichtung, Beseitigung oder Beschädigung von Urkunden 2c. das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaates gefährdet wird, ohne daß die Voraussetzungen des §. 92. vorliegen. Fälle dieser Art bestätigen zugleich das Bedürfniß, die Verhängung von Ehrenstrafen hier nicht ausschließlich an den Umstand zu knüpfen, daß die strafbare Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen sei.

§. 135.

Die gegenwärtige Fassung dieser Strafbestimmung hat sich als eine zu engbegrenzte erwiesen; sie ist der strafgerichtlichen Verfolgung von Handlungen hinderlich gewesen, welche, ohne in einem „Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen" eines öffentlichen Zeichens der staatlichen Autorität sich zu äußern, eine Beschimpfung solcher Zeichen der Staats-Autorität enthalten und deshalb nicht unbestraft bleiben dürfen. Durch den vorgeschlagenen Zusatz, dessen Wortfassung einer analogen Bestimmung im §. 168. (vgl. auch §. 166.) entspricht, soll jenem Bedürfnisse abgeholfen werden.

§. 140.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene anderweite Fassung entspricht in ihrer Nr. 1. dem jetzigen §. 140. Abs. 1. Die Nr. 2. erhebt die jetzt im §. 360. Nr. 3. vorgesehene Uebertretung zum Thatbestand eines Vergehens. Zugleich wird durch den vorletzten Absatz des Paragraphen der Versuch sowohl in dem Falle der Nr. 1., als in dem der Nr. 2. für strafbar erklärt.

Zur Begründung der vorstehenden Abänderungen wird auf die Motive zum Entwurf des Reichs-Militärgesetzes, dessen Bestimmungen in §. 27. Abs 3 und §. 54. Nr 2. denselben Zweck verfolgten, Bezug genommen.

Gegen Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes enthält der §. 60. Nr. 2. des Reichs-Militärgesetzes eine besondere Strafvorschrift. Da es im Interesse der einheitlichen Zusammenfassung der Materie angemessen erscheint, diese Bestimmung mit dem § 140. zu verschmelzen, so ist der Nr. 2. eine entsprechende erweiterte Fassung gegeben und zur Erzielung der gegen Offiziere u. s. w. gerechtfertigten Strafschärfung eine jener Vorschrift des Militärgesetzes entsprechende Zusatzbestimmung hinter Nr. 3. eingeschaltet worden.

Die Nr. 3. füllt eine Lücke der bestehenden Gesetzgebung aus. Nach §. 17. des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 kann für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr die Freiheit der Auswanderung durch besondere Kaiserliche Anordnung beschränkt werden. Die Verletzung eines solchen Verbots von Seiten wehrpflichtiger Personen ist aber nicht besonders unter Strafe gestellt; sie würde daher theils gar keine Bestrafung, theils keine höhere als die in Friedenszeiten eintretende zur Folge haben. Das Erstere ist der Fall bei Ersatzreservisten erster Klasse, welche straffrei bleiben, sobald sie nur nicht die Anzeige ihrer bevorstehenden Auswanderung unterlassen (§. 69. Nr. 8. des Reichs-Militärgesetzes); das Letztere bei Personen des Beurlaubtenstandes (§. 360. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs; §. 60. Nr. 2 des Militärgesetzes) und bei den Militärpflichtigen im Sinne des §. 140. des Strafgesetzbuchs. Für die Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse ändert sich dieses Verhältniß erst mit dem Augenblick, in welchem auf sie die militärischen Strafen der unerlaubten Entfernung und der Fahnenflucht gemäß §§. 68. und 69. des Militär-Strafgesetzbuchs und §. 69. Nr. 5. des Reichs-Militärgesetzes anwendbar werden. Dieselben setzen jedoch eine allgemeine oder spezielle Einberufung zum Dienst (welche für den Einzelnen erst nach Ablauf mehrerer Monate seit Ausbruch des Krieges erfolgen kann) und, hiervon abgesehen, eine angeordnete Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft voraus. Es liegt nun aber die Gefahr nahe, daß Wehrpflichtige, welche sich einem bevorstehenden Kriege entziehen wollen, gerade die Zwischenzeit bis zu ihrer Unterstellung unter die militärischen Strafgesetze zur Ausführung ihrer Absicht benutzen werden. Es erscheint deshalb geboten, die Verletzung eines zur Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr vom Kaiser erlassenen Auswanderungsverbotes und den Versuch derselben zum Gegenstand einer besonderen Strafbestimmung zu machen. Dies geschieht durch die Nr. 3. in Verbindung mit dem vorletzten Absatz des vorgeschlagenen Paragraphen.

Wenn der Auswanderer gleichzeitig die allgemeinen, auch für Friedenszeiten bestehenden Strafbestimmungen verletzt, so wird der Fall nach den Regeln über die ideale Konkurrenz von Vergehen (§. 73.) zu entscheiden sein.

Daß die nach §. 140. Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zulässige Vermögensbeschlagnahme auf alle nach dem vorliegenden Entwurf in diesen Paragraphen aufzunehmenden Fälle zu erstrecken ist, wird einer Rechtfertigung nicht bedürfen.

§. 144.

Das Strafgesetzbuch knüpft die Strafbarkeit einer geschäftsmäßig betriebenen Verleitung zur Auswanderung an die Voraussetzung einer Vorspiegelung falscher Thatsachen oder eines wissentlichen Vorbringens unwahrer Angaben. Diese einschränkende Bedingung hat nach den Erfahrungen in der Rechtsübung sich nicht als eine berechtigte bewährt; ihre Beseitigung erscheint darum geboten.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuchs bedrohte im §. 143. die geschäftsmäßige Verleitung zum Auswandern ohne Rücksicht auf die dabei angewendeten Mittel; bei der Berathung im Reichstage aber wurde auf den Antrag der Abgeordneten Fries und Genossen jene Voraussetzung als einschränkende Bedingung des strafbaren Thatbestandes hinzugefügt.

Die Vertheidiger dieser Einschränkung stützen sich hauptsächlich darauf, daß die Auswanderung an sich erlaubt sei. Sie erachten es für ungerechtfertigt, die Verleitung zu einer erlaubten Handlung als etwas Strafbares hinzustellen. Letztere Folgerung kann aber vom Standpunkte der Strafrechtspolitik aus nicht als zutreffend anerkannt werden.

Daß das Staatswohl — ganz abgesehen von der möglichen Schädigung der Wehrkraft der Nation — eine Beeinträchtigung erleidet, wenn die Auswanderungs-Agitation in dem Umfange und mit den Zielen betrieben wird, wie dies bis in die neueste Zeit der Fall war und nur in Folge der jetzt bestehenden Strafgesetzgebung der Fall sein konnte, ist ebensowenig wie das Unsittliche solcher Agitation in Abrede zu stellen.

Auch findet die gegen derartige Agitationen gerichtete unbeschränkte Strafdrohung in dem öffentlichen Rechtsbewußtsein eher eine Stütze als ein Hinderniß, denn sie hat vor Emanation des Strafgesetzbuchs in verschiedenen deutschen Ländern und namentlich zwei Dezennien hindurch in Preußen unangefochten zu Recht bestanden.

Zur Motivirung jener einschränkenden Vorbedingung ist ferner eingewendet worden [1]),

1) Reichstagsverhandlungen (1870). Stenogr. Berichte S. 474 ff.

daß ohne dieselbe jeder Agent oder Unternehmer, der eine einfache Aufforderung zur Auswanderung erlasse, der Gefahr ausgesetzt sei, vor den Strafrichter gefordert zu werden; in Folge dessen werde man tüchtige und respektable Agenten überhaupt nicht mehr finden, denn diese würden jene Eventualität scheuen; man diskreditire auf diese Weise das Agenturgewerbe. Der Staat solle die Auswanderer schützen, er habe aber kein Bedürfniß, sich gegen die Verleitung seiner Angehörigen zur Auswanderung zu schützen.

Dieser Ausführung ist aber Folgendes entgegenzusetzen:

Der Schutz der Auswanderer kann wirksam nur diesseits des Ozeans gewährt werden. Reklamationen nach erfolgter Auswanderung werden nur in den seltensten Fällen berechtigt und von Erfolg sein können, ganz abgesehen davon, daß der Staat keinen Anlaß hat, im Interesse derjenigen, welche ihre Beziehungen zu ihm lösen, sich der Eventualität internationaler Differenzen auszusetzen.

Sodann aber ist der Auswanderungs-Unternehmer auch nur dazu berufen, dem zur Auswanderung Entschlossenen die geeigneten Mittel und Wege zur Ausführung dieses Entschlusses zu zeigen, und nicht dazu, den Entschluß zur Auswanderung hervorzurufen.

Oeffentliche Bekanntmachungen über Beförderungsgelegenheiten, Reisebedingungen, Vertragsvermittelungen u. s. w. werden der Regel nach nicht unter den Begriff der Verleitung zu subsumiren sein. Anders freilich verhält es sich mit Prospekten, wie sie jetzt von einigen Expeditionsfirmen in Tausenden von Exemplaren in die Dörfer versandt werden, lediglich darauf berechnet, durch Verlockungen mannigfacher Art Auswanderer anzuwerben. Die Feststellung der Grenze zwischen jener erlaubten berufsmäßigen Thätigkeit der Agenten und dieser unerlaubten Verleitung zur Auswanderung ist im gegebenen Falle dem Ermessen des Strafrichters zu überlassen. Wie die Rechtsübung in Preußen aus der Zeit der Herrschaft des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 lehrt, sind damit weder prozessualische Schwierigkeiten, noch Gefahren für die Rechtssicherheit der in den Grenzen ihres Berufes sich haltenden Auswanderungsagenten verbunden.

Der zweite Absatz ist hinzugefügt, weil die Anwendung betrügerischer Mittel Behufs Verleitung zur Auswanderung, auch bei nicht geschäftsmäßigem Betriebe in Rücksicht auf die meist als Folge des Reats auftretende schwere Schädigung und beziehentlich totale Vernichtung bürgerlicher Existenzen mit schwererer Strafe zu ahnden ist.

Zu §. 145.

In der section 16 of The Merchant Shipping Acts Amendement Act 36 and 37 Vict. Chap. 85 ist in Ergänzung früherer britischer Vorschriften bestimmt worden, daß im Falle des Zusammenstoßens der Schiffe auf See der Führer eines jeden betheiligten Schiffes, sofern es ohne Gefahr für das von ihm geführte Schiff geschehen kann, verpflichtet ist:

1. bei dem anderen Schiffe zu halten, bis er sich darüber Gewißheit verschafft hat, daß es keiner weiteren Hülfe bedarf;
2. demselben den Beistand zu leisten, welcher zum Schutz gegen eine durch den Zusammenstoß herbeigeführte Gefahr erforderlich ist;
3. dem Führer des anderen Schiffes den Namen, sowie den Heimaths-, den Abgangs- und den Bestimmungshafen seines eigenen Schiffes anzugeben.

Die sich häufenden Zusammenstöße von Schiffen auf See und das inhumane Verfahren, das sich einzelne Schiffer bei derartigen Vorfällen haben zu Schulden kommen lassen, begründen auch für Deutschland das Bedürfniß der Abhülfe, welche zweckmäßig nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der ausländischen Gesetzgebung und etwaiger Vereinbarungen mit dem Auslande gewährt werden kann.

Wegen dieser Beziehungen empfiehlt es sich, die Vorschriften selbst einer Kaiserlichen Verordnung vorzubehalten und nur die Strafandrohung im Voraus zu treffen. Dieser Weg wird auch schon durch den nahen Zusammenhang der zu erlassenden Anordnungen mit den bereits zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Bestimmungen [1]) angezeigt.

1) Verordnung vom 23 Dezember 1871, Reichs-Gesetzbl. S. 475.

Die vom Bundesrath angenommene Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern schließt sich an das englische Signalsystem an. Die Feststellung dieses Systems im Wege der Reichsgesetzgebung würde einer etwaigen durch andere Gesetzgebungen oder durch internationale Abmachungen bedingten Aenderung hemmend oder verzögernd in den Weg treten. Deshalb sind auch hier die Einzelheiten der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten.

Die

§§. 176 — 178.

beschäftigen sich mit dem Verbrechen der Nothzucht und mit einigen anderen, der Nothzucht ähnlichen Unzuchtsverbrechen, namentlich mit den unzüchtigen Angriffen auf Personen unter vierzehn Jahren.

In dem Schlußsatze der §§. 176. und 177. ist bestimmt:

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann."

Das Erforderniß des Strafantrages findet sich schon in der Vorlage der verbündeten Regierungen. Es wurde damit, wie die Motive bemerken, dem vielfach geäußerten Verlangen nach einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person entsprochen, welche letztere öfters eine Geheimhaltung der That dringend erfordern.

Die Stimmen aus der Praxis sprechen sich aber über die Wirkung dieser Bestimmung nicht beifällig aus und empfehlen eine Rückkehr zu dem Grundsatze des früheren preußischen Strafgesetzbuchs (§. 144.), wonach die in Rede stehenden Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen waren.

So berichtet beispielsweise ein Gerichts-Präsident:

„Es werden Fälle ärgerlicher Reluition des in Aussicht gestellten Strafantrages durch Geld berichtet, so aus einem Bezirk, wo eine Magd, an welcher auf dem Heimwege vom Tanzboden gewaltsame Entehrung von drei jungen Burschen versucht worden war, den bereits dem Staatsanwalt übergebenen Strafantrag nach Empfang einer Entschädigung von 100 Thalern, den sie selbst anzeigte, zurückgenommen hat; desgleichen von dem Direktor eines Kreisgerichts, welchem amtlich bekannt geworden ist, daß ein wegen Nothzucht verhafteter Banquier durch Zahlung von 1000 Thalern an die Geschwächte und deren Ehemann die Zurücknahme des Strafantrages herbeigeführt hat."

Ein höchster Gerichtshof theilt folgenden Fall mit:

„Durch Urtheil des Kreisgerichts zu . . . . . vom 5. Juni 1873 ist thatsächlich festgestellt worden, daß der Angeklagte L. in den Monaten Februar und März 1873 zu Naumburg mit dem dreizehnjährigen Knaben S. zu wiederholten Malen unzüchtige Handlungen schwerster Art vorgenommen hat.

„Es wurde gleichwohl auf Freisprechung erkannt, weil der in den festgestellten Handlungen festgestellte Thatbestand des im §. 176. Nr. 3. vorgesehenen Verbrechens wegen Mangels eines Strafantrages des Berechtigten nicht verfolgt werden könne."

Der Gerichtshof konnte dieses Urtheil nur bestätigen.

Der Bericht knüpft an diese Mittheilung noch folgende Bemerkung:

„Der vorliegende Fall dürfte insbesondere auch die Frage nahe legen, inwieweit das Motiv als zutreffend zu erachten sei, welches für die Nothwendigkeit eines Strafantrags zur Verfolgung eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit aus dem Interesse der verletzten Person an der Geheimhaltung der That entnommen wird."

Ein Staatsanwalt berichtet:

„Leider ist der 13. Abschnitt Thl. II. des Strafgesetzbuchs im diesseitigen Bezirke eine vielfach praktische Materie. Auch hier hat das Erforderniß des Antrags Verhältnisse herbeigeführt, die gewiß außerhalb der Voraussicht des Gesetzgebers gelegen haben. Wenn irgendwo, so mußte hier die Befugniß, den strafrechtlichen Apparat entweder ruhen zu lassen oder in Bewegung zu setzen, zur Schraube werden, um

dem Thäter die Alternative nahe und immer näher zu bringen:

„Willst Du zahlen oder auf lange Zeit um Freiheit, auf immer um Deinen guten Namen kommen?"

So haben sich denn auch nicht wenig Fälle ergeben, in denen sich Väter und Mütter (diese als Vormünderinnen) die Schändung des Kindes reichlich bezahlen ließen, so daß auch hier wiederum die Macht des Geldes, nicht aber die Fürsorge, Exzesse dieser Art aus Schonung für die Familie und das betreffende Individuum geheim zu halten, für die Wirksamkeit des Strafgesetzes maßgeblich gewesen ist."

Ganz übereinstimmend hiermit bemerkt der Präsident eines Appellationsgerichts:

„Besonders verletzend für das allgemeine Rechtsbewußtsein ist aber, wenn unsittliche Handlungen mit Kindern unter vierzehn Jahren fortdauernd verübt werden, weil deren Eltern oder sonstige Vertreter sich durch Geld oder sonstige Vortheile haben bestimmen lassen, keine Strafanträge zu stellen."

Ferner wird folgender Fall berichtet:

„Die unverehelichte G. war am Ostermorgen den 9. April 1871 bei G. in einer dem Publikum zugänglichen Anlage auf ihrem Gange nach O. von fünf Männern überfallen und von ihnen fünfmal in der Art zum Beischlaf gewaltsam gebracht, daß, während vier von ihnen das Mädchen an Händen und Füßen und an der Kehle festhielten, der fünfte den Beischlaf vollzog. Dies geschah öffentlich.

Die G. stellte den Strafantrag, nahm ihn zurück, erneuerte ihn dann noch zweimal, widerrief ihn aber noch vor der förmlichen Anklageschrift. Der Schwurgerichtshof konnte daher die Angeklagten nur wegen der Erregung eines öffentlichen Aergernisses bestrafen."

Oefter endlich sind Fälle vorgekommen, in denen Lehrer während des öffentlichen Unterrichts in der Schule mit ihren Schülerinnen, zum Theil Kindern von sieben Jahren, unzüchtige Handlungen, namentlich durch Betastung der Geschlechtstheile vorgenommen haben.

Obgleich in diesen Fällen sämmtliche betheiligte Schulkinder als Zeugen über alle Einzelheiten des Verbrechens gerichtlich vernommen werden mußten weil die Lehrer wegen des Verbrechens des §. 174.[1] zur Untersuchung gezogen waren, konnte wegen des ideell konkurrirenden schwereren Verbrechens des §. 176.[2] eine Bestrafung nicht eintreten, weil es an dem hierzu erforderlichen Strafantrage fehlte.

Nach diesen Erfahrungen, welche durch vielfache Mittheilungen der Presse über ähnliche Fälle bestätigt werden, kann man sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß die schonende Rücksicht des Gesetzgebers auf den Ruf und das Schamgefühl der verletzten Personen auch solche Verbrechen der strafrechtlichen Ahndung entzieht, auf welche dieses Motiv keine Anwendung findet, und daß sie nicht selten in einer den Absichten des Gesetzgebers geradezu entgegengesetzten Weise ausgebeutet worden ist. Allerdings verbleibt den Verletzten und ihren Vertretern auch nach Beseitigung ihres Antragsrechts in dem Denunziationsrechte eine Handhabe, sich ihr Stillschweigen abkaufen zu lassen, und es läßt sich daher dem verwerflichen Treiben, über welches Klage geführt wird, nicht gänzlich steuern. Zu verkennen ist jedoch nicht, daß die dem Verletzten eingeräumte Macht, dem Verbrecher Straflosigkeit zu gewähren, und zwar selbst dann, wenn die That bereits anderweit ruchbar geworden ist oder sogar öffentliches Aergerniß erregt hat, den Abschluß von dergleichen schimpflichen Vergleichen, welche nicht einmal das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen brauchen, erheblich erleichtert, und daß die Bekanntwerdung der auf diese Weise erwirkten Straflosigkeit geeignet ist, das Rechtsbewußtsein zu erschüttern und die Meinung zu erwecken, daß dem reichen Verbrecher ein anderes Maß als dem unvermögenden zu Theil werde.

Die hieraus sich ergebenden sittlichen Gefahren sind so dringend, daß die Rücksicht auf das individuelle Wohl der verletzten Personen, welchen allerdings in vielen Fällen die Geheimhaltung des verübten Verbrechens am förderlichsten ist, zurücktreten muß. Uebrigens wird der Fall, daß ein nicht ruchbar gewordenes Verbrechen erst durch das Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen den Willen der verletzten Person oder ihrer Vertreter ins Licht gezogen wird, nicht häufig eintreten, da ein solches Verbrechen regelmäßig nicht ohne eine Anzeige seitens der betheiligten Personen zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft gelangen wird.

Aus diesen Gründen erscheint es geboten, die in Rede stehenden Verbrechen dem Prinzipe der Offizialverfolgung zu unterwerfen. Dies geschieht, wenn nach dem Vorschlage des Entwurfs die Schlußabsätze der im Uebrigen unveränderten §§. 176. und 177. weggelassen werden [1]).

Es ist nur eine Konsequenz dieses Vorschlages, wenn der Entwurf auch die Streichung des damit gegenstandslos gewordenen Schlußsatzes im §. 178. vorschlägt.

§. 183.

Die Frage, ob unter „Handlungen" auch mündliche Aeußerungen, Gesänge u. s. w. zu verstehen seien, wird mit Rücksicht auf die Fassung der Motive zum Norddeutschen Entwurfe und mit Berufung auf die Bedeutung der Worte „unzüchtige Handlungen" in den §§. 174. und 176. von

Rüdorff, Kommentar, Anm. 1 zu § 183.,
Oppenhoff, Kommentar (4. Aufl.), Anm. 1 zu §. 183.,
Schütze, Lehrb. des deutschen Strafrechts 2. Aufl. S. 341 Note 22,
Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 626 Note 30,

verneint, dagegen mit Bezug auf die Tendenz des §. 183. und in Anbetracht des Umstandes, daß nach der Ausdrucksweise des Strafgesetzbuchs auch Worte, Reden, Gesänge unter den Begriff der Handlung fallen, von

Schwarze, Kommentar, 3. Aufl., Anm. zu §. 183. und in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts III. S. 323

bejaht. Der verneinenden Ansicht hat sich das preuß. Obertribunal (Erk. vom 17. Mai 1871 bei Oppenhoff Rechtsprechung XII. S. 273), der bejahenden Ansicht haben sich die Ober-Appellationsgerichte zu Jena (Erk. v. 29. Mai 1872 in Vollert's Blättern für Rechtspflege XIX. S. 249) und zu Dresden (Erk. v. 27. September 1872 in sächs. Gerichtszeitung XVII. S. 15 ff.) angeschlossen.

Bei der Wichtigkeit dieser Kontroverse für die Praxis empfiehlt es sich, eine gesetzliche Entscheidung eintreten zu lassen. Wie bereits Schwarze in v. Holtzendorff, Handbuch a. a. O. zutreffend hervorgehoben hat, ist es ein durch die Praxis widerlegter Irrthum, daß mündliche Aeußerungen weniger geeignet seien, öffentliches Aergerniß zu geben, als Handlungen im engeren Sinne des Wortes. Es fordert daher schon die Konsequenz, unzüchtige Aeußerungen den unzüchtigen Handlungen im engeren Sinne gleichzustellen, und ist demgemäß im Anschluß an den §. 197. des neuesten österreichischen Entwurfs in den §. 183. der Zusatz:

oder Aeußerung

aufgenommen.

Die Zulassung von Geldstrafen für minder schwere Fälle beruht auf der Erwägung, daß das Vergehen, zumal nachdem der Thatbestand auf Aeußerungen erstreckt worden ist, in sehr leichten Gestaltungen vorkommen kann.

§. 194.

Die hier vorgeschlagene Aenderung ist in den Bemerkungen zu §. 64. motivirt.

§. 200.

Der Zweck der Vorschrift im Abs. 2. des §. 200. des Strafgesetzbuchs läuft darauf hinaus, allen Personen, welche Kenntniß von einer durch die Presse verübten Beleidigung erhalten haben, auch die Rechtfertigung des Beleidigten mitzutheilen. Dieser Zweck wird in den meisten Fällen nur dann erreicht, wenn das gegen den Beleidiger ergangene Strafurtheil in derselben Zeitung, in demselben Theile und mit derselben Schrift publizirt wird, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Da nach den in der Rechtsübung hervorgetretenen Erfahrnngen die zur Aufnahme solcher Urtheile verpflichteten Zeitungen vielfach das Bestreben gezeigt haben, den Zweck des

1) Der neueste Entwurf eines Str. G. B. für Oesterreich (1874) sieht hier ebenfalls von dem Strafantrage ab. (§§. 191., 192.)

Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß sie diese Bekanntmachungen im Inseratentheile mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abdrucken, und da andererseits gegen die Auffassung, daß auf Grund der Vorschrift des Abs. 1. dem Strafrichter das Recht zustehe, nicht nur die Zeitung, sondern auch die Stelle derselben und die Schrift, in welcher der Abdruck zu erfolgen habe, im Erkenntnisse vorzuschreiben, Bedenken erhoben worden sind, so erscheint es angezeigt, diese Bedenken durch die vorgeschlagene, dem §. 11. des Reichs-Preßgesetzes entsprechende Fassungsänderung des Abs. 2. zu beseitigen.

§. 208.

Die Vorschriften über den Zweikampf sind dem preußischen Strafgesetzbuche entlehnt. Die Motive zur Regierungsvorlage sprechen sich dahin aus: „daß man nichts Richtigeres thun zu können geglaubt habe, als die preußischen Bestimmungen nach ihrem wesentlichen Inhalte aufzunehmen“ [1]), und die Vorlage selbst entsprach in der That diesem Vorhaben, denn ihre Abweichungen vom preußischen Strafgesetzbuche beschränkten sich auf eine veränderte Normirung der Strafgrenzen.

Die Reichstags-Kommission nahm eine unwesentliche redaktionelle Aenderung der Vorlage vor und trug im Uebrigen auf unveränderte Annahme des ganzen Abschnittes an. Diesem Antrage wurde sowohl in der zweiten, als in der dritten Lesung entsprochen, ohne daß eine Diskussion darüber eröffnet worden wäre. [2])

Unverkennbar war hiernach sowohl die Regierung, als der Reichstag von der Absicht geleitet, die Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuchs zur Geltung zu bringen.

Gleichwohl ist diese Intention im Gesetze nicht zum klaren Ausdrucke gelangt; es findet sich darin vielmehr eine Inkongruenz, welche weder dem preußischen Strafgesetzbuch, noch der Regierungsvorlage anhaftet.

Das preußische Strafgesetzbuch bedrohte:

1. den Zweikampf ohne Tödtung des Gegners mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§. 168. Abs. 1),
2. den Zweikampf mit tödtlichem Ausgange mit Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren (§. 168. Abs. 2),
3. den Zweikampf mit tödtlichem Ausgange, wenn auf solchen Erfolg die Herausforderung gerichtet war, mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren (§. 169.).

Im §. 170. war sodann für alle diese Fälle des Zweikampfs die Unterlassung der Zuziehung von Sekundanten als Straferhöhungsgrund hingestellt, der Art, daß „die sonst begründete Strafe“ um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren sollte erhöht werden dürfen.

Es stellte sich danach beim Hinzutritt des Straferhöhungsgrundes das Strafmaximum zu 1. auf 7½ Jahre und zu 2. auf 18 Jahre, während es zu 3. bei 20 Jahren bewendete, so daß hier der Straferhöhungsgrund unwirksam blieb, sofern die Regelstrafe zwanzig Jahre erreichte.

Die Regierungsvorlage setzte die Strafen

zu 1. auf Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§. 200.),
zu 2. auf Festungshaft nicht unter zwei Jahren (§. 201.),
zu 3. auf Festungshaft nicht unter drei Jahren (§. 201.)

fest, und gestattete für den Fall der unterlassenen Zuziehung von Sekundanten eine Straferhöhung um die Hälfte der verwirkten Strafe, jedoch nicht über zehn Jahre (§. 203.). Da die Vorlage eine längere als zehnjährige Festungshaft überhaupt nicht gestattete, so stellte sich das Strafverhältniß wie folgt heraus:

zu 1. regelmäßiges Strafmaximum fünf Jahre; bei Hinzutritt des Straferhöhungsgrundes sieben und ein halbes Jahr;
zu 2. und 3. regelmäßiges Strafmaximum zehn Jahre; bei Hinzutritt des Straferhöhungsgrundes ebenfalls zehn Jahre.

In den Fällen zu 1. sollte also der Strafschärfungsgrund stets, in den Fällen zu 2. und 3 dagegen nur dann wirksam sein dürfen, wenn die Regelstrafe nicht das Maximum von zehn Jahren erreichte. Durch die Beschlüsse des Reichstags wurden die Strafsatzungen der Vorlage in ihrer wörtlichen Fassung gutgeheißen. Dieselben hatten aber — was übersehen wurde — eine durchaus andere Bedeutung dadurch erlangt, daß im allgemeinen Theile des Gesetzes (§. 17.) der Höchstbetrag der zulässigen Festungshaft von zehn Jahren auf fünf zehn Jahre gesteigert worden war. Denn diese allgemeine Vorschrift wirkte nur auf die Strafsanktionen zu 2 und 3 (§. 206.), weil sie hier in Ansehung des Höchstbetrages als bestimmender Maßstab diente; dagegen blieb sie ohne Einfluß bezüglich der für den Eintritt des Strafschärfungsgrundes gegebenen Strafsatzung (§. 208.), welche den Höchstbetrag ohne eine Rückbeziehung auf §. 17. auf zehn Jahre feststellte.

In Folge dieses Versehens bei der Redaktion der Reichstagsbeschlüsse ist das Mißverhältniß entstanden, daß das Strafmaximum bei vorhandenem Straferhöhungsgrunde geringer ist, als dasjenige bei fehlendem Straferhöhungsgrunde.

Durch den Abänderungsvorschlag wird dieses Mißverhältniß beseitigt

§§. 223., 228., 232.

Das Strafgesetzbuch zählt alle leichten vorsätzlichen Körperverletzungen den Antragsvergehen zu (§. 232.). Als leichte bestraft es aber alle Körperverletzungen, welche nicht zum Tode, zum Verlust eines wichtigen Körpergliedes, des Sehvermögens, des Gehörs, der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit, zu einer erheblichen dauernden Entstellung, oder zu Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit geführt haben (§§. 224., 226.), mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern.

Von den Gerichtsbehörden wie vom Publikum ist Klage darüber geführt worden, einerseits, daß die Strafbestimmungen des §. 223. für manche Fälle brutaler und lebensgefährlicher Angriffe und Verletzungen der erforderlichen Energie entbehrten, andererseits, daß durch die Bestimmung wegen des Strafantragserfordernisses die Strafjustiz allzusehr gehemmt würde.

So berichtet beispielsweise ein Staatsanwalt:

> „Daß die schwere Körperverletzung im Sinne des §. 224. selten vorkommt, habe ich nachgewiesen, insbesondere führen die durch Messerstiche erzeugten Wunden der Regel nach entweder den Tod herbei, oder sind, mögen sie auch den Verletzten auf Wochen und Monate an das Lager fesseln, oder doch in seiner Erwerbsfähigkeit beeintrachtigen, im Sinne des Gesetzes leichte Körperverletzungen Nun ist das öffentliche Interesse im höchsten Grade dabei betheiligt, daß die Sicherheit der Person mindestens eben so sehr als die des Eigenthums geschützt sei und daß Gefährdungen derselben strenge geahndet werden. Das Strafgesetz erkennt dies nicht an, es macht die Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig. Ich will auf die selteneren Fälle, in denen der Verletzte vor Stellung des Antrags stirbt, ohne daß ein Kausalnexus zwischen Tod und Verletzung nachweisbar wäre, oder ein gewissenloser oder nachlässiger Vater den Antrag für den jugendlichen Verletzten zu stellen unterläßt, nicht eingehen; häufig aber kommt es vor, daß der Verletzte den Strafantrag aus Furcht vor der Rache des Thäters oder seiner Freunde zu stellen unterläßt. In E. ist folgender Fall vorgekommen: Ein Mann wurde von mehreren Personen in rohester Weise gemißhandelt, war mehrere Wochen lang erwerbsunfähig, hatte durch Zerreißen seiner Kleidungsstücke einen Schaden von mehr als 10 Thalern erlitten, ließ sich mit einer Entschädigung von 4 Thalern abfinden und erklärte dem Polizeikommissar, der ihn über die Stellung des Antrages befragte, er könne sich dazu nicht entschließen, da er überzeugt sei, daß er dann noch ärger gemißhandelt werden würde. Noch häufiger lassen sich die Verletzten von vornherein durch oft nicht unbedeutende Summen bewegen, keinen Antrag zu stellen; ganz gewöhnlich ist es endlich, daß sie, nachdem bereits längere gerichtliche Verhand-

1) Motive zum Entw. I. S. 156, zum Entw. II S. 108.
2) Stenogr. Berichte S. 656 und 1171.

lungen stattgefunden haben, gegen Bezahlung den anfangs gestellten Antrag zurücknehmen. Der letzte Rest von Achtung vor dem Gesetze schwindet aber, wenn sich unter den mit Geld reichlich versehenen Arbeitern die Ansicht festsetzt, grobe Verletzungen des Gesetzes, schwere Benachtheiligungen der öffentlichen Sicherheit durch Geld sühnen zu können, ohne daß der Staat ein Recht hätte, gegen sie einzuschreiten."

„Ferner ist das Strafmaximum des §. 223. von drei Jahren Gefängniß zu gering; der einfache Diebstahl, die Unterschlagung anvertrauten Geldes gehen oft aus weniger verwerflichen Motiven hervor, als die brutale und die öffentliche Sicherheit weit mehr gefährdende vorsätzliche Körperverletzung."

Ein anderer Staatsanwalt bemerkt:

„Zunächst ist meines Erachtens unläugbar, daß gerade die Anwendung der Strafvorschriften des 17. Abschnitts im Strafgesetzbuch von ganz besonderem Belang sind für die Handhabung der öffentlichen Ordnung im Allgemeinen und für die strafrechtliche Einwirkung auf den Einzelnen; denn keine Verletzung der strafrechtlichen Vorschriften ereignet sich so alltäglich, wie diese, — keine ist daher so geeignet, der rohen Masse die Kraft oder die Schwäche der Handhabung des Gesetzes durch die Folgen verständlich zu machen, als eben diese. Ein rasches und scharfes Eingreifen wird hier zunächst Scheu und Respekt erwecken, und diese werden Gewöhnung zur Ordnung zur Folge haben, — unsicheres Eingreifen und Zweifelhaftigkeit der Strafe werden die stets vorhandene Neigung zur Gewaltthätigkeit bald um sich greifen lassen."

„Die Energie in der Anwendung des Strafgesetzes wird aber völlig gelähmt, sobald der Gesetzgeber selbst die Anwendung des Gesetzes und die Verhängung der Strafe von der Disposition des Privaten abhängig macht. Dies geschieht aber mit dem Erforderniß des Antrags, da — wie ich dieses durch Fälle der bedenklichsten Art belegen kann — der Reiche die Möglichkeit besitzt sich von den gesetzlichen Folgen seiner strafrechtswidrigen Handlungsweise durch Zahlungen an die verletzte Privatperson frei zu machen, und ich leider schon zu häufig die charakteristische Aeußerung in den Verhandlungen selbst gehört habe: „Ich kann's ja bezahlen"."

„Bemerkenswerth in der hier besprochenen Richtung des Antrages ist auch die thatsächliche Erscheinung, daß die Thätigkeit der Exekutivbeamten durch das Antragsprinzip wesentlich beeinträchtigt wird. In letzterer Beziehung tritt zunächst hervor, daß der untere Exekutivbeamte nie darüber sicher ist, wann ein Antrag erforderlich ist und wann nicht. Diese Unsicherheit lähmt seine Thätigkeit und veranlaßt oft die gröbsten Irrthümer. Dem tritt hinzu, daß der im ersten Angriff einschreitende Beamte nie in der Lage ist, die Bedeutung der Handlung in ihren Folgen zu übersehen, und daß er daher genöthigt wird, auch in den ernstesten Fällen, die scheinbar nur ein Antragsvergehen enthalten, von seiner Thätigkeit Abstand zu nehmen."

„Die vorerwähnten, zum Theil allgemein gegen das Antrags-Prinzip sprechenden Gründe erlangen für das Gebiet der Körperverletzungen noch ein besonderes Gewicht dadurch, daß abweichend von der früheren Gesetzgebung und abweichend von den meisten modernen Strafgesetzgebungen das Reichsstrafgesetzbuch jede Mittelstufe der Körperverletzungen gestrichen und dem vom Antrage abhängigen §. 223. das umfassendste Gebiet gegeben hat."

„Gerade dieser Umstand macht meines Erachtens das in diesem Abschnitt aufgestellte Erforderniß des Antrages so besonders bedenklich; alle Fälle der gravirendsten Art — der frivole Messer-Angriff auf offener Straße namentlich — unterliegen dem §. 223. und der mit ihm verbundenen Disposition Privater, da die etwa vorliegende Uebertretung des §. 367. Nr. 10. überall kein Palliativ bilden kann."

Ferner wird berichtet:

„Der §. 232. und damit in Verbindung §. 367. Nr. 10. bedürfen nothwendig einer Abänderung. In den gewerbreichen Gegenden, selbst des diesseitigen Geschäftsbezirks, steigert sich die Unsicherheit sehr bedenklich."

„Die Arbeiterbevölkerung ist stets mit Doppelpistolen, Revolvern, Todtschlägern, Dolchmessern bewaffnet, und fast jeder Tag bringt neue Verhandlungen über gefährliche Körperverletzungen. Hier muß von Amtswegen und auf das Strengste eingeschritten werden, wenn nicht die schlimmsten Zustände sich herausbilden sollen."

Die Anführung noch weiterer Belege erscheint entbehrlich, da die Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit der in Rede stehenden Bestimmungen sich bereits in weiten Kreisen befestigt hat.

Es gilt vor Allem, die Uebelstände zu beseitigen, welche durch das Erforderniß des Strafantrags hervorgerufen werden. Ueber die hierzu einzuschlagenden Wege besteht jedoch Meinungsverschiedenheit.

Von mehreren Seiten [1]) wird vorgeschlagen, auf die Dreitheilung des früheren preußischen Strafgesetzbuchs zurückzugehen und demgemäß zwischen der leichten und der schweren Körperverletzung den Mittelbegriff der erheblichen Körperverletzung einzuschalten und die Verfolgung der hierunter fallenden Vergehen von dem Antrage des Verletzten unabhängig zu machen.

Der Entwurf hat sich indessen diesem Vorschlage nicht anschließen können.

Das preußische Strafgesetzbuch hatte ursprünglich im Anschluß an den Code pénal die Dauer der aus der Körperverletzung entstandenen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit in der Weise als Erschwerungsgrund aufgenommen, daß bei einer Dauer von mehr als 20 Tagen die Strafen der schweren Körperverletzung eintreten. Die hieraus sich ergebenden Härten führten bei der Revision von 1856 dazu, daß dieser Fall aus dem die schwere Körperverletzung betreffenden §. 193. gestrichen und das Mittelglied der erheblichen Körperverletzung dahin eingeschaltet wurde (§. 192a.):

„Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein."

Diese Kriterien haben jedoch, wie in den Motiven zu dem Norddeutschen Strafgesetzbuch bemerkt ist, in der Rechtsprechung zu großen Zweifeln Veranlassung gegeben.

Das Schwankende des Ausdrucks „länger andauernde Arbeitsunfähigkeit" wird auch in dem obenerwähnten Vorschlage nicht verkannt und beantragt, statt dessen die Lebensgefährlichkeit der Verletzung als Kriterium aufzunehmen [2]), oder es als erhebliche Körperverletzung zu bestrafen, „wenn dem Verletzten ein Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden, zu dessen Beseitigung keine gegründete Aussicht vorhanden ist [3])", während von gegentheiliger Seite diesen Begriffen gleichfalls der Vorwurf der Unbestimmtheit gemacht wird [4]).

Es ergiebt sich hieraus jedenfalls die Schwierigkeit einer an die Folgen der Körperverletzung anknüpfenden Unterscheidung. Da die Grenzlinie nicht blos für das Strafmaß, sondern für die Verfolgbarkeit der Handlung bestimmend sein soll, würde eine Unsicherheit derselben um so nachtheiliger wirken. Aber auch abgesehen von dieser Schwierigkeit erscheint der Vorschlag nicht geeignet, vollständige Abhülfe zu gewähren. Die Folgen einer Körperverletzung lassen sich in den meisten Fällen nicht sogleich nach der That übersehen. Insbesondere kann die Thatsache, daß ein erheblicher Nachtheil für die Ge-

1) Nessel, die Antragsberechtigungen des Reichsstrafgesetzbuchs, S. 80, v. Tippelskirch im Gerichtssaal für 1873 S. 307 ff. Schwarze, Gerichtssaal 1874 (Bd. 26) S. 505 ff. Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für das Kaiserthum Oesterreich S. 89 ff.

2) v. Tippelskirch a. a. O. S. 209 ff.

3) Schwarze, Gerichtssaal 1874. S. 516 ff.

4) Geyer im Gerichtssaal von 1874 S. 282, und in Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. II. (1875). S. 384 Note 36.

sundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten entstanden sei, meistens nicht vor Ablauf von Wochen oder gar Monaten festgestellt werden, während deren die Staatsanwaltschaft beim Mangel eines Verfolgungsantrages in Unthätigkeit verharren müßte. Auch bei Lebensgefährlichkeit der Verletzung wird zu deren Nachweise die vorgängige Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht zu umgehen sein. Damit würde aber in vielen Fällen die wünschenswerthe nachdrückliche Ahndung gelähmt oder doch verzögert werden.

Der gedachte Vorschlag würde aber auch dem Umfange nach dem vorhandenen Bedürfnisse nicht entsprechen. Insbesondere sichert derselbe nicht die Möglichkeit eines Einschreitens gegen Raufhändel und bietet keine Lösung für den nicht selten vorkommenden Fall, daß die Stellung eines Strafantrags blos deshalb unterbleibt, weil die That sich in ihrer ersten Erscheinung als eine von Amtswegen zu verfolgende darstellte.

Die vollständige Wahrung des öffentlichen Interesses wird vielmehr nur erreicht werden, wenn man die vorsätzliche Körperverletzung schlechthin und ohne Rücksicht auf die im einzelnen Fall entstandenen Nachtheile für die Gesundheit des Beschädigten der Verfolgung von Amtswegen unterwirft. Diesem von beachtenswerther Seite [1]) vertretenen Gesichtspunkte hat sich der Entwurf durch die vorgeschlagene Aenderung des §. 232. angeschlossen, und es erübrigt nur noch, in der Strafprozeßordnung Bestimmung dahin zu treffen, daß die Verfolgung der leichten Körperverletzungen keine obligatorische, sondern von der Staatsanwaltschaft nur dann zu bewirken sei, wenn sie dies im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet (vgl. Entwurf der Strafprozeßordnung §. 356. Absatz 3.)

Eine zweite, nicht minder berechtigte Anforderung betrifft die Erhöhung des Strafmaßes für solche Körperverletzungen, welche zwar dem Gesetze gegenüber leichte sind, sich aber durch Rohheit und Rücksichtslosigkeit auszeichnen. Der Entwurf knüpft auch hier nicht an die Folgen der Mißhandlung an, sondern hat geglaubt, das Mittel, dessen sich der Thäter bedient hat, als das erschwerende Merkmal hinstellen zu müssen, um dadurch insbesondere dem Unfuge der Angriffe mit dem blanken Messer wirksam entgegenzutreten. Wenn nach §. 367. Nr. 10. des Strafgesetzbuchs der bloße Gebrauch einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe bei einem Angriffe, auch wenn durch denselben ein Schaden nicht zugefügt ist, bestraft wird, so liegt es in der Konsequenz, daß eine vorsätzliche Körperverletzung, welche durch den Gebrauch einer solchen Waffe begangen wird, einer erhöhten Strafbarkeit unterliegen muß. Um jeden möglichen Zweifel abzuschneiden, empfiehlt es sich, neben den Stichwaffen des Messers ausdrücklich zu erwähnen. Außerdem kommt bei der jetzt zu treffenden Regelung in Erwägung, daß die denkbaren gefährlichen Begehungsarten einer Körperverletzung sich nicht in der Anwendung von Instrumenten erschöpfen. Es erscheint daher angemessen, eine jede, das Leben gefährdende Behandlung auf gleiche Linie mit dem Gebrauche der oben bezeichneten gefährlichen Werkzeuge zu setzen, und in gleicher Weise den in der Begehungsweise sich kundgebenden erschwerenden Umstand des heimtückischen Ueberfalls zu berücksichtigen. Anlangend das Maß der an diese Voraussetzungen zu knüpfenden Strafschärfung, so wird einerseits in Ausschließung der Geldstrafe und Erhöhung des Mindestbetrages der Gefängnißstrafe und andererseits in einer Steigerung des im §. 223. auf drei Jahre festgesetzten Höchstbetrages der letzteren zum Ausdruck zu bringen sein. Denn es lassen sich Fälle denken, deren Thatbestand sich demjenigen der schweren Körperverletzung (§. 224.) dermaßen nähert, daß beim Hinzutritt noch anderer erschwerender Umstände ein Strafmaß von drei Jahren Gefängniß keine hinreichende Sühne darbietet. Diese Unzuträglichkeit ist beispielsweise bei einer aus Magdeburg berichteten Körperverletzung empfunden worden, welche einem Unteroffizier der dortigen Garnison von drei Personen in überlegter Weise und ohne äußere Veranlassung durch 31 Messerstiche zugefügt worden ist; und welche ein langwieriges Krankenlager, aber keine der im §. 224. beschriebenen Folgen nach sich gezogen hatte.

Diesen Erwägungen entsprechend ist der in den §. 223. einzuschaltende Absatz 3. in dem vorliegenden Entwurf gefaßt worden. Der Wortlaut der beiden ersten Absätze soll unverändert bleiben.

Der §. 228. in der Fassung des Entwurfs erstreckt die Zulassung mildernder Umstände auch auf die Fälle des §. 223. Absatz 2. und 3., indem anerkannt werden muß, daß die darunter fallenden Handlungen unter Umständen, namentlich bei vorausgegangener Provokation, einen sehr gelinden Charakter an sich tragen können.

Es schien deshalb angemessen, dem richterlichen Ermessen beim Vorhandensein mildernder Umstände nach unten hin keine Schranken zu ziehen.

Der jetzige zweite Absatz des §. 228. ist in den Entwurf nicht übernommen worden, da derselbe in Fällen einer erwiesenen Provokation erfahrungsmäßig zu Härten führt, welche sich in Folge der von dem Entwurf vorgeschlagenen Verschärfung des §. 223. noch steigern würden. In Konsequenz dessen waren auch für den einfachen Thatbestand des §. 223. Absatz 2. mildernde Umstände zuzulassen.

Im Uebrigen hat der §. 228. im Entwurf keine Veränderung erfahren.

§§. 240., 241.

Die in der Praxis gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die mit Verbrechen bedrohten Personen dadurch, daß sie dauernd in Furcht erhalten worden sind, sich von der Stellung eines Strafantrags haben abschrecken lassen. Das Erforderniß des Strafantrags hat daher den Mißstand zur Folge gehabt, daß die in den §§. 240., 241. gegebenen Strafbestimmungen sich gerade in den Fällen als unwirksam erwiesen haben, in welchen sich das Bedürfniß einer energischen Repression am stärksten herausstellte. Bei dieser Sachlage erscheint es geboten, von dem Requisit eines Strafantrags in den §§. 240., 241. Abstand zu nehmen.

§§. 247., 263.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs enthielt im §. 242. Absatz 1. die Vorschrift:

> „Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu bestrafen“

Diese Vorschrift entsprach ganz der gemeinrechtlichen deutschen Auffassung. Schon die Carolina Art. 165. bestimmt:

> „Item so eyner aus Leichfertigkeit oder Unverstand etwas heymlichs nem von güttern, der er sunst ein nechster Erb ist, oder so sich dergleichen zwischen Mann und Weib begeb, und eyn theyl den andern deshalb anklagen würden, so sollen Richter ...“

Dieser Rechtssatz ist bis auf die neueste Zeit gemeines deutsches Recht geblieben und hatte auch in den meisten deutschen Partikulargesetzbüchern Aufnahme gefunden [1]).

Als Grund der abweichenden Behandlung des sog. Familien-Diebstahls wurde stets angegeben, daß dieselbe durch Familien- und Pietäts-Rücksichten geboten sei, daß der Staat wegen der Innigkeit des persönlichen Verhältnisses der Betheiligten nicht von Amtswegen einzuschreiten, sondern die Ahndung der Familien- und Hauszucht zu überlassen habe.

Was dagegen den sog. Hausdiebstahl (furtum domesticum) betrifft, so hat das deutsche Strafrecht den Satz des römischen Rechts „furta domestica, si viliora sunt“, (d. h. solche geringe Diebstähle, welche Sklaven gegen ihre Herren, Freigelassene gegen ihre Patrone, in deren Hause sie wohnen, mercenarii gegen diejenigen (quibus operas suas locaverant), „publice vindicanda non sunt“ niemals aufgenommen. Das preußische Allgemeine Landrecht enthielt allerdings die Bestimmung (§. 1137. Tit. 20. Th. II.):

> „Kleine Hausdiebstähle (d. h. solche im Betrage bis zu fünf Thalern), welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn oder Brot sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen nicht schuldig;“

im Uebrigen aber ist dem deutschen Strafrecht und den

1) Geyer a. a. O. S. 479 ff. John, Verhandlungen des XII. deutschen Juristentags (Berlin 1875) II. S. 252 ff.

1) Vgl. Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts 7. Aufl. S. 526, Hälschner, System des preuß. Strafrechts II. S. 414, Meyer, Lehrb. des deutschen Strafrechts S. 405., 466. preuß. Strafgesetzbuch von 1851 §. 229., bayer. Strafgesetzbuch von 1861. Art. 290.

neueren deutschen Strafgesetzbüchern mit Ausnahme von Baden 1845 §. 391. das Erforderniß eines Verfolgungsantrags beim Hausdiebstahle unbekannt.

In den neueren Gesetzbüchern wird vielfach der Hausdiebstahl als qualifizirter Diebstahl strenger bestraft, als der gemeine (vgl. z. B. württemb. Strafgesetzbuch Art. 328., preuß. Strafgesetzbuch §. 217.).

Mit dieser Rechtsentwickelung hat die zur Zeit bestehende Gesetzgebung gebrochen, indem auf Vorschlag der zur Vorberathung des Strafgesetzbuchs eingesetzten Reichstags-Kommission in den §. 247. die Worte:

„solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet"

eingeschaltet sind, und gleicher Weise durch die Schlußbestimmung des §. 263. der Betrug gegen Personen, in deren Lohn oder Kost sich der Thäter befindet, denjenigen Betrügereien gleichgestellt worden ist, welche gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begangen werden.

Der Kreis der durch diese Bestimmungen begünstigten Personen ist so weit und unbestimmt gezogen, daß hieraus in der Rechtsübung vielfache Zweifel erwachsen sind.[1]) Die vom Reichstage beschlossene Erweiterung ist aber auch eine aus inneren Gründen anfechtbare, weil in der jetzigen Zeit die Personen, „welche sich in Lohn oder Kost befinden", immer weniger zur Familie gerechnet werden und gerechnet werden wollen, und in Folge dessen von einem besonders innigen Verhältnisse dieser Personen zu ihrer Herrschaft und von einer Hauszucht, welche die Strafgewalt des Staates zu ersetzen berufen und im Stande wäre, immer weniger die Rede sein kann. Dabei kommt insbesondere in Erwägung, daß die Vorschrift des Gesetzes auf geringe Veruntreuungen des Gesindes sich nicht beschränkt, sondern auch die erheblichsten, und selbst die durch Einbruch verübten Diebstähle der Verfolgung von Amtswegen entzieht. Die in solchen Fällen gebotene Unverzüglichkeit des strafgerichtlichen Einschreitens wird durch die Nothwendigkeit der vorgängigen Einholung des Strafantrages nicht selten vereitelt, ja es wird dadurch sogar, wenn der Bestohlene, ohne einen Strafantrag stellen zu können, gestorben ist, die Möglichkeit einer strafrechtlichen Ahndung überhaupt abgeschnitten, und es sehen sich die Erben dem vielleicht geständigen Diebe gegenüber jedes strafgerichtlichen Schutzes beraubt und lediglich auf den Weg der Civilklage verwiesen. Um für derartige, erfahrungsmäßig vorgekommene Fälle eine Abhülfe zu gewähren, ist der Vorschlag gemacht worden[2]), das Recht zur Stellung des Verfolgungsantrages auf die Erben übergehen zu lassen, falls der Bestohlene vor Ablauf der Antragsfrist verstorben ist. Eine solche Bestimmung würde aber eine anomale und jedenfalls einer Beschränkung für den Fall bedürftig sein, daß der Erblasser dem Thäter Verzeihung gewährt hat. Richtiger erscheint es, mit dem neusten österreichischen Entwurfe (§. 271.) ein Prinzip fallen zu lassen, dessen praktische Unzuträglichkeiten sich nicht ohne Hinzufügung derartiger kasuistischer Vorschriften vermeiden lassen.[3])

§. 275. Nr. 2.

Die Streichung der Worte „Kalender" und „Zeitungen" ist durch die Vorschrift des §. 30. Absatz 4 des Reichs-Preßgesetzes bedingt.

§. 292.

Die vom Reichstage eingefügte Vorschrift in Absatz 2 des §. 292., nach welcher die unberechtigte Ausübung der Jagd nur auf Antrag zu verfolgen ist, hat zu den erheblichsten Mißständen geführt.

Die Frage, von wem im einzelnen Falle der Antrag auf Verfolgung auszugehen habe, ist oft zweifelhaft, bald weil die räumlichen Grenzen der Jagdgebiete in einander laufen, bald aus anderen dem Civilrecht oder den Jagdpolizeiordnungen entnommenen Bedenken. (Vergl. z. B. Oppenhoff, Kommentar IV. Ausg. Not. 2. 3. 29. zu §. 292.) Solche Zweifel haben die Strafverfolgung der Wilddieberei vielfach nicht bloß erschwert, sondern auch ganz verhindert.

Es ist ferner mehrfach beobachtet worden, daß die Stellung des Antrages auf Verfolgung des Wildschützen aus Furcht vor der Rache desselben oder aus unlauteren Motiven unterlassen worden ist. Es hat sich gezeigt, daß durch solche Unterlassungen den Wilderern Schlupfwinkel geschaffen werden, von welchen aus sie den Wildstand der ganzen Nachbarschaft straffrei schädigen.

Ueberhaupt fällt das Interesse der Jagdberechtigten auf Verfolgung von Jagdvergehen nicht mit den örtlichen Grenzen des Jagdgebietes zusammen. Bei dieser Sachlage erscheint es aber ungerechtfertigt, die Verfolgung lediglich von dem Belieben Eines der Betheiligten abhängig zu machen.

Allein auch die Gesammtheit hat an der Erhaltung des Wildstandes ein volkswirthschaftliches Interesse, welches überall zu weitgehenden Einschränkungen der Ausübung des Jagdrechts geführt hat.

Mit diesem Interesse steht es nicht in entsprechendem Einklang, wenn die Verfolgung der unberechtigten Jagdausübung von dem Belieben des einzelnen Jagdberechtigten abhängig ist.

Die Vorschrift des §. 292. Abs. 2. steht auch nicht in Kongruenz mit der Bestimmung des §. 368. Nr. 10, nach welcher Verfolgung von Amtswegen einzutreten hat, wenn Jemand ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnisse auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet betroffen wird.

Die aus diesen Gründen vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2. würde zugleich die viel erörterte Streitfrage beseitigen, ob die Verfolgung des qualifizirten Jagdvergehens (§. 293.) durch einen Antrag des Verletzten bedingt ist.[1])

§. 296.

In Konsequenz des Vorschlages zu §. 292. ist, da bei der verwandten Natur der Jagd- und Fischereivergehen, die

---

1) Vergl. Merkel in v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. III. S. 709 ff. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 465, 467.

2) v. Tippelskirch a. a. O. S. 333 ff., Geyer in der Kritischen Vierteljahrschrift von 1874 S. 390, Schwarze, Bemerkungen zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuchs für das Kaiserthum Oesterreich, 1875 S. 105.

3) Thomsen Verhandlungen des XII. deutschen Juristentags II. S. 212. John ebendaselbst II. S. 257 ff.

1) Für die Bejahung dieser Frage sprechen sich aus:
Schwarze, Kommentar zu §. 293. und Goltdammer, Archiv Bd. 21. S. 61.
Oppenhoff, Kommentar IV. Aufl. zu §. 293 Anm. 6,
Rüdorff, Kommentar zu §. 293 Anm. 7,
Puchelt, Kommentar S. 299,
Binder, Gerichtssaal 1873 S. 122,
Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 486,
das Reichs-Oberhandelsgericht in dem Erkenntnisse vom 10. Januar 1873, Entsch. Bd. 8 S. 367,
das Ober-Appellationsgericht zu Dresden in der Entscheidung vom 23. September 1872, Sächsische Gerichtszeitung Bd. 26 S. 365.
Entgegengesetzter Ansicht sind:
Herzog, Strafrechts-Zeitung Bd. 12 S. 615,
das preußische Ober-Tribunal in vielfachen Entscheidungen, Oppenhoff, Rechtsprechung XII. 445, 630, XIV. 86, 140, 244, 520, XV. 648,
der oberste Gerichtshof zu München in dem Erkenntnisse vom 29. April 1872, Stenglein, Zeitschrift XI. 301,
der Kassationshof zu Stuttgart in dem Erkenntnisse vom 22. Juni 1873, Stenglein, Zeitschrift XII. 204,
und das Ober-Appellationsgericht zu Jena im Erkenntnisse vom 14. August 1873, Stenglein, Zeitschrift XIII. 33.

für erstere geltend gemachten Gründe im Wesentlichen auch für letztere zutreffen, auch in §. 296. das Erforderniß des Antrags auf Verfolgung beseitigt.

§. 319.

Nach §. 319. in seiner gegenwärtigen Fassung dürfen Personen, welche im Eisenbahn- oder Telegraphendienste angestellt sind, für unfähig zu einer Beschäftigung in diesem Dienste nur dann erklärt werden, wenn sie wegen fahrlässiger, nicht auch dann, wenn sie wegen vorsätzlicher Gefährdung von Eisenbahnen, bezw. von Telegraphenanstalten bestraft werden.

Diese Vorschrift wird mit Recht als eine anomale bezeichnet[1]).

Zwar macht man andererseits[2]) zu ihrer Vertheidigung geltend, daß

> „die verordnete Maßregel sich weniger als eine Strafe, denn als Präventivmittel charakterisire, dessen Grund — der hervorgetretene Mangel geistiger und technischer Tüchtigkeit — nur bei fahrlässigen, nicht aber bei vorsätzlichen Handlungen der bezeichneten Art zutreffe";

allein dieser Ausführung darf entgegengesetzt werden, daß neben der technischen Tüchtigkeit auch die Gewissenhaftigkeit eine wesentliche Vorbedingung für die Befähigung eines Eisenbahn- oder Telegraphenbediensteten bilde, und daß Angesichts der Gemeingefährlichkeit der hier fraglichen Handlungen der Gesetzgeber die Gewissenlosigkeit eines solchen Angestellten mindestens ebenso strenge behandeln müsse, als dessen geistige oder technische Untüchtigkeit.

Aus der Entstehungsgeschichte des §. 319. läßt sich auch unschwer nachweisen, daß jene Anomalie nur in Folge eines Versehens sich in das Gesetz eingeschlichen hat.

Als Grundlage für die Behandlung dieser Materie im deutschen Strafgesetzbuch hat das preußische Strafgesetzbuch gedient. Dasselbe drohte im §. 299. die Nebenstrafe der Unfähigkeitserklärung gegen Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte gleichmäßig für vorsätzliche wie für fahrlässige Gefährdungen an, und zwar obligatorisch.

Im Anschlusse hieran verordnete nun der erste Entwurf des deutschen Strafgesetzbuchs im §. 300.:

> „Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 295.—299. bezeichneten Verbrechen und Vergehen (nämlich der vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigung von Eisenbahnen oder Telegraphenanlagen) verurtheilt werden, können zugleich zu einer Beschäftigung im Telegraphen- oder Eisenbahndienste für unfähig erklärt werden".

Bei der Berathung dieser Vorschrift in der Bundeskommission scheinen nun die Ausdrücke „Eisenbahn-Beamte" bezw. „Telegraphen-Beamte" Anstoß erregt zu haben. Man suchte diese Ausdrücke zu vermeiden und wählte statt derselben die Bezeichnung „Angestellte", und zwar unter Verweisung auf zwei vorhergehende Paragraphen, in denen von „fahrlässigen Beschädigungen seitens der im Eisenbahn- und Telegraphendienste angestellten Personen" die Rede war. Darnach erhielt die fragliche Vorschrift im §. 316. des revidirten Entwurfs folgende Fassung:

> „Wird einer der in den §§. 313. und 315. erwähnten Angestellten wegen einer der daselbst bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann, u. s. w."

Hierbei war übersehen worden, daß in den durch das Wort „daselbst" in Bezug genommenen §§. 313. und 315. ausschließlich von fahrlässigen Beschädigungen gehandelt wurde, und daß in Folge jener Bezugnahme die vorsätzlichen in den §§. 312. und 314. vorgesehenen Beschädigungen durch die Vorschrift des §. 316. nicht betroffen wurden. Wie wenig diese Einschränkung des §. 316. auf die fahrlässigen Beschädigungen beabsichtigt gewesen, ergiebt sich auch aus den Motiven des revidirten Entwurfs, welche diese sehr wesentliche Abweichung von den Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs nicht berühren, während sie die anderen beiden weniger wesentlichen Abweichungen, nämlich einerseits die Beseitigung des obligatorischen Charakters der Unfähigkeitserklärung, andererseits die Einschränkung derselben auf diejenige Dienstbranche, in welcher die Verurtheilte angestellt gewesen, ausdrücklich hervorheben.[1])

Bei den Berathungen des Reichstags blieb der Redaktionsfehler unentdeckt, weil über den §. 316. weder in der zweiten noch in der dritten Lesung diskutirt wurde[2]), und so geschah es, daß die Vorschrift mit jenem Fehler behaftet, als §. 319. in das Gesetz aufgenommen wurde.

§. 321.

Die hier vorgeschlagene Einschaltung beruht auf der Erwägung, daß Beschädigungen der zum Bergwerksbetriebe dienenden Vorrichtungen große Gefahr hervorrufen und unter Umständen den Charakter von gemeingefährlichen Verbrechen annehmen.

§. 348.

Die vorgeschlagene Strafschärfung wird durch die bei §. 133. oben angeführten Gründe gerechtfertigt.

§. 360.

Nr. 3. Da der jetzige §. 360. Nr. 3 in den §. 140. als Nr. 2 übernommen werden soll (s. Motive zum §. 140.), so erscheint es angemessen, in die dadurch leer gewordene Stelle die auf den §. 360. verweisende Strafbestimmung im §. 69. Nr. 8 des Reichs-Militärgesetzes herüberzunehmen.

Nr. 4. Die Einschaltung der Worte: „Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken" im §. 360. Nr. 4 entspricht der Fassung der §§. 275., 276. und 364.

Nr. 7. Der Zusatz in Betreff des Kaiserlichen Wappens wird durch den Kaiserlichen Erlaß vom 3. August 1871 Nr. 2 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) gerechtfertigt (vgl. noch den Kaiserlichen Erlaß vom 16. März 1872 und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1872, Reichs-Gesetzblatt S. 90, 93).

Die Worte „zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiketten" sind gestrichen und die Landeswappen den Wappen der Bundesfürsten gleichgestellt, weil erfahrungsmäßig von den Wappen der Bundesfürsten und den Landeswappen auch auf Geschäftsplänen, Briefumschlägen, Formularen u. s. w. ein Gebrauch gemacht wird, welcher leicht eine Täuschung des Publikums herbeiführen kann.

Nr. 12. Dieselben Gründe, welche zu Nr. 12. des §. 360. in seiner gegenwärtigen Fassung geführt haben, greifen auch für die Rückkaufshändler Platz. In der Regel werden die Rückkaufsgeschäfte verschleierte Pfandgeschäfte sein. Der Beweis dafür, daß sie dies sind, ist dem Richter schwer zu führen, und deshalb erscheint es als ein Bedürfniß, den §. 360. Nr. 12. in der vorgeschlagenen Weise zu erweitern.

§. 361.

Die Vorschrift des §. 361. Nr. 6. hat zu verschiedenartiger Auffassung, ob und inwieweit die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht von dem Vorhandensein polizeilicher Anordnungen abhängig sei, Veranlassung gegeben. (Vergl. Schwarze, Kommentar III. Ausg. S. 780; Meyer, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 628; Oppenhoff, Kommentar IV. Ausg. Not. 36. zu §. 361; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XIV. S. 342.) Diese Kontroverse läßt es

1) Dambach, Gerichtssaal 1871 S. 278 ff. Schütze in Goltdammer's Arch. XX. S. 371 ff. Schaper in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 896.
2) Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Anm. 2 zum §. 319.

1) Motive zum II. Entwurf S. 145.
2) Stenogr. Berichte S. 742 und 1175.

geboten erscheinen, der bisherigen Vorschrift eine Fassung zu geben, welche klar ersehen läßt, daß die Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Unzucht, als Regel, und ausnahmeweise deren Straflosigkeit nur da eintreten soll, wo die Polizeibehörde spezielle Duldung unter Kontrole gewährt.

Der §. 361. Nr. 6. bestraft ferner nicht das Zuwiderhandeln gegen die dort bezeichneten polizeilichen Anordnungen, sondern nur die Handlung der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht und auch diese nur dann, wenn die Unzucht polizeilichen Anordnungen zuwider getrieben ist. Die angezogene Vorschrift setzt daher zu ihrer Anwendbarkeit allemal den Nachweis voraus, daß von der Angeschuldigten eine Handlung der gewerbsmäßig betriebenen Unzucht begangen worden ist, ein Nachweis, welcher, wie es in der Natur der desfallsigen Verhältnisse liegt, nur selten sich führen läßt. Unter diesen Umständen erscheint es erforderlich, das Zuwiderhandeln gegen die fraglichen polizeilichen Anordnungen in dem Strafgesetze als eine besondere selbständige Uebertretung hinzustellen.

§. 363.

Nach der gegenwärtigen Fassung des §. 363. Abs. 1. trifft die Strafe nur denjenigen, welcher „die That" zum Zwecke seines (eigenen) besseren Fortkommens verübt. Geschah die Handlung lediglich zu dem Zwecke, das Fortkommen eines Anderen zu befördern, so ist dieselbe als solche, beziehungsweise als Beihülfe zu der Uebertretung des Andern straflos. (vergl. Oppenhoff, Kommentar Anm. 2. zu §. 363.)

Wie die Erfahrungen ergeben, wird die falsche Anfertigung oder Verfälschung der in §. 363. bezeichneten Papiere sehr häufig im Interesse eines Anderen vorgenommen. Um diesem verwerflichen Treiben entgegenzutreten, erscheint es dringend geboten, die Strafbestimmung des §. 363. in der vorgeschlagenen Weise zu erweitern.

§. 366.

In den Nrn. 3., 8., 9., 10. sind die „öffentlichen Wasserstraßen" beigefügt. Dieselben bedürfen des Schutzes, den die öffentlichen Wege und Straßen genießen, um so mehr, als bei der Art der Verkehrsmittel Störungen hier viel gefährlicher sind, als bei dem Landverkehr.

§. 367.

Nr. 5. Die Gefährlichkeit der Nitroglycerin-Sprengstoffe (Dynamit u. s. w.) hat vielfach dazu genöthigt, über ihre Verausgabung und Verwendung besondere Polizeiverordnungen zu erlassen. Mit Rücksicht auf die zahlreichen Unglücksfälle, welche durch Vernachlässigung dieser Vorschriften sich ereignet haben, erscheint es geboten, ihre Verletzung unter die erhöhte Strafe des §. 367. zu stellen und zu diesem Behufe die Ausdrucksweise des Gesetzes, welche nur die auf die Aufbewahrung und Beförderung von explodirenden Stoffen bezüglichen Verordnungen umfaßt, in entsprechender Weise zu erweitern.

Nr. 8. Durch Nr. 8. wird mit Strafe bedroht, wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse u. s. w. legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder mit anderem Schießwerkzeuge schießt. Mit dem Schießen steht das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern in Betreff der Gefährlichkeit und der Belästigung des Publikums auf gleicher Linie. Es empfiehlt sich daher die Bestimmung der Nr. 8 auf Handlungen der letztgedachten Art auszudehnen.

Nr. 10. Die veränderte Fassung entspricht der Fassung des §. 223. Abs. 3.

§. 369.

Nr. 2. Nach der bestehenden Fassung der Nr. 2., welche lautet:

> Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird u. s. w.

wird den Waagen im Gegensatz zu den Maßen und Gewichten eine abweichende Behandlung in doppelter Hinsicht zu Theil, indem

1. die durch die Worte „ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes" ausgedrückte Bedingung der Strafbarkeit nur für Maße und Gewichte, nicht auch für Waagen aufgestellt ist,
2. das Kriterium der Strafbarkeit bei Maßen und Gewichten in den Mangel des gesetzlichen Stempels, bei Waagen in die Unrichtigkeit derselben gesetzt ist.

Für diese Abweichungen liegt aber ein sachlicher Grund nicht vor. Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Artikel 10. (Bundes-Gesetzbl. S. 473) erfordert die Stempelung nicht blos für die Maße und Gewichte, sondern auch für die Waagen, es muß daher auch der Besitz ungestempelter Waagen, wenn sie zum Gebrauche im Gewerbe des Besitzers geeignet sind, bestraft werden. Andererseits muß der Besitz unrichtiger Maße oder Gewichte ebenso unter Strafe gestellt werden, wie der Besitz unrichtiger Waagen, wenn die Unrichtigkeit das Maß der geduldeten Abweichungen überschreitet.

Dementsprechend muß auch der Schlußsatz des Paragraphen:

> Im Falle der Nr. 2. ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung des ungeeichten Maßes und Gewichts, sowie der unrichtigen Waage zu erkennen",

umgestaltet werden.

Außerdem erscheint es wünschenswerth, die Einziehung auch dann eintreten zu lassen, wenn ein Strafurtheil nicht wegen des Besitzes ungestempelten Maßes u. s. w., sondern wegen einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei ergeht. Denn für die Aufrechthaltung eines geordneten Maß- und Gewichtswesens ist die durch die Einziehung gegebene Möglichkeit, vorschriftswidrige Maße u. s. w. aus dem Verkehr zu entfernen, ungleich wichtiger als die Bestrafung der zuwiderhandelnden Personen. Die Einziehung ist insbesondere von Wichtigkeit in Bezug auf unrichtige Maße u. s. w., welche dem erwähnten Artikel 10. Absatz 2. der Maß- und Gewichtsordnung zuwider gebraucht und in Bezug auf Alkoholometer und die dazu gehörigen Thermometer, ingleichen Gasmesser, welche entgegen den Vorschriften in den Artikel 11. und 13. daselbst ohne gehörige Stempelung in Anwendung gebracht worden sind. Um diese letzteren Werkzeuge zu treffen, bedarf auch die Bezeichnung der der Einziehung unterliegenden Gegenstände einer Erweiterung.

§. 370.

Die hier im Schlußsatze vorgeschlagene Streichung ist in den Bemerkungen zu §§. 292, 296 motivirt.

Artikel II.

umfaßt die an den entsprechenden Stellen des Strafgesetzbuchs einzufügenden neuen Bestimmungen.

§. 49a.

Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist weder die erfolglos gebliebene, noch die mißlungene Anstiftung strafbar.

> Vergl. Strafgesetzbuch §§. 48., 111. Absatz 1., Motive zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 65.

Von dieser Regel macht das Strafgesetzbuch folgende Ausnahmen:

1. der §. 111. bedroht allgemein die erfolglose öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung;

2. der §. 85. bedroht öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen und
3. der §. 110. die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam;
4. die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam gegen Befehle ihrer Oberen wird durch §. 112 und
5. die versuchte Verleitung zum Meineide oder zum falschen Eide durch die §§. 159., 160 mit Strafe bedroht.

Außerdem bieten das Militärstrafgesetzbuch in den §§. 78, 99, 100 und die Seemannsordnung §. 88. eine Reihe von Fällen dar, in denen die Anstiftung als solche mit Strafe belegt ist.

Rechnet man auch hinzu, daß das Strafgesetzbuch das Komplott zum Hochverrath (§. 83.) und neben der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen jede andere ein solches Unternehmen vorbereitende Handlung (§. 86.) und daß ferner das Militärstrafgesetzbuch einzelne Fälle des Komplotts (§§. 59, 103) unter Strafe stellt, so kann es doch keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die beregten Ausnahmebestimmungen das Bedürfniß nicht decken und den Anforderungen nicht entsprechen, welche an die Strafgesetzgebung gemacht werden müssen. Die Ausnahmebestimmungen kommen gewissen staatlichen und militärischen Interessen entgegen. Für die übrigen Interessen der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit und das Interesse der Rechtssicherheit des Einzelnen gewähren sie sehr geringen Schutz. In Rücksicht hierauf muß es als ein entschiedener Mißstand bezeichnet werden, daß das Unternehmen, Thäter, Mitthäter oder Gehülfen für die Ausführung eines Verbrechens zu werben, straflos ist. Es liegt auf der Hand, daß die Ausführung von Verbrechen erschwert und in Folge dessen wahrscheinlich minder häufig werden wird, wenn schon ein derartiges Unternehmen vom Gesetze für strafbar erklärt ist. Und nicht minder groß ist der weitere Mißstand, daß es nach dem Strafgesetzbuche erlaubt ist, sich als Meuchelmörder für Geld sukzessive mehreren Unternehmern anzubieten, bis man denjenigen findet, welcher auf das Anerbieten eingeht. Wenn es zu den Aufgaben der Strafgesetzgebung gehört, die Sicherheit der Staatsangehörigen, soweit es durch Strafen thunlich ist, zu verbürgen, so erscheint es geboten, den Gefahren entgegenzutreten, welche dem Einzelnen für seine Person und sein Eigenthum die Straflosigkeit der mißlungenen Anstiftung und des Erbietens zur Begehung von Verbrechen bereitet.

Bis zur Erlassung des Strafgesetzbuchs war die Frage, ob die Anstiftung als solche strafbar sei, allerdings außerordentlich bestritten. Eine Reihe der namhaftesten Kriminalisten vertheidigte indessen die Strafbarkeit der erfolglos gebliebenen und der mißlungenen Anstiftung,

> vgl. Hefter, Lehrb. des gemeinen deutschen Kriminalrechts 6. Aufl. §. 82 Note 6, Köstlin, System des deutschen Strafrechts I. S. 320 ff., Hälschner, System des preußischen Strafrechts I. S. 358 ff., Geib, Lehrb. des deutschen Strafrechts II. S. 347,

und dieselbe Anschauung fand in größerem oder geringerem Umfange Eingang in eine Anzahl der deutschen Gesetzgebungen (vgl. die Strafgesetzbücher für Württemberg Art. 74, 77, 80, für Braunschweig §. 37, für Altenburg Art. 30, 36, für Baden §. 122., 128., unter der Voraussetzung, daß der Antrag angenommen war, für Thüringen Art. 28, 34 und für Sachsen Art. 64 Abs. 2, sowie die Mecklenburger Verordnung zur Ergänzung des Strafrechts vom 31. Mai 1853 §§. 1—4). Daneben waren vielfach die Eingehung eines Komplotts (vgl. z. B. Sachsen Art. 58 und die Nachweise bei Geib a. a. O. S. 363) und die Vornahme von Vorbereitungshandlungen (zu gewissen schwereren Delikten Baden §. 280) mit Strafe belegt. Daß in der früheren deutschen Strafgesetzgebung nicht allgemein die Ansicht von der Strafbarkeit der Anstiftung als solcher durchgedrungen ist, wird vorwiegend dem Einflusse des französischen Rechts zuzuschreiben sein. Dem letzteren folgte das preußische Strafgesetzbuch und bedrohte dementsprechend nur öffentliche Aufforderungen zu strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf den Erfolg mit Strafe (§§. 34, 36). Ihm schloß sich ferner das bayerische Strafgesetzbuch an (Art. 54, 57), dasselbe sah sich jedoch genöthigt, neben der öffentlichen Aufforderung (Art. 57) auch das Dingen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen Lohn ohne Rücksicht darauf, ob der Gedungene sich eines strafbaren Versuchs schuldig gemacht, für strafbar zu erklären Art. 56 (vgl. Stenglein, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern I. S. 507 ff., Hocheder, Kommentar I. S. 277 ff., Dollmann, Kommentar I. S. 328 ff.).

Von den außerdeutschen Gesetzgebungen straft die Anstiftung als solche das österreichische Strafgesetz §§. 9, 239 (vgl. Hye, Kommentar S. 266 ff., 337 ff.) Diese Strafbestimmung ist in ihrer Allgemeinheit in den neuesten österreichischen Entwurf (1874) nicht aufgenommen worden. „Nur bei einzelnen, besonders schweren Delikten", führen die allgemeinen Bemerkungen zu dem Entwurfe S. 44 aus, „ist im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit die Bestrafung selbst der versuchten Anstiftung wünschenswerth; bei anderen ist die Gefahr, daß die gelungene Anstiftung thatsächlich straflos bleibe, so groß, daß es wichtig ist, schon dem Versuche entgegenzutreten; solche Fälle sind daher im speziellen Theile des Entwurfs insbesondere mit einer Strafe bedroht, so beim Meineid (§. 173,) Mord (§. 226)." Mit vollem Rechte hat bereits Binding in Grünhut Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart II. S. 681 darauf hingewiesen, daß es inkonsequent sei, die erfolglose Anstiftung, wenn man glaube, sie in irgend welchen Fällen strafen zu sollen, nur in den Fällen des Meineids und des Mordes, beziehungsweise des Todschlags zu strafen. „Und so schien es mir nöthig", schließt er seine Argumentation, „entweder den §. 226 mit einigen Genossen gleichen Charakters zu streichen oder die erfolglose Anstiftung in allen schweren Fällen mit gleichem Maße der Gerechtigkeit zu messen". Ebenso greift das englische Recht in der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen viel weiter zurück, als das Reichsrecht; es bedroht z. B. denjenigen, welcher einen Anderen auffordert, ermuntert überredet oder zu überreden versucht, oder Anderen den Vorschlag macht, Jemand, möge der Letztere englischer Unterthan sein oder nicht, sich in England oder im Auslande aufhalten, zu ermorden, nach Bewandtniß der Umstände mit 5 bis 10 Jahren pénal servitude oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren mit oder ohne schwere Arbeit. Die Verabredung etwas Gesetzwidriges zu bewirken oder etwas Gleichgültiges oder gesetzlich Erlaubtes durch gesetzlich unerlaubte Mittel zu bewirken, bildet nach englischem Rechte ein selbständiges Delikt, und dasselbe ist konsummirt, sobald die Verabredung stattgefunden hat.

> Vgl. Herbert Brown and Edward A. Hadley Commentaries on the laws of England. London 1869 Vol. IV. pag. 236.

Mit dem Prinzipe der Straflosigkeit der erfolglosen Anstiftung haben das dänische Strafgesetzbuch von 1866 §§. 52., 53. und der neueste italienische Entwurf Art. 252. vollständig gebrochen. Die Bestimmungen des dänischen Strafgesetzbuchs lauten in der 1874 in Kopenhagen erschienenen französischen Uebersetzung dahin:

§. 52.

Quiconque aura par des promesses, des menaces ou autres représentations déterminé une autre personne à commettre un délit, sera puni comme s'il en était lui-même

l'auteur, si le délit à été consommé. Dans le cas contraire il sera puni comme s'il s'etait rendu coupable de tentative de délit. La peine sera relativement moindre, si le provocateur n'a pas réussi a déterminer l'autre au délit.

§. 53.

Lorsque celui, qui a déterminé une autre personne à commettre un délit, l'aura amenée à y renoncer, il ne sera pas puni, et il en sera de même si, n'ayant pu l'en détourner, le provocateur a cependant d'une autre manière empêché le délit S'il ne l'a pas fait, il sera puni conformément au §. 48.; toutefois la peine pourra être réduite, s'il s'est efforcé de prévenir le delit.

Celui qui aura promis à un autre d'exécuter un délit, mais n'aura encore rien entrepris dans ce but, sera puni conformément aux règles du §. 49., conf. §. 48. S'il a retiré sa promesse avant d'avoir rien entrepris en vue de son exécution il ne sera pas puni au cas qu'il ait empêché le délit; dans le cas contraire la peine pourra être réduite, ou, suivant les circonstances, même complètement supprimée.

Der Art. 252. des italienischen Entwurfs schlägt vor:

Chiunque, fuori dei casi preveduti negli art. 76 e 124, per mezzo di mandato, di ricompense date e promesse, di minacce, di abuso di autorità o di potere, o in altro modo instiga altri a commettere un reato, se l'instigazione non è stata accolta o seguita da atti di esecuzione è punito:

1. con la prigionia maggiore di tre anni, se l'instigazione era diretta ad un reato punibile con la pena di morte o dell' ergastolo;
2. con la prigionia da quattro mesi a tre anni, se l'instigazione era diretta ad un reato punibile conaltre pene criminali;
3. con la detenzione fino a tre mesi, se l'instigazione era diretta ad unreato punibile con pene correzionali restrittive della libertà personale;
4. con multa fino a cinque cento lire in tutti gli altri casi.

Wer, außer den in den Art. 76. und 124. vorgesehenen Fällen, durch Befehl, Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt oder auf andere Art einen Anderen anstiftet, eine strafbare Handlung zu begehen, wird, wenn die Anstiftung mißlungen ist oder Ausführungshandlungen nicht zur Folge gehabt hat, bestraft:

1. mit mehr als dreijährigem Gefängniß, falls die Anstiftung auf ein mit dem Tode oder lebenslänglicher Zwangsarbeit bedrohtes Verbrechen gerichtet war;
2. mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 3 Jahren, falls die Anstiftung auf ein mit einer anderen Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet war;
3. mit Haft bis zu drei Monaten, falls die Anstiftung auf ein mit Freiheitsstrafe bedrohtes Vergehen gerichtet war;
4. mit Geldstrafe bis zu 500 Lire in allen anderen Fällen.

Denselben Standpunkt wie die vorstehend aufgeführten Gesetze und Entwürfe vertritt das belgische Gesetz vom 7. Juni 1875 Art. 1. Dasselbe bedroht:

1. die erfolglose Anstiftung zur Begehung bestimmter Kategorien von Verbrechen (crimes) mit Strafe und füllt
2. eine in der Praxis und in der öffentlichen Meinung schwer empfundene Lücke aus, indem es neben der erfolglosen Anstiftung auch das Erbieten zur Begehung von Verbrechen unter Strafe stellt.

Der Wortlaut des Art. 1. geht dahin:

Quiconque aura offert ou proposé directement, de commettre un crime punissable de la peine de mort ou de celle des travaux forcés ou de participer à un tel crime, quiconque aura accepte semblable offre ou proposition, sera puni d'emprisonnement de trois mois à cinq ans et d'une amende de 50 franc à 500 francs, sauf l'application de l'article 85 du code pénal, s'il existe des circonstances atténuantes.

Le coupable pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'article 33 du code pénal et mis sous la surveillance de la police pendant cinq ans au moins et dix au plus.

Toutefois ne seront point punis l'offre ou la proposition simplement verbale, quand elle n'est pas accompagnée de dons ou promesses ou subordonnée à des dons ou promesses ni l'acceptation de semblable offre ou proposition.

Die Anlage enthält den Entwurf zu dem belgischen Gesetze nebst Motiven, den Bericht der Kommission der belgischen II. Kammer und das Gesetz selbst in vollständigem Abdrucke.

Innere und äußere Gründe fordern gebieterisch, dem Vorgange Belgiens zu folgen.

Der Entwurf faßt die in §. 49a. aufgeführten Handlungen als ein delictum sui generis. Diese Auffassung entspricht dem Systeme des Strafgesetzbuchs und wird dazu beitragen, das richtige Verständniß und die richtige Anwendung in der Rechtsprechung zu sichern.

Die Vorschrift des §. 49a greift nur Platz, wenn die Verleitung zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen mißlungen oder erfolglos geblieben ist. Sie cessirt daher, wenn der Verleitete das Verbrechen versucht oder vollendet hat oder wenn die Beihülfe zu dem (versuchten oder vollendeten) Verbrechen geleistet ist. In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Bestrafung der Theilnahme zur Anwendung. In gleicher Weise verhält es sich, wenn das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens und die Annahme dieses Erbietens zum Versuche oder zur Vollendung des Verbrechens geführt haben. Auch hier treten die Bestimmungen über Bestrafung der Theilnahme ein.

Die Beschränkung der Strafandrohung in §. 49a. auf Verbrechen rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sich zur Zeit ein weitergehendes Bedürfniß nicht herausgestellt hat.

Das in §. 49a. vorgeschlagene Strafmaß ist derartig fixirt, daß die Möglichkeit gewährt wird, die größere oder geringere Schwere des Verbrechens, um welches es sich handelt, entsprechend berücksichtigen zu können.

Daß der Charakter des Delikts die Zulässigkeit der in dem dritten Absatze des §. 49a. bezeichneten Nebenstrafen fordert, wird einer weiteren Begründung nicht bedürfen.

§. 92. Nr. 4.

Neuere Vorfälle haben auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der Verkündung von Erlassen fremder Machthaber entgegenzutreten, welche mit dem Anspruche veröffentlicht werden, eine mit der staatlichen und landesherrlichen Souveränetät konkurrirende Autorität im Lande zur Geltung zu bringen, beziehungsweise durch sie die Anordnungen oder Einrichtungen des Staates ungültig zu erklären oder ihr Ansehen abzuschwächen. Solche Kundgebungen können in kritischen Momenten äußerst gefährlich sein, beispielsweise indem sie eine feindselige Macht, welche auf inneren Zwiespalt rechnet, zu Angriffen ermuthigen Diese Fälle stehen daher in ihrer Schwere vollkommen dem Landesverrath gleich. Sie haben auch mit denen des §. 92. das Kriterium gemein, daß eine Kollusion mit dem Auslande zum Nachtheile des Vaterlandes stattfindet. Deshalb fügt der Entwurf die vorgeschlagene Strafbestimmung in den §. 92. ein.

§ 103a.

Der durch die Vorschrift des §. 103a. den nicht zum Deutschen Reich gehörenden befreundeten Staaten gewährte Schutz gegen Mißachtung der staatlichen Autorität entspricht den herrschenden Anschauungen über die gegenseitige Achtung der Nationen. Die Grenzen des Thatbestandes sind dieselben, welche der §. 135. in der neu vorgeschlagenen Fassung in Betreff der gegen das Reich oder einen Bundesstaat vorgenommenen Handlungen feststellt.

§. 287a.

Der Entwurf des Norddeutschen Strafgesetzbuches hatte im Anschluß an die Strafgesetzbücher von Preußen §. 270. und von Bayern Art. 335. unter §. 283. folgende Bestimmungen aufgenommen:

„Wer einen Andern vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen

Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft."

Bei der Berathung im Reichstage wurde diese Bestimmung gestrichen. Man ging davon aus, daß die betreffenden Handlungen sittlich nicht als strafbar zu erachten wären, daß ferner die Bestimmung mit Rücksicht auf die jetzigen Verkehrsverhältnisse entbehrlich sei, und daß sie außerdem für unwirksam erachtet werden müsse.

Dieser Annahme entgegen hat sich aber herausgestellt, daß der Mangel jener Strafbestimmung sowohl private als staatliche Interessen in empfindlicher Weise schädigt.

Durch gesetzliche und reglementarische Vorschriften sind in mannigfachen Fällen öffentliche Versteigerungen obligatorisch angeordnet. Jenen Vorschriften liegt die Tendenz zu Grunde, durch Zulassung der freien Konkurrenz immer die angemessenen Preise zu erzielen. Es kommen hierbei zunächst die Versteigerungen im Wege der administrativen und gerichtlichen Exekution in Betracht, wo durch das Gebot der öffentlichen Versteigerung die Interessen des Eigenthümers sowohl wie der Gläubiger gewahrt werden sollen. Bei diesen Versteigerungen muß der Zuschlag in der Regel ertheilt werden, auch wenn nur unverhältnißmäßig niedrige Gebote vorliegen. Aehnliche Vorschriften bestehen für die Veräußerung von Mündelgütern. Ganz besonders aber kommen die für Rechnung des Fiskus über Ankäufe, Verkäufe, Verpachtungen, Bauten und Lieferungen abzuschließenden Verträge in Betracht. Es darf als feststehend angenommen werden, daß sowohl ökonomische als politische Gründe in Ansehung dieser Verträge für die Beibehaltung der Form einer öffentlichen Versteigerung sprechen. So lange aber diese Vertragsform als maßgebend festgehalten wird, so lange werden die Interessen sowohl des Reichs, als der einzelnen Bundesstaaten durch Machinationen, welche auf die Vereitelung des Zweckes öffentlicher Versteigerungen abzielen, gefährdet sein. Die vorgeschlagene Strafbestimmung bietet entsprechenden Schutz gegen diese Gefahr. Dies bestätigen die Erfahrungen, welche man in Preußen und Bayern in den verschiedenen Verwaltungszweigen seit der Beseitigung der früher geltenden Strafvorschrift gemacht hat.

Auch die neuesten Entwürfe für Italien Art. 326. und für Oesterreich §. 497. haben ähnliche Strafbestimmungen für erforderlich erachtet.

§. 296a.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts gehört es unzweifelhaft zu den Befugnissen des Küstenstaates, die Benutzung der Küstengewässer insbesondere auch in Betreff der Fischerei zu regeln, dieselbe den Inländern vorzubehalten und Ausländer vom Fischen in diesen Gewässern auszuschließen [1]).

Deutsche Fischer haben wiederholt darüber Klage geführt, daß sie durch Uebergriffe ausländischer Fischer innerhalb der deutschen Hoheitsgrenze beeinträchtigt würden. Derartige Klagen haben schon vor mehreren Jahren zu diplomatischen Verhandlungen Veranlassung gegeben und dazu geführt, daß z. B. das großbritannische Board of trade in den Jahren 1868 und 1874 Bekanntmachungen erließ, in welchen die britischen Fischer davor gewarnt wurden, innerhalb einer näher bestimmten Grenze von der deutschen Küste ab die Fischerei zu betreiben; allein diese Warnungen haben einen durchschlagenden Erfolg nicht gehabt. Es erscheint deshalb eine Strafbestimmung erforderlich, um dem unbefugten Fischen von Ausländern in den deutschen Küstengewässern wirksam entgegentreten zu können.

1) Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart §. 75.

Die Einziehung der Fanggeräthe und der im Fahrzeuge enthaltenen Fische war in demselben Umfange wie im §. 295. bei unberechtigtem Jagen anzudrohen, um die nach §. 40. eintretende Einschränkung auf die dem Thäter oder Theilnehmer gehörigen Gegenstände auszuschließen.

§. 353a.

Die Reichsregierung hat sich in neuerer Zeit der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß die dem Auswärtigen Amte untergebenen Beamten nicht durchgängig von der Erkenntniß durchdrungen sind, daß es ihnen vor Allem obliegt, den ihnen ertheilten Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde streng nachzukommen, das Dienstgeheimniß gewissenhaft zu wahren und die ihnen anvertrauten Schriften sorgfältig zu bewahren. Die aus einer solchen Pflichtvergessenheit dem Reiche drohenden Gefahren können die wichtigsten Beziehungen desselben zum Auslande schädigen, Ehre, Ansehen und Sicherheit des Reichs gefährden, mittelbar auf die Ruhe und die Kreditverhältnisse des Inlandes einwirken und somit in vielfacher Richtung dem Reiche Nachtheil und Gefahr bringen.

Dies gilt insbesondere von den diplomatischen Agenten im Auslande. Diese nehmen eine von anderen Beamten des Reichs ganz verschiedene Stellung ein, indem sie der unmittelbar einwirkenden Staatsgewalt und Kontrole entzogen sind. Ihre Unterlassungen und Versäumnisse sind selten wieder gut zu machen, ihre Handlungen der auswärtigen Regierung gegenüber für die Reichsregierung mehr oder weniger bindend, denn selbst, wenn Erklärungen diplomatischer Agenten den ertheilten Instruktionen nicht völlig entsprachen oder gar widersprachen, ist es doch nur in Ausnahmefällen thunlich gewesen, dieselben unter Berufung darauf zu desavouiren, daß der Agent darin seine Vollmacht übertreten hat. Bruch der Amtsverschwiegenheit, absichtliche Täuschung der Vorgesetzten, unwahre oder unvollständige Mittheilung an Fremde oder an die Presse, berechnete Unterlassung einer Pflichterfüllung, kommen fast immer erst dann zur Kenntniß der Vorgesetzten, wenn die dem Dienst schädliche Wirkung stattgefunden hat und nicht wieder gut zu machen ist. Aus diesen Gründen ist daher nirgend und nie ein Zweifel darüber gewesen, daß im diplomatischen Dienst angestellte Personen, wie sie auf besondere Ehren- und Annehmlichkeits-Vorzüge in ihrem Amte Anspruch haben, so andererseits in besonderem Maße vertrauenswürdig sein müssen. Diese Sonderstellung der diplomatischen Agenten rechtfertigt eine besondere Strafgesetzgebung für die von ihnen begangenen Uebertretungen.

Das Strafgesetzbuch läßt ein gerichtliches Einschreiten in den vorgedachten Fällen nur dann zu, wenn der Vorsatz, ein Staatsgeschäft zum Nachtheil des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu führen, erwiesen ist. Ein solcher Beweis wird fast nie beizubringen sein. Die Beschaffenheit der strafbaren Handlung bringt es mit sich, daß eine Aufklärung der Motive derselben in den meisten Fällen unmöglich sein wird, ohne die Beziehungen zu dem fremden Staate, welcher betheiligt ist, zu berühren. Da dies vom politischen Standpunkte aus zu vermeiden ist, so würde das Delikt straflos bleiben, wenn nicht der Ungehorsam selbst, ohne Rücksicht auf die Folgen desselben, unter Strafe gestellt würde. Eine Analogie bieten die Spezialgesetzgebungen für Militärs und für Seeschiffer.

Die Disziplinarstrafen reichen für solche Fälle nicht aus. Sie gehen nicht weiter als bis zur Dienstentlassung. Es läßt sich nicht annehmen, daß durch eine Rücksicht auf diese Eventualität ein des in ihn gesetzten Vertrauens unwürdiger diplomatischer Agent sich von einer Verletzung seiner Amtspflichten abhalten lassen wird. Von gleicher Gefährlichkeit wie der Ungehorsam sind die übrigen Vergehen, welche unter Strafe gestellt werden sollen. Eine falsche Berichterstattung liefert für die, dem Agenten zu ertheilende Instruktion eine

unrichtige Unterlage; die Verletzung des Dienstgeheimnisses, die nachlässige, der Geschäftsordnung zuwiderlaufende Aufbewahrung der Archive einer Mission, gewähren dem Auslande die Möglichkeit, Thatsachen und Motive zu erfahren, die selbst dem Inlande gegenüber Staatsgeheimniß bleiben sollten, und deren Bekanntwerden nicht wieder gut zu machende Nachtheile und Gefahren mit sich bringen kann.

In letzterer Hinsicht ist zu keiner Zeit ein Zweifel gewesen und wird ein solcher auch für das Deutsche Reich nicht bestehen.

Die Vermittelung der Instruktion an die Vertreter im Auslande geschieht durch das Auswärtige Amt.

Die Gefahren, welche durch Pflichtvergessenheit in den obengedachten Punkten dem Reiche drohen, bestehen daher auch in den meisten Beziehungen in Betreff der Beamten des Auswärtigen Amtes. Es kann auch an diese leichter als an andere Beamte die Versuchung herantreten, zu eigensüchtigen Zwecken die ihnen ertheilten Anweisungen ihrer Vorgesetzten nicht genau auszuführen, Amtsgeheimnisse Unbefugten mitzutheilen, Schriftstücke Unbefugten zugänglich zu machen und in anderer Weise ihre Dienstinstruktion lässig zu erfüllen.

Es rechtfertigt sich daher auch für sie gleiche strafrechtliche Behandlung mit den diplomatischen Agenten im Auslande.

§. 361. Nr. 9.

Die Begründung des hier vorgeschlagenen Zusatzes ist in den Motiven zu §. 55. gegeben.

§. 366a.

Die natürlichen Schutzwehren der Gewässer bedürfen zur Verhütung gemeiner Gefahr des Schutzes, den die im §. 321. gedachten künstlichen Wehre genießen. Zu den letzteren gehören aber nicht bloß Bauwerke, sondern auch Pflanzungen, Zäune, Flechtwerke und ähnliche Anlagen. Dem entspricht die Fassung des Vorschlages.

Artikel IV.

In dem Texte werden die §§. 287. und 337. des Strafgesetzbuchs wegzulassen sein — der §. 287., weil er durch den §. 14. des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 143.), der §. 337., weil er durch den §. 67. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) ersetzt ist.

Anlage I.

Chambre des Représentants.

Séance du 8 Juin 1875.

Dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre un crime.

Exposé des Motifs.

Messieurs,

Le Code pénal punit la tentative de crime (articles 51, 52). Il considère comme coauteurs d'un crime ou d'un délit ceux qui, par l'un des moyens énumérés dans l'article 66, ont provoqué directement à le commettre.

Ceux enfin qui ont donné des instructions pour commettre un crime sont punis comme complices (article 67).

Le complot, la proposition faite et non agréée de former un complot, la résolution de commettre un attentat suivie d'un acte pour en préparer l'exécution, ne tombent sous l'application des lois pénales que lorsqu'ils peuvent mettre en péril la sûreté de l'État (livre II, titre I), ou porter atteinte aux relations internationales (loi du 12 mars 1858).

Telles sont les règles générales de notre législation criminelle. Le Gouvernement ne se propose pas de demander qu'elles soient modifiées ou altérées.

Ces règles n'ont pas empêché le législateur d'ériger en délits spéciaux certains actes qui, sans atteindre immédiatement les personnes ou les propriétés, sont de nature cependant à troubler la sécurité ou la tranquillité des citoyens. C'est ainsi que les articles 322 à 326 et 327 à 331 du Code pénal rangent au nombre des crimes et des délits contre la sécurité publique, l'association formée dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés, et les menaces d'attentat contre les personnes ou contre les propriétés.

Il n'avait point paru jusqu'ici que l'intérêt public commandât d'aller plus loin dans cette voie. Cependant un fait qui s'est produit récemment a soulevé une indignation générale. On a appris, non sans surprise, que ce fait, odieux et immoral de l'aveu de tous, ne trouvait de répression ni dans la législation pénale de la Belgique, ni dans celle de l'Allemagne ou de la France, ni dans celle de la plupart des autres États. C'était une évidente et regrettable lacune. Tous les organes de l'opinion publique s'unirent pour demander qu'elle fût promptement comblée. Le même vœu fut exprimé au sein des Chambres. S'associant à ces vœux, le Gouvernement ne tarda pas à annoncer qu'il soumettrait prochainement à la Législature une disposition d'après laquelle l'offre ou la proposition de commettre contre une personne un attentat grave, serait, à l'égal de la menace, punie d'une peine correctionelle sévère.

L'attention publique ne s'était d'abord portée que sur l'offre ou la proposition de commettre un attentat contre les personnes. Il est néanmoins évident que l'offre ou la proposition de commettre un attentat contre les propriétés mérite un châtiment comme la menace d'un semblable attentat.

D'autre part, il existe des crimes non moins graves, tels que la contrefaçon de billets de banque, la fabrication de fausse monnaie, dont la menacene se conçoit guère parce qu'ils ne s'attaquent pas à une personne déterminée. Ils sont de nature cependant à jeter un trouble profond dans les relations, et à porter de dangereuses atteintes à la fortune publique. L'offre ou la proposition de commettre ces crimes doit-elle demeurer impunie? Le Gouvernement ne l'a point pensé. C'est pourquoi l'article 1er du projet de loi embrasse dans une formule générale l'offre ou la proposition de commettre un crime quelconque. Les crimes politiques, punis de la détention par le Code, sont seuls exclus.

L'acceptation de l'offre ou de la proposition n'est pas moins immorale que l'offre ou la proposition même. Le danger qu'elle fait courir est plus imminent. Il est donc juste qu'elle n'échappe pas à la répression.

Tel est l'objet du projet de loi que, d'après les ordres du Roi, j'ai l'honneur de soumettre à vos délibérations.

L'article 1er fixe le minimum des peines à un taux assez bas, à raison même de la portée générale donnée à la disposition, afin de permettre au juge de proportionner la peine au délit dans les cas les moins graves. D'un autre côté, s'il paraît pouvoir exister en réalité quelque différence au point de vue du degré de la culpabilité entrela proposition pure et simple et la proposition suivie d'acceptation, il pourra en être tenu compte dans l'ap-

plication de la peine. L'échelle qui s'étend entre le minimum et le maximum des pénalités, tels qu'ils sont fixés, permet en effet d'atteindre le coupable dans l'hypothèse la plus grave.

La disposition de l'article 1er ne distingue pas, à la différence du Code pénal en matière de menaces, les offres ou propositions *écrites*, *anonymes* ou *signées*, *verbales*, *avec* ou *sans condition*. Toute distinction de ces différents chefs a paru inutile, en présence de la faculté laissée au juge d'apprécier les faits et de graduer la peine suivant toutes les circonstances particulières qui pourraient s'y rattacher. On peut d'ailleurs concevoir la possibilité d'une offre ou d'une proposition criminelle pure et simple, faite ou acceptée sans autre mobile de part et d'autre que la haine ou la passion.

La formule de § 1er de l'article 1er, telle qu'elle est généralisée, comprendrait dans ses termes l'offre ou la proposition *verbale*, en dehors même de toute condition de dons ou promesses. C'était là un écueil qu'il importait d'éviter à raison des difficultés que présente nécessairement la preuve des faits dans cette situation, et des dangers de procès basés sur de simples propos d'une criminalité difficile à déterminer. Une réserve était donc nécessaire à cet égard. Il y a été pourvu par un paragraphe final, qui affranchit de toute peine l'offre simplement verbale qui ne serait pas subordonnée à des dons ou promesses, et la proposition qui ne serait pas accompagnée de dons ou promesses.

L'article 1er prévoit également l'existence de circonstances atténuantes, et autorise de ce chef une réduction des peines, conformément au principe consacré par l'article 85 du Code pénal. Une disposition expresse à cet égard était nécessaire, à cause de l'exclusion inscrite dans la disposition générale de l'article 100 du Code pénal.

Le deuxième paragraphe de l'article 1er, qui correspond à l'article 331 du Code pénal ralatif aux menaces, complète le système de pénalité, en autorisant les juges à prononcer, dans les cas de l'article 1er, les peines accessoires de l'interdiction et de la mise sous la surveillance spéciale de la police.

La gravité que peuvent offrir les délits prévus par le projet exigeait qu'ils fussent compris dans la loi d'extradition. C'est dans cette vue que l'article 2 du projet a été formulé. La disposition additionelle proposée à l'article 1er de la loi du 15 mars 1874 mis en rapport avec l'article 8, aura pour conséquence de rendre en même temps applicable à ces délits la loi du 30 décembre 1836, et d'assurer ainsi leur répression, même dans le cas où ils auraient été commis par un Belge en pays étranger.

Telles sont, Messieurs, les nouvelles dispositions que le Gouvernement vous propose, avec confiance, d'introduire dans notre législation. Ces dispositions ne contiennent rien qui ne soit à ses yeux entièrement conforme aux principes du droit criminel. Elles ajoutent un délit spécial à la liste des crimes et délits contre la sûreté publique. Leur adoption aura pour effet de prévenir, par la menace d'une répression sévère et assurée, le retour de faits à la fois immoraux et dangereux.

Le Ministre de la Justice
T. De LANTSHEERE.

PROJET DE LOI.

LEOPOLD II.
ROI DE BELGES,

A tous présents et à venir, Salut.

Sur la proposition de Notre Ministre de la Justice,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Notre Ministre de la Justice est chargé de présenter en Notre nom, aux Chambres législatives, le projet de loi dont la teneur suit:

Article premier.

Quiconque aura offert ou proposé de commettre un crime punissable de la peine de mort, de celle des travaux forcés ou de la reclusion, ou de participer à pareil crime; quiconque aura accepté semblable offre ou proposition, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans et d'une amende de 50 francs à 500 francs, sauf l'application de l'article 85 du Code pénal, s'il existe des circonstances atténuantes.

Le coupable pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'article 33 du Code pénal et mis sous la surveillance de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Toutefois, l'offre ou la proposition simplement verbale ne sera punie que si elle est subordonnée à des dons ou promesses ou accompagnée de dons ou promesses.

Art. 2.

La disposition suivante est ajoutée au n° 9 de l'article 1er de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions:

„Pour offres ou propositions de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptation desdites offres ou propositions."

Donné à Bruxelles, le 7 juin 1875.

LÉOPOLD.

Par le Roi:
Le Ministre de la Justice,
T. DE LANTSHEERE.

Anlage. II.

Chambre des Représentants.

Séance du 15 Juin 1875.

Dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certains crimes[1]).

RAPPORT

FAIT, AU NOM DE LA COMMISSION[2]), PAR M. THONISSEN.

MESSIEURS,

Deux législations européennes renferment des dispositions analogues à celles du projet de loi déposé par M. le Ministre de la Justice, dans la séance du 8 juin.

Un Acte du Parlement d'Angleterre, du 6 août 1861, est ainsi conçu:

„Quiconque aura sollicité, encouragé, persuadé ou tenté de persuader quelqu'un ou aura fait des propositions à quelqu'un, à l'effet de tuer une autre personne, qu'elle

[1]) Projet de loi, n° 195.

[2]) La commission était composée de MM. Thonissen, *président*, Pirmetz, Jacobs, Bara, Drubbel, Van Humbéeck et Nothomb.

soit ou non sujet de Sa Majesté, et que ce soit ou non dans les possessions de la Reine, sera coupable d'un délit (misdemeanor) et, s'il en est convaincu, il pourra, à la discrétion de la Cour, être condamné à la servitude pénale, pour un terme n'excédant pas dix et n'étant pas au-dessous de trois ans, — ou à être emprisonné, pour un terme n'excédant pas deux ans, avec ou sans travail forcé [1])."

On rencontre une règle de même nature, mais beaucoup plus étendue, dans le Code pénal de l'Autriche. „Quiconque, porte le §. 9. du chapitre 1er de ce Code, provoque, excite ou cherche à entraîner quelqu'un à commettre un délit, même si son action est restée sans effet, est coupable de tentative d'entraînement à commettre le délit et passible de la peine applicable à la tentative de délit [2])."

Le projet de loi soumis à nos délibérations, tout en visant à atteindre l'offre et la proposition de commettre un crime, s'éloigne de ces deux législations étrangères.

Tandis que la loi anglaise se sert des mots „sollicité, encouragé, persuadé, tenté de persuader", les termes du projet de loi n'atteignent que „l'offre" et la „proposition"; de plus, quand l'offre et la proposition sont simplement verbales, il exige qu'elles soient „subordonnées à des dons ou à des promesses, ou accompagnées de dons ou de promesses." Mais, d'autre part, pendant que le législateur britannique laisse de côté „l'offre" et limite ses prescriptions à l'assassinat, le Gouvernement belge nous demande d'incriminer l'offre et la proposition de commettre un crime punissable de la peine de mort, de celle des travaux forcés ou de la réclusion.

Le projet s'écarte plus considérablement encore du texte du Code autrichien, dont les termes généraux et vagues, étendus à toute la législation pénale, permettent d'incriminer une multitude d'actes et de paroles qui échappent nécessairement à toute définition précise et clairement limitée.

Convient-il d'introduire dans notre législation pénale une règle nouvelle, qui déroge, sous plus d'un rapport, aux principes généraux du Code sur la tentative et la complicité?

Les criminalistes sont profondément divisés sur la question de savoir si le législateur doit incriminer la simple proposition de commettre un crime ou un délit. Un grand nombre d'entre eux, tout en s'empressant de reconnaître et de flétrir l'immoralité de l'acte, sont d'avis que sa répression, dépourvue de toute importance réelle au point de vue du maintien de l'ordre public, pourrait amener de graves abus dans l'exercice de la justice répressive. L'illustre Rossi, qui a vivement défendu cette thèse, disait déjà, il y a près d'un demi-siècle: „La simple proposition non agréée ne devrait jamais se trouver inscrite au catalogue des crimes. De simples paroles, des paroles rapportées par ceux-là mêmes auxquels elles auraient été confiées, si réellement elles eussent été dites, des paroles qu'il est si facile de mésentendre, de mal-interpréter, de dénaturer à dessein, enfin, un acte qui, de sa nature, n'admet guère de témoignage impartial et digne de foi, comment oser le qualifier de crime? Comment s'assurer que la proposition était sérieuse, qu'elle exprimait une résolution criminelle plutôt qu'un désir blâmable, qu'elle était l'expression d'un projet arrêté plutôt que l'explosion d'un mouvement de colère, une boutade de l'animosité et de la haine [1])."

Votre Commission, Messieurs, ne partage pas ces craintes exagérées.

Elle s'est d'abord occupée des offres et des propositions écrites.

Quand il sagit de propositions ou d'offres formelles faites par écrit, les objections portent complétement à faux. Un individu fait, par écrit, à un autre individu l'offre ou la proposition nette et précise de tuer tel homme, de procurer l'avortement de telle femme, d'incendier telle maison, de piller ou de dévaster tel domaine. Il ne s'agit alors ni de propos vagues, ni de paroles „qu'il est facile de mésentendre ou de mal interpréter". Le caractère de l'acte, la pensée, le dessein, le but de son auteur, en un mot, tous les éléments du délit se trouvent constatés avec une évidente précision, et la justice ne court point le risque de se tromper dans la qualification légale du fait incriminé. Si l'on nous demandait, comme au Parlement anglais, de frapper, non-seulement ceux qui „proposent", mais encore ceux qui „sollicitent, encouragent, persuadent ou tentent de persuader"; si l'on voulait, comme l'a fait le Code autrichien, atteindre ceux qui „cherchent à entraîner", les objections mises en avant par l'école de Rossi devraient être prises en sérieuse considération. Mais rien de pareil n'existe dans le project de loi qu'on nous engage à voter. Celui-ci exige, comme condition indispensable de l'incrimination, l'offre ou la proposition formelle de commettre un crime déterminé. Si des débats surgissent au sujet du caractère sérieux de l'écrit, ou si la défense se prévaut d'artifices ou de manoeuvres employées par des tiers, ces questions seront résolues suivant les règles ordinaires de l'imputabilité.

Un membre de la Commission, tout en consentant à l'incrimination d'offres et de propositions faites par écrit, a cependant émis l'opinion qu'il convenait de restreindre les termes de l'article 1er aux attentats contre la vie humaine. A son avis, une dérogation aussi importante aux principes généraux du Code pénal ne doit être admise que pour préserver la sécurité personnelle des citoyens, Belges ou étrangers; il ne croit pas que, dans un pays où les simples menaces contre les propriétés sont sévèrement punies, il faille aller plus loin et incriminer même les propositions et les offres non suivies d'effets.

Cette opinion a été écartée par cinq voix contre deux.

Les articles 327 à 331 du Code pénal punissent ceux qui se rendent coupables de menaces d'attentats contre les personnes ou les propriétés. Quand on consent à punir l'offre ou la proposition de l'un de ces attentats, il est rationnel d'étendre la même règle à tous les crimes qui renferment un péril grave pour les personnes ou les propriétés. L'offre et la proposition de commettre un incendie ou de contrefaire de titres publics ne doit pas plus rester impunie, dans ce système que l'offre ou la proposition de commettre un attentat contre la sûreté individuelle. Il importe d'autant plus de combler cette lacune

1) Acte pour renforcer et amender la loi statutaire d'Angleterre et d'Irlande relativement aux offenses envers les personnes. (Chap. C. n° 4. *Ann.* 24 et 25 *Victoriæ.*)

„Whasoever shall solicit, encourage, persuade, or endeavour to persuade, or shall propose to any person, to murder any other person, whether he be a subject of Her Majesty or not, and whether he be within the Queen's dominions or not, shall be guilty of a misdemeanor, and being convicted thereof shall be liable, at the discretion of the Court, to be kept in penal servitude for any term not more than ten and not less than three years, — or to be emprisoned for ony term not exceeding two years, with or withhout hard labour."

2) „Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurtheilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre."

1) *Traité de droit pénal, l. II. ch. 27.*

qu'il existe des infractions très-graves et trés-dangereuses, telles que la fabrication de fausse monnaie et la contrefaçon de billets de banque, dont les menaces, comme le dit avec raison l'Exposé des motifs, ne se conçoivent guère, parce que ces crimes ne s'attaquent pas à des personnes déterminées. Toutefois, la Commission, entrant à certains égards dans les vues de l'auteur de la proposition, a décidé, par cinq voix contre deux, qu'il y avait lieu de supprimer, au §. 1er de l'article 1er, le mot „réclusion". Il faudra donc, si la Chambre admet cette manière de voir, que l'offre ou la proposition ait pour object un crime punissable de la peine de mort ou des travaux forcés. Dans ce cas, l'acceptation sera, de même que l'offre, punie des peines comminées par cet article, et il n'y aura pas de distinction à faire entre l'acceptation par écrit et l'acceptation verbale.

La Commission, après avoir émis ces votes, a sérieusement examiné s'il y a lieu de punir l'offre et la proposition verbale, accompagnées de dons ou de promesses, ou subordonnées à des dons ou à des promesses.

Elle s'est prononcée pour l'affirmative, à l'unanimité de ses membres; mais l'un d'eux a déclaré qu'il n'émettait ce vote que sous la réserve que l'incrimination devait être restreinte à l'offre ou à la proposition d'un attentat contre la vie humaine.

La Commission a pensé que, dès l'instant qu'on punit les propositions et les offres écrites, il n'y a, en principe, aucune raison de ne pas punir les offres et les propositions verbales, quand celles-ci sont formulées de telle manière que leur sens, leur portée et leur but ne laissent aucune place au doute. Or, tel est manifestement le cas lorsque les propositions ou les offres sont accompagnées de dons ou de promesses, ou subordonnées à des dons ou à des promesses. Nos tribunaux, dans cette hypothèse, ne seront pas exposés au danger de frapper des propos irréfléchis, des paroles imprudentes, des boutades susceptibles d'interprétations diverses, des haines politiques manifestées avec une violence déplacée: ils ne puniront que l'offre ou la proposition précise, formelle, directe, d'un crime punnissable de mort ou de travaux forcés. Quand l'incrimination se trouve circonscrite dans ces limites étroites et nettement tracées, la preuve testimoniale ne présente ici pas plus d'inconvénients que dans les autres sphères de la procédure criminelle. La loi du 19 mai 1867, relative aux fraudes en matière électorale, a érigé en délits spéciaux les offres d'argent, l'emploi des menaces, la promesse d'un avantage quelconque. Or, si la preuve testimoniale renferme des dangers, c'est assurément en matière électorale, au lendemain du scrutin, quand les passions politiques sont surexcitées et que les vaincus cherchent à se venger des partisans et des agents de leurs adversaires victorieux. Et cependant ce fait incontestable, cette expérience longuement acquise, n'ont pas empêché la majorité des Chambres de voter la loi du 19 mai 1867. Le péril ne sera pas plus grand, il le sera même infiniment moins, pour les faits que prévoit la loi actuelle. On peut, sous ce rapport, s'en référer avec confiance à la sagesse et à la prudence des juges. Ceux-ci, avant de condamner, se rappelleront qu'il faut une preuve évidente d'une proposition ou d'une offre nette, précise et ne laissant aucun doute sur l'intention du prévenu.

La Commission a ensuite abordé l'examen des questions qui se rattachent à l'acceptation des offres et des propositions verbales.

Un membre, en se réservant le droit de demander ultérieurement la limitation du project de loi aux attentats contre la vie humaine, a proposé la suppression du §. 3 de l'article 1er.

Cette proposition a été rejetée par six voix contre une.

Deux autres membres émirent alors l'avis qu'il convenait de déclarer non punissable l'acceptation de la proposition ou de l'offre verbale, quand elle n'est pas accompagnée de dons ou de promesses, ou subordonnée à des dons ou à des promesses. A leurs yeux, l'acceptation d'une proposition qui échappe à la loi pénale ne saurait être raisonnablement incriminée. „Sans doute, disaient-il, cette acceptation ne constitue pas, en droit, un fait de complicité, essentiellement subordonné, à un autre acte que les jurisconsultes qualifient de fait principal; elle forme un acte distinct et séparé, qui renferme un certain danger et qu'on pourrait, à la rigueur, punir comme un délit *sui generis*; mais le public, qui ne connaît pas ces distinctions subtiles, ne ratifierait pas une disposition ayant pour résultat d'innocenter celui qui propose et de punir celui qui accepte. Pour être logique, il faudrait, dans ce système, déclarer punissable l'offre et la proposition verbale, même non accompagnées de dons ou de promesses, aussitôt qu'elles ont été acceptées. Mais alors on s'exposerait à susciter des abus sérieux et l'on rencontrerait directement toutes les objections formulées par les disciples de Rossi." Ils proposèrent, en conséquence, de remplacer le dernier paragraphe de l'article 1er par les mots suivants: „Toutefois, ne sera point punie l'offre ou la proposition simplement verbale, quand elle n'est pas accompagnée de dons ou promesses ou subordonnée à des dons ou promesses, ni l'acceptation de semblable offre ou proposition."

Cet amendement a été admis par quatre voix contre trois.

L'ensemble du projet de loi, avec les modifications indiquées, a été ensuite adopté par six voix et une abstention.

Le § 1er de l'article 1er punit les auteurs de l'offre ou de la proposition d'un crime punissable de la peine de mort ou de celle des travaux forcés, quand même l'offre ou la proposition n'a pas été agréée. Il punit encore ceux qui, en acceptant l'offre ou la proposition, s'y associent et prennent leur part de l'immoralité qu'elle renferme. Il ne distingue pas entre la proposition acceptée et la proposition non agréée, entre la proposition pure et simple et la proposition subordonnée à une condition; mais en fixant le minimum de l'emprisonnement et de l'amende à un taux peu élevé, il permet aux juges de tenir compte de toutes les circonstances particulières inhérentes à la prévention. Ils pourront toujours, quelles que soient ces circonstances, mettre la répression en harmonie avec la gravité que présente et la perversité que dénote l'acte incriminé. Leur liberté d'appréciation sera d'autant plus grande qu'ils auront le droit d'appliquer, au besoin, l'article 85 du Code pénal.

Le § 2 de l'article 1er n'est que la reproduction du texte de l'article 331 du Code pénal. Les offres et les propositions criminelles peuvent, aussi bien que les menaces, offrir assez de gravité pour légitimer l'application des peines accessoires de l'interdiction et de la mise sous la surveillance spéciale de la police.

Le § 3 du même article restreint, en ce qui concerne l'offre et la proposition verbale, la généralité des termes du § 1er, en exigeant qu'elles soient accompagnées de dons ou de promesses, ou subordonnées à des dons ou à des promesses. L'acceptation écrite ou verbale de ces offres ou de ces propositions sera également punissable; mais aucune peine ne sera encourue, ni par celui qui

propose, ni par celui qui accepte une simple proposition verbale, — à moins, bien entendu, que l'acceptation ne se transforme elle-même en proposition accompagnée de dons ou de promesses. Tel serait notamment le cas de celui qui, en repoussant une proposition simplement verbale, offrirait de commettre le crime moyennant une rémunération.

L'article 2 du projet place les infractions prévues à l'article précédent au nombre de celles qui peuvent donner lieu à l'extradition. Il ajoute au n° 9 de l'article 1er de la loi du 15 mars 1874 une disposition ainsi conçue: „Pour offres ou proposition de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptations desdites offres ou propositions". Cette disposition aura pour résultat de rendre applicable à l'offre et à la proposition criminelle, prévues dans le texte du projet, la loi du 30 décembre 1836. Elle assurera ainsi la répression même dans le cas où le délit aurait été commis par un de nos compatriotes en pays étranger. C'est une preuve nouvelle de l'empressement que le législateur belge a toujours mis à réprimer les actes susceptibles de porter atteinte aux bonnes relations internationales.

Un fait récent, qui a provoqué une indignation générale, atteste que le projet de loi, considéré dans son ensemble, répond à un besoin réel. Une regrettable lacune a été signalée, et le Gouvernement, croyant accomplir un devoir, a pensé qu'il y avait lieu de la combler. Si les Chambres adoptent le projet, avec les modifications que lui a fait subir la Commission, le but sera atteint, sans qu'un seul des principes essentiels de notre droit pénal soit lésé, sans qu'une seule des garanties auxquelles les citoyens d'un pays libre ont le droit de prétendre reçoive la moindre atteinte. Le Code pénal lui-même, en punissant des actes préparatoires, en érigeant ceux-ci en délits spéciaux, a plusieurs fois dérogé aux règles générales des articles 51 et 67[1]). Notre vote ne fera qu'ajouter un cas nouveau à la liste des faits préparatoires déjà incriminés par le législateur, et nous le ferons avec l'assentiment de l'opinion publique, qui ne veut pas que des actes immoraux, pouvant troubler à la fois l'ordre public et les relations internationales, trouvent la loi désarmée et la justice impuissante.

Le Président-Rapporteur,
THONISSEN.

PROJETS DE LOI.

Projet du Gouvernement.	Projet modifié par la commission.
Article premier.	Article premier.
Quiconque aura offert ou proposé de commettre un crime punissable de la peine de mort, de celle des travaux forcés ou de la reclusion, ou de participer à un tel crime; quiconque aura accepté semblable offre ou proposition, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans et d'une amende de 50 francs à 500 francs, sauf l'application de l'article 85 du Code pénal, s'il existe des circonstances atténuantes.	Quiconque aura offert ou proposé de commettre un crime punissable de la peine de mort ou de celle des travaux forcés, ou de participer a un tel crime; . . (La suite comme ci-contre).
Le coupable pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'article 33 du Code pénal, et mis sous la surveillance de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.	Comme ci-contre.
Toutefois, l'offre ou la proposition simplement verbale ne sera punie que si elle est subordonnée à des dons ou promesses ou accompagnée de dons ou promesses.	Toutefois ne sera point punie l'offre ou la proposition simplement verbale, quand elle n'est pas accompagnée de dons ou promesses ou subordonée à des dons ou promesses, ni l'acceptation de semblable offre ou proposition.
Art. 2.	Art. 2.
La disposition suivante est ajoutée au n° 9 de l'article 1er de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions: „Pour offres et propositions de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptation desdites offres ou propositions."	Comme ci-contre.

1) Articles 106 à 111, 112, 114, 115 § dernier, 116, 124 § 2, 125 § 2, 126 à 130, 131 § 2, 233 à 236, 322 à 331.

Anlage III.

Le Moniteur Belge,
Journal officiel.
45e Année. Vendredi, 9 Juillet 1875. No. 190.

Partie officielle Ministère de la Justice.
Loi contenant des dispositions pénales contre les offres ou propositions de commettre certain crimes.

LÉOPOLD II.,
ROI DES BELGES.

A tous présents et à venir, Salut.

Les Chambres ont adopté et Nous sanctionnons ce qui suit:

Art. 1.

Quiconque aura offert ou proposé directement, de commettre un crime punissable de la peine de mort ou de celle des travaux forcés, ou de participer à un tel crime, quiconque aura accepté semblable offre ou proposition, sera puni d'un emprisonnement de trois mois à cinq ans et d'une amende de 50 francs à 500 francs, sauf l'application de l'article 85 du Code pénal, s'il existe des circonstances atténuantes.

Le coupable pourra, de plus, être condamné à l'interdiction, conformément à l'article 33 du Code pénal, et

mis sous la surveillance de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.

Toutefois ne seront point punies l'offre ou la proposition simplement verbale, quand elle n'est pas accompagnée de dons ou promesses ou subordonnée à des dons ou promesses ni l'acceptation de semblable offre ou proposition.

Art. 2.

La disposition suivante est ajoutée au n° 9 de l'article 1er de la loi du 15 mars 1874 sur les extraditions:

„Pour offres et propositions de commettre un crime ou d'y participer, ou pour acceptation des dites offres ou propositions."

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par la voie du Moniteur.

Donné à Laeken, le 7 juillet 1875.

LÉOPOLD.

Par le Roi: *le Ministre de la justice*, T. DE LANTSHEERE.

Scellé du sceau de l'Etat: *le Ministre de la justice*, T. DE LANTSHEERE.

Nr. 55.

Berlin, den 25. November 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Gesetz,

die

Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängniß wird bestraft, wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths über die Beförderung eingeborener Arbeiter der polynesischen Inseln oder über die Beschäftigung solcher Arbeiter auf den deutschen Ansiedelungen in Polynesien erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist, begründet keinen Unterschied.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Seit längerer Zeit ist es auf mehreren Inselgruppen Polynesiens, namentlich den Fiji-, Samoa- (oder Schiffer-), Tonga- (oder Freundschafts-) Inseln, deren eingeborene Bevölkerung zu träge und energielos ist, um die zur Bebauung des Landes erforderliche Arbeit zu verrichten, üblich geworden, Arbeiter von anderen Inselgruppen, namentlich den Salomons-, Gilbert-, Marschall-, Ellice-Inseln, einzuführen. Das Interesse, diese Arbeitskräfte zu erhalten, haben namentlich die auf jenen Inseln angesiedelten Europäer, unter denen sich auch Deutsche befinden. Meistens verpflichten sich die Eingeführten, eine bestimmte Anzahl von Jahren gegen einen bestimmten Arbeitslohn zu arbeiten, so daß sie nach Ablauf der Zeit verlangen dürfen, nach ihrer Heimath zurückgeschafft zu werden. Bei dieser Einführung freier Arbeiter haben sich indessen so schwere, dem Sklavenhandel sich in hohem Grade nähernde Mißbräuche herausgestellt, daß die englische Regierung sich genöthigt sah, Maßregeln dagegen zu ergreifen. Dies geschah zunächst durch die vom britischen Konsul auf den Fiji-Inseln mit Genehmigung der Regierung am 25. Januar 1871 erlassenen Regulations to control the introduction and treatment of Polynesian Labourers imported into the Fiji-islands, durch welche die Einführung eingeborener Arbeiter auf britischen Schiffen nach den Fiji-Inseln, sowie die Beschäftigung derartiger Arbeiter bei britischen, auf den Fiji-Inseln angesessenen Unterthanen einer Kontrole unterworfen wurde. Ein weiterer Schritt geschah im Wege der Gesetzgebung durch die als Anlage hier beigefügte Kidnapping Act vom 27. Juni 1872. Dieselbe gestattete britischen Schiffen den Transport Eingeborener von denjenigen Inseln im stillen Ocean, welche weder unter britischer Hoheit, noch unter der Herrschaft einer civilisirten Macht sich befinden, nur auf Grund einer speziellen Erlaubniß, welche nicht eher ertheilt wurde, als bis der Schiffsführer eine Kaution von 500 Pfund bestellt hatte. Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt durch den Gouverneur einer jeden der australischen Kolonieen, sowie durch jeden britischen Konsul nach eingehender Prüfung. Außerdem wurde aber die Entführung eingeborener Arbeiter wider ihren Willen, sie geschehe mit Gewalt oder mit List, das Gefangenhalten derselben, desgleichen das Ausrüsten und Aussenden von Schiffen zu dem angegebenen Zweck, sowie die Theilnahme an allen diesen Handlungen mit schweren Strafen bedroht.

Was speziell die Fiji-Inseln anlangt, so hatte auch die von der dortigen Landesregierung erlassene Polynesian Immigration Act vom 23. Juli 1872 die Einführung und Beschäftigung eingeborener Arbeiter gewissen Beschränkungen und Kontrolmaßregeln unterworfen.

Später hat endlich die britische Regierung ihren Unterthanen die Benutzung der vom Könige Kakobau durch die Regulations for the control of Fijian Convicts vom 4. August 1873 zur miethsweisen Benutzung für Staatsrechnung angebotenen verurtheilten Verbrecher bei Vermeidung der gegen den Sklavenhandel angedrohten Strafen untersagt.

Die britische Regierung hat schon vor mehreren Jahren die Regierung des Deutschen Reichs ersucht, auch ihrerseits Maßregeln zu treffen, um die Benutzung deutscher Schiffe zum Transport Eingeborener in jenen Gegenden unter eine ähnliche Kontrole zu stellen, wie sie seitens Großbritanniens eingeführt ist. In der That kann darüber kein Zweifel bestehen, daß das gewinnreiche Geschäft, welches mit der Einführung derartiger Arbeiter getrieben wird, die Betheiligten nur zu oft verleitet, die Grenzen des Rechts und der Menschlichkeit zu überschreiten. Häufig werden die Eingeborenen unter Anwendung von List oder Gewalt an Bord gebracht, oder, wenn sie freiwillig an Bord gekommen sind, dort mit

Gewalt zurückgehalten und zur Eingehung von Verbindlichkeiten, deren Tragweite sie nicht zu übersehen vermögen, in unerlaubter Weise bewogen. Abgesehen hiervon haben sie während der Reise in Folge von schlechter Nahrung und Ueberfüllung der Transporträume vielfache Leiden zu erdulden.

Es ist als konstatirt zu erachten, daß an diesem Transport Eingeborener auch deutsche Schiffe sich betheiligen, obgleich Mißbräuche von dieser Seite bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen zur Kenntniß gelangt sind. Der Kommandant eines deutschen Kriegsschiffes, welcher im Juni 1874 eines dieser zum Transport eingeborener Arbeiter bestimmten deutschen Schiffe besichtigte, fand, daß 130 Personen, Männer und Frauen, in einem viel zu kleinen Raum, und überdies unmittelbar auf einer übelriechenden Ladung, untergebracht waren. In Folge der von der britischen Regierung gegen britische Schiffe getroffenen Maßregeln steht zu erwarten, daß der fragliche Verkehr in erhöhtem Maße sich auf deutsche Schiffe ausdehnen wird.

Hiernach erscheint ein Einschreiten der deutschen Gesetzgebung erforderlich. Es wird darauf ankommen, Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Bedingungen überhaupt ein deutsches Schiff zum Transport derartiger Arbeiter befugt, beziehungsweise daß dazu eine besondere Erlaubniß nöthig sein soll, welche nur nach einer Prüfung des Schiffs, seiner Größe und seiner Einrichtung zu ertheilen ist; ferner welche Bestimmungen von dem Schiffsführer in Betreff des Transports selbst, der zu gewährenden Räumlichkeit und Verpflegung zu beobachten sind, unter welchen Kontrolmaßregeln die Ausschiffung der Arbeiter stattzufinden hat; desgleichen aber, damit diese Vorschriften nicht etwa dadurch umgangen werden können, daß die Einführung durch Andere geschieht, unter welchen Bedingungen allein es den Besitzern deutscher Ansiedelungen gestattet sein soll, derartige Personen als Arbeiter zu beschäftigen. Endlich wird es erforderlich sein, die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Obwohl für den Erlaß der Vorschriften selbst die britische Kidnapping Act einen ungefähren Anhalt bieten könnte, erscheint es dennoch nicht zweckmäßig, diese Vorschriften in das Gesetz selbst aufzunehmen. Dieselben werden der Natur der Sache nach in das Detail gehen müssen; sie werden ferner, soweit die Erfahrungen dies erheischen, einer Ergänzung und Berichtigung jeder Zeit zugänglich bleiben müssen, wenn sich zeigen sollte, daß die schweren Mißbräuche, welchen hier zu begegnen ist, durch die Maßregeln nicht in hinreichendem Maße getroffen werden. Sie werden daher am zweckmäßigsten im Wege der Verwaltung durch Kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Verordnung festzustellen sein, und wie in dem Falle des §. 145. des Strafgesetzbuchs wird das Gesetz sich darauf zu beschränken haben, der zu erlassenden Verordnung die Strafsanktion zu geben.

Von diesem Gesichtspunkt geht der anliegende Gesetz-Entwurf aus. Er lehnt sich in der Fassung an den analogen §. 145. des Strafgesetzbuchs an. Das Strafmaß ist so gegriffen, daß es einer sachgemäßen Würdigung des einzelnen Falles vollen Spielraum gewährt.

Es bedarf keiner Ausführung, daß, soweit im einzelnen Falle andere Verbrechen, bezw. Vergehen, z. B. das des Menschenraubes (§. 234.), oder der Entführung einer minderjährigen Person (§. 235), oder der Freiheitsberaubung (§. 239.), oder der Nöthigung (§. 240.), oder der Erpressung (§§. 253. bis 255.) mit dem hier neu geschaffenen Vergehen ideell konkurrirt, der Grundsatz des §. 73. Platz greift. Immerhin werden aber nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung (§. 4. Nr. 3.) diese Delikte nur dann bestraft werden können, wenn sie entweder im Inlande, also z. B. auf einem deutschen Schiffe, welches nach anerkanntem völkerrechtlichen Grundsatz auf offener See als Inland gilt, oder, wenn sie zwar im Auslande begangen sind, die That aber nach den Gesetzen des Ortes der That mit Strafe bedroht war. Und dasselbe würde unter Umständen, nämlich, wenn der Thäter erst nach Begehung der That Deutscher wurde, selbst dann eintreten, wenn die §§. 4., 5. des Strafgesetzbuchs in der Weise abgeändert würden, wie dies in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben vorgeschlagen ist. Da auf den Heimathsinseln der hier in Rede stehenden Eingeborenen Gesetze nicht existiren, so würden unter den vorerwähnten Voraussetzungen jene Delikte, soweit sie nicht auf dem Schiffe selbst auf offener See begangen sind, nach dem deutschen Strafgesetzbuche nicht bestraft werden können. Gerade deswegen erschien es erforderlich, dem Gesetz-Entwurf den zweiten Absatz hinzuzufügen.

Anlage.

An Act for the Prevention and Punishment of Criminal Outrages upon Natives of the Islands in the Pacific Ocean.

(27th June 1872-)

WHEREAS criminal outrages by British subjects upon natives of islands in the Pacific Ocean, not being in Her Majesty's dominions, nor within the jurisdiction of any civilized power, have of late much prevailed and increased, and it is expedient to make further provision for the prevention and punishment of such outrages:

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as „The Kidnapping Act, 1872." Short title.

2. The term „Governor" shall include the officer for the time being administering the government of any of the Australasian Colonies, and „Governor in Council" shall mean the Governor acting by and with the advice of the Executive Council of the Colony under his government: Definition of terms.

The term „Australasian Colonies" shall mean and include the colonies of New South Wales, New Zealand, Queensland, South Australia, Tasmania, Victoria, and Western Australia:

The term „vessel" shall include a ship or boat:

The term „oath" shall include any affirmation or declaration taken or made in lieu of an oath:

The term „master" shall include any person for the time being in command or charge of a vessel.

No British vessel to carry native labourers unless the master has given a bond and received a license.

3. It shall not be lawful for any British vessel to carry native labourers of the said islands, not being part of the crew of such vessel, unless the master thereof shall, with one sufficient surety to be approved by the Governor of one of the said Australasian colonies, or by a British consular officer appointed by Her Majesty to reside in any of the said islands, or by any person appointed by either of those officers, have entered into a joint and several bond in the sum of five hundred pounds, to Her Majesty, her heirs and successors, in the form contained in Schedule (A.) to this Act annexed, or in such other form as shall be prescribed by the legislature of any of the Australasian colonies in respect of vessels sailing from the ports of such colony, nor unless he shall have received a license in the form contained in Schedule (B.) to this Act annexed from any such Governor or British consular officer.

Penalty of bond, how recoverable.

4. The said penal sum of five hundred pounds shall be due and recoverable notwithstanding any penalty or forfeiture imposed by this Act, and whether such penalties or forfeitures shall have been sued for and recovered or not.

Power to Governor and consular officer to grant licenses.

5. It shall be lawful for any such Governor or British consular officer as aforesaid, upon being satisfied that a bond has been duly given by the master of any British vessel under the third section of this Act, to grant, if he shall think fit, to such master a license in the form contained in the said Schedule (B.).

Seizure, &c. of vessels carryng native labourers without license, &c.

6. All the provisions of this Act with respect to the detention, seizure, bringing in for adjudication before any Vice-Admiralty Court, trial, condemnation, or restoration of vessels suspected of being employed in the commission of any of the offences enumerated in the ninth section of this Act shall, mutatis mutandis, apply to any British vessel which shall be found carrying such native labourers without a license or in contravention of the terms of any license which may have been granted to the master thereof.

Penalty for carrying natives without a license.

7. The master of any vessel carrying such native labourers without such license or in contravention of the terms of any license which may have been granted to him, shall be liable to a fine of not exceeding five hundred pounds, which may be sued for and enforced in and by any court of justice of the Australasian colonies; but nothing herein contained shall be taken to affect the liability of such master for any offence committed by him under the ninth or tenth sections of this Act: Provided always, that the aggregate sum imposed or recoverable by way of penalty under this Act shall in no case exceed the sum of five hundred pounds.

Vessels complying with provisions of Colonial Acts not liable to seizure, &c.

8. Nothing herein contained shall be taken to affect the provisions of an Act passed by the legislature of Queensland, intituled „An Act to regulate and control the introduction and treatment of „Polynesian labourers," nor of any Act of a like kind passed or which may be passed by the legislature of any of the Australasian colonies not being inconsistent with the provisions of this Act; and the provisions of this Act in respect of vessels carrying native labourers without a license or in contravention of the terms of a license, shall not apply to any vessel which has complied with the regulations and conditions imposed by the said Queensland Act or by any other Act of a like kind passed or which may be passed by the legislature of any of the Australasian colonies as aforesaid, proof of which compliance shall lie upon the master of such vessel.

Colonial courts empowered to try certain offences.

9. If a British subject commits any of the following offences; that is to say,

1. Decoys a native of any of the aforesaid islands for the purpose of importing or removing such native into any island or place other than that in which he was at the time of the commission of such offence; or carries away, confines, or datains any such native for the purpose aforesaid, without his consent, proof of which consent shall lie on the party accused:
2. Ships, embarks, receives, detains, or confines, or assists in shipping, embarking, receiving, detaining, or confining, for the purpose aforesaid, a native of any of the aforesaid islands on board any vessel, either on the high seas or elsewhere without the consent of such native, proof of which consent shall lie on the party accused:
3. Contracts for the shipping, embarking, receiving, detaining, or confining on board any vessel for the purpose aforesaid any such native without his consent, proof of which consent shall lie on the party accused:
4. Fits out, mans, navigates, equips, uses, employs, lets, or takes on freight or hire any vessel, or commands, or serves, or is on board any such vessel with intent to commit, or that any one on board such vessel should commit, any of the offences above enumerated:
5. Ships, lades, receives, or puts on board, or contracts for the shipping, lading, receiving, or putting on board of any vessel money, goods, or other articles, with the intent that they should be employed, or knowing that they will be employed, in the commission of any of the offences above enumerated;

he shall for each offence be guilty of felony, and shall be liable to be tried and punished for such felony in any Supreme Court of justice in any of the Australasian colonies, and shall, upon conviction, be liable at the discretion of the court to the highest punishment other than capital punishment, or to any less punishment, awarded for any felony

by the law of the colony in which such offender shall be tried.

Punishment of accessories.

10. Any person who aids, abets, counsels, or procures the commission of any offence against this Act shall be liable to be tried and punished as a principal offender.

Venue in respect of offences by persons.

11. Any offence against this Act may be described in any indictment, information, or other document relating to such offence, in cases where the mode of trial requires such a description, as having been committed at the place where it was wholly or partly committed, or it may be averred generally to have been committed within Her Majesty's dominions, and the venue or local description in the margin may be that of the county, city, town, or place in which the trial is held.

Courts may issue commissions for examination witnesses.

12. In all cases of indictment or information laid or exhibited in the Supreme Court of any of the Australasian colonies for any offence under this Act, such Supreme Court, upon motion to be made on behalf of the prosecutor or accused, may order a commission or commissions to issue for the examination of witnesses upon oath, and to receive proof at any place or places out of the jurisdiction of such court concerning the matters charged in such indictment or information; and the said Supreme Court is hereby required and authorised by the same or any subsequent order or orders to make such rules and give such directions as to the time, place, and mode of executing such commission or commissions, and as to the notice thereof to be given to the party accused, and as to the proper return of the depositions taken and the matters done thereunder, as to the said court shall seem fitting and proper, and the depositions being duly taken under such commission or commissions and returned to the said court shall be allowed and read as if the witness so deposing had been present, sworn, and examined vivâ voce at any trial for such offences as aforesaid in the said Supreme Court, any law or usage to the contrary thereof notwithstanding.

Powers to secure attendance of native witnesses.

13. In all cases of indictment or information laid or exhibited in the Supreme Court of any of the Australasian colonies for any offence under this Act, the Governor in Council of such colony may authorise and empower the commander of any of Her Majesty's ships or vessels, or the master of any ship or vessel trading with the inhabitants or natives of the said islands, to obtain the attendance as a witness of any native of any of the said islands for the purpose of giving evidence either before the said Supreme Court or before any commission for the examination of witnesses ordered by such court, and to transport and convey such witness to the colony in which such offence shall be tried or to the place where such commission shall be held, and also to remunerate such witness by such sum of money or other remuneration as the said Governor in Council shall see fit to authorise for his attendance to give evidence as aforesaid, and for his reconveyance back to the island or place from whence he shall have been so brought.

Mode of taking evidence.

14. In all cases in which an oath may be lawfully administered to any person either as a witness or deponent in any proceeding under this Act, it shall be the duty of the court or commissioner, or officer administering the same, to ascertain, as far as possible, in what form such oath will be binding on the consciense of such witness or deponent, and to administer such oath in such form accordingly; and the Court before which such proceedings shall take place or a commissioner under any commission as aforesaid max declare in what manner the evidence shall be taken of witnesses or deponents who are ignorant of the nature of an oath, and the evidence or deposition taken in any such form or manner as aforesaid shall be as valid as if an oath had been administered inthe ordinary manner.

Punishment of persons giving false evidence.

15. Every person who shall wilfully and corruptly give false evidence in any examination, deposition, or affidavit had or taken in any proceeding under this Act shall be deemed guilty of perjury, and upon conviction thereof shall be liable to the pains and penalties to which persons convicted of wilful and corrupt perjury are liable, and every such person may be tried either in the place where the offence was committed, or in the Supreme Court of any of the Australasian colonies.

Powers to seize suspected British vessels.

16. Any British vessel which shall upon reasonable grounds be suspected:

(1.) Of being employed in the commission of any of the offences enumerated in the ninth section of this Act; or

(2.) Of having been fitted out for such employment; or

(3.) Of having during the voyage on which such vessel is met been employed in the commission of any such offence,

may be detained, seized, and brought in for adjudication upon the charge of being or having been so employed or fitted out as aforesaid before any Vice-Admiralty Court in any of Her Majesty's dominions by any of the following officers; that is to say, —

(1.) Any officer of customs or public officer in any British possession, subject nevertheless to any special or general instructions from the Governor or officer administering the government of such possession:

(2.) Any commissioned officer on full pay in the military service of the Crown, subject nevertheless to any special or general instructions from his commanding officer:

(3.) Any commissioned officer on full pay in the naval service of the Crown, subject nevertheless to any special or general instructions from the Admiralty or his superior officer:

(4.) Any consul or consular agent appoin-

ted by Her Majesty to reside in any island not within the jurisdiction of any civilized power.

Powers of officers authorised to seize ships.

17. Any officer authorised to seize or detain any vessel in respect of any offence against this Act may, for the purpose of enforcing such seizure or detention, call to his aid any constable or officers of police, or any officers of Her Majesty's army or navy, or marines, or any excise officers or officers of customs, or any harbour-master or dock-master, or any officers having authority by law to make seizures of vessels, and may put on board any vessel so seized or detained any one or more of such officers to take charge of the same and to enforce the provisions of this Act, and any officer seizing or detaining any vessel under this Act may use force, if necessary, for the purpose of enforcing seizure or detention.

Powers of Vice-Admiralty Courts.

18. The Vice-Admiralty Court before which any vessel is so brought for adjudication shall have full power and authority to take cognizance of, and try the charge upon which such vessel is brought in, and may on proof thereof condemn the vessel and cargo, or either, as the case may be, as forfeited to Her Majesty, or may order such vessel and cargo, or either of them, to be restored with or without costs and damages, as to the court shall seem fit; and in any such proceedings the said court shall have such powers to issue commissions for the examination of witnesses, and to give directions in respect thereof, as are herein-before vested in the Supreme Courts of the Australasian colonies; and the said court shall, in addition to any power given to it by this Act, have in respect of any vessel or other matter brought before it in pursuance of this Act, all powers which it has in the case of a vessel or matter brought before it in the exercise of its ordinary jurisdiction.

Payment of costs, &c.

19. When any detention or seizure shall be made under this Act, and proceedings instituted in any Vice-Admiralty Court in respect of such detention or seizure, it shall be lawful for the Lords Commissioners of Her Majesty's Treasury, if to their discretion it shall seem meet, to direct payment to be made of the whole or any part of the costs, damages, and expenses which may be incurred in such proceedings.

Indemnity to officers.

20. Subject to the provisions of this Act providing for the award of damages in certain cases in respect of the seizure or detention of a vessel by the Vice-Admiralty Court, no damages shall be payable, and no officer or local authority shall be responsible, either civilly or criminally, in respect of the seizure or detention of any vessel in pursuance of this Act.

Proclamation of Act.

21. This Act shall be proclaimed in the several Australasian colonies by the respective Governors thereof, within six weeks after a copy of such Act shall have been received by such Governors respectively, and shall take effect in the several colonies from the day of such proclamation.

Act not to affect 9 Geo. 4 c. 83.

22. Nothing in this Act contained shall be taken to affect the powers vested in the Supreme Courts of New South Wales and Tasmania under the Act 9 Geo. IV. c. 83.

Nr. 56.

Bericht

der

Siebenten Abtheilung

über

die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreiſe, umfaſſend die Kreiſe Rothenburg und Hoyerswerda.

Bei der am 10. Januar 1874 ſtattgehabten Reichstagswahl ſind im zehnten Liegnitzer Wahlkreiſe 6359 gültige Stimmen (abſolute Majorität 3180) abgegeben worden. Von denſelben fielen auf den Landshauptmann von Seydewitz in Görlitz 3262, auf den Aſſeſſor a. D. Jung in Köln 3071 Stimmen. Der erſtere hat ſomit 82 Stimmen über die abſolute Majorität erhalten, iſt als gewählt proklamirt und hat derſelbe die Wahl angenommen.

Gegen dieſe Wahl iſt rechtzeitig ein von dem Kreisrichter Püſchel und zahlreichen Genoſſen unterzeichneter Proteſt eingegangen, in dem behauptet iſt:

A. Im 6. Wahlbezirke des Kreiſes Hoyerswerda (Wiednitz) habe die Wahl im Gaſthofe und zwar in einem nur durch die Schankſtube zugänglichen Raume ſtattgefunden und hätten namentlich die Wahlvorſteher Inſpektor Mager, ſowie die beiden Beiſitzer Gutsbeſitzer Douglas und Gärtner Handſchak, theils durch Anſprachen in dem Wahllokale, theils durch Vertheilung von Wahlzetteln, theils durch Verabfolgung von Bier und Branntwein in ungeſetzlicher Weiſe für die Wahl des Landeshauptmanns von Seydewitz gewirkt.

B. Die Gensd'armen Surkan in Ruhland, Weber in Hohenborka und Metzner in Wittichenau hätten von Seydewitz'ſche Stimmzettel, die ſie auf dem Landrathsamte in Hoyerswerda empfangen, in Stadt und Land, namentlich bei den Ortsrichtern kolportirt und dieſelben zur weiteren Verbreitung und Sorge für die Abgabe derſelben aufgefordert, was, wie zu vermuthen ſei, auch von den vier anderen Gensd'armen des Kreiſes geſchehen ſei.

C. Im 15. Wahlbezirke des Kreiſes Hoyerswerda (Kroppen) ſeien erſt am Wahltage einige Wähler in die Wählerliſte eingetragen und hätten dieſelben für von Seydewitz geſtimmt.

Endlich wird geltend gemacht, daß im 17. Wahlbezirke des Kreiſes Rothenburg (Kodersdorf) 34 Wahlzettel zu Unrecht und gegen die Nr. 3. des §. 19. des Wahlreglements verſtoßend, für ungültig erklärt worden ſeien, weil ſie nur auf den „Aſſeſſor a. D. Jung" ohne Angabe des Wohnorts deſſelben lauteten.

Die Prüfung dieſer Wahl hat bereits in der erſten Seſſion 1874 die 6. Abtheilung, in der zweiten Seſſion 1874 die 7. Abtheilung beſchäftigt und iſt von der erſteren der in der Anlage abgedruckte Bericht Nr. 61, von der letzteren der gleichfalls beigefügte Bericht Nr. 104 erſtattet worden.

Auf den ersten Bericht, Nr. 61 der Drucksachen, beschloß der Reichstag in seiner Sitzung vom 10. April 1874 (Stenographische Berichte Seite 695):

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden:
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen,

und auf den zweiten Bericht, Nr. 104 der Drucksachen, in der Sitzung vom 7. Januar 1875 (Stenographische Berichte Seite 873) gleichfalls unter Beanstandnng der Wahl:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervollständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. angeführten Thatsachen des gegen die Wahl im zehnten Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste genannten Gensd'armen über die angegebenen Thatsachen vernommen werden.

Nachdem dieser Beweis durch den von dem Königlich Preußischen Appellationsgerichte zu Frankfurt a. O. kommittirten Kreisgerichtsrath Oestreich erfolgt ist, ist die Prüfung der Wahl der 7. Abtheilung übertragen worden.

Dieselbe war zunächst in Uebereinstimmung mit der früheren 6. Abtheilung (cfr. Nr. 61. der Druckschr. Seite 1) einstimmig der Ansicht, daß die im 17. Wahlkreise des Kreises Rothenburg (Kodersdorf) für den „Assessor a. D. Jung" abgegebenen Stimmen zu Unrecht auf Grund der Nr. 3. des §. 19. des Wahlreglements für ungültig erklärt seien, weil ein anderer Assessor Jung nicht bekannt sei, und kein Zweifel obwalten könne, daß die Schreiber jener Zettel dem im Wahlkreise bekannten Gegenkandidaten des Herrn v. Seydewitz, Herrn Jung aus Köln, ihre Stimmen haben geben wollen, weshalb beschlossen wurde, diese 34 Stimmzettel sowohl der Gesammtstimmenzahl, als auch den für den Assessor Jung abgegebenen Stimmen zuzuzählen.

Ebenso war die Abtheilung in Uebereinstimmung mit dem vorgedachten früheren Abtheilungsbeschlusse einstimmig der Ansicht, daß im 15. Wahlbezirke des Kreises Hoyerswerda (Kroppen) drei Stimmen formal ungültig seien, weil, wie aus den Akten konstatirt wurde, drei Urwähler nach der im §. 8. des Reglements festgesetzten Frist, nämlich am 5. Januar 1874, ausweislich der eigenen Bescheinigung des Wahlvorstandes in die Wählerliste nachgetragen worden sind (cfr. sub b. des Protestes und Nr. 104. der Druckschr. Seite 9) Es wurde daher auch jetzt beschlossen, diese drei Stimmen zunächst der Gesammtzahl der Stimmen und sodann dem als gewählt proklamirten Kandidaten in Abzug zu bringen.

Was die im Proteste sub A. bei der Wahl in Wiednitz behaupteten Gesetzwidrigkeiten und Wahlbeeinflussungen anlangt, so ist durch die eidlich erfolgte Vernehmung von Zeugen konstatirt worden:

daß die Wahlhandlung in einem Gasthofe und zwar in einem nur durch die öffentliche Schankstube zugänglichen Raume stattgefunden hat;

daß der Beisitzer, Gutsbesitzer Douglas, während der Wahlhandlung sich vielfach in der Schankstube aufgehalten, mit den Wählern gesprochen, auch größere Quantitäten Bier und Branntwein an dieselben auf seine Kosten habe ausschänken lassen;

daß der Beisitzer, Gärtner Handschak, verschiedentlich von Seydewitz'sche Wahlzettel aus dem Wahllokale in die Schankstube gebracht und dort ausgetheilt hat;

daß derselbe auch dem Häusler Stäps auf dessen Bemerkung im Wahllokale, daß er noch keinen Wahlzettel habe, einen solchen auf den Namen v. Seydewitz lautend, behändigt hat, und daß der Beisitzer Douglas denselben angenommen, gegen die Lampe gehalten und dabei geäußert hat: „Es stimmt, laß Dir ein Seidel Bier geben";

daß der Beisitzer Handschak zu dem Häusler G. Handschak, als derselbe einen auf den Namen Jung lautenden Wahlzettel abgegeben hatte, in der Schankstube gesagt hat: „Jeder, welcher gewählt habe, könne sich ein Glas Bier geben lassen"; der Beisitzer Handschak jedoch, bevor er ein Glas Bier erhalten, wieder aus dem Schanklokale herausgekommen und ihm erklärt hat, er würde wohl kein Bier erhalten, und auf dessen Frage, weshalb nicht, erwidert hat: „Der Wahlvorsteher Mager könne es nicht verantworten."

(cfr. Bericht Nr. 104. Seite 2. und 3.)

Die Abtheilung erblickte in diesen ermittelten Thatsachen, welche bei dem Wahlakte in Wiednitz stattgefunden haben, Unregelmäßigkeiten und Wahlbeeinflussungen der erheblichsten Art und war sie deshalb einstimmig der Ansicht, daß in diesem Wahlbezirke von einer freien und geheimen Wahl nicht die Rede sein könne. Sie beschloß deshalb auf übereinstimmenden Antrag des Referenten und Korreferenten die Ungültigkeit der Wahl im Bezirke Wiednitz, bei welcher auf Herrn von Seydewitz 92, auf Herrn Jung 4 Stimmen gefallen sind.

In Frage kam hierbei, ob es nicht angethan sei, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die von dem Wahlvorstande und insbesondere den Beisitzern Douglas und Handschak begangenen Gesetzwidrigkeiten energisch zu rügen. Die Abtheilung nahm indessen, obwohl einstimmig diese von dem Wahlvorstande geübten Wahlbeeinflussungen und resp. Bestechungen die größte Mißbilligung fanden und allseitig anerkannt wurde, daß die Beisitzer Douglas und Handschak in gröbster Weise die Unparteilichkeit, zu welcher sie durch eine feierliche, eidesstattliche Versicherung verpflichtet waren, verletzt haben, von einem hierauf abzielenden Antrage lediglich um deshalb Abstand, weil der Wahlvorstand nach seiner inzwischen erfolgten Auflösung der Disziplinargewalt der Reichsbehörden nicht mehr unterstehe, und die Erwartung gehegt werde, daß in Zukunft den Beisitzern Douglas und Handschak, die in einer solchen unverantwortlichen Weise der ihnen übertragenen Pflicht zuwider gehandelt haben, ein derartiger Vertrauensposten bei Wahlen nicht mehr übertragen werden würde.

Was ferner die unter B. des eingegangenen Protestes behauptete Vertheilung von Wahlzetteln durch Gensd'armen im Auftrage des Landraths anlangt, so hat, wie bereits in dem Berichte Nr. 104. Seite 3 konstatirt ist, nur der Lehrer Moser in Steinau, von dem in Ruhland stationirten Gensd'armen Surkan von Seydewitz'sche Stimmzettel mit der Aufforderung, dieselben weiter zu verbreiten, und der Strumpfwirker Popelle in Wittichenau, auf ausdrückliches Verlangen einen solchen für sich am Tage der Wahl von dem Gensd'armen Metzner erhalten.

Die Ortsrichter Janze, Schiemann, Schippang und Füßel haben dagegen von den Gensd'armen von Seydewitz'sche Wahlzettel empfangen, ohne daß ihnen hierbei mitgetheilt ist, wer denselben solche gegeben hat und ohne daß ihnen der Auftrag ertheilt ist, die Zettel weiter zu verbreiten. Nur der Ortsrichter Füßel hat angenommen, daß diese Wahlzettel bei der Wahl abgegeben werden müßten, und deshalb, als er die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zusammenberief, um ihnen die Wahl bekannt zu machen, ihnen diese Wahlzettel gegeben, sie auch vor der in Frauendorf stattgehabten Wahl zum beliebigen Gebrauch ausgelegt.

Die jetzt zufolge des letzten Reichstagsbeschlusses eidlich vernommenen Gens'darmen Surkan in Ruhland, Weber in Hohenborka, Metzner in Wittichenau, Goebel in Hoyers-

werda, Willing in Litschen und Hanke in Bernsdorf haben im Wesentlichen eidlich bekundet, daß sie kurz vor der letzten Reichstagswahl um Rapport zu erstatten, auf das Landrathsamt in Hoyerswerda gekommen seien, daß hier auf dem Tische, auf welchem sie ihre Sachen hinzulegen pflegten, v. Seydewitz'sche Wahlzettel gelegen hätten, die sie an sich genommen hätten, ohne daß ihnen der Landrath oder der Kreissekretair einen Auftrag zu ihrer Vertheilung gegeben habe. Nur der Gensd'arm Surkan hat die Wahlzettel von dem Kreisboten Zeuschner mit den Worten: „Hier sind von Seydewitz'sche Wahlzettel angekommen" erhalten und der Gensd'arm Willing ist von diesem Kreisboten auf die dort liegenden Wahlzettel aufmerksam gemacht worden. Die sämmtlichen Gensd'armen haben, wie sie bekunden, diese Wahlzettel an Ortsrichter ihrer Bezirke, ohne ihnen in Betreff der Vertheilung einen bestimmten Auftrag oder eine Anweisung zu geben, vertheilt; Metzner auch an solche Privatpersonen, welche von Seydewitz'sche Wahlzettel verlangten. Weber hat an die 6, Hanke an die 7, Willing an 20 Ortsrichter seines Bezirks die Wahlzettel vertheilt, während Surkan, Metzner und Willing nicht wissen, an wie viele Ortsrichter sie die Wahlzettel vertheilt haben.

Der Referent führte aus, daß die Empfangnahme der Wahlzettel auf dem Landrathsamte und ihre Vertheilung durch die Gensd'armen, was ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Behörde kaum habe geschehen können, zwar an sich nicht zu billigen sei und eine energische Rüge verdiene, dieselbe jedoch in keiner Weise den Charakter einer gesetzwidrigen Wahlbeeinflussung, der ein Erfolg zuzuschreiben sei, an sich trage. Die in dem Proteste aufgestellte Behauptung, daß die Gensd'armen die Wahlzettel auf dem Landrathsamte mit dem speziellen Auftrage, für ihre Vertheilung Sorge zu tragen, erhalten, sei durch deren Zeugniß ebenso widerlegt, als daß sie die Ortsrichter angewiesen haben, diese Wahlzettel zu verbreiten. Wenn der Ortsrichter Füßel bei einer Gemeinde-Versammlung den Wählern auch diese Wahlzettel gegeben und sie bei der Wahl ausgelegt habe, so folge hieraus noch nicht, daß sich irgend ein Wähler zur Abgabe eines solchen Zettels habe bestimmen lassen. Dafür, daß diese Vertheilung der Wahlzettel durch Gensd'armen und Ortsrichter einen Einfluß zu Ungunsten des Gegenkandidaten Jung nicht gehabt habe, spreche auch, abgesehen davon, daß im Kreise Hoyerswerda im Ganzen auf von Seydewitz 1003, auf Jung dagegen 1956 Stimmen gefallen seien und ein erheblicher Einfluß der Gensd'armen und Ortsrichter auf die Wähler bei einer geheimen Wahl überhaupt kaum anzunehmen sei, der Umstand, daß in vier von den Beschwerdeführern namentlich hervorgehobenen Ortschaften der Gegenkandidat eine sehr beträchtliche Majorität erhalten haben, da Stimmen abgegeben seien

	für von Seydewitz	für Jung
in Frauendorf	2,	70.
= Hohenborka	14,	39.
= Arndorf u. Hermsdorf	2,	119.
= Guteborn	0,	70.

Habe auch in Wittichenau von Seydewitz 328 und Jung nur 4 Stimmen erhalten, so könne diese Stimmenzahl auf einen Einfluß der Gensd'armen nicht zurückgeführt werden, eines Theils, weil ein solcher Einfluß am wenigsten in einer Stadt anzunehmen sei und die Vertheilung von Wahlzetteln daselbst überhaupt nicht nachgewiesen sei, andern Theils weil Wittichenau ein Ort mit überwiegend katholischer Bevölkerung sei, und diese im ganzen Wahlkreise gegen den liberalen Kandidaten Jung gestimmt habe.

Sei aber eine Beeinflussung der Wähler durch die Gensd'armen und Ortsrichter nicht anzunehmen, so habe, auch wenn die 96 in Wiednitz und 3 in Kroppen abgegebenen Stimmen in Abzug gebracht würden, immerhin von Seydewitz die Majorität erhalten.

Den nach der Zusammenstellung des Wahlkommissars gültig abgegebenen 6359
Stimmen träten nämlich hinzu aus Kodersdorf . . 34
im Ganzen 6393

Würden hiervon abgezogen
a) Stimmen aus Wiednitz 96
b) = = Kroppen 3 99
so verblieben gültige Stimmen 6294
von denen die absolute Majorität betrage 3148
Es habe aber erhalten von Seydewitz . . 3262
abzüglich von
a) Stimmen aus Wiednitz 92
b) = = Kroppen 3 95
im Ganzen also gültige Stimmen 3167
mithin 19 Stimmen über die absolute Majorität.

Der Referent beantragte daher:
1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für gültig zu erklären;
2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen mit dem Antrage, das Landrathsamt zu Hoyerswerda wegen der durch Gensd'armen bewirkten Vertheilung von Wahlzetteln, sowie die betreffenden Gensd'armen wegen solcher Vertheilung rektifiziren zu wollen.

Der Korreferent machte dagegen geltend, daß die Gensd'armen, wenngleich sie die Wahlzettel nicht direkt vom Landrathe oder dem Kreissekretär erhalten hätten, nicht im Zweifel hätten sein können, daß dieselben, da sie im Landrathsamte auf ihrem Tische gelegen hätten, zur Vertheilung bestimmt gewesen seien, und daß sie diese Vertheilung in ihrer amtlichen Eigenschaft hätten vornehmen sollen, sowie daß in jener Beziehung ebensowenig ein Zweifel bei den Ortsrichtern, als sie die Wahlzettel erhielten, habe obwalten können. Berücksichtige man den nicht unbedeutenden Einfluß, welchen die Gensd'armen und Ortsrichter namentlich auf dem platten Lande hätten, und daß es jedenfalls offenkundig gewesen sei, daß erstere die von Seydewitz'schen Wahlzettel im amtlichen Auftrage vertheilt hätten, so sei mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß nur in Folge dieses Einflusses viele Wähler ihre Stimmen dem von Seydewitz, den sie hiernach als den der Regierung angenehmen Kandidaten hätten erachten müssen, gegeben hätten. Bei einer Beeinflussung der Wahl, wie sie hier in Frage stehe, könne überhaupt nicht von einzelnen beeinflußten und deshalb abzurechnenden Stimmen gesprochen werden, vielmehr müßte die Wahl im ganzen Bezirke als korrumpirt angenommen werden. Da die Majorität des von Seydewitz nach der an sich richtigen Berechnung des Referenten überhaupt nur 19 Stimmen betrage, und diese, wenn jene Beeinflussungen, die sich namentlich auch aus der Aussage des Lehrers Moser ergäben, nicht stattgefunden hätten, sehr wohl dem Gegenkandidaten zugefallen sein könnten, so beantragte er:

die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für ungültig zu erklären.

Dieser Antrag wurde nach stattgehabter Diskussion gegen 4 Stimmen abgelehnt und wurden darauf die beiden Anträge des Referenten mit überwiegender Majorität angenommen.

Die Abtheilung beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:
1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für gültig zu erklären;
2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu

bringen mit dem Antrage, das Landrathsamt zu Hoyerswerda wegen der durch Gensd'armen bewirkten Vertheilung von Wahlzetteln, sowie die betreffenden Gensd'armen wegen solcher Vertheilung rektifiziren zu lassen.

Berlin, den 26. November 1875.

Die Siebente Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. **von Puttkamer** (Sorau.)

Anlage.

Nr. 104.

Bericht

der

Siebenten Abtheilung

über

die Wahl im 10 Liegnitzer Wahlkreise, umfassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.

Am Schlusse des in der Anlage beigefügten Berichtes, welchen die sechste Abtheilung in der letzten Session des Reichstages über die Prüfung der Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise erstattet hatte, war von der Abtheilung beantragt worden:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

In der Verhandlung, welche am 20. April v. J. im Plenum des Reichstages stattfand, wurde jedoch der in der Abtheilung abgelehnte Antrag, auch die sub A. des eingegangenen Protestes aufgeführten Vorfälle der Beanstandung zu Grunde zu legen, angenommen, und ward demnach beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Unter A. des Protestes waren verschiedene Unregelmäßigkeiten, welche bei dem Wahlakte im Dorfe Wiednitz des Kreises Hoyerswerda vorgefallen sein sollten, behauptet und unter Beweis gestellt.

Unter B. des Protestes war angegeben worden, daß in mehreren benannten Wahlorten von Gensd'armen in Stadt und Land von Seydewitz'sche Stimmzettel, welche ihnen auf dem Landrathamte zugestellt seien, insbesondere bei den Ortsrichtern kolportirt und dieselben zur weiteren Verbreitung und Sorge für die Abgabe der Stimmzettel aufgefordert hätten.

Mit Erhebung des Beweises ist auf Veranlassung des Reichslanzlers vom Königlich Preußischen Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. der Kreisgerichtsrath Oestreich kommittirt worden. Derselbe erklärt in dem Berichte vom 15. August d. J., mit welchem er die Untersuchungsakten einsendet, daß er, weil nach dem Beschlusse des Reichstages über die angeführten Thatsachen zeugeneidlicher Beweis erhoben werden solle, davon ausgegangen sei, daß sich das vorliegende Verfahren auf die angeführten Thatsachen und auf die vorgeschlagenen Zeugen beschränken müsse. Namentlich habe er es nicht für zulässig gehalten, zu B. die betreffenden Gensd'armen abzuhören.

Im Uebrigen sind sämmtliche im Proteste vorgeschlagenen Zeugen eidlich vernommen worden, mit alleiniger Ausnahme eines Knechtes August Grusche. Demselben soll nach Angabe des Protestes, als er mit einem Wahlzettel des Gegenkandidaten Jung in das Wahllokal zu Wiednitz gekommen war, von dem Gutsbesitzer Douglas der Wahlzettel mit den Worten: „Weise mal, der ist nicht richtig" abgenommen und ein solcher mit dem Namen v. Seydewitz die Hand gesteckt sein. Der Aufenthalt dieses Zeugen war nicht zu ermitteln. Polizeiliche Nachforschungen sind zu diesem Zweck nicht angestellt, weil nach Ansicht des Untersuchungsrichters nach dem sonstigen Ergebniß der Verhandlungen für die Gültigkeit der Wahl ganz unerheblich ist, ob er die in seine Wissenschaft gestellte Thatsache bekundet oder nicht.

Die Abtheilung war übereinstimmend der Ansicht, daß über die nicht erfolgte Vernehmung des genannten Zeugen hinweggegangen werden könne. Durch die Beweiserhebung sind allerdings nicht alle Unregelmäßigkeiten, welche nach den Anführungen unter A. des Protestes bei dem Wahlakte in Wiednitz vorgefallen sein sollten, als thatsächlich begründet festgestellt werden.

Es ist jedoch durch zeugeneidliche Vernehmungen konstatirt worden, daß die Wahlhandlung in einem Gasthofe, und zwar in einem nur durch die öffentliche Schankstube zugänglichen Raum stattgefunden hat, sowie, daß der Beisitzer, Gutsbesitzer Douglas, während der Dauer der Wahlhandlung sich vielfach in der Schankstube aufgehalten, mit den Wählern gesprochen, auch eine größere Menge Bier und Branntwein auf seine Kosten an dieselben hat ausschenken lassen. Ein anderer Beisitzer, Gärtner Handschak, hat verschiedentlich v. Seydewitz'sche Stimmzettel aus dem Wahllokal in die Schankstube gebracht und dort ausgetheilt.

Der Häusler Stäps sagt ferner aus, ihm sei im Wahllokale auf seine Bemerkung, daß er keinen Zettel habe, von dem Beisitzer Handschak ein Stimmzettel mit dem Namen v. Seydewitz behändigt worden. Er habe denselben sodann dem Beisitzer Douglas übergeben. Dieser habe den Zettel gegen die Lampe gehalten und dabei geäußert: „Es stimmt, laß Dir ein Seidel Bier geben."

Der Häusler G. Handschak bekundet, daß ihm, nachdem er einen Stimmzettel mit dem Namen Jung abgegeben habe, der Beisitzer Handschak in der Schankstube gesagt habe: Jeder, welcher gewählt habe, könne sich ein Glas Bier geben lassen. Bevor er jedoch ein Glas Bier erhalten hätte, sei der Beisitzer Handschak wieder aus dem Wahllokale herausgekommen und habe ihm erklart: er würde wohl kein Bier bekommen. Auf die Frage des Zeugen, weshalb nicht, habe er geantwortet: „der Wahlvorsteher Mager könne das nicht verantworten."

Ueber die unter B. des eingereichten Protestes behauptete Vertheilung von Seydewitz'scher Stimmzettel durch Gensd'armen sind eidlich vernommen worden die als Zeugen benannten Ortsrichter Füssel in Frauendorf, Janze in Hohenborka, Schiemann in Arnsdorf, Schippang in Guteborn, die Lehrer Moser in Jannowitz, Kerstan in Frauendorf und der Strumpfstricker Popelle in Wittichenau.

Von denselben sagt der Lehrer Kerstan aus, daß er keine Wahlzettel von einem Gensd'armen erhalten hatte.

Der Strumpfstricker Popelle in Wittichenau hat den Gensd'armen Metzener am Tage der Wahl befragt, ob er noch einen v. Seydewitz'schen Wahlzettel habe. Letzterer habe dies bejaht und ihm darauf einen solchen übergeben. Weitere Verhandlungen hätten zwischen ihnen nicht stattgefunden.

Die Ortsrichter Janze, Schiemann und Schippang haben von Gensd'armen v. Seydewitz'sche Wahlzettel erhalten, ohne daß ihnen dabei mitgetheilt sei, wer den Gensd'armen die Wahlzettel gegeben, und ohne daß ihnen die Aufforderung ertheilt sei, die Zettel weiter zu verbreiten und für ihre Abgabe am Wahltage zu sorgen.

Der Ortsrichter Füssel in Frauendorf sagt aus:

> Kurz vor der letzten Reichstagswahl kam der Gensd'arm Surkan aus Ruhland zu mir und übergab mir eine Anzahl Wahlzettel mit dem Namen v. Seydewitz. Eine bestimmte Aufforderung, dieselben weiter zu verbreiten und für ihre Abgabe am Wahltage zu sorgen, hat er an mich nicht gestellt, auch nicht gesagt, wo er die Zettel her hätte. Ich habe angenommen, daß diese Zettel bei der Wahl abgegeben werden müßten. Als ich die stimmberechtigten Gemeindemitglieder zusammenberief, um ihnen die bevorstehende Wahl bekannt zu machen, gab ich ihnen diese Wahlzettel, legte sie auch vor der in Frauendorf stattgehabten Wahl zum beliebigen Gebrauch bereit.

Der Lehrer Moser in Steinau erklärt, er habe von dem in Ruhland stationirten Gensd'armen Surkan von Seydewitz'sche Stimmzettel mit der Aufforderung erhalten, diese Stimmzettel weiter zu verbreiten.

Die Abtheilung erblickte in den ermittelten Thatsachen, welche bei dem Wahlakte in Wiednitz stattgefunden haben, Unregelmäßigkeiten erheblichster Art, und war übereinstimmend der Ansicht, daß dieselben die Ungültigkeit der Wahl im Bezirke Wiednitz, bei welcher auf Herrn von Seydewitz 92, auf Herrn Jung 4 Stimmen gefallen sind, zur Folge haben müßten.

Für die Beurtheilung dieses Einflusses, welcher dieser Entscheidung im Zusammenhalt mit den Ermittelungen über die unter B. des Protestes behaupteten Thatsachen auf das Gesammtergebniß der Wahl zuzuschreiben sei, wurde auf die Ausführungen und Berechnungen Bezug genommen, welche in dem anliegenden Berichte von der Mehrheit der sechsten Abtheilung in der letzten Session dargelegt und aufgestellt sind. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei der eingehenden Verhandlung über die Wahl im Plenum des Reichstages weder die Grundlagen noch die Art der Berechnung Widerspruch erfahren hätten. Es ergebe sich, daß nach der auf Seite 5 jenes Berichtes aufgestellten Berechnung auch dann, wenn die Wahl in Wiednitz kassirt werde, dem Herrn v. Seydewitz noch 19 Stimmen über die absolute Mehrheit verblieben. Die hieraus sich ergebende Entscheidung für die Gültigkeit der Wahl könne nicht alterirt werden durch die Ermittelungen über die unter B. des Protestes angeführten Thatsachen. Die Vertheilung der Stimmzettel durch Gensd'armen trage in keiner Weise den Charakter einer unstatthaften Wahlbeeinflussung an sich. Der entgegengesetzten Annahme widerspreche auch der thatsächliche Hergang.

Aus den Wahlprotokollen ergebe sich, daß in sämmtlichen Wahlbezirken für welche eine Austheilung von Stimmzetteln durch Gensd'armen nachgewiesen worden, nicht der von ihnen empfohlene Kanditat v. Seydewitz, sondern dessen Gegenkandidat Jung mit überwiegender Mehrheit gewählt sei.

Es werde demnach beantragt:

die Abtheilung wolle dem Reichstage empfehlen:

1. die im 10. Liegnitzer Wahlkreise stattgefundene Wahl des Abgeordneten von Seydewitz für gültig zu erklären;
2. die bei der Wahl vorgekommenen Unregelmäßigkeiten zur Kenntniß des Reichskanzlers zu bringen mit dem Antrage, die betreffenden Behörden wegen ihres Verhaltens bezüglich der Vertheilung von Wahlzetteln durch Gensd'armen und bezüglich der Vorgänge in Wiednitz zu rektifiziren.

Von anderer Seite ward hiergegen geltend gemacht:

Zu einer Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl liege zur Zeit noch kein ausreichendes Material vor. Der Beschluß des Reichstages vom 10. April v. J. habe die Entscheidung über die Wahl von dem Ergebniß des zeugeneidlichen Beweises über die unter A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen abhängig gemacht.

In dem Absatz B. des Protestes aber sei die Vernehmung der benannten Gensd'armen des Kreises Hoyerswerda in derselben Weise beantragt worden, wie dieser Antrag bezüglich der unter A. angeführten Auskunftspersonen gestellt worden sei.

Es sei kein Grund ersichtlich, welcher der Vernehmung der Gensd'armen entgegenstehe. Die vom Reichstage beschlossene Beweiserhebung richte sich nicht gegen die Gensd'armen, sie bezwecke lediglich die Feststellung der Grundlagen für die Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl. Der in dem Beschlusse des Reichstages enthaltende Ausdruck: zeugeneidlich habe keine andere Bedeutung, als daß die im Proteste benannten Personen unter Auferlegung des Eides, wie er für gerichtlich zu vernehmende Zeugen üblich ist, vernommen werden sollten.

Es könne von der Vernehmung der Gensd'armen um so weniger abgesehen werden, als nur von ihnen eine Auskunft darüber zu erlangen sei, ob sie die Vertheilung von Stimmzetteln aus eigenem Antriebe oder im Auftrage der ihnen vorgesetzten Behörde vorgenommen haben.

Es ergebe sich aus den über die Gültigkeit der Wahl im Reichstage geführten Verhandlungen, daß auf diesen Umstand ein besonderes Gewicht gelegt sei.

Da hiernach die vom Reichstage beschlossene Beweiserhebung als vollständig nicht erachtet werden könne, müsse vor Weiterem beantragt werden,

> Die Abtheilung wolle dem Plenum des Reichstages den Antrag entgegenbringen,
>
> Derselbe wolle beschließen:
>
> Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervollständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. aufgeführten Thatsachen des gegen die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste benannten Gensd'armen über die angeführten Thatsachen vernommen werden.

Nach stattgefundener Diskussion wurde von den vorliegenden Anträgen der zuerst erwähnte zunächst zur Abstimmung verstellt, und nachdem derselbe gegen fünf Stimmen abgelehnt worden war, der zweite der vorstehenden Anträge mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Die Abtheilung beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Vervollständigung des zeugeneidlichen Beweises, welcher über die unter B. angeführten Thatsachen des gegen die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise eingereichten Protestes erhoben ist, in der Richtung zu veranlassen, daß die in dem Proteste genannten Gensd'armen über die angegebenen Thatsachen vernommen werden.

Berlin, 8. Dezember 1874.

Fürst **v. Hohenlohe**, Berichterstatter. — Dr. **Klügmann**, Vorsitzender.

Anlage. Nr. 61.

Bericht

der

Sechsten Abtheilung

über

die Prüfung der Wahl im 10. Liegnitzer Wahlbezirk, umfassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda.

Im 10. Liegnitzer Wahlbezirk fielen von 6359 gültig abgegebenen Stimmen (absolute Majorität 3180) auf den Landeshauptmann von Seydewitz 3262 Stimmen, also 82 über die absolute Majorität. Der Gegenkandidat Assessor a. D. Jung erhielt 3071 Stimmen.

Herr von Seydewitz wurde als gewählt proklamirt und nahm bei notorischer Qualifikation die Wahl an.

Aus den Wahlakten ergab sich zunächst, daß im 17. Wahlbezirk des Kreises Rothenburg (Kodersdorf) 34 Stimmen als gegen die Nr. 3 des §. 19. des Reglements verstoßend, für ungültig erklärt worden waren.

Es wird in dieser Nummer bestimmt, daß solche Wahlzettel ungültig sein sollen, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

Die fragl. 34 Zettel sind geschriebene und lauten auf den „Assessor a. D. Jung." Die Abtheilung war einstimmig der Ansicht, daß, da ein anderer Assessor a. D. Jung nicht bekannt ist und nahezu zwingende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Schreiber jener Zettel die Person des im Wahlkreise bekannten Gegenkandidaten des Herrn von Seydewitz, Herrn Jung aus Cöln, im Auge hatten und zweifellos bezeichnet zu haben glaubten, daß demnach nach den Vorschriften der Logik wie nach Maßgabe der früheren Praxis des Reichstages jene Stimmzettel nicht der Bestimmung des §. 19. Nr. 3. unterliegend mit Unrecht für ungültig erklärt worden und deshalb sowohl der oben angegebenen Gesammtstimmenzahl, als auch den für Herrn Jung abgegebenen Stimmen zuzuzählen seien.

Unterm 13. Februar ist gegen die Wahl des Herrn v. Seydewitz ein Protest d. d. 11. Februar vom Kreisrichter Püschel und zahlreichen Genossen eingegangen.

Derselbe führt aus:

A. Im 6. Wahlbezirk des Kreises Hoyerswerda (Wiednitz) habe die Wahlhandlung im Gasthofe und zwar in einem nur durch die öffentliche Schankstube zugänglichen Raum stattgefunden. In letzterer habe der Gutsbesitzer Douglas sich mit wenigen Unterbrechungen während der ganzen Dauer der Wahlhandlung aufgehalten, Ansprachen an die Wähler gehalten und eine größere Menge Bier und Branntwein auf seine Kosten an dieselben vertheilen lassen. Einer der Beisitzer, Handschak, habe häufig Seydewitz'sche Stimmzettel aus dem Wahllokal in die Schankstube getragen und dort zur Vertheilung gebracht. Vom Gärtnersohn Grusche habe Herr Douglas einen Jung'schen Stimmzettel abgenommen mit den Worten: „Weiß' einmal, der ist nicht richtig" — ihm einen Seydewitz'schen in die Hand gedrückt und ihn veranlaßt, denselben abzugeben. — Zeuge August Bredemann. —

Dem Häusler Stäps habe Herr Douglas am Wahltisch seinen Zettel abgenommen, denselben gegen das Licht gehalten, ihn dann mit den Worten „es stimmt" dem Wahlvorsteher Inspektor Mager gereicht, und dem Wähler gesagt, er möge sich ein Glas Bier geben lassen, welches dieser auch auf sein Anfordern in der Schankstube erhalten habe. Beweis 2c. Stäps.

Ferner:

Im Wahllokale habe ein Regulator, an der Verbindungsthür nach der Schankstube dagegen eine Wanduhr gehangen. p. Douglas habe, da einige Minuten vor 6 noch einige Wähler fehlten, den Regulator etwa eine halbe Stunde angehalten und sei der Schluß des Wahlaktes erst nach dem Erscheinen der erwarteten Wähler verkündet worden. Wie die beiden Uhren am Wahltage sich gegeneinander verhielten, ist nicht konstatirt worden, wohl aber habe der unter dem Protest erst unterzeichnete Kreisrichter Püschel und Amtmann Schenk zu Guteborn am 18. Januar festgestellt, daß der Regulator ½ Stunde gegen die Wanduhr zurückblieb, während der Gasthofbesitzer behauptete, daß er gewöhnlich vorginge

Die Wähler Böttcher und Winkler haben, nachdem sie die von dem Beisitzer Handschak ihnen übergebenen Zettel abgegeben und der Wahlvorsteher dieselben gegen das Licht gehalten, resp. an ihnen „herumgefingert", jeder ein Glas Bier erhalten.

Dem Häusler Gottlieb Handschak, nachdem er seinen doppelt gefaltenen Stimmzettel abgegeben, sei der Beisitzer Handschak in die Schankstube gefolgt und habe ihm gesagt, er könne sich ein Glas Bier geben lassen. Als er zu diesem Zweck an den Schanktisch getreten, sei der Beisitzer Handschak sofort aus dem Wahllokal zurückgekommen und habe die Verabfolgung des Biers mit den Worten verhindert: „Du kannst keins kriegen". Auf Wählers Frage weßhalb nicht, habe er geantwortet: „der Inspektor — Wahlvorsteher Mager — könne das nicht verantworten".

Endlich habe der Bauer Scheltz zu Wiednitz dem Amtmann Schenk zugegeben, erst nach 6 Uhr Abends sein Wahlrecht ausgeübt zu haben.

B. Die Gensd'armen Surkan in Ruhland, Weber in Hohenborka und Metzner in Wittichenau haben Seydewitz'sche Stimmzettel in Stadt und Land, namentlich bei den Ortsrichtern kolportirt und dieselben zur weiteren Verbreitung und Sorge für die Abgabe derselben aufgefordert. Diese Zettel haben sie auf dem Landrath-Amt erhalten. Gensd'arm Surkan habe dies dem erstunterzeichneten Kreisrichter Püschel auch eingeräumt mit dem besonders betonten Hinzufügen: der Herr Landrath habe ihm keine gegeben, sondern der Kreissekretär. Für diesen Vorgang werden 7 Zeugen aus 5 verschiedenen Wahlbezirken namhaft gemacht und an denselben die Vermuthung geknüpft, daß auch die anderen 4 Gensd'armen des Kreises in ähnlicher Weise prozedirt haben und eine Vernehmung der Gensd'armen wie einiger Ortsrichter beantragt.

C. Im 15. Wahlbezirk des Kreises Hoyerswerda — Kroppen – seien zwei Dienstleute des Gutsbesitzers Richtsteig, deren einer Talke hieß, erst am Wahltage in die Wählerliste eingetragen worden und haben dieselben für von Seydewitz gestimmt.

Zeuge: Protokollführer und Schiedsmann Richter.

Endlich wird auch der im Eingange angeführten, mit Unrecht erfolgten Ungültigkeitserklärung von 34 Wahlstimmen Erwähnung gethan.

Aus allen diesen Regelwidrigkeiten und Wahlbeeinflussungen wird gefolgert, daß von einer freien und geheimen Wahl hier nicht die Rede sein könne und deshalb der Antrag gestellt:

> Der Reichstag wolle die Wahl des Landeshauptmann von Seydewitz beanstanden und selbige sodann, event. nach kommissarischer Untersuchung der im Protest angeführten Thatsachen für ungültig erklären.

Ad C. Was zunächst den unter C. aufgeführten Beschwerdepunkt betrifft, so ergeben die Akten, daß zwar nicht am Wahltage, wohl aber nach der im §. 8. des Reglements dafür festgesetzten Frist, nämlich am 5. Januar nach eigener Bescheinigung des Wahlvorstandes nicht nur 2, sondern 3 Urwähler nachgetragen worden sind, von denen der eine als Kantor, die andern beiden als Dienstleute verzeichnet sind, daß einer der beiden letzteren Talke heißt und daß alle 3 ihr Stimmrecht ausgeübt haben. Obgleich sich nun natürlich nicht feststellen läßt, für wen diese 3 Stimmen abgegeben sind, so ist die Abtheilung doch der einstimmigen Ansicht, daß diese 3 Stimmen formal ungültig und deshalb zunächst der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen und sodann dem als gewählt proklamirten Kandidaten in Abzug zu bringen seien.

Ad A. Die im Protest sub A. angegebenen Thatsachen werden von der Gesammtheit der Abtheilung als so grobe Unregelmäßigkeiten erkannt, daß sie falls die anzustellende Erhebung ihre Richtigkeit erwiese, die Ungültigkeit der ganzen Wahl im Wahlbezirke Wiednitz, in welchem Hr. v. Seydewitz 92, Hr. Jung 4 Stimmen erhalten hatte, zur Folge haben müßten und daß demnach die Wahl des Herrn v. Seydewitz schon aus diesem Grunde zu beanstanden sein würde für den Fall, daß das Gesammtresultat durch die Kassirung der Wiednitzer Wahl alterirt würde.

Diese letztere Frage aber wurde von einem Theile der Abtheilung bejaht, von einem anderen entschieden verneint.

Die bejahenden Mitglieder führten aus:

Die eventuell zu kassirenden Stimmen seien nicht von der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, wohl aber die auf den obsiegenden Kandidaten gefallenen diesem in Abzug zu bringen und danach zu berechnen, ob ihm die absolute Majorität noch verbleibe. Sie begründen diese Ansicht dadurch, daß sie sagen, so grobe Unregelmäßigkeiten bewiesen, daß die Wahl durch und durch korrumpirt und in ihrem Resultate gefälscht sei. Man könne gar nicht wissen, wie viele Stimmen von denen, welche unter dem Einfluß der Korrumpirung auf den Kandidaten der Majorität gefallen seien, ohne dieselbe auf den Gegenkandidaten gefallen sein würden. Dieser sei widerrechtlich einer ihm gesetzlich zustehenden Chance beraubt. Diese Chance könne ihm zwar voll nicht wiedergegeben werden, wohl aber müsse man, so weit man es vermöchte, rem integram wieder herstellen. Dies geschehe aber keineswegs, wenn man die korrumpirten Stimmen von der Gesammtzahl abzöge, man könne sogar durch diese Prozedur in den Fällen, wo die Korruption einen nur unvollkommenen Erfolg gehabt habe, den durch dieselbe widerrechtlich bevorzugten Kandidaten in eine noch günstigere Position bringen. Es sei daher nothwendig, diejenige Kombination für die Prüfung der Wahl zu Grunde zu legen, welche demselben am ungünstigsten sei.

Auch sei diese Art des Verfahrens 2 Mal im Reichstage angeregt worden. Das eine Mal freilich nur als Doktorfrage, als der Referent über die Wahl des Herzogs von Ujest ausführte, daß dieselbe auch dann gültig bleiben würde, wenn man diese dem Gewählten ungünstigste Art der Berechnung der Prüfung zu Grunde lege. Ein ander Mal habe der Abgeordnete Wehrenpfennig die Stimmen einer zu kassirenden Bezirkswahl bei Prüfung der Wahl eines Abgeordneten in der oben angeführten Weise nur dem Gewählten, soweit sie auf ihn gefallen, nicht aber der Gesammtstimmenzahl in Abzug gebracht und auf Grund dieser Berechnung die Ungültigkeit der Wahl beantragt. Dieser Antrag sei im Reichstag nur mit kleiner Majorität gefallen. In einem solchen vielleicht durch Zufälligkeiten bedingten Präcedenz vermöge man eine definitive Verurtheilung eines an sich richtigen Prinzips seitens des Reichstags nicht zu erblicken, man wünsche daher die Frage noch einmal vor das Plenum zur Entscheidung zu bringen.

Man beantragt daher Untersuchung der Wiednitzer Vorgänge und Beanstandung der v. Seydewitz'schen Wahl, da im Falle die sub A. des Protestes gemachten Angaben sich als richtig erweisen sollten, dieselbe für ungültig zu erklären sein würde auf Grund folgender Berechnung:

Gültig abgegebene Stimmen	6359,
dazu 34 (Kodersdorf)	
dagegen abzuzählen 3 (Kroppen)	6390,
davon ist absolute Majorität	3196,
Herr v. Seydewitz hat erhalten	3282,
davon ab 3 (Kroppen) } ferner 92 (Wiednitz) }	95,
bleiben ihm	3187,

also 9 weniger als die absolute Majorität.

Dagegen führen die, die obige Frage verneinenden Mitglieder der Abtheilung aus:

Es sei unmöglich daß der Reichstag mit einer Bezirkswahl, welche er für korrumpirt hält, anders verfährt als mit einer solchen, welche aus formalen Gründen ungültig wird, und anders als er mit der Wahl seiner Abgeordneten selbst bei vorliegender Veranlassung verfährt. In allen diesen Fällen könne man eben nur die Wahl kassiren, nicht aber die Eventualitäten in irgend welcher Weise in Rücksicht nehmen, welche sich hätten ergeben können, wenn die Formfehler oder Korruptionen nicht stattgehabt hätten.

Der Reichstag habe immer nach diesem Grundsatz verfahren und das einzige Mal, wo eine Abweichung von demselben beantragt worden sei, habe er dieselbe zurückgewiesen. Es sei dringend zu wünschen, daß der Reichstag bezüglich der Grundsätze bei der Prüfung der Wahlen seiner Mitglieder eine feste gleichmäßige Praxis innehalte, um den Verdacht parteiischer Beurtheilung absolut auszuschließen.

Aus den bisher bei Wahlprüfungen befolgten Grundsätzen ergebe sich folgende Berechnung:

Den gültig abgegebenen 6359 Stimmen treten zu 34 (Kodersdorf), werden dagegen abgerechnet 96 Stimmen aus Wiednitz und 3 Stimmen aus Kroppen.

Es werden demnach abgezogen . . .	65	Stimmen.
Bleiben gültige Stimmen	6294	=
Davon absolute Majorität	3148	=
v. Seydewitz hat erhalten	262	=
Weniger 92 Wiednitz und 3 Kroppen also weniger	95	=
Bleiben ihm	3167	Stimmen,

also 19 Stimmen über die absolute Majorität auch in dem Fall, daß die behauptete Korruption in Wiednitz wirklich stattgefunden haben sollte und deshalb die dortige Wahl kassirt werden müßte. Es liege demnach keine Veranlassung vor, aus diesem Grunde die Wahl zu beanstanden und im Interesse ihres Resultats jene Vorfälle weiter zu untersuchen.

Dieser Ansicht hat, wie am Schluß näher ausgeführt werden wird, die Mehrzahl der Mitglieder der Abtheilung sich angeschlossen.

Ad B. Bezüglich des sub B. aufgeführten Beschwerdepunktes war man in der Abtheilung der übereinstimmenden Meinung, daß die Vertheilung von Stimmzetteln auf dem Landrathsamte an die Gensd'armen des Kreises und ihre Kolportage durch die letzteren unstatthaft, und wenn als faktisch erwiesen, entschieden zu mißbilligen sei.

Ueber den eventuellen Einfluß dieser behaupteten Thatsachen auf die Wahl selbst gingen jedoch die Ansichten auseinander.

Von der einen Seite wurde ausgeführt, daß man auch hier aus den oben erläuterten Gründen sich an die bisherige, auf richtiger Würdigung der Verhältnisse beruhenden Praxis des Reichstages anschließen müsse, welche keineswegs dahin gegangen sei, jede Betheiligung amtlicher Organe bei der Vertheilung der Stimmzettel als Annullirungsgrund einer Wahl zu betrachten. Eine solche wäre vollständig kaum zu vermeiden und faktisch würde es wenig Wahlen geben, bei welchen nicht Polizeiverwalter, Amtmänner 2c. sich mehr oder minder intensiv an der Agitation betheiligt hätten. Amtliche Beeinflussungen seien zwar immer und mit Recht getadelt, aber nur dann als Annullirungsgründe betrachtet worden, wenn sie entweder mit Drohungen oder Verheißungen verknüpft waren, oder Gründe für die Annahme vorlagen, daß ein das Resultat alterirender Einfluß faktisch wirksam geworden sei.

Drohungen und Verheißungen seien aber von den Beschwerdeführern nicht einmal behauptet worden, und aus den Akten ergebe sich mit annähernder Evidenz, daß die Beeinflussung durch die Gensd'armen, wenn sie wirklich stattgehabt haben sollte, ihre beabsichtigte Wirkung gänzlich verfehlt habe.

In den 5 Wahlbezirken, aus welchen die Beschwerdeführer Zeugen für ihre Angaben namhaft machen, haben nämlich Stimmen erhalten:

In Frauendorf	v. Seydewitz	2,	Assessor Jung	70,
= Hohenborka	=	14,	= =	39,
= Arndorf } = Hermsdorf }	=	2,	= =	119,
= Guteborn	=	0,	= =	70,
= Wittichenau	=	328,	= =	4.

Abgesehen davon, daß Wittichenau als Stadt dem Einfluß der Gensd'armen an sich wenig zugänglich sein dürfte, sei der Ort, in welchem ein Kloster liege, spezifisch katholisch inmitten einer überwiegend evangelischen Bevölkerung. Die große Stimmenzahl für Herrn von Seydewitz sei also durch den Umstand genügend erklärt, daß die katholische Partei im ganzen Wahlkreise für ihn und gegen Herrn Jung eingetreten sei.

In den andern 4 Bezirken sei aus der großen Ueberzahl der auf Herrn Jung gefallenen Stimmen die absolute Wirkungslosigkeit etwa stattgehabter amtlicher Beeinflussung mit Sicherheit zu entnehmen.

Von der andern Seite wurde dem entgegnet: das bloße Erscheinen eines Gensd'armen in Verbindung mit Wahlzetteln genüge, um bei der Land-Bevölkerung wie bei den Einwohnern kleinerer Städte in den östlichen Theilen des Reichs den Begriff einer landräthlichen Drohung oder Verheißung, wenn auch nur

im Hintergrunde ihrer Seelen hervorzubringen. Auch sei ihre Entsendung seitens der Urheber in der Regel mit einer solchen Absicht verbunden. Die geringe Zahl der in den 4 erstgenannten Bezirken auf v. Seydewitz gefallenen Stimmen beweise noch keineswegs die Wirkungslosigkeit des versuchten Einflusses, da dadurch die Annahme nicht ausgeschlossen sei, daß in Folge derselben viele Wähler sich der Stimmenabgabe enthalten hätten, welche sonst für Jung gestimmt haben würden, wie denn in der That in den fraglichen Bezirken bei Weitem nicht alle Wähler an der Urne erschienen seien.

In Wittichenau endlich stehe eine so große Anzahl von Stimmen unter dem Verdacht, unerlaubtem Einfluß zu entspringen, daß der Wegfall dieser Stimmen mehr als genügen würde, dem Gewählten seine überaus kleine Majorität zu entziehen.

Ueberhaupt könne der Reichstag sich nicht energisch genug gegen die verwerflichste Art der Wahlbeeinflussungen, diejenige, welche von amtlicher Seite ausginge, und dadurch eine unvollkommene Art offizieller Kandidatur konstituire wehren, und dies erfolgreich nur dadurch thun, daß er überall, wo ein dahin gehender Verdacht vorliege, die betreffende Wahl beanstande, und wenn die Thatsachen erwiesen würde, kassire.

Aus diesen verschiedenen Anschauungen über den eventuellen Einfluß der sub A. und B. im Proteste aufgeführten Thatsachen auf das Ergebniß der Wahl gingen 2 verschiedene Anträge hervor

Von einer Seite wurde beantragt:

die Abtheilung wolle dem Reichstage empfehlen:

1. die Wahl des Landeshauptmanns von Seydewitz für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die sub B. des Protestes angebrachte Beschwerde untersuchen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß betreffenden Falls die erfolgte Austragung von Stimmzetteln durch die Gensd'armen gerügt werde.

Von der andern Seite beantragte man:

die Abtheilung wolle beschließen, bei dem Reichstage zu beantragen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz im 10. Liegnitzer Wahlbezirk zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die in den Punkten A. und B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Der Antrag auf Beanstandung wurde zuerst zur Abstimmung gebracht und zwar getrennt mit den aus den Punkten A. und B. des Protestes hergeleiteten Motiven.

Nachdem die Abtheilung es mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt hatte, aus dem sub A. des Protestes aufgeführten Grunde (Wiedniter Wahl), die Wahl zu beanstanden, beschloß sie mit 13 gegen 10 Stimmen:

bei dem Reichstage zu beantragen:

1. die Wahl des Abgeordneten von Seydewitz zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die sub B. des eingegangenen Protestes angeführten Thatsachen zeugeneidlichen Beweis erheben zu lassen.

Berlin, den 9. März 1874.

Dr. **Friedenthal**, Vorsitzender. Graf **Bethusy-Huc**, Berichterstatter.

Nr. 57.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der ehemalige Sergeant Carl Döring wendet sich, nachdem ihm die von ihm beanspruchte Invalidenpension in allen Instanzen abgeschlagen worden ist, an den Reichstag mit der Bitte, eine nochmalige Prüfung seines Anspruchs veranlassen zu wollen.

Er stellt vor: er sei am 12. Oktober 1865 als Unteroffiziersschüler in Dienst getreten, habe im 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11. den Krieg gegen Frankreich mitgemacht, habe sich durch die Anstrengungen des Feldzugs starke Krampfadern und Rheumatismus zugezogen, sei durch Verfügung vom 18. August 1872 als dienstunbrauchbar zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, dann in Folge des von ihm erhobenen Anspruchs auf Invalidenversorgung zu Rendsburg am 28. November 1872 nochmals militärärztlich untersucht und dabei für dauernd ganzinvalide und dauernd theilweise erwerbsunfähig erklärt worden. Trotzdem sei seine Versorgungsberechtigung nicht anerkannt worden.

Aus den beigebrachten Anlagen ist zunächst hervorzuheben die abschlägliche Verfügung des Generalkommandos vom 25. März 1873, welche besagt:

> „Ihre Angabe, daß Sie in Folge eines durch Strapazen des Feldzugs erlangten Krampfadernleidens resp. Rheumatismus in's Lazareth gekommen sind, ist unrichtig. Das eingeforderte Journal-Blatt ergiebt, daß Ihre Krankheit nicht Krampfadern oder Rheumatismus, sondern spitze Feigwarzen, zusammenhängend mit einem vor Jahresfrist überstandenen Schanker, gewesen. Wenn Sie nun auch jetzt an bedeutenden Krampfadern leiden, so ist der Zusammenhang dieses Leidens mit den Strapazen des Feldzugs durch nichts bewiesen."

Die Verfügung des Kriegsministeriums vom 17. Mai 1873 motivirt den abschläglichen Bescheid durch die Bemerkung:

> „Sie haben eine Dienstbeschädigung nicht erlitten. Ihre Dienstuntauglichkeit ist vielmehr lediglich Folge des Dienstes, d. h. der Länge Ihrer Dienstzeit, auf Grund der letzteren waren Sie aber zur Zeit Ihres Ausscheidens aus dem Dienste zu einer Invalidenversorgung nicht berechtigt, da Sie damals noch garnisondienstfähig waren. Auf Grund erst nach der Entlassung eintretender Ganzinvalidität können Invalidenversorgungen nur bewilligt werden, wenn dieselbe durch Dienstbeschädigung veranlaßt ist."

Petent bringt ferner u. A. namentlich bei: eine Bescheinigung des Hauptmanns der 9. Kompagnie des gedachten Regiments vom 3. Juli 1874, daß er vor Metz an Rheumatismus laborirt habe und deswegen zu der fraglichen Zeit, vom 11. Oktober bis 12. November 1870, im Lazareth zu Stendal behandelt sei; einen Bescheid desselben vom 14. August 1874 auf die Bitte des Döring um Ausstellung eines Dienstbeschädigungsattestes, daß er sich deshalb an das kompetente Landwehrbataillon zu wenden habe, dessen Requisitionen event. die Kompagnie nachkommen werde; eine Bescheinigung des Hauptmanns der 10. Kompagnie dieses Regiments vom 18. April 1873, daß Döring während seiner Dienstzeit nach dem Feldzuge wiederholt wegen Krampfadern ärztlich behandelt worden sei; ferner zwei Bescheinigungen, laut deren Döring im Jahre 1874 und wieder im Jahre 1875 im allgemeinen Krankenhause zu Hamburg wegen Rheumatismus behandelt worden ist.

Der als Vertreter des Bundesraths zu der Kommissionsberathung zugezogene Major im Kriegsministerium, Herr Spitz, gab folgende Erklärung ab:

> „Der ehemalige Sergeant Döring vom 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11. meldete sich im Oktober 1870 während der Belagerung von Metz krank und wurde nach Deutschland evacuirt, da die dortigen passageren Lazareth-Einrichtungen für die nicht transportablen Verwundeten und

Schwerkranken reservirt bleiben mußten. Er kam in das Lazareth zu Stendal; wo er vom 24. Oktober bis 12. November 1870 ärztlich behandelt, alsdann dem Ersatz-Bataillon des Regiments in Altona überwiesen und von demselben als Rekonvaleszent aufs Land beurlaubt wurde. Mitte Februar wurde er geheilt dem Regiment nachgeschickt, woselbst er auch Anfangs März eintraf. In die Friedensgarnison zurückgekehrt, wurde im Juli 1872 militärärztlich konstatirt, daß der ꝛc. Döring wegen Krampfadern an den Beinen nicht mehr felddienstfähig, also nur noch garnisondienstfähig sei, und wurde er in Folge dessen durch Verfügung des Königlichen General-Kommandos zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

In seinem heimathlichen Verhältniß am 3. November desselben Jahres auf Befehl der Militärbehörde abermals ärztlich untersucht, stellte sich heraus, daß derselbe wegen Krampfadern, die sich netzartig über beide Beine, besonders über das rechte Bein ausbreiteten, zu jedem Militärdienste untauglich sei. Darauf hin deponirte der Petent am 7. November 1872 in einer protokollarischen Verhandlung, die bei dem Bezirks-Feldwebel stattfand, daß er der Ansicht sei, das bei ihm konstatirte Krampfaderleiden, an welchem er drei Wochen im Lazareth behandelt worden, stehe im ursächlichen Zusammenhang mit den Strapazen des Krieges, und beanspruche er daher Invalidenversorgung. Mit Bezug auf den hier einschläglichen §. 59. ad c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 wurden nun Seitens der Militärbehörde die erforderlichen Erhebungen angestellt, um festzustellen, ob hier eine Dienstbeschädigung im Sinne des Gesetzes vorliege.

In der angezogenen Gesetzesstelle heißt es: „Als Dienstbeschädigung sind anzusehen, erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung)."

Der Kompagniechef stellte dem ꝛc. Döring insofern ein Dienstbeschädigungsattest aus, daß er ihm bescheinigte, er sei angeblich wegen Rheumatismus von Metz aus ins Lazareth gekommen, und da der Sergeant überhaupt ziemlich schwächlich gewesen, so sei es wohl mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der jetzige kranke Zustand des Mannes auf die Strapazen des Feldzuges zurückzuführen sei. — Auf dieses ziemlich allgemein gehaltene Attest hin wurde nun besonders Nachfrage bei dem Lazareth, in welchem der ꝛc. Döring behandelt worden war, gehalten, um in Erfahrung zu bringen, an welcher Krankheit derselbe behandelt worden, und inwieweit dieselbe wohl von Einfluß auf seinen jetzigen krankhaften Zustand gewesen sein möchte. Von Stendal aus wurde in Folge dessen das Journalblatt des Lazarethes, welches ich die Ehre habe, der Kommission originaliter vorzulegen, eingesandt. Dasselbe ist unterzeichnet von dem Kreisphysikus Herrn Dr. Hönerkopf, welcher dem Lazareth während des Krieges vorstand. Danach ist der Sergeant Döring lediglich wegen syphilitischer Erscheinungen behandelt worden, welche als die Folgen eines vor einem Jahre überstandenen Schankers zu betrachten seien. Weitere Recherchen ergaben, daß ꝛc. Döring allerdings vor einem Jahre mit einer hartnäckigen Syphilis behaftet war. Die so konstatirte Krankheit bot der Militärbehörde, da derselben keinerlei Dienstbeschädigung zu Grunde lag, keine Veranlassung, Invaliden-Versorgung eintreten zu lassen. Die Untersuchung, ob hier eine Dienstbeschädigung vorliege, mußte demnach in anderer Richtung weiter geführt werden.

Sowohl in dem militärärztlichen Atteste, welches über den Petenten beim Ausscheiden aus dem Dienst ausgestellt wurde, wie auch in den Attesten, welche, einmal am 3. November auf Requisition der Militärbehörde von dem Kreisphysikus zu Meldorf, das andremal von einem Militär-Oberarzt unter dem 28. November 1872 in dem heimathlichen Verhältniß vorliegen, sind lediglich Krampfadern und Krampfader-Knoten als das vorhandene Leiden angeführt. Es liegt hier also ein im militärischen wie bürgerlichen Leben leider so häufig vorkommender Fall von Venenerweiterung vor. Nur wer Gelegenheit hatte, unsere jetzige civilisirte Menschheit, besonders die körperlich arbeitende Klasse der Bevölkerung in Massen ohne Kleider zu sehen, also Aerzte und Personen, welche dem Aushebungsgeschäft beiwohnen, machen sich eine richtige Vorstellung davon, wie häufig dieses Leiden vorkommt. Nach dem Urtheile unserer Aerzte ist dieses Uebel eine Naturanlage, welches aber nicht durch den Militärdienst, besonders nicht durch den Dienst des Infanteristen, in seiner Entwickelung befördert wird. Es seien vielmehr die durch die tägliche Beschäftigung veranlaßten Blutstockungen in den unteren Extremitäten, welche die ursprüngliche Anlage rascher und zu bedeutendem Umfange entwickelten. Man finde dieses Leiden daher besonders in die Augen fallend bei Leuten, die stehend arbeiten und auch solche, die große Lasten heben, wobei Blutstockungen häufig eintreten, wie Schlosser, gewisse Fabrikarbeiter, Lastträger ꝛc. Nach dem ferneren Urtheil unserer Aerzte werden bei Allen, welche die Anlagen zu diesem Leiden haben, mit der Zeit, — bei dem Einen rascher, dem Anderen langsamer — mehr oder weniger große Störungen der Arbeitskraft eintreten; Alle sind aber auch, wie schon gesagt, der Ansicht, daß der Militärdienst die Entwickelung derselben nicht besonders befördern, im Gegentheil meistentheils langsamer entwickeln, als viele Beschäftigungen in dem heimathlichen Verhältniß. Wenn meine Charakteristik der in Rede stehenden Krankheit eine richtige ist — und ich möchte fast glauben, daß das geehrte Mitglied dieser Kommission, welches in der Lage ist, als Fachmann darüber zu urtheilen, dieselbe bestätigen wird — so ist es bei dem häufigen Vorkommen des Leidens in die Augen fallend, wie bedenklich es sein würde, wenn die Militärbehörde bei dem Vorkommen dieses Leidens eine Dienstbeschädigung annehmen wollte, es sei denn, daß ganz besondere Umstände vorwalteten. Ich glaube nicht, daß in diesem Sinne ein von dem andern abweichendes, besonderes Militär-Pensions-Gesetz gegeben worden ist."

Der Referent führte darauf aus:

Zunächst müsse die Annahme in dem beigebrachten Bescheide des KriegsMinisteriums, daß Petent erst nach seiner Entlassung aus dem Dienst (18. August 1872) ganz invalide geworden sei, als sehr bedenklich erscheinen, indem der Befund bei der wiederholten Untersuchung am 28. November desselben Jahres anscheinend vielmehr in dem Sinne einer Berichtigung des Ergebnisses der früheren Untersuchung aufzufassen sei.

Die Bemerkungen des Herrn Vertreters des Bundesraths über die Natur der Krampfadern würden allerdings — nachdem sich auch das sachverständige Mitglied der Kommission damit einverstanden erklärt hatte — als richtig anzuerkennen sein. Im Uebrigen lege aber der Bescheid des Generalkommandos darauf, daß Petent im Lazareth zu Stendal nur wegen einer venerischen Krankheit behandelt worden sei, zu ausschließlich Gewicht, so daß nähere Nachforschungen in Betreff der Behauptung des Petenten, daß seine Invalidität in einem durch die Strapazen des Feldzuges veranlaßten chronischen Rheumatismus beruhe, nicht stattgefunden haben. Eine noch-

malige Prüfung des Anspruchs nach dieser Richtung erscheine um so mehr geboten, als auch die Verfügung des Kriegsministeriums diese Begründung des Gesuchs außer Acht gelassen habe, dagegen zu Gunsten des Petenten die Bescheinigung seines Hauptmanns, daß er vor Metz an Rheumatismus gelitten, und einigermaßen auch die Atteste über seine betreffenden späteren Kuren in Betracht kommen. Er beantrage, die Kommission wolle beim Reichstage den Antrag stellen,

derselbe wolle beschließen, die Petition dem Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Der Korreferent trat diesem Antrage bei

Nachdem der Herr Vertreter des Bundesraths noch erklärt hatte, daß das Kriegsministerium gern bereit sei, alle Recherchen, welche in der Sache noch möglich seien, anzustellen, besonders aber die ganze Angelegenheit noch einmal der Beurtheilung der obersten Medizinalbehörde zu übergeben, wurde der von einem Mitgliede der Kommission gestellte Antrag, zu beschließen, daß

die Petition, weil eine Dienstbeschädigung nicht indizirt sei, zur Erörterung im Plenum nicht geeignet sei, abgelehnt, dagegen der Antrag des Referenten angenommen.

Die Kommission beantragt demnach:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 313. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß A.

37. (II. 127.) 50. (II. 141.) 52. (II. 143.) 54. (II. 145.) 88. (II. 183.) 102. (II. 198.) 103. (II. 199.) 104. (II. 200.) 110. (II. 207.) 112. (II. 209.) 130. (II. 228.) 145. (II. 243.) 153. (II. 252.) 178. (II. 277.) 211. (II. 311.) 217. (II. 317.)

Zweites Verzeichniß A.

60 (II. 402.) 66. (II. 408.) 72. (II. 416.) 73. (II. 417.) 77. (II. 421.) 84. (II. 431.)

Drittes Verzeichniß A.

9. (II. 453.) 10. (II. 454.) 11. (II. 455.) 12. (II. 456.) 22 (II. 466.) 24. (II. 468.) 37. (II. 481.) 38. (II. 482.) 39. (II. 483.) 54. (II. 499.) 60. (II. 505.) 65. (II. 510.) 67. (II. 512.) 80. (II. 526.) 104. (II. 554.)

Viertes Verzeichniß A.

2. (II. 567.) 28. (II. 594.) 38. (II. 607.) 127. (II. 704.)

Berlin, den 26. November 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Hullmann, Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. v. Huber. Dr. Thilenius. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. phil. Müller (Görlitz). Spielberg. Dr. Frhr. v. Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 58.

Bericht

der

VII. Kommission

über

den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871. (Nr. 4. der Drucksachen.)

Vermittelst Schreibens des Reichskanzlers vom 27. Oktober d. J. wurde der in der Ueberschrift benannte Gesetzentwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, von Letzterem in seiner vierten Sitzung am 2. d. M. der ersten Lesung unterzogen, alsdann an die unterzeichnete Kommission zur Vorberathung überwiesen. Nachdem diese während dreier Sitzungen, denen von Seiten des Bundesrathes der Bundesrathsbevollmächtigte General-Postdirektor Dr. Stephan und als Kommissarien die Geheimen Ober-Posträthe Wiebe und Dr. Fischer beiwohnten, mittelst wiederholter Lesung bewirkt worden ist, beehrt sich die Kommission, dem Plenum des Reichstages nachfolgenden Bericht zu erstatten:

I. Seitherige Rechtsverhältnisse.

Der Gesetzentwurf verordnet in seinem einzigen Paragraphen, daß an die Stelle des in Wegfall gelangenden §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 347) anderweite, in 13 Artikeln formulirte Bestimmungen treten sollen.

Der zur Beseitigung bestimmte §. 4. des in Rede stehenden Gesetzes lautet wörtlich:

> „Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Intresse der Post maßgebend.
>
> Wenn eine bereits konssionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessions-Urkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.
>
> Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.
>
> Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung."

Die Motive zum Entwurf des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Nr. 87. der Drucksachen der I. Session 1871) bemerken zum §. 4. nur, daß die vorliegenden Bestimmungen

über die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zu Leistungen im Interesse der Post dem §. 5. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 entlehnt worden seien. Dieselben hätten auf Bayern und Württemberg wegen der in diesen Staaten obwaltenden besonderen Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen nicht angewendet werden können. Da auch das Reich kein Interesse daran habe, wie das Verhältniß der Bayerischen und Württembergischen Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt würde, indem diesen beiden Staaten der Ertrag ihrer eigenen Postverwaltung verbliebe, so sei die Nichtanwendung des §. 4. auf Bayern und Württemberg bestimmt worden.

Bei Berathung des bezeichneten Gesetzentwurfs im Plenum des Reichstags — eine kommissarische Behandlung desselben fand nicht statt — wurde der §. 4. weder in zweiter noch in dritter Lesung bemängelt und unverändert angenommen.

Der §. 5. des Gesetzes vom 2. November 1867, aus welchem nach dem Gesagten der §. 4. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 hervorgegangen ist, hat in seinen beiden ersten Absätzen genau den nämlichen oben mitgetheilten Wortlaut. Das dritte Alinea weicht nur insoweit ab, als an Stelle des „Kaisers" das damalige „Bundespräsidium" als diejenige Autorität bezeichnet wird, von welcher die für neu zu konzessionirende Eisenbahn-Unternehmungen erforderlichen Anordnungen getroffen werden sollen.

In den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 2. November 1867 Nr. 7. der Drucksachen, (I. Legislatur-Periode, I. Session) wird bezüglich des §. 5. zunächst hervorgehoben, daß derselbe sich auf Staatsbahnen nicht bezieht, das Verhältniß derselben zu der Postanstalt vielmehr durch besondere Verabredungen mit den betreffenden Staatsverwaltungen zu regeln sein werde. (Diese Regelung ist, wie hier vorweg bemerkt wird, durch das „Reglement über die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen", vom 1. Januar 1868, bewirkt worden.)

Ueber die beiden ersten Absätze des §. 5. wird in den Motiven gar nichts gesagt und nur bezüglich des dritten Alinea auf die einschlägigen preußischen Gesetze, nämlich:

a) das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, §. 36.,
b) das Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852, §. 9.,
c) das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehender Vorschriften, vom 21. Mai 1860, §. 1. und 5.,

hingewiesen.

Der §. 36. des Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838, auf welchen die Kommission bei ihren Verhandlungen wiederholt rekurrirte, hat folgenden Wortlaut:

„Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2. Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen **dem Postzwange** unterworfenen Güter.
3. Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4. Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6. Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet."

Das Hauptgewicht des vorstehenden Paragraphen beruht, neben der generellen Bestimmung in Pos. 1., in der sub 2. ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnen, außer Briefen und Geldern auch alle anderen, dem damals geltenden Postzwange unterworfenen Packete unentgeltlich zu befördern.

Das preußische Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852 (G. S. Seite 345) ermäßigte den Postzwang (§. 5.) für Packete bis auf 20 Pfund einschließlich. Anstatt aber die Verpflichtung der Eisenbahnen zum unentgeltlichen Transport von Packeten auch dementsprechend zu verringern, bestimmte §. 9. des allegirten Gesetzes:

„Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeltichen Transport von Postsendungen bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwanges maßgebend."

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1860 that einen weiteren Schritt auf der Bahn der Postreform, indem dasselbe den bis dahin für Pakete bis zu 20 Pfund noch bestehenden Postzwang gänzlich aufhoben. Hinsichtlich der Eisenbahnen aber blieb es abermals beim Alten, indem §. 5. es bezeichneten Gesetzes Folgendes verordnete:

„Für die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2 des Gesetze vom 3. November 1838, Gesetz-Sammlung S. 505) bleiben hinsichts der seit dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bereits konzessionirten und der noch zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852 über den Umfang des Postzwanges maßgebend.

Für die desfallsige Verbindlichkeit der bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852 konzessionirten Eisenbahngesellschaften bewendet es bei der Bestimmung des §. 9. des ebengenannten Gesetzes."

Im Augenblick der Vorlegung des Entwurfs zum Gesetze vom 2. November 1867 walteten, wie aus den obigen Erläuterungen hervorgeht, zwischen der Postverwaltung und

den Privateisenbahnen in Preußen bezüglich der Transportpflicht dreierlei verschiedene Rechtsverhältnisse ob:

1) die vor Emanation des Gesetzes vom 3. November 1838 konzessionirten Eisenbahnen hatten nur diejenigen Verpflichtungen, welche ihnen durch die Konzessions-Urkunden speziell auferlegt worden waren;
2) die zwischen dem 3. November 1838 und 5. Juni 1852 konzessionirten Bahnen waren verpflichtet, Postsendungen aller Art nach Maßgabe des im Jahre 1838 geltenden Postzwanges unentgeltlich zu transportiren;
3) sämmtliche nach dem 5. Juni 1852 konzessionirte und noch zu konzessionirende Bahnen waren verbunden, Briefe und Pakete bis zum Postzwangs-Maximum von 20 Pfund unentgeltlich zu befördern.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf beantragte, die hier geschilderten Verhältnisse aufrecht zu erhalten und auch auf die im Bundesgebiete neu zu konzessionirende Eisenbahnen Anwendung finden zu lassen. — Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen der Postverwaltung und den Privateisenbahnen in den übrigen, dem Norddeutschen Bunde angehörigen Staaten besagen die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 2. November 1867 gar nichts.

Der Reichstag übergab den Entwurf einer Kommission zur Vorberathung, welche darüber (Nr. 102. der Drucksachen von 1867. Referent Abg. Dr. Michaelis) einen eingehenden Bericht erstattete. Nachdem derselbe die praktische Bedeutung des §. 5. klargestellt, bemerkt er, wie in der Kommission die Ansicht laut geworden „es würde im Interesse der wünschenswerthen Entwickelung des Eisenbahnnetzes besser sein, wenn die Postanstalt statt als Servitutsberechtigte, vielmehr als sichere Kundin neuen Gesellschaften gegenüber träte. Allein es sei nicht angemessen befunden worden, bei dieser Gelegenheit Bestimmungen zu formuliren, welche in ein Eisenbahngesetz gehörten, und habe gemeint, daß auch die Bundesverwaltung das Interesse des raschen Wachsthums unsres Eisenbahnnetzes lebhaft anerkennen müsse und sich deshalb soweit innerhalb des ihr gewährten Maximums halten werde, als es zur Belebung des Unternehmungsgeistes nothwendig sei." Hiernach gelangte der §. 5. sowohl in der Kommission, als auch später im Reichstage, wo eine Diskussion nicht stattfand, einstimmig zur Annahme.

Nachdem der hier besprochene Entwurf unterm 2. November 1867 Bundesgesetz geworden, wurden die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen durch ein vom Bundesrathe erlassenes Reglement vom 1. Januar 1868 geordnet. Der erste Abschnitt desselben bestimmt, daß Postdienstgeschäfte durch Eisenbahnbeamte im widerruflichen Nebenamte und gegen Vergütung wahrgenommen werden können. Gemäß dem zweiten Abschnitte soll bei Aufstellung der Bauprojekte zu Staatsbahnen auf die Bedürfnisse der Postverwaltung an Dienst- und Wohnungsräumen auf den Bahnhöfen Rücksicht genommen und Seitens der Post dafür eine jährliche Miethsvergütung von 6 Prozent des Baukapitals gezahlt werden. Inhalts des dritten Abschnitts konkurrirt die Postverwaltung bei Feststellung der Fahrpläne und bestimmt, welche Züge für die Postbeförderung benutzt werden sollen. Bei Courier- und Schnellzügen kann indeß die Mitbeförderung von Päckereien beschränkt oder nach Ermessen der Bahnverwaltung ausgeschlossen werden. Die Post kann eigene Wagen laufen lassen, Abtheilungen von Eisenbahnwagen requiriren, auch Eisenbahnbeamten Briefbeutel zur Beförderung übergeben. Für Leistungen, die das normale Bedürfniß des Posttransports übersteigen, hat die Postverwaltung besondere Vergütung zu leisten. Innerhalb der Postwagen sind Briefe und Päckereien bis zu 40 Pfund frei zu befördern. Die Postwagen werden von der Bahnverwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten unterhalten und reparirt. Für Hergabe und Beförderung extraordinär gestellter Wagen wird pro Achse und Nutzmeile 7½ Sgr., für Einzelcoupés pro Nutzmeile 3 Sgr. gezahlt. Packete über 40 Pfund Gewicht werden in jedem Falle der Bahn nach dem Normal-Eilfrachtsatze vergütet. Der vierte und letzte Abschnitt enthält Ordnungsbestimmungen.

II. Veranlassung der Gesetzesvorlage.

Die verbündeten Regierungen beabsichtigen nunmehr, den §. 4. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, über dessen Entstehung im I. Abschnitte die erforderlichen Aufklärungen gegeben worden sind, zu beseitigen und durch anderweite, speziellere Bestimmungen zu ersetzen. Als Grund für dieses gesetzgeberische Einschreiten wird in den Motiven Folgendes angegeben:

Während der §. 4. nur die Beziehungen der Privateisenbahnen zu der Postverwaltung regele, seien dieselben zwischen den Staatseisenbahnen (denen die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen hier zu subsumiren sind) und der Reichspost durch das Reglement vom 1. Januar 1868 geordnet. Gemäß Beschluß des Bundesraths des vormaligen Norddeutschen Bundes vom 4. Dezember 1867 wäre die Gültigkeit dieses Reglements auf acht Jahre, mit dem Datum des letzteren beginnend, beschränkt worden. Die seitherige Ordnung gelange daher mit dem 1. Januar 1876 außer Geltung und müsse erneuert werden. Dieser Umstand habe den Bundesrath zu dem Entschlusse geführt, die gesammte Materie, also die Beziehungen der Post zu den Privat-, den Staats- und den Reichs-Eisenbahnen, einheitlich und zwar, der Bedeutung des Gegenstandes entsprechend, auf gesetzgeberischem Wege zu ordnen. Eine einheitliche Regelung könne aber nur erfolgen, wenn der §. 4. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, welcher sich nur auf die Privatbahnen beziehe, beseitigt und durch neue, auf Eisenbahnen aller Art bezughabende und für diese gleichmäßig gültige Bestimmungen ersetzt werde.

III. General-Diskussion.

In der Kommission wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob es angezeigt erscheine, die vorliegende Frage jetzt und in der von dem Bundesrathe vorgeschlagenen Form zu behandeln. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Verpflichtungen der Eisenbahnen gegenüber der Reichspost einen Theil derjenigen Bedingungen ausmachen, unter denen der Staat, in Ausübung seines Hoheitsrechtes, die Anlegung und den Betrieb von Schienenwegen gestatte. Gerade jetzt seien aber die Reichsbehörden damit befaßt, die Gesammtheit dieser Bedingungen legislatorisch, in Form des Reichseisenbahngesetzes, zu ordnen. Angesichts dieser Sachlage dürfte es sich mehr empfehlen, von der in Aussicht genommenen speziellen Regelung der Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen auf dem Wege des vorliegenden Gesetzentwurfs abzusehen und dem Bundesrathe zu empfehlen, die Materie im Eisenbahngesetze zu ordnen. Bis dahin würde der §. 4. des Gesetzes von 1871 den Privatbahnen gegenüber in voller Wirksamkeit bestehen bleiben und rücksichtlich der Staatseisenbahnen lasse sich erwarten, daß im Bundesrathe eine Verlängerung der Gültigkeit des Reglements vom 1. Januar 1868 über die Dauer von 8 Jahren hinaus, resp. bis zur Emanation des Reichseisenbahngesetzes, mit Leichtigkeit zu erzielen sein werde.

Die Bundeskommissarien treten dem Vorschlage, die gesetzliche Regelung der Angelegenheit auszusetzen, entgegen. Sie wiesen auf die von dem Präsidenten des Reichseisenbahnamtes in der Sitzung des Reichstages vom 9. November abgegebene Erklärung hin, wonach die Angabe eines bestimmten Zeitpunktes für die Vorlegung des in der Vorbereitung begriffenen Entwurfs eines Reichseisenbahngesetzes als

unthunlich bezeichnet worden ist und machten geltend, daß die Verlängerung der Gültigkeit des Reglements vom 1. Januar 1868 vom Bundesrathe nur auf Grund einer vorgängigen Verständigung der betheiligten Bundesregierungen beschlossen werden könnte. Ob eine solche Verständigung gelingen würde, müsse nach den Vorberathungen als ungewiß angesehen werden. Dagegen hätten sämmtliche verbündete Regierungen anerkannt, daß wegen der formellen Lage der zur Zeit geltenden Normen und bei der Bedeutung des Gegenstandes ein Bedürfniß für die Regelung im Wege der Gesetzgebung vorliege. Den aus der gegenwärtigen Zeitlage entnommenen Bedenken gegen die Opportunität der Vorlage hielten die Kommissarien entgegen, daß der Entwurf, der durch die Presse mehrfach verbreiteten Besorgniß, als sei es auf eine Mehrbelastung der Eisenbahnen abgesehen, in keiner Weise Anlaß bietet, da er hinsichtlich der bestehenden Privatbahnen auf die Bestimmungen der Konzessionsurkunden verweist, in Betreff der neu zu konzessionirenden Privatbahnen die Summe der von denselben für den Postverkehr zu übernehmenden Leistungen nicht über das gegenwärtig bestehende Maß erhöht, und rücksichtlich der Staatsbahnen nicht unerheblich hinter diesem Maße zurückbleibt.

Die Kommission beschloß, an den in ihrer Mitte anwesenden Bevollmächtigten zum Bundesrathe das Ersuchen zu richten, behufs Vervollständigung der Motive der Vorlage eine Erklärung des Reichskanzleramts darüber zu extrahiren, ob im Falle der Ablehnung des Gesetzentwurfs die Prolongation des Reglements vom 1. Januar 1868 oder eine anderweite, die Interessen der Postverwaltung bezüglich der Leistungen der Staatseisenbahnen für die nächsten Jahre genügend sicherstellende Vereinbarung mit den Deutschen Regierungen in Aussicht stehe, resp. welche Hinderungsgründe einer derartigen Vereinbarung etwa entgegenstehen möchten. Seitens des Reichskanzlers ging auf diese Frage die schriftliche Antwort bei der Kommission ein, daß, da im Bundesrathe über die Nothwendigkeit einer ungesäumten gesetzlichen Regelung der Frage Meinungsverschiedenheit nicht obgewaltet habe, der Fall der Verlängerung des Reglements von 1868 von keiner Seite ins Auge gefaßt worden sei und eine Gewähr über das eventuelle Zustandekommen einer anderweiten Vereinbarung im Interesse der Post nicht geleistet werden könne. Auf Grund dieser Erklärung wurde beschlossen, in der Berathung des Gesetzentwurfs fortzufahren.

In der Kommission machten sich bei der Generaldiskussion, wie auch im weiteren Verlaufe der Verhandlungen, hauptsächlich drei verschiedene Richtungen geltend. Die eine derselben schloß sich im Wesentlichen den Anschauungen des Gesetzentwurfs an, die zweite verlangte dagegen Entschädigung der Eisenbahnen für alle der Postverwaltung gemachten Leistungen, die dritte endlich bemühte sich, unter Berücksichtigung historisch gewordener Verhältnisse ein auf Recht und Billigkeit gegründetes Kompromiß zwischen beiden für das Gedeihen des Reiches so hochwichtigen Verkehrsanstalten herbeizuführen. Vollkommene Uebereinstimmung dagegen herrschte innerhalb der Kommission darüber, daß im Interesse des öffentlichen Wesens die Zahl und Art der hergebrachten Leistungen der Eisenbahnen für die Post nicht vermindert werden dürfe — man differirte mit dem Bundesrathe und unter sich nur über das Maß der von der Postverwaltung zu prästirenden Gegenleistungen.

Von Seiten derjenigen Mitglieder, welche mit der erläuterten Einschränkung, den Gesetzentwurf bekämpften, wurde zunächst auf den eigenthümlichen Umstand hingewiesen, daß bei der vorliegenden Frage, wo es sich um die gesetzliche Regelung der Beziehungen zwischen zwei gewerbtreibenden öffentlichen Instituten handle, der Bundesrath seine Vertreter ausschließlich aus den Spitzen des einen der beiden Institute gewählt habe. Ohne die Autorität der erschienenen Kommissarien als vollberechtigte Vertreter der verbündeten Regierungen irgendwie zu bezweifeln, habe erwartet werden dürfen, daß auch die Bahnverwaltungen in irgend einer Form, etwa in jener der Mitanwesenheit des Präsidenten des Reichseisenbahnamtes, vertreten sein würden, wenn man nicht vorgezogen hätte, auch solche Delegirte zu entsenden, welche keiner der hier in Frage kommenden Anstalten angehörten. Es komme hinzu, daß der Bundesrath selbst nicht absolut unparteiisch erscheine, insofern als er erster Repräsentant der Reichspost sei und ein Interesse daran habe, aus dem Betriebe derselben ansehnliche Ueberschüsse zur Reichskasse zu erzielen. Bei diesen Ueberschüssen wirkten aber grade die unentgeltlichen Leistungen der Eisenbahnen für die Post, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf für immer festgestellt werden sollten, bedeutend ein.

Wenn sodann, wie bei der ersten Lesung in pleno geschehen, der Entwurf nur als eine Kodifikation bestehenden Rechtes dargestellt werde, so könne man einer solchen Behauptung nur unter wesentlichen Vorbehalten beipflichten. Der zur Umwandlung resp. Beseitigung bestimmte §. 4. des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 wiederhole lediglich den §. 5. des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 2. November 1867 und dieses hinwiederum sei der preußischen Landesgesetzgebung entnommen. Weder 1871 noch 1867 habe man die nöthige gesetzgeberische Muße gehabt, das Verhältniß zwischen der Post und den Eisenbahnen eingehend zu prüfen. 1867 handelte es sich um möglichst rasche Herstellung der gesetzlichen Grundlagen für das Postwesen des Norddeutschen Bundes, und 1871 um denselben großen Zweck hinsichtlich des Deutschen Reiches. Es sei natürlich und zweckmäßig gewesen, sich dabei an das in den Einzelstaaten thatsächlich bestehende Verhältniß anzuschließen, wie es der §. 4. (resp. §. 5.) thue. Heute liege das Sachverhältniß anders. Wenn man jetzt den, den Charakter eines Nothbehelfs tragenden §. 4. abschaffen und zu einer anderen, festen Kodifikation übergehen wolle, so sei man verpflichtet, zu untersuchen, ob der seitherige Zustand der Dinge, auf dessen Neubefestigung es abgesehen sei, nicht der sittlichen Basis ermangele, ob die Voraussetzungen, welche für die frühere Gesetzgebung bestimmend gewesen seien, noch heute überall zuträfen, endlich, ob nicht veränderte Verhältnisse andere gesetzliche Anordnungen als früher erheischten. Eine solche Untersuchung sei für eine parlamentarische Körperschaft doppelt geboten, wenn es sich um gesetzliche Bestimmungen handele, die aus der absolutmonarchischen Zeit stammten. Im vorliegenden Falle gelange man solchergestalt nothwendig zur Prüfung des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, dessen (im Abschnitt I. abgedruckter) §. 36. sich als das Fundament der Ansprüche der Postverwaltung an die Bahnen darstelle. Bei objectivem, näheren Eindringen in Wort und Sinn der §§. 38. und 39. a. a. O. komme man zu der Ueberzeugung, wie die unentgeltlichen Leistungen für die Post den Eisenbahnen nicht, wie irrthümlich behauptet werde, deshalb auferlegt worden wären, weil man den Bahnen die Befugniß zur Personen- und Sachenbeförderung verliehen habe, sondern weil man befürchtet habe, es werde die Postverwaltung eine bedeutende Einbuße an ihren seitherigen Einnahmen erleiden, ihr ein Verlust zugefügt werden. Die einschlägigen Bestimmungen lauten:

> §. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich innezubehaltenden Betrages zum Reservefonds treffenden Ertrages sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite innerhalb Unsrer Staaten konzessionirte Eisenbahn

drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt sind; bis dahin ist die Post für den **Verlust**, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen. Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen anderen Zwecken, als zur **Entschädigung** der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen **entzogenen Einnahmen** und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

Aus dem Inhalte dieser beiden Paragraphen gehe die Intention, wie die Voraussetzung des Gesetzgebers klar hervor. Man habe, wie durch noch lebende Mitarbeiter an dem damaligen Gesetzgebungswerke bezeugt werden könne, einen „erweislichen Verlust der Post in ihren Einnahmen" vorausgesetzt. Zur Deckung dieses „Verlustes" sollte den Bahnen eine Abgabe auferlegt, bis dahin aber die Post von jeder Eisenbahngesellschaft ratirlich „entschädigt" werden. Der Ertrag der Abgabe sollte nur „zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen" und demnächst zur Amortisation des Kapitals verwendet werden. Ueberall sei nur von „Verlust", von „entzogenen Einnahmen" und von „Entschädigung" dafür die Rede.

Wie aber hätten sich nun in Preußen die Verhältnisse thatsächlich gestaltet? Der durch den Gesetzgeber von 1838 befürchtete Verlust und die Verminderung der Posteinnahmen sei niemals eingetreten, im Gegentheil, es hätten sich die Posteinnahmen mit der und durch die Entwickelung des Eisenbahn-Verkehrs auf eine früher nie gekannte Höhe gehoben. Man hätte erwarten dürfen, daß auf Grund dieses Resultats, doppelt erfreulich, weil es früher nie erhofft werden konnte, die Regierung bei Einschränkung des Postzwangs auch dementsprechend die unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Post einschränken werde. Das aber sei ungerechter und unbilliger Weise nicht geschehen, indem man durch den (vorne abgedruckten) §. 9. des Preußischen Postgesetzes vom 5. Juni 1852, trotz der damit bewirkten Ermäßigung des Postzwanges bis zu 20 Pfund, die Bestimmungen von 1838, welche den damals bestehenden Postzwang zur Voraussetzung hatten, für die Eisenbahnen ausdrücklich aufrecht erhielt. Die gleiche Ungerechtigkeit wiederholte sich, als durch Gesetz vom 21. Mai 1860 der Postzwang für Pakete ganz aufgehoben wurde (cfr. §. 5. des allegirten Gesetzes im I. Abschnitte dieses Berichtes). Dies Verfahren gegen die Bahnen verdiene um so mehr Tadel, als den letzteren inzwischen (Gesetz vom 30. Mai 1853) die im §. 38. des Eisenbahngesetzes vorgesehene Abgabe wirklich auferlegt und alsdann durch Gesetz vom 21. Mai 1859 bestimmt worden sei, daß der Ertrag dieser, eigentlich zur Entschädigung der Staatskasse und Amortisation des Baukapitals bestimmte Steuer zu den allgemeinen Staats-Einnahmen abgeführt werden solle. Die Eisenbahnen unterlagen also jetzt der Abgabe und hatten dabei noch für die Postverwaltung, trotz Aufhebung des Postzwanges, alle seitherigen Leistungen unentgeltlich weiter zu prästiren.

Diesen Zustand der Dinge, wurde weiter ausgeführt, hätte der Norddeutsche Bund vorgefunden und zunächst aufrecht erhalten. Gleiches sei später Seitens des Deutschen Reiches geschehen. Gesetzmäßig könne man diesen Zustand allerdings nennen, doch nicht gerecht und billig. Auf seine Herbeiführung und Aufrechterhaltung sei zweifelsohne die Thatsache von Einfluß gewesen, daß viele Bahnen sich damals im Stadium großer Prosperität befunden hätten, und der Vortheil ihrer unentgeltlichen Leistungen theils dem Publikum in Form billiger Posttarife, theils der Reichskasse in Form von Postüberschüssen zu Gute gekommen sei. Gegenwärtig aber, wo es sich darum handle, die Verhältnisse zwischen Post und Eisenbahnen vollständig zu kodifiziren, hätten sich jene Verhältnisse wesentlich und unvortheilhaft geändert. Seit dem Jahre 1872 wären die Bahnen in ihren Erträgen allgemein stark zurückgegangen und genöthigt gewesen, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden die Tarife für Güterbeförderung zu erhöhen, eine Maßnahme, unter welcher namentlich Handel und Industrie, die seit zwei Jahren so sehr darniederlägen, zu leiden hätten. Die Postverwaltung hingegen sei von 262,378 Thaler Ueberschuß im Jahre 1869 auf 2,698,286 Thaler im Jahre 1874 gestiegen, trotz bedeutender Porto-Ermäßigungen innerhalb der nämlichen Periode. Die unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Post würden auf über 2 Millionen Thaler veranschlagt. An Staats-Abgabe hätten die preußischen Privat-Bahnen pro 1873, trotz des Rückgangs ihrer Einnahmen, 1,795,000 Thaler, sämmtliche Bahnen in Preußen an Kommunalsteuern 572,437 Thaler, an Schadenersatz laut dem beim vorliegenden Entwurf gleichfalls zur Sprache kommenden Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 bereits 136,613 Thaler zu zahlen gehabt. An die bedeutenden Leistungen der Bahnen für die Militair-Verwaltung, sowie an die minder wichtigen für die Telegraphie und Zoll-Verwaltung verdiene bei dieser Gelegenheit auch erinnert zu werden. Alle diese Umstände träfen zusammen, um den Eisenbahnen, den Staatsbahnen nicht minder, wie den Privatbahnen, die Existenz gegenwärtig zu erschweren. Es sei Aufgabe der Reichsvertretung, bei voller Anerkennung der eminenten Wichtigkeit des Post-Instituts und seiner namentlich in den letzten Jahren hervorgetretenen vorzüglichen Dienste, zwischen ihr und den Eisenbahnen Licht und Sonne gleichmäßig zu vertheilen. Da der vorliegende Entwurf die Grenzen der unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Post zu weit strecke, so müsse ein richtiger Mittelweg gesucht und gefunden werden, um die Interessen beider hochwichtiger Verkehrs-Institute miteinander zu versöhnen.

Die Kommissarien der verbündeten Regierungen erwiederten auf diese Auslassungen im Wesentlichen Folgendes:

Die Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen haben vom Beginne des Bundes an einen Bestandtheil der Bundes- bezw. Reichsgesetzgebung gebildet, und werden von derselben zu den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Post gezählt. Die Vorlage stellt formell eine Abänderung des Reichspost-Gesetzes dar; ihre Vertretung durch Kommissarien, welche der Reichspostverwaltung angehören, entspricht dem Brauche, den der Bundesrath bisher bei allen die Postgesetzgebung betreffenden Gesetzentwürfen befolgt hat. Das Reichseisenbahnamt hat bei der Vorbereitung des Entwurfs mitgewirkt und ist bei der Berathung desselben im Bundesrathe betheiligt gewesen; wäre ihm die Vertretung der Vorlage im Reichstage mit übertragen worden, so würde es ohne Zweifel, gemäß der Aufgabe, welche ihm durch die Reichsgesetzgebung gestellt worden ist, in Uebereinstimmung mit den der Postverwaltung angehörigen Kommissarien auf dem Boden der Vorlage die Rechte des Reichs gegen abweichende Interessen zu wahren streben.

Bei dem formellen Charakter des Entwurfs, der überall an geschichtlich und rechtlich gegebene Verhältnisse anknüpft und dieselben auf der Grundlage der bestehenden Gesetzgebung nur kodifiziren will, nicht neues Recht zu schaffen unternimmt, durfte erwartet werden, daß die Prüfung des Reichstages sich in erster Linie darauf richten werde, ob die den Eisen-

bahnen gesetzlich obliegenden Leistungen für den Postverkehr durch die Vorlage über das gegenwärtig bestehende Maß hinaus erhöht werden. Es verdient konstatirt zu werden, daß in dieser Hinsicht weder im Hause, noch bisher in der Kommission erhebliche Bedenken geäußert sind. Man hat vielmehr ausdrücklich anerkannt, daß der Entwurf im Großen und Ganzen über die gegenwärtigen Anforderungen nicht hinausgeht. Die Spezialdiskussion wird zeigen, daß der Entwurf in manchen Punkten sogar Erleichterungen der bisherigen Verbindlichkeiten enthält.

Wenn statt dessen das Rechtsverhältniß der Post zu den Eisenbahnen vorwiegend vom prinzipiellen Standpunkt erörtert, und die Berechtigung hierzu aus dem Umstande abgeleitet wird, daß das preußische Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 ohne Mitwirkung parlamentarischer Körperschaften entstanden ist, so darf nicht übersehen werden, daß die hierher gehörigen Bestimmungen des Gesetzes von 1838 bereits wiederholt durch die gesetzgeberischen Faktoren des Bundes und des Reichs geprüft und gesetzlich sanktionirt worden sind. Im Postgesetze des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 §. 5. und in demjenigen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 §. 4. sind die Grundsätze des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838 nicht etwa blos mit den übrigen bestehenden Landesgesetzen aufrecht erhalten, sondern sie sind unter Mitwirkung des Reichstags ausdrücklich als Norm für diejenigen Verpflichtungen hingestellt worden, welche den neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen im Interesse des Postverkehrs aufzuerlegen sind. In dieser durch die Reichsgesetzgebung wiederholt gebilligten Gestalt bilden die Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die gesammte bisherige Postgesetzgebung, welche durch grundsätzliche Umgestaltung jenes wichtigen Rechtsverhältnisses in ihren Fundamenten erschüttert werden würde.

Aber auch vom rein prinzipiellen Standpunkte unterliegt es schweren Bedenken, bei einer neu zu treffenden Ordnung ausschließlich die privatrechtliche Seite des Verhältnisses zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1838 wurzeln in dem Grundgedanken, daß der Staat von den Eisenbahn-Unternehmungen als Aequivalent für die weitgehenden Rechte, welche er in ihre Hand legte, gewisse Leistungen für die Gesammtheit in Anspruch nahm. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Eisenbahn-Unternehmungen, neben ihrem gewerblichen und privatrechtlichen Charakter, gleichzeitig Institute öffentlich-rechtlicher Natur sind. Der Güter- und der Personenverkehr der Gegenwart ist in einer Weise auf sie angewiesen, welche alle Erwartungen, die man im Jahre 1838 an das damals neue Beförderungsmittel knüpfte, weit hinter sich zurücklaßt. Die Eisenbahnen üben auf das gesammte wirthschaftliche Dasein der Nation einen Einfluß aus, der in der Geschichte des Verkehrswesens ohne Gleichen dasteht, und der, soweit die Wahrnehmungen reichen, an Umfang und Stärke noch erhebliche Steigerungen erfahren wird. Dieser Entwickelung gegenüber erscheint es grundsätzlich ungerechtfertigt, Rechte aufzugeben, welche der Staat, nach einer keineswegs auf Deutschland sich beschränkenden Rechtsbildung, bereits bei Errichtung der Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Besten sich vorzubehalten für nöthig fand, und welche, während ihre bisherige Ausübung zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß giebt, die ersprießlichsten Erleichterungen für den allgemeinen Verkehr ermöglichen.

Wenn die Leistungen, welche den Eisenbahnen im Interesse des Postverkehrs gegenwärtig obliegen, als unentgeltliche bezeichnet werden, so widerspricht dies dem Grundgedanken der bisherigen Rechtsentwickelung, der zufolge jene Leistungen vielmehr einen Theil der Gegenleistung darstellen, welche die Eisenbahnen dem Staate gegenüber für die ihnen von demselben übertragenen Rechte übernommen haben. Bei Errichtung des Postwesens als einheitliche Staatsverkehrsanstalt sind die den Landespostanstalten zustehenden Rechte und Pflichten auf das Reich übergegangen, ohne daß ihr rechtlicher Charakter verändert worden wäre. Der Standpunkt der Vorlage, welcher sich der geschichtlichen Entwickelung des Verhältnisses anschließt, ist bei den Berathungen im Bundesrathe, gegenüber dem Verlangen nach Gewährung vollständiger Geldvergütung für die Leistungen der Eisenbahnen im Interesse der Post als berechtigt, und insbesondere auch in Betreff der Staatsbahnen als zutreffend anerkannt worden; es ist zu hoffen, daß dieser Vorgang sich im Fortgange der Berathungen des Reichstages wiederholen wird.

Die innere Berechtigung der bisherigen Grundlagen ergiebt sich weiter aus der Erwägung, daß die Post sich nicht in der Lage befindet, ihre Beziehungen zu den Eisenbahnen auf der Grundlage freier Vertragsschließung regeln zu können. Sie ist durch die Aufgaben, welche sie im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu lösen hat, gezwungen, sich mit ihren gesammten Betriebseinrichtungen dem Zuge und dem Betriebe der Bahnen anzuschließen. Jede neue Schienenverbindung schreibt der Post die Errichtung von neuen Postdienststellen vor, nicht selten an Orten, welche postalisch ohne Bedeutung und Ertrag bleiben; sie nöthigt zur Benutzung der vorhandenen Züge, und erfordert zu diesem Zwecke die Beschaffung eines kostspieligen Apparats von Personen, Wagen und Ausrüstungsgegenständen; sie zwingt zur Verlegung bestehender, zur Einrichtung noch nicht vorhandener Postkourse nach den Stationen der Bahn, um dieselbe mit den anschließenden Landestheilen in nachhaltige Verbindung zu bringen und ihr Reisende zuzuführen. In vielen Fällen übersteigen die Kosten, welche der Postverwaltung durch diese im Interesse des Verkehrs unerläßlichen Maßnahmen erwachsen, den pekuniären Vortheil, den sie selbst auf der Grundlage des bestehenden Verhältnisses durch die Benutzung der Bahn für postdienstliche Zwecke empfängt. Würde sie, abgesehen von diesen Ausgaben, welche dem Eisenbahnverkehr theils unmittelbar, theils mittelbar zu Gute kommen, zur vollen Geldvergütung für die Leistungen der Bahn genöthigt, so wäre sie in schlimmerer Lage, als jeder Privatinteressent. Denn während ein Solcher für seine Beziehungen zur Bahn sich das Verhältniß des Angebots und der Nachfrage, wenngleich bei der Natur des Eisenbahnbetriebes in beschränktem Maße, nutzbar machen kann, vermag die Post bezüglich ihrer Verkehrsbedürfnisse weder auf günstige Chancen zu warten, noch kann sie deren Befriedigung Mitbewerbern übertragen. Sie ist durchaus an bestimmte Zeit und bestimmten Ort der Leistung gebunden, und würde in Betreff der Höhe der dafür zu entrichtenden Vergütung bei gänzlichem Vorwalten der privatrechtlichen Kontraktschließung lediglich auf den guten Willen der Eisenbahn-Unternehmer angewiesen sein, der, wie die Erfahrungen in England beweisen, keinen ausreichenden Schutz vor Uebertheurungen gewährt. In England ist es dahin gekommen, daß der Staat für Leistungen der Eisenbahnen höhere Sätze als jeder Privatinteressent zu bezahlen hat, so daß ein Vertreter der englischen Militärverwaltung vor einer der letzten großen Untersuchungs-Kommissionen es gradezu als den höchsten Ausdruck seiner Wünsche bezeichnete, daß die Regierung ebenso behandelt werden möchte wie Privatparteien (Government should be treated in the same way as private parties. (Vgl. Dr. G. Cohn, Untersuchungen über die Englische Eisenbahnpolitik, Leipzig, 1875, Bd. II. S. 177).

Zuständen dieser Art ist das in Deutschland bestehende Rechtsverhältniß der Post zu den Eisenbahnen im Interesse der Gesammtheit und des allgemeinen Verkehrs sicherlich vorzuziehen. Die Klagen der Eisenbahnen sind durch Ursachen hervorgerufen, die mit ihren Leistungen für den Postverkehr in keinem Zusammenhange stehen, und durch den Wegfall der

Letzteren in keiner Weise beseitigt zu werden vermögen. Wohl aber würde der Wegfall dieser Leistungen die Finanzlage des Reichs empfindlich berühren, und der Reichstag würde sich der Verpflichtung nicht zu entziehen vermögen, auf Deckung der dem Reiche dadurch erwachsenden nicht unbeträchtlichen Ausgaben Bedacht zu nehmen. Wie diese Deckung zu beschaffen sei, ist von den Gegnern des Standpunktes der Vorlage bisher noch nicht angedeutet worden.

Aus dem Schooße der Kommission wurde diesen Ausführungen der Vertreter des Bundesraths gegenüber konstatirt, daß kein Mitglied vorgeschlagen habe, bei Regelung der vorliegenden Verhältnisse ausschließlich die privatrechtliche Seite zu berücksichtigen, oder gar sich das Beispiel Englands zum Muster zu nehmen. Sämmtliche, auch die dem Entwurfe am wenigsten geneigten Redner hätten die Eisenbahnen als Institute öffentlich rechtlicher Natur qualifizirt und sich damit einverstanden erklärt, denselben im Wege des Gesetzes alle diejenigen Leistungen zu Gunsten der Post aufzuerlegen, welche das öffentliche Interesse erfahrungsmäßig erheische. Es handle sich lediglich um die Grenze, bei welcher die Post verpflichtet werden solle, den Eisenbahnen eine Vergütung für ihre Leistungen zu zahlen. Wie der Entwurf seinerseits eine solche Grenze vorschlage, so wolle die Kommission ihrerseits ein Gleiches thun und ein Einverständniß darüber zwischen den gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen sich bemühen. In Bezug auf die Einwirkung einer Verminderung der unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Post auf die Finanzen des Reiches sei zu bemerken, daß bei dem stetigen Wachsen der Posteinnahmen derjenige Mehrbetrag, welchen die Postverwaltung event. an die Bahnen zu zahlen haben würde, sicherlich binnen wenigen Jahren durch anderweite Mehreinnahmen wieder gedeckt sein werde. Aber wenn wider Erwarten auch wirklich ein dauernder Minderüberschuß der Post aus den zu fassenden Beschlüssen hervorgehen sollte, so sei das doch — wurde von einer Seite bemerkt — immer noch weit besser, als der jetzige Zustand, wo die Bahnen dahin gedrängt worden seien, den Ausfall an Einnahme, den sie aus verschiedenen Ursachen, nicht zum wenigsten auch durch zu weit ausgedehnte unentgeltliche Leistungen für die Post, hohe Steuern u. dgl., erlitten, durch Erhöhung ihrer Gütertarife wieder auszugleichen. Dabei gelange man schließlich dahin, daß thatsächlich, wenn auch indirekt, die in Rede stehenden Leistungen durch die Bahnen auf Handel und Gewerbe abgewälzt würden, auf jene Erwerbszweige also, welche gerade jetzt am wenigsten befähigt seien, dergleichen zu ertragen. Hierbei müsse erwähnt werden, daß die Postverwaltung selbst, als sie im Jahre 1867 auf den Norddeutschen Bund überging, es ihre erste Aufgabe sein ließ, von den damals auch ihr obliegenden unentgeltlichen Leistungen, nämlich den vielfachen Portofreiheiten, befreit zu werden. Dieses Ziel sei erreicht und bekanntlich mit bedeutendem finanziellem Erfolge gekrönt worden. Gleichzeitig habe man aber, der Aufhebung des Postzwanges ungeachtet, die früheren unentgeltlichen Leistungen der Bahnen im vollen Umfange aufrecht erhalten.

IV. Spezial-Diskussion.

Zum einzigen Paragraphen, welcher ausspricht, daß an Stelle des §. 4. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 nachfolgende Bestimmungen treten sollen, wurden keine Bemerkungen gemacht und derselbe genehmigt.

Art. 1.

verordnet in seinem ersten Alinea, daß der Eisenbahnbetrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen ist.

Diese Bestimmung entspricht wörtlich der Position 1. des §. 36. des Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 bis auf die Worte „und die Erfordernisse," die neu hinzugesetzt sind.

Es wurde beantragt, die Worte von „soweit" bis „gestatten" durch die Bestimmung zu ersetzen:

„soweit es ohne Schädigung der Eisenbahn-Interessen geschehen kann."

Die Bundeskommissare widersprachen diesem Vorschlage, indem sie erklärten, daß der Entwurf zwar den technischen Besonderheiten des Eisenbahnbetriebs Rechnung zu tragen beabsichtige, es dagegen unzulässig erscheine, die Bedürfnisse des Postverkehrs außerdem auch noch den pekuniären Interessen der Eisenbahnen nachzuordnen.

Gemäß dem zweiten Alinea soll die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes von der Postverwaltung nicht beansprucht werden können. — Es wurde bemerkt, daß wichtige Zwecke des Postdienstes, z. B. rascheste Beförderung der Briefpost zwischen den großen Städten, unter Umständen es doch nothwendig machen könnten, die Einlegung besonderer Züge von den Bahnen zu verlangen und der Postverwaltung ein solches Recht nicht verschränkt werden dürfe, vorausgesetzt, daß sie für die Kosten des einzulegenden Zuges der Eisenbahnverwaltung garantire. Die Vertreter des Bundesraths legten auf diesen Vorschlag indeß keinen Werth, da dies Recht einer besonderen gesetzlichen Feststellung nicht bedürfe. Dagegen legten dieselben gegen einen anderen Antrag zum Alinea 2., dahingehend, hinter den Worten „des Postdienstes" einzuschalten:

„oder Aufrechterhaltung solcher Züge, die dem Interesse der Eisenbahn nicht mehr entsprechen"

Widerspruch ein, weil ein solcher Zusatz der generellen Anordnung das erste Alinea derogiren würde.

Das dritte Alinea überträgt die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung in letzter Instanz dem Bundesrath.

Hierzu wurde zunächst vorgeschlagen, in fine hinzuzufügen:

„nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes"

womit sich die Bundesraths-Delegirten einverstanden erklärten.

Ein fernerer Antrag wollte dem dritten Absatze folgende Fassung geben:

„Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes, entscheidet, soweit dies Gesetz nicht anderweite Bestimmungen enthält, hinsichtlich der Reichseisenbahnen, der Reichskanzler, hinsichtlich der Staatseisenbahnen und der Privateisenbahn-Unternehmungen, der letzteren, insoweit eine der betheiligten Verwaltungen sich bei dem Ausspruche der Landesaufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath."

Aus der Kommission und von Seiten der Bundesrathskommissarien fand dieser Antrag Widerspruch, weil derselbe mit der Absicht des Entwurfes, die bestehenden Unterschiede in der Entscheidung möglichst zu beseitigen unvereinbar erscheine.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Amendements bis auf den Zusatz in fine des dritten Alinea abgelehnt und mit diesem der so vervollständigte Artikel 1. genehmigt.

Artikel 2.

befindet über die hauptsächlichsten unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Post. Als solche werden im ersten Alinea aufgeführt:

die mit jedem regelmäßigen Zuge zu bewirkende Beförderung eines von der Postverwaltung gestellten Postwagens,

der Transport von Briefen, Zeitungen, Geldern

und sonstigen Poststücken bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm,

die Beförderung der zur Begleitung der Postsendungen erforderlichen Postbeamten auf dem Hin- und Rückwege, sowie der Dienstgeräthschaften.

Absatz 2. bestimmt, daß für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, von der Postverwaltung eine angemessene Frachtvergütung zu zahlen ist; Absatz 3. endlich, daß bei Zügen mit besonders kurz bemessener Fahrzeit die Mitbeförderung von Paketen nach Befinden der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Beförderung von Briefen, Zeitungen, Geldern, der Beamten und Geräthschaften läßt es der zur Verhandlung stehende Artikel beim seitherigen Zustande. Eine Veränderung desselben tritt nur ein bezüglich des unentgeltlichen Transports der Päckereien gegenüber den Staatseisenbahnen. Letztere sind gemäß dem Reglement vom 1. Januar 1868 (§§. 27., 44. und 49.) verbunden, Pakete bis zu 40 Pfd. unentgeltlich zu transportiren. Für diese Kategorie von Bahnen ermäßigt sich also die seitherige Verpflichtung auf die Hälfte, nämlich 20 Pfd. = 10 Kilogramm, denjenigen Satz, welcher für die in Preußen seit dem 5. Juni 1852 neukonzessionirten Bahnen und demnächst, gemäß den Postgesetzen von 1867 und 1871, auch für den Norddeutschen Bund resp. das Deutsche Reich maßgebend geworden war. Die Aufhebung des Postzwangs für Packete durch das citirte Preußische Gesetz von 1860 und die Nichteinführung des Packet-Postzwangs in das Deutsche Postwesen soll also, wie der vorliegende Artikel will, auch fernerhin für die Eisenbahnen in ihrem Verhältniß zur Post als nicht vorhanden betrachtet werden.

Bei Berathung des Artikels wurde zunächst im Einverständniß mit den Bundesraths-Kommissarien beschlossen, in der zweiten Zeile des ersten Alinea das Wort „ein" groß zu drucken, um demselben dadurch den Charakter einer Ziffer zu geben und klar zu stellen, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung sich nur auf 1 Postwagen erstreckt, für zwei und mehrere aber Vergütung geleistet werden muß.

Alsdann wurde von derjenigen Seite, welche zwar im Einverständniß mit der ganzen Kommission die Bahnen verpflichten wollte, im öffentlichen Interesse die nöthigen Leistungen für die Post zu prästiren, die Forderung der Unentgeltlichkeit dieser Leistungen aber als ungerecht entschieden bestritt, beantragt, dem Artikel 2 folgende Fassung zu geben:

„Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen zu befördern. Der Postwagen dient zur Aufnahme:

a) der Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen, sowie sonstiger Poststücke, ohne Unterschied des Gewichtes,

b) der zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten,

c) der Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, kann die Beförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspaketen gehören, von der Landesaufsichtsbehörde über die Eisenbahnen zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge beschränkt oder ausgeschlossen werden".

Gegenüber diesem Antrage, wonach die Post prinzipiell zur vollen Geldentschädigung für alle Leistungen der Bahnen verpflichtet werden soll, erklärten die Bundes-Kommissarien, unter Bezugnahme auf ihre Auslassungen in der Generaldiskussion: Wird die Post grundsätzlich verpflichtet, den Eisenbahnen für alle Leistungen derselben zu Postverkehrszwecken volle Vergütung zu gewähren, so vermag sie diejenigen Leistungen für den allgemeinen Verkehr, welche sie unter Mitwirkung des Reichstages durch die Einführung des einheitlichen Briefportosatzes im Inlande und im internationalen Verkehr, durch die Reformen des Geld- und Werthsendungstarifs und durch die vom Handel und Verkehr als ein erfreulicher Fortschritt begrüßte Festsetzung eines auf einheitlicher Grundlage beruhenden Packettarifs übernommen hat, nicht fürderhin auszuführen. Auch die Anzahl der bestehenden Verbindungen würde zum großen Nachtheil des Brief- und Packetverkehrs empfindliche Einschränkungen erfahren müssen.

Die Kommission lehnte hiernach den vorliegenden Antrag mit 8 gegen 4 Stimmen ab.

Bezüglich der Pos. a. des ersten Alinea wurden folgende Anträge gestellt:

1. Die Worte: ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewicht von 10 Kilogramm einschließlich — zu streichen;
2. die Zahl 10 Kilogramm durch die Zahl 2 zu ersetzen;
3. die Zahl 10 durch die Zahl 5 zu ersetzen.

Zur Begründung des Streichungs-Antrags sub 1. wurde hervorgehoben, daß nach Aufhebung des Postzwangs für Päckereien jeder Rechtsgrund, die Bahnen dennoch zur unentgeltlichen Beförderung der Packete anzuhalten, fortgefallen sei.

Diejenigen Mitglieder, welche sich den Amendements sub 2. und 3. zuneigten, erklärten sich zwar im Prinzip mit dem Antragsteller zu 1. einverstanden, doch wünschten dieselben, im Hinblick auf den Umstand, daß die jetzigen postalischen Verhältnisse und insbesondere die Reformen der letzten Jahre auf dem Boden der seitherigen Leistungspflichten der Bahnen erwachsen seien, ein sachgemäßes Kompromiß zu Stande zu bringen. Es wurde zunächst erläutert, wie seit Einführung des einheitlichen Packettarifs (Gesetz vom 17. Mai 1873 R. G. Blatt Seite 107) der Päckerei Verkehr auf der Post ungemein zugenommen habe, während gleichzeitig auf den Eisenbahnen eine mehr oder weniger bedeutende Verringerung des Eilgutverkehrs eingetreten sei. Die Post befände sich jetzt hinsichtlich der Packete von 5 Kilo und mehr mit den Bahnen in Konkurrenz, die vielleicht nicht beabsichtigt sei, aber darum doch faktisch bestehe. Bei dieser notorischen Konkurrenz sei es doppelt empfindlich für die Bahnen, durch Gesetz gezwungen zu werden, durch unentgeltlichen Dienst es ihrem Konkurrenten zu ermöglichen, sie in diesem Wettbewerbe zu besiegen. Da für Packete bis zu 5 Kilo das Maximalporto auf 50 Pfennige fixirt sei, so würden die Handeltreibenden dahin geführt, Waaren, welche nach der seitherigen Gewohnheit in größeren Quantitäten versandt wurden, in Pakete von 5 Kilo zu zertheilen, um auf diese Weise Gegenstände, welche naturgemäß in Form von gewöhnlichem oder Eilgut den Bahnen zur Beförderung zuständen, künstlich zu Postgütern zu machen und einen unnatürlich niederen Frachtsatz zu genießen. Wenn die Post die Eisenbahnen für ihre Pakettransporte entschädige, so sei es ihr unverwehrt, ihre Paket-Taxen nach Belieben zu ermäßigen — es erscheine aber in hohem Grade ungerecht, solche Ermäßigungen der Pakettaxe thatsächlich auf Kosten der Bahnen in's Leben zu rufen. Für die Art und Weise, wie der Handelsstand gegenwärtig die Packetporto-Ermäßigung von 1873 ausnutze, wurden aus der Mitte der Kommission verschiedene Beispiele gegeben und ziffermäßig nachgewiesen, daß die Bahnen gar nicht im Stande sind, mit den niedrigen Portosätzen der Post, welche von den Bahnen unentgeltlich transportirt werden müssen, zu konkurriren. Zudem sei gegenwärtig die Kenntniß der Tragweite der neuen Pakettaxe noch nicht in alle Kreise gedrungen; sobald das geschehen, würde die Zunahme der Postpaketbeförderung und die dadurch bedingte Abnahme der Eisenbahn-Eilfrachten noch vielmehr in die Augen springen.

Zur Begründung des die Einführung von 2 Kilo Maximum bezweckenden Amendements wurde noch angeführt, daß nach den vorliegenden statistischen Nachrichten die Pakete bis zu 2 Kilo annähernd die Hälfte der Gesammtzahl der in de

Jahren 1873—75 beförderten gebühren- und portopflichtigen Pakete, ohne und mit Werthangabe, ausgemacht hätten. Wenn man nun zu Gunsten der Post den Bahnen die unentgeltliche Beförderung der Briefe, Zeitungen, Gelder und der halben Anzahl aller Pakete auferlege, die Post aber für die übrigen Pakete eine angemessene Entschädigung zahlen lasse, so glaube man im Interesse des Postinstituts an die äußerste Grenze gegangen zu sein.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen geben folgende Erklärung ab:

Wird, dem Antrage entsprechend, die Post verpflichtet, für die innerhalb des Postwagens zu befördernden Pakete bereits bei Ueberschreitung des Gewichts von 1 Kilo, statt bisher 10 Kilo, an die Eisenbahnen Frachtgebühr zu zahlen, so wird in Frage gestellt, ob die gegenwärtig bestehenden Gebührensätze für den Debit der Zeitungen, für den Postanweisungs- und Postauftragsverkehr, für Werthsendungen und namentlich die bisherige Gewichtsgrenze für den einheitlichen Packettarif noch fernerhin aufrecht erhalten werden können.

Die im Entwurfe vorgeschlagene Norm des zahlungspflichtigen Päckereigewichts setzt dies Gewicht in Betreff der Staatsbahnen von 20 Kilo auf den bei den Privatbahnen gegenwärtig bestehenden Satz von 10 Kilo herunter. Gleichzeitig wird, unter Verzicht auf die nach dem Reglement vom 1. Januar 1868 weiter gehenden Befugnisse der Post, die Zahl der mit jedem fahrplanmäßigen Zuge unentgeltlich zu befördernden Transportmittel auf je Einen Postwagen beschränkt. Diese Vorschläge des Entwurfs stellen ein Kompromiß dar zwischen den Interessen der Post und denen der Eisenbahnen, über dessen Grenze nicht ohne empfindliche Schädigung für den Postverkehr noch weiter hinausgegangen werden kann. Wird der Päckereiverkehr der Post im Interesse der Eisenbahnen mit höheren Abgaben belastet, so wird dadurch unter allen Umständen die aus der Mitte des Reichstages und von dem Handelsstande lebhaft befürwortete Ausdehnung des einheitlichen Packettarifs auf den Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn, sowie die Erweiterung des Gewichtssatzes der gegen die Einheitstaxe zu befördernden Pakete in unabsehbare Ferne hinausgerückt. Nach der von der Postverwaltung für das Jahr 1874 aufgestellten Statistik, erreicht der gesammte Postpäckereiverkehr ohne Unterschied ob er sich auf Eisenbahnen oder auf Landposten bewegt, ein Gesammtgewicht von 167,013,758 Kilogr.; er stellt nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil des Gesammtverkehrs der Eisenbahnen dar, und es erhellt schon hieraus, daß die Erhöhung der Seitens der Post an die Eisenbahnen für die Beförderung von Packeten zu zahlenden Vergütung schlechterdings gar keinen oder doch nur einen äußerst geringen Einfluß auf die Verbesserung der Gesammtlage der Bahnen ausüben würde. Die Berechnung, welche der Verein der Deutschen Privatbahnen in den an die Mitglieder des Reichstages vertheilten Denkschriften bezüglich des Geldwerthes der Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke aufgestellt hat, wurde von den Bundes-Kommissarien einer eingehenden Beleuchtung unterzogen und als auf unrichtigen Voraussetzungen sowie auf nicht zutreffenden Grundlagen beruhend bezeichnet.

Gegenüber dem Einwande, daß mit der Aufhebung der Postzwangspflichtigkeit der Packete im Gewichte bis zu 20 Pfund auch der Grund dafür fortgefallen sei, daß diese Packete ohne Bezahlung besonderer Vergütung durch die Eisenbahnen zu befördern seien, machten die Bundes-Kommissarien darauf aufmerksam, daß das Gesetz vom Jahre 1838 eine Beschränkung der Zahl der von der Eisenbahn ohne Vergütung zu befördernden Postwagen nicht enthält, vielmehr den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen anordnet, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern. Dieser Vorschrift gegenüber war es ein belangreiches Zugeständniß, daß die Zahl der mit jedem fahrplanmäßigen Zuge zu befördernden Posttransportmittel, wie dies bereits seit dem Jahre 1868 den neu anzulegenden Bahnen gegenüber gleichmäßig geschieht, auf Einen Postwagen beschränkt worden ist. Diese Konzession wird durch den Entwurf nunmehr auch auf die Staatsbahnen ausgedehnt; sie beruht jedoch auf der Voraussetzung, daß die Gewichtsgrenze der eisenbahnzahlungspflichtigen Postpackete unverändert bleibt, wie dies bei Aenderung des Umfanges der postzwangspflichtigen Gegenstände bereits wiederholt zum gesetzlichen Ausdruck gelangt ist.

Daß die Post mit ihrem einheitlichen Päckereitarife der Eisenbahn Konkurrenz mache, wurde von den Bundeskommissarien bestritten. Sie wiesen auf Grund der amtlichen Statistiken für die Jahre 1872, 1873 und 1874 nach, daß die Zahl der Packete bis zu 5 Kilogramm einschließlich sich im Verhältniß zu den schwereren Packeten seit der Einführung des einheitlichen Packettarifs nicht vermehrt hat, sowie daß überhaupt die Vermehrung des Päckereiverkehrs der Post über die Grenzen der regelmäßig eintretenden Verkehrssteigerung nicht hinausgeht. Daß diese Steigerung mit der Abnahme des Güterverkehrs der Bahnen in ursächlichem Zusammenhange stehe, bezeichneten die Bundes-Kommissarien unter Hinweis auf die Geringfügigkeit des Gesammtgewichts des Postpacketverkehrs gegenüber den im Eisenbahngüterverkehr herrschenden Gewichtsmassen, als durchaus unwahrscheinlich. Sie machten im Gegentheil geltend, daß der einheitliche Päckereitarif der Post durch die Ermöglichung direkter Versendung vom Produzenten an die Abnehmer auf weite Strecken hin neue Bedürfnisse erzeugt und neue Versendungen hervorgerufen habe. Da die betreffenden Postpackete vielfach in Beiwagen und anderen außerordentlichen Transportmitteln befördert würden, für welche die Eisenbahnen sowohl nach den gegenwärtigen Bestimmungen, als nach dem Entwurfe volle Vergütung aus der Postkasse erhalten, so komme dieser Verkehr den Eisenbahnen direkt zu Gute. Eine thatsächliche Bestätigung für die Richtigkeit dieser Anführungen erblickten die Bundes-Kommissarien in den Angaben, welche u. A. über die Vermehrung der auf den Strecken der Bergisch-Märkischen Bahn für Postzwecke gestellten Beiwagen gemacht sind.

Auf diese Erklärung der Bundesraths-Vertreter wurde Seitens der Anhänger der Amendements zu 2. und 3. erwidert, daß die angedrohte Erhöhung der Zeitungs- und sonstiger Gebührensätze durchaus nicht Folge der vorgeschlagenen Aenderungen zu sein brauche. Es handle sich nur darum, aus den bedeutenden Ueberschüssen der Post aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit für die Leistungen der Bahnen etwas mehr zu zahlen, als seither der Fall gewesen. Daß der Handelsstand die Ausdehnung des einheitlichen Packettarifs auf den Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn, sowie die Erweiterung des Gewichtssatzes der gegen die Einheitstaxe zu befördernden Pakete lebhaft wünsche, wolle man schon glauben. Billiges Porto sei für Jeden angenehm und man frage niemals, wer die Kosten davon trage. Das Publikum sei in dieser Beziehung unersättlich und selbst wenn man jemals bei einem Paket-Einheitsporto von 10 Pfennigen ankommen sollte, so würde es auch dann nicht an Personen fehlen, welche dessen Abschaffung verlangten unter der Begründung, daß dieser Satz gar zu unbedeutend sei und die Aufrechterhaltung schon deshalb nicht mehr verdiene. Es sei eben bequem, aus andrer Leute Leder Riemen zu schneiden. Die Volksvertretung aber stehe auf einem höheren Standpunkte, sie habe in erster Linie Gerechtigkeit gegen alle Theile zu üben und dürfe niemals, auch im Interesse der Gesammtheit nicht, dem Einzelnen ungerechtfertige Lasten auferlegen. Das aber sei bei dem gegenwärtigen Verhältnisse zwischen Post und Eisenbahnen der Fall.

Der Antrag sub 1 (auf Streichung der die Paketbeförderung betreffenden Worte) wurde zurückgezogen, jener sub 2 (2 Kilogramm) mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen und durch diesen Beschluß das Amendement sub 3 (5 Kilogr.), welches von seinem ursprünglichen Autor zurückgezogen, von einem anderen Mitgliede aber wieder aufgenommen worden war, beseitigt.

Gegen die Bestimmungen sub b. und c. des ersten Absatzes fand sich nichts zu erinnern.

Im zweiten Alinea wurde beantragt, in der zweiten Zeile das Wort „angemessene" (scil. Frachtvergütung) zu streichen und dafür dem mit dem Worte „welche" in der nämlichen Zeile beginnenden Satze folgende Fassung zu geben:

> „welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird."

Diese Aenderung wurde ohne Widerspruch der Bundesraths-Delegirten von der Kommission gutgeheißen.

Zum dritten Alinea wurden verschiedene Amendements in Vorschlag gebracht.

1. in der zweiten Zeile das Wort „kann" durch „soll"

zu ersetzen, um dadurch den Ausschluß der Päckerei-Beförderungen bei rasch fahrenden Zügen obligatorisch zu machen;

2. in der nämlichen Zeile hinter dem Worte „Fahrzeit" hinzuzufügen „und Aufenthaltszeit", weil auch für Züge mit kurzem Aufenthalte auf den Stationen die Mitnahme von Paketen hinderlich erscheine;
3. in der dritten Zeile hinter den Worten „bemessen ist" in Klammern einzuschalten: „Eil-, Schnell- und Kourierzüge", analog dem §. 24. des Reglements vom 1. Januar 1868, und um die Absicht der Bestimmung klarer zu stellen;
4. die Worte in fine „und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind", zu streichen;
5. am Schlusse des Alinea hinzuzufügen: „Gewöhnliche Güterzüge sollen zur Postbeförderung in der Regel nicht in Anspruch genommen werden". Der Güterverkehr, so wurde zur Begründung angeführt, sei auf den meisten Bahnhöfen an besonderen, oft entlegenen Stellen konzentrirt und mithin für die Postfuhrwerke schwer und jedenfalls nur mit Belästigung für den übrigen Eisenbahndienst erreichbar. Der gewählte Zusatz „in der Regel" schließe indeß eine Benutzung der Güterzüge für Postbeförderung in besonders dringlichen Fällen nicht aus.

Die Delegirten des Bundesrathes widersprachen den sämmtlichen, sub 1. bis 5. aufgeführten Abänderungsvorschlägen zum dritten Alinea des Artikels 2., indem sie ausführten:

Züge mit besonders kurzer Fahrzeit werden für den Postpäckereiverkehr nur in beschränkter Weise und im Wesentlichen nur insoweit benutzt, als dies im Interesse des allgemeinen Verkehrs unerläßlich ist. Der Entwurf hält sich innerhalb dieser Schranken; er gestattet die Ausschließung oder Beschränkung der Postpäckereien von jenen Zügen unter der doppelten Voraussetzung, daß dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und daß andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge vorhanden sind. Für eine noch weitergehende Beschränkung der Postpaketbeförderung liegt kein Bedürfniß vor, zumal nach der Bestimmung im Art. 5 Abs. 2 die Gestellung mehrerer Postwagen oder sonstiger außerordentlicher Transportmittel bei Zügen mit besonders kurzer Fahrzeit ausgeschlossen ist, und es sich demnach bei den Zügen dieser Gattung nur darum handelt, ob Postpakete bharlinne des einen im Zuge laufenden Postwagens mitbefördert werden dürfen. Bei vielen Schnellzügen sind die Aufenthalte an den größeren Stationen so ausreichend bemessen, daß der Austausch der Postpakete innerhalb der Haltezeit ohne jede Unbequemlichkeit für den Eisenbahnbetrieb bewirkt wird. Andererseits erwächst dem allgemeinen Verkehr durch die innerhalb der obigen Schranken erfolgende Benutzung schnellgehender Züge für den Postpäckereidienst der erheblichste Nutzen. Sie allein ermöglicht die pünktliche und schleunigste Beförderung von Akten, Werthsendungen, corpora delicti u. dgl., die in schleunigen Untersuchungen und anderen Angelegenheiten des Reichs- und Staatsdienstes nicht selten auf das Dringendste geboten ist. Sie gestattet im Privatverkehr die Interessen des Publikums zu berücksichtigen, dem häufig, insbesondere bei Gegenständen, die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind (z. B. Blumen, Seefische, Fischlaich Austern 2c.) an der schleunigen Ueberkunft der Sendungen noch mehr als an der Billigkeit des Frachtsatzes gelegen ist. Auch sind für Handel und Gewerbe empfindliche Nachtheile zu besorgen, wenn für die Beförderung gewisser besondere Eile erheischender Sendungen (z. B. Proben- und Musterpakete) nicht mehr die sich darbietende schnellste Gelegenheit benutzt werden könnte. Diesen Bedürfnissen gegenüber würde es als ein beklagenswerther Rückschritt der Verkehrseinrichtungen empfunden werden, wenn der Postpäckereidienst von den Zügen mit kurzer Fahrzeit grundsätzlich oder selbst da ausgeschlossen werden sollte, wo andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn nicht eingerichtet sind. Da hinsichtlich der Benennung der schnellfahrenden Züge eine allgemein übliche und feststehende Terminologie nicht besteht, so würde es im Falle der Annahme des Amendements zu c. in der Hand der Eisenbahn-Verwaltungen liegen, die ordnungsmäßige Beförderung der Postpäckereien durch willkürliche Bezeichnung von Personenzügen als Schnell- oder Eilzüge überhaupt unmöglich zu machen. Was die Benutzung der Güterzüge für den Postpäckereiverkehr betrifft, so ist solche wegen der Betriebseinrichtungen der Güterzüge an sich nur in beschränktem Maße möglich. Sie findet jedoch in nicht unbeträchtlichem Umfange in Zeiten erhöhten Päckereiverkehrs (Weihnachten 2c) statt, und es würde gegenüber dem mehrfach hervorgetretenen Bestreben, die Beförderung der Postpäckereien nicht bloß auf den schnellfahrenden, sondern auf allen Personenzügen möglichst einzuschränken, nicht im Interesse des Verkehrs liegen, auf die Benutzung der Güterzüge grundsätzlich zu verzichten.

Der Antrag sub 3. wurde zurückgezogen, der Antrag 2. mit 9 gegen 3, der Antrag 5. mit Stimmengleichheit abgelehnt, dagegen die Anträge sub 1. und 4. mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen. In der solchergestalt und nach den früheren Beschlüssen veränderten Fassung wurde der Artikel 2. im Ganzen mit 7 gegen 5 Stimmen genehmigt.

Bei der zweiten Lesung des Art. 2. wurden folgende Anträge gestellt:

1) im ersten Absatz Pos. a. die Regierungsvorlage wieder herzustellen;
2) an der nämlichen Stelle statt „2 Kilogramm" zu setzen: „5 Kilogramm;
3) an Stelle der beiden ersten Absätze folgende Bestimmungen anzunehmen:

„Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a. die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder, mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen, Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts,
b. und c. wie im Entwurfe.

„Für alle übrigen Poststücke hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche" (hier folgen die Beschlüsse erster Lesung).

Der Bevollmächtigte zum Bundesrath gab folgende Erklärung ab:

„Nachdem von der Kommission in der ersten Lesung der Beschluß gefaßt war, 2 Kilogr. an Stelle von 10 Kilogr. zu setzen, hat derselbe für die Verwaltung den Gegenstand einer weiteren sorgsamen Prüfung und ernsten Erwägung bilden müssen. Um sich volle Rechenschaft über die Wirkung dieses Beschlusses geben zu können, hat die Postverwaltung eine genaue Statistik der in Betracht kommenden Verkehrsgrößen aufstellen lassen. Dieselbe hat das Ergebniß geliefert, daß die Voraussetzung, welche dem angenommenen Amendement wesentlich mit zum Grunde lag, nämlich, daß die Grenze von 2 Kilo den in Betracht kommenden Verkehr halbire, nur in Bezug auf die Zahl der Pakete, nicht aber auf das Gewicht zutrifft. Gerade auf das Gewicht aber kommt es an, da nach diesem Zahlung geleistet wird. Das Gewicht der Pakete bis zu 2 Kilo beträgt nur 14,1 Prozent, während das Gewicht der Pakete über 2 Kilo 85,9 Prozent beträgt. Hiernach dürfte wohl ohne Weiteres einleuchtend sein, daß der in Rede stehende Beschluß für die verbündeten Regierungen unannehmbar ist.

Jetzt wird ein neuer Vorschlag unterbreitet, da-

hin gehend, die Gewichtsgrenze auf 5 Kilogr. festzusetzen. Trotz der Anerkennung für das hierin, im Vergleich zu dem früheren Beschlusse, liegende Entgegenkommen, ist der Bundesraths-Bevollmächtigte doch nicht in der Lage, eine Erklärung darüber abzugeben, ob irgendwelche Aussicht auf Annahme dieses Vorschlags im Bundesrathe vorhanden ist, indem darüber erst ein neuer Beschluß der verbündeten Regierungen herbeigeführt werden muß, der von den bisherigen Beschlussen abweicht, wofür neue Instruktions-Einholung erforderlich sein wird."

Aus dem Schooße der Kommission wurde erwiedert, daß Angesichts dieser Erklärung keine Veranlassung vorliege, von dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse abzuweichen. Ob die eventuellen Beschlüsse des Reichstags für den Bundesrath annehmbar seien oder nicht, darüber habe dieser allein zu befinden. Die Initiative zum vorliegenden Entwurfe sei auch nicht vom Reichstage, sondern vom Bundesrathe ausgegangen. In der vorigen Session habe dem Bundesrath bekanntlich ein anderer, noch weiter gehender Entwurf Behufs Regelung der Materie vorgelegen, von dessen Zwecke und Rechtmäßigkeit seine Autoren damals sicher ebenso überzeugt gewesen wären, als sie es heute von der jetzigen Vorlage seien. Wenn der Bundesrath trotzdem den zweiten modifizirten Entwurf vorlegte, so sei zu erwarten, daß er, wenn die Volksvertretung sich für ein größeres Maaß von Billigkeit gegenüber den Eisenbahnen ausspreche, auch keinen Anstand nehmen würde, einem derartigen Beschlusse beizutreten.

Auf die beiläufige Bemerkung, es werde mit den Reformen und Tarifermäßigungen eingehalten werden müssen, wenn die Post fortan mehr für Transportkosten zu bezahlen habe als seither, sei zu bemerken, daß nach den großen Reformen des letzten Jahrzehnts ein solcher Stillstand natürlich und weit weniger nachtheilig erscheine, als der jetzige Stillstand in der Entwickelung des Eisenbahnverkehrs und des Eisenbahnneubaus. In dem jetzigen Porto für Pakete — und um den unentgeltlichen Transport solcher drehe sich ja der Streit! — scheine man überhaupt an der äußersten Grenze angelangt zu sein. Das seit dem 1. Januar 1874 im Deutschen Reiche geltende Einheitsporto sei das billigste der Welt, Belgien etwa ausgenommen. Belgien aber sei ein kleines, industriell hoch entwickeltes und dicht bevölkertes Land, während sich in dem weiten Gebiete des Deutschen Reiches im Norden und Osten große, wenig fruchtbare und dünn bevölkerte Landstriche vorfänden, wo die Packetbeförderung zu den jetzigen Sätzen fast unmöglich sei, wenn nicht die Post in den Eisenbahnen einen Diener hätte, der unentgeltlich für sie zu arbeiten verpflichtet sei Zustände solcher Art wären ungesund. Befänden sich sämmtliche Eisenbahnen, gleich der Post, im Besitze des Reiches, so läge die Frage ungleich einfacher, da dann Regierung und Volksvertretung nur zu entscheiden hätten, ob man möglichst niedrige Portosätze und dagegen entsprechend geringere Ueberschüsse von den Bahnen haben wolle. In dieser Situation befänden wir uns indeß zur Zeit noch nicht, vielmehr handle es sich darum, Entscheidung über Verhältnisse zu treffen, die eine Mischung von öffentlich-rechtlichem mit privatrechtlichem Charakter darstellten. Hier sei also ein billiges Kompromiß doppelt geboten.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag zu 3 mit 8 gegen 4 abgelehnt, der zu 2 mit 7 gegen 5, der zu 1 mit 10 gegen 2 Stimmen und der Art. 2. nach den Beschlüssen der ersten Lesung unverändert angenommen.

Art. 3.

giebt der Postverwaltung das Recht, statt eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Miethe zu benutzen.

In Konsequenz früherer Vorschläge, welche bezweckten, den Bahnen für alle Leistungen Entschädigung zu verschaffen, wurde hier beantragt, in den beiden letzten Zeilen die Worte:

„sowie gegen Zahlung einer billigen Miethe für Hergabe und Unterhaltung"

zu streichen, weil bei Zahlung von Fracht für alle Posttransporte eine solche Miethe selbstverständlich nicht beansprucht werden könne. Die Kommission, welche in ihrer Mehrheit sich nicht auf dem Standpunkte des Antragstellers befand, lehnte das zu Art. 3 proponirte Amendement ab, genehmigte dagegen die Streichung des Wortes „billigen" (scil. Miethe) als zu elastisch. Für dasselbe soll in fine des Artikels hinzugefügt werden:

„welche nach Vorschrift des Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist."

In

Art. 4.

welcher sich über die Beförderung von Briefbeuteln u. s. w. durch Eisenbahn-Angestellte oder durch Postbeamte verbreitet, wurde der Ersatz des Wortes „Eisenbahn" zu Ende der vierten Zeile durch das Wort „letzteren" genehmigt, ferner für den Schlußsatz von „oder verlangen" bis „eingeräumt werde" folgende Fassung gutgeheißen:

„oder die Beförderung von Briefbeuteln sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist."

Art. 5.

trifft Bestimmungen für den Fall, wo Ein Postwagen oder Eine Wagenabtheilung für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht ausreichen.

Redaktionell wurde zunächst genehmigt, in der dritten Zeile des ersten Alinea das Wort „Eisenbahnen" durch „Eisenbahnverwaltungen" und in der vierten Zeile des zweiten Alinea das Wort „Eisenbahn" durch „Eisenbahnverwaltung zu ersetzen.

In Gemäßheit früherer Vorschläge, welche volle Entschädigung der Eisenbahnen bezwecken, wurde hier beantragt, den dritten Absatz des Artikel 5. ganz zu streichen und an dessen Stelle einen neuen Artikel unter 5a. von folgendem Wortlaute einzuschalten:

„Für die Beförderung eines jeden Postwagens, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Transportmittel (Art. 2, 3. und 5.) ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke, einschließlich der Briefbeutel, sowie der Brief- und Zeitungspakete, die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen.

Für die Mitbeförderung der zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Beamten, desgleichen der für den Dienst erforderlichen Geräthschaften, wird eine Vergütung nicht gezahlt. Auch die vom Dienste zurückkehrenden Postbeamten sind unentgeltlich auf den für ihre Dienstleistung bestimmten Bahnlinien zu befördern."

Bei der früher erläuterten prinzipiellen Verschiedenheit zwischen der Anschauung des Antragstellers und der Mehrheit der Kommission konnte dieser Vorschlag keine Genehmigung finden und wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde der Antrag, in der dritten und vierten Zeile die Worte von „für den Wagen" bis „Vergütung" zu streichen und an deren Stelle die Worte „für den Achskilometer zu berechnende Vergütung" einzuschieben, angenommen und hiermit der ganze Artikel genehmigt.

Im Art. 6.,

welcher sich über die Beschaffung, Unterhaltung, Reparatur u. dgl. der Eisenbahnpostwagen verbreitet, wurde zunächst der Ersatz des Wortes „Eisenbahnen" im 2., 5. und 6. Alinea durch das Wort „Eisenbahnverwaltungen" genehmigt.

Auf die Frage, ob bei der im zweiten Alinea vorgesehenen, „den Selbstkosten entsprechende Vergütung" die Berechnung der Selbstkosten der Eisenbahnen in der im §. 30. des Reglements vom 1. Januar 1868 vorgeschriebenen Weise erfolgen dürfe, also neben den Auslagen für Material und Löhne noch ein Zuschlag von 100 pCt. zu den Löhnen als sog. Generalkosten — wurde Seitens der Bundesraths-Kommissarien bejahend geantwortet. Dieselben erläuterten auch auf desfallsige Anfrage das fünfte Alinea dahin, daß die Gestellung von Güterwagen Seitens derjenigen Eisenbahnverwaltung zu erfolgen habe, auf deren Linien ein Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig geworden sei.

Bezüglich des Alinea 4 wurde beantragt, in der zweiten und dritten Zeile die Worte

„auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinien"

zu streichen und zur Begründung dafür angeführt, daß unbeladene Postwagen, von deren Beförderung hier die Rede sei, entweder als noch nicht im Dienst oder als außerhalb desselben befindlich angesehen werden müßten und demnach den transportirenden Bahnen dafür Fracht zu zahlen sei. Die Vertreter des Bundesraths machten dagegen geltend:

> Daß die unbeladenen Postwagen auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich befördert werden, entspricht dem gegenwärtig bestehenden Verhältnisse, und gründet sich darauf, daß die Postwagen einen Theil des Betriebsmaterials derjenigen Bahnen bilden, auf deren Strecken sie laufen. Den Eisenbahnen liegt nach Abs. 2 die Unterhaltung dieser Wagen gegen Erstattung der Kosten ob; sie verfügen, was die Instandhaltung der Postwagen betrifft, über dieselben wie über ihre eigenen Beförderungsmittel, und sie haben dafür zu sorgen, daß die Postwagen in betriebsfähigem Zustande in die Züge, zu deren Begleitung sie bestimmt sind, eingestellt werden.
>
> Uebrigens kommt der Fall, daß Postwagen auf denjenigen Bahn strecken, auf denen sie kursiren, unbeladen laufen, nur ausnahmsweise vor. Namentlich kehren die auf dem Hinwege beladen beförderten Postwagen in der Regel auch beladen zurück. Die unbeladene Beförderung beschränkt sich im Wesentlichen entweder auf die Zuweisung neuer und die Außerdienststellung verbrauchter Postwagen, oder auf den Transport beschädigter Wagen zur Reparatur-Werkstatt und zurück, oder endlich auf Postwagen, die auf dem Hinwege als Beiwagen (Art. 5. Abs. 1) benutzt worden sind. Würde im letzteren Falle für den Rückweg, abweichend von dem seither bestehenden, eine Vergütung aus der Postkasse gefordert, so würde dies voraussichtlich zur Folge haben, daß die Postverwaltung zur Befriedigung der Transportbedürfnisse in stärkerem Maße als bisher auf die Gestellung von Eisenbahn-Güterwagen zurückgreifen müßte.

Der Antrag wurde mit allen gegen 2 Stimmen angenommen.

Im Alinea 5 wurde der Fortfall der Worte „gegen billige Miethe" und die Anfügung folgenden zweiten Satzes beantragt:

> „Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen, für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet".

Dieser Antrag, gegen den die Kommissarien des Bundesraths nichts zu erinnern fanden, wurde einstimmig genehmigt.

Art. 7.

verpflichtet die Bahnen, beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau von Bahnhöfen auf Verlangen der Postverwaltung sowohl Diensträume als auch Dienstwohnungsräume für Postbeamte herzustellen und gegen Miethe zu überlassen, auch event. der Postverwaltung Baustellen für eigene Postgebäude gegen Erstattung der Selbstkosten abzutreten.

Gegen die Bestimmungen dieses Artikels erhob sich lebhafter Widerspruch. Wenn schon die vielfachen und unentgeltlichen Leistungen der Bahnen für die Reichspost hoch bemessen worden seien, so erscheine es noch weniger gerechtfertigt, den Bahnen die Verpflichtung aufzuerlegen, Diensträume, ja Dienstwohnungen im Interesse der Post zu erbauen und die ohnehin schon so großen Bau-Kapitalien für die Bahnen noch mehr zu erhöhen. Unser Eisenbahnwesen sei seit Jahren in seiner Entwickelung gehemmt, alle, auch die besten Bahnen in ihrer Rentabilität zurückgegangen, das Vertrauen des Kapitals äußerst geschwächt und der Bau neuer Bahnen in Folge dessen fast ganz eingestellt. Die Wiederbelebung des Eisenbahnbaues aber sei der Ausgangspunkt für die Wiedergesundung unseres, in diesem Augenblicke so schwer darniederliegenden gewerblichen Lebens und es erscheine als eine der Hauptaufgaben der gesetzgebenden Factoren, alle dieser Wiederbelebung entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Damit stimme es wenig, wenn der Entwurf hier den nothleidenden Bahnen die Verpflichtung auferlege, für die in bester Finanzlage sich befindende Reichspost mit erheblichem Kostenaufwand die für den Postdienst erforderlichen Räume zu beschaffen, und dies Verlangen sogar noch auf die Dienstwohnungsräume auszudehnen. Wolle man dennoch den Bahnen diese Verpflichtung aufbürden, so müsse denselben jedenfalls eine angemessene Miethe zugebilligt werden.

Es wurde beantragt:

1. Die beiden ersten (auf die Beschaffung von Diensträumen Bezug habenden) Alineas in eins zusammen zu fassen und folgenden Satz hinzuzufügen:
   > „Für die Beschaffung und Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten zahlt die Postverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von 7½ pCt. des von der Landesaufsichtsbehörde festzustellenden Baukapitals."

Motivirt wurde der Zusatz durch die Bestimmung im §. 18. des Reglements vom 1. Januar 1868, woselbst die Miethsvergütung an die Staatseisenbahnen auf 6 pCt. des Baukapitals festgesetzt ist. Wenn man annehme, daß der Staat das Baukapital für seine Eisenbahnen zu 4 pCt. beschaffen könne, so repräsentire die Miethsvergütung von 6 pCt. einen Zuschlag von der Hälfte des Zinssatzes für die Amortisation und die den Bahnen obliegende Unterhaltung. Privatbahnen aber müßten jetzt den Zins ihrer Baukapitalien in der Regel mit 5 pCt. berechnen und ergebe sich dann, wenn im nämlichen Verhältnisse wie bei den Staatsbahnen für Amortisation und Unterhaltung zugeschlagen werde, der proponirte Satz von 7½ pCt.

Die Bundesraths-Kommissarien erwiederten:

> Die gesetzliche Feststellung des der Miethsentschädigung zu Grunde zu legenden Prozentsatzes würde nicht im Einklange stehen mit dem aus der Natur der in Rede stehenden Beziehungen entnommenen Vorschlage im §. 10. des Entwurfs, wonach die vielfach in Einzelheiten gehende Festsetzung der Vergütungen für die gegen Entgelt zu gewahrenden Leistungen durch die vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen erfolgen soll.
>
> Ueberdies würde die Normirung der Miethsentschädigung auf 7½ Prozent des Baukapitals eine ungerechtfertigte Erhöhung des Satzes enthalten, wonach die Miethe bei den Staatsbahnen gegenwärtig auf Grund des Reglements vom 1. Januar 1868 mit 6 Prozent des antheiligen Baukapitals berechnet wird. Auch würde es der Sachlage nicht entsprechen, die Feststellung der Baukosten ausschließlich der Landesaufsichtsbehörde zu überweisen.

Das Amendement wurde mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt und die beiden ersten Alineas nach der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Bezüglich der folgenden drei Alineas des Art. 7. wurde beantragt, denselben folgende Fassung zu geben:

2) „Das Miethsverhältniß bezüglich der Postdiensträume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.
   > Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofs-Anlagen und bei dem Um- und Erweiterungs-Bau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungs-Räumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Für Dienstwohnungsräume, welche die Eisenbahnverwaltung überweist, ist von der Postverwaltung Miethsentschädigung zu entrichten.
   >
   > Sind bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- und Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen herzustellen, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber liegt der Postverwaltung ob.
   >
   > Ueber die Beschaffung und den Umfang der

Dienst beziehungsweise Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falles mit der Landesaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Die Beurtheilung, ob die für die Post erforderlichen Räumlichkeiten in den gewöhnlichen Stationsgebäuden herzustellen sind, gehört der Eisenbahnbehörde an."

Neben diesem, in der Hauptsache eine veränderte Redaktion und Reihenfolge der Bestimmungen der Bundesrathsvorlage bezweckenden Antrage wurde noch vorgeschlagen:

3. das dritte Alinea des Entwurfs ganz aus dem Artikel zu eliminiren, weil die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für Postbeamte unter allen Umständen Sache der Postverwaltung sei und billiger Weise nicht von den Eisenbahnen verlangt werden könne, und in Gemäßheit dessen die Worte in der zweiten Zeile des vierten Alinea

4. „und Dienstwohnungsräume"

zu streichen.

Gegenüber diesen Anträgen wurde von den Kommissarien des Bundesraths erwiedert:

Eine Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen bei Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für Postbeamte, wird nur gegen Gewährung voller Miethsentschädigung und nur in denjenigen Fällen in Anspruch genommen, wo es wegen des Mangels geeigneter Privatwohnungen in der Nähe von Eisenbahnhöfen nicht blos aus Rücksichten der Humanität, sondern im Interesse der Sicherheit der auf den Bahnhöfen lagernden Werthsendungen ꝛc. der Post unumgänglich erscheint, daß die zur Verrichtung des Eisenbahn-Postdienstes erforderlichen Beamten in der Stationsanlage wohnen. Die Privatindustrie gewährt für solche Fälle keinen Ersatz, da es sich in der Regel um vereinzelte Bahnhöfe handelt, die nicht selten mehrere Kilometer von dem nächsten Dorfe oder kleinen Orte entfernt liegen

Zu Abs. 4.

Da nach dem zu Abs. 3. bemerkten, für die miethsweise Beschaffung von Dienstwohnungsräumen in denjenigen Fällen, wo sie Seitens der Postverwaltung beansprucht wird, ein gleiches Interesse wie für die Beschaffung der Postdienssträume besteht, so liegt kein Grund vor, die Dienstwohnungsräume in Betreff der Dauer des Miethsverhältnisses abweichend zu behandeln.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Kommission gegen die sub 2. 3. und 4. gestellten Anträge und für den dritten und vierten Absatz in der Fassung der Regierungsvorlage.

Zum 5. Alinea wurde beantragt, dasselbe zu streichen und dafür folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Will die Postbehörde auf Bahnhöfen eigene Dienstgebäude herstellen lassen, so haben die Eisenbahnen den dafür erforderlichen Bauplatz insofern sie denselben nicht für eigene Zwecke gebrauchen, gegen eine von der Landesaufsichtsbehörde festzustellende Taxe abzutreten."

Der Ausdruck „Selbstkosten", so wurde zur Begründung angeführt, könne im vorliegenden Falle zu Mißdeutungen führen, namentlich wenn eine längere Zeit seit Erwerbung der betreffenden Baustelle Seitens der Eisenbahn verflossen sei. Als „Selbstkosten" sei in diesem Falle nicht blos der ursprüngliche Erwerbspreis zu rechnen, sondern auch Zinsverlust, Kosten für Verbesserung des Terrains, Zuführungswege u. dgl. Es empfehle sich unter diesen Umständen in jedem Falle eine Taxe durch die Landesaufsichtsbehörde vornehmen zu lassen und für beide Theile maßgebend zu erklären. Die Vertreter der Bundesregierung erwiederten:

Für Bauplätze zur Errichtung eigener Posthäuser soll den Eisenbahnen außer dem Kaufpreise für deren Erwerbung auch der Betrag, der auf etwaige Erhöhung und Planirung des Terrains verwendet ist, als Selbstkostenpreis erstattet werden. Hierüber hinauszugehen und ihnen den jeweiligen Werth des betreffenden Bodens zu ersetzen, erscheint um so weniger geboten, als die Bahnen sich bei Erwerbung desselben des Enteignungsrechts zu bedienen vermögen, und als überdies die Abtretung an die Postverwaltung in der Regel bald nach der Erwerbung des zu der Bahnhofsanlage erforderlichen Grund und Bodens erfolgen wird.

Die Kommission lehnte auch dieses Amendement gegen 3 Stimmen ab und genehmigte hiernach den Artikel 7. unverändert nach der Vorlage.

Artikel 8

verpflichtet die Postverwaltung den von der Eisenbahnverwaltung für getödtete oder körperlich verletzte Postbeamten geleisteten Schadenersatz zu ersetzen, wenn der Schaden durch besondere innere Einrichtungen der Postwagen, oder durch Anordnungen der Postverwaltung herbeigeführt ist, welche für den Eisenbahnpostdienst eine erhöhte Gefahr verursachen.

Es wurden drei Abänderungs-Anträge gestellt:

1) dem Artikel nach dem Worte „ersetzen" in der vierten Zeile folgende Fassung zu geben:

„Falls der Schaden durch die für den Postdienst getroffenen besonderen Einrichtungen der Postwagen oder durch Anordnungen der Postverwaltung oder durch fahrlässige Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln verursacht oder größer geworden ist".

Motivirt wurde der Antrag durch den Hinweis darauf, daß nicht blos „innere" Einrichtungen der Postwagen Schaden für das Leben und die Gesundheit von Postbeamten verursachen könnten, sondern auch andere Anordnungen der Postverwaltung hinsichtlich des Eisenbahnpostdienstes, nicht minder Unterlassung von nothwendigen Sicherheitsmaaßregeln.

2) nach dem Worte „ersetzen" folgende Fassung anzunehmen: „falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen des Eisenbahnbetriebsunternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist."

3) Die nach dem Worte „ersetzen" folgende zweite Hälfte des Artikels bis zum Schlusse zu streichen.

Für die Vorschläge zu 2 und 3 wurde Folgendes angeführt:

Die Post befände sich den Eisenbahnen gegenüber in einer ganz exceptionellen Lage, die, wie man anzunehmen berechtigt erscheine, bei Berathung des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht nach allen Seiten erwogen worden sei. Die Postverwaltung befördere die ihr übergebenen Objekte in eigenen Wagen, die von eigenen Beamten geführt und auf den Stationen wiederum von eigenen Angestellten bedient würden. Dieselben unterständen der Disziplin der Eisenbahnbeamten beim fahrenden Zuge nicht. Die Postverwaltung sei in der Zahl ihrer Beamten bei den Eisenbahnpostwagen ganz unbeschränkt. Während sie früher beispielsweise die Postgüter nur durch einen Beamten begleiten ließ, seien seit einer Reihe von Jahren ambulante Postbüreaux auf den Zügen eingerichtet und damit die Zahl der auf den Eisenbahnen sich bewegenden Postbeamten naturgemäß vermehrt worden. Gegen alle diese und ähnliche Einrichtungen stehe den Bahnverwaltungen kein Widerspruchsrecht zu; sie empfingen nach dem jetzigen Rechtsverhältniß keinerlei Entschädigung für die im Interesse der Post transportirten Personen und müßten es sich gefallen lassen, wenn Behufs Verbesserung des Eisenbahnpostdienstes neue Anstellungen von Postbeamten erfolgten. Die Bahnverwaltungen seien in allen diesen Dingen vollkommen passiv und diese Passivität werde ihnen durch Gesetz auferlegt. Um so mehr erscheine es ungerechtfertigt, diesen nämlichen Bahnverwaltungen nun die unbegrenzte Haftpflicht für diejenigen Personen aufzuerlegen, deren unentgeltlicher Transport ihnen durch eine dritte Behörde, ganz ohne ihr eigenes Zuthun, aufgenöthigt werde. Wenn man auch nicht, wie in einigen Rechtsstreitigkeiten geschehen, so weit gehen wolle, die Postbehörde als den „Betriebsunternehmer" im Sinne des §. 1. des Haftpflichtgesetzes zu bezeichnen, so seien doch ebenso wenig die Postbeamten auf Eisenbahnzügen in eine Kategorie mit Reisenden zu stellen, welche gegen Bezahlung an die Eisenbahn-Verwaltung und unter Disziplin derselben die Bahnen benutzten. Die Wahrheit liege hier in der Mitte. Die Postverwaltung führe auf

den Eisenbahnen, innerhalb des Hauptbetriebes derselben, nach eigenem Willen, nach eigenen Regeln, mit eigenen Beamten, für eigene Rechnung einen Spezialbetrieb und bei solcher Sachlage sei es nur gerecht und billig, wenn sie einen solchen eigenen Spezialbetrieb auch für eigene Gefahr betreibe. Träten also Unglücksfälle ein, wofür nach Vorschrift des Haftpflichtgesetzes zunächst der Betriebsunternehmer, nämlich die Eisenbahnverwaltung, dem Verletzten gegenüber aufzukommen hätte, so müsse, insofern es sich um einen Postbeamten handele, die Postverwaltung gerechter Weise Ersatz leisten. Hierbei könnten, wie der Antrag 2. es bezwecke, diejenigen Fälle ausgenommen werden, wo ein Verschulden eines Angestellten der Bahn vorliege.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen entgegneten:

Die Ansicht, es beruhe auf einem Uebersehen bei der Berathung des Haftpflichtgesetzes, daß nach demselben die Postverwaltung bezüglich der im Eisenbahnpostdienst beschäftigten Beamten nicht ausdrücklich als Betriebsunternehmer bezeichnet ist, kann nicht getheilt werden. Nach den Verhandlungen, welche über §. 1. des Haftpflichtgesetzes im Bundesrathe wie im Reichstage stattgefunden haben, ist die Absicht der Gesetzgebung zweifellos dahin gegangen, den Unternehmern von Eisenbahnen mit Rücksicht auf die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes eine verschärfte Haft für die dabei vorkommenden Unfälle aufzuerlegen. Diese besonderen Gefahren führen sich im Wesentlichen zurück einerseits auf die elementare Gewalt der als Zugkraft verwendeten Betriebsmittel und andererseits auf die Eigenart des als Fahrstraße dienenden Schienenweges. Weder in der einen oder in der anderen dieser beiden Beziehungen steht der Postverwaltung irgend welche Einwirkung auf den Eisenbahnbetrieb zu; sie ist vielmehr der hieraus sich ergebenden Gefahren ohne jedwede Möglichkeit der Beseitigung ihrerseits so gut wie jeder Reisende unterworfen, und es würde allen Gesetzen der Logik widersprechen, sie trotzdem für Unfälle, welche sich auf die als Zugkraft oder als Fahrstraße verwendeten Eisenbahnbetriebsmittel zurückführen, als Betriebsunternehmerin haften zu lassen. Die Gerichte haben demzufolge bisher ausnahmlos anerkannt, daß die Postverwaltung im Sinne des geltenden Gesetzes (§. 1. des Haftpflichtgesetzes) nicht als Betriebsunternehmerin angesehen werden könne.

Der Antrag, die Postverwaltung zur direkten Entschädiguug der im Eisenbahnpostdienst verletzten Postbeamten zu verpflichten, würde eine direkte Abänderung des Haftpflichtgesetzes enthalten und die Grundlagen, auf denen der §. 1. dieses Gesetzes ruht, in bedenklichster Weise erschüttern; denn er würde der Postverwaltung eine Verantwortlichkeit auferlegen, die nach der Absicht der Gesetzgebung nur denjenigen treffen kann, dem die Verfügung über die den Eisenbahnbetrieb bedingenden, besonders gefährlichen elementaren Kräfte zusteht.

Der Antrag, wonach die Postverwaltung der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen regreßpflichtig gemacht werden soll, falls sie nicht beweist, daß ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder des Personals derselben vorliegt, greift, wenngleich indirekt, doch nicht minder bedenklich in die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes ein, und zwar in doppelter Hinsicht. Er legt einerseits, entgegen der Vorschrift des §. 1., der Postverwaltung eine Beweisführung auf, die ihr nach der Natur der Sache nur in den seltensten Fällen gelingen kann, und zwingt sie demnach in der Regel, an Stelle des vom Gesetz haftpflichtig gemachten Betriebsunternehmers der Eisenbahn für den durch Eisenbahnunfälle entstandenen Schaden bezüglich des Postbegleitungspersonals einzutreten. Andererseits wendet er die Haftpflicht, welche §. 2. des Haftpflichtgesetzes den Besitzern von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken für Dienstversehen der Leitungs- oder Aufsichtsbeamten auferlegt, in einer mit der Grundlage dieser Vorschrift unvereinbaren Weise auf das völlig abweichende Verhältniß der Beschädigung von Postbeamte im Eisenbahnbetriebe an, und schafft für dieses Verhältniß ein jus singulare, das dazu geeignet ist, die an sich heikle Materie der Haftpflicht aus dem Gesetze vom 7. Juni 1871 aufs Neue zu erschweren.

Zu einer Abweichung von den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes in Betreff der im Eisenbahnpostdienste beschäftigten Postbeamten liegt ein ausreichender Grund nicht vor. Als ein solcher kann namentlich der Umstand nicht anerkannt werden, daß die Eisenbahnen für die Beförderung dieser Beamten ein Prsonengeld nicht beziehen. Die Beförderung der Postbeamten im Eisenbahnpostdienst liegt den Bahnen nach Maßgabe ihrer Konzessionsbedingungen bez. auf Grund der gesetzlichen Vorschriften ob, sie bildet einen Theil ihres Betriebes, und unterliegt, abgesehen von den im Entwurfe berücksichtigten besonderen Verhältnissen, den gleichen Gefahren wie der Eisenbahnbetrieb überhaupt. Die Haftpflicht der Eisenbahn-Betriebsunternehmer ist nach dem Gesetze vom 7. Juni 1871 nicht dadurch bedingt, daß der Verletzte gegen Vergütung auf der Bahn befördert wurde; sie beschränkt sich nicht auf Reisende, sondern sie erstreckt sich auf alle Menschen, die beim Betriebe der Bahn verletzt werden, gleichviel ob und in welchen Vertragsverhältnissen dieselben zum Betriebsunternehmer stehen.

Aus diesen Erwägungen haben die verbündeten Regierungen grundsätzlich davon abgesehen, das in erster Linie zwischen dem Verletzten und dem Eisenbahn-Betriebsunternehmer bestehende, durch das Haftpflichtgesetz gegebene Rechtsverhältniß hinsichtlich der im Eisenbahnpostdienst beschäftigten Postbeamten, sei es direkt, sei es indirekt in irgend einer Weise zu verändern.

Insoweit dagegen nachgewiesen wird, daß die Verletzung dieser Beamten ihren Grund in den Besonderheiten des Eisenbahnpostdienstes selbst hat, erscheint es angemessen, der principaliter haftpflichtigen Eisenbahnverwaltung ein Recht des Rückgriffes auf die Postverwaltung beizulegen. Diesen Gedanken, der sich an die thatsächlich und rechtlich gegebenen Grundlagen anschließt, sucht der Entwurf zu verwirklichen.

Gegen den Vorschlag, den Entwurf in der sub 1 beantragten Weise zu vervollständigen, wird kein Bedenken erhoben."

Aus der Kommission wurde auf vorstehende Auslassungen erwidert, daß, wenn nicht die verbündeten Regierungen selbst die Härte der unbegrenzten Anwendung des §. 1. des Haftpflichtgesetzes gegen die Bahnen, im Falle der Beschädigung von Postbeamten, gefühlt hätten, sie nicht durch Vorlage des Art. 8. zu einer Modifikation jenes Gesetzes oder vielmehr der Ablenkung seiner Folgen, aufgefordert haben würden. Die Kommission, von dem gleichen Gefühle beseelt, gehe nur einen Schritt weiter in der von dem Gesetzentwurfe zuerst bezeichneten Richtung. Eine Abänderung des Haftpflichtgesetzes trete nicht ein, da gegenüber dem Verletzten die Pflicht des Betriebsunternehmers der Eisenbahnverwaltung unverändert be-

stehen bleibe. Der Letzteren solle in zweiter Linie nur gestattet werden, an die Postverwaltung Regreß zu nehmen, insofern sie oder ihre Angestellten keine nachweisbare Verschuldung treffe.

Dasjenige Mitglied der Kommission, von welchem die Anträge auf volle Entschädigung der Bahnen für ihre Leistungen an die Post früher ausgegangen waren, beantragte die Streichung des ganzen Artikel 8., indem es ausführte:

Im vorliegenden Artikel handle es sich selbstredend nur um solche Schäden, welche durch irgend einen Eisenbahnunfall herbeigeführt wurden. Bei einem solchen trete nach dem Haftpflichtgesetze die Entschädigungspflicht der Eisenbahnverwaltungen — abgesehen von den im Gesetze genannten Ausnahmen — immer ein, ohne Rücksicht darauf, ob den Eisenbahnbetrieb dabei irgend ein Verschulden treffe, und ob für den Beschädigten eine Beförderungsgebühr bezahlt worden sei oder nicht. Diese sehr scharfen Bestimmungen hätten ihre volle Berechtigung, namentlich auch in dem Umstande, daß den Bahnverwaltungen hinsichtlich der Aufsicht auf den Strecken Erleichterungen gewährt worden seien. Wolle man nun unter gewissen Voraussetzungen und ohne Berührung des Haftpflichtgesetzes der Eisenbahnverwaltung einen Regreß gegen die Postverwaltung sichern, so sei doch, die Bestimmung eine unklare, da gar nicht erhelle, was man unter „inneren Einrichtungen" zu verstehen habe, jedenfalls aber eine unrichtige, in sofern daraus gefolgert werden müsse, daß die Postverwaltung auch dann regreßpflichtig sein solle, wenn sie bei der inneren Einrichtung ihrer Wagen oder den Anordnungen über die Ausübung des Postdienstes gar kein Verschulden treffe.

Im Uebrigen verstehe es sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst, daß die Postverwaltung regreßpflichtig sei, wenn sie bei der inneren Einrichtung ihrer Postwagen oder ihren Anordnungen zur Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes ein Verschulden treffe. Einer besonderen Bestimmung darüber bedürfe es in diesem Gesetze nicht; eine solche sei vielmehr schädlich, da sie nur geeignet sei, Zweifel zu erregen, nicht solche zu lösen.

Vor der Abstimmung wurde der Antrag sub 3 zurückgezogen und Nr. 2 mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen, wodurch der Antrag sub 1 und derjenige auf Streichung von selbst in Wegfall gelangten.

Bei

Art. 9.

welcher den Reichskanzler ermächtigt, die durch den Entwurf festgesetzten Verpflichtungen für Bahnen von untergeordneter Bedeutung zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, wurde der Gedanke angeregt, diese Ermächtigung der obersten Reichsbehörde auch auf solche Bahnen auszudehnen, welche für das zu ihrer Erbauung angewendete Kapital den landesüblichen Zinsfuß nicht aufbringen — ein desfallsiger Antrag jedoch nicht gestellt.

Auf die Frage: ob die dem Reichskanzler ertheilte Befugniß dahin zu interpretiren sei, daß die Ermäßigung oder der Erlaß der Verpflichtungen gegen die Post auf Zeit oder für immer erfolge, erwiderten die Bundesraths-Kommissarien:

> Bei dem Stande, in welchem sich die Ausbildung der schmalspurigen Bahnen und der Sekundärbahnen überhaupt gegenwärtig befindet, ist es sehr wohl denkbar, daß dem praktischen Bedürfniß in Einzelfällen bereits durch Erlaß oder Ermäßigung der Leistungen für Postzwecke auf einen gewissen Zeitraum Genüge geleistet werden kann. Die Ermächtigung, welche der Entwurf dem Reichskanzler beilegt, erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob jener Erlaß bez. Ermäßigung für immer oder zeitweise zu gewähren ist.

Der Antrag, die vorliegende Frage im Gesetze selbst direkt zu entscheiden und dem Artikel folgende Fassung zu geben:

> „Für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung des Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, fallen die in diesem Gesetze den Eisenbahnverwaltungen auferlegten Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes hinweg,"

wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt und darnach der Art. 9. unverändert angenommen.

Art. 10.

durch welchen der Erlaß der nothwendigen Vollzugsbestimmungen dem Reichskanzler, unter Zustimmung des Bundesraths, überwiesen wird, wurde unter Einschaltung der Worte:

> „nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes und"

nach dem Worte „Reichskanzler" in der ersten Zeile, ohne Diskussion angenommen.

Art. 11.

bestimmt, daß das Gesetz auf bereits konzessionirte Eisenbahnen insoweit Anwendung findet, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist, auch insbesondere die seitherigen Vorschriften über den Umfang des Postdienstes maßgebend bleiben, endlich aber die bereits konzessionirten Eisenbahnunternehmungen berechtigt sein sollen, an Stelle jener die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Da in Preußen nicht bestimmte Eisenbahnunternehmungen konzessionirt werden, sondern die Gesellschaften, welche sich mit Herstellung bestimmter Bahnlinien befassen, so wurde zunächst redaktionell bestimmt:

> in der ersten Zeile des ersten und des zweiten Absatzes statt „Eisenbahnunternehmungen" das Wort „Eisenbahngesellschaften," sowie in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes statt „Eisenbahnen" das Wort „Eisenbahnverwaltungen" zu setzen.

Die Kommission sprach den Wunsch aus, über die hauptsächlichsten Abweichungen der Konzessionsurkunden bezüglich der Verpflichtung zu Leistungen für die Post durch die Vertreter der Bundesregierungen informirt zu werden.

Ein Antrag, dem Artikel 11. noch hinzuzufügen:

> „Keine Landesregierung ist berechtigt, andere als in diesem Gesetze zu Gunsten der Postverwaltung erlassene Bestimmungen neu zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften aufzuerlegen,"

wurde zurückgezogen, nachdem von den Bundesrathskommissarien und von anderen Seiten erläutert worden, daß Angesichts eines Bundesgesetzes einer Landesregierung eine solche Befugniß niemals zustehen könne, und der Zusatz mithin überflüssig erscheine.

Auf die angeregten Fragen ertheilten die Vertreter der verbündeten Regierungen folgende Antwort:

Aus den Motiven des vom Reichseisenbahnamte veröffentlichten ersten Entwurfs zum Reichseisenbahngesetze ist ersichtlich, in welchem Maße die Konzessionen der in Deutschland bestehenden Privat-Eisenbahnunternehmungen von einander abweichen. Diese Verschiedenheiten haben auch in dem auf die Leistungen für Postzwecke bezüglichen Theil der Konzessionsurkunden Ausdruck gefunden. Es würde schwer sein, die in dieser Hinsicht obwaltende Mannigfaltigkeit ihrem ganzen Umfange nach zu veranschaulichen. Doch lassen sich für einige der wichtigsten der hier in Rede stehenden Beziehungen gewisse Gruppen aufstellen, deren Abweichungen sich auf die Verschiedenheit der bei der Konzessionsertheilung geltenden Landesgesetze zurückführen. Für den Umfang des Königreichs Preußen kommt hierbei Folgendes in Betracht:

1. Vor Erlaß des Postgesetzes von 1852 bestanden keine allgemeinen Landesgesetze über den Umfang des Postzwanges. Derselbe erstreckte sich in den altländischen Provinzen auf Packete bis zum Gewichte von 40 Pfund, während ihm im Gebiete des französischen Rechts nur die Packete bis zu 2 Pfund unterlagen. Die Konzessionen der preußischen Bahnen weichen demnach, insoweit sie vor 1852 ertheilt sind, hinsichtlich der Gewichtsgrenze der unentgeltlich zu befördernden Postpäckereien erheblich von einander ab.
2. Seit dem Erlaß des Postgesetzes von 1852 ist allen preußischen Bahnen gleichmäßig die Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von Postpacketen bis zu 20 Pfund auferlegt worden.
3. In den seit 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen weichen die Konzessionen der bis dahin errichteten Bahnen beim Mangel übereinstimmender Grundsätze auf das Erheblichste von einander ab. Nicht minder hat in den übrigen Bundesstaaten bis zum Jahre 1868 in dieser Hinsicht die größte Mannigfaltigkeit bestanden. Seit 1868 sind auf Grund der Bundes bezw. Reichsgesetzgebung die Leistungen der Bahnen für Postzwecke durch die Konzessionsbedingungen im Sinne der Anlage B. des Entwurfs einheitlich geregelt.

Diese Verschiedenheiten werden noch dadurch erhöht, daß die Postverwaltung zur vollständigen Ordnung ihrer Verhältnisse fast durchgängig Verträge mit den Bahnen geschlossen hat, deren Grundlagen erheblich von einander abweichen. Ein Theil dieser Verträge ist beiderseitig unkündbar.

Die verbündeten Regierungen haben die Ausgleichung dieser durch die geschichtliche Entwickelung gegebenen Mannigfaltigkeit durch die Schlußbestimmung des §. 11. des Entwurfs zu erleichtern gesucht. Diese Bestimmung hat jedoch zur Voraussetzung, daß das Maß der den Eisenbahnen künftighin gesetzlich obliegenden Leistungen nicht hinter dem Durchschnitt des gegenwärtig gesetzlich Bestehenden zurückbleibt. Ob sie aufrecht erhalten werden kann, wenn das Gewicht der unentgeltlich zu befördernden Postpackete herabgesetzt wird, erscheint fraglich.

Art. 11 wurde hiernach unverändert angenommen.

Gemäß

Artikel 12.

soll diejenige Vergütung (in Höhe von 48900 Thlr.), welche gemäß Verträgen vom 6. Juli und $\frac{\text{25. August}}{\text{1. September}}$ 1871 an die Großherzoglich Badische Regierung wegen der von ihren Staatsbahnen für die Reichspost übernommenen Leistungen zu zahlen ist, vertragsmäßig bis zum Schlusse des Jahres 1879 weiter gezahlt werden. Auf die Reichseisenbahnen und die im Besitze der Bundesstaaten befindlichen Bahnen findet das Gesetz sofort Anwendung.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes, ob nicht früher eine Verlängerung der oben allegirten Verträge vorgesehen sei, welche die volle Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf Baden zweifelhaft erscheinen lasse, erwiederten die Bundesrathskommissarien:

> Die Bestimmungen werden auf die Badischen Staatsbahnen mit dem Ablauf des Jahres 1879 ohne weitere vorgängige Verständigung mit der Großherzoglich Badischen Regierung Anwendung finden.

Artikel 12. wurde unverändert angenommen. Ein Gleiches geschah mit

Artikel 13.

durch welchen das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 1876 bestimmt wird.

Gegen

Einleitung und Ueberschrift

fand sich nichts zu erinnern.

Bei der am Schlusse der zweiten Lesung vorgenommenen definitiven Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen wurde derselbe nach den Beschlüssen der Kommission mit 9 gegen 3 Stimmen angenommen.

V. Petitionen.

Der Kommission waren folgende, auf den Gesetzentwurf Bezug habende Petitionen und Schriftstücke zur gleichzeitigen Vorberathung übergeben worden.

II. Nr. 301. Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, als vorsitzende Direktion des Vereins der Privateisenbahnen im Deutschen Reiche überreicht mittelst Schreibens vom 30. Oktober d. J. eine vom 21. Dezember 1874 datirte gedruckte Denkschrift, durch welche der dem Bundesrathe damals vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes vom 28. Oktober 1871, mitgetheilt und einer eingehenden Kritik unterzogen wird. Nachdem jener erste Entwurf zurückgezogen und die jetzige modifizirte Vorlage an den Reichstag gebracht worden, hat die genannte Direktion sich über die letztere in einer zweiten, vom 7. d. M. datirten Denkschrift geäußert, welche zur Vertheilung an die Mitglieder des Reichstags gelangt ist.

II. Nr. 384. Der Justizrath a. D. Romeiß zu Wiesbaden bittet um angemessene Entschädigung der Eisenbahnen für ihre Leistungen zu Gunsten der Post.

II. Nr. 518. Eisenschmidt Backofen zu Mittweida machen Vorschläge, wie sich die Eisenbahnen der Konkurrenz der Post erwehren können.

Die Kommission beschloß, die vorstehenden drei Petitionen durch die hinsichtlich des Gesetzentwurfs gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Anträge der Kommission.

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, in der anliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
2. Die Petitionen II. 301., II. 384., II. 518. durch den Beschluß zu 1. für erledigt zu erklären.

Berlin, 26. November 1875.

Die VII. Kommission.

v. Benda (Vorsitzender. Berger (Berichterstatter). Dr. Nieper. Hausmann (Westhavelland). Freiherr v. Biegeleben. Schröder (Lippstadt). Stumm. Pflüger. Laporte. Graf von Kleist. Dr. Frühauf. Möring. Dr. Elben. Dr. Lingens.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871

mit den

Beschlüssen der VII. Kommission.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine **angemessene** Frachtver-

Kommissions-Beschlüsse.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, **nach Anhörung der Reichs-Post-Verwaltung und der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung.**

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zah-

Regierungs-Vorlage.

gütung zu zahlen, welche für die Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke und ohne Rücksicht darauf berechnet wird, ob die Beförderung eines Theils derselben in Eisenbahntransportmitteln erfolgt.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, kann bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer **billigen** Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der Eisenbahn Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder verlangen, daß einem nur mit der Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen beauftragten Postbeamten der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich eingeräumt werde.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2. Absatz 3.), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahn ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Wagen oder für die Wagenabtheilung und den Kilometer zu berechnende **angemessene** Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarif-

Kommissions-Beschlüsse.

len, welche **nach der** Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke **für den Achskilometer berechnet wird.**

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, **soll** bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, **welche nach Artikel 6. Absatz 5. zu berechnen ist.**

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der **letzteren** Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder **die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.**

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die **Eisenbahn-Verwaltungen** auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2. Abs. 3.), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die **Eisenbahn-Verwaltungen** ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den **Achskilometer** zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mit-

Regierungs-Vorlage.

mäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind **auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinien** gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, sind die Eisenbahnen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen **gegen billige Miethe** zur Aushülfe zu überlassen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eisenbahnen ob, wenn die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.) laufunfähig werden; jedoch darf der Postverwaltung außer der laufenden Miethe für solche Wagen eine Entschädigung für die Ersatzwagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung

Kommissions-Beschlüsse.

beförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, sind die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. **Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahn-Verwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.**

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eisenbahnen-Verwaltungen ob, wenn die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.) laufunfähig werden; jedoch darf der Postverwaltung außer der laufenden Miethe für solche Wagen eine Entschädigung für die Ersatzwagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die **Eisenbahnverwaltungen** gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwal-

Regierungs-Vorlage.

überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf

Kommissions-Beschlüsse.

tung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den **Eisenbahnverwaltungen** gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls **nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.**

Artikel 9.

Unverändert.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler **nach Anhörung der Reichs-Post-Verwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes** unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-**Gesellschaften** und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-**Verwaltungen** zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahn-**Gesellschaften** sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf

Regierungs-Vorlage.

des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Kommissions-Beschlüsse.

des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 59.

Dritter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Die Eingaben für und gegen Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit solche sich auf den Zoll auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen beziehen

II. 105. 123. 129. 133. 136. 137. 138. 139. 140. 144. 146. 147. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 160. 164. 165. 166. 167. 168. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 178. 179. 180. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194.
208. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 224. (überreicht durch v. Bahl). 225. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 248. 249. 251. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 302. 303 304. 305. 306. 307. 308. 309. 319. 320. 321. 322. 323. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332 333. 334. 339. 341. 346. 347. 348. 349. 350. 354. 360. 361. 362. 373. 374 375. 376. 377. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395.
407. 415. 418. 419. 420. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 447. (überreicht durch Becker). 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 476. 477. 478. 484. 485. (überreicht durch v. Puttkamer Schlawe). 486. 494. 495. 496.
506. 507. 508. 509. 519. 520. 521. 522. 523. 532. 533. 541. 556. 557. (überreicht durch Abg. Valentin). 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589 590.
609 610 611. 612. 613. (überreicht durch Dr. v. Borries). 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. (überreicht durch Spielberg). 697. 698. 699.
700. 701. 714 715. 716. 717. 718. 719 720. 721. 722. 723. 724 725. und 739. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 762. 763. 764. 765. 773. 774. 775. 776. 791. 792. 793. 794. 795.
806. 807. 808.

Das Gesetz vom 7. Juli 1875, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs setzt in §. 1. Punkt V. fest, daß die im gedachten Tarif unter Nr. 6., b. und c. 1. und 2., sowie unter Nr. 15. b. 1., 2., α., β., γ., genannten Eisen, Stahlwaaren und Maschinen festgesetzten Eingangszölle vom 1. Januar 1877 aufgehoben werden.

Gegen die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung erheben eine größere Anzahl von Korporationen, Vereine und Privatpersonen, welche in mehr oder minderer Weise bei der Eisen-, Stahl- und Maschinen-Industrie interessirt sind, lebhaften Widerspruch, während andererseits aus den Kreisen des Handelsstandes, der Landwirthe und Industriellen, von Korporationen, Vereinen und Privatpersonen auf das Wärmste die Durchführung dieser Gesetzesvorschrift befürwortet wird.

Diese Meinungsäußerungen sind in einer großen Anzahl von Petitionen niedergelegt. Werden dieselben nach ihrem Inhalt und nach der geographischen Lage der Orte, von denen sie kommen, geordnet und dabei mit den gegen die Bestimmung des Gesetzes gerichteten Eingaben begonnen, so erhält man folgende Uebersicht:

1. der Verein deutscher Eisen- und Stahlindustriellen in Berlin beantragt:

   „der Hohe Reichstag wolle beschließen, daß die für den 1. Januar 1877 in Aussicht genommene Aufhebung der jetzt noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlartikel, sowie auf Maschinen (Pos. 6. und 15. des Zolltarifs) bis zum Wiedereintritt günstiger Verhältnisse vertagt werde."

Dieser Petition, welche von einer vom 15. September d. J. datirten Denkschrift begleitet ist, schließen sich den ganzen Wortlaut der Eingabe acceptirend rückhaltlos an:

a) aus dem nordwestlichen und westlichen Deutschland, 235 Beitrittserklärungen mit 1430 Unterschriften;
b) aus dem mittleren Deutschland, 10 Beitrittserklärungen mit 47 Unterschriften;
c) aus dem östlichen Deutschland, 9 Beitrittserklärungen mit 141 Unterschriften;
d) aus dem südlichen Deutschland, 4 Beitrittserklärungen mit 19 Unterschriften.

Dieselbe Bitte, wie die vorgenannte, wird, mit anderen

Worten aber nicht mit anderen Thatsachen begründet, vorgetragen: von dem Gewerbeverein zu Kattowitz, welchem sich der Magistrat von Tarnowitz und die Vertreter des Amtsbezirkes zu Schwientochlowitz angeschlossen haben; von dem Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein zu Beuthen; von dem Gewerbeverein zu Beuthen, von dem Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund; von dem Magistrat und den Stadtverordneten der Stadt Hörde; von dem Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins zu Niederbayern und von drei Eisenwerksbesitzern aus Niederbronn im Elsaß.

In einigen dieser Petitionen wird ebenso wie in der des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustriellen der Wunsch ausgesprochen, die Zeit der Giltigkeit der hier in Frage stehenden Zölle auf fünf Jahre verlängert zu sehen.

Mit einem kürzeren Zeitraum begnügt sich:

2. die Handelskammer zu Iserlohn, welche bittet:
   „ein Hoher Reichstag wolle in Anbetracht der gegenwärtig so bedrängten Lage der deutschen Eisenindustrie den Termin der völligen Aufhebung aller Eisenzölle noch weiter und zwar mindestens bis zum 1. Januar 1880 hinausschieben."

Von der Verlängerung des Termins für Aufhebung der Maschinenzölle ist in der Petition nirgends die Rede.

Für gleichen Zeitraum spricht sich

3. die Handelskammer zu Breslau aus, fügt aber den Wunsch an, daß eine Enquête über die Lage der deutschen Eisenindustrie, über die Ursachen der Calamität und die einzuschlagenden Abhilfswege veranlaßt werden möchte.

Nahe verwandt in ihren Bitten sind vier weitere Petitionen, von denen

4. die Handelskammer zu Hannover den Reichstag ersucht:
   in jeder geeigneten Weise dahin zu wirken, daß die Durchführung der Nr. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 einstweilen und so lange sistirt werde, bis günstigere Verhältnisse der Eisen- und Maschinenindustrie die Beseitigung der hier fraglichen Zölle als ungefährlich für die allgemein wirthschaftlichen Interessen erscheinen lassen, daß inzwischen aber von Seiten des Deutschen Reiches die Beseitigung oder doch eine wesentliche Ermäßigung der in den konkurrirenden Staaten noch bestehenden entsprechenden Zölle auf Erzeugnisse der Eisen- und Maschinen-Industrie thatkräftigst angestrebt werden.

Einen Schritt weiter geht

5. die Handelskammer zu Hagen, welche beantragt:
   die heut noch bestehenden Zölle auf Eisenartikel, Stahlwaaren und Maschinen auch über den 1. Januar 1877 hinaus einige Jahre bis zur Wiederkehr günstigerer Verhältnisse bestehen zu lassen und hieran den Wunsch anfügt:
   Bei der Anbahnung von Handelsverträgen nur dann eine Erleichterung in Bezug auf die deutschen Zollverhältnisse zuzulassen, wenn derselben eine entsprechende Gegenleistung gegenübersteht.

In ganz gleichem Sinne spricht sich

6. der Ausschuß des Vereins Deutscher Eisengießereien aus, nur wünscht derselbe, daß erst der nächsten Session des Reichstages eine Vorlage zugehe, welche die Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 bis zum Eintritt günstiger Produktionsbedingungen vorschreibt.

Die letzte hierher gehörige Petition, welche die am weitestgehenden Anforderungen stellt, hat

7. der Verein zur Wahrung der gemeinsam wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen eingereicht. Derselbe hält mit Rücksicht auf die allgemeine wirthschaftliche Lage des Landes es für nicht an der Zeit, die unter vollkommen anderen Verhältnissen beschlossene Aufhebung bestehender Zölle auszuführen und verlangt einerseits eine vorläufige Sistirung der Maßregel, andererseits bei Revision des Zolltarifs und der Erneuerung von Handelsverträgen die vorhergehende Anhörung von Vertretern der hauptsächlichsten Interessentengruppen und wünscht gleichzeitig die Abschließung von Handelsverträgen auch da, wo solche noch nicht bestehen

Auf einen bisher noch gar nicht zur Sprache gekommenen Punkt richtet die Petition der Luxemburger Hochöfen-Aktiengesellschaft ihr Augenmerk, indem sie die Vertagung der Zollaufhebung und die Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze fordert.

8) Sind alle vorgenannten Petitionen selbstredend über den Punkt, welcher auf die Verlängerung des Termins für Aufhebung der in Rede stehenden Zölle Bezug hat, übereinstimmend, so gehen dieselben doch mit Rücksicht darauf, ob die geforderte Frist durch eine bestimmte Zeitangabe beschränkt werden kann, wie lange diese Frist zu bemessen und was sonst noch nebenher geschehen muß, nicht unwesentlich auseinander.

Solche Abweichungen finden sich in den Petitionen, welche für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eintreten, nicht. Dieselben lassen sich rücksichtlich der gestellten Petita in zwei Gruppen bringen und zwar in solche, welche außer der Bitte um Durchführung des Gesetzes noch ganz besonders betonen, daß auf der eingeschlagenen Bahn fortgeschritten, die bisherige Zollpolitik weiter verfolgt und schutzzöllnerischen Wünschen keine Folge gegeben werden möge. Die zweite Gruppe stellt nicht so weitgehende Anforderungen und bittet lediglich um die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des mehrfach genannten Gesetzes.

Werden mit Rücksicht auf diesen Gesichtspunkt die Petitionen getrennt, so gehören zur ersten Gruppe:

a) im nordöstlichen Deutschland:

1. die Petition des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Königsberg, welche dahin geht, den Reichstag zu ersuchen:
   nicht nur jedes Ansinnen auf Erhöhung der in Deutschland noch bestehenden Schutzzölle oder auf Verlängerung ihrer festgesetzten Geltungszeit nachdrücklich zurückzuweisen, sondern die Kaiserliche Reichsregierung in jeder Weise zur energischen Fortsetzung der bisherigen auf Erleichterung und Erweiterung der Verkehrsbeziehungen der Völker gerichtete Handelspolitik anzuregen und dabei kräftigst zu unterstützen.
   Hierzu sind 13 Beitrittserklärungen mit 129 Unterschriften eingegangen.
2. die Eingabe der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle, welche bittet:
   allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.
   Gleichlautend hiermit sind 41 Petitionen mit 850 Unterschriften eingegangen.

3. die Petition der Hauptverwaltung des Centralvereins Westpreußischer Landwirthe und des Vorsteher-Amtes der Kaufmannschaft zu Danzig, im Namen einer am 25. September in Danzig stattgehabten Versammlung, welche beschloß:
   1. die unveränderte Ausführung der Bestimmungen sub V. des Zolltarif-Gesetzes vom 7. Juli 1873 ist im Interesse der Landwirthschaft, der meisten übrigen Gewerbe und der Handelsthätigkeit, sowie aller Konsumenten ein unabweisbares Bedürfniß;
   2. im Interesse der wirthschaftlichen Wohlfahrt unseres Vaterlandes und im Besondern auch in gerechter Würdigung der landwirthschaftlichen, gewerblichen und kommerziellen Interessen der Küstenprovinzen dürfen die weiteren Abänderungen des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 nur in derjenigen Richtung geschehen, welche bei den Tarifreformen von 1865, 1868, 1870 und 1873 verfolgt worden ist und welche die konsequente Beseitigung des Schutzsystems und die Vereinfachung des Tarifs auf wenige nach finanziellen Rücksichten ausgewählte Positionen zum Endziel hat.

   Mit dem Wortlaut dieser Beschlüsse haben 84 Eingaben mit 1411 Unterschriften, sowie der landwirthschaftliche Kreisverein für Lithauen und Masuren mit 14 Zweigvereinen ihr Einverständniß erklärt.

b) Aus dem nördlichen Deutschland liegen Petitionen in gleichem Sinne, wenn auch nicht mit genau demselben Wortlaute vor:

   von dem Centralvorstand und Centralausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft für das Herzogthum Oldenburg;

   von der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg;

   von dem Baltischen landwirthschaftlichen Centralverein, welchem sich die Vertreter von 9 landwirthschaftlichen Vereinen und der Kaufmannschaft in den Städten Stralsund, Wolgast, Barth und Anklam angeschlossen haben;

   von der Delegirten-Konferenz von Handelsplätzen norddeutscher Seegegenden;

   vom deutschen Landwirthschaftsrath zu Berlin;

   von dem Hauptdirektorium des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

   Endlich sind als zu dieser Gruppe gehörig noch die Petitionen des Magistrats, der Handelskammer und des Vorsitzenden des Kreistages zu Insterburg zu erwähnen.

Von denjenigen Eingaben nun, welche ihre Bitte nur auf die Durchführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in allen seinen Theilen beschränken, entfallen:

a) auf das nördliche oder nordöstliche Deutschland 8 Eingaben mit 127 Unterschriften,

b) auf das östliche Deutschland im Anschluß an eine Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien 25 Eingaben mit 102 Unterschriften,

c) auf das mittlere Deutschland im Anschluß an eine Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für den Regierungsbezirk Cassel 25 Eingaben sämmtlicher dortiger landwirthschaftlicher Vereine, sowie eine Eingabe des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Sondershausen; endlich

d) aus Süddeutschland 2 Eingaben des Kreiskomité's für Mittelfranken und für Schwaben-Neuburg und eine Eingabe der landwirthschaftlichen Centralstelle für das Großherzogthum Baden.

Damit ist das der Berichterstattung vorliegende Material an Petitionen erschöpft und es darf wohl hier noch daran erinnert werden, daß bei Aufstellung dieser Uebersicht, um nicht allzu weitläufig sein zu müssen, alle die Petitionen, welche entweder ganz oder nahezu gleichlautend abgefaßt waren, oder auch nur als Beitrittserklärungen eingingen, zusammengerechnet worden sind und nur die Petitionen eine gesonderte Anführung erfuhren, welche besondere Motivirung enthalten oder vereinzelt aus den verschiedenen Theilen Deutschlands hierher gelangten. Es macht sich die Erwähnung dieses Verfahrens um so nothwendiger, als unter den so summarisch behandelten Petitionen in beiden Lagern sehr gewichtige Unterschriften von städtischen Behörden, Handelskammern und Vereinen sich befinden und es befremden könnte, diese nicht speziell genannt zu sehen, während die Namen der Einsender anderer Petitionen angeführt sind.

Die Zusammenstellung giebt ein sehr klares Bild darüber, daß in dem westlichen Deutschland der Hauptheerd für die Agitation gegen das Gesetz, im nordöstlichen Deutschland und namentlich in den Ostseeländern der Hauptheerd der Agitation für die Aufrechterhaltung des Gesetzes zu suchen ist und es sich sonach zum größten Theil um einen Kampf der Interessen dieser Landestheile handelt, an dem das übrige Deutschland wohl regen, aber nicht so intensiven Antheil nimmt.

Die Gründe, mit denen alle diese Petitionen unterstützt werden, nach dem Wortlaut der einzelnen Petitionen oder selbst der einzelnen Gruppen von Petitionen anzuführen, ist ohne die größten Weitläufigkeiten und namentlich ohne zu häufig nothwendig werdende Wiederholung nicht möglich, es ist dies aber auch zur Beurtheilung der gestellten Bitten und geäußerten Wünsche nicht erforderlich, da überall die gleichen Gründe sich wiederholen und nur in der einen Eingabe dieselben länger oder kürzer auseinander gesetzt, schärfer oder milder betont worden sind, als in der anderen.

Es genügt daher, diese Gründe ohne Bezugnahme auf die einzelnen Petitionen, in denen sie enthalten sind, anzuführen, und ist, um zu verhüten, daß von den Referenten bei der Berichterstattung hierüber in der Kommission ein Versehen gemacht werden könnte, eine sorgfältige Kontrole von Seiten des Herrn Korreferenten über die gemachten Mittheilungen geführt worden.

Werden diese Gründe ebenso, wie die Petitionen, in diejenigen, welche gegen, und in diejenigen, welche für die Beibehaltung der hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden, geschieden und analog der Reihenfolge in der Aufzählung der Petitionen, auch hier mit den Gründen gegen das Gesetz begonnen, so erhält man folgende Zusammenstellung.

In allen hierher gehörigen Petitionen wird zunächst der Nachweis zu führen versucht, daß die deutsche Eisen-, Stahl- und Maschinenindustrie sich in sehr bedrängter Lage befinde.

Zum Beleg dafür ist in fast allen Petitionen angegeben, daß die Anforderungen, welche in dem Jahre 1872 und in der ersten Hälfte des Jahres 1873 an die Leistungsfähigkeit der deutschen Eisen-, Stahl- und Maschinen-Industrie gestellt wurden, dazu führen mußten, eine rasche und große Ausdehnung der bestehenden und die Gründung neuer Werke zu veranlassen. Die zahlreichen neuen Gründungen von Etablissements auf anderen Erwerbsgebieten, der lebhafte Aufschwung im Bau von Eisenbahnen und die vermehrten Bestellungen der Reichsregierung haben so zahlreiche Aufträge geschaffen, daß deren Bewältigung mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht möglich war. Um nun die Abnehmer nicht den Produzenten des Auslandes zuzuführen und in der

Voraussicht, daß diese so gesteigerte Nachfrage von Bestand sein werde, wurde die Erweiterung und Vermehrung der heimischen Anlagen in jeder Weise gefördert. Diese Voraussicht habe sich nicht bestätigt, die Fluth der Aufträge verlaufen und somit sei eine Einschränkung der Produktion jetzt, statt der damals in Aussicht genommenen Vermehrung nothwendig.

Dazu komme, daß durch den eben gedachten Aufschwung die Lohnsätze sehr gesteigert worden seien und jetzt, wo ein so wesentlicher Rückgang der Preise der gefertigten Waaren eingetreten, diese Sätze sich nicht in dem entsprechenden Maße vermindert, oder die Leistungsfähigkeit der Arbeiter gehoben habe.

Ebenso die Produktionskosten vermehrend, wirkten einerseits die Frachtzuschläge der Eisenbahnen von 20 Prozent auf Rohmaterialien und fertige Fabrikate, als auch andererseits die Erschwerungen bei Erlangung von Kredit in Folge der Reform des Münzwesens und der Bankgesetzgebung, zu welchen noch die Gesetze über die Koalitionsfreiheit der Arbeiter und über die Entschädigung bei Unfällen, deren Nothwendigkeit mehrseitig anerkannt wird, als die Schwierigkeiten der Produktion ebenfalls steigernd hinzutrete.

Aber auch die technischen Hindernisse, welche der Bereitung von Bessemerstahl in Deutschland entgegenstehen, weil es hierfür an dem geeigneten Rohmaterial in genügender Menge noch fehle, und die Fortschritte der Technik noch nicht so weit gediehen seien, um sich hier ganz unabhängig vom Ausland zu stellen, vermehre für diesen noch so jungen, eben sehr aussichtsreichen Zweig der Eisenindustrie die Schwierigkeiten der Produktion.

Werde hierzu noch die Wucht der Konkurrenz gerechnet, welche sowohl dadurch hervorgerufen ist, daß Elsaß-Lothringen für die Produkte seiner bedeutenden Eisenwerke, das frühere Absatzgebiet in Frankreich in Folge der Errichtung der Zollgrenzen gegen dieses Land verloren und ganz auf den deutschen Markt angewiesen ist, als auch dadurch, daß einerseits England einen großen Theil seiner riesigen Produktion zu guten Preisen in seinen Kolonien verkaufen und deshalb auf dem Markt seiner Konkurrenten zu Schleuderpreisen, namentlich da, wo durch die Wasserfracht nur niedrige Transportkosten erwachsen, seine Waaren hinzugeben im Stande sei, andererseits Frankreich durch die vertragswidrigen aquits au caution eine Art von Exportprämie für die Ausfuhr seiner Eisenprodukte nach Deutschland erlange und in Folge dessen, namentlich die ganze westdeutsche Eisenindustrie, durch die Nähe der französischen Grenze bedrohe. — Werden alle diese Anführungen zusammengerechnet, so sei es erklärlich, daß die deutsche Eisenindustrie sich in sehr bedrängter Lage befinde, diese sich auch nicht in der nächsten Zeit bessern werde und hiervon die Folge sein müsse, daß eine große Zahl der Arbeiter brodlos ernsten Nahrungssorgen ausgesetzt und den Werken der eingerichtete Stamm der Arbeiter entzogen werde; daß ferner durch Einschränkung oder Unterbrechung der Produktion große Summen vom Kapital nothwendigerweise durch das Unbrauchbarwerden der außer Betrieb gesetzten Einrichtungen verloren henge müssen; daß dadurch die Wehrkraft des Landes, namentlich auch durch die daraus folgende Abhängigkeit des Bezuges von Eisen aus dem Auslande, ferner die Steuerkraft dem Staate und den Gemeinden gegenüber sehr geschwächt, überhaupt dem Volkswohlstand sehr empfindliche Wunden geschlagen werden, weil ein mächtiger Konsument, der durch seinen Verbrauch vielen Tausend anderen Industriellen, dem Handel und der Landwirthschaft lohnenden Erwerb und damit Brod schafft, in seiner Nachfrage außerordentlich beschränkt wird.

Alle diese Gründe führen nun die Petenten ausnahmslos zu dem Schluß, daß es nicht gerathen sei, in einer Zeit, wo eine so schwere Krisis auf einem Erwerbszweig laste, Zollreformen durchzuführen. Jede Reform habe ohnehin eine kleinere oder größere Krisis im Gefolge, mit der Durchführung des Gesetzes müsse aber die schon vorhandene Krisis auf das Aeußerste verschärft werden. Es sei daher nicht zu erwarten, daß heute der Beschluß, der unter dem Eindruck einer so günstigen Konjunktur, wie sie für die deutsche Eisenindustrie in der ersten Hälfte des Jahres 1873 vorhanden war, gefaßt wurde, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse die Zustimmung der legislativen Faktoren des Reiches finden dürfte. Es sei dieser Beschluß aber außerdem noch sehr zu beklagen, weil damit ein Mittel aus der Hand gegeben sei, um vom Ausland günstigere Zollbedingungen zu erlangen.

Diesen Gründen gegenüber führen mehr oder weniger vollständig alle Petitionen, in welchen die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit sie hier in Frage kommen, gewünscht wird, aus, daß das Darniederliegen der Eisen- und Stahlindustrie zwar nicht geleugnet werden könne, dies aber die Folge einer weit über das Maß des Bedarfes hinausgehenden Steigerung der Produktion (Ueberproduktion) sei, was nothwendigerweise zur Anhäufung von Vorräthen führen muß, die um so schwerer jetzt abzusetzen sind, als einerseits eine gezwungene Einschränkung der Konsumenten stattfinde, weil keine Kapitalien zum Bahnbau sich in gegenwärtiger Zeit finden, weil viele andere Industriezweige ebenfalls darniederliegen und ihren Bedarf an Eisen wesentlich zu vermindern streben, andererseits die freiwillige Einschränkung der Eisenhändler und der Konsumenten dem Ankauf von Eisen, Stahlwaaren oder Maschinen gegenüber durch den in Aussicht genommenen Wegfall der Einfuhrzölle geboten sei.

Dadurch würden freilich die in schnellem Schwunge in den Jahren 1872 und Anfang 1873 emporgegangenen Eisenpreise wieder heruntergedrückt und dadurch die Eisenindustrie bedrängt; dies sei aber nicht blos in Deutschland der Fall, auch in anderen Staaten leide dieselbe, die Kalamität gehe sonach weit über die Grenzen des deutschen Zollvereins hinaus. Habe nun bisher die deutsche Eisenindustrie, als sie noch keine so große Ausdehnung erlangt hatte, wie gegenwärtig, die sie treffenden Krisen gut überstanden, sei immer ein neuer sehr erfreulicher Aufschwung hierauf gefolgt, so stehe zu erwarten, daß auch diesmal ein ähnlicher Vorgang eintreten, der Wettkampf mit den übrigen eisenproduzirenden Ländern, namentlich bei der Bessemerstahlfabrikation zur Ueberwindung der technischen Schwierigkeiten anspornen und einen weiteren Fortschritt der deutschen Industrie, auch nachdem die Zölle gefallen, zur Folge haben würde.

Durch die früheren Zollreduktionen in den Jahren 1865, 1868, 1870 sei die Eisenindustrie durchaus nicht geschwächt worden, sondern ein dauernder Aufschwung, trotz der bei jeder dieser Zollherabsetzungen wiederholten Voraussagung des Ruins der deutschen Eisenindustrie, zu konstatiren gewesen. Es müsse daher die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß dieser Erwerbszweig der Staatshülfe des Schutzzolles nicht mehr bedarf, sondern auf eigenen Füßen zu stehen im Stande sei.

Was ferner das Brodloswerden der Arbeiter anlangt, so könne davon keine Rede sein, denn einmal beweise die Klage über die Lohnhöhe, daß bis jetzt eine starke Entlassung von Arbeitern nicht stattgefunden haben könne, weil sonst ein großes Angebot von Arbeitern den Lohn herabdrücken werde. Außerdem wird namentlich in den aus den Kreisen der Landwirthe herrührenden Petitionen geltend gemacht, daß die Landwirthschaft immer noch Mangel an Arbeitskräften habe.

Dagegen wird zugegeben, daß von dem in der Eisenindustrie angelegten Kapital ein Theil verloren gehen werde, dies aber derjenige Theil sei, welcher in Folge übertriebener Spekulation in der Eisenindustrie angelegt wurde und der

ohnehin unrentabel geworden wäre, außer wenn der Geschäftsgang des Jahres 1872 und die erste Hälfte des Jahres 1873 als normaler Zustand geblieben wäre.

Der Behauptung, daß der Wohlstand der ganzen Nation durch Aufhebung der fraglichen Zölle geschädigt werde, gegenüber deuten die Petenten darauf hin, daß jeder Schutzzoll die Waare vertheuere und sämmtliche Konsumenten diesen erhöhten Preis zu zahlen haben; man sage zwar, daß im Kleinverkehr dies nicht zutreffe, die Waare dort nicht um den Pfennig im Preise sinken werde, der auf ein Pfund Eisenwaaren bei einem Zoll von einer Mark entfällt; damit sei aber keineswegs bewiesen, daß derjenige, welcher größere Mengen, und wie die Landwirthe besonders hervorheben, namentlich Maschinen brauche, nicht nach Wegfall des Zolles billiger einkaufen könne. Jedenfalls könne eine geschützte Industrie höhere Kapitalzinsen und höhere Arbeitslöhne zahlen, als eine ungeschützte, und so lange nicht der Schutz allen Erwerbszweigen gleichmäßig zu Gut käme, müsse eine solche Bevorzugung einzelner Industrien immer nur auf Kosten der ungeschützten Erwerbsarten gehen.

Gerade die Eisen-, Stahl- und Maschinen-Industrie habe diesen Vorzug sehr lange genossen, viel Kapital und Arbeitskraft auf Kosten der übrigen Erwerbszweige angezogen und man dürfe daher nicht vor der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zurückschrecken, am wenigsten aber, weil man Zollreformen nicht einführe, wenn die Krisis bereits vorhanden, denn die Reform solle nicht erst eingeführt werden, sie sei bereits eingeführt und das konsumirende Publikum habe bereits seit Jahren seine Einrichtungen so treffen können, um die ihm aus der Aufhebung der Zölle erwachsenden Vortheile zu benutzen und sei es ein vollständiger Bruch mit dem bisherigen Zollsystem, wenn neue Schutzzölle eingeführt würden. Einer solchen Maßregel müsse die Verlängerung dieser Zölle über die gesetzlich festgesetzte Zeit gleichgeachtet werden.

Endlich sei auch nur dann Hoffnung vorhanden, die Prinzipien des Freihandels, deren Richtigkeit auch die Eisen- und Stahlindustriellen anerkennen, in Bezug auf die Handelsverträge mit anderen Staaten durchzuführen, wenn Deutschland nicht zaudere, ein bereits bestehendes Gesetz auszuführen.

Diese von den Petenten aus beiden Lagern entwickelte Begründung ihrer Bitten und Wünsche sowie die außerordentliche Wichtigkeit der ganzen Angelegenheit machten es nothwendig, einen Regierungs-Kommissar zu den Verhandlungen in der Kommission zuzuziehen.

Eingehend auf die Lage der Eisenindustrie im Allgemeinen, sowie auf die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr einzelner Gruppen von Eisen- und Stahlwaaren und auf Anfrage eines Mitgliedes der Kommission auf den Einfluß, welchen die Hereinziehung von Elsaß-Lothringen auf die Eisenproduktion der älteren deutschen Länder gehabt habe, trug der Vertreter des Reichskanzleramtes, Herr Kaiserlicher Geh. Regierungs-Rath Huber Nachstehendes vor:

Eine eingehende Prüfung der Wirkungen, welche die Zolltarifreformen in den Jahren 1865, 1868, 1870 und 1873 auf die deutsche Eisenindustrie und auf die Ein- und Ausfuhr von Eisen und Eisenwaaren ausgeübt haben, habe zu der Ueberzeugung geführt, daß eine Hinausschiebung des in dem Reichsgesetze vom 7. Juli 1873 bestimmten Termins für den Wegfall der Eingangszölle für Materialeisen, Stahl, Eisenwaaren und Maschinen aus Eisen als ein geeignetes Mittel nicht erkannt werden könne, die Krisis, in welcher die Eisenindustrie zur Zeit sich befinde, zu beseitigen oder auch nur zu lindern.

Die amtliche Statistik über die einheimische Produktion und die Einfuhr von Eisen und Eisenfabrikaten aus dem Auslande liefere den Beweis, daß die Betheiligung der ausländischen Eisenindustrie an der Versorgung des deutschen Marktes, ungeachtet der wiederholten sehr beträchtlichen Zollermäßigungen, verhältnißmäßig klein geblieben sei, und bestätige die alte Erfahrung, daß für eine jede große Industrie die inländische Konkurrenz der entscheidende Faktor sei.

Es sei nicht zu läugnen, daß die Lage der Eisenerzeugung und Eisenverarbeitung heute nicht mehr dieselbe sei, wie in der unmittelbar auf den Abschluß des Friedens mit Frankreich folgenden Periode. Die Gütererzeugung habe damals in ganz Europa einen Aufschwung genommen, welcher über den nachhaltigen Bedarf weit hinausgegangen sei, und auch die deutsche Eisenindustrie empfinde den eingetretenen Rückschlag.

Von einer Einschränkung der Einfuhr könne eine Hebung der Krisis deshalb nicht erwartet werden, weil selbst ein völliges Aufhören der Einfuhr das Angebot nur unerheblich vermindern würde. Die ausschließlich amtlichen Quellen entnommenen statistischen Notizen, welche in den anliegenden Uebersichten zusammengestellt seien, beweisen, daß die in den letzten zehn Jahren eingetretenen Zollermäßigungen die vielfach prophezeite und befürchtete Ueberfluthung des deutschen Marktes mit ausländischem Eisen und Eisenfabrikaten nicht zur Folge gehabt haben.

Ungeachtet der sehr beträchtlichen Zollermäßigungen, welche bei groben Eisenwaaren und Maschinen aus Gußeisen seit 1865 allmählich eingetreten seien (von 1 Thlr. bezw. 6 Thlr. auf 10 bezw. 25 Sgr.), sei die einheimische Produktion von Gußwaaren aus Erzen und aus Roheisen, welche in den Jahren 1861—1864 $4{,}_{1}$ Millionen Centner betragen, in den Jahren 1871—1874 auf $10{,}_{5}$ Millionen Centner gestiegen und habe im Jahre 1874 $10{,}_{0}$ Millionen betragen. Die Einfuhr von groben Eisenwaaren und Maschinen überwiegend aus Gußeisen, habe im Jahre 1873, in welchem dieselbe am größten gewesen, nur $1{,}_{7}$ Millionen Centner betragen, und sei im Jahre 1874 bereits wieder auf $1{,}_{3}$ Millionen Centner zurückgegangen.

Die einheimische Produktion von Stahl, welche in den Jahren 1861 bis 1864 durchschnittlich 1 Million Centner betrug, habe sich nach Ermäßigung des Eingangzolls von 1½ Thlr. auf 25 Sgr. (1865) 17½ Sgr. (1870) und10 Sgr. (1873) allmälig versechsfacht und sei im Jahre 1874 auf $7{,}_{3}$ Millionen Centner gestiegen. Die Ausfuhr habe sich von 44 Tausend Centnern auf 155 Tausend Centner im Durchschnitt der Jahre 1871—1874 und im Jahre 1874 auf 170 Tausend Centner gehoben, während die Einfuhr sich nur verdoppelt habe und im Verhältniß zur einheimischen Produktion von $5{,}_{3}$ pCt. auf $1{,}_{5}$ pCt. im Jahre 1874 gesunken sei.

Bei Stabeisen, gewalzten Eisen, Eisenblech und Eisendraht sei ungeachtet der allmäligen Zollermäßigungen von 4, 3, 2½ und 1½ Thlr. auf 10 Sgr., die einheimische Produktion von 10 Millionen Centnern im Durchschnitte der Jahre 1861 — 1864 auf $22{,}_{8}$ Millionen Centner in den Jahren 1871—1874 und im Jahre 1874 auf $23{,}_{9}$ Millionen Centner gestiegen. Die Ausfuhr sei um das zehnfache, die Einfuhr aber etwa um das fünffache gestiegen. Letztere sei außerdem von 3 Millionen Centnern im Jahre 1873 auf 1 Million Centner im Jahre 1874 gesunken und habe in diesem Jahre nur $4{,}_{4}$ pCt. der einheimischen Produktion betragen.

Was speziell Eisenbahnschienen betreffe, so sei die Produktion seit 1871 von 9 auf 12 Millionen Centner, die Ausfuhr von 800 Tausend Centnern auf $1{,}_{7}$ Millionen Centner, die Einfuhr dagegen von $1{,}_{1}$ pCt. der Produktion auf $7{,}_{8}$ pCt. im Jahre 1873 gestiegen, im Jahre 1874 aber auf $1{,}_{4}$ pCt. gefallen.

Die gesammte einheimische Hochofen-Produktion, welche in den Jahren 1861—1864 = 15 Millionen Centner betrug, sei in den Jahren

1866—1869 auf 24 Millionen,
1871 = 31 =
1872 = 39,7 =
1873 = 44,8 =

gestiegen, im Jahre 1874 auf 37,3 Millionen gesunken. In derselben Periode habe die Ausfuhr von Roheisen, Materialeisen, Stahl, grobem Eisen und Stahlwaaren und Maschinen aus Eisen sich etwa verachtfacht, die Einfuhr derselben Waaren sei aber nur um das vier- bis fünffache gestiegen.

Der einheimische Eisenverbrauch per Kopf sei von 50 Pfund im Durchschnitt der Jahre 1861—1864 bis auf 144,7 Pfund im Jahre 1873 gestiegen und im Jahre 1874 auf 102,1 Pfund gefallen. Der Konsum in diesem Jahre stehe hiernach ungefähr in der Mitte zwischen dem Verbrauch in den Jahren 1871 mit 94,9 Pfund und 1872 mit 118,6 Pfund.

Auf Rechnung der einheimischen Produktion kommen von diesem Quantum in den Jahren

1861—1864 = 86,6 pCt.
1871 = 86,0 =
1872 = 82,4 =
1873 = 76,1 = und
1874 = 89,9 =

Der Antheil der einheimischen Produktion an Befriedigung des einheimischen Bedarfs sei also trotz der beträchtlichen Zollermäßigungen und ungeachtet der außerordentlichen Steigerung des einheimischen Verbrauchs nur in den Jahren 1872 und 1873 hinter der Periode des höchsten Zollschutzes der deutschen Eisenindustrie zurückgeblieben.

Was speciell die Einfuhr von Erzeugnissen der französischen Eisen- und Stahlindustrie nach Deutschland betreffe, so sei es allerdings richtig, daß der französische Fabrikant, wenn er zur Herstellung seiner zum Export bestimmten Erzeugnisse nur einheimisches Eisen verwende, mittelst des acquit-à-caution-Verfahrens einen theilweisen Ersatz für einen Eingangszoll erhalte, den er nicht entrichtet habe und somit den

Waaren.	Die Einfuhr nach Belgien ist erfolgt aus	1866.	1867.	1868.
		Kilogramm.		
1. Eisenerze, Eisenfeile	Zollverein	155,584,195	213,049,339	260,279,214
	Frankreich	130,382,679	96,761,074	128,693,427
2. Rohes Gußeisen, Brucheisen . .	Zollverein	2,001,523	2,343,470	1,536,167
	Frankreich	565,883	372,676	311,662
3. Roher Gußstahl	Zollverein	65,555	213,804	208,144
	Frankreich	—	—	—
4. Schmiedeeisen, gezogen, gewalzt .	Zollverein	257,811	611,494	464,562
	Frankreich	122,162	452,014	343,574
5. Stahl in Stäben, Blech oder Draht	Zollverein	697,295	905,168	862,267
	Frankreich	126,125	52,427	70,202
6. Eisenwaaren	Zollverein	319,810	415,523	462,848
	Frankreich	590,977	723,856	955,864
7. Stahlwaren	Zollverein	194,412	171,539	177,787
	Frankreich	287,360	180,499	110,004

Preis für eine Lieferung nach dem Auslande um soviel niedriger stellen könne, als der Preis des von ihm verkauften acquit-à-caution betrage. Es sei nicht zweifelhaft, daß der Deutschen Eisenindustrie, insbesondere den an der Westgrenze Deutschlands gelegenen Etablissements durch dieses Verfahren eine Konkurrenz geschaffen werde, welche nicht auf natürlichen Verhältnissen beruhe. Dessenungeachtet sei die Einfuhr französischer Eisenfabrikate nach Deutschland bis jetzt verhältnißmäßig nur unerheblich gewesen.

Die Ausfuhr mit acquits-à-caution aus Frankreich nach Deutschland habe betragen in den Jahren

	1872,	1873	und 1874	
bei Gußwaaren	3,4	— 4,9	— 3,2	pCt.
= Materialeisen	0,06	— 0,1	— 0,03	=
= Gußstahl 2c.	0,1	— 0,05	— 0,05	=
= Eisenbahnschienen	0,4	— 0,004	— —	=
= Eisen- und Stahlwaaren . .	0,7	— 1,4	1,4	=
= Maschinen und Maschinentheile	0,03	— 0,02	0,02	=
Im Ganzen . . .	0,7	— 0,9	0,7	pCt.

der einheimischen Produktion.

Die Gesammtausfuhr der bezeichneten Waaren mit acquits-à-caution über sämmtliche Grenzen Frankreichs habe von der Gesammtproduktion Deutschlands betragen 1872 = 4,5 pCt., 1873 = 5 pCt. und 1874 = 4,8 pCt.

Für die Beantwortung der Frage, welchen Einfluß die Konkurrenz Frankreichs nach Aufhebung der Eisenzölle auf die Deutsche Industrie ausüben werde bieten die Erfahrungen, welche über die Konkurrenzfähigkeit des deutschen Eisens mit dem französischen auf dem Weltmarkte vorliegen, nicht unwichtige Anhaltspunkte. Die an Deutschland sowohl, als an Frankreich angrenzenden Konsumtionsgebiete, insbesondere Belgien und die Schweiz, nehmen in dieser Hinsicht ein besonderes Interesse in Anspruch. Nach der offiziellen belgischen Statistik seien nachstehend verzeichnete Mengen nach Belgien aus dem Deutschen Zollgebiete beziehungsweise aus Frankreich eingeführt worden:

1869.	1870.	1871.	1872.	1873.	1874.	1875 die neun ersten Monate.
			Kilogramm.			
359,460,077	376,912,880	467,650,926	586,038,905	483,121,588	522,996,177	535,745,680
170,361,532	178,131,049	116,905,199	180,360,390	227,247,885	180,401,743	88,936,888
864,338	664,027	1,833,115	11,541,062	11,770,886	78,336,590	46,686,235
306,327	314,621	440,554	4,020,955	6,631,109	3,268,676	439,689
851,023	1,173,885	470,857	389,815	231,311	237,338	31,402
—	534	—	16,647	18,296	1,725	544
1,415,669	1,273,983	492,223	3,693,915	1,512,799	13,712,026	3,052,329
534,817	991,895	785,278	2,824,087	3,285,329	2,414,028	1,048,409
1,120,387	634,619	872,335	2,301,478	2,422,625	2,813,424	1,794,115
78,856	31,538	253,998	3,056,321	137,390	56,972	60,864
460,847	413,603	516,815	668,872	734,730	817,508	748,628
1,761,007	2,028,228	1,677,452	2,273,807	2,765,258	3,015,086	2,806,827
261,193	127,798	153,613	268,752	223,735	822,577	450,282
96,115	256,843	78,442	210,929	95,601	134,817	80,846

Nach der amtlichen Statistik der Schweiz seien aus dem Deutschen Zollgebiete beziehungsweise aus Frankreich nach der Schweiz eingeführt worden:

Bezeichnung der Eisenwaaren.		1874. Ctr.	1873. Ctr.	1872. Ctr.	1871. Ctr.	1870. Ctr.	1869. Ctr.
Eisen (und Stahl) geschmiedetes, gezogenes, hohles und glattes.	Zollverein	214,082	190,626	38,013	82,707	20,802	3,313
	Frankreich	74,136	90,240	291,327	177,880	143,312	178,536
Eisen (und Stahl), Roheisen in Masseln, Brucheisen.	Zollverein	416,312	398,649	107,228	211,687	93,634	11,422
	Frankreich	42,212	41,775	346,626	133,537	87,811	150,622
Eisenbahnschienen.	Zollverein	644,234	3,065	230	676	100	—
	Frankreich	16,536	1,095	6,728	3,339	857	1,191
Eisenblech, rohes, unter 1 Linie Dicke und über 2 Fuß Breite.	Zollverein	34,114	36,302	10,699	21,921	4,045	685
	Frankreich	9,910	10,892	60,885	40,799	36,093	38,855
Eisenblech, rohes, das nicht obiger Art ist, somit zum Maschinenbau.	Zollverein	48,279	55,923	4,002	8,934	4,363	—
	Frankreich	12,012	24,689	38,019	24,682	21,589	31,021
Eisenblech, verbleites, verzinntes, verkupfertes und Weißblech.	Zollverein	42,521	25,359	15,270	14,125	6,902	409
	Frankreich	10,268	8,413	39,383	18,681	22,848	26,223
				incl. Eisendraht.			
Eisenblech- und Weißblechwaaren, bemalt oder polirt.	Zollverein	2,062	2,067	—	—	—	—
	Frankreich	194	208	—	—	—	—
Eisendraht und Stahldraht.	Zollverein	18,726	21,653	—	—	—	—
	Frankreich	2,144	3,074	—	—	—	—
Eisengußwaaren aller Art, roh und abgedreht.	Zollverein	94,794	85,051	17,574	11,667	7,476	1,947
	Frankreich	46,860	37,253	97,363	52,535	59,939	53,460
Eisen- und Stahlwaaren, rohe, nicht bemalt.	Zollverein	105,421	45,560	25,002	20,609	15,694	3,088
	Frankreich	31,668	25,687	33,946	21,931	20,501	23,289
Eisen- und Stahlwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt.	Zollverein	4,278	3,956	2,457	1,926	1,393	313
	Frankreich	2,652	1,991	3,121	2,072	1,606	1,809
Eiserne Röhren, sogenannte Perkins'sche, mit oder ohne Muttern.	Zollverein	16,768	14,503	15,935	18,328	6,373	889
	Frankreich	1,206	894	18,211	12,544	12,377	15,840
Eiserne Röhren, andere als Perkins'sche, sowie deren Verbindungsstücke.	Zollverein	2,383	1,653	381	154	96	—
	Frankreich	184	76	993	545	1,466	1,475

Vorstehende Ziffern liefern den Beweis, daß die deutsche Eisenindustrie auch auf dem Weltmarkte mit der zum Theil durch Ausfuhrprämien begünstigten französischen Eisenindustrie zu konkurriren im Stande sei. Wesentlich leichter müsse es ihr aber werden, die Mitbewerbung auf dem einheimischen Markte aufzunehmen und durchzuführen.

Ueber die elsaß-lothringische Eisenindustrie gebe die anliegende Tabelle VII. die gewünschte Auskunft.

In der am anderen Tage (am 25. November d. J.) stattfindenden Sitzung der Petitions-Kommission stellte der Referent den Antrag:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die in Bezug auf die Bestimmungen im §. 1. Nr. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Dieses Votum wurde damit motivirt, daß gegen die Prolongation des Termins zur Aufhebung der auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen ruhenden Zölle, eine Reihe schwer wiegender Bedenken zu erheben sind. Vor Allem drängt sich die Wahrnehmung auf, daß bisher jedesmal, wenn die Ermäßigung der Eisenzölle in Frage gekommen ist, die Industriellen eine schwere Schädigung des ganzen Erwerbszweiges vorausgesagt haben. Bisher haben sie immer Unrecht behalten, denn trotzdem, daß innerhalb der zehn Jahre, in welchen die Eisenzölle viermal herabgesetzt wurden, zwei Kriegsjahre liegen, hat sich ein sehr bedeutender Aufschwung des ganzen Industriezweiges innerhalb dieses Zeitraumes vollzogen. Nun ist durchaus nicht zu verkennen, daß die fragliche Industrie im gegenwärtigen Augenblick darniederliegt, es würde aber, wie auch die von dem Herrn Vertreter des Reichskanzleramtes mitgetheilten statistischen Thatsachen beweisen, nicht gerechtfertigt sein, daraus zu schließen, daß die gesammte Eisen-, Stahl- und Maschinen-Industrie in allen ihren so verschiedenen Zweigen des Betriebes ganz gleichmäßig in dem Grade bedrängt sei, daß wie die Heißsporne unter den Petenten behaupten, der völlige Untergang der gesammten Industrie nach dem 1. Januar 1877 unausbleiblich. Im Gegentheil, es ist ein Theil der Industrie, wie auch von den in ihren Ansichten gemäßigteren Elementen unter den Interessenten zugestanden wird, noch keineswegs so schwer geschädigt, wie es nach der Aufführung einzelner statistischer Thatsachen, die sich nur auf lokale Verhältnisse beziehen, den Anschein gewinnen kann, wenn man dieselben auf die Allgemeinheit überträgt. Dies geschieht in den Kreisen der Interessenten, wie die Petitionen recht wohl erkennen lassen, mit Vorliebe. Das Ausblasen einiger Hochöfen, das Löschen einer Anzahl von Feuer, das Entlassen eines Theiles der Arbeiter in einer Gegend wird benutzt, um einen Schluß auf die gesammte Lage der deutschen Eisen-Industrie zu ziehen. Gehen auch, wie gern zuzugeben ist, diese Nachrichten und diese Zusammenstellung von größeren Werken ein, werden sie von gewiegten Fachmännern geliefert, so sind und bleiben sie doch ein lückenhaftes Material, mit welchem man so schwer wiegende Behauptungen, wie die des Unterganges der gesammten deutschen Eisen- und Stahl-Industrie oder die der Schädigung der Wohlfahrt der Nation oder die der Schädigung aller anderen Erwerbsarten, weil angeblich ein wichtiger Konsument verloren gehen soll, nicht begründen kann.

Tritt man aber nun der Frage näher, wodurch der jetzt so wenig befriedigende Zustand, in welchem sich die fragliche Industrie befindet, hervorgerufen ist, so wird man — und das ist das zweite Bedenken — sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Ueberproduktion in denjenigen Artikeln, welche das Arbeiten auf Lager gestatten, eine konstatirte Thatsache ist. Dasselbe hat aber nicht allein in Deutschland, sondern auch in England, Oesterreich, Belgien stattgefunden. Hierdurch wird der Preis aller hierhergehörigen Waaren ganz besonders gedrückt und so ein lohnender Verkauf gehindert, mithin die Rentabilität der Werke, welche fortarbeiten, um nicht am stehenden Kapitale der Einrichtungen und an dem Stamme eingeübter Arbeit einen empfindlichen Abgang zu erleiden, ungemein geschmälert, in vielen Fällen ganz vernichtet. Derartige ungünstige Konjunkturen haben aber im Laufe der Jahre jeden Erwerbszweig getroffen und ist daraus nicht der Schluß gezogen worden, daß die Hülfe des Staates in Form eines Schutzzolles zur Mithülfe bei Beseitigung dieses Uebelstandes anzurufen sei. Es ist aber ferner auch zuzugeben, daß bei denjenigen Artikeln, welche nicht im Vorrath gefertigt werden können, weil es sich hier um bestimmte zu bestellende Façons, Maschinen oder Maschinentheile handelt, ein Mangel an solchen Bestellungen sich sehr fühlbar macht. Dies liegt aber daran, daß die übrigen Erwerbszweige, wie ja allgemein bekannt ist, ebenfalls nicht günstig gestellt sind und so als Konsumenten nur im Falle der äußersten Noth auftreten, hauptsächlich aber daran, daß in Folge der gesunkenen Rentabilität gerade der besten Eisenbahnen, das Kapital sich von neuen Eisenbahnunternehmungen abwendet, der Bau derselben in Deutschland fast ganz darniederliegt und damit der wichtigste aller Eisenkonsumenten, wenn auch nicht in Wegfall, so doch in die Lage kommt, seine Nachfrage nach Eisen, Stahlwaaren und Maschinen sehr einzuschränken. Durch Erhaltung von Verkehrsbeschränkungen — und die Zölle sind solche — wird man aber schwer dazu beitragen, dem Kapital Lust zu neuen Eisenbahn-Unternehmungen zu machen.

Das dritte Bedenken steht mit dem Ebengesagten in einem engen Zusammenhang.

An dieser Ueberproduktion, sowie daran, daß eine Reihe von Einrichtungen geschaffen worden sind, für deren ausgiebige Benutzung nicht die genügende Anzahl von Bestellungen vorliegen, ist die Erweiterung bestehender und die Schaffung von neuen Werken Schuld, bei deren Herstellung es sich von Seiten der Schöpfer gar nicht um die Fabrikation selbst, nicht um die zu erwartende Rentabilität dieser Werke, sondern nur um die Erzielung hoher Gewinne an dem darin angelegten Aktien-Kapitale handelte. Diese Werke, welche in Folge der enorm hohen Summen ihres Anlagekapitals den Todeskeim bei ihrem Entstehen schon in sich trugen, haben den guten und soliden Werken, welche allmälig mit der steigenden Produktion ihrer Artikel im Laufe vieler Jahre groß geworden sind, den empfindlichsten Schaden bereitet und es wird zu besseren Zuständen für den gesunden und lebensfähigen Theil der deutschen Eisenindustrie rascher zu kommen sein, wenn diese ohnehin nicht haltbaren Werke wieder ganz eingehen, wenn ihnen nicht durch die Verlängerung der Schutzzölle das Scheindasein noch einige Jahre mühsam gefristet wird.

Ein weiteres Bedenken stützt sich darauf, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 über den Wegfall gewisser Zölle am 1. Januar 1877 in vielen Fällen die Wirkung gehabt haben können, die Konsumenten, welche Eisen-, Stahlwaaren und Maschinen gebrauchen, in der Hoffnung, nach dem 1. Januar 1877 dieselben billiger und besser als jetzt vom Auslande zu beziehen, zu veranlassen, die Anschaffung dieser Gegenstände jetzt zu vermeiden und sich in ihrem Bedarf so viel als möglich einzuschränken. Je näher der Zeitpunkt rückt, um so wirksamer wird von Woche zu Woche dieses Moment, und die Verlängerung des Termins für Aufhebung dieser Zölle hat für diese Konsumenten vollständig die Wirkung, wie die Auflegung eines neuen Schutzzolles. Da nun fast alle Petitionen, welche um Verlängerung dieses Termins bitten, an der Spitze ihrer Deduktionen die Versicherung tragen, daß sie keine Schutzzölle wollen, daß sie der Konsumtion halber den Freihandel für das richtige Prinzip halten, so stehen dieselben mit diesen ihren eigenen Ausführungen in Widerspruch, wenn sie um Hinausschiebung des mehrfach gedachten Termins bitten.

Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß durch das gegebene Beispiel den Freihandel zu empfehlen und den Schutzzoll zu wollen, aufgemuntert, die Konsequenzen eines auf Verlängerung des Termins der Aufhebung der Eisenzölle gerichteten Beschlusses nothwendigerweise andere Erwerbszweige, welche ebenfalls in ungünstiger Lage sich befinden, auffordern muß, sich ebenfalls an die Reichsregierung zu wenden, um Hülfe durch Erhöhung oder Einführung neuer Zölle für ihren Erwerb in bedrängter Zeit zu suchen.

Das letzte Bedenken endlich ist aus dem Wortlaut der in den Petitionen ausgesprochenen Bitten selbst herzuleiten.

Von einer Seite wird um die Verlängerung der Frist für Aufhebung der Zölle bis zum Wiedereintritt günstiger Verhältnisse gebeten, von anderer Seite wird nur eine Frist von drei Jahren verlangt, von wieder anderer Seite spricht man überhaupt nur von Sistirung der gesetzlichen Maßnahmen.

Keiner dieser Vorschläge erscheint ausführbar und zwar der erste um deßwillen nicht, weil nicht zu erwarten steht, daß in nächster Zeit einmal wieder eine so gute Konjunktur für die Eisen-, Stahl- und Maschinenbau-Industrie kommen wird, daß alle die vielen von einander durch die Theilung der Arbeit geschiedenen Zweige dieser Industrie in gleichmäßig günstigen Verhältnissen sein werden. Leiden nun aber einige dieser Zweige, während andere blühen, so wird den legislativen Faktoren des Reiches dann die Zumuthung gestellt werden müssen, abzuwägen, welche Wichtigkeit in jener zukünftigen Zeit die leidenden und welche Wichtigkeit die günstiger situirten Zweige der in Frage kommenden Industrie haben. Es wird dies dann sehr schwer zu bemessen sein und so die Gesetzgebung, wenn einmal das Prinzip angenommen wird, in Zollsachen nicht nach einem feststehenden Programm, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden, in ein der wirthschaftlichen Entwicklung Deutschlands sehr gefährliches Schwanken gerathen.

Aber auch der Antrag auf Verlängerung dieser Frist auf eine festbestimmte Zeit, sei diese 5 oder 3 Jahre, ist nicht praktisch ausführbar, weil kurz vor dem Eintritt des Termins die Lage der Eisenindustrie eine ähnliche sein könnte wie gegenwärtig, und dann werden die Anträge auf weitere Verlängerung nicht ausbleiben, so wenig, wie sie jetzt ausgeblieben sind, trotzdem die Eisenindustriellen ihre volle Zustimmung zu dem bei Zustandekommen des Gesetzes vom 7. Juli 1875 abgeschlossenen Kompromisses gegeben hatten.

Die Sistirung der gesetzlichen Bestimmungen auf unbestimmte Zeit würde einer vollständigen Beseitigung des Gesetzes gleichkommen und eine solche kann doch wohl ernstlich kaum in Frage kommen.

Dem Votum des Referenten trat der Herr Korreferent bei, beantragte aber demselben folgende Motivirung voranzustellen:

In Erwägung, daß

1. die Reichsregierung in Aussicht gestellt hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in den Nachbarstaaten, namentlich bei Abschluß neuer Handelsverträge, eine Erleichterung der Einfuhr in diese Staaten bewirkt wird;
2. die für Industrie, Handel und Landwirthschaft nothwendige einheitliche Regelung der Eisenbahntarife durch die baldige Vorlage eines Reichs-Eisenbahngesetzes herbeigeführt werden wird,

geht der Reichstag über die Petition zur Tagesordnung über.

Von dem Herrn Korreferenten wird zur Motivirung dieses Antrages Folgendes bemerkt:

„Da der Herr Referent seinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über die sämmtlichen Petitionen motivirt hat und ich, wie ich bereits gestern zu bemerken die Ehre hatte, mich mit diesem Antrage einverstanden erklären kann, und nur insofern von dem Herrn Referenten abweiche, als ich die Hauptmotive für den Uebergang zur Tagesordnung in den Beschluß des Reichstags aufgenommen wissen möchte, so kann ich mich jetzt sehr kurz fassen und speziell auf die Begründung meines etwas weiter gehenden Antrages beschränken.

Die Eisen- und Stahl-Industriellen, welche uns mit den grellsten Farben ihre momentane traurige Lage geschildert haben, glauben, obgleich sie sämmtlich den Freihandel ausdrücklich im Prinzip als richtig anerkennen, doch den einzigen Ausweg aus der jetzigen Kalamität in einer Prolongation der noch bestehenden Eisenzölle, d. h. also in einer Suspendirung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 zu erblicken. Es ist bereits darauf hingewiesen, wie durch ein Eingehen auf diese Wünsche die handelspolitische Gesetzgebung Deutschlands, welche sich seit der Gründung des Zollvereins in freihändlerischem Sinne ganz konsequent entwickelt hat, ein bisher durchaus bewährtes Prinzip verlassen würde, daß ferner, falls man den Anträgen der Eisen- und Stahl-Industriellen nachgäbe, sofort alle möglichen anderen Industrie-Zweige, welche auch unter dem Drucke der gegenwärtigen Krisis schwer leiden und daher auch schon eine Agitation in schutzzöllerischem Sinne ins Werk gesetzt haben, entsprechende Berücksichtigung ihrer Anträge verlangen würden, und daß endlich keineswegs erwiesen sei, daß durch die Prolongation der Eisenzölle diesem so sehr darniederliegenden Industriezweige die so wünschenswerthe Kräftigung gewährt werde.

So sehr wie ich daher auch, und mit mir wohl die ganze Kommission, die jetzige trübe Lage der Eisen- und Stahl-Industrie, welche meinerseits in vollstem Maße als vorhanden anerkannt wird, beklage, bin ich doch außer Stande, in einer Prolongation der Eisenzölle das erwünschte Heilmittel für die jetzige Krisis zu erblicken. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß bei jeder im Laufe der letzten Jahrzenten vorgekommenen Reduktion der Eisenzölle der Industriellen dieser Branche jedes Mal den totalen Ruin der Industrie prophezeihen. Dem gegenüber zeigt aber die Geschichte, daß gerade die Stahl- und Eisen-Industrie sich trotz dieser Zoll-Reduktionen oder wie ich meine, in Folge dieser Zoll-Reduktionen immer glänzender entwickelt hat, derart, daß Deutschland jetzt auf diesem Gebiet nach England den ersten Platz in Europa einnimmt. Ich kann mich daher auch im vorliegenden Falle nicht davon überzeugen, daß durch die Aufhebung der Zölle der totale Ruin der Eisen-Industrie herbeigeführt werde.

Andererseits möchte ich aber doch diesem schwer darniederliegenden Industrie-Zweige gern helfen und namentlich den betheiligten Kreisen, welche jetzt dem schwärzesten Pessimismus huldigen, eine Beruhigung gewähren. Die Gesammtheit der Petitionen zeigt mir dazu den Weg. Denn während von den Eisen-Industriellen als Hauptursachen der jetzigen Kalamität der Schutzzoll der Nachbarländer und das sehr ungünstige deutsche Eisenbahn-Tarifsystem angeführt werden, glauben andererseits die Gegner der Eisenzölle in der Durchführung des Freihandels auch in den Nachbarländern und in der einheitlichen Regelung der Eisenbahntarife die Mittel zu erblicken, durch deren Anwendung der darniederliegenden Industrie wieder aufgeholfen werde. Auch ich halte die vorgeschlagenen Maßregeln für die allein richtigen und glaube, daß es um so mehr Pflicht des Reichstages ist, deren Ergreifung der Reichsregierung zu empfehlen, als damit den Wünschen der beiden sich sonst schroff entgegenstehenden Parteien Rechnung getragen wird.

Mein Antrag geht daher in erster Linie dahin, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß auch in den Nachbarstaaten, namentlich bei Abschluß neuer Handelsverträge, die Einfuhr in diese Staaten erleichtert werde. Während ich Anfangs diesem Wunsche in Form einer Resolution Ausdruck

geben wollte, freue ich mich, nachdem der hier anwesende Herr Vertreter des Reichskanzleramts ausdrücklich sich mit den Tendenzen eines solchen Antrages einverstanden erklärt hat, Ihnen denselben Inhalt als Erwägungsgrund für die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Tagesordnung proponiren zu können. Da ich voraussetze, daß auch Sie ohne Ausnahme den Zustand, wonach die deutsche Eisen-Industrie in ihrem eigenen Vaterlande mit allen Nachbarländern ohne Schutz konkurriren muß, während ihr anderseits die Einfuhr in diese Nachbarländer durch Zölle erschwert ist, als normalen nicht betrachten und daher den Wegfall der Eingangszölle im Auslande als dringendes Bedürfniß anerkennen werden, so bedarf es meines Erachtens einer weiteren Motivirung dieses Erwägungsgrundes nicht mehr, und ich kann mich daher darauf beschränken, die dringende Bitte auszusprechen, durch die Annahme desselben der mit diesen Bestrebungen durchaus einverstandenen Reichsregierung die wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

Was den zweiten von mir vorgeschlagenen Erwägungsgrund betrifft, so sind die in Folge des Eisenbahn-Differential-Tarifs geschaffenen wunderbaren Zustände so bekannt und so häufig Gegenstand der begründetsten Beschwerden gewesen, daß ich mich auch hier sehr kurz fassen kann. Wenn, wie dies jetzt der Fall ist, die Eisenwerke in dem französischen Lothringen billiger bis in den Mittelpunkt von Deutschland befördern können, wie die näher liegenden deutschen Eisenwerke bei Saarbrücken, wenn ferner die oberschlesischen Eisenwerke gegenüber der englischen Konkurrenz in Folge der Eisenbahn-Tarife in ähnlicher Weise benachtheiligt sind, so kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß derartige nur im Interesse, und zwar, wie ich meine, irrig aufgefaßtem Interesse, der Eisenbahnen statuirten Zustände auf die Dauer unhaltbar sind. Es ist dies auch bereits ziemlich allgemein anerkannt, und hat der Wunsch nach Regelung dieser Verhältnisse ja auch am gestrigen Tage bei Berathung des Etats des Reichs-Eisenbahnamtes wiederholt beredten Ausdruck erhalten. Diesen Uebelständen kann nur durch einheitliche Regelung der Eisenbahn-Tarife abgeholfen werden, letztere aber nur durch das Zustandekommen des längst verheißenen Reichs-Eisenbahn-Gesetzes erreicht werden. Wenn ich Ihnen daher heute vorschlage, auch diesen Punkt als Erwägungsgrund mit aufzunehmen, so möchte ich damit einmal die Reichsregierung zur schleunigen Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes veranlassen, und ferner den Petenten aller in den Petitionen vertretenen Richtungen zeigen, daß auch der Reichstag diesen allerseits berührten Punkt in seiner vollen Wichtigkeit anerkennt und seinen ganzen Einfluß geltend machen wird, um endlich die so nothwendige gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Ich kann daher nur dringend bitten, auch diesen zweiten Erwägungsgrund annehmen zu wollen; Sie zeigen damit, daß Sie zwar den Wunsch auf Prolongation der Eisenzölle als berechtigt nicht anerkennen können, daß Sie aber doch in gerechter Würdigung der sehr bedrängten Lage der Eisen-Industrie bereit sind, derselben die Unterstützung zu gewähren, die sie zu verlangen berechtigt ist."

Nach Eintritt in die Debatte über den vom Referenten und Herrn Korreferenten gemeinsam gestellten Antrag, sowie über die vom Herrn Korreferenten allein hinzugefügten Erwägungsgründe wurde von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt,

> der Reichstag wolle beschließen: die Petitionen, soweit sie eine Hinausschiebung der zum 1. Januar 1877 eintretenden Zollbefreiungen des Eisens beantragen, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, bezüglich der übrigen zur Tagesordnung überzugehen.

Der Herr Antragsteller motivirte seinen Antrag damit, daß von keiner Seite das Vorhandensein einer schweren Nothlage der Eisen- und namentlich der Stahlindustrie in Abrede gestellt worden sei und man bei deren Beurtheilung nicht vergessen möge, daß nicht eigenes Verschulden der Industrie allein sie herbeigeführt habe, sowie, daß erst nach Abschluß des laufenden Jahres der ganze Umfang der vorhandenen Schwierigkeiten erkannt werden könne. In erster Linie sei zu beachten, wie die gerade durch die Zollreduktionen mit hervorgerufenen Verbesserungen der Technik die Eisenindustrie in fast allen Zweigen, namentlich aber die Stahlfabrikation durch Einführung des Bessemer Prozesses zur Massenproduktion gedrängt hätten. Hierin liege ein sehr wichtiger Anlaß dazu, daß bei der allseitig eingetretenen Reduktion des Konsums sofort eine unverhältnißmäßige Ueberbürdung des Marktes mit Waaren herbeigeführt worden sei

Eine solche Ueberproduktion finde sich zur Zeit aber notorisch fast überall, in England, Belgien, Amerika und bis jetzt nur nicht in Frankreich. Deutschland sei nur dadurch am ungünstigsten situirt, da es mit sehr viel theurerem Rohmaterial, das theilweise aus weiter Ferne herbeigeholt werden müsse, während es England und Frankreich im eigenen Lande fänden, hohem Lohn und abnorm hohen Frachten arbeiten müsse.

Wie gestalte sich die Lage, wenn die noch bestehenden geringen Zölle definitiv gefallen?

Vernünftigerweise müsse man dem verminderten Konsum mit einer Einschränkung der Produktion folgen. Dies sei in der That ja auch in Deutschland in erheblichem, und werde in noch erhöhtem Maße geschehen. In den Nachbarländern, namentlich in England und Frankreich, werde dagegen der Reichstagsbeschluß, der das Zollgesetz aufrecht erhalte, sofort eskomptirt und die Produktion nicht ängstlich herabgemindert, denn nun sei ja der deutsche Markt völlig offen, auf dem der Produktionsüberschuß mit Leichtigkeit, zu Schleuderpreisen abgewälzt werden könne.

Der deutschen Industrie sei eine solche glückliche Markteröffnung absolut nicht beschieden. Die schon längst bestehende freie Einfuhr in England falle den Leistungen der englischen Industrie gegenüber für Deutschland so gut, wie gar nicht in's Gewicht.

Redner wünscht durchaus nicht die Reichsregierung von den Prinzipien ihrer Handelspolitik abweichen zu sehen, glaubt aber, es könne, falls in nächster Zeit die Lage der Eisenindustrie eine noch schwierigere werde, die Regierung selbst in die Lage kommen, dem Reichstag eine Verlängerung des mit dem 1. Januar 1877 ablaufenden Moratoriums vorzuschlagen, und um in dieser Richtung freie Bahn zu erhalten, stelle er seinen Antrag.

Für diesen Antrag wird von einem Mitglied der Kommission geltend gemacht, daß es doch nicht rathsam sei, jetzt durch Uebergang zur Tagesordnung die Aufhebung der Eisenzölle als unzweifelhafte hinzustellen. Es müssen im Gegentheil mit Rücksicht auf das gegebene statistische Material, welches über den Geschäftsgang im laufenden, als besonders ungünstig dargestellten Jahre eine genügende Mittheilung nicht enthalte, der Wunsch gerechtfertigt sein, die in diesem Jahre gemachten Erfahrungen vor einem Beschluß über die Beseitigung der Zölle zu prüfen. Aber auch im Interesse derjenigen, welche den Freihandel wollen, liege es, diese Zölle als Tauschobjekt gegen Zollermäßigungen für dieselben oder andere Artikel jetzt beizubehalten und sie nur dann aufzuheben, wenn das Nachbarland sich entgegenkommend zeige.

Von einem dritten Mitglied der Kommission wird, namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, welchen der Referent hervorhob, daß es gegenwärtig weniger an Bestellung fehle, betont, daß dies nicht der Fall sei. Das Ausland liefere aber die Waaren so billig, daß die deutsche Industrie schon jetzt diesen Bestellungen gegenüber nicht konkurrenzfähig erscheine, sie werde nach Wegfall der Zölle es noch weniger sein, ebenso werde sie nicht die großen Bestände an Waaren, welche noch auf dem Lager sich finden, lohnend absetzen können, dazu gehöre Zeit, und deshalb sei der Antrag, einen Theil der Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu empfehlen, zweckmäßig.

Anknüpfend an die statistischen Mittheilungen, welche von dem Herrn Vertreter des Reichskanzleramtes gegeben worden sind, wünscht ein Mitglied der Kommission eine Auskunft darüber, ob nicht der Versuch der Aufstellung einer Statistik der Preise der Eisenwaaren und der Berechnung der Rentabilität der Eisen- und Stahlwaaren-Produktion gemacht worden sei. Der Herr Vertreter des Reichskanzleramtes erklärt, daß man letzteres versucht, das eingegangene Material aber so verschiedene, sich widersprechende Angaben enthalten habe, daß eine Zusammenstellung nicht wohl möglich gewesen sei. Eine Statistik der Preise aufzustellen, glaubte man unterlassen zu können, da das hauptsächlichste Augenmerk bei Aufstellung der hier in Rede kommenden Statistik auf das Verhältniß der

eigenen Erzeugung zur Ein- und Ausfuhr desselben Artikel gerichtet gewesen sei.

Von demselben Mitgliede der Kommission wird weiter darauf hingewiesen, daß es nicht im Interesse der Eisen- und Stahlwaaren Industrie selbst liege, wenn sie jetzt ein Moratorium der Zölle verlange. Der zweifelhafte Zustand, welcher dadurch erzeugt wird, daß die Konsumenten, die ein so wesentliches Interesse an der Aufhebung der Zölle haben, und nur sehr vorsichtig ihren Bedarf entnehmen, daß alle Spekulationen in diesen Artikeln in Folge der bestehenden Unsicherheit über den Wegfall der Zölle lahm gelegt sei, verhindere einen freudigen Aufschwung der Industrie und es liege daher im Interesse der Produzenten selbst, diesem doch unhaltbaren Zustande recht bald ein Ende zu machen.

Außerdem wird für die Resolution des Referenten auch von anderen Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß es doch nicht opportun sei, ein Gesetz, welches erst vor wenigen Jahren gegeben, dessen Wirkung noch nicht zu beurtheilen, weil es noch nicht vollständig in Kraft getreten, schon jetzt wieder aufzuheben, ohne daß die allerzwingendsten Gründe vorlägen. Mit einem solchen Verfahren müsse die Achtung vor der Gesetzgebung geschädigt, diese aber auch selbst in ein sehr unheilvolles Schwanken gebracht werden.

Gegen die Erwägungsgründe, deren Zufügung der Herr Korreferent beantragt, wird namentlich geltend gemacht, daß damit der Wunsch des Herrn Korreferenten eine Beruhigung der Petenten zu schaffen, durchaus nicht, sondern das Gegentheil deßhalb erreicht werde, weil, wenn binnen Jahresfrist der Reichsregierung es nicht gelungen, günstigere Handelsverträge abzuschließen, ein einheitliches Tarifsystem mit billigen Frachten einzuführen, die Petenten ihre Bitten mit der Bemerkung wiederholen werden, daß die in den Erwägungen, welche nach Wunsch des Herrn Korreferenten für den Reichstag maßgebend sein sollen, um den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen, enthaltenen Thatsachen sich nicht erfüllt haben. Es werde aber voraussichtlich in Jahresfrist der Reichsregierung nicht möglich sein, alle in den Erwägungsgründen aufgeführten Thatsachen zur Wahrheit zu machen und deshalb stehe, weil dies ja vor Ablauf der Zölle der letzte Termin sei, die Wiederkehr der Agitation in viel ausgedehnterem Maße im Falle der Annahme des Antrages des Herrn Korreferenten beim nächsten Reichstag in Aussicht.

Bei der Abstimmung wurde dem Antrag, einen Theil der Petitionen, soweit sie eine Hinausschiebung des Zollaufhebungstermins beantragen, dem Herrn Reichskanzler zur Erwäguug zu überweisen, gegen 3 Stimmen und ebenso der auf die Einfügung von Erwägungsgründen gerichtete Antrag des Herrn Korreferenten mit erheblicher Mehrheit abgelehnt, dagegen der Antrag der Referenten angenommen.

Die Kommission beantragt daher,

der Reichstag wolle beschließen, über die in Bezug auf die Bestimmung im §. 1. Nr. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 27. November 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Richter (Meißen), Berichterstatter. Ackermann. Freiherr v. und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. v. Huber. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. Dr. Thilenius. Hullmann. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. phil. Müller. Hoffmann. Spielberg. Dr. Frhr. v. Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge.

I.

Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch von Roheisen für die Jahre 1861|64, 1866|69 und 1871|74.

Jahrgang.	Einheimische Produktion.			Einfuhr im Ganzen.	Ausfuhr.	Einheimischer Verbrauch.	Einfuhr in Prozenten der Produktion.
	Roheisen.	Rohstahleisen.	Zusammen.				
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	
1861	10,635,719	213,700	10,849,419	2,648,801	101,920	13,396,300	24,4
1862	12,682,410	231,454	12,913,864	3,056,304	262,538	15,707,630	23,7
1863	14,611,477	447,969	15,059,446	3,104,171	260,591	17,903,026	20,6
1864	16,162,897	790,114	16,953,011	2,216,592	277,486	18,892,117	13,1
Durchschnitt	13,523,126	420,809	13,943,935	2,756,467	225,634	16,474,768	19,8
1866	18,970,144	964,607	19,934,751	2,809,380	412,113	22,332,018	14,1
1867	18,316,117	1,427,139	19,743,256	2,338,282	592,419	21,489,119	11,8
1868	22,496,074	1,507,679	24,003,753	2,651,846	1,963,576	24,692,023	11,0
1869	24,266,597	2,872,699	27,139,296	3,796,750	2,047,242	28,888,804	14,0
Durchschnitt	21,012,233	1,693,031	22,705,264	2,899,065	1,253,838	24,350,491	12,8
1871	24,890,271	4,939,278	29,829,549	8,812,686	2,236,753	36,405,482	29,5
1872	33,554,189	4,987,039	38,541,228	13,259,619	3,017,139	48,783,708	34,4
1873	37,096,344	6,384,823	43,481,167	14,882,411	3,087,366	55,276,212	34,2
1874	30,143,484	6,163,600	36,307,084	11,009,333	4,450,017	42,866,400	30,3
Durchschnitt	31,421,072	5,618,685	37,039,757	11,991,012	3,197,819	45,832,950	32,4

II.

Produktion und Einfuhr von grobem Eisenguß für die Jahre 1861|64, 1866|69 und 1871|74.

Jahrgang.	Einheimische Produktion.			Einfuhr von groben Gußwaaren und Maschinen überwiegend aus Gußeisen.	Einfuhr in Prozenten der Produktion.
	Gußwaaren aus Erzen.	Gußwaaren aus Roheisen.	Zusammen.		
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	
1861	982,431	2,417,381	3,399,812	200,629	5,9
1862	1,013,131	2,638,574	3,651,705	263,383	7,2
1863	1,191,661	3,363,809	4,555,470	231,097	5,1
1864	1,140,150	3,814,737	4,954,887	308,160	6,2
Durchschnitt	1,081,843	3,058,625	4,140,468	250,817	6,1
1866	1,004,319	3,518,968	4,523,287	279,667	6,2
1867	2,528,870	3,780,010	6,308,880	297,985	4,7
1868	1,2[illegible]3,191	4,043,427	5,326,618	309,417	5,8
1869	1,121,292	4,797,995	5,919,287	508,726	8,6
Durchschnitt	1,484,418	4,035,100	5,519,518	348,948	6,3
1871	1,444,096	6,938,707	8,382,803	537,036	6,4
1872	1,226,667	9,842,185	11,068,852	1,222,570	11,0
1873	1,330,325	10,482,743	11,813,068	1,706,557	14,4
1874	1,019,457	9,861,896	10,881,353	1,339,402	12,3
Durchschnitt	1,255,136	9,281,383	10,536,519	1,201,391	11,4

III.

Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch von Stahl für die Jahre 1861|64, 1866|69 und 1871|74.

Jahrgang.	Produktion. Ctr.	Einfuhr im Ganzen. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Verbrauch. Ctr.	Einfuhr in Prozenten der Produktion.
1861	685,177	58,926	34,326	709,777	8,6
1862	818,327	60,703	34,981	844,049	7,4
1863	1,085,009	47,723	38,805	1,093,927	4,4
1864	1,427,179	46,933	69,630	1,404,482	3,3
Durchschnitt	1,003,923	53,571	44,436	1,013,058	5,3
1866	2,288,674	47,283	69,527	2,266,430	2,1
1867	2,451,826	45,990	103,277	2,394,539	1,9
1868	2,456,736	48,866	142,938	2,362,664	2,0
1869	3,226,387	59,564	153,258	3,132,693	1,8
Durchschnitt	2,605,906	50,426	117,250	2,539,082	1,9
1871	5,018,936	60,307	119,856	4,959,387	1,2
1872	6,244,938	116,453	201,940	6,159,451	1,9
1873	6,052,947	145,496	128,439	6,070,004	2,4
1874	7,293,274	105,818	169,888	7,229,204	1,5
Durchschnitt	6,152,524	107,018	155,031	6,104,511	1,7

IV.

Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch an Materialeisen für die Jahre 1861|64, 1866|69 und 1871|74.

Jahrgang.	Alle anderen Halbfabrikate von Eisen und Stahl.								
	Produktion.				Einfuhr im Ganzen.	Ausfuhr.	Verbrauch.	Einfuhr im Ganzen in Prozenten der Produktion.	Einheimische Produktion in Prozenten des Verbrauchs.
	Stabeisen und gewalztes Eisen.	Eisenblech.	Eisendraht.	Zusammen.					
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.		
1861	7,094,896	865,094	455,553	8,415,543	349,787	200,691	8,564,639	4,2	98,3
1862	8,263,465	1,056,357	560,084	9,879,906	296,598	160,329	10,016,175	3,0	98,6
1863	8,715,185	1,224,621	633,638	10,573,444	364,224	217,752	10,719,916	3,4	98,6
1864	9,286,708	1,386,006	701,342	11,374,056	234,167	324,708	11,283,515	2,1	100,8
Durchschnitt	8,340,064	1,133,019	587,654	10,060,737	311,194	225,870	10,146,061	3,1	99,2
1866	9,670,883	1,403,596	555,032	11,629,511	400,986	297,150	11,733,347	3,4	99,1
1867	10,807,499	1,390,134	632,819	12,830,452	255,601	426,987	12,659,066	2,0	101,4
1868	12,291,951	1,829,705	907,693	15,029,349	384,228	1,103,097	14,310,480	2,6	105,0
1869	14,840,572	1,973,711	907,200	17,721,483	350,275	1,397,656	16,674,102	2,0	106,3
Durchschnitt	11,902,726	1,649,287	750,686	14,302,699	347,772	806,222	13,844,249	2,4	103,3
1871	16,953,755	1,982,373	1,319,249	20,255,377	915,204	1,420,623	19,749,958	4,5	102,6
1872	19,194,218	2,348,499	2,053,172	23,595,889	1,523,576	2,441,445	22,678,020	6,5	104,0
1873	20,235,030	1,920,914	1,494,102	23,650,046	3,063,749	2,030,475	24,683,320	13,0	95,8
1874	19,935,897	2,225,075	1,760,269	23,921,241	1,062,149	2,792,944	22,190,446	4,4	107,8
Durchschnitt	19,079,725	2,119,215	1,656,698	22,855,638	1,641,170	2,171,372	22,325,436	7,2	102,4

V.

Produktion, Ein- und Ausfuhr und Verbrauch von Eisenbahnschienen und Eisen- und Stahldraht für die Jahre 1871|74.

Jahrgang.	Produktion. Ctr.	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.	Verbrauch. Ctr.	Einfuhr in Prozenten der Produktion.	Einheimische Produktion in Prozenten des Verbrauchs.
1. Eisenbahnschienen.						
1871	8,980,498	102,196	835,856	8,246,838	1,1	108,9
1872	10,001,766	234,121	1,413,987	8,821,900	2,3	113,4
1873	11,444,880	891,564	1,413,651	10,922,793	7,8	104,8
1874	12,111,203	171,798	1,697,277	10,585,724	1,4	114,4
Durchschnitt	10,634,587	349,920	1,340,193	9,644,314	3,3	110,3
2. Eisen- und Stahldraht.						
1871	1,320,484	25,275	119,907	1,225,852	1,9	107,7
1872	2,053,672	55,670	154,184	1,955,158	2,7	105,0
1873	1,494,602	61,156	160,399	1,395,359	4,1	107,1
1874	1,762,198	42,579	191,414	1,613,363	2,4	109,2
Durchschnitt	1,657,739	46,170	156,476	1,547,433	2,8	107,1

VI.

Einheimischer Eisenverbrauch.

	Durchschnitt der Jahre.		1871.	1872.	1873.	1874.	I—III. Quartal 1875.
	1861—1864	1866—1869					
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1. Hochofenproduktion . . .	15,025,778	24,189,682	31,273,645	39,767,895	44,811,492	37,326,541	—
2. Einfuhr:							
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	2,756,467	2,899,065	8,812,686	13,259,619	14,882,411	11,009,333	9,101,826
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen- und Stahlwaaren, einschließlich Maschinen und Eisen . . .	662,892	858,111	1,688,366	3,264,872	5,553,023	3,108,685	1,878,713
Zuschlag zu letzterem behufs Reduktion auf Roheisen 33⅓ Prozent	220,964	286,037	562,789	1,088,291	1,851,008	1,036,228	626,238
Summe der Einfuhr	3,640,323	4,043,213	11,063,841	17,612,782	22,286,442	15,154,246	11,606,777
Summe der Produktion und Einfuhr	18,666,101	28,232,895	42,337,486	57,380,677	67,097,934	52,480,787	—
3. Ausfuhr:							
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen	225,634	1,253,838	2,236,753	3,017,139	3,087,366	4,450,017	4,364,300
b. Materialeisen und Stahl, grobe Eisen- und Stahlwaaren, einschließlich Maschinen aus Eisen . . .	823,863	1,888,458	2,800,945	4,596,046	3,860,145	4,865,854	4,560,071
Zuschlag 33⅓ Prozent . . .	274,621	629,486	933,648	1,532,015	1,286,715	1,621,951	1,520,024
Summe der Ausfuhr	1,324,118	3,771,782	5,971,346	9,145,200	8,234,226	10,937,822	10,444,395
4. Einheimischer Verbrauch (1 + 2 — 3)	17,341,983	24,461,113	36,366,140	48,235,477	58,863,708	41,542,965	—
Pro Kopf Pfund	50	66	94	118	144	102	—
Davon ist eigene Produktion in Prozenten des Verbrauchs .	86	98	86	82	76	89	—

VII.

Die Eisenindustrie Elsaß-Lothringens in den Jahren 1872, 1873 und 1874.

I. Eisenerz-Bergbau.

1872.	1873.	1874.
Anzahl der betriebenen Werke 24. Menge der geförderten Erze 13,691,999 Ctr.	Anzahl der betriebenen Werke 33. Menge der geförderten Erze. 17,190,824 Ctr.	Anzahl der betriebenen Werke 41. Menge der geförderten Erze 16,589,856 Ctr.

II. Hohofenproduktion.

1872.	1873.	1874.
Anzahl der betriebenen Hohöfen 30. Menge der verarbeiteten Eisenerze 12,751,911 Ctr.	Anzahl der betriebenen Hohöfen 29. Menge der verarbeiteten Eisenerze 15,636,322 Ctr.	Anzahl der betriebenen Hohöfen 31. Menge der verarbeiteten Eisenerze 14,641,647 Ctr.
Produktion:	Produktion:	Produktion:
von Masseln . . . . 4,324,234 Ctr.	von Masseln . . . . 5,334,860 Ctr.	von Masseln . . . . 4,956,321 Ctr.
" Gußwaaren 1. Schmelzung . 117,167 "	" Gußwaaren 1. Schmelzung . 74,505 "	" Gußwaaren 1. Schmelzung . 72,062 "
Zusammen 4,441,401 Ctr.	Zusammen 5,409,365 Ctr.	Zusammen 5,028,383 Ctr.

III. Weitere Verarbeitung des Roheisens.

1. Produktion der Gießereien.

1872.	1873.	1874.
Anzahl der Gießereien . . . . . 28, Anzahl der zur Gußwaarenerzeugung betriebenen Kupolöfen . . . 47, der Flammöfen 3. Verschmolzenes Roheisen und altes Gußeisen 909,177 Ctr.	Anzahl der Gießereien . . . . . 31, Anzahl der betriebenen Kupolöfen . . . 59, der Flammöfen 3. Verschmolzenes Roheisen und altes Gußeisen 693,704 Ctr.	Anzahl der Gießereien . . . . . 36, Anzahl der Kupolöfen . . . 63, der Flammöfen 3. Verschmolzenes Roheisen und altes Gußeisen 665,179 Ctr.
Menge der produzirten Gußwaaren 2. Schmelzung . . . . . 772,841 Ctr. Darunter Maschinentheile zum Verkauf 443,200 Ctr.)	Menge der produzirten Gußwaaren 2. Schmelzung . . . . . 567,524 Ctr. (Darunter Maschinentheile zum Verkauf 269,635 Ctr.)	Menge der produzirten Gußwaaren 2. Schmelzung . . . . . 573,337 Ctr. (Darunter Maschinentheile zum Verkauf 256,431 Ctr.)

2. Produktion der Eisen-, Frisch-, Schweiß- und Streckwerke.

1872.	1873.	1874.
Zahl der Werke 10, der betriebenen Puddelöfen . . . . 140, Frischfeuer . . 10. Menge des verarbeiteten Roheisens 3,685,325 Ctr., der verarbeiteten Eisenabfälle, Luppen- und Rohschienen, sowie des Alteisens 72,060 Ctr.	Zahl der Werke 11, der betriebenen Puddelöfen . . . . 157, der Frischfeuer 8. Menge des verarbeiteten Roheisens 3,794,572 Ctr., der Eisenabfälle, Luppen und Rohschienen, sowie des Alteisens 26,496 Ctr.	Zahl der Werke 10, der betriebenen Puddelöfen . . . . 151, Frischfeuer . . 7. Menge des verarbeiteten Roheisens 3,682,474 Ctr., der Eisenabfälle, Luppen und Rohschienen, sowie des Alteisens 94,523 Ctr.

1872. Es wurden hergestellt:	Ctr.	1873. Es wurden hergestellt:	Ctr.	1874. Es wurden hergestellt:	Ctr.
1. Zum Verkauf:		1. Zum Verkauf:		1. Zum Verkauf:	
Eisenbahnschienen und Laschen	1,070,235	Eisenbahnschienen und Laschen	1,358,570	Eisenbahnschienen und Laschen	1,073,428
Eisenbahnaxen und Räder .	115,244	Eisenbahnaxen und Räder .	77,335	Eisenbahnaxen und Räder .	54,924
Profileisen zu Bauzwecken .	212,990	Profileisen zu Bauzwecken .	126,340	Profileisen zu Bauten . .	252,806
Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile . . .	36,209	Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile . . .	27,982	Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile . . .	36,189
Andere Eisensorten . . .	964,063	Andere Eisensorten . . .	750,813	Andere Eisensorten . . .	805,550
Eisendraht	164,124	Eisendraht	51,675	Eisendraht	94,881
Schwarzblech	197,860	Schwarzblech	234,071	Schwarzblech	141,854
Weißblech	7,000	Weißblech	8,882	Weißblech	7,970
zusammen	2,767,725.	zusammen	2,635,668.	zusammen	2,467,602.
2. Zum eigenen Bedarf der Werke .	22,045	2. Zum eigenen Bedarf der Werke .	31,435	2. Zum eigenen Bedarf der Werke .	39,719
Außerdem wurden verkauft Luppen und Rohschienen	44,971	Außerdem wurden verkauft Luppen und Rohschienen	43,511	Außerdem verkauft Luppen und Rohschienen . . .	3,300
zusammen	2,834,741.	Summa	2,710,614.	Summa	2,510,621.

1872.	1873.	1874.

3. Produktion der Stahlwerke.

a) Rohstahlhütten.

1872.	1873.	1874.
Anzahl der Hütten . . . . . 4, Puddelöfen . . . 9, Frischfeuer . . . 4, Bessemeröfen . . 2.	Anzahl der Hütten . . . . . 4, Puddelöfen . . . 8, Bessemeröfen . . 2, Cementiröfen . . 1, Frischfeuer . . . 4.	Anzahl der Hütten . . . . . 3, Puddelöfen . . 6, Frischfeuer . . . 3, Bessemeröfen . . 2, Cementiröfen . —.
Verarbeitetes Eisen und Rohstahleisen 134,942 Ctr.	Verarbeitetes Eisen und Rohstahleisen 135,004 Ctr.	Verarbeitetes Roheisen und Rohstahleisen . 87,492 Ctr.
Es wurden hergestellt:	Es wurden hergestellt:	Es wurden hergestellt:
1. Zum Verkauf: Ctr.	1. Zum Verkauf: Ctr.	1. Zum Verkauf: Ctr.
Eisenbahnaxen und Räder . 27,132	Eisenbahnaxen und Räder . 31,810	Eisenbahnaxen und Räder . 24,057
Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile 712	Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile 853	Platten, Schmiedestücke und Maschinentheile 306
Andere Stahlsorten . . . 31,402	Andere Stahlsorten . . . 35,038	Andere Stahlsorten . . . 22,597
Stahlblech 6,966	Stahlblech 2,350	Stahlblech 367
Summa 66,212.	Summa 70,051.	Summa 47,327.
2. Zum eigenen Bedarf der Werke . . . 403	2. Zum eigenen Bedarf der Werke . . . 2,100	2. Zum eigenen Bedarf der Werke . . . 500
Außerdem kamen zum Verkauf Rohstahlluppen und Schienen 31,585	Außerdem kamen zum Verkauf Rohstahlluppen und Schienen 34,943	Außerdem kamen zum Verkauf Rohstahlluppen und Schienen 12,342
zusammen 98,200.	zusammen 107,094.	zusammen 60,169.

b) Gußstahlhütten.

1872.	1873.	1874.
Anzahl der Werke . . . 2, der Puddelöfen 1, der Cementiröfen 1.	Anzahl der Werke . . . 2, der Puddelöfen 1, der Martinsöfen 3, der Cementiröfen 2.	Anzahl der Werke . . . 1, der Puddelöfen 1, der Tiegelöfen . 3, der Cementiröfen 1.
Verarbeiteter Rohstahl . 3,218 Ctr.	Verarbeiteter Rohstahl . 4,275 Ctr.	Verarbeiteter Rohstahl . 3,006 Ctr.
Es wurden hergestellt: Gußstahlfabrikate aller Art 2,906 Ctr.	Es wurden hergestellt: Gußstahlfabrikate aller Art 3,969 Ctr.	Es wurden hergestellt: Gußstahlfabrikate aller Art 2,800 Ctr.

Zusammenstellung.

		1872.	1873.	1874.
I.	Eisenerzförderung	13,691,999 Ctr.	17,190,824 Ctr.	16,589,856 Ctr.
II.	Produktion von Roheisen und Gußwaaren erster Schmelzung	4,441,401 "	5,409,365 "	5,028,383 "
III.	Gußwaaren zweiter Schmelzung	772,841 "	567,524 "	573,337 "
IV.	Schmied- und Materialeisen	2,834,741 "	2,710,614 "	2,510,621 "
V.	Fabrikate der Rohstahlhütten	98,200 "	107,094 "	60,169 "
VI.	der Gußstahlhütten	2,906 "	3,969 "	2,800 "

Nachtrag

zu dem

Dritten Bericht der Kommission für Petitionen — Nr. 59 der Drucksachen —.

Nach Feststellung des Dritten Berichtes der Kommission für Petitionen sind derselben noch zugegangen an:

Eingaben für und gegen Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit solche sich auf den Zoll auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen beziehen,

folgende Nummern:

II. 817, 818, 819, 832, 833, 834 (überreicht durch von Hertlin), 835, 836, 837, 838, 848, 857 (überreicht durch von Beughem), 858, 859, 860, 861, 862, 863 (überreicht durch Löwe), 864, 869, 870, 871, 872, 873, 874 (überreicht durch von Kardorff), 883, 891, 894, 895, 900, 906, 907 und 908.

Werden diese Petitionen in derselben Weise eingetheilt, wie dies im Dritten Bericht der Kommission für Petitionen geschehen ist, so ergiebt sich, daß der auf Seite 2 dieses Berichtes unter Nr. 1. angeführten Petition des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustriellen in Berlin beigetreten sind:

a. aus dem nordwestlichen und westlichen Deutschland:
die Verwaltung der Städte Essen, Duisburg, Witten, Hamm, Hörde, Dortmund und Haspe, welche mit großer Schärfe die Mißstände hervorheben, die der gegenwärtige Zustand für ihre Gemeindewesen mit sich bringe und die Besorgniß aussprechen, daß nach Aufhebung der Zölle namentlich die pekuniäre Lage dieser und angrenzender Gemeindewesen sich ungemein verschlimmern werde; ferner die Verwaltung der Stadt Düsseldorf, Bochum, das Kollegium der Stadtverordneten zu Ruhrort, die Handelskammern zu Koblenz, Essen und Trier, der Vorstand des Vereins der Eisengießereien und Maschinenfabriken im Oberbergamtsbezirk Dortmund und fünf Petitionen von Privatpersonen mit 96 Unterschriften;

b. aus dem östlichen Deutschland:
die Verwaltung der Stadt Myslowitz, die Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, der Gewerbeverein zu Kattowitz, der landwirthschaftliche Verein zu Schievelbein und eine Petition von Privatpersonen mit 60 Unterschriften;

c. aus dem südlichen Deutschland:
die Handels- und Gewerbekammer zu Nürnberg.

Für die Prolongation der hier in Frage kommenden Zölle um fünf Jahre sprechen:

die Handelskammer zu Osnabrück und der Verein für bergbauliche Interessen im Regierungsbezirk Wetzlar.

Der auf Seite 4 des Dritten Berichtes der Kommission für Petitionen erwähnten Eingabe der Handelskammer für Hannover schließt sich die Petition der Handelskammer zu Duisburg an.

Endlich ist hierher noch die von den Besitzern und Vertretern der größten Maschinenbauanstalten Berlins eingereichte Petition zu rechnen, in welcher um Vertagung der Aufhebung der noch bestehenden Eisenzölle bis zum Wiedereintritt günstiger Zustände gebeten wird.

Im entgegengesetzten Sinne für die Durchführung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen haben sich zunächst ausgesprochen im Sinne der, Seite 4 des Berichtes unter 1. erwähnten Petition des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Königsberg:

der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Elbing, der Kreisausschuß des Kreises Rastenburg und der landwirthschaftliche Verein zu Bartenstein.

Weitere fünf Petitionen und zwar die des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins zu Posen, der Handelskammer zu Posen, der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, des landwirthschaftlichen Hauptvereins des Fürstenthums Osnabrück, der landwirthschaftlichen Vereine zu Rinteln, Rybnik und Rheinsberg beschränken sich darauf, die Ausführung der betreffenden Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes zu fordern, ohne weitere auf die fernere Verfolgung einer freihändlerischen Politik gerichtete Bitten daran zu knüpfen.

Neue in dem dritten Bericht der Kommission für Petitionen noch nicht erwähnt oder unerörtert gebliebene Gründe werden in den vorgenannten Petitionen für oder gegen die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des mehrfach erwähnten Gesetzes nicht beigebracht und stellt daher auch rücksichtlich der vorgenannten Petitionen die Kommission den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen, auch über die in Bezug auf die Bestimmung im §. 1. Nr. V. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichten vorgenannten Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **Richter** (Meissen), Berichterstatter.

Nr. 60.

Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Nr. 58. der Drucksachen —.

Graf **Kleist**, Baron **von Minnigerode**. Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 2 a., anstatt 2 Kilogramm zu setzen **10** Kilogramm.

Berlin, den 29. November 1875.

Nr. 61.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld) und Genossen.

Auf Grund des §. 26. al. 3. der Geschäftsordnung beantragen die unterzeichneten Abgeordneten die Erörterung im Reichstage für die gegen die Zwangsimpfung gerichteten Petitionen, insbesondere für die in dem zweiten Berichte der Petitions-Kommission Nr. 57 sub B. aufgeführten und unter den Nummern II. 143, 199, 207, 277, 311, 408, 416, 417, 431, 481, 483, 499, 526, 567 und 594 eingetragenen Petitionen.

Berlin, den 26. November 1875.

Dr. Reichensperger (Crefeld). Freiherr zu Franken-

stein. Graf v. Preysing. Windthorst. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Dr. Lingens. v. Adelebsen. Graf v. Ballestrem. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Dr. Lieber. Rußwurm. Haanen. Graf v. Praschma. Strecker. Dr. Joerg. Dr. Kraetzer. Freiherr v. Zu-Rhein. Grütering.

Nr. 62.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

1. das Schreiben des Reichskanzlers vom 20. November cr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Kaufmanns Hermann Arnoldt aus Königsberg,
2. das Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Oktober cr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung, des Grafen E. Baudissin aus Lübeck,
3. dasselbe Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des August Horig aus Hamburg,

ad 1 bis 3 wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bahl.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der oben ad 1, 2 und 3 genannten Personen wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 29. November 1875.

v. Bernuth, Vorsitzender. **v. Bahl,** Berichterstatter.

Nr. 63.

Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Nr. 58. der Drucksachen —.

Graf **Kleist,** Baron **von Minnigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Artikel 8. wie folgt zu fassen:

„Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist."

Berlin, den 30. November 1875.

Nr. 64.

Mündlicher Bericht

der

Siebenten Abtheilung

über

die Wahl im vierten Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen.

Berichterstatter: Abg. **v. Puttkamer** (Sorau).

Antrag der VII. Abtheilung:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Prinzen Karl zu Hohenlohe-Ingelfingen weiter zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Reichstagsbeschlusses vom 21. Januar d. J. noch eine weitere gerichtliche Beweisaufnahme durch zulässigenfalls eidliche Vernehmung der in Vorschlag gebrachten Zeugen zu veranlassen, und zwar:
   a. in Betreff des Protestes des Kaplans Bernhard Rzehulka (Regist. Nr 183) über die angebliche Wahlbeeinflussung des Scholzen Czapla;
      (cfr. Bericht Nr. 159 de 1874 II. Session, Seite 5 und 6 sub 1.)
   b. in Betreff des Protestes des Pfarrers Hraback (Regist. Nr. 254) über die angebliche Aeußerung des Förster von Radzejowski und die Herbeiholung von drei Kossäthen zur Wahlurne durch Exekutor der Polizeiverwaltung auf Veranlassung des Wahlvorstehers Gutspächters Krebs;
      (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 9 sub II. und III.)
   c. in Betreff des Protestes des Kaplans Groenow (Regist. Nr. 257) über die bei der Wahl in Boitschow (A. 5) angeblich vorgekommenen Gesetzwidrigkeiten;
      (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 sub e.)
   d. in Betreff der Eingabe des Lehrers Follwaczny de dato den 6. Januar 1874 über den dem Kaplan Groenow zur Last gelegten Mißbrauch der Kanzel zu politischen Umtrieben unter Beifügung der dieserhalb gegen denselben anscheinend verhandelten Untersuchungsakten;
      (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 12 und 13 sub 1. und Schreiben der Königlichen Staatsanwaltschaft de dato Gleiwitz den 16. Juli 1875.)
   e. in Betreff des Protestes des Pfarrers Kruppa (Regist. Nr. 289) über die dem Kämmerer Funke zur Last gelegten Wahlbeeinflussungen;
      (cfr. Bericht Nr. 159 Seite 15 sub 12.)

auch die Vereidigung folgender bereits abgehörten Zeugen:

a. des Scheuerwärters Franz Foy (Fascikel I. Fol. 19),
b. des Kaufmanns Wladislaus Dakowski (Fasc. III. Fol. 23 v.),
c. der Gärtner Johann Sobel, Johann Kaczmera und Valentin Ceglarski (Fasc. IV. Fol. 7. 8.)

bewirken zu lassen.

Berlin, den 30. November 1875.

Die VII. Abtheilung.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. — **v. Puttkamer** (Sorau), Berichterstatter.

Nr. 65.

Interpellation.

Wiggers. An den Herrn Reichskanzler erlaube ich mir die Anfrage zu richten:

„welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Bestimmungen in Art. 4. Nr. 8. und 9. der Reichsverfassung, wonach die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen, praktisch wirksam zu machen.

Berlin, den 30. November 1875.

Wiggers.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Dr. Baumgarten. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhardt. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Groß. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Dr. Heine. Herz. Hillmann. Hintrager. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Löwe. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schmidt (Stettin). Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Spielberg. Traeger. Ziegler. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn.

Nr. 66.

Antrag.

Sombart. Der Reichstag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von §. 2. des Wechsel-Stempelsteuer-Gesetzes vom 10. Juni 1869.

Wir **Wilhelm** 2c., verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1.

Der §. 2. des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer vom 10. Juni 1869 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der folgende Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Die Stempelabgabe beträgt ein halbes pro mille der Werthsumme, auf welche der Wechsel lautet, und wird in folgenden Steuersätzen erhoben, nämlich:

von einer Summe

von 200 Mark oder weniger	$0{,}1$	Mark,
über 200 bis 400 Mark . .	$0{,}2$	=
400 = 600 = . .	$0{,}3$	=
600 = 800 = . .	$0{,}4$	=
800 = 1000 = . .	$0{,}5$	=

und so fort von jeden ferneren 200 Mark $0{,}1$ Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene 200 für voll gerechnet wird.

Berlin, den 30. November 1875.

Sombart.

Unterstützt durch:

Krieger (Lauenburg). v. Bernuth. Valentin. Dr. Wachs. Wallichs. Albrecht (Danzig). Lehr. Kolbe. Neumann. Stenglein. Becker. Dr. Wagner. Dr. Elben. Gaupp. Pabst. Dr. Prosch. Dr. Klügmann.

Nr. 67.

Vierter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Kaufmann Theodor Werder in Berlin petitionirt um Ermäßigung des von ihm importirten Kindermehls des deutschen Chemikers Henri Nestlé in Vevey (Schweiz).

Dieses Kindermehl oder wie es der Chemiker Barrel in Paris treffender bezeichnet: Kindermilchpulver, da es die mangelnde Muttermilch oder gute Kuhmilch zu ersetzen bestimmt ist, wird erhalten, indem man Weizenmehl unter hohem Druck durch übersetzte Wasserdämpfe bis zu 220° C. erwärmt, wobei das Stärkemehl (Amylun) in Dextrin und Stärkezucker (Glucose) verwandelt und der im Mehl enthaltene Kleber in einen leicht löslichen Zustand übergeführt wird. — Das auf diese Weise chemisch veränderte Weizenmehl mit der nöthigen Menge Zucker und kondensirter Alpenmilch vermischt giebt das Nestlé'sche Kindermehl, wobei bemerkt werden muß, daß der Zusatz des Zuckers nicht sowohl bezweckt das Pulver wohlschmeckender, als vielmehr dasselbe

der Frauenmilch, welche etwas mehr Milchzucker enthält, als Kuh- und Ziegenmilch ähnlicher zu machen, so daß man es hier offenbar nicht mit einer Konfitüre, sondern mit einem chemischen Fabrikat zu thun hat. —

Diese von Nestlé selbst angegebene Darstellungsweise des Pulvers stimmt vollkommen mit der Analyse und dem Gutachten überein, welche Professor Sonnenschein auf Wunsch des Petenten ausgeführt und abgegeben hat und welche hier wortgetreu folgen:

Von dem Herrn Th. Werder, Dresdenerstraße Nr. 40. hier, ersucht, zur Motivirung seiner Petition um Zollermäßigung für das Nestlé'sche Kindermehl, mich über die Zusammensetzung und die Natur dieses von mir mehrfach untersuchten Produktes auszusprechen, bemerke ich Folgendes:

Das Nestlé'sche Kindermehl enthält:

Wasser	4,94
Plastische Nährstoffe, (Proteïnkörper) .	13,68
Respiratorische Nährstoffe im löslichen Zustande: Milchzucker (Rohrzucker), *) Stärkezucker, Dextrin	63,57
Unveränderte Stärke	8,50
Cellulose	0,66
Butter und Fett	6,55
Salze enthaltend: 45 pCt. Phosphorsäure, 38 pCt. Kali	2,10
	100,00

Dieses Präparat, welches ein für die Ernährung sehr günstiges Gemisch von stickstoffhaltenden Körpern, Kohlen-Hydraten und unorganischen Salzen darstellt, eignet sich sowohl nach wissenschaftlichen Grundsätzen als nach vielfach bestätigten Erfahrungen vorzüglich als Nahrungsmittel für Säuglinge und ist so eine Wohlthat für Asyle neugeborener Kinder, Findelhäuser ꝛc. geworden. Aber nicht nur als Nahrungsmittel, sondern auch als diätetisches Heilmittel bei Krankheiten aller Lebensalter stiftet der Gebrauch des erwähnten Präparates oft großen Nutzen und findet nach den Berichten vieler Aerzte nach beiden Richtungen hin eine ausgedehnte Anwendung.

Als wesentliche Materialien zur Darstellung desselben dienen: Schweizermilch und Weizenmehl. Erstere kommt von den in der Umgegend von Vevey gelegenen zur Fabrik gehörenden Milchwirthschaften und wird nach genauer Untersuchung bei einer 40 Grad nicht übersteigenden Temperatur im Vammum abgedampft und dann das Pulver von einem Theil des präparirten Weizenmehls zugesetzt.

Das Weizenmehl wird nämlich von Nestlé in von ihm erfundenen Oefen einer Temperatur von 220—230 Grad ausgesetzt, wobei unter Abscheidung von flüchtigen Kohlenwasserstoff-Verbindungen eine Umwandlung der Stärke in Dextrin, Zucker ꝛc. stattfindet, während der Kleber eine lösliche Form annimmt.

Die hierbei entstehenden Krusten sind stickstoffreicher als die Krumen und werden gesondert im feingepulverten Zustande mit dem Milchpulver innigst gemischt.

Durch vorstehendes eigenthümliches Verfahren wird in zweckmäßigster Weise die chemische Umwandlung der Stärke und des Klebers in lösliche und leicht assimilirbare Verbindungen bewirkt.

Hiernach gebe ich mein Gutachten dahin ab:

*) Hierzu ist zu bemerken, daß Gummi stets vorherrsch

„Daß das sogenannte Nestlé'sche Kindermehl ein nach eigener Methode dargestelltes chemisches Präparat ist, welches nicht nur für Säuglinge ein vorzügliches Nahrungsmittel darbietet, sondern auch unter Umständen in allen Lebensaltern als Heilmittel mit Nutzen verwendet werden kann".

Berlin, den 19. November 1875.

Dr. **F. L. Sonnenschein,**
Professor an der Königlichen Universität und vereidigter Sachverständiger bei den K. Ger.

Die in obigem Gutachten hervorgehobene Qualifikation des Pulvers als Nahrungsmittel für Säuglinge hat sich in allen Familien, in denen dasselbe angewendet worden, bewährt und wird von den angesehendsten Autoritäten bestätigt. Petent hat in einer besonderen Broschüre: „Ueber die Ernährung der Kinder von H. Nestlé, Vevey 1875" eine sehr große Anzahl günstiger Zeugnisse seiner Petition beigefügt, von welchen hier nur die der Herren DDr. Schöller und Martin erwähnt sein mögen. Dieselben lauten:

„Das Kindermehl des Chemikers H. Nestlé aus Vevey (Schweiz) wurde in diesem Jahre auf der Gebärstation der Königlichen Charité zu Berlin zur Ernährung schwacher und hinfälliger Kinder vielfach angewandt. Die Kinder nahmen es gern, lieber wie Milch aus der Flasche, ja in einigen Fällen lieber wie die Brust der Mutter. Dieselben gediehen vortrefflich dabei; Brechen oder Diarrhoe stellten sich nie ein. Die Vorzüglichkeit des Mehls in jeder Richtung kann daher attestirt und die Einführung des Mehls dringend empfohlen werden.

Königliche Charité (Gebärstation),
in Berlin, den 27. April 1871.

gez. Professor Dr. Schöller.

gez. Stabsarzt Dr. Diesterweg,
Assistent der Entbindungs-Anstalt.

Das von Herrn Nestlé in Vevey hierhergesandte „Kinder-Mehl" hat sich bei vielfachen Versuchen zur künstlichen Ernährung kleiner Kinder in der Königlichen Entbindungs-Anstalt (Dorotheenstraße Nr. 5) so heilsam und nützlich bewährt, daß ich dessen Verbreitung zu diesem Zweck in einer großen Stadt, in welcher frische Milch in guter Qualität sehr schwer zu beschaffen ist, dringend empfehlen kann.

Berlin, den 8. März 1871.

gez. Dr. Martin,
Geheimer Medizinalrath und Professor.

Hieraus ergiebt sich zur Evidenz, daß das Nestlé'sch „Kindermehl" ein chemisches Fabrikat ist, welches im Medizinalgebrauch vorzügliche Dienste leistet; nichtsdestoweniger wird es von der General-Steuerverwaltung als zu den Konfitüren gehörend betrachtet und nach Pos. 25 p. 1. α. des Deutschen Vereinszolltarifs von 1870 mit 7 Thlr. (21 Mark) Eingangszoll belastet.

Von dem Wunsche durchdrungen das Fabrikat, welches gegenwärtig nicht unter 16 Sgr. (1,6 Mark) pro Pfund verkauft werden kann, auch den ärmeren Volksklassen zugänglich zu machen, hat Petent bereits in den Jahren 1871 und 1872 sich an die betreffenden Behörden mit der Bitte um Herabsetzung dieses hohen Eingangszolles gewendet, allein sowohl von der General-Steuer-Verwaltung für indirekte Steuern, als auch vom Reichskanzler-Amt laut Verfügungen d. d. 28. März 1871 und 28. April 1872 ablehnende Bescheide erhalten.

Nachdem somit der Instanzenzug erschöpft, ruft er die

Hülfe des Hohen Reichtages an, indem er zugleich geltend zu machen sucht, daß dem Kindermehl eine gleiche Berücksichtigung gebühre wie dem Liebig'schen Fleisch-Extrakt, welches seit dem 1. Januar 1868 nur 15 Silbergroschen Eingangszoll pro Centner zahlt. —

Der Kommissar des Reichskanzler-Amtes, Herr Geheimer Regierungsrath Huber, gab nach Verlesung der Petition folgende Erklärung ab:

Das Nestlé'sche Kindermehl sei, wie ähnliche Artikel z. B. Kraftmehl, Pastillen, Zwieback 2c. mit Zuckerzusatz der Pos. 52. p. 1. α. des Zolltarifs „Konfitüren, Zuckerwerk 2c." deshalb zugewiesen, weil es gleichfalls einen Zusatz von Zucker enthalte.

Da auf dem im Inlande fabrizirten Zucker eine Steuer ruhe, so müssen auch die vom Auslande eingeführten zuckerhaltigen Waaren analogen Abgaben unterworfen werden.

Wenn auch der Zuckergehalt der in Frage stehenden Waare nicht erheblich sei, so könne hierauf ein Gewicht nicht gelegt werden, weil schon die Rücksicht auf die möglichste Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung eine quantitative Bestimmung des Zuckergehalts der Waaren ausschließe.

Dagegen würde von Seiten der Reichsregierung eine Erinnerung dagegen nicht zu erheben sein, wenn die Waare der Pos. 25. p. 1. β. des Zolltarifs à 5 Thaler pro Centner zugewiesen würde.

Kondensirte Milch, welche gleichfalls einen Zuckerzusatz enthalte, sei dieser Position unterstellt.

Referent bedauert die hierin ausgesprochene, seiner Ansicht nach zu weit gehende Rücksicht auf die inländische Zuckerindustrie, welche der ausgedehnteren Anwendung eines, für die Pflege von Säuglingen anerkanntermaßen höchst wichtigen Präparates nur hinderlich sein müsse ohne den Zuckerfabrikanten irgend einen Nutzen zu gewähren, denn Niemandem werde es wohl beikommen, Nestlé'sches Kindermehl statt Zuckerwerk zu kaufen. Er verweist auf die übrigen Staaten Europas, von welchen England von dem in Rede stehenden Pulver keinen Zoll erhebt, während dasselbe in Frankreich einen Eingangszoll von 8, in Italien von 10, in Oesterreich von 12 Frks. 50 Cent. pro Centner zahlt. — Den Hinweis des Petenten auf das Liebig'sche Fleisch-Extrakt findet Referent vollständig gerechtfertigt, denn wenn man auf dieses 1868 den Zoll auf 15 Sgr. herabsetzen zu müssen geglaubt hat, so stehe dem Kindermehl unbedingt der gleiche Anspruch zur Seite. Nach der Ansicht des Referenten falle das letztere unter Pos. 5 h. des Tarifs „Chemische Fabrikate und Präparate für den Medizinalgebrauch," er wolle jedoch nicht über das Petitum selbst hinausgehen und beantrage einfach dasselbe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Nachdem noch die Bemerkung eines Mitgliedes der Kommission, Petent würde seinen Zweck, Zollermäßigung, am einfachsten erreichen, wenn der Verfertiger des Pulvers den Zusatz von Zucker denen überlassen wollte, die dasselbe anzuwenden beabsichtigten durch die Gegenbemerkung, daß der süße Geschmack des Pulvers nicht allein vom Rohrzucker, sondern auch von dem Milch- und Stärkezucker herrühre und den Steuerbeamten man füglich nicht zumuthen könne, diese verschiedenen Zuckerarten zu unterscheiden, entkräftigt ward, wurde der Antrag des Referenten einstimmig zum Beschluß der Kommission erhoben und beantragt dieselbe:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition II. Nr. 366. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß. A.

4. (II. 94.) 51. (II. 142.) 108. (II. 204.) 176. (II. 275.) 198. (II. 297.)

Zweites Verzeichniß. A.

94. (II. 442).

Drittes Verzeichniß. A.

30. (II. 474.) 81. (II. 529). 82. (II. 530.) 87. (II 535.) 88. (II. 536.) 96. (II. 544). 98. (II. 547.) 100. (II. 550.) 101. (II. 551.) 105. (II. 555.)

Viertes Verzeichniß. A.

4. (II. 570.) 27. (II. 593.) 31. (II. 597.) 32. (II. 598.) 33. (II. 599.) 35. (II. 601.) 103. (II. 677.) 104. (II. 678.) 105. (II. 679.) 130. (II. 707.) 131. (II. 708.) 132. (II. 709.) 153. (II. 732.) 154. (II. 733.) 160. (II. 741.) 184. (II. 767.) 185. (II. 768.)

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Müller (Görlitz), Berichterstatter. Hullmann. Ackermann. Freiherr v. und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. v. Huber. Dr. Thilenius. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Spielberg. Dr. Freiherr v. Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 68.

Antrag.

von Saucken-Tarputschen. Der Reichstag wolle beschließen:

Die in dem zweiten Petitionsbericht Nr. 57 der Drucksachen sub B. aufgeführte Petition II. 402. des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen und Masuren, die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots betreffend,

dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

v. Saucken-Tarputschen.

Unterstützt durch:

Francke. Kisker. v. Saucken-Julienfelde. Hillmann. Bernhardi. Dr. Eberty. Traeger. Eysoldt. Hoffmann. Herz. Dr. Banks. Ausfeld. Klotz. Dr. Erhard. Dr. Hänel. Wiggers. Parisius.

Nr. 69.

Antrag

zu

dem Berichte der VII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — Nr. 58. der Drucksachen —.

Gumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

I. zum Artikel 2.

1. die Regierungsvorlage sub a. wieder herzustellen und also statt: „von 2 Kilogramm" zu sagen: „von 10 Kilogramm";
2. dem Artikel 2. die Schlußworte des Entwurfs der Regierungsvorlage:
   „und andere zur Mitnahme der" u. s. w. bis „eingerichtet sind"
   hinzuzufügen.

II. zum Artikel 6.

1. in der ersten Zeile des 4. Absatzes, der Regierungsvorlage entsprechend, hinter dem Worte „sind" einzuschalten:
   „auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinien";
2. den beiden letzten Absätzen des Artikels folgende Fassung zu geben:
   „Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat u. s. w. bis entrichtet" (wie in den Kommissionsbeschlüssen).
   „Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Artikel 3.), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen".

III. zum Artikel 8.

den Artikel 8. der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

IV. zum Artikel 11.

in demselben statt der in der ersten Zeile des ersten Absatzes und in der ersten Zeile des zweiten Absatzes stehenden Worte: „Eisenbahngesellschaften", zu sagen: „Eisenbahnunternehmungen".

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Nr. 70.

Berlin, den 30. November 1875.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich beifolgend die Vierte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Delbrück.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstages,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Vierte Denkschrift

über

die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Ueber die Ausführung der Münzgesetze ist dem Reichstage zuletzt in der (3.) Denkschrift vom 20. März 1874 (Drucks. des Reichstags von 1874 Nr. 105) Mittheilung gemacht worden. Seit der Vorlage dieser Denkschrift hat der Bundesrath — abgesehen von den weiter unten erwähnten, durch besondere Bekanntmachungen des Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die Einziehung von deutschen Landesmünzen und über das Verbot des Umlaufs fremder Münzen — zur Ausführung der Münzgesetze folgende Beschlüsse gefaßt:

a) in der Sitzung vom 11. Mai 1874.

1. Außer den unter Ziffer 19 des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1873 (Drucks. des Reichstags von 1874 Nr. 105) und unter Ziffer 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Januar d. J. (vergl. dieselbe Drucksache) bezeichneten Münzen sollen nunmehr auch Fünfmarkstücke in Silber geprägt werden;
2. über den in solchen Fünfmarkstücken auszuprägenden Betrag wird die Beschlußfassung vorerst noch ausgesetzt, bis über die Aufnahme dieser Münzen im Verkehr ausreichende Erfahrungen vorliegen;
3. die Bundesregierungen, welche im Besitze von Münzstätten sich befinden, werden ersucht, an das Reichskanzleramt baldthunlichst eine Mittheilung darüber gelangen zu lassen, welche Leistungsfähigkeit sie bezüglich ihrer Münzstätten für die Ausprägung von silbernen Fünfmarkstücken in Betracht des Umstandes in Aussicht stellen können, daß die dermalige Ausprägung von Einmarkstücken entsprechend eingeschränkt wird;

b) in der Sitzung vom 2. Juli 1874.

1. daß bis auf Weiteres die Ausprägung der Zwanzigpfennigstücke in geringerem Maße, als durch den Beschluß des Bundesraths vom 12. Januar d. J. (Drucks. des Reichstags von 1874 Nr. 105) vorgesehen, stattzufinden, — dagegen die Ausprägung von Kupfermünzen in größerem Umfange zu erfolgen habe;
2. daß bei der Einziehung der Münzen der süddeutschen Währung, sowie derjenigen Pfennigmünzen der Thalerwährung, von denen 12 Pfennige auf einen Groschen gehen, die Umwechselung nur in Beträgen von $3^1/_2$ Kreuzer oder 12 Pfennig (= 10 Markpfennig) oder in einem Vielfachen dieser Beträge stattzufinden habe;

c) in der Sitzung vom 16. Oktober 1874.

daß die Münze in Hamburg*) das Münzzeichen J auf ihren Münzen anzubringen habe;

d) in der Sitzung vom 7. November 1874.

daß im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark" das Zeichen „ℳ" anzuwenden sei;

e) in der Sitzung vom 10. Februar 1875.

1. daß der Gesammtbetrag der auszuprägenden silbernen Fünfmark stücke vorläufig auf 4 Millionen Stück festgesetzt werde;
2. daß dem Reichskanzleramt die Vertheilung dieses Gesammtbetrages auf die Münzstätten mit der Maß-

*) Von der freien und Hansestadt Hamburg ist gegen Ende des Jahres 1874 eine Münzanstalt eingerichtet worden, welche in der Woche vom 24. bis 30. Januar 1875 mit der Prägung von Reichsmünzen begonnen hat

gabe überlassen werde, daß bei dieser Vertheilung die Gesammtleistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten bei Ausprägung von Reichsmünzen zu Grunde gelegt werde;

f) in der Sitzung vom 13. Februar 1875.

daß im amtlichen Verkehr für das 10 Markstück die Benennung „Krone", für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden sei;

g) in der Sitzung vom 29. Mai 1875.

I. daß die Beschlüsse des Bundesraths vom 7. Dezember 1871 (Drucks. des Reichstags von 1872 Nr. 52) unter Ziffer 6 und 7 und die Beschlüsse vom 8. Juli 1873 (Drucks. des Reichstags von 1874 Nr. 105) unter Ziffer 3 und 18 wie folgt abgeändert werden:

1. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung vergütet die Reichskasse den Münzstätten, und zwar: für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $69^3/_4$ Doppelkronen $2{,}_{75}$ M., für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $139^1/_2$ Kronen $4{,}_{75}$ M., für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold, oder für 279 halbe Kronen $6{,}_{75}$ M.
2. Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Artikel 19 beziehungsweise Separatartikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Abänderung des §. 1. der Beilage I. zu dem bezeichneten Separatartikel 10 den kleinsten Gewichtstheil bei der Goldgehaltsbestimmung ein Fünftausendtheil der Probirgewichtseinheit bildet.
3. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	$1/_4$	pCt.
= = Zweimarkstücke . . .	$1^1/_2$	=
= = Einmarkstücke	$1^3/_4$	=
für die Fünfzigpfennigstücke . .	$2^1/_2$	pCt.
= = Zwanzigpfennigstücke .	4	=
= = Zehnpfennigstücke . .	3	=
= = Fünfpfennigstücke . .	6	=
= = Zweipfennigstücke . .	15	=
= = Einpfennigstücke . . .	30	=

des ausgeprägten Nominalwerthes.

Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert;

II. daß zum Vollzuge des Artikel 12. des Münzgesetzes Folgendes bestimmt wird:

Die deutschen Münzstätten und zwar:

die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die großherzoglich badische zu Karlsruhe, die großherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 M. für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenerfolgt, wart des Einlieferers oder seiner Beauftragten nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $1/_{5000}$. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von $1{,}_{50}$ M., also für beide Proben zusammen der Betrag von $3{,}_{00}$ M. zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet;

III. daß die seitherigen Gebühren für die Goldausprägungen, bezüglich der im laufenden Jahr für Rechnung des Reichs stattfindenden Goldausprägungen noch auf einen Gesammtbetrag von 15,000 Pfund fein Anwendung finden, dagegen die weiteren Ausprägungen zu den ermäßigten Vergütungssätzen zu berechnen sind;

IV. daß die erhöhten Vergütungssätze für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen für jede dieser Münzgattungen bei den Münzstätten der einzelnen Staaten eintreten, sobald

	Stück Nickelmünzen		Stück Kupfermünzen
die Königl. preuß. Münzstätten	102,550,000	bezw.	175,800,000
= Münzstätte zu München .	19,600,000	=	33,600,000
= = = Dresden .	13,125,000	=	22,500,000
= = = Stuttgart	18,900,000	=	32,400,000
= = = Karlsruhe	14,350,000	=	24,600,000
= = = Darmstadt	6,475,000	=	11,100,000
= = = Hamburg	3,500,000	=	6,000,000

ausgeprägt haben werden;

V. daß die im Jahre 1875 für Rechnung des Reichs auszumünzende Goldmenge, welche ausschließlich in Kronen auszubringen ist, vorläufig auf 60,000 Pfund fein festgesetzt wird und die Vertheilung dieses Goldes auf die einzelnen Münzstätten in der Weise zu erfolgen hat, daß davon

54,7 Prozent auf die Königlich preußischen Münzstätten,
10,4 = = = Münzstätte in München,
6,9 = = = = = Dresden,
10,1 = = = = = Stuttgart,
7,6 = = = = = Karlsruhe,
3,1 = = = = = Darmstadt und
7,2 = = = = = Hamburg
entfallen;

VI. daß der Reichskanzler ermächtigt ist, die Ausprägung von silbernen Fünfmarkstücken auch über das durch Beschluß vom 10. Februar begrenzte Maß hinaus fortsetzen zu lassen;

VII. daß außer den seither zur Ausprägung gelangten Münzen zunächst auch Fünfzigpfennigstücke geprägt werden sollen.

Welche Anordnungen in Bezug auf die Außerkurssetzung und Einlösung von Landesmünzen getroffen sind, ergiebt die als Anlage 1. beigefügte Zusammenstellung der darüber bis zum 17. Oktober d. J. ergangenen, die entsprechenden Beschlüsse des Bundesraths enthaltenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Naturgemäß war bei der Außerkurssetzung davon auszugehen, daß, abgesehen von den Landesgoldmünzen, zunächst solche Landesmünzen einzuziehen seien, welche in die Markrechnung nicht passen. Die hiervon in erster Linie betroffenen Zweiguldenstücke und später die Halbguldenstücke süddeutscher Währung boten zugleich den Vortheil, daß sie geeignetes Material für die Ausprägung von Reichssilbermünzen ergaben, ohne weiterer Legirungssätze zu bedürfen. Im Uebrigen ist die Außerkurssetzung auf solche Landessilber- und Kupfermünzen gerichtet worden, welche im Art. 15. des Münzgesetzes nicht tarifirt sind und nach Art. 6. desselben mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren sollten.

Rückständig sind hierin nur noch die Scheidemünzen süddeutscher Währung, deren Außerkurssetzung bis zur Einführung der Markrechnung in ganz Süddeutschland ausgesetzt bleiben mußte und mit Einführung der Reichswährung auf Grund des Art. 6. des Münzgesetzes von selbst eintreten wird.

Endlich sind auch von den im Art. 5. tarifirten Münzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke außer Kurs gesetzt, um die Einbürgerung der Markrechnung und der Reichskupfermünze zu befördern.

Von der dem Bundesrathe durch Art. 13. Nr. 1. des Münzgesetzes eingeräumten Befugniß, den Umlauf fremder Münzen zu untersagen, hat der Bundesrath in folgender Weise Gebrauch gemacht.

Es dürfen fortan in Zahlung weder gegeben, noch genommen werden:

1. laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (R. G. Bl. S. 12) die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke;
2. laut Bekanntmachung vom 29. Juni 1874 (R. G. Bl. S. 111)
   die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke;
3. laut Bekanntmachung vom 16. Oktober 1874 (R. G. Bl. S. 126) die finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markka und Stücke zu 50 und 25 Penniä);
4. laut Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (R. G. Bl. S. 152)
   a) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges;
   b) folgende Münzen dänischen Gepräges:
      die doppelten und die einfachen Rigsdaler, die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schillingstücke in Silber, die 2-, 1-, ½-Schillingstücke in Kupfer;
5. laut Bekanntmachung vom 26. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 134)
   die polnischen Eindrittel und Einsechstel Talarastücke.

Die Ergebnisse der Einziehung von Landesmünzen sind durch besondere Uebersichten ersichtlich gemacht.

Die Sorten und Beträge von Landesgoldmünzen, welche bis zum 30. Juni 1874 — dem Ende der Einlösungsfrist — zur Einziehung gelangt sind, gehen aus der Anlage 2. hervor. Nach dieser Uebersicht sind im Ganzen

a) 26,675,178 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. oder 80,025,535,62 M. in vollwichtigen Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs beigelegt war, und
b) 3,640,981 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. oder 10,922,945,42 M. in Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs nicht beigelegt war, sowie in minderwichtigen Stücken der sonst nach festem Kassenkurse rechnenden Münzen,

zusammen also für 30,316,160 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. oder 90,948,481,04 M. eingelöst worden. Diese Münzen sind mit Ausnahme von 534 Stück vorläufig zu Sammlungszwecken zurückgelegter, den Deutschen Münzstätten zur Umprägung in Reichsgoldmünzen zugewiesen worden.

Die als Anlage 3. beigefügte Vergleichung der in den Deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehungen von Landesgoldmünzen ergiebt, daß von den in den Deutschen Bundesstaaten überhaupt ausgeprägten 32,114,092½ Stück Landesgoldmünzen im Werthe von 539,276,416,29 M. im Ganzen nur 5,741,080½ Stück im Werthe von 98,652,021,20 M. zur Einziehung gelangt, so daß also der Nachweis über den Verbleib von 26,372,012 Stück im Werthe von 440,624,395,09 M. fehlt.

Die Sorten und Beträge der Landes-Silber- und Kupfermünzen, welche bis Ende September 1875 zur Einziehung gelangt waren, ergiebt die als Anlage 4 beiliegende Uebersicht. Dieselbe läßt ersehen, daß außer den durch die oben aufgeführten Bekanntmachungen zur Einlösung aufgerufenen Landesmünzen unter anderen auch bereits namhafte Beträge

an Zweithalerstücken,
an Einthalerstücken aus den Jahren 1750 bis 1816, 1817 bis 1822, 1823 bis 1856 und von 1857 ab,
an 1/3, 1/6 und 1/30 Thalerstücken,
an Einguldenstücken, sowie
an 6-, 3-, und 1-Kreuzerstücken in Silber und
an 1-, ½-, ¼- und ⅛-Kreuzerstücken in Kupfer,

eingezogen worden sind.

Von besonderem Interesse ist eine Vergleichung des zur Einziehung gelangten Betrages der Zweiguldenstücke mit dem von dieser Münzsorte überhaupt ausgegebenen Betrage.

Nach Nr. 15. der Drucksachen des Reichstages, Session 1873, betrug Ende 1871 der Ueberschuß der Ausprägung über die Einziehung an Zweiguldenstücken

44,100,552 fl.

Von Reichswegen sind bis zum Ablauf der Einlösungsfrist zur Einziehung gebracht 30,143,608 =

Es sind also theils vorher eingeschmolzen oder verloren, theils präkludirt . . . . 13,956,944 fl.

Rücksichtlich der Halbguldenstücke läßt sich eine gleiche Berechnung zur Zeit noch nicht mit Sicherheit aufstellen, da dieselben noch nicht sämmtlich zur Ablieferung bezw. Verrechnung gebracht sind.

Die im Art. 6. des Münzgesetzes bezeichneten Landes-

scheidemünzen sind, soweit sie nicht zu den Scheidemünzen der süddeutschen Währung gehören, durch die oben erwähnten Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1874 und 21. September 1875 mit dem 1. Januar bezw. 1. Oktober d. J. bereits außer Kurs gesetzt. Die Einziehung der Sechskreuzerstücke süddeutscher Währung ist im Februar v. J. angeordnet worden. In Beziehung auf die übrigen Scheidemünzen süddeutscher Währung, mit Ausschluß der bayerischen Heller ist eine gleiche Anordnung ergangen, und zwar für diejenigen Staaten der süddeutschen Währung, in welchen die Reichsmarkrechnung am 1. Januar d. J. eingeführt wurde, im Herbst v. J., für Württemberg im März und Juni d. J., für Bayern rücksichtlich der Dreikreuzerstücke im April d. J. und rücksichtlich der Scheidemünzen von weniger als drei Kreuzer Werth, mit Ausschluß der Heller, im September d. J.

Was die Ausprägung von Reichsmünzen angeht, so ist in der dritten dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung (Druckf. des Reichstags von 1874 Nr. 105.) mitgetheilt worden, daß an Goldmünzen in den deutschen Münzstätten bis zum 7. März 1874

819,309,060 Mk. in Doppelkronen
201,784,890 = in Kronen

zusammen 1,021,093,950 Mk. hergestellt waren.

In der Zeit vom 8. März bis zum Schlusse des Jahres 1874 sind ferner ausgeprägt:

		Davon in Doppelkronen.	Kronen.
	Mark.	Mark.	Mark.
in Berlin . . .	20,264,600	15,018,840	5,227,760
= Hannover . .	27,481,920	16,546,720	10,935,200
= Frankfurt a. M.	3,778,990	1,764,100	2,014,890
zusammen in Preußen	51,507,510	33,329,660	18,177,850
in München . .	16,372,800	12,306,700	4,066,100
= Dresden . .	6,946,250	5,417,980	1,528,270
= Stuttgart . .	7,693,030	6,447,340	1,246,490
= Karlsruhe . .	3,098,060	3,098,060	—
= Darmstadt . .	2,632,000	2,632,000	—
zusammen	88,250,450	63,231,740	25,018,710

zu deren Ausprägung hauptsächlich die in Folge der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 zur Einlösung gelangten Landesgoldmünzen verwendet worden sind. Die Ausprägung an Reichsgoldmünzen stellt sich sonach bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf

882,540,800 Mk. in Doppelkronen
und 226,803,600 = in Kronen

zusammen 1,109,344,400 Mk., wozu (1395 Mk. für ein Pfund fein) 795,228,$_{961}$ Pfund Feingold erforderlich waren.

Im laufenden Jahre sind bis zum 2. Oktober 1875

39,214,700 Mk. in Doppelkronen
43,960,770 = in Kronen

zusammen 83,175,470 Mk., und von diesen 30,688,040 Mk. auf private Rechnung geprägt worden, wodurch sich die Gesammtausprägung bis zum 2. Oktober 1875 auf

921,755,500 Mk. in Doppelkronen
270,764,370 = in Kronen

zus. auf 1,192,519,870 Mk. stellt.

Das hierzu verbrauchte Goldquantum beträgt 854,852,$_{953}$ Pfund Feingold, von denen 832,854,$_{358}$ Pfund fein auf Reichsrechnung und 21,998,$_{595}$ Pfund fein auf Rechnung von Privatpersonen geliefert worden sind.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1874 für Reichsrechnung überwiesen worden sind, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten hierfür gezahlt worden sind, und auf wie hoch sich der Brutto-Münzgewinn beziehungsweise der Verlust beläuft, ist aus der als Anlage 5 beigefügten Uebersicht zu ersehen. Danach sind den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1874 überhaupt 816,540,$_{304}$ Pfund Feingold zugewiesen worden, welche einen Münzertrag von (1395 Mark für 1 Pfund fein) 1,139,073,724,$_{41}$ Mark ergeben haben.

In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres sind den deutschen Münzstätten für Reichsrechnung etwa 37,630 Pfund Feingold überwiesen worden.

Die Münzstätten in Berlin und Hamburg haben seit dem 3. August beziehungsweise 20. September 1875 mit der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf private Rechnung begonnen und es sind ihnen zu diesem Zwecke bis zum 23. Oktober 1875 und zwar der Münze in Berlin 41,076,$_{4562}$ Pfund fein und der Münze in Hamburg 1,663,$_{7529}$ Pfund fein, zusammen 42,740,$_{6091}$ Pfund Feingold geliefert worden. Nach der Bestimmung in Nr. II. des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 beträgt die Prägegebühr für ein auf private Rechnung zu Reichsgoldmünzen ausgeprägtes Pfund Feingold drei Mark. Die Differenz zwischen dieser Prägegebühr und der Vergütung, welche den deutschen Münzstätten für die Ausprägung nach demselben Bundesrathsbeschluß mit 2,$_{75}$ Mark zusteht, beträgt also 0,$_{25}$ Mark und fließt zufolge des Art. 12. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R. G. Bl. S. 233.) in die Reichskasse.

An Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen hatten, wie in der vorjährigen Denkschrift nachgewiesen wurde, die deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1873 zusammen 2,687,215,$_{30}$ Mark und zwar in

1 Mark-, 20-, 10-, 2- und 1-Pfennigstücken

ausgeprägt.

Im Jahre 1874 ist die Ausprägung auch von 5-Pfennig- und 5-Mark-Stücken aufgenommen worden und haben die Prägungen der erstgenannten Münzsorte begonnen:

in München am 5. April 1874,
in Berlin und Dresden am 12. April 1874,
in Hannover und Frankfurt a. M. am 24. Mai 1874,
in Stuttgart am 14. Juni 1874 und
in Karlsruhe am 20. September 1874,
in Darmstadt erst am 10. Oktober 1875,
in Hamburg am 14. Februar 1875.

Mit der Prägung der 5-Markstücke wurde vorgegangen:

in Berlin am 1. November 1874,
in München am 29. November 1874,
in Stuttgart am 6. Dezember 1874,
in Hannover am 3. Januar 1875,
in Dresden und Karlsruhe am 17. Januar 1875,
in Darmstadt am 28. Februar 1875,
in Hamburg am 11. Juli 1875.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 wurde im laufenden Jahre auch die Herstellung von Funfzig-Pfennigstücken in Angriff genommen und wurde mit der Ausprägung dieser Münzsorte begonnen:

in Berlin und München am 22. August 1875,
in Karlsruhe und Hamburg am 19. September 1875,
in Hannover am 3. Oktober 1875,
in Frankfurt und Stuttgart am 17. Oktober 1875,
in Darmstadt am 24. Oktober 1875.

Die Beträge an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche im Jahre 1874 und vorher, sowie im laufenden Jahre bis zum 2. Oktober zur Ausprägung gelangt sind, ergiebt die Anlage 6. Den Ausprägungen bis zum Schlusse des Jahres 1873 von zusammen 2,687,215,$_{30}$ Mark sind im Jahre 1874 55,072,546,$_{26}$ Mark hinzugetreten, so daß bis Ende des letzteren 57,759,761,$_{56}$ Mark Silber-, Nickel-, und Kupfermünzen ausgeprägt waren. Im laufenden Jahre sind bis zum 2. Oktober 1875 zusammen 96,362,779,$_{79}$ Mark ausgeprägt.

Die Gesammtausprägung stellt sich hiernach auf 154,122,541,$_{35}$ Mark und zwar entfallen hiervon:

132,998,714,70 Mark auf Sibermünzen,
14,920,488,80 = = Nickelmünzen,
6,203,337,85 = = Kupfermünzen.

Als Prägematerial für die Ausprägung der Reichs-Silbermünzen sind in erster Linie solche eingezogene Landes-Silbermünzen verwendet worden, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 7 beigefügte Uebersicht ergiebt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten im Jahre 1874 und vorher überwiesen und welche Bruttomünzgewinne hieraus erzielt worden sind.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen giebt die als Anlage 8 beiliegende Uebersicht einen gleichen Ueberblick.

Die Verwerthung der nicht als Prägematerial unmittelbar verwandten, eingezogenen Landessilbermünzen ist, wie bereits in der vorjährigen Denkschrift erwähnt wurde, in der Weise geschehen und beziehungsweise in Aussicht genommen, daß diese Münzen zur Einschmelzung und Affinirung gebracht und die hierdurch gewonnenen Barren demnächst verkauft werden.

Den brabanter Kronen- und älteren preußischen Thalern, aus welchen bei der Einschmelzung Gold ausgeschieden werden konnte, sind inzwischen hinzugetreten:

die Süddeutschen Sechskreuzerstücke,
= = Drei = =
= = Ein = = in Silber,
= Mecklenburger sogenannten leichten Schillinge,
= Süddeutschen Konventionsthaler,
= = goldhaltigen Gulden,
= 1/3 und 1/6 = Thalerstücke deutschen Gepräges.

Im Ganzen sind bis Ende September d. J. zur Affinirung gekommen:

1)	Thaler aus den Jahren 1750—1816	14,117,750	Thlr.
2)	= = = = 1817—1822	10,655,300	=
3)	Süddeutsche Sechskreuzerstücke . . .	9,849,325	fl.
4)	Süddeutsche Dreikreuzerstücke . . .	1,256,500	fl.
5)	Mecklenburgische leichte Schillinge .	19,200	Thlr.
6)	Kronenthaler	1,524,323	Stck.
7)	Konventionsthaler	464,870	=
8)	Süddeutsche goldhaltige 2/1 Gulden .	3,568	=
9)	= = 1/1 =	1,000	=

welche zusammen 1,087,239,144 Pfd. Feinsilber in Barren ergeben haben.

Außerdem sind bis dahin zu Barren eingeschmolzen:

1)	Süddeutsche Gulden in 2/1 Stücken .	3,357,330	fl.
2)	Süddeutsche Gulden in 1/1 Stücken .	2,242,670	=
	zusammen	5,600,000	fl.
3)	Thaler aus den Jahren 1823—1856 . .	40,000	Thlr.
	mit einem Ergebniß von zusammen	107,704,468	Pfd.f.
	so daß im Ganzen bis Ende September d. J.	1,194,943,612	Pfd.f.

in Barren hergestellt waren, welche zum größten Theile bereits veräußert worden sind.

Der Verkauf hat theils an Bankhäuser in Berlin, welche den Export auf eigene Rechnung bewirkt haben, zum größeren Theile aber im Auslande für Rechnung des Reichs stattgefunden.

Die vollständige Abwickelung der einzelnen Verkaufsgeschäfte, namentlich der überseeischen, nimmt der Regel nach einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Bis jetzt liegen Abrechnungen über verkaufte 696,194,577 Pfund fein im Selbstkostenwerthe von . Mark 65,845,938 vor, aus welchem sich ein Gesammtertrag von . . . . . = 60,621,090 oder 87 Mark per Pfund fein; mithin ein Verlust von . . . . . Mark 5,224,848 oder von rund 8 pCt. ergiebt, welchem eine verhältnißmäßig geringe, bei der Affinirung erzielte Einnahme an Vergütung für den Goldgehalt der älteren Münzen gegenübersteht.

Die neueren Erfahrungen und der gegenwärtige Silberpreis lassen nicht hoffen, daß die weiteren Abschlüsse ein gleich günstiges Resultat ergeben werden. Außerdem werden die Verluste auch dadurch bedeutend wachsen, daß die Silberscheidemünzen in größeren Massen, als bisher zur Einschmelzung gelangen.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform einschließlich des im Jahre 1873 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben erwachsenen Ueberschusses, berechnen sich für das Jahr 1874 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

1.	der Reichsgoldmünzen (Anlage 5.) . .	262,796,77	Mk.
2.	der Silbermünzen (Anlage 7.) . .	5,545,219,24	„
3.	der Nickelmünzen (Anlage 8.) . .	4,678,158,77	„
4.	der Kupfermünzen (Anlage 8.) . .	1,530,511,47	„
	zusammenen	12,016,686,25	Mk.

Hierzu tritt:

5.	der Erlös des durch Affinirung älterer Thaler Kronen- und Konventions-Thaler zur Ausscheidung gekommenen Goldes und Kupfers mit	340,594,72	Mk.
6.	nach der Bestimmung im Einnahmekapitel 11. des Reichshaushaltsetats für 1874 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1873 mit	6,126,879,76	„
	Summe der Einnahme	18,484,160,73	Mk.

II. Ausgabe:

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1.	den Prägekosten		
	a) zu 4 Mark für das ausgeprägte Pfund Feingold, daher von den für 1874 den Münzstätten überwiesenen 82,101,411 Pfd. fein	328,405,64	Mk.
	b) an Mehrvergütung für Prägung der Kronen und zwar zu 2 Mark für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold	43,945,16	„
	ferner aus den Prägekosten		
	c) für die Silbermünzen . . .	951,668,27	„
	d) „ „ Nickelmünzen . . .	155,550,72	„
	e) „ „ Kupfermünzen . . .	254,672,28	„
2.	den Kosten für den Transport des Münzmetalls, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten . .	60,176,36	„
3.	dem bei der Umprägung der eingezogenen Landesgoldmünzen entstandenen Verluste (Anlage 5.) .	1,353,586,85	„
4.	Dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von zu Barren eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen, abgesehen von einigen unter 2 mit		
	Latus .	3,148,005,30	Mk.

Transport .	3,148,005,30	Mk.
begriffenen geringen Schmelzkosten, ergeben hat und zwar beim Verkauf.		
a) von 40,000 Einthalerstücken aus den Jahren 1823/56 . . .	4,627,73	„
b) von 3,000,000 Fl. in süddeutschen Ein- und Zwei-Guldenstücken	91,174,57	„
c) von 7,002,576 Einthalerstücken aus den Jahren 1750 bis 1822	875,110,32	„
d) von 579,854 Thaler 5 Sgr. in den Reichs-Kassen unter $^1/_6$ Thalerstücken vorgefundener österreichischer $^1/_4$ Guldenstücke	69,954,50	„
Summe der Ausgabe	4,188,872,72	Mk.

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 18,484,160,71 Mark nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 14,295,288,01 Mark ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 10. der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1875 in die Rechnung des Jahres 1875 übertragen worden.

Dank der auf das äußerste Maß angestrengten Leistungsfähigkeit der Deutschen Münzstätten, waren die Ausprägungen von Reichsmünzen schon gegen Mitte des Jahres 1874 so weit vorgeschritten, daß ohne Gefahr eines Mangels an entsprechenden Münzen in sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, am 1. Januar 1875 die Reichsmarkrechnung eingeführt werden konnte. In Württemberg wurde ihre Einführung mit Rücksicht auf den Beginn des dortigen Etatsjahres, auf den 1. Juli 1875 festgesetzt, in Bayern ist sie zum 1. Januar 1876 in Aussicht genommen.

In der zweiten Hälfte des laufenden Jahres ließ sich übersehen, daß nach Maßgabe des vorhandenen Prägematerials und der bisherigen Thätigkeit der deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1875 an Reichsnickel- und Kupfermünzen ein Betrag von nahe ¾ Mark auf den Kopf der deutschen Bevölkerung ausgeprägt sein würde; eine Menge, welche neben den noch im Umlauf befindlichen, durch das Münzgesetz tarifirten Scheidemünzen der Thalerwährung, für den ersten Bedarf an solchen Münzen ausreichend erscheint. Es ließ sich ferner übersehen, daß auch die Ausprägung von Reichssilbermünzen bis Ende des Jahres in einem allen derzeitigen Anforderungen genügenden Maße gefördert sein würde, und daß trotz des im Sommer in Folge der Höhe der Wechselkurse auf Plätzen des Auslandes stattgehabten Abflusses deutscher Goldmünzen nach dem Auslande, dessen Umfang ziffermäßig sich nicht feststellen läßt, die Versorgung des Verkehres und namentlich der deutschen Banken mit Goldmünzen in Folge der Wiederaufnahme der Goldausprägungen für Reichsrechnung, des Wiedereintritts eines erheblichen Rückflusses von Gold und der Förderung, welche hieraus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung erwuchs, Schwierigkeiten nicht bieten würde.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf das oben erwähnte Fortschreiten der Einziehung sämmtlicher in das Marksystem nicht passenden Landesmünzen, konnte nunmehr ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Wege der Münzreform gethan werden. Auf Grund des Art. 1. des Münzgesetzes erging am 22. September d. J. (R.-G.-Bl. S. 203.) die Verordnung, nach welcher am 1. Januar 1876 die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft tritt.

Anlage 1.

Uebersichtliche Zusammenstellung der bis zum 17. Oktober 1875 veröffentlichen Bekannt-

Laufende Nr.	Datum der Bekanntmachung.	Bezeichnung der Münzen.
1.	6. Dezember 1873 (R. G. Bl. S. 375).	sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 404), geprägte Goldmünzen der Deutschen Bundesstaaten, sowie die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen.
2.	7. März 1874 (R. G. Bl. S. 21).	a) die Kronenthaler deutschen, österreichischen oder brabranter Gepräges, b) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions- (Spezies-) Thaler deutschen Gepräges.
3.	2. Juli 1874 (R. G. Bl. S. 111).	die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung.
4.	19. Dezember 1874 (R. G. Bl. S. 149).	a) die auf Grund der Zwölftheilung des 1/30 Thalerstückes ausgeprägten Zwei- und Vier-Pfennigstücke deutschen Gepräges, b) die Zwei-, Vier- und Acht-Hellerstücke kurhessischen Gepräges, c) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten sogenannten Kassen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverschen Gepräges, d) nachstehende Silbermünzen schleswig-holsteinischen (nicht dänischen) Gepräges: 1/1 Speziesthaler oder 60 Schilling schlesw.-holstein. Kurant, 2/3 = = 40 = = = 1/3 = = 20 = = = 1/5 = = 12 = = = 1/6 = = 10 = = = 1/12 = = 5 = = = 1/15 = = 4 = = = 1/24 = = 2½ = = = Zweisechslingsstück = 1 = = = e) nachstehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges: 1/24 Thalerstücke, 1/48 Thalerstücke (Sechser), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber, und Dreier in Kupfer, f) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Hundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badischen Gepräges.
5.	7. Juni 1875 (R. G. Bl. S. 247).	a) die Halbguldenstücke süddeutscher Währung, b) die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.
6.	21. September 1875 (R. G. Bl. S. 304).	a) folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich: lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler), Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges, 12-Schillingstücke, 2- = 1- = (s. g. schweren Schillinge), ½- = (Sechslinge), ¼- = (Dreilinge) } lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges; b) die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen Ein-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der

machungen über die Außerkurssetzung von Landesmünzen Deutscher Bundesstaaten.

Datum der Außerkurssetzung.	Einlösungsfrist.	Bemerkungen.
1. April 1874.	1. April bis Ende Juni 1874.	Eine Einlösung der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen hatte nicht statt zufinden. (Vergl. §. 1. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873.)
1. April 1874.	1. April bis Ende Juni 1874.	
1. September 1874.	1. September bis Ende Dezember 1874.	
1. Januar 1875.	1. Januar bis Ende März 1875.	
1. Juli 1875.	1. Juli bis Ende Oktober 1875.	
zu a. bis e. 1. Oktober 1875.	1. Oktober bis Ende Dezember 1875.	

Laufende Nr.	Datum der Bekanntmachung.	Bezeichnung der Münzen.
		Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges; c) nachstehende, im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges: die bis zum Jahre 1810 geprägten ⅔-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke, die bis zum Jahre 1768 geprägten ½- und ¼-Thalerstücke, die bis zum Jahre 1785 geprägten ⅛-Thalerstücke (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke), die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten, reduzirten ⅓- und ⅙-Thalerstücke; d) die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($^1/_{60}$- und $^1/_{180}$-Thaler) preußischen Gepräges; e) die im Sechszehnthalerfuß geprägten $^1/_1$ Reichsthaler, und $^2/_3$ " " } Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges; ferner f) die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge), die 8-Schillingstücke, die 4-Schillingstücke } lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.
7.	21. September 1875 (R. G. Bl. S. 307).	die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung in Elsaß-Lothringen.
8.	17. Oktober 1875 (R. G. Bl. S. 311).	die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$-Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.

Datum der Außerkurssetzung.	Einlösungsfrist.	Bemerkungen.
zu f.: 1. November 1875.	1. Oktober bis Ende Dezember 1875.	Anmerkung zu f.: Diese Position umfaßt lediglich die Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung und trifft diejenigen Acht- und Vierschillingstücke mecklenburgischen Gepräges nicht, welche im 12- oder 14-Thalerfuß ausgeprägt sind. Den einzelnen Bundesregierungen ist es überlassen worden, die aus der Fassung des §. 2. der Bekanntmachung vom 21. September 1875 sich ergebenden Zweifel durch entsprechende Publikationen zu beseitigen.
1. Oktober 1875.		Eine Einlösung dieser Münzen findet nicht statt.
1. November 1875.	1. November 1875 bis Ende Januar 1876.	

Anlage 2.

Uebersicht

der

Ergebnisse der in Ausführung der Münzgesetze vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 404) und vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) bis zum Ablauf der Einlösungsfrist — 30. Juni 1874 — von Reichswegen erfolgten Einziehung von Landesgoldmünzen.

Nr.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen sind Stück*)	mit einem Kostenaufwande von Fl.	Kr.	Thlr.	sg.	pf.
	A. Vollwichtige Goldmünzen, denen ein fester Kassenkurs beigelegt war. (Vergl. §. 3. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873. R.-G.-Bl. S. 375):						
1.	Preußische Friedrichsd'ore und Sächsische Augustd'ore zu 5⅔ Thlr.	4,486,937	--	—	25,425,976	10	—
2.	Kurhessische Pistolen zu 5⅔ Thlr.	16.271½	-	—	92,205	5	
3.	Württembergische Zehnguldenstücke	2,461	24,610	—			
4.	= Fünfguldenstücke	7.271	36,355	—			
5.	= Dukaten zu 5 Fl. 45 Kr.	308,131	1,771,753	15			
6.	Badische Zehnguldenstücke	502	5,020	—			
7.	= Fünfguldenstücke	2,429	12,145	—			
8.	= Dukaten zu 5 Fl. 35 Kr.	17	94	55			
9.	= Fünfhundertkreuzerstücke	131	1,091	40			
10	Hessische Zehnguldenstücke	11,391	113,910	—			
11.	= Fünfguldenstücke	11,953	59,765	—			
	=		2,024,744	50	1,156,997	1	3
	zusammen A.				26,675,178	16	3
	B. Goldmünzen, denen ein fester Kassenkurs nicht beigelegt war, sowie minderwichtige Stücke der Sorten zu A. (Vergl. §. 4. der oben bezeichneten Bekanntmachung.)						
1.	Pistolen (Louisd'or ꝛc.)	56,525¼					
2.	Goldkronen	332,091**)					
3.	Dukaten	14,869¾					
4.	Preußische Friedrichsd'or	33,980½	—		3,640,981	24	2
5.	Kurhessische Pistolen	1,015					
6.	diverse Landesgoldmünzen	2,788½					
	Summa A. und B.				30,316,160	10	5
					oder 90,948,481 M. 04 Pf.		

*) Auf ¼ Stück reduzirt.

**) Darunter 234,911½ Stück, welche bereits vor Erlaß der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 für 2,180,521 Thaler 22 Sgr. 3 Pf. angekauft waren.

Anlage 3.

Vergleichung

der

in den deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehungen von Landesgoldmünzen.

Nr.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind:			Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von
			von Reichswegen	vorher von den einzelnen Landesregierungen	zusammen	
		Stück *).	Stück *).	Stück *).	Stück *).	Stück *).
1.	Preußische Friedrichsd'ore, Kurhessische Pistolen, Sächsische Augustd'ore à 5⅓ Thlr.	15,070,395½	4,538,204	375,100½	4,913,304½	10,157,091
2.	Pistolen	14,402,229	56,525½	79,152	135,677¼	14,266,551
3.	Goldkronen	1,086,757	332,091	—	332,091	754,666
4.	Dukaten	1,496,143	323,017¾	983	324,000¾	1,172,142¼
5.	Zehnguldenstücke	23,537	14,354	—	14,354	9,183
6.	Fünfguldenstücke	35,031	21,653	—	21,653	13,378
	Zusammen	32,114,092½	5,285,845	455,235½	5,741,080½	26,373,012
	Summe des Nominalwerths in Mark . .	539,276,416 M. 29 Pf.	90,959,895 M. 99 Pf.	7,692,125 M. 21 Pf.	98,652,021 M. 20 Pf.	440,624,395 M. 9 Pf.

*) Auf 1/1 Stück reduzirt.

Anlage 4.

Uebersicht

über die bis Ende September 1875 für Rechnung des Deutschen Reiches zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen.		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	Thalerwährung:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Zweithalerstücke	3,934,650	—	15,630,526	—	19,565,176	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816.	15,066	—	13,942,590	—	14,157,656	—		
	„ „ „ „ 1817/22	167,195	—	10,547,240	—	10,714,435	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	405,177	—	405,177	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	—	—	3,000	—	3,000	—		
	2/3 Thalerstücke	21	10	477	10	498	20		
	1/2 „	1,181	15	1,610	15	2,792	—		
	1/3 „	529,514	10	322,666	20	852,181	—		
	1/4 „	156	15	538	15	695	—		
	1/5 „	—	—	60	12	60	12		
	1/6 „	376,744	25	4,887,516	10	5,264,261	5	153,210,211	93
	1/12 „	825	22½	15,083	25	15,909	17½		
	1/15 „	548	20	46	16	595	6		
	1/30 „	23,527	18	59,680	19	83,208	7		
	1/60 „	486	20	421	13	908	3		
	ferner:								
	1/8 „ kurhessischen Gepräges	28	15	—	—	28	15		
	1/12 „ braunschweig-lüneburgischen Gepräges	3,200	—	—	—	3,200	—		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken u. zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	285	5¼	285	5¼		
	1/6 = (à 3 sgr.)	—	—	3	18	3	18		
	Zusammen	5,253,146	20½	45,816,923	28¾	51,070,070	19¼		
2	Süddeutsche Guldenwährung:	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	†) *12,640*	—	30,156,248	—	30,143,608	—		
	Einguldenstücke	547,074	—	21,834,207	—	22,381,281	—		
	Einhalbguldenstücke	1,782,698	30	9,207,686	—	10,990,384	30		
	Sechskreuzerstücke	727,926	24	9,510,615	48	10,238,542	12		
	Dreikreuzerstücke	189,140	—	1,226,693	30	1,415,833	30	129,004,410	75
	Einkreuzerstücke	14,336	30	52,591	1	66,927	31		
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6,036	40	6,036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1,559	40	1,559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	8,400	—	—	—	8,400	—		
	Zusammen	3,256,935	24	71,995,637	39	75,252,573	3		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	282,214,622	68

†) Bei den Zweiguldenstücken ab- und bei den Einguldenstücken zugesetzt.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Transport	—	—	—	—	—	—	282,214,622	68
3	Kronenthaler	—	—	4,651,353	32	4,651,353	32	7,973,748	92
4	Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	—	—	1,114,056	21	1,114,056	21	1,909,810	88
5	Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	1/6 Thalerstücke	7,500	—	—	—	7,500	—		
	1/12 „	5,600	—	—	—	5,600	—		
	1/15 „	1,833	10	—	—	1,833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 1/2	975	2 1/2		
	1/30 „	1,400	—	—	—	1,400	—	53,456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/2	38	2 1/2		
	Einpfenniger	—	—	29	22 11/12	29	22 11/12		
	Zusammen	16,333	10	1,485	16 1/6	17,818	26 1/6		
6	Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513,567	—	513,567	—		
	2/3 „	—	—	6,651	—	6,651	—		
	1/3 „	—	—	9,821	—	9,821	—		
	1/6 „	—	—	2,637	22 1/2	2,637	22 1/2	1,617,855	49
	1/12 „	—	—	2,401	15	2,401	15		
	1/24 „	—	—	4,206	1 11/12	4,206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen	—	—	539,285	4 11/12	539,285	4 11/12		
7	Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1,613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Zweimarkstücke	—	—	620	—	620	—		
	Einmarkstücke	500	—	18	—	518	—		
	Zwölfschillingstücke	1,299	27	4,629	—	5,928	27		
	Achtschillingstücke	500	—	2,981	—	3,481	—		
	Vierschillingstücke	1,500	3	6,861	12	8,361	15	170,076	30
	Zweischillingstücke	100	—	124	—	224	—		
	Einschillingstücke	860	—	36,660	—	37,520	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	31	—	31	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen	4,760	—	51,932	3	56,692	3		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	293,941,184	34

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Transport	—	—	—	—	—	—	293,941,184	34
9	Hamburgische Kurantwährung:								
	Zweimarkstücke	100	—	511	6	611	6		
	Achtschillingstücke	3,100	—	8,400	—	11,500	—		
	Vierschillingstücke	6,650	—	14,242	—	20,892	—		
	Zweischillingstücke	3,490	—	32,730	—	36,220	—	934,042	50
	Einschillingstücke	17,690	—	220,136	—	237,826	—		
	Einhalbschillingstücke	285	—	3,301	22½	3,586	22½		
	Einviertelschillingstücke	15	—	696	16½	711	16½		
	Zusammen	31,330	—	280,017	15	311,347	15		
10	Lübische Kurantwährung:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Dreimarkstücke	99	18	2,656	24	2,756	12		
	Zweimarkstücke	2,200	—	10,173	18	12,373	18		
	Einmarkstücke	—	12	1,328	—	1,328	12		
	Achtschillingstücke	21,850	—	103,440	—	125,290	—	563,638	20
	Vierschillingstücke	7,750	—	32,548	—	40,298	—		
	Zweischillingstücke	150	—	2,200	—	2,350	—		
	Einschillingstücke	450	—	3,033	—	3,483	—		
	Zusammen	32,500	—	155,379	12	187,879	12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	295,438,865	04
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	Thalerwährung:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64,083	22⅔	64,083	22⅔		
	Dreipfennigstücke	27,908	24	41,859	29⅓	69,768	23⅓		
	Zweipfennigstücke	—	—	91,717	4⅔	91,717	4⅔		
	Einpfennigstücke	2	20	—	—	2	20		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅓	110	25⅓		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	19 1/12	290	19 1/12		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posensche							704,165	90
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	10	—	10	—		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	267	8⅓	267	8⅓		
	und Kurfürstlich oder Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4,064	27	4,064	27		
	Zweipfennigstücke	83	10	—	—	83	10		
	Einpfennigstücke	600	—	—	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	3,661	—	—	—	3,661	—		
	Zusammen	32,255	24	202,466	5	234,721	29		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	704,165	90

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Transport	—	—	—	—	—	—	704,165	90
2	Süddeutsche Guldenwährung:								
	Einkreuzerstücke	17,143	50	101,409	11	118,553	01		
	Einhalbkreuzerstücke	4,081	35	21,934	25	26,016	—		
	Einviertelkreuzerstücke	656	45	2,467	56	3,124	41	253,240	66
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	21,882	10	125,841	32	147,723	42		
3	Mecklenburgische Währung:	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.	Thlr.	sg.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1,330	18¾	1,330	18¾		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	11⅓	10	11⅓		
	Ein- und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	30,810	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	100	—	8,750	—	8,850	—		
	Zusammen . .	100	—	10,169	29 11/12	10,269	29 11/12		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	988,216	56
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	295,438,865	04
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	296,427,081	60

Ueber

über das den Deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874 zur Ausprägung von den Ausmünzungs-Ertrag und den Anschaffungswerth desselben,

Nummer.	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein	Dez.	und einem Münzertrage von 1395 Mark für ein Pfund fein	Mk.	Pf.	bei einem Anschaffungswerthe von	Mk.	Pf.
1.	Im Jahre 1874:								
	a) eingezogene vollwichtige Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs beigelegt war*) und zwar:								
	3,781,713½ Friedrichsd'ore und 16,010½ kurhessische Pistolen	45,350	452	63,263,880	54		64,561,298	55	
	1,126,962 Fl. süddeutsche Goldmünzen	1,344	796	1,875,990	42		1,931,934	85	
	b) nach ihrem Metallwerthe eingelöste Landesgoldmünzen**) und zwar:								
	33,860 Friedrichsd'ore,								
	1,002 kurhessische Pistolen,								
	56,279¼ andere Pistolen,								
	97,142 Kronen,								
	14,778¾ Dukaten,								
	2,754¼ diverse Goldmünzen								
	= 205,816¼ Stück	3,134	410	4,372,501	95		4,372,726	36	
	c) 14,864½ angekaufte Kronen	297	044	414,376	38		410,578	20	
	d) 3,660,300 Franken	2,115	698	2,951,398	71		2,937,317	05	
	e) 2609,1658 Pfd. Brutto Napoleonsd'ore . .	2,345	102	3,271,417	29		3,249,842	08	
	f) 72,8008 Pfd. Brutto Dollars und Eagles .	65	509	91,385	06		90,596	05	
	g) 2167,201 Pfd. Brutto Isabellinen (darunter 8,484 Pfd. Brutto diverse Goldmünzen und 0,005 Pfd. Brutto Goldstaub)	1,945	692	2,714,240	34		2,696,940	50	
	h) 754,5988 Pfd. Brutto Barrengold . . .	745	948	1,040,597	46		1,031,759	25	
	i) 434363,114 Unzen Standard-Barrengold .	24,756	760	34,535,680	20		34,339,265	54	
	Summe 1	82,101	411	114,531,468	35		115,622,258	43	
2.	Das in der vorjährigen Denkschrift für Rechnung der Jahre 1872 und 1873 als verprägt nachgewiesene Gold	734,438	893	1,024,542,256	06		1,015,947,191	73	
	Zusammen	816,540	304	1,139,073,724	41		1,131,569,450	16	

Anlage 5.

ſicht

Reichsgoldmünzen von Reichswegen überwieſene Prägegold, den Befund in Pfund fein, ſowie über den dabei entſtandenen Gewinn und Verluſt.

mit einem Brutto-Münz- Gewinn von Mk.	Pf.	Verluſt von Mk.	Pf.	Bemerkungen.
				*) Vergl. §. 3. der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R. G. Bl S. 375).
—	—	1,297,418	01	
—	—	55,944	43	
				**) Vergl. §. 4 der oben bezeichneten Bekanntmachung.
—	—	224	41	
3,798	18	—	—	
14,081	66	—	—	
21,575	21	—	—	
789	01	—	—	
17,299	84	—	—	
8,838	21	—	—	
196,414	66	—	—	
262,796	77	1,353,586	85	Nach Abſetzung des Bruttogewinnes vom Verluſte bleibt ein Verluſt von 1,090,790,08 Mk.
8,655,136	71	60,072	38	
8,917,933	48	1,413,659	23	
1,413,659	23			
7,504,274	25			

Ueber

über die in den Deutschen Münzstätten bis zum 2. Oktober 1875

Nummer.	Es sind geprägt worden in der Münze	Silbermünzen.					
		5-Markstücke. Mk.	1-Markstücke. Mk.	50-Pfennigstücke. Mk.	.Pf.	20-Pfennigstücke. Mk.	Pf.
1.	Im Jahre 1874:						
	a) Berlin	4,004,600	6,432,696	—	—	1,740,257	80
	b) Hannover	—	2,672,435	—	—	1,844,443	—
	c) Frankfurt a./M.	—	858,399	—	—	261,408	60
	zusammen in Preußen	4,004,600	9,963,530	—	—	3,846,109	40
	d) München	424,800	7,079,226	—	—	2,017,313	60
	e) Dresden	—	3,239,720	—	—	456,208	20
	f) Stuttgart	562,650	6,155,492	—	—	1,444,479	60
	g) Karlsruhe	—	4,209,594	—	—	656,253	40
	h) Darmstadt	—	1,892,542	—	—	379,103	20
	i) Hamburg	—	—	—	—	—	—
	Summe 1874	4,992,050	32,540,104	—	—	8,799,467	40
2.	Dazu die in der vorjährigen Denkschrift als bis Ende 1873 ausgeprägt nachgewiesenen	—	1,167,733	—	—	1,182,562	—
	sind	4,992,050	33,707,837	—	—	9,982,029	40
3.	Im laufenden Jahre und zwar bis zum 2. Oktober 1875 sind in den vorbezeichneten Münzen ausgeprägt	18,151,220	57,282,567	706,409	50	8,176,601	80
	mithin Gesammtausprägung bis zum 2. Oktober 1875	23,143,270	90,990,404	706,409	50	18,158,631	20

= 132,998,714,70 M.

Anlage 6.

ſicht

erfolgten Ausprägungen an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Nickelmünzen.				Kupfermünzen.				Summa.		Bemerkungen.
10-Pfennigstücke.		5-Pfennigstücke.		2-Pfennigstücke.		1-Pfennigstücke.				
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
785,877	30	500,139	20	748,888	-	262,248	40	14,474,706	70	
266,909	30	252,677	30	206,204	80	87,425	80	5,330,095	20	
1,205,203	—	180,558	15	348,998	58	156,272	59	3,010,839	92	
2,257,989	60	933,374	65	1,304,091	38	505,946	79	22,815,641	82	
358,562	60	122,335	20	106,038	20	71,258	13	10,179,533	73	
315,704	30	273,259	15	101,806	46	45,220	63	4,431,918	74	
730,940	60	178,099	80	128,539	—	39,850	80	9,240,051	80	
555,060	20	136,060	—	122,552	50	47,680	27	5,727,200	37	
332,301	40	—	—	54,121	20	20,132	—	2,678,199	80	
—	—	—	-	—	—	—	—	--	—	
4,550,558	70	1,643,128	80	1,817,148	74	730,088	62	55,072,546	26	
307,868	10	---	-	26,257	90	2,794	30	2,687,215	30	
4,858,426	80	1,643,128	80	1,843,406	64	732,882	92	57,759,761	56	
4,959,487	70	3,459,445	50	2,231,165	82	1,395,882	47	96,362,779	79	
9,817,914	50	5,102,574	30	4,074,572	46	2,128,765	39	154,122,541	35	
= 14,920,488,80 M.				= 6,203,337,85 M.						

Ueber

über

das den deutschen Münzstätten bis Ende 1874 überwiesene

Nummer.	Es sind überwiesen	2 Guldenstücke. Fl.	1 Guldenstücke. Fl.	½ Guldenstücke. Fl.	Mecklenburgische Schillinge. Thlr.	ß.	Barren.*) Pfund Brutto.		oder Pfund fein.	
1.	im Jahre 1874 . . .	15,291,893	12,006,351	2,966,935½	257	16	211	682	211	259
2.	vorher (Vergl. die vorjährige Denkschrift) .	3,365,279	1,009,622	—	—	—	—	—	—	—
	Summe bis Ende 1874	18,657,172	13,015,973	2,966,935½	257	16	211	682	211	259

*) Die Barren rühren aus eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen her.

Anlage 7.

ficht

Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

2 Thaler-stücke. Thlr.	1 Thaler-stücke von 1823 56. Thlr.	1 Thaler-stücke von 1857 ab. Thlr.	Befund Pfund Brutto.		oder Pfund fein.		Werthbetrag à Pfund fein 100 M. Mk.	pf.	Beschaffungswerth. Mk.	pf.	Mithin Brutto-Münzgewinn. Mk.	pf.
—	—	—	638,363	026	574,484	431	57,448,443	10	51,903,223	86	5,545 219	24
—	—	—	92,423	773	83,177	166	8,317,716	60	7,499,830	28	817,886	32
—	—	—	730,786	799	657,661	597	65,766,159	70	59,403,054	14	6,363,105	56

Anlage 8.

Uebersicht

über

die den Deutschen Münzstätten bis Ende 1874 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Brutto-Münzgewinn.

I. Nickelmünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Nickelmünzplättchen zu 10-Pfennigstücken Pfund.		Nickelmünzplättchen zu 5-Pfennigstücken Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mark.	Pf.	Kostenbetrag Mark.	Pf.	mithin Brutto-Münzgewinn Mark.	Pf.
1	im Jahre 1874 . .	429,885	65	254,847	60	684,733	25	7,922,046	70	3,243,887	93	4,678,158	77
2	vorher	44,867	44	—	—	44,867	44	560,843	02	213,129	19	347,713	83
	zusammen bis Ende 1874	474,753	09	254,847	60	729,600	69	8,482,889	72	3,457,017	12	5,025,872	60

II. Kupfermünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Kupfermünzplättchen zu 2-Pfennigstücken Pfund.		Kupfermünzplättchen zu 1-Pfennigstücken Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mark.	Pf.	Kostenbetrag Mark.	Pf	mithin Brutto-Münzgewinn Mark.	Pf.
1	im Jahre 1874 . .	685,188	11	399,545	85	1,084,733	96	3,037,912	00	1,507,400	53	1,530,511	47
2	vorher	22,808	70	10,041	91	32,850	61	92,595	55	41,610	77	50,984	78
	zusammen bis Ende 1874	707,996	81	409,587	76	1,117,584	57	3,130,507	55	1,549,011	30	1,581,496	25

Nr. 71.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 — Nr. 21. der Drucksachen. —

Die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871 wurde dem Reichstage bereits in der II. Session von 1874 bei Nr. 17. der Drucksachen vorgelegt. Der Reichstag beschloß in der 4. Sitzung vom 4. November 1874 die Verweisung der Vorlage zur weiteren Berathung an die Rechnungs-Kommission. Die damalige Rechnungs-Kommission führte die Vorberathung zu Ende und stellte den Antrag auf Nr. 218 der Drucksachen der II. Session 1874. Wegen Schlusses dieser Session kam indeß die Rechnung nicht zur Berathung in zweiter Lesung.

Mit Nr. 21 der Drucksachen der gegenwärtigen Session ist dieselbe Rechnung dem Reichstage wieder vorgelegt. Der Reichstag hat die erste Berathung in der 5. Sitzung vom 4. November d. J. vorgenommen und die Vorlage wiederum der Rechnungs-Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen. Die Kommission hat diese Vorberathung unter Zuziehung von Kommissarien der Reichsregierung vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Zur Orientirung über die Grundlagen der Rechnung dient der Vorbericht zu derselben (S. III.) Wie den Rechnungen der Vorjahre ist auch dieser Rechnung nicht die Hauptrechnung der Generalkasse, sondern es sind ihr die Spezial-Rechnungen der betreffenden Verwaltungen in den Fällen zu Grunde gelegt, in denen diese Spezial-Rechnungen Beträge als Rest-Ausgaben nachweisen, welche in der Rechnung der Hauptkasse als Ist-Ausgabe fungiren. Unter I. des Kommissions-Berichts, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, Nr. 105. der Drucksachen der II. Session 1874, ist bereits angegeben, was die Veranlassung zu diesem Verfahren gegeben hat und daß dasselbe für die Zukunft wegfällt. Die in Folge des eingeschlagenen Verfahrens zwischen der allgemeinen Rechnung und der Hauptrechnung der Reichs-Hauptkasse bestehenden Differenzen sind Seite LV. der Vorlage nachgewiesen und erläutert.

Eine Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des deutschen Reiches für das Jahr 1871 ist dem Reichstage bereits mit Nr. 54 der Drucksachen von 1872 vorgelegt. Abgerundet zu vollen Thalern, sind darin die bei der ordentlichen Verwaltung vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben angegeben und erläutert. Die Uebersicht wurde vom Reichstage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen und auf Vorschlag der Kommission (Aktenstück Nr. 112 Bd. III. Seite 515 der Anlagen zu den stenographischen Berichten von 1872) wurde vom Reichstage (stenographische Berichte von 1872 Bd. II. Seite 680 und 725) am 5. Juni 1872 beschlossen, daß vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen die in der Uebersicht nachgewiesenen Etats-Ueberschreitungen mit 1,081,422 Thlr., sowie die außeretatsmäßigen Ausgaben mit 652,582 Thlr. vorläufig zu genehmigen. Die Uebersicht bildet hiernach eine wesentliche Grundlage zur Prüfung der gegenwärtig vorliegenden allgemeinen Rechnung.

In der letzteren kommen auch Einnahmen und Ausgaben vor, welche in Folge des Krieges gegen Frankreich entstanden sind. Ueber die Ausführung der den Geldbedarf des Norddeutschen Bundes für die Kriegführung betreffenden Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870 (B. G. Bl. S. 491. u. 619.) war nach §. 6. des erstgedachten Gesetzes dem Reichstage Rechenschaft zu geben. Dieser gesetzlichen Vorschrift ist die Regierung nachgekommen durch Vorlegung einer Denkschrift vom Mai 1872 bei Nr. 117. der Drucksachen von 1872 (Anlagen zu den stenographischen Berichten von 1872 Bd. III. am Ende). Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1872 (stenogr. Berichte von 1872. Bd. II. S. 939.) beschlossen:

> daß durch die Vorlegung der Denkschrift vom Mai 1872 den Bestimmungen der Gesetze vom 21. Juli und vom 29. November 1870, sowie des Gesetzes vom 26. April 1871 genügt worden ist.

Die Denkschrift mußte daher ebenso wie die vorhin erwähnte Uebersicht als Grundlage der Rechnungsprüfung dienen.

Der allgemeinen Rechnung sind 27 Spezialrechnungen über die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung beigefügt. Sowohl die allgemeine Rechnung wie die Spezialrechnungen sind vom Rechnungshofe geprüft und bescheinigt. Außerdem hat aber auch der Rechnungshof unter dem 7. Oktober 1874 eine Reihe von Revisionsbemerkungen zur vorliegenden Rechnung aufgestellt, welche Seite LXVII. der Vorlage zu finden sind.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen des Rechnungshofs und des in der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für 1871 und der Denkschrift vom Mai 1872 zusammengestellten Materials die Spezialrechnungen und die allgemeine Rechnung selbst geprüft. Aus den desfallsigen Erörterungen findet sich Folgendes zu bemerken, und zwar:

1. Zu Anlage I. Seite 1.

Spezial-Rechnung über die Fonds des Reichskanzler-Amts, laufende Verwaltung.

Die bei der ordentlichen Verwaltung vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind durch den Reichstagsbeschluß vom 5. Juni 1872 nach Seite 9 der Uebersicht vorläufig zum Betrage von 256,282 Thlr. genehmigt. Nach der Bemerkung Seite 7 der Rechnung am Ende sind hiervon . . 47,995 = für die Rechnung des Jahres 1872 abgesetzt.

208,287 Thlr.

Die Etatsüberschreitung beziffert sich jetzt auf 208,287 Thaler 4 Sgr. 1 Pf. Die überschießenden 4 Sgr. 1 Pf. kommen daher, daß in der Uebersicht, wie bereits bemerkt, die Summen nur nach vollen Thalern ausgeworfen sind.

2. Zu Anlage II. Seite 9.

Spezial-Rechnung über die Fonds des Reichskanzler-Amts, Restverwaltung für 1870 et retro.

Nach Seite 11 sind Titel 7. der fortdauernden Ausgaben 522,528 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. über den Etat hinaus verausgabt. Diese Mehrausgabe, welche durch die Rinderpest verursacht worden, ist Seite 57 der allgemeinen Rechnung für 1870 gerechtfertigt und mußte nach derselben Rechnung hier für 1871 eingestellt werden.

3. Zu Anlage III. Seite 13.

Spezial-Rechnung über den Fonds für den Reichstag.

Die Etatsüberschreitungen sind in der Anlage I. zur Uebersicht Seite 47 genügend motivirt. Nach dem Beschluß vom 5. Juni 1872 sind 33,669 Thlr. vorläufig genehmigt. Nach der Rechnung beträgt die Ueberschreitung 33,669 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf.

4. Zu Anlage IV. Seite 19.

Spezial-Rechnung über die Fonds für das Auswärtige Amt.

A. Laufende Verwaltung.

a) Die Mehr- und Minderausgaben sind Seite 17 der Uebersicht zu 99,086 Thlr. angegeben und nach Ansicht der Kommission dort genügend gerechtfertigt. Die wirkliche Mehrausgabe hat nach Seite 29 der Vorlage 99,086 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. betragen.

b) Das bei der Rechnungslegung nach der Erläuterung zu Titel 6. Nr. 5. Seite 25 für den daselbst angegebenen Fall eingeschlagene Verfahren ist von der Kommission erörtert. Dieselbe hat indeß sich nicht veranlaßt gefunden darauf bezügliche Anträge zu stellen.

c) Hier treffen die Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 1. bis 7., Seite LXVII. zu.

Nr. 1. ist nach der Mittheilung des Rechnungshofes selbst erledigt. Unter Nr. 2. bis 7. fordert der Rechnungshof Ausgleichungen zwischen Preußen, dem Norddeutschen Bunde und dem Reiche, welche zum Theil zu erheblichen Rück-Einnahmen in den späteren Rechnungen führen werden. Der Kommissar des Auswärtigen Amtes hat der Kommission versichert, daß die angeregten Fonds-Ausgleichungen inzwischen vorgenommen seien und die daraus sich ergebenden Rückeinnahmen in der allgemeinen Rechnung für 1874 zum Nachweis gelangen würden. Daß desfallsige Rückeinnahmen erfolgt sind, bestätigen die Einnahme-Positionen 6 und 7 der Anlage III. Seite 118 der mit Nr. 13. der Drucksachen gegenwärtiger Session vorgelegten Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen für 1874. Die Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 1. bis 7. haben hiernach der Kommission keine Veranlassung zu besonderen Anträgen oder Vorbehalten gegeben. Nur hat dieselbe zur weiteren Information vom Auswärtigen Amt eine Nachweisung der in der Bemerkung Nr. 2. erwähnten 90,018 Thaler 25 Sgr. 2 Pf. extrahirt, welche in der Anlage A. beigefügt ist.

5. Zu Anlage V. Seite 33.

Spezial-Rechnung über die Verwaltung der Konsulate.

Ebenso wie zu den Bemerkungen Nr. 1. bis 7. hat sich die Kommission zu der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 8. gestellt, welche sich auf Titel 1., 2., 3., 5. dieser Spezialrechnung bezieht, nachdem der Kommissar des Auswärtigen Amtes auch hier die Erklärung abgegeben, daß die vom Rechnungshof verlangte Ausgleichung und Rück-Einnahme in der Rechnuug für 1874 nachgewiesen werde, und unter Nr. 7. der Anlage III. zur Uebersicht für 1874 Seite 118 eine desfallsige Rück-Einnahme auch bereits ausgeworfen ist.

6. Zu Anlage VI. Seite 45.

Spezial-Rechnung über das Königlich Preußische Bundes-Militär-Kontingent.

a) Auf diese Rechnung bezieht sich die Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 9. Die Kommission hat die hier im Allgemeinen monirten, aber speziell vom Rechnungshofe nicht weiter eruirten Fondsverwechselungen zwischen dem Militär-Friedensetat und dem Mobilmachungs- resp. Kriegsfonds auch ihrerseits nicht weiter erörtert, und zwar mit Rücksicht auf die Bemerkung des Rechnungshofes vom 2. Mai 1873 Nr. 1. Seite 124 der Allgemeinen Rechnung für 1870, mit Rücksicht auf die Erklärung des Geheimen Kriegsraths Hammer, Seite 939 der stenographischen Berichte von 1872, Band II. und mit Rücksicht darauf, daß gegen diese Erklärung vom Reichstage Einwendungen nicht erhoben sind und daß später von demselben die Rechnung für 1870, gegen welche vom Rechnungshofe dasselbe Monitum gezogen war, ohne einen darauf bezüglichen Vorbehalt dechargirt worden ist.

b) In Bezug auf die gleichfalls hier zutreffenden Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 10 und 11 hat der Kommissar des Kriegsministers der Kommission versichert, daß die Rückeinnahmen aus den vom Rechnungshofe monirten Fondsverwechselungen in der Rechnung für 1873 zum Nachweis gelangen werden.

c) Das Monitum Nr. 12 zu Titel 49. dieser Rechnung ist von der Kommission zwar für begründet, aber für erledigt erachtet, da schon das preußische Kriegsministerium dem Rechnungshofe gegenüber dasselbe anerkannt und zugesagt hat, in jedem Falle für die Folge die Verwendung von Etatsfonds späterer Jahre zur Deckung der Ausgaben früherer Jahre vermeiden zu wollen.

d) Mit Bezug auf die Seite 50 bei den einmaligen Ausgaben Nr. II. Titel 24 Nr. 3 als Rest aufgeführten 15,000 Thlr. zum Neubau einer Dampfmühle in Mainz wurde von der Kommission an die Vertreter der Militär-Verwaltung die Anfrage gestellt, ob der Bau der Dampfmühle etwa in Verbindung gebracht sei mit dem Bau der Konservenfabrik in Mainz, welcher von der Militärverwaltung 1871 oder 1872 angeblich unter Aufwendung sehr erheblicher Mittel unternommen sei, zu welchem aber der Reichstag bis jetzt überall noch keine Mittel bewilligt habe. Die Vertreter der Militärverwaltung erklärten, daß allerdings die Verpflegung der in Frankreich zurückgebliebenen Occupationstruppen die Herstellung einer Konservenfabrik veranlaßt habe, der Bau einer solchen in Mainz aber erst nach 1871 unternommen sei, daß an den Mitteln, welche Frankreich zur Verpflegung der Occupations-Truppen hergegeben habe, Ersparnisse gemacht seien und der Bau der Konservenfabrik in Mainz lediglich aus diesen Ersparnissen bestritten werde, daß der Bau im Ganzen etwa 1,250,000 Thlr. kosten werde und davon bis Ende 1874 etwa 900,000 Thlr. aufgewendet seien und daß die Rechnung über diesen Bau noch nicht abgeschlossen sei. Sie stellten aber entschieden in Abrede, daß 1871 schon Ausgaben für die Konservenfabrik in Mainz bestritten seien, und daß von den im Etat für 1871 für den Neubau einer Dampfmühle in Mainz bewilligten, 1871 noch nicht verausgabten 15,000 Thlr. irgend etwas für die Konservenfabrik verausgabt sei oder verausgabt werden solle. Nach dieser Erklärung der Regierungs-Kommissarien und mit Rücksicht darauf, daß im Etat für 1871 zum Neubau einer Dampfmühle in Mainz 15,000 Thlr. als Einmalige Ausgabe vorgesehen und diese 15,000 Thlr. in der vorliegenden Rechnung lediglich als Ausgaberest behandelt sind, dessen etatsmäßige Verausgabung künftig erst zu prüfen sein wird, glaubte die Kommission, welcher eben nur die Vorprüfung der Rechnung für 1871 übertragen ist, keine berechtigte Veranlassung zu haben, den Bau der Konservenfabrik in Mainz zum Gegenstande weiterer Erörterungen zu machen. Dagegen hielt es die Kommission für angezeigt, an die Vertreter der Militärverwaltung die Frage zu richten, ob die Rechnung über die von Frankreich für die Verpflegung der Occupations-Truppen gezahlten Gelder noch nicht abgeschlossen sei, eventuell weshalb dieselbe noch nicht abgeschlossen werden könne. Diese Frage ist von der Militärverwaltung dahin beantwortet:

> Die Rechnung über die von Frankreich für die Verpflegung der Occupationstruppen gezahlten Gelder ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen, kann auch vorläufig noch nicht abgeschlossen werden.
>
> Die Occupation hat im Frühjahr 1871 begonnen und nach 2½ jähriger Dauer erst im Herbste 1873 ihr Ende erreicht; es ist daher, sowie auch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Occupations-Armee — Zusammensetzung aus den

Truppen verschiedener Bundesstaaten, wechselnde Truppenstärken und Dislokationen, Aufenthalt im fremden Lande — nicht auffällig, daß nach Verlauf von zwei Jahren noch Zahlungen aus jener Periode zu leisten und zu verrechnen sind, wie denn auch die sonstigen Ausgaben des Krieges 1870/71 nach Maßgabe des desfallsigen rechnungsmäßigen Nachweises trotz der größten Anstrengung aller betheiligten Behörden ihrer endgültigen Abwickelung noch nicht haben zugeführt werden können.

Abgesehen von den restirenden Ausgabeposten von weniger erheblicher Bedeutung, schwebt nun aber noch eine Frage sehr umfangreicher und einschneidender Art, welche auf den ganzen Rechnungsabschluß von dem wesentlichsten Einflusse sein würde. Es sind nämlich diejenigen Verpflegungsvorräthe, welche sich zur Zeit des Beginns der Verpflegung der Armee auf Kosten Frankreichs — 3. März 1871 — in den Feldmagazinen der deutschen Armee befanden, resp. von der Militärverwaltung bereits angekauft waren, an die Occupationstruppen zur Verwendung und Konsumtion verausgabt worden. Diese Maßregel war geboten sowohl durch die Rücksicht auf die regelmäßige Verpflegung der Truppen, als auch im Interesse der angemessenen Verwerthung der angesammelten Verpflegungsvorräthe. Gegenwärtig handelt es sich nun darum, in welcher Weise die einzelnen Bundesstaaten, welche den Krieg auf eigene Rechnung geführt haben, für die von ihnen hergegebenen Magazinbestände aus der französischen Verpflegungsvergütung zu entschädigen sein werden. Die dieserhalb eventuell erforderliche Auseinandersetzung ist um so schwieriger, als die Verwendung der Vorräthe theilweise schon eintreten mußte und eingetreten war, bevor die Konvention mit Frankreich wegen Zahlung der Verpflegungsgelder vom 3. März 1871 ab zu Stande kam, so daß eine Information der Magazinverwaltungen wegen spezieller Aufnahme des am 3. März 1871 vorhandenen Bestandes und der von diesem Termine ab stattgehabten Verausgabungen nicht möglich war; es stoßen daher die nachträglichen Erhebungen auf die größten Schwierigkeiten. Mögen diese Erörterungen aber auch ein Resultat haben, wie sie wollen, immerhin bleibt der eventuell in Frage kommende Geldbetrag ein so erheblicher, daß der Abschluß der Rechnung über die von Frankreich gezahlte Verpflegungsvergütung vor Erledigung jenes Punktes nicht stattfinden kann.

7. Zu Anlage XIV. Seite 97.

Spezial-Rechnung über die in Folge des Krieges gegen Frankreich bei dem Landheere des Norddeutschen Bundes entstandenen Ausgaben.

Der Rechnungshof hat in der Bemerkung Nr. 27. auch bei dieser Rechnung im Allgemeinen Fondsverwechselungen zwischen dem Militär-Friedensetat und dem Mobilmachungs- resp. Kriegsfonds monirt. Die Kommission hat ebenso wie der Rechnungshof aus den oben unter 6. litt. a. angegeben Gründen auch diese Fondsverwechselungen nicht weiter erörtert.

8. Zu Anlage XV. Seite 101.

Spezial-Rechnung von den Ausgaben zur Küstenbefestigung.

Die Post von 1,079,400 Thlr. 18 Sgr. unter B. Absatz 3. Seite 102. ist zusammengesetzt aus den Resten Seite 144 der Rechnung für 1870

zu A. 3. von	600,000	Thlrn.
zu B. 3. von	479,400	= 18 Sgr.
Summa	1,079,400	Thlrn. 18 Sgr.

Die Erläuterung Seite 103 der Vorlage ergiebt, weßhalb die Abwickelung dieses Restbetrages noch nicht erfolgt ist und wann sie zu erwarten steht.

9. Zu Anlage XVI. Seite 105.

Spezial-Rechnung von der Marine-Verwaltung.

a) Bei Titel 8. des Ordinariums der laufenden Verwaltung ist dem Reichstagsbeschlusse vom 28. März 1870, Seite 530 Bd. I. der stenographischen Berichte, entgegen die Spezifizirung der Ausgaben nach den einzelnen Positionen des Spezialetats unterblieben, indem Seite 112 litt. c. die nach dem Spezialetat zu den Positionen 11—108. zusammen bewilligten 1,068,958 Thlr. als eine einzige Ausgabe nachgewiesen sind. Es ist Seite 138 der Vorlage diese Abweichung von dem Beschlusse des Reichstags erläutert und zu rechtfertigen versucht. Der bei der Erörterung in der Kommission zugezogene Vertreter der Marine-Verwaltung hat noch geltend gemacht, daß der Etat für 1872 zuerst eine übersichtlichere Eintheilung erhalten habe und daß seitdem die Rechnungslegung nach den einzelnen Positionen ermöglicht und auch erfolgt sei. Die Kommission hat nach dieser Erklärung und in Berücksichtigung der in der Erläuterung Seite 138 hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht auf weiterer Spezifizirung der betreffenden Ausgaben bestanden.

b) Auf die Rechnung über das Ordinarium in der laufenden Verwaltung beziehen sich die Bemerkungen des Rechnungshofs Nr. 13. bis 24. Die Bemerkungen Nr. 13. bis 23. haben zu keinen weiteren Erörterungen in der Kommission geführt, da sie Unregelmäßigkeiten und Fondsverwechselungen betreffen, welche bereits ausgeglichen sind, resp. deren Ausgleichung in den künftigen Rechnungen zugesagt ist. Zu der Bemerkung Nr. 24., welche sich auf einen Ansatz in der Post Titel 24., Position 1., Seite 120 bezieht, erklärte der zugezogene Kommissar der Marine-Verwaltung, daß im Etat nur die Mittel für den Kaufpreis des in der Bemerkung bezeichneten Grundstücks, die Nebenausgaben aber nicht vorgesehen seien und daß man die letzteren deshalb als unvorhergesehene Ausgaben Titel 24., Position 1. mit eingestellt habe. Die Kommission erachtete indeß die Bemerkung sachlich für gerechtfertigt. Zureichenden Grund, einen besonderen Antrag daran zu knüpfen, fand sie nicht.

c) Die in der Bemerkung des Rechnungshofs Nr. 26. zu dem Extraordinarium der laufenden Verwaltung, Position 5. Seite 122, gerügte Unregelmäßigkeit hat der Kommissar der Marine-Verwaltung anerkannt. Die Kommission hat das Monitum durch §. 1. des Gesetzes vom 29. März 1873, betreffend die Etatsüberschreibungen bei den übertragbaren Fonds der Marine-Verwaltung in den Jahren 1867 bis 1871, R. G. Bl. Seite 59, für erledigt erachtet.

d) Die Seite 124. unter den Kriegskosten Position 1. und 12. ausgeworfenen Ausgaben von 891,773 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. und 119,775 Thaler 15 Sgr. 9 Pf. hielt die Kommission nicht für genügend spezifizirt. Die Marine-Verwaltung hat der Kommission nachträglich genaue Nachweisungen der eingestellten speziellen Ausgaben mitgetheilt. Diese Nachweisungen sind in den Anlagen B., C., D. abgedruckt.

e) Auf die bei der Marine-Verwaltung in Rechnung gestellten Kriegskosten beziehen sich die Bemerkungen des Rechnungshofs Nr. 28—39. Nr. 29, 33, 34, 35, 37 sind nach Anzeige des Rechnungshofs selbst erledigt und daher von der Kommission nicht weiter erörtert. Zu Nr. 30 bemerkte der Vertreter der Marine-Verwaltung, daß das Schiff Victoria wegen des Krieges und während desselben ausgerüstet worden sei und die dazu verwendeten Kosten deshalb als

Kriegskosten zu behandeln seien, wenn auch das Schiff nicht wirklich Verwendung im Kriege gefunden habe. Zugleich führte derselbe durch Vorlegung zweier Requisitionen des damaligen Schiffbaudirektors der Werft zu Danzig vom 3. Februar 1871, eines Berichts des späteren Direktors derselben Werft vom 5. November 1873, eines Auszugs aus einem Revisions-Protokoll des Rechnungshofs vom 31. März 1873, der Beantwortung dieses Protokolls vom 19. Januar 1874 und einer schließlichen Entscheidung des Rechnungshofs vom 5. März 1874 der Kommission den Nachweis, daß die in der Bemerkung des Rechnungshofs bezeichneten Beträge von 2772 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. und 2232 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. zu Kriegszwecken verwendet sind. Zu Nr. 32 erklärte derselbe Kommissar, daß die von der Landeskasse des Jadegebiets im 2., 3. und 4. Quartal verausgabten Kosten der artilleristischen Armirung zwar erst nach dem Friedensschluß bezahlt, aber schon vor demselben verursacht seien. Zu Nr. 36 wurde versichert, daß die hier vom Rechnungshof geforderte Fondsausgleichung in der Rechnung für 1874 zum Nachweis gelangen werde. Hiernach nahm die Kommission die Bemerkungen des Rechnungshofs Nr. 30, 32 und 36 für erledigt an. Ebenso beschloß sie, die Bemerkungen Nr. 28, 31 und 39 aus den vom Rechnungshof selbst angeführten Gründen nicht weiter zu verfolgen.

f) Bei Prüfung der Rechnung über die Restverwaltung Seite 126 hatte die Kommission Rücksicht zu nehmen auf das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Abänderung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, B. G. Bl. Seite 415.

10. Zu Anlage XVIII. Seite 157.

Spezialrechnung über die Ausgaben zur Verzinsung der Kriegsschuld des Norddeutschen Bundes.

Es ist festgestellt, daß die Seite 158 und 159 unter c. Nr. 7 bis mit 11 spezifizirten Ausgaben, welche zusammen 565,421 Thlr. 27 Sgr. betragen, die in der Denkschrift vom Mai 1872 Seite 50 und 51 unter 3 im Ganzen ausgeworfenen Summe von gleicher Höhe ausmachen.

11. Zu Anlage XX. Seite 165.

Spezial-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Der im Etat unter Titel 3. sächliche Ausgaben sub Nr. 2. ausgeworfene Fond „insgemein" von 1000 Thalern ist nach der Rechnung um 36 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. überschritten worden. Die Regierung hat es versehentlich unterlassen, diese Etatsüberschreitung in die Uebersicht der bei der ordentlichen Verwaltung 1871 vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen aufzunehmen. Nach der Erläuterung Seite 167 und nach den von den Vertretern der Regierung der Kommission abgegebenen Erklärungen hat die Etatsüberschreitung darin ihren Grund, daß das Reichs-Oberhandelsgericht zur Ersparung von Kanzleiarbeiten eine autographische Presse angeschafft hat, die Remuneration für den bei dieser Presse beschäftigten Drucker aber nicht vorgesehen und dann bei den sächlichen Ausgaben, Titel 3. Nr. 2., verrechnet ist. Die Kommission schlägt in ihrem Antrage unten unter I. die nachträgliche Genehmigung dieser Etatsüberschreitung vor. Damit wird zugleich die Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 25. erledigt.

12. Zu Anlage XXI. Seite 169.

Spezial-Rechnung der Reichs-Postverwaltung.

a) Zu Titel 20. Seite 172 hat der Rechnungshof in seiner Bemerkung Nr. 42. unter c. monirt, daß die Stelle eines Botenmeisters bei dem Post-Zeitungsamte, welche im Etat für 1871 Titel 20. unter den Unterbeamtenstellen im Kündigungsverhältnisse aufgeführt ist, im Jahre 1871 in eine unaufkündbare, pensionsberechtigte Stelle umgewandelt worden sei. Die Regierung hat in Folge dieses Monitums den genaueren Sachverhalt in der Erläuterung zu Titel 20. Seite 183 mitgetheilt. Sie erkennt zwar an, daß hier das Etatsgesetz verletzt ist, bittet aber, in Berücksichtigung der Sachlage und insbesondere des Umstandes, daß das gesetzwidrige Verhältniß nur für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1871 bestanden hat, ihr Verfahren nachträglich zu genehmigen. Die Kommission hat in dem Antrage unten unter II. die nachträgliche Genehmigung des Reichstags in Vorschlag gebracht.

b) Ebenso führte die hierher gehörige Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 42. litt. a. zu Erörterungen. Der Kommissar der Reichs-Postverwaltung erklärte, daß das vom Rechnungshofe hier gerügte Verfahren lediglich mit Rücksicht auf nothwendig werdende Versetzungen und überhaupt, um der Verwaltung eine größere Beweglichkeit in Bezug auf die dienstliche Verwendung der Sekretäre in Berlin zu sichern, eingeschlagen sei, übrigens seit 1874 auch den Postsekretären in Berlin die etatsmäßig ihnen zustehenden Gehälter voll als solche gezahlt würden und davon nichts mehr als revokable Zulage behandelt werde, und daß die Postverwaltung gegenwärtig zu der Ansicht gekommen sei, für die Postbeamten in Berlin nicht mehr besondere Gehaltsklassen beibehalten zu müssen, und nach dieser Ansicht auch die Ansätze in dem Etat für 1876 gemacht seien. Die Kommission, welche dem Monitum des Rechnungshofes beitrat, nahm nach dieser Erklärung dasselbe für erledigt an.

c) Die gleichfalls hier zutreffenden Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 41. und 42. litt. b. haben der Kommission keine Veranlassung zu weiteren Erörterungen gegeben.

13. Zu Anlage XXII. Seite 185.

Spezialrechnung der im Bereiche der Postverwaltung aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

a) Nach der Denkschrift vom Mai 1872 sind 1871 überhaupt verausgabt 1,273,558 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. Diese Summe setzt sich, wie in der Kommission konstatirt worden, zusammen aus

1,016,520	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf., Seite 187.
257,038	„	4	„	3	„ Seite 191.
Summa 1,273,558	Thlr.	4	Sgr.	3	Pf.

b) Die Richtigkeit der Seite 187 am Ende beigefügte Bemerkung hat die Kommission angenommen, da der Rechnungshof dieselben auf Seite 188 bescheinigt hat.

14. Zu Anlage XXVI. Seite 297.

Spezialrechnung von den verschiedenen Einnahmen, laufende Verwaltung.

a) Auf Titel 1. und 2. bezieht sich die Bemerkung des Rechnungshofes Seite LXXIV. am Ende. Die Kommission hat keine Anträge an diese Bemerkung geknüpft, weil es sich nur um Fondsausgleichungen handelt, welche nach Angabe des Rechnungshofes zu erwarten stehen.

b) In Bezug auf die Bemerkungen des Rechnungshofs Seite, 210. unter a. und b. wurde vom Vertreter der Militärverwaltung die Erklärung abgegeben, daß die Ausgleichung der vom Rechnungshofe hervorgehobenen Differenzen durch die Rechnung für 1872 erfolgt sei.

15. Zur allgemeinen Rechnung, Seite V.

a) Ueber die Verwaltung des Großherzoglich Hessischen Bundes-Militär-Kontingents Kapitel 6. litt. e. Seite VIII. liegt keine Spezial-Rechnung vor. Der Grund ist Seite 4 der allgemeinen Rechnung für 1868 angegeben und mußte von der Kommission anerkannt werden.

b) Mit Bezug darauf, daß die durch das Gesetz vom 22. Juni 1871 R. G. Bl. Seite 307. dem Kaiser zur Verleihung von Dotationen an verdiente Heerführer und Staatsmänner aus der französischen Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellten 4 Millionen Thaler, Seite XX. dieser allgemeinen Rechnung unter 2. lit. c. in Ausgabe nachgewiesen, die Dotationen selbst aber angeblich erst im März 1872 gezahlt worden sind, wurde von der Kommission an die Vertreter der Reichsregierung die Anfrage gerichtet:

wann die Verausgabung der gedachten 4 Millionen Thaler stattgefunden habe und ob event. nicht Zwischenzinsen in Einnahme zu stellen seien?

Der Bundeskommissar erklärte in der folgenden Kommissionssitzung, er habe die Ermächtigung nachgesucht und erhalten, die zu dieser Ausgabeposition gewünschte Mittheilung zu machen. Die Reichshauptkasse sei durch Verfügung vom 29. Februar 1872 angewiesen worden, die durch das Gesetz vom 22. Juni 1871 zu Dotationen bewilligte Summe von 4 Millionen Thalern zu Sr. Majestät des Kaisers Verfügung zu zahlen. Die Zahlung werde an demselben oder an dem folgenden Tage erfolgt sein.

Eine vorherige zinsbare Belegung dieses Betrages habe nicht stattgefunden, wie denn überhaupt im Jahre 1871 Bestände für Rechnung der Gesammtheit nicht zur zinsbaren Belegung gebracht seien, da die Eingänge der Kriegskostenentschädigung, soweit sie nicht zu den nach den ergangenen Gesetzen aus derselben vorweg zu leistenden Zahlungen erforderlich waren, unmittelbar zur Vertheilung gebracht worden seien.

Die bei diesen Vertheilungen dem vormaligen Norddeutschen Bunde zugefallenen Beträge seien zum Theil zinsbar angelegt worden und die erwachsenen Zinsen bei der Einnahme der außeretatsmäßigen Verwaltung für Rechnung des Norddeutschen Bundes unter B. 1. f. (S. XXXII.) nachgewiesen.

Der Kommission genügte diese Erklärung.

c) Die Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 40, welche sich auf Kapitel 2 der Einnahmen Seite XXII. bezieht, nahm die Kommission nach den vom Rechnungshofe selbst gemachten Mittheilungen für erledigt an.

d) Die bei Vergleichung des Abschlusses Seite 42 der Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen für 1871 mit dem Abschluß Seite XXXVI. der Vorlage sich ergebende Differenz fand die Kommission durch die Erläuterung am Schlusse des Vorberichts Seite IV. genügend aufgeklärt.

16. Zur Rechnung über die Restverwaltung Seite XXXIX.

Bei Prüfung der zu Kapitel 5. der einmaligen Ausgaben bei der Telegraphenverwaltung Seite XLIV. ausgeworfenen 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. und der zu Kapitel 1 der ordentlichen Einnahmen Seite XLVIII. ausgeworfenen 750,409 Thlr. 10 Pf. wurde das Gesetz vom 10. November 1871 R. G. Bl. S. 392 und die allgemeine Rechnung für 1870 verglichen. Jenes Gesetz bestimmt, daß die von der Telegraphenverwaltung des Norddeutschen Bundes in den Jahren 1868, 1869 und 1870 zu einmaligen und außerordentlichen Ausgaben vorgeschossenen 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. aus den Ueberschüssen des Jahres 1870 gedeckt und definitiv in Ausgabe gestellt werden sollen, der verbleibende Rest des Ueberschusses aber zu den für das Jahr 1871 vom ehemaligen Norddeutschen Bunde an die süddeutschen Staaten und Luxemburg zu leistenden Herauszahlungen aus der gemeinschaftlichen Einnahme an Rübenzuckersteuer reservirt werden soll. Nach Seite 4 der allgemeinen Rechnung für 1870 hat der Ueberschuß betragen 1,092,190 Thlr. Seite XLIV. der Vorlage sind bei der Telegraphenverwaltung definitiv in Ausgabe gestellt . . . . . 341,780 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.
Seite XLVIII. sind unter B. Kapitel 1. zu den Herauszahlungen an die süddeutschen Staaten und Luxemburg reservirt . . . . 750,409 Thlr. — Sgr. 10 Pf.
Diese . . . . . 1,092,190 Thlr. — Sgr. — Pf.
decken den oben bezifferten Ueberschuß des Jahres 1870. Die Rechnung ist hiernach in Ordnung befunden.

17. Zur summarischen Uebersicht der Ergebnisse des Bundeshaushalts für das Jahr 1870 bis zum Schlusse des Jahres 1871, Seite LIX.

Diese Uebersicht hat die Kommission nach den dazu in der Vorlage gegebenen Erläuterungen und nach Vergleichung mit der allgemeinen Rechnung für 1870 für richtig und vollständig angenommen.

Die in der Vorlage nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen, welche in den vorstehenden Bemerkungen unerwähnt gelassen sind, hat die Kommission mit den desfallsigen Aufstellungen in der Uebersicht der bei der ordentlichen Verwaltung vorgekommenen Ausgaben und Einnahmen für das Jahr 1871 und in der Denkschrift vom Mai 1872 in Uebereinstimmung resp. den zum Grunde liegenden speziellen Rechtstiteln und Gesetzen entsprechend und nach den in der Uebersicht, in der Denkschrift und in der Vorlage selbst gegebenen Erläuterungen genügend aufgeklärt und gerechtfertigt befunden. Sie würde daher, abgesehen von den in den Bemerkungen oben unter 11 und 12 lit. a. motivirten Anträgen, ohne Weiteres die nach Artikel 72. der Verfassung erforderliche Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die geprüfte Rechnung vorgeschlagen haben, wenn nicht die Thatsache zu berücksichtigen gewesen wäre, daß die Rechnung über die von Frankreich für die Occupations-Truppen gezahlten Verpflegungsgelder noch nicht zum Abschluß gebracht, von diesen Geldern aber ein Theil im Jahre 1871 vereinnahmt und verausgabt ist. In Erwägung dieser Thatsache hat sie beschlossen, dem Reichstage den in dem Antrage unten unter III. formulirten Vorbehalt in Vorschlag zu bringen.

Demnach beantragt die Kommission:

der Reichstag wolle beschließen:

I. die bei Tit. 3. Pos. 2. der fortdauernden Ausgaben für das Reichs-Oberhandelsgericht vorgekommene Etatsüberschreitung von 36 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. zu genehmigen;

II. zu erklären, daß die von der Reichs-Postverwaltung für die Zeit vom 1. August bis Ende Dezember 1871 vorgenommene Umwandlung der Anstellung eines Botenmeisters bei dem Post-Zeitungsamte in eine unkündbare und pensionsberechtigte Anstellung eine Verletzung des Etatsgesetzes vom 15. Mai 1870 enthält, diese Abweichung von den Festsetzungen des Etats jedoch in Berücksichtigung der von der Reichs-Postverwaltung zur Erläuterung angeführten Umstände nachträglich zu genehmigen;

III. den Vorbehalt auszusprechen, daß über die von Frankreich für die Verpflegung der deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder speziell Rechnung gelegt wird;

IV. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Haushalt des deutschen Reichs für das Jahr 1871 auszusprechen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Die Rechnungs-Kommission.

Rickert (Vorsitzender). Strecker (Berichterstatter). Oehmichen. v. Reden. Welker. Horn. Graf zu Eulenburg.

Anlage A.

Nachweisung

der

in den Rechnungen der Legations-Kasse pro 1870 und 1871 enthaltenen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt worden sind, resp. mit demselben im Zusammenhange stehen.

Aufgestellt von Seiten des Auswärtigen Amts.

Nummer.	Gegenstand.	Betrag. Thlr.	sg.	pf.
1.	Diäten für den Herrn Reichskanzler und die übrigen Beamten des Auswärtigen Amts, welche dem großen Hauptquartier gefolgt waren resp. daselbst beschäftigt worden sind . . .	23,553	—	—
2.	Ausrüstungsgelder, d. h. Entschädigung für Pferde, Uniformstücke 2c. der vorerwähnten Beamten	11,750	—	—
3.	Kosten der Beschaffung von Wagen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen für den Herrn Reichskanzler und seine Begleiter	3,392	28	5
4.	Reisekosten und Diäten für reitende Feldjäger und Beamte für die, während des Krieges, im Auftrage des Auswärtigen Amts, in Frankreich resp. von Berlin nach dem großen Hauptquartier und zurück ausgeführten Courrierreisen	19,850	24	7
5.	Gebühren für die vom Herrn Reichskanzler bei Kriegs- und Feldtelegraphen-Stationen aufgegebenen amtlichen Depeschen	8,879	14	6
6.	Amtsbedürfnisse und sonstige Ausgaben aus Anlaß des Krieges	1,296	—	—
7.	Remunerationen für die Stellvertreter der Unterbeamten, welche sich in der Begleitung des Herrn Reichskanzlers befanden	430	—	—
8.	Reisekosten und Diäten der mit Prüfung der Archive in Lothringen 2c. beauftragt gewesenen Archivbeamten	990	23	11
9.	Reisekosten und Diäten der Bevollmächtigten bei den Friedensverhandlungen in Brüssel und Frankfurt a. M., sowie der denselben beigegebenen Beamten und technischen Räthe . .	6,918	18	—
10.	Reisekosten und Diäten für die Mitglieder der internationalen Kommission zur Regulirung der Grenze zwischen Deutschland und Frankreich	12,957	5	9
	Summa	90,018	25	2

Anlage B.

Nr. des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgaben.	Davon sind verrechnet für 1871 Thlr.	sg.	pf.	Angabe der Rechnung und Rechnungsposition, welche die Ausgabe nachweist bez. der Belege.
3.	Pos. 1 beim Ordinarium entstanden:				
	Titel 1/3. Marine-Ministerium	383	10	—	Titel-Rechnungen der General-Militair-Kasse für das Jahr 1871.
	= 4 5. do. Intendantur	18	18	3	
	= 6. Lokal-Behörden	282	23	9	
	= 7. Rechtspflege und Seelsorge	—	—	—	
	= 8. Militairpersonal	178090	28	7	
	= 9/10. Indiensthaltung der Fahrzeuge	531861	22	11	
	= 11/12. Krankenpflege	10912	23	—	
	= 13. Servis- und Garnisonverwaltung	28057	5	5	
	= 14. Reisekosten	62108	28	—	
	= 15 16. Unterrichtswesen	—	—	—	
	= 17. Persönliche Ausgaben } der Werften und				
	= 18. Sächliche Ausgaben } Depots 2c.	39987	7	6	
	= 19. Unterhaltung der Gebäude	100	14	9	
	= 20. Munition Artillerie Material	53280	4	4	
	21/22. Lootsenwesen, Betonnung	—	—	—	
	= 23. Invalidenwesen	—	—	—	
	= 24. Insgemein	47	19	1	
		905131	25	7	
	Hiervon ab: Rückeinnahmen	13358	7	3	
	Bleibt Ausgabe	891773	18	4	

Anlage C.

Nr. des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgaben.	Davon sind verrechnet für 1871 Thlr.	sg.	pf.	Angabe der Rechnung und Rechnungsposition, welche die Ausgabe nachweist, bez. der Beläge.
3.	Pos. 12 Ausgaben aller Art in Folge des Krieges, welche so wenig auf das Ordinarium als die Positionen 1—11. fallen:				
	a. Kosten der Reserve-Dampfcylinder für S. M. Schiff „König Wilhelm"	40253	6	—	Rechnung d. Gen.-Militair-Kasse v. Extraordinarium für 1871.
	b. desgleichen für das Aufsuchen S. M. Schiff „Arcona" behufs Benachrichtigung vom Ausbruche des Krieges	15381	7	—	desgl.
	c. Kriegszulagen und Remunerationen für Beamte ꝛc. und Unterstützungen, auch Servis	21259	25	6	desgl.
	d. Entschädigungen für Flurbeschädigungen, beschädigte Fahrzeuge ꝛc., Pferde	1457	26	6	desgl.
	e. Lootsengebühren und Kosten der Betonnung .	5589	25	11	desgl.
	f. Für Utensilien und Materialien verschiedener Art, Werft- ꝛc. Betrieb	28217	24	10	desgl.
	g. Retablissementsgelder für Offiziere ꝛc.	9095	—	—	desgl.
	Summa	121254	25	9	
	Hiervon ab: die Rückeinnahme	1479	10	—	
	Bleibt Ausgabe	119775	15	9	

Anlage II.

Specifikation

der

Ausgaben, welche in dem, unter Position 12c. des Kriegs-Extraordinarium für 1871 „Kriegszulagen und Remunerationen für Beamte ꝛc. und Unterstützungen, auch Servis*)" nachgewiesenen Betrage von 21,259 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. enthalten sind.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Thlr.	sg.	pf.	Erläuterungen.
1.	Dem Bootsmann Freſe von Sr. M. Schiff Auguſta für das erſte Entdecken eines franzöſiſchen (Kriegs-) Dampfers Gratifikation	100	—	—	Zu 1. Sr. M. Schiff Auguſta war ausgeſchickt auf franzöſiſche Schiffe zu fahnden. Um die Aufmerkſamkeit der wachthabenden Mannſchaft anzuſpornen und bei dem herrſchenden ungünſtigen Wetter rege zu erhalten, wurde eine Gratifikation von 100 Thlr für das erſte Entdecken eines demnächſt zur Wegnahme kommenden franzöſiſchen Schiffes ausgeſetzt. Dieſe Gratifikation iſt für die Entdeckung des genommenen und in Brand geſteckten franzöſiſchen eiſernen Regierungs = Transportdampfers Max gezahlt worden.
2.	Den Mannſchaften der Marine außerordentliche Verpflegungs-Zulage am Geburtstage Seiner Majeſtät des Kaiſers — 22. März 1871	1,205	20	—	Zu 2. Gleichwie den Mannſchaften der mobilen und immobilen Armee iſt auch den Mannſchaften der Marine eine ertraordinäre Beihülfe von 5 Sgr. pro Kopf zur Feier des Geburtstags Seiner Majeſtät des Kaiſers im Jahre 1871 bewilligt worden.
3.	Bade-Unterſtützungen.				
	1. Dem Lieutenant Schattauer der See-Artillerie-Abtheilung . . . . . 150 Thlr.				Zu 3. Die Bade = Unterſtützungen ſind auf Grund des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege bewilligt worden.
	2. Dem Unterlieutenant zur See der Seewehr Radmann . . . . . 150 =				
		300	—	—	
	zu übertragen	1,606	20	—	

*) Die Bezeichnung iſt eine gemeinſame für mehrere Jahrgänge geweſen. Im Jahre 1871 ſind hier keine Servisköſten vorgekommen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Thlr.	sg.	pf.	Erläuterungen.
	Uebertrag	1,606	20		
4.	Kriegs-Zulagen.				Zu 4. In Uebereinstimmung mit den, für die immobilen Behörden der Armee maßgebenden Bestimmungen ist dem Personal der immobilen Behörden der Marine eine Kriegszulage in Höhe der halben Feldzulage gewährt worden. Ebenso ist den Subaltern- und Unterbeamten des Marine-Ministeriums eine Kriegszulage in derselben Höhe bewilligt worden, in welcher mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Anstrengungen während des Krieges den Beamten der gleichen Kategorien des Kriegs-Ministeriums eine Kriegszulage gewährt worden ist, nämlich mit monatlich 20 Thlr. für die Geheimen expedirenden Sekretäre und Kalkulatoren, 15 Thlr. für die Assistenten, 10 Thlr. für die übrigen Subaltern-Beamten und 7½ Thlr. für die Unterbeamten.
	a. Den Offizieren und Beamten der Werft zu Danzig (Thlr. Sgr. Pf: 3351. 12. 6.)				
	b. Desgl. der Werft zu Kiel (2466. —. .)				
	c. „ „ „ zu Wilhelmshaven (1598. 22. 6.)				
	d. „ des Artillerie-Depot zu Friedrichsort (106. 17. 6.)				
	e. „ „ Marine-Depots zu Geestemünde (247. 10. —.)				
	f. „ „ Marine-Depots zu Stralsund (727. 12. 6.)				
	g. „ den Beamten der Marine-Intendantur (1182. 27. 6)				
	h. „ des Bekleidungs-Magazins (188. 15. .)				
	i. „ bei der Garnison-Verwaltung in Friedrichsort (49. 5. —.)				
	k. „ bei der Garnison-Verwaltung in Kiel (75. 15. —.)				
	l. „ bei der Garnison-Verwaltung in Wilhelmshaven (115. 5. –.)				
	m. „ bei der Lazareth-Kommission in Wilhelmshaven (50. —. —.)				
	n. Dem Generalarzt der Marine (213. 27. 6.)				
	o. Den Bureau- und Unterbeamten des Marine-Ministeriums (3466. 10. —.)				
		13,839	—	—	
5.	Remuneration für Hilfsarbeiter bei der Marine-Intendantur	3,215	5	6	Zu 5. Die durch den Krieg herbeigeführten außerordentlichen Mehrarbeiten haben die Annahme von Hilfsarbeitern erforderlich gemacht.
6.	An die Kasse der Ober-Rechnungskammer erstattet den Gehaltsbetrag des, bei der Marine-Verwaltung von Mitte Juli 1870 bis Ende März 1871 kommandirt gewesenen Geheimen revidirenden Kalkulator Wazler vom Rechnungshofe des Nordeutschen Bundes	600	—	—	Zu 6. Der ꝛc. Wazler ist während der Dauer des Krieges der Marine-Intendantur zur Dienstleistung überwiesen gewesen und hat nach der, mit dem Herrn Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer getroffenen Vereinbarung der, auf die neben angegebene Zeit entfallende Gehaltstheil des genannten Beamten auf Kriegsfonds der Marine übernommen werden müssen.
7.	Remunerationen an Stelle von Tantiemen ꝛc.				Zu 7. Für die, den bezeichneten Kassen außerhalb ihres Geschäftskreises übertragenen Zahlung und Verrechnung von Kriegskosten sei den Beamten einmalige Remunerationen in Höhe von ¼ bis ½ der reglementsmäßigen Tantieme-Beträge gewährt worden.
	a. Die Beamten der Landeskasse des Jadegebiets (Thlr. Sgr. Pf: 640. —. —.)				
	b. Die Kassenbeamten der Werft zu Kiel (360. —. —.)				
		1,000	—	—	
8.	Dem Schiffer Buhn zu Banderfehn, Entschädigung für sein durch Explosion eines in der Jade ausgelegten Torpedos zertrümmerten Fahrzeugs: „Frau Geske“	1,000	—	—	
	Zusammen	21,259	25	6	

Nr. 72.

Antrag.

v. Ludwig. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler dringend zu ersuchen, in Zukunft dafür Sorge tragen zu wollen:

1. daß zwischen der alljährlichen Einberufung des Reichstags (Art. 13 der Reichsverfassung) und dem Tage seiner Eröffnung ein Zeitraum von vier Wochen liege;
2. daß die Vorlagen des Bundesraths, insbesondere alle Etatsvorlagen sich vier Wochen vor dem Zusammentritt des Reichstags gedruckt in den Händen der Reichstagsmitglieder befinden. Nur Vorlagen deren Dringlichkeit später hervortritt, dürften eine Ausnahme machen.

Berlin, den 11. November 1875.

von Ludwig.

Unterstützt durch:

Windthorst. Freiherr zu Frankenstein. Graf von Waldburg-Zeil. Freiherr von Zu-Rhein. Hamm. Edler. Prinz Radziwill (Beuthen). Freiherr von und zu Brenken. Graf Hompesch. Graf Ballestrem. Freiherr von Landsberg. Dieden. Lucius (Geilenkirchen). von Kleinsorgen. Franssen. Rußwurm. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neustadt). Graf Chamaré. Graf von Rayhauß-Cormons. Horn. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Köllerer. Dr. Jörg. Freiherr von Aretin. Dr. Merkle. Dr. Bock. Lang. Dr. Pohlmann. Senestrey. Dr. Mayer (Donauwörth).

Nr. 73.

Berlin, den 3. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und mit ihr die Reichsangehörigkeit kann nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870, §. 2. Nr. 5 (Bundes-Gesetzbl. S. 355) für einen Ausländer nur durch Naturalisation begründet werden. Nach §. 8. Nr. 3, 4 a. a. O. bildet die Niederlassung innerhalb des Bundesstaats eine nothwendige Voraussetzung für die Ertheilung der Naturalisationsurkunde.

Besondere Anordnungen hat das erwähnte Gesetz in Betreff derjenigen Ausländer getroffen, welche in den Dienst eines Bundesstaats oder des Reichs treten. Es bestimmt im §. 9.:

> Eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer . . . . . vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde . . . . ., sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.
>
> Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Hiernach sind diejenigen im Reichsdienste angestellten Ausländer, welchen durch ihr Amt der beständige Aufenthalt im Auslande zur Pflicht gemacht wird, von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und der Reichsangehörigkeit ausgeschlossen. Durch ihre Anstellung erwerben sie dieselbe nicht, weil sie ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaats haben, und die Ertheilung einer Naturalisationsurkunde können sie nicht erwirken, weil sie das Erforderniß der Niederlassung in einem Bundesstaate zu erfüllen außer Stande sind.

Es liegt kein Grund vor, hierin eine Aenderung in Betreff derjenigen Ausländer eintreten zu lassen, welche, wie z. B. die deutschen Wahlkonsuln fremder Nationalität, im Auslande eine ihnen vom Reiche übertragene dienstliche Funktion lediglich als ein Ehren- oder Nebenamt versehen und deshalb keinen Anlaß haben, ihr heimisches Indigenat mit dem deutschen zu vertauschen. Dagegen haben Ausländer, welche ihre ganze Thätigkeit dem Reichsdienste widmen, ein erhebliches Interesse daran, der Reichsangehörigkeit theilhaft zu werden, weil sie nur durch Erlangung der letzteren sich in vollem Umfange den Schutz des Reichs sichern können, welchen Art. 3. der Reichsverfassung den Deutschen im Auslande gewährleistet. Ueberdies setzt das Gesetz vom 31. März

1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) stillschweigend voraus, daß alle Beamten welche den Reichsdienst zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, die Reichsangehörigkeit besitzen. Indem es nämlich im §. 34. grundsätzlich jedem Beamten, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, für den Fall der Dienstunfähigkeit eine Pension zusichert, bestimmt es im §. 57. Nr. 1., daß das Recht auf den Bezug der Pension, wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben ruhen soll. Dieser Vorschrift liegt die Annahme zu Grunde, daß jeder pensionsberechtigte Reichsbeamte zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienste im Besitz der Reichsangehörigkeit sei. Der gegenwärtige Rechtszustand entspricht aber dieser Voraussetzung nicht, und die strenge Anwendung der erwähnten Vorschrift würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen dazu führen, daß einem Ausländer, welcher eine besoldete etatsmäßige Stelle im Reichsdienste bekleidet hat, trotz der allgemeinen Verheißung des Gesetzes vom 31. März 1873 eine Pension nicht gewährt werden könnte, weil ihm der Mangel des deutschen Indigenats den Anspruch auf dieselbe entzieht.

Das Reich muß deshalb denjenigen Ausländern, welche es unter Gewährung eines festen Einkommens und unter Anweisung eines Wohnsitzes im Auslande in seinen Dienst nimmt, die Möglichkeit gewähren, die Reichsangehörigkeit und deren gesetzliche Voraussetzung, die Angehörigkeit in einem Bundesstaate, zu erlangen.

Zu diesem Zwecke ist für die Betheiligten von den vier Erfordernissen der Naturalisation, welche das Gesetz vom 1. Juni 1870 §. 8. aufstellt (Dispositionsfähigkeit, Unbescholtenheit, Unterkommen am Orte der Niederlassung und Subsistenzfähigkeit), die Bedingung der Niederlassung in einem Bundesstaate zu beseitigen; die Erfüllung der übrigen Erfordernisse wird durch die Aufnahme in den Reichsdienst dargethan und bedarf keines weiteren Nachweises. Wird aber von der Niederlassung abgesehen, so liegt kein Grund vor, den betreffenden Beamten gesetzlich vorzuschreiben, in welchem Bundesstaate sie die Naturalisation nachzusuchen haben; es empfiehlt sich vielmehr, ihnen die Wahl des neuen Heimathslandes zu überlassen. Für die Regierungen der Bundesstaaten ergiebt sich aus der Einräumung eines solchen Wahlrechts kein Bedenken, da für sie lästige Verpflichtungen dadurch nicht begründet werden.

Diese Erwägungen haben zur Aufstellung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs geführt.

Nr. 74.

Fünfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Die Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig petitioniren, daß sie aus Mitteln des Deutschen Reiches für die vom deutschen Konsul Vezin in Philadelphia unterschlagenen 4000 Dollars entschädigt werden. Sie führen zur Begründung der Petition Folgendes an:

David Seeger in Philadelphia habe seinem Bruder Johann Theodor Seeger, Buchhändler in Leipzig, ein Legat von 4000 Dollar, zahlbar nach dem Tode seiner Ehefrau Anna Seeger, ausgesetzt. Johann Theodor Seeger sei am 2. Mai 1833 mit Tod abgegangen und habe seine Ehefrau und drei Kinder als Erben hinterlassen. Später seien diese Ehefrau und ein Kind mit Hinterlassung der beiden andern Kinder als Erben gestorben. Von diesen Kindern sei im Laufe der Zeit wieder das eine mit Hinterlassung von einem Wittwer und von fünf unmündigen Kindern, und von den letzteren fernerhin eines, nicht minder der Wittwer mit Hinterlassung von weiteren drei Kindern gestorben. Die Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger bestehen also dermalen aus acht, theils mündigen, theils unmündigen Personen, welche insgesammt in der Petition namhaft gemacht sind.

Im Mai 1868 habe der Konsul der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika diese Erben im Leipziger Tageblatt aufgefordert, sich bei ihm zu melden, und, nachdem dieses geschehen, ihnen eröffnet, daß Frau Anna Seeger in Philadelphia verstorben und das Legat nach Regulirung der Verlassenschaft in Empfang zu nehmen sei, zu welchem Zwecke die Erben einen Bevollmächtigten in Philadelphia bestellen möchten. Die mündigen Erben hätten das Leipziger Bankhaus Knauth, Nachod und Kühne, welches in Philadelphia gute Verbindungen habe, mit Auftrag versehen wollen, das Leipziger Vormundschaftsgericht habe sich aber dieser Ansicht nicht angeschlossen, vielmehr erklärt, zur Wahrung der Rechte der unmündigen Erben könne es seine Zustimmung nur geben, wenn der Bevollmächtigte eine Person sei, welche dem Gesetze entspräche und mehr Sicherheit für die wirkliche Ablieferung des Geldes, wie überhaupt für prompte Besorgung der Angelegenheit darbiete. Es sei nun auch von dem Königl. sächs. Vormundschaftsgericht der Advokat Pohlentz in Leipzig mündlich beauftragt worden, bei dem deutschen Konsul Vezin in Philadelphia anzufragen, ob er gewillt sei, sich mit Einziehung dieses Legats zu befassen. Der Testamentsvollstrecker der Seegerschen Verlassenschaft in Philadelphia habe sich des ihm gewordenen Auftrags bald entledigen wollen und darum, nachdem allen Vorschriften des amerikanischen Gesetzes Genüge geleistet, dem Konsul Vezin auf diese Anfrage hin die Summe des Legats ausgezahlt.

Der Konsul Vezin habe dem Advokaten Pohlentz zustimmend geantwortet und unter der Bemerkung, daß er das Geld bereits in Empfang genommen um Quittung des Vormundschaftsgerichts, legalisirt von dem Königl. sächsischen Justiz-Ministerium und dem amerikanischen Konsul in Leipzig, gebeten, auch versprochen, gegen solche Quittung den Betrag in Bankwechseln einzusenden. Die in Rede stehende Quittung sei in der erbetenen Form am 9. August 1871 dem Konsul Vezin nach Philadelphia gesendet worden.

Da der Bankwechsel nicht eingetroffen, auch eine Erinnerung vom 9. Oktober 1871 unbeantwortet geblieben sei, habe sich das Vormundschaftsgericht unter dem 7. November 1871 an das Kaiserliche Reichskanzleramt gewendet und um Untersuchung der Sache, bez. Beistand gebeten. Bald darauf, am 18. November 1871, sei bei dem Vormundschaftsgericht ein Schreiben des Verwesers des deutschen Konsulats zu Philadelphia des Inhaltes eingegangen, daß der Konsul Vezin die Summe von 4000 Dollar unterschlagen und sich der Verantwortung durch die Flucht nach Brasilien entzogen habe. Das Kaiserliche Reichskanzleramt habe den Erben seinen Beistand nicht versagt, doch sei aller Bemühungen ungeachtet aus der Konkursmasse oder auf andere Weise nichts zu erlangen gewesen.

Im Oktober 1873 hätten die Erben durch das Vormundschaftsgericht das Königlich sächsische Justiz-Ministerium ersucht, bei dem Kaiserlichen Reichskanzleramte für eine Vermittelung wegen Schadloshaltung rücksichtlich ihrer Forderung einzutreten. Dem sei auch gewillfahrtet worden, aber ohne Erfolg, denn nach einem Kommunikate des Auswärtigen Amts an das Königl. sächsische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten gehe man von der Ansicht aus, daß überhaupt der Fiskus durch unerlaubte Handlungen der Beamten nicht verpflichtet werde, am allerwenigsten aber im vorliegenden Falle regreßpflichtig sei, weil in dem Gesetze vom 8. November 1867 über die Organisation der Konsulate den Konsuln die generelle Ermächtigung zur Einziehung von Geldern nicht ertheilt sei, mithin, insoweit sie mit solchen Geschäften in einzelnen Fällen nicht besonders von der vorgesetzten Behörde beauftragt würden, dem

Interessenten, der sie bevollmächtigt habe, als Privatmandatare gegenüberständen. Im Uebrigen sei den Seeger'schen Erben sowie den sonstigen deutschen Gläubigern die Unterstützung des Auswärtigen Amtes soweit als möglich gewährt, und weder hier noch bei der Anstellung des Vezin die Vorsicht und Sorgfalt vernachlässigt worden, welche die Aufsichtsbehörde anzuwenden sich verbunden erachte.

Die Seeger'schen Erben erkennen nun auch die Gesetzmäßigkeit der Gründe im abweisenden Urtheile an; sie glauben aber für die Gewährung ihres Gesuchs geltend machen zu können, daß sie durch den Vorschlag einer Behörde veranlaßt worden seien, sich an Konsul Vezin zu wenden, daß dieser — ohne noch ein eigentliches Mandat zu besitzen — und doch lediglich in seiner Eigenschaft als Konsul des Deutschen Reichs von dem Testamentsvollstrecker das Legat ausgezahlt erhalten habe und daß durch die Einhändigung der ihm nachträglich zugegangenen legalisirten Quittung der Testamentsvollstrecker aller Verpflichtungen entbunden worden sei. Die Petenten fügen dem endlich noch hinzu, daß nach Neuerrichtung des Deutschen Kaiserreichs zur Wahrung der Interessen Deutscher im Auslande die Vertreter des Deutschen Reichs in erster Linie als geeignet angesehen werden mußten, daß der Unterschied zwischen einem Vertreter des Reichs und einem Privatbeauftragten nicht ihnen, die sie nicht juristisch gebildet, erkennbar gewesen, und daß ihnen, weil sie sämmtlich ganz mittellos, einen Prozeß zu beginnen und durchzuführen, abgesehen von der schweren Nachweisbarkeit einer Schuld, ganz unmöglich falle.

Der Referent war in Uebereinstimmung mit dem Korreferenten darüber nicht in Zweifel, daß aus Gründen des Rechts die in Rede stehende Entschädigung nicht gewährt werden könne. Er glaubte aber anfänglich, daß bei analoger Anwendung des §. 18. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 für die Betheiligten wohl Veranlassung vorgelegen haben könne, die Legatsumme von 4000 Dollars an den Konsul Vezin einzuzahlen, und daß insbesondere, wenn es sich nur um einen vereinzelten Fall handeln sollte, doch vielleicht aus Gründen der Billigkeit die Petition der Berücksichtigung werth erachtet werden dürfe. Beide Referenten beantragten darum zunächst die Zuziehung eines Regierungs-Kommissars. In dessen Folge wurde der Geheime Legationsrath Herr Goering beauftragt, der Berathung der Petition als Kommissarius des Auswärtigen Amtes beizuwohnen.

Diese Berathung hat nun auch in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 27. November 1875 stattgefunden und es ist in derselben nach Vortrag der Sache durch den Referenten von dem benannten Herrn Regierungs-Kommissar folgende Erklärung abgegeben worden:

> Es ist thatsächlich richtig, daß der frühere Konsul des Norddeutschen Bundes in Philadelphia, Ch. Vezin, 4000 Dollar, welche ihm zur Ablieferung an die Seeger'schen Erben anvertraut gewesen sind, unterschlagen hat und mit dem Gelde flüchtig geworden ist.
>
> So sehr aber auch der Vorfall zu bedauern, so kann doch eine Entschädigung der Bittsteller aus Reichsmitteln nicht als der Sachlage entsprechend angesehen werden.
>
> Ein Rechtsanspruch steht ihnen jedenfalls, wie sie selbst anerkennen, nicht zur Seite.
>
> Auch soll darauf nicht besonderes Gewicht gelegt werden, daß der Prozeß gegen die Konkursmasse des Vezin noch nicht beendigt ist; denn nach den vorliegenden Nachrichten darf schon jetzt angenommen werden, daß die Petenten aus der Masse nichts erhalten werden. Ebensowenig würde wahrscheinlich ein Prozeß gegen den Testamentsexekutor, der unberechtigt das Legat an den ꝛc. Vezin gezahlt hat, oder gegen die vormundschaftliche Behörde, welche die Erhebung des Geldes durch ꝛc. Vezin angeordnet hat, von Erfolg sein. Die Petenten auf einen dieser Wege zu verweisen, erscheint daher müßig, und würde die Sache nur hinausziehen.
>
> Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Seeger'schen Erben in der That die 4000 Dollar verloren haben, kann es sich also nur fragen, ob Billigkeitsgründe bestehen, ihnen den Verlust von Reichswegen zu vergüten
>
> Solche Gründe sind indeß nicht vorhanden. Der Verlust allein und die persönlichen Verhältnisse der Petenten können dafür nicht gelten. Es müßten entweder besondere Umstände zu ihren Gunsten sprechen, oder es müßte Seitens der Vorgesetzten des ꝛc. Vezin, sei es bezüglich der Anstellung, sei es bei Beaufsichtigung desselben, ein Versehen oder ein Mangel an Sorgfalt vorliegen, um für sie eine wenn auch nicht rechtliche, so doch moralische Verantwortlichkeit und die Pflicht zum Schadenersatz zu begründen. Beides indeß liegt nicht vor. ꝛc. Vezin war, bevor er zum Bundeskonsul ernannt wurde, lange Jahre konsularischer Vertreter von Preußen, sowie von Hessen und Baden. Er hat nie zu Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit Veranlassung gegeben. In Philadelphia genoß er fortdauernd als Kaufmann und als Mensch des höchsten Ansehens. Sein Sturz hat daher in allen Kreisen überrascht. Ebenso ist die konsularische Thätigkeit des ꝛc. Vezin, soweit dies den Verhältnissen nach möglich, Seitens der vorgesetzten Behörden, des Kaiserlichen Generalkonsulats zu New-York und des Auswärtigen Amts, geleitet und beaufsichtigt worden.
>
> Dem gegenüber steht auf Seiten der Petenten ein wenn auch nur leichter Mangel an diligentia. Das Gesetz vom 8. November 1867 in Verbindung mit der dazu ergangenen Allgemeinen Dienstinstruktion bezeichnet die den Konsuln zugewiesenen Rechte und Obliegenheiten. Dazu gehört nicht die Besorgung von Geldgeschäften, Inkassos ꝛc. auf Privatantrag. Der §. 18. des citirten Gesetzes trifft auf den vorliegenden Fall nicht zu, er ermächtigt die Konsuln nur, unter bestimmten Voraussetzungen die Interessen der Erben wahrzunehmen und bezüglich eines Nachlasses Sicherungsmaßregeln zu treffen. Für die Seeger'schen Erben aber handelte es sich um einfache Ueberweisung eines für sie bereit liegenden Kapitals, für den ꝛc. Vezin nicht um eine konsularische Handlung aus §. 18. des Gesetzes sondern um ein kaufmännisches Geschäft. Wenn also die Seeger'schen Erben dem ꝛc. Vezin ein solches Geschäft übertragen, so hätten sie wissen müssen, daß dies außerhalb der Amtsrechte des Konsuls lag. Jedenfalls erscheint die vorgesetzte Behörde, auch moralisch, nicht verantwortlich für die Ausführung der Aufträge, die den Konsuln über die Grenze des Gesetzes hinaus ertheilt werden. Bei der großen Zahl der Wahlkonsuln wäre es, Angesichts der unabsehbaren Folgen, bedenklich, in Einem Falle nur das Gegentheil zuzulassen; auch durch ꝛc. Vezin sind noch andere Deutsche geschädigt, die Gleiches wie die Petenten beanspruchen könnten. Ablehnung des Antrags erscheint daher durchaus geboten.

Allseitig mußte zugegeben werden, daß ein Rechtsanspruch an den Reichsfiskus sich aus der Sachlage nicht begründen läßt. Will man auch nicht, wie

> von Rönne im Staatsrecht der Preuß. Monarchie Bd. II. pag 519

thut, annehmen, daß abgesehen von den Vertragsverhältnissen und der Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten der Staat als solcher durch unerlaubte Handlungen, welche die mit der Regierungsgewalt beauftragten Beamten bei Ausübung ihres Amtes begehen, niemals verbindlich werde, und sich vielmehr die Ansicht aneignen, welche gemeinrechtliche Staatsrechtlehrer.

> Zachariae, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft Bd. 19, Jahrgang 1863, pag. 582 ff.,
>
> Perthes, Der Staatsdienst in Preußen 1838, pag. 140

aufstellen, und welche dahin geht, daß der Staat für alle rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten bei dem gerichtlichen Depositum haftbar sei; so beschränken doch auch diese Rechtslehrer die Haftpflicht des Staates nur auf die Fälle gesetzlich nothwendiger oder gesetzlich erlaubter Deposition, und behandeln darüber hinausgehende Fälle nur als

Privatdepositionen bei dem betreffenden Beamten. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Konsul Vezin in unserem Falle nicht auf Grund eines besonderen Auftrags seiner Dienstbehörde oder einer gesetzlichen Bestimmung als zur Annahme des Depositums berechtigt angesehen werden konnte. Denn daß er hierzu von seiner vorgesetzten Behörde, dem Auswärtigen Amte, beauftragt gewesen sei, wird nirgends behauptet, und eine generelle Ermächtigung zur Annahme von Geldern ist weder aus dem Gesetze vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsuln sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, noch aus den Allgemeinen Dienst-Instruktionen für die Konsuln des Deutschen Reichs vom 6. Juni 1871 zu entnehmen. Nur wenn es sich um in ihrem Amtsbezirke befindliche Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger handelt, sind die Konsuln unter Umständen nach §. 18. des angezogenen Gesetzes berufen, sich der Sache anzunehmen, den Nachlaß zu versiegeln, zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß in Verwahrung zu nehmen, öffentlich zu verkaufen und die erstandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden. Im vorliegenden Falle ist aber nicht einmal behauptet worden, daß es sich um die Regulirung des Nachlasses eines in Philadelphia verstorbenen Deutschen handle, und man muß daher annehmen, daß nur die Einziehung eines von einem Amerikaner für Deutsche ausgesetzten Legats in Frage gewesen sei. Hätte selbst das sächsische Vormundschaftsgericht diesen von dem Gesetz gebotenen Unterschied nicht gemacht oder wäre es sonstwie von irrigen Voraussetzungen ausgegangen, so würde doch selbstverständlich darum der Reichsfiskus nicht haftbar geworden sein.

Ob ein Anspruch des Rechts gegen das sächsische Gericht, beziehungsweise den sächsischen Staatsfiskus oder gegen den Testamentsvollstrecker in Amerika vorliegt, ist hier nicht zu untersuchen. Nach beiden Seiten hin würde es, wenn der Reichstag überhaupt berufen wäre, in dieser Beziehung ein Votum abzugeben, was er entschieden nicht ist, noch der Anstellung weiterer Erörterungen über die faktischen Verhältnisse bedürfen, da aus der Petition nicht zu ersehen ist, ob das Sächsische Gericht einen bestimmten Auftrag zur Annahme des Geldes dem Konsul Vezin gegeben hat und weiter ob der Testamentsvollstrecker den in seinem Vaterlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei Zahlung des Geldes an Vezin durchgängig gerecht geworden ist.

Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß nach den Angaben der Petenten Vezin das Geld bereits in Empfang genommen hatte, noch bevor die Anfrage des Advokaten Pohlentz von ihm beantwortet worden war, mithin schon aus diesem Grunde die Annahme einer durch das sächsische Gericht erfolgten Beauftragung Vezin's, ausgeschlossen ist.

Konnte man hiernach zu einer Befürwortung der Petition aus Gründen des Rechts nicht gelangen, so lagen auch nicht so starke Gründe der Billigkeit vor, daß man sich hätte entschließen mögen, eine Ausnahme von der Regel zu statuiren. So tief bedauerlich der Hergang auch ist und so sehr man geneigt sein kann, den Petenten Wohlwollen entgegen zu bringen, so erscheint es doch schon prinzipiell bedenklich, nur nach Billigkeit und Wohlwollen aus der Reichskasse Entschädigungen zu gewähren. Momente ganz besonderer Art sind aber für Anwendung der Billigkeit nicht einmal geltend gemacht worden. Denn es ist nach der pflichtmäßigen Versicherung des Regierungsvertreters, der auch von anderer Seite im Schooße der Kommission zugestimmt wurde, in eligendo und inspiciendo die nöthige Sorgfalt angewendet worden, und von den Petenten wird eine besondere Verschuldung des Reichskanzleramtes oder des Auswärtigen Amtes nicht einmal behauptet, noch weniger nachgewiesen. Begründete Klagen über Vezin sind vor seinem Falle gar nicht an die vorgesetzte Behörde gebracht worden. Wollte man die Seeger'schen Erben entschädigen, so würden auch die anderen Deutschen, die von Vezin leider in erheblichem Grade geschädigt worden sind, aus der Reichskasse schadlos gehalten werden müssen, und es wäre dann ein Präjudiz geschaffen, das in seinen Konsequenzen dazu führen müßte, allen Schaden der aus rechtswidrigen Handlungen von zum größten Theil kaufmännische Geschäfte betreibenden Wahlkonsuln etwa deutschen Reichsangehörigen erwächst, ohne Weiteres auf die Reichskasse zu übernehmen.

In Erwagung dieser Bedenken vermochte sich kein Mitglied der Petitions-Kommission für Ueberweisung der Petition an den Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu erklären. Dagegen wurden zwei Anträge eingebracht, nach welchen die Petition als ungeeignet zur Erörterung im Plenum bezeichnet werden sollte. Der eine darum,

weil der Umstand, daß der Konsul in einem im §. 18. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 nicht vorgesehenen Falle ohne amtlichen Auftrag Gelder in Empfang genommen habe, Billigkeitsrücksichten nicht begründe;

der andere darum,

weil die Thatsache, ob und inwieweit Petenten durch die Handlungsweise des Konsul Vezin geschädigt seien, da gegenwärtig das Konkursverfahren noch anhängig, nicht endgültig festgestellt sei.

Der Referent vermochte sich die Motive dieser Anträge nicht anzueignen, weil die ersteren die Annahme von Billigkeitsgründen für alle Fälle, mithin die Entscheidung von Fall zu Fall ausschließen, und weil den letzteren die Erklärung des Herrn Kommissars des Auswärtigen Amtes, daß die Petenten aus der Konkursmasse nichts erhalten, entgegensteht.

Wohl aber hatte man anzuerkennen, daß Deutsche sich noch öfters bestimmen lassen könnten, sich bei ähnlichen Geschäften der Vermittlung der Wahlkonsuln zu bedienen, und daß nach dem hier geschilderten Hergange Unsicherheiten und Täuschungen nur ausgeschlossen würden, wenn sich die Wahlkonsuln der Annahme von Geldern auf Antrag von Privatpersonen gänzlich enthielten. Inwieweit dieselben bei Ausführung solcher Aufträge als Beamte oder als Privatmandatare handeln, bleibt immerhin für das Publikum schwer zu entscheiden. Im öffentlichen Interesse aber wird es um so weniger liegen, derartige Privatvermittlungen den Wahlkonsuln zu gestatten, als ja, wo die Sache darnach angethan, die besondere Beauftragung eines solchen Konsuls zur Empfangnahme von Geldern auch bei dem Auswärtigen Amte beantragt und von diesem in Mangel Bedenkens verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen glaubte der Referent beantragen zu müssen, die Petition durch schriftlichen Bericht dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und zur Erwägung zu überweisen, ob nicht den Wahlkonsuln die Annahme von Geldern außer den im §. 18. des Konsulats-Gesetzes vom 8. November 1867 vorgesehenen Fällen zu verbieten sei.

Die Petitions-Kommission hat die oben erwähnten beiden Anträge mit Majorität abgelehnt, sodann aber den Antrag des Referenten angenommen.

Demgemäß beantragt nunmehr die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition der Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig (II. 430.) dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme und zur Erwägung zu überweisen, ob nicht den Wahlkonsuln die Annahme von Geldern außer den im §. 18. des Gesetzes vom 8. November 1867 über die Organisation der Bundeskonsulate vorgesehenen Fällen zu verbieten sei.

B.

Der vormalige Münzmeister Th. Andersen und ebenso der Major a. D. von Kretschmann haben ihre Petitionen wegen Justizverweigerung, welche den Reichstag schon wiederholt beschäftigt haben, von Neuem eingebracht. Die Kommission hat beide, da die rechtliche Sachlage ganz dieselbe ist, zusammen berathen. An der Berathung haben Theil genommen:

der Herr Regierungs-Rath Aschenborn als Kommissar des Reichskanzleramts,

der Herr Geheime Ober-Finanzrath Roetger als Vertreter des Königlich Preußischen Finanzministers,

der Herr Major von Thiedemann als Vertreter des Königlich Preußischen Kriegsministers.

Beide Petenten erheben aus Anstellungen, welche zur Zeit der Erhebung Schleswig-Holsteins 1848 bis 1851 von den damaligen dortigen Regierungsgewalten vorgenommen sind, gegen

die Preußische Regierung als deren Rechtsnachfolgerin Ansprüche auf Wartegeld, und beide beschweren sich, weil sie an der Beschreitung des Rechtswegs durch die unter dem 23. Februar 1854 für Holstein erlassene authentische Interpretation einer Verordnung vom 9. Juli 1840 und die auf Grund derselben von dem betreffenden Königlich Preußischen Minister verfügte Versagung der Erlaubniß zur Einklagung behindert sind.

Ein Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1840 ist in Anlage I., die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 ist in Anlage II. abgedruckt. Die Bestimmungen derselben über die Zulässigkeit des Rechtswegs sind durch das Preußische Gesetz vom 16. September 1867 Art. 7. in Kraft erhalten.

Andersen wurde am 3. Februar 1850 von der Statthalterschaft der Herzogthümer als Münzmeister zu Altona angestellt, dann durch Verfügung der obersten Civilbehörde für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 5. Mai 1851 aus diesem Amt wieder entlassen unter Bewilligung eines Wartegelds von jährlich 2000 Mark bis zu anderweitiger Anstellung. Dies Wartegeld wurde bis zur Wiederherstellung der Dänischen Regierung, dem 1. April 1852, ausbezahlt, danach aber verweigert. Vom 1. Januar 1864 an wurde Deutscher Seits die Auszahlung wieder aufgenommen und fortgesetzt, bis Andersen in Ahrensbock anderweitig angestellt wurde. Derselbe verlangt nun von der Königlich Preußischen Regierung die Nachzahlung seines Wartegelds für die Zeit vom 1. April 1852 bis zum 1. Januar 1864. Der Anspruch ist im Verwaltungswege für unbegründet erachtet und auch seine Bitte um Gestattung des Rechtswegs gemäß der Verordnung vom 23. Februar 1854 ist durch eine unterm 9. Juni 1867 mit Ermächtigung des Königs ergangene Verfügung des Finanzministers abschläglich beschieden worden. Eine beim Bundesrathe des Norddeutschen Bundes hiergegen erhobene Beschwerde wegen Justizverweigerung wurde am 8. Juni 1868 zurückgewiesen, weil nicht erhelle, daß die Gerichte sich durch den Bescheid des Preußischen Finanzministers behindert halten, den Rechtsweg zuzulassen. Andersen stellte darauf Klage an, dieselbe wurde aber durch alle drei Instanzen auf Grund der gedachten Verordnung als unzulässig abgewiesen. Er wandte sich nun abermals an den Bundesrath, seine Beschwerde wurde aber unter dem 12. Februar 1870 wieder abgewiesen, weil Beschwerden wegen Justizverweigerung nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurtheilen seien und in Bezug auf den Anspruch des Petenten durch alle Instanzen gerichtlich entschieden sei, daß nach der Landesgesetzgebung das gerichtliche Verfahren nicht zulässig sei.

Darauf wandte sich Andersen wiederholt um Hülfe an das Preußische Abgeordnetenhaus und an den Reichstag; beide Vertretungen sprachen sich wiederholt zu seinen Gunsten aus, aber bisher immer erfolglos.

Das Preußische Abgeordnetenhaus beschloß am 8. November 1871, dem Kommissionsantrage gemäß, Ueberweisung der Petition an die Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung; am 8. März 1872 gegen den Kommissionsantrag auf Tagesordnung, Ueberweisung zur Berücksichtigung; am 10. Mai 1872 wieder gegen den gleichen Kommissionsantrag, Ueberweisung zur Abhülfe.

Der Reichstag beschloß am 5. Juni 1872, während die Kommission Tagesordnung beantragt hatte, die Petition dem Bundesrathe mit dem Ersuchen zu überweisen:

> dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß für die Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegen gesetzt werde.

In der folgenden Session wurde, nachdem inzwischen der Bundesrath über diesen dem Ausschuß für Justizwesen zur Berichterstattung überwiesenen Beschluß eine Entschließung noch nicht gefaßt hatte, am 24. Mai 1873 beschlossen, an den Reichskanzler die Aufforderung zu richten, daß er den Bundesrath veranlasse, über den vorjährigen Beschluß des Reichstags zu befinden und seinen Beschluß zur Kenntniß des Reichstags zu bringen. Hierauf erfolgte die die Beschwerde für unbegründet erachtende Entschließung des Bundesraths vom 16. Juni 1873, welche in der Anlage III. abgedruckt ist.

Am 7. Januar 1875 beschloß der Reichstag dem Antrage der Kommission gemäß:

> die Petition dem Herrn Reichskanzler wiederholt mit dem Ersuchen zu überweisen, dahin zu wirken, daß dem Petenten aus der Verordnung vom 23. Februar 1854 kein ferneres Hinderniß bei der Verfolgung seines Anspruchs im Rechtswege entgegen gesetzt werde.

Der Bundesrath hat hierauf jetzt lediglich seine frühere Entschließung wiederholt.

Der Major a. D. von Kretschmann war in der Schleswig-Holsteinischen Armee als Verwalter beim Rendsburger Militärdepot angestellt. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1868 ist ihm seit dem 1. Januar 1867 eine Pension von 250 Thlrn. bewilligt. Er erhebt auf Grund des Schleswig-Holsteinschen Pensionsgesetzes vom 15. Februar 1850 Anspruch auf eine Pension von jährlich 480 Thalern seit seiner Dienstentlassung und verlangt von der Königlich Preußischen Regierung die Aus- und Nachzahlung dieser Pension, bez. ihres Mehrbetrages; der Königlich Preußische Kriegsminister hat seine Bitte, ihm gemäß der Verordnung vom 23. Februar 1854 die Beschreitung des Rechtsweges zu gestatten, abgeschlagen, und er sucht beim Reichstage Abhülfe der ihm somit zugefügten Justizverweigerung.

Der Reichstag beschloß über diese Beschwerde am 24. Mai 1873 und wieder am 29. Januar 1875 gleichlautend wie über die Andersen'sche Beschwerde, und vom Bundesrathe erfolgte darauf beide Male eine gleichlautend ablehnende Antwort.

Der äußere Sachverhalt der beiden Fälle unterscheidet sich hiernach dadurch, daß von Kretschmann den Schritt, zu welchem Andersen durch den früheren Bescheid des Bundesraths genöthigt war, den Rechtsweg trotz der ministeriellen Versagung desselben zu versuchen, noch nicht unternommen hat; dieser Unterschied ist aber ohne rechtliche Erheblichkeit, da das Vergebliche eines solchen Versuchs durch die für die Gerichte schon kraft ihrer gehörigen Publikation verbindliche Verordnung vom 23. Februar 1854 von selbst gegeben ist.

Der Referent beantragte unter Zustimmung des Korreferenten, die Kommission wolle beim Reichstage beantragen:

> „Der Reichstag wolle beschließen, die beiden Petitionen an den Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der Königlich Preußischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Beschreitung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden."

Zur Begründung des Antrages führte er aus:

Zunächst in Betreff der von dem früheren Reichstagsbeschlusse abweichenden Fassung, um bei dieser Gelegenheit zugleich den maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt festzustellen. Auch die früheren Beschlüsse sind von den Antragstellern und mehreren Rednern aus der Annahme einer vorliegenden Justiz-Verweigerung motivirt worden; aber die Fassung hob diesen Thatbestand nicht bestimmt hervor und gestattete daher auch Zustimmung von anderer Seite, welche, ohne in dem auch von ihr äußerst mißbilligten Verfahren der Preußischen Regierung geradezu eine Justizverweigerung zu befinden, durch diesen Beschluß nur „das unzweifelhafte Recht der Volksvertretung, die Regierung in der Ausübung der staatlichen Rechte zu kontroliren, einen etwaigen Mißbrauch zu tadeln und dessen Folgen zu beseitigen", ausüben wollte.

Neunter Bericht der Petitionskommission, III. Session 1872, Drucksachen Nr. 88., S. 13.

Vierter Bericht derselben, II. Session 1874, Drucksachen Nr. 91., S. 8.

Die rechtliche Grundlage dieser letzteren Ansicht ist nun zwar insoweit zu billigen, als ein solches allgemeines Kontrole- und Vorstellungsrecht der Volksvertretung anerkannt werden muß, selbst, wenn dasselbe in der Verfassung einen förmlichen Ausdruck nicht gefunden hat; allein dieses Recht kann sich, wenn es von der Vertretung eines Bundesstaates ausgeübt wird, nur beziehen auf die Angelegenheiten des Bundesstaates, d. i. auf die eigenen Akte der Bundesregierung und außerdem auf die Akte der Regierungen der Bundesstaaten insoweit, als es sich um deren Handhabung der Einrichtungen und Gesetze des Bundes handelt.

In den vorliegenden Fällen steht dagegen nur die Handhabung eines Landesgesetzes in Frage. Die Reichsregierung ist zu einem bezüglichen Einschreiten nicht anders als kraft Art. 77. der Reichsverfassung befugt und der Reichstag ist daher auch nicht in der Lage, sein Ersuchen an die Reichsregierung anders als aus Art. 77. zu begründen. Auch die Motivirung der ablehnenden Entschließung des Bundesrathes hält sich streng an den Art. 77.

Kommt es sonach nur darauf an, festzustellen, ob eine Justizverweigerung im Sinne des Art. 77. vorliegt, so sind damit zugleich alle diejenigen diesen Rechtspunkt nicht berührenden Erwägungen, durch welche die Vertreter der Königlich Preußischen Regierung bisher die Versagung des Rechtsweges haben rechtfertigen wollen, — die angeblich große finanzielle Tragweite der erhobenen Ansprüche wegen der Gefahr, daß noch von vielen Anderen ähnliche Ansprüche geltend gemacht werden würden, und, wenig in Einklang mit dieser Befürchtung, die Behauptung, daß die materielle Unbegründetheit der Ansprüche auch ohne gerichtliche Entscheidung evident sei — ganz außer Betracht gesetzt.

Was die Sache selbst betrifft, so wird eine nochmalige Erörterung derselben sich die Aufgabe zu stellen haben, speziell die Motivirung des Bundesraths-Beschlusses ihrer Kritik zu unterziehen. Diese Motive bestehen in drei Erwägungen. Die beiden ersteren beschäftigen sich mit der Justizverweigerung im engeren Sinne des Wortes, und führen im Anschluß an den Wortlaut des Art. 77. aus, daß eine solche nicht vorliege, weil

erstens die Verordnung vom 23. Februar 1854, kraft welcher der Rechtsweg versagt ist, ein verfassungsmäßig erlassenes, noch bestehendes Landesgesetz sei, und

zweitens in Betreff der in Frage stehenden rückwirkenden Kraft derselben unerweislich geblieben sei, daß durch sie eine Veränderung des früheren Rechtszustandes zum Nachtheil erworbener Rechte geschaffen worden.

Der dritte Erwägungsgrund läßt der Auffassung Raum, daß aus dem Art. 77. noch ein weitergehender Rechtsschutz beansprucht werden könne, nämlich auch gegen die bestehenden Landesgesetze, wenn diese ein absolutes Postulat der Rechtsordnung verletzen, führt aber aus, daß als ein solches absolutes Postulat die Klagbarkeit der Gehaltsansprüche der Beamten nicht anzusehen sei. Diese Erwägung muß als richtig anerkannt werden, da die Klagbarkeit dieser Ansprüche, wie schon in den früheren Reichstagsverhandlungen mehrfach hervorgehoben ist, nie als gemeingültiges Recht in Deutschland bestanden hat; für die älteren preußischen Provinzen z. B. ist sie erst durch ein Gesetz vom 1. Mai 1861 eingeführt.

Die beiden ersteren Erwägungen erfordern eine eingehendere Prüfung.

Vorweg muß anerkannt werden, daß die Königlich Preußischen Minister, indem sie die Zulassung der Petenten zum Rechtswege auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 versagten, von einer Befugniß Gebrauch gemacht haben, welche ihnen kraft eines bestehenden, verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Landesgesetzes zustand. Nach der Verfassung Holsteins war die gesetzgebende Gewalt beim König-Herzog, nur beschränkt durch das Recht der Stände auf gutachtliches Gehör; die fragliche Verordnung ist nachdem sie vorher unterm 3. Februar 1853 mit provisorischer Gültigkeit unter Vorbehalt des Rechts der Stände erlassen worden war, den Ständen zur Berathung vorgelegt; dieselben haben ihr Gutachten abgegeben, — allerdings mit der Bitte um die Wiederaufhebung der Verordnung dahin, daß dasjenige, was dieselbe im Wege der authentischen Interpretation als bestehendes Recht anerkenne, vielmehr dem bestehenden Rechte geradezu widerspreche,

(Das Gutachten ist abgedruckt in Anl. 2. des 14. Berichts der Petitionskommission, II. Session 1874, Drucksachen Nr. 199.)

und der König-Herzog hat darauf, wie er verfassungsmäßig befugt war, ohne diesem Gutachten zu folgen, die Verordnung nochmals definitiv erlassen.

Die rechtliche Verbindlichkeit der Verordnung kann auch deswegen und insoweit, als sie eine rückwirkende Kraft in Anspruch nimmt, nicht weiter beanstandet werden, als das damalige Bundesrecht in Art. 29. der Wiener Schlußakte, welches durch den gleichlautenden Art. 77. der Reichsverfassung als Reichsrecht aufrecht erhalten worden ist, dies zuläßt. Der Satz, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft in Anspruch nehmen sollen, wurde allerdings in früherer Zeit häufig als eine absolute Rechtsnorm, durch welche den gesetzgebenden Gewalten eine rechtswirksam nicht übersteigbare Schranke gezogen sei, aufgefaßt; heutzutage ist er wohl allgemein auf den richtigen Sinn zurückgeführt, daß er nur eine moralische Anforderung an die an sich omnipotente Gesetzgebung ausdrückt.

Wenn sich aber weiter unten ergeben wird, daß die Verordnung selbst mittelst ihrer rückwirkenden Kraft gegen den Art. 29. bez. 77. verstößt, so wird damit zugleich den fraglichen ministeriellen Verfügungen ihre Begründung aus den bestehenden Landesgesetzen entzogen sein, denn unter den „bestehenden Landesgesetzen" können im Sinne dieser Artikel nur solche Gesetze verstanden werden, welche nicht nach Bundes- beziehungsweise Reichsrecht unstatthaft sind.

Aber diese ministeriellen Verfügungen sind in der That gar nicht der Akt, durch welchen die in Rede befindliche Justizverweigerung ausgeübt worden ist. Dieselbe ist vielmehr ausgeübt unmittelbar durch den Akt des Erlasses der Verordnung vom 3. Februar 1853 beziehungsweise 23. Februar 1854 und wird fortwährend ausgeübt durch die fortdauernde Aufrechthaltung dieser Verordnung, beides insofern, als dieselbe rückwirkende Kraft in Anspruch nimmt. Eine Justizverweigerung liegt vor, wenn Jemandem das in den bestehenden Rechten begründete Recht, ein streitiges Rechtsverhältniß zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, entzogen wird. Bis zu der fraglichen Verordnung hatten die Petenten das Recht, ihren — soweit er überhaupt besteht — schon damals vorhandenen Anspruch auf Wartegeld oder Pension gerichtlich einzuklagen, dermaßen, daß, wenn der Fiskus dagegen aus dem damaligen Rechte, namentlich aus der Verordnung vom 9. Juli 1840 die Zulässigkeit des Rechtswegs glaubte bestreiten zu können, dies mittelst einer Einrede zu geschehen hatte, über deren Begründetheit von den Gerichten zu entscheiden war. Durch die Verordnung ist den Petenten das Recht auf die gerichtliche Entscheidung dieser Vorfrage entzogen. Die Beschwerde ist somit erwiesen.

Der zweite Erwägungsgrund des Bundesraths verneint die Erweislichkeit der Beschwerde, weil nicht erwiesen sei, daß nach dem damaligen Rechte die Klagbarkeit der Ansprüche

aus dem Staatsdienerverhältnisse auf Gehalt oder Pension bestanden habe. (In diesem Sinne wird der Schlußsatz, weil „unerweislich geblieben ist, daß durch die Verordnung eine Veränderung des fraglichen Rechtszustandes zum Nachtheile erworbener Rechte geschaffen sei", verstanden werden müssen). Hierbei liegt aber eine zu enge Auffassung oder Anwendung des Begriffs der Justizverweigerung zum Grunde. Bei diesem Begriffe handelt es sich nur um das Recht auf Anrufung der gerichtlichen Entscheidung; die Begründetheit des entscheidenden Rechtsverhältnisses komme garnicht in Betracht. Dies gilt, wie in Betreff der Hauptsache, ebenso auch in Betreff jeder für die Entscheidung derselben präjudiziellen Vorfrage.

Als dem Bundestage in den Jahren 1862 bis 1864 die in rechtlicher Beziehung vollständig gleichartige Beschwerde des Regierungsraths Engel wegen der ihm durch dieselbe Verordnung zugefügten Justizverweigerung vorlag,

(Die betreffenden Bundestagsverhandlungen sind in Anlage 4 der angeführten Nr. 91. der Drucksachen, II. Session 1875 abgedruckt.)

wurde in dem Gutachten seines Ausschusses ausgeführt, daß in Holstein bis zum Erlasse dieser Verordnung die fraglichen Ansprüche gerichtlich klagbar gewesen seien. Ebenso hat sich, wie bereits bemerkt, das dem definitiven Erlasse der Verordnung voraufgegangene Gutachten der Holstein'schen Stände und ferner die in dem vierten Berichte der Petitionskommission von 1874 auszugsweise angeführte Schrift des Professors Ravit,

Der Civildienst in den Herzogthümern Schleswig-Holstein,

ausgesprochen. Der Reichstag hat sich der für eine parlamentarische Verhandlung wenig geeigneten Erörterung dieser in partikulare Rechtsbildung tief eingreifenden Rechtsfrage zu enthalten, da er einer Entscheidung derselben nicht bedarf. Höchstens wenn umgekehrt sofort ganz klarzustellen wäre, daß die Klagbarkeit der fraglichen Ansprüche nach dem derzeitigen Rechte nicht bestanden hätte, könnte man zu der Ansicht gelangen, daß die Beschwerde für nicht erwiesen, für widerlegt zu erklären sei, weil somit dargethan sei, daß die Verordnung nicht rückwirkend Recht geschaffen habe. Allein eine solche sofortige Klarstellung ist nicht zu erzielen, schon weil den angeführten Autoritäten jedenfalls die Bedeutung beizumessen ist, daß die Rechtsfrage als eine mindestens sehr zweifelhafte bezeichnet werden muß.

Die Beurtheilung der Verordnung aus dem Gesichtspunkte eines rückwirkenden Gesetzes ist auch nicht deswegen unstatthaft, weil dieselbe unter dem Titel einer authentischen Interpretation der Verordnung vom 9. Juli 1840 auftritt. Das Gutachten des Ausschusses des Bundestags spricht ihr die Eigenschaft einer authentischen Interpretation ab auf Grund der Feststellung, daß nach dem bisherigen Rechte, namentlich nach der Verordnung vom 9. Juli 1840, vielmehr das Gegentheil dessen, was sie als bestehendes Recht deklarirt, als Recht gegolten habe. Soweit braucht man in der Begründung auch hier nicht zu gehen, um zu demselben Resultate zu gelangen. Jede authentische Interpretation nimmt äußerlich rückwirkende Kraft in Anspruch, indem sie die gesetzlich festgestellte Bedeutung des interpretirten Gesetzes auch für die in der Vergangenheit begründeten Rechtsverhältnisse anwenden läßt, statt für diese Fälle die Auslegung den Gerichten zu überlassen. In Hinblick auf Inhalt und Zweck eines deklaratorischen Gesetzes darf man die Betonung seiner rückwirkenden Kraft nur dann hintenanstellen, wenn die Deklaration sich beschränkt als Inhalt des interpretirten Gesetzes dasjenige auszusprechen, was als die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers, deren Erkennbarkeit nur durch eine Ungenauigkeit des Ausdruckes verdunkelt war, zweifellos festgestellt ist. Wenn die Gesetzgebung sich mit der Lösung sonstiger Zweifel in deklaratorischer Form, also unter Beanspruchung rückwirkender Kraft, befaßt, greift sie immer rechtsschaffend in bestehende Rechte ein und müssen deshalb auf sie die in Betreff der rückwirkenden Gesetze geltenden Grundsätze in Anwendung kommen, auch wenn sie ihre wahre Bedeutung durch das nicht berechtigte Gewand einer authentischen Interpretation zu verhüllen sucht. Daß dasjenige, was die Verordnung vom 23. Februar 1854 als Bedeutung der Verordnung vom 9. Juli 1840 deklarirt, nicht zweifellos als der Absicht, aus welcher die letztere hervorgegangen ist, entsprechend gelten kann, ist schon dadurch dargethan, daß der zweite, wenngleich nur berathende Faktor der gesetzgebenden Gewalt sich ganz entschieden in entgegengesetztem Sinne erklärt hat.

Es erübrigt noch nachzuweisen, daß der Art. 29. der Wiener Schlußakte beziehungsweise der Art. 77. der Reichsverfassung sich auf solche Fälle der Justizverweigerung beziehen, wo diese mittelst der Gesetzgebung, also mittelst eines rückwirkenden Gesetzes vollzogen worden ist. Zunächst spricht für diese Auffassung schon die dringliche Erwägung, daß sonst nach den Verhältnissen der Zeit, in welcher die Wiener Schlußakte zu Stande kam, den absoluten Regierungen der meisten deutschen Staaten das bequeme Mittel zur Hand gelassen gewesen wäre, eine beabsichtigte Justizverweigerung dadurch der Kompetenz des Bundes zu entziehen, daß dieselbe in dem Gewande eines Gesetzes (Verordnung), wenn auch eines Spezialgesetzes, zur Ausführung gebracht würde. Auch diejenigen unserer Staatsrechtslehrer, welche diese Frage überhaupt erörtern, erklären sich dahin, daß der Art. 29. auch die indirekte im Wege der Gesetzgebung ausgeübte Justizverweigerung betreffe; so namentlich Klüber in seinem

Oeffentlichen Rechte der Deutschen Bundesstaaten §. 169. not. k. vergl. auch §. 217.,

(schon angeführt in der Rede des Abgeordneten Dr. Baehr (Kassel) in der Sitzung des Reichstages vom 5. Juni 1872 — Sten.-Ber. S. 756), ebenso von Scheuerlen in

Hufnagel und von Scheuerlen, die Deutschen Gerichtsverfassungen, I. S. 38.

und Zachariae in seinem

Deutschen Staats- und Bundesrecht §. 281. not. 8.

Diese Schriftsteller belegen ihre Ansicht durch den Nachweis, daß dieselbe Auffassung in dem Bundestage selbst, namentlich während der ersten Zeit seiner Wirksamkeit, geherrscht hat. In dieser Beziehung sind aus den Bundestags-Protokollen besonders hervorzuheben die energische Erklärung, mittelst welcher der Präsidialgesandte in der Sitzung vom 17. März 1817 (Prot. S. 130) in einem solchen Falle den Einspruch Kurhessens gegen die Kompetenz des Bundestages zurückwies (die damals in Geltung befindlichen provisorischen Kompetenzbestimmungen stimmten mit dem späteren Art. 29. im Wesentlichen überein), sowie die Gutachten des Württembergischen Gesandten in den Angelegenheiten der Westphälischen Gläubiger, erstattet in der Sitzung vom 12. Okt. 1818 (Prot. S. 226) und nachher ausführlicher in der Sitzung vom 5. Juni 1823 (Prot. S. 224). Späterhin erklärte sich der Bundestag allerdings, nachdem andere rechtliche Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt waren, in dieser Angelegenheit für inkompetent, aber noch im Jahre 1849, als die Ansprüche der Westphälischen Gläubiger gegen Preußen wieder angeregt wurden, hielt sich die Königlich Preußische Regierung für gemüßigt, in einer Erklärung an das Reichsministerium vom 10. Februar ausdrücklich hervorzuheben, daß die Ausschließung des Rechtsweges für diese Gläubiger nicht durch ein Spezialgesetz angeordnet sei, sondern in einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung beruhe, durch welche kein neuer Rechtszustand geschaffen worden sei (vgl. die Protokolle des Bundestags von 1853 §. 50). Zu einem ganz klaren Ausdruck

ist aber diese Auffassung der Bedeutung des Art. 29. Seitens der Regierungen der Deutschen Bundesstaaten gelangt in den bereits erwähnten Beschlüssen, welche der Bundestag in der Sache des früheren Holstein'schen Regierungsraths Engel gerade in Bezug auf diese Verordnung vom 23. Februar 1854 gefaßt hat. Die von Engel gegen den Fiskus angestellte Klage auf Auszahlung eines ihm entzogenen Wartegeldes gab, wie der Abgeordnete Dr. Hänel in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 8. März 1872 mittheilte, gerade den Anlaß, in gewaltthätiger Abschneidung der Klage sofort die Verordnung vom 3. Februar 1853 zu erlassen. Engel wandte sich darauf an den Bundestag um Abhülfe gemäß Art. 29. Das Gutachten des Ausschusses des Bundestags gelangte, wie schon erwähnt, zunächst zu dem Resultat, daß durch die fragliche Verordnung die bis dahin bestandene Klagbarkeit derartiger Ansprüche rückwirkend aufgehoben sei, und führte dann

> Nr. 91 der Drucksachen des Reichstages II. Session 1874 S. 26.

aus, worauf es hier ankommt, daß auch in dem rückwirkenden Eingriff des Gesetzes in bestehende Rechte eine Justizverweigerung zu finden sei. Folgende Sätze namentlich mögen aus dem Gutachten bemerkt werden:

> „Kein Satz steht in der Rechtsordnung aller civilisirter Länder fester als der, daß die Gesetze nicht rückwirkend zum Nachtheile bereits feststehender Rechtsverhältnisse angewendet werden dürfen. Eine solche Rückwirkung wäre es nun aber, wenn ein früher unter gerichtlichen Schutz gestellter Anspruch in Folge einer Veränderung in der Gesetzgebung später dem bloßen Willen der Verwaltungsbehörden anheimgestellt werden wollte."

Der Ausschuß beantragte, die Königlich Dänische, Herzoglich Holsteinsche Regierung zu ersuchen, dem Engel die Möglichkeit zu geben, sein vermeintliches Recht vor den zuständigen Gerichten zu verfolgen. Dieser Antrag wurde in einer folgenden Sitzung zum Beschluß erhoben, indem sämmtliche Regierungen ihm zustimmten, nur mit Ausnahme Dänemarks wegen Holsteins und Lauenburgs, ferner der Niederlande wegen Luxemburgs und Limburgs, endlich Kurhessens und Sachsen-Altenburgs. Die Dänische Regierung kam dem Ersuchen nicht nach. Der Ausschuß des Bundestags erstattete unter dem 11. Oktober 1863 neuen Bericht mit dem Antrage:

> Die Beschwerde der Exekutions-Kommission mit dem Auftrage zu überweisen, die Befolgung des früheren Bundesbeschlusses durch Anwendung der bundesgesetzlichen Mittel herbeizuführen.

Die Verhandlung im Bundestag unterblieb bis zum 19. Januar 1864. In Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der politischen Lage, nachdem die Regierung Holsteins wieder in die Hände von Bundeskommissarien gelegt war, änderte der Ausschuß sein Gutachten in dem Sinne ab, daß, da die früher bereits unvermeidlich gewordene Bundesexekution jetzt nicht mehr erforderlich sein werde, vielmehr zu erwarten sei, daß die Bundeskommissarien den Beschwerdeführer, jetzt dessen Erben, an der Beschreitung des Rechtsweges nicht ferner behindern würden, von einer besonderen Weisung an die Kommissarien bis auf etwaige erneute Beschwerde abgesehen werden dürfe. Mit der Annahme dieses Antrages blieb die Sache erledigt.

So hat damals die Uebereinstimmung fast aller dem Bunde angehörenden Regierungen — aller jetzt dem Deutschen Reiche angehörenden Regierungen, mit Ausnahme allein von Sachsen-Altenburg — darüber, daß der Artikel 29. der Wiener Schlußakte auch gegen die mittelst eines rückwirkenden Gesetzes ausgeübte Justizverweigerung, namentlich gegen die in der rückwirkenden Anwendung der Verordnung vom 23. Februar 1854 zu befindenden Justizverweigerung Rechtsschutz gewähre, der selbst im Wege der Bundesexekution zur Ausführung zu bringen sei, den prägnantesten Ausdruck gefunden. Wenn in früheren Verhandlungen des Reichstages auch die Ansicht ausgesprochen ist, daß diese Entscheidung des Bundestags für die Beurtheilung der jetzigen Beschwerde keine weitere Bedeutung beanspruchen könne, als diejenige eines von anderer Stelle abgegebenen, der jetzigen eigenen Nachprüfung bedürftigen Präjudizes, so ist dies zwar insoweit richtig, als es sich um die damalige Beurtheilung des konkreten Falles handelt; für die Auslegung des Artikels der Deutschen Bundesverfassung hat jene Entscheidung aber eine durchschlagende Bedeutung zu beanspruchen, weil sie nicht blos Entscheidung ist, sondern zugleich der Ausdruck des Einverständnisses der verbündeten Regierungen selbst über die Bedeutung des unter ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses, und bei diesem Einverständnisse muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als dasselbe erfolgt ist im Sinne einer Beschränkung der Souveränetät dieser Regierungen zu Gunsten der Bundesgewalt.

Daß der wörtlich aus dem Artikel 29. der Wiener Schlußakte übernommene Artikel 77. der Reichsverfassung an seiner jetzigen Stelle keine andere Bedeutung haben kann, als diejenige, mit welcher er an seiner früheren Stelle für sämmtliche jetzt dem Deutschen Reiche angehörigen Staaten galt, bedarf keiner weiteren Begründung.

Ist sonach festgestellt, daß die Justizverweigerung ausgeübt ist eben durch den Erlaß der Verordnung vom 3. Februar 1853, beziehungsweise 23. Februar 1854, so versteht sich, was den ersten Erwägungsgrund zum Beschlusse des Bundesraths anbelangt, ganz von selbst, daß von einer Rechtfertigung desselben aus den bestehenden Landesgesetzen nicht die Rede sein, nämlich der verletzende Akt nicht als Rechtfertigung seiner selbst angerufen werden kann.

Der Reichstag wird sich der Erwartung nicht entschlagen können, daß die jetzt verbündeten Regierungen, und unter ihnen namentlich auch die Königlich Preußische Regierung, sich endlich entschließen werden, dasjenige, was sie früher gegen die Dänisch-Holsteinische Regierung als Recht anerkannt haben und im Wege der Exekution durchzuführen bereits im Begriff waren, auch in den jetzigen Fällen wieder als Recht zur Geltung zu bringen. —

Der Herr Regierungsrath Aschenborn bezog sich hiergegen auf den in der Angelegenheit bereits ergangenen Beschluß des Bundesraths vom 12. Juni 1873. Eine Aenderung der Rechtslage sei seitdem nicht eingetreten. Die Königlich Dänische Verordnung vom 23. Juli 1854 sei unbestritten verfassungsmäßig erlassen. Die darin enthaltene Bestimmung, welche die Klagbarkeit vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Staatsbeamten-Verhältniß von der ministeriellen Genehmigung abhängig mache, berühre nicht die bezeichneten Forderungsrechte als solche, sondern lediglich die Art ihrer Geltendmachung. Sie liege mithin auch materiell innerhalb der Befugnisse des Gesetzgebers. — Daß etwa Andersen bereits vor Erlaß der Dänischen Verordnung vom 23. Juli 1854 wegen Zahlung seines Wartegeldes den Rechtsweg beschritten habe und demnächst unter Berufung auf die gedachte Verordnung abgewiesen sei, werde nicht behauptet. Eine Justizverweigerung im Sinne des Artikel 77. der Reichsverfassung sei hiernach nicht anzunehmen.

Der Geheime Oberfinanzrath Röttger erklärte: Es handle sich lediglich darum, zu konstatiren, ob eine Justizverweigerung, wie Art. 77. der Reichsverfassung verlange, erwiesen sei. Der Bundesrath habe dies verneint. Die Kritik, welche an die Motive des bezüglichen Beschlusses gelegt werde, unterstelle:

1. daß es zweifelhaft sei, ob den Beamten in den Elb-

herzogthümern vor dem Erlaß der authentischen Interpretation vom 23. Februar 1854 ein klagbarer Anspruch auf Gehalt, Pension und Wartegeld 2c. zugestanden habe, sowie

2. daß auch durch einen Akt der Gesetzgebung, im vorliegenden Falle durch die gedachte authentische Interpretation, eine Justizverweigerung geübt werden könne,

und halte demnach die Voraussetzungen einer Justizverweigerung im Sinne des Art. 77. cit. für erwiesen. Erwiesen könne aber doch die unrechtmäßige Versagung des rechtlichen Gehörs nur dann sein, wenn ein zweifelloses Klagerecht bestehe. Im vorliegenden Falle werde die Zweifelhaftigkeit selbst zugegeben und es falle in dieser Beziehung ins Gewicht, daß das Holsteinische Obergericht zu Glückstadt in einer vor dem Erlaß der authentischen Interpretation vom 23. Februar 1854, am 24. Januar 1848 ergangenen Entscheidung, betreffend die Klage des Kammerherrn, Landraths und Amtmanns Grafen von Brockdorff in Kiel wider die Staatsregierung, ausgeführt habe:

> Das Verhältniß der Beamten zum Staate sei ein rein staatsrechtliches; die aus der einseitig vom Staate vorgenommenen Aufhebung dieses Verhältnisses abgeleiteten Ansprüche eines auf administrativem Wege entlassenen Beamten müssen nicht nach privatrechtlichen Normen, sondern nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden; nach der Verordnung vom 9. Juli 1840 sei aber das gerichtliche Verfahren gegen die Königliche Rentekammer oder andere Verwaltungskollegien nur dann gestattet, wenn die erhobenen Ansprüche auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhen, und folglich das Obergericht nach der gedachten Verordnung und dem §. 23. der Instruktion für die Ober-Dikasterien vom 15. Mai 1834 in der Sache inkompetent.

Wenn ein solches Zeugniß eines Ober-Dikasteriums über das vor dem 23. Februar 1854 in Holstein bestandene Recht vorliege, so werde man nicht behaupten können, es sei erwiesen — und darauf allein komme es nach Art. 77. cit. an —, daß ein Klagerecht der Beamten wegen der Ansprüche aus dem Amte bestanden habe, welches — im Widerspruch mit dem bestehenden Recht — durch die authentische Interpretation vom 23. Februar 1854 illusorisch gemacht sei und daß demnach die Berufung auf diese Interpretation eine Justizverweigerung, die widerrechtliche Versagung des rechtlichen Gehörs, enthalte. Die Preußische Regierung sei, auch abgesehen von der fraglichen Interpretation, berechtigt, die Beschreitung des Rechtsweges über Ansprüche der vorliegenden Art zu versagen; der Art. 77. cit. könne nicht die Handhabe bieten, um diese Regierung zu veranlassen, im gegebenen Falle auf den Gebrauch ihres Rechtes zu verzichten.

Herr Major von Tiedemann erklärte, der prinzipiellen Frage nicht näher treten zu wollen; die materielle Tragweite der Entscheidung sei für das Ressort des Kriegsministeriums von geringer Bedeutung, da außer dem 2c. von Kretschmann nur noch 2 Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee Pensionsansprüche auf Grund des von der Statthalterschaft erlassenen Pensionsreglements vom 15. Februar 1850 erhoben hätten. Einer derselben, Hauptmann a. D. Hartmann zu Oldenburg, hätte seine vermeintlichen Ansprüche auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend zu machen gesucht. Das Kriegsministerium habe zwar gegen die Klage den Einwand erhoben, daß dem Kläger die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt sei, aber sich gleichzeitig auch auf die Beantwortung der Klage eingelassen. Seitens des Stadtgerichts zu Berlin sei hierauf am 6. Juli 1874 und Seitens des Kammergerichts am 21. Januar 1875 dahin erkannt worden, daß in der Sache selbst der Klageanspruch unbegründet sei, falls auch von der Unzulässigkeit des Rechtsweges abzusehen sei.

Es sei hiernach auch für den in ganz gleicher Lage befindlichen 2c. von Kretschmann derselbe Erfolg in sicherer Aussicht, auch wenn ihm die beantragte Erlaubniß ertheilt würde.

Ueber die in den Erklärungen der Herren Kommissare erwähnten Prozesse theilte der Referent mit: In dem Prozeß des Hauptmanns Hartmann gegen den Königl. Preuß. Militärfiskus ist, wie sich aus den eingesehenen Akten ergiebt, der Kläger vom Stadtgericht Berlin und danach vom Kammergericht auf Grund der Verordnung von 1854 wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen worden. Zugleich ist aber auch nebenher in der Sache selbst die Begründetheit seines Anspruchs erörtert und derselbe für unbegründet befunden, da das Schleswig-Holsteinische Pensionsgesetz vom 15. Februar 1850 wegen seines nicht verfassungsmäßigen Ursprungs, weil nämlich ohne Zustimmung des Landesherrn erlassen, nicht rechtsgültig geworden, bez. demnächst auch in rechtsgültiger Form wieder aufgehoben worden sei. In die dritte Instanz ist die Sache nicht gelangt. Die Urtheile sind sonach in Betreff der vorliegenden Petitionen ohne Erheblichkeit, da sie den Punkt der vor dem 3. Februar 1853 bestandenen Klagbarkeit nicht betreffen. Man sollte übrigens annehmen dürfen, daß, wenn der in den Aeußerungen dieser Urtheile in Betreff der materiellen Seite des Anspruchs festgehaltene rechtliche Standpunkt auch bei der Entscheidung der angeblich sonst noch gegen den Preußischen Fiskus drohenden Prozesse zur Geltung kommen wird, von der durch die Königl. Preuß. Kommissare früher so sehr betonten erheblichen finanziellen Gefahr für den Fiskus aus der Zulassung dieser Prozesse nicht die Rede sein kann.

Das vom Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Röttger angeführte Urtheil einer zweiten Instanz hat allerdings die Frage zum Gegenstand, ob schon zur Zeit vor unserer Verordnung die Gehaltsansprüche der Beamten klagbar gewesen sind. Das Urtheil hat diese Frage verneint. Die Sache ist aber, wie dem Referenten von kundiger Seite mitgetheilt wurde, nicht in die dritte Instanz gebracht, sondern durch eine vergleichsweise Abfindung des damaligen Klägers erledigt worden. Das vereinzelte Urtheil einer mittleren Instanz ist nicht im Stande, gegen die obigen, zu Gunsten des Antrages vorgebrachten Rechtsausführungen und besonders gegen die darin für die Klagbarkeit der Gehaltsansprüche angeführten Autoritäten entscheidend ins Gewicht zu fallen. —

Gegen die vom Referenten ausgesprochene Ansicht, daß der Reichstag eine Handlung der Regierung eines Bundesstaates nur in den von ihm bezeichneten Fällen seiner Erörterung und Beschlußfassung zu unterziehen berechtigt sei, wurde aus der Kommission entschiedener Widerspruch erhoben, dabei jedoch bemerkt, daß man dem Antrage des Referenten zustimmen könne, ohne seine Motivirung in dieser Beziehung zu billigen.

Ein Mitglied der Kommission wollte den Antrag gestellt haben:

> Der Reichstag wolle beschließen,
> die beiden Petitionen zurückzuweisen, weil eine Justizverweigerung nicht vorliege,

und bemerkt zur Begründung desselben, daß eine Justizverweigerung nicht anzunehmen sei, weil nicht erhelle, daß vor der fraglichen Verordnung die Klagbarkeit der Gehaltsansprüche bestanden habe, und weil überhaupt die Klagbarkeit eines Anspruchs nicht zu den wohlerworbenen Rechten, in welche die Gesetzgebung nicht eingreifen dürfe, zu rechnen sei.

In letzterer Beziehung wurde erwidert, daß der Rechtsschutz aus Art. 29. bez. 77 nicht sowohl den Eingriff in ein wohlerworbenes Recht zur Voraussetzung habe, als vielmehr

speziell den Eingriff in ein Recht auf gerichtlich Klagbarkeit; daher auch die Frage, ob die Klagbarkeit zu den wohlerworbenen Rechten im technischen Sinne dieses Wortes zu rechnen sei, hier dahin gestellt bleiben könne.

Die Kommission lehnte den letztgedachten Antrag gegen eine geringe Minderheit ab und nahm den Antrag des Referenten an.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Petitionen II. 101. und II. 150. dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, derselbe wolle den Bundesrath veranlassen, bei der Königlich Preußischen Regierung zu bewirken, daß die wider die Petenten ausgeübte Justizverweigerung dadurch beseitigt werde, daß dieselben an der Beschreitung des Rechtsweges nicht weiter auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1854 behindert werden.

Berlin, den 4. Dezember 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Ackermann, Berichterstatter. Hullmann. Berichterstatter. Freiherr v. und zu Brenken. von Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. von Huber. Dr. Thilenius. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. Müller (Görlitz). Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Anlage I.

Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1840.

§. 1. In Ansehung aller auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen unsere Rentekammer ist nach Maßgabe der näheren Bestimmungen, welche diese Verordnung festsetzt (§ 3.), ein Jeder zu verlangen berechtigt, daß hierüber gerichtlich entschieden werde, ohne daß es dazu die Erlaubniß Unserer Rentekammer bedarf.

§. 3. Die gerichtliche Kompetenz ist im Allgemeinen ausgeschlossen:

1. ꝛc. 2. ꝛc. 3. in allen Fällen, in denen wegen nicht erfüllten Kontrakts wider Unsere Rentekammer Ansprüche erhoben werden, für welche nach allgemeinen, den Gegenstand des Kontrakts betreffenden gesetzlichen Vorschriften ein gerichtliches Verfahren unzulässig ist.

§. 4. Sind die Ansprüche, welche Jemand an unsere Rentekammer zu haben vermeint, von der Beschaffenheit, daß sie den obigen Bestimmungen gemäß (§. 3.) vor den Gerichten nicht ausgeführt werden können, so haben unsere Unterthanen sich auch hinfüro dieserhalb lediglich an unsere Rentekammer zu wenden. Es ist dieselbe jedoch wie bisher befugt, wenn sie die Umstände dazu geeignet hält, nach ihrem Ermessen auch in den in §. 3. Nr. 1., 3., 4., 5. aufgeführten Fällen ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, und hat, wenn sie sich nicht hierzu veranlaßt findet, jedesmal vor Ertheilung eines schließlichen Bescheides die Sache uns vorzutragen.

Anlage II.

Verordnung vom 23. Februar 1854.

Authentische Interpretation

der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf — privatrechtlichen — Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, für das Herzogthum Holstein!

Wir Friedrich VII. von Gottes Gnaden ꝛc. thun hiermit kund:

Wenn uns allerunterthänigst vorgetragen worden ist, daß neuerdings die Frage in Anrege gekommen, inwiefern für Beamte auch ohne vorgängige Bewilligung des betreffenden Ministeriums die Klagbarkeit von Ansprüchen auf Gagen, Pensionen, Wartegeld u. s. w. aus der Verordnung vom 9. Juli 1840, betreffend die Bestimmungen, nach welchen wegen der auf privatrechtlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Ansprüche gegen die Rentekammer oder andere Verwaltungs-Kollegien das gerichtliche Verfahren zu gestatten ist, hergeleitet werden könne, so haben Wir uns in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verordnung vom 9. Juli 1840 über dieses Verhältniß keine ausdrückliche Bestimmung enthält, daß im Uebrigen jedoch eine derartige Auslegung der fraglichen Verordnung nicht nur mit derselben im Allgemeinen zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Absicht, sondern überdies speziell mit den im §. 3. p. 3 eben dort ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, zur Beseitigung jeden Zweifels, nach hierüber eingezogenem Gutachten unserer getreuen Provinzialstände des Herzogthums Holstein veranlaßt gefunden, hiemittelst eine authentische Interpretation der mehrbesagten Verordnung vom 9. Juli 1840 in betreffender Hinsicht dahin zu erlassen, daß alle etwaigen Ansprüche eines no im Dienst stehenden oder entlassenen Beamten resp. auf sein Gehalt oder etwa sonstige Dienst-Emolumente, oder auf Pension, Wartegeld u. s. w., und zwar ohne Unterschied, ob diese Ansprüche sich lediglich auf eine ihm in seiner Bestallung oder zugleich auf eine ihm in anderer Weise ertheilte Zusicherung stützen möge, nicht als auf einem privatrechtlichen Verpflichtungsgrunde beruhend anzusehen und daher nach Maßgabe des §. 4. der gedachten Verordnung auch eventuell nur mit Bewilligung des betreffenden Ministeriums überall klagbar sind.

Wonach alle ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben auf dem Schlosse
Christiansborg, den 23. Februar 1854.

Friedrich R.

(L. S.)

Anlage III.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 24. v. Mts., die vom Reichstage auf die Petition des vormaligen Münzmeisters Andersen zu Hamburg gefaßten Beschlüsse betreffend, ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß dasselbe dem Bundesrathe vorgelegt worden ist, und daß letzterer auf den Antrag seines Ausschusses für Justizwesen beschlossen hat,

in Erwägung,

daß nach Artikel 77. der Reichsverfassung das Vorhandensein eines Falles der Justizverweigerung nach

der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilen ist und die Königlich dänische Verordnung vom 23. Februar 1854 unbestritten ein verfassungsmäßig erlassenes und nach Maßgabe von Artikel VII. der Königlich preußischen Verordnung vom 16. September 1867 noch bestehendes Gesetz ist;

in weiterer Erwägung,

daß es unwesentlich erscheint, ob die Verordnung vom Jahre 1854 ihrem Charakter nach eine authentische Interpretation der Königlich dänischen Verordnung vom 9. Juli 1840 oder ein neues Gesetz ist, da, abgesehen von den über die Zulässigkeit der Erlassung von Gesetzen mit rückwirkender Kraft geltenden Grundsätzen, im gegebenen Falle unerweislich geblieben ist, daß durch die Verordnung vom Jahre 1854 eine Veränderung des früheren Rechtszustandes zum Nachtheile erworbener Rechte geschaffen worden sei;

in Erwägung endlich,

daß überhaupt das Verhältniß des Beamten zum Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung nicht als ein so rein privatrechtliches sich darstellt, daß die Entscheidung durch die Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche von Beamten aus ihren Dienstverhältnissen für ein absolutes Postulat der Rechtsordnung im Reiche für deren Aufrechthaltung der Bundesrath nach Artikel 77. der Reichsverfassung zu sorgen hat, zu erklären wäre,

die früheren Beschlüsse, durch welche der Bundesrath die Beschwerde des Andersen wegen Justizverweigerung für unbegründet erklärt hat, aufrecht zu erhalten.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An

den Präsidenten des Reichstags,

Herrn Dr. Simson,

Hochwohlgeboren.

Nr. 75.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — Nr. 58. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisen-

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisen-

Vorlage.

bahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine **angemessene** Frachtvergütung zu zahlen, welche für die Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke und ohne Rücksicht darauf berechnet wird, ob die Beförderung eines Theils derselben in Eisenbahntransportmitteln erfolgt.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, kann bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer **billigen** Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der Eisenbahn Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder verlangen, daß einem nur mit der Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen beauftragten Postbeamten der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich eingeräumt werde.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

Beschlüsse des Reichstages.

bahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, **nach Anhörung der Reichs-Post-Verwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts.**

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche **nach der** Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke **für den Achskilometer berechnet wird.**

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, **soll** bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, **welche nach Artikel 6. Absatz 5. zu berechnen ist.**

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2. und 3. bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der **letzteren** Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder **die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.**

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2.) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3.) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die **Eisenbahn-Verwaltungen** auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

Vorlage.

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2. Absatz 3.), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahn ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Wagen oder für die Wagenabtheilung und den Kilometer zu berechnende **angemessene** Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind **auf denjenigen Bahnlinien, für welche sie bestimmt sind, unentgeltlich, auf anderen Bahnlinien** gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, sind die Eisenbahnen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen **gegen billige Miethe** zur Aushülfe zu überlassen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Eisenbahnen ob, wenn die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.) laufunfähig werden; jedoch darf der Postverwaltung außer der laufenden Miethe für solche Wagen eine Entschädigung für die Ersatzwagen nicht in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes er-

Beschlüsse des Reichstages.

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2. Abs. 3.), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die **Eisenbahn-Verwaltungen** ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den **Achskilometer** zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparatur-Werkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahnpostwagen beschädigt oder laufunfähig werden, **so** sind die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. **Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahn-Verwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.**

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3.), **wenn sie** laufunfähig werden, **von den Eisenbahn-Verwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.**

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes er-

Vorlage.

forderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Beschlüsse des Reichstages.

forderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die **Eisenbahnverwaltungen** gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungs-Räumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den **Eisenbahnverwaltungen** gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls **nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers, seines Bevollmächtigten oder Repräsentanten oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.**

Artikel 9.

Unverändert.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler **nach Anhörung der Reichs-Post-Verwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes** unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Vorlage.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-**Gesellschaften** und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessions-Urkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessions-Urkunden und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-**Verwaltungen** zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahn-**Gesellschaften** sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Unverändert.

Artikel 13.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 4. Dezember 1875.

Nr. 76.

Bericht
der
X. Kommission
über
die Gesetzentwürfe

a. (I) das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
b. (III) das Urheberrecht an Muster und Modellen,
c. (II) der Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung,

Nr. 24. der Drucksachen.

Die mit der Berathung der vorstehenden drei Gesetzentwürfe betraute Kommission erledigte ihre Aufgabe in 14 Sitzungen, denen als Vertreter der Bundesregierungen der Geh. Ober-Postrath Professor Dr. Dambach beiwohnte.

Ueber den Zusammenhang der drei Gesetzentwürfe fand eine Diskussion nicht statt, nachdem die Scheidung der bildenden Künste von der Kunstindustrie und die isolirte Behandlung der Photographie als gerechtfertigt anerkannt worden war. Da die Bestimmungen über die letztere sich an den Gesetzentwurf I. näher anlehnen, als dies bei dem schwierigen, neue Fragen enthaltenden Gesetzentwurf b. der Fall ist, so wurde beschlossen, den Schutz der Photographie an II., und das Urheberrecht an Mustern und Modellen an III. Stelle zu berathen, gleichzeitig aber eine zweite Lesung über den gesammten Stoff vorzubehalten. Unter dem, die inländische und ausländische Gesetzgebung umfassenden Material, welches die Kommission bei ihren Berathungen zu Hülfe nahm, sind insbesondere auch die Verhandlungen von Wichtigkeit, welche die im Mai dieses Jahres von dem Reichskanzleramt berufene Enquête-Kommission über die Fragen des Schutzes der bildenden Künste, der Kunstindustrie und der Einführung eines allgemeinen Musterschutzes gepflogen hat. Die Kommission hielt es für wünschenswerth, daß die Protokolle über diese Verhandlungen neu gedruckt und an alle Mitglieder des Reichstages vertheilt würden, was inzwischen geschehen ist.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Dieser Gesetzentwurf hat seinem wesentlichen Inhalte nach bereits dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in der Frühjahrssession von 1870 vorgelegen. Er bildete den Abschnitt V. eines größeren Gesetzentwurfs, der sowohl das literarische, als auch das artistische Urheberrecht umfaßte (vergl. Nr. 7., sowie den dazu gehörigen Kommissionsbericht Nr. 138 der Drucksachen vom Frühjahr 1870). Nachdem der Abschnitt V. von der damaligen Kommission mit einigen Aenderungen angenommen war, wurde er im Plenum des Reichstages gestrichen, weil es sich als unmöglich herausstellte, den Schutz der bildenden Künste ohne Berücksichtigung der Kunstindustrie befriedigend zu regeln. Diese Unmöglichkeit trat an dem §. 60. Nr. 4. des damaligen Gesetzentwurfs zu Tage, welcher die Nachbildung eines Kunstwerks an einem Industrieerzeugniß verbot, aber gleichzeitig die Benutzung des Kunstwerks als Muster für das Industrieerzeugniß erlaubte. Dieser unlösliche Widerspruch führte den Reichstag zur Streichung des Kapitel V. und zu jener Resolution, welche in den Motiven der diesjährigen Regierungsvorlage nach ihrem Wortlaut mitgetheilt ist.

Nachdem sich die Kommission diese früheren Vorgänge, sowie die wesentliche Uebereinstimmung des Entwurfs mit dem von 1870 vergegenwärtigt hatte, verzichtete sie im Uebrigen auf eine Generaldebatte und trat sofort in die Spezialdiskussion ein.

§§. 1.—2.

Diese Paragraphen entsprechen dem §. 1. und 3. des Autorengesetzes von 1870. Die Worte „ganz oder theilweise" werden im §. 4. des letzteren nachgeholt. Eigenthümlich ist dem Autorengesetz noch, daß es im §. 2. auch Bestimmungen für den Fall trifft, wenn mehrere Urheber an einem Werke thätig gewesen sind.

An diese beiden Punkte knüpfte sich die Diskussion. Von einer Seite wurde beantragt, die Worte: „ganz oder theilweise" zu streichen, von der anderen wurde verlangt, das Gesetz solle auch Vorkehrungen für den Fall treffen, daß mehrere Urheber an dem Werk der bildenden Künste betheiligt seien.

Gegenüber der letzteren Forderung erklärte der Vertreter der Bundesregierungen, die Frage sei ausführlich in Erwägung gezogen. Indessen sei man zu dem Resultat gekommen, daß es sich bei Kunstwerken doch anders verhalte als bei Büchern. Bei Büchern, die aus den Beiträgen Mehrerer beständen, könne man von einem Herausgeber reden, der durch Sammlung der Beiträge, Entwurf und Durchführung des Planes, eine Autorthätigkeit entwickle. Die Zusammenstellung von Kunstwerken sei dagegen keine Thätigkeit, die man eine künstlerische nennen könne. Hier habe also nur der einzelne Künstler das Urheberrecht für sein Werk. Fasse man den Fall ins Auge, daß ein und dasselbe Kunstwerk von Mehreren geschaffen sei, wie z. B. bei niederländischen Gemälden es vorkomme, daß der eine Künstler die Pferde, der andere die Reiter gemalt habe, so müsse hier die Regel gelten, daß ein jeder Künstler ein Recht auf das ganze Gemälde zu ideellen Theilen besitze.

Hiernach wurde die Forderung bezüglich des getheilten Urheberrechts vorläufig zurückgezogen. Gegen den Antrag auf Streichung der Worte „ganz oder theilweise" wurde geltend gemacht, daß das, was an diesem Antrag berechtigt sei, die freie Benutzung einzelner Motive eines Kunstwerkes, im §. 4. Ausdruck fände. Die bloße Kopie aber sei stets unberechtigt, auch wenn sie sich nur auf einen Theil des Kunstwerks erstrecke. Die Engel zu den Füßen der sixtinischen Madonna, die Völkergruppen in Kaulbach's babylonischem Thurmbau, die symbolischen Figuren am Postament des Steindenkmals u. s. w. dienten als Beispiele. Die Kopie solcher Theile sei eine unberechtigte Plünderung des Künstlers. Die Abstimmung ergab die unveränderte Annahme der §§. 1.—2. der Regierungs-Vorlage.

§. 3.

Daß die Baukunst von dem Schutze des Gesetzes ausgeschlossen werde, fand einigen Widerspruch. Ein Mitglied beantragte, die Beschränkung „in der Regel" hinzuzufügen, wogegen bemerkt wurde, daß der Richter mit diesem „in der Regel" nichts werde anzufangen wissen. Für den Paragraphen wurde geltend gemacht, daß die Architekten für ihre Pläne und Zeichnungen bereits durch den Art. 43. des Autorengesetzes geschützt seien und daß sie für die von ihnen ausgeführten Gebäude eines Schutzes nicht bedürften. Bei dem Bau einer Kirche, eines Palastes, einer eleganten Villa u. s. w. bildeten die Kosten für den Architekten einen verhältnißmäßig geringen Theil der Gesammtausgaben, mithin werde der Unternehmer so kostspieliger Bauten sich lieber an den Erfinder schöner Pläne als an den Nachahmer wenden. Von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissars wurde bemerkt, daß bei einer 1870 vorgenommenen Enquête von Sachverständigen, unter denen sich auch Architekten befanden, man keinen Werth auf den Schutz der Baukunst gelegt habe. Ebenso habe man in der Enquête vom Mai dieses Jahres ein Verbot der Nachbildung von Bauwerken, abgesehen von Plänen und Zeichnungen, für werthlos und undurchführbar erklärt. — Bei der zweiten Lesung stellte sich heraus, daß der Sinn des Paragraphen vielfach dahin mißverstanden war, als sollte die Baukunst nicht zu den bildenden Künsten gerechnet werden. Die Kommission entschloß sich deshalb zu der Fassung:

„Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung."

§. 4.

Zu diesem Paragraphen wurde bemerkt, daß er erst im Bundesrath zu dem ursprünglichen Entwurfe eingefügt worden sei. An sich werde man gegen eine Bestimmung nichts einwenden können, die im Unterschied von der mechanischen Ausbeutung das Recht wahre, aus einem Kunstwerk die Anregung für neue künstlerische Erzeugnisse zu schöpfen. Die Künstler fürchteten allerdings, daß die Bestimmung von dem Richter mißverständlich zu Gunsten von Nachbildungen interpretirt werden möchte, wie denn thatsächlich in Württemberg vor längerer Zeit ein Nachbildner freigesprochen sei, blos weil er seiner Kopie andere Dimensionen und Farben gegeben habe. Indessen zur Beseitigung solcher Bedenken genüge es wohl, wenn konstatirt werde, daß unter freier Benutzung keine versteckte Kopie zu verstehen sei. Der Herr Regierungskommissar bemerkte zur Genesis des Paragraphen: Der Bundesrath habe diese Einschiebung für nöthig gehalten, um u. A. den Sinn des §. 5. Nr. 4. zu erläutern. Nicht blos im Gebiete der höheren Kunst, sondern auch im Gebiete der Industrie solle es erlaubt sein, aus einem Kunstwerk das Motiv für ein neues Werk zu entnehmen. Der Paragraph habe die gleiche Bedeutung wie der Art. 30. des bayerischen Gesetzes, welcher sagt: „Die Benutzung eines Werks der Kunst zur Hervorbringung eines anderen ist nicht Nachdruck, insofern es sich nicht der Hauptsache nach als eine Umgehung der vorstehenden Verbote darstellt." Selbstverständlich handle es sich hier nur um die freie künstlerische Benutzung eines Kunstwerkes durch den Zeichner, Modelleur u. s. w. —

Innerhalb der Kommission wurden zwei Anträge gestellt, die beide den Zweck hatten, den in der Diskussion festgestellten Sinn des Paragraphen zu deklariren. Nämlich:

1. Hinter die letzten Worte: „eines neuen Werkes" hinzuzufügen: „der bildenden Künste oder eines Werkes der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen."
2. Statt „eines neuen Werkes" zu sagen: „eines selbstständigen neuen Werkes."

Indeß überwog bei der Kommission zuletzt die Ansicht, daß der Paragraph durch die Verhandlungen selbst hinreichend interpretirt sei, und jener Zusätze zu seiner Klarstellung nicht bedürfe.

§. 5.

Dieser Paragraph spricht in dem generellen Verbot des ersten Satzes die einfache Folgerung aus dem ausschließlichen Urheberrecht (§. 1.) aus, und zählt dann fünf besondere Fälle auf, die „auch" als verbotene Nachbildungen anzusehen seien. Diese Kasuistik findet sich bereits in dem entsprechenden §. 5. des Autorengesetzes; insbesondere sind die Nr. 5 und 6 aus

denselben fast wörtlich herübergenommen. Wie bei den Verhandlungen von 1870, so wurde auch diesmal die Kasuistik von mehreren Mitgliedern für überflüssig erklärt. Indessen ließ man sie sich wegen des Parallelismus mit dem Autorengesetz und aus praktischen Gründen gefallen. Insbesondere der Regierungskommissar bat dringend, sie beizubehalten, da es sich darum handle, aus etwa 30 verschiedenen Rechten auf diesem Gebiet zu einer Einheit zu gelangen, und da sich erfahrungsmäßig eine solche Direktive für viele Richter bei dem Autorengesetz bewährt habe. Für die Nummer 5 und 6 wurde noch der wichtige Grund angeführt, daß es zweifelhaft sei, ob gegen die darin erwähnten vertragswidrigen Handlungen anders als auf dem Wege der Entschädigungsklage vorgegangen werden könne, wenn sie hier nicht ausdrücklich unter den verbotenen Nachbildungen aufgenommen würden. Erst durch diese Aufnahme werde jeder Zweifel gehoben und der Beschädigte mit den vollen Mitteln dieses Gesetzes Strafe, Entschädigung und Konfiskation) gegen die Rechtswidrigkeit ausgerüstet. Die Worte in Nr. 6 „oder gesetzlich gestattet ist" wurden von dem Regierungskommissar durch Berufung auf die sächsische Gesetzgebung gerechtfertigt, nach welcher, wenn keine vertragsmäßige Abrede getroffen sei, die Auflage eines Werkes auf tausend Exemplare angenommen werde. Diese Bestimmung werde, wie von einem Mitglied der Kommission in der sächsischen Rechtsprechung auch auf Kunstwerke angewendet.

Ihrem Inhalt nach angefochten wurden insbesondere Nr. 2 und 4. Es wurde beantragt:

1. Nr. 2 zu streichen und statt dessen im §. 6. als zweite Nummer einzuschalten: „die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt" (ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen).
2. In Nr. 4 an Stelle der Vorlage zu sagen: „wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich als Beiwerk an einem Werk der Industrie u. s. w. befindet".

Für den ersteren Antrag wurde angeführt, daß es hinreichend sei, den Künstler, der auf der Fläche zeichne oder male, sowie den Bildhauer, der körperliche Formen darstelle, auf diesem ihrem eigenthümlichen Terrain zu schützen, und daß ein Schutz, der auch die künstlerische Umgestaltung der körperlichen Form in die Fläche und umgekehrt verbieten wolle, zu weit gehe. Die Mehrheit der Kommission schloß sich dieser Ansicht an, während sie den Antrag ad 2. verwarf, da die Industrie in der ihr gestatteten freien Benutzung der Kunstwerke (§. 4.) alles besitze, was sie verlangen könne. Wolle man die Nachbildung eines Kunstwerkes an einem Industrieerzeugniß bestrafen, wenn sie Beiwerk, und nicht bestrafen, wenn sie nicht Beiwerk sei, so beruhe die Strafbarkeit nicht mehr auf der Nachbildung selbst, sondern auf ihrem Verhältniß zu dem industriellen Fabrikat.

In der zweiten Lesung wurde in Nr. 4. hinter dem Worte „Industrie" noch eingefügt: „der Baukunst", um das Mißverständniß auszuschließen, als ob ein Gemälde, ein plastisches Bildwerk u. s. w. deshalb schutzlos sei, weil es sich an einem ungeschützten Gebäude befindet. — Die Veränderung des Wortes „veranstaltet" (Nr. 6.) in „anfertigen läßt" ist redaktionel.

§. 6.

Entsprechend dem §. 7. des Autorengesetzes werden hier wiederum einzelne Fälle aufgezählt, die als verbotene Nachbildungen nicht anzusehen seien. Die Nr. 1. wird von den Künstlern bekämpft. Sie behaupten, daß die Gestattung der Einzelkopie zu Mißbräuchen führe, indem die scheinbar zum Studium gemachten Kopien ins Ausland verkauft würden u. s. w. Innerhalb der Kommission war man der Ansicht, daß solche Mißbräuche überhaupt nicht verhindert werden könnten und daß das Studium moderner Werke mittelst der Kopie, sobald daraus kein den Künstler beschränkendes Gewerbe gemacht werde, nicht beschränkt werden dürfe. Der Vorschlag, statt „Einzelkopie" „einmalige Kopie" zu setzen, wurde fallen gelassen, da beide Begriffe etwas Verschiedenes bedeuten. Es soll die Handkopie erlaubt werden, gleichgültig ob sie einmal oder mehrmals geschieht. Der Ausdruck einmalig würde die Folge haben, daß z. B. der Besitzer eines Gemäldes straffällig würde, wenn er dasselbe in seinem Zimmer ohne Erlaubniß des Künstlers zu seinem Vergnügen einige Male nachzeichnet.

Zu Nr. 3. stellte ein Mitglied den Antrag, hinter dem Worte „dienen" hinzuzufügen:

„oder die Aufnahme einzelner derartiger Abbildungen in ein größeres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges künstlerisches Werk ist."

Es berief sich hierfür auf die entsprechende Bestimmung in §. 7. und §. 44. des Autorengesetzes. Von anderer Seite wurde indeß geleugnet, daß eine Sammlung von Bildern, welche einzeln genommen fremden Urhebern angehören, als ein selbständiges künstlerisches Werk betrachtet werden könne. Wer z. B. unter dem Titel „Pinakothek in München" eine beliebige Zahl von Bildern neuerer Künstler sammeln und herausgeben wolle, müsse die letzteren um ihre Zustimmung angehen.

§. 7.

bezieht sich auf die Künstler, welche ein Werk zwar nachbilden, aber durch eine andere und eigene Art der künstlerischen Produktion. Es ist der sogenannte Kupferstich Paragraph. Während §. 5. Nr. 1. den Maler vor der Nachbildung des Kupferstechers in Schutz nimmt, wird hier dem Kupferstecher selbst, der die Zustimmung des Malers eingeholt und in seinem Stich ein neues Kunstwerk geschaffen hat, auch ein selbständiges Urheberrecht gewährt. In der Kommission wurde auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der in diesem Verhältnisse liege. Entweder sei der Kupferstich ein neues Kunstwerk, dann dürfe der Künstler, der das Gemälde umschaffe, nicht an die Erlaubniß des Malers gebunden sein und die Worte „auf rechtmäßige Weise" hätten keinen Platz mehr. Oder aber das Kupferstechen sei keine selbständige Kunst, dann dürfe auch dem Autor nicht das selbständige Urheberrecht gewährt werden. Indessen die Mehrheit der Kommission berief sich auf die übereinstimmende Gesetzgebung Deutschlands wie des Auslandes. Ueberall werde der Kupferstich als ein eigenthümliches Kunstverfahren anerkannt und ihm demgemäß ein eigenes Urheberrecht gewährt und überall werde verlangt, daß der Kupferstecher das Recht zur Nachbildung eines Gemäldes von dem Maler erwerbe, da sonst der letztere in der Verwerthung seines Werkes zu sehr beeinträchtigt werden würde. — Mit Rücksicht auf ausländische, in Deutschland überhaupt nicht geschützte Gemälde wurde der Antrag gestellt, statt: „Auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist", die kürzere Form zu wählen: „Auch wenn das Original Gemeingut ist." Die Kommission hielt indeß diese Aenderung nicht für nöthig, da das Verhältniß zu den ausländischen Kunstwerken sich nach den internationalen Verträgen regelt. Zu bemerken ist noch, daß die Worte: „aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens" sich in dem Entwurf von 1870 nicht finden, sondern neuerdings im Bundesrath eingefügt sind. Der Zusatz findet seine Rechtfertigung darin, daß sonst z. B. für ein Oelgemälde durch seine Kopirung ein verlängertes, resp. ewiges Urheberrecht geschaffen werden könnte.

§. 8.

Der Grundsatz, daß mit der Uebertragung des Eigenthums an einem Kunstwerk noch nicht das Vervielfältigungsrecht übertragen ist, wurde als der Idee des Gesetzentwurfes entsprechend anerkannt. Er alterirt indeß das bisher in dem größten Theil von Deutschland geltende Recht. In Preußen z. B. ging nach dem Gesetz von 1837 das Nachbildungsrecht an den Käufer über, wenn der Künstler sich dasselbe nicht ausdrücklich vorbehalten hatte. Da nun dem gegenwärtigen Gesetz in §. 18. auch auf alle, vor seinem Inkrafttreten erschienenen Kunstwerke Anwendung gegeben wird, so tauchte der Zweifel auf, ob der Grundsatz des §. 8. nicht die erworbenen Rechte der bisherigen Privateigenthümer, Museen u. s. w. verletze. Es wurde zwar darauf hingewiesen, daß die rückwirkende Kraft des § 18. sich nur auf die Schutzfrist beziehe, indessen hielt man es doch für rathsam, zur Klarstellung das Wort „noch" in „fortan" zu verwandeln.

Eine ausgedehnte in der zweiten Lesung wiederholte Diskussion knüpfte sich an den Satz, daß bei Bildnissen und Büsten, oder wie präziser gesagt wurde, bei „Portraits und Portrait-Büsten" das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergehen soll. In dieser Beziehung wurden folgende Anträge gestellt:

1. den betreffenden Satz der Regierungsvorlage zu

streichen und das Verhältniß zwischen dem Besteller und dem Künstler den Privatverabredungen zu überlassen;

2. zu sagen: Bei Portraits u. s. w. darf dasselbe (das Nachbildungsrecht) nur mit Genehmigung des Bestellers ausgeübt werden;
3. zu sagen: dasselbe darf jedoch bei Portraits u. s. w. nicht ohne Einwilligung des Bestellers, oder wenn dieser nicht die portraitirte Person selbst ist, nicht ohne Einwilligung der letzteren ausgeübt werden;
4. zu setzen: Bei Portraits u. s. w. geht das Recht auf den Besteller über, falls er sich dasselbe ausdrücklich vorbehalten hat.

In den Kommissionsverhandlungen von 1870 hatte der erste Antrag die Mehrheit gefunden, bei der diesmaligen Berathung wurde in erster Lesung der Antrag ad 3. mit einer kleinen Mehrheit angenommen. In der zweiten Lesung aber überwog die Betrachtung, daß der Besteller, von dem man annahm, daß er in der Regel die portraitirte Person selbst oder doch ein naher Angehöriger derselben sein werde, ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein eigenes Abbild oder das Abbild des Verwandten haben müsse. Aus diesem Grunde wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

§. 9.

Die in diesem Paragraphen festgestellten Schutzfristen wurden nicht bestritten, da sie bereits seit 1845 in allen deutschen Ländern geltendes Recht sind, und dieses Recht durch das Autorengesetz von 1870 nicht nur für Schriftwerke, sondern auch für architektonische, naturwissenschaftliche u. s. w. Zeichnungen und Abbildungen Bestätigung gefunden hat. Unter diesen Umständen schien es nicht rathsam, die Künstler abweichend von den Schriftstellern zu behandeln, obwohl nicht verkannt wurde, daß die letzteren nur durch die Vervielfältigung ihres Manuskriptes mittelst des Druckes, die ersteren dagegen schon in dem unicum des geschaffenen Kunstwerkes eine Verwerthung ihrer Arbeit finden. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Gesetzgebungen des Auslandes meist eine gleiche oder doch ähnliche Schutzfrist gewähren. — Von einem Mitglied der Kommission wurde noch beantragt, entsprechend dem §. 9. des Autorengesetzes für den Fall Vorkehrung zu treffen, daß mehrere Personen an dem künstlerischen Werk thätig gewesen seien. Danach sollte hinter dem ersten Absatz eingeschaltet werden:

„Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern hervorgebrachten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben."

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, nachdem der Regierungskommissar erklärt hatte, daß bei einem von Mehreren geschaffenen Kunstwerk, dessen Theilung unmöglich sei, die Schutzfrist sich selbstverständlich nach dem Letztlebenden bemessen müsse.

§§. 10.—15.

Die Kommission nahm diese Paragraphen, die den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entsprechen, ohne Debatte an. Neu ist nur §. 14., der die Brücke zwischen den hohen Künsten und der Industrie schlägt. Der bei den Verhandlungen von 1870 noch nicht lösbare Widerspruch ist hier dadurch beseitigt, daß der Künstler, wenn er sein Werk in industriellen Erzeugnissen nachbilden läßt, auf dem Gebiet der Industrie auch nur die kürzere Schutzfrist des Musterschutzgesetzes genießt.

§. 16.

Die Uebertragung der Vorschriften über die Bestrafung der verbotenen Nachbildungen, über die Entschädigungspflicht und die Konfiskation, über das Verfahren die Verjährung und die Eintragsrolle aus dem Autorengesetz in die gegenwärtige Vorlage wurde allgemein gebilligt. Auch die Bestimmungen der §§. 30—31. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 wurden bei der ersten Lesung von der Mehrheit der Kommission für genügend gehalten. Die Bestimmungen lauten:

„§. 30. Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdruckes oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen."

„§. 31. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus u. s. w. . . . . Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind ꝛc."

„Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§. 18.—21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden."

Die ursprüngliche an den Reichstag des Norddeutschen Bundes gelangte Regierungsvorlage von 1870 hatte dagegen folgende Bestimmungen enthalten:

„§. 32. Wenn es dem Richter zweifelhaft erscheint, ob ein Nachdruck vorliege, oder wenn der Betrag der Entschädigung, beziehungsweise der Bereicherung streitig geworden ist, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen (§. 33.).

„§. 33. In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen Sachverständigen-Vereine aus u. s. w. gebildet werden."

Der Unterschied der Regierungsvorlage von 1870 und der damaligen Reichstagsbeschlüsse liegt also darin, daß der Reichstag den Richter an die Einholung von Gutachten nicht binden und daß er demselben außerdem freistellen wollte, auf die Sachverständigen-Vereine oder auf einzelne, ihm in dem betreffenden Falle geeignet scheinende sachverständige Personen zu rekurriren. Entgegen dieser 1870 für das Gebiet der Schriftwerke gefällten Entscheidung wurde nun diesmal bei der zweiten Lesung beantragt:

1. dem §. 16. als Absatz 3. hinzuzufügen: „Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten von Sachverständigen einzuholen";
2. das Unter-Amendement gestellt, statt: „Von Sachverständigen" zu sagen: „Der Sachverständigen-Vereine" und
3. hinter „einzuholen" den Zusatz zu machen: „welches alsdann für die Entscheidung maßgebend ist."

Von einem großen Theil der Kommission, sowie von dem Vertreter der Bundesregierungen wurden diese Anträge unter Hinweis auf die Hergänge von 1870 lebhaft bekämpft. Man könne den Richter, der sonst nirgends im Civil- oder Strafprozeß verpflichtet, sondern nur befugt sei, Sachverständige zu hören, nicht für dies eine Gebiet binden. Die Frage, in welchem Umfang der Richter durch Anträge der Parteien vinkulirt werden solle, müsse der Prozeßordnung überlassen werden. Ganz unmöglich sei es, die Sachverständigen, wie der Antrag ad 3 wolle, sogar maßgebend für die Höhe der Strafe und Entschädigung zu machen. Man möge die Disharmonie zwischen diesem Gesetz und dem vom 11. Juni 1870 vermeiden. Die bisherige Erfahrung spreche dafür, daß der Richter in zweifelhaften Fällen aus eigenem Bedürfniß von seiner Befugniß Gebrauch machen werde. — Dem gegenüber wurde auf die technischen Schwierigkeiten des hier vorliegenden Gebietes, welches dem Richter weniger geläufig sei, als das literarische, hingewiesen. Es wurde ferner an das Institut der Geschworenen erinnert, welches in Kriminalfällen über die Thatfrage urtheile, und in Civilsachen an die Gewerbegerichte am Rhein, deren Wirksamkeit sehr geschätzt werde. Hier sei gerade eine Gelegenheit vorhanden, aus Gründen die in der Sache lägen, einen praktischen Fortschritt in der Gesetzgebung zu machen. Bei der schließlichen Abstimmung wurde zwar der Antrag ad 3 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Antrag ad 1 aber mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

§§. 17.—19.

Auch diese Paragraphen entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Die Abweichung, daß nicht die vorhandenen einzelnen Kunstwerke, sondern nur die Vorrichtungen, die Formen, Platten u. s. w. abgestempelt werden sollen, wurde von dem Herrn Regierungskommissar mit der Schwierigkeit jener Abstempelung motivirt.

§. 20.

fällt mit §. 61. des Autorengesetzes zusammen. Er schützt in seinem ersten Absatz alle Urheber, welche Deutsche sind, gleich-

viel wo sie augenblicklich wohnen oder wo sie ihre Werke erscheinen lassen. Hierzu wurde von einem Mitgliede der Kommission eine Erweiterung gewünscht. Es gäbe, so führte dasselbe aus, viele ausländische Künstler, norwegische, dänische, holländische, welche an den Sitzen deutscher Kunstschulen, beispielsweise in Dusseldorf, sich aufhielten und, ohne ihr Indigenat aufzugeben, sich in Deutschland völlig akklimatisirt hätten. Die Werke dieser Künstler würden durch §. 20. für schutzlos erklärt und das sei schon aus wirthschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig. Man möge also nach Analogie des Art. 66. des bayerischen Gesetzes von 1865 hinter „inländischer Urheber" hinzufügen: „oder sich im Deutschen Reich ständig aufhaltender, ausländischer Urheber". Von Seiten des Regierungs-Kommissars, sowie aus der Mitte der Kommission wurde dieser Zusatz bekämpft. Das bayerische Gesetz beruhe auf dem Territorialsystem, während das Reichsgesetz von 1870, sowie der hier vorliegende Gesetzentwurf nach dem Indigenatssystem konstruirt sei, das heißt, der Urheber werde geschützt, weil er ein Deutscher sei, gleichgültig, wo er seine Sachen erscheinen lasse. Dieses System werde umgestürzt, wenn man dem Ausländer, blos weil er in Deutschland sich aufhalte, den gleichen Schutz gewähre. Wenn schwedische und holländische Künstler den Wunsch hätten, für ihre Werke den deutschen Schutz zu genießen, so sollten sie ihre Regierungen zum Abschluß internationaler Verträge antreiben. Das Deutsche Reich könne dann als Bedingung eines solchen Vertrages dessen Ausdehnung auf die Literatur fordern, und dadurch den gewerbsmäßigen Nachdruck beseitigen, der in Schweden und Holland mit deutschen Schriftwerken betrieben werde. Durch Annahme des Zusatzes werde der Reichsregierung diese Waffe gegen das Ausland aus der Hand genommen. Hiernach wurde der Antrag zu Absatz 1. abgelehnt.

Der Absatz 2. durchbricht das eben berührte Indigenatssystem zu Gunsten der deutschen Verleger. Da der Ausländer an und für sich und abgesehen von den internationalen Verträgen in Deutschland kein Urheberrecht hat, so kann er auch keines auf den inländischen Verleger übertragen. Deshalb hat man im Interesse des deutschen Verlagsgeschäftes sich bereits im Autorengesetz entschlossen, dem deutschen Verleger, wenn er ausländische Werke veröffentlicht, ein selbstständiges Recht zu verleihen. Diese Abweichung von dem Prinzip wurde auch hier zugelassen, jedoch der Antrag angenommen, statt: „Verleger, die im Gebiet des Deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben", „inländische Verleger" zu setzen. Man wollte durch diese Fassung die Möglichkeit erschweren, daß Ausländer mit Hülfe eines Strohmannes und ohne wirklich ihre gewerbliche Niederlassung in Deutschland zu haben, den Vortheil des deutschen Gesetzes sich zueignen.

§. 21.

trifft eine besondere Bestimmung für das Verhältniß zu denjenigen Ländern, welche zu dem ehemaligen Deutschen Bunde gehörten, also zu Oesterreich, Luxemburg, Limburg und Lichtenstein. Thatsächlich kommt nur Oesterreich in Betracht. Gegen den Paragraphen wurde bemerkt, derselbe sei allerdings gleichlautend mit dem § 62. des Autorengesetzes; allein im Frühjahre 1870 habe es nur einen Norddeutschen Bund gegeben; den süddeutschen Staaten gegenüber, die sich damals noch außerhalb des Bundes befunden hätten, sei die Sonderbestimmung berechtigt gewesen, denn man habe diese Staaten nicht zum Ausland rechnen wollen. Heute handle es sich nur noch um Oesterreich und da fehle jeder Grund, das Verhältniß zu demselben anders, als das zu dem übrigen Ausland zu gestalten. Diese völlige Gleichstellung Oesterreichs mit den sonstigen Staaten des Auslandes sei nicht bloß im deutschen, sondern ebensosehr im österreichischen Interesse. Auf Grund dieser Motive wurde der Antrag gestellt:

> Den §. 21. zu streichen und statt dessen dem §. 20. als letzten Absatz hinzuzufügen: „Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen."

Seitens des Regierungskommissars wurde der Antrag aus praktischen Gründen bekämpft. Seine Annahme werde die Folge haben, daß sofort zwischen Deutschland und Oesterreich über einen Vertrag zum Schutz der artistischen Erzeugnisse verhandelt werden müsse. Diese Arbeit könne man sich durch Annahme der Regierungsvorlage ersparen. Die Streichung des Paragraphen rufe überdies die Kontroverse hervor, ob durch den Prager Frieden die Vereinbarungen der vormaligen Glieder des Deutschen Bundes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums wieder in Gültigkeit getreten seien oder nicht. Diese Frage werde beispielsweise von Mandry bejahend beantwortet, indem derselbe in seinem Werk über das Urheberrecht (Einleitung S. IV. u. folg.) behaupte, daß Artikel XIII. des Friedensvertrags zwischen Preußen und Oesterreich vom 23. August 1866 diejenigen Uebereinkünfte wieder in Kraft gesetzt habe, welche nicht nothwendig durch die Auflösung des bisherigen Bundesverhältnisses ihre Gültigkeit hätten verlieren müssen. Von Seiten der Gegner des § 21. wurde nun zwar erwidert, schon die Aufnahme der Gesetzgebung über den Schutz des geistigen Eigenthums in die Reichsverfassung, Art 4. Nr. 6., sowie die Beschlußfassung über das Autorengesetz Seitens der Reichsfaktoren im Jahre 1870 beweise, daß eine fortdauernde Gültigkeit der betreffenden Bundestagsbeschlüsse Deutscherseits niemals angenommen sei. Es widerspreche der Souverainetät des Deutschen Reichs, daß dasselbe durch die früheren Vereinbarungen Seitens der Bundestagsmitglieder in seiner autonomen Gesetzgebung irgendwie beschränkt sein solle. Indeß die Mehrheit der Kommission gab den praktischen Einwendungen des Regierungskommissars Gehör und lehnte die Streichung des §. 21. ab. Für diesen Beschluß wurde aus der Mitte der Kommission noch angeführt, daß unser Verhältniß zu Oesterreich sich doch insofern von demjenigen zu anderen ausländischen Staaten unterscheide, als wir mit dem ersteren Lande durch die Einheit der Deutschen Sprache und Literatur verbunden seien.

Die Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf I. wurde am Schluß der zweiten Lesung vorgenommen und ergab die einstimmige Annahme Seitens der Kommission.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Die Kommission verband die Generaldebatte sofort mit der Diskussion über §. 1., in welchem das Prinzip des Entwurfs ausgesprochen ist. Es wurde zunächst daran erinnert, daß bereits 1870 dem Reichstag ein mit dem jetzigen wesentlich übereinstimmender Gesetzentwurf vorgelegt worden sei und daß die damals beschlossene Ausscheidung des Kapitels V. über den Schutz der bildenden Künste aus dem Autorengesetz, auch Veranlassung gegeben habe, den hier in Frage stehenden Gesetzentwurf zurückzulegen. Die Zweckmäßigkeit eines Schutzes der Photographie erkannte der damalige Reichstag des Norddeutschen Bundes durch eine Resolution ausdrücklich an.

Die Kommission erklärte sich ferner einverstanden mit der in den Motiven zur Regierungsvorlage ausgesprochenen Ansicht, daß das Photographiren nicht zu den bildenden Künsten zu rechnen sei. Das bayerische Gesetz vom 28. Juni 1865 geht allerdings von anderen Voraussetzungen aus. In dem Art. 28. desselben heißt es: „die Verbote der Art. 26. und 27. finden auch Anwendung, wenn das zu schützende Werk durch Photographie oder ein anderes ähnliches Kunstverfahren hergestellt wurde und als Werk der Kunst zu betrachten ist." Indessen diese überschwängliche Auffassung von der Bedeutung der Photographie wurde von der großen Mehrheit der Kommission als veraltet betrachtet, wie sehr man auch anerkannte, daß jene Fertigkeit nicht blos ein Handwerk sei, sondern Geschmack und Sinn für ein gutes Arrangement, sowie wissenschaftliche und technische Kenntnisse voraussetze. Könne

aber der Photographie der Charakter eines Kunstverfahrens nicht beigelegt werden, so sei es auch gerechtfertigt, daß man sie von dem Gesetzentwurf I. getrennt halte und ihr nicht das Maß des Schutzes gewähre, welches die künstlerische Thätigkeit genießen solle. Gebilligt wurde auch die Scheidung des hier vorliegenden Stoffs von dem Musterschutzgesetz. Denn Muster und Modelle seien Vorbilder zur Veredlung der Form von Industrieerzeugnissen, die Photographie dagegen schaffe nicht Vorbilder, sondern Bilder, welche für sich Selbstzweck seien. Von einzelnen Mitgliedern wurde das Bedürfniß nach Schutz der Photographie in Frage gestellt. Indeß erkannte man doch allgemein an, daß gerade die besten photographischen Unternehmungen durch die Straflosigkeit des Nachbildners in ihrem Gedeihen gestört würden. Die Mühen und Kosten, welche mit der Originalaufnahme von Landschaften oder von Kriegsszenen, oder mit der Darstellung der vorzüglichsten Werke einer Bildergallerie, eines Gewerbemuseums, oder mit Abbildungen wissenschaftlicher Art verbunden seien, würden dem Unternehmer nicht hinreichend ersetzt, wenn ein zweiter Photograph sie kopiren und die mühelos verfertigten Nachbildungen zu billigerem Preise verkaufen könne. Das Prinzip des Schutzes wurde hiernach nicht weiter bestritten, die Frage aber, ob derselbe, wie bei den Mustern und Modellen, an eine Eintragung geknüpft werden solle, bis auf §. 6. vertagt.

Außerhalb Deutschlands existiren bisher keine besonderen Gesetze zum Schutze der Photographie. Diese Thatsache, von der auch die Regierungsvorlage ausgeht, hat sich trotz abweichender an die Kommission gerichteter Mittheilungen aus betheiligten Kreisen, im Ganzen als richtig herausgestellt. In Oesterreich ist die phoographische Abbildung nur Gegenstand polizeilicher Ordnung im Preßgesetz wie bei uns. In Frankreich existirt ebenfalls kein besonderes Gesetz. Dagegen haben einzelne gerichtliche Erkenntnisse die dort bestehenden Gesetzesbestimmungen über das artistische Eigenthum auch auf die Photographien angewandt; eine feste Entscheidung der Judikatur ist aber nicht vorhanden, da andere Tribunale jene Anwendung abgewiesen haben. In England allerdings ist die Photographie in den Schutz der Akte vom 29. Juli 1862 Art. 25. und 26. eingeschlossen. Jedenfalls bestätigt sich die Annahme, daß die Gesetzgebung des Auslands der Regel nach einen Schutz der Photographie noch nicht eingeführt hat.

Speziell zu:

§. 1.

wurde beantragt:

1. die Worte „auf mechanischem Wege" zu streichen,
2. das Wort „Verfertiger" durch „Veranstalter" zu ersetzen.

Für die erstere Aenderung, die auch in einer Petition der Berliner Photographen enthalten ist, wurde geltend gemacht, daß es jetzt bereits gelungen sei, Photographien auf Stein und Holz zu übertragen, die sich kaum von Lithographien und Holzschnitten unterscheiden ließen. In dem ersten Entwurf von 1870 hätten sich auch die Worte „auf mechanischem Wege" noch nicht gefunden. —. Die große Mehrheit der Kommission hielt den Antrag für viel zu weit gehend. Ein Bild, welches selbst Produkt eines mechanischen Prozesses sei, dürfe nur gegen die Kopie mittelst mechanischer Prozesse geschützt werden. In keiner Weise dürfe man hindern, daß wirkliche Künstler, z. B. der Kupferstecher oder Holzschneider das mechanische Bild benutzten, um mit seiner Hulfe ein Kunstwerk zu schaffen. Seitens des Regierungskommissars wurde hervorgehoben, daß die Photographen selbst (cfr. die Schrift von Hermann Kaiser: Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund zum Schutz der Original-Photographien u. s. w. nebst Erläuterungen und einer Denkschrift, Berlin 1866), ursprünglich nicht mehr verlangt hätten. Erst später sei der Appetit gewachsen. Das angeführte Beispiel von dem Abklasch photographischer Bilder auf Holz passe nicht, da eine solche Nachbildung als mechanisches Verfahren verboten sei. Hierauf wurde der Antrag ad 1. abgelehnt und ebenso der Antrag ad 2., nachdem konstatirt war, daß unter dem „Verfertiger" nicht der einzelne Gehülfe, der die eine oder andere Aufnahme mache, zu verstehen sei, sondern der Inhaber der Anstalt, in dessen Besitz die Platten und Vorrichtungen sich befänden, und nach dessen Anweisung die Arbeiten ausgeführt würden. Das Wort „Veranstalter" werde noch größeren Mißverständnissen ausgesetzt sein können, als der in der Vorlage gewählte Ausdruck.

Der Absatz 2. beschränkt die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf solche Objekte, welche nicht unter den Schutz des Gesetzentwurfs I. fallen. Diese Beschränkung hat allerdings die Folge, daß es nunmehr zwei Kategorien von Photographien giebt, solche die einen 5jährigen Schutz genießen, mit dem Datum ihres ersten Erscheinens versehen sein müssen u. s. w, und solche, welchen die längeren Schutzfristen und die günstigeren Bestimmungen des Künstlergesetzes zu Theil werden, weil das Urheberrecht des Künstlers auf den Photographen rechtmäßig übertragen ist. Dieses Doppelverhältniß in Bezug auf den Rechtsschutz der Photographie kam in der Kommission wiederholt als ein Uebelstand zur Sprache, man mußte aber zugestehen, daß dasselbe unvermeidlich sei. Denn würde die Photographie eines Oelgemäldes nach 5 Jahren Gemeingut, so wäre auch das Gemälde selbst nach jenem Zeitraum thatsächlich schutzlos geworden, da es nunmehr nach dem photographischen Abbild von dem Kupferstecher, Lithographen u. s. w. nachgebildet werden könnte.

§. 2.

entspricht dem §. 4. des Gesetzentwurfs I. und fand keinen Widerspruch.

§. 3.

Hier beschloß die Kommission, ehe sie sich auf einzelne Fälle verbotener Nachbildung einließ, zunächst den generellen Satz aus §. 5. des Künstlergesetzes an die Spitze zu stellen. Nachdem dies geschehen, wurde ersichtlich, daß von den drei besonders aufgezählten Fällen Nr. 1. und 2. als überflüssig weggelassen werden könnten, da es sich hier abweichend vom Künstlergesetz nur um mechanische Nachbildung handelt. Materiell von Bedeutung erschien nur Nr. 3, welche die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werk der Industrie u. s. w. verbietet. Aber grade hier hielt es die Mehrheit der Kommission nicht für gerechtfertigt, das photographische Produkt den Kunstwerken gleich zu stellen. Der Photograph könne seine Leistungen hinreichend verwerthen, wenn er gegen den Kopisten geschützt sei, der solche Kopien als selbständige Bilder verkaufe. Auf ein Verbot der Etiketten an Parfümerien, Bonbons und dergleichen könne man sich nicht einlassen.

Während dieser Diskusion war beantragt:

1. die Nr. 3. zu streichen;
2. ihr folgende Fassung zu geben: „Wenn die Nachbildungen eines photographischen Werkes den wesentlichen Bestandtheil eines Werkes der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen bildet";
3. die Nr. 3. zu streichen, gleichzeitig aber in einem selbständigen §. den umgekehrten Satz auszusprechen: „Die Nachbildung eines photographischen Werkes an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen ist als eine verbotene nicht anzusehen."

Es lag zu Tage, daß der Antrag ad 1. seinen Zweck nicht erfülle, da ja dann erst recht das generelle Verbot auch auf Industrieerzeugnisse sich erstrecken würde. Gegen den Antrag ad 2. wurde eingewandt, daß er auf die schwierigen Distinktionen zurückführe, die bei der Berathung von 1870 so viel bestritten worden seien. Die Kommission entschloß sich daher für Antrag ad 3. Bei der zweiten Lesung wurde die Frage noch einmal aufgenommen, jedoch der frühere Beschluß aufrecht erhalten. Um aber deutlicher auszudrücken, daß die Nachbildung nur insoweit erlaubt sei, als sie nicht als selbständiges Bild, sondern an und mit einem Werke der Industrie verbreitet werde, wurde die von der ersten Lesung etwas abweichende Form gewählt:

„Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie u. s. w. befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen."

§. 4.

wurde gestrichen, da eine Handkopie selbstverständlich von einem Gesetze nicht betroffen werden kann, welches nur die mechanische Nachbildung verbietet.

§. 5.

stellt die formalen Bedingungen auf, welche erfüllt werden müssen, wenn der Schutz des Gesetzes eintreten soll. Hier

wurde die Frage der Eintragung diskutirt und Behufs Einführung derselben folgender Antrag gestellt:

1. „Das Recht des Verfertigers (§. 1.) kann nur dadurch erworben werden, daß der Urheber der Photographie vor deren Verbreitung dieselbe zur Eintragung in das Schutzregister anmeldet und ein Exemplar bei der Registerbehörde hinterlegt. Die Eintragung ist in einem Zentralblatte bekannt zu machen. Auf der Abbildung oder auf dem Karton ist die Zeit der Eintragung und des Ablaufs der Schutzfrist einzutragen. Der Bundesrath erläßt auf dem Wege der Verordnung über die Führung dieses Registers, über die Art der Eintragung und der Bekanntmachung und über die von den Eintragungen zu entrichtenden Gebühren die nöthigen Vorschriften analog dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen."

Von der Seite, welche die Eintragung vermeiden wollte, wurde beantragt, den beiden formalen Requisiten der Regierungsvorlage als dritte Forderung hinzuzufügen:

2 c. „Das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist."

Endlich wurde für den Fall der Annahme dieses Antrages

3. der Zusatz vorgeschlagen: „Der Eintrag unter c. vermag an sich den Beweis der Zeit des ersten Erscheinens nicht zu ersetzen, sondern unterliegt der freien Würdigung des Richters."

Zu Gunsten der Eintragung wurde angeführt: ohne dieselbe sei die Entstehungszeit der Photographie, mithin auch die Dauer der Schutzfrist nicht zu konstatiren. Die bloße Angabe des Kalenderjahres auf dem Bilde könne nichts beweisen, weil man die Richtigkeit der Datirung nicht kontroliren könne. Die Vorschrift der Eintragung werde außerdem den Vortheil haben, daß nur die werthvolleren Sachen angemeldet würden und Schutz genössen.

Der Herr Regierungs-Kommissar erhob gegen die Eintragung lebhaften Widerspruch. Man möge dieses lästige System doch überall da bei Seite lassen, wo seine Vermeidung irgend möglich sei. In dem Autorengesetz habe man es auf die pseudonymen und anonymen Werke und die Uebersetzungen beschränkt, ebenso beseitige man es jetzt in dem Gesetzentwurf I., nachdem die Künstler 30 Jahre lang sich um die Abschaffung der beschwerlichen und für sie überflüssigen Formalitäten bemüht hätten. Bei den Mustern sei der Apparat der Register und der eintragenden Behörden leider nicht zu umgehen, bei der Photographie aber könne jedes einzelne Bild Namen, Firma und Kalenderjahr tragen; es könne da gehalten werden, wie bei jedem Buch, für welches bis auf weiteres der darauf stehende Name als Autor gelte. Auch im Ausland suche man das Eintragungssystem zu beschränken. Frankreich wolle es in dem internationalen Vertrage fallen lassen. Gegen den Eventualantrag ad 3. wurde eingewandt, daß bereits in § 29. des Autorengesetzes, der auf das gegenwärtige Gesetz laut §. 9. übertragen werden solle, der Grundsatz ausgesprochen sei: „der Richter hat, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen". Die Hinzufügung des dritten Requisites unter c. beanstandete der Regierungs-Kommissar nicht. Dasselbe sei auch bereits in dem ältesten Entwurf vorhanden gewesen und nur fortgelassen, weil die Photographen dem Publikum nicht gern durch die Jahreszahl das Alter ihrer Artikel verriethen. In Betreff der Richtigkeit der Jahreszahl wurde noch bemerkt, daß der rechtmäßige Verfertiger einer Photographie kein Interesse habe, sein Bild voraus- oder zurückzudatiren, denn er gefährde oder verkürze dadurch den Schutz. Der unrechtmäßige aber werde in den meisten Fällen doch Bedenken tragen, sich durch falsche Datirung eine Priorität auf einem Wege zu verschaffen, der zu seiner Verurtheilung wegen Betrugs führen könne.

Hiernach wurde der Antrag ad 2. angenommen, der Antrag ad 1. und 3. abgelehnt, der letztere nur deshalb, weil sein Inhalt als selbstverständlich galt. Hervorgehoben wurde noch, daß es technisch nicht schwierig sei, eine originale photographische Aufnahme von einer Kopie der letzteren zu unterscheiden.

§. 6.

Die hier vorgeschlagene fünfjährige Schutzfrist fand im Ganzen die Billigung der Kommission. Der Antrag, die Frist auf drei Jahre herabzusetzen, wurde gegen wenige Stimmen abgelehnt. Man verkannte zwar nicht, daß es auf diesem Gebiet eine große Menge werthloser Produktionen gebe, für die überhaupt kein Schutz nothwendig sei; aber mit der Literatur und den Kunstwerken sei es im Grunde nicht anders bestellt; auch hier werde die große Mehrzahl der erschienenen Werke bald nach ihrer Publikation vergessen und doch habe man im Interesse der Minderzahl bedeutender Schriftsteller und Künstler denselben einen Schutz bis auf 30 Jahre nach dem Tode gegeben. Die fünfjährige Schutzfrist wer auch für viele wissenschaftliche Zwecke nützlich sein. Es wurden als Beispiele die photographischen Mondkarten, die Darstellungen anatomischer Präparate u. s. w. erwähnt. Da Werke dieser Art häufig mehrere Abtheilungen umfassen, von denen jede einzelne eine längere Vorbereitung kostet, so schien es billig, nach Analogie der Schriftwerke, die Schutzfrist der letzten Abtheilung nicht von dem Erscheinen der ersten ab zu datiren. Daher wurde beschlossen, dem § 6. als dritten Absatz hinzuzufügen:

„Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., Anwendung."

In dem Gesetzentwurf I. §. 10. ist der volle Wortlaut der hier angezogenen Bestimmungen reproduzirt, was in dem vorliegenden kleinen Gesetz nicht nöthig schien.

§. 7.

Hier wurden, was das Verhältniß des Bestellers zu dem Verfertiger des Bildes betrifft, die Anträge wiederholt, welche schon bei §. 8. des Gesetzentwurfs I. in Frage gekommen waren. Also:

1. Den letzten Satz der Regierungsvorlage zu streichen,
2. an seiner Stelle zu setzen: „Bei photographischen Bildnissen (Portraits) darf das Recht jedoch nicht ohne Genehmigung des Bestellers ausgeübt werden."
3. Hinter „des Bestellers" in Antrag 2 noch hinzuzufügen: oder wenn dieser nicht die portraitirte Person selbst ist, nicht ohne Genehmigung der letzteren.
4. Zu sagen: bei Portraits u. s. w. geht das Recht auf den Besteller über, falls er sich dasselbe ausdrücklich vorbehalten hat.

Indessen siegte hier schon bei der ersten Lesung die Fassung der Regierungsvorlage, weil man bei photographischen Portraits ganz besonderes Gewicht darauf legte, daß der Besteller über sein eigenes Abbild oder das seines Angehörigen unbedingt müsse verfügen können.

§. 8.

Die von der Kommission hier beschlossene Aenderung berührt nicht den Sinn der Regierungsvorlage, sondern drückt denselben nur in positiver Form aus. Es wird den Photographien gegenüber für jedes wirkliche Kunstverfahren dasselbe Recht behauptet, welches der §. 7. des Gesetzentwurfs I. sogar gegenüber den Kunstwerken feststellt. Der Unterschied ist nur, daß der Kupferstecher, der ein Oelgemälde nachbilden will, dieses Recht sich von dem Maler erwerben muß, während er die Photographie ohne Erlaubniß nachbilden darf, vorausgesetzt, daß die Photographie selbst nicht Abbild eines geschützten Gemäldes ist.

Seitens der Photographen ist die Besorgniß ausgesprochen, daß durch diesen Paragraphen auch solchen Verfahrungsweisen ein Freibrief ertheilt werde, welche in ihrer Grundlage auf einem mechanischen Prozeß beruhen, diese Grundlage aber durch einzelne zeichnerische Zuthaten, durch Retouchen u. dergl. zu verdecken suchen. Die Kommission hielt jene Furcht für unbegründet. Die Sicherung gegen solche nur scheinbar künstlerische, thatsächlich aber mechanische Nachbildungen liege allein in dem verständigen Urtheil des Richters, der in zweifelhaften Fällen die Sachverständigen zur Prüfung herbeiziehen werde. Daß durch bloße Veränderung der Dimensionen oder durch Nachzeichnung der Linien des mechanisch reproduzirten Bildes oder Zuthaten durch Retouche u. s. w. die Abbildung nicht zu einem Werke der zeichnenden oder malenden Kunst im Sinne des §. 8. umgeschaffen werde, verstehe sich von selbst. Es sei aber unmöglich, gegen alle denkbaren Fälle, in denen das Gesetz umgangen werden solle, Vorkehrung zu treffen.

Die Aenderung in Zeile 4 ist lediglich redaktionell und

der Gleichmäßigkeit wegen vorgenommen. Der Absatz 2 wurde gestrichen, weil er überflüssig und im Absatz 1, der den §. 7. des Künstlergesetzes allegirt, bereits enthalten ist.

§. 9.

Aus den bereits im Bericht I. angegebenen Gründen billigte die Kommission die Uebertragung der hier bezeichneten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Nur konnte der Abschnitt über die Eintragsrolle (§§. 39.—42.) selbstverständlich keine Anwendung finden und ebensowenig der §. 43. Die Uebertragung des §. 61., dessen Wortlaut folgender ist:

„Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen, oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind."

„Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen ihre Werke unter dem Schutz des gegenwärtigen Gesetzes",

wurde nur in seinem ersten Absatz von der Kommission gebilligt, die Anwendung des zweiten dagegen verworfen. Es schien nicht gerechtfertigt, auch auf diesem Felde den deutschen Verlegern ein selbständiges Urheberrecht an sonstungeschützten ausländischen Werken zuzugestehen, wie dies allerdings bei literarischen und artistischen Werken geschehen ist. Ein solcher Schutz ausländischer Urheber werde nur die Folge haben, daß das deutsche Publikum die betreffenden Photographien theurer bezahlen müsse, als das Publikum des Auslandes sie bezahle, da eben dort ein Schutz für die photographischen Werke der Regel nach nicht vorhanden sei. Außerdem erschwere man durch die Aufnahme des Absatz 2 das Zustandekommen internationaler Verträge, da ja Ausländer dann durch Mitübertragung ihrer Produktionen auf deutsche Verleger sich den deutschen Schutz verschaffen könnten. Man handle also gegen das Interesse unserer Photographen selbst, welche wünschen müßten, für ihre werthvollsten Arbeiten in Zukunft auch im Ausland einen geschützten Absatz zu finden.

§. 10.

Der Antrag, auch hier entsprechend dem 3. Absatz von §. 16. des Gesetzentwurfs I. hinzuzufügen:

„Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten von Sachverständigen einzuholen"

wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

§. 11.

Von einem Theil der Kommission wurde die Streichung dieses Paragraphen beantragt, da man in dem Gesetz nicht bereits Schutz gegen Verfahrungsweisen gewähren könne, die noch gar nicht bekannt oder überhaupt noch nicht erfunden seien. Von einem Mitgliede wurde gewünscht, den Relativsatz der Vorlage durch die Worte zu ersetzen:

„welche durch die Wirkung des Lichts hervorgebracht werden."

Von dritter Seite wurde hervorgehoben, daß das Wort Photographie in diesem Gesetz nicht in dem engen technischen Sinne, also im Unterschied von Daguerrotypie u. s. w. verstanden sei, sondern daß alle mechanischen Erzeugungen von Bildern gemeint seien, welche mit Hülfe des Lichts hervorgebracht würden. Der Herr Regierungskommissar berief sich darauf, daß es schon heute zahlreiche Verfahrungsweisen gäbe, welche der Photographie ähnlich seien und doch mit ihr im engeren technischen Sinne nicht zusammenfielen. Als solche wurden beispielsweise genannt, die Heliographie, die Pyrographie, der photographische Stein- und Metalldruck, der Anilindruck, der Glasdruck, die Chromolithographie u. s. w. Nach diesen Erörterungen entschied sich die Mehrheit für Beibehaltung der Regierungsvorlage.

§. 12.

ist in den Motiven der Regierungsvorlage zur Genüge erläutert. Der Absatz 2. findet seine Rechtfertigung in dem früher erwähnten Artikel 28. des bayerischen Gesetzes, wodurch den photographischen Erzeugnissen bedingungsweise der Schutz von Kunstwerken gewährt wird.

Bei der am Schluß der zweiten Lesung erfolgten Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wurde auch dieser Gesetzentwurf II. einstimmig von der Kommission angenommen.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Die Kommission beschloß bei dem Eintreten in die Berathung dieses Gesetzentwurfs sich über die neuen und schwierigen Fragen, die er enthält, durch eine Generaldebatte vorläufig zu orientiren. Die Hauptpunkte, um welche sich diese Debatte bewegte, waren die Dauer der Schutzfrist, die Unterscheidung einer kurzen generellen und einer verlängerten, an erschwerte Bedingungen geknüpften Frist, ferner die Frage, ob nicht der Begriff von Muster und Modell definirt und deutlich ausgesprochen werden müsse, daß nur neue und eigenthümliche Muster unter den Schutz des Gesetzes fielen; weiter der Punkt der Eintragung, wo dieselbe stattfinden solle, ob an einer Zentralstelle, wie in England, Nordamerika und Rußland, oder ob in dezentralisirter Weise, wie in Frankreich und Oesterreich; und wenn man für den letzten Weg sich entscheide, welche Stellen zur Eintragung die geeigneten seien, die Handelskammern oder die Gerichtsbehörden? Daran knüpfte sich die weitere Frage, wie die Eintragung geschehen solle, ob nur öffentlich oder auch geheim, ob nur in einzelnen Nummern oder auch in Packeten. Und wenn die geheime Niederlegung nach der Ansicht der Sachverständigen unumgänglich sei, ob nicht wenigstens in einer kurzen Frist die Muster entsiegelt und der Einsicht Aller geöffnet werden müßten. Endlich wurde erwogen, ob es angehe, die Strafbestimmungen des Autorengesetzes auch auf dieses Gebiet zu übertragen, nicht blos den Vorsatz, sondern auch die Fahrlässigkeit zu strafen und die konfiszirten Erzeugnisse eventuell zu vernichten. Alle diese Fragen wurden unter Vergleichung der Gesetzgebung des Auslandes für und wider erwogen. Da sie aber in der Spezialberathung einzeln wiederkehrten und es unmöglich sein würde, bereits an dieser Stelle des Berichts ein ausreichendes Bild über ihre Beantwortung zu geben, so möge es genügen jene Hauptpunkte vorläufig angedeutet zu haben. Ueber das Prinzip des Gesetzes selbst war in der Kommission kein Streit. Man war allseitig bereit, unserer Industrie nach der ästhetischen Seite hin einen neuen Impuls dadurch zu geben, daß man die geistige Thätigkeit schützt, welche den industriellen Erzeugnissen schönere und edlere Formen zu geben sucht. Aber von mehreren Mitgliedern wurde auch betont, daß es sich hier um einen Versuch handle, über dessen Wirkungen man sich keinen übertriebenen Erwartungen hingeben dürfe. Der Schutz möge nöthig sein, um künstlerische Kräfte für die Industrie zu gewinnen; aber abgesehen vom Schutz bedürfe es noch anderer Veranstaltungen, Museen, Zeichnenschulen u. s. w., um Kräfte heranzuziehen, und bedürfe es vor allem eines Publikums, welches die schönere aber auch theurere Waare kaufe. Zum Verständniß des Gangs der Kommissionsverhandlungen und der in erster und zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse muß gleich hier bemerkt werden, daß sich in der ersten Lesung zwei Richtungen gegenüberstanden, von denen die eine sich eng an die Regierungsvorlage anschloß, die andere den in der Vorlage gewährten Schutz zu mäßigen suchte. Erst in der zweiten Lesung kamen sich beide Richtungen entgegen, so daß bei der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf derselbe gegen eine einzige widersprechende Stimme angenommen wurde. Die in der Generaldebatte zu den einzelnen Fragen gemachten sachlichen Bemerkungen werden in der nunmehr zu referirenden Spezialdiskussion überall da nachgetragen werden, wo die betreffende Frage auftaucht.

§. 1.

ist wie der vorliegende Gesetzentwurf überhaupt nach Analogie der Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken und an den bildenden Künsten konstruirt. Von mehreren Seiten wurde der Zweifel ausgesprochen, ob es zweckmäßig gewesen sei, jenen Entwurf auf einen Stoff anzuwenden, der vielleicht besser nach dem Vorbilde der englischen Gesetzgebung gestaltet worden sei und bei dem es sich mehr um den Schutz der Gewerbe, als um den der Urheber handele. Der Herr Regierungskommissar machte aber geltend, daß die hier gewählte Konstruktion in sachverständigen Kreisen, z. B. bei den Mülhauser Fabrikanten, ferner in der Schrift von Dr. Max Weigert (der Musterschutz, seine theoretische Berechtigung seine praktische Nothwendigkeit u. s. w.), allgemeine Zustimmung gefunden habe. Von einer Seite wurde die Frage angeregt, ob nicht eine Definition von Mustern und Modellen zu geben sei. Man müsse das Publikum doch darüber belehren, was eigentlich geschützt sein solle. Das englische Gesetz unterscheide Form- und Gebrauchsmuster, das österreichische definire Muster und Modelle dahin, daß darunter „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild" verstanden sei. Klostermann in seinem Buche über das geistige Eigenthum wolle nur solche Muster schützen, welche einer mechanischen Vervielfältigung fähig seien. Der Regierungskommissar rieth von einer Definition dringend ab; man habe seitens der Post früher den Versuch gemacht, den Begriff „Brief" zu definiren und sei damit trotz aller Anstrengungen gescheitert. Die Definition im österreichischen Gesetz treffe nicht zu, da nicht alle Muster übertragen würden. Die im amerikanischen Gesetz sei noch schlimmer gerathen. Auch in der Kommission war man der Ansicht, daß der Leser des Gesetzes, welcher nicht in sich selbst schon eine Vorstellung von Muster und Modellen habe, dieselbe durch eine kurze Definition schwerlich gewinnen werde, und so wurde dieser Punkt fallen gelassen. — Weit lebhafter wurde die Frage diskutirt, ob nicht ausgesprochen werden müsse, daß nur neue Muster und Modelle unter den Schutz dieses Gesetzes fielen. In diesem Sinne wurde bei §. 1. beantragt, das Wort „neu" vor dem Worte „Muster" einzufügen. Da hiergegen eingewandt wurde, daß ein solcher Einschub gleich im §. 1. die Einrichtung einer sachlichen Vorprüfung der eingereichten Muster vorauszusetzen scheine, wie sie in England und Nordamerika bestehe, wie sie aber innerhalb der Kommission von keiner Seite gewünscht werde, so wurde die Frage auf §. 6. vertagt und dort später der Antrag gestellt, den Genuß des gesetzlichen Schutzes von der Bedingung abhängig zu machen: daß die Muster und Modelle neu und eigenthümlich seien.

Diese Anträge fanden jedoch in der ersten Lesung keine Mehrheit. Man wandte dagegen ein, daß das was sie ausdrücken wollten, bereits durch das Wort „Urheber" gesagt sei. In diesem Begriff liege die eigene geistige Thätigkeit. Bei einem Muster, welches nichts Eigenes habe, sondern Gemeingut sei, könne von einem Urheber nicht die Rede sein. In jedem einzelnen Falle würden Richter und Sachverständige zu untersuchen haben, ob das Muster neu sei und den Schutz verdiene. Die bloße Hinzusetzung jener Worte werde die Untersuchung nicht erleichtern. Auch die Sachverständigen der Enquete-Kommission hätten darauf keinen Werth gelegt.

Diese Gründe gewannen in der ersten Lesung die Oberhand. Je mehr man sich aber in den Stoff des Gesetzes hinein arbeitete, desto mehr trat doch die Zweckmäßigkeit eines erläuternden Zusatzes hervor. Man machte dafür geltend, daß das Gesetz für ein großes Publikum bestimmt sei, welches aus dem Worte „Urheber" durchaus nicht die obige logische Folgerung ziehen werde. Die große Schwierigkeit eines Musterschutzgesetzes bestehe ja wesentlich darin, daß die einfachsten Striche und Punkte auf einem Stück Kattun und die schönsten Leistungen der Kunstindustrie darunter begriffen seien. Eine Grenze nach Gewerbszweigen zu ziehen, wodurch ganz gewöhnliche Muster ausgeschlossen würden, sei vielleicht unmöglich, aber umsomehr müsse man dann dem Publikum deutlich und verständlich sagen, was durch das Wort „Urheber" doch nur indirekt und für die sachverständige Minderheit gesagt werde. Ein solcher allgemeinverständlicher Zusatz werde viele Gewerbsleute abhalten mit ihren ganz gewöhnlichen Produktionen die Eintragungsbehörden zu belästigen und er werde selbst für den Richter eine Direktive sein. Auch die Gesetzgebung des Auslandes habe durchgängig das Bedürfniß gefühlt, die Neuheit und Originalität als Bedingung des Schutzes hervorzuheben. So sprächen die französischen Dekrete von 1806 und 1811 von „neu erfundenen Waarenmustern". Das englische Gesetz von 1850 rede von dem Urheber „eines neuen und eigenthümlichen Musters", die nordamerikanische Akte vom 2. März 1861 gewähre den Schutz nur Denen, welche „irgend eine neue und eigenthümliche Musterzeichnung" oder „irgend eine originale Form und Gestaltung eines Fabrikartikels" geschaffen hätten. Das russische Gesetz erkläre die Anmeldung für ungültig, wenn das Muster nicht neu sei. Und ebenso werde nach dem österreichischen Gesetz die Registrirung nichtig, wenn gleiche Industrieerzeugnisse sich bereits im Verkehr befänden. — Diesen Erwägungen gaben die meisten Mitglieder der Kommission zuletzt nach und auch der Herr Regierungskommissar erklärte sich mit dem betreffenden Zusatz einverstanden. Hiernach wurde in der zweiten Lesung beschlossen:

> Hinter Absatz 1. als zweiten Absatz einzufügen: „Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen."

Endlich wurde noch zu §. 1. beantragt, die Worte: „ganz oder theilweise" zu streichen. Indessen, die Mehrheit unterschied auch hier, wie bei den beiden früheren Gesetzen, zwischen der bloßen Kopirung einzelner und zwar der besten Theile eines Werkes, und zwischen der freien Benutzung desselben zu einem anders gestalteten und neuen Werke. In diesem Sinne wurde der Antrag abgelehnt und dagegen als besonderer Paragraph zwischen den §§. 3. und 4. der Satz angenommen:

> „Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen."

§. 2.

Eine Bestimmung dieser Art findet sich in den Gesetzentwürfen I. und II. nicht, es wurde daher der Antrag gestellt, den §. 2. zu streichen. Wie das Verhältniß zwischen dem Künstler und seinen Gehülfen, zwischen dem Photographen und den in seiner Anstalt beschäftigten Personen der Privatvereinbarung überlassen sei, so könne es auch hier ohne Schaden geschehen. Auch an dem Kunstwerk oder dem photographischen Bilde arbeiteten häufig mehrere Personen, ohne daß daraus Schwierigkeiten für das Urheberrecht entständen. Die meisten Zeichner, Modelleure u. s. w. würden in ihrem eigenen Interesse vorziehen, gegen ein festes Gehalt das Recht an ihren Zeichnungen u. s. w. für die Dauer des Vertrags ein für allemal auf den Fabrikanten zu übertragen. So sei ja das Verhältniß auch heute. Als in der Enquête-Kommission vom vorigen Mai bei den Verhandlungen der ersten Gruppe von Sachverständigen, der Vorsitzende auf die entsprechende Bestimmung der russischen Gesetzgebung aufmerksam gemacht habe („Muster und Modelle, welche in den mit einer gewerblichen Anstalt verbundenen Werkstätten

von den Zeichnern oder Kopirern ausgeführt sind, werden als das Eigenthum des Besitzers der gewerblichen Anstalt angesehen"), sei von einem der Sachverständigen bemerkt, die Sache werde sich durch Spezialverträge von selbst regeln und er halte eine Bestimmung der gedachten Art nicht für erforderlich. Auch von den übrigen Mitgliedern der Gruppe habe Niemand die Aufnahme der Bestimmung gewünscht. In Frankreich, der eigentlichen Heimath des Musterschutzes, regle man das Verhältniß ebenfalls durch Privatverträge, zu denen bestimmte Formulare vorhanden seien.

Sowohl von dem Regierungskommissar als auch von der Mehrheit der Kommission wurde diese Auffassung bekämpft. Der §. 2. entspreche den natürlichen Verhältnissen und unzweifelhaften Rechtsprinzipien; es handle sich dabei nur um solche Zeichner und Modelleure, welche innerhalb der Fabrik im Auftrag und für Rechnung des Eigenthümers arbeiteten. Diese Arbeiten geschähen nach den Anweisungen des Fabrikanten, derselbe sei bei Modeartikeln z. B. oft mehr der eigentliche Urheber als der ausführende Zeichner. Die Berufung auf die Künstler und Photographen passe hier nicht; in der Fabrik würden die einzelnen Theile eines Artikels oft von verschiedenen Modelleuren u. s. w. gearbeitet, da hätte man dann eine Reihe von Urhebern und es werde ohne den Paragraphen eine heillose Konfusion entstehen. Auf hervorragende künstlerische Kräfte beziehe sich der Paragraph nicht, denn diese würden nicht innerhalb der Fabrik arbeiten, sondern mit dem Fabrikanten für einzelne Aufgaben einzelne Verträge abschließen. Nicht blos die russische Gesetzgebung enthalte jene Bestimmung, auch das englische Gesetz von 1850 sage Sekt. 5: „Als Eigenthümer eines neuen und eigenthümlichen Musters solle der Urheber desselben betrachtet werden, es sei denn, daß er das Werk im Auftrage einer anderen Person für Geld oder Geldeswerth ausgeführt habe, in welchem Falle diese Person als Eigenthümer angesehen und zur Einregistrirung berechtigt sein solle." Die erste Gruppe der im Mai dieses Jahres befragten Sachverständigen habe meist aus Künstlern bestanden, denen die Verhältnisse in gewerblichen Anstalten fremd seien, dagegen habe die dritte Gruppe, die aus Fabrikanten bestand, die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in ihrer überwiegenden Mehrheit für wünschenswerth gehalten. Die französische Gesetzgebung stelle nicht in dem Maße, wie die unsrige, den Begriff des Urhebers in den Vordergrund und könne daher hier nicht entscheiden. Durch Streichung des Paragraphen mache man Tausende von Privatverträgen nothwendig, für welche Stempelgebühren zu zahlen seien; diese Belästigung und diese Kosten könne man sparen.

Aus diesen Motiven entschloß man sich für die Ablehnung der beantragten Streichung. Auch in der zweiten Lesung blieb es bei diesem Beschluß. Indessen wurde hier noch einmal die Frage besprochen, ob der Paragraph in der Fassung der Regierungsvorlage auch nur die Möglichkeit zulasse, zwischen dem Fabrikanten und dem in der Fabrik beschäftigten Zeichner und Modelleur durch Privatvertrag ein anderes Arrangement zu treffen. Denn das Gesetz bestimme ein für allemal, wer in dem bezeichneten Fall als Urheber gelten solle. Mit Rücksicht auf diese Zweifel, die der Regierungskommissar theilte, wurde hinter dem Wort „letzter" die Einschaltung angenommen: „wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist." — Außerdem wurde noch das Wort „Kopirern," sofern es nur eine mechanische Nachbildung ausdrückt, gestrichen und statt dessen „Malern, Bildhauern" u. s. w. gesagt. — Nach diesen Aenderungen erhielt der vielbestrittene Paragraph in der letzten Abstimmung eine Mehrheit von 14 gegen 3 Stimmen.

§. 3.

der Regierungsvorlage fand keinen Widerspruch.

§. 4.

Hier wurde zunächst aus den schon in dem Photographiegesetz dargestellten Gründen der allgemeine Satz aus dem Gesetzentwurf I. eingefügt. Was die einzelnen Fälle der verbotenen Nachbildung betrifft, so fiel das Schwergewicht der Diskussion auf den Satz in Nr. 1. der Vorlage: „oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbzweig bestimmt ist, als das Original."

Von mehreren Mitgliedern wurde die Streichung dieses Satzes beantragt. Mit Recht habe der Regierungskommissar bei einer früheren Gelegenheit hervorgehoben, daß in diesem Gesetz nicht allein der Urheber, sondern auch das Gewerbe geschützt werden solle. Der Fabrikant aber brauche nur in seiner eigenen Branche geschützt zu sein. Was schade es dem Teppichfabrikanten, wenn der Tapetenfabrikant das Muster des ersteren nachmache? Durch die Beschränkung des Schutzes auf die Konkurrenten desselben Industriezweiges werde der Gewerbetreibende selbst hinreichend gedeckt, während man den Vortheil erziele, daß neu erfundene geschmackvolle Formen leichter Gemeinbesitz des Publikums würden.

Der Regierungskommissar warnte dringend vor dieser Aenderung, und berief sich dabei theils auf das Urtheil der Sachverständigen, theils auf die in diesem Punkt völlig einmüthige Gesetzgebung des Auslandes. Die ersteren hätten im Interesse der Kunstindustrie es allseitig für erforderlich erachtet, daß das Nachbildungsverbot sich nicht blos auf den speziellen Industriezweig, dem das Original angehöre, sondern auf die Gesammtindustrie erstrecke. Was das Ausland betrifft, so enthalten die Gesetze von Frankreich, England, Oesterreich und Rußland sämmtlich das hier in Frage stehende Verbot. Für die Mehrheit der Kommission fiel auf einem Gebiet, wo die Erfahrungen des Auslandes um so mehr berücksichtigt werden müssen, als wir selbst noch der Erfahrungen entbehren, dieser Umstand schwer ins Gewicht. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Grenzen zwischen den einzelnen Gewerbzweigen flüssig seien, so daß sich gesetzgeberisch gar nicht feststellen lasse, was zu ein und demselben Gewerbzweig gehöre und was nicht. Wenn dem Möbelstofffabrikanten ein mit Kosten hergestelltes Muster von dem Teppichfabrikanten nachgebildet werde, so sei das unzweifelhaft für ihn ein Schaden. Wenn ein Modell, welches für edle Metalle oder Bronze bestimmt sei, in Zink und Eisen nachgemacht werde, so sehe sich das Auge des Publikums an diesen Nachbildungen satt und das Muster verliere an Werth. Daher werde in sachkundigen Kreisen allgemein behauptet, daß die Kopie des Musters für andere Gewerbszweige, die in schlechteren Stoffen arbeiten, nicht gestattet werden dürfe. Der geistige Urheber eines schönen Modells müsse das Recht haben, dasselbe für mehrere Industriezweige zu verwerthen. — Die Mehrheit der Kommission einigte sich schließlich für einen Mittelweg, der innerhalb der Enquête-Kommission vom Mai dieses Jahres bereits von dem an derselben theilnehmenden Abg. Websky vorgeschlagen war, und der mit den Beschlüssen übereinstimmte, welche die Kommission zu §§. 5. und 6. des Künstlergesetzes gefaßt hatte. Danach würden die Industriezweige in zwei große Kategorien zu theilen sein, die plastische Industrie und die in Flächen darstellende Industrie, so daß die Benutzung eines Modells gegenüber allen Zweigen der plastischen Industrie und die Benutzung eines Flachmusters gegenüber allen Zweigen der flachproduzirenden Industrie verboten, dagegen di Benutzung eines plastischen Werkes als Textilmuster und umgekehrt gestattet sein solle. In diesem Sinne wurde beschlossen, zur Beschränkung des Verbots in §. 4. Nr. 1., unter §. 5. (nicht verbotene Nachbildungen) als Nr. 2. einzuschalten:

Die Nachbildung von Flächenmustern durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt.

Gegen diesen Beschluß wurden jedoch bei der zweiten Le-

sung auf eine von sachverständiger Seite erfolgte Anregung hin, Bedenken erhoben. Alle Modelle, so hieß es, welche z. B. für die Metall und Holzindustrie angefertigt würden, fertige man nach Zeichnungen an. Es gäbe keine Lampe, Schaale, Brosche u. s. w., deren Grundlage nicht die Zeichnung bilde, so daß in jeder gut eingerichteten Werkstatt für plastische Erzeugnisse sich ein Zeichner und ein Modellmeister befanden. Die Zeichnung sei in Bezug auf die Idee und die Schönheit der Linien wichtiger, als das danach ausgeführte Modell, was man aus den hunderten von Zeichnungen sehe, welche Albrecht Dürer, Holbein und andere Künstler für Gold- und Silberschmiede u. s. w. entworfen hätten. Was nütze also der Schutz der Modelle, wenn man die Zeichnung derselben nicht an fertigen könne, ohne der Gefahr der Nachbildung ausgesetzt zu sein?

Die Kommission war der Ansicht, daß diese Einwendungen auf einem Mißverständniß beruhten. Unter Flächenmustern seien solche zu verstehen, welche nur für Flächenerzeugnisse bestimmt wären, nicht aber Zeichnungen, die als präparatorischer Akt für das danach zu fertigende Modell dienen. Im letzten Fall gehöre Zeichnung und Modell zusammen und ein Flächenmuster sei nicht vorhanden. Es wurde aber zugestanden, daß das Mißverständniß auch leicht von dem Richter getheilt werden könne, und daß daher ein präziserer Ausdruck des Gesetzes wünschenswerth sei. Aus diesem Grunde wurden in der zweiten Lesung die Worte „Nachbildung von Flächenmustern" ersetzt durch die Worte: „Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind."

Endlich war zu §. 4. noch beantragt worden: a) die Nr. 2 als überflüssig ganz zu streichen und b) von Nr 2. nur die ersten beiden Zeilen bis zu dem Worte „oder" stehen zu lassen. Zur Begründung des letzteren Antrags wurde darauf hingewiesen, daß die beanstandeten Worte das bloße mechanische Kopiren zu sehr begünstigen; das allein Zulässige, nämlich die freie Benutzung eines Musters, sei bereits im §. 3a. zugestanden. Indessen wurden beide Streichungsanträge verworfen. Von einem Mitglied wurde endlich noch die heutige Lage der Schriftschneidekunst berührt, worauf der Herr Regierungs-Kommissar seine persönliche Ansicht dahin aussprach, daß dieses Gewerbe, soweit es sich dabei um neue und eigenthümliche Formen, um kunstvolle Initialen u. s. w. handle, unter den Schutz des Gesetzes falle.

§. 5.

wurde, abgesehen von der vorhin bereits motivirten Einschaltung, unverändert angenommen. Zu Nr. 1. ist zu bemerken, daß auf dem industriellen Gebiet die Einzelkopie absichtlich nur dann verboten sein soll, wenn eine gewerbsmäßige Verbreitung stattfindet. Wer also z. B. 20 Handarbeiterinnen zur Verfertigung von Kopien unterhielte, würde dem Gesetze verfallen. Eine einzelne Frau aber, die ein Muster abstickt, soll darin nicht gehindert sein. Für den Fabrikanten kann der Verkauf einer Einzelkopie gleichgültig sein, folglich wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn das Gesetz solche einzelne Personen, die sich mit Mühe durch das Leben helfen, mit Strafe bedrohen wollte. — In Nr. 3. ist der entsprechende Zusatz der anderen Gesetze (conf. §. 6. des Gesetzentwurf I. „vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen"), absichtlich weggelassen. Der Abdruck von Mustern in einem Schriftwerk schadet dem Fabrikanten an sich nicht. Selbstverständlich ist das Schriftwerk selbst nach dem Autorengesetz geschützt und ebenso würde der Fabrikant geschützt sein, wenn Jemand mit Hülfe des Schriftwerks ein geschütztes Muster in Industrieerzeugnissen nachbilden wollte.

§. 6.

Die obligatorische Eintragung, welche in der Gesetzgebung des Auslandes sich allgemein befindet, wurde auch in der Kommission für eine Nothwendigkeit erklärt. Die Diskussion bezog sich theils auf den Absatz 2., wonach die Anmeldung und Hinterlegung des Musters vor der Verbreitung des betreffenden Industrie-Erzeugnisses erfolgen muß, theils auf einen Antrag, welcher nach dem Vorbild des russischen Gesetzes verlangte, daß „jedes in den Verkehr gelangende Stück mit der erkennbaren Bezeichnung „eingetragen" und dem Kalenderjahr der Eintragung versehen" werden sollte.

Was den Absatz 2. betrifft, so wurde bemerkt, daß die Elsässer Fabrikanten die Streichung desselben wünschten. In Frankreich sei diese Vorschrift nicht vorhanden, obwohl man in dem Entwurf von 1869 sie habe einführen wollen. Die Elsasser Industriellen seien gewohnt, ihre neuen Erzeugnisse, sobald einzelne Stücke fertig geworden, ihren Kunden zu präsentiren und erst später in das Musterregister eintragen zu lassen. Diese Geschäftsgewohnheit werde unmöglich, wenn man den Absatz 2. beibehalte. Dem gegenüber erklärte der Regierungs-Kommissar, die Zulassung der Deposition nach dem Verkauf der Waare bringe die größte Verwirrung hervor. Der Nachbildner werde dann dem Erfinder zuvorkommen können, ja der letztere könne leicht gegenüber dem Nachbildner, der früher deponirt hätte, straffällig werden. Dies sei auch der Grund, weshalb man in Frankreich eine Aenderung der Gesetzgebung in gleichem Sinne wünsche. Die Kommission genehmigte hierauf den Absatz 2., wobei konstatirt wurde, daß er, obwohl nicht in der Form einer Bedingung ausgesprochen, doch neben der Eintragung als zweites formales Requisit zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes zu betrachten sei.

Zu Gunsten des nach russischem Vorbild gestellten Antrages wurde bemerkt, es brauche nicht im Kleinverkehr ersichtlich zu werden, welche Waaren geschützt seien, wohl aber in dem Großhandel, der nur mit ganzen Stücken der Waare zu thun habe. Hier sei es innerhalb der Textilindustrie sehr wohl möglich, die verlangten Bezeichnungen auf der Waare anzubringen, und dasselbe sei der Fall bei den Metallwaaren. Eventuell könne eine Marke der Waare angefügt werden. Der Herr Regierungs-Kommissar warnte vor einer solchen Belästigung der Industrie. Der Antrag werde für die kleine Industrie äußerst beschwerlich und bei manchen Erzeugnissen gar nicht durchführbar sein. Alle Sachverständigen hätten sich dagegen erklärt. Die bloße Bezeichnung „eingetragen" nebst dem Kalenderjahr der Eintragung werde ja auch bei der Verschiedenheit der Schutzfrist gar nichts nützen, sondern nur den schädlichen Schein erwecken, daß der Schutz noch fortdaure, während der Gegenstand vielleicht schon Gemeingut geworden sei Man müsse dann auch noch die Dauer der Schutzfrist hinzufügen und dadurch werde die Undurchführbarkeit des Antrags noch größer. Derselbe wurde schließlich von der überwiegenden Mehrheit der Kommission abgelehnt.

§. 7.

Die Berathung dieses Paragraphen wurde mit der des §. 11. verbunden, zumal die Absicht vorhanden war, die in der Vorlage zugelassene Verlängerung der Schutzfrist durch Erhöhung des Gebührensatzes zu erschweren. Die Regierungsvorlage geht von dem Gedanken aus, zwischen einer kurzen normalen und einer verlängerten ausnahmsweisen Schutzfrist zu unterscheiden. Die erstere soll allen Industriezweigen zu Gute kommen und ihr Genuß soll durch geringe Gebührensätze und durch die Erlaubniß der Deposition von Packeten gegen den einfachen Satz, erleichtert werden. Die verlängerte Schutzfrist wird im Interesse der eigentlichen Kunstindustrie allerdings gewährt, aber damit die Verlängerung nicht mißbraucht werde, fällt die Deposition in Packeten hier weg, und es muß für jedes einzelne Muster und Modell bezahlt werden.

Die Kommission billigte diese Grundsätze, war aber zu einem großen Theil der Ansicht, daß sie noch weiter ausgebildet werden müßten Wenn man nicht, wie die englische Gesetzgebung, von vornherein zwischen verschiedenen Kategorien der Industrie unterscheide, wenn man Kalikomuster und die schönsten Erzeugnisse der Gold- und Silberschmiede oder der Bronzefabrikation unter das gleiche Gesetz stelle, so liege der einzige Schutz gegen den Mißbrauch solcher Gleichstellung 1) in einem geringeren Maß der generellen Schutzfrist für alle, auch die gewöhnlichsten Industrieerzeugnisse und 2) in einer ernsthaften Erschwerung der Bedingungen, unter welchen die Verlängerung der Schutzfrist erworben werden könne. Aus diesen Gesichtspunkten heraus wurden in der ersten Lesung folgende Anträge gestellt: Die generelle Schutzfrist 1) auf 3 Jahre, oder 2) auf 1—3 Jahre je nach Wahl des Interessenten zu beschränken; das Maximum der zulässigen Verlängerung aber 3) auf höchstens 10 Jahre zu bemessen. Um zu bewirken, daß diese Verlängerung nur von den wenigen Verfertigern wirklich künstlerischer Produktionen in Anspruch genommen werde, wurde 4) beantragt, die Gebühr für jedes über die generelle Schutz-

frist von 3 Jahren hinausgehende Jahr auf 10 Mark zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde jedoch von einzelnen Seiten zu groß gefunden und daher 5) deren Herabsetzung auf 5 Mark vorgeschlagen.

Um diese Anträge bewegte sich die Debatte. Zunächst wurden die ausländischen Gesetze herangezogen, von denen das französische den weitesten, das österreichische den geringsten Schutz gewährt. Indessen auch das französische zwingt den Industriellen nicht, sich auf feste 5 Jahre zu versichern, sondern überläßt es seiner Wahl, ob er eine Schutzfrist von 1, 3 oder 5 Jahren gegen 1 Frank Gebühr per Jahr haben will, gestattet ihm dann freilich auch, sich einen immerwährenden Schutz zu verschaffen. Diese letztere Bestimmung ist auch in Frankreich bereits verurtheilt, denn in dem Gesetzentwurf von 1869 sollte das Maximum der Schutzfrist auf 15 Jahre beschränkt werden. Das englische Gesetz schützt die Muster je nach den verschiedenen Industrieklassen auf 9 Monate, 12 Monate oder 3 Jahre. Das Handelsamt kann diese Frist nach einer stattgehabten Vorprüfung um höchstens 3 Jahre verlängern. In Amerika wird eine Schutzfrist von 3½, 7 und 14 Jahren, je nach dem Wunsch des Interessenten, gewährt. Die Gebühren sind hoch bemessen, sie betragen je 10, 15 und 30 Dollars. In Oesterreich wird nach der Wahl des Interessenten der Schutz auf 1 bis höchstens 3 Jahre gewährt. Die Gebühr beträgt 50 Kreuzer per Jahr, eine Verlängerung der Schutzfrist findet überhaupt nicht statt.

Dieses Material der ausländischen Gesetzgebung wurde von den Antragstellern gegen die Vorlage verwerthet. Der Regierungskommissar erklärte sich zwar mit der Reduktion der generellen Schutzfrist auf 3 Jahre eventuell einverstanden, machte aber gegen den Antrag, die Frist je nach Wahl auf 1 bis 3 Jahre zu bestimmen, geltend, daß dadurch eine große Beschwerung der Registerbehörden veranlaßt werde. Die Freunde des Antrags hoben dagegen hervor, daß man doch Niemand länger schützen dürfe, als er selber wolle. Wenn ein großer Theil der Textilfabrikanten mit 1 Jahr und selbst mit 9 Monaten, d. h. mit dem Schutz für eine Saison, zufrieden sein werde, so ließe es sich doch nicht verantworten, lediglich wegen der Registerbehörden den Interessenten einen längeren Schutz aufzuoktroyiren. Ferner wurde betont, daß ein fester Schutz von 5 oder 3 Jahren die Fabrikanten hindern werde, der Mode in geringeren Stoffen zu folgen. Der Kreislauf in den Modeartikeln, dessen Reihenfolge Seide, Wolle und endlich Halbwolle sei, werde dadurch gestört und nur dem reichen Theil des Publikums werde es noch vergönnt sein, die Mode mitzumachen.

Die Verkürzung der Maximalfrist von 15 auf 10 Jahre wurde von dem Regierungskommissar im Interesse der eigentlichen Kunstindustrie, welche oft 2 bis 4 Jahre für Fertigstellung des ersten Exemplars eines Kunstprodukts gebrauche, lebhaft bekämpft. Dagegen zeigte sich der Regierungskommissar bereit, auf die Erhöhung der Gebühren bis zu 10 Mark per Jahr einzugehen, da allerdings für die großen Objekte der Kunstindustrie, bei denen die Zeichnung und das Modell mit hohen Kosten gekauft werden müßten, ein Mehraufwand von höchstens 120 Mark für den Schutz nicht in Betracht komme, während es für diese Objekte von Wichtigkeit sei, auf 15 Jahre gesichert zu sein, nachdem vielleicht die Hälfte dieser Frist verstrichen sei, ehe sie bei dem größeren Publikum auch nur bekannt würden.

Die Diskussion hatte in der ersten Lesung noch keine Aenderung der Regierungsvorlage zur Folge. Nur der Antrag ad 5 wurde angenommen, alle anderen abgelehnt und dagegen die Regierungsvorlage mit 10 gegen 7 Stimmen aufrecht erhalten.

Bis zur zweiten Lesung aber hatte zwischen den Kommissionsmitgliedern, welche sämmtlich den Wunsch hegten, dem Gesetz eine seine Annahme möglichst sichernde Gestalt zu geben, eine Verständigung stattgefunden, und so wurde hier einstimmig beschlossen:

1. die generelle Schutzfrist auf 1 bis 3 Jahr nach der Wahl des Interessenten zu normiren;
2. die Maximalfrist von 15 Jahren stehen zu lassen;
3. sich über den Gebührensatz für die verlängerte Frist dahin zu vereinbaren, daß für das 4. bis 10. Jahr 5 Mark per Jahr, für das 11. bis 15. Jahr 10 Mark per Jahr zu entrichten seien;
4. sollte die Schutzfrist nicht von dem Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet werden, in welchem die Anmeldung erfolgt ist, sondern von dem Tage der Anmeldung an. Die Absicht dieses ebenfalls fast einmüthig angenommenen Amendements war, die Schutzfrist für die Saisonartikel nicht gegen den Willen des Fabrikanten, dem ein Jahr genügt, thatsächlich auf 18—21 Monate zu verlängern.

§. 8.

entscheidet in seinen 3 ersten Absätzen über die Frage, wo und bei wem die Muster angemeldet und niedergelegt werden müssen. Gegenüber den Regierungsvorschlägen wurde hier beantragt:

„1. Zur Führung des Musterregisters wird eine Centralstelle in . . . errichtet, bei welcher der Urheber die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells zu bewirken hat."

Indeß dieser Antrag fand nur wenige Stimmen. Der Regierungskommissär wandte dagegen ein, daß eine Centralstelle nur dann Werth habe, wenn sie mit voller Publicität verbunden sei und versiegelte Muster gar nicht deponirt werden dürften. In England habe sich die Centralisation wenig bewährt. Es bitte in diesem Punkte dem Urtheile der Sachverständigen zu folgen, die sich sämmtlich für das System der Decentralisation erklärt hätten, das auch in Oesterreich und insbesondere in Frankreich durch längere Uebung sich erprobt habe. Anerkannt wurde, daß, wenn man die Deponirung an vielen Orten zulasse, nichts übrig bleiben werde, als die Gerichtsbehörden zu wählen, welche mit der Führung des Handelsregisters betraut sind. Die Handelskammern in ihrer jetzigen Verfassung seien für die Uebernahme des Registrirungsgeschäfts nicht geeignet, sie hätten überhaupt nicht den Charakter öffentlicher Behörden. Wolle man ihnen nach dem in jüngster Zeit mehrfach ausgesprochenen Wunsche die Registerführung übergeben, so müsse das vorliegende Gesetz so lange ruhen, bis ein Gesetz über eine Neuorganisation der Handelskammern angenommen sei.

Den Hauptgegenstand der Debatte bildete der vierte Absatz und speziell die Frage, ob eine Niederlegung versiegelter Muster zuzulassen sei und, im Fall der Bejahung, innerhalb welcher Frist die Entsiegelung stattfinden solle. Die zum vierten Absatze theils zur Abänderung einzelner Bestimmungen desselben, theils als selbständige Zusätze gestellten Anträge waren folgende:

1. die Zahl der für 1 Packet zugelassenen Muster auf 10 resp. 25 zu beschränken;
2. hinzuzufügen: „Auf dem Umschlag der Packete müssen die Geschäftsnummern der darin enthaltenen Muster angegeben sein."
   Oder: „Auf dem Umschlag der Packete muß die Stückzahl der Muster enthalten sein."
3. In Betreff der Entsiegelung hinzuzusetzen: „Ein Jahr nach der Niederlegung werden die versiegelten Muster oder Modelle von der Behörde geöffnet."
4. Oder: „Die Eröffnung der Packete erfolgt, wenn eine Ausdehnung der Schutzfrist in Gemäßheit des §. 7. Absatz 2. verlangt wird."
5. In Betreff der Bekanntmachung: „Zu Anfang eines jeden Monats haben die Anmeldungsbehörden einen Ausweis über die im vorhergehenden Monat angemeldeten Muster und Modelle dem Handelsgericht in Leipzig vorzulegen, welches die Veröffentlichung in einem Centralblatt verfügt."

Für die Reduktion der Zahl der in einem Packet enthaltenen Muster wurde angeführt, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf auch nur 10 Muster habe zulassen wollen. Man dürfe der Textilindustrie die Deposition der Muster nicht allzuleicht machen und sie in dem Gebührensatz vor anderen Industrien und vor dem kleinen Fabrikanten nicht zu sehr bevorzugen. Je höher man die Zahl greife, desto mehr werde der Fabrikant durch Deposition aller möglichen, gar nicht zur Ausführung gelangenden Muster seinen Geschäftszweig zu monopolisiren suchen. Die Kommission glaubte indeß den Wünschen, besonders der Elsässer Textilindustrie, von der einzelne Häuser jährlich 600 Muster deponirten, Rechnung tragen zu müssen und entschied

sich deshalb gegen Antrag 1., für Beibehaltung der Regierungsvorlage.

In Betreff der Anträge ad 2. war man der Ansicht, Bestimmungen dieser Art nicht in das Gesetz aufzunehmen, sondern ihre Regelung der Instruktion zu überlassen, welche zur Ausführung des Gesetzes ergehen müsse. Insbesondere der Regierungskommissar sprach diesen Wunsch aus, worin die Kommission zugleich eine Garantie sah, daß die Regelung in der Instruktion geschehen werde.

Die Anträge ad 3. und 4. stellen eine Art Vermittelung zwischen der Forderung der offenen Deposition und zwischen der Zulassung versiegelter Muster und Packete dar. In Betreff jener beiden entgegengesetzten Grundsätze, sowie der Versuche, sie zu vermitteln, wurden etwa folgende Gesichtspunkte geltend gemacht:

Von Seiten der Freunde der offenen Deponirung wurde darauf hingewiesen, daß ja die Motive selbst es für einen wesentlichen Zweck des Musterregisters erklärten, dem Fabrikanten, der ein fremdes Muster nachbilden wolle, die Möglichkeit zu gewähren, in Erfahrung zu bringen, ob ein Muster überhaupt geschützt und an wen er sich wegen der Nachbildung zu wenden habe. Dieser Zweck falle weg oder werde doch nur theilweise erfüllt, wenn man die geschlossene Niederlegung zulasse.

Von der anderen Seite wurde zugegeben, daß die Versiegelung jenen Zweck beeinträchtige. Allein der größte Theil der Industriellen erkläre, daß das Musterschutzgesetz ohne Möglichkeit der Versiegelung für sie keinen Werth mehr habe. Denn die öffentliche Deposition zwinge sie, ihr Geschäftsgeheimniß zu verrathen und ihren Konkurrenten von den neuen Artikeln Kunde zu geben, ehe dieselben in den Handel gekommen wären. Die Konkurrenten würden dann die Muster benutzen, um in dem gleichen Geschmack ähnliche herzustellen. Diese „Anempfindung" mit Hülfe der eingesehenen Muster könnten diejenigen Fabrikanten, welche jetzt auf dem Gebiete der Mode den Geschmack beherrschten, nicht zulassen. Die versiegelte Deponirung finde sich übrigens in den meisten ausländischen Gesetzen und sei also ziemlich allgemein als ein Bedürfniß des Geschäftslebens anerkannt.

Die große Mehrheit der Kommission bestritt denn auch die Versieglung im Prinzip nicht, war aber der Meinung, daß ihr eine Grenze gesetzt werden müsse. Ein Theil der Mitglieder wollte diese Grenze nach dem Vorbild des österreichischen Gesetzes auf ein Jahr fixiren. Zur Begründung wurde bemerkt, daß man sich hüten möge, aus dem bisherigen System der Freilassung der Nachbildung plötzlich in ein übertriebenes Schutzsystem sich hineinzustürzen. Vor der bloßen Kopie sei der Urheber des Musters ja auch nach der Entsiegelung geschützt. Die Oeffnung des Siegels nach einem Jahr habe nur den Sinn, daß den Industriellen die allgemeine Anregung nicht entgehen solle, welche durch die Einsicht in die deponirten Erzeugnisse gewonnen werde. Die Mülhäuser Fabrikanten seien nur deshalb gegen die Entsiegelung nach einem Jahr, weil sie mit Hülfe dieses Gesetzes die Textilindustrie monopolisiren wollten. Darum solle der Kattun- und Wollenindustrie ein Ueberblick über ihre neuesten Erzeugnisse möglichst lange vorenthalten werden. Aber man möge auch die Lage der Konkurrenten in anderen deutschen Ländern bedenken, die bisher nicht selbst Muster geschaffen, sondern sie nachgebildet hätten, und denen doch der Uebergang in den neuen Zustand erleichtert werden müsse. Für die höhere Kunstindustrie sei die Versiegelung ohne Werth; sie habe vorzugsweise nur für die Modeartikel ein Interesse.

Dieses letztere wurde von dem Herrn Regierungskommissar bestritten, der sich dabei auf den allgemeinen Wunsch der Künstler stutzte. Auch für die bedeutendsten Erzeugnisse der Kunstindustrie sei es von Wichtigkeit, die Modelle so lange geheim zu halten, als das Fabrikat noch nicht fertig gestellt sei. Im Uebrigen wurde von den Gegnern der raschen Entsiegelung hervorgehoben, daß dadurch doch eigentlich nur der bisherigen Gewohnheit des Kopirens fremder Muster oder der Kompilation Vorschub geleistet werde.

Nach diesen Erörterungen wurde der Antrag ad 3. abgelehnt, dagegen der ad 4., mit dem der Regierungs-Kommissar sich einverstanden erklärte, angenommen.

In der zweiten Lesung nahm man die Frage von Neuem auf. Indessen blieb es bei der getroffenen Entscheidung. Nur erhielt, entsprechend den veränderten Beschlüssen zu §. 6., der Antrag ad 4. nunmehr folgende Gestalt:

„Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt 3 Jahre nach der Anmeldung (§. 6.), beziehentlich wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablauf derselben."

In Bezug auf den Antrag ad 5. wurde in der zweiten Lesung anerkannt, daß eine öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Eintragungen zweckmäßig sei. Der Fabrikant erfahre doch dadurch, wer von seinen Konkurrenten angemeldet habe und auf wie lange er angemeldet habe, und es werde ihm dadurch erleichtert, sich über die geschützten Gegenstände zu orientiren. Die öffentliche Bekanntmachung wurde hierauf in folgender Form beschlossen:

„Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 7. al. 2.) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen."

Nach der Ansicht der Kommission, der sich der Regierungs-Kommissar anschloß, würde auf dem Wege der Instruktion näher bestimmt werden müssen, an welcher Zentralstelle die Gerichtsbehörden die geschehenen Eintragungen behufs weiterer Veröffentlichung anzumelden hätten und in welcher Weise die Kosten der Bekanntmachung am einfachsten zu regeln seien.

§§. 9.—12.

Der §. 9., welcher die Vorprüfung bei Eintragungen ausschließt, entsprach der Auffassung der gesammten Kommission. Die Veränderungen in §. 10. sind im Wesentlichen redaktionell. Die zu §. 11. beschlossenen Veränderungen haben ihre Erläuterung bereits bei §. 7. gefunden.

Nur der §. 12., der dem §. 28. des Autorengesetzes entspricht, rief einige Diskussion hervor. Es wurde der Zweifel ausgesprochen, ob auf diesem komplizirten Gebiet der Eingetragene bis zum Gegenbeweis als Urheber gelten dürfe. Indessen wurde auf eine Aenderung verzichtet, nachdem sich herausgestellt hatte, daß jener Grundsatz allgemein anerkannt sei und sich u. A. auch in der österreichischen, französischen und englischen Gesetzgebung finde.

An dieser Stelle wurde von einem Mitgliede noch der Antrag eingebracht, nach Analogie des österreichischen Gesetzes einen Paragraphen einzuschieben, welcher den Schutz des Musters oder Modells davon abhängig mache, daß das betreffende Fabrikat innerhalb Jahresfrist angefertigt und verbreitet wird. Der Antrag lautete:

„Innerhalb eines Jahres nach der Niederlegung muß der Schutzberechtigte das Muster oder Modell im Inlande auf Industrieerzeugnisse angewendet haben und die letzteren in Verkehr bringen, widrigen Falles die Anmeldung erlischt."

Der Antrag, gegen den sich im Interesse unserer, für ihre Erzeugnisse längere Zeit gebrauchenden Kunstindustrie entschiedener Widerspruch erhob, wurde indeß von dem Antragsteller zurückgezogen, da er offenbar an eine frühere Stelle des Gesetzes gehörte, und dann in der zweiten Lesung nicht wieder aufgenommen.

§. 13.

Die Frage, ob die hier bezeichneten Paragraphen des Autorengesetzes auch auf das industrielle Gebiet anwendbar seien, wurde von einer dazu besonders ernannten Subkommission vorberathen. Dieselbe hegte nur an zwei Punkten Zweifel, nämlich in Betreff der Strafbarkeit der „fahrlässigen" Nachbildung, und in Betreff der „Vernichtung" der mit Beschlag belegten Waaren. Sie legte indeß nur den einen, von der Kommission zum Beschluß erhobenen Antrag vor, wonach die konfiszirten Gegenstände, insoweit sie nicht ihrer gefährdenden Form entkleidet werden können, nicht vernichtet, sondern nur bis zum Ablaufe der Schutzfrist auf Kosten des Eigenthümers amtlich aufbewahrt werden sollen. Diese Milderung fand sowohl bei dem Herrn Regierungskommissar, als auch in der Kommission volle Zustimmung. Abgesehen von dem Werth der Fabrikate, welche dadurch der Vernichtung entgehen, hob man insbesondere den Unterschied der Schutzfrist in dem Autoren- und

Künstlergesetz und in dem gegenwärtigen Gesetz hervor. Eine Aufbewahrung konfiszirter Gegenstände bis 30 Jahre nach dem Tode des Berechtigten verbiete sich von selbst. Wohl aber sei eine solche Aufbewahrung für den Zeitraum von 3 bis höchstens 15 Jahren möglich.

In Betreff der Bestrafung der Fahrlässigkeit wiederholten sich im Allgemeinen die Vorgänge, welche bereits bei den Verhandlungen über das Autorengesetz gespielt hatten. Zunächst wurde der Wunsch ausgesprochen, zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit zu unterscheiden. Indessen war dieser Ausweg dadurch versperrt, daß im Strafrecht ein solcher Unterschied der culpa nicht gemacht wird, wenn auch thatsächlich nur in solchen Fällen gestraft wird, welche mit dem Ausdruck „grobe" Fahrlässigkeit bezeichnet werden. In dieser Hinsicht wurde auf den mitübertragenen §. 18. des Autorengesetzes verwiesen, der in seinem zweiten Absatz ausdrücklich ausspricht: „Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums im guten Glauben gehandelt hat."

Um die Möglichkeit zu gewinnen, leichtere Fälle der Fahrlässigkeit von den schwereren zu unterscheiden, wurde, wie es auch schon im Jahre 1870 versucht war, der Vorschlag gemacht, die Bestrafung der Fahrlässigkeit in die Fakultät des Richters zu stellen. Der betreffende Antrag lautete:

> (mit der Maßgabe) „daß im Falle der Fahrlässigkeit dem Richter gestattet ist, nur auf Entschädigung zu erkennen."

Gegen diesen Antrag wurde eingewandt, daß es unmöglich in das Belieben des Richters gestellt werden könne, die Fahrlässigkeit, wenn sie einmal anerkannt sei, in einzelnen Fällen zu bestrafen und in anderen nicht. Es widerstrebe dies den Grundsätzen unseres Strafrechts. Der Richter werde sich aber dadurch helfen, daß er in leichten Fällen, wo ein entschuldbarer Irrthum irgend vorausgesetzt werden könne, das Vorhandensein der Fahrlässigkeit nicht anerkenne. Daß die letztere überhaupt strafbar sein müsse, wurde sowohl von dem Regierungs-Kommissar wie von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder entschieden behauptet. Der erstere führte aus, wie eine vieljährige Erfahrung gezeigt habe, daß ein doloser Nachdruck fast niemals bewiesen werden könne, sondern meist nur ein kulposer. Auch Frankreich bestrafe die Fahrlässigkeit, sowohl im Patentwesen als auch im Musterschutz, und schließe nur Unkenntniß oder guten Glauben von der Strafbarkeit aus. Ganz wie bei uns müsse beim Verkauf der dolus nachgewiesen werden, der Veranstalter selbst dagegen werde schon wegen culpa bestraft. In einzelnen Fällen habe man in Frankreich sogar den kasuellen Nachdruck bestraft, ebenso wie derselbe in Deutschland vor dem Erlaß des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken strafbar gewesen sei. In der Mitte der Kommission wurde dann auch ziemlich allgemein anerkannt, daß, wer nicht erfinden könne, wenigstens die Verpflichtung habe, sich zu erkundigen, ob die Muster geschützt seien, die er nachbilden wolle. Könne er nachweisen, daß er pflichtmäßig sich erkundigt und im guten Glauben das Muster für Gemeingut gehalten habe, so werde der Richter ihn freisprechen. Wenn aber der Nachbildner, der absichtlich keine Nachforschungen anstelle, um nachher versichern zu können, daß ihm der Schutz des Musters nicht bekannt gewesen sei, straflos ausgehe, so werde das ganze Musterschutzgesetz illusorisch. Aus diesen Gründen beschloß die Kommission mit großer Mehrheit, an der Bestrafung der Fahrlässigkeit festzuhalten.

Noch wurde am Schluß dieses Paragraphen die Frage angeregt, ob nicht, wenn die fahrlässige Nachbildung eines Musters strafbar sei, auch Derjenige bestraft werden müsse, der sich wissentlich falsch als Urheber eines Musters angemeldet habe. In dieser Beziehung wurden als §. 13.a. folgende Anträge gestellt:

1. „Wer sich wissentlich falsch als Urheber eines Musters oder Modells anmeldet, unterliegt den im §. 18. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 angedrohten Strafen. Zugleich ist die Vernichtung des Eintrags auszusprechen und öffentlich bekannt zu machen."
2. „Wer wissend, daß er nicht der Berechtigte ist, ein Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet oder niedergelegt hat, wird mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Indessen bei näherer Erwägung dieser Anträge zeigten sich doch die Schwierigkeiten des Versuchs, an dieser Stelle ein Stück Strafgesetzbuch zu schaffen, so groß, daß man darauf Verzicht leistete, und daß der eine Antrag abgelehnt, der andere zurückgezogen wurde.

§. 14.

fand keinen Widerspruch.

§. 15

In der Regierungsvorlage ist dieser Paragraph im Wesentlichen nach dem Vorbild des Autoren- und Künstlergesetzes konstruirt. Dem zufolge schützt der erste Absatz jeden inländischen Urheber, gleichviel ob derselbe seine Muster und Modelle im Inland oder Ausland anfertigen läßt. Die Kommission aber war in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß auf diesem Gebiet es sich nicht um den inländischen Urheber, sondern um die inländische Fabrikation handle. Unmöglich könne der deutsche Urheber, der seine Talente ausländischen Fabrikanten zur Verfügung stelle, mit seiner Eigenschaft als Deutscher auch diese ausländischen Fabrikate decken und denselben ein Schutzrecht im deutschen Inland verleihen. Auf diesem Gebiet müsse vielmehr der Grundsatz aufgestellt werden, daß nur das deutsche Fabrikat geschützt sei, und daß der inländische Urheber, wenn er für den Aufschwung fremder Industrieen arbeite, auf den Schutz seines Vaterlandes keinen Anspruch habe. Dem entsprechend wurde hinter den Worten „inländischer Urheber", der Zusatz beschlossen:

> „sofern die betreffenden Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind."

In Betreff der ausländischen Urheber wurden bei der zweiten Lesung an Stelle der Regierungsvorlage folgende zwei Anträge gestellt:

1. „Wenn ausländische Urheber im Gebiet des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes."
2. „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auch auf ausländische Urheber, wenn die nach den Mustern oder Modellen derselben hergestellten Erzeugnisse im Inlande angefertigt worden sind."

Beide Anträge haben den einen Gesichtspunkt gemeinsam, daß sie den ausländischen Urhebern die Möglichkeit verschließen wollen, für die nach ihren Mustern verfertigten Erzeugnisse im Inlande Schutz zu gewinnen, wenn dieselben nicht zugleich im Inlande fabrizirt worden sind. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß der erste Antrag für den ausländischen Urheber zugleich die Bedingung der gewerblichen Niederlassung im Deutschen Reiche stellt, während der zweite Antrag die Möglichkeit offen lassen will, daß z. B. Lyoner oder Pariser Zeichner und Modelleure für deutsche Fabrikanten arbeiten.

Die Mehrheit der Kommission verwarf indeß diesen zweiten Antrag und nahm den ersten an.

§. 16.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes statt am 1. Juli 1876 bereits am 1. April 1876 beginnen zu lassen. Motivirt wurde der Antrag mit dem dringenden Verlangen des größten Theiles der Industriellen nach dem baldigen Eintritt der von dem Gesetz erwarteten segensreichen Wirkungen. Da der Regierungskommissar es zwar für schwer, aber nicht für unmöglich erklärte, die erforderlichen Ausführungsverordnungen und Anweisungen an die betreffenden Behörden u. s. w. bis zu dem geforderten kürzeren Termin fertig zu stellen, so wurde der Antrag angenommen.

Am Schluß der Berathung wurde noch die Frage besprochen, wohin die deponirten Muster und Modelle nach dem Ablauf der Schutzfrist resp. der Verjährungsfrist für den Fall abgeliefert werden sollten, daß die Eigenthümer sie nicht zurückfordern. Man war mit den Motiven der Regierungsvorlage darin einverstanden, daß jene Frage auf dem Wege der Instruktion beantwortet werden müsse. Gleichzeitig sprach man aber die Erwartung aus, daß die nicht zurückgeforderten Gegenstände nicht nach der in Frankreich üblichen Manier einer

Centralstelle, etwa dem Gewerbemuseum in Berlin, überlassen, sondern daß sie den öffentlichen Anstalten desjenigen Bezirks oder Landes überwiesen würden, in welchem sie angefertigt waren.

Wie bereits im Eingang des Berichts erwähnt worden ist wurde auch dieser schwierige Gesetzentwurf bei der Abstimmung über das Ganze zuletzt mit allen gegen eine einzige Stimme angenommen.

Berlin, den 4. Dezember 1875.

Die X. Kommission.

Dr. Braun, Vorsitzender. Dr. Wehrenpfennig, Berichterstatter. v. Könneritz. Sonnemann. Dr. jur. Lingens. Dr Bock. Dr. Merkle. Chevalier Koch (Braunschweig). Freiherr von Ow. von Miller (Weilheim). Graf von Kleist. Ackermann. Dr. Weigel. Tritscheller. Römer (Hildesheim). Dr. Eberty. Dr. Müller (Görlitz). Kisker. Dr. Brockhaus. Dr. Georgi.

Zusammenstellung

des

Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste mit den Beschlüssen der X. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Die Baukunst wird im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. **wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;**
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem

Beschlüsse der Kommission.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;

2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem

Vorlage.

Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;

4. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;

5. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
6. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes **veranstaltet**, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;

2. die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1.) auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes noch nicht enthalten; bei **Bildnissen** und **Büsten** geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

II. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Beschlüsse der Kommission.

Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;

3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke **der Baukunst**, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes **anfertigen läßt** als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;
2. **die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst in plastischer Form oder umgekehrt;**
3. die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes noch nicht enthalten; bei **Portraits und Portraitbüsten** geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

II. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Unverändert.

Vorlage.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (— Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339 —), angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als:
Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie 2c. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf

Beschlüsse der Kommission.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Unverändert.

§. 15.

Unverändert.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf

Vorlage.

die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

Beschlüsse der Kommission.

die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten von Sachverständigen einzuziehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch ferner hin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vor gedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

Vorlage.

der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, **die im Gebiete des deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben,** so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Beschlüsse der Kommission.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei **inländischen** Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Unverändert.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung mit den Beschlüssen der X. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung

Beschlüsse der Kommission.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

Vorlage.

eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines photographischen Werkes sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

§. 4.

Die Einzelkopie eines pothographischen Werkes, welche ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird, ist als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

§. 7.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme **auf nicht mechanischem Wege** nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7. des Ge-

Beschlüsse der Kommission.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§. 1. und 7.) hergestellt wird, ist verboten.

§. 3a.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 4.

Fällt fort.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) **das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,**

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., Anwendung.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme **durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst** nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Ur-

Vorlage.

setzes vom . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Dieses Recht steht dem Nachbildner auch dann zu, wenn die photographische Aufnahme selbst gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18—38., 44., 61. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Beschlüsse der Kommission.

hebers nach Maßgabe des §. 7. des Gesetzes . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18. bis 38., 44., 61. **Absatz 1** des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Unverändert.

§. 11

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit den Beschlüssen der X. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Beschlüsse der Kommission.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Vorlage.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Kopirern 2c. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Urhebers erfolgt, ist auch dann verboten:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist,

§. 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 6.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells fünf Jahre lang, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Anmeldung und Niederlegung (§. 6.) erfolgt ist, gewährt.

Beschlüsse der Kommission.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, **Malern, Bildhauern 2c.** im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, **wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist,** als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Unverändert.

§. 3a.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 4.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1.—3.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird:
2. **die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;**
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells **nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§. 6.) ab gewährt.**

Vorlage.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 11. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

§. 8.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

§. 9.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus demselben ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelt niedergelegten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters ꝛc. oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 8.) wird eine Gebühr von 5 Mark, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Wenn der Urheber in Gemäßheit des §. 7. eine Schutzfrist von mehr als 5 Jahren in Anspruch nimmt, so hat er für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten.

§. 12.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 6. das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 13.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen entsprechende Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 11. **Absatz 3.** bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

§. 8.

Unverändert Alinea 1—4.

Neues Alin. 5.:

„Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 6.), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Neues Alin. 6.:

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 7. Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister **und den nicht versiegelten Mustern und Modellen** Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus **dem Muster-Register** ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die **versiegelten** Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§. 8.) wird, **insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 7. Absatz 1.), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.**

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 7. Absatz 2. eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 5 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 10 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 12.

Unverändert.

§. 13.

Die Bestimmungen in den §§. 18.—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen **mit der Maßgabe entsprechende Anwendung,** daß die

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
	vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist auf Kosten des Eigenthümers amtlich aufbewahrt werden.
Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.	Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.
§. 14.	§. 14.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, gleichviel ob die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse im Inlande oder Auslande verbreitet werden.	Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, **sofern die betreffenden Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind,** gleichviel ob die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse im Inlande oder Auslande verbreitet werden.
Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben oder das Recht der ersten Vervielfältigung der von ihnen angefertigten Muster oder Modelle einem Gewerbtreibenden übertragen, welcher im Gebiete des Deutschen Reichs seine gewerbliche Niederlassung hat, so stehen diese Muster und Modelle unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.	Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, **so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz** des gegenwärtigen Gesetzes.
Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.	Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.
§. 16.	§. 16.
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.	Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem **1. April** 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.
Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.	Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.
Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.	Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Nr. 77.

Antrag

zu

dem dritten Berichte der Kommission für Petitionen — Nr. 59. der Drucksachen —.

Dr. **v. Borries.** Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung daß

1. die Reichsregierung in Aussicht gestellt hat, darauf Bedacht zu nehmen, daß auch in den Nachbarstaaten, namentlich bei Abschluß neuer Handelsverträge, eine Erleichterung der Einfuhr in diese Staaten bewirkt wird;
2. die für Industrie, Handel und Landwirthschaft nothwendige einheitliche Regelung der Eisenbahntarife durch die baldige Vorlage eines Reichs-Eisenbahngesetzes herbeigeführt werden wird,

geht der Reichstag über die Petitionen zur Tagesordnung über.

Berlin, den 5. Dezember 1875.

Nr. 78.

Interpellation.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, an den Herrn Reichskanzler die nachstehenden Anfragen zu richten:

A. Hat die Hohe Reichsregierung davon Kenntniß erhalten,

1. daß Seitens Königlich Preußischer Gerichte — insbesondere im Bezirke des Kreisgerichts Neuwied — den ausdrücklichen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften entgegen:
   a) derartigen Genossenschaften, namentlich Kreditvereinen, welche in ihren Gesellschaftsverträgen keine Vorschriften über Betrag und Bildung von Geschäftsantheilen der einzelnen Genossenschafter enthalten (cfr. §§. 1. und 3. Nr. 5. des Gesetzes), vielmehr die Bildung dieser Antheile geradezu ausschließen, durch Eintragung in die Genossenschaftsregister die im Gesetz garantirten Rechte einer eingetragenen Genossenschaft verleihen?
   b) Personen als Vorstände solcher Genossenschaften in die bez. Register eintragen, welche gar nicht Mitglieder derselben sind (cfr. §. 17. des Gesetzes)?
2. daß in einem Erkenntniß des Königlich Preußischen Appellationsgerichts zu Hamm die Rechtsgültigkeit der vom Königlich Preußischen Justizministerium erlassenen Instruktion vom 17. Dezember 1868, betreffend die Führung der Genossenschaftsregister — mindestens in ihren Strafbestimmungen — bestritten wird, weil dieselbe nicht den Erfordernissen einer Regierungsverordnung im Sinne der §§. 66. und 72. des Genossenschaftsgesetzes entspreche? (cfr. Johow, Jahrbuch endgültiger Entscheidungen Preußischer Appellationsgerichte Bd. II. Seite 259).

B. Was gedenkt die hohe Reichsregierung zur Aufrechterhaltung der bezüglichen Bestimmungen des genannten Reichsgesetzes und Sicherung der Ausführung derselben in den Deutschen Einzelstaaten, insbesondere im Königreiche Preußen zu thun?

Berlin, den 2. Dezember 1875.

Dr. Schulze-Delitzsch.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Berger. Bernhardi. v. Bockum-Dolffs. Dr. Braun. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Dr. Goldschmidt. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Lasker. Dr. Löwe. Dr. Minckwitz. Miquél. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Dr. Oppenheim. Parisius. Richter (Hagen). Rickert. Rohland. v. Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Schwarz. Traeger. Wiggers. Woelfel. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Nr. 79.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurfe, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — Nr. 75 der Drucksachen —.

Dr. v. Schwarze Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel 8. in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen:

„Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls der Schade durch die für die Zwecke des Postdienstes getroffenen besonderen inneren Einrichtungen der Postwagen, oder durch solche Anordnungen der Postverwaltung verursacht wird, in Folge deren die Ausübung des Eisenbahn-Postdienstes mit erhöhter Gefahr verbunden ist."

Berlin, den 6 Dezember 1875.

Dr. v. Schwarze.

Unterstützt durch:

Dr. Lucius (Erfurt). v. Kardorff. Graf v. Bethusy-Huc. Baron v. Minnigerode. v. Brauchitsch. Uhden. von Waldaw-Reitzenstein. v. Puttkamer (Sensburg). Dr. Websky. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. von Cuny. Thilo. Graf von Frankenberg. Struckmann (Diepholz). v. Denzin. Dr. Zinn. Grumbrecht. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Braun. von Winter. Freiherr von Varnbüler.

Nr. 80.

Mündlicher Bericht

der

XI. Kommission

zum

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. — Nr. 40. der Drucksachen —.

Berichterstatter:
Abg. von Puttkamer (Fraustadt) und Dr. Nieper.

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:

A. Betriebs-Verwaltungen.

I. **Etat der Forstverwaltung.** Anlage I.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 42 bis 46. Kapitel 1. Titel 1 bis 12. — Kapitel 2. Titel 1 bis 3. — Kapitel 3. Titel 1 und 2. — Kapitel 4. Titel 1 und 2. — Kapitel 5. Titel 1 bis 14. —

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 48. Kapitel 1. Titel 1 bis 4. —

Einnahme. S. 42.
Kapitel 1. Titel 1 bis 6. —
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. **Etat der Verwaltung der direkten Steuern.** Anlage II.

Einnahme. Seite 52.
Kapitel 2. Titel 1 bis 11. — Kapitel 3. Titel 1 bis 9.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Fortdauernde Ausgaben. Seite bis 54 58.
Kapitel 6. Titel 1 und 2.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 3.
den Satz: „Ueber die Zahl 10 hinaus dürfen die Stellen der Kassenkontrolöre nur so weit besetzt werden, als gleichzeitig eine Verminderung der Sekretärstellen stattfindet"
in den Erläuterungen Seite 55 zu streichen und dem Texte des Titels Seite 54 hinzuzufügen; im Uebrigen Titel 3 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 4 bis 8.
mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 9.
die Worte: „nebenamtlich" und „Die Remunerationen bleiben bei Berechnung der Pension außer Ansatz."
zu streichen; im Uebrigen Titel 9. mit der geforderten Summe zu bewilligen.

Resolution zu Titel 9.
Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regulirung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerempfänger zu beschleunigen und beim Budget für das Jahr 1877 einen Besoldungs-Etat für die Steuerempfänger vorzulegen.

Titel 10., 11., 12. und 13.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolutionen:
a) Der Erwägung des Herrn Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei;
b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerexekutoren zu machen.

Titel 14. bis 20. und
Kapitel 7. Titel 1. bis 5.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

III. **Etat der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.** Anlage III.

Einnahme S. 62.
Kapitel 4. Titel 1. bis 23.

Fortdauernde Ausgaben. S. 64 bis 72.
Kapitel 8. Titel 1. bis 19. Kapitel 9. Titel 1. bis 21. Kapitel 10. Titel 1. bis 17.
Kapitel 11. Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 72.
Kapitel 2. Titel 1.
wie folgt zu fassen:
„Zur Herstellung beziehungsweise Erwerbung von Dienstgebäuden und zwar:

a) zum Ankaufe eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II. Klasse zu Bionville . . 12,000 M
b) zur Erbauung von Dienstgebäuden für die Hauptzollämter a) Schirmeck . 96,000 M
b) Saarburg . 100,000 M.
c) für die Errichtung eines Beamten-Wohngebäudes bei dem Nebenzollamte I. Klasse an der Eisenbahn in Chambrey . . . . . 40,000 M.
zusammen 248,000 M.

und demgemäß zu bewilligen.

III a. **Etat der Kaiserlichen Tabackmanufaktur zu Straßburg.** Anlage III a.

Einnahme. Seite 76.
Kapitel 5. Titel 1. bis 4.

Ausgabe. Seite 76.
Kapitel 12. Titel 1. bis 6.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

B Staats-Verwaltungen.

Fortdauernde Ausgaben. Hauptetat Seite 6.
Kapitel 13. Titel 1. bis 4.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. **Etat des Oberpräsidiums für Elsaß-Lothringen in Straßburg. Anlage** IV.

Einnahme Seite 78.
Kapitel 6. Titel 1. und 2.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 78 und 80.
Kapitel 14. Titel 1. bis 21.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben Seite 80.
Kapitel 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Druckfehler-Berichtigung.
Seite 80 Kolonne: „Darunter künftig wegfallend", muß heißen: „Im vorigen Etat sind angesetzt".

V. **Etat der Justiz-Verwaltung. Anlage** V.

Einnahme Seite 84.
Kapitel 7. Titel 1 bis 7.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 84 bis 90.
Kapitel 15. Titel 1. bis 20.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Druckfehler-Berichtigung:
Seite 86 bei Titel 17. ist hinter: „Utensilien" ein Komma zu setzen.

Kapitel 16. Titel 1. bis 6.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution zu Kapitel 16. Titel 1.:
„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Gemäßheit die Friedensrichter neben ihren Gehältern Gebühren beziehen, nach der Richtung einer weiteren Erwägung unterwerfen zu wollen, ob es nicht thunlich sei, den eigenen Gebührenbezug der Friedensrichter aufzuheben und die fraglichen Gebühren definitiv zur Landeskasse zu vereinnahmen, auch darüber demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen

Kapitel 17. Titel 1. und 2.
Kapitel 18. Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.
zu fassen wie folgt:
„Zur Unterstützung von Landesangehörigen, welche sich dem Justizdienst widmen.“
und demgemäß die in Ansatz gebrachte Summe zu bewilligen.

Titel 5. bis 9.
ebenfalls mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VI. **Etat der Verwaltung des Innern.** Anlage VI.

Einnahme S. 94.
Kapitel 8. Titel 1. bis 7.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Fortdauernde Ausgaben S. 94 bis 112.
Kapitel 19. Titel 1. bis 15. — Kapitel 20. Titel 1. bis 8. — Kapitel 21. Titel 1. bis 7. — Kapitel 22. Titel 1. bis 14. — Zu Titel 9.
ist ein Druckfehler zu berichtigen, es muß heißen: statt 150 M. Ortszulage: „450 M. Ortszulage.“
Kapitel 23. — Kapitel 24. Titel 1. bis 14. — Kapitel 25. Titel 1. bis 18. — Kapitel 26. — Kapitel 27 — Kapitel 28. — Kapitel 29. Titel 1. bis 5. — Kapitel 30. Titel 1. bis 4. — Kapitel 31. Titel 1. bis 5. — Kapitel 32. und Kapitel 33.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben S. 114
Kapitel 4.
Kapitel 5. Titel 1. bis 4.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. **Etat der Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten.**
Anlage VII.

Fortdauernde Ausgaben S. 118. bis 124.
Kapitel 34. Titel 1. bis 9.
Druckfehler-Berichtigung. S. 118. Titel 8. ist statt: Stipendien der Seminarien“ zu setzen: „Stipendien für Seminaristen.“
Kapitel 35. Titel 1. bis 13.
Kapitel 36. Titel 1. bis 5.

Einmalige und außerordentlche Ausgaben S. 124.
Kapitel 6.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und mit den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VIII. **Etat der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts, Förderung der Wissenschaft und Künste.**
Anlage VIII.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 128 bis 138.
Kapitel 37. — Kapitel 38. — Titel 1. bis 12. — Kapitel 39. — Kapitel 40. — Kapitel 41. Titel 1. bis 25. Kapitel 42., Titel 1. bis 41. — Kapitel 43., Titel 1. und 2.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Seite 140.
Kapitel 7. — Kapitel 8., Titel 1. und 2. — Kapitel 9., Titel 1. und 2. — Kapitel 10, Titel 1. bis 4.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5.
Die Position a. folgendermaßen zu fassen:
„Zum Bau des Anstaltsgebäudes, erste Rate.“
und demgemäß mit den bei den einzelnen Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten bezw. abgeänderten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. bis 10.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einnahme Seite 128.
Kapitel 9. Titel 1. bis 9.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Druckfehler-Berichtigung.
Seite 148. Titel 1. statt: „Zuschuß“ zu setzen: „Beitrag“.

IX. **Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.** Anlage IX.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 162. bis 170.
Kapitel 44. Titel 1. bis 5. — Kapitel 45. Titel 1. bis 4. — Kapitel 46. Titel 1. bis 4. — Kapitel 47. Titel 1. bis 5. — Kapitel 48. Titel 1. bis 17. — Kapitel 49. Titel 1. bis 10. — Kapitel 50. Titel 1. bis 10. — Kapitel 51. — Kapitel 52. —

Druckfehler-Berichtigung.
Seite 168 bei Kapitel 49. Titel 7. ist statt „Ortszulagen 2 à 900, 1 à 700 Mark“ zu setzen: „Ortszulagen 2 à 900 1 à 600 Mark“, ferner ist in Titel 10 hinter „Zeitschrift“ ein Komma zu setzen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Seite 172.
Kapitel 11. Titel 1. und 2. —
Kapitel 12. Titel 1. und 2. —

Einnahme Seite 160.
Kapitel 10., 11., 12., 13., 14 Kapitel 15. Titel 1. und 2., Kapitel 16,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln und Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. **Etat der Wasserbauverwaltung.** Anlage X.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 176 bis 180.
Kapitel 53. zu Titel 1.
Die in Kolonne: „Erläuterungen“ (Seite 177) stehenden Bemerkungen:
„Die 7 Ingenieure rangiren mit den 2 Assistenten des Wasserbaudirektors, welche im Etat des Oberpräsidiums aufgeführt sind.
Die Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig“.
in den Text Seite 176 zu übertragen und diesergestalt Titel 1 mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.
Titel 2. bis 25.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln und bezw. Positionen in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.
Seite 180 und 182.
Kapitel 13. Titel 1. und 2. — Kapitel 14. — Kapitel 15. Titel 1. bis 6.

Einnahme. Seite 176
Kap. 17. Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XI. **Etat der Wegebauverwaltung.** Anlage XI.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 186 u. 188.
Kapitel 54. Titel 1. bis 11.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 188.
Kapitel 16. Titel 1. und 2.
Einnahme. Seite 186.
Kapitel 18 Titel 1 und 2.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XII. **Etat der allgemeinen Finanzverwaltung.**
Anlage XII.

Fortdauernde Ausgaben. Seite 192 bis 196
Kapitel 55. Titel 1 bis 15.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 16
den Titel wie folgt zu fassen:
„Zur Verzinsung der Schatzanweisungen"
und von der in Ansatz gebrachten Summe von 213,483,05 M. 40,000 M. abzusetzen; dagegen die Kapitel 17 Titel 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in Ansatz gebrachten 134,276,56 M. hierher zu übertragen, mithin Titel 16 in Höhe von 307,759,61 M. zu bewilligen.

Einmalige und außerordentliche Ausgaben. Seite 198.
Kapitel 17 Titel 1 und 3
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen;
Titel 2 dagegen zu streichen.
Einnahme. Seite 192.
Kapitel 19. Titel 1. und 3.
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.
Titel 4.
den Betrag von 40,000 Mark abzusetzen, mithin nur in Höhe von 8,622,000 M. zu genehmigen.

Druckfehler-Berichtigung:
Seite 197 dritte Zeile von unten in der Kolonne Erläuterungen muß es statt „§. 6. des Entwurfs" heißen: „§. 7. des Entwurfs."

Anlage B. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Uebersicht
der
für das Jahr 1876 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen.

wie die Vorlage zu genehmigen.

Anlage C. zum Etatsgesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Prinzipal-Kontingente
der
drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

wie die Vorlage zu genehmigen.

Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 — in folgender Fassung anzunehmen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetz als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird hierdurch

in Ausgabe
auf 43,781,298 Mark 85 Pf., nämlich:
= 30,796,030 = 96 = an fortdauernden und
= 12,985,267 = 89 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,
in Einnahme
auf 43,781,298 Mark 85 Pf.
festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1876 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1876

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Die von den Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlenden Vergütungen werden zur Landeskasse vereinnahmt.

Die Kosten für die Dienstleistungen und den Dienstaufwand der mit der Kontrole und der Verwaltung der bezeichneten Kassen betrauten Staatsbeamten werden aus der Landeskasse bestritten.

§. 5.

Die Verhandlungen über die Versteigerung von Holz und anderen Waldprodukten aus den im alleinigen Besitz des Fiskus befindlichen Forsten sind von Stempel und Enregistrementsgebühren befreit.

§. 6.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushats-Etats für 1875, vom 25. Dezember 1874 (Gesetzblatt S. 57) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der bis zum 1. Juli 1876 durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5. unter Nr. 1. und 2. desselben Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 8,622,000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.

§. 7.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 8.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren

binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 10.

Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§ 6. bis 8., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Zu den Petitionen:

II. 222., des Tabackfabrikbesitzers L. H. Mary zu Straßburg i. E.

und

II 566. der Aktien-Gesellschaft für Tabacksfabrikation (vormals George Prätorius) zu Berlin und Genossen.

die Aufhebung bezw. den Verkauf der Kaiserlichen Tabacks-Manufaktur zu Straßburg i. E. betreffend.

Der Reichstag wolle beschließen:

über die vorgedachten Petitionen zur Tages-Ordnung überzugehen

Zur Petition:

II. 386. des Polizei-Kommissar Travers zu Brumath i. E., die Erhaltung der Zentral-Polizei-Kommissare betreffend.

Der Reichstag wolle beschließen:

Dieselbe durch den zu Kap. 23., Ausgaben des Etats der Verwaltung des Innern, gefaßten Beschluß für erledigt zu erachten.

In Betreff der Petitionen:

II 702 u. 823. der Friedensrichter in Elsaß-Lothringen, die Verbesserung ihrer Stellung betreffend.

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen II. 702 u. II. 823. insoweit als sie sich auf die beabsichtigte Vermehrung der Friedensgerichte beziehen, durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären;

übrigens in Erwägung, daß der weitere Gegenstand dieser Petitionen nach den Erklärungen, welche von den Vertretern der Regierung abgegeben sind, bei den Verhandlungen über die Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen mit zur Erörterung kommt, über die Petitionen II. 702. u. II. 823. zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die XI. Kommission.

Frhr. v. Stauffenberg, Vorsitzender. — v. Puttkammer (Fraustadt), Dr. Rieper, Berichterstatter.

Nr. 81.

Sechster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

In einer von J. C. F. Winter, F. Streich und C. Borck im Auftrage von 125 Bürgern und Einwohnern der Stadt Ottensen in Holstein an den Reichstag gerichteten Petition wird darum gebeten, der Reichstag wolle veranlassen,

daß die Stadt Ottensen durch ein Spezialgesetz von der Servisklasse V. in die Servisklasse Ia versetzt werde,

eventuell,

daß eine baldige Revision des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes, erfolge.

Die Petenten führen zur Begründung ihres Gesuches an, daß die jetzige Stadt Ottensen, welche zur Zeit der Einverleibung der Herzogthümer Schleswig-Holstein in das Königreich Preußen ein Dorf von ungefähr 6000 Einwohnern gewesen sei, Dank der die freie Entwickelung von Gewerbe, Handel und Industrie gestattenden preußischen Gesetzgebung und begünstigt durch seine Lage innerhalb des Zollverbandes, bei unmittelbarer Nähe der großen Handelsstädte Hamburg und Altona einen rapiden Aufschwung genommen habe, so daß sie gegenwärtig schon mehr als 10000 Einwohner zähle und einen hervorragenden Platz unter den Schleswig-Holsteinischen Städten einnehme

Wenn mit diesem raschen Wachsthum die Steigerung des Wohlstandes ihrer Bürger nicht gleichen Schritt gehalten habe, so sei dies um so erklärlicher, als die Kaufmannschaft und die Industriellen, welche in Ottensen ihre Niederlagen und gewerblichen Etablissements errichteten, ihren Aufenthalt in Hamburg und Altona behielten, während der unbemittelte Arbeiterstand wegen Nähe der Fabrik oder Arbeiterstätten sein Domizil in Ottensen nehme.

Sehe sich hiernach die Stadt mit Nothwendigkeit darauf hingewiesen, ihre vorhandenen natürlichen Erwerbsquellen festzuhalten, so gelte dies namentlich von den ihr durch den Aufenthalt einer großen Anzahl von Staatsbeamten daselbst zufließenden Einnahmen. Bei dem dortigen Königlichen Hauptzollamte und bei dem Kaiserlichen Postamte seien mindestens 50 Beamte angestellt, welche ein Jahres-Einkommen von durchschnittlich 75,000 Mark bezögen. Diese Beamten, von denen nur wenige gezwungen wären, in Ottensen zu wohnen, hätten zwar an und für sich ihren Aufenthalt sämmtlich gern dort genommen und behalten. Allein in der neueren Zeit sei ein großer Theil derselben, soweit sie dazu die Erlaubniß erhalten, nach Altona gezogen und zwar lediglich deshalb, weil sie in Altona, welches in der Servisklasse Ia (Berlin) stehe, eine viel höhere Serviszulage erhielten, als in Ottensen, welches unter die Servisklasse V falle, wie denn beispielsweise ein Beamter, welcher in Altona 540 Mark jährliche Serviszulage zu beanspruchen hat, in Ottensen nur 180 Mark erhalten würde.

Thatsächlich erscheine nun dieser Unterschied der Servissätze für die beiden genannten Städte in keiner Weise gerechtfertigt; denn sie wären beide örtlich fast an einander gebaut, und der Lebensunterhalt in Ottensen sei theurer als in Altona, weil dort alle zollpflichtigen Waaren der Steuer unterliegen, während Altonas Konsum von derselben befreit ist.

Das Mißverhältniß, in welchem sich die derzeitige gesetzliche Regelung der Servisklasse für Ottensen mit den bestehenden Verhältnissen befinde, erhalte eine weitere Illustration durch eine Vergleichung Ottensens mit anderen Orten der Provinz Schleswig-Holstein in der hier in Frage stehenden Beziehung. Nach dem dem Gesetze vom 25. Juni 1868 beigefügten Tarif wären

die Dörfer Blankenese (3185 Einwohner), Mühlenberg (222 Einw.) und der Flecken Wedel (1806 Einw.) in die Servisklasse III.

und

die Flecken Bramstedt 2143 Einw., Bredstedt 2208 Einw.), Hoger Hoyer (1151 Einw.), Lunden (1602 Einw.), Vormstegen (775 Einw.), Wesselburen (1559 Einw.) und das Dorf Klosterfande (1064 Einw.) in die Servisklasse IV

eingereiht. Daß Ottensen mit seinen 10,000 Einwohnern und bei seiner oben geschilderten Lage der Servisklasse V. zugezählt sei, lasse sich gewiß in keiner Weise rechtfertigen.

Die Petenten haben sich im September 1874 mit einem Gesuche um Abhülfe ihrer Beschwerde an das Reichskanzleramt gewendet und darauf eine Verfügung dieser Behörde vom 30. September 1874 erhalten, Inhalts deren der Gegenstand ihrer Vorstellung bereits in Folge anderweitiger Anträge bei der in Gemäßheit der Bestimmung in §. 3. des mehrerwähnten

Gesetzes vom 25 Juni 1868 stattfindenden Revision der Klassen-Eintheilung der Ortschaften der Erwägung unterliegt. Auf einen erneuerten Antrag vom 6. April d. J. eröffnete ihnen dieselbe Behörde mittelst Reskripts vom 19. April d. J., daß die fragliche Revision des Servistarifes im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen habe, und daß der bezügliche Gesetzentwurf dem Reichstage voraussichtlich bei seinem nächsten Zusammentritt werde vorgelegt werden.

Die Petenten glauben dagegen beanspruchen zu können, daß ihrem Gesuche ohne Rücksicht auf die bevorstehende allgemeine Revision des Servistarifes schon jetzt entsprochen werde, weil in ähnlichen Fällen, nämlich bezüglich

der Festung Königstein,
der Ortschaft Domäne Rietz bei Brandenburg,
dem Flecken Wandsbeck und
dem Orte Subenburg

die Versetzung in eine höhere Servisklasse durch besondere kaiserliche Verordnung nach vorgängiger Zustimmung des Bundesraths (nicht durch Gesetz, wie in der Petition irrthümlich behauptet ist) erfolgt sei.

Der Berathung der Petition wohnten der Abgeordnete Dr. Beseler und als Vertreter des Reichskanzleramts der Geh. Ober-Regierungsrath Herr Starke bei.

Nach Vortrag des Inhaltes der Petition durch den Referenten und nachdem von dem Korreferenten auf Grund eigener Anschauung die Richtigkeit der von den Petenten gemachten Angaben über die räumliche Verbindung der Städte Altona und Ottensen bestätigt worden war, gab der Vertreter des Reichskanzler-Amtes in Folge des an ihn gerichteten Ersuchens die nachstehende Erklärung ab:

> Das Reichskanzleramt bedauere lebhaft, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, die auf Grund des §. 3. des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 im Gange befindliche Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Ortschaften zum Abschlusse zu bringen. Die zu lösende Aufgabe biete jedoch so viele und so erhebliche Schwierigkeiten, daß die Feststellung eines bezüglichen, zur Vorlegung an den Bundesrath und Reichstag hinlänglich vorbereiteten Gesetzentwurfes noch nicht habe erfolgen können. Das durch ausgedehnte örtliche Ermittelungen über die Preisverhältnisse der Quartierbedürfnisse gewonnene Material sei sehr umfangreich, und seine Durcharbeitung habe nicht nur einen großen Zeitaufwand erfordert, sondern auch zu der Ueberzeugung geführt, daß den von den Lokalkommissionen abgegebenen Gutachten nur ein sehr bedingter Werth beigemessen werden könne. Die Vorführung weniger Zahlen werde dies außer Zweifel stellen. Der Jahreswerth des Naturalquartiers von 3 Stuben und einer Gesindestube sei abgeschätzt worden von den Kommissionen zu:
>
> | | | |
> |---|---|---|
> | Königsberg i/Pr. | auf | M. 1260. |
> | Dresden | = | = 1350. |
> | Magdeburg | = | = 1350. |
> | Kassel | = | = 1650. |
> | Hannover | = | = 1890. |
> | Braunschweig | = | = 2190. |
> | Mainz | = | = 2400 |
> | Lübeck | = | = 3450. |
> | Wiesbaden | = | = 3960. |
> | Stettin | = | = 4320. |
> | Danzig | = | = 5760. |
>
> Diese Zahlen ließen ohne Weiteres erkennen, daß eine Klassifizirung der Ortschaften auf ihrer Grundlage zu einem völlig unhaltbaren Verhältnisse führen würde. Es sei daher erforderlich geworden, die Ergebnisse jener örtlichen Ermittelungen an der Hand der sich für die Beurtheilung der Verhältnisse der einzelnen Orte sonst bietenden Anhaltspunkte einer eingehenden Revision zu unterwerfen, — eine Arbeit, welche bei der großen Zahl der Einzelfälle und bei der Schwierigkeit ihrer Beurtheilung erheblichen Zeitaufwand bedinge. Es dürfe jedoch mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, daß es möglich sein werde, die Angelegenheit bis zur nächsten Reichstagssession zum Abschlusse zu bringen.
>
> Wenn in der vorliegenden Petition beantragt werde, Ottensen unabhängig von der schwebenden allgemeinen Revision auf Grund des §. 19. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 sogleich in eine höhere Servisklasse zu versetzen, so stehe dem entgegen, daß der Bundesrath bereits seit dem Jahre 1870 die sehr zahlreich eingegangenen Anträge auf Versetzung von Ortschaften in höhere Servisklassen mit Rücksicht auf die demnächstige Revision zurückgestellt habe. Aehnliche Verhältnisse wie bei Ottensen walteten noch bei einer größeren Anzahl von Ortschaften ob, und es gehe nicht wohl an, die im Gange befindliche Revision dadurch zu unterbrechen und zu durchkreuzen, daß jetzt noch zwischen dringenderen und weniger dringenden Fällen unterschieden und den ersteren auf Grund des §. 19., den letzteren aber auf Grund des §. 3. des erwähnten Gesetzes Abhilfe bereitet werde. Abgesehen davon, daß es nicht möglich sein werde, die Grenzen der zuzulassenden Ausnahmen zutreffend und gerecht abzumessen, werde überhaupt darauf Bedacht zu nehmen sein, das Revisionswerk möglichst schnell zu Ende zu bringen, nicht aber es durch neue Zwischenverhandlungen zu unterbrechen und zu verzögern.

Nach der hierauf erfolgten Eröffnung der Diskussion sprach sich zunächst der Abgeordnete Dr. Beseler lebhaft für das von den Petenten in erster Linie gestellte Gesuch aus, indem er außer den in der Petition hervorgehobenen Gründen insbesondere noch betonte, daß auch die Königlich preußische Regierung durch die nach dem Jahre 1866 erfolgte Verleihung der Rechte einer Stadt an die Gemeinde Ottensen deutlich anerkannt habe, daß deren Verhältnisse einen erheblichen Aufschwung genommen hätten. Für die Reichsregierung habe eigentlich schon darin eine Veranlassung zur Einstellung der Stadt Ottensen in eine höhere Servisklasse liegen müssen. Aus dem Vorhandensein gleicher Uebelstände an anderen Orten lasse sich aber eine Hinausschiebung der Erfüllung der begründeten Wünsche der Petenten um so weniger rechtfertigen, als nach dem Erlaß des Gesetzes vom 25. Juni 1868 durch Kaiserliche Verordnung nach vorgängiger Zustimmung des Bundesrathes mehrfach Orte in eine andere Servisklasse als die ihnen durch das Gesetz bestimmte versetzt worden wären.

Im weiteren Verlauf der Diskussion stellte sich heraus, daß Seitens sämmtlicher Mitglieder der Kommission der Anspruch der Stadt Ottensen auf Versetzung in eine höhere Servisklasse für begründet angesehen wurde. Dagegen waren die Ansichten darüber getheilt, in welcher Weise demselben Abhülfe zu schaffen sei. Von der einen Seite wurde unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche nach der Erklärung des Vertreters des Reichskanzleramtes der Durchführung der Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung entgegenstehen, geltend gemacht, daß es sehr leicht möglich sei, daß trotz der bei der Reichsregierung bestehenden ernstlichen Absicht, diese Revision baldigst zu Ende zu führen, in Folge der in den Verhältnissen liegenden Schwierigkeit die Verwirklichung gedachter Absicht sich noch lange verzögern könne, daß es unbillig sei, bei der Stadt Ottensen das Mißverhältniß zwischen der Servisklasse, in welcher sie nach dem jetzt gültigen Tarif zu stehen komme, mit ihrer Einwohnerzahl und ihrem Zusammenhang mit Altona noch länger fortbestehen zu lassen, da ihr dies unzweifelhaft nachtheilig sei, und daß jene Revision nicht dadurch alterirt werden könne, wenn es schon jetzt mit Altona in die gleiche Servisklasse versetzt werde, da eine etwaige spätere Versetzung Altonas in eine andere Servisklasse ohne Weiteres auch für Ottensen maßgebend sein würde.

Eine zweite Ansicht ging davon aus, daß es wegen der Konsequenzen bedenklich erscheine, sich für eine anderweite Regelung der Servisklasse für Ottensen mittelst besonderer Kaiserlicher Verordnung auszusprechen, weil nach den Mittheilungen des Vertreters des Reichskanzleramtes dem Bundesrathe schon eine große Anzahl ähnlicher Anträge von anderen Orten vorgelegen hätten, aber sämmtlich bis zur allgemeinen Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung zurückgelegt worden wären. Um jedoch dem Wunsche der Petenten und den übrigen auf die baldige Vornahme dieser Revision abzielenden

Anträgen, welche auch die Petitions-Kommission schon mehrfach beschäftigt haben, thunlichst entgegen zu kommen, empfehle es sich, die Petition dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß dem Reichstage spätestens in der nächsten Session eine die Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Ortschaften betreffende Gesetzvorlage gemacht werde.

Die Vertreter einer dritten Ansicht glaubten auch davon absehen zu sollen und wollten die Petition lediglich dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision des Gesetzes vom 25. Juni 1868 empfohlen wissen.

Diesen verschiedenen Gesichtspunkten entsprechend lagen schließlich drei Anträge zur Abstimmung vor:

1. der Antrag der beiden Referenten, die Petition dem Herrn Reichskanzler unter Bezugnahme auf §. 19. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 zur Berücksichtigung zu überweisen und daran die Erwartung zu knüpfen, daß die in §. 3. dieses Gesetzes vorgesehene Revision des Servistarifes möglichst beschleunigt werde;
2. der Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die in dem Gesetze vom 25. Juni 1868 vorgesehene Revision so beschleunigt werde, daß die betreffende Gesetzvorlage spätestens in nächster Diät dem Reichstage vorgelegt werde;
3. der Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der durch §. 3. des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Revision des Servistarifes und der Klasseneintheilung der Orte zu empfehlen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden ersten Anträge abgelehnt und es gelangte somit der dritte Antrag zur Annahme. Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen,

die Petition II. 467. dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der durch §. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vorgeschriebenen Revision des Tarifs und der Klasseneintheilung der Orte zu empfehlen.

B.

Der ständige Ausschuß des Deutschen Journalistentags petitionirt:

um den Erlaß einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift zu dem Zwecke,

daß, sobald nach §. 20. des Reichspreßgesetzes der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen wegfällt, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung des betreffenden Preßerzeugnisses Betheiligter zum Zeugniß über Verfasser oder Einsender desselben genöthigt werden kann.

Er bemerkt dabei, der Deutsche Journalistentag habe sich in seiner diesjährigen zu Bremen abgehaltenen Versammlung vom 2. August, in Folge einschneidender bedauerlicher Vorgänge, mit der Frage des gerichtlichen Zeugenzwangs in seiner Anwendung auf die Presse beschäftigt, und dabei zu der Ueberzeugung gelangen müssen, das nach dieser Seite hin das Reichs-Preßgesetz die von ihm erwarteten Wirkungen einer befestigten Freiheit und eines gesicherten Rechtszustandes für die Presse nicht geübt hat. Er habe sich deshalb veranlaßt gesehen, die Petenten mit der Stellung obigen Antrags zu beauftragen, da ohne die Gewähr, welche derselbe verlangt, das Prinzip der Anonymität sich nicht aufrecht erhalten lasse, daß nach der einmüthigen Ueberzeugung des Journalistentags für alle von der Tagespresse verlangten besten Dienste unentbehrlich sei und nur freiwillig von ihr selbst beschränkt werden dürfe.

Petenten nehmen zur näheren Begründung ihres Antrags auf eine von ihnen herausgegebene „Denkschrift über den Zeugnißzwang in seiner Anwendung auf die Presse" Bezug, in welcher unter spezieller Berücksichtigung der Verhandlungen des Reichstags über das Rechtspreßgesetz und der Erörterungen der Justizkommission über die Zeugnißpflicht der bei der Presse Betheiligten die Sachlage besprochen, ferner die allgemeinen Reichsgrundsätze und die bestehende Gesetzgebung über die Zeugnißpflicht, sowie die aus der Natur der Presse sich ergebenden Gründe für die Anonymität des Verfahrens erörtert werden.

Da die Denkschrift unter die Mitglieder des Reichstags vertheilt ist, kann hier im Allgemeinen auf dieselbe verwiesen werden, und der Bericht sich darauf beschränken, nur kurz die speziellen Motive für obigen Antrag wiederzugeben, welche die Petenten in einem letzten Abschnitt ihrer Denkschrift (sub IV.) zusammenfassen. Nach ihrer Meinung sind vor allen Dingen die beiden Fälle zu unterscheiden:

1. wo ein Zeugniß verlangt wird, in einer Kriminaluntersuchung, wegen des strafbaren Inhalts eines Preßerzeugnisses;
2. wo es verlangt wird wegen angeblichen „Bruchs des Amtsgeheimnisses," gleichviel ob der Inhalt der Veröffentlichung selbst strafbar ist oder nicht.

Nur mit dem ersten Fall beschäftigt sich der vorliegende Antrag.

In der Kriminaluntersuchung, d. h. in den Fällen, in denen es sich um die Urheberschaft eines strafbaren Inhalts handelt, stehen den Betheiligten — so führen Petenten aus — schon nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen unter gewissen Voraussetzungen bestimmte gesetzliche Gründe des Verweigerns des Zeugnisses zur Seite. Wie sowohl im Reichstage wie in der Justizkommission und selbst von den Bundesrathskommissaren anerkannt worden, sei dies zweifellos der Fall bei dem verantwortlichen Redakteur einer Zeitschrift, so lange dieser nicht seine Verantwortlichkeit „als Thäter" (§. 20. des Reichspreßgesetzes) in einzelnen Fällen ausschließende „besondere Umstände" mit Erfolg geltend gemacht habe. Durch den bekannten Fall mit der Frankfurter Zeitung vom vergangenen Sommer sei dagegen bewiesen, daß die von Manchen gehegte Ansicht, als ob mit dem Vorhandensein eines „als Thäter" verantwortlichen Redakteurs jede Nachfrage nach dem Verfasser sich erledige, folglich auch kein Dritter zum Zeugniß über dessen Person angehalten werden könne, eine allzu sanguinische gewesen sei.

Wenigstens scheinen die preußischen Gerichte zwar wohl den „verantwortlichen Redakteur", wofern er nicht durch Anführung „besonderer Umstände" die Verantwortlichkeit von sich abwende, nicht aber die anderen, bei Herstellung oder Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Zeugnißpflicht hinsichtlich des Verfassers entbunden anzusehen. Hierin würde allerdings durch den von der Justizkommission bei der ersten Lesung der Strafprozeßordnung angenommenen, zu §. 43. der Strafprozeßordnung gestellten Marquardsen'schen Antrag:

„Bildet der Inhalt eines veröffentlichten Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so sind der Redakteur, Verleger und Drucker berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern."

eine wesentliche Besserung herbeigeführt werden, indem dann Redakteur, Verleger und Drucker schlechthin von der Pflicht, den Verfasser eines inkriminirten Artikels zu nennen, befreit wären. Der Fall jedoch, der jetzt bei der Frankfurter Zeitung sich ereignet habe, daß man solche Personen zum Zeugniß zwinge, die zwar nicht als verantwortliche Redakteure firmiren, aber doch faktisch als Redakteure fungiren, folglich der Natur der Sache nach der Theilnehmerschaft von Haus aus verdächtig seien, wäre dadurch insofern immer noch nicht getroffen, als in diesem Falle das Gericht die nicht ausdrücklich als „verantwortlich" firmirenden Redakteure für bloße Mitarbeiter erklärt habe, die unter jene schützende Bestimmung nicht fallen.

Auch der in der Justizkommission gestellte Struckmann'sche Antrag:

„Verantwortliche Redakteure, Verleger und Drucker sind in Bezug auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Herausgebers eines anonymen Preßerzeugnisses das Zeugniß zu verweigern berechtigt, so weit sie die Verantwortlichkeit hinsichtlich der durch die Veröffentlichung begangenen strafbaren Handlungen nach den gesetzlichen Vorschriften trifft"

helfe diesem Uebelstande nicht ab, weil auch darin nur bestimmte Personen als nicht zeugnißpflichtig in Anspruch genommen werden können. Die einzige wirkliche Sicherung für die Presse gegen die Härten des bisherigen Zeugnißzwanges liege darin, daß klar und deutlich ausgesprochen werde, daß sobald ein Haftbarer für ein Preßerzeugniß vorhanden sei (bei der periodischen Presse selbstverständlich der verantwortliche Redakteur), dann jede weitere Forschung nach einem zweiten Schuldigen Kraft des Gesetzes selbst zu unterbleiben habe

Die Petitions-Kommission hat in der Sitzung vom 2. d. Mts. in Anwesenheit der Herren Abgeordneten Windthorst und Sonnemann, welche ihre Zuziehung beantragt hatten, über die Petition verhandelt.

Der oben genannte Referent beantragte,

> die Petition mittelst schriftlichen Berichts dem Reichstage vorzulegen, und diesem zu empfehlen, dieselbe an die Justiz-Kommission zur Erwägung und event. Berücksichtigung bei Berathung der Strafprozeßordnung abzugeben.

Zur Begründung führte er Folgendes aus:

Wenn die Petenten beantragten,

> daß, sobald nach §. 20. des Reichspreßgesetzes der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen wegfall solle,

so scheine es sich zwar um die Frage zu handeln, wer bei Preßdelikten dem Gesetze gegenüber als Schuldiger gelten solle. Diese Frage falle aber nicht in die Sphäre des Strafprozesses, sondern in die des materiellen Rechts, für welches das Preßgesetz als sedes materiae gelten müsse, und für welches daher die Justiz-Kommission, die sich zur Zeit nur mit der Strafprozeßordnung, der Civilprozeßordnung und dem Gerichtsorganisationsgesetz zu beschäftigen habe, unzweifelhaft nicht kompetent sein würde.

Bei näherer Betrachtung ergebe sich jedoch, daß es den Petenten wesentlich nur um die möglichst vollständige Beseitigung des Zeugnißzwanges gegen die bei der Presse Betheiligten bei Preßvergehen zu thun sei. Dies gehe mit Sicherheit sowohl aus der Gesammtheit des Inhalts der Petition, wie speziell auch aus der Fassung des oben wiedergegebenen Petitums hervor, indem es dort heiße:

> daß, sobald nach §. 20. des Reichspreßgesetzes der Redakteur haftbar sei, jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen wegfallen solle, also auch kein bei Herstellung oder Verbreitung des betreffenden Preßerzeugnisses Betheiligter zum Zeugniß über Verfasser oder Einsender desselben genöthigt werden könne.

In diesem letzteren Passus und in der nach dem Wunsche der Petenten auszuschließenden Zulässigkeit einer zwangsweisen Ermittelung des Schuldigen durch Zeugniß der bei der Presse Betheiligten liege offenbar der Schwerpunkt des Petitums. Sonach also falle dasselbe in die Sphäre der Strafprozeßordnung und also auch in die Kompetenz der Justizkommission, und es erscheine daher gerechtfertigt und entspreche in Rücksicht auf §. 26. Alinea 1. der Geschäftsordnung des Reichstags dem Gebrauche desselben resp. der Petitionskommission, der Justizkommission die Petition zu überweisen, um so mehr als diese sich bereits bei der ersten Lesung der Strafprozeßordnung eingehend mit der Frage wegen des Zeugnißzwanges gegen Redakteure und andere bei der Presse Betheiligte beschäftigt habe. Es empfehle sich daher auch nicht, seitens der Petitionskommission in eine materielle Erörterung der den Gegenstand der Petition bildenden Frage einzutreten, sondern diese der Justizkommission zu überlassen.

Dagegen sei es aber geboten, von der gewöhnlichen, auf §. 26. der Geschäftsordnung sich stützenden Praxis der Petitionskommission,

> wonach Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, an diese durch Vermittlung des Herrn Präsidenten des Reichstages abgegeben werden,

im vorliegenden Falle abzugehen und die Petition in den Reichstag zu bringen, resp. durch diesen an die Justizkommission gelangen zu lassen.

Denn es sei nicht zu verkennen, daß der mehrfach erwähnte und durch die öffentlichen Blätter hinreichend bekannt gewordene Fall der Frankfurter Zeitung vom letzten Sommer, welcher hauptsächlich die Petition hervorgerufen, ein ungewöhnliches Aufsehen in ganz Deutschland und auch im Auslande erregt habe. Nicht bloß der Journalistentag, sondern auch der im vergangenen Sommer in Nürnberg versammelt gewesene Juristentag habe die Sache lebhaft erörtert, und ebenso sei sie im Publikum vielfach und theilweise mit unverkennbarer Erregung besprochen worden.

Es habe sich an diesem Falle in eklatanter Weise gezeigt, wie sehr die Frage wegen des Zeugnißzwanges gegen die bei der Presse Betheiligten eine Lebensfrage für dieselbe, insbesondere für den Theil derselben sei, welcher nicht über ein großes Material von verantwortlichen Mitarbeitern gebiete, und es sei daher in hohem Maße angezeigt, daß der Reichstag vor dem ganzen Lande, also in öffentlicher Verhandlung, sich über die einschlagenden Fragen ausspreche. Er sei dies ebensowohl der Presse selbst, deren große Bedeutung für das gesammte konstitutionelle Leben nicht bestritten werden könne, wie der öffentlichen Meinung schuldig, welche in der Sache lebhaft Partei ergriffen habe.

Auch der Justizkommission würde, ebenso wie den verbündeten Regierungen, eine solche Verhandlung im Reichstage, behufs der von ihnen einzunehmenden Stellung zur Frage wegen des Zeugnißzwanges nicht unwillkommen sein können

Hierdurch erscheine der gestellte Antrag vollkommen gerechtfertigt. Der §. 26. Alinea 1. der Geschäftsordnung stehe demselben nicht entgegen, weil danach die Ueberweisung der dort bezeichneten Petitionen an die betreffende Kommission durch Vermittelung des Herrn Präsidenten nicht geboten, sondern nur verstattet sei.

Der Antrag wurde von einer Seite lebhaft unterstützt, und dabei hervorgehoben, es sei, da durch den Fall der Frankfurter Zeitung in drastischer Weise dargethan worden, wie durch eine ungenügende Regelung der Zeugnißpflicht der bei der Herstellung oder Verbreitung der Preßerzeugnisse Betheiligten geradezu ein Nothstand für die Presse herbeigeführt und dadurch auch dem gesammten öffentlichen Leben in Deutschland eine schwere Schädigung zugefügt werden könne, dringend wünschenswerth, daß diese Regelung so bald als irgend thunlich eintrete. Auf welchem Wege dies am Besten zu bewirken, ob etwa durch eine Deklaration der einschlagenden Bestimmungen im Reichspreßgesetz oder durch eine vorzuschlagende provisorische gesetzliche Bestimmung (Nothgesetz) über den Zeugnißzwang, sei zwar der Justizkommission zu überlassen, doch jedenfalls zu erwägen, daß mit Rücksicht auf den erwähnten Nothstand der Presse es bedenklich erscheinen müsse, die Regelung der Sache erst durch die Strafprozeßordnung und mit dieser selbst, deren Zustandekommen betreffs des Ob und Wann noch ganz unsicher sei, eintreten zu lassen In diesem Sinne, welchem die Fassung des vom Referenten gestellten Antrags keineswegs entgegenstehe, sei daher demselben zuzustimmen.

Von anderer Seite wurde beantragt,

> die Petition der Justizkommission durch Vermittelung des Herrn Präsidenten zu überweisen,

und dabei Folgendes bemerkt:

> Es sei gewiß anzuerkennen, daß die in Betreff der Zeugnißpflicht zur Zeit geltenden Landesgesetze für die Presse zu Mißständen geführt haben, welche eine Abhülfe im Wege der Reichsgesetzgebung unerläßlich machen. Allein diese Mißstände, wenngleich in einigen besonders eklatanten Fällen hervorgetreten, hätten zur Zeit der Berathung des Preßgesetzes bereits ganz ebenso bestanden und der Reichstag sei sich ihrer damals vollständig bewußt gewesen. Dennoch habe er, indem er den damals in zweiter Lesung beschlossenen, die Zeugnißpflicht der Redakteure ausschließenden §. 24. in dritter Lesung, um das Gesetz nicht daran scheitern zu lassen, wieder gestrichen, damit diese Materie aus dem Preßgesetze ausgeschieden, offenbar in der Absicht, sie der Prozeßgesetzgebung zu überlassen. Seitdem sei kein neuer Grund hinzugetreten, der den Reichstag bestimmen könnte, seinen damaligen Standpunkt wieder aufzugeben, zumal eine schleunige Spezialgesetzgebung über diese Materie nicht zu ermöglichen sein werde. Daß in

den neuerlichen Fällen des Zeugnißzwangs das Preßgesetz nicht richtig angewandt worden sei, lasse sich nicht behaupten, denn wenn auch aus der gesetzlichen Präsumtion der Thäterschaft die Befreiung des Betroffenen von der Zeugnißpflicht zu entnehmen sei, so treffe doch diese Präsumtion und also dieser Befreiungsgrund nur den verantwortlichen Redakteur, in den Fällen aber, welche der Petition und der dieser beiliegenden Denkschrift zu Grunde liegen, handle es sich um ein nicht gegen diesen, sondern nur gegen das übrige Redaktionspersonal u. s. w. geübten Zwang.

Den Reichstag zu einer Verhandlung über die Angelegenheit, insbesondere über die Frage wegen des Zeugnißzwanges jetzt schon zu veranlassen dazu sei kein genügender Grund vorhanden, da die Justizkommission sich bereits eingehend mit derselben beschäftigt und jedenfalls auch von den mehr erwähnten Fällen der Ausübung des Zeugnißzwanges gegen bei der Presse betheiligte Personen ausreichende Kenntniß erhalten habe.

Der Abgeordnete Sonnemann ließ sich dahin aus: daß ihm der Antrag des Referenten Hoffmann nicht weit genug gehe, da die Presse unmöglich in der jetzigen Lage bleiben und nicht bis zur Beendigung der Berathung der Strafprozeßordnung warten könne; er gebe jedoch eine Unterlage für weitergehende Anträge im Plenum. Was der Journalistentag verlange, sei nicht das Nämliche, was mit dem §. 24. des Preßgesetzes durch den Reichstag abgelehnt worden sei. Der §. 24. habe auch den Zeugnißzwang im Disziplinarverfahren gegen Beamte und im Civilprozesse eingeschlossen. Der Journalistentag wolle die beiden letzten Theile der Frage der Entscheidung der Justizkommission überlassen, dagegen über die Frage der Zeugnißpflicht im Falle von Preßvergehen eine rasche Entscheidung des Reichstags provoziren. Bei der Berathung des Preßgesetzes sei allseitig angenommen worden, daß der verantwortliche Redakteur als Verfasser gelte und daß jede weitere Nachforschung nach einem anderen Verfasser auf Grund des §. 20. unterbleiben werde. Die Frage der Mitredakteure sei weder in der Kommission noch im Plenum des Reichstags zur Sprache gekommen. Man müsse also den §. 20. dahin interpretiren, daß bei Preßvergehen die Nachforschung nach dem Verfasser unstatthaft sei, wenn der Redakteur die Verantwortlichkeit übernimmt, oder einen entsprechenden Zusatz zum §. 20. des Preßgesetzes beschließen.

Der Abgeordnete Windthorst suchte auszuführen: daß der Antrag, die Petition brevi manu an die Justizkommission zu verweisen, nicht genüge. Die neueren Vorgänge in Frankfurt und an anderen Orten, z. B. in Münster, zeigten, daß die Anwendung des Zeugenzwanges in der jetzt zur Geltung kommenden Weise nicht fortgehen könne. Es müsse durch eine Vervollständigung des Preßgesetzes in der Richtung des bei Erörterung dieses Gesetzes in letzter Berathung abgelehnten §. 24 Abhülfe geschaffen werden und zwar **sofort**. Die Angelegenheit sei durch die bezeichneten Vorgänge dringlich geworden, und könne bis zum Erlaß der Strafprozeßordnung nicht aufgeschoben werden.

Jedenfalls sei eine Erörterung der Sache in der Plenarversammlung des Reichstags erforderlich. Wenn die Petitionskommission dieselbe nicht herbeiführe, werde er sich genöthigt sehen, desfallsige Anträge einzubringen.

Von Seiten des Referenten wurde entgegnet: Ob den Petenten durch eine Deklaration des Preßgesetzes zu helfen sei, hänge natürlich in erster Linie von der Frage ab, ob die Gerichte dasselbe in ihrer bisherigen Praxis richtig oder falsch ausgelegt haben. Hierüber zu entscheiden sei aber die Petitionskommission ohne genaue Kenntniß aller oder wenigstens der wichtigsten einschlagenden in der Praxis vorgekommenen Falle, der Entscheidungen der Gerichte und ihrer Gründe, für welche die Petition kein ausreichendes Material liefere, nicht in der Lage. Ob jedoch, auch abgesehen hiervon, eine solche Deklaration, wenn sie von der Petitionskommission vorgeschlagen würde, Aussicht auf Annahme, insbesondere bei den Regierungen habe, sei sehr zweifelhaft. Ein fehlgeschlagener Versuch, die Deklaration herbeizuführen, würde aber jedenfalls nicht dazu dienen, die Ansichten der Gerichte über die Auslegung des Preßgesetzes zu klären, sondern weit eher, sie zu verwirren. Ebenso sei es voraussichtlich mit dem eventuellen Vorschlag eines Zusatzes zum Preßgesetz oder einer Aenderung desselben.

Es müsse aber auch daran festgehalten werden, daß — wie oben ausgeführt worden, — der Schwerpunkt der Petition in der Beseitigung des Zeugnißzwanges gegen Redakteure resp. Mitredakteure und andere bei Herstellung oder Verbreitung der Preßerzeugnisse Betheiligte liege, und dieselbe daher vor das Forum der Justizkommission gehöre. Nur im Zusammenhange mit der Strafprozeßordnung oder wenigstens im Geiste derselben könne jene Frage des Zeugnißzwangs ersprießlich geregelt werden, wobei ja die Möglichkeit einer provisorischen Regelung, etwa durch ein Nothgesetz, keineswegs ausgeschlossen sei. Die Entscheidung auch hierüber sei jedoch der Justizkommission zu überlassen.

Anlangend dagegen die Frage, auf welchem Wege die Petition an die Justizkommission zu befördern sei: ob dies durch Beschluß des Reichstags oder durch Vermittlung des Herrn Präsidenten zu geschehen habe, so sei der erstere Weg in Rücksicht auf die schon erörterte große Tragweite der Sache und ihre Bedeutung namentlich auch für das parlamentarische Leben entschieden vorzuziehen und dringend zu empfehlen.

Die Verhandlung im Plenum des Reichstags werde dazu beitragen, die Ansichten zu klären und eine in den betheiligten Kreisen etwa noch vorhandene Aufregung, möge sie nun berechtigt oder unberechtigt sein, zu beruhigen.

Dieser Auffassung wurde in der Kommission auch von andrer Seite beigetreten.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wurde der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen.

Demgemäß beantragt die Petitionskommission:

der Reichstag wolle beschließen, daß die Petition an die Justizkommission zur Erwägung und eventuellen Berücksichtigung bei Berathung der Strafprozeßordnung abzugeben sei.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet im Büreau des Reichstages niedergelegt worden sind:

Erstes Verzeichniß A.

1. (II. 91.) 8. (II. 98.) 9. (II. 99.)

Zweites Verzeichniß A.

17. (II. 356.) 18. (II. 357.) 79. (II. 423.)

Drittes Verzeichniß A.

28. (II. 472.) 45. (II. 489.) 72. (II. 517.)

Viertes Verzeichniß A.

29. (II. 595.) 30. (II. 596.) 102. (II. 676.) 128. (II. 705.) 183. (II. 766.) 188. (II. 771.) 194. (II. 777.)

Fünftes Verzeichniß A.

3. (II. 781.) 4. (II. 789.) 13. (II. 798.) 14. (II. 800.) 16. (II. 804.) 22. (II. 810.) 23. (II. 811.) 25. (II. 813.) 32. (II. 827.) 33. (II. 828.) 34. (II. 829.) 35. (II. 830.)

44. (II. 839.) 46. (II. 841.) 49. (II. 844.) 50. (II. 845.) 51. (II. 846.) 55. (II. 852.)

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Ackermann. Freiherr v. und zu Brenken. von Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. von Huber. Dr. Thilenius. Hullmann. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. Müller (Görlitz). Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 82.

Berlin, den 5. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2. §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in den Jahren 1876 und 1877 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8. des Kapitels VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Aus dem im §. 1. gedachten Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung sind auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche mit „4,533,194 Mark für die Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee, sowie durch die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains", ferner mit „337,500 Mark für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial" noch entstehen.

§. 3.

Bei der Berathung der Etats für 1877 und 1878 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Rechenschaft zu geben.

§. 4.

Insoweit am Ende des Jahres 1877 der obige Betrag von 106,846,810 Thalern zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I. bis X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Dem Reichstage ist unterm 14. November 1875 (Drucksache Nr. 50) eine Uebersicht von der Verwendung derjenigen 106,846,810 Thlr. = 320,540,430 Mark zugegangen, welche durch Artikel 2. §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 185) aus den Antheilen des ehemaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskostenentschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß mit Rücksicht auf die bis einschließlich 1874 verrechneten und innerhalb des Jahres 1875 voraussichtlich zur Verwendung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres am Schlusse des laufenden Jahres nur noch ein Bestand von 34,774,359 Mark verbleiben wird, von welchem nach den getroffenen Dispositionen für 1876 34,505,359 Mark, für 1877 und weiter 269,000 Mark zur Verwendung gelangen dürften.

Es empfiehlt sich daher, daß die Ermächtigung zur Bestreitung derbezüglichen Ausgaben sogleich auf die Jahre 1876 und 1877 zusammen verlängert werde.

In Folge der Veränderungen in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken treten indeß jetzt noch neue, in den bisherigen Bedarfsanschlägen nicht vorgesehene Ausgabebedürfnisse hervor, die sich auf 4,870,694 Mark berechnen und wie folgt begründen:

3,871,715 Mark zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die nothwendig gewordenen Erweiterungen der Kriegsformationen sowie für die künftig im Felde zu verwendenden, bisher zu Besatzungszwecken bestimmten Truppentheile.

Die in den Friedensgarnituren der Truppen vorhandenen geeigneten Stücke, sowie die verfügbar zu machenden, für den Feldgebrauch verwendbaren Bestände derselben sind auf den Bedarf in Anrechnung

gebracht. Außerdem soll auf die, nur für den Garnisondienst geeigneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Truppen auch ferner im Interesse der Besatzungstruppen zurückgegriffen werden, so daß die angemeldete Mehrbeschaffung sich nur als eine durchaus gebotene Ergänzung des Vorhandenen darstellt.

Diese Ergänzung erst bei dem Eintritt einer Mobilmachung bewirken zu lassen, ist nicht angängig. Die Aufstellung beziehungsweise Mobilmachung eines Theils der Truppen würde hierdurch Verzögerungen erleiden, welche sehr nachtheilig werden könnten. Die vorsorgliche Beschaffung ist daher nicht zu umgehen.

661,479 M. zur Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke — Futterale, Patronenbüchsen und Kartuschen — für den, zur Bewaffnung der Kavallerie und der berittenen Trainmannschaften bestimmten neuen Karabiner.

Diese

4,533,194 M. für Bekleidung und Ausrüstung, würden der Uebersicht von den Retablissementskosten unter Kapitel I. als neue Position hinzuzusetzen sein.

337,500 M. für die Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial, durch Ausstattung der neuformirten Truppentheile und Sanitätsbranchen.

Eine Beschaffung der bezüglichen Ausrüstungsstücke, insbesondere der Truppen-Medizinkasten, Krankentragen, Apparate für Eisenbahnwagen zur Vermehrung der Sanitätszüge u. s. w. findet bei dem Eintritt einer Mobilmachung große Schwierigkeiten; sie muß daher vorsorglich schon im Frieden geschehen.

Dieser Mehrbedarf würde der Retablissementskosten-Uebersicht als Erhöhung der Position 1. im Kapitel III. hinzutreten.

4,870,694 M. wie vor.

Es wird beabsichtigt, mit diesen Beschaffungen sofort in der Art vorzugehen, daß die Kosten noch 1876 zur Verrechnung gelangen.

Der Bedarf für das Retablissement des Heeres erhöht sich hiernach auf 325,411,124 Mark.

Nr. 83.

Berlin, den 5. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Zur Erläuterung des §. 1. des Entwurfs ist zu bemerken, daß die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten (§. 1. des Gesetzentwurfs) Seite 162 der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 verzeichnet sind, während die gleichartigen im laufenden Rechnungsjahre von der genannten Kasse verausgabten Kosten von 23,468,03 Mark sich zusammensetzen aus Ausgaben des Auswärtigen Amtes mit . . . . . 1,390,10 Mark und Kosten der Kommission zur Feststellung der neuen deutschfranzösischen Grenze mit . 22,077,93 „

Summe wie oben.

Endlich fügt der Unterzeichnete in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 60) eine Denkschrift,

betreffend die in Ausführung der Bestimmungen der Reichsgesetze vom 2. Juli 1873, Artikel 2, §§. 1. bis 4. und 10. Februar 1875 §. 2. geleisteten und noch zu leistenden außerordentlichen Ausgaben, welche aus dem Antheile des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu decken sind,

ganz ergebenst bei.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606,34 Mark und im Jahre 1875 mit 23,468,03 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer dieser Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Denkschrift

betreffend

die in Ausführung der Bestimmungen der Reichsgesetze vom 2. Juli 1873 Artikel 2 §§. 1.—4. und 10. Februar 1875 §. 2. geleisteten und noch zu leistenden außerordentlichen Ausgaben, welche aus dem Antheile des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu decken sind.

Die in Folge des Krieges gegen Frankreich bei der General-Kriegskasse des vormaligen Norddeutschen Bundes im Jahre 1874 zum Nachweise gelangten rechnungsmäßigen Ausgaben umfassen nach der dem Reichstage vorgelegten Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind ꝛc., für 1874 (Nr. 13. der Drucksachen unter B.) einen Gesammtbetrag von 31.122.513 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. und zerfallen in

3.093.020	Thlr.	10	Sgr.	4 Pf. Reste aus den Jahren 1870/71, welche erst in dem Jahre 1874 zur Abwickelung und Verrechnung gelangen konnten (Ziffer 1. I. der Ausgaben),
452.413	=	17	=	9 = Mehrkosten für die Okkupationstruppen in Frankreich, (Ziffer 2. I a. der Ausgaben),
294.284	=	13	=	1 = Mehrkosten für die Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen (Ziffer 2. II a. der Ausgaben) und
27.282.795	=	5	=	6 = Kosten für das Retablissement des Heeres (Ziffer 2. XVII. der Ausgaben).

Außer diesen rechnungsmäßigen Ausgaben, welche in der Uebersicht B. von den durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben für 1874 (Drucksache Nr. 13.) speziell nachgewiesen sind, bestanden am Schlusse des Jahres 1874 noch 1.465.868 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. vorschußweise gebuchte Ausgaben, welche sich aus älteren, theils während des Krieges, theils nach Beendigung desselben bei verschiedenen Verwaltungszweigen geleisteten Zahlungen zusammensetzen, deren Abwickelung damals noch nicht durchgeführt war.

Nachdem die Gneral-Kriegskasse wie (Drucksache Nr. 152 für 1874, Anlage) beabsichtigt gewesen, mit dem Schlusse des Jahres 1874 aufgelöst und die Fortführung der Restabwickelung vom Jahre 1875 ab der preußischen Genetal-Militärkasse übertragen worden ist, sind — wie in der Drucksache Nr. 13 für 1875 Seite 154/55 und Seite 160/61 näher nachgewiesen — die Restbestände aus den Bewilligungen der Reichsgesetze vom 8. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 217) und 2. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 185), soweit sich diese auf die Mehrkosten für die Besatzung in Elsaß-Lothringen und auf die Kosten für das Retablissement des Heeres beziehen, in das Rechnungssoll für 1875 übergegangen und es werden die darauf geleisteten weiteren Ausgaben zunächst in den Uebersichten und Rechnungen für 1875 ihren geordneten Nachweis finden. Wegen der Ausgaben für das Retablissement wird außerdem auf die dem Reichsgesetze vom 16. Februar 1875 (Gesetzbl. S. 67) entsprechende besondere Vorlage (Drucksache Nr. 105) Bezug genommen.

Die auf den Bewilligungen des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 (Gesetzbl. S. 289) Artikel V. Ziffer 10 beruhenden Kosten für die Okkupation französischer Gebietstheile waren am Schlusse des Jahres 1874 noch nicht vollständig zur Verrechnung gelangt. Die Abwickelung der bezüglichen, zu den Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft gehörenden Kostenreste dürfte jedoch mit dem Jahre 1875 ihren Abschluß finden.

In Ansehung der nach Artikel 2. §. 1. und 4. des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873 (Gesetzbl. S. 185) und nach §. 2. des Reichsgesetzes, vom 10. Februar 1875 (Gesetzbl. S. 60) dem Reichskanzler ertheilten Ermächtigung,

> „die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. zu bestreiten,"

und des daran geknüpften Vorbehalts, auf Grund der bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft des Reichstags zu gebenden Rechenschaft

> „hinsichtlich der weiteren Fortdauer der im Vorstehenden bezeichneten Ermächtigung gesetzliche Anordnung"

zu treffen, kommen daher hier nur noch die obengedachten, den eigentlichen Kriegsausgaben angehörenden Vorschüsse von 1.465.868 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. = 4.397.605,82 Mark, welche inzwischen bis auf einen Betrag von 376.051,17 Mark zur Abwickelung bezw. Verrechnung gelangt sind, sowie diejenigen weiteren Restausgaben in Betracht, welche in Folge des Krieges inzwischen eingetreten und noch zu erwarten sind.

Bei den großen Dimensionen und der längeren Zeitdauer des Krieges, sowie im Hinblick darauf, daß während desselben alle heimathlichen Bezirke in der ganzen Ausdehnung des Reichs bei den Leistungen und Lieferungen für die Armee betheiligt gewesen sind, kann es nicht befremden, wenn noch fortgesetzt Vergütungsansprüche aus der Kriegszeit hervortreten. Auch tritt häufig genug die Nothwendigkeit hervor, bezüglich solcher Ansprüche, die sich nur selten auf ausreichende Beweismittel stützen, zeitraubende Beweisaufnahmen einzuleiten oder wohl gar die Beschreitung des Prozeßweges anheimzustellen bezw. anzuordnen.

Außerdem bestehen aber auch im Ressort der Militärverwaltung selbst mannigfache Rückstände, welche, abgesehen von den zum Theil in die vorgedachte Kategorie fallenden und sich allmälig abwickelnden Ausgaberesten für Verpflegungsleistungen, Transporte u. s. w., sich daraus ergeben, daß es noch nicht möglich gewesen ist, die Wiederherstellung des Belagerungsmaterials (Gesetz vom 8. Juli 1872 Artikel V. Ziffer 2) und der Küstenvertheidigungs-Anstalten (daselbst Ziffer 4) vollständig durchzuführen, weil die bezüglichen Beschaffungen und Arbeiten, trotz der unausgesetzten Thätigkeit der damit beschäftigten Werkstätten und Fabriken, so lange diese gleichzeitig und hauptsächlich mit dem Retablissement der Truppenausrüstung ꝛc. befaßt waren, nur langsam vorschreiten konnten.

Aus ähnlicher Veranlassung hat auch die Abfindung der Ersatz- und Landwehrtruppen hinsichts verschiedener Ausrüstungsstücke (Gesetz vom 2. Juli 1873 Art. 2 §. 1.) erst in jüngster Zeit in Angriff genommen werden können. Mitwirkend waren hierbei übrigens auch die Veränderungen in den Bestimmungen über die künftigen Kriegsformationen und Kriegsstärken.

Der Gesammtbetrag der hiernach im Jahre 1875 und demnächst für 1876 und weiter zur Verrechnung gelangenden Ausgaben, welche aus dem bisher noch nicht ausgeschütteten

Restbetrage des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung ihre vollständige Deckung finden, läßt sich, auf der Grundlage der stattgefundenen Ermittelungen, Veranschlagungen und Schätzungen auf 19,200,000 Markbeziffern.

Ueber die geordnete Verwendung dieser Bedarfssumme werden die den ährlichen Uebersichten von den Ausgaben und Einnahmen des Reichs beizuschließenden Nachweise von den, mit dem Kriege gegen Frankreich zusammenhängenden, außeretatsmäßigen Ausgaben den näheren Ausweis liefern.

Nr. 84.

Bericht

der

Geschäftsordnungs-Kommission

über

den Antrag Nr. 37. der Drucksachen, betreffend die Prüfung der Wahlen.

Der Antrag v. Bernuth, Kloß, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn betreffend die Prüfung der Wahlen, Nr. 37. der Drucksachen, ist durch Beschluß des Reichstags vom 24. November 1875 zur weiteren Vorberathung an die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen worden; diese hat in 2 Sitzungen am 29. November und 1. Dezember den Gegenstand eingehender Berathung unterstellt, und ist zu dem einstimmigen Beschluß gekommen, an den Reichstag den in der beifolgenden Zusammenstellung enthaltenen Antrag zu bringen, welcher im Ganzen den Gedanken des Antrages v. Bernuth ꝛc. wiedergibt, und den Zweck hat, durch Modifikationen zu den §§. 5. und 5a. die Absicht und Tragweite der bezüglich des Geschäftes der Prüfung der Reichstagswahlen (gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung) dringend wünschenswerthen Reformen so deutlich und bestimmt als möglich auszudrücken.

Der Antrag der Geschäftsordnungs-Kommission gründet sich auf folgende allgemeine und besondere Erwägungen.

a) Allgemeine Erwägungen.

Bei dem nicht genug hervorzuhebendem Werthe des Rechtsbestandes der Legitimationen der Mitglieder des Reichstages ist es in dessen höchstem Interesse gelegen und seiner Würde wie seinem Ansehen entsprechend, daß die Prüfung der Wahlen nur ihm selbst zustehe, seiner unmittelbaren Kognition nie entzogen werde, daß diese Prüfung aber jeder Zeit möglichst beschleunigt geschehe, daß hiebei mit parlamentarischer Milde doch mit Beachtung fester, rechtlicher Grundsätze verfahren und der Einfluß erregter Parteiinteressen ferngehalten werde.

Die große Erheblichkeit einer Wahlprüfung, wenn es sich um die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl handelt, liegt auf offener Hand. Zur Entscheidung über Wahlverhandlungen solch zweifelhafter Art haben nach den bisherigen Erfahrungen die Abtheilungen des Reichstages, denen nach der Geschäftsordnung die Vorprüfung bei allen Wahlverhandlungen zusteht, sich in manchen Fällen als das hierzu geeignete Organ nicht erwiesen.

Dieses ergiebt sich aus der Art der Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos, aus der Bestimmung, daß dieselben beschlußfähig sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und aus dem fortgesetzten Wechsel der zu den Berathungen der Abtheilungen erscheinenden Mitgliederzahl.

Die Prüfung von Wahlen, deren Gültigkeit oder Ungültigkeit in Frage steht, die nicht sofort liquid sind, dürfte mit mehr Sicherheit und mit besserem Erfolge in einer eigens zu dem Zwecke der Wahlprüfung gewählten Kommission des Reichstages geschehen, welche für jede Session auf die Dauer derselben gewählt wird, und welche das Ergebniß ihrer Vorprüfung an den Reichstag, damit dieser die Entscheidung treffe, zu berichten hat. Eine für die Session ständige Wahl-Prüfungs-Kommission wird nach gleichen, objektiv positiven Grundsätzen, unbeirrt von den Einflüssen der Parteiinteressen urtheilen; in einer solchen Kommission wird sich eine Jurisprudenz in Bezug auf die Wahlprüfungen bilden, sie wird die genügenden Erfahrungen sammeln und sowohl auf Grund dieser als auch ermuthigt durch das vom Reichstage in sie gesetzte besondere Vertrauen, die Vorprüfung mit möglichster Sicherheit und thunlichster Beschleunigung bewirken können.

Die erwiesen unabweisbar zu schaffende Abhülfe gegenüber den Unzukömmlichkeiten der Prüfung intrikater Wahlverhandlungen durch die Abtheilungen kann darin gefunden werden, daß der Reichstag eine eigene ständige Wahlprüfungs-Kommission erwählt, an welche unter bestimmt benannten Voraussetzungen die Wahlverhandlungen von den Abtheilungen abzugeben sind.

Diese besondere Kommission soll in derselben Weise gewählt werden, wie alle andere Kommissionen; hierbei wird jeder Zeit der Erwartung Raum gegeben werden können, daß bei Bildung der Wahlprüfungs-Kommission die verschiedenen Elemente des Reichstags gebührende Berücksichtigung finden.

Auf Anregungen, diese besondere ständige Kommission durch den Reichstags-Präsidenten wählen zu lassen, oder derselben durch Beigabe von einigen — etwa drei — Reichstagssyndiken, die derselben als gleichberechtigte Mitglieder hinzuzutreten hätten, vermehrte Arbeitskräfte zuzuführen, und die nöthige Kontinuität zu sichern, wurde nicht näher eingegangen, und zwar, was den zweiten Punkt betrifft, in der besonderen Erwägung, daß die Kommission nur aus den Reichstagsmitgliedern und nur aus der Wahl des Reichstages hervorgehen dürfe.

Die Thätigkeit der besonderen Kommission hat, wie schon erwähnt, nicht bei allen Wahlverhandlungen, sondern nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einzutreten. Es soll von den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht weiter, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, abgegangen werden.

Demnach bleibt im Allgemeinen das Geschäft der Wahlprüfungen bei den Abtheilungen. Wie bisher werden auch fortan alle Wahlverhandlungen durch das Loos gleichmäßig den sieben Abtheilungen zugetheilt, und in dieser wird über jede Wahlverhandlung Beschluß gefaßt.

Die Beschlußfassung wird eine dreifach verschiedene sein.

Findet die Mehrheit der versammelten Mitglieder einer Abtheilung, daß die Gültigkeit einer Wahl vollkommen liquid ist, daß weder erhebliche Ausstellungen zu machen sind, noch daß die Voraussetzungen für den Eintritt der Zuständigkeit der Wahlprüfungskommission vorliegen, dann beschließt die Abtheilung, daß die Wahl als gültig anzuerkennen sei, was dem Präsidenten und durch diesen dem Reichstage nachrichtlich zur Kenntniß gebracht wird.

Findet aber die Mehrheit der Abtheilung in den Wahlverhandlungen Ausstellungen, welche ihr zwar erheblich scheinen, doch die Voraussetzungen für die Abgabe an die Prüfungskommission nicht enthalten, dann erstattet die Abtheilung selbst Bericht an den Reichstag zur Darlegung der Sachlage. Hierbei ist die Entscheidung dem Reichstage überlassen, der selbstverständlich von sich aus die Abgabe der Wahlverhandlung an die besondere Wahlprüfungskommission zur Vorprüfung jeder Zeit beschließen kann.

Findet endlich die Mehrheit der Abtheilung, daß die bestimmten Voraussetzungen zur Abgabe der Wahlverhandlungen an die besondere Kommission gegeben sind, dann beschließt die Abtheilung, daß diese Abgabe zu geschehen habe. Diese bestimmten Voraussetzungen und damit die Kompetenz der Abtheilungen einerseits und der besonderen Wahlprüfungskommission andererseits festzusetzen, mit dem Grundgedanken, daß, so oft die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl in Frage kommt, das ist, so oft die Gültigkeit einer Wahl nicht sofort liquid ist, die Abtheilungen sich nicht weiter in diese Frage zu vertiefen haben, sondern daß dann, in formeller Anerkennung der Kompetenz der besonderen Kommission, die Abgabe der Wahlverhandlung sofort eintritt, war die ganz besondere Aufgabe der Geschäfts-Ordnungs-Kommission. Sie hat 3 Falle als Voraussetzungen mit der erwähnten Wirkung angenommen

1. Wenn rechtzeitig (§. 4.) Wahlanfechtungen oder von

einem Mitgliede des Reichstages erhobene Einsprachen eingelaufen sind.

2. Wenn die Gültigkeit der Wahl von der Mehrheit der Abtheilung bezweifelt wird.

Selbstverständlich gilt das Gleiche, wenn die Mehrheit der Abtheilung sofort die Wahl für eine ungültige erkennt.

3. Wenn zehn anwesende Mitglieder einer Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahl-Verhandlung abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Es wird angenommen, daß die Mehrheit einer Abtheilung die Gültigkeit einer Wahl nur dann bezweifeln werde, wenn erhebliche Motive dazu sie veranlassen, und daß, wenn zehn Mitglieder einer Abtheilung ihre Bedenken gegen die Gültigkeit einer Wahl durch Thatsachen aus den Wahlverhandlungen substantiiren, es im Interesse der Wahrheit und Reinheit der Wahlen gelegen und durch den Schutz, den Minoritäten verdienen, geboten ist, die Legitimation desjenigen, dessen Wahl als giltig bezweifelt wird, einer ganz genauen, im Schoße der besonderen Kommission möglichen Prüfung zu unterziehen.

Damit ist auch entschieden, was unter „erheblichen Bedenken" zu verstehen sei, und wer darüber beschließt, „ob erhebliche Bedenken" vorliegen, und welche Tragweite sie haben. Eine Anzahl von zehn anwesenden Mitglieder einer Abtheilung, und für alle Fälle die Mehrheit der versammelten Abtheilung befinden darüber, ob „erhebliche Bedenken" vorhanden sind, und ob dieselben so erheblich sind, daß die Gültigkeit der Wahl zu bezweifeln ist, demnach also die besondere Kommission die Wahlprüfung zu übernehmen hat.

Nach genauer Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Abgabe einer Wahlverhandlung an die Wahlprüfungskommission einzutreten hat, ist es auch möglich zu beurtheilen, ob diese Kommission im Stande sein werde, die ihr zugedachte Aufgabe zu leisten.

Erfahrungsgemäß werden die Wahlverhandlungen, bei denen die, nach drei Fällen unterschiedenen Voraussetzungen eintreten werden, etwa 7 pCt., somit nach vorgenommenen Neuwahlen, die Zahl 28 nicht übersteigen. Der größere Theil davon wird sich in einfacher Weise erledigen lassen, nur ein kleiner Theil wird die Thätigkeit der Kommission für längere Zeit und nach Umständen durch mehrere Sitzungen hindurch in Anspruch nehmen. Gerade die Abtheilungen gaben durch den Wechsel der Ansichten und Majoritäten den Anlaß, daß Wahlprüfungen durch mehrere Sitzungen hindurch sich zogen. Der ständigen Wahlprüfungskommission wird durch die Möglichkeit geordneter Sitzungen, durch die Rücksicht, welche der Reichstag bei ihrer Bildung nehmen kann, durch ihre eigene Stättigkeit und durch die in ihr sich ausbildende festere Praxis die Arbeit ereichtert werden. Die Anzahl der Wahlanfechtungen und Wahleinsprachen hängt von dem Gerechtigkeitssinn derer ab, die solche erheben; selbst wenn Wahlanfechtungen ganz frivoler Weise geschehen sollten, wird darauf zu rechnen sein, daß damit eine Ueberbürdung der Wahlprüfungskommission nicht herbeigeführt werde. Auch die Abtheilungen müssen bedacht sein, nicht grundlos und sich selbst zum Vorwurfe Zweifel gegen die Gültigkeit einer Wahl zu erheben, die sich nicht als plausibel erweisen lassen.

Die Aufgabe wird von der besonderen Kommission überwältigt werden; die Bestimmung der Zahl ihrer Mitglieder kann dem jeweiligen Beschlusse des Reichstages überlassen bleiben, wird aber die von 21 nicht zu übersteigen haben.

Zu diesen Erwägungen allgemeiner Art, welche dahin führen, den Antrag „v. Bernuth und Mitantragstellern" als begründet zu erachten, und demnach in Bezug auf das Geschäft der Wahlprüfungen eine Reform vorzuschlagen, und diese Reform darin zu sehen, daß, unter genauer Ausscheidung dessen, was bei den Abtheilungen bleiben und dessen, was auf die neue Einrichtung übergehen soll, bei Wahlverhandlungen, welche die Gültigkeit einer Wahl zweifelhaft erscheinen lassen, die Prüfung derselben einer besonderen Kommission zugewiesen werde, kommen nun noch zu den einzelnen Paragraphen nachstehende

B. Besondere Erwägungen.

Zu §. 3.

Hier sind die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung §. 3. wiederholt, doch mit der Andeutung, daß den Abtheilungen ein Theil der Wahlprüfungen entzogen, und dieser auf einen andern Faktor übertragen werden soll.

Fortan werden die Abtheilungen in den drei Fällen, in welchen Abgabe der Wahlverhandlung an die besondere Kommission zu geschehen hat, nicht mehr die Vorprüfung für den Reichstag, sondern lediglich eine Prüfung über ihre oder der Kommission Zuständigkeit bethätigen. Mit Recht geht daher der Antrag dahin, an Stelle der bisherigen Worte:

„Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen" zusetzen die Worte „behufs Prüfung der Wahlen;"

wogegen der andere Satz der Geschäftsordnung §. 3., daß jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt wird, aufrecht erhalten bleibt, da hieran nichts geändert wird, und auch künftig die Abtheilungen sämmtliche Wahlverhandlungen zum Gegenstande ihrer Berathungen und Beschlüsse machen werden.

Zu §. 4.

Hiermit ist der zweite Absatz der Geschäftsordnung §. 4. wiedergegeben, doch ist das Wort „Einsprachen" durch die aus dem weggelassenen ersten Absatz des genannten §. 4. entnommenen Worte „von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene „erläutert; auch sind zur größeren Deutlichkeit nach den Worten: „bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden", noch die Worte „später als zehn Tage" eingeschaltet.

Der hier hinweggelassene erste Absatz des §. 4. der Geschäftsordnung wird von den neu vorgeschlagenen §§. 5. und 5a. theils aufgenommen und theils ersetzt.

Es war aus der Mitte der Geschäftsordnungs-Kommission zu §. 4. folgender Zusatz beantragt worden:

„Eine weitere Begründung des erhobenen Einspruchs und der Wahlanfechtungen durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel ist bis zur definitiven Entscheidung des Reichstages über die Gültigkeit der Wahl zulässig."

Mit 9 gegen 2 Stimmen ist dieser Zusatz abgelehnt worden, weil es der sich bildenden Praxis des Reichstages überlassen bleiben könne, ob und welche Rücksichten sie auf Nova nehmen werde und dürfe. Wahlanfechtungen und Wahleinsprachen sollen gleich von Anfang an in glaubhafter Weise substantiirt sein; die Wahlprüfungen dürfen nicht in fortgesetzter Schwebe und stets sich erneuernder Beanstandung erhalten werden; nicht dürfen alle Schleußen der Parteileidenschaft offen gelassen werden. Anerkannt wird übrigens, daß der beantragte Zusatz stofflich mit der Frage im Zusammenhange stehe, welche zur Vorprüfung an die Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen worden ist. Auf eine Anregung, bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, die Präklusivfrist etwa auf 20 Tage zu verlängern, wurde nicht weiter eingegangen, da nicht erfindlich, aus welchen Umständen die Erhebung von Wahlanfechtungen und Einsprachen bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, eine besondere Rücksicht verdienen solle.

Zu §. 5.

Der Antrag Drucksache Nr. 37. enthält im §. 5. den Kern der in Bezug auf das Geschäft der Wahlprüfungen zu erzielenden Reform. Unter bestimmten Voraussetzungen hat eine eigene Wahlprüfungs-Kommission die Wahlverhandlung zu prüfen; diese Voraussetzungen nimmt der Antrag als gegeben an, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4.) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt; oder
2. die Abtheilung ein für die Gültigkeit der Wahl erhebliches Bedenken findet.

Bezüglich des ersten Falles hat die Geschäftsordnungs-Kommission einmüthig zugestimmt; betreffend den zweiten Fall hielt dieselbe für nöthig, daß jede Unsicherheit über den in den Antrag aus der Geschäftsordnung übernommenen Begriff „erhebliches Bedenken" beseitigt werden müsse, ebenso jede Unsicherheit über die Art und Weise, wie ein „erhebliches Bedenken" bekundet werde, und daß insbesondere vermieden werde, die Abtheilungen behufs Feststellung der Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit eines Bedenkens gleichwohl zu einer erschöpfenden

materiellen Prüfung zu nöthigen; demgemäß wurde die Ziffer 2. dahin redigirt:

„wenn die Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt."

In dieser Fassung ist der zweite Fall mit 7 gegen 4 Stimmen angenommen worden.

Im Hinblicke auf das Erforderniß einer ganz genauen Abgrenzung der Kompetenz und aus Rücksicht für billigen Schutz der Minoritäten in den Abtheilungen, wurde nun den zwei Fällen, in welchen die Abgabe der Wahlverhandlungen an die besondere Kommission nach dem Antrage „von Bernuth ꝛc." einzutreten hat, noch ein dritter Fall beigesetzt:

3 wenn zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben.

Diese Ziffer 3. wurde mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

Selbstverständlich hat die Wahlprüfungskommission sich in Allem nach dem zu richten, was die Geschäftsordnung für die Kommissionen des Reichstages bestimmt. Bei der Bezugnahme hierauf wurden die einschlagenden §§. 24, 25., 27. bis 29. allegirt, dagegen ist der §. 26. weggelassen worden, weil dieser sich auf die Petitionskommission bezieht, und die diese angehenden Bestimmungen nicht auch für die Wahlprüfungskommission Geltung haben sollen.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, dem §. 5. als letztes Alinea folgenden Zusatz zu geben:

„Die Kommission für die Prüfung der Wahlen ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, falls sich dieselbe für die Ungültigkeit der Wahl ausspricht."

Dieser Zusatz-Antrag, durch die Natur der Sache, durch den Zweck einer klaren Anschauung über den Stand einer Wahlverhandlung und durch die gleiche Vorschrift in der Geschäftsordnung des preußischen Abgeordnetenhauses begründet, wurde gleichwohl mit 9 gegen 2 Stimmen abgelehnt, weil das Ermessen über die Berichtsform in concreto der Wahlprüfungskommission überlassen werden wollte; und sich gewiß annehmen lasse, daß in intrikaten Fällen die Kommission ohnehin sich werde veranlaßt sehen, schriftlichen Bericht zu erstatten.

Zu §. 5a.

Der erste Absatz des §. 4. der Geschäftsordnung ist zum Theil durch den vorgenannten §. 5. ersetzt, welcher vorschreibt, daß im Falle der Wahlanfechtungen oder Einsprachen oder die Gültigkeit der Wahl in Frage stellender Bedenken, die Abgabe der Wahlverhandlungen an die besondere Kommission eintritt; zum andern Theile ist dieser erste Absatz des §. 4. in den gegenwärtigen §. 5a. aufgenommen, da wie bisher, so auch fortan die Abtheilung selbst an den Reichstag zu berichten hat, wenn sie in den Wahlverhandlungen erhebliche Ausstellungen findet, ohne daß die Fälle, welche der §. 5. aufzählt, gegeben sind.

Damit ist die dreifache Weise, in der sich die Beschlüsse der Abtheilungen bewegen, und von welcher bei dem Wirkungskreise, der denselben bleibt, die Rede war, abgeschlossen

Zu §. 5b.

Der beantragte §. 5b. ist eine Wiederholung des §. 5. der Geschäftsordnung wie bisher, daß statt des Wortes: obigen (der obigen Fälle) gesetzt werde: in den §§. 5. und 5a. bezeichneten (Fälle) ist lediglich redaktionelle Verbesserung.

Hiernach hat die Geschäftsordnungs-Kommission einstimmig den Antrag stellen zu sollen geglaubt,

der Reichstag wolle beschließen:

„dem Antrage Nr. 37. der Drucksachen, in der aus der beifolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen."

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die Geschäftsordnungs-Kommission.

v. Bernuth, Vorsitzender. Freiherr v. Ow, Referent. Dr. Harnier. Klotz. Dr. Rieper. Joerg. Frankenberg. v. Bahl. v. Denzin. v. Frisch. Büsing.

Zusammenstellung.

Antrag Nr. 37. der Drucksachen.	Beschluß der Geschäftsordnungs-Kommission.
Der Reichstag wolle beschließen, die §§. 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung durch folgende Vorschriften zu ersetzen:	Unverändert.
§. 3.	§. 3.
Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.	Unverändert.
§. 4.	§. 4.
Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.	Unverändert.
§. 5.	§. 5.
Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn 1. eine rechtzeitig (§. 4.) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder 2. die Abtheilung ein für die Gültigkeit der Wahl erhebliches Bedenken findet,	Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn 1. eine rechtzeitig (§. 4.) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder 2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder 3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel

Antrag Nr. 37. der Drucksachen.

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 24. bis 29. der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 5a.

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, welches aber nicht von Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl ist, so ist von der Abtheilung der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen.

§. 5b.

Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5. und 5a. bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4.) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

Beschluß der Geschäftsordnungs-Kommission.

gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 24., 25., 27. bis 29. der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 5a.

Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstelllungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§. 5.) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§. 5b.

Un verändert.

Nr. 85.

Antrag.

Schmidt (Stettin). Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

Eine neue Bestimmung über das mit dem Kalenderjahr jetzt zusammenfallende Etatsjahr dadurch herbeizuführen, das letzteres mit dem 1. April jedes Jahres beginnt und mit dem 31. März endet.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Schmidt (Stettin).

Unterstützt durch:

Dr. Loewe. Dr. Zinn. Berger. Donath. v. Bockum-Dolffs. Spielberg. Kreutz. Dr. Baumgarten. Dr. Heine. Hintrager. Dr. Groß. Dr. Gerhard. Kolbe. Dr. Thilenius.

Nr. 86.

Berlin, den 5. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission u. s. w. erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Enschädigung zu deckenden Geldmittel,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend die

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 M. erhöht und der Mehrbetrag von 765,300 M. dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thalern wird auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 1,575,000 M. dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Würt-

tembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1,500,000 M. zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750,000 M. zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen werden auf 2,200,000 M. und bezw. 1,250,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 700,000 M. und 500,000 M., in Summe 1,200,000 M., dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Motive.

1. Durch Artikel III. des Reichsgesetzes, betreffend die französische Kriegskostenentschädigung vom 8. Juli 1872 — Reichs-Gesetzbl. pro 1872 S. 290 — ist zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission die Summe von 1,375,000 Thalern zur Verfügung gestellt worden, wovon nach der den Motiven zu qu. Gesetz — Drucksache Nr. 92., 1. Legislaturperiode, III. Session 1872 — beigeschlossenen speziellen Kosten-Uebersicht

a) 250,000 Thlr. für die Erwerbung des Schießplatzes in der Kummersdorfer Forst,
b) 600,000 = für die Herrichtung desselben, sowie für die Erbauung der erforderlichen Etablissements, und
c) 525,000 = für die Anlegung eines eigenen Eisenbahngeleises von Berlin nach dem Schießplatz (einschließlich 25.000 Thlr. für Beschaffung der nothwendigen Betriebsmittel)

bestimmt waren.

Die Ausführung der gesammten Anlage ist inzwischen soweit gediehen, daß die Erwerbung des Terrains für den Schießplatz fast beendet und mit den Bauten daselbst, deren Fertigstellung bis Ende 1877 in Aussicht genommen ist, schon hat vorgegangen werden können.

Die Eisenbahn ist vollendet und die erforderlichen Betriebsmittel sind beschafft.

Die zur Verfügung stehenden Fonds haben sich indeß nicht überall als ausreichend erwiesen.

Was zunächst die Ausgaben für die Erwerbung des Schießplatzes anlangt, so haben diese erheblich den Anschlag überschritten, es wird aber durch thunlichste Beschränkung der Bauten ermöglicht werden, mit den oben sub a. und b. gedachten Mitteln von im Ganzen 850.000 Thlrn. auszureichen.

Anders liegt es mit den Kosten für Herstellung der Eisenbahn und Beschaffung der Betriebsmittel.

Bei der ursprünglichen Veranschlagung war der Bau einer Linie Berlin-Zossen-Alexanderhof mit einer Gesammtlänge von 5¼ Meilen beabsichtigt. Dieses Projekt hat sich aber, da die demselben zum Grunde gelegte Schußrichtung nicht festgehalten werden konnte, als nicht durchführbar erwiesen, in Folge der Aenderung der Schußrichtung vielmehr die Bahn von Zossen anstatt auf Alexanderhof über Sperenberg geführt werden müssen, was eine Verlängerung der Bahn um eine halbe Meile zur Folge hatte.

Hierdurch, sowie durch die erhebliche Steigerung der Materialienpreise, insbesondere der Schienen, Schwellen 2c., haben sich die Kosten für den Bau der Bahn von 500,000 Thlrn. auf 753,000 Thlr., die für Beschaffung der Betriebsmittel, auf welche die Preissteigerung gleich ungünstig einwirkte, von 25,000 Thlrn. auf 27,100 Thlr. erhöht.

Die Gesammtmehrkosten beziffern sich hiernach auf 255.100 Thlr. = 765.300 Mark. Zur Deckung derselben sind aus den durch Artikel I. des Eingangs gedachten Gesetzes zur Verfügung gestellten Mitteln 35.501 Mark disponibel, so daß die noch zu bewilligende Mehrforderung sich auf

729.799 Mark

ermäßigt.

Die bezüglichen Kostenanschläge werden auf Erfordern vorgelegt werden.

2. Der erste Antrag auf Bewilligung der Mittel zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee findet sich in der Reichstags-Drucksache Nr. 92. III. Session 1872 und beschränkte sich auf den Betrag von 300,000 Thlrn. in der Annahme, daß das erforderliche Bauterrain für 125,000 Thaler zu erlangen und der Betrag von 175,000 Thlrn. zur Ausführung des Baues ausreichen würde. Die Motive auf Seite 14 der vorallegirten Drucksache lassen erkennen, daß es sich damals nur um die Einrichtung eines einfachen Büreaugebäudes handelte.

Der Artikel IV. des in der vorbezeichneten Reichstags-Drucksache enthaltenen Gesetz-Entwurfs wurde nicht zum Gesetz erhoben. In dem demnächst vom Kriegsministerium unter dem 4. Februar 1873 ausgearbeiteten neuen Gesetz-Entwurfe wurde in Folge des inzwischen festgestellten, um 175,000 Thlrn. erhöhten Preises für das Bauterrain der Gesammt-Geldbedarf auf 475,000 Thlr. bemessen. Die Bauausführung war damals noch in derselben Weise gedacht, wie im Jahre 1872, die Kostensumme hierfür daher unverändert beibehalten.

Dieser Gesetz-Entwurf vom 4. Februar 1873 wurde unter dem 12. März 1873 kombinirt mit der Beantragung von Geldmitteln zu Bauten für die Militär-Unterrichtsanstalten. Inzwischen waren zwar für die Art des Erweiterungsbaues seitens des Chefs des Generalstabes der Armee unter dem 8. Februar 1873 wesentlich andere und weitergehende Anforderungen aufgestellt worden.

Dennoch nahm man von einem Hervortreten mit erhöhten Geldforderungenim letzten Augenblick Abstand, da bei dem Mangel eines, wenn auch nur generellen Projektes, und bei der Kürze der Zeit selbst annähernd eine Bedarfssumme festzustellen und genau zu motiviren nicht möglich war.

Die beantragte Geldsumme von 475,000 Thlrn. wurde durch das Gesetz vom 12. Juni 1873 bewilligt.

Sobald der Entwurf der Erweiterung des Generalstabs-Dienstgebäudes unter Kommunikation mit dem Chef des Generalstabes der Armee festgestellt war wurde in Anerkennung der von demselben wiederholt betonten Dringlichkeit der Bau begonnen. Er ist so beschleunigt worden, daß zum 1. November 1876 ein Theil des Neubaues und zum 1. April 1877 der andere Theil desselben wird in Benutzung genommen werden können.

Daß eine wesentliche Ueberschreitung der für diesen Bau bewilligten Summe von 175,000 Thalern eintreten würde, konnte allerdings schon früher übersehen, werden. Aber für einen, wenn nur überschläglichen Kostenanschlag, fehlten sichere Grundlagen, welche für dessen Richtigkeit eine genügende Garantie hätten bieten können, zumal sich bereits herausgestellt hatte, daß der schlechte Baugrund ganz unvorherzusehende Kosten für Befestigung der Fundamentirung erfordern würde. Man entschloß sich deshalb, den wirklichen Kostenbedarf erst anzumelden, wenn er sich bestimmt übersehen ließ. Das Gebäude ist mit Rücksicht auf die große Dringlichkeit und die nicht vorherzusehende, schwierige Fundamentirung bis zur Plinte ohne Anschlag ausgeführt. Diese Arbeit verursachte bereits einen Kostenaufwand von 480,000 Mk. gegen die bei normalen Verhältnissen hierfür nur aufzuwendende Summe von 90,000 Mk.

Der für den Hochbau gefertigte Kostenanschlag schließt mit der Summe von 1,500,000 Mk. ab, so daß die Gesammtbaukosten für das Gebäude inkl. einer Reitbahn mit Kühlstall sich auf 2,100,000 Mk. belaufen werden und einschließlich der Grunderwerbskosten ein Gesammtbedarf von 3,000,000 Mk. eintritt, d. h. ein Mehrbedarf von 1,575,000 Mk, um dessen nachträgliche Bewilligung gebeten wird.

Zur Spezialisirung der Mehrkosten ist das Nachstehende anzuführen:

Aus dem jetzigen Generalstabsgebäude, welches lediglich

die beschränkten Bedürfnisse, die bis zum Jahre 1866 bestanden, erfüllt, muß, in Folge des vermehrten Geschäftsumfanges des großen Generalstabes und der dadurch nothwendig gewordenen personellen Erweiterung desselben, die topographische Abtheilung verlegt werden.

Der Erweiterungsbau hatte hiernach den Raum zu bieten, um die sämmtlichen Arbeiten der Landesvermessungs- und Karten-Angelegenheiten nach dem Organisationsplan, wie er von dem Chef des Generalstabes der Armee zuerst am 8. Februar 1873 aufgestellt war und nunmehr durch den Reichshaushaltsetat für das Jahr 1875 (cfr. Etat der preußischen Militärverwaltung S. 48 ff.) genehmigt ist, in zweckentsprechender Weise erledigen zu können. Es waren daher hier alle dem großen Generalstabe attachirten Dienstzweige unterzubringen, und zwar:

das Centraldirektorium der Vermessungen,
der Chef der Landesaufnahme,
das Büreau der Landestriangulation,
das topographische Büreau,
das kartographische Büreau mit dem photographischen Institut,
die Rechnungsführung und
die Hausverwaltung dieser Zweige.

Im dienstlichen Interesse war ferner von dem Chef des Generalstabes der Armee es als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet, bei der Feststellung des Bauplanes für das neue Gebäude auf die Herstellung von Dienstwohnungen

für den Chef der Landesaufnahme,
für einen Büreaubeamten und
für das sämmtliche Hausverwaltungspersonal,
sowie eine Reitbahn mit Kühlställen

zu rücksichtigen.

Die hiernach bewirkte Ausführung des Baues machen die für die Berathungen des Reichstags nebst dem Kostenanschlage zur Verfügung zu stellenden Projektzeichnungen ersichtlich. Abgesehen von der Reitbahn umfaßt die bebaute Grundfläche einen Raum von 2789 Qu.-Metern, wovon 610 Qu.-Meter auf das Dienstwohngebäude entfallen.

Das eigentliche Dienstgebäude enthält außer dem zu Wohnungen für Hauspersonal, zu Büreauzwecken und für Heizanlagen 2c bestimmten Kellergeschoß, in drei vollständig ausgebauten Stockwerken und der zur Hälfte nach dem Hofe hin ausgebauten Dachetage prpr. 130 Büreaulokale, darunter 4 große Säle und zwei Lesezimmer nebst Bibliothek.

Das Dienstwohngebäude enthält:

im Souterrain die Keller und zwei Wohnungen für Hausdiener;
im Erdgeschoß Portier- resp. Ordonnanzzimmer und Diensträume für den Chef der Landesaufnahme und das Central-Direktorium;
im 1. und 2. Stock die Wohnungen für den Chef und 1 Registraturbeamten.

Die Höhe der Bausumme erklärt sich:

a) aus der schon erwähnten sehr kostspieligen gegen normale Verhältnisse einen Mehraufwand von 390,000 Mark erfordernden Fundamentirung;
b) aus der vom Generalstabe für durchaus nothwendig erachteten Herstellung einer Centralheizung nebst Ventilation für das ganze Gebäude. Die Kosten hierfür betragen 183,000 M., während gewöhnliche Ofenheizung nur 60,000 M. gekostet haben würde. Dieser einmaligen Mehrausgabe stehen aber demnächst auch wesentliche laufende Ersparnisse an Heizungsmaterialien und an Dienstpersonal gegenüber;
c) aus der sehr erheblichen Aufhöhung des Bauplatzes, welche erforderlich war, um ihn mit den Straßendämmen au niveau zu bringen, und wodurch 54,000 M. Kosten entstanden sind;
d) aus den ungünstigen Preisverhältnissen, unter denen der Bau begonnen ist und die Kontrakte abgeschlossen sind;
e) aus der Beschleunigung, mit welcher der Bau in Angriff genommen und betrieben worden ist.

3. Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 185) sind zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig 1,500,000 M. und zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen 750,000 M. zur Verfügung gestellt. Als der Bedarf auf diese Beträge beziffert wurde, waren spezielle Baupläne und Kostenanschläge noch nicht aufgestellt, den bezüglichen Angaben konnten daher nur die früheren und zwar vor dem Kriege von 1870 gemachten Erfahrungen zu Grunde gelegt werden. Bei der speziellen Veranschlagung der Baukosten stellte sich jedoch für die Kaserne von Leipzig ein Erforderniß von 1,954,000 M., für Bautzen von 1,056,000 M. heraus. Die Bauanschläge in dieser Höhe haben bereits während der vorjährigen Reichstagssession der Budgetkommission vorgelegen und ist in der Sitzung derselben vom 3. Dezember v. J. die Bausumme für das Kasernement in Leipzig besonders zur Sprache gekommen. Bei der Ausführung hat sich jedoch herausgestellt, daß die veranschlagten Summen zur Fertigstellung dieser Bauten einschließlich der Nebenanlagen und des Utensilements, welches aus anderen Mitteln nicht beschafft werden kann, nicht ausreichen, der Gesammtbedarf für die Kaserne in Leipzig vielmehr bis auf 2,200,000 M. und in Bautzen bis 1,250,000 M. sich erhöhen wird.

Was die Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs bei allen in dem Gesetzentwurf erwähnten Bauten betrifft, so sind nach überschläglichen Ermittelungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch Restbestände in genügendem Umfange vorhanden, woraus diese Mittel entnommen werden können.

Nr. 87.

Berlin, den 5. Dezember 1875.

Unter Bezugnahme auf seine in der vorigen Session gemachte gleichartige Mittheilung — Reichstags-Drucksachen von 1874 Nr. 131 — beehrt sich der Unterzeichnete, einen weiteren Bericht des Reichskommissars für das Auswanderungswesen über die von ihm seit dem Dezember v. J. geübte Thätigkeit zur gefälligen Kenntnißnahme angeschlossen ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

An den Reichstag.

Bericht

über

die Thätigkeit des Reichskommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens seit Dezember 1874.

Der Reichs-Kommissar für das Auswanderungswesen hat seit dem vorjährigen Berichte bei Ueberwachung der Auswanderung in Hamburg, Bremen und Stettin seine Thätigkeit in derselben Weise ausgeübt, wie in den früheren Jahren.

Die mit Auswanderern besetzten Logirhäuser in den resp. Hafenstädten sind zu verschiedenen Zeiten revidirt worden, ebenso ist die Inempfangnahme der Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie die Einschiffung derselben an Bord der Schiffe, möglichst häufig kontrolirt worden.

Die mit Auswanderern expedirten Schiffe und deren Proviantvorräthe sind, die Segelschiffe ausnahmslos und die Dampfschiffe soweit es zu ermöglichen war, durch den Reichs-Kommissar revidirt und kontrolirt worden. In einigen wenigen Fällen mußte er sich auf eine Superrevision der bereits durch die zu diesem Zweck angestellten Besichtiger, revidirten Proviantvorräthe beschränken, in allen übrigen Fällen ist die Revision im Verein mit den in den resp. Hafenorten bestellten Besichti

gungs-Kommissionen vorgenommen worden. Im Allgemeinen hat die Revision in der Art stattgefunden, daß:

1. das Schiff selbst und die zugehörigen Boote in Bezug auf Seetüchtigkeit resp. Geeignetheit zur Passagierbeförderung untersucht wurden, wobei auf den nicht in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen Schiffen die nothwendigen baulichen Einrichtungen für Ventilation und Erhellung der Passagierräume angeordnet wurden;

2. die für Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, bei Segelschiffen und den nicht in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen Dampfschiffen, vor jeder Expedition ausgemessen wurden, um festzustellen, ob der für die zu befördernden Passagiere erforderliche Raum vorhanden sei. Bei Schiffen, welche nach Nordamerika gingen, wurden hierbei die amerikanischen, bei Schiffen die nach den englischen Kolonien gingen, die englischen, bei den übrigen Schiffen die inländischen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Da bei den in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen transatlantischen Dampfern einzelne festabgetheilte Passagierräume ein für allemal vorhanden sind, die einer Veränderung nicht unterliegen, genügte hier das jedesmalige Nachzählen der aufgeschlagenen Lagerstätten in den Abtheilungen, deren Flächeninhalt bekannt ist;

3. die Proviantvorräthe untersucht wurden, sowohl der Quantität als der Qualität nach. Zu diesem Zwecke ist die Zahl der verschiedenen Fastagen und Kollis festgestellt, sowie der Inhalt verschiedener derselben gewogen resp. gemessen worden. Sodann sind von jeder Proviantsorte verschiedene Kollis ausgewählt, geöffnet und in Bezug auf die Güte des Inhaltes untersucht worden.

Nicht ganz tadelloser Proviant mußte sofort von Bord geschafft und durch tadellosen Proviant derselben Art ersetzt werden; ebenso mußte, sofern sich in einigen Kollis ein Manquo an der angegebenen Quantität herausstellte, das fehlende Quantum für sämmtliche Kollis dieser Proviantsorte reichlich nachgeliefert werden;

4. weiter festgestellt wurde, daß sämmtlichen Bestimmungen der resp. Verordnungen über das Auswandererwesen vollständig genügt sei.

In dieser Weise sind durch den Reichskommissar in der Zeit vom 10. Dezember 1874 bis zum 10. November 1875 neunundachtzig mit Auswanderern besetzte Schiffe revidirt worden, und zwar: in Hamburg 53 Dampfschiffe und 6 Segelschiffe, in Bremen 25 Dampfschiffe und in Stettin 5 Dampfschiffe.

Die Beförderung der Auswanderer mittelst Segelschiffen hat im letzten Jahre der niedrigen Dampfschiffs-Preise halber in Bremen ganz, in Hamburg, soweit als es Nord-Amerika betrifft, ebenfalls aufgehört. Von den aus Hamburg expedirten Segelschiffen gingen 5 nach Australien und 1 nach Brasilien.

Zwei der zwischen Deutschland und Amerika bestehenden Dampferlinien sind im verflossenen Jahre eingegangen: in Stettin der Baltische Lloyd und in Hamburg die Deutsche transatlantische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Beschwerden der Auswanderer gegen deutsche Schiffe oder Rhedereien sind keine vorgekommen, dagegen sind im laufenden Jahre zwei Klagen über Dampferlinien, welche zwischen England und Amerika bestehen, dem Reichskommissar zugegangen.

Die eine dieser Klagen, welche hauptsächlich gegen einen hiesigen Expedienten wegen Verleitung zur Fahrt mit der englischen Linie, über deren Verpflegung und Behandlung geklagt wird, gerichtet ist, wurde der Hamburger Behörde für das Auswanderungswesen zur Veranlassung übergeben, es hat die geführte Unter-suchung indeß keinen Grund zu weiterem Einschreiten ergeben. Die zweite gegen die Guion-Linie gerichtete Klage über schlechte Verpflegung und Behandlung ist dem Reichskanzler-Amt überreicht worden.

Die sonstigen seitens der Auswanderer erhobenen Beschwerden waren meist ganz unerheblicher Art und gegen Expedienten, deren Unteragenten, Logiswirthe 2c. gerichtet und betrafen die gewünschte Aufhebung des abgeschlossenen Ueberfahrts-Vertrages und Herausgabe des eingezahlten Handgeldes, Verleitung zum Kontraktabschlusse mit einer anderen als der selbstgewählten Linie, Belästigung auf den Bahnhöfen beim Eintreffen in dem Einschiffungshafen durch Aufdrängen von Adressen 2c., Aufdrängen von Reiseeffekten in den Logirhäusern u. s. w.

Diese von den Auswanderern erhobenen Beschwerden sind, soweit sie nicht durch Vergleich sofort erledigt wurden, durch die Behörden für das Auswanderungswesen untersucht, und sofern sie begründet waren, ist Abhülfe geschaffen, sowie event. der Schuldige in Strafe genommen worden.

Es hat in der letzten Zeit die Kontrole des Proviantes der Auswandererschiffe noch verschärft werden müssen, da in letzterer Zeit auch da, wo dieses früher nie der Fall gewesen, zum öfteren nicht brauchbare Proviantvorräthe bei der Revision vorgefunden wurden.

Im Allgemeinen hat sich der Reichskommissar eines bereitwilligen Entgegenkommens Seitens der Rheder und Expedienten zu erfreuen gehabt, und ist hervorgehobenen Mängeln stets bereitwilligst abgeholfen worden und ebenso auf nachgesuchte Verbesserungen eingegangen worden.

Die Aufstellung von Allan's Patent-Schlafkojen ist auf Veranlassung des Reichskommissars auf einem nach Australien expedirten Segelschiffe versuchsweise erfolgt. Ein ausreichendes Urtheil darüber, ob diese Einrichtung praktisch und empfehlenswerth ist, kann erst nach Rückkehr des betreffenden Schiffes abgegeben werden.

Nr. 88.

Siebenter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Martin Heinrich Petersen, geboren am 6. Januar 1835 zu Neu-Horsbüll, Kreis Tondern (Nord-Schleswig), trat am 29. Juni 1857 in das 3. Dragoner-Regiment in die aktive Armee ein, wurde am 7. Dezbr. 1859 zur Reserve entlassen und trat am 1. Oktober 1864 zur Landwehr über. Derselbe wurde während des französischen Krieges 1870/71 zur Reserve-Schanzzeug-Kolonne des 9. Armeekorps eingezogen und machte mit dieser den ganzen Feldzug mit. Nach Beendigung desselben, bezw. während des Waffenstillstandes, wurde ihm im Kantonnement zu Gravelotte bei Ausübung seines Dienstes im Stall durch den Schlag eines Dienstpferdes die rechte Hand so schwer verletzt, daß dieselbe nicht mehr gebrauchsfähig, und er in Folge dessen als Ganz-Invalide erklärt wurde.

Als solcher erhält er eine Pension von monatlich 15 M. und petionirte am 19. November v. J. an den Reichstag um Zuerkennung der Anstellungs-Entschädigung von 6 Mark monatlich statt des Civilversorgungs-Scheines gemäß §. 11. des Ges. v. 4 April 1874. Dieser Anspruch wurde in der Zwischenzeit von Seite des Königl. Kriegs-Ministeriums auch anerkannt.

Am 19. Februar l. J. nun reichte Petersen ein Gesuch an sein Landwehr-Bezirks-Kommando zu Apenrade ein, daß ihm auch die Kriegszulage von 6 Mark monatlich nach §. 71. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zuerkannt werden möchte, wurde aber abschlägig beschieden, weil alle während der Dauer des Krieges entstandenen Invaliditäts-Fälle nach dem angezogenen §. 71. nicht berücksichtigt werden können, von denen nach Lage der Sache angenommen werden muß, daß sie während des Friedens und bei gewöhnlichen Friedensdienst-Uebungen auch eingetreten sein würde.

Das Kriegs-Ministerium, an das sich Petent sodann wandte, bestätigte die Abweisung desselben, und nun wendet er sich mit Eingabe vom 6. Novbr l. J. an den Reichstag, um in den Genuß der genannten Kriegszulage zu gelangen.

Die beiden von der Kommission ernannten Referenten glaubten, da der entscheidende Punkt in dieser Sache die Auslegung des bereits angezogenen § 71. ist, die Zuziehung eines Regierungs-Kommissars beantragen zu müssen und wurde als solcher von Seiten des Kgl. preußischen Herrn Kriegs-Ministers der Kgl. preußische Major, Herr Spitz, abgeordnet.

Derselbe bekämpfte die Berechtigung der Ansprüche Petersen's, indem er Nachstehendes ausführte:

„Das Gesuch des ehemaligen Sergeanten Petersen um Gewährung der Kriegs-Pensions-Zulage von 2 Thlrn. zu seiner übrigen Pension wurde Demselben Seitens der Militär-Behörde abgeschlagen, weil ihm diese Zulage nach dem §. 71. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nicht zustand. Bei der prinzipiellen Bedeutung der Petition muß der Kommissar um die Erlaubniß bitten, zuvörderst die Auffassung des Kriegs-Ministeriums über die Auffassung und Auslegung des angeführten Paragraphen darlegen und begründen zu dürfen.

Der in Rede stehende §. 71. ist ein Kind des Augenblicks, und als solcher hat er für die Behörde, welche ihn praktisch verwerthen soll, die unvortheilhafte Eigenschaft, daß ihm in der Eile keine Motive — wenigstens keine solche präzisirten, die das durch ihn Beabsichtigte in allen Fällen klar legen — mitgegeben worden sind, welche bei auftauchenden Zweifeln über seine Anwendung als Direktive dienen könnten. Der betreffende §. 71. kam in dem Reichstage am 6. Juni 1871 zur Berathung, und zwar war er von der Regierung so vorgelegt worden, wie er unverändert aus dem bis dahin gültigen Pensions-Gesetz vom 6. Juli 1865 herüber genommen worden war. In dem Entwurfe der Regierung lautete er:

Unteroffiziere und Soldaten, welche durch Verwundung vor dem Feinde ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Verwundungs-Zulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension.

Der Abgeordnete von Bonin stellte indessen das Amendement, diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Unteroffiziere und Soldaten, welche „nachweislich durch den Krieg" ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensions-Zulage von 2 Thalern neben der Pension.

In dieser Fassung wurde der Paragraph auch in das neue Gesetz aufgenommen. Der Gedanke, der dieser veränderten Fassung zu Grunde lag, würde gar nicht zu bezweifeln sein, auch wenn er nicht aus der darüber entstandenen Diskussion hervorginge. Es wurde nicht für billig gehalten, daß nur denjenigen Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet worden, diese Zulage zugesprochen sei, sondern man hielt dafür, daß auch alle die Soldaten, welche auf eine andere Weise durch den Krieg ganzinvalide geworden, denselben Anspruch darauf hätten, indem die Schädigung in ihren Wirkungen für Alle gleich sei, einerlei wie sie entstanden. Mit diesem Paragraph steht also der §. 12. Theil I. desselben Gesetzes in Korrespondenz, welcher für Offiziere und Militär-Beamte dieselbe Bedeutung hat, wie dieser für Unteroffiziere und Mannschaften.

Wenn man die in dem Reichstage entstandene Diskussion liest, so findet man, daß dieselbe keinen Aufschluß darüber gewährt, wie dieser Paragraph in den einzelnen Fällen eigentlich anzuwenden sei, sondern nur darüber, ob derselbe überhaupt anzunehmen sei oder nicht. Bei erstem Lesen erscheint der Paragraph für das Verständniß ganz harmlos und für die Anwendung unzweifelhaft; soll er aber auf einzelne besondere Fälle, mit ihren so mannigfaltigen Nüanzirungen, angewendet werden, so ändert sich dieses Urtheil. Das Kriegs-Ministerium wenigstens hat auf empirischem Wege diese Ansicht erlangt. Diese Behörde ist auch jetzt noch, nach mehr wie vierjähriger Anwendung des Gesetzes der festen Ueberzeugung, daß die Direktiven, welche den General-Kommandos betreffs dieses Paragraphen zugegangen sind, die einzig richtigen sind, sowohl in Anbetracht seiner Entwickelung aus der durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 gewährten Verwundungs-Zulage, wie nach dem Wortlaute und der mit ihm beabsichtigten Wirkung, als endlich auch nach der Billigkeit.

Der Erlaß des Kriegs-Ministeriums zu dem Ausdrucke „durch den Krieg" in dem §. 71. lautet:

„Bei Beurtheilung der Frage über Zulässigkeit der Bewilligung der Pensionszulage des §. 71. kommt es nicht sowohl darauf an, ob der anzuerkennende Invalide zu den Kombattanten des Heeres gehört, oder ob die in Frage kommende Invalidität auf dem Kriegsschauplatze eingetreten ist, als vielmehr nur darauf,

daß die Ganzinvalidität bei oder in unmittelbarer Folge dienstlicher Anforderungen eingetreten und hervorgerufen ist, welche allein durch den Krieg — und die mit demselben verbundenen Operationen, außerordentlichen Strapazen, Bivouaks und sonstigen außergewöhnlichen Leistungen — nöthig geworden.

Es werden somit alle die während der Dauer des Krieges entstandenen oder hervorgetretenen Invaliditätsfälle nach §. 71. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nicht berücksichtigt werden dürfen, von denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß sie während des Friedens und bei gewöhnlichen Friedensdienstübungen auch eingetreten sein würden.

Es muß hiernach die Bewilligung der Pensions-Zulage des §. 71. von dem Nachweise abhängig gemacht werden, daß bei den Beschädigungen Einflüsse zur Geltung gekommen, welche dem Kriege ihre Entstehung verdanken, die Beschädigten also der durch den Krieg gesteigerten Möglichkeit der Beschädigung erlegen sind."

Das Militär-Pensionsgesetz ist auf dem Grundgedanken basirt, daß die Personen des Militärstandes Fährlichkeiten und Möglichkeiten der Beschädigung ausgesetzt sind, welche den besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militärdienstes zur Last fallen, und denen andere Staatsdiener oder Landeskinder im gewöhnlichen bürgerlichen Leben nicht ausgesetzt sind. Das spricht das Gesetz an vielen Stellen auf das Deutlichste aus. Diese Möglichkeiten einer Beschädigung sind durch einen Krieg aber in einem potenzirten Grade vorhanden und deshalb wird für Beschädigungen, die durch den Krieg eintreten, außer der gewöhnlichen Pension für Beschädigung durch (inneren) oder im (äußeren) aktiven Dienst, noch diese besondere Kriegs-Pensions-Zulage gewährt.

Das Kriegs-Ministerium ist demnach nicht der Ansicht, daß diese Pensionszulage allen denen zusteht, welche auf dem Kriegsschauplatze invalide geworden sind; von der anderen Seite glaubt es, daß dieselbe manchen Soldaten nicht abgesprochen werden kann, die während des Krieges durch Dienstbeschädigung invalide geworden sind, auch ohne Theilnehmer des Krieges resp. ohne auf dem Kriegsschauplatze gewesen zu sein. Diese Auffassung läßt sich an einigen aus der Praxis gegriffenen, besonders prägnanten Fällen klarer vor Augen führen, als in der Theorie. Ein Kavallerist, der beim Reiten während der langen Zeit vor Paris in der vorzüglichen Reitbahn zu Versailles vom Pferde gefallen und durch Beinbruch invalide geworden, erhält die ihm zustehende Pension, aber nicht die in Rede stehende Pensions-Zulage; denn die Möglichkeit dieses Unglückes bestand in dem gewöhnlichen Friedensdienst in demselben Grade und ist durch den Krieg nicht potenzirt worden. Ein Wehrmann dagegen, der von weit her zur Festungsbesatzung 2c. zur Winterzeit herangezogen wurde, und bei mangelhafter Einrichtung auf der Eisenbahn Tag und Nacht gefahren ist, sich die Füße erfroren oder Gelenkrheumatismus geholt hat und in Folge dessen invalide geworden ist, erhält neben der ihm zustehenden Pension auch die Kriegs-Pensions-Zulage, weil die gesteigerte Möglichkeit der Beschädigung in der Art und Weise seiner Beförderung gelegen und lediglich durch den Krieg entstanden ist. Einem Offizier, welcher in Frankreich bei eingetretener Ruhe vom

Kantonnement aus sein Pferd auf der Chaussee bewegte und mit demselben verunglückte, so daß er invalide wurde, erhielt Pension, weil das Bewegen seines Pferdes in seinem Dienste lag, indem dasselbe sonst durch das Stehen im Stall dienstunbrauchbar geworden wäre; die Pensions-Erhöhung, welche der Pensions-Zulage des §. 71. entspricht, wurde ihm aber nicht zugesprochen, da die Möglichkeit einer Beschädigung beim gewöhnlichen Ausreiten in Frankreich für ihn nicht größer war, als in seiner Friedens-Garnison. Ein Soldat dagegen, welcher im Inlande dadurch invalide wurde, daß er bei rauher Jahreszeit zur Bewachung angekommener Transporte Kriegsgefangener kommandirt wurde und bei denselben wochenlang unter ungewöhnlichem Wacht- und Patrouillendienst in Zelten, oder auf der Erde kampiren mußte, bis die erforderlichen Baracken errichtet werden konnten, erhält diese Zulage zu seiner Pension wegen der ungewöhnlichen, durch den Krieg veranlaßten Verhältnisse.

Entsprechend dieser Auffassung des §. 71. erhalten also diese Kriegs-Pensions-Zulage:

1. alle vor dem Feinde verwundeten und die durch die besonderen kriegerischen Verhältnisse äußerlich beschädigten Invaliden,
2. alle Theilnehmer des Krieges, welche eine innere Dienstbeschädigung erlitten haben; denn es muß angenommen werden, daß sämmtliche Krankheiten, welche von dem Kriege her datiren, in den erduldeten Strapazen, unregelmäßiger Ernährung, herrschenden Epidemien, Witterungseinflüssen ꝛc., welche im Gefolge des Krieges waren, ihren Ursprung haben,
3. alle diejenigen, welche, ohne Theilnehmer des Krieges zu sein, im Inlande durch eine Dienstbeschädigung, die den gesteigerten Kriegsverhältnissen zur Last fällt, versorgungsberechtigt geworden sind.

Diese Zulage erhalten aber nicht:

alle Theilnehmer und Nichttheilnehmer am Kriege, deren Invalidität herbeigeführt worden ist durch Dienstverhältnisse, die auch im Frieden bestehen und durch den Krieg Betreffs der Möglichkeit einer Schädigung nicht gesteigert worden sind.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß nur eine geringe Anzahl von Invaliden, die Theilnehmer am Kriege waren, diese Zulage nicht erhalten können, was auch in der That der Fall ist.

Sollte nun die Kommission nicht in der Lage sein, sich dieser kriegsministeriellen Auffassung des mehrgenannten §. 71. anschließen zu können, so sind wohl nur zwei andere Auslegungen möglich. Diese beiden Möglichkeiten sind: 1. daß mit diesem Paragraphen beabsichtigt wurde, allen Unteroffizieren und Mannschaften, welche „während" des Krieges in Folge einer Dienstbeschädigung versorgungsberechtigt geworden sind, diese Zulage zu gewähren sei. In diesem Falle müßten allerdings Alle im Kriege versorgungsberechtigt gewordenen diese Zulage erhalten; aber auch alle diejenigen, welche im Inlande, ohne die Grenze überschritten zu haben, in diese Lage gekommen sind. Es ist dann aber auch unumgänglich nöthig, den §. 12., welcher von Offizieren und Beamten handelt, anders auszulegen, indem alsdann alle Offiziere und Beamte, welche in Folge des Dienstes im Inlande „während" des Krieges pensionirt worden sind, die Pensions-Erhöhung zu beanspruchen hätten. Dies ist eine Folgerung, die sich ganz natürlich ergiebt. Hätte diese Absicht aber vorgelegen, dann muß doch zugegeben werden, ist der §. 71. für die Behörde, welche ihn praktisch anwenden soll, sehr unverständlich gefaßt. Er hätte dann etwa so lauten müssen:

„Alle Unteroffiziere und Soldaten, welche während des Krieges im Dienst waren und nachweislich durch den Militärdienst ganzinvalide geworden sind, erhalten ꝛc."

Das ist aber jedenfalls nicht beabsichtigt gewesen.

2. liegt die Möglichkeit vor, daß mit diesem Paragraphen beabsichtigt war, lediglich und zwar allen Theilnehmern des Krieges, die eine Dienstbeschädigung erlitten und in Folge dessen ganzinvalide geworden, diese Pensionszulage zuzuerkennen; dann hätte es in demselben aber heißen müssen:

„Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung auf dem Kriegsschauplatze ganzinvalide geworden sind, erhalten ꝛc."

Danach hätten die Zulage allerdings Alle, die auf dem Kriegsschauplatz versorgungsberechtigt geworden, erhalten müssen, und die Nichttheilnehmer am Kriege hätten unter keinen Umständen darauf Anspruch gehabt.

Es hätte dies aber weder in der Billigkeit gelegen, noch konnte diese Absicht aus dem Ausdrucke „nachweislich durch den Krieg" gefolgert werden. Wenn man die verschiedenen Paragraphen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 prüfen will, so wird man finden, daß mit den Ausdrücken „während", „durch", „im" stets ein sehr vergleichender und scharf begrenzter Begriff verbunden ist.

Nach dem Gesagten muß es dem Urtheil der Kommission anheimgegeben werden, ob sie sich der kriegsministeriellen Auffassung anschließen kann, wobei noch hervorgerufen werden muß, daß eine Aenderung in der Auslegung des §. 71. ein durch 4jährige Praxis entstandenes Rechtsbewußtsein alteriren würde, und Folgen von bedeutender Tragweite daraus entstehen könnten.

Nach dieser Erörterung der prinzipiellen Bedeutung des §. 71. zu dem vorliegenden Falle übergehend, kann der Kommissar nur erklären, daß das Kriegs-Ministerium der Ansicht ist, daß dem ehemaligen Sergeanten Petersen die Pensions-Zulage von 2 Thlrn. gesetzlich nicht zustehe. Der ꝛc. Petersen machte den Krieg bei der Reserve-Schanzzeug-Kolonne, IX. Armeekorps mit und, erhielt im Kantonnement, während des Futterns der Pferde, wobei er die Aufsicht führte, einen Schlag von einem Pferde an die Hand, in Folge dessen ihm der Mittelfinger an der rechten Hand verletzt, und er ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig wurde.

Das ist eine Schädigung, welcher jeder Unteroffizier der im Friedensdienst Stabsdienst hat, ausgesetzt ist. Eine gesteigerte Möglichkeit für eine Beschädigung durch den Krieg ist in keiner Art erwiesen, vielmehr charakterisirt sich diese Verletzung als eine gewöhnliche äußere Dienstbeschädigung, und steht ihm danach Pension resp. Civilversorgungsschein, nicht aber die Kriegs-Pensions-Zulage, zu. Wird darauf erwidert, daß ihm diese Zulage auch dann zustehe, wenn man sich der Gesetzes-Auslegung des Kriegs-Ministeriums anschließe, weil der Mann insofern durch den Krieg ganzinvalide geworden sei, weil er als alter Landwehrmann gar nicht einberufen worden wäre, wenn der Krieg nicht gewesen, so kann das Seitens des Kriegs-Ministeriums doch nicht für zulässig erachtet werden. Bei einer Einziehung zur Friedens-Uebung wäre er derselben Fährlichkeit ausgesetzt gewesen, und in derselben Lage wie er, sind alle die Soldaten gewesen, welche wegen des Krieges eingezogen worden sind, diesseits und jenseits der französischen Grenze, die Soldaten der Linie, welche nach erfüllter Dienstzeit nicht entlassen worden sind, wie die ganz jungen Leute die früher eingezogen wurden, als dies im Frieden geschehen wäre, besonders aber die Ersatz-Reserve die ihrer Konstitution halber zurückgestellt waren und wahrscheinlich nie eingezogen worden wären. Dann müßten die Zulage eben Alle erhalten, vielleicht nur die ausgenommen, deren Dienstpflicht grade in die Kriegszeit fiel. Zudem kommt auch noch die Er-

wägung, daß ꝛc. Petersen bei einer Reserve-Schanzzeug-Kolonne den eigentlichen Fährlichkeiten des Krieges sehr wenig ausgesetzt war. Wird dagegen angeführt, es könne leicht möglich sein, daß unter den kriegerischen Umständen die Stallverhältnisse anders gewesen seien, wie im Frieden, die Pferde schlecht und zusammengedrängt untergebracht, kein Raum zum Durchgehen vorhanden ꝛc., so ist das grade so gut möglich, als es auch möglich ist, daß die Pferde in einem vorzüglichen Stalle standen. Darüber liegt kein Bericht vor und könnte in dieser Hinsicht noch näher recherchirt werden."

Während sich die Kommission im Allgemeinen mit den Ausführungen des Herrn Kommissärs über die Auslegung und Anwendung des betreffenden §. 71. einverstanden erklärte, wurde von einer Seite geltend gemacht, daß diese Praxis des Kriegs-Ministeriums mit dem Wortlaut des Gesetzes und der Absicht der Gesetzgeber nicht im Einklang stehe. Es wurde dabei auf die Verhandlungen des Reichstages bei Berathung des Pensions-Gesetzes (Sten. Ber. üb. d. 50. Sitzung am 6. Juni 1871, S. 1061—64) hingewiesen, woraus hervorgeht, daß die Regierung ursprünglich nur in Fällen der Verwundung vor dem Feind die 2 Thlr. Zulage vorschlug, daß dann auf Antrag des Abgeordneten v. Bonin dem Paragraphen der jetzige Wortlaut gegeben wurde, während die Regierung sowohl als verschiedene Abgeordnete vor dieser Ausdehnung warnten und unter Anderen der Abgeordnete v. Mallinkrodt erklärte man werde dann bei Annahme des jetzigen §. 71. für alle Fälle der aus dem Kriege herrührenden Invalidität zu der Normalvergütung noch eine andere Vergütung hinzufügen. Diesen Ausführungen wurde von Seiten der Vertheidiger des Amendement Bonin nicht widersprochen.

Die Kommission stimmte aber darin überein, daß trotz der erwähnten Auslegung des §. 71. im speziellen vorliegenden Falle doch zu Gunsten des Petenten entschieden werden könne. Es wurde dafür geltend gemacht, daß Petersen, der, wie erwähnt, am 1. Oktober 1864 zur Landwehr übergetreten war, zur Zeit, wo er die Verletzung davon trug, bereits aus dem Militärdienst entlassen gewesen wäre, wenn nicht der am 1. Oktober 1870 bereits ausgebrochene Krieg seine an diesem Tage zu erfolgende Entlassung verhindert hätte; daß derselbe also an gewöhnlichen Friedensdienst-Uebungen überhaupt nicht mehr Theil genommen haben würde. Daneben wurde besonders hervorgehoben, daß der Dienst in den dunklen, engen Ställen in den erwähnten Kantonnements, wie sie in keiner Garnison vorkommen und welche die Gefahr einer Verletzung durch ein Pferd bedeutend erhöhten, eben als eine spezielle Eigenthümlichkeit des Krieges angesehen und daher angenommen werden könne, daß Petersen im Frieden die erwähnte Verletzung nicht davongetragen haben würde.

Gegen den von einer Seite gestellten Antrag, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen, wurde die Praxis geltend gemacht, wonach die Kommission Petitionen nur dann zur nochmaligen Prüfung empfehle, wenn noch eine faktische Aufklärung nöthig sei, was hier offenbar nicht der Fall. Bei der Abstimmung wurde der eben erwähnte Antrag abgelehnt, dagegen der Antrag der beiden Referenten, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, angenommen. Die Kommission beantragt danach:.

„Der Reichstag wolle beschließen,
die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen."

B.

Der Vorort der schleswig-holschein'schen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel legte in einer Petition an den Reichstag die Militärpapiere mehrerer früherer schleswig-holstein'scher Soldaten vor, und glaubte, ohne auf den Sachverhalt näher einzugehen, die Empfehlung derselben zur Erlangung von Invalidenbenefizien befürworten zu sollen. Der größere Theil der Fälle erschien zur Erörterung im Plenum nicht geeignet; über den Fall des Jürgen Christian Thomsen von Wester-Ackerbye glaubt jedoch die Petitionskommission dem Reichstag eingehend Bericht erstatten zu sollen. Nach den vorgelegten Papieren ist der Sachverhalt folgender:

Jürgen Christian Thomsen wurde im Jahre 1846 in die dänische Armee, 13. Bataillon, eingestellt und 1848 bei Bildung der schleswig-holstein'schen Armee dem 4. Bataillon derselben zugetheilt. Im April desselben Jahres erkrankte Thomsen und lag mehrere Wochen im Lazareth zu Neumünster krank, und zwar wie zwei seiner früheren Kameraden aussagen, am Nervenfieber. Zu seiner Abtheilung zurückgekehrt, klagte Thomsen bald über Schmerzen im rechten Arme, mußte vom Dienste dispensirt werden, und wurde, als der angewendeten Mittel ungeachtet, Schwund der Muskulatur und Lahmheit der rechten Hand eintrat, am 10. Oktober 1848 als völlig undienstlich kassirt. Durch die in Folge seines Leidens eingetretene Arbeitsunfähigkeit mittellos, suchte er im Jahre 1871 um Verleihung einer Pension nach, wurde aber am 2. November 1871 vom Kommando des IX. Armeekorps abschlägig beschieden, da nicht als erwiesen angenommen werden könne, daß das als Ursache der Invalidität angegebene Leiden eine Folge des Dienstes sei, das ärztliche Attest sogar ausspreche, daß nicht festgestellt werden könne, daß das Leiden in mittelbarer Folge des Dienstes entstanden, ebensowenig dies letztere im Kassationsscheine ausgesprochen sei. Dieser Bescheid wurde am 30. Januar 1872 vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, bestätigt.

Zu dieser dürftigen, dem Petenten allein zu Gebot stehenden aktenmäßigen Feststellung gab der zu den Berathungen der Petitionskommission zugezogene Vertreter des Königl. Kriegsministeriums, Herr Major Spitz, nachdem er erwähnt hatte, daß die Lazarethpapiere aus derjenigen Zeit, in welcher Petent das Nervenfieber gehabt haben will, nicht mehr vorlägen, noch folgende Erklärung:

In den Beilagen der Petition befinden sich Zeugenaussagen, welche dem Kriegsministerium bei Entscheidung über dieses Versorgungsgesuch nicht vorgelegen hatten. Aus diesem Grunde wäre eine abermalige Prüfung durch die Militärbehörde erwünscht.

Ein Mitglied äußerte sich dahin, es könne wohl in Folge von Nervenfieber eine mangelnde Ernährung der Muskulatur eintreten, noch wahrscheinlicher sei es aber, daß irgend eine heftige Bewegung, z. B. bei einem Handgriff mit dem Gewehr, diese Folge hervorgerufen habe, nachdem die Folgen des Nervenfiebers schon eine Störung der Ernährung des Arms mit sich gebracht habe.

Das Votum des Referenten, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Korreferenten, ging dahin:

Nervenfieber seien eine gewöhnliche Folge der Strapatzen des Krieges. Invalidität in Folge eines unter Kriegsstrapatzen eingetretenen Nervenfiebers müsse also immerhin als eine Invalidität in Folge des Dienstes angesehen werden, auch wenn sich der Kausalzusammenhang nicht mit vollster Sicherheit herstellen lasse. Durch die Zeugenaussagen sei es wahrscheinlich gemacht, daß Thomsen durch die Anstrengungen des Dienstes sich ein Nervenfieber zugezogen habe, und daß im unmittelbaren Verlaufe desselben jenes Schwinden des Armes und die Lahmheit der Hand und des Armes eingetreten sei, welches die Invalidität des Thomsen bedinge.

Der Mangel der Lazarethpapiere und genauerer Nachweise, welcher sich durch die damaligen, wenig geordneten Verhältnisse in Schleswig-Holstein erkläre, dürfte dem Petenten nicht zum Nachtheil gereichen. Da die Zeugenaussagen nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars dem Kriegsministerium noch nicht vorgelegen seien, und auch weitere Untersuchungen noch zu einem für den Petenten günstigen Resultate führen könnten, so empfehle es sich:

die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Erwägung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Auffassung trat nur ein Mitglied der Kommission entgegen, welches beantragte:

die Petition zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet zu erklären, weil die vereidigten Zeugenaussagen, auf die Petent seine Ansprüche stütze, zunächst der zuständigen Militärbehörde vorzulegen seien.

Dagegen wurde geltend gemacht, es führe dies nur mit Umwegen und Zeitverlust zu dem gleichen Resultate, und schädige hierdurch das Interesse des Petenten, welcher für eine nicht ganz korrekte Behandlung seiner Lebensstellung nach nicht verantwortlich gemacht werden könne. Sodann beschloß die Kommission mit allen gegen eine Stimme, an den Reichstag den Antrag zu stellen:

Der Deutsche Reichstag wolle beschließen:
die Petition bezüglich des Jürgen Christian Thomsen von Wester-Ackerbye (II. 445.) dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und event. zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die Kommission für die Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. von Huber. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Dr. Onken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. phil. Müller (Görlitz). Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr v. Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 89.

Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 — Nr. 75. der Drucksachen —.

Berger. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im Artikel 2. Absatz 1. Pos. a. letzte Zeile statt „10 Kilogramm" zu setzen: „5 Kilogramm".
2. Artikel 9. in folgender Fassung anzunehmen:

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für neu anzulegende Eisenbahnen die vorstehenden Verflichtungen für die Zwecke des Postdienstes so lange zu ermäßigen oder ganz zu erlassen, als dieselben nicht für das zu ihrer Herstellung aufgewendete Kapital den landesüblichen Zinssatz aufbringen.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Nr. 90

Mündlicher Bericht

der

Vierten (Rechnungs-) Kommission,

betreffend

die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatlichen Haushalts. (Nr. 13A. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abgeordneter von Reden:

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

A.

nachstehende Etatsüberschreitungen des Jahres 1874. welche die Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs (Nr. 13A, der Drucksachen) nachweist, und zwar:

I. bei den fortdauernden Ausgaben

		Thlr.	Sgr.	Pf.	
Kap. 1. Titel 2. Nr. 1.		7,220	—	—	cfr. Anlage.
= 1. = 2. = 1.		2,916	6	7	
= 1. = 3. = 1.		39,521	11	7	
= 1. = 3. = 2.		1,292	7	9	
= 1. = 3. = 3.		26	3	10	
= 1. = 6. = 1.		10,978	10	—	
= 1. = 6. = 3.		60,705	7	8	
= 1. = 6. = 4.		818	9	10	
= 1. = 8. = 1.		600	—	—	
= 1. = 8. = 3.		300	—	—	
= 1. = 9. = 1.		7,006	5	8	
= 1. = 11.		33	8	4	
= 1. = 16. Nr. 1.		8 450	23	—	
= 1. = 17. = 1.		13,150	25	6	
= 1. = 17. = 2.		447	13	5	
= 1 = 17a. =		445	—	—	
= 1. = 19.		609	10	—	
= 1. = 20.		1,491	23	5	
= 1. = 20a.		293	10	—	
= 3. Abschn. I. Tit. 2. u. 3.		3,504	—	—	
= 3. = I. = 5. — 9.		31,016	11	7	
bei den Wohnungsgeldzuschüssen der Reichstagsbeamten		292	15	—	
Kap. 3. Abschnitt II.		3,711	10	—	
= 3. = IV. Nr. 1.		3,100	—	—	
= 3. = IV. Nr. 2.		378	5	—	
= 3. Titel 2.		1,755	22	10	
= 4. = 2. Nr. 1.		18,269	5	—	
= 4. = 2. = 2.		807	13	—	
= 4. = 3.		14,272	2	1	
= 4. = 4. Nr. 1.		12,153	6	3	
= 4. = 4. = 2.		2,603	5	3	
= 4. = 5. = 1.		2,689	23	7	
= 4. = 5. = 2.		1,459	11	10	
= 4. = 6. = 1.		2,500	—	—	
= 4. = 6. = 3.		1,333	10	—	
= 4. = 6. = 6.		3,666	20	—	
= 4. = 6. = 12.		1,500	—	—	
= 4. = 7.		16,192	1	11	
= 4. = 9. Nr. 5.		893	15		
= 4. = 9. = 11.		75	—	—	
= 4. = 9. = 13.		275	18	—	
= 4. = 9. = 21		102	14	6	
= 4. = 9. = 23.		12	9	—	
= 4. = 9. „zur Disposition"		14,843	5	10	
= 4. = 10. Nr. 1.		1,268	10	11	
= 4. = 10. = 2.		6,731	12	10	
= 4. = 10. = 3.		5,514	29	5	
= 4. = 11.		7,381	11	7	
= 4. = 12.		62,030	8	4	
= 4. = 14.		7,771	5	8	
= 4. = 17.		8,297	14	8	
= 4. = 23.		8,252	—	5	
= 5. Pensionsfonds der Militärverwaltung von Preußen		216,000	—	—	
Sachsen		15,450			
Württemberg		15,450	—	—	
= 5. Zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere bei dem Kgl. Württembergischen Kontingent		1,248	3	2	
= 6. Titel 3.		1,968	11	10	
= 6. = 5.		1,295	2	4	
= 6. = 14.		11,416	8	—	
6. Titel 23.		9,320	5	—	
= 9. = 2. Nr. 2.		78	1	6	
9. = 3. = 2.		910	8	11	
= 9. = 4.		939	—	—	

Kap. 12. Titel 2. Nr. 2. . .	1,601	Thlr.	27	Sgr. 6 Pf.
= 12. = 3.	4,409	=	—	= 4 =

II. bei den einmaligen Ausgaben:

Kap. 8.	12,270	=	12	= 7 =

III. bei den Ausgaben der Einnahme-Verwaltungen:

Kap. 1. (Ausgaben der Kaiserlichen Haupt-Zoll-Aemter in den Hansestädten):				
Titel 3.	74	Thlr.	27	Sgr. 6 Pf.
= 4.	108	=	20	= 4 =
= 5.	828	=	16	= 6 =
= 6.	4,989	=	23	= 3 =
= 7.	31	=	27	= 11 =
= 8.	809	=	25	= 10 =
= 9.	257	=	26	= 1 =
Kap. 2.	882	=	2	= 5 =
= 3. Titel 1.	194,658	=	16	= 7 =
= 3. = 3.	312,956	=	14	= 3 =
= 3. = 4.	364,489	=	17	= 7 =
= 3. = 5.	200,390	=	13	= 2 =
= 3. = 6.	174,750	=	28	= 2 =
= 3. = 9.	13,953	=	20	= 5 =
= 3. = 11.	9,666	=	3	= 2 =
= 3. = 12.	60,228	=	6	= 6 =
= 3. = 13.	466,077	=	22	= 10 =
= 3. = 15.	26,434	=	20	= 11 =
= 3. = 16.	99,422	=	12	= 8 =
= 3. = 17.	7,244	=	12	= 7 =
= 3. 20.	22,786	=	17	= — =
= 3. = [illegible].	1,211		3	5 =
= 3. 24.	23,386		11	2 =
= 4. = 10.	9,995		27	1 =
= 4. = 12.	94,072	=	10	10 =
5. = 2.	307,646		5	1
5. = 3.	40,694	=	17	9 =
5. 6.	541,061		23	11 =
in Summa im Betrage von	3,472,587	Thlr.	29	Sgr. 8 Pf.
und die in derselben Uebersicht, Anlage II., speziell nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben im Betrage von . . .	812,481	=	21	= 7 =
in Summa	4,285,069	Thlr.	21	Sgr. 3 Pf.

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnungen etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig zu genehmigen;

B.

die in der Anlage X. zu der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 (Nr. 12A. der Druckſachen) nachgewiesenen, die Einnahme-Etats überschreitenden und beziehungsweise außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Eine Nachweisung und Erläuterung der im Jahre 1874 bei den Fonds für den Reichstag vorgekommenen Etats-Ueberschreitungen, bezw. der außeretatsmäßigen Ausgaben für das provisorische Reichstagsgebäude, liegt bei.

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Die IV. (Rechnungs-) Kommission.

Rickert (Vorsitzender). v. Reden, Berichterstatter. Dr. Michaelis. Strecker. Weiden. Horn. Graf zu Eulenburg.

Erläuterungen

zu den

Etats-Ueberschreitungen der Reichstagsfonds für das Jahr 1874 in der Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches mit dem Nachweise der Etats-Ueberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Jahr 1874 (Ordin. Ausgabe Kapitel 3. Nr. 1. Seite 12 und 13 der Uebersicht und außeretatsmäßige Ausgaben Nr. 3. Seite 56 und 57 ejd.) — Anl. A. Nr. 13. der Druckſachen —.

1. Ordinar. Seite 12 und 13.

Die unter Kapitel 3. Nr. 1. nachgewiesenen umfassen die Gesammtmehrausgabe gegen das Etatssoll. Diser Summe treten aber weitere, durch Ersparnisse in den Hauptsummen gedeckte Ueberschreitungen von resp. 2,781 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. und 22 Thlr. 6 Sgr. . . . 2,804 = 2 = 7 =

39,198 Thlr. 9 Sgr. — Pf.

hinzu, so daß . . . . . 42,002 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

die eigentliche Etatsüberschreitung des Ordinariums Nr. 1 repräsentirt, welche der verfassungsmäßigen Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unterliegt.

Diese Etatsüberschreitungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Abschnitt I.

Titel 2 und 3. des Reichstags-Etats mit . .	3504.	—. —
Titel 5. . .	30402.	5. 2.
Titel 7. . .	126.	6. 1.
Titel 8. . .	1684.	—. 5.
	32212.	11. 8.

abzüglich der bei den übertragbaren Titeln ersparten Beträge:

Tit. 6.	111.	20. 6.
Tit. 9.	1084.	9. 7. 1196. —. 1.
	31016.	11. 7.

Abschnitt I. zusammen	34,520.	11.	7.
2. Wohnungsgeld-Zuschüsse	292.	15.	—.
3. Abschnitt II.	3,711.	10.	—.
4. Abschnitt IV.			
Nr. 1. 3100. —.			
Nr. 2. 378. 5.	3,478.	5.	—.
Summa	42,002.	11.	7.

Diese Etatsüberschreitungen werden wie folgt begründet.

1. Abschnitt I. und II. Die um 1 Monat und 22 Tage längere Dauer beider Reichstags-Sessionen über die dem Voranschlag zu Grunde liegende dreimonatliche Sitzungszeit hinaus, der dadurch eingetretene größere Bedarf und die bedeutenden Kosten des Drucks der vier großen Justizgesetze (Titel 5.) machten die Mehrausgaben unvermeidlich.

2. Wohnungsgeldzuschüsse. Die definitive Anstellung eines Kanzlei-Sekretairs und eines Bibliothekars vom 1. September 1873 resp. 15. August 1874 ab, erforderte die Mehrausgabe bei diesem mit Deckungsmitteln nicht vollständig versehenen Fonds.

3. Abschnitt IV. Die theilweise Ersetzung der Stuckarbeiten im Plenarsitzungssaal durch Ornamente von Steinpappe machte eine Mehrausgabe von 3,100 Thlrn. und der Abschluß weiterer Versicherungsverträge gegen Feuergefahr ein Mehr von 378 Thlrn. 5 Sgr. unerläßlich.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

Seite 56 und 57 der Uebersicht Nr. 3.

Die auf Grund der Beschlüsse des Gesammtvorstandes

des Reichstages vorgenommenen erheblichen Aenderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Bauplans, die innere Ausstattung der neu geschaffenen Räume, sowie der Umstand daß aus zwingender Nothwendigkeit das Gebäude, nicht wie ursprünglich angenommen, im Rohbau des zweiten Stockes, sondern in seinem ganzen Umfange, von welchem auch nicht ein Raum entbehrt werden konnte, in der verflossenen Session zur Uebergabe gelangte, machten die Ueberschreitung der ursprünglich im Nachtrags-Etat für das Jahr 1876 vorgesehenen Summe von 70,000 Thlrn. um 78,000 Thlr. erforderlich, für welche die Mittel bei der außeretatsmäßigen Verwaltung angewiesen worden sind.

Die Etatsüberschreitung bei dem Reichstagsfonds Kapitel 3. Nr. 2., Entschädigungen der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstags-Abgeordneten im Betrage von 1,755 Thlrn. 22 Sgr. 10 Pf., sind von der Reichsfinanzbehörde, welche diesen Fonds verwaltet, auf Seite 96 motivirt.

Berlin, den 15. November 1875.

Nr. 91.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. — Nr. 54. der Drucksachen —.

Dr. **Zinn** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

I. Im Strafgesetzbuch einzuschalten als

§. 180. Absatz 2.

„Vorstehende Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn der Unzucht einer Weibsperson Vorschub geleistet wird, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 181. hinzutreten."

II. In der Novelle hinter §. 361. Ziffer 6. einzuschalten als Ziffer

„6a. wer ohne polizeiliche Duldung oder polizeilichen Anordnungen zuwider der Unzucht einer Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit Vorschub leistet."

§. 362.

„Die nach Vorschrift des § 361. Ziffer 3—6., 7. und 8. Verurtheilten können" u. s. w.

III. Im Strafgesetzbuch in den §§. 327. und 328. das Wort:

„wissentlich"

zu streichen.

Berlin, den 7. Dezember 1875.

Dr. Zinn. Dr. Groß. Dr. Wachs. Dr. Thilenius. Dr. Loewe. Dr. Lucius (Erfurt).

Nr. 92.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für den Reichshaushalts-Etat

über

den Etat der Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1876 (Anlage V. zu Nr. 41. der Drucksachen).

Berichterstatter: Abg. Rickert.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Etat für die Verwaltung der Kaiserlichen Marine für das Jahr 1876 mit folgenden Abänderungen zu bewilligen:

Einnahme.

Zu Kapitel 10.

a) Bei Titel 1.:
„31,000 Mark zuzusetzen",
den Titel also festzusetzen auf . . 121,180 Mark.

b) Titel 2. Pos. 1. als Titel 2., Titel 2. Pos. 2. als Titel 2a. zu bewilligen,

c) Titel 3. Pos. 1. als Titel 3., Titel 3. Pos. 2. als Titel 3a. zu bewilligen,

d) Titel 4. und 5. unverändert zu bewilligen.

Fortdauernde Ausgaben.

Zu Kapitel 45.

e) Bei Titel 1. zuzusetzen:
„Besoldungszuschuß für den Departementsdirektor in der Admiralität . . . . 4500 Mark.
Besoldungszuschuß für den ältesten militärischen vortragenden Rath in der Admiralität 1500 Mark,
darunter künftig wegfallend 1500 Mark.
Besoldungszuschuß für einen Hilfsrath in der Admiralität . . . . . 1062 Mark,
darunter künftig wegfallend 1062 Mark."
und demgemäß dieselben Positionen bei Titel 5. zu streichen; im Uebrigen den Titel 1. zu bewilligen;

f) bei Titel 2. Vortragende Räthe und Hilfsräthe, am Schluß der dritten Bemerkung: „Der Justitiarius ist gleichzeitig mit der Wahrnehmung 2c. 2c." zuzusetzen:
„Diese Remuneration von 900 M. ist eine künftig fortfallende",
im Uebrigen den Titel 2. zu bewilligen;

g) die Titel 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 46.

h) Die Titel 1. bis 5. incl. unverändert zu bewilligen;

i) zu Titel 6. den Vermerk: „Titel 6. ist von einem Jahre in das andere übertragbar" zu streichen,
im Uebrigen den Titel 6. zu bewilligen.

Zu Kapitel 47., 48., 49., 50.

k) Die Kapitel 47., 48., 49., 50. in den einzelnen Titeln unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 51.

l) Titel 1. unverändert zu bewilligen;

m) die Titel 2. „Admiralstab" 3 Kapitäne zur See 2c. 112,380 M. und Titel 4. „Marinestab" 2 Kapitäne zur See 2c. 100,380 M. zu streichen und nach Titel 3. zu übertragen; also den Titel 3. als Titel 2. wie folgt zu bewilligen:

Titel 2. Seeoffizier-Korps.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.	Im vorigen Etat sind angesetzt: unter Tit.	Nr.	Mark.	Mithin für 1876 mehr Mark.	weniger Mark.
51.	2.	Seeoffizier-Korps.								
		18 Kapitaine zur See zu 8400 Mk.	151,200			8	2	126,000	25,200	—
		40 Korvetten-Kapitaine zu 6300 Mk.	252,000			8	2	207,900	44,100	—
		34 Kapitain-Lieutenants 1. Klasse zu 4500 Mk.	153,000			8	2	144,000	9,000	—
		32 Kapitain-Lieutenants 2. Klasse zu 3120 Mk.	99,840			8	2	99,840	—	—
		120 Lieutenants zur See zu 1500 Mk.	180,000			8	2	160,500	19,500	—
		114 Unter Lieutenants zur See zu 1200 Mk.	136,800			8	2	128,400	8,400	—
				972,840						
		Ein Kapitain-Lieutenants-Gehalt zu 4500 Mk. und ein solches zu 3120 Mk. sind zur Remunerirung von 2 Militair-Lehrern an der Marine-Schule verwendbar.								

n) die Titel 5—10. incl. als Titel 3—8. unverändert zu bewilligen;

o) zu Titel 11. Die ersten drei Positionen des Titel 11. als Titel 9 mit 11,808 M. zu bewilligen;
die vierte Position „Büreau-Inventarien und Schreibmaterialiengelder für die Stationskommandos" mit 1500 M. als Titel 9a. zu bewilligen;

p) die Titel 12. bis incl. 15. unter der Bezeichnung Titel 10. bis 13. unverändert zu bewilligen;

q) die zwei Positionen des Titels 16. in zwei getrennten Titeln unter der Bezeichnung: Titel 14. Dienstalterszulagen 2c. und Titel 14a. Seefahrtszulagen 2c. zu bewilligen;

r) die Titel 17. bis incl. 26. unter der Bezeichnung Titel 15. bis incl. 24. unverändert zu bewilligen;

s) zu Tit. 27. Die drei Positionen des Titels 27. als drei besondere Titel unter der Bezeichnung: Titel 25, Titel 25a. und Titel 25b. zu bewilligen, ferner die Bemerkung zu Titel 22. bis 27. (S. 38):
„Bezüglich der hier vorgesehenen, den Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken",
zu streichen;

t) den Titel 28. als Titel 26. unverändert zu bewilligen;

u) zu Titel 29. den Vermerk am Schluß des Titels:
„Etwaige Restbestände sind auf das folgende Jahr übertragbar"
zu streichen;
im Uebrigen Titel 29. als Titel 27. unverändert zu bewilligen;

v) zu Titel 30. die zwei Positionen des Titel 30. als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung Titel 28. und Titel 28a. zu bewilligen.

Zu Kapitel 52.

w) den Titel 1. unverändert zu bewilligen;

x) die zwei Positionen des Titel 2. als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung Titel 2. und Titel 2a. zu bewilligen;

y) den Titel 3. unverändert zu bewilligen;

z) in der Bemerkung am Schluß des Kapitels 52. hinter den Worten „die Titel 2." hinzuzufügen „2a."

Zu Kapitel 53.

aa) die vier Titel des Kapitel 53. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 54.

bb) Titel 1. unverändert zu bewilligen;

cc) zu Titel 2. den Vermerk am Schluß des Titels:
„In Betreff der aus diesem Titel den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken"
zu streichen;
im Uebrigen Titel 2. und ebenso Titel 3. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 55.

dd) den Titel 1. unverändert zu bewilligen;

ee) die zwei ersten Positionen des Titel 2. als Titel 2., und die dritte Position „Entschädigung für Dienstwohnung 2c." in einem besonderen Titel 2a. zu bewilligen;

ff) die Titel 3. bis incl. 6. unverändert zu bewilligen;

gg) zu Titel 7. in der Bemerkung am Schluß des Titels:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig; Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden"
die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden" zu streichen;
im Uebrigen den Titel 7. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 56.

hh) Kapitel 56. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 57.

ii) Titel 1. unverändert zu bewilligen;

kk) die drei Positionen des Titel 2. als drei besondere Titel unter der Bezeichnung 2., 2a. und 2b. zu bewilligen;

ll) die Titel 3. und 4. unverändert zu bewilligen;

mm) die drei ersten Positionen des Titel 5. als Titel 5. mit zusammen 10,800 Mark, die vierte Position: „Entschädigung für Dienstwohnung ꝛc." als besonderen Titel unter der Bezeichnung 5a. zu bewilligen;

nn) die Titel 6. und 7. unverändert zu bewilligen;

oo) Zu Titel 8. Die Bemerkung am Schluß des Titels:
„In Betreff der den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Arzneigelder für Frauen und Kinder hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken"
zu streichen;
im Uebrigen den Titel 8. zu bewilligen.

Zu Kapitel 58.

pp) Kapitel 58. in den einzelnen Titeln unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 59.

qq) den Titel 1. unverändert zu bewilligen;

rr) die beiden ersten Positionen des Titel 2. als besondere Titel unter der Bezeichnung Titel 2. und 2a. zu bewilligen; die darauf folgenden sechs Positionen: „Zulagen ꝛc." als besonderen Titel unter der Bezeichnung 2b. zu bewilligen;

ss) die Titel 3., 4., 5., 6. unverändert zu bewilligen.

tt) Zu Titel 7. in der Bemerkung am Schluß des Titels:
„Die Unterrichtsgelder werden als Pauschquanta nach der Etatsstärke zur Selbstbewirthschaftung überwiesen und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken"
die Worte: „und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken"
zu streichen;
im Uebrigen den Titel 7. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 60.

uu) die Titel 1—3. incl. unverändert zu bewilligen;

vv) die zwei Positionen des Titel 4. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 4. und Tit. 4a. zu bewilligen, ebenso die Titel 5 und 6 unverändert zu bewilligen.

ww) den Titel 7. in drei Titel zu zerlegen und als Titel 7., 7a. und 7b. wie folgt zu bewilligen:
Titel 7. Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars ausschließlich Artillerie 5,161,500 M.
Hierauf werden mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Restbestand Ende 1875 in Anrechnung gebracht 300,000 M. 4,861,500 M.
Titel 7a. für 3 Werkmeisterschulen 4,050 =
Titel 7b. zur Unterhaltung der Bibliotheken der Werften zu Wilhelmshafen, Kiel und Danzig . 1,350 =
ferner die beiden Bemerkungen im Text des Tit. 7.:
„Von einem Jahr in das andere übertragbar."
„Die Ersparnisse können für Ersatzbauten mit verwendet werden"
zu streichen;
schließlich die Bemerkung am Schluß des Titel 7.: „die Einnahmen" ꝛc. an den Schluß des neuen Titel 7. zu stellen.

xx) Zu Titel 8.
Titel 8. in vier Titel zu zerlegen und in folgender Fassung anzunehmen:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
		Schiffsersatzbauten und zwar:	
	8.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Arcona	1,005,000
	8a.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Gazelle	750,000
		Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	
	8b.	Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Blitz	195,000
	8c.	Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Delphin	102,000
		Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	
		Titel 8., 8a., 8b., 8c. sind von einem Jahr in das andere übertragbar.	

yy) Zu Titel 9. in der Bemerkung: „Von einem Jahr in das andere übertragbar; Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden" die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden" zu streichen;
im Uebrigen den Tit. 9. zu bewilligen.

Zu Kapitel 61.

zz) Die Titel 1—6 incl. unverändert zu bewilligen;

aaa) Zu Titel 7. die vorletzte Bemerkung unter Titel 7.: „Die Titel 4. bis 7. sind unter sich und von einem Jahre in das andere übertragbar" wie folgt abzuändern und anzunehmen: „Die Titel 5. und 6. sind von einem Jahre in das andere übertragbar" und die so geänderte Bemerkung unter Titel 6. einzustellen; im Uebrigen den Titel 7. zu bewilligen.

bbb) Zu Titel 8. die Bemerkung am Schlusse des Tit. 8.: „Etwaige Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden" zu streichen;
im Uebrigen den Titel 8. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 62.

ccc) die Titel 1. und 2. des Kapitels 62. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 63.

ddd) den Titel 1. unverändert zu bewilligen.

eee) aus Titel 2. die beiden letzten Positionen „Lootsen-Antheil, Remuneration," „Seeverpflegungszuschuß" auszusondern und in einem besonderen Titel 2a. zu bewilligen und demgemäß Titel 2. unter den dort gebrauchten Bezeichnungen mit 45,330 Mark und Titel 2a. mit 2,475 Mark zu bewilligen.

fff) die Titel 3., 4., 5. unverändert zu bewilligen.

Zu Kapitel 64.

ggg) die Titel 1—5. incl. des Kapitels 64. unverändert zu bewilligen.

Einmalige Ausgaben.

a) Zu Titel 1. Die vier Positionen des Titel 1. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 1., 1a., 1b. und 1c. unverändert zu bewilligen.

b) Zu Titel 2. Die vier Positionen des Titel 2. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 2., Titel 2a., Titel 2b., Titel 2c. unverändert zu bewilligen.

c) Titel 3. unverändert zu bewilligen.

d) Titel 4. in 16 Titel nach Maßgabe der vor der Linie aufgeführten Positionen zu zerlegen und als Titel 4., 4a., 4b., 4c., 4d., 4e. 4f., 4g., 4h., 4i., 4k., 4l., 4m., 4n., 4o., 4p. zu bewilligen. Außerdem in den fünf Uebertragungs-Vermerken statt des Wortes „Positionen" zu setzen „Titel."

e) die Positionen des Titel 5. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung 5., 5a., 5b., 5c. unverändert zu bewilligen.

f) die Titel 6., 7., 8. unverändert zu bewilligen.

g) die fünf Positionen des Titel 9. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 9., 9a., 9b., 9c., 9d. unverändert zu bewilligen
und am Schluß folgenden Vermerk hinzuzufügen: „Die Titel 9., 9a., 9b., 9c., 9d. sind gegenseitig übertragbar."

h) Titel 10. unverändert zu bewilligen.

i) Zu Titel 11. die drei Positionen des Titel 11. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung 11., 11a. und 11b. zu bewilligen und in der Bemerkung am Schluß des Titels statt des Wortes „Positionen" zu setzen das Wort „Titel."

k) die Titel 12., 13., 14., 15., 16. unverändert zu bewilligen.

l) Die die Anweisung einer Summe von 17,769,300 Mark auf die Restbestände enthaltende Bemerkung am Schlusse des Kapitels 7. (S. 88) wie folgt abzuändern und anzunehmen:
„Die am Schlusse des Jahres 1875 verbleibenden Bestände an Etatsmitteln zu einmaligen Ausgaben sind, soweit die selben für die Zwecke, für welche sie bewilligt sind, im Jahe 1876 entbehrlich sind, in Höhe von 23,000,000 Mark zur Deckung des vorbezeichneten Bedarfs der Marine für das Jahr 1876 zu verwenden und demgemäß die Schlußsumme des Kapitel 7. umzuändern in 4,769,300 Mark. Die entsprechende Wiederergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds erfolgt durch die Etats der nächsten Jahre."

m) Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: den Marine etat künftig so aufzustellen, daß Ausgabebeträge nicht höher in Ansatz gebracht werden, als voraussichtlich im Etatsjahre zur Verwendung kommen können.

Eine Uebersicht der voraussichtlich am Schluß des Jahres 1875 vorhandenen Restbestände befindet sich in der Anlage.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Die Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Bennigsen (Vorsitzender). **Rickert** (Berichterstatter).

Anlage.

Uebersicht

der Restbestände, welche nach Angabe der betreffenden Verwaltungen bei den Fonds der Marine zu einmaligen Ausgaben Ende 1875 voraussichtlich verbleiben werden.

Laufende Nr.	Jahrgang.	Titel.	Nähere Bezeichnung.	Voraussichtlicher Restbetrag. Mark.
1	1871 1872 1873	4	Zur Befestigung des Kieler Hafens und zur Beschaffung der Armirung	629.000
2	1871	10	Zur Arrondirung des fiskalischen Grundbesitzes in Wilhelmshaven	—
3	1872	8	Zur Herstellung eines Liegehafens für die Fahrzeuge der Torpedo-Abtheilung	4.000
4	1872	9	Zur Herstellung von Fahrzeugen für den Torpedodienst . .	110.000
5	1872	11	Zur Errichtung von Depots in Wilhelmshaven und Friedrichsort zur Unterbringung von Torpedomaterial . .	—
6	1873 „ 1874	1 9 1	Für bauliche Einrichtungen des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	6.404.000
7	1873	2	Zur Befestigung des Marine-Etablissements in Wilhelmshaven	188.000
8	1873	5	Für Land- und Wasserbauten	90.000
9	1873 „ 1874 1875 „	7 15 6 5 Anleihe-Gesetz Titel 5	Zum Bau von Kriegsschiffen	7.580.000
10	1873	8	Zum Bau einer Kaserne für die Torpedo-Abtheilung in Wilhelmshaven	—
11	1873 1874	10 2	Zur Fortsetzung der Bauten des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel)	797.000
12	1873	11	Zu Land- und Wasserbauten auf der Werft zu Düsternbrook, sowie bei dem Artillerie-Depot der Hafenbefestigung zu Kiel	14.000
13	1873	12	Für Garnisonbauten und zur Herstellung einer Exerzier-Batterie in Danzig	234.000
14	1873 1874	13 7	Zur Herstellung eines eisernen, schwimmenden Docks in Danzig, sowie eines Liegehafens für dasselbe	2.261.000
15	1873 1874	14 8	Für bauliche Anlagen zur Umgestaltung der Werft in Danzig	1.560.000
16	1873 1874	16 9	Zur Beschaffung von Betriebsmitteln für den Hafen- und Werftdienst	5.000
17	1873	17	Zur Beschaffung einer Reserve an Ankern, Ketten und dergleichen	88.000
18	1873	18	Zur Beschaffung eines Vorraths an Materialien	188.000
19	1873	19	Zur Beschaffung von Geschützzubehör für die Hafenbefestigung u. s. w.	670.000
20	1873 1874 1875	20 14 10	Zur Beschaffung von Torpedo-Kriegsmaterial	1.063.000
21	1874 1875	3 1	Zu Bauten bei den Artillerie-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven	131.000
22	1874 1875	4 2	Für Garnisonbauten in Wilhelshaven	1.390.000
			Seite	23.406.000

Laufende Nr.	Jahrgang.	Titel.	Nähere Bezeichnung.	Voraussichtlicher Restbetrag. Mark.
			Seite	23.406.000
23	1874 1875	5 3	Für Garnison-Bauten in Kiel und Friedrichsort	987.000
24	1874 1875	10 6 des Anleihe-Gesetzes.	Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen	3.336.000
25	1874 1875	11 6	Zum Bau und zur Einrichtung eines Observatorium in Wilhelmshaven	41.000
26	1874	13	Zum Bau eines Dampfschiffs für den Lootsendienst in der Jade und eines Reserve-Feuerschiffs	9.000
27	1868	1	Zum Fortbau des schwimmenden Docks in Swinemünde . .	—
28	1875	4	Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten .	16.000
29	1875	7	Zur Vermehrung der Bekleidungsvorräthe	120
30	1875	8	Zum Bau von Feuerschiffen und Feuerthürmen	253.000
31	1875	9	Zur Verbesserung der Betonnung und Bebackung	84.000
32	1875	11	Zur Herstellung von telegraphischen Verbindungen u. s. w. .	10.700
33	1875	12	Zur Beschaffung von Gewehren M./71. nebst Zubehör . .	408.000
34	1875	13	Zur Einrichtung der deutschen Seewarte	7.000
35	1875	1 des Anleihe-Gesetzes.	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Beamten- und Arbeiterwohnungen	—
36	1875	2 des Anleihe-Gesetzes.	Ankaufskosten des Terrains für verschiedene Garnison-Anstalten	9.000
37	1875	3 des Anleihe-Gesetzes.	Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel	300.000
38	1875	4 des Anleihe-Gesetzes.	Erbauung eines Lazareths in Friedrichsort	210.000
39	1875	7 des Anleihe-Gesetzes.	Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven .	1.055.000
			Zusammen	30.131.820

Nach meinen Erfahrungen und der über den Stand der Verhältnisse gewonnenen Uebersicht darf angenommen werden, daß sich die Restbestände noch um etwa 5 Millionen Mark erhöhen, also auf rund 35 Millionen Mark herausstellen werden.

Nr. 93.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend den Artikel 31. der Verfassung des Deutschen Reichs — Nr. 32. der Drucksachen —.

Bebel. Der Reichstag wolle beschließen:

dem von den Abgeordneten Hoffmann und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf folgende Fassung zu geben:

„Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhaft gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden.

Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Falle ohne Verzug dem Reichstag Kenntniß zu geben und seine Genehmigung einzuholen."

Berlin, den 8. Dezember 1875.

Bebel.

Unterstützt durch:

Geib. Hasenclever. Hasselmann. Liebknecht. Motteler. Reimer. Vahlteich.

Nr. 94.

Amendement

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 — Nr. 80. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

1. daß sämmtliche der Bevölkerung von Elsaß-Lothringen alljährlich erwachsenden Ausgabeposten zur Unterhaltung der Grabstätten für die gefallenen deutschen Krieger — 16,000 Reichsmark und 9000 Reichsmark — ein für allemal aus dem Haushaltsetat von Elsaß-Lothringen gestrichen werden;
2. daß fortan auf Kosten des Staats keine Grabstätte gefallener Krieger errichtet werden dürfen;
3. daß nur solche Grabstätten gefallener Krieger auf Elsaß-Lothringischem Boden errichtet werden dürfen für deren Errichtung und Unterhaltung das Volk durch freiwillige Gaben die nöthigen Summen zusammengebracht hat.

Berlin, den 8. Dezember 1875.

Nr. 95.

Berlin, den 8. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Der Grundgedanke der deutschen Münzreform, an Stelle der Landeswährungen die reine Goldwährung treten zu lassen, bleibt auch nach der durch die Kaiserliche Verordnung vom 22. September d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 303) angeordneten Einführung der Reichswährung im gesammten Reichsgebiete zum 1. Januar 1876, hinter seiner vollständigen Verwirklichung so lange zurück, als die Bestimmung im Artikel 15. Ziffer 1. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ihre Geltung behält, nach welcher die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges, und zufolge Gesetzes vom 20. April 1874 (Reichs-Gesetzblat S. 35) auch die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler, im gesammten Bundesgebiete bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung an Stelle aller Reichsmünzen, also auch an Stelle der Reichsgoldmünzen, unter Berechnung des Thalers zum Werthe von 3 Mark anzunehmen sind.

Durch diese Bestimmung bleiben die Thaler- und Zweithalerstücke den Reichsgoldmünzen als Zahlungsmittel gleichgestellt, während sie nach dem Prinzip der reinen Goldwährung in die Stellung der Silberscheidemünzen zurückgedrängt und wie diese der Bestimmung im Artikel 9 des Münzgesetzes unterworfen

werden müßten, nach welcher Niemand verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen. So lange aber der Inhaber von Forderungen auf deutsche Plätze nicht sicher ist, unter allen Umständen Zahlung in Goldmünzen als den international vollwerthigen Zahlungsmitteln Deutschlands zu empfangen, kann die deutsche Währung nicht das volle Vertrauen im In- und Auslande genießen, welches für dieselbe zu erlangen einen der Hauptzwecke der Münzgesetzgebung bildet.

Blieben die Bestimmungen des Münzgesetzes unverändert, so würde dieser Zustand bis zur Außerkurssetzung der Thalerstücke auf Grund des Artikels 8. des Münzgesetzes andauern.

Die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke ist allerdings in nicht ferner Zukunft in Aussicht zu nehmen, da die mit gutem Erfolge im Gange befindliche Einziehung derselben den in Umlauf befindlichen Betrag bald auf einen Umfang zurückgeführt haben wird, welcher die rasche Aufräumung desselben unbedenklich erscheinen läßt. Dagegen läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, wann die Außerkurssetzung der Einthalerstücke möglich sein wird, da der Umfang ihres Umlaufs jedenfalls sehr beträchtlich ist und ihre verfrühte Außerkurssetzung den Verkehr in der empfindlichsten Weise schädigen würde.

Der Uebergang zur reinen Goldwährung ist jedoch unter Vermeidung der mit der plötzlichen und völligen Außerkurssetzung der Einthalerstücke verbundenen Gefahren dadurch zu beschleunigen, daß dem Bundesrath die gesetzliche Ermächtigung ertheilt wird, die im Umlaufe befindlichen Einthalerstücke den Reichssilbermünzen gleichzustellen.

Durch eine solche Maßregel würde nicht nur die Goldwährung unmittelbar in Kraft gesetzt, sondern es würde zugleich die Möglichkeit geboten werden, ohne gefahrvolle Experimente den effektiven Bedarf an Reichssilbermünzen festzustellen innerhalb dieses Bedarfs die Einthalerstücke zu Reichssilbermünzen umzuprägen, den darüber hinausgehenden Betrag aber gänzlich einzuziehen.

Der Zeitpunkt, wann diese Maßregel einzutreten hat, würde späterer sorgfältiger Erwägung des Bundesraths vorbehalten bleiben.

Es könnte zweifelhaft sein, ob nicht die, im Artikel 8. des Münzgesetzes dem Bundesrathe ertheilte Befugniß zur vollen Außerkurssetzung der Einthalerstücke auch die Befugniß zu der eben bezeichneten theilweisen Außerkurssetzung derselben einschließe. Allein da der Artikel 8. die Außerkurssetzung immer mit einer Einlösungsfrist verbunden denkt, eine solche aber bei jener theilweisen Außerkurssetzung ausgeschlossen ist, so trifft der Artikel 8. für die letztere nicht unzweifelhaft zu, und es erscheint schon mit Rücksicht auf die große Tragweite der Maßregel geboten, die Befugniß des Bundesraths zu derselben durch gesetzliche Bestimmung außer Zweifel zu setzen.

Nr. 96.

Interpellation.

Der Unterzeichnete erlaubt sich an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu richten:

1. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyd-Dampfers Deutschland zu wahren, welcher am 6. d. Mts. bei Kentish Knock vor der Themsemündung auffuhr?
2. Wann wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe, vorgelegt werden?
3. Wie kommt es, daß derartige in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Dr. Kapp.

Unterstützt durch:

Mosle. Möring. Becker. Dr. Löwe. Dr. Oppenheim. Pogge (Strelitz). Dr. Weber. Dr. Prosch. Dr. v. Rönne. Dr. Wolffson. Pogge (Schwerin). Dr. von Schulte. Struckmann (Osnabrück). Dr. Bamberger. Gaupp. Rickert. Jordan. Scipio. Dr. Lasker. Dr. Grimm. Schulz. Bossen. Dr. Websky. Büsing. Dr. Brockhaus. Dr. Elben. v. Diederichs. Frhr. Schenk von Stauffenberg. Haupt. Dr. Harnier. Koch (Braunschweig). v. Bockum-Dolffs. v. Cuny. Dr. Sommer. Dr. von Treitschke. Dr. Tellkampf. Dr. Klügmann. Valentin. Dr. Blum. Jacobi. Dr. Goldschmidt. Laporte. Dr. Völk. Schmidt (Stettin). Struckmann (Diepholz). Hölder. Dernburg. Dr. Techow. Lehr. Tritscheller. v. Reden. Chevalier. Dr. Lenz. Miquél. v. Beughem. Dr. Stenglein. Dr. Oncken. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Albrecht (Danzig). Martin. Neumann. Dr. Kraaz. Dr. Bähr (Kassel). Dr. Thiel. Dr. Brüning. Dr. Ernst. Graf v. Hacke. Friderich. Baer (Offenburg). Schröder (Königsberg N. M.). von Bethmann-Hollweg. Dr. Buhl. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Wagner. Dr. Frühauf. Frhr. v. Dücker. Faller. von Unruh (Magdeburg). von Bahl. Dr. Zinn. Heyl. Dr. Lorentzen.

Nr. 97.

Berlin, den 8. Dezember. 1875.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich zur Ergänzung der Motive zu den drei dem Reichstage unter dem 5. d. Mts. vorgelegten Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung betreffenden Gesetzentwürfen (Nr. 82., 83. und 86. der Drucksachen) die anliegende

Denkschrift, betreffend den Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung,

mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Zu einer den Gegenstand abschließenden Darlegung über den Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung ist freilich der Zeitpunkt noch nicht gekommen, da ein großer Theil der aus derselben zu bestreitenden oder zu erstattenden Ausgaben noch in der Abwickelung begriffen ist, und namentlich auch die, zu den Rechnungen der verflossenen Jahre ergehenden Erinnerungen des Rechnungshofes vielfache, zum Theil nicht unwesentliche Aenderungen des Bestandes der einzelnen Ausgabefonds bedingen.

Die Denkschrift hat sich daher darauf beschränken müssen, in Ergänzung der das Jahr 1874 betreffenden Finanzübersichten die zur finanziellen Begründung der gedachten drei Gesetzentwürfe erforderlichen Aufschlüsse über den gegenwärtigen Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung soweit zu geben, als es nach der augenblicklichen Lage der Dinge thunlich war.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift

betreffend

den Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung.

Nach der Uebersicht der Zahlungen auf die dem Deutschen Reich von Frankreich geleistete Kriegskosten-Entschädigung — Anlage 2. zur Uebersicht B bei Nr. 13. der Reichstags-Drucksachen III. Session 1875 Seite 181 — beträgt der Erlös aus der Letzteren nach Abzug der Realisationskosten 1,413,557,631 Thlr.

Die Pariser Kontribution hat eingebracht . . . . . 53,505,865 „

Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebenen Ueberschüsse aus den in den okkupirten Gebietstheilen Frankreichs erhobenen Steuern und die nicht unmittelbar verwendeten örtlichen Kontributionen sind anzunehmen zu . . . 17,600,000 „

Summa 1,484,663,496 Thlr.

In der Denkschrift vom Februar 1874 (Drucksache des Reichstags I. 1874. Nr. 27.) sind auf diese Einnahmen in Rechnung gestellt:

1. An vorweg zu deckenden Ausgaben 600,836,627 Thlr.
   zuzüglich des angerechneten Werthes der Eisenbahnen . 86,666,666 „
2. Die zur Theilung kommenden . . . . 793,000,000 „

Zusammen 1,480,503,293 „

Es war demnach ein Reservequantum vorhanden von . . . . . 4,160,203 Thlr.

Dasselbe erhöht sich um die im Jahre 1872 von einstweilen angelegten Kriegsentschädigungsgeldern aufgekommenen, für Rechnung der gesammten Kriegsgemeinschaft vereinnahmten Zinsen mit . . . 1,151,299 „

macht 5,311,502 Thlr.

Von den in den Jahren 1873 und 1874 aufgekommenen Zinsen im Betrage von . . . . . 5,623,197 „

werden nach den aufgestellten Berechnungen mit Rücksicht auf die zu Gunsten einzelner engerer Finanzgemeinschaften auszuscheidenden Präzipualbeträge auf die Gesammtheit gegen 2 Millionen Thaler entfallen.

Dem Reserve-Bestande, welcher sich hierdurch auf etwa 7,300,000 Thlr. erhöht, sind folgende bisher nicht vorgesehene Ausgaben gegenüberzustellen:

1. An Kriegsschäden-Vergütigungen (Gesetz vom 14. Juni 1871 — (R. G. Bl. S. 247) sind nach den neuerdings gemachten Erhebungen mehr verwendet, bezw. zu reserviren als veranschlagt war 1,100,000 Thlr.
2. Mehrbetrag des Zuschusses zur Deckung der Kriegspensionen für 1873 auf Grund des Artikels 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. S. 117) . . . . . 126,900 „
3. Die im Etat für 1875 unter Kapitel 6. B. Titel 4. der einmaligen Ausgaben ausgebrachte Restquote für das Retablissement der Kriegskarten (Gesetz vom 8 Juli 1873, §. 1. Nr. 4. — R. G. Bl. S. 217), welche in der Denkschrift von 1874 nicht mitgerechnet war . . . . 26,000 „
4. Für Kriegsausrüstungsmaterialien der Festung Rastatt, welche auf Grund des Artikels V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 zu liquidiren sind, in den Voranschlägen aber nicht berücksichtigt waren . . 156,754 Thlr
5. Nach dem Gesetze vom 25. Januar 1875, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken (R. G. Bl. S 17) . . . 2,011,328 „
6. Nach dem Gesetze vom 9. Februar 1875 wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 59) für die elsaß-lothringischen Festungen . . . . . 2,730,000 „
7. Mehrbedarf für den Schießplatz der Artillerie-Prüfungs-Kommission, nach dem dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf (Nr. 86. der Drucks.) . . . . . 243,267 „
8. Desgleichen zu verschiedenen gemeinsamen Kriegsausgaben (vergl. §. 1. des Entwurfs des Gesetzes, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung — Nr. 83. der Drucksachen des Reichstags —), da dieselben den früheren Anschlag bis jetzt überschritten haben um . . 12,570 „

Zusammen 6,406,819 Thlr.

Daß nicht auch über diesen Betrag hinaus bei den aus der Kriegsentschädigungsmasse zu deckenden Ausgaben sich Ueberschreitungen der früheren Anschläge ergeben werden, steht keineswegs fest. Dagegen werden bei einzelnen Positionen dieser Ausgaben voraussichtlich auch Ersparnisse eintreten; bekannt ist in dieser Beziehung, daß die Marine-Ausgaben (Artikel V. Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 — Reichsgesetzblatt Seite 289 —) um etwa 280,000 Thlr. und die Transportkosten beim Abzug der deutschen Truppen aus Frankreich (§. 1. Nr. 6. des Gesetzes vom 8. Juli 1873 — Reichsgesetzblatt Seite 217 —) um etwa 188,000 Thlr. hinter den Anschlägen zurückbleiben.

Von den, auf Grund des Art. V. Nr. 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 auf die Kriegskosten-Entschädigung zu übernehmenden Kosten, welche in der Denkschrift vom Februa 1874 auf 38,323,824 Thlr veranschlagt waren, sind bi jetzt 33,260,498 Thlr. 1 Sgr. zur Feststellung (vergl Beschluß des Reichstags vom 23. Januar 1875 — Stenographische Berichte Seite 1214 —) und Erstattung gelangt. Das Liquidationsverfahren, über diese Präzipualposten hat seinen Abschluß noch nicht gefunden; gegenwärtig liegen dem Bundesrathe derartige Liquidationen in Höhe von 1,930,477 Thlr. vor, und es erscheint nach dem gegenwärtigen Stande dieser Liquidationen unbedingt geboten, für den noch rückständigen Theil derselben den nach den Voranschlägen der bezeichneten Denkschrift — abgesehen von der Marineverwaltung — sich ergebenden Restbestand zu reserviren.

Bei den durch die betreffenden Gesetze auf bestimmte Beträge festgestellten Bewilligungen, welche inzwischen zum größten Theile in die etatsmäßige Verwaltung übergegangen sind, können selbstverständlich Ersparnisse zu Gunsten der Kriegsentschädigungsmasse nicht in Frage kommen.

Die wenigen bis dahin noch nicht erwähnten Ausgaben, deren Höhe nicht gesetzlich festgestellt ist, sondern von dem zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Bedarf abhängt, stellen Ersparnisse von Belang gleichfalls nicht in Aussicht.

Die Rhederei Entschädigungen haben die veranschlagte Höhe fast erreicht. Daß die für die Mehrkosten der Okkupations-Armee (Art. V. Nr. 10. des Gesetzes vom 8. Juli 1872) bei dem Rechnungsabschlusse für 1874 gegen den Anschlag noch unverwendet gebliebenen Beträge wirklich noch gebraucht werden, ist nach den von dem Rechnungshofe für die Berechnung dieser Mehrkosten zur Geltung gebrachten Grundsätzen mit voller Sicherheit anzunehmen.

Um das Bild von der Lage der Kriegskosten-Entschädigung thunlichst zu vervollständigen, darf endlich nicht unerwähnt

bleiben, daß Bayern und Württemberg bei dem Bundesrathe den Anspruch erhoben haben, daß auch diejenigen Kosten, welche vom 1. Juli 1871 ab während der Rückkehr und der Demobilmachung der zurückgekehrten oder in der Heimath verbliebenen Truppen über die Friedens-Etats hinaus erwachsen sind (übrigens unter Ausschluß des Aufwandes, welcher auch bei einer früheren Demobilmachung entstanden sein würde) als gemeinsam im Sinne des Art. V. Nr. 10. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 anzuerkennen und demgemäß auf die ungetheilte Masse der Kriegskosten-Entschädigung zu übernehmen seien. Bayern und Württemberg beziffern den hiernach für sie aus der Kriegskosten-Entschädigung zu entnehmenden Betrag auf zusammen 769,943 Thaler. Die Beschlußfassung des Bundesraths über diese Frage steht noch aus.

Was ferner diejenige Finanzgemeinschaft anlangt, aus deren Antheil der in dem §. 2. des dem Reichstage (Nr. 86. der Drucksachen) vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommission 2c. aus der Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel, bezifferte Mehrbedarf zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes in Berlin von 525,000 Thlr. = 1,575,000 Mark zu entnehmen ist, so ist nach gegenwärtiger Sachlage auf die Verfügbarkeit eines für diesen Zweck ausreichenden Betrages zu rechnen, und nicht minder ist darauf zu zählen, daß die Präzipual-Antheile des Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens an den in den Jahren 1873 und 1874 aufgekommenen Zinsen zur Deckung des Mehrbedarfs beim Heeres-Retablissement im Betrage von 4,870,694 Mark gleich 1,623,565 Thlr. genügen werden, dessen Bewilligung durch den Entwurf des Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel (Nr. 82. der Drucksachen des Reichstags), nachgesucht ist.

Eine nennenswerthe Veränderung der Antheile, welche an die einzelnen Staaten aus der Kriegs-Entschädigung herauszuzahlen sind, ist nach vorstehender Darlegung nicht vorauszusetzen. In Betreff des vormaligen Norddeutschen Bundes wird daher von der Annahme ausgegangen werden können, daß der Antheil desselben an der Theilungssumme, welcher in der Denkschrift vom Februar 1874 auf . . . 530,116,053 Thlr. berechnet ist, eine wesentliche Veränderung nicht erfahren werde.

Aus diesem Antheile sind zunächst zu decken die Ausgaben, welche ihm durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsen sind und anderweite Deckung nicht gefunden haben.

Die definitiv verrechnete Gesammtausgabe bis Ende 1874 beträgt	631,742,079	=
Darunter die bis Ende 1872 bestrittenen, auf besondere Rechnung fallenden Retablissementskosten mit	14,307,745	=
bleiben an Kriegskosten	617,434,334 Thlr.	

Davon sind gedeckt:

1. durch den Ertrag der Kriegsanleihen	200,122,220. 9. 5.	
2. durch freiwillige Beiträge . . .	394. 13. —.	
3. durch den Ueberschuß der Darlehnskassen . .	842,426. 1. 3.	
4. durch die Zinsen-Einnahmen im Jahre 1871 . .	907,247. 1. —.	
5. durch Erstattungen aus der Kriegsentschädigung . .	38,830,119. 29. 1.	
im Ganzen rund	240,702,408	=
Es fallen also dem obigen Antheil zur Last	376,731,926 Thlr.	

Ferner sind daraus zu bestreiten die Ausgaben:

Uebertrag		376,731,926 Thlr.
1. für militärische Bauten und Einrichtungen — Artikel 1. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 — 13,241,000 Thlr., nach Abzug der davon 1873 und 1874 verrechneten 1,434,790 Thlr. =	11,806,210 Thlr.	
2. für Revision der Kriegskostenrechnungen . . .	36,441	=
3. für Vergütung der Kriegsleistungen. Von den reservirten 3,775,000 Thlr. sind 1873 und 1874 verbraucht und oben unter den Kriegskosten bereits mit enthalten . 1,186,543 =		
bleibt Bedarf	2,588,457	=
4. Reste für Verzinsung und Tilgung der Kriegsschuld	59,219	=
5. Zur Erhöhung des unter 1. aufgeführten Fonds für militärische Bauten 2c. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf . .	400,000	=
6. Die in der Denkschrift zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung, als Bedarf zu Restausgaben der Kriegskosten von 1875 ab berechneten 19,200,000 M. =	6,400,000	=
7. Auf Grund der Abrechnung über die nach Maßgabe der Militärkonventionen zu leistenden Retablissementskosten-Quoten Badens und Südhessens rund	615,000	=
8. Zur Abrundung und für einzelne nicht vorgesehene Bedürfnisse .	94,170	=
zusammen	21,999,497	=
Summa	398,731,423 Thlr.	
Von dem Antheile im Betrage von	530,116,053 Thlr.	
sind hiernach zur Bestreitung von Ausgaben des Norddeutschen Bundes nicht erforderlich	131,384,630 Thlr.	

Außerdem hat der Norddeutsche Bund an Erstattungen aus der Kriegsentschädigung auf Grund der betreffenden Gesetze zu empfangen:

1. die von ihm verausgabten gemeinsamen Transportkosten beim Abzuge der Truppen aus Frankreich (§. 1. Nr. 6 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 — R. G. Bl. S. 217 —)	1,644,118 Thlr.	
2. Auf Präzipualliquidationen nach Artikel V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für Ausgaben, welche bis Ende 1874 geleistet, also in den obigen Kriegskosten mit enthalten sind . 1,811,252 Thlr.		
sind	3,455,370 „	
Summa	134,840,000 Thlr.	

wovon bis jetzt 125,000,000 Thlr. an die einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes vertheilt worden sind.

Nr. 98.

I.

Antrag

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste — Nr. 76. der Druckſachen I. —.

Dr. **Bähr** (Kassel). Der Reichstag wolle beschließen:

Im Gesetz-Entwurf a. (I.) dem § 8. Abs. 2. folgenden Zusatz zu geben:

„Auch darf ohne Zustimmung des Eigenthümers das Werk nicht zur Nachbildung benutzt werden."

Für den Fall der Annahme wird beantragt, dem §. 16. folgenden Absatz beizufügen:

„Das in dem Schlußsatz des §. 8. erwähnte Recht des Eigenthümers wird in gleicher Weise geschützt, wie das Recht des Urhebers."

II.

Anträge

zu

den Beschlüssen der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Nr. 76. der Druckſachen III. —.

Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 7.

1. folgenden dritten Absatz hinzuzufügen:
   „Das im Absatz 1 enthaltene Wahlrecht kann nur bei der Anmeldung, die Berechtigung des Absatz 2 außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen Schutzfrist ausgeübt werden. Ein- und zweijährige Schutzfristen können nicht verlängert werden."
2. folgenden vierten Absatz hinzuzufügen:
   „Abgelaufene Schutzfristen können nicht wieder aufgenommen werden."

Im §. 8.

den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen:

„Das Register für Muster und Modelle, welche für einen Schutz von 3 Jahren und weniger angemeldet sind (§. 7. Abs. 1), wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt. Für die zu einem längeren Schutze angemeldeten Muster und Modelle (§. 7. Abs. 2) wird ein Zentral-Musterregister von dem Handelsgericht in Leipzig geführt."

Im §. 13.

1. den Absatz 1, von „sondern entweder u. s. w." an, folgendermaßen zu fassen:
   „sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden."
2. folgenden 3. Absatz hinzuzufügen:
   „Der Richter hat auf Antrag eines der Betheiligten das Gutachten der Sachverständigen einzuziehen."

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Nr. 99.

I.

Anträge

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste — Nr. 76. der Druckſachen —.

Dr. **Grimm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 5. Ziffer 2 der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und dafür §. 6. Ziffer 2 der Kommissionsanträge zu streichen.
2. §. 7. Zeile 2 statt: „mittelst eines andern Kunstverfahrens" zu setzen: „aber auf nicht mechanischem Wege".
3. §. 16. den dritten Absatz zu streichen.
4. §. 20. Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

II.

Anträge

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung — Nr. 76. der Druckſachen II. —.

Dr. **Grimm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 1. die Worte: „auf mechanischem Wege" zu streichen, und dafür
2. in §. 8. Zeile 1 hinter „Aufnahme" hinzuzusetzen: „auf rechtmäßige Weise";
3. §. 3a. zu streichen und dafür
   §. 3. Ziffer 3 der Regierungsvorlage wiederherzustellen;
4. §. 4. der Regierungsvorlage wiederherzustellen;
5. §. 9. das Citat „Absatz 1." zu streichen.

III.

Anträge

zu

den Beschlüssen der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Nr. 76. der Druckſachen III. —.

Dr. **Grimm.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 5. Ziffer 2. zu streichen, eventuell hinzuzusetzen:
   „es sei denn, daß die Ausführung eines für Flächenerzeugnisse bestimmten Musters in plastischer Form oder umgekehrt bei der Anmeldung ausdrücklich vorbehalten wird."
2. §. 8. Alinea 5. Das neue Alinea 5. zu streichen.
3. §. 11. Absatz 3. in Zeile 3. zu setzen statt: „fünf

Mark", „zwei Mark"; in Zeile 4. statt: „zehn Mark" „drei Mark".

4. §. 15. den Absatz 1. in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen;

eventuell denselben (redaktionell) dahin zu fassen:

„Sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden."

§. 15. Absatz 2. in der Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen;

eventuell denselben dahin zu fassen:

„Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so stehen die von ihnen gefertigten Muster und Modelle unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes."

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Nr. 100.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. **Bismarck**.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben des Reichs werden nach dem Reichshaushalts-Etat verwaltet.

Dem Reichshaushalts-Etat sind im Sinne dieses Gesetzes gleich zu achten diejenigen Gesetze, welche denselben abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach dem Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder eine Ausgabe anordnen.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Vermehrung und Verminderung derjenigen Bestände an Naturalien oder sonstigen Vorräthen zu verstehen, welche bestimmungsmäßig von einer Reichsverwaltung in Reserve zu halten sind.

§. 2.

In den Reichshaushalts-Etat sind insbesondere aufzunehmen (Art. 69 der Verfassung):

1. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien, oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz einer Reichsverwaltung befinden, sowie Entschädigungsgelder aus Versicherungsverträgen;
2. die auf das Etatsjahr fallenden Einnahmebeträge aus Anleihen, deren Verwendung bestimmungsmäßig im Verlauf mehrerer Jahre erfolgt;
3. Einnahmen und Ausgaben der für besondere Zwecke bestimmten Reichsfonds;
4. Einnahmen, welche einer Reichsverwaltung aus Zuwendungen Dritter für besondere Zwecke dieser Verwaltung zufließen.

Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen sind im Etat getrennt von den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben am Schluß desselben in einem besonderen Abschnitt aufzuführen.

§. 3.

Unvorhergesehene Einnahmen und Ausgaben sind nach Anweisung dieses Gesetzes zur Kenntniß beziehungsweise Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags zu bringen.

§. 4.

Die Einnahmen sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehreinnahmen sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

Einnahmen, welche unter keinen der Titel des Etats fallen, sind als außeretatsmäßige Einnahmen in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung nachzuweisen.

§. 5.

Von Einnahmen dürfen Zahlungen nicht vorweg in Abzug kommen.

Einnahmen, welche aus der Erstattung geleisteter Ausgaben entstehen, sind, so lange die Rechnungen der Fonds, aus welchen diese Ausgaben bestritten wurden, noch offen sind, von den letzteren abzusetzen.

§. 6.

Die Ausgaben sind in den Rechnungen unter den Titeln des Etats, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Die bei den einzelnen Titeln des Etats vorkommenden Mehrausgaben sind unter diesen Titeln in Zugang zu stellen.

§. 7.

Auf solche Dispositionsfonds, welche der Etat ohne nähere Bezeichnung der Zwecke der daraus zu leistenden Ausgaben zur Verfügung der Verwaltung stellt, dürfen keine Ausgaben angewiesen werden, welche unter einen zu bestimmten Verwendungszwecken ausgesetzten Etatstitel fallen.

Ausgaben, welche unter keinen solchen Titel des Ausgabe-Etats fallen, sind, soweit sie als unvorhergesehene zu betrachten sind, aus den für solche Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds zu bestreiten. Reicht der entsprechende Dispositionsfonds zur Deckung einer unvorhergesehenen Ausgabe nicht aus, so ist dieselbe in ihrem vollen Betrage als außeretatsmäßige nachzuweisen.

§. 8.

Den Ausgabefonds dürfen Rückeinnahmen nur auf Grund besonderer durch den Etat ertheilter Ermächtigung zugeführt werden.

Etwa geleistete Vorschüsse sind nicht als verausgabt, sondern als solche in den Rechnungen und Uebersichten (§. 10.) nachzuweisen.

§. 9.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben angesehen, welche gegen die einzelnen Kapitel des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats oder gegen die vom Reichstage genehmigten Titel der Spezial-Etats stattgefunden haben,

sofern nicht einzelne Titel in den Etats als unter sich übertragungsfähig ausdrücklich bezeichnet sind, und bei solchen die Mehrausgabe durch Minderausgabe bei anderen ausgeglichen wird.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes jede Position zu verstehen, welche einer selbständigen Beschlußfassung des Reichstags unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist

§. 10.

Baldmöglichst nach dem Bücherabschlusse der Reichs Hauptkasse, spätestens aber in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre, ist dem Bundesrath und dem Reichstag eine Uebersicht sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersteren Jahres vorzulegen.

In dieser Vorlage sind die Etatsüberschreitungen, die außeretatsmäßigen Ausgaben und die im Etat nicht vorgesehenen Einnahmen aus der Veräußerung der im §. 2. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen.

Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Ausgaben aus Centralfonds, welche durch Titelüberschrift als Dispositionsfonds, Fonds für vermischte, sonstige oder unvorhergesehene Ausgaben, oder in gleichartiger Weise bezeichnet sind, sollen, nach Verschiedenheit der Gegenstäde unter angemessenen Abtheilungen zusammengestellt, bei der Uebersicht nachgewiesen werden.

§. 11.

Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Reichs bestimmt sind, müssen öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, sofern nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde ausdrücklich nachgegeben worden ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Werden Sachen für Reichszwecke von einer Reichsverwaltung an eine andere überlassen, so müssen aus den Fonds der letzteren die Etats- oder Taxpreise dafür derjenigen Verwaltung vergütet werden, welche den Erlös für die betreffenden Gegenstände zu verrechnen hat.

§. 12.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 13.

Die für Rechnung des Reichs geschlossenen Kontrakte müssen ebenso, wie jeder Ankauf auf Reichsrechnung auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insofern nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Mit Beamten, welche die Verwaltung selbst führen oder an derselben betheiligt sind, darf in Bezug auf diese Verwaltung nicht kontrahirt werden. Ausgenommen hiervon sind die Vorsteher der Postämter und der Telegraphenämter, die bei letzteren angestellten Beamten, sowie Expeditionsbeamte, Bahn- und Barrierenwärter bei Eisenbahnen. Andere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Alle für Rechnung des Reichs angekauften Gegenstände müssen, entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als vollständig verwendet dargethan, oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme beziehungsweise, sofern sie aus Grundstücken, Utensilien oder Geräthschaften bestehen, oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

§. 15.

Die von den Behörden rechtsgültig abgeschlossenen Kontrakte dürfen zum Nachtheil des Reichs nachträglich weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Ausnahmen sind unter wesentlich veränderten Umständen mit Genehmigung des Kaisers zulässig, sofern der abgeschlossene Kontrakt nicht der Genehmigung des Reichstags unterlegen hat.

§. 16.

Auf Hoheitsrechten des Reichs oder auf Realverpflichtungen beruhende Einnahmen dürfen nur auf Grund des Gesetzes erlassen oder zurückerstattet werden.

Die hiernach erlassenen oder zurückerstatteten Einnahmen sind in den Uebersichten (§. 10.) und Rechnungen (§. 35.) als Mindereinnahmen besonders ersichtlich zu machen.

§. 17.

Defekte dürfen nur auf Grund entweder eines gerichtlichen Urtheils, oder der Nachweisung der Unmöglichkeit ihrer Beitreibung, oder eines Kaiserlichen Erlasses niedergeschlagen werden.

§. 18.

Gehalt, Tantiemen und andere ständige oder bei der Pension in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats verliehen werden.

In die zur Vorlegung an den Bundesrath und den Reichstag gelangenden Spezial-Etats sind bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen. Bei der Verausgabung der so festgestellten Besoldungsfonds darf weder die vorgesehene Gesammtsumme der Gehalte, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Gehaltsmaximum überschritten, noch unter das festgesetzte Gehaltsminimum heruntergegangen werden.

Ersparnisse an den Besoldungsfonds, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden, fließen in die Reichskasse, soweit sie nicht zur Deckung eigentlicher Stellvertretungskosten oder zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte solcher Stellen stattgefunden hat, zu verwenden sind.

Aus Ersparnissen, welche dadurch entstanden sind, daß eine neu errichtete Stelle unbesetzt geblieben ist, dürfen Remunerationen nicht gewährt werden.

§. 19.

Besoldungen und Remunerationen für die im Reichsdienste stehenden bautechnischen Beamten dürfen aus den Baufonds nicht entnommen werden.

§. 20.

Dienstwohnungen können nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für dieselben zu leistenden Miethsvergütungen sind im Etat ersichtlich zu machen. Soweit sonst Beamten entbehrliche Räume zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche Miethszins zu entrichten.

§. 21.

Außerordentliche Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte dürfen nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind.

§. 22.

Persönliche Zulagen vermindern sich beim Aufrücken eines Beamten in ein höheres Normalgehalt nach Maßgabe dieser Erhöhung und fallen weg, sobald der Beamte durch das erhöhte Gehalt völlig entschädigt ist.

§. 23.

Bauanschläge zur Ausführung von Land- oder Wasserbauten, mögen dieselben Neu- oder Reparaturbauten betreffen, bedürfen, bevor mit der Ausführung des Baues begonnen wird, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde, wenn die Anschlagsumme den Betrag von 10.000 Mark übersteigt. Bauausführungen, welche auf einem und demselben Grundstück in demselben Jahre vorgenommen werden sollen, sind in einem Bauanschlage zusammen zu fassen.

Werden durch nicht vorherzusehende Umstände Abweichungen von den genehmigten Bauanschlägen nöthig, so bedürfen diese der gleichen Genehmigung wie der ursprüngliche Anschlag, auch müssen etwaige Mehrkosten durch einen besonders genehmigten Nachanschlag begründet werden.

In den Fällen, in welchen der Hauptanschlag der Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde unterworfen gewesen ist, sowie in den Fällen, in welchen durch den Hinzutritt des Nachanschlags die Anschlagssumme sich über den Betrag von 10,000 Mark erhöht, ist der Nachanschlag von der obersten Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

§. 24.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind, sobald dieselben heimfallen, vom Etatssoll in Abgang zu stellen.

§. 25.

Der Zeitpunkt, an welchem bei den einzelnen Kassen der Bücherabschluß des Rechnungsjahres zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler festgesetzt.

Der Bücherabschluß der Reichs-Hauptkasse hat spätestens im dritten Monat nach dem Ablaufe des Etatsjahres zu erfolgen.

§. 26.

Bei allen Baufonds, bei den zu einmaligen Ausgaben bewilligten und bei solchen Fonds, welche nach besonderer, durch den Etat getroffener Bestimmung von einem Jahre in das andere übertragbar sind, bleiben die bis zum Jahresabschluß nicht ausgegebenen Beträge für die in den beiden nächstfolgenden Jahren unter demselben Titel zahlbar werdenden Ausgaben neben dem laufenden Etatssoll zur Verfügung, insofern nicht eine ausdrückliche Bemerkung zum betreffenden Titel eine Uebertragung auf längere Zeit gestattet.

§. 27.

Sind Matrikularbeiträge oder nach Maßgabe des Artikels 39. der Verfassung festgestellte Einnahmen der Reichskasse an abzuliefernden Zoll- und Steuererträgen beim Bücherabschluß noch nicht zur Einziehung gelangt, so ist die Vereinnahmung dieser Rückstände in den auf den Bücherabschluß folgenden 6 Monaten herbeizuführen.

Ergeben sich hinsichtlich anderer Reichseinnahmen beim Bücherabschluß Rückstände, so werden dieselben auf die Rechnung des folgenden Jahres übernommen.

§. 28.

Für diejenigen Ausgaben der Militärverwaltung, zu welchen die Verbindlichkeit noch vor Ablauf des Etatsjahres entstanden ist, dürfen die Ausgabefonds, auch soweit sie nicht von einem Jahr in das andere übertragbar sind, zur Bestreitung der rückständigen Zahlungen noch über den Zeitpunkt des Bücherabschlusses hinaus offen gehalten werden. Soweit unverwendet gebliebene Beträge nicht zu solchen rückständigen Zahlungen zu reserviren sind, werden sie als erspart verrechnet.

Spätestens 6 Monate nach dem Bücherabschluß sind die hiernach noch offen gehaltenen Ausgabefonds vorbehaltlich der Bestimmung in §. 33. zum definitiven Abschluß zu bringen, und die dann noch verbliebenen Bestände als erspart der Einnahme des laufenden Jahres zuzuführen.

Innerhalb der sechsmonatlichen Restperiode dürfen auf die noch offen gehaltenen Fonds keine Ausgaben für das laufende Etatsjahr und auf die Fonds des letzteren keine aus den offen gehaltenen Fonds zu bestreitende Ausgaben angewiesen werden.

Kommen später noch Ausgaben aus früherer Zeit vor, so sind diese aus den Etatsfonds der laufenden Verwaltung zu bestreiten.

§. 29.

Jede Kasse ist allmonatlich an einem von der obersten Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Tage zu revidiren.

Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur mit Zustimmung des Rechnungshofes und nur rücksichtlich solcher Betriebs- oder Hebestellen der Einnahmeverwaltungen zulässig, welche Ausgaben auf Grund eines Kassenetats nicht leisten.

Sämmtliche Kassen sind mindestens jährlich einmal und sämmtliche Materialienverwaltungen mindestens alle zwei Jahre einmal unvermuthet einer Revision zu unterwerfen.

§. 30.

Die von den Kassen zu legenden Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nur mit Zustimmung des Rechnungshofes gelegt werden.

§. 31.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Spezial- und Generalkassen müssen in Ansehung der abzuliefernden Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Kasse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einnahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Spezial- und Generalrechnungen muß auch, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 32., in Ansehung der Einnahme und Ausgaberückstände stattfinden.

§. 32.

Bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds (§. 26.), ist in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse nachzuweisen:

1. der in dem betreffenden Jahre ausgegebene Betrag,
2. der auf das folgende Jahr übertragene Bestand,
3. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand.

Die zu 1. und 2. bezeichneten Beträge bilden nach Abzug des Betrages zu 3. die rechnungsmäßige Ist-Ausgabe.

In den Rechnungen der Spezialkassen sind bei den von einem Jahre in das andere übertragbaren Etatsfonds nur die wirklich ausgegebenen Beträge nachzuweisen.

§. 33.

Ueber die Ausgaberückstände (§. 28.) und die gemäß §. 27. dieses Gesetzes nachträglich zur Vereinnahmung gelangenden Matrikularbeiträge und Zoll- und Steuerablieferungen ist unmittelbar nach Ablauf der sechsmonatlichen Periode, für welche die bezüglichen Fonds noch offen gehalten werden, in Form eines Nachtrages zur Jahresrechnung Rechnung zu legen.

§. 34.

Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an den Rechnungshof bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde abgenommen werden, nachdem bei dieser die Rechnung und die Belege zuvor rechnerisch vollständig geprüft und bescheinigt worden. Bei der Abnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen und mit den nöthigen Erläuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen.

§. 35.

In der dem Bundesrath und dem Reichstag zu legenden Rechnung (Art. 72. der Verfassung) ist bei jeder Spezial-

rechnung die durch den Rechnungshof erfolgte Festsetzung der Einnahmen und Ausgaben ersichtlich zu machen.

Insbesondere sind in derselben die Betriebsfonds oder eisernen Bestände nachzuweisen.

§. 36.

Die im §. 27. bezeichneten Rückstände an Matrikularbeiträgen, sowie an Zoll- und Steuererträgen, sind in der Rechnung für das Etatsjahr, in welchem sie fällig waren, nach zuweisen.

Bezüglich der übertragbaren Fonds ist die im §. 32. für die Rechnung der Reichs-Hauptkasse getroffene Anordnung auch für die verfassungsmäßig zu legende Rechnung maßgebend.

Die Einnahmen und Ausgaben, über welche gemäß §. 33. eine Nachtragsrechnung zu legen ist, sind in die verfassungsmäßige Rechnung für das Etatsjahr aufzunehmen, welchem sie angehören.

§. 37.

Verordnungen und allgemeine Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde in Beziehung auf die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs erlassen werden, sind zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags zu bringen. Die unter gleicher Voraussetzung erlassenen Verordnungen und Vorschriften des Bundesraths sind zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

§. 38.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Ueber den in den Sessionen von 1872 und 1874 dem Reichstage vorgelegten Gesetz-Entwurf, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes ist eine Verständigung nicht erzielt worden.

Die Ausgleichung der im Jahre 1872 hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten wurde namentlich dadurch erschwert, daß es an einem Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, welches die Grundlage für die gesammte Thätigkeit des Rechnungshofes zu bilden geeignet wäre, noch fehlte, und die bezüglichen für die preußische Ober-Rechnungskammer bei ihrer Kontrole des Staatshaushalts geltenden Vorschriften, durch welche jene Grundlage vorläufig ersetzt werden sollte, über die Abgrenzung desjenigen Materials, welches den Gegenstand der dem Bundesrath und dem Reichstag mit den Rechnungen vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes zu bilden hat, zu mannigfachen Zweifeln Veranlassung gaben. Die verbündeten Regierungen hielten es daher für richtig, dem Reichstag im Jahre 1873 (Drucksachen Nr. 16.) den Entwurf eines Gesetzes, welcher die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs zu regeln bestimmt war, und in den beiden Sessionen des Jahres 1874 (Drucksachen I. Session Nr. 12., II. Session Nr. 9.) zugleich mit denselben einen neuen Entwurf eines Gesetzes über den Rechnungshof vorzulegen.

In der letzten Session ist der Gesetz-Entwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs von der III. Kommission des Reichstags vorberathen worden. Die Verhandlungen derselben haben zu einer großen Zahl zum Theil tief eingreifender Abänderungsvorschläge (Drucksachen Nr. 108.) geführt. Im Plenum des Reichstags ist eine Beschlußnahme darüber nicht erfolgt.

Der vorliegende Entwurf stellt sich die Aufgabe, den legislativen Inhalt der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 mit den durch die Verhältnisse der Reichs-Finanzverwaltung bedingten Modifikationen zum Reichsgesetz zu erheben und auf diesem Wege die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs auf der Grundlage von Bestimmungen gesetzlich zu regeln, welche sich durch die seitherige Erfahrung bewährt und durch langjährige Anwendung zu einem konsequenten System durchgebildet haben. Die erwähnten Beschlüsse der III. Kommission sind dabei berücksichtigt worden, soweit sich ihrer Annahme nicht überwiegende Bedenken entgegenstellten.

Die §§. 1. — 3 enthalten Etatsgrundsätze.

Der §. 1. stellt im ersten Absatz den allgemeinen Grundsatz fest, daß die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu führen ist. Die beiden folgenden Absätze enthalten Erläuterungen dieser Bestimmung. Der zweite stellt dem Reichshaushalts-Etat diejenigen Gesetze gleich, welche den letzteren abändern oder ergänzen, oder welche für das laufende Etatsjahr oder nach dem Abschluß des Etatsgesetzes für das nächstfolgende Etatsjahr eine Einnahme oder Ausgabe anordnen. Der dritte Absatz dehnt die Geltung der Vorschriften, welche das Gesetz über Einnahmen und Ausgaben enthält, auf die Vermehrung und Verminderung derjenigen Bestände an Naturalien oder sonstigen Vorräthen aus, welche bestimmungsmäßig von einer Reichsverwaltung, wie z. B. von der Militärverwaltung für den Bedarf des Heeres an Verpflegungs- und Fouragematerial in Reserve zu halten sind. Der gegenwärtige § 1. entspricht dem §. 1. und dem dritten Absatz des §. 2. der gedachten Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 2. des Entwurfs hebt im Anschluß an Artikel 69. der Reichsverfassung, nach welchem alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden müssen, einzelne Arten von Einnahmen und Ausgaben heraus, über deren Aufnahme in den letzteren theils mit Rücksicht auf §. 10. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), theils um etwaigen Zweifeln über die Auslegung des Artikels 69. zu begegnen, eine ausdrückliche Bestimmung an dieser Stelle zweckmäßig erschienen ist. Besondere Gesetzesvorschriften über die Festsetzung solcher Einnahmen oder Ausgaben durch den Reichshaushalts-Etat, welche nicht zu den Einnahmen oder Ausgaben des Reichs, sondern zu denen einer von ihm verschiedenen juristischen Person gehören, wie z. B. die Besoldungen und Pensionen der Beamten des Reichsbank-Direktoriums (Bankgesetz vom 14. März 1875 §. 28., Reichs-Gesetzbl. S. 184) werden durch den §. 2 des Entwurfs nicht berührt.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen enthält im Anschluß an die Nr. 2 desselben eine lediglich formale Vorschrift über die Etatisirung der Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen. Eine derartige Bestimmung erscheint geboten, weil sonst die Budgetziffer des Reichshaushalts jeder Stätigkeit entbehren würde.

Der §. 3. stellt den Grundsatz fest, daß Einnahmen und Ausgaben, welche im Reichshaushalts-Etat nicht vorgesehen waren, nachträglich zur Kenntniß beziehungsweise Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags zu bringen sind. Er entspricht dem zweiten Absatz des §. 2. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 4.—8. des Entwurfs haben die rechnungsmäßige Behandlung der Einnahmen und Ausgaben zum Gegenstande.

Die §§. 4. und 5. beschäftigen sich speziell mit den Einnahmen und geben die in der Instruktion vom 18. Dezember 1824 §. 5. Absatz 1—3 und in den §§. 4. und 5. der Kommissionsbeschlüsse niedergelegten Grundsätze wieder. Zu §. 5. Absatz 1, welcher bestimmt, daß von Einnahmen Zahlungen nicht vorweg in Abzug kommen dürfen, ist zu bemerken, daß dieser Grundsatz insofern eine scheinbare Ausnahme erleidet, als einzelne Reichseinnahmen gewisse Kosten zur nothwendigen Voraussetzung haben, welche nach der bisherigen Praxis stets von vornherein in Abzug gebracht worden sind, wie z. B. Auktionskosten bei Veräußerung fiskalischen Eigenthums. Bei dieser Praxis wird es auch fernerhin zu belassen sein.

Die §§. 6. — 9. des Entwurfs handeln von der Verrechnung der Ausgaben.

Der §. 6. (Kommissionsbeschlüsse §. 6. Absatz 1 und 2) enthält Bestimmungen, welche denen in den beiden ersten Absätzen des §. 4. korrespondiren.

Der §. 7. bestimmt im ersten Absatz nach dem Vorgange des §. 27. Absatz 1 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und des §. 8 der Kommissionsbeschlüsse, daß auf allgemeine Dispositionsfonds nicht Ausgaben angewiesen werden sollen, welche unter einen bestimmten anderen Etatstitel fallen; der zweite Absatz des §. 7. des Entwurfs giebt nach §. 6. Absatz 3. der Kommissionsbeschlüsse den gegen die Ueberschreitung der Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben gerichteten Beschluß des Reichstags vom 27. April 1871 (Drucks. Nr. 62, stenogr. Berichte Bd. I. S. 424) wieder.

Die Vorschriften des §. 8. des Entwurfs über Rückeinnahmen und Vorschüsse entsprechen dem §. 7. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 9. und 10. des Entwurfs beziehen sich auf die Etatsüberschreitungen.

Der §. 9. reproduzirt die vom Reichstag durch den Beschluß vom 7. Juni 1872 bei Berathung des Gesetz-Entwurfs über den Rechnungshof genehmigte Definition der Etatsüberschreitungen (Drucksache Nr. 102. §. 20., Stenogr. Berichte Bd. II. S. 832), welche an dieser Stelle geeigneter ihren Platz findet, als in jenem Gesetze.

Seit diesem Beschluß, welcher den Begriff der Etatsüberschreitung lediglich auf Ausgabefonds anwandte, ist das Gesetz vom 25. Mai 1873 ergangen, welches im §. 10. über die nachträgliche Genehmigung von Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats Bestimmung getroffen hat, in denen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen im Besitz einer Reichsverwaltung befindlichen Gegenständen zum Ansatz gebracht sind. Hieran hat sich die Frage geknüpft, ob nicht nunmehr der fragliche Begriff zu verallgemeinern und auf alle Mehreinnahmen gegen die einzelnen Kapitel und Titel des Reichshaushalts-Etats und gegen die vom Reichstag genehmigten Titel des Spezialetats auszudehnen sei. Die verbündeten Regierungen haben sich für die Verneinung dieser Frage entschieden. Daß die bezeichneten Mehreinnahmen an Erlösen aus der Veräußerung von Eigenthum des Reichs als Etatsüberschreitungen der nachträglichen Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags unterstellt werden, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß eine derartige im Etat nicht vorgesehene Veräußerung in den meisten Fällen nicht Folge einer rechtlichen Verpflichtung der Reichsverwaltung sein, sondern von ihr aus Zweckmäßigkeitsrücksichten unternommen werden wird, welche einer verschiedenen Beurtheilung unterliegen können; auch haben der Bundesrath und der Reichstag ein wesentliches Interesse, darüber zu wachen, daß die Substanz des Reichseigenthums nicht ohne ihre Zustimmung verringert werde. Völlig anders liegen die Verhältnisse bei den übrigen Arten der Reichseinnahmen. Zum größten Theile bestehen dieselben in dem Ertrage von Abgaben, welche gesetzlich festgestellt sind, so daß, wenn dieser Ertrag in einem Jahre die im Etat vorgesehene Summe übersteigt, der Grund hiervon nicht in Maßnahmen der Verwaltung, sondern lediglich in Verhältnissen liegt auf welche sie eine Einwirkung zu üben nicht in der Lage ist. Es handelt sich also hierbei nicht um Verwaltungsakte, welche einer nachträglichen Genehmigung bedürfen könnten.

Die Bestimmungen des §. 10. des Entwurfs über die formelle Behandlung der Etatsüberschreitungen entsprechen unter Berücksichtigung der Vorschrift im §. 10. des Gesetzes vom 25. Mai 1873, welche selbstverständlich durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt wird, der durch Verständigung mit dem Reichstag im Laufe der Jahre herbeigeführten Praxis.

Die §§. 11—24. des Entwurfs regeln die Befugniß, über Vermögensrecht des Reichs zu verfügen und finanzielle Verbindlichkeiten Namens desselben einzugehen.

Die §§. 11. und 12. beschäftigen sich mit dem Verkauf beweglichen und unbeweglichen Reichseigenthums

Zu §. 11. des Entwurfs, welcher den §. 12. der Kommissionsbeschlüsse wiedergiebt, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß nach dem in der Reichsgesetzgebung rezipirten, und namentlich in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, in Anwendung gebrachten Sprachgebrauch, welcher mit dem Ausdrucke „eine Reichsverwaltung" nicht die Gesammtverwaltung der Reichsangelegenheiten, sondern nur ein einzelnes Verwaltungsressort bezeichnet, unter dem Ausdruck „oberste Verwaltungsbehörde" jedesmal die Spitze der betreffenden Ressort- bezw. Kontingentsverwaltung zu verstehen ist. In diesem Sinne ist der Ausdruck „oberste Verwaltungsbehörde" sowohl im §. 11. als auch an den übrigen Stellen des Entwurfs, wo er Anwendung gefunden hat, zu verstehen.

Zu den beiden ersten Absätzen des §. 11. ist zu bemerken, daß es nicht räthlich erschienen ist, die mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde zulässige Ausnahme von der Regel der öffentlichen Lizitation, wie es der §. 6. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion thut, an die Bedingung des finanziellen Vortheils zu knüpfen, da auch das Verwaltungsinteresse häufig eine Abweichung erfordert, wie namentlich dann, wenn in erster Linie eine besondere Vertrauenswürdigkeit des Käufers vorausgesetzt werden muß. Die im §. 6. der Oberrechnungskammer-Instruktion außerdem enthaltene Vorschrift, daß der Verkauf aus freier Hand nach bestehenden Taxen oder im Privatverkehr üblichen Preisen zu erfolgen hat, dürfte der Verwaltungsinstruktion zu überlassen sein.

Der §. 12. des Entwurfs ist aus §. 11. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 hierher übernommen; er entspricht dem §. 11. der Kommissionsbeschlüsse.

Die §§. 13—15. des Entwurfs behandeln die für Rechnung des Reichs abgeschlossenen Verträge, sie geben die §§. 13., 14. und 18. der Kommissionsbeschlüsse mit unwesentlichen Fassungsänderungen wieder.

Die §§. 16. und 17. des Entwurfs beziehen sich auf den Erlaß und die Stundung von Einnahmen der Reichskasse.

Der erstere, welcher von den auf Hoheitsrechten oder Realverpflichtungen beruhenden Einnahmen handelt, entspricht dem §. 15. der Kommissionsbeschlüsse.

In Betreff der Defekte (§. 17.) unterscheidet der §. 30. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion zwischen Kassendefekten (d. h. den an den Sollbeständen des Staatseigenthums in Folge von Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung 2c. fehlenden Beträgen) und Rechnungsdefekten (d. h. Zuviel-Verausgabungen, sei es in Folge unrichtigen Kalküls, sei es in Folge von Zahlungen gegen gesetzliche und sonstige Vorschriften, welche von der Ober-Rechnungskammer im Wege der Monitur festgestellt und zur Wiedervereinnahmung bestimmt werden). In Betreff der letzteren gilt die besondere Bestimmung, daß „kein Verwaltungschef dieselben ohne Zustimmung der Ober-Rechnungskammer niederschlagen darf", wonach also mit Zustimmung des Rechnungshofes die Niederschlagung solchen Defekts durch den Verwaltungschef erfolgen kann; ferner ist es verboten, den Betrag der Rechnungsdefekte den Rendanten und anderen Beamten, welchen ein solcher Rechnungsdefekt zur Last fällt, aus irgend einem Dispositionsfonds, sei es unter welcher Benennung es wolle, zu vergüten. Die Aufnahme des letztgedachten Verbots in den vorliegenden Entwurf empfiehlt sich nicht, da es eine Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen oder Unterstützungen an solche Beamte, welche jemals einen Rechnungsdefekt aus ihren Mitteln gedeckt haben für alle Zeiten ausschließen, also weit über den beabsichtigten Zweck hinausgehen würde. Die Feststellung der Befugnisse des Rechnungshofes in Bezug auf solche Rechnungsdefekte, welche auf einer nicht in Folge des Schriftwechsels mit der Verwaltung fallen gelassenen Monitur beruhen, bildet Gegenstand des Gesetzes über den Rechnungshof. Die Bestimmung der Ober-Rechnungskammer-Instruktion, daß die Zustimmung der obersten Rechnungsbehörde zur Niederschlagung eines Rechnungsdefekts genüge, findet darin ihre Erledigung, daß, sobald dieselbe in Folge der Korrespondenz mit der Verwaltungsbehörde ihre Monitur fallen läßt, ein Rechnungsdefekt überhaupt nicht mehr besteht. Da hiernach jeder Grund fehlt, an dieser Stelle der sogenannten Rechnungsdefekte besonders zu erwähnen, so ist dem Paragraphen eine Fassung gegeben worden, nach welcher er auf Defekte beider Gattungen Anwendung findet.

In Frage gekommen ist ferner, ob nicht von der Niederschlagung durch Kaiserlichen Erlaß ausdrücklich solche Defekte ausgeschlossen werden sollen, welche durch außeretatsmäßige Ausgaben, durch Etatsüberschreitungen oder durch Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde veranlaßt seien. Die verbündeten Regierungen haben sich hierfür nicht entscheiden können. Zu außeretatsmäßigen Ausgaben und Etatsüberschreitungen soll nach §. 10. des gegenwärtigen Entwurfs [illegible] nachträg-

liche Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags eingeholt werden. Wird dieselbe versagt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht durch einen Kaiserlichen Erlaß ersetzt werden kann, weil eine solche Maßregel das Genehmigungsrecht illusorisch machen würde. Durch Anordnung einer obersten Verwaltungsbehörde kann ein Defekt nur veranlaßt werden, wenn dieselbe einem Gesetze oder einer vom Kaiser oder vom Bundesrath erlassenen Bestimmung entgegen eine Zahlung oder einen Einnahme-Erlaß verfügt. Abweichungen von derartigen Vorschriften sollen nach §. 19. Nr. 2. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, mit den bezüglichen Bemerkungen des letzteren bei der verfassungsmäßigen Rechnungslegung behufs der Entlastung zur Kenntniß des Bundesraths und des Reichstags gebracht werden. Die Verwaltung könnte mithin auch von der Verantwortlichkeit für solche Defekte durch einen Kaiserlichen Erlaß nicht befreit werden. Eine Ergänzung des §. 17. des gegenwärtigen Entwurfs in der fraglichen Richtung erscheint deshalb nicht erforderlich; sie würde vielmehr geeignet sein, Mißdeutungen hervorzurufen. Endlich ist auch die Frage Gegenstand sorgfältiger Erwägung gewesen, ob das Niederschlagungsrecht auf diejenigen Fälle von Defekten einzuschränken sei, in welchen die letzteren nicht durch eine strafbare Handlung veranlaßt worden sind. Diese Frage war ebenfalls zu verneinen. Denn wenn auch im Allgemeinen zuzugeben ist, daß die Verpflichtung zum Ersatz eines Defekts einer milderen Beurtheilung Raum giebt, wenn sie auf einen Irrthum, ein zivilrechtliches Versehen oder eine einfache Dienstvernachlässigung zurückzuführen, als wenn sie durch strafbare Handlungen begründet ist, so zeigt doch die Erfahrung, daß auch die letzteren bisweilen von Umständen begleitet sind, welche dringend dazu rathen, von dem Grundsatz strenger Eintreibung des defektirten Betrages eine schonende Abweichung zu gestatten. Die Verwaltung kann sich in solchen Fällen der Rücksichtnahme auf Erwägungen der Billigkeit namentlich dann nicht ganz entziehen, wenn Derjenige, welcher den Defekt durch seine strafbare Handlung verschuldet hat, mit Hinterlassung mittelloser Angehöriger verstorben ist, und es sich nun um Einziehung der Schuld von diesen handelt. Es erscheint deshalb geboten, die gesetzliche Feststellung eines Grundsatzes zu vermeiden, welcher die Verwaltung nöthigen würde, in einzelnen Fällen gegen die Ersatzpflichtigen mit einer Härte vorzugehen, welche den Absichten der Reichsgesetzgebung nicht entspräche.

Die §§. 18. bis 22. des Entwurfs haben die Dienstbezüge der im Reichsdienst stehenden Personen zum Gegenstande.

Der §. 18. handelt von den Besoldungsfonds.

Die Bestimmungen in den ersten beiden Absätzen desselben entsprechen dem Inhalte der vom Reichstage zum Bundeshaushalts-Etat für 1868 gefaßten Resolution vom 27. September 1867 (stenogr. Berichte S. 128). Die im §. 12. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion enthaltenen Bestimmungen über Tantièmen sind dabei mitberücksichtigt worden. Der dritte und vierte Absatz des §. 18 des Entwurfs regeln die Verfügung über Ersparnisse an den Besoldungsfonds. Die allgemeine Regel, daß außerordentliche Remunerationen für Beamte nur aus den im Etat ausdrücklich dazu bestimmten Fonds angewiesen werden dürfen, bedarf für den Fall der Stellvertretung eines Beamten eine Ausnahme, da es unbillig wäre, an die bei der Stellvertretung betheiligten Beamten eine über ihr gewöhnliches Arbeitspensum hinaus gehende Mehrforderung zu stellen, ohne ihnen einen entsprechenden Entgelt dafür zu gewähren, die Etats für dergleichen Ausgaben aber in der Regel Fonds nicht auswerfen. Es erschien angemessen, hierzu der Verwaltung die Ersparnisse an den Besoldungsfonds zur Verfügung zu stellen, welche dadurch entstehen, daß Stellen zeitweise unbesetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können. Eine Verwendung dieser Ersparnisse wird aber nicht nur zur Deckung der eigentlichen Stellvertretungskosten erforderlich, sondern auch zur Gewährung von Remunerationen an Beamte derjenigen Kategorie, innerhalb welcher die Uebertragung der Geschäfte des zu vertretenden Beamten stattgefunden hat, da einerseits Stellvertretungen häufig auch in Fällen nöthig werden, in welchen Besoldungsersparnisse nicht eintreten, — z. B. in Urlaubs- und Krankheitsfällen (§. 14. des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 61), während des den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zustehenden Gnadenquartals (§§. 7. und 8. a. a. O.), — andererseits aber eine Feststellung, welche Personen an der Uebertragung der Geschäfte des zu Vertretenden betheiligt gewesen sind, nicht in allen Fällen mit Sicherheit erfolgen kann, jedenfalls eine genaue Kontrole hierüber mit Weiterungen verknüpft sein würde, welche mit dem beabsichtigten Zwecke außer Verhältniß stehen würden. Der Absatz 3 des Paragraphen ist dazu bestimmt, diesem berechtigten Bedürfniß der Verwaltung zu genügen. Der Besorgniß, daß bei Ansetzung einer größeren als der durchaus nöthigen Stellenzahl im Etat die Verwaltung in die Lage kommen könne, unverhältnißmäßige Mittel für den gedachten Zweck zu erlangen, indem sie einzelne Stellen unbesetzt lasse, ist durch den vierten Absatz des §. 18. begegnet, welcher die Gewährung von Remunerationen aus Ersparnissen untersagt, wenn diese dadurch entstanden sind, daß eine neu errichtete Stelle unbesetzt geblieben ist.

Obgleich der §. 18. nur von „Beamten" spricht, so wird es nicht in Zweifel gezogen werden können, daß zu den Beamten im Sinne dieses Paragraphen auch Militärpersonen zu rechnen sind, welche in Beamtenstellungen, — z. B. als vortragende Räthe in der Admiralität bezw. dem Kriegsministerium — verwendet oder im Falle von Vakanzen zur Thätigkeit als Beamte herangezogen werden.

Der §. 19. des Entwurfs untersagt in Uebereinstimmung mit §. 18. Absatz 7. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und mit §. 20. Absatz 3. der Kommissionsbeschlüsse die Zahlung von Besoldungen und Remunerationen aus Baufonds an die bautechnischen Reichsbeamten.

Die Bestimmungen des §. 20. des Entwurfs wegen Ueberlassung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden an Beamte entsprechen dem §. 19. Absatz 5. der Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 21. des Entwurfs, welcher die Anweisungen von außerordentlichen Remunerationen, Provisionen und Unterstützungen für Beamte nur aus den im Etat ausdrücklich dazu bestimmten Fonds gestattet, entspricht dem §. 15. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und dem §. 20. Absatz 1. der Kommissionsbeschlüsse.

Die Vorschrift des §. 22. des Entwurfs über persönliche Zulagen giebt den §. 11. Abs. 3. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 und den §. 20. Absatz 2. der Kommissionsbeschlüsse wieder.

Der §. 23. des Entwurfs, welcher von der Genehmigung der Bauanschläge handelt, ist den §. 18. Absatz 1—5. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 zu ersetzen bestimmt und reproduzirt den §. 24. der Kommissionsbeschlüsse.

Der §. 24. des Entwurfs trifft in Uebereinstimmung mit §. 26. der Kommissionsbeschlüsse über die Behandlung künftig wegfallender Ausgabebeträge Anordnung.

Die §§. 25—36. des Entwurfs, welche von dem Bücherabschluß des Rechnungsjahres und den bei demselben sich ergebenden Einnahme- und Ausgabe-Rückständen, von der Kassenkontrole und der Rechnungslegung handeln, stellen sich die Aufgabe, die gesonderte Restverwaltung so weit, als es ausführbar erscheint, zu beseitigen und die verfassungsmäßige Rechnungslegung zu einer möglichst einfachen und übersichtlichen zu machen.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen erfolgt der Bücherabschluß des Jahres bei der Reichs-Hauptkasse um die Mitte des Monats März bei den Spezialkassen zu entsprechend früheren Terminen. Dieser Einrichtung bezweckt der §. 25. des Entwurfs, welcher dem §. 27. der Kommissionsbeschlüsse entspricht, die Sanktion zu ertheilen.

Der §. 26. des Entwurfs behandelt die von einem Jahre in das andere übertragbaren Fonds. Die Uebertragbarkeit ist für die Baufonds bereits durch §. 24. Absatz 6. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 eingeführt; außerdem gilt sie für alle Fonds, welchen diese Eigenschaft im Etat besonders beigelegt wird. Das praktische Bedürfniß erfordert jedoch, dieselbe allgemein auch für diejenigen Fonds anzuordnen, welche zu einmaligen Ausgaben bewilligt werden. Es würde dem Zweck der Bewilligung eines solchen Fonds geradezu widersprechen, wenn der bis zum Jahresschluß noch nicht verwendete Bestand desselben als erspart auch in dem Falle verrechnet werden sollte, daß jener Zweck noch nicht vollständig erreicht wäre. Es geschieht häufig, daß die vollständige Erfüllung des

letzteren innerhalb des Etatsjahres durch rein zufällige Umstände verhindert wird, welche die Verwaltung zu beseitigen außer Stande ist. Die Rücksicht hierauf läßt die Einrichtung der Uebertragbarkeit für diese Fonds ganz unentbehrlich erscheinen. Was die Dauer der Uebertragbarkeit anlangt, so ist dieselbe für die Baufonds im §. 24. Absatz 6 der Instruktion vom 18. Dezember 1824 auf eine bestimmte Zeit nicht eingeschränkt, nach Absatz 8 hat jedoch die oberste Rechnungsrevisionsbehörde darüber zu wachen, daß die Uebertragung nicht ein Anwachsen der Bestände auf eine unverhältnißmäßige Höhe zur Folge hat. Zweckmäßiger wird es sein, die Uebertragbarkeit der in einem Jahre bewilligten Fonds auf eine feste Frist zu begrenzen. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint im Allgemeinen eine Uebertragungsperiode von zwei Jahren ausreichend, so daß jeder der bezeichneten Fonds im Ganzen drei Jahre lang offen zu halten und der alsdann noch nicht verausgabte Betrag als erspart zu verrechnen wäre. Tritt in einem einzelnen Fall das Bedürfniß einer längeren Uebertragung ein, so wird hierfür durch den Etat besondere Vorsorge zu treffen sein. Mit diesen Maßgaben entspricht der §. 26. des Entwurfs dem §. 25. der Kommissionsbeschlüsse.

Hinsichtlich der übrigen Fonds ist den Verwaltungen und den Kassen zur Pflicht gemacht, die dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen so viel als möglich bis zum Bücherabschluß einzuziehen, und die aus den Ausgabefonds des Etatsjahres zu bestreitenden Ausgaben bis zum Bücherabschluß zur Auszahlung zu bringen. Da es aber unmöglich war, rücksichtlich aller dem Etatsjahre angehörigen Einnahmen und Ausgaben beim Bücherabschlusse Rückstände zu vermeiden, so wurde zugelassen, daß die Rechnungen derjenigen Fonds, bei welchen Rückstände nicht zu vermeiden waren, bis zum Abschlusse des folgenden Jahres behufs der Einziehung der Einnahmerückstände und der Berichtigung der Ausgaberückstände für Rechnung desjenigen Etatsjahres, dem diese Rückstände angehörten, noch offen blieben (§. 24. Absatz 2. der Oberrechnungskammer-Instruktion). Der Betrag der hiernächst bei dem Abschlusse der Ausgabefonds am Ende des zweiten Jahres gegen das Etatssoll sich ergebenden Minderausgaben wurde bei den jährlich abschließenden Fonds als erspart verrechnet.

Die Folge dieser Bestimmungen war, daß bei denjenigen Verwaltungen, bei welchen auf Grund derselben eine Restverwaltung eingerichtet war, in jedem Jahre neben der laufenden Verwaltung eine Restverwaltung über die Rückstände des vorigen Jahres bis zum Finalabschlusse geführt wurde, und daß die Rechnungslegung über die Ausgaben und Einnahmen jedes Jahres sich auf zwei Jahrgänge vertheilte. Jedoch hat sich die Praxis, je nachdem von der Befugniß zur Einrichtung einer Restverwaltung Gebrauch gemacht wurde oder nicht, verschieden gestaltet.

Was zunächst die Einnahmen angeht, so werden schon jetzt Einnahmerückstände grundsätzlich nicht fortgeführt, sondern thunlichst auf Rechnung desjenigen Etatsjahres vereinnahmt, in welchem sie eingehen. Abgesehen von der beim Uebergange der Verwaltung des Norddeutschen Bundes auf das Reich nöthig gewesenen Auseinanderhaltung der den verschiedenen Finanzgemeinschaften angehörigen Einnahmen ist bisher von der grundsätzlichen Ausschließung der Restverwaltung bei den Einnahmen eine Ausnahme von Belang nur eingetreten bei den Matrikularbeiträgen und den nach Maßgabe des Artikel 39. der Verfassung festgestellten Einnahmen an abzuliefernden Zöllen und Steuern, theils weil die letzteren für das letzte Quartal der Regel nach erst unmittelbar vor dem Finalabschluß der Reichs-Hauptkasse festgestellt werden, so daß die Vereinnahmung nicht immer vor dem Finalabschluß vollständig bewirkt werden konnte, theils weil die ihr Kontingent selbst verwaltenden Staaten die Ablieferung dieser Einnahmen im Berechnungswege zu bewirken haben und die auf dieselben anzurechnenden Militärausgaben zum Theil in die Restverwaltung übergehen. Der Entwurf hat daher, da auch für die Zukunft die gänzliche Ausschließung solcher Rückstände mit voller Sicherheit nicht in Aussicht zu nehmen ist, in seinem §. 27. in Uebereinstimmung mit §. 28. der Kommissionsbeschlüsse bei den Matrikularbeiträgen und den unter den Artikel 39 der Reichsverfassung fallenden Zöllen und Steuern die nachträgliche Einführung von Rückständen innerhalb der auf den Finalabschluß der Reichs-Hauptkasse folgenden 6 Monate zugelassen. Für alle übrigen Einnahmezweige konnte dagegen eine Restverwaltung ganz ausgeschlossen und die Uebernahme der Restbeträge auf die Rechnung des folgenden Jahres angeordnet werden. Jene Abkürzung der Restperiode für diejenigen Einnahmezweige, bei welchen Einnahmerückstände nicht immer zu vermeiden sind, bietet den für die Klarheit und Einfachheit der Rechnungslegung sehr wesentlichen Vortheil, daß die verfassungsmäßige Rechnungslegung über diese Rückstände mit der Rechnungslegung über die Einnahmen desjenigen Jahres, aus welchem jene Rückstände herrühren, verbunden werden kann, die Rechnungslegung über die Einnahmen desselben Etatsjahres sich also in Einer Rechnung vereinigt findet.

Bei den Ausgaben beabsichtigt der Entwurf zunächst eine Vereinfachung dadurch herbeizuführen, daß bei den von einem Jahr in das andere übertragbaren Fonds die gesonderte Restverwaltung durch Vereinigung derselben mit der laufenden Verwaltung des auf das betreffende Etatsjahr folgenden Jahres gänzlich beseitigt wird. Der Entwurf bestimmt in dieser Beziehung nicht nur, wie schon erwähnt, daß die bei diesen Fonds unverausgabt bleibenden Bestände für die beiden folgenden Jahre unter demselben Titel neben dem laufenden Etatssoll der betreffenden Verwaltung zur Verfügung bleiben (§. 27.), sondern auch in Uebereinstimmung mit §. 33. der Kommissionsbeschlüsse, daß der Nachweis über die Verausgabung derselben bei den Spezialkassen in der Rechnung des folgenden Jahres ungetrennt von den Ausgaben der laufenden Verwaltung geführt wird (§. 32. Absatz 3), daß diese Bestände aber in der Rechnung der Reichs-Hauptkasse, sowie in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung unter der Istausgabe gesondert nachzuweisen und im folgenden Jahre von den Ausgaben des betreffenden Titels in Abzug zu bringen sind (§. 32., Absatz 1 und 2). Hierdurch wird bewirkt, daß in der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung die von dem einen Jahre in das andere übertragbaren Fonds, sofern nicht definitive Absetzungen erfolgen, ihrer Natur entsprechend, in der Istausgabe mit dem Betrage des Etatssolls abschließen, die Kontrole des Rechnungshofes, sowie des Bundesraths und des Reichstags über die Verwendung dieser Fonds aber vollständig gewahrt wird, ohne daß dazu eine gesonderte Restverwaltung nöthig wäre.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß in den Rechnungen der Spezialkassen neben den Istausgaben die unverbraucht verbliebenen Bestände als Restenfonds aufzuführen und jedesmal in der folgenden Jahresrechnung diese Restensoll dem Soll des laufenden Etats hinzuzurechnen sein werden.

Durch diese Bestimmungen wird der Umfang derjenigen Ausgaben, für welche eine gesonderte Restverwaltung noch in Frage kommt, auf das Gebiet der jährlich abschließenden Ausgabefonds beschränkt. Für diese handelt es sich um die Frage, ob bei den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung die Beseitigung der Restverwaltung und eventuell eine gleiche Abkürzung der Restperiode auf 6 Monate, wie bei den oben bezeichneten Einnahmekategorien, durchführbar erscheint.

Bei den Ausgaben der Militärverwaltung stellen sich zwar nicht einer solchen Abkürzung der Restperiode, wohl aber der gänzlichen Beseitigung der Restverwaltung für die jährlich abschließenden Fonds erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Dieselben liegen theils in dem großen Umfange des Zahlungs- und Berechnungsgebietes namentlich der preußischen Militärverwaltung und dem daraus folgenden langen Aufrechnungs-Instanzenzuge (Ortskasse, Kreiskasse, Bezirks-Hauptkasse, Korps-Zahlungsstelle und General-Militärkasse), theils darin, daß die Militärverwaltung, wenngleich sie auf die Thätigkeit und Pünktlichkeit ihrer eigenen Organe mit sicherem Erfolge einzuwirken vermag, kein ausreichendes Mittel besitzt, der Säumigkeit abzuhelfen, welche namentlich bei den Ausgabeberechnungen ꝛc. der Ortsgemeinden, überhaupt bei den vielen der Militärverwaltung mehr oder weniger fremden Organen vielfach hervortritt. Diese Verhältnisse bedingen für die Abwicklung der jedem Etatsjahre angehörigen Ausgaben einen sehr großen Zeitaufwand. Eine Abschaffung der bestehenden Restverwaltung würde zur Folge haben, daß nicht nur jedesmal ein erheblicher Theil der dem Etatsjahre angehörigen Ausgaben auf die Fonds des folgenden Jahres übernommen werden müßte, sondern auch, daß diese auf das neue Jahr übergehenden Ausgaben sich in verschiedenen Jahren in ihrem Umfange sehr ver-

schieden herausstellen würden, so daß die Klarheit und Ordnung der finanziellen Verwaltung des Militärwesens gefährdet erscheinen würde. Der Gesetzentwurf hat daher für die Militärverwaltung im §. 28. in Betreff der Restverwaltung bei den jährlich abschließenden Fonds die Vorschriften des §. 24. der Ober-Rechnungskammer-Instruktion, unter Abkürzung der Restperiode auf den zur Hebung jener Schwierigkeiten erforderlichen Zeitraum von sechs Monaten aufrecht erhalten. Bei den Verhandlungen der III. Kommission des Reichstags ist zwar die gänzliche Beseitigung der Restverwaltung in diesem Ressort in Anregung gebracht worden; es konnte indessen der letzteren keine Folge gegeben werden, weil eine so eingreifende Aenderung des bisherigen Zustandes eine erhebliche Verlängerung der im §. 25. des Entwurfs bestimmten Frist für den jährlichen Bücherabschluß bedingen würde.

Von den sonstigen Verwaltungszweigen kommen die Post-, die Telegraphen- und die Marineverwaltung, für welche eine Restverwaltung überhaupt nicht mehr eingerichtet ist, hier nicht in Frage. Bei den übrigen wird es gelingen, innerhalb jedes Etatsjahres die Ausgaberückstände der jährlich abschließenden Fonds entweder ganz oder doch soweit abzuwickeln, daß von der Uebertragung der verbleibenden Reste auf die Etatsfonds des folgenden Jahres Störungen oder Unregelmäßigkeiten im Finanzwesen nicht herbeigeführt werden können.

Durch diese beiden Reformen, die Abkürzung der Restperiode bei den jährlich abschließenden Fonds der Militärverwaltung und die Beseitigung einer gesonderten Restverwaltung bei den übrigen Fonds wird es möglich, der im §. 33. des Entwurfs in Uebereinstimmung mit §. 34. der Kommissionsbeschlüsse projektirten Vorschrift entsprechend, durch Verbindung der Rechnung über die Restperiode mit der über das Etatsjahr, zu welchem die Restperiode gehört, das Ziel zu erreichen, über die Einnahmen und Ausgaben, die aus einem und demselben Etatsjahre herrühren, in Einer Rechnung den verfassungsmäßigen Nachweis zu führen, wodurch die verfassungsmäßige Rechnungslegung an Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit gewinnen und die Möglichkeit geboten wird, die Rechnung eines Etatsjahres in ihrer Bilanzirung genau dem Etat anzupassen.

Der §. 29. des Entwurfs, gleichlautend mit §. 30. der Kommissionsbeschlüsse, stellt das für Preußen auf der Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gesetz-Samml. S. 159) beruhende Prinzip gesetzlich fest, daß jede Kasse mindestens allmonatlich einmal ordentlich und alljährlich einmal unvermuthet zu revidiren ist. Dieses Prinzip bedarf indessen insofern einer Abänderung, als bei den lokalen Betriebsstellen der Verkehrsanstalten (Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung) die regelmäßigen monatlichen Revisionen nicht überall durchführbar sind, da der Betriebsdienst die durch das Revisionsgeschäft bedingte, an eine bestimmte Zeit gebundene Unterbrechung nicht erlaubt. Auch würde, da bei diesen lokalen Betriebsstellen (Stationen) meistentheils der Vorsteher zugleich Kassenverwalter ist für die Vornahme der regelmäßigen Revisionen die Bestellung eines besonderen Revisionsbeamten-Personals nothwendig sein, eine Einrichtung, deren Kosten außer Verhältniß zu ihrem Nutzen stehen würden. Es ist daher bereits seit langer Zeit bei der Postverwaltung und demnächst auch bei der Telegraphen- und Eisenbahnverwaltnng in Preußen mit Zustimmung der Ober-Rechnungskammer von den regelmäßigen monatlichen Revisionen bei den Lokalstellen unter Substituirung anderer, den Verhältnissen sich anpassenden Sicherungsmittel für eine geordnete Kassenführung abgesehen worden.

Es kann in der That zweifelhaft sein, ob diese Betriebsstätten überhaupt als Kassen und nicht vielmehr als lokale Hebestellen der ihnen vorgesetzten Kassen anzusehen sind. Indeß ist es, um Zweifeln vorzubeugen, räthlich, das Verhältniß, wie es thatsächlich besteht, gesetzlich zu fixiren und durch die vorgeschlagene Fassung des §. 29. Absatz 2. außer Zweifel zu stellen. Ein Bedenken gegen die Zulassung solcher Ausnahmen wird schon deshalb nicht bestehen können, weil dieselbe unter die Kontrole des Rechnungshofs gestellt wird.

Die §§. 30 und 31. des Entwurfs, welche von der Einrichtung der Kassenrechnungen im Allgemeinen handeln, geben im Anschluß an §. 31. Absatz 1. und §. 32. der Kommissionsbeschlüsse den wesentlichen Inhalt des §. 46. Absatz 2., 4. und 5. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 wieder.

Der §. 34. des Entwurfs §. 35. Absatz 1. der Kommissionsbeschlüsse) stellt für die Abnahme der Kassenrechnungen den im §. 47. Absatz 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 niedergelegten Grundsatz fest.

Die §§. 35. und 36. des Entwurfs (§§. 36. und 37. der Kommissionsbeschlüsse enthalten einige allgemeine Bestimmungen über die Einrichtung der dem Bundesrath und dem Reichstag zu legenden Rechnung.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, enthält im §. 19. Nr. 2. die Bestimmung, daß Abweichungen von den auf die Einnahmen oder Ausgaben, oder auf Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Eigenthum des Reichs bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen sind, in die Bemerkungen des Rechnungshofs zu der verfassungsmäßig zu legenden Rechnung aufzunehmen sind. Mit Rücksicht hierauf bestimmt der §. 37. des gegenwärtigen Entwurfs nach dem Vorgang des §. 38. der Kommissionsbeschlüsse, daß diese Verordnungen und allgemeinen Vorschriften zur Kenntniß des Bundesraths bezw des Reichstags zu bringen sind.

Nach §. 38. des Entwurfs soll das Gesetz über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben am 1. Januar 1877 in Kraft treten. Der Entwurf enthält eine Anzahl von Bestimmungen, welche in dem Reichshaushalts-Etat für 1876 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es würden daher, wenn das Gesetz vor jenem Termin Wirksamkeit erlangte, Inkongruenzen zwischen ihm und dem Etat bestehen, welche für die Ausführung des letzteren manche Schwierigkeiten zur Folge haben und zu erheblichen Verwickelungen führen dürften. Auch macht es der in die bisherige Verwaltungspraxis nicht wenig eingreifende Inhalt des Entwurfs und namentlich auch die Vereinfachung der Restverwaltung nothwendig, die ausführenden Verwaltungsorgane mit eingehender Instruktion über das in Zukunft zu beobachtende Verfahren zu versehen. Aus diesen Gesichtspunkten erscheint es räthlich, das Gesetz erst mit dem Beginn des Jahres 1877 in Kraft treten zu lassen. Der Etat für das letztere wird dann nach den im Gesetz gegebenen Grundsätzen aufgestellt werden können, und die Behörden werden mit genügender Vorbereitung in die veränderten Verhältnisse eintreten.

Die Bestimmungen im §. 30. der früheren Entwürfe bezweckten, zugleich die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben Elsaß-Lothringens übereinstimmend mit derjenigen des Reichs zu regeln. Bei nochmaliger Prüfung hat sich ergeben, daß die Entwickelung, welche die elsaß-lothringische Verwaltung genommen hat, eine größere Zahl von Spezialvorschriften über diesen Gegenstand erforderlich macht, welche dem vorliegenden Entwurf nicht füglich einverleibt werden können, da sie für die Reichsverwaltnng ohne Interesse sein würden. Es soll deshalb die Regelung der bezüglichen elsaß-lothringischen Verhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben.

Nr. 101.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einrichtung und Befugnisse des Rechnungshofes,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs ist eine dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen hat.

§. 2.

Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen, welche vom Kaiser, die Direktoren und Räthe auf Vorschlag des Bundesraths, ernannt werden.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Rechnungshofes sein.

Ein Mitglied des Rechnungshofes, welches mit dem Vorsteher einer obersten Reichsbehörde in einem der in Absatz 1 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftskreis dieser Behörde gehören.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen den Mitgliedern des Rechnungshofes weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesraths oder des Reichstags sein.

§. 5.

Die Vorschriften, welche in den §§. 23—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201) über den Amtsverlust, über die Amtssuspension und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand für die Mitglieder der Reichs-Oberhandelsgerichts getroffen sind, finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Rechnungshofes tritt, daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Rechnungshofes, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen werden und daß bezüglich der Höhe der Pension die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61) gelten.

§. 6.

Alle Beamten des Rechnungshofes, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident, und zwar aus den geeigneten Beamten des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten. Er übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den obersten Reichsbehörden rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei dem Rechnungshofe wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag des Rechnungshofes im Einvernehmen mit dem Bundesrath durch Kaiserliche Verordnung erlassen und dem Reichstag zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß desselben bleiben die hierauf bezüglichen, bisher gültigen Vorschriften und Instruktionen insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

§. 8.

Der Rechnungshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den Kaiser Bericht erstattet,
2. die für den Bundesrath und Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 19) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushalts-Etats (Artikel 69. der Reichsverfassung) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, ingleichen die Rechnungen derjenigen Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche aus Reichsmitteln unterhalten oder mit Zuschüssen bedacht werden, und deren Verwaltung lediglich durch Reichsbehörden oder durch von Reichswegen angestellte Beamte ohne Betheiligung der Interessenten an der Rechnungsabnahme oder Entlastung geführt wird.

Die Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten desselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch den Rechnungshof sind allein die Rechnungen über die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben.

§. 10.

In Betreff derjenigen Beträge, welche den einzelnen Truppentheilen des deutschen Heeres und der Kriegsmarine zur Selbstbewirthschaftung nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats überwiesen werden, hat die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen ohne Kontrolirung der weiteren Verwendung sich zu beschränken. Der Rechnungshof soll jedoch auch in Betreff dieser Beträge die nach den bestehenden Vorschriften geführten und durch die bestehenden Revisionsinstanzen geprüften Nachweise über deren Verwendung mit den Belägen von Zeit zu Zeit einfordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwaltung derselben zu überzeugen.

Desgleichen wird die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fouragekompetenz der Truppen und einzelner Empfangsberechtigten des deutschen Heeres, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahres je nach ihren wechselnden Aufenthalts- ꝛc. Verhältnissen theils in der Garnison, theils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen erheben, nach wie vor von den Militär-Verwaltungsbehörden des deutschen Heeres unmittelbar überwacht und jede dabei sich etwa herausstellende Ueberschreitung ebenso von denselben unmittelbar weiter verfolgt und in entsprechender Weise ausgeglichen. Der Rechnungs-

hof soll jedoch von Zeit zu Zeit durch Einforderung belegter Konrolnachweisungen sich Ueberzeugung davon verschaffen, daß diese Ueberwachung und etwa nöthige Ausgleichung ordnungsmäßig erfolgt.

§. 11.

Zur Revision des Rechnungshofes gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs.

Inwieweit den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung des Rechnungshofes nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 12.

Von den in den §§. 9. und 11. bezeichneten Rechnungen ist der Rechnungshof berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision, sowie die Entlastung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Kaiserliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird: der Rechnungshof soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung des Rechnungshofes ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Bundesrath und Reichstag jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 13.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungs-Justifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigenthum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 14.

Der Rechnungshof ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft und die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, sowie von den Behörden, mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident des Rechnungshofes ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem Reichskanzler und eintretenden Falles dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung davon vorherige Mittheilung zu machen, damit dieselben sich an den Verhandlungen durch einen von ihnen abzuordnenden Kommissarius betheiligen können.

§. 15.

Alle Verfügungen der obersten Reichsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Reichs eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen dem Rechnungshofe mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß des Rechnungshofes zu bringen, damit derselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus seinem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von dem Rechnungshofe erlassen. Derselbe hat sich darüber zwar vorher mit dem Reichskanzler beziehungsweise dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihm aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Bundesraths oder des Reichstags ist dem Rechnungshofe zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 16.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von dem Rechnungshofe festgestellt.

§. 17.

Die rechnungslegenden und rechnungsabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Reichs-Zentralverwaltungen und der Zentralverwaltungen der Militärkontingente, sind dem Rechnungshofe in allen Angelegenheiten des Ressorts desselben untergeordnet. Der Rechnungshof ist befugt, seinen Verfügungen nöthigenfalls durch Festsetzung von Ordnungsstrafen, welche bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zur Höhe von 75 Mark bemessen werden können, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung seiner Erlasse zu rügen.

Gegen Rechnungsleger, welche der Militärdisziplin unterworfen sind, verhängt der Rechnungshof Ordnungsstrafen nicht, sondern stellt die bezüglichen Anträge bei dem Chef der betreffenden Kontingentsverwaltung.

Dieser veranlaßt die Bestrafung des betreffenden Rechnungslegers und die Erledigung der bezüglichen Verfügung des Rechnungshofes.

§. 18.

Der Rechnungshof ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhange abgedruckten §§. 146. bis 153. Theil I. Titel 14 des Preußischen Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat der Rechnungshof nöthigenfalls die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen.

§. 19.

Die Rechnung, welche nach Artikel 72. der Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstag über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zu legen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe, unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein-

stimmen, welche in den von dem Rechnungshofe revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats, oder der von dem Reichstag genehmigten Titel der Spezial-Etats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigenthum bezüglichen Gesetze oder solcher hierauf bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften stattgefunden haben, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind, insbesondere
3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt.

§. 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet der Rechnungshof dem Kaiser einen Bericht über die Ergebnisse seiner Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich seine gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21.

In gleichem Maße wie die Kontrole des gesammten Reichshaushalts liegt dem Rechnungshofe auch die Kontrole des gesammmten Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen ob. Für diese letztere Kontrole gelten die Bestimmungen der §§. 1., 8., 9. und 11. bis einschließlich 20. des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe, daß, wo in denselben von Reichsbehörden oder Reichsangelegenheiten die Rede ist, die entsprechenden Behörden beziehungsweise Angelegenheiten Elsaß-Lothringens zu verstehen sind.

§. 22.

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Rechnungshof tritt am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit.

Mit dieser Maßgabe findet auf die Kontrole des Reichs- und des elsaß-lothringischen Landeshaushalts für die Jahre 1875 und 1876 das Gesetz vom 11. Februar 1875, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen (Reichs-Gesetzbl. S. 61), Anwendung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Anhang.

(Zu §. 18.)

Die im §. 18. des vorstehenden Gesetzes angezogenen §§. 146–153. Theil I. Titel 14. des Preußischen Allgemeinen Landrechts lauten, wie folgt:

§. 146. Doch wird derselbe durch dergleichen Quittung von der Vertretung unredlicher Handlungen oder später entdeckter Rechnungsfehler, wenngleich denselben in der Quittung ausdrücklich entsagt worden, nicht befreit.

§. 147. Dagegen kann aber auch der Verwalter wegen eines später entdeckten, zu seinem Schaden begangenen Rechnungsfehlers von dem Prinzipale Vergütung fordern.

§. 148. Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ungeachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 149. Noch weniger befreit die Quittung den Verwalter von den Ansprüchen eines Dritten, wenngleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbarer im Zusammenrechnen oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler und wegen eines bei der Verwaltung begangenen Betruges kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der zehnjährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

§. 152. Die §. 150. bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei solchen Verwaltungen, die durch mehrere Jahre dauern, in Ansehung des Verwalters selbst, von dem Zeitpunkte, wo er, nach seiner Entlassung und gelegter Schlußrechnung, die letzte oder Generalquittung erhalten hat, ihren Anfang.

§. 153. Zu Gunsten der Erben des Verwalters aber läuft diese Präskription, in Ansehung einer jeden einzelnen Jahresrechnung, von dem Tage der darüber ausgestellten Spezialquittung.

Motive.

Der Artikel 72. der Reichsverfassung schreibt, in Uebereinstimmung mit dem gleichnamigen Artikel der Norddeutschen Bundesverfassung vor, daß über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs dem Bundesrath und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. In welcher Form diese Rechnungslegung erfolgen und ob ihr eine Prüfung und Feststellung der einzelnen Rechnungen durch eine eigens bestellte Behörde vorhergehen soll, ist in der Verfassung nicht vorgeschrieben.

Die Ueberzeugung, daß eine Behörde nicht wohl zu entbehren sei, welche sowohl die richtige Erhebung und Verwendung der Einnahmen des Reichs durch die mit der einen oder anderen beauftragten Behörden für das Präsidium kontrolire, als auch durch die Prüfung der gesammten Finanzverwaltung des Reichs die Beschlüsse des Bundesraths und Reichstags über die Entlastung vorbereite, führte in der zweiten Session des Norddeutschen Reichstags zu der Vereinbarung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), welches die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“, und zwar nach Maßgabe derjenigen Vorschriften übertrug, welche damals für ihre Wirksamkeit als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde galten. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes wurde jedoch auf die Rechnungsjahre 1867/69 beschränkt, weil die für die Kontrole des Bundeshaushalts als maßgebend erklärten Vorschriften über die Kontrole des preußischen Staatshaushalts nicht für geeignet erachtet wurden, im Bunde eine andere als provisorische Geltung

zu erhalten. Die große Anzahl anderer legislativer Aufgaben, die Schwierigkeit der Materie und der Wunsch, die Vorschriften über die Wirksamkeit beider Rechnungs-Revisionsbehörden übereinstimmend zu gestalten, gaben Veranlassung, daß die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 durch Gesetz vom 11. März 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 47) auf das Rechnungsjahr 1870 und durch Gesetz vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 344) auf das Rechnungsjahr 1871 ausgedehnt wurde.

Um an die Stelle dieses provisorischen Zustandes einen definitiven zu setzen, wurde dem Reichstag am 8. April 1872 der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, — Nr. 10 der Drucks. des Reichstags für 1872 — vorgelegt.

Die mehrfachen Abänderungen, welche dieser Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstags erfuhr, ließen es dem Bundesrath unthunlich erscheinen, demselben in der vom Reichstag beschlossenen Fassung — Nr. 153. der Drucks. des Reichstags seine Zustimmung zu geben. Es blieb daher nur übrig, die Geltung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 noch dreimal durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 265) auf das Rechnungsjahr 1872, durch das Gesetz vom 22. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) auf das Rechnungsjahr 1873 und durch das Gesetz vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) auf das Rechnungsjahr 1874 zu verlängern.

Der lebhafte Wunsch der verbündeten Regierungen, in dieser wichtigen Materie eine Verständigung zwischen den gesetzgebenden Faktoren herbeizuführen und die Erwartung, daß die Hindernisse, welche einer solchen Verständigung, insbesondere in dem Mangel klarer gesetzlicher Bestimmungen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, entgegenstanden, durch die Vereinbarung eines Gesetzes über diese Verwaltung aus dem Wege zu räumen sein werden, haben die Veranlassung gegeben, gleichzeitig mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzes, einen anderweiten Gesetz-Entwurf über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes sowohl in der ersten (Drucks. Nr. 13.), als auch in der zweiten Session von 1874 (Drucks. Nr. 15.) einzubringen. In der letzteren hat der Entwurf bei der Vorberathung in der III. Kommission des Reichstags (Drucks. Nr. 110.) einige Modifikationen erfahren, mit deren Inhalt der Bundesrath vorbehaltlich einiger Fassungsänderungen sich einverstanden erklärt hat.

Der vorliegende unter Berücksichtigung der Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen aufgestellte Gesetz-Entwurf hat das in Preußen ergangene Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, vom 27. März 1872 (preuß. Gesetz-Samml. S. 278) zur Grundlage genommen, welches durch das Gesetz vom 11. Februar 1875 für die Kontrole des Reichshaushalts des Jahres 1874 ausdrücklich als maßgebende Norm hingestellt worden ist.

Für die Einrichtung des Rechnungshofes ist zunächst wesentlich, daß seine Unabhängigkeit von den Organen der Reichsverwaltung festgestellt werde. Da er weder mit einem Geschäft der Verwaltung betraut, noch für seine Thätigkeit von dem Reichskanzler eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, es vielmehr seine Bestimmung ist, den verwaltenden Behörden Rechenschaft abzunehmen, so kann er selbst kein Glied der Reichsverwaltung sein, sondern muß selbständig neben dieser seine Stelle finden. Nur dem Kaiser untergeordnet, muß er vom Reichskanzler unabhängig sein, wie dies von Anfang an nach §. 50. der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 seine Stellung war.

Eine nothwendige Folge dieser Unabhängigkeit ist die, daß die Mitglieder des Rechnungshofes inamovibel sein müssen, soweit nicht die Erhaltung der Disziplin in Frage kommt, daß sie also von solchen Verfügungen nicht getroffen werden dürfen, welche, abgesehen von den Folgen eines gerichtlichen Strafverfahrens und abgesehen von dem Fall einer eingetretenen dauernden Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten, eine Veränderung ihrer Amtsstellung herbeiführen können. In dem Entwurf sind deshalb die Mitglieder des Rechnungshofes den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gleichgestellt und die für den Amtsverlust der letzteren geltenden Vorschriften auf sie für anwendbar erklärt worden. Um ferner die Mitglieder des Rechnungshofes nicht in Konflikte mit ihren Amtspflichten zu bringen, ist es angemessen erschienen, dieselben sowohl von der Uebernahme von Nebenämtern und mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigungen, als auch von der Berufung in den Bundesrath und von der Wählbarkeit für den Reichstag auszuschließen.

Außerdem hat, abgesehen von der äußeren Unabhängigkeit des Rechnungshofes und seiner Mitglieder, eine besondere Gewähr der Selbständigkeit und Unparteilichkeit in der kollegialischen Verfassung gefunden werden müssen. Auch in dieser Beziehung hat der Entwurf die Gleichstellung des Rechnungshofes mit richterlichen Behörden zum Ziele genommen.

Die Befugnisse des Rechnungshofes werden durch die an dessen Thätigkeit gerichteten Anforderungen bedingt; sie sind daher nach dem Umfange seines Wirkungskreises und nach der Natur seiner Verrichtungen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), zu bestimmen gewesen.

Da der Rechnungshof die gesammte Oekonomie der Verwaltung zu prüfen, und da er festzustellen hat, ob dabei ordnungsmäßig verfahren, oder eine Vertretung stehen geblieben sei, so unterliegen seiner Revision alle Rechnungen, welche über die Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über den Zugang und Abgang von Reichseigenthum und über die Verwaltung der Reichsschulden zu führen sind. Dabei machen sich jedoch sowohl hinsichtlich des Gegenstandes der Rechnungen, als auch hinsichtlich der zur Rechnungsablage verpflichteten Personen und der bei Prüfung der Rechnungen zu Grunde zu legenden Normen verschiedene Gesichtspunkte geltend, je nachdem die Thätigkeit des Rechnungshofes für die Zwecke der Verwaltung des Reichs oder für die des Bundesraths und Reichstags in Anspruch genommen wird.

Die Erhaltung einer geordneten Verwaltung erheischt vom Standpunkte der Reichsverwaltung die Revision sämmtlicher, sowohl Geld- als Naturalien-Rechnungen, bei deren Ergebnissen ein vermögensrechtliches Interesse des Reichs obwaltet, oder deren Führung auch nur in Ausübung des disziplinarischen Aufsichtsrecht zu überwachen ist. Die Zuständigkeit des Bundesraths und Reichstags zur Entlastung des Reichskanzlers dagegen macht lediglich die Revision derjenigen Rechnungen erforderlich, durch welche die Ausführung des alljährlich festgestellten Reichshaushalts-Etats und der ihm zum Grunde liegenden Etats nachgewiesen wird.

Die Revision der Rechnungen im Interesse der Reichsverwaltung hat ferner den Zweck, die Verantwortlichkeit sämmtlicher rechnungsführenden Beamten sowohl, als der verwaltenden Behörden in ihrer verfassungsmäßigen Gliederung festzustellen, während dem Bundesrath und Reichstag gegenüber nur die dem Reichskanzler obliegende Verantwortlichkeit, dieselbe möge durch dessen eigene Verwaltungsakte begründet sein, oder durch Handlungen seiner Untergebenen, welche er zu vertreten hat, in Frage kommen kann.

Was endlich die Normen betrifft, deren Innehaltung den Gegenstand der Prüfung zu bilden hat, so sind als bindend für die Verwaltung im Innern nicht nur die gesetzlichen, sondern auch alle den Behörden gegebenen reglementarischen Vorschriften und ihnen zur Nachachtung bekannt gemachten Verwaltungsgrundsätze zu betrachten. Dem Bundesrath und Reichstag gegenüber aber kann die Norm der Verwaltung nur in den Bestimmungen gefunden werden, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist.

Daß diese Bestimmungen nicht blos in dem Gesetz über die Feststellung des Reichshaushalts-Etats und in dem die Anlage des Gesetzes bildenden Reichshaushalts-Etat ihren Ausdruck finden, sondern auch in denjenigen Titeln der Spezial-Etats enthalten sind, welche einer selbständigen Beschlußfassung des Reichstags unterlegen haben, ist zwischen dem Bundesrath und dem Reichstag bereits festgestellt. Bemerkungen, welche mit einzelnen Positionen des Etats verbunden sind, bilden einen Theil des Gesetzes, gehören also ebenfalls zu den Bestimmungen, an welche die Bewilligung der Mittel zur Führung des Reichshaushalts geknüpft ist. Als zu diesen Bestimmungen gehörig sind ferner die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, sowie der sonstigen, auf die Reichs-Einnahmen und Ausgaben und auf das Reichseigenthum bezüglichen Gesetze zu betrachten. Gleichzustellen sind den erwähnten Gesetzen solche Bestimmungen, deren Inhalt an sich der Feststellung im ordentlichen Wege der Gesetzgebung hätte unterzogen werden können, deren Erlaß

aber durch spezielle gesetzliche Ermächtigung dem Kaiser, dem Bundesrath, dem Reichskanzler oder einer obersten Reichsbehörde übertragen worden ist.

Von diesen allgemeinen Gesichtspunkten aus hat es in Beziehung auf die Befugnisse des Rechnungshofes als die Aufgabe des vorliegenden Gesetzes betrachtet werden müssen:

1. darüber Bestimmung zu treffen, welche Rechnungen derselbe überhaupt zur Revision zu ziehen berechtigt sein soll.

Dabei ist der Grundsatz leitend gewesen, daß der Regel nach das Recht und die Verpflichtung zur Revision zusammenfallen muß, sowie daß Ausnahmen von der Revision nur aus überwiegenden Gründen zugelassen werden dürfen. Namentlich ist in Berücksichtigung des Zwecks der Revision, den Bundesrath und Reichstag in den Stand zu setzen, sich auf Vorlegung der allgemeinen Jahresrechnung über die Entlastung der Reichsverwaltung auszusprechen, daran festgehalten worden, daß dem Rechnungshofe unbedingt die Prüfung keiner Rechnung entzogen werden dürfe, bei welcher es sich (die Fonds zu geheimen Ausgaben abgerechnet) um eine der in dem Reichshaushalts-Etat und in den Etats, aus denen sich derselbe konstruirt, vorkommenden Einnahmen und Ausgaben handelt.

Sodann sind

2. die Befugnisse zu bestimmen gewesen, welche dem Rechnungshofe zustehen müssen, damit die Rechnungsrevision ihren Zweck, über etwaige Vertretungen aus der geführten Verwaltung Gewißheit zu gewähren, erfüllen kann. Dahin gehören insbesondere:
   a) das Recht, die Uebereinstimmung der Verwaltungsakte mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen zur Beurtheilung zu ziehen,
   b) das Recht zur Einziehung jeder bei Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe für erforderlich erachteten Information,
   c) das Recht der Mitwirkung bei dem Erlaß allgemeiner Anordnungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
   d) das Recht, die Termine zur Einsendung der Rechnungen, sowie zur Erledigung gezogener Erinnerungen festzustellen,
   e) das Recht, ergangenen Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern.

Demnächst hat es

3. Gegenstand der Festsetzung werden müssen, welche Verrichtungen nach vollzogener Prüfung der Rechnungen von dem Rechnungshofe wahrzunehmen und welche Befugnisse ihm in dieser Beziehung beizulegen sind. Dabei ist einerseits das Verhältniß der rechnungsführenden Beamten, andererseits das der verwaltenden Behörden in Betracht zu ziehen gewesen.

Die in dieser Hinsicht dem Entwurf zum Grunde liegenden Erwägungen sind folgende:

Aus der verfassungsmäßigen Befugniß des Rechnungshofes, die Rechnungen festzustellen, folgt zuvörderst, daß sein Ausspruch darüber, ob eine Rechnung als richtig anzunehmen sei, von der Verwaltung als maßgebend zu betrachten ist. Hat hiernach ein rechnungsführender Beamter seine Verbindlichkeiten durchweg erfüllt, oder die gezogenen Erinnerungen erledigt, so befreit ihn das von dem Rechnungshofe auszustellende Anerkenntniß (die Entlastung) wie eine Quittung; dieses Anerkenntniß darf ihm auch nicht vorenthalten werden, wenn Erinnerungen, welche nicht den rechnungsführenden Beamten, sondern die Behörde angehen, noch nicht erledigt sein sollten. Bleiben dagegen Monita gegen den Rechnungsführer oder gegen andere Beamte stehen, so gehört es zu den Funktionen der vorgesetzten Dienstbehörde, denselben Folge zu geben, und wenn es sich um einen Anspruch des Reichs aus der geführten Verwaltung handelt, zu dessen Beitreibung das Erforderliche zu veranlassen. Nach Verschiedenheit der Fälle wird es dazu eines Aktes der Verwaltungs-Justiz oder einer gerichtlichen Klage bedürfen, oder auch die sofortige Exekutionsvollstreckung begründet sein, wo diese durch besondere gesetzliche Vorschriften zugelassen ist. Jedenfalls aber hat der Rechnungshof, da er kein Organ der vollziehenden Gewalt ist, mit der Beitreibung der Defekte nichts zu thun, und ebensowenig gewährt seine Festsetzung als solche einen exekutorischen Titel, da ihm weder die Attributionen einer richterlichen, noch die einer Verwaltungsbehörde zustehen. Vermöge seines Aufsichtsrechts über die Verwaltung hat er allerdings auch die Einziehung der von ihm festgesetzten Kassen- und Rechnungsdefekte zu überwachen, hieraus aber ergiebt sich keine weitere Berechtigung, als die Vortragung der Defekte in der Soll-Einnahme späterer Rechnungen anzuordnen, und, wo die Einziehung dieser Defekte verabsäumt werden sollte, unter Umständen daraus gegen die Behörde selbst eine Erinnerung zu erheben.

Erinnerungen gegen die Gestion der Behörden begründen zunächst für diese selbst die Verpflichtung, den Anforderungen des Rechnungshofes nachzukommen und etwaigen Ansprüchen aus der geführten Verwaltung gerecht zu werden. Ebenso liegt es aber auch den vorgesetzten Behörden ob, ihre Untergebenen zur Erledigung der gezogenen Erinnerungen anzuhalten. Geschieht dies nicht, so trifft sie dafür die Verantwortlichkeit, welche eine direkte sein kann, wenn sie die Handlungen ihrer Untergebenen durch Gutheißung zu ihren eigenen machen, oder eine subsidiäre, wenn sie anerkannt gerechtfertigten Erinnerungen Abhülfe zu verschaffen unterlassen. Auf diese Weise findet die Verantwortlichkeit für die gesammte Verwaltung schließlich in der Person des Reichskanzlers ihren Gipfelpunkt.

Insoweit eine solche Verantwortlichkeit dem Bundesrath und Reichstag gegenüber besteht, ist es das Endziel für die Thätigkeit des Rechnungshofes, das Urtheil der ersteren so vollständig vorzubereiten, daß dieselben ihren Beschluß über die Entlastung mit bewußter Ueberzeugung fassen können. Die von dem Rechnungshofe aufzustellenden Bemerkungen sollen dem Bundesrath und Reichstag das Material liefern, über die Innehaltung alles dessen, was ihnen gegenüber als Norm der Verwaltung zu betrachten ist, nach erschöpfender Prüfung sich zu entscheiden. Mit der Aufstellung dieser Bemerkungen aber, deren Inhalt sich hiernach von selbst feststellt, ist die Aufgabe des Rechnungshofes, für die Zwecke der legislativen Organe des Reichs mitzuwirken, als abgeschlossen zu erachten. Insbesondere kann der Rechnungshof nicht berufen sein, sich an einer Erörterung seiner Bemerkungen im Bundesrath oder Reichstag zu betheiligen, mit welchem er in seiner Eigenschaft als Reichsbehörde überhaupt in keine unmittelbaren Beziehungen treten kann.

Die Punkte, in welchen der vorliegende Entwurf sich von dem, durch den Reichstag im Jahre 1872 berathenen unterscheidet, finden ihre Begründung theils in der inzwischen erfolgten, beziehungsweise in Aussicht genommenen Aenderung der mit dem Gegenstande des Entwurfs im Zusammenhange stehenden sonstigen Gesetzgebung, theils in denjenigen im Jahre 1872 vom Reichstage beschlossenen und im Jahre 1874 von der III. Kommission desselben vorgeschlagenen Abänderungen der damaligen Entwürfe, welche der Bundesrath sich aneignen konnte.

In der ersten Beziehung ist anzuführen, daß der Inhalt des §. 5. des Entwurfs von 1872 mit Rücksicht auf die durch das inzwischen ergangene Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), getroffene Regelung der Pensionsverhältnisse der Reichsbeamten, einschließlich der Mitglieder des Rechnungshofes, auf die Vorschriften über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung der Mitglieder des Rechnungshofes eingeschränkt werden mußten (cfr. §. 158. l. c.), ferner, daß mit Rücksicht auf den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs, der in den letzteren Entwurf übernommene §. 20 wegfallen und die Uebergangsbestimmung des §. 22. auf die Kontrole derjenigen Reichshaushalts-Etats eingeschränkt werden mußte, welche unter der Herrschaft der bisherigen Gesetzgebung aufgestellt sind.

Endlich erschien es, da am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, geboten, durch das Gesetz zugleich in Betreff der Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen durch den Rechnungshof die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wie dies durch §. 21. des Entwurfs in Aussicht genommen ist.

Von denjenigen im Reichstage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs von 1872, welche der Bundesrath sich angeeig-

net hat, sind als die materiell wichtigeren die folgenden hervorzuheben:

im §. 2.: Ernennung eines eigenen Präsidenten für den Rechnungshof;

im §. 9.: Entlastung der Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen des Rechnungshofes durch Bundesrath und Reichstag;

im §. 10.: Einfügung der Worte: „nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats" in Zeile 3; ferner Fassungsänderungen im ersten und zweiten Absatze, durch welche an die Stelle der Berechtigung des Rechnungshofes, die Nachweise über die Verwendung der zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Fonds bezw. belegte Kontrolnachweisungen über die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Fouragekompetenz der Truppen von Zeit zu Zeit einzufordern, eine entsprechende Verpflichtung gesetzt wird;

im §. 14.: Zusatz zum ersten Absatz, durch welchen der Rechnungshof die Berechtigung erlangt, von den Behörden, mit Ausschluß der höchsten Behörden des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten, die Einsendung von Akten zu verlangen;

im §. 17.: Hinzufügung des in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen dritten Absatzes;

im §. 18.: Beifügung eines, die allegirten Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts enthaltenden Anhangs endlich

im §. 19.: Abänderung nach Maßgabe der vom Bundesrath als annehmbar anerkannten Fassung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs bleibt hiernach noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die Hauptsätze über den Zweck, den Wirkungskreis und die Stellung des Rechnungshofes sind in diesem Paragraphen zusammengefaßt. Sein Zweck ist, die von ihm zu prüfenden Rechnungen festzustellen, d. h. durch Darlegung der Resultate ihrer Prüfung ersichtlich zu machen, ob die Verwaltung in Uebereinstimmung mit den für dieselbe geltenden Vorschriften geführt, oder inwiefern davon abgewichen worden sei. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über das gesammte Rechnungswesen des Reichs, welches einerseits die Einnahmen und die Verwendung aller Arten von Reichsgeldern, sowie den Zu- und Abgang an Produkten, Materialien und sonstigem Reichseigenthum, andererseits die Verwaltung der Reichsschulden zum Gegenstande hat. Seiner Stellung nach bleibt er eine der Allerhöchsten Autorität untergeordnete Reichsbehörde, welcher jedoch die volle Unabhängigkeit von der Verwaltung durch Ausschließung jedes Subordinationsverhältnisses zu dem Reichskanzler gewährleistet wird.

Zu §. 2.

Durch die den bezüglichen Abänderungsbeschlüssen des Reichstages von 1872 entsprechende Fassung des §. 2. wird die vollständige Trennung des Rechnungshofes von der preußischen Oberrechnungskammer durchgeführt. Es folgt hieraus insbesondere die Nothwendigkeit eines durchaus selbständigen und gesonderten Etats für den Rechnungshof.

Zu §. 3.

Die im ersten Absatz aufgenommene Bestimmung entspricht den für Richter geltenden Vorschriften der Disziplinargesetze und ist eine Konsequenz der Bestimmung im §. 5., nach welcher die Mitglieder des Rechnungshofes in ihrer dienstlichen Stellung den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gleichstehen sollen.

Die Vorschrift im zweiten Absatz beruht auf dem Antrag der III. Kommission des Reichstags vom 10. Dezember 1874.

Zu §. 4

Die Weglassung der in dem Entwurfe von 1872 auf der zweiten Zeile dieses Paragraphen hinter dem Worte: „dürfen" befindlich gewesenen Worte: „dem Präsidenten und" hat zum Zweck, die Fassung des §. 4. mit der des §. 3. in Einklang zu bringen und dadurch der irrigen Auffassung vorzubeugen, als sei der Präsident des Rechnungshofes nicht zu den Mitgliedern desselben zu zählen. Denn indem der §. 3. das Bestehen gewisser Verwandtschaftsgrade zwischen „Mitgliedern" des Rechnungshofes und die Betheiligung eines Mitgliedes desselben an Beschlüssen verbietet, welche den Geschäftskreis eines mit ihm verwandten Vorstehers einer obersten Reichsbehörde berühren, will er offenbar auch den Präsidenten zu den „Mitgliedern" des Rechnungshofes gezählt wissen. Würde nun in dem folgenden Paragraphen der Präsident neben den Mitgliedern besonders genannt, so könnte diese Absicht des §. 3. zweifelhaft werden und der Schluß zulässig erscheinen, daß die in demselben ausgesprochenen Verbote für den Präsidenten des Rechnungshofes nicht Platz greifen.

Die Uebernahme von Nebenämtern oder mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigungen ist mit der Amtsstellung, welche die Mitglieder des Rechnungshofes einnehmen, für unvereinbar erachtet worden, weil dieselben ihre ganze geistige und körperliche Kraft ihrem Berufe zu widmen haben.

Eben dieser Grund, sowie ferner die Erwägung, daß es nicht angemessen erscheint, wenn Mitglieder der kontrolirenden Behörde gleichzeitig sowohl bei Aufstellung der Erinnerungen, als auch bei der wegen Aufrechthaltung oder Niederschlagung derselben gewissermaßen zwischen der Reichsverwaltung und dem Rechnungshofe später zu treffenden Entscheidung mitwirken können, hat dahin führen müssen, nach dem Vorgange des belgischen Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofes (Artikel 2.) die gedachten Beamten von der Mitgliedschaft an Bundesrath und Reichstag auszuschließen.

Zu §. 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, (Reichs-Gesetzbl. S. 61 u. ff.) über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs keine Anwendung — cfr. §. 158. a. a. O. —. Es ist deswegen die Geltung der über den Amtsverlust, die Amtssuspension und die unfreiwillige Pensionirung der Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts bestehenden Vorschriften auch für Mitglieder des Rechnungshofes in entsprechender Form ausgesprochen, wie bezüglich der Mitglieder des Bundesamtes für das Heimathswesen in §. 43. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360). Dagegen fallen die Mitglieder des Rechnungshofes bezüglich der Vorschriften über die freiwillige Pensionirung und die Höhe der Pensionen unter das Gesetz vom 31. März 1873, weshalb die Nr. 2. des Entwurfs von 1872 in den vorliegenden nicht wieder aufgenommen werden durfte.

Zu §. 6.

Die Einschaltung der Worte: „des Reichs und" in Zeile 3 nach dem Worte „Beamten" beruht auf dem Beschlusse des Reichstags von 1872 zu diesem Paragraphen des früheren Entwurfs — cfr. stenographische Berichte für 1872 S. 741 —.

Die Anstellung des Subaltern- und des Unterpersonals steht dem Präsidenten des Rechnungshofes schon jetzt zu. Die in dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) den obersten Reichsbehörden beigelegten Befugnisse werden, da es für die betreffenden Beamten an einer vorgesetzten Reichsbehörde fehlt, nur von dem Präsidenten geübt werden können. Im Uebrigen werden die Bestimmungen jenes Gesetzes auf die gedachten Beamten Anwendung zu finden haben.

Zu §. 7.

Das vorliegende Gesetz wird bezüglich der Instruktion für den Rechnungshof vom 5. März 1875 (Reichstags-Drucksachen Nr. 8) eine neue, dem Gesetze entsprechende Redaktion nothwendig machen. Die Betheiligung des Rechnungshofes bei dem Erlaß des hiernach nothwendigen neuen Regulativs ist durch die Natur der Sache und die Stellung der Behörden von selbst gegeben. Ihm allein den Erlaß anheimzugeben, schien nicht rathsam, da derselbe für die Verwaltung, den Bundesrath und den Reichstag von Interesse ist. Hierdurch und durch die Tragweite des zu behandelnden Stoffes läßt sich der letzte Abschluß am besten durch eine Kaiserliche Verordnung erlangen. Durch den Weg der Kaiserlichen Verordnung ist die Kontrasignatur des Reichskanzlers verfassungsmäßig geboten; es schien indessen rathsam, auch den Bundesrath mit konkurrirender Gewalt bei dem Vorschlag des Regulativs zu betheiligen. Die

Bestimmung im §. 5. des Gesetzes vom 4. Juli 1868 war aus den nämlichen Gesichtspunkten hervorgegangen.

Die Abänderung der Fassung des ursprünglichen Entwurfs von den Worten: „Bis zum Erlaß“ ab, entspricht dem Beschluß des Reichstags in der Sitzung vom 5. Juni 1872 — stenographische Berichte S. 741 —. Es sind nur aus dem Text dieses Beschlusses die Worte

„und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung“

weggelassen worden, weil die Instruktion vom 5. März 1875 das Kollegialprinzip bei dem Rechnungshofe bereits vollständig durchgeführt hat.

Zu §. 8.

Nach §. 55. der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 sollte bei den zum Vortrage geeigneten Sachen zwar die kollegialische Berathung und Beschlußnahme stattfinden, der Chefpräsident jedoch ermächtigt sein, nicht nur in Bezug auf das Formelle der Geschäfte selbstständig zu verfügen, sondern auch in materieller Hinsicht den von der Mehrheit des Kollegiums gefaßten Beschluß zu suspendiren, sowie den bei den Rechnungen gezogenen Monitis ohne weitere Rücksprache mit dem Kollegium noch andere hinzuzufügen. Im §. 5. der Instruktion für den Chefpräsidenten der Ober-Rechnungskammer vom 16. März 1831 war dies dahin modifizirt worden, daß, gleichwie bei den Ministerien, auch bei der Ober-Rechnungskammer dem Chefpräsidenten derselben ein votum decisivum, den Direktoren und Departementsräthen dagegen nur ein votum consultativum zustehen und eine Abstimmung und Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen nur stattfinden sollte, wo es sich um die Feststellung eines Defekts gegen Beamte, Behörden oder auch Privatpersonen handelte, und die Meinung des Chefpräsidenten von der des Dezernenten abwich. Auf die Stellung des Rechnungshofes findet, wie bereits das Gesetz vom 11. Februar und die Instruktion vom 5. März 1875 anerkannt haben, der, in der vollen, unbedingten persönlichen Verantwortlichkeit des Departementschefs liegende Grund, weshalb den Räthen der Ministerien nur eine berathende Stimme zustehen kann, keine Anwendung. Seine Aufgabe ist es nicht, Verwaltungsmaßregeln zu beschließen, sondern Thatsachen zu prüfen und die Uebereinstimmung der geführten Verwaltung mit den für dieselbe maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen zu beurtheilen. Seine Thätigkeit ist sonach nicht mit der der Verwaltungsbehörden, sondern mit der richterlichen zu vergleichen, bei deren Ausübung die streng kollegialische Form mit Recht als eine Bürgschaft gegen Einseitigkeit der Auffassung und Entscheidung betrachtet wird. Allerdings ist nicht jedes Geschäft, namentlich nicht das besonders wichtige der Rechnungsrevision, einer kollegialischen Behandlungsweise fähig, auch kann nicht jede Verfügung auf besonderen Vortrag erlassen werden, deshalb aber wird der Grundsatz nicht aufgegeben werden dürfen, daß jeder Ausspruch und jeder Beschluß, welcher im Namen des Rechnungshofes ergeht, als der Ausdruck der Ueberzeugung und der Willensmeinung des Kollegiums zu erachten sein muß. Wie dies praktisch zu erreichen sei, wird hauptsächlich der Beurtheilung des Präsidenten anheimfallen, welchem es obliegen wird, für die Fälle, wo die Ansicht des Kollegiums zweifelhaft sein kann, den Vortrag im Einzelnen oder durch allgemeine reglementarische Bestimmungen anzuordnen. Ebenso ist es aber auch eine Frage der kollegialischen Verfassung, daß jedes Mitglied befugt sein muß, die ihm zur Bearbeitung zugetheilten Sachen bei obwaltenden Bedenken ohne ergangene Anordnung zum Vortrage zu bringen. Die Gesetzgebung wird sich darauf zu beschränken haben, einzelne Angelegenheiten auszusondern, welche ihrer hervortretenden Wichtigkeit halber unter allen Umständen zur Berathung des Kollegiums gestellt werden müssen; in dieser Beziehung aber werden die unter Nr. 1 bis 5 enthaltenen Bestimmungen keiner näheren Rechtfertigung bedürfen.

Zu den §§. 9. bis 12.

Die Bestimmungen dieser Paragraphen entsprechen den gegenwärtig bestehenden Vorschriften. Von den bezüglichen Bestimmungen des preußischen Gesetzes weichen sie nur deshalb ab, weil letzteres Verhältnisse ins Augen fassen mußte, welche im Reiche nicht vorkommen, und weil umgekehrt der vorliegende Entwurf Verhältnisse zu berücksichtigen hatte, welche in Preußen nicht mehr bestehen.

Der an die Spitze des §. 9. gestellte Satz, nach welchem alle diejenigen Rechnungen der Revision durch den Rechnungshof unterliegen sollen, durch welche die Ausführung des Reichshaushalts-Etats und sämmtlicher Unterlagen desselben dargethan wird, ist die logische Konsequenz aus der, über die Wirksamkeit dieser Behörde im §. 1. des Entwurfs getroffenen Bestimmung. Die an diesen Satz sich anschließende Vorschrift, nach welcher unter gewissen Voraussetzungen auch die Rechnungen von Anstalten, Stiftungen und Fonds der Revision unterworfen werden sollen, ist durch das, unter jenen Voraussetzungen vorhandene finanzielle Interesse des Reichs geboten. Institute, welche mit Gewährleistung des Reichs verwaltet werden, sind nicht vorhanden und es war daher auf deren Verhältniß hier nicht Rücksicht zu nehmen.

Der §. 10. hat in dem preußischen Gesetze keine Analogie, weil er sich auf Einrichtungen bezieht, welche der Militär- und Marineverwaltung eigenthümlich sind. Diese Eigenthümlichkeit besteht zunächst darin, daß den einzelnen Truppentheilen des Heeres und der Marine gewisse, zur Anschaffung ihrer Bedürfnisse bestimmte Pauschquanta, anderweite Geldbeträge und Fonds zur Selbstbewirthschaftung überwiesen werden. Der Nachweis der vorschriftsmäßigen Verwendung dieser Mittel würde, wenn er der obersten Rechnungs-Revisionsbehörde geführt werden sollte, die letztere mit einer kaum zu bewältigenden Arbeit belasten und tief eingreifende Aenderungen in dem gesammten Wirthschaftsbetriebe und Rechnungswesen der Truppentheile des Heeres und der Marine bedingen. Er ist deshalb von jeher von besonderen Organen, den Musterungs- beziehungsweise den Kasernen-Selbstbewirthschaftungs-Revisions-Kommissionen 2c., geführt worden, welche demnächst auch über diese Selbstbewirthschaftungen die Entlastung ertheilen. Es gehören hierher u. A. die Entschädigungsgelder für die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der Mannschaften und für die Signal-Instrumente (§§. 144 ff. des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868), die Etatsfonds der Truppen (§§. 214 bis 253 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853), die Fonds zur vollen oder theilweisen Kasernen-Selbstbewirthschaftung (Anhang I. zur Geschäftsordnung für die Verwaltung der preußischen Garnison-Anstalten), die Beihülfen zur Einrichtung und Ausstattung von Offizier-Speise-, sowie von Schwimm- und Bade-Anstalten, der sogenannte Düngerfonds der Kavallerie-Truppentheile.

Eine fernere Eigenthümlichkeit besteht in der Unmöglichkeit, die Kontrole darüber, daß der Brot- und Fourage-Empfang der Truppen und einzelnen Empfangsberechtigten innerhalb des betreffenden Rechnungsjahres sich in den Grenzen der etatsmäßigen Kompetenz jedes einzelnen Truppentheils bezw. jedes einzelnen Rationsempfängers gehalten habe, bei der Revision der einzelnen betreffenden Rechnungen selbst auszuüben. Denn die einzelnen Truppentheile und Rationsempfänger erhalten ihre Brot- bezw. Rationskompetenz innerhalb desselben Rechnungsjahres nur in den seltensten Fällen voll in der Garnison, mithin aus dem Magazin 2c. verabreicht, auf welches sie ursprünglich angewiesen sind, sondern theilweise in Folge von Märschen, Manövers, Kommandos 2c. aus ganz anderen Magazinen, sowie von Lieferanten und Kommunen, mitunter, wie bei Remontekommandos, weit über den eigentlichen Korpsbereich hinaus. Daß hierbei Doppelempfänge und Ueberhebungen unvermeidlich sind, liegt auf der Hand, da der Empfang in der Garnison 2c. nicht immer von vornherein auf die wirkliche Zeit des Aufenthalts in derselben eingeschränkt werden kann, und, bei der Unausführbarkeit namentlich, die bereits empfangene Fourage mitzunehmen, für die nämliche Zeit auch noch an anderen Orten derartige Empfänge für die nämlichen Personen bezw. Pferde stattfinden müssen. Die Geld- und Naturalausgaben für diese verschiedenen Empfänge des nämlichen Truppentheils bezw. des nämlichen Offiziers 2c. werden nun aber in den verschiedensten Rechnungen aus den verschiedenen Korpsbereichen, welche bei dem Rechnungshofe von den verschiedensten Beamten und zu ganz verschiedenen Zeiten zur Revision gezogen werden, verrechnet, häufig sogar nicht einmal in den Rechnungen eines und desselben Jahres, je nachdem die liquidirenden Lieferanten oder Kommunen pünktlich oder säumig sind. Die Zusam-

menstellung dieser verschiedenen Empfänge aus den verschiedenen Rechnungen und die Ermittelung der stattgefundenen Ueberhebungen bezw. der Ersatzleistung, bei welcher es sich um eine wesentlich mechanische und kalkulatorische, überaus mühevolle und zeitraubende Arbeit handelt, ist daher in Preußen seit etwa 50 Jahren durch ein besonderes Controlbüreau im Kriegsministerium ausgeübt, welches zur Zeit aus 15 Kalkulatoren und 7 Kalkulatur-Assistenten, also aus 22 Beamten, mit einer Besoldung von 50,850 M. besteht. Diesem Büreau liegt die bezügliche Kontrole für alle unter preußischer Verwaltung stehende Kontingente ob: von den übrigen selbständigen Kontingentsverwaltungen wird dieselbe ebenfalls selbständig ausgeübt. Der Rechnungshof selbst hat dringend davon abgerathen diese Kontrole auf ihn übergehen zu lassen. Denn die mit derselben verbundene Arbeit würde die betreffenden Beamten, zu deren Auffrischung durch einen entsprechenden Wechsel in den Personen nicht der Rechnungshof, sondern nur die Verwaltungsbehörden genügende Gelegenheit haben, vor der Zeit stumpf und zu jeder anderen Revisionsarbeit unfähig machen. Aus diesen Gründen will der §. 10. in dem bestehenden Zustande nur die Aenderung treffen, daß dem Rechnungshofe die Befugniß zustehen, bezw. die Pflicht obliegen soll, sowohl die Nachweise der zur Selbstbewirthschaftung überwiesenen Beträge, als auch die Kontrolnachweisungen über die etatsmäßigen Brot- und Fourage-Kompetenzen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der Einhaltung der bestehenden Vorschriften zu überzeugen.

Der § 11. enthält Bestimmungen für die Revision der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Eigenthum des Reichs. Die Vorschrift, daß es dem Befinden des Rechnungshofes überlassen bleiben soll, inwiefern den Geldrechnungen die Inventarien beizufügen sind, oder nur die regelmäßige Führung der letzteren nachzuweisen ist, entspricht dem §. 20. Absatz 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824.

Die im §. 12. dem Rechnungshofe vorbehaltene Befugniß, Rechnungen von untergeordneter Bedeutung von seiner regelmäßigen Prüfung auszuschließen und die Revision den Verwaltungsbehörden zu überlassen, hat zum Zweck, einer Belastung der obersten Revisionsbehörde und einer Vermehrung ihres Personals vorzubeugen, welche zu dem Gegenstande und der Beschaffenheit der in Betracht kommenden Rechnungen außer Verhältniß stehen würde. Eine solche Ausschließung hat von jeher, seit dem Bestehen der preußischen Ober-Rechnungskammer, stattgefunden, und wird, um eine gründliche Revision der wichtigeren Rechnungen nicht zu beeinträchtigen, auch fernerhin unvermeidlich sein. Daß es sich bei einer Ausschließung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen um bloße Nebenfonds handelt, deren den Verwaltungsbehörden überlassene Revision auf die zur Kenntniß des Bundesraths und Reichstags zu bringenden Ergebnisse nicht von Einfluß ist, wird durch das anliegende Verzeichniß der betreffenden Rechnungen nachgewiesen

Das im Jahre 1874 dem Reichstag vorgelegte Verzeichniß hat der Rechnungshof inzwischen nochmals geprüft und nicht erschöpfend gefunden. Es ist deshalb auf Grund der von ihm mit den obersten Verwaltungsbehörden gepflogenen Verhandlungen das in der Anlage enthaltene neue Verzeichniß aufgestellt worden.

Von etwaigen künftigen Veränderungen desselben soll dem Bundesrath und Reichstag jedesmal in kürzester Frist Nachricht gegeben werden. Die mitaufgenommene Bestimmung, welche dem Rechnungshofe das Recht wahrt, die von seiner regelmäßigen Prüfung ausgenommenen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der vorschriftsmäßigen Verwendung der bezüglichen Fonds zu überzeugen, ist an sich nothwendig und bereits im §. 2. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 enthalten.

Zu §. 13.

Damit die Revision der Rechnungen ihren Zweck erfülle, ein Urtheil über die geführte Verwaltung zu gewähren, darf der Rechnungshof nicht auf eine blos formelle und kalkulatorische Prüfung beschränkt sein; er muß sich gleichzeitig vielmehr, wie es im §. 1. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 heißt, davon überzeugen:

> daß die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungs-Systems festgehalten, im Geiste desselben wirklich administrirt, die einzelnen Verwaltungen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen und Etats gewissenhaft geführt, Einnahmen und Ausgaben gehörig nachgewiesen, und die den Verwaltungen bewilligten Summen bestimmungsmäßig verwendet werden.

So lange die preußische Ober-Rechnungskammer besteht, hat sie diese Bestimmung der materiellen Prüfung und Begutachtung gehabt, in ihr liegt der wesentlichste Theil ihrer Bedeutung und die Grundbedingung einer erfolgreichen Kontrole des Reichshaushalts, soweit überhaupt die Rechnungsrevision das Mittel dazu darbietet.

Zu §. 14.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gründen sich auf die §§. 2. und 48. der Instruktion vom 18. Dezember 1824. Was im §. 2. a. a. O. von Kassenrevisionen verordnet ist, hat bei der Gleichheit der Verhältnisse unbedenklich auch auf Magazinrevisionen ausgedehnt werden dürfen. Die in Uebereinstimmung mit dem vom Reichstage im Jahre 1872 zu diesem Paragraphen gefaßten Beschluß dem Rechnungshofe ertheilte Befugniß, die Einsendung von Akten zu verlangen, kann sich selbstverständlich nur auf solche Akten erstrecken, die mit der Rechnungslegung in Beziehung stehen.

Zu den §§. 15. und 16.

Diese Bestimmungen sind ohne materielle Abweichung den §§. 2., 43., 46., 47. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 entnommen. Daß die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung aufgestellter Erinnerungen vom Rechnungshofe bestimmt werden, ist um so nothwendiger, als die Obliegenheiten des letzteren mit größter Regelmäßigkeit erfüllt werden müssen, wenn die Bemerkungen zu der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt eines jeden Jahres zur gehörigen Zeit dem Bundesrath und Reichstag vorgelegt werden sollen.

Zu §. 17.

Die Unterordnung der rechnunglegenden und rechnungabnehmenden Behörden, mit Ausschluß der Zentralverwaltungsstellen, unter den Rechnungshof in den zum Ressort des letzteren gehörigen Angelegenheiten ist bereits in den §§. 47., 48. und 51. der Instruktion vom 18. Dezember 1824 ausgesprochen. Auch das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Behörden und Beamte ist dem Rechnungshofe daselbst beigelegt; mit den Bestimmungen der Disziplinargesetze wird es jedoch nicht vereinbar sein, diesem Recht eine ausgedehntere Anwendung zu gestatten, als sie erforderlich ist, um Behörden und Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und Mängel schuldiger Folgeleistung, namentlich etwaige Unangemessenheiten in Erledigung ergangener Verfügungen, zu rügen. Der vorletzte Satz des Paragraphen ist durch den Umstand bedingt, daß bei der Militär- und Marineverwaltung Rechnungsleger vorhanden sind, welche unter der Militärdisziplin stehen; die Aufnahme des in dem ersten Entwurf nicht vorhandenen Schlußsatzes ist veranlaßt durch den im Jahre 1872 vom Reichstage zu diesem Paragraphen gefaßten Beschluß (S. 216 und 829 der stenographischen Berichte).

Zu §. 18.

Worin die Wirkungen der Entlastung bestehen, ist in den zur Zeit vorhandenen Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgesprochen, dieselben können jedoch keine anderen sein, als die einer Quittung, welche einem Verwalter fremder Güter von seinem Prinzipal ertheilt wird. Ob die Entlastung bei aufgestellten Erinnerungen zu versagen oder bedingter Weise zu ertheilen sei, muß dem Ermessen des Rechnungshofs vorbehalten bleiben, da eine legislative Kasuistik die Verschiedenheit solcher Fälle nicht würde erschöpfen können. Die Bezugnahme auf das preußische Allgemeine Landrecht rechtfertigt

sich dadurch, daß die rechnunglegenden Behörden in verschiedenen Rechtsgebieten verwalten und die Folgen der Entlastung verschieden beurtheilt werden können. Dem Reiche und den Beamten ist aber gleichmäßig gedient, gleiche Folge für Alle an den Abschluß der Rechnungsrevision und an die Entlastung zu knüpfen. Dem zweiten Satze des Paragraphen hat eine, von der entsprechenden Bestimmung des preußischen Gesetzes etwas abweichende Fassung gegeben werden müssen, weil der Rechnungshof zwar unbedingt befugt ist, die bei der Revision der Rechnungen über die Verwaltung der Kontingente des Reichsheeres ermittelten Vertretungen in das Soll der Einnahme einzutragen, aber nicht das Recht hat, die weitere Verfolgung durch die vorgesetzte Behörden anzuordnen.

Zu §. 19.

Wie bereits in der einleitenden Darstellung hervorgehoben ist, sollen die mit der Rechnung über den Reichshaushalt vorzulegenden Bemerkungen des Rechnungshofes für die Beschlußfassung des Bundesraths und Reichstags über die Entlastung die erforderlichen Grundlagen gewähren, dieselben müssen deshalb zunächst die Uebereinstimmung der allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt mit denjenigen Rechnungen, aus welchen die letztere zusammengestellt ist, nachweisen; hauptsächlich aber sollen sie ergeben, inwiefern die maßgebende Norm der Verwaltung innegehalten oder überschritten worden sei. Sie müssen deshalb insbesondere dem Etat gegenüber alle diejenigen Abweichungen ersichtlich machen, welche, sei es bei der Zuführung von Reichseinkünften zur Reichskasse, oder bei der Verwendung von Reichsgeldern oder Reichseigenthum, von den im Reichshaushalts-Gesetz, in dem Reichshaushalts-Etat und in den Titeln der Spezial-Etats enthaltenen Vorschriften vorgekommen sein möchten. Eine solche Abweichung wird nicht allein in der Leistung von Mehrausgaben gegen die in den einzelnen Kapiteln und Titeln des Reichshaushalts-Etats und der Spezial-Etats festgesetzten Beträge, sowie solcher Ausgaben, für welche der Reichshaushalts-Etat keine Deckungsmittel enthält, sondern auch in der Verwendung von Reichsgeldern zu anderen als den daselbst bezeichneten Zwecken zu finden sein.

Um die Vollständigkeit der Bemerkungen des Rechnungshofes über jeden Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgniß auszuschließen, als könne durch justifizirende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntniß des Bundesraths und Reichstags entzogen werden, ist im §. 19. dem Rechnungshofe für die von ihm aufzustellenden Bemerkungen die selbständige unbedingte Verantwortlichkeit beigelegt.

Die in dem Eingange dieses Paragraphen unter Abweichung von dem Entwurf von 1872 aufgenommene Vorschrift, daß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres die im Art. 72. der Verfassung vorgeschriebene Rechnung gelegt werden muß, sowie der ebenfalls neu hinzugefügte Schlußsatz des Paragraphen sind veranlaßt durch die Beschlüsse des Reichstags in der Sitzung vom 28. Mai 1872 — S. 532 und 536 der stenographischen Berichte. — Die Einschaltung der Worte in Nr. 2. des Paragraphen

> „oder solcher hierauf bezüglichen Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, den Bundesrath, den Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind,"

giebt den materiellen Inhalt des Antrags der III. Kommission des Reichstags vom 10. Dezember 1874 wieder. Ebenso entspricht die Einfügung der Worte: „Einnahmen und" in die Nr. 3. des Paragraphen dem Beschlusse des Reichstags in der Sitzung vom 28. Mai 1872 — S. 535 der stenographischen Berichte. —

Zu §. 21.

Wie bereits in der einleitenden Darstellung hervorgehoben worden ist, erscheint es geboten, da am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung in ElsaßLothringen in Kraft getreten ist, durch das Gesetz zugleich in Betreff der Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Da nach der Bestimmung im §. 3. des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juli 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) nach Einführung der Reichsverfassung bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichs-Gesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten Elsaß-Lothringens dem Reich zusteht, so ist es schon bisher als zweckmäßig und der Lage der Gesetzgebung entsprechend angesehen worden, daß der Rechnungshof des Deutschen Reichs zugleich als Landesrechnungshof für ElsaßLothringen fungire, wie dies durch die Bestimmung im §. 20. des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) rücksichtlich der Jahre 1871 und 1872, durch das Gesetz, betreffend die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen, vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 261) rücksichtlich des Jahres 1873 und durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 rücksichtlich des Jahres 1874 angeordnet ist. Aus den gleichen Rücksichten wird diese Funktion dem Rechnungshofe des Reichs jetzt definitiv zu übertragen sein.

Zu §. 22.

Durch die Uebergangsbestimmungen, welche den Gegenstand dieses Paragraphen bilden, war zunächst der Termin festzustellen, mit welchem der Rechnungshof auf der Grundlage dieses Gesetzes ins Leben treten soll. Dadurch, daß der Rechnungshof einen eigenen Präsidenten erhält, ist eine durchgreifende Trennung des Etats des Rechnungshofes von dem Etat der preußischen Ober-Rechnungskammer nothwendig geworden, und es knüpft sich nunmehr die Möglichkeit des Inslebentretens des Rechnungshofes in dieser selbständigen Gestalt an die vorgängige Feststellung eines neuen Etats für denselben. Es liegt in der Absicht, die Regelung der Etatsverhältnisse des Rechnungshofes durch den Reichshaushalts-Etat für 1877 herbeizuführen, und es ist somit der erste Januar 1877 als der Zeitpunkt seines Inslebentretens von selbst gegeben.

Ferner war an dieser Stelle im Anschluß an den vom Reichstag im Jahre 1872 zu dem §. 22. des früheren Entwurfs gefaßten bezüglichen Beschluß (zu vergl. der Schlußsatz der §. 23. des aus der 3. Lesung hervorgegangenen Entwurfs Nr. 153. der Drucks. von 1872) eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen, welche die bisher für die Kontrole des Reichs- beziehungsweise des elsaß-lothringischen Landeshaushalts geltenden Bestimmungen auf die Kontrole beider Haushalte für die Jahre 1875 und 1876 ausdehnt, weil die Haushalts-Etats für diese beiden Jahre noch unter der Herrschaft der bisher geltenden Gesetzgebung festgestellt sind.

Die Ausübung dieser Kontrole geht selbstverständlich ebenso, wie die der preußischen Ober-Rechnungskammer durch die älteren Gesetze über die Kontrole des Haushalts des Norddeutschen Bundes, des Reichs und des elsaß-lothringischen Landeshaushalts bis zum Jahrgang 1874 einschließlich übertragene Funktion, mit den auf diesen Gesetzen beruhenden Befugnissen und Pflichten und nach den durch diese Gesetze gegebenen Vorschriften mit dem 1. Januar 1877 bis zur Abwickelung der sämmtlichen Rechnungen auf den Rechnungshof über.

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Rechnungen, welche an sich der Revision durch den Rechnungshof unterliegen würden, aber von derselben wegen ihrer untergeordneten Bedeutung zur Zeit ausgeschlossen sind.

I. Aus dem Bereiche der Verwaltung des Auswärtigen Amts:
die Rechnung über den Raczynski-Fonds.

II. Aus dem Bereich der Militärverwaltung:
1. die vierteljährlichen Beköstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
2. die Rechnungen der Garnisonschulen.

III. Aus dem Bereiche der Marineverwaltung:
1. die vierteljährlichen Beköstigungsrechnungen der Friedenslazarethe (enthaltend den Verwendungsnachweis über die zur Lazarethverpflegung beschafften Viktualien);
2. die Rechnungen der Krankenkassen für die bei den Hafenbauten zu Wilhelmshaven und an der Kieler Bucht, sowie bei den Festungsbauten in Wilhelmshaven und Friedrichsort beschäftigten Arbeiter.

IV. Aus dem Bereiche der Postverwaltung:
1. die Rechnungen der Ober-Postkassen über den Fonds zur Dotirung der Kleiderkassen für die Unterbeamten der Postverwaltung;
2. die Naturalrechnung des Postzeugamtes in Berlin über zurückgelieferte und anderweit verwendete Inventariengegenstände und Utensilien.

V. Aus dem Bereiche der Verwaltung von Elsaß-Lothringen:
die Rechnungen über die Extrakassen-Fonds bei den Strafanstalten und Gefängnissen, welche für jeden einzelnen Gefangenen den ihm gebührenden Verdienstantheil als Einnahme und die Ausgaben für Extrabeköstigung, Aushändigung des Ueberschusses bei der Entlassung ꝛc. ergeben.

Nr. 102.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

v. Cuny. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 144. zu fassen, wie folgt:

„Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft".

2. im §. 287 a. der Vorlage statt der Worte: „durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils" zu setzen:

„durch ein Geschenk oder durch Versprechen eines Geschenkes".

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Nr. 103.

Mündlicher Bericht

der

IX. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel VIII. der Gewerbe-Ordnung, Nr. 15. der Drucksachen.

Berichterstatter: Abg Rickert.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetz-Entwurf in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In der Anlage befindet sich eine Zusammenstellung der wesentlichsten in der Kommission zur Verhandlung gekommenen Anträge, welche abgelehnt sind, sowie die auf einige der Anträge bezüglichen Erklärungen der Regierungs-Kommissarien.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Die IX. Kommission.

Dr. Bamberger, Vorsitzender. Dr. Rickert, Berichterstatter. Duncker. Freiherr von Wendt. Heyl. Dr. Mousang. Müller (Pleß). Dr. Oppenheim. Jakobi. Schmidt (Hamburg). Grumbrecht. Freiherr von Heeremann. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos. Gratza. Dr. Weber. Sombart. Dr. Hänel. Parisius. Baron v. Minnigerode. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Ackermann.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel VIII. der Gewerbe-Ordnung mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung gegenseitiger Hülfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hülfskassen vom . . . . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen, **Lehrlingen** und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

Die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und **für** die Verwaltung der Kassen, **soweit dies nicht durch die Mitglieder geschieht,** Sorge zu tragen.

§. 141 a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und die Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht nachweisen, die Betheiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. **Es bedarf der Zustimmung der Kasse, wenn deren Errichtung auf freier Vereinbarung beruht; die Kasse unterliegt alsdann der Vorschrift des §. 141. Abs. 2.**

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber zu den Beiträgen, welche die bei ihnen in Arbeit stehenden Mitglieder einer nach §. 141 a. durch Ortsstatut be-

Kommissions-Beschlüsse.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die **eingeschriebenen** Hülfskassen **auf Gegenseitigkeit** vom . . . . . zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, **nach Maßgabe des genannten Gesetzes** die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung **der Kassen sicher zu stellen.**

§. 141 a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer **auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.**

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§§. 141 aa.

Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit (§. 141. und §. 141 a.) angehören.

§. 141 b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden,

1) daß Arbeitgeber **diejenigen Beiträge,** welche ihre Arbeiter an eine **auf Anordnung der Gemeinde-**

Regierungs-Vorlage.

zeichneten Hülfskasse **zu entrichten haben, Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte jener Beiträge leisten, auch die letzteren,** soweit diese während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf Höhe des verdienten Lohnes vorschießen.

In gleicher Weise kann angeordnet werden, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anzumelden haben. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141c.

Die in §. 141a. Abs. 2 und §. 141b. Abs. 2 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141d.

Die in §§. 141. bis 141b. bezeichneten Bestimmungen können von der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Ortschaften oder für größere Bezirke getroffen werden, sofern dem Bedürfniß durch entsprechende Ortsstatute nicht genügt wird.

§. 141e.

Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und **unterirdisch betriebenen** Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden sie keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141b. **zu Gunsten der Kassen** bestimmten Rechtsfolgen ein.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Kommissions-Beschlüsse.

behörde gebildete Hülfskasse **zu entrichten haben,** bis auf **die Hälfte** des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,

2) **daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,**
3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141c.

Unverändert.

§. 141d.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehülfen sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141e.

Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. **Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141b. Nr. 2) gleichgeachtet.**

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141. bis 141d. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den **eingeschriebenen** Hülfskassen **auf Gegenseitigkeit** im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141b. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Bestimmung oder landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung einer Hülfskasse beizutreten (§. 141a.), den eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.

Hat eine dieser Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Anträge und Erklärungen

der

Regierungs-Kommissare zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels VIII. der Gewerbe-Ordnung.

Zu Artikel I.

§. 141.

Zu §. 141. und §. 141a. lagen folgende Anträge in der Kommission vor:

I.

Statt des §. 141. und 141a. folgende Bestimmung anzunehmen:

Der §. 141. der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1878 außer Kraft. Die Landesgesetze, welche es zulassen oder vorschreiben, daß durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörden eine Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer Kranken-Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, begründet wird, sind mit demselben Tage aufgehoben.

II.

Den §§. 141. und 141a. folgende Fassung zu geben:

§. 141. Durch Ortsstatut (§. 142.) kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse (Gesetz über die gegenseitigen Krankenkassen . . . . .) zur Pflicht gemacht werden.

§. 141a. In diesem Falle ist die Gemeinde-Behörde, sofern eine derartige, dem allgemeinen Bedürfnisse genügende, durch freie Vereinigung gebildete Kasse nicht vorhanden ist, oder die Bildung einer solchen nicht erfolgt, nach näherer Maßgabe des genannten Gesetzes ermächtigt, für die Einrichtung der Kasse nach Anhörung der Betheiligten Sorge zu tragen, und die Verwaltung derselben sicher zu stellen.

Von der Verpflichtung einer solchen Hülfs-Kasse beizutreten ꝛc. wie §. 141a. der Beschlüsse.

III.

Im §. 141. Alinea 1. die Worte: „zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu streichen.

IV.

Statt der Worte „von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu setzen: „der Mitglieder".

V.

In dem §. 141. die Worte: „von Gesellen bis Fabrikarbeitern" durch folgende Worte zu ersetzen:

„Gesellen, Gewerbegehülfen und gewerblichen Arbeitern".

Zu §. 141a.

I.

In dem §. 141a.: in der zweiten Zeile statt „das sechszehnte Lebensjahr" zu sagen: „das achtzehnte Lebensjahr".

II.

Statt Alinea 2. der Regierungsvorlage folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wer nach ergangener Aufforderung innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen festzustellenden Frist den Nachweis seiner Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht führt, gilt vom Tage der Zustellung der Aufforderung an als Mitglied der durch die Gemeindebehörde begründeten Kasse".

Zu §. 141aa. der Kommissionsvorlage.

I.

In §. 141 aa. der Kommissionsbeschlüsse am Schluß statt der Worte: „welche einer eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit (§. 141. und §. 141a.) angehören, zu setzen die Worte: „welche einer auf Grund eines Ortsstatuts durch die Gemeindebehörde gebildeten Hülfskasse angehören".

Zu diesem Paragraphen wurden folgende Erklärungen der Herren Regierungskommissarien abgegeben:

Der Herr Kommissarius des Bundesrathes bezeichnete diesen Antrag als für die Regierungen nicht annehmbar. Er gehöre gar nicht in den Rahmen des Gesetzes. Letzteres habe zwei Aufgaben: einmal die Möglichkeit eines ortsstatutarischen Versicherungszwanges zu gewähren und dann die freien Versicherungskassen gegen eine Beeinträchtigung durch diesen Zwang zu schützen. Zu diesen beiden Gesichtspunkten stehe die vorgeschlagene Bestimmung außer aller Beziehung. Das werde namentlich klar, wenn man sich den Fall vergegenwärtige, daß die Regierung von der Vorlage des Gesetzentwurfes I. abgesehen und auf die Vorlage eines Normativgesetzes für die Kassen sich beschränkt haben würde. Mit gleichem Rechte wie jetzt würde auch in solchem Falle die fragliche Bestimmung — als Supplement zu dem Normativgesetz — in Antrag gebracht werden können. Die Bestimmung bezwecke eben nur, die freien Kassen auf Kosten der Gemeinde- und Armenverwaltung zu begünstigen. Das sei aber nicht die Absicht der Vorlage, welche nur dahin gehe, diesen Kassen eine gesetzmäßige und rationelle Entwickelung zu ermöglichen und vor der Beeinträchtigung durch den statutarischen Kassenzwang zu schützen. Mit Recht müsse man deshalb den Antrag als einen unannehmbaren Eingriff in die Gemeinde- und Armenverwaltung bezeichnen. Soviel sei allerdings richtig, daß die Gemeindebehörden nicht berechtigt sein dürften, den Arbeitern auf Grund der Landes- und der Reichsgesetzgebung doppelte Verpflichtungen aufzuerlegen. Das ergebe sich als eine selbstverständliche Folge aus der ganzen Fassung des Gesetzes; gegen eine ausdrückliche Formulirung dieses Satzes würden aber auch eventuell Bedenken nicht bestehen.

Ferner ersucht der Herr bayerische Bundesrathsbevollmächtigte, welcher den Verhandlungen der Kommission bei der zweiten Lesung der GesetzEntwürfe beiwohnte, dringend um Wiederbeseitigung des von der Kommission in 1. Lesung beschlossenen §. 141 aa., da dieser Paragraph in das System der süddeutschen Armengesetzgebung überhaupt, insbesondere aber der bayerischen eingreife, welche nach den Versailler Verträgen der Gesetzgebung des Reiches nicht unterliege, und aus gegenwärtigem Anlasse um so minder geändert werden dürfte, als das bezügliche bayerische Armengesetz vom 29. April 1869 ein wichtiges systematisch eingefügtes Glied der gleichzeitig erlassenen Gemeinde- und Heimathgesetzgebung bilde, deren unveränderte Forterhaltung gerade der Anlaß zu dem Vorbehalte in den gedachten Verträgen gebildet habe.

In Süddeutschland habe sich das Krankenunterstützungswesen anders entwickelt als in Norddeutschland; es stände daselbst sich nicht Kasse gegen Kasse im Sinne des Tit. VIII. der Gewerbeordnung gegenüber. Ausgehend von dem schon früher in der Gründung städtischer Spitäler zu Tage getretenen Gedanken, daß der in der Fremde Erkrankte besonderer Hülfe bedürfe, wurde den Gemeinden in dieser Hinsicht eine besondere Verpflichtung auferlegt, dafür aber auch das Recht der Erhebung besonderer Beiträge eingeräumt. Diese Erhebung der letzteren sei Ausfluß des gemeindlichen Be-

steuerungsrechtes, welches auch von der deutschen Gewerbeordnung nicht berührt werden wollte.

Zu solchen Beiträgen seien in Bayern übrigens nicht blos die Gewerbegehülfen und gewerblichen Arbeiter verbunden, sondern auch andere Klassen, namentlich die Dienstboten; mache man zu Gunsten Einer Klasse eine Ausnahme, so müsse solches auch zu Gunsten der anderen geschehen. Zu berücksichtigen sei ferner, daß das bayerische Armengesetz, abweichend von dem norddeutschen Unterstützungswohnsitzgesetze, welches im §. 29. die Aufenthaltsgemeinden nur zur Leistung einer sechswöchentlichen, den Charakter der Armenunterstützung an sich tragenden Krankenverpflegung verpflichte, den betreffenden Kategorieen, ein Recht auf Krankenhülfe bis zu neunzig Tagen gewähre, dessen Benutzung die betreffende Person nicht zum Almosenempfänger stemple. Diesem Rechte stehe das Besteuerungsrecht der Gemeinden gegenüber, wenn man das letztere ändere, dann müsse auch das erstere modifizirt werden. — Endlich sei zu erwägen, daß die betreffenden Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, namentlich in den letzten Dezennien großen Aufwand für die Errichtung von Krankenhäusern gemacht hätten, welche zum Theil mit jenen Beiträgen dotirt seien; von einer einseitigen Gesetzänderung wäre daher eine bedenkliche Alterirung der betreffenden Etats und damit eine Gefährdung der ganzen Einrichtung zu befürchten.

Hierdurch sei klar, daß durch den kritischen §. 141b. erheblich in das System der süddeutschen Armengesetzgebung eingegriffen würde, welches bisher von der Gewerbeordnung unberührt geblieben sei.

Abgesehen hiervon und abgesehen von dem bereits durch den Herrn Kommissar der verbündeten Regierungen hervorgehobenen Umstande, daß der §. 141b. überhaupt nicht in den Rahmen des vorliegenden Entwurfs gehöre, stünden demselben auch sonstige praktische Bedenken entgegen. — Der dem Vorschlage zu Grunde liegende Gedanke, sei, soweit er berechtigt erscheine, in den süddeutschen Gesetzgebungen, insbesondere in dem bayerischen Armengesetze bereits berücksichtigt; das letztere befreie alle Arbeiter, für deren Verpflegung durch den Unternehmer der betreffenden industriellen oder gewerblichen Anlagen Sorge getragen wird, und räume überdies den Gemeinden das Recht ein, auch aus Billigkeitsgründen eine Befreiung eintreten zu lassen. — Weitere Befreiungsgründe gesetzlich zu bestimmen, davon habe man nach eingehender Berathung der Frage im bayerischen Landtage Abstand genommen, da die Zahl der hier etwa in Betracht kommenden Billigkeitsrücksichten sich gesetzlich überhaupt kaum fixiren lasse, und der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet werde, wenn man von dem Grundsatze der allgemeinen Beitragspflicht abweiche.

Die bayerischen Gemeinden hätten übrigens dem in sie gesetzten Vertrauen vollständig entsprochen; es sei kein einziger Fall einer rigorosen Gesetzesanwendung zur Kenntniß des bayerischen Ministeriums gekommen, und die wenigsten Gemeinden seien überhaupt bis zu dem — ohnehin sehr geringen — Maximalbetrage gegangen, wiewohl die Kosten der Krankenanstalten nicht entfernt durch die Beiträge gedeckt würden. Es sei aber auch von keiner Seite irgend eine Klage gegen die bezüglichen Gesetzesbestimmungen erhoben worden.

Aus diesen Gründen müsse er (der bayerische Bevollmächtigte) sich vollkommen den Ausführungen des Herrn Kommissars anschließen.

Zu §. 141b.

I.

An Stelle des §. 141b. zu setzen:

„Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge zu gegenseitigen Hülfskassen der Arbeitnehmer zu leisten, findet nicht statt."

II.

Hinter den ersten Satz des Alinea 1 des Kommissionsantrages (141c) zu setzen.

„Ferner, daß Arbeitgeber, welche zwanzig Arbeiter oder mehr beschäftigen, zu den vorgedachten Beiträgen Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten."

III.

In dem Antrage II. statt „zwanzig Arbeiter oder mehr" zu setzen: „mehr als fünfzehn Arbeiter".

IV.

a) In dem Antrage II. hinter „Arbeitgeber" zu setzen: „welche mehr als fünf über 16 Jahre alte Gehülfen in ihrem Gewerbe beschäftigen, zu den vorgedachten Beiträgen" 2c. 2c.

b) dem §. 141c. der Kommissionsvorlage als dritten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Ausnahmsweise können Arbeitgeber, welche durch den ersten Absatz dieses Paragraphen von der Verpflichtung zu Beiträgen befreit sind, zu solchen herangezogen werden, wenn die Mehrzahl dieser Arbeitgeber bei der Errichtung der Kasse oder bei einer Abänderung des Statuts sich dafür erklärt."

V.

Schließlich ist zu §. 141b. der Regierungsvorlage der Antrag zu erwähnen, den ganzen Paragraphen zu streichen.

Zu

§. 141e.

lag der Antrag vor:

in der zweiten Zeile vor dem Wort: „Bergwerken" zu sagen:

„Gewerbe betrieben, namentlich Eisenbahnen."

Der Herr Kommissarius des Bundesrathes gab die Erklärung ab, daß die Aufnahme dieser Bestimmung deshalb nicht nothwendig sei, weil die in den Eisenbahnwerkstätten und Güterschuppen beschäftigten Arbeiter bereits als Fabrikarbeiter betrachtet würden.

Als

§. 141f.

wurde beantragt, folgenden neuen Paragraphen anzunehmen:

„Ortsstatuten, in welchen den Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern die im §. 141a. aufgeführte Verpflichtung auferlegt wird, bedürfen von vier zu vier Jahren dergestalt der Erneuerung, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der Gemeindevertretung die Fortdauer jener Verpflichtung unzulässig ist."

Zu Artikel II.

I.

Den Artikel 2. folgendermaßen zu fassen:

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis zum ersten Januar 1876 den gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1. gleichgeachtet.

Am 1. Januar 1885 hört für die gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1. dieses Gesetzes die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber, auf.

II.

a) Dem Artikel 2. folgende Fassung zu geben:

„bestehenden Krankenunterstützungskassen, in Ansehung welcher eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, verbleibt ihr bisheriges Recht, den Eintritt zu fordern,

bis zum 1. Januar 1883 und darüber hinaus, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkte als gegenseitige Hülfskasse nach dem Gesetze vom
über gegenseitige Hülfskassen anerkannt sind.

Bis zu jenem Zeitpunkte werden sie den gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Art. 1. dieses Gesetzes gleichgeachtet und treten zu ihren Gunsten die in den §. 141a. und 141b. bestimmten Rechtsfolgen ein, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen."

b) Dem Art. 2. in dieser Fassung wie eventuell auch in der der Kommissionsbeschlüsse der 1. Lesung hinzuzufügen:

„Neue Kranken-Unterstützungs-Kassen können mit der Pflicht zum Beitritte auf Grund von Landesgesetzen nach Erlaß dieses Gesetzes nicht errichtet werden."

III.

Art. 2. wie folgt zu fassen:

„Für die bestehenden Hülfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, bleibt bis auf weitere Bestimmung der Zentralbehörde, und zwar längstens bis zum 1. Januar 1881, die Pflicht zur Anmeldung und zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen, auch treten, wenn dieser Pflicht nicht genügt wird, die in den §§. 141a. und 141b. zu Gunsten der Kassen bestimmten Rechtsfolgen ein.

Nach jenem Zeitraum verlieren diejenigen dieser Hülfskassen, welche die gleichen Zwecke mit den gegenseitigen Hülfskassen nach dem Gesetze vom . . . . . verfolgen, und sich nicht unter das oben bezeichnete Gesetz stellen, sowie alle übrigen Hülfskassen die voraufgeführten Rechte in Ansehung der Beitritts- und Beitrags-Pflicht gewerblicher Arbeiter und der Pflicht der Arbeitgeber zur Einziehung von Beiträgen und zur Leistung von Zuschüssen.

Die Verpflichtung von Lehrlingen, Hülfskassen beizutreten, erlischt mit dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes."

Zu den zu Artikel 2. gestellten Anträgen und den Beschlüssen der Kommission gab der Herr Kommissarius des Bundesrathes folgende Erklärung ab:

Die Vorlage bezwecke, den Zwangskassen eine gewisse Zeit zu lassen, um die Reform ihrer Verfassung nach Maßgabe des II. Entwurfes zu bewerkstelligen. Wie schwierig diese Reform sei, wie behutsam sie angegriffen werden müsse, ergebe ein Blick in das vorgelegte statistische Material des preußischen Handelsministeriums. Die Beschleunigung der Reform liege sicherlich im Wunsche der Regierungen; es sei aber im höchsten Grade mißlich, sie an einen bestimmten Zeitpunkt zu binden.

Der von der Kommission beschlossene Absatz 2. sei für die Regierungen unannehmbar. Er gehe völlig über das Gesichtsfeld der Vorlage hinaus. Diese wolle nur den gegenwärtig im Besitze des Rechts der Zwangsversicherung befindlichen Kassen dieses Recht einstweilen konserviren. Der fragliche Absatz wolle dagegen anderen nicht im Besitze des Rechtes befindlichen Kassen dieses Recht einstweilen ohne Weiteres verleihen. Dazu liege weder Grund noch Bedürfniß vor. Es komme aber noch in Betracht, daß nach der fraglichen Bestimmung Kassen, welche im Sinne des II. Entwurfes auf völlig unannehmbarer Grundlage organisirt sind, plötzlich und für längere Zeit mit den Kassen, die sich nach dem Entwurfe II. organisiren, gleich privilegirt werden. Es sei ferner zu beachten, daß manche Kassenorganisationen in dem einen Bundesstaate mit Rechtspersönlichkeit beliehen sind, in dem anderen nicht, es würde also das eigenthümliche Verhältniß entstehen, daß z. B. für die in Preußen zur Versicherung verpflichteten Arbeiter eine freie, in Sachsen errichtete und dort mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kasse als gegenseitige Hülfskasse zu gelten hätte, eine völlig gleiche, in Preußen bestehende, dort aber nicht privilegirte Kasse, als gegenseitige Hülfskasse nicht zu gelten hätte. Das führe zu absoluter Verwirrung. Wollte man auch von anderen Bedenken, und namentlich davon absehen, daß durch diese Bestimmung die Reform der bestehenden Kassen auf Grundlage des II. Entwurfes sehr erheblich verzögert würde, so sei schon aus den hervorgehobenen Gesichtspunkten ein Eingehen der Regierungen auf die Bestimmung nicht zu erwarten.

Als Artikel III.

wurde beantragt, nachfolgende Bestimmung aufzunehmen.

Die §§. 141 und 141a. finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassen-Beiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand.

Nr. 104.

Mündlicher Bericht

der

IX. Kommission

über

den Gesetz-Entwurf, die gegenseitigen Hülfskassen betreffend, — Nr. 15. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Dr. Oppenheim.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Gesetz-Entwurf in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Ein Verzeichniß der wesentlichen in der Kommission abgelehnten Anträge ist in der Anlage abgedruckt.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Die IX. Kommission.

Dr. Bamberger (Vorsitzender). Dr. Oppenheim (Berichterstatter). Duncker. Freiherr v. Wendt. Heyl. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Rickert. Jacobi. Schmidt (Hamburg). Grumbrecht. Freiherr v. Heereman. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos. Gratza. Dr. Weber. Sombart. Dr. Hänel. Parisius. Baron v. Minnigerode. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Ackermann.

Zusammenstellung

des

Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen mit den Beschlüssen der IX. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

über

die gegenseitigen Hülfskassen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer gegenseitigen Hülfskasse **nach Maßgabe dieses Gesetzes** unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „gegenseitige Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden.

Beschlüsse der Kommission.

(2. Lesung.)

Gesetz,

über

die **eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer **eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit** unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „**eingeschriebene Hülfskasse auf Gegenseitigkeit**" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber **zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind**, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung **des** Vorstandes, die Vertretung der **zu** Zuschüssen **gesetzlich verpflichteten** Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der **zu** Zuschüssen **gesetzlich verpflichteten** Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. **über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.**

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4.

Das Statut ist der höheren Verwaltungsbehörde, **in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt**, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. **Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.**

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das

Vorlage.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, **oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können.**

Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hülfskasse erfolgt ist.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 5.

Die gegenseitige Hülfskasse hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts.

Den Mitgliedern darf **die Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt, sowie** die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vor-

Beschlüsse der Kommission.

Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. **Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung.** Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Status, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Hülfskasse, welche Behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwerben, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Kasse ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich.

Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützungen in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig, **mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat.**

§. 8.

Unverändert.

§. 9.

Unverändert.

Vorlage.

schießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Dritttheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Vierfache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11. und 12. bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11.) kann die Aufsichtsbehörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen straf-

Beschlüsse der Kommission.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das **Fünffache** des gesetzlichen Minfestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützung bedarf für Kassen in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der **Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.**

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11.) kann die **genannte Behörde** für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
baren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.	solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. **Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.**
§. 16.	§. 16.
Die Kasse muß einen Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.	Die Kasse muß einen **von der Generalversammlung gewählten** Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.
Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.	Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande **unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse.** Mehr als **ein Drittel** der Stimmen darf ihnen **jedoch** im Vorstande nicht eingeräumt werden.
Mitglieder, welche den Eintritt in den Vorstand ohne zureichenden Grund ablehnen, verlieren den Anspruch auf die Hälfte der ihnen gebührenden Unterstützung.	
§. 17.	§. 17.
Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist in dem im §. 4. bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.	Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist **der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden.** Ist die **Anmeldung** nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war. **Zur Legitimation des Vorstandes bei den das Hypothekenwesen betreffenden und allen sonstigen Geschäften, welche beglaubigte Akte erfordern, genügt das Zeugniß der Gemeindebehörde, daß die darin bezeichneten Personen als die Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.**
	§. 17a.
	Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt. **Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte, wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.**
§. 18.	§. 18.
Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.	Unverändert.
§. 19.	§. 19.
Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen. Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14. gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.	Unverändert.
§. 20.	§. 20.
In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauensmännern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens fünfzig betragen.	In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung kann auch aus **Delegirten** gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden **Delegirten** muß jedoch mindestens **dreißig** betragen.

Vorlage.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur an dem Sitze der Kasse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen **und in den durch das Statut bezeichneten Banken**, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen und das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde, sowie jedem ihreer Mitglieder mitzutheilen.

§. 24.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 25.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

Beschlüsse der Kommission.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur **innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, in welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt.** Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. **21** a.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. **so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;**
2. **so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.**

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen und das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen **und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.**

§. 24.

Unverändert.

§. 25.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der **zur Betheiligung an einer Kasse gesetzlich verpflichteten** Mitglieder anzuzeigen.

Vorlage.

§. 26.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 27.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge **oder wenn die Kasse vier Wochen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen** im Rückstande ist;

2. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;

3. wenn innerhalb vier Wochen nach einer Abschätzung nicht dem §. 24. gemäß für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen **in dem im §. 4. bezeichneten Blatte** bekannt zu machen.

§. 29.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 30.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 31.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung

Beschlüsse der Kommission.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Die Schließung einer Kasse **erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde oder des vierten Theiles der Mitglieder durch Urtheil des Gerichtes, bei welchem die Kasse ihren ordentlichen Wohnsitz hat:**

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist **und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;**
2. **wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Beiträge im Rückstande ist;**
3. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;
4. wenn **im Fall des §. 24.** innerhalb **einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist** für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist.

Das Gericht kann während des Verfahrens auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde ermächtigen, die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses zu entlassen und die Obliegenheiten derselben durch von ihr ernannte Personen wahrzunehmen; in gleicher Weise kann dasselbe anordnen, daß neue Mitglieder nicht aufgenommen werden dürfen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 29.

Unverändert.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Unverändert.

Vorlage.

dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 21. begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 25. begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 32.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 33.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 32. Anwendung.

§. 34.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 25. Abs. 1. bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich 2c. 2c.
Gegeben 2c. 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 32.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 33.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände **oder Ausschüsse** der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 32. Anwendung.

§. 34.

Unverändert.

§. 35.

Landesrechtliche Bestimmungen, durch welche Hülfskassen auf Gegenseitigkeit nur mit Genehmigung einer Staatsbehörde errichtet werden dürfen, werden hinsichtlich solcher Krankenkassen, deren Unterstützungen nicht über die durch §. 12. bestimmten Grenzen hinausgehen, aufgehoben.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Anlage A.

Abgelehnte Anträge

zum

Gesetz-Entwurf über gegenseitige Hülfskassen.

Nur diejenigen Amendements sind hier aufgenommen, deren Inhalt nicht in einem Beschluß der ersten oder der zweiten Lesung zur Geltung kam. Die rein redaktionellen Abänderungs-Anträge, sowie die von ihren Urhebern zurückgezogenen oder mit anderen Amendements verschmolzenen sind gleichfalls ausgelassen worden.

— —

Zu §. 3.

Dem letzten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft."

Zu §. 4.

Den §. 4. in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Statut ist in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Hülfskasse ihren Sitz hat, einzureichen.

Dieses hat, wenn den gesetzlichen Anforderungen genügt ist, eine Ausfertigung mit dem Vermerk, daß die Kasse als gegenseitige Hülfskasse zugelassen ist, zurückzugeben. Erachtet das Gericht die gesetzlichen Anforderungen nicht für erfüllt, so hat es dieses unter Mittheilung der Gründe zu eröffnen.

Veränderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften."

Zu §. 6.

Alinea 1. des §. 6. in folgender Fassung anzunehmen:

„Der Beitritt der Mitglieder erfolgt ꝛc. (wie in der Vorlage, und dann als Zusatz:) oder durch Erklärung vor einem öffentlichen Beamten."

Dem letzten Absatze folgende Fassung zu geben:

„Dasselbe kann den Beitritt von bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen abhängig machen, darf jedoch die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Zwecken der Kasse nicht in Verbindung stehen, nicht auferlegen."

Das Alinea 2 des §. 6. zu fassen wie folgt:

„Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche sich auf Arbeitsaussperrungen oder Arbeitseinstellungen beziehen, oder zu politischen oder religiösen Zwecken gefordert werden, nicht auferlegt werden."

Das Alinea 2 des §. 6. zu fassen wie folgt:

„Den Mitgliedern darf die Betheiligung an solchen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt werden, welche politische oder religiöse Zwecke verfolgen, oder welche sich die Veranstaltung von Arbeitsaussperrungen oder Arbeitseinstellungen zur Aufgabe machen, insofern die letzteren die Verpflichtung, sich an den die Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten über Lohn und Arbeitsbedingungen bezweckenden Einigungs- und Schiedsämtern zu betheiligen, nicht anerkennen."

Zu §. 7.

Den Absatz 1. des §. 7. so zu fassen:

„Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder mit der Zahlung des Eintrittsgeldes oder, wo ein solches nicht erhoben wird, spätestens mit dem Ablauf der dritten auf den Beitritt folgenden Woche."

Zum §. 7. 1. nach dem ersten Absatze folgenden Satz einzuschieben:

„Für diejenigen, welche nachweisen, daß sie einer gegenseitigen Hülfskasse bis zu einem nicht länger als vier Wochen vor ihrem Beitritte liegenden Zeitpunkte angehört, beginnt das Recht zur Unterstützung mit dem Beitritte."

Absatz 1. folgende Fassung zu geben:

„Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder sofort nach ihrer Aufnahme in die Kasse."

Absatz 2. folgende Fassung zu geben:

„Für Krankheiten von geringerer Dauer als einer Woche kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden, ausgenommen, wenn die Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt erfolgt."

Zu §. 7. folgenden Schlußsatz:

„Zulässig ist der Ausschluß der Unterstützung in denjenigen Krankheitsfällen, welche unter das Gesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. fallen."

Im §. 7. Alinea 3. am Schluß hinzuzufügen:

„doch kann bei selbstverschuldeten Krankheiten die Unterstützung auf das geringste Maß beschränkt werden."

Zu §. 11.

1. Hinter: „dreizehn" und „Wochen" in der zweiten Zeile einzuschalten:
   „und höchstens 52 Wochen";
2. in dem zweiten Absatz die Worte: „jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben" zu streichen.

1. §. 11. Absatz 1. an Stelle von „13 Wochen" zu setzen: „6 Monate".
2. §. 11. Absatz 1. den zweiten Satz folgendermaßen zu fassen:
   „Sie müssen während dieser Zeit an Orten, wo eine öffentliche Krankenanstalt vorhanden ist, sowohl für männliche wie für weibliche Mitglieder den Betrag des geringsten, in dieser Anstalt geltenden Verpflegungssatzes, an anderen Orten u. s. w." wie im Entwurf.

Im §. 11. zu sagen:

statt „die Hälfte" — „ein Drittel" und statt „ein Drittel bei Frauen" — „ein Viertel".

Zu §. 15.

Am Ende hinzuzufügen:

„Durch Verlust der Beschäftigung kann der Ausschluß nicht begründet werden."

Das zweite Alinea des §. 15. wie folgt zu fassen:

„Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nicht erfolgen, weil sich dasselbe an einer Arbeitsaussperrung oder Arbeitseinstellung nicht betheiligt oder eine Handlung oder Unterlassung verweigert, welche zu politischen oder religiösen Zwecken von dem Vereine gefordert wird."

Zum §. 15. folgenden Zusatz:

„In dasselbe dürfen nur solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Zwecken der Kasse in Verbindung stehen."

§. 15. zum Schluß:

„Wenn eine Aufnahmebedingung mit dem Kassenzwecke selbst in keiner Verbindung steht, so kann bei dem Wegfalle dieser Voraussetzung nur der Ausschluß von der Theilnahme an der Generalversammlung (§. 20.), sowie von den Verwaltungsorganen (§§. 16. und 18.) erfolgen."

sowie als gesonderten Zusatz hierzu:

„Wenn mehr als $^1/_3$ sämmtlicher Mitglieder sich in diesem Falle befindet, so kann die Mehrheit der Letzteren die Auflösung der Kasse verlangen."

Zu §. 16.

Absatz 3. folgendermaßen zu fassen:

„Mitgliedern, welche den Eintritt in den Vorstand ohne zureichenden Grund ablehnen, verlieren den Anspruch auf die Hälfte der ihnen gebührenden Unterstützung für die Dauer des Amtes, dessen Uebernahme sie verweigert haben. Die Ablehnung einer Wiederwahl steht den Mitgliedern frei."

Zu §. 17a.

Der Vorstand ist der Hülfskasse gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch die Beschlüsse der statutenmäßigen Organe der Hilfskassen auferlegten Beschränkungen einzuhalten.

Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung auf gewisse Geschäfte beschränkt, aber an die Mitwirkung der Generalversammlung oder des Ausschusses gebunden ist.

Zu §. 22.

Alinea 2. folgendermaßen zu fassen:

„Verfügbare Gelder dürfen, wenn nicht durch das Statut eine andere Ermächtigung ertheilt wird, außer in öffentlichen Sparkassen nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden".

Zu §. 23.

In der zweiten Zeile zwischen den Worten „durch einen" und „Sachverständigen", die Worte einzuschieben:

„von der Landescentralbehörde anerkannten".

Zu §§. 23. und 24.

Die §§. 23. und 24. hier zu streichen und dagegen hinter §. 25. folgende Paragraphen einzuschalten:

§. 25a.

„In jedem fünften Jahre oder falls nach den jährlichen Uebersichten die Zahlungsfähigkeit der Kasse zweifelhaft scheint, hat die Aufsichtsbehörde die wahrscheinliche Höhe der Verpflichtungen der Kasse und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen abschätzen und das Ergebniß dieser Abschätzung dem Vorstande zugehen zu lassen.

Letzterer ist verpflichtet, dasselbe den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen."

§. 25b.

(wie §. 24. der Vorlage.)

Zu §. 27.

Im ersten Absatz zu Nr. 1. statt: „vier Wochen", zu setzen:

„drei Tage nach der Rechtskraft eines dieselbe verurtheilenden Erkenntnisses";

Zu §. 27. einzuschieben:

4. wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt.

Zu §. 27. den Schlußsatz:

„Die gerichtliche Entscheidung erfolgt im schleunigen Prozeßverfahren."

Zu §. 34.

Im Alinea 1. letzten Satz statt „verpflichtet" zu setzen: „gemäß den Bestimmungen im §. 31. angehalten werden."

Zu §. 35.

§. 35.

„Landesrechtliche Bestimmungen, durch welche gegenseitige Hülfskassen nur mit Genehmigung der Staatsbehörde errichtet werden dürfen, werden hierdurch aufgehoben."

Anlage B.

Gesetz,

über

die gegenseitigen Hülfskassen.

(Nach den Beschlüssen der IX. Kommission in erster Lesung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer **eingetragenen** gegenseitigen Hülfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „**eingetragene** gegenseitige Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der **zu** Zuschüssen **gesetzlich verpflichteten** Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der **zu** Zuschüssen **verpflichteten** Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. **über die Grundsätze, nach welchen die Jahresrechnung aufzustellen und die Art und Weise, wie sie zu prüfen ist.**

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Diese hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassungdarf nur versagt werden, wenn das Statut den **Anforderungen dieses Gesetzes** nicht genügt.

Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. **Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung.** Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§. 5.

Die gegenseitige Hülfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte von Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 5 a.

Für alle Verbindlichkeiten der gegenseitigen Hülfskasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Die Mitglieder sind lediglich zur Entrichtung der in den Statuten festgesetzten Beiträge der Kasse gegenüber verpflichtet (vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 14.).

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist erforderlich eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablaufe der **sechsten** auf den Beitritt folgenden Woche.

Für die erste Woche nach dem Beginne der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Dauert die Krankheit länger als zwei Wochen, so ist die Unterstützung auch für die erste Krankheitswoche nachzuzahlen.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist **nur zulässig bezüglich solcher Erkrankungen, welche ein Mitglied sich durch eigene grobe Verschuldung zugezogen hat.**

§§. 8., 9., 10. und 11. unverändert.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das **Fünffache** des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Bewilligung freier ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der **Gemeindebehörde**.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11.) kann die **Gemeindebehörde** für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden.

§. 16.

Die Kasse muß einen **von der Generalversammlung gewählten** Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande **unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse**. Mehr als **ein Drittel** der Stimmen darf ihnen **jedoch** im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist **der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden.** Ist die **Anmeldung** nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 18. und 19.

Unverändert.

§. 20.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus **Delegirten** gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden **Delegirten** muß jedoch mindestens **dreißig** betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur an **einem im Geltungsbereiche der Kasse liegenden Orte** abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 21 a.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann die Gemeindebehörde

1. **sobald die statutenmäßige Wahl des Vorstandes oder Aufsichtsrathes nicht zu Stande kommt, diese Organe für die statutenmäßige Wahlperiode ernennen;**
2. **sobald die statutenmäßige Generalversammlung nicht zu Stande kommt, bis dies geschieht, die Befugnisse derselben wahrnehmen.**

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen und das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen **und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.**

§. 24., 25. und 26.

Unverändert.

§. 27.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge oder wenn die Kasse vier Wochen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen im Rückstande ist;
2. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;
3. wenn innerhalb vier Wochen nach einer Abschätzung nicht dem §. 24. gemäß für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse Sorge getragen ist.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbe-Ordnung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 29., 30. und 31.

Unverändert.

§. 32.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 33.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände **oder Ausschüsse** der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheilgten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 32. Anwendung.

§. 34.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt, **soweit sie nicht durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel 8. der Gewerbe-Ordnung, betroffen werden;** die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 25. Absatz 1 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.
Gegeben ꝛc. ꝛc.

Nr. 105.

A.

Anträge

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste — Nr. 76. der Drucksachen I. —.

I.

Ackermann, Dr. **Braun.** Der Reichstag wolle beschließen:
im Gesetzentwurf a. (I.) die Nr. 3. des §. 6. also zu fassen:
„3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen."

II.

v. Könneritz. Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 6. Abs. 2. an Stelle der Worte „in plastischer Form" zu setzen: „durch die plastische Kunst".

III.

Struckmann (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:
in §. 16. den Absatz 3. zu streichen.

IV.

Dr. **Reichensperger** (Crefeld). Der Reichstag wolle beschließen:
den dritten Absatz des §. 16. in folgender Art zu fassen:
„Sind technische Fragen, von welchen die richterliche Entscheidung abhängt, streitig, so ist der Richter befugt, ein Gutachten von Sachverständigen einzuziehen."

B.

Anträge

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung — Nr 76 der Drucksachen II. —.

Dr. **Grimm.** Der Reichstag wolle beschließen:

in dem §. 3. der Anträge der Kommission Zeile 1. das Wort:

„mechanische" zu streichen;

ferner diesem Paragraphen folgende Zusätze beizufügen:

„Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist."

C.

Anträge

zu

den Beschlüssen der Kommission für den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Nr. 76. der Drucksachen III. —.

Ackermann, Dr. **Braun.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Gesetzentwurf b. (III.) und zwar im neuen Alinea 5. zu §. 8.:

statt der Worte: „drei Jahre" zu setzen: „ein Jahr", und die Worte: „beziehentlich wenn die Schutzfrist eine kürzere ist nach dem Ablaufe derselben" zu streichen.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Nr. 106.

Anträge

zu dem

Bericht der X. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Nr. 76. der Drucksachen III. —.

Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 6.

folgenden 3. Absatz hinzuzufügen:

„Bei der Niederlegung eines Musters ist die Erklärung abzugeben, ob dasselbe für Flächen oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist."

Den in Nr. 98. der Drucksachen zu §. 7. Nr. 1. von Dr. Websky gestellten Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

im §. 7. folgenden 3. Absatz hinzuzufügen:

„Der Urheber kann das ihm nach Abs. 2. zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben."

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Nr. 107.

Achter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Zu Journ. II. Nr. 250. 292. 293. 294. 324. 344. 358. 363. 368. 379. 380. 381. 382. 385. 396 397. 398. 399. 400. 403. 404. 405. 414. 425. 448. 449. 465. 487. 491. 492. 493. 498. 524. 539. 542. 543. 552. 591. 592. 710. 711. 729. 730. 742. 743. 770. 831. 854. 855. 856. 896. 917. 918. 941. 948.

Wie in den beiden früheren Sessionen der gegenwärtigen Legislaturperiode, so ist auch in der jetzigen Session an den Reichstag eine erhebliche Anzahl von Petitionen gelangt, in welchen eine Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der selbständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gehülfen und über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beantragt wird.

Diese Petitionen — 54 an der Zahl — gehen sämmtlich von selbständigen Handwerkern aus, sind zum größeren Theile von den Vorständen von Handwerkervereinen und Innungen Namens der Mitglieder derselben, zum kleineren Theile von den einzelnen Handwerkern selbst unterzeichnet und sprechen — nach den in den Petitionen enthaltenen Angaben über die Zahl der Mitglieder der Vereine und Innungen — die Wünsche von mehr als 14,000 Handwerkern aus. Die meisten Petitionen stammen aus den sechs östlichen Provinzen des preußischen Staates (darunter sechs mit ungefähr 4500 Petenten aus Berlin), sowie aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein; einige entfallen auf das Königreich Sachsen, auf Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und Thüringen, und zwei stammen aus Süddeutschland.

52 dieser Petitionen sind ihrem Inhalte nach ganz gleich, stimmen auch ganz genau mit denjenigen 263 Petitionen überein, welche in der vorigen Session der Kommission für Petitionen zur Berathung vorlagen, und über welche von dem Abgeordneten Struckmann (Osnabrück) der unter Nr. 190. der Drucksachen der 2. Legislaturperiode II. Session 1874 ersichtliche Bericht an den Reichstag erstattet wurde, der jedoch nicht zur Verhandlung im Plenum gelangte.

In diesen Petionen wird ausgeführt, daß durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Eingangs erwähnten Verhältnisse Zustände geschaffen worden seien, welche dem selbständigen Handwerker die Führung und Erhaltung des Gewerbes außerordentlich erschwerten. Durch die Aufhebung jeder Legitimationspflicht unter den Arbeitern sei eine Regellosigkeit und Willkür in den Kreisen der Lehrlinge und Gehülfen geschaffen worden, wie sie schlimmer nicht gedacht werden könne. Wenn auch die früheren Einrichtungen in den Handwerkerverhältnissen nicht mehr hätten aufrecht erhalten werden können, so wäre doch durch sie Sittlichkeit, Arbeitsfleiß und Geschäftskenntniß im Handwerkerstande aufrecht erhalten und damit ein tüchtiger Kern für denselben geschaffen worden, während seit Einführung der Gewerbeordnung gerade in letzterer Beziehung

in Schrecken erregender Weise das Gegentheil stattgefunden habe. Nicht nur sei Sittlichkeit, Arbeitsfleiß und die durch denselben hervorgerufene Geschäftskenntniß immer mehr verloren gegangen, sondern es sei auch für das Handwerk und die gesammte Industrie ein Zustand der Unsicherheit geschaffen worden, welcher die größten Gefahren für das Wohl nicht nur der zunächst Betheiligten, sondern des ganzen Staates in sich berge. Gerade für die Arbeiter habe die jetzige Gesetzgebung Uebelstände herbeigeführt, welche ein Einlenken auf der betretenen Bahn gebieterisch erforderten. Das frühere Streben der Arbeiter nach Selbständigkeit und nach dem damit in nothwendigem Zusammenhange stehenden Erlangen besonderer Geschicklichkeit im speziellen Fache sei in Folge der jetzt geltenden Bestimmungen vollständig verloren gegangen, damit aber auch für die Zukunft des Arbeiters die größte Gefahr heraufbeschworen.

Den hervorgehobenen Mißständen würde nach der Ansicht der Petenten durch eine entsprechende Regelung des Lehrlingswesens, durch die gesetzliche Einführung von Legitimationen und durch solche Einrichtungen Abhülfe geschafft werden können, welche für eine schnelle und gerechte Erledigung der zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten über Arbeiterverhältnisse ermöglichen. Es wird deshalb gebeten, unter Aufhebung der betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung folgende Vorschriften in letztere aufzunehmen:

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, seine auf Grund abgeschlossener Kontrakte bestimmte Lehrzeit durchzuführen. Die Lehrzeit kann, ohne daß ein anderer gesetzlich feststehender Grund dazu berechtigt, nur unterbrochen oder beendigt werden, wenn ein Zeugniß des Lehrherrn die legale Lösung des bisherigen Lehrverhältnisses bescheinigt. Ohne ein solches Attest darf das Lehrverhältniß bei einem anderen Lehrherrn desselben Geschäftes weder fortgesetzt, noch darf dem Lehrling von irgend einer Behörde eine Legitimation als Geselle oder Gehülfe ausgestellt werden.
2. Jeder gewerbliche Geselle, Gehülfe oder Arbeiter ist verpflichtet, eine regelmäßig geführte, gesetzliche Legitimation zu besitzen. Dieselbe muß von den dazu Berechtigten ordnungsmäßig ausgestellt sein, und ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, in derselben die Antritts- und Endtermine der Arbeit anzugeben. Ebenso muß Stand und Name des zur Legitimation Verpflichteten in derselben enthalten sein. Derjenige Arbeitgeber, welcher ohne solche Legitimation Arbeitnehmer beschäftigt, haftet mit dem Arbeitnehmer solidarisch für den Schaden, welchen der letztere etwa dem früheren Arbeitgeber durch den Arbeits-Kontraktbruch zugefügt hat.
3. Gewerbliche Schiedsgerichte mit Exekutivkraft sind in allen Orten obligatorisch einzuführen. Dieselben haben die endgültige Entscheidung über alle zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrlingen bestehenden Streitigkeiten, welche aus den gegenseitigen Arbeitsverhältnissen entspringen.

Zur Begründung dieser Anträge wird im Einzelnen noch Folgendes ausgeführt:

Zu 1. Die Legitimationslosigkeit der Gesellen habe auch auf das Lehrlingsverhältniß ungünstig eingewirkt; durch das von den Gesellen tagtäglich gegebene Beispiel des Kontraktbruchs sei auch die Disziplin des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling fast vollständig beseitigt. Daneben habe der §. 115. der Gewerbeordnung, wonach die Bestimmungen der §§. 106., 115., 117. und 119. derselben auf Lehrlinge über 18 Jahre keine Anwendung finden sollen, auf das Nachtheiligste gewirkt, indem dadurch der Annahme Vorschub geleistet sei, als ob diese Lehrlinge den Anordnungen der Meister keine Folge mehr zu leisten brauchten; auch §. 115 müsse daher insoweit geändert und daneben dem Lehrlings-Kontraktbruche dadurch entgegen getreten werden, daß der einen kontraktbrüchigen Lehrling annehmende Meister dem früheren Meister für den durch den Kontraktbruch erwachsenen Schaden haftbar sei.

Zu 2. Unter der gesetzlich anzuordnenden Legitimation verstehe man keineswegs eine Wiedereinführung der im §. 113. der Gewerbeordnung gedachten Arbeitsbücher mit ihren paßpolizeilichen und sonstigen Plackereien, sondern lediglich Beurkundungen über die Person der bezüglichen Arbeitnehmer, auf Grund deren die Arbeitgeber von der rechtmäßigen Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses sich überzeugen könnten. Jetzt gehe, wenn ein Arbeiter in Arbeit genommen sei, sein Bestreben gewöhnlich dahin, möglichst hohe Vorschüsse zu erlangen, die der um Arbeitskräfte verlegene Arbeitgeber auch in der Regel zu zahlen genöthigt sei. Meistens verschwinde aber dann der Arbeiter zu Anfang der nächsten Woche und lasse die Arbeit unvollendet im Stiche, wobei der Arbeitgeber oft noch froh sein müsse, daß nicht Rohmaterialien und Werkzeug noch obendrein verloren gehen. Von der Geltendmachung irgend welchen Rechtsanspruches dem unvermögenden oder gar flüchtigen und bei dem Nichterforderniß irgend welcher Legitimation vor Verfolgung gesicherten Arbeiter gegenüber könne keine Rede sein. Beispielsweise hätten im Jahre 1873 in 12 Städten von 3500 bei 634 Tischler-Arbeitgebern in Arbeit stehenden Arbeitern 2700, sowie von 692 Lehrlingen 186 ihren Akkord gebrochen. Diesem Unfuge könne wirksam nur auf dem durch die Petition vorgeschlagenen Wege entgegen getreten werden.

Zu 3. Die in das Belieben der Gemeindebehörde gestellte Einrichtung der gewerblichen Schiedsgerichte, wie der Mangel bestimmter grundgesetzlicher Formen für dieselben hätten die beabsichtigten Wirkungen des §. 108. der Gewerbeordnung fast vollständig vereitelt. Es müsse daher die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte nicht nur obligatorisch gemacht, sondern es müßten auch bestimmte grundgesetzliche Bestimmungen gegeben werden, welche den Erfolg sicher stellen. Schließlich verlangen die Petenten die Ausdehnung der gewerblichen Schiedsgerichte auf alle Streitigkeiten aus gewerblichen Leistungen und Geschäften und damit deren Erweiterung zu allgemeinen Sachverständigen-Gerichten.

Zwei weitere Petitionen, ausgehend von der Dittersdorfer und Burkhardsdorfer Strumpfwirker-Innung und dem Gewerbe- und Handwerker-Verein zu Einbeck, beschäftigen sich speziell mit dem Lehrlingsverhältniß. Die erste dieser Petitionen dringt auf Wiedereinführung einer dreijährigen Lehrzeit, Festsetzung von Strafen zur Verhütung der früheren Lösung des Verhältnisses zwischen Lehrherrn und Lehrling; in der zweiten wird verlangt, daß die Aufnahme eines Lehrlings in den Städten vor der Gemeindebehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibehörde unter Niederschrift der Verabredungen über die Lehrzeit, das etwaige Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen zu erfolgen habe, und daß der Lehrling bei seiner Aufnahme darthun müsse, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ferner, daß §. 122. der Gewerbeordnung, welcher die Aufhebung des Lehrverhältnisses vor Ablauf der Lehrzeit wider Willen des Lehrherrn gestattet, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht, aufgehoben werde.

Endlich ist noch eine Petition, ausgegangen von dem Vorstande des Ortsvereins der Schuhmacher in Berlin, zu erwähnen, deren Inhalt sich prinzipiell von demjenigen der übrigen Petitionen unterscheidet, indem darin der Wiedereinführung der Arbeitsbücher widersprochen und die Beibehaltung der jetzt gültigen Bestimmungen der Gewerbeordnung verlangt wird.

Der Berathung der Petitionen wohnte der Kaiserliche Geheime Regierungs-Rath, Herr Nieberding, als Kommissar des Reichskanzleramtes bei. Der Referent trug zunächst den Inhalt der Petitionen vor und führte sodann unter mehrfacher Bezugnahme auf den schon erwähnten, in der vorigen Session von dem Abgeordneten Struckmann (Osnabrück) über denselben Gegenstand erstatteten Bericht aus, daß man nicht verkennen könne, daß in dem Handwerkerstande eine tiefgehende Mißstimmung über die gegenwärtige Gestaltung der gewerblichen Verhältnisse, namentlich hinsichtlich der Beziehungen der selbständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gesellen oder Gehülfen herrsche; man könne sich insbesondere der Thatsache nicht verschließen, daß die nicht blos aus dem Kreise des Handwerkers stammenden Klagen immer lauter werden, welche die stetige Abnahme der Zahl tüchtiger Gewerbegehülfen und das damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Streben der Handwerkslehrlinge konstatiren, sich ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr Handwerk gründlich erlernt haben, sobald als möglich (zu ihrem eigenen und ihrer späteren Arbeitgeber Nachtheil) der

Lehre zu entziehen, um sich durch Aufsuchen von Verdienst baldigst selbständig zu fühlen. — Nicht weniger laut seien ferner seit mehreren Jahren die Klagen über die einen beklagenswerthen Mangel an Rechtsgefühl verrathenden unzähligen Fälle des von Gewerbegehülfen zum Nachtheil der Arbeitgeber ungestraft verübten Bruches abgeschlossener Arbeitsverträge.

Keineswegs dürfe jedoch, wie es die Petenten thun, ohne Weiteres als feststehend angenommen werden, daß diese Mißstände, selbst wenn sie sämmtlich begründet wären, eine Folge der neueren Gesetzgebung bildeten. Es lasse sich vielmehr nicht ohne Berechtigung die Frage aufwerfen, ob dafür nicht Gründe tieferliegender Natur, welche mit der gegenwärtigen Gestaltung unserer wirthschaftlichen Lage überhaupt in innigem Zusammenhange stehen, geltend gemacht werden können. Man werde jedoch voraussichtlich Seitens der Petitions-Kommission, wie in der vorigen Session, so auch gegenwärtig davon absehen dürfen und rücksichtlich müssen, einer materiellen Untersuchung dieser Frage näher zu treten. Schon damals sei anerkannt worden, daß es sehr umfassender und sorgfältiger Prüfungen bedürfe, um einerseits klarzustellen, inwieweit die erhobenen Klagen wirklich begründet sind, und andererseits ob, wenn dies der Fall, auf dem Wege der Gesetzgebung Abhülfe geschafft werden könne. Solche Untersuchungen anzustellen, sei natürlich weder die Kommission, noch der Reichstag, sondern lediglich die Regierung in der Lage und habe die Kommission, nachdem der damals gleichfalls zur Berathung der Petition zugezogene Kommissar des Reichskanzleramtes, Herr Geheime Regierungsrath Nieberding, im Wesentlichen die Erklärung abgegeben hatte, daß die Regierung sich mit einer eingehenden Prüfung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse beschäftige, den Beschluß gefaßt, mittelst schriftlichen Berichtes zu beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der hier fraglichen gewerblichen Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, und die gesetzliche Regelung derselben ihrer Erwägung unterliegt, die betreffenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, zugleich mit dem Ersuchen, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die begonnenen Arbeiten zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen.

Da dem Reichstage eine Gesetzesvorlage über die in Frage stehenden Verhältnisse in dieser Session nicht zugegangen sei, so müsse es für die Kommission zunächst von Interesse sein, zu erfahren,

in welchem Stadium sich die präparatorischen Erhebungen bezüglich der in den Petitionen angeregten gewerblichen Verhältnisse befinden, ob sich nunmehr Mittheilungen über die Nothwendigkeit von Reformen und deren Richtung, bezüglich von Abänderungen an der Gewerbeordnung, insbesondere von den in den Petitionen beantragten, machen ließen und bejahenden Falles, wann die darauf bezüglichen Gesetzesvorlagen erwartet werden dürfen.

Der Kommissar des Reichkanzleramtes, Herr Geheime Regierungsrath Nieberding, gab auf diese an ihn gerichteten, vom Korreferenten entworfenen Fragen folgende Auskunft:

Die Richtung derjenigen Erhebungen, welche die Reichsregierung auf gewerblichem Gebiete veranstaltet habe, sei schon bei der Berathung ähnlicher Petitionen in der vorigen Session des Reichstags bezeichnet worden. Sie bezögen sich danach theils auf die im §. 108. der Gewerbeordnung vorgesehenen gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Institutionen, theils auf die Verhältnisse der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken und auf das Bedürfniß der Einsetzung besonderer, vornehmlich die Lage und Bedürfnisse dieser Arbeiterkategorieen kontrolirenden Organe, theils endlich auf die thatsächliche und rechtliche Stellung der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter überhaupt. Die Erhebungen über den ersteren Punkt seien seit einiger Zeit abgeschlossen, von dem Ergebniß, das bis zum Schluß des Jahres 1874 reiche, habe der Bundesrath vorläufig Kenntniß genommen, eine Uebersicht darüber enthalte die von dem Kommissar vorgelegte, dem Berichte als Anlage A. beigefügte Zusammenstellung. Die zweiterwähnte Gruppe von Erhebungen habe, um die Ermittelungen auf diesem Gebiete einmal gründlich abzuschließen, die Feststellung zahlreicher, thatsächlicher und namentlich statistischer Momente erfordert und daher geraume Zeit in Anspruch genommen; das Material liege nunmehr aus allen Staaten mit Ausnahme eines einzigen vor, aus welchem die Einsendung bevorstehe. Inzwischen habe das Reichskanzleramt schon seit längerer Zeit die Verarbeitung in Angriff genommen; voraussichtlich würden die Ergebnisse im Laufe des nächsten Monates dem Bundesrathe vorgelegt werden können. Auch für die dritte und letzte Gruppe der Erhebungen endlich liege das Material dem Reichskanzleramte größtentheils bereits vor; seit Kurzem sei auch dessen Verarbeitung begonnen, doch werde dieselbe bei dem außerordentlich großen Umfange des Materials voraussichtlich noch einen ansehnlichen Zeitaufwand beanspruchen. Alle erwähnten Arbeiten bezögen sich zunächst nur auf die Zusammenstellung und übersichtliche Gruppirung des wesentlichen Inhalts der dem Reichskanzleramte zugegangenen Aufzeichnungen. Aeußerungen oder Vorschläge über Bedürfniß, Umfang und Richtung einer etwaigen gesetzlichen Reform auf diesem Gebiete seien damit nicht verknüpft. Ein sicheres Urtheil werde in dieser Beziehung erst zu gewinnen sein, wenn das Ergebniß sämmtlicher Erhebungen in klarer und übersichtlicher Verarbeitung abgeschlossen vorliegen werde. Zur Zeit lasse sich nur in Bezug auf die zu §. 108. der Gewerbeordnung angestellten Ermittelungen soviel sagen, daß die Zahl der auf Grund des §. 108. ortsstatutarisch errichteten Schiedsgerichte als eine verhältnißmäßig geringe, ihre Wirksamkeit nur als eine beschränkte, ihre Organisation sehr ungleich und vielfach unzureichend oder unzweckmäßig erscheine, so daß jedenfalls die anfänglich an diese Gesetzesbestimmungen geknüpften Erwartungen durch die bisherigen Erfahrungen nicht befriedigt würden. Sei hiernach schon ein Urtheil über das Ob und Wie eines gesetzgeberischen Einschreitens zur Zeit unmöglich, so verbiete sich eine Aeußerung darüber, bis wann etwa eine gesetzliche Vorlage an den Reichstag gelangen werde, gegenwärtig noch von selbst. Im Uebrigen befände sich das Reichskanzleramt in Kenntniß von dem Inhalte der der Kommission vorliegenden, meistentheils auch der Reichsregierung zugegangenen Petitionen.

Im Anschlusse an diese Erklärung stellte der Referent den Antrag, mittelst schriftlichen Berichtes zu beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der betreffenden Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, die Petitionen aber neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten, über die Petitionen II. 250 ff. zur Tagesordnung überzugehen.

Zur Begründung dieses Antrages führte derselbe aus, daß sich die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an das Plenum sowohl wegen der großen Zahl der Petitionen, um welche es sich hier handle, als auch namentlich deshalb empfehle, weil der Inhalt der Petitionen von allgemeinem Interesse sei und den Petenten dadurch der deutliche Beweis gegeben werde, daß man die Wichtigkeit der von ihnen angeregten Fragen nicht unterschätze; dazu komme, daß die durch den Bericht erfolgende Veröffentlichung der von dem Herrn Regierungkommissar ertheilten Auskunft über den Stand der gesetzgeberischen Vorarbeiten bezüglich der gewerblichen Verhältnisse jedenfalls sowohl für den Reichstag, als für alle, welche an der Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens der Nation Antheil nehmen, in hohem Grade erwünscht sein müsse.

In der Sache selbst aber erscheine der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über die vorliegenden Petitionen allein gerechtfertigt. Denn wenn, wie schon oben ausgeführt, die Petitionskommission nicht in der Lage sei, selbst die Erhebungen über

das wirkliche Vorhandensein der in den Petitionen behaupteten Mißstände und die zweckmäßigste Art der eventuellen gesetzlichen Abhülfe zu veranstalten, dies vielmehr Sache der Reichsregierung sei, wenn weiter klar gestellt sei, daß Letztere in der That nach allen hier in Frage kommenden Richtungen die erforderlichen Untersuchungen veranlaßt hat, daß aber die Sichtung des eingegangenen weitschichtigen Materials zur Zeit noch nicht soweit erfolgt ist, daß die Reichsregierung beurtheilen kann, ob sie überhaupt ein gesetzgeberisches Einschreiten für möglich, bezw. nothwendig hält, noch weniger aber, bis wann sie eventuell das Einbringen einer Gesetzesvorlage in Aussicht stellen kann, so könne man die Wiederholung des in dem Beschluß der Petitionskommission der vorigen Session allerdings enthaltenen Ersuchens an die Reichsregierung um Abschluß der von ihr unternommenen Arbeiten und Vorlegung des Resultates derselben möglichst bis zur nächsten Session, nicht für angezeigt erachten. Die Reichsregierung habe thatsächlich gezeigt, daß sie die nothwendigen Untersuchungen mit Eifer fördere; es bestehe deshalb für den Reichstag keine Veranlassung, ihr die Beschleunigung der Sache noch besonders an das Herz zu legen.

Von der Ueberweisung der Petitionen an den Herrn Reichskanzler als Material, wie solche von der Kommission in voriger Session beschlossen, sei abzusehen, weil Petitionen desselben Inhalts, wie die obenerwähnten 52 gleichlautenden Petitionen, dem Reichskanzleramte nach der Erklärung des Herrn Kommissars gleichfalls zugegangen sind und in den drei übrigen Petitionen II. 543., 941., 948. neues Material zur Beurtheilung des Sachverhältnisses gleichfalls nicht gefunden werden könne.

Von dem Korreferenten wurde ausgeführt, er erkenne an, daß schwere Mißstände in den Gewerbeverhältnissen vorliegen, daß die Achtung vor dem Gesetz, der Sinn für Zucht und Sitte, für Ordnung und Pünktlichkeit, der Arbeitsfleiß und die durch denselben bedingte Geschäftstüchtigkeit mehr und mehr verloren gegangen seien und daß die Gesetzgebung verpflichtet sei, dem entgegen zu treten und die durch die Erfahrung gebotenen Reformen vorzunehmen.

Daß die Gewerbeordnung in den Bestimmungen über das Lehrlingswesen und über die gewerblichen Schiedsgerichte der Abänderung und Verbesserung bedürfe, werde jetzt auch von Denjenigen zugestanden, welche früher die aus den Kreisen der Handwerker kommenden Petitionen kurzer Hand zurück zu weisen geneigt waren. Auch die Einführung obligatorischer Arbeitszeugnisse werde wenigstens in der Beschränkung auf Lehrlinge und andere jugendliche Arbeiter fast allseitig für nöthig erachtet. Dieselbe sei wohl nur noch bestritten, insoweit sie auf die erwachsenen Gesellen, Gehülfen und Arbeiter zur Anwendung kommen solle. Der Korreferent habe auch in dieser Beziehung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit im Reichstage seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Zeugnisse — Arbeitsbücher — vorbehaltlich der auf die Prinzipien der Freizügigkeit und Paßfreiheit zu nehmenden Rücksichten, geltend zu machen gesucht. Derselbe bescheide sich aber, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars ein weiteres Eingehen auf alle diese in den Petitionen ausgeführten Fragen jetzt unmöglich falle und behalte sich bis dahin, wo das Resultat der von der Reichsregierung erhobenen Ermittelungen dem Reichstage vorgelegt sein werde, die weitere Begründung seiner im Wesen und in der Hauptsache mit den gestellten Anträgen der Petenten übereinstimmenden Ansichten vor.

Was aber die formelle Behandlung der Sache anlange, so vermöge er sich dem von dem Referenten eingebrachten Antrage nicht anzuschließen, wiederhole vielmehr den von der Petitions-Kommission erst im Januar d. J. mit überwiegender Mehrheit angenommenen und im dreizehnten Bericht der Kommission 2. Legislaturperiode II. Session 1874 niedergelegten Antrag, dahin gehend:

> in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der hier fraglichen gewerblichen Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, und die gesetzliche Regelung derselben ihrer Erwägung unterliegt, die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen, zugleich mit dem Ersuchen, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die betreffenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen.

Der Korreferent sehe sich zu diesem Antrage veranlaßt, weil er bereits in der vorigen Session der Petitionskommission angehört und dem in jener Session von der Kommission gefaßten Beschlusse zugestimmt habe. Er könnte von diesem Beschlusse nur dann wieder zurücktreten und ein anders gefaßtes Votum annehmen, wenn sich das Sachverhältniß geändert hätte. Das sei aber nicht der Fall und am wenigsten aus dem Antrage des Referenten zu entnehmen. Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissars seien auch dermalen die Erörterungen, von deren Einleitung derselbe schon in der jüngsten Session der Petitionskommission Kenntniß gegeben, nicht abgeschlossen und man wisse auch jetzt, wie früher, nur, daß die Reichsregierung mit den Erhebungen in eingehender Weise beschäftigt sei. Wenn aber in dem Antrage des Referenten, dessen erster Erwägungsgrund sich von dem des Korreferenten gar nicht unterscheide, als zweiter Grund für den Uebergang zur Tagesordnung geltend gemacht werde, daß „die Petitionen neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten", so mache der Korreferent darauf aufmerksam, daß die jetzt vorliegenden Petitionen fast durchgängig mit den Petitionen, über welche die Kommission im dreizehnten Berichte der vorigen Session referirte, wörtlich übereinstimmten. Damals seien, da der erwähnte Bericht nicht zum Vortrag im Plenum gelangt, die Petitionen den Petenten durch die Kanzlei des Hauses wieder zurückgegeben worden, und wenn die Petenten nun dieselben Stücke wieder einreichten, so sei nicht abzusehen, warum die Kommission, obschon ihr diese Eingaben zu Anfang des Jahres als zur Ueberweisung an den Herrn Reichskanzler geeignet erschienen, jetzt aussprechen solle, die Petitionen enthielten kein neues Material und seien darum nicht zu überweisen.

Wollte man dem entgegen halten, daß das Reichskanzleramt sich bereits nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars in Kenntniß von dem Inhalte der der Kommission vorliegenden Petitionen befinde, so werde die Annahme gerechtfertigt sein, daß wenigstens nicht alle Petitionen der Reichsregierung zugegangen, und daß zu diesen die nach Form und Inhalt von den anderen verschiedenen Petitionen sub II. 543., wie die allerdings erst neuerlich eingegangene Petitionen II. 931. und 948. gehören. Im Uebrigen sei auch in der vorigen Session der Petitionskommission nach pag. 8. und 9. des vorerwähnten dreizehnten Berichts bekannt gewesen, „daß dieselben Petitionen bei der Reichsregierung bereits anderweit zur Kenntniß gelangt seien" und trotzdem habe die Kommission mit überwiegender Mehrheit dem Reichstage vorgeschlagen, daß die Petitionen dem Herrn Reichskanzler als Material überwiesen würden.

Der Unterschied zwischen dem Votum des Referenten und dem des Korreferenten sei nicht ein blos formaler und nicht so bedeutungslos, als es im ersten Augenblicke scheinen könnte. Denn

1. lasse der Referent den von der Petitionskommission in der vorigen Session aufgenommenen und von dem Korreferenten dermalen wiederholten Erwägungsgrund, „daß die gesetzliche Regelung der gewerblichen Verhältnisse bereits der Erwägung der Reichsregierung unterliege", ganz weg und man müsse hieraus schließen, daß der Referent auf solche gesetzliche Regelung einen geringeren Werth lege, als die Majorität der Petitionskommission der vorigen Session. Der Korreferent halte aber nach dem, was er vorher bemerkt, gerade die Frage, ob die Gesetzgebung einzugreifen habe, um die vorhandenen Mißstände zu beseitigen, der ernsten Erwägung werth. Es könnten jedoch auch diejenigen, welche noch nicht über die materielle Bedeutung der Sache schlüssig seien und für bedenklich hielten, schon jetzt eine bestimmte Stellung zu derselben einzunehmen, diesen Erwägungsgrund akzeptiren, weil in Wahrheit die Reichsregierung erwägen werde, ob und in welcher Richtung die Ergebnisse der jetzigen Arbeiten zu Reformvorschlägen auf legislatorischem Gebiete führen und weil durch den in Rede stehenden Erwägungsgrund auch nicht entfernt ausgesprochen werde, daß unter allen Umständen und unbekümmert um das Resultat der noch schwebenden Erörterungen, die einschlagenden Bestimmungen der Gewerbeordnung geändert werden müßten.

2. wolle der Referent, wiederum abweichend von dem Beschlusse der Kommission in jüngster Session, nicht „das Er-

suchen an den Herrn Reichskanzler richten, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die betreffenden Arbeiten zum Abschluß zu bringen — und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen." Der Korrefent sei nun zwar weit entfernt, der Reichsregierung eine Säumniß in der Behandlung der Sache zur Last legen zu wollen, er erkenne vielmehr dankbar an, daß die Regierungen ernstlich bemüht gewesen seien, die hier vorliegenden, einen großen Theil der Nation lebhaft beschäftigenden Fragen zum Austrag zu bringen. Wenn man aber dessen eingedenk sei, daß seit dem Jahre 1873 in jeder Reichstagssession viele Tausende von Handwerker den Reichstag fort und fort um Abhülfe und Beseitigung von Mißständen, die sie empfindlich berühren, angehen, so könne der Wunsch, daß die zur Beurtheilung der Verhältnisse eingeleiteten Arbeiten möglichst bald zum Abschluß gebracht und das Resultat dem Reichstage in der nächsten Session mitgetheilt werde, gewiß nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Habe sich doch die Petitionskommission der Hoffnung hingegeben, daß dem Reichstage schon in dieser Session das volle Ergebniß der Erörterungen mitgetheilt werden könne und man werde dem Reichstag das oberwähnte Ersuchen auszusprechen jetzt um so weniger verdenken können, als die nächste Session voraussichtlich die letzte der laufenden Legislatur-Periode sei.

3. In dem Beschlusse, „über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen" würden die Petenten eine Zurückweisung ihrer Wünsche, eine für sie ungünstige Entscheidung auch in matrieller Beziehung erblicken. Zwar werde man die von dem Referenten vorgeschlagene motivirte Tagesordnung nur als eine abfällige Bescheidung für jetzt ansehen können, wenn man, wie der Referent, glaube, daß zur Zeit keine Veranlassung vorliege, einen Antrag an den Herrn Reichskanzler zu stellen und die Petitionen als Material zu überweisen. Aber im Vergleich zu dem oft erwähnten Beschluß der Petitions-Kommission in der vorigen Session, könne das jetzige Votum des Referenten gar nicht anders aufgefaßt werden, als daß sich das große Interesse, welches innerhalb und außerhalb des Reichstags an den hier zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten seither genommen worden sei, nunmehr gemindert habe. Die Petitions-Kommission habe bereits dreimal über die sog. Handwerker-Petitionen Bericht erstattet, habe aber, wie mit großem Bedauern hervorgehoben werden müsse, nicht einen einzigen dieser Berichte auf die Tagesordnung des Hauses zu bringen vermocht. In den Berichten aus den Jahren 1873 und 1874 habe die Kommission Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, im letzten im Januar 1875 vertheilten Berichte habe sie davon abgesehen und dem Herrn Reichskanzler die Petitionen als Material zu den eingeleiteten Erhebungen überwiesen haben wollen. — Darin hätten die Petenten, wie dem Korreferenten vielfach bekannt geworden, wenn auch nicht eine materielle Entscheidung zu ihrem Gunsten, so doch das Anerkenntniß der Berechtigung der weiteren Prüfung der von ihnen aufgeworfenen Fragen erblickt. Nehme nun jetzt, wo die Erhebungen noch nicht abgeschlossen und deren Resultate dem Reichstage noch nicht mitgetheilt seien, die Petitions-Kommission abermals den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung an, so werde ein solcher Beschluß in den betheiligten Kreisen zu Mißdeutung Veranlassung geben und Mißstimmung erzeugen. Das Eine wie das Andere könne vermieden werden, wenn die Petitions-Kommission, für welche sich nach keiner Seite hin das Sachverhältniß geändert habe, bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleibe und den mit diesem wörtlich übereinstimmenden Antrag des Korreferenten annehme.

Von einer Seite wurde den Ausführungen des Korreferenten insofern beigepflichtet, als die Petenten, wenn sie erführen, daß der Reichstag über ihre Petitionen zur Tagesordnung überzugehen beschlossen habe, darin eine Zurückweisung ihrer Anträge überhaupt, den Mangel eines Interesses für ihre Beschwerden erblicken würden, wenn auch der beantragte Uebergang zur Tagesordnung dadurch begründet werden würde, daß die Reichsregierung noch mit den Vorarbeiten über die anderweite gesetzliche Regelung der Frage ernstlich beschäftigt sei.

Von anderer Seite wurde hiergegen geltend gemacht, daß dieser Grund nicht entscheidend sein könne, weil die Petenten, wenn sie sich nur wirklich über den Stand der Sache informiren wollten, entweder aus den Reichstagsverhandlungen, — wenn der Bericht noch zur Verhandlung im Plenum käme, — oder aus dem Berichte selbst darüber vergewissern könnten, daß in dem Beschlusse der Kommission, die motivirte Tagesordnung zu beantragen, keineswegs das Zeichen eines erkältenden Interesses für ihre Beschwerden, sondern blos der richtige Ausdruck für die geschäftliche Behandlung der Petitionen nach Maßgabe des Inhaltes der von dem Herrn Kommissar des Reichskanzleramts abgegebenen Erklärung gefunden werden müsse.

Eine Ueberweisung der Petitionen an den Herrn Reichskanzler als Material entbehre alles und jedes Grundes, wenn man wisse, daß das Reichskanzleramt im Besitz gleichlautender Petitionen sei. Der darauf abzielende Beschluß der Kommission in voriger Session könne zu einer Wiederholung desselben nicht zwingen, wenn man ihn jetzt nicht für nöthig erachte.

Wenn sodann darauf hingewiesen worden sei, daß kein Grund vorliege, warum die Kommission nicht, wie in der vorigen Session, beschließen wolle, an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, möglichst bis zur nächsten Session des Reichstags die angestellten Ermittelungen zum Abschluß zu bringen und das Resultat derselben dem Reichstage vorzulegen, so sei darauf zu entgegnen, daß sich die Sachlage gegenüber der vorigen Session insofern verändert habe, als in der damals von dem Herrn Regierungskommissar abgegebenen Erklärung Nichts davon erwähnt werde, welchen Zeitraum die Ausführung der schon damals im Gange befindlichen Vorarbeiten erfordern würden, während aus den oben ersichtlichen Mittheilungen desselben klar hervorgehe, daß bei der zur Zeit noch bestehenden völligen Zweifelhaftigkeit der Frage, ob die Reichsregierung nach Maßgabe der noch nicht abgeschlossenen Ermittelungen eine Abänderung der Gesetzgebung für nöthig erachten wird, selbstverständlich um so weniger daran gedacht werden könne, von ihr die Vorlegung eines Gesetzentwurfes bis zur nächsten Session zu verlangen.

Würde man ein derartiges Verlangen an die Reichsregierung stellen, so müsse darin bereits die Ertheilung einer sachlichen Entscheidung zu Gunsten der Petenten erblickt werden, die man, wie von dem Referenten ausgeführt, nicht geben wolle und solle, bevor das Resultat der von der Reichsregierung angestellten thatsächlichen Ermittelungen als Grundlage für die zu treffende Entscheidung bekannt sei. Den Wunsch auf Beschleunigung des Abschlusses der gesetzgeberischen Arbeiten müsse man auszusprechen umsomehr Bedenken tragen, weil es mit Rücksicht auf die prinzipielle Wichtigkeit der hier zur Entscheidung vorliegenden Fragen und mit Rücksicht darauf, daß nach dem Antrage der Petenten ein erst kürzlich erlassenes Gesetz in wesentlichen Theilen abgeändert werden solle, für gerathen erscheine, die Prüfung der in Frage stehenden Verhältnisse in der sorgfältigsten Weise vorzunehmen.

Bei der Abstimmung über die beiden vorliegenden Anträge wurde der Antrag des Referenten mit erheblicher Majorität angenommen, und es war damit der Antrag des Korreferenten abgelehnt.

Die Kommission beantragt demnach,
der Reichstag wolle beschließen,
in Erwägung, daß nach der Erklärung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes die Reichsregierung mit den Erhebungen bezüglich der betreffenden Verhältnisse in eingehender Weise beschäftigt ist, die Petitionen aber neues Material zur Beurtheilung der Sache nicht enthalten, über die Petitionen II. 250 flg. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß A.

14. (II. 104.) 43. (II. 134.)

Drittes Verzeichniß A.

2. (II. 445.) 3. (II. 446.) 58. (II. 503.) 59. (II. 504.)

Fünftes Verzeichniß A.

21. (II. 809.)

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Kircher (Meiningen), Berichterstatter. Hullmann. Ackermann. Freiherr v. und zu Brenken. von Saucken-Tarputschen. v. Gerlach. von Huber. Dr. Thilenius. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. Müller (Görlitz). Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Anlage.

Erhebungen

zum §. 108. der Gewerbeordnung.

Nach §. 108. der Gewerbeordnung sollen Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§. 113., 124. erwähnten Zeugnisse beziehen, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung gebracht werden. Außerdem können mit der Entscheidung dieser Angelegenheiten im Wege ortsstatutarischer Festsetzung Schiedsgerichte betraut werden. Die gleichen Grundsätze finden nach §. 127. der Gewerbeordnung auf entsprechende Streitigkeiten der Fabrikarbeiter mit ihren Arbeitgebern Anwendung.

I.

Besondere Behörden mit der im §. 108. erwähnten Bestimmung.

1. Bestand und Einrichtung.

Besondere Behörden mit der im §. 108. erwähnten Bestimmung giebt es nur in wenigen Staaten und in geringer Zahl, nämlich:

in Preußen: die 12 Gewerbegerichte in Aachen, Barmen, Burtscheid, Düsseldorf, Elberfeld, M. Gladbach, Köln, Krefeld, Mülheim a. Rhein, Lennep, Remscheid, Solingen;

im Königreich Sachsen: das Gewerbegericht in Meißen;

in Hessen: das Schiedsgericht bei der Bürgermeisterei in Darmstadt;

in Hamburg: die städtische Vergleichsbehörde.

Die preußischen Gerichte haben eine längere Vergangenheit. Sie wurzeln in der französischen Gesetzgebung, wurden als „Fabrikengerichte" oder „Räthe der Gewerbeverständigen„ (conseils de prud'hommes) errichtet und erhielten später den Namen „Königliche Gewerbegerichte". Ihre Errichtung geschah — wenngleich unter mehrfacher späterer Umgestaltung — in nachstehender Folge: Aachen 1808, Köln und Krefeld 1811, M. Gladbach 1836, Solingen 1840, Barmen, Elberfeld, Lennep und Remscheid 1841, Burtscheid und Düsseldorf 1844, Mülheim 1858. Sie sind lediglich aus Gewerbetreibenden, die theils Fabrikanten, theils Werkmeister, theils Handwerker sein müssen, zusammengesetzt. Ueber die Zahl der Mitglieder und die nähere Zusammensetzung sind nach den örtlichen Bedürfnissen für die einzelnen Gerichte reglementarische Bestimmungen getroffen. Ueberall werden die Mitglieder von den Gewerbsgenossen gewählt; sie unterliegen jährlich zu einem Dritttheil der Neuwahl. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Streitigkeiten zwischen Fabrikanten, Werkmeistern, Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern.

Das Gewerbegericht in Meißen besteht seit 1866. Den Vorsitz führt ein durch das Ministerium des Innern berufener, rechtskundiger Verwaltungsbeamter. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen auf 6 Jahre eine gleiche Zahl von Beisitzern aus ihrer eigenen Mitte, von denen der Vorsitzende für jeden Streitfall je zwei zur Entscheidung zuzieht. Zuständig ist das Gericht, sofern der Kläger sich an dasselbe wendet, für alle Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrvertrage, unter einem gewissen Betrage.

Das Schiedsgericht in Darmstadt besteht seit 1871. Seine Wirksamkeit ist beschränkter. In den im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten entscheidet der Regel nach die Gemeindebehörde; nur in Fällen, „bei deren Beurtheilung es lediglich auf die moralische Ueberzeugung ankommt", beruft sie für die Entscheidung ein Schiedsgericht, welches je drei Mitglieder aus dem Stande des Klägers, aus dem des Verklagten und aus dem Gemeinderathe enthält.

Die städtische Vergleichsbehörde in Hamburg wurde 1869 errichtet. Sie besteht aus 15 Mitgliedern, welche, unter vornehmlicher Berücksichtigung des Gewerbestandes, von einer aus Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft gebildeten Kommission auf 3 Jahre gewählt werden. Ihre Zuständigkeit beschränkt sich auf die Entscheidung der im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten.

2. Wirksamkeit.

Die Wirksamkeit der preußischen Gerichte ist eine ausgedehnte. Inwieweit sie gerade auf dem im §. 108. der Gewerbeordnung bezeichneten Gebiete sich bewegt hat, kann nicht festgestellt werden. Eine Uebersicht über ihre Thätigkeit gewährt nachfolgende Tabelle:

Jahr.	Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
1. Gewerbegericht in Aachen.					
1864	253	94	159	196	57
1865	350	130	220	253	97
1866	263	95	168	168	95
1867	244	94	150	177	67
1868	225	109	116	147	78
1869	264	103	161	194	70
1870	320	133	187	256	64
1871	196	77	119	159	37
1872	339	124	215	253	86
1873	296	123	173	216	80
	2,750	1,082	1,668	2,019	731
2. Gewerbegericht in Barmen.					
1864	695	—	—	441	254
1865	603	—	—	412	191
1866	662	—	—	436	226
1867	514	—	—	339	175
1868	767	—	—	544	223
1869	779	—	—	560	219
1870	452	—	—	316	136
1871	470	—	—	325	145
1872	585	—	—	417	168
1873	652	—	—	454	198
	6,179			4,245	1,935
3. Gewerbegericht in Burtscheid.					
1864	76	27	49	43	33
1865	59	17	42	31	28
1866	66	22	44	41	25
1867	29	14	15	19	10
1868	43	22	21	23	20
1869	60	28	32	40	20
1870	44	25	19	29	15
1871	47	17	30	30	17
1872	66	30	36	37	29
1873	117	62	55	83	34
	607	264	343	376	231

Jahr.	Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
4. Gewerbegericht in Düsseldorf.					
1863/64	243	177	66	161	82
1864/65	277	204	73	155	122
1865/66	209	170	39	165	44
1866/67	214	171	43	163	51
1867/68	226	196	30	165	61
1868/69	240	207	33	180	60
1869/70	248	186	62	180	68
1870/71	207	157	50	161	46
1871/72	250	202	48	183	67
1872/73	314	238	76	219	95
	2,362	1,908	520	1,732	696
5. Gewerbegericht in Elberfeld.					
1864	687	464	223	535	152
1865	751	513	238	583	168
1866	555	346	209	402	153
1867	568	352	216	463	105
1868	684	411	273	559	125
1869	657	385	272	547	110
1870	618	394	224	496	122
1871	590	352	238	482	108
1872	668	419	249	519	149
1873	650	507	143	487	163
	6,428	4,143	2,285	5,073	1,355
6. Gewerbegericht in M. Gladbach.					
1864	751	284	467	513	238
1865	727	309	418	506	221
1866	608	233	375	450	158
1867	610	257	353	455	145
1868	597	237	360	457	140
1869	531	207	324	419	112
1870	498	193	305	377	121
1871	562	226	336	410	152
1872	941	363	578	569	372
1873	743	290	453	466	277
	6,568	2,599	3,969	4,613	1,936

Jahr.	Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
7. Gewerbegericht in Köln.					
1864	789	460	329	569	215
1865	765	465	300	550	211
1866	713	401	312	503	208
1867	676	386	290	512	161
1868	729	424	305	544	182
1869	731	440	291	530	198
1870	583	303	280	384	195
1871	556	316	240	418	135
1872	573	340	233	425	143
1873	653	382	271	452	198
	6,768	3,917	2,851	4,885	1,846
8. Gewerbegericht in Krefeld.					
1864	816	54	762	544	272
1865	795	74	721	567	228
1866	606	71	535	434	172
1867	622	63	559	480	142
1868	770	69	701	586	184
1869	685	56	629	532	153
1870	757	59	698	573	184
1871	910	72	838	649	261
1872	975	97	878	697	278
1873	935	57	878	724	211
	7,871	672	7,199	5,786	2,085
9. Gewerbegericht in Lennep.					
1864	88	65	23	55	32
1865	95	67	28	57	39
1866	104	59	45	66	38
1867	109	63	46	66	43
1868	99	65	34	66	33
1869	96	62	34	55	41
1870	91	40	51	58	33
1871	79	57	22	48	31
1872	136	84	52	69	65
1873	138	94	44	59	78
	1,035	656	379	599	433

Jahr.	Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
10. Gewerbegericht in Mülheim am Rhein.					
1864	45	18	27	20	25
1865	60	22	38	37	23
1866	94	30	64	63	31
1867	102	36	66	66	36
1868	91	31	60	62	29
1869	98	33	65	63	35
1870	67	28	39	50	17
1871	83	27	56	52	31
1872	85	28	57	52	31
1873	125	32	93	75	48
	850	285	565	540	306
11. Gewerbegericht in Remscheid.					
1864	220	—	220	101	119
1865	182	—	182	71	111
1866	185	—	185	99	86
1867	134	—	134	71	63
1868	150	—	150	100	50
1869	193	—	193	118	75
1870	171	—	171	95	76
1871	137	—	137	92	45
1872	269	—	269	196	73
1873	213	—	213	120	93
	1,854		1,854	963	791
12. Gewerbegericht in Solingen.					
1864	415	278	137	296	118
1865	418	284	134	283	133
1866	378	249	129	265	111
1867	422	310	112	274	140
1868	446	319	127	278	166
1869	442	295	147	305	135
1870	403	259	144	298	97
1871	498	342	156	371	125
1872	513	343	170	367	143
1873	591	404	187	412	176
	4,526	3,083	1,443	3,149	1,344

Ueber die Thätigkeit des Gewerbegerichtes in Meißen liegen folgende Zahlen vor:

In den Jahren	1866/68	1869/70	1871	1872	1873
betrug die Zahl der Streitfälle	11	19	20	18	30
davon entfallen auf das Handwerk	10	16	19	14	24
ferner auf den Fabrikbetrieb	1	3	1	4	6
davon endeten durch Vergleich	2	7	13	8	17
ferner durch Urtheil	2	8	3	7	5

Die Wirksamkeit der städtischen Vergleichsbehörde in Hamburg wird durch folgende Uebersicht erläutert:

In den Jahren	1869	1870	1871	1872	1873
war die Zahl der Streitfälle	309	2021	1624	2097	2281
davon endeten durch Vergleich	188	1010	864	980	968
ferner durch Urtheil	115	657	565	848	1040

Von Interesse sind noch die nachstehenden Angaben über den Karakter der Streitfälle. Es wurden Klagen erhoben in den Jahren:

	1870	1871	1872	1873
wegen Nichtzahlung des Lohnes	927	744	862	966
wegen unbefugter Entlassung aus der Arbeit	642	520	588	810
wegen unbefugter Verweigerung der Arbeit	209	176	493	368
aus dem Lehrverhältniß . .	82	82	119	113

II.

Ortsstatutarische Schiedsgerichte.

1. Bestand.

Die Zahl der auf Grund eines Ortsstatutes errichteten Schiedsgerichte ist verhältnißmäßig gering. Es bestehen solche an folgenden 57 Orten; die angegebenen Zahlen bezeichnen das Jahr der statutarischen Organisation:

Preußische Provinz Preußen: Danzig 1872, Elbing 1870, Freystadt 1871, Graudenz 1870, Jastrow 1871, Marienburg 1871, Mewe 1870, Neuenburg 1871, Rosenberg 1871.

Preußische Provinz Pommern: Belgard 1873, Neustettin 1873, Polzin 1871, Rügenwalde 1872, Schivelbein 1872.

Preußische Provinz Posen: Meseritz 1871, Ostrowo 1871, Pleschen 1871, Posen 1871, Rawitsch 1871, Trzemezno 1871.

Preußische Provinz Schlesien: Brieg 1873, Görlitz 1871, Liegnitz 1872, Reinerz 1870.

Preußische Provinz Brandenburg: Baruth 1874, Bärwalde 1873, Beelitz 1871, Biesenthal 1872. Brandenburg 1871, Kottbus 1872, Freienwalde 1869, Landsberg a. W. 1873, Vierraden 1874, Werder 1874, Werneuchen 71.

Preußische Provinz Sachsen: Erfurt 1872, Freyburg a. U. 1873, Nordhausen 1872, Weißenfels 1872, Zeitz 1872.

Preußische Provinz Westfalen: Herdecke 1872.

Preußische Rheinprovinz: Dudweiler 1872, Malstadt 1872, Saarlouis 1872, Trier 1872.

Preußische Provinz Hannover: Bramsche 1872, Melle 1871, Osterholz-Scharmbeck 1871, Uelzen 1871.

Preußische Provinz Hessen-Nassau: Biedenkopf 1872, Hersfeld 1872.

Bayern: Fürth 1874, Kissingen 1873.

Sachsen: Dresden 1873, Hainichen 1872, Limbach 1872.

Reuß j. L.: Greiz 1872.

Die Zahl der in den einzelnen Jahren organisirten Gerichte beträgt also 1 in 1869, 4 in 1870, 19 in 1871, 21 in 1872, 8 in 1873 und 4 in 1874.

2. Einrichtung.

Das Gesetz hat die Organisation der Schiedsgerichte fast ganz der ortsstatutarischen Festsetzung überlassen. Dieselbe weist in Folge dessen sehr große Verschiedenheiten auf. Nur hie und da sind lokale Gruppen übereinstimmend organisirt. In Nachfolgendem ist aus der Organisation der Gerichte, soweit deren Statuten vorlagen, eine Uebersicht der wichtigsten Grundzüge gegeben.

a. Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die dem Handwerksgewerbe angehörenden Streitigkeiten in folgenden 14 Orten: Ostrowo, Pleschen, Trzemeszno, Reinerz, Baruth, Beelitz, Freienwalde, Vierraden, Werder, Osterholz-Scharmbeck, Uelzen, Hainichen, Limbach, Greiz.

Dagegen erstreckt sie sich auf die Streitigkeiten des Fabrikgewerbes und des Handwerksgewerbes in allen übrigen 42 Gerichten.

Von sämmtlichen 57 Gerichten sind außerdem 4: Kottbus und Zeitz, Brandenburg und Liegnitz berufen, als Einigungsamt, ohne Entscheidungsrecht, zu wirken und zwar die ersten beiden auf Grund besonderer Organisationsvorschriften, die beiden letzteren ohne dies.

b. Zusammensetzung der Schiedsgerichte.

1. Der Vorsitz.

Dem Gemeindevorsteher oder einem in verschiedener Weise zu berufenden Vertreter desselben steht der Vorsitz zu an folgenden 11 Gerichten: Bramsche, Osterholz-Scharmbeck, Biedenkopf, Hersfeld, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Hainichen, Limbach, Greiz.

An den 4 Orten: Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg liegt der Vorsitz in der Hand eines Magistratsmitgliedes, jedoch mit der Befugniß, einen Arbeitgeber als Vertreter zu berufen.

In den übrigen 42 Orten ist der Vorsitz einfach einem Mitgliede des Magistrats übertragen.

Mit der einzigen Ausnahme von Nordhausen steht dem Vorsitzenden überall Stimmrecht zu.

2. Die Beisitzer.

aa. Ihre Berufung.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt nach 2 verschiedenen Systemen, theils mittelbar auf Grund einer Wahlliste, theils unmittelbar ohne diese.

Die unmittelbare Berufung erfolgt:

durch die Gemeindevertretung in Greiz;

durch die Gemeindebehörde in Bramsche, Osterholz-Scharmbeck;

durch Wahl der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits in Baruth, Beelitz, Vierraden, Werder, Fürth;

durch die beiden Parteien in Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Görlitz, Liegnitz, Reinerz, Biesenthal, Kottbus, Hainichen, Limbach.

Die Wahl der Parteien hat der Natur der Sache nach nur für den einzelnen Streitfall Geltung. Im Uebrigen erfolgt die Berufung

auf 1 Jahr in Bramsche, Fürth, Greiz;

auf 2 Jahre in Baruth, Vierraden, Werder;

auf 3 Jahre in Beelitz;

auf die Amtsdauer der Gemeindebeamten in Osterholz-Scharmbeck.

Die mittelbare Berufung geschieht auf Grund einer Wahlliste, welche die für eine gewisse Zeit zur Berufung zugelassenen Personen enthält.

Bildung der Wahlliste.

Sie erfolgt

durch Wahl der Gemeindevertretung in Elbing, Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Brieg, Brandenburg, Erfurt, Freyburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz, Melle, Uelzen, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier;

durch Wahl des Magistrates in Danzig, Marienburg, Biedenkopf;

durch gemeinsame Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung in Dresden;

durch Wahl der Arbeitgeber einerseits, der Arbeitnehmer andererseits in Bärwalde, Landsberg a. W., Herdecke, Hersfeld und Kissingen — in letzterem Orte jedoch der Art, daß die Arbeitgeber außer ihren eigenen Vertretern auch die Hälfte der Arbeitnehmer wählen.

Zusammensetzung der Liste.

Ueberall muß die Liste Arbeitgeber und Arbeitnehmer enthalten.

Im Uebrigen besteht sie

theils aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und dann aus 8 Personen in Freyburg, 12 in Pleschen, Zeitz, 16 in Weißenfels, Saarlouis, 24 in Brieg, Uelzen, Herdecke, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, 36 in Hersfeld, 60 in Dresden; ferner nach einem anderen System: für jeden in der Gemeinde vorhandenen Hülfskassenverband aus 6 Personen in Bärwalde, Landsberg, aus 4 oder 8 in Nordhausen, endlich ohne feste Zahlgrenze in Danzig, Kissingen;

theils aus doppelt so viel Arbeitnehmern als Arbeitgebern und hier aus 12 Personen in Jastrow, Meseritz, 18 in Elbing, Graudenz, Marienburg, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Ostrowo, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Erfurt, Melle, Biedenkopf, 36 in Brandenburg.

Geltungsdauer der Liste.

Die Liste gilt

für 1 Jahr in Danzig, Brandenburg, Nordhausen, Zeitz, Uelzen, Herdecke, Biedenkopf, Hersfeld;

für 3 Jahre in Pleschen, Brieg, Erfurt, Freyburg, Weißenfels, Dresden;

verschieden lange bezüglich der darin aufgenommenen Personen, nämlich für 3 Jahre bezüglich der Arbeitgeber, für 1 Jahr bezüglich der Arbeitnehmer in Bärwalde, Landsberg a. W., für unbeschränkte Zeit bezüglich der von den Arbeitgebern gewählten Arbeitnehmer, für 1 Jahr bezüglich aller übrigen Personen in Kissingen;

ohne Zeitbeschränkung, unter Vorbehalt jederzeitiger Ergänzung in Elbing, Graudenz, Jastrow, Marienburg, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Meseritz, Ostrowo, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Melle, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier.

Berufung aus der Liste.

Die Beisitzer werden für jeden Streitfall aus der Liste gewählt:

durch die Parteien in Danzig, Bärwalde, Landsberg a. W., Uelzen, Herdecke, Hersfeld, Kissingen, Dresden;

durch den Vorsitzenden und zwar

nach freiem Ermessen in Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Pleschen, Posen, Trzemeszno, Brieg, Erfurt, Freyburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz;

in fester Reihenfolge in Elbing, Marienburg, Rosenberg, Meseritz, Ostrowo, Rawitsch, Brandenburg, Melle, Biedenkopf, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier.

bb. Vorbedingungen der Berufung.

Mit Ausnahme von Reinerz müssen im Beisitz überall Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichmäßig vertreten sein.

Dagegen ist die Zahl der Beisitzer verschieden bestimmt. Sie beträgt

2 in Reinerz, Uelzen, Herdecke, Hersfeld, Kissingen;

2 oder 4 in Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Görlitz, Liegnitz, Bärwalde, Landsberg a. W., Kottbus, Zeitz;

4 in Danzig, Elbing, Graudenz, Jastrow, Marienburg, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Brieg, Brandenburg, Freyburg, Nordhausen, Bramsche, Melle, Osterholz-Scharmbeck, Biedenkopf, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Dresden, Hainichen, Limbach, Fürth;

6 in Baruth, Beelitz, Biesenthal, Vierraden, Werder, Greiz;

unbestimmt in Erfurt, Weißenfels.

Ferner ist die Fähigkeit, als Beisitzer einzutreten, vielfach von besonderen Anforderungen abhängig gemacht, namentlich

von einem bestimmten Alter — 21 bis 25 Jahre — in Danzig, Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Trzemeszno, Brieg, Görlitz, Liegnitz, Bärwalde, Biesenthal, Kottbus, Landsberg a. W., Freyburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz, Bramsche, Dresden, Hainichen, Limbach, Fürth, Kissingen, Herdecke, Hersfeld;

außerdem noch

von dem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde in Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Biesenthal, Freyburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz, Bramsche, Dresden, Hainichen, Limbach, Fürth, Kissingen;

von dem Wohnsitz oder der Beschäftigung in der Gemeinde oder von beidem in Danzig, Görlitz, Liegnitz, Kottbus, Herdecke, Hersfeld.

c. Verfahren.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Sie ist ausdrücklich vorgesehen in Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Ostrowo, Liegnitz, Reinerz, Bärwalde, Landsberg, Nordhausen, Zeitz, Bramsche, Dresden, Hainichen, Limbach, Fürth, Kissingen.

Beschlußfähigkeit des Gerichtes.

Wo das Gericht nur drei Mitglieder zählt, ist zur Beschlußfähigkeit selbstverständlich die Anwesenheit aller nöthig. Im Uebrigen ist sie ausdrücklich abhängig gemacht von der Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Liegnitz, Nordhausen;

einer gewissen Zeit derselben, die verschieden festgesetzt ist, in Elbing, Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Bärwalde, Beelitz, Brandenburg, Kottbus, Freienwalde, Landsberg, Bramsche, Melle, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier;

außerdem noch von einer gleichmäßigen Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Marienburg, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Brieg, Görlitz, Freyburg, Weißenfels, Zeitz, Biedenkopf, Dresden.

Kontumaz.

Das Ausbleiben der Parteien ist sehr mannigfaltig behandelt. Es wird geahndet

das Ausbleiben beider Parteien

durch Weglegen der Akten in Bärwalde, Landsberg, Nordhausen, Biedenkopf, Hersfeld, Kissingen — in letzterem Orte mit definitivem Ausschluß des schiedsgerichtlichen Verfahrens für den Streitfall;

das Ausbleiben allein des Klägers

durch Ordnungsstrafe in Pleschen, Posen, Erfurt,

Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Hainichen, Limbach;
durch Weglegen der Akten in Danzig, Marienburg, Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Trzemeszno, Brieg, Biesenthal, Freienwalde, Nordhausen, Zeitz, Bramsche, Herdecke, Biedenkopf, Fürth, Kissingen;
durch Anerkennung der vom Verklagten behaupteten Thatsachen in Liegnitz, Görlitz, Bärwalde, Kottbus, Landsberg, Hersfeld;
das Ausbleiben allein des Verklagten
durch Ordnungsstrafe in Pleschen, Posen, Erfurt, Hainichen, Limbach, oder auch statt der Ordnungsstrafe nach Ermessen des Gerichtes durch Anerkennung des Klageanspruches in Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier;
durch Anerkennung der vom Kläger behaupteten Thatsachen in Danzig, Trzemenszno, Liegnitz, Görlitz, Bärwalde, Biesenthal, Kottbus, Freienwalde, Landsberg, Nordhausen, Hersfeld, Fürth;
durch Anerkennung des klägerischen Anspruchs in Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Brieg, Zeitz, Bramsche, Herdecke, Biedenkopf.

d. Anfechtung der Entscheidungen.

Die meisten Schiedsgerichte gestatten die Anfechtung binnen 10 Tagen im ordentlichen Wege Rechtens. So in Elbing, Graudenz, Jastrow, Marienburg, Mewe, Neuenburg, Rosenberg, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Brieg, Liegnitz, Reinerz, Baruth, Beelitz, Brandenburg, Kottbus, Freienwalde, Vierraden, Werder, Freyburg, Weißenfels, Zeitz, Bramsche, Melle, Uelzen, Biedenkopf, Hersfeld, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Greiz — überall, mit Ausnahme von Meseritz und Trzemeszno, ohne die vorläufige Vollstreckung aufzuhalten.

Gegen die Entscheidung stehen ferner in den gewöhnlichen Fristen alle ordentlichen Rechtsmittel zu in Bärwalde, Landsberg.

Als endgültig gilt die Entscheidung dagegen
in Danzig, Görlitz, Biesenthal, wo nur in einzelnen bestimmten Fällen in 10 Tagen die Nichtigkeitsklage zugelassen ist,
in Herdecke, wo nur in 6 Wochen Nichtigkeitsbeschwerde an das Obertribunal, ferner in Kissingen, wo nur in 10 Tagen Nichtigkeitsbeschwerde an das ordentliche Gericht, und endlich in Dresden, wo die Anfechtung nur wie bei einem Schiedsspruch gestattet ist.
in Danzig und Nordhausen unbedingt.

e. Vollstreckung der Entscheidungen.

Die Vollstreckung erfolgt
durch die Gerichte auf dem gewöhnlichen Wege in Danzig, Dresden,
durch die Polizeibehörde in Biesenthal, Freienwalde,
durch den Gemeindevorstand in Görlitz, Liegnitz, Bärwalde, Landsberg, Erfurt, Freyburg, Weißenfels, Zeitz, Uelzen, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Hersfeld — an letzterem Orte unter Hinweis auf die gerichtlichen Vollstreckungsmittel,
durch den Vorsitzenden, und zwar im Wege der administrativen Vollstreckung in Brieg, Osterholz-Scharmbeck, dagegen unter Anwendung der gerichtlichen Vollstreckungsmittel in Nordhausen.

f. Kosten des Verfahrens.

Das Verfahren ist völlig kostenfrei in Graudenz, Jastrow, Mewe, Neuenburg, Osterholz-Scharmbeck, Greiz.

Dagegen sollen wirkliche Auslagen — worunter theilweise auch Zeugengebühren und Kopialien zu verstehen sind — ersetzt werden in Danzig, Elbing, Marienburg, Rosenberg, Belgard, Neustettin, Polzin, Rügenwalde, Schivelbein, Meseritz, Ostrowo, Pleschen, Posen, Rawitsch, Trzemeszno, Brieg, Görlitz, Liegnitz, Bärwalde, Beelitz, Biesenthal, Brandenburg, Kottbus, Freienwalde, Landsberg, Erfurt, Freyburg, Nordhausen, Weißenfels, Zeitz, Bramsche, Melle, Herdecke, Biedenkopf, Hersfeld, Dudweiler, Malstadt, Saarlouis, Trier, Dresden, Hainichen, Limbach, Kissingen.

3. Wirksamkeit.

Nicht alle Schiedsgerichte, deren Organisation durch Erlaß eines Ortsstatutes vorgesehen war, sind auch wirklich in das Leben getreten. Wegen der Theilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden ist die Konstituirung nicht gelungen in Belitz und Werder; die zum Beisitz berufenen Arbeitnehmer haben die Mitwirkung versagt in Brandenburg. In Ermangelung von Streitfällen war das Gericht bisher noch nicht zusammengetreten in Freystadt, Neustettin, Rawitsch, Baruth, Vierraden, Saarlouis.

Auch die Wirksamkeit derjenigen Gerichte, welche zu einer Thätigkeit gelangt sind, war im Allgemeinen nicht beträchtlich. Mehr als 100 Streitfälle sind nur an 9 Gerichte gelangt und zwar in Danzig, Elbing, Posen, Görlitz, Liegnitz, Kottbus, Erfurt, Nordhausen, Zeitz; mehr als 50 Streitfälle an 4 Gerichte und zwar in Graudenz, Polzin, Weißenfels, Herdecke. Von den übrigen 35 Gerichten haben nur 8 mehr als 20 Streitfälle aufzuweisen.

Die Streitfälle betreffen überwiegend Verhältnisse des Handwerksgewerbes. Während die Zahl sämmtlicher an die 57 Gerichte gelangten Sachen 2915 beträgt, entfallen, soweit festgestellt, 2042 Sachen auf das Handwerksgewerbe, 861 auf das Fabrikgewerbe.

Die Thätigkeit der Gerichte ist mehr eine vergleichende, als eine entscheidende gewesen. Von den sämmtlichen 2915 Streitfällen wurden 1642 durch Vergleich, 1159 durch Erkenntniß erledigt.

Im Einzelnen gewährt die nachfolgende Tabelle eine Uebersicht über die Thätigkeit der Gerichte.

		Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
Danzig.	1873	184	171	13	93	91
Elbing.	1870	30	27	3	20	10
	1871	47	45	2	35	12
	1872	57	45	12	41	16
	1873	65	41	24	34	31
Graudenz.	1870	18	18	—	6	12
	1871	17	17	—	13	4
	1872	36	36	—	29	7
	1873	21	19	2	12	9
Jastrow.	1871	5	5	—	3	2
	1872	14	14	—	8	6
	1873	11	11	—	5	6
Marienburg.	1872	17	17	—	13	4
	1873	7	7	—	5	2
Mewe.	1871	8	8	—	6	2
	1872	8	8	—	4	4
	1873	4	4	—	3	1
Neuenburg.	1871	1	1	—	—	1
	1872	2	2	—	2	—
	1873	1	1	—	1	—
Rosenberg.	1871	2	—	—	—	2
	1872	6	—	—	2	4
	1873	4	—	—	3	1
Belgard.	1873	17	14	3	2	15
Polzin.	1871	28	20	8	17	11
	1872	12	7	5	6	6
	1873	23	19	4	11	12
Rügenwalde.	1873	4	4	—	3	1
Schivelbein.	1872	1	1	—	1	—
Meseritz.	1872	8	8	—	5	3
	1873	4	4	—	2	2
Ostrowo.	1872	12	12	—	10	2
	1873	15	15	—	12	3
Pleschen.	1872	12	12	—	7	5
	1873	8	8	—	4	4

		Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
Posen.	1871	81	81	—	39	20
	1872	169	169	—	96	32
	1873	159	159	—	93	53
Trzemeszno.	1872	1	1	—	1	—
Brieg.	1873	17	11	6	13	4
Görlitz.	1870	90	52	38	48	42
	1871	65	32	33	36	29
	1872	120	60	60	91	29
	1873	121	58	63	89	32
Liegnitz.	1871	3	3	—	—	3
	1872	54	31	23	17	21
	1873	46	28	18	23	20
Reinerz.	1870	1	—	1	1	—
	1872	2	2	—	1	1
Bärwalde.	1873	5	5	—	5	—
Biesenthal.	1873	7	7	—	3	4
Kottbus.	1872	126	55	71	49	77
	1873	180	62	118	55	125
Freienwalde.	1870	1	1	—	1	—
	1871	12	12	—	2	10
	1872	11	11	—	6	5
	1873	17	17	—	10	7
Landsberg a. W.	1873	16	14	2	13	3
Werneuchen.	1871	3	3	—	1	2
	1872	3	3	—	1	2
	1873	3	3	—	1	2
Erfurt.	1872	19	13	6	10	9
	1873	95	64	31	61	34
Freyburg a. U.	1873	4	4	—	3	1
Nordhausen.	1872	112	66	46	76	36
	1873	123	67	56	80	43
Weißenfels.	1872	28	21	7	16	10
	1873	49	40	9	34	14

		Gesammtzahl der Streitfälle.	Zahl der Streitfälle aus dem Handwerksgewerbe.	Zahl der Streitfälle aus dem Fabrikgewerbe.	Zahl der durch Vergleich beendeten Fälle.	Zahl der durch Urtheil beendeten Fälle.
Zeitz.	1872	49	16	33	35	14
	1873	115	45	70	78	37
Herdecke a. d. Ruhr.	1872	57	48	9	15	42
	1873	32	30	2	12	20
Bramsche.	1872	1	1	—	1	—
	1873	4	3	1	2	2
Melle.	1871	8	7	1	5	3
	1872	4	3	1	3	1
	1873	9	4	5	4	5
Osterholz-Scharmbeck.	1873	2	2	—	—	—
Uelzen.	1871	8	8	—	6	—
	1872	11	10	1	7	2
	1873	4	3	1	3	1
Biedenkopf.	1873	3	2	1	2	1
Hersfeld.	1872	16	9	7	8	8
	1873	9	3	6	4	5
Dudweiler.	1872	4	4	—	1	3
	1873	1	1	—	—	1
Malstadt.	1873	5	1	4	4	1
	1874	8	3	5	4	4
Trier.	1872	6	2	4	3	2
	1873	17	13	4	9	4
	1874	10	6	4	5	4
Hainichen.	1873 74	12	6	6	8	4
Limbach.	1872 74	8	2	6	3	—
Kissingen.	1873	12	12	—	3	9
Greiz.	1872	10	4	6	4	6
	1873	33	15	18	16	17
	1874	5	3	2	3	2

Nr. 108.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, gefaßten Beschlüsse.

Anlage A. zum Etatsgesetze für 1876.

Landeshaushalts-Etat.

Fortdauernde Ausgaben.

A. Betriebs-Verwaltungen.

I. Forstverwaltung.

Kapitel 1. Titel 1 bis 12. — Kapitel 2. Titel 1 bis 3. — Kapitel 3. Titel 1 und 2. — Kapitel 4. Titel 1 und 2. — Kapitel 5. Titel 1 bis 14. —
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Verwaltung der direkten Steuern.

Kapitel 6. Titel 1 und 2.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 3.
den Satz: „Ueber die Zahl 10 hinaus dürfen die Stellen der Kassenkontrolöre nur so weit besetzt werden, als gleichzeitig eine Verminderung der Sekretärstellen stattfindet"
in den Erläuterungen Seite 55 zu streichen und dem Texte des Titels Seite 54 hinzuzufügen; im Uebrigen Titel 3. mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 4 bis 8.
mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 9.
die Worte: „nebenamtlich" und „Die Remunerationen bleiben bei Berechnung der Pension außer Ansatz."
zu streichen; im Uebrigen Titel 9. mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regulirung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerempfänger zu beschleunigen und beim Budget für das Jahr 1877 einen Besoldungs-Etat für die Steuerempfänger vorzulegen.

Titel 10., 11., 12. und 13.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolutionen:

a) Der Erwägung des Herrn Reichskanzlers zu unterstellen, ob das Verfahren wegen Beitreibung der direkten Steuern nicht im Wege der Gesetzgebung neu zu regeln sei;

b) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, beim nächsten Budget die weiteren Vorschläge zur definitiven Regelung der Stellen und des Diensteinkommens der Steuerexekutoren zu machen.

Titel 14. bis 20. und
Kapitel 7. Titel 1. bis 5.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.

Kapitel 8. Titel 1. bis 19. Kapitel 9. Titel 1. bis 21. Kapitel 10. Titel 1. bis 17.

Kapitel 11. Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. Kaiserliche Tabackmanufaktur in Straßburg.

Kapitel 12. Titel 1. bis 6.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Wiederholung.		
1—5.		Forstverwaltung	2,666,000	—
6—7.		Verwaltung der direkten Steuern .	1,820,050	1,575
8—11.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements . .	4,343,819	38,550
12.		Tabackmanufaktur	1,912,000	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen	10,741,869	40,125

B. Staatsverwaltungen.

I. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.

Kapitel 13. Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Oberpräsidium.

Kapitel 14. Titel 1. bis 21.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

III. Justizverwaltung.

Kapitel 15. Titel 1. bis 20., Kapitel 16. Titel 1. bis 6.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die gesetzlichen Bestimmungen, in deren Gemäßheit die Friedensrichter neben ihren Gehältern Gebühren beziehen, nach der Richtung einer weiteren Erwägung unterwerfen zu wollen, ob es nicht thunlich sei, den eigenen Gebührenbezug der Friedensrichter aufzuheben und die fraglichen Gebühren definitiv zur Landeskasse zu vereinnahmen, auch darüber demnächst dem Reichstage eine Mittheilung zu machen."

Kapitel 17. Titel 1. und 2. Kapitel 18. Titel 1. bis 3.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 4.

zu fassen wie folgt:

„Zur Unterstützung von Landesangehörigen, welche sich dem Justizdienst widmen."

und demgemäß die in Ansatz gebrachte Summe zu bewilligen.

Titel 5. bis 9.

ebenfalls mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. Verwaltung des Innern.

Kapitel 19. Titel 1. bis 15. — Kapitel 20. Titel 1. bis 8. — Kapitel 21. Titel 1. bis 7. — Kapitel 22. Titel 1. bis 14. — Kapitel 23. — Kapitel 24. Titel 1. bis 14. — Kapitel 25. Titel 1. bis 18. — Kapitel 26. — Kapitel 27. — Kapitel 28. — Kapitel 29. Titel 1. bis 5. — Kapitel 30. Titel 1. bis 4. — Kapitel 31. Titel 1. bis 5. — Kapitel 32. und Kapitel 33.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, eine Aenderung des Gesetzes vom 2. Februar 1872 für Elsaß-Lothringen in dem Sinne herbeizuführen, daß die Kosten für die Erwerbung und Unterhaltung der Krieger-Grabstätten vom Reiche übernommen werden.

V. Kultus.

Kapitel 34. Titel 1. bis 9. — Kapitel 35. Titel 1. bis 13. — Kapitel 36. Titel 1. bis 5.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VI. Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.

Kapitel 37. — Kapitel 38. Titel 1 bis 12. — Kapitel 39. — Kapitel 40. — Kapitel 41. Titel 1. bis 25. — Kapitel 42., Titel 1. bis 41. — Kapitel 43., Titel 1. und 2.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Kapitel 44. Titel 1. bis 5. — Kapitel 45. Titel 1. bis 4. — Kapitel 46. Titel 1. bis 4. — Kapitel 47. Titel 1. bis 5. — Kapitel 48. Titel 1. bis 17. — Kapitel 49. Titel 1. bis 10. — Kapitel 50. Titel 1. bis 10. — Kapitel 51. — Kapitel 52. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VIII. Wasserbauverwaltung.

Kapitel 53. zu Titel 1.

Die in Kolonne: „Erläuterungen" (Seite 177) stehenden Bemerkungen:

„Die 7 Ingenieure rangiren mit den 2 Assistenten des Wasserbaudirektors, welche im Etat des Oberpräsidiums aufgeführt sind.

Die Gehaltspositionen übertragen sich daher gegenseitig."

in den Text Seite 176 zu übertragen und diesergestalt Titel 1. mit der in Ansatz gebrachten Summe zu bewilligen.

Titel 2. bis 25.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IX. **Wegebauverwaltung.**

Kapitel 54. Titel 1. bis 11.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. **Allgemeine Finanzverwaltung.**

Kapitel 55. Titel 1. bis 15.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 16.

den Titel wie folgt zu fassen:

„Zur Verzinsung der Schatzanweisungen"

und von der in Ansatz gebrachten Summe von 213,483,$_{05}$ M. 40,000 M. abzusetzen; dagegen die Kapitel 17. Titel 2. der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben in Ansatz gebrachten 134,276,$_{-6}$ M. hierher zu übertragen, mithin Titel 16. in Höhe von 307,759,$_{6}$ M. zu bewilligen.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Wiederholung.		
13.		Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden	156,240	—
14.		Oberpräsidium	427,100	—
15—18.		Justizverwaltung	1,825,510	3,870
19—33.		Verwaltung des Innern	3,664,293	6,300
34—36.		Kultus	2,585,170	—
37—43.		Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste	3,352,555,$_{35}$	4,200
44—52.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	625,335	350
53.		Wasserbauverwaltung	1,608,060	150
54.		Wegebauverwaltung	1,363,760	—
55.		Allgemeine Finanzverwaltung	4,446,138,$_{61}$	—
		Summe B. Staatsverwaltungen	20,054,161,$_{96}$	14,870
		Dazu Summe A. Betriebsverwaltungen	10,741,869	40,125
		Summe der fortdauernden Ausgaben	30,796,030,$_{96}$	54,995

Einmalige und außerordentliche Ausgaben.

I. **Forstverwaltung.**

Kapitel 1. Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. **Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.**

Kapitel 2. Titel 1.

wie folgt zu fassen:

„Zur Herstellung beziehungsweise Erwerbung von Dienstgebäuden und zwar:

a) zum Ankaufe eines Dienstgebäudes für das Nebenzollamt II. Klasse zu Bionville . . 12,000 M.

b) zur Erbauung von Dienstgebäuden für die Hauptzollämter a) Schirmeck . 96,000 M.
b) Saarburg . 100,000 M.

c) für die Errichtung eines Beamten-Wohngebäudes bei dem Nebenzollamte I. Klasse an der Eisenbahn in Chambrey . . . . . 40,000 M.

zusammen 248,000 M.

und demgemäß zu bewilligen.

III. **Oberpräsidium.**

Kapitel 3.

mit der bei dem Kapitel in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

IV. **Verwaltung des Innern.**

Kapitel 4. — Kapitel 5. Titel 1. bis 4.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. **Kultus.**

Kapitel 6.,

mit der bei dem Kapitel in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

VI. **Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.**

Kapitel 7. — Kapitel 8., Titel 1. und 2. — Kapitel 9., Titel 1. u. 2. — Kapitel 10., Titel 1. bis 4.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5.

Die Position a. folgendermaßen zu fassen:

„Zum Bau des Anstaltsgebäudes, erste Rate."

und demgemäß den Titel mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter den dort gebrauchten bezw. abgeänderten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. bis 10.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort geörauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. **Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.**

Kapitel 11., Titel 1. und 2. — Kapitel 12. Titel 1. und 2.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VIII. **Wasserbauverwaltung.**

Kapitel 13., Titel 1. und 2. — Kapitel 14. — Kapitel 15., Titel 1. bis 6.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IX. **Wegebauverwaltung.**

Kapitel 16. Titel 1. und 2.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. **Allgemeine Finanzverwaltung.**

Kapitel 17. Titel 1. und 3.

mit den in Aasatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen;

Titel 2. dagegen zu streichen.

Kap.	Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Im vorigen Etat sind angesetzt Mark.
		Wiederholung.		
1.		Forstverwaltung	285,000	388,000
2.		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	248,000	156,240
3.		Oberpräsidium	40,000	173,600
4—5.		Verwaltung des Innern	126,880	383,208
6.		Kultus	16,000	18,520
7—10.		Oeffentlicher Unterricht u. s. w.	464,850	481,600
11—12.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	48,600	57,600
13—15.		Wasserbauverwaltung	1,026,500	2,117,600
16.		Wegebauverwaltung	520,667	532,800
17.		Allgemeine Finanzverwaltung	10,208,770,89	6,560,000
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	12,985,267,89	10,869,168
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben	30,796,030,96	28,139,686
		Summe der Ausgabe	43,781,298,85	39,008,854

Einnahme.

A. Betriebsverwaltungen.

Forstverwaltung.

Kapitel 1. Titel 1. bis 6. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Verwaltung der direkten Steuern.

Kapitel 2. Titel 1. bis 11. — Kapitel 3. Titel 1. bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.

Kapitel 4. Titel 1 bis 23.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Tabackmanufaktur in Straßburg.

Kapitel 5. Titel 1 bis 4.,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Kap.	Tit.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.	Im vorigen Etat sind angesetzt Mark.
		Wiederholung.		
1.		Forstverwaltung	6,654,000	5,891,600
2—3.		Verwaltung der direkten Steuern	10,422,400	9,672,624
4.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	14,077,075	14,385,660
5.		Tabackmanufaktur	2,513,400	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen . .	33,666,875	29,949,884

B. Staatsverwaltungen.

Oberpräsidium.

Kapitel 6. Titel 1 und 2.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Justizverwaltung.

Kapitel 7. Titel 1 bis 7.,
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Verwaltung des Innern.

Kapitel 8. Titel 1. bis 7.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Oeffentlicher Unterricht ꝛc.

Kapitel 9. Titel 1. bis 9.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.

Kapitel 10., 11., 12., 13., 14., Kapitel 15. Titel 1. und 2., Kapitel 16.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und beziehungsweise Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Wasserbauverwaltung.

Kapitel 17. Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Wegebauverwaltung.

Kapitel 18. Titel 1. und 2.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Allgemeine Finanzverwaltung.

Kapitel 19. Titel 1. bis 3.
mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Titel 4.
den Betrag von 40,000 Mark abzusetzen, mithin nur in Höhe von 8,622,000 Mark zu genehmigen.

Kapitel	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.	Im vorigen Etat sind angesetzt. Mark.
		Wiederholung.		
6.		Oberpräsidium	13,201,50	13,059
7.		Justizverwaltung	263,142	274.224
8.		Verwaltung des Innern	244,680	238,280
9.		Oeffentlicher Unterricht	453,276,35	242,973
10—16.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	154,050	119,760
17.		Wasserbauverwaltung	11,274	11,274
18.		Wegebauverwaltung	270,800	270,800
19.		Allgemeine Finanzverwaltung	8,704,000	7,888,600
		Summe B. Staatsverwaltungen	10,114,423,85	9,058,970
		Dazu „ A. Betriebsverwaltungen	33,666,875	29,949,884
		Summe der Einnahme	43,781,298 85	39,008,854
		„ „ Ausgabe .	43,781 298,85	39,008,854

Balancirt.

Anlage B. zum Etats-Gesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Uebersicht

der

für das Jahr 1876 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen

wie die Vorlage zu genehmigen.

Anlage C. zum Etats-Gesetz für Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitionssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876

wie die Vorlage zu genehmigen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 43,821,298 Mark 85 Pf., nämlich:

= 30,701,754 = 40 = an fortdauernden und

= 13,119,544 = 45 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 43,821,298 Mark 85 Pf.

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1876 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1876

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3. Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Die von den Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch

---

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 43,781,298 Mark 85 Pf., nämlich:

= 30,796,030 = 96 = an fortdauernden und

= 12,985,267 = 89 = an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 43,781,298 Mark 85 Pf.

festgestellt.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Staatsbeamte zu zahlenden Vergütungen werden zur Landeskasse vereinnahmt. Die Kosten für die Dienstleistungen und den Dienstaufwand der mit der Kontrole und der Verwaltung der bezeichneten Kassen betrauten Staatsbeamten werden aus der Landeskasse bestritten.	
§. 5. Die Verhandlungen über die Versteigerung von Holz und anderen Waldprodukten aus den im alleinigen Besitz des Fiskus befindlichen Forsten sind von Stempel und Enregistrementsgebühren befreit.	§. 5. Unverändert.
§. 6. Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etat für 1875, vom 25. Dezember 1874 (Gesetzblatt S. 57) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der bis zum 1. Juli 1876 durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5. unter Nr. 1. und 2. desselben Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 8,862,000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.	§. 6. Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1875, vom 25. Dezember 1874 (Gesetzblatt S. 57) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der bis zum 1. Juli 1876 durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5. unter Nr. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von **8,622,000 M.** durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.
§. 7. Ferner können zur Beschaffung der erforderlichen Betriebsfonds für die Landesverwaltung Schatzanweisungen bis zur Höhe von zwei Millionen Mark ausgegeben werden. Diese Ermächtigung bleibt so lange in Kraft, bis die Beschaffung eines Betriebsfonds für die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen anderweit erfolgt, oder bis dieselbe ausdrücklich durch Gesetz zurückgezogen wird.	§. 7. der Vorlage fällt fort.
§. 8. Die Bestimmung des Zinsfußes der Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit wird dem Oberpräsidenten überlassen. Die Dauer der Umlaufszeit der auf Grund des §. 6. auszugebenden Schatzanweisungen darf den Zeitraum von fünf Jahren, jedenfalls aber den 30. Juni 1881 nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.	§. 7. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls **aber den 30. Juni 1877** nicht überschreiten darf, wird **dem Reichskanzler** überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.
§. 9. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.	§. 8. Unverändert wie §. 9. der Vorlage.
§. 10. Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.	§. 9. Unverändert wie §. 10. der Vorlage.
§. 11. Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§. 6. bis 9., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Oberpräsident Bestimmung.	§. 10. Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§. 6. bis 8., insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der **Reichskanzler** Bestimmung.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.	Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Nr. 109.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Gerhard.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zusatz zu §. 113.:
   „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Gefängnißstrafe auch unter vierzehn Tagen oder auf bloße Geldbuße erkannt werden."
2. Zusatz zu §. 114.:
   „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Gefängnißstrafe auch unter drei Monaten erkannt werden."
3. Zusatz zu §. 117.:
   „Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Gefängnißstraße auch unter den obigen Minimalsätzen erkannt werden."
4. Zusatz zu §. 140. im letzten Alinea hinter den Worten: „und den Kosten des Verfahrens erforderlich ist" einzuschalten:
   „auf Antrag der Staatsanwaltschaft jederzeit".
5. bei §. 183. die Worte: „oder Aeußerung" zu streichen.

II.

Freiherr **Nordeck zur Rabenau, Scipio.** Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 361. Nr. 9. folgende Fassung zu geben:

3. wer Kinder oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung u. s. w. (wie in der Vorlage).

In den Fällen der Nummer 9. kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu 150 Mark erkannt werden.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Freiherr Nordeck zur Rabenau. Scipio.

Unterstützt durch:

Heyl. Pabst. Dr. Wesky. Baron von Minnigerode. v. Denzin. Dr. Wolffson. Grobe. Kolbe. Struckmann (Diepholz). Dr. Blum. v. Puttkamer (Schlawe). Dr. Grimm. Morstadt. Jacobi. Dr. Wallichs. Lobach. Jordan. Martin. Dr. Pfeiffer. Graf v. Kleist. Trittscheller. Graf v. Hacke. Roemer. Dr. Dohrn. Dann. Rohland. Uhden. Dr. Thilenius. Schroeder (Königsberg) Graf von Bethusy-Huc. Flügge. Lehr. Struckmann (Osnabrück). Faller. Koch (Braunschweig). Schulze (Guhrau). Büsing. Schöttler Michaelis. v. Waldaw-Reitzenstein. Spaeth. Dr. Kircher (Meiningen). Koch (Annaberg). Welcker. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. von Ludwig. Pogge (Schwerin). Thilo von Könneritz. Herzog von Ratibor. Graf v. Maltzan-Militsch. v. Seydewitz.

Nr. 110.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Struckmann (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 140.

1. die Nr. 2. des Abs. 1. und den Abs. 2. zu streichen;
2. in der Nr. 3. statt der Worte: „nicht unter drei Monaten" zu setzen: „von drei Monaten bis zu zwei Jahren."

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Struckmann (Diepholz).

Unterstützt durch:

Dr. Stenglein. Dr. Bähr (Cassel). Dr. Weber. Dr. Wagner. Albrecht (Osterode). Dr. Harnier. Dr. Lorentzen. Scipio. Dr. Goldschmidt. Struckmann (Osnabrück). Graf von Hacke. Dr. Kircher (Meiningen). Bieler. Fernow. Laporte. Haarmann. Dr. Thiel. Roemer. Dr. Klügmann. Kolbe. Friderich. Schröder (Königsberg). Dr. Kapp. Jacobs. von Diederichs.

Nr. 111.

Interpellation.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Reichskanzler die Anfrage:

Ist in der nächsten Session des Reichstages die Vorlegung des wichtigen und dringlichen Gesetz-Entwurfs, betreffend die Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten mit Sicherheit zu erwarten?

Berlin, den 11. Dezember 1875.

v. Bernuth. Dr. Wagner. Dr. Römer (Württemberg).

Unterstützt durch:

Dr. Kapp. Dr. Sommer. v. Puttkamer (Fraustadt). Römer (Hildesheim). Dr. Schmidt (Jena). Scipio. Dr. Lasker. Hoelder. Lobach. Freiherr v. Dücker. Valentin. Dr. Elben. Dr. Oppenheim. Dr. Klügmann. Dr. Harnier. Dr. Stenglein. Koch (Braunschweig). Dr. Buhl. Baer (Offenburg). Dr. von Rönne. Dr. Goldschmidt. v. Etzel. Freiherr von Varnbüler. Graf von Bethusy-Huc. Graf von Frankenberg. Dr. Beseler. Jacobi. v. Freeden. Grobe. Haupt. Dr. Lorentzen. Struckmann (Diepholz). Dr. Thilenius.

Nr. 112.

Berlin, den 2. Dezember 1875.

In Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassung beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler beifolgend

die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 nebst den dazu gehörigen Spezial-Rechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes

dem Reichstage behufs der Entlastung ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nr. 113.

Berlin, den 12. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 1. bis 12. des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141), werden vom 1. Januar 1876 ab in Südhessen eingeführt.

Der im §. 7. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Zeitpunkt tritt bezüglich der früher in Südhessen bestandenen Portofreiheiten mit dem 30. Juni 1876 ein.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Portofreiheitsverhältnisse in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen, welche nicht zu dem früheren Norddeutschen Bunde gehörten, sind gegenwärtig durch eine zwischen dem Präsidium des früheren Norddeutschen Bundes und der Großherzoglich hessischen Regierung unterm 7. Dezember 1869 getroffene Uebereinkunft geordnet.

In dem zu Versailles unterm 15. November 1870 zwischen den Bevollmächtigten des damaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1870, S. 650) ist u. A. mit Bezug auf Abschnitt VIII. der Bundesverfassung vereinbart worden, daß es hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen bis zum Ende des Jahres 1875 bei dem damals bestehenden Zustande bewenden und einer späteren Verständigung vorbehalten bleiben solle, wie das Portofreiheitswesen in Südhessen für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu regeln sei.

Mit Rücksicht hierauf haben Verhandlungen mit der Großherzoglich hessischen Regierung wegen nunmehriger Regelung der Portofreiheitsverhältnisse in Südhessen stattgefunden, und hat sich die Großherzogliche Regierung damit einverstanden erklärt, daß das Gesetz vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, welches — abgesehen von Südhessen und von dem inneren Verkehr von Bayern und von Württemberg — bereits im ganzen Deutschen Reiche Gültigkeit hat, vom 1. Januar 1876 ab auch in Südhessen eingeführt werde. Zu diesem Zwecke ist der vorliegende Gesetzentwurf ausgearbeitet worden.

Der im §. 7. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Zeitpunkt, bis zu welchem die zur Portofreiheit Berechtigten den etwaigen Antrag auf Entschädigung für die Aufhebung der Portofreiheit an die Postbehörde zu richten hatten, ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf auf den 30. Juni 1876 festgesetzt worden.

Der §. 13. des Gesetzes vom 5. Juni 1869, welcher sich auf die Berechnung und Verwendung der durch die Aufhebung von Portofreiheiten gewonnenen Postüberschüsse bezieht, ist in Südhessen nicht mit einzuführen, da die Bestimmungen desselben in Betreff der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes Ende Dezember 1875 außer Kraft treten und die Post-Ueberschüsse dieser Staaten (einschließlich des gesammten Großherzogthums Hessen) vom 1. Januar 1876 ab nach Maßgabe der Bestimmungen im Artel 49. der Reichsverfassung ungetheilt in die Reichskasse fließen werden.

Nr. 114.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —;

Dr. **Stenglein**, **Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 113., 114., 117. des Strafgesetzbuches wie folgt zu fassen:

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Ver-

fügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einem solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu tausend Mark ein.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehren, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1. Gefängniß bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2. Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Dr. Stenglein. Struckmann (Diepholz).

Unterstützt durch:

Dr. Harnier. Dr. Wagner. Koch (Braunschweig). Dr. Buhl. Baer (Offenburg). Struckmann (Osnabrück). Scipio. Dr. Brockhaus. Bieler. Dr. Kircher (Meiningen). Fernow. Laporte. Haarmann. Dr. Klügmann. Heyl. Graf v. Hacke. Dr. Blum. Dr. Thiel. Dr. Völk. Dr. Grimm. v. Bernuth. Tritscheller.

Nr. 115.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

v. Seydewitz, Freiherr **v. Maltzahn-Gültz**, Baron **v. Minnigerode.**

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Art. I., §. 130. folgende Fassung zu geben:

   Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift oder wer in gleicher Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Gefängniß bestraft.

2. in Art. II., §. 92. die Worte von „oder anreizt" bis zum Schluß zu streichen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Nr. 116.

I.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 135. nach den Worten: „Hoheitszeichen eines Bundesstaates", die Worte einzuschalten:

„oder die öffentlichen Gedenkzeichen für die im Kampfe gefallenen Krieger eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Volkes".

II.

Unter-Antrag

zu dem

Antrage der Abgeordneten von Seydewitz, Freiherrn von Maltzahn-Gültz, Baron von Minnigerode zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs — Nr. 115. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

hinter die Worte des Antrages:

„oder des Eigenthums",

die Worte einzuschalten:

„oder die Heiligkeit der Staatsverträge".

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Nr. 117.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 110. des Strafgesetzbuches nach den Worten „innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen" (S. 5) die Worte:
   „oder gegen die für deutsche Bundesregierungen rechtsverbindlichen Vertragsbestimmungen"
   einzuschalten.
2. in dem §. 131. des Strafgesetzbuchs nach dem Worte „Staatseinrichtungen" (Zeile 3) die Worte:
   „oder Staatsverträge"
   einzuschalten.
3. im §. 133. des deutschen Strafgesetzbuchs Alinea 1 nach den Worten „oder beschädigt" (Zeile 4)
   „oder wer in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter den Inhalt rechtsverbindlicher Vertragsurkunden für hinfällig erklärt, oder in derselben Eigenschaft es sich herausnimmt, einer Bundesregierung in der Erfüllung ihrer Vertragspflichten Grenzen ziehen zu wollen"
   einzuschalten.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

Nr. 118.

Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

I.

Struckmann (Diepholz), Dr. **Baehr**, Dr. **Stenglein**, Dr. **Wolffson**.

Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 55. Den Absatz 2. dahin zu ändern:

„Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist."

Zu §. 95. im Absatz 1. statt der Worte „von gleicher Dauer" zu setzen:

„von 2 Monaten bis zu 5 Jahren."

Struckmann (Diepholz). Dr. Baehr. Dr. Stenglein. Dr. Wolffson.

Unterstützt durch:

Albrecht (Osterode). v. Bernuth. Graf Bethusy-Huc. Bieler. v. Bojanowski. Büsing. v. Cuny. v. Denzin. Graf zu Dohna-Finckenstein. Dr. Dohrn. Freiherr v. Dücker. v. Etzel. Graf v. Frankenberg. v. Freeden. Dr. Frühauf. Dr. Goldschmidt. Haarmann. Dr. Harnier. Haupt. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Jordan. Dr. Kapp. v. Kardorff. Klöppel. Kolbe. Laporte. Baron v. Minnigerode. Möring. Dr. Römer (Württemberg). Dr. v. Rönne. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). v. Schöning. Schröder (Königsberg N.-M.). Dr. v. Schulte. Schulze (Guhrau). Dr. v. Schwarze. Scipio. Späth. Struckmann (Osnabrück). Stumm. Dr. Thiel. Thilo. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Freiherr v. Varnbüler. Dr. Wachs. Dr. Wallichs. v. Woedtke. Dr. Zinn.

II.

Thilo und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 88. Absatz 3 Zeile 2 statt: „in denselben" zu setzen: „im feindlichen Heere".

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Thilo. Graf von Bethusy-Huc. von Kardorff. Graf v. Frankenberg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. von Puttkamer (Sensburg). von Könneritz. Graf von Maltzan-Militsch. von Waldaw-Reitzenstein. Freiherr von Varnbüler. von Woedtke. von Unruhe-Bomst. von Gerlach. Dietze. von Denzin. Baron von Minnigerode. von Seydewitz. von Schöning. Graf zu Dohna-Finckenstein. Struckmann (Diepholz). Dr. Wolffson. Dr. Klügmann. Möring. Büsing. Haupt. Dr. Brockhaus. Albrecht (Osterode). Dr. von Schwarze.

Nr. 119.

Zusammenstellung

I. des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
II. des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung,
III. des Gesetz-Entwurfs, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen,

— Nr. 24. der Drucksachen —.

mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstags über dieselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Die Baukunst wird im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes nicht zu den bildenden Künsten gerechnet.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. **wenn ein Werk der zeichnenden oder malenden Kunst auf mechanischem Wege in plastischer Form wiedergegeben wird oder umgekehrt;**
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem

Beschlüsse des Reichstages.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;

2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem

Vorlage.

Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;

4. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;

5. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
6. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes **veranstaltet**, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;

2. die Nachbildung von Werken der plastischen Kunst, welche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend aufgestellt sind. Die Nachbildung darf jedoch nicht in plastischer Form stattfinden;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1.) auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes noch nicht enthalten; bei **Bildnissen** und **Büsten** geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zweck der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

II. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Beschlüsse des Reichstages.

Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;

3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke **der Baukunst**, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes **anfertigen läßt** als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;
2. **die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;**
3. die Nachbildung von Werken der **bildenden Künste**, welche auf **oder an** Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend **sich befinden.** Die Nachbildung darf jedoch nicht in **derselben Kunstform erfolgen;**
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes fortan nicht enthalten; bei **Portraits und Portraitbüsten** geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

II. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (— Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339 —), angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.	
§. 10.	§. 10.
Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet. Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung. Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.	Unverändert.
§. 11.	§. 11.
Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.	Unverändert.
§. 12.	§. 12.
Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.	Unverändert.
§. 14.	§. 14.
Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie ꝛc. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.	Unverändert.
C. Sicherstellung des Urheberrechts.	**C. Sicherstellung des Urheberrechts.**
§. 16.	§. 16.
Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf	Unverändert.

Vorlage.

die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach

Beschlüsse des Reichstages.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Unverändert.

§. 18.

Unverändert.

§. 19.

Unverändert.

Vorlage.

der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, **die im Gebiete des Deutschen Reichs ihre Handelsniederlassung haben,** so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei **inländischen** Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Unverändert.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Unverändert.

Vorlage.

§. 3.

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein anderes mechanisches Verfahren, als bei der ursprünglichen Aufnahme stattgefunden hat;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines photographischen Werkes sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.

§. 4.

Die Einzelkopie eines pothographischen Werkes, welche ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird, ist als eine verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

§. 7.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme **auf nicht mechanischem Wege** nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7. des Ge-

Beschlüsse der Kommission.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§. 1. und 7.) hergestellt wird, ist verboten.

§. 3a.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 4.

Fällt fort.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) **das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,**

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., Anwendung.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme **durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst** nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Ur-

Vorlage.

setzes vom . . . . . , betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

Dieses Recht steht dem Nachbildner auch dann zu, wenn die photographische Aufnahme selbst gegen Nachbildung nicht mehr geschützt ist.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18—38., 44., 61. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Beschlüsse des Reichstages.

hebers nach Maßgabe des §. 7. des Gesetzes vom . . . . ., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18. bis 38., 44., 61. **Absatz 1** des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Unverändert.

§. 12.

Unverändert.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Vorlage.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Kopirern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die Nachbildung eines Musters oder Modells, welche ohne Genehmigung des Urhebers erfolgt, ist auch dann verboten:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 6.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells fünf Jahre lang, vom Ablauf desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem die Anmeldung und Niederlegung (§. 6.) erfolgt ist, gewährt.

Beschlüsse des Reichstages.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, **Malern, Bildhauern** ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, **wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist,** als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Unverändert.

§. 3a.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 4.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1.—3.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 5.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. **die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;**
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells **nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§. 6.) ab gewährt.**

Vorlage.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 11. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

§. 8.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

§. 9.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus demselben ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelt niedergelegten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters 2c. oder eines Packets mit Mustern 2c. (§. 8.) wird eine Gebühr von 5 Mark, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Wenn der Urheber in Gemäßheit des §. 7. eine Schutzfrist von mehr als 5 Jahren in Anspruch nimmt, so hat er für jedes weitere Jahr eine Gebühr von 1 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten.

Beschlüsse des Reichstages.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 11. **Absatz 3.** bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 8.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 6.), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 7. Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister **und den nicht versiegelten Mustern und Modellen** Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus **dem Muster-Register** ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die **versiegelten** Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 11.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern 2c. (§. 8.) wird, **insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 7. Absatz 1.), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.**

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 7. Absatz 2. eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von zwei Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von drei Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je ein Mark erhoben.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 12.	§. 12.
Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 6. das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.	Unverändert.
§. 13.	§. 13.
Die Bestimmungen in den §§. 18—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen entsprechende Anwendung.	Die Bestimmungen in den §§. 18.—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen **mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.**
Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.	Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.
§. 14.	§. 14.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.	Unverändert.
§. 15.	§. 15.
Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, gleichviel ob die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse im Inlande oder Auslande verbreitet werden.	Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, **sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.**
Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben oder das Recht der ersten Vervielfältigung der von ihnen angefertigten Muster oder Modelle einem Gewerbtreibenden übertragen, welcher im Gebiete des Deutschen Reichs seine gewerbliche Niederlassung hat, so stehen diese Muster und Modelle unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.	Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, **so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz** des gegenwärtigen Gesetzes.
Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.	Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.
§. 16.	§. 16.
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.	Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem **1. April** 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.
Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster 2c. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.	Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster 2c. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.
Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.	Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Nr. 120.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54 der Drucksachen —.

Dr. **v. Schwarze.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 361. Nr. 9.

Dieser Bestimmung folgende Fassung zu geben:

3. wer Kinder oder andere, unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung anderer strafbarer Verletzungen ꝛc. (wie im Entwurfe)..

eventuell:

— von der gewohnheitsmäßigen Begehung von Diebstählen an Gegenständen, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, sowie von der Begehung anderer strafbarer Verletzungen ꝛc.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Nr. 121.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Etat der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1876.

Fortdauernde Ausgaben.

Hauptetat, Seite 10 bis 18, Kapitel 14. bis 44. | Anlage IV. Seite 4 bis 210, 318 bis 410 und 418 bis 502.

Einmalige Ausgaben.

Hauptetat, Seite 38 bis 42, Kapitel 5. Titel 1. bis 36. | Anlage IV. Seite 210 bis 218, 412 und 504.

Hauptetat, Seite 44 bis 50, Kapitel 6. Titel 1. bis 45.

Einnahmen.

Hauptetat, Seite 62, Kapitel 9. Titel 1. bis 4. | Anlage IV. Seite 2, 316 und 416.

Außerordentliche Zuschüsse.

Hauptetat, Seite 64 bis 66, Titel 1. bis 8.

Anträge der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

Einnahme.

Kapitel 9. Titel 1. bis 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Als Kapitel 9a. unter den verschiedenen Verwaltungs-Einnahmen (Seite 62 des Hauptetats) zuzusetzen:

Kapitel 9a. Einnahmen der Festungsbauverwaltung (Kap. 6. der einmaligen Ausgaben, S. 44 des Hauptetats).

An Grundstückserlösen . . . . . 4,052 Mark.

und demgemäß zu genehmigen.

Fortlaufende Ausgaben.

Zu Kapitel 14. Titel 1.

Die im Sächsischen Spezialetat (S 319) bei den Erläuterungen aufgeführte Dienstaufwandszulage von 2400 Mark in den Text Seite 318 als „Dienstzulage" aufzunehmen und demgemäß Titel 1. wie folgt zu bewilligen:

Der Kriegsminister (dienstwohnungsberechtigt) 19,500 Mark.

Dienstzulage . . . . . 2,400 „

Summa 21,900 Mark.

Servis A. I. und C. 11. des Tarifs. — Fouragerationen 8.;

im Uebrigen

Kapitel 14., 15., 16., 17. und 18.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig den Etat derart aufzustellen, daß sämmtliche Erläuterungen auf der rechten Seite in den Vorlagen Platz finden, die linke Seite demnach vollständig dem Dispositiv des Etats offen bleibt, derart, daß alle auf dieser Seite enthaltenen Zahlen Gegenstand der Beschlußfassung sind.

Zu Kapitel 19.

des Preußischen Spezialetats, Seite 22:

Die Position:

„1 Landwehr-Brigade-Kommandeur 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 648 Mark Bureaugeld inkl. Schreiberzulage = 10,548 Mark. Wohnungsgeld I. 1. des Tarifs; — Servis A. 3. resp. C. 11. des Tarifs; — Fouragerationen 2.

1 Adjutant, Gehalt aus Kapitel 24."

zu streichen;

im Uebrigen Kapitel 19. des Preußischen Spezialetats mit der Schlußsumme von 2,247,852 Mark, sowie im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 20. Titel 1.

Im Preußischen Spezialetat, Seite 26, bei der Position: „Rastatt: a. und b." 16,200 Mark, als „künftig wegfallend" zu bezeichnen; dagegen die bei der Position: „b." in Kolonne: „künftig wegfallend" aufgeführten 4,200 Mark zu streichen;

im Uebrigen

Kapitel 20., Kapitel 21., Kapitel 22. und Kapitel 23.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 24. Titel 1.

im Preußischen Spezialetat, Seite 42:

a) 2 Regiments-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. à 7,800 Mark = 15,600 Mark zu streichen, mithin nur 230 Regiments-Kommandeure mit zusammen 1,794,312 Mark zu bewilligen.

Die Bemerkung:

„Fouragerationen":

hinsichtlich der Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. je 2 zu streichen.

b) 48 Bataillons-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks Kommandos à 5400 Mark = 259,200 Mark zu streichen, demgemäß nur 3,912,636 Mark für 711 Bataillons-Kommandeure zu bewilligen.

Die Bemerkung Seite 44:

Fouragerationen:

„bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos" je 1 ebenfalls zu streichen.

Seite 48:

c) 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant bei der Märkischen Landwehr-Brigade à 900 Mark zu streichen und demgemäß für 5576 Sekonde-Lieutenants zu bewilligen = 5,287,152 Mark.

Die Bezeichnung:

Fouragerationen:

„bei der Märkischen Landwehr-Brigade" und „bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40." ebenfalls zu streichen;

im Uebrigen Titel 1., sowie

Titel 2., 3. und 4.

im Preußischen Spezialetat, Seite 48–54, mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 5.

im Preußischen Spezialetat, Seite 54.,

hinzuzusetzen:

2 Regiments-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. à 2,880 Mark		5,760 Mark
48 inaktive Stabsoffiziere 15 à 1440 Mk.	21,600 Mk.	
33 à 1080 Mk.	35,640 Mk.	
		57,240 Mark
		63,000 Mark

Dagegen abzusetzen:

5 inaktive Hauptleute bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. je 2 — und bei Dortmund 1 = 4 à 720 Mk. = 2880 Mk.		
1 à	864	=
		3,744 =
mithin nur zuzusetzen		59,256 Mark

Titel 5. demgemäß wie folgt zu bewilligen:

2 Stabsoffiziere à 2880 Mark	5,760	Mark
16 = = à 1440 Mark	23,040	=
198 = = à 1080 Mark	213,840	=
1 Hauptmann	900	=
2 Hauptleute à 1080 Mark	2,160	=
7 = à 720 Mark	5,040	=
	250,740	Mark

chargenmäßige Pension; Wohnungsgeldzuschuß II. bezw. III. des Tarifs. — Servis A. 4. bezw. 5. des Tarifs.

Zu Titel 6.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat.

Die Bemerkung am Schlusse des Titels, Seite 56, bezw. 342 und 440:

„Die Einberufung von Offizieren und Militärärzten des Beurlaubtenstandes zu Uebungen erfolgt innerhalb der durch die Gesetze vom 9. November 1867 und vom 15. Februar 1875 gezogenen Grenzen nach Maßgabe des Bedürfnisses"

zu streichen, im Uebrigen

Titel 6. und 7.

im Preußischen Spezialetat, Seite 54 bis 68, mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8.

im Preußischen Spezialetat, Seite 70:

Die Zulage für den Adjutanten der Märkischen Landwehrbrigade mit . . . . . 216 Mark

zu streichen,

dagegen an Zulage für den Adjutanten bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu Dortmund 360 =

mithin plus zu bewilligen . . . . . 144 Mark

Titel 9. bis 21.

im Preußischen Spezialetat, Seite 80 bis 96:

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 24. Titel 1. bis 21.

im Sächsischen Spezialetat (Seite 334 bis 364)

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 24., Titel 1. und 5.

im Württembergischen Spezialetat, Seite 434 bis 462.

Titel 1. Von den Bataillons-Kommandeuren 4 bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos à 5,400 Mark = 21,600 Mark

zu streichen, dagegen

Titel 5. statt 12 Stabsoffiziere zu setzen:

16 Stabsoffiziere à 1080 Mark,

mithin zu bewilligen 14,400 Mark + 4320 Mark;

im Uebrigen Kapitel 24. Titel 1. bis 21. in seinen einzelnen Titeln in der Gesammtsumme statt 4,667,675 Mark mit nur 4,650,395 Mark zu bewilligen.

Zu Kapitel 25. Titel 4.

im Preußischen Spezialetat, Seite 100:

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen hier wie in allen folgenden Titeln, desgleichen die später folgenden Einnahmen bei den Kadetten-Anstalten, Remontedepots und den technischen Instituten der Artillerie zum Gegenstande besonderer Beschlußfassung zu machen.

Zu Kapitel 25., Titel 4.

im Preußischen Spezialetat Seite 98 und 100:

in Folge Wegfalls des Märkischen Landwehr-Brigade-Kommandos und der aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos verringern sich die Fourage-Bedarfs-Quantitäten auf 2,660,874 Ztr. Hafer, 1,402,659 Ztr. Heu und 1,935,334 Ztr. Stroh und es kommen an Brot- und Fourage-Verpflegung 2c. in Wegfall 20,919 Mark; demgemäß Titel 4. nur mit 45,426,393 Mark zu bewilligen;

im Uebrigen

Kapitel 25. Titel 1. bis 3., 5. und 6.

im Preußischen Spezialetat und Kapitel 25., Titel 1. bis 6. im Sächsischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 25. Titel 4.

im Württembergischen Spezialetat, Seite 464., in Folge Wegfalls der vier aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos verringern sich die Fourage-Bedarfs-Quantitäten auf 142,749 Ztr. 20 Kilo Hafer, 75,253 Ztr. 10 Kilo Heu und 104,349 Ztr. Stroh; demgemäß bei Titel 4. Brot- und Fourage-Verpflegung die Summe von

1,515 Mark

zu streichen, mithin Titel 4. nur in Höhe von

2,674,477 Mark

zu bewilligen;

im Uebrigen

Kapitel 25. Titel 1. bis 3., 5. und 6.

im Württembergischen Spezialetat, (Seite 462, 464 und 466) sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 25. Titel 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat nachstehende Bemerkung in den Etat aufzunehmen:

„Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den Marktpreisen den Betrag von monatlich 28 Mark,

so wird für die nicht vorhandenen Pferde nur dieser Betrag gezahlt.

Ist ein zur Empfangnahme von Rationen Berechtigter nicht im Besitz mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich Rationen nur bis zum Geldwerth von 56 Mark verabreicht werden."

Kapitel 26. Titel 1. bis 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 102 bis 104, 368 bis 370 und 466 bis 468) mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 27. Titel 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig".

Dagegen

Titel 9.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung: „Die unter Titel 8. und 9. ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig" zu streichen.

Zu Titel 11.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig".

Dagegen

Titel 12.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung: „Die unter Titel 11. und 12. ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig" zu streichen;

im Uebrigen

Kapitel 27. Titel 1. bis 13.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 104 bis 110, 370 bis 374 und 468 bis 472, mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 27. Titel 14

im Preußischen Spezialetat, Seite 112.

Die im Extraordinarium des Preußischen Spezialetats, Seite 212 und 214 unter Kapitel 5. Titel 16., 17. und 19. in Ansatz gebrachten einmaligen Ausgaben auf diesen Titel anzuweisen, dagegen die Summe von 806,000 Mark als zu größeren Kasernenbauten bestimmt, auf Kapitel 5. der Einmaligen Ausgaben zu übertragen, mithin

Titel 14.

im Preußischen Spezialetat

abzusetzen . . . . . 781,416 Mark

zu bewilligen rund . . . . . 825,000 Mark.

Titel 14.

im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Tit. 15.

im Sächsischen Spezialetat, Seite 374 den Betrag von 20,000 Mark abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 100,000 Mark.

Titel 15.

im Preußischen und Württembergischen Spezialetat, und

Titel 16.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 17.

im Preußischen Spezialetat, Seite 112

in Folge Wegfalls des Märkischen Landwehr-Brigade-Kommandos und der aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos den Betrag von 10,152 Mark abzusetzen, mithin Titel 17. in Höhe von nur

12,300,306 Mark

zu bewilligen.

Zu Titel 17.

im Württembergischen Spezialetat, S. 474, in Folge Wegfalls der 4 aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommando's 264 M. abzusetzen, mithin Titel 17. in Höhe von nur

„615,370 M."

zu bewilligen.

Titel 17.

im Sächsischen Spezialetat, S. 376, mit der geforderten Summe und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 28.

Kapitel 29. Titel 1. bis 14.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 118 bis 124, 376 bis 382, 476 bis 480, mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 15.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 124, 382 und 480, die Bemerkung am Schlusse:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig,"

zu streichen, im Uebrigen mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 16.

im Preußischen Spezialetat, S. 126, die Summe von 483,000 M. abzusetzen, und in das Extraordinarium Kap. 5. mit 428,000 M. für Neubauten und 55,000 M. für Grunderwerbungen zu übertragen, demgemäß hier nur

„297,000 M."

zu bewilligen.

Titel 16. im Sächsischen und Württembergischen,

Titel 17. im Preußischen und Sächsischen,

Kapitel 30. Titel 1. bis 4. — Kapitel 31. Titel 1. und 2. — Kapitel 32. Titel 1. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 32. Titel 2.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 130, 386 und 484, die Bemerkung: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig" zu streichen; im Uebrigen

Kapitel 32. Titel 2. bis 5.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S 130 bis 134, 386/88, 484/86, mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Zu Kapitel 33. Titel 4.

im Preußischen Spezialetat, S. 136, die Worte: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig," zu streichen; im Uebrigen

Kapitel 33. Titel 1. bis 7.

im Preußischen Spezialetat, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 34 Titel 1. und 2. — Kapitel 35. Titel 1. bis 59. — Kapitel 36. Titel 1. bis 7. — Kapitel 37. Titel 1. bis 18. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 138 bis 180, 388 bis 402, 486 bis 494, sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 19.

im Preußischen Spezialetat, S. 180, die Rückeinnahme für Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen oder unbrauchbaren Materials um 100,000 M. zu erhöhen, mithin Titel 19. nur zu bewilligen . . . . . 586,535 M.

Zu Titel 20

im Preußischen Spezialetat, S. 180, die Rückeinnahme für Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien ꝛc., um 400,000 M. zu erhöhen, mithin Titel 20. nur 5,985,832 M. zu bewilligen.

Titel 19. und 20. im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 402 und 494, Titel 21 im Sächsischen Spe-

zialetat, sowie Titel 21. bis 23. im Preußischen Spezialetat S. 180/82, und

Kapitel 38. Titel 1. bis 3. im Preußischen und Sächsischen Spezialetat, S. 184 bis 190, 404,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 38. Titel 4. im Preußischen Spezialetat, Seite 190.

Die einzelnen Positionen des Titels 4. in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4. bis Titel 4e. in folgender Fassung anzunehmen:

Betriebsausgaben.

Titel 4. der Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg	7,187,076 M.
Titel 4a. der Geschützgießerei zu Spandau	2,892,504 "
Titel 4b. der Geschoßfabrik zu Siegburg	736,598 "
Titel 4c. des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau	1,416,938 "
Titel 4d. der Pulverfabriken zu Spandau, Hanau und Metz .	907,097 "
Titel 4e. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . .	209,618 "
Dieser Titel 4e. ist übertragungsfähig.	
Summe der Titel 4. bis 4e.	13,349,831 M.
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen mit	13,140,213 "
	209,618 M.

Zu Kapitel 38. Titel 4. im Sächsischen Spezialetat, Seite 404.

Die einzelnen Positionen des Titels 4. in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4 bis Titel 4e. in folgender Fassung anzunehmen:

Betriebsausgaben.

Tit. 4. der Artillerie-Werkstätten zu Dresden	1,400 M.
Titel 4a. des Feuerwerks-Laboratoriums zu Dresden	3,000 "
Titel 4b. der Pulverfabrik zu Gnaschwitz	1,200 "
Titel 4c. zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke incl. der auf Grund sächsischen Gesetzes zu zahlenden Brandversicherungs-Beiträge	1,900 "
Dieser Titel 4c. ist übertragungsfähig.	
Summe Titel 4. bis 4c.	7,500 M.
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen	1,500 "
	6,000 M.

Kapitel 39. Titel 1. bis 11. — Kapitel 40. Titel 1. u. 2. — Kapitel 41 Titel 1. bis 12. — Kapitel 42. und Kapitel 43. Titel 1. bis 3. —

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Druckfehler-Berichtigung:

Im Sächsischen Spezialetat Seite 408 muß die Ueberschrift zu Kapitel 42. heißen:

„nach Maßgabe der Reichsgesetze und der bis zur Uebernahme der betreffenden Kontingente auf den Reichsetat in Geltung gewesenen Landesgesetze."

Einmalige Ausgaben.

Kapitel 5.

Titel 1. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezial-Etat, Seite 210, 412 und 504. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 2. im Preußischen und Württembergischen Spezialetat Seite 210 und 504 in besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Behufs Einübung von Mannschaften der Landwehr mit dem Gewehr M/71. und zwar:

	Preußen.	Württemberg.
Titel 2. Zur Geldverpflegung	243,537 Mk.	7,616 Mk. 25 Pf.
" 2a. " Naturalverpflegung	162,496 "	5,900 " — "
" 2b. " Bekleidung . . .	138,897 "	10,080 " 67 "
" 2c. " Einquartierung .	43,890 "	1,078 " 80 "
" 2d. " Krankenpflege . .	19,480 "	670 " — "
" 2e " Reisekompetenz .	119,580 "	12,152 " — "
" 2f. " Munition . . .	190,717 "	3,092 " 25 "

Titel 3. und 4. im Preußischen Etat Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5. im Sächsischen Etat Seite 412 in (5) fünf besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Kosten für eine im Jahre 1876 stattfindende Korpsübung, als Mehrbedarf gegen die bei den betreffenden Kapiteln der fortdauernden Ausgaben angebrachten Etatssätze und zwar:

Titel 5 Geldverpflegung		67,600 M.
" 5a. Naturalverpflegung		68,488 "
" 5b. Bekleidung		29,750 "
" 5c. Garnisonverwaltungs- und Serviswesen:		
Servis	12,397 M.	
Bivouaksbedürfnisse	27,000 "	
Uebungsplätze . .	63,000 "	
zusammen		102,397 "
Titel 5d. Vorspann- und Transportkosten		15,000 "

Titel 5. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 in (8) acht besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

„Mehrkosten für eine große Herbstübung des Armeekorps".

Titel 5. Geldverpflegung	61,440 M.
" 5a. Naturalverpflegung . . .	88,930 "
" 5b. Bekleidung	25,440 "
" 5c. Manöverbedürfnisse und Servis	17,439 "
" 5d. Krankenpflege	4,300 "
" 5e. Reisekompetenzen	23,520 "
" 5f. Transportkosten	14,327 "
" 5g. Munition	20,912 "

Titel 6. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 7., 8. und 9. im Preußischen Spezialetat, Seite212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 11. im Preußischen Spezialetat, Seite 212 in Folge des Wegfalls der Märkischen Landwehrbrigade die Summe von 75 M. zu streichen, mithin zu bewilligen:

2120 — 75 = 2045 M.

Titel 12., 13. und 14. im Preußischen Etat Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 15. im Preußischen Spezialetat, Seite 212. statt „zum Bau einer Kaserne" zu setzen:

„Zur Erwerbung des Grundstücks und zu den Vorarbeiten für eine Kaserne für 2 Infanteriebataillone in Aachen, erste Rate".

und demgemäß Titel 15. mit der geforderten Summe von 450,000 Mark zu bewilligen.

Titel 16., 17. und 19. im Preußischen Spezialetat, Seite 212 und 214. die Titel 16., 17. und 19. in Ansatz gebrachten Summen von . . . . 9,636 M.
13,980 "
und 968 "
mit zusammen 24,584 M.

hier zu streichen und in das Kapitel 27. Titel 14. des Ordinariums zu übertragen.

Titel 18 im Preußischen Spezialetat, Seite 214. mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 20. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 21. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. die für den Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments 1. Rate geforderten 150,000 Mark zu streichen.

Resolutionen:

1. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Plan der Königlich Sächsischen Regierung vorzulegen, wonach die im Reichseigenthum befindlichen militärischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden;
2. zu erklären:
   Indem der Reichstag den Titel in der vorliegenden Form ablehnt, spricht er seine Bereitwilligkeit aus, bei Prüfung des vorbezeichneten Planes auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zur Ausführung jener Neubauten mit Rücksicht auf etwaige Garnisonverstärkungen in Dresden aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren seien.

Titel 22. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. die für den Neubau einer Kaserne für das von Meißen nach Dresden zu verlegende Jägerbataillon Nr. 13., erste Rate, geforderten 150,000 Mark zu streichen.

Titel 23. 24. 25. im Preußischen Spezialetat, Seite 214.

Titel 26. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504.

Titel 27. im Preußischen Spezialetat, Seite 216.

Titel 28. im Preußischen Spezialetat, Seite 216 und im Sächsischen Spezialetat, Seite 412.

Titel 29. und 30. im Preußischen Spezialetat, Seite 216. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 31. bis 36. im Preußischen Spezialetat, Seite 218. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Die bei Kapitel 27. Titel 14. des Ordinariums im Preußischen Spezialtat, Seite 172, für größere Kasernen-Retablissementsbauten abgesetzten . . . . . 806,000 Mk.

hier einzustellen und zwar als besondere Titel: und demgemäß

Titel 36a.	Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Kassel	190,000 Mk.
Titel 36b.	Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Constanz . .	120,000 Mk.
Titel 36c.	Zur Fortsetzung des Baues einer Bataillons-Kaserne in Cüstrin . . .	152,000 "
Titel 36d.	Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Flensburg	235,000 "
Titel 36e.	Zur Fortsetzung des Baues einer Artillerie-Kaserne in Neiße . .	55,000 "
Titel 36f.	Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für die Militär-Schießschule in Spandau	54,000 "

zu bewilligen.

Die Kapitel 29. Titel 16. zur Unterhaltung der Lazarethgebäude abgesetzten . . . . . 483,000 Mk.

hier einzustellen und als zwei besondere Titel, und zwar:

Titel 36g.	Zur Fortsetzung von Lazareth-Neubauten in Schwedt a. O., Frankfurt a. O., Liegnitz, Rendsburg, Celle, Gießen, Freiburg, Karlsruhe, Flensburg und Detmold	428,000 Mk.
Titel 36h.	Zu Grundstücks-Erwerbungen für Lazareth-Neubauten in Pasewalk, Prenzlau und Constanz	55,000 "

zu bewilligen.

Hauptetat Seite 44.

Kapitel 6.

Titel 1. bis 3. sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Hinter Titel 3. als Titel 3a. den Titel 6. „zur Verstärkung der Befestigungsbauten an der unteren Weser . . . . . 4,052 Mk." einzurücken, also

Titel 6. als solchen zu streichen.

Titel 4. und 5. mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. zu streichen.

Titel 7. bis 45. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 19. Außerordentliche Zuschüsse. Hauptetat Seite 54 und 65.

Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Titel 1 und 2. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Titel 3 statt 13,000,000 M. einzustellen 13,004,052 M. und demgemäß Titel 3 unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Zu Titel 4.
Die Nr. b. für das disponibel gewordene Terrain der Küstenbatterie an der Emsmündung bei Petkum und der beiden Batterien an der Nesserlander Schleuse bei Emden . . . . . 4052 M. zu streichen;

im Uebrigen Titel 4 mit der Gesammtsumme von 1,200,000 M. zu genehmigen.

Titel 5, 6, 7, 8. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Resolutionen zu Titel 15.

1. Die Erwartung auszusprechen, daß künftig nicht ohne vorherige Genehmigung des Reichstages die für eine bestimmte Kasernirung angewiesene Bausumme zu anderweitigen Kasernementszwecken ganz oder theilweise verwendet werden.
2. Die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig dem Etat eine Uebersicht der für im Bau begriffenen Kasernen erwachsenen und voraussichtlich noch erwachsenden Kosten sowie über die für Kasernenbauten bereits bewilligten und noch reservirten Beträge mitzutheilen, auch die Forderungen für Kasernenbauten durch ausführliche Darlegung der Garnisonsverhältnisse und der Bestimmung der verfügbar werdenden Kasernements zu vervollständigen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. — Dr. Wehrenpfennig, Berichterstatter.

Nr. 122.

Mündlicher Bericht
der
Budget-Kommission
über
Kapitel 20 der Einnahmen (Mehrertrag der Brausteuer).

Antrag der Budget-Kommission.
Der Reichstag wolle beschließen:
Kap. 20. der Einnahme: Mehrertrag der Brausteuer = 9,820,000 Mark
zu streichen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Frhr. **v. Schorlemer-Alst,** Berichterstatter.

Nr. 123.

Mündlicher Bericht
der
Budget-Kommission
über
Kapitel 21. der Einnahmen (Reichsstempelabgabe von Schlußscheinen 2c. nach Abzug der Erhebungskosten).

Antrag der Budget-Kommission.
Der Reichstag wolle beschließen:
Kap. 21. der Einnahme: Reichsstempel-Abgaben von Schlußscheinen 2c. nach Abzug der Erhebungskosten 6,000,000 Mark
zu streichen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert,** Berichterstatter.

Nr. 124.

Mündlicher Bericht
der
Budget-Kommission
über
die derselben zur Vorberathung überwiesenen Kapitel 66. der Ausgaben im Ord. Kapitel 11. der einmaligen Ausgaben, Kapitel 1., 2., 5., 16., 17., 18. und 22. der Einnahmen des Reichshaushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 — Nr. 41. der Drucksachen —.

Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
Fortdauernde Ausgaben Kapitel 66.
Titel 1. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden:
nur in Höhe von . . . 40,000 Mk.
zu bewilligen, also abzusetzen . . . . 500,000 =
Titel 2. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden:
in Höhe von . . . . 2,400,000 Mk.
zu bewilligen, also zuzusetzen . . . . 150,000 =
(vergl. die Aenderungen bei Kap. 17. der Einnahme).
Titel 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 18), sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung ausgegeben werden,
in Höhe von . . . . 302,700 Mk.
zu bewilligen, also abzusetzen . . . . 500,000 =
Einmalige Ausgaben. Kapitel 11. Münzwesen.
in der beantragten Summe zu bewilligen.
Einnahme.
Kapitel 1. Titel 1 bis 9. Zölle und Verbrauchssteuern,
Kapitel 2. Wechselstempelsteuer,
in den einzelnen S. 56 des Hauptetats aufgeführten Summen zu bewilligen; ebenso den S. 8 und 10 der Anlage XI. enthaltenen Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.
Kapitel 5. Bankwesen in Titel 1 und 2 unverändert zu bewilligen.
Kapitel 16. Ueberschüsse aus früheren Jahren
Titel 1 und 2 mit den geforderten Summen zu bewilligen.
hinter Titel 2 einzustellen:
Titel 3. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875 2,000,000 Mk.
Kapitel 17. Münzwesen.
Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform einschließlich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben etwa erwachsenden Ueberschusses zu bewilligen . 10,200,000 =
also zuzusetzen . . . . 2,400,000 =
(vgl. Kapitel 66 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben.)
Kapitel 18. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.
Titel 1. Vom Reichsfestungsbaufonds zu bewilligen 6,208,000 Mk.,
also zuzusetzen . . . 360,000 =
Titel 2. Vom Reichseisenbahnbaufonds zu bewilligen . . 1,450,000 =
also zuzusetzen . . 600,000 =
Titel 3. Zinserträge des Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform zu streichen.
Als neuen Titel 3. einzustellen:
Aus den Zinserträgnissen der fran-

zösischen Kriegsentschädigung
bis zum Ablauf des Jahres 1875 3,000,000 Mk.
Kapitel 22. Matrikularbeiträge
vorbehaltlich näherer Berechnung für die dritte Berathung in der Gesammtsumme von 71,000,000 Mk. zu bewilligen.

Resolution: Der Reichstag wolle beschließen zu erklären:
Die verspätete Vorlage des Etats in diesem Jahre hat es nicht ermöglicht, den Eat auch in Bezug auf die gegen das Vorjahr vielfach veränderte Form der Aufstellung überall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; aus den zustimmenden Beschlüssen des Reichstages zum Etat kann daher nicht gefolgert werden, daß er die festgesetzte Form überall auch für die Etatsaufstellung im nächsten Jahre zur Anwendung gebracht wissen will.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

v. Bennigsen, Vorsitzender. **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Nr. 125.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Brausteuer — Nr. 42. der Drucksachen —.

Antrag der Kommission.
Der Reichstag wolle beschließen:
1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Brausteuer abzulehnen,
2. die den genannten Gesetz-Entwurf betreffenden Petitionen II. Nr. 318., 370., 540., 672., 673., 674., 675., 738., 745., 778., 787., 801., 926., 929. durch den ad 1. gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. Frhr. **v. Schorlemer-Alst**, Berichterstatter.

Nr. 126.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren (Nr. 43. der Drucksachen).

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
1. den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Werthpapieren abzulehnen,
2. die den genannten Gesetzentwurf betreffenden Petitionen ad II. 825., 824., 867., 537., 513., 195., 244., 784., 802., 785., 731., 605., 603., 606., 703., 933., 901., 890. und 983. durch den ad 1. gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert**, Berichterstatter.

Nr. 127.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung (Nr. 18. der Drucksachen).

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung unverändert anzunehmen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Grumbrecht**, Berichterstatter.

Nr. 128.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 — Nr. 41. der Drucksachen —.

Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
a) §. 1. des Etatsgesetz-Entwurfes vorbehaltlich der Feststellung der Schlußsummen bei der dritten Berathung anzunehmen;
b) §. 2. mit dem als Anlage beigefügten Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium unverändert anzunehmen;
c) in §. 3. sub Nr. 2. statt: „bis zum Betrage von

fünfzig Millionen Mark", zu setzen: „bis zum Betrage von dreiundfünfzig Millionen Mark", im Uebrigen §. 3 unverändert anzunehmen;

d) die §§. 4. bis inkl. 7. unverändert anzunehmen.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen, Vorsitzender. **Rickert**. Berichterstatter.

Nr. 129.

Neunter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Wilhelm Carl Ernst Derbolowsky zu Groß-Schwarzlosen hat als Dragoner im Pommerschen Dragoner-Regiment Nr. 11. den Feldzug in Frankreich mitgemacht und petitionirt jetzt wegen einer ihm durch alle Instanzen versagten Invalidenpension.

Der Petition ist eine Bescheinigung des Kreisphysikus zu Stendal vom 2. August d. J. angelegt, laut welcher dem Derbolowsky das Trommelfell des rechten Ohres zerstört ist und aus dem Gehörgange ein eitriger, übelriechender, ziemlich reichlicher Ausfluß stattfindet; Petent giebt an, daß dies Leiden in Folge einer Krankheit entstanden sei, welche er sich durch Bivouakiren vor Paris zugezogen habe. Der abschlägliche Bescheid des General-Kommandos des IV. Armee-Korps vom 5. März 1872 wird begründet durch ein Gutachten des Korps-Generalarztes, welches lautet:

> Das Leiden des Dragoner Derbolowsky wird vom Arzte als Perforation des Trommelfells auf dem rechten Ohre und bedeutende Schwerhörigkeit bezeichnet und daraus „dauernde Ganzinvalidität und dauernde theilweise Erwerbsunfähigkeit" unter Berufung auf §. 21. ad 14. der Instruktion vom 9. Dezember 1858 hergeleitet. — Dieser §. 21. ad 14., welcher lautet: „Mangel des Gehörs oder hoher Grad von schon lange dauernder Schwerhörigkeit", kann aber für die Beurtheilung des ꝛc. Derbolowsky nicht maßgebend sein, weil derselbe das Vorhandensein des Leidens auf beiden Ohren voraussetzt, und weil das Gehör des ꝛc. Derbolowsky auf dem linken Ohr nicht beeinträchtigt ist. Auch §. 21. ad 15. ist auf den ꝛc. Derbolowsky nicht anwendbar, indem der Oberstabsarzt Dr. Fleck ausdrücklich bemerkt: „Spuren des eitrigen Gränkatarrhs sind augenblicklich nicht vorhanden".
>
> Das Leiden des ꝛc. Derbolowsky muß daher nach der Bestimmung des §. 19. c. der genannten Instruktion „Taubheit auf einem Ohre ohne stinkenden Ausfluß aus demselben" beurtheilt, und der Genannte als nicht vollkommen dienstfähig erkannt werden.

In der Verfügung des Kriegsministeriums vom 20. August 1872 wird bei Bestätigung der abschläglichen Bescheidung bemerkt, daß es dem Petenten unbenommen bleibe, sich bei der alljährlich stattfindenden Superrevision der Temporär-Invaliden zu stellen, sobald er glaube ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden zu sein, und beweisen könne, daß dies in Folge einer erlittenen Dienstbeschädigung sei. Petent hat seine Bitte um Pension darauf noch zwei Mal in Immediatgesuchen wiederholt; das Kriegsministerium, dem dieselben zur Erledigung zugewiesen sind, hat bei der unterm 5. August 1875 verfügten Zurückweisung des letzten Gesuchs vom 13. März 1875 hervorgehoben, daß dem Petenten fortan ein gesetzliches Recht auf eine weitere Prüfung seiner Sache nicht zustehe.

Die Petition wurde berathen in Gegenwart des Herrn Majors Spitz und des Herrn Oberstabsarztes 1. Klasse Dr. Lommer als Vertreter des Königl. Preußischen Kriegsministeriums.

Der Herr Oberstabsarzt Dr. Lommer erklärte zunächst:

> Der Pensionsanspruch des ꝛc. Derbolowsky habe vom Kriegsministerium nicht anerkannt werden können, nicht etwa, weil das Vorhandensein der von dem Petenten behaupteten Ohraffektion bezweifelt wäre, sondern, weil die wirklich vorhandene krankhafte Störung im rechtsseitigen Gehörorgane nicht derartig sei, um gänzliche Dienstunfähigkeit zu bedingen; es sei sowohl bei der am 14. September 1871 angestellten, wie bei den beiden späteren vom Kriegsministerium angeordneten militairärztlichen Untersuchungen am 8. August 1874 und 21. Juli 1875 die Abwesenheit eines Ohrausflusses, namentlich eines solchen, der auf Knochenfraß oder andere schwere Affektionen im Ohr schließen lasse, festgestellt, mithin ein Zustand vorhanden, der die Garnisondienstfähigkeit nicht ausschließe.
>
> Da nun aber eine äußere Dienstbeschädigung nicht vorliege, so berechtige die Aufhebung der Felddienstfähigkeit bei Fortdauer der Garnisondienstfähigkeit nach „§. 82. (Eingang und Absatz B.) des Gesetzes vom 27. Juni 1871 nicht zur Erlangung einer Pension".

Der Referent trug darauf vor: Da hier nur eine innere Dienstbeschädigung, §. 59 c. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, in Frage kommen könne, so werde zur Begründung des erhobenen Anspruchs erfordert, daß Petent durch eine solche Beschädigung ganz invalide, also zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich, und mindestens theilweise erwerbsunfähig geworden sei. Die Gesetzlichkeit der bisherigen Entscheidungen sei nicht anzufechten, da damals das jetzt bescheinigte Leiden, nämlich der übelriechende Ausfluß aus dem Ohre, nicht nachgewiesen worden sei. Die jetzige Bescheinigung werde dem Kriegsministerium noch nicht vorgelegen haben. Es werde sich fragen, ob dieses Leiden, das doch wohl auch die Unfähigkeit zum Garnisondienste nach sich ziehen würde, auch auf die Erwerbsfähigkeit des Betroffenen von minderndem Einflusse sei, und dies werde zu bejahen sein, schon deshalb, weil dadurch der Verkehr mit dem Betroffenen höchst unangenehm gemacht und somit ihm die Gelegenheit, Arbeit zu finden, sogar geschmälert werde.

Der Herr Major Spitz erklärte:

> Dergleichen Leiden sind allerdings auch schon sonst unter Umständen als die Erwerbsfähigkeit mindernd angenommen worden. Das Kriegsministerium, welchem die fragliche Bescheinigung noch nicht vorgelegen habe, ist bereit, eine nochmalige Untersuchung des Petenten vornehmen zu lassen, wenn ihm diese Bescheinigung mitgetheilt wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ꝛc. Derbolowsky als Pensionsberechtigter anerkannt werden würde, wenn das Vorhandensein eines übelriechenden Ohrenausflusses nachträglich militärischer Seits konstatirt wird. Die Feststellung des Grades der Invalidität ist in jedem besonderen Falle lediglich Sache des untersuchenden Arztes, und es läßt sich in keinem Falle vorhersagen, welche besonderen Zustände der Arzt vorfindet, wonach er seine Entscheidung formulirt. Nach Lage der vorliegenden Angelegenheit zweifelt der Kommissar aber nicht daran, daß eine Anerkennung erfolgen kann, wenn die vorher erwähnte Eventualität (übelriechender Ohrenfluß) konstatirt wird. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Militär-Behörde, da ihr das Kreisphysikats-Attest bis jetzt nicht vorgelegen hat, bisher nicht anders entscheiden konnte, wie geschehen.

Referent beantragte danach, unter Zustimmung des Korreferenten, den Antrag an den Reichstag zu stellen:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Die Kommission nahm diesen Antrag an. Es wird somit beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition II. Nr. 100. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Der Landwehrmann und Cigarrenarbeiter Ruttkowsky zu Altona war während des Feldzugs in Frankreich dem mobilen Sanitäts-Detachement zugetheilt. Schon Oktober 1870 erkrankte er an den Augen und wurde deshalb in das Lazareth aufgenommen, aus welchem er im Februar 1871 zu seinem Detachement zurückkehrte. Nach der Demobilisirung wurde er entlassen, ohne daß er Pensionsansprüche erhob. Erst unterm 7. September 1873 suchte er um Invalidenpension nach wegen eines chronischen Rheumatismus, den er sich durch den Feldzug zugezogen habe. Sowohl vom Brigade Kommando als auch vom General-Kommando des 9. Armeekorps wurde er abschläglich beschieden, weil man sich die Ueberzeugung nicht habe verschaffen können, daß sein gegenwärtiges Leiden aus dem Feldzuge sich herschreibe, sich vielmehr ergeben habe, daß er während des Feldzugs niemals an Rheumatismus gelitten habe, auch nach seiner Rückkehr aus dem Lazareth niemals wieder in ärztlicher Behandlung gewesen sei. Gegen die unterm 26. März 1874 ergangene Verfügung des General-Kommando's wandte Ruttkowsky sich erst am 29. Juli 1875 mit einem Rekursgesuche an das Kriegs-Ministerium, in dem er ausführte, er habe noch nach seiner Rückkehr aus dem Lazareth fortwährend an Diarrhöe und Schwäche gelitten, habe deshalb wiederholt gefahren werden müssen und sei auch mehrmals als revierkrank behandelt worden, was beim Truppentheil bekannt sein werde und namentlich von zwei benannten Kameraden bezeugt werden könne; seit seiner Entlassung vom Militär sei er noch fortwährend schwach und leidend gewesen und in Folge davon jetzt ganz arbeitsunfähig; er sei wiederholt im Krankenhause behandelt und habe stets mediziniren müssen; bei seiner letzten Entlassung aus dem Krankenhause habe er erfahren, daß die frühere Bezeichnung seines Leidens als Rheumatismus unrichtig sei, dasselbe beruhe vielmehr, wie der Direktor des Krankenhauses zu Altona, Sanitätsrath Dr. Käßner, bezeugen könne, in einer als Folge der überstandenen Ruhr eingetretenen vollständigen Entnervung. Vom Kriegs-Ministerium wurde unterm 3. August 1875 der Rekurs abgeschlagen, weil die gesetzliche Frist zu dessen Einbringung versäumt sei. Die Verfügung sagt hierüber:

> Nach dem Gesetze vom 4. April 1874 ist die Frist, innerhalb welcher es den Theilnehmern des Krieges 1870/71 gestattet war, ihre Ansprüche auf Invaliden-Versorgung in Folge angeblich erlittener innerer Dienstbeschädigung geltend zu machen resp. zur Prüfung der Militär-Behörden zu bringen, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Friedensschlusse — also mit dem 20. Mai d. J. — verstrichen. Es ist Seitens der Militär-Behörden auf jede mögliche Weise publizirt worden, daß vor dem 20. Mai d. J. die letzte Prüfung der Ansprüche jener Individuen, welche zu obenbezeichneter Kategorie gehören, stattfinden würde und zwar durch besondere dazu angeordnete Superrevision.
>
> Nachdem Sie also bereits unter dem 26. März 1874 von dem Königlichen General-Kommando 9. Armee-Korps abschläglich beschieden waren, würde es Ihre Sache gewesen sein, sich entweder mit Ihrem Rekursgesuche rechtzeitig, d. h. so frühzeitig hierher zu wenden, daß es diesseits möglich gewesen wäre, Sie auf die vor dem gedachten Termine stattfindende Superrevision zu verweisen oder Sich aus eigener Entschließung vor die quest. Superrevisions-Kommission zu gestellen, um so vor Ablauf der gesetzlichen Frist den Beweis zu führen, daß Sie durch den Krieg invalide geworden sind.
>
> Da Sie dies unterlassen haben, so ist das Kriegs-Ministerium nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage, den Ihnen von dem Königlichen General-Kommando ertheilten Bescheid zu prüfen resp. zu reprobiren und muß es daher bei demselben sein Bewenden behalten.

Ruttkowsky wendet sich jetzt an den Reichstag mit der Bitte, zu veranlassen, daß ihm die gesetzliche Pension zu Theil werde. Zur Entschuldigung der Fristversäumung führt er an, daß er zur Zeit, als er den Bescheid des General-Kommando's erhalten habe, nämlich vom 19. März 1873 bis zum 11. November 1874, wieder im Krankenhause zu Altona wegen seines hier fraglichen Leidens als dem Tode nahe behandelt worden sei. Er wiederholt seine Bitte um Zeugenvernehmung darüber, daß er in Frankreich auch nach seiner Rückkehr zum Detachement, Februar 1871, wiederholt leidend und auch revierkrank gewesen sei. Er bringt mehrere Bescheinigungen bei, welche anscheinend auch bereits den militärischen Behörden vorgelegen haben, von seinen Arbeitsgebern, seinem Bezirksvorsteher und andern Einwohnern Altona's in den Jahren 1873 und 1874 ausgestellt sind und im Wesentlichen dahin lauten, daß Ruttkowsky, ein fleißiger, strebsamer und ordentlicher Mann, bis zu dem Feldzuge ein tüchtiger Arbeiter gewesen sei, seit dem Feldzuge stets gekränkelt, über rheumatische Schmerzen geklagt, wiederholt den einen Arm in der Binde getragen, später an Schwäche der Beine gelitten habe und außerordentlich abgemagert sei, und durch diese Krankheit wochenlang von der Arbeit abgehalten worden, jetzt aber fast ganz erwerbsunfähig geworden und so mit seiner Familie verarmt sei.

Die Petition wurde in der Kommission berathen und in Anwesenheit des Herrn Major Spitz, als Vertreter des Königlich Preußischen Kriegsministers. Derselbe gab folgende Erklärung ab:

> Der Petent Ruttkowsky meldete am 7. September 1873 Ansprüche auf Invalidenversorgung an, indem er behauptete, lähmungsartige Erscheinungen welche sich in seinen unteren Extremitäten zeigten seien die Folgen eines Rheumatismus, der sich bei ihm schon nach seiner Entlassung aus dem Lazareth in Rendsburg, woselbst er an Ruhr behandelt worden, in seiner Heimath, wohin er 4 Wochen beurlaubt gewesen sei, sowie auf dem Rückmarsche aus Frankreich durch Reißen in den Beinen bemerklich gemacht habe. Er behauptete auf dem Rückmarsch 2 Tage gefahren und 8 Tage in Revier und zwar bereits an lähmungsartigen Erscheinungen behandelt worden zu sein.
>
> Die angestellten Recherchen ergaben, daß ꝛc. Ruttkowsky den Krieg bei dem 3. Sanitätsdetachement 9. Armeekorps mitgemacht, im Oktober 1870 an einer Dickdarmentzündung (gastrisches Fieber) erkrankt und von Frankreich aus in das Lazareth nach Zittau, später in jenes von Rendsburg evakuirt worden ist. Die eigentliche Dauer des Aufenthaltes im Lazareth ist nicht genau festgestellt. Nach seiner eigenen Angabe wurde er vom Lazareth aus noch 4 Wochen in seine Heimath beurlaubt, und vor Weihnachten 1870 so weit wieder hergestellt, daß er nach Frankreich nachgeschickt werden konnte. In der bei seinem Detachement aufgestellten Kriegsstammliste wurde er vom 10. Oktober 1870 bis 25. Februar 1871 als im Lazareth befindlich angeführt. Es liegt also die starke Vermuthung vor, daß ꝛc. Ruttkowsky nach seiner Herstellung sich nicht gleich zu seinem Detachement zurückbegeben, sondern noch in der Heimath aufgehalten hat, vermuthlich also einer der Fälle, welche die während des Krieges ins Leben tretenden, besonderen Evacuationskommissionen nöthig machten. Die Anfragen bei dem Rittmeister, welcher das Detachement, dem ꝛc. Ruttkowsky angehörte, kommandirte, sowie bei dem Stabsarzte des Detachements, welcher den Mann täglich sah, ergaben, daß er nach seiner Entlassung aus dem Lazareth niemals an Rheumatismus oder einer damit im Zusammenhang stehenden Krankheit gelitten; er wurde nur Ende März 1871 einmal fünf Tage im Revier an einem Hautausschlag behandelt. Von dem Umstande, daß ꝛc. Ruttkowsky auf einem Wagen gefahren und auf dem Rückmarsche im Revier an Rheumatismus oder Reißen in den Beinen behandelt worden sei, wußte Keiner etwas. Bei seiner Entlassung hatte Petent die Frage, ob er Ansprüche auf Invalidenversorgung geltend zu machen habe, verneint und zur Bekräftigung die Kriegsstammliste unterschrieben. Nach dieser Feststellung der Thatsachen wurde Petent mit seinem Gesuche abgewiesen.
>
> Auf ein erneuertes Gesuch desselben ordnete das Generalkommando des IX. Armeekorps, in Anbetracht

des schweren Leidens des ꝛc. Ruttkowsky, eine kommissarische Untersuchung desselben durch 2 Obermilitärärzte an, welchen aufgegeben wurde, alle Angaben des Mannes genau zu prüfen und ihr Gutachten über den etwaigen Zusammenhang des jetzigen Leiden mit den Strapazen des Krieges abzugeben. Diese kommissarische Untersuchung fand am 14. März 1874 statt. In dem auf diese Weise entstandenen, so ausführlichen Gutachten, in welchem alle Angaben des Petenten in Verbindung mit den amtlichen Erhebungen auf das eingehendste besprochen sind, und welches das Kriegsministerium der Kommission vorlegte, wurde festgestellt und amtseidlich ausgesprochen, daß die jetzt bestehende Halblähmung der unteren Extremitäten, chronische Diarrhoe und große allgemeine Körperschwäche nicht als in Folge einer im Felde akquirirten Krankheit anzusehen sei. Hierauf erfolgte unter dem 26. März 1874 die abschlägliche Bescheidung des Gesuchstellers, und wurde demselben dabei noch eröffnet, wie er, wenn er glaube, sich hierbei nicht beruhigen zu können, sich an das Kriegsministerium mit einem Rekursgesuch zu wenden habe. Hierbei muß erwähnt werden, daß nach dem §. 82. B. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 die Frist, innerhalb welcher Mannschaften auf den Krieg zurückzuführende Versorgungsansprüche geltend machen können, mit dem 20. Mai 1874 verstrichen war. Diese Präklusivfrist wurde durch den §. 13. der Gesetzesnovelle vom 4. April 1874 für die Theilnehmer am Kriege bis zum 20. Mai 1875 verlängert. Die Absicht und die Nothwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung einer Präklusivfrist sind in den Motiven zu dem nacherwähnten §. 82. klar ausgesprochen. Dem Petenten war also, nachdem die Entscheidung durch das Generalkommando ergangen war, Gelegenheit geboten, einmal, sich an die höhere Instanz, das Kriegsministerium, zu wenden, und zwar hatte er dazu 14 Monate Zeit, dann aber war es ihm besonders freigestellt, sich zu der im Frühjahr dieses Jahres stattgefundenen außerordentlichen Superrevision mit seinen Ansprüchen und neuen Belegen zu stellen. Wie der Kommission schon mehrfach mitgetheilt, war auf jede mögliche Weise die Aufforderung an alle Theilnehmer des Krieges, welche noch Versorgungsansprüche zu haben glaubten, ergangen, sich zu dieser letzten Superrevision, ehe die gesetzliche Frist für die Anmeldung verstrichen sei, zu melden. Ruttkowsky that dies nicht; er stellte sich weder zu einer der Superrevisionen, die bis in den Mai cr. stattfanden, noch brachte er sein Gesuch vor dem 20. Mai cr. vor das Kriegsministerium. Letzteres that er erst am 29. Juli cr., worauf ihm unter dem 3. August cr., gestützt auf den §. 82. B. der der Kommission vorliegende abschlägliche Bescheid, unter Auseinandersetzung der Gründe, ertheilt wurde.

Wenn Petent dagegen geltend macht, er habe sich sehr lange, bis November 1874, im Krankenhause befunden und deshalb von der Aufforderung, sich zu melden, nichts erfahren, so muß dem gegenübergestellt werden, daß die Publikationen erst nach dem November stattfanden, und daß der Bezirksfeldwebel mit dem ꝛc. Ruttkowsky schon mehrfach dienstlich verkehrt hatte, und welcher seine früheren Versorgungsansprüche ebenfalls protokollarisch aufgenommen hatte, jeder Zeit bereit und verpflichtet gewesen wäre, sein Gesuch an das Kriegsministerium aufzunehmen und ihm Auskunft zu ertheilen. Er hatte aber nach Empfang des letzten Bescheides von dem Generalkommando 16 Monate verstreichen lassen, ohne sich an das Kriegsministerium zu wenden, wie ihm von dort aus besonders gesagt worden war. Das Kriegsministerium ist nicht in der Lage annehmen zu können, daß die Krankheit an dieser Versäumniß Schuld war.

Aus der Kommission wurde bemerkt: Auf Grund der beigebrachten Bescheinigungen dürfe man annehmen, daß das jetzige Leiden des Petenten, welches er richtig als eine allgemeine Entnervung seines Körpers bezeichne, eine Folge der Ruhr sei, an welcher er während des Feldzuges gelitten. Der Umstand, daß beim Detachement, nachdem er aus dem Lazareth dahin zurückgekehrt war, sich die Spuren dieses Nachleidens noch nicht gezeigt haben mögen, stehe der Annahme dieses ursächlichen Zusammenhangs nicht entgegen, denn so lange Petent noch beim Militair gestanden, würde die gesundere Lebensweise und die bessere Ernährung das Auftreten des Nachleidens verhindert haben, das auch nachher zu Hause, wenn Petent dort in guten, seiner Gesundheit zuträglichen Verhältnissen gelebt hätte, wohl hätte zurückgehalten werden können, beim Petenten aber durch die Einwirkung, welche wahrscheinlich schlechte Wohnung, ärmliche Ernährung und die schlechte Luft der Arbeitslokale auf den durch die Krankheit noch geschwächten Körper ausgeübt haben, hervorgerufen sein werde.

Die beiden Referenten gaben ihr Gutachten dahin ab: Der Fall des Petenten scheine in sachlicher Beziehung in Folge der früher irrthümlichen Bezeichnung des fraglichen Leidens als Rheumatismus nicht diejenige erschöpfende Prüfung gefunden zu haben, welche bei richtiger Auffassung der Sachlage hätte eintreten müssen. Wenn durch die geeigneten Ermittelungen sich sollte feststellen lassen, daß Petent wirklich seit seiner Rückkehr aus dem Feldzuge an einer jetzt bis zu einer allgemeinen Entnervung gesteigerten Schwäche leide, vor dem Feldzuge aber ganz gesund gewesen sei, so würde man als erwiesen annehmen dürfen, daß der jetzige Körperzustand des Petenten in einer Nachwirkung der Ruhr, an welcher er während des Feldzuges so lange Zeit im Lazareth darnieder gelegen habe, also in einer Dienstbeschädigung beruhe. Was die Fristversäumung anbelange, so dürfe man über dieses gesetzliche Erforderniß sich gewiß nicht aus bloßem Mitleid ohne Weiteres hinaussetzen, aber die Ausschlußfrist sei auch nicht in dem strengen Sinne zu verstehen, daß selbst bei entschuldbarer Versäumung die nachträgliche Zulassung ausgeschlossen sei. Die Ermittelungen würden sich auch auf die etwaige Entschuldbarkeit der Versäumung zu erstrecken haben und es würde dabei außer dem behaupteten Aufenthalt im Lazareth auch die ganze Persönlichkeit des Petenten, namentlich ob anzunehmen sei, daß er durch sein fortdauerndes Leiden behindert worden sei, von den publizirten Erinnerungen von dem bevorstehenden Ablauf der Frist Kenntniß zu erhalten, in Betracht kommen.

Es wurde demnach beantragt, die Kommission wolle bei dem Reichstage den Antrag stellen:

> Derselbe wolle beschließen, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Kommission beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen, die Petition II. Nr. 298. dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Hullmann, Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. von Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). v. Gerlach. von Huber. Dr. Thilenius. Bieler. Dr. Oncken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. von Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. Müller (Görlitz). Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Seneftrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Nr. 130.

Anträge.

A.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. der Drucksachen).

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

zum Artikel I. §. 141. die Worte in dem ersten Absatze:

„zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern"

zu streichen.

B.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. der Drucksachen).

I. Zum §. 3.:
dem letzten Absatze des Paragraphen folgende Fassung zu geben:
„Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft".

II. zum §. 7.:
die letzten Worte: „mit Ausnahme solcher Krankheiten, welche sich ein Mitglied durch grobe Verschuldung zugezogen hat", zu streichen.

III. zum §. 17.:
1. in der zweiten Zeile des ersten Absatzes statt der Worte: „der Gemeindebehörde" die Worte zu setzen: „dem Vorstande der Gemeinde".
2. dem letzten Absatze des Paragraphen folgende Fassung zu geben:
„Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet seien".

IV. zum §. 17 a.:
diesen Paragraphen zu streichen.

V. zum §. 25.:
in den letzten beiden Zeilen die Worte: „zur Betheiligung an einer Kasse gesetzlich verpflichteten" zu streichen und damit die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

VI. zum §. 27.:
1. dem ersten Satze des Paragraphen, der Regierungsvorlage entsprechend, folgende Fassung zu geben:
„Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:
1. wenn u. s. w. (wie in den Beschlüssen der Kommission bis zum Schlusse der Nr. 4. mit Ausnahme des Wortes „Beiträge" in Nr. 2.);
2. in der Nr. 2. der Paragraphen statt des Wortes: „Beiträge", zu setzen: „Unterstützungen".
3. nach der Nr. 4. nachstehende Absätze folgen zu lassen:
„Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung.
Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge."

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Nr. 131.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

von Freeden. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 145. die Worte:
„zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See"
zu streichen.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Nr. 132.

Antrag.

Hasenclever. Der Reichstag wolle beschließen:

das gegen das Mitglied des Reichstags, Reimer, bei dem Königlich Preußischen Amtsgericht in Celle, wegen unerlaubten Geldsammelns in einer Volksversammlung, schwebende Strafverfahren während der Dauer der gegenwärtigen Session aufzuheben.

Berlin, den 14. Dezember 1875.

Hasenclever.

Unterstützt durch:

Bebel. Liebknecht. Motteler. Hasselmann. Bahlteich. Sonnemann. Dr. Eberty. Dr. Gerhard. Dr. Hänel. von Saucken-Tarputschen. Dr. Banks. Frankenburger. Dr. Zimmermann. Klotz. Ziegler. Hausmann (Westhavelland).

Nr. 133.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste — Nr. 119. der Drucksachen I. —

Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 21. des Gesetzentwurfs wie folgt zu fassen:

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen bis zum 1. Januar 1878 den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

Berlin, den 15. Dezember 1875.

Nr. 134.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Nr. 95. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind.

Ein solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens drei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens **einen Monat** nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 15. Dezember 1875.

Nr. 135.

Zehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

ad Journ. II. Nr. 107 — 122. 131, 159. 161. 177. 220. 239. 240. 271. 295. 338. 345. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 515. 534. 600. 734. 735. 736. 737. 772. 803. 812. 820. 853.

Es liegen zahlreiche Petitionen vor, welche sich mit dem Hausiren, den Wanderlagern und dem Auktionsbetrieb beschäftigen und mit einer einzigen Ausnahme die verschiedensten Abänderungen unserer Gesetzgebung, besonders der Gewerbeordnung in einem beschränkenden Sinne befürworten, während eine der Petitionen im erklärten Gegensatz zu denselben für die jetzt geltende Gesetzgebung eintritt.

Es wird zur Uebersicht dienlich sein, diese Petitionen nach ihren verschiedenen Fassungen und Anträgen zu klassifiziren.

A. Die Gewerbevereine zu Waldheim, Schirgiswalde, Mügeln, Dahlen, Lösnitz, Stolpen, Penig, Leisnig, Ebersbach, Löbau, Schneeberg, Brandis, Pulsnitz, Bernstadt, der Marktverein, die Kaufmannschaft, der Produktenhändlerverein, der Handwerkerverein in Dresden, die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe und der Bürgerverein in Großenhain, der Bürgerverein in Nossen, Handel- und Gewerbtreibende zu Reichenbach, die Schuhmacherinnungen zu Pirna, Leisnig und Neustadt, der Marktverein zu Chemnitz, die vereinigten Innungen zu Wehlen, die Schutzgemeinschaft für Hausbesitzer in Chemnitz, der Gewerbeverein zu Merane, zu Oederan, zu Bischofswerda, Gewerbtreibende zu Döbeln, die Kaufmannsinnung und der kaufmännische Verein zu Pirna beantragen in ihren gleichlautenden Eingaben 107 — 122. 159. 161. 177. 240. 271. 295. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 600. 803.

1. bezüglich des Hausirens:

a) daß die einzelnen Waarengattungen (mit denen nämlich hausirt wird) amtlich unter bestimmten Bezeichnungen wie: Leder-, Drechsler-, Gürtler-, Leinenwaaren, Rohstoffe u. a. m. begriffen werden, und daß jede einzeln bezeichnete Gattung von Waaren beim Hausirer mit einer besonderen Steuer belegt werde;
b) daß für die Berechtigung zum Hausiren ein höheres Alter als das 21. Jahr angenommen;
c) überhaupt das Hausiren auf das kleinste Maß beschränkt werde;
d) das Hausiren der Fremden „angemessen abgeändert werde";

2. bezüglich der Wanderlager:

a) daß der Betrieb der Wanderlager aufgehoben oder doch angemessen beschränkt und die §§. 42. und 55. der Gewerbeordnung dementsprechend abgeändert werden, oder daß
b) mindestens kein Wanderlager zugelassen werde, wenn nicht Name und Firma des Verkäufers bei der Behörde des Aufenthaltsortes angemeldet sind;

3. bezüglich der Auktionen:

daß der Auktionsbetrieb als Funktion (wohl als öffentliches Amt oder Konzessionsgewerbe) geregelt und von der Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen werde.

B. Der Gewerbeverein zu Glauchau Nr. 338. schließt sich in etwas veränderter Begründung

1. bezüglich des Hausirens

den vorstehend wiederholten Anträgen an, verlangt jedoch:

daß Nichtangehörige des Deutschen Reiches vom Gewerbebetrieb im Umherziehen gänzlich ausgeschlossen werden;

2. bezüglich der Wanderlager:

a) daß keine Wanderlager zugelassen werden, deren Ankündigungen und Plakate nicht mit der Legitimation (wohl der der darauf ersichtlichen Firma) des Unternehmers gleich lauten;
b) daß man den Inhabern von Wanderlagern eine lokale Abgabe auflege;
c) daß endlich Ausländer — wie beim Hausiren — gänzlich ausgeschlossen bleiben.

Die Auktionen bespricht die Petition Nr. 338. nicht.

C. Die Petition der Handelskammer zu Kiel Nr. 534. läßt den gewöhnlichen Hausirhandel bei Seite und beschränkt ihre Beschwerden auf die Wanderlager und die Waarenauktionen. Sie beantragt

1. bezüglich der Wanderlager

den Betrieb der Wanderlager aufzuheben oder doch angemessen z. B. auf die Jahrmarktszeiten zu beschränken und dem entsprechend die Bestimmungen der §§. 42. und 55., was die Ausländer betrifft, auch §. 57. der Gewerbeordnung abzuändern;

2. bezüglich der Auktionen

übereinstimmend mit den Petenten A., jedoch mit dem Zusatz:

a) daß für Namen und Firma des auswärtigen Verkäufers (Waareneigners) bei der Behörde des Versteigerungsortes vollständige Legitimation zu beschaffen sei, und sodann
b) daß die für Rechnung hinreichend legitimirter auswärtiger Firmen abzuhaltenden Auktionen mit einer besonderen nach Ermessen der Landesgesetzgebung zu bestimmenden Staats- bez. Kommunalabgabe zu belegen seien.

D. Zwei Petitionen aus Greiz und Zeulenroda Nr. 735., 736. — überreicht durch den Abg. Oppenheim — beantragen:

behufs Beseitigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vermittelst sogenannter Wanderlager und Wanderauktionen die Aenderung der bestehenden Gesetze zu empfehlen.

Zwar nicht wörtlich gleichlautend im Text und in den Anträgen reihen sich hier die Petitionen aus Münden Nr. 131., Gifhorn Nr. 345., Einbeck Nr. 239., Holminden Nr. 220., und Holzen Nr. 734., 737., des Vereins zur Wahrung der Interessen für Handel und Gewerbe zu Meerane Nr. 772., des kaufmännischen Vereins zu Celle Nr. 820. an, in denen, jedoch in verschiedenen Fassungen, beantragt wird, das Hausirgewerbe, die Wanderlager und die Wanderauktionen mit den schon in den anderen Petitionen erwähnten Mitteln zu beschränken bez. was Wanderlager und Auktionen anlangt, ganz zu verbieten. Die Kaufleute zu Nordheim endlich in der Petition 853. stellen, nachdem sie die Unzuträglichkeiten des Hausirens u. s. w. dargelegt haben, den allgemeinen Antrag:

„die Gewerbegesetze, soweit sie die Wanderlager und Wanderauktionen betreffen, der Art abzuändern, daß dadurch die Existenz des Handelsstandes kleinerer Städte nicht untergraben und der Bestand eines reellen Geschäftes ermöglicht werde."

In den Petitionen Nr. 344., 345. wird außerdem beantragt:

die Konsumvereine der Besteuerung zu unterwerfen.

E. Dagegen stellt sich die Petition der Gewerbekammer zu Leipzig Nr. 515. auf den Boden der bestehenden Gesetzgebung und richtet die Bitte an den Reichstag:

derselbe möge unbekümmert um kleinliche Nebenrücksichten das einzig richtige Prinzip der Gewerbefreiheit nach allen Seiten hin aufrecht erhalten und die Gewerbeordnung gegen alle Gelüste der Zunftfreunde in Schutz nehmen.

Die Begründung der mitgetheilten Anträge der Petitionen unter A., B., C., D. wird in verschiedenen Fassungen durch die Angabe zu führen versucht, daß der reelle Gewerbebetrieb neben dem Hausiren, dem Betrieb der Wanderlager und der Waarenauktionen in eine ungünstige Lage gedrängt werde und auf die Dauer die durchaus als unsolid bezeichnete Konkurrenz der Hausirer u. s. w. nicht abzuhalten vermöge; statistische Nachweise und Zahlen sind nirgend gebracht. Die Leipziger Gegenpetition nimmt Bezug auf die großen Grundsätze der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, die nach Ansicht der Petenten die Vorbedingung jedes gewerblichen Gedeihens bilden und bestreitet die Schädlichkeit des Hausirgewerbes, welches im Gegentheil nützlich und nothwendig sei.

Es wurde gewünscht, daß zu der Berathung der Petitionen ein Regierungs-Kommissar hinzugezogen werde, und es ist das Reichskanzleramt zunächst ersucht worden, sich durch einen Kommissar bei der Berathung dieser Petitionen in der Kommission vertreten zu lassen. Als solcher ist Herr Geh. Regierungsrath Nieberding erschienen.

Es wurden an denselben die hier unter 1., 2., 3., 4. folgenden Fragen gestellt, auf welche der Herr Kommissar des Reichskanzleramts die jedesmal der Frage unmittelbar beigefügte Antwort gegeben hat.

1. Gedenkt der Bundesrath in eine Revision der Grundsätze über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen einzutreten?

Antwort zu 1.:

Eine Revision der Grundsätze über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetrieb im Umherziehen sei bereits in Anregung gekommen, man dürfe zugeben, daß in diesem Gewerbebetriebe manche Uebelstände hervorgetreten seien, auch sei es richtig, daß bei der Zulassung der Ausländer nicht allerwärts nach gleichen Gesichtspunkten verfahren werde. Bei der anderweitigen Regelung dieser Verhältnisse sei auf die Nachbarstaaten und auf die von diesen Deutschland gegenüber festgehaltenen, im allgemeinen sehr liberalen Grundsätze Rücksicht zu nehmen. Jedenfalls werde in den schwebenden Erörterungen die Durchführung gleichmäßiger Regeln für die Zulassung der Ausländer erstrebt; den zu Tage getretenen Uebelständen werde man durch geeignete Einschränkungen entgegenzutreten suchen.

2. Kann nicht durch den Bundesrath bei den einzelnen Staatsregierungen Anregung dahin gegeben werden, daß die Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen nach gemeinsamen Grundsätzen im Wege der Partikulargesetzgebung geregelt und dabei einer von dem Bedürfniß nicht gebotenen Ausdehnung des Hausirhandels begegnet werde?

Antwort zu 2.:

Gegenüber dem Wunsche nach einer Einwirkung des Bundesrathes auf die einzelnen Bundesregierungen im Sinne einer überall gleichen Besteuerung der Gewerbe sei darauf hinzuweisen, daß in dieser Frage vor Allem die Landesvertretungen der Einzelstaaten mitzuwirken haben. Uebrigens dürfe man nicht erwarten, daß eine gleichmäßige Regelung der Gewerbesteuer — welche dann jedenfalls nur einen supplementären Charakter würde erhalten können — die im stehenden und umherziehenden Gewerbe empfundenen Uebelstände beseitigen werde.

3. Sind die Inhaber von Wanderlagern, wenn man von der Annahme ausgeht, daß sie nach Tit. III. der Gewerbeordnung zu behandeln seien, nach §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 bei einem längeren als dreimonatlichen Aufenthalte von jeder Kommunalsteuer frei zu lassen, und können dieselben nicht nach §. 10. des Handelsgesetzbuchs zur Anmeldung und Führung einer Firma angehalten werden?

Antwort zu 3.:

Wanderlager stellen in der Reichsgesetzgebung keinen rechtlichen Begriff dar. Es falle darunter ein thatsächlicher Gewerbebetrieb, welcher ebenso in der gesetzlichen Form des stehenden, wie des umherziehenden Gewerbes ausgeübt werden könne. Es sei hier Alles Frage des einzelnen Falles. Zu der Ausführung, daß das Freizügigkeitsgesetz die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen nicht beschränke, bemerke er nur, daß für die Auslegung des Freizügigkeitsgesetzes die Begriffsbestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht maßgebend seien; insbesondere könne ein Gegensatz zwischen den „anziehenden" Personen jenes Gesetzes und den „umherziehenden" Personen der Gewerbe-Ordnung nicht ohne Weiteres statuirt werden. Einschränkende Maßregeln gegenüber den marktschreierischen Ankündigungen mit hochtönenden, den wirklichen Namen des Geschäftsmannes verdeckenden Titeln, wie solche auf Plakaten, in Annoncen und auf Schildern bei den Wanderlagerkaufleuten vielfach üblich seien, könnten jedenfalls nicht in Anschluß an das Firmenrecht des Handelsgesetzbuchs unternommen werden.

Es handle sich hierbei um die „Firma" im Sinne des Gesetzes nicht. Ueberhaupt aber kämen dergleichen Marktschreiereien nicht blos bei Wanderlagern, sondern so gut, wenn vielleicht auch nicht so oft, in dem Geschäftsverkehr der sonstigen Magazine und Läden vor.

4. Empfehlen sich nicht Einschränkungen der Bestimmungen des Titel III. der Gewerbeordnung in Betreff des Handels mittelst der Versteigerung insbesondere der Waaren-Auktionen im Umherziehen?

Antwort zu 4.:

Was eine Einschränkung der Bestimmungen des Tit. III., insbesondere in der Richtung auf den Handel mittelst der Versteigerung betreffe, so käme für die Regierung zunächst in Betracht, daß dieser Titel, mancher regierungsseitig geäußerten Bedenken ungeachtet, seine gegenwärtige, ziemlich weitgehende Fassung durch den Reichstag erhalten habe.

Allen Abänderungsgedanken gegenüber ergebe sich daher für die Regierung zunächst die Frage, ob das Bedürfniß einer Reform so evident werde nachgewiesen werden können, daß mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, es werde auch der Reichstag demselben sich nicht verschließen. Man müsse nun aber nicht vergessen, daß die hier erwähnten Uebelstände, vor Allem die von den Geschäften der kleineren Städte empfundene Beeinträchtigung ihres Gewerbes, großentheils nicht in der Gesetzgebung, sondern in den veränderten wirthschaftlichen und Verkehrsverhältnissen beruhten.

Wir befänden uns eben in einer wirthschaftlichen Uebergangszeit, deren mißliche Einwirkungen vielleicht von einigen Bestimmungen der Gesetzgebung geschärft werden möchten, jedenfalls aber nicht durch Gesetze zu beseitigen seien. Es komme ferner und gerade in Bezug auf die Verbreitung, welche das Versteigern von Waarenbeständen im Umherziehen zu nehmen scheine, der Umstand in Betracht, daß dasselbe nicht zu solcher Bedeutung gelangen könnte, wenn einer gewissen, nicht immer soliden Richtung unserer Geschäftswelt, möglichst billige Waaren auf den Markt zu werfen, nicht auf der anderen Seite eine unwirthschaftliche Neigung des kaufenden Publikums entspräche, stets zu den billigsten Preisen zu kaufen. Belehrung, bessere Einsicht und größere Solidität könnten hier helfen, nicht Gesetze. Die Regierung sei indeß keineswegs der Meinung, solche Vorschläge, welche hier im Wege der Gesetzgebung abhelfen wollen, von vornherein abzuweisen; sie werde dieselben ernstlich prüfen; bis jetzt seien aber weder in den an das Reichskanzleramt gelangten Eingaben, noch in den vorliegenden Petitionen, noch auch endlich in der gegenwärtigen Diskussion Vorschläge dieser Art zu Tage getreten.

Auf Grund der Petitionen und der vom Herrn Kommissar des Reichskanzleramtes gegebenen eben wiederholten Auslassungen waren beide Berichterstatter zunächst darüber einig, daß die Petitionen geeignet seien, an das Plenum des Reichstags gebracht zu werden. Denn wie man auch über den Grund der Klagen, die in den Petitionen zum Ausdruck kommen, denken mag, so beweisen die Petitionen, daß weite Kreise der Bevölkerung, namentlich im Handwerkerstande und selbst ein Theil der Kaufmannschaft sich durch die mehrbesprochenen Erscheinungen unseres Verkehrslebens in ihrem Erwerb beschwert fühlen und daß sie die Schuld an dem in ihren Augen ungünstigen Zustand der bestehenden Gesetzgebung unterlegen. Hierin erblickten die Berichterstatter eine Berechtigung der Petitionen auf Berathung ihres Gegenstandes im Reichstage.

Der Berichterstatter ging darauf seinerseits auf die Materie ein und bemerkte

1. bezüglich des Hausirens,

daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes bei der Berathung der Gewerbeordnung das Hausirgewerbe zwar nach mehreren Richtungen hin mit gesetzlichen Schranken umgeben und in Bezug auf die Eigenschaften der Personen, welche die Berechtigung dazu erlangen wollen, wesentliche Beschränkungen angenommen habe, um den mit dem Gewerbe verbundenen Bedenken zu begegnen, daß aber die Gesetzgebung das Hausiren als einen wichtigen und nützlichen Zweig des Gewerbebetriebs überhaupt anerkannt habe. Die Petitionen — mit Ausnahme der Leipziger Gegenpetition — stellen nun zwar das Hausiren als ein Gewerbe dar, welches auf der einen Seite den Hausirer der Gefahr der Demoralisation aussetze, dem Publikum Nichts nütze, wenn nicht durch unterlaufende Täuschungen benachtheilige, dem ständigen Gewerbebetrieb aber großen Schaden zufüge, ja seine Existenz gefährde; doch führen sie irgend welche Nachweise zum Beleg dieser Behauptungen nicht an, während gegen Betrügereien, die beim Hausiren manchmal unterlaufen mögen, wie ja auch beim ständigen Gewerbetrieb, die einzelnen Vorschläge, die Petenten für eine Abänderung der Gesetzgebung machen, keinen Nutzen haben könnten.

Was im Besonderen den unter A. 1a. wiederholten Antrag betreffe, so enthalte er den Vorschlag einer Besteuerung, die von vornherein nicht Steuerzwecke verfolge, sondern das Hausirgewerbe durch vexatorische Maßregeln erschweren solle. Es sei aber nach den allgemeinen Rechtsregeln unzulässig, bei der Umlegung einer Steuer von den Grundsätzen der Verhältnißmäßigkeit der Steuer zum Steuerobjekt und der Gerechtigkeit gegen den Steuerpflichtigen abzugehen, so daß eine offenbar vexatorische Steuer schon durch diese Betrachtungen ausgeschlossen werde. Uebrigens wie groß auch die Verschiedenheit in der Besteuerung des Hausirgewerbes in den einzelnen deutschen Gebieten sei, so unterliegen doch die Hausirer allenthalben der Steuer, und tragen ihren vollen Theil zu den Staatslasten bei; soweit es sich aber um Gemeindeumlagen handele, sei nicht zu übersehen, daß die Hausirer dort, wo sie ihren ständigen Wohnsitz haben, auch zu den Gemeindesteuern herangezogen werden; es bestehe mithin zu ihren Gunsten keinerlei Steuerfreiheit oder Erleichterung, die eine weitere Besteuerung des Hausirgewerbes rechtfertigen könne.

Da hierbei erwähnt worden, daß im Reichstage des Norddeutschen Bundes während der Session von 1870 einmal der Antrag eingebracht worden sei, daß die in den einzelnen Bundesstaaten von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben nach einheitlicher Ordnung als Bundessteuern zu erheben sein möchten, so entgegnete der Berichterstatter, daß das Reich bisher das Recht der direkten Besteuerung noch nicht beansprucht habe und daß die Petitionen jedenfalls den Anlaß zu einer solchen Maßregel nicht bieten, daß übrigens die Besteuerung des Hausirgewerbes jetzt schon, wie gesagt, bestehe, und daß man nicht voraussetzen könne, daß eine neue, nunmehr vom Reiche erhobene Steuer auf die etwaigen mit dem Hausirgewerbe verbundenen Uebelstände anders wirken würde, als die jetzigen Landessteuern.

Der zweite Antrag (oben unter A 1b.), daß für die Berechtigung zum Hausiren ein höheres Lebensalter als das 21. Jahr verlangt werden solle, erscheine schon um deswillen sachlich unbegründet, weil Niemand behaupten werde, daß das Alter, mit welchem das Gesetz den Eintritt der vollen Rechtsfähigkeit verbindet, zum Hausiren nicht genüge, während doch gegen die Möglichkeit von widerrechtlichen Handlungen kein Alter schütze; wohl aber habe die Gewerbeordnung unerwachsene Personen durch die bei 21 Jahren gezogene Altersgrenze von den Gefahren eines herumziehenden Lebens fern gehalten. Wenn in den Petitionen mehrfach geäußert werde, daß die Vorschrift des §. 62. der Gewerbeordnung von der Verwaltung nicht richtig gehandhabt werde und daß häufig Kinder unter 14 Jahren dem Verbot zuwider in der Begleitung von Hausirern getroffen werden, so richten sich die betr. Beschwerden gegen die zuständige Verwaltungsbehörde, über welche im einzelnen Falle bei der vorgesetzten Landesbehörde Beschwerde zu führen wäre.

Das gleichsam als Clausula salutaris beigefügte Gesuch — A 1c. — das Hausirgewerbe überhaupt auf das geringste Maß zu beschränken, bedarf nach den oben angeführten allgemeinen Gesichtspunkten, von welchen aus die Gesetzgebung an die Regelung des Hausirgewerbes gegangen ist, und welche auch weder nach den Ausführungen der Petenten noch sonst als unrichtig sich darstellen, keiner besonderen Widerlegung.

Unter A. 1d. wird von den Petenten gebeten, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Hausiren von Nichtstaatsangehörigen angemessen abgeändert werden, d. h. nach der Gesinnung der Petenten ausgelegt, das Hausiren Ausländischer wesentlich beschränkt werde. Die Petition B. beantragt, das Hausiren der Ausländer ganz zu verbieten und dasselbe wünschen mehrere der Petenten der Gruppe D. Der Hinweis auf die Krainer und Slovaken, die im Reiche hausiren, auf ihre ungenügende Kleidung und ihre Armuth, giebt dieser Beschwerde über den jetzigen thatsächlichen Zustand einigen Anhalt, und es kann zugegeben werden, daß die Verwaltungsbehörden vielleicht zu willig die Hausirerlaubniß an Ausländer verleihen. Sie ganz auszuschließen, scheinen die nächstliegenden internationalen Rücksichten zu verbieten, während die Gewerbeordnung nicht weiter geht, als daß sie den Landesbehörden erlaubt, an Ausländer — nach dem jedesmaligen

Ermessen der Behörde — die Hausirerlaubniß zu ertheilen, und überdies den Bundesrath mit Befugniß ausgestattet hat, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen. Nach der Auslassung des Herrn Kommissars des Reichskanzleramtes ist die Reichsregierung jetzt bestrebt, gleichmäßige Regeln für die Zulassung von Ausländern zum Hausirgewerbe durchzuführen und den zu Tage getretenen Uebelständen durch geeignete Einschränkungen entgegenzutreten. Hierbei könne man um so eher Beruhigung fassen, als in den Petitionen thatsächliches Material, auf Grund dessen man bestimmte Fälle zur Beschwerde zuziehen vermöchte, nicht beigebracht sei, die Gesetzgebung aber, wie gezeigt, an etwaigen Fehlgriffen der Verwaltung keine Schuld trage.

2. Bezüglich der Wanderlager

machte der Berichterstatter in erster Reihe darauf aufmerksam, daß die bei den Petenten herrschende Ansicht, wonach die Inhaber von Wanderlagern rechtlich als Hausirer zu betrachten seien, sich nicht begründen lasse. Denn das thatsächliche Verhältniß, daß ein Gewerbtreibender den Verkauf von Waaren an einem bestimmten Ort nur auf eine kurze Zeit ausübe, und dann dasselbe Geschäft wieder nur auf eine kürzere Zeit an einem andern Ort wieder beginne, stelle sich jedesmal an dem Ort, wo er ein stehendes Gewerbe in Gemäßheit des §. 14. der Gewerbeordnung anmelde, und mit dem Gewerbe, im vorliegenden Fall dem Verkauf von Waaren, beginne, als stehendes Gewerbe dar, und es sei dies auch die von den Inhabern der Wanderlager für ihren Gewerbebetrieb gewählte Form, soweit sie nicht auf Grund des §. 42. der Gewerbeordnung bereits ein stehendes Geschäft besitzen und dort, wohin sie mit ihrem Wanderlager sich wenden, nur eine Zweigniederlassung anmelden. Es sei auch jeder Versuch, auf dem Wege der Gesetzgebung eine behördliche Prüfung darüber, ob der anmeldende Gewerbetreibende auf die Dauer das angemeldete Geschäft an dem Ort, wo er es anmeldet, ausüben wolle, einzuführen, mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit gänzlich unvereinbar, da das Wesen der Gewerbefreiheit grade darin bestehe, daß Jeder sein Gewerbe dort, wo er es für gewinnbringend hält und so lange, als er seinen Vortheil dabei findet, ohne jede weitere Genehmigung oder Verfügung der Behörde ausüben kann. Die Anwendung des III. Titels der Gewerbeordnung aber sei jedes Mal durch Begründung einer gewerblichen Niederlassung, wozu es nur der Anzeige des §. 14. derselben und des wirklich betriebenen Geschäfts bedürfe, ausgeschlossen. Mit der Voraussetzung der Petenten, welche die Inhaber der Wanderlager gleich den Hausirern behandelt wissen wollen, falle auch die rechtliche Begründung ihrer Anträge zum großen Theile hinweg.

Stelle sich hiernach heraus, daß der prinzipale Antrag der Petenten, die Wanderlager ganz zu verbieten (vergl. A. 2a. C. 1. D.) unmöglich beachtet werden könne, so bleiben die speziellen Vorschläge zu prüfen, welche nach der Absicht der Petenten die Wanderlager angemessen einschränken sollen, die die Petitionen aus Glauchau und Kiel unter B. 2a. b. und C. 1 am Besten zusammenstellen. Es wird verlangt, erstens, daß die Inhaber von Wanderlagern bei deren Ankündigung keine anderen Bezeichnungen gebrauchen sollen, als ihre aus ihrer Legitimation ersichtlichen Firmen.

In diesem Punkte sei zunächst zu erwägen, daß, wie oben ausgeführt, die Gewerbepolizeibehörde des Ortes, wo ein Inhaber eines Wanderlagers sich zum stehenden Gewerbebetrieb als Händler angemeldet hat, rechtlich nicht in der Lage sei, gegen denselben anders vorzugehen, wie gegen jeden anderen Gewerbetreibenden, daß also gegen ihn, da er wohl stets als Kaufmann zu behandeln sein werde, die einschlagenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung kommen. Der Artikel 16., Schlußsatz des Handelsgesetzbuchs gestatte aber ausdrücklich Zusätze zur Firma, welche zur näheren Bezeichnung des Geschäfts dienen, und sonach könne von der Verwaltungsbehörde der Gebrauch von dgl. Beisätzen, mögen sie auch offen den Charakter der Reklame und Marktschreierei zur Schau tragen, nicht gehindert werden. Sollte der Inhaber des Wanderlagers nicht als Kaufmann anzusehen sein, so würde das seine Lage nur verbessern, da dann die Beschränkungen des Handelsgesetzbuchs auf ihn in Betreff der Firma nicht Anwendung leiden. Auch hier trete deutlich hervor, daß die Petenten innerhalb des Rahmens der Gewerbefreiheit die Erfüllung ihrer Wünsche nicht erreichen könnten.

Der zweite Vorschlag laufe darauf hinaus, den Wanderlagern eine lokale Steuer aufzuerlegen. Dieser Antrag stoße sich an §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867, welcher den Gemeinden untersagt, von den Angezogenen Ortsabgaben vor Ablauf von drei Monaten zu erheben, abgesehen davon, daß, wie mehrfach ausgeführt, kein rechtliches Merkmal bestehe, an welchem man das Geschäft des Wanderlagerunternehmers, sobald er ein stehendes Gewerbe angemeldet, von einem anderen stehenden Geschäft zu unterscheiden im Stande wäre.

Dazu aber die Freizügigkeit durch Aufhebung des beregten §. 8. des Gesetzes vom 1. November 1867 wieder wie früher von dem Belieben und den fiskalischen Neigungen der Gemeinden abhängig zu machen, liege in den Petitionen kein Grund vor und liege gewiß nicht in der Absicht der gesetzgebenden Gewalten. Es sei auch nicht zu vergessen, daß der Vorschlag der Petenten für die meisten deutschen Gemeinden, da sie Umlagen vom Gewerbebetrieb nicht erheben, ohne Wirkung schon aus diesem Grunde bleiben müßte.

Der Vorschlag endlich, die Wanderlager auf die Jahrmärkte zu beschränken, scheitere wiederum an der rechtlichen Unmöglichkeit, in der die Verwaltungsbehörde sich befinde, rechtlich festzustellen, was ein Wanderlager sei und im einzelnen Fall ein Geschäft als solches zu bezeichnen. Soweit Petenten die Ausländer von diesem Gewerbebetrieb ausgeschlossen haben wollen, so stehe ihnen nicht einmal der §. 57. der Gewerbeordnung insoweit, wie beim Hausiren zur Seite, da für den stehenden Gewerbebetrieb, unter welcher Form die Wanderlager regelmäßig auftreten, die Ausländer den Reichsangehörigen gleichgestellt seien.

Der Abg. Dr. Oppenheim hatte die Petitionen 735., 736. überreicht und war in der Kommission zu deren Verhandlung erschienen, um dieselben zu befürworten, soweit sie gegen die Wanderlagen gerichtet waren. Er machte auf das Gemeinschädliche dieser sehr verbreiteten Geschäfte aufmerksam und gab zu erwägen, ob nicht auf dem Wege der Besteuerung dem Uebel entgegenzuwirken sei, entweder indem man verschiedene Kategorien der Hausirsteuer allgemein einführe und die Wanderlager einer höher besteuerten Kategorie des Hausirgewerbes unterwerfe, oder indem man von jedem anziehenden Wanderlager alsbald die den fest angesessenen Gewerbtreibenden auferlegte Gewerbesteuer für einen bestimmten Zeitraum vorauserhebe. Doch konnte er sich nicht verhehlen, daß der letzteren Maßnahme ernsthafte rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Der Berichterstatter hob dagegen den schon ausgeführten Umstand hervor, daß der Begriff des Wanderlagers rechtlich nicht festzustellen sei, daß thatsächlich die Wanderlager unter der Form des stehenden Gewerbebetriebs gehalten werden und daß sie nur dann unter das Hausirgewerbe fallen, wenn, was nicht vorkomme, der Inhaber des Wanderlagers sich auf seinen Hausirschein zur Ausübung seines Gewerbes berufe; daß aber dann von der von ihm vorgeschlagenen Steuer Alles das gelte, was über die besondere Besteuerung des Hausirgewerbes oben gesagt worden. Uebrigens sei auch thatsächlich im Wege der Besteuerung eine Einschränkung der Wanderlager am wenigsten zu erwarten, da dieser Gewerbe-

betrieb an sich schon mit außergewöhnlichen Spesen, als dem Leben des Unternehmers im Gasthaus, der theueren Miethe, den Transportkosten für die Waaren verbunden und darauf eingerichtet sei, eine Erhöhung der Spesen durch eine Steuer also voraussichtlich leicht abhalten werde.

3. Bezüglich der Auktionen

bemerkt der Berichterstatter im Allgemeinen, daß der in den Petitionen angezogene §. 36. der Gewerbeordnung auf die Versteigerung von Waaren durch deren Eigenthümer sich nicht beziehe, sondern daß er das Gewerbe des Auktionators als eines Geschäftstreibenden, der seinen Erwerb dadurch macht, daß er Versteigerungen für dritte Personen gegen Entgelt vornimmt, behandelt. Die Versteigerung solcher Gegenstände, die demjenigen, der sie versteigert, gehören, sei eine Form des Verkaufs, die Jedem, der verkaufen dürfe, selbstverständlich zu benutzen freistehe. Wer nun, sei es in Ausübung eines stehenden Gewerbes oder eines Gewerbebetriebs im Umherziehen verkaufen dürfe, dürfe dazu auch die Form der Versteigerung wählen. Wenn nun die Petitionen verlangen, A. 3., daß das Geschäft des Auktionators zur Funktion, (soll doch wohl soviel bedeuten als Amt) erhoben werde, so würde eine Veränderung der Gesetzgebung dahin, daß nur verpflichtete Auktionatoren berechtigt wären, Auktionen für dritte Personen abzuhalten, an dem selbstverständlichen Recht eines jeden Waareneigners, seine Waaren im Wege der Versteigerung zu verkaufen, Nichts zu ändern vermögen; die Versteigerung als Form des Verkaufs aber überhaupt verbieten, werde diese Gesetzgebung wohl nicht Veranlassung nehmen.

Der Antrag unter C. 2 a., wonach derjenige, der eine Waarenauktion veranstaltet, sich hierzu vor der Behörde des Ortes, wo er die Versteigerung abhalten will, auszuweisen habe, sei bestehendes Recht und bedürfe es nach dieser Richtung einer Aenderung der Gesetzgebung nicht; soweit die besondere Besteuerung der Auktionen verlangt wird, so sei auf das früher wegen der Besteuerung des Hausirens und der Wanderlager Gesagte verwiesen. Die Petenten wünschen übrigens nicht, daß eine solche Besteuerung von Reichswegen eintrete und sie würden sich deshalb, falls sie Aenderungen in der Landesgewerbebesteuerung wünschen, an die zuständige Landesregierung, beziehungsweise den betreffenden Landtag zu wenden haben.

Wie schon erwähnt, wird in einigen Petitionen die Besteuerung der Konsumvereine beantragt. Da das Reich die direkte Besteuerung noch nicht in den Kreis seiner Gesetzgebung gezogen habe, und aus den Petitionen hierzu kein Anlaß zu entnehmen sei, so sei auch hierauf nicht näher einzugehen.

Der Berichterstatter kam hiernach zu dem Antrag, daß die Kommission zwar dem Reichstag die Petitionen vorlege, bei demselben aber beantrage:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die Petitionen II. Nr. 107. bis 122. 131. 159. 161. 177. 220. 239. 240. 271. 295. 338. 345. 359. 401. 406. 426. 427. 450. 475. 488. 514. 515. 534. 600. 734. 735. 736. 737. 772. 803. 812. 820. 853. zur Tagesordnung überzugehen.

Der Korreferent vermag in den Petitionen, insoweit sie sich auf den Hausirhandel im Allgemeinen beziehen, thatsächliches Material zur Begründung eines Antrags auf Abänderung der den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zu finden. Kann auch zugegeben werden, daß diese Form des Handels nicht mehr wie früher von den Bedürfnissen des Volkes geboten wird, und nur bei einigen Gewerben nach der Entwickelung ihres Betriebes nicht zu entbehren ist, so läßt sich doch nach Durchführung der gewerblichen Freizügigkeit nicht daran denken, den Hausirhandel gänzlich zu untersagen oder ihn durch polizeiliche Schranken, wie sie in mehreren vor der Gewerbeordnung gültigen Gesetzen der Einzelstaaten aufgerichtet waren, wieder einzuschränken. Dahingegen sprechen erhebliche sicherheits-polizeiliche Bedenken gegen die weitere Zulassung von Ausländern, welche mit ihrem Wandergewerbe Deutschland zu durchziehen pflegen. Hier scheint allerdings eine Einschränkung geboten zu sein und, da diese ohne Abänderung der bestehenden Gesetze nach §. 57. der Gewerbeordnung durch Bestimmungen des Bundesraths herbeigeführt werden kann, so nimmt der Korreferent von der in dieser Beziehung von dem Herrn Regierungs-Kommissar abgegebenen Erklärung Akt und unterläßt nur darum einen besonderen Antrag einzubringen, weil man regierungsseitig bereits mit einer Revision der einschlagenden Fragen beschäftigt ist und anerkannt wird, daß den zu Tage getretenen Uebelständen durch geeignete Einschränkungen zu begegnen sei.

Der Korreferent hält auch eine höhere Besteuerung des Hausirhandels wenigstens in denjenigen Staaten, welche, wie z. B. Preußen und Sachsen, nur eine mäßige, oder wie Hamburg, gar keine Gewerbesteuer vom Hausirhandel erheben, für dringend geboten und glaubt, daß die Bundesregierungen im Wege der Verhandlungen, selbstverständlich, soweit nöthig, mit Zustimmung der Landesvertretungen der Einzelstaaten, recht wohl zur Annahme gemeinsamer Grundsätze gelangen und hiernach die an den Partikulargesetzen gebotenen Reformen vornehmen könnten. Weil aber die Besteuerung der einzelnen Gewerbe nach §. 5. der Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten ist und eine Reichssteuer für ein einzelnes Gewerbe einzuführen, wie bei Gelegenheit des Antrags des Abg. Prosch auch im Reichstag anerkannt worden, unmöglich fällt, so muß sich der Korreferent, ohne einen Antrag zu stellen, mit dem Ausdrucke des Wunsches genügen lassen, daß die Einzelstaaten der von dem Bedürfniß nicht gebotenen Ausdehnung des Hausirhandels durch höhere Besteuerung dieser Betriebsform begegnen möchten.

Was die Wanderlager und Waaren-Auktionen anlangt, so ist nicht zu leugnen, daß dieselben, insbesondere die ersteren, an den verschiedensten Stellen Deutschlands gegenwärtig massenhaft auftreten und Mißstände hervorgerufen haben, deren Beseitigung höchst wünschenswerth erscheint. Bei den Berathungen über die Gewerbeordnung sind diese Formen des Gewerbebetriebes gar nicht in's Auge gefaßt worden und man darf annehmen, daß sie in der Hauptsache Erscheinungen neueren Ursprungs sind.

Jetzt schon ist streitig, ob die Wanderlager unter die stehenden Gewerbe (Titel II.) oder unter die Gewerbe im Umherziehen (Titel III.) gehören. Korreferent ist der Meinung, daß die letztere Annahme den Vorzug verdient. Die bloße Anmeldung des Wanderlagers als eines stehenden Gewerbes kann nicht entscheidend sein, wenn nicht gleichzeitig festgestellt ist, daß der Anmeldende in Wahrheit an dem Orte der Anmeldung seinen Wohnsitz aufschlagen oder doch wenigstens eine gewerbliche Niederlassung begründen will. Das wird selten oder nie von den Inhabern der Wanderlager beabsichtigt und darum gehören sie nach den Eingangsworten des §. 55. der Gewerbeordnung zu denjenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben und nach Titel III. der Gewerbeordnung zu behandeln sind. Der Korreferent hält diesen Umstand für wichtig, weil er glaubt, daß, wenn die Behörden demgemäß verfahren, die Inhaber der Wanderlager auch zu der Hausirsteuer, je nach den einschlagenden Bestimmungen der Partikularstaaten, herangezogen werden können. Geschieht das in gehöriger Weise, so ist wenigstens ein Mittel gefunden, durch welches der übermäßgien Ausdehnung der Wanderlager in etwas begegnet werden kann. Stellt man aber den Inhaber des Wanderlagers, auch wenn er nach wenigen Wochen den einen Ort mit dem andern vertauscht, an jedem Orte unter Titel II der Gewerbeordnung, so wäre er von der Hausirsteuer gänzlich befreit, und hätte, da er sich nirgends drei Monate lang aufhält, nach §. 8. des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auch nirgends zu den Gemeindelasten beizutragen. Ob freilich der Inhaber des Wanderlagers, wenn er als eine sein Gewerbe im Umherziehen ausübende Person behandelt wird, nicht auch, insoweit es sich um Kommunalsteuer handelt, unter den angezogenen Paragraphen des Freizügigkeitsgesetzes zu stellen ist, kann zweifelhaft sein. Dem Wortlaute des Gesetzes nach könnte man die Frage verneinen, weil der umherziehende Gewerbtreibende kein „Anziehender," sondern ein „Durchziehen-

der" ist, überdies auch ungerechtfertigt wäre, solche fortwährend umherziehende Personen von jeder Kommunalsteuer frei zu lassen. Der Korreferent erkennt jedoch an, daß sich über diese Auslegung streiten läßt, und muß es, mit Rücksicht auf die von dem Herrn Regierungs-Kommissar abgegebene Erklärung, der Wissenschaft und der Spruchpraxis der erkennenden Behörden überlassen, die aufgeworfene Streitfrage zur Lösung zu bringen.

Ein Theil der Klagen über die Wanderlager wäre auch zu beseitigen, wenn man die Inhaber derselben als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches ansehen und zur gehörigen Anmeldung einer Firma anhalten wollte. Daß dies möglich ist und wenn man nicht den ersten Absatz des §. 10. des Handelsgesetzbuches ohne Weiteres auf sie anwenden will, wenigstens nach dem dritten Absatze im Wege der Landesgesetzgebung durchgeführt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Auf diese Weise würde aber die Garantie gewonnen, daß der gewerbliche Unternehmer sich nicht durch Namenlosigkeit der Geltendmachung hinterher erkannter Uebervortheilung, welche er begangen, entziehen kann. Ein Recht auf Anonymität wird öffentlich handelnden Gewerbtreibenden niemals zuerkannt werden. Wer dann noch namenlose und das Publikum täuschende Firmen führen wollte, wie „Fabrikantenbund leinener Waaren", „Deutsches Reichsmagazin", „Konkurrenzhalle", „Berliner Garderobenlager", wäre nach §. 26. des Handelsgesetzbuches strafbar.

Die Wanderlager durch die Reichsgesetzgebung schlechthin zu verbieten, würde nicht gerechtfertigt sein. Des möglichen Mißbrauchs wegen kann der ordentliche Gebrauch eines Erwerbsmittels nicht versagt werden, und als wirthschaftlich gerechtfertigt darf man die Wanderlager wenigstens in solchen Gegenden und für solche Waaren ansehen, in welchen eine genügende Konkurrenz einheimischer Gewerbtreibender und Kaufleute fehlt. Als Ergänzung von Lücken des Marktes haben sie wie die Jahrmärkte allenfalls ihre innere Berechtigung.

Dahingegen läßt sich nach der Ansicht des Korreferenten das letztere von den Waaren-Auktionen, wenigstens insoweit sie im Umherziehen ausgeübt werden, nicht sagen. Im Gedränge der Bietenden kann die Waare weniger geprüft werden, die Ruhe der Ueberlegung ist beeinträchtigt, die Firma, welche die Waaren versteigern läßt, in Dunkel gehüllt, der Vertrieb der Waaren im Auctionswege bleibt meist ganz steuerfrei und durch Bieter von Profession werden Preise geschaffen, welche dem Werthe der Sache nicht entfernt entsprechen. Während die gemeinschädliche Benutzung dieser Verkaufsform leicht nachzuweisen ist, fehlt jeder wirthschaftliche Anlaß zur Gestattung der Waaren-Auktionen im Umherziehen. Ist von dieser Betriebsform noch nicht so ausgedehnter Gebrauch gemacht worden, wie von der der Wanderlager, so mag der Grund darin liegen, daß Viele glauben, daß die Waaren-Auktionen verboten seien. Die Form ist aber doch in neuerer Zeit schon da und dort benutzt worden, so berichten z. B. aus Neuburg an der Donau bayerische Blätter klagend das Auftreten eines in Augsburg domizilirten Versteigerungsbüreaus, das ohne polizeiliche Erlaubniß Auktionen im Umherziehen veranstaltet. Die seßhaften Verkäufer und das Publikum fangen an zu erkennen, welche Gefahr für den redlichen Erwerb und den soliden Einkauf in dem Institute der Waaren-Auktionen im Umherziehen verborgen ist.

Glaubt der Korreferent nach alle dem, daß in Betreff der Wanderlager zunächst wenigstens versucht werden kann, ob durch die oben angedeuteten Mittel Mißständen zu begegnen sei, so hält er in Betreff der noch schädlicheren und durch das Bedürfniß nirgends gebotenen Waaren-Auktionen sich schon jetzt für verpflichtet, Veranlassung zur Erhebung von Erörterungen durch die Organe des Reichs zu geben. Auch der Herr Regierungs-Kommissar ist nicht der Meinung, daß die Regierung Vorschläge, welche im Wege der Gesetzgebung Abhülfe verschaffen wollen, von vornherein abzuweisen habe, vielmehr sichert derselbe zu, daß solche Vorschläge ernstlich geprüft werden würden. Nach dieser Erklärung scheint es dem Korreferenten angezeigt zu sein, daß der Reichstag durch entsprechenden Antrag Gelegenheit zur Anstellung von Erörterungen und weiterer Prüfung der Sache gebe. Wenn bis jetzt bestimmt formulirte Vorschläge auf legislatorische Abhülfe noch nicht gemacht worden sind, obschon sich in dieser Allgemeinheit solche Behauptung darum nicht aufstellen läßt, weil die Petenten ausdrücklich verlangen, daß Auktionen von jeder Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen werden, so behindert das den Reichstag nicht, die Anstellung von Erörterungen zu beantragen, weil erst durch das Ergebniß solcher Erörterungen die Frage, ob und nach welcher Richtung hin Reformen im Wege der Gesetzgebung vorzunehmen seien, spruchreif gemacht wird. Es sind in neuerer Zeit nach den verschiedensten Seiten hin Abänderungen an den Bestimmungen der Gewerbeordnung beantragt worden, ohne daß die Antragsteller genügendes Material zum sofortigen Einschreiten der Gesetzgebung geliefert haben. Trotzdem hat man die durch die Petitionen angeregten Fragen für so wichtig erachtet, daß man auch ohne bestimmte Vorschläge wenigstens die Prüfung der Sache nicht von der Hand weisen zu können glaubte. Derselbe Fall liegt hier vor, und darum beantragt der Korreferent, die Petitionen, insoweit sie die Waaren-Auktionen im Umherziehen betreffen, dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Anstellung von Erörterungen darüber, ob den behaupteten Mißständen im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen, im Uebrigen aber über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Nach dem Meinungsaustausch in der Kommission wurde der Antrag des Berichterstatters angenommen, wodurch sich der Antrag des Korreferenten erledigte.

Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen, das Hausiren, die Wanderlager und die Waarenauktionen betreffend, zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Im November 1870 wurde die bei Stettin belegene Wasserheilanstalt Eckerberg des Petenten, welche von demselben bis dahin mit Erfolg betrieben worden war, von der Militärbehörde auf Grund des §. 12. des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851, welcher in dem hier einschlagenden Passus lautet:

„Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager, Bivouaks und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien gegen eine durch Kommissarien festzusetzende Vergütigung verpflichtet u. s. w."

zu Lazarethzwecken für die französischen Kriegsgefangenen in Anspruch genommen.

Unter dem 20. des genannten Monats erfolgte gemäß den Bestimmungen der Instruktion vom 8. Januar 1854 zum vorbezeichneten Gesetz resp. der Instruktion über Abschätzung von Flurbeschädigungen vom 28. Mai 1843 die Abschätzung des Etablissements Seitens der nach Maßgabe dieser Bestimmungen zusammengesetzten Kommission. Aus dem hierüber aufgenommenen Protokolle sind folgende Stellen zu entnehmen:

„Die Kommission war darüber einig, daß es bei Feststellung der dem Eigenthümer zuzubilligenden Entschädigung weniger auf den landwirthschaftlichen resp. baulichen Schätzungswerth des Expropriations-Objekts ankomme, als vielmehr auf eine Bemessung des dem Eigenthümer in seinem Gewerbebetriebe entstehenden Schadens resp. entgehenden Gewinnes."

Nach Erfahrungen der Sachverständigen, fährt das Protokoll fort, sei die Wasserheilanstalt im Sommer und Herbst vollständig besetzt, wogegen die Zahl der Kurgäste im Winter zwischen 15 und 20 Personen schwanke; man könne daher annehmen, daß die Anstalt im Durchschnitt zu ½ angefüllt sei. Wenn die ganze Anstalt besetzt sei, so erwachse dem Besitzer durch Kur und Logis am Gewerbsgewinn ein Ertrag von monatlich 1150 Thlr., ½ dieser Summe würden mithin einen Betrag von rund 850 Thlr. monatlich ergeben. Mit Rücksicht darauf, daß auch nach erfolgter Evakuirung des Lazareths viele Personen sich abhalten lassen würden, die Anstalt sofort wieder

zu besuchen, daß mithin die Entziehung der Nutzung noch länger zum Schaden des Eigenthümers nachwirken werde, gaben die Sachverständigen ihr Gutachten dahin ab, daß für die Ueberweisung des Expropriations-Objekts eine Entschädigung von 950 Thlr. monatlich zu gewähren sei.

Das Protokoll schließt sodann:

„Auf Grund dessen und um dem Besitzer die Fortführung seines Gewerbebetriebs einigermaßen möglich zu machen, wird zwischen der Militärverwaltung und dem Besitzer Vieck verabredet, daß in dem Hauptgebäude 3 einfenstrige Zimmer im Parterre des nördlichen Flügels und ein zweifenstriges Zimmer eine Treppe hoch im südlichen Flügel zur Disposition des Herrn Vieck reservirt bleiben sollen, alles Uebrige hingegen der Militär-Verwaltung überwiesen wird, und daß die dem Herrn Vieck zu zahlende Entschädigung auf 850 Thlr. monatlich festgesetzt sein soll."

Mit dem 1. Dezember 1870 ergriff die Militärverwaltung von dem Kurgebäude in Eckerberg Besitz und belegte dasselbe sofort mit Pockenkranken. Mit dem 1. Oktober 1871 wurde dies Lazareth wieder geleert, und das Gebäude dem Eigenthümer zur Disposition gestellt; derselbe auch für die Dauer des wirklichen Gebrauches entschädigt, und zwar mit 950 Thlr. monatlich, da bei der Belegung des Lazareths mit Pockenkranken die reservirten Zimmer gleichfalls geräumt werden mußten. Hierbei glaubte sich jedoch Herr Vieck nicht beruhigen zu können, weil die Furcht vor den Pocken das Publikum noch längere Zeit abhalten würde, seine Anstalt zu benützen, er selbst mit seiner Familie aus diesem Grunde Eckerberg verlassen und in Stettin Wohnung genommen habe, und die Desinfektion und Wiederherstellung größeren Aufwand verursache. Er ging hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Belegung des Lazareths mit ansteckenden Kranken ausdrücklich ausgeschlossen gewesen sei, jedenfalls die Reservirung mehrerer Zimmer für seine Zwecke diesen Ausschluß enthalte.

Er forderte:

1. als Entschädigung.	25,000	Thlr.
2. für seinen und seiner Familie Unterhalt	532	=
3. für Wiederherstellung	6,000	=
4. für längere Nichtbenutzbarkeit	10,450	=
5. Für Inserate und Nebenausgaben bei der Wiedereröffnung	500	=
Summa	42,482	Thlr.

Die Militärverwaltung ging auch auf neue Verhandlungen wegen größerer Beschädigungen ein, und fanden kommissarische Verhandlungen zur Abschätzung unter dem 25. Mai und 1. Juli 1871 statt, wobei die beiden zugezogenen ärztlichen Sachverständigen Wiederherstellung und Desinfektion auf Kosten der Militärverwaltung, ferner eine Entschädigung von 25,000 Thaler wegen 2½ jähriger Nichtbenutzbarkeit der Anstalt für den Petenten zu seinem Gewerbebetriebe begutachteten. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden. Die Militärverwaltung stellte die längere Störung des Betriebs in Abrede, nahm an, daß sie mit der Ueberlassung zu jeder Benützung des Etablissements als Lazareth, insbesondere auch zur Belegung desselben mit Pockenkranken befugt gewesen sei, und daß die bewilligte Entschädigung jeden Schaden gut mache.

Auf diesen Standpunkt stellten sich auch die betheiligten preußischen Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Innern, an welches sich Petent mit seinen Ansprüchen wiederholt in den Jahren 1871 — 1874 wandte. Auch den Rechtsweg betrat derselbe erfolglos.

Er hatte nämlich im April 1872 die Klage wegen Zahlung der im Protokoll vom 20. November 1870 zugebilligten Entschädigung von 950 Thlr. für den Monat Dezember 1871 angestellt, wurde aber durch alle drei Instanzen abgewiesen. In den Erkenntnissen wurde im Wesentlichen ausgeführt:

Die 950 Thlr. pro Monat seien die festgesetzte Entschädigung für die dem Petenten seitens der Militärverwaltung entzogene Benutzung der Anstalt. Die Verpflichtung zur Zahlung derselben dauere für die Letztere so lange, bis der Zweck der Entziehung, welche lediglich für den Kriegsbedarf geschehen, erreicht und die Anstalt dem Petenten zurückgegeben sei. Dieser Zeitpunkt sei mit dem 30. November 1871 eingetreten, weil nach der stattgehabten Beweisaufnahme an diesem Tage der Vertreter der Intendantur dem Petenten die Anstalt im Namen des Fiskus ausdrücklich zur Disposition gestellt habe. Wenn Petent behaupte, er habe die Anstalt auch nach dem 30. November 1871 nicht benutzen können, so könne er nicht jene für die Dauer der Benutzung der Anstalt durch die Militärverwaltung festgesetzte Entschädigung von 950 Thlr. monatlich, sondern nur anderweit Schadenersatz beanspruchen. In dieser Richtung sei aber die Klage nicht substantiirt.

Unter diesen Umständen wandte sich Vieck mit einer Petition an den Reichstag in dessen voriger Session, die Petitionskommission erklärte aber die Petition als nicht geeignet zur Erörterung im Plenum, weil das Reichskanzleramt noch nicht in der Lage gewesen sei, die Beschwerde materiell zu prüfen, eine solche Prüfung aber zugesagt habe.

Demnach wandte sich Petent unter dem 1. März und 8. September 1875 an das Reichskanzleramt mit wiederholten Beschwerden, in welchen er seine oben erwähnte Liquidation nochmals des Näheren begründete, und unter speziellem Hinweis auf die Abschätzungsverhandlungen vom 25. Mai und 4. Juli 1871 um Berücksichtigung derselben bat. Darauf erhielt er von dem Reichskanzleramt die in der Anlage abgedruckten Bescheide vom 3. August und 13. September 1875, in welchen der ganze Sachverhalt sowie insbesondere der Verlauf der zwischen dem Petenten und den Verwaltungsbehörden gepflogenen Verhandlungen eingehend dargelegt ist, und auf welchen daher und weil Petent sich selbst auf dieselben beruft, hier rücksichtlich des thatsächlichen Details der Angelegenheit Bezug genommen werden kann.

In Folge dessen hat nunmehr Vieck die vorliegende Petition an den Reichstag gerichtet, welche mit der Bitte schließt:

der Reichstag wolle bei dem Reichskanzleramte dahin wirken, daß den vom Petenten in seinen vorerwähnten Eingaben gestellten Anträgen nunmehr stattgegeben werde.

Dabei verlangt Petent jedoch unter der Erklärung,

er wolle wegen der übrigen einzelnen Posten seiner Liquidation den Reichstag nicht behelligen, sich vielmehr hierüber mit den Behörden zu einigen suchen,

zunächst nur die Berücksichtigung seiner Hauptforderung von 25,000 Thaler, indem er meint, in der Abschätzung vom 4. Juli 1871 sei wenigstens soviel festgestellt, daß ihm durch die Benutzung seiner Anstalt als Pockenlazareth mindestens auf 2½ Jahre die Erzielung eines Gewerbegewinnes unmöglich gemacht sei. Dies hätten die ärztlichen Sachverständigen positiv erklärt, und keines der wirklichen Kommissionsmitglieder etwas dagegen erinnert. Diese 2½ Jahre Nutzungsverlust und der in der ersten Abschätzung vom 20. November 1870, unbedingt festgesetzte Nutzungswerth von 850 Thaler gäben aber eine Summe von 30 . 850 = 25,500 Thaler, also mehr wie 25,000 Thaler.

Die Petitionskommission hat am 13. Dezember cr. unter Zuziehung des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Starke, als Kommissarius des Reichskanzleramts, über die Petition berathen, und gab hierbei der Herr Kommissar folgende Erklärung ab:

Die von dem Petenten erhobenen Ansprüche seien vom Reichskanzleramte einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Der mit der Petition vorgelegte Bescheid vom 3. August d. J. enthalte eine erschöpfende Darstellung des Sachverhältnisses, eine Präzisirung der Beschwerdepunkte und eine nähere Darlegung der Auffassung des Reichskanzleramtes in der Beurtheilung der Sache. Er könne in der Hauptsache nur auf den Inhalt dieses Bescheides Bezug nehmen und konstatiren, daß das Reichskanzleramt auch gegenüber den gegenwärtigen Ausführungen des Petenten an seiner Auffassung festhalte.

Das Reichskanzleramt sei weit davon entfernt, die dem Petenten auf Grund des §. 12 des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 gebührende vollständige Schadloshaltung in Frage stellen zu wollen, aber es habe auf der anderen Seite auch die Verpflichtung, das finanzielle Interesse des Reiches zu wahren und zu verhüten, daß nicht auf Kosten des letzteren

dem Petenten unbegründete Vortheile zugewendet würden.

Von diesem Gesichtspunkt aus habe das Reichskanzleramt nicht umhin gekonnt, die Bedingungen, von denen die Königlich preußische Regierung eine erneute kommissarische Feststellung des dem Petenten zustehenden Entschädigungsbetrages abhängig gemacht habe, als durchaus begründet anzuerkennen.

Anlangend zunächst die Forderung, daß die Verhandlung vom 20. November 1870 für beseitigt erklärt werde, so ergebe sich deren Begründung aus der verschiedenen Bedeutung, welche den Festsetzungen dieser Verhandlung beigemessen werde. Das Reichskanzleramt gehe davon aus, daß in dem durch dieselbe festgestellten Entschädigungsbetrag eine Vergütung für die Nachtheile bereits enthalten sei, welche aus der Belegung der Vieck'schen Anstalt mit kontagiös Kranken zu besorgen waren. Es stütze sich dabei zunächst auf die allgemeine Erwägung, daß die Inanspruchnahme eines Grundstückes für Lazarethzwecke dessen Benutzung für Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, ohne Weiteres in sich schließe, wenn ein entgegenstehender ausdrücklicher Vorbehalt nicht gemacht sei. So seien in der That grade zu jener Zeit in der Nähe Stettins verschiedene, für Lazarethzwecke in Anspruch genommene Lokalitäten mit Pockenkranken belegt worden, ohne daß die Eigenthümer sich deshalb zu Nachforderungen berechtigt angesehen hätten. Dazu komme aber im vorliegenden Falle als wesentliches Moment, daß ein Vorbehalt der gedachten Art nicht nur nicht gemacht worden, sondern daß gerade das Gegentheil stattgefunden habe. In der Verhandlung vom 20. November 1870 sei wörtlich gesagt:

„Mit Rücksicht darauf, daß auch nach erfolgter Evakuirung des hiesigen Lazareths viele Personen sich abhalten lassen werden, die Anstalt sofort wieder zu besuchen, daß mithin die Entziehung der Nutzung noch länger zum Schaden des Eigenthümers nachwirken wird, geben wir unser Gutachten dahin ab, daß für die Ueberweisung des Expropriationsobjekts eine Entschädigung von 950 Thalern monatlich zu gewähren ist."

Dies könne nicht anders verstanden werden, als daß die Benutzung der Anstalt auch für Personen mit ansteckenden Krankheiten als selbstverständlich vorausgesetzt und die Vergütung ausdrücklich mit Rücksicht darauf bemessen worden sei. Wenn Petent das Gegentheil aus dem Umstande folgere, daß ihm 4 Zimmer seiner Anstalt zur weiteren Benutzung belassen seien, so ergebe das Protokoll über die Verhandlung vom 20. November 1870, daß die bezügliche Verabredung erst nach Schluß der Abschätzung als eine auf Anregung des Petenten erfolgte Nebenabrede getroffen worden sei. Daß die Militärverwaltung, um den Wünschen des Petenten möglichst willfährig zu sein, auf eine solche Vereinbarung eingegangen sei, beweise höchstens, daß zu jener Zeit die Belegung der Anstalt mit Pockenkranken noch nicht in Aussicht gestanden habe, nicht aber, daß sich die Militärverwaltung mit Bezug auf die Art der Belegung der Anstalt einer Beschränkung habe unterwerfen wollen. Allerdings habe jene Nebenverabredung für den Petenten keinen Werth mehr gehabt, nachdem die Belegung der Anstalt mit Pockenkranken erfolgt sei. Die Militärverwaltung habe ihn jedoch auch nicht weiter gebunden erachtet und ihm demnächst den vollen Vergütungsbetrag von 980 Thalern gewährt.

Die Konsequenzen dieser Verschiedenheit der Auffassung über die Bedeutnng der durch die Verhandlung vom 20. November 1870 getroffenen Festsetzungen seien nicht zu unterschätzen. Petent beanspruche, daß durch eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen festgestellt werde, welcher Mehrbetrag ihm dafür gebühre, daß sein Grundstück als Pockenlazareth benutzt worden. Zugestanden sei ihm jedoch nur eine Erneuerung des Verfahrens, um ihm für den Fall, daß die Taxe vom 20. November 1870 bei Berücksichtigung aller durch die stattgehabte Inanspruchnahme seines Grundstückes ohne sein eigenes Verschulden entstandenen Nachtheile wirklich zu niedrig befunden werden sollte, nachträglich vollständige Schadloshaltung zu sichern.

Hieraus ergebe sich, daß die Anordnung einer neuen Abschätzung nur dann gegen die mißverständliche Auffassung gesichert sei, als stehe lediglich eine Ergänzung des bisherigen Verfahrens im Sinne der Wünsche des Petenten in Frage, wenn zuvor die Verhandlung vom 20. November 1870 als beseitigt ausdrücklich anerkannt worden sei.

Was sodann die Forderung der Vorlegung der Wirthschaftsbücher betreffe, so könne auf dieselbe um so weniger verzichtet werden, als die Abschätzung vom 20. November 1870 aus den in dem Bescheide vom 3. August d. J. entwickelten Gründen auch mit Bezug auf ihre Rechnungsgrundlage der Revision bedürftig erscheine. Auf dieser Forderung könne und solle jedoch selbstverständlich nur insoweit bestanden werden, als Petent Wirthschaftsbücher, bezw. sonstige Notizen über seinen Geschäftsbetrieb geführt habe. Sei letzteres in Wirklichkeit nur bis zum Jahre 1866 der Fall gewesen, so werde ein weitergehendes Verlangen nicht festgehalten werden.

Es sei in der That schwer erfindlich, aus welchen Gründen Petent sich weigere, vorbehaltlos auf eine Erneuerung des Abschätzungsverfahrens einzugehen. Sei er wirklich durch die gewährte Entschädigung für die ihm ohne sein Verschulden erwachsenen Nachtheile nicht genügend abgefunden, so habe er von der Erneuerung des Verfahrens vollständige Schadloshaltung zu erwarten. Das Reichskanzleramt sehe sich aber außer Stande, die Voraussetzungen, auf welche er das Verfahren gründen wolle, zuzugestehen und damit die Hauptfrage, ob Petent durch das Ergebniß der Abschätzung vom 20. November 1870 in der That verkürzt worden, von Haus aus zu Gunsten dieser Auffassung zu entscheiden. Diese Frage könne nach Lage der Sache eben nur auf Grund einer Erneuerung des Abschätzungsverfahrens entschieden werden.

Der Referent führte aus:

Durch die Kommissionsverhandlung vom 20. November 1870 sei die Entschädigung für Nichtbenutzbarkeit der Wasserheilanstalt Eckerberg auf 950 Thlr. pro Monat übereinkunftsgemäß festgesetzt worden. Petent habe bei dieser Uebereinkunft nicht voraussehen können, daß eine Verwendung seiner Anstalt zur Unterbringung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Patienten beabsichtigt sei.

Durch diesen erst nachträglich eingetretenen Umstand und die dadurch erzeugte Furcht des Publikums sei eine länger dauernde Nichtbenutzbarkeit der Anstalt bewirkt worden, als die faktische Benutzung zu Lazarethzwecken gewährt habe.

Es müsse nun durch eine neue Verhandlung festgestellt werden, wie lange diese Nichtbenutzbarkeit gedauert habe, um den Petenten unter Zugrundelegung des am 20. November 1870 festgestellten Maßstabes zu entschädigen. Deshalb sei aber auch die vom Reichskanzleramte gestellte Bedingung, die Verhandlung vom 20. November 1870 außer Wirksamkeit zu erklären, rechtlich unhaltbar. Zur Vorlage der Rechnungsbücher, insoweit er solche geführt habe, erkläre sich Petent bereit, und sei hiermit die zweite vom Reichskanzleramte gestellte Bedingung erledigt.

Diese Auffassung wurde von einigen Rednern unterstützt.

Von anderer Seite wurde zwar gleichfalls angenommen, das Verlangen des Reichskanzleramts,

Petent solle, bevor eine Neuabschätzung des ihm durch die Benutzung seiner Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen werden könne, die Abschätzung vom 20. November 1870 für beseitigt erklären,

sei ungerechtfertigt, dies aber, etwas abweichend vom Standpunkt der Referenten, folgendermaßen motivirt:

Unbestrittenermaßen sei ursprünglich die Anstalt des

Petenten von der Militärbehörde nur schlechthin „zu Lazarethzwecken" requirirt, und bei der unter seiner Zuziehung erfolgten Abschätzung vom 20. November 1870 ihm die Weiterbenutzung von 4 Zimmern seiner Anstalt ausdrücklich zu dem Zwecke überlassen worden,

um ihm die Fortsetzung seines Gewerbebetriebes einigermaßen zu ermöglichen.

Hieraus sei mit Bestimmtheit zu folgern, daß die Anstalt damals nur als Lazareth für nicht mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, insbesondere nicht für Pockenkranke in Anspruch genommen worden, und hierauf allein die Abschätzung vom 20. November 1870 gerichtet gewesen sei. Denn mit einer eventuellen Absicht, die Anstalt mit Pockenkranken zu belegen, stehe die Ueberlassung der 4 Zimmer an den Petenten „zur Fortsetzung seines Gewerbebetriebes" in direktem Widerspruch; eine solche sei selbstverständlich unmöglich gewesen, sobald in demselben Hause Pockenkranke untergebracht würden.

Wenn von dem Reichskanzleramt geltend gemacht werde,

die Anstalt sei ohne Vorbehalt als Militärlazareth requirirt worden, es hänge daher lediglich von der Militärverwaltung ab, welcherlei Kranke in derselben unterzubringen seien, und es hätte ein so wesentlicher, bei Errichtung eines Militärlazareths ungewöhnlicher Vorbehalt, wie derjenige der Ausschließung der Benutzung für ansteckende Krankheiten, ausdrücklich festgesetzt werden müssen, was nicht geschehen, —

so könne dem nicht beigetreten werden. Ein Pockenlazareth sei etwas anderes als ein gewöhnliches Lazareth, die Gefahr der Ansteckung durch die Pocken eine weit größere, die im Publikum grassirende Furcht vor derselben und die Infizirung des betreffenden Gebäudes mit Ansteckungsstoffen eine viel intensivere und nachhaltigere, als bei anderen Krankheiten. Es sei deshalb die Verwendung der Anstalt zum Pockenlazareth in der Requisition derselben zum Lazareth schlechthin keineswegs eingeschlossen, und könne daher die Abschätzung vom 20. November 1870 auf den durch die Benutzung des Etablissements für Pockenkranke dem Petenten entstandenen Schaden nicht mit bezogen werden. Vielmehr sei dieser Schaden offenbar ein weit größerer als der bei der bezeichneten Abschätzung, welche nur die Benutzung der Anstalt zu gewöhnlichen Lazarethzwecken in's Auge gefaßt habe, gewürdigte, und dieser anderweite, vermehrte Schaden müsse daher Gegenstand einer neuen Taxation sein. Sei eine solche aber erforderlich und die Behörde zur Vornahme derselben verpflichtet, so könne sie diese dem Petenten gegenüber auch nicht von Bedingungen, insbesondere von der,

Petent solle die Abschätzung vom 20. November 1870 für beseitigt erklären,

abhängig machen. Letzteres um so weniger, als Petent, falls die Neuabschätzung vielleicht ein für ihn besonders ungünstiges Resultat ergeben sollte, bei Beseitigung der mehrerwähnten Taxe möglicherweise noch zu Herauszahlungen angehalten werden könnte.

Die Neuabschätzung, wie der Referent wolle, lediglich auf die Frage,

auf welche Zeit die Pockenfurcht im Publikum zum Nachtheil des Petenten nachgewirkt und in Folge dessen die Nichtbenutzbarkeit seiner Anstalt gedauert habe,

zu beschränken und dem Petenten für diese Zeit dann die in der Abschätzung vom 20. November 1870 normirte Entschädigung von 850 Thlrn. monatlich zu bewilligen, erscheine nicht zulässig, vielmehr habe die mit der Abschätzung zu beauftragende Kommission den gesammten dem Petenten durch die Belegung seiner Anstalt mit Pockenkranken entstandenen Schaden, und zwar mit Rücksicht auf den Wortlaut des oben zitirten §. 12. des Kriegsleistungsgesetzes von 1851 sowohl den wirklichen Schaden, als den entgangenen Gewinn, in ersterer Beziehung also namentlich auch den Verlust durch etwaige Desinfektions- und Reparaturkosten 2c., frei zu würdigen.

Einer Fortzahlung der monatlichen Entschädigung von 850 Thalern würden übrigens auch die Ausführungen der oben erwähnten Erkenntnisse entgegen stehen.

Redner beantragt hiernach:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Eckerberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des diesem durch die Benutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.

Der Referent schloß sich diesem Antrage an, und wurde derselbe hierauf von der Kommission einstimmig angenommen.

Die Kommission beantragt daher:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zur Berücksichtigung zu überweisen, dahin zu wirken, daß — ohne das Verlangen, Petent solle die Abschätzung seiner Heilanstalt Eckerberg vom 20. November für beseitigt erklären, aufrecht zu erhalten — eine anderweite Abschätzung des diesem durch die Benutzung der genannten Anstalt zum Pockenlazareth entstandenen Schadens vorgenommen und nach Maßgabe derselben die Entschädigung des Petenten herbeigeführt werde.

C.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Büreau des Reichstages niedergelegt sind.

Erstes Verzeichniß A.

105. (201.)

Zweites Verzeichniß A.

78. (422.)

Drittes Verzeichniß A.

25. (469.) 26. (470.) 66. (511.) 71. (516.) 99. (548.)

Viertes Verzeichniß A.

36. (602.)

Fünftes Verzeichniß A.

11. (796.) 54. (849.) 79. (882.)

Sechstes Verzeichniß A.

2. (884.) 3. (885.) 15. (903.) 16. (905.) 22. (911.) 23. (912.) 24. (913.) 25. (914.) 26. (915.) 31. (920.) 32. (921.) 37. (928.) 39. (932.) 40. (934.) 43. (938.) 53. (950.) 55. (953.) 57. (955.) 59. (959.)

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Stenglein, Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. von Huber. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Dr. Onken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Müller (Görlitz). Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Mousang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Anlage.

Berlin, den 3. August 1875.

Ew. Wohlgeboren führen in ihrer gefälligen Zuschrift vom 1. März d. J. darüber Beschwerde, daß Ihnen für die während des Krieges 1870/71 erfolgte Benutzung Ihrer Wasserheilanstalt als Militärlazareth eine genügende Schadloshaltung nicht zu Theil geworden sei, und verbinden damit den Antrag, daß die Entscheidung über Ihre Ansprüche mit thunlichster Beschleunigung herbeigeführt werde.

Das Reichskanzleramt hat hieraus Veranlassung entnommen, die über die Inanspruchnahme Ihrer Anstalt als Militairlazareth, sowie über ihre bezüglichen Entschädigungsansprüche stattgehabten Verhandlungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Das Sachverhältniß ist darnach im Wesentlichen folgendes:

Die Ihnen gehörige Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin wurde im Jahre 1870 von der Militärverwaltung auf Grund des §. 12. des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 als Lazareth in Anspruch genommen. Die zur Feststellung der Ihnen zu gewährenden Entschädigung berufene Kommission trat am 20. November 1870 an Ort und Stelle zusammen. Nachdem sie festgestellt hatte,

daß von den verschiedenen, auf dem ungefähr 75 Morgen großen Grundstücke vorhandenen Baulichkeiten nur das dreistöckige Hauptgebäude — enthaltend 51 Zimmer, einen Saal, sowie Wirthschafts- und Bodenräume — in Anspruch genommen werde,

und nachdem sie sich darüber verständigt hatte,

daß es bei Feststellung der Entschädigung weniger auf den Nutzungswerth des Grundstückes, als auf eine Berechnung des dem Eigenthümer in seinem Gewerbebetriebe entstehenden Schadens, bezw. entgehenden Gewinnes ankomme,

geben die Sachverständigen (Dr. Wald und Dr. Jütte) folgendes Gutachten ab:

„Nach unseren Erfahrungen ist die Wasserheilanstalt im Sommer und Herbst vollständig besetzt, wogegen die Zahl der Kurgäste im Winter zwischen 15 und 20 Personen schwankt, man kann daher annehmen, daß die Anstalt im Durchschnitt zu ¾ angefüllt ist.

Wenn die ganze Anstalt besetzt ist, so erwächst dem Besitzer daraus an Kur und Logis, mithin an Gewerbsgewinn, ein Ertrag von monatlich 1150 Thalern nach den feststehenden, uns bekannten Preisen, ¾ dieser Summe würde mithin einen Betrag von rund 850 Thalern monatlich ergeben. Mit Rücksicht darauf, daß auch nach erfolgter Evakuirung des hiesigen Lazareths viele Personen sich abhalten lassen werden, die Anstalt sofort wieder zu besuchen, daß mithin die Entziehung der Nutzung noch länger zum Schaden des Eigenthümers nachwirken wird, geben wir unser Gutachten dahin ab, daß für die Ueberweisung des Expropriationsobjekts eine Entschädigung von 950 Thalern monatlich zu gewähren ist."

Die übrigen Mitglieder der Kommission, sowie Sie selbst erklärten sich mit dieser Taxe einverstanden. Es wurde indessen zwischen Ihnen und den Vertretern der Militärverwaltung noch ein besonderes Abkommen dahin getroffen, daß Ihnen 4 näher bezeichnete Zimmer zur Verfügung überlassen bleiben und in Folge dessen an monatlicher Entschädigung nicht 950, sondern 850 Thaler gezahlt werden sollten.

Mit dem 1. Dezember 1870 gingen die requirirten Räumlichkeiten in die Benutzung der Militärverwaltung über.

Unterm 28. Dezember 1870 wandten Sie sich mit einer schriftlichen Vorstellung an das Landrathsamt, in welcher Sie anführten, daß die Anstalt, im Widerspruch mit einem Ihnen ausdrücklich gegebenen Versprechen, von der Militärverwaltung mit Pockenkranken belegt worden sei, daß in Folge dessen alle Kurgäste die Anstalt verlassen, daß Sie — zumal wenn das Gerücht, daß die Anstalt lediglich als Pockenlazareth eingerichtet werden solle, sich bestätige — für immer in dem Betriebe Ihres Gewerbes gestört seien, sowie, daß Sie Ihre Familie, vorbehaltlich der Liquidirung des entstehenden Aufwandes, in Stettin hätten unterbringen müssen. Sie verbanden hiermit den Antrag, die Angelegenheit durch eine Kommission von Sachverständigen einer örtlichen Prüfung zu unterwerfen.

Bei den Erörterungen, welche über diesen Antrag stattfanden, wurde gegen dessen Gewährung namentlich geltend gemacht,

daß die Anstalt ohne Vorbehalt als Militär-Lazareth in Anspruch genommen und überwiesen worden sei, es daher nicht von der Bestimmung des Eigenthümers, sondern lediglich von der Militärverwaltung abhänge, welcherlei Kranke in derselben unterzubringen seien,

daß überdies durch die Abschätzungsverhandlung vom 20. November 1870 ein monatlicher Entschädigungsbetrag von 100 Thalern ausdrücklich mit Rücksicht darauf in Ansatz gebracht worden sei, daß auch nach erfolgter Evakuirung der Anstalt eine gegen früher verminderte Benutzung der letzteren stattfinden werde,

daß ferner der festgestellte Entschädigungssatz nicht nur an sich, sondern auch im Vergleich mit den für die Benutzung anderer Etablissements unter gleichen Voraussetzungen gewährten Vergütungen ein sehr beträchtlicher sei, indem z. B. die Entschädigung für die Wasserheilanstalt Bergquell, welche ungefähr 30 Kranke mehr aufnehme, noch nicht auf den zehnten Theil der für die Eckerberger Anstalt ermittelten Vergütung festgestellt worden sei,

daß endlich eine Verpflichtung nicht anerkannt werden könne, für die Uebersiedelung der Familie des Eigenthümers nach Stettin und für deren Aufenthalt daselbst eine besondere Entschädigung zu leisten, da deren Wohnhaus zu Eckerberg nicht mit in Anspruch genommen, überdies 150 Schritt von der Anstalt entfernt sei, so daß die Nothwendigkeit, dasselbe zu verlassen, nicht vorgelegen habe.

Nichts desto weniger wurde eine wiederholte kommissarische Erörterung der Angelegenheit gestattet. Die Kommission trat am 25. Mai 1871 zusammen; es gelang ihr jedoch nicht, sich über ein Gutachten zu verständigen. Zwar sprachen sich die Sachverständigen (Dr. Wald und Dr. Jütte) unter Zustimmung des stellvertretenden Generalarztes Dr. Petruschky dahin aus, daß eine vollständige, jeder Ansteckung vorbeugende Desinfizirung der Anstalt sehr wohl durchführbar sei; hinsichtlich der Bemessung der Verluste, welche dem Eigenthümer durch die Furcht des Publikums vor Ansteckung und die dadurch verminderte Frequenz zu erwachsen drohten, wurde dagegen eine Einigung nicht erreicht. Die Sachverständigen erklärten:

„falls die Einnahme 11,100 Thlr. jährlich gewesen, wie der Besitzer angebe, so sei der Ausfall auf 20—25,000 Thlr. abzuschätzen."

Abgesehen davon, daß dieses Gutachten nur ein bedingtes war und daß ihm die bezügliche weitere Begründung fehlt, schlossen sich ihm die übrigen Kommissions-Mitglieder nicht an.

Inzwischen hatte für die Militärverwaltung das Bedürfniß aufgehört, das Grundstück weiter zu benutzen und es trat nunmehr am 4. Juli 1871 wiederum eine Kommission an Ort und Stelle in Thätigkeit, um die Schlußabschätzung vorzuneh-

men, und im Besonderen die für die bauliche Wiederherstellung des Etablissements zu gewährende Entschädigung festzustellen. Es wurde dabei zunächst bestimmt, was zur Desinfizirung und zur baulichen Instandsetzung des Grundstückes zu geschehen habe, sowie in welcher Weise die desfallsigen Arbeiten zur Ausführung zu bringen seien. Sodann trat die Kommission in eine Erörterung der Frage ein, ob das Gebäude nach ausgeführter Desinfektion und Reparatur dem Eigenthümer ohne Schädigung seines Interesses zum Zwecke seines bisherigen Gewerbebetriebes zurückgegeben werden könne. Die Sachverständigen sprachen sich übereinstimmend dahin aus, daß eine wirkliche Ansteckungsgefahr nicht bestehen bleiben werde. Die Frage der aus der Ansteckungsfurcht des Publikums zu besorgenden Nachtheile wurde wiederum erörtert, jedoch abermals ohne Erzielung eines Einverständnisses. Zum Schlusse erklärten Sie, daß Sie die Zurücknahme der Anstalt ablehnen und vollen Ersatz Ihres Schadens beanspruchen müßten.

Diese Erklärung veranlaßte die Militärverwaltung, die von der Kommission für erforderlich erachteten Desinfektions- und Retablissements-Arbeiten auf Kosten des Militärfiskus im Wege der Verdingung zur Ausführung bringen zu lassen und, nachdem die Prüfung und Abnahme der ausgeführten Arbeiten durch den Kreisbaubeamten bewirkt, auch dabei kein wesentlicher, die sofortige Rückgabe des Grundstückes hindernder Mangel gefunden worden war, Ihnen letzteres unterm 30. November 1871 durch einen Intendanturbeamten zur Verfügung zu stellen. Auf Ihre wiederholte Verweigerung der Zurücknahme erfolgte die Erklärung, daß die Militärverwaltung, nachdem die Monatsvergütung von 950 Thlrn. für die Zeit bis Ende November 1871 gezahlt worden, jede Verbindlichkeit zu einer weiteren Entschädigung ablehnen müsse.

Unterm 3. März 1872 beschwerten Sie sich in einer an den „Königlich Preußischen Staats-Minister und Ministerpräsidenten, Kanzler des Deutschen Reiches, Fürsten von Bismarck adressirten Vorstellung über das bisherige Verfahren, beklagten sich dabei namentlich über die lange Verzögerung der Angelegenheit und behaupteten, daß bis dahin noch kein ernstlicher Versuch gemacht worden sei, Sie zur Uebernahme der Anstalt zu bewegen, oder sich mit Ihnen über den Preis der Uebernahme der letzteren in das Eigenthum des Militärfiskus zu verständigen.

Diese Vorstellung gelangte beim Königlich Preußischen Staats-Ministerium zur Präsentation und wurde von diesem an das Kriegs-Ministerium abgegeben.

Letzteres nahm eine eingehende Prüfung der Angelegenheit vor und führte in seiner demnächstigen Entscheidung vom 18. Mai 1872 namentlich aus, daß Ihnen, da Sie sich hinsichtlich der Zurücknahme des Grundstücks im Verzuge befänden, ein rechtlicher Anspruch auf eine über den Monat November 1871 hinausgehende Nutzungsvergütung nicht zustehe, sowie, daß die gegen früher verminderte Frequenz der Anstalt einen Entschädigungsanspruch nicht begründe. Daneben wurde jedoch die Gewährung einer mäßigen Entschädigung aus Billigkeitsrücksichten in Aussicht gestellt und Ihnen überlassen, sich wegen einer bezüglichen Vereinbarung mit der betheiligten Intendantur in Verbindung zu setzen. Die eigenthümliche Erwerbung der Anstalt wurde als nicht im Interesse der Militärverwaltung liegend abgelehnt.

Sie unterließen es zunächst, der erhaltenen Anregung Folge zu geben und Vergleichsvorschläge zu machen, strengten vielmehr eine gerichtliche Klage gegen den Militärfiskus an, mittelst welcher Sie — von der Behauptung ausgehend, daß Ihnen Ihr Etablissement noch nicht zurückgegeben sei — vorerst für den Monat Dezember 1871 die Fortzahlung der Vergütung von 950 Thalern monatlich beanspruchten. Ihre Abweisung erfolgte in allen drei Instanzen und zwar mittelst Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Stettin vom 28. Februar 1873, des Königlichen Appellationsgerichts ebendaselbst vom 18. September 1873 und des Königlichen Obertribunals vom 13. April 1874. In den Gründen des letztgedachten Erkenntnisses wurde namentlich dargelegt, daß Ihnen das Etablissement am 30. November 1871 zurückgegeben worden sei, daß daher mit diesem Tage die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung der Nutzungsentschädigung weggefallen sei, ferner daß, wenn Sie sich durch Verschulden des Militärfiskus nicht gleich an dem bezeichneten Tage in der Lage befunden, die Anstalt wieder für sich in Benutzung zu nehmen, dadurch nicht der Anspruch auf Fortzahlung jener Vergütung begründet erscheine, der desfallsige Entschädigungsanspruch vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu substantiiren sei.

Unterdessen hatten Sie in einer unterm 20. Juni 1872 an das Königliche Kriegs-Ministerium gerichteten Vorstellung die Gründe dargelegt, welche Sie bestimmt hatten, zunächst nicht mit Vergleichsvorschlägen hervorzutreten, sondern — ohne Ihre Bereitwilligkeit zu einem angemessenen Vergleich auszuschließen — den Prozeßweg zu beschreiten. Gleichzeitig hatten Sie erklärt, daß Sie sich nach jener Entscheidung des Kriegs-Ministeriums vom 18. Mai 1872 für befugt erachteten, über Ihr Eigenthum zu verfügen, und daß es Ihre erste Aufgabe sein werde, die fehlenden, resp. verfehlten Wiederherstellungsarbeiten ausführen zu lassen.

Eine Erwiderung war Ihnen hierauf zunächst nicht zu Theil geworden; erst nachdem Sie sich hierüber unterm 10. Oktober 1872 beklagt hatten, erhielten Sie unterm 19ten desselben Monats den Bescheid, daß die Militärverwaltung sich darauf zu beschränken habe, die richterliche Entscheidung abzuwarten, da Sie sich durch den Erlaß vom 18. Mai 1872 nicht bewogen gefunden, Vergleichsvorschläge zu machen, sondern den Rechtsweg betreten hätten.

Unterm 28. Oktober 1872 hatten Sie hierauf durch einen Bevollmächtigten (H. Knauff) eine Liquidation über 42,482 Thaler eingereicht, welche sich wie folgt zusammensetzte:

a)	Entschädigungsgelder	25,000 Thaler
b)	für den Unterhalt der Familie in Stettin	532 =
c)	Wiederherstellungsarbeiten (vorbehaltlich näherer Feststellung . .	6,000 =
d)	Entschädigung bis zur Vollendung der Wiederherstellung (falls letztere bis 1. November 1872 vollendet sei)	10,450 =
e)	für Zeitungsinserate 2c.	500 =
	zusammen	42,482 Thaler

Nachdem die Intendantur unterm 30. desselben Monats erwidert, daß sie sich höchstens für eine Gewährung von 1900 Thalern bei der Ministerial-Instanz verwenden könne, hatten Sie dieses Ihnen nicht annehmbare Ergebniß der Verhandlungen unterm 1. November 1872 zur Kenntniß des Herrn Kriegsministers gebracht und gleichzeitig die Einleitung weiterer Klagen angekündigt, falls nicht eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit zu angemesseneren Vergleichspropositionen führen sollte.

Der Herr Kriegsminister hatte unterm 29. November 1872 erwidert, daß er nach wie vor nur in der Lage sei, Ihnen die Initiative zu überlassen und beim Nichtzustandekommen eines Vergleiches die in Aussicht genommene richterliche Entscheidung abzuwarten, — ein Bescheid, welcher aus Anlaß einer weiteren Vorstellung vom 3. Januar 1873 unterm 2. März 1873 wiederholt wurde.

Hierauf und noch bevor der von Ihnen angestrengte Prozeß in zweiter Instanz entschieden war, hatten die Königlich Preußischen Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen in Folge einer von Ihnen unterm 20.

Februar 1873 angebrachten Vorstellung eine wiederholte, gemeinschaftliche Erörterung der Angelegenheit eintreten lassen und die betheiligten Provinzialbehörden unterm 7. August 1873 ermächtigt, eine anderweitige kommissarische Abschätzung der Ihnen zustehenden Entschädigung herbeizuführen, jedoch nur unter den Voraussetzungen,

daß durch die neue Abschätzung, gleichviel, ob Sie ein Ihnen günstigeres oder ungünstigeres Resultat ergäbe, die frühere Taxe vollständig beseitigt werde,

sowie,

daß nicht die bei der früheren Abschätzung betheiligten Sachverständigen, sondern andere geeignete Taxatoren herangezogen würden, welche sich durch die Einsichtnahme der über die Anstalt geführten Wirthschaftsbücher ein selbstständiges, sachgemäßes Urtheil zu bilden hätten.

Die zufolge dieses Erlasses mit Ihnen eingeleiteten Verhandlungen hatten indessen zu einem befriedigenden Ergebnisse nicht geführt, da Sie nicht zu bewegen gewesen waren, eine, jenen Voraussetzungen entsprechende, vorbehaltliche Erklärung abzugeben. Dagegen hatten jene Verhandlungen Ihnen zu einer abermaligen, unterm 15. November 1873 angebrachten Beschwerde Anlaß gegeben, auf welche Ihnen unterm 24. Februar 1874 eröffnet worden war, daß die durch den Erlaß vom 7. August 1873 genehmigte, wiederholte Abschätzung im Hinblick auf die Legalität der Taxverhandlung vom 20. November 1870 und auf den besonderen Umstand, daß bei derselben auch die schädliche Nachwirkung Berücksichtigung gefunden, welche Ihrem Etablissement aus der Benutzung als Lazareth erwachsen sei, selbstverständlich nicht nur für den einen Theil und für den Fall bindend sein könne, daß sie ein Ihnen günstigeres Resultat ergäbe. Sie würden sich derselben vielmehr im Voraus unbedingt zu unterwerfen und daher zunächst die unverklausulirte Erklärung abzugeben haben, daß Sie die Abschätzung vom 20. November 1870 als beseitigt ansehen wollten. Auch könne auf die von Ihnen gestellte Bedingung, die Wirthschaftsbücher den Taxatoren nur privatim vorzulegen, nicht eingegangen werden.

Nachdem inzwischen der von Ihnen angestrengte Prozeß auch in zweiter und dritter Instanz zu Ihrem Nachtheile entschieden worden war, reichten Sie unterm 20. Juni 1874 wiederum eine an den Königlich Preußischen Staatsminister und Ministerpräsidenten, Kanzler des Deutschen Reichs, Fürsten von Bismarck adressirte Vorstellung ein, welche an das Königlich Preußische Staatsministerium und von diesem an die Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen gelangte. In derselben wiederholten Sie im Wesentlichen die in Ihren früheren Vorstellungen angebrachten Beschwerden und beantragten, die Angelegenheit einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und demnächst zu verfügen, daß die von Ihnen innerhalb gesetzlicher Frist und in Höhe von 42,482 Thaler angemeldeten Entschädigungsansprüche vorbehaltlich der Feststellung im Einzelnen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 anzuerkennen seien.

Der hierauf unterm 22. September 1874 ertheilte Bescheid verweist auf die bereits unterm 24. Februar desselben Jahres getroffene Entscheidung, bei welcher es auch nach nochmaliger Prüfung des Sachverhältnisses bewenden müsse.

In Ihrer gegenwärtig vorliegenden Vorstellung vom 1. März d. J. modifiziren Sie Ihre frühere Liquidation, so daß Sie nunmehr beanspruchen:

a. laut Protokoll vom 25. Mai 1871	25,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
b. für den Unterhalt der Familie in Stettin . . .	532 =	— =	— =
Latus	25,532 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Transport	25,532 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
c. für Wiederherstellungsarbeiten	3,625 =	20 =	9 =
d. für Erneuerung des Mobiliars	2,259 =	25 =	— =
e. Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. Oktober 1871 auf 11 Monate	10,450 =	— =	— =
f. für Zeitungs-Inserate ꝛc.	500 =	— =	— =
zusammen	42,367 Thlr.	15 Sgr.	9 Pf.

Im Uebrigen nehmen Sie im Allgemeinen auf Ihre früheren Auseinandersetzungen Bezug und heben nur hervor:

1. Durch die Verhandlung vom 20. November 1870 sei nur derjenige Schaden festgestellt worden, welcher aus der Verwendung der Anstalt als Lazareth für Kranke, welche nicht an ansteckenden Krankheiten leiden, erwachsen würde.
2. Der durch Benutzung der Anstalt für Pockenkranke herbeigeführte höhere Schaden sei durch die Verhandlung vom 25. Mai 1871 in legaler Weise abgeschätzt worden; der bei der Verhandlung von der Vertretung der Militärverwaltung gegen das Gutachten der Sachverständigen erhobene Einspruch sei gegenüber den Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1843 nicht nur sachlich ungerechtfertigt, sondern er sei auch dadurch wirkungslos geworden, daß nicht nach §§. 10. und 18. a. a. O. die höhere Entscheidung sofort eingeholt worden.
3. Gegen keine Position der auf der Grundlage dieser Abschätzungen aufgestellten Liquidation sei Widerspruch erhoben; dennoch werde die Gewährung des liquidirten Schadensersatzes ohne Angabe von Gründen verweigert, die Vornahme einer neuen Abschätzung aber von der Erfüllung des unbegründeten Verlangens abhängig gemacht, daß die legal zu Stande gekommene Abschätzung vom 20. November 1870 — und damit wohl auch diejenige vom 25. Mai 1871 — für beseitigt erklärt werde.

Hinzugefügt wird:

4. der Ausdruck der Bereitwilligkeit, die Herren Dr. Brandt und Oberstabsarzt Scheidemann als Schiedsrichter über die liquidirten Forderungen entscheiden zu lassen, oder auch in direkte Vergleichsverhandlungen mit dem Reichskanzleramte zu treten.

Gegenüber diesen Anführungen ist im Hinblick auf die vorangeschickte Darlegung des Sachverhältnisses Nachstehendes zu bemerken:

Zu 1. Die aufgestellte Behauptung findet in dem Protokolle über die Verhandlung vom 20. November 1870 keinen Anhalt. Im Gegentheil spricht der Umstand, daß bei der Abschätzung neben der eigentlichen Nutzungs-Entschädigung eine besondere Vergütung für die demnächstige geringere Frequenz der Anstalt in Ansatz gebracht worden ist, dafür, daß die Belegung der Anstalt mit Kranken, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, und die hierdurch bedingte Scheu des Publikums vor einer sofortigen Wiederbenutzung der Anstalt ausdrücklich ins Auge gefaßt war. Mag auch die Militärverwaltung von Haus aus nicht die Absicht gehabt haben, die Anstalt als Pockenlazareth oder überhaupt vorwiegend für ansteckende Krankheiten zu benutzen, so ist doch aus der erwähnten Verhandlung nichts zu entnehmen, was einer solchen Benutzung entgegengestanden, oder für den Fall ihres Eintrittes die Nothwendigkeit einer wiederholten Abschätzung ergeben hätte.

Wenn Sie aus dem Umstande, daß Ihnen, ungeachtet der Inanspruchnahme der Anstalt als Lazareth, auf Ihren besonderen Wunsch vier Zimmer zur Verfügung belassen worden sind, den Schluß ziehen, daß es sich bei der gedachten

Inanspruchnahme lediglich um die Errichtung eines Lazarethes für nicht ansteckende Krankheiten gehandelt habe, so kann dieser Schlußfolgerung nicht beigetreten werden. Ein so wesentlicher, bei Errichtung eines Militär-Lazarethes ungewöhnlicher Vorbehalt wie derjenige des Ausschlusses der Benutzung für ansteckende Krankheiten hätte ausdrücklich festgesetzt werden müssen; der von Ihnen hervorgehobene Umstand dagegen beweist nicht mehr, als daß zur Zeit jenes mit Ihnen getroffenen Abkommens die Belegung der Anstalt mit Pockenkranken noch nicht in Aussicht stand. Als eine solche Belegung später nothwendig wurde, ist das gedachte Abkommen konsequenter Weise zur Aufhebung gelangt und Ihnen die von der Kommission ermittelte volle Entschädigung von 950 Thalern gewährt worden.

Vom Standpunkte des Rechtes liegt die Sache daher so, daß weder für die Militärverwaltung ein Hinderniß bestand, die Anstalt mit Pockenkranken zu belegen, noch daß Ihnen das Recht zustand, für den Fall einer solchen Belegung eine erhöhte Entschädigung zu verlangen. Wenn nichts desto weniger in Folge Ihrer Beschwerden über ungenügende Entschädigung eine anderweitige kommissarische Feststellung eingegangen wurde, so beruhte dies nicht auf Anerkennung eines Ihnen zustehenden Rechtes, sondern auf Erwägungen der Billigkeit.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist sowohl diejenige Anordnung zu beurtheilen, welche zu der resultatlosen Verhandlung vom 25. Mai 1871 geführt hat, als auch die Anordnung vom 7. August 1874, welcher in Folge Ihrer Weigerung, die Abschätzung vom 20. November 1870 als beseitigt anzuerkennen, sowie bei den ferneren Verhandlungen die Wirthschaftsbücher vorzulegen, noch nicht hat genügt werden können.

Zu 2. Was im Besonderen die Verhandlung vom 25. Mai 1871 betrifft, so beruht deren Resultatlosigkeit darin, daß die Mitglieder der berufenen Kommission sich über ein gemeinsames Urtheil nicht haben verständigen können. Die nach §. 12. des Kriegsleistungsgesetzes vom 11. Mai 1851 zu gewährenden Vergütungen sind nicht, wie Sie anzunehmen scheinen, durch die bei der kommissarischen Feststellung zuzuziehenden Sachverständigen allein, sondern unter deren Mitwirkung durch die Kommissionen selbst zu normiren. Abgesehen hiervon ist das in der gedachten Verhandlung abgegebene Gutachten der zugezogenen Sachverständigen, nach welchem der Ausfall auf 20—25,000 Thaler abzuschätzen, falls die Einnahmen sich auf jährlich 11,100 Thaler belaufen haben, seiner bedingten Fassung wegen, nicht nur ohne einen hinzutretenden Nachweis durch die Wirthschaftsbücher an sich bedeutungslos, sondern auch geeignet, Zweifel gegen die Richtigkeit der Grundlagen hervorzurufen, auf welchen die in der Verhandlung vom 20. November 1870 enthaltene Berechnung beruht.

Ueberdies muß gegenüber Ihren wiederholten Bezugnahmen auf die Vorschriften der Instruktion vom 28. Mai 1843 über die Abschätzung von Flurbeschädigungen 2c. bemerkt werden, daß nach Nr. 9. der Instruktion vom 8. Januar 1854 zum Kriegsleistungsgesetze vom 11. Mai 1851 die Bestimmungen jener Instruktion allerdings für die Zusammensetzung der nach §. 12. des Kriegsleistungsgesetzes zu bildenden Kommissionen maßgebend sind, daß sie jedoch für die Thätigkeit und für das Verfahren dieser Kommissionen nicht Platz greifen.

Zu 3. Anlangend die einzelnen Positionen Ihrer sich nunmehr auf 42,367 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. berechnenden Forderung, so ist bezüglich der oben unter a. aufgeführten Summe von 25,000 Thalern lediglich auf dasjenige zu verweisen, was vorstehend über die Bedeutung der Verhandlung vom 25. Mai 1871 gesagt worden ist. Dasselbe gilt von der Forderung unter b., welche sich gleichfalls nur auf das einseitige, in der erwähnten Verhandlung ausgesprochene Urtheil der Sachverständigen gründet. Ein Anspruch auf Wiederherstellungskosten (c.) kann nicht anerkannt werden, nachdem die Desinfizirung und bauliche Wiederherstellung der Anstalt seiner Zeit auf Kosten der Militärverwaltung ausgeführt ist und die desfallsigen Arbeiten von den revidirenden und abnehmenden Baubeamten genügend befunden worden sind. Die Forderung einer über den Monat November 1871 hinausgehenden Fortzahlung der durch die Verhandlung vom 20. November 1870 normirten Vergütung (e.) widerstreitet dem Inhalte der durch Sie selbst herbeigeführten rechtskräftigen richterlichen Entscheidung. Das Verlangen einer Entschädigung für Erneuerung des Mobiliars (d.), welches Ihrer eigenen Angabe nach mit den in der Anstalt untergebrachten Kranken in keinerlei Berührung gekommen ist, sowie endlich für Zeitungsinserate 2c. (f.), findet in den stattgehabten Verhandlungen keinerlei Begründung.

Ob und inwieweit einzelne der von Ihnen erhobenen Forderungen zu bewilligen sind, darüber kann nur auf der Grundlage einer anderweitigen kommissarischen Feststellung befunden werden. Es wird daher an Ihnen sein, sich zunächst denjenigen Vorbedingungen zu unterwerfen, von welchen die Vornahme einer solchen anderweitigen Feststellung mit Recht abhängig gemacht worden ist. Auf die Erfüllung der ersten dieser Vorbedingungen, nach welcher die Abschätzung vom 20. November 1870 für beseitigt zu erklären ist, kann um so weniger verzichtet werden, als andernfalls Ihrer Annahme Vorschub geleistet werden würde, daß es nur darauf ankomme, in Ergänzung der gedachten Verhandlung festzustellen, welche Mehrentschädigung Ihnen dafür zu gewähren sei, daß Ihre Anstalt nicht lediglich für Kranke mit nicht ansteckenden Krankheiten benutzt worden. Es ist bereits oben (zu 1) dargelegt, daß diese Annahme in dem wirklichen Inhalte der Verhandlung vom 20. November 1870 keine Begründung findet. Nicht eine Ergänzung der letzteren, sondern eine Erneuerung des Verfahrens steht gegenwärtig in Frage, eine Erneuerung, welche auf möglichst zuverlässiger Grundlage zu erfolgen hat. Hierdurch ist aber gleichzeitig die Nothwendigkeit gegeben, auch an der zweiten der obengedachten Vorbedingungen der Vorlegung der Wirthschaftsbücher, festzuhalten, und zwar um so mehr, als bei der Verhandlung vom 20. November 1870 ähnliche Grundlagen den Sachverständigen nicht zu Gebote gestanden zu haben scheinen, so daß auch die rechnungsmäßige Basis des von denselben abgegebenen Gutachtens der Revision bedürftig erscheint.

Zu 4. Was endlich Ihre Bereitwilligkeit betrifft, zu einer vergleichsweisen Erledigung der Angelegenheit die Hand zu bieten, so sieht sich das Reichskanzler-Amt gegenüber der Höhe der von Ihnen gestellten Forderungen nicht in der Lage, zu desfallsigen Verhandlungen die Initiative zu ergreifen. Auch erscheint es ihm überhaupt erwünschter, daß auf dem in Aussicht genommenen Wege einer Erneuerung des Verfahrens eine vollständige Klarstellung der Sache erfolge, damit zuverlässiger als dies bei einem Vergleichsverfahren zu erwarten ist, einerseits Ihre vollständige Schadloshaltung sichergestellt, andererseits aber auch vermieden werde, daß Ihnen in unbegründeter Weise Vortheile zugewendet werden.

Das Reichskanzler-Amt vermag hiernach Ihrer Vorstellung vom 1. März d. J. eine weitere Folge nicht zu geben und kann Ihnen nur anheimstellen, die gewünschte baldige Erledigung der Angelegenheit dadurch zu fördern, daß Sie den Vorbedingungen entsprechen, von deren Erfüllung die Erneuerung des Verfahrens abhängig gemacht worden ist.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Berlin, den 13. September 1875.

Das Reichskanzleramt hat Ew. Wohlgeboren in seinem Erlaß vom 3. v. M. anheimgestellt, die Erledigung der Verhandlungen über Ihre, durch Benutzung der Wasserheilanstalt Eckerberg als Militär-Lazareth herbeigeführten Entschädigungsansprüche dadurch zu fördern, daß Sie den Vorbedingungen entsprechen, von deren Erfüllung die Erneuerung des Verfahrens für die Feststellung der Ihnen zustehenden Vergütung abhängig gemacht worden ist. Nach dem Inhalte der von Ihnen hierauf abgegebenen, unterm 8. d. M. hier eingegangenen Erklärung tragen Sie auch jetzt noch Bedenken, jenen Vorbedingungen nachzukommen und setzen Ihre Beschwerden auf einer Grundlage und in einer Richtung fort, welche einen Abschluß der Angelegenheit nicht erwarten lassen.

In dem obenerwähnten Erlaß vom 3. v. Mts. ist ausführlich dargelegt worden, daß und aus welchen Gründen

a. Ihnen auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen eine weitergehende Schadloshaltung nicht zu Theil werden könne, als Sie bereits erhalten,
b. eine Erneuerung des Abschätzungsverfahrens jedoch im Hinblicke auf die von Ihnen behauptete Benachtheiligung unter der Bedingung zugelassen werden solle, daß die frühere Taxe als beseitigt angesehen und den zuzuziehenden neuen Taxatoren Gelegenheit gegeben werde, sich durch Einsichtnahme der über die Anstalt geführten Wirthschaftsbücher ein selbständiges, sachgemäßes Urtheil zu bilden,
c. es lediglich von dem Ergebnisse dieses erneuten Verfahrens abhängig bleiben müsse, ob und in wie weit die einzelnen von Ihnen erhobenen Forderungen zu bewilligen seien.

Das Reichskanzleramt hält an dieser Auffassung auch gegenüber den in Ihrer gegenwärtigen Vorstellung erhobenen Einwendungen fest und bemerkt im Hinblick auf die letzteren zur Ergänzung seiner früheren Ausführungen Folgendes:

Zu a. Selbst wenn der Nachweis geführt würde, daß die in der Verhandlung vom 25. Mai 1871 bedingt hingestellte Annahme, nach welcher der Ertrag Ihres Etablissements sich auf jährlich 11,100 Thaler belaufen, zutreffend wäre, so kann die Verhandlung vom 25. Mai 1871 doch nicht zur Grundlage für die von Ihnen gewünschte anderweitige Regelung genommen werden. Diese Verhandlung ist und bleibt bedeutungslos, weil sich die Mitglieder der Kommission über ein Gutachten nicht verständigt hatten. Und zwar fällt dabei das entscheidende Gewicht nicht auf den Umstand, daß der zur Theilnahme an den Verhandlungen herangezogene Militärarzt dem Gutachten der Sachverständigen (Doktoren Wald und Jütte) sich nicht angeschlossen habe, sondern darauf, daß die Kommissionsmitglieder selbst sich über ein Gutachten nicht verständigt haben.

Zu b. Ihre Zusage, die bis zum Jahre 1866 geführten Wirthschaftsbücher vorlegen zu wollen, genügt nicht. Es wird vielmehr an der Forderung festgehalten, daß vor Erneuerung des Verfahrens die frühere Taxe für beseitigt erklärt werde, die Vorlegung der Wirthschaftsbücher aber demnächst vollständig erfolge.

Zu c. In dem erneuten Verfahren wird eventuell auch festgestellt werden, welcher Entschädigungsbetrag Ihnen etwa für die Unterbringung Ihrer Familie in Stettin zu gewähren ist. Auf der Grundlage der bisherigen Verhandlungen kann Ihnen bei diesem Punkte selbst dann nichts zugestanden werden, wenn der Einwand, daß das Wohnhaus Ihrer Familie nicht 150, sondern nur 46 Schritt von dem als Lazareth benutzten Gebäude entfernt liege, begründet sein sollte.

Wenn Ew. Wohlgeboren im Uebrigen dagegen Widerspruch erheben, daß der Vergütungsbetrag, welcher für die Benutzung der Anstalt Bergquell als Lazareth ermittelt worden sei, bei dem Urtheile über die Angemessenheit Ihrer Forderungen in Berücksichtigung gezogen werde, so kann von einer näheren Erörterung Ihrer bezüglichen Einwendungen um deswillen abgesehen werden, weil die Bezugnahme auf die Verhältnisse der Anstalt Bergquell in dem Erlaß vom 3. v. M. nur beiläufig erfolgt ist, ein entscheidendes Moment aber nicht gebildet hat.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nr. 136.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Motiven, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Centner übersteigt, bis auf Weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Die Verhältnisse, in deren Würdigung bei der Berathung des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 die in §. 44. alin. 2. dieses Gesetzes enthaltene Bestimmung getroffen wurde, bestehen auch gegenwärtig noch unverändert fort.

In dem Herzogthum Coburg ergab im Jahre 1874 der privative Steuerzuschlag zu der Reichssteuer 75,527 Mark, mithin pro Kopf der Bevölkerung nahezu 1½ Mark. Diesen Betrag, bei dem Wegfall des Präzipuums, durch eine Erhöhung der direkten Steuern aufzubringen, würde um so gewisser zu einer schweren Ueberbürdung der Steuerpflichtigen führen, als schon jetzt in dem Herzogthum Coburg die Steuerkraft in hohem Grade angespannt ist. Nach dem preußischen Etat fallen an direkten Steuern, einschließlich der Gewerbesteuer, die in Coburg nicht besteht, im Ganzen 5 Mk. 73 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, 7 in Coburg Mk. 87 Pf., also 2 Mk. 14 Pf. mehr als in dem Königreich Preußen. Die Einkommensteuer ist daselbst bereits auf 4 pCt. von dem jährlichen Einkommen festgesetzt und die Klassensteuer greift herunter bis auf die gewöhnlichen Handarbeiter, Gesellen und Dienstboten.

In den Herzogthümern Meiningen und Gotha sind die Verhältnisse annähernd dieselben, in dem Fürstenthum Reuß ältere Linie mindestens ähnliche.

Eine Minderung des in die Reichskasse fließenden Brausteuerertrags ist durch die Bewilligung des privativen Steuerzuschlags nicht herbeigeführt worden. Die Herzogthümer Coburg und Gotha haben im Jahre 1871 181,965 Mark 98 Pf., im Jahre 1874 dagegen die Summe von 227,755 Mark 20 Pf. an die Reichskasse abgeliefert.

Die Fassung, welche nach dem Antrage der Kommission des Reichstages jener Bestimmung von dem Reichstage gegeben worden ist, weist darauf hin, daß bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche die Ausnahme damals als ein Gebot der Billigkeit erscheinen ließen, auch die Fortdauer des letzteren in Aussicht genommen war.

Der vorliegende Gesetzentwurf will den Fortbestand dieser Ausnahme bis auf Weiteres herbeiführen.

Durch seine Annahme wird der vollen Wirksamkeit des der Beschlußfassung des Reichstages unterliegenden Gesetzentwurfes wegen Erhöhung der Brausteuer, wenn derselbe gesetzliche Kraft erlangen sollte, in keiner Weise Abbruch gethan. Denn nach §. 1. des vorliegenden Gesetzentwurfes ist der privative Steuerzuschlag davon abhängig gemacht, daß die Steuersätze des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Veränderung erleiden. Mit dem Erlasse des Gesetzes über die Erhöhung der Brausteuer würde der privative Steuerzuschlag daher von selbst wegfallen.

Nr. 137.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember cr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München, wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Abgeordneter Valentin.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die Ermächtigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München wegen Beleidigung des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth,	**Valentin,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Nr. 138.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf v. Frankenberg

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

zu erklären, daß das Mandat des Abgeordneten Hoffmann, durch die Ernennung desselben zum Stadtgerichtsrath, nicht erloschen ist.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth,	Graf **v. Frankenberg,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Nr. 139.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

die ihr zur Vorberathung überwiesenen Petitionen.

A.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. **Kapp**.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II. 128. 169. 176. 181. 182. 206. 226. 246. 299. 337. 355. 428. 451. 786. 411. 681. 886. — die Lage der Post- und Telegraphenbeamten und die Zoll-Revisionsaufseher in Hamburg betreffend,

dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen.

B.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr **v. Maltzahn-Gültz**, Dr. **Kapp**.

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen II. 875. u. 340. zur Tages-Ordnung überzugehen.

C.

Die Petitionen II. 821. 899. 816. 413. 877. sind von der Kommission als nicht geeignet zur Berathung im Plenum erklärt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Die Budget-Kommission.

von Bennigsen, Vorsitzender. Dr. Kapp, Berichterstatter. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Dr. von Schauß. Freiherr von Biegeleben.

Nr. 140.

Zusammenstellung

der

in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 gefaßten Beschlüsse.

A. Fortdauernde Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1. Titel 1 bis 14.

Kapitel 2. Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 2 Titel 9

in folgende drei Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen.

Vergütungen an Preußen.

Titel 9. Für Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung der Reichsschuld . . . . 5,100 M.

Titel 9a. Beitrag zu den Besoldungsausgaben des Geheimen Civilkabinets . . . . . 5,100 M.

Titel 9b. Zur Unterbringung des Verkaufslagers der Königlich Preußischen Porzellanmanufaktur . . . . . 27,000 M.

Kapitel 3. Titel 1 bis 14.

Kapitel 4. Titel 1 und 2.

Kapitel 5.

Kapitel 6. Titel 1 bis 7.

Kapitel 7. Titel 1 bis 6.

Kapitel 8. Titel 1 bis 6.

II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.

Kapitel 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

III. Reichstag.

statt der im Hauptetat Kapitel 10 angesetzten Summe von 315,222 Mark die im Spezialetat (Anlage II.) bei den einzelnen Titeln (Titel 1. bis 13.) geforderte Summe von 318,150 Mark mit der Aenderung zu bewilligen, daß die zweite Position des Titel 5.: „Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Kanzlei- und Botendienst während der sitzungsfreien Zeit 1800 Mark“ und der Titel 6: „Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen 4,800 Mark“ an dieser Stelle abzusetzen und in fine unter

Kapitel 10a.

in folgender Fassung zuzusetzen sind:

Titel 1. Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern im Büreau-, Bibliothek-, Kanzlei- und Botendienst während der sitzungsfreien Zeit . . . . . 1800 Mark

Titel 2. Zu extraordinären Remunerationen und Unterstützungen . . . . . 4800 Mark

IV. Auswärtiges Amt.

Kapitel 11. Titel 1 bis 10.

Kapitel 12. Titel 1 bis 76.

Kapitel 13. Titel 1 bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 14. Titel 1.

Die im Sächsischen Spezialetat (S. 319) bei den Erläuterungen aufgeführte Dienstaufwandszulage von 2400 Mark in den Text Seite 318 als „Dienstzulage“ aufzunehmen und demgemäß Titel 1. wie folgt zu bewilligen:

Der Kriegsminister (dienstwohnungsberechtigt) 19,500 Mark.
Dienstzulage . . . . . 2,400 „
Summa 21,900 Mark.

Servis A. I. und C. 11. des Tarifs. — Fouragerationen 8.;

im Uebrigen

Kapitel 14. Titel 1 bis 12. — Kapitel 15. Titel 1 bis 4. — Kapitel 16. Titel 1 bis 9. — Kapitel 17. Titel 1 bis 5. — Kapitel 18. Titel 1—6.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolution:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, künftig den Etat derart aufzustellen, daß sämmtliche Erläuterungen auf der rechten Seite in den Vorlagen Platz finden, die linke Seite demnach vollständig dem Dispositiv des Etats offen bleibt, derart, daß alle auf dieser Seite enthaltenen Zahlen Gegenstand der Beschlußfassung sind.

Zu Kapitel 19.

des Preußischen Spezialetats, Seite 22:

Die Position:

„1 Landwehr-Brigade-Kommandeur 9000 Mark Gehalt, 900 Mark Dienstzulage, 648 Mark Bureaugeld inkl. Schreiberzulage = 10,548 Mark. Wohnungsgeld I. 1. des Tarifs; — Servis A. 3. resp. C. 11. des Tarifs; — Fouragerationen 2.
1 Adjutant, Gehalt aus Kapitel 24.“

zu streichen;

im Uebrigen Kapitel 19. des Preußischen Spezialetats mit der Schlußsumme von 2,247,852 Mark, sowie im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 20. Titel 1.

Im Preußischen Spezialetat, Seite 26. bei der Position: „Rastatt: a. und b.“ 16,200 Mark, als „künftig wegfallend“ zu bezeichnen; dagegen die bei der Position: „b.“ in Kolonne: „künftig wegfallend“ aufgeführten 4,200 Mark zu streichen;

im Uebrigen

Kapitel 20. Titel 1—3., Kapitel 21. Titel 1—3., Kapitel 22. Titel 1—12., Kapitel 23. Titel 1—4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 24. Titel 1.

im Preußischen Spezialetat, Seite 42:

a) 2 Regiments-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. à 7,800 Mark = 15,600 Mark zu streichen, mithin nur 230 Regiments-Kommandeure mit zusammen 1,794,312 Mark zu bewilligen.

Die Bemerkung:

„Fouragerationen“:

hinsichtlich der Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. je 2 zu streichen.

b) 48 Bataillons-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos à 5400 Mark = 259,200 Mark zu streichen, demgemäß nur 3,912,636 Mark für 711 Bataillons-Kommandeure zu bewilligen.

Die Bemerkung Seite 44:

Fouragerationen:

„bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos" je 1 ebenfalls zu streichen.

c) 1 Sekonde-Lieutenant als Adjutant bei der Märkischen Landwehr-Brigade à 900 Mark zu streichen und demgemäß für 5576 Sekonde-Lieutenants zu bewilligen = 5,287,152 Mark.

Die Bezeichnung:

Fouragerationen:

„bei der Märkischen Landwehr-Brigade" und „bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40." ebenfalls zu streichen;

im Uebrigen Titel 1., sowie

Titel 2., 3. und 4.

im Preußischen Spezialetat, Seite 48—54, mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 5.

im Preußischen Spezialetat, Seite 54.,

hinzuzusetzen:

2 Regiments-Kommandeure bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. à 2,880 Mark	5,760 Mark
48 inaktive Stabsoffiziere 15 à 1440 Mk. . . . . 21,600 Mk.	
33 à 1080 Mk. . . 35,640 Mk.	
	57,240 Mark
	63,000 Mark

Dagegen abzusetzen:

5 inaktive Hauptleute bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos Nr. 38. und 40. je 2 — und bei Dortmund 1 = 4 à 720 Mk. = 2880 Mk.	
1 à . . . . . 864 =	
	3,744 =
mithin nur zuzusetzen	59,256 Mark

Titel 5. demgemäß wie folgt zu bewilligen:

2 Stabsoffiziere à 2880 Mark .	5,760 Mark
16 = = à 1440 Mark .	23,040 =
198 = = à 1080 Mark .	213,840 =
1 Hauptmann	900 =
2 Hauptleute à 1080 Mark . .	2,160 =
7 = à 720 Mark . . .	5,040 =
	250,740 Mark

chargenmäßige Pension; Wohnungsgeldzuschuß II. bezw. III. des Tarifs. — Servis A. 4. bezw. 5. des Tarifs.

Zu Titel 6.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat.

Die Bemerkung am Schlusse des Titels, Seite 56, bezw. 342 und 440:

„Die Einberufung von Offizieren und Militärärzten des Beurlaubtenstandes zu Uebungen erfolgt innerhalb der durch die Gesetze vom 9. November 1867 und vom 15. Februar 1875 gezogenen Grenzen nach Maßgabe des Bedürfnisses"

zu streichen, im Uebrigen

Titel 6. und 7.

im Preußischen Spezialetat, Seite 54 bis 68, mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8.

im Preußischen Spezialetat, Seite 70:

Die Zulage für den Adjutanten der Märkischen Landwehrbrigade mit . . . . . 216 Mark

zu streichen,

dagegen an Zulage für den Adjutanten bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu Dortmund 360 =

mithin plus zu bewilligen . . . . . 144 Mark

Titel 9. bis 21.

im Preußischen Spezialetat, Seite 80 bis 96:

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 24. Titel 1. bis 21.

im Sächsischen Spezialetat (Seite 334 bis 364)

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 24., Titel 1. und 5.

im Württembergischen Spezialetat, Seite 434 bis 462.

Titel 1. Von den Bataillons-Kommandeuren

4 bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos à 5,400 Mark = 21,600 Mark

zu streichen, dagegen

Titel 5. statt 12 Stabsoffiziere zu setzen:

16 Stabsoffiziere à 1080 Mark,

mithin zu bewilligen 14,400 Mark + 4320 Mark;

im Uebrigen Kapitel 24. Titel 1. bis 21. in seinen einzelnen Titeln in der Gesammtsumme statt 4,667,675 Mark mit nur 4,650,395 Mark zu bewilligen.

Zu Kapitel 25. Titel 4.

im Preußischen Spezialetat, Seite 100:

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen hier wie in allen folgenden Titeln, desgleichen die später folgenden Einnahmen bei den Kadetten-Anstalten, Remontedepots und den technischen Instituten der Artillerie zum Gegenstande besonderer Beschlußfassung zu machen.

Zu Kapitel 25., Titel 4.

im Preußischen Spezialetat Seite 98 und 100:

in Folge Wegfalls des Märkischen Landwehr-Brigade-Kommandos und der aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos verringern sich die Fourage-Bedarfs-Quantitäten auf 2,660,874 Ztr. Hafer, 1,402,659 Ztr. Heu und 1,935,334 Ztr. Stroh und es kommen an Brot- und Fourage-Verpflegung ꝛc. in Wegfall 20,919 Mark; demgemäß Titel 4. nur mit 45,426,393 Mark zu bewilligen;

im Uebrigen

Kapitel 25. Titel 1. bis 3., 5. und 6.

im Preußischen Spezialetat und Kapitel 25., Titel 1. bis 6. im Sächsischen Spezialetat sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 25. Titel 4.

im Württembergischen Spezialetat, Seite 464., in Folge Wegfalls der vier aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos verringern sich die Fourage-Bedarfs-Quantitäten auf 142,749 Ztr. 20 Kilo Hafer, 75,253 Ztr. 10 Kilo Heu und 104,349 Ztr. Stroh; demgemäß bei Titel 4. Brot- und Fourage-Verpflegung die Summe von

1,515 Mark

zu streichen, mithin Titel 4. nur in Höhe von

2,674,477 Mark

zu bewilligen;

im Uebrigen

Kapitel 25. Titel 1. bis 3., 5. und 6.

im Württembergischen Spezialetat, (Seite 462, 464 und 466) sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 25. Titel 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat nachstehende Bemerkung in den Etat aufzunehmen:

„Uebersteigt der Geldwerth einer Ration nach den Marktpreisen den Betrag von monatlich 28 Mark,

so wird für die nicht vorhandenen Pferde nur dieser Betrag gezahlt.

Ist ein zur Empfangnahme von Rationen Berechtigter nicht im Besitz mindestens eines Pferdes, so dürfen demselben monatlich Rationen nur bis zum Geldwerth von 56 Mark verabreicht werden."

Kapitel 26. Titel 1. bis 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat (Seite 102 bis 104, 368 bis 370 und 466 bis 468), mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 27. Titel 8.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig".

Dagegen

Titel 9.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 108, 372 und 470, die Bemerkung: „Die unter Titel 8. und 9. ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig" zu streichen.

Zu Titel 11.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung hinzuzufügen:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig".

Dagegen

Titel 12.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 110, 374 und 472, die Bemerkung: „Die unter Titel 11. und 12. ausgesetzten Fonds decken sich gegenseitig und sind übertragungsfähig" zu streichen;

im Uebrigen

Kapitel 27. Titel 1. bis 13.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, Seite 104 bis 110, 370 bis 374 und 468 bis 472, mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Zu Kapitel 27. Titel 14

im Preußischen Spezialetat, Seite 112.

Die im Extraordinarium des Preußischen Spezialetats, Seite 212 und 214 unter Kapitel 5. Titel 16., 17. und 19. in Ansatz gebrachten einmaligen Ausgaben auf diesen Titel anzuweisen, dagegen die Summe von 806,000 Mark als zu größeren Kasernenbauten bestimmt, auf Kapitel 5. der Einmaligen Ausgaben zu übertragen, mithin

Titel 14.

im Preußischen Spezialetat

abzusetzen . . . . . 781,416 Mark

zu bewilligen rund . . . . . 825,000 Mark.

Titel 14.

im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Tit. 15.

im Sächsischen Spezialetat, Seite 374 den Betrag von 20,000 Mark abzusetzen, mithin nur zu bewilligen 100,000 Mark.

Titel 15.

im Preußischen und Württembergischen Spezialetat, und

Titel 16.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 17.

im Preußischen Spezialetat, Seite 112

in Folge Wegfalls des Märkischen Landwehr-Brigade-Kommandos und der aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos den Betrag von 10,152 Mark abzusetzen, mithin Titel 17. in Höhe von nur

12,300,306 Mark

zu bewilligen.

Zu Titel 17.

im Württembergischen Spezialetat, S. 474, in Folge Wegfalls der 4 aktiven Stabsoffiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommando's 264 M. abzusetzen, mithin Titel 17. in Höhe von nur

„615,370 M."

zu bewilligen.

Titel 17.

im Sächsischen Spezialetat, S. 376, mit der geforderten Summe und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 28.

Kapitel 29. Titel 1. bis 14.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 118 bis 124, 376 bis 382, 476 bis 480, mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 15.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 124, 382 und 480, die Bemerkung am Schlusse:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig,"

zu streichen, im Uebrigen mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 16.

im Preußischen Spezialetat, S. 126, die Summe von 483,000 M. abzusetzen, und in das Extraordinarium Kap. 5. mit 428,000 M. für Neubauten und 55,000 M. für Grunderwerbungen zu übertragen, demgemäß hier nur

„297,000 M."

zu bewilligen.

Titel 16. im Sächsischen und Württembergischen,

Titel 17. im Preußischen und Sächsischen,

Kapitel 30. Titel 1. bis 4. — Kapitel 31. Titel 1. und 2. — Kapitel 32. Titel 1. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln, bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 32. Titel 2.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 130, 386 und 484, die Bemerkung: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig" zu streichen; im Uebrigen

Kapitel 32. Titel 2. bis 5.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 130 bis 134, 386/88, 484/86, mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Zu Kapitel 33. Titel 4.

im Preußischen Spezialetat, S. 136, die Worte: „Dieser Fonds ist übertragungsfähig," zu streichen; im Uebrigen

Kapitel 33. Titel 1. bis 7.

im Preußischen Spezialetat, sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 34 Titel 1. und 2. — Kapitel 35. Titel 1. bis 59. — Kapitel 36. Titel 1. bis 7. — Kapitel 37. Titel 1. bis 18. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 138 bis 180, 388 bis 402, 486 bis 494,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Zu Titel 19.

im Preußischen Spezialetat, S. 180, die Rückeinnahme für Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlichen oder unbrauchbaren Materials um 100,000 M. zu erhöhen, mithin Titel 19. nur zu bewilligen . . . . . 586,535 M.

Zu Titel 20

im Preußischen Spezialetat, S. 180, die Rückeinnahme für Erlöse aus dem Verkaufe entbehrlicher oder unbrauchbarer Materialien 2c., um 400,000 M zu erhöhen, mithin Titel 20 nur 5,985,832 M. zu bewilligen.

Titel 19. und 20. im Sächsischen und Württembergischen Spezialetat, S. 402 und 494, Titel 21 im Sächsischen Spezialetat, sowie Titel 21. bis 25. im Preußischen Spezialetat S. 180–2, und

Kapitel 38. Titel 1. bis 3. im Preußischen und Sächsischen Spezialetat, S. 184 bis 190, 404,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kap. 38. Tit 4. im Preußischen Spezialetat, S. 190.

Die einzelnen Positionen des Titels 4. in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4. bis Titel 4e. in folgender Fassung anzunehmen:

Betriebsausgaben

Titel 4. der Artillerie-Werkstätten zu Spandau, Deutz, Danzig und Straßburg	7,187,076 M.
Titel 4a. der Geschützgießerei zu Spandau	2,892,504 =
Titel 4b. der Geschoßfabrik zu Siegburg	736,598 =
Titel 4c. des Feuerwerkslaboratoriums zu Spandau	1,416,938 =
Titel 4d. der Pulverfabriken zu Spandau, Hanau und Metz .	907,097 =
Titel 4e. Zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke . .	209,618 =
Dieser Titel 4e. ist übertragungsfähig.	
Summe der Titel 4. bis 4e.	13,349,831 M.
Hiervon ab:	
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen	13,140,213 =
	209,618 M.

Zu Kap. 38. Tit. 4. im Sächsischen Spezialetat, S. 404.

Die einzelnen Positionen des Titels 4. in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 4 bis Titel 4e in folgender Fassung anzunehmen:

Betriebsausgaben

Tit. 4. der Artillerie-Werkstätten zu Dresden	1,400 M.
Titel 4a des Feuerwerks-Laboratoriums zu Dresden	3,000 =
Titel 4b. der Pulverfabrik zu Gnaschwitz	1,200 =
Titel 4c. zur Unterhaltung der Gebäude und Betriebswerke incl. der auf Grund sächsischen Gesetzes zu zahlenden Brandversicherungs-Beiträge	1,900 =
Dieser Titel 4c. ist übertragungsfähig.	
Summe Titel 4. bis 4c.	7,500 M.
Hiervon ab:	
die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen	1,500 =
	6,000 M.

Kapitel 39. Titel 1. bis 11. — Kapitel 40. Titel 1. u. 2. — Kapitel 41 Titel 1. bis 12. — Kapitel 42. und Kapitel 43. Titel 1. bis 3. —

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat,

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 44.

Militärverwaltung von Bayern . . 41,446,222 M.

VI. Marineverwaltung.

Zu Kapitel 45.

Bei Titel 1. zuzusetzen:

„Besoldungszuschuß für den Departements-Direktor in der Admiralität . . . . . 4500 Mark.

Besoldungszuschuß für den ältesten militärischen vortragenden Rath in der Admiralität . . . . . 1500 =

Darunter künftig wegfallend 1500 Mark.

Besoldungszuschuß für einen Hilfsrath in der Admiralität . . . . 1062 =

Darunter künftig wegfallend 1062 Mark."

und demgemäß dieselben Positionen bei Titel 5. zu streichen; im Uebrigen Titel 1. in Höhe von 353,562 Mark, darunter künftig wegfallend 2562 Mark und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Bei Titel 2. Vortragende Räthe und Hilfsräthe, am Schluß der dritten Bemerkung:

„Der Justitiarius ist gleichzeitig mit der Wahrnehmung 2c. 2c." zuzusetzen:

„Diese Remuneration von 900 Mark ist eine künftig fortfallende,"

im Uebrigen Titel 2. mit den geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 3. und 4.

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5.

Die Besoldungszuschüsse für den Departements-Direktor, für den ältesten militärischen vortragenden Rath und für einen Hilfsrath in der Admiralität mit zusammen 7062 Mark zu streichen und bei Titel 1. hinzuzusetzen, mithin nur in Höhe von 2100 Mark zu bewilligen.

Titel 6., 7., 8. und 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 46.

Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 6.

den Vermerk: „Titel 6. ist von einem Jahre in das andere übertragbar" zu streichen; im Uebrigen Titel 6. mit der geforderten Summe uud unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 47. Titel 1–7. — Kapitel 48. Titel 1—6. — Kapitel 49. Titel 1—5. — Kapitel 50. Titel 1—4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 51.

Titel 1. mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 2. „Admiralstab" 3 Kapitäne zur See 2c. 112,380 M. und

Titel 4. „Marinestab" 2 Kapitäne zur See 2c. 100,380 M. zu streichen und nach Titel 3. zu übertragen; also den Titel 3. als Titel 2. wie folgt zu bewilligen:

Titel 2. Seeoffizier-Korps.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Mark.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
51.	2.	Seeoffizier-Korps.			
		18 Kapitaine zur See zu 8400 Mk.	151,200		
		40 Korvetten-Kapitaine zu 6300 Mk.	252,000		
		34 Kapitain-Lieutenants 1. Klasse zu 4500 Mk.	153,000		
		32 Kapitain-Lieutenants 2. Klasse zu 3120 Mk.	99,840		
		120 Lieutenants zur See zu 1500 Mk.	180,000		
		114 Unter Lieutenants zur See zu 1200 Mk.	136,800		
				972,840	
		Ein Kapitain-Lieutenants-Gehalt zu 4500 Mk. und ein solches zu 3120 Mk. sind zur Remunerirung von 2 Militair-Lehrern an der Marine-Schule verwendbar.			

Titel 5. bis 10.

als Titel 3. bis 8. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 11.

Die ersten drei Positionen des Titel 11. als Titel 9. mit der Summe von . . . . . 11,808 Mark und unter den gebrauchten Bezeichnungen;

die vierte Position: „Bureau-Inventarien und Schreibmaterialiengelder für die Stations-kommandos" mit . . . . . 1,500 „

als Titel 9a.

zu bewilligen.

Titel 12. bis 15.

unter der Bezeichnung Titel 10. bis 13.;

die zwei Positionen des Titels 16. in zwei getrennten Titeln unter der Bezeichnung:

Titel 14. Dienstalterszulagen 2c. und

Titel 14a. Seefahrtszulagen 2c.

Titel 17. bis 26.

unter der Bezeichnung Titel 15. bis 24.

sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 27.

Die drei Positionen des Titels 27. als besondere Titel unter der Bezeichnung: Titel 25., Titel 25a. und Titel 25b. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen;

ferner die Bemerkung zu Titel 22. bis 27. (S. 38):

„Bezüglich der hier vorgesehenen, den Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken,"

zu streichen;

Titel 28.

als Titel 26.

Zu Titel 29.

den Vermerk am Schlusse des Titels:

„Etwaige Restbestände sind auf das folgende Jahr übertragbar"

zu streichen; im Uebrigen Titel 29. als Titel 27.

Zu Titel 30.

Die zwei Positionen des Titels 30. als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung Titel 28. und Titel 28a.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 52. Titel 1—4.

Titel 1.

Die zwei Positionen des Titels 2. als zwei besondere Titel unter der Bezeichnung:

Titel 2. und Titel 2a., —

Titel 3. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen, auch in der Bemerkung am Schlusse des Kapitels 52. hinter den Worten: „die Titel 2." hinzuzufügen:

„2a."

Kapitel 53 Titel 1—3.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

Kapitel 54.

Titel 1.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Titel 2.

den Vermerk am Schlusse des Titels:

„In Betreff der aus diesem Titel den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Beträge hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken"

zu streichen;

im Uebrigen Titel 2. und ebenso Titel 3. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 55.

Titel 1. — die zwei ersten Positionen des Titel 2. als Titel 2 und die dritte Position: „Entschädigung für Dienstwohnung ꝛc." in einem besonderen Titel 2a. —

Titel 3. — 4. — 5. — 6. —

sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 7.

in der Bemerkung am Schluß des Titels:

„Dieser Fonds ist übertragungsfähig; Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden"

die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden" zu streichen; —

im Uebrigen Titel 7. mit der geforderten Summe und der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 56.

mit der geforderten Summe und der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 57.

Titel 1. — die drei Positionen des Titel 2 als drei besondere Titel unter der Bezeichnung 2., 2a. und 2b., — Titel 3., — Titel 4., — die drei ersten Positionen des Titel 5. mit zusammen 10,800 Mark, — die vierte Position: „Entschädigung für Dienstwohnung ꝛc." als besonderen Titel unter der Bezeichnung 5a., — Titel 6., — Titel 7. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 8.

die Bemerkung am Schlusse des Titels:

„In Betreff der den einzelnen Truppentheilen zur Selbstbewirthschaftung zu überweisenden Arzneigelder für Frauen und Kinder hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben an die betreffenden Truppentheile im Ganzen zu beschränken"

zu streichen;

im Uebrigen Titel 8 mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 58.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 59.

Titel 1., — die beiden ersten Positionen des Titel 2. als besondere Titel unter Bezeichnung Titel 2. und 2a., die darauf folgenden sechs Positionen: „Zulagen ꝛc." als besondere Titel unter der Bezeichnung 2b., — Titel 3., — Titel 4., — Titel 5., — Titel 6. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 7.

in der Bemerkung am Schluß des Titels:

„Die Unterrichtsgelder werden als Pauschquanta nach der Etatsstärke zur Selbstbewirthschaftung überwiesen und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken"

die Worte: „und hat sich die Prüfung des Rechnungshofes auf die Verausgabung derselben im Ganzen zu beschränken" zu streichen;

im Uebrigen den Titel 7. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 60.

Titel 1., — Titel 2., — Titel 3., — die zwei Positionen des Titel 4. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 4. und Titel 4a., — Titel 5., — Titel 6. —

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 7. in drei Titel zu zerlegen und als Titel 7., 7a. und 7b. wie folgt zu bewilligen:

Titel 7.	Werftbetrieb und Unterhaltung der Fahrzeuge und ihres Inventars ausschließlich Artillerie . .	5,161,500 M.	
	Hierauf werden mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Restbestand Ende 1875 in Anrechnung gebracht . .	300,000 M.	4,861,500 M.
Titel 7a.	für 3 Werkmeisterschulen . .		4,050 =
Titel 7b.	zur Unterhaltung der Bibliotheken der Werften zu Wilhelmshafen, Kiel und Danzig . .		1,350 =

ferner die beiden Bemerkungen im Text des Tit. 7.:

„Von einem Jahr in das andere übertragbar."

„Die Ersparnisse können für Ersatzbauten mit verwendet werden"

zu streichen;

schließlich die Bemerkung am Schluß des Titel 7.: „die Einnahmen" ꝛc. an den Schluß des neuen Titel 7. zu stellen.

Zu Titel 8.

Titel 8. in vier Titel zu zerlegen und in folgender Fassung anzunehmen:

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
		Schiffsersatzbauten und zwar:	
	8.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Arcona	1,005,000
	8a.	Zum Bau einer Korvette als Ersatz für die Korvette Gazelle	750,000
		Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	
	8b.	Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Blitz	195,000
	8c.	Zum Bau eines Kanonenboots als Ersatz für das Kanonenboot Delphin	102,000
		Diese zwei Titel sind gegenseitig übertragbar.	
		Titel 8., 8a., 8b., 8c. sind von einem Jahr in das andere übertragbar.	

Zu Titel 9.

in der Bemerkung:

„Von einem Jahre in das andere übertragbar; Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden"

die Worte: „Ersparnisse können zu Neubauten verwandt werden" zu streichen;

im Uebrigen den Titel 9. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 61.

Die Titel 1. bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 7.

Die vorletzte Bemerkung unter Titel 7.:

„Die Titel 4. bis 7. sind unter sich und von einem Jahre in das andere übertragbar."

wie folgt abzuändern und anzunehmen:

„Die Titel 5. und 6. sind von einem Jahre in das andere übertragbar."

und die so geänderte Bemerkung unter Titel 6. einzustellen;

im Uebrigen den Titel 7. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Titel 8.

Die Bemerkung am Schlusse des Titel 8.:

„Etwaige Ersparnisse können zu Neubauten verwendet werden."

zu streichen;

im Uebrigen den Titel 8. mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Kapitel 62.

Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Kapitel 63.

Titel 1.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Aus Titel 2. die beiden letzten Positionen: „Lootsen-Antheil, Remuneration" und „Seeverpflegungszuschuß" auszusondern und in einem besonderen Titel 2a. zu bewilligen und demgemäß unter den dort gebrauchten Bezeichnungen Titel 2. mit 45,330 Mark und Titel 2a. mit 2,475 Mark zu bewilligen

Titel 3. — 4. — 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Kapitel 64.

Titel 1. bis 5.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VII. **Reichs-Eisenbahn-Amt.**

Kapitel 65.

Titel 1. bis 6.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 7. in folgende zwei Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Titel 7. Dispositionsfonds für Zuziehung von richterlichen Beamten, sowie zur Annahme von Hülfsarbeitern . . . . . 15,000 Mark

Titel 7a. Dispositionsfonds zur Annahme von Bureau- und Kanzleigehülfen . . . . . 6,000 =

Titel 8. bis 10.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

VIII. **Reichsschuld.**

Kapitel 66.

Titel 1. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse ausgegeben werden:

nur in Höhe von . . . . . 40,000 Mark

zu bewilligen, also abzusetzen . . . . . 500,000 =

Titel 2. Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund

des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden:

in Höhe von . . . . . 2,400,000 Mark

zu bewilligen, also zuzusetzen . . . 150,000 =

Titel 3. Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 18), sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung ausgegeben werden,

in Höhe von . . . . . 302,700 Mark

zu bewilligen, also abzusetzen . . . . 500,000 =

IX. Rechnungshof.

Kapitel 67. Titel 1 bis 11.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

X. Reichs-Oberhandelsgericht.

Kapitel 68. Titel 1. bis 10

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XI. Allgemeiner Pensionsfonds.

Kapitel 69. Titel 1—6.
Kapitel 70. Titel 1—6.
Kapitel 71. Titel 1—3.
Kapitel 72. Titel 1 und 2

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

XII. Reichs-Invalidenfonds.

Kapitel 73. Titel 1 bis 9.
Kapitel 74. Titel 1 bis 4.
Kapitel 75. Titel 1 bis 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.

Summa I.	Reichskanzler-Amt . . .	4,083,660	Mark.
„ II.	Bundesrath	—	
„ III.	Reichstag	318,150	=
„ IV.	Auswärtiges Amt	5,566,255	=
„ V.	Verwaltung des Reichsheeres	316,205,738	=
„ VI.	Marineverwaltung . . .	21,068,481	=
„ VII.	Reichs-Eisenbahn-Amt . .	276,490	=
„ VIII.	Reichsschuld	2,742,700	=
„ IX.	Rechnungshof	398,466	=
„ X.	Reichs-Oberhandelsgericht .	353,370	=
„ XI.	Allgemeiner Pensionsfonds .	23,403,141	=
„ XII.	Reichs-Invalidenfonds . .	28,828,611	=
Summe der fortdauernden Ausgaben		403,245,062	Mark.

B. Einmalige Ausgaben.

I. Reichskanzler-Amt.

Kapitel 1. Titel 1. bis 8.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

II. Reichstag.

Kapitel 2.

statt der im Hauptetat angesetzten Summe von 20,000 Mark die im Spezialetat (Anlage II.) angesetzte Summe von 30,000 Mark unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

III. Auswärtiges Amt.

Kapitel 3. Titel 1. bis 5.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IV. Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Kapitel 4. Titel 1. bis 10.

mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 5.

Titel 1. im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezial-Etat, Seite 210, 412 und 504. mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 2. im Preußischen und Württembergischen Spezialetat Seite 210 und 504 in besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Behufs Einübung von Mannschaften der Landwehr mit dem Gewehr M/71. und zwar:

		Preußen.	Württemberg.
Titel 2.	Zur Geldverpflegung	243,537 Mk.	7,616 Mk. 25 Pf.
= 2a.	= Naturalverpflegung	162,496 =	5,900 = — =
= 2b.	= Bekleidung . . .	138,897 =	10,080 = 67 =
= 2c.	= Einquartierung .	43,890 =	1,078 = 80 =
= 2d.	= Krankenpflege . .	19,480 =	670 = — =
= 2e	= Reisekompetenz .	119,580 =	12,152 = — =
= 2f.	= Munition . . .	190,717 =	3,092 = 25 =

Titel 3. und 4. im Preußischen Etat Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 5. im Sächsischen Etat Seite 412 in (5) fünf besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

Kosten für eine im Jahre 1876 stattfindende Korpsübung, als Mehrbedarf gegen die bei den betreffenden Kapiteln der fortdauernden Ausgaben angebrachten Etatssätze und zwar:

Titel 5	Geldverpflegung		67,600 M.
= 5a.	Naturalverpflegung . . .		68,488 =
= 5b.	Bekleidung		29,750 =
= 5c.	Garnisonverwaltungs- und Servis-wesen:		
	Servis	12,397 M.	
	Bivouaksbedürfnisse	27,000 =	
	Uebungsplätze . .	63,000 =	
	zusammen		102,397 =
Titel 5d.	Vorspann- und Transportkosten		15,000 =

Titel 5. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 in (8) acht besondere Titel zu zerlegen und demgemäß zu bewilligen:

„Mehrkosten für eine große Herbstübung des Armeekorps".

Titel 5.	Geldverpflegung	61,440 M.
= 5a.	Naturalverpflegung . . .	88,930 =
= 5b.	Bekleidung	25,440 =
= 5c.	Manöverbedürfnisse und Servis	17,439 =
= 5d.	Krankenpflege	4,300 =
= 5e.	Reisekompetenzen	23,520 =
= 5f.	Transportkosten	14,327 =
= 5g.	Munition	20,912 =

Titel 6. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 7., 8. und 9. im Preußischen Spezialetat, Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 10. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504 mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 11. im Preußischen Spezialetat, Seite 212 in Folge des Wegfalls der Märkischen Landwehrbrigade die Summe von 75 M. zu streichen, mithin zu bewilligen:

2120 − 75 = 2045 M.

Titel 12., 13. und 14. im Preußischen Etat Seite 212 mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 15. im Preußischen Spezialetat, Seite 212. statt „zum Bau einer Kaserne" zu setzen:

„Zur Erwerbung des Grundstücks und zu den Vorarbeiten für eine Kaserne für 2 Infanteriebataillone in Aachen, erste Rate".

und demgemäß Titel 15. mit der geforderten Summe von 450,000 Mark zu bewilligen.

Titel 16., 17. und 19. im Preußischen Spezialetat, Seite 212 und 214. die Titel 16., 17. und 19. in Ansatz gebrachten Summen von . . . . 9,636 M.
13,980 „
und 968 „
mit zusammen 24,584 M.
hier zu streichen und in das Kapitel 27. Titel 14. des Ordinariums zu übertragen.

Titel 18 im Preußischen Spezialetat, Seite 214. mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 20. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 21. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. die für den Neubau des Kasernements für die von Pirna nach Dresden zu verlegenden zwei Eskadrons des Garde-Reiter-Regiments 1. Rate geforderten 150,000 Mark zu streichen.

Resolutionen:

1. den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Plan der Königlich Sächsischen Regierung vorzulegen, wonach die im Reichseigenthum befindlichen militärischen Etablissements von Dresden durch Neubauten daselbst ersetzt werden;
2. zu erklären:
   Indem der Reichstag den Titel in der vorliegenden Form ablehnt, spricht er seine Bereitwilligkeit aus, bei Prüfung des vorbezeichneten Planes auch die Frage in Erwägung zu ziehen, ob zur Ausführung jener Neubauten mit Rücksicht auf etwaige Garnisonverstärkungen in Dresden aus Reichsmitteln Zuschüsse zu gewähren seien.

Titel 22. im Sächsischen Spezialetat, Seite 412. die für den Neubau einer Kaserne für das von Meißen nach Dresden zu verlegende Jägerbataillon Nr. 13., erste Rate, geforderten 150,000 Mark zu streichen.

Titel 23. 24. 25. im Preußischen Spezialetat, Seite 214.

Titel 26. im Württembergischen Spezialetat, Seite 504.

Titel 27. im Preußischen Spezialetat, Seite 216.

Titel 28. im Preußischen Spezialetat, Seite 216 und im Sächsischen Spezialetat, Seite 412.

Titel 29. und 30. im Preußischen Spezialetat, Seite 216. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 31. bis 36. im Preußischen Spezialetat, Seite 218. sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Die bei Kapitel 27. Titel 14. des Ordinariums im Preußischen Spezialtat, Seite 112, für größere Kasernen-Retablissementsbauten abgesetzten . . . . . 806,000 Mk.
hier einzustellen und zwar als besondere Titel: und demgemäß

Titel 36a. Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Kassel . . . . . 190,000 M.

Titel 36b. Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie-Kaserne in Constanz . . 120,000 Mk.

Titel 36c. Zur Fortsetzung des Baues einer Bataillons-Kaserne in Cüstrin . . . 152,000 „

Titel 36d. Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Flensburg . . . . . 235,000 „

Titel 36e. Zur Fortsetzung des Baues einer Artillerie-Kaserne in Neiße . . 55,000 „

Titel 36f. Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für die Militär-Schießschule in Spandau . . . . . 54,000 „

zu bewilligen.

Die Kapitel 29. Titel 16. zur Unterhaltung der Lazarethgebäude abgesetzten . . . . . 483,000 Mk.
hier einzustellen und als zwei besondere Titel, und zwar:

Titel 36g. Zur Fortsetzung von Lazareth-Neubauten in Schwedt a. O., Frankfurt a. O., Liegnitz, Rendsburg, Celle, Gießen, Freiburg, Karlsruhe, Flensburg und Detmold . . . . . 428,000 Mk.

Titel 36h. Zu Grundstücks-Erwerbungen für Lazareth-Neubauten in Pasewalk, Prenzlau und Constanz . . . . . 55,000 „

zu bewilligen.

Kapitel 6.

Titel 1. bis 3.
sämmtlich mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Hinter Titel 3.
als Titel 3a. den Titel 6.
„zur Verstärkung der Befestigungsbauten an der unteren Weser . . . . . 4,052 Mk."
einzurücken, also

Titel 6.
als solchen zu streichen.

Titel 4. und 5.
mit den geforderten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Titel 6. zu streichen.

Titel 7. bis 45.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Resolutionen:

1. Die Erwartung auszusprechen, daß künftig nicht ohne vorherige Genehmigung des Reichstages die für eine bestimmte Kasernirung angewiesene Bausumme zu anderweitigen Kasernementszwecken ganz oder theilweise verwendet werden.
2. Die Militär-Verwaltung zu ersuchen, künftig dem Etat eine Uebersicht der für im Bau begriffenen Kasernen erwachsenen und voraussichtlich noch erwachsenden

Kosten sowie über die für Kasernenbauten bereits bewilligten und noch reservirten Beträge mitzutheilen, auch die Forderungen für Kasernenbauten durch ausführliche Darlegung der Garnisonsverhältnisse und der Bestimmung der verfügbar werdenden Kasernements zu vervollständigen.

VI. Marineverwaltung.

Kapitel 7.

Zu Titel 1.

Die vier einzelnen Positionen des Titel 1. in getrennten Titeln zu bewilligen und demgemäß Titel 1. bis 1c. in folgender Fassung anzunehmen:

Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven.

Titel 1.	Zur Herstellung eines Exerzierplatzes	300,000 Mark.
Titel 1a.	Zur Herstellung einer Umwährungsmauer um das Garnison-Lazareth und einer Leichenhalle .	83,000 "
Titel 1b.	Für Pflasterung, Entwässerung und Anlage von Cisternen . .	100,000 "
Titel 1c.	Zur Herstellung einer Wasserleitung von Feldhausen nach Wilhelmshaven einschließlich Terrainerwerb 900,000 Mark, erste Rate	200,000 "

Zu Titel 2.

Die vier Positionen des Titel 2. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 2., Titel 2a., Titel 2b. und Titel 2c. in folgender Fassung zu bewilligen:

Für Garnisonbauten in Kiel und Friedrichsort, sowie zur Ausstattung derselben.

Titel 2.	Zur Erbauung eines Exerzierhauses in Kiel, zweite und letzte Rate	45,000 Mark.
Titel 2a.	Zum Bau einer Kaserne in Kiel für ca. 600 Mann einschließlich Ausstattung 900,000 Mark, erste Rate	450,000 "
Titel 2b.	Zum Bau eines Wohnhauses in Friedrichsort für zusammen 10 Familien, zweite und letzte Rate .	60,000 "
Titel 2c.	Kosten des Erweiterungsbaues der Kaserne, sowie der Ausstattung des Kasemattenkorps in Friedrichsort	100,000 "

Die der Marineverwaltung durch den Etat für 1875 unter Titel 3. B. 1. der einmaligen Ausgaben zum Bau einer Kaserne für 300 Mann bewilligten 300,000 Mark dürfen zur Erweiterung der Kaserne für 600 Mann und zur Ausstattung des Kasematten-Korps in Friedrichsort mitverwendet werden.

Titel 3.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Titel 4.

in 16 Titeln nach Maßgabe der vor der Linie aufgeführten Positionen zu zerlegen und demgemäß in folgender Fassung zu bewilligen:

Zum Bau von Kriegsschiffen.

Titel 4.	Zum Weiterbau der Panzerkorvette A.	1,040,000 Mark.
4a.	Zum Weiterbau der Panzerkorvette B.	2,285,000 "
" 4b.	Zum Bau der Panzerkorvette C.	480,000 "
" 4c.	desgleichen D.	1,792,000 "

Diese vier Titel sind gegenseitig übertragbar.

" 4d.	Zum Weiterbau und zur Vollendung von 3 Panzerkanonenbooten	2,010,000 Mark
Titel 4e.	Zum Bau von 2 Panzerkanonenbooten	840,000 "

Diese beiden Titel sind gegenseitig übertragbar.

" 4f.	Zur Vollendung der Korvette Leipzig (früher Thusnelda) . .	1,335,000 "
" 4g.	Zur Vollendung der Korvette A.	1,877,000 "
" 4h.	Zum Weiterbau der Korvette B.	774,000 "
" 4i.	desgleichen C.	774,000 "

Diese vier Titel sind gegenseitig übertragbar.

" 4k.	Zur Vollendung des Aviso A. (Kaiserliche Yacht)	967,500 "
" 4l.	Zum Weiterbau des Aviso B. .	390,000 "
" 4m.	Zum Bau des Aviso C. . . .	245,000 "

Diese drei Titel sind gegenseitig übertragbar.

" 4n.	Zur Vollendung des Torpedobootes A	750,000 "
" 4o.	Zum Bau des Torpedobootes B.	600,000 "
" 4p.	desgleichen C.	300,000 "

Diese drei Titel sind gegenseitig übertragbar.

Zu Titel 5.

Die Positionen des Titels 5. in besonderen Titeln in folgender Fassung zu bewilligen:

Titel 5.	Zum Bau und zur Einrichtigung eines Observatoriums in Wilhelmshaven, dritte und letzte Rate	24,000 Mark
Titel 5a.	Zur Errichtung eines Fluthmessers zu Sylt	3,900 "
Titel 5b.	Zur Errichtung von Hafenfeuern auf den Moolenköpfen der Hafeneinfahrt zu Wilhelmshaven je 750 Mk. . .	1,500 "
Titel 5c.	Zur Ausrüstung des bisherigen Reserve-Feuerschiffs Minsener Sand behufs seiner Indienfthaltung . .	12,000 "

Titel 6., 7. und 8.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

Zu Titel 9.

Die fünf Positionen des Titels 9. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 9. 9a. 9b. 9c. 9d. zu zerlegen und demgemäß in folgender Fassung zu bewilligen:

Zur Einrichtung der deutschen Seewarte.

Titel 9.	Zur Einrichtung von 3 Agenturen 1. Ranges zu 1,200 Mark . . .	3,600 Mark
Titel 9a.	Zur Einrichtung von 42 Signalstationen	15,000 "
Titel 9b.	Zur Einrichtung der Chronometer-Station	15,000 "
Titel 9c.	Zur telegraphischen Verbindung derselben mit der Seewarte	2,000 "
Titel 9d.	Zur Einrichtung von 8 Telegraphen-Stationen an Beobachtungsorten und zur Herstellung einer Telegraphenlinie von der Haupt-Telegraphen-Station in Hamburg nach der Seewarte	9,800 "

Die Titel 9. 9a. 9b. 9c. und 9d. sind gegenseitig übertragbar.

Titel 10.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Zu Titel 11.

Die drei Positionen des Titels 11. in besonderen Titeln unter der Bezeichnung Titel 11., 11a. und 11b. in nachstehender Fassung zu bewilligen.

Titel 11. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen, und zwar der Panzerkorvette A, zweite Rate . . . . . 555,000 Mark
Die zur Armirung von Panzerkorvetten bewilligten Summen sind gegenseitig übertragbar.

Titel 11a. Kosten der Armirung der Korvette Leipzig (früher Thusnelda) zweite Rate . . . . . 259,500 „

Titel 11b. Kosten der Armirung der Korvette A. erste Rate . . . . . 426,000 „

Die beiden letzten Titel sind gegenseitig übertragbar.

Titel 12., 13., 14., 15. u. 16.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen:

Die Bemerkung am Schlusse des Kapitels 7. (S. 88):

„Die am Schlusse des Jahres 1875 verbleibenden Bestände an Etatsmitteln zu einmaligen Ausgaben sind, soweit dieselben für die Zwecke, für welche sie bewilligt sind, im Jahre 1876 entbehrlich sind, in Höhe von . . . . . 17,769,300 Mark zur Deckung des vorbezeichneten Bedarfs der Marine für das Jahr 1876 zu verwenden. Die entsprechende Wiederergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds erfolgt durch den Etat für 1877."

wie folgt abzuändern und anzunehmen:

„Die am Schlusse des Jahres 1875 verbleibenden Bestände an Etatsmitteln zu einmaligen Ausgaben sind, soweit dieselben für die Zwecke, für welche sie bewilligt sind, im Jahre 1876 entbehrlich sind, in Höhe von . . . . . 23,000,000 Mark zur Deckung des vorbezeichneten Bedarfs der Marine für das Jahr 1876 zu verwenden. Die entsprechende Wiederergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds erfolgt durch die Etats der nächsten Jahre."

und demgemäß die Schlußsumme des Kapitel 7. umzuändern in 4,769,300 Mark.

Resolution: Den Herrn Reichskanzler aufzufordern: Den Marinetat künftig so aufzustellen, daß Ausgabebeträge nicht höher in Ansatz gebracht werden, als voraussichtlich im Etatsjahr zur Verwendung kommen können.

VII. Rechnungshof.

Kapitel 8.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

VIII. Eisenbahn-Verwaltung.

Kapitel 9. Ordentlicher Etat.

Titel 1 und 2.

Kapitel 10. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873.

Titel 1 bis 13.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Kapiteln und bezw. Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

IX. Münzwesen.

Kapitel 11.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

X. Reichsschuld.

Kapitel 12.

mit der geforderten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu bewilligen.

Wiederholung.

Summe	I. Reichskanzler Amt	2,040,230	Mark.
„	II. Reichstag. . . .	30,000	„
„	III. Auswärtiges Amt	1,365,500	„
„	IV. Post- und Telegraphen-Verwaltung .	1,462,900	„
„	V. Verwaltung des Reichsheeres . .	35,893,612	„
„	VI. Marine-Verwaltung	4,769,300	„
„	VII. Rechnungshof . .	40,000	„
„	VIII. Eisenbahn-Verwaltung	17,010,394	„
„	IX. Münzwesen . .	7,800,000	„
„	X. Reichsschuld . .	600,000	„
Summe der einmaligen Ausgaben		71,011,936	„
Dazu Summe der fortlaufenden Ausgaben		403,245,062	„
Summe der Ausgabe		474,256,998	Mark.

C. Einnahme.

I. Zölle und Verbrauchssteuern.

Kapitel 1. Titel 1 bis 9.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen; ebenso den Seite 8 und 10 der Anlage XI. enthaltenen Ausgabeetat für die Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten in seinen einzelnen Titeln mit den dabei angeführten Summen zu bewilligen.

II. Wechselstempelsteuer.

Kapitel 2.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

Kapitel 3.

a) Einnahme.

Titel 1. bis 11.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1. bis 50.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln geforderten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen

IV. Eisenbahn-Verwaltung.

Kapitel 4.

a) Einnahme.

Titel 1. bis 4.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

b) Fortdauernde Ausgabe.

Titel 1. bis 10.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu bewilligen.

V. Bankwesen.

Kapitel 5. Titel 1. und 2.

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrach-

ten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

VI. **Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.**

Reichskanzler-Amt.

Kapitel 6. Titel 1. bis 3.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Reichstag.

Kapitel 7

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Auswärtiges Amt.

Kapitel 8. Titel 1. bis 5.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Verwaltung des Reichsheeres.

Kapitel 9. Titel 1. bis 4.

im Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Spezialetat

sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Als Kapitel 9a. zuzusetzen:

„Kapitel 9a.

Einnahmen der Festungsbau-Verwaltung. (Kapitel 6. der einmaligen Ausgaben.)

An Grundstücks-Erlösen . . . . . 4052 Mark"

und demgemäß zu genehmigen.

Marineverwaltung.

Kapitel 10.

Titel 1. „An Miethen und Pachtgeldern" die Summe von . . . . . 31,000 Mk.
zuzusetzen, den Titel 1. also festzusetzen auf . . . . . 121,180 Mark

Titel 2. Position 1. als Titel 2., und Position 2. als Titel 2a. in folgender Fassung zu genehmigen.

An Verkaufserlösen.

Titel 2. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen . . . . . 66,000 Mark.

Titel 2a. Erlöse aus dem Verkaufe von Karten, hydrographischen und anderen Werken 2,900 Mark

Titel 3. Pos. 1. als Titel 3., Titel 3. Pos. 2. als Titel 3a. in folgender Fassung festzusetzen:

Aus dem Betonnungs- und Lootsenwesen der Jade.

Titel 3. Beitrag der Oldenburgischen Regierung zur Betonnung der Binnenjade und der blauen Balje . . . . . 450 Mark

Titel 3a. Lootsengebühren . . . . 2,700 =

Titel 4. und 5.

mit den bei denselben in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Reichs-Eisenbahnamt.

Kapitel 11. Titel 1.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Reichs-Oberhandelsgericht.

Kapitel 12. Titel 1. und 2.

mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Allgemeiner Pensionsfonds.

Kapitel 13.

mit der in Ansatz gebrachten Summe und unter der gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen.

Kapitel 14.

zu den Ausgaben:

für das Reichskanzler-Amt . . .	109,980	Mark.
für den Rechnungshof	30,180	„
für das Reichs-Oberhandelsgericht .	12,480	„
in Summa	152,640	Mark.

zu genehmigen.

VII. **Aus dem Reichs-Invalidenfonds.**

Kapitel 15. Titel 1 und 2.

mit den bei den einzelnen Kapiteln in Ansatz gebrachten Summen und unter den gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

VIII. **Ueberschüsse aus früheren Jahren.**

Kapitel 16. Titel 1 und 2.

mit den in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Hinter Titel 2. einzustellen:

„Titel 3. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875 . . . . . 2,000,000 Mark."

und demgemäß zu genehmigen.

IX. **Münzwesen.**

Kapitel 17.

Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform einschließlich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben etwa erwachsenden Ueberschusses . . . . . 10,200,000 Mark.
zu bewilligen,
also zuzusetzen . . . . . 2,400,000 „

X. **Zinsen aus belegten Reichsgeldern.**

Kapitel 18.

Titel 1. Vom Reichsfestungsbaufonds zu bewilligen	6,208,000	Mark
also zuzusetzen	360,000	„
Titel 2. Vom Reichseisenbahnbaufonds zu bewilligen	1,450,000	„
also zuzusetzen	600,000	„

Titel 3. Zinserträge des Betriebsfonds für Durchführung der Münzreform zu streichen.

Als neuen Titel 3. einzustellen:

„Aus den Zinserträgnissen der französischen Kriegsentschädigung bis zum Ablauf des Jahres 1875 . 3,000,000 Mark."

XI. **Außerordentliche Zuschüsse.**

Kapitel 19.

Titel 1 und 2. mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

Titel 3 statt 13,000,000 Mark einzustellen: 13,004,052 Mark und demgemäß Titel 3 unter der dort gebrauchten Bezeichnung zu genehmigen.

Zu Titel 4.

Die Nr. b. „für das disponibel gewordene Terrain der Küstenbatterie an der Emsmündung bei Petkum und der beiden Batterien an der Nesserlander Schleuse bei Emden . . . . . 4052 Mark" zu streichen;

im Uebrigen Titel 4 mit der Gesammtsumme von 1,200,000 Mark zu genehmigen.

Titel 5, 6, 7, 8 und 9.
sämmtlich mit den bei den einzelnen Titeln in Ansatz gebrachten Summen und unter den dort gebrauchten Bezeichnungen zu genehmigen.

XII. **Einnahmen in Folge der Gesetze, betreffend die Erhöhung der Brausteuer und betreffend Reichsstempel-Abgaben von Schlußscheinen 2c.**

Kapitel 20 und Kapitel 21.
mit den in Ansatz gebrachten Summen zu streichen.

XIII. **Matrikularbeiträge.**

Kapitel 22.
vorbehaltlich näherer Berechnung für die dritte Berathung in der Gesammtsumme von 71,000,000 Mk. zu bewilligen.

Resolution: zu erklären:

Die verspätete Vorlage des Etats in diesem Jahre hat es nicht ermöglicht, den Etat auch in Bezug auf die gegen das Vorjahr vielfach veränderte Form der Aufstellung überall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; aus den zustimmenden Beschlüssen des Reichstags zum Etat kann daher nicht gefolgert werden, daß er die festgesetzte Form überall auch für die Etatsaufstellung im nächsten Jahre zur Anwendung gebracht wissen will.

Wiederholung der Einnahme.

Summe	I.	Zölle und Verbrauchssteuern	242,629,170 Mk.
=	II.	Wechselstempelsteuer . . .	6,990,450 =
=	III.	Post- und Telegraphenverwaltung	10,562,236 =
=	IV.	Eisenbahnverwaltung . . .	9,473,000 =
=	V.	Bankwesen	1,810,000 =
=	VI.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	1,865,114 =
=	VII.	Aus dem Reichs-Invalidenfonds	28,828,611 =
=	VIII.	Ueberschüsse aus früheren Jahren	34,368,366 =
=	IX.	Münzwesen	10,200,000 =
=	X.	Zinsen aus belegten Reichsgeldern	10,658,000 =
=	XI.	Außerordentliche Zuschüsse .	45,495,836 =
=	XII.	Einnahmen in Folge der Steuergesetze	— =
=	XIII.	Matrikularbeiträge	71,376,215 =
		Summe der Einnahme .	474,256,998 Mk.
		Die Ausgabe beträgt .	474,256,998 =

Beilage zum Etats-Gesetz für das Deutsche Reich für das Jahr 1876.

Besoldungs-Etat
für das
Reichsbank-Direktorium auf das Jahr 1876
wie die Vorlage zu genehmigen.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 wird in

Ausgabe
auf 481,571,107 Mark, nämlich
auf 406,302,812 Mark an fortdauernden und
auf 75,268,295 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 481,571,107 Mark

festgestellt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungsetat für das Reichsbank-Direktorium für das Jahr 1876 wird auf 132,000 Mark festgestellt.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,
betreffend
die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 wird in

Ausgabe
auf 474,256,998 Mark, nämlich
auf 403,245,062 Mark an fortdauernden, und
auf 71,011,936 Mark an einmaligen Ausgaben
und
in Einnahme
auf 474,256,998 Mark

festgestellt.

§. 2.

Unverändert.

Vorlage.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1) zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von Vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2) behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von Funfzig Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg 6,000,000 Mk.
2. zum Bau eines Lazareths in Bockenheim, erste Rate . . . . 165,000 =
   sowie zum Bau eines Lazareths in Gmünd, erste Rate, bis auf Höhe von 12,000 =
3. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten . 1,440,000 =

sind vorschußweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

zu 1. aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzblatt S. 62),

zu 2. aus den Verkaufserlösen der zur Zeit in Benutzung befindlichen Lazarethgrundstücke,

zu 3. aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzblatt S. 127).

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1) zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von Vier und zwanzig Millionen Mark hinaus,
2) behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von **Drei und funfzig** Millionen Mark

Schatzanweisungen auszugeben.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

Nr. 141.

Zusammenstellung

des

Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 — Nr. 136. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Centner übersteigt, bis auf Weiteres, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstags.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Centner übersteigt, bis **zum 1. Januar 1877**, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Nr. 142.

I.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1., 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwerthung angefertigt wird. Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen, widrigenfalls eine Geldstrafe bis zu 500 Mark verwirkt ist;
2. die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;
3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen;
4. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint, und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen. Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870 Seite 339), Platz greift.

§. 7.

Wer ein von einem Anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittelst eines anderen Kunstverfahrens, nachbildet, hat in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers (§. 1.), auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.

§. 8.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigenthum am Werke einem Anderen überläßt, so ist darin die Uebertragung des Nachbildungsrechtes fortan nicht enthalten; bei Portraits und Portraitsbüsten geht dieses Recht jedoch auf den Besteller über.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.

B. Dauer des Urheberrechts.

§. 9.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

Bei Werken, welche veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.

Werke, welche entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist, werden 30 Jahre lang, von der Veröffentlichung an, gegen Nachbildung geschützt. Wird innerhalb dieser 30 Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt 1870, S. 339), angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im Absatz 1 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 10.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände

oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 11.

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke werden 30 Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.

§. 12.

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 13.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Verfassers beziehungsweise das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§. 14.

Wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie 2c. nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

§. 15.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

C. Sicherstellung des Urheberrechts.

§. 16.

Die Bestimmungen in den §§. 18—42. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Alle früheren in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Werke der bildenden Künste Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachbildung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Deutschen Reichs werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Reichskanzler-Amt erlassen.

§. 19.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von den Regierungen einzelner deutschen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden. Das Kuratorium der Eintragsrolle hat das Privilegium öffentlich bekannt zu machen.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei inländischen Verlegern erscheinen, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 21.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reichs erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

II.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Werk ganz oder theilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen Aufnahme ausschließlich zu.

Auf Photographieen von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

§. 3.

Die mechanische Nachbildung eines photographischen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten (§. 1. und 7.) hergestellt wird, ist verboten.

§. 4.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet, ist als eine verbotene nicht anzusehen.

§. 5.

Jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme muß auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen, beziehungsweise die Firma des Verfertigers der Original-Aufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.

§. 6.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Verfertiger des photographischen Werkes fünf Jahre gewährt. Diese Frist wird vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, findet der §. 14. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., Anwendung.

§. 7.

Das im §. 1. bezeichnete Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes geht auf dessen Erben über. Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder theilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Bei photographischen Bildnissen (Portraits) geht das Recht auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.

§. 8.

Wer eine von einem Anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, genießt in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des §. 7. des Gesetzes vom . . . . . ., betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 18. bis 38., 44., 61. Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§. 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

§. 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch Anwendung auf solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1876 in Kraft. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Original-Aufnahme nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erschienen ist.

Photographische Aufnahmen, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz, jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

III.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

(Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz

oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern 2c. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1.—3.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters 2c. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§. 6.) ab gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12. Absatz 3. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7.), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8. 2. linea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Muster-Register ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern 2c. (§. 9.) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8. Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8. Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von zwei Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von drei Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je ein Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7. das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14.

Die Bestimmungen in den §§. 18.—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bund.-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablaufe der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster 2c. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Nr. 143.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 — Nr. 140. der Drucksachen —.

Dr. **Lasker**. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem §. 1 des Etats-Gesetzes (Seite 30) folgenden zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt."

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Dr. Lasker.

Unterstützt durch:

Dr. Websky. v. Saucken-Tarputschen. Oehmichen. v. Saucken-Julienfelde. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Bieler. Dr. Klügmann. Dr. Eberty. Pabst. Dr. Elben. Valentin. Klotz. v Puttkamer (Sorau) Hölder. Dr. Marquardsen. Frhr. Schenk v. Stauffenberg. Dr. Kapp. Richter (Hagen). Rickert. v. Unruh (Magdeburg). Frankenburger. Dr. Brockhaus. Dr. Grimm. Dr. Zimmermann. Dr. Zinn. Jordan. Grumbrecht. Möring. Dr. Wolffson. Albrecht (Osterode). Büsing. Haupt. Herz.

Nr. 144.

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Durch gefälliges Schreiben vom 9. d. M. haben Ew. Hochwohlgeboren unter Hinweis auf den Stand der Berathungen der Kommission für die Civilprozeßordnung, Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst zugehörigen Einführungsgesetzen dem Wunsche des Reichstages Ausdruck gegeben, es möge durch ein Gesetz das Mandat der Kommission bis zur nächsten Session des Reichstages auf den Grundlagen des früheren desfallsigen Gesetzes vom 23. Dezember 1874 verlängert und ein dahin gehender Gesetzentwurf dem Reichstage baldthunlich vorgelegt werden.

Ich habe dieses Schreiben dem Bundesrathe alsbald vorgelegt und derselbe hat, dem Wunsche des Reichstages entsprechend, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze beschlossen.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser mich zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes ermächtigt, beehre ich mich denselben Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Reichstages gefälligst herbeizuführen.

von Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstag zur Vorberathung der Entwürfe
- eines Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Einführungsgesetzes zu demselben,
- einer Strafprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben, sowie
- einer Civilprozeßordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben

eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstags bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissions-Verhandlungen die Bestimmungen der Artikel 21., Absatz 1., 30. und 31. der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Jedem Mitgliede der Kommission wird für den im §. 1. bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen und ein Betrag von zweitausend vierhundert Mark aus der Reichskasse gewährt.

§. 4.

In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1. bezeichneten Gesetz-Entwürfe ein.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 145.

Mündlicher Bericht

der

XII. Kommission

zur

Berathung der §§. 64., 102., 103., 176., 177., 178., 194., 223., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 292., 296., 370. und 49a. des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen. —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. von Schwarze.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen: den §§. 64., 102., 103., 104., 176., 177., 178., 194., 223., 223a., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 292., 296., 370., 48a. und Art. IIa. in der aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Die XII. Kommission.

Dr. Simson, Vorsitzender. Dr. von Schwarze, Berichterstatter. Grosman (Stadt Cöln). Dr. Banks. Dr. Erhard. Dr. Wagner. Becker. Baer (Offenburg). Hauck. von Forcade de Biaix. Dr. Reichensperger (Crefeld). Haarmann. Dr. Stenglein. v. Brauchitsch.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der XII. Kommission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Strafgesetzbuch.

§. 64.

Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 80. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 80. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Vorlage.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt,
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 64.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, **(sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist).***)

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, **(sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist).***)

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

§. 176.

Unverändert wie die Regierungsvorlage.

*) Die Beschlußfassung über die Frage der Reziprozität berührt nicht die Kompetenz der Kommission.

Strafgesetzbuch.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Eines Antrages auf Verfolgung bedarf es nicht.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils und bei der Verfolgung im Wege der Privatklage oder Privatanklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Urtheils zurückgenommen werden.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thaler bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen ist.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbespflicht begangen worden ist.

Die in den §§. 195., 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Vorlage.	Kommissions-Beschlüsse.
§. 177.	§. 177.
Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.	Unverändert wie die Regierungsvorlage.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.	
§. 178.	§. 178.
Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.	Unverändert wie die Regierungsvorlage.
§. 194.	§. 194.
Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.	Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages **(§§. 185—193.)** ist zulässig.
§. 223.	§. 223.
Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu **neunhundert** Mark bestraft.	Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu **eintausend** Mark bestraft.
Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.	Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.
	§. 223a.
Hat der Thäter die Körperverletzung mittels einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers, oder mittels heimtückischen Ueberfalls, oder mittels einer das Leben des Verletzten gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.	**Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.**
§. 228.	§. 228.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Abs. 2. und 3. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.	Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Absatz 2. **und des §. 223a.** auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu **Eintausend** Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.
§. 232.	§. 232.
Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.	**Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist, oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt.**
	Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.
	Die in den §§. 195., 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Strafgesetzbuch.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher oder gegen solche Personen, in deren Lohn oder Kost er sich befindet, begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Vorlage.	Kommissions-Beschlüsse.
§. 240.	§. 240.
Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.	Unverändert wie die Regierungs-Vorlage.
Der Versuch ist strafbar.	
§. 241.	§. 241.
Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.	Unverändert wie die Regierungs-Vorlage.
§. 247.	§. 247.
Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.	Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, **oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**
Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.	Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen, **während das eheliche Zusammenleben fortdauert,** begangen worden ist, bleibt straflos.
Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.	Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.
§. 263.	§. 263.
Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.	Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.	Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.	Der Versuch ist strafbar.
Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.	Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**
§. 292.	§. 292.
Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.
	Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.
§. 296.	§. 296.
Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
	Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafgesetzbuch.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 4, 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Vorlage.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§. 49a.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Eintausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Kommissions-Beschlüsse.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu **Eintausend Mark** oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der **Nrn. 5. und 6.** tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

§. 48a.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§. 48.), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. **wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten,**
2. **wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer**

bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen in der Absicht erbietet, für den Fall der Annahme seinem Erbieten gemäß zu handeln, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten in der Absicht

Vorlage.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Kommissions-Beschlüsse.

annimmt, die Begehung des Verbrechens zu fördern.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Artikel IIa.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Nr. 146.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Eurer Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage eine Denkschrift, betreffend die Strandung des Dampfer „Deutschland" mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Denkschrift

Am 8. Dezember v. J. erhielt das Auswärtige Amt die telegraphische Nachricht, daß der, am 5. von Bremen nach New-York in See gegangene Dampfer „Deutschland" bei Harwich gestrandet sei. An demselben Tage erging an den Kaiserlichen Botschafter und den General-Konsul in London der Auftrag, den Verunglückten Hülfe und Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Am 10. meldete der Erstere, daß Lord Derby auf Anregung des Board of Trade angefragt habe, ob die Kaiserliche Regierung eine amtliche Untersuchung wegen des Unterganges der „Deutschland" wünsche. In Erwiderung hierauf wurde der Botschafter ermächtigt, das diesseitige Einverständniß damit zu erklären, daß die Untersuchung durch die englische Regierung erfolge.

Die hierüber zwischen dem Foreign office und dem Grafen zu Münster gewechselten Noten lauten wörtlich:

Foreign Office, December 8. 1875.

Monsieur l'Ambassadeur,

The attention of the English Board of Trade has been called to the loss of the German ship „Deutschland" on the Kentish Knock, and they desire to be informed whether the Imperial Government would wish an official inquiry to be held in this country on the matter; and I have therefore the honour to request Your Excellency to be so good as to acquaint me with the views of your Government on this point with as little delay as possible.

I have the honour to be with the highest consideration.

Monsieur l'Ambassadeur,
Your Excellency's
most obedient humble servant.
in the absence of
the Earl of Derby (sign.) Robert Bourke.

His Excellency
Count Münster etc. etc. etc.

London, den 11. Dezember 1875.

Milord,

Auf Ew. Excellenz sehr gefällige Note vom 8. d. M. beehre ich mich ganz ergebenst zu erwidern, daß die Kaiserliche Regierung mit Vornahme der amtlichen Untersuchung wegen des in der Nähe von Harwich stattgefundenen Unterganges des Bremer Schiffes „Deutschland" durch die englischen Regierungs-Behörden einverstanden ist.

Indem ich sonach seiner Zeit einer gefälligen Mittheilung über das Ergebniß jener Untersuchung mit großem Interesse entgegensehe, bitte ich Ew. Excellenz im Namen meiner Regierung den Dank für die bei diesem Anlaß bekundete Bereitwilligkeit gütigst entgegennehmen zu wollen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein,

Milord
Eurer Excellenz
ganz gehorsamer Diener
(gez.) Münster.

Seiner Excellenz
dem Herrn Grafen von Derby 2c. 2c.

Gleichzeitig erhielt der Reichs-Kommissarius für das Auswanderungswesen, Kapitain zur See a. D. Weickhmann in Hamburg den Auftrag, sich sofort nach London zu begeben, um den Verhandlungen beizuwohnen. Auch wurde in der Person des Mr. Butt, Qu. C., einer Autorität auf dem Gebiet seerechtlicher Fragen, ein für die Geltendmachung des Deutschen Interesses besonders geeigneter Anwalt gewonnen. Demselben assistirte als junior Counsel Mr. W. Phillimore.

Inzwischen war sowohl von der Kaiserlichen Botschaft als von dem General-Konsulat in London, welche mit größtem Eifer sich der Sache nach allen Seiten hin annahmen,

zum Theil auf telegraphischem Wege, eine Reihe von Berichten eingegangen, welche über die näheren Umstände des Unglücksfalles, sowie über die von den englischen Behörden eingeleiteten Verhandlungen genaue Mittheilungen brachten, die fortlaufend im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangt sind. Es folgt nachstehend der Wortlaut dieser Veröffentlichungen:

Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 291.

Berlin, Freitag, den 10. Dezember 1875.

Die heutige „Weser Zeitung" bringt die erste ausführliche Kunde über die traurige Katastrophe des Dampfers „Deutschland". Der nachfolgende Brief eines Passagiers schildert in ergreifender Weise die Schreckniſse, welche die mehr als 200 Menschen an Bord der „Deutschland" länger als vierundzwanzig Stunden, immer und immer wieder in ihrer Hoffnung auf nahende Hülfe getäuscht, ausgestanden haben. Der Brief ist aus Harwich, am 7. Dezember, Nachmittags, geschrieben und lautet im Wesentlichen:

„Heute 3 Uhr Mittags durch ein englisches Schleppboot glücklich hier gelandet. Wir fuhren Sonnabend, Mittags 2½ Uhr, aus dem Hafen (Bremerhaven) und kamen wegen dicker Luft und Schnee nicht in See, sondern gingen die Nacht über vor Anker. Sonntag gingen wir in See. Der Tag verlief ohne Bemerkenswerthes. In der Nacht vom Sonntag auf Montag fühlte ich plötzlich zwei heftige Stöße des Schiffes, kleidete mich in Eile an und fand die Passagiere halb und ganz angekleidet, in höchster Aufregung auf den nach Deck führenden Treppen. Draußen brach sich die See in wüthenden Schlägen über das Schiff bei völliger Dunkelheit und heftigem Sturme. Wir bekleideten uns mit Rettungsgürteln und erwarteten jeden Augenblick den Aufbruch des Schiffes. Einzelne Passagiere stürzten sich in Böte, auch einige Matrosen, denen dann ein Offizier zugetheilt wurde. Vielleicht ist eines der Böte irgendwo glücklich angekommen, wahrscheinlich sind aber alle drei verloren. In größter Aufregung wurde nun der Tag erwartet. Endlich wurde es hell, und wir konnten nach Hülfe aussehen. Viele Dampfer und Segelschiffe passirten im Laufe des Tages. Alle möglichen Signale wurden gegeben, aber vergeblich. Wir sahen nun einer höchst trostlosen Nacht entgegen. Das Schiff hielt noch, wurde aber bei einem rasenden Nordsturme stark gestoßen und leckte. Wir Passagiere mußten den ganzen Tag an den Pumpen arbeiten. Als gegen Abend bei Dunkelwerden keine Hülfe zu sehen war und der Leck stärker wurde, ergaben wir uns in unser Schicksal und sahen dem Schlimmsten entgegen. Das Schiff krachte fürchterlich, und der Sturm nahm an Heftigkeit zu. Fast alle Passagiere verbrachten die Nacht wachend in der Kajüte. Um 2 Uhr Nachts hieß es: wer klettern kann, soll in die Masten gehen, denn das Schiff lief rasch voll Wasser. Sechs bange Stunden haben wir dort gehangen. Das Deck war ganz unter Wasser und die Wellen schlugen hoch darüber weg. Viele wurden herabgerissen, auf dem Deck vor unseren Augen umhergeschleudert und schließlich ins Meer gespült. Manche konnten sich mit den erstarrten Händen nicht halten und fielen hinab. Die Nacht war fürchterlich. Die Kälte, das Schreien der Unglücklichen, die hinabfielen, und der Gedanke, auch bald hinabfallen zu müssen, machten die Stunden zu einer entsetzlichen Ewigkeit. Das Schiff hielt sich, und endlich wurde es wieder Tag, Ebbe und der Wind schwächer, so daß wir auf einen Theil des Hinterdecks hinabklettern und die steifen Glieder warm trampeln konnten. Man zählte, wer umgekommen war, und sah nach der nun bestimmt erwarteten Hülfe aus. Dampfer kamen in Sicht, ebenso Fischerböte, aber zu uns kam Niemand! Unsere Gefühle waren jetzt wirklich verzweiflungsvoll. Achtundzwanzig Stunden saß ein großer Dampfer mit 200 Personen an belebter Passage, hatte fortwährend signalisirt, und Niemand brachte uns Rettung. Zu Essen hatten wir so wenig wie zu Trinken, da die Kajüten bis oben mit Wasser gefüllt waren. Endlich hieß es, ein Dampfer, ein Schleppboot in Sicht! Er kam und nahm uns Alle auf. . ."

Ein Telegramm aus London von heute Vormittag berichtet: Vor dem Leichenbeschauer in Harwich hat gestern die Untersuchung über den Untergang des Dampfers „Deutschland" respektive über die Todesursachen der 13 bis jetzt gelandeten Leichen begonnen. Die „Times" bemerkt, soweit die gestrige Beweisaufnahme ergiebt, hätte kein Menschenleben verloren gehen dürfen, wenn die Harwicher Seeleute im Stande gewesen wären, Hülfe zu leisten. Der Verlust an Menschenleben scheine hauptsächlich der schweren Vernachlässigung eines wichtigen englischen Seehafens zuzuschreiben zu sein. Harwich habe kein Rettungsboot und die dortigen Seeleute hätten sich daher nicht verpflichtet gefühlt, den Nothsignalen durch Hülfeleistung zu entsprechen.

Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 292.

Berlin, Sonnabend den 11. Dezember 1875.

Ueber den Schiffbruch des Bremer Dampfer „Deutschland" ist dem Auswärtigen Amte eine Reihe von Mittheilungen zugegangen, welche die anderweitigen Nachrichten im Wesentlichen bestätigen. Unmittelbar nachdem der Unglücksfall hier bekannt geworden, war der Kaiserliche Botschafter in London beauftragt, den Verunglückten Hülfe und Unterstützung zu Theil werden zu lassen, und zu gleichem Zwecke der Kaiserliche General-Konsul in London mit Weisung versehen. Von Beiden liegen nunmehr Berichte vor. Danach sind gerettet von den Passagieren 48 Männer und 15 Frauen und Kinder, von der Mannschaft 86. Einige der Geretten sind noch krank, zwei wünschten nach Deutschland zurückzukehren; die Uebrigen, theils amerikanische Bürger, theils Auswanderer, werden nach New-York befördert.

Die amtliche Todtenschau ist bis zum 14. d. M. ausgesetzt, weil die Geschworenen sich noch vergewissern wollen, ob die coastguard rasch genug zur Hand war.

Die Namen der Verunglückten, 20 Mann von der Besatzung und 40 Passagiere, haben wegen Verlustes der Schiffspapiere und da eine Identifizirung der Leichen durch die bei der Kürze der Fahrt ungenügende Bekanntschaft erschwert ist, noch nicht genau festgestellt werden können. Sobald dies geschehen und Näheres über die Strandung des Schif-

fes bekannt geworden ist, werden weitere Mittheilungen an dieser Stelle folgen.

Ein von dem Kapitän Hargesheimer, dem nach Harwich abgesandten Beamten des Norddeutschen Lloyd, in Bremen eingelaufenes Telegramm vom Freitag, 11 Uhr Mittags, meldet über den verunglückten Dampfer „Deutschland" Folgendes: Vergangene Nacht hier angekommen. Das Schiff geht in der Mitte auseinander, und es ist sehr wenig Aussicht, irgend etwas zu bergen, aber was möglich ist, geschieht. Der Kanzler des deutschen Generals-Konsulats in London ist hier. Auch ist hier ein Beamter des Board of Trade, vor dem eine vorläufige Vernehmung stattfinden wird. Ueber das Benehmen des Kapitäns, der Offiziere und der Mannschaft spricht man sich allgemein lobend aus. Ich bleibe bis Montag hier. Die Leiche des Passagiers Großmann ist gefunden und wird nach Hamburg gesandt. — Die gerettete Post (25 Säcke) geht heute, nachdem die Briefe in London möglichst getrocknet und in neue Säcke gethan sind, per „City of Brooklyn" nach New-York ab.

Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staatsanzeiger Nr. 294.

Berlin, Dienstag den 14. Dezember 1875.

— Ueber den Schiffbruch des Dampfers „Deutschland" melden soeben eingegangene weitere Berichte Folgendes:

Die Ursache des Verlustes scheint an erster Stelle darin zu suchen, daß in Folge schweren Wetters der Kapitän den Cours zur Vermeidung der an der holländischen Küste dem Schiffe drohenden Gefahren in westlicher Richtung genommen hatte. Seine Berechnungen ließen ihn vermuthen, daß er Montag Morgens in der Frühe noch ungefähr 1½ Stunden östlicher sei als er sich in Wirklichkeit befand. Die Lothungen sind ordnungsmäßig vorgenommen. Ein besonderer Unfall war, daß der Bruch der Schraube in dem Augenblicke eintrat, als der Kapitän, nachdem der erste Stoß auf die Sandbank bemerkt worden war, das Kommando zu rückwärtiger Bewegung des Schiffes mit der vollen Kraft der Maschine gab.

Unmittelbar nach der Strandung wurde mit Abfeuern der Raketen in Pausen von halben Minuten, Lösung von Nothschüssen und Maßnahmen zur Rettung der Leute begonnen. Des herrschenden Unwetters wegen scheinen aber die Raketen am Lande nicht bemerkt zu sein.

Dringende Gefahr entstand erst im Laufe des Nachmittags, als der Schiffskörper sich mit Wasser angefüllt hatte. Das Wetter hatte sich inzwischen aufgeklärt und die Raketen konnten nun in der Nähe von Harwich wahrgenommen werden. Doch erfolgte Aussendung von Rettung erst Dienstag gegen Mittag. Näheres hierüber wird die amtliche Untersuchung ergeben, welche in Greenwich stattfinden soll.

Nach den weiter unten folgenden berichtigten resp. vervollständigten Listen sind gerettet von den Passagiren: Männer: 48, Frauen und Kinder: 21, zusammen: 69, von den Seeleuten: 86, insgesammt: 155. An Vermißten inkl. der an das Land gebrachten, bis jetzt noch nicht identifizirten Leichen sind 44. In Ermangelung der Schiffspapiere wird der verunglückte Theil der Besatzung auf 20 geschätzt. Im Ganzen mögen sich daher 219 Personen an Bord befunden haben.

Die Mannschaft ist, mit Ausnahme der höheren Offiziere, beinahe vollständig nach Bremen zurückbefördert. Die geretteten Passagiere sind zum größten Theil noch in Harwich anwesend.

Die Maßnahmen im Interesse der Sicherung der Ladung werden eifrig betrieben. Das Schiff selbst scheint verloren.

Namensliste:

1) Gerettete Mannschaft inkl. Kapitän und Piloten.

1) Brickenstein, Kapitän. 2) A. Lauenstein, 1. Offizier. 3) C. Thalenhorst, 2. Offizier. 4) B. Morisse, 3. Offizier. 5) F. Blum, Doktor. 6) R. Schmidt. 1. Ingenieur. 7) R. Marks, 2. Ingenieur. 8) O. Michael, 3. Ingenieur. 9) Conrad Koch, 4. Ingenieur. 10) Dietrich Stege, Zimmermann. 11) Carl Lükkermann, 1. Steward. 12) Heinrich Söhle, 2. Steward. 13) Catharina Schloßbauer, Stewardess. 14) G. Steinmeyer. 15) C. Hulsen, 16) Wm. Gerbracht. 17) H. Lübbers. 18) B. Kluge. 19) Thormöhlen. 20) Lehmkuhl. 21) Albersmeier. 22) Kehrberg. 23) Claus. 24) Schaeffer. 25) Chr. Hase. 26) Novinski. 27) Laging. 28) H. Zeidler. 29) Beier. 30) F. Mentz. 31) F. Wendt. 32) E. Palm. 33) F. Lubbers. 34) E. Hoffmann. 35) H. Menchenmeyer. 36) M. Bauch. 37) F. Eickhoff. 38) D. Meyer. 39) Carl Dehne. 40) Chr. Gerken. 41) W. Wagenbrett. 42) C. Ziegler. 43) H. Drees. 44) Herm. Meinert. 45) Alb. Fonske. 46) Ed. Ottmann. 47) G. Buschmann. 48) F. Thiele. 49) F. Janssen. 50) H. Schwarz. 51) H. de Leur. 52) Meinert Meinerling. 53) F. Schutte. 54) J. Stange. 55) H. Bartels. 56) J. F. Brinkmann. 57) Joh. Behring. 58) Heinrich Maas. 59) Joh. Fischer. 60) Joh. Selking. 61) Maas Heidorn. 62) Angelo Durante. 63) Guilliermo Lagorio. 64) Eilert Schiller. 65) F. Horstmann. 66) R. Stoppart. 67) Renke Röschen. 68) Eduard Steffens. 69) H. Kruckmann. 70) H. Claussen. 71) Paul Haase. 72) Martin Knöfler. 70) H. Weihmann. 74) F. Neumann. 75) D. Feldhus. 76) F. Bellmer. 77) Aug. Müller. 78) H. Edlich. 79) Carl Ramien. 80) Aug. de Vries. 81) Andreas Batke. 82) Aug. Bock, in Sheerneß gelandet. 83) Menkens. 84) H. Bremer. 85) W. Bödecker, Weser-Piloten. 86) Ch. Harvey, Southampton-Pilot.

2) Gerettete Männer:

1) Zichy Anton (14 Jahr) aus Böhmen. 2) Florian Beyrle aus Ebnadt, Württemberg. 3) Jos. Churan aus Böhmen. 4) Franz Chavat aus Böhmen. 5) Carl Dieterichs aus Bremen. 6) Herm. Drew aus Bremen. 7) Carl Elling aus Naschhausen, Sachsen-Altenburg, Ausw. 8) Heinrich Egner aus Friedrichshafen am Bodensee, Württemberg. 9) Geo Fretdret aus Albany. 10) Geo Gittick aus Rußland. 11) Nicolas Groß aus Mosschols bei Trier. 12) Joh. Gaß aus Jechtingen, Baden. 13) Franz Hamm aus Heppenheim, A.-B. Hessen-Darmstadt. 14) Geo Hoernel aus Wildstedt, Baden. 15) Adol Hermann aus Erfurt. 16) Valentin Hauser aus Krozingen, Baden. 17) Franzis Holy aus Böhmen. 18) Friedrich Hartel aus Bacharach am Rhein. 19) Eduard Jacobi aus Philadelphia. 20) Wilhelm Knolleisen aus Charlottenburg, Berlin. 21) Osip

Kadischeff aus Rußland. 22) Jos. Kuhl aus Neuendorf (Holstein), Ausw. 23) Peter Kister aus Rußland. 24) Bernhard Kirn aus Nußbach, (Baden). 25) Wilhelm Leick aus Ohio. 26) Eduard Meyer aus Bremen. 27) Theodor Mast aus Ahlfeld (Hannover). 28) Hermann Meng aus Krozingen (Baden). 29) Fritz Müller aus Hannover. 30) Heymann Nathan aus Amerika. 31) Wm. Nürge aus Döhren bei Pr. Minden. 32) Carl Otter aus Kassel. 33) Procupi Papolkoff aus Rußland. 34) Jos. Popp aus Rußland. 35) Wm. Plütsch aus Zwickau (Sachsen). 36) Geo F. Sauer aus Buffalo (New-York). 37) Henry J. Scheu aus Buffalo (New-York). 38) Edw. Stamm aus New-York. 39) Aug. Saul aus Döbbeln, (Braunschweig), Ausw. 40) Adolph Saul aus Döbbeln (Braunschweig), Ausw. 41) Johann Stepka aus Böhmen. 42) Burghard Schäffner aus Beckstein (Baden). 43) Ernst Schuster aus Marknerkirchen (Sachsen). 44) Vincenz Schafarik (Vater) aus Böhmen. 45) Theodor Tiedemann aus New-York. 46) Franz Tiemeyer aus Stadt Hannover. 47) Alfred Wüttig aus Jena. 48) Geo Weiß aus Torchheim bei Freiburg (Baden).

3) Gerettete Frauen und Kinder.

1) Frl. Anna Petzhold aus New-York. 2) Frl. Catharine Muller aus Schwabenroth, Hessen. 3) Frl. Marie Steuernagel aus Endulf. 4) Frl. Anna Hibner aus Böhmen. 5) Frau Auguste Hamm. 6) 1 Baby Hamm, 7) 1 Kind von 5 Jahren, Knabe, Hamm, Kinder der Frau Hamm. 8) Frau Chr. Marg. Kister. 9) Frau Hartel. 10) Frau Anna Margarethe Gmelch aus Krufdorf, Preußen. 11) Frau Jacobine Schwarz aus Schweigen, Baden. 12) Catharina Bill aus Butzbach bei Gießen. 13) Catharina Schaefer aus Philadelphia. 14) 1 Kind Karl, 3 Jahre, Schaefer. 15) Frau Cath. Marg. Giesick. 16) Frau Maria Stepka. 17) Franz Stepka, Sohn, 12 Jahre. 18) Georgina Frank aus Böhmen. 19) Franziska Schafarik aus Böhmen, 15 Jahre. 20) Kind Vincenz Schafarik aus Böhmen, 9 Jahre. 21) Elise Stamm aus New-York, 6 Jahre.

4) Vermißt werden:

1) Ludw. Heermann aus Vaihingen. 2) Marie Förster aus Fritzlar. 3) Emil Heck aus Baden-Baden. 4) Bertha Fundling, 5) Bertha Kind, 6) Theoder Fundling aus New-York. 7) M. Barb. Hüttenschmidt, 8) M. Henrika Faßbaender, 9) M. Norbeta Reinkober, 10) M. Aurea Badzinra, wahrscheinlich vier barmherzige Schwestern. 11) M. Brigitta Damhorst aus Salzkotten. 12) Pauline Gmelch, 3 Jahre, aus Krusdorf, Preußen. 13) Herm. Mehrer aus Somoda, Ungarn. 14) Jos. Bopp. 15) Frau Dorothea Saul aus Döbbeln. 16) Wm. Schroeder aus Heinrichau. 17) Jacob. Weiß aus Tokei. 18) Joseph Hardeck aus Glatz. 14) Adam Schwartz, 5 Jahr, aus Schweigen. 20) John Hammerschmidt aus Ohio. 21) H. Michel Lückenbach aus Wisconsin. 22) Marie Safarick, Mutter, 23) Marie Safarick, Tochter, aus Böhmen. 24) Adolph Förster, 25) John Tomasco, 26) Heinrich Nickel, 27) Frau Nickel aus New-York und Kassel. 28) Friedrich Eisner aus Oesterreich. 29) Carl Schnepel aus Döhren bei Münden. 30/31) Babette Binder und Kind. 32) Wolf Stern aus Hessen. 33) Maria Bansinger aus New-York. 34) Friedrich Lorcher, 35) Gustav Nickel aus New-York. 36) Johann Janssen aus Hannover. 37/38) Mary Meißner und Schwester aus Jever. 39) Jacob Schnitz aus Crefeld. 40) N. Hammernick aus Westpreußen. 41) Franziska Schnurr aus Nußbach. 42) Aug. Beck und Familie aus Bayern. 43) Nisette Schäffer, 44) Lina Schäffer aus Philadelphia.

Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 295.

Berlin, Mittwoch den 15. Dezember 1875.

Aus London erfahren wir, daß die „Times" vom 14ten in ihrem Leitartikel den von dem Bundesraths-Bevollmächtigten, Wirklichem Geheimen Rath von Philipsborn in der vorgestrigen Reichstagssitzung abgegebenen Erklärungen betreffs des Untergangs des Dampfschiffes „Deutschland" Dank und Anerkennung widmet und der deutschen Nation gegenüber die Versicherung ausspricht, es werde die größte Unparteilichkeit bei Führung der Untersuchung statthaben. Sie hoffe auch in britischem Interesse auf baldige Vervollständigung der deutschen Gesetzgebung über Untersuchungsgerichte und Verfahren bei Seeunfällen. Das Verhalten der Küstenbevölkerung werde zu untersuchen sein.

Die Beerdigung der Leichen sollte Mittwoch in Harwich erfolgen, die große Masse der Auswanderer wegen Unfalls der „Mosel" am Donnerstag von Southampton mit Dampfer „Salier" befördert werden. Es ist ein Aufruf erlassen, der Gaben zu deren Unterstützung erbittet.

In der gestern abgedruckten Liste der Vermißten ist nach nun mehr eingegangener Berichtigung Jos. Hopp zu streichen. Derselbe ist gerettet und mit dem in betreffender Liste als „Papp" Aufgeführten identisch.

Aus Harwich, 15. Dezember, Morgens, wird Folgendes telegraphirt: Das von den Geschworenen über den Untergang des Lloyddampfers „Deutschland" nach dreistündiger Berathung abgegebene Verdikt lautet, daß Kapitän Brickenstein sich in Folge schlechten Wetters in der Rechnung geirrt und nicht gewußt hat, wo das Schiff sich befunden hat. Eine straffällige Vernachlässigung sei demselben nicht zur Last zu legen. Die Geschworenen sprachen ihr Bedauern darüber aus, daß 1) die besten zur Berechnung der zurückgelegten Distanz bekannten Mittel, sowie die beste Vorrichtung zum Herablassen der Boote sich nicht am Bord befunden haben, und 2) der erfahrene Nordsee-Lootse nicht das Kommando hatte. Kapitän und Mannschaft des zur Unterstützung gesandten Schleppdampfers „Liverpool" verdienten allgemeine Anerkennung.

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger Nr. 297.

Berlin, Freitag den 17. Dezember 1875.

Ueber den Schiffbruch des Dampfers „Deutschland" kann noch Folgendes aus dem Auswärtigen Amt zugegangenen Berichten mitgetheilt werden.

Der Kapitän Brickenstein hatte aus Besorgniß, zu nahe an die so weit in die See reichenden gefährlichen Sandbänke der holländischen Küste zu gerathen, sich, wie das alle größeren Schiffe thun, der englischen Küste genähert, um das bekannte Feuer „the Galloppers" zu finden, und dann den

sicheren Kurs durch die Meerenge von Dover bestimmen zu können.

Durch Umstände, die noch nicht aufgeklärt sind, vielleicht Abweichung des Kompasses, wie sie auf großen eisernen Schiffen oft vorkommt, oder irgend einen Rechnenfehler, war das Schiff weiter und mehr nördlich gelaufen, als der Kapitän annahm; er war zwischen dem Feuerschiffe und der Küste durchgefahren, ohne bei dem starken Schneesturm das Leuchtfeuer bemerken zu können.

Alle Vorsichtsmaßregeln scheinen beobachtet worden zu sein, es wurde das Senkblei geworfen, der Kapitän und die Lootsen an Bord waren die ganze Nacht auf der Brücke. Als der Kapitän bemerkte, daß er sich einer gefährlichen Brandung nähere, gab er den Befehl „Volldampf zurück", da brach die Schraube, und das schöne Schiff wurde hülflos den Wellen preisgegeben und auf die Sandbank geworfen.

Ohne diesen Unglücksfall, der wohl nicht vorauszusehen und zu verhindern war, würde das Schiff trotz des Fehlers im Course sicher gerettet sein.

Das Benehmen des Kapitäns und der Mannschaft ist nach der Aussage aller Passagiere musterhaft gewesen und die deutsche Handelsmarine kann daher ruhig und mit Stolz dieser Untersuchung entgegensehen.

Dagegen bedarf die Thatsache, daß ein Schiff fast dreißig Stunden in der Nähe der Küste und in Sicht von zwei Leuchtschiffen (das Wetter wurde nämlich am Montag nach dem Schneesturm ganz klar) liegen konnte, auch nach englischem Urtheil noch der näheren Aufklärung.

Die englische Presse beklagt einstimmig und lebhaft, daß in einem so bedeutenden Hafenplatze wie Harwich kein Rettungsboot sich befinde, während fast jedes kleine Dorf an der englischen Küste ein solches besitzt.

Die Nothsignale, durch das Feuerschiff wiederholt, wurden erst am Montag Abend gegen 6 Uhr in Harwich bemerkt. Ein im Hafen liegender Schleppdampfer heizte sofort, hielt es aber bei dem hohen Seegang für gefährlich, vor Tagesanbruch in See zu gehen. Nach Aussage des Kapitäns und des Steuermanns würden sie es aber doch gewagt haben, falls sie ein Rettungsboot hätten ins Schlepptau nehmen können.

Dem Kommandanten der Küstenwache, der die Nothsignal-Rakete des Feuerschiffes durch eine Rakete beantwortete, darauf aber, wie die Zeitungen behaupten, sich weiter nicht um die Sache bekümmerte, werden bittere Vorwürfe gemacht, und wird er, falls diese Vorwürfe begründet sind, einer strengen Strafe gewiß nicht entgehen.

Die Sandbank, auf der die „Deutschland" strandete, ist 17 englische Seemeilen von Harwich entfernt, und so gelangte das Schiff erst gegen 10 Uhr an Ort und Stelle und mußte bei dem hohen Seegange und ohne Rettungsboot noch über eine Stunde warten, ehe es an das Wrack gelangen konnte. Die Passagiere hatten eine fürchterliche Nacht, sie hingen Alle in der Takelage; diejenigen, die untergingen, konnten sich nicht halten und sind ermattet und erstarrt auf Deck und ins Wasser gefallen. Bei der Kälte hatten die Schwimmgürtel, mit denen sämmtliche Verunglückte versehen waren, keinen Nutzen.

Der Kapitän flüchtete sich erst in den Mast, nachdem er von der Kommandobrücke heruntergespült war; sein Benehmen ist ganz musterhaft gewesen, so sagen einstimmig alle Passagiere; ebenso hat die Mannschaft bis zum letzten Augenblick ihre Pflicht auf das Treueste erfüllt.

Nachdem die Geretteten ans Land gebracht worden, ist für sie vorzüglich gesorgt; sie sind durch die Einwohner auf das Beste verpflegt, es sind Sammlungen für sie veranstaltet und ist Alles geschehen, was irgend Menschenliebe für sie thun konnte.

Wenn nach dem Schiffbruch des „Schiller" in den Seestädten und namentlich unter den Rhedern Stimmen gegen die Untersuchung solcher Unfälle durch fremde, namentlich englische Behörden laut geworden sind, so stellen auch nach dem Urtheil von Deutschen in England solche Klagen sich als unbegründet dar; die Untersuchung solcher Unglücksfälle an Ort und Stelle, ganz unabhängig von der Nationalität des Schiffes, sei im Interesse der Sicherheit der Schiffe und der Passagiere auf Handelsschiffen von dem allergrößten Nutzen. Es handelte sich bei einer solchen Untersuchung weder um ein Strafverfahren, noch um Civilansprüche, es handelte sich lediglich um die Feststellung des Thatbestandes, namentlich darum, wie das Unglück entstand und was nachher zur Rettung der Unglücklichen geschah. Die Mannschaft des Schiffes und die Bewohner der Küste seien beide dabei betheiligt, und deshalb sei es richtig, daß die Behörden an der nächsten Küste eine solche Untersuchung führen. Eine Untersuchung an dem Heimathsorte des Schiffes sei ja dadurch durchaus nicht ausgeschlossen. Daß eine solche Untersuchung in England vollständig unpartheiisch geführt werde, dafür bürgt der ehrenwerthe Charakter der Nation und die allerunbeschränkteste Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen.

Die Rettung des Hochbootsmannes Bock ist für sich eine tragische Episode. Indem er das Rettungsboot mit zwei Mann klar machte, wird er mit demselben fortgetrieben und, nachdem seine Kameraden erstarrt gestorben, bei den Befestigungen von Sheerneß angetrieben und durch den Posten auf die Wache geführt. Dort wurde er vortrefflich im Militär-Lazareth verpflegt und reichlich beschenkt: sein Schicksal hat so große Theilnahme gefunden, daß ihm ein Photograph sofort 10 Pfd. Sterl. bot, um seine Photographie aufnehmen zu dürfen.

Das Board of Trade behält ihn auf seine Kosten als Zeugen dort. Die Untersuchung wird wohl erst nach Weihnachten stattfinden können.

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 298.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

— Nach ferneren Berichten, die bei dem Auswärtigen Amt eingegangen sind, ist es unwahr, daß die Mannschaft des „Deutschland" sich geweigert habe, bei dem Coroners Inquest, der Leichenschau, zu erscheinen, und daß sie mit Gefängnißstrafe bedroht wären. Es ist keine Anfrage und keine Drohung erfolgt. Das Verdikt der Leichenschau lautet:

„Wir, die Jury, erkennen, daß die verschiedenen Personen, deren Leichen untersucht worden sind, ihren Tod durch Einwirkung des Frostes und der Nässe und durch Ertrinken gefunden haben, in Folge des Strandens des Dampfers „Deutschland" am Kentish Knock zwischen Montag den 6. Dezember, Morgens 5 Uhr, und Dienstag den

7. Dezember, Vormittags 10 Uhr; die Hauptursache war, daß der Kapitän bei dem schlechten Wetter keine Berechnung mehr anstellen konnte und nicht wußte, wo er sich befand; jedoch erachten wir ihn keines Vergehens schuldig. Zugleich möchten die Geschworenen ihrem Wahrspruch folgende Bemerkungen beifügen: Sie bedauern, daß sich an Bord des „Deutschland" nicht die besten Instrumente zur Messung der zurückgelegten Distanz, sowie das beste System, um die Boote in See zu lassen, befunden haben, ebenso, daß kein erfahrener Nordsee-Lootse an Bord war. — Sie glauben ferner noch hinzufügen zu sollen, daß dem Kapitän und der Mannschaft des Dampfschleppers „Liverpool" großer Dank dafür gebührt, daß sie sich zur Rettung des „Deutschland" hinausgewagt und so viele noch Lebende eingebracht haben, welche ohne ihren Beistand alle umgekommen sein würden."

Dies Verdikt wird namentlich von der Times scharf getadelt. Unter den Geschworenen scheint eine gewisse Aufregung geherrscht zu haben, hervorgerufen durch die sehr begründeten Vorwürfe, die namentlich die Times der Stadt Harwich darüber machte, daß kein Rettungsboot vorhanden war und kein Schiff rechtzeitig zur Rettung den Hafen verließ. Die nautische Untersuchung findet Montag, den 20., in Poplar statt. Es sind Mr. Rotheray zum Vorsitzenden, Kapitän Harris und Kapitän White von der Königlichen Marine zu Beisitzern ernannt; alle drei anerkannt sehr tüchtige und sehr erfahrene Männer. Das Gericht ist nach den Bestimmungen der Merchant Shipping Act zusammengesetzt, und deren Verfahren entspricht dem englischen Gerichtsverfahren und ist gesetzlich geregelt. Daraus ergiebt sich, daß es unmöglich ist, einen Bevollmächtigten als Beisitzer, wie einige Redner im Reichstage sich das gedacht zu haben scheinen, zuzulassen. Dagegen ist es gestattet, durch einen englischen Rechtsbeistand die Verhandlungen überwachen zu lassen (to watch the case). Dieser Rechtsbeistand kann an die Zeugen Fragen stellen lassen und das Interesse seiner Vollmachtsgeber in jeder Beziehung wahren.

Von der deutschen Botschaft ist Mr. Butt, Queens Counsel, eine Berühmtheit auf diesem Gebiete, zur Vertretung der deutschen Interessen genommen worden, und wird als anerkannter Vertreter der Kaiserlichen Regierung auftreten. Außerdem wird der Bremer Lloyd sich durch einen eigenen Anwalt vertreten lassen. Der vom Auswärtigen Amt abgesandte Kapitän Weickhmann ist sehr zuvorkommend vom Board of Trade aufgenommen und wird in Folge besonderen Entgegenkommens als „Special Commissioner of the German Government to watch the case" bei den Richtern Platz nehmen und in die Verhandlungen durch den Rechtsanwalt jeder Zeit eingreifen können.

Bei der Verhandlung werden zuerst die deutschen Zeugen vernommen, um bald in ihre Heimath zurückkehren zu können. Auf Wunsch des Handelsamts und auf Kosten der englischen Regierung sind, behufs ihrer Vernehmung als solche in England zurückgeblieben: Kapitän Brickenstein, erster Offizier Launenstein, zweiter Offizier Thalenhorst, Ober-Ingenieur Schmidt, Zimmermann Steige, Hochbootsmann Bock, sowie die Schiffsleute Haase, de Vries und Schiller. Letzterer hatte den look out zur Zeit des Unfalls.

Von allen Seiten wird hervorgehoben, daß das Verhalten der Offiziere, wie der Mannschaft des verunglückten Schiffes in England überall die größte Anerkennung findet.

Die „Deutschland" lag nach den letzten Nachrichten in zwei Theile zerspalten tief im Sande; beide Theile standen fast rechtwinklig zu einander. Das Schiff gilt als verloren. Als gerettet werden, außer den bereits namhaft gemachten, noch genannt A. Herzberg und William Blutsia. Die Leiche des Emil Heck (Hack) aus Baden-Baden ist nachträglich rekognoszirt worden.

Wie sich in den oben aufgezählten Veranstaltungen das Entgegenkommen und die internationale Gerechtigkeit der großbritanischen Regierung in erfreulicher Weise bewährt, so bethätigt sich die Theilnahme aller Klassen fortwährend in einer der Größe des Unglücks entsprechenden Weise. Der Kapitän der Königlichen Panzerkorvette „Penelope", die in Harwich stationirt ist, hatte 40 Mann zum Tragen und Folgen der Leichen kommandirt und eine durch unseren General-Konsul veranlaßte Sammlung für die Geretteten in einem Tage über 500 Pfd. Sterl. ergeben.

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 300.

Berlin, Dienstag, den 21. Dezember 1875.

London, 20. Dezember. Unter dem Vorsitz des Registrars bei der Admiralitäts-Abtheilung des High Court of Justice, Rothery, begann heute in dem neuen Gerichtsgebäude der Board of Trade Buildings in Poplar die handelsamtliche Untersuchung über die Strandung des Dampfers „Deutschland." Anwalt Butt zeigt an, daß er von der deutschen Regierung beauftragt sei, im Interesse des Handels und zum Zweck der Sicherung einer möglichst eingehenden Untersuchung die Verhandlungen zu überwachen und wies auf die erstaunliche Thatsache hin, daß das gestrandete Schiff sich über 30 Stunden in der gefahrvollsten Lage befand, ehe die Leistung einer Hülfe erfolgte. Der Anwalt des Handelsamtes, Bowen, gab dem Wunsche nach Vornahme einer gründlichen Untersuchung gleichfalls Ausdruck. Es wurde sodann der Kapitän Brickenstein einem sehr langen Kreuzverhör unterworfen und die weitere Verhandlung auf morgen vertagt.

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 302.

Berlin, Donnerstag den 23. Dezember 1875.

In Poplar wurde am 21. d. M. die vom Handelsamte angeordnete offizielle Untersuchung über die mit der Strandung des Dampfers „Deutschland" verknüpften Umstände eröffnet. Den Vorsitz führt nach der „A. A. C." Mr. H. C. Rothery, Registrar der Admiralitäts-Abtheilung des obersten Gerichtshofes, unterstützt von den Marine-Kapitänen Harris und White. Das Handelsamt ist durch Mr. Charles Bowen und Mr. Cottingham, instruirt von Mr. Murton, Anwalt des Handelsamts, und von Mr. Hamel, repräsentirt. Mr. Butt und Mr. Walter Phillimore erschienen, instruirt von Messrs. Fiedler und Co., als Vertreter der deutschen

Regierung und Mr. Cohen und Mr. Stubbs, instruirt von Messrs. Stokes, Saundears und Stokes, als Sachwalter der Eigner, des Kapitäns und der Mannschaft des untergegangenen Schiffes. Mr. Butt erklärte, er erscheine mit Mr. Phillimore für die deutsche Regierung. Letztere halte die Angelegenheit von so großer Wichtigkeit, daß sie einen Spezialkommissär herübergesandt habe, der im Gerichtshofe anwesend sei. Das Schiff war ein deutsches Fahrzeug. Es würde demnach prima facie scheinen, daß die Untersuchung über die Konstruktion oder Equipirung dieses Schiffes, oder über das Verhalten der Offiziere und Mannschaft von Rechtswegen der deutschen Regierung und den deutschen Behörden gebühre. An der andern Hand könnte eine Untersuchung über den Untergang eines derartigen Schiffes besser in der Nähe des Orts, wo das Unglück geschah, eingeleitet werden, weil man erwarten dürfte, unabhängige Zeugenaussagen zu erlangen. Er sei demnach beauftragt, Seitens der Kaiserlichen Regierung zu erklären, daß es im Interesse des Handels höchst wünschenswerth sei, eine derartige Untersuchung in der wirksamsten Weise, die möglich sei, zu leiten, und daß dies durch eine Untersuchung wie die, welche im Begriff sei, vor sich zu gehen, am besten erzielt werden könnte. Sie habe demnach in gänzlichem Einklange mit der englischen Regierung beschlossen, hier vertreten zu sein, und sie wünsche nicht allein mit Bezug auf einige andere Dinge, sondern auch mit Bezug auf die Frage der Equipirung und Handhabung des Schiffes und thatsächlich alle Umstände, mit welchen der Untergang des Schiffes verknüpft gewesen, die vollständigste und unparteiischste Untersuchung. Er werde sich durchaus nicht in die Untersuchung mischen. Es würde Sache der Eigner sein, sich mit irgend einer Frage zu beschäftigen, welche entweder mit Bezug auf die Konstruktion oder Equipirung des Schiffes, oder dessen Handhabung entstehen dürfte. An der anderen Hand hoffe die deutsche Regierung, nachdem sie eingewilligt, die Leitung der Untersuchung in die Hände der von der englischen Regierung ernannten Beamten zu legen, daß der Gerichtshof auch geneigt sein würde, zu ermitteln, ob Alles gethan wurde, was vernünftiger Weise erwartet werden konnte, um Leben und Eigenthum zu retten. Er sei nicht da, um Anklagen gegen irgend Jemand zu erheben, und es sei dies auch nicht seine Absicht, falls nicht in der That Beweise, von denen er gegenwärtig keine Kenntniß besitze, zum Vorschein kommen sollten. Im Auslande und insbesondere in Deutschland habe es indeß einige Ueberraschung verursacht, daß ein großer Dampfer mit über 200 Personen an Bord auf einer gefährlichen Sandbank nahe der englischen Küste dreißig Stunden lang lag, ehe ihm irgend welcher Beistand geleistet wurde. Es sei dies eine Sache, welche einige Aufklärung erheische. Mr. Bowen, der Anwalt des Handelsamtes, bemerkte, daß die Untersuchung im Einklange mit dem 14. und 15. Abschnitt des Handelsschifffahrtsgesetzes von 1854 stattfände. Es sei auch der Wunsch der englischen Regierung, welche er repräsentire, daß die Untersuchung in diesem Falle eingehend und vollständig geführt werde. Er rekapitulirte dann in kurzen Umrissen die hauptsächlichsten Phasen des Unglücks und schloß mit der Bemerkung, daß folgende Punkte wesentlich seien: 1) Wie der „Deutschland" so weit aus seinem Cours gerieth; 2) die Ursache des Unfalles, der seiner Schraube zustieß; 3) das gänzliche Fehlschlagen der Boote des „Deutschland"; 4) wurden von dem „Deutschland" und dem Leuchtschiffe die gehörigen Nothsignale gegeben? Endlich: Agirten Diejenigen am Gestade, deren Pflicht es war, mit Promptheit, sobald die Nachricht von dem Unglück eintraf? Mr. Butt brachte hierauf die an Bord des „Deutschland" nach dessen Abandonnirung von diebischen Bergern verübten Plünderungen, welche die „Illustrated London News" zum Gegenstand einer drastischen Illustration gemacht, zur Sprache und erkundigte sich, ob das Handelsamt beabsichtige, auch diese Angelegenheit in den Bereich der Untersuchung zu ziehen. Der Vorsitzende erwiderte, daß er dies als einen sehr wichtigen Theil der Untersuchung erachte. Zunächst wurde Kapitän Eduard Brickenstein einem längeren Kreuzverhör über die näheren Umstände des Schiffbruches unterworfen. Seine Aussagen beschränkten sich auf eine Wiederholung der bereits hinlänglich bekannten Umstände des traurigen Unglücks. Hervorgehoben sei nur, daß er die Ursache des Unglücks lediglich dem Umstande zuschrieb, daß die Schraube plötzlich den Dienst versagte. Wäre dies nicht geschehen, so würde er das Schiff ohne Zweifel von der Sandbank, auf welcher es strandete, losgemacht haben, da dieselbe rechtzeitig gesehen wurde. Die Abweichung vom Cours schrieb er der schlechten Witterung, sowie dem Schneegestöber zu.

Als die Sitzung aufgehoben wurde, war das Verhör des Kapitäns noch nicht beendigt.

Die „Times" bringt folgendes Dankschreiben der geretteten Passagiere des Dampfers „Deutschland": „Wir, die überlebenden Passagiere des unglücklichen Dampfers „Deutschland", die wir im Begriffe sind, uns auf dem „Salier" nach New-York einzuschiffen, wünschen, ehe wir Southampton verlassen, unseren aufrichtigen und tiefgefühlten Dank für die große Güte auszusprechen, welche uns während unseres Aufenthalts in England sowohl von den Vertretern des Norddeutschen Lloyd und dem Komité, das so gütig war, Sammlungen für uns zu veranstalten, wie auch von allen, die in London, Harwich, Southampton, Winchester und anderen Städten so bereitwillig Beiträge hierzu leisteten, erwiesen worden ist. Wir werden eine dankbare Erinnerung an die Güte und Theilnahme mit uns nehmen, die wir in England erfahren haben." Das Schreiben ist von Karl Otter und Joseph Kuhl im Namen von 46 anderen Passagieren gezeichnet.

London, 22. Dezember. Bei der heutigen Verhandlung des Handelsamtes, betreffend die Untersuchung über den Untergang des Dampfers „Deutschland", sprach der Vertreter des Norddeutschen Lloyd, Cohen, den Wunsch aus, daß eine Belohnung für diejenigen, welche geborgenes, dem Bergeamt nicht abgeliefertes Schiffsgut abgeben würden, ausgesetzt werde. Der Gerichtshof lehnte dieses Verlangen für jetzt ab, bis der Beweis über die Entwendung von Schiffsgut geliefert sei. Der Anwalt Butt wünschte die Vorladung der Bergebeamten, welche Seitens des Gerichtshofes zugestanden wurde. Sodann wurde das Verhör des Hauptmaschinisten des Dampfers „Deutschland", Lauenstein, und dann das des Kapitäns Brickenstein bezüglich des Kompaß fortgesetzt. Hierauf wurden der Steuermann Thalenhorst und der Maschinist Rein-

hold Schmidt vernommen. — Zufolge aus Harwich eingegangener telegraphischer Meldung ist der Dampfer „Deutschland" sehr schnell auseinandergegangen.

Deutscher Reichs- und Königl. Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 304.

Berlin, Montag den 27. Dezember 1875.

Großbritannien und Irland. London, 24. Dezember. (W. T. B.) Bei der fortgesetzten Untersuchung des Handelsamts über den Untergang des „Deutschland" sprach der Vorsitzende des Gerichts zunächst den Wunsch aus, daß der Kapitän Brickenstein, da die Schiffspapiere verloren gegangen, ein neues Logbuch aus dem Gedächtniß anfertigen, auch über die von ihm und Anderen zum Zweck der Bergung des Eigenthums gemachten Anstrengungen Beweis beibringen möge. Hierauf wurde das Verhör mit Vernehmung des Ober-Ingenieurs Reinhold Schmidt und des Hochbootsmanns August Bock fortgesetzt. Der Lootse Harweg sagte aus, die Nacht sei sehr stürmisch gewesen, er habe das Leuchtfeuer ebenfalls für das Nord-Hinder-Feuer angesehen. Die Nacht sei finster gewesen, er habe geglaubt, daß das Schiff den richtigen Cours steuere. Tauwerk und Boote hätten sich in guter Ordnung befunden, eine Flottmachung der letzteren hätte sich als nutzlos herausgestellt, weil ganz sicher die Zerschellung derselben eingetreten sein würde. Das Schiff sei als verloren zu betrachten gewesen, eine Bergung Seitens der Fischer erscheine daher berechtigt, vorausgesetzt, daß das geborgene Gut an das Bergeamt abgeliefert werde. Das der Untersuchung beiwohnende Mitglied des Handelsamts, Bowen, machte hierbei die Mittheilung daß bereits viel geborgenes Gut abgeliefert worden sei, welche Erklärung Seitens des Anwalts der deutschen Regierung, Butt, und des Vertreters der Rheder, Cohen, mit Befriedigung entgegengenommen wurde. Hierauf folgte das Verhör des Steuermanns des Kentish-Knock Feuerschiffs, Stephan Page, welcher angab, er habe am Montag, Morgens um 9½ Uhr, den Nothstand des „Deutschland" entdeckt, die Kanonen abgefeuert, und beim Dunkelwerden Raketen steigen lassen. Mittags sei ein Dampfer vorbeipassirt, der zwar nicht hätte helfen können, der jedoch mit dem Feuerschiff hätte sprechen und mit dem Ufer kommuniziren können. Die Sitzung schloß mit dem Verhör des Zeugen Rudolph aus Bremerhaven, der über die Adjustirung der Kompasse vernommen wurde und versicherte, daß die Kompasse richtig gewesen seien.

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger Nr. 305.

Berlin, Dienstag, den 28. Dezember 1875.

Zur Vervollständigung der in Nr. 294. des „Reichs-Anzeigers" veröffentlichten Liste der bei dem Schiffbruch des Dampfers „Deutschland" geretteten und vermißten Personen folgt nachstehend ein Verzeichniß der als vermißt angegebenen Schiffsleute von der Mannschaft des verunglückten Fahrzeuges:

Nr. 1. Otto Trammitz, 4. Offizier,
Nr. 2. Dch. Bening, Zahlmeister,
Nr. 3. Jürgen Schaur, Matrose,
Nr. 4. Anders Johannsen, Matrose,
Nr. 5. Hinrich Kossen, Matrose,
Nr. 6. O. B. Neubert, Matrose,
Nr. 7. H. Naue, Junge,
Nr. 8. W. Arendt, Junge,
Nr. 9. Fr. Syward, Heizer,
Nr. 10. H. König, Heizer,
Nr. 11. E. Grommisch, Heizer,
Nr. 12. E. Langner, Heizer,
Nr. 13. F. Goldau, Heizer,
Nr. 14. J. Käser, Heizer,
Nr. 15. E. Wilde, 2. Koch,
Nr. 16. Geo Schaper, Steward.

Am 13. Dezember hatte der Abgeordnete Dr. Kapp im Reichstage folgende Interpellation eingebracht:

1) Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyd-Dampfers „Deutschland" zu wahren, welcher am 6. d. Mts. bei Kentish Knock vor der Themsemündung auffuhr?
2) Wann wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe, vorgelegt werden?
3) Wie kommt es, daß derartige in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Die Beantwortung dieser Interpellation erfolgte in der Reichstagssitzung vom 13. Dezember v. J. Auf Antrag des Abgeordneten Mosle, wurde der Gegenstand in derselben Sitzung einer Besprechung unterzogen. Ein Abdruck des auf die Verhandlung bezüglichen stenographischen Berichtes ist in der Anlage A. beigefügt. Ebenso folgen als Anlage B. die von dem Bevollmächtigten zum Bundesrath in Bezug genommenen, mit dem englischen Botschafter hierselbst im Jahre 1868 und 1869 gewechselten Noten.

Endlich sind als Anlage C. die auf die Sache bezüglichen Vorlagen an den Bundesrath nebst den Bundesraths-Protokollen beigefügt.

Das auf Grund dieser Vereinbarung beziehungsweise der diesseitigen ausdrücklichen Zustimmung in England eingeleitete Verfahren hat am 20. Dezember begonnen und ist am 31. desselben Monats beendigt worden. Die Verhandlungen haben zu Poplar stattgefunden; als Vorsitzender fungirte Mr. Rotheray, als Beisitzer Captain Harris und Captain White. Die Berichterstattung über den Ausfall der Untersuchung ist bis jetzt hier noch nicht bekannt.

Die im Auftrage der Kaiserlichen Regierung über die Verhandlungen aufgenommenen stenographischen Berichte sind im Büreau des Reichstags zur Einsicht ausgelegt.

Nach der vorstehenden Darstellung treten bei Seeunfällen verschiedene Behörden in England in Thätigkeit. Ueber das Verhältniß derselben und ihre Befugnisse ist von dem Kaiserlichen Generalkonsul in London ein Bericht erfordert, in dem es heißt:

> Der Merchant Shipping Act 1854 (17. u. 18. Victoria cap. 104.) enthält eine Kodifikation aller Verhältnisse der britischen Handelsmarine. Zu demselben sind im Verlauf der Zeit verschiedene Nachträge ergangen. Diese, mit Ausnahme des letzten Merchant Shipping Act von 1875, finden sich in fortlaufender Bezifferung nach Abschnitten mit dem Kodifikationsakt zusammengestellt in dem von dem Handelsamt redigirten, den beiden Häusern des Parlaments in der Session von 1875 vorgelegten Werke, betitelt: A Digest of the Statutes relating to Merchant Shipping 1875. (D. M. S.)

Zufolge Abschnitt 6. des Merchant Shipping Act von 1854 ist das Handelsam (Board of Trade) die allgemein berufene Behörde für Beaufsichtigung derjenigen Angelegenheiten, welche sich auf Fahrzeuge und Seeleute der Handelsmarine beziehen; Abschnitt 439. a. a. O. weist dem Dienstbereich des genannten Amtes im Besonderen noch die allgemeine Beaufsichtigung sämmtlicher Angelegenheiten zu, die mit Schiffbrüchen an den Küsten des Vereinigten Königreichs in Verbindung stehen.

1. Bei dem Vorkommen von Schiffbrüchen muß — wenn anders die Umstände es gestatten — das Verfahren zu Rettung des Schiffes, der Mannschaft, der Ladung 2c. durch den Receiver of Wreck eingeleitet werden. An dieses Verfahren reiht sich ein weiteres ebenfalls von dem Receiver of Wreck geleitetes Verfahren mit dem Zwecke an, den Sachverhalt vorläufig zu ermitteln und festzustellen.

2. Abgesehen davon kann eine Erörterung des Vorfalls durch den Bezirksoffizier der Küstenwache oder den Vorstand des nächstbelegenen Zollamtes veranlaßt werden; ergeben sich hierbei Umstände, welche eine Untersuchung im Wege eines förmlichen Verfahrens angezeigt erscheinen lassen, so fällt das Weitere entweder in Folge von Weisungen des Handelsamtes oder ohne solche der zuständigen Gerichtsbehörde zu.

3. Ohne Rücksicht auf das Verfahren in beiden vorgedachten Fällen ist das Board of Trade befugt, die näheren Umstände, welche den Schiffsunfall begleiteten, durch einen besonderen Beamten (Inspector) erörtern und von diesem Bericht zur Sache sich erstatten zu lassen.

4. Werden aus Anlaß des Schiffbruchs Leichen vorgefunden, so muß die amtliche Todtenschau (coroners inquest) eintreten.

Insoweit bei Schiffbrüchen der Coast guard und der Life boat Institution Erwähnung geschieht, ist zu bemerken, daß die Küstenwache, militärisch organisirt unter der Admiralität (nicht dem Handelsamte) steht, sodann, daß die Life boats ein aus freiwilligen Gaben von Privatpersonen hervorgegangenes nationales Unternehmen ausmachen, das in den Rahmen der amtlichen Behandlung der Sache nicht eingefügt ist.

Vorstehend im Allgemeinen erwähnte vier Verfahren, von denen wiederholt bemerkt sein mag, daß nur das zu 1 und 4 bezeichnete durch das Gesetz unvermeidlich erfordert werden, sind wohl von einander zu unterscheiden.

Das zu 3. Erwähnte heißt speziell: The Board of Trade Inquiry.

Näheres über jedes derselben und im Anschluß daran über die Coast guard und Life boat enthält das Folgende; hier bereits mag indessen darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verhandlungen, welche aus Anlaß des Schiffbruchs der Deutschland zur Zeit in Poplar geführt werden, unter Nr. 3. fallen.

I. Strandbeamte, Receiver of Wreck D. M. S. 439. bis 455.

Dem Strandbeamten (Receiver of Wreck) liegt, wenn Fahrzeuge an den Küsten stranden oder in Gefahr gerathen, die Verpflichtung ob, sich an Ort und Stelle zu begeben und die zur Sicherung des Schiffes, der dazu gehörenden Personen, der Ladung 2c. geeigneten Maßnahmen anzuordnen. Sie sind zu dem Behufe befugt, anwesende Personen unter ihre Befehle zu nehmen, nöthige Hülfsmannschaften zu beordern, auch Schiffer, Wagen, Pferde zu requiriren. Weigerung der Ausführung der Befehle des Strandbeamten wird mit Geldbuße von Pfund Sterling 50 resp. 100 belegt.

Alle Gegenstände, welche von dem Schiffe an die Küste gespült, oder sonst von demselben verloren und genommen werden, sind dem Strandbeamten zu behändigen; ihm liegt ob, Maßnahmen zu Verhütung der Plünderung des Schiffes und der Ladung und zu Vermeidung von Ruhestörungen bei Bewerkstelligung der Rettungs- resp. Bergungs-Operationen anzuordnen.

Die Befugnisse des Strandbeamten können, bei dessen etwa verspätetem Eintreffen an dem Orte der Gefahr, von Beamten der Zollverwaltung oder der Küstenwache, auch von Offizieren der See- oder Landmacht, oder von Sheriffs-Friedensrichtern wahrgenommen werden.

Jedem Strandbeamten ist ein besonderer Bezirk zugewiesen.

Seine Ernennung beruht bei dem Handelsamte, welches ihn, wenn nicht aus besonderen Gründen einer anderen Person der Vorzug gegeben wird, aus der Zahl der Beamten der Zoll- resp. Steuerverwaltung oder der Küstenwache zu wählen hat.

Der Strandbeamte hat in jedem Fall, welcher zu Entfaltung seiner Amtsthätigkeit Anlaß bietet, die zu dem Fahrzeug gehörenden Personen oder wer sonst entsprechende Auskunft zu ertheilen vermag, mit thunlichster Beschleunigung eidlich über folgende Punkte zu vernehmen (examine):

1. Name und Gattung des Schiffs;
2. Name des Schiffers und der Rheder;
3. Namen der Ladungsinteressenten;
4. Herkunft und Bestimmung des Schiffs;
5. die Ursache des Schiffsunfalls;
6. die geleisteten Dienste;
7. sonstige Umstände, welche auf das Fahrzeug oder dessen Ladung sich beziehen.

Das Ergebniß dieser Erörterungen ist schriftlich abzufassen und zwar in doppelter Fertigung; eine Abschrift davon gelangt an das Handelsamt, die andere an Lloyds in London. Diese muß an sichtbarer Stelle zu öffentlicher Kenntniß in Aushang gebracht werden.

Besondere Vorschriften regeln das Verfahren betreffs Ablieferung von Strandgut; Strafbestimmungen bedrohen diejenigen, welche Gütern dieser Art die ordnungsmäßige Bestimmung zu geben unterlassen. In besonderen Fällen ist der Strandbeamte befugt, über gerettetes Gut im Wege der Veräußerung Verfügung zu treffen.

II. Untersuchung von Schiffbrüchen (inquiry into wrecks) D. M. S. 432—438.

Sobald an oder nahe den Küsten des Vereinigten Königreiches

a) ein Schiff verloren geht, abandonirt oder in seinen Bestandtheilen beschädigt wird;
oder
b) ein Schiff den Verlust eines anderen Schiffes herbeiführt oder ein Schiff das andere in dessen Bestandtheilen beschädigt;
oder

c) wenn aus Anlaß eines dem Schiffe zustoßenden Unfalls Verlust an Menschenleben eintritt;
oder

d) wenn Verluste, Beschädigungen, Abandonirung von Schiffen außerhalb Großbritanniens eintreten, Zeugen des Vorfalls aber nach dem Vereinigten Königreiche gelangen,

hat der Bezirks-Offizier der Küstenwache oder der erste Beamte des nächst belegenen Zollamts die Befugniß, die Sache vorläufig zu untersuchen (to make inquiry).

Falls der gedachte Beamte entweder aus Anlaß dieser vorläufigen Untersuchung oder ohne solchen Anlaß die Einleitung eines ordnungsmäßigen Untersuchungs-Verfahrens für angezeigt hält, oder falls das Handelsamt in diesem Sinne Verfügung trifft, so gelangt die Sache zur Verhandlung vor zwei Richtern oder einen stipendiary Magistrate. Diese haben in der speziellen Angelegenheit von der ihnen sonst zu Vorladung der Interessenten, Zeugen 2c. beiwohnenden Befugniß Gebrauch zu machen, und nach Abschluß des Verfahrens unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts gutachtlich dem Handelsamt zu berichten.

Wenn die Erörterung der Sache technische Kenntnisse im Gebiet des Seewesens oder der Ingenieurwissenschaft erfordert, ist das Handelsamt befugt, entweder auf oder ohne Antrag der Richter, diesen Beisitzer als Sachverständige beizuordnen (nautical assessors); letztere müssen den zu erstattenden Bericht im Falle des Einverständnisses mitunterzeichnen, andernfalls das abweichende Votum zu erkennen geben und begründen.

III. Erörterung durch einen Inspector. D. M. S. 14. 15. 16.

In folgenden Angelegenheiten, nämlich:

a) betreffs der Ursache und Beschaffenheit von Unfällen oder Schäden, welche ein Schiff erfahren oder veranlaßt hat resp. erfahren oder veranlaßt haben soll;

b) betreffs der Frage, ob Vorschriften des Merchant Shipping Act oder der auf diesem Gesetze beruhenden Ausführungs-Verordnungen befolgt wurden, oder

c) betreffs der Beschaffenheit des Körpers oder der Maschine von Dampfschiffen

kann das Handelsamt einen besonderen Kommissar (inspector) behufs Berichterstattung ernennen.

Dem Inspektor stehen folgende Befugnisse zu: er darf das Schiff betreten und dasselbe in allen Theilen besichtigen; er ist befugt, alle Geschäftsräume zu betreten und in Augenschein zu nehmen, deren Kenntniß für ihn von Interesse; er kann Zeugen vorladen und vernehmen, die Vorlegung von Büchern, Papieren u. s. w. erfordern, Eide abnehmen. Wer absichtlich den Inspektor an Ausübung der demselben obliegenden Amtspflichten verhindert, verfällt in Geldbuße von nicht über Pfd. Sterl. 10 event. Strafhaft.

Betreffs des Berichts des Inspektors, dem Assessoren beigeordnet werden können, gilt das oben unter II. Gesagte.

Zu bemerken ist, daß auch der Inspektor und seine Beisitzer nicht die Befugniß haben, zu erkennen, Recht zu schaffen; sie befinden sich zur Sache im Wege gutachtlicher Aeußerung oder, wie es im Akt heißt, der Erstattung eines Berichts an das Handelsamt.

IV. Amtliche Todtenschau, Coroners Inquest.

Das Amt des Coroners gehört dem Common Law an; er verwaltet dasselbe entweder auf Grund vorgängiger Wahl oder besonderer Ernennung.

Dem Coroner ist ein bestimmter räumlich abgegrenzter Bezirk zugewiesen. Erste und hauptsächliche Amtspflicht desselben ist, in Fällen gewaltsamen oder plötzlichen Ablebens von Menschen die Todesart zu ermitteln.

Zu dem Behufe wird er von der Ortsbehörde geeigneten Falls sofort zu Abhaltung der Todtenschau requirirt; seine Sache ist es, alsbald sich Geschworene (good and lawful men) in angemessener Zahl zur Stelle zu schaffen und mit diesen in die Erörterung der Angelegenheit einzutreten. Die Geschworenen werden vereidigt; bei den Verhandlungen führt der Coroner den Vorsitz. Die Untersuchung muß super visum corporis stattfinden. Bei der Schau der von der See aus angetriebenen Leichen ist der Coroner des Bezirks, in welchem die Leichen angespült wurden, der zuständige. Die Verhandlungen sind öffentlich; Zeugen werden eidlich vernommen. Zu Fällung des Wahrspruchs sind wenigstens 12 Geschworene erforderlich. Die aufzunehmende Verhandlung ist von dem Coroner und den Geschworenen zu unterzeichnen resp. besiegeln und gelangt mit der Ausfertigung der Zeugenaussagen an die zuständige Gerichtsbehörde.

V. Küstenwache, Coast guard.

Die mit Bewachung der britischen Küstengewässer und Handhabung der Zollkontrole betrauten Offizianten waren in früherer Zeit finanz-fiskalische Beamte. Die Zahl der Küstenwache (coast guard) war bedeutender als jetzt. Ihre Aufgabe bestand vornehmlich darin, mit Fahrzeugen in See zu gehen und sog. Schmuggelkuttern nachzustellen, auch längs der Küste heimliche und unerlaubte Landungen zollpflichtiger Waaren zu vereiteln. So lange Zoll auf beinahe alle Waaren erhoben wurde und der Schmuggel ein vielfach im Großen betriebenes Unternehmen ausmachte, war die Unterhaltung der Küstenwache für den Fiskus von nicht zu verkennender Wichtigkeit. Neuerlich hat sich dieses wesentlich geändert. Der Zoll ist nur noch bei Tabak, Wein und Spirituosen von Belang. Für die Finanzverwaltung lohnte sich daher nicht mehr, die Küstenwache in der Zahl wie vordem zu verwenden, und das Institut ist in das Ressort der Admiralität übergegangen. Letztere verfolgt in der Beibehaltung des Küstenwachdienstes auf einer gewissen — gegen früher sehr beschränkten — Zahl von Stationen den Zweck, Seeleute für die Königliche Marine heranzubilden. Die Coast guard ist daher eine Art Kriegsreserve der Marine geworden. Auf ihren Stationen finden sich zu Zwecken der Rettung Schiffbrüchiger Apparate verschiedener Art, die selbstverständlich, sobald die Umstände es erheischen resp. ermöglichen, in Gebrauch zu nehmen sind. Behufs Hülfsleistung in See zu gehen ist die Coast guard nicht berufen; gehört die Mannschaft jedoch zu den

Leuten des am Orte stationirten Lifeboat, so liegt ihr Betheiligung an den von dem Vorstand der Lifeboat-Station getroffenen Maßnahmen selbstverständlich ob.

VI. Lifeboat Institution.

Die Royal National Institution for the Preservation of Life from shipwreck (Royal National Lifeboat Institution) besteht — durch freiwillige Spenden und Erträgnisse eigenen Vermögens unterhalten — seit 1824. Sie hat mit Aufwendung von jährlich nahezu Pfd. Sterling 30,000 250 Stationen an den Küsten des Vereinigten Königreichs mit Booten versorgt. Für jedes Boot sind ein Bootsmann und ein Gehülfe desselben bestimmt ernannt; die übrige Mannschaft setzt sich aus Freiwilligen zusammen und wird von Fischern, Schiffern des Orts, Angestellten der Küstenwache gebildet.

Aufgabe der Leute ist nur Lebensrettung —; werden bei Schiffbrüchen Güter oder Waaren in das Boot gebracht, so ist dessen Führer sie über Bord zu werfen befugt.

Was die von mehreren Seiten bei diesem Anlaß in Anregung gebrachte Frage wegen Errichtung von Seegerichten in Deutschland betrifft, so kann darüber Folgendes bemerkt werden:

Die Aenderung des bisherigen Verfahrens bei Untersuchungen über Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe ist vom Reichskanzler-Amt zum ersten Male unter dem 5. Dezember 1873 bei den Hohen Regierungen der Bundes-Seestaaten angeregt worden. Es handelte sich damals um den von der Kaiserlichen Admiralität zur Erwägung gestellten Vorschlag:

> aus erfahrenen Seeleuten eine technische Kommission zu bilden, welche bei Seeunfällen mit der Abgabe von Gutachten darüber zu betrauen wäre, in wie weit die Strandung oder das Sinken eines Schiffes als Folge pflichtwidrigen Verfahrens seines Führers, eines Schiffsoffiziers oder eines Schiffsmannes anzusehen, und in welchen Handlungen oder Unterlassungen des Schuldigen die Pflichtwidrigkeit zu finden sei.

Das Reichskanzler-Amt nahm aus diesem Vorschlage Anlaß, die Hohen Regierungen der Bundes-Seestaaten, um eine auf Grund der von ihnen gemachten Erfahrungen abzugebende Aeußerung darüber zu ersuchen, ob die Bildung einer solchen Fachbehörde als im Bedürfnisse liegend zu erachten und — falls diese Frage bejaht werde — in welcher Weise der Wirkungskreis und die Funktionen der Behörde am zweckmäßigsten zu regeln seien. Als Momente, welche für die Bejahung der Frage sprechen möchten, wurde vom Reichskanzler-Amt hervorgehoben, daß die ordentlichen Gerichte in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht selten außer Stande sein dürften, aus dem Schiffsjournal und dem thatsächlichen Inhalt der Verklarung über einen Seeunfall, dessen ursachlichen Zusammenhang und die Verschuldung des Urhebers erschöpfend festzustellen, und daß diese Fragen namentlich dann nur von erprobten seemännischen Sachverständigen zutreffend beurtheilt werden können, wenn die Aufgabe der Beweiserhebung, beziehungsweise Untersuchung mit darin bestehe, die Unrichtigkeit des Schiffsjournals oder Unvollständigkeiten und Unwahrheiten in den bei der Verklarung abgegebenen Erklärungen zu ermitteln und nachzuweisen. Der Mangel einer mit öffentlicher Autorität ausgestatteten Instanz für die technische Prüfung derartiger Vorgänge könne daher die Verdeckung fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen, welche das Stranden oder das Sinken von Schiffen zur Folge haben, begünstigen, so daß nicht allein strafbare Handlungen ungeahnt blieben, sondern den Schuldigen auch die Möglichkeit gewährt werde, der civilrechtlichen Haftung für die von ihnen verursachten Verluste sich zu entziehen.

Andererseits wies das Reichskanzler-Amt aber auch darauf hin, daß die Regelung der Funktionen einer solchen Fachbehörde in ihren Beziehungen zu den ordentlichen Gerichten mannigfachen Schwierigkeiten unterliegen werde. Der in neuerer Zeit im Civil- wie im Strafprozeß allgemein anerkannte Grundsatz der Freiheit der richterlichen Ueberzeugung, welcher voraussichtlich auch bei der in der Vorbereitung begriffenen Prozeßgesetzgebung des Reiches zur Geltung gelangen werde, lasse die Wirksamkeit einer begutachtenden Kommission in Civil- wie in Straf-Prozeß-Sachen (vergl. §. 72. des Entwurfs einer deutschen Strafprozeßordnung) auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, in denen das zuständige Gericht die Einholung eines Gutachtens für angezeigt erachte, ohne daß das Gericht bei seiner Entscheidung an das Ergebniß des Gutachtens gebunden wäre. Da außerdem die Beweisaufnahme, über deren Ergebniß das Gutachten urtheilen solle, voraussichtlich im Civil- wie im Straf-Prozeß, stets im mündlichen Verfahren erfolgen werde, während der Kommission als Grundlage für die technische Begutachtung, abgesehen von den Urkunden, im Wesentlichen nur die in den Akten befindlichen Aufzeichnungen zu Gebote stehen würden, so werde die Kommission dem Vorwurfe: von dem Sachverhältniß nicht gehörig unterrichtet gewesen und bei Abgabe des Gutachtens von unzutreffenden, thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen zu sein, stets und zwar in um so höherem Grade ausgesetzt bleiben, als ihre Wirksamkeit vorzugsweise in solchen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden dürfte, welche der technischen Beurtheilung, abweichend von dem Journal und dem Inhalt der Verklarung, besondere Schwierigkeiten darbieten.

Die Erörterungen, welche seit einer Reihe von Jahren in nautischen Kreisen und namentlich innerhalb des deutschen nautischen Vereines über die Errichtung von Seegerichten gepflogen seien, regten jedenfalls den Zweifel an, ob die Bildung der fraglichen Kommission, sofern dieselbe, ohne einen weiteren Wirkungskreis angewiesen zu erhalten, lediglich für Civil- und Strafprozeß-Sachen und in diesen nur als begutachtendes Kollegium in Thätigkeit treten solle, neben der für seerechtliche Angelegenheiten in Aussicht genommenen Besetzung der Handelsgerichte in jenen Kreisen als wünschenswerth anerkannt werden würde.

Von den hierauf eingegangenen Antworten der Bundes-Seestaaten erkannte nur diejenige Bremens die in Anregung gebrachte Einsetzung seemännischer Kommissionen als eine nützliche Maßregel an. Für ein dringenderes und deshalb in erster Linie zu befriedigendes Bedürfniß erklärte Bremen indeß die Einführung gewerbepolizeilicher Maßregeln gegen pflichtwidrige, fahrlässige oder untüchtige Seeschiffer und Seesteuerleute und zu diesem Behufe die Einrichtung besonderer Behörden, welche durch von Amtswegen einzuleitende Untersuchungen bezüglich aller erheblicheren Seeunfälle die etwaige Verschuldung des Schiffers oder Steuermanns dabei festzustellen hätten, damit auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen von denselben oder höheren Behörden gegen den Schuldigen durch zeitweise oder dauernde Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb disziplinarisch eingeschritten werde.

Alle übrigen Bundes-Seestaaten: Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck und Hamburg sprachen sich gegen die in Anregung gebrachte Einrichtung aus, welche sie weder für im Bedürfnisse liegend noch auch für zweckmäßig erachten zu können erklärten. An Stelle jener Einrichtung empfahl Oldenburg die Androhung der Patententziehung

gegen fahrlässige oder sonst schuldige Schiffsführer, während Lübeck eine den Landesgesetzgebungen zu überlassende Verbesserung des Verfahrens bei Aufnahme der Verklarungen für wünschenswerth hielt. Auf Grund dieses Ergebnisses der eingeleiteten Erörterung nahm das Reichskanzleramt von der Verfolgung der angeregten Maßregel Abstand.

Im Dezember 1874 wurde dem Reichskanzleramt von dem Präsidenten des deutschen nautischen Vereins die folgende, von dem Vereine auf seinem letzten Vereinstage beschlossene Resolution übermittelt:

> Es ist wünschenswerh, daß deutschen Gerichten oder besonderen Behörden die Kompetenz verliehen werde, alle Totalverluste, Kollisionen und Strandungsfälle an der deutschen Küste und dergleichen Schiffsunfälle deutscher Schiffe an fremden Küsten oder auf See unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen.

Dem Vereine hatten bei diesem Beschluß, nach Inhalt der beigefügten Motive, die in Großbritannien bestehenden bezüglichen Einrichtungen vorgeschwebt, insbesondere die Untersuchungen, welche auf Grund des Merchant Shipping act 1854 bei Seeunfällen von den Receivers of Wreck, Officers of Coast Guard und Justices, sowie bei Verdacht der Unfähigkeit oder pflichtwidrigen Verhaltens der Seeschiffer und Seesteuerleute von dem Board of Trade und den Local Marine Boards vorzunehmen sind.

Das Reichskanzleramt hielt eine eingehende Prüfung der angeregten Frage für angezeigt und ersuchte deshalb die Hohen Regierungen der Bundes-Seestaaten unter dem 25. Februar 1875 um eine Aeußerung darüber: ob und eventuell in wie weit das britische Untersuchungsverfahren bei stattgehabten Seeunfällen 2c. zur Einführung in Deutschland im Handels- und Schifffahrtsinteresse sich empfehlen möchte.

Die jetzt vollständig vorliegenden Antworten ergeben eine wesentliche Verschiedenheit der bei den einzelnen Hohen Regierungen obwaltenden Ansichten.

Preußen findet zur Einführung des britischen Untersuchungsverfahrens in Deutschland im Handels- und Schifffahrtsinteresse keine Veranlassung, da es die bestehenden deutschen Einrichtungen bezüglich der Aufnahme von Verklarungen und der Schifffahrtsstatistik, vorbehaltlich einzelner etwa noch möglicher Verbesserungen für zweckmäßig und ausreichend hält.

Mecklenburg-Schwerin empfiehlt, bei Seeunfällen den Thatbestand amtlich feststellen zu lassen, diese Feststellung aber nicht besonderen Behörden, sondern den Gerichten zu übertragen, welchen es unbenommen bleiben könne, bei solchen Untersuchungen Sachverständige zuzuziehen.

Oldenburg hält eine Untersuchung derjenigen Ursachen, welche den von Jahr zu Jahr zunehmenden Schiffsunfällen zum Grunde liegen, für dringend nöthig, und außerdem die schon früher von ihm empfohlene Verhängung der Patententziehung gegen schuldige Schiffer für erforderlich. Um über die Modalitäten des in beiden Beziehungen einzuführenden Verfahrens unter zweckentsprechender Anwendung der englischen Vorschriften eine Verständigung zu erzielen, schlägt es die Einberufung einer von den Bundesseestaaten zu beschickenden Kommission vor.

Lübeck erklärt die Einführung des britischen Untersuchungsverfahrens bei Seeunfällen in Deutschland für nicht zweckmäßig.

Bremen findet die englischen Einrichtungen den für Deutschland obwaltenden Bedürfnissen, wie es solche in der Antwort auf die frühere Anfrage des Reichskanzleramts dargelegt habe, im Wesentlichen entsprechend und bezeichnet gleichzeitig folgende Grundlagen des einzuführenden Verfahrens als nothwendig:

1. Untersuchung der erheblicheren Seeunfälle, welche sich mit deutschen Schiffen, wo es auch sei, ereignen, um die Ursache derselben zu ermitteln.
2. Der untersuchenden Behörde, welche, soweit thunlich, in einem Hafenplatze zu residiren hat, muß entsprechende untersuchungsrichterliche Gewalt und freies Ermessen bezüglich aller für eine erschöpfende Untersuchung erforderlichen Maßregeln zustehen.
3. Dieselbe wird in Thätigkeit gesetzt, durch pflichtmäßig von den einschlägigen Behörden (Strandämtern, Seemannsämtern, Polizeibehörden u. s. w.) ihr zu machende Meldungen von Privaten ausgehende Anzeigen oder von der zuständigen höheren Landesbehörde oder Reichsbehörde ergehende Aufträge.
4. Das Ergebniß der Untersuchung wird einer dazu bestellten höheren Landesverwaltungsbehörde unter gutachtlicher Berichterstattung und, soweit erforderlich, unter Zustellung der Akten mitgetheilt.
5. Die höhere Landesbehörde befindet darüber, ob dem etwa betheiligten deutschen Schiffer oder Steuermann die Befugniß, als solcher ferner auf deutschen Schiffen zu fahren, sei es auf Zeit oder für immer, zu entziehen sei.

Hamburg erachtet die Einführung von Untersuchungen, wie solche in England bei Totalverlusten, Kollisionen 2c. an den englischen Küsten bestehen und durch welche die Entziehung des Befähigungszeugnisses der Seeschiffer und Seesteuerleute wegen Unfähigkeit oder pflichtwidrigen Verhaltens ermöglicht werde, auch im deutschen Schifffahrtsinteresse für wünschenswerth. Eine einfache, wenn auch nur theilweise Uebertragung der englischen Vorschriften in Betreff des Untersuchungsverfahrens auf Deutschland sei indeß der Verschiedenheit der deutschen Verhältnisse wegen nicht thunlich. Es empfehle sich deshalb zunächst die Einberufung einer Kommission von Delegirten der deutschen Seestaaten um über die Modalitäten des einzuführenden Untersuchungsverfahrens zu berathen.

Auf Grund dieser Aeußerungen hat das Reichskanzleramt die Einberufung einer von den deutschen Seestaaten zu beschickenden Kommission, behufs gemeinsamer Berathung der zu treffenden Maßregeln dem Antrage Oldenburgs und Hamburgs entsprechend beschlossen und die bezüglichen Einladungen an die Hohen Regierungen der Bundes-Seestaten bereits ergehen lassen.

Die Kommission wird in den nächsten Wochen zusammentreten.

Anlage A.

Interpellation des Abgeordneten Dr. Kapp, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe. (Nr. 96 der Drucksachen).

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Interpellation zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bernards:**

> Der Unterzeichnete erlaubt sich an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu richten:
>
> 1. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyddampfers „Deutschland“zu wahren, welcher am 6. d. Mts. bei Kentish Knock vor der Themsemündung auffuhr?

2. Wann wird dem Reichstag ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe, vorgelegt werden?
3. Wie kommt es, daß derartige in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Dr. Kapp.

Präsident: Ich richte an den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts die Frage, ob und wann die Interpellation beantwortet werden soll.

Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Dr. **Delbrück:** Die Interpellation wird sofort beantwortet werden.

Präsident: Dann ertheile ich zur Begründung der Interpellation dem Herrn Interpellanten, Abgeordneten Dr. Kapp, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Meine Herren! Das erschütternde Unglück, welches mich zur Einbringung der Ihnen vorliegenden Interpellation veranlaßt hat, wird Ihnen durch die Zeitungen der letzten Tage wenigstens in seinen äußeren Hauptumrissen soweit bekannt geworden sein, daß ich es mir versagen kann, auf die näheren Einzelnheiten darüber einzugehen. Ich bitte Sie nur, mir gestatten zu wollen, daß ich einige Thatsachen hervorhebe, deren Kenntniß, wie mir scheint, zur Beurtheilung des Falles von Gewicht sind. Der norddeutsche Dampfer „Deutschland", der am 6. dieses Monats, also heute vor acht Tagen, bei Kentish Knock gestrandet ist, gehört der bekannten Bremer Dampfschifffahrtsgesellschaft, dem norddeutschen Lloyd an, und ist seit etwa 10 Jahren eines der Schiffe dieser Flotte gewesen. Der deutsche Lloyd wurde vor etwa 20 Jahren in Bremen gegründet und hat sich seitdem einer außerordentlichen Prosperität erfreut. Durch Vorzüglichkeit seiner Leitung, die Vortrefflichkeit seiner Leistungen und die Tüchtigkeit seiner Offiziere ist es ihm gelungen, sich die allgemeine Anerkennung der seefahrenden Welt zu sichern, und sich ebenbürtig an die Seite der ältesten und besten Kompagnien zu stellen. Ohne auf die großen Verdienste dieser Gesellschaft näher einzugehen, will ich mir nur erlauben, die eine Thatsache hier zu konstatiren, daß trotz der Millionen Passagiere, welche diese Gesellschaft innerhalb der letzten zwanzig Jahre befördert hat, bis auf den vorigen Montag dies das erste Mal ist, daß der norddeutsche Lloyd den Verlust eines einzigen Lebens zu beklagen hat. In dieser Beziehung stand er bis dahin auf gleicher Stufe mit der jetzt unerreichten Cunardlinie von Liverpool. Alle übrigen deutschen, französischen, englischen, holländischen und amerikanischen Gesellschaften befinden sich nicht in dieser günstigen Lage. Alle haben mehr oder weniger Hunderte von Passagieren, sei es durch eigene Schuld, sei es durch Unglücksfälle, eingebüßt. Dem tüchtigen und soliden Geiste, der in der Verwaltung des Lloyd herrscht, entspricht auch der Geist seiner Offiziere. Diese Männer haben sich hüben und drüben durch Umsicht, Erfahrung und Tüchtigkeit das Vertrauen der Handelswelt und der Auswanderer erworben und bei allen, selbst den größten Gefahren überall diese Umsicht und Ruhe in höchstem Maße bewährt. Der Kapitän Brickenstein, dem vor acht Tagen das Unglück widerfahren ist, gehört seit Gründung der Gesellschaft zu deren besten, tüchtigsten und erprobtesten Kapitänen; er hat früher den „Newyork", später den „Hansa", darauf den „Rhein" und auf der letzten Reise ausnahmsweise den „Deutschland" gefahren. Auch bei dieser letzten Fahrt, die so unglücklich enden sollte, trifft, so weit die jetzigen Zeugnisse vorliegen, den Kapitän durchaus keine Schuld, im Gegentheil scheint es, daß er keine Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt hat, um das Interesse des Schiffes und der Passagiere in wirksamster Weise zu wahren. Der Kapitän lief erst am vorigen Sonntag Morgen statt am Sonnabend wegen eines drohenden Sturmes auf der Nordsee aus, er stand während der ganzen Fahrt, volle 24 Stunden, die bis zur Strandung vergingen, auf seiner Brücke auf Deck, und stellte seine regelmäßigen Messungen an, deren letzte noch eine halbe Stunde vor der Strandung stattfand. Es scheint aber, daß er das Unglück hatte, das Galopper Leuchtschiff, welches zwei Meilen östlich von Kentish Knock liegt, mit dem hiergelegenen zu verwechseln und auf diese Weise durch einen von Nordosten her treibenden heftigen Schneesturm auf die letztgenannte Sandbank geworfen zu werden. Nach den englischen Gesetzen, meine Herren, gehört die Untersuchung über alle Todesfälle, die in Folge von Schiffsunglücken stattfinden, vor den sogenannten Coroner und dessen Jury am nächsten benachbarten Orte der Küste, die Untersuchung aber über die Strandung selbst ist nach der englischen Schiffsakte vom 10. August 1854 dem sogenannten Receivers of wrecks überwiesen, welche sich ausschließlich in diesen Fällen mit allen die Bergung und Strandung selbst betreffenden Angelegenheiten zu befassen haben. Es kann uns natürlich nicht gleichgiltig sein, wie und wo diese Untersuchung geführt wird. Ebenso kommt es für uns darauf an, daß der gute Ruf der deutschen Schifffahrt nicht durch absichtliche Unterlassungen oder durch unbegründete Anschuldigungen muthwillig auf das Spiel gesetzt wird. Ich muß gestehen, meine Herren, daß ich seit der in der Schilleraffaire im Mai vorigen Jahres von einer englischen Lokalbehörde geführten Untersuchung wenigstens kein unbedingtes Vertrauen zu einer objektiven Beurtheilung aller bei einem solchen Unglück ins Gewicht fallenden Thatsachen mehr habe.

(Hört! hört!)

Ich bin natürlich weit davon entfernt, irgend einem der englischen Geschworenen oder englischen Beamten auch nur den Schatten einer Parteilichkeit oder eines nationalen Vorurtheils vorzuwerfen; allein ich glaube, daß bei der Verschiedenheit der sich da gegenüberstehenden Interessen, nämlich der Ermittelung der Ursachen des Schiffsbruchs auf der einen und der persönlich und sachlich geleisteten Hülfe andererseits,

(hört! hört!)

jede derartige Behörde mehr auf die Untersuchung der Ursachen, als auf die aus ihr hervorgehenden Folgen ihre Aufmerksamkeit richten wird und daß sie, statt alle Thatsachen ihrer Prüfung zu unterwerfen, nur von den ihr zunächst liegenden und verständlichsten Kenntniß nehmen wird. Es empfiehlt sich deshalb, wie ich glauben sollte, daß bei derartigen Fällen beide Theile vertreten sein sollten, nicht allein die Angehörigen des Landes, an dessen Küste der Schiffbruch stattfindet, sondern auch die Angehörigen des Landes, dem das verunglückte Schiff gehört hat; denn nur auf diese Weise können wir ein unparteiisches und richtiges Urtheil erlangen. Im Falle des „Schiller" ist, wie Sie alle aus den Zeitungen ersehen haben werden, das durchaus nicht der Fall gewesen, sondern wir haben ein äußerst einseitiges Urtheil. Damals hieß es im Verdikt der Jury, daß nur dem Leichtsinn des Kapitäns der Untergang des Schiffes zuzuschreiben sei. Ich bin weit entfernt davon, die Schuld und den Leichtsinn des Kapitäns bei dieser Gelegenheit bemänteln zu wollen. Allein auf der anderen Seite, meine Herren, hat sich das Urtheil über die Punkte, ob an dieser gefährlichsten Stelle der englischen Küste ein Dampfnebelhorn angebracht und ob die unerläßlichen Rettungsboote und sonstigen Verbindungen zwischen Küste und Land hergestellt waren, damals vollständig ausgeschwiegen.

(Hört! hört!)

Sie werden sich erinnern, daß das Reichskanzleramt bei jener Gelegenheit den englischen Behörden die Untersuchung vollständig überlassen hat, daß aber unser Interesse bei dieser Untersuchung in keiner Weise vertreten war, denn das

kann man doch keine Vertretung nennen, daß der deutsche Konsul, der von Schiffsangelegenheiten nichts versteht, bei der Untersuchung zugegen war, abgesehen davon, daß er ja gar keine rechtliche Stellung hatte, so daß ihm jede Einwirkung auf die Untersuchung genommen war. Es handelt sich meines Erachtens im vorliegenden Falle zunächst darum, zu ermitteln, wen die Schuld dieses Unglücks trifft. Ist der Kapitän schuldig, so muß das im öffentlichen Interesse festgestellt werden; ist er nicht schuldig, so sind wir ihm unbedingt vor aller Welt Rechtfertigung schuldig. Dann aber, meine Herren, kommt es auf die gewissenhafte Beantwortung der Frage an, wie es denn überhaupt möglich war, daß das unglückliche Schiff 30 volle Stunden lang ohne Hülfe

(hört! hört!)

so nahe dem Lande liegen blieb, trotzdem daß die Nothsignale von Montag an am Lande gesehen worden waren, und warum 60 bis 100 Menschenleben in der Entfernung nur weniger Stunden vom Lande elend zu Grunde gehen mußten? Vergessen Sie nicht: wir befinden uns nicht bei einer entlegenen Insel im stillen Ocean oder im indischen Meere; wir sind an einer der belebtesten Wasserstraßen der civilisirten Welt, dem größten Welthafen London gegenüber, 17 englische Meilen, also nicht ganz 4 deutsche Meilen von der Küste, und trotz alledem ist diese kaum glaubliche Beschuldigung der Vernachlässigung der Rettung laut geworden und von den verschiedensten Seiten wiederholt worden. Meine Herren, ich würde es nicht wagen, eine solche Beschuldigung hier auf der Tribüne des Reichstags zu wiederholen, wenn ich nicht gegründete Ursache hätte, sie für richtig zu halten.

Ich bitte, mir gestatten zu wollen, daß ich Ihnen drei kurze Sätze aus drei verschiedenen Angaben hier vortrage. Ich kann dann füglich das Urtheil Ihnen selbst überlassen. Der erste dieser Sätze steht in der Aussage des Kapitäns Brickenstein vor der englischen Coroners Jury. Es ist nicht allein die Aussage des Kapitäns, auf die ich besonders verweise, sondern es sind auch die Bemerkungen, die bei jener Gelegenheit ein paar englische Geschworene zwischen die Aussagen des Kapitäns geworfen haben. Der Kapitän sagt:

> Das Schiff stieß zwei Mal leicht auf den Sand, bevor es festsaß. Wir hatten Rettungsgürtel für mehr als 500 Passagiere. Ich hieß einen Offizier hinuntergehen, die Rettungsgürtel fertig zu machen und darauf zu sehen, daß sich jeder Passagier mit einem solchen versah. Wenn von Harwich aus ein Rettungsbot uns mit einem Schleppdampfer zugesandt worden wäre, würden wohl ziemlich alle an Bord gerettet worden sein. (Einer der Geschworenen: Wir haben kein Rettungsbot in Harwich, ein solches ist uns groß nöthig.)
>
> (Hört! hört!)
>
> Keine Hülfe wurde uns von dem Moment an, wo das Schiff aufstieß, Montag früh 5 Uhr bis Dienstag Vormittag 10 Uhr! Am Montag war klares Wetter, aber die See ging hoch. Schiffe passirten und wir signalisirten so gut wir konnten, mit Pistolenschüssen und auf sonstige Weise, aber keines der passirenden Schiffe antwortete uns. In der Nacht von Montag zu Dienstag ließen wir wieder Raketen steigen, aber keine Hülfe. (Ein Geschworener: Die Signale wurden gesehen und von Harwich beantwortet, viele Seeleute wären bereit gewesen, zur Hülfe hinauszugehen, aber bei so schlechtem Wetter glaubten sie, ohne ein Rettungsboot ihr Leben nicht gefährden zu sollen. Viele dieser armen Menschen sind durch den Mangel eines Rettungsbootes verloren worden.)

Ein zweiter unparteiischer Zeuge ist der Korrespondent der Frankfurter Zeitung, der direkt auf den Schauplatz des Unglücks geeilt ist, — eine Leistung, die ich namentlich den inländischen Zeitungen in Deutschland besonders empfehlen möchte, denn unsere Zeitungen, die Berliner an der Spitze, haben nur höchst magere Nachrichten über dieses Unglück gebracht; dieser Korrespondent, der von Harwich aus schreibt, erzählt:

> Hingegen ist es eine Schmach für den Hafen Harwich und diesen Theil der Küste, daß kein Lifeboat daselbst stationirt ist; die Raketen des „Deutschland" wurden am Montag früh Morgens bereits an der Küste nahe gesehen, allein kein Boot traute sich in See zu gehen. Die Leute sagten mir, sie glaubten, es wäre blos ein Kohlenschiff (collier), hätten sie gewußt, es wäre eine Passagierschiff, so würden sie vielleicht gewagt haben, in See zu stechen.
>
> (Hört! hört!)

Das dritte und vielleicht unverfänglichste dieser Zeugnisse ist die London Times; sie sagt nach einer Kritik der Aussagen des Kapitäns Brickenstein Folgendes:

> Vom Augenblicke an, wo das Schiff aufstieß, folgte eine Reihe von Begebenheiten, die man in der Nähe der englischen Küste für unmöglich gehalten hätte. Wie konnte es geschehen, daß dem Schiffe erst nach 24, fast 30 Stunden Hilfe gebracht wurde? Wäre früher Hilfe zur Hand gewesen, zweifellos Jeder wäre gerettet. Das Schiff stieß innerhalb Signalentfernung von Harwich auf und Schiffe fuhren den ganzen Montag vorbei; es wurden Raketen abgefeuert zur Zeit, als es noch dunkel war, die gesehen werden mußten; Montag war klar und man gab mit Pistolen und Raketen Zeichen, da das Pulver zum Abfeuern der Kanonen naß geworden war. Das Unglaublichste aber ist, daß, obwohl am Montag Abend die Raketen gesehen und von Harwich beantwortet wurden, keine Hilfe gesendet wurde, weil es an einem Rettungsboote in Harwich fehlte und in Ermangelung desselben die Seeleute von Harwich sich nicht verpflichtet fühlten, hinauszugehen, um einem Schiffe in Noth beizustehen. Hoffentlich kommt noch etwas zu Tage, was den Eindruck dieser Aussage mildert. So also ging erst zwölf Stunden später, als die Nothsignale gesehen waren, ein Schlepper hinaus zum Wrack. Diese Thatsachen sind geeignet, so ernste Entrüstung hervorzurufen, daß wir uns im Augenblicke enthalten, sie nach ihrem ganzen Werthe zu besprechen.

So weit die Times. Ich glaube, daß nach diesen unparteiischen Zeugnissen es sowohl im deutschen Interesse als im englischen geboten ist, daß die ganze Wahrheit ans Licht kommt, daß keine Thatsache vertuscht oder verschwiegen wird, und deshalb habe ich mir die erste Frage meiner Interpellation an den Herrn Reichskanzler dahin zu stellen erlaubt:

> Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die Interessen der deutschen Schifffahrt bei der Untersuchung der Strandung des norddeutschen Lloyddampfers „Deutschland" zu wahren?

Dieses Unglück, meine Herren, welches, wie das leider vorauszusehen ist, bei der täglich größeren Entwickelung unserer Schifffahrt nicht allein stehen bleiben, sondern welches in Zukunft leider seine Nachfolger finden wird und, wie es im Laufe der Dinge liegt, finden muß, drängt nun mit unwiderstehlicher Gewalt die zweite Frage, die ich mir zu stellen erlaubt habe, in den Vordergrund:

> Wann wird dem Reichstage ein Gesetzentwurf, betreffend die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe, vorgelegt werden?

Ich habe mir vor einigen Wochen bei der Debatte über den Etat des Reichskanzleramts erlaubt, darauf hinzuweisen, daß seit zwei Jahren Verhandlungen wegen Einrichtung von Seegerichten schweben. Wenn ich recht unterrichtet bin, so haben Oldenburg, Bremen und Hamburg sich für diese Maßregel ausgesprochen, Preußen war dagegen, Mecklenburg endlich hat sich gleichgiltig dagegen verhalten, wenigstens nicht direkt dafür erklärt. Nun höre ich ferner, daß weniger das Prinzip als solches, als die Rechte, die von den Einzelstaaten an das Reich zu überantworten seien, wie viele und wie wenige es nun sein mögen, eigentlich den Gegenstand des Streites bilden, während im Prinzip diese Staaten in der Einführung der Maßregel selbst einverstanden seien. Warum die Sache ins Stocken gerathen ist, weiß ich nicht. Ich kann mir auch nicht denken, daß die Reichsregierung an dem Kostenpunkte Anstoß nehmen sollte. Denn glücklicherweise sind die Gelegenheiten für die Thätigkeit derartiger Gerichte doch äußerst selten, und zweitens ist ihre Beschäftigung eine solche, daß, wenn irgend ein Richter in einer Küstenstadt für diesen Zweck ad hoc eingesetzt wird, ihm einige Sachverständige beigegeben werden können, daß sie also in den Rahmen unserer Gerichtsjustizverfassung passen und daß wir auch als die höhere Instanz, sei es das Reichsoberhandelsgericht oder das Oberappellationsgericht in Lübeck oder eine sonst geeignet erscheinende oberste Instanz leicht einrichten können. Bis jetzt nun hat sich der norddeutsche Lloyd von den deutschen Dampfschifffahrtsgesellschaften, die einzige, die ich kenne dadurch geholfen, daß er jeden Unfall, der eins seiner Schiffe betroffen hat, durch eine von ihm selbst eingesetzte sachverständige und juristische Behörde untersuchen ließ, und daß er dann die Beamten vom Kapitän bis herunter zum Matrosen bestrafte, ja sogar aus dem Dienste entließ, wenn irgend eine Schuld denselben nachgewiesen wurde. — Meine Herren, das ist aber ein höchst dürftiger Nothbehelf. Wenn das fremde Gericht z. B. den Kapitän verurtheilt und dieses Privatgericht ihn unschuldig findet, so wird man allgemein sagen, daß eine Krähe der anderen die Augen nicht aushackt und daß der Kapitän doch vielleicht schuldig sei. Ist aber der Kapitän schuldig und finden sich diese beiden Gerichte, das Privat- und das öffentliche Gericht, in Uebereinstimmung, so hat das Privatgericht über seine Sphäre hinaus auch nicht die mindeste Disziplinargewalt. Es reicht aber nicht hin, daß es Strafen verhängt, sondern diese Strafen müssen auch allseitig anerkannt werden, wenn sie nützen und schützen sollen. Es ist nicht genug, daß die betreffende Gesellschaft den Offizier aus dem Dienste entläßt, sondern dieser Offizier muß sogar seine ganze Befähigung, überhaupt auf See fahren zu dürfen, im äußersten Falle ein für alle Mal verwirken. Wie die Sachen jetzt liegen, mag sich der Lloyd oder eine andere Gesellschaft, die ihm nacheifert, den unfähigen Offizier vom Halse schaffen, aber es bürgt nun nichts dafür, daß jede andere Gesellschaft diesen Offizier wieder nimmt, daß also ein voraussichtlich unfähiger Mensch mit der Verwaltung und Pflege von Gütern und Personen betraut wird, der er nicht gewachsen ist. Ich meine, wir wären es unseren Dampfschifffahrtsgesellschaften schuldig, daß wir ihnen endlich einmal jenen rechtlichen Schutz gewähren, den sie bisher vergeblich im Inlande gesucht haben. Unsere deutschen Dampfschiffkompagnien haben sich so große Verdienste um unsern Handel und unsere nationale Stellung im Auslande erworben, sie haben unseren Namen in die fernsten Welttheile getragen und uns als seefahrendes Volk ebenbürtig an die Seite der ersten Nationen der Welt gestellt; sie haben zu einer Zeit, wo es für ein Wagniß galt, mit den wohlorganisirten französischen, englischen und amerikanischen Kompagnien zu konkurriren, den Kampf muthig aufgenommen und nach kurzer Zeit den Sieg davon getragen. Warum? Meine Herren, weil diese Gesellschaften sammt und sonders auf ihren eigenen Füßen stehen, weil jede von ihnen zu stolz war, irgend eine Subvention vom Staate anzunehmen oder zu erbitten,

(hört! hört!)

und gerade durch diese ihre Kraft sind sie im Welthandel das geworden, was sie heute bedeuten. Wenn Sie unsere Dampfschifffahrt schädigen, wenn Sie unserer Schifffahrt nicht das Recht zu Theil werden lassen, auf das sie Anspruch hat, so schädigen wir nicht allein das Fracht- und Passagiergeschäft nach den transatlantischen Häfen, sondern unsern ganzen Zwischenhandel, den wir mit Polynesien, im indischen Ozean, kurz in der ganzen Welt haben. Die deutschen Dampfschifffahrtsgesellschaften haben, wie gesagt, nie vom Staate irgend etwas verlangt, aber ich glaube, das können sie füglich vom Reiche verlangen daß es ihnen ihr Recht zur sicheren und geschützten Betreibung ihres Geschäfts angedeihen läßt, daß es sie nicht fremden Nationen gegenüber schlechter stellt.

Was nun die dritte Frage betrifft:

> Wie kommt es, daß derartige in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

so wissen Sie, meine Herren, daß nach dem Völkerrechte die Küstenstaaten auf Kanonenschußweite, was man gewöhnlich auf drei englische Seemeilen interpretirt, sich auch die Jurisdiktion über dieses Küstengebiet zulegen. England hat sogar durch ein Statut unter Georg II. im Jahre 1736 ganz positiv in seiner Gesetzgebung sich dieses Küstengebiet auf vier englische Meilen zugelegt. Nun würde es unerklärlich sein, daß 17 Meilen von dieser Küste, wo England nichts mehr zu sagen hat, also auf offenem Meere — daß England trotzdem die Untersuchung und Rechtfertigung dieses Falles vor sein Forum zieht. Wie kommt das, meine Herren? Ich habe nur eine einzige Erklärung dafür. Sollte ich falsch unterrichtet sein, so bitte ich den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts, mich zu belehren und zu verbessern. Es ist mir nämlich aus zuverlässiger Quelle mitgetheilt worden, daß laut Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 in Folge eines Ersuchens des englischen Botschafters einseitig, ohne die Zustimmung des Reichstags und gegen den ausdrücklichen Widerspruch Bremens, England ein für allemal vom Bundesrathe gestattet sei, diejenigen deutschen Schiffe, welche in der Nähe der englischen Küste, einerlei wie viel Meilen davon entfernt, Schiffbruch leiden und welche, respektive deren überlebende Mannschaften an der englischen Küste landen, von den Receivers of wreck nach englischen Gesetzen untersuchen zu lassen, ohne daß den Deutschen auch nur der mindeste Einfluß auf den Gang der Untersuchung gewahrt ist. Ich habe hier natürlicherweise die Frage nicht zu beleuchten, ob ein solches Verfahren konstitutionell war oder nicht Das wäre im vorliegenden Falle auch ziemlich überflüssig da wir vorläufig durch das Uebereinkommen Englands gegenüber gebunden sind; aber ich möchte den Herrn Präsidenten des Reichskanzleramts doch um seine Erklärung darüber bitten, natürlich vorausgesetzt, daß meine eben mitgetheilte Thatsache richtig, im Sinne wenigstens korrekt war, — ob es ihm auch nicht geboten erscheint, daß, wenn wir den Engländern solche Zugeständnisse machen, wir nicht auch für die Zukunft die Zuziehung deutscher Sachverständigen bei derartigen Untersuchungen als unser Recht ausbedingen, und daß wir eine derartige Uebereinkunft kündigen, wenn die Engländer uns dieses Zugeständniß gegen Erwarten nicht machen sollten. Nach einem Telegramm der Zeitungen zu urtheilen, ist der Kanzler des deutschen Konsulats allerdings von dem Herrn Reichskanzler sofort an den Schauplatz des Unglücks beordert worden und hat sich in Harwich und in der Nachbarschaft für das Wohl und Unterkommen der Passagiere bemüht. Aber, meine Herren, dieser Kanzler,

abgesehen davon, daß er kein Sachverständiger ist, hat ja gar nichts in der Untersuchung zu sagen, also können wir auch nicht behaupten, daß wir in irgend einer Weise vertreten seien.

Wenn wir nun auch in der Untersuchung nicht vertreten waren, so bleibt doch noch ein Punkt, auf den ich hinweisen möchte, und daß ist der, daß, da die Uebereinkunft mit England nur von der Untersuchung, nicht der Aburtheilung des Falls spricht, wenigstens die Aburtheilung dieses und ähnlicher Fälle deutschen Gerichten unterworfen werde. Sie haben aus der Thatsache ersehen, die Ihnen mitzutheilen ich mir erlaubte, daß der Reichskanzler der englischen Regierung die Befugniß gegeben hat, den Schillerfall durch ihre Gerichte abzuurtheilen, — wir haben also über die Aburtheilung der einzelnen Fälle im Allgemeinen mit England gar nichts abgemacht. Also in diesem Falle hätten wir vollständig freie Hand, und es ließe sich deshalb sehr leicht an das bereits bestehende Privatgericht in Bremen anknüpfen und seitens des deutschen Reichs irgend ein Beamter, sei es einer unserer Marineoffiziere, ein technischer Beamter, oder ein sonstiger Sachverständiger oder alle zusammen, diesem Privatgerichte beiordnen, um dessen Aussprüche mit der Sanktion des deutschen Reichs zu versehen. Sollte das aber nicht beliebt werden, so bitte ich, daß wenigstens für die Zukunft ein anderer Weg eingeschlagen wird, um unser Interesse bei derartigen Unfällen zur See zu wahren. Es ist das eine so wichtige nationale Frage, daß keiner von uns sich ihrer Erledigung entziehen kann. Lediglich von diesem Gesichtspunkte aus habe ich diese Interpellation eingebracht und ich bin im Voraus überzeugt, daß in demselben Geiste, in dem ich sie motivirt habe, auch das Reichskanzleramt sie auffassen und beantworten wird.

Präsident: Zur Beantwortung der Interpellation, ertheile ich das Wort dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Geheimen Rath von Philipsborn.

Bevollmächter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im Auswärtigen Amt **von Philipsborn**: Meine Herren, wir beklagen gewiß an dieser Stelle ebenso lebhaft, wie es in dem hohen Hause geschehen ist, den Unfall, der sich kürzlich mit dem Dampfer „Deutschland" zugetragen und der zunächst den Anlaß zu der heutigen Interpellation gegeben hat. Wir beklagen es mit Ihnen umsomehr, als noch frisch in unser aller Gedächtniß der Unglücksfall ist, der sich vor Kurzem mit einem anderen deutschen Dampfer zugetragen hat. In dem einen wie in dem anderen Falle gleichmäßig, ist alles von uns geschehen, was in dem Bereich der Möglichkeit lag. Alle diejenigen Einzelheiten, auf die der geehrte Herr Vorredner eingegangen ist, sind uns, zum Theil unmittelbar nachher, amtlich und außeramtlich bekannt geworden, ein Theil der vorhin mitgetheilten Thatsachen allerdings nicht. Telegramm folgt auf Telegramm, Bericht auf Bericht und ich kann sagen, daß ich, da ich die Telegramme und Berichte nacheinander sämmtlich gelesen habe, nicht im Stande war, daraus auch nur ein einigermaßen vollständiges Bild über den Hergang, über die Verschuldung und die Ursache dieses Unglücksfalles zu gewinnen, daß auch Sachverständige, mit denen ich kurzer Hand darüber gesprochen habe, mir immer die Antwort gaben: es ist noch nicht aufgeklärt; es bleibt eben, um ein Gesammtbild über die Sache zu gewinnen, in der That nur übrig, das Resultat der eingeleiteten Untersuchung abzuwarten.

Was nun die einzelnen Punkte der Interpellation angeht, und zwar zunächst die Nr. 1, so darf ich bemerken, daß unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Kunde von dem Unglücksfalle alle betheiligten Behörden im Auslande mit den erforderlichen Ermächtigungen und Anweisungen versehen worden sind, nicht allein der kaiserliche Botschafter in London, auch der Generalkonsul in London und der Vizekonsul in Harwich, auch dem Reichskommissar für das Auswanderungswesen ist der Auftrag geworden nach England hinüber zu gehen, und dem Senat von Bremen ist von dem Unglücksfalle Mittheilung gemacht worden, mit dem Anheimstellen, auch seinerseits die weiteren geeignet scheinenden Maßregeln einzuleiten. Die Untersuchung ist den englischen Behörden überlassen und übertragen worden; auf ausdrückliche Anfrage der englischen Regierung haben wir uns diesseits gern damit einverstanden erklärt, daß diese Untersuchung dort sofort in die Hand genommen werde. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Thatbestand zu fixiren, die Zeugen, die da sind, auf dem Fleck zu vernehmen, und solche, die abreisen wollen, im Moment noch zu halten und zu vernehmen, den Augenschein festzustellen, Verdunkelungen vorzubeugen; ich darf das nicht weiter ausführen. Der objektiven Haltung der englischen Behörden, denen dies zunächst obliegt, glauben wir nach dem, was bei dem Schiller-Unglücksfall zu unserer Kenntniß gekommen ist, vollkommen vertrauen zu dürfen. Es ist, so viel zur Kenntniß der deutschen Regierung gelangt ist, und ich glaube zur allgemeinen Kenntniß, in wiederholten Punkten und an wiederholten Stellen bei der Untersuchung des Schiller-Unfalls zu Tage getreten, daß die englischen Behörden sich nicht gescheut haben, anzuerkennen, wenn etwas nicht ganz so war, wie man es hätte wünschen können; die Unparteilichkeit der englischen Gerichte steht nach allgemeiner Erfahrung über jedem Zweifel. Wir haben also, wie gesagt, keinen Anstand genommen in diesem Fall, wo es sich eben nur um eine Untersuchung handelt, nicht um eine Aburtheilung, vertrauensvoll den dortigen Behörden im Einverständniß mit der englischen Regierung dies zu überlassen.

Das führt mich zunächst in Zusammenhang zu dem Punkt 3 — den Punkt 2 werde ich nachher behandeln —, ich glaube, es ist richtig, wenn ich den Punkt 3 hier gleich anschließe.

In dem Punkt 3 wird gefragt:

> Wie kommt es, daß derartige, in einer Entfernung von etwa siebenzehn Seemeilen von der englischen Küste sich ereignende Unglücksfälle ausschließlich von den englischen Behörden untersucht werden?

Dies, meine Herren, beruht auf einer Abrede, die mit der englischen Regierung getroffen worden ist im Jahre 1869. Ich bitte um die Erlaubniß, hierauf etwas näher einzugehen, weil von dem Herrn Vorredner einiges bemerkt worden ist, was, glaube ich, der Berichtigung bedarf.

Es besteht nämlich in England auf Grund der Merchant shipping Act die Einrichtung, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der britischen Küste verunglückt, ein Beamter, der Receiver of wreck oder dessen Stellvertreter die Umstände, unter denen das Schiff verunglückt ist, durch eidliche Vernehmung der Mannschaft oder der sonst damit bekannten Personen feststellt. Dies Verfahren findet sowohl auf britische Schiffe Anwendung, wie auf fremde; die letzteren sind aber nur dann verpflichtet, sich diesem Verfahren zu unterwerfen, wenn der Ort der Strandung nicht weiter als 3 Seemeilen von der englischen Küste entfernt ist. Da es aber doch im Handels- und Verkehrsinteresse sehr wünschenswerth ist, die Verhältnisse auch dann festzustellen, wenn ein fremdes Schiff weiter als 3 Meilen von der englischen Küste verunglückt ist, so kommt es darauf an, die Untersuchung und die eidliche Vernehmung der betreffenden Personen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe bewirken zu können, die außerhalb des Rayons von 3 Meilen an der britischen Küste verunglückt sind. Also mit Rücksicht hierauf kam es darauf an, ein Einverständniß zu erzielen. Im Gesammtinteresse und allerdings auf Anregung der englischen Regierung wurde die Sache damals erwogen, auch im Bundesrath zur Sprache

gebracht, und es ist hiernach mit der englischen Regierung eine Abrede in Form von Noten dahin getroffen worden — ich werde es wörtlich vorlesen —:

> daß die auf Grund der Merchant shipping Act fungirenden Receivers of wreck oder Friedensrichter ermächtigt werden, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Strandungen und sonstigen Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken.

Es werden daran einige Voraussetzungen geknüpft und besonders die,

> daß die fraglischen Schiffe oder Personen ihrer Bemannung unmittelbar nach dem Unglücksfalle in einen britischen Hafen einlaufen oder an der britischen Küste anlegen.

Dies ist die damals getroffene Abrede, und ich kann sagen, meine Herren, diese Abrede hat sich bewährt. Regelmäßig nach jedem vorgekommenen Unfall kommt hierher von den englischen Behörden ein direkter ausführlicher und gründlicher Bericht über die Ursachen, und gewährt die Möglichkeit, daraus Erfahrungen für die Zukunft zu sammeln.

Wenn diese Mittheilungen in regelmäßiger Weise eingehen, so werden sie den Provinzialbehörden, sowie den betreffenden Rhedern mitgetheilt und es werden dann diejenigen Maßregeln getroffen, welche sich als nothwendig ergeben. Die Zahl solcher Unfälle ist — glücklicherweise — verhältnißmäßig gering, die meisten kommen eben nicht zur allgemeinen Kenntniß.

Fern ist man aber bei der Abrede davon gewesen, an eine Frage der Justizhoheit zu denken; weit entfernt. Man hat von Justizhoheit dabei gar nicht sprechen wollen, man hat die Justizhoheit weder einräumen, noch übertragen, noch eingeräumt wissen wollen, es war einfach eine Frage der Nützlichkeit, eine Frage des gegenseitigen Interesses, eine Frage — ich möchte sagen: der internationalen Humanität. England wollte uns für solche Fälle die Klarstellung erleichtern und wir konnten das annehmen, wir konnten das um so mehr annehmen, als wir der Gewissenhaftigkeit der Mittheilungen sicher waren, wie solche sich denn auch seitdem in jeder Weise bewährt hat, und wie wir umgekehrt sagen dürfen, daß, wenn England dergleichen von uns wünscht, wir jeden Augenblick dazu bereit sind und bereit sein werden im Interesse einer gewissenhaften Durchführung der fraglichen Maßregeln; ich denke, wenn Deutschland und England aus Nützlichkeitsgründen solche Abrede mit einander treffen, daß darin kein Uebel zu erblicken ist und man keinen Vorwurf daraus herleiten kann, und daß, wenn von thatsächlichen Feststellungen die Rede ist, man daraus nicht folgern kann, es sei etwas versäumt worden.

So, denke ich, werde ich im wesentlichen die Punkte 1 und 3 beantwortet haben; es bleibt mir nur noch übrig, den Punkt 2 zu erledigen, der da fragt, wann dem deutschen Reichstag ein Gesetzentwurf über die Untersuchung der Seeunfälle deutscher Schiffe vorgelegt werden wird.

Meine Herren, schon vor einigen Jahren, schon im Jahre 1873, sind Verhandlungen mit den seefahrenden Bundesstaaten angeknüpft worden, um eine gesetzliche Untersuchung der Regulirung solcher Seeunfälle herbeizuführen. Dabei sind, wie das natürlich ist, eine große Anzahl von Vorschlägen gemacht worden und zur Erwägung gekommen. Ich will nur einen der wesentlichsten Vorschläge erwähnen, der dahin geht, daß man eine Kommission einsetze aus Männern, die mit dem Seewesen vertraut sind, und daß man dieser Kommission die Prüfung der vorgekommenen Unglücksfälle überlasse, die Prüfung insbesondere darüber, ob dem Kapitän oder den Schiffsoffizieren, oder dem Bootsmann oder irgend einem der anderen auf dem Schiffe gewesenen Personen ein Versehen zur Last falle. Bei diesen Berathungen und Verhandlungen hat man sich sehr wesentlich vergegenwärtigt alle die zum größten Theil, wahrscheinlich durchgängig, sehr praktischen Bestimmungen der englischen Gesetzgebung; diese Bestimmungen sind mit zur Erörterung gezogen worden. Die Erörterungen sind noch im Gange und sind jetzt soweit gediehen, daß der Abschluß in Aussicht steht.

Wenn ich nun das Gesagte kurz zusammenfasse, so möchte ich es dahin resumiren, daß erstens in Bezug auf die Sache selbst und nach geschehenem Unfalle von hieraus alles gethan ist, was im Bereich der Möglichkeit stand, daß ferner Anordnungen getroffen sind, wonach die jetzige Methode der vorläufigen Untersuchnng und thatsächlichen Feststellung sich nach Analogie früherer Fälle hoffentlich bewähren wird, und daß der Wunsch, diese Frage für die deutsche Schifffahrt gesetzlich geregelt zu sehen, der Erfüllung entgegengeht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich beantrage, den Gegenstand der Interpellation einer Besprechung zu unterwerfen. Ich bitte das hohe Haus, mich dabei zu unterstützen.

Präsident: Dieser Antrag bedarf der Unterstützung von 50 Mitgliedern. Ich ersuche daher diejenigen Herren, aufzustehen, welche den Antrag unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend und sehr zahlreich unterstützt.

Ich eröffne hiernach die Besprechung und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Mosle.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, ich muß zunächst als Abgeordneter des Wahlkreises, zu dessen Bereich das unglückliche Schiff gehört, welches vor kurzem an der englischen Küste verloren gegangen ist, meine Freude darüber aussprechen, daß seitens des Herrn Interpellanten anerkannt ist, wie sowohl die Gesellschaft, der das Schiff gehört, ihre Pflicht, ebenso wie früher, so auch in diesem Falle gethan hat, wie auch der Kapitän, dem das Unglück passirt ist, alles mögliche gethan hat, was in seinen Kräften stand, um den Unglücksfall zu vermeiden. In dieser Beziehung will ich nur zurückweisen, was der Herr Interpellant gesagt hat über die stattgehabte Verwechselung der beiden Leuchtfeuer: der Kapitän habe das Feuer von Kentish Knock mit dem Galloper Feuer verwechselt. Das ist nicht richtig. Der Kapitän kann diese beiden Feuer nicht verwechselt haben; das Unglück war passirt, ehe er überhaupt ein Feuer in Sicht bekommen hat; nachdem das Schiff die Brandung gesehen hatte, infolgedessen die Rückwärtsbewegung eingetreten und dabei die Schraube verloren war, ist noch eine geraume Zeit verstrichen, ehe das Feuer von Kentish Knock und zwar Backbord in Sicht gekommen ist; also eine Verwechselung mit dem Feuer auf dem Galloper kann nicht stattgefunden haben.

Dem sei wie indeß ihm wolle, bei aller solchen Unglücksfällen ist mehr oder minder die menschliche Schwäche und Nachlässigkeit ein Grund; niemals wird die Seefahrt betrieben werden können, ohne daß derartige Unglücksfälle stattfinden, und immer wird man, wenn man die Ursachen ganz genau mit der Lupe ansieht, irgend eine menschliche Nachlässigkeit dabei herausfinden können. Wenn in einem solchen Falle ein Kapitän aus der Beurtheilung so hervorgeht, daß ihm doch die Achtung seiner Standesgenossen und der Welt verbleibt, so ist das immer schon sehr viel. Niemand kann von dem Kapitän verlangen, daß er niemals Fehler macht. Das ist eben menschlich, und in dieser Hinsicht sind auch die Kapitäne keine Ausnahme.

Nun, meine Herren, ist es aber von allergrößter Wichtigkeit, daß bei solchen Fällen, wo der Verlust von Menschen-

leben zu beklagen ist, ja auch bei solchen Vorfällen, wo nur Eigenthum verloren geht, aber doch Menschenleben in Gefahr gewesen sind, eine genaue Untersuchung eintritt. Seitens der deutschen Seeuferstaaten ist schon seit langer Zeit das Ersuchen an das Reichskanzleramt gerichtet worden — oder seitens der Einwohner; ich will nicht behaupten, daß auch von Seiten der Regierungen selbständig Eingaben gemacht sind —, in Deutschland Seegerichte und eine Schifffahrtsbehörde einzurichten. Zunächst fanden die Bestrebungen die Unterstützung des Chefs der Admiralität, welcher vor jetzt bereits zwei Jahren in Folge einer Kollision oder eines anderen Unfalles, der auf der Oder bei Stettin stattfand, den Antrag gestellt hatte, Seegerichte einzurichten, und diesen Antrag beim Reichskanzleramt eingereicht hat. Dieser Antrag wurde auch den Seeuferstaaten vorgelegt und fand, so weit ich unterrichtet bin, in Hamburg, Bremen und Oldenburg lebhafte Unterstützung. Was nachher aus der Unterstützung geworden ist, ist mir unbekannt; ich habe niemals gehört, daß das Reichskanzleramt auf die Information, die ihm von da gekommen ist, auf die zustimmenden oder ablehnenden Aeußerungen der einzelnen Staaten irgend etwas geantwortet habe. Merkwürdigerweise kam dann ein Jahr später seitens des Reichskanzleramts ganz dieselbe Frage wieder an die Seestaaten, die Anfrage, ob es sich nicht empfehle, deutsche Seegerichte einzurichten. Bei dieser zweiten Anfrage ist nicht die mindeste Rücksicht genommen auf die erste Beantwortung derselben Frage, die auf Grund der Eingabe des Chefs der Admiralität eingegangen war. So weit ich unterrichtet bin, haben die Seeuferstaaten geantwortet, sie hätten bereits vor einem Jahre geantwortet und bezögen sich auf die damalige Antwort. Seitdem sind zwei Jahre vergangen, und es ist in der Sache nichts geschehen; wir stehen auf demselben Punkte wie vor zwei Jahren. Dagegen sind in der Richtung, die der Herr Vertreter des Bundesraths eben hervorgehoben hat, in der Richtung, daß den Engländern Rechte eingeräumt sind, über Deutsche und deren Angehörige Untersuchung anzustellen und auch abzuurtheilen, Schritte gethan, denen ich meine Billigung durchaus nicht geben kann.

Es ist von dem Herrn Vertreter des Bundesraths gesagt worden, es wäre doch die objektive Haltung der englischen Gerichte, ihre Unparteilichkeit, nicht zu bezweifeln. Ich will diese objektive Haltung und die Unparteilichkeit nicht bezweifeln, obgleich ich es als menschlich sehr wohl erklärlich finden würde, wenn die Engländer angesichts des Auftretens der deutschen Handelsmarine, angesichts des Umstandes, daß die deutschen Handelsschiffe überall in der Welt den englischen Schiffen vorgezogen werden, angesichts des Umstandes, daß die deutschen Matrosen, Kapitäne und Steuerleute bei weitem größere Achtung in der Welt genießen, als die englischen Matrosen, Kapitäne und Steuerleute — ich würde es natürlich finden, wenn angesichts dieser Umstände doch eine gewisse Parteilichkeit unterlaufen könnte. Aber es ist nicht diese Parteilichkeit, aus der ich meinen Vorwurf ableiten will. Meiner Ansicht nach widerspricht es und verletzt es den nationalen Stolz, wenn eine Nation es sich gefallen läßt, daß die andere Nation über sie aburtheilt, ohne daß ihre eigenen Vertreter wenigstens auf irgend eine Weise die Hand dabei im Spiele haben. Meine Herren, bei der Abmachung mit England, die bereits erwähnt ist, und die dazu geführt hat, daß bei gestrandeten Schiffen auch über die englische Seegrenze hinaus englische Gerichte Untersuchungen anstellen, hätte ganz gut zugleich einem Delegirten der deutschen Regierung das Recht der Theilnahme an den Untersuchungen ausbedungen werden können. Denn es ist im hohen Grade wichtig bei solchen Vernehmungen, daß bei den verschiedenen Kreuzfragen auch dafür gesorgt wird, daß diese Kreuzfragen richtig gestellt werden. Sehr leicht wäre es gewesen, ohne die Raschheit, ohne die Nützlichkeit der Maßregel, ohne das gegenseitige Interesse oder die Humanität zu schädigen, bei der deutschen Gesandtschaft in London einen Marineattaché zu stationiren, der in solchen Fällen hinzugezogen würde. Sehr leicht ist es auch in solchen Fällen, direkt von hier aus einen Sachverständigen nach England zu senden. Ich will nur erwähnen, daß der Direktor des Norddeutschen Lloyd, der auch Kapitän ist, bereits seit 3 Tagen in Harwich weilt und dort die Sache des Dampfers „Deutschland" überwacht. Ebenso schnell hätte ein Bevollmächtigter der Regierung hinkommen können. Ich meine, es hätte nicht übersehen werden dürfen, daß bei dieser Gelegenheit das deutsche nationale Interesse auch mit dem menschlichen Interesse hätte wahrgenommen werden können.

Der Herr Vertreter des Bundesraths hat dann besonders betont, daß es sich nur um Vernehmungen handelt, daß ausreichende Protokolle dem Bundesrath respektive dem Reichskanzler zugeführt würden. Ja, meine Herren, die Regierung ist aber nicht dabei stehen geblieben, sich auf diese Untersuchungen des Receiver of wrecks zu beschränken, sondern sie hat, wie schon hervorgehoben ist, bei dem Fall des „Schiller" ein vollständiges Seegericht über den deutschen Kapitän halten lassen, ohne auch nur im allermindesten einen deutschen Vertreter dabei zu berufen.

(Hört!)

Noch mehr, meine Herren, in dem Fall, der uns in diesem Augenblick beschäftigt, hat unser Auswärtiges Amt schon wieder Ordre gegeben, es solle dieser Fall durch das englische Seegericht abgeurtheilt werden, wiederum ohne die Theilnahme irgend eines deutschen Vertreters dabei auszubedingen. Ich halte es für möglich, und ich bezweifle es durchaus nicht, was der Herr Vertreter des Bundesraths angeführt hat, daß der Senat von Bremen Mittheilungen über diese Angelegenheit bekommen hat. Ich bezweifle aber, daß der Senat von Bremen seine Zustimmung dazu gegeben hat. Ich glaube auch nicht, daß, wenn er seine Zustimmung nicht giebt, dadurch irgend eine Aenderung eintreten wird. Dazu ist er nicht mächtig genug. Wir aber hier, die Vertreter der Nation, wir sind meiner Ansicht nach berufen, bei dergleichen Fällen zu sagen, daß es nothwendig ist, auch der nationalen Ehre zu gedenken und den nationalen Stolz nicht zu beleidigen; denn dieser wird beleidigt, wenn Deutsche auf diese Weise von englischen Gerichten abgeurtheilt werden. Allerdings folgt die Exekution diesem Gerichtsspruch nicht; es ist aber doch ein Gerichtsspruch des englischen Seegerichts, und es beleidigt die Ehre und das Ansehen der deutschen Seefahrer, wenn auf diese Weise einseitig über sie durch eine andere Nation abgeurtheilt werden kann. Im Falle der Strandung des Dampfers „Deutschland" ist gestern in Bremen von dem Vertreter der Gesellschaft, welcher nach England geschickt ist, die Anfrage eingelaufen, ob sich Kapitän und Mannschaft vor das englische Gericht zu stellen hätten. Man hatte sich einstweilen geweigert, das zu thun; infolge dessen hätte die englische Behörde Zwangsmaßregeln angeordnet,

(oho!)

und er ersuche jetzt um positive Instruktion. Diese neuen Instruktionen werden natürlich von der Direktion der Gesellschaft nicht gegeben werden, ohne mit dem Senat in Bremen in Verbindung zu treten, und wenn bereits die Ordre gegeben ist, wie ich gehört habe, auch diesmal wieder die englische Jury allein aburtheilen zu lassen, so wird von Bremen die Ordre gegeben werden, der Kapitän solle sich dem englischen Gericht stellen.

Ich finde das aber nicht in der Ordnung und möchte dringend das hohe Haus bitten, mich in der Forderung zu unterstützen, daß sofort in diesem Falle mindestens ein deutscher Seeoffizier nach England geschickt wird, um bei der Vernehmung und der Verurtheilung zugegen zu sein. Die Kreise des deutschen Seehandels werden schon in diesem

Schritt eine Anerkennung ihrer gerechten Wünsche finden, und ich hoffe, daß die Regierung dergleichen Anordnungen noch treffen wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath für das Königreich Preußen, Wirklicher Geheimer Rath und Direktor im Auswärtigen Amt **von Philipsborn:** Meine Herren, einige der Bemerkungen des Herrn Vorredners lassen es mir doch als eine unbedingte Pflicht erscheinen, sofort ein paar Worte darauf zu erwidern.

Erstens muß ich ganz positiv dabei bleiben, wenn ich vorher gesagt habe, es handle sich hier um Vernehmung von Personen und um thatsächliche Feststellung, nicht um Aburtheilung. Ich wiederhole, daß man fern davon gewesen ist, Justizhoheit abtreten oder einräumen zu wollen, daß man nichts weiter gewollt hat, als aus Nützlichkeitsgründen die schnellste, möchlichst sichere Aufklärung der Thatsachen an Ort und Stelle zu fixiren.

Wenn dann gesagt ist, daß es — ich glaube, es sind die Worte gebraucht — eine Beleidigung des Nationalstolzes sei, so, glaube ich, fällt das im Augenblick fort, wenn man sich nur den Zusammenhang vergegenwärtigt. Hier soll weder England über Deutschland, noch Deutschland über England zu Gericht sitzen, sondern in gemeinsamen, wohlverstandenem Interesse aus internationalen und humanen Rücksichten will man sich gegenseitig unterstützen. So, glaube ich, ist der Gesichtspunkt klar und einfach, und damit fallen viele von den Bedenken und Andeutungen fort, die wir vorhin vernommen haben.

Wenn auf die Nothwendigkeit der Entsendung eines deutschen Seeoffiziers hingewiesen ist, so dächte ich bereits vorhin bemerkt zu haben, daß der Reichskommissar für das Auswanderungswesen, Kapitän zur See a. D. Weickhmann, den Auftrag erhalten hat, sich sofort an Ort und Stelle zu begeben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich lebe auch in einer Seestadt und bin aufmerksam den Aeußerungen der sich aussprechenden öffentlichen Meinung, als die Untersuchung wegen des „Schiller" mit Zustimmung des auswärtigen Amts von einer englischen Behörde geführt wurde, gefolgt. Das Resultat dieser Untersuchung war ein solches, daß, wenn diese in Deutschland von einer Behörde geführt wäre, das Endresultat kein unparteiischeres oder gerechteres hätte sein können. Die Untersuchung wies damals die Fahrlässigkeit des Hamburger Kapitäns nach; er hatte drei Tage bei Nebelwetter mit voller Dampfkraft, 14 Knoten die Stunde, seinem Ziele zugesteuert, selbst noch zu einer Zeit, wo er sich in der Nähe der englischen Küste befand. Da der Kapitän aber bei dem Schiffbruch geblieben war, so konnte natürlich auch die Fahrlässigkeit, die das Gericht konstatirte, nicht mehr Gegenstand weiterer Maßregeln werden. Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat nun nach den ihm vorliegenden Zeitungsmittheilungen sich auch des Kapitäns von dem Dampfschiff „Deutschland" angenommen. Es liegt mir durchaus ferne, irgend wie hier der Staatsanwaltschaft Material für eine Anklage zu liefern. Aber nach dem, was ich mit unbefangenen Männern über das Unglück bisher habe feststellen können, wird doch immer noch der Punkt klargestellt werden müssen, wie der Kapitän, ohne einen Nothhafen zu suchen, sechs Meilen von dem gewöhnlichen Kurse vor die Themsemündungen kommt, nicht als ob er nach Southampton, sondern vielmehr nach London selber mit seinem Schiffe bestimmt gewesen wäre.

Nun scheint es mir durchaus nothwendig zu sein, wenn ein Gesetzentwurf, die Untersuchung von Unfällen deutscher Schiffe betreffe[illegible] vorgelegt werden soll, daß man vor allem zwei Punkte ins Auge faßt. Der eine Punkt kann sich darauf richten, ob man die Strafnovelle, die uns vorliegt, verbessern, oder ob man zweitens eine Verbesserung in der Gewerbeordnung vorzunehmen habe. Man findet nämlich in anderen Seestaaten, daß ein Kapitän oder Steuermann, der ein Zeugniß bekommt, ein Schiff zu führen oder Schiffsdienste zu leisten, bei einer ihm nachgewiesenen Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Grunde diese Qualifikation entweder für immer oder auf eine gewisse Zeit verliert. Bei Seeunfällen, welche englische Schiffe berühren, ist es bekannt, daß nicht wenige Kapitäne entweder auf eine Reihe von Jahren oder für immer ihres Patents verlustig gehen. Unsere Gewerbeordnung spricht dagegen aus, daß das Befähigungszeugniß eines Schiffers oder Steuermanns weder für eine bestimmte Zeit noch für immer wiederrufen werden kann. Dieser Punkt, meine Herren, muß gesetzlich verändert werden, wenn es sich darum handelt, eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit bei Seeunfällen herbeizuführen. Gehört aber diese Verbesserung nicht zur Gewerbeordnung, so fragt es sich, ob man die Veränderung in die Strafgesetznovelle, selbstverständlich mit Amendirung der Gewerbeordnung, aufnehmen solle. Ich bemerke zur Ergänzung, daß die Seeunfälle vom Jahre 1873 von dem statistischen deutschen Amte festgestellt sind. Damals sind siebzehn Fälle zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden. Bestände eine oberste Centralseebehörde, so würde sie noch ganz andere Kompetenzen haben müssen, als Seeunfälle zu untersuchen und über sie abzuurtheilen. Ich kann mich auf eine Denkschrift beziehen, die dem nautischen Verein im Jahre 1872 von einem um die Seefahrt sehr verdienten Manne, dem kürzlich verstorbenen Tecklenborg, überreicht wurde. Darin wird ausgeführt, daß dieser Centralseebehörde, wie sie schon lange in Oesterreich besteht, eine Reihe von Kompetenzen zugewiesen werden müssen. Es handelt sich um eine besondere Organisation; ich kann jedoch der Denkschrift in manchen Punkten nicht beistimmen. Hier liegt der Schwerpunkt in der Untersuchung von Seeunfällen, und hoffe ich, daß vielleicht die Verhandlungen über die Gewerbeordnung oder über die Strafgesetznovelle Veranlassung geben werden, auf Amendirung des §. 40. der ersteren zurückzukommen. Ich selber aber wünsche zum Schlusse, daß alle Dampfschiffer, die besonders Passagiere über See fahren, künftig mit aller Vorsicht verfahren und ihren Pflichten bei Führung gewissenhaft nachkommen möchten. Daß diese Vorsicht nicht selten außer Acht gelassen wird, beweist die Zahl von Untersuchungen, die in England seit Jahren stattfinden. Um Kohlen zu sparen, oder um 48 Stunden früher an den Bestimmungsort zu gelangen, werden öfter die gewöhnlichen Sicherheitsmaßregeln verabsäumt, und die Folge ist, daß neben Verlust von Menschenleben und Eigenthum der Ruf der Schifffahrt und der betreffenden Dampferlinie nicht wenig leidet und geschädigt wird. Der Mangel an Vorsicht ist die Hauptursache der meisten Seeunfälle — wie dies namentlich die Statistik der Engländer nachweist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Kapp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kapp:** Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist nicht genug, meine Herren, daß wir einen unserer Vertreter nach England schicken an den Ort des Unglucks. Wie ich eben gehört habe von dem Herrn Vertreter des Bundesraths, ist der Kommissär des Auswanderungswesens nach Harwich gesandt worden, und ich freue mich dessen. Ich befürchte nur, daß dieser Herr dort nichts ausrichten wird, wenn er nicht mit der gehörigen Vollmacht versehen ist und namentlich, wenn er seine Vollmacht hat, von England nicht dahin anerkannt wird, daß er dem Prozesse nicht allein beiwohnen, sondern ihn auch durch

einen englischen Advokaten im Interesse der deutschen Interessenten überwachen lassen kann. Denn das englische Seerecht ist so verschieden von unseren kontinentalen Anschauungen, daß diejenigen Deutschen, welche keine Juristen sind, unter 10 gegen 11 Fälle jedesmal den Kürzeren ziehen werden. Wollen wir unser Recht wahren, so muß dem Kommissar die Befugniß zustehen, drein zu reden und die Untersuchung mit zu beeinflussen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle**: Meine Herren, wenn der Herr Vertreter der Bundesregierungen davon gesprochen hat, daß die Justizhoheit vollständig bei den Maßnahmen, die getroffen worden sind, gewahrt sei, so habe ich meinerseits ihm darin nicht widersprochen. Ich habe meinerseits nur hervorgehoben, daß sowohl bei den Untersuchungen der früheren Unfälle als auch bei den weiteren Untersuchungen, die seitens des auswärtigen Amts sowohl beim „Schiller", wie neuerlich bei dem „Deutschland" veranlaßt worden sind, meines Erachtens es nöthig gewesen wäre, einen Vertreter des deutschen Interesses hinzuzuziehen. Wenn nun gesagt ist, daß der Auswanderungskommissar, der Kapitän zur See Weickhmann, nach London oder nach dem Ort der Strandung gesandt sei, um da die deutschen Interessen zu vertreten, so ist das ganz etwas anderes, als was ich gefordert habe. Was ich gefordert habe, ist, daß ein Mann wie eben dieser Kommissar in dem Gericht, welches abgehalten werden soll, dieselben Rechte haben muß wie der englische Richter, welcher die Vernehmung leitet, daß er gerade wie jener das Recht hat, die Zeugen und die Angeklagten in Kreuzverhör zu nehmen, und daß er ebenso das Recht hat, da, wo den Deutschen Unrecht geschieht, ihnen Fragen gestellt werden, die nicht dahin gehören, und die sie verwirren können, auch Einsprache zu erheben. Meine Herren, die Unparteilichkeit der englischen Gerichte wird immer so sehr hervorgehoben. Wir haben jetzt schon vor uns die erste Vernehmung des Kapitän Brickenstein von der „Deutschland". Ganz richtig ist von dem Herrn Interpellanten hervorgehoben worden, daß es anzuerkennen sei, daß die Engländer bei derselben selbst darauf aufmerksam gemacht haben, daß ein so wichtiger Seehafen, wie Harwich, noch keine Rettungsboote hätte, so daß man doch bei großer See nicht im Stande wäre, den Schiffen Hülfe zu leisten und die Menschen zu retten, wenn man auch die Nothsignale sehe. Aber, meine Herren, dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß beim Verhör einer der Verhörenden den deutschen Kapitän interpellirt hat darüber, ob er einen Patentlog an Bord führe, ob er mit diesem Log geloggt habe auf der Reise, während der achtzehn Stunden, die er gebraucht hat, um vom Bremerhaven bis zur Themsemündung zu kommen. Die Antwort des Kapitäns war: „nein, er habe das Patentlog nicht gebraucht!"; und auf die Frage, wenn er es gebraucht hätte, ob die Gefahr und das Unglück hätte vermieden werden können, hat er erwidert, „das könne er nicht sagen." Das ist eine der Fragen, die gestellt werden, um zu verwirren, die Punkte berühren, welche ohne Einfluß sind, doch aber im Publikum eine Blame werfen können, auf den Schiffsführer, wie auch auf die Ausrüstung des Schiffes. Es ist nämlich in diesem Falle, wie überhaupt bei Dampfschiffen, das sogenannte Patentlog gar nicht verwendbar. Ein Dampfschiff, welches alle halbe Stunde lothen muß, und um zu lothen anhalten muß, kann das Patentlog nicht verwenden. Das Patentlog wird angewendet bei Segelschiffen, es liegt 12 oder 24 Stunden aus und da es ein Selbstregulator ist, so zeigt es an, wie rasch das Schiff gefahren ist. Das ist aber bei Dampfschiffen, besonders bei einer so kurzen Fahrt nicht thunlich. Durch das Anhalten des Schiffes verwickelt sich leicht die Leine des Patentlog mit der Maschinerie desselben und führt dadurch Störungen herbei; auch ist in der Nordsee das Patentlog leicht Störungen dadurch ausgesetzt, daß sich Seetang in das Räderwerk festsetzt. Ich hebe dies nur hervor, um darzuthun, wie wichtig es ist, welche Fragen gestellt werden, und welche Antworten dann ins Publikum kommen. Wenn von dem Abgeordneten für Stettin hervorgehoben ist, daß ja schon die Gesellschaften selbst die Kapitäne aburtheilen, daß die Gewerbeordnung keine Patente auf Widerruf giebt, so will ich nur gegen die Zulässigkeit dieser Privatseegerichte einen Fall anführen. Ein Kapitän ebenfalls des norddeutschen Lloyd verlor den Dampfer „Union" an der englischen Küste während des Krieges 1871. Das Privatseegericht des norddeutschen Lloyd urtheilte den Kapitän ab, fand ihn schuldig und entzog ihm die Fähigkeit, ferner als Kapitän des norddeutschen Lloyd zu fahren. Was war die Folge? Ganz kurze Zeit darauf kam — vielleicht weiß das der Herr Abgeordnete für Stettin nicht — der Stettiner Lloyd und engagirte diesen selben Kapitän und gab ihm das Kommando eines der großen Stettiner Dampfer, welches er nachher noch lange Zeit geführt hat. Das kann niemals vorkommen, wenn ein staatlich eingesetztes Seegericht besteht, und ich hoffe daher, daß die heutigen Verhandlungen wenigstens die Folgen haben werden, daß Seegerichte sehr bald im deutschen Reiche eingeführt werden, und daß seitens des Herrn Reichskanzlers alles gethan wird, um die Errichtung von Seegerichten so bald als möglich herbeizuführen. Dann aber spreche ich nochmals den Wunsch aus, daß im Fall der „Deutschland" nicht lediglich Jemand nach England gesandt wird, um zu sehen, wie da die Sachen gehen, sondern daß dafür gesorgt wird, daß bei der Vernehmung der Besatzung der „Deutschland" ein Abgesandter der deutschen Regierung auf gleichem Fuß in dem abzuhaltenden englischen Seegericht gestellt wird wie die anderen Richter, mit demselben Rechte interpretiren und fragen kann, wodurch in diesem Falle wenigstens die Rechte und die Ehre der deutschen Nation gewahrt werden würden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Zimmermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zimmermann**: Meine Herren, ich halte mich für verpflichtet, weil ich mich mit der Sache ausführlich beschäftigt und die verschiedenen Zeitungsberichte verfolgt habe, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, die, wie ich glaube, nicht die richtige Würdigung gefunden haben.

Ich habe die Herren Vorredner dahin verstehen müssen, daß ein Seegericht in diesem Augenblicke in England die Sache in Händen hat und mit Uebergehung der deutschen Vertretung in der Sache vorschreitet und ein Urtheil zu fällen im Begriffe ist. Meine Herren, das ist faktisch nicht der Fall, die Sache steht so: Es sind an die englische Küste 6 Leichen angeschwemmt und da muß nach den englischen Gesetzen der Coroner einschreiten. Derselbe hat die Verpflichtung, faktisch festzustellen, wie der Tod dieser Personen herbeigeführt ist. Es liegt innerhalb des Berufs des Coroner, diese Untersuchung so weit auszudehnen, wie ihm das das Gesetz vorschreibt und er es für seine Pflicht hält. Der Coroner ist in diesem Augenblicke thätig, die Verhandlungen vor demselben sind noch nicht beendigt, morgen steht ein neuer Termin an; ich glaube, es ist deshalb etwas zu früh, wenn man heute schon die Sache aus irgend einem prinzipiellen Gesichtspunkte zur Sprache bringen wollte. Bei den Verhandlungen aber vor dem Coroner war es dem deutschen Konsul — es ist in Harwich ein deutscher Vizekonsul, Herr Williams, bestellt — unbenommen, bei diesen Verhandlungen zu erscheinen, sich durch einen Rechtsverständigen vertreten zu lassen und dem Coroner alle solche Andeutungen zu machen, die er zur Erörterung gezogen zu sehen wünscht. Der Beschluß erfolgt nicht durch ein Richter-

kollegium, sondern durch Geschworene, die der Coroner bei diesen Angelegenheiten zuzuziehen hat.

Was das weitere Verfahren anlangt, so ist allerdings ein solches in Aussicht, und zwar muß den englischen gesetzlichen Vorschriften gemäß die Lokalbehörde von jedem Unfall sofort dem Handelsamte, dem Board of trade, Mittheilung machen, auch das ist in diesem Falle geschehen; demnächst schreitet der board of trade nicht eher ein, bis die kompetente Behörde die faktischen Verhältnisse festgestellt hat. Der Board of trade aber hat in diesem Augenblicke noch nicht die Sache in Angriff genommen, und so weit ich unterrichtet bin, wird dies erst nach Weihnachten geschehen. Wenn hier der Vorschlag gemacht ist, zu solchen Verhandlungen Jemand von hier aus nach England zu schicken, so meine ich, daß das etwas sehr Bedenkliches ist. Sie dürfeu doch nicht vergessen, meine Herren, daß Jemand, der dort hingeschickt wird, nicht überall in allen Küstenstädten und allen Grenzen und allen Seeufern Englands lokaliter oder personaliter Bescheid weiß. Wenn aber die Konsuln gehörige Instruktion und Ermächtigung haben, die Rechte Deutschlands in solchen einzelnen Fällen wahrzunehmen, und in der Befugniß, über die nöthigen Mittel zu disponiren — das ist der schwierige Punkt — nicht zu großen Einschränkungen unterworfen sind, dann, glaube ich, sind die Interessen Deutschlands hinlänglich gesichert. Sie haben aus dem Munde des Herrn Vertreters der Regierung gehört, daß die englische Regierung sich sofort an die deutsche Regierung gewendet hat, und daß also die weiteren Schritte in diesem Augenblick in Uebereinstimmung mit beiden Regierungen geschehen.

Ich kann mich deshalb der Ansicht nicht verschließen, daß in diesem Punkte von keiner Seite irgend ein Vorwurf geltend gemacht werden kann.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Besprechung.

Anlage B.

Berlin December 28. 1868.

Mr. le Chancelier,

I am instructed by Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs to make the following communication to Y. E. on the subject of an extended application of the provisions of the Merchant Shipping Act of 1854.

The Board of Trade are of opinion that in the interest of Commerce generally, it is very important that they should be able to obtain trustworthy evidence and depositions regarding the Loss of Vessels wrecked on the Sands or Shoals which surround the British Islands without the threemile limit of British Jurisdiction.

Under the Provisions of Section 448 of the Merchant Shipping Act of 1854, of which copy is annexed, an examination is instituted into the circumstances attending Wrecks and Casualties, in the cases of both British and Foreign Ships, when they occur within three Miles of the British Coast. These Reports are considered very important and are relied on as trustworthy by the Court of Admirality, because they are made while the facts are fresh in the minds of the persons making the statements.

But in the cases where a Foreign Ship is wrecked, or is in distress, on outlying Sands and Banks, for example on the Goodwins, lying more than three miles from the Coast, such a statement cannot be obtained from the Master of a Foreign Ship unless he chooses to make it voluntarily.

The Board of Trade are of opinion that, considering the amount of valuable property often brought to this country from such Wrecks, the nature of the services rendered to Vessels in Distress, the claims often set up by Salvors, Shipping Agents and others, for services rendered or goods supplied, it is even more important and more valuable to obtain a Deposition under the 448th Section of the Act in such cases than when Ships are actually stranded on the Coast within sight of the Coast Guard. It is true that in many cases the Receivers of Wreck are succesful in obtaining such a statement from the Master; but it more frequently happens that, although the may be willing to make it, he is prevented or dissuaded from doing so by some Agent in whose hands he may place his case; and although the Board of Trade have been fully aware that the interests of all parties concerned, except the Agents, suffer in these cases, the have hesitated to press a Foreign Master to make a Deposition which could not be enforced in respect of a casualty happening out of British Jurisdiction.

Her Majesty's Govt. have, therefore, determined to bring these facts to the notice of the Govt. of the Principal Maritime States, with the view of ascertaining whether they will consent to the proposal that the Receivers of Wrecks appointed under the Merchant Shipping Act by the Board of Trade, shall have power to institute examination respecting the cause of casualties happening to Ships of such Foreign States in the seas surrounding the British Islands without, as well as within, the threemile limit. In each case a copy of the examination, and its result, would be forwarded to the Govt. of the country to which the Ship belonged, if it were desired; and H. Majesty's Govt. trust that upon this representation of the circumstances which lead them to make this proposal, and in view of the magnitude and importance of the interests at stake, their suggestion will be favoyourably entertained.

I avail etc.

(sign.) **Augustus Loftus.**

His Excellency Count Bismarck, Chancellor of the North German Confederation.

---

448. Any Receiver, or, in his absence, any Justice of the Peace, shall, as soon as conveniently may be, examine upon oath (wich oath they are hereby respectively empowered to administer) any person belonging to any ship which may be or may have been in distress on the coasts of the United Kingdom, or any other person who may be able to give any account thereof, or of the cargo or stores thereof, as to the following matters (that is to say):

1) The name and description of the ship;
2) The name of the master and of the owners;
3) The names of the owners of the cargo;
4) The ports or places from and to which the ship was bound;
5) The occasion of the distress of the ship;
6) The services rendered;
7) Such other matters or circumstances relating to such ship, or to the cargo on board the same as the Receiver or Justice thinks necessary. And such Receiver or Justice shall take the examinations down in writing, and shall make two copies of the same, of which he shall send one to the Board of Trade, and the other to the

Secretary of the Committee for managing the Affairs of Lloyd's in London; and such last-mentioned copy shall be placed by the said Secretary in some conspicuous situation for the inspection of persons desirous of examining the same; and for the purposes of such examination every such Receiver or Justice as aforesaid shall have all the powers given by the first part of this Act to Inspectors appointed by the Board of Trade. (12169).

Berlin, den 28. Juli 1869. (B. K. A. 9023).

Herr Botschafter!

Ew. (tit.) gefällige Mittheilung vom 28. Dezember v. J., die Anwendung der Sect. 448 des Merchant shipping Act von 1854 betreffend, habe ich seiner Zeit zu erhalten die Ehre gehabt. Nachdem der darin enthaltene Vorschlag zur Kenntniß der deutschen Seestaaten gebracht und im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes berathen worden ist, bin ich zu meiner lebhaften Befriedigung in der Lage, das Einverständniß des Bundes damit zu erklären, daß die auf Grund von Sect. 448 der Merchant shipping Act fungirenden Receivers of wrecks oder Friedensrichter ermächtigt werden, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Strandungen und sonstigen Unfällen deutscher Schiffe in den die britischen Inseln umgebenden Gewässern auch dann zu bewirken, wenn der Unfall sich außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons zugetragen hat. Bei dieser Erklärung setze ich voraus, daß solche Vernehmungen nur in soweit zu geschehen haben, als die fraglichen Schiffe oder Personen ihrer Bemannung unmittelbar nach dem Unglücksfalle in einen britischen Hafen einlaufen oder an der britischen Küste anlegen, und daß daraus den Betheiligten keine Kosten erwachsen.

Das von der Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät gemachte Anerbieten zur Mittheilung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolles nehme ich mit ganz ergebenstem Danke an. Ich bitte, mir eine Abschrift in jedem Falle zu übersenden.

Ich benutze u. s. w.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

(gez.) **Delbrück.**

An den außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister
J. M. der Königin von Großbritannien und Irland,
Lord **A. Loftus** Excellenz.

Berlin September 29. 1869.

Mr. le Président,

With reference to the note which Y. E. addressed to me on the 28th of July last, containing the reply of the Federal Government to the proposals made by H. M. Government for an extension of the powers of the Receivers of Wrecks in Great Britain to casualties occurring to German vessels beyond the three mile limit, I have now the Honour to inclose to Y. E. herewith copy of a letter from the Board of Trade containing further explanations regarding the details of this measure.

Y. E. will observe from this letter that H. M. Board of Trade, before giving Receiver's directions to institute inquiries in the case of North German Ships meeting with casualties beyond the three mile limit, are desirous of learning that the North German Government agree to the payment of the ordinary Fees and expenses.

I have consequently the honor to request that Y. E. will be good enough to inform me, at as early a date as may be connvenient, of the views entertained by the Government of the North German Confederation on this subject. I avail etc.

(sign.) **Augustus Loftus.**

His Excellency Monsieur Delbrück etc.

Board of Trade, August 25. 1869.

Sir,

I am directed by the Board of Trade to acknowledge the receipt of Mr. Spring Rice's letter of the 4th. inst, transmitting a copy of a Despatch from H. M's. Ambassador at Berlin inclosing a translation of a Note from Mr. Delbrück stating that the Government of the North German Confederation agree to the proposal that the Receivers of Wrecks or Justices of the Peace acting under Section 448 of the „Merchant Shipping Act 1854" shall be empowered to investigate the causes of casualties happening to German Vessels in the Waters surrounding the British Islands beyond the three mile limit.

With regard to the statement of Mr. Delbrück that he takes for granted that such examinations will only take place when the Vessels in question or the persons of their crew are taken immediately after the accident to a British Port, or are stranded on the British coast, and that the Parties interested will be subjected to no expense, I am to offer the following observations. Such examinations will only be held when the master and crew are brought into British Territory after the casualty and whenever the examinations are held they will be held as soon as possible after the accident or the arrival of such persons at a British Port; and by the officer at or near the Place where the Vessel, or her Master and crew arrive.

With regard to the expenses I am to point out that Fees (in no case exceeding two Pounds) and the expenses properly incurred by Receivers in the performance of the duty of taking the depositions are at present chargeable under the Merchant shipping Act 1854 (Section 255) and are charged by the Officer instituting the enquiry in all cases where examinations under the 448th Section of that Act are instituted.

These examinations are now only made in the case of casualties to Vessels happening within the three mile limit, but they are made in every such case whether the Vessel be British or Foreign and the Fees and Expenses are charged upon the wrecked property whether British or Foreign.

The Board of Trade propose that the same rule with regard to Fees and Expenses shall now apply to Vessels both British and Foreign concerning which examinations are made although the casualties occur beyond the three mile limit.

I am to point out that in cases in which no property is saved, no fee or expense is chargeable, that the Fees and Expenses never amount to any large sum, that the cost of the enquiries will be the same in the case of Vessels meeting with casualties beyond, as of those meeting with casualties within the three mile limit, and the same as the cost in the case of British ships similarly situated and that in extending the usefulness

of the system, it appears to them to be only right and reasonable to extend also the system of Fees by which the cost of these enquiries is supported.

These fees are usually in the end paid by the underwriters and the Board of Trade have always found that underwriters cheerfully pay for the information obtained by enquiry.

Before giving Receivers directions to institute enquiries in the case of North German Ships meeting with casualties beyond the three mile limit the Board of Trade are desirous of learning that the North German Government agree to the payment of the ordinary Fees and expenses.

I have etc.

(sign.) **Thomas Glay.**
The Under Secretary of State. Foreign office.

Berlin, den 27. Dezember 1869. (B. K. A. 16153).

An
(tit.) Lord Loftus, Excellenz.

Herr Botschafter!

Aus dem Euer ꝛc. geehrten Mittheilung vom 29. September d. Js. abschriftlich beigeschlossenen Schreiben des Board of Trade vom 25. August d. J. habe ich entnommen, daß die auf Grund des Art. 448. der Merchant Shipping Act durch die Receivers of Wreck oder die Friedensrichter erfolgende Befragung der Besatzungen verunglückter deutscher Schiffe überhaupt nur dann Statt findet, wenn der Kapitän oder die Mannschaft des Schiffes unmittelbar nach dem Unglücksfall das britische Gebiet betreten.

Aus demselben Schreiben geht ferner hervor, daß die von den genannten Beamten für ihre Mühwaltung und zwar von britischen wie von fremden Schiffen in gleicher Höhe erhobenen Beträge an Gebühren und Auslagen niemals dem Kapitän oder der Mannschaft des verunglückten Schiffes, sondern immer nur dem geborgenen Gute zur Last gestellt werden.

Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes, zu dessen wiederholter Berathung ich die Angelegenheit in Folge Euer ꝛc. geehrten Schreibens vom 29. September c. gebracht habe, die Voraussetzung für erfüllt erachtet, von welcher ich die in meinem ergebensten Schreiben vom 28. Juli d. J. enthaltene Erklärung abhängig zu machen hatte.

Ich bin hiernach zu meiner lebhaften Befriedigung in der Lage, der Königl. Großbritannischen Regierung den Erlaß einer ihrem Vorschlage entsprechenden Weisung an die betheiligten Beamten ganz ergebenst anheimstellen zu dürfen.

Ich benutze ꝛc.

(gez.) **Delbrück.**

Anlage C.

№ 96.

Bundesrath. **Session von 1869.**

Berlin, den 17. Juni 1869.

In Großbritannien besteht auf Grund der Merchant Shipping Act vom Jahre 1854 die Einrichtung, daß, sobald ein Schiff in der Nähe der Britischen Küste verunglückt, ein Beamter, der Receiver of wreck oder sein Vertreter, die Verhältnisse des Schiffes und die Umstände, unter denen dasselbe verunglückt ist, durch eidliche Vernehmung der Mannschaft oder der sonst damit bekannten Personen festzustellen hat. Dieses Verfahren findet sowohl auf britische, als auf fremde Schiffe Anwendung.

Die letzteren sind indeß nur dann verpflichtet, sich jenem Verfahren zu unterwerfen, wenn der Ort ihrer Strandung ꝛc. nicht weiter als drei Seemeilen von der britischen Küste entfernt liegt. Einer an den unterzeichneten Bundeskanzler gerichteten Mittheilung des hiesigen Königlich großbritannischen Botschafters zufolge, ist nun die Königlich britische Regierung der Ansicht, daß es im allgemeinen Handels- und Schifffahrts-Interesse sehr wünschenswerth sei, derartige eidliche Feststellungen über die Verhältnisse des verunglückten Schiffes, die Ursachen des Unfalles ꝛc. jederzeit, also auch dann zu erhalten, wenn der Unfall ein fremdes Schiff in größerer als dreimeiliger Entfernung von der britischen Küste (z. B. in den Goodwin Sands) betroffen hat.

Der Wunsch der genannten Regierung geht deshalb dahin, daß der auf Grund der Merchant Shipping Act fungirende Receiver of wreck durch den Konsens des Norddeutschen Bundes die Ermächtigung erhalten möge, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen der Strandung ꝛc. auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche in den die britischen Inseln umgebenden Meeren außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons verunglücken. Für den Fall der Gewährung dieses Wunsches würde die britische Regierung bereit sein, in jedem einzelnen Falle das Ergebniß der Ermittelungen mit einer Abschrift des Vernehmungs-Protokolls der Regierung des Staats, in welchem das verunglückte Schiff heimathsberechtigt ist, mitzutheilen.

Der Unterzeichnete nahm aus dem gedachten Schreiben, welches gleichartiger Britischerseits bei den Regierungen der übrigen bedeutenderen Seestaaten gethaner Schritte erwähnte, Veranlassung, die hohen Regierungen der einzelnen Bundesseestaaten um die Aeußerung ihrer Ansicht über den Vorschlag der britischen Regierung zu ersuchen. Dabei hob derselbe einerseits hervor, daß, da die möglichst schleunige und zuverlässige Feststellung der Ursachen, welche die Strandung eines deutschen Schiffes herbeigeführt haben, im Handels- und Schifffahrts-Interesse sehr wünschenswerth sei, der Vorschlag der britischen Regierung volle Beachtung zu verdienen scheine. Andererseits sprach er die Voraussetzung aus, daß die Absicht der genannten Regierung nicht auf Abschluß eines jene Kompetenz-Erweiterung für ihre Beamten feststellenden Staatsvertrages mit dem Norddeutschen Bunde gerichtet sei, daß es derselben vielmehr nur darauf ankomme, gegen Reklamationen, zu welchen die Ausdehnung der Thätigkeit jener Beamten auf die außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons verunglückten deutschen Schiffe dem Bunde sonst Veranlassung geben könnte, durch die vorgängige Zustimmung des letzteren zu solchem Verfahren sich gesichert zu sehen.

Von den betheiligten Bundes-Seestaaten haben hierauf Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck und Hamburg für die Annahme des britischen Vorschlages sich ausgesprochen. Bremen dagegen glaubt einer solchen Annahme deshalb widerrathen zu müssen, weil Fälle denkbar seien, in denen ein derartiges Eingreifen fremdländischer Behörden und Beamten den Interessen des deutschen Rheders und Schiffers nicht entspreche und weil es überdies bezweifelt werden könne, ob es überall anders als im Wege der Gesetzgebung zulässig sei, eine ganze Bevölkerungsklasse für gewisse Fälle der Autorität eines fremden Staates außerhalb des derselben nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehenden Bereiches zu unterwerfen.

Bremen hat hieran den Antrag geknüpft, eine Berathung der Sache im Bundesrathe herbeizuführen.

Der unterzeichnete Bundeskanzler beehrt sich hiernach im Namen des Präsidiums, den Bundesrath des Norddeutschen

Bundes um Beschlußnahme über die dem britischen Vorschlage gegenüber einzunehmende Haltung ganz ergebenst zu ersuchen.

Das Schreiben des Königlich großbritannischen Botschafters und die Aeußerung der betheiligten hohen Bundesregierungen werden bei der Ausschußberathung vorgelegt werden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
(gez.) **Delbrück.**

An den Bundesrath des Norddeutschen Bundes.

Bundesraths-Protokoll.

Ermächtigung der Britischen Receivers of wreck zur Feststellung von Thatsachen in Bezug auf die Strandung Deutscher Schiffe.

§. 311.

Ministerial-Direktor Dr. Weinlig berichtete mündlich im Namen des IV. und VI. Ausschusses über die Vorlage des Präsidiums, betreffend die Ermächtigung der britischen Receivers of wreck zur Feststellung von Thatsachen in Bezug auf die Strandung deutscher Schiffe (Nr. 96 der Drucksachen und §. 285 der Protokolle).

Es wurde beschlossen,

das Präsidium zu ersuchen, der Großbritannischen Regierung gegenüber das gewünschte Einverständniß damit auszusprechen, daß die auf Grund von Sekt. 488 der Merchant shipping Act fungirenden Receivers of wreck oder Friedensrichter ermächtigt werden, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Strandungen und sonstigen Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken, dabei aber die Voraussetzungen auszusprechen,

daß solches nur insoweit zu geschehen habe, als die fraglichen Schiffe oder Personen ihrer Bemannung unmittelbar nach dem Unglücksfalle in einen britischen Hafen einlaufen oder an der britischen Küste anlegen, und daß daraus den Betheiligten keine Kosten erwachsen.

Die Mittheilung einer Abschrift des Vernehmungsprotokolls würde für alle Fälle im Voraus zu erbitten sein.

Der Bevollmächtigte für Bremen hat sich der Abstimmung enthalten.

№ 123.

Bundesrath. **Session von 1869.**

Berlin, den 27. Oktober 1869.

Der Bundesrath des Norddeutschen Bundes hat in seiner Sitzung vom 3. Juli d. J. (§. 311. der Protokolle) beschlossen:

Das Präsidium zu ersuchen, der Großbritannischen Regierung gegenüber das gewünschte Einverständniß damit auszusprechen, daß die auf Grund von Section 488 der Merchant shipping Act fungirenden Receivers of wreck oder Friedensrichter ermächtigt werden, die eidlichen Vernehmungen zur Feststellung der Ursachen von Strandungen und sonstigen Seeunfällen auch bezüglich derjenigen deutschen Schiffe zu bewirken, welche außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons in den die britischen Inseln umgebenden Meeren verunglücken, dabei aber die Voraussetzungen auszusprechen, daß solches nur insoweit zu geschehen habe, als die fraglichen Schiffe oder Personen ihrer Bemannung unmittelbar nach dem Unglücksfalle in einen britischen Hafen einlaufen oder an der britischen Küste anlegen, und daß daraus den Betheiligten keine Kosten erwachsen.

Von diesen beiden Voraussetzungen hat sich, nach einer dem Unterzeichneten zugegangenen Mittheilung des hiesigen Königlichen Großbritannischen Herrn Botschafters nur die erstere als zutreffend erwiesen, die Vernehmungen durch die Receivers of wreck finden nämlich nur dann statt, wenn der Schiffer und die Mannschaft des verunglückten Schiffes nach dem Unfall auf Britisches Territorium gelangen. Dagegen trifft die andere Voraussetzung nicht zu, denn die Receivers of wreck ꝛc. erheben für ihre Funktionen Gebühren im Betrage von höchstens zwei Pfund Sterling und liquidiren außerdem die ihnen bei Ausübung ihres Amtes erwachsenen baaren Auslagen zur Erstattung. Für die Deckung dieser Gebühren und Auslagen haftet ausschließlich der Werth des geborgenen Gutes. Die Zahlung der gedachten Beträge, welche schon jetzt den innerhalb des dreimeiligen Küstenrayons in den britischen Gewässern verunglückenden britischen und fremden Schiffen für die Thätigkeit der Receivers of wreck zur Last gestellt werden, würde im Fall der Ausdehnung dieser Thätigkeit auf die in größerer Entfernung von der britischen Küste verunglückenden deutschen Schiffe auch von letzteren verlangt werden.

Mit Rücksicht auf die hieraus sich ergebende theilweise Aenderung der dem Beschlusse des Bundesraths vom 3. Juli d. J. zu Grunde liegenden Voraussetzungen hält sich der Unterzeichnete nicht für ermächtigt, die Verpflichtung der außerhalb des dreimeiligen Küstenrayons in britischen Gewässern verunglückenden deutschen Schiffe zur Zahlung jener Kosten der Großbritannischen Regierung gegenüber anzuerkennen, beehrt sich vielmehr den Bundesrath um weitere Beschlußnahme in der Sache hiermit ganz ergebenst zu ersuchen.

Die zwischen dem Königlichen Großbritannischen Botschafter und dem Unterzeichneten gepflogene Korrespondenz wird bei der Ausschußberathung vorgelegt werden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
(gez.) **Delbrück.**

An den Bundesrath des Norddeutschen Bundes.

Bundesraths-Protokoll.

Receivers of wreck.

§. 346.

Ministerial-Direktor Dr. Weinlig berichtet mündlich im Namen des IV. und VI. Ausschusses über die Vorlage des Präsidiums, betreffend die eidlichen Vernehmungen bei Seeunfällen durch die Receivers of wreck in Großbritannien (Nr. 1—3. der Drucksachen).

Die von dem Board of trade in Bezug auf die beiden im Bundesrathsbeschlusse vom 3. Juli (§. 311. der Protokolle) ausgedrückten Voraussetzungen unter dem 25. August

a. c. gegebenen Erläuterungen scheinen zu genügen. Allerdings drückt der Satz „daß diese Befragungen durch die Receivers of wreck nur dann (only) erfolgen, wenn der Kapitän oder die Mannschaft nach dem Unglücksfalle das britische Territorium betreten, und daß sie stets so bald als möglich nach dem Ereignisse oder nach der Ankunft der Leute auf britischem Gebiete erfolgen" die Sache nicht so präzis aus, als der Bundesrathsbeschluß; es scheint aber so gemeint zu sein, daß die Befragung nicht auch noch dann erfolgen kann, wenn die Leute erst auf einer späteren Reise britisches Gebiet berühren.

In Bezug auf den zweiten Punkt steht nun zwar fest, daß in der That Kosten erwachsen, sobald geborgenes Gut vorhanden ist. Aber es steht auch fest, um was es sich bei der Voraussetzung des Bundesraths wesentlich handelt, daß diese Kosten niemals dem Kapitän oder den zu befragenden Personen der Mannschaft angesonnen werden können. Sie haften nur auf dem geborgenen Gute — fallen also in der Regel zuletzt dem Versicherer (underwriter) zur Last. Ist nichts geborgen, wird auch nichts gezahlt.

Es wurde nach dem Antrage der Ausschüsse beschlossen: sich bei den gegebenen Erläuterungen zu beruhigen und sich mit Abgabe der von der englischen Regierung gewünschten Erklärung durch den Bundeskanzler einverstanden zu erklären.

Minister-Resident Dr. Krüger stimmte für Bremen gegen den Antrag der Ausschüsse, da man in Bremen befürchtet, daß ein genügender Schutz gegen das Erheben von Sporteln von Seiten der Receivers of wreck nicht gewährt sei.

Nr. 147.

Berlin, den 12. Januar 1876.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 113) enthält in §. 12. die Vorschrift:

> dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Die Immobilien, welche Eigenthum des Reichs geworden sind, lassen sich rücksichtlich des Erwerbstitels in zwei Kategorien sondern.

Die eine umfaßt diejenigen, welche nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 aus dem Eigenthum der einzelnen Bundesstaaten in das Eigenthum des Reichs übergegangen sind, die andere denjenigen Grundbesitz, welchen das Reich durch spezielle Rechtstitel (Kauf, Tausch 2c.) erworben hat.

Unmittelbar nach dem Erlaß des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind die erforderlichen Einleitungen getroffen worden, um festzustellen, welche Immobilien der ersteren Kategorie angehören. Da die Zahl dieser Grundstücke eine sehr große ist, auch in Betreff vieler von ihnen mit den betheiligten Bundesregierungen Auseinandersetzungen über zweifelhafte Rechtsfragen stattzufinden haben, so hat diese Arbeit noch nicht zu Ende geführt werden können.

Die Grundstücke der zweiten Kategorie sind in dem anliegenden Verzeichniß zusammengestellt. Dasselbe ist nach den Zweigen der Reichsverwaltung geordnet und ergiebt in seinen einzelnen Spalten den Ort, an welchem das betreffende Grundstück liegt, seine dienstliche Zweckbestimmung, die Behörde, von welcher es verwaltet wird, den Flächeninhalt und den Erwerbstitel.

Die Anlage umfaßt auch diejenigen Grundstücke, welche bis 1866 Eigenthum des vormaligen Deutschen Bundes waren und in das Eigenthum des Reiches übergegangen sind.

Dieselben konnten nicht bei den unter das Gesetz vom 25. Mai 1873 fallenden Immobilien ihre Stelle finden, weil das Reich sie nicht aus dem Eigenthum eines einzelnen Bundesstaates erworben hat.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Nachweisung

der

Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat.

Reichskanzler-Amt.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
1.	Berlin.	Dienstgebäude des Reichskanzler-Amts, Wilhelmstraße 74.	Reichskanzler Amt.	175	—	Kaufvertrag von 1869.
2.	Berlin.	Dienstgebäude der Normal-Eichungskommission, Lindenstraße 103.	Normal-Eichungskommission.	11	71	Kaufvertrag vom 1. März / 8. April 1873.
3.	Berlin.	Dienstgrundstück des Statistischen Amts, Lützower Ufer 7 8	Statistisches Amt.	14	26	Kaufvertrag vom 28. November 1874.

Auswärtiges Amt.

1.	Berlin.	Dienstgebäude des Auswärtigen Amts, Wilhelmsplatz 2.	Auswärtiges Amt.	11	47	Kaufvertrag v. 2. Mai 1873.
2.	Berlin.	Dienstgrundstücke Wilhemstraße 77. und Königgrätzerstraße 134b.	Auswärtiges Amt.	253	50	Kaufverträge vom 25. Januar 1875.
3.	Alexandrien.	Dienstgebäunde des deutschen Generalkonsulats in Alexandrien.	Kaiserliches Generalkonsulat in Alexandrien.	19	16	Kaufverträge von 1868/69.
4.	Belgrad.	Dienstgebäude des deutschen Generalkonsulats in Belgrad.	Kaiserliches Generalkonsulat in Belgard.	20	—	
5.	Yokohama.	Dienstgebäude des deuschen Konsulats in Yokohama	Kaiserliches Konsulat in Yokohama	40	21	
6.	Rom.	Dienstgebäude der deutschen Gesandtschaft in Rom.	Kaiserliche Gesandtschaft in Rom.	216	48	Kaufvertrag von 1873.
7.	St. Petersburg.	Dienstgebäude der deutschen Botschaft in St. Petersburg.	Kaiserliche Botschaft in St. Petersburg.	27	17	Kaufvertrag vom 21. Juli 1873.
8.	Yedo	Dienstgebäude der deutschen Minister-Residentur in Yedo.	Kaiserliche Minister-Residentur in Yedo.	196	11	Kaufvertrag von 1873.
9.	Amoy.	Dienstgebäude des deuschen Konsulats.	Kaiserliches Konsulat in Amoy.	104	72	Kaufverträge vom 23. Dezember 1873 und 27. August 1874.
10.	Wien.	Grundstück zum Bau eines Botschaftshotels.	Kaiserliche Botschaft in Wien.	52	59	Kaufverträge vom 1./2. April 1874.
11.	Constantinopel.	Grundstück zum Bau eines Botschafshotels.	Kaiserliche Botschaft in Constantinapel.	68	35	Kaufvertrag vom 15. Mai 1874.
12.	Constantinopel.	Grundstück zum Bau eines deutschen Krankenhauses.	Kaiserliche Botschaft in Constantinopel.	30	88	Kaufvertrag vom 19. August 1874.

Militärverwaltung.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garde-Korps.				
	Garnisonort Berlin.				
1	Dienstgrundstück des Kommandos des Kadettenkorps, Hallesches Ufer Nr. 24.	Kadettenkorps.	13	76	Vertrag vom 28. August 1871.
2	Zentral-Kadettenanstalt bei Lichterfelde.	Garnisonverwaltung.	2367	63	Vertrag vom 23. Oktober 1871.
3	Dienstwohnung des kommandirenden Generals des III. Armeekorps, Alt-Moabit Nr. 31.	desgl.	302	72	Vertrag vom 1. Mai 1872.
4	Dienstgebäude der Intendantur des III. Armeekorps, Genthinerstr. Nr. 2.	desgl.	7	73	Vertrag vom 18. März 1869.
5	Bauplatz zum Kasernement des 3. Garde-Grenadier-Regiements, Köpnickerstraße Nr. 167.	desgl	862	12	Vertrag vom 10. Januar 1870.
6	Bauplatz für das Ingenieur-Dienstgebäude, Kurfürstenstraße.	desgl.	171	7	Vertrag vom 17. November 1870.
7	Bauplatz für ein Laboratorium nebst Pulvermagazinen und Kasernement in der Jungfernhaide.	Artilleriedepot	7561	18	Vertrag vom 13. Januar / 13. Februar 1874.
8	Bauplatz zur Erweiterung des Generalstabs-Dienstgebäudes.	Garnisonverwaltung.	60	28	Käuflich erworben 1873.
9	Bauplatz für ein zweites Garnison-Lazareth bei Tempelhof.	desgl.	612	77	Auflassungs-Erklärung vom 17. April 1874.
10	Dienstgebäude des Kriegsministeriums, Wilhelmstr. Nr. 101.	Kriegsministerium.	17	34	Kaufvertrag vom 17. Juli 1874.
	Garnisonort Potsdam.				
1	Kaserne, Ställe, Reitplätze 2c. der 5. Eskadron 1. Garde-Ulanen-Regiments, Louisenstr. Nr. 36.	Garnisonverwaltung.	30	29	Kaufvertrag vom 1. Januar 1873.
2	Pulverhaus-Wachtgebäude vor dem Teltower Thor.	desgl.	1	97	Im Jahre 1870 neu erbaut. Der Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats.
3	Wachtgebäude nebst Geräthschuppen an den Jäger-Schießständen.	desgl.	3	80	1874 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats.
	I. Armee-Korps.				
	Festung Boyen.				
1	Schießplatz am Löwentin See.	Garnisonverwaltung und Fortifikation	278	30	Kaufkontrakt vom 28. September 1868.
2	Dienstwohngebäude für das Artilleriedepot.	Artilleriedepot.	45	30	Kaufvertrag vom 26. Januar 1874.
	Garnisonort Culm.				
1	Wacht-, Arrest- und Kommandanturgebäude	Garnisonverwaltung	20	86	Vertrag vom 8. März 1869.
	Festung Danzig.				
1	Terrain zur Erbauung von Kavalleriestallungen nebst Kasernement auf der Altstadt.	desgl.	123	98	Kaufvertrag vom 12. September 1872.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
2	Dienstwohnungsgebäude für den Kommandeur der 2. Division, Langgarten 47.	Garnisonverwaltung.	62	57	Kaufvertrag vom 25. März 1872.
3	Offizierkasino, Mälzergasse.	desgl.	22	70	Kaufvertrag vom 8. Juni 1869.
4	Zum Erweiterungsbau des Militärkasinos in der Mälzergasse Nr. 8 erworben.	desgl.	2	50	Kauf- resp. Tauschvertrag vom 23. März 1870.
5	Terrain zur Schießstandsanlage bei Saspe.	desgl.	2070	44	Kaufverträge vom 3. Januar, 15. März, 22. April 1873, 24. April und 8. September 1874.
6	Kleiner Exerzierplatz.	desgl.	232	38	Kaufvertrag vom 14. Mai 1872.
7	Bauplatz zur Vergrößerung des Garnison-Lazareths	Lazarethverwaltung.	12	14	Kaufvertrag vom 18. Dezember 1871.
8	Zur Vergrößerung des Grundstücks der Gewehrfabrik erworben.	Direktion der Gewehrfabrik	49	36	Vertrag vom 8. August 1873.
9	Zur Vergrößerung des Grundstücks der Artilleriewerkstatt erworben.	Direktion der Artilleriewerkstatt.	12	70	Verträge vom 29. März und 17. Mai 1873.
10	Artillerie-Pferdeställe nebst Kasernement.	Garnisonverwaltung.	53	53	Vertrag vom 10. Juli 1867.
11	Platz zur Erbauung von Dienstwohnungen für 2 Zeugfergeanten.	desgl.	11	90	Kaufvertrag vom 25. März 1872.
12	Zur Anlage eines Weges nach Lünette Ochs erworben.	Fortifikation.	8	47	Kaufvertrag vom 1. Mai 1874.
13	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser.	Fortifikation und Artilleriedepot.	92	73	Kaufvertrag vom 20. März 1874.
	Garnisonort Königsberg in Pr.				
1	Grundstück in der Königsstraße Nr. 26 und 27 zu Lazareth- u. Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt.	Garnisonverwaltung.	385	—	Kaufvertrag vom 4. April 1872.
2	Grundstück, Unterhaberberg Nr. 35, zu Dienstwohnungen und zu einer Offizier-Speiseanstalt bestimmt	desgl.	13	96	Kaufvertrag vom 2. April 1873.
3	Grundstück, Vorder Roßgarten Nr. 54, zu Geschäftsräumen für das Königliche General-Kommando des I. Armee-Korps.	desgl.	15	80	Kaufvertrag vom 11. Dezember 1872.
4	Grundstück, Weidendamm Nr. 1B, zu Dienstwohnungen für Artilleriedepotbeamte.	Artilleriedepot.	6	60	Kaufvertrag vom 10. Mai 1873.
5	Grundstück, Altenberg Nr. 11, zur Erweiterung des Artillerie-Exerzier- und Schießplatzes bei Karschau angekauft.	Garnisonverwaltung.	393	90,57	Kaufvertrag vom 4. Oktober 1872.
6	Zugangsweg nach der Wiesenfront.	Fortifikation.	241	56	Kaufverträge vom 20., 22., 23., 24. August, 13. September, 16. und 19. November 1872 und 18. Juli 1873.
7	Zugangsweg zu dem Werke bei Bötchershöfchen.	desgl.	2	65	Kaufverträge vom 9. August und 3. September 1869.
8	Terrain zum Bau des detachirten Forts I bei Lauth.	desgl.	1074	20	Kaufverträge vom 11. August 1874.
9	Terrain zum Bau des detachirten Forts III bei Quednau.	desgl.	2364	10	Durch Kaufverträge vom 10. Januar 1874 und im Wege der Expropriation erworben.
	Garnisonort Memel.				
1	Platz im Hofe der Citadelle.	Fortifikation.	2	98	Expropriationsresolut v. 2. August 1867.
2	Das Kommandantenhaus mit Zubehör.	desgl.	9	36	desgl.
3	Schuppen am Eingang zur Citadelle.	desgl.	4	15	desgl.
4	Fortifikationsbauhof und Dienstwohnung von Beamten	desgl.	43	55	Vertrag vom 3. Juni 1872.
5	Dienstwohngebäude des Platz-Ingenieurs und Fortifikationsbüreau.	desgl.	9	72	Vertrag vom 3. Juni 1872.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
6	Wachtgebäude an den Schießständen nebst Scheibenschuppen.	Garnisonverwaltung.	—	30	Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
7	Areal des Plantagenforts.	Fortifikation.	277	85	Uebergabe-Verhandlung vom 2. Dezember 1867.
	Stadt Riesenburg.				
1	Garnison-Wachtgebäude.	Garnisonverwaltung.	1	75	Grund und Boden ist von der Stadt Riesenburg der Militärverwaltung nach dem 1. Juli 1867 unentgeltlich überlassen worden.
	Remonte-Depot Sperling.				
1	Das vormalige Kruggrundstück.	Remontedepot-Administration.	607	52	Kaufkontrakt vom 4. Mai 1868.
	Garnisonort Thorn.				
1	Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	7	62	Kaufvertrag vom 4. Oktober 1870.
2	Infanterie-Schießstände in der Feldmark Podgorz.	desgl.	1835	48	Tauschvertrag vom 28. April 1870.
3	Kommandanturgebäude, Neustadt 210.	Fortifikation.	7	32	Kaufvertrag vom 12. August 1874.
4	Straßendreieck hinter der Jakobskirche.	desgl.	1	64	Tauschvertrag vom 6. Juli 1874.
	Garnisonort Tilsit.				
1	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	531	10	Kaufverträge vom 8. Dezember 1873 und 6. Februar 1874.
2	Zur Verlängerung des neuen Schießstandes auf dem großen Exerzierplatze erworben	desgl.	55	90	Kaufvertrag vom 6. Juli 1874.
	II. Armee-Korps.				
	Garnisonort Anklam.				
1	Plan zur Aufnahme des Abzugskanals, sowie des Wasserbassins des Kriegsschul-Etablissements	Direktion der Kriegsschule.	84	87	Kaufvertrag vom 29. Januar 1872.
	Garnisonort Bromberg.				
1	Bauplatz für eine Bataillons-Kaserne in der Vorstadt Bocianowo.	Garnisonverwaltung.	113	19	Schenkungsurkunde der Stadt Bromberg vom 1. März 1868.
	Festung Colberg.				
1	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	10	63	Kaufverträge vom 9. Januar 1868 und 6. März 1872.
2	Terrainstreifen längs der Persante auf dem Salzberge	desgl.	27	74	Kaufvertrag vom 1. Juli 1874.
3	Zur Vergrößerung des Exerzierplatzes bei den Baracken auf dem Salzberge erworben.	desgl.	102	13	Kaufvertrag vom 1. Juli 1874.
	Garnisonort Gnesen.				
1	Bauplatz für eine Infanterie-Kaserne.	desgl.	160	80	Schenkungsurkunde der Stadt Gnesen vom 10. April 1869.
	Festung Stettin.				
1	Zur Erweiterung des Garnison-Schießplatzes bei Alt Torney erworben.	desgl.	1835	75	Kaufvertrag vom 30. Januar 1871 und Tauschvertrag vom 31. Oktober 1873.
2	Bauplatz für ein Laboratorium bei Alt-Torney.	Artilleriedepot.	771	70	desgl.
3	Zur Vergrößerung des Pionier-Uebungsplatzes bei Alt-Torney erworben.	Pionier-Bataillon Nr. 2.	543	90	desgl.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
4	Zur Erbauung von Pulvermagazinen erworben.	Artilleriedepot.	306	39	Kaufvertrag vom 31. Oktober 1873.
	Festung Stralsund.				
1	Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement (früher Siebmacher Neugebauer'sches Grundstück).	Garnisonverwaltung.	63	—	Kaufvertrag vom 3. September 1873.
2	Desgl. (früher Kaufmann Zöllner'sches Grundstück).	desgl.	59	25	Kaufvertrag vom 10. Oktober 1873.
3	Zur Erweiterung des Garnison-Lazareths erworben.	Lazarethverwaltung.	3	19	Kaufvertrag vom 10. September 1870.
	Festung Swinemünde.				
1	Bauplatz für eine Barackenkaserne.	Garnisonverwaltung.	100	--	Kaufvertrag vom 19. September 1873.
2	Zur Vergrößerung des Areals der Lünetten I und II erworben.	Fortifikation.	1182	—	Uebergabe-Verhandlung vom 31. Juli 1871.
	III. Armee-Korps.				
	Garnisonort Brandenburg a./Havel.				
1	Offizierkasino.	Garnisonverwaltung.	17	15	Kaufvertrag vom 28. Februar 1872.
	Festung Cüstrin.				
1	Fußweg zwischen den Friedens-Pulvermagazinen Nr. 3 und 7 an der Oder.	Artilleriedepot.	1	68	Kaufvertrag vom 2. Oktober 1873.
2	Areal zum Bau des Friedens-Pulvermagazins Nr. 7.	desgl.	35	50	Kaufverträge vom 2. und 3. September 1870.
3	Bauplatz für ein Kasernement von 2 Bataillonen Infanterie.	Garnisonverwaltung.	255	32	Kaufvertrag vom 19. April 1872 und Tauschvertrag von 1873.
4	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser in der kurzen Vorstadt.	Artilleriedepot.	116	77	Kaufvertrag vom 3. Januar 1874.
5	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	276	52	Kaufvertrag vom 4. November 1873.
	Garnisonort Friedeberg N./M.				
1	Parzelle zur Erweiterung des Wachtgebäudes.	Garnisonverwaltung	—	46	Ueberlassungsvertrag mit dem Magistrat vom 28. Juli 1867 u. 31. Mai 1869.
	Garnisonort Frankfurt a./Oder.				
1	Grundstück an der Wachsbleiche für ein zweites Magazin-Etablissement.	Proviantamt.	89	40	Kaufvertrag vom 7. Oktober 1872.
2	Parzelle auf den Nuhnen, als Bauplatz für ein Kasernen-Etablissement für eine Abtheilung des Brandenburgischen Feldartillerie-Regiments Nr. 3 — General-Feldzeugmeister — Divisions-Artillerie.	Garnisonverwaltung.	314	22	Kaufvertrag vom 3./17. März 1873.
3	Parzelle auf den Nuhnen als Fahr-Uebungsplatz für dieselbe Artillerie-Abtheilung.	desgl.	765	97	desgl.
4	Parzelle an dem Garnison Lazarethgrundstück zur Erweiterung desselben.	Lazarethverwaltung.	33	83	Kaufvertrag vom $\frac{9. \text{ Juni}}{8. \text{ Juli}}$ 1873.
5	II. bedeckte Reitbahn.	Garnisonverwaltung.	6	—	Uebergabeverhandlung vom 31. August 1869. Grund und Boden gehört der Stadtgemeinde.
	Garnisonort Havelberg.				
1	Scheiben-, Wacht und Utensilienschuppen.	desgl.	—	—	Erbaut 1867. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Jüterbog.				
1	Barackenlager.	Verwaltung des Barackenlagers.	1024	14	Kaufverträge vom 7./21. Oktober 1870, 3./16. Nov. 1870 und 17. März / 11. April 1871.
	Garnisonort Neu-Ruppin.				
1	Wacht u. Scheibenschuppen mit Brunnen.	Garnisonverwaltung.	—	63	Erbaut 1868. Der Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Neu-Ruppin.
	Garnisonort Prenzlau.				
1	Das zu Kasernementszwecken angekaufte ehemals Gottschalksche Grundstück.	desgl.	47	57	Kaufvertrag vom 28. November 1872. / 7. Januar 1873.
	Festung Spandau.				
1	Stresow-Kaserne II.	desgl.	68	27	Kaufvertrag vom 27. Dezember 1867.
2	Areal vor dem Potsdamer Thore zum Bau des Forts A.	Fortifikation.	612	86	Kaufverträge vom 22. September 1870 und 14. Februar 1871.
3	Feuerhaus bei den Infanterie-Schießständen der Militär-Schießschule.	Garnisonverwaltung.	—	—	Erbaut 1873. Grund und Boden gehört dem Preußischen Staate.
4	Areal der Spreeschanze.	Fortifikation.	73	94	Kaufverträge vom 27. Februar, 1. März, 28. April und 10. Mai 1869.
5	Areal der Gewehrfabrik.	Gewehrfabrik.	542	—	Kaufverträge vom 14. November 1871.
6	Bauplatz für ein Artillerie-Kasernement in den Schülerbergen.	Garnisonverwaltung.	254	75	Kaufvertrag vom 28. September / 21. Oktober 1871.
7	Terrain zum Bau von Wagenhäusern in der Oranienburger Vorstadt.	Artilleriedepot.	1149	93	Kaufverträge vom: Qu.-Rth. 8. Dezember 1869 ..... 41,5 / 94,2 / 39. Morg. Qu.-Rth. 1. Oktober 1871 .. 7 19. 28. September 1871 30 81. 2. April 1872 .... — 23,5 15. September 1871 2 19,35 20. „ „ — 142,80 26. „ „ 12 152. 13. Februar 1872 .. — 109.
8	Großer Exerzierplatz vor dem Potsdamer Thor.	Garnisonverwaltung.	1940	45	Kauf- resp. Tauschvertrag vom 21. Juni / 17. Juli 1870.
9	Grundstück in Nieder-Neuendorf zur Erbauung von Pulvermagazinen.	Artilleriedepot.	7832	96	Kaufvertrag vom 16. Mai 1872 und Nachtrag dazu vom 13. Juli 1872.
10	Grundstück neben dem ehemaligen Friedens-Pulvermagazin Nr. 10 zur Erbauung von Dienstwohnungen 2c.	Feuerwerkslaboratorium.	191	23	Kaufvertrag vom 23. Februar 1872.
11	Bauplatz für Arbeiterwohnungen am Pichelsdorfer Wege.	Geschütz-Gießerei.	382	76	Kaufvertrag vom 13./27. September 1873.
	IV. Armee-Korps.				
	Garnisonort Annaburg.				
1	Terrain des vormaligen Brauhofs.	Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs Instituts.	85	68	Kaufvertrag vom 19. August 1872.
2	Weg längs der Nord- und Nordwestfront des Vorderschlosses vom Lazareth bis zum Brauhofe.	desgl.	6	54	desgl.
3	Die steinerne Brücke über den Mauergraben.	desgl.	—	—	desgl.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
4	Schloßgarten, zur Erweiterung des Militär-Knaben-Erziehungsinstituts erworben.	Direktion des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts	129	80	Kaufvertrag vom 25. Oktober / 9. Dezember 1873.
	Garnisonort Dessau.				
1	Lazarethbaracke.	Lazarethverwaltung.	—	—	Erbaut 1871. Grund und Boden ist Eigenthum Sr Hoheit des Herzogs von Anhalt.
	Festung Erfurt.				
1	Ehemaliges Fischersches Haus — zum Kasernement eingerichtet und zum Mainzer Hof gehörig.	Garnisonverwaltung.	2	48	Kaufvertrag vom 28. September 1871.
	Garnisonort Gera.				
1	Zur Verlängerung der Schießstände bei Ernsee erworben.	desgl.	6	34	Kaufvertrag vom 9. Mai / 22. Juni 1874.
	Festung Magdeburg.				
1	Areal des Forts 1.	Fortifikation.	591	35	Kaufverträge von 1867.
2	„ „ „ 2.	desgl.	561	35	desgl.
3	„ „ „ 2a	desgl.	359	11	Kaufverträge von 1870.
4	„ „ „ G Alvensleben (3) inkl. Kommunikation.	desgl.	808	96	Kaufverträge von 1867.
5	Areal des Forts 4.	desgl.	809	52	desgl.
6	„ „ „ 5.	desgl.	482	51	desgl.
7	„ „ „ 6.	desgl.	780	98	desgl.
8	„ „ „ 7	desgl.	610	56	desgl.
9	„ „ „ 8.	desgl.	650	87	desgl.
10	„ „ „ 9. inkl. der Charlottenschanze u. der nach diesem Fort führenden Kommunikation.	desgl.	1588	39	desgl.
11	Areal des Forts 10.	desgl.	879	6	Kaufverträge von 1867.
12	„ „ „ 11.	desgl.	551	11	Kaufverträge von 1867/68.
13	„ „ „ 12.	desgl.	976	49	Kaufverträge von 1867.
14	Areal des nach dem Fort 12 führenden Weges.	desgl.	42	—	Kaufvertrag vom 26. Februar 1873.
15	Areal des von Fort 4 zur Diesdorfer Chaussee führenden Weges.	desgl.	19	15	Kaufvertrag vom 22. Dezember 1869.
16	Desgl. zur Stadtbefestigung.	desgl.	5396	—	Kaufverträge von 1869/74.
17	Garnisonbäckerei.	Proviantamt.	29	46	Kaufvertrag vom 30. April / 4. Juni 1872.
18	Grundstück an der Ecke der Kaiser- u. der zu verlängernden Leiterstraße (Bauplatz für das Divisions-Dienstgebäude).	Garnisonverwaltung.	14	34	Kaufvertrag vom 10. Juli 1873 und Nachtrag vom 9. August 1873.
19	Neuer Militär-Begräbnißplatz an der Diesdorfer Chaussee.	desgl.	224	68	Kaufverträge vom 17./18. Februar 1871.
	Garnisonort Mühlhausen.				
1	Feldfahrzeugschuppen.	desgl.	—	85	Vertrag vom 4. August / 15. November 1873.
2	Reitbahn am Bastmarkte.	desgl.	6	45	Tauschvertrag vom 4. August / 15. November 1873.
	Garnisonort Naumburg.				
1	Scheibenwachthaus nebst Scheibenbude.	desgl.	—	—	1873 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum der Kommune Naumburg.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Torgau.				
1	Militär-Pferdeställe (Marställe).	Garnisonverwaltung.	47	80	Kaufvertrag vom 14./24. Dezember 1869.
2	Theil des Garnison-Schieß- und Detail-Exerzierplatzes Sanssouci.	desgl.	146	10	Enteignungsbescheide vom 2. April 1874 und Tauschvertrag vom 9. September 1874.
	Garnisonort Weißenfels.				
1	Exerzierplatz.	desgl.	1824	19	Kaufverträge vom 23. April 1869.
	Festung Wittenberg.				
1	Dienstwohnungsgebäude und Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	63	61	Kaufvertrag vom 3. Oktober 1868.
	V. Armee-Korps.				
	Festung Glogau				
1	Artillerie-Barackenlager.	desgl	1169	89	Kaufvertrag vom 16. Februar 1871.
2	Zur Vergrößerung des Artillerie-Schießplatzes erworben	desgl.	21072	90	Expropriations-Resolute vom 13. Februar und 10. April 1874, sowie Kaufverträge vom 10. November 1873, 2. Januar 1874, 12. November 1873, 2. Januar 1874, 23./30. Januar 1874, 18./30. März 1874, 21. März 9. April 1874.
3	Zur Vergrößerung des Infanterie-Schießplatzes bei Zerbau erworben.	desgl	313	70	Kaufverträge vom 26. Februar 13. März 1874, 28. Februar 13. März 1874, 3./18. März 1874, 10./18. März 1874, 12./18. März 1874,
4	Zur Vergrößerung des Infanterie-Schießplatzes bei Gurkau erworben.	desgl.	550	60	2./30. April 1874, 26. April 7. Mai 1874.
	Garnisonort Görlitz.				
1	Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	102	13	Kaufvertrag vom 11. August 1868.
	Garnisonort Jauer				
1	Zur Vergrößerung des neuen Garnison-Lazareths erworben.	desgl	3	55	Kaufvertrag vom 7. Juni 1874.
	Garnisonort Liegnitz.				
1	Grundstück zur Erbauung eines Infanterie-Kasernements für 3 Bataillone.	Garnisonverwaltung.	486	60	Kaufvertrag vom 11. Dezember 1872.
2	Grundstück zum Neubau eines Garnison-Lazareths.	Lazarethverwaltung.	126	—	Kaufvertrag vom 23. Dezember 1872.
	Festung Posen.				
1	Grundstück St. Martin Nr. 25, zur Erbauung von Artillerie-Wagenhäusern bestimmt.	Fortifikation.	89	23	Im Jahre 1873 im Wege der Expropriation erworben.
2	Exerzierplatz des Train-Bataillons an der Buker-Straße.	desgl.	459	58	Im Jahre 1871 gegen den früheren Exerzierplatz des Train-Bataillons von der Königl. Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn eingetauscht und am 27. April 1871 übernommen. Der formelle Abschluß des Tauschvertrages wird noch stattfinden.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Sagan.				
1	Bauplatz für ein Lazareth.	Lazarethverwaltung.	57	60	Kaufvertrag vom 20. November 1873.
	VI. Armee-Korps.				
	Garnisonort Breslau.				
1	Train-Dienstgebäude.	Garnisonverwaltung.	3	56	Kaufvertrag vom 20. September 1872.
2	Zur Erweiterung des Garnison-Lazarethgrundstücks erworben.	Garnison-Lazarethverwaltung.	10	31	
3	Zur Erweiterung des Garnison-Exerzierplatzes bei Kl. Gandau erworben.	Garnisonverwaltung.	1376	89	Kaufverträge von 28. September 1871, 7. Oktober 1871 und 10. Januar 1872.
	Festung Glatz.				
1	Grundstück Nr. 264 auf der äußeren Frankensteiner Straße.	Fortifikation.	4	—	Tauschvertrag vom 1. September 1873.
2	Grundstücke Nr. 270, 271, 272 und 273 auf der äußeren Frankensteiner Straße zum Bau einer Offizier-Speiseanstalt.	Garnisonverwaltung.	12	69	Kaufverträge vom 23. Mai, 19. und 25. Juni und 2. August 1872.
3	Zur Anlage einer neuen Auffahrt zum Schäferberge erworben.	Fortifikation.	7	80	Kaufvertrag vom 16. Januar 1874.
4	Grundstück zur Errichtung eines Maschinenhauses für das gemeinschaftliche Wasserhebewerk für Donjon und Schäferberg.	desgl.	12	80	desgl.
5	Detail-Uebungsplatz auf den Oberholzplan mit Wohngebäude und Stallung.	Garnisonverwaltung.	209	70	Kaufvertrag vom $\frac{21. \text{ Juni}}{10. \text{ Juli}}$ 1874.
	Festung Neisse.				
1	Kommandanturgebäude.	Fortifikation.	14	82	Kaufvertrag vom 29. Januar 1873.
2	Pulverschuppen vor der Bastion Kapellen.	Artilleriedepot.	13	76	desgl.
3	Zur Erweiterung des Schießplatzes in St. Rochus erworben.	Garnisonverwaltung.	4	21	Kaufvertrag vom 11. März 1870.
	Garnisonort Reichenbach.				
1	Zur Anlage von Schießständen erworben.	Garnisonverwaltung.	41	80	Kaufvertrag vom 1. November 1873.
	VII. Armee-Korps.				
	Garnisonort Barmen.				
1	Areal zum Neubau eines Landwehr-Zeughauses für das Reserve-Landwehr-Bataillon Barmen Nr. 39.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	17	73	Kaufverträge vom 19. März 1873 und 13. August 1874.
	Garnisonort Bielefeld.				
1	Garnisonlazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	51	6	Kaufvertrag vom 1. Mai 1872.
	Garnisonort Bochum.				
1	Dienstgebäude des Landwehr-Bataillons nebst Zeughof.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	15	70	Kaufvertrag vom 14. Mai 1872.
	Garnisonort Cleve.				
1	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	35	45	Kaufvertrag vom 10. Dezember 1872.
2	Exerzierplatz.	desgl.	658		Kaufvertrag vom 9./20. Mai 1874.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Detmold.				
1	Bauplatz für ein Garnisonlazareth, bestehend in den Gärten Nr. 119, 120, 121 und 122 im Gosekampe-Revier X.	Lazarethverwaltung.	52	36	Kaufvertrag vom 5. Februar 1874.
	Garnisonort Dortmund.				
1	Zeughaus nebst Garten des Landwehr-Bezirkskommandos.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	35	65	Kaufvertrag vom 18. April 1872.
	Garnisonort Düsseldorf.				
1	Exerzierplätze.	Garnisonverwaltung	190	13	Kaufvertrag vom 12. November 1872.
2	desgl	desgl.	74	8	Kaufvertrag vom 17. Dezember 1872
3	Dienstgebäude des Divisions-Kommandeurs.	desgl.	32	1	Kaufvertrag vom 5. Februar 1872.
4	Zur Vergrößerung des Areals des Sperrforts erworben.	Fortifikation.	—	34	Erworben 1873.
5	Bauplatz für ein Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	178	72	Kaufvertrag vom 25. Februar 1874.
	Garnisonort Münster.				
1	Bauplatz für ein Wagenhaus und Dienstgebäude des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	120	53	Kaufvertrag vom 12. Oktober 1873.
2	Bauplatz für ein Train-Etablissement.	Traindepot.	284	28	Kaufvertrag vom 19. August 1873.
	Festung Wesel.				
1	Zur Vergrößerung des Exerzier- und Artillerie-Schießplatzes auf der Spellnerhaide erworben.	Garnisonverwaltung.	17497	22	Kaufverträge vom 3. März 1874.
	VIII. Armee-Korps.				
	Kadettenhaus Bensberg.				
1	Zur Erweiterung des Grundstücks neu erworben.	Kommando des Kadettenhauses Bensberg.	2	—	Kaufvertrag vom 14. Juli 1872.
	Garnisonort Bonn.				
1	Zur Erweiterung des großen Exerzierplatzes neu erworben.	Garnisonverwaltung.	69	97	Kaufvertrag vom 16. September 1873.
2	Kleiner Exerzierplatz.	desgl	340	62	Tauschvertrag vom 5 November 1867.
3	Zur Erweiterung des Sternthor-Kasernements erworben.	desgl.	3	51	Tauschvertrag vom 22. Dezember 1873.
	Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.				
1	Terrain am Moselhafen zur Erweiterung desselben behufs Unterbringung gepanzerter Kanonenboote.	Fortifikation.	136	92	Kaufvertrag vom 26. April 1873 und Expropriationsverfahren vom 23. Juni 1873.
2	Grundstück zur Erbauung eines Garnisonlazareths in Ehrenbreitstein.	Lazarethverwaltung.	52	83	Kaufvertrag vom 24. Oktober 1873.
3	Friedens-Laboratorium im Neuendorfer Felde.	Artilleriedepot.	74	53	Kaufvertrag vom 30. Juni 1869.
4	Blockhaus an der Wendelius-Kapelle.	Fortifikation.	8	01	Kaufvertrag vom 30. November 1871.
5	Zur Erweiterung des Werkes Nöllenkopf neu erworben.	desgl.	3	75	Kaufvertrag vom 25. April 1870.
6	Desgl.	desgl.	29	50	Kaufvertrag vom 24. November 1871.
7	Für die Arzheimer Schanze neu erworben.	desgl.	20	17	Kaufvertrag vom 15. Juni 1869 und Expropriationsurtheil.
8	Desgl	desgl.	36	55	Kaufvertrag vom 14. Dezember 1869.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
9	Platz vor dem Horchheimer Thor.	Fortifikation.	28	05	Tauschvertrag vom 17. Juli 1869.
10	Weg an der Neuendorfer Flesche.	desgl.	3	82	Kaufvertrag vom 19. Mai 1871.
11	Zum Umbau des Kolonnenwegs vom Thal Ehrenbreitstein nach Pfaffendorfer Höhe erworben.	desgl.	90	66	Kaufverträge vom 10. März und 31. Dezember 1871 und Expropriations-Urtheil vom 7. Dezember 1871.
12	Parzelle in Flur Nr. 8 von Moselweiß, zur Vergrößerung der Schießstände auf der Carthause erworben.	Garnisonverwaltung.	11	67	Kaufvertrag vom 18. November 1873.
13	Parzelle im Mösenthal (Gemeinde Urbar), zur Anlage eines Schießstandes erworben.	desgl.	17	15	Kaufvertrag vom 15. Januar 1874.
14	Parzelle am Thäler Wege in der Gemeinde Arzheim, zur Erweiterung eines Schießstandes auf der Feste Asterstein erworben.	desgl	14	47	Kaufvertrag vom 15. Januar 1874.
	Festung Köln.				
1	Exerzier- und Reitplatz bei Deutz und der zu demselben führende Verbindungsweg.	desgl.	526	15	Tauschvertrag vom 19./21. Juni 1871.
2	Grundstück Venesis zur Erbauung einer Bataillonskaserne und zweier Geschützrohrschuppen.	desgl. und Artilleriedepot.	139	72	Tauschvertrag vom 3. September 1869.
3	Für Fort XV. neu erworben.	Fortifikation.	62	51	Kaufvertrag vom 18. Februar 1872.
4	Terrain des Barackenlagers auf der Wahner Haide.	Garnisonverwaltung.	764	84	Kaufvertrag von 1870.
5	Der südlichste Theil des Grundstücks der Artilleriewerkstatt in Deutz.	Artilleriewerkstatt.	7	63	Kaufverträge vom 24. und 30. März 1872.
6	Areal des Forts III. bei Deckstein.	Fortifikation.	760	77	Kaufverträge vom $\frac{\text{26. September}}{\text{2. Dezember}}$ 1873, 16. Januar 1874 und 28. März 1874.
7	Areal des Forts IV. bei Müngersdorf.	desgl.	901	80	Expropriations-Urtheil vom 22. Oktober 1873.
8	Areal des Forts V. bei Bocklemünd.	desgl.	927	—	Kaufvertrag vom $\frac{\text{21. August}}{\text{29. September}}$ 1873 und Expropriations-Urtheil vom 24. November 1873.
9	Areal des Forts VI. bei Nüssenberg.	desgl.	271	82	Kaufverträge vom 27. März, 2. und 30. April 1874.
10	Areal des Forts VII. bei Longerich.	desgl.	162	50	Kaufverträge vom 13. und 14. Februar und 30. März 1874.
11	Areal des Forts VIII.	desgl.	197	13	Kaufvertrag vom 24. April 1874.
12	Areal des Zwischenwerks Nr. II., links von Fort III.	desgl.	217	81	Kaufvertrag vom 30. April 1874.
13	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Lindenthal.	desgl.	3	59	Kaufvertrag vom 7. Juli 1873.
14	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Müngersdorf.	desgl.	12	31	Kaufvertrag vom 22. Juli 1873.
15	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Bocklemünd.	desgl.	3	18	Kaufvertrag vom 7. November 1873.
16	Dienstwohnung für einen Wallmeister in Longerich.	desgl.	4	30	Kaufvertrag vom 19. Januar 1874.
17	Grundstück zur Erbauung eines Garnison-Lazareths in Deutz.	Lazarethverwaltung.	75	26	Versteigerungs-Protokoll vom 6. Juli 1874.
	Garnisonort Saarbrücken.				
1	Garnison-Lazareth.	desgl.	16	12	Kaufvertrag vom 14. März 1868.
2	Magazin-Etablissement „Fourage-Magazin I."	Depot-Magazinverwaltung.	9	22	desgl.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Saarlouis.				
1	Terrain zur Erweiterung des Garnison-Kirchhofs.	Garnisonverwaltung.	19	86	Kaufvertrag vom 7. Dezember 1870.
2	Exerzierplatz bei Lünette Keibel neben der Chaussee nach Wallerfangen.	desgl.	140	57	Kaufvertrag v. 26. Januar / 29. Februar 1872.
3	Kriegsstraße vom Rodener Straßendamm vor dem Glacisfuße des Brückenkopfs Kronprinz bis zur Saar vor der Saarfleesche.	Fortifikation.	—	—	Kaufverträge vom 29. Oktober 1873, 13. Februar, 22. Mai, 16. und 30. Dezember 1874.
	Garnisonort Siegburg.				
1	Terrain zum Bau der Königlichen Geschoßfabrik.	Direktion der Geschoßfabrik bei Siegburg.	915	63	Kaufverträge vom 20. September, 25. Oktober, 12. November 1872 und Versteigerungs-Protokoll vom 3. Dezember 1872.
2	Dienstwohngebäude für den Direktor der Königlichen Geschoßfabrik.	desgl.	16	—	Kaufverträge vom 30. September 1872.
3	Dienstwohngebäude für Beamte der Königlichen Geschoßfabrik.	desgl.	35	—	desgl.
4	Bauplatz für die Geschoßfabrik.	desgl.	101	60	Käuflich erworben 1873.
	IX. Armee-Korps.				
	Garnisonort Altona.				
1	Arbeitshaus-Kaserne.	Garnisonverwaltung	55	96	Kaufvertrag vom 30. März 1868.
2	Kommandantur-Dienstgebäude.	desgl.	17	50	Kaufvertrag vom 30. Mai 1868.
3	Intendantur-Dienstgebäude.	desgl.	20	75	Kaufvertrag vom 11. April 1870.
4	General-Kommando-Dienstgebäude.	desgl.	27	38	Kaufvertrag vom 2. April 1870.
5	Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	127	65	Kaufvertrag vom 26. Mai 1868.
6	Exerzierplatz hinter dem neuen Kirchhofe.	Garnisonverwaltung.	3612	85	Kaufverträge vom 24., 25., 26., 28. und 30. April, 3., 23. und 28. Mai 1873, 13. Januar und 2. August 1874, sowie Tauschvertrag vom 13. Januar 1874.
7	Bauplatz für eine Kaserne an der Viktoriastraße.	desgl.	409	99	Kaufverträge vom 21. Mai 1874.
8	Grundstück Palmaille Nr. 28., zur Erweiterung des Dienstgebäudes des General-Kommandos.	desgl	15	48	Kaufvertrag vom 29. November 1873.
	Garnisonort Aprenrade.				
1	Arresthaus.	desgl.	—	74	Erbaut 1874. Grund und Boden gehört der Stadt.
	Garnisonort Cuxhaven.				
1	Areal des Forts Grauerort.	Fortifikation.	1010	4	Kaufverträge vom 15. Juni 1869.
2	Areal der provisorischen Batterie Grauerort II.	desgl	205	80	Kaufvertrag vom 25. September 1871.
3	Areal der Transport Eisenbahn vom Fort Kugelbaake bis zur Prinzessintrift.	desgl.	58	24	Kaufverträge vom 16. 29., resp. 17./29. und 15./29. September 1871.
4	Areal der provisorischen Batterie Grimmerhörn und für den Bau eines Forts am Grimmerhörn, außerdem Dienstwohnung für einen Wallmeister.	desgl.	955	43	Kaufverträge vom 15./30. Oktober, 30. September, 17. September, 30. Oktober, 30. Oktober, 1871, 16./24. Februar, 28. 30. April und 8./12. September 1872.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
5	Areal der provisorischen Batterie Osterhörner Stack.	Fortifikation	535	91	Kaufverträge vom 13. August / 6. September und 14. August / 6. September 1871.
6	Areal des Kolonnenweges von der Grodner-Chaussee nach der Batterie Osterhörn.	desgl.	123	75	Kaufverträge vom 11. April / 8. Mai u. 1./8 Mai 1872.
7	Areal der provisorischen Batterie Grodner Stack.	desgl.	622	39	Kaufverträge vom 23. August / 6. September resp. 14. August / 6. September 1871.
8	Dienstwohnung für den ältesten Ingenieur-Offizier in Cuxhaven, Fortifikationsbüreau, Dienstwohnung des Fortifikations-Sekretärs und Bauhof.	desgl	41	84	Kaufvertrag vom 30. April 1870.
9	Dienstwohnung für einen Wallmeister zu Cuxhaven.	desgl.	9	71	Kaufvertrag vom 28./30. August 1871.
10	Artillerieschuppen mit Dienstwohnung für einen Zeugfeldwebel in Cuxhaven.	Artilleriedepot Stade.	20	81	Kaufverträge vom 12. Mai / 10. Juni 1871.
11	Friedens-Pulvermagazin in der Nähe des Forts Kugelbaake.	desgl.	54	82	Kaufverträge vom 12./20. April 1872.
12	Friedens-Pulvermagazin in Neuenfelde bei Cuxhaven.	desgl.	69	50	Kaufvertrag vom 1./8. Mai 1872.
13	Areal des Forts Kugelbaake.	Fortifikation.	841	67	Kaufverträge vom 24. August 1869.
	Garnisonort Flensburg.				
1	Bauplatz für ein Infanterie Kasernement mit darauf befindlichem Exerzierhause.	Garnisonverwaltung.	313	48	Schenkungs-Urkunde der Stadt Flensburg vom 16. Februar 1872.
2	Bauplatz für ein Kavallerie Kasernement.	desgl.	644	49	Schenkungs-Urkunde der Stadt Flensburg und Kaufvertrag vom 16. Februar 1872.
3	Bedeckte Reitbahn.	desgl.	9	30	Kaufvertrag vom 4. Mai 1868.
4	Divisions Exerzierplatz.	desgl.	7713	92	Kaufvertrag von 1868.
5	Bauplatz zum Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	114	—	Kaufvertrag vom 11. Juli 1873.
	Garnisonort Geestemünde.				
1	Areal der Batterie Brinkamahof.	Fortifikation.	801	71	Kaufverträge vom 21./26. Dezember 1867 und 22. Mai 1869.
2	Fortifikationsbauhof und Dienstwohnungen für Beamte in Geestemünde.	desgl.	22	58	Kaufverträge vom 10. Oktober 1869 und 14. Dezember 1871.
3	Torpedo Depot-Gebäude.	desgl.	25	86	Kaufvertrag vom 10. Juni 1870.
4	Batterie am Fedderwarderfiel.	desgl.	—	—	Aus Reichsmitteln erbaut. Der Grund und Boden gehört theils dem Deichverbande, theils der Fedderwarder Sielacht (Genossenschaft).
5	Dienstgebäude des Artillerie-Depots und Dienstwohnungen für Artillerie-Depot-Beamte.	desgl.	12	7	Kaufvertrag vom 1 April / 9. Mai 1874.
6	Friedens-Pulvermagazin mit Wache.	desgl.	83	56	Kaufvertrag vom 23. Juni 1874.
	Garnisonort Hadersleben.				
1	Kühlstall.	Magistratualische Garnisonverwaltung.	—	61	Im Jahre 1871 erbaut. Grund und Boden gehört der Stadt Hadersleben.
	Garnisonort Harburg.				
1	Garnison-Kirchhof.	Garnisonverwaltung.	20	93	Tauschvertrag vom 26. September 1869.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Barackenlager auf der Lockstedter Haide.				
1	Artillerie-Exerzierplatz mit Kasernements für Offiziere und Mannschaften, Pferdestellen, Oekonomiegelassen und anderen Pertinenzien.	Garnisonverwaltung.	25720	—	Kaufverträge von 1871.
	Garnisonort Lübeck.				
1	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	24	64	Kaufvertrag vom 24. Juni 1874.
	Garnisonort Mölln.				
1	Militär-Arrest-Anstalt.	Garnisonverwaltung.	—	41	Der Grund und Boden ist i. J. 1871 von der Stadtgemeinde unentgeltlich überwiesen worden.
	Garnisonort Parchim.				
1	Pferdestall Nr. 3.	desgl.	41	17	Kaufvertrag vom 27. April 1872.
2	Bauplatz zum Pferdestall Nr. 5.	desgl.	57	16	Kaufvertrag vom 31. Juli resp. 7. August 1872.
3	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	27	37	Kaufvertrag vom 5./6. April 1869 resp. 1. März 1872.
4	Reithaus Nr. 1. nebst Kühlstall.	Garnisonverwaltung	7	82	Kaufvertrag vom 9. November 1874.
5	Reithaus Nr. 2. nebst Kühlstall.	desgl.	7	82	
	Garnisonort Ratzeburg.				
1	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	9	63	Kaufvertrag vom 4. Mai resp. 29. November 1872.
	Garnisonort Rostock.				
1	Bauplatz zum Garnison-Lazareth.	desgl.	56	52	Kaufverträge vom 27. Juni und Dezember 1872.
	Garnisonort Schwerin.				
1	Dienstwohngebäude für den Kommandeur der 17. Division.	Garnisonverwaltung.	4	31	Kaufvertrag vom 22. Mai 1872.
2	Bauplatz für 2 Artillerie-Wagenhäuser.	Artilleriedepot.	117	34	Uebergabe-Verhandlung vom 11. Februar 1874.
	Festung Sonderburg.				
1	Begräbnißplatz der im Feldzuge 1864 gefallenen Krieger.	Garnisonverwaltung.		3	Kaufvertrag vom 11. April 1868.
2	Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	41	85	Kaufvertrag vom 21. Juli 1871.
3	Kolonnenwege nach den Schanzen VI., IX., X., XI. und XII.	Fortifikation.	255	—	Kaufvertrag vom 14. Juli 1873.
4	Areal der Stadtbefestigung.	desgl.	90	—	Kaufverträge vom 22. März 1872 und 4. Juli 1873.
5	Areal des Forts Herwarth inkl. der Kommunikationswege.	desgl.	1211	—	Kaufverträge vom 9. November 1870 und 15. April 1871.
6	Kriegs-Ausgabemagazin.	desgl.	25	—	Kaufvertrag vom 4. Juli 1873.
7	Verband- lockhaus der Alsenseite.	desgl.	91		Expropriationsverhandlung vom 3. September 1872.
8	Torpedodepot.	desgl.	9	—	Kaufvertrag vom 22. Juni 1871.
9	Dienstwohnung des Fortifikations-Sekretärs.	desgl.	4		Kaufvertrag vom 31. Mai 1873.
10	Kriegs Pulvermagazin II., III. und Laboratorium inkl. der Kommunikationswege.	desgl.	160	—	Kaufvertrag vom 14. Juli 1873.
11	Verband-Blockhaus der Sundewittseite.	desgl.	22	—	desgl.
12	Wallmeisterwohnungsgebäude der Sundewittseite nebst Zubehor.	desgl.	14	—	Kaufvertrag vom 29. Januar 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
13	Dienstwohnungsgebäude des Artilleriedepots nebst Büreau.	Artilleriedepot.	5	—	Kaufvertrag vom 11. Januar 1869.
14	Bombensicheres Zeughaus.	desgl.	35		Kaufvertrag vom 4. Juli 1873.
15	Wagenhaus I. mit Geschützrohrschuppen.	desgl.	104	—	Expropriationsverhandlung vom 17. September 1867.
16	= II. = =	desgl.	47	—	Kaufvertrag vom 26. Juni 1869.
17	= III. = Büchsenmacherei und Dienstwohnung.	desgl.	29	—	Kaufvertrag vom 21. Januar 1873.
18	Dienstgebäude des Artilleriedepots.	desgl.	7	50	Kaufvertrag vom 19. Februar 1874.
	X. Armee-Korps.				
	Garnisonort Braunschweig.				
1	Bauplatz für ein Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	75	—	Kaufvertrag vom 15. März 1873.
	Garnisonort Celle.				
1	Zur Erbauung eines Geschützschuppens erworben.	Garnisonverwaltung.	26	21	Kaufvertrag vom 1[illegible]. Juni 1873.
	Garnisonort Hannover.				
1	Zur Erweiterung der Kavallerie-Kaserne Nr. IX. erworben.	desgl.	12	44	Kaufvertrag vom 7. März 1868.
2	Zur Erweiterung der Artillerie-Kaserne Nr. XI. erworben.	desgl.	5	92	Kaufvertrag vom 13. Juni 1868.
3	Zur Erweiterung des Artillerie-Schieß- und Exerzierplatzes auf der Mecklerhaide erworben.	desgl.	8828	—	Kaufverträge vom 28. Mai, 8. Juli und 17. November 1868.
4	Bauplatz für ein Zentral-Laboratorium auf der sogen. weißen Hube.	Artilleriedepot.	393	15	Kaufvertrag vom 28. Januar 1[illegible]74.
5	Zur Vergrößerung des Artillerie-Schieß- und Exerzierplatzes auf der Mecklerhaide erworben.	Garnisonverwaltung.	7523	93	Kaufvertrag vom 3./20. Mai 1874.
6	Bauplatz für eine Artillerie-Kaserne.	desgl.	37	80	Kaufvertrag vom $\frac{17.\ \text{Januar}}{11.\ \text{Februar}}$ 1874.
7	Bauplatz für ein Kavallerie Kasernement im Schaufelde.	desgl.	206	82	Kaufvertrag vom 1./11. Juli 1874.
	Garnisonort Hildesheim.				
1	Bauplatz für eine Infanterie-Kaserne.	desgl.	254	70	Kaufverträge vom 9. Februar, 13. April, 22. Mai und 2. Juni 1874.
	Garnisonort Lüneburg.				
1	Kavallerie Kasernement.	desgl.	80	10	Uebergabe-Verhandlung vom 8. Oktober 1872.
2	Fouragescheune auf der Lünerbleiche.	Reserve-Magazinrendantur.	29	90	desgl. vom 26 Juni 1872.
	Garnisonort Northeim.				
1	Garnison-Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	37	40	Kaufvertrag vom 27. November 1872.
	Garnisonort Oldenburg.				
1	Garnison Lazarethgrundstück.	desgl.	135		Kaufvertrag vom 18. Juni 1872.
2	Rauhfourageschober.	Proviantamt.	3	2	Erbaut 1869/72. Der Grund und Boden ist Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg.
3	Rauhfouragescheune Nr. I.	desgl	4	71	
4	Schuppen über der Centesimalwaage.	desgl.	—	35	
5	Pulvermagazin.	Artilleriedepot.	—	53	1874 erbaut. Grund und Boden ist Eigenthum des Großherzogthums Oldenburg.
6	Brennmaterialienschuppen.	desgl.	—	24	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Osnabrück.				
1	Rauhfourage-Magazin in der Kommanderie-Straße.	Depot-Magazinverwaltung.	21	24	Kaufverträge vom 7. September / 1. November und 9. September / 1. November 1867.
2	Exerzierplatz Netter Haide.	Garnisonverwaltung.	885	20	Kaufverträge vom 13./20. November 1869, 14./15. März 1872 und 19./20. September 1872.
3	Schießstände auf der Evershaide.	desgl.	136	82	Kaufvertrag vom 22. September / 7. Oktober 1874.
	Garnisonort Verden.				
1	Vier Parzellen auf dem Nonnenkamp.	Reserve-Magazinrendantur.	38	83	Verhandlungen vom 29. Januar und 19. Februar 1874.
	XI. Armee-Korps.				
	Garnisonort Biebrich.				
1	Garnison-Lazareth (Lazareth für die Unteroffizierschule).	Lazarethverwaltung.	20	15	Kaufvertrag vom 16. August 1872.
	Garnisonort Diez.				
1	Lazarethgarten.	desgl.	3	29	Kaufvertrag vom 4. April 1872.
	Garnisonort Frankfurt a. M. mit Bockenheim.				
1	Frankfurt a. M.: Dienstwohnung des Kommandeurs der 21. Infanterie-Division.	Garnisonverwaltung.	14	11	Kaufvertrag vom 14./20. Mai 1870.
2	Bockenheim: Kavallerie-Kasernement.	desgl.	457	50	Kaufvertrag vom 5., 22., 27. u. 29. November 1869.
3	Desgl. Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	116	4	Kaufverträge vom 3. u. 19. Februar, 19. u. 28. März 1870, 12. Mai 1871 und 13. Mai 1874.
4	Bauplatz für ein Infanterie-Kasernement nebst Zentral-Waschanstalt und Garnison-Arresthaus bei Bockenheim.	Garnisonverwaltung.	504	68	Kaufverträge vom 26. November 1873.
	Ort Fulda.				
1	Lazarethgarten	Lazarethverwaltung.	7	95	Kaufvertrag vom 29. Oktober 1869.
	Garnisonort Giessen.				
1	Garnison-Lazareth-Grundstück.	desgl.	49	14	Kaufvertrag vom 16. März 1873.
	Pulverfabrik bei Hanau.				
1	Areal der Pulverfabrik.	Direktion der Pulverfabrik.	7770	40	Uebergabe-Verhandlung vom 15. April 1874.
	Garnisonort Hersfeld.				
1	Exerzierplatz am Obersberge.	Garnisonverwaltung.	1036	87	Kaufvertrag vom 19. Juni 1868 und 26. September 1874.
2	Schießstand (Kugelfang) ebendaselbst.	desgl.	20	13	Kaufvertrag vom 13. März 1869.
3	Zur Verbreiterung des Zugangsweges zur Kaserne erworben.	desgl.	—	20	Kaufvertrag vom 23. April / 16. Mai 1874.
	Garnisonort Hofgeismar.				
1	Reitbahn.	desgl.	—	—	1872 erbaut auf erpachtetem Grund und Boden.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Festung Mainz.				
1	Areal der Stadtbefestigung von Mainz inkl. Rheinkehle.	Fortifikation.	10208	70	Sämmtliche in Mainz und Castel belegenen, in dieser Nachweisung aufgeführten Grundstücke waren bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
2	Areal der Stadtbefestigung von Castel inkl. Rheinkehle.	desgl.	7179	64	
3	Areal der Forts Weisenau, Carthaus und Carl.	desgl.	3215	44	
4	Areal der Forts Heiligkreuz, Welsch und Elisabeth.	desgl.	2475	25	
5	Areal des Forts Philipp.	desgl.	1285	99	
6	Areal der Forts Joseph, Dahlheim und Clairfait.	desgl.	2149	88	
7	Areal des Forts Hauptstein.	desgl.	1879	69	
8	Areal des Forts Judensand.	desgl.	259	50	
9	Areal der Forts Hartenberg und Hartmühl.	desgl.	1173	50	
10	Areal des Inundations-Retranchements.	desgl.	528	46	
11	Areal der Inundations-Schanze.	desgl.	599	44	
12	Areal des Forts Hechtsheim.	desgl.	337	20	
13	Areal des Forts Mariaborn.	desgl.	389	57	
14	Areal des Forts Kohlbach.	desgl.	213	32	
15	Areal des Forts Stahlberg.	desgl.	345	37	
16	Areal des Bretzenheimer Thurmes.	desgl.	93	25	
17	Areal des Forts Bingen.	desgl.	1025	64	
18	Areal des Forts Gensenheim.	desgl.	685	41	
19	Areal auf der Ingelheimer Aue (Befestigungs-Anlagen).	desgl.	378	99	
20	Areal auf der Petersaue (desgl.).	desgl.	922	27	
21	Areal des Forts Hessen inkl. Pionier-Uebungsplatz.	desgl.	1383	71	
22	Areal der Verbindungslinie von Castel nach Fort Hessen.	desgl.	730	56	
23	Areal der 3 Rheinschanzen inkl. Verbindungslinie.	desgl.	1788	63	
24	Areal der Forts Alte und Neue Mainspitze.	desgl.	1378	31	
25	Areal auf der Bleiaue (Befestigungsanlagen).	desgl.	67	88	
26	Areal der neuen Anlage und am Winterhafen (Esplanade und Glacis).	desgl.	1167	58	
27	Areal des früheren österreichischen Mineur-Uebungsplatzes.	desgl.	141	—	
28	Areal des Gonsbaches	desgl.	64	50	
29	Areal verschiedener Wege vor der Gartenfront.	desgl.	76	41	
30	Areal innerhalb der Stadt Castel (Esplanade).	desgl.	284	62	
31	Gouvernements-Grundstück in der Stadt.	desgl.	37	35	
32	Kommandantur-Grundstück in der Stadt.	desgl.	22	92	
33	Dienstgebäude des Platzmajors.	desgl.	2	43	
34	Dienstgebäude der Fortifikation.	desgl.	56	45	
35	Dienstgebäude der Fortifikation.	desgl.	26	62	
36	Fortifikations-Bauhof und Dienstwohnungen für Offiziere und Beamte.	desgl.	71	25	
37	Postenbüreau und Wallmeisterwohnung auf dem Cästerich.	desgl.	9	1	
38	Magazingebäude im Schießgarten.	desgl.	21	61	
39	Eiserner Thurm (Rest der alten Stadtbefestigung).	desgl.	5	61	
40	Wallmeister-Dienstwohnung in Castel.	desgl.	32	95	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
41	Zeughaus der Artillerie-Verwalttung mit Zubehör.	Artilleriedepots.	67	83	
42	Dienstgebäude des Artilleriedepots.	desgl.	6	11	
43	Artillerie-Bauhof und Artillerie-Kaserne.	Artilleriedepot und Garnisonverwaltung.	50	69	
44	Dienstgebäude für Artilleriedepots-Beamte.	Artilleriedepot.	1	74	
45	Kirchhofsthurm inkl. Enveloppe.	desgl.	191	75	
46	Friedens-Pulvermagazin an der Studentenallee.	desgl.	24	63	
47	Friedens-Pulvermagazin in Kastel.	desgl.	11	50	
48	Amts- u. Dienstwohnungsgebäude, Neue Universitätsstraße Nr. 1 u. 3 nebst Hinterhäusern und Gärten.	Proviantamt.	11	50	
49	Dienstwohnungsgebäude für Unterbeamte, Holzhofstraße Nr. 3, mit Vorplatz.	desgl.	4	76	
50	Neues Proviantmagazin mit Bäckerei u. Maschinenhaus, Neue Universitäts- und Schillerstraßen-Ecke.	desgl.	25	68	
51	Hafermagazin in der Altmünsterstraße Nr. 2, inkl. Wohnung für Unterbeamte.	Proviantamt.	3	80	
52	Alt-Münster Hafer-Schuppen, Bilhildesstraße Nr. 2.	desgl.	12	68	
53	Schlachthaus in der Regie.	desgl.	5	74	
54	Altes Bäckereigebäude, inkl. Clara-Kirchen- und Klostermagazin und der Dienstwohnungen für Ober- und Unterbeamte.	desgl.	77	19	
55	Holzhofmagazin, Holzhofstraße Nr. 5.	desgl.	18	2	
56	Münsterplatz Nr. 2, Dienstwohnung des Garnison-Verwaltungs-Direktors.	Garnisonverwaltung.	7	52	
57	Schillerstraße Nr. 15, Dienstwohnung für einen Kasernen-Inspektor.	desgl.	1	70	
58	Schillerstraße Nr. 19, Dienstwohnung für einen Kasernen-Inspektor.	desgl.	2	20	
59	Neuthor-Kasernement.	desgl.	24	38	
60	Weisenauer Lager-Kasernement.	desgl.	32	31	
61	Weisenauer Kloster-Kasernement.	desgl.	21	98	
62	Defensions-Kaserne.	desgl.	162	80	
63	Rothe Kaserne.	desgl.	15	18	
64	Holzhof-Kaserne.	desgl.	15	18	
65	Gouvernement-Kasernement.	desgl.	17	2	
66	Neues Citadell-Kasernement.	desgl.	127	79	
67	Benedittiner-Kasernement.	desgl.	7	23	
68	Kasematte Johann Kasernement.	desgl.	7	52	
69	Kasematte Albani-Kasernement (Strafabtheilung).	desgl.	10	36	
70	Alexander-Kasernement.	desgl.	23	12	
71	Bassenheimerhof-Kasernement.	desgl.	17	31	
72	Altmünster-Kasernement.	desgl.	17	2	
73	Neumünster-Kasernement.	desgl.	18	—	
74	Prinz Karl-Kasernement.	desgl.	37	31	
75	Schönbornerhof Kasernement.	desgl.	47	95	
76	Welschnonnen-Kasernement.	desgl.	6	38	
77	Jesuiten-Kasernement.	desgl.	16	74	
78	Flachsmarkt-Kasernement.	desgl.	20	14	
79	Löwenhof-Kasernement.	desgl.	24	—	
80	Goldene Roß-Kasernement.	desgl.	82	49	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
81	Johannes-Kasernement (Waschanstalt).	Garnisonverwaltung.	22	84	
82	Schloß-Kasernement.	desgl.	120	15	
83	Reduit-Kasernement.	desgl.	68	66	
84	Kavallerie-Kasernement.	desgl.	56	74	
85	Rosella-Kasernement.	desgl.	15	—	
86	Erzherzog Wilhelm-Kasernement.	desgl.	90	—	
87	Nebengebäude der ehemaligen Garnison-Bäckerei.	desgl.	5	72	
88	Baracke Nr. 1 bei Fort Karl.	desgl.	4	26	
89	„ Nr. 4 bei der Rothen Kaserne.	desgl.	1	84	
90	„ Nr. 1 im Gaugraben.	desgl.	5	68	
91	„ Nr. 2 im Gaugraben.	desgl.	5	68	
92	„ Nr. 3 im Gaugraben.	desgl.	5	68	
93	„ Nr. 1 bei Fort Elisabeth.	desgl.	5	68	
94	„ Nr. 2 bei Fort Elisabeth.	desgl.	5	68	
95	„ Nr. 1 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	5	68	
96	„ Nr. 2 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	5	68	
97	„ Nr. 3 bei Tenaille Clairfait.	desgl.	5	68	
98	„ auf der Lünette Erbenheim.	desgl.	5	68	
99	Stallgebäude hinter dem Holzhof-Mehlmagazin.	desgl.	2	98	
100	Kästrichstall.	desgl.	4	35	
101	Hauptwache.	desgl.	5	18	
102	Flachsmarkt-Wache.	desgl.	1	63	
103	Zeughaus-Wachtgebäude.	desgl.	—	35	
104	Inneres Neuthor-Wachtgebäude.	desgl.	—	78	
105	Gauthor-Schlagbaum-Wache.	desgl.	—	92	
106	Hechtsheimer-Wache.	desgl.	—	64	
107	Citadellthor-Wache.	desgl	—	57	
108	Frankfurterthor-Wache.	desgl.	2	13	
109	Wiesbadenerthor-Wache.	desgl.	1	63	
110	Biebricher Blockhaus-Wache.	desgl.	—	78	
111	Fort Joseph-Wachtgebäude.	desgl.	—	78	
112	Citadell Arresthaus.	desgl.	7	52	
113	Kästeich-Schuppen.	desgl.	2	95	
114	Approvisionnemeots-Kohlenplatz.	desgl.	8	36	
115	Weißfrauen-Kaserne, Offizier-Speiseanstalt und Wohnung für einen Regiments-Kommandeur und zwei Hauptleute.	desgl.	13	33	
116	Schönbornerhof Pavillon, Wohnung für einen Regiments-Kommandeur und den Garnisonprediger.	desgl.	9	50	
117	Münsterplatz 4, Wohnung für einen Regiments Kommandeur und den Gouvernements-Registrator.	desgl.	9	93	
118	Münsterplatz 6, Wohnuug eines Brigade-Kommandeurs.	desgl.	13	12	
119	Schillerstraße 27, Wohnung eines Regiments-Kommaedeurs und eines Hauptmanns.	desgl.	6	17	
120	Schillerstraße 25, Wohnung eines Regiments-Kommandeurs.	desgl.	3	26	
121	Schillerstraße Nr. 23, Wohnung eines Hauptmanns und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	6	10	
122	Schillerstraße 21, Gouvernements-Gerichtslokal und Wohnung eines Aktuars.	desgl.	2	91	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
123	Neue Universitäts-Straße Nr. 15, Wohnung eines Hauptmanns uud eines Kasernen-Inspektors.	Garnisonverwaltung.	5	15	
124	Neue Universitäts Straße Nr. 13, Wohnung eines Hauptmanns und zweier Kasernen-Inspektoren.	desgl.	4	82	
125	Neue Universitäts-Straße Nr. 11, Wohnung eines Ober Stabsarztes nnd eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	5	53	
126	Ebendas. Nr. 9, Wohnung eines Hauptmanns und eines Kasernen-Inspektors.	desgl.	5	53	
127	Ebendas. Nr. 7, Wohnung für zwei Hauptleute.	desgl.	5	82	
128	Ebendas. Nr. 5, Wohnung für zwei Hauptleute.	desgl.	4	68	
129	Große Bleiche Nr. 49, Wohnung für einen Rittmeister, einen Lieutenant und einen Divisionsprediger.	desgl.	3	69	
130	Ebendas. Nr. 56, Gouvernements-Gerichtslokal, Wohnung eines Auditeurs und Kasernen-Inspektors.	desgl.	6	67	
131	Münsterthor-Gebäude, Wohnung eines Bezirksfeldwebels.	desgl.	—	71	
132	Reitplatz beim Mehlmagazin.	desgl.	20	85	
133	Exerzierplatz hinter der Reduitkaserne in Castel.	desgl.	119	—	
134	Exerzierplatz zwischen der Weisenauer Lagerkaserne und den neuen Anlagen.	desgl.	286	63	
135	Exerzierplatz bei Fort Elisabeth.	desgl.	129	96	
136	Exerzierplatz, der große Sand bei Gonsenheim, mit einem Wachtgebäude, zwei Schuppen, 1 Latrine und 16 Schießständen.	desgl.	9975	—	
137	Garten auf dem großen Sande.	desgl.	2	60	
138	Bedeckte Reitbahn in Castel.	desgl.	32	16	
139	Schiller-Straße Nr. 13, Dienstwohnung des Ober-Lazareth-Inspektors.	Garnisonlazareth.	1	50	
140	Garnison-Lazareth, Altmünster-Straße Nr. 25.	desgl.	68	90	
141	Garten.	desgl.	66	20	
142	Hülfs-Lazareth, Lappenhaus, hintere Bleiche Nr. 6.	desgl.	6	40	
143	Garten.	desgl.	2	50	
144	Münsterthor Baracken.	Garnisonverwaltung.	45	20	
145	Lazareth-Eisgrube im Bastion Georg.	Garnisonlazareth.	—	30	
146	Lazareth-Eisgrube (Keller).	desgl.	—	—	
	Garnisonort Meiningen.				
1	Schießstände auf dem Drachenberge.	Garnisonverwaltung.	105	4	Kaufvertrag vom 20. April 1874.
	Garnisonort Wiesbaden.				
1	Großer Exerzierplatz an der Schiersteiner-Straße.	desgl.	1933	24	Kaufverträge vom 13., 17. u. 23. Juni, 7., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 24. und 25. Juli, 11. August, 21. September und 1. Dezember 1868.
2	Schießplatz im Walddistrikt „Geisheck" bei Wiesbaden.	desgl.	9	4	Kaufvertrag vom 1. August 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	XII. Armee-Korps. (Königreich Sachsen.)				
	Garnisonort Bautzen.				
1	Pulvermagazin.	Garnisonverwaltung.	—	66	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Bautzen.
	Garnisonort Camenz.				
1	Schießstand- und Wachtgebäude.	desgl.	—	37	1868 erbaut. Das Areal ist Eigenthum des Klosters St. Marienstern.
	Garnisonort Chemnitz.				
1	Alte Kaserne.	desgl.	280	22	Kaufvertrag vom 28. Oktober 1869, ad 2 1871 bis 1873 erbaut.
2	Neue Kaserne.	desgl.			
	Garnisonort Dresden.				
1	Elbthorhaus.	desgl.	1	29	Kaufvertrag vom 2. November 1870.
2	Pulvermagazin F.	Artilleriedepot.	2	10	1870 erbaut.
3	2 Artillerie-Wagenschuppen.	desgl.	10	—	1870 zur Unterbringung von Kriegsgefangenen erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
4	Wagenschauer.	desgl.	42	20	1873 erbaut.
5	8 Train-Wagenschuppen.	Traindepot.	68	16	1870 zur Unterbringung von Kriegsgefangenen erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
6	Wachbaracke.	desgl.	—	95	
7	16 Hafermagazine mit Expeditionsgebäude.	Proviantamt.	167	95	
8	Rauhfuttermagazine A. B. C. D. E. mit Beamtenwohnhaus und Hofraum.	desgl.	170	89	1870 erbaut.
9	Kommandanturgebäude.	Garnisonverwaltung.	34	12	Kaufvertrag vom 7. September 1868.
10	2 Scheibengeräthschuppen für die Infanterie-Schießstände auf Neudorfer Forstrevier.	desgl.	3	8	1873 erbaut. Das Areal gehört dem Königreich Sachsen.
11	Offener Brettschauer zur Unterbringung von Wagen.	desgl.	3	53	1872 erbaut.
12	Offener Schuppen zur Unterbringung von Exerziergeschützen.	desgl.	4	20	
13	Exerzierhaus am Alaunplatze.	desgl.	78	67	1868 erbaut.
14	Heergerätheschuppen Nr. I. und II.	desgl.	2151	71	Kaufverträge vom 27. u. 31. Mai 1870.
15	Schützen-Kasernement.	desgl.			Kaufvertrag vom 9. Dezember 1869.
16	Deckenmagazin Nr. III.	desgl.	4	99	1870 zur Unterbringung von Kriegsgefangenen erbaut.
	Garnisonort Freiberg.				
1	Sogenanntes Kornhaus (Reit- und Exerzierhaus).	desgl.	8	50	Kaufvertrag vom 30. Januar 1869.
2	Pulverhaus.	desgl.	—	56	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Freiberg.
3	Kasernement.	desgl.	329	30	Vertrag von 1872.
	Garnisonort Großenhain.				
1	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Garnison-Lazareth-verwaltung.	66	—	Kaufvertrag vom 13. November 1872.
	Garnisonort Leipzig.				
1	10 vormalige Kriegsreserve-Lazarethbaracken, zu Kasernementszwecken bis auf Weiteres beibehalten.	Garnisonverwaltung.	54	31	1870 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Leipzig.
2	Schießstandwachgebäude.	desgl.	—	71	1872 erbaut.
3	2 vormalige Kriegsreserve-Lazarethbaracken, zu Lazarethzwecken bis auf Weiteres beibehalten.	Lazarethverwaltung.	8	—	1870 erbaut.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Marienberg.				
1	Kasernement und Garnisonlazareth.	Garnison- und Lazarethverwaltung.	87	24	Kaufvertrag vom 3. März 1873
2	Montirungskammer.	Garnisonverwaltung	48	15	Kaufvertrag von 1874.
	Garnisonort Meißen.				
1	Garnison Lazarethgrundstück.	Garnison-Lazarethverwaltung.	7	50	Kaufvertrag vom 24. September 1872.
	Garnisonort Oschatz.				
1	Kasernement.	Garnisonverwaltung	283	36	Ueberlassungsvertrag vom 12. August 1872.
	Garnisonort Rochlitz.				
1	Garnison-Lazarethgrundstück.	Garnison-Lazarethverwaltung.	60	29	Kaufvertrag vom 25. Januar 1869.
	Garnisonort Zittau.				
1	Alte Kaserne.	Garnisonverwaltung	26	54	Kaufvertrag vom 26. November 1869.
2	Neue Kaserne.	desgl.	123	41	desgl.
3	Pulvermagazin.	desgl.	1	76	1869 erbaut. Das Areal gehört der Stadtkommune Zittau.
4	Wachhaus mit Gerätheschuppen.	desgl.	—	38	1870 erbaut. Das Areal gehört dem Hospital St. Jacob zu Zittau.
5	Exerzierhaus nebst Kammergebäude.	desgl.	23	43	Kaufvertrag vom 22. August 1872.
	XIII. Armee-Korps.				
	(Königreich Württemberg.)				
	Garnisonort Ludwigsburg.				
1	Schießplatz bei Poppenweiler.	desgl.	856	37	Aus Reichsmitteln erworben.
	Festung Ulm.				
1	Areal der Stadtbefestigung.	Geniedirektion.	16239	7	Die nebenstehend bezeichneten Ulmer Grundstücke waren bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
2	Areal von Fort XXIX. und XXX.	desgl.	1598	10	
3	Areal von Fort XXXI.	desgl.	95	57	
4	Areal von Fort XXXII.	desgl.	1393	32	
5	Areal von Fort XXXIII.	desgl.	153	16	
6	Areal von Fort XXXIV.	desgl.	699	75	
7	Areal von Fort (Thurm) XXXVIII.	desgl.	46	37	
8	Areal von Fort XXXIX.	desgl.	1789	95	
9	Areal von Fort XL.	desgl.	146	26	
10	Areal von Fort XLI.	desgl.	319	62	
11	Gouvernementsgebäude sammt Grundstücken in der Stadt.	desgl.	26	67	
12	Eingefüllte Steinbrüche bei und vor dem Fort XXXIII.	desgl.	709	97	
13	Friedens-Pulvermagazin Nr. I.	Artilleriedirektion der Festung.	47	43	
14	Proviantamtsgebäude sammt Grundstück, Proviantmagazin und sonstigem Zubehör.	Kgl. württembergisches Proviantamt.	196	80	
15	Lazareth auf dem Kienlensberg sammt Grundstück u. Zubehörden (jetzt Kaserne.)	Kgl. württembergische Garnisonverwaltung.	275	42	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
16	Lazareth auf dem Schulerplätzle sammt Grundstück und Zubehörden.	Kgl. württembergische Garnison-Lazarethverwaltung.	174	87	
17	Ehemals Daunsches Grundstück.	Kgl. württembergische Garnison-Verwaltung.	164	53	
	XIV. Armee-Korps.				
	Garnisonort Freiburg.				
1	Dienstwohnungsgebäude des Kommandeurs der 29. Division.	Garnisonverwaltung.	11	80	Kaufvertrag vom 29. Januar 1872.
2	Grundstück für ein neues Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	119	2	Kaufvertrag vom 27. Juli 1872.
	Garnisonort Rastatt.				
1	Areal des oberen Anschlusses mit Artillerie-Wagenhäusern.	Fortifikation und Artilleriedepot.	1282	59	Die ad 1 bis 34 bezeichneten Grundstücke waren bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
2	Areal der Leopoldsfeste.	Fortifikation.	4057	53	
3	Areal des Ravelin X.	desgl.	367	20	
4	Areal der Lünetten 33 und 34.	desgl.	552	69	
5	Areal des mittleren Anschlusses.	desgl.	1670	49	
6	Areal der Friedrichsfeste mit einer Parzelle hinter Bastion 13.	desgl.	3295	35	
7	Areal des unteren Anschlusses inkl. Stadtbefestigung.	desgl.	2019	83	
8	Areal der Ludwigsfeste mit Lünette 43.	desgl.	3121	9	
9	Areal der Lünetten 35, 36, 37.	desgl.	706	68	
10	Areal des Werks 40, der Linie 41 und des Werks 42.	desgl.	1125	18	
11	Areal des Werks 44.	desgl.	525	69	
12	Areal der Lünetten 45 und 47.	desgl.	571	5	
13	Areal des bombensicheren Zeughauses mit dem Theile hinter dem Fourageschuppen beim Rheinthor.	Fortifikation und Artilleriedepot.	83	16	
14	Areal der zweiten Kommandantur.	Fortifikation.	34	92	
15	Areal des Materialienschuppens in der Kehle der Friedrichsfeste.	desgl.	11	79	
16	Areal der Dienstwohnung des Platz-Ingenieurs.	desgl.	4	86	
17	Areal hinter Bastion 29 mit dem Friedens-Laboratorium.	desgl.	198	72	
18	Areal des Bauhofes.	desgl.	63	27	
19	Areal am Schloßplatz bei der Brückenwaage.	desgl.	9	—	
20	Proviantgebäude am Leopoldsplatz.	Proviantamt.	54	—	
21	Friedensbäckerei mit Magazin und einem Kohlenschuppen im Schloßgarten.	desgl.	79	65	
22	Der Theil des Schloßgartens, auf welchem zwei Fourageschuppen und ein Wagenhaus stehen.	desgl.	10	80	
23	Fourageschuppen am Rheinthor.	desgl.	3	60	
24	Fourageschuppen bei Bastion 30.	desgl.	3	60	
25	Bombensicheres Schlachthaus.	desgl.	4	5	
26	Dienstgebäude der Garnisonverwaltung.	Garnisonverwaltung.	3	66	
27	Schloßgarten-Kasernement.	desgl.	33	3	
28	Karlsruherthor Kaserne.	desgl.	33	93	
29	Schloßgarten-Stallung mit Reitbahn.	desgl.	45	33	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
30	Stallungen am Niederbühlerthor mit Beschlagschuppen.	Garnisonverwaltung.	84	14	
31	Barackenstellung am Karlsruherthor.	desgl.	28	71	
32	Wachthaus am Rötterer-Berg.	desgl.	3	51	
33	Lagerplatz für Feuerungsmaterial im Schloßgarten.	desgl.	24	50	
34	Garnisonlazareth am Leopoldsplatz	Lazaretbverwaltung.	154	97	
35	Zur Erweiterung des Exerzierplatzes auf dem Mönchfelde erworben.	Garnisonverwaltung.	1732	61	Kaufverträge von 1874.
36	Wagenhaus Nr. 3 an der Murgthal- und Keylerstraße.	Artilleriedepot.	62	19	Kaufverträge vom 24. November 1873 und 21. August 1874.
	XV. Armee-Korps (Elsaß-Lothringen).				
	Garnisonort Altkirch.				
1	Dienstgebäude für das Landwehr-Bezirkskommando.	Landwehr-Bezirkskommando.	4	95	Kaufvertrag vom 9. September 1873.
	Festung Bitsch.				Durch Art. I. u. IV. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), welche in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 8. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 387) eingeführt sind, ist das Eigenthum an den Festungsgrundstücken in Straßburg, Metz, Bitsch, Neubreisach und Diedenhofen auf das Reich übergegangen.
1	Areal der Citadelle (Schloßbefestigung) und und des Werkes Schwalbenschwanz.	Fortifikation.	1846	42	
2	Areal der ehemaligen Stadtbefestigung mit Anschlüssen an die Citadelle.	desgl.	2387	65	
3	Esplanade im Innern der ehemaligen Stadtbefestigung mit zwei Kommunikationswegen.	desgl.	81	23	
4	Kaserne Nr. 1.	Garnisonverwaltung.	31	71	
5	Hauptwache an dem Straßburgerthor.	desgl.	—	89	
6	Wache an dem Landauerthor.	desgl.	—	51	
7	Garnisonverwaltungs-Dienstgebäude am Straßburgerthor.	desgl.	2	57	
8	Wärterwohnung in der Stadt.	desgl.	5	76	
9	Trockenplatz der Garnisonwaschanstalt mit Waschbrunnen.	desgl.	13	39	
10	Speichergebäude in der Stadt.	desgl.	8	9	
11	Garnisonkirche auf der Citadelle.	desgl.	2	9	
12	Militär-Arresthaus auf der Citadelle.	desgl.	1	39	
13	Wachtgebäude an der großen Rampe auf der Citadelle.	desgl.	—	59	
14	Garnisonkirchhof außerhalb der Stadt.	desgl.	7	13	Eine auf dem Kirchhofe stehende Kapelle ist Eigenthum der Stadt Bitsch.
15	Garnison-Lazarethgrundstück.	Lazarethverwaltung.	52	95	
16	Artilleriedepot-Gebäude (Dienstwohnungen) nebst Garten.	Artilleriedepot.	22	65	Kaufvertrag vom 6. Januar 1872.
	Festung Neu-Breisach.				s. Bitsch.
1	Areal der Stadtbefestigung einschließlich der Wallstraße.	Fortifikation.	17617	23	
	Darauf befinden sich:				
	a) Friedenslaboratorium mit Feuerhaus;	Artilleriedepot.			
	b) zwei Friedens-Pulvermagazine;	desgl.			
	c) der Baseler Thorpavillon (Dienstwohnungen für Zeugbeamte);	desgl.			

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	d) die linken Straßburger Thorkasematten (Dienstwohnung für den Backmeister);	Proviantamt.			
	e) die rechten Colmarer Thorkasematten (Garnisonbäckerei);	desgl.			
	f) vier Kasernen mit Zubehör;	Garnisonverwaltung.			
	g) eine bedeckte Reitbahn;	desgl.			
	h) sechs Wachtgebäude;	desgl.			
	i) der Colmarer Thorpavillon nebst der unteren linken Thorkasematte (Offizirkasino).	desgl.			
2	Areal am Fort Mortier.	Fortifikation.	1784	81	
3	Areal der sogenannten Salzbüchse bei der Brücke über die Giesen bei Biesheim.	desgl.	20	7	
4	Areal der Redoute nördlich von Biesheim.	desgl.	40	95	
5	Kommandanturgrundstück mit:	desgl.	27	4	
	a) Kriegsbäckerei,	Proviantamt.			
	b) Garnison-Gerichtslokal.	Garnisonverwaltung.			
6	Fortifikationsbauhof.	Fortifikation.	26	81	
7	Steinhof mit Dienstwohnungs- und Werkstattsgebäude.	desgl.	7	68	
8	Grundstück in der Nähe des Baseler Thores mit Dienstwohnungsgebäude für Fortifikationsbeamte	desgl.	25	59	
9	Kriegs-Pulvermagazin Nr. 1.	desgl.	19	62	
10	" " 2.	desgl.	19	62	
11	Grundstücke mit Dienstgebäuden des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	10	40	
12	Zeughaus.	desgl.	27	4	
13	Grundstück mit Dienstwohnungsgebäuden für Artilleriebeamte auf dem Terrain des früheren Nutzholzschuppens.	desgl.	5	66	
14	Geschützpark.	desgl.	28	9	
15	Kugelgarten.	desgl.	17	68	
16	Fouragemagazin.	Proviantamt.	26	55	
17	Stall für kranke Pferde.	Garnisonverwaltung.	2	50	
18	Hauptwache am Paradeplatz.	desgl	2	73	
19	Paradeplatz in der Stadt (Detail-Exerzierplatz).	desgl.	134	56	
20	Wacht- und Scheibenhaus auf den Schießständen im Kastenwald.	desgl.	—	—	Grund und Boden gehört dem Landes-Forstfiskus.
21	Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	27	18	
22	Exerzierplatz vor dem Straßburger Thor.	Garnisonverwaltung.	3540	2	Davon sind 2270 Ar 42 Qu.-M. durch Kaufverträge von 1872/74 erworben.
	Garnisonort Colmar.				
1	Garnison-Exerzierplatz.	desgl.	3858	15	98 Kaufverträge von 1872 u. 1873.
	Festung Diedenhofen.				s. Bitsch.
1	Schießplatzterrain im Kanton Biden bei Ober-Yütz, unweit der Metzer Chaussee und vor den Illinger Höhen.	desgl	534	56	Kaufverträge vom 25. April 1872, 17. Oktober 1872, 10. Dezember 1872, 10. Januar 1873, 31. Juli 1873, 16. August und 10. und 12. September 1873.
2	Areal der Befestigung auf dem linken Ufer der Mosel zwischen dem Fuße des Glacis und der Wallstraße (Stadtbefestigung).	Fortifikation.	8235	60	
3	Areal des gesammten Festungsterrains auf dem rechten Ufer der Mosel.	desgl.	7451	42	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
4	Der Kanal.	Fortifikation.	1027	50	
5	Kommandanturgebäude in der Stadt.	desgl.	13	90	
6	Fortifikations-Büreaugebäude.	desgl.	7	67	
7	Arsenal.	Artilleriedepot.	21	40	
8	Artilleriepark.	desgl.	37	20	
9	Büreaugebäude des Artilleriedepots.	desgl.	—	90	Die untere Etage, sowie der Grund und Boden sind theils städtisches, theils Privateigenthum.
10	Dienstwohnungen des Artilleriedepots.	desgl.	23	82	
11	Kleine Backerei (Friedensbäckerei).	Proviantamt.			
12	Große Bäckerei (Mehlmagazin).	desgl.	29	29	
13	Mehlschuppen (Mehlmagazin).	desgl.			
14	Rauhfourage-Magazin.	desgl.			
15	Hafer- und Rauhfourage-Magazin.	desgl.	46	47	
16	Aufseher-Wohnung	desgl.	4	59	
17	Schleusenmagazin Nr. 50.	desgl.	14	50	
18	Schleusenmagazin Nr. 56.	desgl.	14	50	
19	Kriegsbäckerei.	desgl.	5	10	
20	Pulvermagazin Nr. 4.	desgl.	2	80	
21	Infanterie-Kaserne I. (früher Kaserne 70).	Garnisonverwaltung.	18	68	
22	Infanterie-Kaserne II. (früher Kaserne 73).	desgl.	10	18	
23	Kaserne 74 (Turenne).	desgl.	32	56	
24	Detail Exerzierplatz der Infanterie (Kasernenhof) zwischen den Kasernen I., II. und 74 einschließlich des Platzes der durch Bombardement zerstörten Kaserne 72 (Rempart).	desgl.	113	98	
25	Artillerie-Kaserne (früher Kaserne 102).	desgl.	15	75	
26	Kavallerie-Kasernement im Pützer Kronwerk	desgl.	220	94	
27	Stall Nr. 104 an der Mosel im Mosel-Kronwerk.	desgl.	7	90	
28	Garnison-Waschanstalt mit Wäschedepot im Bastion Nr. 40.	desgl.	2	35	
29	Brückenthorwachtgebäude Nr. 76.	desgl.	2	16	
30	Wachtgebäude Nr. 77 vor dem Metzer Thor.	desgl.	—	71	
31	Wachtgebäude Nr. 79 am Metzer Thor.	desgl.	—	64	
32	Wachtgebäude Nr. 81 am Luxemburger Thor.	desgl.	—	64	
33	Wachtgebäude Nr. 82 vor dem Saatlouiser Thore im Ravelin 54	desgl.	1	13	
34	Wachtgebäude Nr. 83 im Pützer Kronwerk.	desgl.	1	14	
35	Wachtgebäude Nr. 89 im rechten Anschluß des Pützer Kronwerks.	desgl.	1	15	
36	Wachtgebäude Nr. 90 im linken Anschluß des Pützer Kronwerks.	desgl.	1	15	
37	Latrine Nr. 91 am Schleusenkanal.	desgl.	—	20	
38	Büchsenmacher Werkstatte und Wohnung am Wall bei der Infanterie-Kaserne I. (früher Gebäude R).	desgl.	—	21	
39	Militär-Arrestgebäude (früher Prison 93).	desgl.	3	70	
40	Alte Reitbahn, jetzt Kavallerie-Stallung (früher Manège Nr. 75).	desgl.	17	18	
41	Provisorische Reitbahn im Pützer Kronwerk.	desgl.	8	68	
42	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	8	81	
43	Exerzier- und Reitplatz für Kavallerie im Pützer Kronwerk.	desgl.	308	—	
44	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	100	—	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Hagenau.				
1	Dienstwohnungsgebäude und Hafermagazin.	Proviantamt.	40	90	Uebergabe-Verhandlung vom 16. Juni 1873.
2	Dienstwohnung für den Backmeister.	desgl.	—	82	Kaufvertrag vom 19. Mai 1873.
3	Bedeckte Reitbahn und Pferdestall.	Garnisonverwaltung	22	59	Kaufvertrag vom 29. Juli 1872.
4	Dienstwohnung für den Garnison-Aeltesten.	desgl.	18	20	Kaufvertrag vom 3. November 1873.
5	Artillerie-Schießplatz im Hagenauer Walde.	desgl.	71580	35	Enteignungs-Urtheil vom 17. Januar 1873.
	Festung Metz.				s. Bitsch.
1	Divisions-Exerzierplatz vor dem Fort St. Privat.	desgl.	18183	64	Kaufverträge von 1872/74.
2	Körner-Magazin am Eisenbahn Dreieck bei Sablon.	Proviantamt.	154	58	Kaufvertrag vom 7. April 1873.
3	Areal der Stadtbefestigung mit Etappenverpflegungs-Anstalt am Bahnhofsthor.	Fortifikation.	20869	21	
4	Feste Friedrich Carl mit Fort Manstein.	desgl.	4416	52	Davon sind 3489 Ar 86 Qu.-M. durch Verträge vom 18. Juli 1872, 8. Januar und 22./26. Juli 1874 erworben.
5	Fort Steinmetz.	desgl.	4062	—	
6	Fort Manteuffel.	desgl.	3541	10	Davon sind 21 Ar 64 Qu.-M. durch Kaufakte vom 21. Januar 1874 erworben.
7	Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	3579	56	
8	Fort C Alvensleben	desgl.	2174	36	
9	Fort Prinz August von Würtemberg.	desgl.	1554	89	
10	Fort Göben.	desgl.	4163	62	Davon sind 6 Ar 80 Qu.-M. durch Kaufakt vom 13. August 1874 erworben.
11	Fort Zastrow.	desgl.	254	19	
12	Gouvernements-Grundstück.	desgl.	25	38	
13	Kommandantur-Grundstück.	desgl.	9	16	
14	Dienstwohnungen für den Inspekteur der 6. Festungs-Inspektion für den Platz Ingenieur, für 2 Offiziere der Fortikation, Fortifikations-Büreau, Bibliothek, sowie Terrain des Zugangsweges.	desgl.	151	85	
15	Beamten Dienstwohnungen und Schlosserei in der Citadelle.	desgl.	35	66	
16	Beamten-Dienstwohnungen hinter dem Fort Prinz August von Württemberg in St. Privat.	desgl.	24	23	
17	Beamten-Dienstwohnungen im Fort Voigts Rhetz.	desgl.	5	6	
18	Beamten-Dienstwohnungen auf dem Col de Lessy.	desgl.	56	25	
19	Offizier Dienstwohnungen an der Place St. Thiebault.	desgl.	4	52	
20	Fortifikations-Bauhof mit Wallmeister-Dienstwohnung.	desgl.	73	5	
21	Ingenieur-Zeughaus und Beamten-Dienstwohnungen.	desgl.	97	70	
22	Insel Saulcy mit Pulverfabrik.	desgl.	3076	72	
23	Pallisadenschuppen im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	25	20	
24	Der Theil der Insel Chambière, auf welchem sich das Friedenslaboratorium, die Schießstände der Garnison, der Militärkirchhof, Artillerie Wagenhaus, Exerzierplatz, sowie die Lunette Mollis befinden.	desgl.	16136	16	Hiervon sind 2 Stücke von 7 Ar und 190 Ar von Privatpersonen als Eigenthum in Anspruch genommen; die Erledigung im Rechtswege steht noch aus.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
25	Grundstück auf der Insel Chambière, auf welchem sich die Schlachthauser der Stadt Metz befinden.	Fortifikation.	172	4	Durch einen, von dem französischen Kriegsministerium unter dem 12. September 1850 genehmigten Vertrag ist das Terrain, so lange es dem nebenbezeichneten Zwecke dient, der Stadt Metz überwiesen worden.
26	Wachthäuser innerhalb der Stadt Metz.	desgl.	2	5	
27	Zeughof, Zeughäuser der Artillerieverwaltung.	Artilleriedepot.	1147	67	
28	Dienstgebäude des Artilleriedepots und Dienstwohnungen für den Artillerie-Offizier vom Platz und für Artilleriedepot-Beamte.	desgl.	69	37	
29	Dienstwohnungen für Artilleriedepot-Beamte (Ordonnanzhaus.)	desgl.	4	94	
30	Friedens-Pulvermagazin an der Place de la Grève.	desgl.	7	50	
31	Dienstgebäude des Proviantamts, rue rempart St Thiebault 12.	Proviantamt.	7	10	
32	Getreidemagazin Nr. I. im Moselfort.	desgl.	15	34	
33	Getreidemagazin Nr. II. in der Citadelle.	desgl.	14	43	
34	Fouragemagazin auf der Insel Saulcy.	desgl.	196	88	
35	Fouragemagazin Nr. II. im Moselfort	desgl.	14	75	
36	Fouragemagazin Nr. III. (rue prison militaire.)	Garnisonverwaltung.	2	23	
37	Untere Seille-Mühle.	Proviantamt.	49	64	
38	Moulin des pucelles.	desgl.	5	37	
39	Kaiser Wilhelm-Kaserne mit Wachtgebäude am Bahnhofsthor.	Garnisonverwaltung.	168	—	
40	Seillekaserne.	desgl.	67	88	
41	Pionierkaserne.	desgl.	21	96	
42	König Johann-Kaserne mit Ställen und Reitbahn.	desgl.	420	88	
43	Bäckereikaserne nebst Garnisonbäckerei.	Garnisonverwaltung und Proviantamt.	53	32	
44	Kavalleriekaserne.	Garnisonverwaltung.	92	50	
45	Infanteriekaserne Nr. I.	desgl.	22	80	
46	Infanteriekaserne Nr. II. mit Stall Nr. V. und Beschlagschmiede.	desgl.	38	—	
47	Die freien Plätze und Wege bei und zu der Kavalleriekaserne und den Infanteriekasernen Nr. I. und II. im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	389	—	
48	Penitencierkaserne.	desgl.	27	16	
49	Kasernement im vormaligen Montirungsdepot.	desgl.	38	19	
50	Baracken-Kasernement auf dem Exerzierplatz im Bau St. Martin.	desgl.	63	—	Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt.
51	Stall Nr. I. im Fort Voigts-Rhetz.	desgl.	14	30	
52	Stall Nr. II. daselbst.	desgl.	13	75	
53	Stall Nr. III. daselbst.	desgl.	11	27	
54	Stall Nr. IV. daselbst.	desgl.	1	19	
55	Reitbahn daselbst.	desgl.	14	40	
56	Hauptwachtgebäude mit Dienstwohnungen und Geschäftslokalen für die Garnisonverwaltung.	desgl.	4	27	
57	Wachtgebäude am Chambière-Thor.	desgl.	1	62	
58	Wachtgebäude am Quai-Arsenal.	desgl.	—	66	
59	Militär-Arresthaus.	desgl.	10	56	
60	Garnison-Dampfwaschanstalt.	desgl.	65	85	

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
61	Kriegsschule und Hotel Chevaux mit Divisions-Kommandeurwohnung, Militärkasino, Offizier-Speiseanstalt, Büreaulokalen der Division und Divisions-Intendantur, Dienstwohnungen für Garnisonverwaltungsbeamte, Ställen für die Generalität und Kriegsschule.	Garnisonverwaltung.	123	15	
62	Landwehr-Bezirkskommando an der place chambre.	desgl.	—	80	
63	Exerzierplatz auf der place royale vor der Kaiser Wilhelm-Kaserne.	desgl.	178	—	
64	Sogenanntes Polygon mit den Infanterie-Schießständen auf der Insel Chambière in der Gemeinde St. Julien.	desgl.	1818	26	Davon sind 787 Ar 39 Qu.-Meter in den Jahren 1873/74 angekauft.
65	Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	191	24	
66	Grundstück la Ronde bei Metz, Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	616	59	Kauf-Urkunden vom 1. Mai, 11. Mai und 11. Juli 1874.
	Garnisonort Molsheim.				
1	Dienstgebäude für das Landwehr-Bezirkskommando.	Landwehr-Bezirkskommando.	32	83	Kaufvertrag vom 18. Juli 1872.
	Garnisonort Mühlhausen.				
1	Wegstrecke von der Rixheimer Bezirksstraße zum fiskalischen Forstdistrikt Gehren, in welchem die Schießstände der Garnison Mühlhausen liegen.	Garnisonverwaltung.	1	75	Kaufvertrag vom 30. Oktober 1871.
2	Offizier-Speiseanstalt.	desgl.	4	93	Kaufvertrag vom 22. Februar 1872.
3	Bauplatz auf der Illzacher Flur für ein Kasernement für 3 Bataillone Infanterie.	desgl.	329	22	Kaufvertrag vom 9. April 1872, 11. September und 2. Oktober 1874.
4	Dienstwohngebäude des Garnisonältesten.	desgl.	60	—	Kaufverträge vom 25. November 1872, vom 15. und 26. November 1872 und 5. August 1874.
5	Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	102	40	Kaufverträge vom 4./21. September 1871, 4. Juli 1872 und 14. Januar 1873.
6	Bauplatz für eine Bataillonskaserne an Ecke der Vauban- und Colmarer Vorstadtstraße.	Garnisonverwaltung.	338	—	Kaufvertrag vom 5. August 1874.
	Garnisonort Pfalzburg.				
1	Neuer Exerzierplatz bei trois maisons in der Gemarkung Pfalzburg.	desgl.	3600	23	56 Kaufverträge von 1872/73.
	Garnisonort Saarburg.				
1	Exerzierplatz bei Bühl.	desgl.	227	21	Kaufvertrag vom 15. September 1874.
	Garnisonort Saargemünd.				
1	Bauplatz für das neu zu erbauende Garnisonlazareth.	Lazarethverwaltung.	31	32	Kaufvertrag vom 26. Juni 1872.
2	Bauplatz für ein Kavallerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	186	70	Kaufverträge von 1873/74.
3	Regiments-Exerzierplatz.	desgl.	3546	39	Kaufverträge von 1873/74.
4	Bauplatz für einen Stall und eine Beschlagschmiede.	desgl.	10	49	Kaufvertrag vom 12. Juni 1872.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
	Garnisonort Schlettstadt.				
1	Exerzierplatz vor dem Straßburger Thor.	Garnisonverwaltung.	1252	26	Kaufverträge von 1872, 1873 und 1874.
2	Landwehr-Zeughaus (früher Artilleriedepot).	desgl.	19	78	Vertrag vom 25. April 1874.
3	Schießplatz am Gießenbach mit Waschhaus.	desgl.	210	37	desgl.
4	Zur Vergrößerung eines Kasernenbauplatzes erworben.	desgl.	3	53	desgl.
	Festung Straßburg.				s. Bitsch.
1	Intendantur-Gebäude in der Allerheiligen Gasse Nr. 10.	desgl.	5	60	Kaufvertrag vom 27. Juni 1871.
2	Desgleichen am Kleberstaden Nr. 4, jetzt Nr. 7.	desgl.	3	27	Kaufvertrag vom 1. Juli 1872.
3	Wohngebäude in der Brandgasse.	desgl.	6	45	Kaufvertrag vom 28. Juli 1871.
4	Divisions-Exerzierplatz.	desgl.	10064	71	Davon sind 7575 Ar 52 Qu.-M. in den Jahren 1871/74 angekauft worden.
5	Areal der Stadtbefestigung mit Esplanade, den Kasernen A, B, C, D, E. Offizier-Wohngebäude auf der Citadelle und Büchsenmacher-Werkstatt an der Kapuzinerschleuse.	Fortifikation und Garnisonverwaltung.	40933	—	
6	Redoute der hohen Karpe.	Fortifikation.	25	—	
7	Redoute Isaac.	desgl.	25	—	
8	Gouvernements-Grundstück in der Stadt	desgl.	12	25	Kaufvertrag vom 30. Mai 1872.
9	Fortifikations-Bauhof und Beamten-Dienstwohnungen,	desgl.	220	—	
10	Dienstwohnung des Platz-Ingenieurs.	desgl.	15	—	
11	Beamten Dienstwohnungen in der Citadelle.	desgl.	10	80	
12	Grundstück der früheren Militärmühle.	desgl.	33	50	
13	Sporeninsel.	desgl.	8443	50	
14	Zeughof, Zeughäuser und Dienstwohngebäude des Artilleriedepots.	Artilleriedepot.	429	—	
15	Proviantamts-Etablissement. Darauf liegen: a) Proviantmagazin Nr. 1. b) Proviantmagazin Nr. 2. c) Proviantmagazin Nr. 3. d) Bäckerei an der Fischerstraße. e) Holzschuppen an der Fischerstraße und angrenzender Hof.	Proviantamt.	61	79	Zu a bis d. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Der Militärverwaltung steht das immerwährende Nutzungsrecht zu.
16	Fouragemagazin-Etablissement. Darauf liegen: a) Fouragemagazin Nr. 1. b) Fouragemagazin Nr. 2. c) Fouragemagazin Nr. 3. d) Magazin-Aufseherwohnung. e) Spritzenschuppen.	desgl.	111	16	Zu d und e. Grund und Boden ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Der Militärverwaltung steht das immerwährende Nutzungsrecht zu.
17	Artillerie-Kasernement.	Garnisonverwaltung.	406	40	Ein Theil des Grund und Bodens ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wegen des Nutzungsrechtes wie vorhin.
18	Margarethen-Kasernement.	desgl.	169	45	Grund und Boden sowie ein Theil der Gebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Nutzungsrecht wie vorhin.
19	Finkmatt-Kasernement mit einer Baracke.	desgl.	61	14	Grund und Boden mit Ausnahme von 300 Qu.-M. ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Nutzungsrecht wie vorhin.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
20	Pionier-Kaserne.	Garnisonverwaltung.	34	19	Grund und Boden mit Ausnahme eines Theils des Hofes ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Im Uebrigen wie zu 15.
21	Fischerthor-Kaserne.	desgl.	29	17	Grund und Boden mit Ausnahme von 57 Qu.-M. ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
22	Nikolaus-Kaserne.	desgl.	566	3	
23	Sträflings-Kaserne.	desgl.	4	51	
24	Metzgerthorwache.	desgl.	1	58	Das Gebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
25	Hospitalthorwache.	desgl.	1	20	desgl.
26	Weißthurmthorwache mit Latrinengebäude.	desgl.	1	23	Das Wachgebäude ist Eigenthum der Stadt Straßburg. Wie zu 15.
27	Kronenburgerthorwache.	desgl.	1	24	desgl.
28	Steinthorwache.	desgl.	1	12	desgl.
29	Judenthorwache.	desgl.	—	96	desgl.
30	Wache an der Rheinbrücke.	desgl.	1	2	
31	Fischerthorwache.	desgl	1	9	Wie zu 24.
32	Arresthaus in der Citadelle.	desgl.	6	76	
33	Garnison-Holz- und Kohlenplatz	desgl.	46	70	
34	Garnisonverwaltungsgebäude.	desgl.	31	93	
35	Allgemeine-Offizier Speiseanstalt.	desgl.	12	5	
36	Dienstgebäude des General-Kommandos.	desgl.	38	34	
37	Garnison-Lazareth.	Lazarethverwaltung.	396	30	Grund und Boden ist mit Ausnahme von 27 Ar 32 Qu.-M. Eigenthum der Stadt Straßburg.
38	Terrain zu Fort Fransecky mit der Zufuhr- und Verbindungsstraße in den Gemarkungen Straßburg und Wanzenau.	Fortifikation.	2317	82	Kaufverträge von 1873/74.
39	Terrain zu Fort Moltke in der Gemarkung Reichstedt.	desgl.	1296	80	Kaufvertrag vom 19. Oktober 1874.
40	Terrain zu Fort Roon in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	1066	60	Erworben in den Jahren 1872/74.
41	Terrain zu Fort Kronprinz von Sachsen in den Gemarkungen Holtzheim und Lingolsheim.	desgl.	1083	32	desgl.
42	Terrain zu Fort Tann in der Gemeinde Geispolsheim.	desgl.	1728	4	Erworben in den Jahren 1873/74.
43	Terrain zu Fort Kirchbach in der Gemarkung Dorf Kehl.	desgl.	1336	25	Erworben im Jahre 1873.
44	Terrain zu Fort Bose in den Gemarkungen Neumühl und Kork.	desgl.	1423	—	desgl.
45	Terrain zu Fort Blumenthal in der Gemarkung Auenheim.	desgl.	1352	—	desgl.
46	Pferde-Eisenbahn zwischen den Forts Bose und Blumenthal mit Lagerplätzen in den Gemarkungen Neumühl und Kork.	desgl.	642	30	Erworben in den Jahren 1873/74.
47	Ringstraße zwischen Fort Roon und Feste Kronprinz in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	143	50	desgl.
48	Wallmeister-Wohnung bei Fort Fransecky in der Gemarkung Wanzenau.	desgl.	31	14	Kaufvertrag vom 10. Oktober 1873.
49	Wallmeister-Wohnung bei Fort Roon in der Gemarkung Mundolsheim.	desgl.	24	18	Kaufvertrag vom 20. Januar 1874.
50	Wallmeister-Wohnung bei Feste Kronprinz in der Gemarkung Niederhausbergen.	desgl.	14	65	Kaufverträge vom 9. Juli, 24. Juli und 9. August 1873.
51	Wallmeister-Wohnung bei Fort Großherzog von Baden in der Gemarkung Mittelhausbergen.	desgl.	40	27	Kaufvertrag vom 22. August 1873.

Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
52	Wallmeister-Wohnung bei Fort Fürst Bismarck in der Gemarkung Wolfsheim	Fortifikation.	13	85	Kaufvertrag vom 21. Mai 1873.
53	Wallmeister-Wohnung bei Fort Werder in der Gemarkung Illkirch-Grafenstaden.	desgl.	8	84	Kaufvertrag vom 10. Januar 1873.
54	Wachtgebäude und Scheibenhaus bei den Schießständen auf dem Ochsenwörth.	Garnisonverwaltung.	—	—	1872 73 erbaut. Grund und Boden ist von der Stadt Straßburg erpachtet.
	Garnisonort Weißenburg.				
1	Offizier Speiseanstalt nebst Kasino; Dienstwohnungen für Offiziere.	desgl.	25	37	Kaufvertrag vom 12. September 1871.
	Garnisonort Zabern.				
1	Garnison-Lazareth-Grundstück.	Lazarethverwaltung.	48	—	Kaufkontrakt vom 28. Mai 1872.

Marineverwaltung.

	Garnisonort Danzig.				
1	Zur Anlage eines Weges um die Werft im Gemeindebezirk Strohdeich erworben.	Werft.	12 44	5 60	Kaufvertrag vom 31. Januar 1874. Auflassung im Grundbuch vom 11. April 1874.
	Garnisonort Friedrichsort.				
1	Friedens-Pulvermagazin Nr. III. in Dietrichsdorf.	Artilleriedepot der Hafenbefestigung.	24	55	Expropriations-Verhandlung vom 9. April 1872
2	Desgleichen Nr. IV.	desgl.	21	74	
3	Geschoßschuppen in Dietrichsdorf.	desgl.	25	32	
4	Eisenbahnterrain daselbst.	desgl	39	10	
5	Areal zur Anlage der permanenten Batterie auf dem Ober-Jägerberg, sowie zur Vervollständigung der Straßenanlagen vom Strande nach dieser Batterie.	Festungs-Baudirektion	451	6	Uebertragungs-Urkunde vom 1. September 1871.
6	Areal zur Anlage der permanenten Batterie Körügen, sowie eines Weges von derselben nach dem Altheikendorf-Hofkamper Kommunalwege.	desgl.	347	83	Uebertragungs-Urkunde vom 3. September 1874.
7	Areal des Blockhauses bei der Batterie Körügen.	desgl.	7	26	desgl.
	Garnisonort Kiel.				
1	Oekonomiegebäude nebst Stall u. Garten der Marineschule und Akademie.	Direktion der Marineschule u. Akademie.	5	31	Kaufvertrag vom 29. Juni 1872.
2	Marine-Schießstände bei Kielerhof.	Garnisonverwaltung	716	11	Kaufverträge vom 15. und 29. August 1873.
3	Zur Erweiterung des Marine-Etablissements bei Ellerbeck erworben.	Hafenbau-Kommission.	341	30	Kaufverträge von 1873 und 1874.
4	Zur Erweiterung der Pulver- u Geschoß-Maagazin-Anlage bei Diedrichsdorf erworben.	Artilleriedepot der Hafenbefestigung.	455	58	Kaufverträge vom 27. April, 15. August und 12. September 1874.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
1	Berlin.	Dienstgebäude des Reichs-Eisenbahnamts, Linkstraße 44.	Reichs-Eisenbahnamt.	9	70	Kaufvertrag v. 28. März / 18. Mai 1874.

Reichs-Oberhandelsgericht.

1	Leipzig.	Dienstgebäude des Reichs-Oberhandelsgericht, Ostmarkt 3 und Mühlgasse 7.	Reichs-Oberhandelsgericht.	—	—	Kaufvertrag vom 11./13. September 1869.

Postverwaltung.

1	Berlin.	Neues Dienstgebäude des General-Postamts, Leipzigerstraße 15.	General-Postamt.	56	90	Kaufvertrag v. 11. April 1871.
2	Hagen.	Zum Bau eines Dienstgebäudes für das Postamt.	Ober-Postdirektion in Arnsberg.	5	53	Kaufvertrag v. 14. Febr. 1868.
3	Göttingen.	Theil eines Platzes zum Bau eines neuen Postdienstgebäudes.	Ober-Postdirektion in Braunschweig.	3	21	Kaufvertrag v. 30. Nov. 1870.
4	Clausthal.	Postdienstgebäude.	desgl.	53	76	Kaufvertrag v. 14. Nov. 1874.
5	Breslau.	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes der Ober-Postdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion.	7	22	Kaufvertrag v. 5./10. Okt. 1872.
6	Karlsruhe.	I. Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	desgl.	7	45	Kaufvertrag von 16./31. Juli 1872.
7	Karlsruhe.	II. Dienstgebäude.	desgl.	6	70	Kaufvertrag v. 27 Oktbr. 1871.
8	Köln.	Zur Vergrößerung des Postgrundstücks, Pützgasse 13, 15, 17.	desgl.	3	46	Versteigerungsprotokoll vom 25. Juni 1868 und Kaufverträge vom 7. Juli und 1. Oktober 1868.
9	Konstanz.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	desgl.	21	11	Kaufvertrag v. 22. Dezbr. 1871.
10	Danzig.	Bauplatz zur Erbauung eines neuen Ober-Postdirektions-Gebäudes.	desgl.	11	60	Kaufvertrag v. 7. Januar 1873.
11	Darmstadt.	Zur Erweiterung des Dienstgebäudes der Ober-Postdirektion.	desgl.	3	68	Kaufvertrag v. 28. Dezbr. 1872
12	Mühlheim a. Ruhr.	Dienstgebäude des Postamts.	Ober-Postdirektion in Düsseldorf.	15	42	Kaufvertrag v. 9. Novbr. 1871.
13	Erfurt.	Zweites Dienstgebäude der Ober-Postdirektion u. des Postamts.	Ober-Postdirektion in Erfurt.	9	—	Kaufvertrag v. 14. März 187[illegible].
14	Nordhausen.	Postdienstgebäude.	desgl.	16	24	Kaufvertrag v. 29. Dez. 1873.
15	Oberlahnstein.	Dienstgebäude des Postamts.	Ober-Postdirektion in Frankfurt a. M.	2	45	Kaufvertrag v. 29. Oktbr. 1870.
16	Merseburg.	Platz zum Bau eines neuen Post-Dienstgebäudes.	Ober-Postdirektion in Halle.	87	80	Kaufvertrag v. 14. Dezbr. 1871

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
17	Hamburg.	Neue A-B-C-Straße 13. Zwei Bauplätze zur Erweiterung der Post-Dienstlokalien.	Ober-Postdirektion.	1	39	Kaufvertrag vom 28. März 1867. Das Kaufgeld hat die Bundeskasse bezahlt.
18	Hamburg.	Valentinscamp 6		1	62	
19	Hannover.	Ober-Postdirektionsgebäude.	desgl.	17	—	Kaufvertrag v. 7. Januar 1868.
20	Kiel.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion in Kiel.	25	13	Kaufvertrag v. 13. April 1869.
21	Itzehoe.	Postdienstgebäude.	desgl.	10	86	Kaufvertrag v. 30. Juli 1874.
22	Liegnitz.	II. Postdienstgebäude.	desgl.	18	44	Kaufvertrag vom 2. Juli / 17. August 1867. Das Kaufgeld hat die Bundeskasse bezahlt.
23	Metz.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	desgl.	13	71	Kaufvertrag v. 7. August 1871.
24	Bielefeld.	Postbauplatz.	Ober-Postdirektion in Münster.	20	95	Tauschvertrag vom 30. September 1872.
25	Neisse.	Dienstgebäude des Postamts	Ober-Postdirektion in Oppeln	8	45	Kaufvertrag vom 1./11. November 1868.
26	Charlottenburg	desgl.	Ober-Postdirektion in Potsdam.	10	21	Adjudicatoria vom 15. Januar 1870.
27	Spandau.	desgl.	desgl	11	8	Kaufvertrag vom 1. Mai 1871.
28	Neustrelitz.	Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Schwerin i. M.	21	15	Kaufvertrag v. 27./31. August 1869.
29	Stettin.	Dienstgebäude der Ober-Postdirektion und des Postamts.	Ober-Postdirektion.	41	89	Tauschverträge vom 6. Febr. 1873 und 16. Januar 1874.
30	Plauen.	Bauplatz zu einem neuen Postdienstgebäude.	Ober-Postdirektion in Leipzig.	12	3	Kaufverträge vom 11., 12. und 13. Februar 1874.
31	Wurzen.	Postdienstgebäude.	desgl.	82	20	Kaufvertrag vom 4. Dezember 1873.
32	Firchau.	desgl.	Ober-Postdirektion in Danzig.	3	12	Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats. Der Postverwaltung ist das Recht der superficies eingeräumt. Die Gebäude sind 1871 bis 1873 auf Kosten der Reichskasse erbaut.
33	Jablonowo.	desgl.	desgl.	3	4	
34	Linde.	desgl.	desgl.	3	13	
35	Neufahrwasser.	desgl.	desgl.	3	64	Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats. Die Postverwaltung hat superficies-Recht. Das Gebäude ist 1869 auf Bundeskosten erbaut.
36	Vordamm Driesen	desgl.	Ober-Postdirektion in Frankfurt a. O.	1	7	Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats. Die Postverwaltung hat superficies-Recht. Das Gebäude ist 1867/68 auf Bundeskosten erbaut.
37	Korschen.	desgl.	Ober-Postdirektion in Königsberg i. Pr.	20	2	Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats. Die Postverwaltung hat superficies-Recht. Die Gebäude sind 1871 und 1873 auf Bundeskosten erbaut.
38	Rothfließ.	desgl.	desgl.	3	58	
39	Kohlfurt.	Postbeamten-Wohngebäude.	Ober-Postdirektion in Liegnitz.	2	85	Grund und Boden ist Eigenthum des preußischen Staats. Die Postverwaltung hat superficies-Recht. Das Gebäude ist 1869 auf Bundeskosten erbaut.

Telegraphenverwaltung.

Laufende Nr.	Ort.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bemerkungen.
1	Berlin.	Dienstlokale der Generaldirektion der Telegraphen und der Telegraphendirektion, Jägerstr. 43.	Generaldirektion der Telegraphen.	3	95	Kaufvertrag v. 23. Dezember 1867.
2	Carlsruhe.	Dienstlokal der Telegraphendirektion und der Telegraphenstation, Herrenstraße Nr. 23.	Telegraphendirektion.	16	59	Kaufvertrag v. 25. Juli 1872.
3	Dresden.	Dienstlokal der Telegraphendirektion und der Telegraphenstation, Waisenhausstraße Nr. 2.	desgl.	7	40	Kaufvertrag vom 26. August 1867.
4	Königsberg i. Pr.	Dienstlokal der Telegraphendirektion und der Telegraphenstation, Klapperwiese Nr. 17 a.	desgl.	8	42	Kaufvertrag vom 18. 30. November 1868.
5	Mainz.	Telegraphen-Stationsgebäude.	desgl.	3*	10	Bis 1866 Eigenthum des Deutschen Bundes.
6	Halle a. S.	Dienstlokal der Telegraphendirektion und der Telegraphenstation, Königsstraße Nr. 40.	desgl.	21	77	Kaufvertrag vom 20. Januar 1874.
7	Flensburg.	Dienstlokal der Telegraphenstation, Nr. 571 Rathhausstraße und Hoffenden.	Telegraphendirektion in Hamburg.	—	—	Kaufvertrag vom 5. März / 9. Mai 1874.
8	Altona.	Dienstlokal der Telegraphenstation, Palmaille-Ecke von der Smissens-Allee.	desgl.	14	79	Kaufvertrag von 1874.
9	Kiel.	Dienstlokal für die Telegraphenstation, Ecke der Schloß- und Burgstraße.	desgl.	—	—	Kaufvertrag vom 14. 16. November 1874.
10	Oldenburg.	Dienstlokal der Telegraphenstation, Markt Nr. 5.	Telegraphendirektion in Hannover.	—	—	Kaufvertrag vom 25. 26. März 1874.
11	Swinemünde.	Dienstlokal der Telegraphenstation, Königsstraße Nr. 12 b. und c.	Telegraphendirektion in Stettin.	—	—	Kaufvertrag vom 3. März / 1. April 1874.
12	Dortmund.	Dienstlokal der Telegraphenstation.	Telegraphendirektion in Köln.	7	50	Kaufvertrag v. 27. Dezember 1874.

Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
a. Grundeigenthum, welches durch den Friedensvertrag resp. die Zusatz-Artikel zu demselben vom 10. Mai 1871 von der französischen Ostbahn-Gesellschaft auf das Deutsche Reich übergegangen ist.						
			1. Linie Straßburg-Basel.			
1	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg	1610	—	
2	desgl.	desgl.	Lingolsheim.	73	—	
3	desgl.	desgl.	Ostwald.	358	—	
4	desgl.	desgl.	Geispolsheim	409	—	
5	desgl.	desgl.	Fegersheim.	258	—	
6	desgl.	desgl.	Lipsheim.	191	—	
7	desgl.	desgl.	Ichtratzheim.	279	—	
8	desgl.	desgl.	Hindisheim.	32	—	
9	desgl.	desgl.	Hipsheim.	136	—	
10	desgl.	desgl	Nordhausen.	359	—	
11	desgl.	desgl.	Limersheim.	22	—	
12	desgl.	desgl.	Erstein.	417	—	
13	desgl.	desgl.	Osthausen.	200	—	
14	desgl.	desgl.	Matzenheim.	223		
15	desgl.	desgl.	Sand.	174	—	
16	desgl.	desgl.	Benfeld.	272	—	
17	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	290	—	
18	desgl.	desgl.	Sermersheim.	239	—	
19	desgl.	desgl.	Kogenheim.	509	—	
20	desgl.	desgl.	Ebersheim.	533	—	
21	desgl.	desgl.	Scherrweiler.	17	—	
22	desgl.	desgl.	Schlettstadt.	1329	—	
23	desgl.	desgl.	Orschweiler.	27	—	
24	desgl	desgl.	St. Pilt.	221	—	
25	desgl.	desgl.	Bergheim.	220	—	
26	desgl.	desgl.	Guemar.	571	—	
27	desgl.	desgl	Ostheim.	445	—	
28	desgl.	desgl.	Zellenburg.	78	—	
29	desgl.	desgl.	Beanweier	408		
30	desgl	desgl.	Houssen.	112	—	
31	desgl.	desgl.	Colmar.	1443	—	
32	desgl.	desgl.	Wettolsheim.	163	—	
33	desgl.	desgl.	Egisheim.	287	—	
34	desgl.	desgl.	Herlisheim	390	—	
35	desgl.	desgl.	Hattstadt.	79	—	
36	desgl.	desgl.	Rufach.	1355	—	
37	desgl.	desgl.	Gundolsheim.	355	—	
38	desgl.	desgl.	Merrheim.	788	—	
39	desgl	desgl.	Räbersheim.	470	—	
40	desgl.	desgl.	Feldkirch.	497	—	
41	desgl.	desgl.	Vollweil.r.	537	—	
42	desgl	desgl.	Staffelfelden.	245	—	
43	desgl.	desgl.	Wittelsheim.	315	—	
44	desgl.	desgl.	Wittenheim.	117	—	
45	desgl.	desgl.	Richweiler.	436	—	
46	desgl	desgl.	Pfastadt.	192	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
47	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lutterbach.	789	—	
48	desgl.	desgl.	Dornach.	636	—	
49	desgl.	desgl.	Mülhausen.	1979	—	
50	desgl.	desgl.	Ridisheim.	212	—	
51	desgl.	desgl.	Rixheim.	517	—	
52	desgl.	desgl.	Habsheim.	450	—	
53	desgl.	desgl.	Diettweiler.	493	—	
54	desgl.	desgl.	Schlurbach.	551	—	
55	desgl.	desgl.	Sierentz.	699	—	
56	desgl.	desgl.	Bartenheim.	463	—	
57	desgl.	desgl.	Blotzheim.	870	—	
58	desgl.	desgl.	St. Louis.	778	—	
			2. Linie Mülhausen-Belfort.			
59	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mülhausen.	137	—	
60	desgl.	desgl.	Brunstadt.	835	—	
61	desgl.	desgl.	Zillisheim.	479	—	
62	desgl.	desgl.	Illfurth.	832	—	
63	desgl.	desgl.	Tagolsheim.	444	—	
64	desgl.	desgl.	Wallheim.	368	—	
65	desgl.	desgl.	Altkirch.	1178	—	
66	desgl.	desgl.	Carspach.	1264	—	
67	desgl.	desgl.	Ballersdorf.	869	—	
68	desgl.	desgl.	Dammerkirch.	1073	—	
69	desgl.	desgl.	Manspach.	263	—	
70	desgl.	desgl.	Betzweiler.	597	—	
71	desgl.	desgl.	Valdin.	152	—	
72	desgl.	desgl.	Lutran.	574	—	
73	desgl.	desgl.	Altmünsterol.	709	—	
			3. Linie Mülhausen-Wesserling.			
74	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lutterbach.	231	—	
75	desgl.	desgl.	Wittelsheim.	536	—	
76	desgl.	desgl.	Sennheim.	942	—	
77	desgl.	desgl.	Alt Thann.	296	—	
78	desgl.	desgl.	Thann.	646	—	
79	desgl.	desgl.	Bitschweiler.	558	—	
80	desgl	desgl.	Weiler.	460	—	
81	desgl.	desgl.	Moosch.	322	—	
82	desgl.	desgl.	Malmerspach.	124	—	
83	desgl.	desgl.	St. Amarin.	550	—	
84	desgl.	desgl.	Ranspach.	175	—	
85	desgl.	desgl.	Hüsseren.	98	—	
86	desgl.	desgl.	Felleringen.	410	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
			4. Linie Sennheim-Sentheim.			
87	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sennheim.	223	—	
88	desgl.	desgl.	Nieder-Aspach.	620	—	
89	desgl.	desgl.	Ober-Aspach.	212	—	
90	desgl.	desgl.	Ober-Burnhaupt.	551	—	
91	desgl.	desgl.	Gewenheim.	582	—	
92	desgl.	desgl.	Sentheim.	342	—	
			5. Linie Bollweiler-Gebweiler.			
93	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Bollweiler.	249	—	
94	desgl.	desgl.	Ober-Sulz.	593	—	
95	desgl.	desgl.	Gebweiler.	386	—	
			6. Linie Schlettstadt-Markirch.			
96	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schlettstadt.	137	—	
97	desgl.	desgl.	Scherrweiler.	111	—	
98	desgl.	desgl.	Kestenholz. (Chatenois)	875	—	
99	desgl.	desgl.	Kintzheim.	115	—	
100	desgl.	desgl.	Leberau.	638	—	
101	desgl.	desgl.	Heiligkreuz.	375	—	
102	desgl.	desgl.	Markirch.	631	—	
			7. Linie Straßburg-Kehl.			
103	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	2525	—	
			8. Linie Straßburg-Barr.			
104	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	98	—	
105	desgl.	desgl.	Eckbolsheim.	54	—	
106	desgl.	desgl.	Lingolsheim.	234	—	
107	desgl.	desgl.	Holtzheim.	296	—	
108	desgl.	desgl.	Entzheim.	123	—	
109	desgl.	desgl.	Hangenbieten.	81	—	
110	desgl.	desgl.	Düppigheim.	224	—	
111	desgl.	desgl.	Ernolsheim.	80	—	
112	desgl.	desgl.	Dachstein.	289	—	
113	desgl.	desgl.	Molsheim.	665	—	
114	desgl.	desgl.	Dorlisheim.	291	—	
115	desgl.	desgl.	Rosheim.	393	—	
116	desgl.	desgl.	Bischofsheim.	200	—	
117	desgl.	desgl.	Oberehnheim.	665	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
118	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gorweiler.	150	—	
119	desgl.	desgl.	Burgheim.	59	—	
120	desgl.	desgl.	Gertweiler.	201	—	
121	desgl.	desgl.	Barr.	247	—	
		9. Linie Molsheim-Mutzig.				
122	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Molsheim.	146		
123	desgl.	desgl.	Mutzig.	230	—	
		10. Linie Molsheim-Wasselnheim.				
124	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Molsheim.	296	—	
125	desgl.	desgl.	Avolsheim.	147	—	
126	desgl.	desgl.	Bad Sulz.	182	—	
127	desgl.	desgl.	Dahlenheim.	94	—	
128	desgl.	desgl.	Scharragbergheim.	230	—	
129	desgl.	desgl.	Odratzheim.	85	—	
130	desgl.	desgl.	Kirchheim.	123	—	
131	desgl.	desgl.	Marlenheim.	456	—	
132	desgl.	desgl.	Wasselnheim.	200	—	
		11. Linie Straßburg-Avricourt inkl. Verbindungskurve.				
133	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	798	—	
134	desgl.	desgl.	Schiltigheim.	228	57	
135	desgl.	desgl.	Bischheim.	79	15	
136	desgl.	desgl.	Lupstein.	222	43	
137	desgl.	desgl.	Hochenheim.	56	99	
138	desgl.	desgl.	Suffelweyersheim.	177	20	
139	desgl.	desgl.	Mundolsheim.	376	68	
140	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	179	85	
141	desgl.	desgl.	Wendenheim.	638	87	
142	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	417	01	
143	desgl.	desgl.	Brumath.	1050	20	
144	desgl.	desgl.	Krautweiler.	67	83	
145	desgl.	desgl.	Bernolsheim.	182	20	
146	desgl.	desgl.	Mommenheim.	736	33	
147	desgl.	desgl.	Schwindratzheim.	419	69	
148	desgl.	desgl.	Hochfelden.	922	52	
149	desgl.	desgl.	Molsheim.	50	61	
150	desgl	desgl.	Wilwisheim.	492	75	
151	desgl.	desgl.	Dettweiler.	1197	19	
152	desgl.	desgl.	Steinburg.	667	46	
153	desgl.	desgl.	Monsweiler.	259	84	
154	desgl.	desgl.	Zabern.	2398	15	
155	desgl.	desgl.	Hägen.	382	83	
156	desgl.	desgl.	Lützelburg.	938	61	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
157	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Garrburg.	417	65	
158	desgl.	desgl.	Heinrichsdorf.	591	82	
159	desgl.	desgl.	St. Louis.	1096	83	
160	desgl.	desgl.	Arschweiler.	409	24	
161	desgl.	desgl.	Homerdingen.	1103	53	
162	desgl.	desgl.	Ridingen.	822	75	
163	desgl.	desgl.	Hoff.	961	29	
164	desgl.	desgl.	Saarburg.	943	18	
165	desgl.	desgl.	Immlingen.	915	69	
166	desgl.	desgl.	Louarange.	803	98	
167	desgl.	desgl.	Hemmingen.	367	22	
168	desgl.	desgl	Gondrexange.	1799	74	
169	desgl.	desgl.	Rixingen.	2788	39	
170	desgl.	desgl.	Avricourt.	783	03	
	12. Linie Avricourt-Dieuze.					
171	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Avricourt.	490	—	
172	desgl.	desgl.	Rixingen	1175	—	
173	desgl.	desgl.	Mouffey.	427	—	
174	desgl.	desgl.	Hellecourt.	544	—	
175	desgl.	desgl.	Maizieres.	1422	—	
176	desgl.	desgl.	Azoudange.	290	—	
177	desgl.	desgl.	Gisselfingen.	1160	—	
178	desgl.	desgl.	Lindre-Basse.	660	—	
179	desgl.	desgl.	Dieuze.	896	—	
	13. Linie Wendenheim-Weißenburg.					
180	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Eckwersheim.	148	—	
181	desgl.	desgl.	Brumath.	381	—	
182	desgl.	desgl.	Wendenheim.	12	—	
183	desgl.	desgl.	Gendertheim.	98	—	
184	desgl.	desgl.	Hoerdt.	587	—	
185	desgl.	desgl.	Vietlenheim.	23	—	
186	desgl.	desgl.	Weyersheim.	596	—	
187	desgl.	desgl.	Kurtzenhausen.	441	—	
188	desgl.	desgl.	Gries.	425	—	
189	desgl.	desgl.	Bischweiler.	1013	—	
190	desgl.	desgl.	Hagenau.	3237	—	
191	desgl.	desgl.	Kaltenhausen.	96	—	
192	desgl.	desgl.	Walburg.	406	—	
193	desgl.	desgl.	Sourburg.	723	—	
194	desgl.	desgl.	Kutzenhausen.	188	—	
195	desgl.	desgl.	Sulz u. W.	808	—	
196	desgl.	desgl.	Hermersweiler.	550	—	
197	desgl.	desgl.	Hoffen.	605	—	
198	desgl.	desgl	Hundsbach.	483	—	
199	desgl	desgl.	Ingolsheim.	28	—	
200	desgl.	desgl.	Oberseebach.	29	—	
201	desgl.	desgl.	Riedselz.	906	—	
202	desgl.	desgl.	Altenstadt.	1454	—	
203	desgl.	desgl.	Weißenburg.	572	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
			14. Linie Hagenau-Saargemünd.			
204	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Hagenau.	156	—	
205	desgl.	desgl.	Schweighausen.	289	—	
206	desgl.	desgl.	Merzweiler.	335	—	
207	desgl.	desgl.	Mietesheim.	129	—	
208	desgl.	desgl.	Altenhofen.	139	—	
209	desgl.	desgl.	Gundershofen.	308	—	
210	desgl.	desgl.	Reichshofen.	478	—	
211	desgl.	desgl.	Niederbronn.	2287	—	
212	desgl.	desgl,	Oberbronn.	65	—	
213	desgl.	desgl.	Barenthal.	1988	—	
214	desgl.	desgl.	Eguelshardt	1879	—	
215	desgl.	desgl.	Bitsch.	4253	—	
216	desgl.	desgl.	Mutterhausen.	449	—	
217	desgl.	desgl.	Lemberg.	2250	—	
218	desgl.	desgl.	Enchenberg.	1307	—	
219	desgl.	desgl.	Klein Rederching.	622	—	
220	desgl.	desgl.	Rohrbach.	1305	—	
221	desgl.	desgl.	Bettweiler.	197	—	
222	desgl.	desgl.	Groß Rederching.	1519	—	
223	desgl.	desgl.	Wölfling.	470	—	
224	desgl.	desgl.	Bliesbrücken.	959	—	
225	desgl.	desgl.	Blies-Eberting.	583		
226	desgl.	desgl.	Neunkirch.	981	—	
227	desgl.	desgl.	Saargemünd.	1646	—	
228	desgl.	desgl.	Welferding.	1265	—	
229	desgl.	desgl.	Ippling.	284	—	
230	desgl.	desgl.	Hundling.	610	—	
231	desgl.	desgl.	Metzing.	592	—	
232	desgl.	desgl.	Diebling.	783	—	
233	desgl.	desgl.	Loupershausen.	565	—	
234	desgl.	desgl.	Farschweiler.	1105	—	
235	desgl.	desgl,	Farebersweiler.	1417	—	
236	desgl.	desgl.	Cocheren.	257	—	
237	desgl.	desgl.	Bening.	623	—	
238	desgl.	desgl.	Betting.	275	—	
239	desgl.	desgl.	Merlebach.	273	—	
240	desgl.	desgl.	Freyming.	1070	—	
241	desgl.	desgl.	St. Avold.	532	—	
242	desgl.	desgl.	l'Hopital-Carling.	2050	—	
			15. Linie Pagny-Metz inkl. Kurve Montigny-Peltre.			
243	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Novéant.	1143	—	
244	desgl.	desgl.	Ars a. d. Mosel.	978	—	
245	desgl.	desgl.	Ancy-Dornot.	828	—	
246	desgl.	desgl.	Jouy aux-Arches.	299	—	
247	desgl.	desgl.	Moulins les Metz.	836	—	
248	desgl.	desgl.	Montigny les Metz.	2072	—	
249	desgl.	desgl.	le Sablon.	1321	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
16. Linie Metz-Forbach-Grenze.						
250	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	le Sablon.	453	—	
251	desgl.	desgl.	Motigny les Metz.	28	—	
252	desgl.	desgl.	Magny.	861	—	
253	desgl.	desgl.	Peltre.	651	—	
254	desgl.	desgl.	Jury.	409	—	
255	desgl.	desgl	Frontigny.	672	—	
256	desgl.	desgl.	Courcelles sur Nied.	691	—	
257	desgl.	desgl.	Sorbey.	160	—	
258	desgl.	desgl.	Soucy sur Nied.	335	—	
259	desgl.	desgl.	Leumd.	727	—	
260	desgl.	desgl.	Bazoncourt.	45	—	
261	desgl.	desgl.	Ancerville.	119	—	
262	desgl.	desgl.	Rémilly.	1151	—	
263	desgl.	desgl.	Adaincourt.	119	—	
264	desgl.	desgl.	Han sur Nied	304	—	
265	desgl.	desgl.	Herny.	973	—	
266	desgl.	desgl.	Ariance.	815	—	
267	desgl.	desgl.	Mainvillers.	516	—	
268	desgl.	desgl.	Elvange	114	—	
269	desgl.	desgl.	Créhange.	643	—	
270	desgl.	desgl.	Faulquemont (Falkenberg).	880	—	
271	desgl.	desgl.	Pontpierre.	488	—	
272	desgl.	desgl.	Téting.	672	—	
273	desgl.	desgl.	Folschweiler.	411	—	
274	desgl.	desgl.	Valmont.	96	—	
275	desgl.	desgl.	Lachambre.	254	—	
276	desgl.	desgl.	Ebersweiler.	1461	—	
277	desgl.	desgl.	St. Avold.	506	—	
278	desgl.	desgl.	Macheren.	316	—	
279	desgl.	desgl.	Homburg.	1874	—	
280	desgl.	desgl.	Betting.	340	—	
281	desgl.	desgl.	Bening.	617	—	
282	desgl.	desgl.	Cocheren.	424	—	
283	desgl.	desgl.	Rosbrück.	289	—	
284	desgl.	desgl.	Morsbach.	557	—	
285	desgl.	desgl.	Forbach.	3423	—	
17. Linie Metz-Amanvillers.						
286	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sey-Chazelle.	402	—	
287	desgl.	desgl.	Moulins.	46	—	
288	desgl.	desgl.	Lessy.	124	—	
289	desgl.	desgl.	Chatel St. Germain.	1005	—	
290	desgl.	desgl.	Amanvillers.	1362	—	
291	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	68	—	
292	desgl.	desgl.	St. Marie aux chênes.	49	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
			18. Linie Metz-Luxemburg.			
293	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elaß-Lothringen.	Montigny.	603	—	
294	desgl.	desgl.	Sey-Chazelles.	345	—	
295	desgl.	desgl.	Longeville.	124	—	
296	desgl.	desgl.	Ban St Martin.	100	—	
297	desgl.	desgl.	Devant les Ponts.	928	—	
298	desgl.	desgl.	Woippy.	1234	—	
299	desgl.	desgl	Maizières.	1382	—	
300	desgl.	desgl.	Hayondanget Fabange.	912	—	
301	desgl.	desgl.	Mondelange.	584	—	
302	desgl.	desgl.	Richemont.	740	—	
303	desgl.	desgl	Uckange (Ueckingen).	713	—	
304	desgl.	desgl.	Ebingen.	473	—	
305	desgl.	desgl.	Diedenhofen.	1921	—	
306	desgl.	desgl.	Manom.	752	—	
307	desgl.	desgl.	Garsch.	263	—	
308	desgl.	desgl.	Hettingen.	1622	—	
309	desgl.	desgl	Kanfen.	530	—	
310	desgl.	desgl.	Zouffgen.	1376	—	
			19. Linie Diedenhofen-Fontoy.			
311	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elaß-Lothringen.	Diedenhofen.	348	—	
312	desgl.	desgl.	Weymeringen-Terville.	127	—	
313	desgl.	desgl.	Floringen.	531	—	
314	desgl.	desgl.	Schremmingen.	453	—	
315	desgl.	desgl	Marspich.	47	—	
316	desgl.	desgl.	Hayingen.	1092	—	
317	desgl.	desgl.	Nilvingen.	541	—	
318	desgl.	desgl.	Kuntingen.	511	—	
319	desgl.	desgl	Neuscheff.	445	—	
320	desgl.	desgl.	Fontoy.	1505	—	

b. Grundeigenthum, welches das Reich durch Privatverträge erworben hat.

			1. Betriebs-Inspection I.			
1	Erweiterung des Bahnhofes Habsheim.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Habsheim.	19	—	Privat-Kaufakt vom 20. August 1872.
2	Neubau des Bahnhofes Altmünsterol.	desgl.	Altmünsterol.	29	29	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
3	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	desgl.
4	desgl.	desgl.	desgl.	7	70	desgl.
5	desgl.	desgl.	desgl.	8	41	desgl.
6	desgl.	desgl.	desgl.	3	32	Privat-Kaufakt vom 1. April 1873.
7	desgl.	desgl.	desgl.	10	20	Privat-Kaufakt vom 31. März 1873.
8	desgl.	desgl.	desgl.	6	30	desgl.
9	desgl.	desgl.	desgl.	16	33	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
10	desgl.	desgl.	desgl.	16	28	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
11	Neubau des Bahnhofes Altmünsterol.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Altmünsterol	6	26	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
12	desgl.	desgl.	desgl.	13	82	Privat-Kaufakt vom 1. April 1873.
13	desgl.	desgl.	desgl.	10	95	desgl.
14	desgl.	desgl.	desgl.	5	12	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
15	desgl.	desgl.	desgl.	16	29	desgl.
16	desgl	desgl.	desgl.	10	44	desgl.
17	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	
18	desgl	desgl.	desgl.	14	16	Privat-Kaufakt vom 1. April 1873.
19	desgl	desgl.	desgl.	6	30	
20	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
21	desgl.	desgl.	desgl.	9	28	desgl.
22	desgl.	desgl.	desgl.	16	17	Privat-Kaufakt vom 1. September 1873.
23	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	
24	desgl.	desgl.	desgl	1	79	
25	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	
26	desgl.	desgl.	desgl.	38	10	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
27	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	
28	desgl.	desgl.	desgl.	15	34	
29	desgl.	desgl.	desgl	18	11	Privat-Kaufakt vom 1. April 1873.
30	desgl.	desgl.	desgl.	4	63	
31	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	Privat-Kaufakt vom 31. März 1873.
32	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	
33	desgl.	desgl.	desgl.	29	75	
34	desgl.	desgl.	desgl.	19	—	
35	desgl.	desgl.	desgl.	7	05	
36	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	
37	desgl.	desgl.	desgl.	6	84	
38	desgl.	desgl.	desgl	29	—	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
39	desgl.	desgl.	desgl.	4	45	
40	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	
41	desgl.	desgl	desgl.	7	22	
42	desgl.	desgl.	desgl.	7	77	
43	desgl.	desgl.	desgl.	28	23	
44	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	
45	desgl.	desgl.	desgl.	6	26	Privat-Kaufakt vom 1. April 1873.
46	desgl.	desgl.	desgl.	16	59	Privat-Kaufakt vom 1. Juni 1873.
47	desgl.	desgl.	desgl.	6	07	
48	desgl.	desgl.	desgl.	1	89	
49	desgl.	desgl.	desgl.	6	72	
50	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	
51	desgl.	desgl.	desgl.	12	30	Privat-Kaufakt vom 1. Mai 1873.
52	desgl.	desgl.	desgl.	7	33	
53	desgl.	desgl.	desgl.	9	70	
54	desgl.	desgl.	desgl.	23	15	
55	desgl.	desgl.	desgl.	13	17	Privat-Kaufakt vom 31. März 1873.
56	desgl.	desgl.	desgl.	3	86	
57	desgl.	desgl.	desgl.	10	98	" " " 1. Mai 1873.
58	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	" " " 20. September 1873
59	desgl.	desgl.	desgl.	18	94	" " " 31. März 1873.
60	desgl.	desgl.	desgl.	8	91	" " " 20. September 1873
61	desgl.	desgl.	desgl.	9	58	" " " 1. Mai 1873.
62	desgl.	desgl.	desgl	15	75	Privat-Kaufkontrakt vom 31. März 1875.
63	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	" " " 1. April 1873.
64	desgl.	desgl.	desgl.	21	83	" " " 1. Mai 1873.
65	desgl.	desgl.	desgl.	16	57	" " " 1. Mai 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
66	Neubau des Bahnhofes Altmünsterol	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Altmünsterol	78	09	Privat-Kaufkontrakt vom 1. April 1873.
67	desgl.	desgl.	desgl.	9	56	" " " 1. Mai 1873.
68	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	" " " 1. Mai 1873.
69	desgl.	desgl.	desgl.	7	86	" " " 31. März 1873.
70	desgl.	desgl.	desgl.	36	49	" " " 1. Mai 1873.
71	desgl.	desgl.	desgl.	36	32	" " " 1. Mai 1873.
72	desgl.	desgl.	desgl.	28	66	" " " 1. April 1873.
73	desgl.	desgl.	desgl.	21	05	" " " 1. Mai 1873.
74	desgl.	desgl.	desgl.	10	98	" " " 20. Sept. 1873
75	desgl.	desgl.	desgl.	16	29	" " " 1. Mai 1873.
76	desgl.	desgl.	desgl.	23	16	" " " 20. April 1874.
77	desgl.	desgl.	desgl.	22	20	" " " 20. April 1874.
78	desgl.	desgl.	desgl.	5	55	" " " 20. Febr. 1874.
79	desgl.	desgl	desgl.	13	16	" " " 26. Febr. 1874.
80	desgl	desgl.	desgl.	5	10	" " " 26. Febr. 1874.
81	desgl.	desgl.	desgl.	8	14	Notar. Vertrag vom 1. Juni 1874.
82	desgl.	desgl.	desgl	16	59	" " " 11. Juni 1874.
83	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	Privat-Kaufakt vom 26. Juli 1874.
84	Herrichtung von Uebernachtungslokalen in Mülhausen.	desgl.	Mülhausen.	5	75	Notar. Vertrag vom 17. Juni 1874.
85	Erweiterung des Bahnhofes Mülhausen	desgl.	desgl.	49	40	Privat-Kaufakt vom 24. November 1874
86	desgl.	desgl.	desgl.	5	20	Privat-Kaufakt vom 28. April 1874.
87	desgl.	desgl.	desgl.	3	35	" " " 28. April 1874.
88	desgl.	desgl.	desgl.	23	85	" " " 13. Juli 1874.
89	desgl.	desgl.	desgl.	6	07	" " " 21. Juni 1874.
90	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	" " " 21. Juni 1874.
91	desgl.	desgl.	desgl	10	85	" " " 22. Juni 1874.
92	desgl	desgl.	desgl.	35	20	" " " 22. Juni 1874.
93	desgl.	desgl.	desgl.	9	60	" " " 19. Juli 1873.
94	Erweiterung des Rangirbahnhofes Mülhausen.	desgl.	desgl.	6	36	" " " $\frac{18.\ \text{Mai}}{11.\ \text{Dezember}}$ 1873.
95	Anlage einer Senkgrube für Lagerwasser auf Bahnhof St. Ludwig.	desgl.	St. Ludwig.	5	—	" " " 7. Juli 1874.
96	Anlage von Schutzstreifen gegen Waldbrände	desgl.	Staffelfelden.	45	92	" " " 4. Oktober 1873.
97	desgl.	desgl.	Feldkirch.	115	57	" " " 4. Oktober 1873.

2. Betriebs-Inspektion II.

1	Verbreiterung des Bahnplanums bei Kilometer 129 der Zweigbahn Schlettstadt-Markirch.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Leberau.	1	56	Privat-Kaufakt vom 21. Februar 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
2	Verlegung des Eisenbahndammes bei Kilometer 13 der Linie Schlettstadt-Markich.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elaß-Lothringen.	Kestenholtz.	—	23	Privat-Kaufakt vom 21. Februar 1873.
3	Anlage von Bahngeleisen beim Bahnhofe Rappoltsweiler.	desgl.	Gemar.	1	10	Privat-Kaufakt vom 18. Juni 1873.
4	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	desgl.
5	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	Privat-Kaufakt vom 14. Juni 1873.
6	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	" " " 18. Juni 1873.
7	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 14. Juni 1873.
8	desgl.	desgl.	desgl.	1	08	desgl.
9	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	Privat-Kaufakt vom 18. Juni 1873.
10	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	" " " 14. Juni 1873.
11	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	desgl.
12	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	Privat-Kaufakt vom 18. Juni 1873.
13	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " " 14. Juni 1873.
14	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " " 18. Juni 1873.
15	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	Notar. Kaufakt vom 12. Dezember 1873.
16	desgl.	desgl.	desgl.	—	32	Privat-Kaufakt vom 14. Juni 1873.
17	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
18	desgl	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
19	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	desgl.
20	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
21	desgl.	desgl	desgl.	—	19	desgl.
22	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	desgl.
23	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	Privat-Kaufakt vom 18. Juni 1873.
24	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	" " " 14. Juni 1873.
25	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	desgl.
26	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	Privat-Kaufakt vom 18. Juni 1873.
	desgl.	desgl.	desgl.	—	7	
27	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " " 14. Juni 1873.
28	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " " 18. Juni 1873.
29	desgl.	desgl.	desgl.	4	22	" " " 14. Juni 1873.
30	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	desgl.
31	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	Privat-Kaufakt vom 30. August 1873.
32	desgl	desgl.	desgl.	1	99	" " " 26. Juli 1873.
33	desgl.	desgl.	desgl.	6	35	
34	desgl.	desgl.	desgl.	9	57	" " " 17./22. Sept. 1873.
35	desgl.	desgl.	desgl.	1	01	
36	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	" " " 14. Juni 1873.
37	desgl.	desgl.	desgl.	2	—	
38	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	desgl.
39	desgl.	desgl.	desgl.	2	57	
40	desgl.	desgl.	desgl.	2	07	Privat-Kaufakt vom 30. September 1873.
41	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " " 20. Oktober 1873.
42	desgl.	desgl.	desgl.	1	06	" " " 15. Juli 1873.
43	desgl	desgl.	desgl.	—	25	" " " 18. Oktober 1873.
44	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	desgl.
45	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
46	desgl.	desgl.	desgl.	9	29	Privat-Kaufakt vom 26. August 1874.
47	Erweiterung der Station Logelbach.	desgl.	desgl	1	98	" " " 15. August 1873.
48	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	" " " 15. Juli 1873
49	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
50	Erweiterung der Station Logelbach.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Gemar.	—	44	Privat-Kaufakt vom 15. Juli 1873.
51	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	desgl.
52	desgl.	desgl.	Wintzenheim.	1	77	Privat-Kaufakt vom 10. Januar 1874.
53	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	" " " 15. August 1874.
54	Geleise-Anlagen bei Station Ruffach.	desgl.	desgl.	19	15	" " " 4. Dezember 1873.
55	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " " 6. Juni 1874.
56	desgl.	desgl.	desgl.	—	02	" " " 30. Juni 1874.
57	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	" " " 30. Juni 1874.
58	desgl.	desgl.	desgl.	5	69	" " " 30. Juni 1874.
59	desgl.	desgl.	desgl.	1	63	" " " 30. Juni 1874.
60	Anlage von Geleisen auf Station Benfeld.	desgl.	Benfeld.	—	09	Privat-Vertrag vom 20. Juni 1873.
61	desgl.	desgl.	desgl.	8	52	Privat-Kaufakt vom 10. Juni 1874.
62	desgl.	desgl.	desgl.	3	31	" " " 28. Mai 1874.
63	desgl.	desgl.	desgl.	4	84	Notar. Vertrag vom 22. Mai 1874.
64	desgl.	desgl.	desgl.	2	05	Vertrag vom 22. Mai 1874.
65	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	Privat-Kaufakt vom 2. Juni 1874.
66	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	—	22	" " " 30. Mai "
67	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 2. Juni "
68	desgl.	desgl.	Benfeld.	—	42	" " " 30. Mai "
69	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	" " " 2. Juni "
70	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	—	25	" " " 30. Mai "
71	desgl.	desgl.	Benfeld.	—	48	" " " 25. " "
72	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " " 25. " "
73	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " " 2. Juni "
74	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " " 30. Mai "
75	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 22. " "
76	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 22. " "
77	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 22. " "
78	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	—	48	" " " 30. " "
79	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " " 30. " "
80	desgl.	desgl.	desgl.	1	08	" " " 30. " "
81	desgl.	desgl.	Benfeld.	3	14	" " " 20. " "
82	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	—	72	" " " 2. Juni "
83	desgl.	desgl.	Benfeld.	—	72	" " " 30. Mai "
84	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " " 22. " "
85	desgl.	desgl.	Hüttenheim	—	48	" " " 30. " "
86	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	" " " 30. " "
87	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	" " " 2. Juni "
88	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " " 30. Mai "
89	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 30. " "
90	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 30. " "
91	desgl.	desgl.	desgl.	1	08	" " " 30. " "
92	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " " 30. " "
93	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " " 2. Juni "
94	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	" " " 30. Mai "
95	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	" " " 26. Juni "
96	desgl.	desgl.	desgl.	—	72	" " " 2. " "
97	desgl.	desgl.	Benfeld.	1	40	" " " 30. Mai "
98	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " " 22. " "
99	desgl.	desgl.	Hüttenheim.	1	08	" " " 2. Juni "
100	desgl.	desgl.	Benfeld.	—	84	" " " 22. Mai "
101	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	" " " 10. " "

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
102	Anlage von Geleisen auf Station Benfeld.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Benfeld.	3	17	Privat-Kaufakt vom 22. Mai 1874.
103	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	" " " 22. " "
104	Erweiterung des Bahnhofes Schlettstadt.	desgl.	Schlettstadt.	7	16	Notarieller Kaufakt vom 26. Sept. 1873.
105	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " " 4. " "
106	desgl.	desgl.	desgl.	11	40	" " " 26. " "
107	desgl.	desgl.	desgl.	9	31	" " " 4. Oktober "
108	desgl.	desgl.	desgl.	9	61	" " " 26. Sept. "
109	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	" " " 26. " "
110	desgl.	desgl.	desgl.	5	38	" " " 14. " "
111	desgl.	desgl.	desgl.	9	28	" " " 10. " "
112	desgl.	desgl.	desgl.	6	06	" " " 12. Dezmbr. "
113	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	Privat-Kaufakt vom 23. Mai 1874.
114	desgl.	desgl	desgl.	—	26	" " " 28. März "
115	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	Notarieller Vertrag vom 12. Dez. 1873.
116	desgl.	desgl.	desgl.	3	53	" " " 12. " "
117	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " " 12. " "
118	desgl.	desgl.	desgl.	7	82	" " " 11. Februar 1874.
119	desgl.	desgl.	desgl.	6	60	" " " 28. Mai "
120	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 11. Februar "
121	desgl.	desgl.	desgl.	3	96	" " " 11. " "
122	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " " 11. " "
123	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " " 11. " "
124	desgl.	desgl.	desgl.	9	94	" " " 11. " "
125	desgl.	desgl.	desgl.	10	97	" " " 11. " "
126	desgl.	desgl.	desgl.	5	37	" " " 21. " "
127	desgl.	desgl.	desgl.	4	94	Privat-Kaufakt vom 6. April 1874.
128	desgl.	desgl.	desgl.	22	06	Notar. Vertrag vom 20. Dezember 1873. / 16. Februar 1874.
129	desgl.	desgl.	desgl.	7	40	" " " 11. Februar "
130	desgl.	desgl.	desgl.	2	35	" " " 22. Mai "
131	desgl.	desgl.	desgl.	8	32	" " " 28. " "
132	desgl.	desgl.	desgl.	-	22	Privat-Kaufakt vom 25. März 1874.
133	desgl.	desgl.	desgl.	7	34	Notar. Vertrag vom 23. Dezember 1873.
134	desgl.	desgl.	desgl.	3	04	" " " 18. Mai 1874.
135	desgl.	desgl.	desgl.	3	76	" " " 11. Februar 1874.
136	Erweiterung der Station Wanzel	desgl.	Wanzel.	3	78	Privat-Kaufakt vom 13. Juni 1864.
137	Erweiterung der Station Bennweier	desgl.	Bennweier.	69	72	" " " 15. September 1874.
138	Anlage einer Kiesgrube an der Königsbrücke	desgl.	Wettolsheim.	22	32	Notar. Vertrag vom 9. Oktober 1874.
139	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " " 5. " "
140	desgl.	desgl.	desgl.	15	42	" " " 8. " "
141	desgl.	desgl.	desgl.	3	43	" " " 5. " "
142	desgl.	desgl.	desgl.	7	95	" " " 5. " "
143	desgl.	desgl.	desgl.	9	28	" " " 5. " "
144	desgl.	desgl.	desgl.	8	25	" " " 5. " "
145	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	" " " 13. " "
146	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	" " " 8. " "
147	desgl.	desgl.	desgl.	14	31	" " " 5. " "
148	desgl.	desgl.	desgl.	31	20	" " " 8. " "

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
149	Eisenbahnbetrieb.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	261	—	Kaufvertrag vom 12. Dezember 1871.
150	desgl.	desgl.	Wintzenheim.	816	—	
151	desgl.	desgl.	Weier im Thal.	715	—	
152	desgl.	desgl.	Günsbach	38	—	
153	desgl.	desgl.	Griesbach.	222	—	
154	desgl.	desgl.	Türckheim.	462	—	
155	desgl.	desgl.	Münster.	1007	—	

3. Betriebs-Inspektion III.

1	Zur Einrichtung von Dienstwohnungen	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	10	40	Notar. Kaufakt vom 9. September 1871.
2	desgl.	desgl.	desgl.	10	90	Privat-Kaufakt vom 4. Januar 1873.
3	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim 2c.	desgl.	Vendenheim.	—	70	" " " 5. Oktober / 31. Dezember 1872.
4	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
5	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	Privat-Kaufakt vom 23. September 1872. / 7. Januar 1873.
6	desgl	desgl.	desgl	—	91	" " " 21. September 1872. / 7. Januar 1873.
7	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
8	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
9	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	Privat-Kaufakt vom 28. September 1872. / 8. Januar 1873.
10	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	
11	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " " 28. September 1872. / 8. Januar 1873.
12	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	
13	desgl.	desgl.	desgl.	1	08	" " " 23. September 1872. / 8. Januar 1873.
14	desgl.	desgl	desgl.	—	45	" " " 21. Oktober 1872. / 8. Januar 1873.
15	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " " 14. Oktober 1872. / 8. Januar 1873.
16	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " " 5. Oktober 1872. / 23. März 1873.
17	desgl.	desgl	desgl.	1	46	desgl.
18	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	Privat-Kaufakt vom 21. September 1872. / 31. Dezember 1872.
19	desgl	desgl.	Lampertsheim.	—	13	" " " 28. September 1872. / 23. März 1873.
20	desgl.	desgl.	Vendenheim.	1	90	
21	desgl.	desgl.	desgl.	2	50	" " " 20. September / 31. Dezember 1872.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
22	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim ꝛc.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Vendenheim.	—	54	Privat-Kaufakt vom 26. September 1872. 7. Januar 1873.
23	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " " 21. September 1872. 7. Januar 1873.
24	desgl.	desgl.	desgl.	—	09	" " " 19. Oktober 1872. 7. Januar 1873.
25	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	" " " 28. September 1872. 7. Januar 1873.
26	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	desgl.
27	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	Privat-Kaufakt vom 21. Oktober 1872. 23. März 1873.
28	desgl.	desgl.	desgl	1	41	" " " 21. September 1872. 8. Januar 1873.
29	desgl.	desgl.	desgl.	1	07	" " " 26. September 1872. 8. Januar 1873.
30	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " " 28. September 1872. 4. Januar 1873.
31	desgl.	desgl.	desgl.	1	56	desgl.
32	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	Privat-Kaufakt vom 26. September 1872. 7. Januar 1873.
33	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	" " " 27. September 1872. 23. März 1873.
34	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	11	desgl.
35	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	13	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. 7. Januar 1873.
36	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	35	" " " 5. Oktober 1872. 8. Januar 1873.
37	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	10	" " " 10. November 1872. 12. Februar 1873.
38	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	67	" " " 26. September 1872. 8. Januar 1873.
39	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	97	" " " 19. Oktober 1872. 12. Februar 1873.
40	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	71	" " " 27. September 1872. 23. März 1873.
41	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	53	desgl.
42	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	05	Privat-Kaufakt vom 15. März 1873.
43	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	" " " 5. Oktober 1872. 23. März 1873.
44	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	" " " 26. September 1872. 23. März 1873.
45	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	desgl.
46	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
47	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	32	desgl.
48	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	93	Privat-Kaufakt vom 15. März 1873.
49	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	" " " 26. Oktober 1872. 23. März 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
50	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim 2c.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Vendenheim.	2	76	Privat-Kaufakt vom 26. Oktober 1872. / 23. März 1873.
51	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " " 5. Oktober 1872. / 24. März 1873.
52	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " " 5. Oktober 1872. / 23. März 1873.
53	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	desgl.
54	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
55	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	Privat-Kaufakt vom 5. Oktober 1872. / 8. Januar 1873.
56	desgl.	desgl.	desgl.	19	24	" " " 21. September 1872. / 31. März 1873.
57	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	17	desgl.
58	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	Privat-Kaufakt vom 11. Februar 1873.
59	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	desgl.
60	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	13	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. / 7. Januar 1873.
61	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	10	" " " 12. Februar 1873.
62	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	03	" " " 26. Oktober 1872. / 13. Februar 1873.
63	desgl.	desgl.	desgl	—	14	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
64	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	18	" " " 17. Oktober 1872. / 27. März 1873.
65	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	08	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
66	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	desgl.
67	desgl.	desgl.	Vendenheim	—	34	Privat-Kaufakt vom 23. September 1872. / 27. März 1873.
68	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	19	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
69	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
70	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	45	Privat-Kaufakt vom 21. Oktober 1872. / 31. März 1873.
71	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	desgl.
72	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	desgl.
73	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	-	19	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
74	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	12	" " " 14. Oktober 1872. / 17. April 1873.
75	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	19	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
76	desgl.	desgl.	Vendenheim.	3	06	" " " 5. Oktober 1872. / 31. März 1873.
77	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	" " " 23. September 1872. / 28. März 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
78	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim 2c.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Vendenheim.	—	24	Privat-Kaufakt vom 23. September 1872. / 28. März 1873.
79	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
80	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	desgl.
81	desgl.	desgl.	desgl.	18	55	Privat-Kaufakt vom 22. September 1872. / 28. März 1873.
82	desgl.	desgl.	desgl	—	39	desgl.
83	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
84	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	17	desgl.
85	desgl.	desgl.	Vendenheim.	—	51	Privat-Kaufakt vom 5. Oktober 1872. / 28. März 1873.
86	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	10	" " " 14. Oktober 1872. / 17. April 1873.
87	desgl.	desgl.	Vendenheim.	2	53	" " " 26. September 1872. / 31. März 1873.
88	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	" " " 26. September 1872. / 28. März 1873.
89	desgl.	desgl.	desgl.	—	07	desgl.
90	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	—	40	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
91	desgl.	desgl.	Vendenheim.	1	02	" " " 21./27. Septbr. 1872.
92	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	" " " 14. Oktober 1872. / 27. März 1873.
93	desgl.	desgl	Eckwersheim.	—	17	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
94	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
95	desgl.	desgl.	Vendenheim.	4	83	Privat-Kaufakt vom 12. Oktober 1872. / 28. März 1873.
96	desgl.	desgl.	desgl.	15	51	" " " 21. September 1872. / 31. März 1873.
97	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	" " " 23. September 1872. resp. 29. März 1873. / 31. März 1873.
98	desgl.	desgl.	desgl.	—	05	desgl.
99	desgl.	desgl.	desgl.	14	21	Privat-Kaufakt vom 23. August 1873.
100	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	desgl.
101	desgl.	desgl.	desgl.	13	46	Privat-Kaufakt vom 23. August 1872. / 9. September 1873.
102	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	desgl.
103	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	desgl.
104	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	desgl.
105	desgl.	desgl.	desgl.	2	17	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
106	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Vendenheim.	3	39	Privat-Kaufakt vom 23. August 1872. 9. September 1873.
107	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " " 27. September 1872. resp. 22. März 1873. 27. März 1873.
108	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	" " " 20. September 1872. resp. 22. März 1873. 28. März 1873.
109	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
110	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
111	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	44	desgl.
112	desgl.	desgl.	Vendenheim.	14	21	Privat-Kaufakt vom 27. September 1872. 28. März 1873.
113	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " " 15. Oktober 1872. 27. März 1873.
114	desgl.	desgl.	desgl.	1	04	" " " 14. Oktober 1872. 27. März 1873.
115	desgl.	desgl.	desgl.	3	41	" " " 12. Oktober 1872. 31. März 1873.
116	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	49	" " " 23. August 9. September 1873.
117	desgl.	desgl.	Vendenheim.	8	16	" " " 12. Oktober 1872. 22./24. März 1873.
118	desgl.	desgl.	desgl.	4	28	" " " 11. Februar 1873.
119	desgl.	desgl.	desgl.	3	42	" " " 20. September 1872. 11. Februar 1873.
120	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " " 20. September 1872. 28. März 1873.
121	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	" " " 5. Oktober 31. Dezember 1872.
122	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	" " " 5. Oktober 1872. 23. März 1873.
123	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
124	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	Privat-Kaufakt vom 7. November 1873.
125	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	desgl.
126	desgl.	desgl.	desgl.	—	59	desgl.
127	desgl.	desgl.	desgl.	5	33	Privat-Kaufakt vom 31./24. März 1873.
128	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	" " " 24. November 1873.
129	desgl.	desgl.	desgl.	1	58	" " " 26. September 1872. resp. 29. März 1873. 31. März 1873.
130	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	desgl.
131	desgl.	desgl.	Eckwersheim.	5	43	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. 17. April 1873.
132	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	78	" " " 14. Oktober 1872. 17. April 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
133	Erweiterung des Bahnhofes Vendenheim 2c.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Eckwersheim.	—	94	Privat-Kaufakt vom 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
134	desgl.	desgl.	Vendenheim.	3	85	" " " 20. September 1872. / 28. März 1873.
135	desgl	desgl.	Eckwersheim.	5	44	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
136	desgl.	desgl.	Vendenheim.	2	55	" " " 26. September 1872. / 17. April 1873.
137	desgl.	desgl.	Eckwersheim	—	94	" " " 19. Oktober 1872. / 17. April 1873.
138	desgl.	desgl.	Lampertsheim.	—	78	" " " 14. Oktober 1872. / 17. April 1863.
139	desgl.	desgl.	Vendenheim.	2	01	" " " 17. November 1873.
140	desgl	desgl.	desgl.	—	33	" " " 26. November 1873.
141	desgl	desgl.	desgl.	—	98	" " " 5. Oktober 1873.
142	desgl	desgl.	Lampertsheim.	—	40	" " " 23. November 1873.
143	Erweiterung des Bahnhofes Bischweiler.	desgl	Bischweiler.	2	32	" " " 20. Februar 1873.
144	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	desgl.
145	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
146	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	desgl.
147	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
148	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	desgl.
149	desgl	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
150	desgl.	desgl.	desgl.	—	33	desgl.
151	desgl	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
152	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
153	desgl.	desgl.	desgl	—	24	desgl.
154	desgl	desgl.	desgl.	—	06	desgl.
155	Erweiterung des Bahnhofes Hagenau	desgl.	Hagenau.	39	34	Privat-Kaufakt vom 19./26. April 1873.
156	desgl	desgl.	desgl.	40	10	" " " 17. April 1873.
157	desgl	desgl.	desgl.	2	46	" " " 1. Mai 1873.
158	Erweiterung des Bahnhofes Sulz u. W.	desgl	Sulz u. W.	—	97	" " " 7. Februar 1873.
159	desgl.	desgl.	desgl.	1	04	" " " 12. " 1873.
160	desgl	desgl.	desgl.	—	54	" " " 7. " 1873.
161	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
162	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	desgl.
163	desgl.	desgl.	desgl.	1	03	desgl.
164	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	desgl.
165	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
166	desgl.	desgl.	desgl.	1	07	Privat-Kaufakt vom 10. Februar 1873.
167	desgl.	desgl.	desgl.	1	03	desgl.
168	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	Privat-Kaufakt vom 12. Februar 1873.
169	desgl	desgl.	desgl	—	35	" " " 10. " 1873.
170	desgl	desgl	desgl.	1	72	desgl.
171	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	Privat-Kaufakt vom 7. Februar 1873.
172	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " " 10. " 1873.
173	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	" " " 7. " 1873.
174	desgl.	desgl.	desgl.	2	69	desgl.
175	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	Privat-Kaufakt vom 12. Februar 1873.
176	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
177	Erweiterung des Bahnhofes Sulz u. W.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sulz u. W.	—	11	Privat-Kaufakt vom 10. Februar 1873.
178	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	" " " 12. " 1873.
179	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	desgl.
180	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	desgl.
181	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	Privat-Kaufakt vom 10. Februar 1873.
182	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	desgl.
183	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	desgl.
184	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	Privat-Kaufakt vom 9. Februar 1873.
185	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	" " " 10. " 1873.
186	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	" " " 12. " 1873.
187	desgl.	desgl.	desgl.	—	54	" " " 7. " 1873.
188	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	" " " 12. " 1873.
189	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	" " " 10. " 1873.
190	desgl.	desgl.	desgl.	—	31	desgl.
191	desgl.	desgl.	desgl.	—	03	desgl.
192	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	desgl.
193	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	Privat-Kaufakt vom 12. Februar 1873.
194	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
195	desgl.	desgl.	desgl.	—	03	Privat-Kaufakt vom 10. Februar 1873.
196	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	desgl.
197	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	Privat-Kaufakt vom 17. Februar 1873.
198	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	" " " 7. " 1873.
199	desgl.	desgl.	desgl.	—	02	" " " 10. " 1873.
200	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	desgl.
201	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	desgl.
202	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
203	desgl.	desgl.	desgl.	—	12	Privat-Kaufakt vom 12. Februar 1873.
204	desgl.	desgl.	desgl.	1	23	desgl.
205	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	Privat-Kaufakt vom 7. " 1873.
206	Erweiterung der Haltestelle Riedselz	desgl.	Riedselz.	—	03	" " " 12./20. März 1873.
207	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " " $\frac{\text{12. März}}{\text{8. April}}$ 1873.
208	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " " 12./21. März 1873.
209	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	desgl.
210	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	Privat-Kaufakt vom 12./21. März 1873.
211	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " " 15./19. April 1873.
212	desgl.	desgl.	desgl.	6	48	" " " 12./20. März 1873.
213	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
214	desgl.	desgl.	desgl.	1	03	Privat-Kaufakt vom 15./19. April 1873.
215	desgl.	desgl.	desgl.	3	40	" " " 12. März 1873.
216	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	" " " 28. Februar 1874.
217	desgl.	desgl.	desgl.	—	24	" " " 28. Februar 1874.
218	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	" " " 28. Februar 1874.
219	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	" " " 28. Februar 1874.
220	Erweiterung des Bahnhofes Weißenburg.	desgl.	Altenstadt.	1	11	" " " 15. April 1873.
221	desgl.	desgl.	desgl	1	08	desgl.
222	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	desgl.
223	desgl.	desgl.	desgl.	11	33	Privat-Kaufakt vom 8. April 1873.
224	desgl.	desgl.	desgl.	17	56	" " " 15. April 1873.
225	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
226	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	Privat-Kaufakt vom 15. April 1873.
227	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " " 4. September 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
228	Erweiterung des Bahnhofes Weißenburg.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Altenstadt.	—	85	Privat-Kaufakt vom 4. September 1873.
229	desgl.	desgl.	desgl.	—	07	Privat-Kaufakt vom 12. Juni 1873.
230	desgl.	desgl.	desgl.	—	04	" " " 28. August 1873.
231	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	desgl.
232	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	desgl.
233	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
234	desgl.	desgl.	desgl.	3	54	desgl.
235	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	Privat-Kaufakt vom 12. Juni 1873.
236	desgl.	desgl.	desgl.	2	03	" " " 4. September 1873.
237	desgl.	desgl.	desgl.	3	09	" " " 17. Juli 1873.
238	desgl.	desgl.	desgl.	1	79	" " " 28. August 1873.
239	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	desgl.
240	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	desgl.
241	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	Privat-Kaufakt vom 17. Juli 1873.
242	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	" " " 24. September 1873.
243	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	" " " 12. Juni 1873.
244	desgl.	desgl.	desgl.	—	26	" " " 17. Juli 1873.
245	desgl.	desgl.	desgl.	—	56	" " " 12. Juni 1873.
246	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	" " " 4. September 1873.
247	desgl.	desgl.	desgl.	11	86	" " " 28. Juli 1873.
248	desgl.	desgl.	desgl.	—	94	" " " 17. Juli 1873.
249	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " " 12. Juni 1873.
250	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
251	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	Privat-Kaufakt vom 4. September 1873.
252	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	" " " 15. September 1873.
253	desgl.	desgl.	desgl.	10	45	" " " 20. Mai 1873.
254	desgl.	desgl.	desgl.	1	45	" " " 19. August 1874.
255	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	" " " 4. August 1874.
256	desgl.	desgl.	desgl.	1	67	" " " 19. August 1874.
257	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	" " " 19. August 1874.
258	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	" " " 28. August 1874.
259	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	" " " 13. August 1874.
260	desgl.	desgl.	desgl.	2	56	" " " 15. April 1873.
261	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	" " " 9. April 1874.
262	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	" " " 15. August 1874.
263	desgl.	desgl.	desgl.	4	14	" " 15. August 1874.
264	desgl.	desgl.	desgl.	1	37	" " " 26. November 1874.
265	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " " 11. August 1874.
266	desgl.	desgl.	desgl.	—	40	" " " 4. August 1874.
267	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	" " " 7. August 1874.
268	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	" " 11. August 1874.
269	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	" " " 7. August 1874.
270	desgl.	desgl.	desgl.	1	16	" " " 4. September 1874.
271	Anlage der Haltestelle Harzweiler.	desgl.	Harzweiler	22	—	" " " 30. April 1873.
272	Erweiterung des Bahnhofes Straßburg.	desgl.	Straßburg.	5	60	Notarieller Kaufakt vom 14. Mai 1873.
273	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	desgl.
274	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	desgl.
275	desgl.	desgl.	desgl.	5	97	Notarieller Kaufakt vom 24. Mai 1873.
276	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	" " " 13. März 1873.
277	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	desgl.
278	desgl.	desgl.	desgl.	5	43	desgl.
279	desgl.	desgl.	desgl.	7	50	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
280	Erweiterung des Bahnhofes Straßburg.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	8	25	Notarieller Kaufakt vom 13. März 1873.
281	desgl.	desgl.	desgl.	2	36	desgl.
282	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	desgl.
283	desgl.	desgl.	desgl	3	63	desgl.
284	desgl.	desgl.	desgl.	9	85	Notarieller Kaufakt vom 7. Mai 1873.
285	desgl.	desgl.	desgl.	9	34	desgl.
286	desgl.	desgl.	desgl.	11	55	desgl.
287	desgl.	desgl.	desgl.	24	79	desgl.
288	desgl.	desgl	desgl.	—	69	desgl.
289	desgl.	desgl.	desgl.	10	20	Notarieller Kaufakt vom 9. Mai 1873.
290	desgl.	desgl.	desgl.	43	07	" " " 1. Mai 1873.
291	desgl.	desgl.	desgl.	11	08	desgl.
292	desgl.	desgl.	desgl.	5	12	Notarieller Kaufakt vom 7. Mai 1873.
293	desgl.	desgl.	desgl.	5	72	" " " 14. Mai 1873.
294	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	" " " 24. Mai 1873.
295	desgl.	desgl.	desgl.	18	05	" " " 13. August 1873.
296	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	" " " 24. Mai 1873.
297	desgl	desgl.	desgl.	4	71	" " " 7. Mai 1873.
298	desgl.	desgl.	desgl.	7	63	desgl.
299	desgl.	desgl.	desgl.	8	54	desgl.
300	desgl.	desgl.	desgl.	3	77	Notarieller Kaufakt vom 30. Mai 1873.
301	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
302	desgl.	desgl.	desgl.	2	02	Notarieller Kaufakt vom 24. Mai 1873.
303	desgl.	desgl.	desgl	1	73	" " " 7. Mai 1873.
304	desgl.	desgl.	desgl.	11	60	desgl.
305	desgl.	desgl.	desgl.	24	72	Notarieller Kaufakt vom 30. März 1873.
306	desgl.	desgl.	desgl.	12	35	" " " 14. Mai 1873.
307	desgl.	desgl.	desgl.	1	75	" " " 9. Mai 1873.
308	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	" " " 14. Mai 1873.
309	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	desgl.
310	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	Notarieller Kaufakt vom 1. Juli 1873.
311	desgl.	desgl.	desgl.	—	09	desgl.
312	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	desgl.
313	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	desgl.
314	desgl.	desgl.	desgl	1	21	Notarieller Kaufakt vom 12. Juli 1873.
315	desgl.	desgl.	desgl	1	77	" " " 17. Juni 1873.
316	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	" " " 24. Mai 1873.
317	desgl.	desgl.	desgl.	6	82	" " " 1. Juli 1873.
318	desgl.	desgl.	desgl.	—	82	desgl.
319	desgl.	desgl.	desgl.	6	91	Notarieller Kaufakt vom 12. Juli 1873.
320	desgl.	desgl.	desgl.	4	82	" " " 16. Juli 1873.
321	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	desgl.
322	desgl.	desgl.	desgl.		79	Notarieller Kaufakt vom 3. September 1873.
323	desgl	desgl.	desgl.	—	45	" " " 8. April 1873.
324	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	desgl.
325	desgl	desgl.	desgl.	2	83	Notarieller Kaufakt vom 4. Juli 1873.
326	desgl.	desgl.	desgl.	4	61	" " " 1. Mai 1873.
327	desgl	desgl.	desgl.	12	83	" " " 14. " 1873.
328	desgl.	desgl.	desgl.	10	36	Privat-Kaufvertrag v. 10. September 1873.
329	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	desgl.
330	desgl.	desgl.	desgl.	12	75	desgl.
331	desgl.	desgl.	desgl.	12	13	desgl.
332	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	desgl.
333	desgl.	desgl.	desgl.		01	desgl.
334	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
335	Erweiterung des Bahnhofes Straßburg.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	10	87	Notarieller Kaufakt vom 17. Septbr. 1873.
336	desgl.	desgl.	desgl.	26	31	" " " 16. Juli 1873.
337	desgl	desgl.	desgl.	21	90	desgl.
338	desgl.	desgl.	desgl.	5	11	desgl.
339	desgl.	desgl	desgl.	17	46	desgl.
340	desgl.	desgl	desgl.	10	45	desgl.
341	desgl.	desg.	desgl.	2	61	desgl.
342	drsgl.	desgl.	desgl	6	81	desgl.
343	desgl.	desgl.	desgl.	4	81	desgl.
344	desgl.	desgl.	desgl.	—	95	desgl.
345	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	desgl.
346	desgl.	desgl	desgl.	1	93	desgl.
347	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
348	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	desgl.
349	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	desgl.
350	desgl.	desgl.	desgl.	8	86	desgl.
351	desgl	desgl.	desgl.	10	95	desgl.
352	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
353	desgl	desgl.	desgl.	13	15	Notarieller Kaufakt vom 1. Juli 1873.
354	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	desgl.
355	desgl.	desgl.	desgl.	7	55	desgl.
356	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	desgl.
357	desgl.	desgl.	desgl.	17	34	Notarieller Kaufakt vom 14. April 1873.
358	desgl.	desgl.	desgl.	20	77	" " " 7. Mai 1873.
359	desgl.	desgl.	desgl.	12	89	" " " 1. Juli 1873.
360	desgl.	desgl.	desgl.	3	50	" " " 9. August 1873.
361	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	" " " 1. Juli 1873.
362	desgl.	desgl.	desgl	2	94	Notarieller Vertrag vom 22. Oktober 1873.
363	desgl.	desgl.	desgl.	16	06	" " " 27. Novbr. 1873.
364	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	Privat-Kaufakt vom 15. November 1873.
365	desgl	desgl.	desgl.	—	79	Notarieller Vertrag vom 31. Oktober 1873.
366	desgl.	desgl	desgl.	4	63	" " " 29. Dezbr. 1873.
367	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	Privat-Kaufakt vom 15. April 1874.
368	desgl.	desgl.	desgl.	5	73	" " " $\frac{\text{10. April}}{\text{7. Septbr.}}$ 1874.
369	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	" " " 17. Mai 1874.
370	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	Notarieller Akt vom 25. April 1874.
371	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	Privat-Kaufakt vom 16. Juni 1874.
372	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	Notarieller Vertrag vom 25. Februar 1874.
373	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	Privat-Kaufakt vom 26. Oktober 1874.
374	desgl.	desgl.	desgl.	—	47	desgl.
375	desgl.	desgl.	desgl.	1	14	Privat-Kaufakt vom 28. Oktober 1874.
376	desgl.	desgl.	desgl	1	36	desgl.
377	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
378	Erweiterung des Bahnhofes Königshofen.	desgl.	desgl.	—	38	Privat-Kaufakt vom $\frac{\text{7. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1873.
379	desgl.	desgl.	desgl.	4	55	" " " $\frac{\text{27. Juni}}{\text{4. Juli}}$ 1873.
380	desgl.	desgl.	desgl.	3	45	Privat-Kaufakt vom 10. September 1873.
381	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	desgl.
382	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	desgl.
383	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	Privat-Kaufakt vom 11. November 1873.
384	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	" " " 27. Juni 1873.
385	desgl.	desgl.	desgl.	1	69	" " " 27. Dezember 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
386	Erweiterung des Bahnhofes Königshofen.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Straßburg.	2	50	Privat-Kaufakt vom 27. Dezember 1873.
387	desgl.	desgl.	desgl.	2	49	desgl.
388	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	Privat-Kaufakt vom 28. Dezember 1873.
389	desgl.	desgl.	desgl.	3	27	" " " 11. November 1873.
390	desgl.	desgl.	desgl.	3	03	" " " 21. Juli 1874.
391	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	" " " 21. Februar 1874.
392	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	" " " 11. April 1874.
393	desgl.	desgl.	desgl.	5	30	" " " 3. April 1874.
394	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	" " " 9. Mai 1874.
395	Erweiterung des Bahnhofes Steinburg.	desgl.	Steinburg.	26	23	" " " 1. Mai 1874.
396	desgl.	desgl.	desgl.	3	84	" " " 15. Mai 1874.
397	desgl.	desgl.	desgl.	20	79	" " " 6. Mai 1874.
398	Anlage eines Geleises für Kiestransport bei der Kehler Rheinbrücke.	desgl.	Straßburg.	28	96	" " " 22. August 1874.
399	Erbauung eines Wasserreservoirs auf Bahnhof Zabern.	desgl.	Zabern.	7	45	" " " 9. Juni 1873.
400	Erweiterung des Bahnhofes Lützelburg.	desgl.	Lützelburg.	4	91	" " " 29. Oktober 1872.
401	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.
402	Erweiterung des Bahnhofes Metzgerthor bei Straßburg.	desgl.	Straßburg.	26	75	Privat-Kaufakt vom 23. Juli 1873.
403	desgl.	desgl.	desgl.	96	19	" " " 22. " "
404	desgl	desgl.	desgl.	2	17	" " " 6. August "
405	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	" " " 14. Oktober "
406	desgl.	desgl.	desgl.	66	27	" " " 6. November "
407	desgl.	desgl.	desgl.	53	07	desgl.
408	desgl.	desgl.	desgl.	7	85	Privat-Kaufakt vom 13. November 1873.
409	desgl	desgl.	desgl.	2	31	" " " 28. " "
410	desgl.	desgl.	desgl.	40	51	" " " 7. Mai 1874.
411	desgl.	desgl.	desgl.	59	94	" " " 10. Juli "
412	Bau einer Militär-Ausladerampe auf Bahnhof Hemmingen.	desgl.	Schweixingen.	7	25	" " " 10. " 1873.
413	desgl.	desgl.	Hemmingen.	2	07	" " " 10. " 1874.
414	desgl.	desgl.	desgl.	41	69	" " " 25. " "
415	desgl.	desgl.	desgl.	16	83	" " " 5. August "
416	Erweiterung des Bahnhofes Saarburg.	desgl.	Saarburg.	39	—	" " " 8. Mai "
417	desgl.	desgl.	desgl.	—	36	" " " 13. Juli "
418	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	" " " 8. Mai "
419	desgl.	desgl.	desgl.	3	85	" " " 31. August "
420	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	" " " 14. Juli "
421	desgl.	desgl.	desgl.	—	87	" " " 13. " "

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
422	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. Anschlußkurve von Rixingen nach Dieuze.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rixingen.	21	25	Privat-Kaufakt vom 28. April 1873.
423	desgl.	desgl.	Avricourt.	21	30	desgl.
424	desgl.	desgl.	Rixingen.	10	46	Privat-Kaufakt vom 30. Mai 1873.
425	desgl.	desgl.	desgl.	13	30	desgl.
426	desgl.	desgl.	Avricourt.	38	30	Privat-Kaufakt vom 15. Mai 1873.
427	desgl.	desgl.	Rixingen.	7	88	" " " 12. " 1873.
428	desgl.	desgl.	desgl.	20	81	desgl.
429	desgl.	desgl.	desgl.	15	80	desgl.
430	desgl.	desgl.	desgl.	12	75	desgl.
431	desgl.	desgl.	desgl.	6	65	desgl.
432	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
433	desgl.	desgl.	desgl.	40	79	Privat-Kaufakt vom 8. Mai 1873.
434	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	desgl.
435	desgl.	desgl.	desgl.	16	86	Privat-Kaufakt vom 4. Juni 1873.
436	desgl.	desgl.	desgl.	5	62	" " " 12. Mai "
437	desgl.	desgl.	desgl.	21	69	" " " 8. " "
438	desgl.	desgl.	desgl.	18	80	" " " 10. Juni "
439	desgl.	desgl.	Avricourt.	2	59	" " " 15. " "
440	desgl.	desgl.	desgl.	25	21	desgl.
441	desgl.	desgl.	desgl.	17	50	desgl.
442	desgl.	desgl.	desgl.	6	22	desgl.
443	desgl.	desgl.	desgl.	40	30	desgl.
444	desgl.	desgl.	desgl.	12	18	Privat-Kaufakt vom 24. Juni 1873.
445	desgl.	desgl.	desgl.	28	27	desgl.
446	desgl.	desgl.	desgl.	3	88	desgl.
447	desgl.	desgl.	Rixingen.	7	44	desgl.
448	desgl.	desgl.	desgl.	15	75	desgl.
449	desgl.	desgl.	Avricourt.	8	34	Privat-Kaufakt vom 25. Juni 1873.
450	desgl.	desgl.	desgl.	38	43	desgl.
451	desgl.	desgl.	desgl.	25	95	desgl.
452	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
453	desgl.	desgl.	desgl.	30	92	desgl.
454	desgl.	desgl.	desgl.	28	90	desgl.
455	desgl.	desgl.	desgl.	10	28	desgl.
456	desgl.	desgl.	Rixingen.	28	20	desgl.
457	desgl.	desgl.	desgl.	9	66	Privat-Kaufakt vom 24. Juni 1873.
458	desgl.	desgl.	desgl.	10	80	desgl.
459	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	desgl.
460	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	desgl.
461	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
462	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	desgl.
463	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	desgl.
464	desgl.	desgl.	Avricourt.	4	08	Privat-Kaufakt vom 15. Juni 1873.
465	desgl.	desgl.	Rixingen.	1	48	desgl.
466	desgl.	desgl.	desgl.	9	75	desgl.
467	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	Privat-Kaufakt vom 26. Juni 1873.
468	desgl.	desgl.	desgl.	7	81	desgl.
469	desgl.	desgl.	desgl.	18	33	Privat-Kaufakt vom 10. Juni 1873.
470	desgl.	desgl.	desgl.	5	87	desgl.
471	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	desgl.
472	desgl.	desgl.	desgl.	9	15	desgl.
473	desgl.	desgl.	desgl.	12	95	desgl.
474	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
475	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. Anschlußkurve von Rixingen nach Dieuze.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Avricourt.	20	63	Privat-Kaufakt vom 19. Juni 1873.
476	desgl.	desgl.	Rixingen.	10	84	" " " 28. Juni 1873.
477	desgl.	desgl.	Avricourt.	15	80	desgl.
478	desgl.	desgl.	Rixingen.	4	35	Privat-Kaufakt vom 1. Juli 1873.
479	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	desgl.
480	desgl.	desgl.	Avricourt.	7	42	Privat-Kaufakt vom 28. Juni 1873.
481	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	desgl.
482	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	desgl.
483	desgl.	desgl.	desgl.	11	77	desgl.
484	desgl.	desgl.	desgl.	12	40	desgl.
485	desgl.	desgl.	desgl.	3	03	desgl.
486	desgl.	desgl.	desgl.	57	30	desgl.
487	desgl.	desgl.	Rixingen.	14	70	desgl.
488	desgl.	desgl.	desgl.	4	80	desgl.
489	desgl.	desgl.	Avricourt.	25	10	desgl.
490	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	Privat-Kaufakt vom 4. Juli 1873.
491	desgl.	desgl.	desgl.	13	60	" " " 1. " "
492	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
493	desgl.	desgl.	desgl.	11	90	desgl.
494	desgl.	desgl.	desgl.	10	54	Privat-Kaufakt vom 11. Juli 1873.
495	desgl.	desgl.	desgl.	1	73	desgl.
496	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
497	desgl.	desgl.	desgl.	4	51	desgl.
498	desgl.	desgl.	desgl.	30	60	desgl.
499	desgl.	desgl.	desgl.	3	81	desgl.
500	desgl.	desgl.	desgl.	4	57	desgl.
501	desgl.	desgl.	desgl.	7	05	Privat-Kaufakt vom 4. Juli 1873.
502	desgl.	desgl.	desgl.	10	—	" " " 10. " "
503	desgl.	desgl.	desgl.	10	02	desgl.
504	desgl.	desgl.	desgl.	5	39	desgl.
505	desgl.	desgl.	desgl.	11	35	desgl.
506	desgl.	desgl.	desgl.	3	10	desgl.
507	desgl.	desgl.	Rixingen.	16	19	desgl.
508	desgl.	desgl.	Avricourt.	14	85	Privat-Kaufakt vom 12. Juli 1873.
509	desgl.	desgl.	desgl.	1	68	desgl.
510	desgl.	desgl.	desgl.	7	25	Privat-Kaufakt vom 26. Juli 1873.
511	desgl.	desgl.	desgl.	5	41	desgl.
512	desgl.	desgl.	desgl.	25	95	desgl.
513	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	desgl.
514	desgl.	desgl.	desgl.	1	74	Privat-Kaufakt vom 15. Juli 1873.
515	desgl.	desgl.	desgl.	12	14	" " " 25. Juli 1873.
516	desgl.	desgl.	desgl.	13	30	desgl.
517	desgl.	desgl.	desgl.	19	—	Privat-Kaufakt vom 27. Juni 1873.
518	desgl.	desgl.	desgl.	16	50	desgl.
519	desgl.	desgl.	desgl.	18	40	desgl.
520	desgl.	desgl.	desgl.	1	66	desgl.
521	desgl.	desgl.	desgl.	10	69	Privat-Kaufakt vom 8. September 1873.
522	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	desgl.
523	desgl.	desgl.	desgl.	5	58	desgl.
524	desgl.	desgl.	desgl.	—	74	desgl.
525	desgl.	desgl.	desgl.	20	10	desgl.
526	desgl.	desgl.	desgl.	4	38	desgl.
527	desgl.	desgl.	desgl.	5	03	Privat-Kaufakt vom 7. August 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
528	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. Anschlußgeleise von Rixingen nach Dieuze.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Avricourt.	—	08	Privat-Kaufakt vom 11. August 1873.
529	desgl.	desgl.	desgl.	29	08	desgl.
530	desgl.	desgl.	desgl.	24	50	desgl.
531	desgl.	desgl.	Rixingen.	12	25	Privat-Kaufakt vom 12. August 1873.
532	desgl.	desgl.	desgl.	5	09	desgl.
533	desgl.	desgl	desgl.	5	92	desgl.
534	desgl.	desgl.	Avricourt.	1	96	Privat-Kaufakt vom 30. Juli 1873.
535	desgl.	desgl.	desgl.	18	70	" " " 4. Juli 1873.
536	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	desgl.
537	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	desgl.
538	desgl.	desgl.	desgl.	24	70	Privat-Kaufakt vom 1. August 1873.
539	desgl.	desgl.	desgl.	10	20	" " " 23. Juli 1873.
540	desgl.	desgl.	desgl.	11	55	" " " 10. Juni 1873.
541	desgl.	desgl.	desgl.	11	55	" " " 16. Juni 1873.
542	desgl.	desgl.	desgl.	3	68	desgl.
543	desgl.	desgl.	desgl.	10	79	Privat-Kaufakt vom 3. November 1873.
544	desgl.	desgl.	desgl.	14	70	desgl.
545	desgl.	desgl.	Rixingen.	1	20	desgl.
546	desgl.	desgl.	Avricourt.	2	20	Privat-Kaufakt vom 5. August 1873.
547	desgl.	desgl.	desgl.	37	58	desgl.
548	desgl.	desgl.	Rixingen.	11	16	Privat-Kaufakt vom 28. August 1873.
549	desgl.	desgl.	desgl.	20	94	desgl.
550	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	desgl.
551	desgl.	desgl.	Avricourt.	18	70	desgl.
552	desgl.	desgl.	Rixingen.	9	18	desgl.
553	desgl.	desgl.	Avricourt.	8	74	Privat-Kaufakt vom 24. Juli 1873.
554	desgl.	desgl.	Rixingen.	9	40	" " " 13. August 1873.
555	desgl.	desgl.	desgl.	8	97	" " " 15. August 1873.
556	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	" " " 13. August 1873.
557	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
558	desgl.	desgl.	desgl.	7	10	Privat-Kaufakt vom 2. September 1873.
559	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 6. September 1873.
560	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	desgl.
561	desgl.	desgl.	desgl.	4	18	Privat-Kaufakt vom 25. August 1873.
562	desgl.	desgl.	Avricourt.	11	38	desgl.
563	desgl.	desgl.	desgl.	1	55	desgl.
564	desgl.	desgl.	Rixingen.	7	55	Privat-Kaufakt vom 24. Juli 1873.
565	desgl.	desgl.	desgl.	5	90	desgl.
566	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	Privat-Kaufakt vom 24. Juni 1873.
567	desgl.	desgl.	Avricourt.	17	16	" " " 5. September 1873.
568	desgl.	desgl.	desgl.	—	65	" " " 19. September 1873.
569	desgl.	desgl.	Rixingen.	24	98	desgl.
570	desgl.	desgl.	desgl.	3	63	Privat-Kaufakt vom 3. September 1873.
571	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	" " " 6. September 1873.
572	desgl.	desgl.	desgl.	3	22	" " " 11. September 1873.
				1	78	desgl.
573	desgl.	desgl.	desgl.	4	85	desgl.
574	desgl.	desgl.	desgl.	17	06	desgl.
575	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	desgl.
576	desgl.	desgl.	desgl.	12	60	desgl.
577	desgl.	desgl.	desgl.	19	70	Privat-Kaufakt vom 3. November 1873.
578	desgl.	desgl.	Avricourt.	5	60	" " " 1. September 1873.
579	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
580	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. Anschlußgeleise von Rixingen nach Dieuze.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Avricourt.	16	80	Privat-Kaufakt vom 1. September 1873.
581	desgl.	desgl.	Rixingen.	23	—	" " " 30. August 1873.
582	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	desgl.
583	desgl.	desgl.	desgl.	—	86	desgl.
584	desgl.	desgl.	desgl.	14	65	desgl.
585	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	desgl.
586	desgl.	desgl.	desgl.	10	36	desgl.
587	gesgl.	desgl.	Avricourt.	1	96	desgl.
588	desgl.	desgl.	Rixingen.	8	98	Privat-Kaufakt vom 10. November 1873.
589	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
590	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
591	desgl.	desgl.	desgl.	8	29	desgl.
592	desgl.	desgl.	Avricourt.	10	75	desgl.
593	desgl.	desgl.	desgl.	16	75	Privat-Kaufakt vom 10. Dezember 1873.
594	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	desgl.
595	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
596	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	desgl.
597	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	Privat-Kaufakt vom 11. August 1873.
598	desgl.	desgl.	desgl.	19	72	" " " 4. Juli 1873.
599	desgl.	desgl.	desgl.	13	45	" " " 24. Juli 1873.
600	desgl.	desgl.	desgl.	23	04	" " " 1. September 1873.
601	desgl.	desgl.	desgl.	23	30	" " " 30. August 1873.
602	desgl.	desgl.	desgl.	11	12	" " " 15. Juni 1873.
603	desgl.	desgl.	desgl.	19	70	" " " 3. November 1873.
604	desgl.	desgl.	desgl.	20	94	" " " 19. August 1873.
605	desgl.	desgl.	desgl.	9	65	" " " 11. September 1873.
606	desgl.	desgl.	desgl.	10	33	" " " 10. November 1873.
607	desgl.	desgl.	desgl.	68	57	" " " 11. Juli 1873.
608	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	" " " 7. August 1873.
609	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	" " " 10. November 1873.
610	desgl.	desgl.	Rixingen.	15	33	" " " 9. Oktober 1873.
611	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	" " " 10. November 187[illegible].
612	desgl.	desgl.	Avricourt.	11	22	desgl.
613	desgl.	desgl.	Rixingen.	20	21	Privat-Kaufakt vom 15. September 1873.
614	desgl.	desgl.	desgl.	—	77	" " " 22. Januar 1874.
615	desgl.	desgl.	desgl.	46	87	" " " 29. November 1874.
616	desgl.	desgl.	desgl.	4	20	" " " 22. Januar 1874.
617	desgl.	desgl.	desgl.	9	25	desgl.
618	desgl.	desgl.	desgl.	9	18	Privat-Kaufakt vom 17. Februar 1874.
619	desgl.	desgl.	desgl.	29	97	" " " 15. Januar 1874.
620	desgl.	desgl.	desgl.	16	85	" " " 27. Januar 1874.
621	desgl.	desgl.	desgl.	3	63	" " " 3. September 1874.
622	desgl.	desgl.	desgl.	21	05	Privat-Kaufakt vom 10. Dezember 1873.
623	desgl.	desgl.	desgl.	12	60	" " " 27. August 1873.
624	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	" " " 15. Januar 1874.
625	desgl.	desgl.	desgl.	44	66	" " " 10. Mai 1874.
626	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	" " " 15. Januar 1874.
627	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	" " " 25. August 1873.
628	desgl.	desgl.	desgl.	44	68	" " " 11. Juli 1874.
629	desgl.	desgl.	desgl.	10	75	" " " 23. September 1874.
630	desgl.	desgl.	Avricourt.	—	53	" " " 18. Oktober 1874.
631	desgl.	desgl.	desgl.	—	44	desgl.
632	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
633	Neubau des Bahnhofes Avricourt resp. der Anschlußkurve von Rixingen nach Dieuze.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Avricourt.	24	38	Privat-Kaufakt vom 4. September 1874.
634	desgl.	desgl.	desgl.	12	83	" " " 10. Juli 1874.
635	desgl.	desgl.	Rixingen.	9	74	desgl.
636	desgl.	desgl.	Avricourt.	77	57	Expropriations-Urtheil vom 20. Juni 1874.

4. Betriebs-Inspektion IV.

1	Erweiterung des Bahnhofes Saargemünd.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Saargemünd.	95	90	Privat-Kaufakt vom 1. Juni 1872.
2	desgl.	desgl.	desgl.	46	34	" " " 30. August 1872.
3	desgl.	desgl.	desgl.	12	—	" " " 19. April 1873.
4	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	" " " 1. Juli 1873.
5	desgl.	desgl.	desgl.	13	30	" " " 8. " "
6	desgl.	desgl.	desgl.	25	50	" " " 20. " "
7	desgl.	desgl.	desgl.	11	36	" " " 7. " "
8	desgl.	desgl.	desgl.	58	48	" " " 20. " "
9	desgl.	desgl.	desgl.	8	93	" " " 20. " "
10	desgl.	desgl.	desgl.	13	60	" " " 1. " "
11	Anlage eines Maschinenhauses am Bahnhofe Saargemünd.	desgl.	desgl.	7	15	" " " 1. November 1873.
12	desgl.	desgl.	desgl.	7	13	" " " 31. Dezember 1873.
13	desgl.	desgl.	desgl.	13	14	" " " 31. " "
14	desgl.	desgl.	desgl.	5	06	" " " 31. " "
15	desgl.	desgl.	desgl.	3	20	" " " 31. " "
16	desgl.	desgl.	desgl.	7	—	Notarieller Vertrag vom 22. Mai 1874.
17	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	Urtheil der Jury v. 22. Dezember 1873 resp. vom 15. September 1874.
18	Erweiterung der Haltestelle Reichshofen.	desgl.	Reichshofen.	13	25	Privat-Kaufakt vom 1./28. Februar 1873.
19	desgl.	desgl.	desgl.	6	56	desgl.
20	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	Privat-Kaufakt vom 23. Dezember 1872.
21	desgl.	desgl.	desgl.	1	85	desgl.
22	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	desgl.
23	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	desgl.
24	desgl.	desgl.	desgl.	—	27	desgl.
25	desgl.	desgl.	desgl.	—	38	desgl.
26	Anlage eines Wasser-Abführungskanals für die Wasserstation und den Bahnhof Bitsch.	desgl.	Bitsch.	97	04	Notarieller Vertrag vom 21. März 1874.
27	Ausbeutung einer bei Schopperten befindlichen Kiesgrube.	desgl.	Schopperten.	5	72	Privat-Kaufakt vom 30. September 1873.
28	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	desgl.
29	desgl.	desgl.	desgl.	4	12	desgl.
30	desgl.	desgl.	desgl.	2	60	desgl.
31	desgl.	desgl.	desgl.	6	48	desgl.
32	desgl.	desgl.	desgl.	4	53	desgl.
33	desgl.	desgl.	desgl.	25	75	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
34	Ausbeutung einer bei Schopperten befindlichen Kiesgrube.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Schopperten.	5	32	Privat-Kaufakt vom 30. September 1873.
35	desgl.	desgl.	desgl.	5	38	desgl.
36	desgl.	desgl.	desgl.	8	30	desgl.
37	desgl.	desgl.	desgl.	8	12	desgl.
38	desgl.	desgl.	desgl.	7	22	desgl.
39	desgl.	desgl.	desgl.	8	16	desgl.
40	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	desgl.
41	desgl.	desgl.	desgl.	6	38	desgl.
42	desgl.	desgl.	desgl.	10	35	desgl.
43	desgl.	desgl.	desgl.	7	25	desgl.
44	desgl.	desgl.	desgl.	6	66	Privat-Kaufakt vom 15./30. Januar 1874.

5. Betriebs-Inspektion V.

1	Betriebsfähige Herstellung der Strecke Metz-Amanvillers.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	St. Privat la Montagne.	—	88	Privat-Kaufakt vom 17. Dezember 1872.
2	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	" " " 18. " "
3	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	" " " 10. " "
4	desgl.	desgl.	desgl.	7	57	desgl.
5	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1872.
6	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	desgl.
7	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	Privat-Kaufakt vom 11. Dezember 1872.
8	desgl.	desgl.	Amanvillers.	49	62	" " " 17. " "
9	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	—	34	desgl.
10	desgl.	desgl.	Amanvillers.	4	05	Privat-Kaufakt vom 18 Dezember 1872.
11	desgl.	desgl.	desgl.	35	29	desgl.
12	desgl.	desgl.	desgl.	16	05	Privat-Kaufakt vom 17. Dezember 1872.
13	desgl.	desgl.	desgl.	—	76	desgl.
14	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	—	37	Privat-Kaufakt vom 17. Dezember 1872.
15	desgl.	desgl.	Amanvillers.	1	28	desgl.
16	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	—	70	desgl.
17	desgl.	desgl.	Amanvillers.	4	63	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1873.
18	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
19	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	—	79	desgl.
20	desgl.	desgl.	Amanvillers.	2	37	Privat-Kaufakt vom 17. Dezember 1873.
21	desgl.	desgl.	desgl.	23	93	desgl.
22	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	desgl.
23	desgl.	desgl.	desgl.	55	98	desgl.
24	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	1	50	desgl.
25	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	desgl.
26	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1873.
27	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	desgl.
28	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1872.
29	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	" " " 17. " "
30	desgl.	desgl.	Amanvillers.	11	02	desgl.
31	desgl	desgl.	desgl.	—	44	desgl.
32	desgl.	desgl.	St. Privat la Montagne.	1	26	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1872.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
33	Betriebsfähige Herstellung der Strecke Metz-Amanvillers.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	St. Privat la Montagne.	—	29	Privat-Kaufakt vom 18. Dezember 1872.
34	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
35	Erbauung von Wohnungen für Zollbeamte.	desgl.	Amanvillers.	5	96	Privat-Kaufakt vom 1. Juli 1873.
36	desgl.	desgl.	desgl.	3	04	desgl.
37	desgl.	desgl.	desgl.	10	36	desgl.
38	desgl.	desgl.	desgl.	8	58	desgl.
39	desgl.	desgl.	desgl.	6	80	desgl.
40	desgl.	desgl.	desgl.	10	02	desgl.
41	desgl.	desgl.	desgl.	5	29	desgl.
42	desgl.	desgl.	desgl.	29	39	desgl.
43	Erbauung von Wohnungen für Eisenbahnbeamte.	desgl.	desgl.	42	20	Privat-Kaufakt vom 6./31. Dezemb. 1873.
44	Erweiterung des Bahnhofes Novéant.	desgl.	Novéant	417	56	" " " 8. Juli 1873.
45	desgl.	desgl.	desgl.	36	69	desgl.
46	desgl.	desgl.	desgl.	67	40	Privat-Kaufakt vom 19. Dezember 1873.
47	desgl.	desgl.	desgl.	16	52	" " " 27. November 1874.
48	Anlage von Schutzstreifen.	desgl.	Mainvillers.	19	79	" " " 17. März 1873.
49	Erbauung eines Speisesaals für die Werkstättenarbeiter in Montigny.	desgl.	Montigny.	5	85	" " " 9. September 1873.
50	Erweiterung des Bahnhofes Metz.	desgl.	Metz.	20 200	93 77	Privatvertrag vom 20. Oktober / 1. November 1873.
51	desgl.	desgl.	Sablon.	10	70	Privat-Kaufakt vom 14. November 1873.
52	desgl.	desgl.	desgl.	2	51	" " " 3. " "
53	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	" " " 17. April 1874.
54	desgl.	desgl.	desgl.	67	70	" " " 18. Dezember 1873.
55	desgl.	desgl.	desgl.	9	30	" " " 9. " "
56	desgl.	desgl.	desgl.	3	49	" " " 14. " "
57	desgl.	desgl.	desgl.	4	16	" " " 9. Januar 1874.
58	desgl.	desgl.	desgl.	10	97	" " " 10. Dezember 1873.
59	desgl.	desgl.	desgl.	1	22	" " " 12. Januar 1874.
60	desgl.	desgl.	desgl.	20	04	" " " 24. November 1873. / 5. Mai 1874.
61	desgl.	desgl.	desgl.	1	28	" " " 10. Dezember 1873.
62	desgl.	desgl.	desgl.	8	20	" " " 9. Februar 1874.
63	desgl.	desgl.	desgl.	2	48	Privat-Kaufakt vom 29. April 1874.
64	desgl.	desgl.	desgl.	4	91	" " " 18. März / 13. Mai 1874.
65	desgl.	desgl.	desgl.	10	12	" " " 13. Juni 1874.
66	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	" " " 18. März 1874.
67	desgl.	desgl.	desgl.	—	30	" " " 1. Januar 1874.
68	desgl.	desgl.	desgl.	4	58	" " " 18. März 1874.
69	desgl.	desgl.	desgl.	102	12	Notar. Vertrag vom 24. September 1874.
70	desgl.	desgl.	desgl.	6	49	" " " 11. November 1874.
71	Erweiterung des Bahnhofes Fontoy.	desgl.	Fontoy.	16	48	Privat-Kaufakt vom 29. Januar 1873.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.

6. Erwerb von Grundstücken für neue Eisenbahnlinien.

a. Linie Zabern — Wasselnheim.

1	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Zabern.	7	77	Privat-Kaufakt vom 7. Februar 1874.
						" " " 26. Juni 1874.
2	desgl.	desgl.	desgl.	4	49	Notarieller Vertrag vom 7. Januar 1874.
3	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	Privat-Kaufakt vom 14. Januar 1874.
4	desgl.	desgl.	desgl.	—	90	" " " 3. " "
5	desgl.	desgl.	desgl.	—	80	" " " 23. " "
6	desgl.	desgl.	desgl.	3	34	" " " 17. Dezember 1873.
7	desgl.	desgl.	desgl.	2	70	Notarieller Vertrag vom 2. Januar 1874.
8	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	Privat-Kaufakt vom 30. Januar 1874.
9	desgl.	desgl.	desgl.	142	24	" " " 1. August 1874.
10	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	" " " 10. Januar "
11	desgl.	desgl.	desgl.	8	33	" " " 15. " "
12	desgl.	desgl.	desgl.	9	60	" " " 23. " "
13	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " " 14. " "
14	desgl.	desgl.	desgl.	6	13	" " " 10. April 1874.
15	desgl.	desgl.	desgl.	5	92	" " " 17. Dezember 1873.
16	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	" " " 19. " "
17	desgl.	desgl.	desgl.	5	42	" " " 6. Januar 1874.
18	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	" " " 5. " "
19	desgl.	desgl.	desgl.	7	05	" " " 22. Dezember 1873.
20	desgl.	desgl.	Ottersweiler.	1	07	" " " 12. Februar 1874.
21	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	Notarieller Vertrag vom 7. Januar 1874.
22	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	Privat-Kaufakt vom 24. Januar 1874.
23	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	" " " 31. Dezember 1873.
24	desgl.	desgl.	desgl.	5	63	" " " 16. Januar 1874.
25	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	" " " 31. Dezember 1873.
26	desgl.	desgl.	desgl.	8	62	" " " 17. Januar 1874.
27	desgl.	desgl.	Maursmünster.	2	17	" " " 30. April "
28	desgl.	desgl.	desgl.	4	39	" " " 17. Mai "
29	desgl.	desgl.	desgl.	1	05	" " " 15. " "
30	desgl.	desgl.	desgl.	6	08	" " " 17. " "
31	desgl.	desgl.	desgl.	4	32	" " " 16. " "
32	desgl.	desgl.	desgl.	7	05	" " " 24. " "
33	desgl.	desgl.	desgl.	—	06	" " " 21. " "
34	desgl.	desgl.	desgl.	—	96	" " " 19. " "
35	desgl.	desgl.	desgl.	6	89	" " " 24. April "
36	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	" " " 26. Juni "
37	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	" " " 19. Mai "
38	desgl.	desgl.	desgl.	37	70	" " " 12. " "
39	desgl.	desgl.	desgl.	3	79	" " " 5. " "
40	desgl.	desgl.	desgl.	5	32	" " " 20. April "
41	desgl.	desgl.	desgl.	—	06	" " " 6. Juli "
42	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	desgl.
43	desgl.	desgl.	desgl.	7	54	desgl.
44	desgl.	desgl.	desgl.	3	63	Privat-Kaufakt vom 30. März 1874.
45	desgl.	desgl.	desgl.	5	08	" " " 16. Juni "
46	desgl.	desgl.	desgl.	7	05	desgl.
47	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	Privat-Kaufakt vom 7. September 1874.
48	desgl.	desgl.	desgl.	10	30	desgl.
49	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	Privat-Kaufakt vom 4. März 1874.
50	desgl.	desgl.	desgl.	1	04	" " " 12. März "
51	desgl.	desgl.	desgl.	13	71	" " " 17. August "

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
52	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Maursmünster.	4	—	Privat-Kaufakt vom 6. März 1874.
53	desgl.	desgl.	desgl.	2	04	" " " 5. " "
54	desgl.	desgl.	desgl.	3	05	" " " 30. " "
55	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " " 12. " "
56	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	" " " 30. " "
57	desgl.	desgl.	desgl.	2	05	" " " 2. " "
58	desgl.	desgl.	desgl.	2	07	" " " 30. " "
59	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	" " " 27. Februar 1874.
60	desgl.	desgl.	desgl.	4	29	" " " 18. März 1874.
61	desgl.	desgl.	desgl.	7	30	desgl.
62	desgl.	desgl.	desgl.	2	20	Privat-Kaufakt vom 6. März 1874.
63	desgl.	desgl.	desgl.	3	57	" " " 2. " "
64	desgl.	desgl.	desgl.	2	10	" " " 4. April "
65	desgl.	desgl.	desgl.	3	90	" " " 18. März "
66	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	" " " 5. " "
67	desgl.	desgl.	desgl.	14	68	" " " 22. August 1874.
68	desgl.	desgl.	desgl.	33	11	" " " 15. Oktober 1874.
69	desgl.	desgl.	desgl.	4	92	" " " 10. November 1874.
70	desgl.	desgl.	desgl.	2	78	" " " 24. April 1874.
71	desgl.	desgl.	desgl.	2	08	" " " 17. März 1874.
72	desgl.	desgl.	desgl.	4	86	" " " 17. " "
73	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	" " " 18. " "
74	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	" " " 17. " "
75	desgl.	desgl.	desgl.	6		" " " 5. Juni 1874.
76	desgl.	desgl.	desgl.	5	63	" " " 11. Mai 1874.
77	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	" " " 20. April 1874.
78	desgl.	desgl.	desgl.	—	62	" " " 28. Mai 1874.
79	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	" " " 24. April 1874.
80	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	Notarieller Vertrag vom 1. Mai 1874.
81	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	" " " 23. März 1874.
82	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	Privat-Kaufakt vom 13. März 1874.
83	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	" " " 22. Mai 1874.
84	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	" " " 30. April 1874.
85	desgl.	desgl.	desgl.	4	53	" " " 1. Mai 1874.
86	desgl.	desgl.	desgl.	4	10	" " " 1. " "
87	desgl.	desgl.	desgl.	3	63	" " " 18. März 1874.
88	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " " 23. April 1874.
89	desgl.	desgl.	desgl.	3	14	" " " 6. März 1874.
90	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	" " " 1. Mai 1874.
91	desgl.	desgl.	eesgl.	—	48	" " " 8. " "
92	desgl.	desgl.	desgl.	5	96	Notarieller Vertrag vom 31. März 1874.
93	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	Privat-Kaufakt vom 30. März 1874.
94	desgl.	desgl.	desgl.	3	92	" " " 23. " "
95	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	" " " 1. Mai 1874.
96	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	" " " 20. April 1874.
97	desgl.	desgl.	desgl.	3	73	" " " 28. " "
98	desgl.	desgl.	desgl.	5	61	" " " 12. März 1874.
99	desgl.	desgl.	desgl.	3	48	" " " 12. Mai 1874.
100	desgl.	desgl.	desgl.	3	42	" " " 6. " "
101	desgl.	desgl.	desgl.	2	05	" " " 10. April 1874.
102	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	" " " 30. März 1874.
103	desgl.	desgl.	desgl.	1	18	" " " 1. Mai 1874.
104	desgl.	desgl.	Singrist.	—	29	" " " 15. September 1874.
105	desgl.	desgl.	desgl.	3	39	desgl.
106	desgl.	desgl.	desgl.	12	41	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
107	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Singrist.	56	03	Privat-Kaufakt vom 15. September 1874.
108	desgl.	desgl.	desgl.	25	65	desgl.
109	desgl.	desgl.	desgl.	25	04	desgl.
110	desgl.	desgl.	desgl.	4	15	desgl.
111	desgl.	desgl.	desgl.	7	91	desgl.
112	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	desgl.
113	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	Privat-Kaufakt vom 5. September 1874.
114	desgl.	desgl.	desgl.	—	99	desgl.
115	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
116	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	desgl.
117	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
118	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
119	desgl.	desgl.	desgl.	1	04	desgl.
120	desgl.	desgl.	desgl.	—	52	Privat-Kaufakt vom 21. September 1874.
121	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
122	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	Privat-Kaufakt vom 1. Oktober 1874.
123	desgl.	desgl.	desgl.	4	60	desgl.
124	desgl.	desgl.	desgl.	24	49	Privat-Kaufakt vom 3. Oktober 1874.
125	desgl.	desgl.	desgl.	25	80	" " " 28. September 1874.
126	desgl.	desgl.	desgl.	23	33	" " " 1. Oktober 1874.
127	desgl.	desgl.	desgl.	17	80	desgl.
128	desgl.	desgl.	desgl.	5	14	desgl.
129	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	desgl.
130	desgl.	desgl.	desgl.	1	88	desgl.
131	desgl.	desgl.	desgl.	16	64	Privat-Kaufakt vom 17. November 1874.
132	desgl.	desgl.	desgl.	3	05	" " " 3. " "
133	desgl.	desgl.	desgl.	3	01	" " " 17. " "
134	desgl.	desgl.	desgl.	3	36	desgl.
135	desgl.	desgl.	desgl.	10	33	desgl.
136	desgl.	desgl.	desgl.	—	23	Privat-Kaufakt vom 5. Oktober 1874.
137	desgl.	desgl.	desgl.	6	87	" " " 26. November 1874.
138	desgl.	desgl.	desgl.	1	01	desgl.
139	desgl.	desgl.	desgl.	2	26	desgl.
140	desgl.	desgl.	desgl.	16	99	desgl.
141	desgl.	desgl.	desgl.	9	19	desgl.
142	desgl.	desgl.	desgl.	3	30	desgl.
143	desgl.	desgl.	desgl.	8	55	desgl.
144	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.
145	desgl.	desgl.	desgl.	10	91	Privat-Kaufakt vom 1. Oktober 1874.
146	desgl.	desgl.	desgl.	2	04	desgl.
147	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	desgl.
148	desgl.	desgl.	desgl.	3	44	desgl.
149	desgl.	desgl.	Romanswеiler.	1	84	Privat-Kaufakt vom 2. Juli 1874.
150	desgl.	desgl.	desgl.	11	22	desgl.
151	desgl.	desgl.	desgl.	2	25	Privat-Kaufakt vom 1. Juli 1874.
152	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	" " " 6. " "
153	desgl.	desgl.	desgl.	2	07	" " " 2. " "
154	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	desgl.
155	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	desgl.
156	desgl.	desgl.	desgl.	38	19	desgl.
157	desgl.	desgl.	desgl.	2	85	desgl.
158	desgl.	desgl.	desgl.	22	71	Notarieller Vertrag vom 6. Juli 1874.
159	desgl.	desgl.	desgl.	27	29	Privat-Kaufakt vom 1. Oktober 1874.
160	desgl.	desgl.	desgl.	21	8	" " " 2. Juli 1874.
161	desgl.	desgl.	Coßweiler.	3	10	" " " 15. Oktober 1874.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
162	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Coßweiler.	—	79	Privat-Kaufakt vom 15. Oktober 1874.
163	desgl.	desgl.	desgl.	1	65	desgl.
164	desgl.	desgl.	desgl.	—	78	desgl.
165	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	desgl.
166	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
167	desgl.	desgl.	desgl.	29	62	desgl.
168	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	desgl.
169	desgl.	desgl.	desgl.	—	14	Privat-Kaufakt vom 3. November 1874.
170	desgl.	desgl.	desgl.	—	67	desgl.
171	desgl.	desgl.	desgl.	—	61	desgl.

b. Linie Rieding — Remilly.

172	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Rieding.	—	72	Privat-Kaufakt vom 5. Juni 1874.
173	desgl	desgl.	desgl.	—	66	desgl.
174	desgl.	desgl.	desgl.	—	57	desgl.
175	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	Privat-Kaufakt vom 1. Juli 1874.
176	desgl.	desgl.	desgl.	20	66	desgl.
177	desgl.	desgl.	desgl.	23	34	desgl.
178	desgl.	desgl.	desgl.	7	48	Privat-Kaufakt vom 27. Juni 1874.
179	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	desgl.
180	desgl.	desgl.	desgl.	1	—	Privat-Kaufakt vom 4. Juli 1874.
181	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	desgl.
182	desgl.	desgl.	desgl.	4	78	desgl.
183	desgl.	desgl.	desgl.	7	44	desgl.
184	desgl.	desgl.	desgl.	1	24	desgl.
185	desgl.	desgl.	desgl.	—	97	Privat-Kaufakt vom 27. Juni 1874.
186	desgl.	desgl.	desgl.	5	88	desgl.
187	desgl.	desgl.	desgl.	3	29	desgl.
188	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	Privat-Kaufakt vom 4. Juli 1874.
189	desgl.	desgl.	desgl.	—	21	desgl.
190	desgl.	desgl.	desgl.	13	63	desgl.
191	desgl.	desgl.	desgl.	—	15	desgl.
192	desgl.	desgl.	desgl.	46	61	desgl.
193	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	desgl.
194	desgl.	desgl.	desgl.	3	58	desgl.
195	desgl.	desgl.	desgl.	—	98	desgl.
196	desgl.	desgl.	desgl.	3	09	desgl.
197	desgl.	desgl.	desgl.	2	96	desgl.
198	desgl.	desgl.	desgl.	7	03	desgl.
199	desgl.	desgl.	desgl.	64	77	Privat-Kaufakt vom 28. Juli 1874.
200	desgl.	desgl.	Saaraltdorf.	9	89	" " " 26. Juni 1874.
201	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	desgl.
202	desgl.	desgl.	desgl.	36	75	desgl.
203	desgl.	desgl.	desgl.	—	51	desgl.
204	desgl.	desgl.	desgl.	—	04	Privat-Kaufakt vom 4. Mai 1874.
205	desgl.	desgl.	desgl.	—	06	desgl.
206	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	Privat-Kaufakt vom 4. Juli 1874.
207	desgl.	desgl.	desgl.	—	48	" " " 4. Mai 1874.
208	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	desgl.
209	desgl.	desgl.	desgl.	—	53	desgl.
210	desgl.	desgl.	desgl.	—	70	desgl.
211	desgl.	desgl.	desgl.	9	41	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
212	Bahnplannm.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Saaraltdorf.	6	31	Privat-Kaufakt vom 26. Juni 1874.
213	desgl.	desgl.	desgl.	6	45	desgl.
214	desgl.	desgl.	desgl.	6	52	desgl.
215	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
216	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	desgl.
217	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	desgl.
218	desgl.	desgl.	desgl.	—	34	desgl.
219	desgl.	desgl.	desgl.	2	21	desgl.
220	desgl.	desgl.	Hoff.	36	75	Privat-Kaufakt vom 6. August 1874.
221	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	desgl.
222	desgl.	desgl.	Berthelmingen.	17	75	Privat-Kaufakt vom 14. November 1874.
223	desgl.	desgl.	desgl.	5	40	desgl.
224	desgl.	desgl.	desgl.	1	92	desgl.
225	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
226	desgl.	desgl.	desgl	4	16	desgl.
227	desgl.	desgl.	desgl.	3	26	Privat-Kaufakt vom 3. November 1874.
228	desgl.	desgl.	desgl.	3	24	" " " 14. " 1874.
229	desgl.	desgl.	desgl.	3	04	desgl.
230	desgl.	desgl.	desgl.	3	12	desgl.
231	desgl.	desgl.	desgl.	—	69	desgl.
232	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	desgl.
233	desgl.	desgl.	desgl.	2	22	desgl.
234	desgl.	desgl.	desgl.	—	18	desgl.
235	desgl.	desgl.	desgl.	—	46	desgl.
236	desgl.	desgl.	desgl.	18	48	desgl.
237	desgl.	desgl.	desgl.	10	22	desgl.
238	desgl.	desgl.	desgl.	20	28	desgl.
239	desgl.	desgl.	desgl.	3	65	desgl.
240	desgl.	desgl.	desgl.	1	86	desgl.
241	desgl.	desgl.	desgl.	2	12	desgl.
242	desgl.	desgl.	desgl.	—	68	desgl.
243	desgl.	desgl.	desgl.	6	96	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
244	desgl.	desgl.	desgl.	7	02	" " " 14. " 1874.
245	desgl.	desgl.	desgl.	10	72	desgl.
246	desgl.	desgl.	desgl.	1	36	desgl.
247	desgl.	desgl.	desgl.	-	74	desgl.
248	desgl.	desgl.	desgl.	3	56	desgl.
249	desgl.	desgl.	desgl.	9	93	Privat-Kaufakt vom 1. November 1874.
250	desgl.	desgl.	desgl.	-	68	" " " 14. " 1874.
251	desgl.	desgl.	desgl.	2	98	desgl.
252	desgl.	desgl.	desgl.	1	35	desgl.
253	desgl.	desgl.	desgl.	2	97	desgl.
254	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	Privat-Kaufakt vom 5. Dezember 1874.
255	desgl.	desgl.	desgl.	2	05	desgl.
256	desgl.	desgl.	desgl.	1	80	Privat-Kaufakt vom 14. November 1874.
257	desgl.	desgl.	desgl.	—	25	desgl.
258	desgl.	desgl.	desgl.	11	76	desgl.
259	desgl.	desgl.	Lesse.	8	20	Privat-Kaufakt vom 19. Juli 1874.
260	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
261	desgl.	desgl.	desgl.	1	82	desgl.
262	desgl.	desgl.	desgl.	—	91	desgl.
263	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	Privat-Kaufakt vom 15. Juli 1874.
264	desgl.	desgl.	desgl.	2	29	" " " 19. " 1874.
265	desgl.	desgl.	desgl.	2	01	desgl.
266	desgl.	desgl.	desgl.	2	82	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
267	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Lesse.	2	57	Privat-Kaufakt vom 19. Juli 1874.
268	desgl.	desgl.	desgl.	—	02	desgl.
269	desgl.	desgl.	desgl.	3	87	desgl.
270	desgl.	desgl.	desgl.	9	37	desgl.
271	desgl.	desgl.	desgl.	8	24	desgl.
272	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	desgl.
273	desgl.	desgl.	desgl.	7	38	desgl.
274	desgl.	desgl.	desgl.	6	68	desgl.
275	desgl.	desgl.	desgl.	2	87	desgl.
276	desgl.	desgl.	desgl.	1	34	desgl.
277	desgl.	desgl.	desgl.	26	10	Privat-Kaufakt vom 26. Juli 1874.
278	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	" " " 19. " 1874.
279	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	" " " 18. " 1874.

c. Linie Colmar — Breisach.

280	Bahnhofsanlage	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	26	19	Privatvertrag vom $\frac{\text{26. September}}{\text{10. August}}$ 1872.
281	desgl.	desgl.	desgl.	91	92	Privat-Kaufakt vom 13. Januar 1873.
282	desgl.	desgl.	desgl.	4	27	" " " 1./4. Januar 1873.
283	Bahnplanum.	desgl.	desgl.	184	74	" " " $\frac{\text{5. August 1873,}}{\text{23. Oktober 1873.}}$ 4. Januar 1874.
284	desgl.	desgl.	desgl.	184	74	" " " 5. August 1874.
285	desgl.	desgl.	Sundhofen.	2	79	" " " 21. November 1874.
286	desgl.	desgl.	desgl.	7	58	" " " 23. " 1874.
287	desgl.	desgl.	desgl.	3	91	" " " 20. " 1874.
288	desgl.	desgl.	desgl.	1	09	" " " 21. " 1874.
289	desgl.	desgl.	desgl.	4	33	" " " 23. " 1874.
290	desgl.	desgl.	desgl.	3	66	" " " 20. " 1874.
291	desgl.	desgl.	desgl.	3	71	" " " 21. " 1874.
292	desgl.	desgl.	desgl.	6	—	" " " 20. " 1874.
293	desgl.	desgl.	desgl.	—	89	" " " 23. " 1874.
294	desgl.	desgl.	desgl.	8	71	desgl.
295	desgl.	desgl.	desgl.	1	12	desgl.
296	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	Privat-Kaufakt vom 21. November 1874.
297	desgl.	desgl.	desgl.	6	33	desgl.
298	desgl.	desgl.	desgl.	1	26	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
299	desgl.	desgl.	desgl.	2	15	" " " 23. " 1874.
300	desgl.	desgl.	desgl.	86	25	desgl.
301	desgl.	desgl.	desgl.	—	73	desgl.
302	desgl.	desgl.	desgl.	1	59	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
303	desgl.	desgl.	desgl.	6	85	" " " 29. " 1874.
304	desgl.	desgl.	desgl.	1	25	" " " 21. " 1874.
305	desgl.	desgl.	desgl.	7	64	desgl.
306	desgl.	desgl.	desgl.	13	21	Privat-Kaufakt vom 8. Dezember 1874.
307	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	" " " 21. November 1874.
308	desgl.	desgl.	desgl.	—	04	" " " 23. " 1874.
309	desgl.	desgl.	desgl.	6	76	" " " 21. " 1874.
310	desgl.	desgl.	desgl.	23	54	desgl.
311	desgl.	desgl.	desgl.	9	50	Privat-Kaufakt vom 3. Dezember 1874.
312	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	" " " 21. November 1874.
313	desgl.	desgl.	desgl.	5	21	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
314	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Sundhofen.	2	76	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
315	desgl.	desgl.	desgl.	40	57	" " " 21. " 1874.
316	desgl.	desgl.	desgl.	—	11	" " " 20. " 1874.
317	desgl.	desgl.	desgl.	1	96	" " " 23. " 1374.
318	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	" " " 20. " 1874.
319	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	" " " 23. " 1874.
320	desgl.	desgl.	desgl.	22	72	" " " 20. " 1874.
321	desgl.	desgl.	desgl.	2	16	desgl.
322	desgl.	desgl.	desgl.	31	81	Privat-Kaufakt vom 23. November 1874.
323	desgl.	desgl.	desgl.	14	76	" " " 24. " 1874.
324	desgl.	desgl.	desgl.	18	39	" " " 26. " 1874.
325	desgl.	desgl.	desgl.	2	24	" " " 21. " 1874.
326	desgl.	desgl.	desgl.	2	74	" " " 20. " 1874.
327	desgl.	desgl.	desgl.	4	66	" " " 12. Dezember 1874.
328	desgl.	desgl.	desgl.	5	59	" " " 26. November 1874.
329	desgl.	desgl.	desgl.	13	04	" " " 21. " 1874.
330	desgl.	desgl.	desgl.	1	62	" " " 23. " 1874.
331	desgl.	desgl.	desgl.	4	29	" " " 20. " 1874.
332	desgl.	desgl.	desgl.	40	14	" " " 21. " 1874.
333	desgl.	desgl.	desgl.	15	24	desgl.
334	desgl.	desgl.	desgl.	7	81	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
335	desgl.	desgl.	desgl.	11	15	" " " 21. " 1874.
336	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	desgl.
337	desgl.	desgl.	desgl.	2	37	Privat-Kaufakt vom 23. November 1874.
338	desgl.	desgl.	desgl.	5	99	desgl.
339	desgl.	desgl.	desgl.	13	11	Privat-Kaufakt vom 20. November 1874.
340	desgl.	desgl.	desgl.	9	50	" " " 21. " 1874.

d. Linie Barr — Schlettstadt.

341	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Barr.	1	42	Notarieller Kaufakt vom 24. Oktober 1874.
342	desgl.	desgl.	Mittelbergheim.	3	74	Privat-Kaufakt vom 20. Oktober 1874.
343	desgl.	desgl.	desgl.	3	61	" " " 24. " 1874.
344	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " " 25. " 1874
345	desgl.	desgl.	desgl.	1	76	desgl.
346	desgl.	desgl.	desgl.	1	61	Privat-Kaufakt vom 2. Oktober 1874.
347	desgl.	desgl.	desgl.	—	45	" " " 25. " 1874.
348	desgl.	desgl.	desgl.	1	39	" " " 21. " 1874.
349	desgl.	desgl.	desgl.	3	85	" " " 4. " 1874.
350	desgl.	desgl.	desgl.	2	46	" " " 12. " 1874.
351	desgl.	desgl.	desgl.	—	81	" " " 25. " 1874.
352	desgl.	desgl.	desgl.	3	69	desgl.
353	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	Privat-Kaufakt vom 22. Oktober 1874.
354	desgl.	desgl.	desgl.	—	19	" " " 10. " 1874.
355	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	desgl.
356	desgl.	desgl.	desgl.	2	58	desgl.
357	desgl.	desgl.	desgl.	2	09	desgl.
358	desgl.	desgl.	desgl.	1	30	desgl.
359	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	desgl.
360	desgl.	desgl.	desgl.	2	27	Privat-Kaufakt vom 25. September 1874.
361	desgl.	desgl.	desgl.	3	21	" " " 25. Oktober 1874.
362	desgl.	desgl.	desgl.	9	51	" " " 12. " 1874.
363	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	" " " 25. " 1874.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
364	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Mittelbergheim.	1	88	Privat-Kaufakt vom 12. Oktober 1874.
365	desgl.	desgl.	desgl.	7	61	" " " 22. " 1874.
366	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 25. " 1874.
367	desgl.	desgl.	desgl.	—	28	desgl.
368	desgl.	desgl.	desgl.	2	59	Privat-Kaufakt vom 26. Oktober 1874.
369	desgl.	desgl.	desgl.	3	99	" " " 25. " 1874.
370	desgl.	desgl.	desgl.	1	41	" " " 5. " 1874.
371	desgl.	desgl.	desgl.	—	42	" " " 28. " 1874.
372	desgl.	desgl.	Eichhofen.	3	75	" " " 29. August 1874.
373	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	" " " 16. September 1874.
374	desgl	desgl.	desgl.	4	65	" " " 5. " 1874.
375	desgl.	desgl.	desgl.	3	85	" " " 20. " 1874.
376	desgl.	desgl.	desgl.	1	19	" " " 5. August 1874.
377	desgl.	desgl.	desgl.	1	21	desgl.
378	desgl.	desgl.	desgl.	13	85	Privat-Kaufakt vom 25. August 1874.
379	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	" " " 2. September 1874.
380	desgl.	desgl.	desgl.	8	61	" " " 25. " 1874.
381	desgl.	desgl.	desgl.	13	09	" " " 1. " 1874.
382	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	" " " 25. " 1874.
383	desgl.	desgl.	desgl.	4	90	" " " 18. August 1874.
384	desgl.	desgl.	desgl.	8	06	" " " 19. September 1874.
385	desgl.	desgl.	desgl.	4	68	" " " 2. Oktober 1874.
386	desgl.	desgl.	desgl.	12	09	" " " 1. September 1874.
387	desgl.	desgl.	desgl.	3	82	" " " 7. " 1874.
388	desgl.	desgl.	desgl.	—	39	" " " 20. " 1874.
389	desgl.	desgl.	Epfig.	—	83	" " " 6. Oktober 1874.
390	desgl.	desgl.	desgl.	22	83	" " " 12. September 1874.
391	desgl.	desgl.	desgl.	5	50	" " " 25. " 1874.
392	desgl.	desgl.	desgl.	2	89	" " " 5. November 1874.
393	desgl.	desgl.	desgl.	2	65	" " " 25. September 1874.
394	desgl.	desgl.	desgl.	—	10	" " " 2. Oktober 1874.
395	desgl.	desgl.	desgl.	—	03	" " " 6. September 1874.
396	desgl.	desgl.	desgl.	2	28	" " " 12. Oktober 1874.
397	desgl.	desgl.	desgl.	2	30	" " " 8. " 1874.
398	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	" " " 12. " 1874.
399	desgl.	desgl.	desgl.	—	03	desgl.
400	desgl.	desgl.	desgl.	—	63	Privat-Kaufakt vom 12. September 1874.
401	desgl.	desgl.	desgl.	—	84	" " " 12. Oktober 1874.
402	desgl.	desgl.	desgl.	1	04	" " " 7. " 1874.
403	desgl.	desgl.	desgl.	1	20	desgl.
404	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	Privat-Kaufakt vom 12. Oktober 1874.
405	desgl.	desgl.	desgl.	1	60	desgl.
406	desgl.	desgl.	desgl.	1	40	desgl.
407	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	Privat-Kaufakt vom 4. Oktober 1874.
408	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " " 12. " 1874.
409	desgl.	desgl.	desgl.	2	34	" " " 5. September 1874.
410	desgl.	desgl.	desgl.	7	50	" " " 22. August 1874.
411	desgl.	desgl.	desgl.	2	95	" " " 25. " 1874.
412	desgl.	desgl.	desgl.	2	73	" " " 5. November 1874.
413	desgl.	desgl.	desgl.	5	60	" " " 18. September 1874.
414	desgl.	desgl.	desgl.	1	10	" " " 15. " 1874.
415	desgl.	desgl.	desgl.	3	25	" " " 20. " 1874.
416	desgl.	desgl.	desgl.	4	42	desgl.
417	desgl.	desgl.	desgl.	10	15	Privat-Kaufakt vom 22. September 1874.
418	desgl.	desgl.	desgl.	2	63	desgl.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
419	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Epfig.	—	56	Privat-Kaufakt vom 22. September 1874.
420	desgl.	desgl.	desgl.	4	50	" " " 12. August 1874.
421	desgl.	desgl.	desgl.	12	51	" " " 10. " 1874.
422	desgl.	desgl.	desgl.	2	80	" " " 18. September 1874.
423	desgl.	desgl.	desgl.	12	20	" " " 5. " 1874.
424	desgl.	desgl.	desgl.	1	15	desgl.
425	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	desgl.
426	desgl.	desgl.	desgl.	—	64	Privat-Kaufakt vom 6. September 1874.
427	desgl.	desgl.	desgl.	1	32	" " " 3. " 1874.
428	desgl.	desgl.	desgl.	4	47	" " " 2. " 1874.
429	desgl.	desgl.	desgl.	3	55	" " " 20. " 1874.
430	desgl.	desgl.	desgl.	10	16	" " " 10. " 1874.
431	desgl.	desgl.	desgl.	12	60	" " " 5. August 1874.
432	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	" " " 19. April 1874.
433	desgl.	desgl.	desgl.	3	80	" " " 9. Oktober 1874.
434	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
435	desgl.	desgl.	desgl.	—	49	desgl.
436	desgl.	desgl.	desgl.	1	06	Privat-Kaufakt vom 1. Oktober 1874.
437	desgl.	desgl.	desgl.	3	15	desgl.
438	desgl.	desgl.	desgl.	1	54	desgl.
439	desgl.	desgl.	desgl.	—	08	Privat-Kaufakt vom 2. September 1874.
440	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	" " " 15. " 1874.
441	desgl.	desgl.	desgl.	—	55	" " " 6. " 1874.
442	desgl.	desgl.	desgl.	2	45	" " " 7. " 1874.
443	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " " 2. " 1874.
444	desgl.	desgl.	desgl.	10	22	desgl.
445	desgl.	desgl.	desgl.	3	73	desgl.
446	desgl.	desgl.	desgl.	2	88	Privat-Kaufakt vom 8. September 1874.
447	desgl.	desgl.	desgl.	2	81	desgl.
448	desgl.	desgl.	desgl.	15	45	desgl.
449	desgl.	desgl.	desgl.	3	72	Privat-Kaufakt vom 29. August 1874.
450	desgl.	desgl.	desgl.	2	61	" " " 15. September 1874.
451	desgl.	desgl.	desgl.	2	75	desgl.
452	desgl.	desgl.	desgl.	2	41	desgl.
453	desgl.	desgl.	desgl.	—	37	desgl.
454	desgl.	desgl.	desgl.	1	47	Privat-Kaufakt vom 22. September 1874.
455	desgl.	desgl.	desgl.	4	83	" " " 25 August 1874.
456	desgl.	desgl.	desgl.	—	16	" " " 15. Oktober 1874.
457	desgl.	desgl.	desgl.	16	—	" " " 5. September 1874.
458	desgl.	desgl.	desgl.	2	47	" " " 10. Oktober 1874.
459	desgl.	desgl.	desgl.	1	46	" " " 20. August 1874.
460	desgl.	desgl.	desgl.	7	89	" " " 14. November 1874.
461	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	" " " 22. September 1874.
462	desgl.	desgl.	desgl.	—	43	" " " 1. August 1874.
463	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	" " " 8. Oktober 1874.
464	desgl.	desgl.	desgl.	—	41	" " " 25. September 1874.
465	desgl.	desgl.	desgl.	2	43	" " " 22. " 1874.
466	desgl.	desgl.	desgl.	3	60	" " " 2. " 1874.
467	desgl.	desgl.	desgl.	1	43	" " " 5. " 1874.
468	desgl.	desgl.	desgl.	3	05	" " " 4. " 1874.
469	desgl.	desgl.	desgl.	—	75	" " " 2. Oktober 1874.
470	desgl.	desgl.	desgl.	6	64	" " " 12. August 1874.
471	desgl.	desgl.	desgl.	—	83	" " " 5. " 1874.
472	desgl.	desgl.	desgl.	8	66	desgl.
473	desgl.	desgl.	desgl.	2	66	Privat-Kaufakt vom 2. September 1874.

Laufende Nr.	Bezeichnung und dienstliche Bestimmung des Grundstücks.	Behörde, von welcher es verwaltet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, in deren Bezirk es liegt.	Größe. Ar.	Größe. Quadrat-Meter.	Bezeichnung des Rechtsgeschäfts.
474	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Epfig.	4	47	Privat-Kaufakt vom 26. Oktober 1874.
475	desgl.	desgl.	desgl.	5	88	" " " 23. September 1874.
476	desgl.	desgl.	desgl.	4	97	" " " 28. " 1874.
477	desgl.	desgl.	desgl.	5	98	" " " 5. August 1874.
478	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	" " " 7. November 1874.
479	desgl.	desgl.	desgl.	—	20	" " " 25. Oktober 1874.
480	desgl.	desgl.	desgl.	—	35	desgl.
481	desgl.	desgl.	desgl.	—	71	desgl.
482	desgl.	desgl.	desgl.	6	37	desgl.
483	desgl.	desgl.	desgl.	2	06	Privat-Kaufakt vom 10. August 1874.
484	desgl.	desgl.	desgl.	2	67	" " " 25. Oktober 1874.
485	desgl.	desgl	desgl.	—	28	desgl.
486	desgl.	desgl.	desgl.	—	13	desgl.
487	desgl.	desgl.	desgl.	7	63	Privat-Kaufakt vom 12. Oktober 1874.
488	desgl.	desgl.	desgl.	—	88	desgl.
489	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	Privat-Kaufakt vom 20. September 1874.
490	desgl.	desgl.	desgl.	3	01	" " " 12. Oktober 1874.
491	desgl.	desgl.	desgl.	1	50	" " " 21. September 1874.
492	desgl.	desgl.	desgl.	—	02	" " " 12. " 1874.
493	desgl.	desgl.	desgl.	2	72	" " " 25 Oktober 1874.
494	desgl.	desgl.	desgl.	1	53	desgl.
495	desgl.	desgl.	Lambach.	1	13	Privat-Kaufakt vom 9. November 1874.
496	desgl.	desgl.	desgl.	—	17	desgl.
497	desgl.	desgl.	desgl.	5	31	desgl.
498	desgl.	desgl.	desgl.	2	79	Privat-Kaufakt vom 6. November 1874.
499	desgl.	desgl.	desgl.	2	38	desgl.
500	desgl.	desgl.	desgl.	—	50	Privat-Kaufakt vom 9. November 1874.
501	desgl.	desgl.	desgl.	2	64	desgl.
502	desgl.	desgl.	desgl.	2	18	desgl.
503	desgl.	desgl.	desgl.	2	32	desgl.
504	desgl.	desgl.	desgl.	6	41	Privat-Kaufakt vom 5. November 1874.
505	desgl.	desgl.	desgl.	4	40	desgl.
506	desgl.	desgl.	desgl.	—	01	Privat-Kaufakt vom 9. November 1874.
507	desgl.	desgl.	desgl.	—	29	" " " 4. " 1874.
508	desgl.	desgl.	desgl.	—	60	desgl.
509	desgl.	desgl.	desgl.	1	99	desgl.
510	desgl.	desgl.	desgl.	1	94	Privat-Kaufakt vom 6. November 1874.
511	desgl.	desgl.	desgl.	—	58	" " " 5. " 1874.
512	desgl.	desgl.	desgl.	—	79	" " " 9. " 1874.
513	desgl.	desgl.	desgl.	2	93	desgl.
514	desgl.	desgl.	desgl.	4	43	desgl.
515	desgl.	desgl.	desgl.	1	98	desgl.
516	desgl.	desgl.	desgl.	5	22	desgl.
517	desgl.	desgl.	Dambach.	—	24	Privat-Kaufakt vom 6 November 1874.
518	desgl.	desgl.	desgl.	1	29	" " " 5. " 1874.
519	desgl.	desgl.	desgl.	—	92	desgl.
520	desgl.	desgl.	desgl.	1	72	Privat-Kaufakt vom 6. November 1874.
521	desgl.	desgl.	desgl.	3	70	" " " 4. " 1874.
522	desgl.	desgl.	desgl.	—	22	desgl.

e. Linie Straßburg — Lauterburg.

523	Bahnplanum.	Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Colmar.	7	50	Privat-Kaufakt vom 11. Juli 1873.

Nr. 148.

Zweiter Bericht

der

IX. Kommission

über

den Gesetz-Entwurf, die gegenseitigen Hülfskassen betreffend, — Nr. 15. der Drucksachen —.

(Motivirung der in Nr. 104.*) der Drucksachen zusammengestellten Kommissions-Beschlüsse.)

Die durch Beschluß des Reichstages vom 5. November 1875 eingesetzte Kommission hat sich mit der Berathung der beiden ihr überwiesenen Gesetzes-Entwürfe — Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbe-Ordnung und Gesetz-Entwurf, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen — in zwanzig Sitzungen beschäftigt, von denen zwölf durch die beiden Lesungen des letzteren Gesetz-Entwurfes ausgefüllt wurden. Der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Nieberding wohnte denselben als Vertreter der Bundesregierungen bei.

Der die Hülfskassen betreffende Gesetz-Entwurf ist auf §. 141. der Gewerbeordnung zurückzuführen. Die in dem anderen Gesetz-Entwurfe beabsichtigte Modifikation und weitere Ausführung dieses Paragraphen steht in einem so wesentlichen Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe, das Verhältniß zwischen beiden ist in den wichtigsten Punkten so sehr als ein sich gegenseitig bedingendes gedacht und ausgeführt, beide beziehen sich so oft auf einander, daß man nicht eines der beiden Gesetze ohne das andere annehmen könnte, oder doch bei Ablehnung des einen jedenfalls das andere erheblich umgestalten müßte.

Der erste Gesetz-Entwurf, §. 141. betreffend, ist ohne das ergänzende Hülfskassengesetz gar nicht haltbar, das Hülfskassengesetz wäre allerdings ohne jenes in wesentlichen Grundzügen aufrecht zu erhalten, bedürfte aber dann auch einergründlichen Umarbeitung.

Sowohl der Wortlaut des §. 141. (er beginnt mit den Worten: Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes ꝛc.) als die an die Annahme desselben geknüpfte Resolution des Reichstages des Norddeutschen Bundes**), als auch — und zwar überwiegend — der Inhalt und die thatsächlichen Folgen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen machten eine gesetzgeberische Lösung der betreffenden Materie zur Pflicht. Wie man auch über den Gegensatz von Versicherungszwang oder Kassenfreiheit und die Möglichkeit einer Ausgleichung oder Lösung dieses Gegensatzes nach der einen oder anderen Richtung in kurzer oder langer Frist denken möge, die Forderung eines Normativgesetzes für die Anerkennung der freien Hülfskassen war aus vielen Gründen eine überaus dringende. Zunächst mußte es auf dem Boden des bestehenden Rechtsverhältnisses — im Hinblick auf die Verlegenheit der bald verbietenden und bald tolerirenden Administrativbehörden***), der Verwirrung in ihren Beschlüssen und selbst den sich widersprechenden richterlichen Urtheilen gegenüber — als ein Bedürfniß erkannt werden, gesetzlich festzustellen, was unter einer „anderen Kranken-Hülfs- oder Sterbekasse", deren Mitgliedschaft nach §. 141. von dem Kassenzwang befreien soll, zu verstehen sei. Es ist klar, daß durch die Bildung fiktiver oder nicht lebensfähiger Kassen das Gesetz umgangen werden könnte. Andererseits hätten auch die Verwaltungsbehörden es in der Hand, durch Nicht-Anerkennung wohlbegründeter Kassen die im §. 141. Absatz 2. gegebene Befugniß illusorisch zu machen, — zumal in denjenigen Bundesstaaten, wo die Gründung einer auf Versicherungszwecke gerichteten Kasse von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig ist. (Vergl. das Preuß. Allgem. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 651. und das Deutsche Strafgesetzbuch §. 360. Nr. 9.)

Auch abgesehen von diesen Ursachen, — der Geist genossenschaftlicher Selbstthätigkeit, der in vielen neueren Gesetzen eine werthvolle Anerkennung oder Bestätigung findet und von dessen gesetzmäßiger Entfaltung wir die Ueberwindung mancher sozialen Schwierigkeiten erwarten, denen die büreaukratische Fürsorge sich nicht gewachsen zeigte, — dieser Geist genossenschaftlicher Selbsthülfe und Selbstthätigkeit hat ein wohlbegründetes Recht, gerade auf dem Gebiete der gegenseitigen Hülfsversicherung zur Geltung zu kommen. Wer immer hofft und wünscht, daß eine umfassendere Entwickelung, eine räumlich und sachlich zunehmende Ausdehnung der gewerblichen Hülfskassen zur moralischen und materiellen Hebung des Arbeiterstandes beitrage, der muß der Selbstbestimmung der dabei betheiligten Klassen möglichsten Vorschub leisten. Wenn nun einerseits die Schwierigkeit der Aufgabe an sich schon eine gesetzliche Normirung erheischt, damit die Arbeiter nicht allzuhäufig der Selbsttäuschung oder der Ausbeutung durch Dritte zum Opfer fallen, so kann andererseits der Staat die Rechtsvortheile der juristischen Persönlichkeit und den damit verbundenen höheren Rechtsschutz nur unter solchen gesetzlichen Bedingungen einräumen, welche dem Gemeinwesen verhältnißmäßig dieselbe, wenn nicht eine bessere Sicherheit gewähren, wie früher die Voraussetzung der obrigkeitlichen Konzessionirung.

Im Interesse der Selbständigkeit, wie der materiellen Sicherheit der Arbeiter, im Interesse des Arbeiterstandes, wie des Gemeinwesens überhaupt, sind also sichere und strenge Normativbestimmungen aufzustellen. Wenn dabei eine billige Berücksichtigung der Verhältnisse bestehender und als erhaltungswürdig erachteten Kassen keineswegs ausgeschlossen war, so durfte doch das gesetzgeberische Postulat einer gleichmäßigen Regelung für die Zukunft und einer schärferen Normirung der erst künftig entstehenden Kassen niemals außer Acht gelassen werden.

In Bezug auf die Ansprüche der Gemeinden an die Leistungen der Hülfskassen hat dieser Gesetz-Entwurf den die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung betreffenden zur Voraussetzung. Was die Gemeinde für sich verlangen darf und unter welchen Voraussetzungen sie der Gründung und Entfaltung freier Kassen nicht in den Weg treten darf, wie sich ihren Forderungen zufolge die Pflichten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern vertheilen, ist in jenem Gesetz-Entwurf vorgezeichnet. In den Heischnissen des historisch gegebenen und nun den sozialen Bedingungen der Neuzeit anzupassenden Verhältnisses zwischen der Gemeinde und den Arbeiterklassen liegen eine verstärkte Mahnung und ein erhöhtes Interesse für die Kassenmitglieder, sich der gesetzlichen Normative zu unterwerfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nicht die Absicht, alle die Kassen zu verbieten, welche sich den Normativbedingungen nicht unterwerfen; er schließt dieselben nur von den Rechtsvortheilen aus, welch ein diesem und dem vorangehenden Gesetz-Entwurfe als der Preis der Unterwerfung angeboten werden. Der Gesetzgeber hofft allerdings auf diese Weise der allmäligen Entwicklung des gesammten Hülfskassenwesens einen Weg vorzuzeichnen, der an manchen Klippen vorüberführt und vor manchen Abirrungen bewahrt, der vielleicht auch den Kassenzwang über kurz oder lang als entbehrlich erscheinen läßt; — aber es ist nicht gemeint, daß nun gleich für alle Bil-

*) In Nr. 104., Mündlicher Bericht der IX. Kommission über den Gesetz-Entwurf, die gegenseitigen Hülfskassen betreffend, sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

Der letzte Satz des §. 5. nach den Beschlüssen der Kommission muß lauten:

> Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

In §. 27. der Kommissionsbeschlüsse muß der Schluß des ersten Satzes lauten:

> — —, bei welchem die Kasse ihren Sitz hat.

In §. 27. Nr. 2. muß Unterstützungen statt Beiträge stehen.

**) Die Resolution forderte den Bundeskanzler auf, „in der nächsten Session ein Gesetz vorzulegen, welches Normativbedingungen für Kranken-Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen und Fabrikarbeiter anordnet."

***) Zuletzt wurde durch den Ministerial-Erlaß vom 8. Mai 1874 sämmtlichen preußischen Regierungsbehörden für die Zeit bis zur neuen gesetzlichen Regelung anempfohlen, gegen die einmal bestehenden freien Kassen und die ihnen unter den bisherigen unklaren Verhältnissen einmal beigetretenen Mitglieder nicht zu Gunsten der Zwangskassen einzuschreiten.

dungen und Versuche auf diesem Gebiete die allein passende Richtschnur gefunden sei. Ueber die unumgänglichen Voraussetzungen einer gesicherten Selbstverwaltung unter einer auf das Nothwendige eingeschränkten Kontrole glaubte man nicht hinausgehen zu dürfen. Was die jetzt bestehenden so sehr mannigfaltigen Formen der Kassenverwaltung betrifft, so werden alle diejenigen, welche bisher schon auf Selbstverwaltung beruhten, in die allgemeinen von dem Gesetz-Entwurfe vorgeschriebenen Grundlinien derselben sich ohne große Veränderungen einfügen können. In der Selbstverwaltung der Mitglieder auf der Grundlage gleicher Berechtigung für Alle muß die erheblichste Schutzwehr gegen die Ausbeutung durch Minoritäten oder Einzelne gesucht werden. Immerhin hat der Gesetzentwurf nur die äußeren Lineamente der Selbstverwaltung zu ziehen und, weil es eben Selbstverwaltung sein soll, die Einzelnheiten der Selbstbestimmung den Betheiligten zu überlassen. Diesem Selbstbestimmungsrechte aber entspricht das in der Natur der Sache und in dem Wesen des Rechtes selbst gegebene Aufsichtsrecht des Staates. Dieses steht allen Kassen in gleicher Begrenzung gegenüber; auf das Nothwendige beschränkt, in strikter Auffassung anzuwenden, muß es nicht blos in allgemeinen Umrissen, sondern seinem ganzen Inhalt und Umfange nach, in das Gesetz aufgenommen sein. Während also der Gesetzentwurf für die innere Kassenverwaltung nur allgemeine Regeln aufstellen kann, muß er das Aufsichtsrecht der Behörden scharf und genau detailliren, so daß darüber hinaus kein Anspruch erhoben, keine Einwirkung versucht werden darf und die Kassen innerhalb der gesetzlichen Schranken volle Freiheit genießen. Nach diesen Richtungen enthält der Gesetz-Entwurf gleichsam den Rahmen für die frei gebildeten, wie für die durch Ortsstatut hervorgerufenen Kassen, diese beiden einander so weit gleichstellend, als die Natur der Sache es gestattet, und so weit, daß es von dem künftighin zu entfaltenden Grade der Selbstthätigkeit der betheiligten Klassen abhängen wird, welche von beiden Kategorien die vorherrschende sein und die andere verdrängen soll.

Den Interessen der persönlichen Freiheit und der materiellen Sicherheit reiht sich ein drittes Moment an, welches mehr als ein direktes Staats-Interesse zu bezeichnen ist: daß nämlich die Organe der Vereinsthätigkeit nicht unter dem Deckmantel gemeinnützigen Wirkens gesetzwidrige Absichten verfolgen oder die Kassenzwecke zur Umgehung der das Vereinsleben regelnden Gesetze mißbrauchen. Nicht zuletzt mußte diese Rücksicht in den Normativ-Bestimmungen ihren Ausdruck finden. Wenn es auch unstatthaft wäre, anläßlich der Ordnung des Hülfskassenwesens eine kritische Prüfung derjenigen sozialpolitischen Richtungen vorzunehmen, welche sich in den verschiedeneu Reihen der Hülfskassen spiegeln, so ist doch einleuchtend, daß der unkontrolirbare Bestand zahlreicher Parteikassen dem sozialen Frieden gefährlicher werden kann, als die Stellung derselben unter ein Normativgesetz, welches möglichst die unmittelbare Erfüllung der wirklichen und ausgesprochenen Kassenzwecke in den Vordergrund rückt und die Verquickung fremdartiger Tendenzen mit der Form der Kassenvereinigung untersagt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll nicht blos für die sogenannten freien Kassen Geltung haben, sondern auch für die durch Ortsstatut gebildeten und mit Beitrittszwang ausgerüsteten Kassen. Auch enthält der Gesetzentwurf keinen Satz, welcher die Unterstellung der Vereinskassen anderer als der gewerbtreibenden Kreise ausschlösse. Trotzdem mußten die großen Kategorien der bestehenden gewerblichen Kassen vorzugsweise ins Auge gefaßt werden, neben den Zwangs-, Gesellen- oder Innungskassen, die sogenannten Ortsvereinskassen, Fabrikkassen, und die über weitere Gebiete sich ausdehnenden Kassen gewisser Gewerbe oder Vereine.

Wenn somit die Mannigfaltigkeit in Bezug auf Ursprung, Theilnehmerschaft, Beitrags- und Zuschußleistungen u. dgl. m. der einheitlichen Regelung zwar als ein erschwerender Umstand, doch nicht als ein unüberwindliches Hinderniß entgegentrat, so war es um so entschiedener angezeigt, die Normativen je nach den Kassenzwecken einschränkend zu bestimmen. Je nachdem es sich z. B. um Kranken- oder Invalidenkassen handelt, wird die Frage der Reservefonds, der Abfindungsverpflichtungen, der Karenzfristen, der Beitrags- und Leistungsberechnungen u. s. w. anders beantwortet werden müssen. Als die einfachere, leichtere und am besten vorbereitete Aufgabe konnte die Normirung der Krankenkassen betrachtet werden. Ueberdies meinten die verbündeten Regierungen zuerst dem Bedürfnisse begegnen zu müssen, welches sich nach der Natur der Sache und der Forderung unverkennbarer statistischer Thatsachen als das dringendste erwies, indem sie einen Gesetzentwurf vorlegten, der sich im Wesentlichen und mit nur geringen Abweichungen auf die wechselseitige Versicherung in Krankheitsfällen beschränkt. Die überwiegende Mehrzahl aller statistisch ermittelten Kassen, besonders der auf Beitrittszwang beruhenden, bezweckt ausschließlich oder doch mit dem weitaus größten Theil ihrer Mittel, einen Schutz gegen die durch Erkrankung verursachte Noth herzustellen. Insoweit dieser Gesetzentwurf mit §. 141. der Gewerbeordnung (in seiner alten oder der projektirten neuen Fassung) zusammenhängt und also auf den Versicherungszwang zurückgeht, war seine Aufgabe in dieser Hinsicht um so schärfer begrenzt. Zunächst, weil die auferlegte Versicherung nur das Nöthigste treffen darf und nicht so weit gehen kann, als die freiwillige Entschließung zu fürsorglichen Ersparnissen, welche letztere ja auch nach den günstigeren Verhältnissen der Einzelnen sich verschiedentlich bemißt. Darum empfiehlt sich in dieser Beziehung die Krankenkasse auch, weil — wie schon die Motive (Nr. 15. der Vorlagen S. 25) hervorheben — das Vertragsverhältniß zwischen der Krankenkasse und dem beitragenden Mitgliede ein einfacheres ist und sich in engeren Zeitgrenzen vollzieht, als bei anderen Versicherungszwecken. Für den Beitrag eines Jahres gewinnt das Mitglied die Sicherheit eines Jahres und jedes Jahr bietet gleichsam Zug um Zug ein neues Vertragsverhältniß; während bei Pensions-, Alterversorgungs- oder Sterbekassen die Eventualität, für oder gegen welche versichert wird, erst nach einer unbestimmten Zeitfolge oder gar nicht eintritt, so daß darin ein verwickeltes und schwer zu berechnendes Geschäft eingegangen wird, dessen Eingehung weder allgemein als Pflicht auferlegt, noch überhaupt als für die weitesten Kreise zweckentsprechend empfohlen werden kann.

Diesem Unterschied gemäß läßt sich eine einfachere Gestaltung der Krankenkasse denken, sowohl was die Höhe des Sparfonds, als was die Berechnung der technischen Bilanz und die ganze Verwaltung betrifft. Die Rechte des Einzelnen sind innerhalb leicht erkennbarer Schranken zu wahren.

Doch auch hier ermahnt eine vieljährige Erfahrung zum Aufsuchen gewährleistender Sicherheiten. An die Aufstellung bestimmter, allgemein gültiger Morbiditäts-Tabellen zur Grundlegung der Beitrags- und Leistungs-Berechnungen kann vorläufig nicht gedacht werden. Selbst wenn die Wissenschaft irgend welche Tabellen dieser Art bereits mit dem Stempel der Gewißheit versehen hätte, so erfordert doch jeder Lebenskreis eigene Tabellen, und gerade in den arbeitenden Klassen ist, je nach Beschäftigung und Nahrungsweise, die Verschiedenheit der Krankheits-Chancen außerordentlich groß. Die technische Berechnung der Sicherheit kann also nicht allgemein nach den gleichen mathematischen Formeln ausgeführt werden; kaum würde für eine einzige Kasse eine solche Formel auf eine längere Zeitdauer aufzustellen sein. Es muß demnach ein Mittel gefunden werden, um in bemessenen Fristen bei jeder einzelnen Kasse nach deren besonderen Existenzbedingungen der offenbaren Abweichung von der auf sie passenden Sicherheits-Regel vorzubeugen; — so weit das eben erfahrungsmäßig bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft und der Kassenbildung überhaupt thunlich ist, ohne durch eine übertriebene Skrupulosität der Versicherungs-Techniker die Kassenbildung allzu sehr zu erschweren und die Mitglieder über ihre Kräfte zu belasten. Es kann sich hier augenscheinlich nur um bona-fide-Feststellungen handeln, denn schon der häufige Wechsel der Mitgliederzahl in den meisten Arbeiterkassen schließt die Sicherheit strenger mathematischer Nachweise aus. Eine große Anzahl solcher Kassen ist nur so lange lebensfähig, als der Mitglieder-Zuzug den Abgang der Mitglieder erheblich übersteigt.

So sehr auch die große Zahl bei allen Versicherungsgeschäften zu den wesentlichen Garantien der Rechnungsgrundlagen gehört, so schien es doch bei der Eigenthümlichkeit der hier obwaltenden Verhältnisse nicht zulässig, eine Minimalzahl der Mitglieder unter die Normativbedingungen aufzunehmen. Hoch genug, um ein ernstes Moment der Sicherheit zu gewähren, hätte man die Zahl, doch nicht greifen dürfen, und bei einer

den wirklichen Verhältnissen ungefähr sich anpassenden Zahl hätte der Zufall momentaner, aber vielfach periodisch wiederkehrender Variationen rücksichtslos über die Existenz der Kassen entschieden.

Der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Armenpflege und dem Hülfskassenwesen ist nur ein mittelbarer; von jeder moralischen oder materiellen Hebung der arbeitenden Klassen mag man sich allerdings eine Minderung der Armenlast versprechen. Aber die Hülfskassen sollen dem Versicherten mehr leisten, als ihm das Armenamt gewähren darf, — sonst fiele ja auch der Anreiz zur Betheiligung bei ihnen weg! Andererseits darf die Hülfskasse nicht dasselbe leisten wollen, wie die geschäftlichen Versicherungs-Gesellschaften, — dazu fehlen ihr die wesentlichen Voraussetzungen; ihr Wesen beruht vor Allem auf der genossenschaftlichen Gegenseitigkeit der Hülfsleistung. Es erschien demnach, um nach beiden Richtungen die Eigenart des Hülfskassenwesens zu wahren, als eine legislatorische Aufgabe, für die Minimal- und die Maximal-Leistungen der Kassen eine aus ihrer eigenen Beschaffenheit geschöpfte Norm zu finden.

Selbstverständlich ist bei den auf Beitrittszwang begründeten Kassen, welche sich ja auch der Wohlthat der Selbstverwaltung erfreuen sollen, der Natur des Rechtsverhältnisses entsprechend, das direkte Eingreifen der Aufsichtsbehörden geboten, wo die Organe der Selbstverwaltung nicht zu Stande kommen oder den Dienst versagen; — bei den freien Kassen dagegen kommt es in solchen Fällen zur Frage, ob sie nicht die Rechtsvortheile des Normativgesetzes verwirkt haben. Jene können zur Existenz, diese zur Auflösung gezwungen werden.

Die ausführliche Erörterung aller hier erwähnten Einzelheiten muß der Besprechung der einzelnen Paragraphen vorbehalten bleiben; dies gilt namentlich von den staatlichen oder kommunalen Aufsichtsrechten und den gegen Administrativ-Maßregeln anzuwendenden Rechtsmitteln, zumal die Kommission den Entwurf in diesen Beziehungen trächtlich modifizirt hat.

Zum Titel und zu den §§. 1. und 2.

Die durch die Beschlüsse der Kommission hier vorgenommenen Veränderungen beziehen sich — abgesehen von der nur einen redaktionellen Werth beanspruchenden Streichung der Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes" — sämmtlich nur auf die gesetzliche Bezeichnung der Hülfskassen. Der Vorschlag, sie „Krankenkassen" zu nennen, wurde zurückgewiesen, erstens, weil §. 12. in mehrfachen Beziehungen den Zweck dieser Kassen über die unmittelbare Krankenpflege hinaus erweitert, und dann auch, weil man an einem gemeinsamen Namen für diese und die anderen, etwa später zu normirenden Kassenarten (Invalidenkassen u s w.) glaubt festhalten zu sollen.

Es mag hier aus den „Motiven" (S. 32) wiederholt werden, daß die Worte „Krankheit" und „Erkrankung" in dem ganzen Gesetz-Entwurfe, nach der bisherigen Praxis, nicht im speziell pathologischen Sinne zu verstehen sind, sondern auch die chirurgisch zu behandelnden Alterationen des Gesundheitzustandes umfassen, soweit dieselben nicht dauernde Arbeitsunfähigkeit zur unmittelbaren Folge haben.

Der abändernde Beschluß der Kommission beruht zum Theil auf sprachlichen, zum Theil auf sachlichen Gründen. Man fand, daß „gegenseitige Hülfskasse" eine unlogische Bezeichnung sei, weil nicht die Kasse an sich „gegenseitig" sein könne, sondern nur mit ihren Leistungen und Berechnungen auf Gegenseitigkeit beruhe.

Zwar wurde dagegen der bisherige Sprachgebrauch, als für einen terminus technicus, angeführt und daß eine Kasse für gegenseitige Hülfe wohl eine gegenseitige Hülfskasse genannt werden dürfe, wie man ja auch beispielsweise eine Bemerkung über Persönliches unbeanstandet eine persönliche Bemerkung nenne, obgleich eine Bemerkung ebensowenig persönlich sein könne, als eine Kasse gegenseitig. Die Kommission entschied sich für die korrektere Ausdrucksweise gegen die übliche.

Was das Beiwort „eingeschriebene" betrifft, so glaubte man, daß es einer Benennung bedürfe, um die unter das Normativgesetz gestellten Kassen von den sogenannten „wilden Hülfskassen", welche ja auch auf Gegenseitigkeit beruhen, zu unterscheiden, und schlug zuerst das Beiwort „anerkannte" vor. Dem hielt der Herr Regierungsvertreter das Bedenken entgegen, daß dadurch die betheiligten Volksklassen zu der schädlichen Vorstellung verleitet werden könnten, als ob die Staatsgewalt nach sachlicher Prüfung für diese bestimmte Hülfskasse gleichsam gutsagte und durch ihre Empfehlung eine direkte Verantwortlichkeit übernähme. Da nach der Mittheilung eines Kommissionsmitgliedes aus dem neuesten englischen Blaubuch auch in England über derartige Mißverständnisse vielfach Klage erhoben worden war, so entschied sich die Kommission im Hinblick auf den später dem §. 4 hinzugefügten letzten Satz für das Beiwort eingeschriebene. Die geläufigere Bezeichnung eingetragene war, aus dem Grunde abgelehnt worden, weil der Ausdruck „Eintragung" vorzugsweise bei den vom Richter geführten Registern gebräuchlich geworden sei, während es sich hier um die Aufnahme durch Verwaltungsbehörden handle.

Zu §. 3.

In Uebereinstimmung mit der Vorlage ging die Kommission von der Ansicht aus, daß hier nur festgestellt werden solle, worüber das Kassenstatut bindende Bestimmungen enthalten müsse, nicht aber, worüber es noch außerdem Bestimmungen enthalten dürfe und könne. In diesem Sinne wurde die Veränderung in Nr 3., Nr. 5. und Nr. 6. beschlossen, um es deutlich auszusprechen, daß nur bei den ortsstatutarischen Kassen, welche eine Zuschußpflicht der Arbeitgeber kennen, das Statut sowohl die Höhe dieser Zuschüsse (im Verhältniß zu den Beiträgen der Arbeiter), als auch die den Zuschüssen (nach §§. 16. u. 20.) entsprechende Betheiligung der Arbeitgeber bei der Bildung des Vorstandes und der Zusammensetzung der Generalversammlung regeln muß.

Wo die Zuschüsse der Arbeitgeber auf freier Vereinbarung beruhen, können sowohl deren Höhe und die daran geknüpften Ansprüche, als die Aufnahme derselben in das Statut, der freien Vereinbarung überlassen bleiben, allerdings in den Grenzen der §. 16. Abs. 2. und §. 20. Abs. 3.

Der Zusatz Nr. 9. geht von der Ansicht aus, daß ein jährlicher Rechnungs-Abschluß und die ernsthafte Prüfung desselben zur Sicherheit der Geschäftsführung unentbehrlich sei.

Zu §. 4.

Abgesehen von den durch die Kommission beschlossenen redaktionellen Veränderungen dieses Paragraphen, die sich größtentheils aus dem veränderten Inhalt von selbst ergaben, knüpfte die Berathung hier zunächst an folgende Fragen an:

Soll das Statut zur Prüfung der Zulässigkeit bei dem zuständigen Gerichte oder bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht werden?

Soll die entscheidende Behörde ein Sachverständigen-Gutachten über die nach dem vorgelegten Statut sich ergebende oder nicht ergebende Suffizienz der betreffenden Kasse verlangen können?

Sollen Kassenregister angelegt werden und was sollen diese enthalten?

Die erste dieser Fragen berührt einen prinzipiellen Gegensatz, der sich in logischer Folge auch als die Alternative der rein formalen oder der mehr materiellen Prüfung darstellt. Das eintragende Gericht könnte selbstverständlich das ihm vorgelegte Kassenstatut nur nach der formalen Seite beurtheilen, d. h. an dessen Artikel den Maßstab der Gesetzesparagraphen anlegen, und müßte dieselben gutheißen, wo es keinen offenen Widerspruch findet. Der Regierungs-Entwurf beabsichtigt zwar keineswegs, daß die prüfende und eventuell zulassende Verwaltungsbehörde eine Verantwortlichkeit oder Garantie für die Lebensfähigkeit der Kasse übernehme, wollte der Behörde aber doch das Recht eingeräumt wissen, wo sich ihr aus den vorgelegten Rechnungsgrundlagen ein erheblicher Zweifel an der Suffizienz der Kasse aufdrängte, auf einen Versicherungs-Techniker rekurriren zu dürfen. Die Anhänger der gerichtlichen Eintragung meinten dagegen jede derartige Einmischung, welche zu willkürlichen Ausschließungen und selbst zu Chikanen die Versuchung enthielte, beseitigen zu müssen und das Recht der Kassenbildung nur an die buchstäbliche Erfüllung der gesetzlichen Forderungen knüpfen zu sollen. Sie beriefen sich dabei namentlich auf das sogenannte Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, welches innerhalb der gleichen Gesellschaftskreise, für die auch das Hülfskassengesetz berechnet sei, viel schwierigere und

wichtigere Materien ordne. Ueberhaupt sei die Verleihung der juristischen Persönlichkeit, der Rechts- und Vermögensfähigkeit an einen Verein eine rechtliche Entscheidung, die den Gerichten zustehen müsse.

Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, daß der Gesetzgeber allerdings die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften ihrer geschäftlichen Zwecke und Verbindungen wegen den Handelsfirmen und Handelsgesellschaften analog behandeln mußte, daß es sich aber bei den Hülfskassen um gemeinnützige Veranstaltungen, um ein Interesse des Gemeinwesens handle, also um einen Gegenstand, welcher naturgemäß dem Verwaltungsrecht einzufügen sei, daß die administrative Beaufsichtigung, wie noch bei den folgenden Paragraphen zur Erörterung kommen werde, in vielen Beziehungen unumgänglich sei und vielleicht bei den anderen, später zu regelnden Hülfskassen-Gattungen noch wenger entbehrlich erscheinen werde; — daß andererseits der Zug der Zeit dahin gehe, die ohnedies überbürdeten Gerichte auf die eigentliche Rechtssprechung zu beschränken, sie von allen nicht kontradiktorischen Entscheidungen und allen Verwaltungsgeschäften immer mehr zu befreien; daß auch in England ein Verwaltungsbeamter die Eintragung vornehme, ohne daß diese Einrichtung jemals Unzufriedenheit oder Mißtrauen erregt hätte. Hinzugefügt wurde noch, daß dem mit der Zulassung beauftragten Gerichte gegenüber allerdings gegen die Versagung der Eintragung von Seiten der Betheiligten Appellation einzulegen wäre, daß es aber nach Lage der Gesetzgebung kein Rechtsmittel gebe gegen eine fälschlich bewilligte oder als unberechtigt angezweifelte Zulassung (wie sich das kürzlich z. B. bei den Raiffeisen'schen Darlehnskassen in der Preußischen Rheinprovinz herausgestellt habe. In einem solchen Falle würde das geschädigte öffentliche Interesse auf dem Verwaltungswege leichter eine legitimirte Vertretung finden. Die Anhänger des administrativen Verfahrens wiesen auf die in dem größten Theile Deutschlands eingeführte Verwaltungsgerichtsbarkeit und die dadurch begründete Rechtssicherheit hin und brachten den Zusatz ein, daß gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde ein Rekurs-Verfahren offen stehen müsse mit derselben Garantie, wie sie die §§. 20. und 21. der Reichsgewerbeordnung (gegen Verfügungen über die bei gewissen gewerblichen Anlagen erforderliche Genehmigung) gewährleisten. (Siehe in Absatz 2. des §. 4. der Kommissions-Beschlüsse.)

Unabhängig von der Entscheidung für das Prinzip der administrativen Zulassung, wurde die beziehungsweise Heranziehung des Sachverständigen durch die Verwaltungsbehörde verworfen. Man führte dagegen an, daß in Deutschland überhaupt noch nicht juristisch feststehe, wer ein Sachverständiger im Versicherungssache sei, wie er gebildet, geprüft, oder anerkannt sein müsse; daß demnach die willkürliche Zulassung oder Abweisung des Einen oder des Andern die streitige Frage willkürlich entscheiden könne; daß die berühmtesten Versicherungstechniker in ihren Ansprüchen an die Sicherheitsbedingungen der Kassen oft durch übertriebene Strenge über das Ziel hinausschießen, so daß die Mehrzahl der jetzt bestehenden und nur durch die Energie des genossenschaftlichen Geistes befestigten Kassen nicht Gnade vor ihren Augen finden würde, und daß überdies der Gesetzesentwurf gewisse andere Bestimmungen enthalte, welche im Nothfall für die Wiederherstellung der technischen Bilanz Sorge trügen.

Der Zusatz, daß die Verwaltungsbehörde binnen 6 Wochen ihren Bescheid zu ertheilen habe, wurde als ein Compelle eingefügt, damit nicht durch einen verzögerten Geschäftsgang die Anstrengungen der zur Kassenbildung zusammengetretenen Individuen vereitelt werden könnten. Man verhehlte sich dabei nicht die Gefahr einer möglicherweise übereilten Entscheidung, für oder gegen die Zulassung, aber ein Kommissionsmitglied führte aus, daß der „Bescheid" ja nicht nothwendig die endgültige Entscheidung enthalten müsse, er könne beispielsweise auch die Beseitigung gewisser gerechtfertigter Bedenken oder Einwendungen bedingungsweise auferlegen.

Der letzte von der Kommission beschlossene Zusatz ordnet die Anlegung von Kassenregistern bei der zulassenden Verwaltungsbehörde an. Der betreffende Antragsteller führte aus, daß den Personen, welche an der Beurtheilung der sich darbietenden Hülfskassen ein Interesse nehmen, die Möglichkeit gegeben sein müsse, auf authentische Weise zu ermitteln, ob diese oder jene Kasse und welche Kassen überhaupt die von dem Normativgesetz geheischten Sicherheitsbedingungen erfüllen. Dem Einwande, daß dadurch den Kassen drückende Kosten verursacht würden, suchte die Kommission durch die äußerste Vereinfachung des gesetzlichen Anspruchs zu begegnen. Und in der That, wenn es nicht als Bedürfniß erkannt werden kann, das ganze Kassenstatut aufzunehmen, so blieb für die Registrirung Nichts übrig, als der Namen der Kasse und etwa noch der Vorstandsmitglieder. Ueber die Veröffentlichung der letzteren aber wurde in §. 17. auf eine andere, als zweckmäßiger erachtete Weise verfügt.

Der vorletzte Absatz, den die Kommission dem §. 4. hinzufügte, soll der falschen Auslegung vorbeugen, wonach eine Hülfskasse, welche über größere Gebiete sich erstreckt, an mehreren Orten zur Bewerbung um die Zulassung genöthigt werden könnte. Er bezieht sich nicht auf die in §. 33. vorgesehene Vereinigung verschiedener selbständiger Hülfskassen.

Zu §. 5.

Der erste Satz dieses Paragraphen wurde dahin geändert, daß der Inhalt des Begriffs der juristischen Persönlichkeit an die Stelle des technischen Ausdruckes gesetzt wurde. Der Antragsteller führte hierzu aus, daß in verschiedenen deutschen Territorien der Begriff der juristischen Person zu gelehrten Kontroversen Anlaß gegeben habe, welche leicht auch auf die Praxis verwirrend einwirken könnten. Von anderen Kommissionsmitgliedern wurde hinzugefügt, daß derjenige Theil des Publikums, welcher sich um die Hülfskassen gruppire, wohl selten mit dem streng juristischen Ausdruck vertraut sei, ihm sei besser damit gedient, daß man den unverständlichen Begriff in seine verständlichen Bestandtheile zerlege. Der Einwand, daß §. 140 der Gewerbe-Ordnung den Ausdruck juristische Person für die Meisterkassen enthalte, vermochte die Mehrheit der Kommission nicht zu beeinflussen.

Der neu hinzugefügte zweite Satz sichert die Mitglieder gegen die Gefahr, über ihre Beitragspflichten hinaus für die Verbindlichkeiten der Kasse haften zu müssen. Er stellt die Kassen in dieser Hinsicht gleichsam mit den Aktiengesellschaften auf die gleiche Stufe und unterscheidet sie darin von den auf Solidarhaft beruhenden Genossenschaften. Das ist dergestalt in sich gerechtfertigt, daß der Regierungs-Entwurf es nicht glaubte aussprechen zu müssen oder es in dem Begriff der juristischen Persönlichkeit schon für gegeben erachtete; bei einer anderen Auffassung würde keine Hülfskasse bestehen können.

Zu §. 6.

Die Veränderung des ersten Satzes des §. 6. ging von der Rücksicht auf des Schreibens unkundige Personen aus. Denselben eine notarielle Erklärung abzufordern, wäre für sie zu kostspielig. Soll die Erklärung vor einem Gemeindebeamten oder überhaupt vor einem öffentlichen Beamten stattfinden? Auch dies erschien zu weitläuftig und die Kommission erachtete schließlich die Erklärung vor dem Vorstande, der ja aus den gewählten Vertrauenspersonen der Hülfskassenmitglieder besteht, für genügend.

Der Antrag eines Mitgliedes, von allen Förmlichkeiten abzusehen und die erste Beitragsleistung als Beweis des Beitritts gelten zu lassen, fand keinen Anklang.

Die „Unterzeichnung des Statuts" wurde, als unter den Begriff der „schriftlichen Erklärung" fallend, in die Fassung der Kommission nicht aufgenommen.

Der zweite Satz des §. 6. hat in beiden Lesungen längere Debatten erregt. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Seiten des Hülfskassenwesens, um dessen inneren Zusammenhang mit dem Vereinsleben der gewerblichen Klassen. Soweit die Hülfskassen nicht einer zwingenden Verwaltungsmaßregel entsprungen sind, verdanken sie durchgängig ihre Entstehung den sozialen Organisationen der arbeitenden Bevölkerung. So schon in alter Zeit die Zunft- und Innungskassen, in neuerer die Gewerkvereinskassen und viele denselben ähnliche Bildungen, letztere selbst in anderen Berufsklassen. Diesen Zusammenhang auflösen, hieße: den sympathischen Nerv des Vereinstriebes unterbinden, den stärksten Sporn zur Bildung von Hülfskassen zerstören und die feste Stütze des kameradschaftlichen Geistes ihnen entziehen. Wer Das nicht will, kann nicht mit dem Regierungs-Entwurfe bis zu dem Verbote gehen, daß

die Betheiligung an anderen Gesellschaften und Vereinen nicht zur Bedingung gestellt werden dürfe. Kein Mitglied der Kommission nahm sich dieses Satzes an; man war allgemein der Ansicht, daß Vereine oder Gesellschaften für ihre Mitglieder sollten Kassen gründen dürfen, ohne genöthigt zu sein, dritte Personen aufzunehmen, welche nicht dieser bestimmten Gesellschaft oder diesem Vereine angehören.

Dies zugegeben, wird die Schwierigkeit, auf dem Boden des anerkannten Vereinsrechtes die Kassenbildung und Kassenverwaltung innerhalb ihrer geschäftlichen Sphäre rein zu erhalten und gegen mißbräuchliche Anwendung, gegen unloyale Beeinflussung, ja Terrorisirung einzelner Mitglieder zu bewahren, freilich um so größer. Soll die Kasse, welche bei den Bewerbungen um die Aufnahme das Recht der Zurückweisung üben darf, auch das Recht der Ausschließung aufgenommener Mitglieder besitzen? Wie vertragen sich Vereinsrecht und Kassenrecht hier mit einander?

Die richtige Grenzlinie ist so schwer zu ziehen, daß man annehmen darf, der weitgehende Vorschlag des Regierungs-Entwurfes sei nur dem Zweifel entsprungen, ob diesseits des absoluten Verbotes überhaupt eine scharfe Grenzlinie zu ziehen sei, ob bei einer milderen Auffassung die gefürchteten Mißbräuche überhaupt zu vermeiden seien.

Wenn die Hülfskassen dem Vereinsleben ihren Aufschwung verdanken, so darf auch nicht verkannt werden, daß viele Vereinigungen, besonders die sozialpolitische Richtungen verfolgenden, durch die Gründung von Hülfskassen das Vereinsband zu stärken und ihre Anhänger zu fesseln suchen. Die Freiheit, aus dem Vereine auszutreten, darf aber nicht illusorisch gemacht werden durch die Androhung des damit verknüpften Verlustes der Kassenrechte, welche bei den älteren Mitgliedern oft einen ganz erklecklichen Werth darstellen. Der Staat und das Gesetz, welche sich gegenüber den Tendenzen solcher Vereine, so lange sie nicht zu verbrecherischen Handlungen führen, weder billigend, noch feindselig, sondern neutral zu verhalten haben, dürfen ihnen nicht selbst die Mittel und Handhaben zu mißbräuchlicher Anwendung ihrer Herrschaft reichen. Solches geschähe aber, wenn ihre Kassen die juristische Persönlichkeit erwerben könnten, ohne daß der Möglichkeit, den Kassenzusammenhang zur Erzwingung der Theilnahme an politischen, kirchenpolitischen oder sozialpolitischen Agitationen auszubeuten, gesetzlich vorgebeugt wäre. Man gestatte solchen Vereinen das Recht der Ausschließung ihrer Mitglieder so weit, daß daraus auch der Verlust ihres Rechtes an der Hülfskasse erfolgte, und §. 152. der Gewerbeordnung wäre zwecklos, §. 153. nicht ausreichend. Die Betheiligung an Arbeitseinstellungen könnte auf diese Weise erpreßt werden, und mit denselben Mitteln könnte auch bei politischen oder kommunalen Wahlen die Stimmenabgabe in einer gewissen Richtung von den Leitern, jedenfalls von der Majorität dieses oder jenes Vereins selbst widerstrebenden Mitgliedern auferlegt werden. Ein solches Verfahren könnte ganz statutenmäßig vor sich gehen, und die Vertheidiger desselben würden sagen, daß die Mitglieder, welche sich demselben ausgesetzt sehen, freiwillig die bindenden Statuten unterschrieben haben. Allein die Gesetzgebung kann ein so unsittliches Verhältniß nicht dulden, sie kann überhaupt solche Machtmittel, die noch dazu vielfach an Unmündigen oder geistig Unreifen geübt würden, nicht in der Hand von Privatpersonen oder Vereinen dulden; sie muß derartige Statuts-Paragraphen als unsittliche Bedingungen (conditiones turpes) betrachten, sie für verwerflich und nichtig erklären.

In diesem Sinne ist der Theil des §. 6. der Regierungsvorlage zu verstehen, welchen die Kommission aufrecht erhalten hat. Etliche mehr oder weniger spezialisirende Anträge verfolgten denselben Zweck in verschiedener Weise, schließlich aber einigte sich die Kommission über die einfachste und dem Regierungs-Entwurf am meisten sich nähernde Ausdrucksweise. Wenn die Kommission keinenfalls so weit gehen wollte, als die Vorlage, so war bei einigen Kommissionsmitgliedern auch die Rücksicht mitwirkend, daß die allzustarke Erschwerung der Unterordnung unter die Normativbedingungen eine keineswegs wünschenswerthe Vermehrung der ungeregelten, sogenannten wilden Kassen zur Folge haben würde, daß umgekehrt die Beförderung geregelter, lebens- und zahlungsfähiger Kassen dazu beitragen wird, den Geist der Ordnung und Gesetzlichkeit in den betheiligten Klassen zu wecken und auszubilden.

Schließlich wurde §. 6. in seiner jetzigen Fassung mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen; trotz des lebhaften Widerspruches des Regierungsvertreters, welcher in beiden Lesungen — im Wesentlichen unter Hinweis auf die Erwägungen der Motive und auf die mögliche Gefährdung des Gesetzes — die vollständige Aufrechthaltung der Vorlage befürwortete.

Die mit der bisherigen Erörterung nahe verwandte Frage von der Ausschließung aus den Vereinskassen blieb dem §. 15. vorbehalten.

Zu §. 7.

Bei dem ersten Satze dieses Paragraphen veranlaßte die Gestattung einer bis zu 13 Wochen ausdehnbaren Karenzfrist in erster Lesung eine längere Diskussion, deren Resultat die Einschränkung der Karenzfrist auf sechs Wochen war, während in zweiter Lesung die weitere Frist des Regierungs-Entwurfes wiederhergestellt wurde.

Die Gegner der Karenzfrist führten aus, daß es ein wunderlicher Widerspruch sei, gewissen Klassen einen Versicherungszwang aufzuerlegen und dessen Wirkungen für ganze Vierteljahre vereiteln zu lassen; daß die Karenzfrist kein Schutzmittel gegen Krankheits-Simulationen sei, denn gerade den neuen, zumeist ärztlich untersuchten Mitgliedern werde die Simulation nicht so leicht, wie älteren Mitgliedern, welche mehr Vertrauen genießen und auch mit den Verhältnissen vertrauter sind. Wolle man die Karenzfrist zur pekuniairen Sicherstellung der Kassen oder zur rascheren Ansammlung eines Reservefonds, so stände dieselbe den gleichfalls zu mißbilligenden Eintrittsgeldern gleich, welche beide durch ihren unregelmäßigen Charakter die Berechnung der Ausgleichung zwischen den Beitragsleistungen und den zu erwartenden Benefizien verwickelnd erschweren; jedenfalls sei es empfehlenswerther, die ganzen Beitragsleistungen direkt auf die rechnungsmäßig zu begründende Höhe zu erheben.

Diesen Argumenten setzte die Mehrheit die Rücksicht auf einen großen Theil der bestehenden und muthmaßlich in guten Verhältnissen bestehenden Kassen entgegen, welche bis zu 13 Wochen ihre Karenzfrist ausdehnen, und eignete sich außerdem die in den Regierungs-Motiven (Nr. 15. der Vorlage, S. 37) angeführten Gründe an. Ein Mitglied der Kommission hob besonders hervor, daß ohne Karenzfristen der Zudrang zu den Kassen beim Beginn des Winters sehr stark, der Abgang im Frühjahr aber auch ebenso stark sein würde. Ein anderes Kommissionsmitglied wollte die Karenzfristen nur für Diejenigen in Wegfall bringen, welche bis zu 4 Wochen vor ihrem Beitritt einer anderen Hülfskasse angehört haben. Da es aber nicht ersichtlich war, wie so ein Rechtsverhältniß unter Dritten die Ansprüche der Kasse modifiziren sollte und warum gerade solchen Neuhinzutretenden, welche in der Regel den höheren Altersklassen angehören, besondere Vortheile eingeräumt werden sollten, so fiel auch dieses Amendement.

Zum zweiten Absatz war das Amendement gestellt und in erster Lesung angenommen worden, daß bei längerer Krankheitsdauer die für die erste Woche versagte Unterstützung nachzuliefern sei; schließlich überwog aber die Ansicht, daß solche Detail-Bestimmungen füglich den Statuten überlassen bleiben könnten.

Der dritte Satz des §. 7. erhielt von der Kommission einen wesentlichen Zusatz, dessen Inhalt sich dem bei vielen achtbaren Hülfskassen herrschenden Gebrauch anschließt. Es leuchtet ein, daß die fleißigen und sparsamen Arbeiter nicht Tribut entrichten wollen für Genossen, welche durch einen liederlichen Lebenswandel oder durch grobe Ausschweifungen ihre Gesundheit schädigen und ihre Arbeitskraft gefährden. Daß von dieser Anschauung nicht etwa zu einem spitzfindigen Beweisverfahren über Verschuldung gelangt werden könne, soll durch die Voraussetzung der groben Verschuldung verhütet werden. — Es war allerdings gegen diesen Antrag ausgeführt worden, wie gefährlich es sei, eine Verleitung zur Verheimlichung von Krankheiten in das Gesetz aufzunehmen.

Ein vermittelnder Antrag, für selbstverschuldete Krankheiten die Unterstützung zwar nicht auszuschließen, aber auf das geringste Maß zu beschränken, wurde durch die Annahme des weitergehenden Beschlusses implicite abgelehnt, doch versteht es sich aus dem Wortlaut des nun vorliegenden §. 7. al. 3, daß das Statut die mildere Behandlung zur Regel erheben kann,

da ja auch die strengere Behandlung der kommissionellen Fassung zufolge nur eine fakultative ist.

Bei Gelegenheit dieses §. 7. Abs. 3. brachte ein Kommissionsmitglied das sog. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 zur Sprache, um festzustellen, daß die in § 7. des vorliegenden Entwurfes ausgesprochene Unzulässigkeit des Ausschlusses von Unterstützungen in Fällen bestimmter Krankheiten sich nicht auf die unter das Haftpflichtgesetz fallenden Krankheiten beziehe; es wurde allgemein anerkannt, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht dahin mißzuverstehen sei.

§. 8.

wurde unbestritten angenommen; nur wurde zum Abs. 3. von einem Kommissionsmitgliede die Frage aufgeworfen, ob derselbe so aufzufassen sei, daß eine Verschiedenheit der Unterstützungssätze (etwa nach der Länge der Zeit, innerhalb welcher die Beiträge von den Mitgliedern bezahlt worden), zulässig sei, auch wo die Beitragssätze gleich sind. Der Herr Regierungsvertreter erklärte, daß der Entwurf nicht verhindern solle, die Unterstützungen nach der Länge der Zeit, während deren ein an sich gleicher Beitrag gezahlt worden, verschieden zu normirender auch in einem solchen Falle den verschiedenen Unterstützungssätzen gegenüber der Satz der Gesammtbeiträge, welcher die Zahlung bedinge, ein verschiedener sei.

§§. 9. und 10.

gaben weder zu Diskussionen, noch zu Abänderungs-Anträgen Veranlassung.

Zu §. 11.

sprach ein Mitglied der Kommission principaliter den Wunsch aus, den ganzen Paragraphen fallen zu sehen, damit alle betreffenden Einzelbestimmungen dem freien Ermessen der Betheiligten überlassen blieben; ihm wurde sowohl von Seiten des Herrn Regierungsvertreters, als aus der Mitte der Kommission entgegnet, daß alsdann Kassen bestehen könnten, welche nur zum Schein Unterstützung gewähren, die in Wirklichkeit fremdartige Zwecke verfolgten, und damit wäre der Zweck des Normativgesetzes und die Absicht des Gesetzgebers vereitelt. Ein Kommissionsmitglied betonte, daß gerade die Sympathie für die freien Kassen zu festen und strengen Normativen führen müsse.

Von den zu §. 11. formulirten Abänderungs-Anträgen beabsichtigten die einen, die Unterstützungspflicht noch über die vorgeschlagene Grenze zu erweitern, die anderen, sie noch unter dieselbe zu reduziren. Da es sich bei diesen Bemessungen weniger um humane Wünsche handeln kann, als darum, wie viel die Kassen an Unterstützungen zusichern können, wenn die Beitragslast nicht zu drückend und die Frucht der Beitragspflicht doch der Mühe werth sein soll, so kompensirte man die weiter gehenden Forderungen des humanen Interesses für die Kranken mit der nicht minder schwer wiegenden Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gesunden, und acceptirte die im Regierungs-Entwurf aufgestellten mittleren Sätze. Wie weit mit solchen positiven Zahlenbestimmungen das Richtige getroffen ist, läßt sich ja ohnedies nicht a priori ermitteln; es empfiehlt sich schon darum eine große Vorsicht bei der Umgrenzung und möglichste Schonung des Bestehenden, insofern das Bestehende erhaltungswürdig erscheint. Selbstverständlich ist es ganz unmöglich, für alle Hülfskassen einen festen Satz in Ziffern zu fixiren; die einzige ungefähre Richtschnur ist eben der zur Zeit geltende Tagelohn, und wenn man sich nicht verhehlen kann, daß auch bei der Ermittelung des Tagelohns durch die Gemeindebehörde willkürliche Schätzungen denkbar sind, so ist das eben ein unvermeidliches Uebel, und ein etwas schwankender Maßstab ist in diesem Falle immer noch besser, als die Abwesenheit jeglichen Anhaltspunktes.

Eine Maximalfrist der Unterstützungsverpflichtung (auf 52 Wochen) festzustellen, wie ein Mitglied beabsichtigte, erschien völlig überflüssig, da es schon genügend im Interesse der Kassen selbst liegt, hierfür statutarische Vorkehrungen zu treffen. Die Gefahr, daß die Krankenkassen in Invalidenkassen ausarten könnten, ist nicht vorhanden.

Zu §. 12.

Zu dem ersten Satz wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt nöthig sei, einen Maximalsatz der Unterstützungen gesetzlich zu bestimmen, da die natürliche Maximalgrenze schon in der Zahlungsfähigkeit der Kassen gegeben sei. Indessen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß neue Kassen leicht ihre Leistungsfähigkeit überschätzen, und von Seiten des Regierungsvertreters auf die bereits in den Motiven des Entwurfs entwickelten Gründe verwiesen. Gegen die Ausdehnung der Maximalgrenze auf das Fünffache (statt des Vierfachen) schien jedoch kein ernstes Bedenken vorzuliegen.

Die übrigen Sätze dieses Paragraphen enthalten — nach Herkommen und Bedurfniß — gewisse erweiternde Modifikationen der Kassenzwecke über die strikte Krankenpflege hinaus; den beiden im Regierungs-Entwurf zugelassenen Modifikationen hat die Kommission eine dritte hinzugefügt, welche sich aus der bisherigen Praxis vieler Hülfskassen ergiebt und die sicherlich nicht den bedrohlichen Charakter einer Verrückung der technischen Bilanz trägt. Wo nämlich die Hülfskassen eigene Aerzte engagirt haben, war es längst schon gebräuchlich, daß die Gewährung der ärztlichen Behandlung auch auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt wurde.

§. 13.

gab zu keiner Diskussion Veranlassung.

Zu §. 14.

Die Veränderungen in diesem Paragraphen stehen in Zusammenhang mit dem zum Gesetzentwurf, die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung betreffend, unter §. 141d. gefaßten Kommissionsbeschluß, wonach, außer den Gemeindebehörden, auch die Vorstände größerer Kommunalverbände den Versicherungszwang durch Ortsstatut begründen können, nicht aber den Verwaltungsbehörden dieses Recht zustehen soll. Man nahm an, daß diejenigen Selbstverwaltungsorgane, welche das umfassende Recht ausüben, den Versicherungszwang zu diktiren und die Bildung der Kassen zu provoziren, dadurch logischerweise auch berechtigt und geeignet sein müssen, die in Bezug auf die Suffizienz der Kasse nöthigen Maßregeln zu prüfen, und hat in dem Gesetz-Entwurf durchgängig die „Aufsichtsbehörde" durch die Gemeindebehörde ersetzt.

Es mag daran erinnert werden, daß schon nach dem preußischen Gesetz vom 3. April 1854, welches den späteren Zustand des Hülfskassenwesens bis auf die neueste Zeit überwiegend bestimmt hat, trotz der büreaukratischen Richtung jener Zeit und jenes Gesetzes, die Beaufsichtigung der Kassen den Gemeinden oblag, und daß auch gegenwärtig kein Grund erfindlich ist, warum von diser Regel abgewichen werden sollte.

Zu §. 15.

traten ungefähr dieselben Erwägungen heran, welche bei §. 6. maßgebend waren. Handelt es sich dort um die Aufnahme, so handelt es sich hier um die Ausschließung von Mitgliedern. Wenn die Mitgliedschaft eines Vereines nach dem Kassenstatut zu den die Aufnahme bedingenden Voraussetzungen gehört, so kann auch der Ausschluß eines Kassenmitgliedes aus dem Wegfall dieser Voraussetzung gefolgert werden. Daß darin eine Härte liegt, ist nicht zu verkennen, zumal in Betreff älterer Kassenmitglieder, welche nur noch unter schwereren Beitragsbedingungen in eine andere Kasse aufgenommen würden. Noch viel bedenklicher würde sich das Verhältniß bei Invalidenkassen gestalten; bei diesen aber, welche ohne Reservefonds überhaupt nicht wohl denkbar sind, würde der Ausweg in der Auszahlung einer entsprechenden Abfindungssumme liegen, während die Verheißung einer rechnungsmäßigen Abfindung bei den allermeisten Krankenkassen nur ein leeres Wort wäre.

Andererseits ist es den Vereinen schwerlich ohne Weiteres zuzumuthen, das genossenschaftliche Verhältniß der wechselseitigen Unterstützung und die geschäftliche Leitung dieser gemeinsamen Angelegenheit mit Solchen fortzusetzen, von denen sie auf einem anderen Gebiete vielleicht feindlich geschieden sind. Zur Ausgleichung dieses Gegensatzes sollte ein Vorschlag dienen, darin bestehend, daß die aus dem Vereine oder der Gesellschaft ausgeschiedenen Mitglieder zwar ihre pekuniären Kassenansprüche behalten, aber von der Theilnahme an der

Kassen-Verwaltung, sowie von der General-Versammlung ausgeschlossen sein sollten; dieser Vorschlag wurde dann noch weiter dahin ausgebildet, daß, wenn in Folge einer solchen Bestimmung ein Fünftel der Kassenmitglieder von den erwähnten Verwaltungs- und Abstimmungsrechten ausgeschlossen wären, die Majorität der Ausgeschlossenen die Auflösung der Gesellschaft verlangen könne. Allein dem Gefühl der Mehrheit der Kommission widerstrebte die Begründung eines Verhältnisses, wonach es Mitglieder zweiter Klasse, gleichsam mit einer geminderten Ehrenstellung, geben würde; daraus würden, nach der Ansicht vieler Kommissionsmitglieder, fortwährende Reibungen und die fortgesetzten Versuche, den zurückgesetzten Mitgliedern das Leben recht sauer zu machen und sie in ihren Rechten zu verkürzen, die unausbleibliche Folge sein.

Eine Vermittelung der streitenden Gesichtspunkte wurde von der Mehrheit der Kommission darin gefunden, daß Vereinsmitglieder nach dreijähriger Zugehörigkeit zu einer Hülfskasse nicht mehr wegen des Ausschlusses oder des freiwilligen Austritts aus dem Vereine ihres Kassenrechts sollten verlustig erklärt werden dürfen.

Ein Kommissions-Mitglied hielt es für billig und angemessen, durch eine analoge Bestimmung dasselbe Prinzip auf die sogenannten Fabrikkassen auszudehnen; dagegen wurde aber eingewendet, daß die Fabrikkasse ihrer ganzen Beschaffenheit nach auf der Voraussetzung des Arbeitsvertrages innerhalb der bestimmten Fabrik oder Fabriken beruhe; daß die Fabrikkassen gleichsam als Privat-Anstalten zu betrachten seien, da sie fast ausnahmslos durch starke Zuschüsse der Arbeitgeber sich erhalten. Daß Diesen nicht zugemuthet werden könne, ihre Zuschüsse auch noch für Mitglieder zu leisten, welche nicht mehr im Arbeitsverhältniß zu ihnen stehen, daß eine etwaige Erhöhung der Beiträge der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder oder gar eine etwaige eventuelle Sonderung der Unterstützungsleistungen nach Maßgabe der Beiträge ohne die Zuschüsse völlig unausführbar sei, daß demnach darauf verzichtet werden müsse, hier eine scheinbare Billigkeitsforderung aufzustellen, deren Durchführung in Wirklichkeit mit der Existenz der Fabrikkassen unverträglich wäre.

Ein in derselben Richtung sich bewegender Antrag von allgemeinerer Fassung, wonach überhaupt durch Verlust der Beschäftigung der Ausschluß aus der Hülfskasse nicht begründet werden sollte, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen, ehe er zur Berathung kam.

Zu §. 16.

Mit §. 16. beginnt die Reihe derjenigen Bestimmungen, welche die innere Verwaltung der Hülfskassen zu regeln bezwecken. Um dem Gedanken der Selbstverwaltung die adäquate Form und den entsprechenden Ausdruck zu geben, beschloß die Kommission, in den ersten Satz dieses Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Vorstand *von der Generalversammlung gewählt* werden müsse. Der Regierungs-Entwurf hatte es in Rücksicht auf die Fabrikkassen und ähnliche Anstalten der *statutarischen* Regelung überlassen wollen, wie der Vorstand zu bilden sei.

Da jedoch weder das Statut, noch die Beschlüsse der Generalversammlung zu den Forderungen des Gesetzes in Widerspruch treten können, so sind die in §. 16. Abs. 2. gewährleisteten Rechte der Arbeitgeber auch durch die von der Kommission beschlossene Veränderung nicht gefährdet, denn die Vorstandswahl durch die Generalversammlung ist nur rechtsgültig, wenn sie allen Forderungen dieses Gesetzes entspricht.

In dem zweiten Absatz des §. 16. wurde das Vertretungs-Verhältniß der Arbeitgeber im Vorstande so eingeschränkt, wie nach §. 20. Abs. 3. ihr Stimmen Verhältniß in der Generalversammlung begrenzt ist, nämlich bis zu höchstens einem Drittel der Gesammtzahl, weil man von der in dem Regierungs-Entwurf beabsichtigten Stimmengleichheit im Vorstande die Möglichkeit einer Majorisirung durch die Arbeitgeber befürchtete.

Daß die Vertretung der Arbeitgeber „unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse" abgemessen werden solle, fand keinerlei Widerspruch.

Der dritte Satz des §. 16. wurde mit starker Majorität gestrichen. Zwar hatte ein Kommissions-Mitglied den eventuellen Vermittelungs-Antrag gestellt daß die Strafbestimmung dieses Absatzes nur für die Zeitdauer des abgelehnten Ehrenamtes und bei Ablehnung einer *Wiederwahl* gar nicht gelten solle; allein der Antragsteller selbst stimmte mit der Majorität für völligen Wegfall dieses Satzes. Es überwog eben die Meinung, daß man bei den betheiligten Klassen solcher Zwangsmittel im Allgemeinen nicht bedürfe und daß im besonderen Fall, die widerwillig geführte Verwaltung kein Vertrauen verdienen würde.

Zu §. 17.

Daß die Namen der Vorstands-Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden und jedenfalls leicht zu erfragen sein müssen, liegt weniger im Interesse der Kassen-Mitglieder, in deren Kreisen man die in den Vorstand gewählten Persönlichkeiten ohnedies allgemein kennen wird, als im Interesse derjenigen Personen oder Institute (z. B. Sparkassen) welche zu der Kasse in irgend einem geschäftlichen Verhältniß stehen. Der Plan des Regierungs-Entwurfes, überall (S. oben §. 4. Abs. 3. des Reg.-Entwurfes) die Kassen-Angelegenheiten in einem bestimmten periodisch erscheinenden Blatte zur Veröffentlichung zu bringen, ist den Verhältnissen der Handelsgesellschaften und der Erwerbsgenossenschaften entlehnt, eignet sich aber schon der Kostspieligkeit wegen nicht für die Hülfskassen. Auch kann der Interessent in dem Falle des §. 17. sicherer und leichter die Namen der Vorstands-Mitglieder bei der nächsten Gemeindebehörde erkunden, als er dieselben aus den Zeitungs-Nummern der letzten Jahrgänge irgend eines erst zu erfragenden Blattes heraussuchen wird.

Der neu hinzugefügte zweite Satz des §. 17. ist als ein einfaches Auskunftsmittel gegen die Schwierigkeiten gerichtet, welche in den Hypothekenordnungen einzelner Bundesstaaten mit der *Legitimation* der Kontrahenten, besonders der geschäftsführenden Vertreter juristischer Personen, verbunden sind. Die Ausdrucksweise dieses Absatzes ist älteren Gesetzen entlehnt, nur daß anstatt des Zeugnisses der Handels- oder Eintragungsrichter hier, der ganzen Struktur unseres Gesetzes entsprechend und in Uebereinstimmung mit dem ersten Satze des §. 17., das Zeugniß der Gemeindebehörde gestellt ist.

§. 17a.

wurde von der Kommission als ein neuer Paragraph eingeschaltet, um das Rechtsverhältniß der Mitglieder der Hülfskasse zu ihrem Vorstande und nach Außen hinreichend zu formuliren und einen Satz deutlich auszusprechen, der in dem Regierungs-Entwurf — wohl mit Unrecht — als selbstverständlich ausgelassen war. Bekanntlich giebt es auf die Frage, wie weit ein Mandatar seinen Vollmachtgeber verpflichten könne, zwei verschiedene Beantwortungen. Entweder verpflichtet er ihn unbedingt, wenn bei dem dritten Kontrahenten die Präsumtion gerechtfertigt ist, daß der Bevollmächtigte im Namen des Mandanten handle; oder er kann ihn nur innerhalb der Grenzen der Vollmacht verpflichten, wenn dieselbe dem dritten Kontrahenten juristisch bekannt sein mußte oder thatsächlich bekannt war. Ist der Vollmachtgeber eine juristische Person, so wird in vielen, ja den meisten Fällen das Statut die Stelle der Vollmacht vertreten und dieses muß dem dritten Kontrahenten zugänglich sein und von ihm in Betracht gezogen werden. Nichtsdestoweniger haben auch hier die Gesetzgebungen variirt: so sagt z. B. das Königl. Sächsische Gesetz vom 15. Juni 1868 über die juristischen Personen*) im §. 20: „Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch das Statut oder durch Beschlüsse der Genossenschaft auferlegten Bedingungen einzuhalten. Gegen dritte Personen haben jedoch dergleichen Beschränkungen keine rechtliche Wirkung" u. s. w.

Dagegen verfügt das bayerische Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Vereine betreffend, im §. 15.: „Die *Befugniß des Vorstandes*, den Verein nach Außen zu vertreten, wird durch die in den Statuten enthaltene Vollmacht bestimmt." — — „Durch die *innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht* im Namen des Vereins vom Vorstande abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verein berechtigt und verpflichtet", u. s. w.

*) Dieses Gesetz gilt allerdings nicht für die sächsischen Unterstützungskassen.

Das deutsche Genossenschafts-Gesetz vom 4. Juli 1868 schließt sich in §. 21. der ersteren Auffassung an, wonach eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat. In diesem Sinne war auch ein Antrag zu §. 17a. gestellt worden, allein die Kommission war in ihrer großen Mehrheit der Ansicht, daß der geschäftliche Verkehr der Hülfskassen nicht so bedeutend sei, um eine solche Gefährdung und Belastung der Mitglieder zu rechtfertigen, und daß die dem Vorstande statutarisch obliegenden Funktionen in ihrer einfachen Umgrenzung den wenigen dritten Personen, mit welchen eine Hülfskasse zu thun hat, wohl bekannt sein dürften.

Der Herr Regierungsvertreter hatte bei dieser Debatte in beiden Lesungen betont, daß die Entscheidung der aufgeworfenen Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu fällen und darum den richterlichen Erkenntnissen zu überlassen sei; die Vertreter des Antrages dagegen unterstützten ihre Argumentation um so energischer mit dem Hinweis auf die Nothwendigkeit der einheitlichen Rechtsprechung in dieser Sache; gerade darum bedürfe es der reichsgesetzlichen Feststellung.

Zu §. 18. und 19.

fanden keine erheblichen Erörterungen statt. Wohl aber wurde, auf Provokation eines Kommissionsmitgliedes, durch den Herrn Regierungsvertreter zu §. 19. Abs. 2. konstatirt, daß unter den hier genannten „dritten Personen" auch die Ausschußmitglieder zu verstehen seien, daß die General-Versammlung also auch dem von ihr gewählten Ausschusse nicht ihre eigenen Befugnisse übertragen könne.

Zu §. 20.

erregte der zweite Absatz verschiedene Bedenken: ein Kommissionsmitglied meinte, das hier begründete Repräsentativsystem könne ebenso gut zur Unterdrückung der Minoritäten führen, wie etwa ein mit den Funktionen der General-Versammlung betrauter Ausschuß (s. zu §. 19. Abs. 2.). Die große Mehrheit der Kommission theilte diesen Zweifel nicht; sie nahm vielmehr, nach der Analogie allgemeiner politischer Erfahrungen, an, daß bei einem sehr zahlreichen Vereine, an dessen General-Versammlungen nicht alle einzelnen Mitglieder theilzunehmen im Stande wären, die Minorität noch eher Schutz und Garantie in einem gleichmäßigen Vertretungs-Modus finde, als dies in einer sich schwer ordnenden Massenversammlung der Fall wäre, deren berechtigte Mitglieder an verschiedenen Orten zerstreut leben und theilweise nicht erscheinen könnten. So z. B. bei den größeren „Verzweigten Vereinen", welche meistens nur eine Hülfskasse bilden werden.

Aus praktischen Gründen wurde das Minimum der Vertretungszahl von 50 auf 30 Mitglieder herabgesetzt, und der Ausdruck „Vertrauensmänner" durch „Delegirte" ersetzt, weil die Vertretung durch weibliche Mitglieder nicht ausgeschlossen sein soll.

Zu §. 21.

Die hier vorgenommene Veränderung bezweckt, den großen oder verzweigten, sich über ein weites Gebiet erstreckenden Hülfskassen die Wahl des Ortes der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Oertlichkeiten, wo sich ihr Geschäftsbetrieb verdichtet, zu gestatten, so daß auf die verschiedenen Mitgliederkreise theils aus besonderen praktischen Ursachen, theils etwa nach einem gewissen Turnus abwechselnd Rücksicht genommen werden könnte.

Die Anregung, ob es nöthig sei, die Wahl des Ortes auf das deutsche Reichsgebiet zu beschränken, fand keinen Anklang; eine ausdrückliche Einschränkung dieser Art wurde für überflüssig gehalten.

Zu §. 21a.

Die freien Kassen können entweder durch Majoritätsbeschluß der Mitglieder, (§. 26.), oder auf Betreiben der Behörden wegen gewisser dem Normativgesetze widersprechenden Maßnahmen oder Zustände (§. 27.) aufgelöst werden. Die Kassen aber, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, können mit ihrer Existenz nicht von dem Belieben oder dem Verfahren der Mitglieder abhängig sein. Soweit ihre Mitglieder sich den Pflichten der eigenen Verwaltung entziehen, aber auch nur im strengsten Sinne so weit, muß also die Möglichkeit gegeben sein, die Funktionen der Selbstverwaltung zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu schienen der Kommission nur die kommunalen Behörden geeignet, welchen die Auferlegung der Beitrittspflicht zusteht. Zur näheren Bezeichnung wurde der Vorstand der Gemeindebehörde oder des größeren Kommunalverbandes genannt, weil es sich hier um bestimmte Verwaltungsmaßregeln handelt, welche den ausübenden Behörden und nicht den Vertretungskörpern obliegen.

Diese Anordnung wurde nach §. 21. eingeschoben, weil §. 21. die auf die innere Verfassung der Hülfskassen bezüglichen Bestimmungen abschließt.

Zu §. 22.

veranlaßte der zweite Satz eine längere Debatte. Wenn es auch zweifelsohne Banken geben mag, welche an Zuverlässigkeit und Solidität den öffentlichen Sparkassen nicht nachstehen, so ist es doch mehr als fraglich, ob die Begründer einer Hülfskasse bei der Abfassung des Statuts jedesmal in dieser Hinsicht mit Sicherheit das Richtige treffen werden, ob überhaupt in den betreffenden Kreisen die entsprechende Sachkenntniß vorauszusetzen ist, — zumal in neuester Zeit selbst unter den genossenschaftlich organisirten Kreditvereinen oder Volksbanken ab und zu bedenkliche Erscheinungen nicht ausgeblieben sind. Was man überhaupt im Sinne des Gesetzes unter „Banken" zu verstehen habe, war nach Ansicht der meisten Kommissionsmitglieder nicht evident. Die bloßen Zettelbanken konnten doch nicht ausschließlich gemeint sein, sie würden auch kaum als zu dem gewollten Zwecke tauglich betrachtet werden, und für das sonstige Bankgeschäft verschwimmt seit dem die Konzessionsbedingung aufhebenden Gesetz über die Aktiengesellschaften jeder maßgebende Unterschied zwischen einzelnen Banquiersgeschäften oder Aktienbanken, abgesehen davon, daß letztere durchschnittlich nicht sicherer sind, als erstere. Auch würde ein eigentlicher Bankkredit den meisten Hülfskassen nicht von Nöthen sein. Größere Summen brauchen sie nicht zu unmittelbarer Verfügung bereit zu halten; soweit ihr Bedürfniß reicht, sind auch die Sparkassen zugänglich. Was nun die örtliche Verbreitung der Banken oder Sparkassen betrifft, so ist auf dem flachen Lande durchweg eine Sparkasse eher zu erreichen, als eine Bank, besonders eine kreditwürdige Bank; wo eine Bank in der Nähe ist, da findet sich sicher auch eine Sparkasse nicht weiter entfernt. Dahin ging überhaupt in der Kommission nach einem ausführlichen Gedankenaustausch die durchgreifende Ansicht, daß es einen sonderbaren Widerspruch enthalte, neben der pupillarischen Sicherheit und der Sparkassen-Einlage auch das Depositum bei Banken einzuführen und zwar bei Banken, welche nicht einmal gesetzlich näher bezeichnet sind.

Somit wurden die Banken gestrichen und auch ein Antrag beseitigt, welcher für die Freiheit der statutarischen Ermächtigung einen Vorbehalt bezweckte, der auf einem Umwege die Geldanlagen bei den Banken wieder ermöglicht hätte.

In den Lauf der Diskussion verflocht sich noch eine Erörterung über den Begriff der verfügbaren Gelder, der von einigen Kommissionsmitgliedern so ausgelegt wurde, als bezeichne er ausschließlich diejenigen Summen, welche zu laufenden Ausgaben bereit gehalten werden müssen; ein anderes Kommissionsmitglied verstand darunter überhaupt die bereiten Bestände; und, dies bestätigend, fügte der Regierungsvertreter hinzu, daß das Wort verfügbar eigentlich überflüssig sei, und daß alle Gelder gemeint seien, die angelegt werden müßten.

Zu §. 23. und §. 24.

Diese beiden Paragraphen, die inhaltlich zusammengehören, wurden auch zusammen diskutirt. Während die Einen sie für den Angelpunkt des ganzen Systems erklärten, wollten Andere sie ganz gestrichen wissen. Während Diese sich auf das beriefen, was schon bei der Besprechung des §. 4. gegen die Zuziehung von Sachverständigen vorgebracht worden, erklärten Jene, daß man nur deshalb bei §. 4. (für die Eintragung der Hülfskassen) auf diesen Punkt verzichten konnte, weil in den §§. 23. und 24. die nachträgliche Prüfung nach fünfjährigen Fristen vorbehalten sei.

Es ist klar, daß ohne die Verpflichtung zu einer periodisch wiederkehrenden technischen Bilanz eine Aufsicht und Kontrole

der Kassen unmöglich wäre und damit auch der wichtigste Grund wegfiele, ihnen das Vorrecht der juristischen Persönlichkeit zu verleihen. An diese technische Bilanz soll sich die künftige Ausgleichung zwischen den Beiträgen und den Leistungen knüpfen. Keine solide geführte Kassenverwaltung könnte sich auch ohne gesetzliche Vorschrift der Pflicht entziehen, von Zeit zu Zeit eine solche sachverständige Prüfung vornehmen zu lassen, — zumal es bekannt ist, wie trügerisch oft bei jüngeren Hülfskassen der Schein des blühenden Bestandes ist. Warum sollte die Gesetzgebung nicht diese Garantie fordern dürfen? Die Majorität der Kommission erblickt hierin keine unstatthafte Beeinträchtigung der freien Bewegung der Kassen, keine dem Prinzip der Selbstverwaltung Eintrag thuende Forderung eines übergreifenden Büreaukratismus.

Was von der opponirenden Seite gegen die Zuverlässigkeit des Sachverständigen-Urtheils eingewendet wurde, kann theilweise zugegeben werden, insofern einerseits das Institut der Sachverständigen in Deutschland noch nicht als ein anerkannter Faktor ausgebildet ist, — was auch schwerlich vor der reichsgesetzlichen Regelung des Versicherungswesens stattfinden wird, — und insofern andererseits die Mehrzahl der Hülfskassen selbst sich, schon des geringen Mitgliederbestandes wegen, einer scharf zutreffenden Bilanzirung durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung entzie t. Damit ist aber nicht gesagt, daß man alle Stützen wegziehen und den ganzen Aufbau in das Leere stellen soll. Der Techniker kann doch jedenfalls entscheiden, ob etwa die Verheißungen einer gewissen Hülfskasse in grellem Widerspruch zu den Leistungen ihrer Mitglieder stehen. Eine weitere Garantie wird nicht übernommen, außer der, welche in der periodischen Wiederkehr der Prüfung liegt, wodurch nach je fünf Jahren eine neue Probe auf das Rechenexempel gemacht wird.

Von opponirender Seite wurde auch die Kostspieligkeit dieses Verfahrens als ein Gegengrund geltend gemacht, und sogar, aus diesem oder anderen Gründen, ein Antrag gestellt, die technische Abschätzung von der Aufsichtsbehörde veranstalten zu lassen und diese zur Mittheilung derselben an den Kassenvorstand zu verpflichten. Hauptsächlich aber wurde wiederholentlich die Unbestimmtheit in dem Begriff des Sachverständigen betont. Letzterem Argument gab ein Amendement Folge, indem es den Sachverständigen als einen von der Landes-Zentralbehörde anerkannten bedingen wollte. Von Seiten des Herrn Regierungsvertreters und auch aus der Mitte der Kommission wurde dem lebhaft widersprochen; danach würde erst eine neue Organisation mit Prüfungen u. s. w. abzuwarten sein, und eine materielle Sicherheit sei dadurch doch nicht geboten. Jetzt werde die Erfüllung der gesetzlich auferlegten Pflicht der Gewissenhaftigkeit der Kassenvorstände anvertraut, die zur Erfüllung ihrer Pflichten nach §. 32. strafrechtlich angehalten sind und also wenigstens keine bloß desultorische Ausführung dieser Bestimmung sich erlauben dürfen.

Abgesehen von dem praktischen Nutzen und dem statistischen Werth der vorgeschriebenen periodischen Abschätzungen, ist es auch ein Recht der Mitglieder, sich über die Solvenz ihrer Kassen unterrichten zu können; doch erschien es der Kommission nicht nöthig, daß das Ergebniß jedem Mitgliede direkt mitgetheilt werde; sie hielt es für genügend, dasselbe der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen. Danach modifizirte sich der Schlußsatz des §. 23.

Zu §. 25.

Der Schlußsatz dieses Paragraphen bezweckt der Aufsichtsbehörde die Kontrole über die zur Betheiligung an einer Kasse gesetzlich verpflichteten Arbeiter zu erleichtern; dies hat die Kommission schärfer gefaßt und dadurch auch die Verpflichtung der Hülfskasse auf das bezweckte Objekt eingeschränkt.

Was die in §. 25 vorausgesetzten „vorgeschriebenen Fristen" und „Formulare" betrifft, so gab der Herr Regierungsvertreter auf Befragen die Auskunft, daß dieselben auf dem Wege der Ausführungs-Verordnung vom Bundesrathe festzustellen seien, so daß eine Verschiedenheit der Fristen und Formular ein den einzelnen Bundesstaaten nicht zu befürchten sei.

§. 26.

wurde ohne Debatte angenommen.

Zu §. 27.

wurde in zweiter Lesung das System des Regierungs-Entwurfes dahin abgeändert, daß für die Schließung der Kassen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eingeführt wurde. Das Rechtsverfahren soll aber nur auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen, so daß es nicht in jedem Falle einer der gesetzlich vorgesehenen Unregelmäßigkeiten eintreten muß und also Verhandlungen über die Wiederherstellung der Ordnung und über Einräumung von Fristen zu dem Behufe vorher nicht ausgeschlossen sind.

Aus Nr. 1. der in §. 27. formulirten Voraussetzungen für den Beschluß oder Antrag der Verwaltungsbehörde zur Schließung der Kasse sind in der Fassung der Kommission zwei schärfer spezialisirende Nummern geworden.

Die Milderung der gesetzlichen Forderungen in diesen beiden Sätzen ergiebt sich aus dem Wortlaut der Kommissionsfassung und besteht zumeist darin, daß nicht vor ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde angeschritten werden soll.

In Nr. 4. der Kommissions-Fassung (Nr. 3. des Regierungs-Entwurfes) ist die vierwöchentliche Frist für die Herstellung des bilanzmäßigen finanziellen Gleichgewichtes durch ein von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmende Frist ersetzt.

Ferner ist durch den neuen Nachsatz dafür gesorgt, daß während der Dauer des gerichtlichen Verfahrens die Interessen der Kasse in gesetzmäßiger Weise gewahrt werden können, wenn das Gericht findet, daß die wegen unregelmäßigen Verhaltens in Anklage versetzten Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder dafür nicht die nöthige Bürgschaft leisten. Daß während des auf Schließung der Kasse gerichteten Verfahrens die Aufnahme neuer Mitglieder untersagt werden kann, bedarf kaum der näheren Begründung. Die Aufnahme in eine Kasse, deren Existenz nicht gesichert ist, läuft auf eine Täuschung des Aufgenommenen und eventuell auf dessen materielle Schädigung hinaus.

Ehe §. 27. in seiner jetzigen Gestalt von der Kommission vereinbart wurde, nahm die Berathung verschiedene Wendungen. In erster Lesung hatte man sich mit dem Administrativ-Verfahren begnügt und nur, wie zu §. 4., den Rekurs an das Verwaltungs-Gericht eingefügt. In zweiter Lesung überwog die Ansicht, daß es sich bei der Frage der Schließung einer Kasse doch ganz anders, als wegen der formellen Zulassung einer erst einzutragenden Hülfskasse, um einen Rechtsstreit handle.

Von den zahlreichen Amendements, die mehr oder weniger zu dem nun vorliegenden Endresultat beitrugen, seien folgende hervorgehoben.

Zu Nr. 2. war beantwortet worden, statt „vier Wochen" zu setzen: „drei Tage nach der Rechtskraft eines dieselbe verurtheilenden Erkenntnisses". Das Bestreben ging dahin, die Kasse davor zu schützen, daß sie etwa verurtheilt werden könnte, weil sie mit Auszahlungen im Rückstande blieb, deren Rechtmäßigkeit sie bestreiten zu müssen glaubte. Der Regierungsentwurf sprach darum von „fälligen Unterstützungen" und schließlich nahm die Kommission den Ausdruck „fällige, nicht streitige Unterstützungen" an, behielt aber die vierwöchentliche Frist des Regierungs-Entwurfes bei.

Ein in erster Lesung gestellter Antrag wollte die Schließung der Kasse erfolgen lassen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben herabsinkt; dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem ihn der Regierungsvertreter bekämpft hatte. Daß der Antragsteller selbst die Zahl so niedrig gegriffen, beweist an sich schon, daß mit der Feststellung bestimmter Mitgliederzahlen auf dem Hülfskassengebiete nicht viel zu erreichen wäre; die Anzahl der Mitglieder wechselt oft mit der Jahreszeit unter gewissen, periodisch wiederkehrenden Einflüssen, und es kommt vor, daß Kassen mit ansehnlichen Reservefonds zeitweilig nur aus wenigen Mitgliedern bestehen.

Der gegen die Kommissions-Beschlüsse gerichtete Einwand, daß das Rechtsverfahren viel langsamer sei, als das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, hatte den Antrag veranlaßt, an den Schluß des §. 27. den Satz zu stellen: „Die gerichtliche Entscheidung erfolgt im schleunigen Prozeßverfahren." Dieser Antrag wurde abgewiesen, weil es nicht der Beruf des vorliegenden Gesetzes sein könne, Prozeßrecht zu bilden.

Mehrere andere Amendements wurden durch Verständigung

der Antragsteller in die schließliche Fassung der Kommission verschmolzen.

Zu §. 28.

Die hier vorgenommene Aenderung folgt aus den Beschlüssen zu §. 4. und §. 17. und versteht sich demnach von selbst.

Zu den §§. 29., 30., 31.

fanden keine erheblichen Debatten statt.

Zu §. 32.

wurde das Maximum der Geldstrafe in Anbetracht der durchschnittlichen Vermögensverhältnisse der hier in Betracht kommenden Personen herabgesetzt.

§. 33.

Die hier vorgenommene Veränderung ging ohne Widerspruch durch, es kann auch in der That keine Bedenken erregen, wenn die Vertrauenspersonen, welche die einzelnen Kassen in einem Kassenverband vertreten sollen, ebensowohl aus den Ausschußmitgliedern, wie aus den Vorstands-Mitgliedern ernannt werden dürfen.

§. 34.

wurde ohne sachliche Diskussion angenommen, nachdem ein redaktioneller Abänderungs-Vorschlag in erster Lesung und ein gleichfalls mehr redaktioneller Antrag in zweiter Lesung abgelehnt worden. Der Inhalt des Paragraphen wurde nicht angefochten.

§. 35.

ist ein neuer, aus der Initiative der Kommission hervorgegangener Paragraph welcher namentlich gerichtet ist gegen die in Preußen noch gültigen Gesetze, wonach gegenseitige Hülfskassen einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen (Vgl. oben den einleitenden Theil dieses Berichts.) Daß eine derartige Subsumirung der gewerblichen Unterstützungskassen unter die das allgemeine Versicherungswesen regelnden Bestimmungen heutzutage mit dem Wesen der Sache sowohl, als auch mit dem Geiste der neueren Gewerbegesetzgebung im Widerspruch steht, ist so wenig zu verkennen, daß die Ausführung der betreffenden Bestimmungen durch die Behörden selbst eine sehr ungleichmäßige und unsichere geworden ist.

Nach Annahme des vorliegenden Gesetzes könnte sich die Anomalie dahin steigern, daß die Hülfskassen, welche sich unter das Normativgesetz stellen und dessen Vortheile genießen wollen, selbstverständlich keiner Konzession bedürfen, die Konzessionirung aber für die minderwerthigen Kassen aufrecht erhalten bliebe und somit einzelne Regierungen es in der Hand hätten, gewisse Rechte, z. B. die juristische Persönlichkeit, bedingungslos zu verleihen, welche das Reichsgesetz weislich an Bedingungen knüpft. Da dies aber durchaus unzulässig ist, so verliert die Konzessionirung ihren Werth, und es wäre besser, die sogenannten wilden Kassen sich selbst zu überlassen. Auch die „Motive" zum Regierungs-Entwurf gingen von der Annahme aus, und der Herr Regierungsvertreter hat es in seinen mündlichen Aeußerungen vor der Kommission mehrfach ausgeführt, daß es Kassen geben werde, welche sich nicht unter das Normativ-Gesetz stellen und die darum nicht verboten seien. Sicherlich sollte doch damit nicht gemeint sein, daß es den Regierungen frei stehen dürfe, von den Klauseln des Normativgesetzes zu dispensiren. Wie man auch über solche Kassen denken möge, ihren Uebelständen und Nachtheilen durch das Konzessionswesen abhelfen zu wollen, gehört einem völlig überwundenen gesetzgeberischen Standpunkte an und steht mit dem Geist und Inhalt des vorliegenden Gesetz Entwurfes in direktem Widerspruch.

§. 35. wurde angenommen, obgleich sich der Herr Regierungsvertreter mit Entschiedenheit dagegen erklärte und sogar das Zustandekommen des ganzen Gesetzes dadurch möglicherweise für gefährdet hielt. Er führte aus, der Entwurf habe sich mit voller Absicht auf ein ganz bestimmtes Gebiet beschränkt, auf welches sich zur Zeit auch das dringendste Bedürfniß einer legislativen Regelung beschränke. Schon deshalb sei jeder mehr oder weniger zufällige Uebergriff auf andere Fragen abzulehnen. Hier sei nicht der Ort, andere Prinzipien festzustellen als die, welche sich auf die „eingeschriebenen" Kassen bezögen. Weder die Kommission noch die Regierung übersehe den in Betreff des Konzessionswesens geltenden Rechtszustand; in dieser Unkenntniß der Rechtslage an die Gesetzgebung zu gehen, sei doch in der That bedenklich. In Wirklichkeit beruhe auch der Vorschlag auf keinem praktischen Bedürfnisse; der Gründung solider, auf ihre eigentlichen Zwecke sich beschränkender Kassen seien von den Behörden erfahrungsmäßig Schwierigkeiten nicht bereitet Man könne wohl zweifeln, ob mit der vollen Freigebung der Kassenbildung nicht vornehmlich für agitatorische Umtriebe die Möglichkeit geschaffen werde, sich an die festere, leicht auszubeutende Organisation der Kassen anzuschließen. Doch selbst wenn man prinzipiell dem Vorschlage zustimmen wollte, würde noch immer die Frage, sein ob die Gesetzgebung nicht wenigstens zum Schutz der Mitglieder der Kassen die Verwaltung der letzteren unter gewisse Kautelen und die Vorstandsmitglieder unter eine rechtliche Verantwortlichkeit stellen solle; die Interessen der Kassenmitglieder würden bei einfacher Annahme des Vorschlags völlig preisgegeben

Die Fassung des §. 35. war in einem ersten Amendement eine radikalere gewesen, indem bezweckt war, die Genehmigungs-Bedingungen aufzuheben ohne die Einschränkung, welche in den Worten „hinsichtlich — — hinausgehen" gesetzt ist. So wie der Paragraph jetzt lautet, bricht er durchaus nicht mit dem ganzen Prinzip, sondern er statuirt nur eine Ausnahme für die bescheidenen Krankenkassen, welche sich nicht durch Ueberschreitung der in §. 12. gezogenen Grenzen den eigentlichen Versicherungs-Anstalten an die Seite stellen.

Ein Antrag, zum Schluß des Gesetzes eine Bestimmung über den Termin seines Inkrafttretens zu treffen, wurde mit Rücksicht auf den Widerspruch des Herrn Regierungsvertreters zurückgezogen, welcher dabei erklärte, daß, soweit das Gesetz Ausführungsverordnungen erheische, der Erlaß derselben nach der Publikation des Gesetzes nicht werde auf sich warten lassen.

Der ganze Gesetz-Entwurf wird in der Schluß-Abstimmung von allen anwesenden Mitgliedern angenommen; ebenso folgende Resolution:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, das auf die bestehenden Hülfs-, Kranken-, Invaliden- ꝛc. Kassen bezügliche, die Krankheits-, Invaliditäts- und Sterblichkeits-Statistik, sowie die Mitglieder-Beiträge und Kassen-Leistungen betreffende Material, soweit dasselbe zugänglich ist, durch geeignete Sachverständige bearbeiten und die Ergebnisse veröffentlichen zu lassen."

Berlin, den 15. Januar 1876.

Die IX. Kommission.

Dr. Bamberger, Vorsitzender. Dr. Oppenheim, Berichterstatter. Freiherr von Wendt. Heyl. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Rickert. Jacobi. Schmidt (Hamburg) Grumbrecht. Frhr. v. Heeremann. Graf v. Preysing. Lichtenegg-Moos. Gratza. Dr. Weber. Sombart. Dr. Hänel. Parisius. Baron v. Minnigerode. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Ackermann.

(Die Zusammenstellung der Regierungs-Vorlage mit den Kommissions-Beschlüssen der zweiten Lesung, sowie den Wortlaut der wesentlichen abgelehnten und der in erster Lesung angenommenen Amendements siehe in Nr. 104. der Vorlagen: Mündlicher Bericht ꝛc. nebst Anlagen.)

Nr. 149.

Berlin, den 18. Januar 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die unter Kapitel 20. der Einnahme des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 (Reichs-Gesetzblatt 1875 S. 325) in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge werden, vorbehaltlich der Berichtigung nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875, auf die einzelnen Bundesstaaten vertheilt, wie folgt:

1.	Preußen	31,730,696	Mark,
2.	Lauenburg	72,793	=
3.	Bayern	16,078,924	=
4.	Sachsen	3,676,779	=
5.	Württemberg	5,987,108	=
6.	Baden	4,647,435	=
7.	Hessen	1,162,731	=
8.	Mecklenburg-Schwerin	758,196	=
9.	Sachsen-Weimar	401,382	=
10.	Mecklenburg-Strelitz	132,364	=
11.	Oldenburg	438,256	=
12.	Braunschweig	485,145	=
13.	Sachsen-Meiningen	266,346	=
14.	Sachsen-Altenburg	204,711	=
15.	Sachsen-Koburg-Gotha	245,896	=
16.	Anhalt	305,354	=
17.	Schwarzburg-Sondershausen	95,904	=
18.	Schwarzburg-Rudolstadt	104,744	=
19.	Waldeck	74,077	=
20.	Reuß ältere Linie	65,168	=
21.	Reuß jüngere Linie	136,145	=
22.	Schaumburg-Lippe	46,725	=
23.	Lippe	141,319	=
24.	Lübeck	93,058	=
25.	Bremen	239,035	=
26.	Hamburg	711,815	=
27.	Elsaß-Lothringen	3,074,109	=
	Summe	71,376,215	Mark.

§. 2.

In dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 treten:

1. unter Kap. 12. Tit. 18. der fortdauernden Ausgaben (Gesandtschaft in Rom) an die Stelle der beiden ersten Ansätze die folgenden:
   Botschafter nebst freier Wohnung 100,000 Mk.
   Erster Botschaftssekretär . . . 12,000 =
2. unter Kap. 1. Tit. 3. der einmaligen Ausgaben wird der Ansatz:
   „Zu den Kosten der Betheiligung des Deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876" behufs Herstellung eines auf dem Ausstellungsplatz zu errichtenden Pavillons auf 550,000 Mark erhöht;
3. unter Kap. 1. der einmaligen Ausgaben ist als Tit. 9. einzustellen:
   Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungs- und anderen Generalkosten für die deutsche Betheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen . . 75,000 Mark.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in dem vorstehenden §. 2. festgestellten Mehrbedarfs im Betrage von 201,200 Mk. sind, soweit derselbe nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen seine Deckung findet, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Motive.

Bei Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876 mußte mit Rücksicht auf die Vertagung der Sitzungen des Reichstags die Vertheilung der unter Kapitel 20. des Reichshaushaltsetats auf 71,376,215 Mark festgesetzten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben. Der vorliegende Entwurf ist bestimmt, den hierauf bezüglichen Vorbehalt im §. 1. des Etatsgesetzes vom 25. Dezember v. J. (R.-G.-Bl. S. 325) zu erledigen und zugleich durch einige nachträgliche Ergänzungen des Reichshaushaltsetats für 1876 den seit Vorlegung desselben neu hervorgetretenen Bedürfnissen Genüge zu schaffen.

Der durch §. 1. des Entwurfs festgestellten Vertheilung der Matrikularbeiträge liegt die anliegende Berechnung zu Grunde. Diese Berechnung, welche der Anlage XVII. zum Reichshaushaltsetats für das Jahr 1875 entspricht, ist im Allgemeinen den bisherigen Grundsätzen gemäß aufgestellt worden. Nur in Betreff der Vertheilung der Postüberschüsse ist eine Aenderung eingetreten.

Mit dem Schluß des Jahres 1875 hat die im Art. 52. der Bundes- (Art. 51. der Reichs-) Verfassung in Betreff der Theilnahme an den Postüberschüssen festgesetzte Uebergangsperiode von 8 Jahren für die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes und ebenso, gemäß Ziffer 4. des Versailler Protokolles vom 15. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 650) für Südhessen ihr Ende erreicht. Ebenso hört für die erstgedachten Staaten gemäß §. 13. des Gesetzes, betreffend die Porto-

freiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 146) mit dem Ablauf des Jahres 1875 die dort angeordnete besondere Vertheilung der aus der Aufhebung der Portofreiheiten hervorgehenden Mehrerträge der Postverwaltung auf, während eine solche für Südhessen überhaupt nicht angeordnet ist (vergl. das Gesetz vom 20. Dezember 1875 — R.-G.-Bl. S. 323 —). Hiernach war für das Jahr 1876 sämmtlichen bei der Post- und Telegraphenverwaltung betheiligten Bundesstaaten, mit Ausnahme Badens, ihr Antheil an dem Postüberschusse ungetheilt auf die Matrikularbeiträge gutzurechnen.

Für Baden dagegen dauert ein besonderes Verhältniß hinsichtlich der Postüberschüsse nach den getroffenen Vereinbarungen noch fort.

Nach der Verabredung unter Nr. 5. des Versailler Protokolls vom 15. November 1870 soll während der, für die Vertheilung der Postüberschüsse im Art. 52. der Verfassung festgesetzten achtjährigen Uebergangsperiode dem Großherzogthum Baden, sofern dessen nach dem Prozentverhältniß sich ergebender Antheil an diesen Ueberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden.

Nachdem in Folge der Verschmelzung der Post und der Telegraphie über die Einnahmen und Ausgaben derselben für das Jahr 1876 ein gemeinschaftlicher Etat aufgestellt worden ist, werden die gleichartigen Einnahmen und Ausgaben beider Verwaltungszweige unter denselben Titeln verrechnet. Es wird daher vom Jahre 1876 ab kaum und mit Sicherheit überhaupt gar nicht ausführbar sein, die Erträgnisse der Post und der Telegraphie auszuscheiden und besonders nachzuweisen, namentlich also auch den nach dem Prozentverhältniß sich ergebenden Antheil Badens an den Postüberschüssen zu ermitteln.

Es haben deshalb zwischen dem Reichskanzler-Amt und der Großherzoglich badischen Regierung über den Antheil der letzteren an den Ueberschüssen der vereinigten Post- und Telegraphenverwaltung Verhandlungen stattgefunden, welche zu einer, vom Bundesrathe genehmigten Verständigung darüber geführt haben, daß für das Jahr 1876 von einer Ermittelung des Postüberschusses abgesehen und der Antheil Badens an dem Ueberschuß, Kapitel 3. der Einnahmen, auf 300,000 Mark festgesetzt wird, für die folgenden drei Jahre der Uebergangsperiode aber weitere Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Selbstverständlich bezieht sich diese Vereinbarung nur auf den Antheil Badens nach Maßgabe der früheren Prozenttabelle A. Der Antheil Badens an dem auf die früher portofreien Sendungen entfallenden Theile des Postüberschusses (Prozenttabelle B.) kann in bisheriger Weise bis zum Ablauf der Uebergangsperiode vergütet werden. Denn der Betrag der Einnahme für die früher portofreien Sendungen ist auf eine bestimmte Summe festgesetzt; die von diesem Bruttobetrage in Abzug kommende Ausgabe aus Anlaß der Aufhebung der Portofreiheiten ist in Zukunft ebenso sicher nachzuweisen und zu veranschlagen, wie in der Vergangenheit, und die Quote Badens vom Nettobetrage erleidet keine Veränderung. Für 1876 ergiebt sich nach diesen Unterlagen der bezügliche Antheil Badens in gleicher Höhe, wie für 1875, auf 456,440 M., da die von dem Ertrage der früher portofreien Sendungen in Abzug kommenden Ausgaben im Etat für 1876 in gleicher Höhe veranschlagt sind, wie im Etat für 1875. Hiernach mußte Baden aus den Ueberschüssen der Post- und Telegraphenverwaltung der Betrag von 456,440 M. auf seine Matrikularbeiträge gutgerechnet werden.

Der in den §. 1. aufgenommene Vorbehalt der Berichtigung der Vertheilung der Matrikularbeiträge nach Maßgabe der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 war mit Rücksicht darauf nothwendig, daß diese Ergebnisse verfassungsmäßig der Vertheilung der Matrikularbeiträge für 1876 zu Grunde zu legen sind, während sie zur Zeit noch nicht feststehen.

In Betreff des Inhalts des §. 2. ist Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Mehransatz unter Kap. 12. Tit. 18. der einmaligen Ausgaben (Gesandtschaft in Rom).

Während der Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers und Königs in Mailand ist auf Anregung der Königlich italienischen Regierung eine Verständigung wegen Erhebung der beiderseitigen Gesandtschaften in Rom respektive Berlin zu Botschaften eingeleitet worden. In Folge dieser, die guten und herzlichen Beziehungen der Souveraine und der Länder zum erwünschten Ausdruck bringenden Abrede, hat die Königlich italienische Regierung in dem Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten für das Jahr 1876 eine Mehrforderung von 60,000 Lire für die künftige Botschaft in Berlin ausgebracht. Diese Summe ist von der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 24. November d. J. ohne jeden Widerspruch bereitwillig und mit großer Majorität genehmigt worden.

Insofern es nunmehr darauf ankommt, auch die Kaiserliche Gesandtschaft in Rom zur Botschaft zu erheben, darf in Bezug auf die gleichzeitig zu beantragende Erhöhung des Diensteinkommens des künftigen Botschafters und des ersten Botschaftssekretärs vorangeschikt werden, daß, ganz unabhängig von der beabsichtigten Rangerhöhung, eine Mehrforderung in der angedeuteten Richtung schon seit längerer Zeit und je länger je mehr als unabweislich sich herausgestellt hatte. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist bis jetzt nur um deswillen gegen andere, ebenso dringliche Anforderungen zurückgestellt worden, weil die betreffenden Missionschefs in der Lage waren, nicht unbedeutende Summen aus ihren Privatmitteln zuzuschießen, und dies wirklich gethan haben; eine Nothwendigkeit, welche auf die Dauer der Würde des Deutschen Reichs und der Stellung seiner Vertreter nicht entsprechend erscheint. Das Diensteinkommen des Kaiserlichen Gesandten in Rom beträgt seit dem Jahre 1867 — neben freier Wohnung — 75,000 Mk.; dasselbe war ursprünglich für Florenz normirt und hat bei der Verlegung der italienischen Hauptstadt von Florenz nach Rom und später eine Erhöhung nicht erfahren, wiewohl gerade in Folge dieser Verlegung die Theuerungsverhältnisse in Rom notorisch sehr erheblich gestiegen waren und noch in stetem Steigen begriffen sind.

Umsomehr erscheint der Vorschlag gerechtfertigt, das Diensteinkommen des künftigen deutschen Botschafters in Rom — neben freier Wohnung — auf 100,000 Mk. — also um 25,000 Mk. — zu erhöhen; derselbe würde dann trotz seines Botschafterranges, noch um 20,000 Mk. schlechter gestellt sein, als der englische Gesandte, welcher 120,000 Mk. und 24,000 Mk. Wohnungsentschädigung bezieht, und um 2,300 Mk. schlechter als der russische Gesandte, welcher neben freier Wohnung eine Besoldung von 102,300 Mk. erhält.

Außerdem wird in Vorschlag gebracht, die Besoldung des künftigen ersten Botschaftssekretärs von 10,800 Mk. auf 12,000 Mk. zu erhöhen, wobei bemerkt werden darf, daß dieser Betrag noch um 2,000 Mk. geringer ist, als die Besoldung des ersten Sekretärs der englischen Gesandtschaft in Rom, und um 5,400 Mk. bis 3,000 Mk. geringer, als die Gehälter der Kaiserlich deutschen ersten Botschaftssekretäre in London, St. Petersburg, Paris und Konstantinopel.

Zu 2. Mehransatz unter Kap. 1 Tit. 13 der einmaligen Ausgaben „zu den Kosten der Betheiligung des

Deutschen Reichs an den Kosten der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876."

Die mehr in Ansatz gebrachte Summe soll zur Errichtung eines deutschen Pavillons dienen, welcher, außer den Dienstlokalitäten für die deutschen Ausstellungsbevollmächtigten, den die Ausstellung besuchenden Deutschen geeignete Versammlungsräume bietet. Die Kosten sind durch den von hier aus nach Philadelphia entsendeten Techniker der deutschen Kommission an Ort und Stelle überschlagen worden. Anträge auf Errichtung eines solchen Pavillons waren bereits im Laufe des letzten Sommers von den deutschen Bevollmächtigten in Philadelphia gestellt, von der Ausstellungskommission hierselbst aber abgelehnt worden, um den Bedarf für die Ausstellung möglichst niedrig zu halten. Inzwischen sind die Anträge während des Spätherbstes von Neuem aufgenommen und mit Gründen unterstützt worden, welche es nicht rathsam erscheinen ließen, in der ablehnenden Haltung zu beharren. Es wurde vor allem darauf hingewiesen, daß außer einer größeren Anzahl von minder bedeutenden Staaten namentlich England den Entschluß gefaßt habe, durch Herstellung eines besonderen Gebäudes auf dem Ausstellungsplatze seinen Ausstellern einen würdigen Vereinigungspunkt zu schaffen. Wenn die deutsche Industrie als ebenbürtige Mitbewerberin auf dem Weltmarkte auftreten solle, so sei es unabweislich, daß die vom Reiche geleitete und geförderte Ausstellung ihrer Erzeugnisse auch in der äußeren Ausstattung nicht zurückstehe hinter den Ausstellungen der konkurrirenden Nationen. Es kommt ferner in Betracht, daß gerade in Philadelphia, mehr wie auf allen früheren Ausstellungen, die in den überseeischen Ländern zerstreuten Deutschen zusammenströmen und dankbar anerkennen werden, wenn das Vaterland selbst dafür Sorge getragen hat, daß sie sich in bequemer Weise, an einer Stelle, die auch äußerlich das nationale Gepräge trägt, zusammenfinden und die Beziehungen zur Heimath erneuern können. Die amerikanische Ausstellungskommission hat endlich ebenfalls den Werth zu erkennen gegeben, welchen sie auf eine würdige Repräsentation Deutschlands in der hier fraglichen Richtung legt; sie hat den deutschen Bevollmächtigten bereits den geeigneten Platz für die Errichtung eines Pavillons an einer hervorragenden Stelle in dem die Ausstellung umgebenden Parke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es würde dort jedenfalls peinlich empfunden werden, wenn Deutschland die in dieser wie in anderen Beziehungen außerordentlich entgegenkommende Haltung der Amerikaner dadurch erwiderte, daß es ablehnte, von dem ihm zur Verfügung gestellten Platze Gebrauch zu machen. Einem verhältnißmäßig so geringen Mehrbedarfe gegenüber muß das Gewicht dieser Erwägungen durchschlagend erscheinen. Da die Verhandlungen über die Sache sich bis in den Dezember v. J. hineingezogen haben, so ist es nicht möglich gewesen, in dem, inzwischen zum Gesetz gewordenen, Reichshaushaltsetats für 1876 den Mehrbedarf vorzusehen.

Zu 3. Einmaliger Beitrag zu den allgemeinen Einrichtungs- und anderen Generalkosten für die deutsche Betheiligung an der in Brüssel stattfindenden internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen.

Die für den Sommer d. J. beabsichtigte internationale Ausstellung in Brüssel, mit welcher zugleich ein Kongreß verbunden werden soll, hat, wie das Programm besagt, den Zweck,

„Alles zur Anschauung zu bringen, was Wohlthätigkeitssinn, Verwaltung und private Fürsorge ersonnen oder hergestellt haben, um das Leben des Menschen zu retten, zu erhalten und ihm in Gefahr oder Leiden zu Hülfe zu kommen."

Das Programm umfaßt in 10 Klassen, welche sich in weitere Unterabtheilungen gliedern, die Vorbeugungs-, Hülfs- und Rettungsmittel bei Feuers- und Wassersgefahr, so wie bei Unfällen auf Eisenbahnen, Pferdebahnen und anderen Transportmitteln; sodann die Gesundheitspflege und Rettung in ihrer Anwendung auf Industrie und Landwirthschaft, ferner die Hülfe in Kriegszeiten, endlich die staatliche und private Gesundheitspflege überhaupt.

Da das ganze Unternehmen auf der Privat-Initiative einer in Brüssel zu diesem Zwecke gebildeten Gesellschaft beruht, so wurde auch die Betheiligung Deutschlands nicht von Staatswegen in die Hand genommen, sondern ihre Regelung — nach dem Vorgange in anderen großen europäischen Staaten — einem frei gebildeten Komité überlassen.

Dies Komité, in welchem die einzelnen Klassen des Ausstellungsprogramms vorzugsweise durch Fachmänner aus den verschiedenen deutschen Staaten vertreten sind, hat seine Bemühungen dahin gerichtet, namhafte Vereine, Korporationen und industrielle Gesellschaften, hervorragende Fabrikanten, sowie namentlich auch diejenigen Behörden in den deutschen Staaten, denen die Pflege gewisser sanitärer oder humanitärer Gebiete obliegt, zur Beschickung der Ausstellung resp. des Kongresses zu bestimmen. Die Anmeldungen lassen eine würdige Betheiligung Deutschlands an der Ausstellung in Aussicht nehmen.

Was den Kostenpunkt anlangt, so haben nach dem in Brüssel erlassenen Reglement die Aussteller eine Platzmiethe zu zahlen. Auch die Kosten des Transports, ferner die Kosten der Verpackung, des Auspackens und der Wiederverpackung, ebenso die Kosten der Aufstellung und der hierzu erforderlichen Vorrichtungen fallen den Ausstellern zur Last.

Die Organisation des Komités ist derartig, daß allgemeine Verwaltungskosten nach Möglichkeit vermieden werden. Die gesammte Geschäftsführung beruht auf freiwilliger Thätigkeit aller daran Betheiligten. Auch die erforderlichen Büreaukräfte, Büreauräume 2c. sind dem Komité von behördlicher Seite zur Verfügung gestellt, so daß — von den Aufwendungen für Porto und Drucksachen abgesehen — Verwaltungskosten bisher nicht erwachsen sind, und in den gedachten Beziehungen voraussichtlich auch fernerhin nicht erwachsen werden. Gleichwohl würde das Komité die ihm obliegende Aufgabe nicht erfüllen können, wenn es nicht in die Lage gesetzt wird, gewisse Kosten im deutschen Gesammtinteresse aufzuwenden.

Es gehören dahin namentlich die Kosten für die zeitweise nothwendige Vertretung der Interessen der Aussteller an Ort und Stelle, für die Entsendung technischer Hülfe behufs Installation der Ausstellungsobjekte, für die Uebernahme erforderlicher besonderer Aufsicht; ferner die Kosten für dekorative Herrichtungen und ähnliche damit zusammenhängende Ausgaben. Ebenso ist vorauszusehen, daß einzelne von denjenigen Personen, auf deren Wahl zu Mitgliedern der Jury in sachlichem Interesse besonderer Werth zu legen ist, dieses Amt nicht würden übernehmen können, wenn ihnen das Ansinnen gestellt werden müßte, die Kosten einer solchen Mission im vollen Umfange selbst zu tragen.

Das brüsseler Reglement enthält zwar die Bestimmung, daß es den einzelnen fremden Komités freistehen soll, zur Deckung ihrer besonderen Kosten einen Zuschlag zu der Platzmiethe erheben zu lassen. Es erscheint indessen nicht angängig, die Zahlung eines solchen Zuschlages in der Höhe den deutschen Ausstellern anzusinnen, welche erforderlich wäre, um die in Rede stehenden Generalkosten aufzubringen.

Diese Sachlage rechtfertigt die Bewilligung einer Beihülfe aus Reichsmitteln, zumal dieselbe zur Deckung solcher Aufwendungen dienen soll, welche recht eigentlich den Zweck haben, die Einheitlichkeit der Betheiligung Deutschlands auch äußerlich zur Erscheinung zu bringen.

Bei der Bemessung der Höhe der aufzuwendenden Mittel war besonders zu beachten, daß die Nothwendigkeit

technischer Hülfe bei der Installation, sowie einer besonderen Bewachung und Reinhaltung der Ausstellungsobjekte in diesem Falle wegen der besonderen Natur ganzer Klassen von auszustellenden Gegenständen, in verhältnißmäßig sehr erheblichem Umfange hervortreten wird.

Anlage.

Berechnung

der

nach dem Reichshaushalts-Etat für 1876 zur Deckung der Gesammt-Ausgabe aufzubringenden

Matrikularbeiträge.

Die Gesammt-Ausgabe des Reichs beträgt nach dem Reichshaushalts-Etat für 1876 . . . . 474.256.998 M.

Darunter sind enthalten:

a. Ausgaben, welche durch besondere dafür bestimmte Einnahmen von demselben Betrage gedeckt werden, nämlich:

1. Reichs-Invalidenfonds (Abschnitt XII. der fortdauernden Ausgaben bezw. VII. der Einnahme) . .	28.828.611 M.	
2. Münzwesen (Abschnitt IX. der einmaligen Ausgaben bezw. IX. der Einnahme . . .	7.800.000	
ferner von demselben Abschnitt der Einnahme zur Deckung der Ausgabe an Zinsen auf Schatzanweisungen behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (Kap. 66. Tit. 2. der fortdauernden Ausgaben)	2.400.000	=
3. Verwaltung des Reichsheeres (Kap. 5. Tit. 20. und 21.*) und Kap. 6. der einmaligen Ausgaben bezw. Kap. 19. Tit. 1. bis 8. der Einnahme)	28.803.052	=
4. Eisenbahnverwaltung (Kap. 10. der einmaligen Ausgaben bezw. Kap. 19. Tit. 9. der Einnahme)	16.692.784	=
	84.524.447 M.	

b) aus den übrigen Einnahmen zu deckende Ausgaben, welche nicht für Rechnung der Gesammtheit zu bestreiten sind, an deren Aufbringung im besonderen nicht theilnehmen:

1. Bayern für sich: Ausgaben für den Rechnungshof, Kap.		
Latus		474.256.998 M.
Transport		474.256.998 M.
67. der fortdauernden Ausgaben, (65 pCt. des Gesammtbetrages)	259.003 M.	
Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt, Kap. 65 der fortdauernden Ausgaben, (90 pCt. des Gesammtbetrages) .	248.841	=
2. Bayern u. Württemberg: Einmalige Ausgaben der Post- und Telegraphen-Verwaltung (Kap. 4. der einmaligen Ausgaben) .	1.462.900	=
Von der unter Kap. 66. Tit. 3. der fortdauernden Ausgaben mit 302.700 M. angesetzten Zinsenausgabe der auf die Anleihequote für die Telegraphenverwaltung zu rechnende Theilbetrag von	97.858	=
3. Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für Kontrole der Branntwein- und Braussteuer, Kap. 3. Tit. 4. der fortdauernden Ausgaben .	8.500	=
4. Bayern, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen: Ausgaben für Revision der norddeutschen Kriegskostenrechnungen, Kap. 8. der einmaligen Ausgaben	40.000	=
5. Bayern und Elsaß-Lothringen: Ausgaben für das Bundesamt für das Heimathwesen, Kap. 4. der fortdauernden Ausgaben und daselbst aus Kap. 1. Tit. 4. und 7. (Besoldung und Wohnungsgeldzuschuß für einen Büreaubeamten)	33.900	=
	2.151.002 M.	
Dazu der Betrag unter a.	84.524.447	=
Nach Abzug dieser		86.675.449 =
verbleiben von der Gesammtausgabe		387.581.549 M.

An ordentlichen eigenen Einnahmen, welche für Rechnung der Gesammtheit zur Reichskasse fließen, weist der Etat nach:

Zölle und gemeinsame Verbrauchssteuern, Kap. 1. Tit. 1—4.	188.405.870 M.	
Aversa der Zollausschlüsse, Kap. 1. Tit. 7. . .	3.126.570	=
Wechselstempelsteuer, Kap. 2.	6.990.450	=
Ueberschuß der Eisenbahnen, Kap. 4. . . .	9.473.000	=

*) Vom Tit. 21. der Betrag von 12.000 M.

	Uebertrag	387.581.549 M.
Bankwesen, Kap. 5. . .	1.810.000 M.	
Verschiedene Einnahmen, Abschnitt VI., die unter Kap. 6., 7., 8., 9a., 10., 12. u. 14. aufgeführten Beträge und von dem daselbst unter Kap. 11. nachgewiesenen Betrage 10 pCt.	751.407 =	
Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875, Kap. 16. Tit. 3.	2.000.000 =	
Zinsen aus belegten Reichsgeldern, Kap. 18.	10.658.000 =	
zusammen		223.215.297 =
Von der obigen gemeinschaftlichen Ausgabe bleiben somit noch anderweit aufzubringen		164.366.252 M.
Diesem Betrage sind hinzuzurechnen die Nachlässe an den Ausgaben für die Reichsgesandtschaften, welche den, eigene Gesandtschaften haltenden Bundesstaaten zugestanden sind, und zwar:		
für Bayern . .	107.373 M.	
= Sachsen . .	5.432 =	
= Württemberg	8.348 =	
= Braunschweig	663 =	
		121.816 =
Summe . . .		164.488.068 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Bayern nach Maßgabe der ortsanwesenden Bevölkerung von 1875 beizutragen.

Da das Resultat der diesjährigen Volkszählung noch nicht feststeht, wird der Berechnung der Matrikularbeiträge für 1876 vorläufig die Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung von 1871 zu Grunde gelegt und muß eine Berichtigung derselben nach Maßgabe des Resultats der Volkszählung von 1875 vorbehalten bleiben.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1871

für Bayern . . .	4.852.026 Köpfe,
für das übrige Reichsgebiet . . .	36 158.124 =
im Ganzen . . .	41.010.150 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Bayerns an der vorstehenden Summe auf . . . . 19.461.045 M.

Hinzu tritt der Beitrag Bayerns zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit . . . . . 21.306 =

sind . . . 19.482.351 M.

Dagegen kommt in Abzug der Bayern zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftskosten mit . . . . . 107.373 =

Abgesehen von dem Bayern für 1876 zugute gehenden bayerischen Antheile an dem unter Kap. 16. Tit. 2. des Etats in Einnahme gestellten Ueberschusse aus dem Haushalt des Jahres 1874 bleiben als Matrikularbeitrag **Bayerns** . . . . . 19.374.978 M.

Die Antheile der einzelnen Staaten an dem Ueberschusse aus dem Jahre 1874 sind in der Anlage V. der Haushaltsübersicht für 1874 (Anlage A. bei Nr. 13. der Drucksachen des Reichstags) nachgewiesen und werden weiter unten bei der Schlußzusammenstellung von den hier berechneten Matrikularbeiträgen in Abzug gebracht werden.

Da von der obigen Bedarfssumme von	164.488.068 M.
auf Bayern also ein matrikularmäßiger Antheil von	19.461.045 =
fällt, so bleiben von der Gesammtheit der übrigen Bundesstaaten noch aufzubringen .	145.027.023 M.

	Uebertrag	145.027.023 M.
Es treten indessen für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:		
1. derjenige Theil der oben unter b. Nr. 1. abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, zu welchem Württemberg mit beizutragen hat (nämlich 49 pCt. der Gesammtausgabe für den Rechnungshof) mit		195.248 =
2. die oben unter b. Nr. 1. zu Gunsten Bayerns abgesetzte Quote der Ausgaben für das Reichs-Eisenbahn-Amt mit		248.841 =
sind . .		145.471.112 M.

Für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern fließen dagegen die unter Abschnitt VI. des Einnahme-Etats mitenthaltenen, unter Kap. 9., 11. und 13. nachgewiesenen eigenen Einnahmen und zwar:

1. der Verwaltung des Reichsheeres, Kap. 9., im Betrage von	1.100 971 M.	
2. des Reichs-Eisenbahn-Amts, Kap. 11., soweit sie nicht oben bereits angerechnet sind (also mit noch 90 pCt.) im Betrage von	1.960 =	
3. des allgemeinen Pensionsfonds, Kap. 13., im Betrage von . . .	10.776 =	
		1.113.707 =
zur Reichskasse.		
Es bleiben somit noch zu beschaffen .		144.357.405 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Württemberg nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1871:

für Württemberg	1.818.539 Köpfe,
= das übrige Reichsgebiet, mit Ausnahme von Bayern	34.339.585 =
	36.158.124 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Württembergs an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . . 7.260.321 M.

Hierzu tritt:

1. der matrikularmäßige Antheil Württembergs zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Baden und Südhessen, aufzubringenden, oben unter b. Nr. 5. von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt, für das Heimathwesen (33.900 M.) mit	1.781 =
2. der Beitrag Württembergs zu den Kosten der Zentralverwaltung des Post- und Telegraphenwesens mit	7.962 =
sind	7.270.064 M.
Dagegen kommt in Abzug der Württemberg zugestandene Nachlaß an den Gesandtschaftkosten mit	8.348 =
Abgesehen von dem Württembergischen Antheile an dem Ueberschusse von 1874 bleibt als Matrikularbeitrag **Württembergs**	7.261.716 M.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 144.357,405 M.
auf Württemberg ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 7.260.321 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nebst Baden, Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen . . . . . 137.097.084 M.

Es treten indeß für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1. derjenige Theil der oben unter b. Nr. 1. abgesetzten Ausgaben für den Rechnungshof, welchen diese Gemeinschaft für sich aufzubringen hat (nämlich 16 pCt. des Gesammtbetrags der fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof), mit . . . . . 63.755 =
2. die oben unter b. Nr. 2. von der Gesammtausgabe abgesetzten einmaligen Ausgaben für Post- und Telegraphenverwaltung mit . . . . . 1.462.900 =
3. die ebendaselbst abgesetzte Zinsenausgabe für die Telegraphenanleihe mit . . . . . 97.858 =

zusammen . . 138.721.597 M.

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse von dem Ueberschusse der Postverwaltung zur Deckung der einmaligen Ausgaben . . . . . 1.462.900 =

Es bleiben somit noch zu beschaffen . 137.258.697 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Baden nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1871:

für Baden . . . . . 1.461.562 Köpfe,
= den vormaligen Norddeutschen Bund, Südhessen und Elsaß-Lothringen . 32.878.023 =
34,339,585 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Badens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . . 5.842.007 M.

Hinzu tritt der matrikularmäßige Beitrag Badens zu der in Gemeinschaft mit den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württemberg und Südhessen aufzubringenden, oben unter b. Nr. 5 von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt, für das Heimathwesen (33.900 M.) mit . . . . . 1.432 =
sind . 5.843.439 M.

Dagegen kommt in Anrechnung der Betrag, welcher nach der Vereinigung der Postmit der Telegraphenverwaltung gemäß im Bundesrathe getroffener Verständigung dem Großherzogthum Baden an Stelle seines Antheils an den Postüberschüssen für das Jahr 1876 gut zu rechnen ist mit . . . 456.440 =

Abgesehen von dem badischen Antheile an dem Ueberschusse von 1874 bleiben als Matrikularbeitrag **Badens** . . . . . 5.386.999 M.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 137.258.697 M.
auf Baden ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 5.842.007 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Elsaß-Lothringen und Südhessen noch aufzubringen 131.416.690 M.

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

1. die Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein (Kap. 1. Tit. 5.) . . . 35.631.850 M.
2. die entsprechenden Aversen der Zollausschlüsse (Kap. 1. Tit. 8.) . . 735.640 =
3. der Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung (Kap. 3.) nach Abzug des Betrages der einmaligen Ausgaben dieser Verwaltung und des badischen Antheils . . . 8.642.896 =
4. der Beitrag von Bayern und Württemberg zu den Zentralkosten der Post- und Telegraphenverwaltung . 29.268 =

zusammen 45,039,654 =

Es bleiben somit noch zu beschaffen 86.377.036 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Elsaß-Lothringen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die ortsanwesende Bevölkerung beträgt nach der Zählung von 1871:

für Elsaß-Lothringen . . . . . 1.549.738 Köpfe,
= den vormaligen Norddeutschen Bund und Südhessen . . . . 31.328.285 =
32.878.023 Köpfe.

Danach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Elsaß-Lothringens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . 4.071.467 M.
welcher Betrag, abgesehen von dem elsaß-lothringischen Antheile an dem Ueberschusse von 1874, den Matrikularbeitrag **Elsaß-Lothringens** ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 86.377.036 M.
auf Elsaß-Lothringen ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 4.071.467 =
fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes mit Südhessen noch aufzubringen . . . . . 82.305.569 M.

Es treten jedoch für Rechnung dieser Gemeinschaft hinzu:

1. die oben unter b. Nr. 3. von der Gesammtausgabe abgesetzten . . . . . 8.500 =
für die Kontrole der Branntwein- und Brausteuer,
2. der für diese Gemeinschaft verbliebene Theil der oben unter b. Nr. 5. von der Gesammtausgabe abgesetzten Ausgabe für das Bundesamt für das Heimathwesen.

Diese Ausgabe beträgt im Ganzen 33.900 M.

Davon sind bereits zur Last gestellt:

a) Württemberg der matrikularmäßige Antheil von 1.781 M.
b) Baden desgl. 1.432 =
3.213 =
bleiben 30.687 =
sind 82.344.756 M.

Dagegen fließen für Rechnung dieser Gemeinschaft an gemeinsamen Einnahmen zur Reichskasse:

	Uebertrag	82.344.756 M.
1. die Braustener und Uebergangsabgabe von Bier (Kap. 1. Tit. 6.)	14.416.660 M.	
2. die entsprechenden Aversa der Zollausschlüsse (Kap. 1. Tit. 9.)	312.580 „	
	zusammen	14.729.240 „
	Es bleiben mithin noch zu beschaffen	67.615.516 M.

Zu dieser Bedarfssumme hat Südhessen nach Maßgabe der Bevölkerung beizutragen.

Die Bevölkerung ist für Südhessen berechnet zu 586.031 Köpfen*).

Dieselbe beträgt für den vormaligen Norddeutschen Bund . . . . . 30.722.254 Köpfe.

31.328.285 Köpfe.

Darnach beläuft sich der matrikularmäßige Antheil Südhessens an der vorgedachten Bedarfssumme auf . . . . . 1.264.825 M.

welcher Betrag, abgesehen von dem südhessischen Antheile an dem Ueberschusse von 1874 den Matrikularbeitrag **Südhessens** ausmacht.

Wenn von der letztgedachten Bedarfssumme von . . . . . 67.615.516 M.

auf Südhessen ein matrikularmäßiger Antheil von . . . . . 1.264.825 „

fällt, so bleiben von den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes noch aufzubringen . . . . . 66.350.691 M.

Es treten indessen für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes die oben unter b. Nr. 4 von der Gesammtausgabe abgesetzten . . . . . 40.000 „

für Revision der norddeutschen Kriegskostenrechnungen hinzu, sind . . . . . 66.390.691 M.

Dagegen kommt in Abzug der Ueberschuß der Restverwaltung für 1870 et retro, Kap. 16. Tit. 1. mit . . . . . 296.000 „

bleiben 66.094.691 M.

Diese 66.094.691 M. sind von den einzelnen Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes nach der Zahl ihrer Bevölkerung mit der Maßgabe aufzubringen, daß den betreffenden Staaten auf die sich ergebenden Beträge die ihnen zustehenden Nachläße an den Gesandtschaftskosten zugute gerechnet werden.

*) Die Gesammtzahl der Bevölkerung von Hessen ist nach Verhältniß der bei der Volkszählung von 1867 für Süd- und Nordhessen getrennt festgestellten Zollabrechnungsbevölkerung repartirt.

Die Berechnung stellt sich hiernach wie folgt:

Nummer.	Bundesstaaten.	Kopfzahl der Bevölkerung.	Matrikularmäßiger Antheil an den Ausgaben Mark.	Darauf kommen in Anrechnung die Nachlässe an den Gesandtschaftskosten. Mark.	Abgesehen von den Antheilen an dem Ueberschusse aus dem Jahre 1874 bleiben als Matrikularbeiträge für 1876. Mark.
1.	Preußen	24.606.157	52.902.313	—	52.902.313
2.	Lauenburg	49.546	106.522	—	106.522
3.	Sachsen	2.556.244	5.495.829	5.432	5.490.397
4.	Hessen (nördlich vom Main)	266.863	573.745	—	573.745
5.	Mecklenburg-Schwerin	557.734	1.199.107	—	1.199.107
6	Sachsen-Weimar	286.183	615.283	—	615.283
7.	Mecklenburg-Strelitz	96.982	208.508	—	208.508
8.	Oldenburg	312.728	672.353	—	672.353
9.	Braunschweig	312.170	671.154	663	670.491
10.	Sachsen-Meiningen	187.957	404.100	—	404.100
11.	Sachsen-Altenburg	142.122	305.557	—	305.557
12.	Sachsen-Koburg-Gotha	174.339	374.822	—	374.822
13.	Anhalt	203.437	437.382	—	437.382
14.	Schwarzburg-Sondershausen	67.191	144.458	—	744.458
15.	Schwarzburg-Rudolstadt	75.523	162.372	—	162.372
16	Waldeck	56.224	120.880	—	120.880
17.	Reuß ältere Linie	45.094	96.950	—	96.950
18.	Reuß jüngere Linie	89.032	191.415	—	191.415
19.	Schaumburg-Lippe	32.059	68.926	—	68.926
20.	Lippe	111.135	238.936	—	238.936
21.	Lübeck	52.158	112.138	—	112.138
22	Bremen	122.402	263.160	—	263.160
23	Hamburg	338.974	728.781	—	728.781
	Summe	30.742.254	66.094.691	6.095	66.088.596

Schluß-Zusammenstellung

der

Matrikularbeiträge für 1876.

Nummer.	Bundesstaaten.	An Matrikularbeiträgen sind oben berechnet. Mark.	Davon kommen in Abzug die Antheile an dem Ueberschusse aus dem Jahre 1874. Mark.	Bleiben baar zu zahlende Matrikularbeiträge für 1876. Mark.	Im Etat für 1875 sind angesetzt. Mark.	Mithin für 1876. mehr. Mark.	Mithin für 1876. weniger. Mark.
1.	Für Preußen	52.902.312	21.171.617	31.730.696	32.051.251	—	320.555
2.	„ Lauenburg	106.522	33.729	72.793	62.638	10.155	—
3.	„ Bayern	19.374.978	3.296.054	16.078.924	15.319.571	759.353	—
4.	„ Sachsen	5.490.397	1.813.618	3.676.779	3.239.999	436.780	—
5.	„ Württemberg	7.261.716	1.274.608	5.987.108	5.784.133	202.975	—
6.	„ Baden	5.386.999	739.564	4.647.435	4.249.774	397.661	—
7.	„ Hessen und zwar: für Nordhessen 573.745 M. „ Südhessen 1.264.825 „ zusammen	1.838.570	675.839	1.162.731	1.368.285	—	205.554
8.	„ Mecklenburg-Schwerin	1.199.107	440.911	758.196	639.067	119.129	—
9.	„ Sachsen-Weimar	615.283	213.901	401.382	427.350	—	25.968
10	„ Mecklenburg-Strelitz	208.508	76.144	132.364	137.441	—	5.077
11.	„ Oldenburg	672.353	234.097	438.256	457.789	—	19.533
12.	„ Braunschweig	670.491	185.346	485.145	387.648	97.497	—
13.	„ Sachsen-Meiningen	404.100	137.754	266.346	298.183	—	31.837
14.	„ Sachsen-Altenburg	305.557	100.846	204.711	214.532	—	9.821
15.	„ Sachsen-Koburg-Gotha	374.822	128.926	245.896	271.450	—	25.554
16.	„ Anhalt	437.382	132.028	305.354	332.380	—	27.026
17.	„ Schwarzburg-Sondershausen	144.458	48.554	95.904	100.468	—	4.564
18.	„ Schwarzburg Rudolstadt	162.372	57.628	104.744	117.547	—	12.803
19	„ Waldeck	120.880	46.803	74.077	82.818	—	8.741
20.	„ Reuß ältere Linie	96.950	31.782	65.168	73.310	—	8.142
21.	„ Reuß jüngere Linie	191.415	55.270	136.145	135.264	881	—
22.	„ Schaumburg-Lippe	68.926	22.201	46.725	46.928	—	203
23.	„ Lippe	238.936	97.617	141.319	170.357	—	29.038
24	„ Lübeck	112.138	19.080	93.058	68.191	24.867	—
25	„ Bremen	263.160	24.125	239.035	193.786	45.249	—
26.	„ Hamburg	728.781	16.966	711.815	538.772	173.043	—
27.	„ Elsaß-Lothringen	4.071.467	997.358	3.074.109	2.200.617	873.492	—
						3.141.082	734.416
	Summe	103.448.581	32.072.366	71.376.215	68.969.549	2.406.666	—

Nr. 150.

Abänderungs-Antrag

zu

dem mündlichen Bericht der XII Kommission über die §§. 64. 102. 103 176. 177. 178. 194. 223. 228. 232. 240. 241. 247. 263. 292. 296. 370 und 49a. des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr 145. der Drucksachen —.

Thilo. Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 223a. Zeile 4.
   „oder von Mehreren gemeinschaftlich";
2. im §. 247. Absatz 2.
   „während das eheliche Zusammenleben fortdauert";
3. im §. 296.
   den zweiten Absatz
   zu streichen;
4. im §. 48a.
   den Absatz 2 zu streichen und den Absatz 2 der Bundesrathsvorlage (§. 49a.) wiederherzustellen.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Thilo.

Unterstützt durch:

Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Graf von Frankenberg. Dietze. Richter (Meißen).

Nr. 151.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung — Nr. 15. und 103 der Drucksachen.

Dr. **Völk** und Genossen. Der Reichstag wolle an Stelle des von der IX. Kommission vorgeschlagenen §. 141aa. (Nr. 103. der Drucksachen S. 7) folgenden Paragraphen beschließen:

§. 141aa.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht begründet werden.

Berlin, den 18. Januar 1876.

Dr. Völk. Dr. Zinn. Hauck. Spaeth. Herz. Dr. Marquardsen. Gaupp. Tritscheller. Dr. Meyer (Donauwörth). Dr. Krätzer. von Forcade de Biaix. Welcker. Friderich. Dr. von Schulte. Dr. Brockhaus. Jordan. Schmidt (Stettin).

Nr. 152.

Eilfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Im Januar 1875, am Schlusse der zweiten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode, wurde von dem Verwaltungsrathe der Badischen Kartoffelmehl-Fabrik in Mannheim eine von 17 Firmen mitunterzeichnete Petition eingereicht, in welcher dem Ersuchen an den Reichstag Ausdruck gegeben war, dahin wirken zu wollen, daß die Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in §. 1 Nr. VI, nach welcher der auf Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot liegende Eingangszoll von 1,5 Mark pro Centner am 1. Januar 1877 in Wegfall kommen soll, wieder aufgehoben werde und der gedachte Zollsatz in Zukunft bestehen bleibe.

Diese Petition gelangte damals wegen Schluß des Reichstages nicht zur Verhandlung. Es wurde dies den Petenten mitgetheilt und diese reichten nun dieselbe Petition in unveränderter Fassung in einem geschriebenen und einem gedruckten Exemplar wiederum ein, wobei sie zugleich in dem vom 4. November 1875 datirten Begleitschreiben die Bitte aussprachen, es möge diese Petition unabhängig von den Eingaben, welche auf die Eisenzölle Bezug haben, behandelt werden, weil mit denselben der Zoll auf Stärke in gar keinem Zusammenhange stehe und auch in dem Gesetz vom 7. Juli 1873 ohne sichtbare äußere Veranlassung zusammengebracht sei.

Wenn nun diese Bitte von Seiten der Kommission dadurch erfüllt wird, daß eine von der Berathung über die Eisenzölle getrennte Behandlung dieser Petition eintritt, so geschieht dies keineswegs in Anerkennung der Richtigkeit der dafür von den Petenten angegebenen Gründe, sondern lediglich deßhalb, weil es die Kommission für zweckmäßig erachtete, einen so wichtigen Gegenstand, wie die Bestimmungen über Aufhebung oder Fortdauer der Eisenzölle für sich allein, unter Ausschluß aller anderen Nebenfragen, zu behandeln.

Was nun die Begründung der in der Petition erhobenen Forderung, den Stärkezoll nach Aufhebung des oben erwähnten Gesetzabschnittes auf unbestimmte Zeit beizubehalten, anlangt, so wird hierfür angeführt, es schaffe die Befreiung der Stärke vom Eingangszoll den elsässischen Industriellen, welche große Quantitäten an Stärke konsumiren, durch den zollfreien Bezug derselben aus den benachbarten französischen Departements eine neue Begünstigung, für welche weder wirthschaftliche, aus der besonderen Stellung der Industrie im Elsaß hergeleitete, noch politische Gründe geltend zu machen seien. Diesem, nur einem Theil der deutschen Konsumenten von Stärke zufallenden Vortheile stehe dagegen der Nachtheil einer großen Schädigung der heimischen Stärkeindustrie und der das Rohmaterial für diesen Fabrikationszweig liefernden Landwirthschaft durch die freie Einfuhr des ausländischen Fabrikates deshalb gegenüber, weil die günstigen Boden- und Arbeitsverhältnisse in den benachbarten Ländern es ermöglichen, den dortigen Stärkefabrikanten das Rohmaterial, die Kartoffel, zu so billigen Preisen zuzuführen, daß der deutschen Stärke-Industrie erfolgreich Konkurrenz gemacht werden könne.

Als Beweis für diese Behauptung führen die Petenten an, es lasse sich statistisch feststellen, daß in Frankreich, Belgien und Holland die zur Stärkefabrikation verwendeten Kartoffeln billiger seien, als in den Gegenden, aus welchen die Petenten sie beziehen können, und selbst in dem Herbst

1874 habe trotz des reichen heimischen Ernteertrages der Preis der Kartoffeln in den Rheingegenden um die Hälfte höher gestanden, als in den Nachbarländern, so daß von dort mit sehr gutem Erfolge trotz des Zolles eine Einfuhr von Stärke möglich sei. Falle nun derselbe, so werde die deutsche Stärke-Industrie sehr gefährdet, und namentlich werde es dann den in Südwest-Deutschland und am Rhein gelegenen Etablissements unmöglich, gegen die sie erdrückende französische Konkurrenz anzukämpfen.

Aber nicht allein ein wichtiger Industriezweig werde dadurch ruinirt, sondern auch die Landwirthschaft müsse eine nachhaltige Schädigung erleiden, da dieselbe bisher einerseits für das gelieferte Rohmaterial viele Millionen Reichsmark von den Stärkefabrikanten bezogen, andererseits durch die bei Herstellung der Stärke verbliebenen Rückstände ein gutes und billiges Futtermittel zurückerhalten habe.

Erachten hierdurch die Petenten den Beweis dafür erbracht, daß die deutschen Stärkefabrikanten und die deutschen Landwirthe durch die Aufhebung des fraglichen Zolles ganz erheblich geschädigt werden, so führen sie aber auch noch weiter aus, daß die freie Einfuhr von Stärke namentlich aus Frankreich mit der freien Einfuhr französischen Kartoffel-Syrups und Zuckers gleichbedeutend sei, weil die elsässischen Syrup- und Zuckerfabriken die Stärke weder aus einheimischen Kartoffeln darstellen, noch dieselbe aus anderen deutschen Fabriken beziehen, sondern lediglich von Frankreich eingeführt werden, wo sie aus den oben angegebenen Gründen billiger als in Deutschland sein soll.

Endlich erblicken die Petenten noch einen großen Nachtheil darin, daß das Deutsche Reich diesen Zoll und die daraus fließenden Einnahmen aufgiebt, ohne das gleiche Zugeständniß vom Ausland zu erhalten, welchem durch die bereits erfolgte Vergrößerung des Importes an Stärke eine nicht unwesentliche Summe Geldes schon jetzt zufließe.

Zu den Verhandlungen über diese Petition in der Kommission war von beiden Referenten die Zuziehung eines Regierungs-Kommissars gewünscht worden, um von demselben sowohl über die Lage der deutschen Stärkeindustrie, als auch über die Mengen der Einfuhr und Ausfuhr von Stärke über die deutschen Grenzen Auskunft zu erbitten, und wohnte deßhalb der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Huber als Vertreter des Reichskanzleramtes der Sitzung der Kommission bei.

Nachdem der Referent den Inhalt der Petition vorgetragen, führte er weiter aus, daß die von den Petenten zur Unterstützung ihrer Wünsche vorgebrachten Gründe, wenn auch nicht zutreffend, doch immerhin noch so beachtenswerth seien, um von einem Antrage dahin gehend, die Petition als nicht geeignet zur Verhandlung im Plenum zu erklären, abzusehen. Dagegen könne andererseits diesen Gründen in keinem Falle eine solche Tragweite zuerkannt werden, um den Wünschen der Petenten zu entsprechen, er stelle daher den Antrag:

> „Der Reichstag wolle beschließen, über die in Bezug auf die Bestimmung im §. 1. Nr. VI. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichte Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Zur weiteren Motivirung dieses Antrages macht der Referent geltend, daß seit einer Reihe von Jahren die Ausfuhr von Stärke die Einfuhr übertroffen habe, mithin der Beweis dafür geliefert sei, daß das deutsche Fabrikat auf ausländischen Märkten den dort erzeugten Produkten erfolgreich Konkurrenz mache, es sei demnach falsch, wenn die Petenten die Lage der Sache so darzustellen suchen, als würden sie von der Konkurrenz des Auslandes erdrückt. Die deutsche Stärkeindustrie habe bisher das inländische Bedürfniß an diesen Produkten so gut und reichlich befriedigt, daß die Menge der eingeführten fremden Stärkeartikel einen sehr geringen Bruchtheil des Quantums bilde, welches im Inland erzeugt und verbraucht wird. Es könne sonach nicht angenommen werden, daß die Aufhebung des in Rede stehenden Zolles die Verhältnisse gerade auf den Kopf stelle, wie die Petenten behaupten.

Ebenso wenig sei eine Schädigung der Landwirthschaft zu erwarten, da einerseits die inländischen Fabriken nicht zum Erliegen kommen, mithin immer Konsumenten bleiben werden, andererseits aber, da die Rohmaterialien zur Stärkebereitung, Kartoffeln, Weizen, Reis, Mais zollfrei eingehen, durch Aufhebung des Zolles auf das daraus gefertigte Produkt die Stellung der Lieferanten des Rohmaterials zum Betrieb der Fabrikation nicht verändert werde und nach wie vor den durch Einfuhrzölle in seinen Bezugsquellen nicht beschränkten Fabrikanten freie Hand bleibe, diese Materialien da zu kaufen, wo sie dieselben am billigsten erhalten. Dabei sei ferner nicht zu übersehen, daß kaum 3 pCt. der gesammten Kartoffelernte in Deutschland zur Fabrikation von Stärke Verwendung finde und daß in neuerer Zeit Reis und Mais die Stelle der Kartoffel immer mehr ersetze und gerade der Umstand, daß die Verarbeitung dieser Rohmaterialien in Zunahme begriffen, sei wohl hauptsächlich für die Petenten Veranlassung gewesen, jetzt so lebhaft für die Beibehaltung des Zolles einzutreten, weil anscheinend auf diesem Gebiet noch nicht alle deutschen Stärkefabriken die Fortschritte gemacht haben, um mit dem Auslande erfolgreich bei Herstellung von Reis- und Maisstärke konkurriren zu können.

Endlich dürfe, nachdem der Reichstag in der Sitzung vom 7. Dezember 1875 mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, über die Petitionen, welche die fernere Beibehaltung der Eisenzölle betreffen, zur Tagesordnung überzugehen, wohl kaum daran zu denken sein, einem so ungleich weniger wichtigen Industriezweig gegenüber eine Aenderung der bisher eingehaltenen Zollpolitik eintreten zu lassen.

Dem so motivirten Antrag des Referenten schließt sich der Korreferent an, und hebt derselbe noch besonders hervor, daß es sich bei dieser Frage um einen ganz bedeutenden Schutzzoll handle, da 1,5 Mark pro Centner Eingangszoll einem Werthszoll in der Höhe von 10—12 pCt. gleichkäme. Dieser Schutz sei auch Ursache gewesen, daß die Stärkefabrikation nicht die Fortschritte gemacht habe, wie dieselbe Industrie im Auslande. Da aber die Produktionsbedingungen im Inlande nicht ungünstiger liegen als anderwärts, so sei zu erwarten, daß die Aufhebung des Zolles ein Sporn zur Verbesserung der deutschen Stärkeindustrie sein werde. Ungünstige Konjunkturen, deren Hereinbrechen die Fabrikanten nach Aufhebung des Zolles für ihr Gewerbe fürchten, werde auch die Beibehaltung desselben nicht abhalten, denn die Entstehung solcher Kalamitäten veranlasse nicht allein die Spekulation, welche bei Stärke einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Höhe der Ein- und Ausfuhr habe, sondern auch der geschwächte Bedarf des Inlandes und der daraus folgende Rückgang der Preise.

Nach dieser Meinungsäußerung der beiden Referenten wird von dem Kommissar des Reichskanzleramts erklärt:

> Für eine nochmalige Hinausschiebung der von den Bundesregierungen schon im Jahre 1873 vorgeschlagenen Beseitigung des Eingangszolles für Stärke liege nach der Ansicht des Reichskanzleramts kein Grund vor.
>
> Die einheimische Produktion von Weizen- und Kartoffelstärke werde von dem Kaiserlichen Statistischen Amte auf rund 3 Millionen Centner für das Jahr geschätzt. Diesem Quantum gegenüber erscheine die Einfuhr von Stärke nach dem Deutschen Zollgebiete nur sehr unerheblich. Außerdem sei in den letzten

Jahren bedeutend mehr Stärke aus- als eingeführt worden. Nach der offiziellen Statistik habe betragen:

im Jahre	die Einfuhr von Stärke und ähnlichen Fabrikaten Ctr.	die Ausfuhr Ctr.
1872	141,636	115,576
1873	84,563	140,590
1874	119,756	155,223
1875, I.—III. Quartal	96,799	123,120

Daß ein Nothstand bei dieser Industrie vorhanden sei, lasse sich nicht anerkennen.

Die natürlichen Vorbedingungen für die Konkurrenzfähigkeit derselben mit derjenigen des Auslandes seien unzweifelhaft vorhanden. Auch der Deutsche Landwirthschaftsrath sei in einer dem Reichskanzleramte und dem Reichstage eingereichten Eingabe vom 29. Oktober d. J. gegen die von den Petenten verlangte Beibehaltung des derzeitigen Eingangszolls auf Stärke mit Entschiedenheit aufgetreten und habe auch hinsichtlich dieses Artikels die Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873 dringend befürwortet.

Ein sehr erhebliches Interesse an Aufhebung des in Frage stehenden Eingangszolls habe die deutsche Dextrin-Fabrikation, weil das fertige Dextrin schon jetzt zollfrei eingeführt werden könne, das Rohmaterial aber, die Stärke, einem im Verhältniß zu seinem Werthe nicht unbedeutenden Zolle unterliege. Ferner werde die Konkurrenzfähigkeit der für den Export arbeitenden Deutschen Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken durch den Stärkezoll erschwert.

In der dieser Mittheilung des Vertreters des Reichskanzleramtes folgenden Debatte wurde zunächst von einem Mitglied gegen den Antrag der Referenten geltend gemacht, daß, nachdem im Reichstag über die ungleich wichtigeren auf die Eisenzölle Bezug habenden Petitionen Beschluß gefaßt und damit die Frage, ob Schutzzoll, ob Freihandel entschieden sei, kein Grund vorliege, die Eingabe der Stärke-Industriellen dem Reichstag vorzutragen, um einen Beschluß zu fordern, auch diese Petition in demselben Sinne, wie jene, zu entscheiden. Es könne wohl zugegeben werden, daß es sich hier um einen sehr interessanten Fall handele, daß es wohl wünschenswerth sei, wenn die hier mitgetheilten Thatsachen in die Oeffentlichkeit gelangten; diese Gründe ließen sich aber auch für viele andere von der Kommission verhandelte Gegenstände geltend machen und damit könne die schriftliche Berichterstattung an den Reichstag nicht motivirt werden. Es beantragt demzufolge das Mitglied, die Petition als nicht geeignet zur Berathung im Plenum zu erklären.

Von anderer Seite wird dieser Anschauung zwar beigetreten, aber auch gleichzeitig die Wichtigkeit der über die Lage der deutschen Stärkefabrikation gemachten Mittheilungen betont und deshalb dem Wunsch Ausdruck gegeben, den eben gestellten Antrag derart zu erweitern, daß den Petenten als Motiv für die Abweisung ihrer Petition von den hier vorgetragenen Thatsachen Kenntniß gegeben werde. Damit lasse sich ein doppelter Zweck erreichen, denn einerseits habe der Reichstag dann nicht Veranlassung, sich mit einer bereits im Prinzip entschiedenen Frage nochmals zu beschäftigen, andererseits biete die Mittheilung der Motive hinreichende Gelegenheit, die Petenten darauf aufmerksam zu machen, daß die in der Petition vorgetragenen Gründe als stichhaltig nicht anerkannt werden können.

Um diesem Wunsch Ausdruck zu verleihen, ändert der Antragsteller seinen Antrag folgendermaßen ab:

Die Kommission wolle beschließen:

Die Petitionen für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, weil eine genügende Veranlassung nicht vorhanden, insbesondere auch mit Rücksicht auf die von dem Kommissar des Reichskanzleramtes bei der Verhandlung der Petitionskommission abgegebenen Erklärungen aus der Petition nichts zu entnehmen ist, um die im Gesetz vom 7. Juli 1873 zum Ausdruck gekommene Zollpolitik für das Deutsche Reich im Sinne der Petenten zu ändern.

Gegen diesen so formulirten Antrag wird hervorgehoben, daß durch die Mittheilung der vorgetragenen Thatsachen an die Petenten nur diesen die Anschauung der Kommission über die Unhaltbarkeit der in ihrer Petition vorgebrachten Gründe zur Kenntniß gelange, damit aber lasse sich diese Angelegenheit nicht erledigen, es sei im Gegentheil die Erstattung eines schriftlichen Berichtes über diese Petition deshalb geboten, um in weiteren Kreisen nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß Petitionen, welche bei einer für das wirthschaftliche Leben an sich so bedeutungsvollen Frage mit so einseitigen Gründen motivirt sind, eine weitere Folge nicht gegeben werden kann. Demnach empfehle sich der Antrag der Referenten und stehe zu hoffen, daß die Darlegung der hier für den Beschluß der Kommission maßgebenden Gesichtspunkte dazu beitragen werde, derartige ungenügend begründete Petitionen, wenn auch nicht ganz vom Reichstage fern zu halten, so doch in ihrer Zahl zu beschränken.

Weiter wurde im Verlaufe der Debatte von zwei Mitgliedern dahin gewiesen, daß ein Herabgehen der Kartoffelpreise wohl zu erwarten sei, wenn die Fabrikation der Stärke einer Einschränkung unterliege und daß hierdurch der Landwirthschaft eine Schädigung zugefügt werden könne. Aber beide Mitglieder fanden hierin keinen Grund, um den Wünschen der Petenten weitere Folgen zu geben, wie überhaupt in der Kommission von keiner Seite die von den Petenten gestellten Forderungen befürwortet wurden.

Schließlich wird der Antrag der Referenten mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen und beantragt demgemäß die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:
über die in Bezug auf die Bestimmung im §. 1. Nr. VI. des Gesetzes vom 7. Juli 1873 eingereichte Petition zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau des Reichstages niedergelegt sind:

Viertes Verzeichniß A.

106. (II. 680.) 129. (II. 706.) 134. (II. 712.) 149. (II. 727). 178. (II. 761.) 186. (II. 769.)

Fünftes Verzeichniß A.

2. (II. 780.) 12. (II. 797.) 17. (II. 805.) 26. (II. 814.) 31. (II. 826.) 45. (II. 840.) 47. (II. 842.) 48. (II. 843.)

Sechstes Verzeichniß. A.

5. (II. 888.) 7. (II. 892.) 27. (II. 916.) 30. (II. 919). 34. (II. 924.) 38. (II. 930.) 42. (II. 937.) 45. (II. 940). 49. (II. 946.) 55. (II. 947.) 56. (II. 954.)

Siebentes Verzeichniß A.

1. (II. 961.) 7. (II. 969.) 8. (II. 975.) 14.

(II. 981). 16. (II. 986.) 20. (II. 990). 23. (II. 996). 30. (II. 1004.) 34. (II. 1008.) 44. (II. 1021), 45. (II. 1022.) 46. (II. 1023.)

Berlin, den 20. Januar 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Richter (Meißen) Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. o. Huber. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Dr. Onken. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Dr. v. Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Dr. phil. Müller. Hoffmann. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Seneftrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge.

Nr. 153.

Zusatz-Antrag

zu

den Anträgen a) des Abg. Schmidt-Stettin (Nr. 85. der Drucksachen); b) des Abg. v. Ludwig (Nr. 72. der Drucksachen.)

Dr. **Völk** und Genossen. Der Reichstag wolle, unter Vereinigung oben genannter Anträge, beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß

1. der Beginn des Reichsetatsjahres auf den 1. April oder 1. Mai verlegt,
2. dadurch ermöglicht werde, daß der Reichstag bald nach Neujahr zu berufen sei, und
3. den Reichstagsmitgliedern die Vorlagen des Bundesraths, insbesondere die Etatsvorlagen möglichst schon zu Anfang Dezember mitgetheilt werden.

Gründe.

a) Den Zweck des Antrags des Abgeordneten Schmidt klar zu stellen.

b) Dem Antrag des Abgeordneten v. Ludwig die Erfüllung zu ermöglichen, da bei der Berufung des Reichstages im Oktober nach dessen Antrag die Vorlagen den Reichstagsmitgliedern schon Ende September zugehen mußten, bis dahin aber erfahrungsgemäß durch den Bundesrath nicht fertig gestellt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Dr. Völk. Dr. Elben. Dr. Thilenius. Dr. Websky. Pabst. Dr. Lenz. Dr. Groß. Hintrager. Gaupp. Donath. Friderich. Heyl. Dr. Stenglein. Spaeth. Martin. Dr. Buhl.

Nr. 154.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Die Königlich preußische Regierung hat mittelst der angeschlossenen Vorlage die Zustimmung des Bundesraths dazu nachgesucht,

daß bei dem Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach der Reichskanzler ermächtigt wird, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Betheiligten in Verhandlung zu treten.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 18. d. Mts. beschlossen, diesem Antrage die Zustimmung zu ertheilen. Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich demgemäß ganz ergebenst zu ersuchen, eine Beschlußnahme des Reichstags über denselben gefälligst herbeiführen zu wollen.

Der Reichskanzler

von Bismarck.

An
den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren,
hier.

Antrag Preußens,

die

Einleitung von Verhandlungen über die Erwerbung für die Errichtung des Reichstagsgebäudes betreffend.

Der deutsche Reichstag faßte in der Sitzung vom 25. Februar 1874 hinsichtlich der Errichtung eines Reichstagsgebäudes wörtlich folgenden Beschluß:

„In Anbetracht der in den Protokollen der Kommission für die Vorbereitung zur Erbauung eines Reichstagshauses vom 21. Juni und 24. November 1873 nebst Anlagen enthaltenen Würdigung der verschiedenen in Vorschlag gekommenen Bauplätze:

1. den Reichskanzler aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellan-Manufaktur und dem Herrenhause belegene Terrain, soweit solches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich ist, zu erwerben und die desfallsige Vereinbarung dem Reichstag baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen;
2. sieben Delegirte des Reichstags zu ernennen, welche in Gemeinschaft mit dem Herrn Präsidenten des Hauses und Mitgliedern des Bundesraths, sowie unter Zuziehung von Sachverständigen die Vorbereitungen zur Feststellung eines definitiven Bauplanes nebst Kostenanschlag für das künftige Reichstagshaus sofort in Angriff zu nehmen haben."

(Stenographischer Bericht S. 189 ff.)

Diesem Beschlusse ist der Bundesrath unter dem 28. Februar und 7. März 1874 nur in Betreff der Betheiligung von Mitgliedern desselben an der zu bildenden Kommission beigetreten.

Die Resultate der Berathungen der Kommission sind seitens des Herrn Reichskanzlers unter dem 25. April dem Präsidium des deutschen Reichstags und mit Rücksicht auf das gemäß Nr. 1. des vorerwähnten Reichstagsbeschlusses in Anspruch genommene fiskalische Terrain unter dem 2. und 7. Mai 1874 der preußischen Staatsregierung mitgetheilt

worden. Nach Inhalt des Referates der Kommission vom 23. April 1874 hat sich dieselbe im Anschlusse an das Gutachten zugezogener Sachverständigen dahin ausgesprochen:

„daß der Raum hinter dem Kriegsministerium, der ehemaligen Porzellan-Manufaktur und dem Herrenhause für die Errichtung eines monumentalen Reichstagsgebäudes sich nicht eignet."

Seitdem ist über diese Angelegenheit, von gelegentlichen Aeußerungen abgesehen, weder im Reichstag noch im Bundesrath verhandelt worden. Vereinbarungen mit der preußischen Regierung wegen Erwerbung des Grundstückes der vormaligen Porzellan-Manufaktur haben wegen des Beschlusses der Kommission nicht stattgefunden und ist inzwischen über dieses Terrain unter Zustimmung der preußischen Landesvertretung anderweitig verfügt. (Stenographischer Bericht über die Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 15. März 1875 S. 792.) Dem Vernehmen nach sind neuere Versuche, ein anderweitiges Grundstück für das Reichstagsgebäude in Aussicht zu nehmen, ebenso resultatlos geblieben.

Unter diesen Umständen erscheint es der Sachlage entsprechend, zum endlichen Abschlusse dieser so lange schwebenden Angelegenheit auf dasjenige Projekt zurückzukommen, welches bereits zwei Mal die Billigung der vom Reichstag und Bundesrath eingesetzten Kommission gefunden hat. Nach den Beschlüssen derselben vom 31. März und 24. November 1873 ist der Grund und Boden des Krollschen Etablissements am Königsplatz hierselbst nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignetste Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes anzusehen. Die Gründe für diese Wahl sind in den Verhandlungen der Kommission, auf welche Bezug genommen wird, ausführlich dargelegt. Dieselben erscheinen gegenwärtig um so durchschlagender, nachdem alle übrigen Projekte sich als nicht ausführbar erwiesen haben. Gerade der letztere Umstand berechtigt auch zu der Hoffnung, daß der vorgeschlagene Bauplatz nunmehr die Zustimmung des Reichstags finden werde.

Der Bundesrath wolle daher seine Zustimmung ertheilen, daß beim Reichstag ein Antrag eingebracht werde, wonach der Herr Reichskanzler ermächtigt wird, zum Zwecke der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung der Grundstücke des Krollschen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Betheiligten in Verhandlung zu treten.

Nr. 155.

Abänderungs-Anträge

zu dem

mündlichen Berichte der der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 145. der Drucksachen —.

I.

Dr. **Banks** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 303. „Absatz 4." zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:

„Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig".

In §. 370. im Schlußsatze anstatt der Worte

„der Nr. 5. und 6."

die Worte zu setzen:

„der Nr. 4., 5. und 6."

Dr. Banks. von Saucken-Julienfelde. Träger. Eysoldt. Klotz. Dr. Zimmermann. Dr. Hänel. Oehmichen. Herz. Rohland. Dickert. Eberty. von Saucken-Tarputschen. Hillmann. Kisker. Hilf.

II.

Herz. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 232. der Strafgesetz-Novelle (Beschlüsse der Kommission) die Worte „oder nach Ermessen der strafverfolgenden Behörde" zu streichen.

III.

Becker. Der Reichstag wolle beschließen,

zu §. 232. der Regierungsvorlage hinzuzufügen:

„Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen (§. 223.) unter Angehörigen tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Berlin, den 20. Januar 1876.

Nr. 156.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Bericht über die der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 145. der Drucksachen.

Dr. **Banks.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 48a. folgendermaßen zu fassen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in §. 219. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen anzustiften, wird mit Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Mordes oder einer vorsätzlichen Brandstiftung oder des in §. 219. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens oder zur Theilnahme an einem dieser Verbrechen sich anbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Berlin, den 21. Januar 1876.

Nr. 157.

Abänderungs-Anträge

zu dem

mündlichen Bericht über die der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 145. der Drucksachen —.

I.

v. Unruh (Magdeburg). Der Reichstag wolle beschließen:
in den §§. 292. und 296. die letzte Zeile, welche lautet:
„Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig"
zu streichen, eventuell darüber besonders abzustimmen.

II.

— Zu §. 48a. der Kommissionsbeschlüsse. —

Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:
den §. 48a. wie folgt, zu fassen:
„Wer es unternimmt, einen Andern zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens anzustiften (§. 48.), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.
Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines der im Absatz 1 bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen sich erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Berlin, den 21. Januar 1876.

Nr. 158.

Achter Bericht

der

Reichsschulden-Kommission

über die

Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs

und

zweiter Bericht

derselben über den Reichskriegsschatz.

Berlin, den 11. Dezember 1875.

I. Verwaltung des Schuldenwesens.

In dem Personale der Reichsschulden-Kommission hat seit Erstattung des siebenten Berichts vom 12. Dezember 1874 dadurch eine Veränderung stattgefunden, daß in Stelle des Staatsministers Dr. Friedenthal der Reichstags-Abgeordnete, Korvetten-Kapitän z. D. von Saint-Paul-Illaire zum Mitgliede derselben gewählt ist.

Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden hat auch für das Jahr 1874 eine Uebersicht der Verwaltung der norddeutschen Bundes- beziehungsweise deutschen Reichsschuld vorgelegt, welche die unterzeichnete Kommission hierbei überreicht.

Nach derselben sind auch im Jahre 1874 neue verzinsliche Reichsschulden nicht entstanden.

Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten Anleihe vom Jahre 1870 waren nach dem vorigen Berichte 452,500 Thlr.
rückständig. Davon sind im Jahre 1874 396,950 „
eingegangen, also . . . . . 55,550 Thlr.
weiter rückständig geblieben.

Von den nach dem vorigen Bericht rückständigen Zinsen dieser Anleihe, im Betrage von . . 8,057 Thlr. 15 Sgr.
sind im Jahre 1874 gezahlt . . 4,230 „ — „
und ferner rückständig geblieben . . 3,827 Thlr. 15 Sgr.

Von den bis Ende 1873 noch nicht eingegangenen fünfjährigen Schatzanweisungen über . . . . . 71,900 Thlr.
sind in 1874 eingelöst . . . . . 38,500 „
es blieben also noch einzuziehen . . . . . 33,400 Thlr.

Von den rückständigen Zinsen derselben, im Betrage von 1,722 Thlr. 15 Sgr.
sind in 1874 abgehoben . . . . . 160 „ — „
und weiter rückständig geblieben . . . 1,562 Thlr. 15 Sgr.

Welche Summe an Reichskassenscheinen bis Ende 1874 auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichsgesetz-Bl. S. 40) ausgefertigt worden ist, wieviel davon gegen den Nachweis der Vernichtung von Staatspapiergeld zur Verausgabung gelangt, und welche Bestände an Reichskassenscheinen die Kontrole der Staatspapiere am Schlusse des vorigen Jahres gehabt hat, ergiebt die Eingangs erwähnte „Uebersicht". Bis heute sind an Reichskassenscheinen in Appoints zu 5, 20 und 25 M., abzüglich der als unbrauchbar ausgesonderten Stücke, ausgefertigt worden . . . . . 123,816,400 M.
Davon sind zur Verausgabung gelangt . . 106,137,930 „
mithin im Bestande verblieben . . . . . 17,678,470 M.

Die Kommission hat aus den Büchern und sonstigen Vorlagen der Reichsschuldenverwaltung die Ueberzeugung gewonnen, daß an Reichskassenscheinen nicht mehr und nicht weniger als 106,137,930 M. auszugeben gewesen sind, und daß diese Summe, sowie die Summe der ausgefertigten Reichskassenscheine die Grenze nicht überschreitet, welche durch das Gesetz vom 30. April v. J. für die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine vorgeschrieben ist.

Ersatzleistungen für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der ausgegebenen Reichskassenscheine sind im laufenden Jahre zwar vorgekommen, sie sind jedoch aus den vorhandenen Beständen bewirkt worden. Eine Vernichtung beschädigter Stücke und eine Ausfertigung von neuen Reichskassenscheinen an Stelle derselben hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Im Abschnitt IV. der Uebersicht sind die Verwaltungskosten mit 5749 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. nachgewiesen, und am Schlusse derselben die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehnskassenscheine erwähnt. Von diesen waren Ende 1873 noch rückständig . . . . 90,630 Thlr.
wovon bis zum Schlusse des Jahres 1874 . . 42,365 „
eingegangen und . . . . . 48,265 Thlr.
weiter rückständig geblieben sind.

Die Einsicht der die Bundes- und Reichsschulden betreffenden Akten und Journale der Reichsschulden-Verwaltung und die am 8. März und 15. Oktober d. J. abgehaltenen außerordentlichen Revisionen der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere haben der Kommission die Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Verwaltung der Bundes- und Reichsschulden gewährt.

Die Niederlegung der in den Jahren 1873 und 1874 eingelösten Schulden-Dokumente über . . . 12,179,910 Thlr.
und beziehungsweise . 435,450 =
zusammen über . 12,615,360 =
hat am 5. Juni d. J. stattgefunden. Ihre Vernichtung wird erfolgen, sobald die nachstehend erwähnten Rechnungen dechargirt sein werden.

Von dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs sind der Kommission folgende von demselben für richtig angenommene Rechnungen zugegangen:

a) der Kontrole der Staatspapiere:
1. die Dokumentenpapier-Rechnung für die Jahre 1868 bis 1873,
2. die Dokumenten-Tableaux für die Jahre 1873 und 1874;

b) der Staasschulden-Tilgungskasse:
1. über die Verzinsung der norddeutschen Bundesschulden für das Jahr 1874,
2. über die Tilgung der Bundesanleihe von 1870 für die Jahre 1873 und 1874 und
3. über die Einlösung der fünfjährigen Schatzanweisungen für das Jahr 1874.

Die Kommission hat bei Durchsicht dieser Rechnungen nichts zu bemerken gefunden und trägt deshalb darauf an, der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden für die gedachten Rechnungen Decharge zu ertheilen.

II. Reichskriegsschatz.

In den Beständen des nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichsgesetz-Bl. S. 9) im Juliusthurme der Citadelle von Spandau aufbewahrten Reichskriegsschatzes ist seit dem vorigen Berichte keine Veränderung eingetreten.

Für das Rechnungsjahr 1874 ist am Schlusse desselben der Kommission von dem Reichskanzler die hier beigefügte Bestandsnachweisung mitgetheilt worden, auch ist dieselbe von den in Betreff des Reichskriegsschatzes ergangenen Anordnungen durch den Reichskanzler in Kenntniß gesetzt worden.

Gegen die Bestandsnachweisung, sowie gegen die Sicherheit der Aufbewahrung des Schatzes ist nichts zu bemerken.

Die im §. 14. der bezeichneten Verordnung vorgeschriebene jährliche Revision und Inventur desselben ist am 16. November d. J. unter Betheiligung eines Mitgliedes der Kommission erfolgt, und es ist dadurch das Vorhandensein und die sichere Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120,000,000 M in Reichsgoldmünzen nachgewiesen worden.

Die Reichsschulden-Kommission.

Meinecke. Neidhardt. v. Liebe. Hagen. v. Stünzner.

An
den Bundesrath und den Reichstag.

Uebersicht

der

Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden über die Verwaltung der norddeutschen Bundes- beziehungsweise deutschen Reichsschuld für das Jahr 1874.

Berlin, den 15. November 1875.

I. Die verzinsliche Schuld.

Nach der vorigen Verwaltungsübersicht war Ende 1873 die verzinsliche Schuld des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reiches bis auf Rückstände gekündigter Kapitalien, denen im Jahre 1874 neue verzinsliche Reichsschulden nicht hinzugetreten sind, abgebürdet.

Ende 1873 war an Kapital und Zinsen unabgehoben verblieben:

1. Von der zum 1. Januar 1873 gekündigten 5 prozentigen Bundesanleihe von 1870 (Gesetz vom 21. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 491):

a) Kapital . . . . . 452,500 Thlr.
1874 sind gegen Schuldverschreibungen abgehoben, laut Rechnung über den Tilgungsfonds der Bundesanleihe Seite 3 . . . . . 396,950 =
weiter rückständig geblieben . . 55,550 Thlr.
gleich 166,650 M.
einschließlich 10,550 Thlr. = 31,650 M. für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung erst nach Beendigung des bezüglichen gerichtlichen Amortisations-Verfahrens erfolgen kann, sowie 4900 Thlr. = 14,700 M. für Schuldverschreibungen, welche sich noch bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere im Bestande befinden, und deren Aushändigung beziehungsweise Einlösung von der Rückgabe der betreffenden Zusagescheine abhängig ist. Die rückständigen Schuldverschreibungen und Zusagescheine sind im Jahre 1874 wiederholt öffentlich aufgerufen.

b) Zinsen . . . . 8,057 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
und zwar für Kupons:

Serie I.

	Nr. 1.			Nr. 2.			Nr. 3.			Nr. 4.			Nr. 5.		
	fällig am														
	2. Januar 1871.			1. Juli 1871.			2. Januar 1872.			1. Juli 1872.			2. Januar 1873.		
	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1874 sind gegen Kupons abgehoben, laut Rechnung über die Verzinsung der Bundesschuld S. 4.	532	15	—	1.315	—	—	1.726	7	6	2 138	22	6	2,345	—	—
	108	22	6	498	22	6	701	7	6	1.281	7	6	1.640	—	—
weiter rückständig geblieben .	423	22	6	816	7	6	1.025	—	—	857	15	—	705	—	—
	M.	pf.		M.	pf.		M.	pf.		M.	pf.		M.	pf.	
gleich . .	1.271	25		2 448	75		3.075	—		2.572	50		2,115	—	

Ueberhaupt . . . 11,482 M 50 Pf.

2. Von der zum 1. Januar 1872 beziehungsweise zum 1. Februar 1872 gekündigten Schuld in fünfjährigen 5prozentigen Schatzanweisungen von 1870 und 1871 (Gesetz vom 29. November 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 619):

a) Kapital . . . . . 71,900 Thlr.

und zwar:

für Schatzanweisungen von 1870	38,300 Thlr.	
für Schatzanweisungen von 1871		33,600 „
1874 sind gegen 5prozentige Schatzanweisungen abgehoben, laut Rechnung über den Tilgungsfonds der letzteren S. 3 . . .	20,500 „	18,000 „
weiter rückständig geblieben	17,800 Thlr.	15,600 Thlr.
gleich .	53,400 M.	46,800 M.
zusammen . .	100,200 M.	

Die Einlösung der rückständigen 5prozentigen Schatzanweisungen ist im Jahre 1874 durch öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung gebracht.

b) Zinsen . . . . . 1722 Thlr. 15 Sgr.

und zwar für Kupons

Nr. 1, fällig am 1. Mai 1871:	827. 15.	
Nr. 2, fällig am 1. Nov. 1871		895 Thlr — Sgr.
1874 sind gegen Kupons abgehoben, laut Rechnung über die Verzinsung der Bundesschuld Seite 4	92. 15.	67 Thlr. 15 Sgr.
weiter rückständig geblieben	735. —.	827 Thlr. 15 Sgr.
gleich .	2,205 M.	2,482 M. 50 Pf.
zusammen . .	4,687 M. 50 Pf.	

In der Restsumme ist ein nicht unbedeutender Betrag enthalten für Kupons, welche zwar zur Einlösung präsentirt wurden, aber vorläufig nicht realisirt werden konnten, weil von ihnen das die Nummer tragende und einen Theil des englischen Textes enthaltende Stück abgeschnitten und nicht mit vorgelegt worden ist. Ueber die Realisirbarkeit dieser unvollständigen Kupons, welche, soweit sie von den Präsentanten nicht zurückverlangt wurden, an die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse zur Aufbewahrung abgegeben sind, ist unsererseits die Entscheidung nach Ablauf der Verjährungsfrist vorbehalten. Den Betheiligten ist dies mit dem Bemerken eröffnet, daß es ihnen überlassen bleibe, den Antrag auf Einlösung seiner Zeit zu erneuern. Nachdem die Verjährungsfrist am 30. April beziehungsweise am 31. Oktober 1875 abgelaufen, ohne daß die an den vorgelegten unvollständigen Kupons fehlenden Stücke bis dahin eingegangen, ist die Staatsschulden-Tilgungskasse von uns ermächtigt worden, auf jene unvollständigen Kupons nachträglich Zahlung zu leisten.

Außer den vorstehend aufgeführten, in 1874 gegen Kupons Nr. 1. und 2. gezahlten vollen Zinsen sind laut Rechnung über den Tilgungsfonds der 5prozentigen Schatzanweisungen Seite 6 noch an Stückzinsen auf Kupons Nr. 3. gezahlt: von den in 1874 eingelösten

20.500 Thlr.	Schatzanweisungen von 1870, auf die Zeit vom 1. November bis Ende Dezember 1871 = 2 Monate	170 Thlr. 25 Sgr.
18.000 „	Schatzanweisungen von 1871, auf die Zeit vom 1. Nov. 1871, bis Ende Januar 1872 = 3 Monaten . . .	225 „ — „
	zusammen	395 Thlr. 25 Sgr.

II. Die unverzinsliche Schuld.

Von den nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40.) auszugebenden Reichskassenscheinen, nämlich:

nach §. 1. 120 Mill. M. in Abschnitten zu 5, 20 und 50 M. zur definitiven Vertheilung an die Bundesstaaten, und

nach §. 3. über den im §. 1. festgesetzten Betrag hinaus, bis auf Höhe der, verschiedenen Bundesstaaten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Gesetzes zu gewährenden Vorschüsse,

deren Ausfertigung nach §. 6. des Gesetzes uns unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen ist, und wovon nach Beschluß des Bundesraths $^{6}/_{10}$ in Abschnitten zu 5 M., $^{3}/_{10}$ in Abschnitten zu 20 M. und $^{1}/_{10}$ in Abschnitten zu 50 M. ausgefertigt werden sollen, waren beim Schlusse des Jahres 1874 ausgefertigt

	Stück	M.	M.
	1,761,000	zu 5 über	8,805,000

Die Ausfertigung der Abschnitte zu 20 und 50 M. hat erst im Jahre 1875 begonnen.

Ausgefolgt sind bis Ende 1874 in dem Maße, wie Staatspapiergeld als vernichtet nachgewiesen ist:

für den Staat Preußen . .	858,000	„ 5	„ 4,290,000
Ende 1874 waren mithin an ausgefertigten Reichskassenscheinen bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere im Bestande	903,000	zu 5	über 4,515,000

Der Bestimmung im § 7 des vorbezeichneten Gesetzes entsprechend ist vor der Ausgabe von Reichskassenscheinen eine genaue Beschreibung derselben von uns unterm 24. Dezember 1874 öffentlich bekannt gemacht worden (Reichs-Anzeiger Nr. 304).

Ersatzleistungen für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare der ausgegebenen Reichskassenscheine sind bis Ende 1874 nicht vorgekommen.

Die von dem Reichskanzler-Amte uns zugegangene Nachweisung der auf die einzelnen Bundesstaaten entfallenen Beträge in Reichskassenscheinen, sowie eine derselben anzufügende Darstellung über den Stand der Ausreichung der letzteren gegen eingezogenes Papiergeld der Bundesstaaten wird, da die Ausreichung beim Schlusse des Rechnungsjahres 1874 noch nicht soweit vorgeschritten war, daß eine solche Darstellung schon zur vorliegenden Uebersicht von Interesse sein könnte, erst der folgenden Verwaltungsübersicht eingefügt werden.

III. Nachweis des Verbleibs der eingelösten Schuld-Dokumente.

Die nach der vorigen Uebersicht rückständig gewesene Verbrennung der in 1872 eingelösten Schuldddokumente zum Gesammtbetrage von 221,709,090 Thlr. hat nach den Verhandlungen vom 1., 29. April und 5., 8. Mai 1875 in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung stattgefunden (Bekanntmachung vom 10. Mai 1875, Reichs-Anzeiger Nr. 112).

Ferner sind die nach der vorigen Uebersicht in 1873 eingelösten Schuld-Dokumente, nämlich:

11,941,350 Thlr.	Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870,
138,340 „	fünfjährige 5prozentige Schatz-Anweisungen von 1870,
100,220 „	fünfjährige 5prozentige Schatz-Anweisungen von 1871,
zusam. 12,179,910 Thlr.	

und die nach der gegenwärtigen Uebersicht in 1874 eingelösten Schuldddokumente, nämlich:

396,950 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1870,
20,500 = fünfjährige 5prozentige Schatzanweisungen von 1870,
18,000 = fünfjährige 5prozentige Schatzanweisungen von 1871,

zusam. 435,450 Thlr.

nachdem sie kassirt und in den Stammbüchern gelöscht waren, laut Verhandlung vom 5. Juni d. J. von der Reichsschulden-Kommission und uns unter gemeinschaftlichen Verschluß genommen (Bekanntmachung vom 10. Juni 1875, Reichsanzeiger Nr. 198).

Die Verbrennung der in 1873 und 1874 eingelösten Schuldokumente kann erst erfolgen, wenn die bezüglichen Rechnungen sämmtlich dechargirt sein werden.

IV. Verwaltungskosten.

Ein Etat über den Geldbedarf zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Reichsschuldenwesens ist uns für das Jahr 1874 nicht zugegangen, es hat vielmehr das seitherige, auf das zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem preußischen Herrn Finanzminister getroffene Abkommen gegründete Verfahren wegen Ueberweisung dieser Mittel und deren Verrechnung fortbestanden.

Danach ist im Etat über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld für das Jahr 1874 das im Jahre 1869 für die Verwaltung der Bundesschuld vereinbarte, nachstehend unter 1a. bis c. aufgeführte Aversum von 1700 Thlr. mit aufgenommen, wogegen für die übrigen, unter 2. bis 4. aufgeführten Verwaltungskosten zum Betrage von 4049 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf. Mittel nicht etatisirt sind. Letztere sind von der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse vorschußweise bestritten, und derselben vor dem Jahresschluß von der Reichs-Hauptkasse erstattet worden.

Im Jahre 1874 sind an Verwaltungskosten zu zahlen gewesen:

1. Von dem im preußischen Verwaltungskosten-Etat für 1874 ausgeworfenen Aversum von 1700 Thlr.
   a) zur Remuneirung des mit der Bearbeitung der Reichsschulden Angelegenheiten beauftragten Mitgliedes der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden 300 Thlr.
   b) zur Remuneirung der Subaltern- und Unterbeamten . 1200 =
   c) zu den gewöhnlichen sächlichen Ausgaben . . 200 =

   1700 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. außergewöhnliche Ausgaben, durch die Kriegsschuld entstanden . . . . . 153 = 13 = 1 =
3. die von dem Herrn Reichskanzler zur weiteren Remuneirung der Subaltern- und Unterbeamten für außergewöhnliche Geschäfte der Schuldenverwaltung des vormaligen Norddeutschen Bundes im Jahre 1874 bewilligten . 2000 = — = — =
4. Ausgaben für die Ausfertigung von Reichskassenscheinen, und zwar: Schreibgebühren und andere persönliche Ausgaben . . . 1761. 7. 6. sächliche Ausgaben . . . 134. 17. 3.

   1895 „ 24 „ 9 „

Der gebotenen Beschleunigung wegen mußten die Ausfertigungsgeschäfte von unseren Beamten größtentheils außer den gewöhnlichen Dienststunden gegen besondere Entschädigung bewirkt werden.

Kosten für Papier und Druck der Reichskassenscheine sind unsererseits nicht zu bestreiten gewesen, weil die bezüglichen Aufträge stets von uns direkt vom dem Reichskanzler-Amte an die Königliche Staatsdruckerei hierselbst ergangen sind.

Ueberhaupt Verwaltungskosten pro 1874 . . . . . 5749 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

Davon werden dem vorgedachten Abkommen entsprechend die unter 1 bis 3 aufgeführten Kosten zum Betrage von 3853 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. in der Rechnung der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse über die Verwaltungskosten der preußischen Staatsschuld nachgewiesen.

V. Die Rechnungen

der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Deutschen Reichs für 1872 und frühere Jahre sind sämmtlich dechargirt.

Die sechs Rechnungen für 1873 sind vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs für richtig angenommen. Davon sind bis jetzt drei vom Reichstag und Bundesrath dechargirt, wogegen die Dechargirung der drei anderen Rechnungen, und zwar einer der Staatsschulden-Tilgungskasse und zweier der Kontrole der Staatspapiere noch abzuwarten ist.

Die vier Rechnungen für 1874 sind vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs bereits sämmtlich für richtig angenommen.

Schließlich ist noch das Ergebniß der von der preußischen Kontrole der Staatspapiere im Jahre 1874 fortgesetzten Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine von 1870 hinzuzufügen.

Nach der vorigen Uebersicht waren bis Ende 1873 von den ausgegebenen . . . . . 29,651,000 Thlr.

eingelöst und vernichtet 11,540,030 Thlr.
erweislich verbrannt und Ersatz dafür gezahlt 125 „
wegen Fälschung im Betrage aus dem Verkehr zurückgezogen, ohne Ersatz . . . . . 5 „
und von der Königlich Preußischen Bank zurückgegeben und vernichtet, ohne daß seitens der Kontrole der Staatspapiere Ersatz dafür zu leisten gewesen ist . . . 18,020,210 „ 29,560,370 „

Ende 1873 waren mithin noch nicht eingelöst . . . . . 90,630 Thlr.
Im Jahre 1874 sind davon eingelöst . 42,365 „

deren Verbrennung in Gegenwart von Kommissarien der Reichsschulden-Kommission und unserer Verwaltung laut Protokoll vom 13. Januar 1875 stattgefunden hat.

Beim Schlusse des Jahres 1874 verblieben mithin noch einzulösen . . . 48,265 Thlr.
gleich . . . 144,795 M.

Ersatz für falsche Bundes-Darlehnskassenscheine ist, soweit uns bekannt, von dem Herrn Reichskanzler nur in zwei Fällen zum Gesammtbetrage von 175 Thlr. = 525 M. aus der Reichs-Hauptkasse bewilligt worden. Hinsichtlich aller andern angemeldeten Ersatzansprüche ist dagegen nach unseren Vorschlägen die Entscheidung von dem Herrn Reichskanzler noch vorbehalten worden, weil es noch nicht gelungen ist, die Verfertiger von Nachbildungen zu entdecken, und weil auch bis in die neueste Zeit noch Falschstücke der seither vorgekommenen Gattungen angehalten worden sind.

Die uns zugegangenen falschen Bundes-Darlehnskassenscheine werden bei der preußischen Kontrole der Staatspapiere aufbewahrt.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Graf **zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.**

Nachweisung

über den

Bestand des Reichskriegsschatzes am Schlusse des Rechnungsjahres 1874.

Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag. M.	Pf.
A. Einnahme.		
Von der Reichs-Hauptkasse der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) zur Bildung eines Reichskriegsschatzes in Reichsgoldmünzen überwiesene Betrag von 40,000,000 Thlr. oder	120,000,000	—
B. Ausgabe.		
Nichts	—	—
Bleibt Bestand Ende 1874 . .	120,000,000	—
welcher in Gemäßheit der Verordnung vom 22. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) in dem Juliusthurm der Citadelle von Spandau verwahrlich niedergelegt ist.		

Berlin, den 15. März 1875.

Rendantur des Reichskriegsschatzes.

Geim. **Sckerl.**

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

Berlin, den 15. März 1875.

Der Kurator des Reichskriegsschatzes.

Michaelis.

Nr. 159.

Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Krüger (Hadersleben). Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 353 a.

a) Zeile 1 die Worte: „im Dienste des auswärtigen Amtes" zu streichen;

b) Nr. 2. in nachstehendem Wortlaute festzustellen:

„2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten zu täuschen oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung andere über die Rechtsverbindlichkeit bestehender Verträge irre zu führen, oder"

c) im Schlußsatze hinter „Bundesstaats zu gefährden" folgende Worte einzufügen:

„oder die Ehre des Deutschen Reiches durch Erschütterung des Vertrauens in die Vertragstreue des Reiches zu benachtheiligen."

Berlin, den 22. Januar 1876.

Nr. 160.

Abänderungs-Anträge

zu dem

mündlichen Berichte über die der XII. Kommission zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 145. der Drucksachen —.

I.

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt §. 48 a. der Kommission folgenden §. 49. anzunehmen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedrohten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines im ersten Absatze bezeichneten Verbrechens oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Versprechen annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

II.

Kloeppel, Dr. **Marquardsen**. Der Reichstag wolle beschließen:

anstatt des §. 48 a. als §. 49 a. zu setzen:

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie denjenigen, welcher ein solches Anerbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

III.

Unterantrag

zu

den Anträgen der Abgeordneten Dr. Banks und Dr. Lasker — Nr. 156 und 157 II. der Drucksachen —.

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

In Alinea 2 hinter den Worten: „dieser Verbrechen" resp. „an einem solchen Verbrechen" die Worte einzufügen:

„schriftlich oder unter Ausbedingung einer Belohnung".

IV.

Unterantrag

zu

dem Antrage des Abgeordneten Dr. Banks — Nr. 156. der Drucksachen —.

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

im ersten Alinea des Antrags Dr. Banks die Worte:

„oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren"

zu streichen.

V.

Unterantrag

zu

den Anträgen der Abgeordneten Dr. Banks — Nr. 156. — und Dr. Lasker — Nr. 157II. der Drucksachen.

Windthorst. Der Reichstag wolle beschließen:

Das dritte Alinea der Kommissions-Beschlüsse den Anträgen

Dr. Banks und Dr. Lasker hinzuzufügen.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Nr. 161.

Zweiter Bericht

der

IX. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 15. der Drucksachen.)

(Motivirung der in Nr. 103. der Drucksachen zusammengestellten Kommissions-Beschlüsse.)

Die IX. Kommission hat die Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Art. VIII. der Gewerbeordnung und betreffend die gegenseitigen Hilfskassen in 20 Sitzungen und in zwei Lesungen der Berathung unterzogen.

Als Kommissarius des Bundesraths wohnte der ganzen Verhandlung bei der Kaiserl. Geh. Reg.-Rath Herr Rieberding. In einigen Sitzungen war außerdem der Königl. bayrische Bundesrathsbevollmächtigte Herr von Riedel anwesend.

Vor Eintritt in die Berathung wurde der Kommissarius des Bundesraths Seitens der Kommission ersucht, derselben das auf die Hülfskassen bezügliche Material, insbesondere das statistische Material, dessen Gesammtergebniß auf Seite 8 und 10 der Motive zu dem ersten Gesetzentwurf mitgetheilt wird, möglichst vollständig zur Einsicht zuzustellen. Außerdem wurde von einer Seite der Wunsch ausgesprochen, daß der Kommission die Aeußerungen der einzelnen deutschen Regierungen, namentlich der süddeutschen, über die Gesetzentwürfe mitgetheilt werden möchten.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths erklärte, daß er nicht in der Lage sei, dem letzteren Wunsche zu entsprechen. Für die Verhandlungen der Kommission würden auch die gutachtlichen Aeußerungen der deutschen Regierungen ein nicht geeignetes Material bieten, da sie sich auf die früheren, inzwischen in vielen Punkten abgeänderten Entwürfe bezögen. Hervorheben müsse er jedoch, daß die deutschen Regierungen, einschließlich der süddeutschen, sich einmüthig für die Einbringung der Vorlage erklärt hätten, und daß ihre Stellung in den Motiven zu den Gesetzentwürfen näher dargelegt sei. Was das andere von der Kommission gewünschte Material betreffe, so sei er autorisirt, alles, was dem Reichskanzleramt augenblicklich zur Disposition stehe, vorzulegen. Der Herr Kommissarius überreichte eine Zusammenstellung aus den Berichten der preußischen Regierungen und Landdrosteien über die anderweite Regelung des gewerblichen Hülfskassenwesens an das preußische Handelsministerium aus dem Jahre 1869. Später wurde den Mitgliedern der Kommission ein im Auftrage des preußischen Handelsministers von dem Königl. preußischen statistischen Büreau herausgegebenes Werk: „die unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer (mit Ausschluß der sogen. Knappschaftskassen) und die Versicherung gewerblicher Arbeitnehmer gegen Unfälle im preußischen Staate“ übermittelt.

Die Kommission trat demnächst in die Spezialberathung der einzelnen Artikel des ersten Entwurfs. Ueber diese Berathung ist Folgendes zu berichten:

Zu Artikel I.

§. 141.

§. 141. der Gewerbe-Ordnung von 1869 bestimmt:

1) daß bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes die Anordnungen der Landesgesetze über die Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen für Gesellen, Gehülfen, Fabrikarbeiter in Kraft bleiben und
2) daß die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, für diejenigen aufgehoben wird, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören.

Die ad 1. erwähnten Landesgesetze enthalten in Bezug auf die in Rede stehende Materie sehr verschiedene Bestimmungen.

In den meisten Theilen Norddeutschlands können die Gesellen und Fabrikarbeiter dem Kassenzwange für den Krankheits- und Sterbefall unterworfen werden; in einigen dagegen kennt die Gesetzgebung einen solchen Kassenzwang nicht. Im größten Theile von Süddeutschland können die Gesellen und Fabrikarbeiter ebenso wie andere Arbeiter zwar von den Gemeinden zu Beiträgen herangezogen werden, welche in die zur Unterstützung erkrankter Personen von den Gemeinden errichteten Kassen fließen; die Gesetze schreiben jedoch die Bildung besonderer Kassenvereine oder den Beitritt zu solchen Kassen-Vereinen nicht vor.

Die gegenwärtige Vorlage trifft in §§. 141. und 141a. die in der Gewerbe-Ordnung von 1869 vorbehaltene reichsgesetzliche Bestimmung dahin, daß fortan im Gebiete des ganzen deutschen Reichs die Gemeinde-Organe ermächtigt werden, durch Ortsstatut die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter dem Versicherungszwange für den Fall der Erkrankung mittelst Beitritt zu einer gegenseitigen Hülfskasse zu unterstellen.

Bei der Berathung des §. 141. wurde in der Kommission zunächst von einigen Seiten gegen die in der Vorlage enthaltene Ausdehnung des Kassenzwanges auf Gebiete Deutschland's, in welchen derselbe bisher nicht bestanden, Bedenken geltend gemacht. Es sei zu bedauern, daß die Bundesregierungen sich nicht hätten dazu entschließen können, statt des Kassenzwanges, der weder zu rechtfertigen noch ein Bedürfniß sei, die volle Kassenfreiheit einzuführen. Wollte man auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nehmen, so hätte man im Gesetz eine Uebergangszeit festsetzen können, innerhalb welcher der Kassenzwang noch hätte beibehalten werden können. Was man auch zur Begründung des Kassenzwanges für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter sagen möge, es stütze sich jede dafür eintretende Auseinandersetzung schließlich doch hauptsächlich darauf, daß dieser Versicherungszwang zu begründen durch die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden. Sei dies aber der Fall, so müsse auch der

Nachweis geführt werden, daß die Gesellen und Fabrikarbeiter es vorzugsweise seien, welche die Kommunal-Haushalte im Wege der Armenpflege in Anspruch nehmen. Ein solcher Nachweis fehle vollständig, im Gegentheil, die Erfahrung spreche dafür, daß in industriereichen Gegenden die Ausgaben der Kommunen für die Armen und Armenkrankenpflege geringer seien als in industriearmen.

Wolle man den Versicherungszwang, so müsse man konsequenter Weise bestimmen, daß er auf alle diejenigen anzuwenden sei, welche den Kommunen zur Last fallen könnten, wie dies die süddeutsche Gesetzgebung anbahne. Es sei unbillig und stehe mit dem Geist der neueren Gesetzgebung in Widerspruch, wenn man eine einzelne Klasse von Arbeitern einer besondern Gesetzgebung unterwerfe; es sei insbesondere auch deshalb ungerecht, weil die Vertheilung der Last eine ungleiche werde, denn die Gesellen und Fabrikarbeiter würden einmal gezwungen für sich selbst durch den Beitritt zu Krankenkassen zu sorgen, auf der andern Seite zahlten sie in der Kommunalsteuer einen Beitrag für die Kosten der Kommunal-Armenkrankenpflege, für ihre andern dem Versicherungszwang nicht unterworfenen, oft besser situirten Genossen. Es handle sich also um eine Einrichtung, welche den Charakter einer Doppelbesteuerung trage. Der Kassenzwang, der übrigens bei einem Theile der Arbeiter deshalb nicht in Ungunst stehe, weil sie darin ein Mittel erblickten, um die Mehrzahl der Arbeiter allmählig in ihre Organisationen hineinzubringen, sei nicht nur ein sozialpolitischer Fehler, sondern er behindere die Entwickelung des freien Kassenwesens, welches allein auf dem Boden der großen, über ein weites Gebiet verzweigten Kassenverbände gedeihen könne. Mit der Kassenfreiheit seien in andern Ländern, und namentlich in England, bedeutend größere Erfolge erzielt als in Deutschland mit den Zwangskassen und mit dem Kassenzwange.

Von den Vertretern dieser Ansicht wurde folgender Antrag eingebracht:

I.

Statt des §. 141. und §. 141 a. folgende Bestimmung anzunehmen:

Der §. 141. der Gewerbeordnung tritt am 1. Januar 1878 außer Kraft. Die Landesgesetze, welche es zulassen oder vorschreiben, daß durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörden eine Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, begründet wird, sind mit demselben Tage aufgehoben.

Gegen die obigen Ausführungen wurde von mehreren Seiten geltend gemacht, daß dieselben die historische Entwicklung des Kassenwesens in Deutschland, von der allein man zu einer richtigen Beurtheilung des gewerblichen Kassenwesens gelange, vollständig außer Acht ließen. Wenn man auch zugeben wolle, daß der Versicherungszwang ursprünglich als eine Ergänzung zur Armenpflegepflicht der Kommunen von der Gesetzgebung betrachtet sei, so habe sich doch im Laufe der Zeit das gewerbliche Kassenwesen als eine für sich bestehende soziale Institution entwickelt, deren Erhaltung nicht bloß im Interesse der Entlastung der Kommunen geboten sei. Die Frage des gewerblichen Kassenwesens sei zugleich eine Frage der Organisation der gewerblichen Arbeiter. Gerade auf diesem Gebiete seien nach der Abschaffung der Zünfte Neubildungen nothwendig, welche dem Geist der heutigen Zeit und den wirthschaftlichen Verhältnissen derselben entsprächen. Unter dem Versicherungszwang hätten sich Tausende von Kassen ohne Ortsstatut gebildet, welche einen segensreichen Einfluß auf die Arbeiterbevölkerung ausüben. Auch für die Vertreter dieser Ansicht sei der Versicherungszwang nur ein Uebergangsstadium und ein Mittel für die Erziehung zur Selbsthülfe. Seien die Arbeiter erst daran gewöhnt, es als selbstverständlich zu betrachten, daß sie verpflichtet seien, sich für die Tage der Krankheit und des Alters zu versichern, so sei der Versicherungszwang überflüssig.

Der Kommissarius des Bundesrathes erklärte den oben erwähnten Antrag ebenfalls für unannehmbar. Die Bundesregierungen würden sich nicht dazu verstehen, mit Annahme eines solchen Antrages einen Strich durch eine langjährige und wie das in den Motiven zur Regierungsvorlage enthaltene Material ergebe, segensreich wirkende Entwicklung zu machen. Die Bundesregierungen ständen ganz auf dem Boden der Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1869, sie sähen ein, daß die Zwangskassen in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht fortbestehen könnten, sie wünschten aufrichtig die Konkurrenz und das Aufblühen der freien Kassen und würden sich freuen, wenn dieselben den Sieg davontrügen. Der §. 141. enthalte auch eine Milderung der in dem größten Theile Deutschlands bisher bestehenden Gesetze. Während bisher in Gemäßheit des Ortsstatuts Zwangskassen gegründet werden mußten, werde jetzt nur die Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen ausgesprochen.

Von den Mitgliedern, welche den Antrag ad 1. eingebracht hatten, wurde, da sie weder in der Kommission, noch bei der Mehrheit des Hauses auf Zustimmung zu rechnen hätten, und da die Regierung von vornherein eine ablehnende Haltung zu dem Antrage einnehme, darauf verzichtet, nochmals ausführlich auf die Begründung des Antrages einzugehen, und dieselbe durch statistisches Material zu unterstützen. Sie könnten nur nochmals darauf hinweisen, daß solche Ausnahmegesetze für einzelne Arbeiterklassen nicht zu rechtfertigen, daß man durch Zwangskassen und Kassenzwang nicht zur Selbsthülfe erziehe, sondern der Sozialdemokratie Vorschub leiste, und daß derartige Kassenbildungen unter dem Schutz des Versicherungszwanges nicht als diejenigen Organisationen zu betrachten seien, deren das Handwerk und die Industrie unter den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen bedürfen.

In Bezug auf die äußere Anordnung der §§. 141 und 141 a. der Regierungsvorlage wurde demnächst von einigen Mitgliedern hervorgehoben, daß dieselbe nicht korrekt sei. Es sei richtiger, wenn man den durch Ortsstatut einzuführenden Kassenzwang an die Spitze stelle und dann zu der Bestimmung übergehe, daß die daraus erwachsende Verpflichtung erfüllt werde durch freie Vereinigung der dem Kassenzwange unterstellten Personen und erst, falls eine solche freie Vereinigung nicht zu Stande komme, durch Eingreifen der Gemeindebehörde. Dieser Ausführung entsprach der Antrag:

II. Den §§. 141. und 141 a. folgende Fassung zu geben:

§. 141. Durch Ortsstatut (§. 142.) kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse (Gesetz über die gegenseitigen Krankenkassen . . .) zur Pflicht gemacht werden.

§. 141 a. In diesem Falle ist die Gemeinde-Behörde, sofern eine derartige, dem allgemeinen Bedürfnisse genügende, durch freie Vereinigung gebildete Kasse nicht vorhanden ist, oder die Bildung einer solchen nicht erfolgt, nach näherer Maßgabe des genannten Gesetzes ermächtigt, für die Einrichtung der Kasse nach Anhörung der Betheiligten Sorge zu tragen, und die Verwaltung derselben sicher zu stellen.

Von der Verpflichtung einer solchen Hülfs-Kasse beizutreten ꝛc. wie §. 141 a. der Kommissions-Beschlüsse.

Sowohl von dem Herrn Kommissarius des Bundesrathes, als auch von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde dieser Antrag bekämpft. Die logische Anordnung der Bestimmungen sei nicht die Hauptsache, sondern die Klarheit und leichte Anwendbarkeit derselben. Die Formulirung der in Rede stehenden Paragraphen sei bei der in dem Antrage beliebten Ordnung eine sehr schwierige. Wie sie hier vorgeschlagen werde, sei sie nicht annehmbar. Ueber die Tragweite des §. 141a. würde nach verschiedenen Richtungen hin Unklarheit herrschen. Schon der Ausdruck „eine dem allgemeinen Bedürfniß genügende" Kasse sei ein ganz unbestimmter und vieldeutiger. Wer das Bedürfniß prüfen solle, ob die Gemeindebehörde, oder eine andere Instanz, sei ebenfalls nicht klar. Schon aus diesen Gründen sei die Annahme des Antrages, der lediglich eine korrektere formelle Ordnung bezwecke, unmöglich.

Im Einzelnen wurden in Bezug auf §. 141. noch folgende Aenderungen beantragt:

1. Im Alinea 1. III. in der dritten Zeile das Wort „Lehrlingen" zu streichen.

Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, daß die Lehrlinge in den meisten Fällen noch nicht einen regelmäßigen Lohn erhielten und daß schon deshalb die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Lehrlinge sich nicht rechtfertigen lasse.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths erklärte: für die Bundesregierungen sei die Erwägung maßgebend gewesen, daß Lehrlinge und jugendliche Fabrikarbeiter oft unter gleichen Verhältnissen und mit gleichem Verdienst arbeiteten. Die Lehrlinge hätten häufig schon im Alter von 17 Jahren nahezu den Lohn eines Gesellen. Es sei zweckmäßig, die Arbeiter möglichst früh auf die Pflicht, sich für den Erkrankungsfall zu versichern, hinzuweisen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde indeß dieser Ausführung entgegengetreten. Die von dem Kommissarius des Bundesraths erwähnten Fälle bildeten die Ausnahme und für solche Ausnahmefälle könne man nicht eine allgemeine gesetzliche Bestimmung treffen. Die Lehrlinge seien den lernenden, nicht den verdienenden Arbeitern zuzurechnen und ihre Verhältnisse in der Regel nicht der Art, daß man sie der Zwangsversicherung unterwerfen könne.

2. Zu Alinea 1. des §. 141. wurde ferner beantragt:

IV. Die Worte: „von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" durch folgende Worte zu ersetzen: „Gesellen, Gewerbegehülfen und gewerblichen Arbeitern".

V. Statt der Worte „von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu setzen: „der Mitglieder".

VI. die Worte: „zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern" zu streichen.

Der Antrag IV. hatte nach den Ausführungen des Antragstellers den Zweck, den Kreis der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen in einer dem Wesen der Sache entsprechenden Weise zu erweitern. Es liege auf der Hand, daß dieselben Gründe, welche den Versicherungszwang für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter rechtfertigen, ihn auch für alle gewerblichen Arbeiter begründen. Durch die Annahme des Antrages erreiche man ferner, daß die oft schwierige Frage, ob ein Etablissement als Fabrik zu betrachten sei oder nicht, gänzlich beseitigt werde.

Durch die Anträge V. und VI. sollte klargestellt werden, daß die auf Grund des §. 141. gebildeten Kassen nicht ausschließlich für „Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter" bestimmt seien, sondern daß auch andere Personen in dieselben aufgenommen werden könnten.

In Betreff der letzteren beiden Anträge wurde von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes erklärt: es sei selbstverständlich, daß durch die Fassung des §. 141. nicht verhindert werden solle, auch andere Personen, als Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter in die genannten Kassen aufzunehmen. Die Fassung des §. 141. entspreche lediglich der Bestimmung des §. 141. der Gewerbeordnung. Es sei korrekt, wenn in §. 141. nur diejenigen Kategorien erwähnt würden, in Betreff derer nach §. 141a. ein Versicherungszwang bestehe.

Gegen den Antrag IV. wurde von dem Vertreter des Bundesraths und mehreren Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß man damit über den Rahmen der Gewerbeordnung hinausgehe. Abgesehen davon, daß es sich nicht empfehle, in eine Novelle zur Gewerbeordnung eine neue Nomenklatur einzuführen, die die Gewerbeordnung selbst nicht kenne — werde diese beabsichtigte Ausdehnung des Versicherungszwanges nicht dazu dienen, mehr Klarheit in die Materie zu bringen. Der Ausdruck „gewerbliche Arbeiter" sei ein unbestimmter und gebe zu neuen Zweifeln Veranlassung.

3) Zu Alinea 2. des §. 141. wurde von mehreren Seiten bemerkt, daß die Befugnisse der Gemeindebehörde hier nicht klar und bestimmt genug bezeichnet seien. Es empfehle sich, diese Frage in dem zweiten Gesetz näher zu regeln und an dieser Stelle nur darauf hinzuweisen. Es wurde demgemäß beantragt:

VII. Alinea 2. wie folgt anzunehmen:

„In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen."

Bei der Abstimmung wurde

der Antrag I. mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt,
der Antrag II. mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt,
der Antrag III. mit großer Majorität angenommen,
die Anträge IV., V., VI. abgelehnt,
der Antrag VII. mit großer Majorität angenommen und ebenso der §. 141., wie er sich nach diesen Abstimmungen gestaltet hatte.

Hervorzuheben ist noch aus den Verhandlungen über den §. 141., daß auf eine Anfrage aus der Mitte der Kommission der Herr Kommissarius des Bundesrathes erklärte, daß unter dem Ausdruck „Fabrikarbeiter" auch weibliche Arbeiter zu verstehen seien. In der Kommission wurde gegen diese Auffassung ein Widerspruch nicht erhoben.

Schließlich sei schon hier erwähnt, daß gegen die in §. 141. allegirte Ueberschrift des zweiten Gesetzes von einigen Mitgliedern insofern Einwendungen erhoben wurden, als die Bezeichnung: „gegenseitige Hülfskassen" sprachlich nicht korrekt sei. Die Verhandlung darüber wurde jedoch bis zur Berathung des zweiten Gesetzentwurfes verschoben und bei derselben (vergl. den Bericht über den Hülfskassengesetz-Entwurf) beschlossen, überall statt: „gegenseitige Hülfskassen" zu setzen: „eingeschriebene Hülfskassen auf Gegenseitigkeit".

Zu §. 141a.

Zu §. 141a. Alin. 1. wurde beantragt:

1) I. in der zweiten Zeile statt: „das sechszehnte Lebensjahr" zu sagen: „das achtzehnte Lebensjahr."

Für den Antrag wurde angeführt, das man die jungen Arbeiter unter 18 Jahren billigerweise dem Versicherungszwange nicht unterwerfen könne. Der Antrag stehe insofern auf dem Boden der Gewerbeordnung, als nach §. 106. derselben Gesellen und Gehülfen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, durch Ortsstatut zum Besuch einer Fortbildungsschule angehalten werden können.

Von dem Herrn Kommissarius des Bundesrathes und mehreren Mitgliedern der Kommission wurden diese Gründe als zutreffend nicht anerkannt. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung trete der Arbeiter mit dem 16. Lebensjahr aus dem Kreise der jugendlichen Arbeiter in den der selbständigen Arbeiter über und es müsse daher dieser Zeitpunkt als

der geeignete angesehen werden, um den Arbeiter, der die Selbständigkeit und die damit verbundenen Rechte erlange, auch an den Pflichten und Rechten bezüglich des Krankenkassenwesens theilnehmen zu lassen.

2) Wurde gegen Al. 1. eingewendet, daß es nicht rathsam sei, die freien und die von der Gemeindebehörde gebildeten Kassen der Art zu vermischen, wie es hier beabsichtigt werde. Wenn eine Ueberweisung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern an freie Kassen durch die Gemeindebehörden auch nur im Wege der Vereinbarung mit den freien Kassen geschehen könne, so würden dadurch doch für die letzteren leicht Unzuträglichkeiten entstehen. Seien für die Gemeindebehörde zwingende Gründe für die Einführung des Versicherungszwanges vorhanden, so möge sie auch zur Bildung eigener Kassen schreiten.

Ferner sei, um über die Bedeutung des §. 141a. Al. 1. keinen Zweifel zu lassen, nothwendig, daß ausdrücklich gesagt werde, daß der Uebertritt von einer durch die Gemeindebehörde gebildeten Kasse zu einer freien gegenseitigen Hülfskasse jeder Zeit zulässig sei und von der Verpflichtung, der von der Gemeinde gebildeten Kasse anzugehören, befreie.

Nachfolgender Antrag trägt beiden geäußerten Bedenken Rechnung:

II. Al. 1. wie folgt anzunehmen:

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nachweisen.

Der Herr Kommissarius des Bundesraths erklärte, daß gegen den zweiten Theil des gestellten Antrages keine Bedenken obwalteten. Auch die Bundesregierungen hätten es als selbstverständlich angesehen, daß der Austritt aus einer von der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zulässig sei, wenn der Eintritt in eine nach Maßgabe des zweiten Gesetzes gebildete Kasse erfolge. Der erste Theil des Antrages dagegen empfehle sich nicht. Dadurch, daß er eine Vereinbarung zwischen der Gemeindebehörde und den freien Kassen ausschließe, zwinge er die Gemeinden, unter Umständen die Zahl der Kassen zu vermehren, und befördere eine nicht wünschenswerthe Zersplitterung des Kassenwesens.

Erwidert wurde hierauf, daß man allerdings durch diese Bestimmung den Erlaß von Ortsstatuten nach §§. 141. und 141a. etwas erschwere, daß dies aber auch zweckmäßig sei. Nur da, wo sich ein wirkliches Bedürfniß herausstellt, solle die Gemeindebehörde von dem Recht, den Versicherungszwang, einzuführen Gebrauch machen und alsdann besondere Kassen bilden.

Gegen Alinea 2 des §. 141a. wurden von einigen Seiten ebenfalls Bedenken geäußert. Es müsse allerdings anerkannt werden, daß, wenn man den Kassenzwang im Gesetze zugestehe, man auch als Ergänzung ein Exekutivrecht gewähren müsse. Die Bestimmung des Entwurfs sei jedoch zu allgemein gehalten und gewähre dem Verpflichteten keinerlei Schutz. Man müsse ihm doch wenigstens eine Aufforderung zum Beitritt zugehen lassen und eine Frist festsetzen, innerhalb welcher er der Aufforderung nachkommen könne. Eine solche Frist werde billiger Weise auf etwa sechs Wochen zu bemessen sein. Demgemäß werde beantragt:

III. statt Alinea 2 der Regierungsvorlage folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wer nach ergangener Aufforderung innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen festzustellenden Frist den Nachweis seiner Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht führt, gilt vom Tage der Zustellung der Aufforderung an als Mitglied der durch die Gemeindebehörde begründeten Kasse."

Der Herr Kommissarius des Bundesraths bezeichnete diesen Antrag schon deshalb als unannehmbar, weil er praktisch unausführbar sei. Namentlich in größeren Städten würde die Zustellung derartiger Aufforderungen mit kaum überwindlichen Schwierigkeiten verbunden sein. Auch die gestellte Frist von sechs Wochen sei mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßig starke Fluktuirung der Arbeiterbevölkerung nicht annehmbar. Eine solche Bestimmung sei gleichbedeutend mit einer Beseitigung des Exekutivrechtes, welches die Regierungen als ein nothwendiges und wesentliches Korrelat des Kassenzwanges ansehen. Die Annahme des Antrages würde den Kassenzwang illusorisch machen.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde den Ausführungen des Bundeskommissars zugestimmt. Den Gemeinden würde durch dieses umständliche Verfahren eine Arbeitslast erwachsen, die sie nicht übernehmen könnten. In Berlin, wo 20- bis 30,000 junge Arbeiter jährlich ein- und ausziehen, müßte man lediglich zu diesem Zweck einige Büreaux errichten. Sehr häufig würde auch die Exekution bei einer so weit bemessenen Frist nicht zu vollziehen sein, weil der Arbeiter innerhalb der sechs Wochen bereits den Wohnort gewechselt hätte.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag I. abgelehnt, der Antrag II. angenommen, der Antrag III. abgelehnt, Alin. 2 der Regierungsvorlage als Alin. 3 angenommen und der nach dieser Abstimmung gestaltete §. 141a. mit großer Majorität angenommen.

Zu §. 141aa. der Kommissionsvorlage.

Von mehreren Mitgliedern der Kommission wurde der Antrag gestellt, zwischen 141a. und 141b. folgenden neuen Paragraphen als §. 141aa. einzuschalten:

I. „Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit (§. 141. und §. 141a.) angehören."

Zur Begründung dieser Bestimmung wurde Folgendes angeführt:

In Bayern ermächtigt das Armengesetz die Gemeinden, von den Dienstboten, Gewerbegehilfen, Fabrikarbeitern regelmäßige Krankenkassenbeiträge zu erheben. Die betreffenden Bestimmungen des bayrischen Gesetzes über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 22. Mai 1869 lauten:

Art. 11. Wenn Dienstboten, Gewerbs-Gehülfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohn-Arbeiter, welche außerhalb ihrer Heimath im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hülfe bedürfen, so ist letztere von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren.

Art. 20. Die Gemeinden sind berechtigt, von den im Art. 11. bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeinde-Bezirke dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Kranken-Kassen-Beitrag zu erheben, der nicht mehr als 3 Kr. wöchentlich betragen darf.

Art. 21. Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können durch die Gemeinde-Verwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhülfe nach Maßgabe des Art. 11. selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Kranken-Unterstützungs-Kasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20. erwähnten Beiträge zu leisten, befreit.

Aehnliche Bestimmungen bestehen in Württemberg und Baden. Nach der Absicht der Bundesregierungen sollen diese Bestimmungen neben den Bestimmungen des vorliegenden Reichsgesetzes, wie dies ausdrücklich auf Seite 16 der Motive zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung hervorgehoben sei, ihre Geltung behalten. Daraus würde aber folgen, daß in den genannten Bundesstaaten die Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter doppelt zur Krankenversicherung herangezogen werden könnten. Das führe zu unerträglichen Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten. Der Absicht des Gesetzes sei Genüge geschehen, wenn die Gesellen und Fabrikarbeiter überhaupt für den Erkrankungsfall versichert seien. Geschehe dies auf dem Wege, den das vorliegende Reichsgesetz biete, so müsse die Anwendung der erwähnten Bestimmungen des Armengesetzes ausgeschlossen sein und umgekehrt.

Der Herr Kommissarius des Bundesrathes bezeichnete diesen Antrag als für die Regierungen nicht annehmbar. Er gehöre gar nicht in den Rahmen des Gesetzes. Letzteres habe zwei Aufgaben: einmal die Möglichkeit eines ortsstatutarischen Versicherungszwanges zu gewähren und dann die freien Versicherungskassen gegen eine Beeinträchtigung durch diesen Zwang zu schützen. Zu diesen beiden Gesichtspunkten stehe die vorgeschlagene Bestimmung außer aller Beziehung. Das werde namentlich klar, wenn man sich den Fall vergegenwärtige, daß die Regierung von der Vorlage des Gesetzentwurfes I. abgesehen und auf die Vorlage eines Normativgesetzes für die Kassen sich beschränkt haben würde. Mit gleichem Rechte, wie jetzt, würde auch in solchem Falle die fragliche Bestimmung — als Supplement zu dem Normativgesetz — in Antrag gebracht werden können. Die Bestimmung bezwecke eben nur, die freien Kassen auf Kosten der Gemeinde- und Armenverwaltung zu begünstigen. Das sei aber nicht die Absicht der Vorlage, welche nur dahin gehe, diesen Kassen eine gesetzmäßige und rationelle Entwickelung zu ermöglichen und vor der Beeinträchtigung durch den statutarischen Kassenzwang zu schützen. Mit Recht müsse man deshalb den Antrag als einen unannehmbaren Eingriff in die Gemeinde- und Armenverwaltung bezeichnen. Soviel sei allerdings richtig, daß die Gemeindebehörden nicht berechtigt sein dürften, den Arbeitern auf Grund der Landes- und der Reichsgesetzgebung doppelte Verpflichtungen aufzuerlegen. Das ergebe sich als eine selbstverständliche Folge aus der ganzen Fassung des Gesetzes; gegen eine ausdrückliche Formulirung dieses Satzes würden aber auch eventuell Bedenken nicht bestehen.

Der Herr bayerische Bundesrathsbevollmächtigte, welcher den Verhandlungen der Kommission bei der zweiten Lesung der Gesetz-Entwürfe beiwohnte, ersuchte ebenfalls dringend um Wiederbeseitigung des von der Kommission in erster Lesung beschlossenen §. 141 aa., da dieser Paragraph in das System der süddeutschen Armengesetzgebung überhaupt, insbesondere aber der bayerischen eingreife, welche nach den Versailler Verträgen der Gesetzgebung des Reiches nicht unterliege, und aus gegenwärtigem Anlasse um so minder geändert werden dürfte, als das bezügliche bayerische Armengesetz vom 29. April 1869 ein wichtiges systematisch eingefügtes Glied der gleichzeitig erlassenen Gemeinde- und Heimathgesetzgebung bilde, deren unveränderte Forterhaltung gerade der Anlaß zu dem Vorbehalte in den gedachten Verträgen gebildet habe.

In Süddeutschland habe sich das Krankenunterstützungswesen anders entwickelt als in Norddeutschland; es stände daselbst sich nicht Kasse gegen Kasse im Sinne des Tit. VIII. der Gewerbeordnung gegenüber. Ausgehend von dem schon früher in der Gründung städtischer Spitäler zu Tage getretenen Gedanken, daß der in der Fremde Erkrankte besonderer Hülfe bedürfe, wurde den Gemeinden in dieser Hinsicht eine besondere Verpflichtung auferlegt, dafür aber auch das Recht der Erhebung besonderer Beiträge eingeräumt Diese Erhebung der letzteren sei Ausfluß des gemeindlichen Besteuerungsrechtes, welches auch von der deutschen Gewerbeordnung nicht berührt werden wollte.

Zu solchen Beiträgen seien in Bayern übrigens nicht blos die Gewerbegehülfen und gewerblichen Arbeiter verbunden, sondern auch andere Klassen, namentlich die Dienstboten; mache man zu Gunsten Einer Klasse eine Ausnahme, so müsse solches auch zu Gunsten der anderen geschehen. Zu berücksichtigen sei ferner, daß das bayerische Armengesetz, abweichend von dem norddeutschen Unterstützungswohnsitzgesetze, welches im §. 29. die Aufenthaltsgemeinden nur zur Leistung einer sechswöchentlichen, den Charakter der Armenunterstützung an sich tragenden Krankenverpflegung verpflichte, den betreffenden Kategorieen, ein Recht auf Krankenhülfe bis zu neunzig Tagen gewähre, dessen Benutzung die betreffende Person nicht zum Almosenempfänger stemple. Diesem Rechte stehe das Besteuerungsrecht der Gemeinden gegenüber, wenn man das letztere ändere, dann müsse auch das erstere modifizirt werden — Endlich sei zu erwägen, daß die betreffenden Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, namentlich in den letzten Dezennien großen Aufwand für die Errichtung von Krankenhäusern gemacht hätten, welche zum Theil mit jenen Beiträgen dotirt seien: von einer einseitigen Gesetzänderung wäre daher eine bedenkliche Alterirung der betreffenden Etats und damit eine Gefährdung der ganzen Einrichtung zu befürchten.

Hierdurch sei klar, daß durch den kritischen §. 141 aa. erheblich in das System der süddeutschen Armengesetzgebung eingegriffen würde, welches bisher von der Gewerbeordnung unberührt geblieben sei.

Abgesehen hiervon und abgesehen von dem bereits durch den Herrn Kommissar der verbündeten Regierungen hervorgehobenen Umstande, daß der §. 141 aa. überhaupt nicht in den Rahmen des vorliegenden Entwurfs gehöre, stünden demselben auch sonstige praktische Bedenken entgegen. — Der dem Vorschlage zu Grunde liegende Gedanke, sei, soweit er berechtigt erscheine, in den süddeutschen Gesetzgebungen, insbesondere in dem bayerischen Armengesetze bereits berücksichtigt; das letztere befreie alle Arbeiter, für deren Verpflegung durch den Unternehmer der betreffenden industriellen oder gewerblichen Anlagen Sorge getragen wird, und räume überdies den Gemeinden das Recht ein, auch aus Billigkeitsgründen eine Befreiung eintreten zu lassen. — Weitere Befreiungsgründe gesetzlich zu bestimmen, davon habe man nach eingehender Berathung der Frage im bayerischen Landtage Abstand genommen, da die Zahl der hier etwa in Betracht kommenden Billigkeitsrücksichten sich gesetzlich überhaupt kaum fixiren lasse, und der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet werde, wenn man von dem Grundsatze der allgemeinen Beitragspflicht abweiche.

Die bayerischen Gemeinden hätten übrigens dem in sie gesetzten Vertrauen vollständig entsprochen; es sei kein einziger Fall einer rigorosen Gesetzesanwendung zur Kenntniß des bayerischen Ministeriums gekommen, und die wenigsten Gemeinden seien überhaupt bis zu dem — ohnehin sehr geringen — Maximalbetrage gegangen, wiewohl die Kosten der Krankenanstalten nicht entfernt durch die Beiträge gedeckt würden. Es sei aber auch von keiner Seite irgend eine Klage gegen die bezüglichen Gesetzesbestimmungen erhoben worden.

Aus diesen Gründen müsse er (der bayerische Bevollmächtigte) sich vollkommen den Ausführungen des Herrn Kommissars anschließen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Herren Regierungskommissare beantragt, den §. 141aa. in folgender Fassung anzunehmen:

II. „Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche durch ein Ortsstatut verpflichtet sind, einer gegenseitigen Hülfskasse anzugehören." (§§. 141. und 141a.)

Diejenigen Mitglieder, welche den Antrag I. gestellt oder unterstützt hatten, erklärten, daß das eben erwähnte Amendement nur zum Theil Abhülfe schaffe. Es bleibe bei Annahme desselben immer noch die Unbilligkeit bestehen, daß in Bayern, Württemberg und Baden Gesellen und Fabrikarbeiter, welche

sich durch den Beitritt zu einer freien, nach Maßgabe des Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen gebildeten Kasse für den Erkrankungsfall versicherten, von den Gemeinden trotzdem auf Grund des Armengesetzes zu Krankenkassenbeiträgen herangezogen werden könnten. Das Prinzip des Antrages I. erkenne ja das bayerische Armengesetz dadurch an, daß es im Art. 21. die Arbeiter von der Beitragspflicht befreie, für welche die Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen die nöthige Krankenhülfe gewähren. Dieselbe Befreiung müsse folgerichtig eintreten, wenn die Arbeiter selbst die erforderliche Vorsorge durch den Eintritt in eine gegenseitige Hülfskasse treffen. Die Versicherung des Herrn bayerischen Kommissars, daß die Gemeinden thatsächlich Billigkeit walten lassen und eine doppelte Heranziehung der Gesellen und Fabrikarbeiter vermeiden würden, könne nicht maßgebend sein, wo es sich um eine dauernde gesetzliche Einrichtung handle. Wenn sich in Bayern die auf Grund des dortigen Armengesetzes getroffenen Einrichtungen bewährt hätten, so liege auch kein Bedürfniß für die Einführung des vorliegenden Gesetzes in Bayern vor.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag II. abgelehnt, dagegen der Antrag I. angenommen.

Zu §. 141b.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung wurde von mehreren Seiten bestritten. Die Erfahrung habe gezeigt, einmal, daß die Beiträge der Arbeitgeber zur Erhaltung der Kassen nicht nothwendig seien, denn ein großer Theil derselben, in Berlin z. B. der bei Weitem größte, bestehe ohne dieselben, und ferner, daß in der Heranziehung der Arbeitgeber eine große und ungerechtfertigte Härte liege. Insbesondere gelte Letzteres in Bezug auf die kleineren Handwerksmeister, die oft nicht besser situirt seien, als die Gesellen und Gehülfen. Die in früheren Jahren beim Reichstage eingegangenen Petitionen hätten sehr beachtenswerthes Material in dieser Hinsicht geliefert. Aber auch die Großindustrie, namentlich diejenige, bei welcher der Arbeitslohn die Hauptquote der Gesammtausgaben ausmache, sei nicht immer in der Lage, Zuschüsse zu den Krankenkassenbeiträgen in der von dem Gesetzentwurfe festgesetzten Höhe zu gewähren. So theile u. A. ein an einen bayerischen Abgeordneten gerichteter Brief eines Fabrikanten aus München mit, daß eine Fabrik in Nürnberg, welche 4000 Arbeiter beschäftige, bei einem Beitrage der Arbeiter von 12 Kreuzer pro Woche, wöchentlich 400 Gulden, also in einem Jahre 20,800 Gulden würde zahlen müssen. Eine derartige Bestimmung könne leicht dazu beitragen, die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Fabrikation dem Auslande gegenüber zu beeinträchtigen. Ein großer Theil der Arbeiter wünsche auch nicht einmal die Zuschüsse der Arbeitgeber für die Kassen zu erhalten. Sehr lästig und nicht zu rechtfertigen sei ferner die den Arbeitgebern auferlegte Verpflichtung, die Arbeiter, die bei ihnen in Arbeit stehen, anzumelden und für sie die Krankenkassenbeiträge vorzuschießen.

Diesen Ausführungen entsprechend stellten einige Mitglieder der Kommission den Antrag, den §. 141b. ganz zu streichen; andere, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den ebengenannten Mitgliedern beantragten:

I. An Stelle des §. 141b. zu setzen:

„Eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beiträge zu gegenseitigen Hülfskassen der Arbeitnehmer zu leisten, findet nicht statt."

Von anderer Seite wurde für gerechtfertigt erachtet, wenigstens die kleineren Handwerker von der Beitragspflicht zu befreien und es wurden nach dieser Richtung hin folgende Anträge gestellt:

II. Hinter den ersten Satz des Alinea 1. des Kommissionsantrages (141c.) zu setzen:

„Ferner, daß Arbeitgeber, welche zwanzig Arbeiter oder mehr beschäftigen, zu den vorgedachten Beiträgen Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten."

III. In dem Antrage II. statt „zwanzig Arbeiter oder mehr" zu setzen: „mehr als fünfzehn Arbeiter".

IV. a. In dem Antrage II. hinter „Arbeitgeber" zu setzen: „welche mehr als fünf über 16 Jahre alte Gehülfen in ihrem Gewerbe beschäftigen, zu den vorgedachten Beiträgen" 2c. 2c.

b. dem §. 141c. der Kommissionsvorlage als dritten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Ausnahmsweise können Arbeitgeber, welche durch den ersten Absatz dieses Paragraphen von der Verpflichtung zu Beiträgen befreit sind, zu solchen herangezogen werden, wenn die Mehrzahl dieser Arbeitgeber bei der Errichtung der Kasse oder bei einer Abänderung des Statuts sich dafür erklärt."

Gegen die ersterwähnten Anträge (Streichung des §. 141b. und Antrag I.) wurde sowohl von Mitgliedern der Kommission als auch von dem Herrn Bundeskommissarius entschiedener Widerspruch erhoben. Die Streichung der Anmelde- und Vorschußverpflichtung — so hob insbesondere der letztere hervor — sei gleichbedeutend mit einer Ablehnung der Vorlage. Denn ohne diese Bestimmung sei der Kassenzwang nicht aufrecht zu erhalten. Auch die Beibehaltung der Arbeitgeberbeiträge sei zur Durchführung des Gesetzes nothwendig, weil die Gemeinden dadurch erst eine Garantie für die Leistungsfähigkeit der Kassen erhielten und weil die durch die Gemeindebehörden gebildeten Kassen dadurch, daß sie sich nicht, wie die freien Kassen, gegen die Aufnahme gewisser Kategorien, z. B. kränklicher oder sehr alter Mitglieder, sichern könnten, in eine sehr ungünstige Lage gegen die freien Kassen kämen, wenn ihnen nicht durch die Arbeitgeberbeiträge eine Erleichterung geboten würde. Was über die Stimmung der Arbeiter gesagt sei, treffe wohl nur für den kleineren Theil derselben zu. Die Majorität derselben sei nach den bisher gemachten Erfahrungen, ebenso wie die große Mehrzahl der Arbeitgeber mit dieser Bestimmung vollständig einverstanden. In England zahlten viele Arbeitgeber freiwillig bedeutende Beiträge für ihre Arbeiter zu den Krankenkassen unter ausdrücklicher Zustimmung derselben. Eine Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit der Industrie könne — so wurde von einem Mitgliede der Kommission hinzugefügt — darin nicht gesehen werden, da in solchen gewiß sehr seltenen Fällen, in denen ein Fabrikant die Krankenbeiträge nicht leisten könne, das von den den Verhältnissen nahestehenden Gemeindeorganen zu erlassende Statut die Beitragspflicht auch nicht aussprechen würde. Der Herr Regierungs-Kommissarius stellte übrigens nicht in Abrede, daß man für die Befreiung der kleineren Handwerksmeister von der Beitragspflicht manche Gründe von Erheblichkeit anführen könne. Dieselben würden thatsächlich schon jetzt in sehr vielen Fällen nicht zu Beiträgen herangezogen.

Mehrere Mitglieder gaben gegen die Befreiung der Arbeitgeber von der Beitragspflicht als wesentlich bestimmendes Motiv an, daß die Gemeindevertretungen zumeist aus Arbeitgebern zusammengesetzt seien und denselben daher das Belasten der Arbeiter mit Beitragspflicht zu leicht gemacht werde, wenn die Last nicht auch auf sie falle.

Von einer Seite wurde im Anschluß an die oben erwähnten Aeußerungen beantragt, nur für „die Fabrikinhaber" die Beitragspflicht auszusprechen. Das sei eine gebräuchliche und klare Bezeichnung, die zu keinen Unzuträglichkeiten in der Praxis führen würde. Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß ohne Widerspruch der Antrag empfohlen wurde in dem ersten Alinea statt „bis auf Höhe des verdienten Lohnes vorschießen" zu setzen: „bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes".

Bei der Abstimmung wurde der §. 141 b. unter Ablehnung der Anträge I., II., III., IV. in folgender Fassung angenommen:

§. 141 b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1. daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden;
2. daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten;
3. daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 c.

wurde unverändert angenommen.

§. 141 d.

wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern bekämpft. Einen Eingriff der höheren Verwaltungsbehörde gegen den Willen der zunächst betheiligten Gemeindeorgane zu gestatten, sei unmöglich. Nach keiner Seite hin lasse sich ein Bedürfniß für eine solche Bestimmung nachweisen. Für Preußen, in welchem allerdings nach dem Gesetz von 1854 eine ähnliche Bestimmung gelte, sei wenigstens die Anhörung der Betheiligten und der Gemeindebehörden vorgeschrieben. Hier wolle man der höheren Verwaltungsbehörde in einer Sache, in Bezug auf welche sie weder im Allgemeinen ein sachverständiges Urtheil, noch eine genauere Kenntniß der Verhältnisse in Anspruch nehmen werde, die uneingeschränkte Macht geben, nach ihrem Ermessen einzugreifen und zu bestimmen. Das sei unzulässig und man müsse daher den §. 141 d. einfach streichen.

Der Herr Bundeskommissarius trat diesen Ausführungen entgegen. Die Bestimmung des §. 141 d. enthalte in Bezug auf mehrere Bundesgebiete, z. B. Sachsen und Hamburg, eine Milderung des bestehenden Zustandes. Es sei auch nicht die Absicht der Bundesregierungen, von dieser Bestimmung einen umfangreichen Gebrauch zu machen. Es solle damit lediglich für kleine, nicht lebensfähige Kassen der Weg gegeben werden, sich zu größeren, lebensfähigen zu vereinigen, es solle damit ferner ein Mittel geschaffen werden, in den Bezirk einer Kasse solche kleineren Gebiete aufzunehmen, für welche allein eine lebensfähige Kasse nicht gebildet werden könne. Daß man dabei nicht ohne den Beirath sachverständiger Techniker und nicht ohne die Schonung der Rechte der Einzelnen vorgehen werde, verstehe sich von selbst.

Diese Ausführung des Herrn Bundeskommissarius war jedoch nach der Ansicht der Mehrzahl der Kommissionsmitglieder nicht geeignet, die gegen den §. 141 d. geäußerten Bedenken zu entkräften. Indeß glaubten einige Mitglieder, daß es zweckmäßig sei, nicht bei einer einfachen Ablehnung des §. 141 d. stehen zu bleiben. Die Absicht, welche die Bundesregierungen hegten, würde erreicht, wenn man die in Rede stehende Entscheidung nicht der höheren Verwaltungsbehörde, sondern den verfassungsmäßigen Organen der größeren Verbände überließe. In diesen Korporationen (den Kreisausschüssen, Provinzialausschüssen 2c.) befänden sich Mitglieder, welche den Verhältnissen nahe ständen und die Bedürfnißfrage in sachgemäßer Weise entscheiden könnten.

Es wurde demgemäß beantragt, den §. 141 d. wie folgt zu fassen:

> Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

Bei der Abstimmung wurde der §. 141 d. der Regierungsvorlage mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt, der oben erwähnte Antrag I. jedoch angenommen.

Zu §. 141 e.

beantragte ein Mitglied, die in Alinea 1. Zeile 2. enthaltenen Worte: „unterirdisch betriebenen" zu streichen, da kein Grund vorliege, einen Unterschied zwischen den unterirdisch und den nicht unterirdisch betriebenen Brüchen zu machen. Die beantragte Streichung liege im Interesse der Gleichmäßigkeit. Von anderer Seite wurde diesem Antrage widersprochen. Man solle den Kassenzwang nicht weiter ausdehnen, als er jetzt bestehe. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung entspreche lediglich dem §. 154. der Gewerbeordnung.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde beantragt, das Al. 1. des §. 141 e. ganz zu streichen, und zwar aus den eben von anderer Seite geltend gemachten Gründen. §. 141. der Gewerbeordnung gelte bisher für die in §. 141 e. bezeichneten Arbeiter und Arbeitgeber nicht; wenn man die Regierungsvorlage annehme, dehne man den Kassenzwang auf Arbeiter aus, welche demselben bisher nicht unterstellt seien.

Bei der Abstimmung wurde Al. 1. unter Streichung der Worte: „unterirdisch betriebenen" angenommen und ohne Widerspruch in Uebereinstimmung mit einem früher gefaßten Beschlusse folgender Zusatz zu Al. 1. beschlossen: „Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141 b. Nr. 2.) gleichgeachtet."

Zu erwähnen ist noch, daß zu Al. 1. der Antrag gestellt war: „in der zweiten Zeile vor dem Wort: „Bergwerken" zu sagen:

„Gewerbe betrieben, namentlich Eisenbahnen."

Der Herr Kommissarius des Bundesrathes gab die Erklärung ab, daß die Aufnahme dieser Bestimmung deshalb nicht nothwendig sei, weil die in den Eisenbahnwerkstätten und Güterschuppen beschäftigten Arbeiter bereits als Fabrikarbeiter betrachtet würden.

Nach dieser Erklärung des Herrn Bundeskommissarius wurde der Antrag abgelehnt.

Al. 2. des §. 141 e. wurde unverändert angenommen.

Zu Artikel II.

Zu Artikel II. der Regierungsvorlage wurde von mehreren Mitgliedern ausgeführt, daß die Vorrechte der Feststellung der Beitrittspflicht der Arbeiter und der Heranziehung der Arbeitgeber, welche die bestehenden Zwangskassen hätten, denselben, falls sie sich nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen gemäß umgestalteten, nicht auf ganz unbestimmte Zeit belassen werden könnten. Man müsse in diesem Gesetze einen Termin fixiren, bis zu welchem die Umgestaltung vorgenommen sein müsse. Es werde beantragt, diesen Termin auf das Jahr 1881 festzusetzen.

Aber eine solche Bestimmung allein genüge nicht; man müsse die anderen Hülfskassen, welche sich ebenfalls im Besitze

der Rechte einer juristischen Person befinden, ebenso behandeln, wie die Zwangskassen; also auch ihnen dieselbe Frist für die Umgestaltung nach Maßgabe des zweiten Gesetzes gewähren. Einer solchen Frist bedürften sie ebenfalls, da auch unter ihnen sich viele befinden, welche mit Invalidenkassen, Wittwenkassen 2c. verbunden seien, auch im Uebrigen Einrichtungen haben, welche nach dem II. Gesetz eine gänzliche Umformung nöthig machen.

Der Herr Bundeskommissarius erklärte sich sowohl gegen die Aufnahme eines Termins in Al. 1., als auch gegen den von mehreren Seiten beantragten Zusatz in Betreff der freien Hülfskassen. Es sei begreiflich, daß die Centralbehörden auch ohne Festsetzung eines Termins die Umformung der Zwangskassen im Interesse der Gleichmäßigkeit der Kassenbildungen so viel als möglich befördern und beschleunigen würden. Die Verhältnisse bei den bestehenden Kassen seien aber so verschiedenartig gestaltet, daß man nicht übersehen könne, ob innerhalb eines Zeitraums von 7 Jahren die Umformung aller Kassen durchführbar sei. Aus den von dem Kgl. preußischen Handelsministerum der Kommission vorgelegten statistischen Materialien ergebe sich, eine wie große Anzahl der darin aufgeführten Kassen in ihren Leistungen noch hinter demjenigen zurückbleibe, was der Hülfskassenentwurf als Minimalleistung verlange. So gebe es danach beispielsweise über 400 Kassen, welche ihren Mitgliedern nur den Arzt und die Arznei, nicht auch eine Geldunterstützung gewährten, etwa 280 Kassen, bei welchen die Krankenunterstützung mit Invaliden-, Waisen- und Wittwenunterstützung verpflochten sei, über 300 Kassen mit einer zu langen Karenzzeit, über 2000 Kassen, deren Leistungen in Krankheitsfällen auf eine geringere als 13wöchentliche Dauer beschränkt seien, über 800 Kassen, deren Unterstützungen nach Lage der an dem Kassenorte bestehenden Verhältnisse als zu niedrig erscheinen. Es sei eine ebenso mühsame wie schwierige Aufgabe, alle diese Kassen so zu reformiren, daß sie den Ansprüchen der neuen Gesetzgebung gerecht und in ihrem Bestande doch auch nicht erschüttert würden. Daß diese Aufgabe sich in der vorgeschlagenen Frist würde erledigen lassen, dafür könne die Regierung die Garantie nicht übernehmen.

Nachdem bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs die oben erwähnten Anträge von der Kommission zum Beschluß erhoben waren, gab bei der zweiten Lesung der Herr Bundeskommissarius nochmals folgende Erklärung ab:

> Die Vorlage bezwecke, den Zwangskassen eine gewisse Zeit zulassen, um die Reform ihrer Verfassung nach Maßgabe des II. Entwurfes zu bewerkstelligen. Wie schwierig diese Reform sei, wie behutsam sie angegriffen werden müsse, ergebe ein Blick in das vorgelegte statistische Material des preußischen Handelsministeriums. Die Beschleunigung der Reform liege sicherlich im Wunsche der Regierungen; es sei aber im höchsten Grade mißlich, sie an einen bestimmten Zeitpunkt zu binden.
>
> Der von der Kommission beschlossene Absatz 2. sei für die Regierungen unannehmbar. Er gehe völlig über das Gesichtsfeld der Vorlage hinaus. Diese wolle nur den gegenwärtig im Besitze des Rechts der Zwangsversicherung befindlichen Kassen dieses Recht einstweilen konserviren. Der fragliche Absatz wolle dagegen anderen nicht im Besitze des Rechtes befindlichen Kassen dieses Recht einstweilen ohne Weiteres verleihen. Dazu liege weder Grund noch Bedürfniß vor. Es komme aber noch in Betracht, daß nach der fraglichen Bestimmung Kassen, welche im Sinne des II. Entwurfes auf völlig unannehmbarer Grundlage organisirt sind, plötzlich und für längere Zeit mit den Kassen, die sich nach dem Entwurfe II. organisiren, gleich privilegirt werden. Es sei ferner zu beachten, daß manche Kassenorganisationen in dem einen Bundesstaate mit Rechtspersönlichkeit beliehen sind, in dem anderen nicht, es würde also das eigenthümliche Verhältniß entstehen, daß z. B. für die in Preußen zur Versicherung verpflichteten Arbeiter eine freie, in Sachsen errichtete und dort mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Kasse als gegenseitige Hülfskasse zu gelten hätte, eine völlig gleiche, in Preußen bestehende, dort aber nicht privilegirte Kasse, als gegenseitige Hülfskasse nicht zu gelten hätte. Das führe zu absoluter Verwirrung. Wollte man auch von anderen Bedenken, und namentlich davon absehen, daß durch diese Bestimmung die Reform der bestehenden Kassen auf Grundlage des II. Entwurfs sehr erheblich verzögert würde, so sei schon aus den hervorgehobenen Gesichtspunkten ein Eingehen der Regierungen auf die Bestimmung nicht zu erwarten.

Die Majorität der Mitglieder der Kommission trat jedoch diesen Ausführungen nicht bei. Sie beharrte bei der Ansicht, daß es geboten sei, die Zwangskassen und die freien Kassen, die sich im Besitze der Rechte einer juristischen Person befinden, gleichzustellen — einer Ansicht, der nach anderer Richtung hin auch der Herr Bundeskommissarius Ausdruck gegeben habe. In Bezug auf die den Kassen für die Umformung zu gewährende Frist erklärte sich die Majorität der Kommission dazu bereit, den Ausführungen des Herrn Bundeskommissarius dadurch Rechnung zu tragen, daß die Frist bis zum Jahre 1885 verlängert werde.

Der Art. 2. wurde demgemäß mit großer Majorität in folgender Fassung angenommen:

> Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141b. bestimmten Rechtsfolgen ein.
>
> Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Bestimmung oder landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung einer Hülfskasse beizutreten (§. 141a.), den eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.
>
> Hat eine dieser Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Als Art. III.

wurde beantragt, folgende Bestimmung aufzunehmen:

> Die §§. 141. und 141a. finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassen-Beiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand.

Begründet wurde der Antrag damit, daß sich in einigen Theilen Deutschlands, namentlich in Hessen, Bayern, Württemberg und Baden ein Bedürfniß nach dem Kassenzwange, wie ihn die Vorlage enthalte, gar nicht geltend gemacht

habe. In Hessen habe sich das Kassenwesen unter dem Schutze der Freiheit in völlig befriedigender Weise entwickelt, in den anderen genannten Bundesstaaten reichten die Bestimmungen des Armengesetzes aus. Es wäre ein Fehler, diesen Bundesstaaten Einrichtungen aufzuzwingen, die sie weder wünschten noch nöthig hätten.

Der Herr Bundeskommissar erklärte den Antrag für unannehmbar. Der §. 141. der Gewerbeordnung verlange zur definitiven Lösung der Frage ein Reichsgesetz; man könne daher nicht ein Gesetz erlassen, welches nur für einen Theil Deutschlands gelte und also verschiedenes Recht für die verschiedenen Bundesstaaten schaffe. Die Bundesregierungen verlangten die Gleichstellung der Kassen mit Beitrittspflicht und der freien Kassen. Durch Annahme des Antrages würden die ersteren zu Kassen zweiten Ranges herabgedrückt. Wo sich ein Bedürfniß nicht zeige, würden die Gemeinden von dem Gesetz keinen Gebrauch machen. Dasselbe greife also in keiner Weise schädigend ein.

Die Majorität schloß sich dieser Anschauung an und lehnte den Antrag ab.

Bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wurde dasselbe mit großer Majorität angenommen.

Berlin, den 22. Januar 1876.

Die IX. Kommission.

Dr. Bamberger, Vorsitzender. Rickert, Berichterstatter. Duncker. Dr. Oppenheim. Freiherr von Wendt. Heyl. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Jacobi. Schmidt (Hamburg). Grumbrecht Frhr. v. Heeremann. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos. Gratza. Dr. Weber. Sombart. Dr. Hänel. Parisius. Baron v. Minnigerode. Freiherr von Maltzahn-Gültz. Ackermann.

Nr. 162.

Abänderungs-Antrag

zu dem

mündlichen Bericht der XII. Kommission über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 145. der Drucksachen —.

Dr. **Wolffson.** Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 48a. folgendermaßen zu fassen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer strafbaren Handlung, deren Versuch mit Strafe bedroht ist, oder zur Theilnahme an einer solchen Handlung anzustiften (§. 48.), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn die vollendete Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren,
2. wenn die vollendete Handlung mit einer Freiheitsstrafe von geringerer Dauer bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

Die erfolglose Anstiftung als solche ist straflos, wenn die vollendete Handlung neben der Freiheitsstrafe wahlweise mit einer Geldstrafe bedroht ist.

Dieselben Strafvorschriften finden gegen Denjenigen Anwendung, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung einer strafbaren Handlung oder zur Theilnahme an einer solchen sich erbietet, sowie gegen Denjenigen, der ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auch auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Berlin, den 23. Januar 1876.

Nr. 163.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäfts-Ordnung

über

die Frage:

ob das Mandat des Abgeordneten Kreisrichters Dr. Gerhard für den 4. Marienwerder'schen Wahlkreis durch die Ernennung zum Kreisgerichts-Rathe für erloschen zu erklären.

Berichterstatter Abg. Klotz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, das Mandat für fortbestehend zu erklären.

Berlin, 24. Januar 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

von Bernuth, Vorsitzender. **Klotz,** Berichterstatter.

Nr. 164.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

1. das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar cr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schiffsrhebers und Müllers Nikolaus Reedmann zu Neuenfelde wegen Beleidigung des Reichstags;
2. das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar cr. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nummern 144. der „Steeler Zeitung" und der „Wattenscheider Volks-Zeitung" enthaltenen Beleidigung des Reichstags.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Rieper.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung

wegen Beleidigung des Reichstages in beiden, oben unter 1. und 2. bezeichneten Fällen nicht zu ertheilen.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung,

v. Bernuth, Vorsitzender. **Nieper**, Berichterstatter.

Nr. 165.

Nachtrag

zu den

Berichten der IX. Kommission

über

die Gesetz-Entwürfe, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbe-Ordnung und über die gegenseitigen Hülfskassen — Nr. 148. und 161. der Drucksachen —.

Der Kommission sind nachstehende, auf die derselben zur Vorberathung überwiesenen Gesetzentwürfe bezügliche Petitionen überwiesen:

II. 315. Die Vorstände selbständiger Kranken- bezw. Sterbe-Kassenunterstützungsvereine von Glauchau,

II. 336. Die freie Versammlung der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter zu Großenhain verlangen ein Hülfskassengesetz, welches den Arbeitern nicht nur die volle Selbstverwaltung, ohne Einmischung der Arbeitgeber und Behörden, garantirt, sondern dieselben anderen derartigen Anstalten der besitzenden Klassen gleichstellt.

I. 364. Der Maurermeister und Ziegeleibesitzer Guttmann zu Insterburg bittet, dem vorgelegten Gesetzentwurfe über das Hülfskassenwesen die Zustimmung zu versagen und zu einem neuen Gesetzentwurfe, unter Benutzung des reichen vorliegenden Materials und Berücksichtigung der in dieser Richtung billigen Ansprüche der Arbeiter, die Initiative zu ergreifen.

II. 424. Die vereinigten Krankenkassen-Vorstände von Chemnitz und Umgegend (Robert Reichert, Vorsitzender) unterwerfen den eingereichten Gesetzentwurf über die Hülfskassen einer Kritik und überreichen einen von ihrer Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf mit der Bitte, demselben an maßgebender Stelle Beachtung schenken zu wollen.

II. 440. Die Herren Ladage und Oelke und Genossen, Gewerbetreibende zu Hamburg, bitten, der Reichstag wolle die vorgelegten Gesetzentwürfe ablehnen und sich für völlige Freiheit der Arbeiter auf diesem Gebiete aussprechen.

II. 549. Die Handels- und Gewerbekammer für Ober-Bayern bittet:

a) den §. 141 b., soweit derselbe von der Beitragspflicht der Arbeitgeber handelt, abzulehnen;

b) den §. 7. dahin abzuändern, daß das Recht auf Unterstützung aus der Kasse für sämmtliche Mitglieder sofort nach dem Beitritt beginnt, und

c) im §. 8. Absatz 2 eine Ergänzung dahin aufzunehmen, daß nach Maßgabe des Geschlechtes, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Verdienstes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

II. 383. Die Vorstände der verschiedenen Kranken- und Unterstützungskassen zu Gotha,

II. 429. der Webermeister A. Vimming u. Gen. zu Neuendorf,

II. 497. der städtische Verein, durch seinen Vorstand, zu Leipzig,

II. 528. Wilhelm Klees u. Gen. zu Magdeburg, Namens und im Auftrage einer daselbst am 8. November d. J. stattgefundenen Volksversammlung,

II. 545. Dr. Max Hirsch zu Berlin, Anwalt der Deutschen Gewerbevereine, aus verschiedenen Städten Deutschlands mit 17,031 bezw. 23,520 Unterschriften versehen,

II. 904. Zustimmungen aus verschiedenen Städten mit zusammen 7365 Unterschriften,

bitten die Gesetzentwürfe zum Zwecke der freien, genossenschaftlichen Entfaltung des Hülfskassenwesens einer vollständigen Revision zu unterziehen und insbesondere:

1. im ersten Gesetzentwurfe die Neueinführung des Beitragszwanges der Arbeitgeber und des Lohnbeschlagnahmerechts derselben beseitigen und auch die bestehenden Zwangskassen zur Befolgung der Normativbestimmungen von einem bestimmten nahen Termin an verpflichten;
2. das Gesetz über die gegenseitigen Hülfskassen auch für die Sterbe-, Invaliden-, Altersversorgungs-, Wittwen-, Waisen und andere Hülfskassen gültig machen;
3. statt der Anerkennung durch die Verwaltungsbehörden die gerichtliche Eintragung, wie bei den Genossenschaften, einführen;
4. die gemeinsame Mitgliedschaft der gegenseitigen Hülfskassen und anderer gesetzlich erlaubten Gesellschaften und Vereine, unter Vorschrift vollständiger Kassentrennung, gestatten;
5. die bevorrechtete Stellung der Arbeitgeber bei der Verwaltung der Hülfskassen aufheben;
6. die Wahl, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes und Ausschusses, sowie die Rechte der Generalversammlung als oberste Vereinsinstanz besser feststellen; dagegen die Rechtsverminderung der Vorstandsmitglieder bezüglich der Unterstützungen fallen lassen;
7. die periodische Revision durch von der Verwaltung unabhängige verantwortliche Revisoren vorschreiben;
8. die Befugniß zur Schließung der Hülfskassen nicht der Verwaltungsbehörde, sondern nur den ordentlichen Gerichten ertheilen, und auf den Fall beschränken, daß die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Hülfskasse zugestimmt hat;
9. die Rechtsverhältnisse von organisch verbundenen (verzweigten) Hülfskassen zum Schutze der Einzelkassen wie der Gesammtkasse näher präzisiren;
10. die Oberaufsicht zugleich mit der Aufgabe der Rathertheilung und wissenschaftlichen Förderung für das ganze Reich einer einheitlichen Behörde, am zweckmäßigsten wohl dem Reichsgesundheitsamte übertragen.

II. 799. Lötze und Genossen protestiren im Auftrage einer zu Mainz am 21. November abgehaltenen Ver-

sammlung der dort bestehenden Kranken-Unterstützungs- und Sterbevereine 1) gegen das Hülfskassengesetz als eine staatliche Bevormundung, 2) dagegen, daß der Staat sich in die Angelegenheiten der Kranken-Unterstützungs-Vereine mischt, gewissermaßen Hand an unsere Rechte legt, 3) gegen die Strafbestimmungen insbesondere und erwartet vom Reichstage, daß derselbe das Gesetz ablehnt, anderenfalls die Versammlung den Reichstag als Volksvertretung nicht anerkennt.

II. 788. Das Büreau einer Versammlung der Vorstände mehrerer Gewerks-Kassen zu Berlin, Statz und Genossen, die sich für Kassenzwang aussprach, übersendet eine von der Versammlung angenommene Resolution, in welcher gegen die Annahme und Einführung der die Selbstverwaltung der Arbeiter verhindernden §§. 13., 14., 16., 20., 22., 27., 30., 31., 32., protestirt wird.

II. 782. Die Vorstände der freien Hülfskassen zu Bremen (unterzeichnet sind die Vorstände von 28 Kassen mit 14,805 Mitgliedern) protestiren gegen die Annahme beider Gesetzentwürfe, weil durch dieselbe die freien Hülfskassen Bremens, die segensreich gewirkt und keinen Anlaß zu Klagen gegeben haben, schwer geschädigt und theilweise in ihrer Existenz bedroht würden und bitten um ein Gesetz, welches der weiteren Entwickelung der Kassen förderlich ist und ihnen die Rechte verleiht, die andere Gesellschaften längst besitzen.

II. 744. Die Vertreter von 3 Kranken- und Sterbekassen mit 400 Mitgliedern zu Kl. Krotzenburg bei Hanau protestiren gegen jeden Eingriff in die Verwaltung der von ihnen auf Grund des §. 141. der Gewerbeordnung gebildeten freien Hülfskassen.

II. 850. Die zur Revision der Kassengesetze des Buchdrucker-Vereins zu Hannover erwählte Kommission bittet das Hülfskassengesetz dahin zu erweitern, daß nach §. 12. dieses Gesetzes auch die dauernde Unterstützung hinterbliebener Wittwen zulässig bleibt.

II. 851. Der Vorstand des Vereins für Homöopathie G. R. Nöbel zu Dresden bittet, die Bestimmung einzufügen, daß jedem Mitgliede die freie Wahl des Arztes gestattet sei.

II. 931. Fr. Adam und Genossen zu Berlin mit 775 Unterschriften,

II. 1051. die Vorstände verschiedener Kranken- und Begräbnißkassen zu Leipzig,

II. 1121. die Vorstände verschiedener Kranken- und Begräbnißkassen zu Hohenstein,

II. 1123. der Vorsitzende der Kranken- und Begräbnißkasse der Cigarren-Arbeiter und Sortirer in Leipzig,

II. 1170. die Vorstände der Kranken- und Sterbekassen zu Breslau,

II. 1174. das Bureau der am 17. Januar 1876 zu Liegnitz abgehaltenen Volks-Versammlung,

bitten dem Gesetzentwurfe über die Hülfskassen die Zustimmung zu versagen.

II. 944. Verschiedene Korporationen, Vereine und Versammlungen aus Kiel, Provinz Schleswig-Holstein, — überreicht durch den Abgeordneten Reimer —,

II. 1020. die Vorstände der Kranken- und Sterbekassen zu Frankfurt a./M., — überreicht durch den Abgeordneten Sonnemann

II. 1037. A. Ellermeier und Genossen zu Lemgo, protestiren gegen die Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

II. 952. Die Vorstände verschiedener selbständiger Kranken- und Unterstützungskassen zu Kassel, — überreicht durch den Abgeordneten Dr. Baehr (Kassel). —

II. 960. Die Schneider zu Mainz, — überreicht durch den Abg. Bebel —,

II. 973. Mehrere Krankenkassen zu Bremen und

II. 984. die Schuhmacherkrankenkasse zu Frankfurt a./M. protestiren gegen das dem Reichstage vorliegende Hülfskassengesetz.

II. 1035. Die Vorstände der Krankenkasse der freien und Hansestadt Hamburg bitten um Abänderung der §§. 141b., 141c., 141d. des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung und der §§. 4., 6., 11., 14., 16., 23., 24., 25., 27., 31. und 34. des Gesetzentwurfs über die gegenseitigen Hülfskassen.

II. 1155. Der Magistrat der Stadt Lindau in Bayern, protestirt gegen den, von der Kommission zur Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbeordnung und über die gegenseitigen Hülfskassen, gefaßten Beschluß:

„Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gewerksgehilfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenhausbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hilfskasse auf Gegenseitigkeit angehören."

II. 1173. Die Gewerbe-Vereins-Mitglieder zu Liegnitz bitten §. 6. al. 2. und §. 15. des Hülfskassen-Gesetz-Entwurfs entsprechend abzuändern.

In Bezug auf die oben erwähnten Petitionen nahm die Kommission folgenden Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die oben bezeichneten Petitionen durch die über die beiden Gesetzentwürfe gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Die IX. Kommission.

Dr. **Bamberger**, Vorsitzender. **Rickert**, Berichterstatter.

Nr. 166.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Sechsten Berichte der Kommission fur Petitionen Nr. 81. sub B. der Drucksachen.

Sonnemann. Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petition dem Herrn Reichskanzler zu überweisen, mit dem Ersuchen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs veranlassen zu wollen, durch welchen das Reichs-

preßgesetz vom 20. Mai 1874 im §. 20. folgenden Zusatz erhält:

„Bildet der Inhalt eines periodischen Preßerzeugnisses den Gegenstand einer Strafverfolgung, so bleibt, wenn der Redakteur haftbar ist, jede zwangsweise Ermittelung eines anderen Schuldigen ausgeschlossen."

Berlin, den 24. Januar 1876.

Nr. 167.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Fünften Berichte der Kommission für Petitionen, Nr. 74. sub A. der Drucksachen —.

Ackermann. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß weder Gründe des Rechts noch Gründe der Billigkeit zu einer Befürwortung der Petition der Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig ausreichende Veranlassung geben, für die Folgezeit aber Unsicherheiten und Täuschungen durch das von dem Herrn Reichskanzler an die Kaiserlichen Wahlkonsulen unter dem 6. Dezember 1875 ergangene Cirkular in der Hauptsache begegnet wird, geht der Reichstag zur Tagesordnung über.

Berlin, den 25. Januar 1876.

Nr. 168.

Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

Dr. **Baumgarten.** Dr. **Löwe.** **Spielberg.** Dr. **Gerhard.** Der Reichstag wolle beschließen:

Artikel II. §. 92. 4. die Worte von: „insbesondere, wer" zu streichen.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Nr. 169.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Zehnten Berichte der Kommission für Petitionen, Nr. 135. sub A. der Drucksachen.

Dr. **Lingens** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

„Die Petitionen, das Hausiren, die Wanderlager und die Waaren-Auktionen betreffend, dem Herrn Reichskanzler zu überweisen als Material zur Erwägung bei Revision der Gewerbeordnung."

Berlin, den 25. Januar 1876.

Dr. Lingens. Windthorst. Dr. Mousang. Freiherr von Schorlemer-Alst. von Kesseler. Graf von Waldburg-Zeil. v. Adelebsen. Grütering. Dieden. v. Grand-Ry. Lucius (Geilenkirchen). Edler. Franssen. Prinz Radziwill (Beuthen). Frhr. v. Heereman. Köllerer.

Nr. 170.

Dr. **Bamberger** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die nöthigen Schritte dahin zu thun, daß die in dem Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1875 angeordnete Benennung der Reichsgoldstücke eine Abänderung dahin erfahre, daß für das Zwanzig-Markstück die Bezeichnung

„Krone"

und für das Zehn-Markstück die Bezeichnung

„halbe Krone"

angenommen werde.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Dr. Bamberger. Dr. Harnier. Dr. v. Rönne. Rickert. Dr. Wachs. Dr. von Frisch. v. Unruh (Magdeburg). Dr. Georgi. Tritscheller. Dr. Grimm. Grumbrecht. Friderich. Dr. Kapp. v. Bernuth. Dr. v. Schulte. Morstadt. Dr. Braun. Dr. Buhl. Chevalier. Dr. Oppenheim. Albrecht (Osterode). Schmidt (Hamburg). Spaeth. Pabst. Dr. Weigel. Scipio. Dr. Kircher (Meiningen). Baer (Offenburg). Dr. Baehr (Cassel). Dr. Blum. Dr. Loewe.

(Nr. 1053.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone," für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anwenden. Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

gez. **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 171.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —,

Schulze (Guhrau), **Haarmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 287a. die Worte in der 4. und 5. Zeile: durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils" zu streichen.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Nr. 172.

Interpellation.

An den Herrn Reichskanzler erlaube ich mir die Anfrage zu richten:

1. Ist es zur Kenntniß der Reichsregierung gelangt:
   a) daß in den Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzschen Ausführungs-Verordnungen und Instruktionen vom resp. 19ten August und 19. September 1875 zum Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 verordnet ist:
      daß die Standesbeamten und deren Stellvertreter, wenn nicht deren besondere Beeidigung fortfällt, weil sie bereits einen Dienst-, Amts- oder Huldigungs-, beziehungsweise Lehnseid geleistet haben, auf ihr Amt nach einem Formular beeidigt werden sollen, dessen Schlußsatz lautet:
         „so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!"?
   b) daß im Regierungsblatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin der nachstehende Erlaß des Großherzoglich Mecklenburgischen Staats-Ministeriums vom 7. Januar 1876 veröffentlicht ist:
      „Nachdem das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung am 1. d. M. in Kraft getreten ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog im Anschluß an den §. 82. dieses Gesetzes dem unterzeichneten Staatsministerium den gnädigen Befehl ertheilt, Alle, die es angeht — wie hiedurch geschieht — zu benachrichtigen, daß Allerhöchstdieselben die Erfüllung der kirchlichen Pflichten in Bezug auf Taufe und Trauung von allen landesherrlichen Dienern bestimmt erwarten und daß Allerhöchst Sie Anstand nehmen werden, Personen anzustellen, welche diesen Pflichten in der einen oder anderen Weise nicht nachgekommen sind.
      Schwerin, am 7. Januar 1876.
      Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
      H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow."?
   c) und daß in Mecklenburg-Schwerin ein oberkirchenräthlicher Erlaß vom 4. November 1875 erschienen ist, in welchem unter Anderm verordnet wird:
      „Folgt die Trauung alsbald auf den Akt der bürgerlichen Eheschließung und muß unter den obwaltenden Umständen angenommen werden, daß die Copula Carnalis noch nicht stattgefunden hat, so ist der **Braut** der sonst nicht verwirkte Brautkranz zuzugestehen und das Prädikat **Jungfrau**, wo dies bisher geschehen, bei der Ansprache im Trauakt zu geben. — Auch ist die Anrede der Braut bei ihrem angeborenen **Familiennamen** zulässig, wenn die Trauung ohne längeren Verzug auf den Akt der bürgerlichen Eheschließung folgt."?
2. Welche Schritte gedenkt die Reichsregierung zu thun, um die unter Nr. 1a., b. und c. angeführten reichsgesetzwidrigen Bestimmungen zu beseitigen?

Berlin, den 27. Januar 1876.

Wiggers.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Francke. Frankenburger. Dr. Hänel. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hilf. Hillmann. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. von Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Ziegler. Dr. Zimmermann.

Nr. 173.

Interpellation.

1. Glaubt die Reichsregierung in Aussicht stellen zu können, daß bei dem bevorstehenden Neuabschlusse der Handelsverträge diejenigen Benachtheiligungen beseitigt werden, welchen der deutsche Spritimport nach Italien bisher unterlag?
2. Welche Maßnahmen glaubt die Reichsregierung treffen zu können, um den durch das englische Zollsystem herbeigeführten Erschwerungen des Importes deutschen Sprits nach England wirksam zu begegnen?
3. Sind der Reichsregierung diejenigen Nachtheile bekannt, welche der deutschen Sprit-Industrie daraus erwachsen, daß aus dem Freihafen Hamburg große Quantitäten russischen Sprits als deutscher Sprit exportirt werden, und wie glaubt die Reichsregierung eventualiter diesen Nachtheilen entgegen treten zu können?

Berlin, den 27. Januar 1876.

v. Kardorff.

Unterstützt durch:

Dietze. Graf v. Chamaré. Graf v. Frankenberg. Kiepert. v. Gerlach. Dr. Lucius (Erfurt). Günther. Dr. Frühauf. Graf v. Bethusy-Huc. Dann. von Saint Paul-Illaire. Schulz-Bossen. Thilo. von Könneritz. v. Behr-Schmoldow. Stumm. Ackermann. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Graf v. Pückler. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Neumann. Dr. Schacht. Pabst. Rohland. v. Benda. Wehr. von Seydewitz. von Brauchitsch. Dr. Pfeiffer. Richter (Meißen).

Nr. 174.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Zehnten Berichte der Kommission für Petitionen, Nr. 135. sub A. der Drucksachen.

Günther. Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen, die Wanderlager, die Waaren-Auktionen und den Hausirbetrieb betreffend, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung und zur Anstellung von Erörterungen darüber, wie den behaupteten Mißständen im Wege der Gesetzgebung zu begegnen sei, zu überweisen.

Berlin, den 27. Januar 1876.

Nr. 175.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54 der Drucksachen —.

Dr. **Marquardsen, von Puttkamer** (Fraustadt), Dr. **von Schwarze.**

Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 353a. in folgender Fassung anzunehmen:

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seine Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist.

Berlin, den 27. Januar 1876.

Nr. 176.

Zwölfter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Petent, der kontrolführende Kaserneninspektor a. D. Kramer zu Erfurt, welcher zu der Klasse der Militäroberbeamten gehört, ist auf Grund des Attestes des Oberstabs- und Regimentsarzt Dr. Förster d. d. Erfurt den 8. September 1874 (cf. Anlage A.), welches ihn „wegen Lungenschwindsucht im vorgerückten Stadium, sowie wegen chronischer Leberanschwellung" für dauernd ganzinvalide erklärt, durch Verfügung des Königlich Preußischen Militär-Oekonomie-Departements vom 2. Dezember 1874 mit der gesetzlichen Pension von 554 Thlr. in den Ruhestand versetzt.

Er verlangt jetzt a) Anrechnung einer 7jährigen Dienstzeit, welche er als Civilbeamter beim Magistrat zu Schönebeck und der Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze zugebracht, und mit Rücksicht hierauf anderweite Normirung seiner Pension, b) Bewilligung der Verstümmelungszulage, resp. Pensionserhöhung um 200 Thlr. auf Grund des §. 13d. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

Betreffs des ersteren Antrages (sub a.) ist die Petition durch Beschluß der Petitionskommission vom 22. dieses Monats für ungeeignet zur Erörterung im Plenum erklärt, und kommt derselbe daher bei dem gegenwärtigen Bericht nicht weiter in Betracht.

Betreffs des zweiten Punktes (sub b.) ist Petent mit seinen bezüglichen Gesuchen von den Militärbehörden abgewiesen worden, und zwar zuletzt durch die beiden Erlasse des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 13. Juni und 29. Oktober 1875 (cf. Anlagen B. und C.) für jetzt,

weil nach Lage der ärztlichen Atteste nicht zugegeben werden könne, daß sein Leiden jetzt schon einen Grad erreicht habe, daß die dadurch bedingten Funktionsstörungen dem Verluste eines Gliedes gleich zu betrachten wären. —

Petent behauptet nun, die Abweisung seines Gesuchs stütze sich wesentlich darauf, daß er trotz seines Leidens noch nicht bettlägerig sei, und sucht die Hinfälligkeit dieses Grundes darzuthun, da das Gesetz die Bettlägerigkeit keineswegs zur Bedingung für die Bewilligung der verlangten Zulage mache, dieselbe übrigens bei Schwindsüchtigen bekanntlich erst kurz vor dem Tode, also zu einer Zeit eintrete, wo eine solche Zulage wenig oder gar keinen Nutzen mehr bringen könne. Das Leiden eines Schwindsüchtigen sei überhaupt weit schlimmer, als der Verlust eines Armes oder Beines, bei welchem man noch immer ein alter Mann werden und nach vielen Seiten erwerbsfähig bleiben könne.

Er beruft sich ferner auf den Wortlaut des oben erwähnten ärztlichen Attestes,

wonach die außerordentliche Pflegebedürftigkeit, welche bei dem Petenten vorliege, in wichtigen, gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund habe,

und bemerkt dazu, er sei so krank, daß er mehr Zeit im Bett als außerhalb desselben zubringen müsse. Er habe keine Kraft mehr in den Beinen und nicht mehr das nöthige Fleisch, um im Liegen ein Auflager zu finden, und müsse überall durch Kissen und Polster künstlich nachhelfen.

Die Petitionskommission hat in Gegenwart des Herrn Majors Spitz und des Herrn Oberstabsarzt I. Klasse Dr.

Lommer, als Vertreter des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, über die Petition verhandelt.

Hierbei erklärte zunächst Herr Oberstabsarzt Dr. Lommer die Auffassung des Petenten, als sei von der Militärbehörde bei der Ablehnung seines Gesuchs auf das Nichtvorhandensein der Bettlägerigkeit ein entscheidendes Gewicht gelegt worden, für irrig und äußerte sich ferner dahin,

„daß die von dem Attestaussteller, auf welchen ꝛc. Kramer sich berufe, gewählte Krankheitsbezeichnung nicht als richtig habe anerkannt werden können, da der Kranke nach der in jenem Atteste des Oberstabsarzt Förster vom 2. December 1874 gelieferten Schilderung des objektiven Befundes nicht an Schwindsucht, sondern an Emphysem (LungenzellenErweiterung) leide; ein späteres militärärztliches Attest liege nicht vor."

Derselbe führte demnächst Folgendes aus:

„Der §. 13. des Militär-Pensions-Gesetzes führe unter a—c. sehr schwere Schäden auf, für welche eine besondere Pensionszulage gewährt werden solle; der Absatz d. dortselbst, welcher auch für andere, vorher nicht speziell bezeichnete Schäden eine Zulage zulasse, habe, wie aus der Zusammenstellung mit jenen und aus dem, den Verlust eines Gliedes als Maßstab angebenden Wortlaute hervorgehe, ebenfalls nur die schwersten Leiden im Auge, namentlich solche, welche die Aufhebung einer wichtigen Funktion nach sich ziehen; bloße Erkrankung eines Organs genüge daher nicht zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingung, wie die Anführungen unter a—c. des gedachten Paragraphen beweisen, denn nicht schon bei schwerer Augenkrankheit, sondern erst bei Blindheit, nicht bei Heiserkeit oder Stimmlosigkeit, sondern erst bei Verlust der Sprache, nicht bei lähmungsartigen Zuständen, sondern erst bei Lähmung, die dem Verluste eines Gliedes gleich zu achten sei, dürfe die betreffende Pensionszulage gewährt werden.

Das Leiden des Petenten sei nun nach dem laudirten Atteste nicht von solcher Erheblichkeit gewesen, wie Petent in der Petition angebe, es schließe sogar eine höhere Lebensdauer nicht aus; es erfordere zwar Schonung und zeitweise wohl auch ärztliche Behandlung, allein das sei bei jedem chronischen Leiden der Fall und könne nicht als Beweis außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit angesehen werden; sein Leiden erlaube ihm im Uebrigen alle für das gewöhnliche Leben nöthigen Verrichtungen (An- und Auskleiden, Essen, Trinken, Ortsveränderung u. s. w.) selbstthätig und mache ihn nicht, wie ein lebenslängliches Siechthum, von fremder Pflege und Wartung abhängig.

Hiernach habe bei Pensionirung des ꝛc. Kramer nicht anerkannt werden können, daß bei ihm die im §. 13 d. des Militär-Pensions-Gesetzes gemeinte außergewöhnliche Pflege-Bedürftigkeit nachgewiesen sei."

Herr Major Spitz wies darauf hin, daß die Abweisung des Gesuchs des Petenten seitens des Kriegsministeriums ausdrücklich nur für jetzt erfolgt sei, und fügte hinzu, Petent habe sich seit Ausstellung des ärztlichen Attestes des Oberstabsarzt Dr. Förster vom 8. September 1874 zu einer weiteren militärärztlichen Untersuchung nicht gestellt, resp. eine solche nicht veranlaßt. Thue er dies, und ergebe eine solche Untersuchung, daß sein Krankheitszustand gegenwärtig der Art sei, wie er ihn darstelle, so werde die Militärbehörde gewiß — daran sei nicht zu zweifeln — die hierdurch veränderte Sachlage in erneute Erwägung ziehen.

Der Referent führte aus:

Der §. 13. des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bestimme wörtlich Folgendes:

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

a. bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges, bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b. bei dem Verluste der Sprache;

c. bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund haben.

Gerade die Zusammenstellung des sub Lit d. bezeichneten Zustandes mit den sub a—c. aufgeführten Schäden ergebe, daß das Leiden des Petenten ein solches sei, um die in der ersterwähnten Gesetzesstelle normirte Bedingung für die Bewilligung der verlangten Pensionszulage für erfüllt anzusehen. Denn möge man dasselbe als „Schwindsucht" oder als „Emphysem (LungenzellenErweiterung)" charakterisiren, jedenfalls sei es ein so schweres, daß es in seinen traurigen Folgen und Erscheinungen dem Verluste eines Armes oder Fußes, resp. der akuten Störung der Bewegungsfähigkeit dieser Glieder gleich zu erachten sei, um so mehr, als notorisch durch diese letzteren Schäden das körperliche Wohlbefinden im Uebrigen häufig verhältnißmäßig wenig beeinträchtigt sei. Diese Annahme werde wesentlich unterstützt durch die in dem mehrerwähnten ärztlichen Attest enthaltene Schilderung des Zustandes des Petenten, worin es heiße:

„Der Gang (desselben) ist mühsam schleppend und zwingen quälende Hustenstöße den Patienten häufig zum Stillstehen. Er zeigt hiernach das Bild eines völlig hinfälligen Mannes."

Auch zeigten die Motive zum §. 13., daß bei den sub Lit d. desselben normirten Voraussetzungen für die Bewilligung der Pensionszulage wesentlich an ein dauerndes schweres Siechthum gedacht sei. Ein solches liege unzweifelhaft hier vor, und deshalb rechtfertige sich der Antrag, den Referent stellt:

die Petition, soweit sie die Bewilligung der erwähnten Zulage betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Von anderer Seite wurde bemerkt, diesem Antrage würde aus den vom Referenten geltend gemachten Gründen zuzustimmen sein, falls wirklich das Leiden des Petenten schon eine solche Höhe erreicht habe, wie es der Petent behaupte und nach dem Attest des Dr. Förster der Fall zu sein scheine. Allein nach den Ausführungen des Oberstabsarzt Dr. Lommer, welche die Richtigkeit dieses aus dem Jahre 1874 datirenden Attestes bemängelten, fehle es zur Zeit an dem erforderlichen Anhalt für die Annahme, daß die Schilderung des Petenten richtig und damit die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 15 d. gegeben seien. Es sei

deshalb dem Petenten zu empfehlen, sich zuvörderst einer weiteren ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Ein zweites Mitglied der Kommission trat dem bei, meinte aber, man solle dem Petenten, namentlich auch im Interesse der Zeitersparniß zu seinem Gunsten, insofern entgegenkommen, daß man die Militärbehörde veranlasse, ihrerseits eine nochmalige Untersuchung des Krankheitszustandes des Petenten schon jetzt eintreten zu lassen, und es empfehle sich daher der Antrag, den das erwähnte Kommissionsmitglied stellt:

die Petition, soweit sie die Gewährung der Pensionszulage von 200 Thlr. betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Da dieser Antrag auch von mehreren anderen Seiten lebhaft unterstützt wurde, so zog Referent den seinigen zurück und wurde nunmehr der erstere einstimmig angenommen.

Die Petitions-Kommission beantragt demnach:

der Reichstag wolle beschließen, die Petition, soweit sie die Gewährung der Pensionszulage von 200 Thlr. betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur nochmaligen Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau des Hauses niedergelegt worden sind.

Erstes Verzeichniß A.

197. (II. 296.) 200. (II. 300.) 225. (II. 325.)

Drittes Verzeichniß A.

1. (II. 444.) 29. (II. 473.) 46. (II. 490.)

Viertes Verzeichniß A.

37. (II. 604.) 150. (II. 728.)

Fünftes Verzeichniß A.

5. (II. 790.) 52. (II. 847.) 69. (II. 868.) 78. (II. 880.)

Sechstes Verzeichniß A.

8. (II. 893.) 12. (II. 897.) 14. (II. 902.)
20. (II. 909.) 21. (II. 910.) 33. (II. 922.)
41. (II. 936.) 44. (II. 939.) 48. (II. 945.)
54. (II. 951.)

Siebentes Verzeichniß A.

4. (II. 966.) 5. (II. 967.) 6. (II. 968.)
10. (II. 977.) 11. (II. 978.) 12. (II. 979.)
15. (II. 985.) 17. (II. 987.) 18. (II. 988.)
22. (II. 995.) 25. (II. 998.) 26. (II. 999.)
27. (II. 1000.) 32. (II. 1006.) 33. (II. 1007.)
35. (II. 1009.) 43. (II. 1019.) 50. (II. 1027.)

Achtes Verzeichniß A.

1. (II. 1033.) 6. (II. 1040.) 7. (II. 1042.)
15. (II. 1050.) 41. (II. 1080.) 84. (II. 1125.)
113. (II. 1156.) 122. (II. 1165.)

Berlin, den 28. Januar 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Hoffmann. Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. v. Huber. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Späth. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr von Aretin (Illertissen). Dr. von Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Stenglein. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Mousang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen).

Anlage A.

Auf Befehl der Königlichen Kommandantur zu Erfurt habe ich heute den kontrolführenden Kaserneninspektor Herrn Friedrich Heinrich Kramer, geboren den 10. September 1828 zu Halberstadt, Kreis Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, in den Königlichen Militärdienst getreten den 27. Juli 1848, auf seine Invalidität ärztlich untersucht.

Derselbe erkrankte wie er angiebt, im Feldzuge 1866 an fieberhaften Magen- und Leberbeschwerden. Dieselben nahmen einen chronischen Verlauf und erforderten innerhalb der nächsten Jahre eine zweimalige Karlsbader Kur. Von der zweiten kaum zurückgekehrt, setzte sich Petent den Strapazen des Feldzuges 1870/71 aus und mußte im Oktober und Dezember 1870 und im Februar 1871 wiederholt ärztliche Hülfe in Anspruch nehmen, blieb auch seit der Zeit an Leberanschwellung und neuralgischen Beschwerden (Interkostalneuralgie und Cardialgie) krank. Im Dezember 1873 trat eine linksseitige eiterige Brustfellentzündung hinzu, deren Exsudat sich zwar gegenwartig aufgesogen zeigt, die aber zur Lungenschwindsucht geführt hat. Es finden sich bei der heutigen Untersuchung in beiden Lungenspitzen Verdichtungen, die Exspiration ist hier sehr verscharft, zum Theil mit einem bronchalen Hauche, die übrigen Lungenparthien sind der Sitz eines chronischen Katarrhs. Die Leberanschwellung zeigt sich als eine sehr bedeutende. Die Ernährung hat bei dieser Doppelerkrankung hochgradig gelitten, das Aussehen ist ein fahles und durch Luftmangel cyanotisches, der Gang ist mühsam schleppend und zwingen quälende Hustenstöße den Patienten häufig zum Stillstehen. Er zeigt hiernach das Bild eines völlig hinfälligen Mannes.

Mit dem angegebenen objektiven Befunde stimmen die subjektiven Klagen überein: als Athemnoth, Brustbeklemmung, Schmerzen in Brust- und Oberbauchgegend, Appetitlosigkeit, unregelmäßiger Stuhlgang, Schlaflosigkeit und völlige Hinfälligkeit.

Unter diesen Umständen trage ich kein Bedenken, den Herrn Patienten nicht blos für dauernd dienstuntauglich, sondern auch für außerordentlicher Pflege bedürftig zu erklären. Derselbe verläßt zwar zur Zeit Bett und Haus und ist sogar zum Unterzeichneten Behufs ärztlicher Untersuchung zu Fuß gegangen, allein dies Vermögen wird nicht lange anhalten und Patient in kurzer Zeit einem hülflosen Siechthum verfallen.

Herr Inspektor Kramer ist hiernach wegen Lungenschwindsucht im vorgerückten Stadium, sowie wegen chronischer Leberanschwellung, Falls Dienstbeschädigung im Kriege angenommen wird, dauernd Ganzinvalide, d. h. die Militärdienstfähigkeit ist bei ihm sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben.

Die außerordentliche Pflegebedürftigkeit, die bei ihm vorliegt, hat in wichtigen, gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernder Funktionsstörungen ihren Grund.

Vorstehendes bezeuge ich hiermit amtseidlich.

Erfurt, den 8. September 1874

gez. Dr. Förster,
Oberstabs- und Regimentsarzt des Thüring'schen Feld-Artillerie Regiments Nr. 19.

Anlage B.

Berlin, den 13. Juni 1875.

Nachdem das Kriegs-Ministerium in Folge Euer Wohlgeboren Vorstellung vom 28. Februar d. Js. Ihre Pensionsansprüche geprüft hat, werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß es Ihre Anträge auf Bewilligung der im § 13d. des Militär-Pensions-Gesetzes bestimmten Pensions-Erhöhung für jetzt und auf Anrechnung Ihrer als Beamter bei der Zwange-Arbeits-Anstalt in Gr. Salze verlebten Zeit als pensionsfähige Dienstzeit überhaupt nicht für begründet erachtet.

Was die Pensions-Erhöhung nach §. 13d. betrifft, so ist deren Bewilligung keineswegs, wie Sie annehmen, obligatorisch, sondern nur da zulässig, wo außergewöhnliche Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat, nachgewiesen und anerkannt ist. Daß aber Ihr Leiden jetzt schon

einen Grad erreicht habe, daß die dadurch bedingten Funktionsstörungen dem Verluste eines Gliedes gleichzuachten wären, kann nach Lage der ärztlichen Atteste nicht zugegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Anlage C.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Der Herr Reichskanzler hat Euer Wohlgeboren Vorstellung vom 18. d. Mts., betreffend die Anrechnung der von Ihnen im Gemeindedienst zu Schönebeck und im ständischen Dienst zu Groß-Salze zugebrachten Dienstzeit als pensionsberechtigende und die Gewährung der im §. 13d. des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 normirten Pensions-Erhöhung, zur ressortgemäßen Erledigung an das Kriegs-Ministerium abgegeben.

Eine nochmalige Prüfung Ihrer fraglichen Ansprüche hat ergeben, daß Ihre Anführungen keinerlei neue Thatsachen enthalten und deshalb nicht geeignet sind, eine Aenderung in den bisherigen Entscheidungen eintreten zu lassen.

Es muß daher bei dem Ihnen unter dem 13. Juni cr. gewordenen ablehnenden Bescheide lediglich sein Bewenden behalten.

Kriegs-Ministerium.

Departement für das Invaliden-Wesen. Abtheilung A.
B. v. Goldenstern. v. Siedeman.

Nr. 177.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen —.

I.

Dr. **v. Schwarze** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 183. in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden."

Dr. v. Schwarze. Graf v. Frankenberg. Dr. Lucius (Erfurt). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr Nordeck zur Rabenau. von Behr-Schmoldow. Dietze.

II.

Fürst **von Hohenlohe-Langenburg** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 367. Nr. 10. zu fassen, wie folgt:

Nr. 10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriffe sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, bedient.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Dr. v. Schwarze. Graf von Frankenberg. Ackermann. Fürst zu Carolath. Dr. Lucius (Erfurt). Thilo. von Nostitz-Wallwitz. von Arnim. von Saint-Paul-Illaire. Freiherr von Unruhe-Bomst.

Nr. 178.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

Seiner Majestät dem Kaiser ist vermöge Gesetzes vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) von den Ueberschüssen, welche die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietstheilen erzielt hatte, die Summe von einhunderttausend Thalern zur Verfügung gestellt worden, um eine Stiftung zur Förderung der Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung zu gründen.

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 373) eine Stiftung zu begründen geruht, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

Diese Stiftung, welche Seine Majestät den Namen „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung" zu verleihen geruht haben, ist am 1. Sep-

tember 1872 ins Leben getreten. Auf Grund des von Seiner Majestät genehmigten Statuts (Reichs-Gesetzbl. S. 373) sind aus den Stiftungseinkünften der Jahre 1872, 1873, 1874 und 1875 bisher insgesammt 45,356 M. 50 Pf. zu Stiftungszwecken, und zwar:

zu Reisestipendien an Postbeamte (§. 12. des Statuts)	7,950 M.
zu Studienstipendien an Angehörige von Postbeamten (§. 13. des Statuts)	7,860 „
zu fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen an Beamte und Unterbeamte bezw. deren Hinterbliebene	29,546 M. 50 Pf.

aufgewendet worden.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich in Folge mehrfacher Schenkungen von Privatpersonen und von Beamten auf den Betrag von 348,300 Mark vermehrt.

Nachdem das Post- und Telegraphenwesen vermöge des Reichshaushaltsgesetzes für das Jahr 1876 vom 1. Januar d. J. ab zu einer einheitlichen Verwaltung verbunden worden ist, erscheint es wünschenswerth, daß die im Bereiche der Postverwaltung bestehenden Einrichtungen zur Beförderung der Wohlfahrt der Beamten auch den bisherigen Telegraphenbeamten zugänglich gemacht werden. Soweit dies im Verwaltungswege ausführbar ist, sind die erforderlichen Maßregeln bereits getroffen worden.

In Betreff der Kaiser Wilhelm-Stiftung bedarf es zu dieser Ausdehnung mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 einer gesetzlichen Anordnung, welche zu treffen der Zweck des vorstehenden Gesetz-Entwurfs ist.

Nr. 179.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt, nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

das Etatsjahr für den Reichshaushalt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

§. 2.

Der durch das Gesetz vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) festgestellte Haushalts-Etat für das Deutsche Reich für das Jahr 1876 gilt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen für die ersten drei Monate des Jahres 1877:

1. Dem Etatssoll der Ausgaben tritt bei den einzelnen Kapiteln und Titeln der fortdauernden Ausgaben, mit Ausnahme des Kapitels 44, ferner bei Kapitel 5 Titel 1 und bei Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben ein Viertel des für das Jahr 1876 festgestellten Jahresbetrages mit im Ganzen 92,433,859 M.

   und bei Kapitel 44 der fortdauernden Ausgaben der Betrag von . . . . . 10,118,197 „

   zusammen der Betrag von . 102,552,056 M. hinzu.
2. Dem Etatssoll der Einnahmen und dem Etatssoll der von denselben in Abzug kommenden Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln und Titeln unter Kapitel 1 bis einschließlich 4, Kapitel 6 bis einschließlich 8, Kapitel 9 Titel 2 und 4, Kapitel 10 bis einschließlich 12, Kapitel 14, 15, 17 und 18 Titel 1 und 2, tritt ein Viertel des für das Jahr 1876 festgestellten Jahresbetrages mit zusammen 79,350,861 M. hinzu.
3. Den Matrikularbeiträgen (Kapitel 20) tritt der Betrag von 23,201,195 M. hinzu, dessen Vertheilung auf die einzelnen Bundesstaaten, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung, durch den Bundesrath erfolgt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Ausgaben zur Fortsetzung von Bauten (einschließlich der Schiffsbauten), für welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1876 unter den einmaligen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind, in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 innerhalb der Grenzen des Kostenanschlages leisten zu lassen.

Die hiernach im ersten Vierteljahr 1877 erwachsenden einmaligen Ausgaben sind in den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 mit einzustellen.

§. 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur einstweiligen Deckung des im §. 3. bezeichneten Ausgabenbedarfs in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 Schatzanweisungen bis auf Höhe von zwanzig Millionen Mark auszugeben. Auf diese Schatzanweisungen finden die Bestimmungen der §§. 4. bis 6. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Motive.

So lange der Etat der Militärverwaltung nicht der jährlichen Feststellung durch den Bundesrath und den Reichstag unterlag, ist in der Regel in der in den ersten Monaten jedes Jahres stattfindenden Session des Reichstags die Feststellung des Bundes- bezw. Reichshaushalts-Etats für das jedesmal folgende Jahr erfolgt.

Es ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, den Entwurf des vorzulegenden Etats schon in den letzten Monaten des der Berathung desselben durch den Reichstag vorausgehenden Jahres, also länger als ein Jahr vor dem Beginn desjenigen Jahres aufzustellen, für welches der Etat gelten sollte.

Da es unmöglich ist, die Bedürfnisse und die Einnahmen eines Jahres so lange vorher im Einzelnen zu übersehen, so ergab sich aus diesem Gange der Vorbereitungen des Haus-

halts-Etats, neben einer Veranschlagung der Einnahmen auf weit zurückliegenden Grundlagen, in der Regel die Nothwendigkeit bei Beginn des Etatsjahres, um für die Befriedigung der inzwischen zur Erscheinung gekommenen Bedürfnisse die gesetzliche Grundlage zu schaffen, dem Bundesrath und dem Reichstag Nachtrags-Etats vorzulegen, durch welche die Uebersichtlichkeit des Etats- und Rechnungswesens beeinträchtigt und die Erfüllung der Aufgabe, die Verfugung über die jährlich zu Gebote stehenden Mittel nach einem einheitlichen Systeme zu treffen, erschwert wurde.

Dieser Uebelstand war nur so lange von geringerer Bedeutung, als die Gesammtsumme der Ausgaben der Militärverwaltung, welche den weit überwiegenden Theil der Reichsausgaben ausmachen, verfassungsmäßig feststand, und innerhalb dieser Gesammtsumme Seiner Majestät dem Kaiser die freie Verfügung über die Etatsmittel zu den Ausgaben für das Reichsheer vorbehalten blieb.

In den letzten Jahren hat der Reichshaushalts-Etat den gesetzgebenden Faktoren in den dem Beginne des Etatsjahrs unmittelbar vorausgehenden letzten Monaten jedes Jahres vorgelegt werden können. Hierdurch wurden freilich die vorbezeichneten Uebelstände vermieden. Aber auf der anderen Seite ergaben sich aus der Kürze der Zeit, in welche die Entwerfung des Reichshaushalts-Etats die Berathung und Feststellung desselben durch beide Faktoren der Gesetzgebung und die von der Verwaltung zur Ausführung desselben zu treffenden Vorbereitungen zusammengedrängt werden mußten, sehr erhebliche Unzuträglichkeiten welche im Reichstage wiederholt zu Klagen über die Schwierigkeit einer gründlichen Berathung in den wenigen zur Verfügung stehenden Wochen führten, und deren Beseitigung auch vom Standpunkte der Finanzverwaltung erwünscht erscheinen muß, da es unmöglich ist, in den wenigen Tagen, welche zwischen der definitiven Feststellung des Reichshaushalts-Etats und dem Beginne des Etatsjahres liegen, alle zur Ausführung des Etats erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und deshalb Stockungen in dem regelmäßigen Gange der Finanzgeschäfte schwer zu vermeiden sind.

Sollen diese Mißstände beseitigt und soll ferner dem Umstande Rechnung getragen werden, daß für zahlreiche Mitglieder des Reichstags die Entfernung von ihrer Heimath, in einer Zeit, in welcher private und Amtsgeschäfte sich zu häufen pflegen, eine empfindliche Erschwerung bei der Ausführung ihres Mandats ist, so müßte entweder die frühere Praxis der Feststellung des Reichhaushalts-Etats in den ersten Monaten des dem Etatsjahre vorausgehenden Jahres wiederhergestellt werden, oder es muß eine Verlegung des Etatsjahres in eine, durch einen anderen Zeitpunkt, als den Jahreswechsel, abgegrenzte zwölfmonatliche Periode stattfinden.

Der erstbezeichnete Ausweg dürfte, seitdem auch der Militär-Etat im Einzelnen durch die gesetzgebenden Faktoren festgestellt wird, mit Rücksicht auf die oben angedeuteten mit ihm verbundenen Uebelstände als ausgeschlossen zu betrachten sein.

Die Verlegung des Etatsjahres dagegen ist eine für das Reich unschwer durchführbare Maßregel, welche durch alle oben geltend gemachten Rücksichten als die einfachste Lösung der bestehenden Schwierigkeiten angezeigt erscheint.

Es wird sich empfehlen, den Beginn des Etatsjahres auf den 1. April zu verlegen, denn einerseits gewährt dieser Termin der Berathung des Etats durch den Reichstag in seiner in die ersten Monate des Jahres zu verlegenden regelmäßigen Session einen hinreichenden Zeitraum, andererseits würde ein späterer Beginn des Etatsjahres zur Folge haben, daß für die durch den Etat zu bewilligenden Bauten nicht mehr die volle Bauperiode des betreffenden Jahres ausgenutzt werden könnte.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, für eine solche Verlegung des Etatsjahres, die mit dem Ablauf des Jahres 1876 einzutreten haben würde, die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zu beschaffen und zugleich den Uebergang in das neue Verhältniß zu regeln.

In letzterer Beziehung kommt es lediglich darauf an, für die etatsmäßige Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs in dem Quartale, welches zwischen dem Ablauf des mit dem Kalenderjahre zusammenfallenden Etatsjahres 1876 und dem Beginn des neuen Etatsjahres liegt, also in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877, Vorsorge zu treffen.

Bei der Kürze dieses Zeitraumes ist es nicht zweckmäßig erschienen, für denselben einen besonderen Etat aufzustellen, vielmehr ist davon ausgegangen, daß die Regelung des Ueberganges sich entweder an den Reichshaushalts-Etat für 1876 oder an den für das Etatsjahr 1877 anzuschließen hat.

Für alle fortdauernd zu leistenden Ausgaben, sowie für die ununterbrochen fließenden Einnahmen kann den Bedürfnissen der Verwaltung, sowie den Rücksichten für die verfassungsmäßige Kontrole des Reichshaushalts dadurch genügt werden, daß die Geltung des gesetzlich festgestellten Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1876 unter Hinzufügung der für ein Quartal sich berechnenden Quote zu dem Etatssoll der einzelnen Kapitel und Titel im Wege des Nachtrags-Etats auf das erste Quartal des Kalenderjahres 1877 erstreckt wird.

Daß auf Grund des solchergestalt abgeänderten Reichshaushalts-Etats über die gesammte fünfzehnmonatliche Periode nur Eine verfassungsmäßige Rechnung gelegt wird, ist eine selbstverständliche Folge, welche um so weniger einer besonderen gesetzlichen Feststellung bedarf, als die durch Art. 72. der Verfassung angeordnete jährliche Rechnungslegung nicht unterbrochen wird.

Für neu auf den Etat zu bringende einmalige Ausgaben wird die Feststellung des Erfordernisses dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 um so mehr zu überlassen sein, als die Mehrzahl dieser Ausgaben in Bauausgaben bestehen wird, mit deren Leistung erst bei weiter vorgerückter Jahreszeit begonnen werden kann. Lediglich rücksichtlich derjenigen Bauausgaben, einschließlich der Ausgaben für Schiffsbauten, für welche durch den Etat für 1876 Abschlagsraten bewilligt sind, ist dafür zu sorgen, daß bei Ablauf des Kalenderjahres 1876 nicht wegen mangelnder Bewilligungen eine Stockung eintritt. Da für diese Ausgaben das Gesammterforderniß bei Bewilligung der Abschlagsraten bereits vom Bundesrath und Reichstag geprüft worden ist, und in diesem Gesammterforderniß eine bestimmte Begrenzung dieser Ausgaben vorliegt, so wird es keinem Bedenken unterliegen, zur Fortleistung dieser Ausgaben die Ermächtigung zu ertheilen, die dazu nöthigen Mittel durch Schatzanweisungen zur Verfügung zu stellen und die Feststellung und definitive Bewilligung des Gesammterfordernisses für das erste Quartal des Kalenderjahres 1877 und das Etatsjahr 1877/78 dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 zu überlassen.

Dies sind die Gesichtspunkte, von welchen der vorliegende Entwurf bei seinen in den §§. 2. bis 4. enthaltenen Vorschlägen zur Regelung des Ueberganges sich leiten ließ. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß auch die fortdauernden Ausgaben sich nicht überall so gleichmäßig über die einzelnen Monate jedes Jahres vertheilen, daß mit Sicherheit angenommen werden könnte, daß der Zuschlag von einem Viertel des Jahresquantums zu den Ansätzen unter den einzelnen Kapiteln und Titeln des Etats überall den vollen Bedarf des ersten Quartals des Jahres 1877 deckte. Namentlich hat in den finanziellen Einrichtungen des Reichs die Thatsache bereits Anerkennung gefunden, daß bei der Militärverwaltung die Ausgaben in den Wintermonaten umfangreicher zu sein pflegen, als in den Sommermonaten. Auch in den übrigen Verwaltungszweigen werden bei den sächlichen Ausgaben wegen der Heizung und Beleuchtung die Wintermonate stärker ins Gewicht fallen, als die Sommermonate. Allein da es an zuverlässigen Grundlagen für die Veranschlagung des hieraus für das in Rede stehende Quartal sich ergebenden Mehrbedarfs fehlt, so mußte, um die Einstellung willkürlicher Zahlen zu vermeiden, von der Berücksichtigung dieses Mehrbedarfs in dem Vertrauen abgesehen werden, daß den hieraus sich etwa ergebenden Etatsüberschreitungen die nachträgliche Genehmigung von den gesetzgebenden Faktoren nicht versagt werden wird.

Von dem für alle fortdauernden Ausgaben im §. 2. Ziffer 1. vorgesehenen Zuschlage von ¼ des Jahresbetrages mußte bei der Ausgabe unter Kapitel 44. — Gesammtabfindung für die bayerische Militärverwaltung — deshalb eine Ausnahme gemacht werden, weil der Berechnung dieses Betrages auch die einer andern Behandlung unterliegenden einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats (Kapitel 5. der einmaligen Ausgaben) zu Grunde zu legen sind. Von der letztgedachten Ausgabe haben nur die unter Titel 1. eingestellten Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in

Elsaß-Lothringen die Natur einer über das ganze Jahr sich gleichmäßig vertheilenden Ausgabe.

Zwar ist in der dem Nachtrags-Etat für 1874 beigefügten Denkschrift (Nr. 129. der Drucksachen des Reichstags 1874 I. Session) ein Wegfall dieser Zulagen mit dem Ablauf des Jahres 1876 in Aussicht genommen. Da jedoch diese Frage bei Feststellung des Etats für 1877 unter Berücksichtigung der dann obwaltenden Umstände einer erneuten Erwägung wird unterzogen werden müssen, so ist es, um dieser Erwägung nicht vorzugreifen und mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des in Frage kommenden Betrages für unbedenklich gehalten, diese Ausgabe von der für alle sich gleichmäßig über das Jahr vertheilenden Ausgaben aufgestellten Regel nicht auszunehmen. Hiernach berechnet sich der bei Kapitel 44. der fortdauernden Ausgaben einzustellende Zugang wie folgt:

Die fortdauernden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres (exkl. Bayern) betragen für das Jahr 1876	274,759,516 M.
Die Ausgaben des allgemeinen Pensionsfonds für die Verwaltung des Reichsheeres desgl.	21,590,297 "
Die einmaligen Ausgaben zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen desgl.	136,596 "
zusammen .	296,486,409 M.
also für ein Vierteljahr	74,121,602 "
Demnach beträgt die bayerische Quote für das 1. Quartal 1877 $\left(\frac{48,211}{355,415}\right)$ Kap. 44	10,118,197 "

Unter den einmaligen Ausgaben mußten außer den obenerwähnten eine gleiche Behandlung, wie die fortdauernden, erfahren: die Ausgaben für Durchführung der Münzreform (Kap. 11 der einmaligen Ausgaben), für welche der Bedarf ebenfalls nach Zeitabschnitten zu bemessen ist, und von denen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß sie im Jahre 1877 gleichmäßig fortdauern werden. Da bei der entsprechenden Einnahme ein gleicher Quartalszuschlag gemacht ist, so ist dieser Zuschlag finanziell ohne Bedeutung.

Die Summe der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1876 beträgt . . .	403,245,062 M.
Davon ab Kapitel 44 mit	41,446,222 "
bleiben .	361,798,840 M.
Dazu einmalige Ausgabe Kapitel 5 Titel 1. mit	136,596 "
Kapitel 11 mit	7,800,000 "
zusammen .	369,735,436 M.
Davon beträgt der für das Uebergangsquartal bei den einzelnen Kapiteln und Titeln in Zugang kommende vierte Theil	92,433,859 M.
Unter Hinzurechnung des Zuganges bei Kapitel 44. mit	10,118,197 "
berechnet sich also der Bedarf für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1877 auf. .	102,552,056 "

Bei der Einnahme wird ein ähnliches Verfahren vorgeschlagen, indem für das mehrgedachte Quartal bei allen regelmäßig und ununterbrochen fließenden Einnahmen und bei den von denselben in Abzug kommenden fortdauernden Ausgaben ein Viertel des Jahresbetrages in Zugang gebracht wird.

Von den in den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1876 eingestellten Einnahmen mußten, weil ihnen die eben bezeichnete Voraussetzung eines nach Verhältniß der Zeitdauer stattfindenden Einfließens fehlt, ausgenommen bleiben:

1. die unter Kapitel 5. eingestellten Einnahmen aus dem Bankwesen mit	1,810,000 M.
2. verschiedene im Abschnitt VI. eingestellte Einnahmen, nämlich:	
a) jährlich zahlbare Beiträge aus Spezialkassen zu den Ausgaben der Militärverwaltung (Kap. 9. Tit. 1.) mit	3,309 "
und des allgemeinen Pensionsfonds (Kap. 13) mit . . .	10,776 "
b) einmalige Einnahmen aus Grundstücksverkäufen ꝛc. (Kap. 9. Tit. 3. und Kap. 9a.) mit zusammen	789,052 M.
3. die unter Kap. 16. in Einnahme gestellten Ueberschüsse aus früheren Jahren mit	34,368,366 "
4. die unter Kap. 18. Tit. 3. eingestellten Einnahmen aus den Zinserträgnissen der französischen Kriegsentschädigung bis zum Ablauf des Jahres 1875 mit	3,000,000 "
5. die außerordentlichen Zuschüsse (Kap. 19) mit	45,495,836 "
zusammen mit .	85,477,339 M.
Bringt man diesen Betrag und ferner die Matrikularbeiträge (Kap. 20.) mit . .	71,376,215 M.
also im Ganzen . . .	156,853,554 M.
von den Gesammteinnahmen des Etats für 1876, welche	474,256,998 "

betragen, in Abzug, so stellt sich als dem Zuschlage von ¼ zum Etatssoll unterliegend heraus die Summe von . . . . . 317,403,444 M.

Da dies Netto-Einnahmen sind und nach dem Entwurfe sowohl den Brutto-Einnahmen als auch den von denselben in Abzug kommenden Ausgaben ¼ zugehen soll, so wird sich der etatsmäßige Mehrbetrag der Einnahmen auf ¼ dieser Netto-Einnahmen, also auf . . . . . 79,350,861 " stellen.

Da die für das erste Quartal 1877 zugehenden Ausgaben	102,552,056 "
betragen, so bleibt ein Rest von	23,201,195 M.

ungedeckt, welcher durch Matrikularbeiträge zu beschaffen ist. Daß dieser Mehrbedarf an Matrikularbeiträgen ¼ der für 1876 eingestellten Summe an Matrikularbeiträgen um ca. 5,357,000 M. übersteigt, hat seinen Grund darin, daß ein großer Theil der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1876 seine Deckung in den mit 34,368,366 M. eingestellten Ueberschüssen früherer Jahre findet. Es könnte in Frage kommen, ob es sich nicht empfehlen dürfte, diesen Betrag von 5,357,000 M., um welchen die Matrikularbeiträge für das erste Quartal des Jahres 1877 ein Viertel des Jahresbetrages für 1876 übersteigen, auf den Ueberschuß des Jahres 1875 anzuweisen.. Ein solches Verfahren würde indeß für die Bundesregierungen von materieller Bedeutung nicht sein, da sich um ebensoviel die Deckungsmittel für das Etatsjahr 1877/78, welchem der Ueberschuß des Jahres 1875 zu Gute kommt, vermindern würden. Es haben daher die Bedenken, welche gegen die Einstellung eines noch nicht feststehenden Ueberschusses in den Etat obwalten, den Ausschlag zu Gunsten des im Entwurfe gewählten Weges geben müssen.

Die im §. 3. des Entwurfs rücksichtlich der Bauausgaben ertheilte Vollmacht dürfte für die regelmäßige Fortführung der Verwaltung um so mehr genügen, als diejenigen einmaligen Ausgaben, welche nicht der Kategorie der Bauausgaben angehören, nur in wenigen Fällen auch im Jahre 1877 wiederkehren werden und, sofern sie — wie die Ausgabe für die St. Gotthard-Eisenbahn — auch für 1877 in Aussicht zu nehmen sind, nicht vor dem Beginn des neuen Etatsjahres fällig werden. Bei Bemessung der vorläufigen Deckungsmittel für diejenigen Ausgaben zu welchen der §. 3. ermächtigt, hat berücksichtigt werden müssen, daß auf Restbestände bei der Marineverwaltung über das Jahr 1876 hinaus nicht zu rechnen ist, da der Etat für 1876 über dieselben Verfügung getroffen hat, und daß aus dem Festungsbaufonds Mittel zu den durch den Etat für 1877 auf denselben anzuweisenden Ausgaben vor Feststellung dieses Etats überhaupt nicht und nach Feststellung desselben nur allmälig flüssig gemacht werden können. Für die Bauausgaben, für welche der Antheil des Norddeutschen Bundes an der Kriegskostenentschädigung beziehungsweise der Eisenbahnbaufonds Deckungsmittel gewährt, wird es der Flüssigmachung von Mitteln durch Schatzanweisungen nicht bedürfen.

Nr. 180.

Antrag.

Ackermann, v. Behr, Günther. Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für den Fall einer Abänderung der im §. 13. der Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 festgestellten Beförderungsgebühren, welche nach der Erklärung des Herrn General-Postmeisters in der Reichstagssitzung vom 18. Dezember 1875 beabsichtigt wird, von einer Erhöhung der für die erste Zone auf 50 Pfennige pro 20 Worte normirten Gebühr abgesehen werde.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Ackermann, v. Behr, Günther.

Unterstützt durch:

v. Adelebsen. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Freiherr von Aretin (Ullertissen). Graf Ballestrem. Dr. Banks. Berger. Bernhardi. Graf Bethusy-Huc. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Bock. Borowski Freiherr von u. zu Brenken. Brückl. Carl Fürst zu Carolath. Graf v. Chamaré. Datzl. v. Denzin. Dickert. Dieden. Dietze. Dr. Eberty. Edler. Eysoldt. v. Forcade de Biaix. Francke. Graf v. Frankenberg. Freiherr zu Frankenstein. Franssen. Dr. Gerhard. v. Gerlach. v. Grand-Ry. Dr. Groß. Freiherr v. Grote. Grütering. Haanen. Hamm. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Dr. Heine. Herrlein. Herz. Hillmann. Hoffmann. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Graf v. Hompesch (Düren). Horn. Dr. Jörg. v. Kardorff. Kegel. v. Kehler. Kirchner (Kronach). Kisker. v. Kleinsorgen. Koch (Annaberg). Kochann. Köllerer. von Könneritz. Dr. Kraetzer. Dr. Freiher v. Landsberg-Gemen. Freiherr v Landsberg-Steinfurt. Lang. Lender. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Dr. Lucius (Erfurt). Majunke. Dr. Mayer (Donauwörth). Dr. Minckwitz. Dr. Mousang. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Dr. Nieper. von Nostiz-Wallwitz. Oehmichen. Freiherr v. Ow. v. Saint-Paul-Illaire. Dr. Pohlmann. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing. Graf v. Pückler. v. Puttkamer. (Schlawe). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichensperger (Olpe). Richter (Hagen). Rußwurm. v. Saucken-Julienfelde. Frhr. von Schorlemer-Alst. Schröder (Lippstadt). Dr. v. Schwarze. Senestrey. v. Seydewitz. Spielberg. Graf zu Stolberg-Stolberg (Neuwied). Strecker. Thilo. Frhr. v. Thimus. Traeger. Ulrich. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt. Dr Westermayer. Windthorst. Winkelhofer. v. Woedtke. Dr. Zimmermann.

Nr. 181.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 54. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. **4.**, **5.**, **44.**, 55., 64., **68.**, 70. Nr. 2. und 3., **85.**, 88., 95., 102., 103., **110.**, **111.**, 113., 114., 117., **128.**, **130.**, **130a.**, **131.**, **133.**, 135., 140., 144., 145., 176., 177., 178., 183., 194., 200., 208., 223., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 275. Nr. 2., 292., 296., 319., 321., **348.**, 360. Nr. 3., 4., 7. und 12., 361. Nr. 6., 363., 366. Nr. 3., 8., 9. und 10., 367.

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 55., 64., 70. Nr. 2. und 3., 88., 95., 102., 103., **104.**, 113. 114., 117., 135., 140., 144., 145., 176., 177., 178., 183., 194., 200., 208., 223., 228., 232., 240., 241., 247, 263., 275. Nr. 2., 292., 296., **303.**, 319., 321., 360. Nr. 3., 4., 7. und 12., 361. Nr. 6., 363., 366. Nr. 3., 8., 9. und 10., 367. Nr. 5., 8. und 10., 369. und 370. des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom

Vorlage.

Nr. 5., 8. und 10., 369. und 370. des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 15. Mai 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs kann verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, ein Münzverbrechen oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§. 5.

Insofern es sich um eines der im §. 4. Nr. 1. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen handelt, ist im Falle des §. 4. Nr. 2. Absatz 2. das ausländische Strafgesetz anzuwenden, soweit dieses milder ist, und bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. die Handlung durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist;
2. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen;
3. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
4. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

§. 44.

Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren, wenn aber der Thäter seinerseits alle zur Begehung des Verbrechens erforderlichen Handlungen vorgenommen hat, und der zur Vollendung gehörige Erfolg nur in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig waren, nicht eingetreten ist (beendigter Versuch), Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren, wenn aber beendigter Versuch vorliegt, Festungshaft nicht unter zehn Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertheil des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe; wenn aber beendigter Versuch vorliegt, bis auf drei Viertheile des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter Einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 21. in Gefängniß zu verwandeln.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebens-

Beschlüsse des Reichstages.

15. Mai 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Abgelehnt.

§. 5.

Abgelehnt.

§. 44.

Abgelehnt.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebens-

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
jahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.	jahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.
Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen, insbesondere kann von den Polizei- oder Vormundschaftsbehörden die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt werden.	Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen **werden.** Insbesondere kann die Unterbringung in **eine** Erziehungs- oder Besserungsanstalt **erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.**
§. 64.	§. 64.
Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.	Unverändert.
Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.	
§. 68.	§. 68.
Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.	Abgelehnt.
Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.	
Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.	
§. 70.	§. 70.
2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;	Unverändert.
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;	
§. 85.	§. 85.
Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach §. 82. strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.	Abgelehnt.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren ein.	
§. 88.	§. 88.
Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.	Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges **in der** feindlichen **Kriegsmacht** Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.	Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.
Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.	Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in **der feindlichen Kriegsmacht** verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.
Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.	Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Vorlage.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthaltes in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 103.

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein.

§. 110.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 111.

Wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 95.

Unverändert.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren, oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten, in den Fällen der §§. 85. und 86. im Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, **sofern in dem anderen Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.**

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landsherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von **Einer Woche** bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, **sofern in diesem Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.**

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

§. 110.

Abgelehnt.

§. 111.

Abgelehnt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so tritt Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder Gefängniß ein. Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.	
§. 113.	§. 113.
Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.	Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. **Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu tausend Mark ein.**
Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.	Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.
§. 114.	§. 114.
Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.	Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. **Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.**
§. 117.	§. 117.
Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.	Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von **vierzehn Tagen** bis zu drei Jahren bestraft.
Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.	Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. **Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1. Gefängniß bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2. Gefängniß nicht unter Einem Monate ein.**
§. 128.	§. 128.
Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung, Zweck oder Wirksamkeit vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam den Mitgliedern zur Pflicht gemacht oder von ihnen versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu bestrafen.	Abgelehnt.
Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.	
§. 130.	§. 130.
Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, oder wer in gleicher Weise die Institute	Abgelehnt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
der Ehe, der Familie oder des Eigenthums öffentlich durch Rede oder Schrift angreift, wird mit Gefängniß bestraft.	
§. 130a.	§. 130a.
Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.	Abgelehnt.
Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.	
§. 131.	§. 131.
Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	Abgelehnt.
§. 133.	§. 133.
Wer eine Urkunde, ein Register, Akten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft.	Abgelehnt.
War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.	
Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.	
§. 135.	§. 135.
Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	Unverändert.
§. 140.	§. 140.
Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:	Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:
1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;	1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu einem Jahre;
2. **eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten;**	
3. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit	2. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.	Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß **bis zu zwei Jahren,** neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.
Gegen Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte kann im Falle der Nr. 2. die Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erhöht werden.	
Der Versuch ist strafbar.	Der Versuch ist strafbar.
Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.	Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.
§. 144.	§. 144.
Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	**Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.**
Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.	
§. 145.	§. 145.
Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.	Unverändert.
§. 176.	§. 176.
Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.	Unverändert.
§. 177.	§. 177.
Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.	Unverändert.
§. 178.	§. 178.
Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.	Unverändert.

Vorlage.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung oder Aeußerung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In minder schweren Fällen tritt Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark ein.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

Hat der Thäter die Körperverletzung mittels einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers, oder mittels heimtückischen Ueberfalls, oder mittels einer das Leben des Verletzten gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Abs. 2 und 3 auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Abs. 2 auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 232.

Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren **oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark** bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages **(§§. 185—193.)** ist zulässig.

§. 200.

Unverändert.

§. 208.

Unverändert.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu **Eintausend** Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Absatz 2. **und des § 223a.** auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu **Eintausend** Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195., 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 240.	§. 240.
Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.	Unverändert.
Der Versuch ist strafbar.	
§. 241.	§. 241.
Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.	Unverändert.
§. 247.	§. 247.
Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.	Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, **oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**
Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.	Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.
Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.	Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.
§. 263.	§. 263.
Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.	Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.	Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.	Der Versuch ist strafbar.
Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen.	Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**
§. 275.	§. 275.
2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden.	Unverändert.
§. 292.	§. 292.
Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.	Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. **Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**
§. 296.	§. 296.
Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Unverändert.
	§. 303.
	Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache be-

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	schädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu **Eintausend Mark** oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. **Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.**
§. 319. Wird einer der in den §§. 316. und 318. erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315. bis 318. bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.	§. 319. Unverändert.
§. 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre, oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.	§. 321. Unverändert.
§. 348. Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Dieselben Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.	§. 348. Abgelehnt.
§. 360. 3. wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;	§. 360. 3. **wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso** wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;	4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, **Siegel,** Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;	7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.	12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 361.	§. 361.
6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;	Unverändert.
§. 363.	§. 363.
Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.	Unverändert.
§. 366.	§. 366.
3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert; 8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann; 9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.	Unverändert.
§. 367.	§. 367.
5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken, oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt; 10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Schuß-, Stich- oder Hiebwaffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.	5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von **anderen explodirenden Stoffen,** oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt; 10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer **Waffe,** insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

Vorlage.

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen, werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;
3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

Artikel II.

Hinter den §§. 49., 103., 287., 296., 353. und 366. des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49a., 103a., 287a., 296a., 353a. und 366a., hinter die Nr. 3. des §. 92. wird die neue Nr. 4. und hinter die Nr. 8. des §. 361. wird die neue Nr. 9. eingestellt.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 369.

Unverändert.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;
3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
4. wer unberechtigt fischt oder krebst;
5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

   Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;
6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der **Nr. 5. und 6.** tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. **Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.**

Artikel II.

Hinter den §§. 49., 103., **223.**, 296., 353. und 366. des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49a., 103a., **223a.**, 296a., 353a. und 366a., hinter die Nr. 8. des §. 361. wird die neue Nr. 9. eingestellt.

Vorlage.

§. 49a.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen zu verleiten, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Geldstrafe von Einhundert bis zu Eintausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 92.

4. durch die Veröffentlichung von Kundgebungen ausländischer Regierungen oder geistlicher Oberen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere, wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt.

§. 103a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 287a.

Wer einen Anderen vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer von einem Beamten vorgenommenen Versteigerung, dieselbe mag Verkäufe, Verpachtungen, Verdingungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils abhält, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 296a.

Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 49a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechen oder zur Theilnahme an einem Verbrechen schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches **Anerbieten** annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 92.

Abgelehnt.

§. 103a.

Unverändert.

§. 223a.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§. 287a.

Abgelehnt.

§. 296a.

Unverändert.

Vorlage.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welcher

1. eines Ungehorsams gegen die ihm amtlich ertheilten Weisungen sich schuldig macht, oder
2. es unternimmt, durch unwahre Angaben seine Vorgesetzten oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung Andere zu täuschen, oder
3. die Amtsverschwiegenheit durch Mittheilung von Dienstgeheimnissen an Unberechtigte verletzt, oder
4. bei der Aufbewahrung amtlicher Schriftstücke ordnungswidrig verfährt,

wird ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark, und wenn die Handlung geeignet war, das Wohl des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 361.

9. wer Kinder oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 366a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel III.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I. bis III. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287. und 337. durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

Diese Vorschriften finden Anwendung ohne Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen worden ist.

§. 361.

9. wer Kinder oder **andere unter seiner Gewalt stehende** Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, **von der Begehung von Diebstählen, sowie** von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9. kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark erkannt werden.

§. 366a.

Unverändert.

Artikel III.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV.

Unverändert wie Artikel III.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I. bis **IV.** festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287. und 337. durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Der Präsident
v. Forckenbeck.

Die Schriftführer
Dr. **Weigel. Thilo. Bernards.**

Nr. 182.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung — Nr. 83. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Richter (Hagen.)

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Die Budget-Kommission.

R. Bennigsen, Vorsitzender. — **Richter** (Hagen), Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit den Beschlüssen der Kommission für den Reichshaushalt.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606,54 Mark und im Jahre 1875 mit 23,468,03 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer dieser Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Kommissionsbeschlüsse.

Gesetz,

betreffend

die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606,54 Mark und im Jahre 1875 mit 64,294 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert **für das Jahr 1876** fort.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen

Vorlage.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Kommissionsbeschlüsse.

und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen. Dieselben werden den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet.

§. 3.

Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich und zwar zunächst für das Jahr 1877 im Voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen.

§. 4.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 10. Februar 1875 (R. G. Blatt Seite 60) Bestimmung getroffen ist, sind auf den Richshaushalts-Etat pro 1877 zu bringen.

Urkundlich ꝛc
Gegeben ꝛc

Nr. 183.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission u. s. w. erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel — Nr. 86. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Richter (Hagen):

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission u. s. w. erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Die Budget-Kommission.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender.

Richter (Hagen),
Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel, — mit den Beschlüssen der Budget-Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend die

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 M. erhöht, und der Mehrbetrag von 765,300 M. dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thalern wird auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 1,575,000 M. dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1,500,000 M. zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750,000 M. zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen werden auf 2,200,000 M. und bezw. 1,250,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 700,000 M. und 500,000 M., in Summe 1,200,000 M., dem Reichskanzler für das Jahr

Kommissionsbeschlüsse.

Gesetz,

betreffend die

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 M. erhöht und **hiervon der Betrag von 636,000 M.** dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thalern wird auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 M. erhöht und **hiervon der Betrag von 1,375,000 M.** dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Unverändert.

Vorlage.

1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Kommissions-Beschlüsse.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Erwartung auszusprechen, daß künftig ein bei Nachsuchung von Geldbewilligungen zum Grunde gelegtes Bauprogramm einseitig nicht geändert werde, auch über erhebliche Mehrkosten, welche sich bei Ausführung eines unveränderten Bauprogramms gegen den der ersten Geldbewilligung zum Grunde gelegten Kostenanschlag ergeben, dem Reichstage bei der nächsten Berathung des Reichshaushaltsetats Mittheilung gemacht werde.

Ad № 182. 183.

Anfragen

an das

Königlich Preußische Kriegs-Ministerium,

betreffend

die unter Nr. 83 und 86 der Drucksachen vorgelegten Gesetzentwürfe.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

1. ad Nr. 83. Wie viel ist im Jahre 1875 bis Ultimo November an Ausgaben der im Artikel 1. §. 1. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 bezeichneten Art definitiv verrechnet worden?
   Wie viel war auf Ausgaben dieser Art Ultimo November vorschußweise gezahlt?
2. ad Nr. 83. Es wird um eine Spezialisirung des in den Motiven am Schlusse bezeichneten Gesammtanschlages von 19,200,000 Mark gebeten derart, daß ersichtlich ist, wieviel hiervon enthalten:
   a. auf Ausgaben, welche unter Artikel V. Ziffer 1. bis 7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 entfallen:
   b. auf Ausgaben, welche unter Artikel 2. §. 1. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 entfallen;
   c. auf Ausgaben, welche etwa unter §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873, beziehungsweise den unter Nr. 82. der Drucksachen vorgelegten Gesetz-Entwurf entfallen.
3. ad Nr. 83. Wieviel ist an Ausgaben, welche unter Artikel V. Nr. 1., 2. und 4. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 fallen, von Seiten des vormaligen Norddeutschen Bundes 1874 und 1875 definitiv und vorschußweise noch bestritten worden? Wieviel wird an derartigen Ausgaben noch zu bestreiten sein?
4. ad Nr. 86. Artillerieschießplatz.
   Es wird um Gegenüberstellung des ursprünglichen und des neuen Anschlags in Bezug auf die Kosten ad c. für die Anlegung eines eigenen Eisenbahngeleises 2c. in allen Hauptpositionen gebeten.
5. ad Nr. 86. Artillerieschießplatz.
   Wieweit wird von dem beanspruchten Kredit voraussichtlich erst nach 1876 zur Realisirung gelangen? (Die Fertigstellung ist erst bis Ende 1877 in Aussicht genommen).
6. ad Nr. 86. Generalstabsgebäude.
   Hat das Bauprogramm noch nach dem 8. Februar 1873 von Seiten des Generalstabs Abänderungen erfahren? bezw. welche?
   Es wird um nähere Darlegung derjenigen Mehrkosten gebeten, welche durch das neue Bauprogramm vom 8. Februar 1873 entstanden sind, bezw. um nähere Darlegung der Seite 8 der Drucksachen unter d. und e. rubrizirten Mehrkosten.

gez. **Richter** (Hagen),
Mitglied des Reichstags.

Beantwortung

der

anliegenden Anfragen des Reichstags-Abgeordneten Richter (Hagen), vom 9. Dezember 1875,

betreffend

die unter Nr. 83 und 86 der Drucksachen vorgelegten Gesetzentwürfe.

1. (Drucksache Nr. 83.) Die Zahlenangaben in der, zu dieser Drucksache gehörigen Denkschrift gründen sich auf den, zur Zeit ihrer Vorbereitung fertiggestellten Spezialabschluß vom Ende August 1875 und auf die, im Anschluß an denselben veranlaßten Ermittelungen, Veranschlagungen und Schätzungen.-
   Damals waren an Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 Artikel 2. §. 1. überhaupt 4,976,437 Mark 85 Pf. definitiv verrechnet.
   Ein, die sämmtlichen Ausgabe-Stellen der Militär-Verwaltungen von Preußen 2c. und Sachsen zusammenfassender Spezialabschluß für November liegt nicht vor. Es kann auch ebensowenig jetzt angegeben werden, wie hoch sich Ende Novem-

ber der Betrag der, speziell auf Ausgaben der Norddeutschen Kriegs-Kosten-Reste entfallenden Vorschüsse beziffert, weil die Ausscheidung derselben zum Zwecke der Verrechnung an den geordneten Stellen erst auf Grund der nächstens zu erwartenden Jahresabrechnungen der betheiligten Verwaltungen und Institute für 1875 erfolgen kann, die denselben geleisteten Anzahlungen und Vorschüsse aber bis dahin, ohne Abzweigung nach den dabei betheiligten etatsmäßigen und außeretatmäßigen Fonds, auf dem Gesammtkonto verbleiben.

2. (Drucksache Nr. 83). Außer den in der Beantwortung zu 2 bezeichneten, rechnungsmäßigen Ausgaben kommen noch die, auf 14,223,562 M. 15 Pf. veranschlagten Ausgabereste in Betracht.

Diese beziehen sich auf folgende Ausgabe-Gruppen:

2,285,000 Mk. — Pf. für Naturalverpflegung, zumeist Forderungen, die im Prozeßwege zu erledigen,

1,621,000 = — = für Bekleidung und Ausrüstung, an nachträglichen Abfindungen, Umänderungskosten bezüglich der Ausrüstungen mobil gewesener Truppen und Ersatztruppen,

268,000 = — = für einzelne Rückstände bei den Feldlazarethen, hauptsächlich für Forderungen, die sich im Prozeßwege befinden,

1,228,000 = — = bei dem Garnison-Verwaltungs- und Einquartierungs-Wesen,

260,000 = — = Eisenbahnfahrkosten und Entschädigungen der Eisenbahnen 2c.

1,316,000 Mk. — Pf. beim Artilleriewesen für Munition und Fahrzeuge, — wobei Rückeinnahmen in Anrechnung gebracht sind —

802,000 = — = beim Ingenieurwesen, Ponton-Brückentrains,

443,562 = 15 = verschiedener Rückstände bei den übrigen Verwaltungs-Ressorts, die sich aus einer Anzahl geringerer Posten zusammensetzen.

Diesen, auf Veranschlagungen und Schätzungen innerhalb der einzelnen Geschäftszweige beruhenden Restsummen im Betrage von 8,223,562 Mk. 15 Pf. ist noch als Reserve im Allgemeinen, für Ausgaben, welche sich der Veranschlagung entziehen, eine Summe von 6,000,000 Mark hinzugerechnet, um für alle Fälle, insbesondere in Rücksicht auf die noch fortgesetzt hervortretenden Entschädigungsforderungen aus der Kriegszeit und auf die aus Rechnungsmonituren folgenden nachträglichen Ausgabezugänge, auskömmlich gedeckt zu sein. —

Ausgaben für Retablissementszwecke, im Sinne des §. 5. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873, sind in der, nach Vorstehendem in

4,976,437 = 85 = rechnungsmäßigen Ausgaben und
14,223,562 = 15 = noch zu berichtigenden Resten

bestehenden Bedarfssumme von 19,200,000 Mk. zu den Kriegskosten-Restzahlungen für 1875 und weiter nicht enthalten. Namentlich sind hierbei diejenigen 4,870,694 Mk. nicht mitgerechnet, welche nach der Drucksache Nr. 82. als Nachtragsforderung zum Retablissement der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen und zur kriegsmäßigen Ausrüstung mit Sanitätsmaterial in Antrag gebracht worden.

3. (Drucksache Nr. 83.) An Ausgaben, welche unter Artikel V., Ziffer 1., 2., 4. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 fallen, sind für 1874 definitiv verrechnet:

Zu 1.	Armirung und Desarmirung der Festungen	232,444 Mk.	45 Pfg.
Zu 2.	Belagerungs-Material .	4,697,413 =	34 =
Zu 4.	Küstenvertheidigung und Stromsperre	71,120 =	35 =
	überhaupt	5,000,978 Mk.	14 Pfg.

Für 1875 sind definitiv verrechnet:

Zu 1.	. . . . .	4,732 Mk.	90 Pfg.
Zu 2.	. . . . .	2,836,712 =	47 =
Zu 4.	. . . . .	1,729 =	99 =
	überhaupt	2,843,175 Mk.	36 Pfg.

Die Summe der, aus den Vorschüssen am Jahresschlusse diesen Positionen noch zufallenden Ausgaben kann — siehe Beantwortung zu 2. — für jetzt nicht angegeben werden.

Die für 1875 und weiter noch zur Verrechnung gelangenden derartigen Ausgaben beziffern sich auf etwa 6,831,000 Mark.

4/5. (Drucksache Nr. 86.)

Die beiden Kostenanschläge für die Militär-Eisenbahn Berlin — Zossen — Alexanderhof (ursprüngliches Projekt) und die Linie Berlin — Zossen — Sperenberg — Schießplatz (jetzt ausgeführtes Projekt) liegen bei.

Die Mehrkosten für die jetzt ausgeführte Linie sind einstweilen aus den für Bauten auf dem Artillerie-Schießplatz zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt worden. Für die Ausführung dieser Bauten ist in dem, im September abgeschlossenen Kontrakte bestimmt, daß die Hauptgebäude (Kasernements) gegen Mitte des Jahres 1877 fertig gestellt sein müssen. Nach diesem Termin sollte nur noch ein kleines Werkstattsgebäude zur Fertigstellung gelangen.

Nach den in letzter Zeit bei den Schießplatzbauten gemachten Fortschritten ist von dem leitenden Baumeister jedoch eine bedeutend frühere Fertigstellung, vielleicht schon bis Anfangs des Jahres 1877, in Aussicht genommen. Voraussichtlich würde hiernach die gesammte Nachforderung bis auf einen Restbetrag von 120,000 bis 130,000 Mark schon für 1876 ihre Verwendung finden.

6. (Drucksache Nr. 86.) Generalstabsgebäude.

Nach dem 8. Februar 1873 hat das Bauprogramm zum Erweiterungsbau des Generalstabsgebäudes seitens des Generalstabes keine Abänderung erfahren. Am 25. September 1873 hat der Chef des Generalstabes der Armee auf Grund der ihm vorgelegten generellen Entwurfszeichnungen sein Einverständniß mit der allgemeinen Disposition bezüglich des Erweiterungsbaues, namentlich auch mit der Zahl und Eintheilung der einzelnen Räume ausgesprochen, dabei aber vorausgesetzt, daß

die Möglichkeit offen bleibe, künftig ein drittes Stockwerk auf der Hofseite aufzusetzen, und daß einzelne, auf die Anlage im Ganzen nicht zurückwirkende Wünsche, z. B. das Einziehen von leichten Scheidewänden 2c., keine Bedenken finden.

Daß dem entsprechend in der Dach-Etage nach dem Hofe hin vierzehn Zimmer ausgebaut worden sind, wird als eine Abänderung des Bauprogramms nicht zu bezeichnen sein. Die Kosten, die hierdurch entstanden sind, betragen 17,000 Mark.

Die Herstellung eines vom Generalstabe beantragten photographischen Salons ist unterblieben, weil die Möglichkeit seiner zweckentsprechenden Placirung im Erweiterungsbau in Frage steht.

Die Mehrkosten, welche durch das neue Bauprogramm vom 8. Februar 1873 entstanden sind, lassen sich nicht darstellen, weil es an dem Vergleichsobjekt fehlt.

Der zuerst für den Bau — exkl. Grunderwerb — auf 175,000 Thlr. bezifferte Geldbedarf war nur eine schätzungsweise gegriffene Summe, mit der man hoffte, dem bis zum 8. Februar 1873 nur ganz generell geltend gemachten Bedürfniß des Generalstabes zu genügen. Eine Garantie der Richtigkeit bot sie um so weniger, als die Art und Weise, wie nach

damaligem — indeß nicht fixirtem — Bedürfniß der Erweiterungsbau gedacht wurde, durch keinerlei Entwurfs-Skizzen präzisirt war.

Will man die zuerst angegebene Summe den wirklich entstandenen Kosten gegenüber stellen, so darf dies nur geschehen, indem man beiderseitig entweder normale Bauverhältnisse, die bei approximativen Kostenangaben immer vorausgesetzt werden, annimmt, oder der Summe von 175,000 Thalern diejenigen Prozente zusetzt, um welche auch der einfache Erweiterungsbau in Folge der unvorherzusehenden Fälle jedenfalls theurer geworden wäre. Es ist anzunehmen, daß der bewirkte Erweiterungsbau unter normalen Verhältnissen etwa zu rund 500,000 Thlr. auszuführen gewesen wäre; er hat alsdann in Folge der ihn vertheuernden Umstände 40 Prozent mehr gekostet.

Man kann daher hinstellen, daß die durch das neue Bauprogramm entstandenen Mehrkosten

a) wenn normale Bauverhältnisse vorhanden gewesen wären, auf
500,000 — 175,000 = 325,000 Thlr.,
b) bei den thatsächlichen Bauverhältnissen aber auf
700,000 — (175,000 + 40 pCt.) =
700,000 — 245,000 = 465,000 Thlr.
zu schätzen sind.

War die geschätzte Summe von 175,000 Thlr. überhaupt zu niedrig gegriffen, ein Fehler, der leicht möglich ist, so würden dementsprechend die eben angegebenen Mehrkosten sich verringern. —

In den Motiven zu §. 2. des in Rede stehenden Gesetz-Entwurfs ist, bei Aufzählung der Gründe zur Erkärung der Höhe der Bausumme ad d. und e. keine Zahlangabe gemacht, weil sie mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit nicht gemacht werden kann.

Um die hier rubrizirten Mehrkosten näher darzulegen, wird das Nachstehende angeführt:

ad d. Die Ziegel, das am meisten ins Gewicht fallende Baumaterial, kosteten bis zum Jahre 1871 in Berlin 10 Thaler pro Mille. Bei der Fundamentirung des Erweiterungsbaues im Winter 1873/74 mußten sie mit 15½ Thlr. bezahlt werden. Im Jahre 1874 sank ihr Preis auf 13⅔ Thaler; die letzte Submission auf Ziegel für das in Rede stehende Gebäude hat den Preis auf 12 Thlr. 27½ Sgr. heruntergedrückt. Aehnliche Verhältnisse haben bei allen Baumaterialien obgewaltet.

Der Arbeitslohn mußte bei Beginn des Baues kontraktlich bezahlt werden, bei zehnstündiger Arbeitszeit für einen Maurergesellen mit 1 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., für einen Tagelöhner mit 1 Thlr. 10 Sgr. Jetzt stehen diese Kontraktspreise auf 1 Thlr. 15 Sgr. resp. 1 Thlr.

Das Minimum der Preissteigerung, welche auf die Höhe der Baukosten von Einfluß gewesen ist, kann daher auf 10 bis 15 Prozent angenommen werden und würden also bei Zugrundelegung einer normalen Bausumme von

	500,000 Thlr.
für das ganze Gebäude	50,000 =
resp. 75,000 Thlr. oder	150,000 =

resp. 225,000 Mark betragen haben..

ad e. Die Mehrkosten in Folge der Beschleunigung, mit welcher der Bau in Angriff genommen und betrieben worden ist, lassen sich noch weniger genau darlegen. Man wird keinen Falls zu hoch greifen, wenn man sie mit 5 Prozent beziffert. Sie werden aber auch keinen Falls mehr als 15 Prozent betragen und belaufen sich dementsprechend

auf 25,000 Thlr. = 75,000 Mark als Minimum und
= 75,000 = 225,000 = = Maximum.

Die beschleunigte Inangriffnahme des Baues, die Ausführung der Fundamentirung in den kurzen Wintertagen und dabei ihre Vergebung in Entreprise auf Einzelnpreise zu einer Zeit, zu welcher weder der Unternehmer, noch die Bauverwaltung genau den Umfang der Schwierigkeiten und der Arbeiten übersehen konnten, haben namentlich zur Höhe der Baukosten beigetragen; nebensichtlich haben aber auch die den Lieferanten und Handwerkern gestellten kurzen Lieferungsfristen, die künstlichen Austrocknungsmittel, um das Gebäude bis zum Herbst 1875 im inneren Ausbau fertig zu stellen und benutzen lassen zu können, mitgewirkt.

Nr. 184.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel — Nr. 82. der Druckfachen —.

Berichterstatter Abg. Richter (Hagen).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, in der aus der beiliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Die Budget-Kommission.

Bennigsen,	**Richter,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendnug der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, — mit den Beschlüssen der Budget-Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2. §. 5. des Gesetzes oom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in den Jahren 1876 **und 1877** zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8. des Kapitels VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Aus dem im §. 1. gedachten Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung sind auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche mit „4,533,194 Mark für die Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee, sowie durch die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains" ferner mit „337,500 Mark für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial" noch entstehen.

Kommissionsbeschlüsse.

Gesetz,

betreffend

die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thlr. und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2. §. 5. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zuffallenden Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schlusse des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8. des Kapitel VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee 3,871,715 Mark, für die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains 661,479 Mark, ferner für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial 337,500 Mark zu verausgaben.

Soweit diese Ausgaben nicht aus den Restbeständen des in §. 1. gedachten Antheils an der französischen Kriegskostenentschädigung bestritten werden können, dürfen zu ihrer Deckung die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung dieses Antheils erwachsenen oder noch erwachsenden Einnahmen verwandt werden.

Vorlage.	Kommissionsbeschlüsse.
	Ein etwaiger Ueberschuß an den vorgedachten Zinseinnahmen ist im Reichshaushaltsetat pro 1877 in Einnahme zu stellen und den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gut zu rechnen.
§. 3. Bei der Berathung des Etats für 1877 und 1878 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Rechenschaft zu geben.	Fällt fort.
§. 4. Insoweit am Ende des Jahres 1877 der obige Betrag von 106,846,810 Thalern zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I. bis X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten.	Fällt fort.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Nr. 185.

Bericht

der

Budget-Kommission

über

das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 26. der Drucksachen —.

I.

Nach Inhalt des 2. Berichtes der Reichsschulden-Kommission vom 13. November 1875 sind Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie:

a. im Reichs-Invalidenfonds . .	171,259,900	Mk.,
b. im Reichs-Festungsbaufonds . .	101,448,900	=
c. im Reichstagsgebäudefonds . .	27,088,800	=
zusammen	299,797,600	Mk.

angelegt.

Der §. 3. des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, gebietet die Veräußerung dieser Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, insoweit sie dem Reichs-Invalidenfonds angehören, bis zum 1. Juli 1876. Diese Vorschrift gilt auch für die gleichartigen Werthpapiere des Reichs-Eisenbahnen-Baufonds.

Der Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezweckt in erster Reihe und hauptsächlich die Verlängerung der mit dem 1. Juli 1876 endigenden Frist. Derselbe ist durch die Seitens der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds thatsächlich gemachten Erfahrungen veranlaßt, daß diese Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen jetzt und seit längerer Zeit schon schwer verkäuflich sind, und wird mit der Erwägung begründet, daß erhebliche Verluste für den Invalidenfonds und bedenkliche Umwälzungen der Börsenverhältnisse unvermeidlich sein würden, wenn ein so großer Betrag von solchen Effekten jetzt oder in nächster Zeit auf den Markt gebracht werden wollte.

Diese Thatsachen, an sich zur Besorgniß geeignet, boten die Gelegenheit zur Erregung und Verbreitung von Mißtrauen, welches in einzelnen Kreisen unleugbar besteht.

Wiewohl von der Kommission dies Mißtrauen in keiner Weise getheilt wurde und ihrer Meinung nach es an jedem berechtigten Grunde und Anhaltspunkt hierfür gebricht, glaubte sie sich dennoch im Interesse aller Betheiligten verpflichtet, den Erwerb und den Werth der für den Reichs-Invalidenfonds angeschafften Werthpapiere, namentlich der in diesem befindlichen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie und alles, was sich auf den Erwerb bezieht und damit zusammenhängt, sorgfältigst und genauestens zu untersuchen und zu prüfen und keinen Umstand unermittelt zu lassen, welcher zur Aufklärung der Sachlage dienlich sein könnte.

Sie betrachtete diese Aufgabe gewissermaßen als eine selbstständige, welche unter allen Umständen sofort und gründlich erledigt werden muß. Deshalb wurden auch die Verhandlungen der Kommission mit der Berathung dieses Gegenstandes eröffnet, wobei der Regierungs-Kommissar noch vor dem Eintritt in die Diskussion folgende Mittheilungen machte.

Dem Reichstage sei bereits bei Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Gründung des Invalidenfonds am Schlusse der Motive (Nr. 10. der Drucksachen von 1873) Mittheilung gemacht über die damals bewirkten Ankäufe von Schuldverschreibungen. Das Reichskanzleramt habe sich für verpflichtet erachtet, mit diesen Ankäufen auch nach dem Erlaß des Gesetzes, unter Beachtung der Bestimmungen des letzteren bis dahin fortzufahren, daß die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ins Leben treten würde. Zu dem letzteren Zeitpunkte, den 1. Oktober 1873, sei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds die unter Anlage 1 diesem Protokolle angebogene Zusammenstellung der von dem Reichskanzler-Amte bei der zinsbaren Anlegung der dieser Behörde überwiesenen Fonds befolgten Grundsätze mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, diese Grundsätze auch ihrerseits bis auf Weiteres zu befolgen.

Die durch das Gesetz der Verwaltung gestellte Aufgabe, eine Summe von 247 Millionen Thalern, abgesehen vom Eisenbahnbaufonds in verhältnißmäßig kurzer Zeit innerhalb eines beschränkten Kreises von Effekten zur zinsbaren Belegung zu bringen, habe als erste und vor Allem zu vermeidende Gefahr die erscheinen lassen, daß eine so umfassende auf dem Markte auftretende Nachfrage nach den gesetzlich zulässigen Effektengattungen die Preise dersel-

ben ganz unverhältnißmäßig in die Höhe treiben möchte, eine die Anlage vertheuernde Steigerung, auf welche nach Belegung der Fonds eine ebenso energische Reaktion hätte folgen müssen.

Um diese Gefahr zu vermeiden, habe man überhaupt davon absehen müssen, auf dem freien Markte nachfragend aufzutreten. Nur was sich im Laufe des täglichen Verkehrs bot, durfte an der Börse zu den laufenden Kursen angekauft werden. War es so vermieden, die Preise der zum Ankauf zulässigen Effekten zu steigern, so mußte das Bemühen darauf gerichtet sein, nur auf den Markt kommende Anleihen aus erster oder zweiter Hand zu Preisen zu erwerben, welche den marktgängigen Preisen ähnlicher Papiere entsprachen. Solche Preise konnten um so williger gewährt werden, eine je umfangreichere sofortige Anlage des sonst unverzinslich lagernden Kapitals sie vermittelten.

Unter Beobachtung dieser Politik sei es dem Reichskanzleramt gelungen, im Laufe des Sommers 1873 eine Summe von fast 190 Millionen Thalern in definitiv oder vorläufig zulässigen Papieren anzulegen, ohne auf die Kurse der betheiligten Effektengattungen irgendwie einen steigernden Einfluß zu üben. Der Kursstand der betheiligten Papiere an der Börse habe sich 1873 nur wenig gehoben, und sei auch nach dem Abschluß der Ankäufe im Jahre 1874 steigend geblieben.

Erst im Jahre 1875 sei eine im II. Semester sich zu beträchtlichen Dimensionen ausbildende Reaktion, namentlich bei den Eisenbahnprioritäten, eingetreten.

Zur Besorgung der Ankäufe habe man in erster Linie die preußische Seehandlung benutzt, welcher als Staatsinstitut neben voller Geschäftskenntniß die unbedingteste Zuverlässigkeit und Uneigennützigkeit beiwohne, und welche zugleich für ihre Dienste eine äußerst niedrige Provision berechnet habe. Es sei jedoch auch namentlich mit den deutschen Regierungen, sowie selbstverständlich mit den kommunalen Korporationen direkt vom Reichskanzleramt verhandelt worden. Ebenso habe man auch die Dienste anderer Bankhäuser, wenn deren Vermittelung durch den Sachverhalt geboten war, oder sich zu billigen Bedingungen anbot, benutzt.

Die vom Reichskanzleramt auf diese Weise bis Ende September 1873 erworbenen, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds für die von dieser Behörde verwalteten Fonds überwiesenen Summen von Werthpapieren bezifferten sich nach den Nominalwerthen auf 193,214,590 Thlr.

nämlich:

in Thalerwährung 145,832,600 Thlr.
in süddeutscher Währung . . . . . 11,255,000 Fl.
oder 6,431,428 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf.
in englischer Währung . . . . . 918,750 Pfd. Sterl.
oder 6,201,562 Thlr. 15 Sgr.
in holländischer Währung . . . . . 2,560,000 Fl.
oder 1,462,857 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.
in amerikanischer Währung . . . . 23,496,100 Doll.
oder 33,286,141 Thlr. 20 Sgr.

Für diese Werthpapiere seien, abgesehen von den vergüteten Stückzinsen, verausgabt:

1. als Kaufpreis . . .	189,694,501 Thlr.	9 Sgr.	5 Pf.
2. als Erwerbungskosten			
Courtage	3,618.	23.	1.
Provision	93,001.	22.	3.
=	96,620 =	15 =	4 =
	189,791,121 Thlr.	24 Sgr.	9 Pf.

Von dieser letzteren als angelegt zu betrachtenden Summe fallen

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. auf deutsche Staatspapiere . .	25,755,911.	27.	4.
2. = = Eisenbahnprioritäten mit Staatsgarantie	21,009,415.	27.	11.
3. auf ausländische Staatspapiere .	39,054,345.	—.	6.
4. auf deutsche Eisenbahnprioritäten ohne Staatsgarantie	101,255,386.	24.	6
5. auf Provinzial- und Kommunalpapiere	2,626,052.	4.	6.
zusammen . .	189,791,121.	24.	9.

Da auf diese Gesammtsumme nur 93,001 Thlr. Provision ausgegeben sind, so beläuft sich der Provisionsaufwand durchschnittlich auf nur $^{49}/_{100}$, also etwa ½ per Mille. Die Summe der hiernach erworbenen Werthpapiere vergrößert sich noch um den Betrag an Darlehen, welche vor Errichtung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds durch das Reichskanzleramt kommunalen Korporationen zugesichert worden sind.

Im Herbste 1873 waren die Verhandlungen über die Uebernahme von Kommunalanleihen allerdings größten Theils noch in der Schwebe und es sind dieselben vom Reichskanzleramte auf die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds übergegangen. Definitive Abschlüsse lagen damals nur über

2,732,200 Thaler

vor, welcher Betrag zum größten Theile in der unter oben Nr. 5 als angelegt nachgewiesenen Summe von

189,791,121 Thaler

mit enthalten ist.

Im Ganzen waren bei Errichtung der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds an solchen Darlehen circa 44,000,000 Thlr. beantragt und 39,000,000 Thlr. zugesichert.

Die auferlegten Bedingungen waren rücksichtlich eines Betrages von 12½ Millionen Thlrn. von den Antragstellern acceptirt, in welchen die eben bezeichneten, durch Aushändigung der Schuldokumente zum definitiven Abschluß gelangten Darlehen von 2,732,200 Thaler mit enthalten sind. Von den durch das Reichskanzleramt erworbenen Schuldverschreibungen Deutscher Staaten ist ein geringerer Theil durch die Seehandlung an der Börse oder sonst freihändig angekauft. Die größeren Beträge wurden durch Anlehen gebildet, welche im Sommer 1873 von verschiedenen Staaten begründet wurden und welche im Wege direkter Verhandlung mit den betreffenden Regierungen zum Parikurse erworben wurden.

Es sind dies:

das 4½prozentige Bayerische Eisenbahn-Anlehen im Betrage von 10 Mill. Thalern und eine Bremische 4½prozentige Anleihe von 5 Mill. Thalern,

und außerdem waren über einen Gesammtbetrag von 10,600,000 Thlrn. in Königl. Sächsischen, Hamburgischen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsschuldverschreibungen Zusicherungen ertheilt; der definitive Abschluß dieser Darlehen erfolgte durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds.

Von Eisenbahnprioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie wurden 5,000,000 Thaler einer Anleihe der bayerischen Ostbahn, welche damals aufgelegt wurde durch, Zeichnung erworben. Ein fernerer Betrag wurde durch Vermittelung der Seehandlung angekauft. — Durch die letztere wurden fer-

ner 4,000,000 Thlr. oberschlesische Eisenbahnprioritätsobligationen Litt. H. im Wege direkter Verhandlung, welche im Auftrage des Reichskanzleramts eröffnet wurde, zum Kurse von 99 erworben, ferner ein Posten 4½prozentiger Prioritäten der pfälzischen Ludwigsbahn zu 98½ und 99.

Schuldverschreibungen auswärtiger Staaten wurden theils durch die Seehandlung freihändig angekauft, theils vom Reichskanzleramt durch Vermittelung solcher Bankhäuser, welche in Beziehungen zu den betreffenden Märkten oder zu den auswärtigen, die Emission vermittelnden Konsortien standen, erworben.

Dahin gehören namentlich größere Posten 5- und 6prozentiger amerikanischer Anleihen, die zum überwiegenden Theile vom Londoner Markte, beziehungsweise vom Hause Rothschild bezogen sind.

Da inländische und geeignete ausländische Anleihen nur in beschränktem Maße auf den Markt kamen, so mußte in großem Umfange zur Erwerbung nichtgarantirter Eisenbahnprioritäten geschritten werden, um nicht große disponible Kapitalbestände zinslos liegen zu lassen und die rechtzeitige Belegung der Fonds in Frage zu stellen. Da der freihändige Ankauf an der Börse, wenn die Kurse nicht unverhältnißmäßig gesteigert werden sollten, nur unerhebliche Resultate geben konnte, so erschien es, wie schon bemerkt, geboten, auf die Erwerbung von neu auf den Markt kommenden Prioritätsanleihen Bedacht zu nehmen. Es kamen in jener Zeit aus den Händen der bewährtesten Eisenbahngesellschaften größere Summen zur Emission, welche zu Preisen erworben werden konnten, die den zeitigen Kursen gleich verzinslicher Prioritäten derselben oder ähnlich situirter Gesellschaften entsprachen. Bei der Erheblichkeit der Summen, zu deren zinsbaren Belegung hier die Gelegenheit geboten wurde, war auch die Rücksicht mitbestimmend, daß durch die Benutzung derselben die Aufzehrung von Kapital zur Deckung von Invalidenpensionen vermieden wurde. Die Hauptposten, welche übernommen wurden, bestehen in Prioritätsobligationen der Köln-Mindener

(15½ Millionen Thaler),

Bergisch-Märkischen

(30 Millionen Thaler) und

Magdeburg-Halberstädter

(28 Millionen Thaler)

Eisenbahngesellschaften, deren Netz die industriellen Gebiete Westdeutschlands und die Hauptverbindungswege zwischen dem Osten und Westen umfaßt und deren Prosperität auf das Innigste mit der gesammten wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands verknüpft ist.

Die Kurse, zu welchen 4½ prozentige Eisenbahnprioritäten erworben wurden, bewegten sich zwischen 99¾ und 98¼ der Hauptsache nach. Der Erwerb der Eisenbahnprioritäten fand durch die Seehandlung statt. Ein 5 prozentiges Anlehen der Berlin-Hamburger Eisenbahn wurde zum Kurse von 101½ durch die Deutsche Bank erworben.

Die Sicherheit der Verzinsung und Amortisation der erworbenen Prioritäten unterliege keinem Zweifel und komme es nur darauf an, für die Veräußerung derselben Zeit zu gewinnen, was der Zweck der Vorlage sei.

Diese Mittheilungen konnten jedoch, zumal sie blos mündlich gemacht wurden, als ein erschöpfendes Material nicht betrachtet werden, es ward vielmehr einstimmig die Beantwortung der aus Anlage A. ersichtlichen, von mehreren Mitgliedern formulirt vorgelegten Fragen nothwendig befunden, wenn auch die Ansicht vielfach Vertretung fand, daß zur erstrebten Aufklärung die Beantwortung eines Theiles nur dieser Fragen erforderlich, diensam und von Einfluß auf den bezielten Zweck sei, daß es nothwendig aber auch genügend wäre, Aufschlüsse zu erhalten über die Zeit des Ankaufs, den Ankaufspreis, den Durchschnittskurs der Papiere bis 1873 zurück, ferner bezüglich der Eisenbahn-Prioritäten darüber, ob die betreffenden Eisenbahnen zur Zeit des Erwerbs der Prioritäten und jetzt bereits gebaut oder in Bau begriffen gewesen sind. Die Kommission entschloß sich dennoch für die Beantwortung der sämmtlichen Fragen, weil sie das Verlangen jedes, wenn auch nur entfernt oder vermeintlich mit dem Gegenstand der Untersuchung zusammenhängenden Aufschlusses für ebenso berechtigt als zur Beseitigung des einmal vorhandenen Mißtrauens geeignet hielt.

Die Beantwortung der Fragen ist in der Anlage A. und den Beilagen hierzu I., II., III., IV. a—h. V.*) und VI. enthalten.

Aus der Beilage I. zu Anlage A. durfte der für die vorwürfigen Fragen unerhebliche Nachweis der Kommunal- und Korporations-Papiere wegbleiben.

In der Anlage B. wird die von dem Herrn Präsidenten des Reichskanzleramtes gezeichnete, an die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erlassene Instruktion wiedergegeben.

Die Vollständigkeit des Seitens der Regierung mitgetheilten Materials wurde allseitig mit Befriedigung anerkannt. Dasselbe erfuhr noch eine Ergänzung durch die Erklärung, daß die Ankäufe der in Frage stehenden Prioritäts-Obligationen fast durchweg aus der Zeit vor Einrichtung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (1. Oktober 1873) datirten, daß nach diesem Zeitpunkt, nach Vorschrift des §. 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1873, die Preußische Seehandlung, die Preußische Bank und die Bayerische Bank zu Nürnberg als Bankhäuser bestimmt, vom 20. November 1874 ab diesen noch die Diskonto-Gesellschaft, die Berliner Handelsgesellschaft, die Deutsche Bank, die Unionsbank und das Bankhaus S. Bleichröder hinzugefügt wurden, daß ferner das Reichskanzleramt bei der Uebernahme von Prioritäts-Anleihen niemals mit einem Konsortium, sondern nur mit der Seehandlung, einmal mit der Deutschen Bank, kontrahirt habe, und daß demnach die Erwähnung eines Konsortiums im Verwaltungsberichte der Diskonto-Gesellschaft sich nur auf die Stellung dieses den emittirenden Bahnen, nicht dem Reichskanzleramt und der Verwaltung des Invalidenfonds gegenüber beziehen könne. Die Seehandlung habe dem Reichskanzleramt Offerten auf gewisse Quantitäten eines bestimmten Werthpapieres gemacht und erstere habe diese Offerten dann acceptirt, wenn es sie geeignet befunden.

Von der einen Seite nun wurde es als unvereinbar mit den §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichnet, daß die unverhältnißmäßig große Summe von ursprünglich 310 (jetzt noch rund 300) Millionen Mark in einem sub §. 3. lit. b. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 an letzter Stelle aufgeführten Werthpapiere, namentlich in nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäten angelegt worden ist; ferner wurde von derselben Seite auf die Kursverluste an den Prioritäten, von welchen die größeren Beträge erworben seien, nämlich der

a) Bergisch-Märkischen,
b) Magdeburg-Halberstädter,
c) Köln-Mindener,
d) Berlin-Potsdam-Magdeburger,
e) Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
f) Oberschlesischen,
g) Hannover-Altenbekener,
h) Berlin-Görlitzer

*) Mittlerweile ist eine neuere Zusammenstellung der Betriebsergebnisse deutscher Eisenbahnen in Nr. 24. des Deutschen Reichsanzeiger erschienen.

Eisenbahnen hingewiesen und bezüglich der Sicherheit der Verzinsung dieser Prioritäten, namentlich der Hannover-Altenbekener, wegen der Höhe der Baukosten zu 800,000 Thlr. per Meile, des notorisch schlechten Baues und geringen Ertrages und der Magdeburg-Halberstädter, insbesondere da die Strecke Magdeburg-Erfurt nicht gebaut sei, Bedenken erhoben, es auch als auffällig bezeichnet, daß ungarantirte Prioritäten zum Theil zu höherem Kurse erworben seien, als garantirte. Von anderer Seite dagegen, und zwar von solcher Seite, welche die genaue Kenntniß, insbesondere der Verhältnisse der Hannover-Altenbekener Bahn für sich in Anspruch nahm, wurde die Sicherheit der Verzinsung der Prioritäten erster und zweiter Serie — nur solche besitzen die Reichsfonds — behauptet und bemerkt, daß im Jahre 1874 nach Bezahlung der Zinsen aller damaligen Prioritäten ein Ueberschuß von noch 60,000 Thlrn. geblieben sei. Von der einen Seite wurden die Kursverluste an sämmtlichen ungarantirten Prioritäten der 3 Fonds nach dem Tageskurse auf 18½ Millionen circa und nach Abzug der Kursgewinne von den übrigen Effekten auf 12 Millionen Mark berechnet, von der andern Seite die Möglichkeit einer solchen Berechnung zur Zeit überhaupt bestritten und eventuell nur ein Kursverlust von 6 Millionen Mark gefunden.

Der Regierungs-Kommissarius führte aus: Bei Beurtheilung der Ankaufsoperationen des Reichskanzler-Amts müsse man die damalige Situation zum Ausgangspunkte nehmen. Das Reichskanzler-Amt habe es als seine Pflicht erkannt, auf Grund der durch das Gesetz gegebenen Vollmachten die Belegung der Fonds so zu bewirken, daß Zinsverluste, und namentlich Kapitalaufzehrungen des Reichsinvalidenfonds möglichst vermieden und die rechtzeitige Belegung des Reichsinvalidenfonds gesichert würden. Da für eine längere Periode nicht in Aussicht stand, daß größere Emissionen definitiv zulässiger Papiere auf den Markt kommen würden, so habe man zur Uebernahme von neuen Prioritätsanleihen solider Eisenbahngesellschaften greifen müssen. Für die Stamm-Aktien der Bahnen, deren Prioritäten in großen Posten übernommen wurden, habe sich damals das Vertrauen des Publikums in hohen Kursen ausgedrückt. So hätten namentlich am 6. August 1873 Bergisch-Märkische 112½, Berlin-Potsdam-Magdeburger 128, Breslau-Schweidnitz-Freiburger 113½, Berlin-Görlitzer 107¾, Köln-Mindener 147, Magdeburg-Halberstädter 131⅝ gestanden. Die Prioritäten dieser Bahnen hatten einen hohen Kursstand und die Frage, ob sie eine Zinsgarantie hatten oder nicht, hatte bei dem Vertrauen, welche das deutsche Eisenbahnwesen genoß, auf den Kursstand einen geringen Einfluß. Die gewählten Prioritäten genossen ein großes Vertrauen im Publikum und, wie die Kursübersichten beweisen, hat dieses Vertrauen noch das ganze Jahr 1874 hindurch fortgedauert. Erst im Jahre 1875 sei an die Stelle desselben ein Mißtrauen, und zwar offenbar ein übertriebenes Mißtrauen getreten. Es sei mit Sicherheit anzunehmen, daß das Vertrauen, wenn sich erst die Verhältnisse geklärt hätten, wiederkehren werde. Eine Berechnung der Kursverluste nach den täglich wechselnden Börsenkursen sei illusorisch. Für die wirkliche Sachlage läge die Frage nur so, ob die Bahnen im Herzen Deutschlands unter den gegenwärtig obwaltenden Mißtrauen dauernd leiden würden, und diese Frage sei zu verneinen.

Die seitdem eingetretenen ungünstigen Betriebs- und finanziellen Resultate der Eisenbahnen hätten theils in dem industriellen Rückschlage, theils in der Höhe der Kohlen- und Eisenpreise sowie der Löhne, theils darin ihren Grund, daß viele der großen Eisenbahngesellschaften bedeutende neugebaute Strecken in Betrieb gesetzt hätten. In den ersten Betriebsjahren hätten alle Eisenbahnen, auch die später bestrentablen wenig günstige Resultate ergeben, da der Verkehr auf neuen Strecken sich erst organisiren müsse, und hierzu Zeit brauche. Schon im laufenden Jahre (1875) würde das Verhältniß der Betriebskosten zu der Bruttoeinnahme in Folge des Rückgangs der Kohlen- und Eisenpreise sich wesentlich günstiger gestalten. Seit Füllung des Fonds habe die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds sich bemüht, aus dem Prioritätenbestand dieser Fonds-Veräußerungen zu bewirken, um die rechtzeitige Umwandlung des Bestandes einzuleiten. Indeß sei bei den bestehenden Zuständen des Marktes der Erfolg nur ein geringer.

Was speziell die angefochtenen Prioritäten der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft angehe, so besitzen die Reichsfonds nur solche I. und II. Serie, welche für das ganze Unternehmen erste Priorität genössen und insbesondere auch denen der III. Serie vorgingen. Das Erforderniß für die Verzinsung und Amortisation der Prioritäten I. und II. Serie betrage 862,500 Mark jährlich, das mache pro Kilometer der im Betrieb befindlichen 288,50 Kilometer 2989,60 Mark. Daß dieser Reinertrag gesichert sei, könne nicht im Geringsten bezweifelt werden.

Der in der statistischen Mittheilung mit 3387 Mark pro Kilometer angegebene Reinertrag des Jahres 1874 sei in der Weise berechnet, daß von den Brutto-Einnahmen außer den Betriebs-Ausgaben und den Ausgaben zur Dotirung des Erneuerungsfonds auch der über die Ausgaben zur Verzinsung der Prioritäten hinaus erwachsende Ueberschuß von 237,079 Mark in Abzug gebracht sei, welcher zur Deckung des Defizits des Vorjahrs reservirt wurde. Wenn man also das Ergebniß lediglich des Jahres 1874 in Betracht ziehe, so stelle sich der zur Deckung der Prioritätszinsen des Jahres 1874 disponible Reinertrag auf 709,779 Mark oder pro Kilometer auf 5088 Mark, also wesentlich höher als das Erforderniß für die Prioritäten I. und II. Serie. Im laufenden Jahre habe der kilometrische Bruttoertrag, obgleich eine Strecke von 149 Kilometern neu in Betrieb getreten sei, bis Ende Oktober den des Vorjahres nahezu erreicht.

Die Untersuchung und Prüfung, welche der Kommission obliegt, ist nur bei Zusammenfassung der im Invaliden-, Festungsbau- und Reichstagsgebäude-Fonds befindlichen Prioritäten möglich, weil diese Werthpapiere unausgeschieden erworben, bis zum 1. Juli 1876 der Austausch derselben unter den drei Fonds erlaubt und auch realisirt worden ist.

Die objektive Würdigung des reichhaltigen, zur Aufklärung der Sachlage voll genügenden Materials, wird nur möglich und jedenfalls erleichtert durch die Feststellung der wesentlichen, aus demselben erhellenden Thatsachen und Verhältnisse. Dabei wird sich auf die Eisenbahnprioritäten zu beschränken sein, von welchen die erwähnten Reichsfonds größere Beträge besitzen.

Hiernach kommen in Betracht:

1.	90,000,000 Mark	Bergisch-Märkische 4½prozentige Serie VIII.
2.	83,340,000 =	4½prozentige Magdeburg-Halberstädter von 1873.
3.	46,500,000 =	4½prozentige Köln-Mindener VII. Emission.
4.	12,172,200 =	4½prozentige Hannover-Altenbekener Serie I. und II.
5.	11,952,600 =	4½- und 4prozentige Berlin-Potsdam-Magdeburger Littr. C., D. und E. Neue Emission.
6.	11,929,800 =	5prozentige Berlin-Hamburger III. Emission.
7.	11,809,200 =	4½ prozentige Berlin-Görlitzer Littr. B.
8.	10,500,000 =	4½ prozentige Oberschlesische von 1873.
9.	8,530,500 =	4½ Breslau-Schweidnitz-Freiburger und zwar 8,322,900 Littr. H. und 207,600 Litt. D., F. und G.
10.	3 Millionen Mark	4½ prozentige Leipzig-Dresdner von 1872.
11.	2,312,000 Mark	4½ prozentige Altona-Kieler 3. Emission.
12.	2,085,600 Mark	4½ prozentige Thüringische Serie 5.

Die voraufgeführten Prioritäts-Obligationen betragen rund 294,000,000 Mark.

Der noch verbleibende Rest an Prioritäts-Obligationen vertheilt sich auf verschiedene kleinere Beträge.

Sämmtliche Prioritäts-Obligationen hat das Reichskanzler-Amt vor dem 1. Oktober 1873 von der Seehandlung erworben, nur 904,800 Mark 4½ prozentige Thüringische V. Serie sind am 4. Oktober 1873 und 3,000,000 Mark 4½ prozentige Berlin-Potsdam-Magdeburger Lit. E. am 12. Dezember 1873, letztere von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds direkt von der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft angekauft und 12,000,000 Mark Berlin-Hamburger wurden von der Deutschen Bank erworben.

Ad 1. Die Bergisch-Märkischen Prioritäten im Betrage von 90,000,000 Mark bilden die ganze Emission und befinden sich ganz im Invalidenfonds. Der Ankaufspreis beträgt 99 5/8. Die Course sind, weil Stücke sich nicht im Handel befinden, nicht notirt. Die Course vorgängiger gleichartiger Serien standen Ende August 1873, d. i. die Zeit des Erwerbs, dem Ankaufskourse von 99 5/8 gleich und blieben bis zum Ende des Jahres 1874 etwas steigend. Im November 1874 gingen sie etwas unter den Ankaufspreis zurück, erreichten jedoch schon im Dezember 1874 und wiederholt im August 1875 den Ankaufspreis.

Am 27. Dezember 1875 waren sie zu 97,75 G. notirt.

Die Bahn ist im Ganzen mit 357,101,700 Mark Prioritäten belastet, wovon die dem Reich gehörigen 90 Millionen den übrigen nachstehen. Im Jahre 1874 wurden 3 Prozent Dividende auf Stamm-Aktien bezahlt. Die Brutto-Einnahmen pro 1875, insoweit sie bekannt sind, übersteigen die betreffenden Einnahmen des Vorjahres um mehrere Millionen Mark.

Ad 2. Die Magdeburg-Halberstädter Emission von 1873 betrug im Ganzen 90 Millionen Mark, wovon 83,340,000 Mark bis zum 12. August 1873 um den Kurs von 99 5/8 für das Reich erworben wurden. Der Invalidenfonds besitzt hiervon 17,634,000 Mark; 65,971,800 Mark sind im Festungsbaufonds und 305,100 Mark im Reichstagsgebäudefonds befindlich. Im Dezember 1873 hatte dieses Werthpapier den Cours von 101 G. erreicht und schwankte während des ganzen Jahres 1874 zwischen dem Kurse von 100 1/8 bis 101 5/8 G.; nur Anfangs November betrug der Kurs 99½. Seit Februar 1875 ist ein allmähliges Sinken des Kurses bis auf 90,50 G. — Kurs vom 27. November 1875 — erfolgt. Am 27. Dezember waren die gleichartigen Prioritäten von 1865 zu 94 Geld notirt. Die Gesammtbelastung dieser Bahn mit Prioritäts-Obligationen betrug ult. Oktober 1875 135,108,000 Mark, wovon 45,000,000 den dem Reiche gehörenden Prioritäten vorgehen. Im Jahre 1873 entfielen aus dem Reinertrage für die Stamm-Aktien 3 pCt. und für die Stamm-Prioritäts-Aktien 3⅓ pCt. Dividende.

Ad 3. Die ganze Emission der Köln-Mindener Prioritäts-Obligationen wurde bis zum 16. Juli 1873 um den Ankaufspreis von 99⅝ für das Reich erworben und befand sich vollständig im Invalidenfonds mit Ausnahme der Beträge von 34,800 Mark und 935,700 Mark, welche dem Festungsbau- und beziehungsweise dem Reichstagsgebäudefonds angehören. Die Kurse hierfür irgends notirt, weil die Stücke nicht im Handel sich befinden. Die frühere gleichartige III. Emission ist im Oktober 1873 mit 100, im Dezember desselben Jahres mit 101 notirt; im Jahre 1874 sank der Kurs niemals unter 100, stieg bis auf 101½; im Januar 1875 fiel derselbe auf 99, hob sich jedoch im August bis auf 101, und erst im Oktober 1875 fiel er auf 97,60; am 27. Dezember stellte er sich auf 97,75. Die Köln-Mindener Bahn ist im Ganzen mit 342,476,300 Mark Prioritäten belastet. Im Jahre 1874 erhielten die Stammaktien im Gesammtbetrage von 117 Millionen Mark eine Dividende von 6 9/20 pCt.

Ad 4. Die Hannover-Altenbekener Prioritäten wurden bis zum August 1873 zu 98¼ bis 99 erworben. Der Invaliden-Fonds besitzt davon 9,189,000 Mark, der Festungsbau-Fonds 2,983,200 Mark. Sie hielten sich während des Jahres 1873 zwischen 98¼ und 99, waren im Januar 1874 bereits mit 98 notirt, stiegen jedoch wieder bis auf 99¼; und erst vom Juli 1875 ab ist ein fortgesetztes Sinken zu verzeichnen; im Mai 1875 waren sie zu 92 notirt. Die Bahn ist mit 45 Millionen Mark Prioritäten im Ganzen belastet bei einem Stammaktien-Kapital von 55 Millionen Mark; die Serien 1 und 2, von welchen allein das Reich Stücke besitzt und welche zusammen 17,250,000 Mark betragen, gehen im Range der Serie 3 mit 27,750,000 Mark vor. Der Reinertrag pro Kilometer betrug im Jahre 1874 3387 Mark. Am 30. Juni 1875 wurde eine neue bedeutende Strecke von 149 Kilometern eröffnet, und das Brutto-Erträgniß pro 1875 per Kilometer steht gegen das gleiche Erträgniß pro 1874 nur unerheblich zurück. Die Länge der Bahn beträgt nach der Konzession 317 Kilometer, wovon 288½ Kilometer nunmehr im Betriebe sind. Zur Verzinsung der Prioritäten 1. und 2. Serie und zur planmäßigen Amortisation würde ein Reinertrag von 863,500 Mark, d. i. nahezu 3000 (2989,60) Mark pro Kilometer, höchstens genügen; die Verzinsung ist demnach schon dann gesichert, wenn der kilometrische Reinertrag des Jahres 1874 erreicht, sogar dann schon, wenn nicht mehr als 400 Mark pro Kilometer hinter demselben zurückgeblieben wird.

Ad 5. Die 4½procentigen Prioritäten der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn Litt. D. und E. neue Emission, von welchen der Festungsbaufond 10,822,800 M., der Invalidenfond 1,069,800 M. besitzt, wurden im Februar und März 1873 um 98½ bis 99¾ angekauft. Diesen Kurs hatten sie auch zur Zeit des Erwerbs und hielten ihn mit geringen Steigungen im Jahre 1873; im Jahre 1874 standen sie fortgesetzt bis zum Dezember über 100; erst im Mai fielen sie auf 96, stiegen jedoch wieder etwas, bis sie im November mit 94 bis 95,75, im Dezember mit 95 und später noch mit 97 notirt wurden.

Die Bahn ist bei einem Aktienkapital von 60 Millionen Mark mit 76,586,100 M. Prioritäten belastet; die Obligationen Serie Litt. D. stehen im Range den Prioritäten A. B. C. im ursprünglichen Betrage von 28,100,000 M. nach, haben jedoch vor diesen den Vorzug in Ansehung der Bahnen von Magdeburg nach Helmstädt und Jerxheim, von der Biederitz nach der Dessauischen Grenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück.

Auf die Aktien konnte im Jahre 1874 eine Dividende von 1½ pCt. vertheilt werden.

Bezüglich der Prioritäts-Obligationen Litt. E. neue Emission gilt das, was bezüglich der Prioritäten Litt. D. bemerkt wurde, mit dem Abmaß, daß die Prioritäten E. an letzter Rangstelle stehen, im Jahre 1873 überhaupt nicht im Kurszettel notirt waren, nur im November und Anfangs Dezember 1875 noch etwas niedriger standen, als die Prioritäten Litt. D. Die 4procentigen Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäten Litt. C. neue Emission wurden im April und Mai 1873 um 89¾ bis 90 angekauft. Sowohl für die Zeit des Erwerbs als auch bis gegen Ende des Jahres 1873 sind dieselben Kurse, von Ende 1873 aber an bis Juli 1875 höhere Kurse bis zu 94¾ notirt; im Juli 1875 standen sie 91 und 90, im August 90,75 G. und 90,60 im September 90,50, im Oktober 89 bis 89,50, im November 88 G. Die Prioritäten Litt. C. gehen den Prioritäten Litt. E. überall und auch den Prioritäten Litt. D. insoweit vor, als nicht die Bahnen von Magdeburg nach Helmstädt und Jerxheim, von der Biederitz nach der Preußisch-Dessauischen Grenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück in Frage sind. Im

Uebrigen gilt auch hier das bezüglich der Prioritäten Litt. D. Gesagte.

Ad 6. Die 5procentigen Berlin-Hamburger Prioritäten, am 26. Juli 1873 zu 101¼ angekauft, waren fortgesetzt bis Ende 1875 und sind jetzt noch über den Ankaufspreis, zu 103,50 notirt. Sie sind ganz im Reichstagsgebäude-Fonds.

Die Bahn ist mit 76 Millionen Mark Prioritäten bei 60 Millionen Mark Stamm-Aktien belastet, und hat im Jahre 1874 ihren Aktien eine Dividende von 12 pCt. gezahlt.

Ad 7. Die 4½procentigen Berlin-Görlitzer Prioritäten Litt. B. wurden bis zum 2. August 1873 um den Ankaufspreis von 98¼ bis 99¾ erworben, um den letzteren Kurs jedoch nur ein kleiner Betrag. Der Festungsbaufonds enthält 87,600, der Reichstags-Gebäudefonds 11,721,600 Mark hiervon. Im Jahre 1873 bewegte sich der Kurs von 98 bis 100; im Jahre 1874 bis September von 99¼ bis 101½; Ende Oktober trat ein Rückgang des Kurses ein; im November ist derselbe mit 98, im Dezember mit 97½ und 98 notirt, und seitdem währt die rückgängige Bewegung fort; im Oktober standen sie 90,50 G., im November 89,50 G., im Dezember 91.

Die Gesammtsumme der Prioritäten dieser Bahn beträgt 34,539,000 Mark bei 33 Mill. Aktien. Die Emission Litt. B. hat gleiche Priorität mit den Obligationen der I. Emission und nach ihr folgt noch eine weitere Emission von 9 Mill. Die Länge der Bahn bis ult. 1875 beträgt 316 Kilometer, der Reinertrag pro Kilometer pro 1874 4557 Mark.

Die Stamm-Prioritätsaktien erhielten im Jahre 1875 4 Prozent Dividende.

Ad 8. Die 4prozentigen Oberschlesisch-Märkischen Prioritäts-Obligationen von 1873, nur im Festungsbaufonds, wurden am 15. August 1873 um 90¼ angekauft; sie waren während der Jahre 1874 und 1875 stets über den Ankaufspreis und nur im November unter demselben, nämlich mit 86 notirt. Das gesammte Prioritätenkapital dieser Bahn beträgt 226,878,400 Mark bei 101,580,900 Mark Stammaktien.

Den vor der Emission von 1873 geschaffenen Prioritäten kommt der Vorzug zu.

Den Aktien der Bahn wurde im Jahre 1874 eine Dividende von 12 Prozent zu Theil; der Kurs dieser Aktien ist dermalen 148.

Ad 9. Die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Prioritäts-Obligationen Litt. H., von welchen nur der Invalidenfonds besitzt, wurden bis zum Juli 1873 um 98½ bis 99¾ angekauft. Während des Jahres 1873 und 1874 bewegten sich die Kursnotirungen von 98½ bis 100½ nur im Mai und Juni 1873 waren diese Effekten mit 98 bezw. 97 notirt.

Erst im März 1875 sank der Kurs wieder auf 97,50 und von da stetig abwärts bis auf 90 am 8. Oktober, 88,25 am 22. November; dagegen waren sie am 27. Dezember 90,50 G. notirt.

Die Gesammtbelastung der Bahn an Prioritäten beträgt 58,255,000 Mark bei 53,000,000 Stammaktien. Der Emission Litt. H. 12,750,000 Mark gehen 25,500,000 Mark vor; die später emittirten Obligationen Litt. I. und K. sind mit ihr gleich berechtigt.

Im Jahre 1874 erhielten die Aktien eine Dividende von 7½ pCt.

Die Prioritäten Litt. F. und G. wurden im März und Juni 1873 um 98½ bis 99¾, Litt. F. war erst seit Mai und zwar damals mit 95, im Juni 96,50, im August 96,75; am 27. November 93,50 G. Litt. G. war stets wie Lit. H. im April und Mai 1875 99,25 G.; im Juni 96,10 G., im Oktober 92, im November 90 und 92,50, im Dezember 93,50 G. notirt.

Die Prioritäten Litt. D., F. und G. haben den Vorrang vor Litt. H.

Ad 10. Die 4½ prozentigen Leipzig-Dresdner Prioritäten wurden am 1. Juni 1873 um 99 angekauft; nach dem Kurszettel der Leipziger Bank standen sie am 27. November 1875 101 Geld, — an der Berliner Börse sind dieselben nicht notirt.

Ad 11. Die Altona-Kieler Prioritäten 3. Emission wurden am 1. Februar 1873 ebenfalls um 99 angekauft; der Kurszettel der Hamburger Börsenhalle notirte sie am 25. September 1875 100 G.; der Berliner Börse fehlt auch hier die Kursnotiz.

Ad 12. Die 4½ prozentigen Prioritäten der Thüringischen Bahn, V. Serie, sind im Juni, Juli und Oktober 1873 zu 99 bis 99⅝ erworben; diesen Kurs hatten sie auch zur Zeit des Ankaufs, behielten ihn während des Jahres 1873 und 1874 mit Steigungen bis zu 101 Geld; nur im Oktober 1875 sind sie einmal zu 98,50; dagegen im November wieder zu 101 Geld notirt.

Die sub 10, 11, und 12 besprochenen Prioritäts-Obligationen sind im Festungsbaufonds.

Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen der einzelnen vorausgeführten Bahnen dürfte sich als zweifellos ergeben, daß die Verzinsung ihrer in den Reichsfonds befindlichen Prioritäts-Obligationen vollständig gesichert ist. Bedenken werden überhaupt nur bezüglich der Prioritäten zweier Bahnen, nämlich der Berlin-Görlitzer und Hannover-Altenbekener möglich sein.

Allein auch diese finden ihre volle Beseitigung und zwar bezüglich der Berlin-Görlitzer in dem Umstande, daß im Jahre 1874 den Stamm-Prioritäts-Aktien — 16⅔ Millionen Mark — 4 pCt. Dividende aus dem Reinertrag zugetheilt werden konnte, und bezüglich der Hannover-Altenbekener in den Thatsachen, daß die Serien I. und II. vor der III. Serie zu 27¾ Mill. Mark den Vorrang haben, und daß der Reinertrag pro 1874 per Kilometer 3387 Mark betrug, während ein Reinertrag von nicht ganz 3000 Mark per Kilometer zur Verzinsung der Prioritäten Serie I. und II. nebst Amortisation schon ausreicht.

Kursrückgänge ergeben sich aus dem vorliegenden Material für die Zeit bis Ende 1875 bezüglich der Berlin-Hamburger und Oberschlesischen gar nicht; für Bergisch-Märkische, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Köln-Mindener von über 2 pCt.; für Magdeburg-Halberstädter von 5½ pCt.; für Berlin-Görlitzer, Breslau-Schweidnitz-Freiburger ca. 10 pCt. und für Hannover-Altenbekener ca. 7—8 pCt.

Die Untersuchung und Prüfung des gesammten Materials führt zu folgenden vor Allen festzustellenden Ergebnissen:

Die im Besitz des Reichsfonds befindlichen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind stets um die damaligen Tageskurse derselben oder gleichartiger Prioritäten nicht theurer angekauft worden, so daß jeder Anhaltspunkt für die Annahme einer Bevortheilung einzelner Bahnen oder Bankhäuser oder irgend einer nicht ganz lautern Verfahrensweise fehlt und daher keinerlei Grund zu Mißtrauen gegeben ist.

Die formale Gesetzlichkeit der Kapitals-Anlage und des Verfahrens wurde von der Kommission einstimmig anerkannt.

Nach der Ansicht der großen Mehrheit der Kommission ist die Sicherheit der besprochenen Eisenbahn-Prioritäten in Bezug auf ihre Verzinsung nicht zu bezweifeln und kann auch von effektiven Verlusten ebenso wenig wie von einer Gefahr für die Fonds überhaupt und die darauf ruhenden Ansprüche insbesondere gesprochen werden.

Doch wurde von mehreren Mitgliedern, welche zum Theile auf ihre Aeußerungen im Hause bei der ersten Berathung verwiesen, die Richtigkeit der Operation in finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung, nämlich der Anlage von 300,000,000 Mark innerhalb der verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit vom März bis Oktober 1873 in einer einzigen Gattung von Werthpapieren — nicht garantirter Eisenbahn-

prioritäten, sowie auch der Ankauf von so großen, schwer zu veräußernden Beträgen an Prioritäts-Obligationen einer Eisenbahn-Gesellschaft bezweifelt. Wenn auch von dieser Seite die Schwierigkeit der Anlage von 247 Millionen Thaler im Jahre 1873 ebenso zugegeben wurde, wie daß zur Zeit des Ankaufs der Effekten die nachgefolgten abnormen Börsen-Verhältnisse nicht erwartet werden dürften, so wurde es doch für fraglich erklärt, ob diese rasche Veranlagung richtig und ob nicht wenigstens theilweise anderweite Anlage und auch theilweise Wiederveräußerung angezeigt und möglich gewesen wäre.

Von anderer Seite dagegen wurde die Behauptung festgehalten und hervorgehoben, daß allerdings Kapitals-Verluste eintreten werden, sowie daß auch Verluste an den Zinsen einzelner Effekten wahrscheinlich sich ergeben, die Verzinsung keinesfalls gesichert sei; insbesondere aber betont, daß der Erwerb so großer Summen nicht garantirter Prioritäten namentlich in so kurzer Frist, den Absichten und dem Geist des Gesetzes geradezu widerspreche.

Hiermit wird die obgelegene Prüfung und Untersuchung für geschlossen gelten dürfen.

Es kann sich nur noch um Schlußfolgerungen handeln, welche von Einfluß auf die Gestaltung der einzelnen Gesetzesbestimmungen sein können. Für die Besprechung dieser Konsequenzen bietet die Behandlung der einzelnen Kommissionsbeschlüsse Raum und Gelegenheit.

II.

Zu §. 1. der Kommissionsbeschlüsse.

Durch den sub §. 1. erscheinenden Kommissionsvorschlag wird die Uebernahme sämmtlicher „Kriegspensionen und Unterstützungen" auf den Invalidenfonds bezweckt. Eine solche Bestimmung hängt zwar mit dem Inhalte der Regierungsvorlage, welche lediglich Aenderungen von Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds betrifft, nicht unmittelbar zusammen, doch kann hieraus ein formales Bedenken um so weniger entnommen werden, als §. 15. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 reichsgesetzliche Verfügung über die Verwendung der sich etwa als entbehrlich erweisenden Aktivbestände auch vor Heimfall aller auf den Reichs-Invalidenfonds angewiesenen Pensionen und Bewilligungen zuläßt, wenn nur die verbleibenden Bestände die noch zu bestreitenden Ausgaben sicher stellen, und als gegenüber der Seitens der Regierung vorgeschlagenen Aenderung des in §. 3. des Gesetzes festgestellten Termins die gleichfallsige Aenderung des in §. 14. desselben Gesetzes bestimmten Termins vom Jahre 1879 vom Reichstag in Erwägung gezogen werden darf.

Die Uebernahme sämmtlicher aus den früheren Kriegen herrührenden Pensionen und Unterstützungen auf den Reichs-Invalidenfonds ist aber auch wegen des gleichartigen Zweckes und aus politischen Gründen an sich zweifelsohne berechtigt.

Es kann sich demnach nur darum fragen, ob ohne Gefahr für die auf diesen Fonds bereits angewiesenen Bezüge der Reichs-Invalidenfonds die neuen Belastungen noch ertragen kann, ob die in demselben enthaltenen Mittel auch noch zur Bestreitung der nun neuerdings anzuweisenden Kriegspensionen und Unterstützungen nachhaltig ausreichen.

Diese Frage muß entschieden bejahet werden.

Hier ist voraus zu schicken, daß bei Gründung des Reichsinvalidenfonds die allmälige Aufzehrung des Kapitals vorausgesetzt, nicht aber die Bestreitung der Ausgaben aus den bloßen Zinsen des Kapitals beabsichtigt war. Es ist ferner daran zu erinnern, daß nach den damaligen sachverständigen Abschätzungen und aufgestellten Berechnungen angenommen wurde, die höchste Belastung des Fonds ergebe sich bis zum Mai 1876.

Endlich muß berücksichtigt werden, daß der damals aufgestellten Berechnung eine Verzinsung des Kapitals von 4 pCt. zu Grunde gelegt und diese Verzinsbarkeit vorausgesetzt wurde.

Dagegen hat sich thatsächlich Folgendes ergeben:

Der Reichs-Invalidenfonds ist Ausweis der Beilage 1. zum zweiten Bericht der Reichsschulden-Kommission vom 13. November 1875 noch unberührt vorhanden.

Die wirkliche Belastung des Invalidenfonds bleibt hinter den Voranschlägen des Jahres 1873 erheblich zurück.

Die wirklichen Zinseneinnahmen übersteigen den Voranschlag sehr bedeutend.

Um mit dem letzteren Momente zu beginnen, ergiebt der Bericht der Reichsschulden-Kommission — Nr. 44. der Drucksachen — daß der Invalidenfonds fast durchgängig in 4½ prozentigen Werthpapieren angelegt ist und nur geringe Beträge theils mit 4 pCt., theils mit 5 pCt. verzinslich sind.

Die Zinseinnahmen sind im Etat pro 1875 unter Voraussetzung eines in den Jahren 1874 und 1875 erforderlichen Kapitalzuschusses auf 25,753,655 Mark veranschlagt.

Es ergiebt sich hieraus eine durchschnittliche Verzinsung von über 4½ pCt. (4,56.)

Es wäre die Annahme wohl berechtigt, daß das Zinserträgniß aus der ganzen noch intakten Summe von 561,000,000 Mark sicher auf 26,000,000 sich berechnet.

Allein selbst die Zinseinnahme von 25,753,655 Mark zu Grunde gelegt, ergiebt sich doch gegenüber dem 4 prozentigen Zinserträgniß von 22½ Millionen eine Mehreinnahme von fast 3½ Millionen Mark. Dazu kommen gegenüber dem Anschlage der Ausgaben, welcher bei der Berathung des Gesetzes über den Invalidenfond im Jahre 1873 entscheidend war, noch beträchtliche Erübrigungen — oder richtiger Minderausgaben.

Im Jahre 1873 waren die Renten an Hinterbliebene auf 5,853,000 Mark veranschlagt, dieselben betrugen jedoch nach dem Etat pro 1876 nur 4,558,000 Mark, also um fast 1,300,000 Mark weniger.

Aus den Bemerkungen zum Etat sind die Sätze hervorzuheben „der Höhepunkt ist bereits erreicht, die Abgänge durch Tod, Wiederverheirathung, Erreichung des die Grenze bildenden Alters übersteigen die Neubewilligungen."

Die Pensionen für die Mannschaften der Unterklassen waren im Jahre 1873 zu 17,328,000 M. veranschlagt. Trotz der durch die Novelle zum Invalidengesetz von 1874 bewirkten Erhöhungen dieser Pensionen, berechnen sie sich im Etat pro 1876 dennoch nur auf 15,561,000 M., sind daher um 1,767,000 M. geringer als der Anschlag. Im Gegensatze dazu betragen allerdings die Pensionen der Oberklassen gegenüber der im Jahre 1873 veranschlagten Summe von 7,512,000 M. nach dem Etat pro 1876 — 8,578,000 M., sind also um 1,066,000 M. höher als veranschlagt.

Bei Abgleichung dieser Mehrausgaben bei den Ober-Klassen und dieses Minder-Erfordernisses bei den Unter-Klassen und den Hinterbliebenen und bei Zurechnung der Mehreinnahme an Zinsen verbleibt gegenüber dem Anschlage von 1873 ein Mehr an Einnahmen und ein Weniger an Ausgaben von beiläufig 5½ Millionen Mark.

Ueber diesen Betrag, auf welchen bei der Gründung des Fonds und bei dem Anschlage der Belastung nicht gerechnet wurde, darf in jedem Falle frei verfügt werden, ohne die auf dem Fonds bereits lastenden Pensionen und ohne den Zweck des Fonds zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

Der Betrag von 5½ Millionen aber allein schon würde zur Uebernahme der beabsichtigten neuen Belastungen die ausreichenden Befriedigungsmittel bieten.

Die in Betracht kommenden Pensionen repräsentiren schon an und für sich — als aus älterer Zeit stammend —

einen geringeren Kapitalbetrag als Pensionen aus dem Jahre 1870/71.

Die Pensionen aus dem Schleswig-Holstein'schen Kriege betragen nach dem Etat pro 1876 521,000 M.

Die Pensionen für Hinterbliebene aus früheren Kriegen für das Reich, exkl. Bayern, 737,000 M.

Ein Kostenanschlag zu dem Invalidenpensionsgesetz von 1871 (Nr. 96 der Drucksachen) giebt die Preußischen Pensionen der Unterklassen von den Invaliden des Jahres 1866 auf 2,519,352 M. an, woraus zugleich entnommen werden kann, daß auch über die Pensionirungen von Militärpersonen infolge von Kriegen vor 1870/71 genaue Register geführt werden können und geführt werden.

Dieser Betrag von 2,519,352 M. hat sich natürlich in der Zwischenzeit von 5 Jahren erheblich vermindert.

Nach dem Verhältniß der Pensionen von Ober- und Unterklassen der Invaliden aus dem Kriege von 1871 ist anzunehmen, daß die Pensionen der Oberklassen aus dem Jahre 1866 im Jahre 1871 etwa die Hälfte jener Summe betrugen.

Hiernach läßt sich mit ziemlicher Sicherheit auf die Höhe der Gesammtsumme an Pensionen der Ober- und Unterklassen für die Invaliden von 1866 schließen, ein Betrag, der sich seit 1871 ganz bedeutend gemindert haben muß.

Die Pensionen aus dem Dänischen Kriege sind jedenfalls nur geringfügig, da die damaligen Verluste kaum $\frac{1}{8}$ der Preußischen Verluste von 1866 erreichen.

Die Verhältnisse des Invalidenfonds, welcher den oben aufgeführten Thatsachen gegenüber jedenfalls viel zu hoch bemessen ist, werden aber zweifellos in Zukunft sich noch günstiger gestalten und zwar je mehr offenbar wird, daß auch bei der Berechnung der durchschnittlichen Lebensdauer von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde, ebenso wie eine Wiederverheirathung der Wittwen bei der Berechnung gar nicht in Betracht gezogen ist.

Zu dem Schlusse auf eine günstige Zukunft des Fonds berechtigt die bisherige günstige Gestaltung der Verhältnisse gegen die Annahme von 1873, welche auch noch daraus erhellt, daß in dem Etat pro 1874, welcher gleichzeitig mit der Berathung des Invalidenfondsgesetzes vorgelegt war, ein Kapitalzuschuß von 16,156,878 M. als erforderlich angesehen wurde, ein Kapitalzuschuß aber nicht nöthig war und sich sogar ein Zinsenüberschuß zu Gunsten der Reichshauptkasse ergab.

Die entgegengesetzte Meinung in der Kommission wurde damit begründet, daß eine weitere Verfügung über den Invalidenfonds zur Zeit verfrüht, daß die Gestaltung des Pensionsstandes namentlich an Offizieren, vor Ablauf des Jahres 1876 noch nicht zu übersehen ist, daß dem Reichstag eine solche Verfügung jedenfalls vorbehalten bleibe, und daß dem Vorschlage keine finanzielle Wirkung beigemessen werden könne, da nach Gesetz die Erübrigungen des Fonds etatsmäßige Einnahmen bilden. Es wurde ferner auf Schwierigkeiten bezüglich der Ausscheidung der Pensionen aus früheren Kriegen, auf das Verlassen des ursprünglichen bei Gründung des Invalidenfonds aufgestellten Prinzips und auf den Mangel des finanziellen Bedürfnisses für eine solche Maßregel hingewiesen.

Der Regierungs-Kommissar theilte mit, daß der Pensionsstand an den Oberklassen (Offizieren, Aerzten und Beamten) ult. Dezember 1874 4,346,601, Ende 1. Quartal 1875 4,551,886, Ende 2. Quartal 1875 4,801,274, Ende 3. Quartal 1875 5,068,104 M. ergeben habe, während der entsprechende Etatsansatz pro 1876 5,475,000 M. beträgt; ferner, daß der Pensionsstand an Unterklassen Ende 1874 11,291,292, Ende des 1. Quartals 1875 11,304,890, Ende des 2. Quartals 1875 11,327,294 und Ende des 3. Quartals 1875 11,450,130 M. ergeben habe und erklärte: Der Vorschlag stehe außer dem Bereiche des vorliegenden Gesetzentwurfs; dieser beziehe sich nur auf die Verwaltung des Invalidenfonds. Der Fonds sei gebildet aus einer Kriegsentschädigung für einen gemeinsam geführten Kampf und habe die Bestimmung, die Folgen dieses gemeinsamen Kampfes den Pensionsbedürftigen gegenüber zu mildern.

Es wäre der Einwand der Unbilligkeit zu erwarten, wenn dieser Fonds für andere Lasten verwendet wird, die in einzelnen Staaten verschieden und deren Pensionsnormative über 1870 zurück, gleichfalls nicht übereinstimmen.

Noch sei die Frage unentschieden, wie hoch die definitive Belastung des Reichsinvalidenfonds sich stellen werde; aus der vorgelegten Uebersicht ergebe sich, daß die Pensionen der Offiziere, Aerzte und Beamten am Schlusse des dritten Quartals 1875 um 721,500 Mark höher als am Anfange des Jahres 1875 sich gestellt haben. Die fünfjährige Frist für die Kriegspensionen der Offiziere endige erst mit dem 10. Mai k. J. und sei kurz vor Ablauf derselben mit höchster Wahrscheinlichkeit noch auf einen erheblichen Zugang zu rechnen. Für die Pensionsansprüche der Unterklassen in Folge von Verwundungen im Kriege laufe eine Präklusivfrist überhaupt nicht, und in den Fällen des §. 13. des Invalidengesetzes unter a—d. auch nicht für Offiziere 2c. Der Endtermin für die Gewinnung eines Ueberblicks über die definitive Belastung des Invalidenfonds sei also noch keineswegs gekommen, und es sei kein Grund, von dem durch das Invalidenfondsgesetz festgestellten Termin für die einstweilige Aufstellung eines solchen Ueberblicks (1879) abzugehen. Der Antrag gehe über die Absichten hinaus, welche bei Gründung des Invalidenfonds obwalteten. Da in dem Etat für 1876 aus dem Reichsinvalidenfonds bereits ein Kapitalzuschuß von 3,549,000 Mark eingestellt sei, so laufe der Antrag darauf hinaus, zur Deckung laufender Ausgaben Kapitalbestände aufzuzehren.

Eine wie hohe Mehrbelastung des Invalidenfonds der Antrag herbeiführen würde, lasse sich zur Zeit gar nicht übersehen, so daß nicht einmal festgestellt werden könne, eine wie große Kapitalaufzehrung ins Auge gefaßt sei.

Die Zustimmung des Bundesraths zu einer Verwendung des Fonds, wenn der Antrag sie bezweckt, sei nicht zu erwarten.

Die Zuverlässigkeit der von einem Mitglied vorgetragenen Schätzungen über den Betrag der Pension aus früheren Kriegen müsse er bestreiten.

Wenn darauf hingewiesen sei, daß für die den Invalidenfonds gegenwärtig belastenden Ausgaben das Kapital kaum angegriffen zu werden brauche, so könne zur Widerlegung nur auf den Etat für 1876 verwiesen werden, der aus dem Kapital für den auf Grund der verläßlichsten Unterlagen veranschlagten Bedarf einen Zuschuß von 3,549,611 Mark in Anspruch nehme. Die mitgetheilte Uebersicht des neuesten Pensionsstandes der Preußischen Verwaltung bestätige den Voranschlag des Etats, da nach dieser zwar bei den Unterklassen möglicherweise eine Ersparniß, bei den Offizieren aber eine Mehrausgabe gegen den Etat in Aussicht zu nehmen sei. Daß das Kapital im Jahre 1874 nicht in Anspruch genommen sei, habe seinen Grund in dem in der Finanzübersicht erläuterten Umstande, daß für dieses Jahr eine außergewöhnliche Zinseinnahme verrechnet werden mußte. Der Umstand, daß der Kapitalbestand des Invalidenfonds für das laufende Jahr noch intakt sei, finde seine Erklärung darin, daß die Invalidenausgaben aus den vorhandenen Mitteln bestritten seien und eine Kapitalrealisation erst eintreten solle, wenn der Jahresbedarf sich übersehen lasse.

Ein anwesendes Mitglied der Verwaltung des Invalidenfonds fügte noch bei, daß auch eines späteren Krieges gedacht werden müsse, der Bedürfnisse bringen könne, welche man gerade aus dem Invalidenfonds befriedigen würde.

Der letzteren Aeußerung wurde in der Kommission entgegnet, daß der Fonds zu einem bestimmten Zweck mit der allmäligen Aufzehrung desselben geschaffen wurde, daß von keiner Seite, namentlich aber von Seiten des Reichstages nicht beabsichtigt worden sei, aus Rücksicht auf einen späteren Krieg einen Fonds zu schaffen oder dessen Kapitalien zu bewahren. Schwierigkeiten oder Schäden für die einzelnen Staaten sind durch Gemeinsamkeit des Fonds auf der einen, und bei dem Umstande, daß die sämmtlichen in Frage kommenden Pensionen nur Unterstützungen auf dem Reichs-Militäretat sich befinden, ausgeschlossen. Das finanzielle Bedürfniß sei durch das Gebot der Vorsorge für die Entlastung des Etats pro 1876 begründet.

Auf den Reichs-Invalidenfonds sollen auch nicht alle Pensionen, sondern nur Kriegspensionen überwiesen werden, und diese können als laufende regelmäßige Ausgaben nicht angesehen werden, so daß eine Kapitalsaufzehrung auf laufende Ausgaben auch nicht stattfindet.

Es sind bereits viele Bezüge Pensions- und Unterstützungsberechtigter, namentlich die Bezüge einer großen Zahl von Wittwen, in Wegfall gekommen, und ist deshalb nicht zu bezweifeln, daß die Belastung des Reichs-Invalidenfonds, namentlich bezüglich der Hinterbliebenen, ihren Höhepunkt erreicht hat.

Ferner wurde noch entgegnet: Ausweis der Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben pro 1874 Seite 37 habe es eines Kapitalszuschusses pro 1874 deshalb nicht bedurft, weil die Pensionen sich um 4,653,908 Thaler = 13,961,724 Mark niedriger beliefen, als veranschlagt war. Ebendarum habe man den Kapitalzuschuß im Etat pro 1875 nur auf den geringen Betrag von 3,117,193 Mark, also 13,039,785 Mark geringer als im Etat pro 1874 veranschlagt und auch pro 1876 nur auf 3,549,611 Mark erhöht. An und für sich sei der Invalidenfonds zur allmäligen Amortisation bestimmt. Bereits hätten die Pensionen ihren Höhepunkt überschritten. Im Etat pro 1876 sind sie in ihrer Gesammtheit niedriger veranschlagt als im Etat pro 1875. Wenn gleichwohl in dieser Periode so unbedeutende Kapitalszuschüsse erforderlich werden, Zuschüsse, die bis heute thatsächlich noch nicht realisirt seien, so beweißt dies schon, daß der Invalidenfonds viel zu hoch dotirt sei, abgesehen von der Vergleichung des heutigen Pensionsetats mit jenem Etat, welcher dem Gesetz von 1873 zu Grunde liegt. Die Etatsansätze pro 1876 enthalten an Pensionen für die Unter-Klassen des Preußischen Kontingents 12,810,000 Mark. Ende des 3. Quartals 1875 aber betrugen dieselben erst 11,450,130 Mark, sind auch in den ersten 3 Quartalen 1875 nur um 159,000 Mark gestiegen. Die Ersparungen an dieser Etatsposition werden jedenfalls höher sein, als der Mehraufwand an den Offiziers-Pensionen, welche Ende des 3. Quartals 1875 noch um 400,000 Mark hinter dem Etatsansatz von 1876 zurückblieben.

Der Einschluß der Invaliden Bayerns aus früheren Kriegen und ihrer Hinterbliebenen ist bei der Eigenartung der bezüglichen Verhältnisse und der Ausscheidung der betreffenden Pensionen, wenn nicht unthunlich, doch äußerst schwierig; deshalb wird ihm aus den Mitteln des Invalidenfonds jährlich die entsprechende Summe nach demselben Maßstabe überwiesen, nach welchem ihm das Pauschquantum zur Bestreitung der Ausgaben für die bayerische Militair-Verwaltung zuertheilt wird.

Noch lag ein Antrag vor, welcher die Eingangsworte des §. 1. dahin fassen wollte:

> „Aus dem Reichs-Invalidenfond können vom 1. Januar 1877 ab nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats auch bestritten werden:"

Derselbe wurde namentlich dahin begründet, daß dem Reichstage bezüglich der in Frage stehenden Verfügung über die entbehrlichen Mittel freie Bewegung gelassen werden solle.

Dieser Antrag wurde insbesondere als konstitutionell bedenklich bekämpft. Mit 12 gegen 6 Stimmen nahm die Kommission den §. 1. an.

Zu §. 2. der Kommissions-Beschlüsse (§. 1. und 2. der Vorlage).

Ueber zwei Sätze bestand in der Kommission volle Uebereinstimmung, welche als das unabweisbare Ergebniß der unter Nr. 1. dargelegten Prüfung der Sachlage sich aufdrängte. Man war sich nämlich darüber einig, daß

1. eine Veräußerung der im Reichs-Invalidenfonds befindlichen Eisenbahn-Prioritäten bis zum 1. Juli 1876 wirthschaftlich und finanziell absolut unstatthaft sei, und
2. der fernere Erwerb von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen für den Reichs-Invalidenfonds von dem Reichs-Festungsbaufonds oder den Reichstags-Baufonds nicht gestattet werden könne, und deshalb das Alinea 2. §. 2. der Regierungsvorlage unannehmbar sei.

In letzterer Beziehung darf nur darauf verwiesen werden, daß der Reichs-Invalidenfonds durch den Besitz von 171,259,900 Mark in solchen Effekten mit dieser Gattung von Werthpapieren hinlänglich versehen ist, die Gestattung der Uebernahme weiterer Effekten dieser Art aber auch für die Verwaltung kaum benutzbar und deshalb werthlos wäre.

Auch im Interesse des Reichs-Festungs- und Reichstagsgebäude-Fonds ist diese Bestimmung nicht nothwendig, da der erstere Fonds für die Deckung seiner Bedürfnisse noch genügende verfügbare anderweite Werthe besitze, dasselbe auch vom letzteren Fonds um so mehr gelten wird, als derselbe für die nächste Zeit doch kaum in bedeutenden Beträgen zur Verwendung kommen dürfte, für beide Fonds endlich aber auch ein Gebot der Veräußerung bis zu einem bestimmten Termine nicht besteht.

Der Regierungs-Kommissar erklärte:

> Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 2. habe den Zweck, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds zu einer möglichst vortheilhaften Realisation der Prioritäten in den Stand zu setzen. Wenn sie nämlich berechtigt wäre, bei hervortretender Nothwendigkeit größerer Realisationen für den Festungsbaufonds oder für den Reichstagsgebäudefonds auch die im Reichsinvalidenfonds ruhenden Prioritäten heranzuziehen und die entnommenen durch andere Prioritäten aus den beiden anderen Fonds zu ersetzen, so könne sie unter allen Umständen die jeweilig günstigsten Chancen durch Veräußerung grade solcher Prioritäten, welche augenblicklich leicht unterzubringen seien, benutzen und könne stets die zweckmäßigste Vertheilung der Verkäufe auf alle unter ihrer Verwaltung stehenden Prioritäten vornehmen. Die Bestimmung benachtheilige also nicht den Invalidenfonds, gereiche aber dem finanziellen Interesse des Reichs zum großen Vortheil.

Dagegen waren die Ansichten darüber getheilt, welche Bestimmungen bezüglich der zur Zeit nicht zu veräußernden Eisenbahnprioritäten ohne Zinsgarantie zu treffen sind. Es standen sich drei Ansichten gegenüber, von welchen die eine die sämmtlichen vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen ohne jede Fristbestimmung für die Veräußerung zur ständigen Anlage zulassen und dieselben daher den Schuldverschreibungen des §. 2. littr. b. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 anfügen, die beiden anderen dagegen nur die Verlängerung der im §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1873 festgesetzten Frist vom 1. Juli 1876 für sämmt-

liche vor dem 1. November 1875 erworbene Prioritäts-Obligationen und zwar die erste die Verlängerung der Frist nach dem Vorschlage der Regierung bis zum 1. Juli 1880, die andere dagegen die Verlängerung der Frist nur bis zum 1. Juli 1878 wollte.

Diese Ansichten fanden auch in entsprechenden Anträgen ihren Ausdruck. Der erstere wurde damit begründet, daß bereits im Jahre 1873 bei Berathung des Gesetzes über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds statt der provisorischen, die definitive Belegung dieses Fonds mit Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften vielfach und mit guten Gründen vertreten wurde, daß die mittlerweile gemachten Erfahrungen für die Richtigkeit dieser Ansicht sprechen, daß durch Einreihung der nun einmal erworbenen Prioritäten in die Schuldverschreibungen des §. 2. lit. b. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 ein damals gemachter Fehler in richtiger Weise gut gemacht werde und daß die Beseitigung der Frist durch Beruhigung des Marktes den Werth der Effekten in günstiger Weise beeinflussen und dem ganzen Kredite nützlich sein werde.

Dagegen und zu Gunsten des zweiten Antrages wurde hervorgehoben, daß lediglich das Bedürfniß einer Fristerstreckung zugegeben werde, auch nur diese in der Regierungsvorlage gefordert sei und es Angesichts gerade der gemachten Erfahrungen als ein Gebot der Pflicht sich darstelle, dem Reichstag einen Einfluß auf den Reichs-Invalidenfonds und dessen Gestaltung zu sichern. Dies werde durch Erstreckung der Frist erreicht, während diese Frist in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage für ausreichend sowohl zur Klärung der Kursverhältnisse als zu geeigneten Verfügungen erachtet werden müsse.

Der Antrag auf nur zweijährige Fristerstreckung dagegen wurde mit Hinweis auf die Sachlage und mit dem Bedürfniß der fortgesetzten Orientirung des Reichstages über die Gestaltung des Reichs-Invalidenfonds motivirt.

Von Seite des Regierungskommissars wurde die Fristerstreckung auf zwei Jahre für unzureichend und nutzlos für die Verwaltung bezeichnet und die nachtheilige Wirkung einer so kurz bemessenen Frist auf die Kurse betont. Die Zulassung der ungarantirten Prioritäten zur definitiven Anlage wurde für annehmbar unter der Bedingung erklärt, daß diese Papiere auch zu andern als den in den §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 bezeichneten Zwecken veräußert werden dürfen. Man habe Seitens des Bundesraths dem Reichstage durch Beibehaltung des Systems des Gesetzes vom 23. Mai 1873 entgegenkommen wollen.

Ebenso verschieden waren die Ansichten über §. 1. der Regierungsvorlage. Während von der einen Seite die Regierungsvorlage in allen Theilen, von der anderen Seite nur bezüglich der Zulassung von Schatzanweisungen des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates zu den Schuldverschreibungen unter b. §. 2. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 Vertretung fand, wurde andererseits wieder §. 1. der Vorlage nach seinem ganzen Inhalte bekämpft. Hierfür wurde hervorgehoben, daß alle Aenderungen des Gesetzes, welche nicht die Erstreckung der Frist für Veräußerung der Eisenbahn-Prioritäten betreffen, ebenso unerwünscht als unnöthig seien. Das Hinzufügen ausländischer Staatsschuldverschreibungen zu den Effekten der definitiven Anlage wurde als unnöthig bezeichnet, da es voraussichtlich in den nächsten Jahren an Schuldverschreibungen deutscher Staaten und namentlich Preußens nicht mangeln wird.

Es wurde aber auch auf die Gefährlichkeit dieser Aenderung des jetzigen Systems hingewiesen, weil dadurch die allseitig befürwortete Stetigkeit des Fonds gehindert, zum Marchandiren und Spekuliren Gelegenheit geboten und geradezu verleitet wird. Zu beachten kommt noch, daß zur Anlage der Invalidenfondsmittel in Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, zur Zeit und bei den dermaligen politischen und wirthschaftlichen Verhältnisseen, sowie dem derzeitigen Coursstande der in Betracht kommenden Effekten noch weit weniger Berechtigung besteht, als dies im Jahre 1873 der Fall war, und daß deshalb um so weniger Grund zu einer Aufnahme eines im Jahre 1873 verworfenen Systems gegeben sei. Die Aufnahme der Schatzanweisungen in §. 1. der Vorlage wurde auch als nicht im Interesse der Verwaltung des Invalidenfonds liegend bezeichnet.

Von Seite des Regierungskommissars wurde entgegnet, daß die Aufnahme der ausländischen Staatsschuldverschreibungen im §. 1. der Vorlage wichtig sei für Ermöglichung einer besseren Vertheilung des Risikos, die Aufnahme der Schatzanweisungen aber sich empfehle theils wegen der vorübergehenden Anlegung von Beständen, theils weil eine bestimmte Grenze zwischen Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen bei ausländischen Staatspapieren nicht existire.

Das anwesende Mitglied der Verwaltung des Invalidenfonds fügte noch bei, daß die Aufnahme der Schatzanweisungen unter die zur definitiven Anlage geeigneten Papiere für die Invalidenfonds-Verwaltung wegen vorübergehender Belegung der vor dem Eintritt des Bedarfs eingehenden Amortisationsquoten von Werth sei.

Mit 11 gegen 3 Stimmen kam der unter §. 2. erscheinende Beschluß zu Stande, wonach dieser §. 2. an die Stelle der §§. 1. und 2. der Regierungsvorlage tritt.

Zu §. 3. der Kommissions-Beschlüsse.

Durch §. 2. des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 18. Juli 1873 sind die beschränkenden Vorschriften der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, auch auf die zinsbare Belegung der Kapitalien des Eisenbahnbaufonds ausgedehnt. Die Beibehaltung dieser Beschränkungen, insbesondere die Festhaltung des Endtermins vom 1. Juli 1876 ist unthunlich und unnöthig, zumal bei Erlaß des Gesetzes vom 18. Juni 1873 von der Annahme ausgegangen wurde, daß die Bestände des Eisenbahnbaufonds bis zum 1. Juli 1876 aufgezehrt sein würden, eine Annahme, welche für die Festsetzung dieser Beschränkung nicht ohne Bedeutung war.

§. 3. wurde einstimmig angenommen.

Zu §. 4. (§. 3. der Vorlage.)

Auch in der Kommission wurde, und zwar mit denselben Gründen, welche bei der ersten Berathung der Regierungsvorlage zum Ausdrucke kamen, die Einführung von Stellvertretung bei der Reichsschuldenkommission bekämpft und namentlich hervorgehoben, daß durch die Theilung der Verantwortlichkeit deren Werth verringert, die Auffindung des Verantwortlichen erschwert, der Stellvertreter aber auch unmöglich vollständig und entsprechend informirt sein könne. Von anderer Seite, und auch Seitens des Regierungskommissars und des Ministers wurde einerseits die Unbedenklichkeit und Ungefährlichkeit, andererseits das absolute Bedürfniß betont und die Abhilfe als dringend nothwendig bezeichnet, da erfahrungsgemäß namentlich zur Herbstzeit auf die Anwesenheit eines Mitgliedes aus einer so kleinen Kommission nicht gerechnet werden kann.

§. 4. wurde mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Die Aenderungen der Ueberschrift des Gesetzes in der vorgeschlagenen Weise ist durch die Einfügung des §. 3. bedingt, welcher eine Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen involvirt.

Die von mehreren Kommissionsmitgliedern beantragte nachstehende Resolution:

In Erwägung:

1. daß das Gesetz vom 23. Mai 1873, betreffend Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, im §. 2. bestimmt, daß die dem Reichsinvalidenfonds überwiesenen Gelder regelmäßig anzulegen sind in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche
   a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umschrieben werden können und Seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
   b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
      1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Bundesstaates;
      2. Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;
      3. Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
      4. Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden 2c.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen;
2. daß die im §. 3. l. c. statuirte Anlage in Schuldverschreibungen anderer Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaates, in Lombarddarlehen, in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln ersten Ranges oder in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen für die Zeit bis 1. Juli 1876 nur einen transitorischen, die anderweite Realisirung bis 1. Juli 1871 jedenfalls in gewisse Aussicht nehmenden Charakter hatte, wobei die Anlage in — nicht vom Staate garantirten — Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen die letzte Stelle, resp. die Voraussetzung der mindesten und letzten Benutzung hat;
3. daß nach §. 10. l. c. die vollständige Anlegung des Reichsinvalidenfonds gemäß §. 2 und 3. erst bis zum 1. Juli 1875 zu erfolgen hatte;
4. daß nach §. 12. l. c. der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds für die gesetzmäßige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unbedingt verantwortlich sind;
5. daß entgegen diesen gesetzlichen Bestimmungen in ihren klaren, den Bestand des Fonds sichernden Intentionen auf alleinige Anordnung des Reichskanzleramts die Anlegung schon nahezu vollständig und ohne Zuziehung der Verwaltung vor dem 1. Oktober 1873 stattgefunden hat, daß dieselbe zu dem ursprünglichen Betrage von 205,739,400 Mark, allein für den Reichsinvalidenfond, also zu circa 2/5 in Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie, also in solchen Effekten, welche nur als transitorisch zulässig bezeichnet waren, erfolgte, von welchen Effekten sich zur Zeit noch 171,180,600 Mark im Besitze des Reichsinvalidenfonds, außer den 151,432,700 Mark gleichen Effekten im Besitze des Reichsfestungsbaufonds und Reichstagsgebäudefonds befinden;
6. daß diese Effekten, das heißt die nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen zum Betrage von ca. 236,700,000 Mark in einseitiger Weise vorwiegend von drei Gesellschaften, Köln-Minden, Magdeburg-Halberstadt in Verbindung mit Hannover-Altenbeken und von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft erworben sind; —
7. daß durch die Erwerbung dieser Effekten in solchen Beträgen, deren Realisirung bis 1. Juli 1870 voraussichtlich unmöglich war und die in der That zur Zeit unrealisirbar sind, bezüglich erheblich unter dem Ankaufskurse stehen, der Invaliden-, Festungsbau- und Reichstagsgebäudefonds einen sich bilanzmäßig auf 18,568,608 Mark beziffernden Verlust zur Zeit erlitten hat;
8. daß endlich die Verzinsung der betreffenden angekauften Prioritäts-Obligationen nicht überall gesichert erscheint, was auch einen Verlust in den Einnahmen des Reichsinvalidenfonds wahrscheinlich macht;

beschließt der Deutsche Reichstag, zu erklären:

1. daß bei Belegung eines so großen Theiles des Reichsinvaliden- (Reichsfestungsbau-, Reichstagsgebäude-) Fonds in nicht vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen die Vorsicht einer sorgfältigen Verwaltung nach den Intentionen des Gesetzes verletzt sei;
2. die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds verantwortlich zu machen, daß ohne deren Zustimmung Effekten des betreffenden Fonds fernerhin weder veräußert noch konvertirt werden dürfen.

wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission beantragt demnach:

der Reichstag wolle dem Gesetz in der von ihr beschlossenen, aus der beigefügten Zusammenstellung, ersichtlichen Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Die Budget-Kommission.

von Bennigsen (Vorsitzender). Frankenburger (Berichterstatter.) Dr. Lucius (Erfurt). Graf v. Balleſtrem. Dr. Kapp. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. v. Benda. Dr. Wehrenpfennig. Hölder. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Jörg. Grumbrecht. Friderich. Rickert. Richter (Hagen). Dr. Minckwitz. Frhr. v. Biegeleben. v. Adelebſen. Freiherr von Schorlemer-Alſt. Fürſt v. Hohenlohe-Langenburg.

Anlage A.

Fragen.

A. 1. Welche Beträge sind für den Reichs-Invalidenfonds in in- und ausländischen Staats- und Kommunal-Papieren und in vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen und zu welchem Kurse gekauft worden?

2. Wie hoch stehen diese Effekten dato?

3. Was ist demnach dato an diesen Effekten gewonnen oder verloren?

Antworten.

Die unter A. 1. und 2. gestellten Fragen finden ihre Erledigung durch die als Beilage I. angeschlossene

Nachweisung der für die der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstellten drei Fonds erworbenen Werthpapiere, mit Ausnahme der besonders (Anlage III.) nachgewiesenen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie,

welche in Betreff der Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen noch durch ein

Verzeichniß der für den Reichs-Invalidenfonds erworbenen Kommunalpapiere und

durch eine in Folge der von dem Abgeordneten Freiherrn von Maltzahn gegebenen Anregung aufgestellte

Nachweisung der bei dem Reichs-Invalidenfonds Ende Februar 1874 vorhanden gewesenen, der inzwischen erworbenen und der gegenwärtig noch vorhandenen Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen

ergänzt wird.

Eine Beschränkung der Nachweisung Beilage I. auf den eigentlichen Reichs-Invalidenfonds war nicht thunlich, da die Ankäufe für die einzelnen Fonds nicht getrennt stattgefunden haben, auch dürfte der Ueberblick über die stattgehabten Operationen durch die der Nachweisung gegebene Ausdehnung nur gewinnen können.

Zu A. 3. ist zu bemerken, daß das Material zu einer Berechnung des nach dem jetzigen Kursstande sich ergebenden imaginären Gewinns oder Verlustes in der Beilage I. mit enthalten ist. Die Berechnung ist indeß nicht angestellt, weil ein Gewinn oder Verlust an den erworbenen Werthpapieren sich erst bei dem Verkauf ergiebt und die Resultate einer nach dem augenblicklichen Kursstande angelegten Gewinn- und Verlustberechnung daher nicht maßgebend sein würden. Die bei den vorgekommenen Veräußerungen einschließlich der Kündigungen und Auslosungen wirklich entstandenen Gewinne und Verluste sind dagegen in der als Beilage II. beigefügten Berechnung speziell nachgewiesen. Das Facit dieser Berechnung ist, daß — nach Deckung der entstandenen Verluste — sich ein Gewinn-Ueberschuß ergeben hat von

Fragen.	Antworten.
	181,495. 35 M. beim Reichs-Invalidenfonds, 563,915. 71 = = Reichs-Festungsbaufonds, 362,801. 11 = = Reichstagsgebäudefonds, sind 1,108,212. 17 M.
B. 1. Welche Beträge sind an nicht vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen angekauft a. für den Reichs-Invalidenfonds? b. für den Reichs-Festungsbaufonds? c. für den Reichstagsgebäudefonds?	Zu B. gilt in Bezug auf die Sonderung der Ankäufe für die drei einzelnen Fonds und in Betreff der Gewinn- und Verlustberechnung das zu A. Gesagte. Die bei den nicht garantirten Prioritäten entstandenen Verkaufsüberschüsse sind in den zu A. angeführten Ziffern mitenthalten.
2. An welchem Datum, auf wessen Anordnung, von welchen, bezüglich durch welche Bankhäuser, zu welchem Kurse sind die Effekten ad B. 1. a. b. c. angekauft, resp. Anleihen in denselben übernommen?	Im Uebrigen ist das unter B. Verlangte in der als Beilage III. angeschlossenen Nachweisung der vom Reichskanzleramte angekauften, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überwiesenen und ferner der von dieser Verwaltung angekauften nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen gegeben.
3. Welchen Kurs haben dato diese Effekten ad B. 1. a. b. c.?	
4. Was ist demnach dato an diesen Effekten gewonnen oder verloren?	
B. 5. Welche Länge haben die betreffenden Bahnen, deren Prioritätsobligationen ad B. 1. a. b. c. erworben sind, bezüglich welche Sicherstellung haben die betreffenden erworbenen Serien dieser Obligationen? Waren diese betreffenden Bahnen dato des Ankaufs deren Prioritätsobligationen bereits fertig gebaut im Betriebe, resp. ist deren Fertig- und Inbetriebstellung durch die noch vorhandenen Fonds sichergestellt? Hat die Verwaltung Garantien und welche dafür, daß die gegebenen Eisenbahn-Anleihen im vollen Betrage der gewährten Baarsumme zur Herstellung der verpfändeten Objekte verwendet sind, resp. noch verwendet werden?	Zur Beantwortung der unter B. 5. und 6. gestellten Fragen sind in den 8 Anlagen IV. a. bis h. die hauptsächlichsten der in Betracht kommenden Bahnen nämlich a) der Bergisch-Märkischen, b) der Magdeburg-Halberstädter, c) der Köln-Mindener, d) der Berlin-Potsdam-Magdeburger, e) der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, f) der Oberschlesischen, g) der Hannover-Altenbekener, h) der Berlin-Görlitzer-Eisenbahn die geeigneten Nachweise gegeben. Dieselben enthalten unter I. und II. auf Grund der entsprechenden Allerhöchsten Privilegien Angaben über die Zweckbestimmung der Prioritäts-Anleihen und über die den Inhabern der Obligationen zu ihrer Sicherheit eingeräumten Rechte. Die vollständigen Privilegien über diejenigen Gattungen nicht garantirter Eisenbahn-Prioritäten, von welchen die der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstellten Fonds mehr als je 3,000,000 Mark Nominalwerth besitzen, werden bei den Ausschußberathungen eventuell in je einem Exemplar vorgelegt werden.
6. Welchen Reinertrag per Kilometer haben pro 1874 und pro 1. Halbjahr 1875 die Bahnen gehabt, deren nicht vom Staate garantirten Prioritätsobligationen in dem Reichs-Invaliden-, Reichs-Festungsbau- und Reichstagsgebäude-Fonds sich befinden, und welchen Reinertrag hatten in den gleichen Zeitabschnitten diejenigen Strecken der betreffenden Bahnen, auf welche die bezüglichen Serien der Prioritäts-Obligationen mit ihrem Zinsgenuß speziell und primo loco angewiesen sind?	In den Anlagen IV. a. bis h. ist ferner unter III. die Gesammtbelastung des Unternehmens,

Fragen.

Antworten.

unter IV. die Baulänge (mit Hervorhebung der eingetretenen Veränderungen),

unter V. der Ertrag pro Kilometer (und zwar nach Brutto-Einnahme und Reinertrag)

nachgewiesen.

Für das laufende Jahr (1. Halbjahr) konnte nur die Brutto-Einnahme auf Grund provisorischer Ermittelungen angegeben werden, da die Ausgaben durch das ganze Jahr laufen und erst 3 bis 4 Monate nach Ablauf desselben feststellbar sind. Für das Jahr 1874 ist dagegen der wirkliche Reinertrag angegeben; daß derselbe nicht mit dem Ueberschusse der Einnahmen über die Ausgaben, wie solcher in der dem Reichstage kürzlich vorgelegten Statistik der Eisenbahnbetriebs-Ergebnisse für das Jahr 1874 — Spalte 18 — aufgeführt ist, übereinstimmt, hat darin seinen Grund daß in dieser Statistik bei Ermittelung des Ueberschusses nur die Betriebs-Ausgaben (Spalte 17) in Betracht gezogen sind, während bei den in den Anlagen IV. a. bis h. nachgewiesenen Reinerträgen auch die Verwendungen zur Erweiterung der Bahnanlagen und zur Dotirung der Erneuerungs- und Reservefonds, sowie zu sonstigen Ausgaben (Spalte 14 u. der Statistik) mit berücksichtigt werden mußten.

Zur Ergänzung der Angaben über die Erträge ist zugleich noch die neueste durch Nr. 279. des Reichs- und Staatsanzeigers veröffentlichte Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands, welche die Brutto-Einnahmen aller deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1875 bis Ende Oktober ergiebt, und daneben den Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraume des Vorjahrs enthält, als Anlage V. beigefügt.

Bei Benutzung dieser Zusammenstellung sind indeß die Notizen zu vergleichen, welche am Schlusse der Anlage IV. g. behufs Richtigstellung des Vergleichs der Einnahmeergebnisse pro Kilometer gemacht sind.

In Bezug auf die Frage, welchen Reinertrag diejenigen Strecken der fraglichen Bahnen gehabt haben, auf welche die bezüglichen Serien der Prioritäts-Obligationen mit ihrem Zinsgenuß speziell und primo loco angewiesen sind, ist zu bemerken, daß getrennte Rechnungen nur insoweit geführt werden, als der Staat eine Zinsgarantie übernommen hat oder die betreffenden Bahnstrecken bis zur völligen Vollendung für Rechnung der Baufonds betrieben werden. Es ist deshalb nicht thunlich, den Reinertrag derjenigen Strecken zu ermitteln, auf welche die bezüglichen Serien der Prioritäts-Obligationen mit ihrem Zinsengenuß speziell und primo loco angewiesen sind. Eine derartige Ermittelung würde auch

Fragen.	Antworten.
	ohne besonderen Werth sein, weil ein solches gesondertes Vorzugsrecht nur vereinzelt vorkommt und die Inhaber der Prioritäts-Obligationen, wie sich aus den Anlagen IV. a—h. ergiebt, in allen Fällen Gläubiger der Gesellschaft sind und die Befugniß haben, sich an das ganze Vermögen und dessen Erträge zu halten. Ob die Bahnen, von welchen Prioritäts-Obligationen vom Reiche übernommen sind, zur Zeit der Uebernahme bereits im Betriebe waren, läßt sich gleichfalls aus den Anlagen IV. a—h und zwar dem Abschnitt IV., welcher sich über die Baulänge und die Betriebseröffnung der einzelnen Strecken ausspricht, ersehen. Zur Beantwortung der weiteren Frage, ob die Fertig- und Inbetriebstellung der fraglichen Bahnen durch die noch vorhandenen Fonds sichergestellt ist, würde einerseits die Aufstellung eines Revisionskostenanschlags für die vollendeten Theile, sowie eines speziellen Anschlages für die in der Ausführung begriffenen Theile, anderseits die Feststellung der bei den einzelnen Baufonds noch disponiblen Mittel erforderlich sein. Da diese Unterlagen nur Seitens der betreffenden Verwaltungen und größtentheils nur durch sehr zeitraubende Ermittelungen zu beschaffen sein würden, so blieb nur die aus dem anliegenden Verzeichnisse (Anlage VI.) ersichtliche Bezeichnung derjenigen aus dem Erlöse der hauptsächlich in Betracht kommenden Anleihen herzustellenden Bahnstrecken übrig, welche zur Zeit bereits dem Betriebe übergeben sind. Soweit die Anleihen nicht zur Herstellung bestimmter neuer Eisenbahnlinien, sondern nur zu Ergänzungsanlagen der Stammbahnen aufgenommen sind, wie z. B. bei der Anleihe Litt. F. der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, bei der V. Emission der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, der II. Serie der Hannover-Altenbekener und der Anleihe der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaften von 1873 fehlt es überhaupt an der thatsächlichen Voraussetznng für die Beantwortung der gestellten Frage. Was die weiter gestellte Frage wegen der Garantie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Anleihen angeht, so haftet für die den preußischen Gesellschaften obliegenden konzessionsmäßigen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der §§. 21. und 47. des Gesetzes vom 3. November 1838 in jedem Falle das konzessionirte Unternehmen, beziehungsweise die ausgeführten Theile desselben.
B. 7. Ist bei Verminderung des Bestandes des Reichs-Invalidenfonds an nicht vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen um 34.588.800	Von den Ende Februar 1874 beim Reichs-Invalidenfonds vorhanden gewesenen nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen sind bis ultimo Oktober cr.

Fragen.	Antworten.
Mark durch Veräußerung — zum Erwerbspreise, bezüglich zu welchem Kurse — oder durch Uebertragung an andere Fonds bewirkt?	255,000 M. 4½ prozentige Berlin-Görlitzer Litt. B. zum Kurse von 99,875 mit 3,214,79 M. Gewinn 3,766,200 = 4½ prozentige Berlin-Potsdam-Magdeburger Litt. D. zum Kurse von 99,75 mit . . 40.276,09 = = 30.000 = dergleichen zum Kurse von 99,25 mit . . 62,28 = = 93.600 = 4½ % Oberschlesische Litt. G. zum Kurse von 99,875 mit . . 15,03 = = und 1.500.000 = 4 % dergleichen de 1873 zum Kurse von 90⅝ mit . . . . 394,63 = =
	zus. 5.644.800 M. mit 43.963,72 M. Gewinn veräußert, die übrigen 28.914.000 M. dagegen an andere Fonds zum Erwerbskurse abgetreten worden.
	Die Verminderung des Bestandes an nicht garantirten Prioritäten der Guldenwährung um 449.000 Fl. ist erfolgt im Betrage von
	11.500 Fl. in Folge Auslosung mit 147,85 M. Gewinn und im Betrage von
	437.500 Fl. in Folge Veräußerung mit 464,90 M. Gewinn.

Beilage I.

Nachweisung

der

für die, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds unterstellten drei Fonds erworbenen Werthpapiere (mit Ausnahme der besonders nachgewiesenen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen ohne Staatsgarantie).

Anmerkung.

Prinzipiell sind in dieser Nachweisung die bezahlten Kurse angegeben; wo sich im Kurszettel nur Geld- oder Briefnotizen fanden, ist dies durch Hinzufügung von G. bezw. B. erläutert.

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
			A. Vom Reichskanzler-Amte angekaufte Papiere.				
			I. Deutsche Staatspapiere.				
1			**4½ proz. consolidirte Preußische Staats-Anleihe.**				
	1872						
	Dezember	24. ff.	„	Thlr. 161,000	103.		
	1873						
	Februar	17. ff.	„	145,000	104.		
	März	12. ff.	„	304,000	„	105,20	
	April	1. ff.	„	120,000	„		
	Mai	2. ff.	„	681,000	„		
	Juni	6. ff.	„	30,000	„		
	Juli	2. ff.	„	450,000	„		
				1,891,000			
2			**4 proz. Kurhessische Anleihe**				
	1872						
	Dezember.	30	de 1863.	Thlr. 86,500	93¼	95½ B.	
3			**4½ proz. Bayerische Obligationen**				
	1873						
	Januar	31. ff.	de 1852, 53 und 56.	Fl. 345,000	100.		
	März	7. ff.	„	278,000	„		
	April	22. ff.	„	910,000	„	101¼	
	Mai	30.	„	2,000	„		
	Juni	3.	„	310,600	„		
				1,845,600			
4			**4½ proz. Bayerische Eisenbahn Anlehen**				
	1873						
	April	10.	de 1856.	Thlr. 1,000,000	100.		
	„	„	„	1,000,000	„		
	„	„	„	400,000	„	101¼	
	„	12.	„	2,600,000	„		
	„	20.	„	600,000	„		
	Mai	15.	„	4,400,000	„		
				10,000,000			

Zu 2. 3. und 4.: die angegebenen Kurse sind aus dem Frankfurter Kurszettel vom 27. November 1875.

Zu 3. bezieht sich die Notirung auf die Obligationen de 1856.

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.	Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
5		**4½ proz. Württembergische Obligationen**				Zu 5.: Der Kurs ist aus dem Frankfurter Kurszettel.
	1873.					
	Januar 24. ff.	de 1847	Fl. 302,700	100.	102 ½	
	März 7. ff.	„	404,200	„		
	April 28. ff.	„	686,100	„		
	Juni 3. ff.	„	361,500	„		
			1,754,500			
6		**4½ proz. Badische Anleihe**				
	1873					
	April 18. ff.	de 1866.	Thlr. 28,000	100.		Zu 6. und 7.: Seitdem nicht notirt.
	„ 28. ff.	„	45,800	„	am 30/9. 75 102 g.	
	Mai 13. ff.	„	23,000	„		
	Juni 4. ff.	„	6,800	„		
	„ 3. ff.	„	138,500	„		
	Juli 4.	„	5,000	„		
			247,100			
7		**5 proz. Badische Eisenbahn-Anleihe**				
	1872					
	Dezember 30.	de 1871.	Fl. 402,800	102 ¾	am 5/11. 104,70 g.	
8		**4½ proz. Gothaische Staats-Anleihe**				Zu 8.: Der Kurs ist aus dem Leipziger Kurszettel und nur selten notirt.
	1873					
	Februar 3.	de 1872.	170,000	99 ¼	am 1/11. 100,75	
	August 25.	„	90,000	100.		
			260,000			
9		**4½ proz. Bremer-Anleihe**				Zu 9.: Die 1873er Anleihe ist ganz vom Reich übernommen; die Kurse sind deshalb nicht notirt.
	1873					
	Januar 2.	de 1872.	1,300,000	99 ¾	100	
	„ 4.	„	3,986,900	100.	„	
	Mai 29. ff.	de 1873.	5,000,000	„	„	
			10,286,900			
10		**4½ proz. Hamburger Staats-Anleihe**				
	1873					
	Juni 12.	de 1868.	Thlr. 150,000	100.	101 ¼	
	„ 23. ff.	„	619,000	„		
			769,000			

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
			II. Deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen mit Staatsgarantie.				
1			**4proz. Berlin-Stettiner.**				
	1873						
	April.	18.	II. und III. Serie	Thlr. 34,700	90 1/8	91,75	
	"	"	VI. Serie	85,500	90.	91,75	
				120,200			
2			**4½proz. Bayerische Ostbahn.**				Zu 2.: Die Kurse sind aus dem Frankfurter Kurszettel.
	1873						
	Mai	19.		Thlr. 5,000,000	99.	100 7/8 B.	
	"	26.		729,000	98 3/4		
				5,729,000			
3			**4proz. Köln-Mindener.**				
	1873						
	Juni	9.	IV. Emission	Thlr. 7,000,000	92.	91,40	
	"	10.	"	60,000	90 1/2		
				7,060,000			
4			**4½proz. Oberschlesische.**				Zu 4.: Die Verhandlungen über den Ankauf der 4,000,000 Thlr. fanden ihren Abschluß durch Verfügung des Reichskanzler-Amts vom 27. April 1873.
	1873						
	Februar	3.	Litt. H.	Thlr. 500,000	98 7/8	101,25	
	Mai	8. u. 9.	"	4,000,000	99.		
	"	12.	"	385,900	"		
				4,885,900			
5			**4½proz. Pfälzische Ludwigsbahn**				Zu 5.: Die Kurse sind aus dem Frankfurter Kurszettel.
	1873						
	Januar	25.	de 1872.	Fl. 2,000,000	98 1/2	99 3/8 B.	
	Februar	14. ff.	"	5,000,000	99.		
	Juli	2. ff.	"	25,500	99 1/4		
				7,025,500			
6	1873		**4½proz Rheinische**				
	März	1.	II. Emission.	Thlr. 1,800	99 1/2	98,50 g.	
7			**4½proz. Stargard Posener**				
	1873						
	März	6.	I. und II. Emission.	Thlr. 10,000	99 3/4	99 g.	

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
			III. Deutsche Provinzial- und Kommunal-Obligationen.				
1			**4½ proz. Oderdeichbau-Obligationen.**				
	1873						
	Januar	8. ff.	I. Serie.	Thlr. 11,500	98.		
	„	31. ff.	„	101,100	98 1/2		
	Februar	5.	„	40,000	98 3/4	100,50	
	März	11. ff.	„	10,700	99.		
	April	22.	„	19,100	„		
				182,400			
2			**5 proz. Posener Provinzial-Obligationen.**				Zu 2.: Die Posener Provinzial-Obligationen sind von der Landschaft zum Nominalwerthe eingelöst.
	1873						
	Juni	30.		Thlr. 100,000	100 1/2		
3			**4½ proz. Rheinische Provinzial-Obligationen.**				
	1872						
	Dezember	30.		Thlr. 97,800	99 3/4	102	
4			**4 proz. Anleihe der Stadt München.**				
	1873						
	Juli	16.	Anleihe de 1857.	Thlr. 697,600	94,70		
	„	17. ff.	Anleihe de 1865.	559,600	93,20		
				1,257,200			
5			**4½ proz. Nürnberger Stadt-Obligationen.**				
	1873						
	Juli	7.		Thlr. 75,000	99.		
	September	12.		1,000,000	99 3/8		
				1,075,000			

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
			IV. Ausländische Staatspapiere.				
1			**5proz. Russisch-Englische Anleihe**				
	1873 Juli	1.	de 1862.	£. 25,000	93 1/2	99,75	
	„	18.	„	10,000	94 1/4		
	Juni	24.	de 1871.	2,300	93 3/4	99,50	
	Juli	1. ff.	„	94,050	94 1/4		
	Juni	16.	de 1872 III.	508,200	93 3/4	99,50	
	„	23.	„	90,350	—		
	Juli	1. ff.	„	15,000	94.		
	„	1. ff.	„	123,50	94 1/4		
	„	18.	„	50,000	94 3/8		
				918,750			
2			**4 proz. Holländische Staatsschuldverschreibungen.**				
	1873 Juni	27. ff.		h. Fl. 679,000	90 1/10	99 3/4 g.	
3			**3proz. Holländische Staatsschuldverschreibungen.**				Zu 2. 3. und 4.: Die Kurse sind aus dem Amsterdamer Kurszettel v. 27. November 1875.
	1873 Juni	27. ff.		h. Fl. 264,000	67 4/10	75 1/2 B.	
	September	11.		500,000	67 3/4		
				764,000			
4			**2½ proz. Holländische Staatsschuldverschreibungen.**				
	1873 Juni	27. ff.		h. Fl. 1,117,000	56.	62 7/8 g.	

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
5	1873		**5proz. Amerikanische Anleihe.**				Zu 5.: Die nach Londoner Usance angekauften 15,000,000 D. haben im Ganzen 20,509,616 Thlr. gekostet, was einem Kurse von circa 96½ pCt. nach hiesiger Usance entspricht.
	Juli	11.	Bonds (fund.) p. 1881.	D. 2,000,000	90 ⅞ (Londoner Usance).		
	August	5.	„ „	2,000,000	96 ½		
	„	30.	„ „	110,000	96 ½		
	September	24.	„ „	598,500	96 ⅞		
	Oktober	2.	„ „	70,000	96 ⅞		
	„	„	„ „	47,000	96 ¾		
	November	1.	„ „	5,000,000	90 ½ (Londoner Usance).	99,60	
	„	14.	„ „	3,000,000	90 ⅞ (Londoner Usance).		
	Juni	30.	„ „	5,000,000	89 ¾ (Londoner Usance).		
	Juli	1.	„ p. 1904.	153,000	94 ¾		
				17,978,500			
6	1873		**6proz. Amerikanische Anleihe**				Zu 8.: Von den angekauften 6prozent. Amerikanern sind inzwischen die 1882er und 1884er durch Kündigung zur Rückzahlung gelangt, der Rest ist veräußert.
	Juni	21.	per 1881.	D. 101,000	99 ⅝		
	„	30.	„	45,000	100		
	„	21.	per 1882 III.	150,000	97 ⅛		
	Juli	1.	„ „	275,550	97 ⅛		
	Juni	24.	„ IV.	649,150	97 ¼		
	Juli	1.	„ „	75,500	97 ¼		
	August	13. ff.	„ „	670,000	98 ⅜		
	Juni	30.	„ „	2,000,000	90 ½ (Londoner Usance.)		
	„	„	per 1884.	100,000	96 ⅞		
	Juli	1.	„ „	75,000	98.		
			Zinstermin.				
	Juni	21.	per 1885 1./1. 1./7.	43,000	97 ¾		
	„	23.	„ 1./5. 1./11.	262,000	98 ⅝		
	„	30.	„ 1./1. 1./7.	303,000	98 ⅜		
	„	„	„ 1./1. 1./7.	100,000	97 ½		
	Juli	1.	„ 1./5. 1./11.	408,500	98 ⅞		
	August	14.	„ 1./1. 1./7.	260,000	99 ⅝		
				5,517,700			

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.	Bezeichnung der Papiere.	Nominal-Betrag.	Kurs der Anschaffung.	Börsenkurs am 27./11. 75.	Bemerkungen.
B. Von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds erworbene Papiere.						
I. **Deutsche Staatspapiere.**						
1	1873 Dezember 18. / 1874 November 10.	**4½ proz. Bayerische fortgesetzte Staats-Eisenbahn-Anleihe** de 1856.	Thlr. 18,400,000	100.	100¾	Zu 1. und 2.: Die Kurse sind aus dem Frankfurter Kurszettel.
2	1874 März 27. / Oktober 16. / Dezember 18.	**4½ proz. Badische Staats-Anleihe** de 1874.	Thlr. 2,652,000	100.	101¼	
3	1873 Mai 30.	**4½ proz. Hamburger-Staats-Anleihe** de 1873.	Thlr. 2,000,000	100.	101.	Zu 3.: Der Kurs ist aus dem Hamburger Kurszettel.
4	1873 September 5.	**4½ proz. Sächsische Staats-Anleihe** de 1874.	Thlr. 8,000,000	100.	100¾	Zu 4.: Der Kurs ist aus dem Leipziger Kurszettel.
5	1873 Oktober 25.	**4½ proz. Fürstlich Reußische Staats-Anleihe** de 1874.	Thlr. 200,000	100.		Zu 5. und 6.: Beide Papiere werden nicht gehandelt.
6	1873 Oktober 18.	**4½ proz. Schwarzburg-Rudolstädter Staats-Anleihe** de 1873.	Thlr. 600,000	100.		

Beilage II.

Berechnung

der

Ueberschüsse, welche bei der Realisation von Schuldverschreibungen bei dem Reichs-Invalidenfonds, dem Reichs-Festungsbaufonds und dem Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes erzielt worden sind.

Laufende Nr.	Gattung.	Es sind gewonnen beziehungsweise verloren: in Folge Kündigung und Auslosung an	M.	Pf.	bei der Veräußerung an	M.	Pf.
	I. Reichsinvalidenfonds.						
1	4½ pctg. Bayerisches neues allgemeines Anlehen de 1857	51,000 fl.	208	78			
2	4½ = Bayerische Anleihe de 1852	21,500 =	100	70	Verlust.		
3	dergl. „ 1854	3,100 =					
4	4½ = Badische Anleihe „ 1866	19,200 M.	40	32			
5	4½ = Hamburger Staats-Eisenbahn-Anleihe . . .	13,500 =	8	10			
6	4½ = Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe IV. Emission	72,900 =	5,799	04			
7	4½ = Stargard-Posener Eisenbahn-Prior.-Anleihe III. Emission	600 =	—	84			
8	4½ = Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Prior.-Anleihe III. Emission	1,500 =	2	50			
9	4½ = Berlin-Görlitzer Eisenbahn Prioritäts Anleihe Litt. B.	—	—	—	255,000 M.	3,214	79
10	4½ = Cöln-Crefelder Eisenbahn-Prior.-Anleihe . .	1,200 =	1	68	—	—	—
11	4½ = Cöln-Mindener dergl. V. Emission	600 =	26	64	—	—	—
12	4½ = Dortmund-Soester Eisenbahn-Prior.-Anleihe	1,200 =	4	44	—	—	—
13	4½ = Düsseldorf-Elberfelder dergl.	1,200 =	4	32	—	—	—
14	4½ = Frankfurt-Hanauer dergl.	16,250 fl.	191	35	437,500 fl.	464	90
15	4½ = Magdeburg-Halberstädter „ de 1865	6,600 M.	21	12	—	—	—
16	4½ = Oberschlesische „	300 =	—	42	93,600 M.	15	03
17	4 = Oberschlesische „ 1873	—	—	—	1,500,000 =	394	63
18	4½ = Rheinische „	600 =	2	34	—	—	—
19	4½ = Ruhrort-Crefelder „	2,100 =	3	78	—	—	—
20	4½ = Berlin-Potsdam-Magdeburger „ Litt. D.	—	—	—	3,796,200 =	40,339	27
21	5 = fundirte amerikanische Anleihe	—	—	—	1,000,000 D.	102,864	74
22	5 = Russisch-Engliche Anleihe de 1872 III. Emission	8,200 £	11,329	25	—	—	—
23	4½ = Großherzoglich-Badische Anleihe de 1874 . .	44,000 M.	—	—	—	—	—
24	Laut Anlage Ia an Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen	—	17,172	17	—	—	—
	Sa. . .	—	34,201	99	—	147,293	36
						34,201	99
					Summa	181,495	35
						Gewinn.	

Laufende Nr.	Gattung.	Es sind gewonnen beziehungsweise verloren in Folge Kündigung und Auslosung. an	M.	Pf.	bei der Veräußerung an	M.	Pf.
	II. bei dem Reichs-Festungsbaufonds.						
1	4½ pctg. Thüringische Eisenb.-Prior.-Oblig. Serie V.	25,800M.	195	90			
2	4½ = Rheinische dergl. „ I.	600 =	2	35			
3	4½ = Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahn-Prior.-Obligationen	1,800 =	7	04			
4	4½ = Schleswig'sche Eisenb.-Prior.-Obligationen	1,200 =	36	38			
5	4½ = Ruhrort-Crefeld Kr. Gladbacher Eisenb.-Prior.-Obligationen III. Emission	3,000 =	5	39			
6	4½ = Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Prioritäts-Obligationen Litt. D.	300 =	1	53			
7	4½ = Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Prioritäts-Obligationen Litt. F.	300 =	1	53			
8	4½ = Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenb.-Prioritäts-Obligationen Litt. G.	3,000 =	15	28			
9	4½ = Cöln-Crefelder Eisenb.-Prior.-Oblig.	300 =	0	42			
10	4½ = Düsseldorf-Elberfelder Eisenb.-Prior.-Oblig. Serie II.	300 =	1	17			
11	4½ = Dortmund-Soester Eisenb.-Prior.-Obligationen Serie II.	1,800 =	6	57			
12	4 = Cöln-Mindener Eisenb.-Prior.-Obligationen V. Emission	2,400 =	226	62			
13	4½ = Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenb.-Prior.-Obligationen Litt. D.	-	—	-	71,100M.	381	42
14	4 = Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenb.-Prior.-Obligationen Litt. C.	34,500 =	3,505	17	—	—	—
15	5 = fundirte Amerikanische Anleihe pro 1881	-	—		5,532,700 D.	558,879	45
16	4½ = Altona-Kieler Eisenbahn-Prior.-Obligationen III. Emission	—	—	—	42,900M.	649	49
	Sa.	—	4,005	35	-	559,910	36
						4,005	35
					Sa.	563,915	71
						Gewinn.	
	III. bei dem Reichstagsgebäudefonds.						
1	5 pctg. Amerikanische fundirte Anleihe per 1881	—	—	—	759,200D.	63,995	81
2	6 = Amerikanische Anleihe per 1881	—	—	—	2,000 =	480	23
3	6 = dergl. „ 1881	—	—	—	144,000 =	34,503	20
4	6 = dergl. „ 1882 . III Serie	678,500 D.	9,068	78	—	—	—
5	6 = dergl. „ 1882 . IV. „	362,300 =	4,053	18	—	—	—
6	6 = dergl. „ 1884	—	—	-	175,000 =	18,193	31
7	6 = dergl. „ 1885 (A.)	—	—	—	706,000 =	109,549	51
8	6 = dergl. „ 1885 (B.)	—	—	-	670,500 =	124,002	41
9	5 = Berlin-Hamburger Eisenb.-Prior.-Obligationen III. Emission	70,200M.	1,053 verloren.	00	—	—	—
10	4½ = Bergisch-Märkische Eisenb.-Prior. Obligationen V. Serie	300 =	0	95	—	—	—
11	4½ = Magdeburg-Halberstädter Eisenb.-Prior.-Oblig. de 1873	—	—	—	3,300M.	6	73
	Sa.	1,040,800 D.	u. 12,069 gewonnen.	91	2,456,700 D.	u. 350,731 gewonnen	20
		70,500M.			3,300M.	hierzu 12,069	91
						362,801	11
						Gesammtgewinn.	

Beilage III.

Nachweisung

der

vom Reichskanzler-Amte angekauften, der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds überwiesenen und ferner der von dieser Verwaltung angekauften nicht garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Anmerkungen.

1. Sämmtliche Papiere des Abschnitts A. dieser Nachweisung, mit Ausnahme der Berlin-Hamburger, welche durch die Deutsche Bank hier gekauft sind, sind durch die Seehandlung erworben worden.
2. Prinzipiell sind in dieser Nachweisung die bezahlten Kurse angegeben; wo sich im Kurszettel nur Geld- oder Brief-Notizen fanden, ist dies durch Hinzufügung von G bezw. B erläutert.
3. Soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bemerkt ist, sind die Kursnotizen dem im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichten amtlichen Kurszettel entnommen.

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.	Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	Kurs am Januar 1.	Kurs am Januar 15.	Kurs am Februar 1.	Kurs am Februar 15.	Kurs am März 1.	Kurs am März 15.	Kurs am April 1.	Kurs am April 15.
	1873.												
1.		**4½ proz. Aachen-Düsseldorfer,**											
	März	1.	III. Emission	5.000	98½	1873	—	—	—	—	99½ G	98¼ G	98	98½
	do.	1. u. 3.	do.	13.300	99½	1874	99	100 G	100¼ B	100 G	99⅞	99¾ B	100 G	—
	do.	5.	do	26.800	99¾	1875	97½	98 G	98,50 G	97,50 G	97 G	—	—	—
				45.100										
2.		**4½ proz. Altona-Kieler,**											
	Februar	1.	III. Emission	785.000	99	1873	Sind im Berliner Kurszettel nicht notirt; nach dem Kurszettel der							
						1874								
						1875								
3.		**4½ proz. Bergisch-Märkische,**											
	März	1.	IV. Serie	2.500	99½	1873	—	—	—	—	99½	100 G	99¼	99¾ G
						1874	99¾	100 B	—	100½ B	—	100¾ G	100½ G	—
						1875	99½ G	99,80 B	99,50 B	—	—	—	98 G	99 G
	März	1.	V. Serie	8.600	99½	1873	—	—	—	—	99½	99⅞ B	99½	99½ B
	do.	3. u. 4.	do.	33.000	99¼	1874	99¾	100 B	100¾	101 B	101	100⅞ B	100½	100⅛ B
	August	21.	do.	7.100	99½	1875	99	99,25 B	99 G	98,50 G	98,25	97,50	97,90	98,50
	Juni	23.	VI. Serie	262.700	99	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
	August	21.	do.	187.900	99¼	1874	99¾	100 B	100⅝	100¾ G	101	100⅞ B	100½	100⅞
						1875	99	99,25 B	98,60	97,75 G	98,25	97,50	97,90	98,50
	September	18. ff.	VIII. Serie	30.000.000	99⅝	1873	Die Serie VIII. ist vom Reiche ganz übernommen und deshalb im Kurs-							
				30.499.300		1874	kanzler-Amtes an die Seehandlung vom 26. August 1873.							
						1875								
4.		**5 proz. Bergisch-Märkische,**											
	Februar	3.	VII. Serie	500.000	102¾	1873	—	—	102¾	103½ G	104¼	103½ G	103¾	103⅛
						1874	102¾ G	103¾	104	104	103¾	103⅞	103¾	103
						1875	101½	102,25	102,75	102,50	102,60	102,70	102,75	103 B

A. Vom Reichskanzler-

stand

am Mai		am Juni		am Juli		am August		am September		am Oktober		am November		am Dezember	
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.

Amte angekaufte Papiere.

97½ G	—	96½ G	—	98 B	96½ G	98	98 G	98½	99 G	99 G	99 G	98 G	99 B	99 B	99½ B
99 G	100½	—	—	99¼ G	100¼	100 G	100 G	100¼ B	—	99¾ G	98	97 G	—	98 B	—
														am 27 11	
96,75G	96 G	—	—	—	—	97,50B	97 G	—	—	94,50G	95	—	—	95 G	—

„Hamburger Börsenhalle" standen Altona-Kieler, III. Emission, am 27. November 1875: 100 G.

99 G	99	98	98⅞	98¾	99⅝	99¼ B	99⅜ G	99½	99½ B	99⅜	99¾ G	99¾	99⅛	99½ B	100 G
100⅛ G	—	100	99¼	100	100⅜	100 G	—	100⅛ G	—	99⅜	—	98¾ B	99½	—	—
														am 27 11	
—	98,50	98,70G	—	98,80	99,50G	99,50B	—	98,60	—	98,25G	97,20G	96,50G	—	97	—
99¼	97¾	98	98⅜	98¾	99½ B	99¼ B	99⅛ G	99½	99⅜ B	99⅜ G	99¾ G	99⅜ G	99⅛	99⅛	99¼
100⅜ G	100⅜ B	100	99¾	100	100⅛	100	100¼ B	100⅛ G	100⅛	99⅝	99½ G	98½	99½	99½	99⅜
99	99,25G	98,60	98,75G	98,80	99,25G	99,25	99,60G	98,60	97,90G	97,40	97,40	96,50B	94,50	—	—
—	—	—	98⅜	98¾	99½ B	99¼ B	99⅜ G	99¾	99½ B	99⅜	99¾ G	99½	99⅝	99½	99¼
100⅜ G	100⅜ B	100	99¼	100	100⅜	100	100¼ B	100⅛	100⅛	99⅝	99½ B	98½	99½	99⅜ G	99¼
														am 27 11	
98,40	98,50	98,50G	98,80G	98,70	99,25	99,60G	99,10	97,75	97,90G	96,50	97,10	96,50B	94,50	96,25	—

zettel nicht notirt. Die Kurse der Serie VII. siehe unter 4. Die Ankaufsverhandlungen haben ihren Abschluß gefunden durch Verfügung des Reichs-

103	102¼	102½	102	102	102⅜	102	102⅛ B	102⅜	102⅞	102¾	102⅝	103 G	102⅝	102⅞	102¾
102½	102¾	102	101¾	102¼	103 B	103	103¼	103	103⅛ B	102¼	102⅜	102¼	102⅜	102⅛ B	102
														am 27 11	
103,20	102,70	103,10	102,75	103	102,90	102,75	102,90	102,30	102,10B	101,50	102,40	102	101,75	101,50	—

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	am Januar 1.	am Januar 15.	am Februar 1.	am Februar 15.	am März 1.	am März 15.	am April 1.	am April 15.
	1873.													
5.			**4½ proz. Berlin-Görlitzer,**											
	März.	1.	Lit. B	70.000	98⅞									
	do	1.	do.	80.000	99¼									
	do.	3. u. 4	do.	159.200	99½									
	do.	5.	do.	168.600	99¾									
	Mai.	8.	do.	2.012.800	98¼	1873	—	—	—	—	99¼	99 G	98¾ B	98⅝ B
	Juni.	7.	do.	1.000.000	98½	1874	99¼ G	99¼	101	101¼ G	100½ B	100 G	100¾ B	100½ G
	do.	13.	do.	308.900	98¼	1875	97⅞	97,90B	97,90B	97,90B	97,90	98 B	96,25	97 B
	do.	13.	do.	25.200	98									
	do.	26.	do.	800.000	98¼									
	Juli.	8.	do.	191.600	98¼									
	August.	2.	do.	100.000	98									
				4.916.300										
6.			**5 proz. Berlin-Hamburger,**											
							Die Ankaufsverhandlungen haben ihren Abschluß gefunden durch Ver-							
	Juli	29.	III. Emission	4.000.000	101½	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
						1874	103¼ G	104⅜ B	104 B	104¼	104 G	103⅜ G	104 B	104 B
						1875	103 G	103,10	103,60B	103,25	103,70	103,75	103,70	104
7.			**4 proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger,**											
	April.	18.	Lit. C. neue Emission.	53.600	90	1873	—	—	—	—	—	—	—	90
	Mai.	8.	do.	351.200	89¾	1874	92⅛	92¾	92⅞ B	93	93	93⅛ B	93⅛ B	93½
				404.800		1875	92¼ G	92,75	92	92,25G	92,75	92 G	91,90	92,70B
8.			**4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger,**											
	Februar.	1.	Lit. D. neue Emission.	2.500.000	98½	1873	—	—	99¼	99⅛ G	99½	99⅜ B	99¾	99⅞
	März.	1.	do.	77.500	99½	1874	100	101 B	101½	101⅜ G	101¼ G	101½ B	101¼	101¾ G
	do.	3.	do.	302.500	99¾	1875	99	99,50	99	99 B	98,40	99 B	98 G	99 B
	Februar	1.	Lit. E. neue Emission.	1.000.000	98½	1873	Während des Jahres 1873 ist eine Notirung dieser Emission im amtlichen							
						1874	100	100¼	100¾	101⅜ G	101½ G	101½ B	101 G	101¾ G
				3.880.000		1875	99 B	99,30G	99 G	99 G	98	98,25G	98 G	98,75G

st a n d

am Mai		am Juni		am Juli		am August		am September		am Oktober		am November		am Dezember	
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.
98⅛ G	98	98⅜	98⅞ B	98⅞ B	98¾ G	98 G	98¾ B	98¼	99 G	99¼ G	100 G	99 G	99½ B	99½ B	99 G
100¼ G	101 B	100⅜ B	100⅜ B	100 B	99⅞ G	100¼ G	100½ B	100 B	99¾ B	99⅛ B	98⅛	98 B	98	97½ G	98
96 G	—	93,50B	94 G	94,50	96,25	96,40G	96,50B	96,40G	96 B	—	90,50G	89,50G	91 B	am27/11 —	—

fügung des Reichskanzler-Amts an die Deutsche Bank vom 18. Juli 1873.

—	—	—	—	—	103½ G	102¾	103 G	103	102⅞ G	102¾ B	102⅛ B	102⅛ G	102¾	103	102⅞
104¼	104	104	104¼	104¼	104¼ B	104	104⅛ B	104 G	104⅛ B	104 B	103¾ G	103⅞ G	—	103¾ G	103⅛ B
103,90	103,80	104,70	104,25	104,50G	104,60	105,25	105,50	104,50G	103,75G	103,60	103,75B	103 B	103,40	am27/11 103,20	—
90 B	90	90 G	90½ B	90	90¼ B	90⅛	90	90⅛	90	91	90⅜	91 B	90⅞	91 G	91⅜
93¾	93½ G	93 G	93¼ B	93¼ B	93⅜	94 G	94⅛ G	94⅜ B	94⅜ B	94 B	92¾ G	92¼	92¼ G	92¼ G	92⅝ G
91,40G	91,25B	91,50B	90,75G	91	90	90,75G	90,60	90,50G	90,50	89 B	89,50G	89 B	88 G	am27/11 —	—
99⅛	99½ B	98⅞	99½ G	99¼	100 B	100¼	99⅜ G	100 G	100¼ G	99⅜	99⅞	100⅛	100¼ G	100¼	101 B
101⅛ G	101⅛ G	100⅝ G	101	101 B	101⅞	101 G	101 G	101 G	101 B	100½	100⅛ B	100 B	100	100 B	99⅞ G
98,30	96	97,90	98 B	97,50G	97,90	98,50G	98 B	97,50G	97 G	95,50B	95,50	94	95,75G	am27 11 95 G	—

Kurszettel nicht erfolgt.

101⅛ G	101⅛ G	100⅜ G	100⅛ G	100⅛ G	100⅞ G	101 G	101 G	101 G	101 B	100½	100⅛ B	100⅛	100 G	100 B	99⅞ B
98,30	96	97,30G	97 G	97,50G	97,50G	97	98 B	97,75G	97 G	95	96 G	94 G	93,75G	am26 11 94,50	—

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	Kurs am Januar 1.	Kurs am Januar 15.	Kurs am Februar 1.	Kurs am Februar 15.	Kurs am März 1.	Kurs am März 15.	Kurs am April 1.	Kurs am April 15.
	[1873.													
6.			**4½ proc. Breslau-Schweidnitz-Freiburger,**											
	März	3. ff.	Lit. F.	10 000	99¾	1873								
	Juni	10. ff.	do.	11.000	98½	1874	Lit. F. war nur selten und zwar erst seit Mai 1875 notirt: am 15.|5							
						1875								
	März	3. ff.	Lit. G.	47.400	99¾	1873	Lit. G. war bis zum März 1875 stets zu demselben Kurse notirt, wie							
	„	5.	do.	2.000	99¾	1874								
						1875	—	—	—	—	—	—	97,25G	99,25G
	März	3.	Lit H.	110.000	99½	1873	—	—	—	—	99½	99 G	99	98½
	„	3. ff.	do.	1.462.300	99¾	1874	98¾	99¾ B	100½	100¼	100½	100¼ B	100½	100¼
	Juni	10.	do.	2.000	98½									
	Juli	4. ff.	do.	1.200.000	99	1875	98¾ B	98,25G	99,25G	98,25G	97,70	97,50	96 G	—
				2.844.700										
10.	März	5.	**4½ proc. Cöln-Crefelder,**	40.300	99¾	1873	—	—	—	—	—	99 G	—	—
						1874	98½ B	99½ G	—	—	—	—	—	—
						1875	97½	—	—	—	—	—	96 G	—
11.			**4 proc. Cöln-Mindener,**											
	Juni	10.	V Emission.	100.000	90½	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
						1874	90¾ G	92 B	92 G	92⅛	93⅛	93 G	93⅛	94 G
						1875	92,50	93 B	93 B	92,50G	92,50	92,10	91,50	91 G
12.			**4½ proc. Cöln-Mindener,**											
	Oktober	1.	VII. Emission.	15.500.000	99⅜		Die VII. Emission ist vom Reiche ganz übernommen und deshalb im							
							haben ihren Abschluß gefunden durch Verfügung des Reichskanzler-							
						1873	—	—	—	—	—	—	—	—
						1874	100½ B	—	101½ G	101 G	100¾ G	101¼ B	101¼	100⅞
						1875	99	—	99,10	100	—	99,80G	100 B	99,50G
13.			**4½ proc. Dortmund-Soester,**											
	März	1. ff.	II. Serie.	53.800	99½	1873	—	—	—	—	—	98½ G	98¾ G	98 G
	„	5.	do.	6.300	99¾	1874	99 G	98¾ G	99⅞ G	100¼ B	100⅛	—	100⅛	100 G
						1875	—	98	98,50B	—	—	—	97,50G	97,25G
				60.100										

stand

am Mai		am Juni		am Juli		am August		am September		am Oktober		am November		am Dezember	
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.

95 B, am 1./6.: 96,50 B, am 15./8.: 96,75. am 1./11.: 92, am 27./11.: 93,50 G.

Lit. H ; es sind demnach nur die Kurse seit 1 April 1875 hier verzeichnet.

										am 8/10	a.19./10.			a.27./11.	
99,25G	99,25	96,50B	96,10G	95,50G	—	—	95,75	95,50G	95,25G	92	91	90 G	92,50B	93,50G	—
98 G	97	98	98¾ B	99	98⅓ G	98¾ G	99⅛	99⅛ B	99¼ G	99	99⅝ G	99¼	98¾ G	99	99 B
100⅜ B	100⅜ G	100⅛ G	100½ B	100⅜ B	100⅜ B	100⅜ G	100⅛ G	100⅛ G	100¼ G	99¾ G	99¼ G	98¾	99¼ G	99¼	99 G
										am8. 10.			a.22./11.	a.27./11.	
—	—	94,75G	—	—	95,40B	—	—	—	—	90 G	—	—	88,25	90,50G	—
—	98 B	—	97½ G	96½ G	97¾ G	—	—	98 G	—	—	98½ B	—	98 B	—	97¼
—	—	—	97 G	—	—	—	—	—	97½ G	—	99 B	96¼ G	96 G	—	—
—	—	98	—	—	98,50G	98,50G	99 G	99 G	99 G	99 G	—	—	—	a.27.|11. —	—
—	—	—	90⅜ G	89½	89 G	89⅞	90¼ B	89⅝ G	90½	90 B	90½ B	90⅝	90½ B	90⅞	91 B
93½	93½ G	92½	92¾	93 G	93¾	94⅜ B	94½	94¼ G	94⅜	93½ G	93½	92¼ G	93¼	93⅜ B	93 G
91,75 B	91,30G	91,25G	92 B	92	92 B	92,20	91,90G	92,25B	91 G	90,50B	89,90B	88,25B	87 B	a.27.|11. 87,90	—

Kurszettel nicht notirt; nachrichtlich werden hier die Kurse der 4½ prozentigen III. Emission der Köln-Mindener angegeben. Die Ankaufsverhandlungen Amts an die Seehandlung vom 16. Juli 1873.

														a.27./11.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100 B	100⅛	100 G	100 G	101	101 B
101¼	101	100⅝	101⅛	100¾	100⅞	100⅝	101	101¼	101⅜	100½	100	100½	100	100⅝	100
														a.27./11.	
99,50B	100 B	—	100 G	—	—	100,50G	101 G	100,25G	99,50G	97,60	100	97 G	—	97 G	—
97 G	—	97 B	98 G	—	97 G	97½ G	98½	99	99¼ B	98½ G	98¾ G	98¼	98½	98⅞	99 B
100 G	100⅛ B	99 G	98¾	100	100	100 G	100 G	—	99½ G	99	99¾ B	96⅞	98¾ G	—	—
														a.27. 11.	
97,25G	96,25G	97,75G	97,50G	98	98 B	98,25B	97,50G	97 G	97 B	—	95	95,75B	—	95 G	—

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.	Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	Kurs am Januar 1.	Kurs am Januar 15.	Kurs am Februar 1.	Kurs am Februar 15.	Kurs am März 1.	Kurs am März 15.	Kurs am April 1.	Kurs am April 15.
	1873.												
14.		**4½proz. Düsseldorf-Elberfelder,**											
	März 3.	II. Serie. Thlr.	9.200	99½	1873	—	—	—	—	—	99½ B	98 G	99
					1874	98 G	91¼ G	100 B	—	—	—	—	100¼ B
					1875	99 G	—	98 G	—	—	—	—	—
15.		**4proz. Hannover-Altenbekener,**											
	März 3.	I. und II. Serie. Thlr.	1.000 000	98½									
	do. 5.	do.	300.000	99	1873	—	—	—	—	98½ G	98⅝ G	98⅝ G	98⅝ G
	Juni 9.	do.	1.000 000	98¼	1874	98 B	99 B	99½ B	99⅝ G	—	—	—	—
	August 1. ff.	do.	1.757.400	98¼	1875	95 G	96 G	96 G	96 B	92 B	94,50 G	93 B	93 G
			4.057.400										
16.		**4½proz. Hessische Ludwigsbahn,**											
	Mai 8	de 1854. fl.	500.000	99¼	1873	Während des Jahres 1873 ist eine Notirung der 4½prozent.-Hessischen							
					1874	—	—	—	—	—	am 23. 3. 99⅞ G	100	100 B
					1875	99,70	100 B	99,80B	99,50B	99,50B	99,25 G	99,40 G	99,50 B
17.		**4½proz. Leipzig-Dresdener,**											
	Juli 1.	de 1872. Thlr.	1.000.000	99	1873	Sind im Berliner Kurszettel nicht notirt, nach dem Kurszettel der							
					1874								
					1875								
18.		**4½proz. Magdeburg-Halberstädter**											
	März 1.	de 1865. Thlr.	18.000	99½	1873	—	—	—	—	99⅜ G	99⅜	99½	99½ G
	do. 3.	do.	3.000	99¾	1874	100⅞ B	101 G	101¼	101 G	101⅜	101	101½	101 B
	do. 24.	do.	400 000	99⅜	1875	100 G	99,75	99,50	99,25G	98,25	98,50 G	98,40	98,50
	August 23.	de 1873.	15.000.000	99⅝	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
	September 29. ff.	do.	4.000.000	99⅝	1874	101¼ B	101 B	101⅝	101 G	101⅜ G	101¼ G	100½ G	—
	Oktober 17. ff.	do.	8.781.000	99⅝	1875	100 G	99,75	99,50G	99,25G	98,25	98,50 G	—	98 G
			28.202.000			Die Verhandlungen über den Ankauf von 15.000.000 Thlr. der 1873er fügung des Reichskanzler-Amtes an die Seehandlung vom 12. August								

stand

am Mai		am Juni		am Juli		am August		am September		am Oktober		am November		am Dezember	
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.
—	—	96½ G	97 G	96¼ G	97⅞	—	—	—	98½ G	98¼ G	98¾ G	98¼ G	—	98 G	—
100	99 G	—	—	99½ G	100 G	100 G	100 G	100½ B	—	99½ G	—	—	—	—	97 G
														a.27./11.	
—	—	—	—	98,50 G	97,50 G	97,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98⅞ G	98½ B	98⅛ G	98½ G	98½ B	98¾ G	98½ G	98¾ G	98¾ B	98¾ G	II. 100 G I. 99 G	99 G	—	—	98½ B	99 B
—	—	—	—	—	98	98 G	98 G	98 G	98 G	97 G	97 G	97 G	—	—	—
														a.27./11.	
92 G	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ludwigsbahn-Obligationen im amtlichen Kurszettel nicht erfolgt.

100	100 G	99⅞	100 B	99⅞ G	99⅞ B	100 G	100¼ G	100½ G	101 G	101	100	100 B	100 G	100¼ B	100¼ B
														a./27.11.	
99,50 B	99,50 B	99,50 G	—	—	—	-	—	99,30 G	—	98 G	98 B	—	—	96,25 G	—

Leipziger Bank standen Leipzig-Dresdener am 27. November 1875 — 101,50 G bis 102 G.

99⅛	98⅛ B	98½	98¼ G	98¼	100 G	100 G	99	99⅞	99⅞	99⅞	99¾ G	100½ B	100⅛	101 G	100¼ G
101	101 B	100¾ G	100½	100¾	101½	101 B	101 B	101 B	100⅞	100⅛ B	100½ B	99¾ G	100⅛ G	100 G	100 G
														a.27./11.	
98,50 G	99 B	98,50 G	98 B	97,25 G	97	97	96,90	95,60	94,50 G	94 B	94 G	94	92,50 B	92,50 G	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101 G	—
101	—	100¾ G	100½ G	101 G	101 G	101½ G	101½ G	101 G	100⅞	100⅛	100¾ G	99½	100⅛ G	100¼ G	100¼ G
														a.27./11.	
—	98,50 B	98 G	97	96,50 G	96,75	97 B	- -	—	—	91,50 G	91,25 G	91,75 B	91 B	90,50 G	—

fanden ihren Abschluß durch Verfügung des Reichskanzler-Amts an die Seehandlung vom 11. Juli, über den Ankauf des Restes der 1873er durch Ver-
1873

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.	Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	Kurs am Januar 1.	Kurs am Januar 15.	Kurs am Februar 1.	Kurs am Februar 15.	Kurs am März 1.	Kurs am März 15.	Kurs am April 1.	Kurs am April 15.
	1873.												
19.	März 1.	**4½ proz. Magdeburg-Wittenberge sche,**	11.700	99½	1873	—	—	—	—	99½	99½ B	99½ G	99¾
					1874	100 G	101 B	100½ B	101 G	101¼ G	101 G	101⅛ G	100¼ G
					1875	99¼ G	99,75 B	99,25 G	—	98,50 G	98,50G	98 G	99 G
20.	Juli 24.	**4½ proz. Münster-Hammer,**	200	100	1873	Nicht notirt.							
					1874								
					1875								
21.	Juni 10.	**3½ proz. Niederschlesische Zweigbahn,**	10.000	79½	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
					1874	79¾ B	78½ G	79⅞	81 B	81½	80¾ G	—	81¼ B
					1875	80 B	80 B	—	80 B	—	79,25G	80 G	—
22.		**4½ proz. Oberschlesische,**											
	März 3.	Lit. G.	31.300	99¾	1873	—	—	—	—	99¾	99½ G	99½	99⅜ G
					1874	99¾ B	100¼ B	101 G	101 G	101¼ B	100⅜ G	100⅝ B	100¾
					1875	99½ B	99,40	99	99,25 G	100,50B	100 B	99 G	99 G
23.		**4 proz. Oberschlesische,**											
	August 15.	de 1873.	4.000.000	90¾	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
					1874	—	—	92¾ G	92 G	—	—	—	93 G
					1875	92 G	91,25 G	—	92 G	—	—	91 G	92
24.		**4½ proz. Rheinische,**											
	März 1.	de 1858 u. 60.	18.200	99½	1873	—	—	—	—	99½	99⅜	99	99½
					1874	99⅜	99⅞ G	101	101⅛ B	100¾ G	100¼	100¾	100¾
					1875	99½	99,90 B	99,25	99,60	99,10	99,75	99	99,75

st a n d

am Mai		am Juni		am Juli		am August		am September		am Oktober		am November		am Dezember	
1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.	1.	15.
99⅛ B	97 G	97½ G	97⅛	98⅜	99 B	98	99 G	100 G	99½ B	99¼ G	100 B	100 B	99½ B	99¾ G	100 G
101 B	100¾ G	100⅛ G	100¼ G	100½ G	100⅝ G	100¾ B	100¼ G	100⅞	100⅛ G	100 G	99⅞ B	100	100 B	99½ G	99¾ G
														a.27.|11.	
99,50G	—	—	98 G	98 G	99 G	—	99 B	98 G	98 B	97,25	97 B	95 G	92,50G	—	—
—	—	—	79⅜ B	80 G	80½ G	80¾ G	81½ G	80⅜ B	81 B	79¼	80¼	81	80¼ G	80½	80 B
—	81¼ B	80 G	80⅛ G	80½ G	80½	81⅛ B	81¼ G	81¼ G	81¼	80¾ B	80¾ B	80 B	80¼	80¼ B	—
														a.27.|11.	
80 B	—	79,75B	—	79,50G	79,50	80 B	79,50G	—	—	78,90B	—	76 G	75 G	—	—
98½	98½ B	98 G	98½ G	99 B	99¾ G	99½ G	99⅞ B	99¾ G	99⅞ G	99⅜ G	99¾	99½	99¾ B	99⅝	99¾ B
101 G	100¾	100⅝	100⅛ G	101 G	101 B	100¾ G	101 G	101 G	100⅞ B	100⅜ B	99	99⅞ G	99¾ B	100	99⅝
														a.27.|11.	
99 G	99 B	99,50B	100 B	100,25B	100,25B	99,75G	100	99,50G	99,25	97	97,50G	96,75	90,75B	97 G	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
94	93¾ B	—	—	93⅜ G	93½ G	94 B	94 G	—	93 G	—	—	—	92 G	92 B	92½ B
92 B	91 G	—	—	91,25G	92,25	91 G	91,75G	—	—	—	—	—	86 G	—	—
99 B	97⅞	98	98⅞	98⅞	99 B	100 G	99⅞ B	99 B	99¾ B	99⅛ G	99⅝ G	99¼	99 G	99⅜ B	99½
101½	100¼	100	100⅞ B	100⅛ G	100½	100⅞	101	100⅛ G	100⅛ G	100 G	99½ G	96⅝	100½	100½ B	100
														a.27.|11.	
99,90	99,50	100 G	100 B	100,25	99,75G	100 G	100,10G	100,25B	99,70	99,10	98	97,75	98,50B	98,50G	—

Laufende Nummer.	Datum der Erwerbung.		Bezeichnung der Obligationen.	Nominalbetrag.	Kurs der Anschaffung.	Kurs im Jahre.	am Januar 1.	am Januar 15.	am Februar 1.	am Februar 15.	am März 1.	am März 15.	am April 1.	am April 15.
	1873													
25.			**4½ proz. Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher,**											
											am 4. 3.			
	März	3.	I. Emission.	11.000	99½	1873	—	—	—	—	99½	98½ G	97½ G	97½ G
						1874	98 G	100 B	—	—	—	—	—	100¼ B
						1875	97½ G	—	—	—	—	—	—	—
											am 4./3.			
	März	5.	III. Emission.	59.900	99¾	1873	—	—	—	—	99½	98½ G	97½ G	—
						1874	98	100 B	—	—	99⅝ G	99½ B	100 G	100¼
						1875	97½ G	—	—	—	90,56	96,50G	—	95 G
26.			**4½ proz. Schleswigsche,**											
						1873	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juni	10.	do.	15.000	97	1874	98⅜	100 G	99⅜ G	100 B	99⅝	99½ G	100¼ B	99½ G
	do.	20 ff.	do.	67.300	96¾	1875	99 B	99,75G	93 G	99,70	99 G	99.10G	99,25G	99.2[illegible]G
				82.300										
27.			**4½ proz. Thüringische,**											
	Juni	23 ff.	V. Serie.	402.800	99	1873	—	—	—	—	—	—	—	—
	Juli	8.	do.	100.000	99	1874	100	100⅛ B	101¼	101 G	101½ B	100½	101 B	100¾ B
	Oktober	4	do.	201.000	99⅓	1875	99⅛	99,20	100,25	99,30	100 G	100,50	100 G	99,75G
				703.800										

B. Von der Verwaltung des Reichs-

1.	1873		**4½ proz. Berlin-Potsdam-Magdeburger,**	Der Ankauf erfolgte auf Anordnung der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds direkt vom										
	Dezember	12.	Lit. E.	1.000.000	99	1873	Während des Jahres 1873 ist eine Notirung dieser Emission im amtlichen							
						1874	100	100¼	100¾	101⅛ G	101¼	101½ B	101 G	101⅜ G
						1875	99 B	99,30G	99 G	99 G	98	98,25G	98 G	98,75G

stand

am Mai 1.	am Mai 15.	am Juni 1.	am Juni 15.	am Juli 1.	am Juli 15.	am August 1.	am August 15.	am September 1.	am September 15.	am Oktober 1.	am Oktober 15.	am November 1.	am November 15.	am Dezember 1.	am Dezember 15.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98 B	—	—	—	—	98½ G
—	—	—	97 G	—	99⅜ G	—	100 G	—	98½ G	—	—	—	—	— a.27./11.	—
—	—	—	—	—	—	97,60G	—	—	—	—	—	—	—	—	—
97 G	—	—	—	98 B	—	—	97¾ B	—	97 G	98 B	97 G	98⅛ G	98 B	—	98½ G
—	98 G	—	97 G	—	99⅜ G	—	100 G	—	98½ G	98½ G	98½ B	96 B	98½ B	98 B a.27./11.	—
—	—	—	97 G	—	97 G	97,60G	—	—	—	94 G	95 B	—	—	—	—
—	—	—	97 B	96¾ G	97	96¾ B	97 B	96¾ G	96¾	97	97¼ G	97½ B	97½ B	97⅜ G	98½ B
99¾	99¾ B	99¾ G	99¾ G	99¾ G	99¾	99⅞ G	100 G	99⅞ G	99⅞ G	99½	98½ G	98¼ B	99 B	99 G a.27./11.	98¾
99,30G	99,75B	99,25G	99,40B	100 B	99,75G	99,90	100 G	100	100	98	99,25	98,25	98,50B	98,75G	—
—	—	—	99¼ G	99 G	99½ G	100 G	99¾ B	100 G	99⅝ G	99⅜	100½ G	100 G	99¾ G	99½ G	100 B
101¼ B	101 G	100⅛	101	100¾ G	100⅜	100⅞	100¾ G	101 G	101¼ B	100½ G	100½ G	100¾ B	100¾ B	100⅜ B a.27./11.	100¼ B
100,40G	—	100,50B	100,50G	101	100,50G	100 G	100,70B	100 G	—	98,50G	99,50	100	101 G	—	—

Invalidenfonds angekaufte Papiere.

Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn-Gesellschaft.

Kurszettel nicht erfolgt.

101¼ G	101⅛ G	100¾ G	100⅝ G	100⅝ G	100⅝ G	101 G	101 G	101 G	101 B	100½	100⅛ B	100⅛	100 G	100 B a.26./11.	99¼ B
98,30	96	97,30G	97 G	97,50G	97,50G	97	98 B	97,75	97 G	95	96 G	94 G	93,75G	94,50	—

Beilage IV.
a.

Bergisch-Märkische Eisenbahn.

A. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thlr. = 2,550,000 Mark 4½ prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft vom 7. April 1856

I. bestimmt:

zur vollständigen Ausrüstung der Bahn, insbesondere Anlegung streckenweiser Doppelgeleise und Behufs Vermehrung der Betriebsmittel.

II. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen ist den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher kontrahirten Prioritäts-Obligationen I. u. II. Serie eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet.

B. Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Thlr. = 1,200,000 Mark 5prozentiger (später in 4½ prozentige konvertirt) Prioritäts-Obligationen II. Serie der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft vom 11. September 1850

I. bestimmt:

zur Erweiterung und Verbesserung des Unternehmens, Vergrößerung der Stations-Anlagen und Vermehrung der Transportmittel.

II. Die Inhaber haben für Kapital und Zinsen ein Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Zinsen resp. Dividenden, unbeschadet der den Prioritäts-Aktien im Betrage von 1,000,000 Thlr. = 3,000,000 Mark durch Privileg vom 28. April 1842 gewährleisteten Rechte.

C. Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Thlr. = 3,810,000 Mark Prioritäts-Obligationen II. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn vom 23. März 1875

I. bestimmt:

zum vollständigen Ausbau der Dortmund-Soester Bahn und zur Beschaffung ausreichender Betriebsmittel.

II. Zinsen-Amortisationsbeträge werden aus dem Netto-Ertrage der Dortmund-Soester bezw. der übrigen Strecken des Bergisch-Märkischen Unternehmens gedeckt.

D. Privilegium wegen Emission von je 3,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 30. Januar 1860 und 28. Mai 1862 (I. und II. Emission)

I. bestimmt:

1. zum weiteren Ausbau der Bahn, insbesondere Herstellung des 2. Geleises von Schwelm bis Hagen und von Düsseldorf bis Eckrath, so wie zur Vervollständigung der Stations-Anlagen und Betriebsmittel (I. Emission);
2. zum weiteren Ausbau der Bahn, insbesondere zur Herstellung des 2. Geleises auf der Strecke von Elberfeld bis Eckrath, zur Vervollständigung der Stations-Anlagen und Betriebsmittel, sowie zur Ausführung des Baues der Zweigbahn von Lethmathe nach Iserlohn.

II. Die Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche unbeschadetes Vorzugsrecht, welches den durch die Privilegien vom 2. Oktober 1848, 28. Juli 1849, 11. März 1850, 5. September 1855 kreirten 3,300,000 Mark und 6,900,000 Mark Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie bezw. den Düsseldorf-Elberfelder Prioritäts-Anleihen von 3,000,000 Mark aus dem Privilegium vom 28. April 1842 und von 1,200,000 Mark aus dem Privilegium vom 11. September 1850, sowie ferner zufolge der Privilegien vom 6. Juli 1853 und 23. März 1857 den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Dortmund-Soester Bahn I. und II. Serie rücksichtlich der aus dem Netto-Ertrage dieser Strecke etwa nicht zu deckenden Zinsen und zufolge des Privilegiums vom 26. September 1856 den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen III. Serie hinsichtlich des von der Gesellschaft gewährleisteten Zinsenantheils zusteht — an den Netto-Ertrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Düsseldorf-Dortmund, sowie von Dortmund und Witten nach Duisburg und Oberhausen ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Zur Sicherung des Rechts der Rückforderung ist den Prioritäts-Gläubigern der Bahnkörper von Düsseldorf bis Dortmund nebst den für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und Anlagen und den für den Betrieb dieser Strecke beschafften fahrenden Zeuge, Geräthschaften, Materialien und Mobilien, vorbehaltlich der durch frühere Privilegien der früheren Anleihen begründeten Priorität speziell verpfändet.

E. Privilegium wegen Emission von je 12,000,000 Mark 4½prozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 24. März 1863 und 24. Oktober 1864 (I. und II. Emission)

I. bestimmt:

1. zur Einlösung der noch nicht amortisirten Obligationen der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft, sowie zum weiteren Ausbau der Prinz Wilhelm- und Dortmund-Soester und zum Bau einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen Hengstei und Holzwickede;
2. zur Ausführung einer Eisenbahn von Unna-Hamm und von Hamm-Köln mit Zweigbahnen von Ohligs nach Solingen.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche unbeschadet des Vorzugsrechts älterer Obligationen an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Bahngebiete gehörenden Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien. Zur Sicherung des Rechts der Rückforderung ist der Bahnkörper der Prinz Wilhelm-, sowie der von Dortmund resp. Witten nach Oberhausen führenden Bahn nebst den für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und Anlagen und den für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Geräthschaften, Materialien und Mobilien speziell verpfändet.

F. Privilegium wegen Emission von 49,854,000 Mark 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VI. Serie vom 8. Dezember 1866

I. bestimmt zum

1. Bau einer Eisenbahn von Düsseldorf-Ratingen, Kettwig-Werden, über Schwerte bis Bestwig und weiter, nebst Zweigbahnen;

2. zur Deckung des Kaufpreises für die Eisenbahn von Viersen bis Landesgrenze bei Venlo;
3. zur Vervollständigung der Bahnanlagen.

II. Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche unbeschadet des den älteren Prioritäts-Inhabern eingeräumten Vorzugsrechts ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien.

G. Privilegium wegen Emission von 60,000,000 Mark 5prozentige Obligationen VII. Serie vom 26. Februar 1870

I. bestimmt:

zur Ausführung bezw. Vollendung der konzessionirten neuen Unternehmungen, sowie ferner zur Vervollständigung der älteren Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel.

II. Die Inhaber haben unbeschadet des Vorzugsrechts der älteren Obligationen an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und können mit gleichem Vorzugsrecht weitere 60,000,000 Mark emittirt werden.

H. Privilegium wegen Emission von 90,000,000 Mark 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen VIII. Serie vom 23. August 1873

I. bestimmt:

1. zur Ausführung bezw. Vollendung der konzessionirten Erweiterungen, insbesondere zur Ausführung einer Eisenbahn von Scherfede und Karlshafen über Beverungen nach Holzminden und von Hamm nach Osnabrück;
2. für Betheiligung an dem Erwerb der Braunschweigischen Eisenbahnen;
3. Ergänzung der im Betriebe befindlichen Bahnanlagen;
4. Herstellung von Anschlußbahnen;
5. Beschaffung von Betriebsmitteln.

II. Inhaber der Prioritäts-Obligationen haben, unbeschadet des Vorzugsrechts der älteren Prioritäts-Anleihen, an dem Netto-Ertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stamm-Aktien.

III. Gesammt-Belastung des Unternehmens ult. 1874 bei 210,000,000 Mark Stamm-Aktien
mit 367,780,500 Mark Prioritäts-Obligationen, wovon 64,800,000 Mark mit Staatsgarantie.
Amortisirt sind bis ult. 1874 10,678,800 Mark

IV. Baulänge der Bergisch-Märkischen Bahn:
a) am 1. Oktober 1873 . . 1069,43 Kilometer,
b) „ 1. „ 1875 . . 1169,30 „
c) nach Ausführung aller konzessionirten Linien . . . 1673,17 „
Die Eisenbahn von Scherfede und Karlshafen über Beverungen nach Holzminden befindet sich im Bau.
Für die Linie von Hamm nach Osnabrück sind die Bau-Projekte vorbereitet.

V. Die Brutto-Einnahme pro Kilometer betrug pro 1874 52,569 Mark und bis ult. Juli 1875 30,465 Mark.
Der Reinertrag pro 1874 betrug 15,952 Mark pro Kilometer.
Der Reinertrag bis ult. Juli 1875 nicht feststellbar.

ad R. E. A. No. 12797.

b.

Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

A. Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850,

I. bestimmt zur vollständigen Ausführung der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn;

II. zur Sicherung und Tilgung der Schuld ist den Obligationen ein Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien eingeräumt und zur Sicherung für das Rückforderungs-Recht das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Magdeburg-Wittenbergische Eisenbahn dergestalt verpfändet, daß die hypothekarische Eintragung auf die der Gesellschaft gehörigen Immobilien gestattet ist.

B. Privilegium wegen Ausgabe von 7,500,000 Mark Prioritäts-Obligationen vom 15. April 1861,

I. bestimmt zum Bau einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale, Vervollständigung der Betriebsmittel, Ergänzung des Reservefonds und Beschaffung einer Bau-Reserve.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen Kapital und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien zu halten. Sie stehen jedoch den auf Grund eines älteren Privilegs emittirten Obligationen im Betrage von 2,100,000 Mark nach.

C. Privilegium wegen Emission von 18,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen vom 12. April 1865,

I. bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung besserer Ausrüstung und Vervollständigung des Unternehmens.

II. Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen Kapital und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien zu halten. Sie stehen jedoch den auf Grund älterer Privilegien ausgegebenen Obligationen im Betrage von 2,100,000 Mark resp. 7,500,000 Mark nach.

D. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 90,000,000 Mark vom 18. August 1873,

I. bestimmt: 1. zur Bestreitung der Kosten der Erweiterung, besseren Ausrüstung und Vervollständigung des Unternehmens,

2. zur allgemeinen Kündigung und Einlösung der auf Grund des Privilegiums vom 28. März 1870 emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 40,500,000 Mark.

II. Die Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche an dem Gesellschaftsvermögen — unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den auf Grund früherer Bewilligungen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen zusteht — ein unbedingtes Vorzugsrecht an den Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden.

III. Die Belastung des Unternehmens der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn ultimo Oktober 1875 bei
104,400,000 Mark Stammaktien,
mit . . . 138,600,000 = Prioritäts-Obligationen,
wovon . . 3,491,700 = amortisirt sind

IV. Baulänge am 1. Oktober 1873 772,86 Kilometer,
= = 1. = 1875 807,80 =
(exkl. Vienenburg-Grauhof).

V. Es betrug pro Kilometer:

a) die Brutto-Einnahme pro 1874 28,578 Mark, (exkl. Vienenburg-Grauhof)

b) die Brutto-Einnahme bis ult. Juli 1875 . . . . . 15,127 = (exkl. Vienenburg-Grauhof)

c) der Reinertrag pro 1874 . . 9,808 = (exkl. Vienenburg-Grauhof)

d) der Reinertrag bis ult. Juli 1875 nicht feststellbar.

---

c.

Köln-Mindener Eisenbahn.

A. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 13,500,000 Mark (V. Emission)

I. bestimmt: zur Vervollständigung der Bauten und Anlagen der Köln-Mindener Eisenbahn, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, sich wegen Kapital und Zinsen an das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien zu halten. Den älteren Prioritäts-Obligationen ist das ihnen gewährleistete Vorzugsrecht reservirt und der Gesellschaft das Recht vorbehalten, Behufs weiterer Vermehrung der Betriebsmittel der Hauptbahn eine fernere Anleihe zum Betrage von 3,000,000 Mark zu gleicher Priorität zu machen.

B. Privilegium wegen Emission von 46,500,000 Mark 4½-prozentiger Prioritäts-Obligationen vom 3. September 1873 (VII. Emission)

I. bestimmt:

1) zum Bau einer Bahn von Dortmund durch das Emscherthal, sowie von Zweigbahnen nach dem Dortmunder, Bochumer und Essener Kohlenrevier, zum Ankauf und Betrieb von Zweigbahnen nach und von verschiedenen Kohlenzechen, zum Bau einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal;

2) zum Bau einer großen Wagen-Reparatur-Werkstätte;

3) zur Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen der Köln-Mindener Hauptbahn;

4) zur Neuanlage von Bahnhöfen und Erbauung von Arbeiter-Wohnungen, zur Ausdehnung der Direktionslokalien und

5) Vermehrung des Betriebsmaterials.

II. Die Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen Kapital und Zinsen sich an das Gesammtvermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Aktien und deren Dividende zu halten. Außerdem steht denselben in Ansehung der unter 1 gedachten Emscher- und Scheldethalbahn und des Reinertrages dieser Bahnen das Vorzugsrecht vor allen übrigen Prioritäten und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft zu.

Dagegen bleibt bezüglich des übrigen Gesellschaftsvermögens den früher emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 303,823,500 Mark das denselben auf Grund der Privilegien eingeräumte Vorzugsrecht vorbehalten.

III. Gesammtbelastung des Unternehmens der Köln-Mindener Bahn ultimo Oktober 1875 bei 117,000,000 Mark Stammaktien mit 350,323,500 Mark Prioritäts-Obligationen.
Von letzteren sind bis ult. 1874 amortisirt 7,849,200 Mark.

IV. Baulänge der Köln-Mindener Bahn am
1. Oktober 1873 704,26 Kilometer,
1. = 1875 1059,50 =

V. Es betrug pro Kilometer:

a) die Brutto-Einnahme pro 1874 exkl. Venlo-Hamburg . . . . . 65,383 Mk.

b) die Brutto-Einnahme bis ult. Juli 1875 exkl. Venlo-Hamburg . . . 36,607 =

c) der Reinertrag pro 1874 exkl. Venlo-Hamburg . . . . . 26,870 =

d) der Reinertrag bis ult. Juli 1875 nicht feststellbar.

---

d.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

A. Privilegium wegen Emission von 21,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen vom 25. August 1862

I. bestimmt:
zur Einlösung der auf Grund der Privilegien vom 10. Juli 1846, 21. Juni 1847 und 17. September 1851 emittirten Prioritäts-Obligationen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Betriebseinrichtungen.

II. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld ist den Inhabern ein Vorzugsrecht auf die Erträge vor den Stammaktien eingeräumt und festgesetzt, daß bis zur Tilgung keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft, auch weder Prioritäts-Aktien noch Obligationen ausgegeben werden dürfen, es sei denn, daß für die emittirten Obligationen das Vorzugsrecht stipulirt worden.
Zur Sicherheit für das Rückforderungsrecht ist den Inhabern das Gesellschaftsvermögen, namentlich die Berlin-Potsdamer und Potsdam-Magdeburger Eisenbahn verpfändet.

B. Privilegium wegen Emission von 30,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen vom 27. März 1872

I. bestimmt zu:

1. Ausführung der Bahnanlagen von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück;

2. allgemeiner Kündigung und Einlösung der auf Grund des Privilegiums vom 11. Januar 1869 emittirten 5prozentigen Prioritäts-Obligationen im Betrage von 21,000,000 Mark;

3. Herstellung von Beamten- und Arbeiter-Wohnungen und

4. Vermehrung des Betriebsmaterials.

II. Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben vor den Inhabern der Stammaktien und in Ansehung der von Magdeburg nach Helmstädt und Jerxheim, von der Biederitz nach der Preußisch-Dessauischen Landesgrenze und von Zehlendorf nach Kohlhasenbrück

führenden Bahnen kreirten Obligationen A., B. und C. im ursprünglichen Betrage von 28,101,000 Mark, ein unbedingtes Vorzugsrecht. In Ansehung des übrigen Gesellschaftsvermögens ist den Inhabern der Prioritäts-Obligationen A., B. und C. das ihnen verschriebene Vorzugsrecht verblieben.

C. Privilegium wegen Emission von 6,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen Lit. E. vom 13. Oktober 1873

I. bestimmt:
zur Vermehrung der Betriebsmittel der im Betriebe und im Bau befindlichen Bahnstrecken.

II. Die Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche vor den Inhabern der Stammaktien ein unbedingtes Vorzugsrecht, stehen aber den Inhabern der auf Grund des landesherrlichen Privilegiums vom 17. August 1845 emittirten mit Lit. A. und B. bezeichneten Obligationen im ursprünglichen Betrage von 7,101,000 Mark, sowie den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 25. August 1862 kreirten, mit Lit. C. neue Emission bezeichneten Obligationen im urspünglichen Betrage von 21,000,000 Mark, ferner den Inhabern der auf Grund des Privilegiums vom 27. März 1872 ausgegebenen, mit Lit. D. neue Emission bezeichneten Obligationen im Betrage von 30,000,000 Mark, sowie endlich den Inhabern der etwa noch nicht zur Einführung gekommenen gekündigten Prioritäts-Obligationen Lit. D. — ex privilegio vom 11. Januar 1869 — in der Priorität nach.

III. Gesammt-Belastung des Unternehmens bei
60,000,000 Mark
Stammaktien ult. Oktober 1875 mit 82,099,200 =
Prioritäts-Obligationen, wovon bis ultimo 1874 amortisirt sind . 5,513,100 =

IV. Baulänge der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn am 1. Oktober 1873 . . . . . 222,60 Kilometer
und am 1. Oktober 1875 . . . 263,15 =

V. Die Brutto-Einnahme pro Kilometer betrug pro 1874 . . . . 52,273 Mark,
und bis ultimo Juli 1875 . . 24,506 =
Der Reinertrag pro 1874 betrug 16,526 =
pro Kilometer.
Der Reinertrag bis ultimo Juli 1875 nicht feststellbar.

---

e.

Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

A. Privilegium wegen Emission von 2,100,000 Mark Prioritäts-Obligationen Litt. D. vom 2. August 1858

I. bestimmt:
1. zur Fertigstellung der Eisenbahn von Reichenbach-Frankenstein, sowie zur Deckung verschiedener Anschlags-Ueberschreitungen beim Bau der Eisenbahn von Königszelt nach Liegnitz und von Schweidnitz nach Reichenbach;
2. zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Herstellung und Verbesserung verschiedener Anlagen.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien, stehen jedoch den auf Grund älterer Privilegien emittirten 7,500,000 Mark Prioritäts-Aktien und Obligationen nach.

B. Privilegium wegen Emission von 2,400,000 Mark Prioritäts-Obligationen Litt. E. vom 3. Juni 1861

I. bestimmt:
zur Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zu verschiedenen nothwendig gewordenen neuen Anlagen.

II. Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien, stehen jedoch den auf Grund älterer Privilegien emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 9,600,000 Mark nach.

C. Privilegium wegen Emission von 4,200,000 Mark Prioritäts-Obligationen Litt. F. vom 12. März 1866

I. bestimmt:
zur Ergänzung und Vervollständigung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Betriebsmittel.

II. Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche an dem Gesammt-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien, stehen jedoch den auf Grund älterer Privilegien emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 12,000,000 Mark nach.

D. Privilegium wegen Emission von 3,900,000 Mark Prioritäts-Obligationen Litt. G. vom 11. Juli 1868

I. bestimmt:
1. zur Herstellung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rothenburg;
2. zur Anlage eines Doppelgeleises auf der Strecke Königszelt-Altwasser und
3. zum Umbau einiger Bahnhöfe.

II. Die Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und haben als solche an dem Gesellschafts-Vermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien, stehen dagegen den auf Grund älterer Privilegien ausgegebenen Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 16,200,000 Mark nach.

E. Privilegium wegen Emission von 12,750,000 Mark Prioritäts-Obligationen Litt. H. à 4½ pCt. vom April 1872

I. bestimmt:
1. zur Herstellung der Breslau-Stettin-Swinemünder Eisenbahn, durch den Bau einer Bahn von Station Rothenburg über Küstrin-Stettin nach Swinemünde und von Station Raudten nach Breslau;
2. zu Veränderungen, Vergrößerungen und Vervollständigungen der Anlagen und Betriebsmittel auf den im Betriebe befindlichen Strecken der Gesellschaft.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft. Sie haben ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebst deren Dividenden. Den vorher emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen im Gesammtbetrage ad 25,500,000 Mark ist das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vorbehalten. Dagegen haben die Obligationen Litt. H. gleiche Berechtigung mit den später emittirten Obligationen Litt. I. und K. im Betrage von 5,400,000 und 16,350,000 Mark und kann diese gleiche Berechtigung ausgedehnt werden auf fernere Obligationen bis zum Betrage von 18,000,000 Mark.

III. Gesammtbelastung des Unternehmens ult. Oktober 1825 bei 54,000,000 Stamm-Aktien, 60,000,000 Mark Prioritäts-Obligationen, wovon 1,745,400 Mark ult. 1874 amortisirt waren.

IV. Die Baulänge der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn betrug am

a) 1. Oktober 1873 . . . . 297,80 Kilometer.
b) 1. = 1875 . . . . 433,00 =
c) nach Ausführung aller konzessionirten Linien . . . . 593 =

V. Es betrug pro Kilometer:
a) die Brutto-Einnahme pro 1874 25,698 Mark.
b) = = = bis ult. Juli 1875 . . . . 11,804 =
c) der Reinertrag pro 1874 . . 11,122 =
d) = = bis ult. Juli 1875 nicht feststellbar.

---

f.

Oberschlesische Eisenbahn.

Privilegium wegen Emission von 20,100,000 Mark vom 9. April 1873 bestimmt zu:

I. zur Einlösung der Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger, Wilhelmsbahn und Niederschlesischen Zweigbahn.

II. Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Sie haben als solche ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stamm-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden; dagegen ist sowohl den auf Grund früherer Bewilligungen und Privilegien emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen des Oberschlesischen Unternehmens, als auch der den Aktionären der Stargard-Posener, Wilhelms-, Neisse-Brieger und Niederschlesischen Zweigbahn vertragsmäßig gewährleisteten Rente das Vorzugsrecht gesichert.

III. Für die Oberschlesische Bahn inkl. Neisse-Brieger Bahn, Wilhelmsbahn, Niederschlesische Zweigbahn, Posen-Thorn-Bromberger, Oberschlesische Zweigbahn, Breslau-Posen Glogau und Breslau-Mittelwalder Eisenbahn sind konzessionirt:
327,459,300 Mark, davon in Stammaktien 101,580,900 Mark.
Außerdem sind für die Stargard-Posener Bahn 21,900,000 Mark konzessionirt, davon 15,000,000 Mark Stamm-Aktien.

IV. Länge der Oberschlesischen Bahnen exkl. der Stargard-Posener Bahn
a) am 1. Oktober 1873 . . 1167,61 Kilom.
b) am 1. Oktober 1875 . . . 1285,76 =
c) nach Ausführung aller konzessionirten Linien . . . . 1541,67 =

V. Es betrug pro Kilometer:
a) die Brutto-Einnahme ultm. 1874 43,587 Mark exkl. Stargard-Posen und Breslau-Mittelwalde,
b) die Brutto-Einnahme bis ultm. Juli 1875 . . . . . 24,454 = exkl. Stargard-Posen und Breslau-Mittelwalde,
c) der Reinertrag pro 1874 (ausschließlich der Breslau-Mittelwalder Bahn und Stargard-Posener Bahn) . . . . . 15,627 =
d) der Reinertrag bis ult. Juli 1875 nicht feststellbar.

---

g.

Hannover-Altenbekener Bahn.

A. Privilegium wegen Emission von 6,750,000 Mark Prioritäts-Obligationen 1. Serie vom 11. März 1872.

I. Bestimmt zum Bau einer Eisenbahn von Grauhof-Goslar und von Hildesheim in der Richtung auf Braunschweig bis zur Landesgrenze.

II. Die Inhaber der Obligationen sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, wegen Kapital und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien, Stammprioritätsaktien und gegenüber den etwaigen weiteren Anleihen der Gesellschaft. Nur für den Fall, daß die Gesellschaft von der Herzoglich braunschweigischen Staatsregierung die Konzession erhalten sollte, die von Hildesheim nach der braunschweigischen Grenze projektirte Bahn bis zur Stadt Braunschweig fortzusetzen, ist ihr das Recht beigelegt, das für diese Fortsetzung erforderliche Kapital, höchstens jedoch im Betrage von 3,000,000 Mark, unter Genehmigung der preußischen Regierung, durch Ausgabe gleichberechtigter Obligationen zu beschaffen.

B. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen II. Serie im Betrage von 10,500,000 Mark vom 12. Februar 1873.

I. Bestimmt zur Fertigstellung der Eisenbahn von Hannover nach Altenbeken mit Abzweigung von dem Deister bis Haste und zur Vermehrung des Betriebsmaterials.

II. Die Inhaber sind Gläubiger der Gesellschaft und als solche befugt, sich wegen Kapital und Zinsen an das gesammte Vermögen derselben und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammprioritäts-Aktien zu halten. Sie stehen jedoch den auf Grund des Privilegiums vom 11. März 1872 emittirten, bezw. noch zu emittirenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 9,750,000 Mark nach.

III. Gesammtbelastung des Unternehmens ult. Oktober 1875
bei 27,750,000 Mark Stamm-Aktien und
27,750,000 „ Prioritäts-Stamm-Aktien
mit 6,750,000 Mark Prioritäts-Obligationen I. Serie,
10,500,000 „ Prioritäts-Obligationen II. Serie, u.
27,750,000 „ Prioritäts-Obligationen III. Serie
zusammen 45,000,000 Mark.

IV. Die Baulänge betrug am
a) 1. Oktober 1873 . . . . 139,22 Kilometer
b) 1. Oktober 1875 . . . . 288,50 „
c) nach vollständiger Ausführung der konzessionirten Linien . 316,60 „

Eröffnet wurden:
am 13. April 1872 die Strecke Hannover-Hameln mit Verbindungsgeleis in Hannover,
„ 1. Mai 1872 Strecke Weetzen-Barsinghausen,
„ 15. August 1872 Strecke Hameln-Pyrmont und Barsinghausen-Haste,
„ 1. Oktober 1872 Strecke Pyrmont-Steinheim,
„ 19. Dezember 1872 Strecke Steinheim-Altenbeken,

am 1. August 1873 Strecke Linden-Küchengarten,
„ 30. Juni 1875 Strecke Löhne-Vienenburg.

Vom 1. Januar 1873 ab erfolgte, nachdem die Hauptbahn in ihrer Gesammtlänge dem Betriebe übergeben war, die Verwaltung auf Rechnung des Betriebsfonds.

V. Es betrug pro Kilometer im Jahre 1874:
a) die Bruttoeinnahme . . . 16,103 Mark,
b) der Reinertrag . . . . 3,387 „

VI. Die Bruttoeinnahme betrug pro 1875:
bis ult. Juni:
a) auf der Hauptbahn (139,$_{50}$ Kilom.) 955,637 M. oder pro Kilom. 6,850 Mark gegen 1874 pro Kilom. + 265 Mark.
b) auf der Strecke Grauhof-Hildesheim-Elze-Hameln-Löhne 34,241 „

zusammen 989,878 M.

Am 30. Juni 1875 wurde die Strecke Löhne-Vienenburg in ihrer ganzen Länge eröffnet und dadurch die Betriebsstrecke auf 288,$_{50}$ Kilometer hergestellt. Auf dieser Strecke betrug die Einnahme pro Kilom. im

Monat Juli 1875	1167 M.	geg. 1874 pro Kilom.	— 539 M.
„ August „	1274 „	„ „ „ „	— 259 „
„ September „	1307 „	„ „ „ „	+ 22 „
„ Oktober	1381 „	„ „ „ „	+ 19 „

Die Einnahme bis ult. Oktober 1875 betrug 2,560,180 Mark.

Sieht man von den Einnahmen auf der Strecke Grauhof-Hildesheim-Elze-Hameln-Löhne vor dem 30. Juni 1875, bis zu welchem Zeitpunkte nur der Güterverkehr betrieben wurde und sich in der Organisation befand, mit, wie oben 34,241 „

ab, so ergiebt sich eine Einnahme bis ult. Oktober 1875 von . . 2,525,939 Mark, das sind bei einer durchschnittlichen Betriebslänge von 199,$_{1}$ Kilometer, pro Kilometer 12,687 Mark resp. 51 M. weniger, als in dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Ein Reinertrag ist für das erste Halbjahr 1875 noch nicht feststellbar.

Privilegium

wegen Ausgabe von 9¼ Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Hannover-Altebekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der Mittel für den Bau der Nebenlinien und Anschlußgeleise der Eisenbahn von Hannover nach Altenbeken Erweiterung der Geleis- und Bahnhofsanlagen und zur völligen Fertigstellung dieser Linie, sowie zur Vollendung und betriebsfähigen Ausrüstung der Bahn von Löhne nach Vienenburg die Ausgabe auf den Inhaber lautender Prioritäts-, zur Obligationen im Nominalbetrage von 9¼ Millionen Thaler (buchstäblich Neun und ein viertel Million Thaler) zu gestatten; außerdem auch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für die Verzinsung dieser Anleihe nach Maßgabe des nachstehenden §. 3. die Garantie übernommen hat, wollen wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1518) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die auf Höhe von 9,250,000 Thaler zu emitirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung

„Prioritäts-Obligation III. Serie der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft"

ausgefertigt.

2c. 2c.

§. 3.

Die Inhaber der Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft und daher befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte jetzige und künftige Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stamm-Aktien, Stamm-Prioritäts-Aktien und der dazu gehörigen Dividendenscheine zu halten.

Ein Vorzugsrecht vor diesen Obligationen steht jedoch zu den in Folge des Allerhöchsten Privilegiums vom 11. März 1872 emittirten Prioritäts-Obligationen im Betrage von 2,250,000 Thlr. nebst Zinsen, sowie denjenigen etwa künftig noch bis zum Betrage von höchstens 1,000,000 Thlr. mit Genehmigung der Preußischen Staatsregierung auszuschreibenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen, auf welche das gedachte Privilegium für den Fall erstreckt worden ist, daß die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft von der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung die Konzession erhalten sollte, ihre von Hildesheim nach der Braunschweigischen Grenze projektirte Bahn bis zur Stadt Braunschweig fortzusetzen.

Ein ferneres Vorzugsrecht vor diesen Obligationen gebührt den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Februar 1873 emittirten Prioritäts-Obligationen von 3,500,000 Thlr. nebst Zinsen.

Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen.

Dies Veräußerungsverbot bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unsere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern sollten, ob ein Grundstück zur Eisenbahn oder zu den Bahnhöfen erforderlich sei oder nicht, genügt ein Attest des betreffenden Eisenbahn-Kommissariats.

Für die Verzinsung der Obligationen zu jährlich 4½ pCt. vom 1. Januar des auf die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Löhne nach Vienenburg folgenden Jahres an, bis zu welchem Zeitpunkt die Verzinsung aus den Baufonds erfolgt, hat die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in der Art die Garantie übernommen, daß sie für diese Zinsen mit dem Reinertrage ihres eigenen Unternehmens, und zwar prioritätisch vor der Dividende auf ihre Stamm-Aktien (Litt. A.) und Stamm-Prioritäts-Aktien (Litt. B. und C.) haftet, jedoch unter der Beschränkung, daß die obige Zinsgarantie in dem Falle erlischt, wenn 10 Jahre nach einander ein Zuschuß zur Verzinsung der Obligationen von Seiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nicht zu leisten gewesen ist.

2c. 2c.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juni 1874.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. **Camphausen.** Dr. **Achenbach.**

---

h.

Berlin-Görlitzer Bahn.

Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen von 21,843,000 Mark Lit. B. á 4½ pCt. vom 9. Oktober 1871.

I. bestimmt zum Bau einer Eisenbahn:
   a) von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und nach Zittau,
   b) von Weißwasser nach Muskau,
   c) von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna.

II. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien nebst deren Zinsen und Dividenden. (Gleiche Priorität mit den Obligationen I. Emission.)

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten. Die Zulässigkeit der Veräußerung wird in diesen Fällen durch eine Bescheinigung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats dargethan.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

III. Gesammtbelastung des Unternehmens ult. Oktober cr. bei 16,500,000 Mark Stamm-Aktien, 16,500,000 Mark Prioritäts-Stamm-Aktien mit:

3,750,000	Mark	5	prozentigen	Prioritäts-Obligationen,
21,843,000	=	4½	„	„ „
9,000,000	=	4½	„	„ „
34,593,000	Mark.			

IV. Die Baulänge betrug:
   a) am 1. Oktober 1873 . . 215,62 Kilometer.
   b) ult. „ 1875 . . . 316,04 „

Eröffnet wurden die Strecken:

Berlin-Görlitz	= 207,92	Klm.	am 31.	Dezember 1867,
Weißwasser-Muskau	= 7,70	„	„ 15.	Oktober 1872,
Senftenberg-Landesgrenze	= 19,74	„	„ 1.	Februar 1874,
Lübbenau-Senftenberg	= 40,34	„	„ 1.	Mai 1874,
Görlitz-Seidenberg	= 16,93	„	„ 1.	Juli 1875,
Nickrisch-Zittau	= 23,41	„	„ 15.	Oktober 1875.
Summa	316,04	Klm.		

V. Es betrug pro Kilometer:
   a) die Brutto-Einnahme pro 1874 20,648 Mark,
   b) „ „ „ bis ult. Oktober 1875 16,409 „
   c) der Reinertrag pro 1874 . . 4,557 „
   d) „ „ bis ult. Oktober 1875 nicht feststellbar.

Beilage V.

Zusammenstellung

der

Betriebs-Ereignisse der Eisenbahnen Deutschlands im Monat Oktober 1875.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Monat Oktober.	Betriebslänge ultimo Oktober.	Befördert wurden: Personen. im Ganzen	Personen. pro Kilom.	Güter. im Ganzen	Güter. pro Kilom.	Die pro Monat im Personenverkehr. im Ganzen	im Personenverkehr. pro Kilom.	im Güterverkehr. im Ganzen	im Güterverkehr. pro Kilom.
			Kilometer.	Anzahl.	Anzahl.	Kilogramm.	Kilogramm.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
	1. Staatsbahnen.										
1	Frankfurt-Bebraer Eisenbahn	1875	212,00	211,230	996	53,210,600	250,993	212,100	1000	299,700	1414
	gegen	1874	—	— 30,242	— 143	+ 690,800	+ 3,258	+ 16,988	+ 79	+ 18,040	+ 86
2	Hannoversche Eisenbahn	1875	839,90	469,340	558	418,272.970	498,003	900,820	1072	1,904,390	2267
	gegen	1874	—	— 19,878	— 24	—100,584,730	— 119,758	— 37,734	— 45	— 457,958	— 545
3	Main-Weser-Eisenbahn a. überhaupt	1875	198,83	111,591	561	101,740,698	511,697	235,677	1185	544,776	2740
	gegen	1874	—	— 24,407	— 123	— 4,589,436	— 23,082	+ 1,083	+ 5	— 60,751	— 305
	Main-Weser-Eisenbahn b. Königlich Preußische Antheile	1875	133,88	75,876	567	69,178,219	516,718	160,248	1197	370,418	2767
	gegen	1874	—	— 16,595	— 124	— 3,120,570	— 23,300	+ 737	+ 5	— 41,308	— 308
4	Nassauische Eisenbahn	1875	257,73	384,421	1492	126,911,300	492,420	246,916	958	312,461	1212
	gegen	1874	—	— 9,956	— 37	+ 10,396,860	+ 59,660	+ 17,045	+ 66	+ 56,501	+ 219
5	a. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	1875	654,78	424,770	649	374,958,748	572,648	660,600	1009	2,538,357	3877
	gegen	1874	+ 90,29	— 48,294	— 189	— 31,525,552	— 147,443	+ 3,167	— 156	— 265,413	—1090
	b. Berliner Verbindungsbahn	1875	25,42	100,433	3951	—	—	16,537	650	123,430	4856
	gegen	1874	—	— 21,117	— 830	—	—	— 1,156	— 46	20,307	— 798
6	Ostbahn	1875	1488,50	424,550	285	182,778,035	122,793	1,185,664	796	1,936,000	1300
	gegen	1874	+ 86,00	+ 8,232	— 11	— 31,390,615	— 29,911	+ 1,830	— 48	— 242,323	— 253
7	Saarbrücker Eisenbahn	1875	174,85	+ 227,100	1299	449,501,540	2,570,784	140,700	805	638,431	3651
	gegen	1874	+ 1,90	— 13,856	— 94	+ 5,202,040	+ 1,836	+ 12,344	+ 63	+ 30,314	+ 135
8	a. Westfälische Eisenbahn	1875	395,75	143,740	363	178,822,875	451,883	203,683	515	780,700	1973
	gegen	1874	—	— 5,794	— 14	+ 257,325	— 675	— 8,763	— 22	— 7,414	— 18
	b. Münster-Enschede Eisenbahn	1875	58,65	20,372	347	6,220.750	106,066	15,427	263	9,753	166
9	Wilhelmshaven-Oldenburgische Eisenbahn	1875	52,00	39,640	762	8,108,740	155,937	38,938	749	21,012	404
	gegen	1874	—	+ 8,939	+ 172	+ 473,120	+ 9,098	+ 3,481	+ 67	— 6,656	— 128
10	Sächsische Staats-Eisenbahn	1875	1086,00	1,166,360	1074	725,248,045	667,816	1,330,730	1225	3,032,933	2793
	gegen	1874	+ 80,00	— 163,389	— 248	— 75,415	— 53,181	+ 16,919	— 337	+ 146,736	— 818
11	Württembergische Staats-Eisenbahn	1875	1260,39	1,059,395	840	291,319,080	231,134	1,011,715	803	2,107,949	1672
	gegen	1874	+ 49,99	+ 19,285	— 19	— 17,468,360	— 23,977	— 8,700	— 40	— 5,400	— 74
12	Badische Staats-Eisenbahnen	1875	1152,45	717,338	622	267,693,804	232,282	1,098,343	953	1,737,218	1507
	gegen	1874	+ 46,58	— 23,551	— 48	+ 4,401,544	— 5,804	— 11,394	— 51	— 15,331	— 78
13	Main-Neckar-Eisenbahn	1875	87,50	170,200	1945	57,380,000	655,772	205,766	2352	182,067	2081
	gegen	1874	—	+ 43	—	+ 2,205	— 26	+ 52	—	+ 7	+ 1
14	Oldenburgische Staats-Eisenbahn	1875	138,00	94,402	684	28,488,280	206,437	109,234	792	81,830	593
	gegen	1874	—	+ 4,728	+ 34	+ 1,132,140	+ 8,204	+ 5,727	+ 42	— 1,141	— 8
15	Elsaß-Lothringische Eisenbahnen	1875	863,00	721,578	836	402,681,190	466,606	838.676	971	1,714,188	1986
	gegen	1874	— 4,00	— 56,703	— 61	+ 2,551,275	+ 5,095	— 24,109	— 24	— 125,179	— 135
	2. Privatbahnen. Summa	1875	8945,75								
	A. Unter Staatsverwaltung stehend. gegen	1874	+ 409,41								
1	a. Bergisch-Märkische und Hessische Nordbahn	1875	1052,53	1,370,195	1302	1,174,960,700	1,116,320	1,096,000	1041	3,555,163	3378
	gegen	1874	+ 30,58	+ 14,790	— 24	+ 2,996,200	— 30,472	— 25,277	— 56	— 127,178	— 526
	b. Ruhr-Sieg-Eisenbahn	1875	116,77	72,533	621	198,860,200	1,703,008	47,360	406	483,206	4138
	gegen	1874	—	+ 4,388	+ 37	+ 1,882,900	+ 16,125	— 8,284	— 70	— 44,179	— 379
2	a. Oberschlesische Eisenbahn	1875	795,70	424,359	533	659,039,492	828,252	451,995	568	2,497,445	3139
	gegen	1874	+ 2,12	+ 1,245	—	— 68,762,458	— 88,860	— 3,906	— 6	— 40,078	— 59
	b. Zweigbahn im Bergw. und Hüttenr.	1875	94,73	—	—	146,939,775	1,551,143	—	—	55,850	590
	gegen	1874	+ 0,68	—	—	+ 9,320,225	+ 87,884	—	—	+ 6,410	+ 64
	c. Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn	1875	209,08	73,595	352	101,682,629	486,334	117,969	564	476,102	2277
	gegen	1874	— 0,25	— 1,707	— 8	+ 7,347,179	+ 35,680	— 11,218	— 53	+ 666	+ 6
	d. Stargardt-Posener Eisenbahn	1875	172,13	40,662	236	51,594,086	299,739	73,992	430	271,137	1575
	gegen	1874	— 0,15	+ 336	+ 2	— 3,407,814	— 19,520	+ 3,193	+ 19	+ 1,808	+ 12
	e. Breslau-Mittelwalder Eisenbahn	1875	183,96	81,535	438	39,222,930	210,597	73,961	397	99,674	535
	gegen	1874	+ 62,91	+ 22,754	— 117	+ 1,964,580	— 97,200	+ 23,725	— 60	+ 22,910	— 99
3	Rhein-Nahe-Eisenbahn	1875	121,65	109,100	897	77.354,970	635,881	101,050	831	244,607	2011
	gegen	1874	—	— 8.548	— 70	+ 356,470	+ 2,930	+ 12,594	+ 104	+ 3,318	+ 27
4	Altenburg-Zeitzer Eisenbahn	1875	26,00	16,937	651	38,751,320	1,490,435	7,337	282	60,617	2332
	gegen	1874	—	+ 2,171	+ 88	— 1,961,035	— 71,565	+ 853	+ 33	— 3.938	— 151
5	Gaschwitz-Menselwitzer Eisenbahn	1875	28,00	21,330	762	18,058,450	644,945	8,710	311	23,711	847
	gegen	1874	—	— 1,618	— 58	+ 6,173,380	+ 220,495	— 88	— 3	+ 8,509	+ 304
6	Gößniß-Geraer Eisenbahn	1875	35,00	28,887	802	23,540,005	653,889	17,287	494	53,026	1515
	gegen	1874	—	+ 840	+ 1	— 645,340	— 37,111	+ 16	+ 1	+ 367	+ 10
7	Greiz-Brunner Eisenbahn	1875	12,00	10,064	839	4,450,275	537,523	4,381	365	10,905	909
	gegen	1874	+ 1,00	+ 41	— 72	+ 47,855	— 44,527	— 148	— 47	+ 164	— 67
8	Hainichen-Roßweiner Eisenbahn	1875	20,00	7,952	398	2,180,595	109.030	3,523	176	4.315	216
	gegen	1874	—	+ 2,841	+ 142	+ 1,272,385	+ 63.620	+ 1,191	+ 59	+ 2,260	+ 103
9	Zittau-Reichenberger Eisenbahn	1875	27,00	28,345	1050	17,811,130	659,671	17,335	642	33,553	1243
	gegen	1874	—	+ 2,359	+ 88	— 2,021,170	— 74,879	— 1,224	— 46	— 2,528	— 93
	Summa	1875	2896,84								
	gegen	1874	+ 110,35								

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.
innahme betrug						Auf die in Col. 4 bezeichneten Bahnstrecken sind bisher an Anlage-Kapital verwendet		pro 1875 sind zur Verzinsung u. Amortisation der Prioritäten aus Betriebs-Einn. erford.	pro 1875 beträgt das Stamm-Aktienkapital, welches an der Dividende Theil nimmt	Auf die Stammaktien sind für d. Jahr 1874 an Zinsen und Divid. gezahlt	Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft konzessionirtes Anlage-kapital.		Ganze Länge derjen. Bahnstr., welche f. d. in Col. 24 ben. Anlage-kap. herzust. sind	Nach Veranlagg. d. pet. in Col. 24 ben. Kap. sind 3. fährl. Verzins. und Amor-tisation d. Verkrt. erforderlich.	Laufende Nummer.
ktober.				bis ultimo Oktober											
Extraordinarien		im Summa		in Summa											
im anzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	im Ganzen Mark.	davon in Stammaktien Mark.	Kilomet.	Mark.	
39,840	188	551,640	2,602	4,564,725	21,531	67,898,679	352,519	—	—	—	—	—	—	—	1
378	— 2	+ 34,650	+ 163	+ 268,277	+1265										
78,374	212	2,983,584	3,552	28,072,277	33,523	204,191,559	243,114	—	—	—	—	—	—	—	2
37,069	+ 163	— 358,623	— 427	— 399,514	— 475										
39,926	201	820,379	4.126	7,693,153	38,692	51,359,050	258,306	—	—	—	—	—	—	—	3a
4,624	— 23	— 64,292	— 323	+ 35,577	+ 179										
27,148	203	557,814	4,167	5,230,932	39,072	34,921,400	260,841	—	—	—	—	—	—	—	3b
3,144	— 23	— 43,715	— 325	+ 24,191	+ 181										
27,033	105	586.410	2,275	5,716,198	22,179	79,931,982	310,138	—	—	—	—	—	—	—	4
38,588	— 149	+ 34,958	+ 136	+ 210,148	+ 816										
84,760	282	3,383,717	5,168	32,477,023	49,600	166,369,322	254,522	—	—	—	—	—	—	—	5a
539	— 44	— 261,707	—1290	— 353,414	— 8559										
1,700	67	141.667	5,573	1,434,915	56,448	14,850,000	584,186	—	—	—	—	—	—	—	5b
552	— 22	— 22,015	— 866	— 162,608	—6397										
03,516	69	3,225,180	2,166	33,934,961	22,798	303,534,186	203,919	—	—	—	—	—	—	—	6
7,512	+ 1	— 232,981	— 299	+ 205,790	— 1251										
18,195	676	897,326	5,132	8,263,126	47,258	68,281,736	408,652	—	—	—	—	—	—	—	7
11,418	— 73	+ 31,240	+ 125	+ 817,383	+4207										
67,500	171	1,051,883	2,658	9,432,470	23,834	83,588,138	211,217	—	—	—	—	—	—	—	8a
6,090	+ 16	— 10,087	— 25	+ 390,251	— 986										
1,550	26	26,730	456	26,730	456	9,000,000	153,453	—	—	—	—	—	—	—	8b
—	—	59,950	1,153	509.746	9,803	6,368,580	122,473	—	—	—	—	—	—	—	9
—	—	— 3.175	— 61	— 28,547	— 549										
49.381	46	4.413,045	4,064	38,908,137	35,827	302,656,398	300,851	—	—	—	—	—	—	—	10
2.872	— 1	+ 166,528	—1156	+3,461,103	+ 591										
46,525	37	3,166,189	2,512	24,944.193	20,283	326,755,881	269,956	—	—	—	—	—	—	—	11
2.872	— 6	— 20,288	— 120	+1,658,500	+ 335										
51.801	132	2,987,362	1,592	24,881.203	21.590	326,361,140	283,189	—	—	—	—	—	—	—	12
64.497	— 63	— 91.222	— 192	— 8,536	— 918										
1,300	15	389,133	4,447	3,776,161	43,156	21,344,265	243,935	—	—	—	—	—	—	—	13
8	+ 1	+ 67	+ 1	+ 74,759	+ 854										
—	—	191,064	1,385	1,640.425	11,887	15,484,290	112,205	—	—	—	—	—	—	—	14
—	—	+ 4,586	+ 34	+ 19.980	+ 145										
56.000	180	2,708,864	3,138	25,316,468	29,335	327,186,648	379,127	—	—	—	—	—	—	—	15
82.661	— 95	— 231,949	— 253	1,136,399	1446										
		27,584,123	3,083	251,591,834	28,124										
		— 997,579	— 265	+ 7,352,279	— 488										
95,000	280	4,946,163	4,699	46,260,785	43,952	459,000,000	436,092	12,339,000	210,000,000	3	512,980,500	210,000,000	1,533,75	15,573,402	1a
4,400	— 4	— 148,055	— 286	+2,218,817	+ 856										
27,000	231	557.566	4,775	5,649,359	48,380	46,800,000	400,788	2,047,500	—	—	64,800,000	—	139,42	2,592,000	1b
—	—	— 52,463	— 449	+ 697,354	+5972										
44.466	307	3,193,906	4,014	30,700,443	38,583	165,691,298	208,233	6,796,551	63,030,900	12	290,709,300	101,580,900	1,332,59	9,230,664	2a
2,222	— 4	— 46,206	— 69	+1,793,942	+2158										
2,166	22	58,016	613	466,920	4,929	10,354,200	109,302								2b
41	—	+ 6,369	+ 64	+ 20,041	+ 177										
42,010	201	636,081	3,042	5,975,138	28,578	40,842,010	195,342	1,597,500	—	—	36,750,000	—	209,08	1,597,500	2c
88	—	— 10,640	— 47	— 73,706	— 318										
38,238	222	383,367	2,227	3,402,249	19,766	21,343,844	123,998	337,500	15,000,000	4½ R.	21,900,000	15,000,000	172,13	337,500	2d
707	+ 4	+ 5,708	+ 35	+ 138,637	+ 822										
33,957	182	207,592	1,114	1,895,679	10,178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2e
3,433	— 42	+ 43,202	— 301	+ 612,755	— 940										
17,148	141	362,805	2,983	3,367,489	27,682	48,742,150	400,675	1,237,500	27,000,000	0	54,000,000	27,000,000	121,65	1,237,500	3
18,285	— 150	— 2,373	— 19	+ 214,942	+1767										
186	7	68,141	2,621	616.749	23,721	5,354,977	205,961	47,250	4,110,000	7,43	8,610,000	4,110,000	25,57	225,000	4
74	— 3	— 3,160	— 121	— 1,521	— 59										
85	3	32,508	1,161	261,687	9,346	4,583,094	163,682	40,500	3,900,000	5 B.	5,400,000	3,900,000	27,76	78,750	5
48	+ 2	+ 8,470	+ 303	—	—										
345	10	70,658	1,019	650,040	18,057	4,560,718	130,306	—	4,791,300	4,68	6,390,000	6,390,000	34,56	—	6
138	— 4	+ 246	+ 7	+ 29,546	+ 328										
136	11	15,423	1,285	132,857	11,072	1,143,064	103,915	—	1,140,000	—	1,140,000	1,140,000	10,19	—	7
41	— 5	— 25	— 119	+ 4,355	— 610										
60	3	7,898	395	64,192	3,210	4,704,000	235,200	117,600	2,352,000	0	4,704,000	2,352,000	17,35	117,600	8
36	+ 2	+ 3,487	+ 174	—	—										
486	18	51,375	1,903	524,779	19,436	10,891,683	403,396	—	10,891,683	4 G.	11,250,000	11,250,000	26,73	—	9
165	+ 6	— 3,588	— 136	— 47,393	—1757										
		10,591,499	3,656	99,968,366	34,509										
		— 199,027	— 216	+5,937,646	+ 763										

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Laufende Nummer.	Bezeichnung der Eisenbahnen.	Monat Oktober.	Betriebslänge ultimo Oktober.	Befördert wurden: Personen.		Befördert wurden: Güter.		Die pro Monat: im Personenverkehr.		Die pro Monat: im Güterverkehr.	
			Kilometer.	im Ganzen Anzahl.	pro Kilom. Anzahl.	im Ganzen Kilogramm.	pro Kilom. Kilogramm.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.
	B. Von Privat-Direktionen verwaltet.										
1	Altona-Kieler Eisenbahn	1875	241,95	180,052	744	59,472,598	245,805	205,410	849	335,958	1389
	gegen	1874	—	— 6,872	— 29	+ 3,698,998	+ 15,288	+ 11,070	+ 46	+ 21.831	+ 91
2	Berlin-Anhalter-Eisenbahn	1875	375,10	229,815	613	185,172,500	493,661	484,590	1292	970,100	2586
	gegen	1874	—	— 18,152	— 48	+ 103,100	+ 275	— 26,861	— 72	— 52,101	— 139
3	Berlin-Dresdener Eisenbahn	1875	174,00	37,357	215	24,795,862	142,505	59,690	343	133,625	768
4	Berlin-Görlitzer Eisenbahn	1875	327,35	112,581	357	64,697,940	204,967	124,659	395	462,487	1465
	gegen	1874	+ 40,34	+ 18,750	+ 30	— 4,795,710	— 37,163	— 426	— 641	+ 12,993	— 101
5	Berlin-Hamburger Eisenbahn	1875	440,63	220,958	501	104,946,500	238,174	349,159	792	1,106,224	2511
	gegen	1874	+ 141,78	+ 8,398	— 210	+ 633,350	— 110,873	+ 6,612	— 354	+ 23,929	—1111
6	Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	1875	263,45	373,209	1,279	119,168,082	452,336	366,336	1391	645,212	2449
	gegen	1874	29,15	+ 21,677	— 68	+ 11.357,332	— 7,804	— 13,800	— 231	— 49,439	— 516
7	a. Berlin-Stettin-Stargardter Eisenbahn	1875	224,00	180,536	806	121,904,701	544,217	309,633	1382	685,272	3059
	gegen	1874	—	— 23	—	— 23,539,899	— 105,083	— 7,138	— 32	— 117,882	— 527
	b. Stargardt-Cöslin-Colberger Eisenbahn	1875	173,00	48,230	279	18,738,042	108,312	89,369	517	133,268	770
	gegen	1874	—	+ 276	+ 2	— 995,108	— 5,738	— 1,414	— 6	+ 4,392	+ 25
	c. Cöslin-Danziger Eisenbahn	1875	198,00	60,625	306	10,756,030	54,323	69,559	351	69,759	352
	gegen	1874	—	— 5,116	— 16	— 1,111,920	— 5,627	— 1,289	— 7	+ 1,283	+ 6
	d. Vorpommersche Zweigbahn	1875	235.00	77,672	335	26,470,144	112,639	125,148	533	144,199	614
	gegen	1874	—	— 2,943	— 12	— 4,062,206	— 17,261	+ 38	+ 1	— 19.163	— 81
	e. Angermünde-Schwedter Eisenbahn	1875	23,00	9,690	421	2,125,336	92,406	6,156	268	5,640	245
	gegen	1874	—	— 53	— 3	+ 486,036	+ 21,156	+ 91	+ 4	+ 787	+ 34
8	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn	1875	433,00	188,537	435	154,405,360	356,594	236,919	547	567,049	1310
	gegen	1874	+ 134,50	+ 13,986	— 150	+ 10,312,060	— 126,131	+ 47,690	— 87	+ 67,475	— 363
9	Breslau-Warschauer Eisenbahn	1875	55,50	16,556	298	5,558,510	100,153	12,950	233	14,885	268
	gegen	1874		+ 2,133	+ 38	— 1,891,740	— 34,086	+ 1,154	+ 20	— 3,112	— 56
10	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn	1875	79,51	23,780	299	26,063,395	327,800	17,206	216	67,822	853
	gegen	1874	—	— 2,665	— 34	+ 4,376,765	+ 55,047	— 2,579	— 33	+ 9,831	+ 124
11	Crefeld-Kreis-Kempener Industrie-Eisenbahn	1875	43,20	43,583	1,009	6,291,500	145,637	11,297	262	6,840	158
	gegen	1874	—	+ 8,566	+ 188	+ 3,044,050	+ 70,465	+ 1,862	+ 43	+ 2,385	+ 55
12	Cronberger Eisenbahn	1875	9,70	30,371	1,131	293,520	30,260	7,511	774	607	62
13	Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	1875	96,19	40,782	424	6,690,246	69,690	22,708	339	13,920	210
14	Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn	1875	33,40	20,046	600	7,748,604	231,993	14,887	446	16,198	485
	gegen	1874	—	— 246	— 8	— 1,689,546	— 50,585	+ 745	+ 23	— 1,823	— 55
15	Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn	1875	294,31	102,765	349	47,647,937	161,897	97,269	331	209,909	713
	gegen	1874	+ 23,63	26,650	+ 68	— 1,697,133	— 20,403	+ 18,034	+ 38	+ 6,534	— 38
16	Hannover-Altenbekener Eisenbahn	1875	288,50	101,471	352	112,758,500	390,844	79,793	277	318,596	1104
	gegen	1874	+ 149,00	+ 40,501	— 85	+ 57,846,500	— 2,710	+ 33,553	— 55	+ 161,479	— 22
17	Homburger Eisenbahn	1875	18,10	97,169	5,368	5,086,040	280,997	36,512	2017	7,602	420
	gegen	1874	—	+ 11,615	+5368	+ 607,690	+ 33,574	+ 73	+ 4	+ 986	+ 54
18	a. Köln-Mindener Eisenbahn	1875	406,30	429,345	1,057	731,441,798	1,800,251	601,528	1481	1,849,106	4551
	gegen	1874	+ 17,00	— 11,832	— 76	— 46,650,529	— 198,445	— 997	— 67	— 5,284	— 212
	b. Köln-Gießener Eisenbahn	1875	184,10	148,133	805	237,945,016	1,292,477	114,268	621	615,765	3345
	gegen	1874	—	— 507	— 2	— 14,790,581	— 80,340	+ 156	+ 1	+ 22,472	+ 122
	c. Venlo-Hamburger Eisenbahn	1875	464,30	222,556	479	193,278,717	416,280	320,598	690	690,453	1487
	gegen	1874	+ 67,4	+ 4,001	— 72	+ 13,240,258	— 37,332	+ 22,978	— 60	+ 43,412	— 143
19	Märkisch-Posener Eisenbahn	1875	271,90	70,780	256	40,264,500	148,031	111,823	411	157,717	579
	gegen	1874	—	+ 6,412	+ 23	+ 14,337,840	+ 52,713	+ 4,776	+ 18	+ 22,837	+ 84
20	a. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn	1875	807.80	384,113	476	248,511,200	307,640	631,269	781	1,386,991	1717
	gegen	1874	+ 34,90	+ 10,827	+ 7	— 14,855,950	— 33,112	+ 41,880	+ 18	— 97,220	— 203
	b. Uelzen-Langwedeler Eisenbahn	1875	97,40	11,630	120	9,533,800	97,883	21,088	217	72,402	743
	gegen	1874	—	— 1,595	— 16	— 1,736,100	— 17,824	— 6,006	— 61	— 5,221	— 54
	c. Bienenburg-Grauhof	1875	12,00	2,591	216	24,523,320	2,043,610	1,305	109	13,539	1128
	d. Grauhof-Langelsheim	1875	7,00	—	—	564,660	352,912	—	—	201	125
	e. Langelsheim-Lautenthal	1875	11,00	—	—	564,660	225,864	—	—	652	261
21	a. Magdeburg-Leipziger Eisenbahn	1875	176,99	162,296	917	273,564,460	1,546,523	230,074	1301	621,390	3513
	gegen	1874	—	— 25,037	— 142	+ 70,469,710	+ 398,382	— 5,156	— 29	— 73,387	— 415
	b. Halle-Casseler Eisenbahn	1875	221,25	103,237	467	108,058,760	488,311	132,875	601	434,592	1964
	gegen	1874	—	— 7,887	— 35	+ 14,464,560	+ 65,377	— 14,143	— 64	— 66,826	— 302
22	a. Nordhausen-Erfurter Eisenbahn	1875	78,28	23,208	296	14,565,513	186,069	28,312	362	52,282	668
	gegen	1874	—	— 4,654	— 60	+ 187,428	+ 2,381	— 739	— 9	— 2,298	— 29
	b. Saal-Unstrut-Eisenbahn	1875	52,77	—	—	—	—	15,397	292	14,085	267
	gegen	1874	—	—	—	—	—	— 170	— 3	— 4,592	— 87
23	Oberlausitzer Eisenbahn	1875	148,00	20,317	137	10,186,140	68,825	14,205	96	34,048	230
	gegen	1874	—	+ 629	+ 4	+ 568,285	+ 3,839	+ 1,479	+ 10	+ 68	—
24	Oels-Gnesener Eisenbahn	1875	160,15	28,720	179	8,161,591	50,851	38,072	237	35,099	218

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.
Einnahme betrug						Auf die in Col. 4 bezeichneten Bahnstrecken sind bisher an Anlage-Kapital verwendet		pro 1875 sind zur Verzinsung u. Amortisation der Prioritäten aus Betriebs-Einn. erford.	pro 1875 beträgt das Stamm-Aktienkapital, welches an der Dividende Theil nimmt	Auf die Stammaktien sind für d. Jahr 1874 an Zinsen und Divid. gezahlt	Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft konzessionirtes Anlage-kapital.		Ganze Länge derjen. Bahnstr., welche i. d. in Col. 24 den Anlage-kap. herauf. sind	Nach Verausgab. d. def. in Col. 24 den. Kap. sind z. Zahl. Zinsen und Amortisation d. Priorit. erforderlich.	Laufende Nummer.
im Oktober.				bis ultimo Oktober											
i. Extraordinarien		im Summa		in Summa											
im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	im Ganzen Mark.	davon in Stammaktien Mark.	Kilomet.	Mark.	
10,962	45	552,330	2,283	4,837,471	19,994	32,362,497	133,757	590,685	18,450,000	6	37,950,000	18,450,000	241,95	1,022,625	1
5,895 +	24	+ 38 796	+ 161	+ 320,524	+1325										
50,000	133	1,504 690	4,011	13,698,190	36,519	77,250,000	205,945	1,275,000	51,750,000	8½	77,250,000	51,750,000	432,15	1,275,000	2
26,000 +	69	— 52,962	— 142	— 142,837	— 381										
7,000	40	200.315	1,151	755.451	4,342	39,556,393	227,335	—	31,500,000	5 B.	31.500,000	31,500,000	174,00	—	3
26,622	84	613,768	1,944	4.839,866	16,409	57,950,116	177,028	881,385	33,000,000	4	67.593,000	33,000,000	327,35	1,748,400	4
7,752 —	36	+ 4,815	— 178	+ 254,823	— 714										
56,433	128	1,511,816	3,431	13,888,828	31,520	78 894,000	179,048	2,693.400	15,000,000	12½	84,894,000	24,000,000	440,63	2,693,400	5
1,488 —	56	+ 32,029	—1521	+1,167,030	-11049										
—	—	1,011,548	3,840	9,484,242	36,000	115,190,466	437,239	3,182,922	60,000,000	4	142,099,200	60,000,000	263,45	3,924.572	6
—	—	— 63,239	— 747	— 73,768	—4794										
12,017	54	1,006,922	4,495	9,387.039	41,906	59,044,876	263,593	255,000	42,107,400	9¹¹/₁₂	67,500,000	42,900,000	344,00	1,230,000	7a
709 +	4	— 124,311	— 555	— 375,775	—1678										
1,984	11	224,621	1,298	2.279.817	13,178	34,831,305	201,337	—	—	—	34,500,000	—	173,00	—	7b
107	—	+ 3,385	+ 19	+ 226,133	+1307										
2,265	11	141,583	715	1,496,429	7.558	27,819,038	140,500	—	—	—	30,000,000	—	198,00	—	7c
73	—	+ 7	—	+ 141.160	+ 713										
2,083	9	271,430	1,155	2,630,990	11,196	35,220,507	149,874	—	—	—	36,000,000	—	235,00	—	7d
216 +	1	— 18,909	— 80	+ 29,711	+ 127										
75	3	11,871	516	112,519	4,892	1,574,655	68,063	—	1,710,000	3	1,710,000	1,710,000	23,00	—	7e
218 +	10	+ 659	+ 29	+ 10,072	+ 438										
82,457	167	876.425	2,024	7,775,891	17,958	74,926,218	173,039	1,649,250	38,250,000	7½	114,000,000	41,250,000	593,00	3,663,750	8
31,888 +	31	+ 147,053	— 410	+1,573,289	—2821										
3,680	66	31,515	567	360,484	6,476	—	—	—	—	0	8,760,000	4,005,000	55,50	41.250	9
623 +	11	— 1,335	— 25	+ 25,276	+ 455										
1,342	17	86,370	1,086	815,767	10,260	4,990,400	62,764	22,500	4,500,000	6⅔	5,175 000	4,500,000	79,51	37,125	10
1,342 +	17	+ 8,594	+ 108	+ 3,810	+ 48										
660	15	18,797	435	172,637	3,996	5,067,026	106,071	37,500	4,530,000	0	9,180,000	2,265,000	77.90	232,500	11
570 —	13	+ 3,677	+ 85	+ 6,242	+ 144										
242	25	8,360	862	97,069	10,007	966,958	99,686	15,000	0	0	814,800	514,800	9,70	15,000	12
2,260	33	38,888	563	165,883	2,404	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
1,130	34	32,225	965	286,617	8,581	3,056,850	91.522	85,278	1,192,500	1	3.215,250	1,350,000	33,40	85,278	14
105 —	3	— 1,183	— 35	+ 26,934	+ 806										
13,970	47	321,148	1,091	2,891,660	9,825	62,978,573	213,987	1,438,400	40,500 000	0	67,725,000	40,500,000	294,31	1,497,375	15
9,178 —	38	+ 15.390	— 38	+ 284,654	+ 194										
—	—	398,389	1,381	2,560,180	8,874	90,000,000	311,958	1,100,000	18,500,000 bzw. 45,500,000	0	100,500,000	55,500,000	316,60	2,250,000	16
—	—	+ 195,032	— 77	+ 783,231	—3864										
466	26	44,580	2,463	497,648	27,494	4,800,000	265,193	107,911	1,371,429	6	4,800,000	2,742,858	18,10	107,911	17
211 +	12	+ 1,270	+ 70	+ 54,574	—3014										
205,415	506	2,656,049	6,537	23,674,959	58,270	183,102,135	462,964	5,272,509							18a
32,711 —	106	— 38,992	— 386	+ 56,906	—2398										
70,628	384	800,711	4,349	7,670,633	41,666	94,088,192	511,028	4,020,000	117000000	6⅔	467,323,500	117,000,000	1,054,70	16,460,430	18b
2,977 —	16	+ 19,651	+ 106	+ 702,806	+3818										
28,149	61	1,039,200	2,238	9,346,502	20,130	151,848,369	327,048	6,256,688							18c
6,616 —	27	+ 59,774	— 230	+2,248,765	+2247										
3,256	13	272,796	1,003	2,490,670	9,157	46,500,000	171,019	165,000	43,500,000	0	46,500,000	21,750,000	271,90	165,000	19
555 —	1	+ 27,058	+ 100	+ 273,171	+1002										
—	—	2,018,260	2,498	18,278,450	22,627	186,400,000	230,750	6,300,000	74,400,000	3	243,000,000	104,400,000	982,10	6,642,600	20a
—	—	— 55,340	— 185	+ 501,524	— 373										
—	—	93,490	960	830,765	8,529	11,973,010	122,926	—	—	—	—	—	97,40	—	20b
—	—	— 11,227	— 115	+ 218,555	—2244										
—	—	14,844	1,237	46,673	3,889	3,634,062	302,839	—	—	—	—	—	12,00	—	20c
—	—	201	125	201	125	505,026	72,147	—	—	—	—	—	—	—	20d
—	—	652	261	652	261	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20e
—	—	851,464	4,814	8,116,484	45,884	45,430,877	256,831	1,562,784	15,750,000	14	49,350,000	15,750,000	176,89	1,592,784	21a
—	—	— 78,543	— 444	— 115,220	— 652										
—	—	567,467	2,565	5,109,135	23,092	44,453,400	200,919	—	45,000 000	4	45,000,000	45,000,000	221,25	—	21b
—	—	— 80,969	— 366	— 123,389	— 558										
5,580	71	86,174	1,101	705,342	9,010	9,450,000	120,720	60,000	8,250,000	4 S.	9,450,000	3,750,000	78,28	60,000	22a
1,806 +	23	— 1,231	— 16	+ 32,329	+ 412										
2,799	53	32,281	612	258,936	4,907	9,600,000	181,922	—	7,200,000	—	9,600,000	2,280,000	52,77	—	22b
1,898 —		— 2,864	— 54	—	—	—	—	—							
240	2	48,529	328	450,249	3,042	—	—	—	18,000,000	—	19,800,000	18,000,000	148.00	90,000	23
240 +	2	+ 1,787	+ 12	+ 277,166	+1873										
1,069	7	74,151	462	300,600	1873	23,250,000	145,176	—	23,250,000	5 B.	23,250,000	23,250,000	160,15	—	24

1. Laufende Nummer.	2. Bezeichnung der Eisenbahnen.	3. Monat Oktober.	4. Betriebslänge ultimo Oktober. Kilometer.	5. Befördert wurden: Personen. im Ganzen Anzahl.	6. Befördert wurden: Personen. pro Kilom. Anzahl.	7. Befördert wurden: Güter. im Ganzen Kilogramm.	8. Befördert wurden: Güter. pro Kilom. Kilogramm.	9. Die pro Monat: im Personenverkehr. im Ganzen Mark.	10. Die pro Monat: im Personenverkehr. pro Kilom. Mark.	11. Die pro Monat: im Güterverkehr. im Ganzen Mark.	12. Die pro Monat: im Güterverkehr. pro Kilom. Mark.
25	Ostpreußische Südbahn	1875	243,00	53,891	221	48,583,263	199,331	79,756	328	248,705	1023
	gegen	1874	—	— 3,421	— 14	— 15,075,537	— 62,039	+ 3,446	+ 14	— 150,367	— 619
26	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn	1875	311,50	101,994	327	125,591,551	403,183	128,250	411	553,500	1777
	gegen	1874	+ 2,10	+ 9,228	+ 27	+ 3,846,151	+ 9,694	+ 11,172	+ 32	+ 9,165	+ 18
27	a. Rheinische Eisenbahn	1875	911,35	924,099	1014	663,800,000	728,370	1,066,000	1170	2,546,400	2794
	gegen	1874	+ 155,20	+ 32.848	— 165	+ 16,190,100	— 128,087	+ 35,433	— 193	+ 102,991	— 437
	b. Call-Trierer Eisenbahn	1875	118,07	37,120	314	31,450,000	266,367	42,500	360	98,130	831
	gegen	1874	+ 0,10	— 2,596	— 23	+ 1,850,150	+ 15,457	— 3,425	— 29	+ 3,956	+ 33
28	Thüringische Eisenbahn	1875	472,27	407,972	863	201,947,040	427,609	511,263	1082	1,023,947	2168
	gegen	1874	—	— 33,180	— 71	+ 23,951,285	+ 50,715	+ 13,184	+ 28	— 1,076	— 2
29	Peine-Ilseder Eisenbahn	1875	7,50	1,166	155	18,575,070	2,476,676	355	47	6,186	825
	gegen	1874	—	+ 114	+ 15	+ 8.951,370	+1193526	+ 31	— 4	+ 2,834	+ 378
30	Schleswigsche Eisenbahn	1875	229,80	66,209	288	24,544,323	106,807	88,145	384	162,282	706
	gegen	1874	—	+ 9,538	+ 41	+ 3,331,073	+ 14,495	+ 4,364	+ 20	+ 16,322	+ 71
31	Tilsit-Insterburger Eisenbahn	1875	53,93	11,856	220	5,960,340	110,520	17,850	331	22,170	411
	gegen	1874	—	— 739	— 11	— 444,510	— 8,230	+ 462	+ 9	— 1,980	— 37
32	Chemnitz-Komotauer Eisenbahn	1875	66,87	24,833	371	8,277,860	123,790	16,468	246	22,345	334
33	Leipzig-Dresdener Eisenbahn	1875	270,40	363,932	1364	266,864,718	986,926	354,668	1312	836,222	3092
	gegen	1874	+ 9.30	— 16,608	— 93	+ 95,603,208	+ 331,003	— 56,483	— 262	+ 53,852	+ 96
34	Muldenthal-Eisenbahn	1875	18,40	20,089	1091	4,536,480	246,548	5,745	312	6,161	334
35	Braunschweigische Eisenbahnen	1875	330,99	—	—	—	—	225,765	682	782 126	2363
	gegen	1874	—	—	—	—	—	— 17,385	— 53	+ 14.759	+ 45
36	a. Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn	1874	18,80	5,398	290	3,798,110	202,027	3,397	181	5„080	270
	gegen	1875	—	— 673	— 33	+ 696,160	+ 37,030	— 630	— 33	+ 558	+ 30
	b. Blankenburger Hochofenbahn	1875	3,40	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Hessische Ludwigsbahn a. nicht garantirte Linien	1875	311,00	382,335	1229	210,317,425	676,261	371,957	1196	680,064	2186
	gegen	1874	+ 16,00	+ 30,796	+ 38	+ 35,783,327	+ 84,620	— 3,956	— 78	+ 3,910	— 106
	b. garantirte Linien	1875	180,00	128,060	711	65,212,550	362,291	63,583	353	83,808	465
	gegen	1874	—	— 30,213	— 168	+ 23,481,900	+ 130,455	— 1,186	— 6	+ 2,030	+ 11
38	Oberhessische Eisenbahn	1875	176,00	49,828	283	17,634,538	100,196	44,979	256	46,910	267
	gegen	1874	—	— 464	— 3	+ 702,980	+ 3,994	+ 1,277	+ 8	+ 1,122	+ 7
39	Mecklenburgische Eisenbahn	1875	321,00	91,542	285	28,186,690	87,809	173,381	540	197,536	615
	gegen	1874	—	+ 875	+ 3	— 6,767,685	— 21,083	+ 1,895	+ 6	— 14,841	— 47
40	Saal-Eisenbahn	1875	74,80	44,277	592	8,929,640	119,380	30,534	408	32,626	436
	gegen	1874	—	— 887	— 14	+ 1,485,490	+ 17,859	+ 696	+ 9	— 263	— 4
41	a. Werra-Eisenbahn	1875	172,00	49,972	291	32,395.460	188,346	70,219	408	193,455	1125
	gegen	1874	—	12,475	— 72	+ 1,597,596	+ 9,289	+ 2,278	+ 13	+ 10,477	+ 61
	b. Wernshausen-Schmalkaldener Eisenbahn	1875	8,00	3,394	424	2,069,520	258,690	1,150	144	2,601	325
	gegen	1874	—	— 960	— 120	+ 413,331	+ 51,667	+ 57	+ 7	+ 674	+ 84
42	Eutin-Lübecker Eisenbahn	1875	33,00	15,883	481	3,200,910	96,997	12,764	387	11,373	345
	gegen	1874	—	— 2,686	— 82	+ 43,960	+ 1,332	— 351	+ 10	— 958	+ 29
43	Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn	1875	111,00	60,860	548	42,630,500	384,059	78,494	707	179,824	1620
	gegen	1874	—	— 901	— 8	+ 1,800,285	+ 16,219	— 596	+ 5	— 227	+ 2
	Summa gegen	1875	11569,46								
		1874	+ 1379,46								
	Im Ganzen gegen	1875	23,412,05								
		1874	+ 1,799,22								

Bemerkungen.

Es bezeichnet B: Bauzinsen, G: Garantie, R: Rente, 0: nichts.

Die Angaben beruhen auf provisorischen Ermittelungen.

ad I. 1. Col. 19, 20: Exkl. der Bayerischen Strecke der Elm-Gemündener Bahn (19,39 Kil.).

ad I. 5a. Col. 4: Exkl. der verpachteten 2,63 Kilometer langen Strecke Liebau-Landesgrenze. Am 15. Juni 1875 wurde die 92,58 Kilometer lange Strecke Arnsdorf-Gassen eröffnet.

ad I. 6 Col. 4: Am 1. Juni 1875 ist die Strecke Pogegen-Memel (86 Kil) eröffnet worden.

ad I. 7 Col. 4: Am 1. Juli 1875 wurde die 1,90 Kilometer lange Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Malstatt (Saarhafen) und Burbach dem Betrieb übergeben. Die Baulänge der Saarbrücker Eisenbahn beträgt 167,09 Kil. Zum Betriebe gehört noch die Zweigbahn nach dem Saarhafen bei Malstatt mit 2,26 Kil. und die in Deutsch-Lothringen belegenen Strecken mit 4,82 und 0,68 Kil. Länge, so daß die Betriebslänge 174,85 Kilom. beträgt.

13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	1.
innahme betrug						Auf die in Col. 4 bezeichneten Bahnstrecken sind bisher an Anlage-Kapital verwendet		pro 1875 sind zur Verzinsung u. Amortisation der Prioritäten aus Betriebs-Einn. erford.	pro 1875 beträgt das Stamm-Aktienkapital, welches an der Dividende Theil nimmt	Auf die Stammaktien sind für d. Jahr 1874 an Zinsen und Divid. gezahlt	Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft konzessionirtes Anlage-kapital.		Ganze Länge derjen. Bahnstr., welche i. d. in Col. 24 ben. Anlage-kap. berücks. sind	Nach Verausgab. d. in Col. 24 ben. Kap. sind i. jährl. Verzinsl. und Amortisation d. Priorit. erforderlich.	Laufende Nummer.
Oktober.				bis ultimo Oktober											
n Extraordinarien		im Summa		in Summa											
im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	im Ganzen Mark.	pro Kilom. Mark.	Mark.	Mark.	pCt.	im Ganzen Mark.	davon in Stammaktien Mark.	Kilomet.	Mark.	
18,958	78	347,419	1,429	4,168,238	17,153	44,430,000	182,840	1,038,930	27,000,000	3½	46,200,000	27,000,000	243,00	1,038,930	25
216 + 1		— 146,705	— 604	+ 533,099	+2194										
60,000	193	741,750	2,381	7,002,343	22,479	57,723,700	185,309	540,000	45,000,000	6⅔	57,000,000	45,000,000	323,40	600,000	26
— —	1	+ 20,337	+ 49	+ 107,701	+ 195										
—	—	3,612,400	3,964	31,892,100	36,022	308,120,064	352,605	6,528,000	145,200,000	8	329,100,000	181,500,000	1,274,58	7,725,000	27a
—	—	+ 138,424	— 630	+2,802,813	—1758										
—	—	140,630	1,191	1,296,600	10,992	36,092,790	306,468	—	37,500,000	4 G.	37,500,000	37,500,000	117,77	—	27b
— —		+ 531	+ 4	+ 243,868	+2074										
14,283	30	1,549,493	3,280	14,565,527	30,841	123,542,615	261,593	2,528,880	67,233,000	La. A. 7⅓	136,083,000	78,483,000	472,27	2,882,290	28
1,677 + 4		+ 13,785	+ 29	+1,114,193	+2359					„ B. 4					
—	—	6,541	872	61,302	8,173	650,400	86,720	37,500	—	„ C. 4⅔					
—	—	+ 2,865	+ 382	+ 21,876	+2917					0	—	—	—	37,500	29
3,493	15	253,820	1,105	2,207,176	9,605	26,915,766	117,127	750,000	12,000,000	5	30,000,000	15,000,000	229,80	750,000	30
82	—	+ 20,768	+ 91	+ 207,670	+ 904										
4,200	78	44,220	820	415,683	7,708	9,267,000	171,834	—	9,267,000	0	9,267,000	4,600,000	53,93	—	31
576 — 11		— 2,094	— 39	+ 46,389	+ 860										
284	4	39,060	584	234,013	3,500	—	—	—	10,050,000	—	20,000,000	10,050,000	69,03	552,570	32
—	—	1,190,890	4,404	10,712,697	39,618	58,500,000	233,626	1,590,000	30,000,000	14⅓	75,000,000	30,000,000	341,90	1,995,000	33
— —		— 2,631	— 167	— 100,239	—179										
897	48	12,804	695	86,900	4,722	—	—	—	13,500,000	5 B.	27,000,000	13,500,000	83,30	742,500	34
14,583	44	1,022,474	3,089	8,891,817	26,863	93,552,000	282,634	3,057,000	36,000,000	0	95,787,700	36,000,000	354,53	3,107,000	35
6,072 — 18		— 8,698	— 26	— 15,672	— 48										
123	7	8,600	457	97,590	5,191	2,225,746	118,391	60,000	1,300,000	0	2,400,000	1,200,000	18,80	60,000	36a
1,169 — 62		— 1,241	— 66	+ 7,602	+ 404										
2,566	755	2,566	755	5,903	1,736	186,000	54,412	15,000	—	—	300,000	—	3,40	15,000	36b
19,018	61	1,071,039	3,443	9,870,940	31,739	85,306,943	274,299								
7,700 + 23		+ 7,654	— 161	+ 522,317	+ 49			3,359,387	—	—					
16,104	89	163,495	908	1,351,834	7,510	33,913,224	188,407				139,628,571	72,000,000	558,28	3,359,387	37
8,031 + 45		+ 8,875	+ 49	+ 43,498	+ 242										
788	4	92,677	527	846,828	4,812	48,685,800	276,624	—	48,685,800	3½	48,685,800	48,685,800	176,00	—	38
288 + 1		+ 2,687	+ 16	+ 107,424	+ 611										
16,428	51	387,345	1,207	3,873,400	12,067	42,960,708	133,834	960,000	13,500,000	6½	32,700,000	13,500,000	321,00	960,000	39
2,850 — 9		— 15,796	— 49	+ 354,897	+1106										
580	8	63,740	852	644,492	8,616	13,500,000	180,481	—	13,500,000	1⅓ B.	13,500,000	13,500,000	74,50	—	40
158 + 2		+ 591	+ 7	+ 230,145	+3077										
1,408	8	265,982	1,541	2,547,660	14,812	29,054,598	168,922	730,800	15,020,700	0	24,770,700	15,020,700	150,00	738,800	41a
80 + 1		+ 12,835	+ 75	+ 159,328	+ 926										
45	6	3,796	475	32,006	4,001	966,701	120,838	—	—	—	600,000	—	8,00	—	41b
24 — 3		+ 707	+ 89	+ 10,742	+1343										
805	24	24,942	756	253,928	7,695	5,400,000	163,636	165,000	2,400,000	0	5,400,000	2,400,000	33,00	165,000	42
770 — 24		— 163	— 5	+ 9,014	+ 273										
20,700	186	279,018	2,514	2,574,018	23,189	20,574,000	185,351	115,500	18,474,000	5½	20,574,000	18,474,000	111,00	115,500	43
2,450 + 22		+ 2,081	+ 19	— 148,482	—1338										
		35,048,253	3,029	310,669,280	26,853										
		+ 561,928	— 355	+26,813,346	—1003										
		73,223,875	3,128	662,229,480	28,286										
		— 634,578	— 301	+40,009,271	— 633										

ad I. 8b. Col. 19: Beruht auf provisorischer Ermittelung.

ad I. 10. Inkl. 50 Kilometer erpachteter Strecke.

ad I. 11. Col. 4: Am 25. Juni 1875 ist die Strecke Zeidenheim-Niederstotzingen mit 24,82 Kil. Länge und am 14. August 1875 die Strecke Altshausen-Pfullendorf mit 25,17 Kil. Länge dem Betriebe übergeben.

ad I. 12. Col. 4: Die Strecke Bruchsal-Rheinsheim Grenze mit 22,05 Kilom. ist am 23. November 1874, die Strecke Denzlingen-Waldkirch mit 7,12 Kil. am 1. Januar 1875 und die Strecke Oberlauchringen-Stühlingen mit 17,41 Kil. am 22. April 1875 dem Verkehr übergeben.

ad I. 15. Col. 4: Durch die Rückgabe des Betriebes auf der Strecke Novéant Grenze-Pagny an die Französische Ostbahn ist die Betriebslänge von 867 auf 863 Kilometer vermindert.

ad II. A. 1a. Col. 4: Eröffnet sind 1874: Am 1. November Bochum-Wattenscheidt-Essen mit 15,90 und am 1. Januar 1875 Essen-Schalke mit 10,91 Kilometer Länge.

ad II. A. 2a. Inkl. der Neisse-Brieger Bahn, Wilhelmsbahn, der Niederschlesischen Zweigbahn und Posen-Thorn-Bromberger Bahn. Col. 27. Exkl. der Amortisationsquote für 39,000,000 M. Prioritäts-Obligationen, welche unbestimmt ist.

ad II. A. 2c. Col. 24: Und 4,500,000 M. von den Stamm-Aktien La. E., welche in den Summen ad II. A. 2a. Col. 24 und 25 mit enthalten sind.

ad II. A. 2e. Am 1. Juli 1875 ist die 19 Kilometer lange Strecke Glatz-Habelschwerdt und am 5. September 1875 die 17,15 Kilometer lange Strecke Habelschwerdt-Mittelwalde eröffnet; Col. 19: noch nicht festgestellt; Col. 24: das konzessionirte, in der Summe ad II. A. a. Col. 24 mit enthaltene Anlagekapital beträgt 69,900,000 M.

ad II. A. 5. Seit dem 7. September 1874 im Betriebe.

ad II. A. 6 Col. 24: Aufgebracht sind nur 4,791,300 M.; Col. 22 und 25: inkl. 2,250,000 M. Betheiligungssumme des Herzoglich altenburgischen Staatsfiskus.

ad II. A. 7. Col. 23: Auf 28,000 Aktien à 2 Thlr. 24 Sgr. sind 10 pCt. gezahlt. Col. 25: inkl. 300,000 M., welche vom Staate unter Verzicht auf Dividende so lange übernommen sind, als die Privat-Aktionäre eine solche unter 4 pCt. erhalten.

ad II. B. 3. Am 17. Juni 1875 eröffnet.

ad II. B. 4. Col. 4: Am 1. Juli 1875 ist die 16,93 Kilometer lange Strecke Görlitz-Seidenberg, und am 15. Oktober 1875 die 23,41 Kilometer lange Strecke Nikrisch-Zittau eröffnet worden. Die 11,31 Kilometer lange Strecke Preußische Landesgrenze-Kamenz ist von der Sächsischen Staatsbahn gepachtet, so daß der Berlin-Görlitzer Bahn nur 292,63 Kilometer eigenthümlich gehören; Col. 23: auf die Stamm-Prioritäten sind 4 pCt. gezahlt; Col. 25: inkl. 16,500,000 M. Stamm-Prioritäts-Aktien.

ad II. B. 5. Col. 21 und 27: Exkl. 673,716 M. zur Verzinsung der Hamburg-Bergedorfer Bahnanlage 2c. Col. 23· Und 13,122 M. Zinsen.

ad II. B. 6. Col. 24: Inkl. 10,500,000 M. 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen Litt. F. zur Betheiligung bei der Berliner Stadtbahn (6,000,000 M.), sowie zum Bau der Anschlußbahn an letztere von Charlottenburg nach Schlachtensee und 18,000,000 M. zum antheiligen Erwerbe der von der Braunschweiger Bahn emittirten Stamm-Aktien.

ad II. B. 7a.: Inkl. Neustadt-E./W.-Wriezen, Pasewalk-Preußisch-Mecklenburgische Grenze, Ducherow-Swinemünde, Angermünde-Freienwalde a O., Wriezen-Frankfurt a. O. Col. 25: Von den Stamm-Aktien sind nur für 42,107,400 M. ausgegeben.

ad II. B. 7b. Col. 19: Das, das konzessionirte Anlagekapital Ueberschießende ist aus dem Reservefonds aufgewendet.

ad II. B. 7e. Col. 23: Auf 855,000 M. Prioritäts-Stamm-Aktien.

ad II. B. 8 Col. 25: Durch Umwandlung von 12,750,000 M. Stamm Aktien in Prioritäts-Obligationen von 54,000,000 M. auf 41,250,000 M. vermindert.

ad II. B. 9. Col. 19: Die Baurechnung ist noch nicht abgeschlossen; Col. 21: Die Prioritäts-Obligationen sind noch nicht begeben.

ad II. B. 12. Am 1. November 1874 eröffnet.

ad II. B. 13. Col 4: Von der Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn ist am 1. November 1874 die Strecke Dortmund-Lünen mit 14,95 Kilometer Länge, am 15. Juni 1875 die Strecke Lünen-Dülmen mit 29,70 Kilometer, am 1. August 1875 die Strecke Dülmen-Coesfeld mit 16,19 Kilometer und am 30. September die Strecke Coesfeld-Gronau mit 35,35 Kilometer Länge eröffnet.

ad II. B. 15. Col. 4: Am 1. November 1874 ist die 23,63 Kilometer lange Strecke Eilenburg-Leipzig eröffnet; Col. 25: inkl. 20,250,000 M. Stamm-Prioritäts-Aktien.

ad II. B. 16. Am 19. Mai 1875 ist die Strecke Grauhof-Hameln-Löhne mit 149 Kilometer Länge dem Betrieb übergeben. Col 22: Im I. Semester 18,500,000 M., im II. Sem. 45,500,000 M.

ad II B. 17. Col. 23: Nur auf die Hälfte der Stammaktien.

ad II. B. 18a. Inkl. Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn, Schelde- und Emscherthalbahn 2c. Col. 4: Am 15. Oktober 1875 ist die 10,8 Kilometer lange Strecke Sterkerade-Ruhrort der Emscherthalbahn dem Verkehr übergeben.

ad II. B. 18b. Inkl. der Rheinbrücken.

ad II. B. 20a. Inkl. Halberstadt-Thale, Cöthen resp. Halle-Vienenburg nebst Zweigbahnen, Magdeburg-Wittenberge, Berlin-Lehrte, Stendal-Uelzen und Magdeburg-Obisfelde; Col. 21.: inkl. der Verzinsung der Prior.-Oblig. für Ankauf der Hannover-Altenbekener Stamm und Prior.-Aktien; Col. 24: inkl. 18,000,000 M. für Betheiligung bei Hannover-Altenbeken und exkl. 40,500,000 M. 5prozentiger Prior.-Oblig., welche gekündigt und durch 4½ prozentige Prioritäts-Obligationen ersetzt sind.

ad II. B. 20b. Col. 19: Das Kapital, abzüglich der von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn verausgabten Summe von 2,850,000 M. aus Bremischen Staats-Anleihen entnommen, wird mit 4 resp. 5 pCt. verzinst und ist einer direkten Amortisation nicht unterworfen.

ad II. B. 20c. Am 19. Mai 1875 dem Betrieb übergeben; derselbe wird im Jahre 1875 noch für Rechnung des Baufonds geführt.

ad II. B. 20d. Am 25. Oktober 1875 für den Güterverkehr eröffnet.

ad II. B. 20e. Am 25. Oktober 1875 für den Güterverkehr eröffnet.

ad II. B. 21a. Inkl. der Strecken Schönebeck-Staßfurt und Nordhausen-Nixei.

ad II. B. 23. Col. 19: Ist noch nicht festgestellt; Col. 21: Die Prioritäts-Obligationen sind noch nicht zur Ausgabe gelangt.

ad II. B. 25. Col. 23: Auf die Stamm-Prioritäts-Aktien.

ad II. B. 24. Am 30. Juni 1875 eröffnet.

ad II. B. 27b. Col. 21. u. 27: Garantirte Zinsen der Aktien Litt. B.

ad II. B. 28. Inkl. der Zweigbahnen Weißenfels-Leipzig, Weißenfels-Gera, Zeitz-Leipzig, Gotha-Leinefelde und Gera-Eichicht.

ad II. B. 29. Col. 22: Die Bahn bildet einen Vermögensbestandtheil der Aktiengesellschaft „Ilseder Hütte".

ad II. B. 32. Am 23. August 1875 eröffnet; Col. 19—21: Noch nicht festgestellt.

ad II. B. 33. Col. 4.: Durch Verkauf der Verbindungsbahn Leipzig-Schkeuditz an die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn ist die Betriebslänge um 10,7 Kilometer reduzirt. Am 15. Oktober 1875 ist die 20 Kilometer lange Strecke Riesa-Elsterwerda eröffnet worden.

ad II. B. 34. Col. 4: Am 10 Mai 1875 ist die Strecke Glauchau-Penig mit 18,40 Kilometer Länge eröffnet. Col. 19: Noch nicht festgestellt; Col. 21: Verzinsung erfolgt noch aus dem Baufonds, Amortisation beginnt erst mit dem 1. April 1879.

ad II. B. 35. Col 21: Inkl. 2,625,000 M. Annuität auf 64 Jahre; Col. 24: inkl. 50,187,700 M. Kapitalwerth der Annuität.

ad II. B. 37a. Am 1. Februar 1875 ist die Strecke Eschhofen-Niederselters mit 16 Kilometer Länge eröffnet; Col. 19: inkl. des Betriebsmaterials; Col. 22 und 23: kann noch nicht angegeben werden.

ad II. B 37 b. Col. 19: Excl. des Betriebsmaterials; Col. 22: noch nicht festgestellt.

ad II. B. 39 Col. 21: 960,000 M. Annuität auf 64 Jahre ab 5. Januar 1873; Col. 24: inkl. 19,200,000 M. Kapitalwerth der Annuität.

ad II. B. 40. Col. 23: Auf die Stamm-Prioritäts-Aktien (6,750,000 M.) sind 1⅔ pCt. Bauzinsen und 1 pCt. Dividende gezahlt.

ad II. B. 41 a. Col. 19: Inkl. 4,283,898 M. für Coburg-Lichtenfels; Col 21 und 27: inkl. 190,438 M. für Coburg-Lichtenfels und 110,912 M. Konvertirungskosten; Col. 24: exkl. 4,283,898 M. für Coburg-Lichtenfels; Col. 26: Eisenach-Coburg-Sonneberg.

ad II. B. 41 b. Inkl. 150,000 M. Staatszuschuß; Col. 24: Die Bahn bildet einen Vermögensbestandtheil der Stadt Schmalkalden.

ad II. B. 42. Col. 21 und 27: Die garantirenden Staaten haben in minimo 60,000 M. zu decken.

Laufende Nummer des Verzeichnisses.	Bezeichnung der Eisenbahn-Gesellschaft.	Bezeichnung der Anleihe.	Bahnstrecken, welche aus dem Erlöse der Anleihe gebaut werden sollen.
1.	Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft	4½ prozentige Prioritäts-Obligationen III. Emission (Privilegium vom 2. April 1872).	Neumünster-Segeberg-Oldesloe.
2.	Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft	Privilegium vom 8. Dezember 1866 VI. Serie.	von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig und Werden, sodann im Ruhrthal aufwärts über Schwerte bis Westwich.
		Privilegium vom 20. Februar 1870 VII. Serie.	Der Erlös incl. des Erlöses aus der gleichzeitigen Begebung von 25 Millionen Thaler Aktien sollte dienen: 1. zur Vollendung der Ruhrthalbahn nebst Zweigbahnen von Kettwig nach Mülheim und von Fröndenberg nach Menden; 2. zum Bau einer Zweigbahn von Mülheim am Rhein nach B. Gladbach und Bensberg; 3. zur Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Aachen-Düsseldorfer und der Rheinischen Bahn über Jülich; 4. zum Bau einer Bahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm; 5. zum Bau der Volme-Bahn von Hagen bis in die Nähe von Lüdenscheid; zur Fortführung der Elberfeld-Kölner-Bahn von Mülheim a./Rh. nach Deutz.
		Privilegium vom 23. August 1873 VIII. Serie.	Der Erlös soll incl. des Erlöses aus der gleichzeitigen Begebung von 20 Millionen Thaler Aktien dienen: 1. zur Vollendung: a. der Ruhrthalbahn, b. der Bahn von Fröndenberg nach Menden,

Beilage VI.

Von den aus der Anleihe herzustellenden Bahnen sind zur Zeit im Betriebe.	Bemerkungen.
ist im Betriebe.	
ist im Betriebe.	Der Erlös hat außerdem gedient: 1. zur Deckung des Kaufpreises der Bahn von Viersen nach Venlo; 2. zur Vervollständigung der Anlagen der alten Bahn und Vermehrung der Betriebsmittel.
Im Betriebe sind sämmtliche sub 1. bis 6. genannte Bahnen mit Ausschluß der Zweigbahn von Kettwig nach Mülheim, welche Strecke übrigens voraussichtlich noch in diesem Jahre eröffnet wird.	Der Erlös hat außerdem gedient: 1 zur Ergänzung der im Betriebe befindlichen Bahnanlagen; 2. zur Herstellung von Anschlußbahnen an Zechen und industriellen Etablissements; 3. zur Vermehrung der Betriebsmittel.
Im Betriebe sind die Bahnen: 1 a, b, d, e und f, ferner 2a. — Die ad 2. l. genannte Emscherthalbahn ist theilweise im Betriebe. Die Bahn ad 1. c ist nahezu fertig, die Bahnen ad 2. b, e und i sind im Bau begriffen.	Der Erlös hat außerdem gedient: 1. zur Deckung des Kaufpreises der Braunschweigischen Bahnen, 2. zum Ausbau der Hessischen Nordbahn, 3. zum Ausbau des alten Unternehmens (Erweiterung von Stationen, zweites Geleis 2c.), 4. zur Beschaffung von Betriebsmitteln.

Laufende Nummer des Verzeichnisses	Bezeichnung der Eisenbahn Gesellschaft.	Bezeichnung der Anleihe.	Bahnstrecken, welche aus dem Erlöse der Anleihe gebaut werden sollen.
			c. der Bahn von Kettwig nach Mülheim, d. von Hagen nach Lüdenscheid, e. von Mülheim nach Deutz. f. von Gladbach nach Düren; 2. zum Bau der Bahnen: a. von Aachen nach Welkenraedt, b. von Lennep nach Wipperfürth, c. von Rittershausen nach Blankenstein, d. von M. Gladbach nach Cöln, e. von Hagen nach Haute, f. von Haßlinghausen nach Altenvörde, g. von Deutz nach Oberkassel und Bünderoth, h. von Born nach Opladen, i. von Scherfelde nach Holzminden, k. von Hamm nach Osnabrück, l. im Emscherthal, sogenannte Emscherthalbahn.
3.	Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft.	4½ prozentige Prioritäts-Obligationen Lit. B. (Privilegium vom 9. Oktober 1871.)	Görlitz—Reichenberg, Weißwasser Muskau. Lübbenau—Kamenz.
4.	Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.	5prozentige Prioritäts-Obligationen III. Emission. (Privilegium vom 9. November 1870.)	Wittenberg—Dömitz—Lüneburg.
5.	Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.	4½ prozentige Prioritäts-Obligationen Lit. D. (Privilegium vom 11. Juli 1868.)	Liegnitz—Grünberg—Rothenburg.
		4½ prozentige Prioritäts-Obligationen Lit. H. Privilegium vom 6. April 1872.)	Breslau—Raudten, Rothenburg—Küstrin—Swinemünde.
6.	Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.	VII. Emission. (Privilegium vom 23. Oktober 1872) (15.500.000 Thlr.)	a). Eisenbahn von Dortmund durch das Emscherthal mit Anschlüssen u. Zweigbahnen; b) die im Privilegium ad b.

Von den aus der Anleihe herzustellenden Bahnen sind zur Zeit im Betriebe.	Bemerkungen.
sämmtlich im Betriebe.	
ist im Betriebe.	
ist im Betriebe.	
Im Betriebe sind bis jetzt: Breslau Naudten und Rothenburg-Küstrin.	
ad a. Die Strecken von Ruhrort, beziehungsweise Sterkrade bis Wanne und von Herne bis Castrop sind im Betriebe, desgl. die Bahnen ad b. zum größeren Theile.	Der Erlös der Anleihe hat außerdem gedient zum Bau einer Wagenreparaturwerkstätte, zur Erweiterung der Bahnhofsanlagen, Neuanlage von Bahnhöfen, Erbauung von Arbeiterwohnungen, Vermehrung des Betriebsmaterials ꝛc.

Laufende Nummer des Verzeichnisses.	Bezeichnung der Eisenbahn-Gesellschaft.	Bezeichnung der Anleihe.	Bahnstrecken, welche aus dem Erlöse der Anleihe gebaut werden sollen.
			und c. näher bezeichneten Zechenbahnen; c) die Verbindungsbahn vom Bahnhof Berge-Borbeck nach dem Stadtbahnhof Essen; d) Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur „Eisernen Hand" und Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen.
8.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.	I. Serie. (2.250,000 Thlr.) Privilegium vom 11. März 1872.	a) Eisenbahn von Grauhof nach Goslar; b) Eisenbahn von Hildesheim zur Landesgrenze in der Richtung auf Braunschweig.
9.	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.	Privilegium vom 8. August 1873. (30,000,000 Thlr.)	a) Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschluß an die Berlin-Hannoverschen Bahnen; b) Eisenbahn von Magdeburg resp. Dodendorf über Staßfurth, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt.
11.	Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.	Privilegium vom 12. Dezember 1868. V. Emission (2,800,000 Thlr.)	Leipzig-Pegau-Zeitz.

Von den aus der Anleihe herzustellenden Bahnen sind zur Zeit im Betriebe.	Bemerkungen.
Die ad c. ganz.	
Die ad d. von Dillenburg bis zur eisernen Hand.	
	ad a. Die Feststellung der Projekte ist von noch schwebenden Verhandlungen mit der Hannoverschen Staatsbahn abhängig. ad b. Die Frist zur Fertigstellung läuft bis zum 1. Januar 1877.
ad a. Die Strecke Magdeburg-Neuhaldensleben-Oebisfelde ist ganz im Betriebe.	Die ad a und b. bezeichneten Bahnbauten sind unter der im Privilegium als Zweck der Anleihe bezeichneten „Erweiterung des Unternehmens" zu verstehen. Die Mittel für den Bau der Bahn ad b. sollen übrigens nur in Höhe von 3,000,000 Thaler aus der Anleihe, in Höhe des Restes von 10,000,000 Thaler dagegen durch die gleichzeitig gestattete Emission von 10,000,000 Thaler Stammaktien (Lit. C.) gedeckt werden. Des Weiteren ist die Anleihe zur Bestreitung der Kosten der Betheiligung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Gesellschaft an dem Hannover-Altenbekener Unternehmen (6,000,000 Thaler) und zur Kündigung und Rückzahlung der 5 prozentigen Anleihe aus dem Privilegium vom 28. März 1870 (13,500,000 Thaler) bestimmt.
Die Bahn ist im Betriebe.	

Anlage B.

I. **Schuldverschreibungen Deutscher Bundesstaaten.**

Sowohl bei dem Ankauf auf freiem Markte, als auch bei der Uebernahme von Anleihen ist daran festgehalten, das Kapital zu mindestens 4½ pCt. anzulegen. Eine Ausnahme hat nur in Beziehung auf einen vergleichungsweise unbedeutenden Posten Preußischer konsolidirter Anleihe stattgefunden, und zwar deshalb, weil dieses Papier stets ohne Schwierigkeit in größeren Posten zu verkaufen ist und der hierdurch bedingte Charakter der Anlage, als einer vorübergehenden, es gestattete, sich mit einer geringeren Verzinsung des sonst zinslos gebliebenen Kapitals zu begnügen.

Bei Uebernahme neuer Anleihen ist der Gesichtspunkt leitend gewesen, den Fonds gegen umfassende Kündigungen thunlichst zu schützen. Auf eine regelmäßige Amortisation ist bei Anleihen solcher Staaten, deren Schuldverschreibungen einen Gegenstand des eigentlichen Börsenverkehrs bilden, kein Gewicht gelegt. Gegenüber solchen Bundesstaaten, deren Papieren diese Eigenschaft fehlt, sind für die Amortisation die nämlichen Gesichtspunkte maßgebend, welche, wie weiter unten zu erwähnen sein wird, für die Kommunalanleihen gelten.

Bindende Zusagen für die Uebernahme von Anleihen sind über den Lauf des Jahres 1874 nicht ertheilt worden.

Schuldverschreibungen über Prämien-Anleihen sind unbedingt von der Anlage ausgeschlossen.

II. **Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist.**

Die vorstehend unter I. bezeichneten Grundsätze finden auch auf diese Schuldverschreibungen Anwendung.

Das nämliche würde von den

III. **Rentenbriefen**

zu gelten haben. In Folge dessen ist in Betracht des Kursstandes dieser Papiere eine Anlage in denselben bisher nicht erfolgt.

IV. **Schuldverschreibungen kommunaler Korporationen.**

Es liegt sowohl im Interesse des Fonds, als der betheiligten Korporationen, daß die von den letzteren ausgestellten Schuldverschreibungen, soweit als irgend möglich, nicht durch Verkauf an der Börse, sondern im Wege der regelmäßigen Amortisation realisirt werden. Dieser Gesichtspunkt bedingt einerseits die Forderung einer Amortisation mit wenigstens 1 pCt. vom Nominalwerth des ursprünglichen Schuldkapitals unter Zuwachs der durch die Amortisation ersparten Zinsen, andererseits die Beschränkung der, für Kommunalanleihen zur Verfügung zu stellenden Summen auf eine bestimmte Quote vom Gesammtbetrage des Fonds, welche auf 35 Millionen Thaler angenommen ist. Der nämliche Gesichtspunkt führt ferner darauf hin, bereits emittirte Kommunalpapiere nur ausnahmweise und nur dann anzukaufen, wenn sie Gegenstand des regelmäßigen Verkehrs an den großen Börsen und zugleich zu einem Preise zu haben sind, bei welchem das Kapital mit mehr als 4½ pCt. verzinst wird. Es sind deshalb wiederholt Anerbietungen von Bankhäusern abgelehnt worden, welche größere Posten der von ihnen selbst übernommenen Kommunalanleihen dem Fonds zur Verfügung stellten. Ohnehin würde durch die Annahme solcher Anerbietungen nicht sowohl den Kommunen eine Hülfe gewährt, als vielmehr den betheiligten Bankhäusern ein Nutzen geschaffen worden sein.

Wenn aus diesen Gründen als Regel festgehalten ist, nicht Schuldverschreibungen über Kommunalanleihen anzukaufen, sondern Kommunalanleihen zu übernehmen, so war es ferner als dem Interesse des Fonds entsprechend nicht zu erachten, Anleihen zu übernehmen, deren Betrag so geringfügig ist, daß ihre Verzinsung und Amortisation nur in sehr kleinen Summen erfolgen könnte oder welche von Kommunen nachgesucht werden, die zu klein sind, um die Garantie für regelmäßige Verzinsung und Amortisation auf eine längere Reihe von Jahren hindurch darzubieten. Es ist deshalb die Summe von 24,000 Thalern als der niedrigste zulässige Betrag für ein Darlehn angesehen und es sind Darlehnsgesuche kleinerer Gemeinden, wenn auch deren augenblickliche Verhältnisse einen Grund zu Besorgnissen nicht darboten, abgelehnt worden.

Was die Höhe des Zinssatzes beziehungsweise den Uebernahmepreis anlangt, so ist derselbe je nach der Lage der einzelnen Kommunen bemessen, jedoch mit der Maßgabe, daß selbst für große Anleihen der bestsituirten Kommunen nicht mehr als 99⅜ pCt. bei 4½ Verzinsung gegeben ist.

Eine Ausnahme von den vorstehend entwickelten Gesichtspunkten ist für die der Stadt Berlin zugesagte Anleihe von 10 Millionen Thalern in Aussicht genommen. Die Berliner Stadtobligationen bieten einen solchen Grad von Sicherheit dar und sind deshalb ein so beliebtes Börsenpapier, daß es im Interesse des Fonds unbedenklich ist, die der Stadt zu gewährende Anleihe nicht blos im Wege der Amortisation, sondern auch durch Verkauf der Obligationen an der Börse zu realisiren, und daß es nicht gerechtfertigt sein würde, die Stadt in Beziehung auf den Uebernahmepreis bei einer sehr beträchtlichen Anleihe ungünstiger zu behandeln, als kleine Bundesstaaten mit ihren kleinen Anleihen behandelt werden. Aus diesen Gründen ist die Berliner Anleihe in die oben bezeichnete für die Kommunalanleihe reservirte Summe nicht eingerechnet und ist von der Stadt ein Verlust am Uebernahmepreise nicht verlangt worden.

Bei allen bisher gewährten Darlehnen an Kommunen ist darauf gehalten, daß die Abnahme des Kapitals binnen kurzer Frist — bis jetzt ist nicht über den 1. April 1874 hinausgegangen — erfolge. Dieser Gesichtspunkt ist geboten nicht nur durch das Interesse des Fonds, welches eine möglichst baldige zinsbare Anlage verlangt, sondern auch durch die Gerechtigkeit gegenüber den darlehnsuchenden Kommunen, welcher es nicht entsprechen würde, den für Kommunalanleihen verfügbaren Theil des Fonds durch spät zu realisirende Zusagen zum Nachtheil anderer Darlehnssucher zu erschöpfen.

Die einzelnen den Kommunen gestellten Bedingungen für die Bewilligung von Anleihen wurden der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds gleichzeitig mitgetheilt.

V. **Schuldverschreibungen außerdeutscher Staaten.**

Für die Wahl dieser Schuldverschreibungen ist die leichte Verkäuflichkeit und die angemessene Verzinsung leitend gewesen. Beide Erfordernisse sind bisher nur bei amerikanischen, russischen und niederländischen Staatspapieren als vorhanden erkannt worden.

VI. **Prioritätsobligationen Deutscher Eisenbahn-Gesellschaften.**

Bei der Uebernahme solcher Obligationen ist, der Zinssatz von 4½ pCt. vorausgesetzt, der Preis etwas unter pari festgesetzt worden.

Die durch Vermittelung der Seehandlung bewirkte Anlage in Schatzanweisungen, Lombard-Darlehnen und Wechseln ist bisher in mäßigen Grenzen geblieben und hat zur Aufstellung bestimmter Grundsätze keinen Anlaß dargeboten.

Anlage C.

Zusammenstellung

der

Vorlage mit den Beschlüssen der Kommission.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Kommissionsbeschlüsse.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds **und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. (neu).

Aus dem Reichs-Invalidenfond sind vom 1. Januar 1877 ab neben den in §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetz-Blatt S. 117) darauf angewiesenen Ausgaben auch zu bestreiten:

a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinschen Armee,

b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensions-Erhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,

c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870—1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Dem Königreiche Bayern wird zur Bestreitung der mit b. und c. gleichartigen Ausgaben alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds eine Summe überwiesen, welche sich nach der Höhe der im Reichshaushalt nach b. und c. zur Verausgabung gelangenden Summe im Verhältniß der Bevölkerung des Königreichs Bayern zur Bevölkerung des übrigen Reichs bemißt.

Regierungs-Vorlage.

§. 1.

Den im §. 2. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter b. bezeichneten Schuldverschreibungen treten hinzu:

1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgegebene Schatzanweisungen des Reichs- oder eines deutschen Bundesstaats,
2. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen anderer Staaten.

Die unter 1. und 2. genannten Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen können, außer in den §§. 8. und 9. des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Fällen, auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden. Sie werden nicht außer Kurs gesetzt.

§. 2.

Die im §. 3. des vorerwähnten Gesetzes auf den 1. Juli 1876 bestimmte Frist wird für die vor dem 1. Juli 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

Bis zu demselben Termine kann der Reichs-Invalidenfonds auch solche deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von dem Reichs-Festungsbaufonds oder dem Reichstagsgebäudefonds erwerben, welche vor dem 1. Juli 1875 Eigenthum dieser Fonds geworden sind.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen werden können.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Kommissionsbeschlüsse.

§. 2.

Die im §. 3. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117.) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

§. 3. (neu.)

Die im §. 2. des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.

§. 4.

Wie §. 3. der Regierungsvorlage.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 186.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg, vom 14. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 62) und auf die dem Erlaß dieses Gesetzes vorhergegangenen Verhandlungen des Reichstags, beifolgend den mit der Stadt Straßburg abgeschlossenen Vertrag wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke, durch welchen die im §. 1. des angeführten Gesetzes ausgesprochene Bedingung erfüllt ist, in Abschrift mit dem ganz ergebenen Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Reichstags zu bringen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren.

Zwischen dem Geheimen Ober-Regierungsrath von Pommer-Esche, welcher im Namen des Deutschen Reiches und unter Vorbehalt der Genehmigung des Reichskanzler-Amts handelt, einerseits, und dem Polizei-Direktor und Bürgermeisterei-Verwalter Back, welcher im Namen der Stadtgemeinde Straßburg in Ausübung der ihm auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1872 durch die Beschlüsse des Bezirkspräsidenten vom 15. April 1873 und 6. April 1874 übertragenen Befugnisse des Gemeinderathes und mit Vorbehalt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten handelt, andererseits, ist die nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

§. 1.

Das Reich überläßt der Stadtgemeinde Straßburg zu Eigenthum die Grundstücke, welche durch die Erweiterung der Umwallung von Straßburg nach Maßgabe des diese Erweiterung betreffenden Reichsgesetzes vom 14. Februar 1875 entbehrlich werden, für den Kaufpreis von siebzehn Millionen Mark.

Die der Stadtgemeinde abzutretenden Grundstücke sind auf den nebst einem Uebersichtsplane dieser Uebereinkunft beigefügten, von beiden Theilen vollzogenen Plänen I. bis VII. bezeichnet. Ihre Größe ergiebt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im vierten Absatz dieses Paragraphen, aus der dieser Uebereinkunft beigefügten Zusammenstellung.

Insoweit sich bei der örtlichen Feststellung der Grenzen ergeben sollte, daß die beiliegenden Pläne mit dem im Besitz der Militärverwaltung befindlichen auf dem Grundstücksplan der Fortifikation beruhenden Grenzregister nicht übereinstimmen, sind die Angaben des letzteren maßgebend. Die danach vorzunehmende Bezeichnung der Grenzen an Ort und Stelle wird durch Kommissarien beider Theile gemeinschaftlich bewirkt werden.

Von dem nach den Plänen und der Zusammenstellung 195,440 Hektaren umfassenden Terrain gehen folgende für die Militärverwaltung zu reservirende Flächen ab:

A. Innerhalb der neuen Umwallung für

1)	das Militärgefangenenhaus . . .	1,000 Hektar
2)	das Traindepot	1,500 =
3)	das Proviantamt	1,000 =
4)	das Dienstgebäude des Divisions-Kommandeurs und für Gärten des Gouverneurs und des Kommandanten .	0,375 =
5)	einen Exerzierplatz in der Nähe der Margarethenkaserne	0,875 =
6)	einen Exerzierplatz in der Nähe der Pionierkaserne	0,125 =
7)	das Artilleriedepot	0,875 =
8)	das Fortifikationsgebäude	0,250 =

B. Außerhalb der neuen Umwallung

9)	zur Erweiterung des neuen Pionierübungsplatzes	1,000 =
	im Ganzen	7,000 Hektare.

Die an die Stadtgemeinde abzutretenden Grundstücke umfassen demnach im Ganzen eine Fläche von 188,404 Hektaren.

Die angegebene Größe der Fläche wird vom Reiche nicht vertreten; es hat demnach ein Mehr- oder Mindermaß der Grundstücke eine Veränderung des vorbezeichneten Kaufpreises nicht zur Folge.

§. 2.

Die nach dem vierten Absatz des §. 1. für die Militärverwaltung zu reservirenden Grundstücke werden in folgenden Terrainabschnitten ausgewählt:

die Grundstücke für das Militairgefangenenhaus, das Traindepot und das Proviantamt in dem Abschnitte I. D. des Uebersichtsplanes, also zwischen dem Fischerthor und der Citadelle, und zwar im dritten oder vierten Viertel (§. 3. B. zu d. dieses Vertrages);

die Grundstücke für das Dienstgebäude des Divisions-Kommandeurs, für die Gärten des Gouverneurs und des Kommandanten, für den Exerzierplatz an der Pionierkaserne und für das Fortifikationsgebäude in dem Abschnitte I. C. des Uebersichtsplans, also zwischen dem Steinthor und dem Fischerthor (§. 3. B. zu c. dieses Vertrages);

der Exerzierplatz an der Margarathenkaserne in dem Abschnitte I. A. des Uebersichtsplans, also zwischen dem linken Illufer und dem Kronenburgerthor (§. 3. B. zu a. dieses Vertrages);

das Grundstück für das Artillerie-Depot in solcher Lage, daß der Einheitssatz für Bestimmung des Werths (§. 3. B. dieses Vertrages) 15 Franken (12 Mark) für den Quadratmeter nicht übersteigt.

§. 3.

Die an die Stadtgemeinde abzutretenden Grundstücke werden derselben nach Maßgabe des Fortschreitens der neuen Umwallungsbauten mit aller Beschleunigung übergeben, welche die fortifikatorischen Rücksichten zulassen.

Bis zum Ablauf des Jahres 1876 werden die Vorwerke vom oberen Illanschluß bis zur Citadelle zur Einebnung, zu Straßen-, Kanal- und sonstigen Anlagen übergeben, welche die Vertheidigungsfähigkeit des hinterliegenden alten Hauptwalles nach dem maßgebenden Urtheil der Inspektion der Festungsbauten nicht schmälern. Von dem Terrain zwischen dem oberen Illanschluß und dem Bastion 11, dieses eingeschlossen, wird bis zum 1. April 1878 innerhalb der neuen Enceinte eine Fläche von mindestens 20 Hektaren übergeben.

Die Uebergabe des ganzen Terrains wird bis zum 1. April 1880 vollständig geschehen. Hat sie bis zu diesem Zeitpunkte nicht vollständig geschehen können, so erwächst daraus

für die Käuferin ein Recht, die fälligen Thilzahlungen zurückzubehalten nur insoweit, als der Werth der nicht übergebenen Fläche durch den rückständigen Kaufpreis nicht gedeckt ist.

Dieser Werth wird nach folgenden Einheitssätzen bestimmt:

A. außerhalb der neuen Umwallung:
   a) von der Citadelle 0,5 Fr. (0,40 M.) für den Qu.-M.
   b) vor den Westfronten 2 Fr. (1,60 M.) für den Qu.-M.

B. innerhalb der neuen Umwallung:
   a) zwischen dem linken Ill-Ufer und dem Kronenburger Thor 13,25 Fr. (10,60 M.) für den Qu.-M.;
   b) zwischen dem Kronenburger Thor und dem Steinthor 17 Fr. (13,60 M.) für den Qu.-M.;
   c) zwischen dem Stein-Thor und dem Fischer-Thor 22 Fr. (17,60 M.) für den Qu.-M. Dabei wird in der, der jetzigen Stadt zunächst gelegenen Hälfte der Qu.-M. mit 25 Fr. (20 M.), in der anderen Hälfte mit 10 Fr. (8 M.) berechnet;
   d) zwischen dem Fischer-Thor und dem Anschluß der neuen Umwallung an die Citadelle 10 Fr. (8 M.) für den Qu.-M. Dabei wird der Preis des Qu.-M. vom Fischer-Thor ab gerechnet — im ersten Viertel zu 15 Fr. (12 M.), im zweiten zu 11 Fr. (8,80 M.), im dritten zu 9 Fr. (7,20 M.), im vierten zu 5 Fr. (4 M.) angenommen.

§. 4.

Die Grundstücke werden der Käuferin in dem Zustande übergeben, in welchem sie sich zur Zeit befinden. Die Einebnung derselben bleibt der Käuferin überlassen, welcher auch die darin befindlichen Baumaterialien zufallen. Die Uebergabe wird dadurch vollzogen, daß die übergebbaren Grundstücke durch Beauftragte der Reichs-Militärverwaltung, Beauftragten der Stadtgemeinde an Ort und Stelle nach Maßgabe des beiliegenden Planes überwiesen werden und darüber eine die Uebernahme bestätigende Verhandlung aufgenommen wird.

§. 5.

Das Reich behält sich vor, für die zu errichtenden Universitätsbauten eine Grundfläche bis zur Größe von funfzehn Hektaren in einer von ihm für geeignet erachteten Lage innerhalb des verkauften Terrains auszuwählen und macht sich verbindlich, für den Quadratmeter dieser Fläche den Preis zu zahlen, welcher als Einheitspreis aus §. 3. sich ergiebt. Die definitive Auswahl des Terrains erfolgt vor dem 1. Januar 1878; der dafür berechnete Preis wird von dem Gesammtkaufpreise von 17,000,000 Mark vorweg abgesetzt.

§. 6.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt in jährlichen Raten vom 1. Januar 1879 ab in Straßburg an die vom Reichskanzleramt zu bezeichnende Kasse gegen deren Quittung und zwar derart, daß in den Jahren 1879 bis einschließlich 1892 jährlich der Betrag von einer Million Mark, im Jahre 1893 der verbleibende Rest der Kaufgelder gezahlt wird, welcher sich nach Abzug des für die Universitätsgrundstücke (§. 5.) berechneten Preises und der bisher geleisteten Theilzahlungen ergiebt.

Der Käuferin ist gestattet, die Jahresraten in Theilzahlungen zu leisten; jedoch ist verstanden, daß in dem ersten Semester mindestens die Hälfte der auf das betreffende Jahr fallenden Rate entrichtet wird. Von der Höhe der beabsichtigten Theilzahlung wird die Käuferin der mit der Annahme beauftragten Kasse jedes Mal acht Tage vorher Anzeige machen.

§. 7.

Für die Sicherheit der Kaufgelder haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Vermögen. Die in den einzelnen Jahren fällig werdenden Raten der Kaufgelder werden auf das Budget des betreffenden Jahres gebracht und in der vorgeschriebenen Weise liquidirt.

Berlin, den 2. Dezember 1875.

von Pommer-Esche, Geheimer Ober-Regiernungs-Rath.

Back, Polizei-Direktor und Bürgermeisterei-Verwalter.

Genehmigt Berlin, den 30. Dezember 1875.

Genehmigt Straßburg, den 20. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt. **Ledderhose.**

Delbrück.

Nr. 187.

Mündlicher Bericht

der

IV. Kommission,

betreffend

die Uebersicht der außeretatsmäßigen außer-Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind, oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874 — Nr. 13B. der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abg. Oehmichen.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1.

Die Ueberschreitungen gegen die Bewilligungen im Gesetz vom 2. Juli 1873

bei III. Militär-Lazarethwesen

Titel 1. von 139,216 thlr. 12 sgr. 11 pf.
= 2. = 715 = 14 = 4 =

bei VIII. Artillerie- und Waffenwesen

Titel 4. von 111,267 thlr. 4 sgr. 6 pf.

vorbehaltlich der bei der Rechnungsrevision sich etwa ergebenden Erinnerungen nachträglich zu genehmigen;

2.

zu erklären, daß durch die Vorlegung der Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen, durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben (Nr. 13 B. der Drucksachen) der Vorschrift im Gesetze vom 2. Juli 1872 und im Gesetze vom 10. Februar 1875 genügt worden ist.

Berlin, den 29. Januar 1876.

Rickert (Vorsitzender). Oehmichen (Berichterstatter). von Reden. Strecker. Welker. Horn. Graf zu Eulenburg.

Nr. 188.

Anträge.

A.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. der Drucksachen).

I.

von Cuny. Der Reichstag wolle beschließen:

In Artikel 2 den dritten Absatz so zu fassen:

„Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit dem Ablauf des Jahres 1884 außer Kraft."

II.

Liebknecht und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 141e. des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel VIII. der Gewerbeordnung, wie folgt, zu fassen:

   „Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141d. unterliegen auch die bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter (event. Arbeitgeber)."

2. Desgleichen Artikel 2, wie folgt, zu fassen:

   „Hilfskassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, insbesondere auch die Knappschaftskassen, werden den eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit gleich geachtet, und ist die Reorganisation derselben auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit bis zum Ablauf des Jahres 1884 zu vollziehen.

   Alle diesem Gesetze entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ungültig."

Liebknecht. Hasselmann. Reimer. Motteler. Vahlteich. Geib. Hasenclever. Bebel.

B.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. der Drucksachen).

von Cuny. Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 4. nach den Worten: „die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung" einzuschalten:

„In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung"

Berlin, den 31. Januar 1876.

Nr. 189.

Antrag.

Liebknecht. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 44. der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag in folgender veränderter Fassung seine Zustimmung zu geben:

„Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 58.). Ist das letztere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf den Antrag des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

Ferner die Geschäftsordnungs-Kommission zu beauftragen, sie möge Bestimmungen in Vorschlag bringen, welche den bei dem Gebrauche von Schlußanträgen hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu schaffen geeignet sind.

Berlin, den 28. Januar 1876.

Liebknecht.

Unterstützt durch:

Sonnemann. Krüger. Graf v. Waldburg-Zeil. Graf Chamaré. v. Adelebsen. v. Grand-Ry. Schröder (Lippstadt). Grütering. Motteler. Bebel. Vahlteich. Reimer. Hasselmann. Hasenclever. Geib. Freiherr von Zu Rhein. v. Kesseler.

Nr. 190.

Dreizehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

A.

Der Verband der Glasindustriellen Deutschlands bittet den hohen Reichstag dahin zu wirken, daß die Bestimmung in §. 129. Absatz 2 des Gewerbegesetzes „die Arbeitstunden (jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern" für Fabriken mit beständigem Feuer aufgehoben wird.

Petenten behaupten, daß das ausnahmslose Verbot, Fabrikarbeiter unter 16 Jahren des Nachts zu beschäftigen, für die deutsche Glasindustrie, gerade in ihren Hauptzweigen den Ruin anbahnen und schließlich zur Folge haben müsse, denn das Erlernen der Glasbläserei sei eine so schwierige Kunst, daß eine Lehrzeit von mindestens 5 Jahren erforderlich sei und dann noch der Gehilfe 2—3 Jahre brauche, bevor er volle Sicherheit in allen Handgriffen sich angeeignet habe. Wenn daher der Glasmacherlehrling nicht mit 14 Jahren angenommen werden kann, so komme die Militärzeit heran, bevor er überall zum selbstständigen Arbeiter ausgebildet sei. Bei Glashütten aber, wie überhaupt bei allen Werken mit beständigem Feuer sei es absolut unmöglich, die Arbeitszeit an bestimmte Tagesstunden zu binden und wenn es auch im Interesse des Fabrikanten selbst liege, mehr bei

Tage als bei Nacht zu arbeiten, so könne doch dem Lehrlinge auch die Theilnahme an Nachtschichten nicht erspart bleiben. Hierbei sei von einer Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft ohne Rücksicht auf die Gesundheit füglich nicht die Rede, denn die Glasmacher leisten im Allgemeinen wöchentlich nur 4—5 Arbeitsschichten vor dem Glasofen; die Schichten dauern etwa 12 Stunden, wovon nur 8—9 Stunden auf die wirkliche Arbeit, 3—4 Stunden auf Erholungspausen zu rechnen sind, indem alle 2—3 Stunden eine größere Rast gemacht wird.

Petenten weisen schließlich auf die Bedeutung der deutschen Glasindustrie hin, welche auf 328 Hütten 30—35,000 Arbeiter beschäftigt. Das Gedeihen oder Verkümmern einer solchen Industrie könne nicht ohne Einfluß auf andere Industriezweige, sowie auf den Staat selbst, der in ihr seinen bedeutendsten Abnehmer von Holz und Kohlen habe, bleiben. In Oesterreich, Belgien und Frankreich seien ähnliche gesetzliche Bestimmungen entweder nicht vorhanden oder den Umständen entsprechende Ausnahmen vorgesehen, so daß wenn man in Deutschland der genügenden Ausbildung jugendlicher Arbeiter gesetzliche Hindernisse entgegenstelle, die Konkurrenz der deutschen Glasindustrie mit der der genannten Nachbarstaaten in Zukunft rein unmöglich sei.

Der der Berathung beiwohnende Kommissar des Reichskanzleramts, Herr Geheimer Regierungsrath Dr. Nieberding, gab auf die von dem Referenten an ihn gerichtete Vorfrage, „ob und in wie weit das Reichskanzleramt die Bestimmungen der Gewerbeordnung §§. 129. und folgende auf die in §§. 115. l. c. erwähnten Lehrlinge für anwendbar halte," folgende Erklärung ab:

> Das Reichskanzleramt habe bisher noch keinen praktischen Anlaß gehabt, der von dem Referenten gestellten Frage näher zu treten. Sollten bestimmte Fälle das Kanzleramt in die Lage bringen, ein Urtheil darüber sich zu bilden, so werde es jedenfalls für angemessen halten, zuvor über die den betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Judikatur Deutschlands gegebene Auslegung sich zu unterrichten. Zu der Petition selbst bemerke er noch Folgendes: Bereits die in früheren Sessionen dem Reichstage zugegangenen, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen seien auch dem Bundesrathe übersendet worden. Der Inhalt der gegenwärtigen Petition enthalte nichts, was nicht in den damaligen Petitionen ebenfalls enthalten gewesen sei, so daß dem Reichskanzleramte in den gegenwärtigen Ausführungen etwas Neues nicht geboten werde, die früheren Petitionen hätten nun dem Bundesrathe Anlaß gegeben, die Beschwerden der Glasindustriellen nach ihrer thatsächlichen Seite einer näheren Prüfung zu unterziehen. Es seien deshalb in den die Glasindustrie Deutschlands hauptsächlich repräsentirenden Staaten, nämlich in Preußen, Bayern, Sachsen und in den Reichslanden, Ermittelungen angeordnet worden. Das Ergebniß liege dem Reichskanzleramte noch nicht vor. Der auf diese Ermittelungen gerichtete Beschluß des Bundesrathes sei übrigens nicht von der Anerkennung der Berechtigung der Vorstellungen der besagten Industriellen eingegeben worden, sondern man habe es einfach für gerecht und billig erachtet, in einer Angelegenheit, in welcher die Vertreter eines angesehenen Industriezweiges zu Vorstellungen sich gedrungen sehen, keine Meinung sich zu bilden und keine Entscheidung zu treffen, bevor die einschlagenden thatsächlichen Verhältnisse genau und objektiv dem Bundesrathe dargelegt seien.

Der Referent war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die in Fabriken und Werkstätten beschäftigte Jugend des ihr in §§. 129., 130. und 131. der Gewerbeordnung gewährten Schutzes nicht entbehren könne und nur der Nachweis der dringendsten Nothwendigkeit die gänzliche oder theilweise Aufhebung der in jenen Paragraphen enthaltenen Arbeitsbeschränkungen zu rechtfertigen im Stande sei. — Er hielt diesen Nachweis nicht für erbracht, er bezweifelt, ob eine fünfjährige Lehrzeit ein unbedingtes Bedürfniß sei und ob es sich nicht wenigstens durch Beschäftigung einer etwas größeren Zahl von Lehrlingen leicht werde bewerkstelligen lassen, daß die Jahresklassen derselben unter 16 Jahren nur bei Tagschichten verwendet werden könnten; er sei daher geneigt, die Petition für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum zu erachten, allein in Rücksicht auf die von dem Herrn Vertreter des Reichskanzleramtes abgegebene Erklärung schließe er sich gern denen an, die es vorzögen, durch schriftlichen Bericht dem Reichstage den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen. — Nachdem noch der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, die Petition dem Reichskanzler als Material zu überweisen, abgelehnt worden, wurde, mit Rücksicht darauf, daß in der Petition für das Reichskanzleramt Neues und noch nicht Bekanntes überall nicht vorhanden ist, mit großer Mehrheit beschlossen, den Antrag zu stellen:

> Der Reichstag wolle beschließen, über die Petition II. 994. zur Tagesordnung überzugehen.

B.

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Bureau des Reichstages niedergelegt sind.

Sechstes Verzeichniß A.

35. (II. 925.)

Siebentes Verzeichniß A.

19. (II. 989.) 54. (II. 1031.)

Achtes Verzeichniß A.

2. (II. 1034.)	8. (II. 1043.)	10. (II. 1045.)
12. (II. 1047.)	13. (II. 1048.)	14. (II. 1049.)
22. (II. 1059.)	23. (II. 1060.)	24. (II. 1061.)
27 (II. 1064.)	28. (II. 1065.)	29. (II. 1066.)
30. (II. 1067.)	31. (II. 1068.)	32. (II. 1069.)
33. (II. 1070.)	34. (II. 1071.)	35. (II. 1072.)
36. (II. 1073.)	37. (II. 1074.)	47. (II. 1086.)
48. (II. 1087.)	49 (II. 1088)	50. (II. 1089.)
51. (II. 1090.)	52. (II. 1091.)	53. (II. 1092.)
54. (II. 1093.)	55. (II. 1094.)	56. (II. 1095.)
57. (II. 1096.)	58. (II. 1097.)	59. (II. 1098.)
60. (II. 1099.)	61. (II. 1100.)	62. (II. 1101.)
63. (II. 1102.)	64. (II. 1103.)	65. (II. 1104.)
66. (II. 1105.)	67. (II. 1106.)	68. (II. 1107.)
69. (II. 1108.)	70. (II. 1109.)	71. (II. 1110.)
72. (II. 1111.)	73. (II. 1112.)	74. (II. 1113.)
75. (II. 1114.)	76. (II 1115.)	77. (II. 1116.)
78. (II. 1117.)	79. (II. 1118.)	80. (II. 1119.)
81. (II. 1120.)	93. (II. 1135.)	94. (II. 1136.)
95. (II. 1137.)	96. (II. 1138.)	97. (II. 1139.)
98. (II. 1140.)	99. (II. 1141.)	100. (II. 1142.)
101. (II. 1143.)	102. (II. 1144.)	103. (II. 1145.)
104. (II. 1146.)	105. (II. 1147.)	106 (II. 1148.)
107. (II. 1149.)	108. (II. 1150.)	109. (II. 1151.)
110. (II. 1152.)	116. (II. 1159.)	117. (II. 1160.)
118. (II. 1161.)	119. (II. 1162.)	120. (II. 1163.)

Neuntes Verzeichniß A.

4. (II. 1169.)	5. (II. 1171.)	6. (II. 1172.)
13. (II. 1181.)	14. (II. 1182.)	18. (II. 1186.)

31. (II. 1199.) 32. (II. 1200.) 33 (II. 1205.)
34 (II. 1206.) 35. (II. 1207.) 36. (II 1208.)
37. (II 1209.)

Berlin, den 31. Januar 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. Müller (Görlitz), Berichterstatter. Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. v. Huber. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz v. Radziwill (Beuthen). Freiherr von Aretin (Illertissen). Dr. von Borries. Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen). Hoffmann. Späth.

Nr. 191.

Anträge.

A.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 103. der Drucksachen).

Parisius. Der Reichstag wolle beschließen:

Dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Artikels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 15. der Drucksachen) hinzuzufügen einen (S. 17 des Berichts — Nr. 103. der Drucksachen —) bereits gedruckten,

Artikel 3.

Die §§. 141. und 141a. finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen und Fabrik-Arbeiter bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestand.

B.

Zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 15. und 104. der Drucksachen).

Heyl. Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 6. der Kommissions-Beschlüsse als 3. Alinea hinzuzufügen:

Ingleichen darf ihnen die Betheiligung an solchen Gesellschaften oder Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, nicht zur Bedingung gestellt werden.

Zu §. 27. Absatz 1 als Nr. 5 einzuschieben:

5. Wenn gegen die Vorschrift des §. 6. den Mitgliedern die Betheiligung an politischen Gesellschaften oder Vereinen zur Bedingung gestellt wird, oder der Ausschluß von Mitgliedern gegen die Vorschrift des §. 15. erfolgt.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Nr. 192.

Antrag

zu dem

Bericht der Budget-Kommission Nr. 185. der Drucksachen über die Gesetzvorlage, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, über die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 26. der Drucksachen.

Freiherr **v. Schorlemer-Alst** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen

dem Gesetzentwurfe nachstehende Resolution beizufügen:

Der Deutsche Reichstag erklärt:

durch die, Seitens des Reichskanzler-Amtes, schon vor dem 1. Oktober 1873, also 1¼ Jahr vor Ablauf der gesetzlich limitirten Frist, bewirkte Belegung eines so großen Theiles des Reichs-Invaliden-, Reichsfestungsbau- und Reichstagsgebäude-Fonds, — im Betrage von rund 307,800,000 Reichsmark, also über $^2/_5$ der Gesammtsumme —, in nicht vom Staate garantirten Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, deren Realisirung bis zum 1. Juli 1876 voraussichtlich unmöglich war, ist dem Sinne des Gesetzes vom 23. Mai 1873 nicht entsprochen.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Frhr. v. Schorlemer-Alst. Windthorst. Dr. Nieper. v. Forcade. de Biaix. Dr. Graf v. Bissingen-Nippenburg. Dr. Lingens. Frhr. v. Zu-Rhein. Majunke. Graf v. Preysing. Frhr. v. Aretin (Illertissen). Müller (Pleß). Horn. Graf v. Rayhauß-Cormons. Graf v. Galen. Frhr. v. Ow. Edler. Moufang. Senestrey. Frhr. v. Soden. Graf v. Chamaré. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. von Ludwig. Lucius (Geilenkirchen). Grosman (Stadt Köln). Frhr. v. Heeremann. Schröder (Lippstadt). v. Adelebsen. Frhr. v. Grote. Frhr. v. Aretin (Ingolstadt). Graf Ballestrem. Graf Praschma. Kirchner (Kronach). Frhr. v. Landsberg-Steinfurt. Frhr. zu Frankenstein. Dr. Jörg. Bernards. Dr. Reichensperger (Crefeld).

Nr. 193.

Berlin, den 30. Januar 1876.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß in Gemäßheit des Artikel 17. des Berner Post-Vereins-Vertrages vom 9. Oktober 1874, betreffend den Eintritt überseeischer Länder in den Postverein, zum 17. d. M. in Bern aus Anlaß eines von der Ostindischen Postverwaltung gestellten Antrages eine Conferenz von Vertretern der betheiligten Postverwaltungen zusammenberufen worden ist.

Die Berathungen derselben haben am 27. d. M. zur Unterzeichnung einer Uebereinkunft geführt, durch welche die Aufnahme der gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie sämmtliche Colonien Frankreichs in den Allgemeinen Postverein zum 1. Juli d. J. erzielt worden ist.

Die einheitliche Vereinstaxe für diese überseeischen Länder wird danach vom 1. Juli d. J. ab betragen:

40 Pfennig für frankirte Briefe,
20 Pfennig für Postkarten,
10 Pfennig für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Für das Vereinsgebiet ergiebt sich ein Zuwachs von mehr als 240 Millionen Einwohnern; und es ist die Hoffnung gegründet, daß die für die Britisch-Indischen Besitzungen und für die Französischen Kolonien vereinbarten Bestimmungen auf einer der nächsten Konferenzen auch die Grundlage für die bereits beantragte Aufnahme des Kaiserreichs Brasilien, sowie der Niederländischen und Spanischen Kolonien in den Allgemeinen Postverein bilden werden.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn von Forckenbeck,
Hochwohlgeboren,
hier.

Nr. 194.

Antrag.

Dr. **Zimmermann.** Der Reichstag wolle beschließen: nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die vom Reichstage zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes dazu eingesetzte Kommission ist ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der gegenwärtigen Session des Reichstages bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session desselben fortzusetzen.

§. 2.

Auf die Mitglieder der Kommission finden für die Dauer der Kommissionsverhandlungen die Bestimmungen der Art. 21, Absatz 1, 30 und 31 der Reichsverfassung Anwendung.

§. 3.

Den Mitgliedern der Kommission wird für den im §. 1. bezeichneten Zeitraum freie Fahrt auf den Deutschen Eisenbahnen gewährt.

§. 4.

In einer folgenden Session der gegenwärtigen Legislaturperiode tritt der Reichstag in die weitere Berathung der im §. 1. bezeichneten Gesetzentwürfe ein.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 1. Februar 1876.

Dr. Zimmermann.

Unterstützt durch:

Ausfeld. Herz. Wölfel. Dr. Bock. Dr. Krätzer. Dr. Hänel. Dr. Banks. Kisker. Traeger. Dr. Schulze (Delitzsch). Hoffmann. Hausmann (Westhavelland). Frankenburger. Klotz. Bernhardi. Parisius. Dickert. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Eberty. von Saucken-Julienfelde. Dr. Baumgarten. von Woedtke. Wiggers. Schroeder (Lippstadt). Dr. Mousang. Lender. Baron v. Schauenburg. Kochann. Haanen. Dr. Mayer (Donauwörth). Richter (Hagen). Prinz v. Czartoryski. Miquél. Rickert. Dr. von Donimirski. v. Kardorff. Freiherr v. Heereman. Dieden. Hamm. Hauck. Dr. Lingens. Freiherr v. Aretin (Ingolstadt). Bernards. v. Forcade de Biaix. Fürst v. Carolath-Beuthen. Edler. Borowski. Kirchner (Kronach). Freiherr v. Aretin (Illertissen). Müller (Pleß). Freiherr v. Dücker. Dr. Frühauf. Dr. Loewe. Thilo. Dr. Zinn.

Nr. 195.

Mündlicher Bericht

der

Zweiten Abtheilung

über

Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl des 3. Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln.

Berichterstatter: Abgeordneter **v. Cuny.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen, den Reichstagsbeschluß vom 21. Januar 1875 durch die vom Herrn Reichskanzler unter dem 29. Oktober und 2. November v. J. gemachten Mittheilungen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 1. Februar 1876.

Die 2. Abtheilung.

Hölder, Vorsitzender. **v. Cuny**, Berichterstatter.

Nr. 196.

Abänderungs-Anträge

zu

der Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen — Nr. 181. der Drucksachen —.

I.

Dr. **von Schwarze, Struckmann** (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 95. statt der Worte
„von gleicher Dauer"
zu setzen:
„von zwei Monaten bis zu fünf Jahren".

II.

Bernards, Dr. **von Schwarze, Thilo,** Dr. **Weigel.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. §. 102. Abs. 1. nach den Worten: „wenn mildernde Umstände vorhanden sind" statt der Worte:
„mit Festungshaft nicht unter sechs Monaten"
zu setzen:
„mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren".
2. §. 113. Abs. 2. ist am Schluß des Paragraphen als Abs. 3. zu stellen, so daß der jetzige Abs. 3. als Abs. 2. eingeschaltet wird.
3. §. 367. Ziffer 5. statt der Worte:
„anderen explodirenden Stoffen"
zu setzen:
„Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen."
4. §. 49a. Abs. 2. statt des Worts „Anerbieten" zu setzen: „Erbieten".

III.

Struckmann (Diepholz), Dr. **von Schwarze.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 140. im Abs. 1. als Nr. 2. einzuschalten:

„2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert, mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten."

Berlin, den 1. Februar 1876.

Nr. 197.

Interpellation.

Dem Reichstage ist (Aktenstück Nr. 186.) der Vertrag zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden, welcher am 2. Dezember 1875 zwischen dem Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn von Pommer-Esche im Namen des Deutschen Reiches und dem Polizei-Direktor und Bürgermeisterei-Verwalter Herrn Back, betreffend den Verkauf der durch die Erweiterung der Festung Straßburg entbehrlich werdenden Grundstücke an die Stadtgemeinde Straßburg, abgeschlossen worden ist.

Aus diesem von dem Reichskanzleramte und von dem Herrn Bezirks-Präsidenten bereits ratifizirten Vertrag ist ersichtlich, daß der Stadt Straßburg, vermittelst der Unterschrift des Herrn Polizei-Direktors Back, die Verpflichtung auferlegt werden soll, eine Summe von 17 Millionen Mark zu bezahlen, ohne daß eine Gemeindevertretung der Stadt darüber ihr Votum abgegeben hat. Es widerspricht eine derartige Belastung der Gemeinden, ohne Mitwirkung einer gesetzlichen Gemeindevertretung, dem allgemein geltenden Rechte, und weist deshalb das stattgehabte Verfahren auf die Dringlichkeit einer baldigen Wiederherstellnng des unterm 26. Februar 1872 aufgelösten Gemeinderaths hin.

Darauf gestützt, erlaube ich mir die Anfrage an den Herrn Reichskanzler zu richten:

1. liegt es in der Absicht der Reichsregierung, in Straßburg demnächst eine gesetzliche Gemeinde-Vertretung wieder herzustellen?
2. beabsichtigt die Reichsregierung dieser Vertretung den Vertrag vom 2. Dezember 1875 zur Ratifikation vorzulegen?

Berlin, den 3. Februar 1876.

Guerber.

Unterstützt durch:

Hartmann. Philippi. v. Schauenburg. Dr. Simonis. Winterer. Sonnemann. Dr. Reichensperger (Crefeld). Windthorst. v. Forcade de Biaix. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt. Dr. Joerg. Dr. Schmid (Aichach). Dr. v. Donimirski. Triller. Bauch. Kirchner (Kronach). Dr. Pohlmann. Grütering. Kochann. Dr. Moufang. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Freiherr v. Heereman. Graf v. Bissingen. Graf von Chamaré. Freiherr von und zu Brenken. Senestrey. Freiherr v. Aretin. Freiherr v. Ow. Dr. Lingens. Freiherr v. Hertling. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Mayer (Donauwörth). Grosman (Stadt Köln). Dieden. von Kleinsorgen. Freiherr v. Soden. Hamm. Dr. Merkle.

Nr. 198.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage der Abgeordneten Ackermann, von Behr und Günther — Nr. 180. der Drucksachen —.

Spielberg. Der Reichstag wolle beschließen:

An Stelle des letzten Satzes, nach den Worten „beabsichtigt wird" zu setzen:
„eine Erhöhung der für die erste Zone bestehenden Gebühr nur durch Herabsetzung der Wortzahl auf 15 bewirkt werde.

Berlin, den 1. Februar 1876.

Nr. 199.

Antrag

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die gegenseitigen Hülfskassen — Nr. 104. der Drucksachen —.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

a) §. 15. in dem letzten Satze die Worte: „welche einer Kasse drei Jahre angehört haben" und das Wort: „mehr" zu streichen.

b) §. 20. im zweiten Absatze die Worte: „Delegirten" in „Abgeordneten" zu verändern.

Berlin, den 2. Februar 1876.

Nr. 200.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Im Anschlusse an die vom Reichstag in seiner Sitzung vom 23. Januar 1875 (Stenographische Berichte Seite 1214) festgestellten Liquidationen über die auf Grund des Artikel V. Ziffer 1 — 7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge sind von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen fernerweit gleichartige Liquidationen aufgestellt worden.

Nachdem der Bundesrath nach Prüfung dieser ihm vorgelegten Liquidationen beschlossen hat, vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der nach Artikel V. Absatz 4. a. a. O. dem Rechnungshofe obliegenden Prüfung ergeben, die als gemeinsame Kriegskosten nach Maßgabe der obigen Bestimmungen liquidirten Beträge und zwar:

A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1.	die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder	4,728,292,33 M.
2.	die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder	629,764,08 M.
3.	die von der Reichspostverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4,804 Thaler 25 Sgr. 11 Pf. oder	14,414,59 M.
4.	die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder	114,376,41 M.
	zusammen	5,486,847,41 M.
	nach Abzug	
5.	des von der Telegraphenverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 berechneten Einnahme-Ueberschusses von 17,696 Thlrn. 28 Sgr. 5 Pf. oder	53,090,84 M.
		5,433,756,57 M.

B. Für Bayern:

	die Ausgaben, welche die Königlich Bayerische Regierung, beziehungsweise nachträglich für die Jahre 1870, 1871, 1873 und 1874 verrechnet hat, auf	357,673,79 M.
	in Summa	5,791,430,36 M.

festzustellen, beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler, dem Reichstage anliegend die Zusammenstellungen der liquidirten Beträge zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Zusammenstellung

der

von dem vormaligen Norddeutschen Bunde, auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Ziffer 1, 2, 4, 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, zu liquidirenden Ausgaben für gemeinsame Zwecke, umfassend die für 1874 verrechneten Beträge.

Nummer des Art. V. des Gesetzes vom 8. Juli 1872.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter und für 1874 verrechneter Betrag. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.				
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	66.502	27	3	
	B. Für das Artilleriematerial	9.934	27	2	
	C. Für das Garnison-Verwaltungsressort zur Beschaffung der Approvisionnements an Brenn- und Erleuchtungsmaterial, zur Ergänzung der Kriegs-Kasernementsausstattung an Utensilien, wollenen Decken und Wäschestücken	1.043	20	1	
	Summe 1 . . .	77.481	14	6	
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial.				
	A. Artillerieressort	1.565.803	25	5	
	B. Aufwand für das Ingenieur-Belagerungsmaterial	—	18	—	
	Summe 2	1.565.804	13	5	
4.	Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.				
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	18.076	14	2	
	B. Für das Artilleriematerial (nichts).	—	—	—	
	C. Für Einrichtungen zur Unterbringung der Besatzungstruppen	5.249	9	3	
	D. Für Strandwachen und Vorspann-Fuhren 2c.	381	—	–	
	Summe 4	23.706	23	5	
5.	Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, ferner die Kosten der, für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel	2.104	22	—	Außerdem 93.000 Thaler Rückerstattungen auf die in den Vorjahren hier verrechneten Kosten für die Anlegung und den Betrieb von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung.
	Hierzu: Summe 1	77.481	14	6	
	„ 2	1.565.804	13	5	
	„ 4	23,706	23	5	
	Sind . . .	1.669.097	13	4	
	Hiervon ab die Rückeinnahme ad 5 mit	93.000	—	—	
	Bleibt Ausgabe	1.576.097	13	4	

Berlin, den 13. April 1875.

Militär-Oekonomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Glogau. Horion.

Zusammenstellung

der

von Bayern auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Nr. 1—7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die Verwendung der französischen Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge, welche bis zum Schlusse des Jahres 1874 angefallen sind.

Nummer des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag.		Davon sind verrechnet pro 1870		pro 1871		pro 1873		pro 1874	
		Mark.	pf.	Mark.	pf.	Mark	pf.	Mark.	pf.	Mark.	pf.
1.	Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen.										
	A. Für fortifikatorische Armirung	123.029	74	—		—	—	120.188	80	2.840	94
	E. Für die Ergänzung der Verproviantirung mit den im Frieden nicht vorräthig zu haltenden Artikeln	10.411	31	—	—	7.405	71	—	—	3.005	60
	Summe 1. Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen . .	133.441	5	—	—	7.405	71	120.188	80	5.846	54
2.	Aufwand für das Belagerungsmaterial.										
	A. Artillerieressort	214.624	23	—	—		—	—	—	214.624	23
	B. Aufwand für das gesammte Ingenieur-Belagerungsmaterial	558	37	—		51	40	506	97	—	—
	Summe 2. Aufwand für das Belagerungsmaterial	215.182	60	—	—	51	40	506	97	214.624	23
4.	Kosten für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperre.										
	A. In fortifikatorischer Hinsicht	8.487	83	3.227	80	—	—	5.260	3	—	—
	Summe 4 für sich										
6.	Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebs derselben, unter den in Ziffer 5 des Artikels V. des Gesetzes bemerkten Beschränkungen	562	31	—	—	—	—	562	31	—	—
	Summe 5 für sich.										
	Rekapitulation.										
	Abschnitt 1 . . .	133.441	5	—	—	7.405	71	120.188	80	5.846	54
	„ 2 . . .	215.182	60	—	—	51	40	506	97	214.624	23
	„ 4 . . .	8.487	83	3.227	80	—	—	5.260	3	—	—
	„ 6 . . .	562	31	—	—	—	—	562	31	—	—
	Summe . . .	357.673	79	3.227	80	7.457	11	126.518	11	220.470	77

München, den 17. Oktober 1875.

(L. S.) Königliches Kriegsministerium.

Zusammenstellung

der

von der Marineverwaltung auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten Beträge soweit dieselben in den Jahren 1873 und 1874 verrechnet sind.

Nummer des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgaben.	Ver-ausgabter Betrag. Thlr.	sg.	pf.	Davon sind verrechnet: für 1873. Thlr.	sg.	pf.	für 1874. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
3.	Die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine:										Die mit Kursivziffern gedruckten Beträge bedeuten den Fonds zu gute gehende Einnahmen.
	1. Kriegskosten beim Ordinarium	2.220	16	—	7.863	12	7	*5.642*	*26*	7	
	2. Kosten der fortifikatorischen Armirungen .	4.385	5	9	6.404	7	1	*2.019*	*1*	4	
	3. Kosten der artilleristischen Armirungen . .	11.353	9	10	10.027	3	10	1.326	6	–	
	4. Kosten der Hafensperren	8.358	2	3	12.210	5	—	*3.852*	*2*	*9*	
	5. Kosten der für den Krieg angekauften und ermietheten Fahrzeuge	*2.718*	*20*	*9*	—	—	—	*2.718*	*20*	*9*	
	6. Kosten der Anlage von Telegraphenleitungen und Organisation von Beobachtungsstationen an den Küsten	34.497	1	9	2.381	4	8	32.115	27	1	
	7. Kosten der Errichtung von provisorischen Kasernen, Lazarethen, Magazinen, Werkstätten 2c.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	8. Kosten der Ausstattung der Kasernen 2c. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	9. Kosten der Beschaffung von Geschützen, Gewehren und Handwaffen	49.992	27	6	91.075	—	11	*41.082*	*3*	*5*	
	10. Kosten der Beschaffung der Bekleidung für die Kriegsaugmentation des See-Bataillons 2c	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	11. Kosten des Approvisionnements und der Naturalverpflegung aus Magazinen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	12. Ausgaben aller Art in Folge des Krieges, welche so wenig auf das Ordinarium, als auf vorstehende Positionen fallen. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	13. Zur Wiederherstellung der Schiffskörper, Maschinen und des Inventars ausschließlich Artillerie	85.743	13	10	88.582	17	2	*2.839*	*3*	*4*	
	14. Zur Wiederherstellung des Artillerie-Materials und zur artilleristischen Desarmirung	*7.029*	*13*	*5*	700	14	1	*7.729*	*27*	*6*	
	15. Zur Verbesserung der Zündnadelbewaffnung	23.118	28	—	23.118	28	—	—	—	—	
	Ueberhaupt . . .	209.921	10	9	242.363	3	4	*32.441*	*22*	*7*	

Liquidation

der

Reichs-Telegraphenverwaltung über die auf Grund des Artikel V. Ziffern 6 und 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge, soweit dieselben in den Jahren 1873 und 1874 verrechnet worden sind.

Nummer des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung.	Verausgabter Betrag.			Davon sind verrechnet im Jahre 1873.			im Jahre 1874.		
		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
6.	Kosten der nicht in den Bereich der Feld-Telegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen deutschen Staaten darstellt:									
	Titel 2. Vermischte Einnahmen, herrührend aus Erlösen für die durch den Abbruch von Kriegsleitungen gewonnenen Materialien	3.799	21	1	1.052	27	3	2.746	23	10
	Ausgaben nichts.									
7.	Aufwand, welcher durch die Verwaltung von Kriegs-Telegraphenstationen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die Betriebseinnahmen jener Stationen gedeckt worden ist.									
	Einnahme.									
	Titel 1. Gebühren für Beförderung telegraphischer Depeschen .	13.043	10	10	13.043	10	10	—	—	—
	Titel 2. Vermischte Einnahmen	862	13	—	612	13	—	250	—	—
	Summe der Einnahmen von Nummer 6 und 7 des Gesetzes	17.705	14	11	14.708	21	1	2.996	23	10
	Ausgabe.									
	Titel 4. Für Unterhaltung der Linien	3	10	3	3	10	3	—	—	—
	Titel 10. Sächliche Ausgaben	4	3	9	4	3	9	—	—	—
	Titel 12. Vermischte Ausgaben	1	2	6	1	2	6	—	—	—
	Summe der Ausgaben . . .	8	16	6	8	16	6	—	—	—
	Die Einnahmen betragen . . .	17.705	14	11	14.708	21	1	2.996	23	10
	Bleibt Ueberschuß . . .	17.696	28	5	14.700	4	7	2.996	23	10

Berlin, den 30. September 1875.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

Stephan.

Zweite Zusammenstellung

der

von der Reichs-Postverwaltung auf Grund der Bestimmungen im Artikel V. Nr. 1 bis 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, in Forderung gestellten Beträge.

Nummer des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag.			Davon sind verrechnet für 1872.			für 1873.			für 1874.		
		Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
7.	Kosten des Landes-Postwesens in Elsaß-Lothringen, abschließend mit dem 30. Juni 1871.												
	Die Einnahme hat betragen	4.572	23	9	1.293	18	5	3.251	16	6	27	18	10
	Die Ausgabe hat betragen	9.377	19	8	8.147	21	1	1.176	4	10	53	23	9
	Mithin beträgt der Zuschuß	4.804	25	11	6.854	2	8	—	—	—	26	4	11
	der Ueberschuß	—	—	—	—	—	—	2.075	11	8	—	—	—

Berlin, den 6. Oktober 1875.

Rechnungsbüreau des Kaiserlichen General-Postamts.

Kurtzmann.

Zusammenstellung

der

von der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Bestimmung im Artikel V. Ziffer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, liquidirten, für das Jahr 1874 zur definitiven Verrechnung gelangten Beträge.

Nummer des Art. V. des Gesetzes.	Bezeichnung der Ausgabe.	Verausgabter Betrag. Thlr.	sg.	pf.	Bemerkungen.
7.	Aufwand, welcher bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist.				
	A. Ausgabe.				
	1. Besoldungen	1.087	7	6	
	2. Andere persönliche Ausgaben	656	16	9	
	3. Sächliche Verwaltungskosten	37	23	6	
	4. Unterhaltung und Erneuerung der Bahnanlagen	11	22	—	
	5. Kosten des Bahntransports	7.753	9	4	
	6. Sonstige Ausgaben	32.396	18	11	
	Summa der Ausgabe	41.943	8	—	
	B. Einnahme.				
	1. Aus dem Personenverkehr	—	—	—	
	2. Aus dem Güterverkehr	—	—	—	
	3. Verschiedene Einnahmen	3.817	23	11	
	Summe der Einnahme	3.817	23	11	
	C. Abschluß.				
	Die Ausgabe beträgt	41.943	8	—	
	Die Einnahme dagegen	3.817	23	11	
	Es werden daher liquidirt	38.125	14	1	

Berlin, den 9. Oktober 1875

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Nr. 201.

Antrag

zu

Nr. 154. der Druckſachen, den Bau eines Reichstagsgebäudes betreffend.

Berger und Genoſſen. Der Reichstag wolle beſchließen:

a) in Gemäßheit des Reichstags-Beſchluſſes vom 19. Mai 1873 wiederholt zu erklären, daß der Reichstag den Grund und Boden des Kroll'ſchen Etabliſſements hierſelbſt nebſt dem angrenzenden Terrain als die geeignete Stelle für die Errichtung des Reichstagsgebäudes nicht anſieht;

b) in Gemäßheit des Reichstags-Beſchluſſes vom 25. Februar 1874 den Reichskanzler wiederholt aufzufordern, Einleitungen zu treffen, um das hinter dem Kriegsminiſterium, der ehemaligen Porzellan-Manufaktur und dem Herrenhauſe belegene Terrain, ſoweit ſolches zur Errichtung eines Reichstagsgebäudes erforderlich iſt, zu erwerben und die desfallſige Vereinbarung dem Reichstage baldmöglichſt zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorzulegen.

Berlin, den 1. Februar 1876.

Berger. Herz. v. Diederichs. v. Denzin. Reichensperger (Crefeld). v. Kardorff. Wulfshein.

Nr. 202.

Zuſammenſtellung

des

Entwurfs eines Geſetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Geſetz vom 2. Juli 1873 zum Retabliſſement des Heeres beſtimmten 106,846,810 Thlr. und die zu dieſem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel, — Nr. 82. der Druckſachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutſchen Reichstages über denſelben gefaßten Beſchlüſſen.

Vorlage.

Geſetz,

betreffend

die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Geſetz vom 2. Juli 1873 zum Retabliſſement des Heeres beſtimmten 106,846,810 Thlr. und die zu dieſem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2. §. 5. des Geſetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Geſetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutſchen Bunde, Baden und Südheſſen zufallenden Antheile an der franzöſiſchen Kriegskoſten-Entſchädigung zur Wiederherſtellung der Kriegsbereitſchaft des Heeres, ſowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit deſſelben zur Verfügung geſtellt ſind, die Summe, welche am Schluſſe des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt iſt, in den Jahren 1876 **und 1877** zu den in der Anlage B. des Geſetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel ſind die einzelnen Poſitionen, mit Ausnahme der Poſition 8. des Kapitels VIII., unter ſich übertragbar.

Beſchlüſſe des Reichstages.

Geſetz,

betreffend

die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Geſetz vom 2. Juli 1873 zum Retabliſſement des Heeres beſtimmten 106,846,810 Thlr. und die zu dieſem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm nach Artikel 2. §. 5. des Geſetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Geſetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutſchen Bunde, Baden und Südheſſen zuffallenden Antheile an der franzöſiſchen Kriegskoſten-Entſchädigung zur Wiederherſtellung der Kriegsbereitſchaft des Heeres, ſowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit deſſelben zur Verfügung geſtellt ſind, die Summe, welche am Schluſſe des Jahres 1875 noch nicht zur Verwendung gelangt iſt, in dem Jahre 1876 zu den in der Anlage B. des Geſetzes vom 2. Juli 1873 unter I. bis X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel ſind die einzelnen Poſitionen, mit Ausnahme der Poſition 8. des Kapitel VIII., unter ſich übertragbar.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 2. Aus dem im §. 1. gedachten Antheile an der französischen Kriegskosten-Entschädigung sind auch diejenigen Kosten zu bestreiten, welche mit „4,533,194 Mark für die Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee, sowie durch die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains" ferner mit „337,500 Mark für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial" noch entstehen.	§. 2. **Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Jahre 1876 zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformation der Armee 3,871,715 Mark, für die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains 661,479 Mark, ferner für die nothwendige Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial 337,500 Mark zu verausgaben.** **Soweit diese Ausgaben nicht aus den Restbeständen des in §. 1. gedachten Antheils an der französischen Kriegskostenentschädigung bestritten werden können, dürfen zu ihrer Deckung die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung dieses Antheils erwachsenen oder noch erwachsenden Einnahmen verwandt werden.** **Ein etwaiger Ueberschuß an den vorgedachten Zinseinnahmen ist im Reichshaushaltsetat pro 1877 in Einnahme zu stellen und den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gut zu rechnen.**
§. 3. Bei der Berathung des Etats für 1877 und 1878 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Rechenschaft zu geben.	Fällt fort.
§. 4. Insoweit am Ende des Jahres 1877 der obige Betrag von 106,846,810 Thalern zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I. bis X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten.	Fällt fort.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Nr. 203.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung — Nr. 83. der Drucksachen — in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Gesetz, betreffend **die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.**	**Gesetz,** betreffend **die Verwendung aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.**
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Vorlage.

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606,54 Mark und im Jahre 1875 mit 23,468,03 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer dieser Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1874 mit 128,535 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. = 385,606,54 Mark und im Jahre 1875 mit 64,294 Mark aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und im §. 2. des Gesetzes vom 10. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert **für das Jahr 1876** fort.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung des Antheils des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen sind für jedes Jahr, und zwar zunächst für das Jahr 1877, zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen. Dieselben werden den an diesem Antheil betheiligten Staaten auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute gerechnet.

§. 3.

Die aus Restbeständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung und aus Antheilen von engeren Staatengemeinschaften an der französischen Kriegskosten-Entschädigung noch zu bestreitenden Ausgaben sind alljährlich und zwar zunächst für das Jahr 1877 im Voraus zu veranschlagen und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen.

§. 4.

Die aus der vorübergehenden zinsbaren Belegung von Beständen der französischen Kriegskosten-Entschädigung erwachsenden Einnahmen, welche für jedes Jahr zu veranschlagen und auf den Reichshaushalts-Etat zu bringen sind, dienen nach Maßgabe des letzteren zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Ausgaben.

Die bis Ende 1876 aufgelaufenen Zinsen der erwähnten Art, über welche nicht durch den Etat des Jahres 1876 und das Gesetz vom 25. Januar 1875 (R. G. Blatt Seite 17) Bestimmung getroffen ist, sind auf den Reichshaushalts-Etat pro 1877 zu bringen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Nr. 204.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel, — Nr. 86. der Druckſachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend die

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 M. erhöht, und der Mehrbetrag von 765,300 M. dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thalern wird auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 1,575,000 M. dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Die gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) zur Verfügung gestellten Beträge von 1,500,000 M. zum Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Regiment in Leipzig und von 750,000 M. zum Neubau einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Bautzen

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend die

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu deckenden Geldmittel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommission durch Artikel III. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) zur Verfügung gestellte Summe von 1,375,000 Thaler wird auf 1,630,100 Thaler = 4,890,300 M. erhöht, und **werden von dem Mehrbetrage 636,000 M.** dem Reichskanzler aus dem gemeinsamen Restbestande der französischen Kriegskosten-Entschädigung mit der Maßgabe für das Jahr 1876 zur Verfügung gestellt, daß zur Deckung desselben diejenigen 35,501 M. mit verwendet werden, welche an den durch Artikel 1 des bezeichneten Gesetzes bewilligten Mitteln erspart worden sind.

§. 2.

Die zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee in Berlin durch Artikel 1 unter 2. des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127) bewilligte Summe von 475,000 Thalern wird auf 1,000,000 Thaler = 3,000,000 M. erhöht, und **werden von dem Mehrbetrage 1,375,000 M.** dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Württembergs, Badens und Südhessens an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

§. 3.

Unverändert.

werden auf 2,200,000 M. und bezw. 1,250,000 M. erhöht und der Mehrbetrag von 700,000 M. und 500,000 M., in Summe 1,200,000 M., dem Reichskanzler für das Jahr 1876 aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Nr. 205.

Mündlicher Bericht

der

Budget-Kommission,

betreffend

den zweiten Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, des Festungs-Baufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 44. der Drucksachen —.

Berichterstatter Abgeordneter **Rickert.**

Antrag der Kommission:

der Reichstag wolle beschließen, für die vom Rechnungshofe revidirten und festgestellten Rechnungen

des Reichs-Festungs-Baufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstagsgebäudes für die Jahre 1873 und 1874

sowie

des Reichs-Invalidenfonds für 1873

Decharge zu ertheilen.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Die Budget-Kommission.

Lucius (stellv. Vorsitzender). Rickert (Berichterstatter). Graf v. Ballestrem. Dr. Kapp. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. von Benda. Dr. Wehrenpfennig. Hölder. Dr. v. Schauß. Freiherr zu Frankenstein. Dr. Jörg. Grumbrecht. Friderich. Frankenburger. Richter (Hagen). Dr. Minckwitz. Freiherr v. Biegeleben. von Adelebsen. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg.

Nr. 206.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetzentwurfe über die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 104. der Drucksachen).

I.

Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zwischen Absatz 1. und Absatz 2. im §. 7. folgenden neuen Absatz einzuschieben:

„Dasselbe verbleibt den Mitgliedern auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für den nach Absatz 1. festgesetzten Zeitraum. Diese nachträgliche Unterstützung wird jedoch nicht länger gewährt, als die Mitgliedschaft selbst gedauert hat.

II.

Reimer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Im §. 7. den zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

   Die Unterstützung muß vom Beginn der Krankheit an entweder wochenweis oder tageweis berechnet werden, ein gänzlicher Ausschluß der Gewährung von Unterstützung für die erste Woche nach Beginn der Krankheit ist unzulässig.

2. Im §. 7. aus dem dritten Absatz die Worte:

   „mit Ausnahme — — — — zugezogen hat"

   zu streichen:

III.

Dr. **Weber.** Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 11. Zeile 5. statt der Worte: „zur Zeit der Errichtung der Kasse" zu setzen:

„zur Zeit der Feststellung des Statutes der Kasse."

Berlin, den 3 Februar 1876.

Nr. 207.

Zusammenstellung

der

Entwürfe

A. eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung;

B. eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen;

— Nr. 15. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über dieselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

A.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung gegenseitiger Hülfskassen (Gesetz über die gegenseitigen Hülfskassen vom . . . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

Die Gemeindebehörde ist in diesem Falle ermächtigt, die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und für die Verwaltung der Kassen, soweit dies nicht durch die Mitglieder geschieht, Sorge zu tragen.

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und die Betheiligung an einer gegenseitigen Hülfskasse nicht nachweisen, die Betheiligung an einer bestimmten Kasse dieser Art zur Pflicht gemacht werden. Es bedarf der Zustimmung der Kasse, wenn deren Errichtung auf freier Vereinbarung beruht; die Kasse unterliegt alsdann der Vorschrift des §. 141. Abs. 2.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Beschlüsse des Reichstages.

A.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die **eingeschriebenen** Hülfskassen **auf Gegenseitigkeit** vom . . . . zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, **nach Maßgabe des genannten Gesetzes** die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung **der Kassen sicher zu stellen.**

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer **auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.**

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

Vorlage.

§. 141 b.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber zu den Beiträgen, welche die bei ihnen in Arbeit stehenden Mitglieder einer nach §. 141 a. durch Ortsstatut bezeichneten Hülfskasse zu entrichten haben, Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte jener Beiträge leisten, auch die letzteren, soweit diese während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, bis auf Höhe des verdienten Lohnes vorschießen.

In gleicher Weise kann angeordnet werden, daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anzumelden haben. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 c.

Die in §. 141 a. Abs. 3 und §. 141 b. Nr. 3 bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141 d.

Die in §§. 141. bis 141 b. bezeichneten Bestimmungen können von der höheren Verwaltungsbehörde für einzelne Ortschaften oder für größere Bezirke getroffen werden, sofern dem Bedürfniß durch entsprechende Ortsstatute nicht genügt wird.

§. 141 e.

Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141 d. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden sie keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den gegenseitigen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung van Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141 a. und 141 b. zu Gunsten der Kassen bestimmten Rechtsfolgen ein.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 141 c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden,

1) daß Arbeitgeber **diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse** zu entrichten haben, bis auf **die Hälfte** des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese **Beiträge** während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2) **daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,**
3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse **anmelden.** Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141 d.

Die in §. 141 a. **Absatz 3.** und §. 141. c. **Nr. 3.** bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141 e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141 f.

Den Bestimmungen der §§. 141. bis 141 e. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. **Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141 c. Nr. 2.) gleichgeachtet.**

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden **die Bestimmungen der §§. 141. bis 141** e. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den **eingeschriebenen** Hülfskassen **auf Gegenseitigkeit** im Sinne des Artikels 1 gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141 a. und 141 c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitze der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung, einer Hülfskasse beizutreten (§. 141 a.), den eingeschriebenen Hülfskassen auf Gegenseitigkeit gleichgeachtet.

Vorlage.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

B.

Gesetz

über

die gegenseitigen Hülfskassen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgte Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer gegenseitigen Hülfskasse nach Maßgabe dieses Gesetzes unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „gegenseitige Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber der letzteren Zuschüsse zu leisten haben, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung eines Vorstandes, die Vertretung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der mit Zuschüssen betheiligten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse.

Das Statut darf keine den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufende Bestimmung enthalten.

§. 4.

Das Statut ist in doppelter Ausfertigung der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Beschlüsse des Reichstages.

Hat eine der im Absatz 1 und im Absatz 2 dieses Artikels bezeichneten Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse auf Gegenseitigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

B.

Gesetz

über

die **eingeschriebenen Hülfskassen.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer **eingeschriebenen Hülfskasse** unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: **„eingeschriebene Hülfskasse"** enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber **zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind,** über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung **des** Vorstandes, die Vertretung der **zu** Zuschüssen **gesetzlich verpflichteten** Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der **zu** Zuschüssen **gesetzlich verpflichteten** Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. **über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.**

Das Statut darf keine **Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder** den Vorschriften dieses Gesetzes **zuwiderläuft.**

§. 4.

Das Statut ist der höheren Verwaltungsbehörde, **in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt,** in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
Diese hat über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn nach dem einzuholenden Gutachten eines Sachverständigen die statutenmäßigen Beiträge zur Gewährung des gesetzlichen Mindestbetrages der Unterstützungen nicht ausreichen können.	über die Zulassung der Kasse zu entscheiden. **Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.** Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. **Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.**
Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben und in dem für die Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde der Kasse bestimmten Blatte auf Kosten der Kasse unverzüglich bekannt zu machen, daß die Zulassung der Kasse als gegenseitige Hülfskasse erfolgt ist.	Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.
Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.	Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. **Eine Hülfskasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwerben, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.** **Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.**
§. 5.	§. 5.
Die gegenseitige Hülfskasse hat die Rechte einer juristischen Person.	**Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.** **Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.**
Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.	**Der** ordentliche Gerichtsstand **der Kasse** ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk **sie** ihren Sitz hat.
§. 6.	§. 6.
Der Beitritt der Mitglieder erfolgt mittelst schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts.	**Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder eine Erklärung vor dem Vorstande erforderlich.**
Den Mitgliedern darf die Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nicht zur Bedingung gestellt, sowie die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.	Den Mitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.
§. 7.	§. 7.
Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche. Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.	Unverändert.
§. 8.	§. 8.
Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet. Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.	Unverändert.

Vorlage.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Dritttheil des Lohnbetrages erreichen, wer zur Zeit der Errichtung der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Vierfache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11. und 12. bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11.) kann die Aufsichtsbehörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 9.

Unverändert.

§. 10.

Unverändert.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der **Feststellung des Statuts** der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegnng in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das **Fünffache** des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Unverändert.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung **des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.**

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbeitrag (§. 11.) kann die **genannte Behörde** für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

Vorlage.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

§. 16.

Die Kasse muß einen Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande. Mehr als die Hälfte der Stimmen darf ihnen im Vorstande nicht eingeräumt werden.

Mitglieder, welche den Eintritt in den Vorstand ohne zureichenden Grund ablehnen, verlieren den Anspruch auf die Hälfte der ihnen gebührenden Unterstützung.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist in dem im §. 4. bezeichneten Blatte bekannt zu machen. Ist die Bekanntmachung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

§. 18.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 19.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14. gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 20.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Vertrauens-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. **Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder aus der Kasse nicht ausgeschlossen werden.**

§. 16.

Die Kasse muß einen **von der Generalversammlung gewählten** Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande **unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse.** Mehr als **ein Drittheil** der Stimmen darf ihnen **jedoch** im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist **dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden.** Ist die **Anmeldung** nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Unverändert wie §. 18. der Vorlage.

§. 20.

Unverändert, wie §. 19. der Vorlage.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus **Abgeordneten**

Vorlage.

männern gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Vertrauensmänner muß jedoch mindestens fünfzig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 21.

Generalversammlungen können nur an dem Sitze der Kasse abgehalten werden. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 22.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen und in den durch das Statut bezeichneten Banken, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 23.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen und das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde, sowie jedem ihrer Mitglieder mitzutheilen.

§. 24.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 25.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen

Beschlüsse des Reichstages.

gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind: die Zahl der zu wählenden **Abgeordneten** muß jedoch mindestens **dreißig** betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur **innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt.** Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. **so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;**
2. **so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.**

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, — das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen **und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.**

§. 26.

Unverändert wie §. 24. der Vorlage.

§. 27.

Unverändert wie §. 25. der Vorlage.

Vorlage.

und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 26.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 27.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge oder wenn die Kasse vier Wochen mit der Zahlung fälliger Unterstützungen im Rückstande ist;
2. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;
3. wenn innerhalb vier Wochen nach einer Abschätzung nicht dem §. 24. gemäß für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse Sorge getragen ist.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 28.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweit beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen in dem im §. 4. bezeichneten Blatte bekannt zu machen.

§. 29.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 30.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 28.

Unverändert wie §. 26. der Vorlage.

§. 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist **und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;**
2. **wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;**
3. wenn die Generalversammlung einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat;
4. wenn **im Fall des §. 26. innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist** für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Unverändert wie §. 29. der Vorlage.

§. 32.

Unverändert wie §. 30. der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
§. 31.	§. 33.
Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.	Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.
Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.	Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.
Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 21. begründeten Verpflichtung nicht genügt.	Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. **22.** begründeten Verpflichtung nicht genügt.
Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 25. begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.	Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. **27.** begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten
§. 32.	§. 34.
Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.	Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu **dreihundert** Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.
§. 33.	§. 35.
Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter der Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.	Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.
Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.	Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände **oder Ausschüsse** der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.
Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 31. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.	Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. **33.** der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.
Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 32. Anwendung.	Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. **34.** Anwendung.
§. 34.	§. 36.
Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 25. Abs. 1. bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.	Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. **27.** bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.
In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.	In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.
Urkundlich 2c. 2c.	Urkundlich 2c.
Gegeben 2c. 2c.	Gegeben 2c.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Nr. 208.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 26. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Regierungs-Vorlage.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Den im §. 2. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invaldenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter b. bezeichneten Schuldverschreibungen treten hinzu:

1. mit gesetzlicher Ermächtigung ausgegebene Schatzanweisungen des Reichs- oder eines deutschen Bundesstaats,
2. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen anderer Staaten.

Die unter 1. und 2. genannten Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen können, außer in den §§. 8. und 9. des vorerwähnten Gesetzes bezeichneten Fällen, auch im Interesse der Erwerbung von anderen Schuldverschreibungen veräußert werden. Sie werden nicht außer Kurs gesetzt.

§. 2.

Die im §. 3. des vorerwähnten Gesetzes auf den 1. Juli 1876 bestimmte Frist wird für die vor dem 1. Juli 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

Bis zu demselben Termine kann der Reichs-Invalidenfonds auch solche deutsche Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen von dem Reichs-Festungsbaufonds oder dem Reichstagsgebäudefonds erwerben, welche vor dem 1. Juli 1875 Eigenthum dieser Fonds geworden sind.

Kommissionsbeschlüsse.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds **und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.**

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117.) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen Deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
	§. 2.
	Die im §. 2. des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.
§. 3.	§. 3.
Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen werden können.	Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes **vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117.)** übertragenen Geschäfte wählen der Bundesrath zwei und der Reichstag drei Stellvertreter, welche im Fall der Verhinderung der Mitglieder von dem Vorsitzenden berufen werden können.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Nr. 209.

I.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten, Kreisgerichtsrath Baer für den 7. Wahlkreis des Großherzogthums Baden durch seine Ernennung zum Mitgliede des Appellationssenats beim Großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Manheim für erloschen zu erklären ist?

Berichterstatter Abg. Dr. **Rieper.**

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

das Mandat für fortbestehend zu erklären.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. Dr. **Rieper,** Berichterstatter.

II.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

die Frage: ob die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen verläumderischer Beleidigung des Ober-Staats-Anwalts Dr. Bucher zu Hall zu ertheilen sei?

Berichterstatter Abg. Klotz.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen,

die nachgesuchte Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp während der gegenwärtigen Sitzungsperiode des Reichstages und während der Berathungen der Justiz-Kommission des Reichstages nicht zu ertheilen.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

von Bernuth, Vorsitzender. **Klotz,** Berichterstatter.

Nr. 210.

Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Dr. **Völk.** Der Reichstag wolle beschließen:

Der §. 130a. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübuug seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörternng gemacht sind.

Berlin, den 31. Januar 1876.

Dr. Völk.

Unterstützt durch:

Abeken. Albrecht (Osterode). Albrecht (Danzig). Dr. Baehr (Kassel). Baer (Offenburg). Dr. Bamberger. Dr. Baumgarten. v. Behr-Schmoldow. v. Benda. v. Bernuth. Dr. Beseler. Graf Bethusy-Huc. Dr. v. Beughem. Bieler. Dr. Blum. v. Bockum-Dolffs. v. Bonin. Dr. v. Borries. Dr. Brockhaus. Dr. Brüning. Büsing. Dr. Buhl. Chevalier. v. Cuny. Dann. Dernburg. v. Diderichs. Freiherr v. Dücker. Dr. Elben. Dr. Ernst. v. Etzel. Faller. Fernow. von Freeden. Fridrich. Dr. von Frisch. Dr. Frühauf. Gaupp. Dr. Georgi. Dr. Gerhard. Gleim. Dr. Gneist. Dr. Grimm. Grobe. Dr. Groß. Grumbrecht. Gerwig. Haarmann. Graf v. Hacke. Dr. Harnier. Haupt. Heyl. Dr. Hinschius. Hintrager. Hölder. Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen. Huber (Neustadt). Hullmann. Jacobi. Jacobs. Jäger. Jordan. Dr. Kapp. von Kardorff. Kiepert. Dr. Kircher (Meiningen). Klöppel. Dr. Klügmann. Koch (Braunschweig). Koch (Annaberg). Kolbe. Dr. Kraaz. Krause. Krieger (Lauenburg). Laporte. Lehr. Dr. Lenz. Lobach. Dr. Löwe. Dr. Marquardsen. Martin. Michaelis. Möring. Morstadt. Mosle. Neumann. Dr. Oncken. Dr. Oppenheim. Pabst. Dr. Pfeiffer. Pflüger. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Precht. v. Puttkamer (Fraustadt). Rasche. v. Reden. Rickert. Roder. Römer (Hildesheim). Dr. v. Rönne. Dr. Schacht. Schmidt (Hamburg). Dr. Schmidt (Jena). Schmidt (Zweibrücken). Schöttler. Schröder (Königsberg N. M.) Dr. v. Schulte. Schulze (Guhrau). Scipio. Dr. Simson. Sombart. Späth. Spielberg. Dr. Stenglein. Struckmann (Diepholz). Struckmann (Osnabrück). Dr. Techow. Dr. Tellkampf. Dr. Thiele. Dr. Thilenius. Dr. v. Treitschke. Tritscheller. v. Unruh (Magdeburg). Freiherr v. Unruhe-Bomst. v. Vahl. Valentin. Dr. Wachs. Dr. Wagner. Dr. Wallichs. Dr. Weber. Dr. Websky. Wehr. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Welcker. v. Winter. Woelfel. Dr. Wolffson. Wulfshein. Dr. Zinn.

Nr. 211.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstages in 2. Lesung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Thilo und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

an Stelle des §. 49a. der Reichstagsbeschlüsse folgenden

§. 49a.

zu setzen:

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§. 48.) wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten;
2. wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Andern gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Berlin, den 4. Februar 1876.

Thilo. Dr. von Schwarze. Dr. Lucius. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Dr. von Sarwey.

Nr. 212.

Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung,

betreffend

die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn v. Könneritz.

Die Kommission für die Geschäftsordnung hat die ihr durch Beschluß des Reichstags vom 24. Januar d. J. überwiesene Frage, ob das Mandat des Abgeordneten für den 14. Königlich Sächsischen Wahlkreis, Freiherrn von Könneritz, durch die in dessen staatsdienstlichem Verhältnisse eingetretenen Veränderungen als erloschen zu betrachten sei, in zwei Sitzungen berathen, deren zweiter das Mitglied des Bundesrathes, der Königlich Sächsische Gesandte ꝛc. Freiherr von Nostiz, beiwohnte.

Da die Kommission zu dem Antrage gelangte, daß das Mandat als erloschen zu betrachten sei, hat sie nach Analogie der bei Wahlprüfungen für den Fall des Antrages auf Nichtigkeits-Erklärung angenommenen Grundsätze schriftliche Berichterstattung beschließen zu müssen geglaubt.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen folgender.

Abgeordneter von Könneritz, welcher seither die Stelle des Kreishauptmannes zu Zwickau bekleidete und als solcher den Gehalt von 11,100 Mark bezog, wurde vom 1. Januar d. Js. an zu der durch den Tod ihres frühern Inhabers erledigten Stelle des Kreishauptmanns zu Leipzig versetzt, mit welcher an sich sowenig ein höherer Gehalt, als ein höherer Rang verbunden ist. Gleichzeitig wurden demselben ebenwohl vom Beginn d. Js. an die Funktionen des Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig, des Vorsitzenden bei den Prüfungskommissionen für Kandidaten des höheren Schulamts, des Königlichen Kommissar bei der Leipziger Bank, der allgemeinen deutschen Kreditanstalt, dem erbländischen ritterschaftlichen Kreditvereine und bei fünf Eisenbahngesellschaften übertragen, mit welchen Funktionen weitere Einnahmen verbunden sind, deren Gesammtbetrag Abgeordneter von Könneritz auf circa 4,200 Mark angiebt.

Die Uebertragung der beiden erstgedachten Nebenfunktionen an den Genannten hat mittelst nachstehender Verfügung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 22. Dezember v. Js. stattgefunden:

> Se. Königliche Majestät haben Sie vom 1. Januar 1876 an zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig zu ernennen geruht, auch hat das unterzeichnete Ministerium Ihnen von gleichem Zeitpunkte an den Vorsitz bei der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts I., II. und III. Sektion zu übertragen beschlossen.
>
> Als Regierungsbevollmächtigter haben Sie aus der Universitäts-Hauptkasse eine jährliche feste Remuneration von Eintausend zweihundert Mark, sowie bis auf Weiteres wegen Ihres Beiraths bei Verwaltung des Universitätsvermögens und wegen Ihrer Mühwaltungen als Vorsitzender mehrerer Prüfungskommissionen aus der Ministerial-Kasse eine jährliche Gratifikation von Sechshundert Mark zu beziehen und ist das Universitäts-Rentamt zu Leipzig angewiesen worden, Ihnen diese beiden Beträge vom angegebenen Zeitpunkt an in den gewöhnlichen Terminen resp. verlagsweise auszuzahlen.
>
> Was Ihre Funktion als Regierungsbevollmächtigter anlangt, so werden Sie aus der kürzlich aufgestellten und dem derzeitigen stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten, Geheimen Regierungs-Rathe von Witzleben, unterm 15. vorigen Monats zugefertigten Dienstinstruktion, welcher Sie allenthalben nachgehen wollen, das Erforderliche ersehen. Man will jedoch noch bemerken, daß Sie überdies rücksichtlich der Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker den dem Regierungsbevollmächtigten durch §. 2. der Verordnung vom 25. Oktober 1869 zugewiesenen Geschäften auch künftighin sich zu unterziehen haben werden.
>
> Indem Sie daher hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird Ihnen zugleich eröffnet, daß wegen Ihrer Ernennung an den akademischen Senat, das Universitätsgericht, die Immatrikulations-Kommission, die akademische Verwaltungsdeputation, das Universitäts-Rentamt und die Prüfungskommissionen für Kandidaten des höheren Schulamts, sowie für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker das Erforderliche verfügt worden ist.

Die hierin zuerst erwähnte jährliche Remuneration des Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig bildet, wie dieses durch Einsichtnahme des Königl. Sächsischen Staatshaushalts-Etats festgestellt wurde, in dem Betrage von 1200 Mark einen selbständigen Posten des Etats.

Ohne nähere Erörterung hinsichtlich der übrigen Nebenfunktionen und der rechtlichen Natur der für solche gewährten Vergütungen gelangte die Kommission mit Einstimmigkeit zu dem Ergebnisse, daß schon durch diese Bestellung des Abgeordneten von Könneritz zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig alle Voraussetzungen erbracht seien, als deren Folge nach Art. 21. der Reichsverfassung das Erlöschen des Mandats als Reichstagsabgeordneter eintritt.

Man ging dabei im Wesentlichen von folgender Auffassung aus.

Da die Stelle des Kreishauptmanns zu Leipzig als solche weder mit höherem Gehalt, noch mit höherem Rang, als die gleiche Stelle zu Zwickau verbunden ist, wird durch die Versetzung des Abgeordneten von Könneritz allein die Fortdauer dessen Mandats nicht berührt. Die demselben übertragenen Nebenstellen sodann sind mit dem neuen Amt, in welches er eingetreten ist, rechtlich keineswegs „verbunden", hätten vielmehr nach freiem Ermessen auch einem Andern, als dem Kreishauptmann von Leipzig übertragen werden können. Vollends bilden die Einkünfte dieser Nebenstellen, selbst wenn solche, was nicht der Fall sein dürfte, als eigentlicher Gehalt zu betrachten ständen, keinen Falles ein mit dem Amte des Kreishauptmannes verbundenes höheres Gehalt, sind vielmehr nur dem zeitigen Inhaber dieses Amts persönlich verliehen.

Hiernach erscheint auf vorliegenden Fall die letzte Bestimmung in Art. 21. der Reichsverfassung, an die man bei der stattgehabten Versetzung in ein anderes Staatsamt zunächst zu denken geneigt ist, die Bestimmung nämlich, daß das Mandat erlischt, wenn ein Mitglied im Staatsdienste in ein Amt eintritt, „mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist", nicht anwendbar.

Dagegen ist die Anwendung der vorausgehenden Bestimmung des citirten Art. 21., wonach das Erlöschen des Mandats eintritt, wenn „ein Mitglied des Reichstages . . . in einem Bundesstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt," vollständig begründet, indem Abg. von Könneritz neben seinem bisherigen — durch die Versetzung nicht alterirten —

Amte als Kreishauptmann ein zweites besoldetes Amt als Regierungsbevollmächtigter bei der Universität angenommen hat.

Man begegnet allerdings vielfach der Anschauung, als ob die letzterwähnte Verfassungsvorschrift im Gegensatze zu der vorher behandelten, welche die Beförderung bereits im Reichs- oder Staatsdienste stehender Abgeordneter betreffe, nur auf den Fall des ersten Eintritts in den Reichs- oder Staatsdienst zu beziehen sei, — eine Anschauung, welche auch in dem „Staatsrecht des Deutschen Reichs" von Dr. L. von Rönne (Auflage 2.) Ausdruck gefunden hat, wo es heißt (§. 29. S. 250. flg.): „Die Voraussetzung dieser Bestimmung der Reichsverfassung ist also, daß dem Abgeordneten, welcher ein Amt nicht inne hatte, ein besoldetes Amt, oder dem Abgeordneten, welcher bereits ein Amt bekleidete, ein höher besoldetes Amt oder doch bei gleicher Besoldung ein Amt mit höherem Rang verliehen worden sei, wenn ein Mandat erlöschen soll." Diese Auffassung, welche vielleicht ihre Entstehung wesentlich dem Umstande verdankt, daß der Fall der nachträglichen Kumulation mehrerer selbstständiger Aemter in der Person eines Abgeordneten, so viel ersichtlich, noch nicht zur praktischen Entscheidung des Reichstages gestanden hat, dürfte aber doch durch die fragliche Verfassungsbestimmung keine Rechtfertigung finden. Während die Fassung des Art. 21. hinsichtlich der Annahme von Aemtern eine Unterscheidung, je nachdem der Abgeordnete noch kein Amt inne hatte, oder ein zweites oder ferneres Amt annimmt, durchaus nicht aufstellt oder nur andeutet, also es ohne Weiteres unzulässig sein dürfte, eine solche Unterscheidung in die Verfassung hineinzutragen, würde offenbar bei dieser Auffassung die Verfassung mit einer materiell höchst bedenklichen, der Absicht gewiß nicht entsprechenden Lücke behaftet sein. Wenn ein Abgeordneter, der bereits Reichs- oder Staats-Beamter war, ein weiteres besoldetes Amt oder mehrere dergleichen annimmt, so treffen für die Anordnung, daß durch eine Neuwahl über die Fortdauer des Vertrauens seiner Wähler entschieden werden muß, offenbar alle diejenigen Gründe gleichmäßig zu, welche im Fall der ersten Anstellung oder der Beförderung im Amte Geltung haben. Der letztere Theil der fraglichen Vorschrift des Artikel 21. behandelt allerdings nur den Fall der Beförderung bereits früher als Reichs- oder Staatsbeamte angestellter Abgeordneter. Allein daraus läßt sich kein Rückschluß rechtfertigen, daß der erstere Theil nur den Fall der ersten Anstellung solcher betreffe, die vorher kein solches Amt bekleideten. Der erste Theil der fraglichen Bestimmung ist vielmehr so allgemein gefaßt, daß derselbe überhaupt jede Annahme eines anderen Amts, also auch den Fall jeder einfachen Versetzung unter sich begreifen würde; da das zu weit gehen würde, ist durch den zweiten Theil desselben der beschränkende Zusatz getroffen, daß im Falle der Versetzung die Annahme des Amts nur unter der weiteren Voraussetzung eines mit dem neuen Amt verbundenen höheren Ranges oder höheren Gehalts Bedeutung haben soll. Es unterliegt aber staatsrechtlich durchaus keinem Bedenken, daß in der Person eines Beamten mehrere Aemter kumulirt werden können, und wenn ein Abgeordneter, der bereits Beamter war, ein weiteres besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, so fällt das ganz unter die allgemeine Vorschrift des Artikel 21. der Reichsverfassung.

In Anwendung dieser Auffassung auf den vorliegenden Fall erachtete man es nicht zweifelhaft, daß die Stellung des Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig als ein „Amt" im Staatsdienste im Sinne des cit. Artikel 21. zu betrachten ist. Wenn auch, was geltend gemacht wurde, die Obliegenheiten dieses Regierungsbevollmächtigten wesentlich kommissarischer Natur sind, so handelt es sich doch unverkennbar um öffentliche Funktionen im Staatsdienste — was nach von Rönne a. a. O. S. 251. genügen soll — und so läßt doch der mitgetheilte Ministerial-Erlaß vom 22. Dezember v. J. gar keinen Zweifel dagegen zu, daß es sich hier um ein durch landesherrliche Entschließung übertragenes, auf Grund bestehender Dienstinstruktionen zu verwaltendes Staatsamt handelt, zu welchem der Abg. von Könneritz förmlich ernannt worden ist, — ein Ausdruck, dessen Bedeutung hier doppelt klar hervortritt sowohl durch die in demselben Erlasse sich vorfindende Erwähnung des „derzeitigen stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten," als auch durch die in demselben Erlasse enthaltene Uebertragung sonstiger kommissarischer Funktionen. Die etatsmäßige „jährliche feste Remuneration von 1200 Mark" verleiht dieser Stellung offenbar die Natur eines besoldeten Amts; daß diese Besoldung im Sinne des Staatsrechts des Königreiches Sachsen nicht als eigentlicher, pensionsberechtigter Staatsdienst-Gehalt aufzufassen sein mag, erscheint hier unerheblich, da die Reichsverfassnng hier gerade den allgemeinen Ausdruck „Besoldung" gebraucht, dagegen nur in dem zweiten Theil derselben von (höherem) Gehalt die Rede ist. Die Frage, ob diese Ernennung und die Bewilligung der festen jährlichen Vergütung, wie allerdings der Fall zu sein scheint, als lebenslänglich oder als widerruflich zu erachten sei, hielt man hier nicht für entscheidend, da die Reichsverfassung das Erforderniß der Lebenslänglichkeit des angenommenen Amtes nicht aufstellt.

Die weiter erbrachte Nachweisung, daß in früheren Fällen in den Jahren 1844, 1848, 1852 und 1853 die Uebertragung der Funktionen des Regierungsbevollmächtigten mittelst Auftrages, — und zwar ein Mal nur für ein Jahr — und die Enthebung von dessen Funktionen durch einfache Zurückziehung dieses Auftrages erfolgt ist, vermochte die Bedeutung der jetzt erfolgten Ernennung zu einem etatsmäßigen, bisher im Wege der Stellvertretung versehenen Amte nicht in Frage zu stellen, vielmehr durch den Gegensatz der damals und jetzt beobachteten Formen und Ausdrücke nur doppelt klar zu machen.

Die vorstehend entwickelte Auffassung fand in der Kommission Widerspruch nur Seitens eines Mitgliedes und nur insofern, als dasselbe unter Hinweisung auf die citirte Ansicht von Rönne's die oben bekämpfte Auslegung des Artikels 21. aufrecht hielt, wonach der erste Theil dessen fraglicher Bestimmung nur auf den Fall zu beziehen sei, daß einem Abgeordneten, der bisher ein Amt nicht inne hatte, ein solches verliehen wird; allein da dasselbe Mitglied den zweiten Theil der fraglichen Bestimmung des Art. 21. auf den vorliegenden Fall für anwendbar erachtete, gelangte dasselbe ebenfalls zu dem Ergebnisse, daß das Mandat erloschen sei.

Hervorzuheben ist noch, daß die Kommission bei dieser Sachlage es nicht als ihre Aufgabe betrachtete, in eine eventuelle weitere Prüfung der Fragen einzutreten, ob und inwieweit die sonstigen, dem Abgeordneten von Könneritz übertragenen Funktionen ebenwohl als ein Amt im Sinne des Art. 21. der Reichsverfassung aufzufassen seien und ob auch die nur kommissarische, widerrufliche Uebertragung eines an sich dauernden Staatsamtes unter dessen Bestimmung falle. Wenn also oben ausgeführt ist, daß vorliegend eine eigentliche Ernennung zu dem fraglichen Amte erfolgte, so hat damit nur für die hier zu treffende Entscheidung dieser Punkt außer Frage gestellt, keineswegs aber etwa die Ansicht, als ob Artikel 21. cit. eine definitive Ernennung zu dem Amte voraussetze, aufgestellt oder gebilligt werden sollen.

Hiernach stellt die Kommission auf Grund einstimmigen Beschlusses den Antrag:

der Reichstag wolle beschließen, das Mandat des

Abgeordneten Freiherrn von Könneritz durch dessen Ernennung zum Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Leipzig als erloschen zu erklären und hiervon dem Reichskanzler behufs Veranlassung des Erforderlichen wegen der vorzunehmenden Neuwahl Mittheilung zu machen.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth (Vorsitzender.) Dr. **A. Harnier** (Berichterstatter.) **Büsing.** Dr. **Nieper. Joerg.** Freih **v. Ow. v. Frisch. Klotz. Valentin. von Denzin. von Bahl.** Dr. **Minckwitz.** Freiherr **von Soden.** Graf **von Frankenberg.**

Nr. 213.

Zusammenstellung

des

Gesetz-Entwurfs, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt — Nr. 179. der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Deutschen Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

das Etatsjahr für den Reichshaushalt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres.

§. 2.

Der durch das Gesetz vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 325.) festgestellte Haushaltsetat für das Deutsche Reich für das Jahr 1876 gilt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen für die ersten drei Monate des Jahres 1877:

1. Dem Etatssoll der Ausgaben tritt bei den einzelnen Kapiteln und Titeln der fordauernden Ausgaben, mit Ausnahme des Kapitels 44, ferner bei Kapitel 5 Titel 1 und bei Kapitel 11 der einmaligen Ausgaben ein Viertel des für das Jahr 1876 festgestellten Jahresbetrages mit im Ganzen 92,433,859 M.

   und bei Kapitel 44 der fortdauernden Ausgabe der Betrag von . . . . . 10,118,197 „

   zusammmen der Betrag von 102,552,056 M. hinzu.

2. Dem Etatssoll der Einnahmen und dem Etatssoll der von denselben in Abzug kommenden Ausgaben bei den einzelnen Kapiteln und Titeln unter Kapitel 1 bis einschließlich 4, Kapitel 6 bis einschließlich 8, Kapitel 9 Titel 2 und 4, Kapitel 10 bis einschließlich 12, Kapitel 14, 15, 17 und 18 Titel 1 und 2, tritt ein Viertel des für das Jahr 1876

Beschlüsse des Reichstages.

Gesetz,

betreffend

das Etatsjahr für den Reichshaushalt.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Fällt fort.

Vorlage.	Beschlüsse des Reichstages.
festgestellten Jahresbetrages mit zusammen . . . 79,350,861 M. hinzu.	
3. Den Matrikularbeiträgen (Kapitel 20) tritt der Betrag von 23,201,195 M. hinzu, dessen Vertheilung auf die einzelnen Bundesstaaten, vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung, durch den Bundesrath erfolgt.	
§. 3.	§. 3.
Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Ausgaben zur Fortsetzung von Bauten (einschließlich der Schiffsbauten), für welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1876 unter den einmaligen Ausgaben Abschlagsraten von dem veranschlagten Gesammtkostenbedarf ausgebracht sind, in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 innerhalb der Grenzen des Kostenanschlages leisten zu lassen. Die hiernach im ersten Vierteljahr 1877 erwachsenden einmaligen Ausgaben sind in den Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1877/78 mit einzustellen.	Fällt fort.
§. 4.	§. 4.
Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur einstweiligen Deckung des im §. 3. bezeichneten Ausgabenbedarfs in den ersten drei Monaten des Jahres 1877 Schatzanweisungen bis auf Höhe von zwanzig Millionen Mark auszugeben. Auf diese Schatzanweisungen finden die Bestimmungen der §§. 4. bis 6. des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876, vom 25. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 325) Anwendung.	Fällt fort.
Urkundlich 2c. Gegeben 2c.	Urkundlich 2c. Gegeben 2c.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Nr. 214.

Anträge

zu

Nr. 154. der Drucksachen, den Bau eines Reichstagsgebäudes betreffend.

I.

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

Für den Fall der Ablehnung des Antrages des Bundesrathes (Nr. 154. der Drucksachen) den Reichskanzler zu ersuchen:

mit der Königlich Preußischen Regierung in Verhandlung zu treten, ob und unter welchen Bedingungen gegenwärtig folgende zwei Plätze zum Zwecke des Reichstagshauses für das Reich zu erwerben sein würden:

A. der Platz im Thiergarten zwischen dem Brandenburger Thore und der Lennéstraße;

B. der Platz an der Ostseite des Königsplatzes, Raczinski'sches und anliegende dem Preußischen Fiskus gehörende Grundstücke

und über das Resultat dieser Verhandlungen dem Reichstage in der nächsten Session Mittheilung zu machen.

II.

Dr. **Lucius** (Erfurt). Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß derselbe den Grund und Boden des Krollschen Etablissements am Königsplatz hierselbst, nebst dem angrenzenden Terrain als die geeignetste Stelle für die Errichtung eines Reichstagsgebäudes nicht ansieht — soll eine aus 7 Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichstags

1. eine Revision des Bauprogramms vom 18. November 1871 veranlaßt,
2. weitere Ermittelungen anstellt, ob nicht ein geeignetes Terrain in zentraler Lage für den definitiven Bau zu erwerben ist,
3. in der nächsten Session über das Ergebniß Bericht erstattet.

III.

Die **Petitions-Kommission** beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. 1267 durch seinen Beschluß über

die Vorlage, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Erwerbung der Grundstücke des Kroll'schen Etablissements für die Errichtung des Reichstagsgebäudes (Nr. 154. der Drucksachen) für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Februar 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. **Wallichs**, Berichterstatter.

Nr. 215.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurf eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. der Drucksachen.)

I.

Dr. **Websky.** Der Reichstag wolle beschließen:

Im §. 7. zwischen dem 1ten und 2ten Absatze folgenden neuen Absatz einzufügen:

„Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind."

II.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

zum §. 29.

1. die Nr. 3. folgendermaßen zu fassen:
   „wenn die Generalversammlung einen Beschluß faßt, welcher mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Ortsstatuts im Widerspruche steht und die von der Aufsichtsbehörde geforderte Aufhebung dieses Beschlusses ablehnt oder wenn dieselbe einer gesetzwidrigen Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt hat."
2. nach Nr. 3. sub. Nr. 4. einzuschalten:
   „4. wenn die Hülfskasse zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt und dieser Verein durch die competente Behörde geschlossen ist."

und folgeweise der Nr. 4. die Nr. 5. zu geben.

Grumbrecht.

Unterstützt durch:

Möring. Schröder (Königsberg). Dr. Ernst. Pogge (Strelitz). Gerwig. Dr. Buhl. von Etzel. Krieger (Lauenburg). Dr. Georgi. Bieler. Dr. Klügmann. von Reden. Albrecht (Danzig). v. Huber. Friderich. Dr. Websky. Pogge (Schwerin). Roemer. Hölder. Dr. Baehr (Cassel). Dr. Völk. Neumann. Albrecht (Osterode). Lobach. Dr. Marquardsen. Pabst. Dr. Elben. Dr. Grimm. v. Bernuth. Valentin Dr. Wagner. Koch (Annaberg). Scipio. Schmidt (Zweibrücken). Michaelis. Büsing. Struckmann (Diepholz). Dr. Kircher (Meiningen). Jaeger. Dr. Wallichs. v. Cuni. Dr. Welcker. Dr. Kraaz.

III.

Dr. **Beseler. Grumbrecht.** Der Reichstag wolle beschließen.

In den Entwurf folgenden Zusatz aufzunehmen:

„§. 29a.

Die Schließung einer Hülfskasse muß erfolgen, wenn dieselbe zur Unterstützung der Mitglieder eines Vereins bestimmt und dieser Verein durch richterliches Erkenntniß geschlossen ist.

Berlin, den 6. Februar 1876.

Nr. 216.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. der Drucksachen).

Dr. **Monfang.** Der Reichstag wolle beschließen:

1) in §. 3. Nr. 2. beizufügen: „sowie über die im Falle des Ausschlusses zu gewährende Entschädigung",
2) in §. 15. den letzten Satz zu streichen und dafür folgenden zu setzen:
   „Der Ausgeschlossene erhält einen, nach Maßgabe des Statuts (§. 3. Nr. 2.) zu berechnenden Antheil an den, während der Zeit seiner Mitgliedschaft gemachten Ersparnissen der Kasse, wenn er derselben mindestens zwei Jahre angehörte."

II.

Dr. **Schulze-Delitzsch.** Dr. **Oppenheim.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Absatz 1 des §. 4. dahin zu fassen:
   „Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist ꝛc." (wie im Text).
2. Absatz 1. des §. 6. dahin zu fassen:
   „Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes".
3. Im §. 17. zwischen dem ersten und zweiten Satze des ersten Absatzes Folgendes einzuschieben:
   „Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen".

Dr. Schultze-Delitzsch. Dr. Oppenheim. Rickert. Dr. Klügmann. Dr. Thiel. v. Bernuth. Valentin. Dr. Welcker. Albrecht (Danzig). Kolbe. Dr. Georgi. Dr. Wagner. Schmidt (Zweibrücken). Dr. Blum. Dr. Wachs. Dr. Marquardsen. Wölfel. Koch (Braunschweig). Hoelder. Pogge (Strelitz). Dr. Kraaz.

Jaeger. Dr. Schroeder (Friedberg). v. Reden. Pogge (Schwerin). Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. v. Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Traeger. Wiggers. Ziegler. Zimmermann. Hillmann. Hilf. Schwarz.

III.

Dr. **Oppenheim** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Absatz 2 des §. 6. dahin zu fassen:

„Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen 2c. (wie im Text).

2. In §. 15. den letzten Satz dahin zu fassen:

Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes und behalten das Recht auf Unterstützung aus der Kasse noch für diejenige Zeit, für welche sie dasselbe nach dem Beitritt zu der Kasse dem Statut gemäß entbehrt haben.

3. In §. 29. dem Absatz 1 hinzuzufügen:

5. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Dr. Oppenheim. Dr. Thiel. v. Bernuth. Dr. Klügmann. Valentin. Dr. Welcker. Albrecht (Danzig). Schmidt (Zweibrücken). v. Freeden. Pogge (Strelitz). Dr. Kraaz. Jaeger. Dr. Schröder (Friedberg). von Reden. Pogge (Schwerin). Frankenburger. Dr. Banks. Dr. Eberty. Hillmann. Wiggers. Kisker. Dr. Zimmermann. v. Saucken-Julienfelde. Herz. Berhardi. Duncker. Parisius. Traeger. Dickert. v. Saucken-Tarputschen.

IV.

Dr. **Banks. Duncker. Traeger.** Der Reichstag wolle beschließen:

Den Schlußsatz des §. 15. folgendermaßen zu fassen:

Jedoch können wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine Mitglieder, welche einer Kasse drei Jahre angehört haben, nicht mehr aus dieser Kasse ausgeschlossen werden. Erfolgt der Ausschluß aus diesem Grunde vor Ablauf der drei Jahre und ist das Recht auf Unterstützung vor dem Ablauf einer bestimmten Frist seit dem Eintritt abhängig (§. 7. Abs. 1), so hört dies Recht des Ausgeschlossenen, wenn er mindestens während dieser Frist Mitglied gewesen, erst mit dem Ablauf einer gleichen Frist, vom Tage des Ausschließungsbeschlusses gerechnet, auf.

Dr. Banks. Duncker. Traeger.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Bernhardi. Dickert. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hoffmann. von Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Roland. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann. Hillmann. Hilf.

Berlin, den 6. Februar 1876.

Nr. 217.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 207. sub A. der Drucksachen).

Dr. **Oppenheim** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Absatz 2 und 3 des Artikel II. folgendermaßen zu fassen:

„Hülfskassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der durch §. 141a. begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hülfskasse bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig."

Berlin, den 6. Februar 1876.

Dr. Oppenheim. Rickert. Dr. Klügmann. Schmidt (Zweibrücken). Dr. Schröder (Friedberg). v. Bernuth. Albrecht (Danzig). Struckmann (Diepholz). v. Huber (Heilbronn). Lobach. Dr. Thiel. Albrecht (Osterode). Dr. Georgi. Dr. Wagner. Dr. Voelk. v. Freeden. Dr. Blum. Dr. Wachs. Koch (Braunschweig). Gleim. Dr. Kraaz. Jäger. Pogge (Schwerin). Kisker. Parisius. v. Reden. Frankenburger. Dr. Zimmermann. Dr. Eberty. Herz. Ausfeld. Dr. Banks. Duncker. Bernhardi. Hillmann.

Nr. 218.

Antrag

zum

Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 208. der Druckfachen —.

Rickert, Hölder, Dr. **Wehrenpfennig.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. die nach §. 14. des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 117) aufzustellende Bilanz, in welcher der zeitige Kapitalwerth der dem Reichsinvalidenfonds obliegenden Verbindlichkeiten anzugeben ist, aufstellen zu lassen und dem Reichstage in der nächsten Session vorzulegen;
2. zugleich in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die entbehrlichen Zinsen und die Aktivbestände des Reichsinvalidenfonds vom 1. Januar 1877 ab Verwendung finden für:
   a) die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee,
   b) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Pensions-Erhöhungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und der Marine, welche durch Krieg vor 1870—1871 invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden sind,
   c) die dem Reichshaushalt zur Last fallenden Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene der in den Kriegen vor 1870 — 1871 gefallenen Militärpersonen der Landarmee und der Marine.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Rickert. Hölder. Dr. Wehrenpfennig. Dr. v. Frisch. Krieger (Lauenburg). Dr. Marquardsen. Dr. Wachs. Pabst. Albrecht (Osterode). Dr. Lasker. Koch (Braunschweig). von Puttkamer (Fraustadt). Chevalier. Lobach. Dr. Grimm. Baer (Offenburg). Miquél. Becker. Scipio. von Cuny. Kolbe. Albrecht (Danzig). Dr. Welcker. Valentin. von Bernuth. Dr. Klügmann. Dr. Oppenheim. Schmidt (Zweibrücken). von Huber (Heilbronn). Struckmann (Diepholz). Dr. Baehr (Cassel). Pogge (Schwerin). Möring. Schroeder (Königsberg). Neumann. Dr. Harnier. von Etzel. Dr. Bamberger.

Nr. 219.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Da die gegenwärtige Geschäftslage des Reichstages eine Aussicht auf die Erledigung des unterm 9. Dezember v. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, nicht gewährt und da das Gesetz vom 11. Februar v. J., betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 (Reichsgesetzblatt S. 61) dem Rechnungshof diese Kontrole nur für das Jahr 1874 überträgt, so beehrt sich der unterzeichnete Reichskanzler im Namen Seiner Majestät des Kaisers den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

von Bismarck.

An den Reichstag.

Gesetz,

betreffend

die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1875 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung — „Rechnungshof des Deutschen Reichs" — nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 enthaltenen Vorschriften geführt.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Nr. 220.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. der Druckfachen).

Dr. **Beseler.** Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Antrage Grumbrecht und Genossen (Nr. 215. sub II. der Druckfachen) vor dem Worte: „geschlossen", hinzuzufügen: „endgültig".

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 221.

Abänderungs-Anträge

zum

Entwurfe eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. der Drucksachen).

I.

Eventuell zu den Amendements Dr. Oppenheim und Genossen (sub III. 2. Nr. 216. der Drucksachen), Dr. Banks und Genossen (sub IV. Nr. 216. der Drucksachen).

Duncker. Der Reichstag wolle beschließen:

Im letzten Absatz des §. 15. hinter den Worten: „oder einem Vereine" hinzuzufügen:

oder wegen Ausscheidens oder Entlassung aus der Arbeitsstelle.

Duncker.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hoffmann. v. Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Parisius. Richter (Hagen). Rohland. v. Saucken-Julienfelde. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Traeger. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann. Hillmann. Hilf.

II.

Parisius: Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 29:

a) den Eingang dahin zu ändern:
„die Schließung einer Kasse erfolgt auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde durch gerichtliches Erkenntniß,"

b) statt des zweiten Absatzes folgenden Satz anzunehmen:
„Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Kasse ihren ordentlichen Gerichtsstand hat."

c) Diesem zweiten Absatz folgenden dritten Absatz folgen zu lassen:
„Das Gericht kann während des Prozeßverfahrens auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde die Aufsichtsbehörde ermächtigen, die Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses zu entlassen und die Obliegenheiten derselben durch einen oder mehrere von ihr ernannte Personen wahrzunehmen; in gleicher Weise kann dasselbe anordnen, daß neue Mitglieder nicht aufgenommen werden dürfen."

Parisius.

Unterstützt durch:

Allnoch. Ausfeld. Dr. Banks. Bernhardi. Dickert. Duncker. Dr. Eberty. Dr. Erhard. Eysoldt. Föckerer. Francke. Frankenburger. Hagen. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Lippe). Herz. Hoffmann. von Kirchmann. Kisker. Klotz. Dr. Minckwitz. Dr. Müller (Görlitz). Oehmichen. Richter (Hagen). Rohland. von Saucken-Julienfelde. von Saucken-Tarputschen. Dr. Schulze-Delitzsch. Schwarz. Träger. Wiggers. Ziegler. Dr. Zimmermann. Hillmann. Hilf.

III.

Grumbrecht. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Meinen Antrag zu §. 29. sub Nr. 215. II. 1. und somit Nr. 3. des Gesetz-Entwurfs folgendermaßen zu fassen:
3. Wenn die General-Versammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatus im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist,
und sodann als neue Nummer folgen zu lassen:
wenn dem §. 6. dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13. entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden.
2. in dem Antrage sub 2 das Wort „kompetente" in „zuständige„ zu verwandeln.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 222.

Antrag

zum

Gesetz-Entwurfe wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1872, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds — Nr. 208. der Drucksachen —.

v. Benda. Der Reichstag wolle beschließen:

§. 3. folgendermaßen zu fassen:

„Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. Seite 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrathe, drei vom Reichstage gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil."

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 223.

Schleuniger Antrag.

Dr. **Lasker** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Den Herrn Abgeordneten Dr. Simson zu ermächtigen, während der Abwesenheit des Präsidenten von Forckenbeck so oft die Umstände dies erfordern, das Präsidium im Reichstage zu übernehmen;
2. zur Ausführung des Beschlusses zu 1. an den Herrn

Abgeordneten Dr. Simson die Bitte um Annahme dieser Funktion zu richten.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Dr. Lasker. Dr. Klotz. Windthorst. Lucius (Geilenkirchen). v. Denzin. v. Seydewitz. Graf von Moltke. Dr. Marquardsen. Friderich. Dr. Bamberger. v. Ludwig. Dr. Weigel. Krieger. (Lauenburg). Hoelder. Graf von Bissingen-Nippenburg. v. Benda. Dr. v. Schulte. Dr. Harnier. Dr. von Frisch. Duncker. Miquél. Richter (Hagen). Dr. Zimmermann. Wölfel. Dr. Techow. Pogge (Strelitz).

Nr. 224.

Antrag

zu

den Zusammenstellungen der fernerweit liquidirten, auf Grund des Artikels V. Ziffer 1. bis 7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge — Nr. 200. der Drucksachen —.

Rickert, von Reden. Der Reichstag wolle beschließen:

vorbehaltlich der Erinnerungen, welche sich bei der dem Rechnungshofe nach Artikel V. Absatz 4. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 289) obliegenden Prüfung ergeben, die laut Nr. 200 der Drucksachen liquidirten Beträge, und zwar:

A. Für den vormaligen Norddeutschen Bund:

1.	die Ausgaben, welche die Militärverwaltung für das Jahr 1874 verrechnet hat, auf 1,576,097 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. oder	4,728,292,33 M.
2.	die von der Marineverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 209,921 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. oder	629,764,08 M.
3.	die von der Reichspostverwaltung für die Jahre 1872, 1873 und 1874 verrechneten Ausgaben auf 4,804 Thaler 25 Sgr. 11 Pf. oder	14,414,59 M.
4.	die von der Eisenbahnverwaltung für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 verrechneten Ausgaben auf 38,125 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. oder	114,376,41 M.
	zusammen	5,486,847,41 M.
	nach Abzug	
5.	des von der Telegraphenverwaltung für die Jahre 1873 und 1874 berechneten Einnahme-Ueberschusses von 17,696 Thlrn. 28 Sgr. 5 Pf. oder	53,090,84 M.
		5,433,756,57 M.

B. Für Bayern:

	die Ausgaben, welche die Königlich Bayerische Regierung, beziehungsweise nachträglich für die Jahre 1870, 1871, 1873 und 1874 verrechnet hat, auf	357,673,79 M.
	in Summa	5,791,430,36 M.

als gemeinsame Kriegskosten im Sinne des Artikel V. Absatz 2. des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, festzustellen.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 225.

Gesetz

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg Eisenbahn.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die im §. 3. des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117) bestimmte Frist wird für die vor dem 1. November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften bis zum 1. Juli 1880 erstreckt.

§. 2.

Die im §. 2. des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 143) bezeichneten Geldmittel dürfen auch über den 1. Juli 1876 hinaus in Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen außerdeutscher Staaten, in Schatzanweisungen des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie in Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften und in inländischen oder auf Gold lautenden ausländischen Wechseln angelegt werden.

§. 3.

Zur Wahrnehmung der der Reichsschulden-Kommission durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117) übertragenen Geschäfte wird diese Kommission durch fünf Mitglieder verstärkt. Zwei derselben werden vom Bundesrathe, drei vom Reichstage gewählt. An der Wahrnehmung der sonstigen Geschäfte der Kommission nehmen diese Mitglieder nicht Theil.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 226.

Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

A.

Dr. **Wolffson** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im Art. I. die §§. 4. und 5. in folgender Fassung wiederherzustellen:

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine nicht unter Nr. 1., 2. fallende Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder als ein nach den Abschnitten 10., 12., 16. — 23., 26. des zweiten Theiles strafbares vorsätzliches Vergehen zu betrachten ist;
4. ein Ausländer, welcher im Auslande gegen einen Deutschen eine der in den Abschnitten 16. — 20. des zweiten Theils oder in den §§. 176.—178. bezeichneten vorsätzlichen Handlungen begangen hat;
5. ein Deutscher, welcher im Auslande eine nicht unter Nr. 1., 2., 3., oder ein Ausländer, welcher im Auslande gegen einen Deutschen eine nicht unter Nr. 1., 4. fallende Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten und zugleich durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

In den Fällen Nr. 3., 5. ist die Verfolgung auch dann zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war.

§. 5.

Wenn in den Fällen des §. 4. Nr. 3. der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war und die Handlung nicht gegen einen Deutschen begangen ist, oder wenn ein Deutscher oder Ausländer eine der in §. 4. Nr. 5. bezeichneten Handlungen begangen hat, so ist das ausländische Strafgesetz anzuwenden, so weit dieses milder ist.

In den Fällen des §. 4. Nr. 3.—5. bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen;
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Dr. Wolffson. Dr. Bähr. Dr. v. Schwarze. Struckmann (Diepholz). Becker. Dr. Kapp. Dr. Völk. Dr. Grimm. Dr. Wagner. Dr. Goldschmidt. Dr. Zinn. Dr. Marquardsen.

B.

Becker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den §. 232. wie folgt zu fassen:

Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher Körperverletzungen (§. 223.) tritt nur auf Antrag ein, wenn das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt ist.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Becker. Dr. Marquardsen. Mosle. Dr. Grimm. Grumbrecht. Dr. von Frisch. Dr. Blum. Jaeger. Tritscheller. Roemer (Hildesheim). Dr. Klügmann. v. Reden. Dr. Schmidt (Jena). Gleim. Friderich. Schulze (Guhrau). Dr. Wallichs. Albrecht (Osterode). Dr. Groß. Dr. Frühauf. Lehr. Schmidt (Hamburg). Struckmann (Diepholz). Dr. Wehrenpfennig. Dr. Wolffson. Dr. Thiel. Spaeth. Fernow. Schöttler. Haupt. Haarmann. Pabst.

Nr. 227.

Eventueller Antrag

für

den Fall der Ablehnung des Antrags Dr. Wolffson und Genossen — Nr. 226 A. der Drucksachen —.

Dr. **Bähr** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Im Artikel I. die §§. 4. und 5. in folgender Fassung wiederherzustellen:

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. u. s. w. wie in §. 4. des Strafgesetzbuchs.

§. 5

bleibt wie im Strafgesetzbuch.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Dr. Bähr (Kassel). Becker. Dr. Grimm. Dr. Marquardsen. Dr. Kapp. Dr. von Schwarze. Struckmann (Diepholz). Dr. Völk. Dr. Wagner.

Nr. 228.

Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Dr. **Lasker.** Der Reichstag wolle beschließen:

die §§. 4. und 5. des Strafgesetzbuchs wie folgt zu fassen:

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. ein Ausländer, welcher im Auslande einen Deutschen vorsätzlich getödtet, oder gegen einen Deutschen eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder als vorsätzlich begangenes Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist; das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dies milder ist;
4. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder als Vergehen anzusehen ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch, insofern nicht die Handlung gegen einen Deutschen begangen war, eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dies milder ist.

§. 5. Die Verfolgung bleibt ausgeschlossen:

1. im Falle des §. 4. Nr. 4, wenn die Handlung nach den Gesetzen des Orts, an welchem sie begangen wurde, nicht mit Strafe bedroht ist;
2. in den Fällen des §. 4. Nr. 3 und 4, wenn:
   a) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
   b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nachden Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
   c) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 229.

I.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung (Nr. 207. sub A. der Drucksachen).

Rickert. Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 1. §. 141. Absatz 1 Zeile 2,
in §. 141 a. Absatz 2 Zeile 3,
in §. 141 e. Zeile 4,
ferner in Artikel 2. Absatz 1 Zeile 3, Absatz 2 Zeile 6, Absatz 3 Zeile 3, die Worte:
„auf Gegenseitigkeit" zu streichen.

II.

Abänderungs-Antrag

zum

Entwurf eines Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen (Nr. 207. sub B. der Drucksachen).

Reimer, Hasselmann, Geib. Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 21. Alinea 2. hinzuzufügen:
„wenn die Kasse auf einen Ort beschränkt ist und nur an diesem Zahlungsstellen besitzt."

Berlin, den 7. Februar 1876.

Nr. 230.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Dr. **Marquardsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 49a.

1. Im Absatz 1 nach den Worten „annimmt, wird", einzufügen: „soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht".
2. In dem Absatz 1 die Worte „schriftlich oder unter der Gewährung oder dem Versprechen von Vortheilen", sowie im Absatz 2 die Worte „schriftlich oder unter der Ausbedingung von Vortheilen" zu streichen.
3. Im Absatz 2. statt „Anerbieten" zu setzen „Erbieten".
4. Als dritten Absatz Folgendes einzufügen:

   „Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist."

Berlin, den 7. Februar 1876.

Anmerkung. Der von dem Abg. Dr. Völk unter Nr. 210. zur Strafgesetz-Novelle gestellte Antrag ist noch nachträglich von den Abgeordneten Haarmann, Hullmann und Martin unterstützt worden.

Nr. 231.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet, im Büreau niedergelegt sind:

Zweites Verzeichniß A.
60. (II. 402.)

Drittes Verzeichniß A.
103. (II. 553.)

Viertes Verzeichniß A.
38. (II. 607.)

Fünftes Verzeichniß A.
77. (II. 879.)

Sechstes Verzeichniß A.
4. (II. 887.) 36. (II. 927.)

Siebentes Verzeichniß A.
2. (II. 962.) 9. (II. 976.) 13. (II. 980.) 24. (II. 997.) 31. (II. 1005.) 37. (II. 1012.) 38. (II. 1013.) 49. (II. 1026.) 51. (II. 1028.) 52. (II. 1029.)

Achtes Verzeichniß A.
3. (II. 1036.) 4. (II. 1038.) 9. (II. 1044.) 17. (II. 1054.) 18. (II. 1055.) 19. (II. 1056.) 20. (II. 1057.) 25. (II. 1062.) 40. (II. 1078.) 43. (II. 1082.) 44. (II. 1083.) 82. (II. 1122.) 86. (II. 1127.) 87. (II. 1128.) 112. (II. 1154.) 114. (II. 1157.) 121. (II. 1164.)

Neuntes Verzeichniß A.
3. (II. 1168.) 11. (II. 1179.) 16. (II. 1184.) 17. (II. 1185.) 19. (II. 1187.) 20. (II. 1188.) 22. (II. 1190.) 23. (II. 1191.) 24. (II. 1192.) 38. (II. 1210.)

Zehntes Verzeichniß A.
3. (II. 1218.) 4. (II. 1220.) 5. (II. 1221.) 6. (II. 1222 7. (II. 1228.) 8. (II. 1229.) 9. (II. 1230.) 10. (II. 1236.) 11. (II. 1237.) 12. (II. 1241.) 14. (II. 1243.) 15. (II. 1244.) 17. (II. 1246.) 18. (II. 1247.) 19. (II. 1254.)

Berlin, den 8. Februar 1876.

Der Präsident des Deutschen Reichstages.

J. V.:
Dr. **Hänel,**
Vize-Präsident.

Nr. 232.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstages in 2. Lesung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Becker. v. Puttkamer (Fraustadt). Der Reichstag wolle beschließen:

den §. 49a. in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen anzustiften (§. 48.), wird, soweit das Gesetz nicht eine andere Strafe androht,

1. wenn das Verbrechen mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten;
2. wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher einem Anderen gegenüber zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen sich erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt; jedoch wird das lediglich mündlich ausgedrückte Erbieten, sowie dessen Annahme nur dann bestraft, wenn das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden."

Berlin, den 8. Februar 1876.

Nr. 233.

A.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des §. 141. der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 141.

Durch Ortsstatut (§. 142.) kann die Bildung von Hülfskassen nach Maßgabe des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom . . . . . .) zur Unterstützung von Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern angeordnet werden.

In diesem Falle ist die Gemeindebehörde ermächtigt, nach Maßgabe des genannten Gesetzes die Einrichtung der Kassen nach Anhörung der Betheiligten zu regeln und die Verwaltung der Kassen sicher zu stellen.

§. 141a.

Durch Ortsstatut kann Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeitern, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, die Betheiligung an einer auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildeten Kasse zur Pflicht gemacht werden.

Von der Pflicht, einer solchen Hülfskasse beizutreten oder fernerhin anzugehören, werden diejenigen befreit, welche die Betheiligung an einer anderen eingeschriebenen Hülfskasse nachweisen.

Wer der Pflicht zur Betheiligung nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritte von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141b.

Für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Betheiligung an einer eingeschriebenen Hülfskasse nicht begründet werden.

§. 141c.

Durch Ortsstatut kann bestimmt werden:

1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hülfskasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorschießen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden,
2) daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten,
3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hülfskasse verpflichteten Arbeiter für diese Kasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

§. 141d.

Die in §. 141a. Absatz 3. und §. 141c. Nr. 3. bezeichneten Forderungen einer Kasse verjähren in einem Jahre; die Verjährung beginnt mit Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 141e.

Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hülfskassen anordnen und Gesellen, Gehülfen, sowie Fabrikarbeiter zur Betheiligung an diesen Kassen verpflichten.

§. 141f.

Den Bestimmungen der §§. 141 bis 141e. unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter und Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hülfskassen und zur Betheiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikinhabern (§. 141c. Nr. 2.) gleichgeachtet.

Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hülfskassen betheiligt sind, finden die Bestimmungen der §§. 141. bis 141e. keine Anwendung.

Artikel 2.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlaß dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung der Centralbehörde den eingeschriebenen Hülfskassen im Sinne des Artikels 1. gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§. 141a. und 141c. bestimmten Rechtsfolgen ein.

Hülfskassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlaß dieses Gesetzes auf Grund landesbehördlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung ihrer Mitglieder von der durch §. 141a. begründeten Verpflichtung den eingeschriebenen Hülfskassen gleichgeachtet.

Hat eine der in diesem Artikel bezeichneten Hülfskassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hülfskasse nicht bewirkt, so geht sie der gedachten Rechte verlustig.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

B.

Gesetz

über

die eingeschriebenen Hülfskassen.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwerben, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1. festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei der dem Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Status der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheil der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens

bis zu zwei Dritttheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11.) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§. 11. und 12. bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbeitrag (§. 11.) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungs-Abschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Dritttheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14. gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reiches an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theil der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, — das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 26.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 28.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die General-Versammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6. dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13. entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Fall des §. 26. innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20. und 21. der Gewerbeordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22. begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27. begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266. des Strafgesetzbuchs.

§. 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33. der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34. Anwendung.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27. bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Nr. 234.

Antrag

zu

dem Gesetz-Entwurf, die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend — Nr. 55. der Drucksachen —.

Dr. **Kapp.** Der Reichstag wolle beschließen:

den sub Nr. 55. der Drucksachen eingebrachten Gesetzentwurf, die Beförderung und Beschäftigung eingeborener polynesischer Arbeiter betreffend, in folgender Fassung anzunehmen:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Wer den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenen Verordnungen zuwider eingeborene Arbeiter Polynesiens, Asiens oder Afrikas befördert oder auf den deutschen Ansiedlungen beschäftigt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark für jeden einzeln beförderten oder beschäftigten Arbeiter, mindestens jedoch mit einer Geldstrafe von fünftausend Mark belegt. Neben dieser Geldstrafe kann auf Gefängniß und auch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2.

Auf diejenigen Handlungen, welche bei Gelegenheit der im §. 1. bezeichneten Beförderung oder Beschäftigung gegen die dort genannten Personen begangen werden und nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten sind, finden diese Gesetze Anwendung.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Nr. 235.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

I.

Thilo und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die §§. 4. und 5. der Bundesrathsvorlage wiederherzustellen.
2. Im §. 102. die Schlußsätze von „sofern in dem andern Staate" u. s. w. bis ans Ende des Paragraphen zu streichen und an Stelle desselben zu setzen:
   „Die Verfolgung tritt nur mit Ermächtigung des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs ein."
3. An Stelle des §. 103. der Beschlüsse des Reichstags folgenden

§. 103.

zu setzen:

Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und mit Ermächtigung des auswärtigen Amts des Deutschen Reichs ein.

Thilo. Dr. Lucius (Erfurt). Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. v. Kardorff. Graf v. Frankenberg. Dr. v. Sarwey. Fürst zu Carolath-Beuthen.

II.

Struckmann (Diepholz). Der Reichstag wolle beschließen:

In §. 292. den ersten Satz des Abs. 2. dahin zu fassen:

„Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein."

Berlin, den 8. Februar 1876.

Nr. 236.

Vierzehnter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Die Armenverbände von Biskupitz und Ruda beschweren sich über die Judikatur des Bundesamtes für das Heimathswesen, indem sie nachfolgende zwei Fälle zur Kenntniß unterbreiten:

Am 12. Juni 1872 sei auf der Biskupitzer Feldmark die Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden, bei dem

man bei näherer Untersuchung einen Taufschein dd. Oels, den 15. September 1870 auf den Namen Friedrich Wilhelm Piefke lautend, gefunden habe. Die Leiche sei darauf zunächst auf Rechnung des Gesammt-Armen-Verbandes Biskupitz beerdigt und hätten die Kosten hierfür 3 Thlr. 5 Sgr. betragen. Diese Summe sei später bei der Landarmen-Direktion des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zur Erstattung liquidirt, deren Zahlung jedoch Anfangs geweigert, später aber in Folge eines wider den genannten Landarmenverband ergangenen Erkenntnisses des Bundesamts für das Heimathwesen vom 2. Februar 1874 erfolgt. In diesem Erkenntnisse habe das Bundesamt angenommen, daß der Verstorbene Friedrich Wilhelm Piefke geheißen habe, daß er ein Landarmer gewesen sei, und sei in Folge dessen die Landarmen-Direktion mit ihrem Einwande, daß die Landarmen-Qualität nicht nachgewiesen sei, mit dem Bescheide abgewiesen, daß es ihre Sache gewesen wäre, nachzuweisen, daß Piefke sich an einem Orte lange genug aufgehalten habe, um ein Hülfsdomizil zu begründen.

Die Petenten halten diese Entscheidung für durchaus richtig und finden es um so unbegreiflicher, daß in einem andern spätern, übrigens ähnlichem Falle Seitens derselben Behörde eine widersprechende Entscheidung getroffen sei. Am 13. Oktober 1874 nämlich sei abermals auf der Biskupitzer Feldmark die Leiche eines unbekannten Menschen gefunden und ebenfalls zunächst für Rechnung des Biskupitzer Gesammt-Armen-Verbandes beerdigt. In diesem Falle habe man bei der Leiche keinerlei Legitimationspapiere gefunden und seien in Folge dessen auch die Bemühungen, die persönlichen Verhältnisse derselben festzustellen, vergeblich gewesen. Auch in diesem Falle habe man vom Landarmen-Verbande die Erstattung der verausgabten Kosten gefordert, jedoch vergeblich. Die darauf erhobene Klage sei durch Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathswesen vom 30. Juni 1875 deswegen abgewiesen, weil die Persönlichkeit des Menschen nicht festgestellt und darum auch nicht nachgewiesen sei, ob derselbe einen Unterstützungs-Wohnsitz habe oder nicht.

Die Petenten halten diese Entscheidung für unzutreffend und namentlich dem §. 34. Absatz 2. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 widersprechend; denn dort sei vorgeschrieben, daß, wenn ein verpflichteter Armen-Verband nicht zu ermitteln (was bei unbekannten Leichen selbstverständlich), so habe die Anmeldung bei der zuständigen vorgesetzten Behörde zur Wahrung des Erstattungsanspruches zu erfolgen. Die Petenten meinen, eine solche Anmeldung sei in diesen Fällen überflüssig, sie würde nicht vom Gesetzgeber vorgeschrieben sein, wenn nicht die vorgesetzte Behörde zur Erstattung der geltend gemachten Ansprüche verpflichtet sei, d. h. der Landarmen-Verband sei zur Erstattung der Kosten für solche Arme, deren Unterstützungs-Wohnsitz nicht habe festgestellt werden können, verpflichtet und darum beruhe die Entscheidung des Bundesamtes für das Heimathswesen vom 30. Juni 1875 auf einem Irrthum. Zur Vermeidung ähnlicher Fälle und im Interesse der Armenpflege sei es daher dringend wünschenswerth, den §. 34. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 dahin zu ergänzen:

> „daß in allen Fällen, in welchen die Heimaths-, Familien- und Aufenthalts-, mit einem Worte, die Ortsangehörigkeitsverhältnisse des Hülfsbedürftigen nicht festzustellen seien (so z. B. bei Stummen), namentlich auch dann, wenn unbekannte Verstorbene aufgefunden würden, der Landarmenverband stets zur Erstattung der Kur-, Verpflegungs- resp. Beerdigungskosten verpflichtet sei."

Bei Verhandlung dieser Petition in der Kommission wurde zunächst Seitens des Referenten an den als Vertreter des Reichskanzleramts zugezogenen Regierungsrath Lieber die Frage gerichtet, „ob der bei dieser Entscheidung zur Anwendung gekommene Grundsatz, wonach dem vorläufig unterstützenden Armenverbande der Beweis der Landarmenqualität obliegt, und wonach ferner die Fruchtlosigkeit der angestellten Ermittelungen diesen Beweis nicht ersetze", nicht schon wiederholt zu Beschwerden und Bedenken Veranlassung gegeben habe.

Der Herr Regierungskommissarius bemerkt darauf: Diese Frage ist zu verneinen. Beschwerden des bezeichneten Inhalts über die vom Bundesamt für das Heimathwesen der Bestimmung im §. 30. unter b. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz gegebenen Auslegung sind an das Reichskanzleramt noch nicht gelangt. Dasselbe würde auch nicht in der Lage sein, eine Kritik der zum Gegenstand einer solchen Beschwerde etwa gemachten Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen zu üben.

In der hierauf folgenden Debatte wurde mehrseitig hervorgehoben: Durch die bezeichnete Auslegung des §. 30. l. c. Seitens des Bundesamts werde der Erstattungsanspruch wegen von den Ortsarmenverbänden geleisteter Unterstützungen sehr erschwert; die Ortsverbände seien häufig auch sonst nicht in der Lage, die Ermittelung des unbekannten Unterstützungswohnsitzes eines Hülfsbedürftigen mit Erfolg zu betreiben, und hieraus sei zum Schaden der Hülfsbedürftigen der häufige Mißbrauch entstanden, die Letzteren, statt ihnen die nöthige Unterstützung zu leisten, einem benachbarten Armenverbande zuzuschieben. Der Herr Regierungskommissar wurde daher weiter gefragt: ob das Reichskanzleramt von diesem Mißbrauche Kenntniß habe, worauf geantwortet wurde:

> „Einzelne Fälle dieser Art — entstanden aus Meinungsverschiedenheiten der betheiligten Behörden über die Anwendung der §§. 28. und 29. des in Rede stehenden Gesetzes — sind beim Reichskanzleramt verhandelt und durch dessen Vermittelung dergestalt erledigt worden, daß die betheiligten Unterbehörden von der zuständigen Landesregierung die geeigneten Weisungen erhalten haben, um der Wiederholung solcher Vorkommnisse vorzubeugen. Zu allgemeinen Maßregeln gegen die behaupteten Mißbräuche hat das Reichskanzleramt bisher noch keine Veranlassung gehabt."

Diesen Erklärungen gegenüber wurde von der Majorität der Kommission die Thatsache als richtig anerkannt, daß leider der Mißbrauch des „sogenannten Abschiebens der Hülfsbedürftigen", das sogenannte Schubsystem vielfach im Schwunge sei und daß dieser Mißbrauch wohl nicht unwesentlich dadurch gefördert werde, daß es dem betreffenden Ortsarmenverbande, der sich eines Hülfsbedürftigen angenommen habe, so schwer gemacht werde, die vorgestreckten Unterstützungsgelder durch den Landarmenverband wieder zu erlangen. Man war der Ansicht, daß diesem Uebelstande gegenüber, wodurch der §. 28. l. c., wonach jeder hülfsbedürftige Deutsche am Orte seines Aufenthalts mit der nöthigen Unterstützung zu versehen sei, vollständig illusorisch gemacht werde, in irgend einer Weise Abhülfe geschaffen werden müsse und glaubte ferner, daß die bloßen wiederholt ergangenen Verbote der Landesregierungen hinsichtlich des „Abschiebens„ ebenso wenig ausreichten, wie die auch Seitens des Bundesamts für das Heimathwesen in dieser Richtung ergangenen, dieses System verurtheilenden Entscheidungen (wie z. B. v. 26. September 1874 Wohlers Entscheidungen Heft 5 Seite 36).

Andererseits läßt sich nicht bestreiten, daß, nachdem sich in der Judikatur des Bundesamtes in Bezug auf die Beweispflicht eine feste Praxis dahin ausgebildet hat, daß dem vorläufig unterstützenden Ortsarmenverbande der Beweis der Landarmenqualität obliegt, (eine Praxis, die auch durch die Entscheidungen vom 1. Mai 1875, 9. Oktober 1875, 26. Juni 1875, vergl. Wohlers Entscheidungen Heft VI.

S. 52—54 wiederholt anerkannt ist) hiergegen Seitens des Reichskanzleramtes um so weniger etwas geschehen kann, als, wie die Petenten ja auch selbst anerkennen, das Gesetz vom 6. Juni 1870 einen Anhalt dafür nicht bietet, daß die Beweispflicht in Bezug auf die Domizillosigkeit anders habe ertheilt werden können.

Glaubt man daher in der That, daß durch diese Vertheilung der Beweislast das System des „Abschiebens" indirekt gefördert werde, so läßt sich dagegen Abhülfe nur im Wege der Gesetzgebung in der Weise finden, daß der §. 34. des Gesetzes entsprechend verändert und vielleicht darin ausgesprochen wird, daß in Zukunft die Fruchtlosigkeit der angestellten Ermittelungen in Bezug auf das Domizil des Unterstützten den Beweis der Landarmenqualität ersetzen solle. Durch eine derartige Bestimmung würde die Unterstützungspflicht in keiner Weise anders vertheilt werden, vielmehr nur der Beweis des Zustandes, in welchem der Landarmenverband nach den geltenden Bestimmungen einzutreten hat, im Interesse der Ortsarmenverbände erleichtert werden.

Da nun bisher die hier angeregte Frage im Reichskanzleramte noch nicht zur Erörterung gelangt ist, die derselben aber Seitens der Petenten beigelegte große Bedeutung nicht verkannt werden kann, so beschloß die Kommission insofern den Wünschen der Letztern entgegen zu kommen, als sie auf den übereinstimmenden Antrag des Referenten und Korreferenten und nachdem vorher ein Antrag, welcher über die Petition zur Tagesordnung überzugehen vorschlug, abgelehnt war, in der Majorität ihr Votum dahin abgab, „die Petition II. 538. ad A. dem Reichskanzler mit der Bitte zu überweisen, Material darüber zu sammeln, ob die bisher gemachten Erfahrungen nicht eine Abänderung des §. 34. des Gesetzes vom 6. Juni 1870 wünschenswerth erscheinen lassen."

Die Kommission beantragt, der Reichstag wolle entsprechend beschließen.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Die Kommission für Petitionen.

Albrecht (Osterode), Vorsitzender. Dr. von Borries, Berichterstatter. Dr. Müller (Görlitz). Ackermann. Freiherr von und zu Brenken. v. Saucken-Tarputschen. Dr. Kircher (Meiningen). von Gerlach. von Huber. Dr. Thielenius. Hullmann. Bieler. Schulze (Guhrau). Dr. Westermayer. Prinz von Radziwill (Beuthen). Freiherr von Aretin (Illertissen). Krause. Dr. Wallichs. Dr. Stenglein. Spielberg. Dr. Freiherr von Hertling. Senestrey. Dr. Moufang. Grosman (Stadt Köln). Flügge. Richter (Meißen). Hoffmann. Späth.

Nr. 237.

Abänderungs-Antrag

zu den

Beschlüssen des Reichstags in 2. Lesung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben — Nr. 181. der Drucksachen —.

Thilo. Der Reichstag wolle beschließen:

Folgenden Paragraphen aufzunehmen:

§. 287a.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Drohungen, durch falsche Vorspiegelungen, durch Versprechen oder Gewähren eines Vortheils vom Mitbieten oder Weiterbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Berlin, den 8. Februar 1876.

Nr. 238.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

(Nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 4., 55., 64., 70. Nr. 2. und 3., 88., 95., 102., 103., 104., 113., 114., 117., 130a., 135., 140., 144., 145., 176., 177., 178., 183., 194., 200., 208., 223., 228., 232., 240., 241., 247., 263., 275. Nr. 2., 292., 296., 303., 319., 321., 360. Nr. 3., 4., 7. und 12., 361. Nr. 6., 363., 366. Nr. 3., 8., 9. und 10., 367. Nr. 5., 8. und 10., 369. und 370. des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter

bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§. 55.

Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§. 64.

Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig.

Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

§. 70.

2. auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren;
3. auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren;

§. 88.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 95.

Wer den Kaiser, seinen Landsherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§. 102.

Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 81. bis 86. zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§. 81. bis 84. mit Festungshaft von Einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§. 85. und 86. mit Festungshaft von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 103.

Wer sich gegen den Landsherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 104.

Wer sich gegen einen bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 113.

Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§. 114.

Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§. 117.

Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den

Fällen des Absatz 1. Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2. Gefängnißstrafe nicht unter Einem Monate ein.

§. 130a.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§. 135.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 140.

Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von Einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;
2. ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten;
3. ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§. 144.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 145.

Wer die vom Kaiser

zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See,

über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder

in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§. 176.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;
2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder
3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§. 177.

Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter Einem Jahre ein.

§. 178.

Ist durch eine der in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 194.

Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§§. 185 — 193.) ist zulässig.

§. 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§. 208.

Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§. 223.

Wer vorsätzlich einen Anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft.

Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Monat zu erkennen.

§. 228.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des §. 223. Absatz 2. und des §. 223a. auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, in den Fällen der §§. 224. und 227. Absatz 2. auf Gefängniß nicht unter Einem Monat, und im Falle des §. 226. auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 232.

Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§. 223., 230.) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Die in den §§. 195., 196. und 198. enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 240.

Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 241.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§. 247.

Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§. 263.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 275.

2. unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder

§. 292.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 296.

Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 303.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 319.

Wird einer der in den §§. 316. und 318. erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 315. bis 318. bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 321.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§. 360.

3. wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben;
4. wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 149. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
7. wer unbefugt die Abbildung des Kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht;
12. wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§. 361.

6. eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt;

§. 363.

Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 366.

3. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

8. wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt, oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 367.

5. wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

8. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt;

10. wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient;

§. 369.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

1. Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung, Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2. Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§. 370.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

2. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

3. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

4. wer unberechtigt fischt oder krebst;

5. wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos;

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

In den Fällen der Nr. 5. und 6. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Artikel II.

Hinter die §§. 49., 103., 223., 296., 353. und 366. des Strafgesetzbuchs werden die folgenden neuen §§. 49a., 103a., 223a., 296a., 353a. und 366a., hinter die Nr. 8. des §. 361. wird die neue Nr. 9. eingestellt.

§. 49a.

Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Ge-

setz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 103a.

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 223a.

Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§. 296a.

Ausländer, welche in den Deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 353a.

Ein Beamter im Dienste des auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwider handelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irrezuleiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§. 361.

9. wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt.

In den Fällen der Nr. 9. kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§. 366a.

Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel III.

Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV.

Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetzbuchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Aenderungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§. 287. und 337. durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Nr. 239.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unsern Reichskanzler ermächtigt haben, gemäß Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde des Deutschen Reichs die gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 10. dieses Monats zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1876.

Wilhelm.
von Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sach-Register

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Deutschen Reichstags.

2. Legislatur-Periode. III. Session 1875/1876.

Abgeordnete. S. auch Verfassung.
1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesammtvorstandes des Reichstags. Nr. 1.
2. Verzeichniß der Mitglieder des Reichstags, nach Wahlkreisen geordnet. Nr. 1a.
3. Verzeichniß der Mitglieder der Abtheilungen. Nr. 2.
4. Verzeichniß der Mitglieder der Kommissionen. Nr. 3., 3a.—l.
5. Antrag Hasselmann und Genossen, wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Hasenclever bei dem Preußischen Obertribunal schwebenden Strafverfahrens wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes für die Dauer der Session. Nr. 29.
6. Antrag Hasenclever wegen Aufhebung des gegen den Abgeordneten Reimer bei dem Königlich Preußischen Amtsgericht in Celle wegen unerlaubten Geldsammelns in einer Volksversammlung schwebenden Strafverfahrens während der Dauer der Session. Nr. 132.
7. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Hoffmann. Nr. 138.
8. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten Kreisrichters Dr Gerhard den für 4. Marienwerderschen Wahlkreis durch die Ernennung zum Kreisgerichtsrathe für erloschen zu erklären ist? Nr. 163.
9. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten Kreisgerichtsrath Baer für den 7. Wahlkreis des Großherzogthums Baden durch seine Ernennung zum Mitgliede des Appellationssenats beim Großherzoglichen Kreis- und Hofgericht Manheim für erloschen zu erklären ist? Nr. 209I.
10. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht über die Frage: ob die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Gaupp wegen verläumderischer Beleidigung des Oberstaatsanwalts Dr. Bucher zu Hall zu ertheilen sei? Nr. 209II.
11. Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung, betreffend die Frage über die Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Freiherrn v. Könneritz. Nr. 212.

Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren, s. Stempelgebühren.

Abtheilungen.
Mitgliederverzeichniß Nr. 2.

Advokaten.
Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen, s. Gebühren.

Aktien.
Antrag Dr. Stenglein, auf Annahme des von ihm vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Nr. 23.
Abänderungsantrag Dr. Wolffson. Nr. 36.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 49.

Amortisation. S. Schuldverschreibungen.

Angehörige der Reichs-Postverwaltung. S. Kaiser-Wilhelm-Stiftung.

Anleihe.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung. Nr. 18.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 127.

Ansteckungsstoffe, Beseitigung derselben bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen; s. Eisenbahnwesen

Anwälte, Gebühren derselben in Elsaß-Lothringen; s Gebühren.

Arbeitshaus.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus. Nr. 16.
Abänderungsantrag Miquél, von Puttkamer (Fraustadt). Nr. 27II.

Artillerie-Prüfungs-Kommission, die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für dieselbe erforderlichen Geldmittel; s. Kriegskostenentschädigung sub 2.

Auktionsbetrieb. S. Gewerbeordnung sub 3.

Ausland, Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind; s. Naturalisation.

Auswanderungswesen.
Bericht des Reichskommissars für das Auswanderungswesen über die von ihm seit dem Dezember 1874 geübte Thätigkeit. Nr. 87.

Baer (Offenburg), Abgeordneter, Mandatsfrage; s Abgeordnete sub 9.

Bautzen, Kasernenbauten daselbst, Geldmittel dazu; s. Kriegskostenentschädigung sub 2.

Beamtenverhältnisse. S. auch Reichsbeamte.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht über Petitionen von Post- und Telegraphenbeamten ꝛc. Nr. 139.

Beförderung polynesischer Arbeiter. S. polynesische Arbeiter.

Beleidigungen des Reichstags. S. Reichstag sub 1., 3. und 4.

Beschäftigung polynesischer Arbeiter. S. polynesische Arbeiter.

Beurkundung des Personenstandes. S. Interpellationen sub 6.

Bildende Künste, Urheberrecht an Werken derselben; s. Urheberrecht.

Börsensteuer. S. Stempelabgaben.

Brausteuer.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erhöhung der Brausteuer. Nr. 42.
   Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 125.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 44. des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Nr. 136.
   Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 141.

Bundesrath
Verzeichniß der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Nr. 1.

Bundesrathsentschließungen.
Uebersicht der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstags aus den Sessionen 1873, 1874I und 1874II. Nr. 25.

Bundesrathsvorlagen. S. Reichstag.
Civil-Ehegesetz. S. Beurkundung des Personenstandes.
Civilprozeßordnung. S. Kommissionen sub 2. und 3.
Costa-Rica, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 18. Mai 1875; s. Verträge.
Darlehne. S. Lombarddarlehne.
Deutschland, Dampfer, Strandung desselben; s. Interpellationen sub 4. und See- und Schifffahrtswesen.
Deutschland. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Costa-Rica. S. Verträge.
Diäten und Reisekosten für die Reichstagsmitglieder; s. Verfassung sub 2.
Eheschließung, Gesetz vom 6. Februar 1875. S. Interpellationen sub 6.
Einberufung des Reichstags. S. Reichstag sub 2.
Eingangszölle auf Eisen; s. Zolltarif sub 1; auf Kindermehl; s. Zolltarif sub 2; auf Stärke; s. Zolltarif sub 3.
Eisenzölle, Petitionen für und gegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Bezug auf Eisen; s. Zolltarif sub 1.
Eisenbahntariffrage, Verhandlungen der Enquêtekommission 2c.; s. Interpellationen sub 1.
Eisenbahnwesen.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Nr. 14.
Resolution Dr. Löwe, Sombart. Nr. 28. (Vorlage eines Viehseuchen-Gesetzes und Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.)
Abänderungsanträge Richter (Meißen). Nr. 33. — Dr. Zinn u. Gen. Nr. 34. — Dr. Zinn. Nr. 35.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 39.
Abänderungsanträge Thilo. Nr. 45. — Resolution v. Behr-Schmoldow und Frhr. v. Maltzahn-Gültz. Nr. 46. — Abänderungsantrag Dr. Zinn. Nr. 47.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 48.
Elsaß-Lothringen.
1. Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen. S. Schuldverschreibungen.
2. Gesetzentwurf, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. S. Gebühren.
3. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Marksteinen. S. Marksteine.
4. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. S. Impfgesetz sub 1.
5. Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1875, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Octroibezettelungen und Quittungen, sowie der Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. S. Stempelgebühren.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen inein Arbeitshaus. S. Arbeitshaus.
7. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften. S. Schankwirthschaften.
8. Gesetzentwurf wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen. S. Justizdienst.
9. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. S. Reichsinvalidenfonds.
10. Antrag Duncker auf Bildung einer Kommission für die elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten und Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes im §. 24. der Geschäftsordnung. S. Geschäftsordnung sub 2.
11. Landeshaushaltsetat für das Jahr 1876. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 3.
12. Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Landeshaushaltsetats für das Jahr 1875. S. Rechnungskontrole.
Enregistrementsgebühren, Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. S. Stempelgebühren.
Entschädigung verkäuflicher Stellen im Justizdienst in Elsaß-Lothringen. S. Justizdienst.
Entschädigungsansprüche.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition der Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig um Entschädigung für die vom Deutschen Konsul Bezin in Philadelphia unterschlagenen 4000 Dollars aus Mitteln des Reichs. Nr. 74 A.
Abänderungsantrag Ackermann. Nr. 167.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Besitzers der Wasser-Heilanstalt Eckerberg bei Stettin, Bieck, um Gewährung einer höheren Entschädigung für die zum Pockenlazareth eingerichtet gewesene Heilanstalt. Nr. 135 B.
Ergänzungsgeschäft. Uebersichten über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1874. S. Militärwesen.
Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen. S. Schuldverschreibungen.
Etats-, Finanz- und Rechnungswesen. S. auch Kriegskostenentschädigung und Retablissement des Heeres.
1. A. Uebersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 nebst Anlagen.
B. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1874, nebst Anlagen. Nr. 13.
Antrag der Rechnungs- (IV.) Kommission zum mündlichen Bericht über A. Nr. 90.
Antrag der Rechnungs- (IV.) Kommission zum mündlichen Bericht über B. Nr. 187.
2. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, Vorberichten und den Bemerkungen des Rechnungshofes. Nr. 21.
Mitgliederverzeichniß der Rechnungskommission 3c.
Bericht der Rechnungskommission. Nr. 71.
3. Allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Jahr 1872 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes. Nr. 112.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876, nebst Gesetzes-Anlagen A., B. und C. und Etatsanlagen I. bis XII. Nr. 40.
Mitgliederverzeichniß der XI. Kommission. Nr. 3k.
Antrag der XI. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 80.
Abänderungantrags Krüger (Hadersleben). Nr. 94.
Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 108.
5. Entwurf eines Gesetzes wegen Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Jahr 1876. Nr. 41.
Mitgliederverzeichniß der Budgetkommission. Nr. 3b.
Anträge der Budgetkommission zum mündlichen Bericht über
a) den Marineetat. Nr. 92.
b) den Militäretat. Nr. 121.
c) Kapitel 20. der Einnahmen (Mehrertrag der Brausteuer). Nr. 122.
d) Kapitel 66. der Ausgaben, Kapitel 11. der einmaligen Ausgaben, Kapitel 1., 2., 5., 16., 17., 18. und 22. der Einnahmen. Nr. 124.
e) das Etatsgesetz. Nr. 128.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 140.
Abänderungsantrag Dr. Lasker. Nr. 143.
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Nr. 149.
7. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs. Nr. 100.
8. Antrag Schmidt (Stettin), die Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April jeden Jahres betreffend. Nr. 85.
Zusatzantrag Dr. Völk und Genossen. Nr. 153.
9. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Etatsjahr für den Reichshaushalt. Nr 179.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 213.
Festungsbaufonds. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über denselben. S. Reichsinvaliden-Fonds sub 2.
Finanzverwaltung. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.
Freundschafts- 2c. Vertrag mit Costa-Rica. S. Verträge.
Gaupp, Abgeordneter, Antrag auf Genehmigung zur strafrechtlichen Verfolgung; s. Abgeordnete sub 10.
Gebühren.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. Nr. 6.
Gehülfen. S. Gewerbeordnung sub 2.
Geldbedarf. Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen 2c. S. Reichsinvalidenfonds sub 1.
Generalstab der Armee in Berlin, Erweiterung des Dienstgebäudes. S. Kriegskosten-Entschädigung sub 2.
Genossenschaftswesen. Interpellation Dr. Schulze (Delitzsch), die Ausführung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 betreffend. S. Interpellation sub 3.
Dr. **Gerhard,** Abgeordneter, Mandatsfrage; s. Abgeordnete sub 8.

Gerichtsschreiber. Gebühren derselben in Elsaß-Lothringen. S. Gebühren.
Gerichtsverfassung. S. Kommissionen sub 2. und 4.
Gerichtsvollzieher. Gebühren derselben in Elsaß-Lothringen. S. Gebühren.
Geschäftliche Behandlung der Justizgesetze. S. Kommissionen sub 2 und 4.
— der Konkursordnung. S. Kommissionen sub 5.

Geschäftsordnung.
1. Mitgliederverzeichniß der Kommission für die Geschäftsordnung. Nr. 3.
2. Antrag Duncker, Dr. Hänel im §. 24. der Geschäftsordnung im ersten Alinea hinter Nr. 6. einzuschalten: „7. die Elsaß-Lothringischen Landesangelegenheiten". Nr. 31.
3. Antrag v. Bernuth, Klotz, Dr. Oppenheim, Dr. Zinn auf Abänderung der §§. 3., 4. und 5. der Geschäftsordnung (Wahlprüfungskommission). Nr. 37.
Bericht der Geschäftsordnungskommission. Nr. 84.
4. Antrag Liebknecht und Genossen, Abänderung des §. 44. der Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag betreffend. Nr. 189.

Gewerbeordnung.
1. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung. Nr. 15.
Mitgliederverzeichniß der IX. Kommission. Nr. 3h.
Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 103.
Zweiter Bericht der IX. Kommission. Nr. 161.
Nachtragsbericht über Petitionen. Nr. 165.
Abänderungsanträge: Grumbrecht. Nr. 130A. — Dr. Völk und Genossen. Nr. 151. — I. v. Cuny. II. Liebknecht. Nr. 188A. — Parisius. Nr. 191A.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 207A.
Abänderungsanträge: Dr. Oppenheim und Genossen. Nr. 217. — Rickert. Nr. 229I.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 233A.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen von selbständigen Handwerkern, von den Vorständen von Handwerkervereinen und Innungen aus den sechsöstlichen Provinzen des preußischen Staates, sowie aus den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, aus dem Königreich Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig, Anhalt und Thüringen und aus Süddeutschland um Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der selbständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gehülfen und über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Nr. 107. Lit. A.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen von den verschiedenen Gewerbevereinen, Innungen u. a. m. aus dem Königreich Sachsen, Fürstenthum Reuß, Herzogthum Braunschweig und Provinz Hannover ꝛc., den Hausirhandel, die Wanderlager und den Auktionsbetrieb betreffend. Nr. 135A.
Abänderungsanträge: Dr. Lingens u. Genossen. Nr. 169. — Günther Nr. 174.
4. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands um Aufhebung der Bestimmung in §. 129. Abs. 2. der Gewerbeordnung „die Arbeitsstunden (jugendlicher Arbeiter unter 16 Jahren) dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern" für Fabriken mit beständigem Feuer. Nr. 190A.

Handelsgesetzbuch. Antrag Dr. Stenglein auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. S. Aktien.
Handels- ꝛc. Vertrag mit Costa-Rica. S. Verträge.
Hasenclever, Abgeordneter. Aufhebung des Strafverfahrens gegen denselben. S. Abgeordnete sub 5.
Hausirhandel. S. Gewerbeordnung sub 3.
Heeresergänzungsgeschäft. Uebersichten über die Ergebnisse desselben im Reichsgebiete für das Jahr 1874. S. Militärwesen.
Hinterbliebene verstorbener Reichsbeamten. Regelung der Ansprüche derselben. S. Interpellationen sub 5.
Hoffmann, Abgeordneter, Frage über die Fortdauer des Mandats; s. Abgeordnete sub 7.
Hülfskassen. S. auch Gewerbeordnung.
Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen. Nr. 15.
Mitgliederverzeichniß der IX. Kommission. Nr. 3h.
Antrag der IX. Kommission zum mündlichen Bericht. Nr. 104.
Zweiter Bericht der IX Kommission. Nr. 148.
Nachtragsbericht über Petitionen. Nr. 165.
Abänderungsanträge: Grumbrecht Nr. 130B. — v. Cuny. Nr. 188B. — Heyl. Nr. 191B. — Grumbrecht. Nr. 199. — I. Dr. Websky. II Reimer. III. Dr. Weber Nr. 206.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 207B.
Abänderungsanträge: I. Dr. Websky, II. Grumbrecht, III. Dr. Beseler, Grumbrecht. Nr 215. — I. Dr. Mousang, II. Dr. Schulze (Delitzsch), Dr. Oppenheim; III. Dr. Oppenheim und Genossen; IV. Dr. Banks, Duncker, Träger. Nr. 216. — Dr. Beseler. Nr. 220. — I. Duncker; II. Parisius; III. Grumbrecht. Nr. 221. — Reimer, Hasselmann, Geib. Nr 229II.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 233B.

Impfgesetz.
1. Entwurf eines für Elsaß-Lothringen zu erlassenden Gesetzes zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. Nr. 11.
Abänderungsantrag Miquél, v. Puttkamer (Fraustadt). Nr. 27I.
2. Antrag Dr. Reichensperger (Krefeld) und Genossen: die gegen die Zwangs-Impfung gerichteten Petitionen im Reichstage zur Erörterung zu ziehen. Nr. 61.

Inhaberpapiere. Gesetzentwurf für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ersetzung und Kraftloserklärung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen. S. Schuldverschreibungen.

Interpellationen.
1. Baron v. Minnigerode betreffend die Verhandlungen der in der Eisenbahntariffrage niedergesetzten Enquêtekommission und Vorlage des Entwurfs eines Reichseisenbahn-Gesetzes. Nr. 30.
2 Wiggers, die Herstellung der Wasserstraßen betreffend. Nr. 65.
3. Dr. Schulze (Delitzsch), die Handhabung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend. Nr. 78.
4. Dr. Kapp, die Strandung des norddeutschen Lloyddampfers „Deutschland", betreffend. Nr. 96.
5. v. Bernuth, Dr. Wagner, Dr. Römer (Württemberg), die Regelung der Ansprüche der Hinterbliebenen verstorbener Reichsbeamten betreffend. Nr. 111.
6. Wiggers, die Handhabung und Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz betreffend. Nr. 172.
7. v. Kardorff, betreffend die Beseitigung der Nachtheile, welche der deutschen Spritindustrie beim Import nach Italien und England, sowie daraus erwachsen, daß aus dem Freihafen Hamburg russischer Sprit als deutscher Sprit exportirt wird. Nr. 173.
8. Guerber, die Herstellung einer gesetzlichen Gemeindevertretung in Straßburg und die Ratifikation des Vertrages vom 2. Dezember 1875 mit der Stadt Straßburg betreffend. Nr. 197.

Invaliden-Benefizien. S. Pensionsansprüche, Kriegszulage und Verstümmelungszulage.
Invalidenfonds. S. Reichsinvalidenfonds.
Jugendliche Arbeiter. S. Gewerbeordnung sub 4.
Justizdienst.
Entwurf eines für Elsaß-Lothringen zu erlassenden Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen. Nr. 19.
Justizverweigerung. S. Rechtsweg.
Justizwesen. Weitere geschäftliche Behandlung der Justizgesetze. S. Kommissionen sub 2 und 4.
Kaiser-Wilhelm-Stiftung.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörige der Deutschen Reichspostverwaltung. Nr. 178.
Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen, die erforderlichen Geldmittel zu denselben S. Kriegskostenentschädigung sub 2.
Kinderarbeit. S. Gewerbeordnung sub 4.
Kindermehl, Ermäßigung des Eingangszolles auf —. S. Zolltarif sub 2.
von Könneritz, Frhr., Abgeordneter, Frage über die Fortdauer des Mandats; s. Abgeordnete sub 11.
Kommissionen.
1. Mitgliederverzeichniß. Nr. 3., 3a. bis l.
2. Antrag der Kommission zur Vorberathung über die Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Civilprozeßordnung und einer Strafprozeßordnung zum mündlichen Bericht, die Behufs der weiteren Berathung dieser Gesetzentwürfe erforderlich erscheinenden Anordnungen betreffend. Nr. 22.

3. Antrag Duncker und Genossen auf Ergänzung des §. 24. der Geschäftsordnung durch Bildung einer Kommission für die elsaß-lothringischen Angelegenheiten. S. Geschäftsordnung sub 2.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung, sowie der dazu gehörigen Einführungsgesetze. Nr. 144.
5. Antrag Dr. Zimmermann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Deutschen Konkursordnung und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes. Nr. 194.

Konkursordnung.
1. Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. Nr. 20.
Mitgliederverzeichniß der VIII. Kommission. Nr. 3g.
2. Antrag Dr. Zimmermann und Genossen um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die weitere geschäftliche Behandlung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben. S. Kommissionen sub 5.

Kontrole des Reichshaushaltsetats ꝛc. S. Rechnungskontrole.

Kosten für Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus. S. Arbeitshaus.

Kraftloserklärung und Ersetzung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen. Gesetz-Entwurf für Elsaß-Lothringen. S. Schuldverschreibungen.

Kriegskosten. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen, für das Jahr 1874 nebst Anlagen. S. Etats-, Finanz- und Rechnungswesen sub 1.

Kriegskostenentschädigung.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung aus der französischen Kriegskostenentschädigung. Nr. 83.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht Nr. 182. und ad Nr. 182/183.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 203.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerieprüfungskommission, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Generalstabes der Armee zu Berlin und zu Kasernenbauten in Leipzig und Bautzen ferner erforderlichen, aus der französischen Kriegskostenentschädigung zu deckenden Geldmittel. Nr 86.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 183. und ad Nr. 182/183.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 204.
3. Denkschrift, betreffend den Stand der Verwendungen aus der Kriegskosten-Entschädigung. Nr. 97.
4. Zusammenstellungen der Liquidationen über die auf Grund des Artikel V. Ziffer 1—7. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzenden Beträge. Nr. 200.
Antrag Rickert, v. Reeden. Nr. 224.

Kriegsschatz. S Reichskriegsschatz.

Kriegszulage.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Martin Heinrich Petersen zu Neu-Horsbüll, Kreis Tondern, um Gewährung einer Kriegszulage von 6 Mark monatlich nach §. 71. des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Nr. 88 A.

Krone. Bezeichnung des 20-Markstücks ꝛc. S. Münzwesen sub 3.

Künste, — Urheberrecht an Werken der bildenden —. S. Urheberrecht.

Landeshaushalts Etat für Elsaß-Lothringen. S. Etats- ꝛc. Wesen sub 3. und Rechnungskontrole.

Lehrlingswesen. Regelung desselben. S. Gewerbeordnung sub 2.

Leipzig, Kasernenbauten daselbst, Geldmittel dazu. S. Kriegskostenentschädigung sub 2.

Lombarddarlehne. Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von — ꝛc. S. Stempelabgaben.

Mandatsfragen. S. Abgeordnete sub 7., 8, 9. und 11.

Marksteine.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Nr. 9.

Maschinen. Petitionen für und gegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Bezug auf Maschinen. S. Zolltarif sub 1.

Militärwesen.
Uebersichten über die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiete für das Jahr 1874. Nr. 7.

Modelle. Urheberrecht an Mustern und Modellen. S. Urheberrecht.

Münzwesen.
1. Vierte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. Nr. 70.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikel 15. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Nr. 95.
Zusammenstellung der Beschlüsse in zweiter Berathung. Nr. 134.
3. Antrag Dr. Bamberger und Genossen, die Annahme der Bezeichnung für das Zwanzig-Markstück „Krone" und für das Zehn-Markstück „Halbe Krone" betreffend. Nr. 170.

Muster. Urheberrecht an Mustern und Modellen. S. Urheberrecht.

Nachbildung, unbefugte —, Schutz der Photographien gegen —. S. Urheberrecht.

Naturalisation.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Nr. 73.

Oktroibezettelungen. Stempelgebühren von denselben ꝛc. S. Stempelgebühren.

Ottensen. S. Quartierleistung.

Pensionsansprüche. S. auch Kriegszulage, Verstümmelungszulage.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des ehemaligen Sergeanten Carl Döring um Bewilligung einer Invalidenpension. Nr. 57. Lit. A.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Vororts der Schleswig-Holsteinschen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel für den Jürgen Christian Thomsen aus Wester-Ackerbye um Gewährung von Invalidenbeneficien. Nr. 88. Lit. B.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Wilhelm Carl Ernst Derbolowsky zu Gr.-Schwarzlosen um Gewährung einer Invalidenpension. Nr. 129. Lit. A.
4. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Landwehrmanns und Cigarrenarbeiters Ruttkowsky zu Altona um Gewährung einer Invaliden-Pension. Nr. 129. Lit. B.

Petitionen.
1. Erster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 51.
2. Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 57.
3. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 59. u. zu Nr. 59.
Abänderungsantrag Dr. v. Borries. Nr. 77.
4. Vierter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 67.
5. Fünfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 74.
Abänderungsantrag. Nr. 167.
6. Sechster Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 81.
Abänderungsantrag Sonnemann. Nr. 166.
7. Siebenter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 88.
8. Achter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 107.
9. Neunter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 129.
10. Zehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 135.
Abänderungsanträge: Dr. Lingens und Genossen. Nr. 169. — Günther. Nr. 174.
11. Elfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 152.
12. Zwölfter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 176.
13. Dreizehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 190.
14. Vierzehnter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 236.
15. Antrag der Kommission für Petitionen zum mündlichen Bericht über Petitionen. Nr. 201 III.
16. Mündlicher Bericht der Budgetkommission über die ihr zur Vorberathung überwiesenen Petitionen. Nr. 139.
17. Antrag Dr. Reichensperger (Crefeld) und Genossen auf Erörterung im Plenum der gegen die Zwangsimpfung gerichteten Petitionen. Nr. 61.
18. Antrag von Saucken-Tarputschen: die Petition des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen und Masuren, die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots betreffend, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Nr. 68.
19. Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht geeignet befunden worden sind. Nr. 51 B. — Nr. 57 B. — Nr. 67 B. — Nr. 81 C. — Nr. 107 B. — Nr. 135 C. — Nr. 139 C. — Nr. 152 B. — Nr. 176 B. — Nr. 190 B. — Nr. 231.

Petitionskommission.
Mitgliederverzeichniß 3a.

Pferdeausfuhrverbot.
Antrag des Abg. von Saucken-Tarputschen, die Petition um Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots an den Herrn Reichskanzler zu überweisen. Nr. 68.

Photographie. Schutz derselben gegen unbefugte Nachbildung. S. Urheberrecht.

Polynesische Arbeiter.
Entwurf eines Gesetzes, die Beförderung und Beschäftigung eingeborner polynesischer Arbeiter betreffend. Nr. 55.
Abänderungsantrag Dr. Kapp. Nr. 234.

Portofreiheit.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Nr. 113.

Postverein.
Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 30. Januar 1876, den

Eintritt überseeischer Länder in den Postverein betreffend. Nr. 193.
Postverwaltung. Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichspostverwaltung. S. Kaiser-Wilhelm-Stiftung.
Postwesen.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Nr. 4.
Verzeichniß der Mitglieder der Kommission. Nr. 3 f.
Bericht der VII. Kommission. Nr. 58.
Abänderungsanträge: Graf Kleist, Baron von Minnigerode. Nr. 60. und 63. — Grumbrecht. Nr. 69.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 75.
Abänderungsanträge: Dr. v. Schwarze. Nr. 79. — Berger. Nr. 89.
Präsidium des Reichstags. S. Reichstag sub 5.
Quartierleistung.
Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen von J. C. F. Winter, F. Streich und C. Borek im Auftrage von 125 Bürgern und Einwohnern der Stadt Ottensen in Holstein, um Versetzung der Stadt Ottensen durch ein Spezial-Gesetz von der Servisklasse V. in die Servisklasse Ia. event. um baldige Revision des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes. Nr. 81. Lit. A.
Quittungen. Stempelgebühren von denselben ꝛc. S. Stempelgebühren.
Rechnungen. Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von — ꝛc. S. Stempelabgaben.
Rechnungshof.
1. Instruktion für den Rechnungshof vom 5. März 1875. Nr. 8.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes. Nr. 101.

Rechnungskontrole.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Nr. 219.
Rechtsweg.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen des vormaligen Münzmeisters Theodor Andersen und des Majors a. D. v. Kretschmann zu Hamburg, um Gewährung des Rechtsweges zur Geltendmachung ihrer Ansprüche. Nr. 74. Lit. B.
Reichsbeamte. Ansprüche der Hinterbliebenen derselben. S. Interpellationen sub 5.
Reichseigenthum.
Nachweisung der Grundstücke, welche das Reich durch speziellen Rechtstitel erworben hat. Nr. 147.
Reichseisenbahnen.
Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. S. Reichsinvalidenfonds 1.
Reichseisenbahngesetz. Interpellation des Abg. Baron v. Minnigerode ꝛc. S. Interpellationen sub 1.
Reichshaushaltsetat für das Jahr 1876. S. Etats- ꝛc. Wesen sub 5 und 6.
Reichsheer. S. Militärwesen.
Reichsinvalidenfonds.
1. Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds. Nr. 26.
Bericht der Budgetkommission. Nr. 185.
Antrag Frhr. v. Schorlemer-Alst und Genossen. Nr. 192.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 208.
Abänderungsanträge: Rickert, Hölder, Dr. Wehrenpfennig und Genossen. Nr. 218. — v. Benda. Nr. 222.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen in dritter Berathung. (Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.) Nr. 225.
2. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung des Reichs-Invaliden-Fonds, des Festungsbaufonds und des Fonds für Errichtung des Reichstags-Gebäudes. Nr. 44.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 205.

Reichskriegsschatz.
Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über den Reichskriegsschatz Nr. 158.
Reichsschuldenwesen.
Achter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reichs und
Zweiter Bericht derselben über den Reichskriegsschatz. Nr. 158.
Reichstag.
1. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend
1. das Schreiben des Reichskanzlers vom 20. November 1875, wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Kaufmanns Hermann Arnoldt aus Königsberg,
2. das Schreiben des Reichskanzlers vom 30. Oktober 1875, wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Grafen E. Baudissin aus Lübeck,
3. dasselbe Schreiben wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des August Horig aus Hamburg

wegen Beleidigung des Reichstags. Nr. 62.
2. Antrag v. Ludwig und Genossen, die Einberufung des Reichstags und die Vorlagen des Bundesraths betreffend. Nr. 72.
Zusatzantrag Dr. Völk und Genossen. Nr. 153.
3. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Dezember 1875 wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Redakteurs Max Seidl in München, wegen Beleidigung des Reichstags. Nr. 137.
4. Antrag der Kommission für die Geschäftsordnung zum mündlichen Bericht, betreffend
1. das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar c. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Schiffsrheders und Müllers Nikolaus Reeckmann zu Neuenfelde wegen Beleidigung des Reichstags,
2. das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 13. Januar c. wegen Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung der in einem Artikel der Nr. 144. der „Steeler Zeitung" und der „Wattenscheider Volks-Zeitung" enthaltenen Beleidigung des Reichstags,

Nr. 164.
5. Schleuniger Antrag Dr. Lasker und Genossen, betreffend die Ermächtigung des Herrn Abg. Dr. Simson, während der Abwesenheit des Präsidenten von Forckenbeck so oft die Umstände dies erfordern, das Präsidium im Reichstage zu übernehmen. Nr. 223.
6. Allerhöchste Ermächtigung vom 8. Februar 1876, den Schluß der Sitzungen des Reichstags betreffend. Nr. 239.

Reichstagsgebäude.
1. Zweiter Bericht der Reichsschuldenkommission über die Verwaltung der Fonds für Errichtung eines Reichstagsgebäudes —. S. Reichs-Invalidenfonds sub 2.
2. Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 19. Januar 1876, betreffend die Ermächtigung, zum Zweck der Errichtung des Reichstagsgebäudes über die Erwerbung des Grundstücks des Kroll'schen Etablissements in Berlin und einer angrenzenden Fläche des Thiergartens durch das Reich mit der preußischen Regierung und den sonstigen Betheiligten in Verhandlung zu treten. Nr. 154.
Anträge Berger und Genossen. Nr. 201. — Duncker. Nr. 214 I. —
Dr. Lucius (Erfurt). Nr. 214 II. — Petitions-Kommission. Nr. 214 III.

Reichstagsmitglieder. S. Abgeordnete.
Reichswährung. Umwandlung von Aktien in —. S. Aktien.
Reimer, Abg., Aufhebung des Strafverfahrens; s. Abgeordnete sub 6.
Reisekosten für die Reichstagsmitglieder. S. Verfassung sub 2.
Retablissement des Heeres.
1. Uebersicht von den bis einschließlich 1874 verrechneten und innerhalb des Jahres 1875 voraussichtlich zur Verrechnung gelangenden Ausgaben für das Retablissement des Heeres und die auf diese Ausgaben und auf die Verwendung des rechnungsmäßigen Bestandes von Ende 1875 bezügliche Denkschrift mit der zugehörigen Anlage. Nr. 50.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli

1873 zum Retablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler, und die zu diesem Zwecke ferner erforderlichen Geldmittel. Nr. 82.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 184.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 202.

Schankwirthschaften.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften. Nr. 17.

Schiedsgerichte, gewerbliche. S. Gewerbeordnung sub 2.

Schießplatz. Erwerbung und Herrichtung eines — für die Artillerie-Prüfungskommission ꝛc. S. Kriegskostenentschädigung sub 2.

Schifffahrts- ꝛc. Vertrag mit Costa-Rica. S. Verträge.

Schlußnoten. Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgaben von — ꝛc. S. Stempelabgaben.

Schuldverschreibungen.
Entwurf eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ersetzung und Kraftlos-Erklärung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen. Nr. 5.

See- und Schifffahrtswesen.
1. Interpellation Dr. Kapp, die Strandung des norddeutschen Lloyddampfers „Deutschland" betreffend. Nr. 96.
2 Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 12. Januar 1876 nebst Denkschrift, betreffend die Strandung des Dampfers „Deutschland". Nr. 146.

Servis wesen. Revision desselben ꝛc. S. Quartierleistung.

Spiritus. Im- beziehungsweise Export. S. Interpellationen sub 7.

Stahlwaaren. Petitionen für und gegen Aufhebung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in Bezug auf Stahlwaaren. S. Zolltarif sub 1.

Stempelabgaben.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehnen und Werthpapieren. Nr. 34.
Antrag der Budgetkommission zum mündlichen Bericht. Nr. 126.

Stempelgebühren.
Kaiserliche Verordnung vom 5. März 1875, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. Nr. 12.

Steuer- und Oktroibezettelungen. Stempelgebühren von denselben. S. Stempelgebühren.

Stärke. S. Zolltarif 3.

Strafgesetzbuch.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben. Nr. 54.
Mitgliederverzeichniß der XII. Kommission. Nr. 3b.
Abänderungsanträge: Dr. Zinn und Genossen. Nr. 91. — v. Cuny. Nr. 102. — Dr. Gerhard. Nr. 109I — Frhr Nordeck zur Rabenau, Scipio. Nr. 109II. Struckmann (Diepholz). Nr. 110. Dr. Stenglein, Struckmann (Diepholz). Nr. 114. — v. Seydewitz, Frhr. v. Maltzahn-Gültz, Baron v. Minnigerode. Nr. 115. — Krüger (Hadersleben). Nr. 116I. — Krüger (Hadersleben). Nr. 117. — Struckmann (Diepholz), Dr. Baehr (Kassel), Dr. Stenglein, Dr. Wolffson. Nr. 118I. — Thilo und Genossen. Nr. 118II — Dr. von Schwarze. Nr. 120. — v. Freeden. Nr. 131. — Krüger (Hadersleben). Nr. 159. — Dr. Baumgarten, Dr. Löwe, Spielberg, Dr. Gerhard. Nr. 168. — Schulze (Guhrau), Haarmann. Nr. 171. — Dr. Marquardsen, v. Puttkamer (Fraustadt), Dr. v. Schwarze. Nr. 175. — I. Dr. v. Schwarze, II. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Nr. 177.
Antrag der XII. Kommission zum mündlichen Bericht über die derselben zur Vorberathung überwiesenen Paragraphen. Nr. 145.
Abänderungsanträge: Thilo. Nr. 150. — Dr. Banks und Genossen. Nr. 155I. — Herz. Nr. 155II. — Becker. Nr. 155III. — Dr. Banks. Nr. 156. — v. Unruh (Magdeburg). Nr. 157I. — Dr. Lasker. Nr. 157II. — I. Windthorst, II. Klöppel und Dr. Marquardsen; III., IV. und V. Unteranträge: Windthorst. Nr. 160. — Dr. Wolffson. Nr. 162.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 181.
Abänderungsanträge: Dr. v. Schwarze, Struckmann (Diepholz). Nr. 196I. — Bernards und Genossen. Nr. 196II. — Strumann (Diepholz) und Dr. v. Schwarze. Nr. 196III. — Dr. Völk und Genossen. Nr. 210. — Thilo und Genossen. Nr. 211. — Dr. Wolffson und Genossen. Nr. 226A. — Becker u. Gen. Nr. 226B. — Eventueller Antrag Dr. Bähr (Kassel) u. Gen. Nr. 227. — Dr. Lasker. Nr. 228. — Dr. Marquardsen. Nr. 230. — Becker, v. Puttkamer (Fraustadt). Nr. 232. — Thilo u. Gen. Nr. 235I. — Struckmann (Diepholz). Nr. 235II — Thilo. Nr. 237.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 238.

Strafprozeßordnung. S. Kommissionen sub 2. und 4.

Strafverfahren.
Aufhebung der gegen Abgeordnete eingeleiteten Strafverfahren für die Dauer der Sitzungsperiode. S. Abgeordnete sub 5., 6. und 10.
Einleitung strafrechtlicher Verfolgungen wegen Beleidigung des Reichstags. S. Reichstag sub 1. 3. 4.

Strandung. S. See- und Schifffahrtswesen.

Straßburg. S. auch Interpellationen sub 8.
Vertrag mit der Stadt Straßburg wegen Erwerbung der durch die Hinausschiebung der Umwallung entbehrlich werdenden Grundstücke vom 2. Dezember 1875. Nr. 186.

Telegraphengebühren.
Antrag Ackermann, v. Behr, Günther, für den Fall einer Abänderung der im §. 13. der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1872 festgestellten Beförderungsgebühren, von einer Erhöhung der für die erste Zone auf 50 Pfennige pro 20 Worte normirten Gebühr abzusehen. Nr. 180.
Abänderungsantrag. Spielberg. Nr. 198.

Telegraphenverwaltung. Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. S. Anleihe.

Unterstützungswohnsitz.
Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Armenverbände von Biskupitz und Ruda um Abänderung des §. 34. des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870. Nr. 236.

Urheberrecht.
1. Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Nr. 24.
Bericht der X. Kommission. Nr. 76I.
Abänderungsanträge: Dr. Bähr (Kassel). Nr. 98I. — Dr. Grimm. Nr. 99I. — I. Ackermann, Dr. Braun, II. von Könneritz, III. Struckmann (Diepholz); IV. Dr. Reichensperger (Krefeld). Nr. 105A.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 119I.
Abänderungsantrag Sonnemann. Nr. 133.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 142I.
2. Gesetzentwurf, betreffend des Urheberrecht an Mustern und Modellen. Nr. 24.
Bericht der X. Kommission. Nr. 76III.
Abänderungsanträge: Dr. Webskÿ. Nr. 98II. — Dr. Grimm. Nr. 99III. — Ackermann, Dr. Braun Nr. 105C. — Dr. Webskÿ Nr. 106.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 119III.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 142III.
3. Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Nr. 24.
Bericht der X. Kommission. Nr. 76II.
Abänderungsanträge. Nr. 99II. — Dr. Grimm. Nr. 105B.
Zusammenstellung der in zweiter Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 119II.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in dritter Berathung. Nr. 142II.

Vereins-Zolltarif. S. Zolltarif.

Verfassung.
1. Antrag Hoffmann, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend den Artikel 31 der Verfassung des Deutschen Reichs. (Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Reichstagssession). Nr. 32.
Abänderungsantrag Bebel. Nr. 93.
2. Antrag Dr. Schulze (Delitzsch) und Genossen, auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32. der Verfassung des Deutschen Reichs (Gewährung von Diäten und Reisekosten für die Reichstagsmitglieder). Nr. 38.

Verhaftung der Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode. S. Verfassung sub 1.

Verkäufliche Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen. Entschädigung für dieselben. S. Justizdienst.

Verstümmelungszulage.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Lieutenants a. D. Th. Hollesen in Eckernförde, um Gewährung einer Verstümmelungszulage von 200 Thlrn. auf Grund des Art. 13. Lit. C. des Gesetzes vom 27. Juni 1871. Nr. 51. Lit. A
2. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des kontrolführenden Kasernen-Inspektors a. D. Kramer zu Erfurt, um Bewilligung der Verstümmelungszulage beziehungsweise Pensionserhöhung. Nr. 176. Lit. A.

Verträge.
Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa-Rica vom 18. Mai 1875. Nr. 10.

Viehbeförderung. Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. Eisenbahnwesen.

Wahlgesetz. S. Wahlreglement.

Wahlprüfungen.
1. Antrag der I. Abtheilung zum mündlichen Bericht über die Reichstagswahl im I. Wahlkreise des Königreichs Württemberg. Nr. 53.
4. Bericht der VII. Abtheilung über die Wahl im 10. Liegnitzer Wahlkreise, u fassend die Kreise Rothenburg und Hoyerswerda. Nr. 56. und zu Nr. 56.
3. Antrag der VII. Abtheilung zum mündlichen Bericht über die Wahl im 4. Wahlkreise Tost-Gleiwitz und Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, Königreich Preußen. Nr. 54.
4. Antrag der II. Abtheilung zum mündlichen Bericht über Unregelmäßigkeiten bei der früheren Wahl des 3. Wahlkreises des Regierungsbezirks Oppeln. Nr. 195.

Wahlprüfungskommission. S. Geschäftsordnung sub 3.

Wahlreglement.
Antrag Dr. Völk und Genossen, bei der Reichsregierung zu veranlassen, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach das Wahlreglement vom 28. Mai 1870 und das Reichswahlgesetz vom 31. Mai 1869 einer Revision unterstellt werde. Nr. 52.

Wanderlager. S. Gewerbeordnung sub 3.

Wasserstraßen. Herstellung derselben. S. Interpellationen sub 2.

Wechselstempelsteuer.
Antrag Sombart und Genossen, um Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung von §. 2. des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869. Nr. 66.

Werke der bildenden Künste. Urheberrecht an —. S. Urheberrecht.

Werthpapiere. Gesetzentwurf, betreffend Stempelabgabe von — 2c. S. Stempelabgaben.

Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Abänderung des Gesetzes vom 18. Juni 1873, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der —. S. Reichs-Invalidenfonds sub 1.

Zeugnißzwang.
Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des ständigen Ausschusses des Deutschen Journalistentages, um den Erlaß einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich des Zeugnißzwanges 2c. Nr. 81. Lit. B.
Abänderungsantrag Sonnemann. Nr. 166.

Zolltarif.
1. Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen für und gegen Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit solche sich auf den Zoll auf Eisen, Stahlwaaren und Maschinen beziehen. Nr. 59. — und Nachtrag zu Nr. 59.
Abänderungsantrag Dr v. Borries. Nr. 77.
2. Bericht der Kommission für Petitionen über eine Petition des Kaufmanns Theodor Werder in Berlin, um Ermäßigung des Zolles des von ihm importirten Kindermehls des Deutschen Chemikers Henri Nestlé in Vevey (Schweiz). Nr. 67. Lit. A.
3. Bericht der Kommission für Petitionen über die Petitionen des Verwaltungsraths der Badischen Kartoffelmehlfabrik in Mannheim und Genossen, um Aufhebung der Bestimmung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in §. 1. Nr. VI., nach welcher der auf Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot liegende Eingangszoll von 1,5 Mark pro Centner am 1. Januar 1877 in Wegfall kommen soll, und Beibehaltung des gedachten Zollsatzes für die Zukunft. Nr. 152. Lit. A.

Zoll- und Steuerwesen. S. Brausteuer, Börsensteuer, Stempelabgaben.

Zwischenkommission. S. Kommissionen sub 2., 4. und 5.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Anhang

zu den

Anlagen der Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 91.	Der Hauptmann a. D. von Meyer zu Fredeburg.	bittet die vom Königlichen Kriegsministerium schon als solche anerkannte Dienstbeschädigung aus dem Jahre 1865 und die neuern Leiden als Dienstbeschädigung für maßgebend zu erachten und ihm auf Grund des §. 2., 8., 6., Alin. 2. und §. 5. des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 die erbetene Pension eines Hauptmanns erster Klasse nach 19jähriger Dienstzeit seit dem Ausscheiden aus dem Dienste und für die Folge zu gewähren.
2.	II. 92.	Der ehemalige Kuraſſier Johann Puppke zu Absteinen bei Eydtkuhnen, Kreis Stallupönen,	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
3.	II. 93.	Der ehemalige Feldstabsarzt im Füsilierbataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96., Dr. med. Fürst zu Stargardt i. Pommern, Schuhstraße,	bittet ihm zu der gesetzlichen Invaliden-Pension zu verhelfen.
4.	II. 94.	Der ehemalige Unteroffizier im Posenschen Ulanen-Regiment Nr. 10., Johann Korpik zu Sondzin bei Buk, Kreis Samter,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
5.	II. 95.	Der ehemalige Oekonomiehandwerker im Colbergschen Grenadierregiment Nr. 9., Wilhelm Ernst Friedrich Marquardt zu Polzin.	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
6.	II. 96.	Der Königl. Bayerische Professor, Karl Pancratius zu München, Sonnenstraße 21/4.,	Beschwerde über die seit einer Reihe von Jahren fortbestehenden Lebensmittel- und Wohnungspreise und Bitte um Abhülfe.
7.	II. 97.	Die Glaserfrau Pauline Kallmann zu Neidenburg,	Beschwerde über verweigerte Einleitung einer Untersuchung.
8.	II. 98.	Der Altsitzersohn Mathias Forstreuter zu Swainen, Kirchspiel Aulowoenen, Kreis Insterburg,	bittet seine Ansprüche auf Invalidenpension anzuerkennen und zu verfolgen.
9.	II. 99.	Der pensionirte Fürstlich Hohenzollernsche Amtsrichter, Pistorius zu Ellwangen,	Beschwerde bezw. die Entschädigungsansprüche wegen Entziehung eines Jagdrechts betr.
10.	II. 100.	Der ehemalige Dragoner Wilhelm Carl Ernst Derbolowsky zu Stendal,	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
11.	II. 101.	Der Major a. D., vormals zweitkommandirender und Verwalter des Haupt-Montirungs Depots der Schleswig-Holsteinschen Armee, J. v. Kretschmann zu Hamburg, 2. Bernhardstraße Nr. 37 St. Pauli,	bittet um Gestattung des Rechtsweges zur Geltendmachung seiner aus dem Schleswig Holsteinischen Pensionsgesetze vom 15. Februar 1850 hergeleiteten Ansprüche auf lebenslängliches Wartegeld.
12.	II. 102.	Der ehemalige Grenadier im 1. Pommerschen Grenadier-Regiment Nr. 2. (König Friedrich Wilhelm IV.), Heinrich Groth zu Garz a. Rügen.	Beschwerde wegen Entziehung der ihm bereits definitiv zu erkannten Pension der ersten Klasse und Zurückversetzung in die zweite Klasse.
13.	II. 103.	Beschorner zu Breslau, Schuhbrücke Nr. 29,	den 11. Abschnitt des Deutschen Strafgesetzbuchs betreffend.
14.	II. 104.	Freimann, Adolph, Gefreiter zu Inowraclaw,	bittet um Prüfung seiner Invaliden-Akten und um Verleihung von Invaliden-Benefizien.
15.	II. 105.	Magistrat zu Insterburg,	bittet den Gesuchen der Schutzzöllner keine Folge zu geben, vielmehr die Weiterentwickelung der Gesetzgebung auf der Bahn des Freihandels anzustreben.
16.	II. 106.	Die Eigenthümer der Brauereien des Herzogthums Meiningen,	bitten unter Bezugnahme auf §. 44. des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1873 vom 1. Januar 1876 ab von dem unerträglichen Drucke, unter welchem sie sich durch die in dem gedachten Gesetze bestimmte Ausnahme befinden, befreit zu bleiben.
17.	II. 107.	Der Gewerbe-Verein der Stadt Waldheim,	bittet den Auktionsbetrieb als Funktion zu regeln und von jeder Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55. der Reichs-Gewerbeordnung) auszuschließen.
18.	II. 108.	Der Gewerbe-Verein zu Schirgiswalde,	bittet wie vor.
19.	II. 109.	Der Gewerbe-Verein von Mügeln,	bittet wie vor.
20.	II. 110.	Der Gewerbe-Verein zu Dahlen,	bittet ebenso.
21.	II. 111.	Der Vorstand der Dresdener Kaufmannschaft zu Dresden,	bittet wie vor.
22.	II. 112.	Der Gewerbe-Verein zu Lößnitz,	bittet wie vor.
23.	II. 113.	Der Produktenhändler-Verein zu Dresden (Poppitz 29.),	wie vor.
24.	II. 114.	Der Gewerbe-Verein von Stolpen,	wie vor.
25.	II. 115.	Der Gewerbe-Verein von Penig,	wie vor.
26.	II. 116.	Die Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe zu Großenhain,	wie vor.
27.	II. 117.	Der Gewerbe-Verein zu Leisnig,	wie vor.
28.	II. 118.	Der Bürger-Verein zu zu Nossen,	wie vor.
29.	II. 119.	Der Gewerbe-Verein zu Ebersbach in Sachsen,	wie vor.
30.	II. 120.	Die Handel- und Gewerbetreibenden zu Reichenbach im Voigtlande,	wie vor.
31.	II. 121.	Die Schuhmacher-Innung zu Pirna,	wie vor.
32.	II. 122	Das Direktorium des Gewerbe-Vereins zu Löbau in Sachsen,	wie vor.
33.	II. 123.	Die siebente Delegirten-Konferenz von Handelsplätzen Norddeutscher Seegegenden für dieselbe, Die Handelskammer in Bremen,	bittet alle Petitionen und Anträge auf Verlängerung oder Erhöhung der Schutzzölle über das in den bestehenden Gesetzen bestimmte Ziel und Maß entschieden zurückzuweisen und unbeirrt in der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik fortzufahren.
34.	II 124.	Der Tischlermeister Georg Andreas Hartung zu Fischbach bei Eisenach,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
35.	II. 125	Hugo Ballot hierselbst, Zionskirchstraße Nr. 48.,	überreicht einen Plan nebst Erläuterung zu einem Bojen-Apparat zur Vermeidung des Strandens und Scheiterns der Schiffe an Deutscher Küste und bittet seine Idee zu verwirklichen und sein Werk gelingen zu lassen.
36.	II. 126.	Der Schuhmachermeister A. Peltret in Wenze bei Clötze in der Altmark,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
37	II. 127.	Gebrüder Kayser, Nähmaschinenfabrikanten zu Kaiserslautern (Rheinpfalz), überreicht durch den Abg. Dr. Zinn,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles auf Nähmaschinen.
38.	II. 129.	Der Vorstand des Ostpreuß. landwirthlichen Central-Vereins zu Königsberg i. Pr.	bittet allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. October 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
39.	II. 130.	Georg Schmidt, Veteran in Trottlau bei Ostritz in Sachsen,	bittet um Unterstützuung.
40.	II 131.	Kaufleute der Stadt Münder a. D.	bitten um Einführung gesetzlicher Bestimmungen zur Abhülfe der Mißstände, welche seit Erlaß der Gewerbefreiheit von Jahr zu Jahr bedrohender werden und das reelle Detailgeschäft vollständig untergraben.
41.	II. 132.	Rosalie Bruck, geb. Wartenberg, Kaufmannsfrau zu Patschkau,	Beschwerde wegen Justiz-Verweigerung.
42.	II. 133.	Der Magistrat, die Stadtverordneten, die landwirthschaftlichen Vereine und die Kaufmannschaft zu Memel,	bitten alle Petitionen und Anträge auf Verlängerung oder Erhöhung der Schutzzölle über das in den bestehenden Gesetzen bestimmte Ziel und Maaß hinaus entschieden zurückzuweisen und in der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik fortzufahren.
43.	II. 134.	M. Niethe, Buchdruckereibesitzer hiers, Kurstraße Nr. 18, 19,	überreicht ein Exemplar seines Buches: „Das bei der Chiffrir-Abtheilung des Deutschen Reichskanzleramts eingeführte telegraphische Chiffrirsystem" mit der Bitte den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, ihm das widergesetzlich entzogene Erfinderrecht auf das gedachte System von Neuem zu bestätigen.
44.	II. 135.	Die Vertreter des Angelner, Schleswig-Holstein'schen Invaliden-Vereins zu Angeln,	bitten um Erhöhung ihrer Invaliden-Pensionen.
45.	II. 136.	Der Landschaftliche Kreis-Verein zu Ortelsburg, Ostpreußen,	bittet allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.
46.	II. 137.	Kaufleute aus Stralsund, Carl Lobeck, Getreidehändler und Rheder 2c.,	bitten alle Petitionen und Anträge auf Verlängerung oder Erhöhung der Schutzzölle über das in den bestehenden Gesetzen bestimmte Ziel und Maaß entschieden zurückzuweisen und unbeirrt in der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik fortzufahren.
47.	II. 138.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	bitten alle Anträge abzulehnen, welche eine Wiederherstellung der zum 1. Januar 1877 gesetzlich aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, beziehungsweise andere schutzzöllnerische Modifikationen des Deutschen Zolltarifs verlangen.
48.	II. 139.	Die Handelskammer für den Kreis Thorn,	bittet wie vor.
49.	II. 140.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Litthauen und Masuren zu Insterburg,	bittet um Beseitigung des Schutzzollsystems und Vereinfachung des Tarifs 2c. Dieser Bitte haben sich 14 landwirthschaftliche Kreis- und Zweigvereine angeschlossen, als Gumbinnen, Heinrichswalde, Johannisburg, Lötzen, Trempen, Kraupischken, Stallupönen, Sensburg, Tilsit, Pillkallen, Angerburg, Sprindt, Goldap und Lyck.
50.	II. 141.	Heinrich Michel aus Neuhaus,	Beschwerde in der Michel'schen Nachlaßsache.
51.	II. 142.	Hauptmann a. D. von Döring hiers., Barutherstraße 2. I.,	bittet um Bewilligung anderer, als die ihm jetzt gewährten Pensions-Kompetenzen.
52.	II. 143.	J. W. A. Huß, Civil-Ingenieur zu Untermünsterthal, Baden,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
53.	II. 144.	Die Hauptverwaltung des Central-Vereins Westpreußischer Landwirthe und das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig. — Der Sekretär der Kaufmannschaft daselbst,	die Zolltariffrage betreffend.
54.	II. 145.	Der Hauptmann a. D. von Borcke zu Lindau am Bodensee,	bittet um nachträgliche Bewilligung der Pension als Premier-Lieutenant mit der Kriegszulage, wie Auszahlung derselben seit Januar 1873.
55.	II. 146.	Das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Schwaben und Neuburg zu Augsburg,	die Zolltariffrage resp. die Eingangszölle des Deutschen Reichs betreffend, Antrag wie unter Nr. 136.
56.	II. 147.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins und Landwirthe des Kreises Rastenburg,	bitten wie vor.
57.	II. 148.	Der Rentier Boldt zu Rostock,	bittet ein Gesetz zu veranlassen, wonach unter Beseitigung der betreffenden Spezialgesetze der Debit sämmtlicher Deutscher Reichsstaaten-Lotterieloose im stehenden Gewerbebetrieb (Komptoir-Betrieb) gestattet werde.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
58.	II. 149.	Büreau-Diätar Lenke, Steinmetz, Müller und Hänsel, Halbinvaliden-Unteroffiziere zu Elberfeld,	bitten um Gewährung der Invaliden-Pension fünfter Klasse, obschon sie vor dem Erscheinen der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 vom Truppentheile ausgeschieden sind.
59.	II. 150.	Vormaliger Münzmeister Andersen zu Hamburg, Poppenmühle,	bittet um Genehmigung zur Beschreitung des Rechtsweges wegen seiner Wartegeldforderung an die Königliche Preußische Staatskasse.
60.	II. 151.	Der Magistrat zu Krojanke in Westpreußen,	bittet alle Anträge abzulehnen, welche eine Wiederherstellung der zum 1. Januar 1877 gesetzlich aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, beziehungsweise andere schutzzöllnerische Modifikationen des Deutschen Zolltarifs verlangen.
61.	II. 152.	Die landwirthschaftliche Gesellschaft des Preuß. Holländer Kreises zu Preuß. Holland,	bitten allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 2c. die Zustimmung zu versagen 2c. (wie unter Nr. 136.)
62.	II. 153.	Landschaftsrath A. Heyer, Vorsitzender des Danziger landw. Vereins zu Straschin bei Praust im Danziger Kreise,	wie unter Nr. 151.
63.	II. 154.	Marschalk, Vorsitzender des landwirthschaftl. Vereins zu Neu-Palleschken,	wie unter Nr. 151.
64.	II. 155.	Schmidt, Vorsitzender des landwirthsch. Vereins zu Löbau in Westpreußen, auf Domaine Bischwalde,	wie vor.
65.	II. 156.	Mitglieder des landwirthsch. Vereins zu Laskowitz, Reg.-Bez. Marienwerder (Ehlert 2c.),	wie vor.
66.	II. 157.	Otto Preußler, Vorstand des landwirthsch. Vereins zu Konitz,	wie vor.
67.	II. 158.	Grandjean, Ingenieur zu Alf a. d. Mosel,	macht Vorschläge zur Wiederaufrichtung der darniederliegenden großen Gewerbszweige, zur Handelspolitik und ist gegen das Freihandels-System.
68.	II. 159.	Der Markt-Verein zu Chemnitz,	bittet, den Auktionsbetrieb als Funktion zu regeln und von jeder Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55. der R.-Gew.-Ordn.) auszuschließen (wie unter 122.).
69.	II. 160.	Die Mitglieder des Templiner landwirthschaftl. Kreis-Verins,	bitten, bei der Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1873 in allen seinen Theilen feststehen zu bleiben (wie unter Nr. 152).
70.	II. 161.	Der Gewerbe-Verein (Dr. Köhler, Vorstand) zu Schneeberg i. S.,	bittet wie vorstehend.
71.	II. 162.	Ausschuß des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, Victoria zu Berlin, Germania zu Stettin und die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck,	bitten, den Erlaß eines Leichenschau-Gesetzes, nach welchem die Todesursache jeder im Deutschen Reiche gestorbenen Person festgestellt und öffentlich registrirt werden muß, bald herbeizuführen, resp. einen von dem Bundes-Rathe etwa vorgelegten bezüglichen Gesetz-Entwurf günstig aufzunehmen.
72.	II. 163.	Post-Sekretair Küther zu Duisburg,	bittet um Abschaffung der Beiträge für die Wittwen-Kassen und insbesondere darum, daß das Vermögen der jetzt bestehenden Königl. Wittwen-Kassen soweit thunlich auf das Reich übergehe, den Hinterbliebenen sämmtlicher angestellten Post- und Telegraphen-Beamten eine genügende und angemessene Unterstützung zu Theil werde, die Beiträge der Beamten, welche bisher für diese sogenannten Wittwen-Kassen gezahlt werden mußten, eingestellt und auch ein Erziehungsgeld für die Kinder festgestellt werde.
73.	II. 164.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Danzig,	bittet, alle gestellten Anträge auf Wiederherstellung der zum 1. Januar 1877 aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, sowie auf andere schutzzöllnerische Aenderungen des Zolltarifs abzuweisen.
74.	II. 165.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bischofswerder (Röser, Vorsitzender),	bittet wie vor.
75.	II. 166.	Der landwirthsch. Verein zu Schöneck (Vorsitzender Karl Müller),	bittet wie vor.
76.	II. 167.	Landwirthsch. Verein zu Fischhausen, Dammkrug,	bittet, allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für Aufhebung der Schutzzölle oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen in dem Zolltarif vom 1. Oktober 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.
77.	II. 168.	Der Magistrat von Marienwerder,	bittet wie unter 166.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
78.	II. 170.	Der landwirthsch. Verein zu Schippenbeil — A. Grams, Vorsitzender zu Wormen bei Schippenbeil,	bittet wie unter 167. um gänzliche Beseitigung der Schutzzölle.
79.	II. 171.	Der landwirthsch. Lokalverein zu Putzig — Suter, Vorsitzender,	bittet wie unter 168.
80.	II. 172.	Der landwirthsch. Verein zu Schwetz,	desgleichen.
81.	II. 173.	Der landwirthsch. Verein zu Berent — Vorsitzender Pieper-Puz,	desgleichen.
82.	II. 174.	Der landwirthsch. Verein von Sadlinken — Conrad, Vorstand,	desgleichen.
83.	II. 175.	Der landwirthsch. Zweig-Verein zu Fischhausen-Thierenberg,	bittet wie unter 167.
84.	II. 177.	Die vereinigte Innung zu Wehlau,	bittet, den Auktionsbetrieb als Funktion zu regeln und von jeder Berechtigung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55. der Reichs-Gew.-Ordn.) auszuschließen.
85.	II. 178.	Der landwirthsch. Verein zu Tiegenhof,	bittet, Anträge abzulehnen, welche eine Wiederherstellung der zum 1. Januar 1877 gesetzlich aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, beziehungsweise andere schutzzöllnerische Modifikationen des Deutschen Zolltarifs verlangen.
86.	II 179.	Der landwirthsch. Verein zu Pr. Stargardt,	desgleichen.
87.	II. 180.	Der landwirthsch. Central-Verein für Schlesien zu Breslau,	betr. das Tarifgesetz vom Juli 1873, Petenten bitten, alle Anträge auf partielle Sistirung des Tarifgesetzes, als wider das Gemeinwohl streitend, ablehnen zu wollen.
88.	II. 183.	Der Obermeister a. D. Buhr zu Danzig, überreicht durch den Abg. Rickert,	bittet, ihm von der Königl. Staatsregierung die durch §. 12. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzte Pensionserhöhung von 250 Thlr. pro Jahr, erwirken zu wollen.
89.	II. 184.	Der Verein der Deutschen Eisen- und Stahl-Industriellen zu Berlin,	bittet, zu beschließen: daß die für den 1. Januar 1877 in Aussicht genommene Aufhebung der jetzt noch bestehenden Zölle auf Eisen- und Stahlartikel, sowie auf Maschinen (Pos. 6. und 15. des Zolltarifs) bis zum Wiedereintritt günstigerer Verhältnisse vertagt werde.
90.	II. 185.	Der landwirthschaftliche Verein zu Heiligenbeil, Vorsteher Leweck zu Leguitten bei Ludwigsort,	betreffend die Ablehnung der Gesuche wegen Beibehaltung der Schutzzölle.
91.	II. 186.	Der landwirthschaftliche Verein zu Drengfurt, Reg.-Bez. Königsberg,	wie vor.
92.	II. 187.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lessen, Reg.-Bez. Marienwerder,	bittet, alle Anträge abzulehnen, welche eine Wiederherstellung der zum Januar 1877 gesetzlich aufgehobenen Eisen- und Maschinenzölle, beziehungsweise andere schutzzöllnerische Modifikationen des Deutschen Zolltarifs verlangen.
93.	II. 188.	Der landwirthschaftliche Bauern-Verein auf Amalienthal bei Sullenschin,	desgleichen.
94.	II. 189.	Der Magistrat zu Rosenberg (Westpreußen),	desgleichen.
95.	II. 190.	Der landwirthschaftliche Verein zu Groß-Lunau, Kreis Culm,	desgleichen.
96.	II. 191.	Der landwirthschaftliche Verein der Danziger Nehrung zu Pasewark,	desgleichen.
97.	II. 192.	Der landwirthschaftliche Verein zu Marienwerder,	desgleichen.
98.	II. 193	Der landwirthschaftliche Verein zu Thierenberg, Reg.-Bezirk Königsberg,	die Schutzzölle betreffend.
99.	II. 194.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	desgleichen.
100.	II. 195.	Die Handelskammer zu Breslau,	bittet, dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Schlußnoten, Lombard-Darlehnen und Werthpapieren die Zustimmung zu versagen.
101.	II. 197	Der Bürgermeister der Stadt St. Johann a. d. Saar, im Auftrage der vereinigten Gemeinden des Saar-Thales,	betreffend die Heranziehung des Fiskus zu den Gemeinde-Umlagen.
102.	II. 198.	E. Kempf, Apotheker in Pelplin,	bittet, bei Berathung des Gesetzes, die Regelung des Apothekenwesens betreffend, seinen Reformvorschlägen Zustimmung zu ertheilen.
103.	II. 199.	Seidenfabrikant Carl Mez zu Freiburg in Baden,	Die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
104.	II. 200.	Apotheker Roestel zu Landsberg a. W. und Schacht zu Berlin,	betreffend die Errichtung und Verlegung von Apotheken.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
105.	II. 201.	Sophie Depenheuer, geb. Hartmann, zu Ehrenfeld bei Köln,	bittet um Schadenersatz für ihre durch die Plünderung ihrer Wohnung zu St. Denis und durch das Bombardement dieser Stadt ihr erwachsenen Verluste.
106.	II. 202.	Der Deutsche Journalistentag zu Bremen,	bittet, den Art. 12. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nach der Richtung hin zu vervollständigen, daß auch wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen in der Presse straflos seien.
107.	II. 203.	Derselbe.	betreffend den §. 20. des Reichs-Preßgesetzes wegen Zeugniß-Zwanges.
108.	II. 204.	Th. Müller in Berlin, Hegel-Platz 1, im Auftrage der zum Deutschen Gastwirthsverbande gehörenden Gastwirths-Vereine,	bittet um Abänderung des §. 33. der Reichs-Gewerbeordnung.
109.	II. 205.	Pauline Cohn, geb. Kuttner, hier, Neue Friedrichstr. 105,	bittet um Beistand in ihrer Ehescheidungs-Angelegenheit.
110.	II 207.	F. Dietze, Praktikant der Naturheilkunde zu Zeitz,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
111.	II. 208.	Der Magistrat zu Strasburg, Reg.-Bez. Marienwerder,	die schutzzöllnerische Agitation betreffend.
112.	II. 209.	Der pens. Post-Sekretär Rückwardt zu Breslau, Gartenstr. 30b.	bittet um Erhöhung seiner Pension.
113.	II. 210.	Der Besitzer der Wasserheilanstalt Eckerberg bei Stettin, Joh. Vieck,	bittet um Entschädigung für die Benutzung seiner Wasserheilanstalt als Militärlazareth.
114.	II. 211.	Landwirthschaftlicher Verein zu Anklam,	die schutzzöllnerische Agitation betreffend.
115.	II. 212.	Der landwirthschaftl. Verein zu Culmsee,	desgleichen.
116.	II. 213	Der Gewerbeverein zu Danzig,	desgleichen.
117.	II. 214.	Der Magistrat zu Landeck,	desgleichen.
118.	II. 215.	Der landwirthschaftl. Verein zu Christburg,	desgleichen.
119.	II 216.	Der Kreisausschuß des Kreises Pr. Stargard,	desgleichen.
120.	II. 217.	Der landwirthschaftl. Verein zu Thorn,	desgleichen.
121.	II. 218.	Der landwirthschaftliche Verein zu Krossen a. O.,	desgleichen.
122.	II. 219.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i Pr.,	desgleichen.
123.	II. 220.	Kaufleute der braunschweig. Stadt Holzminden,	bitten, behufs Beseitigung oder möglichster Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, besonders der sogenannten Wanderlager und Wanderauktionen, eine Aenderung der einschlägigen Gesetze herbeizuführen.
124.	II. 221.	Der Ganzinvalide Alois Schirmer zu Breslau, Löschstraße 18.,	bittet um Bewilligung einer Pension.
125.	II. 222.	Der Tabacksfabrikbesitzer L. H. Marx zu Straßburg i. E.,	bittet: die Initiative zur baldigsten Einstellung des Betriebs der Kaiserlichen Tabacks-Manufaktur in Straßburg durch den Staat, beziehungsweise zur Uebergabe der Fabrik mit ihrem Zubehör an die Privatindustrie zu ergreifen.
126.	II. 223.	Der Kreisgerichtsdiener, invalide Feldwebel G. H. Wagner zu Meiningen,	bittet, sein Gesuch um Fortbezug der Dienstzulage neben seinem Gehalt als Kreisgerichtsdiener der Reichsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.
127.	II. 224.	Die Kaufmannschaft zu Wolgast, überreicht vom Abg. Vahl,	betreffend die Schutzzölle für Eisen- und Maschinen-Industrie.
128.	II. 225.	Der landwirthschaftl. Verein zu Greifswald,	die schutzzöllnerische Agitation betreffend.
129.	II. 227.	Fr. von der Haar zu Fürstenau.	unverständlich.
130.	II. 228.	Post-Direktor, ehemal. Hauptmann Schmidt zu Salzwedel,	bittet, die ihm durch den Feldzug gesetzlich erworbene Pension gewähren zu wollen.
131.	II. 229.	Der Maaß- und Gewichts-Fabrikant Oscar Kerber in Olbernhau, überreicht vom Abg. Dr. Brockhaus,	bittet um straffe Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868.
132.	II. 230.	Der landwirthschaftliche Verein zu Dt. Eylau, Vors. Wedding,	die schutzzöllnerische Agitation betr.
133.	II. 231.	Der Magistrat zu Elbing,	desgl.
134.	II. 232.	Der Magistrat zu Culm,	desgl.
135.	II. 233.	Der Magistrat zu Thorn,	desgl.
136.	II. 234.	Die Handelskammer zu Breslau,	die Eisenzölle betr.
137.	II. 235.	Der landwirthsch. Verein zu Bergen, Kreis Rügen,	desgl.
138.	II. 236.	Der landwirthsch. Verein zu Elbing,	die schutzzöllnerische Agitation betr.
139.	II. 237.	Der landwirthsch. Zweigverein zu Elbing,	desgl.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
140.	II. 238.	Der landwirthsch. Verein zu Deutsch Crone,	desgl.
141.	II. 239.	Kaufleute der Stadt Einbeck,	betr. die Gewerbegesetzgebung, soweit sie die Wanderlager und Wanderauktionen betrifft.
142.	II. 240.	Der Markt-Verein zu Dresden,	betr. die Beschränkung der Gewerbefreiheit.
143.	II. 241.	Die Steueraufseher-Wittwe Amalie Morszeck, geb. Prange, zu Königsberg i. Pr., Ober-Haberberg Nr. 12, III.,	bittet um lebenslängliche Unterstützung aus dem Reichs-Invaliden-Fond.
144.	II 242.	Der invalide Feldwebel Friedrich Böttcher zu Insterburg,	bittet um Bewilligung der Invalidenpension.
145.	II. 243	Der ehemalige Ulan Joachim Heinrich Gröpper zu Moorseeden, Prov. Holstein,	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
146.	II. 244.	Die Handelskammer zu Sorau in der Lausitz,	betr. die Börsensteuer.
147.	II. 245.	Der ehemalige Glöckner Johann Trinoga in Kutten bei Possessern,	bittet um seine Wiedereinsetzung in sein Amt als Glöckner, oder um Gewährung einer Pension aus der Kirchenkasse von Kutten.
148.	II. 247.	Der Lieutenant a. D. Thomas Hollesen zu Eckernförde, Reg.-Bez. Schleswig, eingereicht durch den Abg. Dr. Wallichs,	bittet um Gewährung der Verstümmelungszulage.
149.	II. 248.	C. Burkhard, Schornsteinfeger, hier, Skalitzerstr. Nr. 1,	bittet, den Magistrat zu veranlassen, ihn Meister werden zu lassen.
150.	II. 249	Der landwirthsch. Centralverein für den Reg.-Bez. Cassel,	die schutzzöllnerische Agitation betr. Der Petition haben sich angeschlossen die 25 landwirthschaftlichen Vereine von Gorsfeld, Hanau, Cassel, Ziegenheim, Fritzlar, Burghusungen, Dorf Itter, Altenbaum, Schmalkald, Waldau, Hoheneiche, Hofgeismar, Homberg, Mittelhof, Lohre, Dens, Bischoffshausen, Volkersdorf, Kirchhein, Fulda, Heesfer, Rothenkirchen, Meerhof, Schlüchtern und Stau.
151.	II 250.	Die Genossenschaft der Schuhmacher zu Wolfenbüttel,	bitten um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gew.-Ordnung vom 21. Juni 1869
152.	II. 251.	Der landwirthsch. Verein für Mittelfranken zu Ansbach,	betr. die Eingangszölle des Deutschen Reiches.
153.	II. 252.	Der Weber Wilhelm Müller zu Fürstenhagen bei Feldberg in Mecklb.-Strelitz,	Beschwerde gegen die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung wegen Verletzung der Reichs-Gewerbe-Ordnung durch Versagung einer von ihm erbetenen Schankconcession.
154.	II. 253.	Der landwirthsch. Verein zu Grimmen,	die Schutzzölle betreffend.
155.	II. 254.	Der landwirthschaftl. Verein zu Uderwangen,	desgleichen.
156.	II. 255	Der landwirthsch. Verein zu Brandenburg i./Ostpr.,	desgleichen.
157.	II. 256.	Der Magistrat zu Kulmsee,	desgleichen.
158.	II. 257.	Der landwirthsch. Lokalverein zu Neuteich b. Gr. Lichtenau,	desgleichen.
159.	II. 258.	Der Magistrat zu Mewe,	desgleichen.
160.	II. 259.	Der Verein praktischer Landwirthe zu Zinten i. Ostpr.,	desgleichen.
161.	II. 260.	Der Verein praktischer Landwirthe zu Neuhausen Reg.-Bez. Königsberg,	desgleichen.
162.	II. 261.	Der Magistrat der Stadt Neuteich,	desgleichen.
163.	II. 262.	Der Magistrat zu Freystadt i. Westpr.,	desgleichen.
164.	II. 263.	Der landwirthsch. Verein zu Eichhorn, Kr. Pr. Eylau,	desgleichen.
165	II. 264.	Der landwirthsch. Verein zu Wehlen,	desgleichen.
166.	II. 265.	Der Kreistag zu Pr. Eylau,	desgleichen.
167.	II. 266.	Der landwirthsch. Zweigverein zu Treptow a. Toll.,	desgleichen.
168.	II. 267.	Der Kreistag zu Wehlau,	desgleichen.
169.	II. 268.	Der Magistrat zu Stuhm,	desgleichen.
170.	II. 269.	Der Handwerkerverein zu Marienburg in Westpr.,	desgleichen.
171.	II. 270.	Der landwirthsch. Verein zu Kalgen in Preußen, Kr. Königsberg,	desgleichen.
172.	II. 271.	Die Schuhmacherinnung zu Leisnig,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmung der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
173.	II. 272.	Pensionirter Gensdarmerie-Wachtmeister Fischer, Post-Expediteur zu Bartin,	bittet um Erhöhung seines Diensteinkommens resp. um Abänderung des Gesetzes vom 31. März 1873, die Pensionsregulirungen betr.
174.	II. 273.	Herrm. Heitzmann hier, v. d. Heydtstraße No. 11,	bittet um Rechtshülfe.
175.	II. 274.	Marx Möller, ehem. Schlesw.-Holsteinischer Artillerist zu Altona, Bürgerstraße Nr. 135,	bittet um Invalidenpension.
176.	II. 275.	Der Bäcker Anton Zabelberg zu Altona, Lohmühlenstraße Mandrichshof, Haus Nr. 9,	bittet um Invalidenpension.
177.	II. 276.	Carl Kleffer, im Auftrage des Häuslers Christian Wiehring zu Below, zu Goldberg in Mecklenburg,	Beschwerde gegen das Stadtgericht zu Goldberg wegen einer wegen Betrugs gegen Wiehring erkannten Strafe.
178.	II. 277.	Einwohner der Stadt Meerane,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
179.	II. 278.	Der Verband deutscher Müller und Mühlen-Interessenten hier, Vorsitzender Jos. van der Wyngaert, Potsdamerstr. Nr. 95,	bittet bei der bevorstehenden Revision der Handelsverträge dahin zu wirken, daß die Eingangszölle auf Mehl sowohl in Frankreich als in Holland beseitigt werden.
180.	II. 279.	Der landwirthschaftliche Verein zu Mühlhausen,	die Schutzzölle betreffend.
181.	II. 280.	Der Magistrat und die Kaufmannschaft zu Barth,	desgleichen.
182.	II. 281.	Der landwirthschaftliche Verein zu Pr. Eylau,	desgleichen.
183.	II. 282.	Der Kreistag zu Ragnit,	desgleichen.
184.	II. 283.	Landwirthe aus Carthaus,	desgleichen.
185.	II. 284.	Der ostpreußische landwirthschaftliche Central-Verein zu Königsberg und Genossen,	desgleichen.
186.	II. 285.	Derselbe nebst Genossen,	desgleichen.
187.	II. 286.	Landwirthe und Kaufleute aus Goldbach,	desgleichen.
188.	II. 287.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Tilsit,	desgleichen.
189.	II. 288.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gr. Nebrau bei Russenau,	desgleichen.
190.	II. 289.	Der Magistrat zu Dirschau,	desgleichen.
191.	II. 290.	Der Magistrat zu Deutsch-Eylau,	desgleichen.
192.	II. 291.	Der landwirthschaftliche Verein zu Johannisdorf (Kreis Marienwerder),	desgleichen.
193.	II. 292.	Die Drechslergenossenschaft zu Nürnberg,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.
194.	II. 293.	Der Dresdener Allgemeine Handwerker-Verein zu Dresden,	desgleichen.
195.	II. 294.	Der Gewerbe-Verein zu Wolfenbüttel,	desgleichen.
196.	II. 295.	Der Dresdener Allgemeine Handwerker-Verein zu Dresden,	desgleichen.
197.	II. 296.	Privatmann A. C. Becker zu Kreuznach, überreicht vom Abg. Dr. von Treitschke,	Beschwerde gegen den Militär-Fiskus wegen Abweisung zur Erreichung einer Invalidenpension für seinen Sohn Heinrich Wilhelm Becker, ehemaligen Kanoniers des Hessischen Artillerie-Regiments Nr. 11.
198.	II. 297.	Hugo Schöner, ehem. Obergefreiter vom Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4., z. Z Hülfsarbeiter bei der Schlesischen Rentenbank zu Breslau,	bittet um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
199.	II. 298.	A. Rutkowsky, Wehrmann zu Altona — Schuhmacherstraße 35,	bittet um Invalidenpension.
200.	II. 300.	Der Ackerer Fritz Feilzer zu Kappel, Kr. Simmern, Rheinprovinz, überreicht vom Abg. Dr. von Treitschke,	bittet um Vergütung beziehungsweise Entschädigung für die auf dem Transporte in Frankreich während des Krieges 1870/71 getödteten 55 Stück Rindvieh im Werthe von 13,750 Thalern.
201.	II. 302.	Der landwirthschaftliche Lokal-Verein zu Rehden, im Auftrage Nerger, Kgl. Domainen-Pächter, Vorsitzender, zu Egelsburg,	die Schutzzölle betreffend.
202.	II. 303.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg und der Kreistag zu Wohrungen,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
204.	II. 304.	Der Kreistagsausschuß und die Kreistagsmitglieder des Kreises Lötzen zu Lötzen,	desgleichen.
205.	II. 305.	Der landwirthschaftliche Verein zu Allenburg in Ostpreußen,	desgleichen.
206.	II. 306.	Der landwirthschaftliche Verein zu Osterwick, Kr. Konitz,	desgleichen.
207.	II. 307.	Der Kreistag des Kreises Tilsit.	desgleichen.
208.	II. 308.	Der Kreistag und Kreisausschuß des Kreises Fischhausen,	desgleichen.
209.	II. 309.	Der Kreisausschuß des Kreises Carthaus,	desgleichen.
210.	II. 310.	Der Verein zur Fürsorge für aus Strafanstalten Entlassener zu Görlitz,	bittet um Bestrafung der Trunksucht.
211.	II. 311.	Einwohner der Stadt Nordhausen a./H.,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
212.	II. 312.	Die Wittwe Trinkeller zu Crivitz in Mecklenb.-Schwerin,	bittet, dahin zu wirken, daß ihr ein Armenanwalt zur Führung eines Prozesses zugeordnet werde.
213.	II. 313.	Der ehemal. Sergeant Carl Döring zu Hamburg,	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension.
214.	II. 314.	Heinrich Koch, pens. Schutzmann hier, Kochstr. Nr. 73,	Beschwerde wegen Zahlungseinstellung seiner Staatspension nebst seines Pensionszuschusses und der Wiedereinziehung des seit seiner Beschäftigung bei der Telegraphen-Central-Station angeblich überhobenen Betrages.
215.	II. 315.	Die Gewerbe-Krankenkasse von Glauchau,	verlangt ein Hülfskassengesetz, welches den Arbeitern nicht nur die volle Selbstverwaltung, ohne Einmischung der Arbeitgeber oder Behörden, garantirt, sondern dieselben anderen derartigen Anstalten der besitzenden Klassen gleich stellt; sie protestiren daher gegen den vom Bundesrathe bekannt gegebenen Hülfskassengesetzentwurf.
216.	II. 316.	August Schmidt zu Schönberg O.-L. und Theodor Mießler zu Markliffa, überreicht durch den Abg. Jacobi,	stellen den Antrag, den Laien die Verabfolgung von homöopathischen Arzneimitteln in Potenzen freizugeben.
217.	II. 317.	Der Deutsche Apothekerverband; im Auftrage der approbirte Apotheker F. L. Lohse zu Zwickau,	bittet um Gewährung der unbeschränkten Niederlassungsfreiheit für approbirte Apotheker.
218.	II. 318.	Die zur Deutschen Steuergemeinschaft gehörenden Brauer zu Leipzig,	sind gegen die beabsichtigte Erhöhung der Braumalzsteuer.
219.	II. 319.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Pr. Stargardt,	die Schutzzölle betr.
220.	II. 320.	Der Magistrat zu Marienburg i. W./Pr.,	desgleichen.
221.	II. 321.	Der landwirthsch. Verein zu Barten,	desgleichen.
222.	II. 322.	Die Mitglieder der Oberländischen Gesellschaft praktischer Landwirthe zu Pr. Holland,	desgleichen.
223.	II. 323.	Die Mitglieder des landwirthsch. Vereins zu Gilgenburg,	desgleichen.
224.	II. 324.	Die Tischler-Innung zu Guben,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (wie sub 250).
225.	II. 325.	Der ehemalige Pionier der Schleswig-Holstein'schen Armee, Christian Heinrich Friedrich Grimm zu Kiel, (Postgang Nr. 2),	bittet um Erhöhung der ihm bisher gezahlten Invalidenpension.
226.	II. 326	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Danzig,	die Schutzzölle betr.
227.	II. 327.	Der Kreisausschuß zu Strasburg in Westpr.,	desgleichen.
228.	II. 328.	Der Magistrat zu Lütz,	desgleichen.
229.	II. 329.	Der Kreisausschuß des Kreises Lyck zu Lyck,	desgleichen.
230.	II. 330.	Der landwirthsch. Verein zu Rosenberg in Westpr.,	desgleichen.
231.	II. 331.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Bischofswerder,	desgleichen.
232.	II. 332.	Der landwirthsch. Verein zu Zoppot,	desgleichen.
233	II. 333.	Der landwirthsch. Verein zu Ellerwalde-Schinkenberg-Marienwerder,	desgleichen.
234	II. 334.	Der Ostpreußische landwirthsch. Central-Verein und Genossen zu Königsberg,	desgleichen.
235.	II. 335.	H. Stern zu Berlin,	stellt anheim, Abhülfe des Uebelstandes, daß den Aktiengesellschaften das Recht zusteht, mit ihren Stammaktien Koupons

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			zu emittiren, für welche eine Sicherstellung nicht vorhanden, und wodurch das handeltreibende Publikum, welches zur Annahme von Koupons gezwungen ist, vor Schädigung nicht geschützt ist, zu beschließen.
236.	II. 336.	Die freie Versammlung der Manufaktur-, Fabrik- und Handarbeiter zu Großenhain,	protestirt gegen den vom Bundesrathe bekannt gegebenen Hülfskassengesetzentwurf und verlangt ein Hülfskassengesetz, welches den Arbeitern nicht nur die volle Selbstverwaltung ohne Einmischung der Arbeitgeber oder der Behörden garantirt, sondern dieselben anderen derartigen Anstalten der besitzenden Klassen gleichstellt (wie sub 315.).

Berlin, den 3. November 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II.	1.	Der Vorstand des Vereins der Deutschen Irrenärzte, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn, — macht Vorschläge zu den §§. 559—571. des Entwurfs einer deutschen Civil-Prozeß-Ordnung. (Verfahren in Entmündigungssachen.)
2.	II.	2.	Schneider A. Fabermann und Genossen zu Gotha, — die Aufhebung resp. Beschränkung des Advokatenzwanges betreffend.
3.	II.	3.	Der Privatmann Gustav Adolph Müller zu Dresden und Genossen, — beantragen, dahin zu wirken, daß im Civil-Prozeß-Verfahren eine Vereinfachung der Prozeßfristen, des Instanzenzuges, sowie Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt werde.
4.	II.	4.	Der Partikulier O. Möser und Genossen zu Berlin, — bitten, die Gesetzvorlagen über die Gerichtsorganisation in Betreff des Advokatenzwanges einer Aenderung entgegenzuführen.
5.	II.	5.	Der Strafanstalts-Ober-Inspektor Wolff zu Stade, — den Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung betreffend.
6.	II.	6.	Johann Most, Schriftsteller und Reichstags-Abgeordneter zu Berlin, überreicht durch die Abg. Dr. Lasker und Windhorst, — beantragt, auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangenen in zeitgemäßer Weise geregelt wird, hinzuarbeiten.
7.	II.	7.	Der Ortsgerichts-Vorsteher zu Freiensteinau Euler, im Namen und Auftrag sämmtlicher Mitglieder der Ortsgerichte zu Freiensteinau u. a. m., überreicht durch den Abg. Dr. Oncken, — bitten, dahin zu wirken, daß Gerichtsbezirke aus Gemeinden verschiedener angrenzender Staaten, soweit es Noth und Bedürfniß erfordern, gebildet werden dürfen.
8.	II.	8.	Die Handelskammer zu Nürnberg, überreicht durch den Abg. Frankenburger, — bittet, zu veranlassen, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.
9.	II.	9.	Die Herren von Löper-Löpersdorf und Genossen zu Labes, Kreis Regenwalde, überreicht durch den Abg. Dr. Simson, — bitten, in der Reichsgesetzgebung darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß die strafrechtliche Entscheidung von Uebertretungen nicht einem Einzelrichter, sondern einem Kollegialgerichte übertragen werde, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens in Aussicht genommenen Verfahrens.
10.	II.	10.	Der Handels- und Fabrikrath zu Schweinfurt, — bittet, dahin zu wirken, daß zur Entscheidung von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten Handelsrichtern und Kaufleuten besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.
11.	II.	11.	Die Großherzoglich Hessische Handelskammer zu Offenbach, — wie Nr. 10.
12.	II.	12.	Der Commissionär Friedrich Rang zu Nürnberg, — bittet um Emendation des §. 137., Absatz 2 und des §. 85. Absatz 1 und 2 des Entwurfs der Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung, sowie der §§. 121, 123, 285 und 310 der deutschen Strafprozeß-Ordnung.
13.	II.	13.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg, — Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer für Mittelfranken zu Nürnberg, das Gerichts-Verfassungs-Gesetz §§. 93-96. betreffend.
14.	II.	14.	Der Rentier Huhnholz und Genossen zu Biesenbrow, Kreis Angermünde, — Freigabe der Advokatur im Deutschen Reiche betr.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
15.	II. 15.	Dr. Hermann Kletke, Vorsitzender des Vereins „Berliner Presse“ und Genossen zu Berlin, überreicht durch den Abg. Dr. Lasker,	bitten, in die zur Berathung vorliegenden Gesetz-Entwürfe Bestimmungen aufzunehmen, welche die wahrheitsgetreue Berichterstattuug über Gerichtsverhandlungen gegen strafrechtliche Verfolgung sicher stellt.
16.	II. 16.	Otto Graf von Schönburg-Waldenburg zu Waldenburg in Sachsen,	die Aufrechterhaltung der dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg zustehenden Gerichtsbarkeit in den Schönburg'schen Rezeßherrschaften betreffend.
17.	II. 17.	Die Handelskammer zu Lübeck,	bittet, zu erklären: 1. daß, sobald die Entscheidung von Handelssachen in Frage kommt, in sämmtlichen Instanzen kaufmännische Richter hinzuzuziehen sind; 2. daß in Schifffahrtssachen, sobald sie sowohl den Handel, wie die Schifffahrt betreffen, außer den kaufmännischen Beisitzern auch schifffahrtskundige Beisitzer hinzuziehen sind, falls sie aber nur Schifffahrtskunde erfordern, unter Ausschluß der kaufmännischen Richter, schifffahrtskundige Richter bei der Urtheilsfindung mitzuwirken haben.
18.	II. 18.	Die Handelskammer zu Görlitz,	die Zusammensetzung der in Handelssachen zur Entscheidung berufenen Gerichte zweiter Instanz mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern betreffend.
19.	II. 19.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	desgleichen.
20.	II. 20.	Die Handelskammer für Kreis Thorn zu Thorn,	desgleichen.
21.	II. 21.	Der Gutspächter Arnold zu Ostrowo und Genossen,	bitten, darauf hinzuwirken, daß durch die Reichsgesetzgebung die Zuständigkeit der Schwurgerichte eingeschränkt werde.
22.	II. 22.	Die Handelskammer zu Barmen,	die Besetzung der Handelsgerichte mit einem kaufmännischen oder einem rechtsverständigen Vorsitzenden und mindestens zwei Richtern, welche dem Handelsstande angehören.
23.	II. 23.	Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg zu Augsburg,	die Bestimmungen der §§. 93—96. des Entwurfs eines Gerichts Verfassungsgesetzes über die Entscheidung von Handelssachen in zweiter Instanz betreffend.
24.	II. 24.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin,	desgleichen.
25.	II. 25.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	wie Nr. 22.
26.	II. 26.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel,	wie Nr. 22.
27.	II. 27.	Der Lackfabrikant Heinrich Dietze zu Leipzig,	bittet um Berücksichtigung seiner vorgetragenen Wünsche bei der Berathung der Justiz Gesetze.
28.	II. 28.	Der Rentier L. Kobs zu Berlin, Oranienstraße 205.,	den Ersatz gestohlenen oder unterschlagenen Guts bezw. Geldes betreffend.
29.	II. 29.	Die Handelskammer zu Kiel,	die Organisation der Gerichte für Handelssachen, Titel 6—8. des Entwurfs eines Gerichts Verfassungs Gesetzes betreffend.
30.	II. 30.	Die Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.	die §§. 93—96. des Gerichts Verfassungs-Gesetzes, Vorbescheidung von Handelssachen in zweiter Instanz betreffend.
31.	II. 31.	Die Handelskammer zu Göttingen,	die Besetzung der Oberlandesgerichte bei Entscheidungen in Handelssachen mit Handelsrichtern betreffend.
32.	II. 32.	Die Handelskammer zu Hanau, überreicht durch den Abg. Dr. Weigel,	desgleichen.
33.	II. 33.	Die Ortsvorstände der Gemeinden des Amts Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Bürgermeister Kolb u. Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Weigel,	die Aufhebung der in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen zum Vortheil der Fürsten und Grafen zu Isenburg und Büdingen noch bestehenden Gesetze betreffend.
34.	II. 34.	Der Professor Dr. E. Falke, Großherzogl. Sächs. Stadt- und Kreis Veterinär Physikus zu Jena,	die Abänderung bezw. den Erlaß einheitlicher Vorschriften über die Währschaft beim Viehhandel betreffend.
35.	II. 35.	Die Handelskammer für den Kreis Mühlheim a. Rhein,	Beitrittserklärung zur Petition der Handelskammer zu Barmen, die Besetzung der Handelsgerichte betreffend.
36.	II. 36.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen,	die Zuziehung von rechtsgelehrten Richtern bezw. rechtsgelehrten Präsidenten bei den Handelsgerichten erster Instanz und die Verweisung der Entscheidungen von Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen an zum Theil mit kaufmännischen Richtern besetzte Oberlandesgerichte betreffend.
37.	II. 37.	Die Handelskammer zu Lauban,	Beitrittserklärung zu der Petition der Handelskammer zu Barmen vom 18. Januar d. Js. (Nr. 22.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
38.	II. 38.	Die Handelskammer der Stadt Carlsruhe,	beantragt, dahin zu wirken, daß 1. die Handelsgerichte erster Instanz mit einem rechtsverständigen oder kaufmännischen Vorsitzenden gebildet werden können und 2. daß die Gerichte zweiter Instanz für alle Sachen welche der Beurtheilung von Handelsgerichten zugewiesen sind, auch wenn sie in erster Instanz von Amtsgerichten entschieden wurden, aus Berufsrichtern und Kaufleuten zu bilden sind.
39.	II. 39.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	bittet, zu beantragen, daß in dem Entwurfe des Deutschen Gerichts-Verfassungs Gesetzes eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach Berufungen und Beschwerden in Handelsstreitigkeiten unter Mitwirkung kaufmännischer Beisitzer zu entscheiden sind.
40.	II. 40.	Der Vorstand des Nautischen Vereins zu Kiel,	bittet, hinzuwirken: 1. auf obligatorische Errichtung von kombinirten Handels- und Seegerichten (event. von bloßen Seegerichten) an den größeren Seeplätzen für den gesammten Deutschen Küstenbezirk; 2. auf Zusammensetzung dieser Gerichte aus rechtsgelehrten Richtern, Kaufleuten und Schifffahrtskundigen d. h. Schiffern, Rhedern, Schiffsmaklern und Schiffstechnikern; 3. auf Ausdehnung der Zuständigkeit dieser Gerichte auf Verklärungssachen, insbesondere zur Untersuchung von Totalverlust, Strandungs- und Kollisionsfällen 2c.; 4. auf Streichung des Absatzes 3. des §. 92. des Entwurfs.
41.	II. 41.	Die Greifswalder nautische Gesellschaft,	die Einrichtung von Seegerichten, Besetzung derselben, Ausdehnung der Kompetenz derselben und Streichung des Abs. 3 des §. 92. des Entwurfs des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes.
42.	II. 42.	Die Großherz. Handelskammer zu Darmstadt,	beantragt, den §. 95. Pos. 4 des Entwurfs eines Gerichts-Verfassungsgesetzes dahin abändern zu wollen, daß die Entscheidung bei Berufungen und Beschwerden in Handelssachen von mit Rechtsgelehrten und Handelsrichtern zu besetzenden Oberlandesgerichten zu fällen sind.
43.	II. 43.	Die Handelskammer zu Leipzig,	beantragt, dahin zu wirken, daß zur Rechtsprechung in Handelssachen auch in zweiter Instanz Richter aus dem Handelsstande zugezogen werden.
44.	II. 44.	Georg Prinz zu Solms-Braunfels, in Vertretung des Fürsten Ernst zu Solms-Braunfels u. a. m.,	beantragt, die bestehenden Rechte der Standesherren bei den vorliegenden Gesetzentwürfen durch eine Ausnahmebestimmung aufrecht zu erhalten, oder aber sich zur Wahrung des Rechtsstandpunktes dahin auszusprechen, daß über die Aufhebung der hier in Frage kommenden Rechte der Standesherren zunächst Verhandlungen seitens der Bundesregierung zu veranlassen seien.
45.	II. 45.	Der nautische Verein zu Lübeck,	wie Nr. 40.
46.	II. 46.	Das Kuratorium des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staats-Anzeigers, hierselbst, Behrenstr. Nr. 72,	beantragt, dahin zu wirken, daß der Deutsche Reichs-Anzeiger als das in den §§. 180, 770. und 787. des Entwurfs der Civilproceß-Ordnung vorgesehene Central-Publikations-Organ bestimmt oder empfohlen werde.
47.	II. 47.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	beantragt, dahin zu wirken, daß zu Entscheidungen, Berufungen und Beschwerden in allen Handelssachen mit rechtsgelehrten und Handelsrichtern besetzte Oberlandesgerichte errichtet werden.
48.	II. 48.	Der ärztliche Bezirksverein der Stadt Dresden,	macht Vorschläge Behufs Abänderung resp. Ergänzung der Vorschriften der §§. 42.—45., 65.—68. und 220. des Entwurfs einer Strafprozeß-Ordnung.
49.	II. 49.	Dr. med. Hermann Friedberg, Professor der Staats-Arzneikunde zu Breslau,	Abänderungsvorschläge zu den §§. 65., 78., 82., 205., 356., 411. der Strafprozeß-Ordnung und der §§. 327., 354., 356., 576. der Civilprozeß-Ordnung.
50.	II. 50.	Der Präsident des Vereins der deutschen Standesherren, Karl Egon, Fürst von Fürstenberg zu Donaueschingen,	bittet, den §. 5. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dahin zu amendiren, daß er lautet: In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern und der Familien der deutschen Standesherren finden Bestimmungen des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes nur in sofern Anwendung, als

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen, der Landesgesetze oder der standesherrlichen Deklarationen abweichende Bestimmungen enthalten.
51.	II. 51.	Königl. Bayerischer Gerichtsvollzieher Rettig zu Landau (Pfalz im Auftrage der Mehrheit der Gerichtsvollzieher der Pfalz,	bittet, die Aphorismen und die Stellung, sowie die Wirkungen des Instituts der Gerichtsvollzieher nach Rheinisch-Französischem Rechte einer eingehenderen Prüfung zu unterwerfen und hiernach die bezüglichen Aenderungen zu den Entwürfen der Civilprozeß- und Strafprozeß-Ordnung einfügen zu wollen.
52.	II. 52.	Der Vorsitzende des Anwalts-Verein, A. Buchner zu Darmstadt, für den Verein,	beantragt, dahin zu wirken, daß die Reichs-Notariats-Ordnung mit den Prozeßgesetzen gleichzeitig eingeführt werde.
53.	II. 53.	Der Königl. Bayerische Gerichtsvollzieher Harth zu Würzburg und Genossen,	bitten, eine Aenderung der §§ 146., 147., 148., 150., 169. bis 173., 180., 331., 439, 444., 596. und 662. des Entwurfs einer Deutschen Civil-Prozeß Ordnung eintreten zu lassen.
54.	II. 54.	Der Auditor W. Kulemann zu Blankenburg a. Harz.	Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Buch I Abschn. III Tit. IV. des Entwurfs einer Deutschen Civ.-Proz-Ord. betr.
55.	II. 55.	Der Amtsrichter Hellwig zu Oldendorf (Reg.-Bez. Kassel),	übersendet eine Zusammenstellung der Materialien über verschiedene Fragen aus dem Entwurf einer Deutschen Strafprozeß-Ordnung (Beseitigung der Berufungs-Instanz, Rechtsmittel der Revision, Wiederaufhebung eines rechtskräftigen Urtheils).
56.	II. 56.	Der Hauptmann a. D., Thumser zu München, Adalbertstr. 14,	Abänderungs Vorschläge zu den vorliegenden Justiz-Gesetz-Entwürfen, namentlich Abschaffung des Römischen Rechts.
57.	II. 57.	Der Privatmann Krobiele zu Stettin, Hagenstr. 5,	Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Civil-Prozeß-Ordnung, und zwar Aufhebung des Advokatenzwanges, Ab- und Umänderung des Zwangs-Vollstreckungs-Verfahrens und des Instituts der Gerichts-Vollzieher.
58	II. 58.	Ludwig, Graf Pückler-Limpurg zu Burgfarrnbach in Bayern,	führt Beispiele aus der bisherigen Praxis der verschiedenen Deutschen Staaten an und bittet um Abhülfe bei Feststellung der Kompetenz einzelner Gerichte.
59.	II. 59.	Der Amtsrichter Dührsen zu Mölln im Herzogthum Lauenburg,	beantragt, bei Konstituirung der Gerichtsbezirke event. die Territorialgrenzen zu überschreiten, in analoger Weise, wie das bei Abgrenzung der Postbezirke geschehen.
60.	II. 60.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin,	bitten, die Aufrechterhaltung der Handelsgerichte bezw. ihre weitere Ausdehnung und Einführung im Interesse des Handelsstandes als durchaus geboten zu beschließen.
61.	II. 61.	Der Privatlehrer Carl Möller zu Lübeck,	die Justiz und Verwaltung in der freien Hansestadt Lübeck betreffend.
62.	II. 62	Die Handelskammer zu Leipzig,	die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betr.
63.	II. 63.	Die Handelskammer der Stadt Rastatt,	desgleichen.
64.	II. 64.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Reutlingen,	beantragt, dahin zu wirken, daß die Zuziehung kaufmännischer Richter zur Rechtsprechung in Handelssachen in allen Instanzen gewährleistet werde.
65.	II. 65.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Tilsit,	die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betr.
66.	II 66.	Die Handelskammer zu Münster,	desgleichen.
67.	II. 67.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Memel,	desgleichen.
68.	II. 68.	J. G. Lüne, 1. Vorsitzender des Deutschen Nautischen Vereins zu Hamburg, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Wolffson,	bittet, dahin zu wirken, daß mindestens das Prinzip der Heranziehung Schifffahrtskundiger zu der Rechtsprechung so angenommen werde, wie solches der vorliegende Entwurf eines Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vorschlägt.
69.	II. 69.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberfranken zu Bayreuth,	die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betr.
70.	II. 70.	Die Handelskammer zu Heidelberg,	desgleichen.
71.	II. 71.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer zu Caln,	desgleichen.
72.	II. 72.	Advokat Friedrich Ernst Schmidt zu Dresden, Pirnaischestr. Nr. 7,	die Stellung der Sachwalter in Untersuchungssachen und die Kostenerstattung in Privatanklage-Sachen betr.
73.	II. 73.	Die Handelskammer zu Grünberg in Schlesien,	die Aufrechthaltung der Handelsgerichte betr.
74.	II. 74.	Die Großherzoglich Hessische Hofgerichts-Advokaten, Hofmann I. und Weller zu Darmstadt,	Denkschrift über den Entwurf einer Civil-Prozeß-Ordnung für die Aufhebung der Handelsgerichte, über den Anwaltszwang und die Vertretung der Parteien bei den Amtsgerichte in einzelnen Fällen, über die Winkeladvokatur 2c.
75.	II. 75.	Der Königl. Ober-Amtsrichter Amelung zu Abterode (Kassel),	Bemerkungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei den Amtsgerichten.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
76.	II. 76.	Die Handelskammer in Hamburg u. Bremen,	den Fortbestand der Handelsgerichte betr.
77.	II. 77.	Der kaufmännische Verein zu Zittau,	bittet, bei der Gesetzberathung über die Handelsgerichte dem Handelsstande den ihm theuren Besitz dieser Gerichte nicht nur zu erhalten, sondern auch für deren Fortbildung und dafür Sorge zu tragen, daß sie endlich im ganzen Reiche ins Leben treten.
78.	II. 78.	Der Kaufmann Jacob Rothenberg zu Berlin,	beschwert sich über unschuldig erlittene Untersuchungshaft und bittet, bei Berathung der Strafprozeß-Ordnung die Lücken der Gesetzgebung, in Betreff der Gefängniß-Ordnung 2c., ausfüllen zu wollen.
79.	II. 79.	Die Handels- und Gewerbe-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg,	bittet, den gegen die Handelsgerichte gehenden Beschluß der Reichs-Justiz-Kommission nicht aufrecht zu erhalten.
80.	II. 80.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	bitten, der Einrichtung von Handelsgerichten mit rechtsgelehrten und kaufmännischen Richtern, wie sie der Entwurf des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vorschlägt, zustimmen zu wollen
81.	II. 81.	Der Verein für Handel und Industrie zu Bockenheim,	Anschluß-Erklärung zu der Petition der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, die weitere Errichtung von Handelsgerichten betr.
82.	II. 82.	Köbel, Rechtskonzipient zu München und Genossen,	bitten, die Freigabe der Advokatur, unter gewissen im Gesetze selbst näher zu präzisirenden Voraussetzungen, als anerkannten Grundsatz in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen.
83.	II. 83.	Der Königl. Rechtsanwalt und Notar Hasak zu Glatz,	beantragt, bei der Berathung des Prozeßkostenwesens die Einführung des altdeutschen Stempelwesens durch Verwendung von Stempelmarken statt der Kosten für den Prozeß in Erwägung zu ziehen.
84.	II. 84.	Der ständische Ausschuß des Deutschen Journalistentages, Namens desselben der Vorort zu Bremen, A Lammers, Redakteur des Bremer Handelsblatts, Vorsitzender,	bittet in der Strafprozeßordnung: a) durch klare und unzweideutige Vorschriften festzustellen, daß eine Zeugnißpflicht zur Namhaftmachung des Einsenders einer Mittheilung, welche als Bruch des Amtsgeheimnisses betrachtet wird, und folglich auch ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses erst dann Platz greife, wenn entweder durch eine ordentliche richterliche Behörde oder durch eine nach richterlichen Formen verfahrende Disziplinarbehörde der Charakter der fraglichen Handlung als eines entweder nach dem Strafgesetz oder nach positiven Vorschriften eines Disziplinargesetzes (Staatsdiener- oder Beamtengesetzes) strafbaren Bruchs des Amtsgeheimnisses konstatirt ist; b) das Maaß der zur Erzwingung eines Zeugnisses anzuwendenden Strafmittels so zu normiren, daß es im Verhältniß stehe zu der den Beschuldigten selbst muthmaßlich treffenden Strafe.
85.	II. 85.	Beschorner zu Breslau, Schuhbrücke 29.,	bittet um Abänderung des §. 137. des Entwurfs der Civil-Prozeß-Ordnung, die Vertretung vor Gericht betr.
86.	II. 86.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammern zu Plauen,	empfiehlt bei der II. Berathung der Civil-Prozeß-Ordnung die Beseitigung der in der Sächsischen Civil-Prozeß-Ordnung geltenden Bestimmung, nach welcher der Beklagte auch dann, wenn er freigesprochen oder der Kläger abgewiesen würde, die Kosten des Verfahrens im Verlagswege zu bezahlen hat, wenn solche von der unterlegenen oder abgewiesenen Partei nicht beizutreiben sind.
87.	II. 87.	Der Advokat-Anwalt Dr. Lambinet zu Mainz,	Bemerkungen zu der Frage, die Einführung der Handelsgerichte betr.
88.	II. 88.	Die freie Vereinigung Stolze'scher Stenographen für das Königreich Sachsen zu Dresden; G. Brückner, Vorsitzender,	bittet um Zulassung der Stolze'schen Stenographie bei Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen.
89.	II. 89.	Der Sprecher der freien Gemeinde, Schäfer zu Berlin, Leipzigerstr. 135,	übersendet die Nr. 38 des Gotha'schen Sonntagsblattes als Material zur Berathung der Eides-Frage.
90.	II. 90.	Der Vorstand des Bremenschen Advokatenvereins, Dr. Herm. Adami und Genossen,	bittet, die Aufrechthaltung der Handelsgerichte beschließen zu wollen.
91.	II. 196.	Der Fürst von Schönburg-Waldenburg zu Waldenburg,	bittet um Schutz gegen die in Aussicht genommene Aufhebung der Gerichtsbarkeit seines Hauses und auf Erhaltung des staatsvertragsmäßigen Gerichtsstandes desselben.

Berlin, den 3. November 1875.

Miquél,

Vorsitzender der Kommission.

Zweites Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

A. Kommission für die Petitionen.

1.	II. 338.	Der Gewerbe-Verein zu Glauchau,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (wie sub 324).
2.	II. 339.	Der Magistrat zu Flatow,	die Schutzzölle betreffend.
3.	II. 341.	Die Handelskammer des Kreises Iserlohn,	die Eisenzölle betreffend.
4.	II. 342.	Der Seminarlehrer a. D. S. Selwich zu Rastenburg,	überreicht das Manuskript eines von ihm verfaßten Werkes, betitelt: „über die Gefahren, welche den Menschen von der Wiege bis zum Grabe umgeben und Vorbeugungs- und Heilungsmittel" mit der Bitte, dasselbe zu prüfen und event. auf Staatskosten drucken zu lassen und es den Lehrern und Schulen Deutschlands zu empfehlen.
5.	II. 343.	Paul Koch, Redakteur zu Leipzig — Burgstraße 8,	unverständlich.
6.	II. 344.	Der Verband der Tischler-Arbeitgeber Dessau's zu Dessau,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (wie sub 338).
7.	II. 345.	Kaufleute des Kreises Gifhorn zu Gifhorn,	desgleichen.
		Dieselben,	überreichen nachträglich 200 Exemplare ihrer Petition zur Vertheilung.
8.	II. 346.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neumarkt in Schlesien,	die Schutzzölle beziehungsweise das Tarifgesetz vom 7. Juli 1873 betreffend.
9.	II. 347.	Der landwirthschaftliche Verein zu Schönsee,	desgleichen.
10.	II. 348.	Nicht ersichtlich,	desgleichen.
11.	II. 349.	Der Magistrat zu Löbau, Westpreußen,	desgleichen.
12.	II. 350.	Der landwirthschaftliche Verein zu Brandenburg, Ostpreußen,	desgleichen.
13.	II. 351.	Mehrere Gutsbesitzer, zu Lohsdorf bei Sebnitz,	das sächsische Dismembrationswesen betreffend.
14.	II. 352.	Franz Himmel hierselbst, Breslauerstraße 14,	unverständlich.
15.	II. 353.	H. Marx zu Stuttgart, Augustenstraße Nr. 30,	bittet um Abänderung des §. 175. des Strafgesetzbuchs.
16.	II. 354.	Die Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin,	das Zoll-Tarifgesetz vom 7. Juli 1873 betreffend.
17.	II. 356.	Der Oekonomie-Handwerker August Lepelt zu Adlershorst bei Bromberg,	bittet um Invaliden-Benefizien.
18.	II. 357.	Der Holzhändler Philipp Armbrüster und Genossen zu Ludweiler,	bitten um Schadloshaltung für die Verluste, welche sie durch den Eintritt in einen zwischen der vormaligen Deutschen Civil-Verwaltung von Lothringen und dem Rentner Levy zu Zweibrücken abgeschlossenen Vertrag vom 9. Januar 1871 erlitten haben.
19.	II. 358.	Die Klempner-Innung von Berlin, im Auftrage der Obermeister derselben, Langenbucher, Grenadierstraße 86,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
20.	II. 359.	Der Bürger-Verein zu Großenhain,	desgleichen.
21.	II. 360.	Der landwirthschaftliche Verein zu Riesenburg,	die Schutzzölle betreffend.
22.	II. 361.	Der landwirthschaftliche Verein zu Elbing,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
23.	II. 362.	Der landwirthschaftliche Verein zu Czerminsk,	desgleichen.
24.	II. 363.	Verschiedene Gewerbtreibende der Stadt Konitz,	bitten um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
25.	II. 365.	Der Verwaltungsrath der Badischen Kartoffelmehl-Fabrik zu Mannheim,	den Eingangszoll auf Stärke betreffend.
26.	II. 366.	Der Kaufmann Theodor Werder hierselbst, Dresdenerstr. 40.,	betreffend die Ermäßigung des Eingangszolles auf das vom Petenten importirte Kindermehl des Deutschen Chemikers Henri Nestle in Vevey.
27.	II. 367.	Der invalide Sergeant August Ix zu Frankfurt a. M.,	bittet um Pensionszulage.
28.	II. 368.	A. Haußknecht, Obermeister der Goldschmiede-Innung hierselbst, Kurzestr. Nr. 5.,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
29.	II. 369.	Die vormaligen Unterärzte der Schleswig-Holstein'schen Armee zu Altona,	bitten um Erlaß eines Gesetzes, durch das auch ihnen die Pension nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1868 zuerkannt werden möge.
30.	II. 370.	Die Mitglieder der Bierbrauer-Innung zu Breslau,	bitten, die auf Erhöhung der Braumalzsteuer gerichtete Vorlage des Bundesraths abzulehnen.
31.	II. 371.	Brill, Senator zu Nordhorn,	petitionirt wegen verweigerter Rechtshülfe.
32.	II. 372.	Die Kaufmanns-Eheleute Lutz zu Würzburg,	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
33.	II. 373.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für den Landdrosteibezirk Stade zu Bremervörde,	die Schutzzölle betreffend
34.	II. 374.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins der Kreise Kosten, Fraustadt u. Kröben zu Nitsche bei Alt-Boyen, Kr. Kosten,	desgl.
35.	II. 375.	Der Magistrat zu Neumark W. Pr.,	desgl.
36.	II. 376.	Der Landrath des Danziger Landkreises zu Danzig,	desgl.
37.	II. 377.	Die Mitglieder des Kreistages des Kreises Gerdauen,	desgl.
38.	II. 378	Paul Koch, Redakteur, zu Leipzig, Burgstraße 8.,	unverständlich.
39.	II. 379.	Das Bürstenmacher-Gewerk hierselbst,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869.
40.	II. 380.	Die vereinigten Tischlermeister zu Wandsbeck, bei Hamburg,	desgleichen.
41.	II. 381.	Der Obermeister der Tischler-Innung hierselbst im Auftrage der 1562 Mitglieder,	desgleichen.
42.	II. 382.	Die Handwerker von Groß Glogau,	desgleichen.
43.	II. 385.	Die Drechsler-Innung von Berlin,	wie unter Nr. 382.
44.	II. 386.	Travers, Polizeikommissar zu Brumath i. Elsaß,	bittet, die Erhaltung des Instituts der Kantonal-Polizeikommissare in Elsaß-Lothringen zu beschließen.
45.	II. 387.	Jakob Zimmermann zu Hanau,	betreffend den Gesetzentwurf wegen Schutzes der Kunst- und Kunst-Industrie-Erzeugnisse.
46.	II. 388.	Die Mitglieder des Kreistages zu Heydekrug,	die Schutzzölle betreffend.
47.	II. 389.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Gr. Zünder bei Hohenstein.	desgleichen.
48.	II. 390.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Labiau,	desgleichen.
49.	II. 391.	Mitglieder des Kreistages Marienwerder i. WPr.,	desgleichen.
50.	II. 392.	Der land- und volkswirthschaftliche Verein zu Pr. Eylau,	desgleichen.
51.	II. 393.	Der Gewerbeverein zu Elbing,	desgl.
52.	II. 394.	Der Kreistag zu Goldapp,	desgl.
53.	II. 395.	Die Handelskammer zu Hannover,	desgl.
54.	II. 396.	Die Schuhmacherinnung zu Berlin,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichs-gewerbeordnung.
55.	II. 397.	Der Vorstand des Tischleramtes zu Schwerin,	desgl.
56.	II. 398.	Sämmtliche Innungen zu Dresden,	desgl.
57.	II. 399.	Der Handwerkermeisterverein zu Halle a. S.,	desgl.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
58.	II. 400.	Der Vorstand der Schuhmachermeister zu Nürnberg,	desgl.
59.	II. 401.	Der Gewerbeverein zu Bernstadt in Sachsen,	desgl.
60.	II. 402.	Der landwirthschaftliche Centralverein für Litthauen und Masuren zu Insterburg,	bittet um eine thunlichst baldige Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots.
61.	II. 403.	Die Innungen von Neumünster,	bitten um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung.
62.	II. 404.	Der Arbeiterverein zu Husum,	desgl.
63.	II. 405.	Die Tischlerinnung zu Eilenburg,	desgl.
64.	II. 406.	Der Gewerbeverein zu Brandis in Sachsen,	desgl.
65.	II. 407.	Der Franzburger landwirthschaftliche Verein zu Stralsund und Zipke,	die Schutzzölle betreffend.
66.	II. 408.	Einwohner der Stadt Magdeburg,	die Abschaffung des Impfzwanges betreffend.
67.	II. 409.	Der Gerbermeister H. Herzmann zu Neuhaldensleben,	bittet um die Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage einer Lohgerberei.
68.	II. 410.	Franz Himmel, hierselbst Breslauerstraße Nr. 14 wohnhaft,	unverständlich.
69.	II. 412.	Der Gürtlermeister u. Bronceur Graßmann, hierselbst Alexandrinenstraße Nr. 109 wohnhaft,	Beschwerde wegen Justizverweigerung.
70.	II. 414.	Der Vorstand des Ortsvereins selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Hannover,	bittet um Abänderung einzelner Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung.
71.	II. 415.	Der Vorstand der „Naturforschenden Gesellschaft" zu Görlitz,	die Schutzzölle betreffend.
72.	II. 416.	C. L. Diedrich und Konsorten aus Hamburg,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
73.	II. 417.	Dr. Heinrich Oidtmann zu Linnich,	das Impfgesetz betreffend.
74.	II. 418.	Der landwirthschaftliche Verein zu Tribsees,	die Schutzzölle betreffend.
75.	II. 419.	Das Haupt-Direktorium des Baltischen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Greifswald,	desgleichen.
76.	II. 420.	Der Magistrat zu Neustadt W./Pr.,	desgleichen.
77.	II. 421.	Der Apotheker L. Dreger zu Ottensen,	die Errichtung und Verlegung von Apotheken betreffend.
78.	II. 422.	Der ehemalige Landwehrmann Anton Tschirpke zu Klein-Graben,	bittet um eine Gnadenpension.
79.	II. 423.	Der ehemalige Jäger Ferdinand Friedrich Wilhelm Loock zu Kordeshagen bei Hohenfelde,	bittet um Invaliden-Benefizien.
80.	II. 425.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Bautzen,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
81.	II. 426.	Der Gewerbe-Verein zu Pulsnitz,	desgleichen.
82.	II. 427.	Der Verein der Schutzgemeinschaft für Hausbesitzer zu Chemnitz,	desgleichen.
83.	II. 430.	Die Erben des Buchhändlers Johann Theodor Seeger zu Leipzig,	bitten um Ersatz der durch den Deutschen Konsul Vezin zu Philadelphia unterschlagenen Summe von 4000 Dollar aus Reichsmitteln.
84.	II. 431.	Einwohner der Stadt Lahr in Baden, überreicht durch den Abg. Morstadt,	bitten um Aufhebung des Impfzwanges.
85.	II. 432.	Die Direktion der Badischen Kartoffel-Mehlfabrik zu Mannheim und Andere,	den Eingangszoll auf Stärke betreffend.
86.	II. 433.	Der landwirthschaftliche Verein zu Liebenau in Schlesien,	die Schutzzölle betreffend.
87.	II. 434.	Der Kreistag des Kreises Stallupönen,	desgleichen.
88.	II. 435.	Der Ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein zu Königsberg und Genossen,	desgleichen.
89.	II. 436.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Neuenburg in Westpreußen,	desgleichen.
90.	II. 437.	Der landwirthschaftliche Verein zu Friedland in Ostpreußen,	desgleichen.
91.	II. 438.	Der Kreisausschuß zu Flatow,	desgleichen.
92.	II. 439.	Die Kreisvertretung des Kreises Insterburg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
93.	II. 441.	Petersen, Martin Heinrich, ehemaliger Sergeant zu Hunwerthusen,	bittet um Invaliden-Benefizien.
94.	II. 442.	Der Oberwächter Böhm zu Hamburg, zur Zeit in Berlin Jüdenstr. Nr. 40 wohnhaft,	bittet um Rechtshülfe.
95.	II. 443.	E. Richter und Genossen zu Wandsbeck,	bitten, den §. 2. des Haftpflichtgesetzes auch auf die beim Baufache beschäftigten Arbeiter auszudehnen.

Berlin, den 10. November 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

1.	II. 301.	Der Verein der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche zu Berlin,	betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.
2.	II. 384.	Der Justizrath Romeiß zu Wiesbaden,	betrifft das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Berlin, den 10. November 1875.

v. Benda,
Vorsitzender der Kommission.

C. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 128.	Die Telegraphenboten von Berlin, im Auftrage Beier,	bitten um Aufbesserung der Gehälter.
2.	II. 169.	Die Ober-Telegraphisten der Reichstelegraphenverwaltung hierselbst,	bitten um Feststellung ihres Rangverhältnisses.
3.	II. 176.	Die Kaiserl. Telegraphenboten zu Hannover,	bitten um Gehaltserhöhung.
4.	II. 181.	Die Kaiserl. Reichspostunterbeamten der Residenz Hannover,	desgleichen.
5.	II. 182.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Frankfurt a. M.,	bitten um Feststellung ihres Rangverhältnisses und um Gehaltsaufbesserung.
6.	II. 206.	Die Postunterbeamten von Köln und Deutz,	bitten um Gehaltsverbesserung.
7.	II. 226.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Berlin, überreicht vom Abg. v. Forcade de Biaix,	protestiren gegen jede Schmälerung ihres Einkommens, gegen die Nichtausführung des Etats pro 1875, erwarten endliches Aussprechen des Subaltern-Beamten-Ranges mit entsprechender Gehaltserhöhung.
8.	II. 246.	Die Boten der Kaiserl. Telegraphendirektion zu Frankfurt a. M.,	bitten um Gleichstellung mit den Telegraphenboten von Berlin.
9.	II. 299.	Die Beamten der Kaiserl. Telegraphenstation zu Bremerhaven,	bitten um eine schleunige Revision des bestehenden Servistarifs in Beziehung auf die Servisklasse Bremerhaven und Versetzung Bremerhaven's in die Servisklasse A., inzwischen aber ihnen einen außerordentlichen Zuschuß zum Wohnungsgelde aus Staatsmitteln von 180 Thlr. zu bewilligen.
10.	II. 337.	Die Telegraphenboten der Kaiserl. Telegraphenstation Leipzig,	bitten um Gehaltsaufbesserung.

Laufende Nummer.	Journal Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
11.	II. 340.	Die gewählte und bevollmächtigte Kommission der Steuer-Empfänger im Reg.-Bez. Düsseldorf, überreicht durch den Abg. Berger.	bittet, die Anordnung zu treffen, daß den Königl. Preuß. Steuer-Empfängern für ihre bedeutende Mühewaltung bei Führung des Reichs-Invaliden-Rechnungswesens eine entsprechende Entschädigung resp. Tantieme, vielleicht nach dem Umfange der Arbeit von 3 pCt. von der Ausgabe, gewährt, oder dieselben von diesem mit so viel Arbeitslast und Unkosten verbundenen Geschäfte entbunden werden.
12.	II. 355.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten der Station Wiesbaden, überreicht durch den Abg. Schulze-Delitzsch,	protestiren gegen jede Schmälerung ihres Einkommens, erbitten Gleichstellung mit den ehemaligen Post-Expedienten, nunmehrigen Sekretären, und eine entsprechende Gehaltsaufbesserung.
13.	II. 411.	Die Königl. Preuß. Zoll-Revisionsaufseher zu Hamburg,	bitten um Aufbesserung ihres Diensteinkommens.
14.	II. 413.	Die Postamts-Vorsteher zu Deutz,	bitten, daß sie durch Ergänzung der Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes der Wohlthaten desselben theilhaftig werden.

Berlin, den 10. November 1875.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission.

D. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 364.	Der Maurermeister und Ziegeleibesitzer Guttmann zu Insterburg,	bittet dem vom Reichskanzleramte vorgelegten Gesetz-Entwurfe über das Hülfskassenwesen die Zustimmung zu versagen und zu einem neuen Gesetz-Entwurfe unter Benutzung des reichen vorliegenden Materials und Berücksichtigung der in dieser Richtung billigen Ansprüche der Arbeiter die Initiative zu ergreifen.
2.	II. 383.	Verschiedene Gewerkskassen aus Gotha,	den auf das Hülfskassenwesen bezüglichen Gesetz-Entwurf betreffend.
3.	II. 424.	Die vereinigten Krankenkassen-Vorstände von Chemnitz und Umgegend, Vorsitzender Robert Reichert zu Chemnitz,	die gegenseitigen Hülfskassen betreffend.
4.	II. 429.	Die Vorstände und Mitglieder der freien Hülfskasse zu Nowawes u. Neuendorf,	desgleichen.
5.	II. 440.	Selbstständige Gewerbtreibende der Stadt Hamburg,	desgleichen.

Berlin, den 10. November 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichtage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 444.	August Hügelin, zu Altkirch in Elsaß, überreicht durch den Abg. v. Puttkamer (Frauſtadt.)	das Gesetz vom 10. Juni 1872 betreffend.
2.	II. 445.	Der Vorort der Schleswig-Holsteinischen Landeskampfgenossenschaft zu Kiel,	bittet um Invaliden-Benefizien für Peter Mahrt, Hans Christian Behrens, Wulf Bull, Jäger Christian Thomsen und Jochim Fienke.
3.	II. 446.	Carl Eduard Weber in Herold bei Thum im Königreich Sachsen, überreicht durch den Abg. Liebknecht,	bittet für die Familie seines verstorbenen Bruders, des ehemaligen Gefreiten Hermann Eduard Weber um Unterstützung.
4.	II. 447.	Der Central-Vorstand und Central-Ausschuß der Landwirthschafts-Gesellschaft für das Herzogthum Oldenburg, überreicht durch den Abg. Becker,	die Schutzzölle betreffend.
5.	II. 448	Die Gürtler-Innung zu Berlin,	die Reichsgewerbe-Ordnung betreffend.
6.	II. 449.	Der Obermeister der Tapezierer-Innung im Auftrage von 19 Innungen zu Leipzig,	desgl.
7.	II. 450.	Die Schuhmacher-Innungs-Genossenschaft in Neustadt bei Stolpen in Sachsen,	desgl.
8.	II. 452.	Frau Sophie Friederike Bärwinkel, geb. Döbel, Hebamme zu Halle a/S.,	bittet um Rechtshülfe.
9.	II. 453.	Thumser, Hauptmann a. D. zu München,	petitionirt um Einung und Reinigung der deutschen Hand- und Druckschrift.
10.	II. 454.	Derselbe,	bittet um Einführung der Todtenverbrennung aus national-ökonomistischen Rücksichten.
11.	II. 455.	Derselbe,	bittet um Abstellung der Ursachen des großen Kindersterbens in Deutschland, besonders in München,
12.	II. 456.	Derselbe,	macht Vorschläge zur besten Abort-Einrichtung.
13.	II. 457.	Die Handelskammer zu Frankfurt a/O.	die Schutzzölle betreffend.
14.	II. 458.	Der Kreisausschuß des Landkreises Königsberg,	desgl.
15.	II. 459.	Magistrat und Stadtverordnete der Königl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg,	desgl.
16.	II. 460.	Der Magistrat zu Putzig,	desgl.
17.	II. 461.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Glogau,	desgl.
18.	II. 462.	Der landwirthschaftliche Verein zu Constadt, Kreuzburger Kreises,	desgl.
19.	II. 463.	Der landwirthschaftliche Verein Dragast,	desgl.
20.	II. 464.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Alzenau und Pogarell,	desgl.
21.	II. 465.	Die Tischler-Innung zu Elbing,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
22.	II. 466.	Der Apotheker Dr. Sander in Norden, Provinz Hannover,	die Gewerberechtsfrage der Apotheker, ihre Entwickelung und ihre Zukunft betreffend.
23.	II. 467.	Die Einwohner von Ottensen,	bitten, wegen Ungleichheit der Servisklassen zwischen Ottensen und Altona, Ottensen durch ein Spezialgesetz in die Klasse

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
			1a., in welche Altona klassifizirt ist, zu versetzen, event. eine Revision des Gesetzes vom 25. Juni 1868 zu veranlassen.
24.	II. 468.	Der Bürgermeister von Püttlingen, Kr. Saarbrücken,	die Steuerfreiheit des Reichseinkommens betreffend.
25.	II. 469.	Der ehemalige Trompeter Johann Hoppen zu Ehrenfeld,	Versorgungsansprüche betreffend.
26.	II. 470.	Der invalide Feldwebel Friedrich Fuhrmann zu Poln. Wartenberg, überreicht durch den Abg. v. Kardorff,	bittet um Bewilligung der Invalidenpension I. Klasse.
27.	II. 471.	Der Breslauer Orts-Gewerk-Verein zu Breslau,	das Wesen der Zuchthäuser betreffend.
28.	II. 472.	Der halbinvalide Sergeant Karl Hampel zu Köln,	bittet um Pension als Ganzinvalide.
29.	II. 473.	Die Ehefrau des Schlächters Karl Wollesen, Serine, zu Tondern,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension für ihren Ehemann.
30.	II. 474.	Butzansky, vereideter Auktionator zu Görlitz,	die Reichsgewerbeordnung betreffend.
31.	II. 475.	Der Gewerbe-Verein zu Meerane,	desgleichen.
32.	II. 476.	Der ostpreuß. landwirthschaftl. Centralverein zu Königsberg und Genossen,	die Schutzzölle betreffend.
33.	II. 477.	Der Magistrat und die Stadtverordneten von Schwetz,	desgleichen.
34.	II. 478.	Einwohner der Stadt Graudenz,	desgleichen.
35.	II. 479.	Der invalide Feldwebel Wolff zu Königsberg i. Pr.,	bittet zu beschließen, daß denjenigen Militärinvaliden, welche 12 Jahr gedient haben, die Militairpension bis zur Erfüllung eines Maximalgehaltes von 500 Thlr. jährlich belassen werde.
36.	II. 480.	A. W. John zu Wandsbeck,	bittet um Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Wandsbeck.
37.	II. 481.	Bewohner der Stadt Dresden und Umgegend,	bitten zu beschließen: Das Impfgesetz für das Deutsche Reich vom 8. April 1874 ist wieder aufgehoben.
38.	II. 482.	Der Invalide Michael Miltz hierselbst, Rüdersdorferstraße Nr. 57 wohnhaft,	bittet um Pensionsbewilligung.
39.	II. 483.	Theodor Poppe, Kaufmann zu Artern,	bittet um Aufhebung des Impfzwanges.
40.	II. 484.	Die städtischen Behörden, Kaufleute und Gewerbetreibende zu Rügenwalde,	die Schutzzölle betreffend.
41.	II. 485.	Der Vorstand des konservativen Vereins zu Schlawe-Rummelsburg, überreicht durch den Abg. v. Puttkammer,	desgleichen.
42.	II. 486.	Der Kreisausschuß des Kreises Allenstein,	desgleichen.
43.	II. 487.	Die Maler-Innung zu Berlin,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
44.	II. 488.	Der Gewerbe-Verein von Oederan,	desgleichen.
45.	II. 489	Der Fleischerkongreß zu Dresden,	das Reichs-Straf-Ges.-Buch betreffend.
46.	II. 490.	Der ehemalige Sergeant J. G. Reimann zu Leipe, Kreis Glogau,	bittet um Invalidenunterstützung.
47.	II. 491.	Die Tuchmacher-Innung zu Kirchberg,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
48.	II. 492	Der Vorstand der Drechsler, der Handwerker-Verein und andere selbstständige Handwerker und Fabrikanten zu Holzminden,	desgleichen.
49.	II. 493.	Der Vorstand des Orts-Vereins der Tischlerarbeitgeber und Fachgenossen zu Magdeburg,	desgleichen.
50.	II. 494.	Der Kreisausschuß zu Braunsberg,	die Schutzzölle betreffend.
51.	II. 495.	Die Handelskammer zu Insterburg,	desgleichen.
52.	II. 496.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Altgrottkau,	desgleichen.
53.	II. 498.	Der Handwerker-Verein zu Flensburg,	die Reichsgewerbe-Ordnung betreffend.
54.	II. 499.	Der Verein gegen Impfzwanz zu Leipzig,	beantragt, das Impfgesetz vom 8. April 1874 wieder aufzuheben.
55.	II. 500.	v. Kornatzki, Invalide von Königgrätz, zu Danzig,	die Invaliden-Pension betreffend.
56.	II. 501.	Der vormalige Schleswig-Holsteinische Sekonde-Lieutenant J. W. C. Hechler zu Segeberg u. Genossen,	Invaliden-Benefizien betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
57.	II. 502.	Der ehemalige Bahnwärter Eduard Jaensch zu Räckwitz,	bittet um Erhöhung seiner Pension.
58.	II. 503.	Heinrich Burkhard, Brauereibesitzer zu Quellendorf,	bittet ihm den aus seinem früheren Fixationsvertrage hergeleiteten und vom Steueramte zu Dobrilugk verlangten Steuerbetrag für das letzte Quartal 1875 zu erlassen.
59.	II. 504.	Der Vorstand der Synode Berlin-Land,	betreffend das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar d. J.
60.	II. 505.	Die freie Gesellschaft der Landwirthe im annektirten Lothringen zu Morhange, im Auftrage der Präsident Paté zu Brulange bei Herny,	das Jagdgesetz für Lothringen betreffend.
61.	II. 506.	Die Handelskammer zu Emden,	die Schutzzölle betreffend.
62.	II. 507.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lauban,	desgleichen,
63.	II. 508.	Der landwirthschaftliche Verein zu Saalfeld,	desgleichen,
64.	II. 509.	Der landwirthschaftliche Verein zu Camenz,	desgleichen,
65.	II. 510.	Der ehemalige Grenadier Johann von Kiedrowski zu Adl. Briesen bei Krämerbruch, Kreis Schlochau,	Invaliden-Pension betreffend.
66.	II. 511.	Der ehemalige Hautboist, Musiker D. Schultz in Kiel,	Pensions-Bewilligung betreffend.
67.	II. 512.	Mehrere Apotheker aus Metz,	die Anlage von Apotheken in Elsaß-Lothringen betreffend.
68.	II. 513.	Die Handelskammer zu Liegnitz,	Börsensteuer betreffend.
69.	II. 514.	Die Schuhmacher-Innung zu Döbeln,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
70.	II. 515.	Die Gewerbekammer zu Leipzig,	desgleichen.
71.	II. 516.	Die Gemeinde Zinsweiler, Kreis Hagenau in Elsaß-Lothringen,	bittet die geschlechtlich gemischten Schulen wieder eingehen zu lassen.
72.	II. 517.	Der invalide Feld-Lazareth-Inspektor Schultz, hierselbst Pallisadestr. 85a. wohnhaft,	bittet dahin zu wirken, daß die ihm nur temporär bewilligte Pension ihm auf Lebenszeit angewiesen werde.
73.	II. 519.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osterode,	die Schutzzölle betreffend.
74.	II. 520.	Der landwirthschaftliche Verein im Kreise Allenstein.	desgleichen.
75.	II. 521.	Der landwirthschaftliche Verein zu Goldberg,	desgleichen.
76.	II. 522.	Der landwirthschaftl. Verein zu Gr. Trompken bei Prauſt,	desgleichen.
77.	II. 523.	Der landwirthschaftl. Verein zu Winzig,	desgleichen.
78.	II. 524.	Schmiede-, Schlosser-, Stellmacher- und Bäcker-Innung und der Gewerbe-Verein zu Greiz,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
79.	II. 525.	Der pommersche Zweig-Verband Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Stettin,	betreffend die Aufhebung der Zölle auf Mehl in Frankreich und Holland.
80.	II. 526.	Dr. W. Hübner zu Zielenzig,	das Impfgesetz b etreffend.
81.	II. 529.	Der Handelsmann Anton Berkenkopf zu Ampen, Kreis Soest,	Rechtshülfe betreffend.
82.	II. 530.	Der Rechts-Anwalt A. Niebour zu Varel a. d. Jade,	betr. Doppelbesteuerung.
83.	II. 531.	Der Vorstand des rheinisch-westfälischen Zweigverbandes Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Düsseldorf,	betr. die Aufhebung des Eingangszolles auf Mehl nach Holland und Frankreich.
84.	II. 532.	Die Maschinenfabrik und Eisengießerei zu Zittau,	die Schutzzölle betreffend.
85.	II. 533.	Der landwirthschaftliche Verein zu Eichenkranz,	desgleichen.
86.	II. 534.	Die Handelskammer zu Kiel,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
87.	II. 535.	Die Bäcker- und Pfefferküchler-Innung zu Prenzlau,	desgleichen.
88.	II. 536.	Das Bäckergewerk zu Thorn,	desgleichen.
89.	II. 537.	Kaufleute und Makler der Börse zu Hamburg, überreicht durch den Abg. Dr. Wolffson,	Börsensteuer betreffend.
90.	II. 538.	Die Armen-Verbände von Ruda und Biskupitz,	betrifft die Deklaration des §. 34. des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und des §. 10. des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871.
91.	II. 539.	Gewerbetreibende aus Minden,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
92.	II. 540.	Th. Müller, hier, Hegelplatz Nr. 1,	die Braumalzsteuer betreffend.
93.	II. 541.	Der Handwerker-Verein zu Löbau,	Schutzzölle betreffend.
94.	II. 542.	Gewerbetreibende zu Stoß,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
95.	II. 543.	Der Ortsverein der Schuhmacher zu Berlin,	beantragt, Beschränkungen der persönlichen Freiheit, wie solche durch Wiedereinführung der Arbeitsbücher entstehen würden, nicht wieder einzuführen.
96.	II. 544.	Der ehemalige Jäger Carl Joseph Urban zu Schweidnitz,	bittet um Ertheilung der Invaliden-Benefizien.
97.	II. 546.	Philipp Spiller, hier, Charlottenstr. Nr. 87 wohnhaft,	bittet um Abänderung der bei den Gerichten abzulegenden Eidesformel.
98.	II. 547.	Der Invalide Friedrich Fuhrmeister zu Magdeburg,	Invaliden-Pension betreffend.
99.	II. 548.	Der Seconde-Lieutenant a. D. Kuttert zu Cöln,	um Bewilligung von Invaliden-Benefizien.
100.	II. 550.	Der Bäckermeister Flaschmann, hier, Pallisadenstr. 82/83,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
101.	II. 551.	Das Bäckergewerk zu Burg,	desgleichen.
102.	II. 552.	Die Tischler-Innung zu Angermünde,	desgleichen.
103.	II. 553.	Robert Engelmann zu Neuhaldensleben, invalider Sergeant,	Invaliden-Benefizien betreffend.
104.	II. 554.	Der Deutsche Apothekergehülfen-Verein, Lokalverein Berlin,	die Regelung des Apothekergewerbes betreffend.
105.	II. 555.	Vielhaad, Gutspächter zu Goldensee,	Vorfluthsgesetz betreffend.
106.	II. 556.	Riesaer Waagen- und Maschinenfabrik zu Riesa und Genossen,	die Schutzzölle betreffend.
107.	II. 557.	Der Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Sondershausen, überreicht durch den Abg. Valentin,	desgleichen.
108.	II. 558.	Der Magistrat zu Riesenburg,	desgleichen.
109.	II. 559.	Der landwirthschaftliche Verein zu Oletzko,	desgleichen.
110.	II. 560.	Magistrat und Stadtverordnete zu Gumbinnen,	desgleichen.
111.	II. 561.	Der Bezirks-Verein Friedrich-Wilhelms-Hütte zu Mülheim a. d. Ruhr und Genossen,	desgleichen.
112.	II. 562.	B. G. Weißmüller und Genossen zu Düsseldorf,	desgleichen.
113.	II. 563.	Die Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum u. Genossen zu Oberhausen,	desgleichen.
114.	II. 564.	Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern zu Landshut,	desgleichen.
115.	II. 565.	Der Kreis-Ausschuß des Kreises Thorn,	desgleichen.

Berlin, den 18. November 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission VII. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

1.	II. 518.	Eisenschmidt und Backofen zu Mittweida,	zur Berathung des Postgesetzes.

Berlin, den 18. November 1875.

v. Benda,
Vorsitzender der Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission IX. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Titels VIII. der Gewerbeordnung und eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 497.	Der Städtische Verein zu Leipzig,	das Hülfskassenwesen betr.
2.	II. 528.	Einwohner der Stadt Magdeburg,	die gegenseitigen Hülfskassen betr.
3.	II. 545.	Verschiedene Kranken- und Begräbnißkassen mit 17,031 Unterschriften, in derem Auftrage Dr. Max Hirsch, Anwalt der Deutschen Gewerk-Vereine, Bernburgerstr. 13.,	das Hülfskassenwesen betr.
4.	II. 549.	Die Handels- und Gewerbekammer für Ober-Bayern zu München,	den Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung betr.

Berlin, den 18. November 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

D. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 428.	Die Ober-Telegraphisten der Station Gotha,	bitten die Grenzen der Verpflichtung des Reichs, rücksichtlich der Gehalts-Gewährung zu regeln.
2.	II. 451.	Die Post-Unterbeamten der Stadt Frankfurt a. M.,	bitten um Verbesserung ihrer Lage.

Berlin, den 18. November 1875.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission.

E. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

1.	II. 527.	Die Photographen Berlins,	zu dem Gesetz-Entwurf, den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung betr.

Berlin, den 18. November 1875.

Dr. **Braun,**
Vorsitzender der Kommission.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichtage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 566.	Aktiengesellschaft für Tabaksfabrikation (vormals George Praetorius) zu Berlin und Genossen,	die Kaiserliche Tabaksmanufaktur in Straßburg i. E. betreffend.
2.	II. 567.	Hahnemannia, Verein von Freunden der Homöopathie zu Württemberg,	das Impfen betreffend.
3.	II. 569.	Dr. Freiherr von Preuschen zu Wiesbaden,	die Börsen- und Brausteuer betreffend.
4.	II. 570.	Ludwig Graf Pfeil zu Gnadenfrei,	die Gefängnißstrafe, beziehungsweise Freiheitsentziehung betreffend.
5.	II. 571.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Namslau,	die Schutzzölle betreffend.
6.	II. 572.	Der Vorstand eines Vereins zu Oberlangenau,	desgleichen.
7.	II. 573.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Breslau,	desgleichen.
8.	II. 574.	Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein zu Beuthen O. S.	desgleichen.
9.	II. 575.	Der landwirthschaftliche Verein zu Brieg, Reg.-Bezirk Breslau,	desgleichen.
10.	II. 576.	Das Herzoglich Ratiborer Hüttenamt zu Rauden und Genossen,	desgleichen.
11.	II. 577.	Der landwirthschaftliche Verein zu Groß-Zöllnig, Kreis Oels in Schlesien,	desgleichen.
12.	II. 578.	Gabriel & Bergenthal und Genossen zu Soest in Westph.	desgleichen.
13.	II. 579.	Gebrüder Lossen zu Concordiahütte und Genossen,	desgleichen.
14.	II. 580.	Eisenindustrielle des Siegener Kreises in Siegen,	desgleichen.
15.	II. 581.	Die Wainer Hüttengewerkschaftzu Siegen und Genossen,	desgleichen.
16.	II. 582.	Zimmermann & Co. zu Halle a. S. und Genossen,	desgleichen.
17.	II. 583.	Die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins zu Loeken in Westpr.	desgleichen.
18.	II. 584.	Die Aktien-Gesellschaft Lahnhütte zu Gießen,	desgleichen.
19.	II. 585.	Das Meggener Eisenwerk bei Altenhundem und Genossen,	desgleichen.
20.	II. 586.	Die Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisenindustrie zu Varel an der Jade und Genossen,	desgleichen.
21.	II. 587.	Einige Geschäftstreibende zu Hamm an der Sieg,	desgleichen.
22.	II. 588.	Friedrich-Wilhelmshütte zu Gravenhorst und Genossen,	desgleichen.
23.	II. 589.	Die Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr,	desgleichen.
24.	II. 590.	Eisenhüttenwerk zu Quint bei Trier,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
25.	II. 591.	Der Vorstand der vereinigten Tischler-, Glaser- und Drechsler-Innung zu Brieg,	die Reichsgewerbeordnung betreffend.
26.	II. 592.	Der Gewerbeverein zu Lüneburg,	desgleichen.
27.	II. 593.	Die Bäcker-Innung zu Berlin,	desgleichen Tit. V.
28.	II. 594.	Einwohner der Stadt Thorn und Genossen,	das Reichsimpfgesetz betreffend.
29.	II. 595	Der landwirthschaftliche Verein zu Tapiau,	§. 367. des Strafgesetzbuchs betreffend.
30.	II. 596.	Johannes Burchard, Reservist zu Hannover,	bittet um Invaliden-Pension.
31.	II. 597.	Die Bäcker-Innung zu Gr. Glogau,	die Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
32.	II. 598.	Die Innung des Bäckergewerks zu Strasburg N./M.	desgleichen.
33.	II. 599.	Die Bäckerinnung zu Steinau a. O.,	die Reichs-Gew.-Ordn. betr.
34.	II. 600.	Der Gewerbeverein zu Bischofswerda i. S.,	desgleichen.
35.	II. 601.	A. Sonderhof in Rohnstedt bei Greußen,	unverständlich.
36.	II. 602.	Der Polizei-Assistent, invalide Sergeant Peter Heinrich Engel in Köln,	bittet um Bewilligung der Geldmittel für ein zweites künstliches Bein.
37.	II. 604.	Der Schneider, ehemalige Oekonomie-Handwerker Joseph Nahler zu Breslau, überreicht durch den Abg. Graf v. Praschma,	bittet um Pension und Civilversorgungsschein.
38.	II. 607.	Die Landschaft der Herzogthümer Bremen und Verde zu Stade, überreicht durch den Abg. v. Bennigsen,	die Wiederaufhebung des Pferde-Ausfuhrverbots betr.
39.	II. 609.	Mehrere Einwohner in Königshütte,	die Schutzzölle betr.
40.	II. 610.	Gebrüder Lüttgens und Genossen zu Burbach,	desgleichen.
41.	II. 611.	Die Rasselsteiner Eisenwerks-Gesellschaft und Genossen zu Rasselstein bei Neuwied,	desgleichen.
42.	II. 612.	Die Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins im Großherzogthum Baden zu Carlsruhe,	desgleichen.
43.	II. 613.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Eisengießereien zu Schloß Holte und Gravenhorst, überreicht durch den Abg. Dr. v. Borries,	desgleichen.
44.	II. 614.	Die Abgeordneten der landwirthschaftl. Kreis- und Lokal-Vereine des Frankfurter Regierungs-Bezirks zu Frankfurt a. O.,	desgleichen.
45.	II. 615.	Das Hauptdirektorium des landwirthschaftl. Provinzial-Vereins für die Mark Brandenburg und Niederlausitz zu Potsdam,	desgleichen.
46.	II. 616.	Carl Schlieper und Genossen zu Grüne bei Iserlohn,	desgleichen.
47.	II. 617.	Mehrere Einwohner zu Peine,	desgleichen.
48.	II. 618.	T. Ewers und Genossen zu Peine,	desgleichen.
49.	II. 619.	Die Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktien-Gesellschaft zu Duisburg,	desgleichen.
50.	II. 620.	Ludwig Stuckenholz, Peter Harkort u. Sohn und Genossen zu Wetter a. d. R.,	desgleichen.
51.	II. 621.	Mehrere Einwohner von Ruhrort,	desgleichen.
52.	II. 622.	Georgs-Marienbergwerks- und Hütten-Verein und Genossen zu Osnabrück,	desgleichen.
53.	II. 623.	Die Handelskammer zu Hagen,	desgleichen.
54.	II. 624	Die Maschinenbau-Gesellschaft zu Heilbronn,	desgleichen.
55.	II. 625.	Der Geschäftsführer Schultze und Konsorten zu Oldenburg,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
56.	II. 626.	Steinseifer u. Co. und Genossen zu Eiserfeld und Siegen,	desgleichen.
57.	II. 627.	Theodor Schneider und Genossen in Neunkirchen, Reg.-Bez. Arnsberg,	desgleichen.
58.	II. 628.	E. Pflücker, Sekretär des landwirthschaftlichen Vereins zu Liegnitz,	desgleichen.
59.	II. 629.	Der landwirthschaftliche Verein zu Frömsdorf, Kreis Münsterberg,	desgleichen.
60.	II. 630.	Der Kreistag des Kreises Schwetz,	desgleichen.
61.	II. 631.	Der landwirthschaftliche Verein zu Gerdauen,	desgleichen.
62.	II. 632.	J. S. Petzholdt und Genossen zu Döhlen — Plauenscher Grund,	desgleichen.
63.	II. 633.	Der landwirthschaftliche Verein zu Haynau in Schlesien,	desgleichen.
64.	II. 634	Mehrere Gewerbetreibende zu Gleiwitz,	desgleichen.
65.	II. 635.	Der Magistrat zu Königshütte,	desgleichen.
66.	II. 636.	Der Bergwerksbesitzer Klausa und Genossen zu Myslowitz in Ober-Schlesien.	desgleichen.
67.	II. 637	Die Vertreter des Amtsbezirks Schwientochlowitz,	desgleichen.
68.	II. 638.	Langner, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Vereins im Riesengebirge zu Alt-Kemnitz,	desgleichen.
69.	II. 639.	Der Kreisausschuß des Kreises Marienburg,	desgleichen.
70.	II. 640.	Der Vorstand der Gemeinde Dohnsen,	desgleichen.
71.	II. 641.	Das Eisenhüttenwerk Keula bei Muskau und Genossen,	desgleichen:
72.	II. 642.	Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Beuthen in Ob.-Schl.	desgleichen.
73.	II. 643.	C. Böttcher, Fabrikant und Mitglied der Handelskammer, und Genossen zu Gr. Lafferde,	desgleichen.
74.	II. 644.	Hallesches Pudlings-, Hammer- und Walzwerk zu Halle a. d. S.,	desgleichen.
75.	II. 645.	Der Vorstand des Eisenhüttenwerks Thale und Genossen,	desgleichen.
76.	II. 646.	L. A. Stiedinger und Genossen zu Augsburg,	desgleichen.
77.	II. 647.	F. Steckhau, Baumeister, und Genossen zu Oelsburg,	desgleichen.
78.	II. 648.	Techniker Bingmann und Genossen zu Gr. Bülten,	desgleichen.
79.	II. 649.	Förster Heinrich Stegen und Genossen zu Kl. Ilsede,	desgleichen.
80.	II. 650.	Ingenieur Spamer und Genossen zu Gr. Ilsede,	desgleichen.
81.	II. 651.	Das Pudlings- und Walzwerk von Schulz, Knaut u. Co. und Genossen zu Essen,	desgleichen.
82.	II. 652.	Biegleb, Hansen u. Co. nebst Genossen zu Gotha,	desgleichen.
83	II. 653.	Drangmeister und Genossen zu Beedenbostel,	desgleichen.
84.	II. 654.	Der Ortsvorsteher zu Winsen a. d. A.,	desgleichen.
85.	II. 655.	Der Maschinen- und Spritzenfabrikant Louis Tidow und Genossen zu Hannover,	desgleichen. Hiermit sind aus Hannover noch 28 Petionen gleichen Inhalts eingegangen.
86.	II. 656.	Ernst Apel, Monteur, und Genossen zu Linden,	desgleichen. Hiermit sind aus Linden noch 44 Petitionen gleichen Inhalts eingegangen.
87.	II. 657.	Der Landwirth Aumann und Genossen zu Gadenstedt,	desgleichen.
88.	II. 658.	Die Schmirgelfabrik von Oppenheim u. Co. nebst Genossen zu Hainholz bei Hannover,	desgleichen.
89.	II. 659.	Der Vorstand des Stroppener landwirthschaftl. Vereins zu Gr. Krutschen.	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
90.	II. 660.	Die Gußstahlfabrik Essen (Krupp),	desgleichen.
91.	II. 661.	Die Völklinger Eisenhütte bei Saarbrücken und Genossen,	desgleichen.
92.	II. 662.	Banquier A. Levy und Genossen in Celle,	desgleichen. Hiermit sind noch 6 Petitionen gleichen Inhalts aus Celle eingegangen.
93.	II. 663.	Der Gemeindevorsteher Schmidt und Genossen zu Helmerkamp,	desgleichen.
94.	II. 664.	Die Handelskammer zu Carlsruhe,	desgleichen.
95.	II. 665.	Eisenwerkbesitzer aus Niederbronn im Elsaß,	desgleichen.
96.	II. 666.	Die Stadtverordnetenversammlung und andere zu Dinslaken.	desgleichen.
97.	II. 667.	Der Maschinen- und Kesselfabrikant Ed. Böcking und Genossen zu Neunkirchen,	desgleichen.
98.	II. 668.	Oekonom W. Michaelis und Genossen zu Weyhausen,	desgleichen.
99.	II. 669.	Falkenroth, Kocher u. Co. nebst Genossen zu Haspe,	desgleichen.
100.	II. 670.	Die Luxemburger Hochöfen-Aktiengesellschaft und Genossen,	desgleichen.
101.	II. 671.	Die Harzer Union-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Hannover,	desgleichen.
102.	II. 676	Kaufmann Königsberg zu Coburg und Genossen,	den Reichsinvalidenfonds betreffend.
103.	II. 677.	Die Bäcker von Sprottau und Genossen,	den Titel V. der Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
104.	II. 678.	Die Korporation der Bäckerinnung von Fraustadt,	desgleichen.
105.	II. 679	Das Bäckergewerbe zu Marienwerder,	desgleichen.
106.	II. 680.	Der Central-Verein Deutscher Wollenwaaren-Fabrikanten zu Burg bei Dierseburg,	die Handelsverträge betreffend.
107.	II. 682.	Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Garvens und Genossen zu Hannover,	die Schutzzölle betreffend; für die Beibehaltung, hiermit sind noch 27 Petitionen gleichen Inhalts aus Hannover eingegangen.
108.	II 683.	Ingenieur E. Adriani zu Linden bei Hannover und Genossen,	desgleichen nebst 73 gleichlautenden Petitionen.
109.	II. 684.	Leopold Borchardt und Genossen zu Landsberg a. W.,	desgleichen.
110.	II. 685.	Der Ortsvorsteher Hamann und Genossen zu Wathlingen,	desgleichen.
111.	II. 686.	Der Gemeindevorsteher Winkelmann und Genossen zu Heese,	desgleichen.
112.	II. 687.	Scheele u. Mark nebst Genossen zu Leipzig,	desgleichen.
113.	II. 688.	Die Lausitzer Maschinen-Fabrik zu Bautzen und Genossen,	desgleichen.
114.	II. 689	N. Rodenbusch und Genossen zu St. Ingbert (Bayersche Pfalz),	desgl.
115.	II. 690.	Der Direktor Innerlin und Genossen zu Friedenshütte,	desgl.
116.	II. 691.	Der Vorstand des Gewerbe-Vereins zu Gleiwitz,	desgl.
117.	II. 692.	Der Gemeinderath zu Sterkrade,	desgl.
118.	II. 693.	Die Aktiengesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter und Genossen,	desgl.
119.	II. 694.	Der Neu-Oeger Bergwerks-Hütten-Aktien-Verein zu Limburg a. d. L.	desgl.
120.	II. 695	H. Misselhorn und Genossen zu Tarnsen,	desgl.
121.	II. 696.	Die Handelskammer zu Halle a/S., überreicht durch den Abg. Spielberg,	desgl.
122.	II. 697.	Der landwirthschaftliche Verein zu Lichtfelde,	die Schutzzölle betreffend, aber gegen die Beibehaltung.
123.	II. 698.	Die Kreistagsmitglieder des Kreises Stuhm,	desgl.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
124.	II. 699.	Der Pfarrer Lautsch und Genossen zu Seligenfeld,	desgl.
125.	II. 700.	Liedtke und Genossen zu Schönfließ,	desgl.
126.	II. 701.	Die Amtsvertretung des Amtsbezirkes Ober-Heyduck,	die Schutzzölle betreffend, wie sub 696.
127.	II. 704.	163 Apothekergehilfen aus Hannover u. a. m.	die Regelung des Apotheker-Konzessionswesens betreffend.
128	II. 705.	Der Standesbeamte des Standesamtes Wannaglaucken zu Gr. Kriposen bei Skaisgirren,	die Gebühren für Einsicht der Standesregister betreffend.
129.	II. 706.	Der Rittmeister der Landwehr Kavallerie von Zychlinski zu Görlitz,	betrifft die Zurückzahlung von 125 Thlr. zuviel erhobener Retablissementsgeldern.
130.	II. 707.	Der Kaufmann J. G. Hassar in Baumgart bei Christberg,	die Versagung der Konzession zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken betreffend.
131.	II. 708.	Der Vorstand der Bäcker-Innung zu Liegnitz,	betreffend Titel V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
132.	II. 709.	Sämmtliche Bäckermeister von Hannover und Linden, im Auftrage der Bäcker-amts-Vorsteher,	desgl.
133.	II. 710.	Gewerbetreibende von Stadtoldendorf,	die Reichsgewerbe-Ordnung betreffend.
134.	II. 711.	Der Ortsverein selbstständiger Handwerker und Fabrikanten zu Zeitz.	desgl.
135.	II. 712.	Dr. med. Karl Andreas Berthelen und Genossen zu Zittau,	die Aufhebung des Impfzwanges betreffend.
136.	II. 713.	Der Justizrath a. D. Romeiß zu Wiesbaden,	die Gewährung von Diäten für die Reichstagsabgeordneten betreffend.
137.	II. 714.	Landwirthschaftlicher Verein zu Wusterhusen, Zweigverein des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft im Reg.-Bez. Stralsund,	die Schutzzölle betreffend, für Beseitigung derselben.
138.	II 715.	Der landwirthschaftliche Verein Franzburger Kreises zu Stralsund und Zipke,	desgleichen.
139.	II. 716.	Der landwirthschaftliche Verein zu Zinten,	desgleichen.
140.	II. 717.	Der landwirthschaftliche Verein zu Strehlen, Reg. Bez. Breslau,	desgleichen.
141.	II. 718.	Das Eisenhüttenwerk Marienhütte bei Kotzenau und Genossen,	die Schutzzölle betreffend, für Beibehaltung derselben.
142.	II. 719.	Der Hofbesitzer Sprengel und Genossen zu Bunkenburg,	desgleichen.
143.	II. 720.	Der Hütten-Aktien-Verein zu Aachen,	desgleichen.
144.	II. 721	Das Eisenhüttenwerk zu Quint bei Trier nebst Genossen,	desgleichen.
145.	II. 722.	Die Lothringer Eisenwerke zu Ars a. d. M. nebst Genossen,	desgleichen.
146.	II. 723.	Die Stadtverordneten-Versammlung zu Mülheim a. d. Ruhr,	desgleichen.
147.	II. 724.	Die Eisenhüttenbesitzer Gebr. Röhrig u. Co. nebst Genossen zu Braunschweig,	desgleichen.
148.	II. 725.	Eisenhüttenwerke Schönheide und Genossen,	desgleichen.
149.	II. 727.	Die Wittwe Katharina Hoechst zu Enskehmen bei Stallupoenen,	bittet um Unterstützung.
150.	II. 728.	Der Invalide Peter Heinrich Bonitz zu Flensburg, überreicht durch den Abg. Dr. Wallichs,	Invalidenansprüche betreffend.
151.	II. 729.	Gewerbetreibende der Stadt Hildesheim,	die Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
152.	II. 730.	Der Bandagist Kiese und Genossen zu Hildesheim,	desgleichen.
153.	II. 732.	Die Aelterleute des Bäckergewerkes zu Rendsburg,	Tit. V. der Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
154.	II. 733.	Die Bäcker zu Charlottenburg,	desgleichen.
155.	II. 734.	Einwohner der Stadt Uelzen, Provinz Hannover,	die Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
156.	II. 735.	Franz Ludwig und Genossen zu Zeulenroda,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
157.	II. 736.	Ottomar Helfer und Genossen zu Greiz, II. 735 u. 736 überreicht durch den Abg. Dr. Oppenheim,	desgleichen.
158.	II. 737.	B. Bernstein und Genossen zu Holzminden in Braunschweig, überreicht durch den Abg. Koch (Braunschweig),	desgleichen.
159.	II. 739.	Die Oberschlesische Bank für Handel und Industrie zu Beuthen O.-Schl.	die Schutzzölle betreffend, für Beibehaltung derselben.
160.	II. 741.	Der Vorstand der vereinigten Bäckerinnung von Gera,	Titel V. der Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
161.	II. 742.	Die Tischlermeister von Posen,	die Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
162.	II. 743.	Der Vorstand des Schneidermeister-Innungs-Vereins zu Danzig,	desgleichen.
163.	II. 746.	Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Hörde in Westfalen,	die Schutzzölle betr, für die Beibehaltung derselben.
164.	II. 747.	Der Magistrat zu Tarnowitz,	desgleichen.
165.	II. 748.	Die Eisengießerei von Moritz und Genossen zu Neustadt O.-S.	desgleichen.
166.	II. 749.	Karl Paulmann zu Hannover,	desgleichen.
167.	II. 750.	Boele und Traue, Fabrikanten und Genossen zu Hannover,	desgleichen.
168.	II. 751.	Gutsbesitzer Hasselmann und Konsorten zu Habighorst,	desgleichen.
169.	II. 752.	Der Gemeinde-Vorsteher Schönelube und Genossen zu Marwede,	desgleichen.
170.	II. 753.	Der Beigeordnete Ripke und Genossen zu Kl. Hehlen,	desgleichen.
171.	II. 754.	Der Hofbesitzer Scheele und Genossen zu Nordburg,	desgleichen.
172.	II. 755.	Der Gemeinde-Vorsteher Niemann u. Genossen zu Krogen,	desgleichen.
173.	II. 756.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamts-Bezirk Dortmund,	desgleichen.
174.	II. 757.	Stallmann, Itzenplitz u. Schlafhorst, Tafelglas-Fabrikanten und Genossen Mülheim a. d. Ruhr.	desgleichen.
175.	II. 758.	Die Aktien-Gesellschaft für Bergbau u. Hüttenbetrieb Phönix zu Laar bei Ruhrort,	desgleichen.
176.	II. 759.	Eisenindustrielle aus Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf,	desgleichen.
177.	II. 760.	Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf,	desgleichen.
178.	II. 761.	Eine Volksversammlung von Kleinzschochen bei Leipzig, K. Meinschenk u. Konsorten,	das Impfgesetz betr.
179.	II. 762.	Der Vorstand des Löwenberger landwirthschaftlichen Vereins,	die Schutzzölle betr., für Aufhebung derselben.
180.	II. 763.	Eine Versammlung von Delegirten Pommerscher Städte, im Auftrage die Vorsteher der Kaufmannschaft von Stettin,	desgleichen.
181.	II. 764.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins zu Lübbecke, überreicht durch den Abg. v. Etzel,	desgleichen.
182.	II. 765.	Der landwirthschaftl. Verein zu Kulm a. d. W.,	desgleichen.
183.	II. 766.	Der Rentier Johann Doemandowski in Heinrichsdorf, Kreis Neidenburg,	Rechtshülfe betr.
184.	II. 767.	Die Bäcker von Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg,	Tit. V. der Reichs-Gew.-Ordn. betr.
185.	II. 768.	Die Bäcker von Harburg,	desgleichen.
186.	II. 769.	Die Direktion der Kreditgesellschaft zu Schönlinde in Ostpreußen,	die Aufhebung des Impfzwanges betr.
187.	II. 770.	Gewerbtreibende aus Rostock,	die Reichs-Gew.-Ordn. betr.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
188.	II. 771.	Der Neumärkische Zweigverband Deutscher Müller und Mühlenintereſſenten zu Bärwalde a. M.	die Aufhebung der Zölle auf Mehl in Frankreich u. Holland betr.,
189.	II. 772.	Der Vorſtand des Vereins zur Wahrung der Intereſſen für Gewerbe und Handel zu Meerane,	die Reichs-Gew.-Ordn. betr.
190.	II. 773.	Der Vorſtand der Kaufmannſchaft zu Steinau O.-S.	die Schutzzölle betr., für die Beſeitigung derſelben.
191.	II. 774.	Der Vorſtand des landwirthſchaftlichen Vereins zu Schweidnitz,	desgleichen.
192.	II. 775.	Eggers und Genoſſen zu Elbing,	desgleichen.
193.	II. 776.	Der Magiſtrat zu Graudenz,	desgleichen.
194.	II. 777.	Der ehemalige Artilleriſt Hans Heinrich Blöſe zu Heide (Provinz Schleswig-Holſtein),	Invalidenpenſion betr.

Berlin, den 25. November 1875.

Albrecht (Oſterode),
Vorſitzender der Kommiſſion für Petitionen.

B. Kommiſſion III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 603.	Die Brauer Brüning in Ahrensbök und Genoſſen,	die Braumalzſteuer betreffend.
2.	II. 605.	Die Vorſteher der Kaufmannſchaft zu Stettin,	die Börſenſteuer betreffend.
3.	II. 606.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M., überreicht durch den Abg. Sonnemann,	desgleichen.
4.	II. 672.	Einwohner der Stadt Eſſen, überreicht durch den Abg. v. Forcade,	Braumalzſteuer betreffend.
5.	II. 673.	Die Schankwirthe des Kreiſes Oberbarnim, Freienwalde a. d. O.	desgleichen.
6.	II. 674.	Gewerbetreibende aus Dresden, überreicht durch den Abg. Dr. Minkwitz,	desgleichen.
7.	II. 675.	Gewerbetreibende von Reuterberg und Genoſſen, überreicht durch den Abg. Dr. Wallichs,	Bierſteuer betreffend.
8.	II. 681.	Der Briefträger Sperling und Genoſſen zu Stettin,	bitten um Verbeſſerung ihres Dienſteinkommens.
9.	II. 703.	Die Handelskammer zu Hannover,	Stempelabgabe von Schlußnoten, Rechnungen, Lombarddarlehen und Werthpapieren.
10.	II. 731.	Die Vorſtandſchaft des Handelsvereins zu München,	desgleichen.
11.	II. 738.	Der Deutſche Brauerbund zu Frankfurt a. M., überreicht durch den Abg. Sonnemann,	die Brauſteuer betreffend.
12.	II. 745.	G. A. Bruch und Genoſſen zu St. Johann, Saarbrücken,	die Braumalzſteuer betreffend.
13.	II. 778.	Die Einwohner der Stadt Mülheim a. d. R., überreicht durch den Abg. Dr. von Schulte,	desgleichen.

Berlin, den 25. November 1875.

R. v. Bennigſen,
Vorſitzender der Kommiſſion.

...de Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. **Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.**

1.	II. 702.	Friedensrichter aus Elsaß-Lothringen, Weißenburg,	die künftige Verbesserung ihrer Stellung betreffend.

Berlin, den 25. November 1875.

Frhr. **Schenk von Stauffenberg,**
Vorsitzender der Kommission.

D. **Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.**

1.	II. 568.	Staatsanwalt Matthies zu Lissa,	die Schöffengerichte betreffend.
2.	II. 608.	Der Kaufmann Theodor Poppe zu Artern, überreicht durch den Abg. Jüngken.	bittet um Abänderungen in der Justizverfassung.
3.	II. 740.	Die Handelskammer für Kreis Thorn, überreicht durch den Abg. Dr. Gerhard,	die Einführung des Instituts der Handelsgerichte betreffend.

Berlin, den 25. November 1875.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission.

E. **Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.**

1.	II. 744.	Die Krankenkasse 1, 2 und 3 von Kl. Krotzenburg,	die gegenseitigen Hülfskassen betreffend.

Berlin, den 25. November 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

F. **X. Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.**

1.	II. 726.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin,	betreffend das Gesetz über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Berlin, den 25. November 1875.

Dr. **Braun,**
Vorsitzender der Kommission.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichtage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 779.	Dr. jur. Weinhagen zu Köln,	bittet um Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.
2.	II. 780.	G. Schuhmacher und Konsorten zu Breslau,	Ein- und Rückkaufsgeschäfte betr.
3.	II. 781.	F. Schlesing zu Berlin,	den §. 114. des Strafgesetzbuches betr.
4.	II. 789.	Die Bäckerinnung zu Meißen,	Tit. V. der Gewerbe-Ordnung betr.
5.	II. 790.	Architekt Wegener und Genossen zu Hannover,	die Klassenlotterie betr.
6.	II. 791.	Die Stadtverordneten-Versammlung von Oberhausen,	die Schutzzölle betr., für Beibehaltung derselben.
7.	II. 792.	Die Sächsische Webstuhl-Fabrik und Genossen zu Chemnitz,	desgleichen.
8.	II. 793.	Gebr. Pfeiffer und Genossen zu Kaiserslauten i. Pfalz,	desgleichen.
9.	II. 794.	M. H. Thofehrn u. Genossen zu Hannover,	desgleichen.
10.	II. 795.	J. H. Plesse und Genossen zu Wiedenberg bei Celle,	desgleichen.
11.	II. 796.	Die Wittwe Juliane Pusch geb. Teubner zu Herrnstadt in Schlesien,	Invaliden-Unterstützung betr.
12.	II. 797.	Die Wittwe Helene Kitowicz zu Gnesen,	bittet um Unterstützung.
13.	II. 798.	Die Bäckermeister von Kiel,	Tit. V. der Gewerbe-Ordnung betr.
14.	II. 800.	Die Vorstandschaft des Bäcker-Vereins zu Nürnberg,	desgleichen.
15.	II. 803.	Die Kaufmanns-Innung und der kaufmännische Verein zu Pirna,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
16.	II. 804.	Die Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu Köln,	Aufhebung des Eingangszolles auf Mehl nach Holland und Frankreich.
17.	II. 805.	Der Rittmeister von Zychlinski zu Görlitz,	Pension betr.
18.	II. 806.	Die Handelskammer zu Göttingen,	die Schutzzölle betr., für Beibehaltung derselben.
19.	II. 807.	Die Hannoverschen Papierfabriken und Genossen,	desgleichen.
20.	II. 808.	Die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank zu Hannover und Genossen-	desgleichen.
21.	II. 809.	Der Premier-Lieutenant a. D. Wolff zu Cösfeld,	seine Gehalts- und Pensions-Verhältnisse betr.
22.	II. 810.	Der Vorstand und Verwaltungs-Ausschuß des Bäcker-Vereins zu Ulm a. d. Donau,	Tit. V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
23.	II. 811.	Der Schmiedegeselle August Kambach zu Breslau.	Steuererlaß betr.
24.	II. 812.	Die Handelskammer zu Kiel,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
25.	II. 813.	Der Verein gewerbtreibender Bäcker zu Küstrin,	Titel V. der Gewerbe-Ordnung betr.
26.	II. 814.	Der Gastwirth Heimann Michelsohn zu Tremessen, Prov. Posen,	betr. den Erlaß einer Abgabe.

...e Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
27.	II. 817.	Der Kreisausschuß der Kreises Rastenburg,	die Schutzzölle betr., für Beseitigung derselben.
28.	II. 818	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Rheinsberg,	desgleichen.
29.	II. 819.	Fr. Niemann u. Genossen zu Offensen,	die Schutzzölle betr., für Beibehaltung derselben.
30.	II. 820.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Zelle,	die Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
31.	II. 826.	L. Gehe zu Dresden,	den Transport auf Eisenbahnen betr.
32.	II. 827.	Die Verwaltung der Bäcker-Innung zu Fürth in Bayern,	Tit. V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betr.
33.	II. 828.	Der Vorstand des Bäckergewerks zu Lüneburg, Prov. Hannover,	desgleichen,
34.	II. 829.	Der Vorstand des Bäckergewerks zu Lübeck,	desgleichen.
35.	II. 830.	Die Weisbäcker-Innung zu Bremen,	desgl.
36.	II. 831.	Der Tischler Hermann Wetzig zu Döbeln in Sachsen,	die Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
37.	II. 832.	Michel Thiéry u. Co. zu Meiderich bei Ruhrort,	die Schutzzölle betreffend.
38.	II. 833.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Nürnberg,	desgl.
39.	II. 834.	Die Handelskammer zu Coblenz, überreicht durch den Abg. Dr. Frhrn. v. Hertling.	desgl.
40.	II. 835.	Magnus und Genossen zu Hannover,	desgl. hiermit 9 Petitionen gleichen Inhalts aus Hannover.
41.	II. 836.	Der Feilenfabrikant H. C. Pfuhl zu Linden,	desgl.
42.	II. 837.	Der Königl. Kommerzienrath Leopold Hoerch und Genossen zu Düren,	desgl.
43.	II. 838.	A. Borsig und Genossen zu Berlin,	desgl.
44.	II. 839.	Die Bäcker-Innung zu Breslau,	Tit. V. der Reichs-Gewerbeordnung betreffend.
45.	II. 840.	Albert Weiße und Genossen zu Berlin,	Beseitigung des Impfzwanges betreffend.
46.	II. 841.	Der Professor Karl Pancratius zu München,	um Abhülfe der theuren Zeitverhältnisse und Verbesserung der Lage der Lehrer.
47.	II. 842.	Die Berliner Medizinische Gesellschaft,	das Impfgesetz betreffend; für Aufrechterhaltung der Vaccination und Revaccination.
48.	II. 843.	Der Verein für wissenschaftliche Heilkunde zu Königsberg i/P.,	desgl.
49.	II. 844.	Die Bäcker-Innung zu Leipzig,	Titel V. der Reichsgewerbe-Ordnung betreffend.
50.	II. 845.	Aelterleute und Mitglieder des Bäckeramts zu Wismar.	desgl.
51.	II. 846.	Die Bäcker-Innung zu Marburg,	desgl.
52.	II. 847.	Der Vorstand des Märkischen Knappschafts-Vereins zu Bochum,	die Freigebung des Apothekergewerbes betreffend.
53.	II. 848.	Der landwirthschaftliche Verein zu Rybnick O. S.,	die Schutzzölle betreffend, für Beibehaltung derselben.
54.	II. 849.	Friederike Kempner zu Friederikenhof bei Breslau,	die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Einführung von Leichenhäusern betreffend.
55.	II. 852.	Die Bäcker Innung an der Unterweser zu Geestemünde,	Titel V. der Gewerbe-Ordnung betreffend.
56.	II. 853.	Niemeyer und Genossen zu Northeim, Provinz Hannover,	die Gewerbe-Ordnung betreffend.
57.	II. 854.	Der Gewerbe-Verein zu Celle,	desgl.
58.	II. 855.	Der Handwerker-Verein zu Husum,	desgl.
59.	II. 856.	Der Handwerker-Verein zu Bredstedt,	desgl.
60.	II. 857.	Der Verein für die bergbaulichen Interessen, im Revier Wetzlar zu Wetzlar, überreicht durch den Abg. Dr. von Beughem,	die Schutzzölle betreffend.
61.	II. 858.	Amtmann Ohm und Genossen zu Osterfeld, Kreis Recklinghausen,	desgleichen.
62.	II. 859.	Der Kaufmännische Verein zu Elbing,	desgleichen.
63.	II. 860.	Die Handelskammer zu Trier,	desgleichen.
64.	II. 861.	Das Kollegium der Stadtverordneten zu Ruhrort,	desgleichen.
65.	II. 862.	Die Handelskammer zu Duisburg,	desgleichen.
66.	II. 863.	Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Bochum,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
67.	II. 864.	Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Rinteln, Provinz Hessen Nassau, auf Domäne Rodenberg,	desgleichen.
68.	II. 865.	H. Eckmann und Genossen zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg,	bitten um eine Verfassung für ihr Fürstenthum.
69.	II. 868.	Der Post-Sekretär a. D. Hesse, hierselbst,	Beschwerde über seine Dienstentlassung mit der Bitte um Wiederanstellung oder Pensionirung.
70.	II. 869.	Die Handelskammer zu Essen,	die Schutzzölle betreffend; für Beibehaltung derselben.
71.	II. 870.	Der Polizei-Anwalt zu Zawadzki nebst Genossen,	desgleichen.
72.	II. 871.	Der landwirthschaftliche Verein zu Bartenstein,	die Schutzzölle betreffend; für Beseitigung derselben.
73.	II. 872.	Die Pommersche Oekonomische Gesellschaft zu Coeslin,	desgleichen.
74.	II. 873.	von Valentini, Rittergutsbesitzer und Vorsitzender des Schivelbeiner landwirthschaftlichen Vereins, vorgelegt durch den Abg. v. Kardorff,	die Schutzzölle betreffend; für Beibehaltung derselben.
75.	II. 874.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Kattowitz, vorgelegt durch den Abg. v. Kardorff,	desgleichen.
76.	II. 878.	Der Kasernen-Inspektor a. D. Kramer zu Erfurt,	Pensionsansprüche betreffend.
77.	II. 879.	Der Sekonde-Lieutenant August Ludwig Karl Fahrenkamp zu Köln,	bittet um Verabschiedung mit Pension.
78.	II. 880.	Eugen Lorette, Notar zu Kedingen in Lothringen,	die Beendigung der Eisenbahnlinie von Carlingen nach Diedenhofen betr.
79.	II. 882.	Dr. Gottschalk, Pädagoge, hier,	zur Strafgesetz-Novelle.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 784.	Der deutsche Handelstag zu Berlin.	betreffend Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen 2c.
2.	II. 785.	Emil Potyka und Genossen zu Berlin.	desgleichen.
3.	II. 786.	Die Ober-Telegraphisten und Telegraphisten des Deutschen Reichs zu Duisburg, vorgelegt durch den Abg. Dr. von Schulte,	Verbesserung ihrer Lage betreffend.
4.	II. 787.	Die Handelskammer zu Dortmund,	Brausteuer betreffend.
5.	II. 801.	F. Heerhold in Ottensen,	die Biersteuer betreffend.
6.	II. 802.	Die Handelskammer zu Göttingen,	betreffend den Gesetz-Entwurf über die Besteuerung von Schlußnoten, Rechnungen 2c.
7.	II. 816.	Agent Römer zu Kassel,	betreffend die Verbesserung der Lage der Beamten.
8.	II. 821.	F. Georg zu Metz,	Steuern betreffend. — Vorschläge.
9.	II. 824	Die Handelskammer zu Hamburg, überreicht durch den Abg. Möring,	Börsensteuer.
10.	II. 825.	Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr.,	betreffend den Gesetz-Entwurf über die Besteuerung von Schlußnoten 2c.
11.	II. 867.	Die Handelskammer zu Essen,	betreffend den Gesetz-Entwurf bezüglich der Stempelabgaben von Schlußnoten 2c.
12.	II. 875	Der Verein deutscher Kornbranntwein-Brenner und Preßhefe-Fabrikanten zu Rostock,	betreffend die Einführung der Branntwein-Fabrikat-Steuer.
13.	II. 877.	Der Kaufmann Karl Lugenbühl und Genossen zu Wiesbaden, vorgelegt durch den Abg. Schulze (Delitzsch),	bitten die Erwerbung des Hauses des Grafen v. Waldersdorf zum Post- und Telegraphengebäude von Wiesbaden nicht zu genehmigen und die dazu etwa erbetenen Mittel nicht zu bewilligen.

Berlin, den 25. November 1875.

R. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission.

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. **Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.**

1.	II. 783.	Cand. phil. Th. Naumann zu Berlin,	den Eid in der Justizpflege betreffend.
2.	II. 822.	Der Kaufmann und Standesbeamte Theodor Hofferichter zu Breslau,	desgleichen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission.

D. **Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des §. 4. des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.**

1.	II. 815.	Der Gutsbesitzer Neumann zu Schoemberg,	die Post betr.
2.	II 876.	Der Verein der Geflügelfreunde Cypria zu Berlin,	betr. den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

v. Benda,
Vorsitzender der Kommission.

E. **Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.**

1.	II. 782.	Die Vorstände der freien Hülfskassen zu Bremen,	Titel VIII. der Gew.-Ordn. betr.
2.	II. 788.	Witte und Genossen zu Berlin,	die gegenseitigen Hülfskassen betr.
3.	II. 799.	Die Vorsitzenden der Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Vereine zu Mainz,	desgleichen.
4.	II. 850.	Der Buchdrucker-Verein zu Hannover,	desgleichen.
5.	II. 851	Der Verein für Homöopathie zu Dresden,	desgleichen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

F. X. **Kommission zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.**

1.	II. 881.	Schmidt u. Pfitze nebst Genossen zu Frankenberg in Sachsen,	das Musterschutzgesetz betr.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Dr. **Braun,**
Vorsitzender der Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

G. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.

1.	II. 823.	Friedensrichter in Elsaß-Lothringen; Mülhausen, überreicht durch den Abg. Spielberg,	bitten um Verbesserung ihrer Stellung.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Frhr. **Schenk von Stauffenberg,**
Vorsitzender der Kommission.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 883.	Das Oberbürgermeister-Amt zu Essen und Genossen,	die Schutzzölle betreffend.
2.	II. 884.	Die Bäcker-Innung zu Halle a. d. S.,	Titel V. der Reichsgew.-Ordnung betreffend.
3.	II. 885.	A. Kusche hier, Zeughofstraße Nr. 4 wohnhaft,	bittet um Unterstützung.
4.	II. 887.	Kaufmann Förster zu Memel,	betreffend die Erbschafts-Angelegenheit des verstorbenen Grundbesitzers (Köllmers) Christoph Czinczielś.
5.	II. 888.	A. Helms, Oekonom zu Schwerin, Schelf-Markt Nr. 6,	Beschwerde gegen die dortigen Behörden. — unverständlich.
6.	II. 891.	Der landwirthschaftliche Provinzial-Verein zu Posen und Genossen,	die Schutzzölle betreffend, für Beseitigung derselben.
7.	II. 892.	Der Kommunal-Wundarzt Richter zu Liegnitz,	das Impfgesetz betreffend.
8.	II. 893.	Der Wehrmann Johann Raddatz zu Funkenhagen,	Pension betreffend.
9.	II. 894.	Der Vorstand des Vereins der Eisengießereien und Maschinenfabriken im Oberbergamts-Bezirke Dortmund,	die Schutzzölle betreffend, für die Beibehaltung derselben.
10.	II. 895.	Der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,	desgleichen.
11.	II. 896.	Julius Schorske, Oberältester der Tischler-Innung zu Breslau, im Auftrage verschiedener Fabrikanten und Handwerker daselbst,	die Reichsgew.-Ordn. betreffend.
12.	II. 897.	Kreistagsabgeordnete und Bürger aus Lothringen,	betreffend den Ausbau der Bahn von Karlingen nach Diedenhofen.
13.	II. 900.	Der Magistrat zu Myslowitz,	die Schutzzölle betreffend, für Beibehaltung derselben.
14.	II. 902.	Otto Halle, ehemaliger Wehrmann, hier, Prinzenstraße 4,	Invaliden-Benefizien betreffend.
15.	II. 903.	Die Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde zu Ducherow,	die Sonntagsentheiligung betreffend.
16.	II. 905.	Der Vorstand des Bäckergewerks zu Landsberg a. d. W.,	Titel V. der Reichsgew.-Ordn. betreffend.
17.	II. 906.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Osnabrück,	die Schutzzölle betreffend.
18.	II. 907.	Die Handelskammer zu Osnabrück,	desgleichen.
19.	II. 908.	Die Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg zu Schweidnitz,	desgleichen.
20.	II. 909.	Der Vorstand des Vereins deutscher Papierfabrikanten zu Frankfurt a. M. und Genossen,	betreffend den Ausgangszoll auf Lumpen.
21.	II. 910.	Der Rechtsanwalt Blum zu Leipzig,	die Strafgesetz-Novelle betreffend.
22.	II. 911.	Ch. Emerich und Genossen zu Straßburg i. E.,	betreffend die Presse in Elsaß-Lothringen.
23.	II. 912	Die Bäcker von Domitz in Mecklenburg-Schwerin,	Titel V. der Reichsgew.-Ord. betreffend.
24.	II. 913.	Die Bäcker-Innung zu Magdeburg,	desgleichen.

...ter.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
25.	II. 914.	Der Verein gewerbtreibender Bäcker zu Annaberg in Sachsen,	desgleichen.
26.	II. 915.	Der Vorstand der Bäcker-Innung zu Bromberg,	desgleichen.
27.	II. 916.	Franz Himmel hier, Breslauerstraße Nr. 14,	unverständlich.
28.	II. 917.	Die Mitglieder der Genossenschaft der Korbmacher zu Hamburg und andere Innungen und Vereine daselbst,	die Reichsgew.-Ordn. (Lehrlinge) betreffend.
29.	II. 918.	Die Tapezierer-Innung zu Magdeburg und andere Gewerbe, Innungen und Vereine daselbst,	desgleichen.
30.	II. 919.	Der Sergeant der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, Gottlieb Johann Heinrich Rauert zu Bornhövel,	bittet um Pension.
31.	II. 920.	Juliane Gabriel, geb. Schuster, zu Geduhnlauken, Kreis Labiau,	bittet um Unterstützung.
32.	II. 921.	Karl Hofmann zu Meißen,	die Farbenmischung der Deutschen Reichsgoldmünzen betr.
33.	II. 922.	P. Schwamborn zu Emmerich,	beschwert sich über die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft.
34.	II. 924.	Der Gemeinderath der Stadt Wertheim im Großherzogthum Baden,	bittet um einen Erlaß eines Gesetzes auf Mitbenutzung der zu erbauenden Eisenbahnbrücken für Fuhrwerke und Fußgänger.
35.	II. 925.	Die Handelskammer zu Leipzig,	Einrichtungen in Postwesen betreffend.
36.	II. 927.	G. Wiesner, ehem. einjährig Freiwilliger im 12. Grenadier-Reg. zu Posen, Gartenstr. 12a.	Civilversorgung betreffend.
37.	II. 928.	Besitzerwittwe Eleonora Neumann u. Genossen zu Godrienen, Kreis Königsberg,	bitten um Mehrentschädigung für Nichtbenutzung ihrer Felder in Folge der Schießübungen der Artillerie.
38.	II. 930.	Der Kreis-Synodal-Ausschuß der Kreissynode Wernigerode,	die Beurkundung des Personenstandes betreffend.
39.	II. 932.	Christiane Siefert, geprüfte Krankenwärterin zu Berlin, Kl. Beerenstraße Nr. 21 wohnhaft,	bittet um Unterstützung.
40.	II. 934.	Die Weißbäcker-Korporation zu Hamburg,	Tit. V. der Reichs-Gew. O. betreffend.
41.	II. 936.	Ludwig Klützow zu Köln,	empfiehlt einzelne Schriften zur Einführung in die Deutschen Volksschulen.
42.	II. 937.	Der Bürgermeister und die Stadtverordneten der Stadt Hagen, Westphalen,	die Schutzzölle betreffend für Beibehaltung derselben.
43.	II. 938.	Die Bäcker von Rostock,	Tit. V. Gew.-Ord. betreffend.
44.	II. 939.	Der Wehrmann Friedrich Wilhelm Becker zu Wiebelskirchen,	bittet um Invalidenpension.
45.	II. 940.	Dr. Heinrich Friedrich Germann Prof. der Medizin an der Universität Leipzig,	Impfzwang betreffend.
46.	II. 941.	Tausend Meister der Dittersdorfer und Burkhardsdorfer Strumpfwirker-Innung, im Auftrage Christian Gottlieb Förster, Obermeister u. a. m.	die Reichsgewerbe-Ordnung (Lehrlinge) betreffend.
47.	II. 942.	Der Posthalter a. D. F. Retter und Genossen zu Ellwangen,	die Strafgesetznovelle betreffend.
48.	II. 945.	A. Werkmeister, hier, Prinzenstraße Nr. 12,	Beschwerde gegen die französische Steuerbehörde zu Paris.
49.	II. 946.	F. Asmussen, Vorsitzender des landwirthschaftlichen Vereins an der Schlei, im Namen des Vereins; Rabenkrohen,	die Schutzzölle betr.; für Beseitigung derselben.
50.	II. 947.	Der landwirthschaftliche Provinzial-Verein für Ostfriesland zu Aurich,	desgleichen.
51.	II. 948.	Der Gewerbe- und Handwerker-Verein zu Einbeck (Provinz Hannover),	betreffend die Reichs-Gewerbe-Ordnung bezüglich des Lehrlingswesens.
52.	II. 949.	O. Almut zu Hirschberg,	das Strafgesetzbuch betreffend.
53.	II. 950.	Frau Radenhausen zu Altona,	bittet um Ertheilung des Wahlrechts auch an das weibliche Geschlecht.
54.	II. 951.	Der Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Wolff zu Wiesbaden,	Pension betreffend.
55.	II. 953.	Die Bäcker-Innung zu Schwaan i. Mecklenburg,	Tit. V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
56.	II. 954.	Der Hauptmann Thumser zu München,	bietet den Verkauf seiner Schriften an.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
57.	II. 955.	Der Senator Brill zu Nordhorn,	verweigerte Rechtshülfe betreffend.
58.	II. 956.	Die Extraktfabrik Braunschweig und Genossen,	Kindermehl betreffend.
59.	II. 959.	August Hermann, Post-Hülfsunterbeamter, hier, Joachimstr. Nr. 4,	bittet um dauernde Beschäftigung im Postdienste und um Nachzahlung von Diäten.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 886.	B. von Bülow und Genossen zu Neuwied,	betr. die Erwerbung eines Grundstücks daselbst für die Reichspost und Telegraphen-Verwaltung.
2.	II. 889.	Gustav Weygandt und Genossen zu Wiesbaden,	betr. die Verlegung des Hauptpostamtes.
3.	II. 890.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg,	betr. den Gesetz-Entwurf wegen Stempelabgaben auf Schlußnoten, Rechnungen 2c.
4.	II. 899.	Adolf Robert, Stations-Assistent a. D. zu Magdeburg,	bittet, der Regierung Mittel zur Verfügung zu stellen, um die im Dienste unverschuldet verunglückten Eisenbahn-Polizei-Beamten unterstützen zu können.
5.	II. 901.	Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern zu München,	betr. den Gesetzentwurf wegen Stempelabgabe von Schlußkarten, Rechnungen 2c.
6.	II. 926	Aug. Heinisch, hier, Gr. Frankfurterstraße 118a.,	Biersteuer betreffend.
7.	II. 929.	Der Gastwirth Christian Hasert und Genossen zu Zella,	desgleichen.
8.	II. 933.	Die Handelskammer zu Lüneburg,	Börsensteuer betreffend.
9.	II. 943.	Der Bierbrauereibesitzer A. Wiese in Probstei-Hagen, Kreis Ploen,	Braumalzsteuer betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

R. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission.

C. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 898.	Die preußische Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin,	betr. die Realsicherheit der von den Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe.
2.	II. 923.	Der Kaufmann H. Fr. Hellriegel zu Nakel, zur Zeit in Berlin,	bittet um Erlaß eines Gesetzes, wonach in Kriminalsachen, wie in Prozeß-Civilsachen sich Jedermann selbst vertreten und unabhängig vom Staatsanwalt gegen jedes Verbrechen die Anklage selbst erheben kann.
3.	II. 958.	Der Vorstand des neuen Louisenstädtischen Bezirks-Vereins zu Berlin,	die Eidesformel betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Miquel,

Vorsitzender der Kommission.

Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

D. Kommission zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

1.	II. 935.	M. Seligmann zu Köln,	die Konkursordnung betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Dr. **v. Sarwey,**
Vorsitzender der Kommission.

E. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 904.	Die Krankenkasse von Ansbach und Genossen,	die gegenseitigen Hilfskassen betreffend. Die übrigen Kassen sind: Elbing, Gotha, Greifswald, Neumark, Oldenburg, Posen und Soland.
2.	II. 931.	Die Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen zu Berlin,	die gegenseitigen Hilfskassen betreffend.
3.	II. 944.	Verschiedene Gewerks-Korporationen aus Kiel, überreicht durch den Abg. Reimer,	Protest gegen den Hilfskassen-Gesetz-Entwurf.
4.	II. 952.	Mehrere Krankenkassen-Vorstände zu Kassel, überreicht durch den Abg. Dr. Baehr (Kassel),	Protest gegen den Hilfskassen-Gesetz-Entwurf.
5.	II. 960.	Der Vorstand des Krankenunterstützungs-Vereins für Schneider zu Mainz, überreicht durch den Abg. Bebel,	Protest gegen den Gesetzentwurf, die gegenseitigen Hilfskassen betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

F. Kommission zur Vorberathung einzelner Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

1.	II. 957.	J. Uhl, Landtags-Abgeordneter zu Aulendorf,	die Strafgesetz-Novelle betreffend.

Berlin, den 9. Dezember 1875.

Dr. **Simson,**
Vorsitzender der Kommission.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 961.	Mitglieder des landwirthschaftlichen Bauern-Vereins zu Rehden, Westpreußen,	die Schutzzölle betreffend, für Beseitigung derselben.
2.	II. 962.	Der ehemalige Sergeant Karl Berndt zu Altona,	Invalidenbenefizien betreffend.
3.	II. 963.	Der Gerber, Wehrmann Georg Heinrich Friedrich Dehmel zu Rostock in Mecklenburg, überreicht durch den Abg. Wiggers,	desgleichen
4.	II. 966.	Das Direktorium des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Leipzig,	Schutzzölle betreffend, für Beseitigung derselben.
5.	II. 967.	Mitglieder des landwirthschaftlichen Kasinos zu Jarpen, Kreis Stormann, Provinz Schleswig-Holstein,	desgleichen.
6.	II. 968.	Der Vorstand des Frankenstein-Reichenbacher landwirthschaftlichen Vereins zu Gnadenfrei,	desgleichen.
7.	II. 969.	Die Bäckergenossenschaft zu Stuttgart,	Titel V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
8.	II. 975.	Heinrich Dietz, Lackfabrikant zu Leipzig,	unverständlich.
9.	II. 976.	Rentier G. Herzberg (Wohnung nicht angegeben),	unverständlich.
10.	II. 977.	Welter, Mitglied des Kreistages Diedenhofen und Genossen,	den Bau der Eisenbahn von Karlingen nach Diedenhofen betreffend.
11.	II. 978.	Die Apothekenbesitzer in Oldenburg und Ostfriesland, in deren Auftrage Aug. Müller, Apotheker zu Jever im Großherzogthum Oldenburg und Genossen,	die Reform des Apothekenwesens betreffend.
12.	II. 979.	C. Hüseler, Photograph zu Rendsburg,	betreffend den Betrieb des Photographie-Gewerbes im Umherziehen.
13.	II. 980.	Hermann Henze, Guts- und Brennereibesitzer, Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu Weichnitz, bei Quaritz (Kreis Glogau), überreicht durch den Abg. Dr. Braun,	bittet die Aichungs-Aemter des Deutschen Reichs mit Normal-Alkoholometern zu versehen und diese Aemter anzuweisen, in streitigen Fällen die Prozente des Spiritus amtlich festzustellen.
14.	II. 981.	Dohm, Goldenbaum, Lützow und Genossen zu Plau in Mecklenburg-Schwerin,	Titel V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
15.	II. 985.	Petition des Vereins der Gasthof-Besitzer, im Auftrage Otto Caracciola, Besitzer des Hotels Fürstenberg in Remagen a. Rh., überreicht durch den Abg. Schmidt (Stettin),	betreffend die gesetzliche Regelung der Haftpflicht der Gastwirthe.
16.	II. 986.	Der landwirthschaftliche Verein Mühlbanz,	die Schutzzölle betreffend, für Beseitigung derselben.
17.	II. 987.	Theodor Katzmarek, Büreauvorsteher in Schroda,	Rechtshülfe betreffend.

	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
18.	II. 988.	Die Lehrerwittwe Louise Dallmann, geb. Pochet, zu Stettin.	Beschwerde über den Magistrat zu Treptow a. d. Toll., wegen der der Petentin abgesprochenen Ortsangehörigkeit.
19.	II. 989.	Jordan u. Timaeus nebst Genossen zu Dresden,	das Eisenbahnwesen betreffend.
20.	II. 990.	Der Vorstand der Bäckerinnung zu Krappitz (Kreis Oppeln),	Titel V. der Reichsgewerbeordnung betreffend.
21.	II. 994.	Der Verband der Glasindustriellen zu Dresden,	betreffend Aenderung der Gewerbeordnung.
22.	II. 995.	Louis Ogiloie zu Warrischken bei Plaschken, Kreis Tilsit,	Religionseinrichtungen betreffend.
23.	II. 996	Die Bäckermeister aus Schönberg in Mecklenburg,	Titel V. der Gewerbeordnung betreffend.
24.	II. 997.	Der Halbinvalide Carl Drews zu Weichselburg,	Invalidenpension betreffend.
25.	II. 998.	Der Arbeitsmann Krieg zu Gaudischkehmen bei Gumbinnen,	Unterstützung betreffend.
26.	II. 999.	Der Landwehr-Unteroffizier Oskar Held zu Burtscheid,	Bitte um Invalidenbenefizien.
27.	II. 1000.	Die Barbierherren von Berlin,	betreffend die Ausbildung der der Chirurgie Beflissenen.
28.	II. 1002.	Theobald und Genossen aus Ittersdorf, Kreis Saarlouis, überreicht durch den Abg. Majunke,	bitten um Schadenersatz für ihre im letzten Kriege durch die Truppen verwüsteten Ländereien.
29.	II. 1003.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Zwickau,	betreffend die Gewerbeordnung bezüglich der Wanderlager und Waarenauktionen.
30.	II. 1004.	Das Bäckeramt zu Schwerin,	Titel V. der Reichsgewerbeordnung betreffend.
31.	II. 1005.	Maruhn, ehemaliger Feldintendanturassistent, Regierungskanzlist zu Gumbinnen,	Invalidenbenefizien betreffend.
32.	II. 1006.	Johann Scholand zu Oesdorf bei Westheim (Westphalen),	Invalidenversorgung betreffend.
33.	II. 1007.	Der Holzhändlerverein zu München,	betreffend das Reichseisenbahngesetz und das Tarifsystem zu demselben.
34.	II. 1008.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Rosenberg O./S.,	die Schutzzölle betreffend, für Abschaffung derselben.
35.	II. 1009.	Der Stadtpostbote Johann Detlef Thönßen zu Altona,	betreffend die Ablösung der ihm ertheilten Gewerbeberechtigung zum Hausirbetrieb.
36.	II. 1010.	Der ehemalige Unteroffizier Heinrich Petretty zu Katzenfurt bei Ehringshausen im Kreise Wetzlar,	Invaliden-Pension betreffend.
37.	II. 1012.	Karl Preuß zu Kadginen bei Wulfshöven, Kreis Labiau, Reg.-Bezirk Königsberg,	bittet um Invaliden-Unterstützung.
38.	II. 1013.	Der Gutsbesitzer v. Rieben auf Schollendorf bei Stradam in Schlesien,	bittet um Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Maischsteuer Haftpflicht betr., und um Erlaß einer von ihm geforderten Summe von 3876 Thlr. angeblicher Maischsteuer-Defraudation.
39.	II. 1014.	Hugo Wittmeyer, invalider Unteroffizier zu Magdeburg,	Invalidenbenefizien betreffend.
40.	II. 1015.	Der Handwerker- und Gewerbe-Verein der Stadt Einbeck, Prov. Hannover,	um Beschränkung des Betriebs der sogen. Wanderlager.
41.	II. 1017.	Der Gastwirth Nicolaus Niederlander u. Genossen zu Hanweiler, Kreis Saarbrücken, Reg. Bez. Trier,	bitten um Vergütung des durch feindliche Invasion im Jahre 1870 ihnen zugefügten Schadens.
42.	II. 1018.	Der Gewerbe-Verein zu Pirna,	die Gewerbe-Ordnung — den Auktionsbetrieb — betr.
43.	II. 1019.	Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Minden,	betreffend die Dynamit- und Pulvermagazine der Reichs-Militär-Verwaltung zu Minden.
44.	II. 1021	Die Bäcker von Flensburg u. Genossen,	Tit. V. der Gew.-Ord. betreffend.
45.	II. 1022.	Die Bäcker von Tondern und Genossen,	desgleichen.
46.	II. 1023.	Die Bäcker-Innung von Altona u. Genossen,	desgleichen.
47.	II. 1024.	Der Vorort des Oberlausitzer Gewerbe-Vereins zu Bautzen,	die Gew.-Ordnung (Wanderlager und Auktionen) betr.
48.	II. 1025.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Harburg a. d. E.,	desgleichen.
49.	II. 1026.	Reis und Bund Ziegeleibesitzer zu Straßburg i. E.,	bitten um Schutz gegen Vergewaltigung bei Ausübung des Reichs-Rayon-Gesetzes.
50.	II. 1027.	Der landwirthschaftl. Verein zu Osterode,	Schutzzölle betreffend, für die Abschaffung derselben.
51.	II. 1028.	C. Kronland in Sonderburg,	verweigerte Rechtshülfe betr.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
52.	II. 1029.	Friedrich Fuhrmeister zu Magdeburg,	bittet um Pension von der Magdeburg-Leipziger [illegible]bahn.
53.	II. 1030.	Der Sekondelieutenant a. D. v. Kunheim in Deutschendorf bei Schlodien,	bittet um fernere Bewilligung der Pensionserhöhu[illegible].
54.	II. 1031.	Der Verein Gewerbetreibender Dresdens,	betreffend den Güterverkehr auf den Deutschen Eisenbahnen.
55.	II. 1032.	Die Dampfmahlmühle Leer,	betreffend die Eisenbahn-Tarifirung für aus seewärts angebrachtem Getreide herkommende Mühlenfabrikate.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 983.	Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing,	Börsensteuer betreffend.
2.	II. 1001.	Die Handelskammer zu Halle a. S.,	gegen die Braumalzsteuer und für Einführung eines Eingangszolles auf Petroleum.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

R. v. Bennigsen,
Vorsitzender der Kommission.

C. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 1011.	Der Maler G. Bartels, hier, Markgrafenstraße 106.,	die Eidesform betreffend.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission.

D. Kommission VIII. zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkursordnung und eines Einführungsgesetzes zu derselben.

1.	II. 1016.	Hypothekenbanken und Bodenkredit-Institute, im Auftrage der Geheime Kommerzienrath Stephan hierselbst,	die Konkursordnung betreffend.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Dr. **v. Sarwey,**
Vorsitzender der Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nr.	Antragsteller.	Inhalt.

E. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 973.	Mehrere Krankenkassen zu Bremen,	betreffend die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung.
2.	II. 984.	Die Schuhmacher-Krankenkasse zu Frankfurt a. M.,	die gegenseitigen Hülfskassen betreffend.
3.	II. 1020.	Adam, Präsident der Allg. Frankfurter Kranken- und Sterbekasse nebst Genossen,	betreffend Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

F. Kommission X. zur Vorberathung des Gesetz-Entwurfs über das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

1.	II. 964.	Der Ausschuß des Vereins deutscher Eisengießereien zu Gravenhorst bei Hoerstel (Westphalen),	betreffend das Gesetz über Urheberrecht an Mustern und Modellen.
2.	II. 965.	Die Mitglieder des Senats der Königl. Akademie der Künste zu Berlin,	betreffend die Gesetzentwürfe bezüglich des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste und an Mustern und Modellen.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Braun,
Vorsitzender der Kommission.

G. Kommission XII. zur Vorberathung einzelner Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

1.	II. 970.	Der Zentralausschuß für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu Berlin und Hamburg,	die Revision des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich betreffend.
2.	II. 971.	J. Uhl, Landtagsabgeordneter zu Aulendorf,	betreffend die Strafgesetznovelle.
3.	II. 972.	Der Demokratische Verein zu Köln,	desgleichen.
4.	II. 974.	Edmund Wigand, Schauspieler, zu Hamburg,	die Revision des Strafgesetzbuches betreffend.
5.	II. 982.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften zu Lübeck, Stettin und Berlin,	desgleichen.
6.	II. 991.	Johannes Luppold zu Balingen in Württemberg,	die Stuttgarter Resolution bezüglich der Strafgesetznovelle betreffend, Beitrittserklärung.
7.	II. 992.	Eine Volksversammlung zu Schwenningen,	desgleichen.
8.	II. 993.	Eine Volksversammlung zu Ebingen,	desgleichen.

Berlin, den 18. Dezember 1875.

Dr. **Simson,**
Vorsitzender der Kommission.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.

C. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 1053.	Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz,	das Bestehenbleiben der Handelsgerichte betreffend.
2.	II. 1075.	H. F. Mahnke u. Genossen zu Friedewald in Hessen,	bitten den Amtssitz in Friedewald zu belassen.
3.	II. 1131.	Die Advokaten beim Landgericht Straßburg im Elsaß, Wolff u. Genossen,	machen ihre Ansichten in Betreff der zum Gerichtsverfassungs-Gesetze eingebrachten Anträge, die Rechtsanwaltschaft betr., geltend.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Miquel,
Vorsitzender der Kommission.

D. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 1035.	Vorstände verschiedener Krankenkassen zu Hamburg,	Protest gegen die Gesetzentwürfe, die Abänderung Tit. VIII der Gewerbe-Ordnung und die gegenseitigen Hülfskassen betreffend.
2.	II. 1037.	A. Ellermeier u. Genossen zu Lemgo,	Protest gegen die Entwürfe eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung.
3.	II. 1051.	Die Vorstände der Kranken- und Begräbnißkasse zu Leipzig,	desgleichen.
4.	II. 1121.	Die Vorstände in Hohenstein-Ernstthal bestehender Kranken- und Begräbnißkassen,	beantragen, dem Hülfskassen-Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.
5.	II. 1123.	Hermann Becher, Vorsitzender des Kranken- und Unterstützungsvereins der Cigarrenmacher und Sortirer zu Leipzig,	desgleichen.
6.	II. 1155.	Der Magistrat der Königl. bayerischen Stadt Lindau am Bodensee, überreicht durch den Abg. Dr. Völk,	die Ablehnung der von der Kommission beantragten Abänderung des vorgelegten Gesetzentwurfs über die gegenseitigen Hülfskassen ꝛc. dahin: „Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gewerksgehülfen und Fabrikarbeiter, besondere regelmäßige Krankenhausbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aufgehoben, welche einer eingeschriebenen Hülfskasse auf Gegenseitigkeit angehören" betreffend.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

E. Kommission zur Vorberathung einzelner Paragraphen des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben.

1.	II. 1079.	Der Fleischermeister Otto Lehmann, stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Deutschen Fleischer-Verbandes zu Dresden,	beantragt, dahin zu wirken, daß bei der gegenwärtig stattfindenden Abänderung einiger Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs auch der Abschnitt 7. des §. 367. dieses Gesetzbuchs dahin geändert werde, daß in demselben das Wort: „wissentlich" eingeschaltet werde.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Dr. **Simson,**
Vorsitzender der Kommission.

scher

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1033.	Der Kreistags-Abgeordnete Oberlender und Genossen zu Kedingen in Lothringen,	den Ausbau der Eisenbahn von Karlingen nach Diedenhofen betreffend.
2.	II. 1034.	Theodor Streit zu St Louis (Amerika),	verweigerte Rechtshülfe betreffend.
3.	II. 1036.	Der Privatmann G. W. Lemme zu Varel a Jade,	eine Dotation an Ernst von Bandel aus Reichsmitteln betreffend.
4.	II. 1038.	Der Invalide Johann Adam zu Mont bei Malmedy,	bittet um Gewährung der Invalidenbenefizien.
5.	II. 1039.	Der Rathskanzlist a. D. A. Scholz zu Görlitz,	bittet um Unterstützung.
6.	II. 1040.	Dr. Rudolph Meyer hierselbst, Zimmerstraße 30,	bittet um Abänderung der Verfassungs-Urkunde, insoweit dieselbe den Reichstagsmitgliedern Straflosigkeit für jede im Hause gehaltene Rede gewährt.
7.	II. 1042.	Georg Ehalt zu Reichshofen im Unter-Elsaß,	bittet um Entschädigung für ein durch die Annektion werthlos gewordenes Monopol auf Taback, Cigarren, Pulver und Spielkarten.
8.	II. 1043.	Schlegel und Dreher nebst Genossen zu Dresden,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels- und Gewerbekammer vom 18. November 1875 betreffend.
9.	II. 1044.	Der Zentral-Ausschuß der königl landwirthschaftl. Gesellschaft zu Celle,	bittet die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots zu veranlassen.
10.	II. 1045.	Der Gewerbe-Verein zu Zwickau,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
11.	II 1046.	Die Kaufleute des Oberharzes zu Zellerfeld und Clausthal,	Abänderung der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Wanderlager, Hausirhandel 2c. betreffend.
12.	II. 1047.	Der Gewerbe-Verein zu Großenhain,	
13.	II. 1048.	Der Gewerbe-Verein zu Bautzen und Genossen,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
14.	II. 1049.	Der Gewerbe-Verein zu Radeberg in Sachsen,	
15.	II. 1050.	Die Bäcker von Bielefeld,	Aufhebung des §§. 73. und 74. Titel V. der Reichs-Gewerbe-Ordnung betreffend.
16.	II. 1052.	Der Handelsverein für Amt Rotenburg in Hannover,	die Gewerbeordnung (Wanderlager, Auktionen 2c.) betreffend.
17.	II. 1054.	Der Gewerbeverein zu Oschatz,	desgleichen.
18.	II. 1055.	Der Maschinenputzer Felix Siegosch zu Breslau, Schwertstr. 3.	bittet um Gewährung der Invalidenpension.
19.	II. 1056.	Die Gemeinde-Verordneten zu Hütthorst,	bitten um Bestätignng des Kolon Blase als Gemeinde-Vorsteher.
20.	II. 1057.	Anna Nave geb. Fritsch, hier. Gartenstraße 85.,	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
21.	II. 1058	Der ehemalige Sergeant Johann Joachim Stein zu Apenrade,	bittet um Unterstützung.
22.	II. 1059.	Der Stadtgemeinderath zu Elsterberg,	
23.	II. 1060.	Der Allgemeine Dresdener Handwerkerverein zu Dresden,	betr. die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen.
24.	II. 1061.	Der Gewerbeverein zu Dresden,	
25.	II. 1062.	Mehrere Ackerer der Gemeinde Tondorf, Kr. Schleiden, Reg.-Bez. Aachen,	bitten um Erlaß der von der Revisionsbehörde beanspruchten Rückgabe von Park-Fuhrgeldern.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
26.	II. 1063.	Die Kaufleute in der Gemeinde Lauterberg am Harz,	die Abänderung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Wanderlager, Hausirhandel 2c. betreffend.
27.	II. 1064.	Der Gewerbeverein zu Lommatzsch,	
28.	II. 1065.	Der Stadtgemeinderath zu Aue,	
29.	II. 1066.	Der Kaufmann Ferd. Schmidt und Genossen zu Callnberg bei Lichtenstein,	
30	II. 1067	Joseph Maas und Genossen zu Schirgiswalde,	
31.	II. 1068.	Der Gewerbeverein zu Oederan in Sachsen, im Auftrage C. A. Richter,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels- und Gewerbekammer vom 18. November 1875 betreffend.
32.	II. 1069.	Wilh. Vogel und Genossen zu Lunzenau,	
33.	II. 1070.	Leberecht Hünlich und Genossen zu Neusalza,	
34.	II. 1071.	Der Stadtrath zu Roßwein in Sachsen,	
35.	II. 1072.	Der Gewerbeverein zu Hainewalde und Genossen,	
36.	II. 1073.	Der Gewerbeverein zu Gr. Schönau,	
37	II. 1074.	Johann Friedrich Wagner und Gen. zu Sayda, Kr. Schweinitz,	
38.	II. 1076.	Der ehemalige Füsilier, Schlächtergeselle Ernst Feistel zu Rostock,	bittet um Invaliden-Pension.
39.	II. 1077.	Der Invalide Theodor Hauß zu Stübnitz,	desgl.
40.	II. 1078.	Der Schiffs Rheder P. Rickmers zu Bremerhaven,	bittet, schleunigst gesetzliche Vorsichtsmaßregeln für den Transport von Explosionsstoffen zu treffen und gesetzliche Bestimmungen gegen Diejenigen zu veranlassen, welche Transporte durch Aufgabe von Explosionsstoffen gefährden.
41.	II. 1080.	Der Kaufmann Karl Donath zu Dessau,	bittet im Interesse der Humanität und des Schutzes der Thierwelt auf gesetzliche Einführung der Schlachtmaske hinwirken zu wollen.
42.	II. 1081.	Wm. Schaffner, Vorsitzender des kaufmännischen Vereins und des Gewerbevereins zu Diez und Genossen,	die Abänderung der Reichsgewerbeordnung in Betreff des Verkehrs der Wanderlager, des Hausirgewerbes und die Regulirung des Auktionsbetriebes betreffend.
43.	II. 1082.	Der Handelsmann Michael Rokitta zu Soldau (Ostpreußen),	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung
44	II. 1083.	Der Literat und Kopialist Georg Schmitz zu Linden bei Hannover,	betr. die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform des Unterrichts in der Rechtslehre, auf den höheren Lehranstalten Deutschlands, Begründung einer altchristlichen Reichskirche 2c.
45.	II. 1084.	Der Ingenieur Friedrich zu München,	die Bezeichnung von Mark und Pfennig durch die Buchstaben M. und p. des gothischen Alphabets betreffend.
46.	II. 1085.	Esser, Landgerichts-Assessor und Friedensrichter und Genossen zu Kempen,	bitten dahin zu wirken, daß in Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes vom 25. Juni 1868 die Stadt Kempen, Regier.-Bez. Düsseldorf, in die zweite Servisklasse versetzt werde.
47.	II. 1086.	August König u. Genossen zu Bautzen,	
48.	II. 1087.	Der Gewerbeverein zu Stolberg,	
49.	II. 1088.	Die Cramer Innung zu Oschatz, für dieselbe Hermann Berger, d. Z. Vorsteher,	
50.	II. 1089.	Der Fabrikantenverein zu Großenhain,	
51.	II. 1090	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Zittau,	
52.	II. 1091	Der Gewerbe-Verein zu Mügeln,	
53.	II. 1092.	Der Gewerbeverein zu Harthe.	
54.	II. 1093.	Der Stadtrath zu Riesa und Genossen,	
55.	II. 1094.	Der Stadtrath von Königsbrück.	
56.	II. 1095.	Der Gewerbeverein zu Volkenstein im Sächs. Erzgebirge,	betr. die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels- und Gewerbekammer vom 18. November 1875.
57.	II. 1096.	Der Stadtrath zu Stollberg,	
58.	II. 1097.	Die Kaufmannschaft zu Leisnig, Richard Albrecht und Genossen,	
59.	II. 1098.	E. Reinhardt u. Genossen zu Meißen,	
60.	II. 1099.	Der Gewerbeverein zu Ehrenfriedersdorf, Königreich Sachsen,	
61.	II. 1100.	Der Gewerbeverein zu Kamenz, in Sachsen,	
62.	II. 1101.	L. G. Roscher und Genossen zu Geyer	
63.	II. 1102.	Der Gewerbeverein und kaufmännische Verein zu Olbernhau	
64.	II. 1103.	Der Gewerbeverein zu Königstein und Genossen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
65.	II. 1104.	Der Gewerbeverein zu Hainichen und Genossen,	
66.	II. 1105.	B. A. Böhme und Genossen zu Oederan,	
67.	II. 1106	Der Gewerbeverein für Ebersbach und Umgegend, Ebersbach bei Löbau i. S.	
68.	II. 1107.	Blasing u. Walter und Genossen zu Markranstedt,	
69.	II 1108.	Der Gewerbeverein und der Verein des Fabrik- u Handelstandes zu Glauchau,	
70.	II. 1109.	Der Gewerbeverein zu Schandau,	
71.	II. 1110.	Fr. Jakob und Genossen zu Schwarzenberg in Sachsen,	
72.	II. 1111.	Der Stadtgemeinde-Rath zu Glashütte in Sachsen,	betreffend die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels und Gewerbekammer vom 18. November 1875.
73.	II. 1112.	Der Stadtgemeinde-Rath zu Netzschkau,	
74	II. 1113.	Der Stadtgemeinde-Rath zu Geithain in Sachsen,	
75.	II. 1114.	Der Handwerkerverein zu Plauen i. V.,	
76.	II. 1115.	Der Stadtrath und das Stadtverordnetenkollegium zu Marienberg,	
77.	II. 1116.	Die Stadtgemeinde-Verwaltung zu Ehrenfriedersdorf,	
78.	II. 1117	Carl Krah, Vorstand des Handwerker-Vereins und Genossen zu Mittweida	
79.	II. 1118.	Der Gewerbeverein zu Geringswalde	
80.	II. 1119.	Der Stadtrath zu Frankenberg,	
81.	II. 1120.	Der Gewerbeverein zu Neustadt b. R.,	
82.	II. 1122.	von Haber zu Weimar,	die trotz der kontraktlichen Versicherung nicht inne gehaltene Lieferzeit von Frachtgütern Seitens verschiedener Eisenbahn-Direktionen und die Zahlung der Versicherungssumme betreffend.
83.	II. 1124.	Der Webermann Ferdinand Jänsch alias Schilder zu Gr. Perschnitz, Kreis Militsch	bittet um Erwirkung einer fortlaufenden Invalidenpension.
84.	II. 1125.	C. Stoltenhoff zu Aachen,	Beschwerde in seiner Ehescheidungssache.
85.	II. 1126.	Die Kaufleute der Bergstadt-Wildemann R. Klapproth und Genossen,	die Einschränkung der Wanderlager des Hausirhandels, der Konsumvereine und des Hokenhandels betreffend.
86.	II. 1127	Der Tischlermstr. Georg Andreas Hartung zu Eisenach,	Beschwerde über Justizverweigerung.
87.	II. 1128.	Der Schlosser u. Großuhrmacher Jürgen Bötern zu Wilster,	bittet um Erwirkung eines Patents auf eine Vorrichtung zum Läuten großer Kirchenglocken.
88	II. 1129.	Die Handelskammer zu Flensburg,	bittet 1. den Betrieb der sog. Wanderlager aufzuheben, 2. den Betrieb von Waarenauktionen gesetzlich zu regeln und dementsprechend §. 36. der Reichs-Gewerbeordnung ergänzend abzuändern.
89.	II. 1130.	Der Bürgerverein zu Celle,	bittet dahin zu wirken, daß eine allgemeine Revision der Gewerbeordnung stattfindet und zwar nachdem Delegirte oder Vertreter aus allen Klassen des Gewerbestandes gehört worden.
90.	II. 1132.	Der Wegemeister a. D. C. Dalober zu Düsseldorf, Kasernenstr. Nr 43,	Beschwerde über die angeblich ungerechte Aufkündigung als Wegemeister im Reichslande Elsaß-Lothringen.
91.	II. 1133.	Der ehemalige Gefreite Friedrich Preiß zu Kottbus	bittet um nochmalige Prüfung seiner Pensionsansprüche und demnächstige Gewährung der gesetzlichen Pension.
92.	II. 1134.	Die Kaufleute des Harzes bezw. der Stadt Elbingerode, B. C. Hahne und Genossen,	die Abänderung der Gewerbe-Ordnung in Betreff der Wanderlager, des Hausirhandels, der Konsum-Vereine und des Hokenhandels betreffend.
93.	II. 1135.	Der Stadt-Rath zu Wolkenstein im Erzgebirge,	
94.	II. 1136.	Der Stadtrath zu Treuen,	
95.	II. 1137.	Der Bürgermeister und Rath zu Nossen in Sachsen,	
96.	II. 1138.	Der Vorstand des Gewerbevereins Julius Lasse und Genossen zu Grimma in Sachsen,	betreffend die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen durch Einführung von Reformen nach den Beschlüssen der Dresdener Handels und Gewerbekammer vom 18. November 1875.
97.	II. 1139.	Der Gewerbeverein mit 300 Mitgliedern zu Sebnitz,	
98.	II. 1140.	Der Handwerker-Verein zu Schellenberg in Sachsen,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
99.	II. 1141.	Der Kaufmann Hermann Kästner u. Genossen zu Kamenz,	betreffend die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen ꝛc. wie vor.
100.	II. 1142.	Der Stadtgemeinderath zu Elstra,	
101.	II. 1143.	Der Tuchfabrikant J. Theodor Schröder und Genossen zu Werdau,	
102.	II. 1144.	Patz u. Co. und Genossen zu Oelsnitz i. V.	
103.	II. 1145.	Der Stadtgemeinderath zu Weißenberg,	
104.	II. 1146.	Die Eisenhüttenwerke der Sächsischen Gußstahlfabrik und Genossen zu Berggießhübel,	
105.	II. 1147.	Der Gewerbeverein zu Pirna,	
106.	II. 1148.	C. F. W. Thierfelder und Sternsdorff und Genossen zu Thum,	
107.	II. 1149.	C. H. Richter und Genossen zu Brand,	
108.	II. 1150.	Hammer u. Schnabel und Genossen zu Buchholz,	
109.	II. 1151.	Der Stadtgemeinderath zu Schöneck in Sachsen,	
110.	II. 1152.	Der Vorstand des Berggießhübel-Gottleuba'er Gewerbe-Vereins zu Gottleuba, Königr. Sachsen,	
111.	II. 1153.	Die Kaufleute der Bergstadt Altenau a. H., Wilhelm Apel und Genossen,	Anschlußerklärung an die Petition der Kaufleute der Bergstädte Clausthal-Zellerfeld vom 19. Dezember 1875 die Abänderung der Gewerbe-Ordnung durch Beseitigung verschiedener Mißbräuche und Ausschreitungen ꝛc. betr.
112.	II. 1154.	Der Großköthner Johann Asmus zu Kastorf, Herzogthum Lauenburg,	bittet ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.
113.	II. 1156.	Die Bäcker-Innung zu Bayreuth, (Vorstand Johann Glenck),	die Abänderung der §§. 73. und 74. der Allgemeinen Deutschen Gewerbe-Ordnung betreffend.
114.	II. 1157.	J. Loch und Simon Josef zu Welferdingen bei Saargemünd in Elsaß-Lothringen,	die Seitens der Kreisdirektion in Saargemünd ihnen entzogene Erlaubniß zum Branntweinverkauf über die Straße betreffend.
115.	II. 1158.	Der Verein für Homöopathie in Dresden,	bittet bei der Staatsregierung zu beantragen und zu befürworten, daß das seit dem 1. April 1875 in Kraft getretene Reichsimpfgesetz aufgehoben werde.
116.	II. 1159.	Der Bürgermeister Friedrich Wilhelm Voigt zu Liebstadt und Genossen,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
117.	II. 1160.	Der Gewerbeverein zu Roßwein,	
118.	II. 1161.	Der Stadtgemeinderath zu Lausigk,	
119.	II. 1162.	Die Vorstandsmitglieder des circa 300 Mitglieder zählenden Gewerbevereins zu Riesa,	
120.	II. 1163.	Der Gewerbeverein zu Groß-Röhrsdorf,	
121.	II. 1164.	Der invalide Sergeant H. Günther zu Cöln,	bittet um Gewährung der ihm vom 1. Juli 1849 bis ultimo Mai 1870 entzogenen Militärpension.
122.	II. 1165.	H. Marx zu Stuttgart,	bittet dahin zu wirken, daß der §. 175. des deutschen Strafgesetzbuches gestrichen und ein von ihm vorgeschlagener neuer Paragraph in Betreff der sog. Verbrechen wider die Natur aufgenommen werde.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission III. zur Vorberathung des Reichshaushalts-Etats.

1.	II. 1041.	Die Handelskammer zu Bromberg,	den Gesetzentwurf über Stempelabgaben von Schlußnoten, Rechnungen, Lombard-Darlehnen und Werthpapieren betreffend.

Berlin, den 19. Januar 1876.

R. v. Bennigsen,

Vorsitzender der Kommission.

Neuntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1166.	Der ehemalige Sergeant im Schleswig-Holstein'schen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9., z. Z. Kassen-Assistent Ferdinand Grütz zu Charlottenburg,	bittet um Gewährung der gesetzlichen Invaliden-Benefizien.
2.	II. 1167.	Der Bauführer Hermann Ditmar zu Hannover,	bittet um Wiedergewährung der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivil-Versorgungsscheins.
3.	II. 1168.	Der Müller Jacob Lotz, Obertrollmühle Münster bei Bingerbrück,	bittet um Gewährung einer Entschädigung für die ihm in der Umgegend von Metz im November 1870 angeblich gestohlenen Waaren, als Wein, Wurst, Schinken, Brode 2c.
4.	II. 1169.	Der Tapezierer Th. Danowsky zu Hamburg für sich und Namens seiner Ehefrau, geb. Grising,	betr. ihren in Hamburg am 3. August 1856 geborenen, am 21. April 1858 getauften und von den Eheleuten Westphal zu Vorwerk Neuhof als Pflegekind angenommenen und vom Ahrensböcker Amtsgericht unter Vormundschaft gestellten Sohn Wilhelm Adolph Ludwig Grising.
5.	II. 1171.	Der Gewerbeverein zu Dahlen in Sachsen,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen betreffend.
6.	II. 1172.	Die Kaufmanns-Innung und der kaufmännische Verein zu Pirna,	desgleichen.
7.	II. 1175.	Der Arbeitsmann Jürgen Lensch zu Ramsdorf, Herzogthum Schleswig,	bittet, ihm zu einer Militär-Invalidenpension zu verhelfen.
8.	II. 1176.	Der Vorstand des kaufmännischen Vereins zu Harburg,	bitten, dem immer mehr um sich greifenden Unwesen der Wanderläger, der Waarenversteigerungen und des Hausirhandels entgegen zu wirken.
9.	II. 1177.	Die Kaufleute W. E. Kück und Ludwig Kammann zu Hollenstedt,	desgleichen.
10.	II. 1178.	J. Konnberg und Genossen zu Hittfeld, Amt Harburg,	desgleichen.
11.	II. 1179.	Clara Wendt zu Charlottenburg, Fürstenbrunnen-Weg im Magistrats-Armenhause,	bittet um Rechtshülfe.
12.	II. 1180.	Der Eigenthümer Noah Jacobsohn zu Berlin, Neue Wilhelmstr. 2,	bittet um Erlaß eines Patentgesetzes.
13.	II. 1181.	Christian Dühler zu Crimmitzschau, als Vorsteher und zugleich im Auftrage des 120 Mitglieder zählenden Fabrikanten Vereins und Genossen,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen betreffend.
14.	II. 1182.	Albert Berger und Genossen zu Mutzschen in Sachsen,	desgleichen.
15.	II. 1183.	Louis Ogilvie zu Warrischken bei Plaschken, Kreis Tilsit,	die Zwangs-Impfung betreffend.
16.	II. 1184.	Der Hauptmann a. D. Ramshorn zu Preuß. Minden,	die Verleihung der Anstellungsberechtigung für den Garnison-Verwaltungsdienst betreffend.
17.	II. 1185.	Der Bremser A. Herz zu Nosbach-Biebrich, Amts Wiesbaden,	bittet dahin zu wirken, daß ihm auf Grund seines Civil-Versorgungsscheines eine Civildienststelle verliehen werde.
18.	II. 1186.	Der frühere Kreisgerichtsrath Buchholz zu Heiligenbeil, überreicht durch den Abg. Bebel,	beschwert sich über angeblich gegen ihn verübte schwere Ungerechtigkeit und Vermögensbeschädigung und bittet um Einführung von Rechtsmitteln gegen rechtskräftige ungerechte Erkenntnisse und Verfügungen, Abänderuug der §§. 193., 336., 343., 344. und 357. des Deutschen Strafgesetzbuchs u. a. m.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
19.	II. 1187.	Der ehemalige Feldwebel Leopold Powitz, jetzt zu Hannover,	überreicht vier Petitionen um Gewährung einer Anstellung, Unterstützung und Hülfe.
20.	II. 1188.	Der Militär-Invalide Heinrich Welzel, zu Breslau, Mehlgasse Nr. 13.,	bittet dahin zu wirken, daß die ihm gewährte Unterstützung von 6 Mark monatlich fortgezahlt werde
21.	II. 1189.	Der Schmiedemeister August Fünfstück in Alt-Särichen, Kreis Rothenburg O./L.,	bittet um Verwendung bezw. Erwirkung einer Invaliden-Versorgung.
22.	II. 1190.	Franz Himmel und Genossen zu Berlin,	Beschwerde über das Kreisgericht zu Cosel.
23.	II. 1191.	Der Gutsvorsteher von Warrischken bei Plaschken Louis Ogilvie,	Die Handhabung und Ausführung der Armenpflege betreffend.
24.	II. 1192.	J. G. Grön zu Schwartau,	bittet das behördliche Verhalten im Fürstenthum Lübeck, dem Civilehegesetz gegenüber einer Prüfung zu unterziehen, event. die geeigneten Verfügungen veranlassen zu wollen.
25.	II. 1193.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins zu Oppeln,	Die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Verhältniß der selbstständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gehülfen und über die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
26.	II. 1194	Die selbstständigen Handwerker und Fabrikanten Crefeld's,	desgleichen.
27.	II. 1195.	Der Kaufmann Rudolph Hertzog zu Berlin,	bittet um Herbeiführung einer, der Markwährung entsprechenden Reform des Wechselstempeltarifs.
28.	II. 1196.	N. J. Petersen und Genossen zu Tondern, überreicht durch den Abg. Dr. Wachs.	Zustimmungserklärung zur Petition der Kieler Handelskammer vom 14 November 1875, betreffs Abänderung bezw. Ergänzung der Reichs-Gewerbe-Ordnung §§. 36. 42. 55. und 57., insbesondere mit Bezug auf den Betrieb der sogenannten Wanderlager und Waarenauktionen.
29.	II. 1197.	Nicolaus Zöllner zu Altforweiler, Kreis Saarlouis, überreicht durch den Abg. Haanen.	bittet um Gewährung einer Invaliden-Pension auf Lebenszeit.
30.	II. 1198.	Die Glasmacher Ludwig Wondolleck und Friedrich Rößler zu Moizisko, Kreis Neidenburg,	Beschwerde wegen verweigerter Einleitung einer Untersuchung.
31.	II. 1199.	G. L. Hutte und Sohn und Genossen zu Bischofswerda,	Die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen betreffend.
32.	II. 1200.	Apotheker Gustav Stiehler und Genossen zu Scheibenberg in Sachsen,	
33.	II. 1205.	Heinrich Robert Bergmann und Genossen zu Waldheim,	
34.	II. 1206.	Friedrich Stein und Genossen zu Lunzenau,	
35.	II. 1207.	Der Gewerbeverein zu Rochlitz,	
36.	II. 1208.	Der Gewerbeverein zu Bischofswerda,	
37.	II. 1209	Der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Königstein i./S.,	
38.	II. 1210.	Der Müllermeister D. Seltmann und Genossen zu Breslau,	Die Benutzung der sogenannten Kremperpferde bei den Kavallerie-Regimentern zu Privatzwecken Seitens der Vorgesetzten 2c. betreffend.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 1201.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Thorn, überreicht durch den Abg. Dr. Gerhard,	bittet bei Berathung der allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch religiöse Bekenntniß entfernt werde.
2.	II. 1202.	L. Hartwig und G. Leue zu Burg bei Magdeburg, überreicht durch den Abg. von Bonin,	desgleichen.
3.	II. 1203.	Die Mitglieder der freien religiösen Gemeinde zu Kempten,	desgleichen.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
4.	II. 1204.	Der Vorstand der freien religiösen Gemeinde zu Forst, N. L.,	desgleichen.
5.	II. 1211.	Der Vostand der freien religiösen Gemeinde zu Breslau,	desgleichen.
6.	II. 1212.	Der Vorstand der vereinigten christ-katholischen und freien Gemeinde zu Hirschberg in Schlesien,	desgleichen.
7.	II. 1213.	Der Vorstand der freien christlichen Gemeinde zu Calbe a. S.	desgleichen.
8.	II. 1214.	Der Vorstand der freien Gemeinde zu Lüneburg,	desgleichen.
9.	II. 1215.	Die frei-religiöse Gemeinde zu Harburg, überreicht durch den Abg. Grumbrecht,	desgleichen.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission.

C. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 1170.	Der Vorstände der Kranken- und Sterbekassen zu Breslau,	beantragen, dem Hülfskassengesetz-Entwurfe die Zustimmung zu versagen.
2.	II. 1173.	Der Gewerks-Vereinsmitglieder zu Liegnitz, Vorsitzender Seibt und Genossen,	bitten, bei dem Gesetzentwurfe über die gegenseitigen Hülfskassen §. 6. al. 2 und §. 15. entsprechend abzuändern.
3.	II. 1174.	Das Büreau der am 17. Januar 1876 zu Liegnitz abgehaltenen Volks-Versammlung, H. Prasser, Vorsitzender, Bäckerstraße Nr. 3,	bittet, dem Gesetzentwurfe über die gegenseitigen Hülfskassen die Zustimmung zu versagen.

Berlin, den 26. Januar 1876.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

Zehntes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1216.	Der frühere Sergeant Heinrich Barbe zu Christfelde,	bittet um Gewährung der Invaliden-Benefizien.
2.	II. 1217.	Der Central-Verein der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs,	bitten den Erlaß einer einheitlichen Gesetzgebung im Gewerbebetriebe der Schornsteinfeger zu veranlassen.
3.	II. 1218.	Der Zimmermeister Gustav Waldschlägel und Genossen zu Zwenkau,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen betreffend.
4.	II. 1220.	Albert Guttmann und Genossen zu Breslau,	bitten mit Bezug auf die Henze'sche Petition II. 980. dahin zu wirken, daß bei Differenzen über die beiderseitigen Alkoholometer an solchen Orten, wo, wie in Breslau, vereidete Wieger mit Normal-Alkoholometern existiren, diese die Stärke des Spiritus an Ort und Stelle festzustellen haben, an anderen Orten die betreffenden Alkoholometer dem nächsten Aichungs-Amt zur sofortigen Vergleichung mit dem Normal-Alkoholometer zu präsentiren und danach die Stärke des zunächst nach beiden abweichenden Alkohometern gewogenen Spiritus zu berechnen wäre.
5.	II. 1221.	Der Postsekretär a. D. Weber zu Annaberg in Sachsen,	bittet dahin zu wirken, daß ihm aus Postfonds, so lange er mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft wegen Schadens-Ansprüche in Klage liegt, ein monatlicher, vom 1. Januar 1876 im Voraus zu zahlender Vorschuß bewilligt werde.
6.	II. 1222.	Die Sächsische Gußstahlfabrik, Plauenscher Grund bei Dresden und Genossen,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den Deutschen Eisenbahnen betreffend.
7.	II. 1228.	Der Gewerbeverein zu Lausigk,	
8.	II. 1229.	C. A. Fiebiger und Genossen zu Stolpen,	
9.	II. 1230	Der Direktor des Gasbeleuchtungs-Aktien-Vereins zu Liebenstock und Genossen,	
10.	II. 1236.	Der Verlagsbuchhändler Theophil Bittkow zu Berlin,	bittet dahin zu wirken, daß im allgemeinen Verkehrs-Interesse den vier Gewichts- und Taxstufen für Drucksachen eine fünfte Stufe über 50 bis 100 Gramm zu 5 Pfennigen eingefügt werde.
11.	II. 1237.	Der Maurer Emil Klein aus Danzig, jetzt zu Marienburg,	bittet das Mandat des Abgeordneten Rickert durch seine Wahl zum Landes-Direktor der Provinz Preußen für erloschen zu erklären und eine Neuwahl anzuordnen.
12.	II. 1241.	Friedrich Paul Graf zu Groß-Oschersleben,	die Herstellung eines einigen deutschen Reiches beziehungsweise Vaterlandes betreffend.
13.	II. 1242.	Der Restaurateur August Hummel zu Leipzig, überreicht durch den Abg. v. Cuny.	bittet zu veranlassen, daß auf diplomatischem Wege die Behörden zu Havre zur Herausgabe seines Eigenthums oder zur Entschädigung angehalten werden.
14.	II. 1243.	Der Vorstand des Bürger-Vereins zu Stargard i. Pomm., überreicht durch den Abg. Parisius.	bittet den §. 77. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung dahin abzuändern, daß der Polizei-Verwaltung bezw. dem Magistrat das Recht zur Aufstellung bezw. Erhöhung der Taxe für den Schornsteinfeger nur unter Zustimmung der Stadtverordneten eingeräumt werde.
15.	II. 1244.	H. Stolt zu Sachsenburg,	bittet seine Aufnahme in das Krankenhaus zu Malchin zu erwirken.
16.	II. 1245.	Der Privatmann J. C. Hänsel zu Leipzig,	Beschwerde wider das Königlich Sächsische Bezirksgericht zu Leipzig.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 1246.	Der Gewerbeverein zu Meerane,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
18.	II. 1247.	Die Kreistags-Mitglieder zu Heilsberg, von Hoverbeck und Genossen,	gegen die Erhöhung der in Deutschland noch bestehenden Schutzzölle 2c.
19.	II. 1254.	Der Lithograph Jean Strebel zu Nürnberg,	bittet um Gewährung einer Invalidenpension.
20.	II. 1255.	Der Oekonomie Handwerker Franz Hinz zu Subczyn per Liepnitz, Kreis Schlochau,	desgleichen.
21.	II. 1257.	Der Invalide, Schneider Aug. Wünsche zu Posen, Kleine Ritterstraße 1,	bittet um Gewährung einer Entschädigung in Stelle des Civil-Versorgungsscheins.
22.	II. 1259.	Der Vorstand des Ortsvereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten zu Buckau,	die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Verhältniß der selbständigen Handwerker zu den Lehrlingen und Gehülfen 2c.

Berlin, den 2. Februar 1876.

Albrecht (Osterode),

Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 1219.	Carl Machzum und August Heine zu Halberstadt im Namen der freien Gemeinde daselbst,	bitten bei Durchberathung des in Aussicht stehenden Gesetz-Entwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf daß dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.
2.	II. 1223.	Klein, Vorsitzender und Schimowsky, Schriftführer zu Friedberg a./O., Kreis Loewenberg,	
3.	II. 1224.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Bunzlau,	
4.	II. 1225.	Der Vorstand der deutsch-katholischen Gemeinde zu Rüdesheim, überreicht durch den Abg. Dr. Schulze (Delitzsch),	
5.	II. 1226.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Rawitsch,	
6.	II. 1227.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Landsberg a./W.,	
7.	II. 1231.	Der Rentier Wilhelm Jordan und Genossen zu Berlin,	
8.	II. 1232.	Der Vorstand der christkatholischen (freireligiösen) Gemeinde zu Liegnitz, überreicht durch den Abg. Jacobi,	
9.	II. 1233.	W. Passauer und E. Jensch, Vertreter der freien Gemeinde zu Brieg, überreicht durch den Abg. Allnoch,	
10.	II. 1234.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde in Greifswald,	
11.	II. 1235.	Der Vorstand der freien Gemeinde zu Gerbstedt, überreicht durch den Abg. Sombart,	
12.	II. 1238.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Schönberg O.-L.	
13.	II. 1239.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Apolda, überreicht durch den Abg. von Bojanowsky,	
14.	II. 1240.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Halle, überreicht durch den Abg. Spielberg,	
15.	II. 1248.	Der freireligiöse Verein zu Hannover,	
16.	II. 1249.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Freiburg in Schlesien,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
17.	II. 1250.	Die Kammer der Anwälte zu Zabern, F. Schmidtmüller, Präsident und Genossen, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn,	erklärt ihren Anschluß und ihre vollständige Uebereinstimmung zu den Erklärungen und Vorschlägen, welche die Herren Advokat-Anwälte der Pfalz zum Gerichtsverfassungsgesetz, Titel Rechtsanwaltschaft, beschlossen haben.
18.	II. 1251.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Buckau bei Magdeburg, überreicht durch den Abg. von Benda,	bitten bei Durchberathung des Gesetz-Entwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.
19.	II. 1252.	Die Vorsteher der freireligiösen Gemeinde zu Jauer,	
20.	II. 1253.	Die Vorsteher der freien evangelischen Gemeinde zu Ober-Hasselbach,	
21.	II. 1256.	Die Vorsteher der freien Gemeinde zu Stralsund,	
22.	II. 1258.	Die Advokat-Anwälte der Pfalz, überreicht durch den Abg. Dr. Zinn.	Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu dem bei der Reichsjustiz-Kommission eingebrachten Antrag zum Gerichts-Verfassungs-Gesetz, Titel Rechts-Anwaltschaft, betreffend.

Berlin, den 2. Februar 1876.

Miquél,

Vorsitzender der Kommission.

Elftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Reichstage eingegangenen Petitionen.

(2. Legislatur-Periode. III. Session 1875.)

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
		A. Kommission für die Petitionen.	
1.	II. 1260.	Der praktische Arzt und Wundarzt Voigt zu Croppenstedt,	beschwert sich über die Seitens des Königl. Landraths-Amtes zu Groß-Oschersleben nicht erfolgte Bestellung seinerseits als Impfarzt für die Stadt Croppenstedt beziehungsweise den Kreis Oschersleben, da er nur allein als praktischer Arzt in Croppenstedt ansässig, der neu ernannte Impfarzt aber nicht im Kreise wohnhaft sei, und bittet dementsprechend um Abänderung des §. 1. des Impfgesetzes und auch des §. 7. desselben unter Hinzufügung der Worte: „auch für Privatimpfungen“.
2.	II. 1261.	Der Stadtrath und Gewerbe-Verein zu Ernstthal,	die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
3.	II. 1262.	Der ehemalige Sergeant, jetzt Büreau-Assistent der Oberschlesischen Eisenbahn Adolf Kudelko zu Breslau,	bittet um Bewilligung beziehungsweise Gewährung einer Invaliden-Pension.
4.	II. 1267.	Der Gutsbesitzer Schweizer auf Untermühl bei Birkenwerder,	bittet bei Gelegenheit der Debatte über einen Bauplatz für das Reichstagsgebäude seines Vorschlags zu erwähnen, von dem Viereck Leipziger Platz, Leipziger-, Wilhelm- und Voßstraße soviel zu erwerben, als für diesen Zweck nothwendig ist.
5.	II. 1268.	Der Gewerbeverein zu Penig,	Die Ordnung des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betreffend.
6.	II. 1269.	Wetzel und Reißmann zu Plagwitz-Lindenau,	
7.	II. 1270.	Oscar Rauter, Direktor der Rheinischen Glashütten Aktien-Gesellschaft zu Ehrenfried bei Köln und Genossen,	bitten dahin zu wirken. 1. daß in gewerbegesetzlicher Beziehung die Reichslande Elsaß-Lothringen auf alle Fälle mit den anderen deutschen Staaten gleichgestellt werden, 2. daß die Bestimmung in §. 129. Absatz 2. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 für Fabriken mit kontinuirlicher Feuerung aufgehoben werde.
8	II. 1271.	Der Invalide W. Witte zu Berlin, Langestraße Nr. 69, Hof part. rechts,	bittet um Wiederbewilligung der früher von ihm bezogenen Verstümmelungszulage.
9.	II. 1272.	Der Invalide Ernst Ulbricht zu Berlin (Barnimstraße 9 bei Fuß),	bittet um Erwirkung einer Invaliden-Pension.
10.	II. 1273.	Die Handelskammer des Kreises Lennep,	bittet darauf hinzuwirken, daß das General-Reichs-Postamt die verordnete obligatorische Versicherung für Werthbriefe und Werthpackete baldmöglichst aufhebe.
11.	II. 1274.	Dieselbe.	bittet das Reichspostamt aufzufordern, die Uebernahme von Musterpacketen zu dem Portosatze von zehn Pfennigen, auch wenn diese nicht in Kreuzband, sondern in Rollen verpackt sind, zum Vortheil des Publikums zu gestatten.
12.	II. 1288	Der Oberhornist der ehemaligen Schleswig-Holstein'schen Armee, Musiker Heinrich Jakob Meyer zu Altona,	bittet seine Pensionirung als Hornist 1. Klasse vom 20. Februar 1851 resp. von 1865 oder 1867 angerechnet zu veranlassen.
13.	II. 1289.	Der jetzige Postpacketträger Heinrich Braasch zu Kiel,	bittet um Bewilligung eines Civil-Versorgungsscheins bez. einer Invaliden-Pension.
14.	II. 1290.	Der Kaufmann Robert Vollmeyer zu Crefeld,	bittet um Vorlage eines Gesetzes über die Eidesleistung der Geistlichkeit im Deutschen Reiche.
17.	II. 1291.	Der Auktionator Meyer zu Tecklenburg in Westfalen,	bittet um Aufhebung des §. 36. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Betreff der nicht konzessionirten Auktionatoren.

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 1292.	Die Handelskammer zu Frankfurt a. M.	Anschlußerklärung zur Petition der Handelskammer zu Leipzig vom 1. Dezember 1875 in Betreff verschiedener den Handel und Verkehr beschwerenden Einrichtungen des Postwesens (II. 925).
17.	II. 1293.	Der Weichensteller Gumprecht, Meldestation Rohlau per Warlubien,	Beschwerde über die Einstellung der Briefbestellung.
18.	II. 1294.	Friedrich von Kehler und Genossen hierselbst,	bitten den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in Ausübung der dem Reiche gemäß Artikel 4 der Verfassungsurkunde zustehenden Beaufsichtigung über das Straf- und Vereinsrecht, die Regierungen derjenigen Bundesstaaten, in welchen sich Niederlassungen von Freimaurerlogen befinden oder Versammlungen derselben abgehalten werden, zu veranlassen, zu untersuchen, welche Logen oder Versammlungen von Freimaurern ihres Territoriums eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder eine Erörterung politischer Gegenstände bezwecken oder die Bestimmungen des §. 128. des R.-Str.-G.-Buchs zuwiderlaufen 2c.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Albrecht (Osterode),
Vorsitzender der Kommission für Petitionen.

B. Kommission V. zur Vorberathung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozeßordnung und einer Civilprozeßordnung.

1.	II. 1264.	Die Gesellschaft für geistigen Fortschritt zu Dresden,	bitten bei Durchberathung der allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.
2.	II. 1265.	F. J. Steiner und Genossen zu Neuwied, überreicht durch den Abg. Dr. v. Beughem,	
3.	II. 1266.	Die freie Religions-Gemeinde zu Nordhausen,	bittet dahin beschließen zu wollen, daß in die Eidesgesetzgebung überall an Stelle des religiösen Eides die einfache Wahrheits- oder Versicherungs-Aussage mit „Ja" oder „Nein" trete, mit allen rechtlichen Wirkungen des bisherigen Eides.
4.	II. 1275.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Crimmitschau,	
5.	II. 1276.	Carl Schröter, d. Z. Vorsitzender, und Alfred Verbeck, Schriftführer der freien religiösen Gemeinde zu Dresden,	
6.	II. 1277.	Der Vorstand der deutsch-katholischen (freireligiösen) Gemeinde zu Wiesbaden,	
7.	II. 1278.	Der Vorstand des Freien Religions-Vereins in Schöppenstedt,	
8.	II. 1279.	Der Vorsitzende des freien Religions-Vereins zu Braunschweig,	
9.	II. 1280.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Löwenberg i. Schl.,	bitten bei Durchberathung des Gesetz-Entwurfs einer allgemeinen deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.
10.	II. 1283.	Der Rentier Franz Durand und Genossen zu Danzig, überreicht durch den Abg. Rickert,	
11.	II. 1284	E. Gutsche und Genossen, Mitglieder der freireligiösen Gemeinde zu Waldenburg i. Schl., überreicht durch den Abg. Fürsten von Pleß,	
12.	II. 1285.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Schweidnitz,	
13.	II. 1286.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Frankfurt a. O.,	
14.	II. 1287.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Elbing,	
15.	II. 1295.	Der Vorstand der freireligiösen Gemeinde zu Pforzheim,	

Laufende Nummer.	Journal-Nummer.	Antragsteller.	Inhalt.
16.	II. 1297.	Namens der freireligiösen Gemeinde zu Ulm, Stadtrath Wilhelm Federlen und Genossen,	bitten bei Durchberathung des Gesetz-Entwurfs einer allgemeinen Deutschen Prozeßordnung dahin zu wirken, daß aus der Eidesformel jede Beziehung auf das dogmatisch-religiöse Bekenntniß entfernt werde.
17.	II. 1298.	J. Rosenthal und Genossen zu Königsberg i. Pr.,	

Berlin, den 10. Februar 1876.

Miquél,
Vorsitzender der Kommission.

C. Kommission VIII. zur Vorberathung der Entwürfe einer Konkurs-Ordnung und eines Einführungsgesetzes zu denselben.

1.	II. 1296.	Der Vorstand des Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, von Hülsen, General-Direktor der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen,	die Wiederherstellung der Worte des §. 54. des Entwurfs der Konkurs Ordnung „Feuerversicherungs-Anstalten und" betr.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Dr. **von Sarwey,**
Vorsitzender der Kommission.

D. Kommission IX. zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die gegenseitigen Hülfskassen.

1.	II. 1263.	Der Vorstand der Kranken-, Begräbniß-, Wittwen- und Invaliden-Kasse „Senefelder Verein" (Lithographen und Drucker) zu Leipzig,	Protest gegen das Hülfskassen-Gesetz,
2.	II. 1281.	Franz Walther im Auftrag des Vereins der Krankenunterstützung für mechanische Webereien zu Greiz,	beantragt, dem Hülfskassengesetzentwurf die Zustimmung zu versagen.
3.	II. 1282.	Für die Versammlung der Kranken- und Sterbekassen-Mitglieder zu Greiz vom 3. Februar 1876, Wilhelm Jäckel,	desgleichen.

Berlin, den 10. Februar 1876.

Dr. **Bamberger,**
Vorsitzender der Kommission.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063427428